Kanton Bern
Canton de Berne
Der Grosse Rat
Le Grand Conseil

Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Beilagen zur Sommersession vom 5. bis 15. Juni 2023

Jahrgang 2023 / Heft 2

www.be.ch/online-tagblatt

ISSN 1662-9272

Impressum: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, Beilagen zur Sommersession vom 5. bis 15. Juni 2023, Jahrgang 2023, Heft 2, ISSN 1662-9272.
Hrsg.: Parlamentsdienste des Grossen Rates des Kantons Bern, Postgasse 68, Postfach 562, 3000 Bern 8.

Kanton Bern
Canton de Berne

Sessionsprogramm

Sommersession 2023
05.06.2023 - 15.06.2023

Legende

Beratungsformen:

FD	freie Debatte
OD	organisierte Debatte
RD	reduzierte Debatte
SV	schriftliches Verfahren

Kommissionen:

FiKo	Finanzkommission
GPK	Geschäftsprüfungskommission
JuKo	Justizkommission
SAK	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
BiK	Bildungskommission
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission
BaK	Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
SiK	Sicherheitskommission

Inhaltsverzeichnis	Seite(n)
Grosser Rat	2+3
Justizleitung	3
Staatskanzlei STA	3+4
Sicherheitsdirektion SID	4
Direktion für Inneres und Justiz DIJ	4+5
Bau- und Verkehrsdirektion BVD	5-7
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion WEU	8
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion GSI (Traktanden 57 und 58 fix traktandiert auf Montag, 12. Juni 2023)	9-11
Bildungs- und Kulturdirektion BKD	11+12
Finanzdirektion FIN	13+14
Wahlen	14+15
Interpellationen	15-21
Anfragen	21

Erstellt von: Amt für Regierungsunterstützung und politische Rechte, Staatskanzlei / 23. Mai 2023

13|00|D|v01

Grosser Rat

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
1	2023.STA.460	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Herr Maxime Ochsenbein (SVP)	Ernennung / Wahl					
2	2023.RRGR.125	Wahl des Präsidenten des Grossen Rates	Ernennung / Wahl			RD		
3	2023.RRGR.126	Wahl der ersten Vizepräsidentin des Grossen Rates	Ernennung / Wahl			RD		
4	2023.RRGR.127	Wahl der zweiten Vizepräsidentin oder des zweiten Vizepräsidenten des Grossen Rates	Ernennung / Wahl			RD		
5	2023.STA.710	Wahl des Präsidenten des Regierungsrates	Ernennung / Wahl			RD		
6	2023.STA.710	Wahl der Vizepräsidentin des Regierungsrates	Ernennung / Wahl			RD		
7	2023.RRGR.121	Ordnungsanträge	Übrige Geschäfte					
8	2023.RRGR.134	Verfassung des Kantons Bern (KV) (Änderung)	Verfassung	BGR		FD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Annahme 1. Lesung	Bühler
9	2023.RRGR.135	Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) (Änderung)	Gesetz	BGR		FD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Annahme 1. Lesung	Bühler
10	2023.RRGR.128	Tätigkeitsbericht 2022 der Finanzkommission	Bericht GR	FiKo		RD	Antrag der FiKo: Kenntnisnahme	Bichsel
11	2023.RRGR.129	Tätigkeitsbericht 2022 der Geschäftsprüfungskommission	Bericht GR	GPK		RD	Antrag der GPK: Kenntnisnahme	Fuhrer-Wyss
12	2023.RRGR.130	Tätigkeitsbericht 2022 der Justizkommission	Bericht GR	JuKo		RD	Antrag der JuKo: Kenntnisnahme	Junker Burkhard

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
13	2023.RRGR.131	Tätigkeitsbericht der Parlamentsdienste des Grossen Rates für das Jahr 2022	Bericht GR	GPK		RD	Antrag der GPK: Kenntnisnahme	Fuhrer-Wyss
14	2023.STA.230	Tätigkeitsbericht 2022 der Finanzkontrolle	Bericht Dritte	FiKo	Kenntnisnahme	RD	Antrag der FiKo: Kenntnisnahme	Bichsel
15	2023.DIJ.2469	Bericht 2022 der Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern	Bericht Dritte	GPK	Kenntnisnahme	RD	Antrag der GPK: Kenntnisnahme	Hebeisen-Christen
16	2022.RRGR.410	270-2022 Dringlich Zaugg-Graf (Uetendorf, GLP) Wissensstand für alle Fraktionen sicherstellen	Motion			FD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Annahme	Bühler
17	2022.RRGR.313	195-2022 DEPU (von Wattenwyl, Tramelan) Für mehr Flexibilität in den interparlamentarischen Kommissionen	Motion			FD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Annahme	Bühler
Justizleitung								
18	2023.RRGR.122	Tätigkeitsbericht 2022 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern	Bericht Dritte	JuKo		RD	Antrag der JuKo: Kenntnisnahme	Junker Burkhard
19	2023.RRGR.132	Bericht der Justizkommission zum Tätigkeitsbericht 2022 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie zu den Aufsichtsbesuchen 2023	Bericht GR	JuKo		RD	Antrag der JuKo: Kenntnisnahme	Junker Burkhard
Staatskanzlei								
20	2022.RRGR.399	259-2022 Rashiti (Gerolfingen, SVP) Der 23. August als Tag des Gedenkens an die Opfer aller totalitären und autoritären Regimes Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
21	2022.RRGR.437	297-2022 Patzen (Bern, Grüne) Der Kanton Bern verlangt vom Schweizer Bundesrat, Massnahmen gegen die Menschenrechtsverletzungen im Iran zu ergreifen	Motion		Ablehnung	FD		
22	2022.RRGR.438	298-2022 Messerli (Nidau, EVP) Demokratie stärken: Wahl- und Abstimmungsunterlagen in einfacher und verständlicher Sprache	Postulat		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
Sicherheitsdirektion								
23	2022.SIDKAPO.1935	Kantonspolizei Bern; Betrieb und Unterhalt Sicherheitsfunknetz POLYCOM. Ausgabenbewilligung, Verpflichtungskredit 2024–2028. Objekt- und Rahmenkredit	Kreditgeschäft GR	SiK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Gerber
24	2023.SIDGS.25	Lotteriefonds – Genehmigung der Jahresrechnung 2022	Übrige Geschäfte	SiK	Genehmigung	RD		Roggli
25	2023.SIDGS.26	Sportfonds – Genehmigung der Jahresrechnung 2022	Übrige Geschäfte	SiK	Genehmigung	RD		Roggli
Direktion für Inneres und Justiz								
26	2021.DIJ.2114	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA) (Änderung)	Gesetz	SAK		FD	1. Lesung	Kommissionsmehrheit: Aebischer Kommissionsminderheit: Gullotti
27	2022.DIJ.2384	Förderung von Gemeindezusammenschlüssen, Finanzhilfen und projektbezogene Zuschüsse (Verpflichtungskredit 2024 und 2025). Rahmenkredit	Kreditgeschäft GR	SAK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Messerli
28	2022.DIJ.20	Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung (Staatsbeiträge). Rahmenkredit 2024–2029	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Riem

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
29	2023.RRGR.44	022-2023 Dringlich Hegg (Lyss, FDP) Die Eigenversorgung mit Kiesprodukten und Deponiekapazitäten im Kanton Bern für die Zukunft sicherstellen	Motion		Annahme als Postulat	FD		
30	2023.DIJ.3072	Charta der Religionen. Bericht in Erfüllung des Postulats 192-2017 Hamdaoui (Biel/Bienne, Die Mitte)	Bericht RR	SAK	Kenntnisnahme	RD		Messerli
31	2023.DIJ.3072	Multireligiöse Seelsorge in kantonalen Institutionen. Bericht in Erfüllung des Postulats 266-2017 Stähli (Gasel, BDP)	Bericht RR	SAK	Kenntnisnahme	RD		Grupp
32	2023.RRGR.45	023-2023 Dringlich Schindler (Bern, SP) Für eine echte Prämienverbilligung Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat	RD	gemeinsame Antwort	
33	2023.RRGR.48	026-2023 Dringlich SP-JUSO (Kocher Hirt, Worben) Eine gute Prämienverbilligung ist jetzt dringend nötig! Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat	RD	gemeinsame Antwort	

Bau- und Verkehrsdirektion

34	2020.BVD.2290	Strassengesetz (SG) (Änderung)	Gesetz	BaK		FD	2. Lesung	Kommissionsmehrheit: Flück Kommissionsminderheit: Verschiedene
35	2022.BVD.6182	Avenir Berne Romande, Provisorien im Berner Jura für Justiz und Polizei. Verpflichtungskredit für die Projektierung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum verschoben aus der Frühlingssession	Bossard-Jenni

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
36	2022.BVD.5136	Bern, Universität Bern, Neubau Forschungs- und Ausbildungszentrum Medizin, BB07. Verpflichtungskredit für die Ausführung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Bärtschi
37	2022.BVD.6820	Biel, Berner Fachhochschule BFH, Neubau Campus. 2. Zusatzkredit für die Realisierung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Kohler
38	2022.BVD.1844	Biel/Bienne, Erweiterung Chronometerkontrolle, Solothurnstrasse 136. Verpflichtungskredit für Mietzins und Mieterausbau	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Stampfli
39	2022.BVD.5879	Gemeinden Kiesen, Wichtrach, Jaberg; Hochwasserschutz Aare, Wasserbauplan Kiesen – Jaberg. Verpflichtungskredit für die Ausführung (SAP Nr. 220.20104)	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Wandfluh
40	2022.BVD.5236	Ins, Lindenhof, Amt für Justizvollzug (AJV), Neubau Regionalgefängnis und Justizvollzugsanstalt. Verpflichtungskredit für Gesamtleistungswettbewerb (inklusive Vorprojekt)	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Aebi
41	2023.BVD.613	Ins / Lindenhof, Justizvollzugsanstalt Witzwil, Instandsetzung von 10 Gebäuden (Lindenhof) und der ehemaligen Verwaltervilla für Haftplätze des Arbeitsexternats. Zusatzkredit für die Ausführung	Kreditgeschäft GR	BaK		RD		Hess
42	2020.BVD.433	Kraftwerk Trift: Anpassung und Ergänzung der Gesamtkonzession für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Oberhasli vom 12. Januar 1962 Konzessionsverfahren mit UVP (1. Stufe). Wasserkraftkonzession	Konzession	BaK		FD	fakultatives Konzessionsreferendum	Ryser
43	2023.RRGR.33	011-2023 Dringlich Die Mitte (Roggli, Rüschegg Heubach) Mieter:innen vor Kündigung zugunsten von Unterkünften für Asylsuchende schützen Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
44	2022.RRGR.391	251-2022 Wenger (Spiez, EVP) Anpassung der Wasserstrategie Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD		
45	2022.RRGR.394	254-2022 Knutti (Weissenburg, SVP) Keine sinnlosen und verkehrsbehindernden Tempo-30-Zonen auf Kantonsstrassen Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		
46	2022.RRGR.395	255-2022 Remund (Mittelhäusern, Grüne) Radweg Mittelhäusern–Schwarzenburg	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	FD		
47	2022.RRGR.405	265-2022 Jordi (Bern, SP) Verkehrsmittel besser verbinden: Förderung von multimodalen Lösungen – auch durch ÖV-Unternehmen!	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme	FD		
48	2022.RRGR.428	288-2022 Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Stärkung der Rechte der Anwohnerinnen und Anwohner bei der Bewilligungspraxis von Mobilfunkantennen durch Kontrollmessungen	Motion		Ablehnung	FD		
49	2022.RRGR.432	292-2022 von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Mehr Kohärenz bei der Energiebeschaffung durch ÖV-Unternehmen	Motion		Ablehnung	FD		

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
50	2021.WEU.2096	Auf- und Ausbau einer Abteilung CSEM Bern für industrienahe Forschung und Zusammenarbeit. Objektkredit 2023–2025 und Nachkredit 2023 für die Produktgruppe 4437000001 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht. Objektkredit	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Vögeli
51	2023.RRGR.51	029-2023 Dringlich Riem (Iffwil, Die Mitte) Strategie Wald-Wild-Lebensraum Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD		
52	2023.RRGR.57	035-2023 Dringlich Müller (Orvin, SVP) Hilfe bei durch öffentliche Bauarbeiten verursachten Härtefällen	Motion		Ablehnung	FD		
53	2022.RRGR.294	176-2022 Siegenthaler (Bern, SP) Transparenz bei den Vormieten – für faire Mietpreise	Motion		Ablehnung	FD		
54	2022.RRGR.315	197-2022 Stampfli (Bern, SP) Masterplan Fernwärme	Motion		Annahme als Postulat	FD		
55	2022.RRGR.318	200-2022 FDP (Reinhard, Thun) Verbesserung des Ressourcenpotentials durch Stärkung der Wirtschaftskraft	Motion		Annahme als Postulat	FD		
56	2022.RRGR.335	217-2022 Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Staatsforstbetrieb als Spezialfinanzierung oder ähnliche Form	Motion		Annahme als Postulat	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion								
57	2018.GEF.1276	Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)	Gesetz	GSoK		FD	2. Lesung	Zimmerli
58	2022.GSI.1628	Amtliche Anerkennung der Gebärdensprache. Bericht zur Motion 161-2019 Hamdaoui	Bericht RR	GSoK	Kenntnisnahme	FD		Eigenmann
59	2023.RRGR.70	Abgeltung für Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration 2024–2027 gemäss Artikel 129 Absatz 2 Buchstabe c SLG. Verpflichtungskredit. Rahmenkredit	Kreditgeschäft GR	GSoK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Dunning
60	2023.RRGR.71	Abgeltung für Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf 2024–2027 gemäss Artikel 129 Absatz 1 SLG. Verpflichtungskredit. Rahmenkredit	Kreditgeschäft GR	GSoK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Dunning
61	2023.RRGR.72	Abgeltung für Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe 2024–2027 gemäss Artikel 129 Absatz 2 Buchstabe a SLG. Verpflichtungskredit. Rahmenkredit	Kreditgeschäft GR	GSoK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Dunning
62	2023.RRGR.73	Abgeltung für Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung 2024–2027 gemäss Artikel 129 Absatz 2 Buchstabe b SLG. Verpflichtungskredit. Rahmenkredit	Kreditgeschäft GR	GSoK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Dunning
63	2023.RRGR.74	Abgeltung für weitere soziale Leistungsangebote 2024–2027 gemäss Artikel 129 Absatz 2 Buchstabe d SLG. Verpflichtungskredit. Rahmenkredit	Kreditgeschäft GR	GSoK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Dunning
64	2022.GSI.3280	Berner Zentrum für Suizidprävention / Bauliche Restrukturierung und Ausbau des psychiatrischen Kinder- und Jugendnotfalls. Objektkredit	Kreditgeschäft GR	GSoK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Gasser
65	2023.RRGR.35	013-2023 Dringlich SVP (Josi, Wimmis) Asylwesen: Bund in die Pflicht nehmen	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
66	2023.RRGR.36	014-2023 Dringlich SVP (Knutti, Weissenburg) Belastung des Gesundheitswesens durch Asylstrom minimieren	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme	FD		
67	2022.RRGR.379	239-2022 Kocher Hirt (Worben, SP) Durchschnittliche Wartezeiten für Abklärungen im Autismusbereich von bis zu 18 Monaten sind eine Zumutung!	Motion		Annahme als Postulat	FD		
68	2022.RRGR.422	282-2022 Amstutz (Sigriswil, SVP) Investitionsbeiträge: Rückzahlungspflichten bei Werkstätten überprüfen	Postulat		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
69	2022.RRGR.435	295-2022 Dringlich Sancar (Bern, Grüne) Vertrauen in unsere Psychiatrie und Justiz stärken	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
70	2023.RRGR.52	030-2023 Dringlich Gasser (Ostermundigen, GLP) Versorgungskrise in der Psychiatrie: Massnahmen gegen den Fachkräftemangel	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	FD		
71	2023.RRGR.53	031-2023 Dringlich Gasser (Ostermundigen, GLP) Psychiatrie entlasten: Bestehende Angebote optimieren und Früherkennung stärken Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD		
72	2023.RRGR.47	025-2023 Dringlich Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Massnahmen gegen Debitorenverluste in Heimen	Motion		Annahme als Postulat	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
73	2022.RRGR.413	273-2022 Zryd (Magglingen, SP) Medizinische Masseure mit gleich langen Spiessen behandeln Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD		
74	2022.RRGR.439	299-2022 Amstutz (Sigriswil, SVP) Hospizplätze im Kanton Bern bewilligen und die Finanzierung regeln	Motion		Annahme als Postulat	FD		

Bildungs- und Kulturdirektion

75	2022.BKD.1683	Verein «Association fOrum culture», Tavannes. Ausgabenbewilligung 2024–2027. Verpflichtungskredit. Objektkredit	Kreditgeschäft GR	BiK		FD	fakultatives Finanzreferendum	von Wattenwyl
76	2022.BKD.9030	Kulturförderungsfonds. Jahresrechnung 2022	Übrige Geschäfte	BiK	Genehmigung	RD		Schüpbach
77	2023.RRGR.40	018-2023 Dringlich Matti (Zweisimmen, Die Mitte) Sofortmassnahmen zur Krisenbewältigung des Lehrpersonenmangels per Schulbeginn 2023/2024 Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme als Postulat	RD		
78	2022.RRGR.404	264-2022 Dringlich Gasser (Ostermundigen, GLP) Schulsozialarbeit im Kanton Bern stärken und die Möglichkeiten des Volksschulgesetzes zur Entlastung der Kinder- und Jugendpsychiatrie besser nutzen! Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat	RD		
79	2023.RRGR.56	034-2023 Dringlich Vögeli (Frauenkappelen, GLP) Schulen entlasten: Psychische Gesundheit stärken! Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
80	2022.RRGR.283	165-2022 FDP (Arn, Muri b. Bern) Durchlässigkeit im VSG anpassen	Motion		Ablehnung	FD		
81	2022.RRGR.400	260-2022 Zryd (Magglingen, SP) Schwimmunterricht sicherstellen	Motion		Ablehnung	FD		
82	2022.RRGR.430	290-2022 Brügger (Höfen bei Thun, SVP) Tastaturschreiben in Volksschule obligatorisch erlernen Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		
83	2022.RRGR.406	266-2022 Widmer (Bern, Grüne) Gemeinsame Basis für Infrastruktur und Ausrichtung der Schulinformatik im Kanton Bern	Postulat		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
84	2022.RRGR.326	208-2022 Saïd (Biel/Bienne, SP) Mehr Transparenz bei den Berufsaussichten von EFZ- und EBA-Ausbildungen Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		
85	2022.RRGR.327	209-2022 Saïd (Biel/Bienne, SP) Passerelle: Jugendliche, die sich neu orientieren wollen, nicht mehr finanziell bestrafen Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitig Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung	RD		

Finanzdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
86	2022.FINFV.93	Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2022 des Kantons Bern	Bericht RR	FiKo	Genehmigung	FD	Antrag der FiKo: Genehmigung Antrag der JuKo: Genehmigung Teil JUS	FiKo: Rüfenacht JuKo: Junker Burkhard
87	2023.RRGR.133	Bericht der Justizkommission zum Geschäftsbericht 2022 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft und zum Aufsichtsbesuch 2023	Bericht GR	JuKo		RD	Antrag der JuKo: Kenntnisnahme	Junker Burkhard
88	2023.RRGR.25	006-2023 Dringlich FiKo (Bichsel, Zollikofen) Einführung Enterprise-Resource-Planning (ERP) – Kompensation der Effizienzgewinne	Motion		Annahme als Postulat	FD	gemeinsame Beratung	Köpfli
89	2023.RRGR.24	005-2023 FiKo (Bichsel, Zollikofen) Einführung Enterprise-Resource-Planning (ERP), 2. Etappe – Kompensation des zusätzlichen Ressourcenbedarfs in den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz	Finanzmotion	FiKo JuKo	Annahme als Postulat	FD	Antrag der FiKo: Annahme als Motion Antrag der JuKo: Annahme als Postulat gemeinsame Beratung	FiKo: Köpfli JuKo: Junker Burkhard
90	2022.RRGR.441	301-2022 Amstutz (Sigriswil, SVP) Flexibleres Pensionierungsalter für das Kantonspersonal ermöglichen	Motion		Ablehnung	FD		
91	2022.RRGR.303	185-2022 Schneider (Biel/Bienne, SVP) Höherer Pendlerabzug	Motion		Ablehnung	FD		
92	2022.RRGR.304	186-2022 Fuchs (Bern, SVP) Das Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen im Kanton Bern vollständig publizieren	Motion		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
93	2022.RRGR.320	202-2022 Pauli (Nidau, FDP) Zurück zur Gleichbehandlung durch einheitliche Steuersätze! Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD	gemeinsame Antwort	
94	2022.RRGR.424	284-2022 Schneider (Biel/Bienne, SVP) Gleich lange Spiesse für Steuerzahler und Steuerverwaltung! Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD	gemeinsame Antwort	
95	2022.RRGR.339	220-2022 Freudiger (Langenthal, SVP) Gleich lange Spiesse für privatrechtliche Organisationen und kommunale Anstalten – steuerliche Privilegien für Anstalten korrigieren	Motion		Ablehnung	FD		
Wahlen								
96	2023.RRGR.124	Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied JuKo	Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 96 und 97)	
97	2023.RRGR.140	Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied SAK	Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 96 und 97)	
98	2023.RRGR.136	Wahl von 3 deutschsprachigen Ersatzmitgliedern für das Obergericht (Nebenamt), für die Amtsdauer bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 98, 99, 100 und 101)	Schwarz
99	2023.RRGR.137	Wahl einer deutschsprachigen Richterin oder eines deutschsprachigen Richters für die Regionalgerichte mit Beschäftigungsgrad 90 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 98, 99, 100 und 101)	Schwarz
100	2023.RRGR.138	Wahl einer deutschsprachigen Richterin oder eines deutschsprachigen Richters für die Regionalgerichte mit Beschäftigungsgrad 60 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 98, 99, 100 und 101)	Schwarz

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
101	2023.RRGR.139	Wahl einer französischsprachigen Richterin oder eines französischsprachigen Richters für die Regionalgerichte mit Beschäftigungsgrad 80 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 98, 99, 100 und 101)	Schwarz

Interpellationen Sicherheitsdirektion

102	2022.RRGR.407	267-2022 Dringlich Aebi (Hellsau, SVP) Ist der Kanton Bern auf einen Bezug von Schutzräumen vorbereitet?	Interpellation			SV		
103	2022.RRGR.307	189-2022 Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Zahlen und Fakten zu abgewiesenen Asylsuchenden	Interpellation			SV		
104	2022.RRGR.397	257-2022 SP-JUSO (Jordi, Bern) Häusliche Gewalt – Niederschwelliger Zugang zu Angeboten für gewaltausübende Personen	Interpellation			SV		
105	2022.RRGR.401	261-2022 Zryd (Magglingen, SP) Wasserflächen sicherstellen!	Interpellation			SV		

Interpellationen Direktion für Inneres und Justiz

106	2023.RRGR.34	012-2023 Dringlich Reinhard (Thun, FDP) Datenschutz	Interpellation			SV		
107	2022.RRGR.321	203-2022 Ritter (Burgdorf, GLP) Nutzung des «Papieri»-Areals in Utzenstorf	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Interpellationen Bau- und Verkehrsdirektion								
108	2023.RRGR.49	027-2023 Dringlich Flück (Interlaken, FDP) Betrieb des Grimseltunnels nach dem Bau, was steht an?	Interpellation			SV		
109	2022.RRGR.366	227-2022 Graber (La Neuveville, SVP) Unfallrisiken bei der Sanierung der A5 zwischen Neuenstadt und Vingelz	Interpellation			SV		
110	2022.RRGR.368	229-2022 Vögeli (Frauenkappelen, GLP) Nachkredite und Learnings aus Bauprojekten	Interpellation			SV		
111	2022.RRGR.403	263-2022 Ritter (Burgdorf, GLP) Bewilligungsfreie Solaranlagen in Wohnzonen, an Balkonen oder auf Terrassen	Interpellation			SV		
112	2022.RRGR.408	268-2022 Ritter (Burgdorf, GLP) Import aussereuropäischer Natursteine für kantonale Bauvorhaben	Interpellation			SV		
113	2023.RRGR.97	070-2023 Blatti (Oberwil i. S., EDU) Biel, Berner Fachhochschule BFH, Neubau Campus, 2. Zusatzkredit für die Realisierung	Interpellation			SV		
Interpellationen Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion								
114	2022.RRGR.310	192-2022 Ritter (Burgdorf, GLP) Wildschäden durch Hirsche im Berner Wald	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
115	2022.RRGR.328	210-2022 Schindler (Bern, SP) Umgang Kontingente Drittstaaten	Interpellation			SV		

Interpellationen Juradelegation

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
116	2023.RRGR.46	024-2023 Dringlich Freudiger (Langenthal, SVP) Strategie des Kantons Bern für NFA-Folgen beim Übertritt von Moutier	Interpellation			SV		
117	2022.RRGR.396	256-2022 Zuber (Moutier, PSA) Rechtfertigt der Kantonswechsel Moutiers eine sicherheitstechnische Herabstufung der umliegenden Gemeinden?	Interpellation			SV		

Interpellationen Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
118	2023.RRGR.37	015-2023 Dringlich SVP (Schneider, Biel/Bienne) Asylmegawelle: Folgen für den Kanton Bern	Interpellation			SV		
119	2023.RRGR.42	020-2023 Dringlich Müller (Langenthal, SP) Leistungsverträge der Suchthilfe mit der GSI	Interpellation			SV		
120	2022.RRGR.305	187-2022 Schneider (Biel/Bienne, SVP) Entwicklung der Sozialhilfekosten aufgrund der Zuwanderung von «Wirtschaftsmigranten» in den Kanton Bern	Interpellation			SV		
121	2022.RRGR.367	228-2022 Roulet Romy (Malleray, SP) Welche kantonale Strategie für die Planung 2040 von Pflegeheimbetten und geschützten Wohngruppen für ältere Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und Demenz?	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
122	2022.RRGR.373	233-2022 Dunning (Biel/Bienne, SP) Paradigmenwechsel mit vielen Unklarheiten	Interpellation			SV		
123	2022.RRGR.374	234-2022 Riesen (La Neuveville, ES) Réseau de l'Arc SA: Gesundheit vor Profit!	Interpellation			SV		
124	2022.RRGR.398	258-2022 Hegg (Lyss, FDP) Bundesasylzentren im Kanton Bern	Interpellation			SV		
125	2022.RRGR.423	283-2022 Amstutz (Sigriswil, SVP) Wie wird die neue Finanzierung von Werkstätten umgesetzt?	Interpellation			SV		
126	2022.RRGR.427	287-2022 von Bergen (Uetendorf, EVP) Rückerstattungen aus altrechtlich gewährten Investitionsbeiträgen des Kanton Berns und deren Verwendung	Interpellation			SV		
127	2022.RRGR.431	291-2022 Lerch (Langenthal, SVP) Alterspolitik im Kanton Bern nach Corona – quo vadis?	Interpellation			SV		
128	2022.RRGR.436	296-2022 Ruch (Bern, Grüne) Pflegenotstand beziffern	Interpellation			SV		

Interpellationen Bildungs- und Kulturdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
129	2022.RRGR.277	159-2022 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Warum sind die Übertrittsquoten in die Sekundarschule dermassen unterschiedlich hoch?	Interpellation			SV		
130	2022.RRGR.300	182-2022 Pichard (Biel/Bienne, GLP) Die Rolle des MBA während des Konflikts mit der Direktorin des BBZ-Biel	Interpellation			SV		
131	2022.RRGR.302	184-2022 Soder (Biel/Bienne, Grüne) Steigende Schüler- und Schülerinnenzahlen im besonderen Volksschulangebot: Was gedenkt der Kanton Bern zu tun?	Interpellation			SV		
132	2022.RRGR.306	188-2022 Widmer (Bern, Grüne) Wie können die Abwanderung von Kinderbetreuungspersonal in die Schulzimmer und die Verschärfung der Personalsituation an der Kinderbetreuungsfront gestoppt werden?	Interpellation			SV		
133	2022.RRGR.325	207-2022 Saïd (Biel/Bienne, SP) Schülerzahlen an Berner Gymnasien und Raumstrategie	Interpellation			SV		
134	2022.RRGR.333	215-2022 Zimmerli (Bern, FDP) Ist es Aufgabe der Universität Bern, aktiv Beschwerdeverfahren gegen Entscheide anderer Kantone zu führen?	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
135	2022.RRGR.369	230-2022 Blum (Melchnau, SP) Berechnung der Abgeltungen für die Heilpädagogischen Schulen – Reichen die Mittel für qualifiziertes Personal?	Interpellation			SV		
136	2022.RRGR.417	277-2022 Marti (Bern, SP) Die politische Neutralität von HSK-Kursen sicherstellen	Interpellation			SV		
137	2022.RRGR.418	278-2022 Siegenthaler (Bern, SP) Wie werden die steigenden Kosten für Studierende abgefedert?	Interpellation			SV		

Interpellationen Finanzdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
138	2023.RRGR.31	009-2023 Dringlich SVP (Krähenbühl, Unterlangenegg) Begreift der Kanton die fehlende Gewinnausschüttung als Chance?	Interpellation			SV		
139	2023.RRGR.58	036-2023 Dringlich Ritter (Burgdorf, GLP) Probleme bei der Umstellung der Kantonsverwaltung auf SAP	Interpellation			SV		
140	2022.RRGR.312	194-2022 Heyer (Perrefitte, FDP) Öffentliches Beschaffungswesen und Berücksichtigung der Lehrlingsausbildung bei Ausschreibungen	Interpellation			SV		
141	2022.RRGR.316	198-2022 Marti (Bern, SP) Auswirkungen der Steuergesetzrevision im Rahmen der STAF-Massnahmen	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
142	2022.RRGR.330	212-2022 Rai (Bern, AL) Fehlende Begründungen in der Vorstossantwort M 230-2021 (Einmalige Abgabe gegen die Spaltung der Gesellschaft)	Interpellation			SV		

Anfragen

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
143	2023.STA.559	Anfragen der Sommersession 2023	Anfrage			SV		

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	369/2023
Datum RR-Sitzung:	5. April 2023
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2023.STA.460
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Manfred Bühler, Cortébert, per 31. März 2023.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn **Maxime Ochsenbein**, 1991, Bévilard, auf der Liste 6: Schweizerische Volkspartei im Wahlkreis Jura bernois,

per 6. April 2023 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	513/2023
Datum RR-Sitzung:	10. Mai 2023
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2023.STA.710
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wahl des Regierungspräsidenten und der Regierungsvizepräsidentin für das Amtsjahr 2023/2024

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat für die Amtsperiode 2023/2024 die folgenden Wahlvorschläge:

Regierungspräsident:	Herr Regierungsvizepräsident Philippe Müller
Regierungsvizepräsidentin:	Frau Regierungsrätin Evi Allemann

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	513/2023
Datum RR-Sitzung:	10. Mai 2023
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2023.STA.710
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wahl des Regierungspräsidenten und der Regierungsvizepräsidentin für das Amtsjahr 2023/2024

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat für die Amtsperiode 2023/2024 die folgenden Wahlvorschläge:

Regierungspräsident:	Herr Regierungsvizepräsident Philippe Müller
Regierungsvizepräsidentin:	Frau Regierungsrätin Evi Allemann

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

02|00|D|v02

Büro des Grossen Rates (Antrag für die erste Lesung) 2020.PARL.333-675

KV-Änderung (Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:
Neu: –
Geändert: **101.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
	Verfassung des Kantons Bern (KV)
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Büros des Grossen Rates, *beschliesst:*
	I.
	Der Erlass 101.1 Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV[1)]) (Stand 15.05.2022) wird wie folgt geändert:
Art. 61 Obligatorische Volksabstimmung [1] Obligatorisch unterliegen der Volksabstimmung a Verfassungsrevisionen, b Initiativen, denen der Grosse Rat nicht zustimmt oder denen er einen Gegenvorschlag gegenüberstellt, c interkantonale und internationale Verträge, die mit der Verfassung nicht vereinbar sind,	a1 dringliche Gesetze,

[1)] Nicht offizielle Legalabkürzung

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
d Änderungen des Kantonsgebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen. [2] Vorlagen, die der fakultativen Volksabstimmung unterliegen, werden der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt, wenn 100 Mitglieder des Grossen Rates es verlangen.	
	Art. 74a Rechtsetzung bei Dringlichkeit [1] Ein Gesetz, dessen Inkrafttreten keinen Aufschub duldet, kann sofort in Kraft gesetzt werden, wenn es der Grosse Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschliesst. [2] Zu einem Gesetz gemäss Absatz 1 sind Eventualanträge (Art. 63 Abs. 2) ausgeschlossen. [3] Die Volksabstimmung gemäss Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a1 findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des dringlichen Gesetzes statt. Bei Ablehnung tritt das dringliche Gesetz unmittelbar nach der Volksabstimmung ausser Kraft.
	II.
	Keine Änderung anderer Erlasse.
	III.
	Keine Aufhebungen.
	IV.
	Diese Änderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.
	Bern, 22.5.2023

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
	Im Namen des Büros des Grossen Rates Der Präsident: Martin Schlup

Kanton Bern
Canton de Berne

Büro des Grossen Rates
Bureau du Grand Conseil

Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat (Teilrevision von Kantonsverfassung, Grossratsgesetz und Geschäftsordnung Grosser Rat)

Vortrag des Büros an den Grossen Rat

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 2

2. Ausgangslage und Handlungsbedarf 3

3. Grundzüge und Zweck der Neuregelung 4

4. Begrifflichkeit: ausserordentliche Lage, Krise 5

5. Erlassform 6

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen und zum Inkrafttreten 7
6.1 Verfassungsänderung (Art. 74a KV/Art. 61 Abs. 1 Bst. a1) 7
6.2 Gesetzesänderungen (Art. 41a, Art. 46a und Art. 68 Abs. 4 GRG, Art. 80 Abs. 3 KBZG) 10
6.3 Änderungen Geschäftsordnung 15
6.4 Inkrafttreten 15

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen 15

8. Finanzielle Auswirkungen 15

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen 15

10. Auswirkungen auf die Gemeinden 16

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 16

12. Ergebnis der Vernehmlassung 16

13. Antrag 17

1. Zusammenfassung

Die Corona-Situation forderte seit März 2020 die Gesellschaft und ihre Akteure einschliesslich der Behörden auf unterschiedlichsten Ebenen besonders heraus. Handlungs- und Regelungsbedarf zeigte sich im Kanton Bern beispielsweise hinsichtlich der *Durchhaltefähigkeit* von Regierungsrat und Grossem Rat. Auch wenn beide Behörden durchwegs handlungsfähig blieben, drängten sich doch Anpassungen zur Sicherstellung der Durchhaltefähigkeit auf, welche zwischenzeitlich in Kraft getreten sind.[1]

Die Corona-Situation zeigte darüber hinaus, dass auch gewisse *institutionelle Anpassungen* nötig sind.[2] Nebst dem neu vorgeschlagenen Instrument der *dringlichen Gesetzgebung* geht es etwa auch um einen *stärkeren Einbezug des Grossen Rates* bei behördlichen Entscheiden in ausserordentlichen Lagen und Krisen, ohne aber ein schnelles Handeln des Regierungsrates zu behindern. Es soll überdies auch in Krisen weiterhin möglichst in bestehenden Strukturen und Verfahren gearbeitet werden.

[1] Nach Änderung des Organisationsgesetzes ist es dem Regierungsrat möglich, Geschäfte in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder mit anderen Mitteln zu verhandeln, wenn es die Umstände erfordern (Art. 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung [OrG, BSG 152.01]). Nach Änderung der Grossratsgesetzgebung ist es auch dem Grossen Rat möglich, in Ausnahmefällen seine Beschlüsse nötigenfalls unter Mitwirkung von Ratsmitgliedern zu fällen, die von extern abstimmen, oder im Zirkulationsverfahren (Art. 77a und Art. 77b des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat [GRG, BSG 151.21]).

[2] Vgl. Bericht des Büros des Grossen Rates vom 18. Mai 2020 betreffend Prüfaufträge zur Grossratsgesetzgebung sowie den vom Grossen Rat in der Winter-Session 2020 als Postulat überwiesenen Vorstoss 125-2020 (Digitales Parlament 2.0). Vgl. auch Anhörung von Experten durch das Büro des Grossen Rates (vgl. Fussnote 15). In der Rechtslehre wurde sodann als Fazit zur Rechtsetzung im Kanton Bern während der Corona-Pandemie festgehalten, eine der Herausforderungen und Schwierigkeiten seien ungeklärte institutionelle Fragen zum Zusammenwirken zwischen Regierungsrat und Parlament in der ausserordentlichen Lage (vgl. Auer, Christoph [2021]: Die Covid-19-Gesetzgebung im Kanton Bern, in: LeGes, Gesetzgebung & Evaluation, H.3, S. 7). Weiter erachtete etwa die Finanzkommission im Verlauf 2021 die «Notlage» nicht mehr für gegeben und äusserte die Ansicht, Ausgabenbeschlüsse sollten in den ordentlichen Prozessen genehmigt werden (vgl. Tätigkeitsbericht 2021 der Finanzkommission, S.14).

2. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Während der Corona-Krise handelten die Behörden mit den ihnen zur Verfügung stehenden Regelungen, Strukturen und Verfahren. Die Krise konnte damit zwar bewältigt werden, sie zeigte aber auch, dass Optimierungen nötig sind.

Im Bereich der *Rechtsetzung* sah sich der Kanton Bern beispielsweise gezwungen, für gewisse Massnahmen bestehende gesetzliche Grundlagen extensiv auszulegen, um Massnahmen darauf abstützen zu können (z.B. Härtefallmassnahmen für Unternehmen[3]), oder auf gewisse Massnahmen mangels ausreichender Rechtsgrundlagen gänzlich zu verzichten (z.B. Zertifikatspflicht im Grossen Rat[4]), wenn nicht vom Notverordnungsrecht des Regierungsrates Gebrauch gemacht werden konnte, was angesichts von dessen restriktiven Voraussetzungen nur eingeschränkt möglich war (vgl. Art. 91 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1995 [KV, BSG 101.1]).[5] Dementsprechend konnte sich der Grosse Rat nicht im gewohnten Rahmen in den politischen Entscheidungsprozess einbringen. Immerhin kann der Grosse Rat in ausserordentlichen Lagen Notverordnungen des Regierungsrates (teilweise) genehmigen.[6] Hingegen kann er keine Änderungen an solchen Verordnungen vornehmen oder selber Notverordnungen erlassen.[7]

Zur Bekämpfung der Corona-Krise wurden sodann vom Kanton verschiedene *Massnahmen* angeordnet, zumeist gestützt auf regierungsrätliche Verordnungen.[8] Dabei wäre es den Kommissionen des Grossen Rates grundsätzlich möglich gewesen, entsprechende Verordnungen vorgängig einzuverlangen (Art. 41 Abs. 2 GRG). In der Praxis war es aber für Kommissionen nicht möglich abzuschätzen, ob eine Befassung mit einem Geschäft angezeigt wäre, und eine rechtzeitige Reaktion wäre ohnehin kaum möglich gewesen. Denn der Grosse Rat wird, bedingt durch das Sessionensystem, nur je vierteljährlich über geplante Verordnungen oder Verordnungsänderungen informiert. Hinzu kam, dass die Informationen sehr rudimentär gehalten waren – z.B. hiess es bei der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie[9] einzig, sie enthalte kantonale Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie sowie Zuständigkeits- und Vollzugsregelungen und sie werde laufend aufgrund der epidemiologischen

[3] Abstützung auf Artikel 15 des Wirtschaftsförderungsgesetzes vom 12. März 1997 (WFG, BSG 901.1]), andere Kantone wie z.B. Nidwalden und Graubünden stützten sich für die Härtefallmassnahmen für Unternehmen 2021 zunächst auf eine Notverordnung, später 2022 auf ein speziell dazu erlassenes Gesetz. Vgl. ferner z.B. auch Abstützen vieler Ausgabenbefugnisse für Covid-Massnahmen auf Artikel 80 des Kantonalen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG, BSG 521.1).

[4] Vgl. einen für ungültig erklärten Ordnungsantrag der Herbst-Session 2021, Traktandum 136, welcher forderte, der Zutritt zum Rathaus sei nur mit Zertifikat zuzulassen (vgl. <https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/ 7b53b652a04c 4090b69ab-ddc5263f3ca-332/3/ 2021.RRGR.270-Ordnungsantrag-D-234386.pdf, und Beschluss dazu: <https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/ 8218a66a089a44cfbbf6423f3b18e413-332/4/Beschlussdokument_-%202021.09.06%20-%2013.30%20-%20de.pdf>).

[5] Beispielsweise verweigerte der Regierungsrat dem Grossen Rat im November 2020, Abstimmen von extern via Notverordnung zu ermöglichen (vgl. im Detail: Vortrag des Büros vom 15. November 2021 an den Grossen Rat, Ziff. 2, S. 3 f. <https://www.rrgr-service.apps.be.ch/ api/gr/documents/document/a9993049fca54403b4f8acd6457aaa1f-332/1/Vortrag-de.pdf>).

[6] Hinsichtlich von Not*verfügungen* wollte der Verfassungsgeber seinerzeit ausdrücklich keine Genehmigung durch den Grossen Rat; Notverfügungen seien auf dem ordentlichen Rechtsweg anfechtbar, eine richterliche Prüfung solle nicht präjudiziert werden (Bolz, Urs [1995]: Kommentar zu Artikel 91 KV, Ziff. 4 in: Kälin, Walter/Bolz, Urs (Hg.): Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern). Im Bund erfolgt bei Notverfügungen eine nachträgliche, umgehende (innert 24 Std.) Information der Geschäftsprüfungsdelegation der eidgenössischen Räte [GPDel] (vgl. Art. 7e Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 [RVOG, SR 172.010], Art. 53 Abs. 3bis des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung [Parlamentsgesetz, ParlG; SR 171.10]).

[7] Bei Notverordnungen besteht wie bei anderen Erlassen die Möglichkeit, sie beim Bundesgericht anzufechten (Art. 82 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [BGG, SR 173.110]), so auch erfolgt, vgl. Urteil Bundesgericht vom 9. November 2020 (2C-604/2020).

[8] Vgl. z.B. Verordnung vom 4. November 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-V, per 1.7.2022 aufgehoben), Einführungsverordnung vom 25. November 2020 zur eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich (EV Covid-19 Kultur), Verordnung vom 18. Dezember 2020 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Kantonale Härtefallverordnung [BSG 901.112]), Verordnung vom 23. Februar 2022 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Jahr 2022 (Kantonale Härtefallverordnung 2022, BSG 901.113).

[9] Verordnung vom 4. November 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-V, per 1.7.2022 aufgehoben]).

Lage geändert.[10] Dies, obwohl die angeordneten Massnahmen bisweilen massiv waren (z.B. Verbot politischer Kundgebungen mit mehr als 5 Personen,[11] Verbot von Unterschriftensammlungen,[12] Schliessung der Volksschulen,[13] Beschränkung der Anzahl Gäste in Restaurants sowie der Öffnungszeiten von Restaurationsbetrieben, Pflicht zur Erhebung von Kontaktdaten, Verbot gewisser Veranstaltungen bzw. Wettkampfspiele und Trainingsbetriebe, Verbot von Messen und Gewerbeausstellungen, Schliessung der Museen, Kinos, Schwimmbäder und Clubbetriebe etc.[14]). Der bislang vorgesehene Miteinbezug der Kommissionen bei der Verordnungsgebung erweist sich in Krisensituationen deshalb als unzulänglich. Zudem ist er zu schwerfällig, denn grossratsseitig müsste zuerst auch noch entschieden werden, welche Kommission miteinzubeziehen wäre, was in einer Krise mit rasch ändernder Ausgangslage zu lange dauert.

Bei dieser Ausgangslage und weil – vorbehältlich der Rechte des Volkes – der Grosse Rat die politischen Leitentscheide des Kantons zu treffen hat (Art. 1 GRG), ist *aus rechtsstaatlichen und demokratischen Gründen* das *rechtliche Instrumentarium zu ergänzen.* Dass hier Handlungsbedarf besteht, ergab im Übrigen auch eine Expertenanhörung.[15] Zudem nähert sich der Kanton Bern mit dem vorgeschlagenen Instrumentarium demjenigen des Bundes an.

3. Grundzüge und Zweck der Neuregelung

Ziel der Vorlage ist es im Wesentlichen, die nötigen Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit der Kanton *bei Dringlichkeit schneller Gesetze* erlassen kann und der *Grosse Rat* künftig *in ausserordentlichen Lagen und Krisen stärker einbezoge*n wird.

Einerseits ist eine Anpassungen auf *Verfassungsstufe* nötig, um die Handlungsfähigkeit des Kantons zu verbessern: Vordringlich ist eine Anpassung im Bereich der Rechtssetzung, da es im Kanton Bern das Instrument der *dringlichen Gesetzgebung* – so wie es der Bund und viele andere Kantone kennen (z.B. ZH, BL, FR, GR) – nicht gibt.[16] Dieses Instrument ermöglicht rasches Handeln durch den Gesetzgeber bzw. bei Dringlichkeit, d.h. wenn Regelungen keinen Aufschub dulden. Die Regelungen können diesfalls sofort und damit schon vor Ablauf der Referendumsfrist in Kraft gesetzt werden. Dieses Instrument braucht eine Grundlage in der Verfassung (mehr zum Ganzen bei Ziff. 6, Erläuterungen zu Art. 74a KV).

Andererseits sind Anpassungen in der *Gesetzgebung* (GRG, KBZG, Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 [GO, BSG 151.211]) nötig, um die demokratische Mitwirkung des Grossen Rates und die Rechtsstaatlichkeit in Krisen zu stärken.

[10] Vgl. z.B. die «Information gemäss Artikel 41 und Artikel 56 GRG zu Verordnungen des Regierungsrates sowie zu Aussenbeziehungs- und gemeinderelevanten Geschäften», Stand Frühlingssession 2022.
[11] Die entsprechende Verordnungsbestimmung wurde vom Bundesgericht mit Urteil vom 3. September 2021 denn auch für unzulässig befunden (vgl. 2C_308/2021).
[12] Vgl. dazu z.B. Tätigkeitsbericht 2021 der Geschäftsprüfungskommission, S. 35 mit Hinweisen bezüglich Frage der Zweckmässigkeit und Rechtmässigkeit. Bundesrecht erlaubte damals Kundgebungen und Unterschriftensammlungen und ordnete den Kantonen ausdrücklich an, bei allfälligen zusätzlichen Massnahmen die Ausübung der politischen Rechte sowie der Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleisten zu müssen (vgl. Art. 6c i.V. mit Art. 6 sowie Art. 8 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrates vom 19.6.20202 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie [Stand 12.12.2020]).
[13] Vor Weihnachten 2021 (vgl. Art. 19 BV).
[14] Vgl. Verordnung vom 9. Juli 2020 des Regierungsrates über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Massnahmen-Verordnung, Stand 30.10.2020).
[15] Anhörungen des Büros des Grossen Rates vom 12. Mai 2021, u.a. von Herrn Ständerat Hans Stöckli, Frau Kantonsrätin Esther Guyer, Herrn Prof. Felix Uhlmann, Herrn Prof. Andreas Stöckli und Herrn Prof. Wolf Linder. Vgl. ferner auch Rhinow, René (2020): Das Parlament bei Notrecht rascher einbinden, in: NZZ 12.5.2020, S. 8, Stöckli, Andreas/Belser, Eva Maria/Waldmann, Bernhard (2020): Gewaltenteilung in Pandemiezeiten, in: NZZ 26.6.2020, S. 8.
[16] Der Verfassungsgeber verzichtete seinerzeit darauf, da er scheinbar den Zeitgewinn als zu gering erachtete. Soweit überblickbar wurde Dringlichkeit allerdings nur im Zusammenhang mit Einführung übergeordneten Rechts, namentlich von EU- oder EWR-Recht, diskutiert. Hierfür wurde die dem Regierungsrat mit Artikel 88 Absatz 4 zustehende Möglichkeit (vgl. dazu Fussnote 35) als ausreichend erachtet (vgl. Bolz, Urs (1995): Kommentar zu Artikel 74 KV, Ziff. 1d in: Kälin, Walter/Bolz [Hg.]: Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern; Protokolle der Verfassungskommission S. 1080 ff., Sitzung vom 4.3.1991).

- Konkret soll der Einbezug des Parlaments bei der *Verordnungsgebung* ausgebaut werden, indem neu *in Krisen eine vorgängige Konsultationspflicht* vorgesehen wird (d.h. «Bring- und nicht nur Holschuld»). Gleiches gilt in Bezug auf *Ausgaben* in Krisenzeiten (mehr zum Ganzen bei Ziff. 6, Erläuterungen zu Art. 41a Abs. 1 GRG, Art. 80 Abs. 3 KBZG, Art. 27 Abs. 4a GO, Art. 36 Abs. 2a GO).
- Zudem soll sich der Grosse Rat auch in Krisen effektiv in den politischen Entscheidprozess einbringen können, weshalb die *Vorstossantwortfristen in bestimmten Fällen verkürzt werden könnten*, wenn dies nötig erschiene (mehr zum Ganzen bei Ziff. 6, Erläuterungen zu Art. 68 Abs. 4 GRG).
- Der Grosse Rat seinerseits wäre gehalten, Notverordnungen des Regierungsrates *möglichst rasch zu genehmigen*, um deren Legitimation und die Rechtssicherheit zu erhöhen (mehr zum Ganzen bei Ziff. 6, Erläuterungen zu Art. 46a GRG).
- Zur Stärkung der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit wird schliesslich noch vorgesehen, dass *dem Grossen Rat nachträglich Bericht* zu den in Krisen vom Kanton angeordneten Massnahmen *zu erstatten* ist (mehr zum Ganzen bei Ziff. 6, Erläuterungen zu Art. 41a Abs. 3 GRG).

Das Büro des Grossen Rates ist überzeugt, dass die vorgeschlagenen Änderungen massvoll sind, die Handlungsfähigkeit des Regierungsrates nicht behindern und im rechtsstaatlichen und demokratischen Interesse liegen.

4. Begrifflichkeit: ausserordentliche Lage, Krise

Das bernische Recht kennt diesbezüglich verschiedenste Begriffe:

– Unter dem Titel «*ausserordentliche Lage*» erwähnt die *Verfassung* «eingetretene oder unmittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie soziale Notstände» (vgl. Art. 91 KV). Im Kommentar dazu heisst es «Im Begriff der ausserordentlichen Lage enthalten sind namentlich auch Katastrophenfälle. Dies sind Zustände der Bedrohung oder Schadenereignisse, deren Bewältigung die ordentlichen Kräfte überfordert».[17]

– Das *Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz* definiert speziell «Katastrophen und Notlagen», «Grossereignisse» und «Grossanlässe» (vgl. Art. 2 KBZG). Demnach sind «*Katastrophen und Notlagen* überraschend eintretende Ereignisse bzw. unmittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder soziale Notstände, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen allein nicht mehr bewältigt werden können» (Art. 2 Abs. 1 KBZG). Gemäss Vortrag dazu ersetzt «der Begriff Katastrophe und Notlage (…) den Begriff ausserordentliche Lage».[18] Grossereignisse sind überraschend eintretende Ereignisse mit grossem Schadenausmass, zu deren Bewältigung einzelne oder mehrere Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes unterstützend beigezogen werden können» (Art. 2 Abs. 2 KBZG).[19]

– Das *Grossratsgesetz* spricht von «*Krisensituationen*» (Art. 77a und Art. 77b GRG). Gemäss Vortrag sollen damit «alle Fälle möglicher Krisensituationen abgedeckt werden (…), wie etwa eine Pandemie. Es sind aber auch andere Krisensituationen denkbar, wie z.B. ein schweres Erdbeben, andere Naturkatastrophen, eine Nuklearkatastrophe oder ein Stromausfall bzw. eine länger andauernde Strommangellage (…). Beim Begriff Krisensituation handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher im Gesetz bewusst nicht weiter konkretisiert wird, weil es schwierig ist, für die Zukunft alle möglichen Krisensituationen vorherzusehen.»[20]

[17] Bolz, Urs (1995): Kommentar zu Artikel 91 KV, Ziff. 1, in: Kälin, Walter/Bolz (Hg.): Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern.
[18] Vortrag des Regierungsrates vom 4. Februar 2004 an den Grossen Rat, Erläuterungen zu Artikel 2 KBZG.
[19] «Grossanlässe» schliesslich sind «planbare, organisierbare und zeitlich begrenzte Ereignisse, die den Einsatz des Verbundsystems Bevölkerungsschutz notwendig machen» (Art. 2 Abs. 3 KBZG).
[20] Vortrag des Büros vom 15. November 2021 an den Grossen Rat, Erläuterungen zu Artikel 77(neu) GRG.

Auch im *Bund* werden verschiedenste Begriffe verwendet, so beim Notverordnungsrecht des Parlaments «ausserordentliche Umstände» (Art. 173 Abs. 1 Bst. c der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]), beim «Notrecht» des Bundesrates «eingetretene oder unmittelbar drohende schwere Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit» (Art. 185 Abs. 3 BV) oder in einer neulichen Vorlage zum eidgenössischen Parlamentsgesetz «Krisensituation», «Krise», «Krisenzeiten», «Notfall», «Notbehelf», «Notsituationen», «ausserordentlichen Situationen» bzw. «gewisse Situationen wie eine Pandemie oder eine Naturkatastrophe».[21]

Diesen Begriffen ist gemein, dass in den genannten Fällen nicht allein mit den ordentlichen Instrumenten, Zuständigkeiten und Verfahren gearbeitet wird. Es kann aber nicht ganz genau gesagt werden, was alles je darunter fällt, weil Eintritt und Beschaffenheit der verschiedenen Notlagen und Krisen nicht präzise vorausgesagt werden können. Die Begriffe bleiben deshalb letztlich etwas unbestimmt. Allerdings scheint klar zu sein, dass für «eine ausserordentliche Lage» oder eine «Katastrophe und Notlage» Unmittelbarkeit vorausgesetzt wird. Demgegenüber kann eine *Krise auch länger andauern*, insbesondere mehrere Monate oder wie z.B. bei der Corona-Pandemie sogar über zwei Jahre.

Dementsprechend wird der (engere) Begriff «ausserordentliche Lage» vorliegend einzig im Zusammenhang mit dem Handeln von Regierungsrat und Grossem Rat nach Artikel 91 KV gebraucht, d.h. betreffend das Notverordnungsrecht des Regierungsrates. Da indes eine Mitwirkung des Grossen Rates nicht nur in normalen oder den erwähnten ausserordentlichen Lagen möglich sein muss, sondern auch in anderen Krisensituationen, welche auch länger andauern können, wird vorliegend für solche Konstellationen der (weitere) Begriff «Krise» verwendet.[22]

5. Erlassform

Die grundlegendsten staatlichen Normen sind auf *Verfassungsstufe* zu regeln. Dazu gehören nebst organisatorischen Normen auch die Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger, Regelungen zur Rechtsstaatlichkeit sowie zu den demokratischen Institutionen.[23] Die Verfassung enthält dementsprechend bereits grundsätzliche Bestimmungen zur Rechtsetzung und zu den Volksabstimmungen (u.a. Art. 74 KV, Art. 91 KV Art. 62 KV). Die Einführung des Instruments der *dringlichen Gesetzgebung* (Art. 74a KV), welche sich durch die sofortige Inkraftsetzung auf das Referendumsrecht bzw. die Mitsprache des Volkes auswirkt, bedarf deshalb einer Verfassungsgrundlage.

Im Übrigen sind alle grundlegenden und wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts in *Gesetzesform* zu erlassen, wozu auch die Grundzüge der Organisation und der Aufgaben der Behörden gehören (Art. 69 Abs. 4 Bst. d KV). Das Grossratsgesetz umfasst beispielweise die Regeln zur Organisation und zu den Aufgaben des Grossen Rates sowie zum Verfahren im Grossen Rat (Art. 2 GRG). Soweit Mitwirkungsrechte des Grossen Rates ausgebaut werden, ohne dass die Gewaltenteilung tangiert wird, reicht eine Regelung auf Gesetzesstufe zum Vornherein aus, so vorliegend etwa hinsichtlich der Konsultation eines Ratsorgans zu geplanten Ausgaben und Verordnungen in Krisensituationen oder hinsichtlich der Berichterstattungspflicht an den Grossen Rat (Art. 41a GRG, Art 80 Abs. 3 KBZG).

Auf Stufe *Geschäftsordnung* des Grossen Rates (GO) folgen schliesslich Detailregeln zum Ratsbetrieb und Ausführungsbestimmungen zum Grossratsgesetz (Art. 3 GRG), wie vorliegend etwa Konkretisierungen zu den Aufgaben der Ratsorgane (z.B. Art. 27 Abs. 4a GO, Art. 36 Abs. 2a GO).

[21] Vgl. Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 27. Januar 2022 betreffend «Handlungsfähigkeit des Parlamentes in Krisensituationen verbessern/Nutzung der Notrechtskompetenzen und Kontrolle des bundesrätlichen Notrechts in Krisensituationen», BBl 2022 301 ff. bzw. «Verbesserung der Funktionsweise des Parlamentes, insbesondere in Krisensituationen», BBl 2023, 784.
[22] Soweit die Grossratsgesetzgebung bislang von «Krisensituation» spricht, wird dieser Begriff bei vorliegender Gelegenheit durch den inzwischen geschärften Begriff «Krise» ersetzt (mittels redaktionellen Anpassungen in Art. 77a und 77b GRG sowie Art. 33a, 105a und 105b GO, vgl. auch nachfolgende Erläuterungen zu Ziff. 6.2 und 6.3).
[23] Vgl. Bolz, Urs/ Kälin, Walter (1995): Die neue Verfassung des Kantons Bern, S. 6, in: Kälin, Walter/Bolz (Hg.): Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen und zum Inkrafttreten

6.1 Verfassungsänderung (Art. 74a KV/Art. 61 Abs. 1 Bst. a1)

Artikel 74a (neu) KV/Art. 61 Abs. 1 Bst. a1 KV: Rechtsetzung bei Dringlichkeit

In *systematischer Hinsicht* ist es sachgerecht, die Bestimmung zur dringlichen Gesetzgebung wie im Bund[24] gleich anschliessend an die bereits bestehende Bestimmung zur Rechtsetzung einzufügen, d.h. nach Artikel 74 KV. Der Randtitel heisst sodann «Rechtsetzung bei Dringlichkeit», entsprechend der bestehenden kantonalbernischen *Terminologie*.

Die neue Bestimmung ermöglicht es, dass ein Gesetz, dessen Inkrafttreten dringlich ist, sofort in Kraft gesetzt werden kann. Diesfalls müssen die Referendumsfrist und die Referendumsabstimmung nicht abgewartet werden. Im Kanton Bern war es bisher – anders als auf Bundesebene und in vielen Kantonen – nicht möglich, ein Gesetz unmittelbar nach Verabschiedung im Parlament in Kraft zu setzen.

Exkurs: Rechtsetzung bei Dringlichkeit in Bund und Kantonen

Der Bund und zwölf Kantone[25] kennen die Möglichkeit der dringlichen Gesetzgebung in unterschiedlicher Ausprägung, beispielweise

- **Kanton Zürich:** *Gesetz*e, deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, können vom Kantonsrat mit einer Mehrheit von *zwei Dritteln der anwesenden* Mitglieder sofort in Kraft gesetzt werden. Wird das Referendum ergriffen, findet die Volksabstimmung innert sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes statt. Wird das Gesetz abgelehnt, tritt es unmittelbar nach der Volksabstimmung ausser Kraft (Art. 37 KV-ZH).[26]
- **Kanton Basel-Landschaft**: *Gesetze*, deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, können ausnahmsweise sofort in Kraft gesetzt werden, wenn es der Landrat mit der *Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden* Mitglieder beschliesst. Die allfällige Volksabstimmung findet innert sechs Monaten nach Inkrafttreten statt (§ 63 Abs. 4 KV-BL).[27]
- **Kanton Graubünden**: *Gesetze*, deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, können sofort in Kraft gesetzt werden, sofern der Grosse Rat mit einer *Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder* die Dringlichkeit beschliesst. Sie unterstehen dem nachträglichen fakultativen Referendum (Art. 18 KV-GR).[28]
- **Kanton Freiburg:** *Erlasse* des Grossen Rates, deren Inkrafttreten keinen Aufschub duldet, können von der *Mehrheit seiner Mitglieder* dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden. Sie sind *zu befristen*. Unterliegt ein solcher Erlass der obligatorischen Volksabstimmung oder wird diese verlangt, tritt der Erlass ein Jahr nach Annahme durch den Grossen Rat ausser Kraft, wenn er nicht innerhalb dieser Frist vom Volk angenommen worden ist (Art. 92 KV-FR).[29]
- **Bund**: Ein *Bundesgesetz*, dessen Inkrafttreten keinen Aufschub duldet, kann von der *Mehrheit der Mitglieder* jedes Rates dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden. Es ist zu *befristen*. Wird dazu die Volksabstimmung verlangt, tritt dieses ein Jahr nach Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist vom Volk angenommen wird. Ein dringlich erklärtes *Bundesgesetz, das keine Verfassungsgrundlage hat*, tritt ein Jahr nach Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist von Volk und Ständen angenommen wird. Es ist *zu befristen*. Ein dringlich erklärtes Bundesgesetz, das in der Abstimmung nicht angenommen wird, kann nicht erneuert werden (Art. 165 BV).

[24] Vgl. Artikel 164 und 165 BV.
[25] Vgl. Auer, Andreas (2016): Staatsrecht der schweizerischen Kantone, Bern, S. 277 Ziff. 674 ff.
[26] Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (KV-ZH, SR 131.211).
[27] Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV-BL, SR 131.222.2).
[28] Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai/14. September 2003 (KV-GR, SR 131.226).
[29] Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV-FR, SR 131.219).

Gemeinsam ist den Regelungen, dass eine sofortige Inkraftsetzung eines Gesetzes ermöglicht wird. Unterschiede gibt es einerseits in der Ausgestaltung, wie weit die Rechtsetzung bei Dringlichkeit und das Referendumsrecht gehen.[30] Verbreitet ist, dass dringliche Rechtsetzung nur bei *Gesetzen* möglich ist. Der Kanton Freiburg lässt sie indes allgemein bei Erlassen zu, was eine dringliche Verfassungsgebung nicht auszuschliessen scheint; dafür sind die Erlasse zu befristen. Im Bund kann dringliche Gesetzgebung (befristet) auch bei Fehlen einer Verfassungsgrundlage erfolgen. Ob derlei dringliche Bundesgesetze zum Verfassungsrecht zu zählen wären, ist in der Rechtslehre umstritten, sowie überhaupt, wie diese in der Normenhierarchie einzuordnen wären.[31] Andererseits gibt es in den Regelungen von Bund und Kantonen Unterschiede zum erforderlichen Mehr im Parlament (z.B. Mehrheit der Mitglieder oder von zwei Dritteln der Mitglieder oder der Anwesenden nötig).

Die nun konkret vorgeschlagene Bestimmung (Art. 74a Abs. 1 KV) erlaubt es nur, aber immerhin, dass ein *Gesetz* sofort in Kraft gesetzt werden kann, wie das z.B. in den Kantonen Zürich, Basel-Landschaft und Graubünden möglich ist.[32] Nicht möglich wäre eine sofortige Inkraftsetzung einer Verfassungsänderung, wie das im Kanton Freiburg scheinbar auch noch möglich wäre.[33]

Vorausgesetzt wird weiter *Dringlichkeit*, d.h. dass das für nötig erachtete Gesetz keinen Aufschub erträgt. Dringlichkeit kann sich zum Beispiel aus einer Krisensituation heraus ergeben oder auch, wenn eine rasche Anschlussgesetzgebung zu Bundesrecht nötig ist und sie in Gesetzesform gekleidet werden soll.[34] Sodann reicht blosse Wünschbarkeit nicht aus, sondern es müssen *triftige Gründe* für eine sofortige Inkraftsetzung vorliegen. Dabei ist auch zwischen dem *Interesse* am sofortigen Vollzug und der damit verbundenen Einschränkung des Referendumsrechts *abzuwägen*, wobei das Referendum einzig vorderhand ausgeschlossen wäre. Der Grosse Rat verfügt diesbezüglich über einen gewissen Beurteilungsspielraum.

Sofortige *Inkraftsetzung* bedeutet in der Praxis, dass die Regelung *am nächsten* der Verabschiedung folgenden *Tag* in Kraft tritt, damit noch eine rechtzeitige, dringliche Veröffentlichung des Gesetzes erfolgen kann, was bei gleichentags erfolgender Inkraftsetzung nicht möglich wäre und zu einer (kurzen) Rückwirkung des Erlasses führte. Das Inkraftsetzungsdatum ist Teil des Erlasses und wird vor der Schlussabstimmung festgelegt.[35]

Ein dringliches Gesetz kann sodann, wie sonst auch, dem Grossen Rat von Seiten *Regierungsrat* her unterbreitet werden. Es kann aber auch der *Grosse Rat* ein solches Gesetz einbringen. Das Instrument der dringlichen Gesetzgebung dient damit nicht nur bzw. nicht in erster Linie dem Grossen Rat, sondern dem *Kanton* insgesamt.

Für die Beschlussfassung ist ferner wie auf Bundesebene und in den Kantonen ein *qualifiziertes Mehr nötig*.[36] Das bernische Recht kennt bereits verschiedene besondere Beschlussquoren für den Grossen

[30] So unterstellt z.B. der Kanton Tessin dringliche Gesetze offenbar nicht dem Referendum, sie können aber auch nicht länger als ein Jahr in Kraft bleiben (Auer, Andreas [2016]: Staatsrecht der schweizerischen Kantone, Bern, S. 277 Ziff. 676).
[31] Vgl. Biaggini, Giovanni (2017): BV-Kurzkommentar, 2. Auflage, Zürich, Ziff. 10 zu Art. 165 BV.
[32] Dringliche *Ausgaben* dürften regelmässig nach Artikel 80 KBZG gesprochen werden können und unterliegen konsequenterweise auch nicht dem bzw. einem nachträglichen Finanzreferendum (vgl. Art. 80 Abs. 1 KBZG).
[33] Verfassungsänderungen bedürfen kraft Bundesrecht der Zustimmung des Volkes (= obligatorische Volksabstimmung) und der Gewährleistung der Bundesversammlung (Art. 51 Abs. 1 zweiter Satz sowie Art. 51 Abs. 2 BV i.V. mit Art. 172 Abs. 2 BV).
[34] Ansonsten kann – nur, aber immerhin – der Regierungsrat zur Einführung übergeordneten Rechts bei Dringlichkeit auch eine dringliche Einführungsverordnung erlassen, welche ohne Verzug durch ordentliches Recht abzulösen ist (Art. 88 Abs. 3 KV). Würde die Zeit für eine Beratung im Grossen Rat ausreichen, wäre aus demokratiepolitischen Gründen das Instrument der dringlichen Gesetzgebung vorzuziehen, weil eine solche dem Referendum unterliegt.
[35] Die Ratsmitglieder kennen bis dann den genauen Inhalt des Gesetzes und können insbesondere auch die Notwendigkeit der Dringlichkeit beurteilen. Vor der Schlussabstimmung ist damit auch geklärt, ob der Grosse Rat die Vorlage tatsächlich dringlich in Kraft setzen möchte, was der Fall ist, wenn der Rat bei der Inkraftsetzungsbestimmung die sofortige Inkraftsetzung beschlossen hat. In der Schlussabstimmung ist dann das qualifizierte Mehr für die dringliche Gesetzgebung nötig. Wäre der Grosse Rat der Ansicht, das Gesetz zwar in Kraft zu setzen, aber ordentlich (d.h. nicht dringlich), hätte er das Inkraftsetzungsdatum zu ändern. In der Schlussabstimmung würde das übliche normale Mehr ausreichen. Rückkommen nach Schlussabstimmungen wären wie immer ausgeschlossen (Art. 97 GO). Vgl. zum Ganzen auch Hangartner, Yvo/Kley, Andreas/Braun Binder, Nadja/Glaser, Andreas (2023): Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Auflage, Zürich, Ziff. 2128.
[36] Auch im Bund gilt ansonsten die Regel, dass für einen Beschluss die Mehrheit der Stimmenden genügt. Bei Abwesenheiten von Ratsmitgliedern ist dieses Mehr tiefer als die Mehrheit der Mitglieder (vgl. Art. 159 Abs. 2 BV, vgl. auch Art. 78 GRG).

Rat.[37] Die Verfassung verlangt z.B. die Zustimmung von 70 *Mitgliedern* für die Unterstellung von Sachbeschlüssen unter das fakultative Referendum, von 100 *Mitgliedern* für die Unterstellung von Vorlagen unter das obligatorische Referendum (vgl. Art. 62 Abs. 1 Bst. f KV, Art. 61 Abs. 2 KV) und die Zustimmung von 3/5 der *Mitglieder* (d.h. von 96) für die Schuldenbremsen bzw. der Mehrheit der *Mitglieder* (d.h. 81) für die Steuererhöhungsbremse (vgl. Art. 101a – 101c KV). Weiter ist etwa für eine geheime Beratung eines Ratsgeschäfts oder eine Wiedererwägung im Grossen Rat die Zustimmung von 2/3 der *Stimmenden* nötig (d.h. von 107 Stimmende, wenn alle 160 Ratsmitglieder anwesend sind [vgl. Art. 11 Abs. 2 GRG, Art. 79 GRG).

Vorgeschlagen wird für den vorliegenden Fall ein hohes Quorum. Es unterstreicht den *Ausnahmecharakter* des Instrumentariums und ist als *Vorkehrung gegen eine vorschnelle bzw. missbräuchliche Anwendung* zu verstehen; denn ein vorgängiges Referendum ist nicht möglich. Vorgesehen wird die Mehrheit von *zwei Dritteln der Mitglieder* (d.h. immer 107 zustimmende Stimmen nötig). Dieses Quorum setzt somit für dringliche Gesetze in jedem Fall eine starke Unterstützung im Grossen Rat voraus und gewährleistet das auch.

Bei dringlicher Gesetzgebung ist ein Referendum vorderhand nicht möglich. Es ist aber nicht vollends ausgeschlossen, sondern *nachträglich* möglich. Die Wirkung ist aber nicht wie üblich aufschiebend, sondern nachträglich aufhebend.[38] Es ist vorgesehen, dass über das dringliche Gesetz eine *obligatorische* Volksabstimmung erfolgt (vgl. Art. 61 Abs. 1 Bst. a1 KV). Die Abstimmung hat spätestens *sechs Monate* nach Inkrafttreten zu erfolgen (Art. 74a Abs. 3 KV).[39] Damit wird eine sehr rasche und breite demokratische Abstützung des Erlasses ermöglicht. Bei Ablehnung in der Volksabstimmung träte das Gesetz unmittelbar ausser Kraft, ausser wenn der Volksentscheid angefochten würde und einer Beschwerde aufschiebende Wirkung zukäme.

Variantenvorschläge des Grossen Rates (*Eventualanträge*) oder des Volkes (*Volksvorschläge*) sind bei einem dringlichen Gesetz *nicht möglich* (vgl. Art. 74a Abs. 2 KV für Eventualanträge und wie bereits heute Art. 63 Abs. 3 KV für Volksvorschläge[40]). Denn ein dringliches Gesetz zeichnet sich dadurch aus, dass es keinen Aufschub duldet und sofort in Kraft tritt und gilt. Zur demokratischen Absicherung erfolgt wie erwähnt nachträglich eine Volksabstimmung. Damit kommt es zwar zu einer gewissen Unsicherheit, da das Gesetz bestehen bleiben oder aber in der Volksabstimmung abgelehnt werden kann und dann sofort ausser Kraft treten würde. Wird es allerdings in der Volksabstimmung angenommen, besteht es genau so weiter, wie es schon bis zur Abstimmung in Kraft war. Bestünde hingegen die Möglichkeit, zu einem solchen Gesetz noch einen Eventualantrag oder, wenn nur ein fakultatives Referendum vorgesehen würde, einen oder mehrere Volksvorschläge zu stellen, würde die Unsicherheit noch grösser, weil das Gesetz zunächst einmal wie vom Grossen Rat verabschiedet gelten würde, in der Volksabstimmung indes auch abgelehnt werden könnte und ausser Kraft träte oder aber auch in einer ganz neuartigen Art gelten könnte, d.h. anders als bisher (nämlich gemäss allfällig angenommenem Eventualantrag oder Volksvorschlag). Für alle Involvierten würden die Unsicherheiten damit erheblich erhöht. Bei einem Volksvorschlag wäre es überdies nicht möglich, die Abstimmung rasch durchzuführen, weil Zeit für das Sammeln von Unterschriften etc. einzuräumen wäre und das Geschäft nochmals eine Beratung im Grossen Rat erforderte, insbesondere zur Frage der Gültigkeit des Volksvorschlags. Eine derartige Verkomplizierung und Verzögerung des Entscheidungsprozesses würde zu grossen Unsicherheiten führen, welche angesichts eines schon in Kraft gesetzten Erlasses als zu nachteilig erachtet werden.

[37] Vgl. Bundi, Christina (2022): Beispiele und Gründe für qualifizierte Beschlussquoren im Grossen Rat des Kantons Bern, in: Parlament/Parlement/Parlamento 2/2022, S. 20 ff.
[38] Vgl. Grundsätzliches zur dringlichen Gesetzgebung bei Schmid, Stefan G./Herzog, Micha/Stiffler, Dumenig (2021): Dringliche Gesetzgebung und direkte Demokratie, in: Jusletter 7. Juni 2021.
[39] Die Arbeiten für die Abstimmungserläuterungen könnten sofort an die Hand genommen werden, desgleichen das Festlegen des Abstimmungstermins durch den Regierungsrat sowie die Auftragserteilung zum Erstellen des Stimmzettels und zur Organisation des Urnenganges durch die Gemeinden.
[40] Vgl. Bolz, Urs (1995): Kommentar zu Artikel 63 Absatz 3 KV, Ziff. 7b, in: Kälin, Walter/Bolz (Hg.): Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern. Der Ausschluss eines Volksvorschlags bei obligatorischen Volksabstimmungen gründet darauf, dass der Volksvorschlag als Variante zum klassischen Referendum entwickelt worden sei. Auch würde es sonst gemäss Verfassungsgeber zu zusätzlichen Verzögerungen kommen.

Da schliesslich mit dem nachträglichen Referendum doch eine demokratische Abstützung erfolgt, ist es *nicht nötig, den Erlass von Verfassung wegen zeitlich befristen zu müssen*. Der Gesetzgeber kann allerdings das Gesetz im konkreten Fall von Anfang an befristen, wenn ihm das angezeigt erscheint. Eine zwingend von der Verfassung vorgegebene Befristung könnte aber zu unnötigem Mehraufwand und Ineffizienzen führen, wenn das neue Recht länger gelten sollte und es sonst nur infolge der Befristung gleich wieder dem Rat und dem Volk zu unterbreiten wäre. Ein solches Regime (hohes Quorum, aber kein Zwang zur Befristung) kennen z.B. die Kantone Zürich, Basel-Landschaft und Graubünden.

Schliesslich besteht gegenüber einem dringlichen Gesetz wie bei anderen Erlassen des Grossen Rates auch Rechtsschutz, indem direkt Beschwerde beim Bundesgericht möglich wäre (vgl. Art. 76 Abs. 1 Bst. a VPRG, Art. 82 BGG).[41]

6.2 Gesetzesänderungen (Art. 41a, Art. 46a und Art. 68 Abs. 4 GRG, Art. 80 Abs. 3 KBZG)

Artikel 41a (neu) GRG: Information und Konsultation des Grossen Rates in ausserordentlichen Lagen und Krisen sowie nachträgliche Berichterstattung

In *systematischer Hinsicht* passt es, die Bestimmung zur verstärkten Mitwirkung des Grossen Rates in ausserordentlichen Lagen und Krisen, bei welcher es im Wesentlichen um Information und Konsultation sowie Berichterstattung geht, direkt im Anschluss an die schon bestehende Vorgabe zur Information und Konsultation des Grossen Rates «im Normalfall» (vgl. Art. 41 GRG) einzufügen.[42]

Mit dem neuen Artikel 41a GRG wird die grundsätzliche *Mitwirkung des Grossen Rates in ausserordentlichen Lagen und Krisen* geregelt, soweit eine Mitwirkung nicht schon von Verfassung wegen vorgesehen ist, wie aktuell mit der Genehmigung regierungsrätlicher Notverordnungen durch den Grossen Rat (vgl. Art. 91 Satz 2 KV).

Neu ist, dass der *Regierungsrat den Grossen Rat beim Notrechtshandeln stärker miteinzubeziehen* hat. Der Grosse Rat begnügt sich nicht mehr damit, einzig allfällige Notverordnungen des Regierungsrates nachträglich zu genehmigen oder dass bloss ein Ratsorgan nachträglich über durch den Regierungsrat getätigte Ausgaben bei Katastrophen und Notlagen orientiert wird (vgl. auch untenstehende Erläuterungen zu Art. 80 Abs. 3 KBZG).

Konkret wird In **Artikel 41a Absatz 1 GRG** festgelegt, dass das Büro des Grossen Rates dem Regierungsrat mitteilt, wenn nach ihm eine Krise vorliegt, welche die Konsultationspflicht nach Absatz 2 auslöst und eine Verkürzung gewisser Vorstossfristen ermöglicht (vgl. Art. 68 Abs. 4 GRG). Anders als bei der ausserordentlichen Lage, bei welcher im Kanton Bern allein die tatsächlichen Verhältnisse entscheiden, ob notrechtliches Handeln möglich ist (vgl. nachfolgende Erläuterungen zu Absatz 2[43]), ist es nötig festzulegen, wie die Konsultationsrechte etc. ausgelöst werden. Der Beschluss im Büro zum Vorliegen einer Krise benötigt die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden.

In **Artikel 41a Absatz 2 GRG** wird geregelt, dass der Regierungsrat das zuständige *Organ des Grossen Rates vorgängig* zu geplanten Ausgabenbeschlüssen, neue Verordnungen und Verordnungsänderungen zu ausserordentlichen Lagen (Art. 91 KV) und Krisen zu *konsultiere*n hat, womit auch sich darauf abstützende Massnahmen demokratisch breiter legitimiert werden (vgl. auch Art. 80 Abs. 3 KBZG). Eine vorgängige Konsultation zu Entwürfen für Verordnungen und Verordnungsänderungen kennt bereits das

[41] Vgl. Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VPRG, BSG 155.21), Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG, SR 173.110), Vgl. ferner etwa auch BGE 147 I 420.
[42] Auch auf Bundesebene wurden das Konsultationsrecht ausgebaut und die entsprechenden Bestimmungen direkt im Anschluss an die bestehende Konsultationsmöglichkeit zu Verordnungen eingefügt (vgl. Fussnote 21 bzw. Art. 151 Abs. 2bis ParlG, BBl 2022 302, BBl 2023, 784). Vgl. zudem Grundsätzliches zum Konsultationsrecht: Graf, Martin (2021), Konsultation parlamentarischer Kommissionen zu Verordnungsentwürfen, Ein Beispiel kooperativer Gewaltenteilung, in: LeGes, Gesetzgebung & Evaluation, H.2, S. 5 ff.
[43] Wäre der Grosse Rat bei einer gestützt auf das Vorliegen einer ausserordentlichen Lage erlassenen Notverordnung anderer Meinung als der Regierungsrat, hätte er die Genehmigung zu verweigern.

eidgenössische Covid-19 Gesetz.[44] Eine solche Konsultation ist sodann im Bund neu bei Krisensituationen festgelegt worden.[45] Gegenüber dem bisherigen Recht im Kanton, welches es parlamentarischen Kommissionen in normalen Lagen bereits ermöglicht zu verlangen, dass ihnen der Entwurf zu einer Verordnungen und Verordnungsänderung unterbreitet wird (vgl. Art. 41 Abs. 2 GRG),[46] unterscheidet sich die neue Bestimmung dadurch, dass diese Konsultation eine «*Bring-Schuld*» des Regierungsrates ist (und nicht nur eine «Hol-Möglichkeit» einer Kommission). Das betroffene Ratsorgan ist allerdings nicht verpflichtet, Stellung zu nehmen; es kann auch darauf verzichten. Es darf allerdings angenommen werden, dass Kommissionen zu von ihnen als politisch wichtig angesehene Verordnungsentwürfe oder Ausgabenbeschlüsse rasch Stellung nehmen würden, nötigenfalls mittels virtueller Sitzungen oder im Zirkulationsverfahren (Art. 108a GO). Der Einbezug kann zudem zeitlich so terminiert werden, dass er parallel zum Mitberichtsverfahren oder allfälligen verkürzten Meinungsaustausche unter den Direktionen erfolgt, womit keine zusätzliche Zeit verstreicht. Sollte es dem zuständigen Ratsorgan trotzdem nicht möglich sein, fristgerecht eine Rückmeldung zu geben, gilt dies vorderhand als Verzicht auf eine Stellungnahme. Das Ratsorgan kann sich noch nachträglich äussern, und der Regierungsrat kann das Geschäft bei Bedarf bzw. nächster Gelegenheit anpassen.

Die *Verantwortlichkeiten* zwischen Regierungsrat und Grossem Rat werden dadurch *nicht vermischt*. Verantwortlich für das Handeln bleibt weiterhin der Regierungsrat. Einer allfälligen Stellungnahme des Ratsorgans käme zwar grosses *politisches Gewicht* zu, letztlich wäre sie für den Regierungsrat indes rechtlich nicht bindend. Auch die *Handlungsfähigkeit des Regierungsrates* wird *nicht eingeschränkt*, weil er auch handeln kann, wenn keine oder eine zu späte Stellungnahme erfolgte.

Anstelle einer blossen Konsultation könnte zwecks stärkerer Mitwirkung des Grossen Rates auch eine vorgängige Zustimmung eines Ratsorgans vorgesehen werden, wie etwa auf Bundesebene mit dem vorgängigen Zustimmungserfordernis bei «dringlichen Bundesausgaben» durch die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte (FinDel) und der nachträglichen Genehmigung durch die Bundesversammlung.[47] Von einer solchen Mitwirkung wird vorliegend abgesehen, weil sie zu einer Vermischung der Verantwortlichkeiten führen würde.

Welches Ratsorgan vom Regierungsrat zu konsultieren ist, legt die *Geschäftsordnung* fest, welche auch sonst die Aufgaben auf die verschiedenen Ratsorgane verteilt. Neu ist, dass bei Krisengeschäften das Büro nicht je Einzelfall erst noch ein Geschäft einer Kommission zuzuweisen hat, sondern dass das bereits die Geschäftsordnung vorgenommen hat, womit nicht noch unnötig Zeit verstreicht.

Bestimmt wird, dass die *Finanzkommission* das bei geplanten Ausgaben, neuen Verordnungen und Verordnungsänderungen das für Konsultationen in ausserordentlichen Lagen und Krisen zuständige Ratsorgan ist, weil diese Vorhaben meist mit finanziellen Fragen einhergehen (vgl. Art. 36 Abs. 2a [neu] GO

[44] Nach Artikel 1 Absatz 4 des Covid-19-Gesetzes muss der Bundesrat bei Ausübung seiner besonderen Befugnisse die zuständigen parlamentarischen Kommissionen *vorgängig* über geplante Verordnungen und Verordnungsänderungen *konsultieren* (Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie [Covid-19-Gestz, SR 818.102]).

[45] Artikel 151 Absatz 2bis ParlG sowie Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 27. Januar 2022 betreffend «Handlungsfähigkeit des Parlamentes in Krisensituationen verbessern/Nutzung der Notrechtskompetenzen und Kontrolle des bundesrätlichen Notrechts in Krisensituationen», BBl 2022 301 bzw. «Verbesserung der Funktionsweise des Parlamentes, insbesondere in Krisensituationen», BBl 2023, 784.

[46] Der Regierungsrat hat den Grossen Rat über die Vorbereitung von Verordnungen und Verordnungsänderungen zu informieren (Art. 41 Abs. 1 GRG). Die Information erfolgt vier Mal jährlich an der Bürositzung mittels einer Liste namens «Information gemäss Art. 41 und Art. 56 GRG zu Verordnungen des Regierungsrates sowie zu Aussenbeziehungs- und gemeinderelevanten Geschäften». Die Kommissionen melden ihre allfälligen Bedürfnisse direkt bei der zuständigen Direktion an. Zudem gibt es auch im Bereich der *Aussenbeziehungen* bereits Konsultationsmöglichkeiten der Kommissionen (Art. 56 Abs. 2 und 3 GRG). Die Kommissionen müssen in der Praxis ein sie interessierendes Geschäft allerdings ausdrücklich verlangen.

[47] Vgl. Artikel 28 und 34 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 2005 über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz, FHG; SR 611.0).

sowie untenstehende Erläuterungen dazu).[48] Auch die vorgängige Konsultation zu einer regierungsrätlichen Notverordnung wäre mitumfasst.[49] Die Geschäftsordnung nennt darüber hinaus auch «Katastrophen, Notlagen und Grossereignisse», weil nach bestehendem Artikel 80 KBZG die Finanzkommission in solchen Fällen ebenfalls zuständig ist. Sollte allerdings hinsichtlich einer Verordnung aus Sicht der Finanzkommission ein anderes Ratsorgan, insbesondere eine andere Kommission das Geschäft prüfen, z.B. infolge grösserer Sachnähe, überweist sie dieses umgehend dem anderen Organ. Dieses kann dann Stellung nehmen oder darauf verzichten. Es nähmen damit zum Gleichen nicht mehrere Ratsorgane Stellung.

Schliesslich kann auch noch mit dem *Büro des Grossen Rates zur Frage des Beginns und des Endes einer ausserordentlichen Lage* ein Austausch erfolgen und damit auch zur Frage, ob überhaupt und wie lange eine ausserordentliche Lage besteht (vgl. Art. 27 Abs. 4a [neu] GO sowie untenstehende Erläuterungen dazu).[50] Ein Austausch zwischen Regierungsrat und Büro des Grossen Rates dürfte jeweils angezeigt sein, weil es sich um eine wichtige Frage handelt, öffnet das Vorliegen der ausserordentlichen Lage doch den Weg für allfällige Notverordnungen und Notverfügungen, zu welchen keine Mitsprache des Volkes möglich ist. In den Kantonen Genf und Neuenburg muss dementsprechend das Vorliegen einer ausserordentlichen Lage vom Kantonsparlament festgestellt werden, sofern es sich versammeln kann.[51] An der Wichtigkeit der Frage des Vorliegens einer ausserordentlichen Lage ändert im Übrigen nichts, dass gemäss Verfassungsrecht Notrechtshandeln des Regierungsrates nach Artikel 91 KV weder von einer förmliche Ausrufung des Beginns noch des Endes einer ausserordentlichen Lage abhängig ist, sondern von den tatsächlichen Verhältnissen, d.h. davon, ob und wie lange die Voraussetzungen für notrechtliches Handeln gemäss Verfassung erfüllt sind, womit sowohl der Ausrufung wie auch der Erklärung der Beendigung einer ausserordentlichen Lage nur deklaratorische Wirkung zukommt.[52] Auch im Falle eines Austauschs mit dem Büro des Grossen Rates entscheiden weiterhin die tatsächlichen Verhältnisse, ob notrechtliches Handeln möglich ist. Ein Austausch ermöglicht indes den *Dialog zwischen Regierungsrat und Grossem Rat*. Eine allfällige Stellungnahme des Büros wäre rechtlich nicht bindend, weshalb ein solcher Austausch auch aus verfassungsrechtlicher Perspektive absolut unproblematisch ist.[53]

In **Artikel 41a Absatz 3 GRG** wird noch festgelegt, dass der *Regierungsrat* über Massnahmen in ausserordentlichen Lagen und Krisen dem Grossen Rat Bericht zu erstatten hat. Damit wird gewährleistet, dass dazu tatsächlich eine Aufarbeitung erfolgt. Das schliesst es im Übrigen nicht aus, dass die Geschäftsprüfungskommission Themenfelder auch von sich aus prüfen kann (Art. 4 GRG, Art. 37 Abs. 4 GO). Es wird sodann bewusst nicht der engere Begriff ausserordentliche Lage verwendet, weil eine Krise länger andauern und weitere Massnahmen nötig machen kann, wie die Corona-Pandemie gezeigt hat. Mit der Berichterstattung wird nachträglich Auskunft erteilt zu den angeordneten Massnahmen, insbesondere zu deren Recht- und Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit (vgl. Art. 60 GO) sowie zu den aus der Krise gewonnenen Erkenntnissen.

[48] Die Notverordnungen während der ausserordentlichen Corona-Lage wurden vom Büro 2020 der Finanzkommission zur Vorberatung zugewiesen.
[49] Notverordnungen des Regierungsrates laufen insofern speziell, als dass sie vom Grossen Rat genehmigt und entsprechend auch von einer Kommission vorberaten werden (Art. 25 GRG). Das erfolgt aber erst nachträglich, d.h. *nach* Erlass der Notverordnung durch den Regierungsrat. Verweigert der Grosse Rat Notverordnungen die Genehmigung, fallen sie «ex nunc», d.h. «erst» ab dann dahin (vgl. Uhlmann, Felix [2020], Rechtsgutachten vom 19. August 2020 für die Finanzkommission des Grossen Rates betreffend Notverordnungen des Regierungsrates des Kantons Bern, S. 11 f. und 21). Eine vorgängige Konsultation ist dennoch angezeigt, weil Notverordnungen materiell Gesetzesrecht und damit wichtige Bestimmungen umfassen sowie von grosser Tragweite sein können, was den Einbezug des Grossen Rates rechtfertigt.
[50] In dringenden Fällen wäre es das Grossratspräsidium (vgl. Art. 19 GO i.V. mit Art. 20 Abs. 1 GRG und Art. 24 Bst. c3 GO).
[51] Vgl. Artikel 113 Absatz 2 der Kantonsverfassung der Republik und des Kantons Genf vom 14. Oktober 2012 (KV-GE; SR 131.234), Artikel 75 Absatz 2 der Verfassung von Republik und Kanton Neuenburg vom 24. September 2000 (KV-NE; SR 131.233).
[52] Vgl. Uhlmann, Felix (2020), Rechtsgutachten vom 19. August 2020 für die Finanzkommission des Grossen Rates betreffend Notverordnungen des Regierungsrates des Kantons Bern, Ziff. 9 S. 6 und Ziff. 16 S. 16. Vgl. ferner Medienmitteilung des Regierungsrates vom 18. Juni 2000 mit Erklärung des Endes der ausserordentlichen Lage im Sinne von Artikel 91 KV.
[53] Der Regierungsrat informierte z.B. bei der Corona-Pandemie am 18. Juni 2020 mit Medienmitteilung, dass er die ausserordentliche Lage für beendet erachtete (ungeachtet dessen, dass gewisse Notverordnungen noch bis im Frühling 2021 in Kraft waren und dem Grossen Rat für die Herbst-Session 2020 z.B. noch eine Änderung einer Notverordnung zur Genehmigung unterbreitet wurde).

Die Berichterstattungspflicht ist kein Selbstzweck, sondern Ausfluss der parlamentarischen Oberaufsicht und damit der politischen Kontrolle der Staatstätigkeit auch in Krisensituationen (Art. 78 KV). Sie zwingt zur öffentlich wahrnehmbaren Rechenschaftsablegung und soll das Vertrauen der Bevölkerung in die Behörden stärken. Es geht dabei auch um «lessons learned» und somit um einen Beitrag zur Optimierung und Verbesserung des Systems.

Artikel 46a (neu) GRG konkretisiert die Verfassungsvorgabe der «sofortigen» Genehmigung einer Notverordnung durch den Grossen Rat (Art. 91 Satz 2 KV)[54] und zwar dahingehend, dass diese *spätestens innert sechs Wochen* seit Beschluss der Notverordnung durch den Regierungsrat zu erfolgen hat. Eine möglichst sofortige Genehmigung durch den Grossen Rat entspricht dem Zweck der Verfassungsvorgabe, damit einerseits die *Legitimation* der Verordnungen bzw. das regierungsrätliche Notrechtshandeln *gestärkt* wird und andererseits eine rasche *(demokratische) Kontrolle* erfolgt. Das liegt auch im Interesse der *Rechtssicherheit* und folglich auch der durch eine Notverordnung Betroffenen, weil rasch geklärt wird, ob eine angeordnete Massnahme weiter angewandt werden darf oder nicht (ohne «Damoklesschwert» einer allfälligen späteren Nichtgenehmigung).[55] Im Gesetz wird schliesslich auch noch präzisiert, dass die Genehmigung einer Notverordnung gemäss bisheriger Praxis *ganz oder teilweise* erfolgen kann.[56]

Artikel 68 <u>Absatz 4</u> GRG: Möglichkeit kürzerer Vorstossantwortfristen

Der neue Absatz 4 bezweckt, dem Grossen Rat die Möglichkeit einzuräumen, nötigenfalls eine schnellere Beantwortung von Vorstössen zu erreichen.[57] Die schon bestehende Möglichkeit der Dringlicherklärung von Vorstössen (Art. 68 Abs. 3 GRG) erlaubt bereits gewisse Beschleunigungen, insbesondere die Beantwortung in derselben oder der nachfolgenden Session (vgl. Art. 74 GO), womit aber das Büro z.B. eine Beantwortung in derselben Session nicht rechtsverbindlich einverlangen kann.

Mit der vorliegenden Neuerung wird während Krisen eine Flexibilisierung ermöglicht, indem das *Büro Vorstossantwortfristen verkürzen können soll*. Dies wäre in allen Krisensituationen möglich,[58] nicht nur während einer ausserordentlichen Lage (wie z.B. während der Corona-Situation). Zwingend ist, dass sich das Büro zuvor mit dem Regierungsrat austauscht, da eine sinnvolle Verkürzung nur im Dialog mit dem Regierungsrat erfolgen kann. Dabei ist einerseits zu gewährleisten, dass der Grosse Rat sich auch in Krisenzeiten rechtzeitig in den politischen Entscheidungsprozess einbringen[59] und auch Ideen anstossen kann (z.B. via «Krisenmotion»[60]), andererseits muss die Frist es dem Regierungsrat doch noch ermöglichen, eine fundierte Antwort zu geben und sollen Regierung und Verwaltung nicht mit zu vielen Vorstössen belastet werden können. Deshalb kommt eine Verkürzung zum Vornherein nur bei Motionen des Büros und von Kommissionen in Frage, zudem nur, wenn diese dort eine Zustimmung von zwei Dritteln der

[54] Der Grosse Rat genehmigte beispielsweise während der Corona-Pandemie eine Notverordnung des Regierungsrates vom 20. März 2020, welche befristet war bis 31. Juli 2020, am 3. Juni 2020.
[55] Vgl. dazu auch Uhlmann, Felix (2020), Rechtsgutachten vom 19. August 2020 für die Finanzkommission des Grossen Rates betreffend Notverordnungen des Regierungsrates des Kantons Bern, Ziff. 13 ff., S. 7 f.
[56] Letzteres erfolgte beispielsweise am 7. September 2020, als der Grosse Rat eine Bestimmung einer Notverordnung (Ausserkraftsetzung Schuldenbremse) von der Genehmigung ausnahm (vgl. 2020.RRGR.212).
[57] Auch im Bund sind in Krisensituationen kürzere Antwortfristen festgelegt worden (vgl. Fussnote 21 bzw. Art. 121 Abs. 1bis und Abs. 1ter ParlG, BBl 2022 302, BBl 2023, 784).
[58] Vgl. dazu auch Artikel 41a Absatz 1 GRG.
[59] Vgl. z.B. Problematik der Zeitabläufe bei M 092-2022 (Keine vorzeitige Streichung der Ausfallentschädigung für Kulturschaffende) und M 170-2021 (Schutz der Schülerinnen und Schüler vor Covid-19 Ansteckungen in den Schulen) oder Votum FDP-Fraktionssprecher zu Aussprache vom 23.11.2020 zu den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Massnahmen «Wenn wir nämlich als Parlament jetzt etwas dazu sagen oder beitragen wollen mit Motionen … wird dies, wenn es dringlich erklärt wird, im März behandelt und hat danach Wirksamkeit aufs Jahr 2022. Das ist für viele Firmen der Eventbranchen, der Gastronomie, aus dem Sport oder der Kulturszene viel zu spät».
[60] Vgl. z.B. M 005-2021 (Keine kantonalen Verschärfungen bei Härtefallhilfen) und M 008-2021 (Keine Diskriminierung von Härtefällen im Kanton Bern), welche der Regierungsrat umgehend beantwortete und der Grosse Rat noch in derselben Session beraten konnte. Vgl. demgegenüber M 265-2020 (Hilfe statt Konkurs) oder M 266-2020 (Es pressiert! Härtefall-Massnahmen für Kultur, Eventbranche, Gastrobetriebe, Tourismus, Reisebranche, Schausteller rasch umsetzen) welche «erst» für eine spätere Session traktandiert wurden (Art. 74 Abs. 3 GO).

Stimmen erhalten haben sowie in direktem Zusammenhang mit einer ausserordentlichen Lage oder Krise stehen.

Zwecks Schonung der Ressourcen von Regierungsrat und Verwaltung in Krisen soll es andererseits auch möglich sein, bei nicht dringlichen Vorstössen *Antwortfristen zu verlängern*. Hier verfügt das Büro des Grossen Rats im geltenden Recht bereits über eine entsprechende Möglichkeit (Art. 68 Abs. 1 Satz 2 GRG), weshalb sich eine Ergänzung der Grossratsgesetzgebung erübrigt.

Artikel 80 Absatz 3 KBZG: vorgängige Konsultation Finanzkommission zu «Not-Ausgaben»

Der schon bisher geltende Artikel 80 KBZG überträgt alle Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates für zeitlich dringend auszuführende Massnahmen «bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen» an den Regierungsrat (Art. 80 Abs. 1 KBZG). Bisher ist einzig vorgeschrieben, dass der Regierungsrat die Finanzkommission des Grossen Rates umgehend über solche Ausgabenbeschlüsse zu orientieren hat, womit es sich um eine nachträgliche Information handelt (vgl. Art. 80 Abs. 3 KBZG).

Neu wird die Mitwirkung des Grossen Rates bzw. der Finanzkommission dahingehend verstärkt, als dass die Finanzkommission zu solchen Ausgaben *vorgängig* zu konsultieren ist (wie es gemäss neu vorgeschlagener Gesetzesbestimmung bereits für Verordnungen geregelt wird [vgl. Art. 41a neu GRG] und wie es in Art. 36 Abs. 2a [neu] GO so abgebildet ist). Wie andernorts erwähnt, werden die *Verantwortlichkeiten* mit einer «blossen» Konsultation – anders als im Falle einer Zustimmung oder Genehmigung[61] – *nicht vermischt*. Verantwortlich und handlungsfähig bleibt weiterhin der Regierungsrat (vgl. dazu bereits die Erläuterungen zu Art. 41a Abs. 1 GRG). Der Regierungsrat kann aber bei seinem Handeln die Rückmeldung der Finanzkommission miteinbeziehen, wenn die Finanzkommission etwa der Ansicht wäre, die zeitliche Dringlichkeit könne nicht mehr (lange) angerufen werden, da z.B. keine unmittelbar drohende Gefahr bzw. keine Phase einer Notlage mehr vorläge.

Mit diesem vorgängigen Konsultationsrecht sind der Finanzkommission die *Entwürfe von Ausgabenbeschlüsse zu unterbreiten* («Bringschuld»), was es ihr ermöglicht, dazu Stellung zu nehmen. Der Einbezug der Finanzkommission kann auch hier so terminiert werden, dass dieser parallel zum Mitberichtsverfahren oder allfälligen verkürzten Meinungsaustausche unter den Direktionen erfolgt, womit keine zusätzliche Zeit verstreicht. Die Finanzkommission kann nötigenfalls mittels virtueller Sitzungen oder im Zirkulationsverfahren beschliessen (Art. 108a GO). Sollte es der Finanzkommission trotzdem nicht möglich sein, fristgerecht eine Rückmeldung zu geben, gilt dies vorderhand als Verzicht auf eine Stellungnahme. Sie kann sich noch nachträglich äussern, und der Regierungsrat kann das Geschäft bei Bedarf bzw. nächster Gelegenheit anpassen.

Die vorgängige Konsultation zu geplanten Ausgaben des Regierungsrates (Entwurf eines Ausgabenbeschlusses) erfolgt nicht nur in den unter das KBZG fallenden Fälle (d.h. bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen, vgl. Art. 80 Abs. 1 KBZG), sondern gestützt auf Artikel 41a GRG i.V. mit Artikel 36 Absatz 2a GO auch in anderen ausserordentlichen Lagen oder Krisen, also insbesondere auch dann, wenn eine Krise länger andauern würde, wie z.B. die Corona-Krise eine war (vgl. zur Unterscheidung obige Ziff. 4).

Artikel 77a und Artikel 77b GRG: redaktionelle Anpassungen

Wie bei der Begrifflichkeit schon erwähnt (vgl. obige Ziff. 4, Fussnote 22), werden die bislang in der Grossratsgesetzgebung verwendeten Begriffe «Krisensituation» bei vorliegender Gelegenheit durch den zwischenzeitlich geschärften Begriff «Krise» ersetzt.

[61] Vgl. anders auf Bundesebene, wo bei «dringlichen Bundesausgaben» eine vorgängige Zustimmung der FinDel und eine nachträgliche Genehmigung der Bundesversammlung erforderlich sind (vgl. Erläuterungen zu Art. 41a GRG).

6.3 Änderungen Geschäftsordnung

Auf Stufe **Geschäftsordnung** erfolgen in **Artikel 24, 27 und 36 GO** noch gewisse Ausführungsbestimmungen zum Grossratsgesetz, insbesondere Konkretisierungen der Aufgaben von Ratsorganen:

Artikel 24 Buchstabe c3 GO und Artikel 27 Absatz 4a GO: Aufgaben Präsidium und Büro

Diese Bestimmungen legen fest, dass das Büro bzw. in dringenden Fällen das Grossratspräsidium sich mit dem Regierungsrat austauscht zu Auffassung von Beginn und Ende einer ausserordentlichen Lage (vgl. auch Erläuterungen zu Art. 41a GRG).

Artikel 36 Absatz 2a GO: Aufgaben Finanzkommission

Diese Bestimmung konkretisiert die Vorgabe von Artikel 41a GRG, indem festgehalten wird, dass die Finanzkommission das zu konsultierende Ratsorgan zu geplanten Ausgaben, neuen Verordnungen und Verordnungsänderungen bei Katastrophen, Notlagen, Krisen etc. ist, weil diese Vorhaben meist mit finanziellen Fragen bzw. hohen finanziellen Aufwänden einhergehen, welche eine gesamtkantonale Sicht bedingen. Die Finanzkommission kann das Geschäft indes einem anderen Ratsorgan, insbesondere einer anderen Kommission zuweisen, wenn dies aus ihrer Sicht sachdienlicher erscheint, z.B. wenn die Sachnähe einer anderen Kommission überwiegt. Sie setzt das Büro diesfalls darüber in Kenntnis (vgl. zum Ganzen bereits Erläuterungen zu Art. 41a GRG und Art. 80 KBZG).

Artikel 33a, Artikel 105a und Artikel 105b GO: redaktionelle Anpassungen

Wie mehrfach erwähnt, wird der bislang in der Grossratsgesetzgebung verwendete Begriff «Krisensituation» bei vorliegender Gelegenheit durch den zwischenzeitlich geschärften Begriff «Krise» ersetzt.

6.4 Inkrafttreten

Die Verfassungsänderung kann ungeachtet der Anpassungen in der Gesetzgebung erfolgen, weshalb sie mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft tritt.

Das Festsetzen des Inkrafttretens des Grossratsgesetzes wird an das Büro des Grossen Rates delegiert, was ein rascheres Inkraftsetzen erlaubt, wenn kein Referendum erfolgt. Die Änderungen des Grossratsgesetzes und der Geschäftsordnung des Grossen Rates hängen im Übrigen zusammen, weshalb sie zusammen in Kraft treten.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage ist in den Richtlinien der Regierungspolitik nicht erwähnt. Die Corona-Situation hat den Handlungs- und Regelungsbedarf aufgezeigt.

8. Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine personellen oder nennenswerte organisatorische Auswirkungen.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

12. Ergebnis der Vernehmlassung

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 16. November 2022 bis am 22. Februar 2023. Es gingen 31 Vernehmlassungsantworten von Behörden, Parteien, Gemeinden, Gemeindeverband und Regionalkonferenz sowie des Kirchgemeindeverbandes ein, wovon 13 Vernehmlassungsteilnehmende auf inhaltliche Bemerkungen verzichtet oder nur Einzelhinweise angebracht haben.

Viele, die sich inhaltlich zur Vorlage geäussert haben, stimmen der Vorlage zu oder schlagen nur in einigen Punkten Änderungen vor, so insbesondere die SVP, Grüne, GLP, Die Mitte, EVP und EDU. Nur teilweise unterstützt oder in wesentlichen Belangen abgelehnt wurde die Vorlage von SP und FDP bzw. dem Regierungsrat (RR).

Mehrheitlich abgelehnt worden ist das *Notverordnungsrecht des Grossen Rates* (SVP, SP, FDP, GLP, EVP, RR). Der Regierungsrat lehnte dies ab, da in Krisenzeiten die Staatsführung nach Artikel 66 Absatz 1 KV beim Regierungsrat liege.[62] Er sprach dem Parlament zudem ab, in Krisenzeiten kurzfristig reagieren und schnelle Entscheide treffen zu können. Auch würden Notverordnungen des Grossen Rates die Handlungsfähigkeit des Kantons gefährden. Andere lehnten das Notverordnungsrecht vor allem deshalb ab, weil das Parlament mit der zu schaffenden Möglichkeit dringlicher Gesetzgebung neu rasch werde Gesetze erlassen können. Wer das Notverordnungsrecht begrüsste, begründete das u.a. damit, dass dieses nötig sei, falls der Regierungsrat u.U. nicht zum Erlass einer Notverordnung im Stande bzw. handlungsfähig wäre (Grüne, Die Mitte). Angesichts der mehrheitlichen Ablehnung dieses Notverordnungsrechts in der Vernehmlassung, wurde auf dessen Einführung verzichtet.

Die *anderen Änderungsvorschläge* sind *mehrheitlich begrüsst* worden, so die Rechtsetzung bei Dringlichkeit, die rasche Genehmigung regierungsrätlicher Verordnungen, die vorgängige Konsultation eines Ratsorgans zu geplanten Ausgaben und Verordnungen (mitunter in modifizierter Form), die Berichterstattungspflicht an den Grossen Rat zu kantonal angeordneten Massnahmen sowie die Möglichkeit zur Verkürzung von Vostossantwortfristen in Krisenzeiten.

Bei der *dringlichen Gesetzgebung* sprach sich eine Mehrheit dafür aus, dass im Rat eine Zustimmung mit einem Quorum von *zwei Dritteln der Mitglieder* benötigt werde. Das wurde so in die Vorlage aufgenommen. Die rasche *Genehmigung regierungsrätlicher Notverordnungen* war allseits unbestritten, es gingen dazu aber noch verschiedene Formulierungsvorschläge ein. Festgelegt worden ist nun, dass die Genehmigung durch den Grossen Rat spätestens innert sechs Wochen seit Beschlussfassung durch den Regierungsrat zu erfolgen hat. Überdies wurde ein Anliegen aus der Vernehmlassung aufgenommen, in der Vorlage gemäss bisheriger Praxis zu präzisieren, dass die Genehmigung ganz oder teilweise erfolgen könne. Die *vorgängige Konsultation eines Ratsorgans zu geplanten Ausgaben und Verordnungen* wurde teilweise abgelehnt (SP, FDP, RR). Für den Regierungsrat sei dies nicht praktikabel, es könne aber eine nachträgliche Information erfolgen. Auch würde die Konsultation zu zusätzlichem Aufwand in

[62] Diese Bestimmung lautet allerdings: «Die Organisation der Behörden richtet sich nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung. Keine Behörde darf staatliche Macht unkontrolliert und unbegrenzt ausüben».

der Verwaltung führen. Die Mehrheit begrüsste hingegen das neue Konsultationsregime, mitunter wurde aber vorgeschlagen, für den Bürobeschluss, welcher die Konsultation auslöst, ein qualifiziertes Quorum vorzusehen. Neu ist dafür im Büro ein Mehr von zwei Dritteln der Stimmenden erforderlich. Die *Berichterstattungspflicht an den Grossen Rat zu kantonal angeordneten Massnahmen* stiess sodann auf grosse Zustimmung, desgleichen die *Möglichkeit zur Verkürzung von Vostossantwortfristen in Krisenzeiten*. Schliesslich schlugen einzelne Vernehmlassende noch eine Vereinheitlichung der Begriffe hinsichtlich von «Krisen» etc. vor. Dieses Anliegen wurde aufgenommen, weshalb es noch zu einigen rein redaktionellen Anpassungen in der Grossratsgesetzgebung kommt. Detailliertere Hinweise zu den Vernehmlassungen können den entsprechenden Stellungnahmen sowie dem Auswertungsbericht dazu entnommen werden.[63]

13. Antrag

Das Büro beantragt dem Grossen Rat, die Vorlage anzunehmen.

Bern, 22. Mai 2023

Im Namen des Büros des Grossen Rates
Der Präsident: *Martin Schlup*

[63] Vgl. <https://www.gr.be.ch/de/start/grosser-rat/publikationen.html>.

Büro des Grossen Rates (Antrag für die erste Lesung) 2020.PARL.333-676

GRG-Änderung (Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:
Neu: –
Geändert: **151.21** | 521.1
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
	Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG)
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Büros des Grossen Rates, *beschliesst:*
	I.
	Der Erlass 151.21 Gesetz über den Grossen Rat vom 04.06.2013 (Grossratsgesetz, GRG) (Stand 01.06.2022) wird wie folgt geändert:
	Art. 41a Information bei einer Krise, Konsultation in ausserordentlichen Lagen und Krisen sowie Berichterstattung [1] Das Büro des Grossen Rates teilt dem Regierungsrat mit, wenn nach ihm eine Krise vorliegt. Es befindet darüber mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden. Die Mitteilung löst die Konsultationspflicht nach Absatz 2 aus. [2] Der Regierungsrat konsultiert in ausserordentlichen Lagen (Art. 91 KV) sowie in Krisen (Abs.1) das zuständige Ratsorgan vorgängig zu damit zusammenhängenden geplanten Ausgabenbeschlüssen, neuen Verordnungen oder Verordnungsänderungen. [3] Er erstattet dem Grossen Rat nachträglich Bericht über die Massnahmen des Kantons in ausserordentlichen Lagen und Krisen.

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
	Art. 46a Genehmigung von Notverordnungen des Regierungsrates [1] Der Grosse Rat genehmigt Notverordnungen des Regierungsrates (Art. 91 Abs. 1 Satz 2 KV) spätestens innert sechs Wochen seit Beschlussfassung. Die Genehmigung kann ganz oder teilweise erfolgen.
Art. 68 Beantwortung parlamentarischer Vorstösse und Dringlicherklärung [1] Parlamentarische Vorstösse sind innert sechs Monaten schriftlich zu beantworten. Das Büro des Grossen Rates kann die Frist in Ausnahmefällen und nach Anhören der Urheberin oder des Urhebers des Vorstosses verlängern. [2] Für die Finanzmotion und für Anfragen gelten kürzere Fristen. [3] Parlamentarische Vorstösse können für dringlich erklärt werden.	
	[4] In ausserordentlichen Lagen und Krisen kann das Büro des Grossen Rates nach Konsultation des Regierungsrates die Frist von Absatz 1 verkürzen für Motionen von ihm und der Kommissionen, die mit zwei Dritteln der Stimmenden beschlossen worden sind und in direktem Zusammenhang mit einer ausserordentlichen Lage oder Krise stehen.
Art. 77a Externe Stimmabgabe in Krisensituationen [1] Das Büro des Grossen Rates kann für Sessionen mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden abschliessend beschliessen, dass Ratsmitglieder extern abstimmen dürfen, sofern a eine Krisensituation vorliegt und b die Repräsentativität von Fraktionen oder Wahlkreisen im Grossen Rat aus diesem Grund stark gefährdet ist. [2] Der Beschluss nach Absatz 1 a begründet, inwiefern eine Krisensituation vorliegt (Abs. 1 Bst. a), b legt die Kriterien bezüglich starker Gefährdung der Repräsentativität von Fraktionen oder Wahlkreisen fest (Abs. 1 Bst. b), c legt abschliessend die technischen Anforderungen an die externe Stimmabgabe fest.	**Art. 77a** Externe Stimmabgabe in ~~Krisensituationen~~Krisen a eine ~~Krisensituation~~ Krise vorliegt und a begründet, inwiefern eine ~~Krisensituation~~ Krise vorliegt (Abs. 1 Bst. a),

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
[3] Stimmen Ratsmitglieder von extern ab, a gelten sie bei Abstimmungen im Sinne von Artikel 76 als anwesend, b werden sie wie üblich entschädigt. [4] Der Beschluss nach Absatz 1 ist a sofort anwendbar, b für längstens zwei aufeinanderfolgende Sessionen gültig.	
Art. 77b Zirkulationsverfahren in Krisensituationen [1] Das Büro des Grossen Rates kann für Sessionsgeschäfte des Grossen Rates mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden abschliessend beschliessen, dass über ein Geschäft schriftlich im Zirkulationsverfahren abgestimmt wird, sofern a eine Krisensituation vorliegt, b die Beratungs- und Beschlussfähigkeit des Grossen Rates (Art. 76) aus diesem Grund stark gefährdet ist, c das Geschäft dringend durch den Grossen Rat zu beschliessen ist und d sich das Geschäft für eine Beschlussfassung im Zirkulationsverfahren eignet. [2] Der Beschluss nach Absatz 1 a begründet die Kriterien nach Absatz 1, b legt abschliessend die technischen Anforderungen an die Stimmabgabe fest. [3] Wer an einer Abstimmung im Zirkulationsverfahren teilnimmt, a gilt als anwesend im Sinne von Artikel 76, b wird wie üblich entschädigt.	**Art. 77b** Zirkulationsverfahren in ~~Krisensituationen~~Krisen a eine ~~Krisensituation~~ Krise vorliegt,
	II.
	Der Erlass 521.1 Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19.03.2014 (KBZG) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:
Art. 80 Delegation von Ausgabenbefugnissen 1. Fälle von zeitlicher Dringlichkeit [1] Die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates für zeitlich dringend auszuführende Massnahmen bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen werden an den Regierungsrat übertragen.	

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
[2] Zeitlich dringende Massnahmen sind solche, die zum Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen rasch angeordnet werden müssen, der Bekämpfung unmittelbar drohender Gefahren oder bei eingetretenen Ereignissen der ersten Schadensbehebung dienen und keinen Aufschub bis zur Beschlussfassung durch das nach der ordentlichen Finanzkompetenz abschliessend zuständige Organ dulden.	
[3] Die Finanzkommission des Grossen Rates ist umgehend über den Ausgabenbeschluss zu orientieren.	[3] Die Finanzkommission des Grossen Rates ist ~~umgehend~~ vorgängig zu ~~den Ausgabenbeschluss~~ geplanten Ausgabenbeschlüssen zu ~~orientieren~~ konsultieren.
[4] Der Regierungsrat kann seine Ausgabenbefugnisse übertragen.	
[5] Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss auch für die Gemeinden, falls diese keine eigenen Regelungen getroffen haben.	
	III.
	Keine Aufhebungen.
	IV.
	Das Büro des Grossen Rates bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
	Bern, 22.5.2023 Im Namen des Büros des Grossen Rates Der Präsident: Martin Schlup

Kanton Bern
Canton de Berne

Büro des Grossen Rates
Bureau du Grand Conseil

Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat (Teilrevision von Kantonsverfassung, Grossratsgesetz und Geschäftsordnung Grosser Rat)

Vortrag des Büros an den Grossen Rat

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 2

2. Ausgangslage und Handlungsbedarf 3

3. Grundzüge und Zweck der Neuregelung 4

4. Begrifflichkeit: ausserordentliche Lage, Krise 5

5. Erlassform 6

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen und zum Inkrafttreten 7
6.1 Verfassungsänderung (Art. 74a KV/Art. 61 Abs. 1 Bst. a1) 7
6.2 Gesetzesänderungen (Art. 41a, Art. 46a und Art. 68 Abs. 4 GRG, Art. 80 Abs. 3 KBZG) 10
6.3 Änderungen Geschäftsordnung 15
6.4 Inkrafttreten 15

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen 15

8. Finanzielle Auswirkungen 15

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen 15

10. Auswirkungen auf die Gemeinden 16

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 16

12. Ergebnis der Vernehmlassung 16

13. Antrag 17

1. Zusammenfassung

Die Corona-Situation forderte seit März 2020 die Gesellschaft und ihre Akteure einschliesslich der Behörden auf unterschiedlichsten Ebenen besonders heraus. Handlungs- und Regelungsbedarf zeigte sich im Kanton Bern beispielsweise hinsichtlich der *Durchhaltefähigkeit* von Regierungsrat und Grossem Rat. Auch wenn beide Behörden durchwegs handlungsfähig blieben, drängten sich doch Anpassungen zur Sicherstellung der Durchhaltefähigkeit auf, welche zwischenzeitlich in Kraft getreten sind.[1]

Die Corona-Situation zeigte darüber hinaus, dass auch gewisse *institutionelle Anpassungen* nötig sind.[2] Nebst dem neu vorgeschlagenen Instrument der *dringlichen Gesetzgebung* geht es etwa auch um einen *stärkeren Einbezug des Grossen Rates* bei behördlichen Entscheiden in ausserordentlichen Lagen und Krisen, ohne aber ein schnelles Handeln des Regierungsrates zu behindern. Es soll überdies auch in Krisen weiterhin möglichst in bestehenden Strukturen und Verfahren gearbeitet werden.

[1] Nach Änderung des Organisationsgesetzes ist es dem Regierungsrat möglich, Geschäfte in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder mit anderen Mitteln zu verhandeln, wenn es die Umstände erfordern (Art. 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung [OrG, BSG 152.01]). Nach Änderung der Grossratsgesetzgebung ist es auch dem Grossen Rat möglich, in Ausnahmefällen seine Beschlüsse nötigenfalls unter Mitwirkung von Ratsmitgliedern zu fällen, die von extern abstimmen, oder im Zirkulationsverfahren (Art. 77a und Art. 77b des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat [GRG, BSG 151.21]).

[2] Vgl. Bericht des Büros des Grossen Rates vom 18. Mai 2020 betreffend Prüfaufträge zur Grossratsgesetzgebung sowie den vom Grossen Rat in der Winter-Session 2020 als Postulat überwiesenen Vorstoss 125-2020 (Digitales Parlament 2.0). Vgl. auch Anhörung von Experten durch das Büro des Grossen Rates (vgl. Fussnote 15). In der Rechtslehre wurde sodann als Fazit zur Rechtsetzung im Kanton Bern während der Corona-Pandemie festgehalten, eine der Herausforderungen und Schwierigkeiten seien ungeklärte institutionelle Fragen zum Zusammenwirken zwischen Regierungsrat und Parlament in der ausserordentlichen Lage (vgl. Auer, Christoph [2021]: Die Covid-19-Gesetzgebung im Kanton Bern, in: LeGes, Gesetzgebung & Evaluation, H.3, S. 7). Weiter erachtete etwa die Finanzkommission im Verlauf 2021 die «Notlage» nicht mehr für gegeben und äusserte die Ansicht, Ausgabenbeschlüsse sollten in den ordentlichen Prozessen genehmigt werden (vgl. Tätigkeitsbericht 2021 der Finanzkommission, S.14).

2. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Während der Corona-Krise handelten die Behörden mit den ihnen zur Verfügung stehenden Regelungen, Strukturen und Verfahren. Die Krise konnte damit zwar bewältigt werden, sie zeigte aber auch, dass Optimierungen nötig sind.

Im Bereich der *Rechtsetzung* sah sich der Kanton Bern beispielsweise gezwungen, für gewisse Massnahmen bestehende gesetzliche Grundlagen extensiv auszulegen, um Massnahmen darauf abstützen zu können (z.B. Härtefallmassnahmen für Unternehmen[3]), oder auf gewisse Massnahmen mangels ausreichender Rechtsgrundlagen gänzlich zu verzichten (z.B. Zertifikatspflicht im Grossen Rat[4]), wenn nicht vom Notverordnungsrecht des Regierungsrates Gebrauch gemacht werden konnte, was angesichts von dessen restriktiven Voraussetzungen nur eingeschränkt möglich war (vgl. Art. 91 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1995 [KV, BSG 101.1]).[5] Dementsprechend konnte sich der Grosse Rat nicht im gewohnten Rahmen in den politischen Entscheidungsprozess einbringen. Immerhin kann der Grosse Rat in ausserordentlichen Lagen Notverordnungen des Regierungsrates (teilweise) genehmigen.[6] Hingegen kann er keine Änderungen an solchen Verordnungen vornehmen oder selber Notverordnungen erlassen.[7]

Zur Bekämpfung der Corona-Krise wurden sodann vom Kanton verschiedene *Massnahmen* angeordnet, zumeist gestützt auf regierungsrätliche Verordnungen.[8] Dabei wäre es den Kommissionen des Grossen Rates grundsätzlich möglich gewesen, entsprechende Verordnungen vorgängig einzuverlangen (Art. 41 Abs. 2 GRG). In der Praxis war es aber für Kommissionen nicht möglich abzuschätzen, ob eine Befassung mit einem Geschäft angezeigt wäre, und eine rechtzeitige Reaktion wäre ohnehin kaum möglich gewesen. Denn der Grosse Rat wird, bedingt durch das Sessionensystem, nur je vierteljährlich über geplante Verordnungen oder Verordnungsänderungen informiert. Hinzu kam, dass die Informationen sehr rudimentär gehalten waren – z.B. hiess es bei der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie[9] einzig, sie enthalte kantonale Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie sowie Zuständigkeits- und Vollzugsregelungen und sie werde laufend aufgrund der epidemiologischen

[3] Abstützung auf Artikel 15 des Wirtschaftsförderungsgesetzes vom 12. März 1997 (WFG, BSG 901.1]), andere Kantone wie z.B. Nidwalden und Graubünden stützten sich für die Härtefallmassnahmen für Unternehmen 2021 zunächst auf eine Notverordnung, später 2022 auf ein speziell dazu erlassenes Gesetz. Vgl. ferner z.B. auch Abstützen vieler Ausgabenbefugnisse für Covid-Massnahmen auf Artikel 80 des Kantonalen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG, BSG 521.1).

[4] Vgl. einen für ungültig erklärten Ordnungsantrag der Herbst-Session 2021, Traktandum 136, welcher forderte, der Zutritt zum Rathaus sei nur mit Zertifikat zuzulassen (vgl. <https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/ 7b53b652a04c 4090b69ab-ddc5263f3ca-332/3/ 2021.RRGR.270-Ordnungsantrag-D-234386.pdf, und Beschluss dazu: <https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/ 8218a66a089a44cfbbf6423f3b18e413-332/4/Beschlussdokument_-%202021.09.06%20-%2013.30%20-%20de.pdf>).

[5] Beispielsweise verweigerte der Regierungsrat dem Grossen Rat im November 2020, Abstimmen von extern via Notverordnung zu ermöglichen (vgl. im Detail: Vortrag des Büros vom 15. November 2021 an den Grossen Rat, Ziff. 2, S. 3 f. <https://www.rrgr-service.apps.be.ch/ api/gr/documents/document/a9993049fca54403b4f8acd6457aaa1f-332/1/Vortrag-de.pdf>).

[6] Hinsichtlich von Not*verfügungen* wollte der Verfassungsgeber seinerzeit ausdrücklich keine Genehmigung durch den Grossen Rat; Notverfügungen seien auf dem ordentlichen Rechtsweg anfechtbar, eine richterliche Prüfung solle nicht präjudiziert werden (Bolz, Urs [1995]: Kommentar zu Artikel 91 KV, Ziff. 4 in: Kälin, Walter/Bolz, Urs (Hg.): Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern). Im Bund erfolgt bei Notverfügungen eine nachträgliche, umgehende (innert 24 Std.) Information der Geschäftsprüfungsdelegation der eidgenössischen Räte [GPDel] (vgl. Art. 7e Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 [RVOG, SR 172.010], Art. 53 Abs. 3bis des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung [Parlamentsgesetz, ParlG; SR 171.10]).

[7] Bei Notverordnungen besteht wie bei anderen Erlassen die Möglichkeit, sie beim Bundesgericht anzufechten (Art. 82 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [BGG, SR 173.110]), so auch erfolgt, vgl. Urteil Bundesgericht vom 9. November 2020 (2C-604/2020).

[8] Vgl. z.B. Verordnung vom 4. November 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-V, per 1.7.2022 aufgehoben), Einführungsverordnung vom 25. November 2020 zur eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich (EV Covid-19 Kultur), Verordnung vom 18. Dezember 2020 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Kantonale Härtefallverordnung [BSG 901.112]), Verordnung vom 23. Februar 2022 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Jahr 2022 (Kantonale Härtefallverordnung 2022, BSG 901.113).

[9] Verordnung vom 4. November 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-V, per 1.7.2022 aufgehoben]).

Lage geändert.[10] Dies, obwohl die angeordneten Massnahmen bisweilen massiv waren (z.B. Verbot politischer Kundgebungen mit mehr als 5 Personen,[11] Verbot von Unterschriftensammlungen,[12] Schliessung der Volksschulen,[13] Beschränkung der Anzahl Gäste in Restaurants sowie der Öffnungszeiten von Restaurationsbetrieben, Pflicht zur Erhebung von Kontaktdaten, Verbot gewisser Veranstaltungen bzw. Wettkampfspiele und Trainingsbetriebe, Verbot von Messen und Gewerbeausstellungen, Schliessung der Museen, Kinos, Schwimmbäder und Clubbetriebe etc.[14]). Der bislang vorgesehene Miteinbezug der Kommissionen bei der Verordnungsgebung erweist sich in Krisensituationen deshalb als unzulänglich. Zudem ist er zu schwerfällig, denn grossratsseitig müsste zuerst auch noch entschieden werden, welche Kommission miteinzubeziehen wäre, was in einer Krise mit rasch ändernder Ausgangslage zu lange dauert.

Bei dieser Ausgangslage und weil – vorbehältlich der Rechte des Volkes – der Grosse Rat die politischen Leitentscheide des Kantons zu treffen hat (Art. 1 GRG), ist *aus rechtsstaatlichen und demokratischen Gründen* das *rechtliche Instrumentarium zu ergänzen.* Dass hier Handlungsbedarf besteht, ergab im Übrigen auch eine Expertenanhörung.[15] Zudem nähert sich der Kanton Bern mit dem vorgeschlagenen Instrumentarium demjenigen des Bundes an.

3. Grundzüge und Zweck der Neuregelung

Ziel der Vorlage ist es im Wesentlichen, die nötigen Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit der Kanton *bei Dringlichkeit schneller Gesetze* erlassen kann und der *Grosse Rat* künftig *in ausserordentlichen Lagen und Krisen stärker einbezoge*n wird.

Einerseits ist eine Anpassungen auf *Verfassungsstufe* nötig, um die Handlungsfähigkeit des Kantons zu verbessern: Vordringlich ist eine Anpassung im Bereich der Rechtssetzung, da es im Kanton Bern das Instrument der *dringlichen Gesetzgebung* – so wie es der Bund und viele andere Kantone kennen (z.B. ZH, BL, FR, GR) – nicht gibt.[16] Dieses Instrument ermöglicht rasches Handeln durch den Gesetzgeber bzw. bei Dringlichkeit, d.h. wenn Regelungen keinen Aufschub dulden. Die Regelungen können diesfalls sofort und damit schon vor Ablauf der Referendumsfrist in Kraft gesetzt werden. Dieses Instrument braucht eine Grundlage in der Verfassung (mehr zum Ganzen bei Ziff. 6, Erläuterungen zu Art. 74a KV).

Andererseits sind Anpassungen in der *Gesetzgebung* (GRG, KBZG, Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 [GO, BSG 151.211]) nötig, um die demokratische Mitwirkung des Grossen Rates und die Rechtsstaatlichkeit in Krisen zu stärken.

[10] Vgl. z.B. die «Information gemäss Artikel 41 und Artikel 56 GRG zu Verordnungen des Regierungsrates sowie zu Aussenbeziehungs- und gemeinderelevanten Geschäften», Stand Frühlingssession 2022.
[11] Die entsprechende Verordnungsbestimmung wurde vom Bundesgericht mit Urteil vom 3. September 2021 denn auch für unzulässig befunden (vgl. 2C_308/2021).
[12] Vgl. dazu z.B. Tätigkeitsbericht 2021 der Geschäftsprüfungskommission, S. 35 mit Hinweisen bezüglich Frage der Zweckmässigkeit und Rechtmässigkeit. Bundesrecht erlaubte damals Kundgebungen und Unterschriftensammlungen und ordnete den Kantonen ausdrücklich an, bei allfälligen zusätzlichen Massnahmen die Ausübung der politischen Rechte sowie der Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleisten zu müssen (vgl. Art. 6c i.V. mit Art. 6 sowie Art. 8 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrates vom 19.6.20202 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie [Stand 12.12.2020]).
[13] Vor Weihnachten 2021 (vgl. Art. 19 BV).
[14] Vgl. Verordnung vom 9. Juli 2020 des Regierungsrates über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Massnahmen-Verordnung, Stand 30.10.2020).
[15] Anhörungen des Büros des Grossen Rates vom 12. Mai 2021, u.a. von Herrn Ständerat Hans Stöckli, Frau Kantonsrätin Esther Guyer, Herrn Prof. Felix Uhlmann, Herrn Prof. Andreas Stöckli und Herrn Prof. Wolf Linder. Vgl. ferner auch Rhinow, René (2020): Das Parlament bei Notrecht rascher einbinden, in: NZZ 12.5.2020, S. 8, Stöckli, Andreas/Belser, Eva Maria/Waldmann, Bernhard (2020): Gewaltenteilung in Pandemiezeiten, in: NZZ 26.6.2020, S. 8.
[16] Der Verfassungsgeber verzichtete seinerzeit darauf, da er scheinbar den Zeitgewinn als zu gering erachtete. Soweit überblickbar wurde Dringlichkeit allerdings nur im Zusammenhang mit Einführung übergeordneten Rechts, namentlich von EU- oder EWR-Recht, diskutiert. Hierfür wurde die dem Regierungsrat mit Artikel 88 Absatz 4 zustehende Möglichkeit (vgl. dazu Fussnote 35) als ausreichend erachtet (vgl. Bolz, Urs (1995): Kommentar zu Artikel 74 KV, Ziff. 1d in: Kälin, Walter/Bolz [Hg.]: Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern; Protokolle der Verfassungskommission S. 1080 ff., Sitzung vom 4.3.1991).

- Konkret soll der Einbezug des Parlaments bei der *Verordnungsgebung* ausgebaut werden, indem neu *in Krisen eine vorgängige Konsultationspflicht* vorgesehen wird (d.h. «Bring- und nicht nur Holschuld»). Gleiches gilt in Bezug auf *Ausgaben* in Krisenzeiten (mehr zum Ganzen bei Ziff. 6, Erläuterungen zu Art. 41a Abs. 1 GRG, Art. 80 Abs. 3 KBZG, Art. 27 Abs. 4a GO, Art. 36 Abs. 2a GO).
- Zudem soll sich der Grosse Rat auch in Krisen effektiv in den politischen Entscheidprozess einbringen können, weshalb die *Vorstossantwortfristen in bestimmten Fällen verkürzt werden könnten*, wenn dies nötig erschiene (mehr zum Ganzen bei Ziff. 6, Erläuterungen zu Art. 68 Abs. 4 GRG).
- Der Grosse Rat seinerseits wäre gehalten, Notverordnungen des Regierungsrates *möglichst rasch zu genehmigen*, um deren Legitimation und die Rechtssicherheit zu erhöhen (mehr zum Ganzen bei Ziff. 6, Erläuterungen zu Art. 46a GRG).
- Zur Stärkung der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit wird schliesslich noch vorgesehen, dass *dem Grossen Rat nachträglich Bericht* zu den in Krisen vom Kanton angeordneten Massnahmen *zu erstatten* ist (mehr zum Ganzen bei Ziff. 6, Erläuterungen zu Art. 41a Abs. 3 GRG).

Das Büro des Grossen Rates ist überzeugt, dass die vorgeschlagenen Änderungen massvoll sind, die Handlungsfähigkeit des Regierungsrates nicht behindern und im rechtsstaatlichen und demokratischen Interesse liegen.

4. Begrifflichkeit: ausserordentliche Lage, Krise

Das bernische Recht kennt diesbezüglich verschiedenste Begriffe:

– Unter dem Titel «*ausserordentliche Lage*» erwähnt die *Verfassung* «eingetretene oder unmittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie soziale Notstände» (vgl. Art. 91 KV). Im Kommentar dazu heisst es «Im Begriff der ausserordentlichen Lage enthalten sind namentlich auch Katastrophenfälle. Dies sind Zustände der Bedrohung oder Schadenereignisse, deren Bewältigung die ordentlichen Kräfte überfordert».[17]

– Das *Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz* definiert speziell «Katastrophen und Notlagen», «Grossereignisse» und «Grossanlässe» (vgl. Art. 2 KBZG). Demnach sind «*Katastrophen und Notlagen* überraschend eintretende Ereignisse bzw. unmittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder soziale Notstände, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen allein nicht mehr bewältigt werden können» (Art. 2 Abs. 1 KBZG). Gemäss Vortrag dazu ersetzt «der Begriff Katastrophe und Notlage (…) den Begriff ausserordentliche Lage».[18] Grossereignisse sind überraschend eintretende Ereignisse mit grossem Schadenausmass, zu deren Bewältigung einzelne oder mehrere Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes unterstützend beigezogen werden können» (Art. 2 Abs. 2 KBZG).[19]

– Das *Grossratsgesetz* spricht von «*Krisensituationen*» (Art. 77a und Art. 77b GRG). Gemäss Vortrag sollen damit «alle Fälle möglicher Krisensituationen abgedeckt werden (…), wie etwa eine Pandemie. Es sind aber auch andere Krisensituationen denkbar, wie z.B. ein schweres Erdbeben, andere Naturkatastrophen, eine Nuklearkatastrophe oder ein Stromausfall bzw. eine länger andauernde Strommangellage (…). Beim Begriff Krisensituation handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher im Gesetz bewusst nicht weiter konkretisiert wird, weil es schwierig ist, für die Zukunft alle möglichen Krisensituationen vorherzusehen.»[20]

[17] Bolz, Urs (1995): Kommentar zu Artikel 91 KV, Ziff. 1, in: Kälin, Walter/Bolz (Hg.): Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern.
[18] Vortrag des Regierungsrates vom 4. Februar 2004 an den Grossen Rat, Erläuterungen zu Artikel 2 KBZG.
[19] «Grossanlässe» schliesslich sind «planbare, organisierbare und zeitlich begrenzte Ereignisse, die den Einsatz des Verbundsystems Bevölkerungsschutz notwendig machen» (Art. 2 Abs. 3 KBZG).
[20] Vortrag des Büros vom 15. November 2021 an den Grossen Rat, Erläuterungen zu Artikel 77(neu) GRG.

Auch im *Bund* werden verschiedenste Begriffe verwendet, so beim Notverordnungsrecht des Parlaments «ausserordentliche Umstände» (Art. 173 Abs. 1 Bst. c der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]), beim «Notrecht» des Bundesrates «eingetretene oder unmittelbar drohende schwere Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit» (Art. 185 Abs. 3 BV) oder in einer neulichen Vorlage zum eidgenössischen Parlamentsgesetz «Krisensituation», «Krise», «Krisenzeiten», «Notfall», «Notbehelf», «Notsituationen», «ausserordentlichen Situationen» bzw. «gewisse Situationen wie eine Pandemie oder eine Naturkatastrophe».[21]

Diesen Begriffen ist gemein, dass in den genannten Fällen nicht allein mit den ordentlichen Instrumenten, Zuständigkeiten und Verfahren gearbeitet wird. Es kann aber nicht ganz genau gesagt werden, was alles je darunter fällt, weil Eintritt und Beschaffenheit der verschiedenen Notlagen und Krisen nicht präzise vorausgesagt werden können. Die Begriffe bleiben deshalb letztlich etwas unbestimmt. Allerdings scheint klar zu sein, dass für «eine ausserordentliche Lage» oder eine «Katastrophe und Notlage» Unmittelbarkeit vorausgesetzt wird. Demgegenüber kann eine *Krise auch länger andauern*, insbesondere mehrere Monate oder wie z.B. bei der Corona-Pandemie sogar über zwei Jahre.

Dementsprechend wird der (engere) Begriff «ausserordentliche Lage» vorliegend einzig im Zusammenhang mit dem Handeln von Regierungsrat und Grossem Rat nach Artikel 91 KV gebraucht, d.h. betreffend das Notverordnungsrecht des Regierungsrates. Da indes eine Mitwirkung des Grossen Rates nicht nur in normalen oder den erwähnten ausserordentlichen Lagen möglich sein muss, sondern auch in anderen Krisensituationen, welche auch länger andauern können, wird vorliegend für solche Konstellationen der (weitere) Begriff «Krise» verwendet.[22]

5. Erlassform

Die grundlegendsten staatlichen Normen sind auf *Verfassungsstufe* zu regeln. Dazu gehören nebst organisatorischen Normen auch die Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger, Regelungen zur Rechtsstaatlichkeit sowie zu den demokratischen Institutionen.[23] Die Verfassung enthält dementsprechend bereits grundsätzliche Bestimmungen zur Rechtsetzung und zu den Volksabstimmungen (u.a. Art. 74 KV, Art. 91 KV Art. 62 KV). Die Einführung des Instruments der *dringlichen Gesetzgebung* (Art. 74a KV), welche sich durch die sofortige Inkraftsetzung auf das Referendumsrecht bzw. die Mitsprache des Volkes auswirkt, bedarf deshalb einer Verfassungsgrundlage.

Im Übrigen sind alle grundlegenden und wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts in *Gesetzesform* zu erlassen, wozu auch die Grundzüge der Organisation und der Aufgaben der Behörden gehören (Art. 69 Abs. 4 Bst. d KV). Das Grossratsgesetz umfasst beispielweise die Regeln zur Organisation und zu den Aufgaben des Grossen Rates sowie zum Verfahren im Grossen Rat (Art. 2 GRG). Soweit Mitwirkungsrechte des Grossen Rates ausgebaut werden, ohne dass die Gewaltenteilung tangiert wird, reicht eine Regelung auf Gesetzesstufe zum Vornherein aus, so vorliegend etwa hinsichtlich der Konsultation eines Ratsorgans zu geplanten Ausgaben und Verordnungen in Krisensituationen oder hinsichtlich der Berichterstattungspflicht an den Grossen Rat (Art. 41a GRG, Art 80 Abs. 3 KBZG).

Auf Stufe *Geschäftsordnung* des Grossen Rates (GO) folgen schliesslich Detailregeln zum Ratsbetrieb und Ausführungsbestimmungen zum Grossratsgesetz (Art. 3 GRG), wie vorliegend etwa Konkretisierungen zu den Aufgaben der Ratsorgane (z.B. Art. 27 Abs. 4a GO, Art. 36 Abs. 2a GO).

[21] Vgl. Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 27. Januar 2022 betreffend «Handlungsfähigkeit des Parlamentes in Krisensituationen verbessern/Nutzung der Notrechtskompetenzen und Kontrolle des bundesrätlichen Notrechts in Krisensituationen», BBl 2022 301 ff. bzw. «Verbesserung der Funktionsweise des Parlamentes, insbesondere in Krisensituationen», BBl 2023, 784.
[22] Soweit die Grossratsgesetzgebung bislang von «Krisensituation» spricht, wird dieser Begriff bei vorliegender Gelegenheit durch den inzwischen geschärften Begriff «Krise» ersetzt (mittels redaktionellen Anpassungen in Art. 77a und 77b GRG sowie Art. 33a, 105a und 105b GO, vgl. auch nachfolgende Erläuterungen zu Ziff. 6.2 und 6.3).
[23] Vgl. Bolz, Urs/ Kälin, Walter (1995): Die neue Verfassung des Kantons Bern, S. 6, in: Kälin, Walter/Bolz (Hg.): Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen und zum Inkrafttreten

6.1 Verfassungsänderung (Art. 74a KV/Art. 61 Abs. 1 Bst. a1)

Artikel 74a (neu) KV/Art. 61 Abs. 1 Bst. a1 KV: Rechtsetzung bei Dringlichkeit

In *systematischer Hinsicht* ist es sachgerecht, die Bestimmung zur dringlichen Gesetzgebung wie im Bund[24] gleich anschliessend an die bereits bestehende Bestimmung zur Rechtsetzung einzufügen, d.h. nach Artikel 74 KV. Der Randtitel heisst sodann «Rechtsetzung bei Dringlichkeit», entsprechend der bestehenden kantonalbernischen *Terminologie*.

Die neue Bestimmung ermöglicht es, dass ein Gesetz, dessen Inkrafttreten dringlich ist, sofort in Kraft gesetzt werden kann. Diesfalls müssen die Referendumsfrist und die Referendumsabstimmung nicht abgewartet werden. Im Kanton Bern war es bisher – anders als auf Bundesebene und in vielen Kantonen – nicht möglich, ein Gesetz unmittelbar nach Verabschiedung im Parlament in Kraft zu setzen.

Exkurs: Rechtsetzung bei Dringlichkeit in Bund und Kantonen

Der Bund und zwölf Kantone[25] kennen die Möglichkeit der dringlichen Gesetzgebung in unterschiedlicher Ausprägung, beispielweise

- **Kanton Zürich:** *Gesetz*e, deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, können vom Kantonsrat mit einer Mehrheit von *zwei Dritteln der anwesenden* Mitglieder sofort in Kraft gesetzt werden. Wird das Referendum ergriffen, findet die Volksabstimmung innert sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes statt. Wird das Gesetz abgelehnt, tritt es unmittelbar nach der Volksabstimmung ausser Kraft (Art. 37 KV-ZH).[26]
- **Kanton Basel-Landschaft**: *Gesetze*, deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, können ausnahmsweise sofort in Kraft gesetzt werden, wenn es der Landrat mit der *Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden* Mitglieder beschliesst. Die allfällige Volksabstimmung findet innert sechs Monaten nach Inkrafttreten statt (§ 63 Abs. 4 KV-BL).[27]
- **Kanton Graubünden**: *Gesetze*, deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, können sofort in Kraft gesetzt werden, sofern der Grosse Rat mit einer *Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder* die Dringlichkeit beschliesst. Sie unterstehen dem nachträglichen fakultativen Referendum (Art. 18 KV-GR).[28]
- **Kanton Freiburg:** *Erlasse* des Grossen Rates, deren Inkrafttreten keinen Aufschub duldet, können von der *Mehrheit seiner Mitglieder* dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden. Sie sind *zu befristen*. Unterliegt ein solcher Erlass der obligatorischen Volksabstimmung oder wird diese verlangt, tritt der Erlass ein Jahr nach Annahme durch den Grossen Rat ausser Kraft, wenn er nicht innerhalb dieser Frist vom Volk angenommen worden ist (Art. 92 KV-FR).[29]
- **Bund**: Ein *Bundesgesetz*, dessen Inkrafttreten keinen Aufschub duldet, kann von der *Mehrheit der Mitglieder* jedes Rates dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden. Es ist zu *befristen*. Wird dazu die Volksabstimmung verlangt, tritt dieses ein Jahr nach Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist vom Volk angenommen wird. Ein dringlich erklärtes *Bundesgesetz, das keine Verfassungsgrundlage hat*, tritt ein Jahr nach Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist von Volk und Ständen angenommen wird. Es ist *zu befristen*. Ein dringlich erklärtes Bundesgesetz, das in der Abstimmung nicht angenommen wird, kann nicht erneuert werden (Art. 165 BV).

[24] Vgl. Artikel 164 und 165 BV.
[25] Vgl. Auer, Andreas (2016): Staatsrecht der schweizerischen Kantone, Bern, S. 277 Ziff. 674 ff.
[26] Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (KV-ZH, SR 131.211).
[27] Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV-BL, SR 131.222.2).
[28] Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai/14. September 2003 (KV-GR, SR 131.226).
[29] Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV-FR, SR 131.219).

Gemeinsam ist den Regelungen, dass eine sofortige Inkraftsetzung eines Gesetzes ermöglicht wird. Unterschiede gibt es einerseits in der Ausgestaltung, wie weit die Rechtsetzung bei Dringlichkeit und das Referendumsrecht gehen.[30] Verbreitet ist, dass dringliche Rechtsetzung nur bei *Gesetzen* möglich ist. Der Kanton Freiburg lässt sie indes allgemein bei Erlassen zu, was eine dringliche Verfassungsgebung nicht auszuschliessen scheint; dafür sind die Erlasse zu befristen. Im Bund kann dringliche Gesetzgebung (befristet) auch bei Fehlen einer Verfassungsgrundlage erfolgen. Ob derlei dringliche Bundesgesetze zum Verfassungsrecht zu zählen wären, ist in der Rechtslehre umstritten, sowie überhaupt, wie diese in der Normenhierarchie einzuordnen wären.[31] Andererseits gibt es in den Regelungen von Bund und Kantonen Unterschiede zum erforderlichen Mehr im Parlament (z.B. Mehrheit der Mitglieder oder von zwei Dritteln der Mitglieder oder der Anwesenden nötig).

Die nun konkret vorgeschlagene Bestimmung (Art. 74a Abs. 1 KV) erlaubt es nur, aber immerhin, dass ein *Gesetz* sofort in Kraft gesetzt werden kann, wie das z.B. in den Kantonen Zürich, Basel-Landschaft und Graubünden möglich ist.[32] Nicht möglich wäre eine sofortige Inkraftsetzung einer Verfassungsänderung, wie das im Kanton Freiburg scheinbar auch noch möglich wäre.[33]

Vorausgesetzt wird weiter *Dringlichkeit*, d.h. dass das für nötig erachtete Gesetz keinen Aufschub erträgt. Dringlichkeit kann sich zum Beispiel aus einer Krisensituation heraus ergeben oder auch, wenn eine rasche Anschlussgesetzgebung zu Bundesrecht nötig ist und sie in Gesetzesform gekleidet werden soll.[34] Sodann reicht blosse Wünschbarkeit nicht aus, sondern es müssen *triftige Gründe* für eine sofortige Inkraftsetzung vorliegen. Dabei ist auch zwischen dem *Interesse* am sofortigen Vollzug und der damit verbundenen Einschränkung des Referendumsrechts *abzuwägen*, wobei das Referendum einzig vorderhand ausgeschlossen wäre. Der Grosse Rat verfügt diesbezüglich über einen gewissen Beurteilungsspielraum.

Sofortige *Inkraftsetzung* bedeutet in der Praxis, dass die Regelung *am nächsten* der Verabschiedung folgenden *Tag* in Kraft tritt, damit noch eine rechtzeitige, dringliche Veröffentlichung des Gesetzes erfolgen kann, was bei gleichentags erfolgender Inkraftsetzung nicht möglich wäre und zu einer (kurzen) Rückwirkung des Erlasses führte. Das Inkraftsetzungsdatum ist Teil des Erlasses und wird vor der Schlussabstimmung festgelegt.[35]

Ein dringliches Gesetz kann sodann, wie sonst auch, dem Grossen Rat von Seiten *Regierungsrat* her unterbreitet werden. Es kann aber auch der *Grosse Rat* ein solches Gesetz einbringen. Das Instrument der dringlichen Gesetzgebung dient damit nicht nur bzw. nicht in erster Linie dem Grossen Rat, sondern dem *Kanton* insgesamt.

Für die Beschlussfassung ist ferner wie auf Bundesebene und in den Kantonen ein *qualifiziertes Mehr nötig*.[36] Das bernische Recht kennt bereits verschiedene besondere Beschlussquoren für den Grossen

[30] So unterstellt z.B. der Kanton Tessin dringliche Gesetze offenbar nicht dem Referendum, sie können aber auch nicht länger als ein Jahr in Kraft bleiben (Auer, Andreas [2016]: Staatsrecht der schweizerischen Kantone, Bern, S. 277 Ziff. 676).
[31] Vgl. Biaggini, Giovanni (2017): BV-Kurzkommentar, 2. Auflage, Zürich, Ziff. 10 zu Art. 165 BV.
[32] Dringliche *Ausgaben* dürften regelmässig nach Artikel 80 KBZG gesprochen werden können und unterliegen konsequenterweise auch nicht dem bzw. einem nachträglichen Finanzreferendum (vgl. Art. 80 Abs. 1 KBZG).
[33] Verfassungsänderungen bedürfen kraft Bundesrecht der Zustimmung des Volkes (= obligatorische Volksabstimmung) und der Gewährleistung der Bundesversammlung (Art. 51 Abs. 1 zweiter Satz sowie Art. 51 Abs. 2 BV i.V. mit Art. 172 Abs. 2 BV).
[34] Ansonsten kann – nur, aber immerhin – der Regierungsrat zur Einführung übergeordneten Rechts bei Dringlichkeit auch eine dringliche Einführungsverordnung erlassen, welche ohne Verzug durch ordentliches Recht abzulösen ist (Art. 88 Abs. 3 KV). Würde die Zeit für eine Beratung im Grossen Rat ausreichen, wäre aus demokratiepolitischen Gründen das Instrument der dringlichen Gesetzgebung vorzuziehen, weil eine solche dem Referendum unterliegt.
[35] Die Ratsmitglieder kennen bis dann den genauen Inhalt des Gesetzes und können insbesondere auch die Notwendigkeit der Dringlichkeit beurteilen. Vor der Schlussabstimmung ist damit auch geklärt, ob der Grosse Rat die Vorlage tatsächlich dringlich in Kraft setzen möchte, was der Fall ist, wenn der Rat bei der Inkraftsetzungsbestimmung die sofortige Inkraftsetzung beschlossen hat. In der Schlussabstimmung ist dann das qualifizierte Mehr für die dringliche Gesetzgebung nötig. Wäre der Grosse Rat der Ansicht, das Gesetz zwar in Kraft zu setzen, aber ordentlich (d.h. nicht dringlich), hätte er das Inkraftsetzungsdatum zu ändern. In der Schlussabstimmung würde das übliche normale Mehr ausreichen. Rückkommen nach Schlussabstimmungen wären wie immer ausgeschlossen (Art. 97 GO). Vgl. zum Ganzen auch Hangartner, Yvo/Kley, Andreas/Braun Binder, Nadja/Glaser, Andreas (2023): Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Auflage, Zürich, Ziff. 2128.
[36] Auch im Bund gilt ansonsten die Regel, dass für einen Beschluss die Mehrheit der Stimmenden genügt. Bei Abwesenheiten von Ratsmitgliedern ist dieses Mehr tiefer als die Mehrheit der Mitglieder (vgl. Art. 159 Abs. 2 BV, vgl. auch Art. 78 GRG).

Rat.[37] Die Verfassung verlangt z.B. die Zustimmung von 70 *Mitgliedern* für die Unterstellung von Sachbeschlüssen unter das fakultative Referendum, von 100 *Mitgliedern* für die Unterstellung von Vorlagen unter das obligatorische Referendum (vgl. Art. 62 Abs. 1 Bst. f KV, Art. 61 Abs. 2 KV) und die Zustimmung von 3/5 der *Mitglieder* (d.h. von 96) für die Schuldenbremsen bzw. der Mehrheit der *Mitglieder* (d.h. 81) für die Steuererhöhungsbremse (vgl. Art. 101a – 101c KV). Weiter ist etwa für eine geheime Beratung eines Ratsgeschäfts oder eine Wiedererwägung im Grossen Rat die Zustimmung von 2/3 der *Stimmenden* nötig (d.h. von 107 Stimmende, wenn alle 160 Ratsmitglieder anwesend sind [vgl. Art. 11 Abs. 2 GRG, Art. 79 GRG).

Vorgeschlagen wird für den vorliegenden Fall ein hohes Quorum. Es unterstreicht den *Ausnahmecharakter* des Instrumentariums und ist als *Vorkehrung gegen eine vorschnelle bzw. missbräuchliche Anwendung* zu verstehen; denn ein vorgängiges Referendum ist nicht möglich. Vorgesehen wird die Mehrheit von *zwei Dritteln der Mitglieder* (d.h. immer 107 zustimmende Stimmen nötig). Dieses Quorum setzt somit für dringliche Gesetze in jedem Fall eine starke Unterstützung im Grossen Rat voraus und gewährleistet das auch.

Bei dringlicher Gesetzgebung ist ein Referendum vorderhand nicht möglich. Es ist aber nicht vollends ausgeschlossen, sondern *nachträglich* möglich. Die Wirkung ist aber nicht wie üblich aufschiebend, sondern nachträglich aufhebend.[38] Es ist vorgesehen, dass über das dringliche Gesetz eine *obligatorische* Volksabstimmung erfolgt (vgl. Art. 61 Abs. 1 Bst. a1 KV). Die Abstimmung hat spätestens *sechs Monate* nach Inkrafttreten zu erfolgen (Art. 74a Abs. 3 KV).[39] Damit wird eine sehr rasche und breite demokratische Abstützung des Erlasses ermöglicht. Bei Ablehnung in der Volksabstimmung träte das Gesetz unmittelbar ausser Kraft, ausser wenn der Volksentscheid angefochten würde und einer Beschwerde aufschiebende Wirkung zukäme.

Variantenvorschläge des Grossen Rates (*Eventualanträge*) oder des Volkes (*Volksvorschläge*) sind bei einem dringlichen Gesetz *nicht möglich* (vgl. Art. 74a Abs. 2 KV für Eventualanträge und wie bereits heute Art. 63 Abs. 3 KV für Volksvorschläge[40]). Denn ein dringliches Gesetz zeichnet sich dadurch aus, dass es keinen Aufschub duldet und sofort in Kraft tritt und gilt. Zur demokratischen Absicherung erfolgt wie erwähnt nachträglich eine Volksabstimmung. Damit kommt es zwar zu einer gewissen Unsicherheit, da das Gesetz bestehen bleiben oder aber in der Volksabstimmung abgelehnt werden kann und dann sofort ausser Kraft treten würde. Wird es allerdings in der Volksabstimmung angenommen, besteht es genau so weiter, wie es schon bis zur Abstimmung in Kraft war. Bestünde hingegen die Möglichkeit, zu einem solchen Gesetz noch einen Eventualantrag oder, wenn nur ein fakultatives Referendum vorgesehen würde, einen oder mehrere Volksvorschläge zu stellen, würde die Unsicherheit noch grösser, weil das Gesetz zunächst einmal wie vom Grossen Rat verabschiedet gelten würde, in der Volksabstimmung indes auch abgelehnt werden könnte und ausser Kraft träte oder aber auch in einer ganz neuartigen Art gelten könnte, d.h. anders als bisher (nämlich gemäss allfällig angenommenem Eventualantrag oder Volksvorschlag). Für alle Involvierten würden die Unsicherheiten damit erheblich erhöht. Bei einem Volksvorschlag wäre es überdies nicht möglich, die Abstimmung rasch durchzuführen, weil Zeit für das Sammeln von Unterschriften etc. einzuräumen wäre und das Geschäft nochmals eine Beratung im Grossen Rat erforderte, insbesondere zur Frage der Gültigkeit des Volksvorschlags. Eine derartige Verkomplizierung und Verzögerung des Entscheidungsprozesses würde zu grossen Unsicherheiten führen, welche angesichts eines schon in Kraft gesetzten Erlasses als zu nachteilig erachtet werden.

[37] Vgl. Bundi, Christina (2022): Beispiele und Gründe für qualifizierte Beschlussquoren im Grossen Rat des Kantons Bern, in: Parlament/Parlement/Parlamento 2/2022, S. 20 ff.
[38] Vgl. Grundsätzliches zur dringlichen Gesetzgebung bei Schmid, Stefan G./Herzog, Micha/Stiffler, Dumenig (2021): Dringliche Gesetzgebung und direkte Demokratie, in: Jusletter 7. Juni 2021.
[39] Die Arbeiten für die Abstimmungserläuterungen könnten sofort an die Hand genommen werden, desgleichen das Festlegen des Abstimmungstermins durch den Regierungsrat sowie die Auftragserteilung zum Erstellen des Stimmzettels und zur Organisation des Urnenganges durch die Gemeinden.
[40] Vgl. Bolz, Urs (1995): Kommentar zu Artikel 63 Absatz 3 KV, Ziff. 7b, in: Kälin, Walter/Bolz (Hg.): Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern. Der Ausschluss eines Volksvorschlags bei obligatorischen Volksabstimmungen gründet darauf, dass der Volksvorschlag als Variante zum klassischen Referendum entwickelt worden sei. Auch würde es sonst gemäss Verfassungsgeber zu zusätzlichen Verzögerungen kommen.

Da schliesslich mit dem nachträglichen Referendum doch eine demokratische Abstützung erfolgt, ist es *nicht nötig, den Erlass von Verfassung wegen zeitlich befristen zu müssen*. Der Gesetzgeber kann allerdings das Gesetz im konkreten Fall von Anfang an befristen, wenn ihm das angezeigt erscheint. Eine zwingend von der Verfassung vorgegebene Befristung könnte aber zu unnötigem Mehraufwand und Ineffizienzen führen, wenn das neue Recht länger gelten sollte und es sonst nur infolge der Befristung gleich wieder dem Rat und dem Volk zu unterbreiten wäre. Ein solches Regime (hohes Quorum, aber kein Zwang zur Befristung) kennen z.B. die Kantone Zürich, Basel-Landschaft und Graubünden.

Schliesslich besteht gegenüber einem dringlichen Gesetz wie bei anderen Erlassen des Grossen Rates auch Rechtsschutz, indem direkt Beschwerde beim Bundesgericht möglich wäre (vgl. Art. 76 Abs. 1 Bst. a VPRG, Art. 82 BGG).[41]

6.2 Gesetzesänderungen (Art. 41a, Art. 46a und Art. 68 Abs. 4 GRG, Art. 80 Abs. 3 KBZG)

Artikel 41a (neu) GRG: Information und Konsultation des Grossen Rates in ausserordentlichen Lagen und Krisen sowie nachträgliche Berichterstattung

In *systematischer Hinsicht* passt es, die Bestimmung zur verstärkten Mitwirkung des Grossen Rates in ausserordentlichen Lagen und Krisen, bei welcher es im Wesentlichen um Information und Konsultation sowie Berichterstattung geht, direkt im Anschluss an die schon bestehende Vorgabe zur Information und Konsultation des Grossen Rates «im Normalfall» (vgl. Art. 41 GRG) einzufügen.[42]

Mit dem neuen Artikel 41a GRG wird die grundsätzliche *Mitwirkung des Grossen Rates in ausserordentlichen Lagen und Krisen* geregelt, soweit eine Mitwirkung nicht schon von Verfassung wegen vorgesehen ist, wie aktuell mit der Genehmigung regierungsrätlicher Notverordnungen durch den Grossen Rat (vgl. Art. 91 Satz 2 KV).

Neu ist, dass der *Regierungsrat den Grossen Rat beim Notrechtshandeln stärker miteinzubeziehen* hat. Der Grosse Rat begnügt sich nicht mehr damit, einzig allfällige Notverordnungen des Regierungsrates nachträglich zu genehmigen oder dass bloss ein Ratsorgan nachträglich über durch den Regierungsrat getätigte Ausgaben bei Katastrophen und Notlagen orientiert wird (vgl. auch untenstehende Erläuterungen zu Art. 80 Abs. 3 KBZG).

Konkret wird In **Artikel 41a Absatz 1 GRG** festgelegt, dass das Büro des Grossen Rates dem Regierungsrat mitteilt, wenn nach ihm eine Krise vorliegt, welche die Konsultationspflicht nach Absatz 2 auslöst und eine Verkürzung gewisser Vorstossfristen ermöglicht (vgl. Art. 68 Abs. 4 GRG). Anders als bei der ausserordentlichen Lage, bei welcher im Kanton Bern allein die tatsächlichen Verhältnisse entscheiden, ob notrechtliches Handeln möglich ist (vgl. nachfolgende Erläuterungen zu Absatz 2[43]), ist es nötig festzulegen, wie die Konsultationsrechte etc. ausgelöst werden. Der Beschluss im Büro zum Vorliegen einer Krise benötigt die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden.

In **Artikel 41a Absatz 2 GRG** wird geregelt, dass der Regierungsrat das zuständige *Organ des Grossen Rates vorgängig* zu geplanten Ausgabenbeschlüssen, neue Verordnungen und Verordnungsänderungen zu ausserordentlichen Lagen (Art. 91 KV) und Krisen zu *konsultiere*n hat, womit auch sich darauf abstützende Massnahmen demokratisch breiter legitimiert werden (vgl. auch Art. 80 Abs. 3 KBZG). Eine vorgängige Konsultation zu Entwürfen für Verordnungen und Verordnungsänderungen kennt bereits das

[41] Vgl. Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VPRG, BSG 155.21), Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG, SR 173.110), Vgl. ferner etwa auch BGE 147 I 420.
[42] Auch auf Bundesebene wurden das Konsultationsrecht ausgebaut und die entsprechenden Bestimmungen direkt im Anschluss an die bestehende Konsultationsmöglichkeit zu Verordnungen eingefügt (vgl. Fussnote 21 bzw. Art. 151 Abs. 2bis ParlG, BBl 2022 302, BBl 2023, 784). Vgl. zudem Grundsätzliches zum Konsultationsrecht: Graf, Martin (2021), Konsultation parlamentarischer Kommissionen zu Verordnungsentwürfen, Ein Beispiel kooperativer Gewaltenteilung, in: LeGes, Gesetzgebung & Evaluation, H.2, S. 5 ff.
[43] Wäre der Grosse Rat bei einer gestützt auf das Vorliegen einer ausserordentlichen Lage erlassenen Notverordnung anderer Meinung als der Regierungsrat, hätte er die Genehmigung zu verweigern.

eidgenössische Covid-19 Gesetz.[44] Eine solche Konsultation ist sodann im Bund neu bei Krisensituationen festgelegt worden.[45] Gegenüber dem bisherigen Recht im Kanton, welches es parlamentarischen Kommissionen in normalen Lagen bereits ermöglicht zu verlangen, dass ihnen der Entwurf zu einer Verordnungen und Verordnungsänderung unterbreitet wird (vgl. Art. 41 Abs. 2 GRG),[46] unterscheidet sich die neue Bestimmung dadurch, dass diese Konsultation eine «*Bring-Schuld*» des Regierungsrates ist (und nicht nur eine «Hol-Möglichkeit» einer Kommission). Das betroffene Ratsorgan ist allerdings nicht verpflichtet, Stellung zu nehmen; es kann auch darauf verzichten. Es darf allerdings angenommen werden, dass Kommissionen zu von ihnen als politisch wichtig angesehene Verordnungsentwürfe oder Ausgabenbeschlüsse rasch Stellung nehmen würden, nötigenfalls mittels virtueller Sitzungen oder im Zirkulationsverfahren (Art. 108a GO). Der Einbezug kann zudem zeitlich so terminiert werden, dass er parallel zum Mitberichtsverfahren oder allfälligen verkürzten Meinungsaustausche unter den Direktionen erfolgt, womit keine zusätzliche Zeit verstreicht. Sollte es dem zuständigen Ratsorgan trotzdem nicht möglich sein, fristgerecht eine Rückmeldung zu geben, gilt dies vorderhand als Verzicht auf eine Stellungnahme. Das Ratsorgan kann sich noch nachträglich äussern, und der Regierungsrat kann das Geschäft bei Bedarf bzw. nächster Gelegenheit anpassen.

Die *Verantwortlichkeiten* zwischen Regierungsrat und Grossem Rat werden dadurch *nicht vermischt*. Verantwortlich für das Handeln bleibt weiterhin der Regierungsrat. Einer allfälligen Stellungnahme des Ratsorgans käme zwar grosses *politisches Gewicht* zu, letztlich wäre sie für den Regierungsrat indes rechtlich nicht bindend. Auch die *Handlungsfähigkeit des Regierungsrates* wird *nicht eingeschränkt*, weil er auch handeln kann, wenn keine oder eine zu späte Stellungnahme erfolgte.

Anstelle einer blossen Konsultation könnte zwecks stärkerer Mitwirkung des Grossen Rates auch eine vorgängige Zustimmung eines Ratsorgans vorgesehen werden, wie etwa auf Bundesebene mit dem vorgängigen Zustimmungserfordernis bei «dringlichen Bundesausgaben» durch die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte (FinDel) und der nachträglichen Genehmigung durch die Bundesversammlung.[47] Von einer solchen Mitwirkung wird vorliegend abgesehen, weil sie zu einer Vermischung der Verantwortlichkeiten führen würde.

Welches Ratsorgan vom Regierungsrat zu konsultieren ist, legt die *Geschäftsordnung* fest, welche auch sonst die Aufgaben auf die verschiedenen Ratsorgane verteilt. Neu ist, dass bei Krisengeschäften das Büro nicht je Einzelfall erst noch ein Geschäft einer Kommission zuzuweisen hat, sondern dass das bereits die Geschäftsordnung vorgenommen hat, womit nicht noch unnötig Zeit verstreicht.

Bestimmt wird, dass die *Finanzkommission* das bei geplanten Ausgaben, neuen Verordnungen und Verordnungsänderungen das für Konsultationen in ausserordentlichen Lagen und Krisen zuständige Ratsorgan ist, weil diese Vorhaben meist mit finanziellen Fragen einhergehen (vgl. Art. 36 Abs. 2a [neu] GO

[44] Nach Artikel 1 Absatz 4 des Covid-19-Gesetzes muss der Bundesrat bei Ausübung seiner besonderen Befugnisse die zuständigen parlamentarischen Kommissionen *vorgängig* über geplante Verordnungen und Verordnungsänderungen *konsultieren* (Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie [Covid-19-Gestz, SR 818.102]).

[45] Artikel 151 Absatz 2bis ParlG sowie Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 27. Januar 2022 betreffend «Handlungsfähigkeit des Parlamentes in Krisensituationen verbessern/Nutzung der Notrechtskompetenzen und Kontrolle des bundesrätlichen Notrechts in Krisensituationen», BBl 2022 301 bzw. «Verbesserung der Funktionsweise des Parlamentes, insbesondere in Krisensituationen», BBl 2023, 784.

[46] Der Regierungsrat hat den Grossen Rat über die Vorbereitung von Verordnungen und Verordnungsänderungen zu informieren (Art. 41 Abs. 1 GRG). Die Information erfolgt vier Mal jährlich an der Bürositzung mittels einer Liste namens «Information gemäss Art. 41 und Art. 56 GRG zu Verordnungen des Regierungsrates sowie zu Aussenbeziehungs- und gemeinderelevanten Geschäften». Die Kommissionen melden ihre allfälligen Bedürfnisse direkt bei der zuständigen Direktion an. Zudem gibt es auch im Bereich der *Aussenbeziehungen* bereits Konsultationsmöglichkeiten der Kommissionen (Art. 56 Abs. 2 und 3 GRG). Die Kommissionen müssen in der Praxis ein sie interessierendes Geschäft allerdings ausdrücklich verlangen.

[47] Vgl. Artikel 28 und 34 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 2005 über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz, FHG; SR 611.0).

sowie untenstehende Erläuterungen dazu).[48] Auch die vorgängige Konsultation zu einer regierungsrätlichen Notverordnung wäre mitumfasst.[49] Die Geschäftsordnung nennt darüber hinaus auch «Katastrophen, Notlagen und Grossereignisse», weil nach bestehendem Artikel 80 KBZG die Finanzkommission in solchen Fällen ebenfalls zuständig ist. Sollte allerdings hinsichtlich einer Verordnung aus Sicht der Finanzkommission ein anderes Ratsorgan, insbesondere eine andere Kommission das Geschäft prüfen, z.B. infolge grösserer Sachnähe, überweist sie dieses umgehend dem anderen Organ. Dieses kann dann Stellung nehmen oder darauf verzichten. Es nähmen damit zum Gleichen nicht mehrere Ratsorgane Stellung.

Schliesslich kann auch noch mit dem *Büro des Grossen Rates zur Frage des Beginns und des Endes einer ausserordentlichen Lage* ein Austausch erfolgen und damit auch zur Frage, ob überhaupt und wie lange eine ausserordentliche Lage besteht (vgl. Art. 27 Abs. 4a [neu] GO sowie untenstehende Erläuterungen dazu).[50] Ein Austausch zwischen Regierungsrat und Büro des Grossen Rates dürfte jeweils angezeigt sein, weil es sich um eine wichtige Frage handelt, öffnet das Vorliegen der ausserordentlichen Lage doch den Weg für allfällige Notverordnungen und Notverfügungen, zu welchen keine Mitsprache des Volkes möglich ist. In den Kantonen Genf und Neuenburg muss dementsprechend das Vorliegen einer ausserordentlichen Lage vom Kantonsparlament festgestellt werden, sofern es sich versammeln kann.[51] An der Wichtigkeit der Frage des Vorliegens einer ausserordentlichen Lage ändert im Übrigen nichts, dass gemäss Verfassungsrecht Notrechtshandeln des Regierungsrates nach Artikel 91 KV weder von einer förmliche Ausrufung des Beginns noch des Endes einer ausserordentlichen Lage abhängig ist, sondern von den tatsächlichen Verhältnissen, d.h. davon, ob und wie lange die Voraussetzungen für notrechtliches Handeln gemäss Verfassung erfüllt sind, womit sowohl der Ausrufung wie auch der Erklärung der Beendigung einer ausserordentlichen Lage nur deklaratorische Wirkung zukommt.[52] Auch im Falle eines Austauschs mit dem Büro des Grossen Rates entscheiden weiterhin die tatsächlichen Verhältnisse, ob notrechtliches Handeln möglich ist. Ein Austausch ermöglicht indes den *Dialog zwischen Regierungsrat und Grossem Rat*. Eine allfällige Stellungnahme des Büros wäre rechtlich nicht bindend, weshalb ein solcher Austausch auch aus verfassungsrechtlicher Perspektive absolut unproblematisch ist.[53]

In **Artikel 41a Absatz 3 GRG** wird noch festgelegt, dass der *Regierungsrat* über Massnahmen in ausserordentlichen Lagen und Krisen dem Grossen Rat Bericht zu erstatten hat. Damit wird gewährleistet, dass dazu tatsächlich eine Aufarbeitung erfolgt. Das schliesst es im Übrigen nicht aus, dass die Geschäftsprüfungskommission Themenfelder auch von sich aus prüfen kann (Art. 4 GRG, Art. 37 Abs. 4 GO). Es wird sodann bewusst nicht der engere Begriff ausserordentliche Lage verwendet, weil eine Krise länger andauern und weitere Massnahmen nötig machen kann, wie die Corona-Pandemie gezeigt hat. Mit der Berichterstattung wird nachträglich Auskunft erteilt zu den angeordneten Massnahmen, insbesondere zu deren Recht- und Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit (vgl. Art. 60 GO) sowie zu den aus der Krise gewonnenen Erkenntnissen.

[48] Die Notverordnungen während der ausserordentlichen Corona-Lage wurden vom Büro 2020 der Finanzkommission zur Vorberatung zugewiesen.
[49] Notverordnungen des Regierungsrates laufen insofern speziell, als dass sie vom Grossen Rat genehmigt und entsprechend auch von einer Kommission vorberaten werden (Art. 25 GRG). Das erfolgt aber erst nachträglich, d.h. *nach* Erlass der Notverordnung durch den Regierungsrat. Verweigert der Grosse Rat Notverordnungen die Genehmigung, fallen sie «ex nunc», d.h. «erst» ab dann dahin (vgl. Uhlmann, Felix [2020], Rechtsgutachten vom 19. August 2020 für die Finanzkommission des Grossen Rates betreffend Notverordnungen des Regierungsrates des Kantons Bern, S. 11 f. und 21). Eine vorgängige Konsultation ist dennoch angezeigt, weil Notverordnungen materiell Gesetzesrecht und damit wichtige Bestimmungen umfassen sowie von grosser Tragweite sein können, was den Einbezug des Grossen Rates rechtfertigt.
[50] In dringenden Fällen wäre es das Grossratspräsidium (vgl. Art. 19 GO i.V. mit Art. 20 Abs. 1 GRG und Art. 24 Bst. c3 GO).
[51] Vgl. Artikel 113 Absatz 2 der Kantonsverfassung der Republik und des Kantons Genf vom 14. Oktober 2012 (KV-GE; SR 131.234), Artikel 75 Absatz 2 der Verfassung von Republik und Kanton Neuenburg vom 24. September 2000 (KV-NE; SR 131.233).
[52] Vgl. Uhlmann, Felix (2020), Rechtsgutachten vom 19. August 2020 für die Finanzkommission des Grossen Rates betreffend Notverordnungen des Regierungsrates des Kantons Bern, Ziff. 9 S. 6 und Ziff. 16 S. 16. Vgl. ferner Medienmitteilung des Regierungsrates vom 18. Juni 2000 mit Erklärung des Endes der ausserordentlichen Lage im Sinne von Artikel 91 KV.
[53] Der Regierungsrat informierte z.B. bei der Corona-Pandemie am 18. Juni 2020 mit Medienmitteilung, dass er die ausserordentliche Lage für beendet erachtete (ungeachtet dessen, dass gewisse Notverordnungen noch bis im Frühling 2021 in Kraft waren und dem Grossen Rat für die Herbst-Session 2020 z.B. noch eine Änderung einer Notverordnung zur Genehmigung unterbreitet wurde).

Die Berichterstattungspflicht ist kein Selbstzweck, sondern Ausfluss der parlamentarischen Oberaufsicht und damit der politischen Kontrolle der Staatstätigkeit auch in Krisensituationen (Art. 78 KV). Sie zwingt zur öffentlich wahrnehmbaren Rechenschaftsablegung und soll das Vertrauen der Bevölkerung in die Behörden stärken. Es geht dabei auch um «lessons learned» und somit um einen Beitrag zur Optimierung und Verbesserung des Systems.

Artikel 46a (neu) GRG konkretisiert die Verfassungsvorgabe der «sofortigen» Genehmigung einer Notverordnung durch den Grossen Rat (Art. 91 Satz 2 KV)[54] und zwar dahingehend, dass diese *spätestens innert sechs Wochen* seit Beschluss der Notverordnung durch den Regierungsrat zu erfolgen hat. Eine möglichst sofortige Genehmigung durch den Grossen Rat entspricht dem Zweck der Verfassungsvorgabe, damit einerseits die *Legitimation* der Verordnungen bzw. das regierungsrätliche Notrechtshandeln *gestärkt* wird und andererseits eine rasche *(demokratische) Kontrolle* erfolgt. Das liegt auch im Interesse der *Rechtssicherheit* und folglich auch der durch eine Notverordnung Betroffenen, weil rasch geklärt wird, ob eine angeordnete Massnahme weiter angewandt werden darf oder nicht (ohne «Damoklesschwert» einer allfälligen späteren Nichtgenehmigung).[55] Im Gesetz wird schliesslich auch noch präzisiert, dass die Genehmigung einer Notverordnung gemäss bisheriger Praxis *ganz oder teilweise* erfolgen kann.[56]

Artikel 68 <u>Absatz 4</u> GRG: Möglichkeit kürzerer Vorstossantwortfristen

Der neue Absatz 4 bezweckt, dem Grossen Rat die Möglichkeit einzuräumen, nötigenfalls eine schnellere Beantwortung von Vorstössen zu erreichen.[57] Die schon bestehende Möglichkeit der Dringlicherklärung von Vorstössen (Art. 68 Abs. 3 GRG) erlaubt bereits gewisse Beschleunigungen, insbesondere die Beantwortung in derselben oder der nachfolgenden Session (vgl. Art. 74 GO), womit aber das Büro z.B. eine Beantwortung in derselben Session nicht rechtsverbindlich einverlangen kann.

Mit der vorliegenden Neuerung wird während Krisen eine Flexibilisierung ermöglicht, indem das *Büro Vorstossantwortfristen verkürzen können soll*. Dies wäre in allen Krisensituationen möglich,[58] nicht nur während einer ausserordentlichen Lage (wie z.B. während der Corona-Situation). Zwingend ist, dass sich das Büro zuvor mit dem Regierungsrat austauscht, da eine sinnvolle Verkürzung nur im Dialog mit dem Regierungsrat erfolgen kann. Dabei ist einerseits zu gewährleisten, dass der Grosse Rat sich auch in Krisenzeiten rechtzeitig in den politischen Entscheidungsprozess einbringen[59] und auch Ideen anstossen kann (z.B. via «Krisenmotion»[60]), andererseits muss die Frist es dem Regierungsrat doch noch ermöglichen, eine fundierte Antwort zu geben und sollen Regierung und Verwaltung nicht mit zu vielen Vorstössen belastet werden können. Deshalb kommt eine Verkürzung zum Vornherein nur bei Motionen des Büros und von Kommissionen in Frage, zudem nur, wenn diese dort eine Zustimmung von zwei Dritteln der

[54] Der Grosse Rat genehmigte beispielsweise während der Corona-Pandemie eine Notverordnung des Regierungsrates vom 20. März 2020, welche befristet war bis 31. Juli 2020, am 3. Juni 2020.
[55] Vgl. dazu auch Uhlmann, Felix (2020), Rechtsgutachten vom 19. August 2020 für die Finanzkommission des Grossen Rates betreffend Notverordnungen des Regierungsrates des Kantons Bern, Ziff. 13 ff., S. 7 f.
[56] Letzteres erfolgte beispielsweise am 7. September 2020, als der Grosse Rat eine Bestimmung einer Notverordnung (Ausserkraftsetzung Schuldenbremse) von der Genehmigung ausnahm (vgl. 2020.RRGR.212).
[57] Auch im Bund sind in Krisensituationen kürzere Antwortfristen festgelegt worden (vgl. Fussnote 21 bzw. Art. 121 Abs. 1bis und Abs. 1ter ParlG, BBl 2022 302, BBl 2023, 784).
[58] Vgl. dazu auch Artikel 41a Absatz 1 GRG.
[59] Vgl. z.B. Problematik der Zeitabläufe bei M 092-2022 (Keine vorzeitige Streichung der Ausfallentschädigung für Kulturschaffende) und M 170-2021 (Schutz der Schülerinnen und Schüler vor Covid-19 Ansteckungen in den Schulen) oder Votum FDP-Fraktionssprecher zu Aussprache vom 23.11.2020 zu den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Massnahmen «Wenn wir nämlich als Parlament jetzt etwas dazu sagen oder beitragen wollen mit Motionen … wird dies, wenn es dringlich erklärt wird, im März behandelt und hat danach Wirksamkeit aufs Jahr 2022. Das ist für viele Firmen der Eventbranchen, der Gastronomie, aus dem Sport oder der Kulturszene viel zu spät».
[60] Vgl. z.B. M 005-2021 (Keine kantonalen Verschärfungen bei Härtefallhilfen) und M 008-2021 (Keine Diskriminierung von Härtefällen im Kanton Bern), welche der Regierungsrat umgehend beantwortete und der Grosse Rat noch in derselben Session beraten konnte. Vgl. demgegenüber M 265-2020 (Hilfe statt Konkurs) oder M 266-2020 (Es pressiert! Härtefall-Massnahmen für Kultur, Eventbranche, Gastrobetriebe, Tourismus, Reisebranche, Schausteller rasch umsetzen) welche «erst» für eine spätere Session traktandiert wurden (Art. 74 Abs. 3 GO).

Stimmen erhalten haben sowie in direktem Zusammenhang mit einer ausserordentlichen Lage oder Krise stehen.

Zwecks Schonung der Ressourcen von Regierungsrat und Verwaltung in Krisen soll es andererseits auch möglich sein, bei nicht dringlichen Vorstössen *Antwortfristen zu verlängern*. Hier verfügt das Büro des Grossen Rats im geltenden Recht bereits über eine entsprechende Möglichkeit (Art. 68 Abs. 1 Satz 2 GRG), weshalb sich eine Ergänzung der Grossratsgesetzgebung erübrigt.

Artikel 80 Absatz 3 KBZG: vorgängige Konsultation Finanzkommission zu «Not-Ausgaben»

Der schon bisher geltende Artikel 80 KBZG überträgt alle Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates für zeitlich dringend auszuführende Massnahmen «bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen» an den Regierungsrat (Art. 80 Abs. 1 KBZG). Bisher ist einzig vorgeschrieben, dass der Regierungsrat die Finanzkommission des Grossen Rates umgehend über solche Ausgabenbeschlüsse zu orientieren hat, womit es sich um eine nachträgliche Information handelt (vgl. Art. 80 Abs. 3 KBZG).

Neu wird die Mitwirkung des Grossen Rates bzw. der Finanzkommission dahingehend verstärkt, als dass die Finanzkommission zu solchen Ausgaben *vorgängig* zu konsultieren ist (wie es gemäss neu vorgeschlagener Gesetzesbestimmung bereits für Verordnungen geregelt wird [vgl. Art. 41a neu GRG] und wie es in Art. 36 Abs. 2a [neu] GO so abgebildet ist). Wie andernorts erwähnt, werden die *Verantwortlichkeiten* mit einer «blossen» Konsultation – anders als im Falle einer Zustimmung oder Genehmigung[61] – *nicht vermischt*. Verantwortlich und handlungsfähig bleibt weiterhin der Regierungsrat (vgl. dazu bereits die Erläuterungen zu Art. 41a Abs. 1 GRG). Der Regierungsrat kann aber bei seinem Handeln die Rückmeldung der Finanzkommission miteinbeziehen, wenn die Finanzkommission etwa der Ansicht wäre, die zeitliche Dringlichkeit könne nicht mehr (lange) angerufen werden, da z.B. keine unmittelbar drohende Gefahr bzw. keine Phase einer Notlage mehr vorläge.

Mit diesem vorgängigen Konsultationsrecht sind der Finanzkommission die *Entwürfe von Ausgabenbeschlüsse zu unterbreiten* («Bringschuld»), was es ihr ermöglicht, dazu Stellung zu nehmen. Der Einbezug der Finanzkommission kann auch hier so terminiert werden, dass dieser parallel zum Mitberichtsverfahren oder allfälligen verkürzten Meinungsaustausche unter den Direktionen erfolgt, womit keine zusätzliche Zeit verstreicht. Die Finanzkommission kann nötigenfalls mittels virtueller Sitzungen oder im Zirkulationsverfahren beschliessen (Art. 108a GO). Sollte es der Finanzkommission trotzdem nicht möglich sein, fristgerecht eine Rückmeldung zu geben, gilt dies vorderhand als Verzicht auf eine Stellungnahme. Sie kann sich noch nachträglich äussern, und der Regierungsrat kann das Geschäft bei Bedarf bzw. nächster Gelegenheit anpassen.

Die vorgängige Konsultation zu geplanten Ausgaben des Regierungsrates (Entwurf eines Ausgabenbeschlusses) erfolgt nicht nur in den unter das KBZG fallenden Fälle (d.h. bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen, vgl. Art. 80 Abs. 1 KBZG), sondern gestützt auf Artikel 41a GRG i.V. mit Artikel 36 Absatz 2a GO auch in anderen ausserordentlichen Lagen oder Krisen, also insbesondere auch dann, wenn eine Krise länger andauern würde, wie z.B. die Corona-Krise eine war (vgl. zur Unterscheidung obige Ziff. 4).

Artikel 77a und Artikel 77b GRG: redaktionelle Anpassungen

Wie bei der Begrifflichkeit schon erwähnt (vgl. obige Ziff. 4, Fussnote 22), werden die bislang in der Grossratsgesetzgebung verwendeten Begriffe «Krisensituation» bei vorliegender Gelegenheit durch den zwischenzeitlich geschärften Begriff «Krise» ersetzt.

[61] Vgl. anders auf Bundesebene, wo bei «dringlichen Bundesausgaben» eine vorgängige Zustimmung der FinDel und eine nachträgliche Genehmigung der Bundesversammlung erforderlich sind (vgl. Erläuterungen zu Art. 41a GRG).

6.3 Änderungen Geschäftsordnung

Auf Stufe **Geschäftsordnung** erfolgen in **Artikel 24, 27 und 36 GO** noch gewisse Ausführungsbestimmungen zum Grossratsgesetz, insbesondere Konkretisierungen der Aufgaben von Ratsorganen:

Artikel 24 Buchstabe c3 GO und Artikel 27 Absatz 4a GO: Aufgaben Präsidium und Büro

Diese Bestimmungen legen fest, dass das Büro bzw. in dringenden Fällen das Grossratspräsidium sich mit dem Regierungsrat austauscht zu Auffassung von Beginn und Ende einer ausserordentlichen Lage (vgl. auch Erläuterungen zu Art. 41a GRG).

Artikel 36 Absatz 2a GO: Aufgaben Finanzkommission

Diese Bestimmung konkretisiert die Vorgabe von Artikel 41a GRG, indem festgehalten wird, dass die Finanzkommission das zu konsultierende Ratsorgan zu geplanten Ausgaben, neuen Verordnungen und Verordnungsänderungen bei Katastrophen, Notlagen, Krisen etc. ist, weil diese Vorhaben meist mit finanziellen Fragen bzw. hohen finanziellen Aufwänden einhergehen, welche eine gesamtkantonale Sicht bedingen. Die Finanzkommission kann das Geschäft indes einem anderen Ratsorgan, insbesondere einer anderen Kommission zuweisen, wenn dies aus ihrer Sicht sachdienlicher erscheint, z.B. wenn die Sachnähe einer anderen Kommission überwiegt. Sie setzt das Büro diesfalls darüber in Kenntnis (vgl. zum Ganzen bereits Erläuterungen zu Art. 41a GRG und Art. 80 KBZG).

Artikel 33a, Artikel 105a und Artikel 105b GO: redaktionelle Anpassungen

Wie mehrfach erwähnt, wird der bislang in der Grossratsgesetzgebung verwendete Begriff «Krisensituation» bei vorliegender Gelegenheit durch den zwischenzeitlich geschärften Begriff «Krise» ersetzt.

6.4 Inkrafttreten

Die Verfassungsänderung kann ungeachtet der Anpassungen in der Gesetzgebung erfolgen, weshalb sie mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft tritt.

Das Festsetzen des Inkrafttretens des Grossratsgesetzes wird an das Büro des Grossen Rates delegiert, was ein rascheres Inkraftsetzen erlaubt, wenn kein Referendum erfolgt. Die Änderungen des Grossratsgesetzes und der Geschäftsordnung des Grossen Rates hängen im Übrigen zusammen, weshalb sie zusammen in Kraft treten.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage ist in den Richtlinien der Regierungspolitik nicht erwähnt. Die Corona-Situation hat den Handlungs- und Regelungsbedarf aufgezeigt.

8. Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine personellen oder nennenswerte organisatorische Auswirkungen.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

12. Ergebnis der Vernehmlassung

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 16. November 2022 bis am 22. Februar 2023. Es gingen 31 Vernehmlassungsantworten von Behörden, Parteien, Gemeinden, Gemeindeverband und Regionalkonferenz sowie des Kirchgemeindeverbandes ein, wovon 13 Vernehmlassungsteilnehmende auf inhaltliche Bemerkungen verzichtet oder nur Einzelhinweise angebracht haben.

Viele, die sich inhaltlich zur Vorlage geäussert haben, stimmen der Vorlage zu oder schlagen nur in einigen Punkten Änderungen vor, so insbesondere die SVP, Grüne, GLP, Die Mitte, EVP und EDU. Nur teilweise unterstützt oder in wesentlichen Belangen abgelehnt wurde die Vorlage von SP und FDP bzw. dem Regierungsrat (RR).

Mehrheitlich abgelehnt worden ist das *Notverordnungsrecht des Grossen Rates* (SVP, SP, FDP, GLP, EVP, RR). Der Regierungsrat lehnte dies ab, da in Krisenzeiten die Staatsführung nach Artikel 66 Absatz 1 KV beim Regierungsrat liege.[62] Er sprach dem Parlament zudem ab, in Krisenzeiten kurzfristig reagieren und schnelle Entscheide treffen zu können. Auch würden Notverordnungen des Grossen Rates die Handlungsfähigkeit des Kantons gefährden. Andere lehnten das Notverordnungsrecht vor allem deshalb ab, weil das Parlament mit der zu schaffenden Möglichkeit dringlicher Gesetzgebung neu rasch werde Gesetze erlassen können. Wer das Notverordnungsrecht begrüsste, begründete das u.a. damit, dass dieses nötig sei, falls der Regierungsrat u.U. nicht zum Erlass einer Notverordnung im Stande bzw. handlungsfähig wäre (Grüne, Die Mitte). Angesichts der mehrheitlichen Ablehnung dieses Notverordnungsrechts in der Vernehmlassung, wurde auf dessen Einführung verzichtet.

Die *anderen Änderungsvorschläge* sind *mehrheitlich begrüsst* worden, so die Rechtsetzung bei Dringlichkeit, die rasche Genehmigung regierungsrätlicher Verordnungen, die vorgängige Konsultation eines Ratsorgans zu geplanten Ausgaben und Verordnungen (mitunter in modifizierter Form), die Berichterstattungspflicht an den Grossen Rat zu kantonal angeordneten Massnahmen sowie die Möglichkeit zur Verkürzung von Vostossantwortfristen in Krisenzeiten.

Bei der *dringlichen Gesetzgebung* sprach sich eine Mehrheit dafür aus, dass im Rat eine Zustimmung mit einem Quorum von *zwei Dritteln der Mitglieder* benötigt werde. Das wurde so in die Vorlage aufgenommen. Die rasche *Genehmigung regierungsrätlicher Notverordnungen* war allseits unbestritten, es gingen dazu aber noch verschiedene Formulierungsvorschläge ein. Festgelegt worden ist nun, dass die Genehmigung durch den Grossen Rat spätestens innert sechs Wochen seit Beschlussfassung durch den Regierungsrat zu erfolgen hat. Überdies wurde ein Anliegen aus der Vernehmlassung aufgenommen, in der Vorlage gemäss bisheriger Praxis zu präzisieren, dass die Genehmigung ganz oder teilweise erfolgen könne. Die *vorgängige Konsultation eines Ratsorgans zu geplanten Ausgaben und Verordnungen* wurde teilweise abgelehnt (SP, FDP, RR). Für den Regierungsrat sei dies nicht praktikabel, es könne aber eine nachträgliche Information erfolgen. Auch würde die Konsultation zu zusätzlichem Aufwand in

[62] Diese Bestimmung lautet allerdings: «Die Organisation der Behörden richtet sich nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung. Keine Behörde darf staatliche Macht unkontrolliert und unbegrenzt ausüben».

der Verwaltung führen. Die Mehrheit begrüsste hingegen das neue Konsultationsregime, mitunter wurde aber vorgeschlagen, für den Bürobeschluss, welcher die Konsultation auslöst, ein qualifiziertes Quorum vorzusehen. Neu ist dafür im Büro ein Mehr von zwei Dritteln der Stimmenden erforderlich. Die *Berichterstattungspflicht an den Grossen Rat zu kantonal angeordneten Massnahmen* stiess sodann auf grosse Zustimmung, desgleichen die *Möglichkeit zur Verkürzung von Vostossantwortfristen in Krisenzeiten*. Schliesslich schlugen einzelne Vernehmlassende noch eine Vereinheitlichung der Begriffe hinsichtlich von «Krisen» etc. vor. Dieses Anliegen wurde aufgenommen, weshalb es noch zu einigen rein redaktionellen Anpassungen in der Grossratsgesetzgebung kommt. Detailliertere Hinweise zu den Vernehmlassungen können den entsprechenden Stellungnahmen sowie dem Auswertungsbericht dazu entnommen werden.[63]

13. Antrag

Das Büro beantragt dem Grossen Rat, die Vorlage anzunehmen.

Bern, 22. Mai 2023

Im Namen des Büros des Grossen Rates
Der Präsident: *Martin Schlup*

[63] Vgl. <https://www.gr.be.ch/de/start/grosser-rat/publikationen.html>.

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Finanzkommission
Commission des finances

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Tätigkeitsbericht 2022 der Finanzkommission

Bearbeitungsdatum	03. April 2023
Version	1.0
Dokument Status	abgenommen

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort des Präsidenten ... 3

2. Rolle der Finanzkommission, Aufgaben und Organisation ... 4
2.1 Aufgaben ... 4
2.2 Organisation und Arbeitsweise ... 5

3. Geschäftsbericht 2021 ... 6

4. Budget 2023 / Aufgaben- und Finanzplan 2024-2026 ... 7

5. Investitionen im Hoch- und im Tiefbau ... 7

6. Mitberichte ... 8

7. Vorberatung von Erlassen ... 9
7.1 Totalrevision Kantonales Finanzkontrollgesetz (KFKG) ... 9
7.2 Gesetz über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen ... 9
7.3 Finanzhaushaltsgesetz (FHG) ... 9
7.4 Verfassung des Kantons Bern (Änderung) «Parlamentarische Initiative 189-2019 zur 'Mehrjahresbetrachtung bei der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung» ... 10
7.5 Steuergesetzrevision 2024 ... 10

8. Finanzaufsicht ... 11
8.1 Allgemeine Tätigkeit ... 11
8.2 Wiederernennung des Vorstehers der Finanzkontrolle ... 11

9. Informatik (ICT) ... 12
9.1 ICT-Reporting 2021 ... 12
9.2 Programm Enterprise Resource Planning (ERP) ... 13

10. Weitere Geschäfte ... 13
10.1 Personal ... 13
10.2 Gebundene Ausgaben ... 14
10.3 Vorstösse ... 14
10.4 Dringliche Ausgabenbeschlüsse des Regierungsrates zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ... 14

11. Antrag ... 15

12. Anhang ... 16

1. Vorwort des Präsidenten

Das Jahr 2022 war durch das Ende der Corona-Pandemie und den Beginn des Krieges in der Ukraine geprägt. Das Ende der Pandemie entlastete die Finanzen des Kantons, während der Krieg in der Ukraine und seine Auswirkungen auf die Weltwirtschaft verschiedene Bereiche negativ beeinflusste.

In der Jahresrechnung 2021 wurde ein Aufwandüberschuss ausgewiesen. Trotzdem kann das Ergebnis als Erfolg gewertet werden, denn das Resultat fiel deutlich besser aus als aufgrund des Voranschlags befürchtet werden musste.

Die Prognosen für die kommenden Jahre, die im Budget (BU) 2023 und im Finanzplan (AFP) 2024-2026 vorgestellt wurden, sind auf den ersten Blick erfreulich. Es werden Überschüsse in Millionenhöhe erwartet, insbesondere aufgrund der im Budget enthaltenen Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB). Aufgrund ihrer Verluste auf den Devisen- und Kapitalmärkten im 2022 wird die Schweizerische Nationalbank jedoch im 2023 keine Ausschüttung auszahlen, was die Prognosen für das Jahr 2023 und darüber hinaus jedoch deutlich trübt. Das Budget 2023 konnte rechnerisch ausgeglichen gestaltet werden, enthält jedoch SNB-Gelder von CHF 320 Mio., die nicht eintreffen werden.

Der Grosse Rat hat nach der Priorisierung im Hochbau in einer Planungserklärung gefordert, dass im Tiefbau ebenfalls eine solche Priorisierung durchgeführt wird. Der Regierungsrat hat das Anliegen aufgenommen und der Finanzkommission (FiKo) sowie der Bau-, Verkehrs-, Energie- und Raumplanungskommission (BaK) Anfang Juli 2022 einen entsprechenden Bericht zukommen lassen, der schliesslich im August 2022 gleichzeitig mit dem BU/AFP publiziert wurde. Die FiKo hat die hohe Qualität des Berichts, der die Priorisierung in diesem Bereich beschreibt, geschätzt.

Im Jahr 2022 erfolgte der Legislaturwechsel. Aufgrund der Wahlresultate und weil die Mitgliedschaft in den Kommissionen auf acht Jahre begrenzt ist, wurde die Hälfte der Mitglieder der Kommission ausgewechselt. Ich möchte diese Gelegenheit nutzen, um mich bei den ausgetretenen Mitgliedern für die gute Zusammenarbeit und für ihr langjähriges grosses Engagement in der Kommission zu bedanken.

Obwohl Finanzen, Steuern und Wirtschaft umstrittene Politikbereiche sind, in denen die inhaltlichen Positionen zwischen den politischen Lagern stark voneinander abweichen und Kompromisse nur selten möglich sind, ist die Stimmung an den Sitzungen der FiKo kollegial und von Respekt geprägt. Die grosse Erneuerung im letzten Jahr hat an der positiven Grundstimmung nichts geändert. Ich danke meinen Kolleginnen und Kollegen sowie den Mitarbeitern des Sekretariats für die gute Zusammenarbeit und freue mich auf ein weiteres interessantes und arbeitsreiches Jahr in der FiKo.

Daniel Bichsel, Präsident der Finanzkommission

2. Rolle der Finanzkommission, Aufgaben und Organisation

Die FiKo ist neben der Geschäftsprüfungs- und der Justizkommission eine der drei Aufsichtskommissionen des Grossen Rates. Sie ist ausschliesslich dem Grossen Rat verpflichtet und erstattet ihm gemäss Artikel 50 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

2.1 Aufgaben

Die Aufgaben der FiKo sind in Artikel 36 der GO festgelegt.

Art. 36 GO: Finanzkommission (FiKo)

[1] Die Finanzkommission besteht aus 17 Mitgliedern.

[2] Sie befasst sich mit der Steuerung von Finanzen und Leistungen und übt die Oberaufsicht über den Finanzhaushalt aus.

[3] Sie berät insbesondere folgende Geschäfte vor:

- *a. Voranschlag,*
- *b. Aufgaben- und Finanzplan einschliesslich der Investitionsplanung,*
- *c. Geschäftsbericht und weitere Berichte, die für die Steuerung von Finanzen und Leistungen und für die Oberaufsicht über die Finanzen von Bedeutung sind,*
- *d. Nachkredite,*
- *e. Steueranlage,*
- *f. Rahmen einer Neuverschuldung,*
- *g. Verpflichtungs- und Zusatzkredite, die nicht im Voranschlag eingestellt waren oder die nicht in den Aufgabenbereich einer ständigen Sachbereichskommission fallen,*
- *h. Finanzmotionen.*

[3a] Sie konsultiert in der Regel die anderen ständigen Kommissionen bei Geschäften gemäss Absatz 3 Buchstabe a und b.

[4] Sie behandelt gebundene Ausgaben gemäss Artikel 48 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) [BSG 620.0].

[5] Sie prüft im Rahmen ihrer Tätigkeit in Koordination mit der Geschäftsprüfungs- und der Justizkommission insbesondere

- *a. die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und der Rechnungslegung, die Rechtmässigkeit, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, die Zweckmässigkeit sowie die Wirksamkeit der Haushaltsführung,*
- *b. das Controlling des Regierungsrates, der Direktionen und der Ämter,*
- *c. die Abstimmung von Finanzen und Leistungen.*

[6] Sie erledigt weitere Finanzgeschäfte, wenn kein anderes Ratsorgan dafür zuständig ist.

[7] Sie ist Sachbereichskommission für die Geschäfte der Finanzdirektion sowie für die Bereiche Wirtschaft und Abgaben.

[8] Sie ist überdies Aufsichtsbehörde für die Vorsteherin oder den Vorsteher der Finanzkontrolle.

Die Hauptgeschäfte der FiKo sind die Vorberatung des Geschäftsberichts (GB) mit der Jahresrechnung des vergangenen Jahres im Frühjahr sowie des Voranschlags und des Aufgaben-/Finanzplans (VA/AFP) der kommenden vier Jahre im Herbst.

Auf den 1. Juni 2022 ist Artikel 36 der GO mit dem Absatz 3a ergänzt worden (Konsultationsrecht der anderen Kommissionen bei BU/AFP). Die FiKo hat die neue Bestimmung sofort umgesetzt und den anderen Kommissionen die Möglichkeit geboten, Fragen zum BU/AFP zu stellen, einen Mitbericht einzureichen und bei Bedarf an einer Sitzung der FiKo teilzunehmen, um allfällige Anliegen im direkten Austausch einzubringen.

Daneben berät die FiKo Finanzmotionen vor und erhält die gebundenen Ausgaben zur Kenntnis. Der Regierungsrat stellt ihr die Ausgabenbewilligungen ab der Höhe zu, in der sie in die Finanzkompetenz des Grossen Rates fallen würden, wenn sie nicht gebunden wären.[1]

Als federführende Kommission im Bereich der Rechnungs- und Haushaltsführung erhält die FiKo die Quartalsberichte der Finanzkontrolle zugestellt und diskutiert diese regelmässig an ihren Sitzungen mit der Leitung der Finanzkontrolle und entscheidet, ob weitergehende Massnahmen einzuleiten sind.

Neben ihren Aufgaben als Aufsichtskommission übt die FiKo auch die Funktion einer Sachbereichskommission für die Finanzdirektion (FIN) und für die Bereiche Wirtschaft und Abgaben der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) aus. Sie berät somit Erlasse und Sachgeschäfte aus beiden Direktionen zuhanden des Grossen Rates vor. In Absprache mit den anderen Sachbereichskommissionen berät sie zudem alle Kreditgeschäfte im Bereich der Informatik vor, mit Ausnahme der Justiz.

In Ausübung der Mitwirkungsrechte zwischen den Kommissionen äussert sich die FiKo bei finanziell bedeutenden Kreditgeschäften gegenüber der federführenden Sachbereichskommission in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen der Geschäfte (Mitberichte).[2]

2.2 Organisation und Arbeitsweise

Die FiKo verfügt über ein Präsidium, eine Geschäftsleitung und drei ständige Ausschüsse. Diesen Direktionsausschüssen sind je drei bzw. in einem Fall zwei Direktionen zugeteilt (FIN-SID-ICT, WEU-BKD-STA und BVD-DIJ-GSI).

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und der Vizepräsidentin. Es unterstützt das Sekretariat in organisatorischen Fragen und erarbeitet gemeinsam mit diesem die Medienmitteilungen der Kommission. Der Präsident und die Vizepräsidentin sind nicht Mitglied der Ausschüsse.

Die Leiterinnen und Leiter der Ausschüsse sowie zwei weitere Kommissionsmitglieder bilden zusammen mit dem Präsidium die Geschäftsleitung. Dieser obliegt die Federführung für die Vorberatung des Budgets (BU) und des Aufgaben-/Finanzplans (AFP) sowie des Geschäftsberichts (GB) mit der Jahresrechnung. Ebenso werden grundsätzliche Fragen vorbesprochen.

Die Kreditgeschäfte der FIN und der WEU werden von den beiden zuständigen Direktionsausschüssen vorberaten. Die ICT-Geschäfte sämtlicher Direktionen werden vom Ausschuss FIN-SID-ICT behandelt. Die meisten Mitberichte zuhanden des Plenums bereitet der Ausschuss BVD-DIJ-GSI vor, da es in vielen Fällen Baugeschäfte aus der BVD betrifft. Die Direktionsausschüsse haben bei der Vorberatung von VA/AFP und GB die Aufgabe, die Zahlen und Texte «ihrer» Direktionen vertieft zu prüfen.

Die Mitgliederliste und das Organigramm der FiKo mit Stand per Ende Berichtsjahr sind im Anhang aufgeführt. Im Berichtjahr waren aufgrund des Legislaturwechsels und der Begrenzung der Mitgliedschaft auf acht Jahre folgende Mutationen zu verzeichnen:

[1] Art. 48 Abs. 1 bis 3 FLG.
[2] Weitere Informationen zu den Mitberichten siehe Kap. 6, S. 8.

austretendes Mitglied	Fraktion	Datum des Austritts	eintretendes Mitglied	Fraktion	Datum des Eintritts
Madeleine Amstutz	SVP	31.05.22	Patrick Freudiger	SVP	09.06.22
Hans Ulrich Grädel	EDU	31.05.22	Samuel Kullmann	EDU	09.06.22
Adrian Haas	FDP	31.05.22	Stephan Lack	FDP	09.06.22
Natalie Imboden	Grüne	31.05.22	Rahel Ruch	Grüne	09.06.22
Maurane Riesen	SP-JUSO-PSA	31.05.22	Tobias Vögeli	GLP	09.06.22
Barbara Streit-Stettler	EVP	31.05.22	Barbara Stotzer-Wyss	EVP	09.06.22
Daniel Wyrsch	SP-JUSO-PSA	31.05.22	Fredy Lindegger	Grüne	09.06.22
Fritz Wyss	SVP	31.05.22	Samuel Krähenbühl	SVP	09.06.22

Im Jahr 2022 fanden insgesamt 27 Plenumssitzungen[3] der FiKo statt (2021: 28). Zusätzlich fanden 24 Ausschuss- und Geschäftsleitungssitzungen statt (2021: 33). Im Vergleich zum letzten Jahr haben also etwas weniger Sitzungen stattgefunden. Die FiKo hat weniger Geschäfte vorberaten als im Jahr zuvor (23 gegenüber 32). Darunter waren sieben Erlasse (1. und 2. Lesung separat gezählt), zwei Berichte und zwölf Kreditgeschäfte.

Der Stellenetat des Sekretariats der FiKo beläuft sich seit Juni 2021 nominell auf 140 Stellenprozente. Das Pensum des geschäftsleitenden Sekretärs Dominique Clémençon beträgt 90 Stellenprozente und dasjenige des wissenschaftlichen Mitarbeiters Mikaël Rédin 50 Stellenprozente.

3. Geschäftsbericht 2021[4]

Die Jahresrechnung 2021 hat mit einem Aufwandüberschuss von CHF 63,2 Millionen in der Erfolgsrechnung und einem negativen Finanzierungssaldo von CHF 114,6 Millionen ein doppelt negatives Jahresergebnis ausgewiesen. Dennoch kann das Ergebnis als Erfolg gewertet werden, da es bedeutend besser ausgefallen ist als noch aufgrund des Voranschlags (Aufwandüberschuss von CHF 548,7 Mio.) befürchtet werden musste. Dazu trug wie schon im Vorjahr eine höhere als budgetiert ausgefallene Ausschüttung der SNB bei. Zudem waren die finanziellen Auswirkungen der Pandemie deutlich milder als befürchtet: Einerseits blieben die Ausgaben zur Pandemiebekämpfung unter dem Budget, andererseits waren die wirtschaftlichen Auswirkungen weniger stark, so dass insbesondere der Rückgang der Steuereinnahmen geringer ausfiel als erwartet.

Zur Einhaltung der Schuldenbremse muss das Defizit in der Erfolgsrechnung in den kommenden fünf Jahren mit Überschüssen in mindestens derselben Höhe kompensiert werden. Dies erscheint aufgrund der moderaten Höhe des Defizits möglich.

[3] Eine ganztägige Sitzung wird in der Statistik als zwei Sitzungen gerechnet (Vormittag und Nachmittag gelten als je eine Sitzung, entsprechend den Regelungen für Sitzungsgelder gemäss Art. 124 GO und S.91 Rili-GR).
[4] Für die detaillierte Berichterstattung zum Geschäftsbericht 2021 verweist die FiKo auf ihren entsprechenden Bericht an den Grossen Rat, Bericht der Finanzkommission zum Geschäftsbericht 2021 mit Jahresrechnung vom 19.05.2022.

Der Grosse Rat hat auf den gemeinsamen Antrag von Regierungsrat und FiKo hin entschieden, auf die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags in der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung zu verzichten. Dazu war das Erreichen des qualifizierten Mehrs von 96 Stimmen nötig, das mit dem einstimmigen Resultat von Ja-Stimmen jedoch problemlos erreicht wurde. Damit zeigt sich, dass die Bestimmungen zur Schuldenbremse im Kanton Bern auch während des ausserordentlichen und nicht planbaren Ereignisses der Pandemie eingehalten werden können.

4. Budget 2023 / Aufgaben- und Finanzplan 2024-2026[5]

Das Budget 2023 und der Aufgaben-/Finanzplan 2024-2026 weisen auf den ersten Blick sehr erfreuliche Zahlen aus. Demnach kann bereits 2023 wieder mit Überschüssen gerechnet werden, welche in den AFP-Jahren noch substanziell anwachsen sollen.

Für die Jahre 2023 und 2024 wurden Gewinnausschüttungen der SNB von je CHF 480 Millionen und für die Jahre 2025 und 2026 von je CHF 320 Millionen veranschlagt. Aufgrund der Entwicklungen an den Finanz- und Devisenmärkten im Berichtsjahr hat die SNB jedoch entscheiden müssen, auf die Ausschüttung gänzlich zu verzichten. Diese Entwicklung war bereits im Herbst 2022 absehbar. Die FiKo reagierte darauf, indem sie beantragte, im Budget eine schwarze Null zu erreichen. Die im Budget eingestellten SNB-Gelder wurden von CHF 480 auf CHF 320 Millionen reduziert. Dies entspricht dem Betrag, der im letztjährigen BU/AFP 22/23-25 eingestellt war. Eine vollständige Elimination der SNB-Gelder hätte zu einem grossen Defizit geführt. Massnahmen zur Kompensation des Defizits waren in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht mehr zu erarbeiten.

Aufgrund der Reduktion der SNB-Einnahmen um CHF 160 Millionen fehlte der Spielraum für Mehrausgaben an anderen Orten, auch für eine stärkere Berücksichtigung der Teuerung in den Lohnmassnahmen zugunsten des Personals. Schliesslich wurde das Budget 2023 mit einem kleinen Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung von 0,1 Millionen und einem negativen Finanzierungssaldo von CHF 111,2 Millionen mit 105 zu 50 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.

Von der neuen Möglichkeit des Konsultationsrechts zum BU/AFP haben insgesamt drei Sachbereichskommissionen Gebrauch gemacht[6]. Die BaK hat der FiKo einen Mitbericht eingereicht, die Bildungskommission (BiK) und die Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) haben der FiKo sowohl Fragen als auch einen schriftlichen Mitbericht eingereicht, während die Sicherheitskommission (SiK) Fragen gestellt hatte, aber auf einen Mitbericht verzichtete. Die FiKo hat die eingereichten Fragen an die Direktionen weitergeleitet und die erhaltenen Antworten den Kommissionen übermittelt. Die Anträge und Planungserklärungen der Kommissionen wurden in der FiKo diskutiert und ausgemehrt. Insgesamt verlief der Einbezug der übrigen Kommissionen nach Ansicht der FiKo zufriedenstellend. Verschiedene Optimierungen des Prozesses werden geprüft und mit den Kommissionen besprochen.

5. Investitionen im Hoch- und im Tiefbau

Der Regierungsrat hat die vom Grossen Rat in der Haushaltsdebatte 2021 positiv aufgenommene Priorisierung der Investitionen im Hochbau ins Zahlenwerk des BU/AFP eingearbeitet. Die letztjährigen Zahlen wurden dabei grösstenteils unverändert belassen. Insbesondere die in diesem Jahr stark anziehende Bauteuerung wurde noch nicht berücksichtigt. Der Planungsumgang der Investitionen im Rahmen der Erarbeitung des BU/AFP fand jedoch wie jedes Jahr statt und die Gesamtkantonale Investitionsplanung (GKIP) wurde entsprechend angepasst.

[5] Für die detaillierte Berichterstattung zum Voranschlag 2023 / Aufgaben-/Finanzplan 2024-2026 verweist die FiKo auf ihren entsprechenden Bericht an den Grossen Rat: Bericht der Finanzkommission zum VA 2023 / AFP 2024-2026 vom 7. November 2022.
[6] Vgl. Ziffer 2.1, S. 4f des vorliegenden Berichts

Der Grosse Rat hat nach der Priorisierung im Hochbau in der Wintersession 2021 in einer Planungserklärung gefordert, dass im Tiefbau eine ebensolche Priorisierung durchgeführt wird. Der Regierungsrat hat das Anliegen aufgenommen und der FiKo und der BaK Anfang Juli 2022 einen entsprechenden Bericht zukommen lassen. Dieser wurde schliesslich im August 2022 gleichzeitig mit dem BU/AFP publiziert.

Der Tiefbau unterscheidet sich vom Hochbau insofern, als es sehr viele Kleinprojekte, wenig mittlere und nur einzelne Grossprojekte gibt. Ein Planungshorizont von zehn Jahren macht im Tiefbau wenig Sinn, da die Projekte oft nicht längerfristig planbar sind. Sie ergeben sich aufgrund von neuen Bedürfnissen oder Abhängigkeiten zu Dritten. Für den Tiefbau ist daher ein dynamischer Priorisierungsprozess mit kurzen Zeiträumen nötig, der die Periodizität der übergeordneten Planungs- und Finanzierungsinstrumente berücksichtigt. Zudem sind im Tiefbau bereits etablierte und teilweise gesetzlich verankerte Planungsinstrumente vorhanden, wie z.B. die Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) und die Agglomerationsprogramme (AP) sowie der Strassennetzplan und die Investitionsrahmenkredite.

Eine im letzten Jahr durchgeführte Untersuchung hat zudem ergeben, dass sich der Zustand vieler Kunstbauten, insbesondere von Brücken und Stützmauern, stärker verschlechtert hat als bisher angenommen. Der Bericht zeigt, dass die Investitionen in die Substanzerhaltung in diesen Bereichen bis ins Jahr 2032 gegenüber dem Stand 2021 sukzessiv um CHF 25–30 Millionen pro Jahr erhöht werden sollten. Viele Brücken wurden in den 1960er und 1970er Jahren erstellt und werden nun lebenszyklusbedingt nahezu gleichzeitig sanierungsbedürftig. Daneben hat der Verschleiss der Kantonsstrassen und auch der Kunstbauten aufgrund immer schwererer Fahrzeuge und der kontinuierlichen Verkehrszunahme stetig zugenommen. Trotz dieses Befundes hat der Regierungsrat entschieden, den bestehenden Investitionsplafond von CHF 130–150 Millionen pro Jahr aus finanzpolitischen Gründen vorerst beizubehalten und die Substanzerhaltung vor Ausbau und Umgestaltung zu priorisieren.

In der FiKo wurde der Bericht positiv aufgenommen. Obwohl im Bereich Tiefbau bereits viele Planungsinstrumente bestehen, wurde der Auftrag des Grossen Rates pragmatisch umgesetzt und bietet einen Mehrwert. Der neue Priorisierungsprozess fügt sich in die bereits bestehenden Planungsinstrumente ein und kann mit einem angemessenen Zusatzaufwand erarbeitet werden.

6. Mitberichte

Wie unter Kapitel 2.1 erwähnt, äussert sich die FiKo im Rahmen ihrer Mitwirkungsrechte gegenüber den federführenden Sachbereichskommissionen zu finanzpolitisch wichtigen Geschäften. Im Jahr 2022 hat sie zu neun Geschäften anderer Kommissionen Stellung genommen (2021: sieben Geschäfte; 2020: acht Geschäfte).

Die Mitberichte betrafen die folgenden Geschäfte:

- Verpflichtungskredit für die Verkehrssanierung Aarwangen
- Verpflichtungskredit für die Verkehrssanierung Burgdorf – Oberburg – Hasle
- Verpflichtungskredit für die Projektierung der Gesamtsanierung des Berufsbildungszentrums Biel
- Kantonsbeitrag zur Beschaffung eines neuen Passagierschiffes MS Thunersee
- Initiative für eine kantonale Elternzeit
- Verpflichtungskredit für die Realisierung des Campus Bern der Berner Fachhochschule
- Verpflichtungskredit für den Neubau des Polizeizentrums Bern
- Verpflichtungskredit für Mietzins und Mieterausbau Güterstrasse 24/26, Universität Bern, Anmiete Attikageschoss für Genetik, Next Generation Sequencing Platform (NGSP) und Bioinformatik
- Verpflichtungskredit[7] für Mietzins und Mieterausbau Güterstrasse 24/26, Universität Bern, Anmiete 2. Obergeschoss und Mieterausbau zu nutzerneutraler Forschungsinfrastruktur mit Labors und Büros

[7] Die Anmerkungen der FiKo zu den Anmietungen auf der Güterstrasse (Attikageschoss und 2. Obergeschoss) wurden in einen einzigen Mitbericht aufgenommen.

7. Vorberatung von Erlassen

7.1 Totalrevision Kantonales Finanzkontrollgesetz (KFKG)

Die Totalrevision des Gesetzes der Finanzkontrolle (KFKG) wurde in einem mehrjährigen Prozess unter der Führung der Staatskanzlei mit engem Einbezug der FiKo und der Finanzkontrolle erarbeitet. Eines der Hauptziele war, die Finanzkontrolle institutionell näher beim Grossen Rat anzusiedeln, um ihre Unabhängigkeit zu erhöhen. Weiter sieht die Totalrevision des KFKG vor, dass die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren auf kantonaler Ebene geklärt und wo nötig verbessert wird. Dank der intensiven Vorarbeiten gestaltete sich die Vorberatung der Vorlage in der Kommission schlank und ohne grosse Differenzen. Anpassungsbedarf im Vergleich zur Vorlage des Regierungsrates hatte die FiKo nur in wenigen Punkten identifiziert, beispielsweise betreffend der Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht von kantonsinternen Stellen. Der Grosse Rat hat das Geschäft in der Wintersession 2021 in erster Lesung beraten und dabei alle Anträge der Kommissionsmehrheit gutgeheissen. Die zweite Lesung hat in der Frühlingssession 2022 stattgefunden und enthielt nur einige formale Änderungen. Der Grosse Rat hat das Geschäft in zweiter Lesung einstimmig angenommen.

7.2 Gesetz über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen

Die Auflösungen des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Spitalinvestitionsfonds sind Massnahmen zur Finanzierung einer ausserordentlichen Anzahl von Investitionsprojekten, die für die Entwicklung des Kantons Bern in den kommenden Jahren von grosser Bedeutung sind. Ende 2020 verfügten die beiden Fonds über nicht verwendete Mittel in der Höhe von rund CHF 430 Millionen: CHF 250 Millionen im SNB-Gewinnausschüttungsfonds und CHF 180 Millionen im Spitalinvestitionsfonds. Das Gesetz über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen war innerhalb der FiKo kaum umstritten. Der Grosse Rat hat das Geschäft in der Frühlingssession 2022 beraten und dabei alle Anträge der Kommissionsmehrheit gutgeheissen. Der Grosse Rat ist der Empfehlung der FiKo gefolgt und hat das Geschäft in nur einer Lesung angenommen (143 Ja; 3 Enthaltungen).

7.3 Finanzhaushaltsgesetz (FHG)

Per 1. Januar 2023 wird in der Kantonsverwaltung als Enterprise Resource Planning System (ERP) die etablierte, zeitgemässe Standardsoftware SAP eingeführt. Dies hat der Regierungsrat zum Anlass genommen, das Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG), das im Jahr 2005 in Kraft getreten war und seither einige Teilrevisionen erfahren hat, einer Totalrevision zu unterziehen. Neu heisst das Gesetz Finanzhaushaltsgesetz (FHG) und regelt die Rechnungslegung und die Steuerung des Kantonshaushalts. Das revidierte Gesetz wurde neu strukturiert und um die Artikel bereinigt, die auf die nicht mehr zeitgemässe «Neue Verwaltungsführung» ausgerichtet waren. Themen wie die Steuerung von kantonalen Beteiligungen, die im bisherigen Gesetz nur lückenhaft behandelt wurden, sollen neu schlank geregelt werden. Das Gesetz war innerhalb der FiKo wenig umstritten und es wurden nur einige Ergänzungen oder Korrekturen beantragt. Der Grosse Rat hat die Gesetzesvorlage in der ersten Lesung in der Frühlingssession 2022 einstimmig angenommen.

7.4 Verfassung des Kantons Bern (Änderung) «Parlamentarische Initiative 189-2019 zur 'Mehrjahresbetrachtung bei der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung»

Die FiKo hat von Mitte November 2021 bis Anfang März 2022 die Vernehmlassung zu einer umfassenden Anpassung der Schuldenbremsen durchgeführt. Vorgeschlagen wurden unter anderem ein Krisenartikel, der es ermöglicht hätte, rasch auf ausserordentliche Ereignisse zu reagieren, sowie Bestimmungen zur Neuverschuldung bei einem Mehrbedarf an Investitionen. Aufgrund der Vernehmlassungseingaben verzichtete die FiKo auf den Krisenartikel und die Möglichkeit zur Neuverschuldung bei zusätzlichen Investitionen. Die politischen Mehrheiten für die beiden Vorschläge waren ihr nicht breit genug, um in einem politisch derart sensiblen Bereich eine Volksabstimmung zu gewinnen. Zudem hat die finanzpolitische Bewältigung der Corona-Pandemie gezeigt, dass mit den bestehenden Schuldenbremsen auch schwierige Zeiten gemeistert werden können.

Kern der Vorlage ist die Einführung einer Mehrjahresbetrachtung für die Schuldenbremse der Investitionsrechnung, an der die FiKo festgehalten hat. Die Mehrjahresbetrachtung soll es erlauben, Überschüsse aus den Vorjahren für Investitionen zu verwenden und damit die für Investitionen zur Verfügung stehenden Mittel moderat zu erhöhen. Die Einführung der Mehrjahresbetrachtung geht auf die parlamentarische Initiative «Mehrjahresbetrachtung in der Schuldenbremse der Erfolgsrechnung» (189-2019) zurück..

Des Weiteren soll es für den Beschluss von Abweichungen zu den ordentlichen Bestimmungen der Schuldenbremsen im Grossen Rat weiterhin eine drei Fünftel-Mehrheit brauchen. Ein Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung im Budget soll neu erlaubt sein, aber nur wenn ein entsprechender Bilanzüberschuss vorhanden ist. Weiter spricht sich die FiKo dafür aus, die Bestimmungen zu den Schuldenbremsen wie bisher ausschliesslich in der Kantonsverfassung zu verankern. Schliesslich sollen die Begriffe angepasst und die Kennzahlen modernisiert werden.

Der Grosse Rat hat das Geschäft in der Herbstsession 2022 in erster Lesung beraten und die Gesetzesvorlage mit 127 Ja und 23 Nein angenommen. Die zweite Lesung hat in der Wintersession 2022 stattgefunden, wobei die Vorlage keine Änderung erfuhr. Der Grosse Rat hat das Geschäft in zweiter Lesung mit 117 Ja, 24 Nein für 4 Enthaltungen angenommen. Da es sich um eine Verfassungsänderung handelt, bedarf es einer obligatorischen Volksabstimmung, die voraussichtlich am 18. Juni 2023 stattfinden wird.

7.5 Steuergesetzrevision 2024

Die Steuergesetzrevision 2024 enthält neben der zwingenden Übernahme von bundesrechtlichen Bestimmungen insbesondere diverse steuerliche Förderungen von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen. Diese waren in der FiKo unbestritten. Der Regierungsrat hat auf Entlastungsmassnahmen in Teilbereichen und auf eine generelle Senkung des Steuertarifs verzichtet. Er hat jedoch in Aussicht gestellt, dass – sobald es die finanzpolitischen Rahmenbedingungen erlauben – weitere Entlastungen über eine Senkung der kantonalen Steueranlage angestrebt werden. Die FiKo unterstützt die vom Regierungsrat vorgeschlagene Stossrichtung der Steuergesetzrevision 2024. Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

Zusätzlich hat die FiKo dem Grossen Rat für die Herbstsession 2022 beantragt, den Kinderbetreuungsabzug von CHF 12'000 auf CHF 16'000 zu erhöhen. Die Erhöhung auf CHF 16'000 stand bereits bei der letzten Steuergesetzrevision 2021 zur Diskussion, wurde vom Grossen Rat jedoch verworfen. Ein höherer Kinderbetreuungsabzug verbessert nach Ansicht der Kommissionsmehrheit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und macht den Kanton Bern als Wirtschaftsstandort attraktiver. Eine qualifizierte Minderheit der Kommission hat sich gegen den Antrag gestellt.

Der Grosse Rat hat das Geschäft in der Herbstsession 2022 in erster Lesung einstimmig angenommen und alle Minderheitsanträge abgelehnt. Die zweite Lesung ist für die Frühlingssession 2023 vorgesehen.

8. Finanzaufsicht

8.1 Allgemeine Tätigkeit

Die FiKo prüft im Rahmen ihrer Tätigkeit in Koordination mit der Geschäftsprüfungs- und der Justizkommission insbesondere die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und der Rechnungslegung, die Rechtmässigkeit, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, die Zweckmässigkeit sowie die Wirksamkeit der Haushaltsführung (Art. 36 Abs. 5 Bst. a GO).

Bei der Wahrnehmung der Finanzaufsicht stützt sich die FiKo vor allem auf die Berichterstattung der Finanzkontrolle. Diese rapportiert in ihren Quartalsberichten die wesentlichen Feststellungen der durchgeführten Dienststellenprüfungen und weiteren Prüfarbeiten. Dabei erhält die FiKo die gleichen Unterlagen, Berichte und Informationen wie der Regierungsrat. Sie bespricht diese jeweils periodisch mit dem Vorsteher der Finanzkontrolle und dessen Stellvertreter.

Wenn die FiKo zu einer Feststellung der Finanzkontrolle zusätzliche Informationen benötigt, lässt sie sich von der betroffenen Direktion den ausführlichen Bericht der Finanzkontrolle aushändigen. Weiter kann sie die betroffene Direktion an eine Sitzung einladen, um deren Sichtweise zu den Feststellungen anzuhören. In Einzelfällen interveniert die FiKo bei den betroffenen Direktionen schriftlich. Die FiKo erstattet dem Grossen Rat nur in Ausnahmefällen Bericht zu einzelnen Geschäften.[8] Im Berichtsjahr hat die FiKo in mehreren Fällen beschlossen, die Prüfungsberichte anzufordern. Die Prüfungsberichte wurden von der Geschäftsleitung der FiKo behandelt. In einigen Fällen wurden die betroffenen Direktionen zu einer Plenumssitzung eingeladen, um ihren Standpunkt und die getroffenen Massnahmen in Bezug auf die Feststellungen der Finanzkontrolle zu erläutern.

Im Berichtsjahr sind im Zuständigkeitsbereich der FiKo keine Feststellungen oder Ereignisse aufgetreten, die an dieser Stelle erwähnt werden müssten.

Die Geschäftsleitung der FiKo bildet zusammen mit einer Delegation des Regierungsrates bisher das Finanzkontrollgremium, welches sich ein- bis zweimal jährlich mit dem Vorsteher der Finanzkontrolle zu einem Koordinationsgespräch trifft. Mit dem revidierten Finanzkontrollgesetz (KFKG) wird sich die Zusammensetzung des Finanzkontrollgremiums verändern[9].

8.2 Wiederernennung des Vorstehers der Finanzkontrolle

Gemäss Artikel 5 Absatz 1 KFKG wird die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle vom Regierungsrat ernannt, wobei vorgängig die FiKo anzuhören ist. Die Ernennung erfolgt auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Sie bedarf der Bestätigung durch den Grossen Rat.

Der Regierungsrat stellte in Aussicht, an seiner Sitzung vom 4. Mai 2022 die Wiederernennung des bisherigen Stelleninhabers, Herrn Thomas Remund (dipl. Wirtschaftsprüfer, Treuhänder mit eidg. Fachausweis,

[8] Weitere Informationen zur Tätigkeit der Finanzkontrolle können insbesondere dem «Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle» entnommen werden, der dem Grossen Rat jährlich in der Sommersession unterbreitet wird.
[9] Gemäss Art. 34 (revKFKG, BSG 622.1) gehören dem Finanzkontrollgremium künftig an: Präsident/in der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission, Finanzdirektor/in und ein weiteres Mitglied des Regierungsrats sowie der Vorsteher der Finanzkontrolle.

geb. 1960), für eine weitere Amtsdauer von vier Jahren zu beschliessen. Die FiKo hat in ihrer Plenumssitzung vom 8. März 2022 den Vorschlag des Regierungsrates diskutiert und hatte keine Einwände. Die Bestätigung durch den Grossen Rat ist in der Sommersession 2022 erfolgt.

Auf Anfang 2023 tritt voraussichtlich das neue, totalrevidierte kantonale Finanzkontrollgesetz in Kraft, das Änderungen in Bezug auf die Wahl der Leitungsperson der Finanzkontrolle enthält. Neu wird es Aufgabe des Finanzkontrollgremiums sein, eine Person als Vorsteherin oder Vorsteher vorzuschlagen, welche vom Grossen Rat gewählt werden wird.

9. Informatik (ICT)

Wie unter Kapitel 2.1 dargelegt, berät die FiKo die Informatik (ICT)-Kredite sämtlicher Direktionen vor. Durch diese Bündelung trägt die FiKo die Hauptverantwortung für die Vorberatung dieser Geschäfte. Sie steht dabei vor der Herausforderung, die komplexen ICT-Geschäfte angemessen zu prüfen, ohne gleichzeitig die Genehmigung der Ausgabenbeschlüsse zu verzögern oder durch den Bezug von externen Experten Mehrkosten zu verursachen.

9.1 ICT-Reporting 2021

Die ICT des Kantons Bern hat auch im vergangenen Jahr diverse Themenbereiche bearbeitet und weiterentwickelt. Das Schwergewicht der Arbeiten lag im 2022 weiterhin bei der Unterstützung der gesamtkantonalen Verwaltung im Rahmen der Bewältigung der COVID-19 Pandemie. Es hat sich gezeigt, dass die ICT des Kantons Bern in der Lage ist, die auftretenden Herausforderungen rasch zu meistern und innerhalb nützlicher Frist entsprechende Massnahmen zu treffen und auch umzusetzen. Dies ist nicht zuletzt auch dem Umstand zu verdanken, dass der Kanton Bern über eine einheitliche und standardisierte ICT-Grundversorgung verfügt. Nebst der allgegenwärtigen COVID-19 Thematik und der damit einhergehenden besonderen Lage, wurden im vergangenen Jahr diverse ICT-Vorhaben und Weiterentwicklungen initialisiert, vorangetrieben oder abgeschlossen.

Um Doppelspurigkeiten wirksam auszuräumen, überlässt die FiKo Anfang 2022 die begleitende Oberaufsicht im ICT Bereich der GPK. Sie konzentriert sich künftig auf die Bereiche, welche insbesondere den Aufgaben einer Sachbereichskommission entsprechen. Als Kerninhalt der Aktivitäten der FiKo verbleibt damit die Vorberatung der ICT-Kreditgeschäfte. Die FiKo wird in Zukunft auch darauf verzichten, mit einer Delegation am Informatikgespräch teilzunehmen. Der Rückzug aus der begleitenden Oberaufsicht in de ICT bedeutet weiter, dass die FiKo darauf verzichten wird, Feststellungen in den Quartalsberichten der Finanzkontrolle zum Thema ICT zum Anlass zu nehmen, eigene Abklärungen vorzunehmen.

Mit dem Abschluss des Programms IT@BE entfällt der jährliche IT@BE-Jahresbericht. Aufgrund dieser Tatsache werden ab dem Berichtsjahr 2021 die Informationen aus dem IT@BE-Jahresbericht und dem ICT-Kostenmanagementbericht konsolidiert und im vorliegenden ICT-Reporting ausgewiesen. Die FiKo hat ihre Anmerkungen in einem Brief an die GPK übermittelt. Die FiKo ist über das für 2022/23 prognostizierte weitere Kostenwachstum besorgt und ist der Meinung, dass die fortschreitende Automatisierung und Digitalisierung langfristig zu niedrigeren Kosten, insbesondere im Personalbereich, führen sollte. Dies scheint nicht der Fall zu sein und die Kommission hält dies für unbefriedigend. Aus diesem Grund wird sie künftige Ausgaben in diesem Bereich weiter beobachten.

9.2 Programm Enterprise Resource Planning (ERP)

Die FiKo erhält halbjährlich ein Reporting zum Stand der Umsetzung des Programms ERP. Ziel des Programms ist der Ersatz der Eigenentwicklungen FIS (Finanzinformationssystem) und PERSISKA (Personalinformationssystem) durch das Standardprodukt SAP. Wie im Bericht «Unabhängige Überprüfung der Informatik (UPI)» von 2014 aufgezeigt, können alleine mit der Ablösung der kostspieligen Eigenentwicklungen jährliche Einsparungen von CHF 10 bis CHF 15 Millionen bei den Betriebskosten erreicht werden.[10] Dieses Einsparpotential ist laut Regierungsrat weiterhin realistisch.[11]

Das ERP-Projekt bewegt sich generell innerhalb des Zeitplans. So konnte im Februar 2022 die Betriebsaufnahme des Planungsprozesses (Erarbeitung BU 2023 / AFP 2024-2026) auf der neuen Systemlandschaft erfolgreich umgesetzt werden. Die erste Etappe, die im Wesentlichen darin besteht, die alten Systeme "FIS" und "PERSISKA" durch das neue ERP-System von SAP zu ersetzen, wurde am 3. Januar 2023 online geschaltet. Sowohl die notwendigen Systemschulungen als auch die Kommunikation und Koordination innerhalb des Projekts konnten dank geeigneter Massnahmen und der engen Einbindung der «Brückenköpfe» der DIR/STA/JUS sichergestellt werden. Die gemäss aktuellem Kenntnisstand erwarteten Gesamtkosten für die Implementierung eines ERP-Systems von rund CHF 83 Millionen liegen weiterhin unter dem gesamten Kreditrahmen von knapp CHF 90 Millionen.

Die folgenden Etappen 2 und 3 sind Ausbauphasen bis ins Jahr 2026 mit dem Ziel, weitere Funktionen zu integrieren und die Verwaltungseffizienz weiter zu steigern. Die Initialisierung der Etappe 2 hat am 21. September 2021 begonnen. Zum heutigen Zeitpunkt werden die Kosten der kommenden Etappen 2 und 3 weiterhin mit rund CHF 30 Millionen geschätzt. Die Diskussion über den Kredit für die Umsetzung der 2. Etappe ist für die Frühlingssession 2023 vorgesehen.

10. Weitere Geschäfte

10.1 Personal

Anlässlich des Personalgesprächs 2022, das die Geschäftsleitung und der Ausschuss FIN-SID-ICT jährlich mit der FIN durchführt, stand die Teilrevision der Personalverordnung per 1. Januar 2023 auf der Traktandenliste. Die Teilrevision der Personalverordnung umfasst als wesentliche Elemente die Umsetzung von Anliegen aus der *Personalstrategie Kanton Bern 2020 bis 2023*, wie etwa die Schaffung durchgehend klarer Arbeitszeitbestimmungen. Darüber hinaus werden die neuen Regelungen auf Bundesebene zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung teilweise ins kantonale Recht übernommen. Weitere Anpassungen ergeben sich aus dem Projekt ERP sowie aufgrund verschiedener Anliegen und Erfahrungen aus der Praxis der Organisationseinheiten. Die FiKo hat am 3. November 2022 in einem Brief an den Regierungsrat offiziell zum Inhalt der Teilrevision dieser Verordnung Stellung genommen. Im Personalgespräch wurden ihr auch Daten zu den Auswirkungen der Pandemie auf die kantonale Verwaltung vorgelegt. Die Zahlen zeigen, dass sich die Situation im Jahr 2022 normalisiert hat. Die Anzahl der Weiterbildungstage sowie der Kurzurlaube entspricht dem Niveau von vor der Pandemie. Die rapportierten Arbeitsstunden differieren stark zwischen den Direktionen, jedoch war die GSI am stärksten betroffen. Über die gesamte Kantonsverwaltung betrachtet bleiben die Auswirkungen der Pandemie auf das Personal in einem insgesamt vertretbaren Rahmen. Mit Abklingen der Pandemie ist der Anteil von Homeoffice in 2022 kontinuierlich gesunken.

[10] Das Einsparpotential wurde im UPI- auf der Basis der Kosten von 2012 berechnet und seither mehrmals vom Regierungsrat bestätigt (Unabhängige Prüfung der Informatik im Kanton Bern (UPI), Kurzbericht, 12. April 2014, S. 20).
[11] Achtes Reporting zum Stand des Projekts Enterprise Resource Planning (ERP): Abschluss Vorprojekt und Start Realisierung der Etappe 1, 24.03.2022, S. 3 (internes Dokument).

10.2 Gebundene Ausgaben

Die FiKo überprüft alle Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates, die – wären die Ausgaben neu – in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen würden (Art. 48 Abs. 3 FLG i.V. m. Art. 36 Abs. 4 GO).

Im Jahr 2022 wurden der FiKo vom Regierungsrat insgesamt 20 gebundene Kredite zur Kenntnis gebracht. Dies sind mehr Geschäfte als im Vorjahr, aber ähnlich viele wie im Jahr 2020 (2021: 14 Geschäfte; 2020: 22 Geschäfte). Der nachfolgenden Abbildung 1 ist zu entnehmen, wie viele gebundene Ausgabenbewilligungen in den letzten sechs Jahren aus welcher Direktion stammten.

Bei der Kenntnisnahme von 19 eingereichten Ausgabenbeschlüssen konnte die FiKo die Beurteilung zur Gebundenheit der Ausgaben bestätigen. Ein Geschäft erforderte weitere Abklärungen und wird im Jahr 2023 weiterverfolgt.

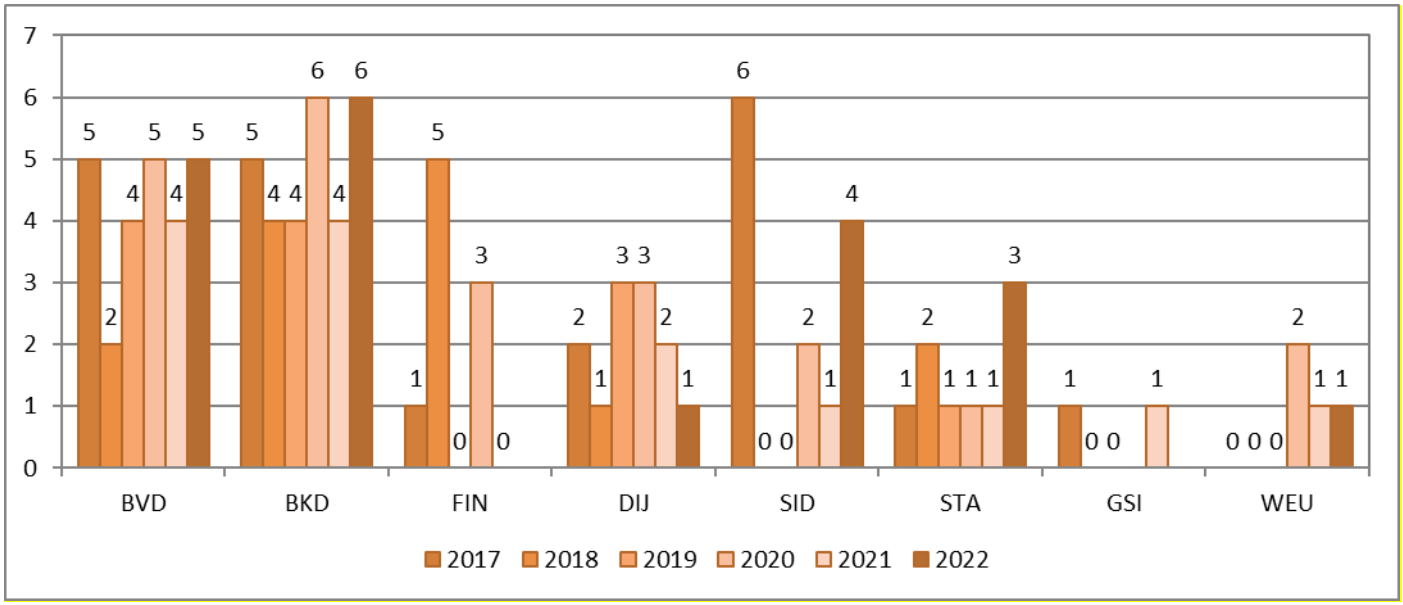

Abbildung 1: Übersicht der gebundenen Ausgaben, die von der FiKo zur Kenntnis genommen wurden (2017-2022)

10.3 Vorstösse

Die FiKo hat im Berichtsjahr keine eigenen parlamentarischen Vorstösse eingereicht.

10.4 Dringliche Ausgabenbeschlüsse des Regierungsrates zur Bekämpfung der Corona-Pandemie[12]

Gemäss Artikel 80 des kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) können in Notlagen die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates für zeitlich dringliche Massnahmen an den Regierungsrat übertragen werden. Dabei muss der Regierungsrat die FiKo umgehend über die einzelnen Beschlüsse orientieren.

Die FIN hat der FiKo regelmässig ein «Gesamtstaatliches Ausgaben-Reporting» zugestellt, das einen Überblick über die gesamten, im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie stehenden Ausgaben beinhaltete. Bis zum 31. März 2022 hat der Regierungsrat Kredite in der Höhe von insgesamt CHF 487,4Millionen Franken gesprochen und CHF 449,4 Millionen davon ausgegeben.

[12] Vgl. Ziffer 4 im Bericht der Finanzkommission zu den Notverordnungen des Regierungsrates zur Bewältigung der Coronavirus-Krise vom 14. Mai 2020, S. 11f.

Da es nach März 2022 kaum Ausgaben im Zusammenhang mit der Pandemie mehr gab, wurde das Reporting nicht weitergeführt. Die Schlussberichterstattung erfolgt im Rahmen des Geschäftsberichts 2022.

11. Antrag

Die FiKo beantragt dem Grossen Rat, von der vorliegenden Berichterstattung für das Jahr 2022 im Sinne von Art. 61 Abs. 1 des Grossratsgesetzes (GRG) Kenntnis zu nehmen.

Im Namen der Finanzkommission

Der Präsident: D. Bichsel

Der Sekretär: D. Clémençon

12. Anhang

Organisation der Finanzkommission

Stand 31.12.2022

1. Präsidium

2 Mitglieder

Präsident	Daniel Bichsel (SVP)
Vizepräsidentin	Andrea Rüfenacht (SP)

2. Geschäftsleitung

7 Mitglieder

Präsidium	**Vizepräsi-dium**	**Leitung Aus-schuss FIN**	**Leitung Aus-schuss WEU**	**Leitung Aus-schuss BVD**	**Weiteres Miglied**	**Weiteres Miglied**
Daniel Bichsel (SVP)	Andrea Rüfenacht (SP)	Fredy Lindegger (Grüne)	Tobias Vögeli (GLP)	Christine Bühler (Die Mitte)	Carlos Reinhard (FDP)	Raphael Lanz (SVP)

3. Ständige Ausschüsse

3 Ausschüsse à 5 Mitglieder (Präsidium in den Ausschüssen nicht vertreten)

	Ausschuss FIN/SID/ICT*	**Ausschuss WEU/BKD/STA**	**Ausschuss BVD/DIJ/GSI**
Leiter/in	Fredy Lindegger (Grüne)	Tobias Vögeli (GLP)	Christine Bühler (Die Mitte)
	Patrick Freudiger (SVP)	Ueli Augstburger (SVP) (Stv. Leiter)	Tanja Bauer (SP)
	Michael Köpfli (glp) (Stv. Leiter)	Ueli Egger (SP)	Raphael Lanz (SVP) (Stv. Leiter)
	Samuel Kullmann (EDU)	Samuel Krähenbühl (SVP)	Stephan Lack (FDP)
	Carlos Reinhard (FDP)	Rahel Ruch (Grüne)	Barbara Stotzer-Wyss (EVP)

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Geschäftsprüfungskommission
Commission de gestion

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Tätigkeitsbericht 2022 der Geschäftsprüfungskommission

Bearbeitungsdatum 27. April 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Editorial ... 3

2. Schwerpunktthemen ... 4
2.1 Untersuchung der Rolle des Kantons rund um die Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Steinbruch Mitholz/Blausee ... 4
2.2 Umsetzung der GPK-Empfehlungen aus dem Bericht «Situation im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG)» ... 5

3. Tätigkeit in den Ausschüssen ... 6
3.1 Ausschussübergreifende Geschäfte ... 6
3.1.1 Sonderprüfungen durch die Finanzkontrolle ... 6
3.1.2 Anpassung der Richtlinien der GPK ... 8
3.1.3 Umsetzung der GPK-Empfehlungen aus dem Bericht «Beizug von externen Expertinnen und Experten» ... 8
3.1.4 Vorkehrungen zum Geheimnisschutz ... 10
3.1.5 Austausch mit der GPK des Kantons Zürich ... 11
3.1.6 Weitere Aktivitäten ... 11
3.2 Geschäftsleitung ... 12
3.2.1 Übersicht über die kantonalen Fachkommissionen ... 12
3.2.2 Revision Kantonales Datenschutzgesetz ... 12
3.2.3 Aufsicht über Funktionsträger ... 14
3.2.4 Weitere Aktivitäten ... 15
3.3 Ausschuss FIN/WEU/BKD ... 15
3.3.1 Konkurs der Bio Schwand AG ... 15
3.3.2 Unruhe im Zusammenhang mit der Führung am Berufsbildungszentrum Biel ... 16
3.3.3 Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben ... 17
3.3.4 Bericht über die Vergütung der Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen ... 20
3.3.5 Umsetzung der GPK-Empfehlungen aus dem Bericht «Die BLS AG und die Aufsicht durch den Kanton» ... 22
3.3.6 Begleitende Oberaufsicht über die kantonale Informatik ... 22
3.3.7 Oberaufsicht im Bereich Risikomanagement ... 23
3.3.8 Entschädigungen für Kantonsvertretungsmandate ... 24
3.3.9 Berichterstattung zur Standortförderung und Innovationsförderung ... 25
3.3.10 Weitere Aktivitäten ... 27
3.4 Ausschuss BVD/DIJ/STA ... 27
3.4.1 Einfluss der Kiesbranche auf regionale ADT-Planungsverbände ... 27
3.4.2 Datenweitergabe aus dem Berner Pflanzenschutzprojekt ... 28
3.4.3 Hochwasserschutz Aare Thun-Bern ... 28
3.4.4 Umsetzung der GPK-Empfehlungen aus dem Bericht «Situation im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG)» ... 29
3.4.5 Umsetzung der GPK-Empfehlungen aus dem Bericht «Die Transaktion Viererfeld» ... 29
3.4.6 Reporting zu den Standplätzen für Schweizer Fahrende ... 29
3.4.7 Begleitende Oberaufsicht: Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee (HSM) ... 31
3.4.8 Weitere Aktivitäten ... 31
3.5 Ausschuss GSI/SID ... 32
3.5.1 Vorwürfe rund um Psychiatrische Institutionen ... 32
3.5.2 Amtsbesuch bei der Kantonspolizei Bern ... 32
3.5.3 Personalführung am Inselspital ... 33
3.5.4 Bericht Evaluation Krisenmanagement des Kantons Bern während der Covid-19-Pandemie ... 33
3.5.5 Das Asylwesen im Kanton Bern ... 34
3.5.6 Umsetzung des Masterplans zur Justizvollzugsstrategie ... 34
3.5.7 Aufsicht über die kantonale Staatsschutztätigkeit ... 35
3.5.8 Weitere Aktivitäten ... 36

4. Vorberatung von Berichten im Bereich der Oberaufsicht ... 37

5. Vorstösse ... 37
5.1 Eingereichte Vorstösse ... 37
5.2 Behandelte Vorstösse ... 37

6. Koordination und Mitwirkung zwischen den Kommissionen ... 37
6.1 Gemeinsame Sitzungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 GRG ... 37
6.2 Abgabe einer Stellungnahme gemäss Artikel 30 Absatz 4 GRG ... 38

7. Antrag der Geschäftsprüfungskommission ... 38

ANHANG ... 39

1. Editorial

PCG? NDG? KDSG? Verstehen Sie bei diesen Abkürzungen nur Bahnhof? Dann geht es Ihnen wie zu Beginn den acht Grossratsmitgliedern, die dieses Jahr neu in die Geschäftsprüfungskommission (GPK) eingetreten sind. Ja, das Jahr 2022 war ein Jahr des Umbruchs und des Wandels. Ausgelöst durch den Legislaturwechsel verliess im Mai fast die Hälfte der bisherigen Mitglieder die Kommission. Einige, weil sie nicht mehr zur Wahl in den Grossen Rat angetreten waren – andere, weil sie nach acht Jahren die Kommission von Gesetzes wegen verlassen mussten. Zu letzteren gehörte auch Peter Siegenthaler, welcher die Kommission acht Jahr lange präsidierte. Noch in der Frühlingsession 2022 hat die Kommission unter seiner Führung die grösste Untersuchung der vergangenen zehn Jahre, die Abklärungen zur Rolle des Kantons rund um die Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Steinbruch Mitholz/Blausee, erfolgreich abgeschlossen. Mitte Mai, an der letzten Sitzung der vergangenen Legislatur, die wir im Thuner Rathaus durchführten, haben wir Peter Siegenthaler gebührend verabschiedet, zusammen mit dem langjährigen Vizepräsidenten Fritz Ruchti und allen weiteren Mitgliedern, welche die Kommission verliessen.

Eine Zäsur war der Legislaturwechsel auch für mich: Genau fünf Jahre nach meinem Eintritt in die GPK hat mich der Grosse Rat am 8. Juni 2022 zur Präsidentin der Kommission gewählt. Das war und ist für mich eine grosse Ehre, bedeutet aber auch eine grosse Verantwortung. Auch wenn ich eine sehr gut geführte Kommission übernehmen durfte, war der Start eine Herausforderung. Unter den vielen neuen Kommissionsmitgliedern gab es einige, die erstmals in den Grossen Rat gewählt worden sind. Ungeachtet dessen mussten wir uns in den ersten Sitzungen mit verschiedenen Geschäften befassen, die eine sehr lange Vorgeschichte aufwiesen und ziemlich komplex waren. Nicht zuletzt dank der Unterstützung durch den Vizepräsidenten Samuel Leuenberger, den Mitgliedern mit längerer Kommissionserfahrung und der kompetenten Unterstützung durch das Sekretariat konnten wir den Start gut bewältigen.

Es erfüllt mich mit Freude, wenn ich sehe, wie rasch sich die neuen Mitglieder eingelebt haben und wie gut die Kommission arbeitet. Besonders erfreulich ist dabei zu sehen, wie sich die Mitglieder auf gemeinsame Positionen festlegen können. Eine GPK, die geschlossen auftritt, ist eine entscheidende Voraussetzung, damit sie vom Regierungsrat und der Verwaltung gehört und ernst genommen wird. Auch wenn die GPK nur Feststellungen machen und Empfehlungen abgeben kann, zeigte sich gerade 2022, dass die Aktivitäten der GPK durchaus etwas bewirken können: Im Berichtsjahr mussten der Regierungsrat und die Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) gegenüber der Kommission aufzeigen, wie sie die Empfehlungen verschiedener GPK-Berichte umgesetzt hatten, sei es aufgrund der Untersuchung zur Situation im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG), sei es aufgrund des Berichts zur Aufsicht über die BLS AG oder sei es zum Beizug externer Expertinnen und Experten. Die Anregungen der GPK haben dazu geführt, dass Prozesse angepasst oder neue Vorgaben erlassen worden sind. Genau das ist letztlich eine der wesentlichen Aufgaben der GPK: Sicherzustellen, dass die betroffenen kantonalen Behörden aus der Vergangenheit die Lehren ziehen.

Ich möchte es nicht unterlassen, an dieser Stelle allen Mitgliedern der GPK und dem Kommissionssekretariat für ihr grosses Engagement zu danken. Ich hoffe, dass wir im neuen Jahr in der gleichen Art und Weise weiterfahren können, um so unseren gesetzlichen Auftrag bestmöglich erfüllen zu können. Und übrigens: Dass PCG für «Public Corporate Governance» (Gute Führung öffentlicher Unternehmen), KDSG für «Kantonales Datenschutzgesetz» und NDG für «Nachrichtendienstgesetz» steht, das muss unseren Kommissionsmitgliedern inzwischen niemand mehr erklären.

Regina Fuhrer, Präsidentin GPK

2. Schwerpunktthemen

2.1 Untersuchung der Rolle des Kantons rund um die Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Steinbruch Mitholz/Blausee

Die GPK verabschiedete Anfang 2022 einstimmig ihren Bericht «Die Rolle des Kantons rund um die Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Steinbruch Mitholz/Blausee». Die GPK erreichte damit ihr Ziel, das sie sich von Anfang an gesetzt hatte, so dass der Bericht in der Frühlingssession 2022 des Grossen Rates beraten werden konnte. Zu verdanken war das ganz wesentlich dem Umstand, dass die GPK in der Lage gewesen war, Ende 2020 unverzüglich operativ tätig zu werden, und dass sie auf viele Vorarbeiten hatte zurückgreifen können.

In der Untersuchung bestätigte sich, dass im Steinbruch Mitholz/Blausee Material ab- und zwischengelagert wurde, für welches die Abbaustelle nicht autorisiert war. Die GPK beschäftigte sich mit der Frage, warum dies behördlicherseits nicht (früher) bemerkt worden war, bzw. ob die vorhandenen Gesetze, Verordnungen oder Behördentätigkeiten unzureichend waren, um der Lagerung unerlaubten Materials in dafür nicht vorgesehenen Abbaustellen vorzubeugen.

Die GPK formulierte schliesslich in ihrem Bericht acht Empfehlungen. So erwartete die GPK, dass der Regierungsrat das bestehende System der Kontrollen im Abbau- und Deponiewesen in geeigneter Form verbessert und die Aufsicht verstärkt. Ziel der Empfehlung ist es, Kompetenzen sowie Zuständigkeiten der verschiedenen Akteure zu entflechten und zu definieren, das heisst, klar zu bestimmen, welches Organ für welchen Bereich in welcher Form zuständig und letztlich auch für den Vollzug verantwortlich ist. Es muss beispielsweise klar geregelt sein, in welchen Abständen die Kontrollen durchzuführen sind (einmal jährlich reicht nicht aus) und inwiefern auch unangemeldete Kontrollen durchgeführt werden sollen. Die GPK kam zum Schluss, dass es letztlich ein verbindliches Regelwerk für die verschiedenen Akteure braucht. Weiter empfahl die GPK dem Regierungsrat, mit Vertretungen der Branche den Prozess der Eingangskontrollen zu analysieren, zu ergänzen, zu verbessern sowie diesen mit geeigneten Instrumenten zu vereinheitlichen.

Der Regierungsrat erhielt den Auftrag, der GPK bis Ende 2022 über die Umsetzung der Empfehlungen Rechenschaft abzulegen. Die GPK ist der Auffassung, dass mit der Umsetzung der Empfehlungen Verbesserungen erreicht werden können, die dringend notwendig sind. Kommt es zu keiner Veränderung des bestehenden Kontroll- und Aufsichtssystem im Abbau- und Deponiewesen, dürfte es nach Einschätzung der Kommission eine Frage der Zeit sein, bis es zu einem weiteren Fall kommen wird. Dies gilt es zu verhindern.

Der Regierungsrat hielt in seiner Stellungnahme zum Bericht der GPK fest, dass er die Empfehlungen begrüsse, die Umsetzung mit bestehenden Ressourcen jedoch schwierig zu realisieren seien. Die GPK begrüsste, dass der BVD-Direktor bei der Beratung des Berichts im Grossen Rat darauf hinwies, dass es im Sinne einer Sofortmassnahme unangekündigte Kontrollen geben werde.

Der Grosse Rat nahm den Bericht der GPK in der Frühlingssession mit 147 Ja- bei 0 Nein-Stimmen und einer Enthaltung deutlich zur Kenntnis.

Ende Jahr legte der Regierungsrat gegenüber der GPK fristgerecht in einem schriftlichen Dokument Rechenschaft ab über die Umsetzung der Empfehlungen. Die Kommission wird sich damit 2023 weiter befassen.

2.2 Umsetzung der GPK-Empfehlungen aus dem Bericht «Situation im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG)»

2021 verabschiedete die GPK einen Bericht zuhanden des Grossen Rates, in welchem die Kommission über die schwierige Situation im AGG informierte und darlegte, welche Gründe verantwortlich waren, dass es zu dieser herausfordernden Situation kommen konnte. Dringender Handlungsbedarf bestand nach Auffassung der Kommission beispielsweise in Bezug auf das Rollenverständnis des Amtes, aber auch in Bezug auf die angespannte personelle Situation, die dazu geführt hatte, dass immer mehr Aufgaben an Externe abgegeben werden mussten. Der Grosse Rat nahm den Bericht der GPK in der Sommersession 2021 mit 149 Stimmen einstimmig zur Kenntnis. Damit nahm er auch die zehn von der GPK formulierten Empfehlungen zur Kenntnis wie auch den Antrag, dass die zuständige Direktion gestützt auf Artikel 55 Absatz 4 des Grossratsgesetztes (GRG) bis im Sommer 2022 über die Umsetzung der Empfehlungen Rechenschaft ablegen müsse. Die BVD tat dies mit einem schriftlichen Bericht, in welchem sie zu jeder Empfehlung über die getroffenen Massnahmen und den Stand der Umsetzung informierte und in einem weiteren Kapitel einen Ausblick vornahm. Ergänzend zu den schriftlichen Ausführungen stand die zuständige Direktion der GPK im Rahmen einer Sitzung im August des Berichtsjahres für vertiefende Fragen zur Verfügung.

Nach einer Analyse der schriftlichen und mündlichen Ausführungen der BVD kam die GPK zum Schluss, dass die Direktion die Empfehlungen sehr ernst nimmt und deren Umsetzung als Chance versteht. Entsprechend schien die BVD bestrebt, das von der Kommission erkannte Verbesserungspotenzial effektiv auszuschöpfen. Die Massnahmen, die definiert worden waren, um die Verbesserungen zu erzielen, sind nach Einschätzung der Kommission konkret und fassbar. Einige von ihnen sind laut BVD zudem bereits in die Tat umgesetzt worden. So habe die BVD die Personalressourcen erhöht, eine neue Führungs- und Amtskultur eingeführt, eine Amtsvision entwickelt, ein Pilotprojekt zu einer verstärkten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung gestartet und den Bestellprozess standardisiert. Der Wille, effektiv etwas zu verändern, erkannte die GPK auch daran, dass für jene Empfehlungen, deren Umsetzung länger dauert, klar messbare Ziele formuliert worden waren. Dazu gehört beispielsweise, dass die BVD ab 2025 im Kernbereich keine Aufträge mehr an Dritte vergeben will, dass es 2024 eine Berichterstattung zum Immobilienmanagement gegenüber dem Grossen Rat geben soll und bis 2025 alle Amtsprozesse optimiert sein sollen. Für die GPK ist klar, dass sich Direktion und Amt an diesen Vorgaben bei der weiteren Umsetzung messen lassen müssen. Die Aussagen der BVD zum Umsetzungsstand der Empfehlungen zeigten nach Auffassung der Kommission ein realistisches Bild und bestätigten den Eindruck, dass es der BVD nicht darum geht, möglichst rasch und schnell Empfehlungen «abzuarbeiten», sondern wirklich etwas zu verändern. Sowohl der Amtsvorsteher als auch der BVD-Direktor brachten gegenüber der GPK aber auch klar zum Ausdruck, dass man zwar auf dem Weg sei, aber «noch länger nicht am Ziel». Entscheidend ist für die GPK darum, dass die begonnene Arbeit in den nächsten Monaten und Jahren mit der gleichen Konsequenz fortgesetzt und zum Abschluss gebracht wird. Zentral ist dabei, dass in der Amtsführung Kontinuität besteht. Bezüglich der Umsetzung der Empfehlung 3, der Steigerung der Attraktivität als Arbeitgeber, wies die GPK zudem darauf hin, dass es grundsätzlich zwar positiv sei, wenn die Erwartungen an die Mitarbeitenden hoch seien, allerdings sei dennoch darauf Acht zu geben, dass die Mitarbeitenden das hohe Tempo mithalten können und die Stimmung nicht plötzlich kippe.

Weil die Umsetzung der Empfehlungen in den meisten Fällen noch nicht abgeschlossen ist, teilte die Kommission der BVD in einer Stellungnahme mit, dass sie im August 2023 noch einmal eine schriftliche Information zum Umsetzungsstand der zehn Empfehlung erhalten möchte. Sollte sich der positive Eindruck der Kommission dann bestätigen, wird die Kommission dann prüfen, ob sie ihre Beschäftigung definitiv abschliesst.

Ein Sonderfall stellt die Umsetzung der Empfehlung zur Einführung eines Kostenverrechnungsmodells dar. Um dieser Empfehlung Nachdruck zu verleihen, hatte die GPK eine Motion eingereicht, die der Grosse Rat in der Frühlingssession 2022 mit grosser Mehrheit überwies. Für die Umsetzung hat der Regierungsrat von Gesetzes wegen zwei Jahre Zeit (vgl. Art. 70 Abs. 1 GRG). Die Umsetzung dieser Empfehlung wird die Kommission zusätzlich im Rahmen der jährlichen «Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen» weiterverfolgen.

3. Tätigkeit in den Ausschüssen

3.1 Ausschussübergreifende Geschäfte

3.1.1 Sonderprüfungen durch die Finanzkontrolle

Die GPK gibt bei der Finanzkontrolle (FK) in der Regel jährlich mindestens eine Sonderprüfung in Auftrag. Im Berichtsjahr beschäftigte sich die GPK mit einer Sonderprüfung zum Thema «ICT-Rahmenkredit der Kapo Bern», zu welcher sie 2021 den Auftrag gegeben hatte und die im Februar 2022 vorlag. Zudem erteilte die GPK im August des Berichtsjahres den Auftrag zu einer weiteren Sonderprüfung an die FK. Diese Prüfung soll sich mit dem Projekt «Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo)» beschäftigen und aufgrund des Projektzeitplans frühestens im März 2023 starten.

a) Prüfrunde 2021/2022 – ICT-Rahmenkredit der Kapo Bern

Die GPK hatte die FK im Jahr 2021 damit beauftragt, eine Sonderprüfung zum ICT-Rahmenkredit (Information and Communications Technology) der Kantonspolizei Bern (Kapo) 2019-2020 durchzuführen. Die Berichterstattung lag der GPK im Februar des Berichtsjahrs vor. Die Kommission befasste sich mit den Ergebnissen und richtete sich diesbezüglich in einem Schreiben an die Sicherheitsdirektion (SID). Darin nahm die GPK zur Kenntnis, dass die FK aufgrund ihrer durchgeführten Prüfungshandlungen insgesamt zur Einschätzung gelangt war, dass der beantragte Rahmenkredit grundsätzlich zweckkonform verwendet worden war. Die FK attestierte der Kapo, dass diese im Rahmen der bestehenden Vorgaben und Rahmenbedingungen im Bereich ICT professionell arbeitet. Der Bericht zeigte auch einige Risiken respektive Optimierungspotenziale auf. Wichtig war aus Sicht der GPK, dass die Empfehlungen aus dem Bericht durch die SID geprüft und auch gemeinsam mit der Kapo zielführend umgesetzt werden. Folgende Punkte hob die Kommission speziell hervor:

– **Steuerung von ICT-Ausgaben optimieren, u.a. dank aussagekräftigem Reporting**: Im Fokus stand für die Kommission, dass die Steuerung der ICT-Ausgaben optimiert wird. Als Grundlage dafür ist aus Sicht der GPK ein aussagekräftiges Reporting insbesondere mit einem periodischen Soll/Ist-Vergleich unabdingbar. Nach Kenntnisstand der Kommission existierte bislang kein wirksames und transparentes Controlling. Eine wichtige Grundvoraussetzung für ein wirksames Controlling ist die Messbarkeit der Ziele, die mit einer bestimmten IT-Lösung erreicht werden sollen. Eine Wirkungsprüfung ist ansonsten kaum möglich, ist jedoch sehr wichtig – insbesondere auch für die grundsätzliche Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Anwendungen. Zentral ist in diesem Rahmen zudem, dass Effizienzsteigerungen oder sonstige Verbesserungen durch ICT-Investitionen aufgezeigt werden können und somit eine aussagekräftige Wirkungsprüfung möglich ist. Die GPK bekräftigte diesbezüglich die Empfehlung der FK, dass die Kapo künftig sicherstellen soll, dass die Ziele im Kreditantrag resp. im Vortrag mit den tatsächlichen Kosten abgestimmt und beurteilt werden können. Bei der Beurteilung künftiger ICT-Ausgaben durch die zuständigen Stellen handelt es sich letztendlich um eine Einschätzung der Zukunft. Dafür müssen die zuständigen Stellen auf die Erfahrungen der Vergangenheit zurückgreifen können, damit die notwendigen Schlüsse für die Gegenwart und die Zukunft möglich sind. Besonders im ICT-Bereich verändern sich die Rahmenbedingungen rasch, weshalb ein Reporting möglichst aktuell sein muss und Erkenntnisse gemäss dem Zeitintervall der Rahmenkredite, die drei Jahre umfassen, oft bereits wieder zu weit in der Vergangenheit liegen können, um daraus zielführende Steuerungsmassnahmen für die Zukunft abzuleiten.
– **Erhöhung der Kostentransparenz**: Auch wenn die Begründungen für die Erhöhung des Kredits plausibel erschienen, war für die Kommission von grosser Bedeutung, dass die SID resp. die Kapo Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und zum Nutzen transparent nachweisen und beurteilen können. So muss die zuständige Stelle ausweisen können, inwiefern Erweiterungen und Ergänzungen bestehender und neuer Applikationen notwendig sind. Schliesslich müssen die SID und grundsätzlich der Kanton unbedingt im Auge behalten, dass die ICT-Kosten nicht kontinuierlich steigen, vor allem wenn daraus nicht ein substanzieller Mehrwert resultiert.

– **Gesamtsicht über ICT-Ausgaben:** Die Ausgaben der ICT – Grundversorgung sowie Konzern- und Fachapplikationen – werden durch die Direktionen über mehrjährige Rahmenkredite beantragt, welche ein entsprechendes Kostendach bilden. Neben den über den Rahmenkredit abgewickelten Ausgaben wurden in der Vergangenheit jedoch jeweils weitere wesentliche ICT-Ausgaben mittels separater Kredite beantragt. Die GPK begrüsste eine Transparenzerhöhung sehr, indem im Rahmenkredit jeweils sämtliche ICT-Ausgaben beantragt werden. Davon ausgenommen sind Kredite für Grossprojekte, bei welchen es die Kommission als sinnvoll erachtet, dass diese weiterhin separat beantragt werden.

Erfreut konnte die GPK im Prüfbericht der FK lesen, dass die Kapo im Rahmen der Berichtsbesprechung mit der FK bereits dargelegt hatte, dass sie gewisse Punkte aufgenommen hat und wie sie diese in Zukunft berücksichtigen will. Vor diesem Hintergrund bat die Kommission die SID, aufzuzeigen, wie sie mit den Ergebnissen aus dieser Sonderprüfung umgeht und welche konkreten Umsetzungen geplant sind. Im Juni des Berichtsjahres erhielt die GPK die Stellungnahme der SID dazu. Die Kommission konnte dabei feststellen, dass die SID die Anliegen der Kommission nachvollziehen kann und diesbezüglich auch bereits aktiv geworden war. Da nämlich laut der SID die bestehenden Regelungen, Prozesse und Instrumente im Bereich des Kreditmanagements die Anliegen nur teilweise unterstützen, hat sich die SID hinsichtlich der Erarbeitung des nächsten ICT-Rahmenkredits mit ihren Feststellungen an die zuständige Finanzdirektion (FIN) gewandt. Aus Sicht der GPK ist es wichtig, dass die SID am Anliegen bezüglich des Kreditmanagements unbedingt dranbleibt. Die Kommission schloss ihre Sonderprüfung ab. Sie bat aber die SID, wieder zu informieren, was hinsichtlich der Erarbeitung der nächsten ICT-Rahmenkredite 2024-2026 herauskam.

b) Prüfrunde 2022/2023 – Nevo/Rialto

Üblicherweise basiert die Auswahl eines Kreditgeschäfts durch die GPK für eine Sonderprüfung bei der FK auf einer Zusammenstellung möglicher Kredite, welche zu einem früheren Zeitpunkt durch den Grossen Rat genehmigt worden sind. Im Rahmen der Prüfrunde 2022/2023 hat sich die Kommission aus verschiedenen Gründen für ein anderes Projekt entschieden. Im Rahmen des Reportings zu den Grossprojekten beschäftigt sich die GPK bereits seit einigen Jahren mit NeVo/Rialto. Sie hat beim Reporting im Berichtsjahr wiederum einige Nachfragen zum Projekt an die SID gestellt (vgl. dazu Kapitel 2.2.4). Die Antworten der SID verstärkten bei der GPK die Zweifel, ob das Projekt tatsächlich die dem Grossen Rat bei der Kreditgenehmigung versprochenen Verbesserungen und Effizienzgewinne bringen wird. Dies nicht zuletzt auch aufgrund der Tatsache, dass der Grosse Rat bereits drei Zusatzkredite sprechen musste, weil der gewährte Kredit überschritten worden war. Aber auch, weil klare Signale bestehen, dass Anwenderinnen und Anwender im Polizei-Korps gegenüber dem System grosse Vorbehalte äussern. Des Weiteren erfuhr das Projekt nicht nur in den Medien grosse Aufmerksamkeit, sondern es rückte mit dem Postulat 267-2021, das u.a. eine Überprüfung der Effizienz und Effektivität von NeVo/Rialto forderte, auch auf politischer Ebene in den Fokus. Schliesslich handelt es sich um ein für den Kanton aus finanzieller und strategischer Sicht grosses und wichtiges Projekt, weshalb sich die GPK dazu entschieden hat, die FK mit einer entsprechenden Sonderprüfung zu beauftragen.

Die GPK legte in einem nächsten Schritt den genauen Umfang und den Inhalt des Auftrags an die FK fest. Im Hinblick auf die Fragen, welche die FK im Rahmen ihrer Untersuchung prüfen soll, erhielten die Justizkommission (JuKo), die Sicherheitskommission (SiK) und die Finanzkommission (FiKo) vorab die Gelegenheit, dienliche Hinweise zum Thema an die GPK zu richten. Alle drei genannten Kommissionen haben Berührungspunkte mit dem Projekt. Die JuKo wurde einbezogen, da es sich beim Projekt «Neue Vorgangsbearbeitung» um eine Software handelt, die nach der Kapo auch bei der Staatsanwaltschaft eingeführt werden soll. Über die Kapo hat zwar die GPK die Oberaufsicht, bei der Staatsanwaltschaft handelt es sich aber um den Aufsichtsbereich der JuKo. Die SiK ist als Sachbereichskommission insofern betroffen, als dass es sich bei der Kapo um ein Amt der SID handelt und die SiK im Rahmen ihrer Sitzungen seitens SID auch zum Projektstand informiert worden ist. So wurde die GPK von der SiK im April des Berichtsjahres zu einer Sitzung eingeladen, um dem Informationstraktandum der SID zu NeVo/Rialto beizuwohnen. Die GPK verzichtete jedoch auf diese Sitzungsteilnahme. Dies zum einen, weil die GPK im Rahmen der Quartalsberichterstattung der FK sowie der Kenntnisnahme der jährlichen Reportings zu den Grossprojekten standardisierte Informationsgefässe hat, über die sich die GPK über NeVo/Rialto informieren kann. Zum anderen

war die GPK der Auffassung, dass es aus Governance-Gründen ein falsches Zeichen wäre, wenn die GPK an dieser von der SiK organisierten Informationsveranstaltung mit dabei wäre. Da Kreditgeschäfte schliesslich immer auch eine finanzielle Dimension haben, wurde auch der FiKo die Gelegenheit gegeben, sich mit dienlichen Hinweisen für den Auftrag an die FK an die GPK zu wenden.

Die GPK hat im Oktober des Berichtsjahres unter Berücksichtigung der eingegangenen Hinweise der JuKo, der SiK und der FiKo den genauen Inhalt der Sonderprüfung definiert und den definitiven Auftrag an die FK erteilt. Die Prüfung soll sich – soweit möglich – nicht nur auf die federführende SID konzentrieren, sondern das Gesamtprojekt beleuchten – also auch den Teil Justiz. Dazu gab die GPK der FK einen Fragenkatalog mit, an welchem diese ihre Untersuchung orientieren soll. Die GPK bat die FK zudem darum, mit der Sonderprüfung frühestens im März 2023 zu beginnen – ein Jahr nach Einführung von Rialto bei der Kapo – und den Bericht spätestens bis August 2023 abzuschliessen und der GPK vorzulegen. Um dem grossen öffentlichen Interesse am Thema gerecht zu werden und Transparenz über die Zuständigkeit für eine solche Prüfung zu schaffen, informierte die GPK die Öffentlichkeit im August 2022 mit einer Medienmitteilung über ihre Beschlussfassung. Die Kommission wird sich nach dem Eintreffen des Berichts damit beschäftigen und im nächsten Tätigkeitsbericht wieder über dieses Thema berichten.

3.1.2 Anpassung der Richtlinien der GPK

Das Reglement der GPK sieht vor, dass die Kommission über die Grundsätze der Ausübung ihrer Oberaufsicht Richtlinien erlässt. Im Berichtsjahr hat die Kommission diese angepasst und die darin enthaltenen Vorgaben für die Planungsinstrumente der Kommission vereinfacht. Gestützt auf die Richtlinien führte die Kommission in der Vergangenheit zwei unterschiedliche Listen: Die Mehrjahresplanung listete verbindlich alle laufenden, wiederkehrenden und geplanten Untersuchungen der Kommission auf. Demgegenüber waren auf der sogenannten Beobachtungsliste alle abgeschlossenen Untersuchungen erwähnt sowie Themeninputs, bei denen es die Kommission vorerst offenliess, ob und wenn ja wann sie diese aufgreifen will. Die Praxis zeigte allerdings, dass das Führen der beiden Listen eine Doppelspurigkeit darstellte und ineffizient war. Bei der Mehrjahresplanung erwies sich besonders die Vorgabe als schwerfällig, dass diese auch zu laufenden Geschäften informieren sollte. Es führte dazu, dass die Liste unnötig aufgebläht wurde und zugleich kaum aktuell war. Gleichzeitig gingen die wesentlichen Informationen, nämlich welche Themen sich die Kommission für eine Beschäftigung vorgemerkt hatte, beinahe unter. Was die Beobachtungsliste betrifft, zeigte sich, dass die Kommission diese kaum noch nutzte, um unverbindlich Themeninputs festzuhalten. Aus diesen Gründen entschied die Kommission im Berichtsjahr, die Richtlinien dahingehend anzupassen, dass die Mehrjahresplanung künftig nur noch die wiederkehrenden und geplanten Geschäfte auflistet. Zudem sollen auch Themeninputs eingetragen werden können, bei denen noch nicht klar ist, ob und wann die Kommission diese aufgreift. Im Gegenzug wurde die Beobachtungliste gestrichen. Unverändert blieb die Vorgabe, dass die Ausschüsse die Mehrjahresplanung mindestens einmal im Jahr überprüfen und der Gesamtkommission nötigenfalls Antrag auf Aktualisierung bzw. Anpassung der Liste stellen.

3.1.3 Umsetzung der GPK-Empfehlungen aus dem Bericht «Beizug von externen Expertinnen und Experten»

Im Jahr 2019 beauftragte die GPK die FK mit einer Sonderprüfung zum Beizug von externen Expertinnen und Experten durch den Regierungsrat, die Direktionen und die Justiz. Im Fokus der Kommission stand dabei die zeitliche Entwicklung des Auftragsvolumens und die Frage, inwiefern beschaffungsrechtliche Vorgaben eingehalten worden waren. Die FK stellte der GPK den Bericht Mitte Mai 2020 zu. Die GPK bat anschliessend den Regierungsrat darum, Stellung zu den Feststellungen und Empfehlungen der FK zu beziehen. Zum Erstaunen der Kommission vertrat der Regierungsrat die Haltung, aus den Schlussfolgerungen der FK sei kein unmittelbarer Handlungsbedarf abzuleiten. Auch wenn kein *dringender* Handlungsbedarf besteht, heisst das nach Einschätzung der GPK nicht, dass überhaupt kein Handlungsbedarf besteht. Die Kommission erarbeitete deshalb einen Bericht zuhanden des Grossen Rates, um darin der Sonderprüfung

und deren Ergebnissen das notwendige Gewicht beizumessen und darzulegen, welche konkreten Konsequenzen aus den Feststellungen der FK gezogen werden können. Im Bericht «Beizug von externen Expertinnen und Experten – Ergebnisse der Abklärungen durch die GPK», welcher im August 2021 veröffentlicht worden war, verortete die Kommission aus Oberaufsichtsperspektive primär in drei Bereichen Handlungsbedarf:

- **Mehr Eigenleistung – weniger Einsätze Dritter:** Da der Kanton Bern über keine gesamtkantonale Strategie verfügt, wie mit dem Einsatz Dritter umgegangen werden soll, empfahl die Kommission in ihrem Bericht, dass dies definiert werden soll und dass dabei der Grundsatz gelten müsse, mehr auf Eigenleistung zu setzen und den Einsatz Dritter so weit als möglich zu reduzieren. Die GPK empfahl, dass das Kantonspersonal mehr Eigenverantwortung übernehmen und die zentralen Aufgaben selber ausüben müsse.
- **Klare Vorgaben für die Vergabepraxis:** Wird die Vergabe eines Auftrages an Dritte in Betracht gezogen, fehlen nach Einschätzung der GPK klare Vorgaben, auf welchen sich eine Entscheidung abstützen kann. Zusätzlich zur Strategie, wie grundsätzlich mit dem Einsatz Dritter umgegangen werden soll, empfahl die GPK deshalb, Vorgaben für die Vergabepraxis zu definieren.
- **Steuerung, Koordination und Controlling zentralisieren:** Im Kanton Bern gibt es keinen gesamtstaatlichen Prozess für die Steuerung, Koordination und Kontrolle über abgeschlossene Dienstleistungsverträge mit Dritten. Eine wichtige Grundlage, um dies überhaupt zu ermöglichen, sind eine einheitliche IT-Systemlandschaft und saubere Datenstrukturen. Des Weiteren erkannte die Kommission die Notwendigkeit für eine zentrale Beschaffungsstelle für Dienstleistungsaufträge, damit Synergien genutzt und somit Kosten eingespart werden könnten. Die GPK schlug zudem vor, einen Pool von Fachspezialistinnen und Fachspezialisten einzurichten, um einerseits mit bestehenden Personalressourcen einen gesamtstaatlichen Austausch zu ermöglichen und andererseits mit zusätzlichen internen Expertinnen und Experten mehr auf Eigenleistung zu setzen. Schliesslich ist es wichtig, dass der Kanton gesamtstaatliche Controllingmechanismen einführt.

Im Bericht unterbreitete die GPK dem Regierungsrat insgesamt sieben Empfehlungen und forderte ihn auf, 2022 gegenüber der Kommission über den Umsetzungsstand der Empfehlungen Rechenschaft abzulegen. Der Regierungsrat unterstützte in seiner Stellungnahme grundsätzlich die Empfehlungen der GPK, das Thema auf strategischer Ebene zu regeln und klare Vorgaben für die Vergabepraxis zu definieren. Er sah es aber kritisch an, den Einsatz Dritter zu reduzieren. Der Grosse Rat nahm den Bericht der GPK in der Herbstsession 2021 mit 146 Ja- bei 2 Nein-Stimmen und einer Enthaltung deutlich zur Kenntnis.

Im Februar des Berichtsjahres wurde die GPK auf Verwaltungsebene informiert, dass ihre Anliegen im Rahmen einer Revision der Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV) umgesetzt würden. Dazu plane der Regierungsrat, die Vorlage im Entwurf in die Konsultation bei der FiKo zu schicken, da diese ein entsprechendes Bedürfnis angemeldet hatte. Da die Anliegen der GPK im Rahmen dieser Verordnungsrevision umgesetzt werden sollten und die Kommission Rechenschaft über die Umsetzung erwartete, war die Kommission irritiert darüber, dass die FIN nicht beabsichtigte, der GPK die Konsultationsunterlagen zuzustellen.

Im Mai des Berichtsjahres erhielt die GPK vor der formellen Genehmigung durch den Regierungsrat doch noch die Gelegenheit, sich zur Vorlage zu äussern. In einem Schreiben an die FIN dankte die Kommission für die Möglichkeit, materiell Stellung zu nehmen und erlaubte sich einige Vorbemerkungen. Die GPK kam zum Schluss, dass mittels der Konsultation dem Artikel 55 Absatz 4 GRG nicht Genüge getan war. Darum bat die GPK den Regierungsrat, zu allen sieben Empfehlungen der GPK nachträglich schriftlich Stellung zu nehmen und über die Umsetzung Rechenschaft abzulegen. Zu den vorgeschlagenen Anpassungen in der OÖBV nahm die GPK des Weiteren auch inhaltlich konkret Stellung.

Im September des Berichtsjahres hatte der Regierungsrat der GPK die definitiv verabschiedete Verordnung zugestellt und zu den Vorbehalten der GPK Stellung genommen. Die Kommission setzte sich mit den entsprechenden Unterlagen vertieft auseinander und gelangte dabei zu folgenden Erkenntnissen:

– **Form der Rechenschaftsablage:** Der Regierungsrat wies in seinem Schreiben darauf hin, dass Artikel 55 Absatz 4 GRG nicht verlange, «dass die Empfehlungen umgesetzt werden müssen, sondern nur, dass über die Umsetzung der Empfehlungen informiert werden muss». Er hielt weiter fest, er sei davon ausgegangen, dieser Informationspflicht mit seiner Stellungnahme vom 30. Juni 2021, den Ausführungen der Finanzdirektorin anlässlich der Beratung des Berichts der GPK in der Herbstsession 2021 sowie den einleitenden Erläuterungen im Vortrag zur Änderung der OÖBV genügend nachgekommen zu sein. Zudem verlange Artikel 55 Absatz 4 GRG nicht eine einmalige, umfassende Information, sondern es genüge, wenn die Information schrittweise erfolge.
  Die GPK ging mit dem Regierungsrat einig, dass Artikel 55 Absatz 4 GRG einzig verlangt, dass die betroffene Behörde über den Umsetzungsstand von Empfehlungen informieren muss, nicht aber, dass Empfehlungen zwingend umgesetzt werden müssen. Demgegenüber teilte die GPK die Haltung des Regierungsrates nicht, dass er der Informationspflicht mit seiner Stellungnahme vom 30. Juni 2021, den Ausführungen der Finanzdirektorin anlässlich der Beratung des Berichts in der Herbstsession 2021 sowie den einleitenden Erläuterungen im Vortrag zur Änderung der OÖBV genügend nachgekommen sei. Die GPK war insgesamt nach wie vor der Meinung, dass es sachgerechter gewesen wäre, wenn der Regierungsrat der GPK im Frühling 2022 mit einem separaten Schreiben dargelegt hätte, ob und wie er die sieben Empfehlungen bis dato umgesetzt hat bzw. wie er sie in Zukunft umzusetzen gedenkt.
– **Inhaltliche Würdigung**: Der Prüfbericht der FK, welcher der GPK als Grundlage für ihren Bericht diente, hatte klar aufgezeigt, dass die Ausgaben für Beratungsdienstleistungen zwischen 2015 und 2018 um 29 Prozent auf rund 43 Millionen Franken angestiegen sind, wogegen der gesamtstaatliche Aufwand sich in dieser Zeit «nur» um zehn Prozent erhöhte. Das Grundanliegen der GPK in ihrem Bericht war darum, dass der Kanton mehr auf Eigenleistung setzen und den Einsatz Dritter so weit als möglich reduzieren soll und dass dies vor allem dadurch erreicht werden kann, indem klare Vorgaben für die Vergabepraxis gelten. Aus Sicht der Kommission fand dieses Grundanliegen aus dem Bericht der GPK in der neuen Verordnung kaum Eingang. Mit dem Antrag der GPK zum Vortrag regte die Kommission im Rahmen der Konsultation an, zumindest im Vortrag zu ergänzen, dass die Make-or-Buy-Regeln insgesamt dazu führen sollten, dass Aufträge an Dritte nur vergeben werden dürfen, wenn die in der Verordnung aufgeführten Voraussetzungen klar erfüllt sind, so dass der Einbezug externer Expertinnen und Experten reduziert werden kann. Nach wie vor war der Verordnung aber nicht zu entnehmen, dass der Einsatz Dritter reduziert werden soll und dass klare Vorgaben für die Vergabepraxis dieses Ziel ermöglichen sollen – so wie dies die GPK angeregt hatte. Dass sich der Regierungsrat schliesslich gar auf den Standpunkt stellte, die Auswirkungen der Verordnungsänderungen seien gering, da bereits heute schon nicht mehr externe Fachkräfte beigezogen würden als nötig, liess die GPK ratlos zurück.

Aus diesem Grund, aber auch weil die Umsetzung gewisser Empfehlungen aus dem GPK-Bericht im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Enterprise Ressource Planing-System (ERP-Systems) noch geprüft werden sollen, entschied die GPK, sich die Thematik für eine erneute Überprüfung in den nächsten Jahren vorzumerken. Für den Moment schloss die Kommission ihre Beschäftigung mit dem Thema ab.

3.1.4 Vorkehrungen zum Geheimnisschutz

Die Aufsichtskommissionen haben in ihren Reglementen festgelegt, dass sie zusätzliche Massnahmen ergreifen können, um den Geheimnisschutz sicherzustellen (vgl. Art. 43 Abs. 4, GRG). Zu Beginn des Berichtsjahres waren insgesamt vier Geschäfte der GPK von zusätzlichen Massnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit betroffen. Eine betraf die Untersuchung Blausee (vgl. Kapitel 1.2), bei der die umfangreichen Unterlagen nur dem zuständigen Ausschuss zugänglich waren. Zudem wurde den Mitgliedern, die nicht Teil des Ausschusses waren, für die Diskussion des Schlussberichts nur ein persönlich gekennzeichnetes Papierexemplar abgegeben, das am Ende der Beratung wieder eingezogen und vernichtet wurde. Bei den drei übrigen Geschäften handelt es sich um wiederkehrende Geschäfte: Sowohl die jährliche Berichterstattung zum kantonalen Staatsschutz als auch verschiedene Unterlagen zur Standortförderung waren nur für die zuständigen Ausschussmitglieder und das Kommissionspräsidium zugänglich. Zusätzlich wurden einige dieser Dokumente mit dem Namen des jeweiligen Mitglieds gekennzeichnet und nur auf Papier abgegeben. Den weiteren Kommissionsmitgliedern war es überdies nicht gestattet, an den Sitzungen

teilzunehmen, an denen die entsprechenden Dokumente besprochen wurden. Beim dritten wiederkehrenden Geschäft handelt es sich um die jährlichen Aufsichtsgespräche des GPK-Präsidiums mit dem Staatsschreiber, dem Datenschutzbeauftragten und dem Generalsekretär des Grossen Rates, bei denen die GPK von Gesetzes wegen als Aufsichtsbehörde fungiert. Die Protokolle dieser Gespräche bleiben dem Präsidium vorbehalten. Mit dem Abschluss der Blausee-Untersuchung strich die Kommission zugleich die besonderen Geheimnisschutzvorkehrungen für dieses Geschäft.

3.1.5 Austausch mit der GPK des Kantons Zürich

Die GPK empfing vor den Sommerferien im Rathaus Bern die GPK des Kantons Zürich, die im Rahmen ihres Legislaturausflugs den Kanton Bern besuchte. Die beiden Kommissionen nutzten die Gelegenheit, um sich bei einer Sitzung mit der Frage der Oberaufsicht über die anderen Träger öffentlicher Aufgaben zu beschäftigen und voneinander zu hören, wie die Oberaufsicht wahrgenommen wird und wo sich Probleme stellen. Ebenso wichtig war daneben aber auch der informelle Austausch, der die Chance bot, gewisse Themen bilateral zu vertiefen und persönliche Kontakte zu knüpfen.

3.1.6 Weitere Aktivitäten

- **Tätigkeitsbericht des Bernjurassischen Rats (BJR) 2021:** Gemäss Artikel 13 des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutsgesetz [SStG]) unterbreitet der Bernjurassische Rat der GPK jährlich seinen Tätigkeitsbericht. Die Kommission hat vom entsprechenden Bericht Kenntnis genommen. Ebenso wie vom Kulturkonzept 2022-2026, das der BJR der GPK nach dessen Verabschiedung im Mai 2022 zukommen liess.

- **Tätigkeitsbericht des Rates für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB) 2021:** Gemäss Artikel 42 Absatz 1 des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (SStG) unterbreitet der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne der GPK jährlich seinen Tätigkeitsbericht. Die Kommission hat vom entsprechenden Bericht Kenntnis genommen.

- **Aussprache mit BVD-Direktor:** Aussagen des BVD-Direktors gegenüber den Medien vom März des Berichtsjahres veranlassten die Kommission, diesen um eine Aussprache zu bitten. Diese verlief alles in allem konstruktiv. Sie führte zum erhofften Ziel, die neue Legislatur mit einem unbelasteten Verhältnis zwischen Oberaufsicht und BVD beginnen zu können.

3.2 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung koordiniert gemäss Reglement der GPK die Arbeiten der Organe der Kommission, sorgt für die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben und nimmt im Auftrag der Kommission übergeordnete Aufgaben wahr.

3.2.1 Übersicht über die kantonalen Fachkommissionen

Als sich die GPK 2014 erstmals mit den Fachkommissionen im Kanton Bern zu beschäftigen begann, gab es weder eine Übersicht, welche Gremien überhaupt bestanden, noch war klar, was letztlich überhaupt eine Fachkommission ausmacht. Die GPK blieb in der Folge am Thema dran und reichte 2016 eine Motion ein, die nebst mehr Transparenz auch eine Überprüfung und Reduktion der Anzahl Fachkommissionen verlangte. Mit der Überweisung der Motion durch den Grossen Rat erhielt der Regierungsrat einen entsprechenden Auftrag. Der Regierungsrat setzte ihn soweit um, dass die GPK schliesslich grünes Licht gab, dass die Motion Anfang 2021 abgeschrieben werden konnte. Allerdings forderte die GPK den Regierungsrat auf, die Gesamtliste weiterhin zu pflegen und ihr Ende 2021 erneut eine aktualisierte Übersicht zuzustellen. Mit dieser befasst sich die GPK zu Beginn des Berichtsjahres. Sie stellte dabei fest, dass die Liste in der zugestellten Form zweckdienlich ist und inzwischen dem Anliegen dient, einen Gesamtüberblick zu erhalten. Gleichzeitig betonte die Kommission in einem Schreiben an den Regierungsrat die Wichtigkeit, dass der Prozess damit nicht abgeschlossen sei, sondern die Liste auch künftig überprüft und aktualisiert werde[1]. Die GPK teilte dem Regierungsrat zudem mit, dass die Frequenz, mit der sich die GPK mit den Fachkommissionen beschäftigen will, reduziert und die Kommission erst in vier Jahren das nächste Mal mit einer Übersicht bedient werden soll. In ihrer Stellungnahme zuhanden des Regierungsrates bekräftigte die Kommission überdies die frühere Empfehlung, dass die gesetzlichen Grundlagen präzisiert werden sollten. Im Artikel 37 des Organisationsgesetzes (OrG) ist nach Einschätzung der GPK zu vage formuliert, unter welchen Umständen Fachkommissionen eingesetzt werden können. Nach Auffassung der Kommission müsste namentlich geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen Fachkommissionen geschaffen werden dürfen und dass die Fachkommissionen regelmässig auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen sind. Damit schloss die Kommission das Thema vorerst ab.

In der Wintersession 2022 überwies der Grosse Rat dann sehr deutlich die überparteiliche Motion 048-2022 «Übersicht und Effizienz bei ausserparlamentarischen beratenden Fachkommissionen». Die Stossrichtung der Anliegen des Vorstosses gingen nach Auffassung der Kommission in die richtige Richtung. Sie unterstützte darum die Forderung, dass in der Übersicht über die einzelnen Kommissionen auch Transparenz geschaffen wird, welche Funktion eine bestimmte Fachkommission ausübt.

3.2.2 Revision Kantonales Datenschutzgesetz

Obwohl die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) bereits 2017 eine Revision des Kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) in Aussicht gestellt hatte (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2021, S. 11), dauerte es bis September 2020, bis die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) der GPK den Gesetzgebungsauftrag sowie erste Abklärungen zur Revision des KDSG zustellte. Im Juni 2021 schliesslich bediente die DIJ die Kommission mit der Synopse sowie einem Auszug des Vortragsentwurfs.

Die GPK kam gestützt auf diese Unterlagen zum Schluss, dass die von der DIJ vorgeschlagenen Bestimmungen zu denjenigen Bereichen, bei denen Schnittstellen zur GPK bestehen, nicht überzeugen. Dies

[1] Gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG) hat die GPK dem Regierungsrat mit Schreiben vom 2. Februar 2023 Gelegenheit gegeben zum Tätigkeitsbericht Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat ist dieser Einladung gefolgt und hat mit Schreiben vom 5. April 2023 die Ausführungen des Tätigkeitsberichts der GPK zur Kenntnis genommen und gewisse Hinweise angebracht. Artikel 55 Absatz 3 des GRG verlangt, dass Berichte von Kommissionen des Grossen Rates, in denen Empfehlungen abgegeben werden, auch die Stellungnahme der betroffenen Behörde umfassen. Die GPK setzt diese Vorgabe gemäss langjähriger Praxis so um, dass sie Inhalte der Stellungnahme, sofern sie die Anliegen nicht stillschweigend übernimmt, in einer Fussnote transparent macht. Zu den kantonalen Fachkommissionen bestätigt der Regierungsrat in seiner Stellungnahme, dass er im Rahmen der Umsetzung der Motion 048-2022 bestehende Kommissionen (erneut) einer Überprüfung unterziehen und gleichzeitig eine Vorlage zur entsprechenden Präzisierung von Art. 37 Abs. 2 des Organisationsgesetzes erarbeiten werde.

nicht nur, weil die GPK materielle Vorbehalte hatte, sondern vor allem auch, weil die Kommission befremdet war über die Art und Weise, wie die Revision abgelaufen war. Obwohl durch die vorgeschlagenen Änderungen diverse Stellen und Organe des Grossen Rates unmittelbar betroffen sind, wurden diese nach Kenntnis der GPK überhaupt nicht – wie im Falle der JuKo oder des Büros des Grossen Rates – oder viel zu spät – wie im Falle der GPK – einbezogen. Die GPK forderte die DIJ darum mit Nachdruck auf, die Revision des KDSG neu aufzugleisen – zumindest in Bezug auf die Bereiche, welche die Aufsicht und die Wahl des Datenschutzbeauftragten (DSB) betreffen –und dabei betroffene Stellen von Anfang an seriös in die Ausarbeitung einzubeziehen. Aus Sicht der Kommission war es höchst bedauerlich, dass diese Chance nicht genutzt worden war, insbesondere da sich der Prozess seit 2017 hinzog. Angesichts ihrer grundsätzlichen Vorbehalte nahm die GPK das Angebot der DIJ zu einem Gespräch an, um bei dieser Gelegenheit die Haltung der Kommission weiter auszuführen.

Im Oktober 2021 traf sich ein Ausschuss der Kommission mit der DIJ zu einem Gespräch. Im Anschluss an dieses gab die Kommission eine schriftliche Stellungnahme zuhanden der DIJ zu den Themen «Einbezug der GPK und Stand resp. Zeitplan der Gesetzesrevision», «Einbezug der JuKo», «Administrative Zuordnung», «Amtsdauer und Wahlverfahren der/des Datenschutzbeauftragten», «Aufsicht» und «Versuchsverordnungsrecht» ab.

Die GPK bat die DIJ um Berücksichtigung ihrer Anliegen sowie die Zustellung des ausgearbeiteten Vorschlags zur Gesetzesrevision im Rahmen des Mitberichtsverfahrens. Im August des Berichtsjahres stellte die DIJ der GPK die entsprechenden Unterlagen im Rahmen des Mitberichts- und Konsultationsverfahrens zu. In ihrer Mitberichtsantwort verwies die GPK auf ihre Stellungnahme als Reaktion auf das Gespräch mit der DIJ vom November 2021. Einige Themen nahm die GPK zusätzlich explizit nochmals auf:

– **Zuständigkeit im Wahlverfahren des DSB**: Die GPK stellte fest, dass die DIJ leider nicht zwischen der Vorber**ei**tung der Kandidatur (Ausschreibung, Bewerbungsgespräch, Unterbreiten Wahlvorschlag an RR) und der Vorber**a**tung eines Grossratsgeschäftes durch ein Ratsorgan unterschied. Dass die Vorschläge der DIJ zur Wahlvorbereitung durch ein spezielles Wahlgremium gemacht werden, ist aus Sicht der Kommission grundsätzlich denkbar. Das befreit aber nicht davor, dass noch eine Vorberatung des Wahlvorschlages des Regierungsrates an den Grossen Rat durch ein Ratsorgan zu erfolgen hat. Bisher war die JuKo vorberatendes Organ für den Grossen Rat, in einer früheren Entwurfsfassung für ein neues KDSG hatte die DIJ als vorberatendes Organ die GPK vorgeschlagen. In der Entwurfsversion, welche in die Vernehmlassung geschickt wurde, schien diese Funktion an das Büro des Grossen Rates überzugehen. Dies ergab sich aus dem Vortrag sowie der vorgeschlagenen Aufhebung der Zuständigkeit der JuKo. Für die GPK war aber nicht naheliegend, dass das Organ Büro mit dem Argument der Parallelität zum Staatsschreiber für die Vorberatung des Wahlvorschlags des Regierungsrates zum Zug kommen soll. Naheliegender war die Parallele zum Vorsteher der FK, auch wenn sich das neue Kantonale Finanzkontrollgesetz (KFKG) nicht genau dazu äussert, welches Ratsorgan den Wahlvorschlag des Finanzkontrollgremiums dem Grossen Rat unterbreitet. Sinnvoll wäre dort eine Vorberatung durch die FiKo, weil der Präsident der FiKo im Finanzkontrollgremium den Vorsitz hat (Art. 3 und 35 des neuen KFKG).
  Was die Zusammensetzung des Wahlgremiums angeht, welches für den Regierungsrat den Wahlvorschlag vorbereitet, stellten sich für die GPK ebenfalls Fragen. Die Rückkoppelung in den Grossen Rat wäre ziemlich schwach, wenn lediglich zwei GPK-Mitglieder zum Wahlvorschlag grünes Licht geben und das Geschäft anschliessend direkt in den Grossen Rat kommen würde. Zudem wäre es der DIJ möglich, nach Belieben weitere Mitglieder beizuziehen. Wie beim Finanzkontrollgremium, welches den Wahlvorschlag für den Finanzkontrolleur vorbereitet, wäre wohl auch für das Wahlgremium, welches den Wahlvorschlag für den DSB vorbereitet, die Zusammensetzung im Gesetz abschliessend und auch paritätisch festzulegen. Bei paralleler Ausgestaltung der Wahlvorbereitungsgremien im KFKG wie im KDSG obläge der Vorsitz im Fall des Datenschutzbeauftragten dem Präsidenten der GPK.
  Die Aufgaben der GPK werden grundsätzlich erst auf Stufe der Geschäftsordnung (GO) erwähnt, weshalb solche möglichst nicht schon auf Gesetzesebene verankert werden sollten. Nicht nachvollziehen konnte die Kommission deshalb, wieso dem Formulierungsantrag der GPK nicht entsprochen worden

war. Die GPK regte erneut an, in Art. 37 Abs. 2 anstatt von «Vertretungen der Geschäftsprüfungskommission» von «Vertretungen des zuständigen Ratsorgans» zu sprechen, und auf Verordnungsstufe (GO des Grossen Rates oder Datenschutzverordnung) die Präzisierungen zu normieren.
Zentral war für die GPK schliesslich weiterhin, dass soweit mit dem KDSG Aufgaben der Ratsorgane geändert werden sollen (z.B. JuKo, Büro), es zwingend notwendig ist, dass die DIJ endlich die betroffenen Stellen einbezieht und zwar vor dem Vernehmlassungsverfahren.

– **Oberaufsicht der GPK:** Zentral schien der Kommission, dass die Begriffe richtig verwendet werden. Die GPK ist ein Organ der Oberaufsicht. Der Begriff «Aufsicht» ist ungenau, weil die GPK insbesondere keine Dienstaufsicht ausübt. Der Wunsch der GPK war es gewesen, dass das Gesetz präzisieren sollte, was die Aufgabe der Aufsicht der GPK umfasst. Die Frage der Aufsicht über die Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) war in den Vernehmlassungsunterlagen nach Auffassung der Kommission aber noch immer nicht geklärt. Selbstverständlich ist klar, dass die Unabhängigkeit der DSA zu wahren ist. Dennoch darf es keine blinden Flecken geben und gemäss dem Vorschlag zum neuen KDSG wäre es weiterhin schwierig, die Oberaufsicht praktisch zu definieren. Aus diesem Grund beantragte die GPK, ganz auf den Artikel – so wie er vorgesehen war – zu verzichten. Die blosse Wiederholung der Bestimmung aus dem Personalgesetz (PG) bringt keinen Mehrwert. Die Alternative wäre, dass der Artikel präzisiert werden müsste, zum Beispiel, dass die GPK die «personalrechtliche Aufsichtsbehörde nach Art. 38 Abs. 1 Buchstabe d PG» für den DSB ist (analog der Umschreibung der Aufsicht der FiKo über den Vorsteher der FK im Vortrag zum KFKG). Positiv zur Kenntnis nahm die Kommission, dass auf den Absatz zum jährlichen Austausch des DSB und der GPK wie von der GPK angeregt verzichtet worden war.
– **Amtszeit des DSB**: Dass die Amtszeit des DSB wie von der GPK angeregt an die Legislatur angeglichen werden soll, nahm die GPK erfreut zur Kenntnis. Da der Wechsel jedoch erst bei einer Neubesetzung gemacht werden soll, könnte es lange dauern, bis die Angleichung stattfindet. Die Kommission regte deshalb an, die Angleichung bereits auf die nächste Wiederwahl vorzusehen und Art. 58 E-revKDSG entsprechend zu ändern.

Die GPK geht davon aus, bei Vorliegen der Vernehmlassungsauswertung darüber informiert zu werden. Sie wird sich dann wieder mit dem Thema befassen.

3.2.3 Aufsicht über Funktionsträger

Die GPK übt die Aufsicht über den Staatsschreiber, den Generalsekretär des Grossen Rates und den Beauftragten für den Datenschutz aus (vgl. Art. 37 Abs. 5 GO; Art. 38 Abs. 1 Bst. d PG). Gestützt auf das 2015 von der Kommission im Grundsatz und 2016 in definitiver Form verabschiedete Aufsichtskonzept führte das Präsidium im Berichtsjahr wie gewohnt mit allen drei Funktionsträgern ein Aufsichtsgespräch durch. Die GPK beabsichtigt mit den Gesprächen, sich einmal im Jahr mit den drei Funktionsträgern auszutauschen und sich über aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen zu informieren. Die Gespräche sollen zugleich im Sinne einer Frühwarnfunktion dazu beitragen, dass die GPK von allfälligen Krisen und Schwierigkeiten, die im Extremfall zu einem Abberufungsantrag nach Artikel 41 PG führen könnten, nicht unvorbereitet getroffen wird. Beim Gespräch mit dem Generalsekretär des Grossen Rates war wie im Vorjahr auch das dreiköpfige Grossratspräsidium mit dabei. Bei diesem Gespräch legte das Kommissionspräsidium dar, dass die GPK offen sei, ihre Zuständigkeit als Aufsichtsbehörde für die verschiedenen Funktionsträger gemäss dem Personalgesetz bzw. der Geschäftsordnung Grosser Rat zur Diskussion zu stellen. Das Kommissionspräsidium nahm damit Bezug auf einen Schriftenwechsel im Vorjahr, bei dem das Grossratspräsidium angeregt hatte, auf die Aufsichtsgespräche mit dem Generalsekretär des Grossen Rates und dem Staatsschreiber künftig zu verzichten. Die GPK hatte das mit Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen abgelehnt (vgl. Tätigkeitsbericht der GPK 2021, S. 13f.). Das Grossratspräsidium nahm die Offerte, die gesetzliche Zuständigkeit zu überdenken, zur Kenntnis. Allfällige Schritte sollen bei Bedarf in der neuen Legislatur eingeleitet werden.

3.2.4 Weitere Aktivitäten

- **Reporting für Grossprojekte:** Gestützt auf Artikel 65 Absatz 3 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) sind die Direktionen verpflichtet, der FiKo und der GPK jeweils jährlich über jene Projekte ein standardisiertes Reporting abzugeben, deren Gesamtkosten zehn Millionen Franken übersteigen. Wie in den Vorjahren machten die Projekte der BVD (21 Grossprojekte) und der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) (5 Grossprojekte) die Mehrheit der Meldungen aus. Im Berichtsjahr griff die GPK bei der Behandlung der Meldungen der Direktionen erneut auf das von ihr entwickelte Konzept zurück und stellte zu ausgewählten Projekten Fragen zum aktuellen Stand, zu den ergriffenen Aufsichtsmassnahmen und zu den Risiken. Es handelte sich dabei wie bereits in den vergangenen beiden Jahren um die beiden Projekte der SID NeVo/Rialto und Werterhaltung Sicherheitsfunknetz POLYCOM) sowie vier Projekte der BVD («Biel: Berner Fachhochschule; Neubau Campus», «Burgdorf, Bildungscampus, TF Bern/ Gymnasium Burgdorf», «RBS neuer Tiefbahnhof» und «ZBB (Publikumsanlagen SBB»). Obschon die GPK einige Aspekte kritisch beurteilte, wurde die GPK mit Ausnahme eines Projekts aufgrund der Antworten nicht weiter aktiv, sondern schloss ihre Beschäftigung mit einem Schreiben mit Feststellungen an die SID und die BVD für dieses Jahr ab. Die Antworten der SID zu «Neue Vorgangsbearbeitung» haben bei der GPK jedoch zusätzliche Fragen aufgeworfen, weshalb die Kommission entschied, das Projekt für die kommende Kreditvollzugsprüfung auszuwählen (vgl. Kapitel 3.1.1).

- **Quartalsberichterstattung der Finanzkontrolle:** Nebst dem Regierungsrat erhalten auch die GPK und die FiKo vierteljährlich eine Berichterstattung der FK über die Feststellungen mit der Wesentlichkeit hoch. Federführend für die Behandlung der Quartalsberichte seitens der Aufsichtskommissionen ist die FiKo. Die Berichterstattungen umfassen jeweils auch eine Auflistung sämtlicher Prüfberichte, welche die FK im jeweiligen Quartal erstellt hat. Aufgrund dieser Auflistung hat die GPK im Mai 2022 einen Prüfbericht zum Switzerland Innovation Park angefordert (vgl. Kapitel 3.3.9). Im Übrigen nahm die GPK von den jeweiligen Quartalsberichterstattungen Kenntnis.

- **Jahresbericht Whistleblowingstelle:** Die bei der FK angesiedelte Whistleblowingstelle ist ein Instrument innerhalb der kantonalen Verwaltung zur Minimierung von Risiken. Die GPK hat im Berichtsjahr den siebten Jahresbericht zur Kenntnis genommen. Diesem war zu entnehmen, dass 2021 zwölf Meldungen eingegangen waren. Damit wurde zwar der Höchstwert aus dem Jahr 2016 egalisiert, gleichwohl bleibt die Anzahl Meldungen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kantonsangestellten eher bescheiden. Bei keiner Meldung bestanden zudem Hinweise auf strafrechtlich relevante Tatbestände. In rund der Hälfte der Fälle erkannte die Whistleblowingstelle keinen ausreichenden Anfangsverdacht bzw. die Meldestelle sah sich nicht zuständig. Bei der anderen Hälfte schätzte die Whistleblowingstelle die Missstände zwar als plausibel, aber nicht erhärtet an, so dass kein dringender Handlungsbedarf bestand. Die Meldungen stammten insbesondere aus den Bereichen Beschaffungswesen/Interessenskonflikte, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie Personalwesen (Einhaltung von Vorschriften/Mobbing).

3.3 Ausschuss FIN/WEU/BKD

3.3.1 Konkurs der Bio Schwand AG

Im Mai 2019 informierte die damalige Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) die GPK darüber, dass die Bio Schwand AG, mit welcher der Kanton Bern sowohl als Baurechts- und Darlehensgeber so wie auch als Mieter in geschäftlicher Beziehung stehe, sich in derart schlechter finanzieller Lage befinde, dass ein Konkurs möglich scheine. Laut diesem Schreiben hatte die BVE reagiert und rechtliche Abklärungen sowie eine Lagebeurteilung vorgenommen. Zudem hatte die BVE in Aussicht gestellt, im Falle eines allfälligen Konkurses finanzielle Ausfälle des Kantons abzuwenden beziehungsweise zu minimieren.

Verschiedenen Medienberichten konnte die GPK Anfang Februar 2022 dann entnehmen, dass die Bio Schwand AG tatsächlich Konkurs angemeldet hatte. In den Berichten wurden auch Aussagen zum weiteren Vorgehen des Kantons Bern gemacht. Die GPK hatte in der Folge entschieden, sich mit einigen Fragen zu diesem Thema an die BVD zu wenden. Nachdem sich die Kommission mit den Antworten der BVD befasst hatte, kam sie zum Schluss, dass ihr noch einige Informationen und Erklärungen fehlten, um sich ein umfassendes Bild machen zu können. Aus diesem Grund bat die GPK um einen mündlichen Austausch zwischen der BVD und dem zuständigen Ausschuss, um einen gesamtheitlichen Überblick zu erhalten sowie die Zusammenhänge zu verstehen. Wichtig war der Kommission insbesondere, in diesem Rahmen auch eine Übersicht zu erhalten, welche Gebäude des Komplexes wem gehören bzw. welche mit einem Baurecht belegt sind und wie sich die Situation grundsätzlich und vor allem auch in finanzieller Hinsicht gestaltet.

Der mündliche Austausch fand im August des Berichtsjahres statt. Die Kommission wandte sich schliesslich gestützt auf die Ausführungen mit einer schriftlichen Rückmeldung an die BVD. Darin anerkannte die GPK die komplexe Situation, die im Zusammenhang mit der Bio Schwand AG zu herrschen scheint. Sie begrüsste sehr, dass die BVD, und insbesondere das AGG, Probleme und Herausforderungen aktiv bearbeiteten. Die GPK bekräftigte diesbezüglich die Aussagen der BVD, unbedingt an der Verbesserung des Risikomanagements dran zu bleiben. Gleichzeitig teilte die GPK die Auffassung der BVD, dass dem Wissenstransfer mehr Gewicht beigemessen werden muss, damit Erkenntnisse aus der Aufarbeitung von Mängeln über längere Dauer Bestand haben, selbst wenn Schlüsselpersonen die Direktion verlassen. Mit diesem Schreiben an die Direktion schloss die GPK ihre Oberaufsichtstätigkeit zu diesem Thema ab.

3.3.2 Unruhe im Zusammenhang mit der Führung am Berufsbildungszentrum Biel

Die hohe Personalfluktuation am Berufsbildungszentrum (BBZ) Biel und Kritik an der Direktorin, die seit rund einem Jahr im Amt war, veranlassten drei Mitglieder des Grossen Rates zu einer Anfrage[2] in der Sommersession 2022. In seiner Antwort darauf hielt der Regierungsrat fest, dass das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) eine Analyse der Situation vorgenommen und Handlungsbedarf festgestellt habe. Die Schulleitung sei im Rahmen der Aufsicht seit dem Führungswechsel «eng» begleitet worden. Gleichzeitig sprach der Regierungsrat davon, dass die Personalfluktuation «leicht erhöht» sei, wie es bei Führungswechseln «oft der Fall» sei. Nach Vorliegen dieser Antwort rissen die Vorwürfe gegen die amtierende Direktorin allerdings nicht ab. Die GPK erhielt von verschiedenen Personen, die mit der Situation vertraut waren, Hinweise, dass beim BBZ einiges im Argen liege und das Vertrauen in die Spitze der Schule auf breiter Front verloren gegangen sei. Im August 2022 teilte die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) der Öffentlichkeit dann mit, dass sie sich mit der Direktorin des BBZ auf eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses geeinigt hat und diese bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist freigestellt ist. Bekannt wurde zudem auch, dass die BKD bei der FK eine Sonderprüfung in Auftrag gegeben hat. Aufgrund dieser Entwicklung entschied die GPK, von eigenen Abklärungen abzusehen. Stattdessen erkundigte sich die Kommission mit einem Schreiben bei der BKD, was der genaue Auftrag der Sonderprüfung der FK sei und bat die zuständige Direktion, ihr den entsprechenden Bericht zuzustellen, sobald dieser vorliegt. Die BKD stellte der GPK in der Folge den Prüfauftrag zu und kündigte zugleich an, dass der Bericht, dessen Abschluss für Januar 2023 erwartet wird, der GPK wie gewünscht zugestellt wird. Die Kommission wird sich somit 2023 erneut mit der Thematik auseinandersetzen und spätestens im nächsten Tätigkeitsbericht über die Erkenntnisse der Kommission Rechenschaft ablegen.

[2] Sommersession 2022, Anfrage 28 (Müller/Esseiva/Arn) «Was ist im Berufsbildungszentrum Biel-Bienne los?»

3.3.3 Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben

a) Grundlagen

In der Kantonsverfassung ist geregelt, dass der Grosse Rat die Oberaufsicht über die «anderen Träger öffentlicher Aufgaben» ausübt. Nur: Was mit der Formulierung «andere Träger öffentlicher Aufgaben» genau gemeint ist und welche Institutionen dieses Kriterium erfüllen, das war in den vergangenen beiden Jahren Gegenstand von Diskussionen. Sowohl für den Regierungsrat als auch für die GPK war in der Vergangenheit jede Institution, an denen der Kanton aufgrund eines kantonalen Interesses beteiligt ist, ein «anderer Träger öffentlicher Aufgaben». Ein von der Kommission in Auftrag gegebenes juristisches Gutachten bei Markus Müller und Ueli Friederich zog diese Sichtweise 2021 aber in Zweifel. Um als anderer Träger öffentlicher Aufgaben gemäss Verfassung zu gelten, müsse ein Träger eine von der Zentralverwaltung losgelöste Einheit sein, eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen und durch den Kanton beherrscht werden. Nach dieser Lesart wäre etwa die Flughafen Bern AG mit einer kleinen Minderheitsbeteiligung des Kantons kein anderer Träger öffentlicher Aufgaben mehr. Gestützt auf die Erkenntnisse des Gutachtens gab die Kommission im Frühling 2021 bekannt, dass es ihr vordringliches Ziel ist, mit dem Regierungsrat einen Dialog darüber zu führen, wie die Erkenntnisse aus dem Gutachten umgesetzt werden können, um auch künftig ein gemeinsames Verständnis zu haben, was einen «anderen Träger öffentlicher Aufgaben» ausmacht. Ende 2021 hatten GPK und FIN weitgehend einen Konsens gefunden. Die FIN teilte zu Beginn des Berichtsjahres folglich mit, dass die entsprechenden Anpassungen der Public Corporate Governance-Richtlinien (PCG-RiLi) als nächster Schritt dem Regierungsrat vorgelegt würden. Die Verabschiedung derselben durch den Regierungsrat erfolgte kurz vor dem Legislaturwechsel. Die neuen Bestimmungen entsprachen im Grundsatz der zwischen der FIN und der GPK ausgearbeiteten Lösung, wichen aber in gewissen Punkten trotzdem davon ab.

Kernpunkt ist folgende neue Differenzierung:

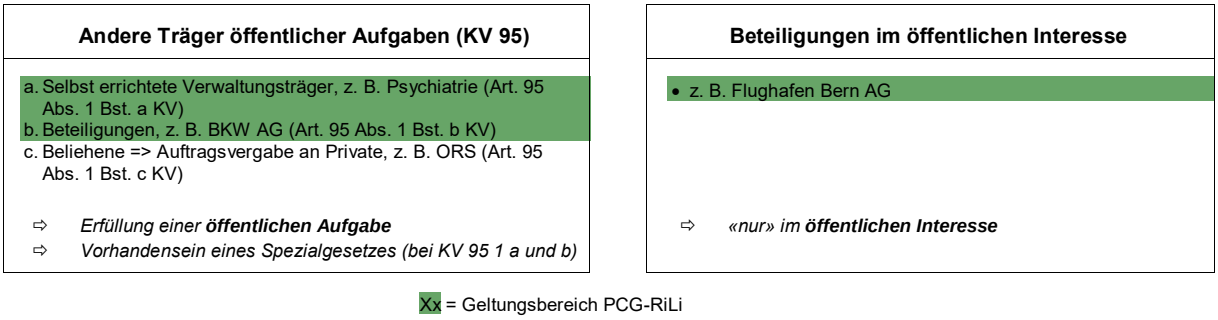

Andere Träger öffentlicher Aufgaben sind demnach jene Institutionen, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen und für die es zu diesem Zweck ein Spezialgesetz gibt. Alle anderen Institutionen sind Beteiligungen im öffentlichen Interesse, wobei eine Beteiligung sowohl finanzieller als auch personeller Natur sein kann. Zu beiden Kategorien legt der Regierungsrat im jährlichen PCG-Reporting Rechenschaft ab.

Als nicht konsequent erachtete die GPK den Entscheid des Regierungsrates, auch alle konzessionierten Transportunternehmen als andere Träger öffentlicher Aufgaben zu betrachten. Denn die konzessionierten Transportunternehmen (z. B. Aare Seeland Mobil AG, RBS AG, etc.), bei denen der Kanton bloss Minderheitsaktionär ist, erfüllen einerseits das von den Gutachtern geforderte Kriterium der «Beherrschung» durch den Kanton nicht. Andererseits gibt es bei den konzessionierten Transportunternehmen im Minderheitsbesitz des Kantons auch keine spezifischen Gründungs- bzw. Beteiligungserlasse. Dies verwässert nach Einschätzung der GPK letztlich das Bild und rückt das von der GPK formulierte Ziel in weite Ferne, dass alle anderen Träger öffentlicher Aufgaben demselben Kreis der PCG-RiLi angehören, weil sie gleichartig beaufsichtigt werden sollten. Gemäss PCG-RiLi werden alle Institutionen je nach Relevanz und Grösse einem von drei Kreisen zugeteilt, die sich in Bezug auf den Umfang der Aufsichtsinstrumente unterscheiden.

Trotzdem sah die GPK mit dem Erlass der revidierten PCG-RiLi einen Meilenstein erreicht, weil die Erkenntnisse des Gutachtens in ein neues, gemeinsames Verständnis umgemünzt werden konnten. Gleichzeitig sah die Kommission in drei Bereichen weiteren Handlungsbedarf und teilte diesen dem Regierungsrat in einem Schreiben mit:

- **Schaffung eines kantonalen Beteiligungsgesetzes:** Die Verfassungsbestimmungen zu den anderen Trägern öffentlicher Aufgaben gemäss Artikel 95 KV wurden durch den Gesetzgeber bis heute nicht ausreichend konkretisiert. Das Gutachten Müller/Friederich kommt diesbezüglich klar zum Schluss: «Was heute auf Stufe 'Richtlinien des Regierungsrats' geregelt ist, gehört in den Grundzügen ins Gesetz.» Es gibt nach Einschätzung der GPK ganz offensichtlich eine Lücke zwischen der Verfassung und den bloss vom Regierungsrat genehmigten PCG-RiLi. Die drei im neuen Finanzhaushaltsgesetz (FHG) eingefügten Artikel zum Beteiligungscontrolling können diesen Mangel nach Einschätzung der GPK nicht kompensieren, weil sie einerseits die nun vorgenommene Begriffsklärung nicht berücksichtigen und anderseits generell nur sehr vage Bestimmungen enthalten. Der Regierungsrat hatte im Vortrag zum FHG sogar selber festgehalten: «Sollte sich ein Regelungsbedarf ergeben, könnte dieser im Rahmen des FHG oder allenfalls eines eigenen Erlasses ('Beteiligungsgesetz') umgesetzt werden.»

- **Präzisierung/Ergänzung der einzelnen Unternehmensgesetze und -statuten:** Dass bei Beteiligungen wie bei den Bernischen Kraftwerken (BKW AG) regelmässig und heftig darüber diskutiert wird, welche staatliche Aufgabe sie im Kern zu erfüllen haben, liesse sich gemäss dem Gutachten Müller/Friederich verhindern durch «mehr normative Substanz». Im Gutachten ist folgende Empfehlung formuliert: «Wichtig erschiene sodann, die Gründungs- und Organisationserlasse generell substantiell anzureichern. Viele wesentliche Aspekte sind in den heutigen 'Unternehmensgesetzen' nicht oder nur rudimentär geregelt. (…). Mit einer klaren gesetzlichen Regelung kann für alle beteiligten Akteure die erforderliche Transparenz und Rechtssicherheit geschaffen werden.» Die GPK empfahl dem Regierungsrat darum, die Gründungs- und Organisationserlasse sowie die Statuten der anderen Träger öffentlicher Aufgaben zu präzisieren und die Gesetze im Verlauf der laufenden Legislatur dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen.

- **Bereinigung des Portfolios:** Die GPK empfahl dem Regierungsrat schliesslich, das Portfolio der anderen Träger öffentlicher Aufgaben sowie der Beteiligungen zu überprüfen und zu bereinigen. Dabei soll ein besonderes Auge darauf gerichtet werden, dass sich die Institutionen künftig klar entweder der Kategorie der anderen Träger öffentlicher Aufgaben oder der Kategorie der Beteiligungen im öffentlichen Interesse zuordnen lassen.

Der Regierungsrat nahm zum Schreiben der GPK fristgerecht Stellung. Was die Schaffung eines kantonalen Beteiligungsgesetzes betrifft, verwies er auf die Behandlung des FHG im Grossen Rat, das in den Artikel 16 bis 18 Regelungen zum Beteiligungscontrolling enthält und im Artikel 18 festhält, dass der Regierungsrat Grundsätze zum Beteiligungscontrolling in Form von Richtlinien erlässt. Mit der kommentarlosen Genehmigung dieser Grundsätze habe der Grosse Rat ein Signal gesetzt, dass er es als sach- und stufengerecht erachte, wenn die Grundsätze durch den Regierungsrat geregelt würden. Vor diesem Hintergrund zeigte sich der Regierungsrat erstaunt, dass die GPK kurz nach diesem Entscheid die Schaffung eines Beteiligungsgesetzes vorschlage. Alles in allem erachte der Regierungsrat die Erarbeitung eines Beteiligungsgesetzes weder als sinnvoll noch als notwendig. Es gelte, Erfahrungen mit den neuen Bestimmungen im FHG sowie den PCG-RiLi zu sammeln. Was die Empfehlung zu den Spezialerlassen betrifft, so teilte der Regierungsrat mit, dass er die Wichtigkeit klarer Aussagen, Definitionen und Ziele in Bezug auf die Grundlage der Institutionen anerkennt. So lege der Regierungsrat bei der laufenden Anpassung der Eignerstrategien Wert auf deutliche und präzise Aussagen. Der Regierungsrat kündigte an, bei künftigen Gesetzesrevisionen zu prüfen, inwieweit Präzisierungen vorgenommen werden können bzw. möglich sind. Eine systematische Überarbeitung aller betroffenen Gesetze innerhalb einer Legislatur lehnte der Regierungsrat indes ab. Was die dritte Empfehlung betrifft, wies der Regierungsrat darauf hin, dass es für den Beibehalt der Beteiligungen in den meisten Fällen gute Gründe gibt und diese nicht nur historisch gewachsen sind.

Die GPK hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Kommission hat das weitere Vorgehen noch nicht abschliessend bestimmt, so dass die Kommission im Rahmen des nächsten Tätigkeitsberichts darauf zurückkommen wird.

b) Weitere Aspekte

Mit der Thematik der anderen Träger öffentlicher Aufgaben beschäftigte sich die Kommission im Berichtsjahr auch noch auf anderen Ebenen:

- **Anpassung von KoTrA:** Mit der Revision der PCG-RiLi, die neu zwischen anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse unterscheiden (vgl. oben), ergab sich auch Handlungsbedarf für das kommissionseigene «Konzept Ausübung der Oberaufsicht der anderen Träger öffentlicher Aufgaben» (KoTrA). Das Konzept bildet seit rund sechs Jahren die Grundlage für exemplarische Prüfungen der GPK, in denen sie der Frage nachgeht, wie der Regierungsrat und die zuständige Direktion die Aufsicht über eine bestimmte Institution ausüben. Ein Festhalten am bisherigen Konzept hätte zur Folge gehabt, dass künftig nur noch rund die Hälfte der bisherigen Institutionen für diese Prüfrunden in Frage gekommen wären, nämlich nur noch die anderen Träger öffentlicher Aufgaben gemäss der neuen Lesart. Die Kommission entschied darum, die Begrifflichkeiten im Konzept so anzupassen, dass Prüfrunden zu Beteiligungen im öffentlichen Interesse weiterhin möglich bleiben. Gleichzeitig ist sich die Kommission bewusst, dass sich die Aufsichtsinstrumente unterscheiden können und der Prüfablauf durch die GPK flexibler gehandhabt werden muss.

- **Public Corporate Governance-Reporting 2020:** Gemäss den PCG-RiLi erhielt die Kommission im Berichtsjahr wiederum das sogenannte PCG-Reporting zugestellt. Dieses legt über die Tätigkeit aller bedeutenden Institutionen Rechenschaft ab und zeigt auf, wie sich die Institutionen entwickelt haben und wo Risiken bestehen. Die Anfang 2021 in Kraft gesetzten PCG-RiLi enthielten eine Übergangsfrist von zwei Jahren, um alle Anforderungen an die Berichterstattung im PCG-Reporting zu erfüllen. Die Kommission stellte im Berichtsjahr fest, dass kurz vor Ablauf dieser Übergangsfrist die Anforderungen für die Berichterstattung über weite Strecken erfüllt worden waren. So legten die meisten Institutionen wie verlangt ihre Entschädigungszahlen offen. Wie die GPK allerdings bereits nach Vorliegen des ersten PCG-Reportings festgestellt hatte (vgl. Tätigkeitsbericht GPK 2021, S. 16), würde es der Übersichtlichkeit dienen, wenn die Institutionen im PCG-Reporting nicht alphabetisch geordnet, sondern – soweit dies möglich ist – nach Clustern gruppiert würden. Auf diese Weise müssten Aussagen, die für alle Institutionen eines Clusters gelten, nicht bei jeder einzelnen Institution wiederholt werden. Damit würden gleichzeitig die übergeordneten Ausführungen zu den einzelnen Clustern an Substanz gewinnen. Was die Entschädigungszahlen betrifft, teilte die GPK dem Regierungsrat mit, dass sie es begrüssen würde, wenn substanzielle Veränderungen künftig jeweils begründet würden. Zudem war die GPK nach wie vor der Überzeugung, dass das PCG-Reporting eine – zumindest summarische – Einschätzung des Regierungsrates darüber enthalten sollte, wie seiner Auffassung nach die Vergütungsleitsätze der PCG-RiLi eingehalten worden sind. Schliesslich sah die Kommission auch Handlungsbedarf bezüglich der Nebenbeschäftigungen der operativen Führungspersonen. Die GPK regte an, dass der Regierungsrat die Existenz solcher Regelungen in den PCG-RiLi für verbindlich erklärt.

- **KoTrA-Prüfrunde 2022/2023:** Die GPK nutzt das PCG-Reporting auch als Grundlage für die Auswahl eines anderen Trägers öffentlicher Aufgaben bzw. einer Beteiligung im öffentlichen Interesse, um exemplarisch die Aufsicht des Regierungsrates und der zuständigen Fachdirektion zu überprüfen. Für die nächste Prüfrunde hat die GPK die Stiftung Zentrum Paul Klee ausgewählt. Die GPK bat den Regierungsrat Ende Jahr, der Kommission entsprechende Unterlagen zukommen zu lassen. Sie wird die Beschäftigung im Jahr 2023 fortsetzen.

- **KoTrA-Prüfrunde 2021/2022:** Gestützt auf das PCG-Reporting 2020 hatte die GPK Ende 2021 die Gebäudeversicherung Bern (GVB) als Objekt für die KoTrA-Prüfrunde 2021/2022 ausgewählt. Gemäss gängiger Praxis forderte die GPK zunächst vom Regierungsrat die massgeblichen Aufsichtsinstrumente wie beispielsweise die Eignerstrategie oder das Aufsichtskonzept ein. Nach einer ersten Sichtung der Dokumentation bat die Kommission die zuständige Wirtschafts- Energie- und Umweltdirektion (WEU), weitere Unterlagen zuzustellen wie zum Beispiel ein Ad-hoc-Reporting oder gewisse Leistungsverträge. Es folgte gemäss gängiger Praxis ein Gespräch mit der zuständigen Direktion und separat ein Gespräch mit einer Delegation der GVB. Schliesslich liess sich die Kommission auch noch das inzwischen überarbeitete Aufsichtskonzept zukommen. Die Kommission wird die Beschäftigung mit der Thematik im neuen Jahr fortsetzen und im nächsten Tätigkeitsbericht darüber Rechenschaft ablegen.

3.3.4 Bericht über die Vergütung der Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen

Der im März 2019 veröffentliche Geschäftsbericht 2018 der BKW AG inklusive Vergütungsbericht hatte politische Diskussionen über die Vergütung an Geschäftsleitungs- und Verwaltungsratsmitglieder von kantonalen Beteiligungsgesellschaften ausgelöst. Im Geschäftsbericht orientierte das Unternehmen unter anderem über den Lohnanstieg der CEO der BKW AG. Darauf folgend wurden im Jahr 2019 im kantonalen Parlament insgesamt vier Vorstösse im Zusammenhang mit der Vergütungspraxis der operativen und der strategischen Führungsorgane von staatsnahen Betrieben eingereicht. In seiner Antwort auf die vier Vorstösse stellte der Regierungsrat in Aussicht, sich vertieft mit den aufgeworfenen Fragen zur Vergütung von Kaderangestellten sowie Verwaltungsratsmitgliedern auseinanderzusetzen. In seinem Bericht vom November 2020 über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen informierte der Regierungsrat über die Ergebnisse seiner Abklärungen und Prüfarbeiten.

Laut Bericht erwartete der Regierungsrat von kantonalen Beteiligungen, dass sich diese in Bezug auf die Höhe der Vergütungen zurückhaltend verhalten und sich insbesondere nicht an den höchsten Vergütungen in den jeweiligen Branchen orientieren. Die GPK, welche sich als vorberatende Kommission eingehend mit dem Bericht beschäftigte, forderte mittels Planungserklärung (PE), dass sich der Regierungsrat für eine generelle Senkung der Vergütungen einsetzen soll, wobei sich die Höhe der Vergütungen im Verhältnis zu anderen vergleichbaren Unternehmen am Durchschnitt orientieren soll. Prüfen soll der Regierungsrat aus Sicht der GPK zudem, inwiefern eine Lohndeckelung, wie dies auf Bundesebene gefordert wurde, auch für den Kanton Bern sinnvoll sein könnte. Mittels einer weiteren PE fordert die Kommission, dass der Regierungsrat im jährlichen Reporting zu den Trägern öffentlicher Aufgaben über die Einhaltung dieser Leitsätze informiert. Damit wollte die GPK eine Verbindlichkeit hinsichtlich der vom Regierungsrat vorgeschlagenen übergeordneten Leitlinien zur Vergütung schaffen. Die GPK vermisste sowohl im Bericht als auch in den übergeordneten Leitsätzen auch Ausführungen zum Thema Nebenbeschäftigungen. Aus Sicht der Kommission sollte sich der Regierungsrat dafür einsetzen, dass die Verwaltungsräte kantonaler Beteiligungen Regelungen betreffend Nebenbeschäftigungen der Geschäftsleitungsmitglieder festlegen. Zudem soll er im jährlichen Reporting zu den Trägern öffentlicher Aufgaben über die Nebenbeschäftigungen informieren. In der Frühlingssession 2021 überwies der Grosse Rat die drei Planungserklärungen der GPK deutlich und nahm den Bericht einstimmig zur Kenntnis.

Im Rahmen der Debatte in der Frühlingssession des Berichtsjahres zur «Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2021» brachte der Präsident der GPK im Namen der gesamten Kommission zum Ausdruck, dass diese irritiert gewesen ist darüber, mit welcher Begründung die FIN die überwiesenen PE zum Bericht des Regierungsrates über die Vergütungen der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen als erledigt auswies. In Ihrem Votum als Reaktion darauf signalisierte die Finanzdirektorin, dass die Direktion immer bereit sei, Diskussionen zu führen. Gestützt darauf bat die GPK die FIN darum, ihr schriftlich darzulegen, wie sich die FIN das weitere Vorgehen diesbezüglich vorstellt. In der Antwort des Regierungsrates auf das Schreiben der GPK legte dieser dar, dass er ein Gespräch zwischen der GPK und dem Regierungsrat begrüssen würde.

Im Mai des Berichtsjahres fand der Austausch zwischen dem zuständigen Ausschuss und der Finanzdirektorin statt. Beim Gespräch ging es einerseits um prozessuale Aspekte, also die Frage, ob die GPK ihre Unzufriedenheit über die Umsetzung der PE zweckmässig zum Ausdruck gebracht habe. Andererseits drehte sich das Gespräch um inhaltliche Aspekte, also um die konkreten Forderungen der PE. Gestützt auf das Gespräch gelangte die GPK mit einigen Rückmeldungen schriftlich an den Regierungsrat.

Die GPK äusserte sich einerseits zu den prozessualen Aspekten:
– Laut der FIN bestanden bezüglich der Anliegen, welche die GPK eingebracht und der Grosse Rat überwiesen hatte, viele Unsicherheiten, wie sie genau gemeint sind und was konkret gefordert wird. Angesichts dieser Ausgangslage hätte sich die GPK gewünscht, dass der Regierungsrat oder die zuständige Direktion an die GPK gelangt wären, um diese Unsicherheiten zu klären, statt die PE einfach zur Abschreibung vorzuschlagen, wie es letztlich geschehen ist. Gleichzeitig war die Kommission aber dezidiert der Auffassung, dass es in der Verantwortung von Regierungsrat und Verwaltung lag, nach Wegen zu suchen, die formulierten Anliegen des Parlaments umzusetzen.
– Sehr erstaunt war die GPK auch, dass die Finanzdirektorin beim Gespräch im Mai 2022 vorgeschlagen hat, dass die GPK zur «Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen» einfach neue PE hätte einreichen sollen, also quasi PE zu PE. Denn davon hatte die Finanzdirektorin in einer Debatte im Rahmen der Frühlingssession 2019 noch klar abgeraten und alternative Wege aufgezeigt. Sie hatte damals vorgeschlagen, dass es effektiver sei, bei der Berichtsberatung ein Missfallensvotum abzugeben oder für die Durchsetzung der Forderungen eine Motion einzureichen. Genau für ersteres hatte sich die GPK mit dem Votum ihres Präsidenten, das in das Gespräch vom 10. Mai 2022 mündete, entschieden.
– Des Weiteren war die Aussage der FIN anlässlich des Gesprächs, es sei das Gleiche, wenn die Erledigung einer Motion bestritten werde, wie wenn die Erledigung von PE bestritten werde, aus Sicht der GPK nicht richtig. Vorstösse sind bindender als PE, weil letztere zum Vornherein nur (aber immerhin) politisch verbindlich sind.
– Schliesslich hielt die Kommission fest, dass das Einreichen einer PE zur «Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen» wohl kaum dazu geführt hätte, dass die Anliegen der PE eher umgesetzt worden wären. Abgesehen davon widerspräche dies dem Sinn und Zweck des Instruments, denn der Regierungsrat kannte bereits mit den vom Grossen Rat überwiesenen PE die Haltung desselben. Die Kommission war der Meinung, dass sie ihre bestehenden Instrumente in Bezug auf die PE ausgeschöpft hatte. Sie schloss ihre Beschäftigung mit der Umsetzung der PE zum Vergütungsbericht darum ab.

Nichtsdestotrotz wollte es die GPK nicht unterlassen, gegenüber dem Regierungsrat in einem Schreiben erneut aufzuzeigen, in welchen Bereichen sie weiterhin Handlungsbedarf sieht:
– **Rechenschaftsablage auf übergeordneter Ebene über die Einhaltung der Vergütungsleitsätze:** Aus Sicht der Kommission sollten die Daten oder Informationen dazu nicht extra erhoben werden müssen. Es sollte allgemein der Anspruch an Richtlinien sein, dass diese auf ihre Wirksamkeit hin respektive darauf, wie sie überhaupt umgesetzt werden, überprüft werden können. Die Idee der GPK hinter diesem Aspekt war also, dass im PCG-Reporting Informationen zur Einhaltung der Leitsätze enthalten sind, welche sowieso irgendwo erhoben oder ausgewiesen werden. Wenn sich die FIN auf den Standpunkt stellt, man könne diese Einschätzung nicht abgeben, ist nach Ansicht der GPK fraglich, was die Leitsätze taugen, wenn man sie nicht überprüfen kann.
– **Informationen über die Vergütungsmodelle:** Die GPK hatte entgegen einer Aussage der FIN nie gefordert, im Reporting «alles nochmals detailliert aufzuführen». Aus Sicht der Kommission geht es auch hier wiederum um eine Information auf höherer Ebene. Vor allem führte die FIN aus, die Informationen gäbe es teils bereits in den einzelnen Geschäftsberichten der Unternehmungen. Die Daten sollten also grossmehrheitlich vorhanden sein, weshalb sich eigentlich nur noch die Frage stellt, wie man im PCG-Reporting eine sinnvolle Übersicht über die Vergütungsmodelle in den kantonalen Beteiligungen integrieren kann. Dazu kommt, dass sich diesbezüglich nicht jedes Jahr Änderungen ergeben, sondern dass die Informationen zu den Vergütungsmodellen – einmal erfasst – lange Bestand haben dürften.

– **Summarische Informationen über die Nebenbeschäftigungen:** Der Kommission ist es ein Anliegen, dass sich der Regierungsrat dafür einsetzt, dass Regelungen für Nebenbeschäftigungen der GL-Mitglieder kantonaler Beteiligungen bestehen. Die FIN führte dazu am Gespräch im Mai 2022 aus, dass dies heute quasi Standard sei und machte am Ende des Gesprächs ein Angebot, welches genau der Forderung der GPK entspricht, nämlich dass die kantonalen Beteiligungen Regeln zu den Nebenbeschäftigungen erlassen sollen. Dass Regeln erlassen werden sollen, scheint somit nicht bestritten. Bezüglich der Berichterstattung über die Nebenbeschäftigungen im jährlichen Reporting sollte die FIN aus Sicht der Kommission einen gangbaren Weg vorschlagen können, welche Informationen diesbezüglich Sinn machen und ressourcentechnisch in einem geeigneten Verhältnis stehen.

Die GPK ist nach wie vor der Auffassung, dass diese Punkte mit einer Anpassung der Public Corporate Governance-Richtlinien (PCG-RiLi) oder einer Ergänzung des PCG-Reportings umgesetzt werden könnten. Die Kommission behielt sich deshalb vor, diese Anliegen im Rahmen ihrer jährlichen Beschäftigung mit dem PCG-Reporting weiterzuverfolgen (vgl. Kapitel 3.3.3).

3.3.5 Umsetzung der GPK-Empfehlungen aus dem Bericht «Die BLS AG und die Aufsicht durch den Kanton»

2021 verabschiedete die GPK einen Bericht zuhanden des Grossen Rates, in welchem die Kommission die Aufsicht des Kantons über die BLS AG genauer unter die Lupe genommen hatte. Bei den Abklärungen legte die GPK ein besonderes Augenmerk auf die Frage, wie der Regierungsrat und die zuständige Direktion die nach und nach entdeckten Abweichungen im Zusammenhang mit den Abgeltungen der öffentlichen Hand aufgearbeitet hatten. Der Grosse Rat nahm den Bericht in der Herbstsession mit 150 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung zur Kenntnis. Damit nahm er zugleich auch die acht von der GPK formulierten Empfehlungen zur Kenntnis wie auch den Antrag, dass die zuständige Direktion gestützt auf Artikel 55 Absatz 4 GRG bis im Winter 2022 über die Umsetzung der Empfehlungen Rechenschaft ablegen muss. Die zuständige Direktion tat dies mit einem schriftlichen Bericht, in welchem sie gegenüber der GPK zu jeder Empfehlung über die getroffenen Massnahmen und den Stand der Umsetzung informierte und in einem weiteren Kapitel einen Ausblick vornahm. Ergänzend zu den schriftlichen Ausführungen stand die zuständige Direktion der GPK im Rahmen einer Sitzung für vertiefende Fragen zur Verfügung. Dieses Gespräch fand im Dezember 2022 statt. Die Kommission wird sich zu Beginn des Jahres 2023 sowohl mit dem schriftlichen als auch dem mündlichen Teil der Rechenschaftsablage beschäftigen und ihre Schlussfolgerungen ziehen.

3.3.6 Begleitende Oberaufsicht über die kantonale Informatik

Das Jahr 2022 stellte für die begleitende Oberaufsicht über die kantonale Informatik eine Zäsur dar. Die Kommission war im Vorjahr nach internen Diskussionen zum Schluss gekommen, dass sie einerseits die Flughöhe ihrer Beschäftigung erhöhen und sich andererseits künftig auf die Behandlung von *einem* übergeordneten Berichterstattungsgefäss konzentrieren will. Zu Beginn des Berichtsjahres führte dies noch zu gewissen Feinjustierungen mit der FiKo. Diese hatte nämlich aufgrund der Absichten der GPK entschieden, sich aus der begleitenden Oberaufsicht über die Informatik weitgehend zurückzuziehen. Die FiKo schloss daraus auch, dass es künftig an der GPK sei, aktiv zu werden, wenn die FK im Rahmen ihrer Quartalsberichterstattung Feststellungen zu ICT-Projekten mache. Auch wenn dieser Wunsch nach Auffassung der Kommission nicht ganz kongruent ist mit ihren übergeordneten Bestrebungen zur künftigen Ausrichtung, kam die GPK mit der FiKo überein, die Aufgabenteilung vorderhand so vorzunehmen. Die GPK ist aber selbstverständlich offen, Anpassungen vorzunehmen, wenn sich die Aufgabenteilung als nicht effektiv erweisen sollte.

Im Sommer des Berichtsjahres verabschiedete der Regierungsrat erstmals das neue ICT-Reporting, das die GPK als zentrales Berichterstattungsgefäss verwenden will. Zur Vertiefung und zur Klärung bestimmter Fragen lud die GPK die zuständige FIN zum Informatikgespräch ein. In diesem informierte die FIN beson-

ders über den bevorstehenden Start des neuen ERP-Systems per 1. Januar 2023 und gab ausführlich Auskunft über die Kostenentwicklung und die aktuellen sowie künftigen Herausforderungen. In einer Stellungnahme gegenüber dem Regierungsrat äusserte sich die GPK im Nachgang zu diesem Gespräch zum ersten ICT-Reporting und den Ausführungen beim Informatikgespräch. Fragen für die GPK warf dabei die Aussage auf, dass die prognostizierten Einsparungen im Umfang vom 10 bis 15 Millionen Franken, die dank der Einführung der neuen Konzernapplikation SAP erzielt werden sollen, erst ab 2026 effektiv zum Tragen kämen. Dass die alten Systeme noch eine gewisse Zeit überlappend zu SAP weiterbetrieben werden müssen, leuchtete der GPK zwar ein. Allerdings taugte das in ihren Augen nicht als Begründung, weshalb nicht bereits vor 2026 Einsparungen in vollem Umfang erzielt werden können. Fragezeichen ergaben sich für die Kommission auch in Bezug auf die weiteren Etappen von ERP. Im Projektkredit von 2016 waren die drei Etappen wie folgt umschrieben worden:

1. Etappe: Bereitstellung der Basisfunktionalität für die Bereiche Finanzen und Personal
2. Etappe: Fokussierung auf die Effizienz des Bereichs Logistik sowie auf Ausbau der Plattform
3. Etappe: Angehen weiterer ERP-Bereiche und/oder Schaffung von Dienstleistungszentren

Da der Bereich Logistik in die Etappe 1 integriert worden war, stellte sich für die Kommission die Frage, was in den weiteren Etappen und namentlich in der Etappe 2 überhaupt noch umgesetzt werden soll. Geäussert hat sich die Kommission auch zu den nach wie vor steigenden Gesamtkosten für die Informatik. Ob es per Ende 2022 effektiv zu einer Abflachung beim ICT-Gesamtaufwand kommt, wie die Prognosen zeigten, muss sich in den Augen der GPK erst noch zeigen. Schliesslich äusserte sich die Kommission zum Thema Fachapplikationen. Es sei zwar ein Fortschritt, wenn inzwischen zumindest eine Übersicht über alle Fachapplikationen bestehe. So lange die Bewirtschaftung der Fachapplikationen aber allein in der Zuständigkeit der einzelnen Direktionen bleibe, wird es nach Auffassung der GPK ein Flickwerk bleiben. Damit der Wildwuchs mittel- und längerfristig tatsächlich behoben und die Anzahl der Applikationen weiter reduziert werden kann und gewisse Fachapplikationen zu Konzernapplikationen heraufgestuft werden können, dürfte es unabdingbar sein, dass die FIN bei der Steuerung eine stärkere Rolle erhält.

Die GPK nahm schliesslich auch Stellung zur neuen Form der Berichterstattung. Die GPK teilte dem Regierungsrat mit, dass sich diese grundsätzlich bewährt habe. Die Kommission sah keine Notwendigkeit, daran nach einem Jahr bereits etwas grundlegend zu ändern. Allerdings machte die GPK für die künftigen Berichte gewisse Optimierungsvorschläge. Ein entscheidender Punkt für die Kommission war, dass das ICT-Reporting auch über das ERP-Projekt Auskunft geben muss. Um den Anspruch an eine gesamtstaatliche Informatikberichterstattung zu erfüllen, kann es nach Einschätzung der GPK nicht sein, dass das gegenwärtig wichtigste und grösste Informatik-Projekt im ICT-Reporting nicht thematisiert wird. Zudem stellte die GPK fest, dass das ICT-Reporting im Moment noch sehr finanzlastig ist. Auch wenn die Kosten einen wichtigen Bestandteil bilden, sollte das Reporting weitere Kennzahlen und Informationen enthalten, teilte die GPK dem Regierungsrat in ihrer Stellungnahme mit.

In seiner Antwort ging der Regierungsrat sowohl auf die inhaltlichen als auch die prozessualen Aspekte ein. Der Regierungsrat schrieb, er teile die Meinung der GPK, dass die kantonale Applikationslandschaft noch Optimierungspotenzial berge. Die Organe der ICT-Governance gingen diese Aufgabe mit dem Vorhaben «Verwaltungsweite Applikations-Governance» an. Im Weiteren drückte der Regierungsrat Offenheit aus, die Anliegen der GPK zum Berichterstattungsprozess aufzunehmen und namentlich künftig auch über den Stand des ERP-Projekts zu informieren. Die GPK nahm diese Ausführungen zur Kenntnis und schloss ihre Aktivitäten im Zusammenhang mit der gesamtkantonalen Informatik für das Jahr 2022 damit ab.

3.3.7 Oberaufsicht im Bereich Risikomanagement

Seit 2009 führt die GPK jährlich einen sogenannten Risikodialog mit der FIN, welche dabei den Gesamtregierungsrat vertritt. Dies tut die Kommission im Rahmen ihrer Oberaufsichtsaufgabe, welche sie gemäss Artikel 37 der Geschäftsordnung der Grossen Rates über den Regierungsrat wahrnimmt.

Bereits im Rahmen des Risikodialogs 2020 hatte die GPK zur Kenntnis nehmen können, dass die Versicherungs- und Risikorichtlinie demnächst angepasst werden soll. Im September 2021 erhielt die Kommission die Richtlinien über das Risikomanagement des Kantons Bern zugestellt und wurde eingeladen, dazu Stellung zu nehmen. Die neuen Richtlinien sollten per 1. Januar 2022 die bisherige «Risiko- und Versicherungsrichtlinie der Verwaltung des Kantons Bern» vom 27. Februar 2008 ablösen. Da der Risikoprozess seit 2008 substanzielle Änderungen erfahren hatte, begrüsste es die GPK sehr, dass die Richtlinie – wie schon mehrmals angeregt – durch eine neue abgelöst werden soll. In ihrer Stellungnahme hielt die Kommission fest, dass die neue Richtlinie nicht nur das aktuelle Risikomanagement des Kantons Bern gut abbildet, sondern auch sinnvolle Änderungen aufnimmt. Die Kommission regte im Rahmen des Mitberichts zudem einige Anpassungen an. Ende 2021 informierte die FIN die GPK summarisch über die Rückmeldungen zum durchgeführten Mitberichtsverfahren, sie nahm detailliert Stellung zu den Inputs der GPK und stellte der Kommission die durch den Regierungsrat verabschiedeten definitiven Richtlinien zu. Diese traten wie geplant am 1. Januar 2022 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt erfolgte zugleich auch die Umsetzung der Risikomanagement-Richtlinien in den Direktionen und der Staatskanzlei. Die FIN stellte in Aussicht, dass die Erarbeitung der Risikoberichterstattung 2022 auf der Grundlage der neuen Richtlinien erfolgen werde. Die GPK dankte der FIN für die Informationen und teilte ihr mit, dass die Kommission – auch wenn nicht alle Anliegen übernommen worden waren – die nächste Berichterstattung abwarten und sich bei Bedarf nochmals zur Thematik äussern werde.

Grundlage des Dialogs im Berichtsjahr bildeten somit erstmals die nach dem neuen Prozess erarbeiteten Unterlagen zum Risikomanagement. Die nach einheitlichem Prozess erhobenen Risiken wurden in der Risikoberichterstattung 2022 aufgearbeitet. Als Grundlage für das Gespräch diente die Detailübersicht zu den Querschnitts- und Kantonsrisiken. Auch im Rahmen der neuen Risikoberichterstattung entschied sich die Kommission dafür, das Fragegefäss «Risiko im Fokus» beizubehalten und stellte im Berichtsjahr Fragen zum Thema «Cyber-Angriffe».

Gestützt auf die Unterlagen und Ausführungen der FIN am Risikodialog gelangte die GPK zu einer Reihe von Feststellungen, die sie dem Regierungsrat im Nachgang zum Gespräch schriftlich zukommen liess. Zunächst war es aus Sicht der Kommission erfreulich, dass die Finanzdirektorin für die Beantwortung der Fragen zum «Risiko im Fokus» Vertretungen der SID beizog und so sicherstellte, dass die GPK direkte Auskünfte erhielt. Die GPK stellte des Weiteren erfreut fest, dass der Regierungsrat zum nach den neuen Richtlinien durchgeführten Prozess grundsätzlich ein positives Fazit gezogen hatte. Die Kommission teilte dem Regierungsrat mit, dass sie der Überzeugung ist, dass insbesondere die neu geschaffene Arbeitsgruppe und die Klausur des Regierungsrates einen Mehrwert für das kantonale Risikomanagement darstellen. Die GPK hatte auch den Eindruck, dass das Bewusstsein für das kantonale Risikomanagement insgesamt gestiegen ist. Die GPK betrachtete es überdies als gutes Zeichen, dass sich die FIN bewusst war, dass sich der neue Prozess zuerst noch einspielen muss und für die kommenden Jahre Optimierungspotenzial besteht. Es ist erfreulich, dass bereits Ideen zur Verbesserung bestehen und die noch vorhandenen Holprigkeiten ausgemerzt werden sollen. Mit dieser Rückmeldung an den Regierungsrat schloss die Kommission ihre Beschäftigung für das Berichtsjahr ab. Die GPK wird im kommenden Jahr den nächsten Risikodialog führen und sich dann wieder mit dem Thema beschäftigen.

3.3.8 Entschädigungen für Kantonsvertretungsmandate

Die GPK beschäftigt sich bereits seit mehreren Jahren mit der Entschädigungspraxis von Kantonsvertretungsmandaten in Verwaltungs- und Stiftungsräten. Nicht zuletzt aufgrund der Aktivitäten der GPK verabschiedete der Regierungsrat im Herbst 2015 eine Vorlage zur Revision der gesetzlichen Bestimmungen zuhanden des Parlaments. Diese sah vor, dass künftig sämtliche Entschädigungen in die Kantonskasse fliessen sollen, wobei Kantonsvertreterinnen und -vertreter für die Ausübung ihres Mandats im Gegenzug mit einer Funktionszulage entschädigt werden können. Die neuen Bestimmungen traten per Januar 2017 in Kraft, wodurch die GPK Ende 2017 erstmals eine Liste der Kantonsvertretungsmandate zur Kenntnis zugestellt erhielt.

Die Kommission beschäftigt sich inzwischen seit rund acht Jahren mit diesem Thema und konnte im Rahmen ihrer Auseinandersetzung mit der Liste 2021 feststellen, dass diese seither sehr viel detaillierter ausgearbeitet ist und stark an Aussagekraft gewonnen hat. Die Kommission bedankte sich in einem Schreiben an den Regierungsrat insbesondere auch dafür, dass ihre im Vorjahr eingebrachten Anliegen zur Spalte «Kantonsvertretung» sowie zur Deklaration der «übrigen Entschädigungen» berücksichtigt worden waren. In ihrem Schreiben informierte die GPK den Regierungsrat darüber, dass die Kommission entschied, dass sie sich künftig nicht mehr jährlich mit der Liste befassen will, sondern nur noch einmal pro Legislatur. Die nächste Liste erwartet die GPK folglich in vier Jahren, Anfang 2026.

3.3.9 Berichterstattung zur Standortförderung und Innovationsförderung

Die GPK führt jährlich ein Gespräch mit der WEU über die Standortförderung. Grundlage für den Austausch sind standardmässig

- die Berichterstattung zum aktuellen Förderjahr mit den entsprechenden Statistiken,
- eine anonymisierte Förderliste, aus welcher die Kommission eine Stichprobe auswählt, wozu sie dann detailliertere Informationen erhält,
- sowie eine Berichterstattung zu den nach dem Innovationsförderungsgesetz (IFG) geförderten Projekte.

In den vergangenen Jahren hat sich die Kommission pandemiebedingt zusätzlich mit den Sofortmassnahmen sowie den Härtefallhilfen beschäftigt. Dafür nutzte die GPK das bestehende Gefäss mit der WEU zu den Themen Standortförderung und Innovationsförderung. Zu diesem Zweck hatte die Kommission bezüglich der Sofortmassnahmen sowie der Härtefallhilfen gemeinsam mit der WEU definiert, welche Unterlagen der GPK zur Verfügung gestellt werden, damit eine seriöse Beschäftigung der Kommission mit dem Thema möglich wird. Einige Unterlagen trafen Ende 2021 bei der GPK ein, weshalb diese zusätzlich zu den üblichen Unterlagen ebenfalls Gegenstand der Beschäftigung der GPK im Rahmen der Standortförderung waren.

Zu Beginn des Berichtsjahres befasste sich die Kommission noch vor dem jährlichen Gespräch mit den Ende 2021 eingegangen Unterlagen zum Härtefallprogramm. Die Dokumente ermöglichten dem zuständigen Ausschuss einen guten Einblick. Insbesondere gestützt auf einen Prüfbericht der FK und die Dossiers zu den Einzelfällen konnte sich der Ausschuss der GPK sein eigenes Bild davon machen, wie das Härtefallprogramm konkret umgesetzt worden war. Für die GPK stand dabei selbstverständlich das Gesamtsystem im Fokus. Die Einzelfälle dienten lediglich dazu, den Prozess anhand exemplarischer Fälle besser nachvollziehen zu können. Gestützt auf die Unterlagen gelangte der zuständige Ausschuss zum Schluss, dass die vorgegebenen politischen Rahmenbedingungen Risiken bargen. Aus dem Prüfbericht der FK folgerte der Ausschuss weiter, dass die FK bei deren Stichprobenuntersuchung keine gravierenden Mängel vorgefunden hatte respektive auf keinen offensichtlichen Fall einer missbräuchlichen oder nicht gerechtfertigten Auszahlung gestossen war. Da das Härtefallprogramm nach seinem vorläufigen Ende im August 2021 im Berichtsjahr wieder aufgenommen wurde, bat die GPK um die Beantwortung einiger Anschlussfragen zu diesem Thema. Die Antworten darauf sollten Gegenstand des Gesprächs mit der WEU sein.

Im April des Berichtsjahres traf sich der zuständige Ausschuss der GPK mit einer Delegation der WEU zum üblichen Standortförderungsgespräch. Da die Unterlagen zu den nach dem IFG geförderten Projekten sowie die Zwischenevaluation zu den Sofortmassnahmen erst für die zweite Hälfte des Berichtsjahres in Aussicht gestellt werden konnten, beschäftigte sich die GPK im jährlichen Austausch mit der WEU mit der Berichterstattung zum Förderjahr 2021 inkl. den entsprechenden Statistiken, den Stichproben aus der Förderliste 2021 sowie den Antworten zum Härtefallprogramm. Die gelieferten Informationen sowohl zu den statistischen Angaben als auch zu den ausgewählten Förderfällen waren zweckdienlich, weshalb die Kommission in ihrem Schreiben an die WEU den Wunsch äusserte, dies im kommenden Jahr im gleichen Umfang weiterzuführen. Insbesondere bei den statistischen Angaben erachtete die Kommission übergeordnete Aussagen, zum Beispiel zu sich abzeichnenden Trends, als wertvolle Informationen und bat darum, dies bei der nächsten Berichterstattung ähnlich zu handhaben und darauf einzugehen, wie die WEU langfristige

Entwicklungen beurteilt und wie sie diesen begegnet. Die Ausführungen zum Härtefallprogramm nahm die Kommission zur Kenntnis, es stellten sich keine weiteren Nachfragen. In ihrem Schreiben bekräftigte die GPK gegenüber der WEU den Wunsch, dass die Berichterstattung im nächsten Jahr möglichst wieder gebündelt und alle Themen konzentriert auf einmal behandelt werden können.

Im Oktober des Berichtsjahres beschäftigte sich die Kommission schliesslich noch mit den nachträglich zum Standortförderungsgespräch zugestellten Unterlagen zu den IFG-Projekten sowie den Sofortmassnahmen.

- Auf expliziten Wunsch der GPK erhielt der zuständige Ausschuss 2020 erstmals eine schriftliche Berichterstattung zu den geförderten Projekten. Die GPK zeigte sich überzeugt, dass die schriftliche Berichterstattung gegenüber der früheren mündlichen einen deutlichen Mehrwert darstelle. Die GPK und die FiKo einigten sich aufgrund des Interessens der FiKo an der sitem-insel AG darauf, dass dieser Teil des Reportings für einen auf vier Jahre befristeten Zeitraum bis 2024 an die FiKo – und um Doppelspurigkeiten zu vermeiden nur an diese – zugestellt werden soll. Das Reporting zu den übrigen Projekten sollte weiterhin nur an die GPK erfolgen. Diese behält weiterhin den Lead bei der parlamentarischen Aufsicht über die Standortförderung sowie über die Fördermassnahmen gestützt auf das IFG.
- Im Berichtsjahr erhielt die GPK entsprechend die Berichte zu den übrigen Projekten, wobei ein neues dazu kam. Dabei handelt es sich um die drei Projekte Switzerland Innovation Park in Biel, Empa Thun sowie Swiss Center for Design and Health. Den Berichterstattungen zu den beiden Projekten EMPA Thun und Swiss Center for Design and Health konnte die Kommission entnehmen, dass die Kosten eingehalten werden, Veränderungen der Zeitpläne keine Risiken für die Projekte darstellen und die Aufsicht durch den Kanton gewährleistet zu sein scheint. Die Kommission nahm die Ausführungen entsprechend zur Kenntnis.
- Bezüglich des Switzerland Innovation Parks Biel/Bienne (SIPBB) stellte die Kommission fest, dass in der Vergangenheit mehrere gravierende Mängel bestanden hatten, welche erst durch einen Bericht der FK aufgezeigt wurden. Besonders irritiert war die GPK in diesem Zusammenhang über die fehlenden Kontrollen seitens Kanton, die Nichteinhaltung gewisser vertraglicher Verpflichtungen sowie die Fragezeichen bezüglich der Wirtschaftlichkeit und der Fortführungsfähigkeit des SIPBB. Die Kommission teilte der WEU deshalb mit, dass aus ihrer Sicht die aufgedeckten Fehler unbedingt aufgearbeitet werden müssen. Immerhin sind inzwischen gemäss Informationen der WEU diverse Massnahmen ergriffen worden und die WEU hat die Absicht geäussert, weitere Verbesserungen vorzunehmen. Diesbezüglich bekräftigte die GPK gegenüber der WEU, dass es zentral ist, dass die Massnahmen tatsächlich umgesetzt werden und vor allem auch Lehren für künftige Projekte gezogen werden können. Die GPK regte an – losgelöst vom SIPBB, aber basierend auf den Lehren aus diesem Projekt –, dass die WEU gewisse Aspekte auf Governance-Stufe regeln soll, damit von diesen Erkenntnissen auch im Hinblick auf andere Projekte profitiert werden kann. Damit kann sichergestellt werden, dass solche Missstände, wie sie zumindest zu Beginn des Projekts bestanden haben, nicht wieder vorkommen. Da die GPK bereits im Frühling 2023 die schriftliche IFG-Berichterstattung 2022 erwartet, behielt sich die Kommission vor, im Rahmen des Standortförderungsgesprächs offene Fragen zum SIPBB zu stellen.
- Das Thema Sofortmassnahmen war in der GPK respektive im zuständigen Ausschuss seit dem Juni 2021 pendent. Die WEU stellte damals in Aussicht, eine Zwischenevaluation zu den Sofortmassnahmen zu erstellen. Da gemäss neuer Informationen der WEU auf diese Zwischenevaluation schliesslich aber verzichtet wurde, stellte die WEU der GPK Unterlagen zu, welche generell das Thema betreffen. Die Unterlagen stammten aus dem Jahr 2020 und lagen zeitlich bereits deutlich zurück. Einen Teil der Unterlagen hatte die Kommission bereits früher zur Kenntnis genommen. Zudem hatte sich der zuständige Ausschuss im Rahmen der Sofortmassnahmen mit anonymisierten Einzelfällen beschäftigt. Basierend auf den Unterlagen gelangt die GPK zu keinen neuen Erkenntnissen und schloss ihre Beschäftigung mit diesem Thema damit ab.

Die Berichterstattung zum Förderjahr 2022 erwartet die Kommission im nächsten Jahr und wird sich dann wieder mit diesen Themen beschäftigen.

3.3.10 Weitere Aktivitäten

- **Abklärungen zum Zentrum Paul Klee**: Nachdem in der Frühlingssession 2022 der Instandhaltungskredit für das Zentrum Paul Klee vom Grossen Rat auf Antrag der BiK zurückgewiesen worden war, entschied die GPK, Abklärungen rund um das Zentrum Paul Klee (ZPK) vorzunehmen. Ergebnis dieser Tätigkeiten war schliesslich, dass die GPK den Entscheid des Grossen Rates in der Sommersession des Berichtsjahres abwartete und dann erst entschied, ob und inwiefern sie das Thema aufnehmen wolle. Der Grosse Rat stimmte in der Sommersession 2022 dem Instandhaltungskredit unter einer Auflage[3] zu. Da das ZPK ein anderer Träger öffentlicher Aufgaben ist, entschied die Kommission, sich die Institution für eine KoTrA-Prüfrunde vorzumerken (vgl. dazu Kapitel 3.3.3 zur KoTrA-Prüfrunde 2022/2023).

- **Berichterstattung der Jeremias Gotthelf-Stiftung:** Hintergrund für die Beschäftigung der GPK mit der Stiftung sind zwei Lotteriefondsbeiträge, die der Grosse Rat 2005 und 2010 gesprochen hatte und deren Vollzug die FK überprüft hatte. Gestützt auf den entsprechenden Bericht hatte die GPK der Polizei- und Militärdirektion (POM) empfohlen, die Aufsicht gegenüber der Stiftung zu verstärken. Seither verlangte die SID, wie die Direktion seit der Direktionsreform heisst, jährlich einen Geschäftsbericht ein, den sie jeweils an die GPK weiterleitet. Dem diesjährigen Bericht konnte die Kommission entnehmen, dass sich die Hoffnung der Gotthelf-Stiftung, dass es im Berichtsjahr wieder bergauf gehe, zwar nicht erfüllt hat. Dank Kulturbeiträgen des Kantons und der Region konnte aber laut Bericht dennoch eine finanzielle Schieflage beim Gotthelf-Zentrum verhindert werden. In einem Schreiben an die Stiftung verdankte die GPK den Bericht. Sie nahm zur Kenntnis, dass sich der Vorstand und das Leitungsteam intensiv mit der Nachfolgelösung für die Museumsleitung beschäftigen, da das bisherige Team per Mitte des Berichtsjahres zurücktrat, und dass bei der Edition weitere Fortschritte erzielt werden konnten. Mit der Kenntnisnahme schloss die Kommission das Geschäft im August für das Berichtsjahr ab.

3.4 Ausschuss BVD/DIJ/STA

3.4.1 Einfluss der Kiesbranche auf regionale ADT-Planungsverbände

Im Berichtsjahr griff die GPK ein Thema auf, mit dem sie sich in den vergangenen Jahren immer wieder beschäftigte hatte – nämlich der Rolle des Kantons im Kiesabbau- und Deponiewesen. Genauer gesagt ging es diesmal um die Frage, welche Einflussmöglichkeiten die Vertretungen der Branche auf die Planung im Bereich Abbau, Deponie und Transporte (ADT) haben und welche Aufsichtsinstrumente bestehen, um beispielsweise Interessenkonflikte zu verhindern. Auslöser für die erneute Beschäftigung waren Medienbeiträge, die u.a. publik gemacht hatten, dass in einer Region des Kantons die Branche sogar einen Teil der Kosten für Sekretariatsarbeiten der entsprechenden Arbeitsgruppen übernommen hatte. Die GPK gelangte darum mit einem Schreiben an den Regierungsrat, um sich eine Übersicht zu verschaffen. Die Kommission wollte wissen, inwieweit die erhobenen Vorwürfe berechtigt gewesen waren und wie der Regierungsrat darauf reagiert hatte. Zudem verlangte die Kommission eine Übersicht, wie der Einbezug der Branche in den Statuten bzw. Geschäftsreglementen der einzelnen Regionalkonferenzen und Planungsregionen festgelegt ist. Der Regierungsrat zeigte in seiner Antwort auf, wie sich die Situation in den einzelnen Regionen verhält. Gestützt darauf erfuhr die GPK, dass der Berner Jura als einzige Region im Kanton über gar keine ADT-Planungsgruppe verfügt. Der Regierungsrat wies in seinem Schreiben auch darauf hin, dass die ADT-Gremien in den Regionen keine abschliessende Entscheidkompetenz haben. Diese liege bei der Regionalversammlung oder beim Vorstand, also bei den politischen Vertretungen der Gemeinden. Die Antworten befriedigten die Kommission nur bedingt. Sie gelangte darum mit zwei weiteren Schreiben an den Regierungsrat, um konkret zu erfahren, was der Regierungsrat beispielsweise unternimmt, um die Mitfinanzie-

[3] «Der Regierungsrat kürzt ab dem nächsten Leistungsvertrag den jährlichen Betriebsbeitrag an das Zentrum Paul Klee um die Summe jener Einsparungen im Energiebereich, die sich dank der getätigten Investitionen erzielen lassen.»

rung des ADT-Gremiums durch die Branche in der Region Biel-Seeland zu stoppen oder was der Regierungsrat im Zusammenhang mit Abklärungen zum Stimmrecht der Branchenvertretungen genau plant. Bei der Antwort auf diese Fragen wies der Regierungsrat darauf hin, dass das Thema der Aufsicht im Bereich ADT bei einer Zusammenkunft mit Vertretungen aus allen Regionen traktandiert sei. Die Kommission bat den Regierungsrat darum, ihr im Nachgang zu diesem Gespräch das entsprechende Protokoll zukommen zu lassen und bestimmte Fragen zu beantworten. So wollte die Kommission wissen, wie die Aussage aufzufassen sei, der Regierungsrat habe «kein rechtliches Durchsetzungsinstrument gegenüber den Regionen». Der Regierungsrat hat die Fragen im letzten Drittel des Berichtsjahres beantwortet. Die GPK wird sich damit Anfang 2023 vertieft beschäftigen und im nächsten Tätigkeitsbericht darauf zurückkommen.

3.4.2 Datenweitergabe aus dem Berner Pflanzenschutzprojekt

2021 hatte die Kommission begonnen, sich mit der Kommunikation des Kantons im Zusammenhang mit dem Berner Pflanzenschutzprojekt zu beschäftigen (vgl. Tätigkeitsbericht GPK 2021, S. 26). Im Berichtsjahr schloss die Kommission die Beschäftigung mit der Thematik ab. Sie gelangte zur Überzeugung, dass die Strategie, im Vorfeld der Abstimmung zu den beiden eidgenössischen Agrar-Initiativen nicht aktiv über Gewässerdaten zum Berner Pflanzenschutzprojekt zu kommunizieren, nicht zweckmässig war. Die Kommission anerkannte zwar, dass die Kommunikation aufgrund der zahlreichen Projektbeteiligten eine Herausforderung darstellte. Positiv war vor diesem Hintergrund auch, dass die Projektbeteiligten früh ein Kommunikationskonzept verabschiedeten. Allerdings war die GPK der Auffassung, dass dieses zu wenig klar gewesen war, und die vereinbarte Strategie, nur auf Anfrage zu kommunizieren, von den Projektbeteiligten unterschiedlich verstanden worden war. Nach Auffassung der GPK war mit dem expliziten Entscheid, vor den eidgenössischen Abstimmungen nicht zu kommunizieren, letztlich ein politischer Entscheid gefällt worden, der sich nicht an den Vorgaben des Informationsgesetzes orientiert hatte.

Die Kommission schloss die Thematik im April ab und orientierte die Öffentlichkeit mit einer Medienmitteilung über ihre Erkenntnisse.

3.4.3 Hochwasserschutz Aare Thun-Bern

Ausgehend von früheren Berichten (vgl. Tätigkeitsbericht GPK 2020, S. 25 f.) erhält die GPK jährlich ein Reporting über den Stand der Hochwasserschutzmassnahmen an der Aare zwischen Thun und Bern. Im März des Berichtsjahrs erhielt die GPK den Standbericht 2022 der BVD zugestellt und konnte dabei feststellen, dass die Projekte laut Standbericht terminlich sowie finanziell auf Kurs sind und die aktuelle Endkostenprognose sogar unter jener von 2017 liegt. In einem Schreiben an die BVD nahm die Kommission zur Kenntnis, dass es bei einzelnen Projekten zwar zu Verzögerungen kommt, es sich dabei aber nicht um grössere zeitliche Rückstände handelt. Was die Gesamtbilanz der Hochwasserschutzmassnahmen an der Aare betrifft, ist die GPK der Auffassung, dass es sich bei den bereits realisierten Projekten um die unproblematischen handeln dürfte und die komplexeren und umstritteneren Projekte, bei denen die Risiken für Mehrkosten und substanzielle Verzögerungen deutlich grösser sind, erst mittel- bis längerfristig realisiert werden. Vor diesem Hintergrund stellte die Kommission der BVD in Aussicht, die Entwicklung der einzelnen Projekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans Aarewasser auch in Zukunft genau weiterzuverfolgen. Die GPK erwartet im kommenden Jahr den nächsten Standbericht und wird in ihrem Tätigkeitsbericht über den weiteren Verlauf ihrer Oberaufsichtstätigkeit berichten.

3.4.4 Umsetzung der GPK-Empfehlungen aus dem Bericht «Situation im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG)»

Das Geschäft wird unter Kapitel 2.2 behandelt.

3.4.5 Umsetzung der GPK-Empfehlungen aus dem Bericht «Die Transaktion Viererfeld»

2021 verabschiedete die GPK einen Bericht zuhanden des Grossen, in welchem die Kommission über ihre Abklärungen zur Transaktion des Viererfeldes informierte. Es ging bei diesem Geschäft um den Verkauf eines rund 84 500 Quadratmeter grossen Grundstücks sowie um die Abgabe eines rund 78 000 Quadratmeter grossen Grundstücks im Baurecht vom Kanton an die Stadt Bern. Der Kanton hatte für das verkaufte Grundstück, auf dem die Stadt Bern eine Wohnüberbauung realisieren will, 51,1 Millionen Franken erhalten. Mit dem Verkauf verbunden war eine Umzonung dieses Grundstücks von Landwirtschaftsland in die Bauzone. Die Transaktion wurde beim Kanton in der Jahresrechnung 2018 verbucht. Bei einer Prüfung durch die FK stellte diese Mängel fest und informierte darüber in ihrer Quartalsberichterstattung per Ende Juni 2019. Gestützt darauf entschied die GPK, sich des Themas anzunehmen und über ihre Abklärungen im Rahmen eines Berichts an den Grossen Rat Rechenschaft abzulegen. Die GPK ging darin vor allem der Frage nach, ob der Kanton das Viererfeld der Stadt Bern zu einem angemessenen Preis verkauft bzw. im Baurecht abgegeben hat und inwiefern die verantwortlichen Stellen ordnungsgemäss und gemäss den verfassungsmässigen Prinzipien Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gehandelt haben. Der Grosse Rat nahm den Bericht in der Wintersession 2021 mit 121 Ja-Stimmen bei 12 Nein-Stimmen und 11 Enthaltungen zur Kenntnis. Damit nahm er zugleich auch die drei von der GPK formulierten Empfehlungen zur Kenntnis sowie den Antrag, dass die BVD gestützt auf Artikel 55 Absatz 4 GRG bis im Winter 2022 über die Umsetzung der Empfehlungen Rechenschaft ablegen muss. Die zuständige Direktion tat dies mit einem schriftlichen Bericht, in welchem sie über die getroffenen Massnahmen und den Stand der Umsetzung der Empfehlungen informierte. Ergänzend zu den schriftlichen Ausführungen stand die zuständige Direktion der GPK im Rahmen einer Sitzung für vertiefende Fragen zur Verfügung. Dieses Gespräch fand im Dezember 2022 statt. Die Kommission wird sich somit zu Beginn des Jahres 2023 sowohl mit dem schriftlichen als auch dem mündlichen Teil der Rechenschaftsablage beschäftigen und ihre Schlussfolgerungen daraus ziehen.

3.4.6 Reporting zu den Halteplätzen für Schweizer Fahrende

Ausgehend von einer Auflage, die der Grosse Rat bei der Verabschiedung eines Rahmenkredits für die Planung und Realisierung von drei neuen Halteplätzen für schweizerische Fahrende im September 2016 beschlossen hat, erhält die GPK seither jährlich ein Reporting.

Die Befassung der GPK mit dem fünften Standbericht im Jahr 2021 führte dazu, dass die Kommission in einem Schreiben einige Feststellungen an die DIJ richtete. Einerseits musste die GPK feststellen, dass sich zwei Projekte verglichen zum Vorjahr erneut um je ein bzw. ein halbes Jahr verzögert hatten. In der Berichterstattung wurde per Fussnote darauf hingewiesen, dass bei den Plätzen in Herzogenbuchsee und Muri b. Bern Verzögerungen durch allfällige Einsprachen im Rahmen der öffentlichen Auflage bzw. allfälliger Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss der KUeO möglich seien. Gleichzeitig schätzte die DIJ das Beschwerderisiko insbesondere in Muri b. Bern weiterhin als erheblich ein. Die Kommission stellte sich bezüglich den Zeitplan auf den Standpunkt, dass längst in Varianten aufgezeigt werden müsste, welche Szenarien zu welchen Zeitplänen führen würden anstatt jährlich in der jeweiligen Berichterstattung weitere Verzögerungen auszuweisen. Andererseits stellte die Kommission in Bezug auf die Kosten fest, dass ein Betrag des Bundesamtes für Kultur (BAK) zum Zeitpunkt des durch den Grossen Rat beschlossenen Rahmenkredits nicht in die Kostenrechnung einkalkuliert war. Laut DIJ entlastet dieser das Budget erheblich. Irritierend war aus Sicht der Kommission, dass dieser Betrag nicht in der Kostenaufstellung berücksichtigt worden war. Nicht einordnen konnte die GPK zudem die Aussage, die Bundesbeiträge des BAK würden

sich kostenmindernd auswirken. Wäre das tatsächlich der Fall, müsste das aus Sicht der Kommission bedeuten, dass dafür nicht die gesamte durch den Kanton gesprochene Kreditsumme beansprucht wird.

Die GPK gelangte in einem Schreiben an die DIJ zu folgendem Zwischenfazit: Der Grosse Rat hatte im September 2016 einen Verpflichtungskredit von 2,65 Millionen Franken für den Zeitraum von 2017 bis 2021 gesprochen. Im entsprechenden Vortrag führte der Regierungsrat aus, dass für die notwendigen Planungsarbeiten «im Hinblick auf mögliche juristische Verfahren» von einer Dauer von bis zu fünf Jahren ausgegangen werden müsse. Gleichzeitig stellte der Regierungsrat damals in Aussicht, dass die Planung in den Jahren 2017 und 2018 erfolgen werde. Auch wenn im Vortrag darauf hingewiesen worden war, dass die DIJ über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits entscheiden kann, erachtete es die GPK gleichwohl als angezeigt, dass sie nach Ablauf dieser per se bereits relativ langen Zeitdauer vertiefter über die Probleme bei der Realisierung der Halteplätze informiert würde. Immerhin hatte der Grosse Rat mit der Kreditgewährung bewusst den Auftrag erteilt, gegenüber einer Kommission des Grossen Rates regelmässig Rechenschaft über die Umsetzung des Projekts abzulegen. Die GPK stellte fest, dass die bislang erhaltenen Auskünfte nicht mehr ausreichten, um die Erwartungshaltung des Grossen Rates zu erfüllen. Die Kommission bat die zuständige Direktion deshalb darum, mündlich darzulegen, warum das Projekt derart ins Stocken geraten ist und wie die finanzielle Lage respektive die Verwendung des gesprochenen Kredits insbesondere auch unter Berücksichtigung der Beiträge des BAK aussieht.

Das Gespräch fand Ende 2021 statt, worauf sich die Kommission im Berichtsjahr mit dessen Auswertung beschäftigte. Basierend darauf meldete die GPK der DIJ in einem Schreiben zurück, dass es ihr unrealistisch erscheine, dass der Standplatz in Muri b. Bern innerhalb der nächsten zwei bis drei Jahre realisiert werden könne. Die GPK bat deshalb darum, dass im nächsten Reporting aufgezeigt wird, was ein Abbruch des Projekts beim Standplatz in Muri bedeuten würde respektive bei welchem Szenario ein Plan B – an einem anderen Standort von vorne beginnen – sinnvoller wäre als am aktuellen Projekt festzuhalten. Bezüglich den Kosten stellte die GPK gegenüber der DIJ fest, dass diese weiterhin davon ausgeht, den Kreditrahmen einhalten zu können und sogar mit tieferen Gesamtkosten rechnet, als der Rahmenkredit umfasst. Aus Sicht der Kommission stehen dank den Beiträgen des BAK aber nicht einfach mehr finanzielle Mittel zur Verfügung, sondern der vom Grossen Rat gesprochene Kredit sollte mindestens um den Beitrag des BAK unterschritten werden. Ansonsten ist die Aussage nicht korrekt, dass der Kreditrahmen eingehalten werden könne. Da die Planung bislang vor allem Mehrkosten ergeben hat und die Reserven bereits zu rund einem Drittel ausgeschöpft waren, bezweifelte die GPK, dass der Kredit eingehalten werden kann – erst recht, wenn man die BAK-Beiträge abzieht.

Im August des Berichtsjahrs stellte die DIJ der GPK den sechsten Standbericht zu. Die inhaltlichen Feststellungen bezüglich Zeitplan und Kosten, welche die GPK bereits mehrfach zum Ausdruck gebracht hatte, behielten weiterhin ihre Gültigkeit. Sehr irritiert war die Kommission aber vor allem über den Umstand, dass die DIJ auf die Anliegen und Feststellungen der Kommission im Nachgang zum Gespräch überhaupt nicht eingegangen war. Die Kommission bat die DIJ deshalb in einem weiteren Schreiben um eine Rückmeldung dazu, wieso die aktuelle Berichterstattung die Feststellungen und Anliegen der GPK weder berücksichtigt noch thematisiert. Für die Kommission akzentuierte sich der Eindruck, dass die Wahrnehmung ihrer Oberaufsichtstätigkeit so kaum noch möglich ist. In ihrer Antwort ging die DIJ überhaupt nicht auf die Irritation der Kommission ein, sondern beantwortete nur offene Fragen. Die Kommission fühlte sich dadurch in ihrer Arbeit nicht ernst genommen und bat die DIJ noch einmal darum, Stellung zu beziehen, warum wesentliche Anliegen der Kommission in Bezug auf die Berichterstattung nicht nur nicht umgesetzt werden, sondern dies nicht einmal begründet wird. Die Kommission teilte der DIJ schliesslich mit, dass sie sich vorbehält, entsprechende Schritte einzuleiten, falls sie basierend auf der Antwort der DIJ zum Schluss käme, dass sie unter den aktuellen Umständen ihre Oberaufsichtstätigkeit nicht mehr angemessen wahrnehmen kann. Die GPK erwartet die Antwort der DIJ im nächsten Jahr und wird über den weiteren Verlauf der begleitenden Oberaufsicht entsprechend im nächsten Tätigkeitsbericht informieren[4].

[4] Gemäss seiner Stellungnahme bedauert der Regierungsrat, dass bezüglich Ausrichtung und Inhalt der Berichterstattungen seitens GPK und Regierungsrat unterschiedliche Wahrnehmungen und Erwartungen und damit verbunden grössere Missverständnisse bestehen. Der Regierungsrat begrüsst es deshalb, dass eine Aussprache zur dieser Thematik im März 2023 stattfinden konnte. Der Regierungsrat möchte insbesondere darauf hinweisen, dass zuverlässige Prognosen zum zeitlichen Ablauf von Planungsgeschäften nicht möglich sind, da Betroffenen der Rechtsweg offen steht. Zudem ist trotz kantonaler Planungshoheit im Rahmen der kantonalen Überbauungsordnungen eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Standortgemeinden unerlässlich. Die Gemeinden realisieren als Bauherrschaft die Halteplätze.

3.4.7 Begleitende Oberaufsicht: Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee (HSM)

Die GPK hatte im Mai 2017 den Neubau und die Erstellung der Ersatzbauten des Zentrums für Hören und Sprache in Münchenbuchsee als Gegenstand für die begleitende Oberaufsicht ausgewählt. Noch im selben Jahr hatte zum Auftakt ein gemeinsames Treffen mit der BVE, der heutigen BVD, stattgefunden, an welchem die Modalitäten des künftigen, halbjährlichen Reportings vereinbart wurden. Aus dem zehnten und elften Reporting, welche die BVD der GPK per Ende April respektive per Ende Oktober 2022 zustellte, ging hervor, dass sich das Projekt bezüglich Kosten, Terminen wie auch Risiken weiterhin auf Kurs befindet. Der Neubau war termingerecht fertiggestellt worden, die Instandsetzung der bestehenden Bauten wie geplant etappenweise in Ausführung und bis auf kleinere Mängelbehebungen abgeschlossen. Auch die Umgebungsarbeiten konnten im Berichtsjahr abgeschlossen werden. Der Bericht zeigt auf, dass im Projekt nun lediglich die Erstellung der Revisionsunterlagen durch die Planer sowie die Bauabrechnung ausstehend sind.

Die GPK hatte in der Vergangenheit festgestellt, dass die Standardfragen am Ende des Reportings jeweils exakt gleich beantwortet worden waren, was aus Sicht der Kommission keinen grossen Mehrwert für die Wahrnehmung der begleitenden Oberaufsicht brachte. Deshalb bat die GPK die BVD, bis zum Abschluss des Projekts vier zusätzliche Fragen im Rahmen des Berichts zu beantworten. Laut Bericht weicht das Projekt grundsätzlich nicht von der Planung ab und die aktuellen Projekttermine können eingehalten werden. Die Kommission nahm beide Standberichte im Berichtsjahr zur Kenntnis und wird entsprechend im nächsten Tätigkeitsbericht über den weiteren Verlauf der begleitenden Oberaufsicht informieren.

3.4.8 Weitere Aktivitäten

- **Jahresberichte der Bernischen BVG-/Stiftungsaufsicht (BBSA):** Seit dem 1. Januar 2012 ist die Aufsicht über berufliche Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in den Kantonen Bern und Freiburg sowie über bernische Stiftungen und Familienausgleichskassen in die öffentlich-rechtliche Anstalt BBSA ausgelagert. Das Gesetz (vgl. Art. 7 Abs. 4 BBSAG) sieht vor, dass der Regierungsrat den Jahresbericht der BBSA nach Kenntnisnahme an die GPK weiterleitet. Die GPK erachtet diese Bestimmung als unglücklich, weshalb sie bei der nächsten grösseren Revision gestrichen werden soll. Im Berichtsjahr behandelte die GPK den Jahresbericht 2021 der BBSA. Gemäss diesem hat die BBSA 1212 Institutionen mit einem Gesamtvermögen von rund 224,6 Milliarden Franken beaufsichtigt. Eine interessante Entwicklung ist, dass zwischen 2012 und 2021 die Anzahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen um rund 43 Prozent abgenommen hat, wobei demgegenüber die Bilanzsummen um rund 57 Prozent gestiegen sind. Laut Bericht entsprach der Umfang des Reservefonds der BBSA Ende 2021 dem Jahresumsatz (aktuell ca. 2,7 Millionen Franken). Aufsichtsrat und Geschäftsleitung der BBSA waren im Bericht zum Schluss gekommen, dass derzeit kein finanzielles Risiko für die Kantone Bern und Freiburg erkennbar sei.
- **Wiederwahl Datenschutzbeauftragter:** Die Amtsdauer des Beauftragten für Datenschutz ist am 28. Februar 2023 abgelaufen. Im Datenschutzgesetz ist festgehalten, dass der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates die Beauftragte oder den Beauftragten für Datenschutz wählt. Da keine speziellen Rechtsgrundlagen im Falle einer Wiederwahl existieren, wandte sich die DIJ für die Vorbereitung des regierungsrätlichen Antrags wie bereits bei der vergangenen Wiederwahl im Jahr 2016 an die GPK. Die DIJ teilte der Kommission in einem Schreiben mit, dass sich der bisherige Datenschützer für eine Wiederwahl zur Verfügung stellt und die DIJ beabsichtigt, dem Regierungsrat vorzuschlagen, dem Grossen Rat zu beantragen, den bisherigen Stelleninhaber wiederzuwählen. Die DIJ wollte vorher die Beurteilung der GPK einholen und bat um eine entsprechende Rückmeldung. Die Kommission beschloss, dass das Präsidium der GPK die Einschätzung der Kommission im Rahmen eines Treffens des Präsidiums mit der DIJ mündlich kundtun soll. An diesem Austausch legte das GPK-Präsidium die Erfahrungen und die Einschätzung der Kommission zum amtierenden Datenschützer dar. Im Rahmen einer Plenumssitzung in der Mitte des Berichtsjahrs entschied die Kommission einstimmig, den Beauftragten für Datenschutz zur

Wiederwahl zu empfehlen. In der Wintersession 2022 wurde die Wiederwahl durch den Grossen Rat schliesslich bestätigt.

- **Stellenaufstockungsantrag der Datenschutzaufsichtsstelle:** Im Tätigkeitsbericht der Datenschutzaufsichtsstelle 2021 informierte der Datenschutzbeauftragte über die Absicht, für den Voranschlag 2023 eine zusätzliche Stelle zu schaffen, um die massiv gestiegene Zahl der Vorabkontrollen bewältigen zu können. Die GPK liess sich die Notwendigkeit dieser Stellenschaffung aufzeigen und entschied, sich für diese Stelle auszusprechen. Da die Federführung für die Vorberatung des Voranschlags bei der FiKo liegt, teilte die GPK ihre Haltung in der Folge der FiKo mit. Diese unterstützte das Anliegen ebenfalls.

3.5 Ausschuss GSI/SID

3.5.1 Vorwürfe rund um Psychiatrische Institutionen

In der ersten Hälfte des Berichtsjahrs stand das Psychiatriezentrum Münsingen (PZM) wiederholt im Fokus von Medienberichten: Im Februar und März 2022 berichtete unter anderem die Zeitschrift Beobachter, dass im PZM einzelne Therapeutinnen angestellt waren, die der umstrittenen Kirschblütengemeinschaft angehören. Im März 2022 berichtete das Regionaljournal vom Schweizer Radio und Fernsehen (SRF) gestützt auf zahlreiche Gespräche mit Involvierten und Betroffenen, dass Patientinnen und Patienten aufgrund fehlender personeller Ressourcen ans Bett gefesselt oder über Nacht isoliert worden seien. Die PZM AG, deren Aktien sich zu 100 Prozent im Besitz des Kantons befinden, ist ein anderer Träger öffentlicher Aufgaben gemäss Artikel 95 der Kantonsverfassung und untersteht der Aufsicht durch den Regierungsrat (vgl. Art. 95 Abs. 3 KV). Deswegen erachtete es die GPK als angezeigt, die Thematik aufzugreifen und mit schriftlichen Fragen an die GSI zu gelangen. Im Fokus stand dabei die Frage, was die Direktion zu den erhobenen Vorwürfen sagt und was sie bzw. der Regierungsrat in der Angelegenheit unternommen hatten. In der Antwort wies die GSI vor allem auf zwei Untersuchungen durch Externe hin, die das PZM bzw. die GSI in Auftrag gegeben hatten. Im letzten Quartal des Berichtsjahrs erhielt die GPK beide Berichte durch die GSI zugestellt. In der Zwischenzeit hatten Medien neue Vorwürfe erhoben – diesmal gegenüber den Universitären Psychiatrischen Diensten (UPD). Im Kern ging es dabei um die zu knappen Personalressourcen, die letztlich dazu führen würden, dass der Versorgungsauftrag gefährdet sei. Die GPK bat die GSI deshalb, sich generell zur Situation in der bernischen Psychiatrie zu äussern. Die Kommission ersuchte die Direktion beispielsweise darum, ihr Auskunft über die Zahl der wegen Personalmangel temporär geschlossenen Akutbetten zu liefern. Die Antwort ging fristgerecht im Dezember des Berichtsjahrs ein. Die Kommission wird sich mit allen Unterlagen eingehend im neuen Jahr beschäftigen und im nächsten Tätigkeitsbericht darüber Rechenschaft ablegen.

3.5.2 Amtsbesuch bei der Kantonspolizei Bern

Gemäss gängiger Praxis führt die GPK Besuche bei ausgewählten Ämtern durch, um sich vor Ort einen vertieften Einblick in das Aufgabenfeld und die Herausforderungen des betroffenen Amtes zu verschaffen. Im Jahr 2021 stattete die Kommission einen entsprechenden Besuch bei der Kantonspolizei Bern ab. Ausschlaggebend für diese Wahl war der Umstand, dass es sich bei der Kapo mit rund 2500 Mitarbeitenden um das mit Abstand grösste «Amt» des Kantons Bern handelt und es aufgrund seiner Aufgabe immer wieder stark im Fokus der Öffentlichkeit und der Politik steht. So ist die Frage der Verhältnismässigkeit von Polizeieinsätzen regelmässig Gegenstand von Diskussionen. Vor einigen Jahren warfen auch extremistische Äusserungen von einzelnen Polizeiangehörigen Fragen auf[5]. Der Zeitpunkt erschien der Kommission auch insofern günstig, als es Ende 2021 zu einem Wechsel an der Spitze der Kapo kam und sich damit die

[5] Aus Sicht des Regierungsrates stellt der Begriff «extremistisch» eine nicht korrekte Einordnung des Vorgefallenen dar und entspreche nicht den tatsächlichen Feststellungen. Vielmehr handle es sich bei den angesprochenen Vorkommnissen um bedenkliches und unangebrachtes privates Verhalten von einzelnen Polizeimitarbeitenden auf Social Media.

Chance bot, mit dem abtretenden Kommandanten auf die aktuelle Situation der Kapo und ihre Chancen und Risiken zu schauen.

Die Kommission konnte basierend auf dem Besuch feststellen, dass sich die Kapo in ihrem Alltag – auch unabhängig von der Pandemie – mit diversen Herausforderungen konfrontiert sieht und sich mit den immer wieder ändernden Ansprüchen an die Polizeiarbeit stets weiterentwickelt. Die seitens Kommission gestellten Fragen wurden insgesamt zu deren Zufriedenheit beantwortet. Bei gewissen Themen bestand für die GPK aber weiterhin ein Informationsbedürfnis, sei es, weil die Fragen aus zeitlichen Gründen nicht mehr beantwortet werden konnten, sei es, weil die Ausführungen nach Einschätzung der Kommission zu sehr an der Oberfläche geblieben waren oder sei es, weil die Antworten zu Anschlussfragen geführt hatten. Die GPK bat die SID folglich, einige Anschlussfragen zu den Themen «Gewalt / Bedrohungen gegen die Polizei», «Verhältnismässigkeit / Angemessenheit des polizeilichen Handelns» sowie «strukturelle Anpassungen aufgrund des neuen Polizeizentrums» zu beantworten. Die Rückmeldung dazu erhielt die Kommission zu Beginn des Berichtsjahres und teilte basierend darauf der SID mit, dass die GPK ihre Korrespondenzen zum Amtsbesuch abschliesst.
Zwei Themen wird die Kommission jedoch weiterverfolgen: Einerseits erfuhr die GPK bei ihrem Besuch von einer Bevölkerungsumfrage, mit welcher die Kapo erfahren wollte, wie sich die Bevölkerung fühlt und was sie von der Polizei erwartet. Daraus sollten dann laut Kapo die Zielsetzungen für die nächsten Jahre abgeleitet werden. Andererseits nannte die Kapo im Rahmen des Besuchs den Pilotversuch mit Beweissicherungskameras als weiteren Schwerpunkt der aktuellen Polizeiarbeit. Die SID stellte in Aussicht, dass im Berichtsjahr die Ergebnisse aus dem Pilotversuch vorliegen sollten. Die Kommission nahm sich vor, nach Vorliegen der Unterlagen die Thematik nochmals aufzugreifen. Zum Ende des Berichtsjahres lagen alle Unterlagen vor. Die GPK wird sich im nächsten Jahr mit den beiden Themen beschäftigen.

3.5.3 Personalführung am Inselspital

Im Sommer wurden der GPK von verschiedenen Seiten Informationen zugetragen, wonach beim Personal der Inselspitalstiftung eine grosse Unruhe herrsche und wegen Abgängen von wichtigen Personen ein grosser Wissensverlust passiere. Die GPK wartete zunächst mit eigenen Aktivitäten ab, weil im Grossen Rat das Postulat 093-2022 «Grosse Verunsicherung unter der aktuellen Führung beim Personal des Inselspitals Bern» hängig war. Das Postulat wurde vom Grossen Rat in der Herbstsession 2022 in seiner Form zwar abgelehnt, jedoch äusserten einige Redner und Rednerinnen die implizite Erwartung an die GPK, dass sie in diesem Bereich aktiv werden soll. Auch wenn die GPK letztlich unabhängig entscheidet, ob sie sich vertiefter mit einem Thema befassen will, hat sie nicht zuletzt aufgrund der Informationen, die ihr auch im weiteren Jahresverlauf zugetragen worden waren, entschieden, in der Sache aktiv zu werden. Zu diesen gehörten Hinweise von ehemaligen Insel-Angestellten, welche die GPK zunächst schriftlich und in einem Gespräch mit dem Kommissionspräsidium auch mündlich entgegennahm. Sie ist darum mit einem Schreiben an den Regierungsrat gelangt und hat diesen gebeten, zu den geäusserten Vorwürfen Stellung zu beziehen. Um ein besseres Bild über die Situation zu erhalten, hat die Kommission darum ersucht, gewisse statistische Angaben zu erhalten, insbesondere zur Fluktuation auf den unterschiedlichen Personalebenen. Ebenfalls interessierte sich die GPK für die Erkenntnisse, die das Inselspital aufgrund des Austrittsmonitorings der vergangenen Jahre gewonnen hatte.
Der Regierungsrat hat der GPK die Antworten fristgerecht zugestellt. Die Kommission wird diese im Jahr 2023 auswerten und im nächsten Tätigkeitsbericht darauf zurückkommen.

3.5.4 Bericht Evaluation Krisenmanagement des Kantons Bern während der Covid-19-Pandemie

Im Berichtsjahr hat die GPK die Vorberatung eines Berichts des Regierungsrates zum Krisenmanagement während der Coronapandemie gestartet. Basis des Berichts bildete eine externe Evaluation über die verwaltungsinterne Krisenvorsorge und das verwaltungsinterne Management der Krise. Basis der Evaluation bildeten Interviews mit Personen innerhalb des Kantons, aber auch mit Vertretungen von betroffenen Inte-

ressengruppen ausserhalb der kantonalen Verwaltung. Mit einer Online-Umfrage wurden zudem alle Gemeinden einbezogen. Der Regierungsrat hat den Bericht Ende August zur Behandlung in der Frühlingssession 2023 verabschiedet. Dies ermöglichte es der GPK, die Vorberatung sehr sorgfältig zu planen. Dies war insofern hilfreich, als mehrere Kommissionen, insbesondere die GSoK, im Vorfeld deutlich gemacht hatten, in die Vorberatung einbezogen werden zu wollen. Zum Ende des Berichtsjahrs führte die Kommission Anhörungen betroffener Direktionen, aber auch der Studienverfasserin Interface und des Verbandes Bernischer Gemeinden (VBG) durch. Mit dabei war auch je eine Delegation der GSoK und der FiKo. Die Auswertung der aufschlussreichen Anhörungen erfolgt Anfang 2023. Gestützt darauf wird die Kommission ihre Anträge beschliessen.

3.5.5 Das Asylwesen im Kanton Bern

Im Berichtsjahr griff die GPK mit dem Asylwesen ein Thema auf, das sie seit 2015 auf ihrer Mehrjahresplanung vermerkt hatte. Damals legte die GPK dem Grossen Rat innert kurzer Zeit zum zweiten Mal einen Bericht zur Situation im bernischen Asylwesen vor. Auslöser für die Beschäftigung der GPK und ihrer Vorgängerkommission, der Oberaufsichtskommission (OAK), war gewesen, dass die FK bei einer Dienststellenprüfung auf grosse Intransparenz bei den Finanzflüssen gestossen war. Zudem hatte die GPK Kenntnis davon gehabt, dass die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden beim Kanton und den privaten Leistungserbringern belastet war. Nachdem der Grosse Rat 2015 vom Bericht der GPK einstimmig Kenntnis genommen hatte, nahm sich die Kommission vor, zu gegebener Zeit eine Nachkontrolle vorzunehmen. Allerdings startete der Regierungsrat nur wenige Monate später das Projekt «Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern» (NA-BE). Damit reagierte der Kanton auf eine bevorstehende Reform der Asylgesetzgebung auf Bundesebene. Die Reform beabsichtigte, die Asylverfahren zu verkürzen und den Kantonen primär Fälle zuzuweisen, bei denen die Integration von Anfang an im Vordergrund stehen soll. Am 1. Juli 2020 traten die neuen Regelungen in Kraft. In einer ersten internen Diskussion in der Kommission ging es im Berichtsjahr darum zu definieren, wo der Fokus der Beschäftigung mit der Thematik liegen soll. Die Kommission kam dabei zum Schluss, dass eine Nachkontrolle im eigentlichen Sinne wenig zielführend sei, weil sich in der Zwischenzeit sehr vieles verändert habe. Die Kommission steckte im Berichtsjahr erst die groben Eckpfeiler ihrer Beschäftigung ab. Über konkrete Aktivitäten bzw. die genaue Ausgestaltung ihrer Überprüfung wird die Kommission im neuen Jahr diskutieren.

3.5.6 Umsetzung des Masterplans zur Justizvollzugsstrategie

Die Beschäftigung der GPK mit dem Amt für Justizvollzug (AJV) hat ihren Ursprung im Jahr 2016. Die Kommission gelangte nach der Analyse eines Berichts der FK zu verschiedenen Schlussfolgerungen, welche sie der Direktion mitteilte. Daraus ergab sich auch das Interesse der Kommission am Masterplan und an der Justizvollzugsstrategie. Die GPK stellte im Rahmen des Mitberichtsverfahrens zu diesem Bericht ihre Stellungnahme der SiK zu. Die anhaltenden Unruhen in der Strafanstalt Thorberg führten 2017 dazu, dass sich die Kommission das AJV für einen künftigen Amtsbesuch vormerkte. Der Besuch fand schliesslich am 2. November 2018 statt. Im Zusammenhang mit dem Amtsbesuch teilte die GPK der SID ihre Schlussfolgerungen und Feststellungen in verschiedenen Schreiben mit und schloss ihre Beschäftigung im Rahmen des Amtsbesuchs im Jahr 2020 formell ab.

Das Thema Justizvollzug wird die Kommission jedoch weiterhin beschäftigen, da aufgrund der Überweisung der PE 6 und 12 zur Justizvollzugsstrategie[6] die SiK und die GPK regelmässig über den Stand der Arbeiten und die geplanten Abklärungen im Hinblick auf die Überprüfung der Zukunft der Justizvollzugsanstalt (JVA) Thorberg informiert werden müssen. Im Nachgang eines Schreibens der SID, welches die GPK 2021 erhielt, empfand sie es als angezeigt, gemeinsam mit der SiK und der SID zu klären, wie die PE 6

[6] PE 6: In Bezug auf die Standorte Hindelbank und Thorberg prüft der Regierungsrat, ob der Kanton allfällige Mehrplätze kostendeckend und wirtschaftlich sicherstellen könnte. Er informiert die entsprechenden Kommissionen darüber und weist auch aus, ob und wie allfällige Landreserven genutzt werden können.
PE 12: Im Hinblick auf die Überprüfung der Zukunft der JVA Thorberg werden die entsprechenden Kommissionen laufend über den Stand der Arbeiten und die geplanten Abklärungen informiert.

und 12 zur Justizvollzugsstrategie umgesetzt werden sollen. Die beiden Kommissionen einigten sich darauf, dass die SID sowohl die SiK als auch die GPK mit identischen schriftlichen Informationen bedienen soll, um die Informationsansprüche der PE 6 und 12 zu erfüllen. Nachdem die GPK dieses Anliegen der SID im Jahr 2021 in einem Schreiben mitgeteilt hatte, bestätigte die SID in ihrer Antwort zu Beginn des Berichtsjahrs die von den beiden Kommissionen gewünschten Modalitäten.

Fristgerecht erhielt die GPK zu Beginn des Berichtsjahres die jährliche Information über die Umsetzung der PE 6 und 12 zum Masterplan der Justizvollzugsstrategie, welche im von der Kommission erwarteten Umfang und in einer zweckdienlichen Tiefe erfolgte. Basierend auf den Ausführungen gelangte die GPK aber zum Schluss, dass die Abhängigkeiten – insbesondere auch zwischen den drei Phasen gemäss Masterplan – nicht ausreichend ausgeführt sind. In einem Schreiben richtete die Kommission mit Blick auf die kommende Berichterstattung einige Feststellungen sowie Fragen an die SID. Die GPK wird sich im nächsten Jahr mit der Berichterstattung 2023 beschäftigen.

3.5.7 Aufsicht über die kantonale Staatsschutztätigkeit

Die GPK kam im Berichtsjahr zum Schluss, dass die Aufsicht im Bereich des kantonalen Staatsschutzes weiter gestärkt werden konnte. Wie immer erhielt der zuständige Ausschuss eine schriftliche Berichterstattung des Polizeikommandanten, also eine Berichterstattung aus dem Innern des kantonalen Staatsschutzes, und eine zweite Berichterstattung der SID und damit der zuständigen Dienstaufsicht. Im Rahmen eines vertiefenden Austauschs mit der SID erkundigten sich die Ausschussmitglieder unter anderem über den genauen Auftrag der zusätzlichen Observationseinheit, die massgeblich auch für den Staatsschutz eingesetzt werden soll. Die Kommission stellte gestützt auf die Erkenntnisse seines Ausschusses fest, dass die Prüfung der Rechtmässigkeit und Angemessenheit sowie der Zweckmässigkeit und Wirksamkeit bei der Aufsicht über den Staatsschutz inzwischen ein hohes Gewicht hat. Auch in Bezug auf die Überwachung von politischen Aktivitäten und entsprechenden gesetzlichen Einschränkungen ist der Ausschuss der Meinung, dass die Sensibilität beim kantonalen Staatsschutz deutlich zugenommen hat. Denn gemäss Artikel 5 Absatz 5 des eidgenössischen NDG beschafft der Nachrichtendienst «keine Informationen über die politische Betätigung und über die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit in der Schweiz.» Nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen, die im NDG konkret umschrieben werden (vgl. Artikel 5 Abs. 6-8 NDG), dürfen entsprechende Informationen dennoch gesammelt werden. Im Weiteren nahm die Kommission erfreut zur Kenntnis, dass die SID die Anregung der GPK aufnehmen und ab der Berichterstattung 2022/2023 die statistischen Angaben zuhanden des Ausschusses ausbauen will. Dies, indem sie künftig Auskunft darüber erteilt, wie viele Fälle pro Staatsschutzbereich (Terrorismus, gewalttätiger Extremismus, Proliferation, Verbotener Nachrichtendienst, Cyberkriminalität) in einem Jahr bearbeitet worden sind. Mit einer entsprechenden Stellungnahme an die zuständige Direktion schloss die GPK die Berichterstattungsrunde ab.

Im zweiten Halbjahr beschäftigte sich die Kommission dann auf einer anderen Ebene nochmals mit der Thematik. Die SID begrüsste die GPK im Rahmen des verwaltungsinternen Mitwirkungsverfahrens für die Formulierung der Stellungnahme des Kantons Bern zur Revision des Nachrichtendienstgesetzes des Bundes. Die GPK hielt in ihrer Antwort fest, dass sie die Stossrichtung der Revisionsvorlage grundsätzlich begrüsst. Nach Einschätzung der Kommission schaffen die vorgeschlagenen Ergänzungen und Präzisierungen zur Ausübung politischer Tätigkeiten (Art. 5), zur Zwischenspeicherung von Daten (Art. 53) und zur Zuständigkeit der Unabhängigen Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (AB-ND) im kantonalen Kontext (Art. 78a) mehr Klarheit. Die GPK zeigte sich überzeugt, dass mit diesen Ergänzungen letztlich wichtige Anliegen der Geschäftsprüfungsdelegation der eidgenössischen Räte sowie der kantonalbernischen GPK berücksichtigt und umgesetzt werden. In Bezug auf den Artikel 5 Absatz 5 NDG, regte die GPK an, noch deutlicher festzuhalten, dass Daten, die neu zur Erfüllung der administrativen Aufgaben bearbeitet werden dürfen, auf keinen Fall für nachrichtendienstliche Zwecke verwendet werden dürfen. Gemäss der Vernehmlassungsvorlage kann der Staatsschutz neu

Daten über die politische Betätigung und über die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit «zur Erfüllung seiner administrativen Aufgaben» bearbeiten, etwa dann, wenn der Staatsschutz einen politischen Vorstoss beantworten muss oder Politikerinnen und Politiker im Rahmen ihrer parlamentarischen Aufsicht Kontakt zum Nachrichtendienst haben. Der Regierungsrat lehnte die Anregung der GPK ab, weil die neue Formulierung klar genug sei. Offenheit zeigte der Regierungsrat demgegenüber für zwei andere Anregungen der GPK: So hatte die GPK vorgeschlagen, im NDG festzulegen, wie lange staatsschutzrelevante Daten vorübergehend in der kantonalen Arbeitsumgebung gespeichert sein dürfen, bevor sie gelöscht werden müssen. Zudem machte die GPK einen Streichungsvorschlag für Artikel 78a Absatz 4 des revNDG. Der Absatz definiert, wann kantonale Dienstaufsichtsorgane für die Umsetzung von Empfehlungen der AB-ND verantwortlich sind. Der Vorschlag des Bundesrates, dass nur dann eine Zuständigkeit gegeben ist, wenn Empfehlungen «ausschliesslich» in die kantonale Zuständigkeit fallen, war der GPK zu einschränkend. Da es sich beim Staatsschutz um eine Verbundaufgabe von Bund und Kanton handelt, ist es denkbar, dass Empfehlungen der AB-ND beide Staatsebenen betreffen. Die vorgeschlagene Formulierung mit «ausschliesslich» würde dazu führen, dass für die Umsetzung von solchen Empfehlungen immer nur der Bund zuständig wäre. Die Bestimmung würde dazu führen, dass die kantonale Dienstaufsicht nicht zuständig wäre, wenn eine Empfehlung *auch* in die kantonale Zuständigkeit fiele. Der Regierungsrat zeigte sich bereit, die Streichung des Wortes «ausschliesslich» zu fordern. Die weiteren Anregungen, etwa zu einer noch expliziteren Regelung der Zuständigkeit im Bereich Datenschutz lehnte der Regierungsrat in seiner Vernehmlassungsstellungnahme ab, die er im September zuhanden des entsprechenden Departements verabschiedete.

3.5.8 Weitere Aktivitäten

- **Eingabe zur Polizeiarbeit:** Im Jahr 2019 erhielt die GPK in einem Schreiben in Kopie eine aufsichtsrechtliche Anzeige, die an den Kommandanten der Kantonspolizei gerichtet war. Die Verfasserin der Anzeige bat die GPK, eine Untersuchung wegen der Verhältnismässigkeit eines Polizeieinsatzes einzuleiten. Die Kommission wies in einem Antwortschreiben darauf hin, dass es nicht ihre Aufgabe sei, Einzelfälle zu beurteilen, sie aber prüfen werde, inwieweit sie den geschilderten Vorfall zum Anlass nehmen wolle, um daraus gewisse Fragestellungen in genereller Art und Weise zu betrachten. Die GPK bat die betroffene Direktion darum, die GPK zu gegebener Zeit mit der entsprechenden Antwort an die Anzeigenden zu bedienen. Die Antwort der SID traf im Dezember 2021 bei der Kommission ein, weshalb sich die GPK erst im Berichtsjahr damit beschäftigte. Die aufsichtsrechtliche Anzeige bei der SID blieb bis zur rechtskräftigen Behandlung der strafrechtlichen Anzeige vorläufig sistiert, woraus die lange Bearbeitungszeit resultierte. Die Kommission beschloss basierend auf der Antwort der SID, nicht aktiv zu werden und ihre Beschäftigung mit dem Thema im Berichtsjahr abzuschliessen.

- **Corona-Teststrategie an der Volksschule:** Im Herbst 2021 hatten Medien den Vorwurf erhoben, der Kanton führe die Bevölkerung in die Irre, weil er die wahre Verbreitung des Corona-Virus an der Volksschule verschleiere. Eine Zeitung berief sich dabei auf Zahlen des Kantons und die Beobachtung, dass nach einem Wechsel des beauftragten Labors plötzlich mehr Proben positiv getestet worden waren und damit eine deutlich höhere Positivitätsrate resultiert hatte. Die GSI wies die Vorwürfe an einer Medienkonferenz kurze Zeit darauf zurück und sprach von Verleumdung. Für die GPK blieben zunächst gleichwohl gewisse Fragen offen. Sie gelangte darum schriftlich an die zuständige Direktion und legte dieser die offen gebliebenen Fragen dar. Allerdings verzichtete die Kommission darauf, die Thematik selbstständig aufzugreifen. Sie regte stattdessen an, dass sich der Regierungsrat damit im Rahmen der Evaluation des kantonalen Krisenmanagements beschäftigt. Der Regierungsrat teilte der GPK mit, dass es die Evaluation nicht erlaubt habe, die von der GPK aufgeworfenen Detailfragen darin zu beantworten. Darum legte der Regierungsrat der GPK die Antworten auf die Fragen separat vor und wies etwa darauf hin, dass die Abweichungen zwischen den Laboren aufgrund unterschiedlicher Schwellenwerte zustande kommen können. Der Entscheid, statt auf das Massentesten auf das Ausbruchstesten zu setzen, sei erfolgt, weil

das Ausbruchstesten nicht nur effektiver, sondern auch effizienter sei. Für den Kanton selbst bedeutete das Ausbruchstesten allerdings einen höheren Aufwand und höhere Kosten, während es für den Bund deutlich günstiger war. Die Kommission erachtete die Ausführungen soweit als nachvollziehbar, so dass sie entschied, das Thema nicht mehr separat weiterzuverfolgen, sondern sich auf die Behandlung des Berichts «Evaluation Krisenmanagment» zu konzentrieren.

4. Vorberatung von Berichten im Bereich der Oberaufsicht

Die GPK hat in Ausübung ihrer Funktion als Organ der Oberaufsicht (vgl. Art. 37 Abs. 2 Bst. c GO) nachfolgende Berichte zuhanden des Grossen Rates vorberaten:

- Tätigkeitsbericht der Datenschutzaufsichtsstelle 2021
  Der Grosse Rat nahm den Bericht in der Sommersession einstimmig mit 132 Stimmen zur Kenntnis.

- Tätigkeitsbericht der Parlamentsdienste 2021
  Der Grosse Rat nahm den Bericht in der Sommersession einstimmig mit 134 Stimmen zur Kenntnis.

- Bericht des Regierungsrates «Evaluation Krisenmanagement»
  Die Kommission hat die Vorberatung Ende 2022 aufgenommen und wird diese Anfang 2023 fortsetzen. Die Behandlung des Berichts ist für die Frühlingssession 2023 vorgesehen.

5. Vorstösse

5.1 Eingereichte Vorstösse

Die Kommission reichte im Berichtsjahr keine Vorstösse ein.

5.2 Behandelte Vorstösse

In der Frühlingsession 2022 behandelte der Grosse Rat die Motion 084-2021 Transparenz bei kantonalen Raumkosten – Einführung eines Verrechnungsmodells der GPK. Das Parlament überwies den Vorstoss klar mit 113 Ja-Stimmen bei 19 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen (vgl. dazu die Ausführungen im Kapitel 2.2).

6. Koordination und Mitwirkung zwischen den Kommissionen

Das Parlamentsrecht verlangt von den Kommissionen, dass sie ihre Tätigkeiten aufeinander abstimmen (vgl. Art. 30 Grossratsgesetz). Das Gesetz führt verschiedene Möglichkeiten auf, wie das geschehen kann. Im Berichtsjahr hat die Kommission von folgenden Möglichkeiten Gebrauch gemacht:

6.1 Gemeinsame Sitzungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 GRG

Nebst informellen Absprachen kam es im Berichtsjahr zu folgenden gemeinsamen Sitzungen mit Vertretungen anderer Kommissionen und Gremien des Grossen Rates:

Teilnehmende	Anlass	Verweis
Präsidium der GPK mit Präsidium GSoK	Vorbesprechung zu Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Vorberatung des Berichts «Evaluation Krisenmanagement»	Kap. 3.5.4
Präsidium der GPK mit Präsidium FiKo	Der institutionalisierte Austausch der beiden Kommissionspräsidien fand jeweils am Rand der vier Grossratssessionen statt.	-
Delegation Grossratspräsidium an Sitzung GPK-Präsidium	Aufsichtsgespräch mit dem Generalsekretär des Grossen Rates	Kap. 3.2.3
Teilnahme von Vertretungen der FiKo und der GSoK in GPK-Plenum	Vorberatung des Berichts «Evaluation Krisenmanagement»	Kap. 3.5.4

6.2 Abgabe einer Stellungnahme gemäss Artikel 30 Absatz 4 GRG

In einem Fall hat die GPK zuhanden einer anderen Kommission eine Stellungnahme abgegeben:

a) Stellungnahmen zuhanden der JuKo

- Die JuKo ist zuständig für die Behandlung von Petitionen und Eingaben. Bei zwei Eingaben, wovon eine ursprünglich an die GPK adressiert und zuständigkeitshalber der JuKo weitergeleitet worden war, lud die JuKo die GPK ein, Stellung zu nehmen. In einem Fall wird dies die Kommission erst 2023 tun, im anderen Fall gab sie im Berichtsjahr eine Stellungnahme ab. Es ging um folgende Thematik:

  – Eingabe zum Verwahrungsvollzug auf dem Thorberg

  Die GPK anerkannte, dass die Eingabe ein generelles Problem benennt, stellte zugleich aber fest, dass sich die zuständigen Stellen des Problems bewusst sind und die Aufsicht somit Massnahmen ergreift.

7. Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Rat, den vorliegenden Tätigkeitsbericht 2022 zur Kenntnis zu nehmen.

Bern, 27. April 2023
Im Namen der Geschäftsprüfungskommission:

Die Präsidentin: R. Fuhrer
Der Sekretär: M. Ehrler

ANHANG

1) Zusammensetzung der Kommission

Im Zusammenhang mit dem Legislaturwechsel verliessen acht Mitglieder die Kommission. Es handelte sich um Peter Siegenthaler (SP, Thun), Roland Benoit (SVP, Corgémont), Marianne Dumermuth (SP, Thun), Peter Dütschler (FDP, Hünibach), Beatrice Eichenberger (Die Mitte, Biglen), Fritz Ruchti (SVP, Seewil), Hasim Sancar (Grüne, Bern) und Hans-Rudolf Vogt (FDP, Rüfenacht). Die freigewordenen Plätze nahmen Stefan Bütikofer (SP, Lyss), Karin Fisli (SP, Meikirch), Anita Herren-Brauen (Die Mitte, Rosshäusern), Etienne Klopfenstein (SVP, Corgémont), Pauline Pauli (FDP, Nidau), Sibylle Plüss-Zürcher (FDP, Boll), Manuel C. Widmer (Grüne, Bern) und Hannes Zaugg-Graf (GLP, Uetendorf) ein.

Name	Fraktion	In der GPK seit
Fuhrer Regina (Präsidentin)	SP-JUSO	2017
Leuenberger Samuel (Vizepräs.)	SVP	2017
Bütikofer Stefan	SP-JUSO	2022
De Meuron Andrea	Grüne	2021
Egger Martin	GLP	2015
Fisli Karin	SP-JUSO	2022
Gerber Tom	EVP	2018
Gfeller Ueli	SVP	2018
Hebeisen Annegret	SVP	2020
Herren-Brauen Anita	Die Mitte	2022
Klopfenstein Etienne	SVP	2022
Matti Matthias	Die Mitte	2020
Müller Bänz	SP-JUSO	2021
Pauli Pauline	FDP	2022
Plüss-Zürcher Sibylle	FDP	2022
Widmer Manuel C.	Grüne	2022
Zaugg-Graf Hannes	GLP	2022

2) Beanspruchung der Kommission

Das Plenum der Geschäftsprüfungskommission trat zu fünf ganztätigen, fünf halbtägigen sowie fünf weiteren kürzeren Sitzungen zusammen. Die Zahl der Plenumssitzungen nahm im Vergleich zum Vorjahr leicht ab. Das hängt damit zusammen, dass auch die Geschäftslast im Vergleich zum Vorjahr zurückging.

Nachdem es 2021 wegen der Arbeiten des Ausschusses «Blausee» zu einer massiven Zunahme der Anzahl Ausschusssitzungen auf knapp 70 gekommen war, pendelte sich diese Zahl im Berichtsjahr wieder im üblichen Rahmen von rund 40 Sitzungen ein. Am häufigsten tagte 2022 das Kommissionspräsidium mit 13 und der Ausschuss FIN/WEU/BKD mit zwölf Sitzungen.

Abkürzungsverzeichnis

AB-ND	Unabhängige Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten
AGG	Amt für Grundstücke und Gebäude
ADT	Abbau, Deponie und Transporte
AJV	Amt für Justizvollzug
BAK	Bundesamt für Kultur
BBZ	Berufsbildungszentrum Biel
BBSA	Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht
BBSAG	Gesetz über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BSG 212.223)
BJR	Bernjurassischer Rat
BKD	Bildungs- und Kulturdirektion
BKW	Bernische Kraftwerke
BVD	Bau- und Verkehrsdirektion
BVE	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
DIJ	Direktion für Inneres und Justiz
DSB	Datenschutzbeauftragter
ERP	Enterprise Ressource Planning (Planung der Unternehmensressourcen)
FHG	Finanzhaushaltsgesetz (BSG 620.0)
FiKo	Finanzkommission
FIN	Finanzdirektion
FK	Finanzkontrolle
FLG	Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (BSG 620.0)
GO	Geschäftsordnung des Grossen Rates (BSG 151.211)
GPK	Geschäftsprüfungskommission
GRG	Gesetz über den Grossen Rat (BSG 151.21)
GSI	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
GVB	Gebäudeversicherung Bern
HSM	Zentrum für Hören und Sprache in Münchenbuchsee
ICT	Information and Communications Technology
IFG	Innovationsförderungsgesetz (BSG 901.6)
JGK	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
JuKo	Justizkommission
JVA	Justizvollzugsanstalt
Kapo	Kantonspolizei
KDSG	kantonales Datenschutzgesetz (BSG 152.04)
KFKG	Gesetz über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz) (BSG 622.1)
KoTrA	Konzept Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben
MBA	Mittelschul- und Berufsbildungsamt
NA-BE	Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs
NDG	Nachrichtendienstgesetz (SR 121)
NeVo	Neue Vorgangsbearbeitung
OAK	Oberaufsichtskommission
OÖBV	Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (BSG 731.22)
OrG	Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) (BSG 152.01)
PE	Planungserklärung
PCG-RiLi	Public-Corporate-Governance-Richtlinien
PG	Personalgesetz (BSG 153.01)
POM	Polizei- und Militärdirektion
RFB	Rates für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne
SID	Sicherheitsdirektion
SiK	Sicherheitskommission
SIPBB	Switzerland Innovation Park Biel/Bienne
SRF	Schweizer Radio und Fernsehen
SStG	Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (BSG 102.1)
UPD	Universitäre Psychiatrische Dienste
VBG	Verband Bernischer Gemeinden
WEU	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
ZPK	Zentrum Paul Klee

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Justizkommission
Commission de justice

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Tätigkeitsbericht 2022 der Justizkommission

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen zum Legislaturwechsel ... 3

2. Tätigkeit der Justizkommission ... 3
2.1 Oberaufsicht über das Obergericht, das Verwaltungsgericht und die Generalstaatsanwaltschaft ... 3
2.1.1 Budget 2023 / Aufgaben- und Finanzplan 2024-2026 der Justiz (BU 2023 / AFP 2024-2026) ... 3
2.1.2 Geschäftsbericht sowie Tätigkeitsbericht 2021 der Justiz ... 4
2.1.3 Bewilligung von Nebenbeschäftigungen ... 4
2.2 Vorbereitung der Richterwahlen ... 4
2.2.1 Vorbemerkungen ... 4
2.2.2 Wiederwahlen der Mitglieder der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028 ... 5
2.2.3 Ersatzwahlen für die Amtsdauer bis 31.12.2022 sowie die neue Amtsdauer ab 01.01.2023 bis 31.12.2028 ... 5
2.2.4 (Wieder-)wahlen der Präsidien für das Verwaltungsgericht, die Steuerrekurskommission, die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern, die Enteignungsschätzungskommission und die Bodenverbesserungskommission für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2025 ... 6
2.3 Vorberatung von Erlassen ... 7
2.4 Beratung von Straferlassgesuchen ... 7
2.5 Beratung und Behandlung von Petitionen und Eingaben ... 7

3. Antrag der Justizkommission ... 8

ANHANG: Personelle Zusammensetzung, Organisation und Beanspruchung der JuKo 2022 ... 9

Die Justizkommission (JuKo) orientiert mit vorliegendem Bericht gemäss Artikel 50 Absatz 4 GO[1] über ihre Tätigkeit nach Artikel 38 GO.

1. Vorbemerkungen zum Legislaturwechsel

Am 27. März 2022 fanden im Kanton Bern die Gesamterneuerungswahlen für den Grossen Rat und den Regierungsrat statt. Die Legislatur endete per Ende Mai, die neue Legislatur begann im Juni 2022.

Innerhalb der JuKo führte der Legislaturwechsel zu verschiedenen Rochaden; dies unter anderem auf Stufe des Präsidiums. So verliess Herr Jan Gnägi (Die Mitte), Präsident der JuKo, den Grossen Rat per Ende Legislatur. Herr Patrick Freudiger (SVP), Vizepräsident der JuKo, wechselte auf Beginn der neuen Legislatur in eine andere Kommission. Der Grosse Rat wählte Frau Margrit Junker Burkhard (SP) als neue Präsidentin der JuKo, die Kommission bestimmte an ihrer konstituierenden Sitzung Herrn Jakob Schwarz (EDU) als neuen Vizepräsidenten (vgl. auch Anhang zu vorliegendem Bericht).

2. Tätigkeit der Justizkommission

2.1 Oberaufsicht über das Obergericht, das Verwaltungsgericht und die Generalstaatsanwaltschaft

Die JuKo nahm im Jahr 2022 im Auftrag des Grossen Rates die Aufsicht über die Geschäftsführung der obersten kantonalen Gerichte (Obergericht, Verwaltungsgericht) sowie der Generalstaatsanwaltschaft wahr. Nicht Bestandteil der Aufsicht ist die Würdigung der Rechtsprechung der Gerichte. Vielmehr gilt die Aufsicht der Kontrolle, ob die Geschäftsführung der genannten Justizbehörden gesetzeskonform erfolgt. Gleichzeitig muss im Rahmen der Aufsicht sichergestellt werden, dass die Behörden über die notwendigen Ressourcen und adäquaten Arbeitsbedingungen verfügen, um den Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf Rechtsprechung bzw. Strafverfolgung innert den gesetzlichen Fristen erfüllen zu können.

Die beaufsichtigten Gerichtsbehörden wurden von den zuständigen Kommissionsausschüssen im Berichtsjahr einmal besucht. Die Berichterstattung über diese Besuche floss in die beiden Berichte der JuKo über den Geschäfts- und den Tätigkeitsbericht 2021 der Justiz[2] ein; die Berichte wurden in der Sommersession 2022 im Grossen Rat behandelt.

Die Vorberatung des Geschäftsberichts inklusive Tätigkeitsbericht der Justiz einerseits, sowie des Voranschlags mit Aufgaben- und Finanzplan der Justiz (VA / AFP der Justiz) andererseits, bildeten im Frühjahr und im Herbst die Schwergewichte der Kommissionstätigkeit.

Die JuKo hat sich im Berichtsjahr mit den folgenden Themen befasst:

2.1.1 Budget 2023 / Aufgaben- und Finanzplan 2024-2026 der Justiz (BU 2023 / AFP 2024-2026)

Wie schon in den Vorjahren führten die Geschäftsleitung der JuKo und die Justizleitung während des Budgetprozesses einen intensiven Dialog. Anlässlich der Vorberatung des BU 2023 / AFP 2024-2026

[1] Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO; BSG 151.211).
[2] Bericht der JuKo vom 11.05.2022 zum Geschäftsbericht 2021 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie Bericht der JuKo vom 11.05.2022 zum Tätigkeitsbericht 2021 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft und zu den Aufsichtsbesuchen 2022; beide abrufbar in den Unterlagen zur Sommersession 2022; Traktanden 50 und 102 *(www.gr.be.ch -> Sessionen -> Sommersession 2022 -> Sessionsprogramm und Unterlagen)*.

durch das Kommissionsplenum im November fand ferner das Treffen mit der Justizleitung statt. Im Rahmen dieses Treffens informierte die Justizleitung über den aktuellen Stand der Arbeiten zu NeVo / Rialto und gab der Kommission ferner einen vertieften Einblick in die Kernaufgaben der vier Produktegruppen der bernischen Justiz[3].

Schwerpunkte der Berichterstattung der JuKo zum BU 2023 / AFP 2024-2026 der Justiz bildeten auch in diesem Jahr die Auswirkungen von Neuerungen und Änderungen der Bundesgesetzgebungen sowie die Sach- und Personalaufwendungen[4].

Der BU 2023 / AFP 2024-2026 der Justiz wurde vom Grossen Rat in der Wintersession 2022 genehmigt.

2.1.2 Geschäftsbericht sowie Tätigkeitsbericht 2021 der Justiz

Im Frühjahr 2022 nahm die JuKo den Rechnungsabschluss 2021 der Justiz entgegen. Der Saldo der Rechnung lag CHF 10,2 Millionen unter dem budgetierten Saldo des Voranschlags 2021. Die Berichterstattung über den Geschäftsbericht 2021 der Justiz erfolgte in der Sommersession 2022; die Kommission hatte dabei keine besonderen Bemerkungen zum Geschäftsbericht 2022[5].

Anlässlich der Aufsichtsbesuche 2022 liess sich die JuKo über verschiedene Themenbereiche im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbericht 2021 informieren. Die zugehörige Berichterstattung findet sich im Bericht der Kommission über den Tätigkeitsbericht 2021 der Justiz[6], welcher in der Sommersession 2022 vom Grossen Rat behandelt wurde.

2.1.3 Bewilligung von Nebenbeschäftigungen

Die hauptamtlichen Mitglieder von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft sollen ihr Amt unabhängig ausüben und ihre Arbeitskraft möglichst uneingeschränkt in den Dienst der bernischen Justiz stellen. Die Ausübung aller Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämter (während und ausserhalb der Arbeitszeit) ist für die voll- und teilzeitlich tätigen Richterinnen und Richter des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts sowie für die hauptamtlichen Mitglieder der Generalstaatsanwaltschaft bewilligungspflichtig.

Im Berichtsjahr hat die JuKo in Anwendung ihrer Grundsätze sieben Gesuche um Bewilligung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes behandelt. Sämtliche Gesuche wurden bewilligt.

2.2 Vorbereitung der Richterwahlen

2.2.1 Vorbemerkungen

Für die Vorbereitung der Richterwahlen hat die JuKo einen ständigen Ausschuss, den Ausschuss IV, eingesetzt. Im Ausschuss IV ist jede grossrätliche Fraktion mit je einem Mitglied vertreten. Hauptaufgabe des Ausschusses IV ist die Abgabe der Wahlempfehlung. Der Ausschuss IV beurteilt die Bewerberinnen und Bewerber gestützt auf die Bewerbungsdossiers, die eingeholten Stellungnahmen[7], die Vorselektion und die

[3] Dies sind die Justizleitung, Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft
[4] Bericht der JuKo vom 4. November 2022 zum Budget 2023 und zum Aufgaben- und Finanzplan 2024-2026 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft; abrufbar in den Unterlagen zur Wintersession 2022; Traktandum 69 *(www.gr.be.ch -> Sessionen -> Wintersession 2022 -> Sessionsprogramm und Unterlagen)*
[5] Vgl. FN 2
[6] Vgl. FN 2
[7] Die Stellungnahmen werden insbesondere beim Obergericht, Verwaltungsgericht, bei der Generalstaatsanwaltschaft, dem bernischen Anwaltsverband und dem Verein bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eingeholt (Art. 21a Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

Bewerbungsgespräche. Gerade das Einholen von Stellungnahmen bei den entsprechenden Gerichtsbehörden sowie weiteren Instanzen bildet dabei ein wesentliches Kriterium im ganzen Wahlvorbereitungsverfahren. Der Ausschuss IV ist darauf angewiesen, dass die Instanzen ihre Stellungnahmen klar und begründet abfassen.

In Bezug auf die miet- und arbeitsrechtlichen Fachrichterinnen und Fachrichter, die Fachrichterinnen und Fachrichter für das Handelsgericht und die Fachrichterinnen und Fachrichter für das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten besteht für bestimmte Verbände ein Wahlvorschlagsrecht[8]; der Ausschuss IV unterbreitet die Wahlvorschläge der Verbände in der Regel direkt dem Grossen Rat.

2.2.2 Wiederwahlen der Mitglieder der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028

Per 31. Dezember 2022 endete die Amtsdauer der haupt- und nebenamtlichen Mitglieder der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft[9]. Mit Blick auf die neue Amtsdauer ab 01.01.2023 bis 31.12.2028 fanden im Berichtsjahr die Wiederwahlen der Mitglieder der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft statt. 2021 wurden alle betroffenen Personen auf elektronischem Weg angefragt, ob sie sich für die neue Amtsdauer zur Wiederwahl stellen möchten oder nicht. Zu den eingegangenen Anmeldungen wurden Stellungnahmen eingeholt; dies in der Regel beim Obergericht, dem Verwaltungsgericht, der Generalstaatsanwaltschaft, dem Bernischen Anwaltsverband sowie dem Verband Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie bei Bedarf bei weiteren Einheiten der Justiz.

Basierend auf diesen Stellungnahmen konnte die JuKo Anfang 2022 alle angemeldeten Personen dem Grossen Rat zur Wiederwahl empfehlen. Der Grosse Rat bestätigte sodann in der Sommersession 2022 alle zur Wiederwahl angemeldeten 136 hauptamtlichen Richterinnen und Richter[10] sowie 357 nebenamtlichen Richterinnen und Richter in ihrem Amt.

2.2.3 Ersatzwahlen für die Amtsdauer bis 31.12.2022 sowie die neue Amtsdauer ab 01.01.2023 bis 31.12.2028

Im Laufe des Berichtsjahrs fanden zudem diverse Ersatzwahlen statt. Die meisten Vakanzen resultierten aus Abmeldungen zu den ordentlichen Wiederwahlen oder aus Pensionierungen. Für die Amtsdauer bis 31.12.2022 respektive die neue Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028 waren somit folgende Ersatzwahlen vorzubereiten:

- Wahl eines deutschsprachigen Mitglieds für das Obergericht;
- Wahl eines deutschsprachigen Ersatzmitglieds für das Obergericht;
- Wahl von sieben deutschsprachigen kaufmännischen Fachrichterinnen oder Fachrichtern für das Handelsgericht;
- Wahl einer französischsprachigen kaufmännischen Fachrichterin oder eines französischsprachigen kaufmännischen Fachrichters für das Handelsgericht
- Wahl eines Mitglieds für das Verwaltungsgericht, Abteilung für französischsprachige Geschäfte;
- Wahl eines Ersatzmitglieds für das Verwaltungsgericht, Abteilung für französischsprachige Geschäfte;
- Wahl von 17 Fachrichterinnen oder Fachrichtern für das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten;
- Wahl einer deutschsprachigen Richterin oder eines deutschsprachigen Richters für das Kantonale Zwangsmassnahmengericht;

[8] Siehe Art. 21a Abs. 3 GSOG
[9] Davon ausgenommen die Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichts, welche über eine andere Amtsdauer verfügen
[10] Hier der Einfachheit halber miteinberechnet auch der Generalstaatsanwalt sowie seine Stellvertreterin und sein Stellvertreter

– Wahl einer deutschsprachigen Fachrichterin oder eines deutschsprachigen Fachrichters für das Jugendgericht;
– Wahl einer Fachrichterin oder eines Fachrichters für die Steuerrekurskommission;
– Wahl von drei Fachrichterinnen oder Fachrichtern für die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern
– Wahl einer Fachrichterin oder eines Fachrichters für die Bodenverbesserungskommission;
– Wahl von sieben deutschsprachigen Richterinnen oder Richtern für die Regionalgerichte;
– Wahl von 18 deutschsprachigen Laienrichterinnen oder Laienrichtern für die Regionalgerichte;
– Wahl von elf deutschsprachigen Fachrichterinnen oder Fachrichtern in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten für die Regionalgerichte;
– Wahl von vier französischsprachigen Fachrichterinnen oder Fachrichtern in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten für die Regionalgerichte;
– Wahl von zwölf deutschsprachigen Fachrichterinnen oder Fachrichtern in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten für die regionalen Schlichtungsbehörden;
– Wahl einer französischsprachigen Fachrichterin oder eines französischsprachigen Fachrichters in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten für die regionalen Schlichtungsbehörden;
– Wahl einer deutschsprachigen Fachrichterin oder eines deutschsprachigen Fachrichters in Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz für die regionalen Schlichtungsbehörden;
– Wahl von 17 mietrechtlichen Fachrichterinnen oder Fachrichtern deutscher Muttersprache für die regionalen Schlichtungsbehörden.

Für die Ersatzwahlen im Berichtsjahr wurden insgesamt 68 (Vorjahr: 85) Bewerbungsgespräche durchgeführt.

2.2.4 (Wieder-)wahlen der Präsidien für das Verwaltungsgericht, die Steuerrekurskommission, die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern, die Enteignungsschätzungskommission und die Bodenverbesserungskommission für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2025

Im Rahmen der Wiederwahlen der Sommersession wurden auch die aktuellen Präsidentinnen und Präsidenten bzw. Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Steuerrekurskommission (StRK), der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern (RKMF), die Enteignungsschätzungskommission (ESchK) und die Bodenverbesserungskommission (BVK) in ihrem Amt bestätigt. Namentlich waren dies Frau Raphaëla Nanzer (Präsidentin StRK), Frau Jasmine Cuccarède-Zenklusen (Vizepräsidentin StRK), Frau Michèle Marti (Vizepräsidentin RKMF), Herr Res Nyffenegger (Präsident ESchK), Herr Peter Geissler (Vizepräsident ESchK), Herr Gerhard Schnidrig (Präsident BVK) und Herr Urs Wüthrich (Vizepräsident BVK).

In der Wintersession wurde zudem die Wiederwahl des Präsidenten des Verwaltungsgerichts, Herrn Ivo Schwegler, vorgenommen. Da der Präsident der RKMF, Herr Marc Wollmann, per Ende Berichtsjahr seine Demission eingereicht hat, wurde ferner Herr Andreas Jenzer als neuer Präsident der RKMF gewählt.

Auch diese Wahlen wurden im Vorfeld von der JuKo vorbereitet, welche dem Grossen Rat alle von den vorschlagsberechtigten Gerichtsbehörden[11] genannten Personen zur Wiederwahl bzw. Wahl empfahl. Die Wiederwahlen und die Neuwahl erfolgten jeweils für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis am 31.12.2025.

[11] Art. 25 GSOG

2.3 Vorberatung von Erlassen

Im Berichtsjahr hatte die JuKo mehrere Erlasse zu behandeln. Dabei ging es um die Vorberatung der Änderungen der Verfassung des Kantons Bern (KV[12]) sowie des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG[13]) («Justizverfassung und Massnahmen aus der Evaluation der Justizreform II»). Die erste Lesung zu diesen Vorlagen fand in der Herbstsession 2021 im Grossen Rat statt. Im Rahmen der ersten Lesung verabschiedete der Grosse Rat zu einer Bestimmung einen Kommissionsantrag, zu welchem die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) mit Blick auf die zweite Lesung ein Kurzgutachten betr. Einheit der Materie in Auftrag gab. Da dieses Kurzgutachten zum Schluss kam, dass die vom Grossen Rat beschlossene Bestimmung unter dem Blickwinkel der Einheit der Materie möglicherweise problematisch sein könnte, beschloss die Kommission in der Folge, diese aus der Hauptvorlage in eine separate Vorlage herauszulösen. Zur separaten Vorlage erstellte die Kommission einen Nachtrag zum Vortrag[14] und führte eine kurze Vernehmlassung durch. Die zweite Lesung der neu drei Vorlagen erfolgte in der Sommersession 2022.

Im Weiteren hatte die JuKo eine Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG[15]) vorzuberaten; die erste Lesung der Vorlage erfolgte in der Frühlingssession, die zweite Lesung in der Herbstsession 2022.

2.4 Beratung von Straferlassgesuchen[16]

Die JuKo hat die Aufgabe, eingehende Straferlassgesuche (auch Begnadigungsgesuche genannt) zu beraten und dem Grossen Rat Antrag zu stellen. Die Vorberatung innerhalb der Kommission obliegt dem Ausschuss I.

Im Berichtsjahr hatte die Kommission ein Straferlassgesuch vorzuberaten. Die Beratung im Rat erfolgte in der Sommersession 2022; das Gesuch wurde gemäss Antrag der JuKo und des Regierungsrates abgewiesen.

2.5 Beratung und Behandlung von Petitionen und Eingaben[17]

Die JuKo ist für die Behandlung von sämtlichen Petitionen und Eingaben an den Grossen Rat zuständig. Innerhalb der Kommission werden die Petitionen und Eingaben vom Ausschuss II vorberaten. Dabei gilt bezüglich der Behandlung von Petitionen und Eingaben folgende Praxis: Petitionen, welche sachlich klar einer anderen Kommission zuordenbar sind, werden jeweils der betreffenden Kommission zur abschliessenden Behandlung weitergeleitet. Die Berichterstattung an den Grossen Rat erfolgt im Rahmen des vorliegenden Berichts. Die Behandlung von Eingaben obliegt allein der JuKo. Bei der Prüfung von Eingaben werden bei Bedarf Stellungnahmen eingeholt, welche jeweils in die Beantwortung der Eingaben einfliessen.

Im Berichtsjahr sind sieben Petitionen eingegangen, von denen eine direkt durch die JuKo beantwortet und sechs an die jeweils sachlich zuständige Kommission zur direkten Beantwortung weitergeleitet wurden. Die sachlich zuständigen Kommissionen beantworteten von den sechs eingegangenen Petitionen deren fünf, die Behandlung der übrigen Petition wird im Laufe dieses Jahres erwartet. Die fünf Petitionen, welche 2021 eingingen und damals noch nicht abschliessend behandelt werden konnten, wurden im Berichtsjahr von den sachlich zuständigen Kommissionen erwartungsgemäss erledigt.

[12] BSG 101.1
[13] BSG 161.1
[14] Abrufbar unter Trakt. 93 der Herbstsesssion 2022 (https://www.gr.be.ch/ --> Sessionen --> Herbstsession 2022)
[15] BSG 155.21
[16] Art. 38 Abs. 2 Bst. f GO.
[17] Art. 87 Abs. 1 Gesetz über den Grossen Rat vom 4. Juni 2013 (Grossratsgesetz, GRG) i. V. m. Art. 38 Abs. 3 und Art. 111 GO.

Die JuKo nahm im Berichtsjahr 10 Eingaben entgegen; davon konnte sie bis Ende 2022 fünf abschliessen, drei Eingaben wurden zuständigkeitshalber an andere Behörden weitergeleitet, zwei werden im laufenden Jahr zu beantworten sein. Abgeschlossen werden konnte ferner eine Eingabe, die noch vom Vorjahr pendent war. Nicht eingetreten werden konnte auf weitere sechs Eingaben, die anonymisiert eintrafen[18].

3. Antrag der Justizkommission

Die JuKo beantragt dem Grossen Rat, den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Bern, 5. Mai 2023
Im Namen der Justizkommission:

Die Präsidentin: M. Junker Burkhard
Die Sekretärin: H. Kauz

[18] Art. 87 Abs. 5 GRG

ANHANG: Personelle Zusammensetzung, Organisation und Beanspruchung der JuKo 2022

Personelle Zusammensetzung bis Ende Legislatur 31. Mai 2022

Name	Partei	In der JuKo seit
Gnägi Jan *(Präsident)*	Die Mitte	Juni 2020
Freudiger Patrick *(Vizepräsident)*	SVP	Juni 2014
Ammann Christa	AL	Juni 2018 bis Februar 2022
Berger Stefan	SP	Juni 2018
Bohnenblust Peter	FDP	März 2021
Bösiger Beat	SVP	Juni 2018
Bühler Dominique	Grüne	September 2021
Buri Urs	SVP	Juni 2018
Feuz Alexander	SVP	September 2020
Gerber Christine	SVP	Juni 2017
Graf Urs	SP	November 2019
Grupp Christoph	Grüne	März 2022
Haudenschild Peter	FDP	Juni 2021
Junker Burkhard Margrit	SP	November 2019
Kipfer Hans	EVP	Januar 2021
Kocher Hirt Manuela	SP	Juni 2018
Mühlheim Barbara	GLP	Dezember 2021
Schneider Sandra	SVP	Juni 2018

Personelle Zusammensetzung ab neuer Legislatur 01. Juni 2022

Name	Partei	In der JuKo seit
Junker Burkhard Margrit *(Präsidentin)*	SP	November 2019
Schwarz Jakob *(Vizepräsident)*	EDU	Juni 2022
Ammann Christa	AL	September 2022
Berger Stefan	SP	Juni 2018
Bohnenblust Peter	FDP	März 2021
Bühler Manfred	SVP	Juni 2022
Fuchs Thomas	SVP	Juni 2022
Gerber Christine	SVP	Juni 2017
Graf Urs	SP	November 2019
Haudenschild Peter	FDP	Juni 2021
Hiltpold Thomas	Grüne	Juni 2022
Jost-Morandi Tamara	GLP	Juni 2022
Kocher Hirt Manuela	SP	Juni 2018
Kohli Philip	Die Mitte	Juni 2022
Lerch Martin	SVP	Juni 2022
Messerli Philippe	EVP	Juni 2022
Rai Tabea	AL	Juni bis September 2022
Schneider Sandra	SVP	Juni 2018

Die JuKo hat eine Geschäftsleitung und vier ständige Ausschüsse mit der Wahrnehmung spezieller Aufgaben betraut:

Organisation bis Ende Legislatur Mai 2022

Geschäftsleitung	**gesamte Oberaufsicht und Finanzaufsicht** Gnägi Jan *(Präsident)*, Freudiger Patrick *(Vizepräsident)*, Bühler Dominique *(Ausschussleiterin)*, Gerber Christine *(Ausschussleiterin)*, Junker Burkhard Margrit *(Ausschussleiterin)*
Ausschuss I	**Aufsicht Obergericht, Vorberatung Straferlasse** Junker Burkhard Margrit (Ausschussleiterin), Ammann Christa *(bis Februar 2022)*, Buri Urs, Grupp Christoph *(ab März 2022)*
Ausschuss II	**Aufsicht Verwaltungsgericht, Vorberatung Petitionen und Eingaben** Gerber Christine (Ausschussleiterin), Graf Urs, Haudenschild Peter
Ausschuss III	**Aufsicht Generalstaatsanwaltschaft** Bühler Dominique (Ausschussleiterin), Bösiger Beat, Berger Stefan
Ausschuss IV	**Vorbereitung Richterwahlen** Freudiger Patrick (Ausschussleiter), Kocher Hirt Manuela, Bohnenblust Peter, Bühler Dominique, Kohli Philip (nicht Mitglied der JuKo), Mühlheim Barbara, von Bergen Margret (nicht Mitglied der JuKo), Schwarz Jakob (nicht Mitglied der JuKo)

Organisation ab neuer Legislatur Juni 2022

Geschäftsleitung	**gesamte Oberaufsicht und Finanzaufsicht** Junker Burkhard Margrit *(Präsidentin)*, Schwarz Jakob *(Vizepräsident)*, Bohnenblust Peter *(Ausschussleiter)*, Gerber Christine *(Ausschussleiterin)*, Graf Urs *(Ausschussleiter)*
Ausschuss I	**Aufsicht Obergericht, Vorberatung Straferlasse** Bohnenblust Peter (Ausschussleiter), Messerli Philippe, Schneider Sandra
Ausschuss II	**Aufsicht Verwaltungsgericht, Vorberatung Petitionen und Eingaben** Gerber Christine (Ausschussleiterin), Berger Stefan, Haudenschild Peter
Ausschuss III	**Aufsicht Generalstaatsanwaltschaft** Graf Urs (Ausschussleiter), Lerch Martin, Rai Tabea *(bis September 2022)*, Ammann Christa *(ab November 2022)*
Ausschuss IV	**Vorbereitung Richterwahlen** Schwarz Jakob (Ausschussleiter), Fuchs Thomas, Kocher Hirt Manuela, Hiltpold Thomas, Bohnenblust Peter, Stucki Barbara (nicht Mitglied der JuKo), Kohli Philip, von Bergen Margret (nicht Mitglied der JuKo)

Beanspruchung der Justizkommission 2022

Die JuKo traf sich im Jahr 2022 zu zehn Plenumssitzungen. Die ständigen Ausschüsse traten zu 20 Sitzungen und die Geschäftsleitung zu zehn Sitzungen zusammen.

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Parlamentsdienste
Services parlementaires

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Tätigkeitsbericht 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Parlamentsdienste ... 3
1.1 Schwerpunkte ... 3
1.2 Personelles und Organisatorisches ... 3

2. Beratung Grosser Rat ... 3

3. Kommissionendienst ... 4
3.1 Aufsichtskommissionen ... 5
3.2 Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) ... 5
3.3 Sachbereichskommissionen ... 5
3.3.1 Bildungskommission (BiK) ... 5
3.3.2 Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) ... 6
3.3.3 Bau-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) ... 6
3.3.4 Sicherheitskommission (SiK) ... 7

4. Rechtsdienst Grosser Rat ... 7

5. Betrieb ... 7

6. Weiteres ... 8
6.1 Wahlen ratseigener Organe und Wahlen der Gerichtsbehörden ... 8

1. Parlamentsdienste

1.1 Schwerpunkte

Das Jahr 2022 stand ganz im Zeichen des Endes der Legislatur 2018–2022 und der Vorbereitung und Durchführung des Legislaturwechsels per 7. Juni 2022, wobei die Vorarbeiten für die verschiedenen Projekte bereits im Sommer 2021 gestartet worden sind, um sie fristgerecht abschliessen zu können. Dies gelang dank dem grossen Einsatz des Teams der Parlamentsdienste auch. Hilfreich war dabei sicher, dass die Covid-Pandemie zusehends in den Hintergrund trat, die in den Vorjahren sehr viele Ressourcen gebunden und die Arbeit der Parlamentsdienste massiv erschwert hatte.

Die Geschäftslast war während der gesamten Legislatur durchgehend sehr hoch, und dies änderte sich auch auf das Legislaturende hin nicht. Gerade die Geschäftsprüfungskommission und damit auch ihr Sekretariat waren durch den Abschluss verschiedener grösserer Untersuchungen per Legislaturende stark gefordert. Dies führte dazu, dass praktisch die gesamte zweiwöchige Sessionszeit tatsächlich gebraucht wurde, um alle dem Grossen Rat vorgelegten Geschäfte fristgerecht abzuschliessen. Der Grosse Rat tagte im Berichtsjahr somit während annähernd 60 Sitzungshalbtagen und behandelte an die 450 Geschäfte. Im Vorfeld der Sessionen waren dadurch auch die Kommissionen und ihre Sekretariate in der Vorberatung der Geschäfte stark beansprucht. Es konnte aber sichergestellt werden, dass keine Geschäfte aus der alten Legislatur in die neue übertragen werden mussten und dass der neu gewählte Grosse Rat ohne Altlasten starten konnte.

Nach den Neuwahlen in den Grossen Rat vom 27. März 2022 galt es, die Wahlen für die Organe des Grossen Rates, seine Kommissionen, die Präsidien etc. gemeinsam mit den Fraktionen vorzubereiten und dann in der ersten Sessionswoche durchzuführen. Dabei waren an die 200 Sitze in den unterschiedlichsten Organen des Grossen Rates zu besetzen. Wichtig waren auch die Konstituierung der Kommissionen und die interne Schulung, damit die Kommissionen sofort nach Sessionsbeginn ihre Arbeit aufnehmen konnten. Wiederum wurde für die neu gewählten Grossratsmitglieder eine Einführungsveranstaltung angeboten, die sehr gut besucht war. Vermittelt wurden beispielsweise praktische Hinweise zum Funktionieren des Rates, die Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder, die parlamentarischen Instrumente sowie die technischen Hilfsmittel.

Mit der Konstituierung des Grossen Rates fiel im Berichtsjahr auch die Gesamterneuerung der Gerichtsbehörden zusammen, die alle sechs Jahre erfolgt, was nochmals zu knapp 500 zusätzlichen Wahlen führte.

1.2 Personelles und Organisatorisches

Die Parlamentsdienste sind in die vier Bereiche Beratung Grosser Rat, Kommissionendienst, Rechtsdienst Grosser Rat und Betrieb gegliedert. 30 Personen teilen sich knapp 20 Vollstellen (22 Frauen und 8 Männer). 17 Personen arbeiten Teilzeit (zwischen 25 und 70 Prozent), die restlichen 13 zwischen 80 und 100 Prozent. Die Parlamentsdienste bilden auch Hochschul-Praktikanten und -Praktikantinnen aus.

2. Beratung Grosser Rat

Der Bereich Beratung Grosser Rat ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Sessionen, die Organisation und Durchführung der Präsidiums- und Bürositzungen sowie die Unterstützung und Beratung des Grossratspräsidiums vor, während und nach den Sessionen. Dabei wird eng mit dem Amt für Regierungsunterstützung und politische Rechte sowie dem Amt für Zweisprachigkeit, Gesetzgebung und Ressourcen der Staatskanzlei zusammengearbeitet.

Die Dienstleistungen des Guichets, der zentralen Anlaufstelle für den Grossen Rat, umfassen nebst der Betreuung des Sekretariats, der Erstellung und Publikation der Beschlussdokumente des Grossen Rates, der Publikation der Abstimmungs- und Wahlprotokolle, der Erfassung und Publikation der parlamentarischen Vorstösse in deutscher und französischer Sprache sowie deren Controlling und dem Controlling der überwiesenen Planungserklärungen auch das Erfassen und Bearbeiten der Mutationen im Grossen Rat. Das Guichet unterstützt zudem die Leiterin des Bereichs Betrieb bei der Organisation und Durchführung der diversen Auftritte und Veranstaltungen des Grossratspräsidiums und des Büros.

Auf das Legislaturende hin legte der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Vielzahl von Geschäften vor, die dieser zu behandeln hatte, was den Bereich Beratung Grosser Rat stark belastete. Parallel dazu galt es den Legislaturwechsel vorzubereiten und durchzuführen und im Juni 2022 mit dem neugewählten Grossen Rat die Arbeit aufzunehmen. Auch hier waren die Leiterin Beratung sowie das Guichet gleichermassen stark gefordert. Der Eingang und die Bearbeitung einer sehr hohen Anzahl an parlamentarischen Vorstössen taten ihr Übriges.

In der Frühlingssession 2022 führte die hohe Geschäftslast zu einer Priorisierung der Geschäfte. Die zusätzlich geplante, dritte Sessionswoche brauchte es jedoch dank der effizienten Ratsführung nicht.

Ab der Sommersession 2022 (Beginn der neuen Legislatur) wurden sämtliche Unterlagen rund um die Sessionen nur noch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Damit fielen zahlreiche Kopier- und Verteilarbeiten für das Guichet weg, jedoch kam ein beträchtlicher Aufbereitungs- und Publikationsaufwand hinzu.

Die Leiterin Beratung wurde zudem bis ins erste Quartal hinein mit der Einführung der neuen Webseite des Grossen Rates stark beansprucht – dies zusammen mit der digitalen Managerin Recapp und Web.

3. Kommissionendienst

Der Kommissionendienst stellt die organisatorische, inhaltliche und administrative Betreuung der acht ständigen parlamentarischen Kommissionen sicher und ist insbesondere für die reibungslose Durchführung der Kommissionssitzungen verantwortlich. Geprägt war das Berichtsjahr von der Vorbereitung und der Durchführung des Legislaturwechsels. Das bedeutete für die Kommissionssekretariate sicherzustellen, dass pendente Geschäfte noch abgeschlossen und der Wissenstransfer gewährleistet wurde. Zudem mussten die inhaltlichen und organisatorischen Einführungen der neuen Präsidien und Mitglieder in die anstehenden Geschäfte und Aufgaben der Kommission vorbereitet und durchgeführt werden.

Corona war auch 2022 weiterhin, zumindest teilweise, ein Thema. So wurden die Kommissionssitzungen vorsorglich im Grossratssaal organisiert, oder es wurde eine Eventualplanung vorgesehen, die aber dann glücklicherweise nicht umgesetzt werden musste.

Intensive Absprachen von kommissionsübergreifenden Geschäften forderten auch dieses Jahr viele Ressourcen, u. a. die Vorbereitungen und Absprachen im Hinblick auf die 2023 zu beratenden Geschäfte im Rahmen des Projekts Avenir Berne Romande. Dazu wurde innert kürzester Zeit eine Sitzung mit Vertretungen aller Kommissionen und der Députation realisiert. Auch weitere Geschäfte, die in der Vorberatung in den Kommissionen entweder ausserordentlich umstritten oder für die Beratung in der Kommission noch nicht liquid waren, führten zu deutlichen Mehraufwänden aufseiten der Sekretariate.

Ein erstes Mal überhaupt musste im Berichtsjahr ein Abstimmungsbüchlein zu vier Vorlagen vorbereitet und erstellt werden, was sich als ressourcenintensiv herausstellte, einerseits aufgrund von zwei umstrittenen Vorlagen, andererseits aufgrund der erstmaligen Verwendung des neuen Redaktionssystems. Neben den Kommissionsarbeiten galt es, verschiedene Projekte zu begleiten und sich inhaltlich mit den Themen der digitalen Archivierung, der Weiterentwicklung des Gever-Systems und der Arbeitsumgebung Grosser

Rat sowie den Auswirkungen auf die Arbeit der Kommissionssekretariate zu beschäftigen. Um Ausfälle und Abwesenheiten besser aufzufangen und auch den Wissensaustausch zu fördern, hat das Team des Kommissionendienstes auch 2022 seine Arbeitsweise und die Zusammenarbeit weiterentwickelt, was sich bewährt und das Team insgesamt gestärkt hat.

3.1 Aufsichtskommissionen

Für die Berichterstattung der Aufsichtskommissionen wird auf die jeweiligen Tätigkeitsberichte verwiesen, die dem Grossen Rat in der Sommersession 2023 zur Kenntnis gebracht werden.

3.2 Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK)

Die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) hat insgesamt 15 Plenumssitzungen und 26 Ausschusssitzungen abgehalten. 14 der Ausschusssitzungen fanden dabei im Rahmen von interparlamentarischen Gremien statt, in denen mehrere SAK-Mitglieder den Kanton Bern vertreten. Der Kanton Bern hatte im Jahr 2022 ausserdem das Präsidium der Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz inne und organisierte die jährliche Tagung der beteiligten Kantonsparlamente.

Die Kommission hat zuhanden des Grossen Rates verschiedene Erlasse vorberaten, u. a. das Gesetz über die digitale Verwaltung, die Revision des Gesetzes über die Information der Bevölkerung und die Teilrevision zum Einführungsgesetz Zivilgesetzbuch. Ein erstes Mal hat sie sich ausserdem mit dem Bericht zur Umsetzung der Richtlinien der Regierungspolitik befasst. Die SAK hatte diesen Bericht gefordert, sodass der Grosse Rat die Umsetzung der Ziele der zu Ende gehenden Legislatur zur Kenntnis nehmen konnte. Im Bereich der Aussenbeziehungen liess sich die Kommission laufend über die Arbeiten im Hinblick auf den Kantonswechsel von Moutier informieren und engagierte sich in den Vorbereitungen für die kommenden Geschäfte dazu.

Im Jahr 2022 hat die SAK drei Abstimmungsbroschüren mit total sechs Abstimmungsvorlagen erarbeitet und jeweils in öffentlicher Sitzung verabschiedet. Das Projekt zur gestalterischen und inhaltlichen Überarbeitung der Abstimmungserläuterungen konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Die Abstimmungserläuterungen für die Abstimmung vom Mai 2022 sind als erste Ausgabe im neuen Layout erschienen.

Schliesslich hat die SAK im Sinne der parlamentarischen Oberaufsicht gemäss Art. 39 Abs. 6 Bst. d GO insgesamt acht Aussenbeziehungsgeschäfte zur Kenntnis genommen, die vom Regierungsrat in alleiniger Zuständigkeit abgeschlossen worden waren.

3.3 Sachbereichskommissionen

3.3.1 Bildungskommission (BiK)

Die Bildungskommission (BiK) tagte im Berichtsjahr an 15 Plenumssitzungen sowie einer Ausschusssitzung. Die Delegationen der vier interparlamentarischen Aufsichtskommissionen (über die Fachhochschule Westschweiz «HES-SO», die Pädagogische Hochschule Bern-Jura-Neuenburg «HEP-BEJUNE», die Hochschule «Arc» sowie die interkantonale Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins) tagten an 21 Sitzungen.

In der ersten Jahreshälfte hat sich die Kommission schwergewichtig mit den Gesetzen über die Universität, über die deutschsprachige pädagogische Hochschule und die Berner Fachhochschule befasst, die für die

2. Lesung in der Frühlingssession parallel vorberaten wurden. Ebenfalls hat sich die BiK vertieft mit dem Kreditgeschäft zum Zentrum Paul Klee auseinandergesetzt.

Die neu zusammengesetzte BiK hat in der zweiten Jahreshälfte vorwiegend den Verpflichtungskredit für die Berner Design Stiftung, die Geschäftsberichte der Berner Hochschulen sowie die Jahresberichte der vier interparlamentarischen Aufsichtskommissionen vorberaten.

3.3.2 Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK)

Die Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) hat im Jahr 2022 17 Plenumssitzungen und 11 Ausschusssitzungen abgehalten. Anfang des Jahres musste die bereits aufgegleiste zweitägige Retraite der Kommission zum Thema Innovationen im Bereich Alter und Pflege aufgrund des erneuten Aufflammens der Corona-Pandemie kurzfristig abgesagt werden.

Nach einem eher ruhigen Frühjahr startete die neu zusammengesetzte GSoK nach dem Legislaturwechsel in die zweite, anspruchsvolle Jahreshälfte. Zwei sehr politische und gleichermassen komplexe Geschäfte beschäftigten die Kommission über mehrere Sitzungszyklen hinweg mit zusätzlichen Sitzungen.

Der eine Schwerpunkt lag auf der Vorberatung des neuen Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG), das einen Wechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung vorsieht. Der andere Fokus der Kommission lag auf der Initiative für die Einführung einer bezahlten 24-wöchigen kantonalen Elternzeit. Da die Initiative anstelle eines ausformulierten Gesetzestexts in Form einer einfachen Anregung eingereicht wurde, hat die GSoK ausführliche rechtliche Abklärungen tätigen lassen. Beide Geschäfte konnten rechtzeitig für die Wintersession 2022 zu Ende beraten werden. Der Grosse Rat ist jeweils der Kommission gefolgt: Das BLG wurde in 1. Lesung angenommen, die Initiative abgelehnt.

3.3.3 Bau-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK)

Die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) tagte 2022 an 22 Plenumssitzungen und einer Ausschusssitzung. Sie beriet dabei die Teilrevisionen des Kantonalen Energiegesetzes, des Strassengesetzes und des Lufthygienegesetzes sowie 27 Kreditgeschäfte vor. Auf die neue Legislatur wurden fünf neue Mitglieder und ein neuer Präsident gewählt.

Ein Schwerpunkt in der Kommissionsarbeit bildete die Revision des Strassengesetzes. Dabei sollen u. a. Mountainbike-Routen neu ins Gesetz aufgenommen werden. Die wichtigste Änderung besteht darin, dass Mountainbike-Routen somit neu unter das Strassengesetz fallen und den Velorouten gleichgestellt werden sollen. Der Grosse Rat hat der Gesetzesrevision in der Wintersession 2022 in der 1. Lesung grossmehrheitlich zugestimmt. Die zweite Lesung des Strassengesetzes wird in der Sommersession 2023 stattfinden.

Weitere bedeutende Geschäfte waren die Verpflichtungskredite für die Umsetzung der beiden Verkehrsprojekte im Oberaargau und im Emmental. Gegen die beiden Entscheide wurde das Referendum ergriffen; die Berner Stimmbevölkerung wird am 12. März 2023 darüber abstimmen. Weiter hat die BaK den Ausführungskredit für das neue Polizeizentrum in Niederwangen für die Wintersession 2022 vorberaten. Viel zu diskutieren gab die Gewährung des Kantonsbeitrags zur Beschaffung eines neuen Passagierschiffes für die BLS Schifffahrt in derselben Session.

3.3.4 Sicherheitskommission (SiK)

Die Sicherheitskommission (SiK) hat sich in insgesamt 11 Sitzungen mit verschiedenen Themen aus dem Bereich der Sicherheitsdirektion befasst. Beschäftigt hat die Kommission u. a. die interkantonale Polizeischule in Hitzkirch: Wichtige Themen einerseits waren die Kündigung des Konkordats über die Errichtung und den Betrieb einer interkantonalen Polizeischule sowie die Berichterstattung über die aktuellen Herausforderungen der Schule, andererseits die Zukunft einer allfälligen eigenen kantonalbernischen Polizeischule.

Weitere Geschäfte waren die Vorbereitung der 2. Lesung des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Asylgesetz sowie ein Kredit für die Rückkehrberatung des Roten Kreuzes für abgewiesenen Asylsuchende. Ausserdem beriet sie, neben den Jahresrechnungen des Lotterie- und Sportfonds, verschiedene Kreditgeschäfte für Lotteriefondsbeiträge zuhanden des Grossen Rates vor. Im Sommer fand ein Austausch mit der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit des Kantonsrates Zürich zu den Themen Justizvollzug und Polizeiarbeit statt.

4. Rechtsdienst Grosser Rat

Die Rechtsberatung umfasste im Berichtsjahr im Wesentlichen Arbeiten für die Kommissionen und das Büro. So unterstützte der Rechtsdienst den Ausschuss Prüfaufträge Parlamentsrecht (PrüfPar) des Büros massgeblich bei den Arbeiten zur Überprüfung des Handelns des Grossen Rates in ausserordentlichen Lagen, insbesondere bei der Ausarbeitung der Vorlage zur Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat (Teilrevision Kantonsverfassung und Grossratsgesetzgebung), zu welcher Mitte November die Vernehmlassung eröffnet werden konnte.

Die Rechtsberatung umfasste weiter rechtliche Abklärungen für Kommissionen, etwa für die GSoK zu Ablauf und Handlungsmöglichkeiten von Kommission und Grossem Rat bei der Vorberatung und Beratung der in Form einer einfachen Anregung vorliegenden «Initiative für eine kantonale Elternzeit». Der Rechtsdienst nahm auch zu verschiedenen Belangen der Abstimmungserläuterungen Stellung und bei der parlamentarische Initiative 189-2019 «Mehrjahresbetrachtung bei der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung» zu rechtsetzungstechnischen Fragen. Weiter unterstützte der Rechtsdienst das Büro bei der Beantwortung parlamentseigener Vorstösse und tätigte allgemein die Rechtsberatung für das Präsidium, die Ratsorgane und die Ratsmitglieder in Verfahrens- und Rechtsfragen.

5. Betrieb

Der Bereich Betrieb stellte wie in den vergangenen Jahren die allgemeinen Dienstleistungen sicher, beispielsweise die Einsatzplanung der Redaktorinnen und Redaktoren, die Protokollierung, die Qualitätssicherung bei den Protokollen, die administrative Vor- und Nachbereitung von Kommissionssitzungen. Er ist zudem verantwortlich für das Prozessmanagement. Weiter obliegt ihm die Sicherstellung der Verfügbarkeit des elektronischen Geschäftsverwaltungs-/Sitzungsmanagements und der Grossrats-App sowie deren Bewirtschaftung und Weiterentwicklung. Dazu gehört auch der entsprechende Support der Grossratsmitglieder.

Trotz der wiederum hohen Sitzungskadenz, den Neuwahlen des Grossen Rates und der Gesamterneuerung der Gerichtsbehörden konnte das wegen Corona sistierte, im 2022 vollkommen überarbeitete Projekt «Multimediales Tagblatt» nach einem Paralleltest in der Herbstsession planungsgemäss und reibungslos in der Wintersession 2022 eingeführt werden. Damit sind nun die Videos der Debatten, die Rednerliste und die Abstimmungsresultate noch am gleichen Sitzungstag online verfügbar.

Damit die Ausfälle wegen Mutterschaft und Krankheiten in der Redaktion des Grossen Rates aufgefangen werden konnten, hat das Redaktionsteam seine Arbeitsweise und die Zusammenarbeit weiterentwickelt und ist inzwischen zu einem gut funktionierenden Team von Spezialistinnen und Spezialisten zusammengewachsen.

Der Bereich Betrieb ist zudem zuständig für die Organisation und Durchführung von Besuchen und Anlässen des Grossratspräsidiums und des Büros. Im Mai empfing das Büro eine Delegation des Niedersächsischen Landtags für einen viertägigen Besuch in Biel und im Berner Jura. Weiter wurden verschiedene Tagungen und Anlässe organisiert.

6. Weiteres

6.1 Wahlen ratseigener Organe und Wahlen der Gerichtsbehörden

Die Parlamentsdienste haben in der Sommersession des Berichtsjahrs die bei einem Legislaturwechsel anstehenden Wahlen der Präsidien und Kommissionen sowie sämtliche Wahlen für die Gesamterneuerung der Gerichtsbehörden vorbereitet und sind den Stimmenzählerinnen und -zählern bei der Auszählung administrativ zur Seite gestanden.

Kanton Bern
Canton de Berne

Tätigkeitsbericht 2022

Finanzkontrolle des Kantons Bern

Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort 1

2 Stellung der Finanzkontrolle 1
2.1 Ziel und Auftrag 1
2.2 Zusammenarbeit 2
2.3 Prüfungsauftrag 2
2.4 Prüfbereiche der Finanzkontrolle 3
2.5 Prüfungsmethodik/-prozess 3

3 Tätigkeiten 2022 4
3.1 Überblick 4
3.2 Prüfungstätigkeit im 1. Quartal 2022 7
3.3 Prüfungstätigkeit im 2. Quartal 2022 10
3.4 Prüfungstätigkeit im 3. Quartal 2022 12
3.5 Prüfungstätigkeit im 4. Quartal 2022 13
3.6 Wirkung der Finanzkontrolle 15

4 Whistleblowingstelle 15

5 Wir über uns 16
5.1 Organisation 16
5.2 Personal 16
5.3 Finanzen / Leistungen 17
5.4 Weitere Aktivitäten 17
5.5 Mitgliedschaften und Vertretungen 17

6 Ausblick 18

Beilagen 20

I Prüfungsberichte Kanton 2022 20

II Prüfungsberichte Kantonale Anstalten 2022 25

III Prüfungsberichte Mandate 2022 26

1 Vorwort

Der Tätigkeitsbericht richtet sich formell an den Grossen Rat und den Regierungsrat (Art. 23 des Gesetzes über die Finanzkontrolle; KFKG). Die Bevölkerung des Kantons Bern oder andere interessierte Personen können sich damit über die Schwerpunkte der Prüfungstätigkeit der Finanzkontrolle sowie die bedeutenden Ereignisse informieren.

Die Prüfungsergebnisse sind nicht öffentlich; sie werden ausschliesslich den vorgesetzten und geprüften Stellen mitgeteilt. Die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates sowie der Regierungsrat werden über die wesentlichen Prüfungsergebnisse quartalsweise informiert.

Auftrag der Finanzkontrolle ist die unabhängige Prüfung der Haushalts- und Rechnungsführung der Behörden, der Verwaltung und der Anstalten des Kantons. Als kompetenter und verlässlicher Partner von Parlament, Regierung, Verwaltung und Justiz ist es das Ziel der Finanzkontrolle, nebst Sicherheit und Vertrauen auch Mehrwerte zu schaffen. Der Fokus der Berichterstattung über die Ergebnisse der Prüfungen ist hauptsächlich auf das Aufzeigen von Schwachstellen und Risiken sowie von Optimierungspotenzial ausgerichtet. Aufgrund der durchgeführten Prüfungen hat die Finanzkontrolle in ihren Berichten zahlreiche Feststellungen gemacht und Empfehlungen abgegeben. Gleichwohl konnte die Finanzkontrolle feststellen, dass die Verwaltung und die Justiz des Kantons Bern im 2022 in einem anforderungsreichen Umfeld ihre Aufgaben engagiert, professionell und sachgerecht erfüllt haben.

Die Finanzkontrolle dankt dem Finanzkontrollgremium, der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, der Justizkommission sowie dem Regierungsrat, der Staatskanzlei, den Direktionen und der Justizleitung für die gute Zusammenarbeit im Berichtsjahr. Ein Dank gebührt auch den zahlreichen Mitarbeitenden der geprüften Stellen, welche die Arbeit der Finanzkontrolle im Interesse der Sache bereitwillig unterstützt haben.

Per 1. Januar 2023 trat das total revidierte Kantonale Finanzkontrollgesetz (KFKG) in Kraft. Der Tätigkeitsbericht 2022 basiert auf dem im Berichtsjahr geltenden bisherigen Recht.

2 Stellung der Finanzkontrolle

2.1 Ziel und Auftrag

Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht. Sie bildet eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Verwaltung, ist fachlich unabhängig und in ihrer Tätigkeit nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet. Sie unterstützt gleichermassen den Grossen Rat und den Regierungsrat. Die Aufgaben, Pflichten und Rechte sind im Gesetz über die Finanzkontrolle festgehalten.

In Erfüllung des gesetzlichen Auftrages prüft sie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und der Rechnungslegung sowie die Rechtmässigkeit, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Basierend auf Vertrauen und Akzeptanz schafft die Finanzkontrolle neben Sicherheit auch Mehrwerte. Ihr Ziel ist es, die Verwaltung und die Justiz in der finanziellen Führung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu unterstützen und die Prozesse weiter zu optimieren.

2.2 Zusammenarbeit

Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission und der Justizkommission des Grossen Rates sowie dem Regierungsrat und der Justizleitung. Sie informiert diese Gremien im Rahmen ihrer Quartalsberichterstattung periodisch über wesentliche Prüfungsergebnisse und führt auf deren Antrag Sonderprüfungen sowie Beratungen durch. Das Finanzkontrollgremium (bestehend aus drei Mitgliedern des Regierungsrates und den Mitgliedern der Geschäftsleitung der Finanzkommission) ist zuständig für die Geschäfte der Finanzkontrolle in eigener Sache. Die Finanzkontrolle informiert den Regierungsrat quartalsweise über wesentliche Prüfungsergebnisse sowie über den Stand der eingeleiteten Massnahmen zur Beseitigung erkannter Schwachstellen. Zusätzlich finden zweimal pro Jahr mit jeder Direktion und der Justizleitung Besprechungen über die geplanten und durchgeführten Prüfungen, die Risiken sowie ein genereller Informationsaustausch statt. Je nach Bedarf und Themen werden zusätzliche Besprechungen bezüglich Fach- und Sachfragen im Zusammenhang mit der Jahresrechnung bzw. der Rechnungslegung des Kantons durchgeführt. Viermal pro Jahr informiert die Finanzkontrolle die Finanzkommission über wesentliche Prüfungsergebnisse und nimmt zu Fachfragen Stellung. Mit dem Präsidium der Geschäftsprüfungskommission findet halbjährlich eine Abstimmung der Prüfungsschwerpunkte sowie bei Bedarf ein themenbezogener Informationsaustausch im Plenum oder einzelnen Ausschüssen statt.

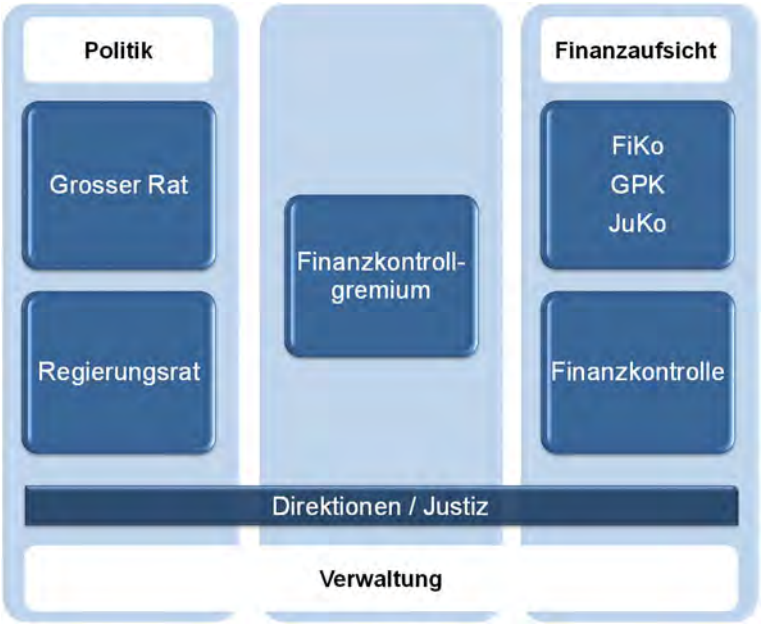

Im Sinne einer fachtechnischen Unterstützung bzw. eines Informationsaustausches hat die Finanzkontrolle 2022 an Sitzungen der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission teilgenommen.

2.3 Prüfungsauftrag

Die Aufgaben der Finanzkontrolle sind:

- Prüfung der Jahresrechnung des Kantons,
- Prüfung der Rechnungsführung und Rechnungslegung sowie der Haushaltsführung der Organisationseinheiten (Dienststellenprüfung),
- Prüfung von Planungs- und Bauleistungen (Bauprüfung),
- Prüfung der finanzrelevanten Informatiksysteme (Informatikprüfung),
- Prüfung der Jahresrechnung kantonaler Anstalten,
- Prüfungen im Auftrag des Bundes,
- Fachtechnische Beratung des Regierungsrates, der Finanzkommission, Geschäftsprüfungskommission und Justizkommission des Grossen Rates,
- Staatsbeitragsprüfungen,
- Sonderprüfungen.

Im Weiteren ist die Meldestelle für Missstände (Whistleblowingstelle) bei der Finanzkontrolle angegliedert.

2.4 Prüfbereiche der Finanzkontrolle

Dem Kontrollbereich der Finanzkontrolle unterliegen die Staatskanzlei, die sieben Direktionen mit ihren Ämtern und Dienststellen (Zentralverwaltung und dezentrale kantonale Verwaltung) sowie die Justiz. Die Prüfungen der Verwaltungseinheiten erfolgen in Absprache mit den jeweiligen Direktionen, der Staatskanzlei und der Justizleitung. Prozessprüfungen erfolgen horizontal über die Direktionen, Ämter und Dienststellen. Prüfungen über die Verwendung der Subventionen (Staatsbeitragsprüfungen) gehören ebenso zum Prüfbereich wie Abschlussprüfungen kantonaler Anstalten und Prüfungen als gesetzliche oder statutarische Revisionsstelle von Organisationen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Die untenstehende Grafik zeigt die Prüfbereiche der Finanzkontrolle.

2.5 Prüfungsmethodik/-prozess

Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit nach den Bestimmungen des KFKG und nach anerkannten Revisionsgrundsätzen aus. Je nach Prüfungstätigkeit wendet sie die Schweizer Prüfungsstandards (PS), den Standard zur Eingeschränkten Revision oder die Internationalen Grundlagen für die berufliche Praxis (IPPF) des Institute of Internal Auditors (IIA) an.

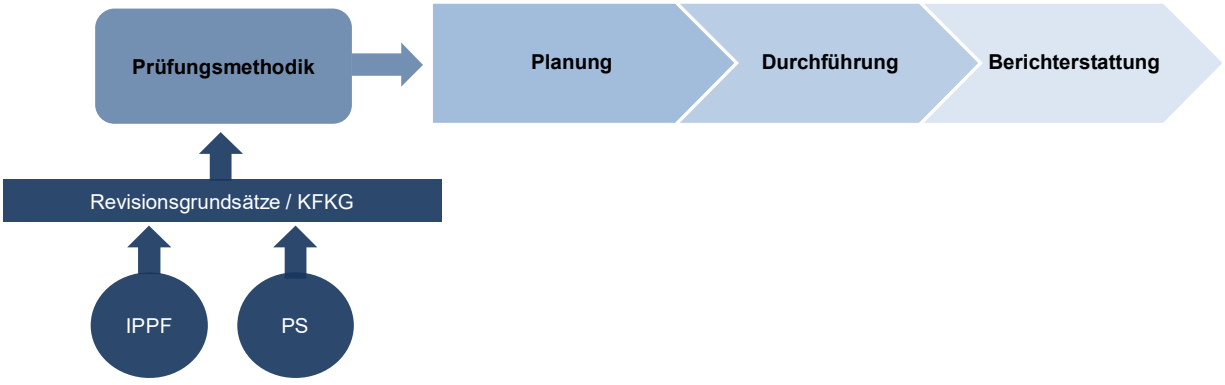

Diesen Revisionsgrundsätzen gemeinsam ist der risikoorientierte Prüfungsansatz. Das bedeutet, dass mit Blick auf das Prüfungsobjekt die inhärenten Risiken sowie die Kontroll-, Führungs- und Überwachungsprozesse berücksichtigt werden. Die Ergebnisse der Risikobeurteilung beeinflussen die Prüfungsziele. Die Agilität und Relevanz prägen den Prozess von der Planung über die Prüfungsdurchführung bis hin zur Berichterstattung. Mit diesem Vorgehen können veränderten Risiken adäquat begegnet und den Ansprüchen der Berichtsempfänger Rechnung getragen werden.

3 Tätigkeiten 2022

3.1 Überblick

Die Finanzkontrolle konnte das Ziel, den geprüften Einheiten, dem Regierungsrat und den politischen Aufsichtsgremien aufgrund der geplanten Prüfungen einen Nutzen und Mehrwert zu verschaffen sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht erfolgreich erfüllen. 2022 erstellte die Finanzkontrolle 142 Prüfungsberichte, womit die geplante Anzahl übertroffen werden konnte.

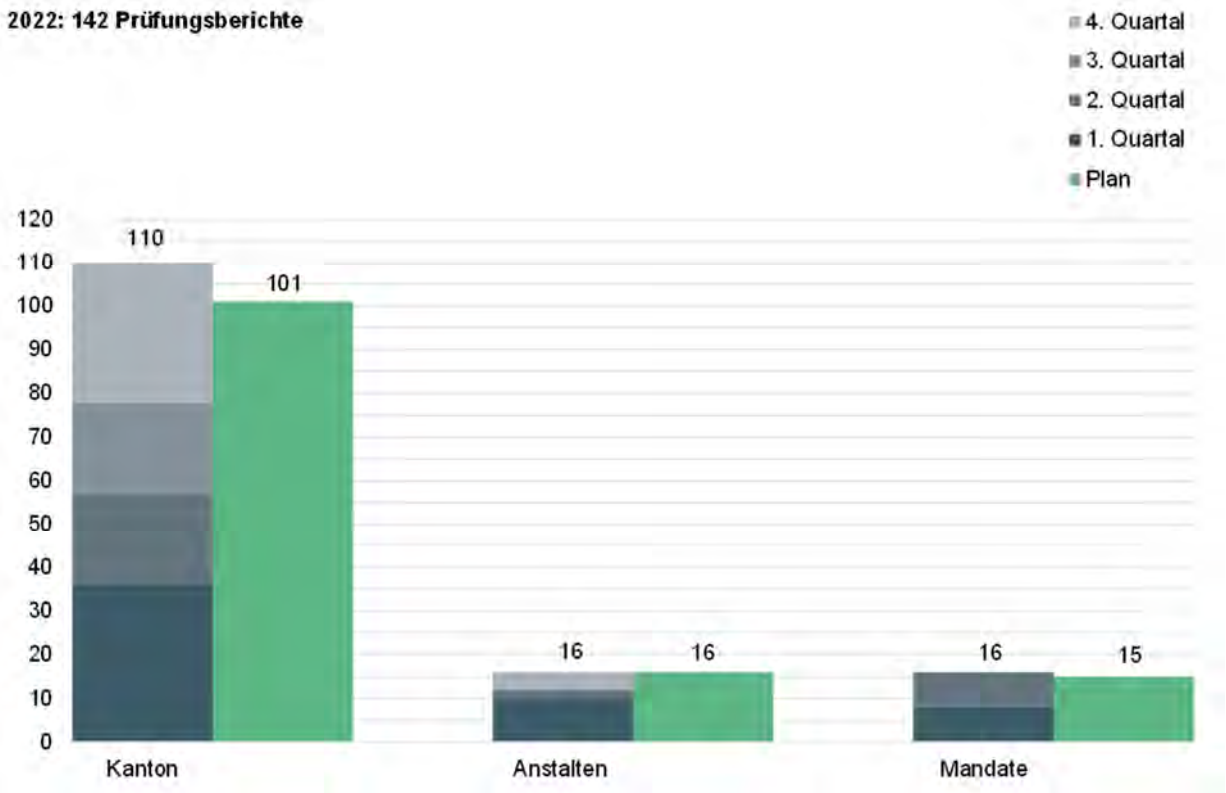

Die Prüfungsberichte der Finanzkontrolle richten sich an den Kanton (Direktionen, Staatskanzlei und Justiz), an vier Anstalten (Universität Bern, Berner Fachhochschule, Pädagogische Hochschule Bern und Centre interrégional de perfectionnement) und an die Mandate, bei welchen die Finanzkontrolle die Revisionsstelle ist, sowie an Staatsbeitragsempfänger. 110 Prüfungsberichte (geplant 101) richteten sich an die Ämter und Direktionen des Kantons sowie an Staatsbeitragsempfänger, 16 Prüfungsberichte betrafen die öffentlich-rechtlichen Anstalten (geplant 16) und bei 16 Berichten handelte es sich um Abschlussprüfungen bei Drittmandaten (geplant 15). Eine detaillierte Übersicht aller Berichte findet sich in den Beilagen I bis III.

Die Prüfungsberichte enthalten weit über tausend Empfehlungen mit Optimierungsmöglichkeiten und Hinweisen, wie Risiken reduziert und die Wirkung der eingesetzten finanziellen Mittel optimiert werden können. Letztendlich sind es aber die vielen kleinen Schritte, Massnahmen und die tagtägliche professionelle Arbeit der Verwaltung, die zu einer hohen Qualität und Verlässlichkeit der Leistungen und somit zum gerechtfertigten Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Kanton führen bzw. beitragen. An dieser Stelle bedankt sich die Finanzkontrolle für die Unterstützung und konstruktive Zusammenarbeit mit den geprüften Stellen bzw. deren Mitarbeitenden.

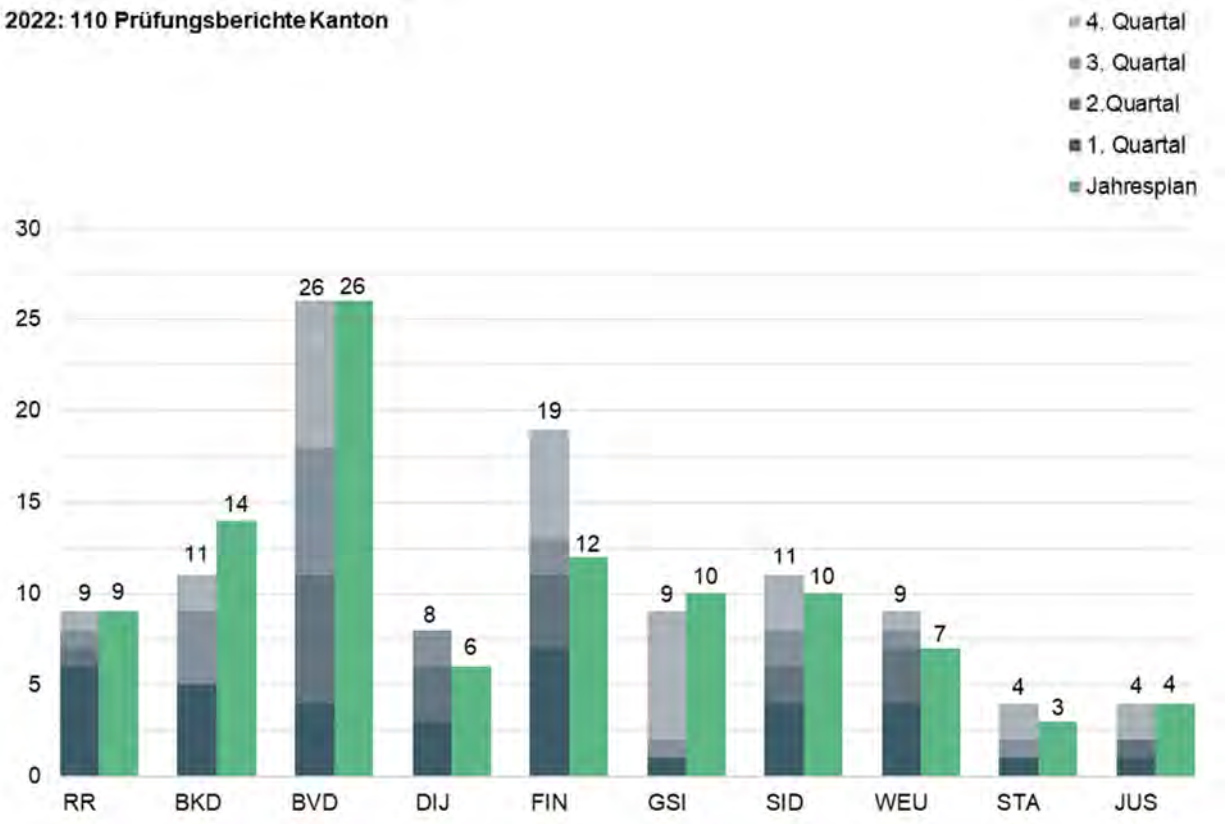

Die Anzahl Prüfungsberichte korreliert nicht zwingend mit dem erforderlichen Zeitaufwand. Je nach Prüfungsart (Dienststellenprüfung, Prüfung Jahresrechnung, Sonderprüfung, Staatsbeitragsprüfung, Projektprüfung, etc.) und nach der Prüfungstiefe und -breite gestaltet sich das Vorgehen und der Aufwand unterschiedlich. Aufgeteilt nach Zeitaufwand wurden rund ein Viertel der Ressourcen für die Prüfung der Jahresrechnung inkl. Vor- und Nacharbeiten (Abschlussprüfungen) und zwei Drittel für die Prüfungen im Rahmen der Finanzaufsicht aufgewendet. Aus der nachfolgenden Grafik ist die Ressourcenallokation aufgeteilt nach den DIR/STA/JUS sowie Mandate/Anstalten ersichtlich. Der hohe Zeitaufwand für die FIN, welcher rund einen Viertel ausmacht, ist u.a. auf die Prüfung der Jahresrechnung bzw. des Konzernabschlusses zurückzuführen, welcher sich schwergewichtig bei dieser Direktion niederschlägt. Der hohe Anteil des Ressourceneinsatzes bei der BVD begründet sich dadurch, dass ein grosser Teil der Investitionen sowie des Unterhaltes in Strassen, Gebäude und Infrastrukturanlagen bei der BVD anfällt.

Ressourcenallokation 2022 nach Aufgaben

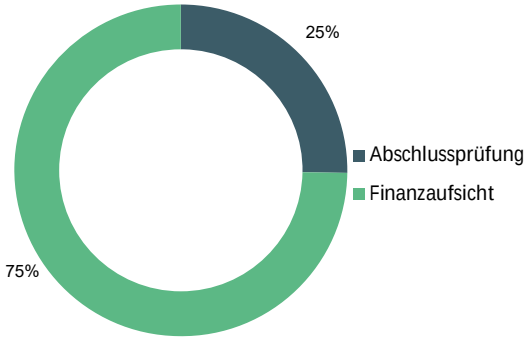

Ressourcenallokation 2022 nach Stellen

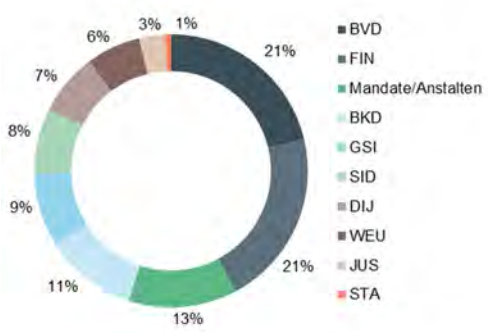

ERP-Projektprüfungen - SAP Einführung/ISDS (FIN/FV)

Der Kanton Bern löst die bestehenden langjährigen Buchführungs- und Personalbewirtschaftungsapplikationen ab und führt an deren Stelle ein SAP-System ein. Dank Standardisierung und schlankeren Strukturen im Applikationsbetrieb sowie der Wartung soll wesentliches Einsparpotenzial erzielt werden können. Die Einführung der Etappe 1 erfolgt per 01.01.2023. Die Investitionen für diese Etappe werden rund CHF 80 bis 90 Mio. betragen.

Die Finanzkontrolle hat das Projekt einer Prüfung unterzogen und die Projektverantwortlichen auf bestehende Risiken und Chancen für weitere Verbesserungen hingewiesen. Der Fokus der Prüfung lag hauptsächlich auf der Beurteilung der Betriebsbereitschaft des SAP-Systems, der Informationssicherheit, des Datenschutzes und des Projektmanagements. Weiter wurde die anstehende Etappe 2 beurteilt. Bezüglich Systembereitschaft ist die Finanzkontrolle zum Schluss gekommen, dass das SAP-System auf einem Stand ist, welche den Go-Live per 01.01.2023 ermöglicht. Allerdings bestanden noch Rückstände, Mängel und Unklarheiten, welche den künftigen SAP-Betrieb stören oder nachgelagert zu beträchtlichen Bereinigungsaufwänden führen könnten. Die Einführung von SAP, mit dem gleichzeitigen Inkrafttreten des neuen Finanzhaushaltsgesetzes bzw. der Verordnung sowie Organisationsanpassungen (Zentralisierung von Finanzbereichen bei den Direktionen), beinhaltet neben Chancen auch bedeutende Risiken.

Totalrevision Kantonales Finanzkontrollgesetz (KFKG)

Auf Anregung der Finanzkontrolle hat die Finanzkommission des Grossen Rates 2016 den Stein für eine Gesetzesanpassung des rund 20-jährigen KFKG ins Rollen gebracht. Mit dem neuen Gesetz kann die Stellung und Unabhängigkeit der Finanzkontrolle weiter gestärkt werden. Das KFKG wurde in der Frühjahrssession 2022 im Grossen Rat genehmigt. Das total revidierte KFKG tritt per 01.01.2023 in Kraft.

Totalrevision Finanzhaushaltsgesetz (FHG)

Das Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) aus dem Jahre 2005 wird mit einer Totalrevision durch das Finanzhaushaltsgesetz (FHG) abgelöst. Die Finanzkontrolle konnte sich zu diesem Gesetzesentwurf bereits in der Konsultationsphase im Januar 2021 äussern. Eine weitere Eingabe erfolgte während der Vernehmlassung im Mai 2021.Die Finanzkontrolle bedauert, dass die Revision nicht dazu genutzt wurde, nach der unbefriedigenden Anwendung der Neuen Verwaltungsführung (NEF) die Steuerungselemente des kantonalen Finanzhaushaltes grundlegend zu hinterfragen und zu überarbeiten. Die 1. Lesung fand in der Frühlingssession, die 2. Lesung in der Sommersession 2022 statt. Das total revidierte FHG tritt per 01.01.2023 in Kraft.

Verwaltungsgerichtsbeschwerden betreffend Akteneinsicht

Im 4. Quartal 2020 hat ein Medienunternehmen die Finanzkontrolle um die Herausgabe von Prüfungsberichten und Unterlagen zu folgenden Sachverhalten gebeten:

- Einsicht in die Akten der Finanzkontrolle zur Prüfung des Verkaufs des Viererfeldes an die Stadt Bern
- Einsicht in den Zwischenbericht der Finanzkontrolle vom 30.06.2020 betreffend BLS AG

Die Finanzkontrolle hat mit Hinweis auf Art. 28 aKFKG ('Die Akten und die Berichterstattung der Finanzkontrolle sowie die Akten des Verfahrens bei Beanstandungen sind nicht öffentlich') die beiden Gesuche mit Verfügung abgelehnt. Das Medienunternehmen hat gegen die Finanzkontrolle beim Verwaltungsgericht zwei Verwaltungsgerichtsbeschwerden eingereicht. Mit den beiden Urteilen vom 16.11.2022 wies das Verwaltungsgericht die Beschwerden des Medienunternehmens ab.

Sonderprüfungen

Mit Schreiben vom 26.08.2021 beauftragte die GPK die Finanzkontrolle mit der Durchführung einer Sonderprüfung betreffend Kreditgeschäft SID 276/2018 (ICT-Rahmenkredit KAPO 2019-2020). Am 18.02.2022 konnte der Bericht der GPK zugestellt werden. Feststellungen und Hinweise zu Optimierungen ergaben sich insbesondere in den Bereichen der Steuerung, den Kostensteigerungen und in der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit. Bezüglich des Rahmenkredites der KAPO, aber auch grundsätzlich für die gesamten kantonalen ICT-Ausgaben, kann das bestehende Controlling sowie Reporting weiter ausgebaut und optimiert werden.

Gestützt auf Art. 16a Abs. 2 Bst. b aKFKG hat die Bildungs- und Kulturdirektion die Finanzkontrolle mit Schreiben vom 30.08.2022 mit einer Sonderprüfung zum Berufsbildungszentrum Biel (BBZ Biel) beauftragt. Die Prüfung wurde zwischen Oktober und Ende Dezember (mit Unterbrüchen) durchgeführt. Die Berichterstattung an die BKD (inkl. einer Kopie an die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates - in Absprache mit der BKD) erfolgt im Januar 2023.

3.2 Prüfungstätigkeit im 1. Quartal 2022

3.2.1 Schwerpunkte in der Tätigkeit

Im ersten Quartal des Jahres liegt der Schwerpunkt der Arbeiten bei den gesetzlich und reglementarisch vorgeschriebenen Abschlussprüfungen. Entsprechend wurden rund 2/3 der Ressourcen für diese Prüfungen eingesetzt. Neben der Jahresrechnung des Kantons und der drei Hochschulen wurden eingeschränkte Revisionen bei sieben Mandaten durchgeführt. Ebenfalls zu den Abschlussprüfungen zählen die nach Kantonalem Geldspielgesetz durchgeführten Prüfungen des Lotterie- und Sportfonds sowie des Kulturförderungsfonds. Die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2021 des Kantons begann im Februar 2022 bei den einzelnen Organisationseinheiten. Die Finanzkontrolle führte bei 20 wesentlichen Organisationseinheiten umfangreiche Bestandes- und Bewertungsprüfungen zum Nachweis der bilanzierten Aktiven bzw. Prüfungshandlungen zur Beurteilung der Vollständigkeit und Bemessung von Passiven durch. Basierend auf den Resultaten aus Prozessprüfungen aus den unterjährigen Dienststellenprüfungen erfolgten Verkehrsprüfungen zur Beurteilung der Werteflüsse in der Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung. Die Finanzkontrolle erstattete am 23.03.2022 Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2021 und empfahl der Finanzkommission, die Jahresrechnung dem Grossen Rat zur Genehmigung zu beantragen.

Im ersten Quartal verfasste die Finanzkontrolle den Tätigkeitsbericht 2021, den Bericht 2021 über die Prüfungen im Bereich des Nationalstrassenbaus und den Jahresbericht Whistleblowing 2021.

3.2.2 Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2021 des Kantons

Die Jahresrechnung per 31.12.2021 des Kantons schloss mit einem Verlust von CHF 63 Mio. ab. Dies war ein deutlich besseres Ergebnis, als budgetiert worden war (CHF -549 Mio.). Die COVID-19-Pandemie wirkte sich weniger negativ auf den kantonalen Haushalt aus, als ursprünglich befürchtet. So fielen u.a. die Fiskalerträge deutlich besser aus als prognostiziert. Im Weitern hatte die hohe Ausschüttung der SNB das Ergebnis im Vergleich zum Budget um CHF 240 Mio. positiv beeinflusst.

Im Januar und Februar wurden basierend auf der risikoorientierten Planung bei den wesentlichen rechnungsführenden Organisationseinheiten des Kantons Prüfungshandlungen im Hinblick auf die Jahresabschlusspositionen durchgeführt. Die während der Prüfung festgestellten Prüfungsdifferenzen waren sowohl einzeln als auch gesamthaft unwesentlich. Die Finanzkontrolle konnte aufgrund dieses Ergebnisses der Finanzkommission empfehlen, die Jahresrechnung dem Grossen Rat zur Genehmigung zu beantragen. Nach Beurteilung der Finanzkontrolle entsprach die Jahresrechnung für das am 31.12.2021 abgeschlossene Rechnungsjahr mit Ausnahme einer Einschränkung im Bereich der FIS Anlagenbuchhaltung den gesetzlichen Bestimmungen. Da aufgrund der geplanten Einführung von SAP per 01.01.2023 auf eine technische Anpassung der FIS Anlagebuchhaltung verzichtet wird, bleibt der Mangel bis zur Ablösung von FIS weiterbestehen.

3.2.3 Prüfung der Jahresrechnungen per 31.12.2021 der Hochschulen

Die Finanzkontrolle ist gemäss den jeweiligen Gesetzen Revisionsstelle der Universität, der Berner Fachhochschule sowie der Pädagogischen Hochschule Bern (PHBern). Im März 2022 hat die Finanzkontrolle über die Prüfung der Jahresrechnungen per 31.12.2021 Bericht erstattet. Der Regierungsrat hat die Revisionsberichte der Finanzkontrolle erhalten. Mit den Umfassenden Berichten über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2021 wurden die Leitungsorgane der Hochschulen sowie die Bildungs- und Kulturdirektion über die Prüfungsergebnisse informiert.

Nach Art. 50b Abs. 2 des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule ist die Finanzkontrolle verpflichtet, das finanzielle Risiko für den Kanton Bern zu beurteilen. Der Jahresgewinn 2021 der PHBern beträgt TCHF 375 (Vorjahr: Verlust von TCHF -355). Per 31.12.2021 beträgt das negative Eigenkapital CHF -8.9 Mio. (31.12.2020: CHF -9.2 Mio.). Es besteht ein finanzielles Risiko für den Kanton als Eigner. Im Leistungsauftrag des Regierungsrates für die PHBern für die Jahre 2022 bis 2025 (Regierungsratsbeschluss vom 15.12.2021) wurde zur Sicherstellung der nachhaltigen Finanzierung der PHBern der jährliche Beitrag des Kantons ab 2022 um CHF 2 Mio. erhöht. Das Ergebnis soll mit dem Beitrag stabilisiert werden und das negative Eigenkapital soll sich mittelfristig positiv entwickeln.

3.2.4 Prüfungen von besonderem Nutzen für die betroffenen Bereiche

Die Finanzkontrolle hat im ersten Quartal 54 Berichte verfasst. Von besonderem Nutzen für die betroffenen Bereiche waren u.a. die nachfolgenden Prüfungen:

Aufsicht im regionalen Personenverkehr und Ortsverkehr (BVD/AÖV)
Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) bestellt das Verkehrsangebot bei den Transportunternehmen (TU) und zahlt die dafür notwendigen Abgeltungen auf der Basis von Plankosten. Die Finanzkontrolle prüfte die Wahrnehmung der Aufsichtstätigkeit des AÖV und der vom Amt vorgesehenen Kontrolltätigkeiten zur Ausrichtung von Abgeltungen.

2020 betrugen die Abgeltungen zulasten des Kantons und seiner Gemeinden im Regionalen Personenverkehr (RPV) CHF 162 Mio. und im Ortsverkehr (OV) CHF 105 Mio. Aufgrund der BLS-Affäre hat der Regierungsrat eine Analyse über die kantonale Aufsicht in Auftrag gegeben (Bericht

Sägesser vom 31.07.2021). Die BVD stellt sich gestützt auf diesen Bericht auf den Standpunkt, dass die Aufsichtskompetenz für subventionsrechtliche Prüfungen im RPV sowohl hinsichtlich der Abgeltungen des Bundes als auch jener der Kantone ausschliesslich bei den Bundesorganen liegt. Mangels expliziter Grundlage im Gesetz über den öffentlichen Verkehr (BSG 762.4) fehlt gemäss Bericht Sägesser dem AÖV die Befugnis für eine Aufsichtstätigkeit im RPV. Das AÖV nimmt ebenfalls keine Aufsicht bei den vom Kanton finanzierten Abgeltungen des OV wahr, da die Transportunternehmungen in der Regel auch Leistungen im RPV erbringen und somit nach Ansicht der BVD der Bundesaufsicht unterstehen.

Die Beurteilung der BVD, dass das AÖV bei den vom Kanton finanzierten Abgeltungen im RPV keine Aufsichtsaufgaben hat, steht im Widerspruch zur Ansicht verschiedener Gutachter, dem BAV und den Finanzaufsichtsorganen von Bund und Kantonen. Für die fehlende Aufsichtstätigkeit des AÖV im OV gibt es keine nachvollziehbare Begründung. Die Finanzkontrolle informierte die Aufsichtskommissionen und den Regierungsrat.

Querschnittsprüfung Verpflichtungskredite (BVD, FIN, SID)
Die Finanzkontrolle hat im Rahmen einer Querschnittsprüfung bei der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD), der Finanzdirektion (FIN) und der Sicherheitsdirektion (SID) die Abwicklung von Verpflichtungskrediten (Ausgabenbewilligungen, Kreditbewirtschaftung und Kreditabrechnungen) einer Beurteilung unterzogen. Dabei konnte sie in verschiedener Hinsicht Optimierungspotenziale aufzeigen. So bestehen Anzeichen, dass Verpflichtungskredite zu grosszügig bemessen werden, indem z.B. zu hohe Reserven eingebaut werden. Die Verpflichtungskreditkontrolle kann die ihr zugedachte Rolle derzeit nur unzureichend erfüllen. Bezüglich der Richtigkeit, Vollständigkeit und Transparenz von Kreditabrechnungen besteht gesamthaftet betrachtet noch ein Potenzial für weitere Verbesserungen. Eine Chance dazu bietet die Einführung des neuen ERP-Systems per 01.01.2023.

Staatsbeitragsprüfung Switzerland Innovation Park Biel-Bienne (WEU/AWI)
Die Switzerland Innovation Park Biel/Bienne AG (SIPBB) wurde 2013 gegründet und in ihrer Aufbauphase mit kantonalen Beiträgen von CHF 20 Mio. sowie Bundesdarlehen von CHF 10 Mio. massgeblich von der öffentlichen Hand finanziert. Der Innovationspark, auch als 'Leuchtturmprojekt' für den Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Bern bezeichnet, konnte 2021 den Neubau in Biel beziehen und seine Tätigkeit erfolgreich aufnehmen. Die Staatsbeitragsprüfung hatte u.a. zum Ziel, die wirtschaftliche und zweckmässige Mittelverwendung bei der SIPBB zu beurteilen. Aufgrund der gestiegenen Baukosten und der erschwerten Rahmbedingungen stellen die gesteckten finanziellen Ziele eine Herausforderung für das Management dar. Die Finanzkontrolle konnte dem zuständigen Amt verschiedene Optimierungsmöglichkeiten im Bereich der Beitragsgewährung und -überwachung empfehlen.

Bauprüfung Wehrbrücke Port (BVD/TBA)
Die Finanzkontrolle hat die Sanierung der Wehrbrücke Port einer Bauprüfung unterzogen. Die den Nidau-Bürenkanal überquerende Wehrbrücke Port wurde vor gut 80 Jahren erbaut. Nebst der Regulierung des Wasserstandes der drei Seen dient diese als Verbindungsstrasse zwischen Port und Brügg. Die Brücke steht unter Denkmalschutz.

Der Handlungsbedarf war aufgrund der alarmierenden Zustandswerte des Längsträgers akut und die Funktionalität der Brücke als Versorgungsroute war gefährdet - letztlich war auch die Sicherheit tangiert. Die akuten Mängel wurden 2017 bemerkt und mittels Sofortmassnahmen behoben. Über mehrere Jahre blieb die Zuständigkeitsfrage jedoch ungeklärt (Kanton oder Gemeinden Brügg und Port), was zu potentiell sicherheitskritischen Risiken führen kann. Nach juristischer Klärung stand der Kanton als Eigentümer der Brücke fest, womit auch die Zuständigkeit für den Unterhalt und Betrieb festgelegt war. Die Sanierungsarbeiten (Kosten rund CHF 10 Mio.) konnten

Ende 2021 erfolgreich abgeschlossen werden. Die Finanzkontrolle zeigte u.a. Optimierungspotenzial in Bezug auf eine genügende Aufsicht hinsichtlich des betriebssicheren Zustands von Bauwerken auf.

Amt für Geoinformation (DIJ/AGI)
Rund Zweidrittel aller Entscheidungen der öffentlichen Hand haben einen räumlichen Bezug. Entscheidungshilfen bilden oftmals Geodaten. Die Kantone streben gemeinsam die interkantonale Koordination in diesen Bereichen sowie die Mitarbeit beim Aufbau der Nationalen Geodateninfrastruktur (NGDI) an. Die Amtliche Vermessung wird als Verbundaufgabe zwischen Bund, Kantone und Gemeinden angesehen. Aufgrund der Risikobeurteilung führte die Finanzkontrolle ihre Prüfungsarbeit schwergewichtig in den Bereichen Beiträge Bund, Leistungsverrechnung und -fakturierung, Kantonsbeiträge für die Amtliche Vermessung sowie Entwicklung neuer Karten durch. Die Prüfung ergab, dass das Tempo der Umsetzung von schweizweiten Normierungen eher langsam ist. Nach aktueller Einschätzung der Finanzkontrolle ist dies jedoch nicht dem AGI geschuldet, sondern vielmehr dem System mit den vielen involvierten Stellen und Entscheidungsträgern. Die Finanzkontrolle attestiert dem AGI in einem anforderungsreichen Aufgabengebiet professionelle Leistungen zu erbringen. Im Bereich des Inkassoprozesses konnte die Finanzkontrolle dem Amt Verbesserungsvorschläge unterbreiten.

3.3 Prüfungstätigkeit im 2. Quartal 2022

3.3.1 Schwerpunkte in der Tätigkeit

Im April und Mai wurden die halbjährlichen Gespräche mit den Direktionen und der Justizleitung durchgeführt. Im Fokus der Gespräche standen die Ergebnisse aus der Prüfungstätigkeit und ein Ausblick auf das Prüfungsprogramm für das zweite Semester 2022. Die periodische Sitzung zwischen dem Finanzkontrollgremium und der Finanzkontrolle konnte am 15.06.2022 durchgeführt werden. Im zweiten Quartal 2022 hat die Finanzkontrolle neben den Prüfungen im Bereich der Finanzaufsicht verschiedene statutarische und gesetzliche Abschlussrevisionen von Mandaten durchgeführt. Diese erfolgen in der Regel nach dem Standard für die Eingeschränkte Revision oder nach dem Schweizer Prüfungsstandard Nr. 910 Review (prüferische Durchsicht) von Abschlüssen.

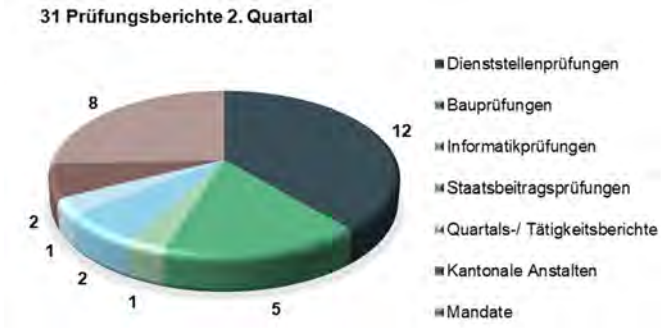

Als Revisionsstelle der Finanzkontrolle hat die BDO AG im Mai 2022 eine Qualitäts- und Leistungsbeurteilung der Finanzkontrolle durchgeführt und die Besondere Rechnung der Finanzkontrolle geprüft. Die Berichterstattung der BDO AG über die Prüfungsergebnisse erfolgte am 01.06.2022 an die Finanzkommission und den Regierungsrat.

3.3.2 Prüfungen von besonderem Nutzen für die betroffenen Bereiche

Die Finanzkontrolle hat im zweiten Quartal 31 Berichte verfasst. Von besonderem Nutzen für die betroffenen Bereiche waren u.a. die nachfolgenden Prüfungen:

Abfallfonds und Wasserfonds: Ungelöste finanzielle Sanierung (BVD/AWA)
Anlässlich der Prüfung der Jahresrechnung sind die negativen Fondsbestände des Abfallfonds und des Wasserfonds thematisiert worden. Seit der HRM2-Einführung im 2017 weisen der Abfallfonds und der Wasserfonds negative Fondsbestände aus. Per 31.12.2021 beläuft sich der Fondsbestand des Abfallfonds auf CHF -74.9 Mio. und jener des Wasserfonds auf CHF -25.7 Mio. Ge-

mäss Finanzplanung dürfte es rund 20 Jahre dauern, bis die negativen Fondsbestände abgetragen sein werden. Gemäss Art. 43 FLV sind Vorschüsse an Spezialfinanzierungen innert acht Jahren zurückzuerstatten (dies entspricht z.B. auch den kantonalen Vorgaben für Gemeinden). Die am 01.01.2023 in Kraft tretende Finanzhaushaltsverordnung sieht keine finanziellen Sanierungsbestimmungen für Fonds mehr vor. Die Finanzkontrolle empfahl dem Regierungsrat zu prüfen, wie die Sanierung der beiden Fonds zeitgerecht erfolgen könnte und informierte die Aufsichtskommissionen.

Amt für Gemeinden und Raumordnung (DIJ/AGR)
Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) ist zuständig für die kantonale Raumentwicklung, übt die Aufsicht über die Gemeindefinanzen aus und beurteilt Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen (BaB). Die Finanzkontrolle führte u.a. Prüfungshandlungen bei den Baubewilligungsverfahren durch. Die BaB-Geschäfte werden durch das AGR manuell in verschiedenen Applikationen (eBau und Axioma) bearbeitet und schlussendlich im FIS fakturiert. Automatische Schnittstellen sowie durchgängige Prozesskontrollen sind vorgesehen. Die Finanzkontrolle begrüsst die vom AGR geplanten Verbesserungsmassnahmen.

Kantonspolizei - Sicherstellungen (SID/KAPO)
Die Finanzkontrolle hat bei der KAPO den Bereich Sicherstellungen (Fahrzeuge, Betäubungsmittel, Gelder und Waffen) geprüft. Es stand eine korrekte, vollständige und termingerechte Verarbeitung der Fälle im Zentrum. Die Finanzkontrolle machte verschiedene Optimierungsvorschläge zur Vereinheitlichung der dezentral organisierten Abläufe und zur Stärkung von Kontrollaktivitäten.

Querschnittsprüfung zentrale Beschaffung (BVD, FIN, SID, STA)
Seit 2015 betreibt der Kanton fünf 'Zentrale Beschaffungsstellen' (ZBS) für Fahrzeuge, Büromaterialien/Print, ICT-Mittel, Versicherungen und Facility Management/Büromöbel. Die Finanzkontrolle hat das zentrale Beschaffungswesen im Rahmen einer Querschnittsprüfung bei der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD), der Finanzdirektion (FIN), der Sicherheitsdirektion (SID) und der Staatskanzlei (STA) einer Beurteilung unterzogen. Sie kommt dabei zum Schluss, dass die zentralen Beschaffungsstellen nach sieben Jahren Betrieb sehr engagiert und gut arbeiten, die erhofften Resultate jedoch noch nicht in allen Bereichen erzielt werden konnten. Die Finanzkontrolle konnte den zuständigen Stellen verschiedene Hinweise u.a. bezüglich Standardisierung von Prozessen, der Steuerung und dem Controlling sowie Reporting aufzeigen.

Querschnittsprüfung Langfristplanung Investitionen - Sachgüter (BVD, FIN)
Die Finanzkontrolle hat eine Querschnittsprüfung über die Prozesse der langfristigen Investitionsplanung durchgeführt. Diese zeigt – trotz erfolgten Verbesserungen – nach wie vor Optimierungspotenzial auf. Die Finanzkontrolle empfiehlt, eine Investitionsstrategie zu schaffen, welche über die auf hoher Flugebene bestehenden Regierungsrichtlinien und Bestimmungen der verfassungsrechtlich verankerten Schuldenbremse der Investitionsrechnung hinausgeht. Die Wirtschaftlichkeit spielt bislang bei der Beurteilung von Investitionen nur eine marginale Rolle. Um die beschränkten finanziellen Mittel effizient und effektiv investieren zu können, sollte diesem Aspekt mehr Beachtung geschenkt werden. Zudem empfiehlt die Finanzkontrolle der Finanzdirektion, in Bezug auf die langfristige Investitionsplanung im gesamten Planungsprozess einen aktiveren Einfluss auf die Steuerung auszuüben.

BFH Neubau Campus Bern (BVD/AGG)
In der Standortkonzentrationsstrategie nimmt der neue BFH-Campus Bern eine wichtige Rolle ein. Mit dessen Schaffung sollen die heute 22 Standorte auf vier verdichtet werden. Die Finanzkontrolle hat eine Prüfung des Bauprojekts vorgenommen. Dazu hat sie verschiedenes Optimierungspotenzial festgestellt. So wurde die Standortevaluation (Weyermannshaus Ost; im Eigentum der SBB) bereits im 2010 mehr oder weniger fixiert. Einige weitere potenzielle Standorte wurden nicht näher beleuchtet. Es wird empfohlen, künftige Standortevaluationen breiter auszurichten, um sich auch bezüglich Angebotspreis einen erhöhten Handlungsspielraum zu verschaffen.

3.4 Prüfungstätigkeit im 3. Quartal 2022

3.4.1 Schwerpunkte in der Tätigkeit

Im Vordergrund standen Prüfungen im Bereich der Finanzaufsicht. Im dritten Quartal wurde mit der Jahresplanung für das kommende Jahr begonnen. Ebenfalls gestartet wurden die Planungsarbeiten für die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2022 des Kantons. Die Eckpunkte der Planung der Abschlussprüfung (inkl. Risikoeinschätzung) hat die Finanzkontrolle dem Regierungsrat und den Aufsichtskommissionen mit dem Quartalsbericht per 30.9.2022 mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 18.08.2022 hat die GPK die Finanzkontrolle mit der Durchführung einer Sonderprüfung betreffend Kreditgeschäfts NeVo/Rialto beauftragt. Die Sonderprüfung wird im ersten Halbjahr 2023 durchgeführt. Die Berichterstattung ist per August 2023 geplant.

Mit der im März 2022 vom Grossen Rat verabschiedeten Totalrevision des KFKG wurde die Möglichkeit geschaffen, dass der Regierungsrat die Finanzkontrolle durch Verordnung als Meldestelle für die Mitarbeitenden von kantonalen Anstalten bezeichnen kann (Art. 40 Abs. 2 revKFKG). Die Finanzkontrolle muss dazu ihr Einverständnis geben. Mit Schreiben vom 11.08.2022 hat die Finanzkontrolle dem Amt für Hochschulen mitgeteilt, dass sie gerne bereit ist, ab 01.01.2023 die Funktion als Whistleblowingstelle für die BFH wahrzunehmen. Für die Universität und die PHBern könnte eine entsprechende Aufgabenübernahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

3.4.2 Prüfungen von besonderem Nutzen für die betroffenen Bereiche

Die Finanzkontrolle hat im dritten Quartal 21 Berichte verfasst. Von besonderem Nutzen für die betroffenen Bereiche waren u.a. die nachfolgenden Prüfungen:

Dienststellenprüfung Amt für Hochschulen (BKD/AH)
Die Finanzkontrolle stiess im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2021 der PHBern auf finanzielle Transaktionen mit dem Verein BeLEARN. Im Juni 2022 prüfte die Finanzkontrolle die Beiträge an den Verein BeLEARN beim AH. Die PHBern, die Universität Bern, die Berner Fachhochschule BFH, die Ecole Polytechnique Fédérale de Lausanne (EPFL) und die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB) haben 2021 den Verein BeLEARN gegründet. Das AH finanziert diesen Verein ab 2022 mit CHF 3 Mio. p.a. (bis 2028: Total CHF 22 Mio.). Diese Mittel kommen dabei indirekt dem Verein zugute. Sie sind basierend auf den kantonalen Hochschulgesetzen als Zusatzbeiträge der kantonalen Grundfinanzierung an die Hochschulen qualifiziert. Nach Ansicht der Finanzkontrolle ist die Rechtsgrundlage zur (indirekten) Förderung des Vereins BeLEARN fragwürdig. Die Finanzkontrolle konnte den verantwortlichen Stellen verschiedenes Verbesserungspotenzial in den Bereichen Finanzplanung, Kompetenzen (Verantwortung/Aufsicht/Controlling) sowie bezüglich der Gefahr eines nicht wirtschaftlichen Einsatzes von Mitteln aufzeigen.

Pflichtkonsum von Rechenzentrumsdienstleistungen (FIN/KAIO)
Die Finanzkontrolle hat die von einem Dienstleister durchgeführten Benchmarks, insbesondere zu den Speicherleistungs-Services der Tochtergesellschaft Bedag Informatik AG, einer summarischen Prüfung unterzogen. Die Benchmark-Studie ist nach Erachten der Finanzkontrolle gut dokumentiert und liefert geeignete Anhaltspunkte zur Beurteilung der Angemessenheit der verrechneten Kosten. Der Speicherleistungs-Benchmark bestätigte die im Vorjahr gemachten Befunde der Finanzkontrolle in Bezug auf zu hohe Verrechnungspreise. Zwar können Benchmarks einen echten Marktvergleich nicht ersetzen, in der vorgenommenen Ausführung können sie das Risiko

zu hoher Kostenverrechnungen aber zumindest bis zu einem gewissen Mass feststellen. Die Finanzdirektion hat Massnahmen eingeleitet, welche zu Preissenkungen führen werden.

ICT- / ISDS-Prüfung Neue Fachapplikation Migration (GSI/GS/AIS, SID/ABEV)
Die Finanzkontrolle hat zusammen mit der Datenschutzaufsichtsstelle eine Prüfung des Projekts und Betriebs der 'Neuen Fachapplikation Migration' inkl. Belange der Informationssicherheit und des Datenschutzes vorgenommen. Die Applikation ersetzte und erweiterte die bisherigen Anwendungen, deren technische Lebensdauer zu Ende ging und den Ansprüchen nicht mehr genügte. Zudem werden die Asylzentrumsbetreiber damit direkt an die kantonalen Abläufe angebunden. Bei der Prüfung wurden Mängel in Bezug auf die Projektführung festgestellt, welche zu Verzögerungen führten. Diese wiederum hatten Entschädigungszahlungen an die Asylzentrumsbetreiber zur Folge, da diese vorübergehend anstelle des neuen Software-Moduls ihre bestehenden eigenen Systeme ausbauen mussten. Im Weiteren konnten Optimierungsmöglichkeiten im Bereich der Informationssicherheit und des Datenschutzes aufgezeigt werden.

Dienststellenprüfung KAIO (FIN/KAIO)
Die Finanzkontrolle hat anlässlich der Dienststellenprüfung beim Amt für Informatik und Organisation eine Evaluation des von 2016 bis 2021 laufenden Strukturverbesserungs-Programms IT@BE vorgenommen. Die Lösungsansätze von IT@BE haben die IT-Governance der Kantonsverwaltung deutlich verbessert. Viele Abläufe und Vorgehensweisen weisen – u.a. durch Zentralisierung – eine höhere Professionalität und Verbindlichkeit auf. Sicherheitsrelevante Abläufe wurden mittels spezifischen Projekten zu deren Optimierung angegangen. Fällige Ausschreibungen bedeutender Services wurden angestossen (Netzdienstleistungen, Lizenzbeschaffungen), womit auch wirtschaftlich messbare Erfolge erzielt werden konnten. Nach Beurteilung der Finanzkontrolle ist jedoch ein wesentlicher Teil der angestossenen Vorhaben noch nicht abgeschlossen oder konnte noch nicht vollumfänglich die gewünschten Ergebnisse erzielten. Die Finanzkontrolle hat dem KAIO empfohlen, die bestehenden Pendenzen, insbesondere das sicherheitskritische Berechtigungsmanagement, aber auch das Architekturmanagement sowie die Zentralisierung von IT-Strukturen prioritär weiterzuverfolgen.

Projekt Ortsdurchfahrt Erlenbach (BVD/TBA)
Die Finanzkontrolle hat bei der Ortsdurchfahrt Erlenbach eine Prüfung der Projektierung und der Bauausführung vorgenommen. Dabei konnte sie insgesamt ein professionelles Vorgehen und gute Resultate feststellen. Empfehlungen konnte sie hinsichtlich des rechtlich abgesicherten Einsatzes der sogenannten 'Farblichen Gestaltung von Strassenoberflächen' und in Bezug auf frühzeitige und verbindliche Abklärungen mit der betroffenen Gemeinde abgegeben.

Staatsbeitragsprüfung Stiftung Ballenberg (BKD/AK)
Die Stiftung Ballenberg betreibt ein Freilichtmuseum. Im Museum können die Gäste über 100 Wohn- und Wirtschaftsbauten aus der ganzen Schweiz entdecken. Die Finanzkontrolle hat bei der Stiftung Ballenberg eine Staatsbeitragsprüfung betreffend dem vom Amt für Kultur (AK) gewährten Betriebsbeitrag durchgeführt. Der Prüfungsschwerpunkt lag auf der Mittelverwendung des Staatsbeitrages für die Geschäftsjahre 2020 und 2021. Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen kommt die Finanzkontrolle insgesamt zu einer positiven Einschätzung. Risiken gibt es unter anderem im Bereich von Transaktionen mit Nahestehenden. Die Finanzkontrolle hat der Stiftung Ballenberg empfohlen, durch gezielte Massnahmen die Risiken in einzelnen Bereichen weiter zu reduzieren und die Transparenz zu optimieren.

3.5 Prüfungstätigkeit im 4. Quartal 2022

3.5.1 Schwerpunkte in der Tätigkeit

Im November und Dezember 2022 fanden die halbjährlichen Gespräche mit den Direktionen, der Justizleitung und der Staatskanzlei statt. Weiter wurden Gespräche mit dem Präsidium der GPK

und der Steuerverwaltung durchgeführt. Im Fokus der Gespräche standen die Ergebnisse aus der Prüfungstätigkeit 2022 und ein Ausblick auf das Prüfungsprogramm 2023. Die Geschäftsleitung der Finanzkontrolle verabschiedete am 14.12.2022 den Prüfungsplan 2023. Der Planungsprozess bzw. der Prüfungsplan 2023 als dessen Resultat wurde im Hinblick auf das per 01.01.2023 in Kraft tretende, revidierte Finanzkontrollgesetz neugestaltet. Er wurde am 15.12.2022 der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, der Justizkommission, dem Regierungsrat, der Justizleitung sowie den Direktionen und der Staatskanzlei zugestellt.

Gemäss RRB 794 vom 17.08.2022 (Terminplanung) hat die Finanzkontrolle im Hinblick auf die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2022 auf der Basis des erweiterten Monatsabschlusses per 30.09.2022 Prüfungsarbeiten durchgeführt. Die Prüfungsarbeiten hatten zum Ziel, risikoorientiert allfälligen Handlungsbedarf oder offene Abklärungen der Direktionen und/oder der Finanzverwaltung für die Erstellung der Jahresrechnung per 31.12.2022 zu eruieren und mitzuteilen. Am 18.11.2022 hat die Finanzkontrolle der FIN über die Prüfungsergebnisse Bericht erstattet. Es gab keine wesentlichen Feststellungen, die Auswirkungen auf die Jahresrechnung per 31.12.2022 haben können.

3.5.2 Prüfungen von besonderem Nutzen für die betroffenen Bereiche

Die Finanzkontrolle hat im vierten Quartal 36 Berichte verfasst. Von besonderem Nutzen für die betroffenen Bereiche waren u.a. die nachfolgenden Prüfungen:

Gesundheitsamt – Spitalversorgung (GSI/GA)
Die Finanzkontrolle hat beim Gesundheitsamt (GA) eine Dienststellenprüfung durchgeführt. Der Prüfungsfokus lag insbesondere in der Beurteilung des internen Kontrollsystems sowie im Bereich der stationären OKP-Leistungen und im Abrechnungsprozess mit den Spitälern. Zusätzlich hat die Finanzkontrolle eine Staatsbeitragsprüfung in den Spitälern SRO AG, Lindenhofgruppe AG und Hirslanden Bern AG durchgeführt. Hierbei lag das Prüfungsziel auf der stationären Abrechnung KVG/IVG sowie den COVID-19-Ausfallentschädigungen. Die Finanzkontrolle hat einen positiven Eindruck vom KVG/IVG-Prozess beim GA erhalten. Die Buchhaltung der SRO AG, Lindenhofgruppe AG und Hirslanden Bern AG (bezogen auf das Salem-Spital) sind transparent und professionell geführt. Die von der Finanzkontrolle durchgeführten Prüfungshandlungen im Bereich COVID-19-Ausfallentschädigungen bei den drei geprüften Spitälern haben keine Anzeichen für einen Korrekturbedarf ergeben. Die Finanzkontrolle hat dem GA empfohlen, das Prüfkonzept mit weiteren Betriebskennzahlen zu ergänzen, um eine optimierte Aufsicht wahrnehmen zu können.

Staatsbeitrag an das Polit-Forum Bern (STA)
Die Finanzkontrolle hat bei der Staatskanzlei (STA) eine Dienststellenprüfung durchgeführt. Dabei lag der Prüfungsfokus u.a. auf den Prozessen in Zusammenhang mit Staatsbeiträgen. Die geprüften Bereiche bei der STA hinterlassen einen positiven Gesamteindruck. Zugleich erfolgte beim Verein ‘Polit-Forum Bern’ eine Prüfung der zweckkonformen Verwendung der bezahlten Beiträge. Im Zusammenhang mit einem für das 'Polit-Forum Bern' getätigten Investition konnte die Finanzkontrolle der STA Hinweise bezüglich einer finanziellen Beteiligung von anderen öffentlichen Gemeinwesen abgeben.

GELAN-ICT – Projekt- und ISDS-Prüfung (WEU/LANAT)
Das Agrarinformationssystem GELAN steht seit 1999 in den Kantonen Bern, Fribourg und Solothurn im Einsatz. Insgesamt über 30'000 Bewirtschafter und rund 500 Mitarbeitende der drei kantonalen Verwaltungen nutzen die eGovernment-Lösung für den Agrarvollzug. Jährlich werden

rund CHF 1 Mrd. an Subventionen über das System abgewickelt. Der Kanton Bern ist Betreiberin des Systems. Der Betrieb hinterlässt grundsätzlich einen positiven Gesamteindruck. Die Finanzkontrolle und die Datenschutzaufsichtsstelle haben eine gemeinsame Informatikprüfung über den Betrieb und die Informationssicherheit/Datenschutz (ISDS) durchgeführt. Zudem wurde das laufende Projekt zur umfangreichen Weiterentwicklung von GELAN einer Beurteilung unterzogen. Die Projektprüfung ergab Optimierungspotenzial in Bezug auf die Projektführung und Kreditkontrolle. Beim Betrieb des bestehenden GELAN wurden Verbesserungsmöglichkeiten im Bereich der Informationssicherheit und des Datenschutzes (ISDS) aufgezeigt.

Investitionsbeiträge an RBS und SBB für Umbau Bahnhof Bern (BVD/AÖV)
Die Finanzkontrolle hat beim Amt für öffentlichen Verkehr (AÖV) eine Staatsbeitragsprüfung über den Investitionsbeitrag an das Projekt 'Zukunft Bahnhof Bern' (ZBB) durchgeführt. Dabei wurden die Wirtschaftlichkeit und Zweckbindung der vom Kanton gewährten Beiträge beim beitragssprechenden Amt beurteilt sowie die Mittelverwendung bei den Beitragsempfängern (SBB mit den neuen Publikumsanlagen sowie dem Zugang Bubenberg; RBS mit dem neuen Tiefbahnhof) einer Überprüfung unterzogen. In den vorliegenden Projekten beteiligt sich der Kanton mit rund CHF 445 Mio. (Stand Kreditbewilligung 2017). Die Finanzkontrolle hat dem AÖV empfohlen, bei künftigen Projekte den Grossen Rat transparenter über die potentiellen Subventionierungsmöglichkeiten durch den Bund zu informieren.

3.6 Wirkung der Finanzkontrolle

Neben den gesetzlichen Aufgaben wie das Prüfen der Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Rechtmässigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ist es für die Finanzkontrolle ein wichtiges Anliegen, für die geprüften Einheiten Mehrwerte und Kundennutzen zu generieren. Die Finanzkontrolle hält die wesentlichen Mehrwerte sowohl in qualitativer wie auch quantitativer Hinsicht in einem Wirkungscontrolling fest. 2022 konnte die Finanzkontrolle sowohl bezüglich der Anzahl wie auch bezüglich Summe erneut eine hohe Wirkung erzielen. Das geschätzte ordentliche Sparpotenzial (Minderaufwendungen bzw. Mehrerträge) beträgt rund CHF 25 Mio. (auf Jahresbasis). Wiederkehrende Einsparungen aus Prüfungsfeststellungen der Vorjahre sowie Feststellungen aus der Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2021 sowie wesentliche aber nicht abschliessend quantifizierbare Beträge aus Optimierungsmassnahmen sind im erwähnten Betrag nicht enthalten. Die effektive Höhe der realisierten Optimierungen ist im Wesentlichen von den zu treffenden Massnahmen und vom Zeitpunkt der Umsetzung durch die verantwortlichen Stellen abhängig.

4 Whistleblowingstelle

Die Meldestelle für Missstände ist bei der Finanzkontrolle angegliedert. Das Instrument der Whistleblowingstelle ist nur eines von zahlreichen Instrumenten der kantonalen Verwaltung zur Minimierung von Risiken. Die eingegangenen Meldungen zeigen auf, dass dank der vom Kanton geschaffenen Meldestelle im Interesse der Verwaltung zusätzliche Mehrwerte geschaffen und Risiken im finanziellen Bereich reduziert werden konnten. Die Finanzkontrolle wird ab 01.01.2023 neu auch als Meldestelle für Missstände für die Berner Fachhochschule agieren. Im Rahmen der Revision des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes wurden dazu die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen.

5 Wir über uns

5.1 Organisation

Die Abteilungsleiter Wirtschaftsprüfung und Spezialprüfungen bilden zusammen mit dem Vorsteher die Geschäftsleitung. Die Finanzkontrolle pflegt die interdisziplinäre Zusammenarbeit und setzt die Prüfungsteams nach den situativen Anforderungen zusammen.

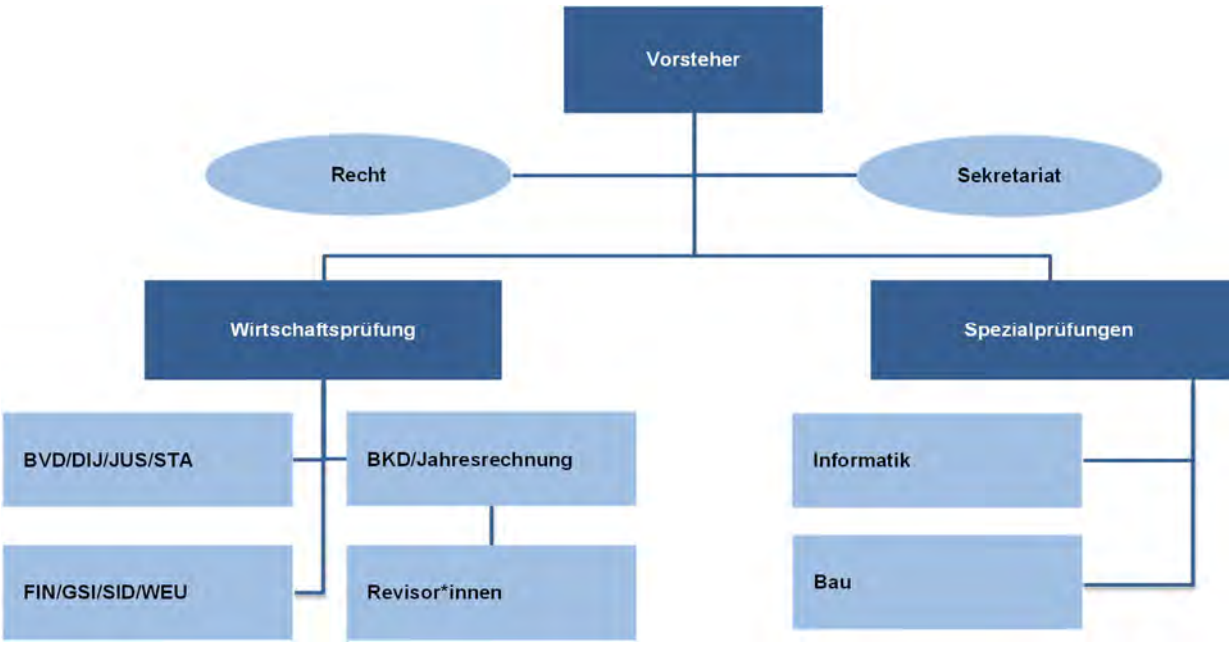

5.2 Personal

Die Finanzkontrolle verfügt über ein Team qualifizierter Fachkräfte. Sie beschäftigt dipl. Wirtschaftsprüfer, Certified Internal Auditors (CIA) und dipl. Finanzverwalter. Zudem sind Juristen, Betriebswirte und Baufachleute sowie Certified Information Systems Auditors (CISA) und Certified Information Security Managers (CISM) angestellt. Durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit werden Synergien genutzt. Vier Mitarbeitende (davon einer infolge Pensionierung) haben im Verlaufe des Jahres die Finanzkontrolle verlassen. Die Stellen konnten mit qualifizierten Mitarbeitenden wiederbesetzt werden.

	Männer per 31.12.	Frauen per 31.12.	Jahresdurchschnitt 100 % Stellen (VZE)
2021	15	10	22.5
2022	13	10	22.6

Die interne und externe Weiterbildung wurde auch im laufenden Jahr gefordert und gefördert. Neben dem Besuch von externen Seminaren und Tagungen haben sich die Mitarbeitenden an regelmässig stattfindenden internen Fachveranstaltungen weitergebildet. Mitarbeitende mit Zertifizierung der Revisionsaufsichtsbehörde und der Branchenverbände erfüllten mit der Weiterbildung die Anforderungen zum Erhalt ihrer Zulassung und Akkreditierung.

5.3 Finanzen / Leistungen

Rechnung in TCHF	2022	2021
Personalaufwand	- 3'696	- 3'814
übriger Aufwand	- 568	- 593
Aufwand	**- 4'264**	**- 4'407**
Erträge	433	453
Ertrag	**433**	**453**
Nettoaufwand	**- 3'831**	**- 3'954**
Investitionen	**0**	**6**

Die Finanzkontrolle führt eine Besondere Rechnung, die durch die BDO AG als externe Revisionsstelle geprüft wird. Die BDO AG führt ausserdem zuhanden des Regierungsrates und der Finanzkommission jährlich eine Qualitäts- und Leistungsbeurteilung durch. Sie attestiert der Finanzkontrolle auch für das Jahr 2022 eine fachlich einwandfreie Arbeit.

Dank einem straffen Kosten- und Personalmanagement konnte der Nettoaufwand auch im 2022 tief gehalten werden.

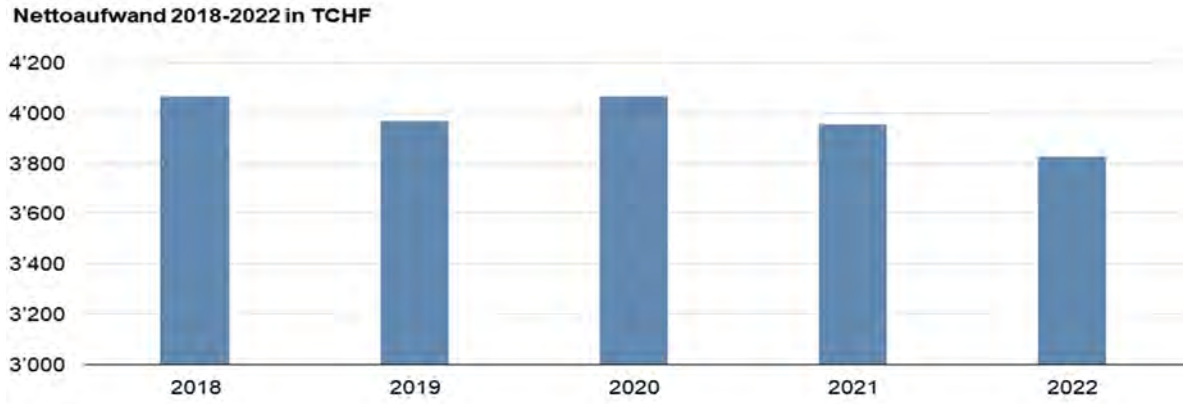

5.4 Weitere Aktivitäten

Mitarbeitende der Finanzkontrolle haben auch im 2022 massgebend in verschiedenen Arbeitsgruppen der Fachvereinigung der Finanzkontrollen mitgewirkt und an verschiedenen Weiterbildungsseminaren Fachreferate gehalten. Im Fokus stand dabei der neue Prüfungsstandard SA-CH, welcher bereits für die Prüfung von Jahresrechnung des Kantons per 31.12.2022 zur Anwendung gelangt. Mitarbeitende der Finanzkontrolle haben bei der fachtechnischen Umsetzung dieses neuen Standards bezogen auf die Deutschschweizer Finanzkontrollen massgeblich mitgewirkt.

5.5 Mitgliedschaften und Vertretungen

- Vorstand der Fachvereinigung der kantonalen Finanzkontrollen
- Conférence des Chefs des Contrôles financiers des Cantons latins
- Schweizerische Konferenz der Finanzkontrollen
- Institute of Internal Auditing Switzerland (IIAS),
- EXPERTsuisse
- Fachkommission Swiss GAAP FER

Die Finanzkontrolle ist von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) als Revisionsexpertin zugelassen.

6 Ausblick

Per 01.01.2023 tritt das neue Finanzkontrollgesetz (KFKG) in Kraft. Die Finanzkontrolle wird auf diesen Zeitpunkt alle notwendigen Anpassungen in Bezug auf die Prüfung, Dokumentation und Berichterstattung an die neuen Anforderungen vornehmen. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen KFKG wird auch das Erscheinungsbild der verschiedenen Berichterstattungen anpasst. Das neue und moderne Layout entspricht den kantonalen Vorgaben und soll der Qualität der Berichte der Finanzkontrolle auch optisch gerecht werden.

Das Ziel der Finanzkontrolle ist es, auch im Jahr 2023 die fachliche Qualität und die Kundenzufriedenheit sicherzustellen.

Die Finanzkontrolle wird gemäss Prüfungsplanung 2023 rund 115 Prüfungen beim Kanton, den öffentlich-rechtlichen Anstalten und bei den Mandaten in den Bereichen Abschlussprüfung und Finanzaufsicht durchführen. Im Rahmen des Prozesses zur Erstellung des Prüfungsplans legte die Finanzkontrolle folgende Prüfungsschwerpunkte fest:

- Mit der Einführung von SAP per 01.01.2023 löst der Kanton die bestehenden Finanzapplikationen FIS und PERSISKA ab. Damit verbunden ändern die Abläufe und teilweise die Organisation des Rechnungswesens im Kanton (aber auch der Hochschulen). Sowohl bei den Abschlussprüfungen von Kanton und Hochschulen sowie bei den Finanzaufsichtsprüfungen 2023 werden die Auswirkungen dieses neuen Systems mit Prüfungshandlungen adressiert. Es besteht das Risiko, dass die neuen Werteflüsse (z.B. Personalaufwand, Kreditoren, Sachanlagen, Schnittstellen zu Vorsystemen) in den SAP-Buchungskreisen nicht ordnungsgemäss dargestellt werden, und dass das interne Kontrollsystem nicht rechtzeitig auf die neuen Prozesse und Risiken ausgerichtet ist.
- Parallel zur SAP-Einführung wird im Kanton ab 01.01.2023 das Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen durch das Finanzhaushaltsgesetz (FHG) abgelöst. Entsprechend ist die Umsetzung der geänderten Vorgaben in den Finanzaufsichtsprüfungen bei den geprüften Stellen, die für die Buchführung zuständig sind, adressiert.
- Im Bereich der Subventionsprüfungen erfolgen nach 2022 auch 2023 weiter Prüfungen von Listenspitälern (stationäre Spitalfinanzierung). Im Bereich der Bildungs- und Kulturdirektion stehen 2023 Prüfungen bei privaten Gymnasien auf dem Programm. Nachdem die Finanzkontrolle im 2022 Investitionsbeiträge an die Landwirtschaft im Hochbau geprüft hat, werden 2023 die zweckmässige und ordnungsgemässe Verwendung bei verschiedenen Projekten im Tiefbau geprüft.
- Regelmässig werden staatliche Aufgaben durch verschiedene Gemeinwesen finanziert. Es bietet sich an, dass Finanzaufsichtsorgane dieser Gemeinwesen ihre Finanzaufsicht koordinieren. In diesem Zusammenhang ist 2023 vorgesehen zusammen mit der Eidg. Finanzkontrolle (EFK) kombinierte Prüfungen solcher Verbundaufgaben durchzuführen. Dies betrifft zum einen die Tätigkeit der Ausgleichskasse des Kantons Bern sowie im öffentlichen Verkehr die Aufsicht über Seilbahnen.
- Die Informatik und deren sicherer Betrieb sowie die Digitalisierungsmassnahmen sind im 2023 Bestandteil verschiedener Prüfungen. Damit soll eine unabhängige Beurteilung dieser für einen zukunftsfähigen Verwaltungsbetrieb wichtigen Bereiche abgedeckt werden.

Der Finanzkontrolle ist es ein Anliegen, ein kritischer, fairer und verlässlicher Partner von Parlament, Regierung, Verwaltung und Justiz zu sein und mit ihrer Arbeit einen Beitrag zur wirtschaftlichen und prozessorientierten Führung der Verwaltung zu leisten.

Bern, 26. Januar 2023

Finanzkontrolle des Kantons Bern

T. Remund
Vorsteher Finanzkontrolle

L. Benninger
Stv. Vorsteher Finanzkontrolle

Beilagen

I Prüfungsberichte Kanton 2022

Berichte Regierungsrat und Aufsichtskommissionen	Datum
Quartalsbericht per 31.12.2021	13.01.2022
Tätigkeitsbericht 2021	27.01.2022
Bericht Sonderprüfung Kreditgeschäft SID 276/2018 ICT-Rahmenkredit KAPO 2019-2020	18.02.2022
Jahresbericht der Whistleblowingstelle 2021	31.03.2022
Umfassender Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2021	23.03.2022
Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31.12.2021	23.03.2022
Quartalsbericht per 31.03.2022	14.04.2022
Quartalsbericht per 30.06.2022	07.07.2022
Quartalsbericht per 30.09.2022	18.10.2022

Berichte Staatskanzlei	Datum
Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2021: Feststellungen zur STA	24.02.2022
Bericht KAIO und STA – Querschnittsprüfung newweb@be und BE-Web-Services	06.09.2022
Bericht Staatskanzlei des Kantons Bern	14.10.2022
Kurzbericht über die Prüfung des Staatsbeitrags an das Polit-Forum Bern	14.10.2022

Berichte Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion	Datum
Amt für Wald und Naturgefahren	28.01.2022
Bericht Staatsbeitragsprüfung Switzerland Innovation Park Biel/Bienne (SIPBB) Investitions- und Betriebsbeitrag (AWI)	31.01.2022
Bericht Staatsbeitragsprüfung Switzerland Innovation Park Biel/Bienne (SIPBB) Investitions- und Betriebsbeitrag (Staatsbeitragsempfänger)	31.01.2022
Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2021: Feststellungen zur WEU	24.02.2022
Bericht Amt für Landwirtschaft und Natur	11.04.2022
Bericht Amt für Landwirtschaft und Natur (Empfänger Strukturhilfebeiträge)	11.05.2022
Bericht WEU Härtefallmassnahmen 2022	06.05.2022
Bericht Generalsekretariat WEU	08.07.2022
Bericht GELAN-ICT – Projekt- und ISDS-Prüfung (LANAT)	31.10.2022

Berichte Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	Datum
Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2021: Feststellungen zur GSI	24.02.2022
Bericht ICT- und ISDS-Prüfung Neue Fachapplikation Migration (NFAM)	17.08.2022
Bericht Gesundheitsamt - Langzeitpflege	07.11.2022
Bericht Staatsbeitragsprüfung Domicil Bern AG (GA)	07.11.2022
Bericht Staatsbeitragsprüfung SRO AG (GA)	08.11.2022
Bericht Staatsbeitragsprüfung Hirslanden Bern AG (GA)	16.11.2022
Bericht Staatsbeitragsprüfung Lindenhofgruppe Bern AG (GA)	22.11.2022
Bericht Gesundheitsamt - Neuorganisation	18.11.2022
Bericht Gesundheitsamt - Spitalversorgung	01.12.2022

Berichte Direktion für Inneres und Justiz	Datum
Bericht Amt für Geoinformation (AGI)	21.02.2022
Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2021: Feststellungen zur DIJ	24.02.2022
Bericht Betreibungs- und Konkursämter	11.03.2022
Bericht Amt für Gemeinden und Raumordnung	19.05.2022
Bericht über die Prüfung der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für das Jahr 2021 (BAG)	28.06.2022
Bericht Amt für Sozialversicherungen	28.06.2022
Bericht Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde	20.09.2022
Bericht Generalsekretariat DIJ	27.09.2022

Berichte Sicherheitsdirektion	Datum
Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31.12.2020 des Sportfonds	25.01.2022
Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31.12.2020 des Lotteriefonds	25.01.2022
Ergänzender Bericht über die Prüfung der Jahresrechnungen per 31.12.2020 Lotterie- und Sportfonds	25.01.2022
Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2021: Feststellungen zur SID	24.02.2022
Bericht Kantonspolizei (KAPO)	30.05.2022
Lotteriefonds: Beitragsgewährung an die Stiftung ‘Les Rameaux’	09.06.2022
Bericht Amt für Justizvollzug	13.07.2022
Bericht Generalsekretariat SID	18.08.2022
Schreiben Nachrevision GINA-Web (AJV)	06.12.2022

Berichte Sicherheitsdirektion	Datum
Bericht KAPO	13.12.2022
Bericht Staatsbeitragsprüfung Alpine Rettung Schweiz (KAPO)	13.12.2022

Berichte Finanzdirektion	Datum
Bericht IV ERP-Projektprüfung 2021	27.01.2022
Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2021 – Zwischenstand vom 03.02.2022	03.02.2022
Bericht Finanzverwaltung	07.02.2022
Bericht über die Querschnittsprüfung Verpflichtungskredite	17.02.2022
Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2021: Feststellungen zur FIN	24.02.2022
Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2021 – Zwischenstand vom 24.02.2022	24.02.2022
Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2021: Feststellungen zur FIN - Jahresabschlussprozess	16.03.2022
Bericht Steuerverwaltung – Bezug/Inkasso	04.05.2022
Bericht Querschnittsprüfung zentrale Beschaffung Kanton Bern	02.06.2022
Bericht Querschnittsprüfung Langfristplanung Investitionen (Sachgüter)	02.06.2022
Bericht zum Kanton Bern gemäss DBG Art. 104a und der Richtlinie der ESTV / Abrechnung über Steuern und Bussen per 31.12.2021	21.06.2022
Bericht KAIO	06.09.2022
Bericht Steuerverwaltung – Veranlagung natürliche Personen	21.09.2022
Bericht Finanzverwaltung	16.11.2022
Bericht Prüfungsarbeiten auf Basis erweiterter Monatsabschluss September 2022	18.11.2022
Bericht Generalsekretariat	05.12.2022
Bericht Personalamt	08.12.2022
Bericht ICT SV: Notfallplanung und Benutzersupport / ISDS	13.12.2022
Bericht ICT FV: SAP-Einführung / ISDS	23.12.2022

Berichte Bildungs- und Kulturdirektion	Datum
Bildungszentrum Interlaken (MBA)	12.01.2022
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB)	21.01.2022
Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31.12.2021 des Kulturförderungsfonds	24.01.2022
Ergänzender Bericht über die Prüfung zur Jahresrechnung per 31.12.2021 des Kulturförderungsfonds	24.01.2022

Berichte Bildungs- und Kulturdirektion	Datum
Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2021: Feststellungen zur BKD	24.02.2022
Bericht Amt für Hochschulen	11.07.2022
Bericht Staatsbeitragsprüfung Stiftung Ballenberg (AK)	12.07.2022
Bericht Staatsbeitragsprüfung Stiftung Ballenberg (Staatsbeitragsempfänger)	12.07.2022
Bericht Schule für Holzbildhauerei Brienz	25.08.2022
Bericht Berufsfachschule Langenthal	25.10.2022
Bericht Ausfallentschädigungen Kultur (AK) sowie Schreiben an die beiden betroffenen Empfänger vom 03.11.2022	15.11.2022

Berichte Bau- und Verkehrsdirektion	Datum
Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination	10.01.2022
Instandsetzung Wehrbrücke Port-Brügg	17.01.2022
Tätigkeitsbericht 2021 über die Prüfungen im Bereich des Nationalstrassenbaus	27.01.2022
Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2021: Feststellungen zur BVD	24.02.2022
Bericht Tiefbauamt	08.04.2022
Prüfbericht S/4 Conversion Prüfungsfeststellungen zur Prüfphase 3 (Februar 2022)	05.04.2022
Projektprüfung BFH Neubau Campus Bern (CBE)	11.04.2022
Bericht Universität Engehalde – Bauliche Anpassungen und Unterhalt	14.04.2022
Follow-up Jahresrechnung Fonds (Wasser- und Abfallfonds)	24.05.2022
Projektprüfung OIK III: Elarg-Tunnel sup-Sornetan, Le Pichoux	08.06.2022
Projektprüfung OIK III: Sanierung Ortsdurchfahrt Ipsach	20.06.2022
Bericht TBA/OIK I: Dorfdurchfahrt Erlenbach	07.07.2022
Bericht Staatsbeitragsprüfung Verkehrsbetriebe Biel / Transports publics biennois (AÖV)	08.07.2022
Bericht Staatsbeitragsprüfung Verkehrsbetriebe Biel / Transports publics biennois (Staatsbeitragsempfänger)	08.07.2022
Bericht Generalsekretariat BVD	08.07.2022
Bericht AGG Standardkosten – Grundlagen und Methodik	06.09.2022
Bericht ZSH Landorf Köniz – Teilinstandsetzung Hauptgebäude	08.09.2022
Bericht TBA/OIK II: Korrektion Bolligenstrasse Nord Bern	26.09.2022
Bericht Amt für Grundstücke und Gebäude	04.10.2022
Bericht TBA/OIK IV: Neubau Radstreifen Aspiwald-Oberönz	27.10.2022

Berichte Bau- und Verkehrsdirektion	Datum
Bericht Querschnittsprüfung Prozess Ausmass und Regie – Handling und Kontrolle im Hoch- und Tiefbau (AGG/TBA)	25.11.2022
Bericht AGG: 'Rathaus Instandsetzung und Sicherheitsmassnahmen'	25.11.2022
Bericht Amt für Wasser und Abfall	19.12.2022
Bericht Staatsbeitragsprüfung Trinkwasserbeitrag WVRB AG	19.12.2022
Bericht TBA: Aare-Revitalisierung Löchligut-Worblaufen	22.12.2022
Bericht Staatsbeitragsprüfung AöV Investitionsbeiträge Bhf Bern RBS und SBB	22.12.2022

Berichte Justiz	Datum
Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2021: Feststellungen zur JUS	24.02.2022
Bericht Regionalgericht Bern-Mittelland	02.06.2022
Bericht Staatsanwaltschaft Region Emmental-Oberaargau	14.10.2022
Bericht Stabsstelle für Ressourcen	14.11.2022

II Prüfungsberichte Kantonale Anstalten 2022

Universität Bern	Datum
Bericht Institute of Social and Preventive Medicine	26.01.2022
Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31.12.2021 Universität Bern	15.03.2022
Umfassender Bericht über die Prüfung Jahresrechnung per 31.12.2021 der Universität Bern	15.03.2022
Risikobeurteilung der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31.12.2021 der Universität Bern	15.03.2022
Abschlussprüfung der Jahresrechnung per 31.12.2022 (Zwischenrevision)	07.11.2022
Bericht Departement für Infektionskrankheiten und Pathobiologie	28.11.2022

Berner Fachhochschule	Datum
Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31.12.2021 Berner Fachhochschule	23.03.2022
Umfassender Bericht über die Prüfung Jahresrechnung per 31.12.2021 der Berner Fachhochschule	23.03.2022
Risikobeurteilung der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31.12.2021 der Berner Fachhochschule	23.03.2022
Abschlussprüfung der Jahresrechnung per 31.12.2022 (Zwischenrevision)	28.10.2022

Pädagogische Hochschule Bern	Datum
Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31.12.2021 Pädagogischen Hochschule Bern	29.03.2022
Umfassender Bericht über die Prüfung Jahresrechnung per 31.12.2021 der Pädagogischen Hochschule Bern	29.03.2022
Risikobeurteilung der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31.12.2021 der Pädagogischen Hochschule Bern	29.03.2022
Abschlussprüfung der Jahresrechnung per 31.12.2022 (Zwischenrevision)	16.11.2022

Centre interrégional de Perfectionnement (CIP), Tramelan	Datum
Rapport de l’organe de surveillance sur les comptes annuels 31.12.2021	09.06.2022
Management Letter Révision des comptes annuels 2021	09.06.2022

III Prüfungsberichte Mandate 2022

Institution	Datum
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und angeschlossene Institutionen:	
• Schweizer Weltatlas	01.02.2022
• Institut für Externe Schulevaluationen auf der Sekundarstufe II (IFES)	22.02.2022
• Schweizerisches Zentrum für die Mittelschule (ZEM)	28.03.2022
• Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV)	31.03.2022
• Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) Bern	31.03.2022
• Dienstleistungszentrum Berufsbildung/Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB)	01.04.2022
Bericht zur eingeschränkten Revision des Vereins Hauptstadtregion Bern (HSR-CH) Jahresrechnung 2021	11.03.2022
Berner Design Stiftung	17.03.2022
Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF / Aarau)	31.03.2022
Bernische Denkmalpflege-Stiftung (Jahresrechnung 2021)	06.05.2022
Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31.12.2021 Interkantonale Trägerschaft Geldspiele	09.05.2022
Umfassender Bericht über die Prüfung Jahresrechnung per 31.12.2021 der Interkantonalen Trägerschaft Geldspiele	09.05.2022
GELAN-Espace-Mittelland, Bern (Verrechnung der Betriebs- und Projektkosten 2021)	12.05.2022
Fondation des Archives de l'Ancien Evêché de Bâle, Porrentruy	20.05.2022
Papavramidès-Stiftung (Jahresrechnung 2021)	08.06.2022
Eidg. Finanzkontrolle - Qualitäts- und Leistungsbeurteilung	30.06.2022

*****

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	224/2023
Datum RR-Sitzung:	1. März 2023
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2023.STA.230
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Tätigkeitsbericht 2022 der Finanzkontrolle. Kenntnisnahme

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei wird beschlossen:

1. Der Tätigkeitsbericht 2022 der Finanzkontrolle wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Staatskanzlei wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass der Tätigkeitsbericht 2022 der Finanzkontrolle dem Grossen Rat zeitgerecht zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

Beilage
– Tätigkeitsbericht 2022 der Finanzkontrolle

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Jahresbericht Datenschutzaufsichtsstelle 2022

Datenschutzaufsichtsstelle

Februar 2023

Impressum

Herausgeber:
Datenschutzaufsichtsstelle
des Kantons Bern

Layout und Realisation: noord.ch

Inhaltsverzeichnis

1	**Vorwort**	5
2	**Grundrecht auf Datenschutz**	6
3	**Verantwortung und Aufsicht**	8
4	**Aufgaben der Datenschutzaufsichtsstelle**	11
5	**Organisation / Ressourcen / Netzwerk**	12
6	**Fachliche Berichterstattung aus dem Arbeitsalltag**	15
6.1	Beratung	15
6.1.1	Behörden	15
6.1.2	Betroffene Personen	19
6.1.3	Weiterbildung	21
6.2	Formelle Stellungnahmen	22
6.3	Vorabkontrollen	26
6.3.1	Informatikprojekte	26
6.3.2	Videoüberwachungen	31
6.4	Audits	34
6.5	Weitere aufsichtsrechtliche Instrumente	43
6.5.1	Begründete Anträge und Beschwerdeverfahren	43
6.5.2	Oberaufsicht über die Aufsichtsstellen der Gemeinden	43
6.6	Interkantonale Zusammenarbeit	44
7	**Antrag**	46
8	**Glossar / Abkürzungen**	47

1 Vorwort

Eigentlich ist das Datenschutzrecht schnell erklärt: Wenn Behörden Personendaten bearbeiten – was bei der Erfüllung ihrer Aufgaben regelmässig geschieht –, müssen sie einige Regeln beachten und dafür sorgen, dass die Daten vor Verletzungen jener Regeln geschützt sind. Deren Zweck ist nicht, den Behörden «das Leben schwer zu machen», vielmehr geht es um ganz grundsätzliche Erwartungen im demokratischen Rechtsstaat: Wer hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, soll sich an seine gesetzlichen Befugnisse halten (Gesetzmässigkeit) und Einschränkungen der Rechte und Freiheiten seiner Bürgerinnen und Bürger so schonend wie möglich ausgestalten (Verhältnismässigkeit). Und er muss den betroffenen Personen offenlegen, welche Daten er über sie zu welchen Zwecken bearbeitet (Transparenz).

Was zunächst klar und selbstverständlich klingt, wird ungleich anspruchsvoller, wenn es darum geht, die wenigen Grundsätze auf die Vielfalt der Fragestellungen im Behördenalltag anzuwenden. Darf die Verwaltung sämtliche Daten in ihrer elektronischen Geschäftsverwaltung in das Testsystem kopieren, um dort neue Funktionen zu prüfen und Schulungen durchzuführen? Ist es ihr erlaubt, unaufgefordert SMS an Arbeitslose zu senden, um sie an den bevorstehenden Termin beim Arbeitsvermittlungszentrum zu erinnern? Ist es verhältnismässig, wenn die verantwortliche Behörde in einem Rückkehrzentrum Videokameras installiert, um in der Nacht und an Wochenenden die Sicherheit mit weniger Personal gewährleisten zu können? Und hat eine Person Anspruch darauf, die Akten einzusehen, die das zuständige Amt bei der Abklärung der Fahrtüchtigkeit ihres inzwischen verstorbenen Vaters erstellt hat?

Zwar ist jede Behörde stets selbst dafür verantwortlich, dass sie bei der Bearbeitung von Personendaten die rechtsstaatlichen Grundsätze befolgt und die Sicherheit der Daten gewährleistet. Von ihr wird aber nicht erwartet, dass sie jede datenschutzrechtliche Fragestellung alleine löst, vor allem wenn sich die Frage zum ersten Mal stellt. Es ist bereits viel gewonnen, wenn die Behörde schon nur erkennt, dass eine Situation datenschutzrechtlich relevant ist, und bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsstelle oder einer anderen dafür bezeichneten Anlaufstelle Rat sucht.

Der vorliegende Bericht vermittelt einen Einblick in die Breite der behördlichen Tätigkeiten, bei welchen sich Datenschutzfragen stellten, mit denen die DSA im Rahmen ihrer Beratungs- und Aufsichtsaufgaben im Berichtsjahr befasst wurde.

Ueli Buri, Datenschutzbeauftragter

2 Grundrecht auf Datenschutz

Der Schutz der Privatsphäre einschliesslich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (d. h. des Rechts jeder Person, darüber bestimmen zu können, ob und zu welchem Zweck Daten über sie bearbeitet werden), ist ein von der Bundes- und der Kantonsverfassung geschütztes Grundrecht. Jede Einschränkung eines Grundrechts – also auch die Bearbeitung von Personendaten durch Behörden – ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig: Sie muss sich auf eine hinreichende gesetzliche Grundlage stützen, einem überwiegenden öffentlichen Interesse dienen und mit Blick auf ihren Zweck verhältnismässig (d. h. geeignet, notwendig und für die betroffenen Personen zumutbar) sein. Zum Grundrecht auf Datenschutz gehört nach der Berner Verfassung auch, dass die bearbeiteten Daten richtig sein müssen und vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen sind (Datensicherheit).

Auf der anderen Seite weist die Kantonsverfassung den Behörden von Kanton und Gemeinden öffentliche Aufgaben – etwa in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Wirtschaft oder Sicherheit – zu, welche im Interesse der Gemeinschaft zu erfüllen sind. Jenes Interesse kann im Falle einer Kollision mit der Privatsphäre von Einzelpersonen überwiegen. Den von der Verfassung gewährleisteten Datenschutz verstehen wir deshalb als angemessenen Datenschutz, welcher den Schutz individueller Grundrechte einerseits sowie die Interessen der Gemeinschaft an der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben und einer wirkungsvollen Verwaltungstätigkeit andererseits zum bestmöglichen Ausgleich bringt.

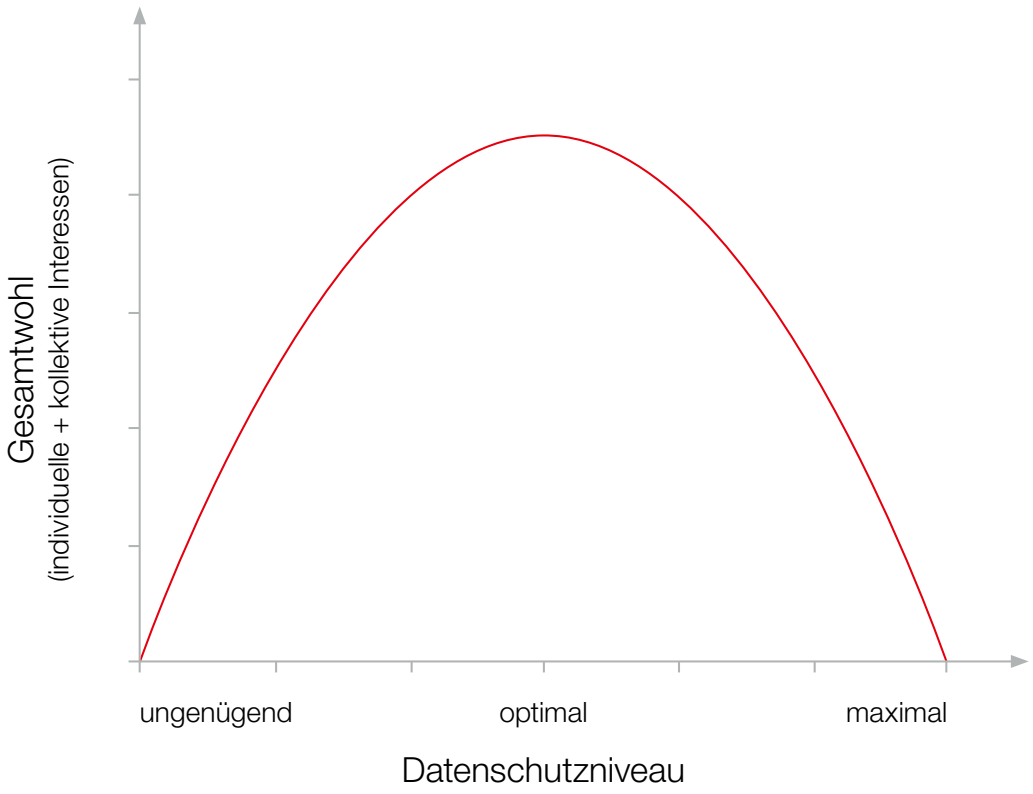

Das optimale Schutzniveau liegt beim höchsten Gesamtwohl aus der Verwirklichung von individuellen und kollektiven Interessen.

Das Datenschutzgesetz (KDSG) konkretisiert die Pflichten der Behörden beim Bearbeiten von Personendaten, wobei nebst der Verwaltung auch weitere Träger von öffentlichen Aufgaben, z. B. Schulen und Spitäler, als Behörden gelten. Dabei umfasst «Bearbeiten» jeden Umgang mit Personendaten, wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verändern, Verknüpfen, Bekanntgeben oder Vernichten. Daten dürfen nur zu einem bestimmten Zweck beschafft und grundsätzlich nicht für andere Zwecke bearbeitet werden. Das Gesetz hält sodann die Rechte der betroffenen Personen fest, namentlich das Recht auf Auskunft und Einsicht in ihre Daten, auf Berichtigung falscher und Löschung nicht benötigter Angaben über sie. Schliesslich regelt es die Stellung und Aufgaben der kantonalen und kommunalen Aufsichtsstellen gegenüber den Behörden und betroffenen Personen.

3 Verantwortung und Aufsicht

Für den Datenschutz ist jene Behörde verantwortlich, welche die Personendaten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bearbeitet oder von einem Dritten bearbeiten lässt. Sie muss dafür sorgen, dass die Vorschriften über den Datenschutz eingehalten werden und die Datensicherheit gewährleistet ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die zuständige Aufsichtsstelle involviert wird oder nicht und ob Empfehlungen derselben befolgt werden.

Das schweizerische und bernische Datenschutzrecht ist föderalistisch aufgebaut: Für die Bundesbehörden und die privaten (insbes. gewerblichen) Datenbearbeiter gilt das Datenschutzgesetz des Bundes (DSG), und die Aufsicht obliegt dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB). Für die kantonalen und kommunalen Behörden im Kanton Bern gilt das KDSG, wobei die Aufsicht noch einmal zweigeteilt ist: Die kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) beaufsichtigt die Datenbearbeitungen durch kantonale Behörden; die Gemeinden bezeichnen für ihren Bereich eine eigene Aufsichtsstelle, über die die DSA die Oberaufsicht ausübt.

Im Einzelfall kann die Ermittlung des anwendbaren Rechts und der zuständigen Aufsichtsbehörde eine vertiefte Prüfung erfordern: So gehört die BLS AG zurzeit zwar mehrheitlich dem Kanton Bern, die Konzession für die Personenbeförderung erhält sie jedoch im Rahmen dessen Monopols vom Bund. Ihre Datenbearbeitungen z. B. im Rahmen einer Ticketing-App unterstehen deshalb dem DSG und der Aufsicht des EDÖB. Umgekehrt untersteht der Vollzug von Bundesgesetzen – z. B. des Epidemiengesetzes (EpG) – durch die kantonalen Behörden dem Datenschutzrecht des jeweiligen Kantons.

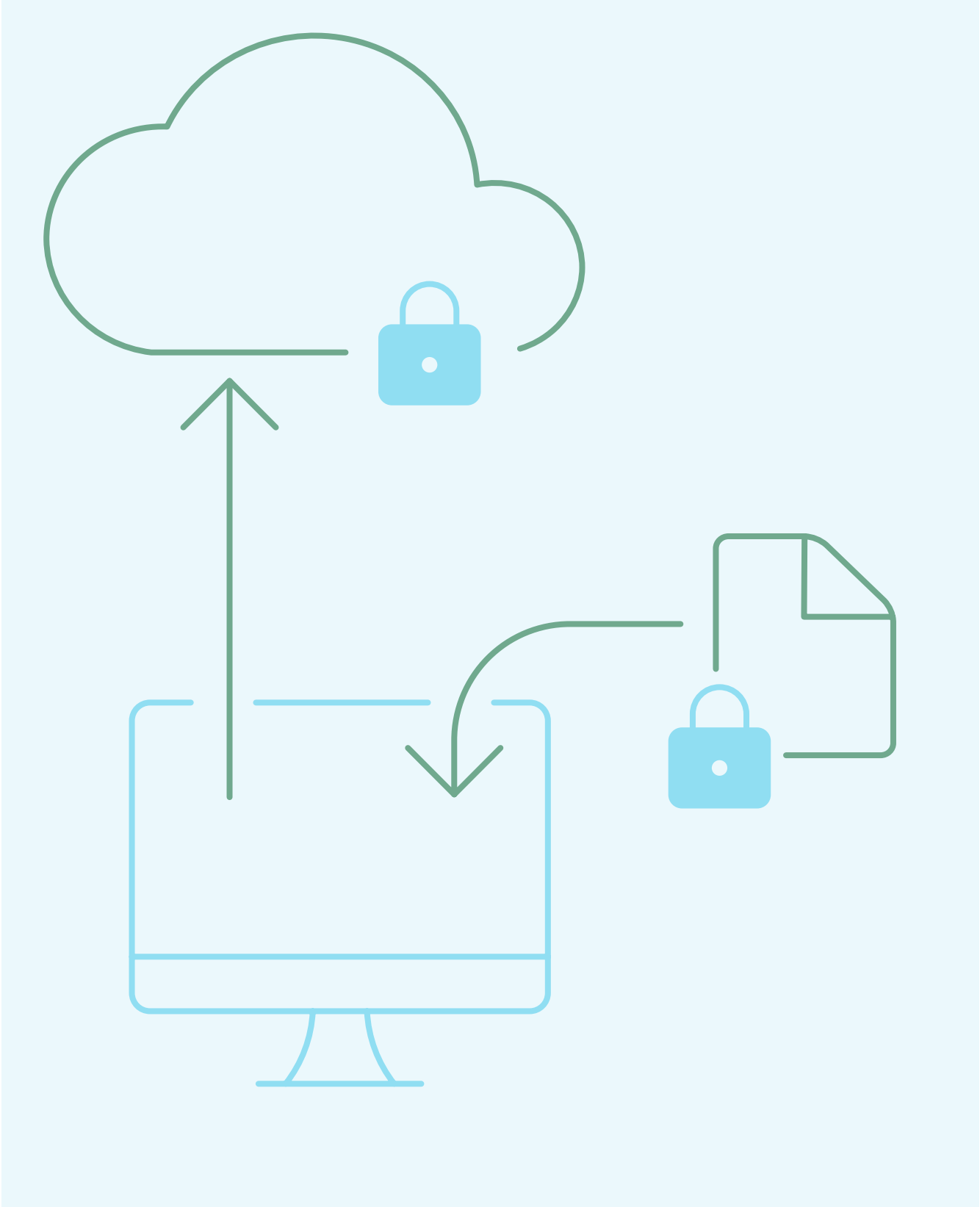

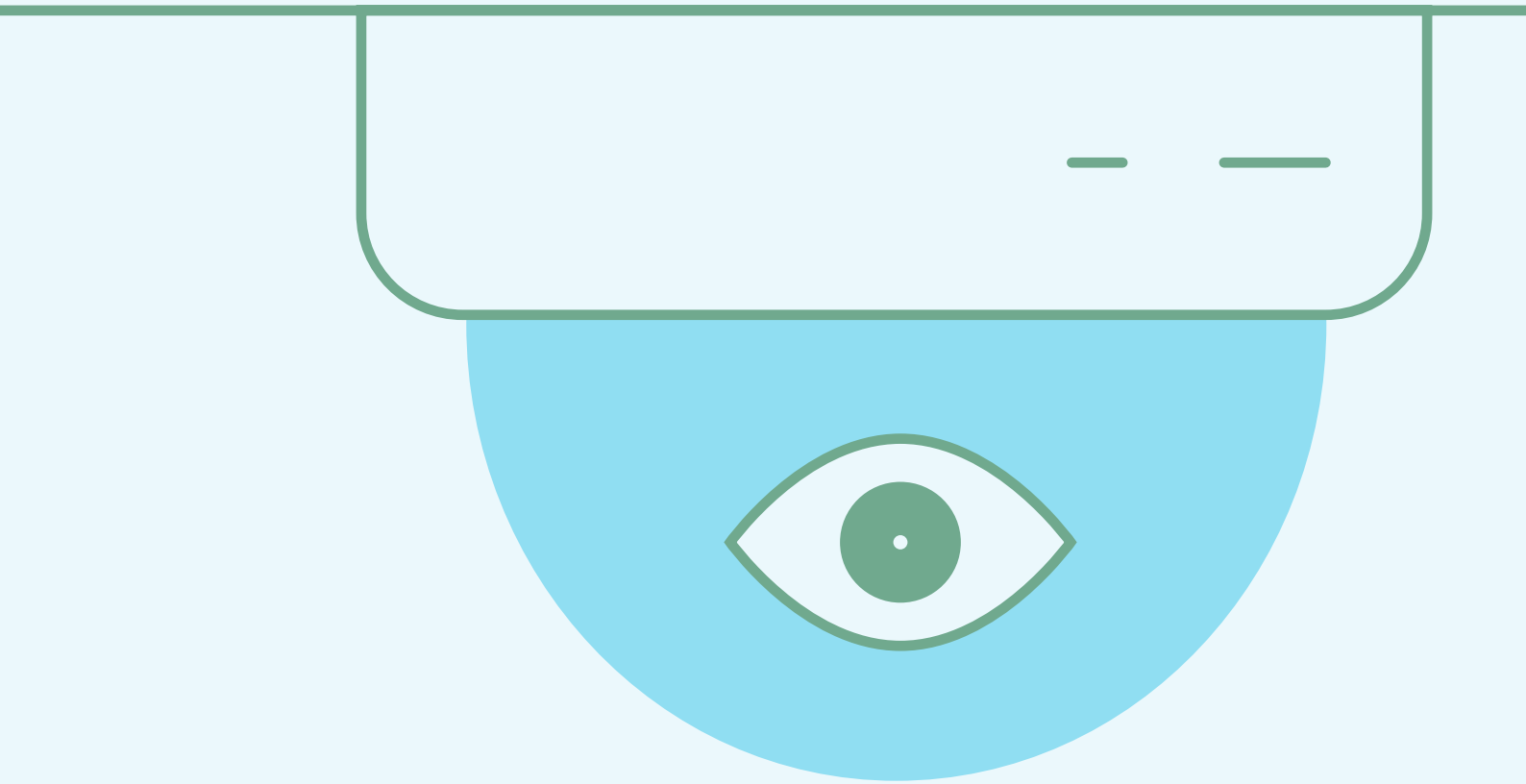

4 Aufgaben der Datenschutzaufsichtsstelle

Die gesetzlichen Aufgaben der DSA sind in Artikel 34 KDSG im Einzelnen aufgelistet. Wir verstehen ihren Auftrag wie folgt: Die DSA unterstützt die kantonalen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Datenschutz und die Datensicherheit. Sie berät die Behörden informell und nimmt formell Stellung zu Erlassentwürfen und anderen datenschutzrelevanten Massnahmen sowie zu beabsichtigten elektronischen Datenbearbeitungen mit besonderen Risiken für die betroffenen Personen (Vorabkontrolle). Zudem führt sie Informationssicherheitsprüfungen von in Betrieb stehenden Systemen und Applikationen (Audits) durch. Für betroffene Personen steht die DSA als Anlaufstelle für Beratung, Vermittlung und die Behandlung von Beschwerden zur Verfügung. Erweist es sich zur Durchsetzung eines angemessenen Datenschutzes als unvermeidbar, kann die DSA gegenüber Behörden begründete Anträge stellen und ablehnende Verfügungen mit Beschwerde bis vor das Verwaltungsgericht bringen; dies soll aber nur als *ultima ratio* geschehen, wenn die lösungsorientierte Beratung und Zusammenarbeit – welche als Form der präventiven Aufsicht im Vordergrund steht und im Hinblick auf vermehrt agil geführte Informatikprojekte zusätzlich an Bedeutung gewinnen dürfte – keinen Erfolg verspricht. Mit dem Register über die von kantonalen Behörden geführten Datensammlungen schafft die DSA Transparenz, damit die betroffenen Personen ihre Rechte auf Auskunft und Einsicht (sowie ggf. Berichtigung oder Löschung) wahrnehmen können.

5 Organisation / Ressourcen / Netzwerk

Per 31. Dezember 2022 verfügte die DSA über einen Personalbestand von 570 %, aufgeteilt auf sieben Personen. Davon sind fünf Personen juristisch ausgebildet, zwei Personen sind Informatiker bzw. Informatikprüfer:

Ueli Buri (Datenschutzbeauftragter) leitet die DSA seit 2019. Er verantwortet die Festlegung der strategischen Ausrichtung und jährlichen Leistungsziele der DSA sowie deren personelle und betriebliche Führung. Fachlich betreut er primär drei Direktionen (Bau und Verkehr, Inneres und Justiz [DIJ], Sicherheit [SID]), die Staatskanzlei (STA) und die Justizbehörden.

Anders Bennet (stv. Datenschutzbeauftragter Informatik) ist Informatiker und seit über 10 Jahren für den Kanton Bern in der Rolle als interner Informatik-Revisor tätig. Seine Hauptaufgabe in der DSA umfasst die Planung und Durchführung von Prüfungen von in Betrieb stehenden IT-Systemen und Anwendungen sowie die Begleitung der Umsetzung von organisatorischen und technischen Massnahmen im Bereich der Informationssicherheit und des Datenschutzes (ISDS).

Rahel Lutz (stv. Datenschutzbeauftragte Recht) ist Rechtsanwältin und arbeitet seit 2009 bei der DSA. Sie leitet seit 2012 den Fachbereich Gesundheit + Bildung und betreut die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) sowie die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) in datenschutzrechtlichen Fragen. In Vorabkontrollen prüft sie die eingereichten ISDS-Dokumente hinsichtlich rechtlicher Aspekte.

Liz Fischli-Giesser (Wissenschaftliche Mitarbeiterin Recht) ist Fürsprecherin und arbeitet seit 2012 bei der DSA. Sie ist hauptsächlich zuständig für den Datenschutz bei der Finanzdirektion (FIN) sowie der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU), bei Videoüberwachungen und bei Fragen von Kirchgemeinden.

Stephanie Siegrist (Wissenschaftliche Mitarbeiterin Recht) ist Juristin und Historikerin und arbeitet seit 2021 bei der DSA. Sie ist im Fachbereich Gesundheit + Bildung tätig und hauptsächlich für Auskunfts- und Beratungsgeschäfte, Vorabkontrollen, Videoüberwachungen und Stellungnahmen zu Erlassen zuständig.

Michael Weber (Wissenschaftlicher Mitarbeiter Recht) ist Rechtsanwalt und gehört der DSA seit April 2020 an. Er arbeitet im Fachbereich Gesundheit + Bildung und betreut Auskunfts- und Beratungsgeschäfte, Vorabkontrollen sowie Stellungnahmen zu Erlassen, die den Datenschutz betreffen.

Urs Wegmüller (Wissenschaftlicher Mitarbeiter Informatik) ist seit dem Jahr 2000 im Bereich der Informationssicherheit tätig und bei der DSA seit 2017 zuständig für alle technischen Vorabkontrollen.

Angesichts der weiterhin stark zunehmenden Arbeitslast insbesondere im Bereich der Vorabkontrollen (siehe dazu Ziff. 6.3) hat die DSA dem Grossen Rat im Rahmen des Voranschlags 2023 den Antrag auf Schaffung einer zusätzlichen Vollzeitstelle unterbreitet, was vom Parlament bewilligt wurde. Ein Workshop zur Arbeitszufriedenheit und Gesundheit der Mitarbeitenden ergab, dass diese gerne für die DSA arbeiten und die gelebte Kultur sehr schätzen, dass jedoch auch weitere Massnahmen erarbeitet werden müssen, um die vorhandenen Kräfte und die Arbeitsmenge in einem gesunden Gleichgewicht zu halten.

Im Jahr 2022 betrug der Betriebsaufwand der DSA insgesamt TCHF 210. Davon wurden ca. 75 % (TCHF 157) für externe Dienstleistungen zur Unterstützung von Informatikprüfungen eingesetzt. Weil drei Rechnungen des Vorjahres über total TCHF 69 nach einem Versehen erst im Jahr 2022 verbucht werden konnten, weist die DSA in der Staatsrechnung 2022 des Kantons Bern einen Betriebsaufwand von TCHF 279 aus und überschreitet das Budget um insgesamt TCHF 55.

Innerhalb der kantonalen Verwaltung bestehen weitere Anlaufstellen, welche die verantwortlichen Behörden in ISDS-Fragen beraten: So verfügen die Direktionen und die STA je über mindestens eine Kontaktstelle für Datenschutz, die ihre Ämter berät, und einen IT-Sicherheitsverantwortlichen. Die Gemeindebehörden können sich mit allgemeinen Datenschutzfragen an das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) sowie mit fachspezifischen Fragen (z. B. betreffend die Digitalisierung der Volksschule) an die Direktionen und die STA wenden. Mit Blick auf ihr Ziel, das Bewusstsein und Wissen im Bereich des Datenschutzes bei allen Behörden zu erweitern, ist die DSA daran, jenes verwaltungsinterne Netzwerk von «Multiplikatoren» intensiver zu pflegen und weiter auszubauen. Im Jahr 2022 führte sie ein erstes gemeinsames Treffen und einen Folgeanlass mit allen Kontaktstellen für Datenschutz durch, um den Austausch mit und auch unter diesen zu verstärken. Zudem pflegt sie institutionalisierte Kontakte zu Behörden, bei deren Tätigkeiten sich regelmässig anspruchsvolle datenschutzrechtliche Fragen stellen (Beispiele: Amt für Informatik und Organisation [KAIO], Bedag AG, Kantonspolizei [KAPO] und Insel Gruppe AG).

Im Hinblick auf einen gesamtstaatlich abgestimmten ISDS-Auditplan pflegen die Finanzkontrolle des Kantons Bern (FK) und die DSA eine verstärkte strategisch ausgerichtete Zusammenarbeit.

Als Mitglied von «privatim», der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten, steht die DSA in regelmässigem Kontakt zu den anderen kantonalen Aufsichtsstellen und zum EDÖB. Dabei geht es einerseits um den Wissens- und Erfahrungsaustausch in Fragen, welche sich in allen Kantonen gleichermassen stellen, und andererseits um die Koordination der Aufsichtstätigkeit bei der kantonsübergreifenden Zusammenarbeit der Behörden. Der Leiter der DSA ist Mitglied im Büro (Vorstand) und seit November 2020 Präsident von privatim, die Fachbereichsleiterin Gesundheit + Bildung leitet die Arbeitsgruppe Gesundheit. In den übrigen fachbezogenen Arbeitsgruppen (zurzeit Digitale Verwaltung, Sicherheit und ICT) nimmt je eine Person der DSA teil. Siehe für Einzelheiten zu den im Berichtsjahr bearbeiteten Themen die Ziff. 6.6 unten.

6 Fachliche Berichterstattung aus dem Arbeitsalltag

Die folgende Berichterstattung stellt eine Auswahl von Geschäften aus allen Aufgabenbereichen der DSA dar, welche entweder von besonderer fachlicher Bedeutung oder für die jeweilige Aufgabe besonders illustrativ sind.

6.1 Beratung

6.1.1 Behörden

Nutzung von Cloud-Services durch kantonale Behörden

Im Februar des Berichtsjahres verabschiedete privatim eine neue Fassung des Merkblatts «Cloud-spezifische Risiken und Massnahmen». Namentlich bei internationalen Cloud-Anbietern mit technisch, organisatorisch und rechtlich weitestgehend standardisierten Leistungsangeboten verliert die Behörde die tatsächliche Kontrolle darüber, welche von ihr zu schützende Daten (inkl. solche über die Nutzerinnen und Nutzer der Cloud-Dienste) wo (geografisch) zu welchen Zwecken bearbeitet werden und wer alles (inkl. Subunternehmen) Einsicht in jene nehmen kann. Entsprechend hoch sind die Risiken für die Vertraulichkeit der Daten, erst recht falls der Cloud-Anbieter wegen seines Auslandsbezugs verpflichtet werden kann, Daten an fremde Behörden herauszugeben. In einem Beschluss vom März 2022 über die Zulassung von Microsoft 365 (M365) befasste sich der Regierungsrat des Kantons Zürich fast ausschliesslich mit diesem letzten Risiko (sog. «lawful access») und erachtete es im konkreten Fall als vernachlässigbar; die Aspekte der Lieferantenabhängigkeit und des Kontrollverlusts bezeichnete er als unvermeidbar. Er beschloss deshalb, die Cloud-Lösung M365 in der kantonalen Verwaltung zuzulassen, gleichzeitig hielt er aber fest, dass die einzelnen Verwaltungseinheiten weiterhin für den Datenschutz verantwortlich seien und die Direktionen und die Staatskanzlei bei Bedarf zusätzliche Regelungen erlassen müssten, um einen rechtskonformen Einsatz von M365 zu gewährleisten.

Für den Kanton Bern, der die Einführung von M365 als Teil der Grundversorgung der Kantonsverwaltung ebenfalls prüft, hat die DSA – entsprechend dem Cloud-Merkblatt von privatim – dem Regierungsrat und dem federführenden KAIO ein anderes Vorgehen empfohlen: Auf der Grundlage einer umfassenden Risikoanalyse, welche sich mit sämtlichen Risiken für alle betroffenen Personen befasst und auch ein Ausstiegsszenario enthält, sind alle technischen und organisatorischen Massnahmen zu definieren, welche für einen datenschutzkonformen und sicheren Einsatz der einzelnen Services erforderlich sind. Die als tragbar erachteten Restrisiken sind dem Regierungsrat vollständig und transparent auszuweisen, der diese akzeptieren und dafür die Verantwortung

übernehmen soll. Im Berichtsjahr beriet die DSA das KAIO bei der (nach wie vor laufenden) Erarbeitung des Risikoberichts an den Regierungsrat.

Als Präsident von privatim war der Leiter der DSA massgeblich an der Beratung der Schweizerischen Informatikkonferenz (SIK) beteiligt, welche ihren Rahmenvertrag mit Microsoft über die Nutzung von Online-Services durch schweizerische öffentliche Organe für die Dauer vom 1. Mai 2022 bis 30. April 2025 erneuerte. Über die bereits im Herbst 2020 ausgehandelte Vereinbarung über die Anwendung des schweizerischen Rechts und die schweizerische Gerichtsbarkeit für Klagen zur Durchsetzung der vertraglichen Datenschutzversprechen von Microsoft hinaus konnten weitere Klärungen und Zusagen zum Schutz der Vertraulichkeit der Daten erreicht werden. Nichts desto trotz verbleiben einige vertragliche Risiken und vor allem der tatsächliche Kontrollverlust betreffend die ausgelagerten Daten, weshalb eine umfassende Risikobeurteilung unverzichtbar ist.

In einer anders gelagerten Beratung war die Spital Region Oberaargau (SRO) AG dagegen nicht für den Datenschutz in der Cloud verantwortlich: Ein Hausarzt wollte der SRO AG medizinische Berichte zur konsiliarischen Beratung mittels einer Cloud-Plattform zugänglich machen, wobei die SRO AG ihre Konsiliarberichte weiterhin auf den herkömmlichen Kanälen versandte. Hier oblag die Datenschutzverantwortung für den Cloud-Service dem Hausarzt. Die DSA empfahl der SRO AG immerhin zu überprüfen, dass der Dokumentenabruf aus der Cloud keine Sicherheitsrisiken für ihre eigenen Systeme brachte.

Systematische Verwendung der AHV-Nummer ausserhalb der AHV

Anfangs 2022 trat eine Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) in Kraft, wonach die Einheiten der Kantons- und Gemeindeverwaltungen die AHV-Nummer systematisch verwenden dürfen, soweit sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Die Verwendung der AHV-Nummer gilt als systematisch, wenn sie zusammen mit anderen Personendaten in einer Datensammlung geführt wird. Für die vom Gesetz verlangte Erforderlichkeit genügt es nicht, dass es praktisch ist, die AHV-Nummer zu verwenden; vielmehr muss ein nachvollziehbares fachliches Bedürfnis – namentlich die Qualitätssicherung und Effizienzsteigerung bei automatisierten Datenbearbeitungen – bestehen, welches ohne Gebrauch der AHV-Nummer nur ungenügend bedient werden kann. Mit der Erlaubnis zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer gehen mehrere Pflichten der berechtigten Behörden einher: Diese müssen die gesetzlich vorgesehenen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Nummer vor Missbräuchen treffen (Art. 153*d* AHVG) und die Zentrale Ausgleichsstelle über die Verwendung informieren (Art. 153*f* AHVG). Der Kanton als Ganzes muss periodisch eine Risikoanalyse durchführen, die insbesondere dem Risiko einer unerlaubten Zusammenführung von Datenbanken Rechnung trägt. Hierfür ist ein Verzeichnis der Datenbanken zu führen, in denen die AHV-Nummer systematisch verwendet

wird (Art. 153*e* AHVG). Im Juli des Berichtsjahres machte die DSA die Direktionen und die Staatskanzlei auf die gesetzlichen Pflichten aufmerksam, im Dezember gelangte sie an die einzelnen Verwaltungseinheiten, damit diese zurückmelden, ob sie die AHV-Nummer systematisch verwenden, und gegebenenfalls Bericht über die getroffenen Massnahmen erstatten.

SMS-Dienst für arbeitslose Personen

Das Amt für Arbeitslosenversicherung (AVA) gelangte an die DSA, weil es für seine Kundinnen und Kunden einen SMS-Dienst einrichten wollte, um sie per SMS an die für Kontaktaufnahmen angegebene Mobiltelefonnummer an bevorstehende Beratungsgespräche beim Arbeitsvermittlungszentrum erinnern und über erfolgte Auszahlungen der Arbeitslosenkasse informieren zu können. Die DSA beurteilte das Vorhaben grundsätzlich als zulässig, weil die Verwendung der Mobilnummer im Bereich der gesetzlichen Aufgaben des AVA und zudem im mutmasslichen Interesse der betroffenen Personen lag. Sie empfahl aber, eine Widerspruchsmöglichkeit vorzusehen und den Versand einzustellen, wenn sich eine Person nach Erhalt der SMS ausdrücklich dagegen ausspricht («opt out»). Zudem riet sie wegen der Möglichkeit, dass unbeteiligte Dritte Einsicht in die SMS erhalten, einen neutralen Text zu wählen, der keine Rückschlüsse auf die Absenderin bzw. die Arbeitssituation der betroffenen Person zulässt.

Rechtsgrundlage für Internet-Veröffentlichungen

Das AGR unterbreitete der DSA die Frage, ob es genüge, wenn das Geschäftsreglement einer Regionalkonferenz die Veröffentlichung von Versammlungsprotokollen im Internet vorsehe, oder ob dafür eine Verordnung erforderlich sei. Regionalkonferenzen sind öffentlich-rechtliche Körperschaften im Sinne des Gemeindegesetzes und ihre Protokolle müssen – wie jene von Gemeindeversammlungen – öffentlich sein. Für die Veröffentlichung im Internet braucht es aktuell jedoch eine besondere Vorschrift, die dies erlaubt (Art. 2 Datenschutzverordnung [DSV]). Die Regionalkonferenzen regeln die Erfüllung ihrer Aufgaben durch Reglement und können dort alle zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Vorschriften erlassen, soweit die kantonale Verordnung über das Geschäftsreglement für die Regionalkonferenzen dafür Raum lässt. Vor diesem Hintergrund hielt die DSA die Vorschrift im Geschäftsreglement für genügend, zumal dieses dem fakultativen Referendum untersteht.

Die im Herbst 2022 vom Grossen Rat verabschiedete Änderung des Informationsgesetzes (neu: Gesetz über die Information und die Medienförderung, IMG) bringt eine Rechtsgrundlage für alle kantonalen und kommunalen Behörden. Diese werden neu im Rahmen von Informationen von allgemeinem Interesse auch Personendaten im Internet veröffentlichen dürfen, soweit nicht überwiegende

öffentliche oder private Interessen entgegenstehen (Art. 15b in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 Bst. a und c IMG).

Auswertung von Logdaten bei Missbrauchsverdacht

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern (SV) wollte sichergehen, dass Mitarbeitende im Falle einer Auswertung von Logdaten zur Kontrolle von Ausstandspflichten vorab darüber informiert werden müssen. Die DSA bestätigte diese Annahme: Das Personalgesetz (PG) und die Randdatenverordnung (RDV) regeln die Voraussetzungen und den Prozess für die Auswertung von Logdaten streng und ausführlich. Eine personenbezogene, namentliche Auswertung im Zusammenhang mit einem möglichen Missbrauch ist nur dann zulässig, wenn ein konkreter Verdacht vorliegt oder ein Missbrauch bereits erwiesen ist (Art. 12d Abs. 3 PG). Zudem muss die betroffene Person über den Verdacht oder Missbrauch schriftlich informiert worden sein (Art. 12d Abs. 4 PG). Die mit der Auswertung beauftragte Behörde muss schliesslich diese Voraussetzungen prüfen, bevor sie die Auswertung durchführt (Art. 11 RDV).

Datenschutzlexikon für die Volksschule

Für den Datenschutz in der bernischen Volksschule verfasste das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) im Jahr 2008 einen Datenschutzleitfaden. Da dieser inzwischen ziemlich in die Jahre gekommen ist, überarbeitet ihn das AKVB seit Sommer 2020. Die neue Fassung soll als «Datenschutzlexikon» im Jahr 2023 verabschiedet werden.

Die DSA begleitete das Projekt im Rahmen ihres Beratungsauftrags aktiv und liess die neusten datenschutzrechtlichen Erkenntnisse insbesondere zu den Cloud-spezifischen Risiken und Massnahmen in die Projektgruppe einfliessen. Das neue Datenschutzlexikon soll den Volksschulen als erste Anlaufstelle für datenschutzrechtliche Fragestellungen im Sinne der «Hilfe zur Selbsthilfe» dienen, sie für das Thema sensibilisieren und damit die datenschutzrechtlichen Kompetenzen an der Volksschule fördern.

Umgang mit der Behandlungsdokumentation nach Aufgabe einer Arztpraxis

Ein Spital mit einem Leistungsauftrag des Regierungsrats (sog. Listenspital) fragte die DSA an, wie es mit den Behandlungsdokumentationen nach Aufgabe der Praxistätigkeit eines Hausarztes umzugehen habe.

Die DSA wies das Listenspital auf Artikel 26 des Gesundheitsgesetzes hin. Danach hat die Fachperson auch nach Aufgabe ihrer Praxistätigkeit zu gewährleisten, dass die Behandlungsdokumentation unter Wahrung der Schweigepflicht verwaltet und den berechtigten Patientinnen und Patienten der Zugang dazu ermöglicht wird (Abs. 3). Weitergehende Bearbeitungen der Behandlungsdokumentation sind nicht erlaubt. Als Aufbewahrungsstelle kommt namentlich eine Person in Betracht, die derselben beruflichen Schweigepflicht untersteht, also eine andere Arztperson. Dafür benötigt sie die Einwilligung der betroffenen Patientinnen und Patienten nicht. Gestützt auf eine schriftliche Vereinbarung mit der Patientin oder dem Patienten kann sie sich von ihrer Aufbewahrungspflicht allerdings befreien, indem sie die Behandlungsdokumentation der nachbehandelnden Fachperson oder der Patientin oder dem Patienten selbst übergibt (Abs. 4).

6.1.2. Betroffene Personen

Zuständigkeit für Auskunftsgesuche in Steuersachen

Eine Person bat die DSA um Unterstützung bei ihrem Auskunftsgesuch zu ihren Steuerdaten eines bestimmten Veranlagungsjahrs. Zunächst stellte sich die Frage, welche Steuerbehörde für das Gesuch zuständig ist. Die Abklärung ergab, dass unabhängig davon, ob ein Gesuch bei einer der fünf regionalen oder einer der drei städtischen Steuerbehörden (Bern, Biel, Thun) eingereicht wird, eine Stelle der kantonalen Steuerverwaltung für die Bearbeitung sämtlicher Auskunftsgesuche zuständig ist. Die regionalen und städtischen Steuerbehörden sind entsprechend instruiert, eintreffende Gesuche unverzüglich weiterzuleiten. Bürgerinnen und Bürger können somit ohne Nachteil ein Gesuch bei einer der Steuerbehörden einreichen.

Einsicht in Daten verstorbener Personen

Eine Person hatte beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) um Einsicht in die Akten zur Abklärung der Fahrtüchtigkeit ihres inzwischen verstorbenen Vaters ersucht, was vom SVSA unter Verweis auf den Datenschutz abgelehnt wurde. Die DSA konnte die ratsuchende Person auf eine Vorschrift in der Datenschutzverordnung hinweisen: Danach ist die Auskunft über Daten von verstorbenen Personen zu erteilen, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ein Interesse an der Auskunft nachweist – was bei naher Verwandtschaft als gegeben gilt – und keine überwiegenden Interessen von Angehörigen der verstorbenen Person oder von Dritten entgegenstehen (Art. 12 DSV). Mit dieser Auskunft war die Person in der Lage, dem SVSA darzulegen, dass das Datenschutzrecht die erbetene Einsicht nicht nur nicht verbietet, sondern sogar ausdrücklich erlaubt.

Datenschutzverletzung durch Absenderangabe auf Postsendung?

Eine Person hatte von der KAPO eine Ordnungsbusse per Post erhalten, wobei auf dem Umschlag der Absender «POLICE Bern» ersichtlich war. Sie sah darin eine Datenschutzverletzung und wandte sich an die DSA, welche ihr wie folgt Auskunft gab: Aus der Nennung des Absenders auf Postversänden des Kantons Bern ist tatsächlich ersichtlich, dass die Empfängerin oder der Empfänger mit der betreffenden Verwaltungseinheit in irgendeiner Form zu tun hat. Allerdings sind die möglichen Gründe für einen Behördenkontakt und einen daraus resultierenden Postversand so vielfältig, dass auf dem Briefumschlag nicht mehr ersichtlich ist als die Tatsache, dass die betroffene Person von der genannten Stelle Post erhält. Im Falle der KAPO ist es z. B. möglich, dass die Person eine Sicherheitsberatung zum Einbruchsschutz gewünscht, der KAPO eine Veranstaltung (wie einen 1. Augustumzug) gemeldet oder sich nach einem Aufruf als Zeugin eines Vorfalls gemeldet hat und nun zur Befragung eingeladen wird. Die blosse Erkennbarkeit des Absenders für das Postpersonal – welches im Falle der Nichtzustellbarkeit wissen muss, an wen der Versand zu retournieren ist, ohne dass der Umschlag dafür zu öffnen ist – lässt deshalb in der Regel keine weitergehenden Schlüsse zu und ist somit als zulässig zu erachten.

Dies schliesst jedoch nicht aus, dass in besonders gelagerten Fällen eine Rechtsverletzung besteht: So lässt der Versand einer Behörde wie der Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern sehr viel konkretere Schlüsse über den Inhalt des Versands und damit über die Empfängerin oder den Empfänger zu. Gelten – wie beim Bund – Daten über verwaltungsrechtliche Sanktionen künftig als besonders schützenswerte Personendaten, deren Bekanntgabe an Dritte nur bei zwingender Notwendigkeit erlaubt ist, so dürfte im genannten Beispiel eine vollständige Absenderangabe kaum zulässig sein, solange als Absender eine Abkürzung und eine Postfachadresse angegeben werden können.

Datenschutz im Mehrparteien-Verwaltungsverfahren (z. B. Planerlassverfahren)

Auf eine aufsichtsrechtliche Anzeige in einem Strassenplanverfahren hin prüfte die DSA, inwieweit die instruierende Behörde – namentlich im Rahmen ihrer Verfügung – in einem erstinstanzlichen Mehrparteienverfahren Angaben über eine Partei an die anderen Parteien bekanntgeben darf. Einerseits haben die Parteien nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) grundsätzlich Anspruch auf Einsicht in alle Verfahrensakten, andererseits gilt jedoch auch das KDSG, wonach die Bekanntgabe von Personendaten an private Dritte nur insoweit erlaubt ist, als es für die Aufgabenerfüllung notwendig ist. Ob es notwendig ist, dass eine Partei auch die Identitäten und Anliegen aller anderen Parteien kennt, auch wenn diese nichts mit den eigenen Interessen zu tun haben, liegt nicht auf der Hand.

Rechtspolitisch erkennt die DSA sachliche Gründe für die Zulässigkeit einer solchen Bekanntgabe. Namentlich bei Einsprachen, mit denen die Verletzung des öffentlichen Rechts gerügt werden kann, fördert die gegenseitige Offenlegung der Einsprechenden und deren Vorbringen die Qualität der Einsprachen, allfälliger Rechtsmittel und damit letztlich auch des behördlichen Entscheids. Zudem sind Aspekte der Verfahrensökonomie zu beachten: Dürften die Einsprechenden nichts voneinander wissen, müsste die instruierende Behörde ihre Verfahrens- und Endverfügungen individuell anonymisieren (schwärzen). Bei Verfahren mit sehr vielen Parteien würde ein unverhältnismässiger Aufwand entstehen, der sich kaum mehr mit dem Schutz der Privatsphäre rechtfertigen liesse. Die DSA wird deshalb in der laufenden Revision des VRPG den Antrag stellen, die Rechtslage zu klären und die Offenlegung soweit zu legitimieren, als nicht überwiegende Geheimhaltungsinteressen bestehen.

6.1.3. Weiterbildung

Mitwirkung der DSA bei der Ausbildung von Gemeindepersonal

Das Bildungszentrum für Wirtschaft und Dienstleistung bwd bietet verschiedene Lehrgänge und Kurse für Mitarbeitende von Gemeindebehörden an. Seit vielen Jahren – auch im Berichtsjahr – unterrichten Mitarbeitende der DSA das Fach «Datenschutz und Informationssicherheit» im Rahmen der Lehrgänge zur Erlangung des Fachausweises als Bernische/r Gemeindefachfrau/mann und für Mitarbeitende der Schuladministration. Seit 2020 findet auch jährlich ein Kurs für Mitarbeitende von Kirchgemeindesekretariaten und seit 2021 eine Ausbildung für Kirchgemeindebehörden zum Thema «Datenschutz in Kirchgemeinden» statt. An den Kursen erläutern die Redner/innen der DSA einerseits die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzrechts und deren Anwendung im Fachbereich der Kursteilnehmenden, andererseits ist auch die Diskussion und Beantwortung konkreter Fragestellungen aus deren Arbeitsalltag ein wichtiges Anliegen.

Wissensvermittlung im Rahmen von spezifischen Anlässen

Der Datenschutzbeauftragte nahm auf Anfrage an verschiedenen Fachkonferenzen und Weiterbildungsanlässen teil und referierte dabei über die aktuellen Herausforderungen der Datenschutzbehörden (Anlass zum internationalen Datenschutztag der Universität Lausanne), die Auftragsdatenbearbeitung durch Cloud-Anbieter (Gastvortrag im Rahmen der Vorlesung «Datenschutzrecht» der Universität Luzern, 26. Symposium on Privacy and Security sowie Workplace Conference 2022 der SIK) und über den Datenschutz bei der digitalen Transformation im Schulwesen (Tagung der Pädagogischen Hochschule Bern).

6.2 Formelle Stellungnahmen

Totalrevision des Datenschutzgesetzes

Das aus dem Jahre 1986 stammende KDSG soll an die technische Entwicklung und neuen Vorgaben im europäischen Recht – namentlich die Richtlinie (EU) 2016/680 über den Datenschutz im Strafbereich und die Änderung der Datenschutzkonvention des Europarats – angepasst werden. Gestützt auf den im August 2020 von der Direktorin DIJ an das Rechtsamt erteilten Gesetzgebungsauftrag nahm die DSA in zwei direktionsübergreifenden Arbeitsgruppen («Europäisches Recht» und «politische Fragen») Einsitz und brachte ihre Anliegen und Beurteilungen in das Vorhaben ein. Im Berichtsjahr fand nun das erste Mitberichtsverfahren zum Vernehmlassungsentwurf für das totalrevidierte KDSG statt. Zur seit den Sitzungen der Arbeitsgruppen noch einmal erheblich überarbeiteten Vorlage brachte die DSA zahlreiche teils gesetzestechnische und teils wichtige inhaltliche Hinweise an.

Zu diesen Hinweisen gehörte der Antrag, auf eine neue Bestimmung zu verzichten, wonach Behörden Personendaten auch ohne gesetzliche Grundlage bearbeiten dürfen, wenn die betroffene Person in die Bearbeitung eingewilligt oder ihre Daten allgemein zugänglich gemacht hat. Das verfassungsmässige Legalitätsprinzip verlangt für jede Personendatenbearbeitung eine Rechtsgrundlage. Eine Datenbearbeitung erfolgt nie zum Selbstzweck, sondern stets zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe, für die ihrerseits eine gesetzliche Grundlage bestehen muss, andernfalls ist das Legalitätsprinzip verletzt. Auch verlangt das Verhältnismässigkeitsprinzip, dass die Datenbearbeitung für die jeweilige Aufgabenerfüllung notwendig ist. Diesfalls genügt bereits heute eine hinreichend bestimmte Aufgabennorm, damit die betreffenden Datenbearbeitungen legitimiert sind (sog. indirekte Rechtsgrundlage). Hat die betroffene Person ihre Daten allgemein zugänglich gemacht, mag dies die verantwortliche Behörde davon befreien, die Daten bei der betroffenen Person zu beschaffen. Auch dann kann die Behörde jedoch nicht jegliche Daten (allenfalls sogar nur auf Vorrat) beschaffen und weiterbearbeiten, sondern nur jene, die für eine gesetzlich vorgesehene Aufgabe erforderlich sind. Die Erlaubnis von Datenbearbeitungen ohne gesetzliche Grundlage verspricht mehr, als sie angesichts des Legalitäts- und des Verhältnismässigkeitsprinzips tatsächlich ermöglicht, und birgt deshalb die Gefahr von unzulässigen Datenbearbeitungen durch die Behörden.

Weiter beantragte die DSA, die Verantwortung für den Datenschutz weiterhin der Behörde zuzuweisen, «die die Personendaten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bearbeitet oder bearbeiten lässt». Zwar hat die aus dem europäischen Recht übernommene und im revidierten DSG verwendete Formulierung «wer über den Zweck und die Mittel der Datenbearbeitung entscheidet» auch vorübergehend Eingang in das neue Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) gefunden. Es ist jedoch zu beachten, dass die Formulierung sowohl auf europäischer

als auch auf Bundesebene immer auch für private Datenbearbeiter gilt und darum generisch gefasst sein muss. Im ausschliesslich für behördliche Datenbearbeitungen geltenden KDSG kann und muss die Verantwortung nach wie vor daran anknüpfen, wer als Träger der öffentlichen Aufgabe die Verfassungsmässigkeit der dazu erforderlichen Datenbearbeitungen gewährleisten muss. Mit der bisherigen Vorschrift wird dies – auch mit Blick auf die Unterscheidung, ob eine öffentliche Aufgabe übertragen wird (so dass der Empfänger selbst zur verantwortlichen Behörde wird) oder ob eine Hilfsperson als Auftragsbearbeiterin beigezogen wird (so dass die Verantwortung bei der ursprünglichen Behörde verbleibt) – unmissverständlich festgehalten.

Gesetz über die Informations- und Cybersicherheit

Wer Personendaten bearbeitet, muss mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen für deren Sicherheit – d. h. die Vertraulichkeit, die Integrität und die Verfügbarkeit der Daten – sorgen. Allerdings weisen nicht nur Personendaten einen besonderen Schutzbedarf auf, sondern auch sachbezogene Informationen, welche zur Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben benötigt werden. Das Gesetz über die Informations- und Cybersicherheit (ICSG) soll die Rahmenbedingungen definieren, damit die Behörden die sichere Bearbeitung von Informationen und den sicheren Einsatz von ICT-Mitteln gewährleisten. Wie bei der KDSG-Revision nahm die DSA auch an den direktionsübergreifenden Vorarbeiten für das neue ICSG aktiv teil. Der im ersten Mitberichtsverfahren vorgelegte Vernehmlassungsentwurf war entsprechend ausgereift, so dass die DSA primär gesetzestechnische Hinweise anzubringen hatte, welche von der federführenden FIN fast vollständig übernommen wurden.

Aus inhaltlicher Sicht erachtete es die DSA als wichtig, dass das ISCG (wie das entsprechende Bundesgesetz) eine Vorschrift zum Umgang mit den Risiken für die Informationssicherheit enthält. Die Behörden sind demnach zu verpflichten, dass sie diese Risiken laufend beurteilen und die erforderlichen Massnahmen treffen, um die Risiken zu vermeiden oder auf ein tragbares Mass zu reduzieren. Risiken, die getragen werden sollen, sind nachweislich zu akzeptieren. Auch dieses Anliegen fand Eingang in den Vorentwurf für die Vernehmlassung (Art. 5 Abs. 2 VE-ICSG).

Änderung des Polizeigesetzes

Im Nachgang zur Aufhebung einzelner Bestimmungen durch das Bundesgericht soll das per 2020 totalrevidierte Polizeigesetz (PolG) erneut revidiert werden. Im Rahmen des ersten Mitberichtsverfahrens und der anschliessenden öffentlichen Vernehmlassung brachte die DSA folgende zwei Hauptkritikpunkte an: Zum einen soll es bei der automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV) – d. h. beim elektronischen Erfassen von Kontrollschildern und Abgleichen

mit polizeilichen Datenbanken – neu möglich sein, auch die Daten ohne Treffer («no hits») während 100 Tagen aufzubewahren und für spätere Suchläufe zu verwenden. Wenn wie geplant 22 ortsfeste AFV-Anlagen beschafft und diese an stark befahrenen Standorten wie dem Grauholz installiert werden, wo täglich über 100 000 Fahrzeuge passieren, so würde ein permanenter Datenbestand von mehreren 100 Millionen Datensätzen entstehen – um vielleicht in den nächsten 100 Tagen einen weiteren Treffer erzielen zu können. Die massenhafte Vorratsdatenspeicherung von Daten unbescholtener Bürgerinnen und Bürger sowie deren zukünftige permanente Kontrolle wären aus Sicht der DSA ein gefährlicher Schritt hin zu einem Überwachungsstaat und selbst bei Schaffung einer Gesetzesgrundlage als unverhältnismässig und damit verfassungswidrig zu bewerten. Dass der Revisionsentwurf auf einer Vorlage der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) beruht, vermag daran nichts zu ändern.

Zum anderen besteht unbestrittenermassen das berechtigte Bedürfnis, die Zusammenarbeit der kantonalen Polizeikorps – und dabei auch den Austausch von polizeilichen Daten – zu verstärken. Der richtige Weg dazu führt über ein Konkordat, in dem die gemeinsam wahrgenommenen Aufgaben hinreichend bestimmt umschrieben und die Trägerschaft dieser Aufgaben festgelegt werden; gleichzeitig können einheitliche Regelungen über die bearbeiteten Personendaten und die Zugriffe auf diese definiert sowie das anwendbare Datenschutzrecht und die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n) benannt werden. Die KKJPD hat deshalb ein Projekt zur Erarbeitung eines solchen Konkordats eröffnet, welches von privatim fachlich begleitet wird (siehe dazu Ziff. 6.6 unten). Zur Beschleunigung des Datenaustauschs sollen nun aber – ebenfalls auf Vorschlag der KKJPD – die Kantone in ihren Polizeigesetzen die einseitige Ermächtigung vorsehen, um den anderen Kantonen ihre polizeilichen Informationssysteme im Abrufverfahren zugänglich zu machen. Die DSA hält eine solche einseitige Ermächtigung jedoch für verfassungswidrig: Wenn Artikel 28 der Kantonsverfassung verlangt, dass Einschränkungen von Grundrechten – hier das Recht auf informationelle Selbstbestimmung – durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sein müssen, erscheint es als klar, dass es sich um ein Interesse des gleichen Gemeinwesens handeln muss, welches die Grundrechte einschränkt. Dies, weil nur so das angestrebte Gleichgewicht zwischen den vom Kanton gewährten Grundrechten und seinen öffentlichen Aufgaben erreicht wird. Dass andere Kantone ihre vom dortigen Gesetzgeber festgelegten Aufgaben dank des Zugriffs auf die von der Berner Verfassung geschützten Daten besser erfüllen können, kann dafür kaum ausreichen. Nur in einem überkantonalen «Rechtsraum» kann das verfassungsmässige Gleichgewicht hergestellt werden, wenn zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben ein gegenseitiger Zugang zu Polizeidaten geschaffen wird. Ausserdem führen einseitige kantonale Ermächtigungen zu einem Flickwerk von Verantwortlichkeiten, technischen und organisatorischen Lösungen sowie anwendbaren Gesetzen und zuständigen Aufsichtsbehörden.

Direktionsverordnungen über die Berechtigungen der Direktionen für die zentralen Personendatensammlungen

Das im März 2021 in Kraft getretene Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG) und seine Ausführungsverordnungen (GERES V und ZPV V) erlauben eine einfache Gestaltung der Zugriffsrechte der kantonalen Behörden auf die betreffenden Datenbanken. Die Direktionen, die STA und die Justizleitung können die von ihren Organisationseinheiten benötigen Basis- und Standardprofile selbst festlegen, müssen ihre Berechtigungsregelungen aber vor dem Erlass oder einer Änderung der DSA zur formellen Stellungnahme vorlegen. Die DSA prüft, ob für die einzelnen Zugriffe eine genügende Rechtsgrundlage besteht, ob der Bedarf nach dem Zugriff im Abrufverfahren nachvollziehbar begründet ist und ob die Berechtigungen verhältnismässig ausgestaltet sind. Die Berechtigungsregelungen waren innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des PDSG, d. h. bis Ende Februar 2022 zu erlassen. Im Berichtsjahr nahm die DSA zu den erstmals erlassenen und/oder geänderten Berechtigungsregelungen der BKD, der DIJ, der SID und der WEU sowie der Justizleitung Stellung. Dank des guten informellen Austausches bereits während der Erarbeitung der Regelungen konnten allfällige Differenzen so bereinigt werden, dass die DSA ihre formelle Stellungnahme kurz fassen und den Regelungen weitestgehend vorbehaltlos zustimmen konnte.

Änderung der drei Hochschulverordnungen

Zusammen mit den drei revidierten Hochschulgesetzen über die Berner Fachhochschule, die Universität und die deutschsprachige Pädagogische Hochschule traten per 1. März 2022 neue Fassungen oder Änderungen der zugehörigen Ausführungsverordnungen in Kraft. Alle drei Verordnungen sehen vor, dass die Dozierenden ihre Verwaltungsrats- und Stiftungsratsmandate offenlegen müssen und dass diese publiziert werden. An der Universität gilt die Regelung für alle Professorinnen und Professoren, an den übrigen Hochschulen nur für Dozierende mit einem «hohen» Beschäftigungsgrad. Im Mitberichtsverfahren beantragte die DSA, es sei in den Vorträgen darzulegen, aus welchen sachlichen Gründen die Unterscheidung erfolge und ab wann ein Beschäftigungsgrad als hoch gelte. Den Anliegen der DSA wurde vollumfänglich entsprochen: Während Professuren meist als Haupttätigkeit ausgeübt werden, sind die Dozierenden der anderen Hochschulen regelmässig auch in der Praxis tätig, so dass nur die Mandate von Dozierenden mit einem Beschäftigungsgrad von über 50 Prozent publiziert werden.

Verordnung über die Digitale Verwaltung

Die Verordnung über die digitale Verwaltung (DVV) ist der Ausführungserlass zum neuen DVG. Beide treten am 1. März 2023 in Kraft. Wie schon beim DVG konnte die DSA in der vorbereitenden Arbeitsgruppe zur DVV mitwirken und wichtige

Anliegen einbringen. Damit neue digitale Mittel zum Einsatz kommen können, müssen festgelegte Standards erfüllt und Prozesse eingehalten werden; bei gegebenen Voraussetzungen sind die ICT-Mittel vor dem Einsatz der DSA zur Vorabkontrolle vorzulegen. Die für den digitalen Verkehr mit Privaten notwendige Bearbeitung von Kontaktangaben wie E-Mail-Adressen, Telefon- und Mobiltelefonnummern sowie Identifikationsnummern ist in der DVV ausdrücklich geregelt. Auf die zunächst vorgesehene Verpflichtung des Kantonspersonals, private Mobiltelefone für dienstliche Zwecke einsetzen zu müssen, wurde angesichts einer fehlenden Grundlage im DVG verzichtet. Aus Datenschutzsicht wäre es vertretbar gewesen, diejenigen Mitarbeitenden zur Bekanntgabe der privaten Mobiltelefonnummer zu verpflichten, welche einen Gerätebeitrag und/oder ein kostenloses oder vergünstigtes Abonnement erhalten. Die Grundsätze und Anforderungen für den elektronischen Behördenverkehr in Verwaltungsverfahren werden im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege geregelt werden.

6.3 Vorabkontrollen

6.3.1. Informatikprojekte

Der DSA zur Vorabkontrolle zu unterbreiten sind geplante elektronische Datenbearbeitungen, die eine grössere Anzahl Personen betreffen (quantitatives Element) und mindestens eine der folgenden qualitativen Voraussetzungen erfüllen: Es ist zweifelhaft, ob eine genügende Rechtsgrundlage besteht, es werden besonders schützenswerte Personendaten oder Daten bearbeitet, die einer besonderen Geheimhaltungspflicht unterstehen, oder es werden technische Mittel mit besonderen Risiken für die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen eingesetzt.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 134 Vorabkontrollen und Vorprüfungen (Vorjahr: 138) zu Informatikprojekten bearbeitet und dabei 94 (77) bzw. 68 % (55.8) der Geschäfte abgeschlossen. Diese werden nach einem standardisierten Ablauf wie folgt durchgeführt: (1.) Eingang ISDS-Unterlagen; (2.) Vorprüfung («Eintreten»); (3.) bei Bedarf Nachbesserung durch Behörde; (4.) Anhandnahme Vorabkontrolle (rechtliche und technische Prüfung, Erstellen Berichtsentwurf mit Befunden nach Wesentlichkeit hoch, mittel oder tief); (5.) Stellungnahme Behörde zu Befunden mit hoher und mittlerer Wesentlichkeit; (6.) Prüfung, Erstellen Vorabkontrollbericht in standardisierter Form sowie Abschluss.

ERP-System Kanton Bern

Mit dem neuen Enterprise Resource Planning (ERP)-System des Kantons Bern wurden in einer ersten grossen Etappe per 1. Januar 2023 die alten Finanz- und Personalinformationssysteme FIS und PERSISKA abgelöst. Die DSA prüfte die ISDS-Dokumentation für das neue ERP-System in mehreren Vorabkontrollschritten umfassend. Ergänzend prüfte sie die Lösung PANSYS, die dem Personalamt für eine Übergangsphase als Archivsystem für bestimmte Teile von PERSISKA dient. Im ERP-System war bzw. ist auf Verlangen der DSA eine wichtige Anpassung bei den Berechtigungen vorzunehmen: Aktuell können Mitarbeitende des Finanzbereichs auch Daten anderer Ämter der gleichen Direktion einsehen, obwohl sie diese für die Aufgabenerfüllung nicht benötigen. Damit besteht ein hohes Risiko, das Datenschutzrecht sowie gegebenenfalls Amtsgeheimnisse und besondere Geheimhaltungspflichten zu verletzen. Die Projektverantwortlichen bestätigten der DSA, dass die Berechtigungen baldmöglichst technisch eingeschränkt werden. Bis dahin erliessen die Direktionen eine Weisung an die betroffenen Mitarbeitenden, wonach es diesen untersagt ist, auf für die Aufgabenerfüllung nicht benötigte Daten zuzugreifen. Die Zugriffe im ERP-System werden geloggt und mittels Stichproben auf ihre Rechtmässigkeit überprüft.

Zentrales Scanning der Kreditoren-Rechnungen der Kantonsverwaltung sowie der Posteingänge der Betreibungs- und Konkursämter

Das KAIO unterbreitete der DSA den Service Inputmanagement Kreditoren-Rechnungen der Swiss Post Solutions (SPS) AG zur Vorabkontrolle. In Zukunft werden alle eingehenden Kreditoren-Rechnungen, Gutschriften und Mahnungen im Kanton Bern an einer zentralen Stelle digital erfasst und bearbeitet. Der Service umfasst auch die Anbindung der Scanning-Plattform der Leistungserbringerin an das Kreditorenworkflow-System des ERP Kanton Bern (SAP VIM). Die SPS AG gehörte der Schweizerischen Post und wurde im Laufe des Jahres 2022 integral an die AS Equity Partners GmbH verkauft und übergeben. Die Empfehlungen der DSA betrafen namentlich die Aspekte, dass die temporär zwischengespeicherten Daten verschlüsselt werden und dass private, vertrauliche und geheime Sendungen von der Leistungserbringerin nicht verarbeitet, sondern ungeöffnet an die Empfängerin oder den Empfänger weitergeleitet werden. Eine Verletzung der Vorgaben ist mit einer Konventionalstrafe bewehrt.

Mit den gleichen technischen und organisatorischen Grundleistungen sollen im Rahmen des Projekts «Digipost@DIJ-BAKA» schrittweise auch die Posteingänge der Betreibungs- und Konkursämter zentral gescannt sowie die digitalisierten Dokumente an deren Fachapplikationen übergeben werden. Die betreffenden ISDS-Unterlagen basierten darum weitgehend auf jenen für das Inputmanagement Kreditoren-Rechnungen, und die DSA konnte in der Vorabkontrolle ebenfalls auf die dortigen Feststellungen zurückgreifen.

Beide Vorabkontrollen gelangten zum Ergebnis, dass die Prozesse datenschutzkonform erfolgen können, dass aber vor der Überführung des Betriebs vom Rechenzentrum der Post in jenes der Swisscom (infolge der Übernahme der SPS AG) darzulegen sein wird, dass der Datenschutz und die Informationssicherheit auch beim neuen Leistungserbringer gewährleistet sind.

BE-GEVER Mandantenkopien

Das KAIO unterbreitete der DSA eine Ergänzung des ISDS-Konzepts für die elektronische Geschäftsverwaltung (BE-GEVER) der Kantonsverwaltung, wonach alle Daten in allen Mandaten der Direktionen und Ämter wiederkehrend vom produktiven in das Testsystem kopiert werden sollten, um dort für Tests und Schulungen zur Verfügung zu stehen. Die DSA erachtete weder die Rechtmässigkeit noch die Verhältnismässigkeit als dargelegt: Die Bearbeitung von Personendaten zu Test- oder Schulungszwecken dient einem anderen Zweck als jenem, für den die Daten ursprünglich beschafft wurden. Wegen des Grundsatzes der Zweckbindung (Art. 5 Abs. 4 KDSG) muss deshalb für den neuen Bearbeitungszweck eine genügende Rechtsgrundlage bestehen, welche entweder die Datenbearbeitung selbst oder eine Aufgabe regelt, zu deren Erfüllung die Datenbearbeitung notwendig ist. Wird der ordnungsgemässe Betrieb und Unterhalt von BE-GEVER als gesetzliche Aufgabe der Kantonsverwaltung angesehen, so ist immer noch darzulegen, warum Tests mit echten Personendaten notwendig sind und es nicht möglich ist, mit fiktiven Daten zu arbeiten. Der blosse Aufwand für die Erstellung von geeigneten Testfällen kann jedenfalls keine Rechtfertigung für Grundrechtseingriffe durch eine Zweckentfremdung von Personendaten sein. In Ausnahmefällen können Tests mit echten Daten zwingend erforderlich sein, namentlich um eine Schnittstelle zu einem System zu testen, welches über keine Testumgebung verfügt. Auch dann muss der Umfang der verwendeten Daten verhältnismässig – d. h. auf die notwendige Zahl beschränkt – sein, was bei der geplanten Vollspiegelung nicht der Fall gewesen wäre.

Die Beurteilung der DSA änderte sich, als das Vorhaben auf Wunsch des Staatsarchivs (StAB) auf eine einmalige Kopie von vier ausgewählten Mandanten beschränkt wurde. Damit sollte es ermöglicht werden, im Rahmen eines Projekts die Funktionalitäten, Performance, Durchlaufzeit und praktische Umsetzbarkeit der elektronischen Ablieferung der archivwürdigen Daten an das StAB zu testen und die Daten im Testsystem anschliessend wieder zu vernichten. Hier konnte die DSA die zwingende Notwendigkeit der Tests mit echten Daten nachvollziehen: Der Ablieferungsprozess ist irreversibel und muss daher im Vorfeld realitätsnah getestet werden, damit nicht erst bei der produktiven Einführung schwerwiegende Fehler auftreten, die nicht mehr korrigiert werden können und einen unwiederbringlichen Datenverlust zur Folge hätten. Eigens erstellte Testdaten können die Heterogenität und das Mengengerüst der Produktivdaten nicht hinreichend nachbilden. Durch die Beschränkung auf vier Mandanten und die Dauer des Projekts erachtete die DSA auch die Verhältnismässigkeit als gegeben.

Fachapplikation «AssistMe»

Das kantonale Behindertenkonzept will die Eigenverantwortung und die soziale Teilhabe von erwachsenen Menschen mit Behinderungen stärken und garantiert deshalb die freie Wahl zwischen dem Leistungsbezug in Institutionen (Wohnheime, Tages- und Werkstätten) und dem ambulanten Leistungsbezug (Assistenz, Coaching am Arbeitsplatz). Jede Person hat hierbei Anspruch auf diejenigen Leistungen, welche zur Deckung des individuellen, behinderungsbedingten Betreuungs- und Pflegebedarfs erforderlich sind. In der Praxis heisst das, dass die betroffenen Menschen direkt mit dem Kanton abrechnen bzw. die Kostenbeteiligung einfordern. Dazu müssen sie ihre behinderungsbedingten Ausgaben sowie die finanziellen Beiträge aller Leistungsfinanzierenden (Sozialversicherungen, Krankenkassen) in einem Abrechnungssystem erfassen. Diese Abrechnung wird vom Kanton überprüft und der korrekte Nettobetrag ausbezahlt. Für die Umsetzung des Systemwechsels wird deshalb aktuell eine webbasierte Lösung entwickelt, die das bisher auf Excel basierende Abrechnungssystem für Menschen mit Behinderungen im Kanton Bern ablöst.

In diesem Zusammenhang stellte das Amt für Integration und Soziales (AIS) der DSA die angepasste ISDS-Dokumentation für die Applikation «AssistMe» zur Prüfung zu. Die Applikation – früher mit der Bezeichnung «IBAS» – war 2019 von der DSA vorabkontrolliert worden, befindet sich heute in einem produktiven Pilotbetrieb und soll im Hinblick auf die Inkraftsetzung des Behindertenleistungsgesetzes per 01.01.2024 erweitert und angepasst werden. Nachdem das ISDS-Konzept auf Empfehlung der DSA in wichtigen Punkten – namentlich zum Testkonzept, zur Datenmigration, zur sicheren Authentifizierung der Benutzenden und zur Anbindung an das neue ERP-System – ergänzt wurden, konnte die Vorabkontrolle erfolgreich abgeschlossen werden.

Ausserbetriebnahme der Fachapplikation SORMAS

Für das Covid-19 Kontaktmanagement verwendete die GSI die Fachapplikationen SORMAS (Surveillance and Out-break Response Management System) und TRACY. Mit diesen Applikationen bearbeitete die GSI personenbezogene Gesundheitsdaten und damit besonders schützenwerte Personendaten. Die Applikationen unterlagen deshalb der Vorabkontrolle durch die DSA. Im Hinblick auf die Einstellung des Kontaktmanagements per April 2022 schloss die DSA im März die Vorabkontrolle ab, obwohl ihr bis zu diesem Zeitpunkt nie vollständige ISDS-Unterlagen vorlagen. Stattdessen prüfte sie in einem separaten Verfahren die Ausserbetriebnahme von SORMAS, insbesondere die vollständige Löschung bzw. Anonymisierung der damit bearbeiteten Gesundheitsdaten. Diese Prüfung konnte die DSA nach drei formellen Schriftenwechseln erfolgreich abschliessen.

Fachapplikation «Minddistrict»

Die Privatklinik Wyss AG ist bestrebt, die Integration von Online-Interventionen in die reguläre Psychotherapie (sog. «Blended Treatment») als Ergänzung zur herkömmlichen Therapie in ihrem Behandlungsangebot zu etablieren. Die Klinik plante deshalb die Einführung des webbasierten Standardprodukts «Minddistrict E-Mental-Health-Plattform» («Minddistrict»), einer Plattform zur psychischen Gesundheitsvorsorge. Sie trat frühzeitig an die DSA heran, um mit ihr die Durchführung der Vorabkontrolle zu planen und die Applikation mit Blick auf die besonders schützenswerten Personendaten auf die Datenschutzkonformität hin zu überprüfen.

Konkret unterstützt die Applikation «Minddistrict» den persönlichen Genesungsweg eines Menschen von der Prävention bis zur Nachsorge mit diversen Angeboten und Funktionen. Daneben ermöglicht «Minddistrict» insbesondere evidenzbasierte Online-Interventionen und zertifizierte Videosprechstunden, wobei Letztere von der Klinik nicht genützt werden. Für die Patientinnen und Patienten besteht bei «Minddistrict» ausserdem die Möglichkeit, ein Tagebuch zu führen. Behandlungsdokumentationen werden jedoch nicht in «Minddistrict» geführt, sondern ausschliesslich im Klinikinformationssystem der Privatklinik Wyss. Ein wesentlicher Befund der DSA betraf die aus ihrer Sicht zu lange Aufbewahrungsdauer von 15 Jahren. In ihrer Stellungnahme wies die Klinik darauf hin, dass es oft zu Rückfällen komme, die zu einem Wiedereintritt in die Klinik führten; dabei sei die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des letzten Therapiestandes sehr wertvoll. Sobald ein Konto deaktiviert werde – was drei Monate nach dem Austritt erfolge – habe niemand mehr Zugriff auf die Daten. Damit erachtete die DSA die Aufbewahrungsfrist als fachlich begründet.

Klinikinformationssystem «EPIC KISS»

Die von der Insel Gruppe AG neu eingeführte Applikation EPIC – welche den Namen des amerikanischen Systemanbieters trägt – wird als neues Klinikinformationssystem erstmals zusätzlich mit einer Steuerungsfunktion verbunden sein (deshalb KISS). Die Applikation soll die berufs- und fachübergreifende Behandlung der Patientinnen und Patienten ermöglichen und für jede betroffene Person alle Gesundheitsinformationen in einem einzigen Dossier überall und jederzeit bereitstellen. Zudem sollen in EPIC KISS durch die strukturierte und durchgängige Erfassung der Daten deren Auswertung möglich werden sowie die Behandlungsqualität und Sicherheitsstandards im Behandlungsprozess gewährleistet sein.

Als die DSA von der geplanten Einführung von EPIC KISS erfuhr, insistierte sie gegenüber der Insel Gruppe auf ihre Involvierung. Die Insel Gruppe begrüsste die Begleitung des Projekts durch die DSA bereits im Zeitpunkt vor der Erarbeitung der ISDS-Unterlagen. Wegen des Wechsels von einer

fallgesteuerten zu einer patientengesteuerten Behandlungsdokumentation über die Institutionen der Insel Gruppe ist davon auszugehen, dass sich die klare Trennung der Einsicht in einzelne medizinische Behandlungen aufweichen wird. Die DSA kommunizierte der Insel Gruppe deshalb von Beginn an, dass das insoweit offenere System ausreichende Massnahmen vorsehen muss, damit das Verhältnismässigkeitsprinzip beim Zugang zu Personendaten gewahrt bleibt. Bevor die Insel Gruppe die ISDS-Dokumentation zur Vorabkontrolle einreichen wird (voraussichtlich im Jahr 2023), soll eine Demonstration stattfinden, welche eine erste Beurteilung der Applikation hinsichtlich der vorgesehenen Zugriffsregelungen erlauben wird. Die Ausgestaltung der Zugriffssteuerung wird aufgrund der Abhängigkeit der Systeme auch für die Fachapplikation «Medical Content Plattform» – das Health Content Management System – relevant sein. Diese Lösung soll den medizinischen Fachpersonen einen Grossteil der medizinischen Inhalte zur Verfügung stellen. Darunter sind konkret alle Medien in Form von Bildern, Dokumenten, Biosignalen, Videos und Audiodateien zu verstehen, welche in Expertensystemen produziert oder von externen Zuweisende oder Partnerinstitutionen zur Verfügung gestellt werden.

Fachapplikation «eArchiv ARTS»

In den Universitären Psychiatrischen Diensten Bern (UPD) wurden die Behandlungsdokumentationen bis anhin papierbasiert und/oder digital aufbewahrt. Für die Einführung der Applikation «eArchiv ARTS» kontaktierten die UPD die DSA frühzeitig für die Durchführung der Vorabkontrolle, um die Datenschutzkonformität zu gewährleisten. Bei «eArchiv ARTS» handelt es sich um ein dokumentenbasiertes digitales Universalarchiv zur ordnungsgemässen und gesetzeskonformen Aufbewahrung von Daten und Dokumenten der Patientinnen und Patienten. Die Feststellungen und Empfehlungen der DSA waren vorwiegend technischer Art und darauf ausgerichtet, die Informationssicherheit der Daten zu gewährleisten. Gestützt auf die Erklärungen bzw. Ergänzungen der ISDS-Unterlagen durch die UPD konnte die Vorabkontrolle ohne wesentliche Befunde abgeschlossen werden.

6.3.2. Videoüberwachungen

Seit 2020 gilt das totalrevidierte PolG mit teilweise neuen Bestimmungen zu Videoüberwachungen. Während die materiellen Anforderungen an Videoüberwachungen weitgehend unverändert aus dem früheren Recht übernommen wurden, ist für Überwachungen zum Schutz öffentlicher Gebäude keine Zustimmung der KAPO mehr nötig. Diese ist jedoch weiterhin in einem Rückspracheverfahren zu konsultieren, wobei die KAPO das Ergebnis der Vorabkontrolle der zuständigen Datenschutzaufsichtsstelle – für kantonale Behörden die DSA – berücksichtigt. Betreffend die Anforderungen an die Informationssicherheit und den Datenschutz erarbeitete die DSA eine ISDS-Checkliste, welche die KAPO auf ihrer Webseite als Hilfsmittel zur Verfügung stellt.

Neben dem PolG enthält seit Ende 2018 auch das Justizvollzugsgesetz (JVG) Vorschriften über die Videoüberwachung in Vollzugseinrichtungen und Transportfahrzeugen, welche zur Aufgabenerfüllung – namentlich zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz des Personals, der Eingewiesenen und Dritten an den betreffenden Orten – eingesetzt werden dürfen. Auch ohne explizite gesetzliche Grundlage werden geeignet ausgestaltete Videoüberwachungen als zulässig erachtet, wenn sie zur Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben notwendig sind (z. B. die Echtzeitüberwachung von frisch operierten Patientinnen und Patienten in der Aufwachstation eines Spitals).

Rückkehrzentren Aarwangen und Gampelen

Das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) ist für die Gewährung der Nothilfe für abgewiesene Asylsuchende zuständig und betreibt namentlich in Aarwangen und Gampelen je ein Rückkehrzentrum. Mit deren Führung hat das ABEV die Firma ORS Service AG (ORS) beauftragt.

Im Zentrum Aarwangen lebten im Zeitpunkt der Vorabkontrolle vor allem Familien mit schulpflichtigen Kindern. Zu deren Schutz vor sog. «Fremdschläfern» – d. h. nicht zutrittsberechtigten Drittpersonen – und um bei Eskalationen unter den Bewohnerinnen und Bewohnern zeitnah eingreifen zu können, plante das ABEV eine Echtzeitüberwachung der Hintereingänge und der Erschliessungsgänge zu den Zimmern bzw. Wohnungen während der Nacht sowie an Wochenenden und Feiertagen, wenn weniger Personal der ORS vor Ort anwesend ist. Im Rahmen der Vorabkontrolle beurteilte die DSA die zeitlich beschränkte Überwachung ohne Aufzeichnung als verhältnismässig.

Das Zentrum Gampelen ist auf einem weitläufigen Gelände mit teils schlecht einsehbaren Nebengebäuden bzw. Eingängen gelegen, der Zugang zum Gelände kann weder baulich eingeschränkt noch vollständig kontrolliert werden. Die Bewohner waren fast ausschliesslich erwachsene Personen, grossmehrheitlich junge Männer, wovon einige mit schweren psychischen Auffälligkeiten. Deren Perspektivenlosigkeit in Verbindung mit Alkohol- und Drogenkonsum/-handel führte laut ABEV zu einem deutlich höheren Risiko von physischer Gewalt – auch durch nicht zutrittsberechtigte Dritte – gegen das Personal und Mitbewohnende sowie anderen Straftaten. Auch in Gampelen sollte einerseits mittels (hier ganztägiger) Echtzeitüberwachung die Interventionszeit verkürzt werden; andererseits sollte auch eine Aufzeichnung erfolgen, um bei einer Straftat das Bildmaterial als Beweismittel an die KAPO aushändigen zu können. Gegen das Argument des ABEV, ohne Videoüberwachung wäre mehr teures Sicherheitspersonal erforderlich, wandte die DSA ein, dass sich Grundrechtseingriffe nicht allein mit einer Kostenoptimierung rechtfertigen lassen. Sie verlangte deshalb einerseits Angaben zum Personalbestand vor Ort und anderseits eine Zusammenstellung der Vorfälle in den letzten zwei Jahren, in denen eine Echtzeitüberwachung bzw. Aufzeichnung wichtig gewesen wäre. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der

eingangs geschilderten Umstände sowie der grossen Distanz zum nächsten Polizeiposten hielt die DSA die Videoüberwachung für verhältnismässig. Gleichzeitig behielt sie sich vor, die weitere Entwicklung der Vorfälle zu beobachten, um die Wirksamkeit und Verhältnismässigkeit der Massnahmen bei Bedarf neu zu beurteilen.

Im Mitberichtsverfahren zur Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation 103-2022 Junker Bernhard («Videoüberwachung in Rückkehrzentren») erwirkte die DSA, dass ihre Anforderung betreffend die Dokumentation und weitere Beobachtung der Anzahl videorelevanter Vorfälle in die Antwort an den Grossen Rat aufgenommen wurde.

Gefängnisse und Justizvollzugsanstalten

Im Jahr 2010 hatte die DSA in sehr pauschaler Weise die Videoüberwachungen in allen Gefängnissen und Justizvollzugsanstalten des Kantons Bern vorabkontrolliert. Seither traten die Vorschriften des JVG in Kraft und die Überwachungssysteme der Einrichtungen wurden im Zuge des technischen Fortschritts teilweise umfassend erneuert und ausgebaut.

Vor diesem Hintergrund nahm das Amt für Justizvollzug (AJV) in Absprache mit der DSA ab 2020 die vollständige Erneuerung der ISDS-Unterlagen pro Einrichtung an die Hand. Im Rahmen von Besichtigungen im Regionalgefängnis Thun, in der Justizvollzugsanstalt Hindelbank und im Massnahmenzentrum St. Johannsen konnte sich die DSA einerseits ein Bild von den Verhältnissen und Bedürfnissen machen und anderseits die Anforderungen an eine rechtskonforme Videoüberwachung erläutern. Auf dieser Grundlage beurteilte die DSA im Berichtsjahr die ISDS-Unterlagen für die Regionalgefängnisse Bern, Biel, Burgdorf und Thun, die Justizvollzugsanstalt Hindelbank, das Massnahmenzentrum St. Johannsen, das Regionalgericht Bern-Mittelland (Provisorium im Amtshaus), die Bewachungsstation im Inselspital und den Transportdienst des AJV. Ihre Empfehlungen pro Einrichtung – zu denen namentlich die Verpixelung des Sanitärbereichs in Sicherheitszellen und des öffentlichen Raums ausserhalb der Einrichtungen gehörte – wurden vom AJV angenommen und umgesetzt, womit die DSA die Datenschutzkonformität der heutigen Videoüberwachungen (präzis: der dafür erstellten Konzepte) bestätigen konnte.

Videoüberwachung am Inselspital

Für das Inselspital waren zwei Videoüberwachungsanlagen zu beurteilen: eine für das Wartezimmer der Hämatologie und eine für die Stationen D und E der Kinderklinik. In beiden Fällen handelte es sich um Echtzeitüberwachungen der Patientinnen und Patienten aus medizinischen Schutzgründen, also nicht für polizeiliche Zwecke und damit nicht nach den Vorschriften des PolG.

Dabei stellte sich die Frage, inwieweit die Videobilder bei der Übertragung innerhalb der von der Insel Gruppe AG als sicher beurteilten Netzsegmente zusätzlich verschlüsselt werden sollten (in öffentlichen Netzen ist eine Transportverschlüsselung absolut erforderlich). Die DSA empfahl, eine zusätzliche Verschlüsselung mittelfristig vorzusehen und wird bei der Prüfung der gesamten technischen Video-Grundinfrastrukturanlage darauf zurückkommen.

6.4 Audits

Die DSA führte im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags, die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz und die Informationssicherheit zu überwachen, insgesamt 12 ISDS-Audits durch, wovon vier in Zusammenarbeit mit der FK. Das geplante ISDS-Audit des Kerninformatiksystems «Rialto» der KAPO wurde aufgrund der für 2023 vorgesehenen Sonderprüfung durch die FK zurückgestellt. Die Zusammenarbeit mit der FK wird im Jahr 2023 weitergeführt.

Entsprechend ihrer für die Jahre 2019–2023 formulierten Strategie fokussierte sich die DSA bei der Prüfung risikoorientiert auf Kernfachanwendungen und ICT-Grundversorgungsservices sowie auf die Gesundheitsbranche. Weiter begleitete die DSA kontinuierlich die Umsetzung von Verbesserungsmassnahmen der in den Vorjahren durchgeführten ISDS-Audits. Dabei konnte u. a. die Einführung von Zugriffskontrollmassnahmen im Geschäftsverwaltungssystem der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden erfolgreich abgeschlossen werden.

Die Begleitung der Umsetzung von Massnahmen stellt eine sehr wirksame und zielführende Standardaufgabe der DSA dar. Dazu gehören auch dezidierte Nachprüfungen, um sicherzustellen, dass die festgestellten Mängel von den verantwortlichen Stellen tatsächlich und damit nachweisbar behoben wurden. Die DSA musste in den vergangenen Jahren wiederholt feststellen, dass die ISDS-Aufgaben zu wenig Aufmerksamkeit von den verantwortlichen Stellen erhielten. Auch im 2022 konnte diese notwendige Aufmerksamkeit teils noch nicht im gewünschten Masse festgestellt werden. ISDS-Aufgaben wurden oft «nebenbei» wahrgenommen. Fehlende Aufmerksamkeit und damit die verzögerte Umsetzung von ISDS-Verbesserungsmassnahmen erhöhen jedoch das Risiko, dass auf die generelle Bedrohungslage – die kriminellen Cyberaktivitäten bewegten sich auch im Berichtsjahr auf hohem Niveau – nicht zeitnah reagiert werden kann. Die Zeitspanne zwischen dem Erkennen eines Mangels bis zur effektiven Behebung ist vielfach zu gross. Auch muss die Widerstandsfähigkeit gegenüber Cyberrisiken von den verantwortlichen Stellen periodisch überprüft und bei Bedarf durch geeignete Massnahmen angepasst werden. Sodann musste festgestellt werden, dass bei der nachweisbaren Einhaltung rechtlicher

Vorgaben teilweise noch erheblicher Verbesserungsbedarf besteht. Erfreulich im Berichtsjahr war indes, dass Verantwortungsträger vermehrt den Kontakt zur DSA suchten, um ihre aktuelle Situation zu erläutern und im Dialog Verbesserungsmassnahmen aufzuzeigen.

Selbstdeklaration Klinik Bethesda

Die Klinik Bethesda ist auf die Behandlung von Menschen mit neurologischen Erkrankungen spezialisiert und bezeichnet sich als eine der führenden Spezialkliniken für neurologische Rehabilitation. Medizinische Behandlung, Pflege und Therapien sind Schwerpunkte der Patientenbetreuung. Die Klinik Bethesda beschäftigt über 300 Mitarbeitende.

Im Fokus der Prüfung stand die Beurteilung der ISDS-Selbstdeklaration der Klinik. Die von der DSA dafür zur Verfügung gestellten Hilfsmittel umfassten drei Checklisten, welche die wesentlichen ISO/IEC 27001/2 ISDS-Controls (massgebende ISDS-Aufgaben pro Themenfeld) zu der ICT-Organisation der Klinik Bethesda, den externen ICT-Dienstleistern (mit Sicht auf einen ICT-Kerndienstleister) und der Kernfachanwendung abbildeten. Die Beurteilung der DSA erfolgte primär mit Sicht auf ISDS-Risiken sowie sekundär auf Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Prüfbarkeit der selbstdeklarierten Ausgangslage.

Die DSA hat zusammenfassend den Eindruck erhalten, dass bei der Klinik Bethesda betreffend Datenschutz und Informationssicherheit bereits ein annehmbarer Stand erreicht worden ist. Grundsätzlich ist eine der Organisationsgrösse und Datenbearbeitung angemessene Aufmerksamkeit für die ISDS-Aufgaben vorhanden. Dennoch besteht ein erkennbarer Verbesserungs- und Optimierungsbedarf. Dieser wurde mit einer mittleren, aber zum Teil auch hohen Wesentlichkeit eingestuft. Die Klinik Bethesda hat die bestehenden Defizite erkannt und wird Verbesserungsmassnahmen planen und umsetzen. Die DSA wird in der Folge den Fortschritt und die Ergebnisse überprüfen. Die Zusammenarbeit erfolgte in einem stets freundlichen und professionellen Umfeld.

Grundschutz Privatklinik Wyss AG

Die Privatklinik Wyss bietet ihre ambulanten, tagesklinischen und stationären Leistungen seit 1845 für Patientinnen und Patienten mit psychischen Erkrankungen an. Sie beschäftigt am Hauptstandort in Münchenbuchsee und an den weiteren Standorten in Bern und Biel zusammen rund 340 Mitarbeitende.

Die Prüfungshandlungen fokussierten sich auf die ISDS-Anforderungen und wie diese durch den ICT-Grundschutz erfüllt werden. Der Grundschutz umfasst alle Verfahren, Massnahmen, Organisation, Prozesse, Hilfsmittel, Infrastruktur und

technische Systeme, Daten und Vorkehrungen etc., welche die sichere und datenschutzkonforme Abwicklung der Geschäftsprozesse einschliesslich der Datenbearbeitungen bei der Privatklinik Wyss AG unterstützen.

Im Rahmen der Prüfung wurden über alle Prüfbereiche hinweg Befunde festgehalten. Der überwiegende Teil der Prüfbereiche umfasste Befunde, die mit einem höheren Risiko eingestuft wurden. Insgesamt konnte aber auch festgehalten werden, dass bei der Privatklinik Wyss bereits grundlegende und zielführende Massnahmen ergriffen wurden, um die Informationssicherheit und den Datenschutz zu verbessern. Die DSA wird die Umsetzung von Empfehlungen aktiv begleiten. Die Prüfung erfolgte in einem freundlichen und kooperativen Umfeld.

Grundschutz Spital Langenthal (SRO AG)

Die SRO AG ist das regionale Spitalzentrum im Oberaargau. Neben dem Spital Langenthal betreibt sie Gesundheitszentren und Wohneinrichtungen. Die SRO AG beschäftigt ca. 1 100 Mitarbeitende.

Die DSA hatte im 2019 bei der SRO AG eine Prüfung des ICT-Grundschutzes durchgeführt. Das Gesamtergebnis der Prüfung wies zu diesem Zeitpunkt in allen Prüfbereichen ein deutliches Verbesserungs- und Optimierungspotential aus. Insgesamt wurden damals 28 Befunde mit Empfehlungen festgehalten. Im Jahr 2022 führte die DSA eine Nachrevision durch. Diese Prüfung umfasste das Beurteilen der Umsetzung von Empfehlungen und den nachweisbaren Betrieb von ISDS-Massnahmen.

Bei der Nachrevision konnten zehn Empfehlungen als umgesetzt betrachtet werden. Bei 13 Empfehlungen wurde die Situation als teilweise, aber noch nicht vollständig umgesetzt beurteilt. Bei fünf Empfehlung ist die Umsetzung noch ausstehend. Die DSA wird die Umsetzung der noch verbleibenden Verbesserungsmassnahmen weiterhin aufmerksam begleiten. Die Nachrevision erfolgte in einem professionellen und konstruktiven Umfeld.

Grundschutz Regionalspital Emmental AG

Das Regionalspital Emmental AG erbringt medizinische Dienstleistungen und unterhält die zwei Standorte Burgdorf und Langnau. Das Dienstleistungsangebot umfasst die Grundversorgung in den Hauptdisziplinen Chirurgie, Medizin sowie Gynäkologie und Geburtshilfe, erweitert durch ein Angebot von Spezialdisziplinen. Das Spital verfügt über ca. 950 Vollzeitstellen ohne Auszubildende. Im Jahr 2021 wurden ca. 10 500 Fälle behandelt. Das Spital verfügt über eine interne ICT-Organisation, welche die massgebenden ICT-Dienstleistungen zur Verfügung stellt.
Mit der Prüfung wurde der ICT-Grundschutz in Bezug auf die einschlägigen Normen und Rahmenwerke wie ISO/IEC 27001, 27701 bzw. Grundschutz

gemäss dem deutschen Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und die nachweisbar implementierten Massnahmen (Prozesse, Aufgaben, Kontrollen, Infrastruktur, Organisation) zur Erfüllung von ISDS-Anforderungen beurteilt. Dabei wurden die Prüfgebiete ICT-Governance, ISDS-Konzepte, Change- und Release-Management, Zugriffs-Management, Netzwerksicherheit, Client- und Serversicherheit, Outsourcing und die physische Sicherheit (der Rechenzentren) berücksichtigt.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Berichts lag das konsolidierte Ergebnis der Prüfung noch nicht vor. Die Prüfung erfolgte in einem durchwegs guten Einvernehmen und freundlichen Umfeld.

Endgeräte Kantonspolizei Bern

Die KAPO sorgt mit geeigneten Massnahmen, Information und Beratung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Das Korps der KAPO umfasst rund 2 700 Mitarbeitende und wird vom Kommandanten geleitet. Die KAPO verfügt über eine interne Informatikorganisation, welche in Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern ICT-Services zur Verfügung stellt.

Die durchgeführte Prüfung umfasste ein mehrteiliges technisches Security-Audit der KAPO-Endgeräte, auch Clients genannt. Im Fokus stand der KAPO Standard-Client mit dem Windows 10 Betriebssystem. Dabei wurde die Konfiguration des Clients grundsätzlich auf die Umsetzung von Security-Best-Practices hin überprüft. Darüber hinaus wurde das ISDS-Konzept für Windows-Clients und -Infrastruktur in die Prüfung miteinbezogen. Dies hatte zum Ziel, die darin festgehaltenen Risiken und Massnahmen (Soll) mit dem tatsächlichen Zustand (Ist) des zur Verfügung gestellten Standard-Clients abzugleichen und sicherheitsrelevante Punkte kritisch zu hinterfragen. Zudem erfolgte eine Analyse des Netzwerkverkehrs des Clients. Weiter wurden sowohl ein FAT-Client (physischer Client) als auch ein VDI-Desktop (virtueller Client) einem Penetrationstest unterzogen. Vordergründiges Ziel des Tests war es aufzuzeigen, ob Schwachstellen zur Ausweitung der Berechtigungen identifiziert und ausgenutzt werden konnten.

Die Resultate des Penetrationstests stellten der untersuchten Umgebung ein mittelmässiges Zeugnis aus. Die Umgebung war nicht nach aktuellen Best Practices konfiguriert und wies eine Vielzahl von unsicheren Konfigurationen und Sicherheitslücken auf. Zudem wurden beim Windows FAT-Client eine Vielzahl an Sicherheitsrisiken identifiziert. Einige wurden als «hoch» eingestuft. Massnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel wurden von der KAPO umgehend geplant und angegangen. Die DSA wird die Umsetzung der Verbesserungsmassnahmen aufmerksam begleiten. Die Prüfung erfolgte in einem professionellen und freundlichen Umfeld.

Fachanwendung «NFAM»

Die neue Fachanwendung Migration NFAM stellt Funktionen für die einheitliche, durchgehende und direktionsübergreifende Fall- und Dossierführung im Bereich der Integration und für alle weiteren ausländerrechtlichen Prozessen des Kantons zur Verfügung. Dabei ist die GSI für alle Belange der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe zuständig. Regionale Partner übernehmen die Verantwortung für die operative Umsetzung. Innerhalb der GSI ist das AIS für die Sozialhilfe, die Arbeitsintegration von Behinderten und Flüchtlingen/Asylbewerbern sowie für Kinder-/Jugendarbeit und Kindertagesstätten zuständig. Es trägt die Gesamtverantwortung für den Asylprozess. Die SID bzw. der Migrationsdienst des ABEV erfüllt alle Aufgaben rund um Einreise, Aufenthalt und Arbeit von Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Bern, die in seine Zuständigkeit fallen.

Die Prüfungshandlungen betrafen schwergewichtig die ISDS-Umsetzung und den Betrieb unter Einbezug der ISDS-Governance, ISDS-Konzeption, Berechtigungsmanagement, Datenhaltung und Schnittstellen sowie der externen Dienstleistungen und des Outsourcings.

Es wurden über alle Prüfbereiche hinweg Befunde festgehalten. So wurden von der DSA in der Vorabkontrolle (Art. 17a KDSG) empfohlene Massnahmen nicht nachvollziehbar umgesetzt. Weiter waren die strategische ISDS-Lenkung und die operative ISDS-Steuerung zu wenig erkennbar. Regulatorisch vorgegebene ISDS-Kontrollaufgaben wurden nicht genügend wahrgenommen. Die ISDS-Dokumentation (ISDS-Konzept) und die Risikoanalyse waren nicht aktuell, und bei der Softwareprogrammierung wurden den ISDS-Prinzipien «Security by Design» und «Privacy by Default» zu wenig Beachtung geschenkt. Beim Berechtigungsmanagement zeigte sich Optimierungsbedarf. Auch musste festgestellt werden, dass die Datenbearbeitung in den Testsystemen mit produktiven Daten erfolgte. Die erkannten Mängel und die daraus folgenden Risiken stufte die DSA als wesentlich ein. Die Prüfung wurde in enger Zusammenarbeit mit der FK durchgeführt und gestaltete sich u. a. aufgrund der komplexen Ausgangslage als schwierig.

Fachanwendung «NESKO»

Der Kanton Bern verbucht jährlich ca. 6 Milliarden Franken an Steuereinnahmen, wobei die Steuerdaten mit dem ICT-System NESKO der SV verarbeitet werden. Die für die Veranlagung der natürlichen Personen eingesetzte Fachanwendung NESKO VA-NP ist eines der grundlegendsten ICT-Systeme der SV. Sie ist bereits langjährig in Betrieb und gilt als robust. Die ISDS-Konformität der Fachanwendung ist von hoher Bedeutung, entsprechend ist der ISDS-Analyse sowie der Konzeption um Umsetzung von wirkungsvollen ISDS-Massnahmen sehr grosses Gewicht beizumessen, um Risiken wie unbefugten Zugriffen oder Datenverlust angemessen begegnen zu können.

Die Prüfungshandlungen konzentrierten sich unter Einbezug der ISDS-Governance auf die ISDS-Umsetzung und den ISDS-Betrieb, die ISDS-Konzeption, das Berechtigungsmanagement, die Datenhaltung und die Schnittstellen sowie die externen Dienstleistungen und das Outsourcing.

Bei der Prüfung wurde u. a. festgestellt, dass es Lücken in der ISDS-Governance gibt. So fehlt eine stringente ISDS-Strategie und die Zuständigkeiten (Dateneigner) sind nicht zielführend festgelegt. Die Schlüsselrolle «Sicherheitsverantwortliche» verfügt über ungenügende Ressourcen für die zugeordneten Aufgaben. Weiter sollten für die Fachanwendung VA-NP und für weitere relevante NESKO-Fachanwendungen je aktuelle ISDS-Konzepte erstellt sowie das unzureichende Management der Zugriffsberechtigungen gelöst werden. Bei der Softwareentwicklung besteht mit Blick auf die nachweisbare Berücksichtigung der ISDS-Prinzipien «Security by Design» sowie «Privacy by Default» erkennbar Optimierungsbedarf. Die Prüfung erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der FK und insgesamt in einem professionellen Umfeld mit gutem Einvernehmen.

Fachanwendung «GELAN»

Die Gesamtlösung EDV Landwirtschaft & Natur (GELAN) steht in den Kantonen Bern, Fribourg und Solothurn im Einsatz. Das Agrarinformationssystem wurde laufend weiterentwickelt und auf 15 vollständig integrierte Teilsysteme erweitert. Die Erfassung von Flächendaten erfolgt in einem Geografischen Informationssystem. Nebst den Direktzahlungen unterstützt GELAN unter anderem nachfolgende Vollzugsbereiche: Strukturverbesserungen, Ressourcenprojekte, Naturschutz, Tierschutz, Tierseuchenrecht, Gewässerschutz und Kontrollwesen. Insgesamt über 30 000 Bewirtschaftende und rund 500 Mitarbeitende der drei kantonalen Verwaltungen nutzen die GELAN-Fachanwendung für den Agrarvollzug. Jährlich werden rund CHF 1 Milliarde an Subventionen über das GELAN-System abgewickelt. In den nächsten Jahren ist eine Neuentwicklung des seit 1999 in Betrieb stehenden GELAN-Agrarinformationssystems vorgesehen.

Die Prüfungshandlungen konzentrierten sich schwergewichtig auf die nachfolgenden Prüfgebiete: ISDS-Governance, ISDS-Umsetzung und -Betrieb auf Basis der ISDS-Konzeption, Prüfung der nachvollziehbaren Umsetzung der definierten Konzeption (ISDS-Soll) im ISDS-Ist, das GELAN-Berechtigungsmanagement, die Datenhaltung und die Schnittstellen sowie die externen Dienstleistungen und das Outsourcing.

Bei der Prüfung wurden über alle Prüfbereiche hinweg Verbesserungsmöglichkeiten festgestellt, u. a. eine optimierungsfähige ISDS-Steuerung (fehlende oder unvollständige Dokumente wie ISDS-Strategie, Risikomanagement etc.). Die Datenarchitektur war im Weiteren nur unvollständig dokumentiert. Operativ wurden umfangreiche Administratoren-Berechtigungen festgestellt, es bestehen

Lücken und Unklarheit in Bezug auf die ISDS-Anforderungen bei der Softwareentwicklung und dem Softwaretesten des GELAN-Agrarinformationssystems. Die Prüfung erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der FK in einem freundlichen und aufgeschlossenen Umfeld.

Grundversorgungsservice «BE-Web»

Das KAIO ist das Kompetenzzentrum des Kantons Bern für ICT und die Digitalisierung. Der Service «BE-Web», welcher für die Verwaltung der öffentlichen Internet-Webseiten der kantonalen Verwaltung ein aktuelles Content Management System zur Verfügung stellt, wurde Ende 2021 im Rahmen eines Projekts eingeführt. Der Betrieb der technischen Plattform erfolgt bei der Bedag. Die Dienstleistungen für die Integration und Umsetzung sowie den fachlichen Betrieb der BE-Web-Plattform bezieht das KAIO extern. Zudem werden Dienste zur Analyse und Verbesserung der Webseiten, für Suchfunktionen und für die Darstellung von integrierten Bildern von Cloud-Dienstleistern bezogen. Dabei stellt das KAIO den Direktionen im Rahmen von BE-Web die technische Basisinfrastruktur sowie einen fachlichen Basismandanten zur Verfügung, damit die Direktionen ihre dezidieren Internetauftritte in eigener Verantwortung verwalten können.

Die Prüfungshandlungen fokussierten sich auf die Einhaltung des ICT-Grundschutzes und der Anforderungen bei erhöhtem Schutzbedarf mit Blick auf Normen und Rahmenwerke wie ISO/IEC 27001, 27701 bzw. BSI-Grundschutz. Geprüft wurden weiter die umgesetzten Massnahmen betreffend die verlangte ISDS-Steuerung, die ISDS-Aufgaben und -Prozesse, die fachliche und technische Basisinfrastruktur sowie die zugehörige Organisation.

Im Rahmen der Prüfung mussten in zahlreichen Bereichen Befunde mit hoher und mittlerer ISDS-Risikoeinschätzung festgestellt werden. So bestand Unklarheit bei der ISDS-Verantwortung und -Steuerung, und die Übergabe des Projekts in den ordentlichen Betrieb wurde nicht nachvollziehbar umgesetzt. Weiter wurden im Projekt festgehaltene ISDS-Aufgaben nicht wahrgenommen bzw. ausgeführt (u. a. ein weitreichender Sicherheitstest vor der Betriebsaufnahme). Grundlagendokumente wie die Schutzbedarfs- und die Risikoanalyse, das ISDS- und das Berechtigungskonzept mit den Soll-Vorgaben sowie den ISDS-Massnahmen waren unvollständig und nicht aktuell. Die netzwerktechnische Einbindung der produktiven BE-Web-Betriebsplattform wies zudem Mängel auf. Die Prüfung erfolgte in guter Zusammenarbeit und Einvernehmen mit der geprüften Stelle.

Grundversorgungsservice «BE-Applikationsplattformen»

Mit dem KAIO-Service Applikationsplattformen (APF) wird den Direktionen eine zentrale und standardisierte Plattform zur Verfügung gestellt, welche als technische Grundlage für die Fach- und Konzernapplikationen

(Anwendungssoftware) dient. Im Allgemeinen wird diese Form von ICT-Dienstleistung als «Platform as a Service» (PaaS) bezeichnet. PaaS ist eine Art des Cloud-Computings,
bei der die technische Anwendungssoftware-Plattform von einem Drittanbieter zur Verfügung gestellt wird. Der Kanton Bern hat im Rahmen eines Projekts über 200 Fachanwendungen von den dezentralen ICT-Systemen der Direktionen auf die zentralisierte APF-Plattform migriert.

Das Prüfgebiet umfasste die Beurteilung der Einhaltung des ICT-Grundschutzes und der Anforderungen bei erhöhtem Schutzbedarf in Bezug auf Normen und Rahmenwerke wie ISO/IEC 27001, 27701 bzw. BSI-Grundschutz, die implementierten ISDS-Massnahmen bei wesentlichen Prozessen und Aufgaben, der Betrieb der APF-Plattform, die ICT-Infrastruktur, die Leistungsverträge und die verantwortlichen internen und externen Organisationen.

Die Prüfung ergab vor allem eine ungenügende Kontrolle des Vollzugs von vertraglich vereinbarten Aufgaben. So musste festgehalten werden, dass ISDS-Vorgaben bei der Migration der Fachanwendungen nicht eingehalten und die Umsetzung nicht kontrolliert wurde. Notwendige ISDS-Dokumente fehlten oder waren nicht transparent einsehbar. Zudem wurden der Betreiberin der APF-Plattform keine spezifischen ISDS-Anforderungen aus den Fachanwendungen kommuniziert. Die fehlende Sichtbarkeit der Summe aller ISDS-Anforderungen kann sich dabei negativ auf die APF-Plattform auswirken. Die Prüfung erfolgte in einem professionellen und kooperativen Umfeld.

Konzernfachanwendung «SAP/ERP»

Der Kanton Bern führte per 2023 SAP/ERP als führendes Finanz- und Personalbewirtschaftungssystem ein und löste damit die bisherigen Konzernfachanwendungen FIS (Finanz- und Rechnungswesen) und PERSISKA (Personalverwaltungssystem und Gehaltsbuchhaltung) ab. Im Jahr 2020 startete die Realisierungsphase, im Herbst 2021 begann sodann die Einführungsphase. Der Go-Live-Entscheid wurde schliesslich im Dezember 2022 gefällt. SAP bietet professionelle Softwarelösungen für ERP und Software für unternehmensspezifische Prozesse mittelständischer Unternehmen. Ein SAP-System stellt eine komplexe Softwarelösung für sämtliche Geschäftsprozesse im Unternehmen dar. SAP steht als Begriff und Abkürzung für Systeme, Anwendungen, Produkte in der digitalen Datenbearbeitung.

Zum Zeitpunkt der Prüfungshandlungen befand sich das SPA/ERP-System noch nicht im produktiven Betrieb. Dennoch konnten eingeschränkte Prüfungshandlungen in Bezug auf die ISDS-Governance, die ISDS-Konzeption, das Berechtigungsmanagement, die Datenhaltung und die Schnittstellen sowie die externen Dienstleistungen und das Outsourcing durchgeführt werden.

Die Prüfung ergab, dass grundlegende ISDS-Aspekte wie eine verbindliche und abgestimmte ISDS-Governance inkl. Risiko-/Security-Management und -Konzeptionen noch nicht vollständig bestanden bzw. noch umfangreiche Pendenzen enthielten. Zudem war das Berechtigungsmanagement noch wenig umfassend festgelegt. Die Prüfung erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der FK in einer kooperativen und freundlichen Umgebung.

Schengener Informationssystem Kantonspolizei Bern

Mit der Übernahme des Schengen-Acquis verpflichtete sich die Schweiz zu gewährleisten, dass eine unabhängige Behörde die Rechtmässigkeit der Verarbeitung von personenbezogener Daten im Schengener Informationssystem (SIS) in ihrem Hoheitsgebiet und deren Übermittlung aus ihrem Hoheitsgebiet überwacht. Die kantonalen Datenschutzbehörden sind somit angehalten, periodisch die Rechtmässigkeit der Bearbeitung personenbezogener SIS-Daten zu überprüfen.

Die DSA prüfte im Berichtsjahr die SIS-Zugriffe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regionalpolizei Mittelland-Emmental-Oberaargau. Die Prüfziele umfassten die SIS-Nutzung aufgrund von systemtechnischen Aufzeichnungen der SIS-Zugriffe und das Datenschutzbewusstsein der involvierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Im Umgang mit der SIS-Nutzung und den Abfrageergebnissen empfahl die DSA Optimierungen: Mit regelmässiger Schulung und/oder Information sollen die spezifischen datenschutzrechtlichen SIS-Anforderungen im Umgang mit Personendaten bei SIS-Abfragen vermittelt, bestehende Kenntnisse vertieft und die Sensibilisierung für den datenschutzkonformen Umgang mit dem SIS-Informationssystem gestärkt werden. Neue Mitarbeitende sollten zeitnah und in geeigneter Weise in die SIS-Nutzung eingeführt werden. Die Prüfung erfolgte in einem freundlichen und hilfsbereiten Umfeld.

6.5 Weitere aufsichtsrechtliche Instrumente

6.5.1. Begründete Anträge und Beschwerdeverfahren

Das Gesetz sieht vor, dass die DSA bei festgestellten Rechtsverstössen oder Mängeln deren Beseitigung in Form eines mit einer Begründung versehenen Antrags empfiehlt; will die verantwortliche Behörde dem Antrag der DSA nicht oder nur teilweise stattgeben, erlässt sie eine entsprechende Verfügung, welche die DSA bei der zuständigen Direktion bzw. beim Verwaltungsgericht anfechten kann (Art. 35 Abs. 3 bis 5 KDSG). In der Praxis spricht die DSA ihre Empfehlungen – namentlich nach aufsichtsrechtlichen Rückfragen, bei Vorabkontrollen und Audits – nicht als formelle Anträge in diesem Sinne aus, weil die verantwortlichen Behörden fachlich nachvollziehbare Empfehlungen regelmässig von sich aus umzusetzen bereit sind. Erst wenn eine Behörde ein wichtiges Anliegen der DSA (wie die Beseitigung einer klaren Rechtsverletzung oder eines hohen Risikos) nicht befolgen würde, müsste die DSA den formellen Weg beschreiten.

Im Berichtsjahr erliess die DSA keinen formellen Antrag und führte keine Beschwerde gegen die ablehnende Verfügung einer verantwortlichen Behörde.

6.5.2. Oberaufsicht über die Aufsichtsstellen der Gemeinden

Das geltende Datenschutzgesetz sieht vor, dass die Gemeinden und anderen gemeinderechtlichen Körperschaften sowie die Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten für ihren Bereich eine eigene Aufsichtsstelle bezeichnen (Art. 33 KDSG); die DSA übt die Oberaufsicht aus und ist Anlaufstelle für die kommunalen Aufsichtsstellen (Art. 15 Abs. 3 DSV).

Um die verlangte Unabhängigkeit gewährleisten zu können, haben die Gemeinden verschiedene Lösungen gewählt: Kleine und mittlere Gemeinden haben regelmässig ihr Rechnungsprüfungsorgan als Aufsichtsstelle bezeichnet, in Gemeinden mit einem Parlament nimmt oftmals die Geschäftsprüfungskommission die Aufgaben der Datenschutzbehörde wahr. Einige Gemeinden haben eine fachkundige Anwaltskanzlei als Aufsichtsstelle mandatiert, einzig die Stadt Bern verfügt über eine dedizierte Datenschutz-Aufsichtsstelle.

Entsprechend heterogen sind die ISDS-Kenntnisse der kommunalen Aufsichtsstellen sowie Umfang und Qualität der Beratung, welche diese ihren Gemeindebehörden anbieten können. Deshalb gelangten auch im Berichtsjahr zahlreiche Anfragen zu kommunalen Angelegenheiten an die DSA, sei es direkt von Gemeindebehörden

(die teils gar nicht wussten, dass sie eine eigene Aufsichtsstelle haben), sei es von kommunalen Aufsichtsbehörden (oder auf deren Empfehlung von den Ratsuchenden). Wiederkehrende Fragen betrafen die ISDS-Anforderungen bei der Einführung von Microsoft 365, den Erlass von kommunalen Datenschutzreglementen oder Berechtigungsregelungen für die GERES-Plattform des Kantons sowie die Videoüberwachung im öffentlichen Raum bzw. in öffentlichen Einrichtungen.

Im Rahmen der laufenden Revision des KDSG soll eine im Rahmen einer informellen Arbeitsgruppe mit Beteiligung des AGR, des Verbands Bernischer Gemeinden, Vertreterinnen und Vertretern von Gemeinden verschiedener Grössen sowie der Regierungsstatthalter erarbeitete Neuregelung zur Diskussion gestellt werden. Diese sieht vor, dass die Datenschutzberatung und Aufsicht auch in kommunalen Angelegenheiten auf die DSA übertragen werden und nur noch die vier grössten Gemeinden über eine eigene Datenschutzbehörde verfügen würden.

6.6 Interkantonale Zusammenarbeit

Präsidium und Vorstand von privatim

Seit November 2020 hat der Datenschutzbeauftragte das Amt des Präsidenten der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten «privatim» inne. Diese führte im Berichtsjahr zwei Plenumsversammlungen durch, wobei im Frühling der Jubiläumsanlass zum 20-jährigen Bestehen von privatim nachgeholt werden konnte, welche 2020 pandemiebedingt verschoben werden musste. Der Vorstand und dessen Ausschuss verfassten zu neun Vernehmlassungen des Bundes Stellungnahmen von privatim und teils zusätzlich Mustervorlagen für die Mitglieder. Im Austausch mit dem EDÖB wurden Fragen der Aufsichtszuständigkeit beim Beizug von privaten Datenbearbeitern durch kantonale und kommunale Behörden sowie bei öffentlichen und privaten Organisationen, die sowohl privatrechtlich als auch hoheitlich handeln, besprochen. Privatim unterstützte die Organisation «Digitale Verwaltung Schweiz» beim Aushandeln besserer Datenschutzregelungen im erneuerten Rahmenvertrag der SIK mit Microsoft für den Bezug von Cloud-Services durch öffentliche Organe, unterzog einen ersten Entwurf der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS) für ein interkantonales Zusammenarbeits- und Datenaustauschkonkordat einer fachlichen Review und setzte sich dafür ein, dass die eOperationsAG im Zusammenhang mit dem Service «eUmzug» ihre Informationspflichten gegenüber den umzugswilligen Personen korrekt erfüllt. Einen institutionalisierten Austausch pflegt privatim zur Fachagentur Educa, welche im Auftrag der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren mehrere Projekte im Bildungsbereich durchführt, welche auch den Datenschutz betreffen.

Um deren Arbeit zu erleichtern, informierte die DSA die interessierten Mitglieder von privatim über ihre auch für diese massgeblichen Feststellungen aus der Vorabkontrolle der vom Bund zur Führung der kantonalen Krebsregister zur Verfügung gestellten Software. In anderen Fällen ist es die DSA, welche von Vorarbeiten einer anderen Aufsichtsstelle profitieren kann.

Arbeitsgruppen von privatim

Die *Arbeitsgruppe Digitale Verwaltung* und eine dafür eingesetzte Unterarbeitsgruppe boten einen ersten Workshop zum Thema «Meldung von Datenschutzvorfällen» («Data Breach Notification») an. Der gut besuchte Workshop befasste sich mit Aspekten der Kritikalität/Risiken, der Massnahmen, der Information der Betroffenen sowie des Meldeprozesses und führte zu aufschlussreichen Erkenntnissen für die Praxis in den Kantonen. Gestützt darauf werden nun die bestehenden Hilfsdokumente für die Kantone überarbeitet und aktualisiert.

Die *Arbeitsgruppe Sicherheit* traf sich zu zwei Arbeitssitzungen, um gemeinsam Fragen zur polizeilichen Überwachung mit technischen Hilfsmitteln, zum interkantonalen Datenaustausch im Polizeibereich und zu weiteren Datenschutzaspekten im Polizei- und Justizwesen zu erörtern. Auf Anfrage der KKPKS prüfte sie zwei Entwurfsfassungen für ein Datenaustauschkonkordat, einmal zuhanden der formellen Stellungnahme von privatim und einmal zuhanden einer informellen Rückmeldung zum überarbeiteten Entwurf.

Die *Arbeitsgruppe Gesundheit* tagte im Berichtsjahr viermal, jeweils abwechslungsweise virtuell und physisch vor Ort. Der Austausch unter den auf den Datenschutz im Gesundheitswesen spezialisierten Mitgliedern fokussierte sich erneut auf wichtige datenschutzrechtliche Fragestellungen «post-Pandemie» (insbes. zur Aufbewahrung und Löschung von Kontaktdaten sowie zu den Erkenntnissen im Hinblick auf eine Revision des EpG). Zudem wurde der Austausch über das Elektronische Patientendossier (EPD) intensiviert; diskutiert wurde etwa, wie es um ein angelegtes Dossier für ein Kind steht, wenn dieses urteilsfähig bzw. volljährig wird. Das Thema EPD wird auch im Folgejahr weiterbearbeitet

In der *Arbeitsgruppe IC*T besprachen Vertreter/innen der Kantone, deren Aufsichtsstellen über Spezialistinnen und Spezialisten für Informationssicherheit verfügen, aktuelle technische Fragen.

7 Antrag

Kenntnisnahme.

8 Glossar / Abkürzungen

ABEV	Amt für Bevölkerungsdienste
Abs.	Absatz
AFV	Automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung
AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AIS	Amt für Integration und Soziales
AJV	Amt für Justizvollzug
AKVB	Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung
APF	Applikationsplattform
Art.	Artikel
AVA	Amt für Arbeitslosenversicherung
BE-GEVER	Elektronische Geschäftsverwaltung (der Kantonsverwaltung)
BKD	Bildungs- und Kulturdirektion
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (Deutschland)
Bst.	Buchstabe
DIJ	Direktion für Inneres und Justiz
DSA	Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz)
DSV	Datenschutzverordnung
DVG	Gesetz über die digitale Verwaltung
DVV	Verordnung über die digitale Verwaltung
EDÖB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter

EPD	Elektronisches Patientendossier
EpG	Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz)
ERP	Enterprise Resource Planning
EU	Europäische Union
FIN	Finanzdirektion
FK	Finanzkontrolle
GELAN	Gesamtlösung EDV Landwirtschaft & Natur
GERES	Gemeinderegistersystem
GERES V	Verordnung über die Gemeinderegistersysteme-Plattform
GSI	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
ICSG	Gesetz über die Informations- und Cybersicherheit
ICT	Informations- und Telekommunikationstechnik
IMG	Gesetz über die Information und die Medienförderung
ISDS	Informationssicherheit und Datenschutz
ISO/IEC	International Organization for Standardization/International Electrotechnical Commission
IT	Informatik
JVG	Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz)
KAIO	Amt für Informatik und Organisation
KAPO	Kantonspolizei
KDSG	(Kantonales) Datenschutzgesetz
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
KKPKS	Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz
M365	Microsoft 365

ORS	ORS Service AG
PaaS	Platform as a Service
PDSG	Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz)
PG	Personalgesetz
PolG	Polizeigesetz
privatim	Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten
RDV	Randdatenverordnung
SID	Sicherheitsdirektion
SIK	Schweizerische Informatikkonferenz
SIS	Schengener Informationssystem
SORMAS	Surveillance and Out-break Response Management System
SPS	Swiss Post Solutions
SRO	Spital Region Oberaargau
STA	Staatskanzlei
StAB	Staatsarchiv
SV	Steuerverwaltung
SVSA	Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
TCHF	Tausend Franken
UPD	Universitäre Psychiatrische Dienste Bern
VE	Vorentwurf
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
WEU	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Ziff.	Ziffer
ZPV V	Verordnung über die Zentrale Personenverwaltung

Datenschutzaufsichtsstelle
des Kantons Bern

Poststrasse 25
3072 Ostermundigen
+41 31 633 74 10
datenschutz@be.ch

www.be.ch/dsa

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	275/2023
Datum RR-Sitzung:	8. März 2023
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2023.DIJ.2469
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bericht 2022 der Datenschutzaufsichtsstelle; Kenntnisnahme

1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Bericht 2022 der Datenschutzaufsichtsstelle.

2. Die Staatskanzlei wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass der Bericht 2022 der Datenschutzaufsichtsstelle zeitgerecht dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Direktion für Inneres und Justiz
– Staatskanzlei
– Datenschutzaufsichtsstelle

Beilagen
– Jahresbericht 2022

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

2022.PARL.398-6

Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.:	270-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.410
Eingereicht am:	06.12.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Zaugg-Graf (Uetendorf, GLP) (Sprecher/in) Riem (Iffwil, Die Mitte) Freudiger (Langenthal, SVP) Grupp (Biel/Bienne, Grüne) Junker Burkhard (Lyss, SP) Flück (Interlaken, FDP) Leuenberger (Uettligen, EVP)
Weitere Unterschriften:	4
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 09.03.2023
Sitzung Büro Grosser Rat:	22.05.2023
Antrag Büro Grosser Rat:	**Annahme**

Wissensstand für alle Fraktionen sicherstellen

Das Büro des Grossen Rates wird beauftragt, Artikel 57 der Geschäftsordnung des Grossen Rats gemäss bisheriger Handhabung so anzupassen, dass alle Fraktionen Zugang zu den Informationen bei Gesetzesberatungen und Berichten erhalten. Der Satzteil «bei Eintretens- und Grundsatzdebatten sowie bei Anhörungen» ist zu streichen.

Begründung:

«Fraktionen ohne Sitzanspruch können ein Mitglied bestimmen, das an den Kommissionssitzungen zu Erlassen und Berichten bei Eintretens- und Grundsatzdebatten sowie Anhörungen teilnehmen kann».

Diese Bestimmung in der Geschäftsordnung ist an sich klar, wurde bisher in mündlich vereinbartem Konsens so angewendet, dass ohne Widerspruch aus der Kommission die Person von nicht in der Kommission vertretenen Fraktionen auch während der Detailbehandlung und nicht nur während der allenfalls marginal angewandten Eintretensdiskussion anwesend sein durfte. Denn eine andere Handhabung führt in Kommissionssitzungen zu grotesken Situationen. Wenn die Eintretensdebatte bei einer Gesetzesberatung nur kurz ist, muss das Mitglied anschliessend die Sitzung verlassen, ohne die wirklich relevanten Informationen erhalten zu haben. Aus dem gleichen Grund werden nämlich häufig die Vertretungen der Regierung und Verwaltung auch in der Detailberatung noch beigezogen und anschliessend bei Bedarf einfach noch ein weiteres Traktandum mit interner Beratung eingefügt.

12|00|D|v02

Für einen effizienten Ratsbetrieb ist es sinnvoll, wenn auch Fraktionen ohne einen Sitzanspruch in einer Kommission eine Vertretung stellen können. Selbstverständlich ohne Stimmrecht. Für die anschliessende Behandlung im Plenum ist damit ein guter Wissensstand für alle Fraktionen sichergestellt.

Begründung der Dringlichkeit: Da die bisherige Handhabung offensichtlich geändert wurde, sind eine rasche Klärung und eine in der Geschäftsordnung verankerte Rückkehr zur bisherigen Praxis sinnvoll.

Antwort des Büros des Grossen Rates

Gemäss Artikel 57 GO können Fraktionen, die in einer Kommission nicht vertreten sind, ein Mitglied bestimmen, das an den Kommissionssitzungen zu Erlassen und Berichten bei *Eintretens- und Grundsatzdebatten* sowie bei *Anhörungen* teilnehmen kann. Davon ausgenommen sind Aufsichtsgeschäfte.[1] Das delegierte Mitglied kann sich äussern, hat aber *weder Antrags- noch Stimmrecht*.

Diese Regelung wurde 2014 im Wesentlichen vom früheren Recht übernommen (vgl. Art. 48a alt-GO). Schon damals war das Mittun beschränkt auf Eintretens- und Grundsatzdebatten sowie Anhörungen. An der Zusammensetzung der Kommissionen nach Fraktionsstärke sollte sich nichts ändern (vgl. Art. 29 Abs. 3 GRG bzw. Art. 17 Abs. 5 alt-GRG). Dementsprechend lehnte es der Gesetzgeber 2014 ausdrücklich ab, jeder (kleinen) Fraktion einen Sitz in jeder Kommission zu gewähren. Allerdings wurden die Zuteilungsregelungen für die Kommissionssitze geändert, indem die Mitgliederzahlen der Kommissionen je für die Sitze der Aufsichtskommissionen einerseits (3 x 17 = 51) und der vier Sachbereichskommissionen andererseits (4 x 17 = 68) zusammengerechnet werden (vgl. Art. 43 Abs. 2 GO). Dies stellt sicher, dass kleine Fraktionen auch zu Kommissionssitzen kommen und nicht insgesamt von der Kommissionsarbeit ausgeschlossen werden. Einen Spezialfall gibt es hinsichtlich der Justizkommission, indem sie für die Vorbereitung von Wahlgeschäften um je ein Mitglied derjenigen Fraktionen erweitert werden darf, die nicht schon in der Kommission vertreten sind (vgl. Art. 29 Abs. 4 GRG i. V. mit Art. 29 Abs. 2 GRG); diese Zusatzmitglieder sind antrags- und stimmberechtigt.

In der Praxis kam es mitunter vor, dass zu einem Erlass in einer Kommission gar keine Eintretensdebatte geführt wurde, beispielsweise weil Eintreten unbestritten war, und das delegierte Mitglied deshalb doch noch der Detailberatung beiwohnen konnte. In anderen Fällen war dies nicht möglich oder wurde dem zusätzlichen Informationsbedarf dadurch entsprochen, dass dem delegierten Mitglied mit Beschluss des Kommissionspräsidenten Protokollauszüge der Detailberatung zugänglich gemacht wurden (vgl. Art. 48 Abs. 2 GO). Die Kommissionen handhabten das in den letzten Jahren unterschiedlich.

Der Sinn und Zweck von Artikel 57 GO besteht darin, den Fraktionen, die in einer Kommission nicht vertreten sind, zu ermöglichen, grundsätzliche Informationen zu Erlassen und Berichten zu bekommen, um sich ein Bild der Vorlage machen zu können. Derlei Informationen sollen allen Fraktionen zugänglich sein, auch wenn eine Eintretens- oder Grundsatzdebatte unterbleibt oder nur kurz ausfällt. Dies unter Wahrung des Kommissionsgeheimnisses. Das Büro beantragt zusammenfassend **Annahme** der Motion, um den erwähnten Informationsfluss sicherstellen zu können.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Vortrag Kommission Parlamentsrechtsrevision vom 3.12.2012 zur Grossratsgesetzgebung, Erläuterungen zu Art. 57 GO (Tagblatt 2013, Beilage 2).

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.:	195-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.313
Eingereicht am:	13.09.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Deputationsvorstoss:	Ja
Eingereicht von:	DEPU (von Wattenwyl, Tramelan) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	11
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
Sitzung Büro Grosser Rat:	20.02.2023
Antrag Büro Grosser Rat:	**Annahme**

Für mehr Flexibilität in den interparlamentarischen Kommissionen

Das Büro wird beauftragt, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen dahingehend zu ändern, dass die Mitgliedschaft in einer Sachbereichskommission kein zwingendes Kriterium mehr ist, um einer interparlamentarischen Kommission anzugehören.

Begründung:

Zur Veranschaulichung: Die Bildungskommission (BiK) ist die für die interparlamentarischen Kommissionen (IPK) der HES-SO, der HE-Arc, der HEP-BEJUNE und der Westschweizer Schulvereinbarung zuständige Kommission.

Die Mitglieder dieser IPK müssen gemäss Artikel 40 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)[1] Mitglied oder Ersatzmitglied der BiK sein.

Grundsätzlich ist jede interparlamentarische Kommission mit einer Fachkommission verbunden. Die Geschäftsordnung schränkt somit den Zugang zu interparlamentarischen Kommissionen ein.

Im zweisprachigen Kanton Bern beeinflusst die Sprache oder die Herkunft der Grossrätinnen und Grossräte sehr deutlich die Zusammensetzung dieser interparlamentarischen Kommissionen. Dies ist verständlich, darf aber nicht zu einem Nachteil für den Kanton werden. In der IPK HES-SO ist der Kanton derzeit bspw. mit 6 statt 7 Mitgliedern vertreten. Die Stimme des Kantons wird dadurch geschwächt, da zu wenige Personen Interesse bekundet haben. Im Übrigen ist es aus offensichtlichen Gründen der sprachlichen, geografischen und kulturellen Nähe auch

[1] **Art. 40** [4] Die Kommissionen vertreten in ihrem Sachbereich den Grossen Rat in internationalen und interkantonalen parlamentarischen Organen, die
a. beauftragt sind, zu Verhandlungen über internationale oder interkantonale Verträge Stellung zu nehmen, oder
b. aufgrund internationaler oder interkantonaler Verträge eingesetzt worden sind.

besser, mehrheitlich französischsprachige Personen in die ausserparlamentarischen Kommissionen der Westschweiz zu delegieren. Allerdings ist der Pool an französischsprachigen Kandidaturen, wenn er auf die Fachkommission beschränkt ist, oft zu klein.

Es ist daher von zentraler Bedeutung, die Teilnahme für alle Grossrätinnen und Grossräte zu öffnen und so motivierte Personen zu finden, die die Interessen des Kantons über unsere Grenzen hinaus vertreten wollen.

Antwort des Büros des Grossen Rates

Gestützt auf parlamentarische Oberaufsichtsbefugnisse über Regierung und Verwaltung sehen *interkantonale* Verträge (Konkordate) zuweilen *interparlamentarische* Kommissionen vor (IPK [interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen]), welche gemeinsam Ziele und Umsetzung der interkantonalen Verträge bzw. deren Institutionen kontrollieren und zu Handen der Kantonsparlamente Bericht erstatten.

Der Kanton Bern gehört folgenden fünf *interparlamentarischen Kommissionen* an:[2]

1. interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission Interkantonale Polizeischule Hitzkirch
2. interparlamentarische Kommission Fachhochschule Westschweiz
3. interparlamentarische Kommission Hochschule Arc Bern-Jura-Neuenburg
4. interparlamentarische Kommission Pädagogische Hochschule BEJUNE
5. interparlamentarische Kommission Westschweizer Schulvereinbarung

Die Geschäftsordnung (GO) legt fest, dass die *jeweilige Kommission in ihrem Sachbereich* den Grossen Rat in solchen interkantonalen parlamentarischen Gremien vertritt (Art. 40 Abs. 4 GO).[3] Gemäss Richtlinie Grosser Rat können der bernischen Vertretung auch *Ersatzmitglieder* der betreffenden Sachbereichskommission angehören,[4] und ist bei der Zusammensetzung zudem auf die *Fraktionsstärke* Rücksicht zu nehmen. Bei Organen der französischsprachigen Schweiz *soll* sich die bernische Vertretung überdies *mehrheitlich aus Mitgliedern der Deputation* zusammensetzen (Rili-GR, S. 65).

Faktisch stehen für die Vertretungen in den mit der Westschweiz bestehenden interparlamentarischen Kommissionen *29 BiK-Mitglieder* zur Verfügung (17 Voll- und 12 Ersatzmitglieder). Die Anzahl dort zu besetzender Sitze für die bernische Vertretung variiert zwischen fünf und sieben.[5]

Die bernische Vertretung hat die Entwicklungen in den interkantonalen Einrichtungen zu beachten und die *Interessen des Kantons* zu verfolgen.[6] Die gegenwärtige Regelung stellt sicher, dass die delegierten Vertreterinnen und Vertreter über genügend Wissen und Vorwissen aus dem betreffenden Sachbereich verfügen (z. B. BiK-Mitglieder zu Bildungsthemen). Sie übernehmen gegenüber der Kommission und schlussendlich auch für den Gesamtkanton Verantwortung, können nötigenfalls mandatiert werden und rapportieren zurück in die Kommission. Zudem ist eine Rückkoppelung mit der betroffenen Direktion (z. B. BKD) möglich, da sich die zuständige Kommission (z. B. BiK) regelmässig mit der betroffenen Direktion (z. B. BKD) zu den interkantonalen Themen austauscht, was Gewähr bietet, dass die Interessen des Kantons geschlossen vertreten werden.

[2] Sowie noch zwei sonstigen interparlamentarischen *Gremien*, die allerdings nicht auf der Oberaufsicht fussen, sondern dem Informationsaustausch dienen: interparlamentarische Konferenz Nordwestschweiz (IPK NWCH), interkantonale Legislativkonferenz (ILK).
[3] Es sind dies bei den oben erwähnten IPKs die SiK zu Ziff. 1 und die BiK zu Ziffern 2 – 5.
[4] Die Rili-GR hat mit der Ausweitung auf *Ersatz*mitglieder dem Umstand Rechnung getragen, dass der «Pool», aus welchem die bernische Vertretung gebildet werden soll, bei Beschränkung auf die Vollmitglieder etwas knapp sein könnte. Mit Beschluss des Büros vom 21.2.2022, wonach *für Ersatzmitglieder die achtjährige Begrenzung der Zugehörigkeitsdauer* (vgl. Art. 45 Abs. 3 GO) *nicht* gelte, wurde der Spielraum weiter vergrössert.
[5] Bei der IPK Hitzkirch sind es zwei Mitglieder.
[6] Vortrag der Kommission Parlamentsrechtsrevision vom 3.12.2012, Erläuterungen zu Art. 40 GO.

Im Wissen darum, dass in den mit der Westschweiz bestehenden interparlamentarischen Kommissionen mehrheitlich französischsprachige Grossratsmitglieder erwünscht sind, wurden und werden die *Fraktionen* frühzeitig vor Legislaturbeginn von den Parlamentsdiensten jeweils dahingehend informiert, dass in diesen Gremien genügend Französischsprachige oder gut Französisch sprechende Mitglieder und Ersatzmitglieder vertreten sein sollten, und werden die Fraktionen ausdrücklich darum gebeten, dass die Fraktionen bei Nominierung der Kommissions-Mitglieder auf diesen Aspekt achten mögen.

Trotzdem ist es der BiK nicht gelungen, bei zwei interparlamentarischen Kommissionen alle sieben zustehenden Sitze besetzen zu können. Ein französischsprachiges BiK-Mitglied konnte beispielsweise aus Gewaltenteilungsgründen zwei bestimmten interparlamentarischen Kommissionen nicht angehören. Die Zugehörigkeit zu solchen Organen bedeutet jedenfalls zusätzlichen Aufwand, den nicht alle nebst ihren sonstigen Engagements auch noch leisten können.

Um eine vollständige Besetzung der bernischen Vertretung zu erreichen, beantragt das Büro dem Grossen Rat, die Motion **anzunehmen**. Es besteht dann grundsätzlich für alle Grossratsmitglieder die Möglichkeit, in diesen interparlamentarischen Kommissionen mitzuarbeiten. Zudem wird es einfacher, französischsprachige Mitglieder in die interparlamentarischen Kommissionen der Westschweiz zu delegieren, weil der «Pool französischsprachiger Grossratsmitglieder» grösser wird. In der GO könnte immer noch vorgegeben werden, dass die Mehrheit und die Delegationsleitung der jeweiligen bernischen Vertretung – aber eben nicht mehr alle Mitglieder – der thematisch betroffenen Sachbereichskommission anzugehören hat.

Verteiler
– Grosser Rat

Tätigkeitsbericht 2022

der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern

Tätigkeitsbericht 2022

der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern

Überblick 6

Justizleitung 11

Zivil- und Strafgerichtsbarkeit 29

Verwaltungsgerichtsbarkeit 69

Staatsanwaltschaft 99

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS TÄTIGKEITSBERICHT 2022

ABS	Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen (Obergericht)
AFP	Aufgaben- und Finanzplan
AGG	Amt für Grundstücke und Gebäude der ➔ BVD
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
APV	Verordnung vom 25. Oktober 2006 über die Anwaltsprüfung (BSG 168.221.1)
ASGS	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
BAV	Bernischer Anwaltsverband
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
BUI	Busseninkasso
BV	Berufliche Vorsorge
BVD	Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern
BVK	Bodenverbesserungskommission des Kantons Bern
BVR	Bernische Verwaltungsrechtsprechung
CALF	Abteilung für französischsprachige Geschäfte (Verwaltungsgericht)
DIJ	Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
EG ZSJ	Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (BSG 271.1)
EL	Ergänzungsleistungen
ELBA	Technische Schnittstelle
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 (SR 0.101)
EO	Erwerbsersatzordnung
ERP	Enterprise Resource Planning System (betriebswirtschaftliche Softwarelösung)
ESchK	Enteignungsschätzungskommission des Kantons Bern
FIN	Finanzdirektion des Kantons Bern
FIS	Finanzinformationssystem des Kantons Bern (Software)
FL	Familienzulagen in der Landwirtschaft
FPD	Forensisch-Psychiatrischer Dienst der Universität Bern
FU	Fürsorgerische Unterbringung
FZ	Familienzulagen
GK	Gehaltsklasse
GSOG	Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (BSG 161.1)
HR	Human Resources
IAM	Identity und Access Management (Berechtigungsverwaltung)
IKS	Internes Kontrollsystem
IR ZSJ	Informationsreglement der Zivil-, Straf- und Jugendgerichtsbehörden vom 12. November 2010 (BSG 162.13)
IV	Invalidenversicherung
JA	Jugendanwältin/Jugendanwalt
JUS	Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft des Kantons Bern
KAG	Kantonales Anwaltsgesetz vom 28. März 2006 (BSG 168.11)
KAIO	Amt für Informatik und Organisation der ➔ FIN
KESGer	Kindes- und Erwachsenenschutzgericht (Obergericht)
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
KOST	Koordinationsstelle Strafregister und DNA

KV	Krankenversicherung
MAG	Mitarbeitergespräch
MÜV	Massnahmenüberprüfungsverfahren
MV	Militärversicherung
NeVo/Rialto	Neue Fachapplikation der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei
OG	Obergericht des Kantons Bern
PEKO	Personalleiterkonferenz
PSP-Elemente	Projektstrukturplan-Elemente (in SAP ➔ ERP)
PV	Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (BSG 153.011.1)
RG BJS	Regionalgericht Berner Jura-Seeland
RG BM	Regionalgericht Bern-Mittelland
RG EO	Regionalgericht Emmental-Oberaargau
RG OL	Regionalgericht Oberland
RKMF	Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern
RPU	Richtpositionsumschreibung
SAP BPC	SAP Business Planning and Consolidation (Software für die Unternehmensplanung und Konsolidierung)
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SchG	Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten
SID	Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSK	Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz
SSR	Stabsstelle für Ressourcen (Justizleitung)
StA	Staatsanwältin/Staatsanwalt
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
StRK	Steuerrekurskommission des Kantons Bern
SVA	Sozialversicherungsrechtliche Abteilung (Verwaltungsgericht)
SVG	Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
UeL	Überbrückungsleistungen
UPD	Universitäre Psychiatrische Dienste Bern
uT	Unbekannte Täterschaft
UV	Unfallversicherung
VOSTRA/ NewVOSTRA	Strafregister-Informationssystem
VRA	Verwaltungsrechtliche Abteilung (Verwaltungsgericht)
VRPG	Gesetz vom 23 Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21)

ÜBERBLICK

1 Eckpunkte des Geschäftsjahrs 2022 der Justiz des Kantons Bern

Die Gerichte des Kantons Bern haben im vergangenen Jahr insgesamt 34’751 (Vorjahr: 36’119) Verfahren erledigt. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern hat 78’951 (Vorjahr: 81’126) Strafbefehle erlassen und 7’868 (Vorjahr: 8’335) Untersuchungen eröffnet. Die Schlichtungsbehörden haben zudem 18’495 (Vorjahr: 17’646) Rechtsberatungen durchgeführt.

Bei den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft fiel ein Aufwand von insgesamt knapp CHF 207 Millionen (Vorjahr: CHF 210 Mio.) an, wobei gleichzeitig Erträge von knapp CHF 77 Millionen (Vorjahr: CHF 77 Mio.) verzeichnet wurden. Der Saldo beträgt CHF 130 Millionen (Vorjahr: CHF 133 Mio.).

Ende Jahr arbeiteten 994 (Vorjahr: 988) Personen bei den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (ohne nebenamtliche Richterinnen und Richter). Davon arbeiteten 53,7 % (Vorjahr: 51,3 %) teilzeitlich, der Frauenanteil lag über alle Bereiche hinweg betrachtet bei 71,4 % (Vorjahr: 70,4 %), das Durchschnittsalter bei 42,4 Jahren (Vorjahr: 42,2).

2 Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

Geschäftsentwicklung

Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit des Kantons Bern beurteilte im Berichtsjahr insgesamt 32'230 Fälle (Vorjahr 33'252) und erteilte 18'495 Rechtsberatungen (Vorjahr 17'646). Rund 80 % der Fälle sind Zivilverfahren und rund 20 % der Fälle stellen Strafverfahren dar.

Auf allen Ebenen der Zivilgerichtsbarkeit sind schwankende Fallzahlen und Belastungen auf hohem Niveau festzustellen. Bei der Strafgerichtsbarkeit weisen die Fallanalysen auf steigende Belastungen, anwachsende Rückstände und zunehmende Verfahrensdauern hin. Erstinstanzlich nahm die Anzahl der Strafverfahren seit der Justizreform 2011 um 30 % zu, oberinstanzlich betrug die Zunahme gar 95 %. Eine ausserordentliche Zunahme entfällt auf die französischsprachigen Strafverfahren am Obergericht. Diese rekordhohen Geschäftseingänge auf allen Stufen führten in diesem Bereich zu einer Verhandlungsdichte, welche auf Dauer nicht zu bewältigen ist. Zudem steigen die Qualitätsanforderungen an die Gerichte weiterhin kontinuierlich an. Dazu tragen die Gesetzgebung, die bundesgerichtliche Rechtsprechung, die Erwartungen der Prozessparteien und Rechtsuchenden wie auch der steigende Bedarf an Öffentlichkeit und öffentlicher Kommunikation bei.

Im Bereich der strafrechtlichen Landesverweisung sprachen die erstinstanzlichen Strafgerichte 204 obligatorische Landesverweisungen aus. Die Anwendungsquote lag bei 82 %, die Härtefallquote bei 12 %. Anlässlich von 65 entsprechenden Berufungsverfahren bestätigten die Strafkammern in 50 Fällen die angeordnete obligatorische Landesverweisung.

Zentrale Themen

Aufgrund der kritischen Entwicklung im Bereich Geschäftslast musste das Obergericht Unterstützungsmassnahmen auf allen Stufen ergreifen. So führten die Oberrichterinnen und Oberrichter der Zivilabteilung ihre Aushilfstätigkeit in der Strafabteilung weiter, obwohl per 1. Mai 2022 ein 50 %-Oberrichterpensum von der Zivil- in die Strafabteilung verschoben wurde. Auch die Ersatzmitglieder des Obergerichts kamen vermehrt zum Einsatz. Zudem waren am Obergericht zusätzliche Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber einzusetzen.

Erstinstanzlich war schwergewichtig die Strafabteilung des Regionalgerichts Bern-Mittelland zu unterstützen (total 540 Stellenprozente für ausserordentliche Gerichtspräsidien, Gerichtsschreibende und Sekretariatsmitarbeitende). Zudem wurde an diesem Regionalgericht die Verschiebung einer 50 %-Gerichtspräsidentenstelle von der Zivil- in die Strafabteilung beschlossen und per 1. Januar 2023 umgesetzt. Die Entwicklung der Geschäftszahlen bei den Schlichtungsbehörden erlaubte die Verschiebung einer 50 %-Vorsitzendenstelle an das Regionalgericht Bern-Mittelland, Strafabteilung. Weitere zeitlich und pensenmässig beschränkte Entlastungsmassnahmen wurden zugunsten anderer erstinstanzlicher Gerichte beschlossen.

Trotz all dieser Massnahmen war es nicht möglich, die sehr hohe Belastung der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit abzufangen, weshalb der Stellenplan phasenweise überschritten werden musste.

Neben den genannten Faktoren aus dem Kerngeschäft kamen bei der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit noch betriebliche Zusatzaufwendungen dazu, welche vor allem die ICT-Projekte Tribuna V4 sowie Justitia 4.0 verursachten.

Eine Fachgruppe aus französischsprachigen Richterinnen und Richtern setzte sich dafür ein, dass die heute in der Gemeinde Moutier domizilierten Gerichtseinheiten nach deren Weggang in den Kanton Jura vorerst in ein geeignetes Provisorium umziehen können. Zudem ging es darum, mittelfristig eine auf den Gerichtsbetrieb zugeschnittene definitive Lösung zu finden.

Finanzen

Die Erfolgsrechnung der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit weist im Berichtsjahr einen Verlustsaldo von CHF 65,3 Millionen aus. Trotz der notwendigen personellen Entlastungsmassnahmen schliesst sie damit um CHF 11,1 Millionen besser ab, als das Budget dies vorsah (CHF 76,4 Mio.). Gegenüber dem Vorjahr nimmt der Verlustsaldo um CHF 4,1 Millionen ab.

Personal

Im Jahr 2022 nahmen fünf erstinstanzliche Richterinnen und Richter sowie eine Oberrichterin und ein Oberrichter ihre Tätigkeit neu auf.

3 Verwaltungsgerichtsbarkeit

Geschäftsentwicklung

Im Laufe des Geschäftsjahrs sind beim Verwaltungsgericht 1'176 neue Fälle eingegangen, 1'198 Fälle wurden erledigt und 727 auf das Folgejahr übertragen. Im Verwaltungsrecht waren 389 und im Sozialversicherungsrecht 787 Eingänge zu verzeichnen (je deutsch und französisch).

Zentrale Themen

Im allgemeinen Verwaltungsrecht entsprechen die Eingänge dem Vorjahresniveau und liegen damit im langjährigen Schnitt. Im Berichtsjahr bestätigte sich die Tendenz des Vorjahrs, dass eine zunehmende Zahl der Beschwerden verfahrensrechtliche Streitigkeiten betrifft. Im Bereich des Sozialversicherungsrechts liegen die Eingänge unter dem langjährigen Durchschnitt. Als Folge des bundesrechtlichen Ausbaus der Teilnahme- und Verfahrensrechte der Versicherten akzentuierte sich die zunehmende Komplexität der Aktenlage und damit einhergehend der Beweiserhebung und -würdigung. Zu beurteilen ist weiterhin eine hohe Zahl an Gesuchen betreffend die unentgeltliche Rechtspflege, vorab im Bereich des Sozialversicherungsrechts. Diese Gesuche werden in der Statistik nicht separat ausgewiesen.

Die ersten Monate des Berichtsjahrs 2022 waren nochmals geprägt von den pandemiebedingten Herausforderungen und Unwägbarkeiten. Die negativen Auswirkungen konnten aufgrund der Erfahrungen aus den Jahren 2020 und 2021 inzwischen auf ein Minimum reduziert werden. Dank dem erneut grossen Einsatz aller Angehörigen der Verwaltungsgerichtsbarkeit konnte trotz gleichzeitig weiterhin hoher Arbeitslast die hochstehende Qualität der Rechtsprechung ohne Abstriche aufrecht erhalten und die von Vertrauen geprägte Zusammenarbeit am Gericht gestärkt werden. Im Vergleich zur Zeit vor der Pandemie ist bei den Mitarbeitenden des Verwaltungsgerichts ein deutlich höherer Anteil an Homeoffice festzustellen, zu dessen Regelung das Plenum des Verwaltungsgerichts im Dezember 2022 ein Reglement erlassen hat.

Finanzen

Bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit steht einem Aufwand von insgesamt CHF 14'890'018 ein Ertrag von CHF 990'833 gegenüber. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit schliesst gegenüber dem Voranschlag mit einem positiven Saldo von 7,4 Prozent ab.

Personal

Per Anfang des Berichtsjahrs ist an der verwaltungsrechtlichen Abteilung ein neuer Verwaltungsrichter eingetreten. Er ersetzt ein altershalber per Ende des Vorjahres zurückgetretenes Mitglied dieser Abteilung. An der Abteilung für französischsprachige Geschäfte ist per Ende des Berichtsjahrs ein Verwaltungsrichter pensioniert worden. Sein Nachfolger tritt das Amt per Anfang 2023 an. Bei der Steuerrekurskommission trat im Verlauf des Berichtsjahrs eine neue Vizepräsidentin ihr Amt an. Sie ersetzt den altershalber zurückgetretenen Vizepräsidenten. Der Präsident der Kommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer beendete seine Tätigkeit per Ende der mit dem Berichtsjahr auslaufenden Amtsdauer. Sein Nachfolger wird das Amt des Präsidenten per Anfang 2023 antreten.

Die Fluktuation auf Stufe der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie des Kanzleipersonals bewegt sich in der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Rahmen der Vorjahre auf tiefem Niveau. Auch im Berichtsjahr konnten wiederum verschiedene angehende Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen ein Praktikum absolvieren und Lernende sich auf ihren Lehrabschluss vorbereiten.

4 Staatsanwaltschaft

Geschäftsentwicklung

Die Zahl der eingegangenen Anzeigen sank leicht auf 108'361 Anzeigen. Im Strafbefehlsbereich lag der Geschäftsverlauf im üblichen Rahmen. In den Regionen war bei den Untersuchungseröffnungen ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Die Belastung in den Regionen ist mit durchschnittlich 68 Untersuchungen pro Staatsanwältin und Staatsanwalt hoch, im Berner Jura-Seeland und im Emmental-Oberaargau ist sie zu hoch. Die Anzahl der eingereichten bzw. beim Gericht pendenten Anklagen bleibt hoch, was entsprechende Gerichtsauftritte nach sich zieht. Die regionalen Staatsanwaltschaften schieben im Untersuchungsbereich rund 450 Fälle als «Überhang» vor sich hin, der mit dem Einsatz befristeter Personalressourcen abgebaut werden soll.

Zentrale Themen

Die im Berichtsjahr abgeschlossene Revision der Strafprozessordnung war das zentralste Projekt für die Schweizerischen Strafbehörden (Inkraftsetzung per 1. Januar 2024 vorgesehen). Einige der zahlreichen Neuerungen bedeuten für die Staatsanwaltschaft wesentliche Mehrarbeit, insbesondere die neue Einvernahmepflicht im Strafbefehlsverfahren bei vollstreckbaren Freiheitsstrafen. Wenn der Bundesgesetzgeber neue Aufgaben für die Justiz legiferiert, sind die Kantone zur Umsetzung verpflichtet und der Stellenetat muss entsprechend angepasst werden, damit der Strafverfolgungsauftrag in der gebotenen Qualität und Effizienz erfüllt werden kann. Eine Arbeitsgruppe bereitet die den Kanton Bern betreffenden Umsetzungsarbeiten vor, damit die Abläufe und reglementarischen Grundlagen zeitgerecht angepasst werden können.

Die Gruppe «Cyberkriminalität und internationale akzessorische Rechtshilfe» bekämpft die neuen Kriminalitätsformen als Verbundaufgabe mit der Polizei und den Partnerbehörden. Oft wollen Unternehmen oder Verwaltungen, welche von Cyberattacken betroffen werden, das Problem selbst und verschwiegen lösen, indem eine interne Schadensbegrenzung stattfindet und mit den Angreifern Deals eingegangen werden. Die Polizei und die Staatsanwaltschaften bleiben zu lange oder ganz aussen vor. Die Gruppe Cyber wird sich deshalb zusammen mit der Kantonspolizei verstärkt der Prävention in Form von Kampagnen oder der Aufklärung über ihre Arbeit und über Sofortmassnahmen bei einem Angriff widmen.

Die Schaffung der neuen Universitätsklinik für forensisch-psychiatrische Grundversorgung bei den UPD ist für den Kanton Bern und die hiesigen Strafbehörden von grosser Bedeutung. Die neue Organisation hat sicherzustellen, dass die begutachtenden Personen für ihre Tätigkeit ausgebildet sind, ihre Unabhängigkeit gewährleistet ist, die Gutachtenserstellung aus einer Hand zeitgerecht und in beiden Amtssprachen erfolgt und die inhaltliche Qualität der Exploration und des Gutachtens den hohen Anforderungen genügen.

Im Projekt NeVo (Realisierung Fachapplikation Rialto mit Kantonspolizei) wurde mit der Einführung von Rialto bei der Kantonspolizei im Frühling 2022 ein wichtiger Meilenstein erreicht. Die von der Lieferantin geforderte Verbesserung der Spezifikation bildet seit Herbst 2022 die wesentliche Projektmitarbeit der Staatsanwaltschaft. Die damit einhergehende Verschiebung des Einführungstermins führt dazu, dass die Erneuerung der technologischen Basis von Rialto mitberücksichtigt werden muss. Die im Rahmen des betrieblichen Releasemanagements (Lifecycle) vorgesehene, zwingend vorzunehmende Transformation auf den neuen SAP-Standard ist zeitlich vorzuziehen, um den Systemmandanten der Staatsanwaltschaft aus Investitionsschutz- und Effizienzgründen direkt auf dem neuen Standard zu entwickeln.

Ressourcenbereiche

Im Finanz- und Personalbereich prägten Projektarbeiten die Tätigkeiten, dies bei konstant hoher Geschäftslast. Die Einführung des gesamtkantonalen ERP per 1. Januar 2023 verlangte ein erhöhtes Engagement zur Erfüllung von Vorbereitungsaufträgen, Ausbildung der Mitarbeitenden und Anpassung der Prozesse. Das der Staatsanwaltschaft zur Verfügung stehende Budget von CHF 55,1 Mio. wurde bei einer Beanspruchung von CHF 52,2 Mio. um CHF 2,9 Mio. unterschritten. Im Infrastrukturbereich bildeten der Umzug des Amthaus Bern ins Provisorium und die Suche nach geeigneten Räumlichkeiten im Berner Jura zur provisorischen Unterbringung (Avenir Berne romande) einen Schwerpunkt.

Justizleitung

Inhaltsverzeichnis Justizleitung

1	Justizleitung	15
2	Stabsstelle für Ressourcen	17
3	Weiterbildungskommission	21
Anhang: Finanz- und Personalkennzahlen		22

1 JUSTIZLEITUNG

1.1 Zusammensetzung

Annemarie Hubschmid Volz, Obergerichtspräsidentin, Vorsitzende
Ivo Schwegler, Dr. iur., Präsident des Verwaltungsgerichts, stellvertretender Vorsitzender
Michel-André Fels, Generalstaatsanwalt
Frédéric Kohler, Leiter der Stabsstelle für Ressourcen

1.2 Tätigkeit

Mit der Justizleitung verfügen die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft über ein gemeinsames Organ (Art. 17 Abs. 1 GSOG). Diese Behörde ist Ansprechpartnerin des Grossen Rates und der Regierung bei allen Fragen, die sowohl die Gerichtsbehörden als auch die Staatsanwaltschaft betreffen. Sie erstellt das Budget, den Aufgaben- und Finanzplan sowie den Geschäftsbericht und den Tätigkeitsbericht und vertritt diese Geschäfte im Parlament. Sie ist verantwortlich für die strategischen Leitlinien in den Bereichen Personal, Finanz- und Rechnungswesen und Informatikmanagement. Daneben nimmt sie für die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft jene Aufgaben wahr, die gemäss der Finanzhaushaltsgesetzgebung für die Verwaltung dem Regierungsrat obliegen (Art. 18 GSOG). Bei der Aufgabenerfüllung wird die Justizleitung durch die Stabsstelle für Ressourcen unterstützt (Art. 19 GSOG).

Die Justizleitung hat im Berichtsjahr elf Sitzungen abgehalten und einfachere Geschäfte – vorab die Mehrheit der insgesamt 65 (2021: 84; 2020: 96; 2019: 79) Stellungnahmen – auf dem Zirkulationsweg verabschiedet.

Die Justizleitung hat sich während des Jahres regelmässig mit dem Projekt «Avenir Berne romande» befasst. In der Justiz sind in der Region Berner Jura – Seeland mehrere Einheiten betroffen: Das Regionalgericht, die Schlichtungsbehörde, die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft. Im Mai konnte die Justizleitung das strategische Betriebskonzept verabschieden. Dieses war in einer justizinternen Arbeitsgruppe erarbeitet worden und beinhaltet die detaillierten Standortanforderungen der betroffenen Justizeinheiten.

Im November traf sich die Justizleitung mit den Geschäftsleitungen der obersten Gerichte und der Generalstaatsanwaltschaft zu einer Informationssitzung. Im ersten Teil präsentierte Dr. rer. pol. André Matthey, Vorsteher Personalamt des Kantons Bern, die bevorstehenden Änderungen im Personalbereich im Zusammenhang mit der Einführung von SAP. Im zweiten Teil informierte Dr. Jacques Bühler, Stellvertretender Generalsekretär des Bundesgerichts und Gesamtprojektleiter «Justitia 4.0», über den Stand des Projekts und die nächsten Schritte.

Finanzen

Die Justizleitung hat anhand regelmässiger Finanzberichte die Entwicklung der laufenden Rechnung der Justiz im Blick behalten. Gleichzeitig ist jedoch wiederum darauf hinzuweisen, dass im Bereich der Justiz – wenn man einen Leistungsabbau nicht in Betracht zieht – kaum Steuerungsmöglichkeiten bestehen. Die Ausgabenseite wird durch das nicht beeinflussbare Arbeitsvolumen und die nötige Arbeitsqualität bestimmt, die Ertragsseite einerseits durch die gesetzlichen Vorgaben und andererseits durch die faktischen Zahlungsmöglichkeiten der Parteien.

Bei den Budgetarbeiten war die Justizleitung wiederum bestrebt, die Möglichkeiten des kantonalen Finanzhaushalts als gegebene Rahmenbedingung in alle Überlegungen einzubeziehen.

Personal

Im Verlaufe des Jahres hat die Justizleitung 93 (2021: 24; 2020: 16; 2019: 15) neu gewählte Richterinnen und Richter vereidigt (Art. 23 GSOG), und über 16 (2021: 22; 2020: 11; 2019: 13) gehaltsmässige Einreihungen von Richterinnen bzw. Richtern und Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälten beschlossen (Art. 38 Abs. 2 PV).

Die Justizleitung befasste sich zudem mit verschiedenen Berichten der Stabsstelle zum Stellenplan, zu den Personalkennzahlen, zum Gehaltsaufstieg sowie über das Austrittsmonitoring.

Ende Jahr konnte die Justizleitung alle 14, engagierten Mitglieder der Weiterbildungskommission für die neue Amtsdauer (2023–2025) wiederwählen.

Informatik

Auch in diesem Jahr befasste sich die Justizleitung regelmässig mit strategischen Informatik-Themen. Dabei ging es schwergewichtig um das von der KKJPD und vom Bundesgericht lancierte Projekt zur schweizweiten Einführung der elektronischen Gerichtsakte (Projekt «Justitia 4.0») sowie um die Ablösung der technisch veralteten Version 3 von Tribuna. Die Entwicklung der neuen Version ist gegenüber dem von der Anbieterin kommunizierten Zeitplan erneut in Verzug geraten. Nach aktualisierter Planung sollten die ersten Migrationen bei bernischen Gerichtsbehörden ab 2024 durchgeführt werden können.

Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft des Kantons Bern stehen hinter dem Projekt «Justitia 4.0» und unterstützen dieses sowohl finanziell wie – durch aktive Mitarbeit in den Projektgremien – auch personell; alles immer im Rahmen des neben dem Kerngeschäft der Justiz Möglichen. Der mit der Einführung der elektronischen Gerichtakte und dem damit einhergehenden digitalen Primat verbundene Aufwand wird in den kommenden Jahren markant steigen.

1.3 Kontakte und Zusammenarbeit mit politischen Behörden

Grosser Rat, Justizkommission

Die Justizleitung traf sich im Berichtsjahr wiederum regelmässig mit der Geschäftsleitung der Justizkommission, wobei der Austausch in gewohnt wertschätzender und konstruktiver Atmosphäre verlief. Die Aufsichtsbesuche zum Tätigkeitsbericht 2021 sowie zum Geschäftsbericht 2021 wurden am 29. März bzw. am 8. April am Sitz der Justizleitung durchgeführt.

Am 12. Januar durfte die Justizleitung bei der Vorberatung des Geschäfts «Justizverfassung und Massnahmen aus der Evaluation der Justizreform II» für die zweite Lesung an der Plenumssitzung der Justizkommission teilnehmen.

Der Finanzaufsichtsbesuch zum Budget 2023 und zum Aufgaben- und Finanzplan 2024–2026 fand am 22. August 2022 statt. An der Sitzung vom 4. November konnte die Justizleitung dem Plenum der Justizkommission die Aufgaben und die Organisation der Justiz vorstellen. Daneben wurde das von der Justiz beantragte Budget kurz thematisiert.

Regierungsrat

Wie in den vergangenen Jahren konnte die Justizleitung gegenüber dem Regierungsrat in zahlreichen Geschäften eine Stellungnahme abgeben. Eine gemeinsame Sitzung fand in diesem Jahr nicht statt. Als wertvoll erachtet die Justizleitung den zweimal jährlich stattfindenden Austausch mit der Direktorin für Inneres und Justiz.

Finanzkontrolle

Im Berichtsjahr fanden zwei ordentliche Sitzungen mit einer Delegation der Finanzkontrolle statt. Gegenstand der Besprechungen bildeten die durchgeführten und geplanten Prüfungen sowie aktuelle Projekte und Entwicklungen.

Bundesgericht

Der stellvertretende Vorsitzende der Justizleitung und Präsident des Verwaltungsgerichts vertrat die bernische Gerichtsbarkeit im November in Lausanne an der durch das Bundesgericht organisierten, gesamtschweizerischen Justizkonferenz sowie an der Jahresversammlung des Projekts «eDossier Gerichte» («Justitia 4.0»).

Bernischer Staatspersonalverband

Wie in den Vorjahren traf sich die Justizleitung Mitte Jahr mit den Vertretern des Bernischen Staatspersonalverbandes zur Diskussion von personalrechtlichen und personalpolitischen Themen.

2 STABSSTELLE FÜR RESSOURCEN

2.1 Führung und Administration

Neben der Vor- und Nachbereitung der Geschäfte der Justizleitung vertraten der Stabsstellenleiter und seine Stellvertreterinnen die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft in der Konferenz Digitale Verwaltung und ICT (KDI), der kantonalen Generalsekretärenkonferenz und in kantonalen Arbeitsgruppen (Kantonale Beschaffungskonferenz, Fachgruppe Web, Fachgruppe Digitale Verwaltung, Informationssicherheit BE, ERP-Brückenkopf). Zu erwähnen sind weiter die Aufgaben im Zusammenhang mit der räumlichen Infrastruktur (Sanierung Amthaus Bern/Provisorium Kasernenstrasse, Projekt «Avenir Berne romande»). Justizverwaltungsangelegenheiten wurden regelmässig im Rahmen der justizinternen Generalsekretärenkonferenz geplant, organisiert und koordiniert. Der Stabsstellenleiter ist Mitglied des gesamtschweizerischen Projektausschusses «Justitia 4.0» und der Arbeitsgruppe Statistik des Bundesgerichts.

Im Zusammenhang mit der Einführung einer neuen Strafregister-Applikation (Projekt «NewVostra») mussten die justizinternen Abläufe unter der Leitung der Stabsstelle zusammen mit der Strafgerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft überprüft und angepasst werden.

Im Oktober führte die Finanzkontrolle eine Dienststellenprüfung bei der Stabsstelle durch. Der Fokus lag auf den Bereichen Busseninkasso, Personal, Beschaffung und IT-Projekte. Die Finanzkontrolle stellte in ihrem Bericht keine Mängel fest.

Organigramm Stabsstelle für Ressourcen SSR

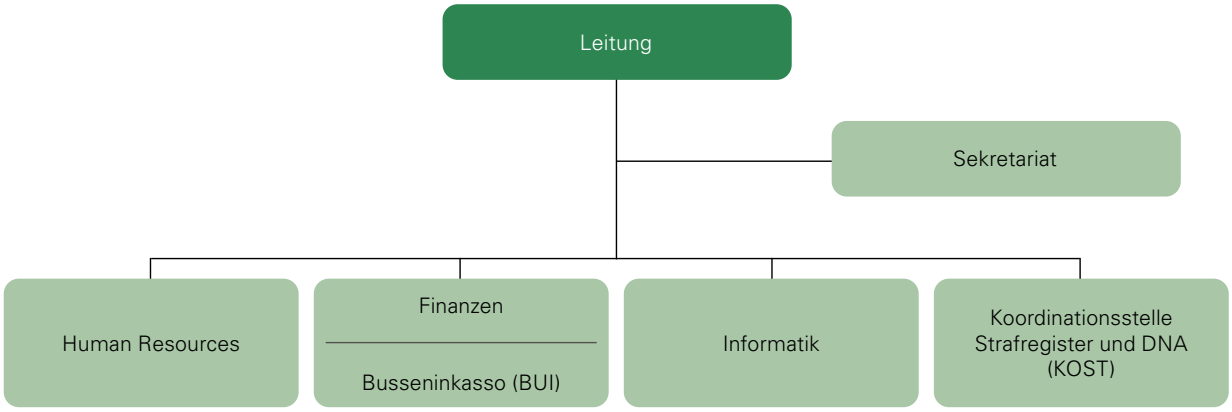

2.2 Finanz- und Rechnungswesen (SSR-FI / CO) und Busseninkasso (BUI)

Im Berichtsjahr konnten neben dem laufenden Betrieb zahlreiche Zusatzaufgaben erfüllt werden. Wegen ihrer Wichtigkeit und/oder ihres Umfangs sind folgende davon erwähnenswert:

- Sehr umfangreiche Arbeiten im Finanz-Bereich im Zusammenhang mit der Einführung von SAP.
- Überarbeitung des Webauftritts des BUI sowie Verbesserung der elektronischen und telefonischen Kontaktmöglichkeiten.
- Überarbeitung der BUI-Prozesse im QM-Pilot.
- Support für die Fachverantwortlichen der Produktgruppen soweit nötig oder gewünscht.

Der Finanzleiter vertrat die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft in kantonalen Gremien und Projekten, so auch im kantonalen ERP-Projektausschuss.

Der **Bereich Busseninkasso** (BUI) agiert als zentrale Vollzugsstelle zur Eintreibung von finanziellen Forderungen (Geldstrafen, Bussen und Verfahrenskosten) der Strafverfolgungs- und -justizbehörden des Kantons Bern.

Das Busseninkasso stellte im Berichtsjahr 78'392 Rechnungen aus (2021: 81'031; 2020: 75'302; 2019: 85'691; 2018: 88'263; 2017: 92'745; 2016: 92'054; 2015: 84'181), über insgesamt 53.8 Millionen Franken (2021: 56.1; 2020: 52.0; 2019: 57.9; 2018: 63.4; 2017: 56.0; 2016: 56.9; 2015: 53.2).

Der Leiter des BUI führt den Vorsitz der direktionsübergreifenden Betriebskommission Ersatzfreiheitsstrafe (BeKo EFS).

2.3 Human Resources Management (SSR-HRM)

Neben der Erledigung des laufenden Geschäfts wurden in zahlreichen Projekten konzeptionelle Grundlagen erarbeitet und/oder konkrete Massnahmen umgesetzt:

- Sehr umfangreiche Arbeiten im HR-Bereich im Zusammenhang mit der Einführung von SAP.
- Die während 12 Monaten erfolgte Publikation von Stelleninseraten auf «Linkedin» war erfolgreich, weshalb die Publikation fortgeführt wird.
- Die neu konzipierte Einführungsveranstaltung, bestehend aus einem Web based Training («Die Justiz stellt sich vor!») sowie einem Begrüssungs-Apéro, bewährte sich.
- Der Konzeption und Koordination im Bereich der Berufsbildung wurde wiederum ein grosses Gewicht beigemessen. Hervorzuheben ist die Bildung einer «Umsetzungsgruppe KV-Reform», um sicherzustellen, dass in der Justiz alle Berufs- und Praxisbildenden auf die neue Bildungsverordnung für kaufmännische Lernende, welche am 1. August 2023 in Kraft tritt, vorbereitet sind. Die neun Mitglieder der Umsetzungsgruppe haben u. a. verschiedene Hilfsmittel für die ganze Justiz erarbeitet.
- Koordination und Support bei der Einführung von «MAGplus» (Applikation zur elektronischen Unterstützung der Mitarbeitergespräche) in der Justiz.
- Publikation einer Intranetseite «Work@Justice», die kompakt und übersichtlich zu den Themen «Arbeiten», «Führen», und «Weiterentwicklung» informiert.
- Es wurden zwei Brown Bag Reihen zu den Themen «Fit für den Erfolg» (Workshop und Lauftraining mit der ehemaligen Spitzensportlerin Anita Weyermann) und «Tankstelle Humor» (mit einer Expertin für Business-Humor und Kommunikation) durchgeführt.
- Die Kurse zum Zeit- und Selbstmanagement wurden von den Teilnehmenden wiederum positiv bewertet.

Die HR-Leiterin und ihr Team vertraten die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft in kantonalen HR-Gremien (PEKO, Bewertungskommission, Fachgruppen Personalentwicklung und Berufsbildung, Interdirektionales Gremium ASGS, Fachteam Mentoring), in verschiedenen Arbeitsgruppen («HR-RPU», «Bewährungsfrist») sowie im Teilprojekt «Kommunikation und Transformation» von «Justitia 4.0» (Transformationskonzept, Ambassadorenkonzept).

2.4 Informatik (SSR-ICT)

Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft beziehen die ICT-Grundversorgung beim kantonalen Informatikamt KAIO. Demgegenüber sind sie für die justizspezifischen Fachapplikationen selber verantwortlich. Folgende Arbeiten sind wegen ihrer Wichtigkeit und/oder ihres Umfangs erwähnenswert:

- Umsetzung des Tribuna-Release R21 auf allen produktiven Mandanten und Vorbereitungsarbeiten im Projekt «Einführung Tribuna V4».
- Mitarbeit im Projekt NeVo/Rialto.
- Umsetzung der technischen Trennung der JUS von der DIJ innerhalb der gemeinsamen Domäne «jgk.be.ch».
- Mitarbeit in den Fachgruppen des Projekts «Justitia 4.0» und Teilnahme an der Machbarkeitsstudie eIP-AT (Justizakten-Applikation).
- Mitarbeit im Projekt IAM@BE.
- Mitarbeit im Bau- und Umzugsvorhaben Kasernenstrasse 19 und im Sanierungsprojekt Amthaus Bern.
- Vorbereitungsarbeiten für die Durchführung eines Piloten für die Videokonferenz-Lösung «MyJustice».
- Planung und Durchführung eines Proof of Concept für die Einführung einer Autotranskriptions-Software.
- Entwicklung, Testing und Implementierung der Schnittstellen für die Debitorenverwaltung von ELBA JUS zum neuen kantonalen SAP.
- Umfangreiche Arbeiten zur Verbesserung der Lösung für die Sichtung von elektronischen Beweismitteln sowie Erarbeiten der Anforderungen an eine neue Lösung.
- Implementierung spezifischer Vorgaben der Post im Tribuna V3 für alle Mandanten (neuer QR-Zahlschein, Datamatrix-Code für Retouren von Einschreibsendungen).
- Optimierung der Schulungs-Infrastruktur für die Online-Basis-Kurse von Tribuna, sowie Aufbau einer neuen Schulungs-Infoseite im Intranet.
- Erstellen einer Intranetseite zu Informationssicherheit und Datenschutz.
- Erstellung von ISDS-Dokumentationen und Beratung der Fachverantwortlichen diverser Applikationen (Netbiblio, Privasphere, Tribuna V4, «MyJustice»).

Im ICT-Betrieb konnten alle geplanten Releases durchgeführt werden, sowohl im Bereich der Grundversorgung wie auch bei den Fachapplikationen.

Der Informatik-Leiter vertritt die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft in zahlreichen kantonalen Gremien (Fachgruppe ICT, Fachgruppe ICT-Architektur, Business Board) sowie auf schweizerischer Ebene im Programm HIS (Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz) und im Ausschuss der Tribuna-Allianz. Weiter ist die Justizinformatik in der Fachgruppe Informationssicherheit, der Fachgruppe Grundversorgung sowie in der Comunity of Practice vertreten.

Die neue kantonale ICT-Governance führte im Berichtsjahr zu vermehrtem Koordinationsbedarf innerhalb der Stabsstelle. Die Überlastung kantonaler Leistungserbringer führte zu spürbarem Mehraufwand.

2.5 Koordinationsstelle Strafregister und DNA (KOST)

Die KOST erfasst für die Staatsanwaltschaft und die Strafgerichtsbarkeit sämtliche Strafurteile und nachträglichen Entscheide in der Datenbank des Schweizerischen Strafregisters (VOSTRA). Zudem übermittelt sie Löschmeldungen betreffend die erkennungsdienstlichen Daten an die zuständige Bundesbehörde AFIS DNA Services.

Die Gesamtzahl der bearbeiteten Geschäfte sank im Vergleich zum Vorjahr um 3 % auf insgesamt 27'280 (2021: 28'115; 2020: 27'216; 2019: 29'244).

Die Anzahl der zu bearbeitenden Urteile sank um 7 % und belief sich auf 12'593. Bei der Urteilserfassung führten in diesem Jahr Abklärungen der KOST bezüglich Personalien, Gesetzesartikel, Tatbestände, Begehungszeiten etc. bei 22 % der Fälle (gleich wie im Vorjahr) zu einer Ergänzung und/oder Korrektur.

Im Berichtsjahr wurden 795 (2021: 780; 2020: 732; 2019: 965) Rückfallmeldungen bearbeitet, wovon 293 an die entsprechenden Behörden weitergeleitet wurden. Die mangelhafte Programmierung in der Bundesapplikation VOSTRA erfordert von der KOST eine genaue Prüfung vor dem Versand.

Die Anzahl Strafuntersuchungsmeldungen ist im Vergleich zum Vorjahr um über 13 % gestiegen auf 6'879 (2021: 6'083; 2020: 5'548; 2019: 5'035). Hier sind die regelmässigen Bereinigungen der offenen Strafuntersuchungen ohne Aktenzeichen seitens Bundesamt für Justiz nicht mit eingerechnet.

Während des Geschäftsjahrs wurden 3'230 DNA-Löschmeldungen sowie 3'783 Löschmeldungen zu anderen erkennungsdienstlichen Daten verarbeitet.

Auf entsprechende Ersuchen berechtigter Behörden hin wurden 810 Strafregisterauszüge erstellt (2021: 804; 2020: 861; 2019: 790).

3 WEITERBILDUNGSKOMMISSION

Die Weiterbildungskommission konnte im Jahr 2022 mit zehn Weiterbildungen wieder ihr übliches Angebot präsentieren. Sie bot den (primär juristischen) Mitarbeitenden der bernischen Justiz vielfältige Weiterbildungsthemen an: Medientraining, Strafzumessung, Planerverträge, Rechtsmedizin, forensische Linguistik, Strafrecht in Pandemiezeiten, Umgang mit Querulanten, Grundzüge des VRPG-Beschwerdeverfahrens, DNA-Gesetz und forensisch-psychiatrische Begutachtungen im Strafverfahren. Da der Assisensaal aufgrund des Umbaus des Amthauses nicht zur Verfügung stand, mussten die Weiterbildungen auswärts durchgeführt werden, was Zusatzkosten verursachte.

Das Informationsmagazin BE N'ius erfreute die Mitarbeitenden wiederum halbjährlich mit einer überzeugenden Mischung aus Kursprogramm, Informationen, juristischen Abhandlungen und anderweitigen Beiträgen. Neu dazugekommen ist mit der Winterausgabe 2022 die Rubrik Pensionierungen.

Die Vorsitzende

Annemarie Hubschmid Volz

Leiter Stabsstelle für Ressourcen

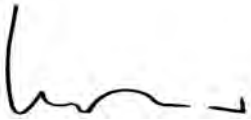

Frédéric Kohler

Anhang: KENNZAHLEN FINANZEN UND PERSONAL

1 Aufwand, Ertrag und Investitionen Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft

Rechnung 2022 – Aufwand/Ertrag/Investitionen
Total CHF 283,46 Mio.

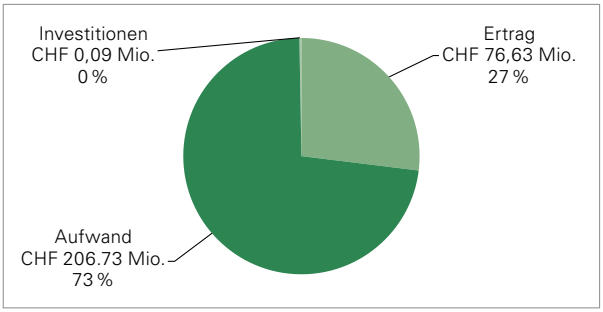

Rechnung 2022 – Übersicht Aufwand
Total CHF 206,73 Mio.

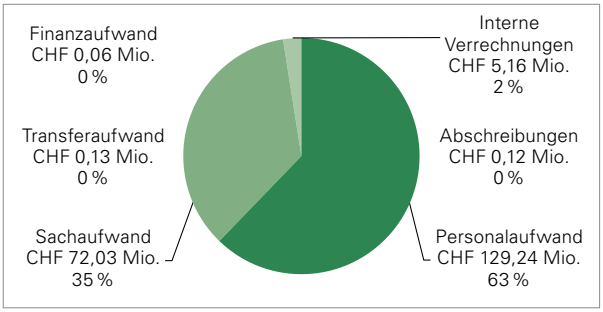

Rechnung 2022 – Übersicht Ertrag
Total CHF 76,63 Mio.

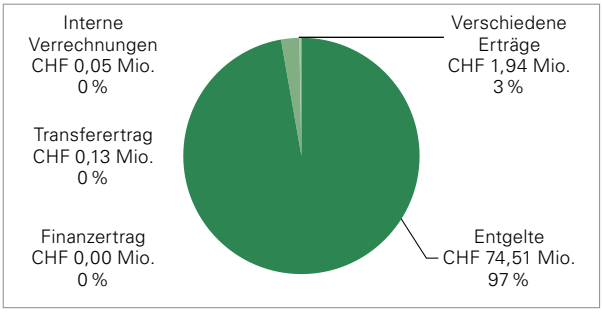

2 Aufwand, Ertrag und Investitionen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

Rechnung 2022 – Aufwand/Ertrag/Investitionen
Total CHF 123,96 Mio.

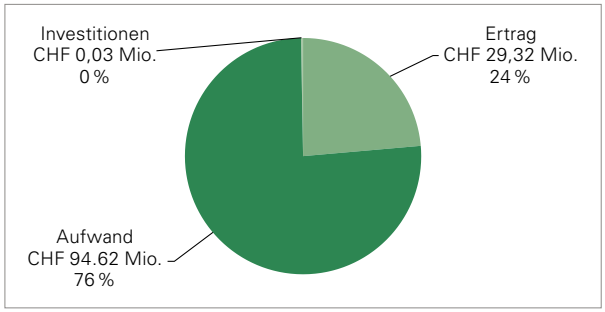

Rechnung 2022 – Übersicht Aufwand
Total CHF 94,62 Mio.

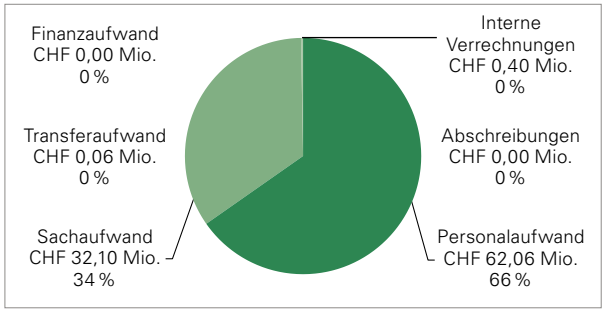

Rechnung 2022 – Übersicht Ertrag
Total CHF 29,32 Mio.

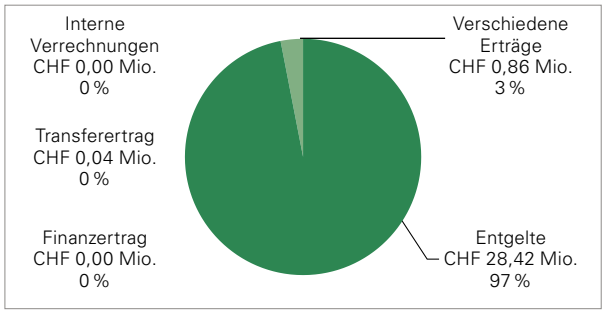

3 Aufwand, Ertrag und Investitionen Verwaltungsgerichtsbarkeit

Rechnung 2022 – Aufwand/Ertrag/Investitionen
Total CHF 15,92 Mio.

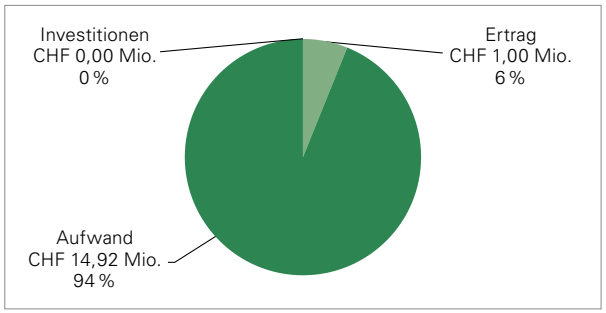

Rechnung 2022 – Übersicht Aufwand
Total CHF 14,92 Mio.

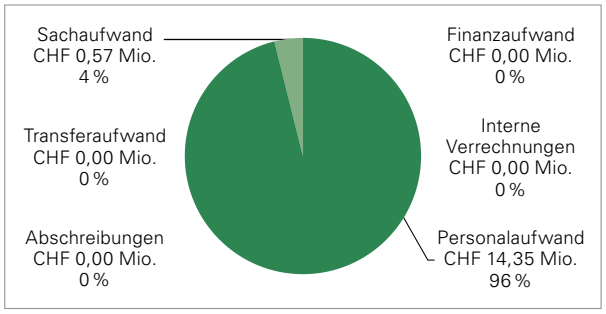

Rechnung 2022 – Übersicht Ertrag
Total CHF 1,00 Mio.

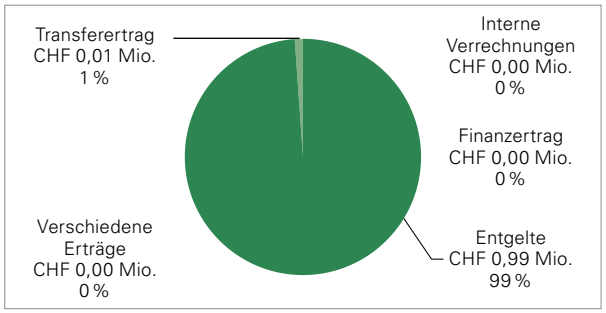

4 Aufwand, Ertrag und Investitionen Staatsanwaltschaft

Rechnung 2022 – Aufwand/Ertrag/Investitionen
Total CHF 130,81 Mio.

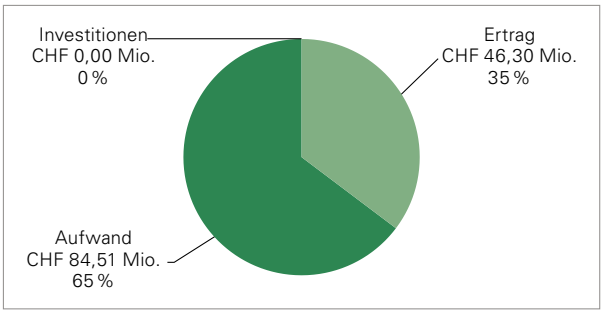

Rechnung 2022 – Übersicht Aufwand
Total CHF 84,51 Mio.

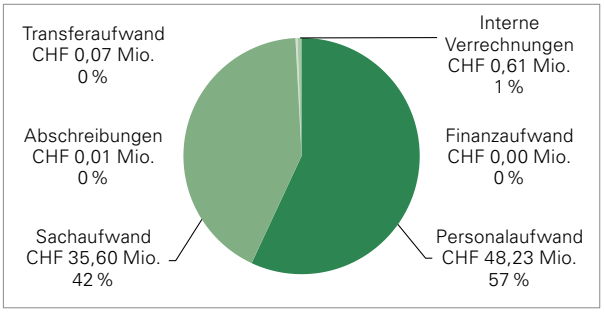

Rechnung 2022 – Übersicht Ertrag
Total CHF 46,30 Mio.

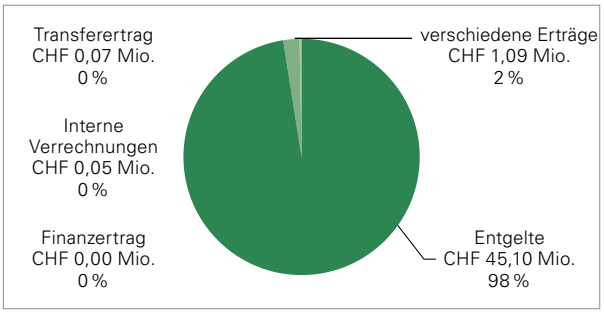

5 Personalkennzahlen der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft 2022

(Stand 31. Dezember 2022)
Datenbasis: Ohne Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten, Reinigungspersonal

Werte in Kursivschrift: **Gesamte Kantonsverwaltung**[1]

	Männer	Frauen	Total
Personalbestand			
Anzahl Mitarbeitende[2]	283	711	994
Anteil Teilzeitmitarbeitende (Beschäftigungsgrad < 90 Prozent[3]) nach Gehaltsklassen und Geschlecht			
GK 01–18	36,5 %	59,2 %	56,3 %
GK 19–23	44,9 %	61,6 %	56,4 %
GK 24–30	28,0 %	67,1 %	48,2 %
Total (GK 01–30)	35,2 %	61,2 %	53,7 %
	20,8 %	*62,3 %*	*40,9 %*
Altersstruktur			
Anteil Mitarbeitende bis 20 Jahre	0,0 %	0,4 %	0,3 % *0,2 %*
20–29 Jahre	7,7 %	15,9 %	13,5 % *10,2 %*
30–39 Jahre	22,7 %	33,4 %	30,3 % *25,2 %*
40–49 Jahre	25,6 %	25,4 %	25,5 % *25,9 %*
50–59 Jahre	27,8 %	21,9 %	23,6 % *28,9 %*
über 60 Jahre	16,1 %	2,9 %	6,7 % *9,6 %*
Total	100 %	100 %	100 % *100 %*
Anteil Mitarbeitende nach Geschlecht und Gehaltsklassen			
GK 01–18	13,1 %	86,9 %	100 %
GK 19–23	31,0 %	69,0 %	100 %
GK 24–30	48,5 %	51,5 %	100 %
Total (GK 01–30)	28,6 %	71,4 %	100 %
	51,6 %	*48,4 %*	*100 %*
Durchschnittsalter in Jahren	46,5	40,7	42,4
	45,8	*43,4*	*44,6*
Fluktuationsrate[4]	9,3 %	6,6 %	7,3 %
			7,7 %

Rundungsdifferenzen möglich

[1] Seit Berichterstattung 2015 exkl. Hochschulen
[2] inklusive 39 Mitarbeitende der Stabsstelle für Ressourcen (Justizleitung)
[3] Definition gültig seit 2014. Definition 2013 und frühere Jahre: Teilzeit = Beschäftigungsgrad ≤ 90 Prozent
[4] Bruttofluktuationsrate: Beinhaltet alle Austritte (inkl. Pensionierungen) sowie Wechsel innerhalb der Justiz oder des Kantons.

6 Personalkennzahlen der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit 2022

(Stand 31. Dezember 2022)
Datenbasis: Ohne Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten, Reinigungspersonal

Werte in Kursivschrift: **Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft**

	Männer	Frauen	Total
Personalbestand			
Anzahl Mitarbeitende	128	374	502
Anteil Teilzeitmitarbeitende (Beschäftigungsgrad < 90 Prozent[5]) nach Gehaltsklassen und Geschlecht			
GK 01–18	34,8 %	57,3 %	54,3 %
GK 19–23	40,9 %	61,7 %	56,4 %
GK 24–30	25,5 %	70,1 %	50,8 %
Total (GK 01–30)	33,1 %	60,9 %	53,8 %
	35,2 %	*61,2 %*	*53,7 %*
Altersstruktur			
Anteil Mitarbeitende bis 20 Jahre	0,0 %	0,9 %	0,7 % *0,3 %*
20–29 Jahre	10,2 %	16,3 %	14,8 % *13,5 %*
30–39 Jahre	28,8 %	35,9 %	34,1 % *30,3 %*
40–49 Jahre	20,3 %	22,4 %	21,9 % *25,5 %*
50–59 Jahre	24,6 %	21,0 %	21,9 % *23,6 %*
über 60 Jahre	16,1 %	3,5 %	6,7 % *6,7 %*
Total	100 %	100 %	100 % *100 %*
Anteil Mitarbeitende nach Geschlecht und Gehaltsklassen			
GK 01–18	13,3 %	86,7 %	100 %
GK 19–23	25,6 %	74,4 %	100 %
GK 24–30	43,2 %	56,8 %	100 %
Total (GK 01–30)	25,6 %	74,4 %	100 %
	28,6 %	*71,4 %*	*100 %*
Durchschnittsalter in Jahren	45,7	40,3	41,7
	46,5	*40,7*	*42,4*
Fluktuationsrate[6]	10,9 %	7,7 %	8,6 %
			7,3 %

Rundungsdifferenzen möglich

[5] Definition gültig seit 2014. Definition 2013 und frühere Jahre: Teilzeit = Beschäftigungsgrad ≤ 90 Prozent
[6] Bruttofluktuationsrate: Beinhaltet alle Austritte (inkl. Pensionierungen) sowie Wechsel innerhalb der Justiz oder des Kantons.

7 Personalkennzahlen der Verwaltungsgerichtsbarkeit 2022

(Stand 31. Dezember 2022)
Datenbasis: Ohne Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten, Reinigungspersonal

Werte in Kursivschrift: **Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft**

	Männer	Frauen	Total
Personalbestand			
Anzahl Mitarbeitende	38	52	90
Anteil Teilzeitmitarbeitende (Beschäftigungsgrad < 90 Prozent[7]) nach Gehaltsklassen und Geschlecht			
GK 01–18	0,0 %	66,7 %	61,5 %
GK 19–23	50,0 %	71,9 %	63,5 %
GK 24–30	23,5 %	50,0 %	32,0 %
Total (GK 01–30)	36,8 %	67,3 %	54,4 %
	35,2 %	*61,2 %*	*53,7 %*

Altersstruktur				
Anteil Mitarbeitende bis 20 Jahre	0,0 %	0,0 %	0,0 %	*0,3 %*
20–29 Jahre	0,0 %	11,5 %	6,7 %	*13,5 %*
30–39 Jahre	21,1 %	36,5 %	30,0 %	*30,3 %*
40–49 Jahre	39,5 %	23,1 %	30,0 %	*25,5 %*
50–59 Jahre	21,1 %	26,9 %	24,4 %	*23,6 %*
über 60 Jahre	18,4 %	1,9 %	8,9 %	*6,7 %*
Total	100 %	100 %	100 %	*100 %*

Anteil Mitarbeitende nach Geschlecht und Gehaltsklassen			
GK 01–18	7,7 %	92,3 %	100 %
GK 19–23	38,5 %	61,5 %	100 %
GK 24–30	68,0 %	32,0 %	100 %
Total (GK 01–30)	42,2 %	57,8 %	100 %
	28,6 %	*71,4 %*	*100 %*
Durchschnittsalter in Jahren	47,7	41,8	44,3
	46,5	*40,7*	*42,4*
Fluktuationsrate[8]	12,4 %	5,5 %	8,4 %
			7,3 %

Rundungsdifferenzen möglich

[7] Definition gültig seit 2014. Definition 2013 und frühere Jahre: Teilzeit = Beschäftigungsgrad ≤ 90 Prozent
[8] Bruttofluktuationsrate: Beinhaltet alle Austritte (inkl. Pensionierungen) sowie Wechsel innerhalb der Justiz oder des Kantons.

8 Personalkennzahlen der Staatsanwaltschaft 2022

(Stand 31. Dezember 2022)
Datenbasis: Ohne Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten, Reinigungspersonal

Werte in Kursivschrift: **Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft**

	Männer	Frauen	Total
Personalbestand			
Anzahl Mitarbeitende	103	263	366
Anteil Teilzeitmitarbeitende (Beschäftigungsgrad < 90 Prozent[9]) nach Gehaltsklassen und Geschlecht			
GK 01–18	34,6 %	59,9 %	56,6 %
GK 19–23	56,3 %	51,6 %	53,2 %
GK 24–30	32,8 %	66,1 %	49,6 %
Total (GK 01–30)	36,9 %	60,1 %	53,6 %
	35,2 %	*61,2 %*	*53,7 %*
Altersstruktur			
Anteil Mitarbeitende bis 20 Jahre	0,0 %	0,0 %	0,0 % *0,3 %*
20–29 Jahre	8,7 %	16,7 %	14,5 % *13,5 %*
30–39 Jahre	16,5 %	30,0 %	26,2 % *30,3 %*
40–49 Jahre	26,2 %	30,8 %	29,5 % *25,5 %*
50–59 Jahre	32,0 %	20,2 %	23,5 % *23,6 %*
über 60 Jahre	16,5 %	2,3 %	6,3 % *6,7 %*
Total	100 %	100 %	100 % *100 %*
Anteil Mitarbeitende nach Geschlecht und Gehaltsklassen			
GK 01–18	13,1 %	86,9 %	100 %
GK 19–23	34,0 %	66,0 %	100 %
GK 24–30	49,6 %	50,4 %	100 %
Total (GK 01–30)	28,1 %	71,9 %	100 %
	28,6 %	*71,4 %*	*100 %*
Durchschnittsalter in Jahren	47,2	40,7	42,5
	46,5	*40,7*	*42,4*
Fluktuationsrate[10]	5,8 %	5,9 %	5,9 %
			7,3 %

Rundungsdifferenzen möglich

[9] Definition gültig seit 2014. Definition 2013 und frühere Jahre: Teilzeit = Beschäftigungsgrad ≤ 90 Prozent
[10] Bruttofluktuationsrate: Beinhaltet alle Austritte (inkl. Pensionierungen) sowie Wechsel innerhalb der Justiz oder des Kantons.

Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

Inhaltsverzeichnis
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

1	Einleitung	33
2	Obergericht	35
3	Erstinstanzliche Gerichtsbehörden	47
Anhang: Statistiken		55

ZIVIL- UND STRAFGERICHTSBARKEIT DES KANTONS BERN

Obergericht

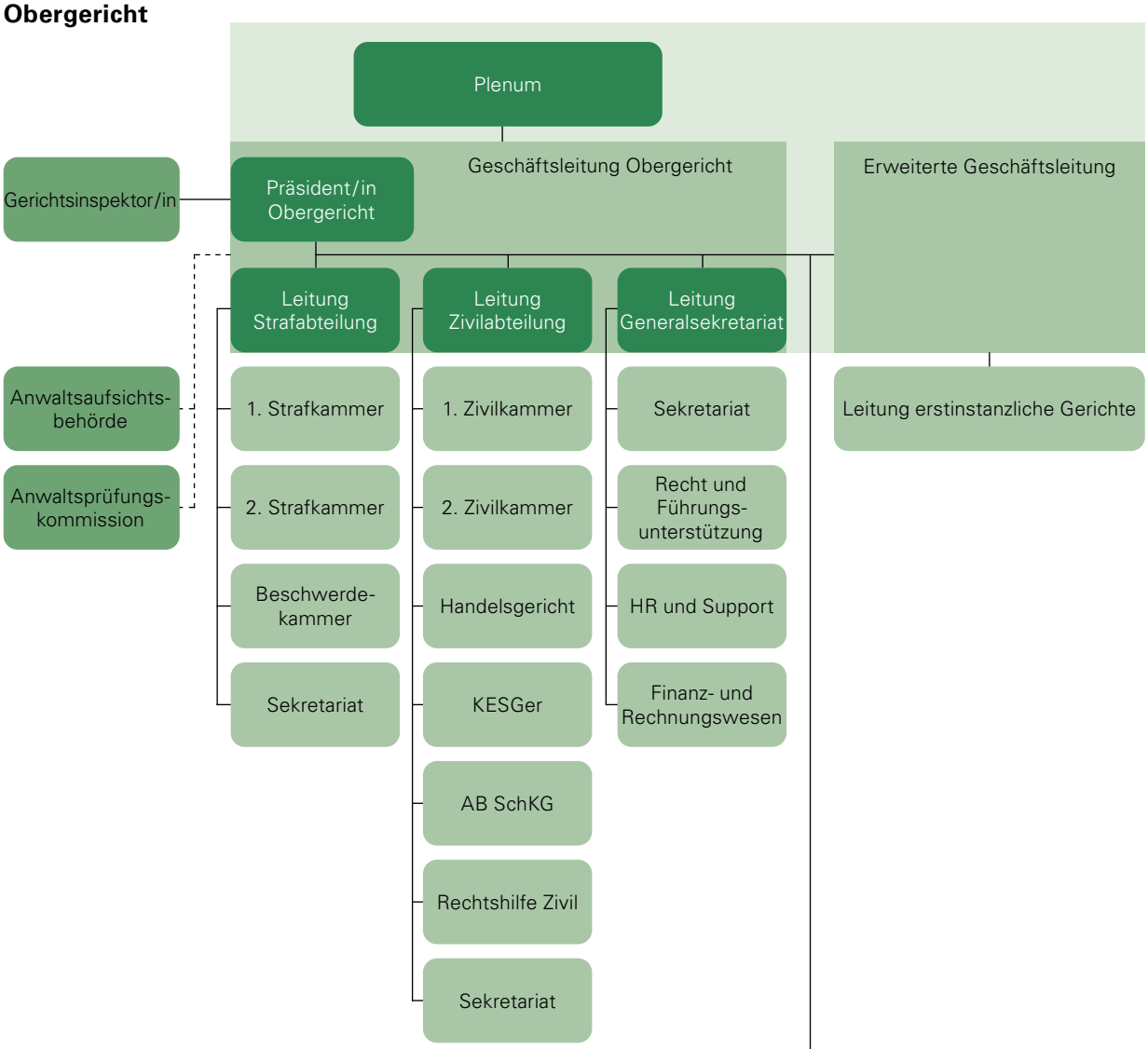

Erstinstanzliche Gerichte

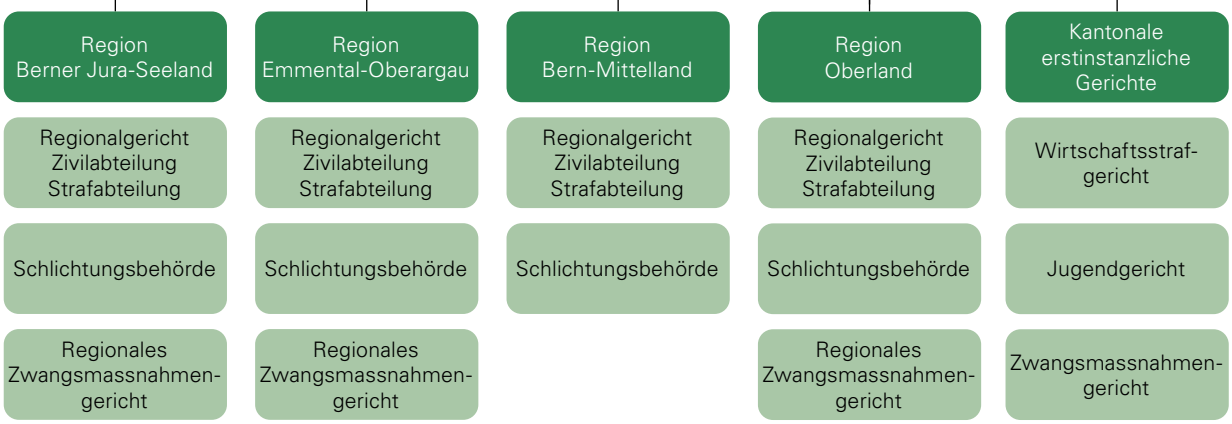

1 EINLEITUNG

Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit des Kantons Bern beurteilte im Berichtsjahr insgesamt 32'230 Fälle (Vorjahr 33'252) und erteilte 18'495 Rechtsberatungen (Vorjahr 17'646). Rund 80 % der Fälle (Vorjahr 80 %) sind Zivilverfahren und rund 20 % der Fälle (Vorjahr 20 %) stellen Strafverfahren dar. Das Fallvolumen wird durch die Geschäfte der Anwaltsaufsichtsbehörde, der Anwaltsprüfungskommission sowie durch die internationale Rechtshilfe in grenzüberschreitenden Zivilprozessen ergänzt. Die Zivil- und Strafgerichte versandten zudem über 1'100 (Vorjahr unter 1'000) informelle Antwortschreiben an Rechtssuchende, deren Eingaben unklar waren oder die prozessualen Anforderungen nicht erfüllten. Ende Jahr waren 8'160 Verfahren relevant hängig (Vorjahr 8'591).

Auf allen Ebenen der Zivilgerichtsbarkeit sind schwankende Fallzahlen und Belastungen auf hohem Niveau festzustellen. Bei der Strafgerichtsbarkeit weisen die Fallanalysen auf erhebliche Belastungen, Rückstände und zunehmende Verfahrensdauern hin. Erstinstanzlich nahm die Anzahl der Strafverfahren seit der Justizreform 2011 um 30 % zu, oberinstanzlich betrug die Zunahme gar 95 %. Eine ausserordentliche Zunahme entfällt auf die französischsprachigen Strafverfahren am Obergericht. Zudem steigen die Qualitätsanforderungen an die Gerichte weiterhin kontinuierlich an. Dazu tragen die Gesetzgebung, die bundesgerichtliche Rechtsprechung, die Erwartungen der Prozessparteien und Rechtsuchenden wie auch der steigende Bedarf an Öffentlichkeit und öffentlicher Kommunikation bei.

Aufgrund der kritischen Entwicklung musste das Obergericht Unterstützungsmassnahmen auf allen Stufen ergreifen. So führten die Oberrichterinnen und Oberrichter der Zivilabteilung ihre Aushilfstätigkeit in der Strafabteilung weiter, obwohl per 1. Mai 2022 ein 50 %-Oberrichterpensum von der Zivil- in die Strafabteilung verschoben wurde. Dies gebot die Entwicklung der Geschäftszahlen in den beiden Abteilungen. Ebenso wirkten deutschsprachige Mitglieder im französischsprachigen Bereich (als 2. oder 3. Mitglied) mit. Auch die Ersatzmitglieder des Obergerichts kamen vermehrt zum Einsatz. Zudem waren am Obergericht unter anderem zusätzliche Gerichtsschreiberstellen (140 % im Zivil- und Strafbereich, deutsch- und französischsprachig) einzusetzen.

Erstinstanzlich war schwergewichtig die Strafabteilung des Regionalgerichts Bern-Mittelland mit ausserordentlichen Gerichtspräsidentinnen, Gerichtspräsidenten, Gerichtsschreiberinnen, Gerichtsschreibern, Sekretariatsmitarbeiterinnen und Sekretariatsmitarbeitern (total 540 Stellenprozente) zu unterstützen. Die Entwicklung der Geschäftszahlen bei den Schlichtungsbehörden erlaubte die Verschiebung einer 50 %-Vorsitzendenstelle an das Regionalgericht Bern-Mittelland, Strafabteilung, wo im Bereich Gerichtspräsidien eine Unterdotation vorliegt. Zudem wurde im Regionalgericht Bern-Mittelland eine 50 %-Gerichtspräsidentenstelle von der Zivil- in die Strafabteilung verschoben. Für das Wirtschaftsstrafgericht war ein ausserordentlicher Gerichtspräsident zu 80 % einzusetzen. Weitere kleinere und zeitlich beschränkte Entlastungen bewilligte die Geschäftsleitung des Obergerichts für das Regionalgericht Berner Jura-Seeland an den Standorten Biel und Moutier sowie für das Jugendgericht.

Allerdings war es, trotz dieser Massnahmen und der per 1. Januar 2022 zusätzlich gewährten unbefristeten Stellen (400 % Gerichtsschreibende) für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, nicht möglich, die sehr hohe Belastung der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit abzufangen, weshalb der Stellenplan phasenweise überschritten werden musste.

Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit unterhält ein permanentes Risiko- und Ressourcenmanagement betreffend den Gang der Rechtsprechung und hinsichtlich der notwendigen personellen Ressourcen. Das ist deshalb unentbehrlich, weil die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit in sehr unterschiedlichen Rechtsgebieten und Verfahrensarten des Zivil- und Strafprozesses auf mehreren Ebenen (Rechtsberatung und Schlichtungsverfahren, vorsorglicher Rechtsschutz, erstinstanzliche Rechtsprechung in Zivil- und Strafsachen, Anordnung von strafprozessualen Zwangsmassnahmen, oberinstanzliche Rechtsprechung in Zivil- und Strafsachen im Berufungs- und Beschwerdebereich) tätig ist. Entsprechend resultieren differenzierte Anforderungen, Abläufe, Tendenzen und Risiken. Die Leitungs- und Aufsichtsorgane versuchen ständig, den Rechtsprechungsbetrieb mit internen Massnahmen zu konsolidieren und zu garantieren. Aktuell ist dies im Strafbereich, insbesondere auch in französischsprachigen Verfahren ohne zusätzliche Ressourcen nicht möglich.

Auch im Berichtsjahr stiess die Anwendung der Bestimmungen über die strafrechtliche Landesverweisung auf grosses öffentliches Interesse und verursachte erheblichen Aufwand. Die erstinstanzlichen Strafgerichte sprachen 204 obligatorische Landesverweisungen aus (Vorjahr 265). Die Anwendungsquote lag bei 82 % (Vorjahr 85 %), die Härtefallquote bei 12 % (Vorjahr 12 %). Anlässlich von 65 entsprechenden Berufungsverfahren (Vorjahr 59) bestätigten die Strafkammern in 50 Fällen die angeordnete obligatorische Landesverweisung.

Neben den genannten Faktoren aus dem Kerngeschäft kamen bei der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit noch betriebliche Zusatzaufwendungen dazu. Das Projekt zur Ablösung der Fachapplikation Tribuna bei der gesamten Zivil- und Strafgerichtsbarkeit erfordert fachliche Unterstützung und damit personelle Ressourcen, Gleiches gilt für das Projekt Justitia 4.0. Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit wirkt in mehreren Arbeitsgruppen mit, um die fachspezifischen Anliegen der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit einbringen zu können.

Eine Fachgruppe aus französischsprachigen Richterinnen und Richtern setzte sich dafür ein, dass die heute in der Gemeinde Moutier domizilierten Gerichtseinheiten nach deren Weggang vorerst in ein geeignetes Provisorium umziehen können. Zudem ging es darum, mittelfristig eine auf den Gerichtsbetrieb zugeschnittene definitive Lösung zu finden.

Im Jahr 2022 nahmen fünf erstinstanzliche Richterinnen und Richter sowie eine Oberrichterin und ein Oberrichter ihre Tätigkeit neu auf.

Die Erfolgsrechnung der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit weist im Berichtsjahr einen Verlustsaldo von CHF 65,3 Millionen aus. Trotz der notwendigen personellen Entlastungsmassnahmen schliesst sie damit um CHF 11,1 Millionen besser ab, als das Budget dies vorsah (CHF 76,4 Mio.). Gegenüber dem Vorjahr nimmt der Verlustsaldo um CHF 4,1 Millionen ab.

2 OBERGERICHT

2.1 Zusammensetzung

Das Richtergremium des Obergerichts hat im Berichtsjahr folgende Veränderungen erfahren: Am 1. Januar 2022 nahm der im Vorjahr durch das Plenum zum Präsidenten der Strafabteilung gewählte Oberrichter Daniel Gerber seine Tätigkeit als Abteilungsleiter auf. In dieser Funktion folgte er auf Oberrichter Philippe Guéra. In dessen Oberrichterposition folgte ebenfalls auf den 1. Januar 2022 Oberrichter Christoph Horisberger. Per Ende Februar 2022 trat Oberrichter Fritz Aebi in den Ruhestand. Als Nachfolgerin hatte der Grosse Rat bereits im September 2021 Gerichtspräsidentin Danielle Schwendener gewählt, die ihr Amt am 1. März 2022 antrat. Oberrichter Daniel Bähler demissionierte per 30. April 2022 als Vizepräsident der Zivilabteilung. Per 31. Dezember 2022 trat er als Oberrichter in den Ruhestand. Nachdem das Plenum Oberrichter Ronnie Bettler per 1. Mai 2022 als Vizepräsident der Zivilabteilung bestimmt hatte, wählte der Grosse Rat in seiner Herbstsession 2022 Gerichtspräsident Simon Knecht als Nachfolger von Oberrichter Daniel Bähler.

Alle ans Obergericht Gewählten wirkten als Ersatzmitglieder des Obergerichts. Als Folge ihrer Wahl traten sie von dieser Funktion zurück. Der Grosse Rat hat im Berichtsjahr Gerichtspräsident Manuel Blaser als neues Ersatzmitglied des Obergerichts gewählt.

Präsidium
Hubschmid Volz Annemarie, Präsidentin
Schlup Marcel, Vizepräsident
Gerber Daniel, Vizepräsident

Geschäftsleitung
Hubschmid Volz Annemarie, Obergerichtspräsidentin
Schlup Marcel, Präsident Zivilabteilung
Gerber Daniel, Präsident Strafabteilung
Roth Markus, Dr. iur., Generalsekretär

Zivilabteilung	im Amt seit
Schlup Marcel, Präsident	2016
Bähler Daniel, Vizepräsident (bis 30. 04. 2022)	2009
Bettler Ronnie, Vizepräsident (ab 01. 05. 2022)	2019
Bähler Jürg (bis 30. 04. 2022)	2017
Falkner Anastasia	2019
Geiser Rainier	2012
Grütter Myriam	2013
Josi Christian, Dr. iur.	2014
Niklaus Jean-Luc, Dr. iur.	2010
Sanwald Katrin	2021
Studiger Adrian	2010
Zuber Roger, Dr. iur. (bis 30. 04. 2022)	2021

Strafabteilung	im Amt seit
Gerber Daniel, Präsident (ab 01. 01. 2022)	2018
Geiser Rainier, Vizepräsident	2012
Aebi Fritz (bis 28. 02. 2022)	2011
Bähler Jürg	2017
Bratschi-Rindlisbacher Franziska	2008
Friederich Hörr Franziska	2020
Horisberger Christoph (ab 01. 01. 2022)	2022
Hubschmid Volz Annemarie	2010
Niklaus Jean-Luc, Dr. iur.	2010
Schleppy Agnès	2018
Schmid Samuel	2016
Schwendener Danielle (ab 01. 03. 2022)	2022
Vicari Jean-Pierre	2012
Zbinden Thomas	2021
Zuber Roger, Dr. iur.	2021

Die aktuelle Zuweisung der Richterinnen und Richter zu den Abteilungen, Angaben zu den Ersatzmitgliedern, Fachrichterinnen und Fachrichtern, sowie die Zusammensetzung der Anwaltsaufsichtsbehörde und der Anwaltsprüfungskommission finden sich online im Staatskalender (unter Überblick über das Obergericht).

2.2 Geschäftsentwicklung

2.2.1 Zivilabteilung

In den letzten Jahren verzeichnete die Zivilabteilung regelmässig etwas über 2'000 neu eingehende Verfahren. Im Berichtsjahr wurde dieser Wert erstmals seit dem Jahr 2017 wieder unterschritten (1'873). Der Rückgang bewegt sich über die ganze Abteilung hinweg im einstelligen Prozentbereich und betrifft alle Unterabteilungen (Zivilkammern, Handelsgericht, Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen) mit Ausnahme des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichts. Dort sind die Zahlen anhaltend hoch. Nach dem Rekordjahr 2020 waren es auch im Jahr 2022 985 Fälle, die es zu bearbeiten galt, im Bereich der fürsorgerischen Unterbringungen innert sehr kurzer Fristen. Obwohl die Corona-Pandemie mittlerweile im Gerichtsalltag kaum mehr spürbar ist, scheinen deren Nachwirkungen sowie allgemeine Verunsicherungen und Herausforderungen in der Bevölkerung wohl (Mit-) Ursachen dieser Entwicklung zu sein.

Der Geschäftsrückgang erlaubte es den Oberrichterinnen und Oberrichtern der Zivilabteilung, einzelfallweise bei Verhandlungen der Strafkammern im Spruchkörper mitzuwirken. Aufgrund generell zunehmender oberinstanzlicher Strafverfahren bei einer gleichbleibenden Anzahl von Oberrichterinnen und Oberrichtern übertrug die Zivilabteilung per 1. Mai 2022 zusätzlich eine halbe Oberrichterstelle an die Strafabteilung. Über die gesamte Zivilabteilung hinweg konnten die Pendenzen per Ende Jahr trotzdem stabil gehalten werden.

Wie in den Vorjahren zeigte sich, dass die Verfahren im Bereich Unterhaltsrecht bzw. Familienrecht mit der Schaffung der Unterhaltskategorie «Betreuungsunterhalt» zu einem spürbar höheren Arbeitsaufwand führten. Auch in anderen Fachgebieten war erkennbar, dass die Verfahren in den letzten Jahren komplexer und die Akten umfangreicher wurden. Beispiele solcher Verfahren sind die sich seit dem Jahr 2020 häufenden Direktklagen gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft. Aufgrund umfangreicher Beweisthemen und -massnahmen erstrecken sich diese Verfahren über mehrere Jahre hinweg.

Die Zivilabteilung hat im Berichtsjahr sechs Abteilungskonferenzen abgehalten, an denen nebst organisatorischen insbesondere fachliche Fragestellungen diskutiert und wo nötig in Beschlüsse umgesetzt wurden. Die Zivilabteilung veröffentlichte via ihre Publikationsgruppe ausgewählte Entscheide im Internet sowie in Fachzeitschriften. Mitglieder der Zivilabteilung wirkten zudem in diversen internen und externen fachlichen Arbeitsgruppen mit. Die Zivilkammern, das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht sowie die Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen richteten zusammen im Berichtsjahr erneut über 200 informelle Antwortschreiben an Rechtsuchende, deren Eingaben die prozessualen Anforderungen nicht erfüllten.

Zivilkammern

Die Geschäftseingänge gingen bei den Zivilkammern im Jahr 2022 mit 549 verglichen mit dem Vorjahr (607) um rund 10 % zurück. Sie bewegten sich damit ebenfalls unterhalb des Durchschnittes der Vorjahre 2017–2021 (626). Der Anteil der französischsprachigen Fälle betrug im Berichtsjahr 14 %, was in etwa dem Durchschnitt der Vorjahre entspricht. Erledigt wurden 522 Dossiers. Am Jahresende waren noch 153 oberinstanzliche Zivilverfahren pendent (Vorjahr 126). Die durchschnittliche Verfahrensdauer ist im Berichtsjahr auf zweieinhalb Monate angestiegen, nachdem sie in den Vorjahren bei gut zwei Monaten lag. Die Zunahme der Pendenzen sowie der Anstieg der Verfahrensdauer sind einerseits mit den komplexer werdenden Verfahren zu erklären, andererseits auch mit einer vorübergehenden Unterdotation auf Stufe Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber gegen Ende des Jahres 2022.

In 84 Fällen (Vorjahr 79) wurde Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Im gleichen Zeitraum ergingen 77 Entscheide des Bundesgerichts zu Fällen aus den Zivilkammern. In 58 Fällen trat das Bundesgericht dabei auf die Beschwerde nicht ein, in 14 Fällen wurde diese abgewiesen, in einem Fall gab es einen Rückzug und in 4 Fällen hiess das Bundesgericht die Beschwerde ganz oder teilweise gut.

Handelsgericht

Die Eingänge nahmen im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr um 7 % ab und unterschritten den Durchschnitt der fünf Vorjahre um gut 21 %. Eingelangt sind insgesamt 122 Geschäfte (davon 72 ordentliche Verfahren) gegenüber 131 im Vorjahr (davon 71 ordentliche Verfahren). Das Total aller französischsprachigen Fälle belief sich auf 12 (Vorjahr 11) beziehungsweise 10 % (Vorjahr 8 %). Die Summarverfahren bewegten sich mit 45 Eingängen im üblichen Rahmen. Erledigt wurden 131 Fälle (davon 67 ordentliche Verfahren). Im Vorjahr waren es 152 bzw. 89 Fälle. Dank der hohen Erledigungsrate bei einer tieferen Anzahl von Eingängen konnte die Zahl der per Jahresende hängigen Verfahren auf 85 (Vorjahr 94) reduziert werden, davon 70 ordentliche Verfahren (Vorjahr 75). Die Vergleichsquote lag bei den ordentlichen Verfahren mit 25 Vergleichen (Vorjahr 39) bei 39 % (Vorjahr 42 %). Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 236 Tage (Vorjahr 215 Tage).

Im Berichtsjahr wurde gegen 7 Entscheide (Vorjahr 7) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Dieses wies zwei der Beschwerden ab und trat auf zwei weitere nicht ein; eine weitere hiess es teilweise gut. Die restlichen zwei Fälle sind noch hängig. Zudem entschied das Bundesgericht über fünf weitere aus dem Jahr 2021 hängige Verfahren (drei Abweisungen, eine Gutheissung und eine teilweise Gutheissung der Beschwerden).

Auf Ende 2022 sind die Handelsrichterinnen und Handelsrichter Peter Arni, Beat Bannwart, Stéphane Bloch, Edmondo Bühler, Bernard Burkhalter, Roberto De Luca, Peter Flükiger, Rolf Glauser, Margrith Graf, Markus Hirsbrunner, Peter Hubacher, Patrick Koenig, Samuel Richner, Yves Daniel Rochat, Pierre-Alain Rom, Peter Rub, Marc Schmid, Jean-Paul Schwab, Peter Teuscher und Michel Vogt nach langjähriger Tätigkeit zurückgetreten.

Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen

Im Berichtsjahr sind 217 Geschäfte (ohne Erstreckungsgesuche für Konkursbeendigungsfristen) bei der Aufsichtsbehörde eingelangt (Vorjahr 246). Darunter waren 166 (Vorjahr 213) Beschwerden (inkl. Rechtsverzögerung) und 29 (Vorjahr 10) Gesuche. Unter Letztere fallen Begehren um unentgeltliche Rechtspflege, Entbindung vom Amtsgeheimnis und Einleitung von Disziplinarverfahren. 212 Geschäfte wurden im Berichtsjahr abgeschlossen, die Pendenzen betrugen 41 Fälle (Vorjahr 36).

Daneben sind 390 (Vorjahr 329) Gesuche um Erstreckung der Konkursbeendigungsfrist eingegangen und bewilligt worden. Der vorjährige Rückgang der Fristerstreckungsgesuche wurde wieder kompensiert.

17 Entscheide wurden im Jahr 2022 an das Bundesgericht weitergezogen (Vorjahr 21). Im gleichen Zeitraum hat das Bundesgericht über 19 Beschwerden entschieden. Keine davon wurde gutgeheissen (Vorjahr 1), auf 10 Beschwerden wurde nicht eingetreten oder sie wurden als gegenstandslos abgeschrieben (Vorjahr 14). 9 dieser Rechtsmittel wurden abgewiesen (Vorjahr 2).

Die Ausbildungskommission für Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamte des Kantons Bern konnte auch im Berichtsjahr Module durchführen und die jeweiligen Prüfungen ordnungsgemäss abnehmen.

Der Kontakt zur Geschäftsleitung der Betreibungs- und Konkursämter war im Berichtsjahr rege. Die Aufsichtsbehörde erstattet dem Bundesamt für Justiz als Oberaufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs nunmehr jährlich Bericht.

Kindes- und Erwachsenenschutzgericht (KESGer)

Im zehnten Jahr nach Einführung dieses Fachgerichts gingen 985 Geschäften ein (Vorjahr 1'016). Das KESGer erledigte 992 Fälle (Vorjahr 1'005). Damit bewegen sich die Eingänge und Erledigungen nach wie vor auf überdurchschnittlich hohem Niveau. Die Anzahl Beschwerden gegen fürsorgerische Unterbringungen (FU) entspricht mit 647 dem Vorjahr (647). Auch die Fallzahlen bei den übrigen KESGer-Verfahren hielten sich auf hohem Niveau (338 Fälle, Vorjahr 369). Der Anteil an französischsprachigen Geschäften sank auf 12 % gegenüber dem Vorjahr (14 %). Auf das nächste Geschäftsjahr zu übertragen sind 104 Verfahren (Vorjahr 111).

Die gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungen der Betroffenen in FU-Fällen fanden unter physischer Präsenz der Beschwerdeführenden im Gerichtssaal statt. Gestützt auf die neueste bundesgerichtliche Rechtsprechung mussten auch bei ärztlichen FU fachärztliche psychiatrische Gutachten eingeholt werden, was zu längeren Verfahrensdauern führt. Wie schon in den Vorjahren musste in zahlreichen FU-Verfahren einerseits zum Schutz der Betroffenen und andererseits zur Sicherheit der Gerichtsmitglieder die Polizei zur mündlichen Verhandlung aufgeboten werden. Das Aggressionspotential der Beschwerdeführenden hat im Berichtsjahr nicht abgenommen.

Die übrigen Geschäfte des KESGer betrafen wie in den Vorjahren überwiegend Beistandschaften, Kindesschutzmassnahmen und Besuchsrechtsstreitigkeiten. In den meisten Fällen konnte schriftlich entschieden werden.

2.2.2 Strafabteilung

Nach Jahren des konstanten Anstiegs auf den letztjährigen Spitzenwert verbleiben die Geschäftszahlen der beiden Strafkammern und der Beschwerdekammer auf Rekordhöhe mit 1'202 Eingängen und 1'147 Erledigungen (2021: 1'221 Eingänge und 1'161 Erledigungen). Der Anteil an französischsprachigen Verfahren erhöhte sich auf 18 % (2021: 16 %). Die Rechtsmittelquote sank auf 14 % (Vorjahr 19 %). Die Pendenzen von 525 Geschäften (Vorjahr 470 Geschäfte) führten weiterhin zu einer hohen Belastung aller drei Kammern. Dies gilt trotz interner Entlastungsmassnahmen durch Umverteilung von 50 % Oberrichter-Stellenprozenten von der Zivil- in die Strafabteilung und der Einsitznahme von Mitgliedern der Zivilabteilung in Verhandlungen der Strafabteilung als 2. oder 3. Mitglied. Zu den bisherigen internen Ausgleichsmassnahmen sowie den personellen Aufstockungen im Bereich Gerichtsschreiberinnen, Gerichtsschreiber und Kanzlei sind allenfalls zusätzliche Massnahmen umzusetzen. Namentlich mit einer weiteren Optimierung der Zusammenarbeit von Oberrichterinnen und Oberrichtern mit den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern soll die im Durchschnitt hohe Verfahrensdauer gesenkt werden können.

Das neue Strafabteilungspräsidium harmonierte in der Leitung der Abteilung gut mit den drei erfahrenen Kammerpräsidien. Gemeinsam wurden zeitgerecht die nötigen Massnahmen für einen reibungslosen Betrieb beschlossen und umgesetzt. Die sich neu stellenden rechtlichen und organisatorischen Fragen konnten zeitnah und effizient gelöst werden. Die weiterhin sehr hohe Zahl der eingehenden und erledigten Geschäfte liess das Sekretariat der Strafabteilung ressourcenmässig am Limit arbeiten, dies trotz zusätzlicher Stellenprozente. Kamen noch krankheitsbedingte Ausfälle dazu, so war die anfallende Arbeit mit Überstunden zu bewältigen. Kompensationen von Überzeit und Langzeitkontoguthaben mussten in solchen Phasen zurückgestellt werden. Praxisbildende, organisatorische und rechtsetzende Belange wurden in fünf Strafabteilungskonferenzen sowie auf dem Zirkulationsweg beschlossen. Die zahlreichen ao.-Einsätze von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern bei der ersten Instanz und der Staatsanwaltschaft sowie die damit verbundenen personellen Wechsel belasten die Strafabteilung in der effizienten Erledigung der Verfahren erheblich. Die Vorbereitungen für die Einführung des neuen Strafregisterrechts erforderten ebenso wie die revidierte Strafprozessordnung (StPO) einen namhaften Aufwand. Es wurden weiterhin sämtliche materiellen Entscheide der Strafabteilung im Internet in anonymisierter Form publiziert.

Strafkammern

Bei den Strafkammern wurde mit 672 neuen Fällen eine Zunahme von knapp 7 % verzeichnet (Vorjahr 630). Bei diesem neuen Höchststand ist zu berücksichtigen, dass in zwei Serien von jeweils gleichartigen Fällen zahlreiche Revisionsgesuche eingegangen sind (79 Fälle wegen Landfriedensbruchs im Zusammenhang mit der Demonstration «Afrin verteidigen»; 26 Verfahren wegen Widerhandlung gegen die bernische Covid-Verordnung durch Missachten der Bestimmungen betreffend Versammlungsfreiheit). Die Erledigungen wurden auf 621 Fälle gesteigert (Vorjahr 578). Der Anteil an französischsprachigen Berufungsverfahren wuchs auf 23 % an (Vorjahr 17 %). Dieser Wert liegt markant über dem Durchschnitt der letzten Jahre und übersteigt bei den drei französischsprachigen Mitgliedern aufgrund ihres diversifizierten Aufgabenportefeuilles das über längere Zeit bewältigbare Mass an Fällen. Entlastungsmassnahmen seitens der deutschsprachigen Mitglieder der Zivil- und Strafabteilung sind bloss als 2. oder 3. Mitglied im jeweiligen Spruchkörper möglich.

Die Anzahl an hängigen Verfahren erreichte einen neuen Höchststand von 425 Fällen (Vorjahr 374). Die durchschnittliche Verfahrensdauer blieb bei 191 Tagen (Vorjahr 194 Tage) stabil. Die Rechtsmittelquote halbierte sich auf 10 % (Vorjahr 20 %). Im Berichtsjahr wurden 63 Urteile der Strafkammern angefochten (Vorjahr 115). Das Bundesgericht wies im gleichen Zeitraum 47 Beschwerden ab (Vorjahr 60), hiess 9 Beschwerden gut (Vorjahr 9), trat auf 11 nicht ein (Vorjahr 23) und 2 Verfahren wurden anders erledigt (Vorjahr 1).

Zur Vermeidung von unnötigem Aufwand bei allen Beteiligten wurden 2 Eingaben informell behandelt (Vorjahr 1).

Diese rekordhohen Geschäftseingänge führten im Berichtsjahr zu einer Verhandlungsdichte, welche auf Dauer nicht zu bewältigen ist. Als Folge davon sind die Terminkalender beider Strafkammern auf Monate hinaus ausgebucht. Zur Bewältigung der zahlreichen Verhandlungen war trotz permanenter aushilfsweiser Mitwirkung von Mitgliedern der Zivilabteilung ein rekordhoher Einsatz von Ersatzmitgliedern für 70 Verhandlungen (Vorjahr 67) zur Bewältigung der vielen oft mehrtägigen Verhandlungen nötig.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die höchstrichterlichen Vorgaben und Anforderungen an die oberinstanzliche Prozess- und Beweisführung unverändert hoch geblieben sind, woraus zusätzliche Aufgaben für die Strafkammern resultieren.

Beschwerdekammer

Bei der Beschwerdekammer in Strafsachen wurden 530 Beschwerdeverfahren (Vorjahr 591) anhängig gemacht. Die Erledigungen liegen mit 526 Geschäften (Vorjahr 583) etwas tiefer, was insbesondere auf Krankheitsausfälle und Personalwechsel auf Ebene der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber zurückzuführen ist. Der Anteil an französischsprachigen Geschäften liegt mit 13 % (Vorjahr 15 %) wieder im langjährigen Durchschnitt. Die Anzahl hängiger Verfahren blieb mit 100 (Vorjahr 96) stabil. Gestiegen auf 71 Tage (Vorjahr 55) ist die durchschnittliche Verfahrensdauer.

Bei der Beschwerdekammer in Strafsachen gingen im Berichtsjahr wiederum viele Beschwerden in Verfahren bei selbständigen nachträglichen Entscheiden ein, welche mit zeitaufwändigen mündlichen Verfahren verbunden waren.

Neben den erfassten Eingängen werden in einem Sammeldossier Eingaben von Personen behandelt, welche Vorabklärungen oder Rückfragen erfordern. So ist beispielsweise bei Laieneingaben oftmals unklar, ob tatsächlich ein Beschwerdewille vorliegt. Die Anzahl von 120 (Vorjahr: 159) unter dieser Verfahrensnummer behandelten Fällen zeigt, dass der Aufwand der Beschwerdekammer in Strafsachen erheblich grösser ist als dies in der Statistik zum Ausdruck kommt.

Im Berichtsjahr wurden 101 Beschlüsse/Verfügungen der Beschwerdekammer in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten (Vorjahr 104). Die Rechtsmittelquote betrug damit 19 % (Vorjahr 18 %). Das Bundesgericht hat im selben Zeitraum 26 Beschwerden abgewiesen (Vorjahr 31), 2 ganz oder teilweise gutgeheissen (Vorjahr 6), ist auf 52 nicht eingetreten (Vorjahr 59) und 6 Beschwerden wurden zurückgezogen und/oder abgeschrieben (Vorjahr 2).

2.2.3 Anwaltsaufsichtsbehörde

Im Berichtsjahr waren insgesamt 277 Neueingänge zu verzeichnen (Vorjahr 318). Wie in den Vorjahren konnte die Zahl der aufwändigen Disziplinarverfahren auf einem niedrigen Stand gehalten werden (2021: 28; 2022: 26), indem in klaren Fällen mittels gezielter Information der Anzeiger über die Aufgaben der Aufsichtsbehörde von der Eröffnung eines förmlichen Verfahrens abgesehen werden konnte. Erledigt wurden 258 Verfahren (Vorjahr 337). Die durchschnittliche Verfahrensdauer der Disziplinarverfahren betrug 144 Tage (Vorjahr: 155). Die Anzahl der am Ende des Berichtsjahres hängigen Verfahren beträgt 49 Fälle (Vorjahr 30).

Im Berichtsjahr wurden 6 (Vorjahr 8) Disziplinarmassnahmen ausgesprochen (2 Verweise, 3 Bussen, 1 definitives Berufsausübungsverbot). Das definitive Berufsausübungsverbot stellt die härteste Disziplinarmassnahme überhaupt dar. Gegen 2 Disziplinarentscheide der Anwaltsaufsichtsbehörde wurde Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben. Beide Beschwerdeverfahren sind noch hängig.

Zur Anzeige gebrachte Sachverhalte betrafen häufig tatsächliche oder vermeintliche Interessenskonflikte. Gerügt wurde auch die angebliche Untätigkeit oder Nichterreichbarkeit von Anwältinnen und Anwälten. Die Frage nach der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit der Berufsausübung gab ebenfalls Anlass zu Entscheiden.

Die Gesuche um Befreiung vom Berufsgeheimnis nahmen im Berichtsjahr auf 14 ab (Vorjahr 18). Die im Vorjahr gegen einen vom Berufsgeheimnis entbindenden Entscheid geführte Beschwerde ist nach wie vor beim Verwaltungsgericht hängig.

Eine Beschwerde betraf den Entscheid über die Löschung aus dem Anwaltsregister wegen Verlustscheinen. Auch dieses Beschwerdeverfahren ist noch nicht erledigt.

Gesuche um Eintrag oder Löschung im Anwaltsregister waren in etwa gleich viele zu bearbeiten wie im Vorjahr. Die Anzahl der im Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte hat mit 1'058 per Ende Berichtsjahr einen neuen Höchststand erreicht.

Die Anwaltsaufsichtsbehörde setzt die neueste bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Frage der Ausgestaltung der Statuten von Anwaltskörperschaften (Anwalts-AG und Anwalts-GmbH) konsequent um, was von der Anwaltschaft mitgetragen wird.

Im Berichtsjahr fanden zwei Plenarsitzungen der Anwaltsaufsichtsbehörde statt. Die publizierten Entscheide sind auf der Entscheidplattform der Anwaltsaufsichtsbehörde abrufbar (Entscheide der Anwaltsaufsichtsbehörde).

2.2.4 Anwaltsprüfungskommission

Die Anwaltsprüfungskommission schloss Anfang Jahr die Prüfungen der Prüfungssession II/2021 ab und organisierte im Berichtsjahr die Prüfungssessionen I/2022 und II/2022. Von den an der Prüfung II/2021 geprüften 105 Kandidatinnen und Kandidaten (91 deutsch- und 14 französischsprachig) haben 34,3 % und von den an der Prüfungssession I/2022 angetretenen 94 Kandidatinnen und Kandidaten (80 deutsch- und 14 französischsprachig) 30,9 % die Prüfung nicht bestanden. Die Kandidatinnen und Kandidaten scheiterten jeweils grösstenteils am schriftlichen Teil der Prüfung.

Zum schriftlichen Teil der Anwaltsprüfung II/2022 traten 86 Kandidatinnen und Kandidaten an (76 deutsch- und 10 französischsprachig). 59 Kandidatinnen und Kandidaten (68,6 %) haben diesen Teil der Prüfung bestanden.

Aufgrund der Corona-Pandemie konnten die schriftlichen Prüfungen der Prüfungssession II/2021 nur unter erschwerten Bedingungen abgehalten werden. Bei den mündlichen Prüfungen war die Öffentlichkeit eingeschränkt; bei den Probevorträgen musste sie gänzlich ausgeschlossen werden (entgegen Art. 15 Abs. 3 APV).

Mit 139 Anfragen allgemeiner Art und 40 Gesuchen bewegen sich diese Eingaben seitens der Studierenden im Berichtsjahr unverändert auf hohem Niveau. Sie beziehen sich überwiegend auf die Anrechnung von ausserkantonalen Tätigkeiten an die obligatorisch abzulegenden Praktika und die übrigen Zulassungsvoraussetzungen zur Anwaltsprüfung.

2.3 Führung

2.3.1 Plenum

Gemäss Artikel 38 Absatz 1 GSOG bilden die hauptamtlichen Richterinnen und Richter des Obergerichts das Plenum. Dieses ist für die Grundsatzentscheide in der Gerichtsverwaltung zuständig (vgl. Art. 38 Abs. 2 GSOG). Auf strategischer Ebene setzt es die Leitplanken für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit und erlässt die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Reglemente. Zudem trifft es die wichtigsten Personalentscheide. Es beschliesst ferner über die Patentierung der Anwältinnen und Anwälte (Art. 1 Abs. 1 KAG).

Das Plenum trat zu acht Sitzungen zusammen. Alle Sitzungen konnten im Anwesenheitsverfahren durchgeführt werden. In seiner ersten Sitzung vom 21. Januar 2022 diskutierte und beschloss das Plenum eine Revision seines Kreisschreibens 15 zum Thema «Entschädigung der amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälte und Nachforderungsrecht». Zudem wählte es ein Mitglied im Fachbereich nationales und internationales Privatrecht in die Anwaltsprüfungskommission. An der Sitzung vom 15. Februar 2022 nahm das Plenum zustimmend Kenntnis vom Jahresabschluss 2021 der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, der einen tieferen Verlustsaldo auswies als budgetiert war. Des Weiteren beschloss es die Patentierung der Anwältinnen und Anwälte, welche die Prüfung II/2021 erfolgreich absolviert hatten. Das Plenum traf sich erneut am 18. März 2022. Gestützt auf die Belastung der beiden Abteilungen bestimmte es die jeweils adäquate Richterdotation der Zivil- und der Strafabteilung. Aufgrund der Zahlen beschloss es, in zwei Phasen gesamthaft ein 80 %-Richterpensum von der Zivil- in die Strafabteilung zu verschieben: Ein 50 %-Richterpensum wurde per 1. Mai 2022 transferiert, die restlichen 30 % per 1. Januar 2023. Ebenfalls in seiner Märzsitzung verabschiedete das Plenum den Voranschlag 2023/AFP 24–26 (Planvariante 1). Im Weiteren beschloss es die neue Weisung betreffend Homeoffice/Mobiles Arbeiten in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit.

Am Plenum vom 20. Mai 2022 wurde erneut die Personaldotation am Obergericht diskutiert. Aufgrund der anhaltend hohen Geschäftslast im Strafbereich stimmte es einer befristeten Entlastungsmassnahme im Bereich Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber zu.

Am 5. Juli 2022 wählte das Plenum sowohl die Mitglieder der Anwaltsaufsichtsbehörde wie auch diejenigen der Anwaltsprüfungskommission für die Amtsperiode 2023–2026. Ebenso beschloss es die Patentierung der Anwältinnen und Anwälte, welche die Prüfung I/2022 erfolgreich absolviert hatten. Im Weiteren nahm es von der Planvariante 3 Voranschlag 2023/AFP 24–26 zustimmend Kenntnis. Am 16. September 2022 bereinigte das Plenum im Delegationsreglement des Obergerichts eine Zuständigkeitsregelung, welche die Bewilligung von öffentlichen Ämtern bei der 1. Instanz betraf. Zudem beschloss es, zum einen auf die Revision des kantonalen Anwaltsgesetzes hinzuwirken. Zum anderen soll in einem konkreten Fall der Entzug des einmal erteilten Anwaltspatents geprüft werden (Widerruf der entsprechenden Verfügung). Anlässlich der Sitzung vom 21. Oktober 2022 entschied das Plenum, die seit dem Jahr 2018 vakante 15. Ersatzrichterstelle am Obergericht wieder zu besetzen, und zwar durch eine französischsprachige Person.

In seiner letzten Sitzung vom 16. Dezember 2022 nahm das Plenum die Wiederwahl der Oberrichter Marcel Schlup und Daniel Gerber als Abteilungspräsidenten für die kommende Amtsperiode vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025 vor. Zudem diskutierte es ein Gutachten über das Psychiatriezentrum Münsingen, das unzutreffende Feststellungen bezüglich des Verfahrens vor dem Kindes- und Erwachsenenschutzgericht enthielt.

In allen Sitzungen orientierte die Obergerichtspräsidentin zudem über die Projekte Avenir Berne romande (Umsetzung des Wechsels der Gemeinde Moutier in den Kanton Jura), Einführung der neuen Fachapplikation Tribuna V4 (Fachapplikation der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit) sowie schweizweite Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs zwischen den Gerichten, den Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft (Justitia 4.0).

Generell wurden in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit die Vorgaben des Plenums bezüglich der Teilzeitarbeit bei den Richterinnen und Richtern umgesetzt. So sind heute von gesamthaft 118 Richterinnen und Richtern 70 Personen in Teilzeitarbeit tätig, also mehr als die Hälfte. Diese verteilen sich auf sämtliche Gerichte.

2.3.2 Präsidium

Die Obergerichtspräsidentin hat nach Gesetz (Art. 37 GSOG) für den ordnungsgemässen Geschäftsgang in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit zu sorgen. Sie steht den Organen der Gerichtsleitung vor, das heisst sie leitet die Sitzungen von Geschäftsleitung, Erweiterter Geschäftsleitung und Plenum. Generalsekretariat und Gerichtsinspektorat unterstützen sie in dieser Führungsaufgabe. Die Obergerichtspräsidentin vertritt das Gericht nach aussen. Sie hat Einsitz in der Justizleitung als dem gemeinsamen Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft. In dieser Eigenschaft nimmt sie auch an den regelmässigen Sitzungen der Justizkommission beziehungsweise der Geschäftsleitung der Justizkommission teil.

Seit Anfang 2019 präsidiert Annemarie Hubschmid Volz das Obergericht. Sie hat in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat und dem Gerichtsinspektorat die Sitzungen der erwähnten Gremien vorbereitet, damit die nötigen Entscheide in Finanz-, Personal-, Aufsichts- und weiteren wichtigen administrativen Fragen zeit- und sachgerecht getroffen werden konnten. Im Frühling 2022 führte die Obergerichtspräsidentin mit allen elf Vorsitzenden der erstinstanzlichen Schlichtungs- und Gerichtsbehörden Standortgespräche.

Im Weiteren organisierte sie einen Weiterbildungsanlass für die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Obergerichts, wo unter anderem Fragen zur Rolle der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie zur richterlichen Unabhängigkeit diskutiert wurden. Ebenfalls in der ersten Jahreshälfte führte sie den Austausch mit anderen kantonalen Gerichten fort und lud die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich zum fachlichen Austausch ein. Im August des Berichtsjahrs führte sie den bernischen Richterinnen- und Richtertag durch und stellte dort das Thema «Künftige Herausforderungen der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit» ins Zentrum.

Anfang 2022 übernahm die Obergerichtspräsidentin den Vorsitz der Justizleitung und leitete deren monatliche Sitzungen. In dieser Funktion nahm sie an einer Koordinationssitzung mit der DIJ teil. Der jährliche Aufsichtsbesuch der Justizkommission fand im Berichtsjahr wieder am Obergericht statt.

Die Obergerichtspräsidentin stand in regelmässigem Kontakt mit der Universität Bern sowie anderen Gerichten und nahm unter anderem an der Jahresversammlung der Schweizerischen Kriminalistischen Gesellschaft teil.

2.3.3 Geschäftsleitung

Artikel 39 Absatz 2 GSOG überträgt der Geschäftsleitung des Obergerichts im Sinn einer Generalkompetenz alle Angelegenheiten der Gerichtsverwaltung, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Einzelne Aufgaben werden im nicht abschliessenden Katalog ausdrücklich aufgeführt. Die Geschäftsleitung trägt die Hauptverantwortung für die Gerichtsverwaltung. Sie ist für die Aufsicht sowie für die Vorbereitung und Antragstellung in allen Geschäften zuständig, welche in die Zuständigkeit des Plenums fallen.

Die Geschäftsleitung traf sich im Berichtsjahr zu 26 ordentlichen und 8 ausserordentlichen Sitzungen, insgesamt somit zu 34 Geschäftsleitungssitzungen. Themenbezogen lud sie die beiden stellvertretenden Mitglieder, den Gerichtsinspektor und weitere Fachpersonen ein.

Ein wichtiges Thema anlässlich mehrerer Geschäftsleitungssitzungen stellte im Berichtsjahr die ausreichende personelle Dotation am Obergericht und bei den erstinstanzlichen Gerichten dar. Dabei wurden nicht nur die kurz-, sondern auch die mittelfristigen Bedürfnisse berücksichtigt. Die adäquate Richterinnen- und Richterdotation der einzelnen Gerichte stellte die Geschäftsleitung gestützt auf das fundierte Zahlenmaterial des Gerichtsinspektors fest. Resultat dieser Besprechungen war der Vorschlag an das Plenum, ein 80 %-Oberrichterpensum von der Zivil- in die Strafabteilung des Obergerichts zu transferieren. Das Plenum hiess diesen Antrag am 18. März 2022 gut. Die längerfristige Entwicklung der Geschäftszahlen der Schlichtungsbehörden ergab ausserdem, dass diese im Bereich Vorsitzende überdotiert waren. Gespräche mit den Geschäftsleitenden dieser Behörden führten zu einer gesamthaften Verschiebung einer 50 %-Vorsitzendenstelle ans Regionalgericht Bern-Mittelland (Strafabteilung), das im Bereich Gerichtspräsidien unterdotiert ist.

Einen weiteren Schwerpunkt stellte das Projekt Avenir Berne romande dar, welches die neue räumliche Unterbringung derjenigen bernischen Behörden beinhaltet, die heute ihren Standort in der Gemeinde Moutier haben. Die Bedürfnisse der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit mussten dabei klar formuliert werden. So konnten für die notwendigen Provisorien ab dem 1. Januar 2026 sowohl für das Gericht als auch die Schlichtungsbehörde im Berner Jura befriedigende Lösungen gefunden werden.

An verschiedenen Sitzungen fasste die Geschäftsleitung die notwendigen Entscheide, die sich aus der Einführung von Enterprise Resource Planning (ERP) und der zugehörigen Fachapplikation SAP ergaben. So mussten die mehrheitlich nicht-hierarchischen Strukturen in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit in die anders ausgelegten Strukturen von SAP eingepasst werden. Auch waren bei der ersten und der oberen Instanz die Eckpfeiler des neuen Kreditorenworkflows festzulegen. Von den wichtigen Einzelgeschäften, welche die Geschäftsleitung diskutierte, ist die Wiederwahl aller Vorsitzenden der Geschäftsleitungen, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleitern zu nennen. Alle Amtsinhaberinnen und -inhaber stellten sich zur Wiederwahl. Sie wurden alle einstimmig in ihren Ämtern bestätigt. Gestützt auf die Wahlen durch den Grossen Rat nahm die Geschäftsleitung in den vorgesehenen Fällen zudem die örtliche Zuteilung der Gewählten vor und legte den Zeitpunkt der Amtsantritte fest.

Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit besuchte die Geschäftsleitung im Berichtsjahr zwei Gerichte, welche der Gerichtsinspektor vorgängig inspiziert hatte. Diese beiden Sitzungen fanden mit den Geschäftsleitungen des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau in Burgdorf sowie der Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland in Bern statt.

Die Vorbereitung der Geschäfte zuhanden des Plenums sowie die wiederkehrenden Prozesse wie Budgetierung, Berichterstattung, Festlegung von Leistungsinformationen und Verfahrenskennzahlen, Abschluss von Ressourcenvereinbarungen, usw., gehörten zu den Schwerpunkten der Tätigkeit. Die Geschäftsleitung befasste sich auch in diesem Jahr mit verschiedenen Themen, die dem Personalbereich zuzuordnen sind (Stellenbegehren, Veränderung des Beschäftigungsgrades, Stellvertretungen, Bewilligung von ausserdienstlichen Tätigkeiten, unbezahlter Urlaub, Leistungsprämien, usw.). Zudem konnte die Geschäftsleitung zu diversen Wahlgeschäften des Grossen Rats Stellung beziehen (Gerichtspräsidien, Oberrichterinnen und Oberrichter, Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter). Da Gesamterneuerungswahlen anstanden, waren zahlreiche Stellungnahmen zu verfassen. In vielen Mitberichtsverfahren und Vernehmlassungen äusserte sich die Geschäftsleitung zu Gesetzesvorlagen und parlamentarischen Vorstössen zuhanden der Justizleitung. Auch im Berichtsjahr fand der Meinungsaustausch mit dem Vorstand des Bernischen Anwaltsverbands statt.

Ausserdem befasste sich die Geschäftsleitung mit aufsichtsrechtlichen Anzeigen gegen Richterinnen und Richter beider Instanzen. Die Eingaben betreffend die Mitglieder des Obergerichts wurden jeweils an die dafür zuständige Justizkommission weitergeleitet.

2.3.4 Erweiterte Geschäftsleitung

Die Erweiterte Geschäftsleitung ist das instanzenübergreifende Koordinations- und Informationsorgan der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit (Art. 40 GSOG). Sie setzt sich zusammen aus der Geschäftsleitung des Obergerichts und den Vorsitzenden der Geschäftsleitungen der Regionalgerichte, welche auch die Interessen der in der Region ansässigen kantonalen und regionalen Gerichtsbehörden (kantonales Zwangsmassnahmengericht, Wirtschaftsstrafgericht, Jugendgericht, Schlichtungsbehörden) wahrnehmen. An den Sitzungen nimmt zusätzlich der Gerichtsinspektor teil, womit die wechselseitigen Anliegen im Bereich Statistik (Erfassung und Auswertung von Geschäftszahlen) sowie aufsichtsrechtliche Fragen erörtert und geklärt werden können.

Es fanden fünf ordentliche Sitzungen statt, wobei an sämtlichen Treffen, neben den Vorsitzenden der Geschäftsleitungen der Regionalgerichte, auch die Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter der drei kantonalen Gerichte sowie der vier Schlichtungsbehörden teilnahmen.

Wie jedes Jahr wurden zahlreiche Administrativthemen (Finanzen, Personalwesen, Informatik, usw.) diskutiert und soweit notwendig koordiniert. Das Obergericht beziehungsweise dessen Präsidentin informierte an allen Sitzungen über Themen und Beschlüsse der Geschäfts- und der Justizleitung. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gerichte konnten sich ihrerseits über zahlreiche Themen austauschen, welche die richterliche Praxis in Zivil- und Strafsachen beschlugen.

Die Sitzungen der Erweiterten Geschäftsleitung sind ein sinnvolles Informations-, Koordinations- und Führungsinstrument.

2.4 Gerichtsinspektorat / Aufsicht

Das Gerichtsinspektorat der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit des Kantons Bern prüft und evaluiert den Rechtsprechungsbetrieb sowie die richterliche Amts- und Fallführung. Im Vordergrund stehen das Risiko- und das Qualitätsmanagement nach Massgabe der Verfahrensgrundrechte und der Prozessordnungen. Der Gerichtsinspektor ist zudem Mitglied der Weiterbildungskommission der bernischen Justiz.

Das Jahr 2022 war geprägt von vermehrten Risikobeurteilungen und Beurteilungen des Richterinnen- und Richterbedarfs in den unterschiedlichen Gerichten und Spruchkörpern der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit. Weitere Schwerpunkte bildeten die Inspektion der Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland, die Nachkontrolle des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau sowie die erweiterte Analyse der Verfahrensdauern aller Spruchkörper der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit. Das Gerichtsinspektorat verfasste rund 40 Stellungnahmen und Berichte zuhanden der Geschäftsleitung des Obergerichts. Der Gerichtsinspektor nahm an den Sitzungen der erweiterten Geschäftsleitung der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit und themenspezifisch an Sitzungen der Geschäftsleitung des Obergerichts teil. Er beteiligte sich zudem am Austausch mit dem Obergericht des Kantons Zürich, mit dem Obergericht des Kantons Luzern und mit dem Bernischen Anwaltsverband. Einzelthemen umfassten im Weiteren Gehalts- und Entschädigungsfragen, die Regelung und Gestaltung von Teilzeit- und Homeoffice-Situationen, Aspekte der Staatshaftung, Arbeitskonflikte und insbesondere auch die Vereinbarkeit der richterlichen Funktion mit ausserdienstlichen Tätigkeiten.

Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit des Kantons Bern beurteilte insgesamt 32'230 Fälle (Vorjahr 33'252) und erteilte 18'495 Rechtsberatungen (Vorjahr 17'646). Rund 80 % der Fälle (Vorjahr 80 %) stellen Zivilverfahren, rund 20 % der Fälle (Vorjahr 20 %) stellen Strafverfahren dar. Das Fallvolumen wird durch die Geschäfte der Anwaltsaufsichtsbehörde, der Anwaltsprüfungskommission sowie durch die internationale Rechtshilfe in grenzüberschreitenden Zivilprozessen ergänzt. Die Zivil- und Strafgerichte versandten zudem über 1'100 (Vorjahr unter 1'000) informelle Antwortschreiben an Rechtssuchende, deren Eingaben unklar waren oder die prozessualen Anforderungen nicht erfüllten. Ende Jahr waren 8'160 Verfahren relevant hängig (Vorjahr 8'591). Die Sockelpendenz (Verhältnis zwischen Erledigungen und Pendenzen) liegt mit 25 % (Vorjahr 26 %) wieder im Toleranzbereich.

452 Fälle (Vorjahr 411) sind seit mehr als 18 Monaten rechtshängig. Davon entfallen auf das Obergericht/Zivilverfahren 17 Fälle (Vorjahr 14), auf das Obergericht/Strafverfahren 11 Fälle (Vorjahr 10), auf die erstinstanzlichen Zivilverfahren 300 (Vorjahr 314) und auf die erstinstanzlichen Strafverfahren 124 Fälle (Vorjahr 77). Bedingt durch die erstinstanzlichen Strafverfahren stieg die Quote auf über 5 % aller hängigen Fälle (Vorjahr unter 5 %). Die erstinstanzlichen Strafgerichte sprachen 210 obligatorische Landesverweisungen aus (Vorjahr 265). Die Anwendungsquote lag bei 87 % (Vorjahr 85 %), die Härtefallquote bei 9 % (Vorjahr 12 %). Anlässlich von 58 entsprechenden Berufungsverfahren (Vorjahr 59) bestätigten die Strafkammern in 50 Fällen die angeordnete obligatorische Landesverweisung. In zwei Fällen bestätigten sie das Vorliegen eines Härtefalls. In drei Fällen verneinten sie einen Härtefall. In zwei Fällen bestätigten sie das Absehen von der obligatorischen Landesverweisung aus anderen Gründen. In einem Fall hoben sie den Freispruch auf, was zur Anwendung der obligatorischen Landesverweisung führte.

Das Gerichtsinspektorat stellt weiterhin schwankende Fallzahlen und Belastungen auf allen Ebenen der Zivilgerichtsbarkeit sowie erhebliche Belastungen, Rückstände und zunehmende Verfahrensdauern bei der Strafgerichtsbarkeit fest. Erstinstanzlich nahmen die Anzahl der Strafverfahren seit der Justizreform 2011 um 30 % zu. Oberinstanzlich beträgt die Zunahme 95 %. Zur Gewährleistung der Quantität und der Qualität der zivilgerichtlichen und der strafgerichtlichen Fallbeurteilung war und ist der Einsatz von zusätzlichen befristeten ausserordentlichen Richterinnen und Richtern sowie Mitarbeitenden weiterhin unverzichtbar. Die Anforderungen an die Gerichte nehmen auch künftig kontinuierlich zu. Dazu tragen sowohl die Gesetzgebung und die bundesgerichtliche Rechtsprechung wie auch die Erwartungen der Prozessparteien und der Rechtsuchenden bei. Neben diesen Anforderungen erwarten die Gerichtsbarkeit ausserordentliche Herausforderungen durch die Digitalisierung aller Gerichts- und Lebensbereiche, den steigenden Bedarf an öffentlicher Kommunikation oder auch durch die Etablierung neuer Arbeitsmodelle innerhalb der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit.

2.5 Generalsekretariat

Das Generalsekretariat unterstützt die Organe der Gerichtsleitung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (Art. 41 Abs. 1 GSOG). Ausserdem ist es zuständig für die administrative Betreuung der Anwaltsprüfungskommission und der Anwaltsaufsichtsbehörde. Das Generalsekretariat steht der Gerichtsverwaltung vor und ist zuständig für das Personal-, Finanz- und Rechnungswesen, die übrigen zentralen Dienste und die Infrastruktur des Obergerichts. Die Bereiche HR & Support sowie Finanz- und Rechnungswesen sind im Generalsekretariat angesiedelt. Sie übernehmen je nach Zuständigkeit die jeweiligen Aufgaben für das Obergericht oder die gesamte Zivil- und Strafgerichtsbarkeit.

Das Generalsekretariat koordiniert die Information der Öffentlichkeit. Es beantwortet diverse Medienanfragen und koordiniert die Beantwortung von weiteren Anfragen Dritter, insbesondere zu wissenschaftlichen Zwecken. Die Geschäftsleitung erteilt gemäss Informationsreglement (IR ZSJ) Akkreditierungen an Medienschaffende, die über die Rechtsprechung der Zivil-, Straf- und Jugendgerichtsbehörden Bericht erstatten wollen. Das Generalsekretariat führt eine Liste der akkreditierten Medienschaffenden. Im Berichtsjahr wurden 14 Gesuche um Akkreditierung behandelt.

Neben den grossen ICT-Projekten (s. dazu unten Ziffern 2.6.3 und 2.8) war das Generalsekretariat mit der Umsetzung des ERP-Projekts/SAP gefordert. Die notwendigen Schulungen für beide Instanzen mussten gewährleistet werden, und zwar für den HR- wie den Finanzbereich. Die Strukturen der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit mussten in eine Form gebracht werden, die gesetzeskonform war und gleichzeitig in SAP erfasst werden konnte. Da diese Applikation hierarchisch aufgebaut ist, die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit hingegen nicht, war diese Überführung herausfordernd.

Die Umbau- und Renovationsarbeiten im Haus beschäftigten das Generalsekretariat zudem. Insbesondere der Ausbau des Dachstocks in Büros und Toiletten konnte während des laufenden Betriebs realisiert werden. An verschiedenen Sitzungen festigte der Generalsekretär den Kontakt zu seinen Amtskolleginnen und -kollegen in der ganzen Schweiz. An diesen Konferenzen waren die dominanten Themen regelmässig die beiden grossen ICT-Projekte Justitia 4.0 und Tribuna V4, in denen interessante Erfahrungen ausgetauscht werden und fallweise zielführende Absprachen erfolgen konnten.

Das Obergericht ist zuständig für die Genehmigung von Formularen, deren ausschliessliche Verwendung das Zivilrecht vorschreibt, wie namentlich im Miet- und Pachtrecht. Im Berichtsjahr bearbeitete das Generalsekretariat 26 Anfragen und Gesuche aus diesem Fachbereich.

2.6 Ressourcen

2.6.1 Personal

Im Zuge des kantonalen ERP wird das bestehende Personalmanagementsystem PERSISKA durch das SAP-basierte System Human Capital Management (HCM) auf den 1. Januar 2023 abgelöst. Das Berichtsjahr stand entsprechend im Zeichen von diversen Vorbereitungsarbeiten für die Migration sowie Test- und Ausbildungsanlässen zum Umgang mit dem neuen System. Als Folge der guten Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den regionalen HR-Stellen und dem zentralen Personaldienst konnte der projektbedingte Mehraufwand effizient bewältigt werden.

Im Thema Berufsbildung beschäftigte das HR dieses Jahr insbesondere die KV-Reform, die auf das Lehrjahr 2023 in Kraft treten wird. Schwierig war, dass seitens des projektführenden Kaufmännischen Verbands nützliche und hilfreiche Informationen nur spärlich geflossen sind. Über die bevorstehenden Veränderungen und damit den konkreten Anpassungsbedarf für den Lehrbetrieb konnte man sich kaum ein zuverlässiges Bild machen. Bei der Rekrutierung der Lernenden für das Lehrjahr 2023 konnte den Bewerbenden der künftige Inhalt der Ausbildung dementsprechend nicht verbindlich aufgezeigt werden.

Im Berichtsjahr wurde im Bereich Mitarbeitergespräche das neue Tool MAGplus eingeführt. Mit der Einführung dieses Instruments wird ab der Beurteilungsperiode 2023 der gesamte MAG-Prozess (Beurteilung und Zielvereinbarung) basierend auf einem elektronischen Workflow durchgeführt. Die Umsetzung dieser elektronischen Version des MAG-Prozesses ist in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit gut angelaufen.

Auch im Berichtsjahr verursachten die Stellenwechsel sowie die zahlreichen Entlastungsmassnahmen in der gesamten Zivil- und Strafgerichtsbarkeit ein hohes Mass an Administrativarbeiten.

2.6.2 Finanzen

Nur ein ganz kleiner Teil des Budgets kann gesteuert werden. Der Sachaufwand sowie die Einnahmen hängen direkt von der Anzahl und dem Umfang der zu bearbeitenden Verfahren sowie den finanziellen Verhältnissen der Beteiligten ab. Diese Parameter können kaum vorhergesehen oder beeinflusst werden.

Das interne Kontrollsystem (IKS) der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit wurde regelmässig durch den IKS-Beauftragten, die Finanzverwaltung und die Finanzkontrolle auf dessen Wirksamkeit überprüft. Bei diesen übergeordneten Kontrollen konnten keine schwerwiegenden Probleme oder Unregelmässigkeiten festgestellt werden.

Das Berichtsjahr war geprägt durch eine Vielzahl von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Einführung der SAP-Applikation (ERP-System des Kantons Bern) per 1. Januar 2023. Zu den wichtigsten Arbeiten gehörten die Überarbeitung der Tribuna-Buchhaltung (Fachapplikation der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit) und die Umstrukturierung der Arbeitsprozesse im Bereich der Finanzen. Trotz des knapp bemessenen Zeitplans konnten die Vorbereitungen für eine erfolgreiche Einführung von SAP fristgerecht erledigt werden.

Laut Finanzbuchhaltung wies die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit im Berichtsjahr einen Verlust von CHF 65,3 Millionen aus, wobei der Voranschlag um CHF 11,1 Millionen unterschritten wurde (–15 %). Gegenüber dem Vorjahr nahm der Verlust um CHF 4,1 Millionen ab. Die Personalkosten beliefen sich mit CHF 62,0 Millionen auf Vorjahresniveau und lagen um CHF 2,4 Millionen unter dem Budget (–4 %). Der Sachaufwand fiel um CHF 3,5 Millionen tiefer aus als budgetiert (–10 %) und betrug CHF 32,1 Millionen. Auf der Ertragsseite wurden CHF 5,2 Millionen mehr eingenommen als budgetiert (+22 %). Die Erträge in der Höhe von CHF 29,3 Millionen übertrafen das bereits erfreuliche Ergebnis des Vorjahres.

2.6.3 Informatik

In den Projekten Tribuna V4 und Justitia 4.0 wirkten Vertreterinnen und Vertreter aus allen Fachbereichen der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit mit. Im Rahmen des ersten Projekts soll die neue Fachapplikation Tribuna V4 geschaffen werden. Hier traten Verzögerungen auf. Nun unterstützen Vertreter der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit die Lieferantin in gewissen Konzeptfragen bezüglich der noch ausstehenden Programmentwicklung.

Mit dem ICT-Tool Justitia 4.0 soll schweizweit der elektronische Geschäftsverkehr zwischen allen Gerichten, der Anwaltschaft und den Staatsanwaltschaften eingeführt werden. Hier rekrutierte das Generalsekretariat im Berichtsjahr die Ambassadoren, welche als Verbindungsglieder zwischen den Usern/Einheiten und dem Bund als Projektleiter fungieren sollen.

Die gerichtsspezifische Mitarbeit der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit in diesen beiden Projekten ist fachlich unentbehrlich und bindet beträchtliche Personalressourcen.

2.6.4 Bauliche Infrastruktur

Die SBB orientierte alle vier Monate über den aktuellen Stand auf ihrer Grossbaustelle (Unterführung Mitte), die bezüglich Erschütterung und Lärm auch das Obergericht betrifft. Diese Arbeiten werden voraussichtlich bis mindestens ins Jahr 2027 dauern. Während der mündlichen Anwaltsprüfungen reduziert die SBB ihre Immissionen jeweils. Die Zusammenarbeit mit ihr funktioniert gut.

Der Vollzug der Renovation des Amthauses in Bern stellte 2022 einen Schwerpunkt dar. Die ganze Belegschaft samt Infrastruktur musste an den Ausweichstandort an der Kasernenstrasse in Bern umziehen. Erfreulicherweise funktionierte dieser Umzug gut. Das Regionalgericht und auch die anderen betroffenen Einheiten der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit haben ihre Tätigkeit am neuen Standort erfolgreich aufgenommen.

Das Obergericht deponierte seine Raumbedarfsanmeldung bezüglich des benötigten neuen Anbaus West bei der BVD. Nun muss mit externer Hilfe eine strategische Bedarfsplanung erarbeitet werden. Zurzeit prüft das Obergericht die Offerten, welche die möglichen externen Partner einreichten.

2.7 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Das Obergericht steht unter der Oberaufsicht des Grossen Rates, ausgeübt durch die Justizkommission. Über das ganze Jahr bestand zu dieser Kommission wie bisher ein guter Kontakt.

Im Berichtsjahr fanden an vier Sessionen im Grossen Rat Richterwahlen statt, wobei auch die Gesamterneuerungswahlen anstanden. Das Obergericht gab zuhanden der Justizkommission bei diesen Wahlen von Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten, Vorsitzenden der Schlichtungsbehörden, Oberrichterinnen und -richtern sowie Ersatzmitgliedern ans Obergericht Stellungnahmen zur fachlichen und persönlichen Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber ab.

2.8 Projekte

Wie bereits erwähnt, bildeten im Berichtsjahr einerseits die Beschaffung der neuen Fachapplikation Tribuna V4 für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit und andererseits die Mitarbeit im Projekt Justitia 4.0 Schwerpunkte.

Das Projekt bezüglich Aussortierung von erstinstanzlichen Entscheiden aus den Verfahrensakten der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit seit dem Jahr 1950 konnte erfolgreich und zeitgerecht abgeschlossen werden.

Die Installation von Videoübertragungsanlagen bei den Regionalgerichten ist an drei Standorten bereits erfolgt. Beim Regionalgericht Bern-Mittelland wird diese Anlage erst nach dem Abschluss der zurzeit laufenden Gebäuderenovation, das heisst im Jahr 2024, installiert werden.

3 ERSTINSTANZLICHE GERICHTSBEHÖRDEN

Die erstinstanzliche Straf- und Zivilgerichtsbarkeit besteht aus drei kantonalen Gerichten (kantonales Zwangsmassnahmengericht, Wirtschaftsstrafgericht und Jugendgericht), vier Regionalgerichten sowie vier regionalen Schlichtungsbehörden in den Regionen Berner Jura-Seeland, Emmental-Oberaargau, Bern-Mittelland und Oberland (vgl. auch Organigramm S. 32). Das Regionalgericht und die Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland verfügen in Moutier im Berner Jura über je eine Aussenstelle.

Gemäss Artikel 14 GSOG werden zwischen dem Obergericht und den elf erstinstanzlichen Gerichtsbehörden jährlich Ressourcenvereinbarungen abgeschlossen. Das Instrument der Ressourcenvereinbarung ist primär unter dem Blickwinkel der Transparenz bezüglich der Rahmenbedingungen sowie der Beziehungspflege zwischen erster und oberer Instanz zu verstehen. Unterschiedliche Verfahrensarten und Rechtsgebiete führen zu unterschiedlichen Richtgrössen und Grenzwerten.

Die Gerichtsregion Berner Jura-Seeland stellt mit den beiden Standorten sowie der Zweisprachigkeit eine Besonderheit dar. Während in der Aussenstelle in Moutier Französisch Amtssprache ist, sind beim Regionalgericht und der Schlichtungsbehörde in Biel Deutsch und Französisch Amtssprachen. Die Zweisprachigkeit gilt ebenso bei den kantonalen erstinstanzlichen Gerichten sowie bei der Schlichtungsbehörde für Gleichstellungsfragen, welche gesamtkantonal am Regionalgericht Bern-Mittelland angesiedelt ist.

3.1 Kantonale erstinstanzliche Gerichte

3.1.1 Kantonales Zwangsmassnahmengericht

Die Zwangsmassnahmengerichte sind zuständig für die Anordnung oder die Genehmigung von Massnahmen, die stark in die persönliche Freiheit der betroffenen Personen eingreifen. Im Sinn einer Besonderheit haben sie sowohl straf- als auch verwaltungsrechtliche Zwangsmassnahmen zu überprüfen. Jene schliessen insbesondere Untersuchungshaft und Überwachungsmassnahmen ein, diese insbesondere die im Hinblick auf eine Ausschaffung von den Migrationsbehörden angeordnete Administrativhaft.

3.1.1.1 Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten

Bühler Hans Ulrich, Geschäftsleiter
Brechbühl Beat
Nuspliger Marc-Olivier (bis 28. 02. 2022)
Rampa Lorena (ab 01. 10. 2022)

3.1.1.2 Geschäftsentwicklung

Mit 1'478 Anträgen entspricht die Anzahl der Geschäftseingänge derjenigen des Vorjahres (1'488).

Im Straf- und Polizeirechtsbereich gingen 1'186 Anträge ein und damit ungefähr die gleiche Anzahl wie im Vorjahr (1'221). Allerdings war auf Bundesebene eine Zunahme von rund 4 % zu verzeichnen und auf kantonaler Ebene eine solche von rund 7 %. Insbesondere die Zunahme von Genehmigungsersuchen bezüglich Fernmeldeüberwachungen von rund 24 % fiel ins Gewicht. Bezüglich Eingängen aus der Region Bern-Mittelland war demgegenüber eine Reduktion um rund 14 % zu verzeichnen, wobei sich Gesuche um Anordnung von Untersuchungshaft um rund 15 % und solche um Anordnung von Sicherheitshaft um rund 25 % verringerten.

Im Bereich des Ausländer- und Integrationsgesetzes gingen im Berichtsjahr 292 Gesuche ein, was im Vergleich zum Vorjahr einer Zunahme von rund 9 % entspricht. Um rund 16 % zugenommen haben Verfahren um Überprüfung angeordneter Ausschaffungshaften, um rund 20 % die Gesuche um Ausstellung von Hausdurchsuchungsbefehlen. Letztere stellen häufig den Beginn des Wegweisungsvollzugs dar. Diese Zunahme dürfte deshalb mit dem Wegfall pandemiebedingter Vollzugshindernisse zu begründen sein.

Der Anteil der französischsprachigen Verfahren betrug knapp 9 %.

3.1.2 Wirtschaftsstrafgericht

Das Wirtschaftsstrafgericht behandelt diejenigen Strafsachen, bei welchen der Schwerpunkt im Vermögensstrafrecht, in der Urkundenfälschung oder in der Geldwäscherei liegt, ein Bedürfnis nach besonderen wirtschaftlichen Kenntnissen vorliegt oder eine grosse Zahl von Beweismitteln zu bearbeiten ist.

Es urteilt als Einzelgericht oder in Dreierbesetzung, in Dreierbesetzung im Gegensatz zu den Regionalgerichten nicht mit Laienrichterinnen und Laienrichtern, sondern als Berufsgericht mit Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten der Regionalgerichte als Ersatzmitglieder.

3.1.2.1 Gerichtspräsidentinnen

Dupuis Michèle, Geschäftsleiterin
Lips Barbara

3.1.2.2 Geschäftsentwicklung

Im Berichtsjahr waren 41 (Vorjahr 37) Verfahrenseingänge zu verzeichnen, darunter 2 (Vorjahr 2) französischsprachige. Weitere 25 (Vorjahr 22) Verfahren waren zu Jahresbeginn hängig. 43 (Vorjahr 34) Verfahren konnten erledigt werden. Verfahrenseingänge wie erledigungen liegen einmal mehr deutlich über den Erwartungen. Aufgrund der stetig hohen Geschäftslast des deutschsprachigen Wirtschaftsstrafgerichts hat die Geschäftsleitung des Obergerichts seit dem 1. Februar 2021 eine ausserordentliche Richterstelle (80 %) bewilligt und inzwischen zweimal verlängert.

3.1.3 Jugendgericht

Das Jugendstrafrecht gilt für Personen, die zwischen dem 10. und dem 18. Altersjahr eine nach dem Strafgesetzbuch oder einem anderen Gesetz mit Strafe bedrohte Tat begangen haben. Die Strafen und Massnahmen unterscheiden sich grundlegend von denjenigen des Erwachsenenstrafrechts.

3.1.3.1 Gerichtspräsidentinnen

Ringgenberg-Eichenberger Regula, Geschäftsleiterin
D'Angelo Corinne
Ndiaye Marguerite

3.1.3.2 Geschäftsentwicklung

Per 1. Januar 2022 waren beim Jugendgericht aus dem Vorjahr noch 31 Verfahren hängig, welche bis auf 10 erledigt werden konnten. Bis am 31. Dezember 2022 gingen 63 Geschäfte ein, darunter 3 französischsprachige. Insgesamt konnten 72 Verfahren erledigt werden.

Von den im Berichtsjahr eingegangenen Verfahren stammen 18 aus der Region Bern-Mittelland, 2 aus der Region Oberland, 4 aus der Region Emmental-Oberaargau und 11 aus der Region Berner Jura-Seeland (davon 3 französischsprachige Verfahren). 11 Gesuche (Stundungen und Ratenzahlungen) kamen aus verschiedenen Regionen und bei 17 Dossiers handelte es sich um Revisionsgesuche.

Die primäre Herausforderung stellte die Bewältigung der erheblichen Geschäftslast dar. Diese resultierte zum einen aus den pendenten Fällen der beiden Vorjahre mit überdurchschnittlich hohen Fallzahlen. Zum anderen ergab sie sich aus den im Berichtsjahr eingegangenen Verfahren, die sich zahlenmässig wieder im Normbereich bewegen, sich jedoch umfangreich und komplex gestalteten.

3.1.3.3 Weiteres

Das Jugendgericht hatte sich im Berichtsjahr vermehrt mit erheblicher Delinquenz, so zwei versuchten vorsätzlichen Tötungen, weiteren Verbrechen und schweren Vergehen gegen Leib und Leben und bandenmässigen Vermögensdelikten, zu befassen.

3.2 Regionalgerichte

3.2.1 Regionalgericht Berner Jura-Seeland

3.2.1.1 Zusammensetzung

Geschäftsleitung
Paronitti Maurice, Vorsitzender
Gutmann Sandra, stellvertretende Vorsitzende, Leiterin der Zivilabteilung
Rüfenacht Maïli, Vertreterin der Aussenstelle im Berner Jura
Weingart Denise, Dr. iur., Leiterin der Strafabteilung
Dätwyler Evelyn, leitende Gerichtschreiberin
Senn Martina, Ressourcenverantwortliche

Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten in Biel
Bürki Yvonne (ab 01.01.2022), Gross Markus, Gutmann Sandra, Holzer-Zaugg Silvia, Jacober Claudia, Dr. iur. Marti-Schreier Leonora, Miescher Isabelle, Ndiaye Marguerite, Nuspliger Marc-Olivier (ab 01.03.2022), Ochsner Elisabeth, Paronitti Maurice, Romano Doris, Schwendener Danielle (bis 28.02.2022), Sidler Ruedi, Villard Alain, Von Arx-Lehniger Kerstin, Walser Benjamin, Dr. iur. Weingart Denise, Dr. iur. Wuillemin Nicolas und Würsten Maude.

Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten in Moutier
Pic Jeandupeux Maryvonne, Richard Josselin, Rüfenacht Maïli, Siegfried Muriel und Zürcher Gabriel.

3.2.1.2 Geschäftsentwicklung

Gesamthaft verzeichnete das Regionalgericht Berner Jura-Seeland ähnlich wie im Vorjahr 7'148 Eingänge und erledigte 7'201 Verfahren.

Im Zivilbereich gingen total 5'746 Fälle ein, 1 % mehr als im Vorjahr (Anteil französischsprachige: 2'504 Eingänge, 44 %). Erledigt wurden 5'759 Verfahren (3'271 deutsch- und 2'488 französischsprachige). Per Ende Jahr waren absolut noch 1'916 Verfahren hängig (1'093 deutsch- und 823 französischsprachige). Die durchschnittliche Verfahrensdauer stieg, weil coronabedingt viele Verhandlungen verschoben werden mussten.

Beim hiesigen Zwangsmassnahmengericht gab es 491 Eingänge, d. h. 7 % weniger als im Vorjahr (Anteil französischsprachiger Fälle: 46 %). Erledigt wurden 501 Geschäfte. Am 31. Dezember 2022 waren noch 9 Fälle hängig. Es handelt sich ausnahmslos um Fälle, die in den letzten Tagen des Jahres 2022 eingetroffen sind.

Die Eingänge im Strafbereich blieben gegenüber dem Vorjahr mit 911 Verfahren (423 deutsch- und 488 französischsprachige) gleich. Der Anteil der im Jahr 2022 eingegangenen französischsprachigen Fälle machte 54 % aus. Erledigt wurden 941 Verfahren (461 deutsch- und 480 französischsprachige – letztere machen 51 % aller erledigten Strafverfahren aus). Per Ende Jahr waren noch 640 Strafverfahren (332 deutsch- und 308 französischsprachige) absolut hängig, was im Vergleich zum Vorjahr eine Abnahme von 4 % bedeutet.

Die Kollegialgerichtsfälle stiegen markant an, insbesondere im französischsprachigen Bereich. Die Aussenstelle Moutier ist an die Grenze ihrer Belastbarkeit gestossen.

3.2.2 Regionalgericht Emmental-Oberaargau

3.2.2.1 Zusammensetzung

Geschäftsleitung
Sutter Carole, Vorsitzende der Geschäftsleitung (ab 01. 01. 2022)
Hofer Thomas, stellvertretender Vorsitzender der Geschäftsleitung (ab 01. 10. 2022)
Scheer Julia, stellvertretende Vorsitzende der Geschäftsleitung (ab 01. 01. 2022 bis 30. 09. 2022)
López Marco, Leitender Gerichtsschreiber
Baldi Stefania, Ressourcenverantwortliche

Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten
Bettosini Gina, Blaser Manuel, Cavegn Ursina, Erismann Michael, Fankhauser Nicole, Hofer Thomas, Mallepell Muriel, Righetti Sandro (ab 01. 01. 2022), Sanchez Tania, Scheer Julia und Sutter Carole.

3.2.2.2 Geschäftsentwicklung

Im Zivilbereich sind insgesamt 2'954 Verfahrenseingänge zu verzeichnen. Damit bewegen sich die Eingänge leicht unter den Vorjahreszahlen. Erledigt wurden 2'967 Fälle. Im Strafbereich gab es 317 Verfahrenseingänge und es konnten 323 Verfahren erledigt werden. Beim Zwangsmassnahmengericht blieben die Eingänge mit 106 Verfahren wie in den letzten beiden Vorjahren konstant.

Hinsichtlich Erledigungen pro Gerichtspräsidentin, Gerichtspräsident und Verfahrensdauer befindet sich das Regionalgericht gesamthaft betrachtet im kantonalen Durchschnitt.

Im Strafbereich sind die Pendenzen und die durchschnittliche Verfahrensdauer gestiegen. Die Gründe dazu liegen vor allem bei der steigenden Komplexität der Verfahren, der Landesverweisung und den damit einhergehenden zahlreicheren Anklageverfahren, den Schwierigkeiten in der Terminfindung mit den Parteien, den vielen Verfahren, in welchen aufgrund Corona sowie sonstigen Abwesenheiten mehrfach vorgeladen werden musste, und bei den zahlreichen Personalmutationen am Gericht.

3.2.3 Regionalgericht Bern-Mittelland

Das Gesamtgericht ist geografisch auf zwei Standorte innerhalb der Stadt Bern verteilt. Der Zivilbereich ist an der Effingerstrasse untergebracht, der Strafbereich im Amthaus an der Hodlerstrasse beziehungsweise temporär an der Kasernenstrasse. Die Verteilung des Gesamtgerichts auf zwei Standorte ist nicht optimal und verursacht einen Mehraufwand.

3.2.3.1 Zusammensetzung

Geschäftsleitung
Hofstetter Judith, Vorsitzende, Leiterin der Zivilabteilung
Christen Jürg, Stellvertretender Vorsitzender, Leiter der Strafabteilung
Graf René, Leitender Gerichtsschreiber
Freiburghaus Sandra, Ressourcenverantwortliche

Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten
Ackermann Alexia, Blum Stefanie, Bochsler Bettina, Brand Markus, Bratschi Sven, Bruggisser Andreas (bis 31. 12. 2022), Cesarov Marko, Christen Jürg, Corti Andrea, Eichenberger Caroline, Gerber Bettina, Gerber Hans-Ulrich (bis 31. 07. 2022), Gysi Andrea, Hofstetter Judith, Huber Rudolf, Huggenberger Michelle (ab 01. 01. 2022), Krieger Salome (bis 31. 05. 2022), Luginbühl Franziska, Mühlethaler Simone, Müller Peter, Poggio Patric, Rickli Brigitte, Summermatter Daniel (bis 30. 09. 2022) und Zürcher Monika.

3.2.3.2 Geschäftsentwicklung

Im Zivilbereich waren 6'925 Eingänge zu verzeichnen (95 % gegenüber dem Vorjahr). Dank 7'357 Erledigungen konnte die Zahl der hängigen Verfahren reduziert werden.

Die Eingänge im Strafbereich nahmen gegenüber dem Vorjahr mit 1'151 Verfahren um 14 % ab, sind aber im Vergleich zu den Vorjahren immer noch auffallend hoch. Erledigt wurden insgesamt 1'126 Fälle. Hängig waren bei Jahresende 903 Fälle.

Gesamthaft verzeichnete das Regionalgericht Bern-Mittelland 8'076 Eingänge. Es erledigte 8'483 Verfahren.

Der in den Vorjahren beobachtete Rückgang der zivilrechtlichen Verfahren hat sich fortgesetzt, während die Anzahl strafrechtlicher Verfahren im Vergleich zum mehrjährigen Mittel ausserordentlich hoch blieb. Pro Richterstelle fielen die höchsten Fallzahlen und Pendenzen an, was mit der ordentlichen Personaldotation nicht mehr bewältigbar ist.

3.2.3.3 Weiteres

Infolge der Sanierung des Amthauses musste die Strafabteilung in ein Provisorium ausgelagert werden. Der Umzug gelang ohne negative Auswirkung auf den Gerichtsbetrieb.

Im Zivilbereich wurden rund 500 offensichtlich mangelhafte Eingaben ohne Erfassung in der Geschäftsbewirtschaftung an die Absender zurückgesandt. Dadurch konnten unnötige Kosten vermieden und zugleich nützliche Hinweise auf den Verbesserungsbedarf gegeben werden.

3.2.4 Regionalgericht Oberland

3.2.4.1 Zusammensetzung

Geschäftsleitung
Hiltpold Thomas, Vorsitzender (bis 31. 05. 2022)
Stefanie Pfänder Baumann, Vorsitzende (ab 01. 06. 2022)
Fritz Natalie, stellvertretende Vorsitzende (ab 01. 06. 2022)
Wyss Iff Esther, stellvertretende Vorsitzende (ab 01. 06. 2022)
Sarbach Roland, Dr. iur., Gerichtspräsident (bis 31. 05. 2022)
Halder Evelyne, leitende Gerichtsschreiberin
Giovanelli Sylvia, Ressourcenverantwortliche

Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten
Blatter Martin, Fritz Natalie (Leitung Strafabteilung), Hiltpold Thomas (bis 31. 05. 2022), Knecht Simon (bis 31. 12. 2022), Meyes Schürch Antonie, Neuhaus Andrea, Pfänder Baumann Stefanie, Salzmann Eveline, Santschi Jürg, Dr. iur. Sarbach Roland (Leitung Zivilabteilung), Thimm Mali, Wyss Iff Esther, Züllig von Allmen Dorothea und Zurbrügg Matthias (ab 01. 06. 2022).

3.2.4.2 Geschäftsentwicklung

Die Zahl der Eingänge im Zivilbereich lag bei 3'363 Verfahren, erledigt wurden 3'266 Verfahren. Die Zahlen liegen mit 2 % bei den Eingängen und 5 % bei den Erledigungen leicht unterhalb derjenigen des Vorjahres.

Im Strafbereich standen 417 Eingänge 417 Erledigungen gegenüber. Die Reduktion der Eingänge im Vergleich zum Vorjahr (rund 15 %) ist auf den erheblichen Rückgang der Einspracheverfahren gegen Strafbefehle zurückzuführen. Gleichzeitig stieg die Zahl der aufwändigen Verfahren mit Anklageerhebung um rund 35 % an. Die Pendenzen blieben konstant.

Die Verfahrensdauern beim Regionalgericht Oberland fallen tief aus (Zivilbereich: 69 Tage/Strafbereich: 132 Tage).

Bei den Zwangsmassnahmenverfahren wurde mit 87 Verfahren (21 % weniger als im Vorjahr) eine weitere Abnahme der Eingänge verzeichnet. Entsiegelungsverfahren sind selten, verursachen aber oft einen erheblichen Aufwand für das Zwangsmassnahmengericht.

3.2.4.3 Weiteres

Gemäss der Geschäftskontrolle wurden im Tribuna unter dem Titel «informelle Rücksendungen» 132 Objekte erfasst. Dabei betreffen 76 dieser Eingaben/Anfragen alles Fälle, die mit einem formlosen Antwortbrief oder per Telefonanruf erledigt werden konnten. Es ging dabei einerseits um allgemeine Anfragen, aus denen nicht klar hervorging, was und in welchem Verfahren etwas beantragt wurde, sowie andererseits um querulatorische Eingaben. Auch sinngemässe Rechtsöffnungsgesuche von Laien, denen kein Rechtsöffnungstitel beilag, wurden mit einer informellen Rücksendung erledigt (anders bei Eingaben von Rechtsanwälten, die mit Entscheid erledigt wurden).

3.3 Regionale Schlichtungsbehörden

3.3.1 Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland

3.3.1.1 Vorsitzende

Lüthi Jean-Jacques, Geschäftsleiter
Fischer Beatrice
Guenat Natascha (Aussenstelle Moutier)
Käser Chantal

3.3.1.2 Geschäftsentwicklung

Schlichtungsverfahren

Im Berichtsjahr gingen 1'281 Schlichtungsverfahren ein, davon 87 Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege. Die Fälle verteilten sich zu 16 % auf das Arbeitsrecht, zu 50 % auf das Mietrecht und zu 34 % auf verschiedene Rechtsgebiete aus dem Zivilrecht. Ende Berichtsjahr waren noch 251 Verfahren pendent.

Insgesamt wurden 1'283 Fälle erledigt. 42 % der Verfahren wurden durch Vergleich, 18 % durch Klagebewilligung und der Rest auf andere Art erledigt.

Die bereits im Jahr 2021 beobachtete Tendenz, wonach die Parteien weniger bereit zu sein scheinen, auch nur teilweise auf ihre Ansprüche zu verzichten, hat sich im Berichtsjahr fortgesetzt. Diese Einstellung ist wahrscheinlich zum einen auf die Unsicherheiten zurückzuführen, die mit der Bewältigung der aktuellen Krisensituationen verbunden sind, und zum anderen auf die daraus resultierenden wirtschaftlichen Probleme, beispielsweise höhere Lebenshaltungs- und Energiekosten.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 45 Tage. 89 % der Fälle konnten innerhalb von 3 Monaten erledigt werden. Der Anteil der französischsprachigen Verfahren betrug 39 %.

Rechtsberatung

Im Berichtsjahr wurden 4'750 Rechtsberatungen erteilt (Vorjahr 4'853), davon 1'088 im Berner Jura (Vorjahr 970). Insgesamt 48 % der Beratungen erfolgten in französischer Sprache (Vorjahr 49 %). 2'890 der Beratungen betrafen das Mietrecht, 1'860 das Arbeitsrecht. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Beratungen im Seeland rückläufig. Im Berner Jura hingegen ist hier ein Anstieg zu verzeichnen. Diese Tendenzen gelten sowohl für das Miet- wie auch das Arbeitsrecht.

3.3.2 Schlichtungsbehörde Emmental-Oberaargau

3.3.2.1 Vorsitzende

Wimmer Dirk, Geschäftsleiter
Ferrari Marco
Siegrist Minder Martina (bis 31. 12. 2022)

3.3.2.2 Geschäftsentwicklung

Schlichtungsverfahren

Im Jahr 2022 gingen bei der Schlichtungsbehörde Emmental-Oberaargau 740 Schlichtungsgesuche ein (Vorjahr 707). Insgesamt wurden 666 Fälle erledigt (Vorjahr 762), davon 40 % durch Vergleich (Vorjahr 47 %) und 13 % durch Klagebewilligung (Vorjahr 11 %). Die verbleibenden 47 % verteilen sich auf Rückzüge, Anerkennungen sowie Entscheide nach Art. 212 ZPO (Vorjahr 42 %). Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 51 Tage (Vorjahr 52).

Rechtsberatung

Die Zahl der Rechtsberatungen (telefonische und persönliche Beratungen) nahm mit 2'167 Beratungen im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr (1'817) deutlich zu.

3.3.3 Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland

Die Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland führt neben den Schlichtungsverfahren im Miet-, Arbeits- und übrigen Zivilrecht als einzige Behörde die Verfahren und Rechtsberatungen in gleichstellungsrechtlichen Angelegenheiten für den ganzen Kanton Bern durch.

3.3.3.1 Vorsitzende

Frech Sibylle, Geschäftsleiterin
Egger Andrea
Egger Scholl Carine
Kämpfen Iris
Leiser Tina
Sieber Reto

3.3.3.2 Geschäftsentwicklung

Schlichtungsverfahren

Im Jahr 2022 gingen bei der Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland 2'044 Schlichtungsgesuche und 128 Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege ein. Insgesamt wurden 1'977 Verfahren erledigt, wobei 48 % durch Vergleich und 15 % durch Klagebewilligung abgeschlossen wurden. Die restlichen Verfahren konnten durch Rückzüge, Anerkennungen, Entscheide sowie angenommene Urteilsvorschläge und anderweitige Erledigungen beendet werden.

Bei der Geschäftslast war im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr im Bereich der arbeitsrechtlichen Verfahren (inkl. Gleichstellung) eine Zunahme zu verzeichnen. Die Verfahrenszahlen im übrigen Zivilrecht und im Mietrecht sanken hingegen leicht.

Rechtsberatung

Im Jahr 2022 wurden gegenüber dem Vorjahr mehr Rechtsberatungen erteilt, nämlich total 9'020, davon 4'148 in mietrechtlichen, 4'802 in arbeitsrechtlichen sowie 70 in gleichstellungsrechtlichen Angelegenheiten. Die Rechtsberatungen erfolgten telefonisch und persönlich (inklusive Walk-In).

3.3.4 Schlichtungsbehörde Oberland

3.3.4.1 Vorsitzende

von Samson Caroline, Geschäftsleiterin
Bäriswyl Weber Ruth (bis 31. 12. 2022)
Frey Thomas

3.3.4.2 Geschäftsentwicklung

Schlichtungsverfahren

Im Jahr 2022 gingen bei der Schlichtungsbehörde Oberland 898 Schlichtungsgesuche (Vorjahr 893) ein. Insgesamt wurden 882 Gesuche erledigt (Vorjahr 927), davon 44 % durch Vergleich (Vorjahr 46 %) und 20 % durch Klagebewilligung (Vorjahr 19 %). Die verbleibenden 36 % verteilten sich auf Rückzüge, Anerkennungen, Entscheide (bis zu einem Streitwert von CHF 2'000) sowie nicht abgelehnte Urteilsvorschläge. Im Berichtsjahr konnte die durchschnittliche Verfahrensdauer im Vergleich zum Vorjahr von 62 Tagen auf 57 Tage gesenkt werden.

Rechtsberatung

Im Jahr 2022 wurden 2'558 Rechtsberatungen (persönliche Beratungstermine oder telefonische Rechtsberatungen) erteilt. Damit nahm die Zahl der Rechtsberatungen im Vergleich zum Vorjahr (2'225 Beratungen) um 15 % zu.

Die Obergerichtspräsidentin

Annemarie Hubschmid Volz

Der Generalsekretär

Dr. Markus Roth

Anhang: STATISTIKEN

Obergericht

Zivilabteilung

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2018–2022

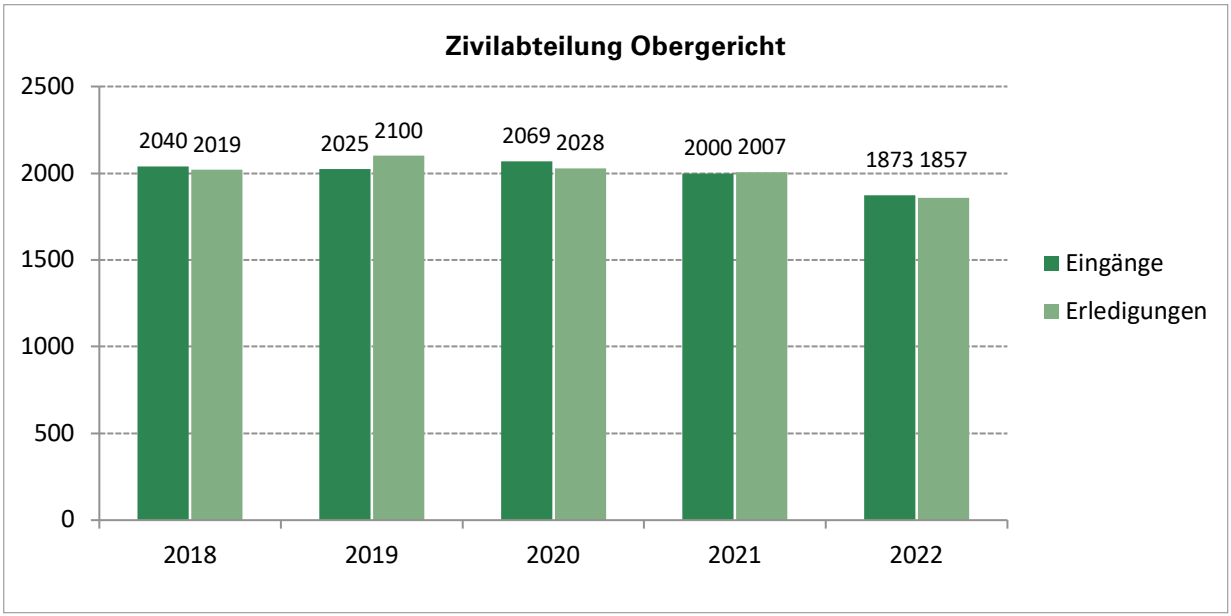

Jahreszahlen 2022 (je Einheit)

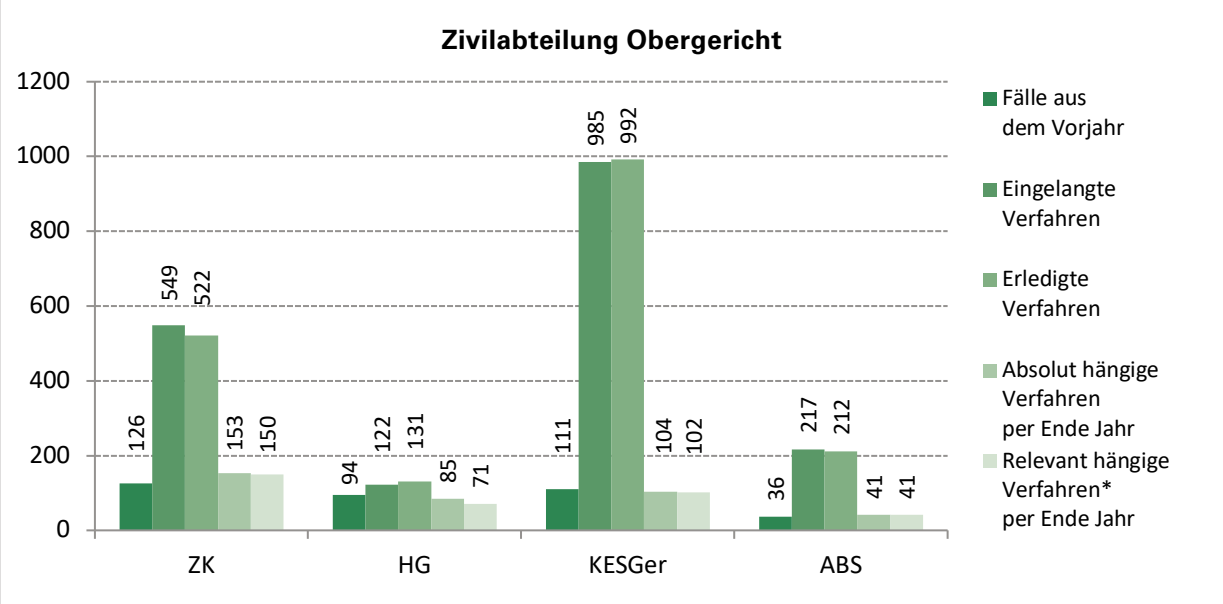

* ohne sistierte Verfahren

Abkürzungen:
ZK = Zivilkammern
HG = Handelsgericht
KESGer = Kindes- und Erwachsenenschutzgericht
ABS = Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen

Strafabteilung

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2018–2028

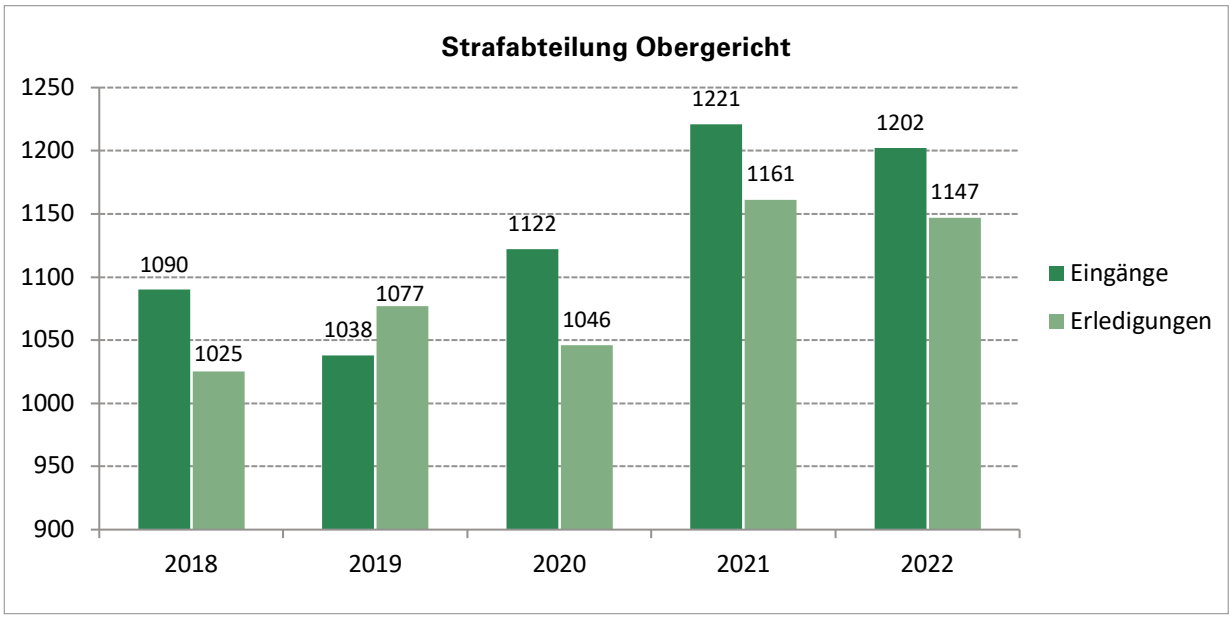

Jahreszahlen 2022 (je Einheit)

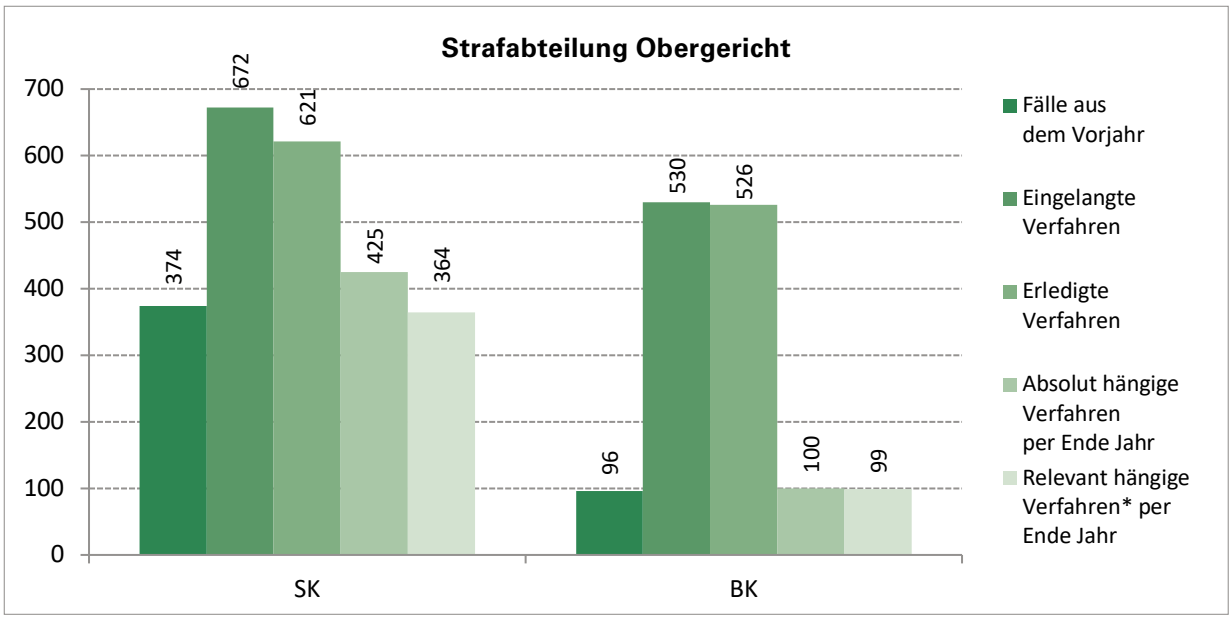

* ohne sistierte Verfahren

Abkürzungen:
SK = Strafkammern
BK = Beschwerdekammer

Anwaltsaufsicht

Übersicht Eingänge und Erledigungen 2018–2022

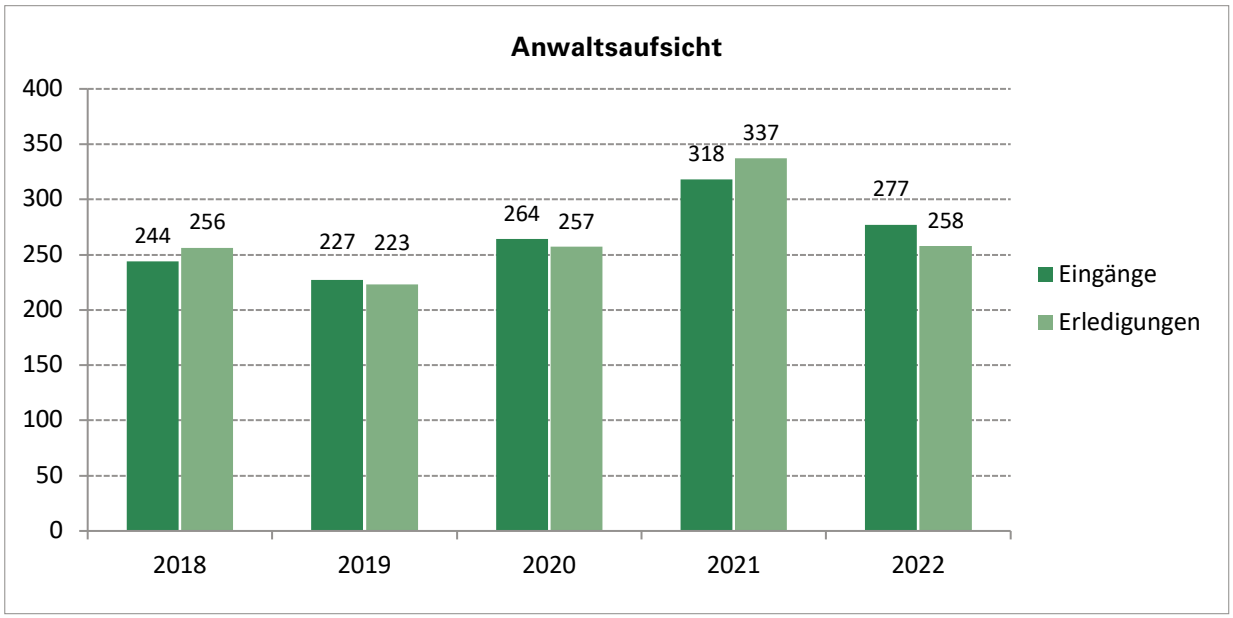

Jahreszahlen 2022

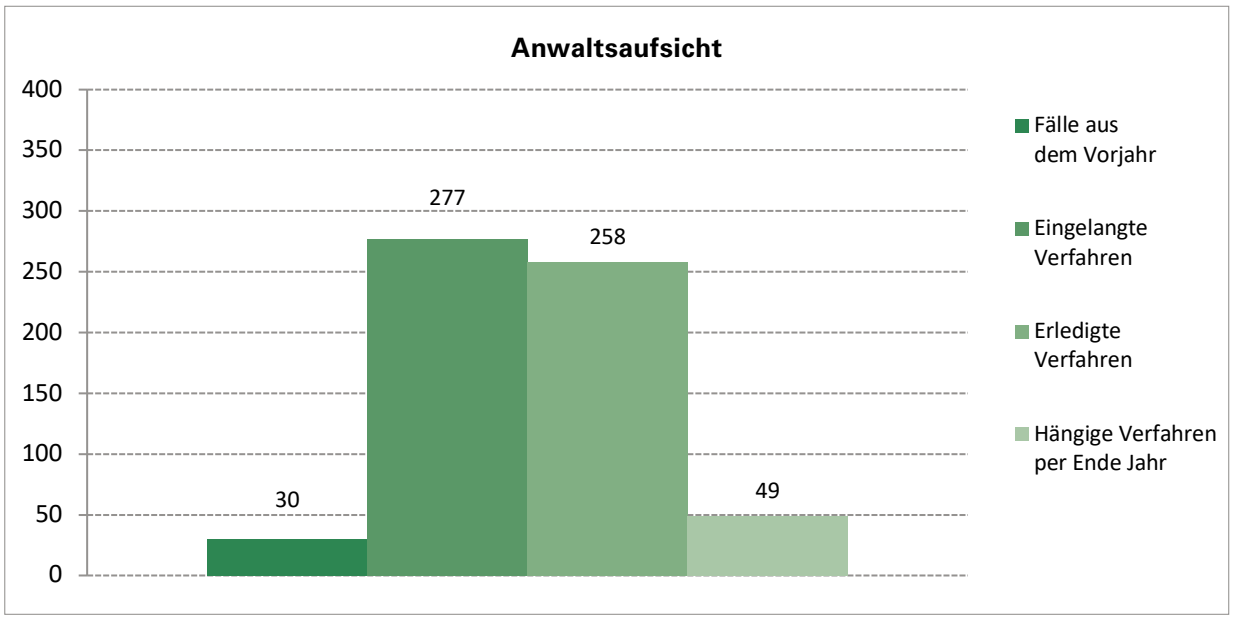

Anwaltsprüfungen

Übersicht Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten 2012–2022

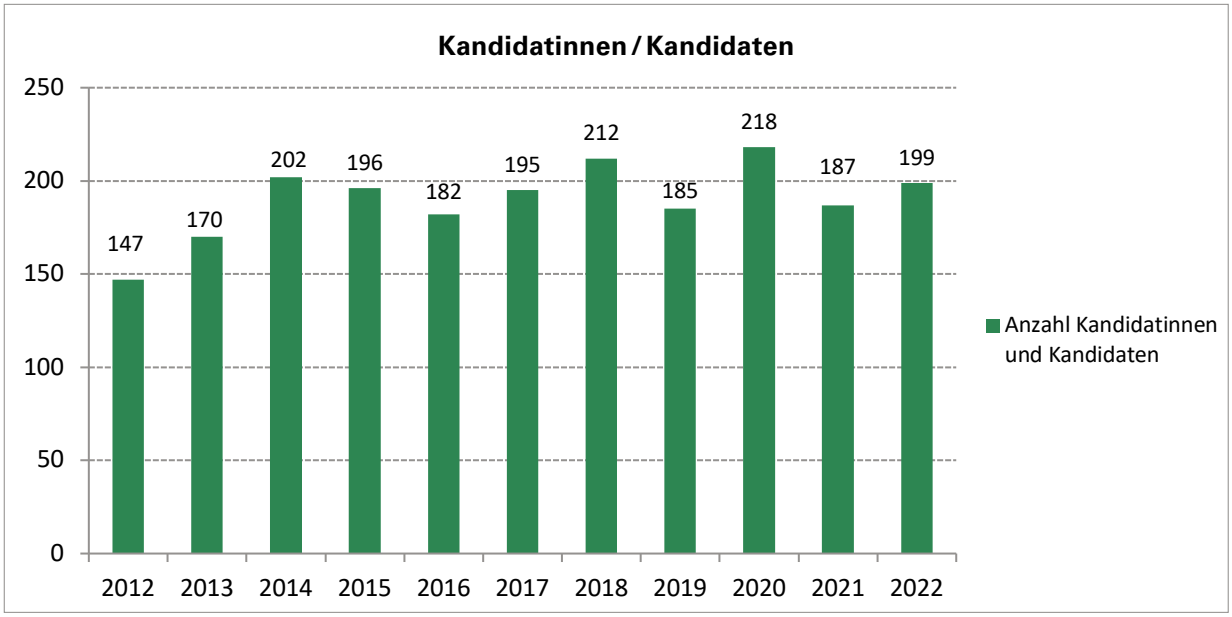

Übersicht Anzahl Patentierungen 2012–2022

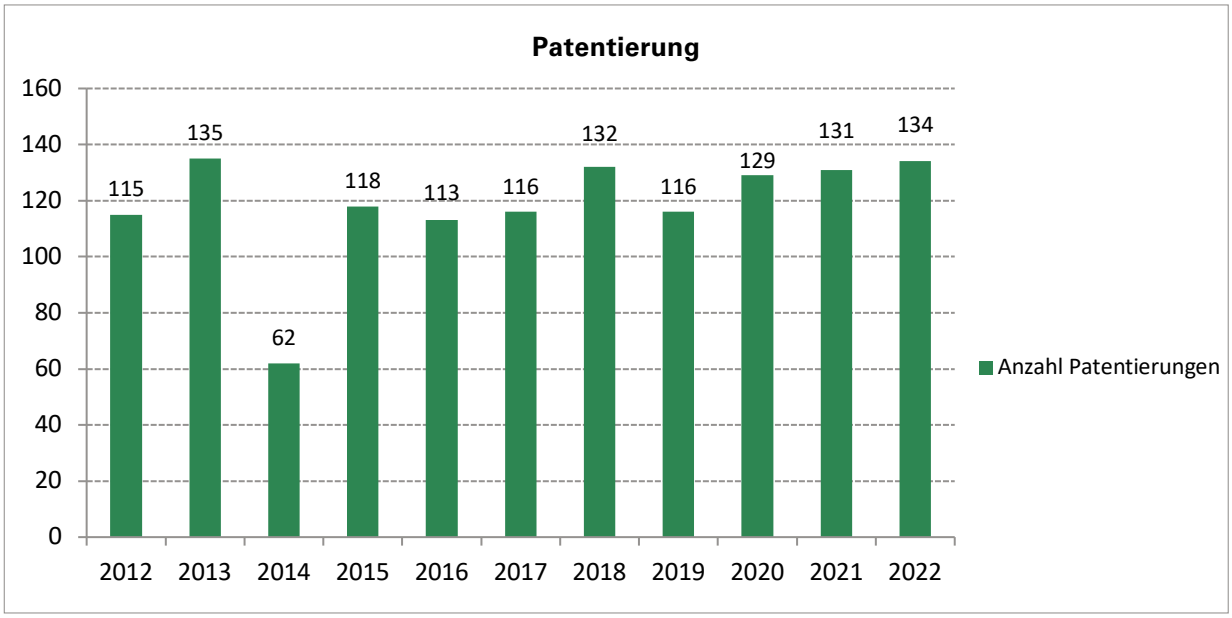

Hinweis: Die APV-Revision führte zu einer Verschiebung der Prüfungsdaten, es gab deshalb 2014 nur eine Patentierungsfeier.

Kantonale erstinstanzliche Gerichte

Kantonales Zwangsmassnahmengericht

Übersicht Eingänge 2018–2022

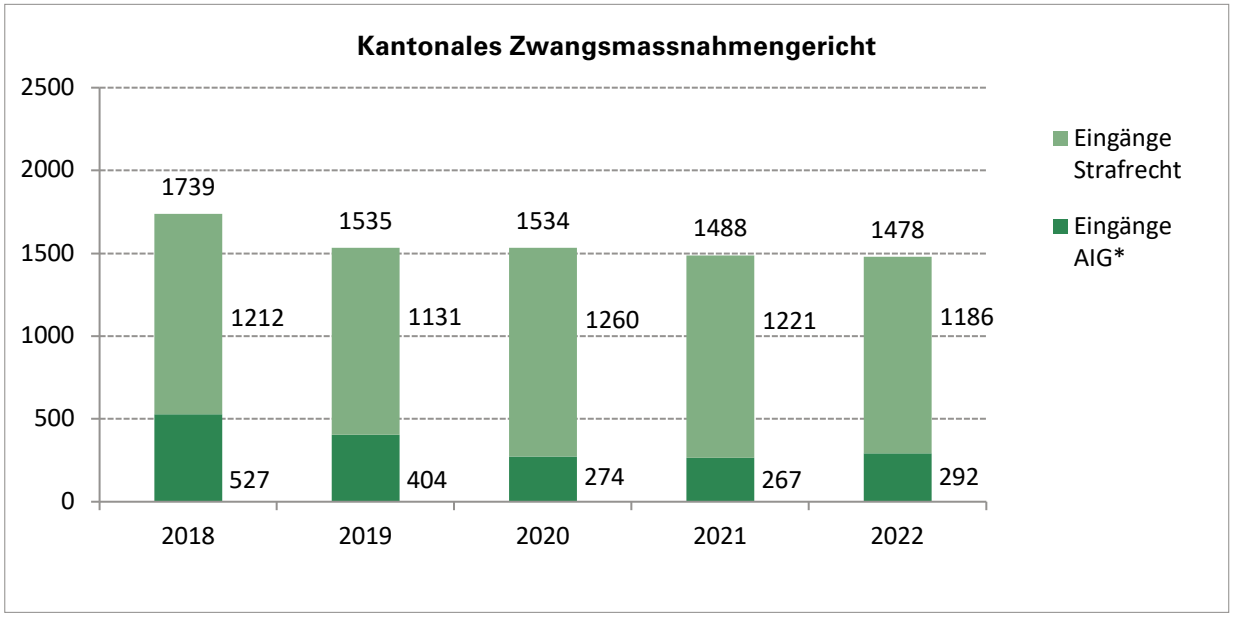

Übersicht Erledigungen 2018–2022

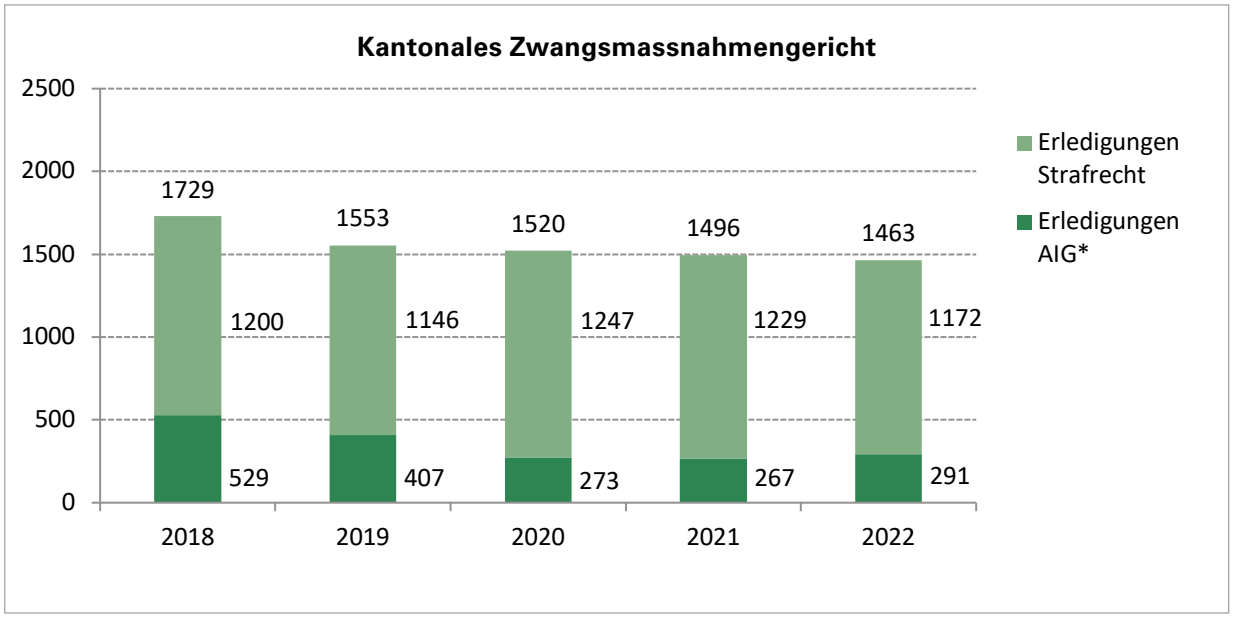

* AIG = Ausländer- und Integrationsgesetz

Jahreszahlen 2022

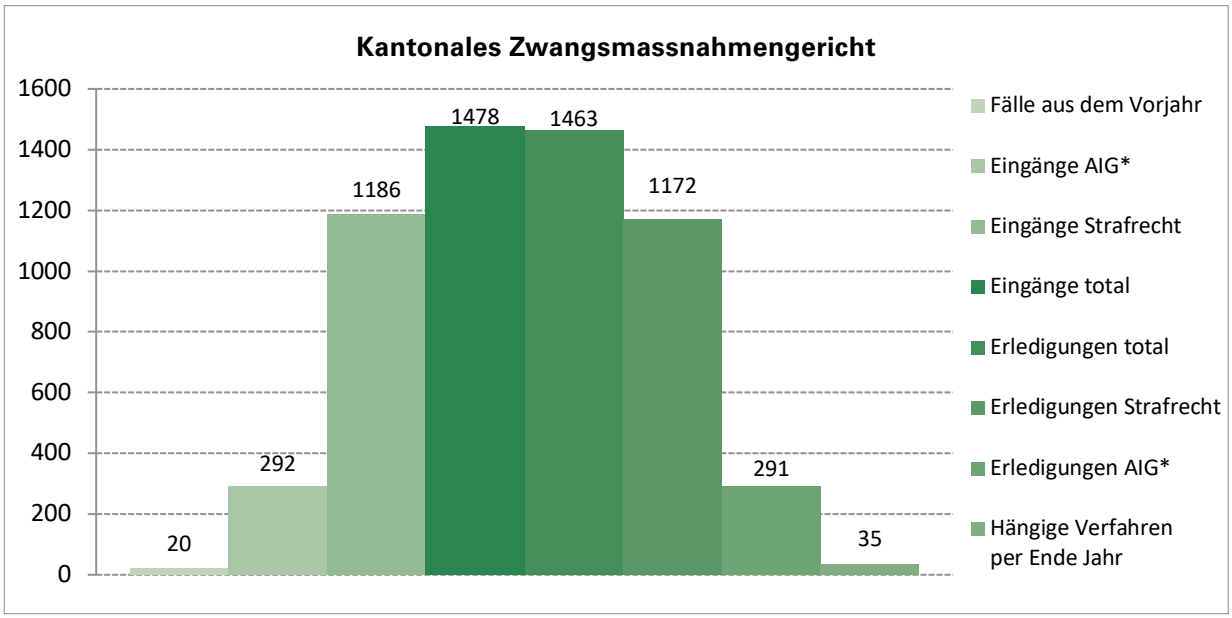

* AIG = Ausländer- und Integrationsgesetz

Wirtschaftsstrafgericht

Übersicht Eingänge und Erledigungen 2018–2022

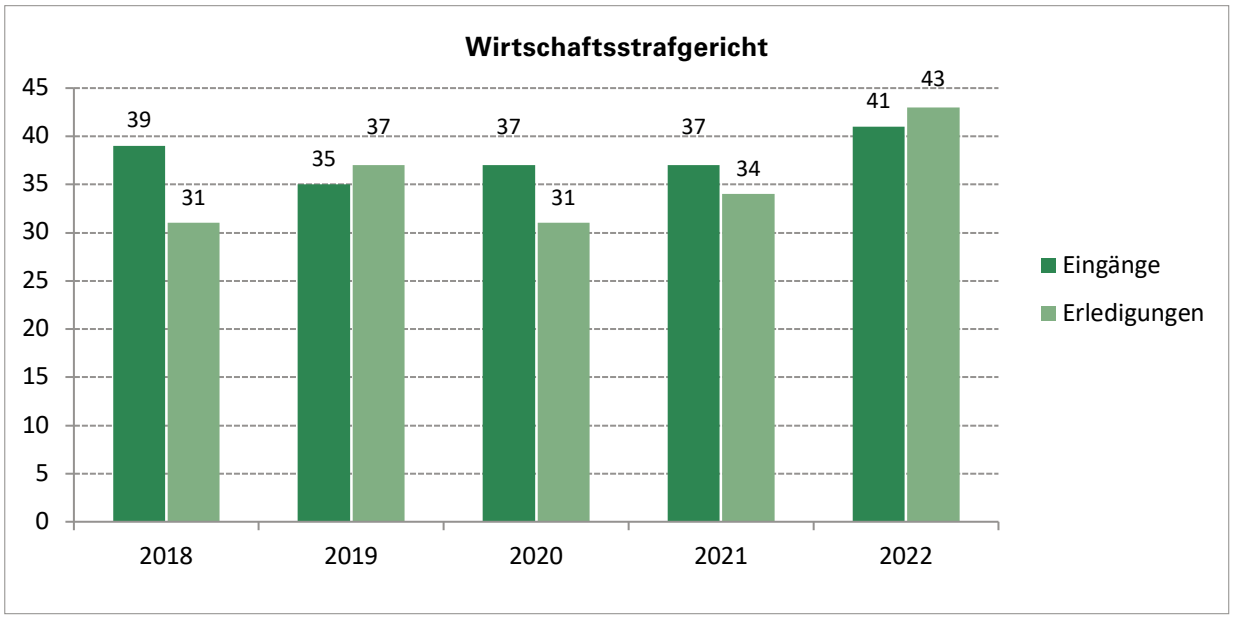

Jahreszahlen 2022

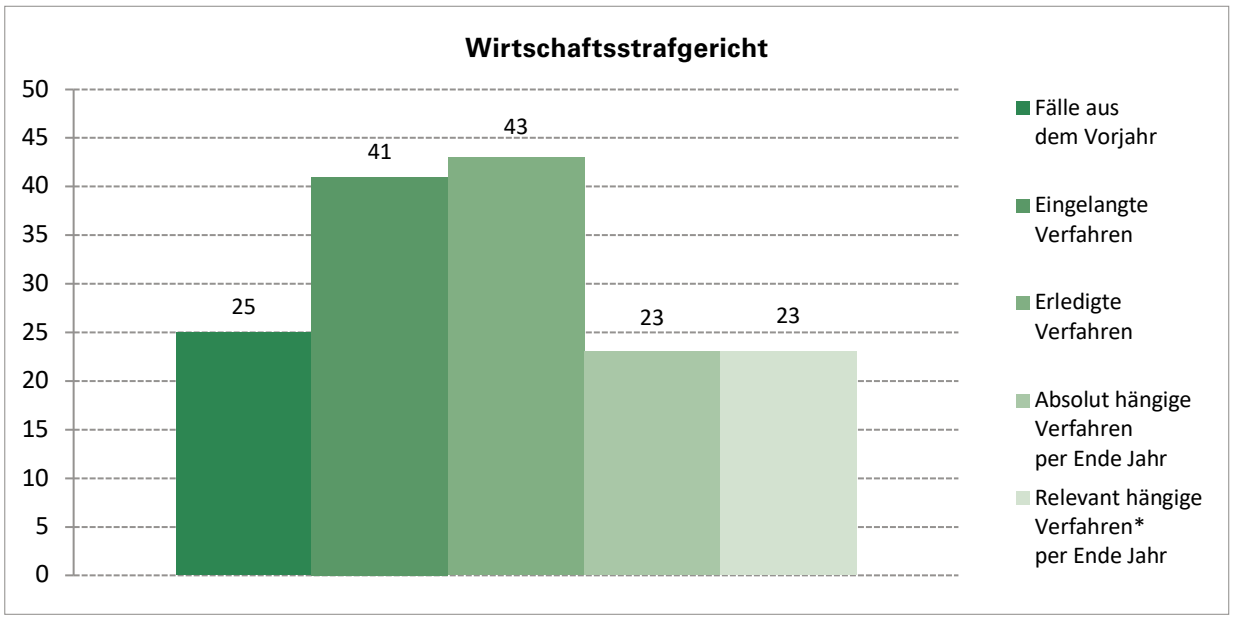

* ohne sistierte Verfahren

Jugendgericht

Übersicht Eingänge und Erledigungen 2018–2022

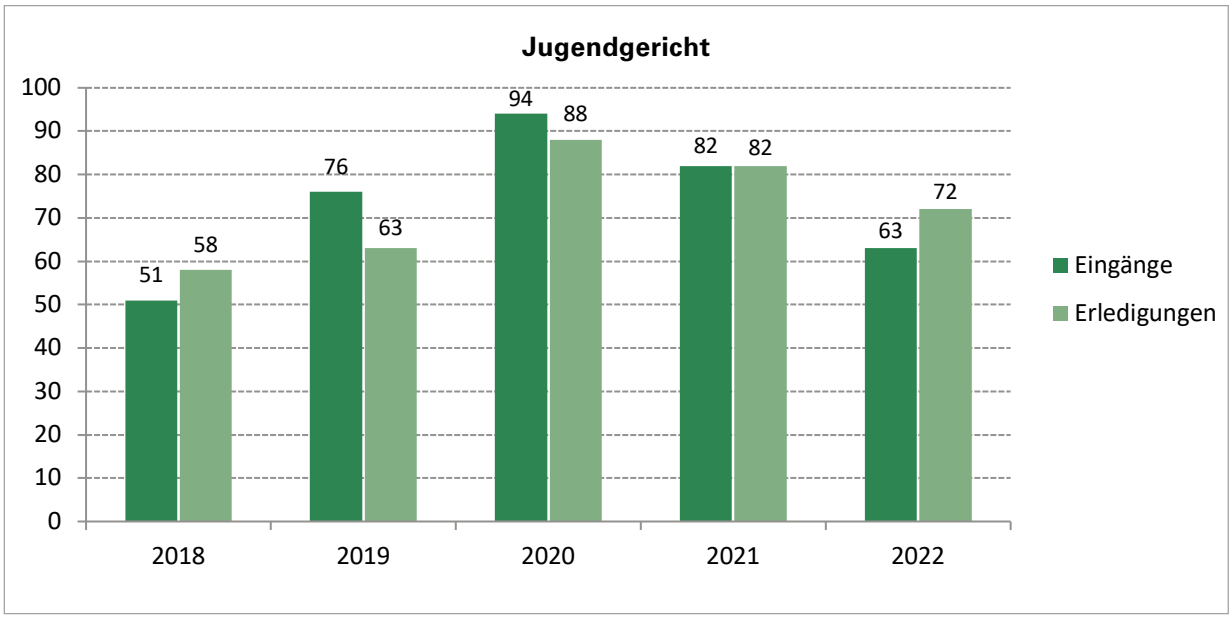

Jahreszahlen 2022

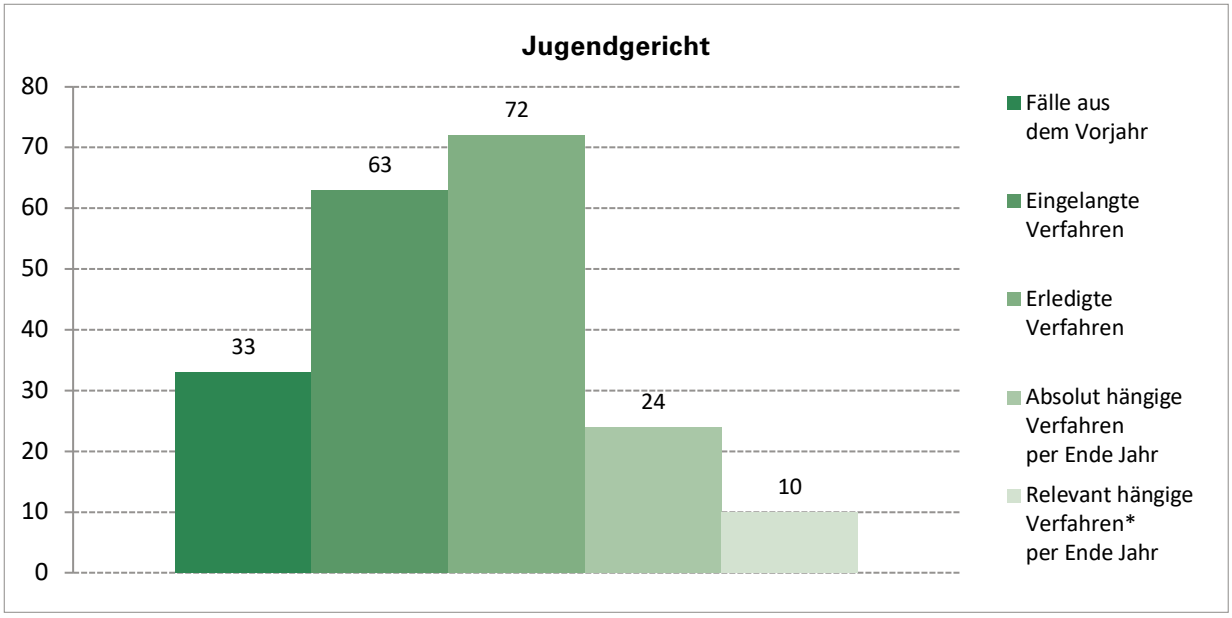

* ohne sistierte Verfahren

Regionalgerichte

Zivilverfahren

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2018–2022

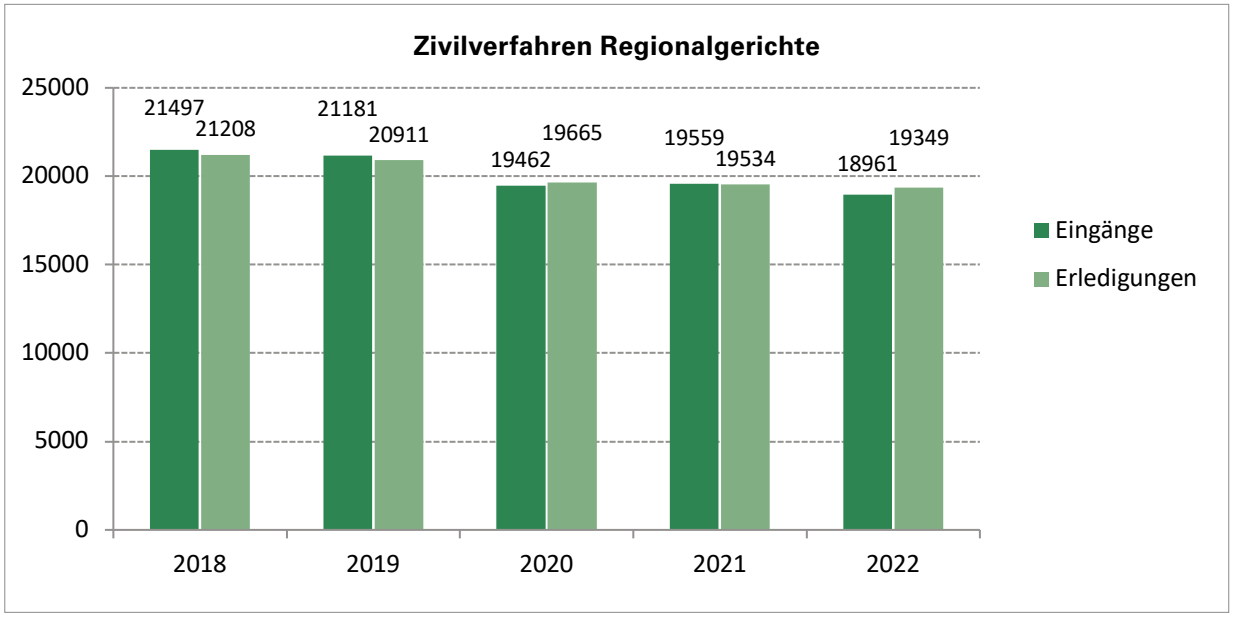

Jahreszahlen 2022 (je Region)

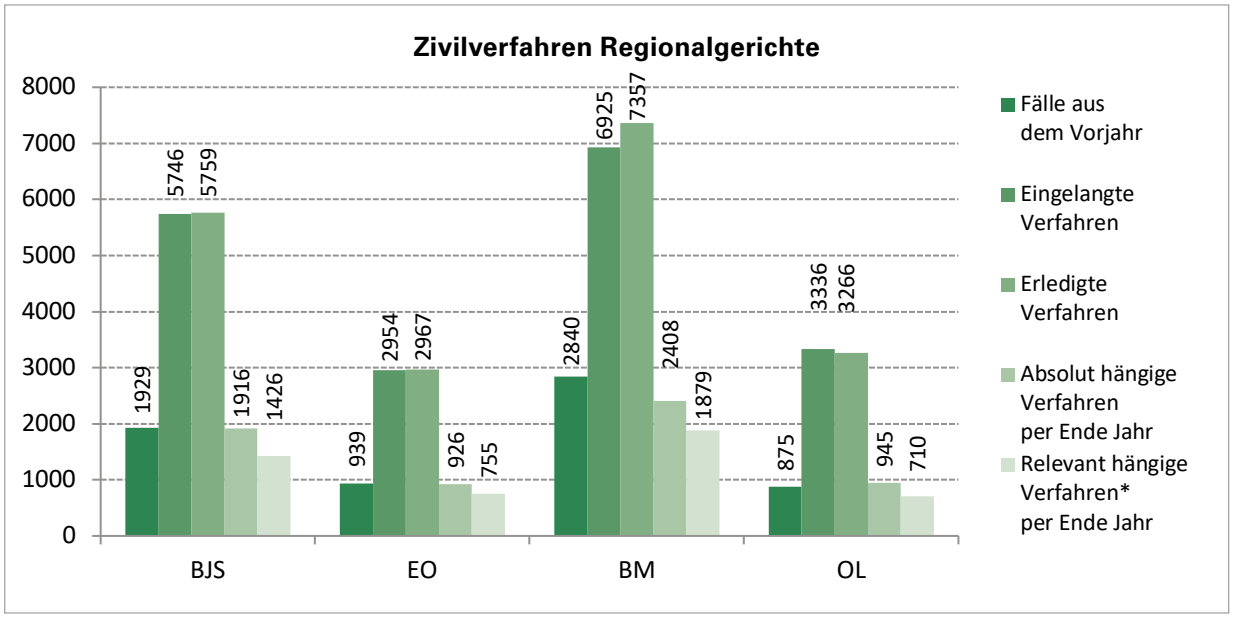

* ohne sistierte Verfahren

Abkürzungen:
BJS = Regionalgericht Berner Jura-Seeland
EO = Regionalgericht Emmental-Oberaargau
BM = Regionalgericht Bern-Mittelland
OL = Regionalgericht Oberland

Strafverfahren

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2018–2022

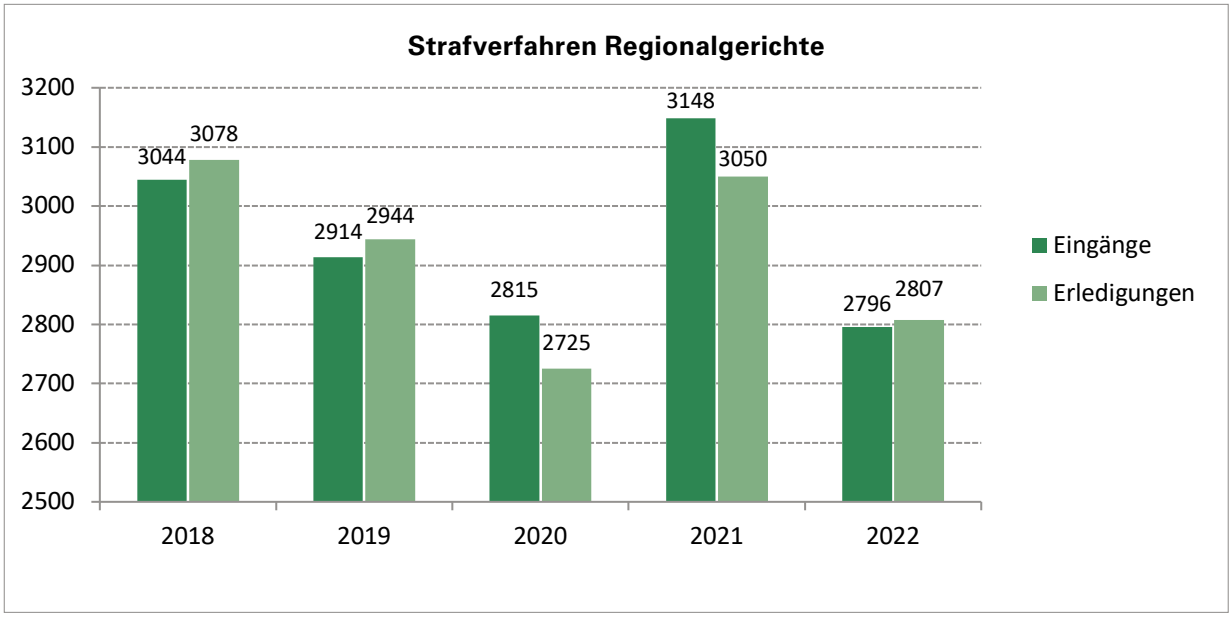

Jahreszahlen 2022 (je Region)

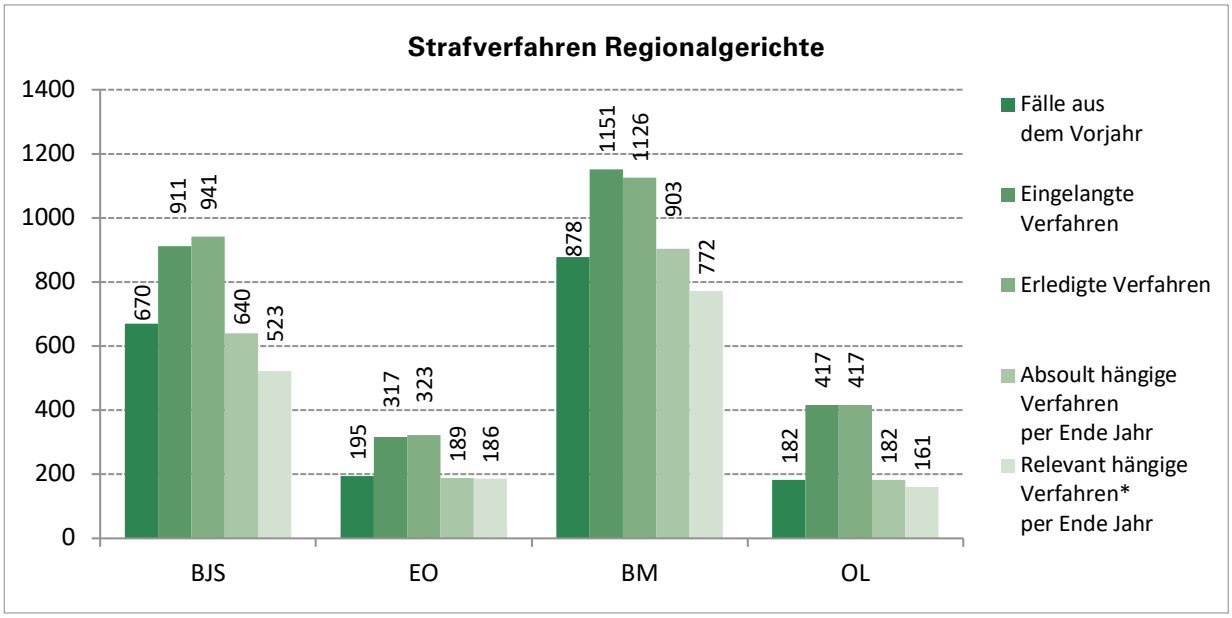

* ohne sistierte Verfahren

Abkürzungen:
BJS = Regionalgericht Berner Jura-Seeland
EO = Regionalgericht Emmental-Oberaargau
BM = Regionalgericht Bern-Mittelland
OL = Regionalgericht Oberland

Zwangsmassnahmen

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2018–2022

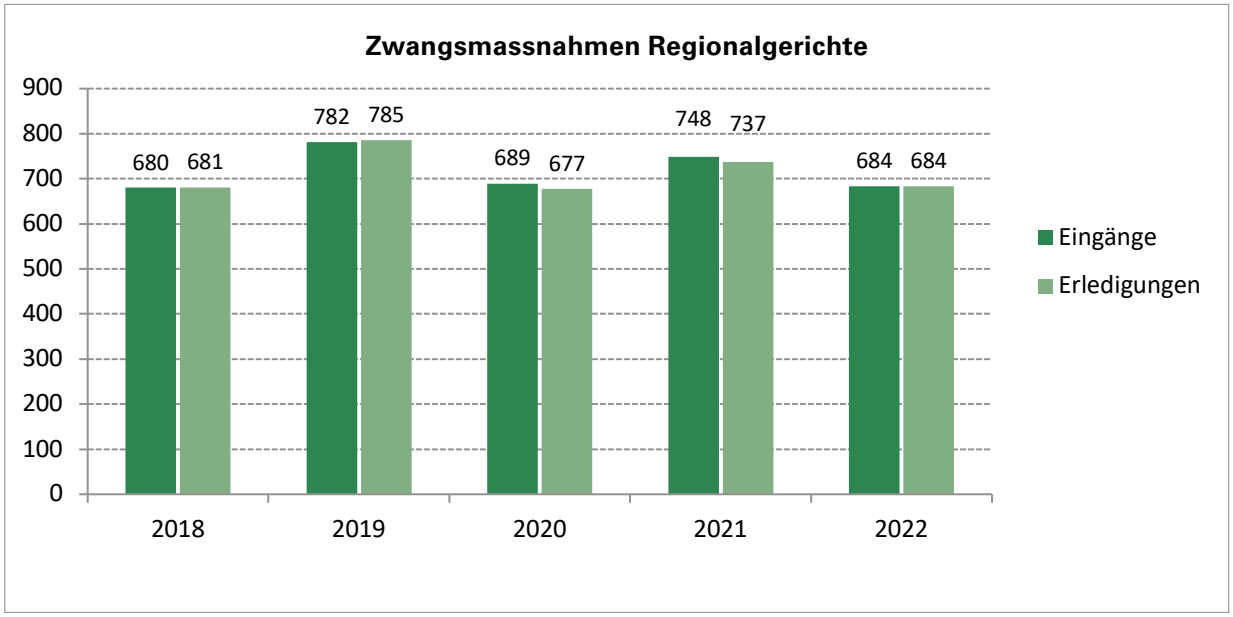

Jahreszahlen 2022 (je Region)

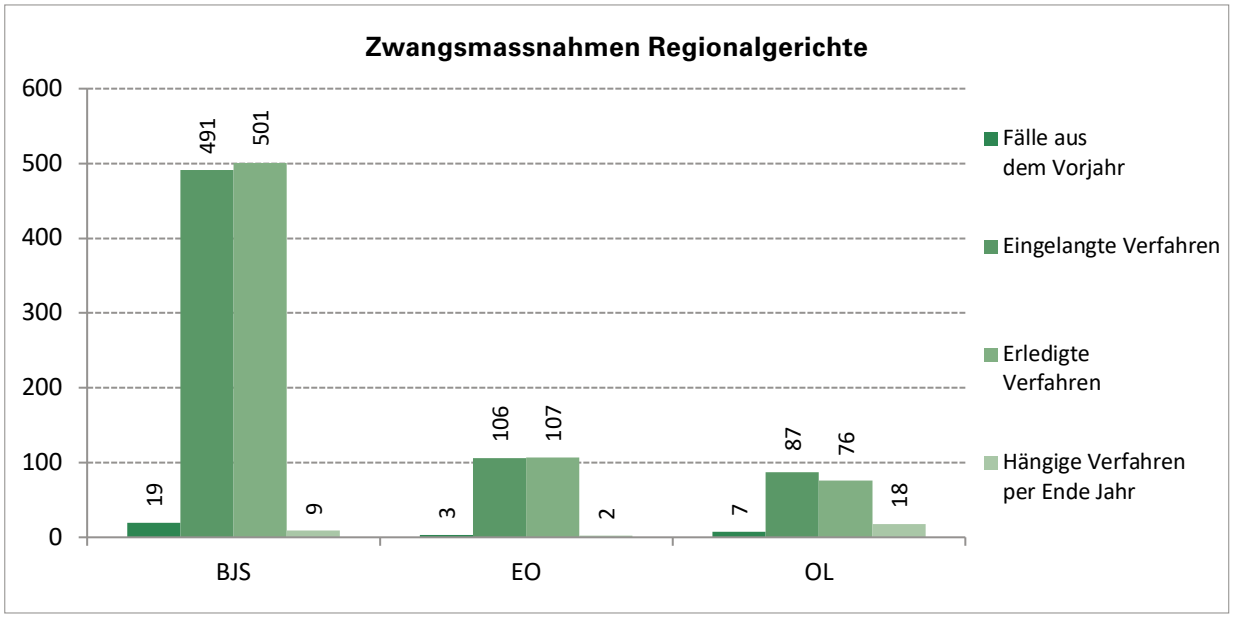

Bemerkung: Die Region Bern-Mittelland ist im kantonalen Zwangsmassnahmengericht integriert.

Abkürzungen:
BJS = Regionalgericht Berner Jura-Seeland
EO = Regionalgericht Emmental-Oberaargau
OL = Regionalgericht Oberland

Schlichtungsbehörden

Schlichtungsverfahren

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2018–2022

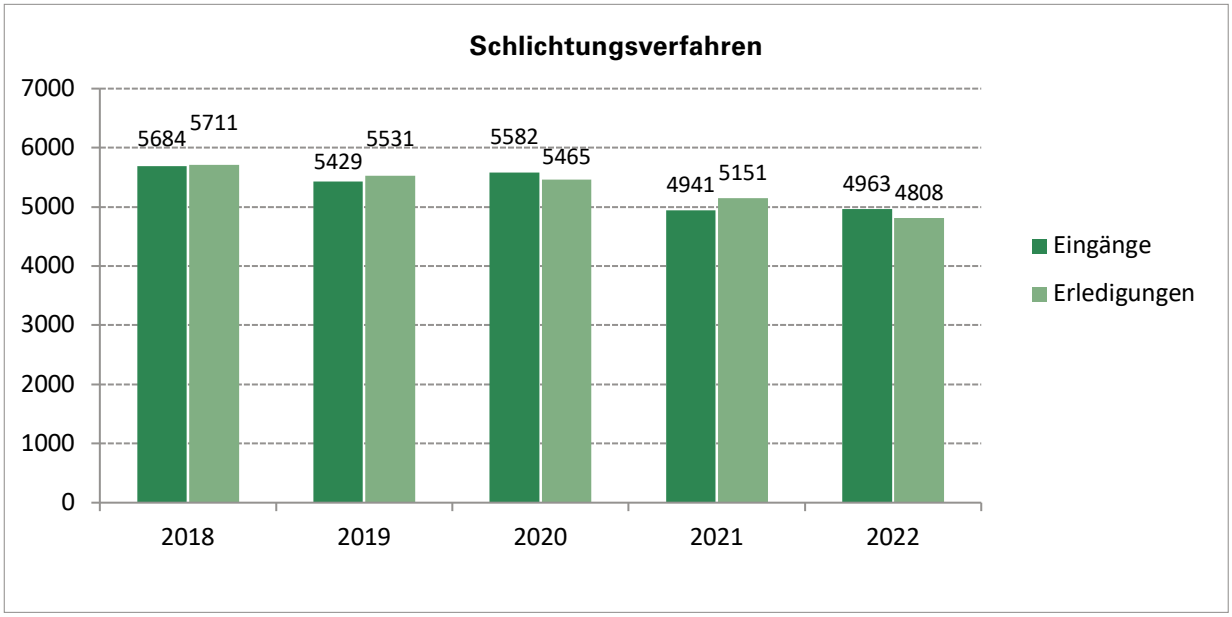

Jahreszahlen 2022 (je Region)

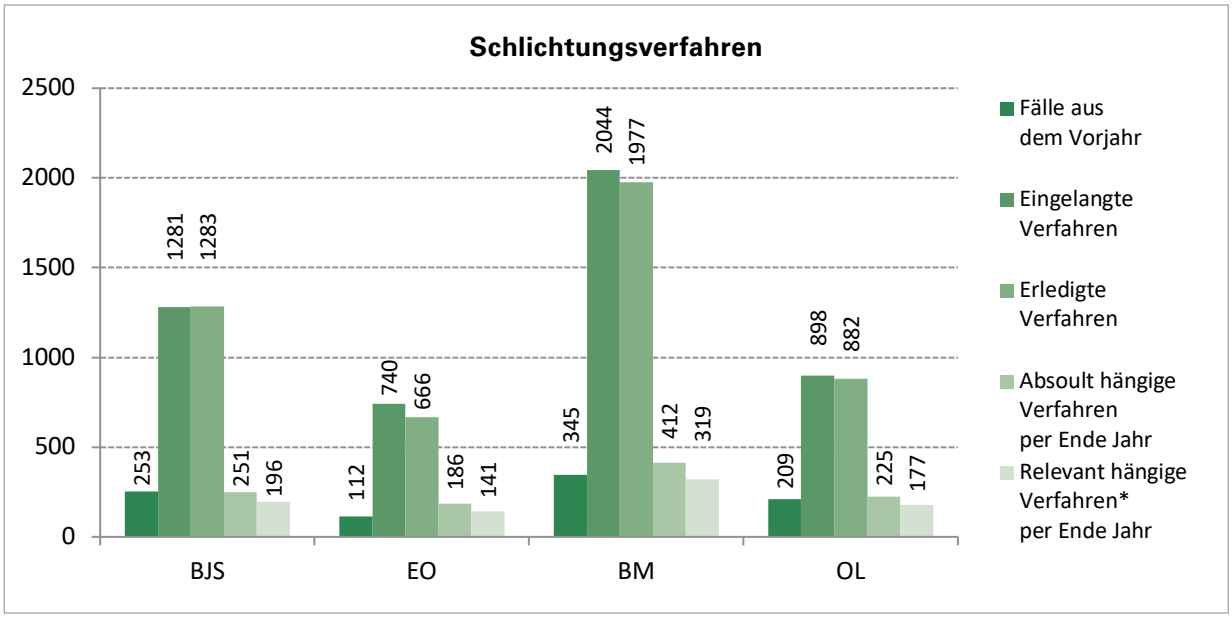

* ohne sistierte Verfahren

Abkürzungen:
BJS = Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland
EO = Schlichtungsbehörde Emmental-Oberaargau
BM = Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland
OL = Schlichtungsbehörde Oberland

Rechtsberatung

Übersicht Erledigungen insgesamt 2018–2022

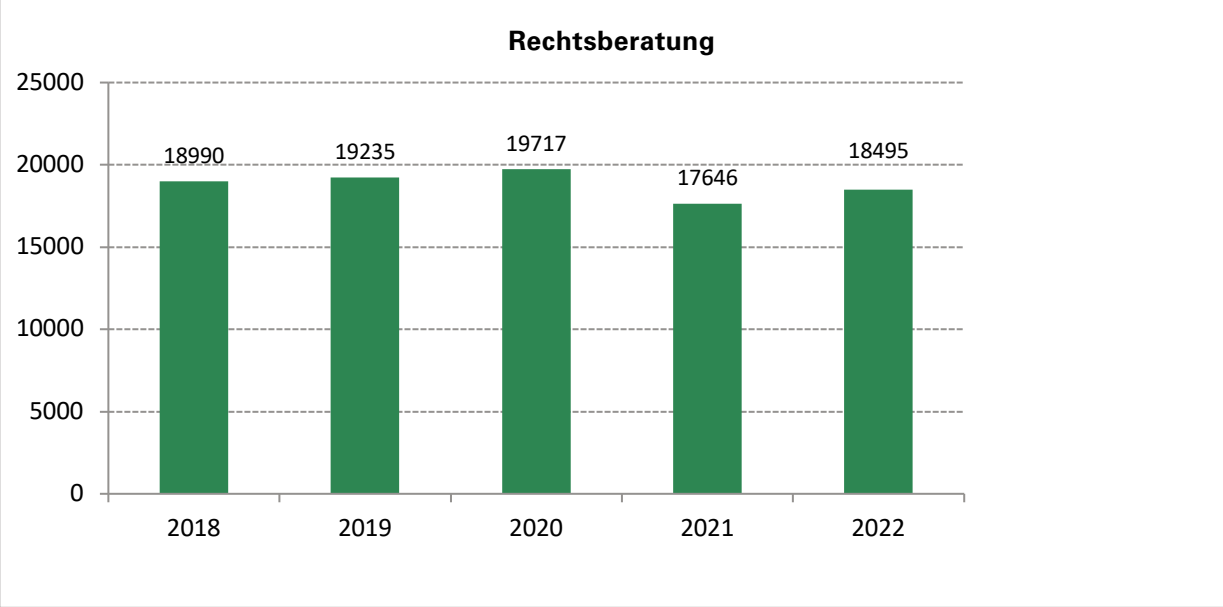

Jahreszahlen 2022 (Erledigung je Region)

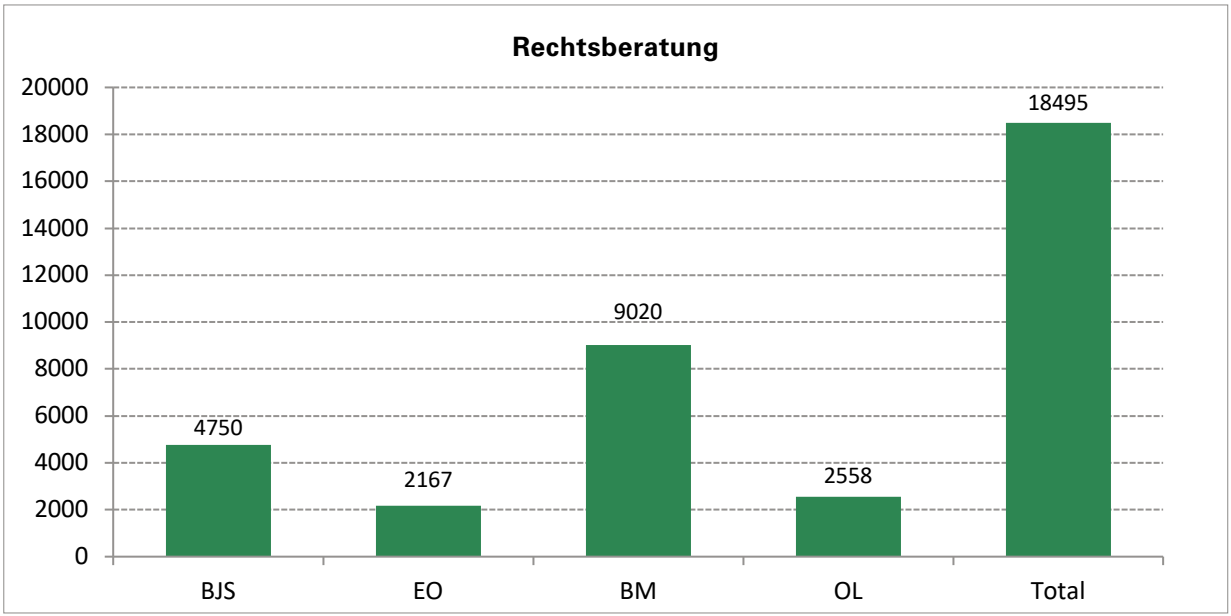

Abkürzungen:
BJS = Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland
EO = Schlichtungsbehörde Emmental-Oberaargau
BM = Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland
OL = Schlichtungsbehörde Oberland

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Inhaltsverzeichnis Verwaltungsgericht

1	Verwaltungsgericht	73
2	Andere verwaltungsunabhängige Justizbehörden	88

1 VERWALTUNGSGERICHT

1.1 Einleitung

Im Laufe des Geschäftsjahrs sind beim Verwaltungsgericht 1'176 (Vorjahr: 1'276) neue Fälle eingegangen, 1'198 (1'352) Fälle wurden erledigt und 727 (747) auf das Folgejahr übertragen. Diese Zahlen beinhalten weder Gesuchsverfahren noch Verfügungen oder Entscheide zu prozessleitenden Fragen (z. B. vorsorgliche Massnahmen und unentgeltliche Rechtspflege); diese werden in der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht als separate Verfahren ausgewiesen. Im Verwaltungsrecht (deutsch und französisch) waren 389 (387) und im Sozialversicherungsrecht (deutsch und französisch) 787 (889) Eingänge zu verzeichnen. Für Einzelheiten sei auf die Abschnitte der drei Abteilungen verwiesen.

Dem Verwaltungsgericht obliegen parallel zum Kerngeschäft die Vorbereitung seines Voranschlags sowie die Rechnungsführung, der Rechnungsabschluss und die damit verbundene Berichterstattung. Es ist weiter verantwortlich für die Administration der gesamten Verwaltungsgerichtsbarkeit (Art. 11 GSOG). Hinzu kommt die Aufsicht über die übrigen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden (Art. 13 GSOG), d. h. über die Steuerrekurskommission (StRK), die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern (RKMF), die Enteignungsschätzungskommission (ESchK) sowie die Bodenverbesserungskommission (BVK), deren administrativen Aufgaben es gleichzeitig wahrnimmt. Zudem war das Verwaltungsgericht wiederum mit vier (5) Vernehmlassungen und der Mitwirkung in Fachgremien an der sogenannten begleitenden Rechtsetzung des Kantons beteiligt.

Die ersten Monate des Berichtsjahrs 2022 waren wie die beiden Vorjahre nochmals geprägt von den pandemiebedingten Herausforderungen und Unwägbarkeiten. Die negativen Auswirkungen konnten aufgrund der Erfahrungen aus den Jahren 2020 und 2021 inzwischen auf ein Minimum reduziert werden. Dank dem erneut grossen Einsatz aller Angehörigen der Verwaltungsgerichtsbarkeit konnte trotz gleichzeitig weiterhin hoher Arbeitslast die hochstehende Qualität der Rechtsprechung unbeschadet aufrecht erhalten und die von Vertrauen geprägte Zusammenarbeit am Gericht gestärkt werden. Im Vergleich zur Zeit vor der Pandemie ist ein deutlich höherer Anteil an Homeoffice bei den Mitarbeitenden des Verwaltungsgerichts festzustellen, zu dessen Regelung das Plenum des Verwaltungsgerichts im Dezember 2022 ein Reglement erlassen hat.

1.2 Gerichtsorganisation

1.2.1 Geschäftsleitung (Präsidialperiode 2020–2022)

Schwegler Ivo, Dr. iur., Fürsprecher, Präsident des Verwaltungsgerichts
Rolli Bernard, Prof., Fürsprecher, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts und Abteilungspräsident CALF
Ackermann Thomas, Dr. iur., Fürsprecher, Abteilungspräsident SVA
Häberli Thomas, Fürsprecher, Abteilungspräsident VRA
Bloesch Jürg, Fürsprecher, Generalsekretär

Der Präsident des Verwaltungsgerichts sorgt für den ordnungsgemässen Geschäftsgang innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit, steht den Organen der Gerichtsleitung vor, vertritt das Gericht nach aussen und hat von Amtes wegen Einsitz in der Justizleitung des Kantons Bern. Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Gerichtsverwaltung und zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie hat im Berichtsjahr in elf (12) ordentlichen Sitzungen getagt und zahlreiche Geschäfte auf dem Zirkulationsweg behandelt.

1.2.2 Plenum

Verwaltungsrechtliche Abteilung (730 %)	im Amt seit
Häberli Thomas, Fürsprecher, Abteilungspräsident	2009
Arn De Rosa Bettina, Fürsprecherin	2004
Bürki Christoph, Dr. iur., Fürsprecher, MPA Uni BE	2020
Daum Michel, Fürsprecher	2011
Häusler Marc, Fürsprecher und Notar	2022
Herzog Ruth, Dr. iur., Fürsprecherin	1999
Steinmann Esther, Fürsprecherin	2003
Stohner Nils, Dr. iur., Fürsprecher	2019

Sozialversicherungsrechtliche Abteilung (930 %)	im Amt seit
Ackermann Thomas, Dr. iur., Fürsprecher, Abteilungspräsident	2006
Furrer Erik, Rechtsanwalt, LL.M.	2018
Jakob Philippe, Fürsprecher, LL.M.	2019
Knapp Beat, Fürsprecher	2001
Kölliker Jürg, Fürsprecher	2009
Loosli Urs, Fürsprecher	2014
Mauerhofer Katharina, Dr. iur., Fürsprecherin	2021
Schütz Peter, Fürsprecher	1999
Schwegler Ivo, Dr. iur., Fürsprecher, Präsident des Verwaltungsgerichts	2005
Wiedmer Sandra, Rechtsanwältin	2020

Abteilung für französischsprachige Geschäfte (190 % ohne Ersatzrichter / in)	im Amt seit
Rolli Bernard, Prof., Fürsprecher, Abteilungspräsident und Vizepräsident des Verwaltungsgerichts	1988
Tissot Christophe, Rechtsanwalt	2021

Ersatzrichter / in	
Boillat Anne-Françoise, Rechtsanwältin	2021
Moeckli Michel, Fürsprecher	1998

Das Plenum setzt sich aus allen hauptamtlichen Richterinnen und Richtern zusammen. Es ist von Gesetzes wegen für die Geschäfte von grundlegender Bedeutung, den Erlass von Reglementen sowie bestimmte Wahlen und Anstellungen zuständig. Das Plenum hat im Geschäftsjahr an vier (4) ordentlichen Sitzungen getagt. Ein Geschäft wurde im Rahmen einer Zirkulationsabstimmung erledigt. Das Plenum verabschiedete dabei unter anderem den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2021 und die Liste der Nebenbeschäftigungen der Richterinnen und Richter zu Handen des Grossen Rats; es erstellte weiter Stellungnahmen zu den Bewerbungen für die Nachfolge von Verwaltungsrichter Bernard Rolli (CALF) sowie des nebenamtlichen Verwaltungsrichters Michel Moeckli (CALF) zu Handen der Justizkommission und beschloss über die Neuordnung der Zusammenarbeit mit dem Verein Bernische Verwaltungsrechtsprechung betreffend die Publikation der Leitentscheide des Verwaltungsgerichts und das Homeoffice-reglement für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

1.3 Rechtsprechung

1.3.1 Verwaltungsrechtliche Abteilung (VRA)

Im Berichtsjahr wurden bei der VRA 348 (353) Verfahren anhängig gemacht, womit die Zahl der Neueingänge in etwa dem Vorjahreswert entspricht. Die Verteilung der Streitigkeiten auf die verschiedenen Rechtsbereiche entsprach dabei ungefähr den Werten der Vorjahre. Allerdings betrafen wie im 2021 erneut wesentlich mehr Beschwerden verfahrensrechtliche Streitigkeiten als in früheren Jahren.

Die im Lauf des Jahres 2020 massiv angestiegenen Pendenzen haben die Arbeit der VRA belastet und sich negativ auf die Erledigungsstatistik ausgewirkt. Mit 327 Erledigungen konnte das hohe Niveau des Vorjahres (363) nicht gehalten werden, weshalb die hängigen Verfahren, die bereits zum Jahresbeginn auf einem Rekordwert (347) lagen, weiter auf 368 angestiegen sind.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer erhöhte sich im Berichtsjahr dementsprechend auf 11,1 (9,3) Monate. Dieser Wert ist in seiner Aussagekraft allerdings insoweit zu relativieren, als jene Geschäfte, die bereits im Rahmen der Eingangsinstruktion erledigt werden oder von der Sache her nur einige wenige Wochen hängig sind (z. B. Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht), die durchschnittliche Verfahrensdauer verkürzen. Im Einzelnen wurden 38,8 Prozent der Verfahren (41,7 %) in weniger als sechs Monaten, 58,4 Prozent (60,8 %) in weniger als einem Jahr und 75,8 Prozent (86,5 %) in weniger als 18 Monaten abgeschlossen.

Von den Ende 2022 hängigen 368 (347) Geschäften waren 18 (21) sistiert. Von den nicht sistierten 350 (325) Geschäften waren 69 (58) älter als 18 Monate.

Von den 327 erledigten Verfahren konnten 42 bzw. 12,8 Prozent (49 Verfahren bzw. 13,5 %) ohne Urteil abgeschlossen werden (infolge Vergleichs, Rückzugs, Abstands, Gegenstandslosigkeit oder einfacher Weiterleitung), teils erst nach erheblichem Prozessaufwand (Parteiverhandlungen, Einholen von Gutachten, Durchführen von Augenscheinen usw.). Kompetenzkonflikt war keiner (1) zu beurteilen. Von den insgesamt 285 (314) mit Urteil abgeschlossenen Geschäften wurden 43 (15) in Fünferbesetzung, 95 (138) in Dreierbesetzung, 23 (19) in Zweierbesetzung und 124 (142) einzelrichterlich entschieden. 65 (73) der in der Sache beurteilten Beschwerden und Appellationen wurden ganz oder teilweise gutgeheissen. Im Berichtsjahr erging eine (0) Kassation von Amtes wegen (wird hinten in Tabelle 1 den Gutheissungen zugerechnet). Die Gutheissungs- bzw. Aufhebungsquote beläuft sich damit gemessen an allen mit Urteil erledigten Verfahren auf 23,2 Prozent, was leicht über dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre von 21,2 Prozent liegt (2021: 23,3 %, 2020: 18,0 %, 2019: 24,3 %, 2018: 19,1 %, 2017: 21,4 %). Die übrigen Rechtsmittel wurden abgewiesen (166 [186]) oder es wurde auf sie nicht eingetreten (53 [54]).

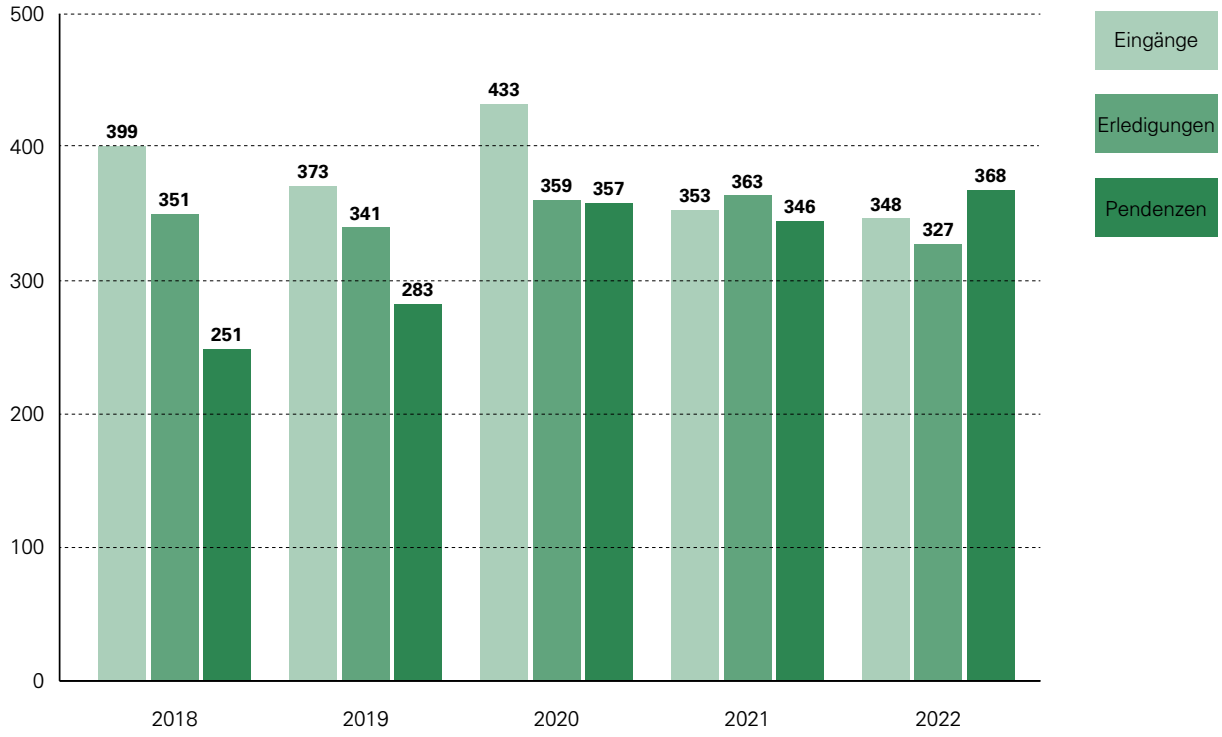

Im Berichtsjahr fanden vier öffentliche Urteilsberatungen statt (0) und wurde eine öffentliche Verhandlung im Sinn von Art. 6 Ziff. 1 EMRK (SR 0.101) durchgeführt (0). Zudem wurden in vier (6) Verfahren Instruktions- oder Augenscheinsverhandlungen durchgeführt.

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 65 (81) Urteile der VRA beim Bundesgericht angefochten. Die Beschwerdequote liegt damit gemessen an den erledigten Verfahren bei 19,9 Prozent (22,3 %). Im Berichtsjahr behandelte das Bundesgericht 68 (78) Beschwerden gegen Urteile der VRA. Es wurden sechs (2) Beschwerden ganz und eine (4) Beschwerde teilweise gutgeheissen; die übrigen wurden abgewiesen oder durch Nichteintreten bzw. Abschreibungsverfügung erledigt. Ende 2022 waren 29 (32) Beschwerden gegen Urteile der VRA beim Bundesgericht hängig.

Drei Mitglieder der VRA wirkten abwechslungsweise in der Abteilung für französischsprachige Geschäfte bei den Verfahren aus den Gebieten des Staats- und Verwaltungsrechts mit.

In acht (5) Abteilungskonferenzen und an einer (0) Retraite wurden organisatorische, personelle und rechtliche Angelegenheiten besprochen und entschieden. In einer (0) erweiterten Abteilungskonferenz wurden unter Einbezug der Richter der Abteilung für französischsprachige Geschäfte grundlegende Rechtsfragen erörtert und eine Praxisfestlegung getroffen.

Die VRA hat im Berichtsjahr vier (5) der vom Gericht verabschiedeten Vernehmlassungen zu Gesetzgebungsvorlagen erarbeitet.

Ausserhalb des Verwaltungsgerichts haben mitgewirkt: ein Richter in der Redaktionskommission des Grossen Rates sowie eine Richterin und ein Richter als Prüfungsexpertin bzw. -experte bei den Anwaltsprüfungen.

Die Leitentscheide der VRA werden in der autorisierten Sammlung «Bernische Verwaltungsrechtsprechung» (BVR) publiziert. Weitere wichtige Urteile werden zudem wie üblich in den Fachzeitschriften «Steuerentscheid» (StE), «Der Bernische Notar» (BN), «Umweltrecht in der Praxis» (URP) und im «Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht» (ZBl) veröffentlicht. Sämtliche materiellen Urteile werden anonymisiert auf der Website des Gerichts www.justice.be.ch/vgb-rechtsprechung aufgeschaltet.

1.3.2 Sozialversicherungsrechtliche Abteilung (SVA)

Im Berichtsjahr gingen insgesamt 698 (792) Beschwerden und Klagen ein. Die Zahl der erledigten Fälle belief sich auf 726 (835). Auf das neue Jahr übertragen wurden 305 (333) Fälle.

Insgesamt war der Falleingang gegenüber dem Vorjahr rückläufig. Ein Rückgang erfolgte in den Gebieten der Alters- und Hinterlassenenversicherung, des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten, der Invalidenversicherung, der Familienzulagen sowie in der Unfallversicherung. Die Eingänge im Bereich der beruflichen Vorsorge stiegen an. In den übrigen Gebieten (ALV, EL, EO, KV, MV, UeL) blieben die Eingänge jeweils in etwa gleich resp. schwankten auf tiefem Niveau. Die Fälle der Invalidenversicherung machten mit 44,4 Prozent (54,3 %) unverändert den mit Abstand grössten Anteil der Eingänge aus.

Als Folge des bundesrechtlichen Ausbaus der Teilnahme- und Verfahrensrechte der Versicherten akzentuierte sich die zunehmende Komplexität der Aktenlage und damit einhergehend der Beweiserhebung und -würdigung sowohl in IV-Verfahren wie auch in den Verfahren der weiteren Zweige der Sozialversicherung; auch 2022 waren umfangreiche Akten zu edieren und zusätzliche – insbesondere medizinische – Abklärungen (etwa Gerichtsgutachten) zu tätigen. Aufwendige Abklärungen können infolge der höchstrichterlichen Rechtsprechung nach BGE 137 V 210 nicht im Rahmen einer Rückweisung der Verwaltung überbunden werden.

Sehr hoch ist – insbesondere im Zusammenhang mit der Kostenpflicht der Verfahren der Invalidenversicherung sowie der 2021 auf Bundesebene eingeführten allgemeinen Kostenpflicht in Nichtleistungsstreitigkeiten – die Anzahl der Gesuche betreffend die unentgeltliche Rechtspflege, deren Behandlung für das Gericht einen erheblichen zusätzlichen Verfahrensaufwand verursacht, der aber in der Statistik nicht separat ausgewiesen wird.

Die SVA stellte auch in diesem Berichtsjahr den Gesamtgerichtspräsidenten, wobei sie weiterhin auf einen Belastungsausgleich durch die anderen Abteilungen verzichtete. Im Rahmen einer gerichtsinternen Leistungsaushilfe zu Gunsten der VRA übernahmen Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen der SVA die Urteilsredaktion in Fällen der Sozialhilfe; weiter stellte die SVA der VRA während des Berichtsjahres 20 Stellenprozente auf Sekretariatsstufe zur Verfügung. Für die CALF fällte die SVA im Rahmen der innergerichtlichen Aushilfe zwei kurze Urteile. Schliesslich befreite die SVA den stellvertretenden Generalsekretär, der bis Ende des Berichtsjahres im Rahmen eines Pensums von 50 Prozent als Gerichtsschreiber für die SVA tätig war, für Arbeiten zu Gunsten des Gesamtgerichts weitgehend von seiner Gerichtsschreibertätigkeit.

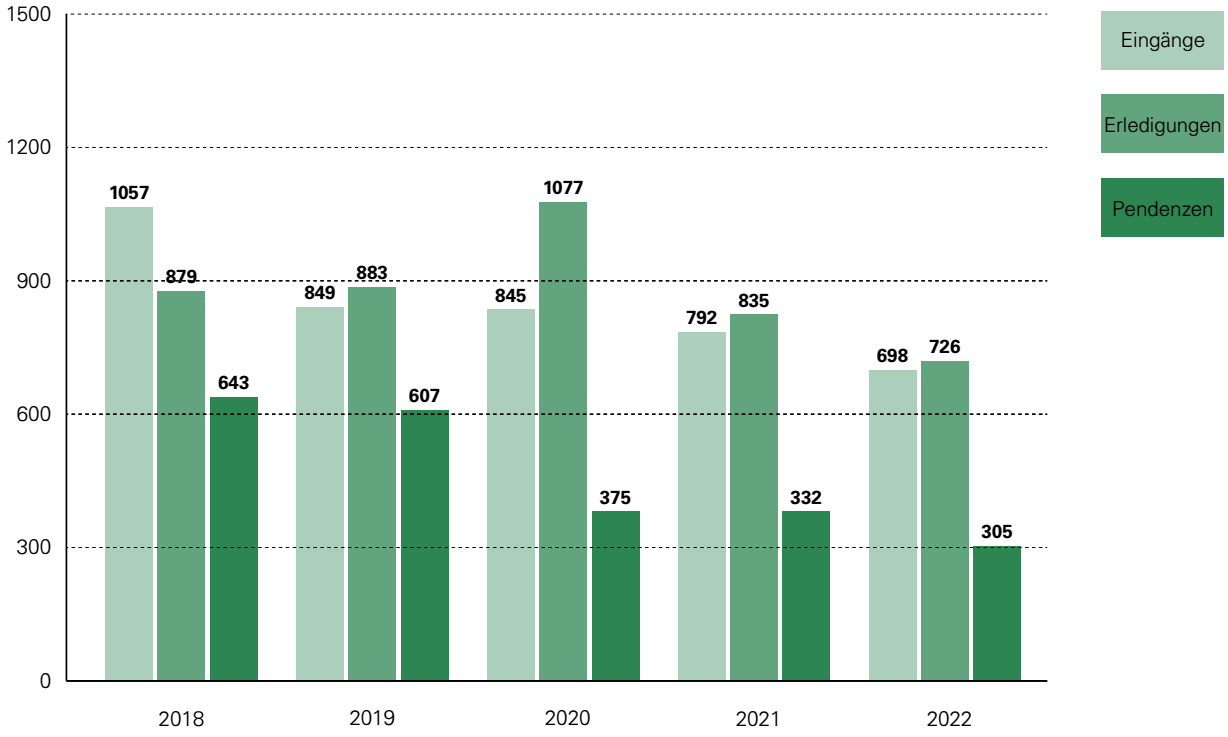

Die durchschnittliche Verfahrensdauer der erledigten Fälle belief sich im Berichtsjahr auf 6,6 (5,5) Monate. 70,8 Prozent (67,6 %) der Fälle konnten in weniger als sechs Monaten, 86,4 Prozent (91,8 %) der Fälle in weniger als einem Jahr und 96,6 Prozent (96,6 %) der Fälle in weniger als 18 Monaten erledigt werden; die leicht erhöhte Verfahrensdauer spiegelt die bereits angesprochene Komplexität der Verfahren wider. Dennoch ist der für das Bundessozialversicherungsrecht zentrale Anspruch auf ein rasches Verfahren gewährleistet. Von den nicht sistierten hängigen Fällen waren am Ende des Berichtsjahres neun (11) älter als 18 Monate.

Von den 726 (835) erledigten Fällen wurden – bei teilweise hohem Instruktionsaufwand – 148 (167) Fälle zufolge Rückzugs oder Gegenstandslosigkeit abgeschrieben. Von den weiteren 578 (668) abgeschlossenen Fällen wurden einer (0) in einer Fünferkammer, 283 (372) in einer Dreierkammer, 21 (30) in einer Zweierkammer und 273 (266) einzelrichterlich entschieden. 128 (170) Klagen und Beschwerden wurden ganz oder teilweise gutgeheissen (d. h. 17,6 % [20,4 %]), 336 (419) wurden abgewiesen und auf 93 (68) wurde nicht eingetreten, während 20 (9) Fälle weitergeleitet wurden sowie in einem (2) Fall die Klagebewilligung erteilt wurde.

Im Berichtsjahr wurden in 16 (9) Verfahren Kammersitzungen durchgeführt. Daneben fanden in vier (5) Verfahren öffentliche Verhandlungen im Sinn von Art. 6 Ziff. 1 EMRK statt, die mit erheblichem zusätzlichem Aufwand verbunden waren. Von den Ende 2022 hängigen Geschäften waren elf (16) sistiert.

Beim Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten gingen im Berichtsjahr neun (12) neue Vermittlungsgesuche und Klagen ein. Erledigt wurden 21 (10) Verfahren. Auf das Jahr 2023 wurden sieben (19) Fälle übertragen, davon waren vier (6) sistiert. Die im Rahmen der ursprünglichen Verwaltungsrechtspflege abzuwickelnden und vom Untersuchungsgrundsatz geprägten Verfahren vor dem Schiedsgericht erwiesen sich auch im Berichtsjahr bereits in der Instruktion als besonders aufwendig und sind für das Gericht und die Parteien zeitintensiv; dasselbe gilt für durchzuführende Vermittlungs- und Instruktionsverhandlungen mit den Parteien. Es ist zu beachten, dass insbesondere im Zusammenhang mit Rückforderungsklagen von Krankenversicherern gegenüber Leistungserbringern über eine neue zwischen deren Verbänden vereinbarte Methode zur Berechnung einer allfälligen Überarztung, d. h. der Verursachung von überdurchschnittlich hohen Kosten je Patientin bzw. Patient im Vergleich zu Ärztinnen und Ärzten der gleichen Fachrichtung, zu befinden ist. Die dazu ergangene bundesgerichtliche Rechtsprechung im Bereich der Rückforderungsklagen bei den kantonalen Schiedsgerichten führt dabei zu vermehrten aufwendigen Abklärungen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer der Schiedsgerichtsfälle von 14,1 Monaten (8,5) liegt denn auch über der durchschnittlichen Dauer aller Verfahren von 6,6 Monaten (5,5).

Die Koordination der Rechtsprechung erfolgte im Rahmen zweier (1) Rechtsprechungskonferenzen. Die Leitentscheide der SVA werden in der autorisierten Sammlung «Bernische Verwaltungsrechtsprechung» (BVR) publiziert. Sämtliche materiellen Urteile werden auf der Internetsite des Gerichts www.justice.be.ch/vgb-rechtsprechung anonymisiert publiziert.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 82 (101) Entscheide beim Bundesgericht angefochten. Die Beschwerdequote, welche auch die ergriffenen Rechtsmittel gegen Teil- und Zwischenentscheide umfasst, liegt damit gemessen an den erledigten Fällen bei 11,3 Prozent (12,1 %). Das Bundesgericht erledigte im Berichtsjahr 68 (107) Beschwerden gegen Entscheide der SVA. Davon wurden sieben (21) Beschwerden ganz oder teilweise gutgeheissen, 34 (55) abgewiesen und 27 (31) durch Nichteintreten erledigt oder als gegenstandslos abgeschrieben. Ende 2022 waren beim Bundesgericht 45 (34) Fälle der SVA hängig.

An fünf (4) Abteilungskonferenzen wurden organisatorische und personelle Belange der Abteilung behandelt. Die Abteilungsleitung, welcher unter dem Vorsitz des Abteilungspräsidenten zwei weitere Richter sowie der geschäftsleitende Gerichtsschreiber angehören, befasste sich an 16 (16) Sitzungen mit administrativen, betrieblichen und personellen Angelegenheiten der Abteilung und bereitete die Abteilungskonferenzen vor.

Im Berichtsjahr konnte die – bereits für 2020 vorgesehene und wegen der Corona-Pandemie zweimal verschobene – abteilungsinterne Weiterbildung in Form eines Besuchs des Schweizerischen Paraplegikerzentrums in Nottwil durchgeführt werden.

1.3.3 Abteilung für französischsprachige Geschäfte (CALF)

1.3.3.1 Verwaltungsrecht

2022 gingen 41 (34) verwaltungsrechtliche Geschäfte in französischer Sprache ein. 36 (43) Fälle konnten erledigt werden und 20 (15) wurden auf das Jahr 2023 übertragen.

Die meisten Beschwerden betrafen das Ausländerrecht, Sozialhilfe, Bau- und Planungsrecht und Bildungsrecht.

Von den 36 (43) erledigten Fällen wurden acht (7) mangels Gegenstand oder nach einem Rückzug oder einem Meinungsaustausch abgeschrieben. Von den übrigen 28 (36) durch Urteil erledigten Fällen führten acht (7) zu einer vollständigen oder teilweisen Gutheissung (was 22,9 % [16,3 %] aller erledigten Fälle entspricht), 15 (21) zu einer Abweisung und fünf (8) zu einem Nichteintretensentscheid. Damit wurden im Jahr 2022 insgesamt 23 (28) materielle Urteile gefällt. Im Jahr 2022 fand keine öffentliche Verhandlung oder Instruktionsverhandlung statt.

Die Verfahrensdauer der erledigten Fälle betrug im Durchschnitt 4,7 (6,5) Monate. In 75 Prozent (65,1 %) der Fälle betrug die Verfahrensdauer weniger als sechs Monate, in 91,7 Prozent (81,4 %) der Fälle weniger als ein Jahr und in 94,4 Prozent (90,1 %) der Fälle weniger als 18 Monate. Von den 24 Fällen, die auf 2023 (15) übertragen wurden, war keiner (0) älter als 18 Monate.

Gegen sechs (12) Urteile wurde beim Bundesgericht Beschwerde eingelegt, was 17,1 Prozent (27,9 %) der von der CALF gefällten Urteile entspricht. Von den elf (12) hängigen Fällen wurden acht (5) entschieden, wovon drei (0) ganz oder teilweise gutgeheissen, einer (4) abgewiesen und fünf (1) für gegenstandslos erklärt wurden. Somit waren am 31. Dezember 2022 noch drei (7) französischsprachige Fälle vor dem Bundesgericht hängig.

Der Präsident der CALF hat in 43 (15) deutschsprachigen Fällen tätig, die von der VRA in Fünferbesetzung entschieden wurden.

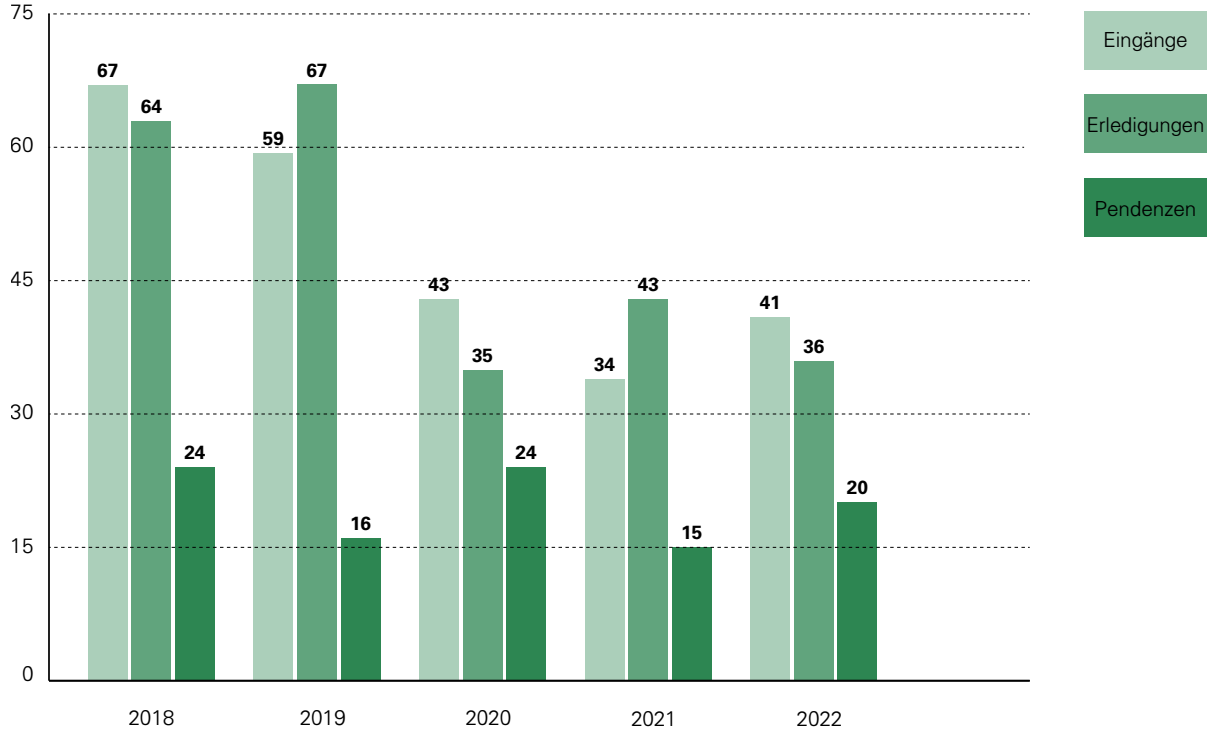

1.3.3.2 Sozialversicherungsrecht

In diesem Bereich gingen im Berichtsjahr 89 (97) neue Fälle ein. 109 (111) Fälle wurden erledigt und 34 (54) auf das Jahr 2023 übertragen.

Wie in den Vorjahren war der am stärksten betroffene Bereich die Invalidenversicherung (IV), die mit 37 (57) Eintritten allein 42 Prozent (59 %) der neuen Fälle ausmachte. Es folgten die Arbeitslosenversicherung (ALV), die Unfallversicherung (UV) und die Erwerbsausfallentschädigung (EO). Die Zahl der Neuzugänge stieg im Bereich der EO und bei den EL und sank bei der IV, während die anderen Bereiche mehr oder weniger stabil blieben. Beim Schiedsgericht für Sozialversicherungsstreitigkeiten sind keine (2) neuen Fälle in französischer Sprache eingegangen.

Von den 89 (97) neuen Fällen stammten 41 (67) von Personen mit Wohnsitz in der Verwaltungsregion Berner Jura oder in anderen französischsprachigen Regionen, 31 (22) aus dem zweisprachigen Verwaltungskreis Biel/Bienne, 12 (8) aus den deutschsprachigen Verwaltungskreisen des Kantons. Beschwerden in Anwendung internationaler Übereinkommen in einer Fremdsprache wurden keine eingereicht.

Von den 109 (111) erledigten Fällen wurden 17 (20) wegen Gegenstandslosigkeit, Rückzugs oder aus einem anderen Grund abgeschrieben. Von den übrigen 92 durch Urteil erledigten Fällen (91) führten 19 (26) zu einer vollständigen oder teilweisen Gutheissung (17,4 [23,6] % aller erledigten Fälle), 66 (54) zu einer Abweisung und sieben (11) zu einem Nichteintretensentscheid. 2022 wurden somit 85 (80) materielle Urteile gefällt. Im Jahr 2022 fand keine (0) Instruktionsverhandlung statt. Das Schiedsgericht hat eine (0) Vermittlungsverhandlung durchgeführt.

Die Verfahrensdauer bei den erledigten Fällen betrug im Durchschnitt 6,1 (8,5) Monate. Sie betrug in 59,6 Prozent (32,7 %) der Fälle weniger als sechs Monate, in 95,4 Prozent (66,4 %) der Fälle weniger als zwölf Monate und in 98,2 Prozent (97,3 %) der Fälle weniger als 18 Monate. Von den 34 (55), die auf 2023 übertragen wurden, war ein (2) Fall sistiert. Von den 33 nicht sistierten Fällen war am 31. Dezember 2022 keiner (2) mehr als 18 Monate alt.

Elf (9) Urteile wurden beim Bundesgericht mit Beschwerde angefochten, was zehn Prozent (8,2 %) der von der CALF gefällten Urteile entspricht. Von 12 hängigen Beschwerden (1 Entscheid, der 2021 gefällt wurden, wurde 2022 weitergezogen) wurden sechs entschieden (16), wobei keine (0) Beschwerde ganz oder teilweise gutgeheissen, zwei (8) abgewiesen, auf drei (7) nicht eingetreten und eine (1) für gegenstandslos erklärt wurde. Somit waren Ende 2022 sechs (0) französischsprachige Fälle vor dem Bundesgericht hängig.

Die beiden hauptamtlichen Richter der CALF nahmen an der Sitzung der erweiterten Abteilungskonferenz der SVA und an den von dieser getroffenen Grundsatzentscheiden teil.

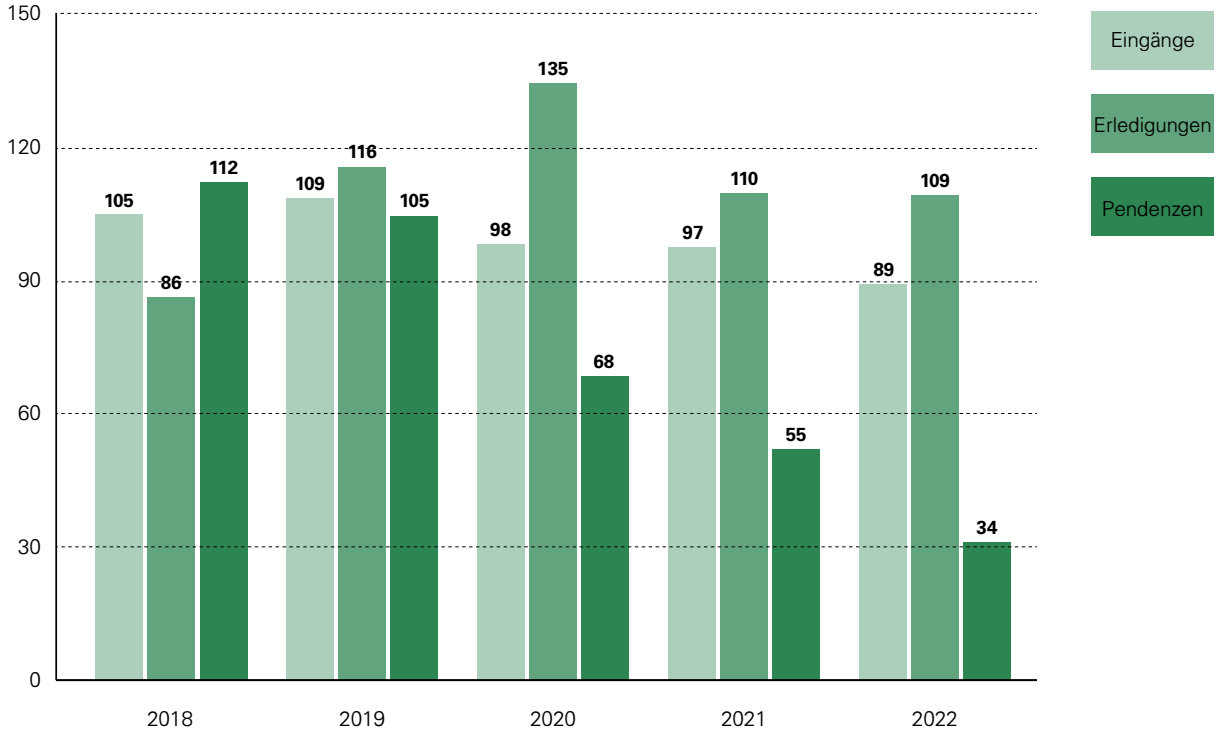

1.3.3.3 Bemerkungen

Die Zahl der neuen Fälle im Verwaltungsrecht ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen, ohne jedoch die Zahlen der Rekordjahre 2018 und 2019 zu erreichen. Sie liegt im Durchschnitt der Jahre vor diesen starken Jahren. In den Hauptbereichen ging die Zahl der Eingänge in Finanzsachen (Steuern, Kausalabgaben usw.) und im Bau- und Raumplanungsrecht zurück, während sie im Ausländerrecht anstieg und im Sozialhilferecht stabil blieb. Der deutlichste Anstieg unter den neuen Fällen ist im Bereich des Ausländerrechts einschließlich der Zwangsmassnahmen zu beobachten, wo 14 bzw. 6 Fälle registriert wurden, gegenüber 8 bzw. 2 im Jahr 2021. Im Sozialversicherungsrecht ist die Zahl der Neueingänge im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken. Auffällig ist ein Rückgang der IV-Fälle um 35 Prozent, die zusammen mit den UV-Fällen trotz allem immer noch 58 Prozent (70 % im Jahr 2021 und 60 % im Jahr 2020) der Neueingänge im Sozialversicherungsrecht ausmachen. In beiden Bereichen sind die Fälle in der Regel umfangreich und komplex. Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sind zudem fünf Beschwerden im EO-Recht zu verzeichnen, einem Bereich, in dem es 2021 keine Beschwerden gegeben hatte. Während die pendenten Fälle im Verwaltungsrecht zwar leicht zugenommen haben, sind sie im Bereich der Sozialversicherungen deutlich zurückgegangen. Insgesamt ist es der CALF somit gelungen, die Anzahl der bei ihr hängigen Fälle im dritten Jahr in Folge zu reduzieren. Sie ist in der Lage, ihre Urteile innerhalb einer angemessenen Frist zu fällen.

1.4 Gerichtsverwaltung

Die operative Gerichtsadministration, insbesondere das Personal-, Finanz- und Rechnungswesen und der Infrastrukturbereich wird – unter der Leitung des Generalsekretärs – durch das Generalsekretariat wahrgenommen. Es unterstützt zudem die Geschäftsleitung und das Plenum in administrativen Fragen und setzt deren Beschlüsse um.

1.4.1 Personal

Ende Berichtsjahr ging Verwaltungsrichter Bernard Rolli (CALF) in Pension. Sein Nachfolger, Verwaltungsrichter Grégory Niederer, tritt sein Amt am 1. Januar 2023 an.

Im Berichtsjahr haben insgesamt fünf (4) Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber das Verwaltungsgericht verlassen und vier (3) nahmen ihre Tätigkeit neu auf. Ein Gerichtsschreiber, der bisher schon zu 50 Prozent als stv. Generalsekretär für das Generalsekretariat gearbeitet hat, wechselt ab Januar 2023 vollständig ins Generalsekretariat. 2022 haben an den drei Abteilungen insgesamt neun (9) angehende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein Praktikum absolviert.

Der Anteil der Frauen betrug Ende des Berichtsjahrs gemessen am Beschäftigungsgrad auf Richterstufe 23,9 Prozent (24,3 %), nach Personen 25 Prozent (25 %), auf Gerichtsschreiberstufe gemessen am Beschäftigungsgrad 65,3 Prozent (61 %), nach Personen 68,2 Prozent (62,8 %), und auf Stufe Gerichtsadministration (Generalsekretariat und Sekretariate) gemessen am Beschäftigungsgrad 78,4 Prozent (79,4 %), nach Personen 69,2 Prozent (81,8 %). Von den am 31. Dezember des Berichtsjahrs am Verwaltungsgericht beschäftigten 78 (76) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (inkl. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Lernende) standen 53 (57) bzw. 60,9 Prozent (63,3 %) in einem Teilzeitarbeitsverhältnis. Vier (1) Mitarbeiterinnen hatten im Laufe des Jahres Mutterschaftsurlaub, wovon drei anschliessend noch unbezahlten Urlaub bezogen. Drei Mitarbeiter haben Vaterschaftsurlaub, und eine Mitarbeiterin (1) hat einen unbezahlten Urlaub bezogen.

Ende Jahr betrug der Gleitzeitsaldo (inkl. nicht bezogener Ferientage) aller am Verwaltungsgericht Beschäftigten 3’008 Stunden (3’266 Stunden). Die Gleitzeit- und die Ferienguthaben aller Beschäftigten haben im Berichtsjahr um 258 Stunden abgenommen. Die Langzeitguthaben haben von 8’517 Stunden am Anfang des Jahres um 35 Stunden auf 8’552 Ende Jahr zugenommen. Die Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter unterstehen seit Januar 2020 den Regeln der Vertrauensarbeitszeit und können dementsprechend über kein Gleitzeitguthaben verfügen.

1.4.2 Finanzen

Beim Verwaltungsgericht steht einem Aufwand von insgesamt CHF 12'742'514 ein Ertrag von CHF 860'761 gegenüber. Das Verwaltungsgericht schliesst gegenüber dem Voranschlag mit einem positiven Saldo von drei Prozent ab.

Bei den Sachkosten ergab sich ein Minderaufwand von CHF 219'691, bei den Personalkosten des Verwaltungsgerichts ein Minderaufwand von CHF 404'715. Die Personalkosten werden aufgrund von Parametern des Personalamts budgetiert und sind vom Verwaltungsgericht, was die Gehälter der Richterinnen und Richter betrifft, nicht bzw., was das Verwaltungs- und Betriebspersonal betrifft, wenig beeinflussbar. Differenzen entstehen dabei insbesondere, wenn eine Stelle nicht übergangslos besetzt werden kann und/oder die Neubesetzung zu einem sog. Fluktuationsgewinn führt.

Innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit macht der Voranschlag des Verwaltungsgerichts rund 80 Prozent, derjenige der StRK 15 Prozent, derjenige der RKMF rund drei Prozent und die Voranschläge der beiden übrigen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden je ein Prozent aus.

In der Deckungsbeitragsrechnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit steht einem Aufwand von insgesamt CHF 14'890'018 ein Ertrag von CHF 990'833 gegenüber. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit schliesst gegenüber dem Voranschlag mit einem positiven Saldo von 7,4 Prozent ab.

1.4.3 Erlassgesuche

Die Erlassgesuche werden vom Generalsekretär entschieden. Im Berichtsjahr wurden fünf Gesuche um Erlass der Gerichtsgebühren eingereicht. Erledigt wurden vier, zwei davon durch Rückzug des Gesuches, zwei wurden abgewiesen und eines ist noch hängig.

1.4.4 Informatik

Das Berichtsjahr war geprägt von den Vorbereitungsarbeiten für die beiden Projekte Tribuna 4.0 und SAP KTBE zur Erneuerung bzw. zum Ersatz alter Software.

Im Bereich der Kernaufgaben hat die Software-Lieferantin Delta Logic AG angekündigt, dass die Software der Geschäftskontrolle Tribuna auf eine neue Betriebsplattform gehoben und die Datenbankstrukturen angepasst werden müsse, weil Datenbank und Betriebssystem das Ende des Lebenszyklus erreicht haben. Das Verwaltungsgericht hat in der Folge beschlossen, sich gemeinsam mit einem Regionalgericht als Erstinstallationsgericht für den Kanton Bern zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der Projektorganisation auf Stufe JUS wurde mit einem Team von Mitarbeitenden aus den Fachbereichen begonnen, in mehreren Workshops die Anforderungen an die neue Arbeitsumgebung zu definieren und Tests durchzuführen.

Parallel dazu hat der Kanton die Ablösung des bisherigen Finanzinformationssystems FIS und des Personalinformationssystems PERSISKA durch SAP KTBE vorbereitet. Das neue Enterprise-Resource-Planning Programm (ERP) wird per 3. Januar 2023 eingeführt. Der Wechsel macht, da es sich um den Wechsel von einer kantonseigenen zu einer Standardsoftware handelt, vielfältige Anpassungen der Aufbau- und Ablauforganisation notwendig. Ab November fanden zudem für alle mit dem Rechnungswesen und den Human Resources befassten Personen umfangreiche Aus- und Weiterbildungskurse statt.

1.4.5 Kommunikation

Die Leiturteile des Verwaltungsgerichts werden in der Zeitschrift «Bernische Verwaltungsrechtsprechung» (BVR) abgedruckt. Diese enthält die autorisierte Entscheidsammlung des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern. Die Trägerschaft stellte wiederum einen Rückgang der Abonnemente fest, der ein weiteres Mal die volle Inanspruchnahme der vom Gericht gewährten Defizitgarantie notwendig machte. Zudem wird klar, dass die bisherige Defizitgarantie nicht mehr ausreicht, künftige Verluste zu decken. Aus diesem Grund hat das Plenum eine Anpassung des Leistungsvertrages mit dem Verein BVR beschlossen, die eine Weiterexistenz der Zeitschrift BVR garantiert, indem die Defizitgarantie durch eine pauschale Abgeltung der Leistungen des Vereins ersetzt wird.

Die Sammlung der auf der Website seit dem 1. Januar 2014 publizierten anonymisierten Urteile des Verwaltungsgerichts umfasst inzwischen rund 9'051 (8'194) Entscheide. Das Gericht gewährt den akkreditierten Medienschaffenden zusätzlich zweimal monatlich, Anfang und Mitte Monat, Zugang zu den neusten, nicht anonymisierten Urteilen. Trotz Aufschaltung der Urteile im Internet machen die Journalistinnen und Journalisten von dieser Möglichkeit zur Einsicht vor Ort regen Gebrauch.

Die traditionell jährlich im November stattfindende Aussprache mit dem Vorstand des Bernischen Anwaltsverbands (BAV) hat im Oktober in den Räumlichkeiten des BAV stattgefunden. Das Zusammenwirken von Verwaltungsgericht und Anwaltschaft hat sich im Berichtsjahr problemlos gestaltet.

1.4.6 Gesundheit und Sicherheit

Im Berichtsjahr sind Drohungen gegenüber dem Gericht und seinen Mitarbeitenden zurückgegangen. Die Fachstelle für Drohung und Gewalt musste nie kontaktiert werden.

Im Berichtsjahr haben zudem eine Notfallübung mit Evakuation des ganzen Hauses sowie eine Alarmevakuation stattgefunden. Dank der Vorbereitung und der Disziplin der Mitarbeitenden konnten die Evakuationen jeweils im Rahmen der hierfür definierten Ziele abgeschlossen werden.

1.4.7 Aufsichtstätigkeit über die übrigen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden

Im Berichtsjahr wurden Aufsichtsgespräche mit der StRK und der RKMF sowie mit der ESchK durchgeführt.

Mit allen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden wurden die jährlichen Ressourcenvereinbarungen abgeschlossen.

1.5 Kontakte zu anderen Behörden

Die Kontakte und die Kommunikation mit der Justizkommission des Grossen Rates sowie der Finanzkontrolle erfolgten über die Justizleitung wie auch direkt und waren auch dieses Jahr offen und konstruktiv. Der jährliche Aufsichtsbesuch der Justizkommission beim Verwaltungsgericht konnte ordnungsgemäss durchgeführt werden. Die Bearbeitung von Fragen, welche die gesamte Justiz betreffen, erfolgte innerhalb der Gremien der Justizleitung und der Stabsstelle für Ressourcen und gestaltete sich problemlos. Die Zusammenarbeit mit der kantonalen Verwaltung beschränkt sich hauptsächlich auf die Gehaltsadministration, die Sicherheit, den Liegenschaftsunterhalt und die Informatik.

1.6 Statistiken

Tabelle 1 – Verwaltungsrechtliche Abteilung
Statistik für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	Übertragen von 2021	2022 eingegangen	2022 erledigt	Übertragen auf 2023	Gutheissungen	Teilweise Gutheissungen	Abweisungen	Nichteintreten	Andere (Rückzüge, gegenstandslos, Vergleiche, Kompetenzkonflikte usw.)
Steuern	75	87	57	105	2	13	23	14	5
Sonstige Abgaben	8	6	7	7	0	1	6	0	0
Öffentliche Finanzen	38	15	31	22	1	0	28	0	2
Bau und Planung	69	49	49	69	2	10	28	2	7
Umwelt/Energie/Verkehr	11	2	8	5	0	2	6	0	0
Naturschutz	4	4	5	3	0	1	3	0	1
Boden/Enteignung	1	6	0	7	0	0	0	0	0
Personalrecht	14	13	10	17	0	0	7	2	1
Bildung/Prüfungen	5	8	3	10	0	1	1	0	1
Gesundheit/Sozial-/ Opferhilfe	23	22	31	14	5	5	10	5	6
Volkswirtschaft	11	9	11	9	3	3	3	2	0
Öffentliche Sicherheit/ Ausländerrecht	63	70	63	70	8	8	31	7	9
Politische Rechte	3	2	3	2	0	0	2	0	1
Staatshaftung/ Klagematerien	9	5	3	11	0	0	1	1	1
Verfahren	10	49	44	15	0	1	15	20	8
Verschiedenes	3	1	2	2	0	0	2	0	0
Total	**347**	**348**	**327**	**368**	**21**	**45**	**166**	**53**	**42**

Tabelle 2 – CALF Verwaltungsrechtliche Entscheide
Statistik für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	Übertragen von 2021	2022 eingegangen	2022 erledigt	Übertragen auf 2023	Gutheissungen	Teilweise Gutheissungen	Abweisungen	Nichteintreten	Andere (Rückzüge, gegenstandslos, Vergleiche, Kompetenzkonflikte usw.)
Steuern	2	2	2	2	0	0	2	0	0
Sonstige Abgaben	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Öffentliche Finanzen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bau und Planung	2	3	2	3	0	0	0	0	2
Umwelt/Energie/Verkehr	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Naturschutz	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Boden/Enteignung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalrecht	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bildung/Prüfungen	0	2	1	1	0	0	1	0	0
Gesundheit/Sozial-/ Opferhilfe	7	5	8	4	1	4	3	0	0
Volkswirtschaft	0	2	1	1	0	0	1	0	0
Öffentliche Sicherheit/ Ausländerrecht	4	21	16	9	1	0	8	3	4
Politische Rechte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Staatshaftung/ Klagematerien	0	1	1	0	0	0	0	1	0
Verfahren	0	5	5	0	1	1	0	1	2
Verschiedenes	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	**15**	**41**	**36**	**20**	**3**	**5**	**15**	**5**	**8**

Tabelle 3 – Sozialversicherungsrechtliche Abteilung
Statistik für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	Übertragen von 2021	2022 eingegangen	2022 erledigt	Übertragen auf 2023	Gutheissungen	Teilweise Gutheissungen	Abweisungen	Nichteintreten	Andere (Rückzüge, gegenstandslos, Vergleiche, Kompetenzkonflikte usw.)
AHV	23	50	51	22	2	3	15	13	18
ALV	21	114	101	34	2	3	61	17	18
BV	19	32	27	24	9	7	8	0	3
EL	37	67	78	26	8	1	31	14	24
EO	5	21	18	8	3	0	12	0	3
FL	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IV	145	310	315	140	36	17	149	29	84
KFZ	0	0	0	0	0	0	0	0	0
KV	7	25	25	7	0	1	4	16	4
MV	2	1	1	2	1	0	0	0	0
UV	50	66	84	32	15	4	52	4	9
SchG	19	9	21	7	6	6	3	0	6
FZ	3	0	3	0	2	1	0	0	0
SH	0	0	0	0	0	0	0	0	0
UeL	2	3	2	3	1	0	1	0	0
Total	**333**	**698**	**726**	**305**	**85**	**43**	**336**	**93**	**169**

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
BV	Berufliche Vorsorge
EL	Ergänzungsleistungen
EO	Erwerbsersatzordnung
FL	Familienzulagen in der Landwirtschaft
IV	Invalidenversicherung
KFZ	Kinderzulagen
KV	Krankenversicherung
MV	Militärversicherung
UV	Unfallversicherung
SchG	Schiedsgericht
FZ	Familienzulagen
SH	Sozialhilfe
UeL	Überbrückungsleistungen

Tabelle 4 – CALF Sozialversicherungsrechtliche Entscheide
Statistik für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	Übertragen von 2021	2022 eingegangen	2022 erledigt	Übertragen auf 2023	Gutheissungen	Teilweise Gutheissungen	Abweisungen	Nichteintreten	Andere (Rückzüge, gegenstandslos, Vergleiche, Kompetenzkonflikte usw.)
AHV	3	4	7	0	2	0	2	2	1
ALV	4	18	16	6	0	0	11	0	5
BV	5	2	4	3	0	0	4	0	0
EL	2	4	5	1	1	1	2	1	0
EO	0	5	5	0	0	0	4	0	1
FL	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IV	31	37	49	19	7	5	30	3	4
KFZ	0	0	0	0	0	0	0	0	0
KV	1	4	4	1	1	0	1	1	1
MV	0	0	0	0	0	0	0	0	0
UV	6	14	17	3	2	0	11	0	4
SchG	2	0	1	1	0	0	0	0	1
FZ	0	1	1	0	0	0	1	0	0
SH	0	0	0	0	0	0	0	0	0
UeL	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	**54**	**89**	**109**	**34**	**13**	**6**	**66**	**7**	**17**

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
BV	Berufliche Vorsorge
EL	Ergänzungsleistungen
EO	Erwerbsersatzordnung
FL	Familienzulagen in der Landwirtschaft
IV	Invalidenversicherung
KFZ	Kinderzulagen
KV	Krankenversicherung
MV	Militärversicherung
UV	Unfallversicherung
SchG	Schiedsgericht
FZ	Familienzulagen
SH	Sozialhilfe
UeL	Überbrückungsleistungen

2 ANDERE VERWALTUNGSUNABHÄNGIGE JUSTIZBEHÖRDEN

2.1 Steuerrekurskommission des Kantons Bern

2.1.1 Zusammensetzung der Kommission

Richter / Richterin	im Amt seit
Nanzer Raphaëla, Fürsprecherin, Betriebsökonomin HWV, Präsidentin	2009
Kästli Peter, Fürsprecher und Notar, Vizepräsident (bis 31. Januar)	1993
Cuccarède Jasmine, Fürsprecherin, Vizepräsidentin (ab 1. Februar)	2022

Fachrichter / Fachrichterinnen (nebenamtlich)	
Antenen Pascal, dipl. Steuerexperte und Wirtschaftsprüfer	2017
Bütikofer Michael, Rechtsanwalt und Notar	2017
Fankhauser Christoph, Fürsprecher und Notar	1996
Glatthard Adrian, Rechtsanwalt und Notar	1999
Glauser Beatrice, dipl. Treuhandexpertin, Mehrwertsteuer-Expertin FH und zugelassene Revisionsexpertin	2017
Junod Etienne, Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte	2005
Kaiser Martin, lic. iur.	1992
Lüthi Markus, dipl. Verwaltungswirtschafter	1996
Maleta Arian, Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte	2021
Schlup Regina, LL.M., dipl. Steuerexpertin	2021
Steiner Hans Jürg, MBA, dipl. Wirtschaftsprüfer, dipl. Steuerexperte	2003
Studer Jürg, Agronom, Rechtsanwalt	2009

2.1.2 Gerichtsorganisation

Neben den hauptamtlichen Richterinnen setzt sich die StRK aus den Fachrichterinnen und Fachrichtern zusammen. Die StRK tagt in der Regel in Dreierkammern, bestehend aus einer vollamtlichen Richterin und jeweils zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern.

Die StRK hat an acht (Vorjahr: 9) Sitzungen in Dreierbesetzung getagt. Daneben sind im Zirkulationsverfahren (ebenfalls Dreierbesetzung) Entscheide gefällt worden.

Im Weiteren sind fünf (2) Augenscheine und keine (1) Einvernahmen durchgeführt worden.

Die StRK verfügt über ein juristisches Sekretariat mit sieben Gerichtsschreibenden und einem Büchersachverständigen mit insgesamt 580 Stellenprozenten (590 Stellenprozente). Die Kanzlei der StRK umfasst drei Mitarbeitende mit insgesamt 240 Stellenprozenten (240).

Die Geschäftsleitung der StRK hat elf (10) Mal ordentlich getagt. Im Berichtsjahr hat die Geschäftsleitung der StRK laufend alle Kernprozesse überprüft und wo nötig angepasst.

In der Zeitschrift «Bernische Verwaltungsrechtsprechung»(BVR) wird ein jährlicher Rechtsprechungsbericht publiziert.

2.1.3 Rechtsprechung

Die Zahl der Neueingänge ist im Jahr 2022 auf 777 (843) Fälle zurückgegangen. Im Jahr 2022 hat die Kommission in Dreierbesetzung über 152 (271) Rekurse und Beschwerden entschieden. Bei einem Anfangsbestand von 458 (549) Geschäften, 777 (843) Neueingängen und 614 (934) Erledigungen ergab sich per Ende 2022 eine Geschäftslast von 621 (458) Fällen.

Die eingereichten Rekurse und Beschwerden betrafen weiterhin hauptsächlich die Kantons- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer sowie das Erlasswesen.

In 462 (663) Fällen haben die Präsidentin und die Vizepräsidentin als Einzelrichterinnen befunden. Es wurden total 614 (934) Rekurse und Beschwerden erledigt. Von den beurteilten Geschäften sind 62 (89) vollständig und 26 (65) teilweise gutgeheissen worden, 224 (421) wurden abgewiesen oder es konnte nicht darauf eingetreten werden. In fünf Fällen wurden die Entscheide der Vorinstanz aufgehoben bzw. 19 an diese zurückgewiesen, 223 (279) Geschäfte wurden nach erfolgtem Rückzug und 55 (80) Geschäfte nach Wiedererwägung durch die Vorinstanz als gegenstandslos abgeschrieben.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 6,7 (7,4) Monate. 53 Prozent (50 %) der Fälle konnten in weniger als sechs Monaten erledigt werden, 86 Prozent (84 %) in weniger als einem Jahr und 97 Prozent (94 %) in weniger als 18 Monaten. Von den nicht sistierten hängigen Fällen waren am Jahresende 20 (0) älter als 18 Monate.

An das Verwaltungsgericht sind 89 (68) Fälle weitergezogen worden. Die Anfechtungsquote beträgt, gemessen an den erledigten Fällen, 14,5 Prozent (7,3 %). An das Bundesgericht gab es keine (1) Beschwerde. Vom Verwaltungsgericht sind 58 (75) Urteile ergangen; gutgeheissen wurden zwei (13), teilweise gutgeheissen 13 (5), abgewiesen oder nicht darauf eingetreten 38 (52) und zurückgezogen fünf (5). Vom Bundesgericht sind zehn (8) Urteile eingetroffen: eine (0) Gutheissung, null (0) teilweise Gutheissung, neun (8) Abweisungen/Nichteintreten und null (0) Rückzug.

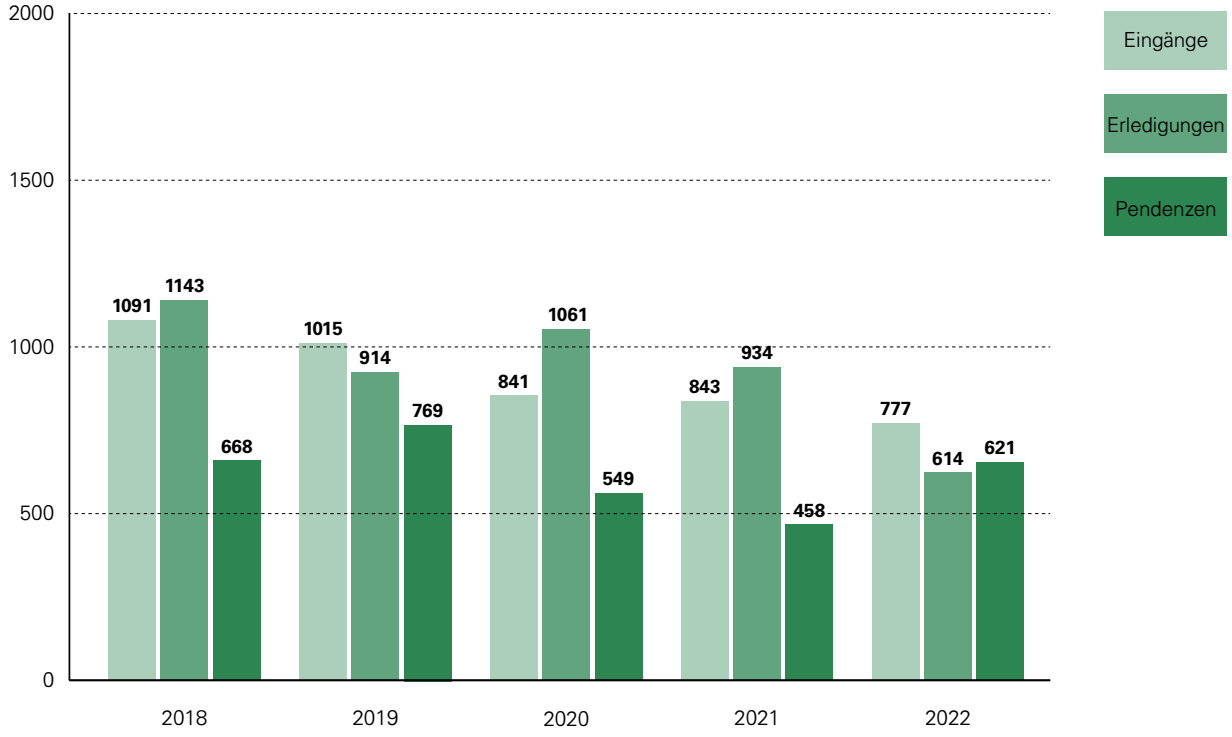

2.1.4 Führung und Administration

2.1.4.1 Personal

Der Anteil der beschäftigten Frauen betrug, gemessen am Beschäftigungsgrad, Ende des Berichtsjahrs auf Richterstufe 100 Prozent (50 %), auf Gerichtsschreiberstufe 29 Prozent (31 %) und auf Sekretariatsstufe 100 Prozent (100 %). Von den am Ende des Berichtsjahrs bei der StRK beschäftigten 13 (14) Mitarbeitenden (inkl. Praktikantinnen und Praktikanten) standen elf (10) in einem Teilzeitarbeitsverhältnis.

2.1.4.2 Finanzen

Bei der StRK steht einem Aufwand von insgesamt CHF 1'866'385 ein Ertrag von CHF 103'196 gegenüber. Die StRK schliesst gegenüber dem Voranschlag mit einem positiven Saldo von 20,4 Prozent ab. Die Erträge wurden aufgrund einer erwarteten Zunahme an Beschwerden, die ausgeblieben ist, leicht zu hoch budgetiert.

2.2 Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern (RKMF)

2.2.1 Zusammensetzung der Kommission

Die RKMF setzt sich zusammen aus sieben nebenamtlichen Richterinnen und Richtern:

Richter / Richterin (nebenamtlich)	im Amt seit
Wollmann Marc, Fürsprecher, Präsident (2017)	2004
Marti Michèle, Dr. iur., Fürsprecherin, Vizepräsidentin (2020)	2017

Fachrichter / Fachrichterin (nebenamtlich)	im Amt seit
Arneberg Oernulf, Dr. med., Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie	2006
Bodmer Jürg, Dr. med., Facharzt FMH für Innere Medizin	2002
Brütsch Esther, Psychologin FSP	2008
Jenzer Andreas, Rechtsanwalt, LL.M.	2017
Santschi Jürg, Fürsprecher	2010

Gerichtsschreiber / in

Ziltener Lukas, Rechtsanwalt, Leiter der Geschäftsstelle
Jonas Kinga, lic. iur.

2.2.2 Rechtsprechung

Im Berichtsjahr gingen 178 (Vorjahr: 194) Beschwerden ein; die Neueingänge nahmen damit verglichen mit dem Vorjahr ab. In den vergangenen fünf Jahren (2018–2022) betrug die Anzahl jährlicher Neueingänge durchschnittlich 191 (195). Im Berichtsjahr wurden 175 (221) Fälle erledigt, womit die Pendenzen im Vergleich zum Vorjahr von 48 auf 51 Fälle zunahmen.

Der Anteil der Beschwerden gegen vorsorgliche Entzüge und Sicherungsentzüge wegen fehlender Fahreignung nahm etwas ab. Diese machen zusammen 34 Prozent (39 %) der Beschwerden aus. acht Prozent (7 %) der Beschwerden betrafen kaskadenbedingt gesetzlich vorgeschriebene Sicherungsentzüge des Führerausweises sowie Annullierungen des Führerausweises auf Probe für Neulenkerinnen und Neulenker.

Von den Ende 2022 hängigen 51 (48) Geschäften waren vier (3) sistiert. Von den übrigen 47 (45) Geschäften waren zwei (0) älter als ein Jahr. 18 (18) Fälle waren von der Kommission bereits entschieden, konnten aber per Ende des Berichtsjahrs noch nicht eröffnet werden.

Von den 175 (221) erledigten Fällen konnten 76 bzw. 43 Prozent (84 bzw. 38 %) ohne Urteil (infolge Rückzugs oder sonstiger Gegenstandslosigkeit) abgeschlossen werden. Von den 99 (137) mit Urteil abgeschlossenen Fällen wurden 30 (39) durch Präsidialentscheid (vorsorgliche Führerausweisentzüge) und 69 (98) durch die Kommission entschieden. In Fünferbesetzung wurden im Berichtsjahr zwölf (19) Fälle und in Dreierbesetzung 39 (43) Fälle abgeschlossen. Die übrigen 18 (36) Fälle wurden im Vorjahr durch die RKMF entschieden und im Berichtsjahr abgeschlossen. Von den 99 (137) mit Urteil abgeschlossenen Fällen wurden 13 (17) ganz oder teilweise gutgeheissen und zwei (5) zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Die Gutheissungs- bzw. Aufhebungsquote beläuft sich damit gemessen an den mit Urteil erledigten Fällen auf 13,1 Prozent, was leicht unter der Quote des Vorjahres (17,1 %) liegt. Die übrigen Beschwerden wurden abgewiesen 65 (95) oder es wurde auf sie nicht eingetreten 21 (20).

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug drei (4,4) Monate, wobei hier die Urteile betreffend vorsorgliche Führerausweisentzüge die Statistik insofern beeinflussen, als diese in der Regel innert weniger Wochen erfolgen. 86 Prozent (74 %) der Fälle konnten in weniger als sechs Monaten erledigt werden, 98 Prozent (95 %) in weniger als einem Jahr und 100 Prozent (99 %) in weniger als 18 Monaten. Von den nicht sistierten hängigen Fällen war einer (0) älter als 18 Monate.

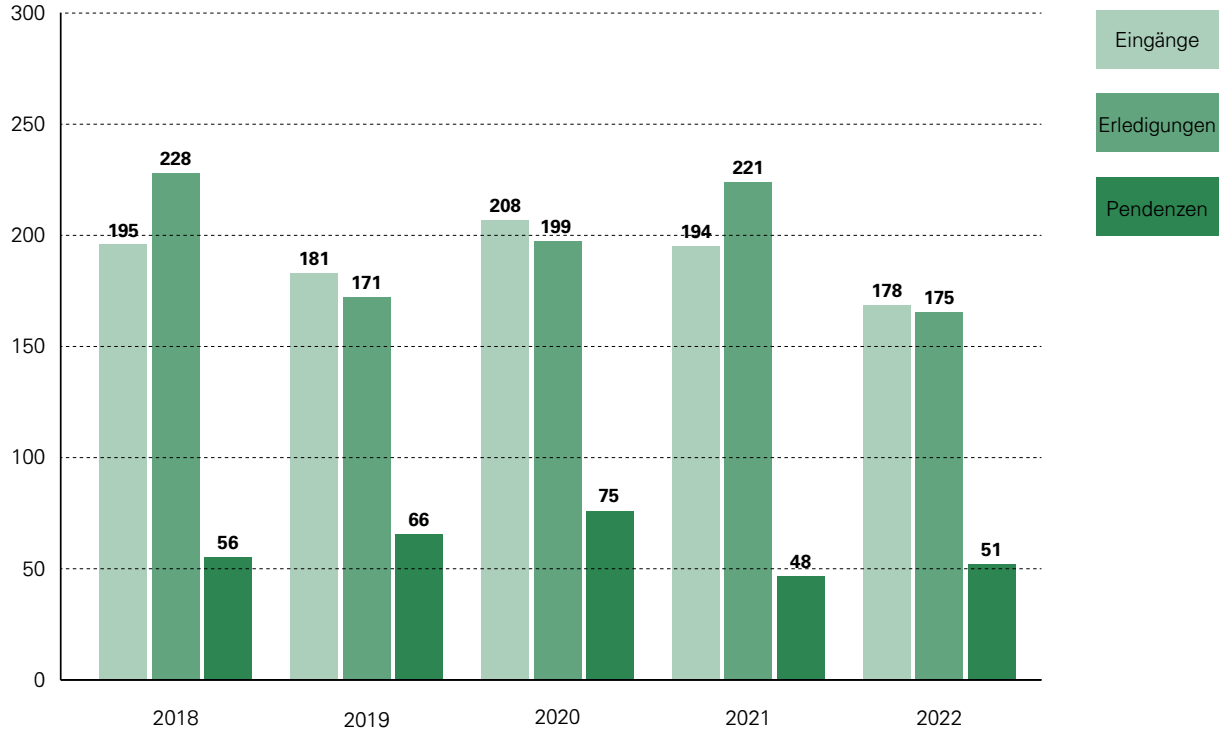

Im Berichtsjahr wurden 13 (12) Urteile beim Bundesgericht angefochten. Die Beschwerdequote liegt damit gemessen an den erledigten Fällen bei sieben Prozent (5 %). Das Bundesgericht entschied über elf (14) Beschwerden (inkl. 5 aus dem Vorjahr). Eine (1) wurde gutgeheissen. Die übrigen Beschwerden wurden abgewiesen oder durch Nichteintreten erledigt. Ende 2022 waren nach Kenntnis der RKMF acht (6) Beschwerden beim Bundesgericht hängig.

Im Berichtsjahr fanden zehn (11) Sitzungen statt, wobei keine (0) öffentlichen Verhandlungen im Sinn von Art. 6 Ziff. 1 EMRK durchgeführt wurden.

Seit Inkrafttreten der Justizreform nimmt das Verwaltungsgericht die Aufsicht über die RKMF wahr. Der Kontrollbesuch im Berichtsjahr war geprägt von Offenheit und dem gemeinsamen Bestreben, die effiziente Arbeitsweise der RKMF sicherzustellen. Seit 2019 werden sämtliche Kanzleiarbeiten der RKMF durch das Verwaltungsgericht im Rahmen einer Pool-Lösung erledigt. Die RKMF stellt hierfür ihre 50-Prozent-Sekretariatsstelle zur Verfügung.

In der Zeitschrift «Bernische Verwaltungsrechtsprechung» (BVR) wird ein jährlicher Rechtsprechungsbericht publiziert.

2.2.3 Führung und Administration

2.2.3.1 Personal

Im Berichtsjahr standen die Gesamterneuerungswahlen der Richterinnen und Richter der RKMF an. Die langjährigen Mitglieder Marc Wollmann (Präsident), Esther Brütsch (Fachrichterin Psychologie) und Jürg Bodmer (Fachrichter Medizin) verzichteten auf eine Wiederwahl. In der Herbstsession hat der Grosse Rat Rechtsanwältin Mirjam Brodbeck, Margrit Schmidlin (Psychologin FSP) sowie Dr. med. Urs Schwyzer (Facharzt FMH für Allgemeine Innere Medizin) neu in die RKMF gewählt. In der Wintersession schliesslich wurde der bisherige Fachrichter (und Vizepräsident 2017–2019) Rechtsanwalt Andreas Jenzer als neuer Präsident gewählt.

Die Geschäftsstelle wird von einem Gerichtsschreiber mit einem Pensum von 90 Prozent geleitet. Weiter beschäftigt die RKMF eine Gerichtsschreiberin mit einem Pensum von 60 Prozent. Ende Jahr betrug der Gleitzeitsaldo der beiden festangestellten Mitarbeitenden (inkl. nicht bezogener Ferientage) 25 (76) Stunden, das Langzeitkontoguthaben +77 Stunden (+79 Stunden).

2.2.3.2 Finanzen

Bei der RKMF steht einem Aufwand von insgesamt CHF 339’229 ein Ertrag von CHF 52’557 gegenüber. Die RKMF schliesst gegenüber dem Voranschlag mit einem positiven Saldo von 17,8 Prozent ab.

2.3 Enteignungsschätzungskommission des Kantons Bern (ESchK)

2.3.1 Zusammensetzung der Kommission

Richter (nebenamtlich)	im Amt seit
Nyffenegger Res, Fürsprecher, Dr. iur., Präsident	2011
Geissler Peter, Fürsprecher, Vizepräsident	2011

Fachrichter / Fachrichterinnen (nebenamtlich)	im Amt seit
Brönnimann Lucas, BLaw, Landwirt	2017
Frey Urs, eidg. dipl. Immobilien-Treuhänder	2011
Hasler Ruedi, dipl. Architekt ETH, Raumplaner ORL/NDS, Immobilienschätzer NDK FH	2011
Hirschi Charles, eidg. dipl. Immobilien-Treuhänder, Immobilienvermarkter mit eidg. Fachausweis	2011
Jenzer Peter, Bauökonom AEC	2011
Lehmann Daniel, dipl. Architekt FH	2011
Roth Martin, dipl. Baumeister	2011
Rubin Hanspeter, eidg. dipl. Meisterlandwirt	2011
Schmid Jürg, Technischer Kaufmann	2011
Siegenthaler Urs, dipl. Architekt sia fsai	2011
Spang Bettina, dipl. Architektin HTL	2011
Stoller Michael, dipl. Architekt FH/EMBA	2011
Walder Salamin Katharina, Rechtsanwältin/wissenschaftliche Mitarbeiterin	2017
Weber Werner Rudolf, Meisterlandwirt	2017
Zemp Urs, dipl. Architekt FH, Immobilienbewerter CAS FH	2011

Gerichtsschreiberin
Markstein Karine, lic. iur. HSG, Master of Advanced Studies (MAS) ETH in Raumplanung

2.3.2 Rechtsprechung

Im Verlauf des Berichtsjahrs sind 18 (Vorjahr: 15) neue Fälle eingegangen und wurden 13 (13) Fälle erledigt, so dass per Ende 2022 13 (8) Fälle hängig waren.

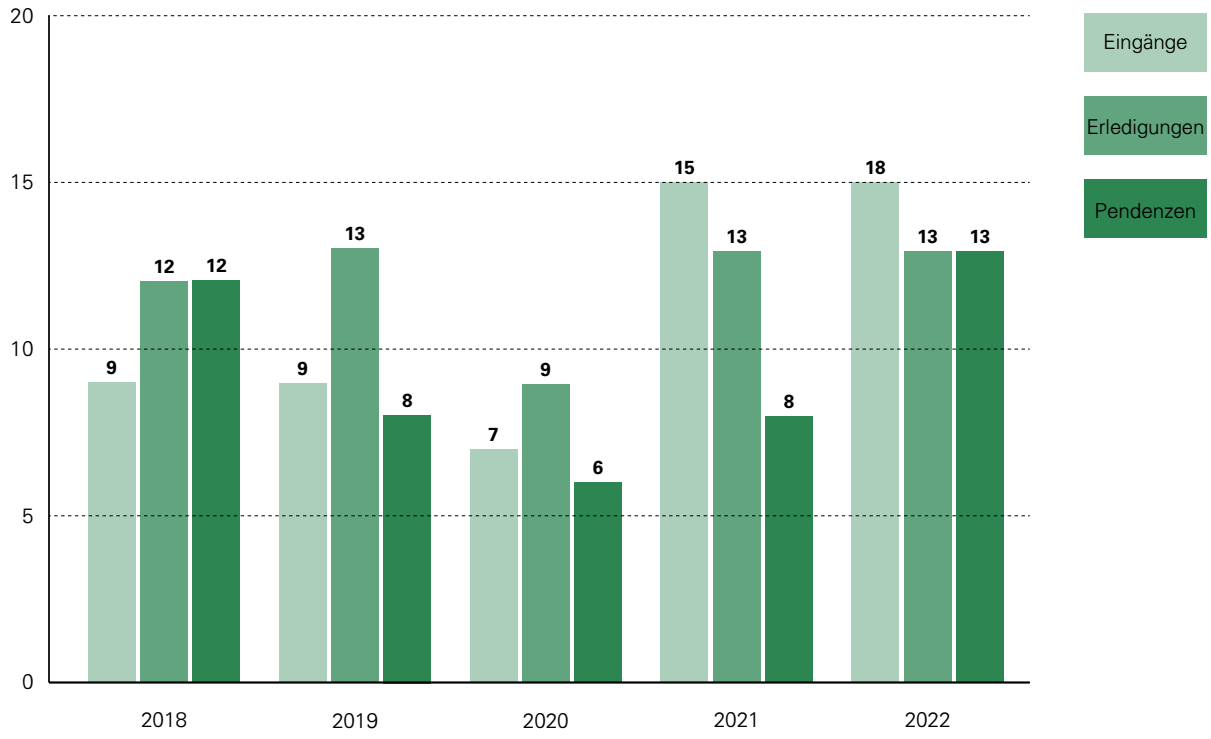

Im Berichtsjahr fanden 13 (4) Augenscheine mit anschliessender Instruktions- und Einigungsverhandlung statt, teilweise unter Beizug von Fachrichterinnen und Fachrichtern.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug sieben (5) Monate. 38 Prozent (84 %) der Fälle konnten in weniger als sechs Monaten erledigt werden, 84 Prozent (92 %) in weniger als einem Jahr und 92 Prozent (92 %) in weniger als 18 Monaten. Von den nicht sistierten hängigen Fällen ist keiner (1) älter als 18 Monate. Von den Ende 2022 hängigen Fällen waren vier (3) sistiert.

Beim Verwaltungsgericht sind im Berichtsjahr keine (0) Appellationen und beim Bundesgericht keine (1) Beschwerden eingereicht worden. Vom Verwaltungsgericht sind keine (2) Urteile ergangen und vom Bundesgericht ist kein (1) Urteil eingetroffen.

In der Zeitschrift «Bernische Verwaltungsrechtsprechung» (BVR) wird ein jährlicher Rechtsprechungsbericht publiziert.

2.3.3 Führung und Administration

2.3.3.1 Personal

Im Berichtsjahr gab es keine personellen Mutationen.

2.3.3.2 Finanzen

Bei der ESchK steht einem Aufwand von insgesamt CHF 56'551 ein Ertrag von CHF 500 gegenüber. Die ESchK schliesst gegenüber dem Voranschlag mit einem positiven Saldo von 19,1 Prozent ab.

2.4 Bodenverbesserungskommission des Kantons Bern (BVK)

2.4.1 Zusammensetzung der Kommission

Richter (nebenamtlich)	im Amt seit
Schnidrig Gerhard, Rechtsanwalt, Präsident	1993
Wüthrich Urs, Fürsprecher, Vizepräsident	2007

Fachrichter / Fachrichterin (nebenamtlich)	im Amt seit
Federer Guido, Dr. phil. nat.	2011
Heiniger Peter, dipl. Bauing. ETH, dipl. Kaufmann HKG	2017
Hodel Peter, Agro-Ing. HTL	2017
Holzer Fritz, Meisterlandwirt	2017
Moser Kuno, dipl. Forsting. ETH	2017
Rubin Hanspeter, Agro-Kaufmann	2011
Schneider-Baumann Kathrin, Lehrerin, Landwirtin	2007
Stampfli Christian, Bauing. FH/STV	1999
Tschudi Stephan, eidg. Ing.-Geometer, dipl. Kultur-Ing. ETH	2007
Weber Werner, Meisterlandwirt	2017
Weiss Hans, dipl. Ing. ETH	1993

Gerichtsschreiber
Schibler Mark, Fürsprecher

Neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten gehören der BVK eine Fachrichterin und zehn Fachrichter an. Das Kommissionssekretariat wird von einem nebenamtlichen Gerichtsschreiber geführt.

2.4.2 Rechtsprechung

Im Berichtsjahr gingen 233 Einsprachen ein (im Vorjahr 41 Rechtsmitteleingaben). Davon konnten im Berichtsjahr 56 Fälle rechtskräftig erledigt werden. In einem Fall wurde eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht. Bei 175 Ende Dezember 2022 eröffneten Einspracheentscheiden, welche eine Perimeteranpassung in der Gemeinde Niederbipp betreffen, läuft im Berichtszeitpunkt noch die Rechtsmittelfrist, ein Einspracheverfahren im Zusammenhang mit dieser Perimeteranpassung befindet sich noch in der Instruktion. Weiter konnten im Berichtsjahr 31 Fälle aus den Vorjahren erledigt werden, davon drei seit 2015 sistierte und im Berichtsjahr wieder aufgenommene Beschwerdeverfahren. In drei dieser Fälle aus Vorjahren wurden im Berichtsjahr Verwaltungsgerichtsbeschwerden eingereicht. Die BVK hat somit im Berichtsjahr 263 Verfahren erledigt, 84 davon rechtskräftig. Auf 2023 ist ein BVK-Verfahren zu übertragen, vier Verfahren sind beim Verwaltungsgericht hängig.

Die Verfahrensdauer lag mit Ausnahme der drei sistierten und wieder aufgenommenen Beschwerdeverfahren jeweils unter zwölf Monaten. 90 Prozent der im Berichtsjahr erledigten Fälle konnten in weniger als zehn Monaten erledigt werden. Von den nicht sistierten hängigen Fällen war keiner älter als 18 Monate.

Es fanden sechs (im Vorjahr fünf) Kommissionssitzungen statt.

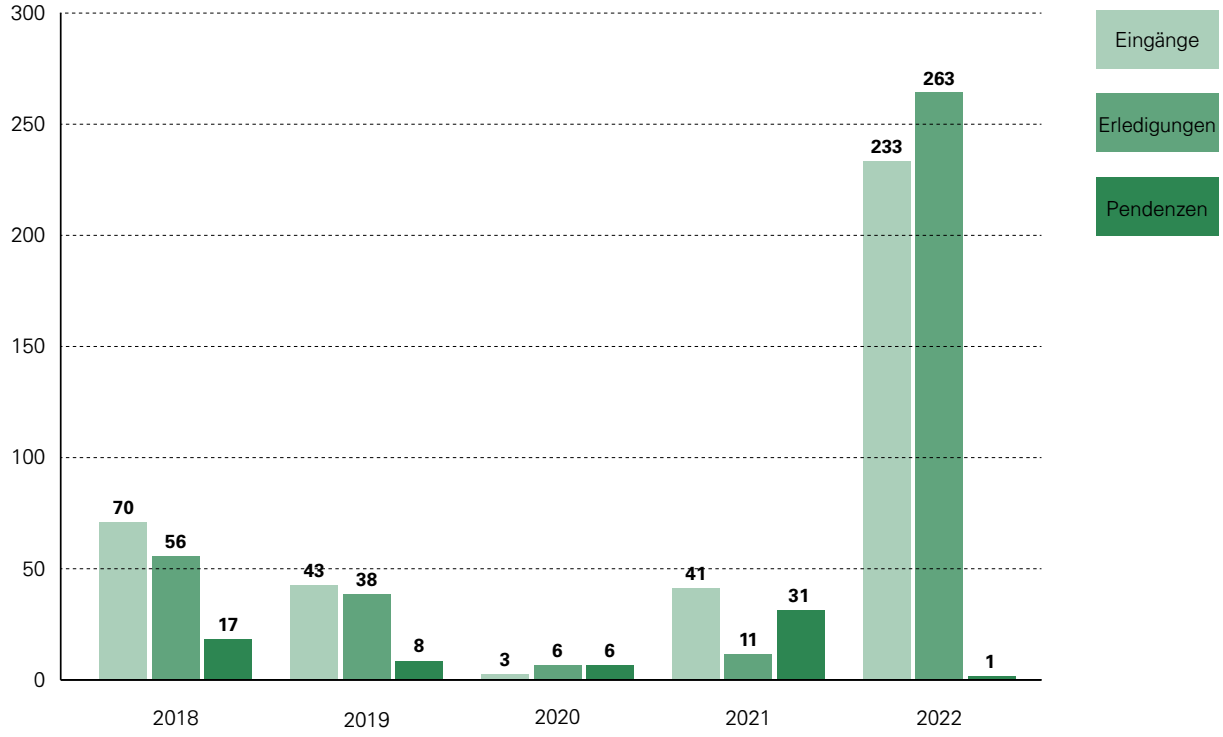

2.4.3 Wahlen

In der Sommersession 2022 des Grossen Rates wurden der Präsident und der Vizepräsident sowie eine Fachrichterin und neun Fachrichter der BVK für die Amtsdauer vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025 wiedergewählt. Ein Fachrichter trat nicht mehr zur Wiederwahl an. In der Herbstsession 2022 wurde er durch einen neuen Fachrichter ersetzt (ab 1. Januar 2023 im Amt).

2.4.4 Führung und Administration

2.4.4.1 Finanzen

Bei der BVK steht einem Aufwand von insgesamt CHF 78’929 ein Ertrag von CHF 0 gegenüber. Die BVK schliesst gegenüber dem Voranschlag mit einem positiven Saldo von 0,05 Prozent ab.

Im Berichtsjahr haben die Angehörigen der Verwaltungsgerichtsbarkeit wiederum mit ausserordentlichem Engagement für eine dem Recht verpflichtete effiziente Verfahrenserledigung und damit ein reibungsloses Funktionieren der Rechtsprechung gesorgt. Für die geleistete Arbeit gebührt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller Stufen und Funktionen grösster Dank. Ebenso danken wir unseren Partnerinnen und Partnern in der Berner Justiz und den Mitgliedern des Parlaments und der Regierung für das uns auch im Berichtsjahr entgegengebrachte Vertrauen. Der Präsident und die Mitglieder der Geschäftsleitung stehen Interessierten gerne für weiterführende Auskünfte zur Verfügung.

Der Präsident des Verwaltungsgerichts

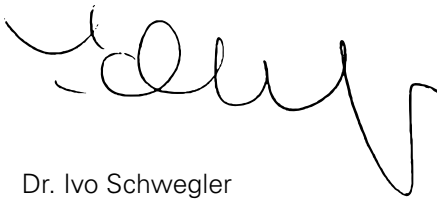

Dr. Ivo Schwegler

Der Generalsekretär

Jürg Bloesch

Staatsanwaltschaft

Inhaltsverzeichnis Staatsanwaltschaft

1	Generalstaatsanwaltschaft	103
2	Regionale Staatsanwaltschaften	115
3	Kantonale Staatsanwaltschaften	121
4	Führung und Administration	127
5	Aspekte der Kriminalitätsentwicklung	133
Anhang: Statistiken		136

1 GENERALSTAATSANWALTSCHAFT

1.1 Einleitung

1.1.1 Allgemeines

Die Strafverfolgung ist die zentrale Aufgabe und mithin das Kerngeschäft der Staatsanwaltschaft. Es untersteht dem laufenden Controlling und den erforderlichen Steuerungsmassnahmen. Zu dessen Verankerung und Entwicklung ist es unabdingbar, in Projekten mitzuwirken, an Studien teilzunehmen, Gesetzesänderungen zu begleiten oder die Rolle der Staatsanwaltschaft im gesamtstaatlichen Gefüge zu verorten und dort, wo ein unsachliches Narrativ gepflegt wird, Unklarheiten oder Falschannahmen bestehen, solches dezidiert auszuräumen. Die Staatsanwaltschaft lebt die Werte Transparenz, Information, Leitungskompetenz, stabile und effiziente Organisationsstruktur und Verlässlichkeit. Sie überträgt Führungsverantwortung unter Beachtung der ausgewogenen Geschlechterverteilung. Entsprechend werden auf verschiedenen Ebenen die personellen Nachfolgeregelungen laufend umgesetzt.

Für das Berichtsjahr 2022 gilt es die folgenden vier Themenkreise besonders hervorzuheben:

Umsetzung der Revision der Strafprozessordnung:

Die im Berichtsjahr abgeschlossene Revision der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) war das für alle Strafbehörden unseres Landes zentralste Projekt. Die Inkraftsetzung ist auf den 1. Januar 2024 vorgesehen, die überhastete Einführung auf den 1. Januar 2023 konnte verhindert werden. Diese Gegenwehr war notwendig, weil das Vorpreschen des Bundes in keiner Art und Weise Rücksicht weder auf die kantonalen Einführungsgesetzgebungsanpassungen noch auf die Anpassung der justizinternen Kreisschreiben und Weisungen nahm. Die Schweizerische Staatsanwaltschaftskonferenz (SSK) wie auch die Regierung des Kantons Bern haben in ihren Vorstössen und Positionspapieren zu Handen der eidgenössischen Räte in verdankenswerter Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft unseres Kantons seit jeher klar darauf hingewiesen, welche materiellen, aber eben auch finanziellen Folgen die Kantone je nach Ausformulierung einer prozessualen Bestimmung zu tragen haben würden. Gerade hier war die stete Klärung der Rolle der Strafverfolgung Pflicht und es galt darauf hinzuweisen, dass die Staatsanwaltschaft nicht einfach nur Partei, sondern eine unabhängige, zur Objektivität verpflichtete Justizbehörde ist. Im Kanton Bern ist diese Frage sachrichtig geklärt. Die Vorlage Justizverfassung wurde vom Grossen Rat in der vergangenen Herbstsession ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung genehmigt. Ein wichtiger Meilenstein, die Volksabstimmung, findet am 12. März 2023 statt.

Das Revisionsergebnis ist jedoch ernüchternd: Das Hauptanliegen, nämlich eine weit über dem EMRK-Minimalstandard liegende, moderate, rechtsstaatlich unbedenkliche Beschränkung der Teilnahmerechte zu realisieren, ist im Bundesparlament trotz vollem, dem Strafverfolgungsauftrag verpflichteten Einsatz der Staatsanwaltschaften gescheitert. Das bisherige, unklare Recht behält seine Gültigkeit wie wohl auch dessen Auslegung.

Die Ressourcenauswirkungen liegen nun abschätzbar vor, «die Rechnung liegt auf dem Tisch». Einige der rund 50(!) Änderungen werden für die Staatsanwaltschaft wesentliche Mehrarbeiten bedeuten, insbesondere die neue Einvernahmepflicht im Strafbefehlsverfahren bei vollstreckbaren Freiheitsstrafen. Im Kanton Bern würde dies nach ersten Analysen zu rund 500 zusätzlichen Einvernahmen pro Jahr führen. Die Situation stellt sich gesamtschweizerisch proportional zur Bevölkerungsdichte in etwa gleich dar. Diese wie auch weitere der neuen Normen werden nicht nur personelle Ressourcen binden, sondern auch Kosten für Dolmetschende, polizeiliche Zuführungen usw. auslösen. Die alte Wahrheit liegt auf der Hand: Wenn der Bundesgesetzgeber neue Aufgaben für die Justiz legiferiert, sind die Kantone für deren Umsetzung in der Pflicht und der Stellenetat muss entsprechend angepasst werden, damit der Strafverfolgungsauftrag in der gebotenen Qualität und Effizienz erfüllt werden kann. Die Staatsanwaltschaft wird deshalb im Verbund mit der Gerichtsbarkeit und den anderen Kantonen genau prüfen, wie sich die

Änderungen der StPO auswirken, und zwar mit Bezug auf die ganze chaîne pénale. Die den Kanton Bern betreffenden Umsetzungsarbeiten werden in der durch den Generalstaatsanwalt ins Leben gerufenen Arbeitsgruppe vorbereitet und dürften im Rahmen des Gesamtprojektes «auftragsadäquate Dotationsanpassung» zu entsprechenden Stellenbegehren führen.

Dotation:

Neben diesen neuen Herausforderungen ist das Tagesgeschäft der Staatsanwaltschaft herausfordernd und leidet nach wie vor unter der knappen Ressourcensituation. Es darf auf die letztjährigen Tätigkeitsberichte verwiesen werden. Die Staatsanwaltschaft schiebt im regionalen Untersuchungsbereich als Folge des engen Personalbestandes rund 450 Fälle als Überhang vor sich hin. Die zwingende Bewirtschaftung dieses Überhangs (Planung, Verjährungsprävention, Umverteilung) ist unverhältnismässig und ineffizient. Dieser Zustand ist nicht länger hinnehmbar. Daher wurde im Rahmen des Projekts «Überhang» evaluiert, wie viel zusätzliches Personal benötigt wird, damit jeder Staatsanwalt/jede Staatsanwältin im Schnitt nur noch eine zumutbare Belastung von 60 bis 65 Untersuchungen hat anstelle der aktuell 70 bis 75, teilweise bis 98 Fälle. Gemäss diesen Berechnungen wurden drei befristete Staatsanwaltsstellen inkl. Annexstellen, welche für zwei Jahre als sogenanntes «Überhangteam» eingesetzt werden, beantragt und bewilligt. Diese Personen werden sich voll auf die Bearbeitung der Strafuntersuchungen konzentrieren können, ohne daneben Pikettdienst oder Medienarbeit leisten zu müssen. Gestützt auf die fortlaufende Zahlenentwicklung erfolgt die Rekrutierung. Im Rahmen der engmaschigen Kontrolle und Erreichung der gesetzten Meilensteine müssen die Pendenzen innert zwei Jahren abgearbeitet sein.

Die Erkenntnisse aus diesen Sofortmassnahmen werden in die Planung der Umsetzung der revidierten StPO-Revision einfliessen, damit das sofortige Anwachsen eines neuen Überhangs nach dessen Abbau vermieden werden kann.

Bekämpfung der Cyberkriminalität:

Seit dem 1. April 2021 ist die der Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben angegliederte Gruppe «Cyberkriminalität und internationale akzessorische Rechtshilfe» operativ. Die Gruppe bündelt das erforderliche Fachwissen und baut es angesichts der dynamischen Entwicklung weiter aus. Sie bekämpft die neuen Kriminalitätsformen als Verbundaufgabe mit der Polizei und den Partnerbehörden auf interkantonaler Ebene und im Verhältnis zum Bund. Im Berichtsjahr hat sich gezeigt, dass das Modell, soweit Cybercrime betreffend, in fachlicher Hinsicht Optimierungsbedarf aufweist. Cyberkriminalität ist neben einer ganzen Anzahl von Fällen, welche aus der Ermittlungstätigkeit der polizeilichen Cyberspezialisten resultieren, auch sogenannte Hol- und Echtzeitkriminalität. Es zeigt sich sehr oft, dass Unternehmen oder Verwaltungen, welche von Cyberattacken betroffen werden, das Problem fälschlicherweise rein auf sich bezogen und sehr verschwiegen lösen wollen. Davon zeugen verschiedene Medienberichte. Das heisst, dass lediglich eine interne Schadensbegrenzung stattfindet und mit den Angreifern aus Angst vor dem Fortdauern des «gehackten» Zustandes Deals eingegangen werden. Die geforderten Summen werden in der Hoffnung bezahlt, dass man dann Ruhe hat und vor allem, dass das Renommee der Firma gegen aussen wegen aufgedeckter Mängel in der IT-Struktur und Sicherheit keinen Schaden nimmt. Die Polizei und die Staatsanwaltschaften bleiben oft zu lange oder ganz aussen vor. Dies ist kurzsichtig und selbstbezüglich. Denn wer gibt die Garantie, dass keine weiteren Angriffe erfolgen und weiter Forderungen erhoben werden? Wie sind ganze Branchen zu schützen, damit nicht nur wirtschaftlicher, sondern auch ganz essentieller Schaden beispielsweise an der Gesundheit oder im hochdigitalisierten Bereich unseres täglichen Lebens verhindert werden kann? Aus diesen Gründen wird sich die Gruppe Cyber zusammen mit der Kantonspolizei verstärkt der Prävention in Form von Kampagnen oder der Aufklärung über ihre Arbeit und die von den Betroffenen bei einem Angriff sofort zu befolgenden Regeln bei Einzelfirmen oder Verbänden widmen müssen. Weiter muss ressourcenseitig dem Abbau bzw. der Triage von weniger bedeutenden Fällen ergänzend Rechnung getragen werden, damit sich die Verfahrensleiterinnen und Verfahrensleiter den komplexen Sachverhalten widmen können. Auch dieser Punkt wird sich im Gesamtprojekt «auftragsadäquate Dotationsanpassung» niederschlagen.

Avenir Berne romande:

Die Staatsanwaltschaft hat sich im Projekt der Regierung «Avenir Berne romande» zur Umsetzung des Weggangs der Gemeinde Moutier eingebracht und ihre Bedürfnisse für die zu realisierende Infrastruktur in den Provisorien und in der anvisierten definitiven Lösung eingebracht. Die Vorgaben waren eng: Gemäss Art. 6 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Justizbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) sind die Raum- und Infrastrukturbedürfnisse der Justizbehörden und der Staatsanwaltschaft unter Beachtung der kantonalen Vorgaben zu berücksichtigen. Die Staatsanwaltschaft hat eine Aussenstelle im Berner Jura zu betreiben (Art. 91 und 92 GSOG). Die Aufgabe des Generalstaatsanwaltes ist es, die effiziente und angemessene Strafverfolgung, einschliesslich der Sicherheit, zu gewährleisten, und zwar auch in provisorischen Räumlichkeiten. Es hat sich gezeigt, dass die der Staatsanwaltschaft unterbreiteten Lösungen teilweise nicht belastbar waren, da sie dem Organisationskonzept in betrieblicher Hinsicht und aus Sicherheitsgründen nicht genügen konnten. Es galt deshalb zu veranlassen, dass in Zusammenarbeit mit dem Amt für Grundstücke und Gebäude und der Nutzervertretung der Staatsanwaltschaft Varianten ausserhalb der angebotenen Lösung geprüft werden und diese der Projektleitung zu melden waren. Erfreulicherweise konnte auf diesem Weg erreicht werden, dass die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft zusammen mit dem Regionalgericht in provisorischen Räumlichkeiten Platz finden können: Eine Lösung unter einem Dach. Effizient, haushälterisch und zudem institutionell rechtsgenüglich abgetrennt, dies entsprechend jahrzehntealter, bewährter Lösungen wie etwa im Amthaus zu Bern.

Projekt Universitätsklinik für forensisch-psychiatrische Grundversorgung:

Die Schaffung der neuen Universitätsklinik für forensisch-psychiatrische Grundversorgung bei den Universitären Psychiatrischen Diensten (UPD) wie auch die damit einhergehende Bestellung einer eigenständigen Professur sind für den Kanton Bern und dessen Strafbehörden ausserordentliche wichtige Meilensteine und eine einmalige Chance zugleich. Dieses Projekt wird die forensisch-psychiatrischen Dienstleistungen nachhaltig prägen. Die neue Leitung wird für die gewünschte Weiterentwicklung dieses Spezialgebietes die Verantwortung zu übernehmen haben: Neben den Bereichen Straf- und Massnahmenvollzug, Therapie und Forschung beschlägt das Projekt auch das ausgeprägt interdisziplinäre Fachgebiet zwischen Psychiatrie und Recht. Dieses unterscheidet sich markant von demjenigen der regulären Psychiatrie. Im Strafprozess ist es sowohl für sämtliche Parteien als auch für die Strafbehörden von zentraler Bedeutung, dass forensisch-psychiatrische Gutachten fachgerecht erstellt werden (Art. 182 ff. StPO). Dazu tritt die Durchführung von stationären strafrechtlichen Massnahmen für den Eigenbedarf des Kantons Bern im Sinne der Justizvollzugsstrategie 2017–2032. Es ist daher entscheidend, dass die begutachtenden Personen für diese anspruchsvolle Tätigkeit besonders ausgebildet sind, da sie die strafprozessualen Vorgaben für die forensisch-psychiatrische Begutachtung einzuhalten haben. Die Gutachter müssen daher über ein stufengerechtes strafrechtliches Wissen verfügen, um sich der juristischen Tragweite der zu beantwortenden Fragen im Sinne der interdisziplinären Zusammenarbeit bewusst zu werden. Zudem bestehen in qualitativer Hinsicht besondere die Empfehlungen der SSK und die Massstäbe der Schweizerischen Gesellschaft für Forensische Psychiatrie (SGFP), die zwingend zu beachten sind. Die neue Organisation und deren Leitung haben in Ablösung des Forensisch-Psychiatrischen Dienstes (FPD) sicherzustellen, dass die Unabhängigkeit der Begutachtenden gewährleistet ist, die Gutachtenserstellung aus einer Hand innerhalb eines gebotenen Zeithorizonts in den beiden kantonalen Amtssprachen erfolgen kann und die inhaltliche Qualität der Exploration selbst sowie des daraus formulierten Gutachtens höchsten Anforderungen genügen. Es liegt auf der Hand: Wird den strafprozessualen Vorgaben nicht ausreichend Rechnung getragen, zieht dies negative Folgen nach sich, die primär für die im Mittelpunkt stehenden, betroffenen Personen einschneidend sind, sowohl das Strafverfahren als auch den Vollzug tangieren und somit letztendlich die Sicherheit der Bevölkerung betreffen. Für die Staatsanwaltschaft als Hauptauftraggeberin für forensisch-psychiatrische Gutachten ist es deshalb wichtig, dass sie in der Projektorganisation UPD-FPD wie auch in der Strukturkommission vertreten ist.

Ausblick:

Das tagtägliche Kerngeschäft wird in den gefestigten Strukturen der Staatsanwaltschaft motiviert bewältigt. Die Instanzenkontrolle zeigt, dass die Staatsanwaltschaft verlässlich und auf hohem fachlichen Niveau arbeitet. Die Kultur der konstruktiven Kritik und das Zusammengehörigkeitsgefühl halten sie in der Spur und schaffen Raum für Innovation und Engagement, damit für die Mitarbeitenden stets die besten Voraussetzungen geschaffen werden können. Dies bleibt das oberste Ziel der Geschäftsleitung.

1.1.2 Aufbau und Auftrag

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern ist Untersuchungs- und Anklagebehörde in allen Strafsachen des eidgenössischen und kantonalen Rechts, für die der Kanton Bern sachlich und örtlich zuständig ist und welche die Verfolgung von Erwachsenen, Jugendlichen und juristischen Personen betreffen. Sie ist damit Teil der Strafverfolgungsbehörden und setzt sich aus der Generalstaatsanwaltschaft, den regionalen und den kantonalen Staatsanwaltschaften zusammen. Zu Letzteren gehört auch die Jugendanwaltschaft. Die Organisationsstruktur der Staatsanwaltschaft folgt den Prinzipien der Hierarchisierung, der Regionalisierung und der Spezialisierung.

Die Generalstaatsanwaltschaft leitet die Staatsanwaltschaft und zeichnet für eine fachgerechte, effektive und qualitativ hochstehende Strafverfolgung verantwortlich. Die Untersuchung strafbaren Verhaltens obliegt in der Regel den örtlich zuständigen regionalen Staatsanwaltschaften. Spezielle Zuständigkeiten ergeben sich für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten (Schwerpunkte Vermögensstrafrecht, Urkundenfälschung, Geldwäscherei), für Verfahren, die sich aufgrund ihrer Besonderheit nicht für die Untersuchung durch die regionalen Staatsanwaltschaften eignen (überregionale oder deliktsübergreifende Kriminalität) sowie Cyberkriminalität. Werden die gesetzlich vorgesehenen Kriterien erfüllt, fallen solche Verfahren in die Verantwortlichkeit der Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten bzw. der Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben, die beide für das gesamte Kantonsgebiet zuständig sind. Ebenfalls für das ganze Kantonsgebiet zuständig ist die Jugendanwaltschaft. Sie ist Untersuchungs- und Anklagebehörde für Straftaten, die von Jugendlichen verübt worden sind. Zudem ist sie für den Vollzug von Strafen und Schutzmassnahmen gegenüber Jugendlichen und jungen Erwachsenen verantwortlich.

Die Leitungsfunktion der Generalstaatsanwaltschaft wird vom Generalstaatsanwalt und seiner Stellvertreterin und seinem Stellvertreter wahrgenommen. Den regionalen und kantonalen Staatsanwaltschaften sowie der Jugendanwaltschaft stehen je ein leitender Staatsanwalt oder eine leitende Staatsanwältin bzw. ein leitender Jugendanwalt oder eine Jugendanwältin vor. Insgesamt umfasst die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern **100,4 SOLL-Stellen** für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte. Sie sind wie folgt zugewiesen: Generalstaatsanwaltschaft **6,2** Stellen, Bern-Mittelland **25,3** Stellen, Berner Jura-Seeland **20,2** Stellen, Emmental-Oberaargau **8,0** Stellen, Oberland **8,0** Stellen, Wirtschaftsdelikte **9,0** Stellen, Besondere Aufgaben **11,8** Stellen, Jugendanwaltschaft **11,9** Stellen (Stand 31. 12. 2022).

Die Staatsanwaltschaft setzt im Projekt NeVo eine Projektgruppe ein, welche die fachlichen Anforderungen der Staatsanwaltschaft einbringt. Um diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ihrer angestammten Tätigkeit im Kerngeschäft zu entlasten, wird ihr Beschäftigungsgrad befristet erhöht oder es werden zusätzliche befristete Stellen besetzt. Die entsprechenden Stellenprozente sind nachstehend bei den Ressourcen der Einheiten jeweils separat ausgewiesen.

1.2 Ressourcen

Die Generalstaatsanwaltschaft verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST per 31. 12. 2022):
- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 620 % (davon 50 % Informationsbeauftragter)
- Juristisches Sekretariat: 300 % (davon 60 % befristet, davon 30 % für Projekt NeVo)
- Sachbearbeitung Gerichtsstände: 70 %
- Stabschef: 80 % und 20 % Stv. Stabschefin
- Human Resources: 410 % (davon 50 % befristet)
- Finanzen: 390 % (davon 110 % befristet)
- Applikationsverantwortlicher Rialto: 80 %
- Kanzlei: 190 % (davon 20 % befristet für Projekt NeVo)

1.2.1 Kernauftrag der Generalstaatsanwaltschaft

Der Kernauftrag der Generalstaatsanwaltschaft besteht in der Wahrnehmung der Verantwortung für die Strafverfolgung gegen Erwachsene, juristische Personen und Jugendliche sowie in der Vertretung der Anklage vor den Kammern des Obergerichts (Berufungs-, Beschwerde- und Revisionsverfahren) sowie vor dem Bundesgericht und dem Bundesstrafgericht in deutscher und französischer Sprache. Ihr obliegt die Regelung der interkantonalen Zuständigkeit und die sachliche Abgrenzung zum Bund, der Entscheid in innerkantonalen Gerichtsstandskonflikten und staatsanwaltschaftsinternen Beschwerdeverfahren, die Genehmigung von Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen der leitenden Staatsanwältinnen und leitenden Staatsanwälte sowie der leitenden Jugendanwältin bzw. des leitenden Jugendanwalts und der Anklageerhebungen bei Gerichten mit geringerer sachlicher Zuständigkeit. Die Generalstaatsanwaltschaft vertritt den Kanton Bern gegenüber ausländischen Behörden in Verfahren zur Übernahme oder Übertragung der Strafverfolgung, soweit nicht Staatsverträge den direkten Verkehr vorsehen, und nimmt im Rahmen von Exequaturverfahren vor der Beschwerdekammer des Obergerichts Stellung.

Ein ebenso wichtiger Aufgabenbereich des Generalstaatsanwalts und seiner Stellvertreterin und seinem Stellvertreter ist die Führung der gesamten Staatsanwaltschaft im Rahmen einer flachen Hierarchiestruktur mit kleiner Führungsspanne (Generalstaatsanwaltschaft – Leitungen der kantonalen und regionalen Staatsanwaltschaften). Als Aufsichtsbehörde über die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Jugendanwältinnen und Jugendanwälte sowie das übrige Personal obliegt der Generalstaatsanwaltschaft die Behandlung von aufsichtsrechtlichen Anzeigen und Staatshaftungsansprüchen.

Weitere zentrale Aufgaben bestehen in der gesetzlich geregelten Mitwirkung in der Justizleitung sowie in der Mitwirkung in mit dem Kernauftrag zusammenhängenden Organisationen und deren Arbeitsgruppen, wie etwa die kantonsinterne Arbeitsgruppe Staatsanwaltschaft-Kantonspolizei oder die SSK und deren Arbeitsgruppen. Von Bedeutung sind schliesslich die institutionalisierten Austausche mit dem Kommando der Kantonspolizei, dem Institut für Rechtsmedizin, dem FPD, dem Amt für Justizvollzug, ausserkantonalen Staatsanwaltschaften und Verwaltungsstellen bis hin zu gesamtschweizerischen Gremien und Verbänden, die Vernehmlassungen zu Gesetzesvorlagen und Personal-, Finanz- und Informatikgeschäften sowie die Weiterbildung.

Die Generalstaatsanwaltschaft unterstützt und lenkt die Tätigkeit der regionalen und kantonalen Staatsanwaltschaften durch generelle Weisungen und Richtlinien sowie im Einzelfall durch spezielle Weisungen oder Ratschläge. Sie erledigt das administrative Tagesgeschäft im Innenverhältnis wie auch im Verhältnis zu den Gerichten und zur Kantonsverwaltung. Dazu gehören die laufende Sicherstellung der Umsetzung der Vorgaben des Generalstaatsanwalts sowie das Wahrnehmen der Verantwortlichkeiten im Personalwesen, in der Personalentwicklung, im Finanz- und Rechnungswesen, hinsichtlich der ICT und Infrastruktur und nicht zuletzt bezüglich der Sicherheit in der Staatsanwaltschaft. Zu erwähnen ist schliesslich die Durchführung des Fallcontrollings als internes Führungsinstrument sowie die laufende Überprüfung und Konsolidierung der Weisungen, Richtlinien und Arbeitshilfen.

Angesichts des raschen Wandels sowohl bei den rechtlichen Vorgaben als auch im kriminellen Umfeld misst die Generalstaatsanwaltschaft der steten Aus- und Weiterbildung grosse Bedeutung zu. So ist der Generalstaatsanwalt Präsident des Fachrates Fortbildung der Strafrechtskommission der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD und der stellvertretende Generalstaatsanwalt organisiert als Mitglied der Weiterbildungskommission der Justizleitung regelmässig Kurse für die Justizangehörigen des Kantons Bern. Die Mitglieder der Generalstaatsanwaltschaft, zahlreiche

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte sind sodann als Dozentinnen und Dozenten, Lehrbeauftragte oder Referentinnen und Referenten an den Universitäten Bern, Luzern, St. Gallen und Freiburg, an der Staatsanwaltsakademie der Universität Luzern, an der École Romande de la Magistrature Pénale, am Schweizerischen Kompetenzzentrum für den Justizvollzug, am Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal, am Schweizerischen Polizeiinstitut (SPI) und an der Interkantonalen Polizeischule tätig. Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter engagieren sich in der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Eine staatsanwaltsinterne Kommission befriedigt die Weiterbildungsbedürfnisse des nichtjuristischen Personals. Die kantonalen und regionalen Staatsanwaltschaften, bei Letzteren insbesondere die Strafbefehlsabteilungen, führen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen durch, die auf die spezifischen Bedürfnisse der betreffenden Organisationseinheiten zugeschnitten sind. Der Informationsbeauftragte schliesslich stellt die Fortbildung im Bereich der Medienarbeit sicher.

1.2.2 Belastung und Führungstätigkeit

Die Kader der Staatsanwaltschaft befinden sich im Spannungsfeld von Führung und operativem Geschäft, sei dies auf Stufe der Generalstaatsanwaltschaft wie auch auf Abteilungsebene. Der Generalstaatsanwalt, seine Stellvertreterin und sein Stellvertreter werden in den Bereichen Administration, Organisation, operative Führung, Sachbearbeitung und Projektarbeit durch den Stabschef unterstützt.

Neben einem Leitbild und Handlungsgrundsätzen verfügt die Staatsanwaltschaft auch über einen Verhaltenskodex, den die Generalstaatsanwaltschaft zusammen mit den Abteilungsleitungen erarbeitet hat. Der Verhaltenskodex der Staatsanwaltschaft ergänzt und konkretisiert den Verhaltenskodex der Verwaltung des Kantons Bern. Er umschreibt die Anforderungen an das verantwortungsbewusste, unabhängige, unbeeinflusste und einer Strafverfolgungsbehörde würdige Verhalten aller Mitarbeitenden. Die Staatsanwaltschaft verfügt im Weiteren über ein verlässliches Controlling im operativen Bereich wie auch bezüglich der Finanzen und der Human Resources. Sie arbeitet auf der Basis von Zielvereinbarungen, welche stufengerecht bis in den MAG-Prozess heruntergebrochen werden. Die Entwicklungen in den einzelnen Abteilungen werden in Form von Halbjahres- und Jahresberichten sowie Finanz- und Personalreportings nach einheitlichen Vorgaben erhoben und analysiert, was nach der übergreifenden Auswertung in die im vorliegenden Bericht aufgeführten Resultate, Analysen und Schlussfolgerungen mündet. Die rasche und verlässliche Umsetzung der erarbeiteten Lösungen wie auch die Kontrolle der Zielerreichung ist zwingend: Nur so kann eine grosse Organisation wie die Staatsanwaltschaft auf Kurs gehalten werden, damit sie ihren Strafverfolgungsauftrag erfüllen kann oder Negativtrends korrigiert oder gestoppt werden können.

1.3 Geschäftsentwicklung Generalstaatsanwaltschaft

	31.12.21	31.12.22	Differenz
Anzahl Geschäfte total	3'641	3'585	–2 %
Rechtsmittelgeschäfte	640	654	2 %
Anklagevertretungen schriftlich und mündlich	121	117	–3 %
Beschwerdevernehmlassungen Art 393 ff. StPO	211	192	–9 %
Revisionsgesuche	0	0	0 %
Revisionsvernehmlassungen	11	29	164 %
Beschwerden in Strafsachen Bundesgericht	3	3	0 %
Vernehmlassungen Beschwerden in Strafsachen	15	15	0 %
Beschwerdeverfahren Vollzugsentscheide SID	18	19	6 %
Gerichtsstandsverfahren	2'820	2'788	–1 %
davon vor Bundesstrafgericht	13	8	–38 %
Verfahren Art. 53 EG ZSJ	1	0	–100 %
Rechtshilfegeschäfte national und international	180	143	–21 %
davon Entscheide internationale Strafübernahmebegehren	15	5	–67 %

Wenig überraschend sind es erneut die interkantonalen Gerichtsstandsverfahren, welche zahlenmässig am meisten ins Gewicht fallen. Hier ist mit 2788 Dossiers das Vorjahres-Allzeithoch (2820) nur knapp verfehlt worden. Dieses hohe Niveau wirkt sich nach wie vor spürbar auf das Tagesgeschäft aus. Hingegen liegen die vor Bundesstrafgericht ausgetragenen Gerichtsstandsverfahren (8) zahlenmässig deutlich hinter denjenigen des Vorjahres (13) zurück. Diese Verfahren sind je zur Hälfte vom Kanton Bern und anderen Kantonen in Bellinzona anhängig gemacht worden. Die Anzahl Fälle interkantonaler Rechtshilfe (30) ist gegenüber dem Vorjahr stabil geblieben (31). In 100 Dossiers (Vorjahr 86) hat die Frage entschieden werden müssen, ob die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft oder diejenige der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern gegeben ist. Davon ist nur ein Fall infolge Uneinigkeit dem Bundesstrafgericht zur Entscheidung vorgelegt worden. Die Anzahl der Revisionsvernehmlassungen ist im Berichtsjahr (29) gegenüber dem Vorjahr (11) stark gestiegen und liegt damit gar über dem bisherigen zahlenmässigen Rekord aus dem Jahr 2020 (21). Insbesondere die durch das Bundesgericht erfolgte Aufhebung einer Bestimmung in der Covid-19-Verordnung des Kantons Bern, mit welcher die Teilnehmerzahl an politischen und zivilgesellschaftlichen Kundgebungen auf 15 Personen beschränkt wurde, hat Anlass für zusätzliche Revisionsgesuche gegeben. Die Arbeitsbelastung im Zusammenhang mit schriftlichen und mündlichen Anklagevertretungen vor den Strafkammern ist im Berichtsjahr (117) gegenüber dem Vorjahr (121) mehr oder weniger unverändert geblieben. Während die Vernehmlassungen zu Beschwerden gemäss Art. 393 ff. StPO (192) gegenüber dem Vorjahr (211) um rund zehn Prozent gesunken sind, ist die Anzahl Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit Vollzugsentscheiden der SID (19) auf dem Vorjahresniveau (18) verharrt.

Insgesamt knüpft die Geschäftsbelastung damit an das hohe Niveau der Vorjahre an.

1.4 Geschäftsentwicklung regionale und kantonale Staatsanwaltschaften

Der Gesamtvergleich der Geschäftszahlen der regionalen und kantonalen Staatsanwaltschaften wurde mit den von der Staatsanwaltschaft eingesetzten Geschäftsverwaltungssystemen Tribuna und Jugis erarbeitet.

1.4.1 Eingänge und allgemeine Übersicht

Die folgenden Zahlen geben den Vergleich zwischen den Vorjahreszahlen und der Situation per Ende der Berichtsperiode wieder (Basis: jährlich ausgearbeitete Leistungsvereinbarungen). Sie werden anschliessend nach jedem Zahlenblock von Ausführungen zu besonders signifikanten Entwicklungen begleitet.

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.20	31.12.21	31.12.22	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen (ohne uT-Anzeigen[1] gem. Art. 307 Abs. 4 StPO)	114'383	115'121	108'361	–5,9 %
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	80'765	81'744	80'300	–1,8 %
Einsprachen gegen Strafbefehle ohne Untersuchung	4'215	4'637	3'891	–16,1 %
Eröffnete Untersuchungen	9'373	8'335	7'868	–5,6 %
davon regionale Staatsanwaltschaften	6'944	6'290	5'741	–8,7 %
Eingereichte Anklagen total	756	785	744	–5,2 %
Anklagevertretungen	371	466	390	–16,3 %

Der Anzeigeneingang ist der wesentliche Schlüsselwert, der einerseits die Arbeitsmenge und andererseits die Art der Abarbeitung durch die Staatsanwaltschaft bestimmt. Er ist mit anderen Worten die Basis für die von der Staatsanwaltschaft geforderte Bearbeitung der gemeldeten Vorfälle mit den vorhandenen Ressourcen in der vorgegebenen Zeit in den Schranken der StPO. Die Entwicklung der Zahlen im Berichtsjahr lässt die Staatsanwaltschaft vermuten, dass die Einführung der Fachapplikation Rialto bei der Kantonspolizei im Frühling 2022 zur Folge hatte, dass die Menge der Anzeigen für eine kurze Dauer zurückging bzw. die Anzeigen etwas zeitversetzt übermittelt wurden. Ganz grundsätzlich ist festzuhalten, dass Abweichungswerte um fünf Prozent dem Streubereich zuzuordnen sind. Der leichte Anzeigenrückgang kann deshalb durch die Staatsanwaltschaft nicht abschliessend erklärt werden, zumal die Kantonspolizei eine auch im Einführungsjahr von Rialto konstante Polizeiarbeit zurückgemeldet hat und im Berichtsjahr keine ausserordentlichen Indikatoren wie z. B. Covid-19 zu verzeichnen waren.

Bei den Eingängen im Strafbefehlsverfahren ist der Rückgang minimal und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die im vorletzten Berichtsjahr festgestellte Konzentration von Mehreingängen auf die Region Bern-Mittelland blieb nach dem Abflauen der Pandemie erwartungsgemäss aus: Verfahren wegen Widerhandlungen gegen die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie gab es kaum mehr zu führen.

Jeder Entscheid der Staatsanwaltschaften oder der Gerichte untersteht der Rechtskontrolle, so auch der Strafbefehl. Damit die Rechtsbetroffenen von dieser Überprüfung davon Gebrauch machen können, steht ihnen die klar ausgewiesene Rechtsmittelbelehrung zu: Die im Strafbefehlsverfahren nicht einmal zu begründende Einsprache garantiert die umgehende gerichtliche Beurteilung des Falles. In diesem Sinn kann der erhebliche und damit sehr erfreuliche Rückgang der Einsprachequote gegen die Strafbefehle von –16,1 Prozent vermerkt werden. Die Staatsanwaltschaft erlässt ihre Urteilsvorschläge professionell mit dem erforderlichen Augenmass und kommt den strengen Anforderungen aus Gesetz, Lehre und Praxis

[1] Anzeigen gegen unbekannte Täterschaft.

nach. Dort, wo unsachliche Kritik geübt wurde und wird, konnte diese unaufgeregt und abgestützt auf Einzelfall widerlegt werden. Die Vorgaben der StPO zum Strafbefehlsverfahren als besonderes Verfahren wird wie vom Gesetzgeber vorgesehen angewendet und laufend im Lichte der Rechtsprechung optimiert. Rechtspolitische und wissenschaftliche Haltungen dazu werden mit grossem Interesse mitverfolgt und allfällige Änderungen in der Gesetzgebung wären von den Strafbehörden nachzuvollziehen.

In den Regionen war ein Rückgang von 6'290 auf 5'741 eröffnete Untersuchungen zu verzeichnen (–8,7 %). Diese Kennzahl betrifft Untersuchungen von unterschiedlichem Komplexitätsgrad. Ebenfalls rückläufig waren die eingereichten Anklagen (–5,2 %). Diese Schwankungen finden ihre Begründung einerseits darin, dass die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im vergangenen Jahr eine Häufung von komplexeren Untersuchungen und viele mit hohem zeitlichen Aufwand verbundene Anklagen vor erster Instanz zu vertreten hatten, was sich ebenfalls negativ auf die Erledigung der Untersuchungen auswirkte. Zum anderen ist festzustellen, dass die angespannten personellen Verhältnisse namentlich bei den beiden grossen Regionalgerichten mit langen Ansetzungsdauern eine vermehrte, fast vollständige Neueinarbeitung in die Fälle nach sich zog, was sich auf das übrige Kerngeschäft negativ auswirkt. Damit korreliert auch der Rückgang der Anklagevertretung vor Gericht (–16,3 %): Kann die Hauptverhandlung nicht angesetzt werden, kann auch nicht plädiert werden.

Anzeigeverhalten	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Schnitt
Anzeigen Staatsanwaltschaft	115'797	120'254	121'833	120'022	118'772	114'383	115'121	108'361	116'818
uT-Anzeigen Polizei[2]	36'500	36'500	36'500	28'981	20'511	25'429	23'980	23'552	28'994
Strafanzeigen total	152'297	156'754	158'333	149'003	139'283	139'812	139'101	131'913	145'812

Das Anzeigeverhalten verbleibt auf dem hohen durchschnittlichen Niveau von 116'818, es darf auf die vorstehenden Überlegungen verwiesen werden. Die Kennziffer «uT-Anzeigen Polizei», für die Auswertung der Staatsanwaltschaft irrelevant, fügt sich stimmig ins Gesamtbild ein.

Übrige Verfahren (Eingänge) per	31.12.19	31.12.20	31.12.21	31.12.22	Differenz
Abgekürzte Verfahren	114	111	123	114	–7,3 %
Berufungsanmeldungen	86	72	89	76	–14,6 %
Nichtanhandnahmen	1'561	1'551	1'804	1'457	–19,2 %
Einstellungen	2'887	2'908	2'896	2'991	+3,3 %
Rechtshilfeverfahren	378	359	461	477	+3,5 %
Selbständige nachträgliche Entscheide	1'536	1'330	1'474	1'429	–3,1 %

Die Werte bei den Nichtanhandnahmen sind erwartungsgemäss stark auf die Vorjahreswerte vor 2021 gesunken (–19,2 %): Zum einen zieht die Anzeigenzahl immer einen Teil Nichtanhandnahmen nach sich. Mussten wir im Krisenjahr 2021 all seine gesellschaftlichen Schattierungen so wie die teilweise Ablehnung des Staates, neue Gegenwirkungen wie auch Auswüchse erleben, die sich durch eine stark nach oben zeigenden Kurve der querulatorischen Anzeigen oder unverständlichen Schreiben an die Staatsanwaltschaften auszeichnete erleben, blieb solches im Berichtsjahr weitgehend aus. Auch die sich sehr fluktuativ verhaltenden abgekürzten Verfahren haben sich mit –7,3 Prozent wieder auf das Niveau vor der Pandemie eingependelt. Die Berufungsanmeldungen bewegen sich in den Regionen wie auch bei den spezialisierten Staatsanwaltschaften in etwa auf dem Vorjahresniveau; auch die übrigen Werte bewegen sich im Streubereich und erfordern keine besondere Erwähnung.

[2] Bis 2017 Schätzung der Polizei. Ab 2018 Erhebung Polizei/effektiver Schnitt vorangehende fünf Jahre.

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr (ohne Strafbefehlsverfahren)	Total	pro Staatsanwalt (100 IST–Stellenprozent)
Hängige Untersuchungen	4'694	56
davon überjährige Verfahren	1'427	17
Hängige übrige Verfahren ohne Strafbefehle	421	5

Die grosse qualitative Unterschiedlichkeit der Fälle wirkt sich auch auf die Überjährigkeit aus, die im Einzelfall je nach der Komplexität des Falles oder durch Faktoren, die durch die Verfahrensleitung kaum beeinflussbar sind, sehr rasch eintreten kann.

An der Zahl der überjährigen Verfahren lässt sich ablesen, ob die Belastung der Staatsanwaltschaft vertretbar ist oder nicht. Auch für das Jahr 2022 wurde das Erhaltensziel vereinbart, dass eine Untersuchung grundsätzlich nicht bedeutend länger als ein Jahr dauern, und kein Verfahren sachlich unbegründet älter als vier Jahre sein darf. Die von aussen gesteuerte Arbeit der Staatsanwaltschaft – Anzeigen entgegennehmen, sie auf Sofortmassnahmen prüfen, wichtige und für das weitere Verfahren essentielle Untersuchungshandlungen vornehmen – verzögert die Erledigung von älteren Fällen, bei denen zeitlich weniger dringliche Ergänzungen oder Abschlusshandlungen vorzunehmen sind.

Die Untersuchungsgeschäftslast ist im Vergleich zum Vorjahr (4'961) um 267 Fälle gesunken (4'694). Die Zahl der überjährigen Fälle liegt bei 1'427, was eine sehr erfreuliche Abnahme um 256 Fälle darstellt. Somit entfallen 17 überjährige Fälle auf jede Staatsanwältin oder jeden Staatsanwalt. Die Anzahl der Fälle aller Staatsanwaltschaften, die älter als vier Jahre sind, sank von 104 Fälle auf 100 Fälle. Diese Entwicklung ist erfreulich, zeigt sie doch, dass bei einem Belastungsrückgang im unmittelbaren Tagesgeschäft die Pendenzen besser abgebaut werden können. Die Zahlen geben jedoch die Durchschnittswerte über die gesamte Staatsanwaltschaft wieder, also inklusive die Kantonalen Staatsanwaltschaften, wo die reine Fallzahl nichts über den Komplexitätsgrad aussagt und mithin ein direkter Vergleich über die gesamte Staatsanwaltschaft nur einen bedingt validierten Rückschluss auf «Besserung» zulässt. Grenzt man die Zahlen auf die relativ gut vergleichbaren regionalen Staatsanwaltschaften ein zeigt sich, dass die Belastung pro Staatsanwalt am Stichtag bei durchschnittlich hohen 68 Untersuchungen lag – im Berner Jura-Seeland und im Emmental-Oberaargau bei 75 bzw. 72 Fällen.

An dieser Stelle verortet sich der Einsatz des Überhangteams (vorne Ziff. 1.1.1), das in einer ersten Phase in der Region Berner Jura-Seeland und danach in der Region Emmental-Oberaargau über zwei Jahre befristet eingesetzt werden wird. So soll die angestrebte durchschnittliche Fallbelastung von 60 Untersuchungen in allen Regionen realisiert werden.

Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung) per	31.12.20	31.12.21	31.12.22	Differenz
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	76'841	81'126	78'951	–2,7 %
Anzahl hängige Strafbefehle	17'107	16'154	15'379	–4,8 %
nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung	564	713	581	–18,5 %
nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung in %	0,7	0,9	0,7	–16,3 %

Die Anzahl hängiger Strafbefehlsverfahren liegt bei 15'379. Dieser Wert liegt um 775 Verfahren unter dem Vorjahreswert. Das Jahresziel von maximal 15'850 hängigen Strafbefehlen wurde erreicht. Der strategisch günstigste Wert von 14'500 Pendenzen (Regionen) kann nur bei optimalem Geschäftsgang und mit dem gesamten vorgesehenen Personal erreicht werden. Diese idealen Voraussetzungen waren wegen Krankheitsfällen im Berichtsjahr nicht immer gegeben.

Mit einer stetigen Qualitätskontrolle wird sichergestellt, dass die gesetzlichen und bundesgerichtlichen Anforderungen an den Strafbefehl erfüllt werden. Die nun seit Jahren unveränderte geringe Quote der Weiterleitung von bestrittenen Strafbefehlen an die Gerichtsbarkeit ist nach der Pandemie mit ihren Auswirkungen auf das Strafrecht um 16,3 Prozent wieder auf das Niveau des Jahres 2020 gefallen und liegt bei einer niederen Quote von 0,7 Prozent.

Werden in Verfahren, die mit dem Vermerk «Festhalten an Strafbefehl» dem Gericht überwiesen worden sind (2022: 581), die Einsprachen vor Gericht zurückgezogen, folgt durch die Gerichte bei dieser Restmenge eine Rücküberweisung der Verfahren an die Staatsanwaltschaft, die anschliessend sämtliche administrativen Abschlussarbeiten erledigt und den Inkassolauf durchführt. Dies führt dazu, dass diese Verfahren statistisch bei der Staatsanwaltschaft als durch «Rückzug der Einsprache erledigt» figurieren, obwohl die fachliche Arbeit durch das Einzelgericht erledigt worden ist. Der Anteil der Gerichte an diesen durch Rückzug der Einsprache erledigten Verfahren ist beachtlich und darf bei der Auswertung des Zahlenwerks der Staatsanwaltschaft und der Gerichtsbarkeit nicht vernachlässigt werden. Zur exakten Belastung der Richterschaft wird auf die detaillierte Analyse der Strafgerichtsbarkeit verwiesen, die auf den regionalen Zahlen der Gerichte basiert.

1.4.2 Belastung

1.4.2.1 Belastung regionale Staatsanwaltschaften

Belastung (ohne sistierte Verfahren)	hängig 1.1.	eröffnet 2022	erledigt 2022	hängig 31.12.
Untersuchungen **Region** alle	3'677	5'741	5'451	3'488
Untersuchungen pro regionale/n StA	73	112	106	68
übrige Verfahren Region alle	321	1'751	1'926	254
übrige Verfahren pro regionale/n StA	6	34	37	5
Total Verfahren pro regionale/n StA	**79**	**146**	**144**	**73**

Die Indikatoren für die Erfassung der Belastung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes sind die Geschäftslast, die diese/r Mitarbeitende aus dem Vorjahr überträgt, die Anzahl Fälle, die neu zu eröffnen sind und die sie oder er zu erledigen vermag und letztlich die Anzahl Fälle, die ins Folgejahr übertragen werden müssen, da sie im Berichtsjahr nicht abgeschlossen werden können.

Bei den **regionalen Staatsanwaltschaften** (allgemeine Kriminalität) lässt sich für die Berichtsperiode ableiten, dass pro Staatsanwältin oder Staatsanwalt 73 Untersuchungen aus dem Vorjahr (2021: 75) weiter zu behandeln und wiederum 112 (2021: 125) neu zu eröffnen waren. Von diesen beiden Gruppen konnten 106 (2021: 112) Untersuchungen erledigt werden und es waren schliesslich 68 Fälle (2021: 73) auf das Folgejahr zu übertragen. Dazu kamen 34 (2021: 39) eröffnete übrige Verfahren (Rechtshilfe, selbständige nachträgliche Entscheide, Nichtanhandnahmen). Die Belastung pro Staatsanwältin oder Staatsanwalt per Stichtag 31. Dezember 2022 beträgt durchschnittlich 73 Verfahren (2021: 79) und liegt etwas unter dem Wert des Vorjahres oder ist mit anderen Worten hoch geblieben. Er übertrifft den im Schnitt als akzeptablen Belastungswert anerkannten Wert von 60 Verfahren nach wie vor deutlich (vgl. Ziff. 1.4.3).

1.4.2.2 Belastung kantonale Staatsanwaltschaften

Belastung (ohne sistierte Verfahren)	hängig 1.1.	eröffnet 2022	erledigt 2022	hängig 31.12.
Untersuchungen kantonal **(Wirtschaftsdelikte)**	94	185	126	180
Untersuchungen pro kantonale/n StA	11	22	15	22
übrige Verfahren kantonal	105[3]	9	26	4
übrige Verfahren pro kantonale/n StA	13	1	3	0
Total Verfahren pro kantonale/n StA Wirtschaftsdelikte	**24**	**23**	**18**	**22**
Untersuchungen kantonal **Besondere Aufgaben**	820	935	377	626
davon Cyberkriminalität	465	672	205	258
Untersuchungen pro kantonale/n StA	74	84	34	56
übrige Verfahren kantonal	182	495	503	97
übrige Verfahren pro kantonale/n StA	16	45	45	9
Total Verfahren pro kantonale/n StA Besondere Aufgaben	**90**	**129**	**79**	**65**
Untersuchungen **Jugendanwaltschaft**	370	981	925	400
Untersuchungen pro JA	34	80	75	33
Übrige Verfahren Jugendanwaltschaft (ohne MÜV[4])	83	1110	1145	66
Übrige Verfahren pro JA	8	90	93	5
Total Verfahren pro JA	**42**	**170**	**168**	**38**

Für die Abteilung **Wirtschaftsdelikte** werden die Zahlen ohne die Werte für das Deliktsfeld Cybercrime ausgewiesen, da dieses im Rahmen des in den vorherigen Berichterstattungen erwähnten Projektes «Spezialisierung und Zentralisierung» neu zugeteilt worden ist und diese Gruppe im April 2021 ihre Arbeit aufgenommen hat. Im Jahr 2022 ist eine Zunahme an Anzeigen sowie Untersuchungseröffnungen zu verzeichnen. Für die detaillierte Geschäftsentwicklung sowie deren Begründung und die Belastung der Abteilung wird auf Ziff. 3.1.2 verwiesen.

Bei der **Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben** sind im Jahr 2022 die Anzeigen zurückgegangen bei gleichzeitiger Zunahme der Verfahrenseröffnungen. Detaillierte Ausführungen zur Geschäftsentwicklung sowie zu deren Begründung und zur Belastung der Abteilung finden sich unter Ziff. 3.2.2.

Zur Geschäftsentwicklung und Belastungssituation bei der nach wie vor konstant stark belasteten **Jugendanwaltschaft** vgl. unter Ziff. 3.3.2.

1.4.3 Fazit und Handlungsbedarf:

Alle diese Zahlenentwicklungen belegen die Ressourcenknappheit bei der Staatsanwaltschaft. Die anlässlich in der Dotationsanalyse 2014 und 2015 dargelegte Perspektive war in allen Teilen richtig, die Entwicklung wird laufend durch den Langzeitvergleich über nun acht Jahre hinweg objektiviert. Erschwerend im Sinne der Objektivierung treten indes die Pandemiezeit wie auch die fortschreitende Digitalisierung und die mit ihr verbundenen Changeprozesse hinzu. Gerade letztere haben einen gewissen Einfluss auf das Tagesgeschäft und sind projektimmanent.

Die bundesrechtlich stetig neu aufgetragenen Aufgaben, die fortschreitende Formalisierung des Prozessrechtes und die sich in die gleiche Richtung entwickelnde höchstrichterliche Rechtsprechung vergrössern laufend die Diskrepanz zwischen verfügbarem Personal und Auftragsvolumen. Die StPO mit ihren nun auch nach ihrer Revision unverändert weit über die Minimalstandards der Konvention zum

[3] Mit Cyberkriminalität.
[4] Massnahmenüberprüfungsverfahren.

Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) hinausgehenden Teilnahmerechten und Rechtsmittelmöglichkeiten bleibt ausgesprochen ressourcenintensiv und wird noch anspruchsvoller, betrachtet man das Revisionsergebnis, welches am 1. Januar 2024 in Kraft treten wird. Die laufenden Arbeiten zur Definition des Bedarfs an zusätzlichen Stellen im Untersuchungsbereich für die Regionen und die sich in der gleichen Spirale befindlichen Jugendanwaltschaft müssen im Jahr 2023 finalisiert sein, damit ein gut begründeter Stellenantrag mit dem Ziel, den Stellenplan dem Auftrag anzupassen, formuliert und in die Budgetplanung eingegeben werden kann. Dass diese von der Generalstaatsanwaltschaft initialisierten Arbeiten gemeinsam mit der direkt betroffenen Strafgerichtsbarkeit erfolgen, ist selbstverständlich.

Die Steuerungsmassnahmen und das Pendenzenmanagement der Staatsanwaltschaft zur Vermeidung der Verjährungsfrage greifen, sie zeigen als Führungsinstrumente durch ihre Auswertung an, wohin die Reise geht und melden zusammen mit der Kennzahlenauswertung objektivierten Handlungsbedarf an. Unter diesen Prämissen laufen die beiden Projekte «Überhangteam» als Sofortmassnahme sowie «Stellenplan entspricht dem Auftrag» als längerfristige Massnahme.

2 REGIONALE STAATSANWALTSCHAFTEN

2.1 Gesamtwürdigung

Die regionalen Staatsanwaltschaften befassen sich mit dem grössten Teil der Kriminalitätsbekämpfung in unserem Kanton. Es ist somit anhand dieser Einheiten am verlässlichsten möglich, die quantitativen und qualitativen Änderungen in der Arbeit der Strafverfolgerin und des Strafverfolgers zu erfassen und Aussagen über die Belastungssituation zu machen. Dies ist nur möglich mit einem verlässlichen Controlling- und Inspektionssystem. Die Leistungsvereinbarungen im Allgemeinen, das Controlling- und Kontrollsystem sowie die Fallplanungskriterien der Staatsanwaltschaft im Besonderen liefern dazu die Beurteilungsgrundlagen. Sie erlauben eine zuverlässige Steuerung und erbringen die Kennzahlen, auf denen sich die strategische und operative Führung wie auch die realistische Ressourcenbewirtschaftung durchsetzen lassen.

Die Region Bern-Mittelland prägt der Umstand, dass das Regionalgericht Bern-Mittelland wegen Ausfällen und Wechseln stark überlastet ist, aber auch wegen der in den letzten Jahren merkbar angestiegenen Anzahl Anklagen bzw. am Regionalgericht hängigen Anklagen. Die Fallbelastung liegt bei 67 hängigen Verfahren (61 Untersuchungen und sechs übrige Verfahren) pro Verfahrensleitung, was der angestrebten Maximalbelastung beinahe entspricht.

Der Umzug in das Amthaus-Provisorium an die Kasernenstrasse hatte für das Personal einen enormen Kraftakt zur Folge. Als externe Hilfe stand hierzu lediglich ein Umzugsplaner zur Verfügung, der den effektiven Ablauf, d. h. die Verschiebung der Infrastruktur vom Amthaus ins Provisorium plante und koordinierte. Die Planung sowie die Übertragung der Betriebsstruktur und -abläufe auf den neuen Standort und die vorgegebenen Gegebenheiten oblagen vollständig der Leitung, den verantwortlichen Teamleitungen und den Mitarbeitenden. Die Mitarbeitenden waren für das Bereitstellen (Leeren) der Möbel und das Verpacken sowie das Auspacken und Instandstellen am Zielort der ganzen restlichen Infrastruktur verantwortlich. All dies bedeutete einen erheblichen Zusatzaufwand auf allen Ebenen. Da die Archive mit den älteren Verfahren und Asservate im Amthaus verbleiben, musste durch die Betriebsverlegung an die Kasernenstrasse zusätzlich ein «Archiv- und Asservate-Kurierdienst» vom Amthaus an die Kasernenstrasse eingerichtet werden.

In der **Region Berner Jura-Seeland** ist die Anzahl der vor Gericht hängigen Anklagen auf einem hohen Niveau verblieben. Die nach wie vor hohen Pendenzen des Regionalgerichts haben zur Folge, dass zwischen Anklageerhebung und Hauptverhandlung sehr viel Zeit verstreicht, was für die Staatsanwaltschaft insgesamt eine höhere zeitliche Beanspruchung für die Anklagevertretung zur Folge hat.

Die Fallbelastung liegt bei 78 hängigen Verfahren (75 Untersuchungen und drei übrige Verfahren) pro staatsanwaltliche Verfahrensleitung, sie ist erwartungsgemäss nach wie vor zu hoch. Dass nun für zwei Jahre, bis am 31. Dezember 2024, ein deutsch- und ein französischsprachiges «Überhangsteam» zum Einsatz kommen können, ist zwingend notwendig. Dank dieser Sofortmassnahme erscheint es erstmals realistisch, das festgesetzte Jahresziel von durchschnittlich 60 bis 65 Untersuchungen pro volle Anstellung zu erreichen und die Altersstruktur der Fälle deutlich zu verbessern. Die von der Generalstaatsanwaltschaft beantragten und vom Grossen Rat in der Dezembersession 2022 mit dem Budget genehmigten befristeten Stellen motivieren die nun seit Jahren zu stark belasteten Mitarbeitenden sehr. Die Aussicht, dereinst dauerhaft nicht mehr eine überdurchschnittliche, sondern nur noch eine normale Anzahl Fälle zu bearbeiten und keine «Bugwelle» an älteren oder alten Fällen zu bewirtschaften, lässt die Mitarbeitenden positiv in die Zukunft blicken. Innerhalb dieser Region stellt sich die personelle Situation noch etwas differenzierter dar: Während die Belastung bei den deutschsprachigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten nahezu unverändert geblieben ist, ist bei den französischsprachigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten eine gewisse Entspannung eingetreten: Aufgrund eines Vergleichs der Geschäftszahlen aus den beiden letzten Jahren ist der Schluss zu ziehen, dass diese Entspannung vor allem auf den zahlenmässigen Rückgang bei den eingegangenen Untersuchungen in französischer Verfahrenssprache zurückzuführen ist. Ob diese Entwicklung anhält, wird sich zeigen. Der Langzeitvergleich lässt diesen Schluss nicht zu.

In der **Region Oberland** gibt das Verhältnis zum Regionalgericht zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Zahl der erhobenen Anklagen (78) ist ähnlich hoch wie in den Vorjahren (2021: 69; 2020: 68; 2019: 75; 2018: 72; 2017: 75; 2016: 71). Die Fallbelastung liegt bei 74 hängigen Verfahren (65 Untersuchungen und 9 übrige Verfahren) pro Verfahrensleitung, was der angestrebten Maximalbelastung noch nicht ganz zu entsprechen vermag. Die Arbeitsbelastung ist auch in dieser Region durchwegs hoch und bleibt – wie in den anderen Abteilungen eine ständige Herausforderung: restriktive Äufnung des Langzeitguthabens durch Ferienguthaben versus Pendenzenabbau bzw. Vermeidung von Pendenzenanstieg.

In der **Region Emmental-Oberaargau** führen häufige Handwechsel beim zuständigen Gerichtspräsidium (aufgrund von diversen Abwesenheiten) zu Verzögerungen bei der Verhandlungsansetzung. Für die Staatsanwaltschaft gestaltet sich der Aufwand für das Wiedereinarbeiten in einen Fall für die Hauptverhandlung je länger auch je aufwändiger, wenn auch nicht im gleichen Ausmass wie in den grossen Regionen.

Die Fallbelastung liegt bei 76 hängigen Verfahren (72 Untersuchungen und vier übrige Verfahren) pro Verfahrensleitung, was deutlich über der angestrebten Belastungsobergrenze liegt.

Per Ende des Jahres 2021 waren 80 Untersuchungen pro Verfahrensleitung hängig, zur Jahresmitte 2022 gingen die hängigen Untersuchungen sodann auf 66 Untersuchungen zurück. Die Geschäftslast stieg indes wieder auf 72 Untersuchungen pro Verfahrensleitung an und liegt damit 12 Untersuchungen über der angestrebten Belastung. Die Situation bleibt korrekturbedürftig und damit Gegenstand der «Überhangplanung» für das Jahr 2023. Hinzu kommen (stellvertretend auch für die anderen Regionen) die häufigen Pikettdienste, die in den kleinen Einheiten bis zu acht Kalenderwochen oder zwei Monate pro Jahr betragen.

2.2 Bern-Mittelland

2.2.1 Ressourcen

Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST per 31. 12. 2022):

- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 2'580 %
- Juristisches Sekretariat: 200 % (davon 100 % befristet)
- Assistenz: 1850 % (davon 100 % befristet, davon 50 % für Projekt NeVo)
- Kanzlei: 2530 % (davon 60 % befristet)

Auf die Strafbefehlsabteilung entfallen davon 330 % der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie 600 % Seniors mit eigenständiger Entscheidkompetenz in Strafbefehlsverfahren.

2.2.2 Geschäftsentwicklung

Entwicklung des Mengengerüsts per	31. 12. 20	31. 12. 21	31. 12. 22	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen (ohne uT–Anzeigen gem. Art. 307 Abs. 4 StPO)	50'542	51'952	49'020	–5,6 %
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	35'541	38'091	37'172	–2,4 %
Einsprachen gegen Strafbefehle	1'869	2'323	1'858	–20,0 %
Eröffnete Untersuchungen	2'778	2'412	2'311	–4,2 %
Anklagevertretungen	149	199	167	–16,1 %

Anklagen, abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	31. 12. 20	31. 12. 21	31. 12. 22	Differenz
Eingereichte Anklagen	293	313	263	–16,0 %
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	43	53	57	+7,5 %
Berufungsanmeldungen	16	25	17	–32,0 %
Nichtanhandnahmen (Eingang)	499	520	513	–1,3 %
Einstellungen	1'012	970	991	+2,2 %
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	179	98	47	–52,0 %
Selbständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	279	326	327	+0,3 %

Anklagen, abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	Total	Pro Staatsanwalt (100 IST-Stellenprozent)
Hängige Untersuchungen	1'301	61
davon überjährige Verfahren	339	16
Hängige weitere Verfahren (Nichtanhandnahmen, selbständige nachträgliche Entscheide, Rechtshilfe)	121	6

Anklagen, abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	Total	in % (von Eingang)
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	37'092	100
davon nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung weitergeleitet	281	0,8

2.3 Berner Jura-Seeland

2.3.1 Ressourcen

Die Abteilung ist auf den Hauptstandort Biel und die Aussenstelle Moutier aufgeteilt und verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST per 31. 12. 2022):

– Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 2'060 % (davon 160 % befristet, davon 50 % für Projekt NeVo)
– Juristisches Sekretariat: 90 % (davon 90 % befristet)
– Assistenz: 1'495 %
– Kanzlei: 2020 % (davon 40 % befristet, davon 20 % für Projekt NeVo)

Auf die Strafbefehlsabteilung entfallen davon 220 % der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie 410 % Seniors mit eigenständiger Entscheidkompetenz in Strafbefehlsverfahren.

2.3.2 Geschäftsentwicklung

Entwicklung des Mengengerüsts per	**31. 12. 20**	**31. 12. 21**	**31. 12. 22**	**Differenz**
Eingegangene Strafanzeigen (ohne uT–Anzeigen gem. Art. 307 Abs. 4 StPO)	28'980	28'912	27'063	–6,4 %
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	21'670	21'392	20'668	–3,4 %
Einsprachen gegen Strafbefehle	1'099	1'078	931	–13,6 %
Eröffnete Untersuchungen	2'302	2'066	1'692	–18,1 %
Anklagevertretungen	98	135	110	–18,5 %

Anklagen, abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	**31. 12. 20**	**31. 12. 21**	**31. 12. 22**	**Differenz**
Eingereichte Anklagen	215	204	224	+9,8 %
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	34	40	27	–32,5 %
Berufungsanmeldungen	19	23	25	+8,7 %
Nichtanhandnahmen (Eingang)	121	154	111	–27,9 %
Einstellungen	605	467	606	+29,8 %
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	76	44	18	–59,1 %
Selbständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	159	227	158	–30,4 %

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	**Total**	**Pro Staatsanwalt** (100 IST-Stellenprozent)
Hängige Untersuchungen	1'294	75
davon überjährige Verfahren	521	30
Hängige weitere Verfahren (Nichtanhandnahmen, selbständige nachträgliche Entscheide, Rechtshilfe)	48	3

Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung)	**Total**	**in %** (von Eingang)
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	19'893	96
davon nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung weitergeleitet	191	0,9

2.4 Emmental-Oberaargau

2.4.1 Ressourcen

Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST per 31. 12. 2022):
- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 800 %
- Juristisches Sekretariat: 100 %
- Assistenz: 575 % (davon 130 % befristet)
- Kanzlei: 740 %

Auf die Strafbefehlsabteilung entfallen davon 100 % der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie 100 % Seniors mit eigenständiger Entscheidkompetenz in Strafbefehlsverfahren.

2.4.2 Geschäftsentwicklung

Entwicklung des Mengengerüsts per	31. 12. 20	31. 12. 21	31. 12. 22	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen (ohne uT–Anzeigen gem. Art. 307 Abs. 4 StPO)	12'706	13'009	12'400	–4,7 %
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	8'886	9'017	9'103	+1,0 %
Einsprachen gegen Strafbefehle	417	453	365	–19,4 %
Eröffnete Untersuchungen	1'016	1'016	954	–6,1 %
Anklagevertretungen	8	5	2	–60,0 %

Anklagen, abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	31. 12. 20	31. 12. 21	31. 12. 22	Differenz
Eingereichte Anklagen	72	86	80	–7,0 %
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	3	3	3	+0,0 %
Berufungsanmeldungen	5	6	3	–50,0 %
Nichtanhandnahmen (Eingang)	175	224	225	+0,4 %
Einstellungen	317	375	395	+5,3 %
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	51	25	20	–20,0 %
Selbständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	39	34	29	–14,7 %

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	Pro Staatsanwalt (100 IST-Stellenprozent)
Hängige Untersuchungen	470	72
davon überjährige Verfahren	101	16
Hängige weitere Verfahren (Nichtanhandnahmen, selbständige nachträgliche Entscheide, Rechtshilfe)	26	4

Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung)	Total	in % (von Eingang)
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	9'169	101
davon nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung weitergeleitet	45	0,5

2.5 Oberland

2.5.1 Ressourcen

Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST per 31. 12. 2022):

- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 800 %
- Juristisches Sekretariat: 100 %
- Assistenz: 630 % (davon 50 % befristet für Projekt NeVo)
- Kanzlei: 1'000 % (davon 100 % befristet)

Auf die Strafbefehlsabteilung entfallen davon 100 % der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie 200 % Seniors mit eigenständiger Entscheidkompetenz in Strafbefehlsverfahren

2.5.2 Geschäftsentwicklung

Entwicklung des Mengengerüsts per	31. 12. 20	31. 12. 21	31. 12. 22	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen (ohne uT–Anzeigen gem. Art. 307 Abs. 4 StPO)	16'039	14'720	14'042	–4,6 %
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	12'266	10'906	11'186	+2,6 %
Einsprachen gegen Strafbefehle	774	693	690	–0,4 %
Eröffnete Untersuchungen	848	796	784	–1,5 %
Anklagevertretungen	45	43	30	–30,2 %

Anklagen, abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	31. 12. 20	31. 12. 21	31. 12. 22	Differenz
Eingereichte Anklagen	68	69	78	+13,0 %
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	6	14	17	+21,4 %
Berufungsanmeldungen	2	3	5	+66,7 %
Nichtanhandnahmen (Eingang)	219	248	208	–16,1 %
Einstellungen	413	409	463	+13,2 %
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	44	24	13	–45,8 %
Selbständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	55	61	82	+34,4 %

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	Pro Staatsanwalt (100 IST-Stellenprozent)
Hängige Untersuchungen	423	65
davon überjährige Verfahren	132	20
Hängige weitere Verfahren (Nichtanhandnahmen, selbständige nachträgliche Entscheide, Rechtshilfe)	59	9

Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung)	Total	in % (von Eingang)
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	10'649	95
davon nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung weitergeleitet	55	0,5

3 KANTONALE STAATSANWALTSCHAFTEN

3.1 Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten

3.1.1 Ressourcen

Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST per 31. 12. 2022):
- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 900 %
- Juristisches Sekretariat: 100 %
- Assistenz: 670 %
- Revisoren: 180 %
- Kanzlei: 180 %

3.1.2 Geschäftsentwicklung

Wirtschaftsdelikte sind, bedingt durch ihre Komplexität, bekanntermassen aufwändig, zeitintensiv und erfordern Spezialwissen. Die Generalstaatsanwaltschaft achtet darauf, dass dieser spezialisierten Staatsanwaltschaft nur diejenigen Fälle übertragen werden, welche die durch das Gesetz definierten strengen Vorgaben erfüllen (Art. 51 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung [EG ZSJ; BSG 271.1]), damit diesen Untersuchungen unter Einbindung des Fachwissens genügend Zeit für die vertiefte Abklärung zukommt.

Die Abteilung ist aufgrund des Wechsels der Zuständigkeit für Verfahren wegen Cybercrime zur Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben nun seit April 2021 wieder ausschliesslich in ihrem angestammten Kerngeschäft der komplexen Wirtschaftskriminalitätsbekämpfung tätig. Im Berichtsjahr gingen im Bereich der Wirtschaftskriminalität (ohne Cyberkriminalität) im Vergleich zum Vorjahr mehr Anzeigen ein (205 gegenüber 108 im Vorjahr). Entsprechend wurden mehr Untersuchungen eröffnet (185 gegenüber 73 im Vorjahr). Die Anzahl Untersuchungen, die älter als vier Jahre sind, blieb auf dem Wert 11. Nebst beschränkten personellen Ressourcen sind namentlich der aussergewöhnliche Aufwand für solche Verfahren sowie Schwierigkeiten bei der Rechtshilfe Gründe für längere Verfahrensdauern.

Die Belastung pro Staatsanwältin oder Staatsanwalt präsentiert sich wie folgt: Es waren 11 Untersuchungen aus dem Vorjahr weiter zu behandeln und wiederum 22 neu zu eröffnen. Von diesen beiden Gruppen konnten 15 Untersuchungen erledigt werden und es waren 22 Verfahren auf das Folgejahr zu übertragen. Die Belastung pro Staatsanwältin oder Staatsanwalt per Stichtag 31. Dezember 2022 beträgt durchschnittlich 22 Verfahren, was im interkantonalen Vergleich nicht auffällig ist.

Entwicklung des Mengengerüsts per	31. 12. 20	31. 12. 21	31. 12. 22	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen	1'126	108	205	+89,8 %
Eröffnete Untersuchungen	992	73	185	+153,4 %
Anklagevertretungen	8	14	19	+35,7 %

Anklagen, abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	31. 12. 20	31. 12. 21	31. 12. 22	Differenz
Eingereichte Anklagen	21	24	30	+25,0 %
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	0	1	0	–
Berufungsanmeldungen	9	14	14	+0,0 %
Nichtanhandnahmen (Eingang)	130[5]	3	7	+133,3 %
Einstellungen	21	20	13	–35,0 %
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	6	1	2	+100,0 %
Selbständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	0	1	0	–

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	Pro Staatsanwalt (100 IST-Stellenprozent)
Hängige Untersuchungen	180	22
davon überjährige Verfahren	54	7

3.2 Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben

3.2.1 Ressourcen

Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST per 31. 12. 2022):

- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 1'180 %
- Juristisches Sekretariat: 180 % (davon 30 % befristet)
- Assistenz: 960 % (wovon 140 % befristet)
- Übersetzer: 100 %
- Vermögensabschöpfungsspezialistin: vakant
- Kanzlei: 200 % (davon 100 % befristet)

3.2.2 Geschäftsentwicklung

Die Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben ist gemäss Art. 52 EG ZSJ auf dem ganzen Kantonsgebiet namentlich zuständig für Verfahren im Bereich der organisierten Kriminalität, es sei denn, die Bundesanwaltschaft oder die kantonale Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte ist für die Verfahrensführung verantwortlich. Weiter ist sie zuständig für Verfahren wegen Menschenhandels, Förderung der Prostitution sowie Betäubungsmittelkriminalität, sofern die Delikte von einer interkantonal oder international vernetzt operierenden Gruppierung mit einem entsprechenden Organisationsgrad ausgehen. Dazu befasst sich diese Abteilung der Staatsanwaltschaft mit Medizinalstrafrecht, Verfahren von Kinderpornografie im Internet, Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) bei dringlichen Dienstfahrten von Blaulichtorganisationen sowie Verfahren gegen Behördenmitglieder und Magistratspersonen. Schliesslich kommt die Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben zum Einsatz, wenn auf besondere Methoden wie die verdeckte Ermittlung oder eine hohe Anzahl geheimer Zwangsmassnahmen, wie z. B. Telefonüberwachungen, zurückgegriffen werden muss.

Im Vergleich zum Vorjahr haben die Anzeigen um 15 Prozent abgenommen. Im Gegensatz zu den Pandemiejahren 2020 und vor allem 2021 waren deutlich weniger Eingänge von Anzeigen gegen Magistratspersonen wegen Drohung, Nötigung und anderer Delikte im Zusammenhang mit der Anordnung von

[5] Inkl. Cyberkriminalität

Covid-Massnahmen zu verzeichnen (2021: 277, 2022: 42). Auch Anzeigen gegen andere Behördenmitglieder wegen Amtsmissbrauchs gingen etwas zurück. Zudem gingen die Anzeigen wegen Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121) um 40 Eingänge zurück. Bei der Cyberkriminalität ist ein minimaler Rückgang der Fallzahlen zu verzeichnen.

Trotz des Rückgangs der Anzeigeeingänge ist ein Anstieg bei den eröffneten Untersuchungen zu verzeichnen. Dies hat u. a. mit der strengeren Praxis der Beschwerdekammer des Obergerichts zu tun, die vermehrt die Eröffnung einer Untersuchung verlangt.

Wie bereits im Vorjahr nahm die Anzahl der abgekürzten Verfahren weiter ab. Die Begründung bleibt die gleiche: Die beschuldigten Personen haben in der Regel kein Interesse an einem abgekürzten Verfahren, sobald die obligatorische Landesverweisung zum Thema wird.

Der Rückgang bei der Anzahl Nichtanhandnahmen hängt im Wesentlichen mit den tieferen Fallzahlen bei den bereits erwähnten Anzeigen gegen Magistratspersonen zusammen. Diese Verfahren wurden allesamt durch Nichtanhandnahmeverfügungen erledigt.

Die Anzahl Verfahren mit einer Dauer über vier Jahren ist von 18 auf acht gesunken. Bei einem Teil dieser Verfahren ist die Begründung im besonderen Aufwand bzw. in Verzögerungen aufgrund von eingelegten Rechtsmitteln zu suchen. Der andere Teil dieser Verfahren betrifft solche, in welchen entweder die Täterschaft oder aber der Aufenthalt der Täterschaft unbekannt ist. Diese Verfahren sind zu sistieren.

Auf den einzelnen Staatsanwalt und die einzelne Staatsanwältin bzw. ein Vollpensum heruntergebrochen beläuft sich die Belastung auf 64 (Vorjahr 77) Verfahren pro Kopf (Cyberkriminalität eingerechnet). Pro Staatsanwältin oder Staatsanwalt waren 77 Untersuchungen aus dem Vorjahr weiter zu behandeln und wiederum 84 neu zu eröffnen. Von diesen beiden Gruppen konnten 34 Untersuchungen erledigt werden.

Entwicklung des Mengengerüsts per	31. 12. 20	31. 12. 21	31. 12. 22	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen	734[6]	2'149	1'827	–15,0 %
davon Cyberkriminalität	964	1'109	1'098	–1,0 %
Eröffnete Untersuchungen	237[7]	749	935	+24,8 %
davon Cyberkriminalität	837	528	972	+84,1 %
Anklagevertretungen	44	53	42	–20,8 %

Anklagen, abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	31. 12. 20	31. 12. 21	31. 12. 22	Differenz
Eingereichte Anklagen	59	63	52	–17,5 %
davon Cyberkriminalität	0	0	0	–
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	25	12	10	–16,7 %
Berufungsanmeldungen	12	16	12	–25,0 %
Nichtanhandnahmen (Eingang)	95	259	116	–55,2 %
Einstellungen	66	77	72	–6,5 %
davon Cyberkriminalität	5	5	15	+200,0 %
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	3	269	377	+40,1 %
davon internationale Rechtshilfe	n. a.	264	374	+41,7 %
Selbständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	0	1	2	+100,0 %

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	Pro Staatsanwalt (100 IST-Stellenprozent)
Hängige Untersuchungen	626	56
davon überjährige Verfahren	255	23

[6] Ohne Cyberkriminalität
[7] Ohne Cyberkriminalität

Cyberkriminalität und Rechtshilfe

Die neu gebildete Spezialistengruppe, die für den Bereich Cybercrime, Rechtshilfe und Vermögensabschöpfung zuständig ist, hat am 1. April 2021 ihre Arbeit aufgenommen. Im Berichtsjahr gingen 1'098 neue Cybercrime-Anzeigen ein (–1 % gegenüber Vorjahr).

In der Berichtsperiode wurden im Bereich Cybercrime 972 Untersuchungen eröffnet (+84.1 %), 15 Verfahren wurden eingestellt (+200 %).

Im Bereich Rechtshilfe gingen 377 Verfahren ein (+40 %).

3.3 Jugendanwaltschaft

3.3.1 Ressourcen

Die Jugendanwaltschaft ist dezentral organisiert und auf die Dienststellen Bern-Mittelland (Standort Bern), Oberland (Standort Thun), Emmental-Oberaargau (Standort Burgdorf) und Berner Jura-Seeland (Standort Biel, Aussenstelle Moutier) aufgeteilt. Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST per 31. 12. 2022):

Bern-Mittelland:
- Jugendanwältinnen und Jugendanwälte: 590 % (davon 200 % befristet, davon 70 % für Projekt NeVo)
- Juristisches Sekretariat: 30 % (davon 30 % befristet für Projekt NeVo)
- Assistenz: 405 % (davon 30 % befristet)
- Sozialarbeitende: 455 %
- Kanzlei: 465 % (davon 85 % befristet, davon 50 % für Projekt NeVo)

Berner Jura-Seeland:
- Jugendanwältinnen und Jugendanwälte: 350 %
- Assistenz: 170 %
- Sozialarbeitende: 390 %
- Kanzlei: 220 %

Emmental-Oberaargau
- Jugendanwältinnen und Jugendanwälte: 180 %
- Assistenz: 150 %
- Sozialarbeitende: 250 %
- Kanzlei: 160 %

Oberland:
- Jugendanwältinnen und Jugendanwälte: 180 %
- Assistenz: 245 % (davon 75 % befristet)
- Sozialarbeitende: 240 %
- Kanzlei: 90 %

3.3.2 Geschäftsentwicklung

Die rechtlichen Grundlagen für die Arbeit der Jugendanwaltschaft bilden das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG; SR 311.1) sowie die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1), die in vielen Teilen massgeblich vom Recht für Erwachsene abweichen.

Die Eingänge neuer Verfahren sind mit 3'804 gesamtkantonal im Vergleich zum Vorjahr (4'271) gesunken. Der Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre ergibt durchschnittliche Eingänge von 3'631 Verfahren. Der Verfahrenseingang bewegt sich somit im fünfjährigen Durchschnitt. Mit Ausnahme der Dienststelle Oberland verzeichne alle Dienststellen weniger neue Verfahren.

Eine Zunahme der Strafbefehlsverfahren im Massengeschäft hatten vor allem die Dienststellen Oberland, Emmental-Oberaargau, Seeland (d) und Jura bernois. Gegenüber dem Vorjahr gab es wesentlich weniger Einsprachen gegen Strafbefehle (–44), wobei die Einsprachequote bei 1,5 Prozent liegt. Die Akzeptanz der ausgefällten Strafbefehle ist nach wie vor sehr hoch.

Einzig in der Region Oberland nahmen die eröffneten Untersuchungen zu, wogegen in den anderen eine teils erhebliche Abnahme zu verzeichnen ist.

Es wurden weniger Nichtanhandnahmen erlassen, als erwartet (–30 %), was in Zahlen ausgedrückt deren 119 entspricht. Die Anzahl von 277 Nichtanhandnahmen liegt unter dem fünfjährigen Durchschnitt von 312 Fällen. Dies erklärt sich dadurch, dass u. a. weniger Verfahrenseingänge zu verzeichnen sind. Im Berichtsjahr wurden 127 Einstellungen weniger erlassen als prognostiziert (–32 %). Auch hier ist die Erklärung in der Abnahme der Verfahrenseingänge zu suchen. Die Anzahl nachträglicher Verfahren ist um ein Prozent oder neun Verfahren höher ausgefallen als prognostiziert. Es wurde gegenüber dem Vorjahr ein nachträgliches Verfahren weniger vor dem Jugendgericht durchgeführt (–20 %).

In der Berichtsperiode hatte sich der leitende Jugendanwalt mit sechs Beschwerdeverfahren von Parteien zu befassen. Beschwerden in französischer Sprache werden jeweils an die beiden französischsprechenden Jugendanwälte/-innen delegiert. Sie hatten sich im Jahr 2022 mit zwei Beschwerdeverfahren zu befassen.

Der leitende Jugendanwalt war im Berichtsjahr mit zwei Berufungsverfahren vor den Strafkammern des Obergerichts befasst. Im Jahr 2022 fand keine Berufungsverhandlung statt. Die Verfahren wurden schriftlich entschieden oder sind noch hängig.

In der Berichtsperiode wurden neun Anklagen weniger erhoben als im Vorjahr. Der Durchschnitt der letzten sieben Jahre liegt bei erhobenen 25 Anklagen, womit das Berichtsjahr mit erhobenen 17 Anklagen deutlich unter dem Mehrjahresdurchschnitt liegt. Der Grund dafür liegt in der diesjährigen Abnahme von Verfahren, weil die Jugendanwaltschaft i.d.R. die Anklageerhebung noch vor Ablauf eines Jahres seit Verfahrenseingang durchführt. Ein weiterer Grund ist die vermehrte Führung von zeitintensiven komplexeren Verfahren. Im Vergleich zu den letzten sieben Jahren haben die Verfahren mit mehr als fünf Delikten und solche mit mehr als 15 Delikten zugenommen. Dieser Trend zur Führung von komplexeren Verfahren löst einen wesentlichen Mehraufwand für die Mitarbeitenden der Jugendanwaltschaft aus, sind diese doch mit dem Vollzug der ausgefällten Sanktionen und Schutzmassnahmen danach teilweise noch während mehrerer Jahre weiter befasst.

Nebst der Untersuchung und dem Strafbefehlsverfahren ist die Jugendanwaltschaft auch für den Vollzug der ausgesprochenen Jugendstrafen und Schutzmassnahmen zuständig. Namentlich die Entwicklung folgender Themenfelder ist erwähnenswert:

Es wurden 199 ambulante Schutzmassnahmen (ambulante Behandlungen, Aufsichten, persönliche Betreuungen) verfügt, womit eine Zunahme gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen ist (+31 %). Insgesamt wurden 31 ambulante Schutzmassnahmen mehr angeordnet. Im Fünfjahresvergleich mit durchschnittlich 155 ambulanten Schutzmassnahmen liegt die diesjährige Anzahl weit darüber. Die Anzahl der Begleitungen liegt mit 190 unter den Erwartungen (–15 %). Die diesjährige Anzahl liegt über dem Mehrjahresdurchschnitt von 166 Begleitungen. Die Anzahl an Begleitungen steht u. a. in direktem Zusammenhang mit den ausgesprochenen (teil)bedingten Strafen. Die Anzahl an Unterbringungen liegt mit 39 ordentlichen Fällen unter den Erwartungen (–17 % oder acht Unterbringungen weniger als im Vorjahr). Gleichzeitig haben gegenüber dem Vorjahr die vorsorglichen Unterbringungen um einen Fall oder vier Prozent abgenommen.

Trotz des Rückgangs an Unterbringungen wird der Kostendruck weiterhin bestehen bleiben, bedürfen doch die stationär untergebrachten Jugendlichen in einer Mehrzahl der Fälle zudem einer gerichtlich angeordneten, parallel dazu laufenden ambulanten Behandlung bei Psychiatern usw. Damit kann sich die normale Tagespauschale einer solchen stationären Einrichtung mehr als verdoppeln.

Die Anzahl der vollzogenen persönlichen Leistungen liegt unter den Erwartungen (–22 %). Insgesamt wurden 234 persönliche Leistungen weniger vollzogen als im letzten Jahr. Die stärkste Abnahme an vollzogenen persönlichen Leistungen haben die Regionen Bern-Mittelland und Seeland (d) sowie Emmental-Oberaargau zu verzeichnen, während die Regionen Oberland sowie Berner Jura eine Zunahme hatten. Zunahmen belasten die mit dem Vollzug der persönlichen Leistungen betrauten Mitarbeitenden, die i.d.R. in den Kanzleien zu suchen sind. Auf der Dienststelle Berner Jura-Seeland betrifft dies die Sozialarbeitenden. Die Fluktuationen beim Vollzug der persönlichen Leistungen kann mit dem Rückgang der Verfahrenseingänge erklärt werden. Dabei ist positiv zu erwähnen, dass die Sozialarbeitenden die während der Covid-Pandemie eingeführten deliktsorientierten Gespräche zur Abarbeitung der persönlichen Leistung weiterführen, um nachhaltiger auf die Jugendlichen einwirken können, als dies bei der persönlichen Leistung in Form von Arbeit der Fall ist.

Die Dotation der Jugendanwaltschaft ist zu knapp bemessen. Sie blieb seit der Justizreform per 1. Januar 2011 trotz Zunahme der Falleingänge im Mehrjahresvergleich sowie komplexerer und aufwändiger Verfahren unverändert. Längere gesundheitliche Ausfälle lassen sich unter diesen Umständen kaum mehr intern auffangen.

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.20	31.12.21	31.12.22	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen	4'256	4'271	3'804	–10,9 %
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	2'397	2'338	2'163	–7,5 %
Einsprachen gegen Strafbefehle	56	90	44	–51,1 %
Eröffnete Untersuchungen	1'200	1'223	981	–19,8 %
Anklagevertretungen	19	17	20	+17,6 %

Anklagen, Einstellungen, übrige Verfahren per	31.12.20	31.12.21	31.12.22	Differenz
Eingereichte Anklagen	28	26	17	–34,6 %
Berufungsanmeldungen	9	2	0	–100,0 %
Nichtanhandnahmen (Eingang)	312	396	277	–30,1 %
Einstellungen	474	578	451	–22,0 %
Selbständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	798	824	833	+1,1 %

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	Pro Staatsanwalt (100 IST-Stellenprozent)
Hängige Untersuchungen	400	33
davon überjährige Verfahren	25	2

Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung)	Total	in % (von Eingang)
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	2'143	99
davon nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung weitergeleitet	7	0,3

4 FÜHRUNG UND ADMINISTRATION

4.1 Human Resources (HR)

Das Kerngeschäft, insbesondere Rekrutierung, Absenzen- und Case Management sowie die personalrechtlichen Fälle und die damit verbundene Personaladministration forderten dem Team im Berichtsjahr viele Ressourcen ab.

Darüber hinaus engagierte sich die Abteilung stark im gesamtkantonalen Projekt ERP. Im letzten Quartal des Jahres fanden die Schulungen statt. Zudem gingen viele Aufträge erst am Ende des Berichtsjahres ein, was zusammen mit den Jahresabschlussarbeiten ausserordentlich herausfordete.

Per Ende August 2022 verliess eine der Co-Leiterinnen Human Resources die Staatsanwaltschaft. Auf diesen Austritt hin wurde die Weiterführung der Co-Leitung geprüft. Die Erfahrungen mit diesem Modell waren positiv, nichtsdestotrotz hat man sich vorliegend für eine andere Nachfolgelösung entschieden.

Die Fluktuationsrate beläuft sich auf 5,9 Prozent (Vorjahr 8 %). Im Vergleich zum Vorjahr haben die Austritte im Jahr 2022 abgenommen. Insgesamt waren 21 Kündigungen zu verzeichnen (Vorjahr 26). Die Anzahl der Mutterschaften ist mit 12 Niederkünften im Vergleich zum Vorjahr (18) gesunken und befand sich fast wieder im Rahmen der Vorjahre. Im Absenzenmanagement haben die Zahlen der Kurzabsenzen erheblich zugenommen: Im Jahr 2022 hatten 89 Mitarbeitende mehr als vier Abwesenheitsereignisse zu verzeichnen (Vorjahr 47). Erfreulicherweise sind die Langzeiterkrankungen rückläufig und beliefen sich im Berichtsjahr auf 21 Fälle (Vorjahr 34). Die Gründe für die massiv steigenden Kurzabsenzen sind mannigfaltig, könnten aber nach wie vor auf das Covid-19-Virus zurückzuführen sein.

Der unabdingbare Projekteinsatz engagierter Mitarbeitender der Staatsanwaltschaft im Projekt NeVo bedingt personelle Ersatzmassnahmen im Kerngeschäft (vgl. im Einzelnen oben). Unter anderem deshalb konnte der SOLL-Stellenplan im Berichtsjahr nicht eingehalten werden. Die Justizleitung hat diese auf Sachzwänge zurückzuführenden, über den Stellenplan hinausgehenden befristeten Anstellungen genehmigt.

Besonders erwähnenswert ist das Projekt «Kadernachfolgeplanung», das im Berichtsjahr an die Hand genommen wurde. Aufgrund der alterszentrierten Struktur in den Leitungsfunktionen ist eine systematische und frühzeitige Identifizierung sowie Entwicklung von potentiellen Nachfolgerinnen und Nachfolgern für die Leitungsfunktionen in der Berner Staatsanwaltschaft unabdingbar. So können die angehenden Führungskräfte auf die neue Position vorbereitet und der Wissenstransfer zwischen aktuellem und zukünftigen Stelleninhaber bzw. Stelleninhaberin gewährleistet werden.

4.2 Finanz- und Rechnungswesen

Im Berichtsjahr waren für die Finanzen der Generalstaatsanwaltschaft wiederum die gesamtstaatlich vorgegebenen Prozesse von besonderer Bedeutung. Neben dem Tagesgeschäft bildeten insbesondere Projekt-, Organisations- und Führungsaufgaben einen wesentlichen Teil im vergangenen Jahr.

Die regelmässig stattfindenden Sitzungen mit den dezentralen Rechnungsführenden unter der Leitung Finanzen der Generalstaatsanwaltschaft fanden auch im Berichtsjahr statt. Die Leitung Finanzen hat ihrerseits an den regelmässigen Sitzungen mit der fachlich vorgesetzten Stelle der Finanzen Justiz teilgenommen.

Anfang Berichtsjahr konnte der Jahresabschluss/Geschäftsbericht 2021 termingerecht durchgeführt werden. Im Frühling 2022 erfolgte die Erarbeitung des Planungsprozesses 2022 (Budget 2023, Aufgaben-/Finanzplan 2024–2026) erstmals mittels SAP. Nach Abschluss des Planungsprozesses war per Ende Mai 2022 wiederum der erweiterte Monatsabschluss zu erstellen. Im Jahr 2022 wurden drei gesamtstaatliche Trendmeldungen zum voraussichtlichen Rechnungsergebnis erarbeitet. Per September des Berichtsjahres waren die Finanzen mit der Erarbeitung des zweiten erweiterten Monatsabschlusses,

welcher einen annähernd vollständigen Jahresabschluss darstellt und als Vorbereitung für den eigentlichen Jahresabschluss per Ende Berichtsjahr gilt, beschäftigt.

Gestützt auf das Konzept Internes Kontrollsystem (IKS) der Justiz und des jährlichen IKS-Regelkreislaufs wurden während den Sommermonaten ausgewählte Prozesskontrollen in definierten Organisationseinheiten geprüft und in einem Bericht dokumentiert. Parallel zum IKS-Regelbetrieb wurde das bestehende IKS punktuell weiterentwickelt. Eine wesentliche Änderung wird das IKS mit der Einführung von SAP Kanton Bern (Januar 2023) sowie mit der Einführung von Rialto erfahren und entsprechend anzupassen sein.

Im Projekt NeVo betrifft das Teilprojekt Fallkonto den Finanzbereich. So fanden zahlreiche Projektsitzungen sowie Workshops statt. Die erneute Verschiebung der Einführung von Rialto hatte zur Folge, dass die Anbindung bzw. die Schnittstelle von Tribuna/ELBA ans kantonale ERP entgegen der ursprünglichen Planung entsprechend anzupassen und zu konfigurieren war, so dass der Fakturierungsprozess der Strafbefehle als Massengeschäft und wichtiger Teil im Bereich Buchhaltung nach Einführung des SAP weiterhin gewährleistet ist. Die Konzeptionierung der notwendigen Anpassungen in Zusammenarbeit mit der ICT JUS und dem BUI hat wesentliche Ressourcen in Anspruch genommen.

Im bereits erwähnten gesamtkantonalen ERP-Projekt waren die Finanzen der Generalstaatsanwaltschaft mit der Konzeptionierung der CO-Strukturen (Kostenstellen, Innenaufträge, Profitcenter usw.) sowie damit zusammenhängend mit der Definition der zum Teil neuen Produkt- und Produktgruppenstruktur beschäftigt. Weiter stellten die Überarbeitung der neuen Verkaufsbüros und die Definition des Materialverzeichnisses, Workshops im Zusammenhang mit den neuen PSP-Elementen sowie die Analyse des neuen Kontenplans SAP wichtige Projektaufgaben dar. Während dem Berichtsjahr erfolgten zudem SAP-Schulungen für ausgewählte Testpersonen, welche im SAP definierte Testfälle abzuarbeiten hatten. Im Herbst 2022 folgten die Enduser-Schulungen SAP für alle Mitarbeitenden in der Buchhaltung der Staatsanwaltschaft.

4.3 Gebäude – Informatik

Die zuständigen Direktionen der kantonalen Verwaltung sind für die Bereitstellung, die Bewirtschaftung und den Unterhalt der von den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft benötigten Grundstücke und Gebäude (BVD-AGG) sowie Informatik- und Kommunikationssysteme (FIN-KAIO) verantwortlich (Art. 6 GSOG). Die Justiz meldet den Bedarf bei der zuständigen Direktion an.

4.3.1 Gebäude

Die der Staatsanwaltschaft zugeteilten Räumlichkeiten sind gut erreichbar und zweckmässig. Die Staatsanwaltschaft ist in den Betriebskommissionen gemeinsam genutzter Räumlichkeiten vertreten. Dort, wo die Staatsanwaltschaft in der Nähe von Polizei, Justizvollzug und Gerichten untergebracht ist, profitiert sie von kurzen Wegen, effizienten administrativen Abläufen und hoher Sicherheit.

Im gesamtkantonalen Projekt «Avenir Berne romande» (organisatorischräumliche Neugestaltung der Verwaltung für den Berner Jura) bestätigten sich im Rahmen der Standortsuche die funktionalen Anforderungen an die Rauminfrastruktur, insbesondere aufgrund der direktionsübergreifenden Zusammenarbeit im Strafbereich, und die Notwendigkeit eines gemeinsamen Standortes der betroffenen Einheiten. Gegen Ende der Berichtsperiode zeichnete sich ab, dass die Aussenstellen des Regionalgerichts, der Jugendanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland einen gemeinsamen provisorischen Standort beziehen werden, bevor zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Gemeinde ein neues Justizzentrum gebaut werden soll.

Zum Umzug der Staatsanwaltschaft Region Bern-Mittelland, Jugendanwaltschaft, Dienststelle Bern-Mittelland, und kantonale Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben siehe oben.

4.3.2 Informatik, Projekt Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo) / Rialto

Im Projekt NeVo wird die neue Vorgangsbearbeitung (NeVo) für die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern beschafft, entwickelt und eingeführt. Die heute bei der Staatsanwaltschaft eingesetzten Fachapplikationen Tribuna und Jugis werden durch eine moderne und zukunftsgerichtete Geschäftsverwaltungssoftware abgelöst. Die neue Fachapplikation heisst Rialto, sinnbildlich für den digitalen Brückenschlag zwischen den Strafverfolgungsbehörden. Der Grosse Rat hat im Jahr 2016 dem gemeinsamen Objektkredit und Ende 2020 einem Zusatzkredit zugestimmt (Federführung SID). Rialto basiert auf der Standardplattform SAP und dem SAP-Modul ICM (Investigative Case Management). Nebst der Anbindung interner und externer Drittapplikationen oder Datenbestände erlaubt Rialto den Einsatz auf Mobilgeräten sowie dereinst die Anbindung an die schweizweite Justizplattform Justitia 4.0.

Im Frühling 2022 hat die Kantonspolizei Rialto eingeführt und setzt die neue Fachapplikation seither in der täglichen Polizeiarbeit ein. Damit wurde ein wichtiger Meilenstein erreicht. Das System funktioniert, die Performance entsprach jedoch anfänglich noch nicht dem Erwarteten und das System zeigte noch Fehler. Wesentliche Fortschritte wurden bei der Performance erzielt. Die systematische Fehlerbehebung läuft weiter. Die im Einführungszeitpunkt teilweise ungenügenden Systemkenntnisse der Mitarbeitenden haben sich deutlich verbessert, indem die Mitarbeitenden gezielt geschult und durch KeyUser unterstützt wurden.

Seit dem Go Live der Kantonspolizei verlaufen die Arbeiten in drei Spuren: Betrieb von Rialto bei der Kantonspolizei, Fertigstellung des Systemmandanten der Staatsanwaltschaft, Realisierung von Erweiterungen gemäss übergeordneten (zeitlichen) Vorgaben für das in Betrieb stehende System (z. B. Anbindung ans ERP oder NewVOSTRA).

Der Mandant der Staatsanwaltschaft wurde, der chaîne pénale und dem Systemvolumen entsprechend, zurückversetzt entwickelt. Kurz nach plangemässem Beginn der Fokusphase Staatsanwaltschaft (Abschluss Konzeption Dezember 2022, Einführung im Sommer 2023) teilte die Lieferantin im August 2022 brieflich mit, dass sie ihren eigenen, im Dezember 2021 vorgestellten Plan in Bezug auf die Staatsanwaltschaft nicht einhalten könne, weil u. a. noch detailliertere Grundlagen für die Entwicklungsarbeit (Fachkonzepte) nötig seien. So schwierig diese neuerliche Verzögerung nachvollziehbar war, so wichtig sind diese Fachspezifikationen für die Entwicklungsarbeit, damit Rialto z. B. alle im Gesetz vorgesehenen Verfahrensabläufe abbilden und der Staatsanwaltschaft als taugliches Arbeitsmittel dienen wird. Ab Herbst 2022 verdichtete und ergänzte das hierfür erweiterte Projektteam der Staatsanwaltschaft in enger Zusammenarbeit mit der Lieferantin und mit grossem Engagement die Fachkonzepte. Die Arbeiten sind gut und termingerecht vorangeschritten; der Abschluss dieser Arbeiten war für Frühling 2023 vorgesehen.

Das Fortdauern des Vorhabens und die mittlerweile erfolgte Systemeinführung bei der Kantonspolizei verpflichten dazu, die Weiterentwicklung der technologischen Grundlage von Rialto zu berücksichtigen. Wer SAP-basierte Systeme einsetzt, muss innerhalb weniger Jahre auf den neuen Standard S/4 Hana wechseln. Dieser Wechsel war Teil der längerfristigen Betriebsplanung der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft (Lifecycle). Die geänderte Ausgangslage (erneute Verzögerung, bevorstehender Plattformwechsel) führt dazu, dass der Systemteil der Staatsanwaltschaft direkt auf dem neuen Standard zu entwickeln ist, um die Kantonspolizei anschliessend auf den neuen Standard zu transferieren. Das zeitliche Vorziehen der Transformation auf S/4 Hana leuchtet im Fall der Staatsanwaltschaft aus Gründen des Investitionsschutzes und des haushälterischen Umgangs mit den finanziellen Mitteln ein. Investitionen in ein bald veraltetes System werden auf das Minimum begrenzt, währenddessen ein anderes Vorgehen keine Kostenersparnis zur Folge hätte. Mit diesem Vorgehen wird die Migration auf die Plattform S/4 Hana, eine zwingend zu vollziehende, ohnehin im Lifecycle vorgesehene Massnahme, in Bezug auf die Staatsanwaltschaft zeitlich vorgezogen. Damit kann eine Einführung im Jahr 2024 anvisiert werden. Die neue Plattform bringt auch Vorteile, was die wichtige Benutzerfreundlichkeit und Performance angeht. Zudem wird vermieden, dass die User, kaum ausgebildet, kurz nach Einführung mit einem effizienzfeindlichen Wechsel ihrer Arbeitsweise konfrontiert werden. Gestützt auf erste grundlegende Einschätzungen der Lieferantin, welche notabene im Bereich der Entwicklung wesentliche und aus unserer Sicht positive personelle Veränderungen und Verstärkungen vorgenommen hat, erachten die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft in Übereinstimmung mit der Lieferantin das zeitliche Vorziehen der Transformation auf S/4 als machbar und wegweisend. Unter Risikogesichtspunkten ist dabei sicherzustellen, dass die Staatsanwaltschaft genügend Ressourcen für die Projektmitarbeit zur Verfügung stellt, während die Lieferantin ihre eigene Leistungsfähigkeit und den Fokus auf die Staatsanwaltschaft sicherzustellen hat.

Die Staatsanwaltschaft hat die Justizkommission und die Finanzkontrolle laufend über den Projektgang, die Einführung von Rialto bei der Kantonspolizei und zuletzt den nunmehr verfolgten Lösungsansatz informiert. Erfreulich gestaltet sich die Zusammenarbeit mit den seitens der Lieferantin zusätzlich hinzugezogenen neuen Entwicklerressourcen. Die Resultate in Form der zusammengeführten, ergänzten Spezifikationen und der ersten konkreten Ideen, wie Rialto auf S/4 aussehen könnte, sprechen an. Parallel dazu laufen die nötigen Absprachen und Konzeptarbeiten auf den Ebenen Systemarchitektur und Technik. Für das Jahr 2023 gilt es, den Schwung mitzunehmen. Einerseits ist die Staatsanwaltschaft gehalten, aus Fachsicht bei der schrittweisen Systementwicklung Schritt zu halten. Erste vorbereitende Arbeitsergebnisse sind für das Jahr 2023 vorgesehen. Dazu wird ein ausgewählter Arbeitsprozess der Staatsanwaltschaft vorab in Rialto realisiert. Andererseits wird der Grosse Rat gegen Ende des Jahres 2023 wegweisende Beschlüsse fassen, indem die Ausgaben für die zeitlich vorgezogene Lifecycle-Massnahme und die sich daraus ergebenden Systemoptimierungen Gegenstand entsprechender Kreditgeschäfte der Kantonspolizei und der JUS sein werden. Die im bestehenden Objektkredit verbleibenden Mittel decken die ursprünglichen Projektkosten ab; diesbezüglich ist seitens der Staatsanwaltschaft unverändert von keinen Mehrkosten aufgrund zusätzlicher Anforderungen auszugehen. Die mit der zeitlichen Verlängerung des Vorhabens NeVo einhergehenden Mehrkosten trägt die Lieferantin zu grossen Teilen selbst. Auf Seiten der Staatsanwaltschaft fallen einerseits Personalkosten an (Massnahmen zum Abfedern des unabdingbaren Projekteinsatzes eigener Mitarbeitender der Staatsanwaltschaft). Diese Personalersatzmassnahmen waren bis am 31. Dezember 2023 zu verlängern. Andererseits fallen Kosten für die notwendige Begleitung der Behörden durch Dritte an, indem fehlende eigene Ressourcen im Bereich der Projektleitung und administrativen Unterstützung ersetzt werden; diese Mandate sind angemessen zu verlängern, soweit der Staatsanwaltschaft inskünftig hierfür nicht eigene Ressourcen zugestanden werden.

Bei allen Herausforderungen bleibt festzuhalten, dass die wegweisende Veränderung in Form der Einführung einer auf die Bedürfnisse der Staatsanwaltschaft zugeschnittenen SAP-Applikation im Verbund mit der Kantonspolizei in Sehdistanz bleibt.

4.3.3 Informatik

Die audiovisuelle Aufzeichnung von Einvernahmen spielt derzeit im Tätigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft eine Nebenrolle. Gesetzliche Anpassungen und technologische Entwicklungen führen dazu, dass sich dies in den nächsten Jahren ändern wird. Die Aufzeichnung mit anschliessender Transkription ermöglicht eine in wichtigen Teilbereichen gesteigerte Qualität von Protokollen. Hindernisse für eine flächendeckende Einführung bilden namentlich der technische Aufwand, welcher Voraussetzung für qualitativ gute Aufzeichnungen bildet, sowie der zeitliche Aufwand für die Transkription. Die Erfahrungen der Bernischen Parlamentsdienste zeigen, dass durch den Einsatz von Spracherkennung der Aufwand für die Transkription aufgezeichneter Einvernahmen (und Verhandlungen) zur Protokollierung reduziert werden kann. Aufgrund des interessierenden Nutzenpotentials für den Justizbereich und der bestehenden Herausforderungen, welche Fragen rechtlicher Art umfassen, führt die Staatsanwaltschaft gemeinsam mit der Stabsstelle für Ressourcen (SSR) der Justizleitung einen Proof of Concept (PoC) «Autotranskription» durch. Dessen Ergebnisse werden voraussichtlich im Herbst 2023 die Grundlagen für den Entscheid über die künftige Verwendung von Spracherkennungstechnologien im Bereich der Staatsanwaltschaft liefern und gleichzeitig einen wertvollen Beitrag in der Diskussion um die weitere Digitalisierung im Kerngeschäftsbereich der Justiz bilden.

Der Bundesrat hat die neue Strafregisterverordnung am 19. Oktober 2022 verabschiedet und das Inkrafttreten des neuen Strafregisterrechts, welches auch wesentliche technische Neuerungen bringt, per 23. Januar 2023 beschlossen. Da die Meldungen an das Strafregister, namentlich durch Ablage der kompletten Urteile im Strafregistersystem, inhaltlich deutlich ausgebaut werden und neu die AHV-Nummer-13 als Identifikator für Personen verwendet wird, mussten Schnittstellen und Prozesse angepasst werden. Aufgrund der kurzfristigen Inkraftsetzung konnte keine definitive technische Lösung realisiert werden. Unter Führung der SSR konnte jedoch eine Übergangslösung gefunden werden, welche den manuellen Mehraufwand beschränkt und Basis für eine definitive Lösung, welche im Verlaufe des Jahres 2023 definiert und umgesetzt werden soll, bildet.

Die Staatsanwaltschaft hat, nach einem Pilotversuch in der Region Berner Jura-Seeland, entschieden, die derzeit zur Alarmierung der Pikett-Teams eingesetzten Pager abzulösen und künftig auf das, auch durch die Kantonspolizei Bern eingesetzte, System eAlarm zu setzen. Die Ablösung erfolgt gestaffelt im Verlauf der nächsten beiden Jahre.

4.4 Information der Öffentlichkeit

Anfang Februar 2022 ging bei der Kantonspolizei Bern die Meldung zu einem leblosen Mädchen im Könizbergwald bei Niederwangen (Gemeinde Köniz) ein. Umgehend rückten Einsatzkräfte der Polizei sowie ein Ambulanzteam vor Ort aus. Trotz sofortiger Reanimationsmassnahmen vor Ort musste kurze Zeit später der Tod des Mädchens festgestellt werden. Es handelte sich um ein 8-jähriges Mädchen aus dem Kanton Bern. Gestützt auf die Erkenntnisse aus den erfolgten Ermittlungen eröffnete die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland in der Folge eine Untersuchung wegen vorsätzlicher Tötung. Die 30-jährige Mutter des Kindes wurde angehalten und festgenommen. Gegenstand des Vorverfahrens bildet insbesondere die Frage, ob und inwiefern die angehaltene Person im Zusammenhang mit dem Tod des Mädchens eine Rolle spielte. Dementsprechend wurden die umfangreichen Ermittlungen fortgesetzt, worunter beispielsweise Arbeiten im Bereich der Spurenauswertung, diverse Befragungen, aber auch Untersuchungen zur genauen Todesursache fallen.

Im April 2022 kam es in den frühen Morgenstunden in der Aarbergergasse in Bern zu einer Auseinandersetzung unter Gästen des Dreams-Clubs. Die Polizei konnte mehrere Personen, die nach wie vor in einen Streit verwickelt waren, trennen und die Konfliktsituation so beruhigen. Kurz darauf wurde bei einem Mann während der ersten Abklärungen vor Ort eine schwere Stichverletzung festgestellt, worauf er ins Spital verbracht wurde. Er befand sich nicht in Lebensgefahr. Drei Männer im Alter zwischen 18 und 27 Jahren, die mutmasslich in die Auseinandersetzung involviert gewesen waren, konnten noch vor Ort angehalten werden. Zwei von ihnen wurden in Haft versetzt. Ersten Erkenntnissen zufolge waren mehrere Clubgäste zunächst im Innern der Lokalität aneinandergeraten. Es entwickelte sich eine tätliche Auseinandersetzung, die sich im weiteren Verlauf nach draussen verlagerte. Im Zuge dieser Ereignisse dürfte das Opfer verletzt worden sein.

Ebenfalls im April 2022 wurde die Kantonspolizei Bern informiert, dass in der Kollektivunterkunft in Büren an der Aare eine Auseinandersetzung zwischen einem Ehepaar im Gang sei. Die sofort ausgerückten Einsatzkräfte fanden in einem Zimmer des Zentrums eine Frau, eine 38-jährige Afghanin, mit schweren Stichverletzungen vor. Trotz sofortigen Rettungsmassnahmen der Einsatzkräfte musste wenig später der Tod der Frau festgestellt werden. Der mutmassliche Täter, der Ehemann der verstorbenen Frau, konnte vor Ort festgenommen werden. Er wies schwere Verletzungen an den Händen auf und wurde ins Spital gebracht. Der 42-jährige Mann afghanischer Nationalität wird verdächtigt, seine Frau angegriffen und ihr tödliche Verletzungen zugefügt zu haben. Am Tatort konnte u. a. ein Messer sichergestellt werden. Ob und inwiefern es sich dabei um die Tatwaffe handelt, ist Gegenstand der Untersuchung, welche durch die regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland eingeleitet wurde.

Ende April 2022 wurde der Einwohnergemeinde Vechigen zufolge der Zustellung eines Dokuments mit gefälschten Unterschriften bekannt, dass auf ihren Namen ein Darlehen über CHF 4 Mio. aufgenommen worden war. Daraufhin nahm die Gemeinde unverzüglich die notwendigen Abklärungen an die Hand, in deren Folge der Leiter der Finanzabteilung der Einwohnergemeinde Vechigen – er war seit dem Jahr 2001 im Amt und stand kurz vor der Pensionierung – sein Fehlverhalten eingestand. Die näheren Umstände sowie der Umfang eines allfälligen Schadens für die Gemeinde Vechigen standen vorerst noch nicht fest. Die Gemeinde stellte alsdann den Leiter der Finanzabteilung mit sofortiger Wirkung vom Dienst frei und löste das Arbeitsverhältnis fristlos auf. Bei der Polizei wurde Anzeige erstattet, worauf die kantonale Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten eine Untersuchung wegen des Verdachts auf Vermögens- und Urkundendelikte eröffnete.

Im Mai 2020 wurden aufgrund von Verdachtshinweisen auf Menschenhandel und Förderung der Prostitution unter der Leitung der Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben durch die Kantonspolizei Bern umfangreiche Ermittlungen aufgenommen. Im Verlaufe des Verfahrens zeigte sich, dass das Netzwerk sich über den Kanton Bern hinaus in verschiedene Kantone erstreckte. Deshalb wurden die Ermittlungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der verschiedenen Kantone getätigt. In deren Folge wurden im Kanton Bern sowie in weiteren Kantonen eine grosse Aktion durchgeführt und insgesamt 14 Hausdurchsuchungen durchgeführt. Im Kanton Bern konnten fünf beschuldigte Personen angehalten werden. Den drei Männern und zwei Frauen im Alter zwischen 27 und 50 Jahren wird unter anderem Menschenhandel, Förderung der Prostitution und die Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise und des rechtswidrigen Aufenthalts mit Bereicherungsabsicht sowie die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung vorgeworfen. Sie wurden in Untersuchungshaft versetzt. Sechs der mutmasslich zahlreichen Opfer konnten für weitere Abklärungen auf eine Wache mitgenommen werden. Bei allen bekannten Opfern handelte es sich um Frauen chinesischer Staatsbürgerschaft.

In Juni 2022 ging bei der Kantonspolizei Bern die Meldung ein, dass sich auf dem Bielersee zwischen Ligerz und der St. Petersinsel eine Kollision zwischen einem Kursschiff der BSG Bielersee Schifffahrtsgesellschaft und einem Segelboot ereignet habe. Gemäss ersten Erkenntnissen war das Kursschiff von der St. Petersinsel herkommend in Richtung Biel unterwegs, als es aus noch zu klärenden Gründen zur Kollision mit dem Segelboot kam. Dabei fiel eine Person, die sich alleine auf dem Segelboot befunden hatte, ins Wasser und verstarb im Zuge der weiteren Ereignisse. Das Segelboot ohne Besatzung konnte durch die ausgerückten Mitarbeitenden der Seepolizei der Kantonspolizei Bern in einem nahegelegenen Schilfgebiet aufgefunden und gesichert werden. Das Kursschiff mit den Passagieren wurde für weitere Abklärungen in den Hafen von Biel gefahren. Die Kantonspolizei Bern nahm unter der Leitung der regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland Ermittlungen zu den genauen Umständen und zum Hergang der Ereignisse sowie zur Identität der verstorbenen Person auf. Ein Unfallgeschehen steht im Vordergrund.

Im Juli 2020 kam es in Niederbipp des Nachts zu einer mehrfachen Schussabgabe. Die ausgerückten Einsatzkräfte trafen vor Ort zunächst auf einen schwer verletzten Mann, der draussen am Boden lag und durch anwesende Drittpersonen betreut wurde. Er wies eine Schussverletzung auf. Trotz sofort eingeleiteter Rettungsmassnahmen verstarb der Mann, ein 26-jähriger Rumäne, noch vor Ort. Während der ersten polizeilichen Massnahmen und Abklärungen wendete sich ein Mann an die Einsatzkräfte, der eine Schussverletzung am Bein aufwies. Er wurde medizinisch erstversorgt und in der Folge mit der Ambulanz ins Spital gefahren. Der mutmassliche Täter, ein 48-jährige Portugiese, konnte in einem Wohngebäude widerstandslos angehalten werden und wurde in der Folge in Untersuchungshaft versetzt. Er hatte aus noch zu klärenden Gründen mehrere Schüsse abgegeben und dabei die beiden anderen Männer getroffen. Eine Schusswaffe wurde sichergestellt. Weitere Ermittlungen zum Hergang der Ereignisse sowie zu deren genauen Umständen wurden unter der Leitung der regionalen Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau durchgeführt.

Mitte September 2022 gingen bei der Kantonspolizei Bern in Folge zwei Meldungen zu Raubüberfällen in Biel ein. Im ersten Fall hatten mehrere unbekannte Täter einen jungen Mann auf dem Bahnhofplatz angesprochen und ihn aufgefordert, ihnen sein Mobiltelefon auszuhändigen. Nachdem er dieses übergeben hatte, wurde ihm Pfefferspray ins Gesicht gesprüht und die Täter flüchteten mit der Beute. Der zweite Fall hatte sich an der Thomas Wyttenbach-Strasse ereignet. Das Vorgehen war gemäss Aussagen des Opfers ähnlich. Diesmal sprachen die Täter den Geschädigten in einem Linienbus an, zwangen ihn auszusteigen und ihnen in einen Innenhof zu folgen. Dort nahmen die Täter dem Opfer sein Mobiltelefon ab und sprühten ihm ebenfalls Pfefferspray ins Gesicht. Die umgehend ausgerückten Einsatzkräfte leiteten eine Nachsuche ein. In deren Folge konnten in Biel fünf junge Männer im Alter zwischen 15 und 17 Jahren aufgrund von Zeugenaussagen festgenommen werden. Die anschliessenden Ermittlungen ergaben, dass mehrere junge Männer in unterschiedlichem Mass in die beiden Fälle vom Wochenende sowie in weitere Raubüberfälle verwickelt sein könnten. Zwei mutmassliche Täter wurden in Untersuchungshaft genommen. Die anderen drei jungen Männer wurden nach weiteren Abklärungen wieder freigelassen. Alle wurden bei der zuständigen Staatsanwaltschaft angezeigt. Unter der Leitung der kantonalen Jugendstaatsanwaltschaft wurde von der Kantonspolizei Bern eine Untersuchung eingeleitet.

Mitte August 2020 wurde die Kantonspolizei Bern darüber informiert, dass in Lauterbrunnen ein Mann durch eine Frau tödlich verletzt worden sei. Die sofort ausgerückten Einsatzkräfte fanden in einem Haus in Lauterbrunnen einen Mann mit schweren Verletzungen vor und konnten nur noch seinen Tod feststellen. Beim Opfer handelte es sich um einen 69- jährigen Schweizer. Gemäss den Untersuchungen des Instituts für Rechtsmedizin (IRM) der Universität Bern hatten die durch ein Messer zugefügten Stichverletzungen zum Tod des Mannes geführt. Die mutmassliche Täterin, die Ehefrau des verstorbenen Mannes, konnte nach umfangreichen Fahndungsmassnahmen einige Stunden später im Raum Lauterbrunnen festgenommen und in Untersuchungshaft versetzt werden. Unter der Leitung der regionalen Staatsanwaltschaft Oberland wurden umgehend umfangreiche Ermittlungen eingeleitet. Die 58-jährige deutsche Staatsangehörige zeigte sich geständig, ihren Mann bei einer Auseinandersetzung getötet zu haben.

Mitte November 2022 wurde ein 29-jähriger Schweizer in Charmoille (FR) im Departement Doubs durch Schüsse schwer verletzt. Der mutmassliche Täter, ein 37-jähriger Schweizer, stellte sich tags darauf auf der Polizeiwache in Moutier. Er zeigte sich geständig, die Tat begangen zu haben. Den ersten Erkenntnissen der Ermittlungen zufolge soll der Tat ein Streit vorausgegangen sein. Da der Beschuldigte seiner Auslieferung an Frankreich nicht zustimmte, wird das Verfahren gegen ihn aller Wahrscheinlichkeit nach in der Schweiz geführt. Aus diesem Grund hat die regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland Ermittlungen wegen versuchter vorsätzlicher Tötung eingeleitet. Der mutmassliche Täter befindet sich in Haft. Die schweizerischen und französischen Untersuchungsbehörden arbeiten eng zusammen, um die genauen Umstände des Geschehens zu klären.

Mitte Dezember 2022 wurde in einer Wohnung in Kehrsatz eine Frau leblos aufgefunden. Beim Opfer handelte es sich um eine 29-jährige Schweizerin aus dem Kanton Bern. Bei den darauffolgenden Abklärungen konnte eine Dritteinwirkung nicht ausgeschlossen werden. Da gewisse Ungereimtheiten bestanden und es Hinweise gab, dass der Ehemann der Verstorbenen mit dem Tod der Frau in Verbindung stehen könnte, wurde der 35-jährige Schweizer ein paar Tage später angehalten und auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Zwangsmassnahmengericht in Untersuchungshaft versetzt. Gemäss letzten Erkenntnissen musste davon ausgegangen werden, dass die Frau Opfer eines Tötungsdelikts geworden war. Umfangreiche Ermittlungen zu den Umständen und Hintergründen wurden unter der Leitung der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland aufgenommen.

5 ASPEKTE DER KRIMINALITÄTSENTWICKLUNG

Zur allgemeinen Kriminalitätsentwicklung in der Region können keine besonderen bzw. spezifischen Aussagen gemacht werden. Grosse Veränderungen gegenüber der früheren Delinquenz sind nicht auszumachen. Entsprechende Statistiken dazu werden von der Staatsanwaltschaft nicht geführt. Für verlässliche Tendenzen muss deshalb wiederum auf die entsprechenden Auswertungen der Kantonspolizei und des Bundes verwiesen werden.

Auf dem in den letzten Jahren hart umkämpften Markt der Schlüsselfunddienste (Schlüsselfundplaketten) konnte die Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten eine umfangreiche Strafuntersuchung gegen zwei Personen abschliessen. Der Haupttäter fiel bereits in der Vergangenheit mit unlauteren Wettbewerbsmethoden mit einem von ihm gegründeten Schlüsselfunddienst auf. Nach zwei Strafbefehlen täuschte er seinen Ausstieg aus dem Geschäft vor, machte jedoch von Nordmazedonien via Strohpersonen und -gesellschaften weiter. Von einem Callcenter in Skopje wurden Abertau-

sende Personen in der Schweiz angerufen und es wurde ihnen vorgegaukelt, ihr bisheriger Schlüsselfunddienst habe sich aufgelöst, die Schlüsselfundmarke sei nicht mehr gültig, um so die Kontaktierten zu veranlassen, eine Plakette zu bestellen. Über einen Zeitraum von einem Jahr und sieben Monaten schaffte es die Täterschaft rund CHF 630'000 an eingesammelten Schlüsselfundabogebühren über ein Konto eines hiesigen Inkassobüros nach Nordmazedonien zu transferieren. Aufgrund des grenzüberschreitenden Sachverhalts, der Verschleierung durch Strohpersonen und ausländischer Firmenkonstrukte sowie der Anzahl der Geschädigten gestalteten sich die Ermittlungen sehr aufwendig. Das Wirtschaftsstrafgericht verurteilte den ehemaligen Schlüsselfunddienstinhaber wegen Gehilfenschaft zu gewerbsmässigem Betrug, Gehilfenschaft zu Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241) sowie gewerbsmässigen Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz vom 28. August 1992 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz, MSchG; SR 232.11). Der ebenfalls angeklagte Verantwortliche des Inkassobüros wurde wegen Gehilfenschaft zu gewerbsmässigem Betrug und gewerbsmässiger Geldwäscherei verurteilt.

Im vergangenen Berichtsjahr ist die Zahl der Geschädigten aus Telefonbetrügen im Vergleich zum Vorjahr wiederum gestiegen. Schweizweit gab es noch nie so viele Fälle von versuchten und vollendeten Telefonbetrügen wie im Jahr 2022. Auch die Schadenssumme hat im vergangenen Jahr nochmals massiv zugenommen. Während im Jahr 2021 die Schadenssumme in der Schweiz bei knapp CHF 6 Mio. lag, verdoppelte sich diese im Jahr 2022 und stieg letztlich auf über CHF 13 Mio. Dabei ist noch von einer viel höheren Anzahl Geschädigter und Schadenssumme auszugehen. Diese Dunkelziffer dürfte vornehmlich auf Schamgründen der Geschädigten beruhen, weswegen entsprechende Taten nicht zur Anzeige gebracht werden.

Auch der Kanton Bern war im Jahr 2022 in erheblichem Umfang von diesen Betrugstaten betroffen. 22 Erfolge (Schadenssumme rund CHF 1,2 Mio.) und beinahe 1'000 Versuche wurden polizeilich registriert. Trotz erheblicher Bemühungen seitens der Strafverfolgungsbehörden, welche mittels Vorträgen, Medienmitteilungen, Interviews und Präventionskampagnen intensiv versuchen, die Bevölkerung auf die drohenden Gefahren aufmerksam zu machen und vor möglichen Schädigungen zu warnen, wurden im Kanton Bern im Jahr 2022 durchschnittlich rund zwei Personen pro Monat Opfer eines Telefonbetruges.

Die Vorgehensweise der Täter ist dabei seit Jahren immer ähnlich: Ältere Menschen werden zunächst via Telefon unter Druck gesetzt, um sie anschliessend zur Übergabe von möglichst hohen Vermögenswerten zu veranlassen. Die sog. Keiler geben sich am Telefon den vorwiegend älteren Personen gegenüber als Polizeibeamte, Staatsanwälte oder sogar nahe Angehörige aus und versuchen ihre Opfer unter verschiedenen Vorwänden dazu zu bringen, ihnen ihre vorhandenen Vermögenswerte zu übergeben.

Häufige Vorwände sind aktuell:
- Nach einem vermeintlichen Einbruch in der näheren Umgebung sollen vorhandene Wertsachen zur «Eigentumssicherung» oder «Spurensicherung» vorübergehend durch die Polizei in Verwahrung genommen werden (falscher Polizist).
- Das Opfer soll die «Polizei» bei aktuellen Ermittlungen gegen angeblich kriminelle Bankmitarbeiter unterstützen bzw. dort aufbewahrte Vermögenswerte kurzfristig zur Eigentumssicherung übergeben (falscher Polizist).
- Nach einem tödlichen Verkehrsunfall, bei welchem ein naher Angehöriger involviert sei, müsse eine dringliche «Barkaution» zur Abwendung einer Haftstrafe oder für fehlende Versicherungsdeckung gezahlt werden (Schockanruf).

Vor allem die letzte Variante trat im vergangenen Jahr nebst dem bereits bekannten Phänomen der falschen Polizisten als neue Art von Telefonbetrug in Erscheinung. Nachdem der klassische Enkeltrick kaum noch funktioniert hat, setzt die Täterschaft nun auf eine neue Lügengeschichte, wodurch die Zahl der sogenannten «Schockanrufe» entsprechend drastisch zunahm.

Während im Jahr 2021 im Kanton Bern «lediglich» 40 Versuche und ein Erfolg aus einem «Schockanruf» registriert worden sind, stieg die Zahl im Jahr 2022 auf 445 Versuche und 15 Erfolge, dies bei einer Schadenssumme von insgesamt rund CHF 860'000.

Bei dieser neuen Form des Schockanrufs täuschen die Betrüger eine Notfallsituation vor. Sie geben sich gegenüber ihren Opfern wiederum als Polizisten oder Staatsanwälte aus und spiegeln diesen dann vor, die Tochter/der Sohn (oder die Enkelin/der Enkel) der/s Angerufenen sei verhaftet worden, weil

sie/er einen schweren Autounfall verursacht und anschliessend Fahrerflucht begangen habe. Sie/er befinde sich nun in Untersuchungshaft. Gegenüber den schockierten Angerufenen führt der Keiler anschliessend weiter aus, dass der Fahrer des anderen Wagens mit schweren Verletzungen ins Spital gebracht worden sei. Dessen Fahrzeug, ein teurer Sportwagen, habe Totalschaden erlitten. Weil die Versicherung der Tochter/des Sohnes abgelaufen sei, müssten für den Schaden umgehend mehrere CHF 10'000 bereitgestellt werden. Zudem müsse die Tochter/der Sohn im Gefängnis bleiben, wenn nicht sofort eine Kaution bezahlt werde. Um die Dramatik der Situation noch weiter zu unterstreichen, ist im Hintergrund meist eine wimmernde Stimme zu hören, welche den Angerufenen eindringlich um Hilfe bittet. Damit wecken die Täter den «Beschützerinstinkt» des betroffenen Elternteils oder auch von Grosseltern. Irgendwann fällt natürlich der Vorname der Tochter/des Sohnes, welchen die Täter sofort aufgreifen und anschliessend in ihre Geschichte einarbeiten. Die Betrüger zielen bewusst auf das Schockmoment und setzen ihre Opfer zeitlich und emotional unter Druck, um sie zu schnellen, unüberlegten Entscheidungen zu drängen, sodass sie sofort Geld aushändigen bzw. dieses einem an ihrem Domizil erscheinenden angeblichen Polizeimitarbeiter übergeben.

Die Geschädigten gaben in den Einvernahmen jeweils an, über die bisherigen Tricks von Telefonbetrügern, wie falsche Polizeibeamte, falsche Enkel, falsche Gewinnversprechen usw. Bescheid gewusst zu haben. Der Schockanruf sei ihnen hingegen neu gewesen und das Weinen der Person im Hintergrund sowie die Sorge um ihr Kind oder Enkelkind hätten sie irrational handeln lassen.

Im vergangenen Jahr konnten im Kanton Bern immerhin vier Abholer aus Telefonbetrügereien verhaftet und verurteilt werden. Weitere Infoveranstaltungen und Präventionskampagnen seitens der Strafverfolgungsbehörden sind geplant. An die Hintermänner heranzukommen, gestaltet sich nach wie vor als schwierig. Die Strafverfolgungsbehörden haben ihre Ermittlungen jedoch intensiviert und sind insbesondere durch die verstärkte internationale Zusammenarbeit bestrebt, diesbezügliche Verhaftungen und Erfolge verzeichnen zu können.

Entwicklung Verfahren wegen Covid-19-Kreditbetruges:

Im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie sind unter dem Gesichtspunkt der Kriminalitätsentwicklung die Verfahren wegen Covid-19-Kreditbetrugs erwähnenswert (Stand 31. 12. 2022). Diese Verfahren bedeuten für die Abteilungen eine zusätzliche Belastung, zumal sich diese Verfahren meist als aufwändig und komplex erweisen, was sich in der hohen Zahl hängiger Verfahren äussert:

Abteilung	Eröffnet seit 2020	Hängig	Sistiert	Strafbefehl	Anklage	Einstellung
Bern-Mittelland	59	25	2	5	4	4
Berner Jura-Seeland	53	18	1	4	1	3
Emmental-Oberaargau	17	3	0	4	1	2
Oberland	28	9	2	1	1	2
Regionale Staatsanwaltschaften	157	55	5	14	7	11
Besondere Aufgaben (Verfahren werden abgetreten)	40	0	0	0	0	0
Wirtschaftsdelikte	27	22	0	1	0	0
Total	**224**	**77**	**5**	**15**	**7**	**11**

Generalstaatsanwalt
Michel-André Fels

Stv. Generalstaatsanwältin
Dr. Annatina Schultz

Stv. Generalstaatsanwalt
Christof Scheurer

Anhang: STATISTIKEN

6.1 Anzahl eröffnete Untersuchungen im Vergleich zu den Vorjahren

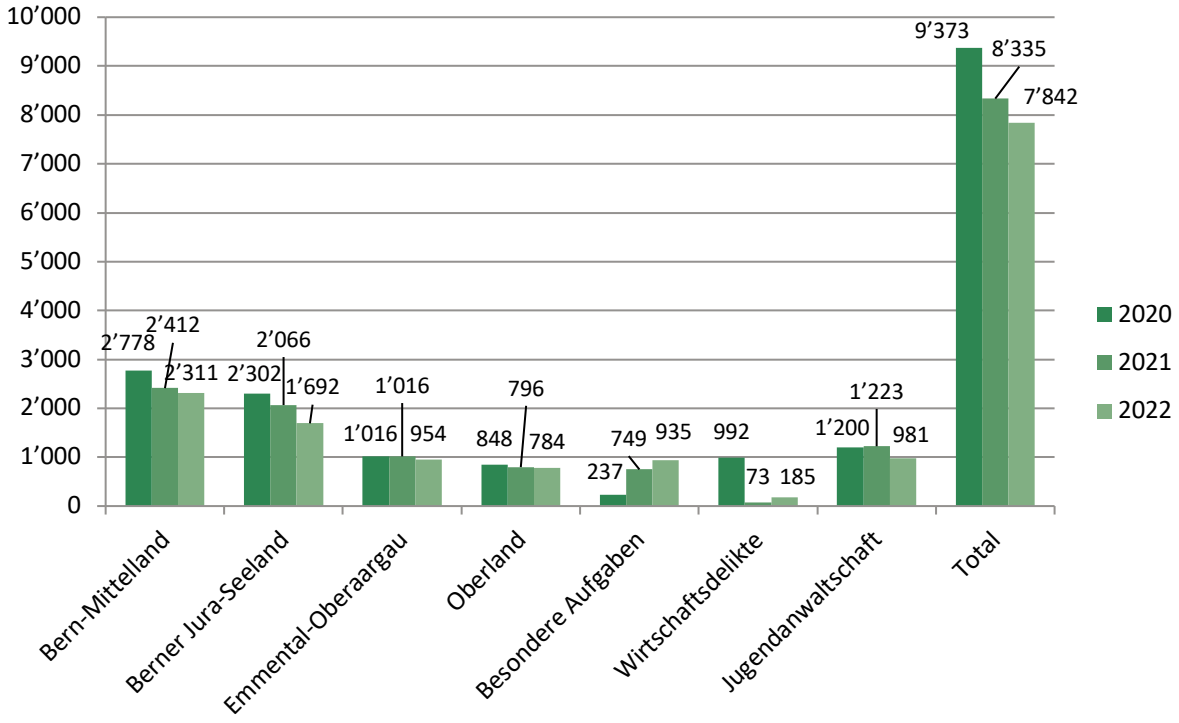

6.2 Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung) regionale Staatsanwaltschaften

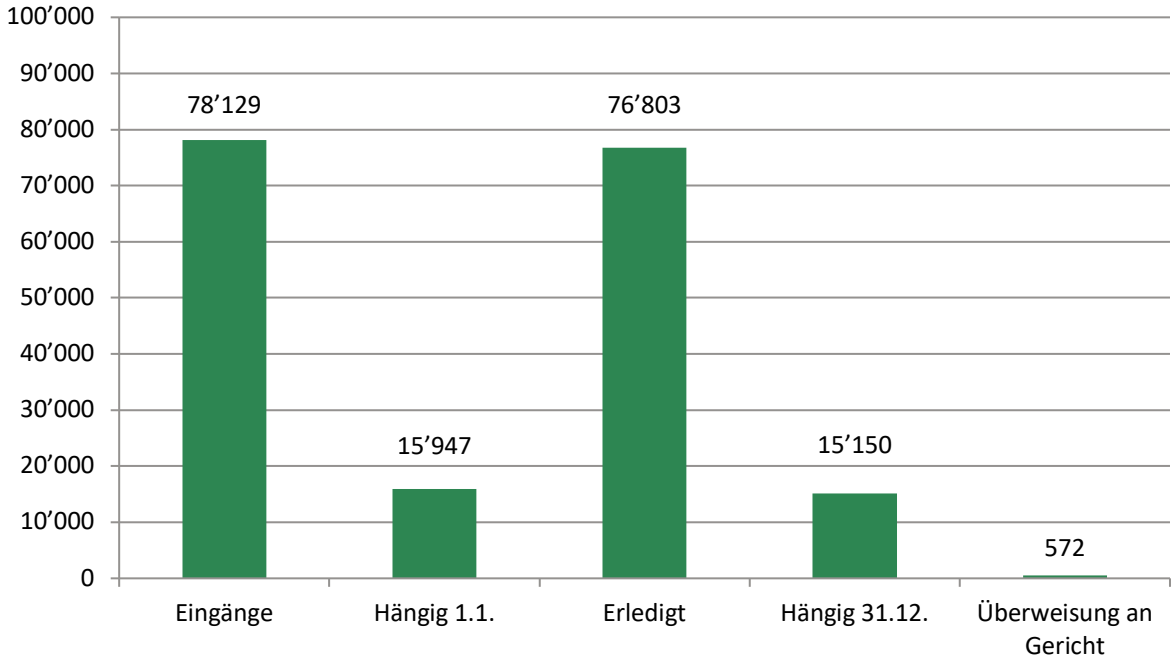

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Justizkommission
Commission de justice

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Bericht der Justizkommission

zum Tätigkeitsbericht 2022 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie zu den Aufsichtsbesuchen 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung ... 3

2. Bericht über den Tätigkeitsbericht 2022 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie über die Aufsichtsbesuche 2023 ... 3
2.1 Vorbemerkungen ... 3
2.2 Informatik ... 4
2.2.1 Kantonale Einführung SAP ... 4
2.2.2 NeVo/Rialto – Stand der Arbeiten für Einführung bei der Staatsanwaltschaft ... 5
2.2.3 Aktueller Stand betreffend Wechsel auf neue Version Fachapplikation Tribuna ... 5
2.2.4 Aktueller Stand und Kostenentwicklung Projekt Justitia 4.0 ... 6
2.3 Personalwesen ... 7
2.4 Revision eidgenössische Strafprozessordnung (StPO) ... 8
2.5 Justizleitung ... 8
2.6 Obergericht ... 9
2.7 Verwaltungsgericht ... 10
2.8 Generalstaatsanwaltschaft ... 10

3. Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat ... 12

1. Einleitung

Die Justizleitung unterbreitet laut Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e Gerichtsorganisationsgesetz (GSOG)[1] dem Grossen Rat jährlich einen Tätigkeitsbericht und vertritt diesen wie auch den Geschäftsbericht gemäss Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f GSOG im Grossen Rat.

Die Justizkommission ist nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)[2] für die Vorberatung des Geschäftsberichts der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zuständig. Ausserdem berichtet sie in ihrer Funktion als Oberaufsicht der Justiz über deren Geschäftstätigkeit. Der vorliegende Bericht behandelt den Tätigkeitsbericht 2022 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern (folgend: Tätigkeitsbericht) sowie die Aufsichtsbesuche 2023 bei der Justizleitung, beim Obergericht, beim Verwaltungsgericht und bei der Generalstaatsanwaltschaft. Auf den Geschäftsbericht 2022 der Justiz geht die Justizkommission in einem separaten Bericht ein. Beide Berichte werden in der Sommersession 2023 vom Grossen Rat behandelt.

Die Justizleitung konnte zu vorliegendem Bericht Stellung nehmen.

2. Bericht über den Tätigkeitsbericht 2022 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie über die Aufsichtsbesuche 2023

2.1 Vorbemerkungen

Die Justizkommission hat drei Ausschüssen sowie ihrer Geschäftsleitung den Auftrag erteilt, Aufsichtsbesuche bei den obersten Gerichtsbehörden, der Generalstaatsanwaltschaft sowie der Justizleitung durchzuführen. Diese Besuche dienen der Erläuterung des Tätigkeitsberichts sowie der Klärung aktueller Fragen.

Der Ausschuss I besuchte am 21. März 2023 das Obergericht, der Ausschuss II am 23. März 2023 das Verwaltungsgericht, der Ausschuss III am 20. März 2023 die Generalstaatsanwaltschaft und die Geschäftsleitung der Justizkommission am 24. März 2023 die Justizleitung. Neben den jeweiligen Ausschussmitgliedern nahmen weitere interessierte Mitglieder der Justizkommission an den Aufsichtsbesuchen teil.

Alle Besuche verliefen in guter Atmosphäre. In offenen, konstruktiven Gesprächen wurden aktuelle Fragen beantwortet und Informationen zum Tätigkeitsbericht ergänzt. Die Informationen über die Neuerungen, Herausforderungen und Tendenzen ermöglichten einen guten Einblick in die Bernische Justiz. Die Kommission bedankt sich an dieser Stelle bei allen vier Produktegruppen der Justiz bestens für die ausführliche Beantwortung der gestellten Fragen.

Der Fokus des vorliegenden Berichtes liegt auf dem vergangenen Geschäftsjahr. Er ergänzt den Tätigkeitsbericht und zeigt die Haltung der Justizkommission zu ausgewählten Fragestellungen auf.

[1] BSG 161.1
[2] BSG 151.211

2.2 Informatik

2.2.1 Kantonale Einführung SAP

Ein zentrales Thema der Aufsichtsbesuche war aus Sicht der Justizkommission das *System SAP,* welches zu Beginn des laufenden Jahres kantonsweit in den Bereichen Finanzen und Personal eingeführt wurde.[3] Die Kommission ist über die diesbezügliche Berichterstattung aus der Justiz sehr beunruhigt.

So informierten insbesondere die Justizleitung, aber auch die weiteren Produktegruppen, dass das neue System in den betroffenen Bereichen zu einem unverhältnismässig grossen Mehraufwand geführt habe. Mit SAP wurde ein Standardsystem eingeführt, was bedeute, dass die Prozessabläufe neu seien und nun alle Abläufe angepasst werden müssten. Besonders herausfordernd daran sei auch, dass diese Prozessabläufe vor der Einführung nicht bekannt gewesen seien und nach wie vor nur teilweise zentral beschrieben würden. In der Konsequenz bedeute dies, dass die Justiz und im Übrigen auch alle Direktionen nun quasi das Rad neu erfinden müssten. Erschwerend sei, dass die SAP als Standardprogramm naturgemäss nicht auf die Bedürfnisse der Justiz ausgerichtet sei. Hinzu kämen viele Performanceprobleme, insbesondere im Personalbereich. Ferner seien die Finanzverwaltung und das Personalamt als Ansprechpartner am Anschlag. Dies führe dazu, dass Fehlermeldungen nicht gleich bearbeitet werden könnten und man nicht wisse, ob und in welchem Zeitfenster es zu Verbesserungen komme.

Ganz besonders betroffen sei das Busseninkasso (BUI), welches aufgrund verschiedener Neuerungen einen unverhältnismässig hohen Mehraufwand habe und neu viele Arbeiten manuell ausführen müsse, die vorher automatisiert abliefen. Die Arbeit werde damit massiv behindert bzw. teilweise verunmöglicht. Damit wüchsen die Pendenzen bedrohlich an, die Frustration unter den Mitarbeitenden steige und die Personalsituation sei äusserst angespannt. Die Justizleitung habe deshalb bereits bei der Finanzdirektion interveniert, da sie diese Überlastung nicht länger verantworten könne und ohne rasche Abhilfe mit gravierenden finanziellen Folgen sowie einem grösseren Reputationsschaden für den Kanton Bern, die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft zu rechnen sei. Ferner habe die Stabstelle für Ressourcen der Justizleitung ad hoc einzelnen Mitarbeitenden den Beschäftigungsgrad erhöhen sowie gleichzeitig zwei befristete 70%-Stellen ausschreiben müssen. Damit erhoffe sie sich, dass der stetig wachsende Pendenzenberg beim BUI zumindest etwas abgebaut werden könne.

Die Kommission betrachtet diese äusserst negative Rückmeldung, die offenbar mangelhafte Unterstützung und die damit verbundene grosse Frustration der Justiz mit grosser Sorge. Aufgrund der Berichterstattung gewann sie zudem den Eindruck, dass die Justiz nicht allein mit den beschriebenen Problemen steht, sondern auch die Direktionen mit SAP grössere Schwierigkeiten zu bewältigen haben. Sie erwartet deshalb von den Verantwortlichen rasche Lösungsansätze, damit zeitnah Verbesserungen für die betroffenen Einheiten eintreten. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Aufgaben nicht mehr sach- und fristgerecht erfüllt werden können.

[3] Der Kanton Bern führt mit der Software SAP in drei Phasen ein Enterprise Ressource Planning System (ERP) ein. In der aktuell ersten Phase wurden die Eigenentwicklungen des Kantons FIS (Finanzinformationssystem) und Persiska (Personalsystem) abgelöst. In der zweiten Etappe sollen sodann Effizienzoptimierungen im Zentrum stehen, in der dritten Etappe weitergehende organisatorische Optimierungen

2.2.2 NeVo/Rialto – Stand der Arbeiten für Einführung bei der Staatsanwaltschaft

Ein wichtiger Punkt war für die Justizkommission erneut das Projekt *«Nevo/Rialto»*[4] der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft, zu welchem sie sich entsprechend aufdatieren liess: Die Inbetriebnahme des Geschäftsverwaltungssystems Rialto bei der Kantonspolizei erfolgte per Ende März 2022. Damit Rialto bei Inbetriebnahme bei der Staatsanwaltschaft auf dem neusten Stand sei, sei es notwendig, diesen Systemteil basierend auf dem neuen Standard S/4 Hana zu entwickeln. Dazu werde der Grosse Rat voraussichtlich in der Wintersession 2023 über einen Objektkredit zu beraten haben. Gleichzeitig werde aktuell ein Grundbaustein für das neue System erstellt, auf dem das System dann weiter ausgearbeitet werden solle. Der Zeitplan zur Einführung werde angepasst, sobald Klarheit bezüglich des Kredits bestehe und die Arbeiten betreffend Grundbaustein abgeschlossen seien. Die Generalstaatsanwaltschaft zeigte sich insgesamt zuversichtlich, dass die Einführung in den Arbeitsalltag gut über die Bühne gehen werde. Die Kommission teilt diese Zuversicht und wird sich weiter auf dem Laufenden halten.

2.2.3 Aktueller Stand betreffend Wechsel auf neue Version Fachapplikation Tribuna

Im Weiteren liess sich die Justizkommission bezüglich *Tribuna* (Software für die Geschäftskontrolle der Gerichte) informieren. Da die aktuelle Version von Tribuna am Status «End of Life» angekommen sei, habe man vor längerer Zeit nach einer entsprechenden Marktanalyse beschlossen, bei Tribuna zu bleiben und auf eine neue Version zu wechseln. Bereits zu Beginn habe die Justizleitung entschieden, dass der Kanton Bern nicht als erster Kanton auf die neue Version wechseln solle, sondern erst nach einer Einführung bei anderen Kantonen. Grund dafür sei, dass die bernischen Gerichtsbehörden grösser und komplexer seien – der Kanton also darauf angewiesen sei, dass die Grundfunktionalitäten im Alltag nachweisbar funktionieren würden. Da nun die Software für die «Ersteinführungskantone» noch nicht bereit sei, führe dies zu einer Verzögerung in den Projektarbeiten. Die Justizleitung stehe aber im engen Kontakt mit dem Anbieter und setze entsprechend Druck auf, dass die Arbeiten zeitnah abgeschlossen würden. Stand heute ginge man davon aus, dass die ersten bernischen Gerichte ab dem zweiten Quartal 2024 die neue Software installieren könnten. Aktuell entstünden für die Justiz durch diese Verzögerung keine Nachteile (insb. keine Kostenfolgen), da die bisherige Version noch funktioniere und die Anbieterin zugesichert habe, dass sie diese so lange unterstützen würde, wie sie gebraucht werde.

Nach Auffassung der Justizkommission wird das aktuelle System innerhalb der Justiz geschätzt. Sie möchte deshalb an dieser Stelle ihrer Hoffnung Ausdruck geben, dass die neue Version gleichermassen gut funktionieren wird und der Justiz durch den Wechsel kein merklicher Mehraufwand entstehen wird.

[4] Gemeinsame Fachapplikation zwischen der Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft, welche medienbruchfrei funktionieren soll. Ziel ist es, die Prozesse zwischen und innerhalb der jeweiligen Organisationseinheiten der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft vollständig zu digitalisieren. Gleichzeitig werden damit die aktuellen Geschäftsverwaltungssysteme der Staatsanwaltschaft (Tribuna und Jugis) sowie verschiedene Systeme der Kantonspolizei abgelöst. Die Federführung des Projektes NeVo/Rialto liegt bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern

2.2.4 Aktueller Stand und Kostenentwicklung Projekt Justitia 4.0

Bereits seit längerer Zeit wird die Justizkommission regelmässig von der Justiz zum *gesamtschweizerischen Projekt Justitia 4.0 (Einführung elektronische Gerichtsakte, eDossier)*[5] informiert. Dieses Projekt wird in den nächsten Jahren ein gewichtiges Thema sein und von der Kommission entsprechend weiterverfolgt werden. Gemäss Berichterstattung der Justizleitung habe der Bundesrat zu Beginn des laufenden Jahres das entsprechende Bundesgesetz[6] an das Parlament überwiesen, womit nun die politische Beratung beginnen werde. Zudem zeigte die Justizleitung am Aufsichtsbesuch die Kostenentwicklung auf. Zur Verbildlichung sei dazu auf nachfolgende Diagramme verwiesen[7]:

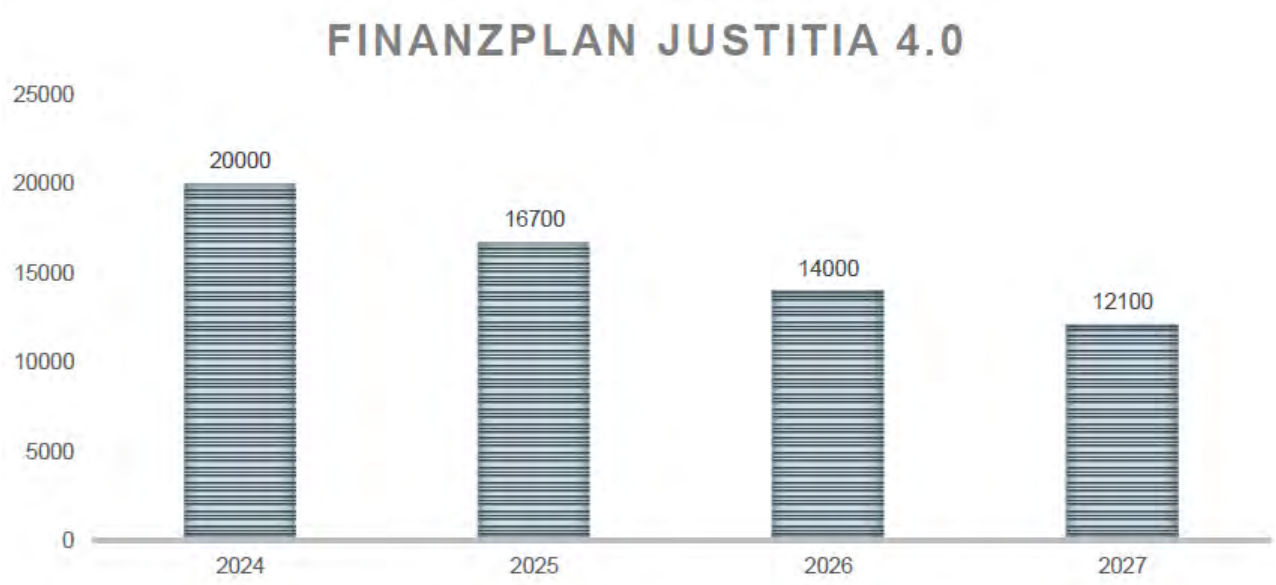

Finanzplan des gesamtschweizerischen Projekts (TCHF)

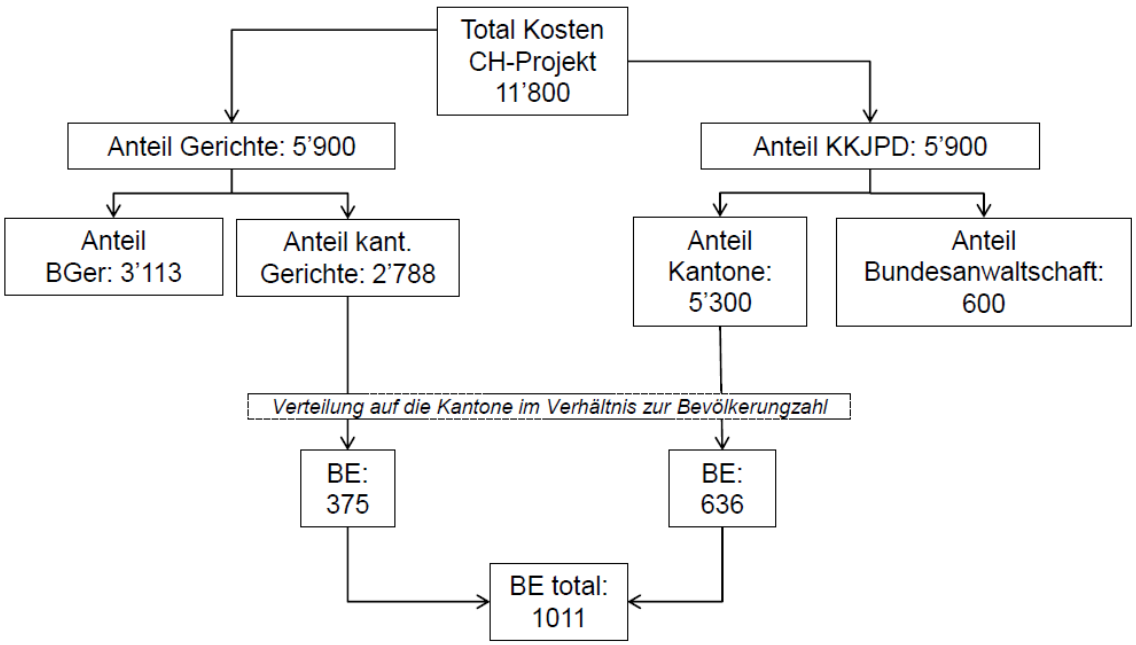

Kostenschlüssel Kanton Bern (Zahlen 2023; TCHF)

[5] Vgl. für weitere Hinweise auch Website Justitia 4.0 – Für eine sichere digitale Justiz (justitia40.ch)
[6] Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ)
[7] Die Diagramme hat die Justizkommission anlässlich des Aufsichtsbesuchs bei der Justizleitung erhalten, sie liegen nur in deutscher Fassung vor

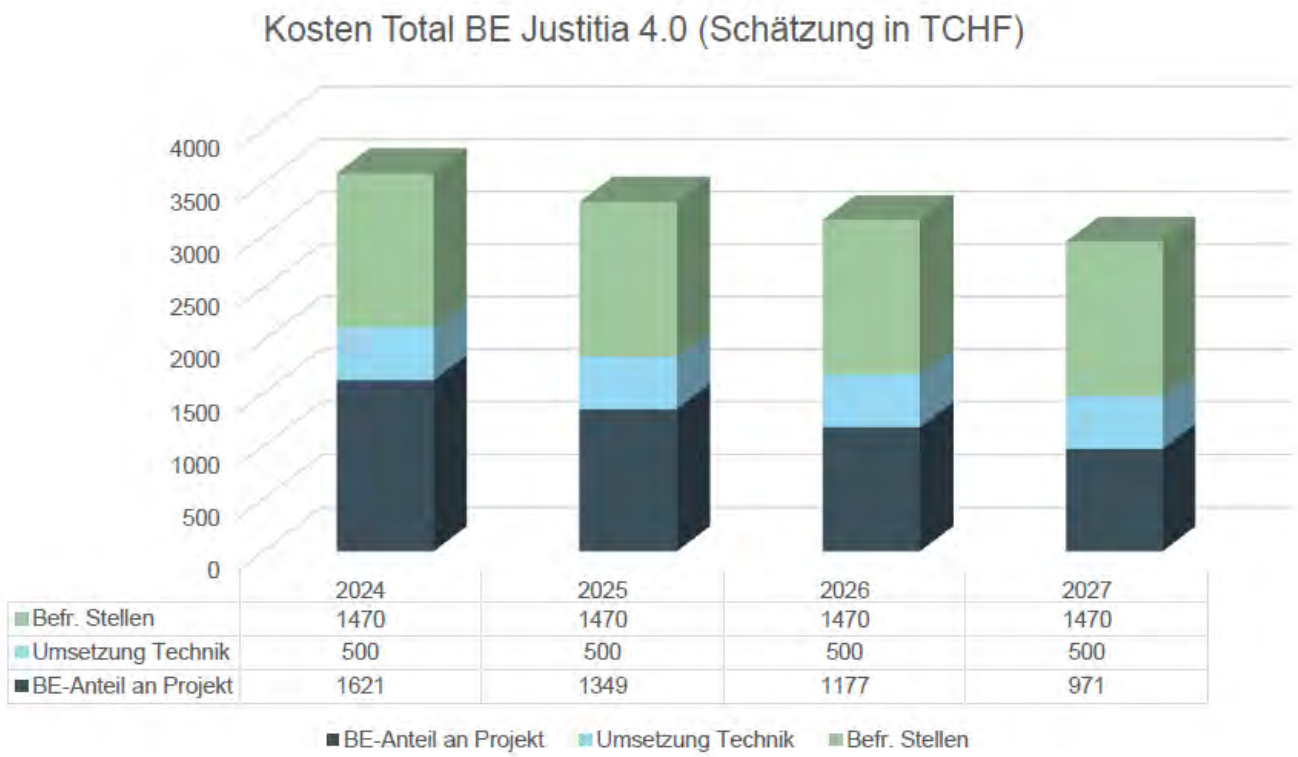

	2024	2025	2026	2027
Befr. Stellen	1470	1470	1470	1470
Umsetzung Technik	500	500	500	500
BE-Anteil an Projekt	1621	1349	1177	971

Total Kosten Kanton Bern Justitia 4.0 (Schätzung in TCHF)

2.3 Personalwesen

Die Kommission liess sich analog zu den Vorjahren über die *Entwicklungen der Zeitsaldi*[8] sowie über das *gesundheitliche Wohlergehen* der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz informieren. In Bezug auf die Zeitsaldi zeigt sich ein insgesamt gutes Bild. Auch beim gesundheitlichen Wohlbefinden ist die Lage über das Ganze gesehen positiv. Allerdings sind einzelne Bereiche differenziert zu betrachten: Wie sich einerseits aus der Berichterstattung des Obergerichts ergibt, steigt die Belastungssituation insbesondere bei der Strafgerichtsbarkeit weiterhin an. Andererseits legte die Generalstaatsanwaltschaft erneut dar, dass die Belastungssituation innerhalb der Staatsanwaltschaft anhaltend hoch bis zu hoch sei (vgl. dazu nachfolgend auch Kap. 2.4, 2.6 und 2.8).

Durch die Covid-19-Pandemie ist allgemein das Bedürfnis nach *Homeoffice* gestiegen. Dieses Bedürfnis ist auch in der Justiz spürbar, weshalb einzelne Produktegruppen neue Regelungen dazu geschaffen haben. Zusammengefasst besteht die Auffassung, dass Homeoffice für die Arbeitsweise der Justiz nur bedingt geeignet sei, da für die zu erledigende Arbeit die Präsenz vor Ort sehr wichtig wäre. Die Möglichkeit für Homeoffice werde aber – wo immer möglich – mit der notwendigen Zurückhaltung gewährt.

Anlässlich der letztjährigen Aufsichtsbesuche wurde der Justizkommission die *kantonale Empfehlung zur Einführung des HR-Geschäftsmodells* dargelegt. Die Justizleitung informierte dieses Jahr, dass im Vergleich zum Vorjahr keine neuen Erkenntnisse vorlägen[9]. Die Justizkommission wird die weiteren Entwicklungen weiterverfolgen.

[8] In diesem Zusammenhang sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass die obersten Richterinnen und Richter, der Generalstaatsanwalt und seine Stellvertreterin sowie sein Stellvertreter und weitere Personen in Kaderfunktion der Vertrauensarbeitszeit unterliegen. Aussagen zu den Entwicklungen der Zeitsaldi gelten damit für die übrigen Mitarbeitenden der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

[9] Vgl. auch Bericht der JuKo vom 11.05.2022 zum Tätigkeitsbericht 2021 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft und zu den Aufsichtsbesuchen 2022, Kap. 2.3; abrufbar in den Unterlagen zur Sommersession 2022; Traktandum 50 *(www.gr.be.ch -> Sessionen -> Sommersession 2022 -> Sessionsprogramm und Unterlagen)*

2.4 Revision eidgenössische Strafprozessordnung (StPO)

Voraussichtlich am 1. Januar 2024 wird die Revision der eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO) in Kraft treten.[10] Von der Revision in besonderem Ausmass betroffen sein wird die *Staatsanwaltschaft.* Die Generalstaatsanwaltschaft erläuterte diesbezüglich, dass die Staatsanwaltschaft aufgrund der Änderungen ihre prozessuale Arbeitsweise wie auch ihre Ressourcensituation anpassen müsse (vgl. zur Ressourcensituation der Staatsanwaltschaft auch nachfolgend Kap. 2.8). Grund sei, dass mehrere der neuen Bestimmungen einen höheren Personalaufwand zur Folge hätten. Hervorgehoben wurde die in Artikel 352a StPO vorgesehene Einvernahmepflicht bei einer drohenden Freiheitsstrafe im Strafbefehlsverfahren. Nach ersten Analysen führe diese Neuerung im Kanton Bern zu rund 500 zusätzlichen Einvernahmen pro Jahr.[11] Als weiteres Beispiel genannt wurde die in Artikel 353 Abs. 2 StPO vorgesehene Beurteilung von Zivilforderungen bis 30'000 CHF im Strafbefehlsverfahren. Mit der Inkraftsetzung der StPO werde deshalb aus heutiger Sicht für alle regionalen Staatsanwaltschaften *ein zusätzliches Staatsanwaltsteam*[12] benötigt.

Die Revision werde ebenfalls in der *Strafgerichtsbarkeit* spürbar sein, wenn auch in geringerem Ausmass. So seien aufgrund einzelner Bestimmungen organisatorische Anpassungen wie auch Anpassungen in der Rechtsanwendung und –praxis notwendig. Aktuell werde aber durch die Revision kein nennenswerter Anstieg des Personalaufwands gesehen; dies abgesehen von der zu erwartenden Weiterentwicklung der Rechtsprechung und damit verbundenen allfälligen neuen Vorgaben durch das Bundesgericht.

2.5 Justizleitung

In Bezug auf den Aufsichtsbesuch bei der Justizleitung sind die wichtigsten Themen bereits in den voranstehenden Kapiteln abgebildet. Im Weiteren wurde der Kommission der aktuelle Stand zum Projekt *«Avenir Berne romande»* dargelegt, von welchem die Justiz mit ihren Aussenstellen des Regionalgerichts sowie der regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland in Moutier besonders betroffen sein wird. Der Grosse Rat hat sich dazu ausführlich in der Frühlingssession 2023 beraten; ein Geschäft[13] wurde auf die Sommersession 2023 verschoben. Die Justizkommission äussert sich deshalb an dieser Stelle nur mit Zurückhaltung. In Bezug auf das Berichtsjahr will sie aber nicht unerwähnt lassen, dass die Mitarbeit an den Projektarbeiten einzelne Einheiten der Justiz stark beansprucht haben, welche sich in der Folge weniger um ihr Kerngeschäft (Rechtsprechung, Strafverfolgung) kümmern konnten. Ausserdem liess sich die Justizkommission über eine mögliche Entlastung der Region durch den Wegfall der Gemeinde Moutier informieren, welche – soweit ermittelbar – aufgrund der geringen Fallzahlen nur minim ausfalle und zu keiner spürbaren Einsparung führen werde. Aus der Sicht der Justizkommission ist es unabdingbar, dass die notwendige Infrastruktur für eine funktionierende Justiz per 1. Januar 2026 betriebsbereit ist.

Die Justizleitung informierte im Weiteren über die laufende *Sanierung des Amtshauses Bern.* Die Sanierung laufe auf Hochtouren. Jedoch seien aktuell die branchenüblichen Schwierigkeiten (Baustoffpreissteigerungen, Lieferschwierigkeiten und Fachkräftemangel) spürbar. Es sei deshalb noch offen, ob die befristete Anmiete an der Kasernenstrasse allenfalls verlängert werden müsse.

[10] Vgl. Referendumsvorlage sowie weiterführende Informationen unter nachfolgendem Link: Änderung der Strafprozessordnung (admin.ch)
[11] Vgl. dazu auch Ausführungen im Tätigkeitsbericht 2022 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, S. 103
[12] Bestehend aus einer Staatsanwältin bzw. einem Staatsanwalt, einer Assistenz (75%) und einem Kanzleianteil. Nach Angaben der Generalstaatsanwaltschaft müssten voraussichtlich nicht neue Leute angestellt, sondern über die Regionen verteilt die Beschäftigungsgrade erhöht werden
[13] Dabei geht es um das Geschäft «Avenir Berne Romande, Provisorien im Berner Jura für Justiz und Polizei. Verpflichtungskredit für die Projektierung» (Unterlagen abrufbar unter den Traktanden der Bau-, und Verkehrsdirektion *(www.gr.be.ch -> Sessionen -> Sommersession 2023 -> Sessionsprogramm und Unterlagen)*

2.6 Obergericht

Bereits in den Tätigkeitsberichten und an den Aufsichtsbesuchen der Vorjahre wurde dargelegt, dass *die personellen Ressourcen der ZSG* an ihre Grenzen stossen. Dieser Hinweis erfolgte erneut für das Berichtsjahr, dies weiterhin insbesondere mit Blick auf die Strafgerichtsbarkeit. Hier wurde die Höhe der Fallzahlen sowohl bei der ersten wie zweiten Instanz als Hauptursache genannt. Die seit längerem hohe Arbeitsbelastung im Berichtsjahr nahm damit weiter zu. Zu begründen sei dies u.a. durch eine steigende Komplexität der Verfahren sowohl in Zivil- als auch Strafverfahren (z.B. wegen neuer Gesetzgebung StPO, neuer Umgang in Strafbereichen [wie z.B. häuslicher Gewalt, Unterhaltsberechnungen, Landesverweis], Bundesgerichtspraxis, Stellenaufstockungen bei der Polizei und Staatsanwaltschaft und einem Anstieg der französischsprachigen Fälle). Es seien bereits verschiedene Entlastungsmassnahmen ergriffen worden wie namentlich eine Verschiebung einer 50%-Oberrichter/innenstelle von der Zivil- zur Strafabteilung, ein vermehrter Einsatz der oberrichterlichen Ersatzmitglieder, eine kontinuierliche Optimierung der internen Arbeitsabläufe und bei der ersten Instanz mittels Einsätzen von ausserordentlichen Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten. Das Obergericht sieht die ergriffenen Massnahmen als ausgeschöpft an; dies gerade auch, weil die Belastung weiterhin zunehme. Deshalb müssten mit dem Budget neue Stellen beantragt werden.[14] Die Justizkommission nahm von diesen Ausführungen entsprechend Kenntnis. Sie stellte sich die Frage, ob allenfalls eine weitere Lösung wäre, mittelfristig länger andauernde Einsätze für ausserordentliche Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten einzuplanen (z.B. «Springereinsätze» für ein bis zwei Jahre, bei welchen eine Person innerhalb dieser Zeitspanne verschiedene Einsätze übernehmen könnte). Nachvollziehbar erscheint der Kommission, dass ein ständig erhöhter Einsatz von Ersatzmitgliedern auf Stufe Obergericht keine Dauerlösung sein kann, da sich so möglicherweise die Belastungssituation von der zweiten auf die erste Instanz verlagert.[15] Sorge bereitet der Kommission, dass auch die Justiz vom Fachkräftemangel berichtete: So sei es insbesondere auf Stufe des nichtjuristischen Personals (Kanzlei) seit längerer Zeit schwierig, geeignete Personen zu finden.

Bezüglich Anzahl, Entwicklung und Begründung von *Fällen, welche länger als 18 Monate hängig* sind, gibt es keine besonderen Anmerkungen: alle betroffenen Fälle konnten plausibel begründet werden.[16] Die Kommission konnte am Aufsichtsbesuch feststellen, dass seitens Obergericht / Gerichtsinspektorat die Thematik Verfahrensdauer sehr ernst genommen wird. So gibt es aktuell eine vertiefte Analyse, was die Gründe für längere Verfahrensdauern sind. Die Kommission vermerkte dies positiv und sieht den Resultaten dieser Analyse mit Interesse entgegen.

Beim *Kindes- und Erwachsenenschutzgericht* (KESGer) ist der Geschäftseingang auch weiterhin überdurchschnittlich hoch. Nach Aussagen des Obergerichts sei es nicht klar, woher die Zunahme komme, sie lasse sich allenfalls auf eine allgemeine Verunsicherung der Gesellschaft sowie auf die Covid-19-Pandemie zurückführen. Die Justizkommission wird die weitere Entwicklung beobachten.

Letztes Jahr erschien ein *Bericht von PD Dr. med. Thomas Maier betreffend das Psychiatriezentrum Münsingen AG*, welcher im Auftrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) erstellt wurde.[17] Im Bericht wurden auch verschiedene Kritikpunkte gegenüber des KESGer erhoben, über welche in der Folge medial breit berichtet wurde. Die Kommission bedauert, dass die GSI das Obergericht im Vorfeld nicht miteinbezogen hat und dieses – wie auch die Justizkommission als Aufsichtsbehörde – stattdessen erst durch Kontaktaufnahmen seitens der Medien über die erhobenen Kritikpunkte erfahren musste. Dieses Vorgehen ist für die Kommission nicht nachvollziehbar, da die im Bericht erhobenen

[14] U.a. Gerichtsschreiber/innen-Stellen für das Obergericht, je 1 Gerichtspräsident/innen- sowie 1 Gerichtsschreiber/innenstelle für das Regionalgericht Bern-Mittelland sowie ferner 1 Gerichtspräsident/innen- und Sekretariatsstelle für das kantonale Zwangsmassnahmengericht (wobei der Mehrbedarf beim kantonalen Zwangsmassnahmengericht in Änderungen des GSOG gründet, welche voraussichtlich 2024 in Kraft treten werden und mit welchen die Zuständigkeiten des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts wesentlich ausgebaut werden)
[15] Schliesslich sind die Ersatzmitglieder des Obergerichts in aller Regel gleichzeitig erstinstanzliche Richterinnen und Richter
[16] Aufgefallen sind dabei die Strafverfahren beim Regionalgericht Bern-Mittelland. Die Gründe konnten jedoch nachvollziehbar aufgezeigt werden: So kam es 2020/2021 zu einer ausserordentlichen Zunahme von Fällen und gleichzeitig zu gesundheitsbedingten Abwesenheiten und Vakanzen. Deshalb konnte der gewohnte Erledigungsstandard nicht gehalten werden. Um dem entgegenzuwirken, setzte das Obergericht ausserordentliche Gerichtspräsiden/innen und befristete Mitarbeitende ein. Die Erledigungsquote stimmt aktuell wieder, auch wenn sich die Verfahrensdauern und die «über 18 Monate-Quote» noch nicht umfassend erholen konnte
[17] Der Bericht ist abrufbar auf der Website der GSI (https://www.gsi.be.ch/de/start.html?newsID=c0e06d9e-95f7-4e7c-a1d4-b39a970cd085)

Vorwürfe gegenüber des KESGer – welche im Übrigen nicht überall zutrafen – auch für die Justiz eine grosse mediale Sprengkraft beinhalteten.

Das Obergericht legte bereits in den Vorjahren dar, dass die *Raumsituation innerhalb des Obergerichtsgebäudes* zunehmend eng werde, weshalb diese Thematik in diesem Jahr wieder angesprochen wurde. Als Lösung für die enge Raumsituation sieht das Obergerichts einen Anbau am Westflügel des Gebäudes. Nach Aussagen des Obergerichts könne damit auch gleichzeitig die Sicherheit verbessert werden, da in einem solchen Anbau die Gerichtsäle konzentriert werden könnten. So wäre eine bessere Trennung vom Publikumsbereich zum Bereich der Mitarbeitenden erreichbar, was in den heutigen Räumlichkeiten nicht möglich sei. Für einen solchen Anbau sei bei der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) eine Raumbedarfsanmeldung eingereicht worden. Auf Verlangen der BVD werde nun aktuell mit einem externen Anbieter ein Betriebskonzept erarbeitet. Die Kommission wird sich weiterhin auf dem Laufenden halten.

Die Justizkommission fragte auch in diesem Jahr nach der Entwicklung des *Verhältnisses zwischen den Geschlechtern* bei den Mitarbeitenden der ZSG. Im Vergleich zu den Vorjahren stieg der Frauenanteil leicht an: So beträgt dieser 2022 bei allen Richterinnen und Richtern der ZSG 57% (2021/2020: 55%; 2019: 54%; 2018: 48%). Auf Stufe Obergericht sind sie mit 36% weiterhin in der Minderheit (2021/2020/2019: 32%; 2018: 27%). Die Justizkommission wird die Entwicklung weiterverfolgen.

2.7 Verwaltungsgericht

Auch beim Verwaltungsgericht ist das Berichtsjahr gut verlaufen. So gibt es auch beim Verwaltungsgericht bezüglich Anzahl, Entwicklung und Begründung von *Fällen, welche länger als 18 Monate hängig* sind, keine grossen Anmerkungen: alle betroffenen Fälle konnten plausibel begründet werden.

Bei der *verwaltungsrechtlichen Abteilung* gab es 2020 einen *massiven Anstieg der Eingänge*. In den beiden darauffolgenden Jahren hätten sich die Eingänge zwar normalisiert, die Pendenzen seien aber noch nicht abgebaut. Gerade auch aufgrund der Unterstützung durch die anderen beiden Abteilungen sei man zuversichtlich, dass die Erledigungen im laufenden Jahr gesteigert werden könnten. Die Justizkommission nahm dies positiv zur Kenntnis.

Die Justizkommission begrüsst es ferner, dass der Verein *«Bernische Verwaltungsrechtsprechung» (BVR)*[18] eine elektronische Plattform aufgebaut hat, auf welcher man eine aufbereitete Version der Leitentscheide des Verwaltungsgerichts finden kann und neu auf der Website des Verwaltungsgerichts eine Suchfunktion eingebaut wird, mit welcher man die Leitentscheide vereinfacht aufrufen kann.

2.8 Generalstaatsanwaltschaft

Die Generalstaatsanwaltschaft wies erneut darauf hin, dass die *generelle Belastungssituation der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte* weiterhin anhaltend (zu) hoch sei.[19] Bei der Belastungssituation gebe es regionale Unterschiede – am höchsten belastet seien weiterhin die zweisprachige Region Berner Jura-Seeland sowie die Region Emmental-Oberaargau; bei den Regionen Bern-Mittelland und Oberland sei die Situation akzeptabel. Zusätzlich verschärft werde die Belastungssituation durch die Revision der StPO sowie verschiedene weitere zurückliegende und aktuelle Änderungen des materiellen Rechts (z.B. Landesverweisung, Änderungen des Strassenverkehrsgesetzes[20] oder in der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs). Damit die Belastungssituation nachhaltig verbessert werden könne, bräuchte es eine Anpassung in der Dotation. Eine solche sei mit Blick auf die Inkraftsetzung der revidierten StPO angedacht (vgl. dazu eingehend Kap. 2.4 oben). Die Justizkommission wird ein Augenmerk auf die weitere Entwicklung haben.

[18] Vgl. auch Website BVR www.ebvr.ch
[19] Vgl. dazu auch Berichterstattung vom Vorjahr, Kap. 2.8 (FN 9)
[20] SR 741.01

Mit dem Voranschlag 2020 / Aufgaben- und Finanzplan 2021-2023 wurden innerhalb der Staatsanwaltschaft *sechs neue Stellen für die Spezialisierungen* (Cybercrime, Vermögensabschöpfung und Rechtshilfe) geschaffen. Im Frühling 2021 hat das neu geschaffene Team seine Arbeit aufgenommen. Auf Nachfrage der Kommission erläuterte die Generalstaatsanwaltschaft, dass noch Optimierungsbedarf in den Abläufen vorhanden sei. So müssten namentlich im Cyberbereich die Begrifflichkeiten und Zuständigkeiten zwischen Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei noch besser geklärt und abgegrenzt werden, damit in der Praxis klar sei, wer für welche Aufgaben konkret zuständig sei. Wichtig sei dabei insbesondere auch die Abgrenzung zwischen Cybercrime, wo die Straftat online erfolge (via «Phishing», «Hacking» oder durch «Malware») und digitaler Kriminalität (Straftaten, bei welchen ein elektronisches Gerät wie z.B. Laptop, Smartphone nur das Tatmittel sei). Je nach Abgrenzung sei innerhalb der Staatsanwaltschaft eine andere Einheit zuständig (regionale oder kantonale Staatsanwaltschaft). Deshalb werde mit der Kantonspolizei eine Optimierung der Fallflüsse erarbeitet, damit bereits frühzeitig die Zuteilung richtig erfolge und damit letztlich die Ressourcen der Cybergruppe zielgerichtet eingesetzt werden könnten. Die Justizkommission nimmt von diesen Ausführungen entsprechend Kenntnis.

In der Staatsanwaltschaft wird aktuell ein *«Überhangteam»*, befristet auf 1.5 bis 2 Jahre, eingesetzt[21], welches der «Bugwelle» von 500 hängigen Verfahren begegnen soll. Dieser Fallüberhang zeige die bestehende Unterdotierung auf und ergebe sich aus den seit 2011 stetig angestiegenen Eingängen, von denen jedes Jahr mangels Personalressourcen ein Teil nicht bearbeitet werden konnte. Die Generalstaatsanwaltschaft gab sich jedoch zuversichtlich, dass innerhalb der befristeten Anstellung der Fallüberhang abgebaut werden könne.

In den kommenden Jahren werden diverse Personen mit Führungsfunktion innerhalb der Staatsanwaltschaft pensioniert werden (bis 2032 ca. 12 Personen). Die Generalstaatsanwaltschaft habe deshalb das Projekt *«Kaderplanung»* ins Leben gerufen, damit es zu möglichst wenig Knowhow-Verlust komme. Mit dem Projekt seien an solchen Funktionen interessierte Personen eingeladen worden[22], damit sich diese in der verbleibenden Zeit bis zu einer allfälligen Übernahme der Leitungsfunktion entsprechend weiterbilden könnten. So solle eine gezielte Nachwuchsförderung sichergestellt werden. Die Stellen würden sodann zu gegebener Zeit ausgeschrieben und allenfalls mittels eines externen Assessments besetzt werden. Die Kommission begrüsst diese vorausschauende Planung.

[21] In der Region Berner Jura-Seeland haben zwei Staatsanwältinnen (einmal deutsch-, einmal französischsprachig) sowie das zugehörige Annexpersonal ihre Arbeit im Januar bzw. März dieses Jahres begonnen. In der Region Emmental-Oberaargau läuft aktuell die Rekrutierung für eine 50% Staatsanwältin bzw. Staatsanwalt sowie das zugehörige Annexpersonal

[22] Im Rahmen der letztjährigen Mitarbeiter/innengespräche (MAG) wurden sämtliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte angefragt, ob sie Interesse an der Funktion der (stellvertretenden) leitenden Staatsanwältin bzw. des (stellvertretenden) leitenden Staatsanwaltes haben. Die interessierten Personen konnten sich mit einem speziellen Formular melden, gleichzeitig erfolgte eine Potentialeinschätzung durch die jeweilige Vorgesetzte bzw. den jeweiligen Vorgesetzten

3. Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat

Die Justizkommission als vorberatende Kommission beantragt dem Grossen Rat in Anwendung von Artikel 38 Absatz 2 Buchstaben a und b GO:

- Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts 2022 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft
- Kenntnisnahme des vorliegenden Berichts der Justizkommission

5. Mai 2023

Namens der Justizkommission

Die Präsidentin
Margrit Junker Burkhard

Die geschäftsleitende Sekretärin
Hannah Kauz

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	259-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.399
Eingereicht am:	01.12.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Rashiti (Gerolfingen, SVP) (Sprecher/in) Graber (La Neuveville, SVP) Müller (Orvin, SVP) Schneider (Biel/Bienne, SVP) Kullmann (Thun, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	527/2023 vom 10. Mai 2023
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Der 23. August als Tag des Gedenkens an die Opfer aller totalitären und autoritären Regimes

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. den 23. August unter der Bezeichnung «Tag der schwarzen Schleife» zum jährlichen Tag des Gedenkens an die Opfer aller totalitären und autoritären Regimes zu erklären

2. alle dem Kanton zur Verfügung stehenden digitalen Kommunikationsmittel zu nutzen, um den 23. August als Tag des Gedenkens an die Opfer aller totalitären und autoritären Regimes bekannt zu machen

3. zukünftige Generationen über die Ideologie, die Geschichte und das Erbe totalitärer und autoritärer Regimes im 20. und 21. Jahrhundert aufzuklären

Begründung:

Der Begriff des totalitären Staates wurde vom Theoretiker des italienischen Faschismus, Giovanni Gentile, geprägt, der Mussolinis theoretische Texte verfasste. Der totalitäre Staat muss die Kontrolle über die gesamte Gesellschaft und alle ihre Bereiche übernehmen, bis die Gesellschaft, die in dem nunmehr «totalen» Staat aufgeht, verschwindet.

Die Regierung ist also völlig legitimiert, über alles zu entscheiden, was die sozialen Beziehungen betrifft, d. h. konkret, das Leben der Menschen zu kontrollieren und ihnen keine individuelle Freiheit und vor allem keine Rede- und damit auch keine Gedankenfreiheit zu lassen.

12|00|D|v02

Totalitäre Regimes erscheinen mit einer «Einheitspartei» ausgestattet, die den Staat kontrolliert, der wiederum die Gesellschaft und generell alle Individuen kontrolliert. Aus totalitärer Sicht ist diese Sichtweise falsch: Es gibt nur eine Partei, weil es nur ein Ganzes, ein einziges Land gibt. Eine andere Partei zu wollen, ist bereits Verrat oder eine Geisteskrankheit (Schizophrenie: sich für mehrere halten, obwohl man nur einer ist). Der Totalitarismus, wie er von Hannah Arendt beschrieben wird, ist nicht so sehr ein politisches Regime als vielmehr eine selbstzerstörerische Dynamik, die auf der Auflösung sozialer Strukturen und permanentem Terror beruht. Edgar H. Schein zeigt, wie sich der moderne Totalitarismus der Techniken des Brainwashing (Gehirnwäsche) bedient. Dieses Phänomen wurde von Gustave Le Bon in «Psychologie der Massen» und von C. G. Jung in seiner Analyse der Kollektivpsychologie analysiert. Totalitarismen weisen immer eine kollektivistische Dimension und eine Vorherrschaft des «Wir» über das «Ich» auf. Allgemeiner zeigt der Film «I wie Ikarus» auch den Grad der Unterwerfung von Individuen unter Autorität oder Macht, ob totalitär oder demokratisch, anhand des berühmten Experiments von Stanley Milgram, im Mechanismus der Verwässerung der Verantwortung, bei der Entscheidfindung und Ausführung und in den Prozessen, der Art und Weise, wie die Befehle umgesetzt werden, wobei jedes Mal eine Radikalisierung dieser immer brutaleren Befehle erfolgt.

Das Individuum wird in seiner Identität und Würde verleugnet und muss dem Gefühl der Zugehörigkeit zu einer formlosen Masse weichen, die in den Augen der Machthaber und auch in seinen eigenen Augen wertlos ist. Die Hingabe an den Führer und die Nation wird zum einzigen Mittel der Existenz, das über die individuelle Form hinausgeht und zu einem Ergebnis führt, das von psychotischem Fanatismus bis hin zu Neurasthenie reicht.

Totalitäre Gesellschaften zeichnen sich beispielsweise durch das Versprechen eines «Paradieses auf Erden», «religiöse Reinheit», «Reinheit der Rasse» oder «soziale Reinheit» aus und vereinen die Masse gegen einen «objektiven Feind». Irgendwann verbünden sich diese Totalitarismen und zeigen ihre gemeinsame Ablehnung von Freiheit, parlamentarischer Demokratie und Privateigentum, wie es beim deutsch-sowjetischen Pakt der Fall war, der am 23. August 1939 geschlossen wurde. Der Pakt bestand sowohl nach aussen als auch nach innen und konnte sich ändern. Totalitäre Gesellschaften schaffen ein paranoides Perpetuum mobile von Überwachung, Denunziantentum und Umdrehung. Die Polizei- und Sondereinheiten vervielfachen sich und konkurrieren in völliger Verwirrung gegeneinander. Regelmässige Säuberungen, die vom Staatschef, dem einzigen Fixpunkt, angeordnet werden, geben das Tempo einer Gesellschaft vor, die ihre eigene Bevölkerung millionenfach ausmerzt und sich gewissermassen von ihrem eigenen Fleisch ernährt. Dieses Programm wurde bis zur Absurdität umgesetzt. Die Züge mit den Deportierten in die Lager Nazideutschlands behielten stets Vorrang gegenüber den Zügen für den Nachschub an die Front, obwohl die deutsche Armee dabei war, den Krieg zu verlieren.

Der Begriff wird oft fälschlicherweise für rechts- oder linksautoritäre Regimes verwendet, was streng genommen unzutreffend ist. So wird beispielsweise allgemein angenommen, dass die entstalinisierte UdSSR oder die Militärdiktaturen in Südamerika nicht totalitär waren, da sie zwar generell rücksichtslos waren, in der Praxis aber nicht versuchten, alle Facetten der menschlichen Aktivität zu kontrollieren, und diese selbstzerstörerische Machtdynamik nicht aufrechterhielten. Sie konnten sich mit intellektuellen Dissidenten arrangieren, solange ihre Macht gefestigt blieb. Ein totalitäres Regime zeichnet sich durch gewalttätige oder ausgeklügelte Terrormittel, ein System der Gedankenkontrolle und der Überwachung der Bürger, eine verbotene Zivilgesellschaft und die Isolation jedes Einzelnen aus.

Die Wahl des 23. August als Gedenktag und die Bezeichnung «Tag der schwarzen Schleife» gehen auf Demonstrationen zurück, die in den 1980er-Jahren in westlichen Ländern abgehalten wurden, um auf die von der Sowjetunion begangenen Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen aufmerksam zu machen und gegen den Deutsch-Sowjetischen Pakt zu protestieren.

Mehrere Länder in Europa und Nordamerika haben den 23. August zum Tag der Opfer aller totalitären und autoritären Regimes erklärt.

Im 21. Jahrhundert müssen wir uns an die Schrecken erinnern und verstehen, was ein totalitärer und/oder autoritärer Staat ist. Wir haben die Möglichkeit, die Lehren aus dem 20. Jahrhundert zu ziehen und eine freie Gesellschaft zu schützen, die auf individueller Freiheit, freiem Unternehmertum, wirtschaftlicher Freiheit, liberaler Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und den Grundprinzipien der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 beruht.

Ziel dieses Tages ist es, die Verbundenheit mit diesen Werten zu fördern.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung die eigene Kommunikationstätigkeit betrifft und somit in der Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. h KV; Art. 16 Abs. 1 IG; siehe auch Art. 9 Abs. 1 Bst. d ADSD). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Jede Regierung, jedes Parlament, jedes Unternehmen und auch jede Privatperson kann einen eigenen Gedenktag ausrufen. Selten gelingt es, solche Tage im Bewusstsein einer breiteren Bevölkerung zu verankern. Nur der UNO mit ihren internationalen Tagen ist dies bisher gelungen. Mit dem Tag der Vereinten Nationen am 24.Oktober ehrt sie sich seit 1948 gleich selbst. An über 100 weiteren Tagen wird an die Ozeane, die Opfer der Sklaverei oder die Opfer des Zweiten Weltkrieges erinnert. Mit der Benennung von internationalen Tagen wollen die Vereinten Nationen die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf besonders drängende Fragen unserer Zeit lenken.

Der von mehreren Ländern in Europa und Nordamerika erklärte Gedenktag an die Opfer aller totalitären und autoritären Regime («Tag der schwarzen Schleife») ist zwar durchaus erinnerungswürdig, aber kein internationaler Tag der UNO. Dieser Tag ist folglich noch wenig ins Bewusstsein einer breiteren Öffentlichkeit gedrungen. Eine Erklärung des Regierungsrats zum «Tag der schwarzen Schleife» würde an diesem Sachverhalt kaum etwas ändern, selbst wenn der Kanton Bern seine zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel dafür nutzen würde.

Im Gegensatz zu Gedenktagen kennt der Kanton Bern öffentliche Feiertage. In Ausführung von Artikel 47 der Kantonsverfassung will das Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen (FRG) die Ruhe an öffentlichen Feiertagen schützen, um den Menschen Erholung und gemeinsame religiöse, soziale, kulturelle und sportliche Betätigung zu ermöglichen. Öffentliche Feiertage sind die Sonntage, die hohen Festtage, nämlich Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Bettag und Weihnachten sowie die übrigen öffentlichen Feiertage, nämlich der Neujahrstag, der 2. Januar, der Ostermontag, der Pfingstmontag, der Bundesfeiertag und der 26. Dezember.

Der Kanton Bern kennt somit keine Tradition von Gedenktagen. Der Regierungsrat schliesst sich auch nicht internationalen Gedenktagen an. Er möchte auch keine solche Tradition neu begründen, so schrecklich und erinnerungswürdig der Totalitarismus auch ist. Eine Erklärung des Regierungsrats wäre zudem rechtlich unverbindlich und würde keinen Mehrwert bringen.

Vielmehr sind die Verantwortung und die Rolle der Schulen und der Hochschulen zur Sensibilisierung und Aufklärung über die Gefahren des Totalitarismus und menschenverachtender

Strukturen, Prozesse und Ereignisse zu betonen. Zukünftige Generationen müssen über die Entstehung, die Wirkungsweise und das Erbe totalitärerer und autoritärer Regime im 20. und 21. Jahrhundert aufgeklärt werden, damit die Chance besteht, aus der Geschichte zu lernen. Dieser Stoff ist mit den damit verbundenen Zielsetzungen fester Bestandteil in den Lehrplänen und in der Forschung von Schulen und Hochschulen im Kanton Bern.

Der Regierungsrat beantragt deshalb die Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	297-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.437
Eingereicht am:	08.12.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Patzen (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Ruch (Bern, Grüne)
Weitere Unterschriften:	2
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	528/2023 vom 10. Mai 2023
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Der Kanton Bern verlangt vom Schweizer Bundesrat, Massnahmen gegen die Menschenrechtsverletzungen im Iran zu ergreifen

Der Regierungsrat wird beauftragt, beim Schweizerischen Bundesrat folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Kanton Bern verurteilt die Menschenrechtsverletzungen im Iran aufs Schärfste und ruft die Schweizer Landesregierung dazu auf, Massnahmen dagegen zu ergreifen. Deshalb fordert der Kanton Bern den Schweizer Bundesrat dazu auf,

1. die aufgrund der Menschenrechtsverletzungen im Iran von der EU beschlossenen Sanktionen vollständig zu übernehmen
2. sich im UNO-Menschenrechtsrat für die Umsetzung des internationalen Untersuchungs- und Rechenschaftsmechanismus einzusetzen, um die systematische Straflosigkeit im Iran anzugehen
3. Massnahmen zu ergreifen, um die iranische Zivilgesellschaft in ihrem Kampf für die Frauen- und Menschenrechte zu unterstützen

Begründung:

Seit die 22-jährige Jina «Masha» Amini am 16. September 2022 von der iranischen «Sittenpolizei» für das inkorrekte Tragen ihres Kopftuches zu Tode geprügelt wurde, gehen im Iran zehntausende Menschen gegen das Mullah-Regime auf die Strasse. Die Protestierenden fordern das Ende des unterdrückerischen Regimes um Religionsführer Ali Chamenei. Das Regime reagiert auf die Proteste mit unverhältnismässiger Gewalt. An Demonstrationen in Bern und in der ganzen Schweiz gegen das iranische Regime wird verlangt, dass die Schweiz sich aktiv gegen

die Menschenrechtsverletzungen im Iran einsetzt. Doch die Antwort des Bundesrates auf die Brutalität des iranischen Regimes ist bisher ungenügend. Die Schweiz muss die iranische Zivilgesellschaft in ihrem Kampf für die Frauen- und Menschenrechte unterstützen, sich im UNO-Menschenrechtsrat für die Umsetzung des beschlossenen Untersuchungs- und Rechenschafts-Mechanismus einsetzen und endlich die EU-Sanktionen übernehmen. Der Bundesrat hat zwar diejenigen EU-Sanktionen gegen den Iran übernommen, die aufgrund der Drohnenlieferungen an Russland verhängt wurden. Die Sanktionen, welche die EU aufgrund der unhaltbaren Menschenrechtssituation im Iran verhängt hat, wurden von der Schweiz hingegen bisher nicht übernommen. Im Sinne einer konsequenten Schweizer Haltung für Frieden, Demokratie und Menschenrechte darf die Schweiz deshalb nicht länger abseitsstehen und muss die Sanktionen gegen den Iran übernehmen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist tief besorgt über die Entwicklungen im Iran. Er stellt fest, dass der Nationalrat am 27. Februar 2023 mit 107 zu 71 Stimmen in einer Erklärung sein Engagement für Menschenrechte und Demokratie im Iran zum Ausdruck gebracht und die exzessive Gewalt der iranischen Regierung verurteilt hat. Gleichzeitig nahm der Nationalrat Kenntnis von der Lageeinschätzung des Bundesrates sowie von dessen bilateralen und multilateralen Massnahmen. Der Bundesrat hatte sich bereits am 16. November 2022 zu den Interpellationen von Parlamentarierinnen aus den Reihen der FDP, Mitte, EVP, GLP, SP und Grüne zum Iran geäussert. Er hat auf die Entwicklungen im Iran mit mehreren diplomatischen Interventionen auf bilateraler und multilateraler Ebene hingewiesen, ebenso auf den Menschenrechtsdialog mit den iranischen Behörden, auf die Aktivitäten im Menschenrechtsrat der UNO und auf die fünf Schutzmachtmandate im Zusammenhang mit Iran. In der Fragestunde im Nationalrat hatte der Bundesrat zudem die Gründe erörtert, weshalb der Bund die EU-Sanktionen gegenüber dem Iran nicht übernimmt.

Die Erklärung des Nationalrates sowie die Vorstösse zu zusätzlichen Massnahmen und Sanktionen zeigen, dass die Anliegen der Motion auf Bundesebene bereits behandelt werden. Der Regierungsrat geht davon aus, dass der Bundesrat gegenüber einer möglichen Aufforderung des Kantons Bern, die Menschenrechtsverletzungen im Iran zu verurteilen und Massnahmen dagegen zu ergreifen, keine andere Position vertreten würde, als diejenigen, wie er sie im Nationalrat vertreten hat. Der Regierungsrat bedauert allerdings die Haltung der Bundesbehörden. Er hätte die vollständige Übernahme der von der EU beschlossenen Sanktionen gegen den Iran begrüsst.

Der Regierungsrat beantragt die Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	298-2022
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.438
Eingereicht am:	08.12.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Messerli (Nidau, EVP) (Sprecher/in) Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Ritter (Burgdorf, GLP) Ammann (Bern, AL) Kocher Hirt (Worben, SP) Leuenberger (Uettligen, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	479/2023 vom 03. Mai 2023
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Demokratie stärken: Wahl- und Abstimmungsunterlagen in einfacher und verständlicher Sprache

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, wie die Formulierung der kantonalen Wahl- und Abstimmungsunterlagen für die Stimmberechtigten einfacher, verständlicher und barrierefreier werden kann. Zu prüfen ist dabei insbesondere Folgendes:

1. Die Wahl- und Abstimmungsunterlagen sollen auch in Einfacher Sprache verfasst und der offiziellen Abstimmungsbotschaft beigelegt werden.

2. Zu den Wahl- und Abstimmungsunterlagen sollen einfach verständliche und barrierefreie Erklärvideos erstellt und zur Verfügung gestellt werden.

Begründung:

In der Wintersession 2022 wurde der Vorstoss «Politische Rechte für Menschen mit umfassender Beistandschaft» als Postulat überwiesen. Unabhängig davon, ob in Zukunft auch Menschen unter umfassender Beistandschaft das Stimmrecht gewährt wird oder nicht, ist es sinnvoll, dass die Verständlichkeit der Wahl- und Abstimmungsunterlagen für alle sichergestellt ist, und dies ungeachtet des Bildungshintergrunds und allfälliger kognitiver Beeinträchtigungen der Stimmberechtigten. Ziel muss sein, die Teilhabe an den demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten zu verbessern.

Im Bericht «Leichte Sprache im Kanton Bern (Umsetzung Motion 281-2014 Sancar)» des Regierungsrates vom 17. März 2021 wird u. a. aufgezeigt, welche Massnahmen geplant sind, um

auch Menschen mit Behinderung einen möglichst barrierefreien Zugang zu den wichtigen staatlichen Informationen zu verhelfen. Demzufolge soll im Kanton Bern Einfache Sprache breit und Leichte Sprache gezielt eingesetzt werden. Im Bericht werden jedoch die Bedürfnisse einer breiten Bevölkerung nach verständlichen Informationen zu Wahl- und Abstimmungsvorlagen nicht explizit thematisiert. Komplexe Sachverhalte auf einfache und verständliche Weise zu kommunizieren, ist anspruchsvoll und von zentraler Bedeutung für das gute Funktionieren unseres demokratischen Staatswesens. Die Verwendung einfacher und verständlicher Sprache in der Politik leistet einen Beitrag zur Stärkung der politischen Partizipation.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt zu den gestellten Anträgen wie folgt Stellung:

1. Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen, Wahl- und Abstimmungsunterlagen einfach, verständlich und barrierefrei anzubieten. Er geht davon aus, dass sich der Prüfauftrag einerseits auf die kantonalen Abstimmungserläuterungen und andererseits auf die Wahlanleitung für Grossratswahlen bezieht.

   Der Regierungsrat hält vorab fest, dass nicht er, sondern die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) zuständig ist für die Erarbeitung und Verabschiedung der kantonalen Abstimmungserläuterungen. Es liegt daher an der SAK, Optimierungen etwa hinsichtlich der Verwendung einfacher und verständlicher Sprache zu prüfen.

   Für die Aufbereitung von Wahlanleitungen ist die Staatskanzlei zuständig. Bei den letzten Grossratswahlen wurde eine kurz gehaltene Erklärung zur Ausübung des Wahlrechts zuvorderst im Wahlzettelblock zur Verfügung gestellt.

   Der Kanton Zürich stellte für die kantonalen Wahlen im Februar 2023 erstmals eine leicht verständliche Schritt-für-Schritt-Anleitung für das Ausfüllen der Wahlzettel zur Verfügung. Die Anleitung konnte auf der kantonalen Website als barrierefreies PDF-Dokument heruntergeladen werden und umfasste 22 Seiten[1]. Aus Sicht des Regierungsrates kann eine derart lange Wahlanleitung für Personen mit Leseschwierigkeiten abschreckend wirken. Der Regierungsrat erachtet daher eine einfache Videoanleitung insbesondere für Menschen mit einer Leseschwäche als die bessere Lösung (vgl. Ausführungen zu Ziffer 2).

2. Vor den kantonalen Gesamterneuerungswahlen 2018 und 2022 wurde jeweils das Erklärvideo «Richtig wählen – eine einfache Anleitung» auf der Website der Staatskanzlei und auf YouTube publiziert und u. a. über die Social-Media-Kanäle des Kantons Bern bekannt gemacht. Ziel war es, den Wählerinnen und Wählern das Wahlverfahren und damit auch die verschiedenen Möglichkeiten zum Ausfüllen des Wahlzettels verständlich näher zu bringen. Das Video enthielt eine einfache und verständliche Anleitung zum Ausfüllen des Wahlzettels und richtete sich an ein breites Publikum. Der Regierungsrat plant, bei den nächsten kantonalen Wahlen erneut eine Videoanleitung zu publizieren.

   Auch zu sämtlichen kantonalen Abstimmungsvorlagen wird seit 2018 jeweils ein Erklärvideo auf der Website der Staatskanzlei und auf YouTube publiziert und u. a. über die Social-Media-Kanäle des Kantons Bern bekannt gemacht. Ziel ist es, die Abstimmungsvorlagen in einfacher, kurzer und verständlicher Form zu erläutern.

[1] Regierungs- und Kantonsratswahlen 2023: Wahlanleitung in leichter Sprache und Video für Junge; ähnlich auch Kanton Graubünden: Wahlanleitung in Leichter Sprache

Damit ist aus Sicht des Regierungsrates die Forderung, zu Wahl- und Abstimmungsunterlagen einfach verständliche Erklärvideos zu erstellen und zur Verfügung zu stellen, bereits heute erfüllt.

Die weitere Forderung, dass Erklärvideos auch «barrierefrei» sein müssen, erachtet der Regierungsrat als sinnvoll. Bereits heute sind die Videos barrierefrei erreich- und bedienbar. Zusätzliche Untertitel für höreingeschränkte Menschen sind nicht notwendig, weil die Erklärvideos auf einfach verständlichen Textelementen aufbauen. Hingegen sind die Erklärvideos für Menschen mit einer Sehbeeinträchtigung aktuell nicht vertont. Die Staatskanzlei hat Abklärungen initiiert, um auch in dieser Hinsicht die Barrierefreiheit zu ermöglichen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat, das Postulat anzunehmen und gleichzeitig als erledigt abzuschreiben.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	1. März 2023
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.SIDKAPO.19351935
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern; Betrieb und Unterhalt Sicherheitsfunknetz POLYCOM, Ausgabenbewilligung, Verpflichtungskredit 2024 - 2028
Objekt- und Rahmenkredit

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Rahmenkredit von CHF 2 735 000 sollen die einmaligen Betriebs- und Unterhaltskosten des Sicherheitsfunknetz Polycom finanziert werden. Die Kosten für Ersatzbeschaffungen fallen zu Teilen im Umfang von *CHF 1 035 000* in der Investitionsrechnung an.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
213 003 101 Elektronische Anlagen und Geräte	510 000	60
215 003 101 Netzwerk-Infrastruktur (inkl. Server)	325 000	60
222 350 101 Infrastrukturanlagen für Funk- und Telekommunikationsverbindungen	200 000	144

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
1 035 000	0	1 035 000	0

07|01|DIv02

Erläuterung zu den einzelnen Teilsummen

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits in Abzug gebracht.)

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Folge-jahre
Nettoinvestitionen aktuell	1.035		0.200	0.100	0.350	0	0.385		
In gesamtkantonaler Investitionsplanung 2022 eingestellt	1.035		0.200	0.100	0.350	0	0.385		

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
213 003 101 Elektronische Anlagen und Geräte	102 000
215 003 101 Netzwerk-Infrastruktur (inkl. Server)	65 000
222 350 101 Infrastrukturanlagen für Funk- und Telekommunikationsverbindungen	16 667

Die zu ersetzenden Teile sind normalerweise abgeschrieben und verursachen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	225/2023
Datum RR-Sitzung:	1. März 2023
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.SIDKAPO.1935
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern; Betrieb und Unterhalt Sicherheitsfunknetz POLYCOM, Ausgabenbewilligung, Verpflichtungskredit 2024 - 2028
Objekt- und Rahmenkredit

1. Gegenstand

Verpflichtungskredit (Objekt- und Rahmenkredit) für die jährlich wiederkehrenden und einmaligen Ausgaben für den Betrieb und den Unterhalt des Sicherheitsfunknetzes POLYCOM während der Jahre 2024 - 2028.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 62 Abs. 1 Bst. c, Art. 76 Abs. 1 Bst. e und Art. 89 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1)
- Art. 9 Abs. 1 Bst. d des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1)
- Art. 26, 27, 28, 30 Abs. 1, Art. 31, 32, 33 und 34 Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Art. 21, 27, 28, 30, 32, 33, 35, 36 und 39 Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
- Art. 4 Abs. 1 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB; BSG 731.2-1)
- Art. 18 der Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 17. November 2021 (IVöBV; BSG 731.21)
- Art. 7 Abs. 1 Bst. i, Art. 27 Abs. 3 Bst. d des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19. März 2014 (KBZG; BSG 521.1)
- Art. 1 und 8 Abs. 1 Bst. g der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141)
- GRB 2016.POM.649 vom 23. März 2017 Werterhaltung Sicherheitsfunknetz POLYCOM 2030
- Art. 3, 4, 18 und 75 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (BZG; SR 520.1)
- Art. 41 der Verordnung über den Zivilschutz (ZSV; SR 520.11)
- Weisung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die Kostenbeteiligung des Zivilschutzes an die Systeminfrastruktur für das Sicherheitsnetz Funk der Schweiz (POLYCOM)
- Art. 5, 14, 27 und 44-48 des Kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzes (KBZG; BSG 521.1)
- Art. 16 der Kantonalen Bevölkerungsschutzverordnung (KBSV; BSG521.10)
- Art. 2 der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (EV BZG; BSG 521.111)

02|16|D|v01

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue einmalige Ausgaben (Art. 27 und Art. 30 Abs. 1 FHG)

Neue wiederkehrende Ausgaben (Art. 28 und Art. 30 Abs. 1 FHG)

4. Massgebende Kreditsumme

Objektkredit

Jährlich wiederkehrende Ausgaben 2024-2028 (inkl. MwSt.)		
Neue wiederkehrende Ausgaben	CHF	4‘250‘000
Unterhalt für Switch im Jahr 2024	CHF	400’000
./. Bundesbeiträge für Unterhalt Switch im Jahr 2024	CHF	-400’000
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**4‘250‘000**

Rahmenkredit

Einmalige Ausgaben 2024-2028 (inkl. MwSt.)		
Neue einmalige Ausgaben	CHF	2‘735‘000
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**2‘735‘000**
davon Anteil Investitionsrechnung	*CHF*	*1'035’000*

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Objekt- und Rahmenkredit; Verpflichtungskredit 2024-2028
Produktgruppe: 4461000010 Kantonspolizei

Konto	Bezeichnung
311100000	Maschinen / Geräte / Fahrzeuge
311300001	Hardware-Fachapplikationen
313000000	Dienstleistungen Dritte
313200000	Honorare externe Berater / Gutachter / Fachexperten etc.
313220001	Planungs- + Projektarbeiten Dritte Fachapplikationen
315100000	Unterhalt Maschinen / Geräte / Fahrzeuge (VV)
315300001	Informatik-Unterhalt (Hardware) (VV) Fachapplikationen
316100000	Mieten / Benützungskosten Anlagen
463000000	Beiträge vom Bund
506100000	Mobilien / Maschinen / Fahrzeuge
506200001	Informatik-Geräte aller Art Fachapplikationen

Die wiederkehrenden Ausgaben von jährlich netto CHF 4'250'000 und die einmaligen Ausgaben von CHF 2'735’000 sind im Budget 2024 und in der Aufgaben- und Finanzplanung 2025 bis 2027 der Produktgruppe «4461000010 Kantonspolizei», Kostenstelle «4461013010 / Polycom» enthalten.

6. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Diese Angaben befinden sich in der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung».

7. Für die Verwendung zuständiges Organ

Die Ablösung des Rahmenkredites im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Bst. a FHG erfolgt mittels Ausführungsbeschlüssen auf Amtsstufe durch die Kantonspolizei Bern (Kapo).

Die Kapo entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredites.

8. Folgekosten

Bei den vorliegenden Ausgaben handelt es sich um die gemäss Art. 35 Abs. 3 FHaV separat beantragten Folgekosten des am 23. März 2017 vom Grossen Rat bewilligten Kreditgeschäfts «Werterhaltung Sicherheitsfunknetz POLYCOM 2030» (GRB 2016.POM.649).

9. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Vortrag
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	1. März 2023
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.SIDKAPO.1935
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern; Betrieb und Unterhalt Sicherheitsfunknetz POLYCOM, Ausgabenbewilligung, Verpflichtungskredit 2024 - 2028 Objekt- und Rahmenkredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.2 Benutzer von POLYCOM Schweiz ... 4
3.3 Benutzer von POLYCOM Kanton Bern ... 4
3.4 Wirtschaftlichkeitsrechnung ... 4
3.5 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 5
3.6 Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) ... 5

4. Auswirkungen auf Finanzen ... 6
4.1 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben ... 6
4.1.1 Gebundene oder neue Ausgaben ... 6
4.1.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgabe ... 6
4.1.3 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 7
4.2 Beantragte Ausgaben ... 7
4.2.1 Wiederkehrende Kosten ... 7
4.2.2 Einmalige Kosten ... 8
4.2.3 Zusammenfassung der Kosten 2024 – 2028 ... 10
4.3 Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum ... 11

5. Kreditsumme und Ausgabenbefugnis ... 11
5.1 Aufteilung der Kreditsumme ... 11
5.2 Für die Verwendung zuständiges Organ ... 12

6. Informationssicherheit und Datenschutz ... 12

7. Öffentliches Beschaffungsrecht ... 12

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 13

9. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 13

10. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 14

11. Auswirkungen bei einer Ablehnung ... 14

12. Antrag ... 14

06|00|D|v03

1. Zusammenfassung

POLYCOM ist das Sicherheitsfunksystem der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit der Schweiz (BORS). Es ermöglicht den direkten Funkkontakt insbesondere zwischen Polizei, Feuerwehr, sanitätsdienstlichem Rettungswesen, Grenzwachtkorps, Zivilschutz und Betreibern von kritischen Infrastrukturen. Es besteht aus kantonalen Teilnetzen, welche über ein nationales Führungsnetz verbunden sind. Seit im Jahr 2015 das letzte kantonale Teilnetz (Zug) in Betrieb genommen wurde, ist POLYCOM in der Schweiz flächendeckend eingeführt und hat mehr als 55'000 Nutzer. Im Falle eines Stromausfalls ist die Kommunikation nur noch über das POLYCOM-Funknetz möglich, da Mobil-, Festnetztelefonie und Internet nach kürzester Zeit nicht mehr zur Verfügung stehen.

Um das Funknetz bis ins Jahr 2035 nutzen zu können, erfolgt in den Jahren 2017 bis 2023 der Übergang auf eine modernere Übertragungstechnologie. Der Grosse Rat des Kantons Bern stimmte am 23. März 2017 dem Projekt Werterhaltung Sicherheitsfunknetz POLYCOM 2030 zu und bewilligte einen einmaligen, neuen Verpflichtungskredit für die Ersatzinvestitionen.

Die Kantonspolizei (Kapo) ist verantwortlich für den Betrieb und den Unterhalt des Teilnetzes Kanton Bern innerhalb des gesamtschweizerischen Sicherheitsfunknetzes POLYCOM.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird eine jährliche wiederkehrende Kreditsumme von CHF 4'250'000 sowie eine neue einmalige Kreditsumme von CHF 2'735'000 für den Betrieb und den Unterhalt des Sicherheitsfunknetzes POLYCOM während der Jahre 2024 bis 2028 beantragt.

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 62 Abs. 1 Bst. c, Art. 76 Abs. 1 Bst. e und Art. 89 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1)
- Art. 9 Abs. 1 Bst. d des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1)
- Art. 26, 27, 28, 30 Abs. 1, Art. 31, 32, 33 und 34 Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Art. 21, 27, 28, 30, 32, 33, 35, 36 und 39 Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
- Art. 4 Abs. 1 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB; BSG 731.2-1)
- Art. 18 der Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 17. November 2021 (IVöBV; BSG 731.21)
- Art. 7 Abs. 1 Bst. i, Art. 27 Abs. 3 Bst. d des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19. März 2014 (KBZG; BSG 521.1)
- Art. 1 und 8 Abs. 1 Bst. g der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141)
- GRB 2016.POM.649 vom 23. März 2017 Werterhaltung Sicherheitsfunknetz POLYCOM 2030
- Art. 3, 4, 18 und 75 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (BZG; SR 520.1)

– Art. 41 der Verordnung über den Zivilschutz (ZSV; SR 520.11)
– Weisung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die Kostenbeteiligung des Zivilschutzes an die Systeminfrastruktur für das Sicherheitsnetz Funk der Schweiz (POLYCOM)
– Art. 5, 14, 27 und 44-48 des Kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzes (KBZG; BSG 521.1)
– Art. 16 der Kantonalen Bevölkerungsschutzverordnung (KBSV; BSG521.10)
– Art. 2 der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (EV BZG; BSG 521.111)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

POLYCOM ist das Sicherheitsfunksystem der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit der Schweiz (BORS). Es ermöglicht den direkten Funkkontakt insbesondere zwischen Polizei, Feuerwehr, sanitätsdienstlichem Rettungswesen, Grenzwacht, Zivilschutz und Betreibern von kritischen Infrastrukturen. Es besteht aus kantonalen Teilnetzen, welche über ein nationales Führungsnetz verbunden sind. Seit im Jahr 2015 das letzte kantonale Teilnetz (Zug) in Betrieb genommen wurde, ist POLYCOM in der Schweiz flächendeckend eingeführt und hat mehr als 55'000 Nutzer. Im Falle eines Stromausfalls ist die Kommunikation nur noch über das POLYCOM-Funknetz möglich, da Mobil-, Festnetztelefonie und Internet nach kürzester Zeit nicht mehr zur Verfügung stehen.

Im Rahmen des Projektes "Werterhaltung POLYCOM 2030" wird mit dem Umbau auf die IP-Technologie die Nutzungsdauer bis ins Jahr 2035 und die nachhaltige Werterhaltung des Gesamtsystems sichergestellt. Der Grosse Rat des Kantons Bern stimmte am 23. März 2017 dem GRB 2016.POM.649 zu und bewilligte damit die einmaligen, neuen Ausgaben für die Werterhaltung der Netzinfrastruktur und den Ersatz der Endgeräte der Kapo in Höhe von CHF 41'740'000.00 (netto nach Kostenbeteiligung des Bundes CHF 33'140'000.00) in den Jahren 2017 bis 2023. Im erwähnten GRB wurde von einer Nutzungsdauer bis ins Jahr 2030 ausgegangen. Gemäss aktueller Einschätzung gehen wir von einer längeren Nutzungsdauer bis ins Jahr 2035 aus. Dies hat jedoch auf die im GRB 2016.POM.649 bewilligten Mittel keinen Einfluss und eine zusätzliche Ausgabenbewilligung wird nicht nötig sein.

Mit dem vorliegenden Beschluss werden zusätzlich gemäss Art. 35 Abs. 3 FHaV die jährlich wiederkehrenden Folgekosten für den Unterhalt und den Betrieb des Sicherheitsfunknetzes POLYCOM in den Jahren 2024 bis 2028 beantragt. Das Sicherheitsfunknetz POLYCOM ist für den Kanton Bern von grosser Bedeutung und muss sieben Tage pro Woche rund um die Uhr uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Zur Sicherstellung dieses Rundumbetriebs sind die laufende Wartung und der Unterhalt unbedingt erforderlich.

Insgesamt belaufen sich die Wartungs-, Unterhalts- und Betriebskosten (z. Bsp. Standortmieten, Energie, Gebühren etc.) auf jährlich widerkehrende Kosten von CHF 4'250'000 (Objektkredit) und einmalige Kosten in den Jahren 2024-2028 von CHF 2'735'000 (Rahmenkredit). Dieser Beschluss ersetzt den Grossratsbeschluss 2018.POM.88 vom 13. Juni 2018.

3.2 Benutzer von POLYCOM Schweiz

Das Sicherheitsfunknetz POLYCOM wird unter anderem von nachfolgenden Behörden und Organisationen verwendet:

- Polizei (inkl. Strafvollzug)
- Bahnpolizei
- Gesundheitswesen (Rettungsdienste, Spitäler)
- Feuerwehr (kommunale Feuerwehren, Lösch- und Rettungszüge der Bahnen)
- Tiefbauamt
- Grenzwachtkorps (GWK)
- Unterstützende Verbände der Armee
- Betreiber kritischer Infrastrukturen (AKW, Wasserkraftwerke, etc.)
- Polyalert (Fernsteuerung der rund 5'000 Sirenen)

Seit der Einführung von POLYCOM steigt die Anzahl an Nutzern und beteiligten Organisationen stetig an. So wurden zum Beispiel die Fernsteuerungen der Sirenen auf das System Polyalert umgerüstet, welches das POLYCOM Funksystem als Übertragungsmedium nutzt. Ebenfalls nutzen seit kurzem die Betreiber kritischer Infrastrukturen sowie die nationale Alarmzentrale das POLYCOM Funksystem, da im Falle eines flächendeckenden Stromausfalles ausschliesslich über das POLYCOM Funknetz kommuniziert werden kann. Die übrigen Kommunikationskanäle (Mobiltelefonie, Festnetztelefonie, Internet, etc.) stehen bei einem Stromausfall nach kurzer Zeit nicht mehr zur Verfügung.

3.3 Benutzer von POLYCOM Kanton Bern

Im Kanton Bern wird das POLYCOM Sicherheitsfunknetz von diversen kantonalen und kommunalen Organisationen benutzt. Nebst Organisationen zur Rettung und Sicherheit (Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei, Bahnpolizei, Tiefbauamt) wird das Funksystem ebenfalls von Strafanstalten, Grossspitälern sowie den Betreibern kritischer Infrastrukturen (BKW, KWO, KKM, etc.) verwendet. Dadurch ist sichergestellt, dass jederzeit die Kommunikation mit der Polizei und den Behörden sichergestellt werden kann.

Die oben genannten Nutzer treffen sich jährlich in der Arbeitsgruppe POLYCOM-Nutzer Kanton Bern. Innerhalb dieses regelmässigen Erfahrungsaustausches informiert die Kapo als Betreiberin des kantonalen Teilnetzes regelmässig über den Stand des Gesamtsystems und des Projekts Werterhaltung POLYCOM 2030. Die übrigen Teilnehmer dieser Arbeitsgruppe sind in geringerem Ausmass von dem Projekt betroffen, da der Technologiewechsel ausschliesslich die Infrastruktur betrifft und die Endgeräte vorderhand weiterbetrieben werden können.

3.4 Wirtschaftlichkeitsrechnung

Die Kosten für den Betrieb der Funkinfrastruktur POLYCOM wurden bereits in der Planungsphase mit 8% der investierten Summe berechnet. Ein regelmässiger Unterhalt erhöht die Lebensdauer der Systeme und verringert die Betriebsunterbrüche. Die Erfahrungen in dieser Branche zeigen, dass die Unterhaltskosten nach einer kurzen Einlaufphase relativ gering sind (nach Ablauf der Gewährleistungsfrist meist erreicht) und dann nach einer langen Zeit gegen Ende stark ansteigen. Laufende präventive Wartungen beeinflussen den Anstiegspunkt erheblich.

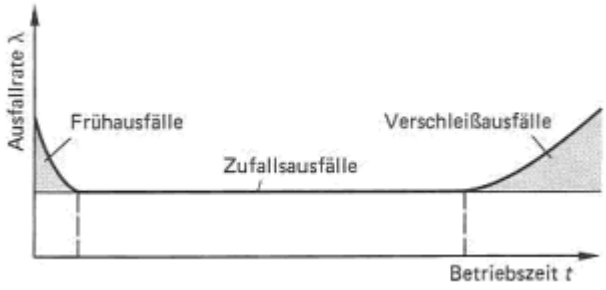

Bild: Ausfallrate im Verlauf der Einsatzzeit

3.5 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Das Projekt POLYCOM wurde im Jahre 2012 in den Normalbetrieb überführt. Der Betrieb und das Service Management der Funkinfrastruktur werden seither durch die Kapo wahrgenommen. Dies beinhaltet einerseits die Wartung der Funkgeräte und Einsatzzentralen, andererseits die Überwachung, das Problem-Management sowie die Störungsbehebung in Zusammenarbeit mit den externen Partnern. Auch in Zukunft wird ein Teil der Unterhaltsarbeiten durch Mitarbeiter des Fachbereichs Telekom der Kapo ausgeführt, damit das Knowhow erhalten bleibt und dringende Erstinterventionen selbstständig durchgeführt werden können.

Auf Grund der Grösse des Projektes und der daraus resultierenden Arbeitsleistungen wurde im Jahr 2018 dem Regierungsrat für die Jahre 2019 bis 2023 ein neuer, wiederkehrender Verpflichtungskredit zu Lasten der Produktgruppe „06.02.9100 Polizei“ in Höhe von CHF 5'300'000 (GRB 2018.POM.88) beantragt. Diese Ausgabenbewilligung umfasste sämtliche wiederkehrenden Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Sicherheitsfunknetzes POLYCOM wie Wartung und Unterhalt, Standortmieten, Energiekosten, Konzessionen, etc.

Für die Jahre 2020 bis 2023 wurde nach einer öffentlichen Ausschreibung durch die Kantonspolizei Bern ein Servicevertrag mit der Firma Axpo WZ-Systems AG abgeschlossen. Dieser Vertrag kann einmalig um zwei Jahre bis 31.12.2025 verlängert werden. Die Axpo WZ-Systems AG Unterstützt die Kapo bei den Wartungs- und Unterhaltsarbeiten am POLYCOM Funknetz und schliesst Wartungsverträge mit den entsprechenden Systemlieferanten ab. Dies vereinfacht im Störungsfall die Kommunikation und reduziert den Zeitverlust falls ein Problem durch eine Herstellerfirma analysiert und behoben werden muss. Im GRB 2018.POM.88 vom 13. Juni 2018 wurde erwähnt, dass sich der Kanton Bern der Ausschreibung des EZV (heute BAZG) beteiligt. Auf Grund der Verzögerung bei der Ausschreibung seitens EZV um mindestens 1 Jahr beschloss die Kantonspolizei Bern selbstständig eine Ausschreibung durchzuführen.

3.6 Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)

Die Investitionen für den Netzbau von POLYCOM wurden vollständig durch Kanton und Bund übernommen, während die Anschaffung der entsprechenden Geräte Sache der einzelnen Nutzer ist. An der Finanzierung des Netzbetriebes beteiligen sich die Gemeinden über die Globalbilanz des Finanz- und Lastenausgleichs (FILAG). Dem Kanton wird für den Betrieb und den Unterhalt der Infrastruktur jährlich ein Beitrag von CHF 2.0 Millionen gutgeschrieben.

Nachfolgend eine Übersicht der POLYCOM Nutzer im Kanton Bern:

Organisation	Anz. Geräte		
	2019	2020	2021
Kantonspolizei Bern	3'104	3'171	3'184
Zivilschutz des Kanton Bern	750	774	839
GSI (Rettungsdienste)	300	505	552
Feuerwehren	880	1'048	989
Tiefbauamt	212	220	240
Gefängnisse / Bewachungsstation INSEL	46	46	46
Nationalbank	25	25	25
BKW / KKM / KWO / BLS	19	19	19
Inselspital / Spital Biel / Bern	6	9	9
Sirenenfernsteuerungen (PolyAlert)	600	600	600
SBB Lösch und Rettungszüge	400	405	405
Schifffahrt	63	63	63
Total	6’405	6’885	6’971
Gesamte Schweiz	**> 50'000**	**> 50'000**	**> 50'000**

Tabelle: POLYCOM Nutzer Kanton Bern

4. Auswirkungen auf Finanzen

4.1 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

4.1.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Art. 30 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetztes vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0) umschreibt die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten besteht. Im Bereich des Betriebs und der Wartung für das Sicherheitsfunknetz POLYCOM besteht in der Regel meist ein gewisser Handlungsspielraum, auch wenn dieser bei einzelnen Komponenten sehr gering sein kann (bspw. bei den langfristig vertraglich vereinbarten Mieten der Standorte). Aus Gründen der Transparenz werden dem Grossen Rat die gesamten Ausgaben für den Betrieb und die Wartung des Sicherheitsfunknetzes POLYCOM als neue Ausgaben in Form eines jährlich wiederkehrenden Objektkredits sowie eines einmaligen Rahmenkredits zum Entscheid vorgelegt.

4.1.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgabe

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 28 FHG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Dies trifft auf die jährlich wiederkehrenden Ausgaben für den Betrieb und den Unterhalt des Sicherheitsfunknetzes POLYCOM zu, welche während der gesamten Betriebsdauer anfallen. Demgegenüber fallen die Ausgaben für Projekte und Weiterentwicklungen typischerweise im Rahmen eines zeitlich begrenzten Vorhabens an. Sie sind daher in der Regel einmalig im Sinne von Art. 27 FHG. Im beiliegenden Grossratsbeschluss sind die Ausgaben für unregelmässig anfallende Ersatzbeschaffungen als einmaligen Rahmenkredit qualifiziert.

4.1.3 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Diese Angaben befinden sich in der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung».

4.2 Beantragte Ausgaben

4.2.1 Wiederkehrende Kosten

Die jährlich wiederkehrenden Ausgaben für den Betrieb und Unterhalt des Sicherheitsfunknetzes POLYCOM setzen sich wie in nachfolgender Tabelle aufgezeigt zusammen:

	Art der Betriebs- und Unterhaltskosten	Jahre	Kosten pro Jahr in CHF (inkl. MwSt.)
1	Unterhaltsvertrag mit Axpo WZ-Systems AG (Servicepartner)	2024-2028	960'000.00
2	Servicevertrag Ericsson (Richtfunk)	2024-2028	50'000.00
3	Servicevertrag Huawei (Backbone)	2024-2028	120'000.00
4	Servicevertrag Atos Level 2b & 3 (Tetrapol)	2024-2028	525'000.00
5	Mieten Standorte	2024-2028	1'300'000.00
6	Energiekosten (Strom)	2024-2028	280'000.00
7	Reparaturen Endgeräte	2024-2028	200'000.00
8	Ersatzbeschaffungen Funknetz	2024-2028	150'000.00
9	Funk-Bedienung Einsatzzentrale	2024-2028	100'000.00
10	Reparaturen Funknetz	2024-2028	100'000.00
11	Betriebsunterstützung durch Dritte	2024-2028	100'000.00
12	Konzessionen BAKOM / Gebühren	2024-2028	35'000.00
13	Unterhalt Notstromsysteme	2024-2028	30'000.00
14	Life Cycle Management Backbone / ICT	2024-2028	300'000.00
15	Unterhalt der TDM-Switch	2024	400'000.00
16	Bundesbeiträge für TDM-Switch-Unterhalt	2024	-400'000.00
	Total jährlich wiederkehrende Kosten	**2024-2028**	**4'250'000.00**

Tabelle: Aufstellung der jährlichen Betriebs- und Unterhaltskosten POLYCOM

In den Jahren 2024-2028 fallen pro Jahr regelmässig wiederkehrende Kosten von CHF 4'250'000.00 an. Im Vergleich zum Grossratsbeschluss 2018.POM.88 vom 13. Juni 2018 bedeutet dies eine Kostensteigerung von CHF 330'000.00 CHF pro Jahr. Diese zusätzlichen Kosten entstehen durch neue, zwingend notwendige Service-Verträge mit den Firmen Ericsson (Richtfunksystem) und Huawei (Router), steigenden Stromkosten (Wegfall Tag- / Nachttarif) sowie durch das Life Cycle Management von Backbone und ICT-Komponenten (Router, Server, etc.). Im Rahmen des Programms Werterhalt POLYCOM 2030 wird die bestehende TDM (Time Division Multiplex) Technologie durch IP-basierte Geräte wie Router, Switches und Server ersetzt. Die TDM Hardware konnte während 15 und mehr Jahren eingesetzt werden, ohne dass dabei nennenswerte Ausfälle zu verzeichnen waren. Die neuen ICT-Komponenten müssen im Gegensatz dazu ca. alle 5 Jahre ersetzt werden, damit eine hohe Verfügbarkeit sichergestellt ist. Diese Aufwände für den Ersatz der Hardware und der hierbei notwendigen Dienstleistungen werden mit dieser Position beantragt.

Der Grossratsbeschluss enthält wiederum Kosten sowie Bundesbeiträge für den Unterhalt der Switch-Infrastruktur im Umfang von CHF 400'000.00 bis ins Jahr 2024. Diese Beiträge decken die Kosten für die Wartung dieser Komponenten. Die Beteiligung des Bundes ist in den Bedingungen und Vorgaben zum Polycom Funksystem geregelt. Bis ins Jahr 2024 sind die Beiträge aufgrund dieser Vorgaben rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt. Das Betriebsmanagement POLYCOM (BABS) hat ab dem Jahr 2025 das Thema seitens Bund und Kommission Telematik BORS (Kom Tm BORS) thematisiert und sucht nach einer vergleichbaren Lösung für die nachfolgenden Jahre. Aus diesem Grund wurden diese Positionen ab dem Jahr 2025 entfernt, da eine genaue Bezifferung aktuell nicht möglich ist. Der Entscheid des BABS hat aufgrund der Kostenneutralität keinen Einfluss auf die Höhe des Kreditbetrags.

4.2.2 Einmalige Kosten

Bei sämtlichen einmaligen Kosten handelt es sich um für den Betrieb und den Unterhalt (resp. bei aufgezwungenen Standortwechseln für die Aufrechterhaltung) des Funknetzes notwendige Ausgaben, welche über die gesamte Betriebsdauer anfallen resp. anfallen können.

Es handelt sich um nur schlecht bis gar nicht planbare und unregelmässig auftretende Ausgaben. Im günstigen Fall (z. Bsp. Ersatz Notstrombatterien) kann die Höhe der Ausgabe geschätzt, sowie der Zeitpunkt ihrer Vornahme (anhand der zu erwartenden Lebensdauer der Batterien) zumindest grob geplant werden. Im ungünstigsten Fall (z. Bsp. bei von Dritten aufgezwungenen Umzügen von Funkstandorten) kann sich die Höhe der Ausgabe in einer sehr grossen Bandbreite bewegen und der Zeitpunkt der Vornahme wird fremdbestimmt und ist somit weder vorherseh- noch planbar. Dies macht die Bestimmung des für die Ausgabenbefugnis massgebenden, jährlich anfallenden Aufwands unmöglich. Aus diesem Grund werden die unregelmässig anfallenden Kosten in Form eines Rahmenkredits über die gesamte Laufzeit von 2024 – 2028 beantragt.

Die im Rahmen des aktuell gültigen Kredits angefallenen einmaligen Kosten für Standortumzüge, Klimageräte, Managementkomponenten, Notstromversorgung und Weiterbildungen belaufen sich per Ende Jahr 2022 auf rund CHF 1'800'000. Unter Berücksichtigung der im Jahr 2023 geplanten Ersatzbeschaffungen dient dieser Erfahrungswert als Basis für die Kostenschätzung der Jahre 2024 – 2028. Die einmaligen Ausgaben für den Betrieb und Unterhalt des Sicherheitsfunknetzes POLYCOM setzen sich somit wie in der nachfolgenden Tabelle aufgezeigten Annahme zusammen:

	Art der Betriebs- und Unterhaltskosten	Jahre	Kosten einmalig in CHF (inkl. MwSt.)
1	Ersatz Notstrombatterien	2024-2028	890'000.00
2	Ersatz Managementkomponente	2024-2028	300'000.00
3	Betrieb Führungsräume	2024-2028	100'000.00
4	Umzug POLYCOM Funkstandorte	2024-2028	450'000.00
5	Mastrevisionen	2024-2028	250'000.00
6	Ersatz Klimageräte	2024-2028	510'000.00
7	Messmittel für Unterhalt	2024-2028	175'000.00
8	Aus- und Weiterbildung	2024-2028	60'000.00
	Total einmalige Kosten *davon Anteil Investitionsrechnung*	**2024-2028** *2024-2028*	**2'735'000.00** *1'035'000.00*

Tabelle: Aufstellung der einmaligen Betriebs- und Unterhaltskosten POLYCOM

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der beantragten einmaligen Ausgaben werden nachfolgend die verschiedenen Ausgabenpositionen einzeln charakterisiert und abschliessend an einem tabellarischen Beispiel aufgezeigt, in welchem Ausmass die Beanspruchung des Kostenrahmens im zeitlichen Ablauf erfolgen könnte.

1. Ersatz Notstrombatterien (CHF 890'000)

Die Notstrombatterien haben eine Lebensdauer von rund 7 Jahren und werden möglichst kurz vor Ablauf derselben ersetzt. Aufgrund der Inbetriebnahme des Funknetzes in den Jahren 2008 sowie 2011/2012 fallen die Kosten gestaffelt und ungleichmässig verteilt an.

2. Ersatz Managementkomponenten (CHF 300'000)

Die Managementkomponenten werden bei Bedarf ersetzt, erfahrungsgemäss beträgt die Lebensdauer rund 5 Jahre. Während der Bewilligungsdauer des vorliegenden Vortrags wird mit einem unregelmässig verteilten Aufwand von rund CHF 300'000 gerechnet.

3. Betrieb Führungsräume (CHF 100'000)

Die Infrastruktur von Führungsräumen wird bei Bedarf ersetzt, die Lebensdauer liegt bei 5 bis 7 Jahren. Die Infrastruktur einfacher Führungsräume (z. Bsp. Stade de Suisse) wird mit rund CHF 25'000 beziffert, für komplexe (z. Bsp. Ringhof) müssen rund CHF 250'000 eingesetzt werden. Im tabellarischen Beispiel wird vom Ersatz der Infrastruktur eines einfachen Führungsraums in den Jahren 2024 und 2026 ausgegangen. Auf den Ersatz des Führungsraumes Ringhof wird verzichtet, da dieser voraussichtlich im Rahmen des Projektes Polizeizentrum Bern neu gebaut wird. In der letzten Periode konnte die Erneuerung des Führungsraumes Ringhof nicht wie geplant durchgeführt werden, da die notwendigen Komponenten zur Funkanbindung nicht verfügbar waren.

4. Umzug POLYCOM Funkstandorte (CHF 450'000)

Das POLYCOM-Teilnetz Kanton Bern ist mit den aktuellen Funkstandorten so aufgestellt, dass jederzeit ohne "Funklöcher" ein uneingeschränkter Betrieb möglich ist. Bei Aufgabe eines Funkstandorts, muss er an geeigneter Stelle ersetzt resp. neu aufgebaut werden, sofern die Qualität der Funkverbindung aufrechterhalten werden soll. Die Kosten eines Funkstandortumzugs können innerhalb einer grossen Bandbreite variieren. Bisher kamen Standortwechsel an den Standorten Schwarzenburg, Sorvilier, Bahnhof Bern und Dentenberg vor. In Schwarzenburg war die Kapo am Standort eines Mobiltelefonanbieters unterbeteiligt. Der Umzug wurde durch den Provider durchgeführt, die Kapo beteiligte sich anteilsmässig mit rund CHF 100'000 an den Kosten. Beim Standort Dentenberg handelte es sich um einen eigenen Standort der verschoben werden musste. Dieser Umzug verursachte Kosten im Umfang von CHF 145'000. Verursacht durch den Umbau des Bahnhofs Bern musste der Standort auf dem Bahnhofsgebäude verschoben werden. Da dieser Umzug im Rahmen des Projektes WEP2030 realisiert werden konnte, entstanden lediglich Kosten im Umfang von rund CHF 95'000. Für aufwändigere eigene Standorte (Neubau von Betriebsgebäuden, Zugang nur mit Helikopter, Umzug Richtfunk und Basisstationen, etc.) muss von CHF 250'000 an aufwärts gerechnet werden. Ob und wann Standortwechsel unvermeidbar werden, lässt sich nicht voraussagen. Die Kapo führt derzeit die Standorte Zieglerspital (ungewisse Zukunft, evtl. Neubau), sowie Allenlüften, Stockeren, Walkringen und Grenchenberg (potentielle Windparks) auf ihrem Risikomonitoring für erzwungene Standortumzüge. Vor allem die Windenergie stellt eine echte (Standort-) Konkurrenz dar: erhöhte Lagen, welche für den Richtfunk gute Abstrahlung in die umliegenden Geländekammern bieten, befinden sich ebenfalls in der gleichmässig starken, überregionalen Windströmung. Im tabellarischen Beispiel wird von einem eher aufwändigen Umzug im Jahr 2026 ausgegangen.

5. Mastrevisionen (CHF 250'000)

Die Sendemasten der POLYCOM-Standorte werden regelmässig inspiziert (Begehung, optische Prüfung des Gesamteindrucks, Prüfung der Schraubverbindungen mit Drehmomentschlüssel). Der reine Inspektionsaufwand beträgt jährlich rund CHF 20'000, allfällig festgestellter zusätzlicher Unterhaltsbedarf (Erneuerung Anstrich, Ersatz von Teilen der Gitterkonstruktion, Erneuerung von elektr. Zuleitungen) fällt separat unregelmässig an.

6. Ersatz Klimageräte (CHF 510'000)

Die POLYCOM-Standorte müssen auf Grund der Wärmeabstrahlung der Basisstationen gekühlt werden, damit die Geräte im vorgebebenen Temperaturbereich betrieben werden können. Da die Klimageräte zum Teil während dem ganzen Jahr den Raum klimatisieren müssen, ist eine periodische Kontrolle und bei Bedarf der Ersatz notwendig.

7. Messmittel für Unterhalt (CHF 175'000)

Die Kapo verfügt über verschiedene Messmittel für den Unterhalt im Wert von rund CHF 200'000 (Anschaffungskosten) und nimmt in unregelmässigen Abständen Ergänzungen und Ersetzungen vor.

8. Aus- und Weiterbildung (CHF 60'000)

Die Aus- und Weiterbildung erfolgt unregelmässig und bei Bedarf (neue Mitarbeitende und Refresher für bestehende Mitarbeitende) Auf Grund der neuen Technologien und für den Know-How erhalt müssen Mitarbeitende regelmässig Aus- und Weiterbildungen absolvieren.

4.2.3 Zusammenfassung der Kosten 2024 – 2028

Unter Berücksichtigung der nur schlecht planbaren einmaligen Ausgaben setzen sich die Gesamtkosten für den Betrieb und Unterhalt des Polycom Funksystems voraussichtlich wie folgt zusammen:

	Betriebs- und Unterhaltskosten	2024	2025	2026	2027	2028	Total
1	Unterhaltsvertrag mit Axpo WZ-Systems AG (Servicepartner)	960	960	960	960	960	4'800
2	Servicevertrag Ericsson (Richtfunk)	50	50	50	50	50	250
3	Servicevertrag Huawei (Backbone)	120	120	120	120	120	600
4	Servicevertrag Atos Level 2b & 3 (Tetrapol)	525	525	525	525	525	2'625
5	Mieten Standorte	1'300	1'300	1'300	1'300	1'300	6'500
6	Energiekosten (Strom)	280	280	280	280	280	1'400
7	Reparaturen Endgeräte	200	200	200	200	200	1'000
8	Ersatzbeschaffungen Funknetz	150	150	150	150	150	750
9	Funk-Bedienung Einsatzzentrale	100	100	100	100	100	500
10	Reparaturen Funknetz	100	100	100	100	100	500
11	Betriebsunterstützung durch Dritte	100	100	100	100	100	500
12	Konzessionen BAKOM / Gebühren	35	35	35	35	35	175
13	Unterhalt Notstromsysteme	30	30	30	30	30	150
14	Life Cycle Mgmt. Backbone / ICT	300	300	300	300	300	1'500

15	Unterhalt der TDM-Switch	400					400
16	Bundesbeiträge für TDM-Switch-Unterhalt	-400					-400
	Total regelmässig wiederkehrend	**4'250**	**4'250**	**4'250**	**4'250**	**4'250**	**21'250**
17	Ersatz Notstrombatterien			430		460	890
18	Ersatz Managementkomponente		150			150	300
19	Betrieb Führungsräume			50		50	100
20	Umzug POLYCOM Funkstandorte	100		250		100	450
21	Mastrevisionen	50	25	100	25	50	250
22	Messmittel für Unterhalt	35		70		70	175
23	Ersatz Klimageräte	150	150	30	30	150	510
24	Aus- und Weiterbildung	20		20		20	60
	Total einmalig *davon Anteil Investitionsrechnung*	**355** *200*	**325** *100*	**950** *350*	**55** *0*	**1'050** *385*	**2'735** *1'035*
	Total Kreditsumme 2024 - 2028	**4'605**	**4'575**	**5'200**	**4'305**	**5'300**	**23'985**

Tabelle: tabellarisches Beispiel Unterhaltskosten POLYCOM (in TCHF)

4.3 Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum

Das vorliegende Vorhaben hat keine direkten personellen Auswirkungen. Wird dem Antrag nicht zugestimmt, müssten die Leistungen des externen Serviceerbringers soweit möglich innerhalb der Kapo erbracht werden. Die hierzu notwendigen personellen Mittel sind weder vorhanden noch budgetiert. Die Wartungsaufgaben und die Reparaturen wurden auch bisher zum grössten Teil extern vergeben. Die Mitarbeiter der Technik leisten einen Teil der Wartungsarbeiten selber, damit das Knowhow erhalten bleibt und dringende Störungen durch eigenes Personal bearbeitet werden können. Die Kosten für Mieten, Energie, Konzession etc. müssen zwingend gedeckt werden, ansonsten das gesamte Netz nicht mehr betrieben werden könnte.

Während der Übergangsphase im Projekt Werterhaltung POLYCOM 2030 ist an gewissen Standorten vorübergehend ein Mehrbedarf an Raum für den Parallelbetrieb notwendig, damit das neue System aufgebaut und anschliessend das bestehende System zurückgebaut und entfernt werden kann.

5. Kreditsumme und Ausgabenbefugnis

5.1 Aufteilung der Kreditsumme

Bei den Betriebs- und Unterhaltskosten für das Sicherheitsfunknetz POLYCOM handelt es sich sowohl um neue wiederkehrende Ausgaben sowie um neue einmalige Ausgaben. Die Finanzkompetenz liegt beim Grossen Rat des Kantons Bern. Die Kreditsumme setzt sich wie folgt zusammen:

Objektkredit pro Jahr	Jahr	Betrag in CHF inkl. MwSt.
Neue wiederkehrende Ausgaben (Art. 28 und Art. 30 Abs. 1 FHG)	2024-2028	4'250'000.00
Unterhalt für Switch	2024	400'000.00
./. Anteil Bundesbeiträge für Unterhalt Switch	2024	-400'000.00
Zu bewilligender jährlicher Objektkredit	**2024-2028**	**4'250'000.00**

Rahmenkredit 2024 - 2028	Jahr	Betrag in CHF inkl. MwSt.
Neue einmalige Ausgaben (Art. 27 und Art. 30 Abs. 1 FHG)	2024-2028	2'735'000.00
Zu bewilligender Rahmenkredit *davon Anteil Investitionsrechnung*	**2024-2028** *2024-2028*	**2'735'000.00** *1'035'000.00*

Die wiederkehrenden Ausgaben von jährlich netto CHF 4'250'000 und die einmaligen Ausgaben von CHF 2'735’000 sind im Budget 2024 und in der Aufgaben- und Finanzplanung 2025 bis 2027 der Produktgruppe «4461000010 Kantonspolizei», Kostenstelle «4461013010 / Polycom» enthalten.

5.2 Für die Verwendung zuständiges Organ

Die Ablösung des Rahmenkredites im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Bst. a FHG erfolgt mittels Ausführungsbeschlüssen auf Amtsstufe durch die Kapo.

Die Kapo entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredites.

6. Informationssicherheit und Datenschutz

Im Rahmen des Projektes WEP2030 wird das kantonale ISDS-Konzept für das Sicherheitsfunknetz POLYCOM erstellt. Das ISDS-Konzeptes befindet sich in Arbeit. Einige Punkte im Projekt sind noch nicht ganz klar, wie sie technisch umgesetzt werden. Sobald darüber Klarheit besteht, wird das ISDS-Konzept finalisiert und der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle zur Vorabkontrolle unterbreitet.

7. Öffentliches Beschaffungsrecht

Die vorliegenden Beschaffungen erfolgen gemäss den geltenden beschaffungsrechtlichen Bestimmungen. Welche rechtlichen Grundlagen gelten bzw. welches Beschaffungsverfahren zur Anwendung gelangt, muss für die verschiedenartigen Leistungen im konkreten Fall bestimmt werden.

Gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. a IVöB 2019 findet das Beschaffungsrecht keine Anwendung für öffentliche Aufträge, wenn dies für den Schutz und die Aufrechterhaltung der äusseren oder inneren Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung als erforderlich erachtet wird. Beschaffungen sind nicht nur dann ausgenommen, wenn ihre Ausschreibung die öffentliche Sicherheit gefährden würde, sondern auch dann, wenn die Leistungen als solche sicherheitskritisch sind.

Das Polycom-Netz wird nicht nur von der Kantonspolizei Bern, sondern auch von der Schweizer Armee mitgenutzt und die Standorte der Masten sind vertraulich. Durch eine öffentliche Ausschreibung oder Publikation müssten die Standorte evtl. auch ausländischen Anbietern offengelegt werden, damit diese den Austausch vor Ort vornehmen können. Dadurch werden sensible Daten ins Ausland gegeben. Durch ein Bekanntwerden dieser Daten könnte durch gezielte Anschläge die Kommunikation der Landesverteidigung gestört sowie die Kommunikation der Behörden und Organisationen zur Rettung und Sicherheit zum Erliegen gebracht werden. Es besteht daher ein legitimes Interesse daran, dass die Standorte nur vertrauenswürdigen Partnern bekannt gegeben werden. Entsprechend ist das Beschaffungsrecht mit Blick auf diejenigen Leistungen, welche einen Bezug zu den Polycom-Standorten aufweisen, nicht anwendbar.

Für die übrigen Leistungen werden die entsprechenden Beschaffungsverfahren durchgeführt, sofern nicht die Voraussetzungen für eine freihändige Vergabe gemäss Art. 21 Abs. 2 IVöB erfüllt sind.

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der Regierungsrat hält in den Richtlinien der Regierungspolitik 2023 – 2026 als Ziel Nr. 3 unter anderem fest, dass der Kanton der Sicherheit seiner Bevölkerung grosse Beachtung schenkt. Die Sicherstellung und der Betrieb eines mobilen Sicherheitsfunksystems für die organisationsübergreifende Kommunikation trägt massgeblich zur Erreichung des Ziels bei.

Gemäss dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, 4. Kapitel: Gemeinsame Kommunikationssysteme von Bund, Kantonen und Dritten, Art. 18 Mobiles Sicherheitsfunksystem, wird festgelegt, dass Bund und Kantone gemeinsam ein mobiles Sicherheitsfunksystem für die interkantonale und organisationsübergreifende Zusammenarbeit der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit sowie Dritter errichten und betreiben.

Weiter wird im 6. Kapitel: Finanzierung, Art. 23 Mobiles Sicherheitsfunksystem festgehalten, dass die Kantone verpflichtet sind die Kosten für die Bereitstellung, den Betrieb, den Unterhalt und den Werterhalt der dezentralen Komponenten des mobilen Sicherheitsfunksystems und der Infrastrukturen ihrer Teilnetze zu tragen.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Zielvorgaben im schweizerischen Sicherheitsfunknetz POLYCOM sind das Sicherstellen:

- der verschlüsselten funktechnischen Zusammenarbeit der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) der Ebenen Bund, Kantone und Gemeinden;
- der interkantonalen und grossräumigen funktechnischen Zusammenarbeit;
- der Kommunikation zwischen den Blaulichtorganisationen sowie weiteren Partnern in den Bereichen Rettung und Sicherheit, eingeschlossen die Mittel von Zivilschutz und Armee;
- der Fernsteuerung von rund 5'000 Alarmsirenen in der Schweiz über Polyalert.

Die Kosten für den Betrieb der Infrastruktur trägt der Kanton Bern. Die Beteiligung der Gemeinden erfolgt über den kantonalen Finanzausgleich (FILAG). Für den Kauf und Betrieb der Endgeräte sind die Gemeinden selber verantwortlich.

10. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Das bereits bewilligte Projekt Werterhalt des bestehenden landesweiten Sicherheitsfunknetzes POLYCOM bis ins Jahr 2035 war die wirtschaftlich beste Lösung. Der damit verbundene Sicherheitsgewinn bzw. der Erhalt des Sicherheitsniveaus ist zudem auch von grossem volkswirtschaftlichem Nutzen. Diese Investitionen können nur durch einen kontinuierlichen Unterhalt längerfristig betrieben werden

Es gibt gegenüber dem jetzt laufenden Wartungsvertrag und den wiederkehrenden Betriebskosten keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Umwelt. Das Funksystem hat derzeit keinen Bedarf für neue Antennenstandorte und die Emissionen durch nichtionisierende Strahlung werden nicht zunehmen.

Ohne Sicherstellung der Kommunikation zwischen und unter den Einsatzorganisationen für Rettung und Sicherheit nähme die Einsatzbereitschaft und -fähigkeit dieser Organisationen ab. Die damit verbundenen Sicherheitslücken hätten im täglichen Leben, im Fall von nationalen Katastrophen oder bei Notlagen spürbare Auswirkungen auf die Gesellschaft.

11. Auswirkungen bei einer Ablehnung

Falls der vorliegende GRB für den Betrieb und Unterhalt für das System POLYCOM nicht bewilligt wird, ist ein Betrieb der Funkinfrastruktur ab dem Jahr 2024 nicht mehr sichergestellt. Das Teilnetz des Kantons Bern müsste ausser Betrieb genommen werden und die Vorzüge dieses sicheren Kommunikationssystems stünden den BORS (Behörden, Organisationen, Rettungs- und Sicherheitsdienste) sowie deren Partner im Kanton Bern nicht mehr zur Verfügung. Auch die nationale Komponente des POLYCOM für die Sirenenfernsteuerung sowie die kantonsübergreifende Funkabdeckung für die schweizweit tätigen Organisationen wie GWK, MilSich, REGA und weitere Stellen wäre im ganzen Kanton Bern nicht mehr funktionsfähig. Die Verknüpfung der Teilnetze der Kantone und des Bundes zu einem nationalen Sicherheitsfunknetz wäre stark behindert und müsste ohne das Teilnetz Kanton Bern neu geplant werden.

Ein Verzicht auf dieses sichere, krisenresistente Kommunikationsmittel ist nicht denkbar und es müsste umgehend mit der Evaluation und Planung eines alternativen Funksystems begonnen werden, was erhebliche zusätzliche Investitionskosten nach sich ziehen würde.

12. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

LOTTERIEFONDS Berner Jura - Jahresrechnung 2022

(mit Vorjahresvergleich)

Rechnung 2022 Lotteriefonds Berner Jura	**2022**	**2021**
Einnahmen in CHF		
Zuweisung aus Lotteriefonds (5.149% von 33'831'084)	1'741'962.00	1'505'579.00
Total Einnahmen	**1'741'962.00**	**1'505'579.00**
Ausgaben in CHF		
Kultur	11'480.00	39'010.00
Denkmalpflege + Heimatschutz	286'342.00	283'142.00
Natur und Umweltschutz	0.00	5'640.00
Entwicklungszusammenarbeit + Katastrophenhilfe	235'370.00	181'890.00
Gesellschaft	68'970.00	240.00
Wiederkehrende Beiträge	0.00	0.00
Übrige gemeinnützige Vorhaben	0.00	0.00
Wissenschaft	0.00	0.00
Tourismus	0.00	20'000.00
Institutionen und Vereine	0.00	2'430.00
Verwaltungskosten	25'844.56	0.00
Transfer LF Berner Jura an KFF Berner Jura *	300'000.00	0.00
Total Ausgaben	**928'006.56**	**532'352.00**
Total Einnahmen	1'741'962.00	1'505'579.00
Total Ausgaben	-928'006.56	-532'352.00
Einnahmenüberschuss	**813'955.44**	**973'227.00**

Bestandesnachweis Kontokorrent (FB 60074) per	**31.12.2022**	**31.12.2021**
Anfangsbestand Kontokorrent Lotteriefonds Berner Jura	7'193'250.20	6'220'023.20
Einnahmenüberschuss	813'955.44	973'227.00
Bestand Kontokorrent Lotteriefonds Berner Jura	**8'007'205.64**	**7'193'250.20**
Bestand offene Verpflichtungen	-1'201'897.00	-1'540'454.00
Nettobestand Lotteriefonds Berner Jura	**6'805'308.64**	**5'652'796.20**

* RRB 766/2022 (Art. 21a SStG)

Fonds und Bewilligungen

17.01.2023/sk

LOTTERIEFONDS - Jahresrechnung 2022

(mit Vorjahresvergleich)

Rechnung 2022 Lotteriefonds	**2022**	**2021**
Einnahmen in CHF		
Gewinnanteil Swisslos 2021	69'423'084.00	61'031'792.00
Total Einnahmen	**69'423'084.00**	**61'031'792.00**
Ausgaben in CHF		
Kultur	3'328'390.00	3'837'371.00
Denkmalpflege + Heimatschutz	12'028'003.00	12'141'483.00
Natur und Umweltschutz	101'410.00	168'198.00
Entwicklungszusammenarbeit + Katastrophenhilfe	3'540'370.00	1'728'590.00
Gesellschaft	1'652'235.00	628'885.20
Wiederkehrende Beiträge	4'439'500.00	4'499'500.00
Übrige gemeinnützige Vorhaben	72'100.00	149'498.00
Wissenschaft	0.00	105'215.00
Tourismus	0.00	26'480.00
Institutionen und Vereine	0.00	2'430.00
Speisung Kulturförderungsfonds	17'275'528.52 *	12'200'000.00
Speisung Sportfonds	17'300'000.00	15'200'000.00
Verwaltungskosten	501'933.56	556'495.65
Transfer LF Berner Jura an KFF Berner Jura **	300'000.00	0.00
Abgrenzung Projekte 2020	0.00	0.00
Abgrenzung Projekte 2021	-1'177'000.00	-283'000.00
Abgrenzung Projekte 2022	84'773.00	1'177'000.00
Total Ausgaben	**59'447'243.08**	**52'138'145.85**
Total Einnahmen	69'423'084.00	61'031'792.00
Total Ausgaben	-59'447'243.08	-52'138'145.85
Einnahmenüberschuss	**9'975'840.92**	**8'893'646.15**

Sonderrechnung Beiträge Corona (nach CKLV)			
Sondereinlage aus Sportfonds (RRB 335/2020)			
Bestand per 31.12.2021		8'096'319.00	9'033'769.00
Beiträge Bereich Sportfonds	-70'990.00		
Beiträge Bereich Lotteriefonds	-42'650.00		
Total ausbezahlte Beiträge:		-113'640.00	-937'450.00
Bestand Sonderrechnung Corona 31.12.2022		**7'982'679.00**	**8'096'319.00**

Bestandesnachweis Kontokorrent per	**31.12.2022**	**31.12.2021**
Anfangsbestand Kontokorrent Lotteriefonds	123'130'258.15	115'174'062.00
Einnahmenüberschuss	9'975'840.92	8'893'646.15
Ausgaben Sonderrechnung Corona	-113'640.00	-937'450.00
Bestand Kontokorrent Lotteriefonds	**132'992'459.07**	**123'130'258.15**
Bestand offene Verpflichtungen	-50'425'754.00	-39'328'446.00
Nettobestand Lotteriefonds	**82'566'705.07**	**83'801'812.15**

* CHF 13'800'000 ordentliche Speisung, CHF 6'000'000 Zweckbestimmte Einlage Corona (RRB 342/2022), CHF 2'524'471.48 Rückerstattung nicht benötigter Corona-Gelder)

** RRB 766/2022 (Art. 21a SStG)

Fonds und Bewilligungen

17.01.2023/sk

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	278/2023
Datum RR-Sitzung:	8. März 2023
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.SIDGS.25
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Lotteriefonds - Genehmigung der Jahresrechnung 2022

1. Gegenstand

Die Jahresrechnung 2022 des Lotteriefonds schliesst per 31. Dezember 2022 mit einem Fondsbestand von CHF 132'992'459.07. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 50'425'754.00 verbleibt ein Nettobestand von CHF 82'566'705.07.

Im Revisionsbericht vom 27. Januar 2023 bestätigt die Finanzkontrolle des Kantons Bern die Richtigkeit der Angaben der Jahresrechnung 2022 und empfiehlt diese zur Genehmigung.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 47 Abs. 1 und 2, Art. 51 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
- Art. 93 Abs. 1 und 2 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)
- Art. 34 Abs. 2 Bst. a des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Art. 20 Abs. 1 sowie Art. 21a bis Art. 21c des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minder¬heit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (SStG, BSG 102.1)

3. Antrag

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2022 des Lotteriefonds zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	8. März 2023
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.SIDGS.25
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Lotteriefonds - Genehmigung der Jahresrechnung 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Finanzielle Situation des Lotteriefonds ... 2
3.1 Sonderrechnung Corona ... 3
3.2 Finanzielle Entwicklung des Lotteriefonds im 5-Jahres-Überblick ... 3
3.3 Finanzrahmen Bernjurassischer Rat ... 4

4. Administration Lotteriefonds ... 4
4.1 Gesuchsstatistik ... 5
4.2 Verwaltungskosten ... 5

5. Antrag ... 6

1. Zusammenfassung

Der 2022 von Swisslos an den Kanton Bern überwiesene Reingewinnanteil für das Jahr 2021 beträgt CHF 69'423'084. Mit RRB 746/2022 vom 6. Juli 2022 wurden die jährlichen Speisungen des Kulturförderungs- und Sportfonds vorgenommen. Dem Kulturförderungsfonds wurden CHF 13'800'000 (20% des Reingewinnanteils gerundet) zugewiesen, dem Sportfonds CHF 17'300'000 (25% des Reingewinnanteils gerundet).

Von den mit RRB 335/2020 am 26. März 2020 zur Verfügung gestellten CHF 10 Mio. Geldspielmittel für gemeinnützige, ausserordentliche Massnahmen zur Bekämpfung der negativen Folgen der Pandemie Covid-19 im Lotteriebereich zur Bewältigung der Coronavirus-Krise konnten bis Ende 2022 Beiträge von gesamthaft CHF 2'017'321 ausgerichtet werden.

Am 6. April 2022 (RRB 342/2022) hat der Regierungsrat, gestützt auf die Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich und zur Ergänzung der Finanzhilfen des Bundes in der Höhe von CHF 6 Mio., eine zusätzliche zweckbestimmte Einlage von CHF 6 Mio. aus Lotteriemittel in den Kulturförderungsfonds beschlossen. Im entsprechenden Vortrag wurde festgehalten, dass ein per Ende 2022 nicht vollständig verpflichteter Restbestand dem Lotteriefonds wieder gutzuschreiben ist. Für zu diesem Zeitpunkt noch offene komplexe Gesuche könne ein angemessener Betrag zurückbehalten und mit der ordentlichen Einlage in den Kulturförderungsfonds 2023 verrechnet werden. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben erfolgte am 21. Dezember 2022 eine Rückerstattung des Kulturförderungsfonds zugunsten des Lotteriefonds in der Höhe von CHF 2'524'471.48.

Der Kontostand des Lotteriefonds beläuft sich per 31. Dezember 2022 auf CHF 132'992'459. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 50'425'754 resultiert ein Nettobestand von CHF 82'566'705.

Gemäss Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel vom 13. September 2004 (SStG; BSG 102.1) wird dem Bernjurassischen Rat ein Finanzrahmen aufgrund seines Bevölkerungsanteils zugewiesen. Gemäss Artikel 21a bis 21c SStG kann der Bernjurassische Rat (BJR) einmal jährlich Beträge zwischen dem Lotterie-, dem Sport- und dem Kulturförderungsfonds transferieren, sofern es sich um Beträge aus den dem Berner Jura zugewiesenen Lotterieerträgen gemäss Artikel 41 Absatz 1 und 2 KGSG handelt. Mit RRB 766/2022 wurde am 6. Juli 2022 ein Betrag von CHF 300'000 aus dem Lotteriefonds Berner Jura in den Kulturförderungsfonds Berner Jura transferiert.

Per 31. Dezember 2022 weist der Finanzrahmen Lotteriefonds des Bernjurassischen Rates einen Bruttobestand von CHF 8'007'205 aus. Nach Abzug der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 1'201'897 verbleibt ein Nettobestand von CHF 6'805'308.

Der Lotteriefonds wurde im Oktober 2022 (Prüfung Dossiers) und im Januar 2023 (Prüfung Dossiers und Jahresrechnung) von der kantonalen Finanzkontrolle revidiert. Der Revisionsbericht vom 27. Januar 2023 bestätigt die Richtigkeit der vorgelegten Jahresrechnung.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 47 Abs. 1 und 2, Art. 51 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
– Art. 93 Abs. 1 und 2 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)
– Art. 34 Abs. 2 Bst. a des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
– Art. 20 Abs. 1 sowie Art. 21a bis Art. 21c des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (SStG, BSG 102.1)

3. Finanzielle Situation des Lotteriefonds

Swisslos verzeichnete 2021 mit CHF 491 Mio. den bisher höchsten Gewinn der Geschichte. Der Anteil des Kantons Bern am Reingewinn 2021 betrug CHF 69'423'084, was einer Zunahme gegenüber dem Vorjahr um CHF 8'391'292 oder 13.7% entspricht.

Die Ausgaben 2022 betrugen ohne Berücksichtigung der im Bereich Lotterie- und Sportfonds ausgerichteten Corona-Beiträge CHF 59'447'243. Die Auszahlung von Projektbeiträgen belief sich auf CHF 25'162'008 (2021: CHF 23'287'650).

Die restlichen Ausgaben betreffen die jährlichen Speisungen Kulturförderungs- und Sportfonds, die Verwaltungskosten sowie die Abgrenzung Projekte 2022. Enthalten ist ebenfalls die mit RRB 342/2022 zusätzlich beschlossene zweckbestimmte Einlage Corona von CHF 6 Mio. an den Kulturförderungsfonds zur Ergänzung der Finanzhilfen des Bundes in gleicher Höhe. Im Vortrag wurde festgehalten, dass ein per Ende 2022 nicht vollständig verpflichteter Restbestand dem Lotteriefonds wieder gutzuschreiben ist. Für zu diesem Zeitpunkt noch offene komplexe

Gesuche könne ein angemessener Betrag zurückbehalten und mit der ordentlichen Einlage in den Kulturförderungsfonds 2023 verrechnet werden. Am 21. Dezember 2022 erfolgte eine Rückerstattung in der Höhe von CHF 2'524'471.48 des Kulturförderungsfonds zugunsten des Lotteriefonds.

Die Jahresrechnung schliesst mit einem Einnahmenüberschuss von CHF 9'862'200.

Der Bestand an offenen Verpflichtungen beläuft sich per 31. Dezember 2022 auf total CHF 50'425'754, wovon CHF 49'223'857 auf den Lotteriefonds und CHF 1'201'897 auf den Lotteriefonds Berner Jura entfallen. Dies entspricht einer Zunahme von insgesamt CHF 11'097'308 gegenüber dem Vorjahr.

3.1 Sonderrechnung Corona

Mit der Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise im Lotteriebereich vom 22. April 2020 (CKLV; BSG 101.7) wurde die Möglichkeit geschaffen, gemeinnützige Organisationen aus dem Bereich Lotterie- und Sportfonds, welche von den Auswirkungen der behördlich angeordneten Massnahmen betroffen waren, unterstützen zu können. Hierfür wurden 2020 (RRB 335/2020) CHF 10 Mio. aus dem Sport- in den Lotteriefonds transferiert und für die entsprechenden Massnahmen zur Verfügung gestellt. Es wurden keine Mittel aus dem Anteil des Berner Juras, der gemäss Sonderstatutsgesetz gesondert betrachtet wird, für die erwähnten ausserordentlichen Speisungen entnommen, auch nicht für die verfügten Beiträge. Da sich Ende 2020 abzeichnete, dass die Situation aufgrund von COVID-19 weiterhin unsicher bleiben wird, konnten mit der bis am 31. Dezember 2022 geltenden Verordnung über besondere Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Lotteriebereich vom 24. März 2021 (CKLV; BSG 935.521) die Unterstützungsmöglichkeiten für gemeinnützige Organisationen auf der Grundlage des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52) beibehalten werden. Gesuche konnten bis 30. Juni 2022 eingereicht werden.

Gestützt auf dieser Grundlage konnten 2022 Beiträge von CHF 113'640 ausbezahlt werden, davon CHF 42'650 im Bereich Lotteriefonds und CHF 70'990 im Bereich Sportfonds.

Von 2020 bis 2022 wurden gesamthaft 284 Gesuche bearbeitet, wovon 159 Beiträge in der Höhe von Total CHF 2'017'321 gesprochen werden konnten. 63 Gesuche mussten zurückgewiesen und 23 abgelehnt werden. 39 Gesuchsteller haben ihr Gesuch zurückgezogen.

Der Bestand der Sonderrechnung Corona beträgt per 31. Dezember 2022 CHF 7'982'679. Die Sonderrechnung ist abgeschlossen, der Restbestand wird dem Lotteriefonds zurückgeführt.

3.2 Finanzielle Entwicklung des Lotteriefonds im 5-Jahres-Überblick

Tabelle 1: 5-Jahres-Übersicht der finanziellen Entwicklung des Lotteriefonds

In CHF	2018	2019	2020	2021	2022
Einnahmen	55‘075‘226	53‘694‘304	67'582'195*	61'031'792	69'423'084
Ausgaben	-46‘920‘181	-46‘735‘024	-63'227'513**	-53'075'596**	-59'560'883**
Bruttobestand	**103‘860‘100**	**110‘819‘379**	**115'174'062**	**123'130'258**	**132'992'459**
Verpflichtungen	-72‘763‘416	-60‘980‘161	-46'619'564	-39'328'446	-50'425'754
Nettobestand	**31‘096‘684**	**49‘839‘218**	**68'554'497**	**83'801'812**	**82'566'705**

*inkl. Sondereinlage Sportfonds **inkl. Corona-Beiträge

3.3 Finanzrahmen Bernjurassischer Rat

Der Bernjurassische Rat (BJR) verfügt gemäss Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel vom 13. September 2004 (SStG; BSG 102.1) im Bereich des Lotteriefonds über dieselben Ausgabenkompetenzen wie der Direktor der Sicherheitsdirektion unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Grundlagen (KGSG und Kantonale Geldspielverordnung vom 3. Dezember 2020 [KGSV; BSG 935.520]). Gesuche aus dem Zuständigkeitsgebiet des BJR sind bei der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion, also beim Lotteriefonds einzureichen, welcher die formelle Prüfung der Gesuche, die Bearbeitung, die Beitragsermittlung und die Aufbereitung der Unterlagen vornimmt. Die Geschäfte werden alsdann monatlich an den BJR weitergeleitet, der über Gesuche in seiner Kompetenz abschliessend entscheidet.

Dem BJR wird jährlich ein Finanzrahmen zugeteilt, der dem prozentualen Anteil der Bevölkerung des Berner Juras an der Gesamtbevölkerung des Kantons Bern entspricht. Alle Beitragszusicherungen für Gesuche aus dem Berner Jura, die vom BJR oder vom Regierungsrat genehmigt werden, werden diesem Finanzrahmen belastet. Vom Grossen Rat genehmigte Gesuche sind davon ausgenommen. Seit Einführung des Finanzrahmens für den BJR ist dieser Fall noch nie eingetreten. Wenn der Finanzrahmen in einem Jahr nicht ausgeschöpft wird, kann der verbleibende Restbetrag in den folgenden Jahren verwendet werden.

Gemäss Artikel 21a bis 21c SStG kann der Bernjurassische Rat (BJR) einmal jährlich Beträge zwischen dem Lotterie-, dem Sport- und dem Kulturförderungsfonds transferieren, sofern es sich um Beträge aus den dem Berner Jura zugewiesenen Lotterieerträge gemäss Artikel 41 Absatz 1 und 2 KGSG handelt. Mit RRB 766/2022 wurde am 6. Juli 2022 ein Betrag von CHF 300'000 aus dem Lotteriefonds Berner Jura in den Kulturförderungsfonds Berner Jura transferiert.

Der Bevölkerungsanteil des Berner Juras an der Gesamtbevölkerung des Kantons Bern beträgt 5.149%. Die Anwendung dieses Prozentsatzes auf den Reingewinn von Swisslos (bereinigt um die Speisungen des Sportfonds, des Kulturförderungsfonds sowie der wiederkehrenden Beiträge gemäss GRB 2018.POMGS.368) ergibt eine Zuweisung von CHF 1'741'962.

2022 wurden Ausgaben in der Höhe von CHF 928'006 ausgewiesen, was zu einem Einnahmenüberschuss von CHF 813'955 führt. Der Bruttobestand erhöht sich somit auf CHF 8'007'205 (Vorjahr CHF 7'193'250). Die offenen Verpflichtungen verringerten sich um CHF 338'557 auf CHF 1'201'897. Der Nettobestand des Finanzrahmens weist per Ende 2022 einen Saldo von CHF 6'805'308 (Vorjahr CHF 5'652'796) auf, womit dieser weiter steigt und dem 4-fachen einer durchschnittlichen Jahresspeisung (Durchschnitt 2018-2022: CHF 1'693'508) entspricht.

4. Administration Lotteriefonds

Die Gesuchsbearbeitung im Lotteriefonds wird im Wesentlichen durch rund 200 Stellenprozente abgedeckt. Unterstützt wird sie weiter durch Leistungen der Abteilungsleitung, deren Stellvertretung (je ca. 50%) sowie der Finanzsachbearbeitung (ca. 10%).

4.1 Gesuchsstatistik

2022 wurden im Lotteriefonds total 1'109 (ohne Corona) neue Gesuche registriert (Vorjahr 1'232), was einem Rückgang von 123 Gesuchen entspricht. Die grössten Schwankungen verzeichnen der Zuwendungsbereich Denkmalpflege und Heimatschutz mit 238 Gesuchen (Vorjahr 312), was einer Abnahme von 74 Gesuchen entspricht, sowie Kultur mit minus 20 Gesuchen (657 gegenüber Vorjahr 677). Ferner war 2022 kein Einreichungsjahr für Gesuche für wiederkehrende Beiträge (2021: 22). In den gut 1'100 Gesuchen sind 38 Gesuche aus dem Berner Jura (2021: 40) enthalten, was 3.4% aller eingereichten Gesuche entspricht.

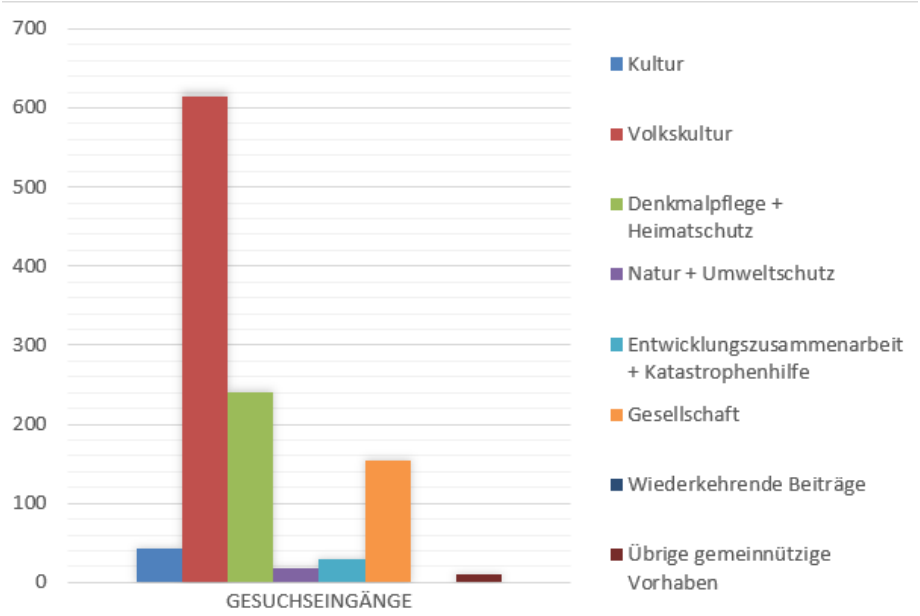

Im Berichtsjahr wurden (ohne Corona-Gesuche) 1'150 Gesuche (2021: 1'141) bearbeitet. Davon mussten 67 (32) abgelehnt und 40 (45) zurückgewiesen oder weitergeleitet werden. 2022 konnten 1'043 (2021: 1'064) Zusicherungen mit Beiträgen von Total CHF 38'380'240 (2021: CHF 17'648'913) verfügt werden.

Vom Geschäftsfeld Fonds und Bewilligungen wurden zudem 569 (2021: 206) Gesuche bzw. Meldungen im Bereich Kleinspiele (Lotteriebewilligungen, Bewilligungen kleine Pokerturniere sowie Meldungen Lotto/Tombola) verarbeitet.

4.2 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten für den Lotteriefonds für das Jahr 2022 betragen total CHF 501'933 (Vorjahr: CHF 556'495) und wurden gemäss KGSV der Jahresrechnung 2022 der Fonds als Aufwand belastet (Lotteriefonds: CHF 476'089, Lotteriefonds Berner Jura: CHF 25'844). Der Anteil des Berner Jura an die Verwaltungskosten geht erstmals und im Einvernehmen mit dem BJR zulasten seiner Jahresrechnung und wird aufgrund des Bevölkerungsanteils (5.149%) analog der Speisung berechnet.

Die Verwaltungskosten umfassen
- die direkten Personalkosten (inkl. Aus- und Weiterbildung) der Mitarbeitenden der Abteilung Fonds und Bewilligungen (Geschäftsfeld FOBE) des Generalsekretariates der Sicherheitsdirektion (GS SID) für die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Lotteriefonds;
- die Personalgemeinkosten für Dienstleistungen diverser Geschäftsfelder des GS SID zugunsten des Lotteriefonds (Kanzlei, Übersetzer, etc.),
- die direkten übrigen (Sach-)Kosten des Lotteriefonds (Entschädigungen für Dienstleistungen Dritter, etc.) und den Sachgemeinkostenanteil (Frankaturen, Informatikkosten, Raumkosten, etc.).

Tabelle 2: Personal- und Sachkosten Lotteriefonds 2022

Kostenart	**CHF**
Direkte Personalkosten FOBE	379'430
Personalgemeinkosten	42'290
Sachkosten*	80'213
Total	**501'933**

* inkl. Sachgemeinkostenanteil

Die Sachkosten sind gegenüber dem Vorjahr wiederum etwas tiefer ausgefallen. Gesamthaft haben sich die Verwaltungskosten gegenüber dem Vorjahr um rund 10% vermindert und liegen unter den durchschnittlichen Kosten der letzten 5 Jahre (2017-2021: CHF 513'737).

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2022 des Lotteriefonds zu genehmigen.

Beilagen
– Beschlussentwurf
– Jahresrechnung Lotteriefonds 2022
– Jahresrechnung über den Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates 2022
– Testat der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung 2022 Lotteriefonds vom 27. Januar 2023

SPORTFONDS Berner Jura - Jahresrechnung 2022

(mit Vorjahresvergleich)

Rechnung 2022 Sportfonds Berner Jura	2022	2021
Einnahmen in CHF		
Zuweisung 2022 aus Sportfonds (5.149% von 17'300'000)	890'777.00	785'345.00
Total Einnahmen	**890'777.00**	**785'345.00**
Ausgaben in CHF		
Sportbauten und -anlagen	212'810.00	100'770.00
Unterhaltsgeräte	10'000.00	0.00
Sportmaterial	34'400.00	25'390.00
Nachwuchs Breitensport	92'438.00	80'640.00
Nachwuchs Leistungssport	68'217.00	22'739.00
Kurswesen	5'420.00	6'930.00
Verbandsbeiträge	33'200.00	7'980.00
Europäische Sportwettkämpfe	5'800.00	0.00
Sportwettkämpfe	80'680.00	64'230.00
Sportliche Veranstaltungen im Breitensport	0.00	0.00
Besondere Projekte zur Förderung des Sports	0.00	0.00
Verwaltungskosten	25'793.91	0.00
Abgrenzung Projekte 2021	-22'739.00	22'739.00
Abgrenzung Projekte 2022	16'410.00	0.00
Total Ausgaben	**562'429.91**	**331'418.00**
Total Einnahmen	890'777.00	785'345.00
Total Ausgaben	-562'429.91	-331'418.00
Einnahmenüberschuss	**328'347.09**	**453'927.00**

Bestandesnachweis Kontokorrent (FB 60075) per	31.12.2022	31.12.2021
Anfangsbestand Kontokorrent Sportfonds Berner Jura	2'265'067.39	1'811'140.39
Einnahmenüberschuss	328'347.09	453'927.00
Bestand Kontokorrent Sportfonds Berner Jura	**2'593'414.48**	**2'265'067.39**
Bestand offene Verpflichtungen	-360'250.00	-97'238.00
Nettobestand Sportfonds Berner Jura	**2'233'164.48**	**2'167'829.39**

Fonds und Bewilligungen

17.01.2023/sk

SPORTFONDS - Jahresrechnung 2022

(mit Vorjahresvergleich)

Rechnung 2022 Sportfonds	**2022**	**2021**
Einnahmen in CHF		
Zuweisung aus Lotteriefonds	17'300'000.00	15'200'000.00
Total Einnahmen	**17'300'000.00**	**15'200'000.00**
Ausgaben in CHF		
Sportbauten und -anlagen	4'147'150.00	3'998'820.00
Grosse Unterhaltsgeräte	11'560.00	0.00
Sportmaterial	891'000.80	984'760.00
Nachwuchs Breitensport	1'971'450.00	1'981'500.00
Nachwuchs Leistungssport	4'181'450.00	1'369'814.00
Kurswesen	162'610.00	93'350.00
Verbandsbeiträge	190'280.00	209'780.00
Europäische Sportwettkämpfe	51'160.00	8'610.00
Sportwettkämpfe	947'560.00	512'888.00
Sportliche Veranstaltungen im Breitensport	0.00	1'700.00
Besondere Projekte zur Förderung des Sports	0.00	5'730.00
Verwaltungskosten	500'949.94	488'056.32
Abgrenzung Projekte 2020	0.00	-552'000.00
Abgrenzung Projekte 2021	-1'423'546.00	1'423'546.00
Abgrenzung Projekte 2022	290'656.00	0.00
Total Ausgaben	**11'922'280.74**	**10'526'554.32**
Total Einnahmen	17'300'000.00	15'200'000.00
Total Ausgaben	-11'922'280.74	-10'526'554.32
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	**5'377'719.26**	**4'673'445.68**

Bestandesnachweis Kontokorrent per	**31.12.2022**	**31.12.2021**
Anfangsbestand Kontokorrent Sportfonds	27'513'273.42	22'839'827.74
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	5'377'719.26	4'673'445.68
Bestand Kontokorrent Sportfonds	**32'890'992.68**	**27'513'273.42**
Bestand offene Verpflichtungen	-11'487'060.00	-12'437'873.00
Nettobestand Sportfonds	**21'403'932.68**	**15'075'400.42**

Fonds und Bewilligungen

17.01.2023/sk

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	279/2023
Datum RR-Sitzung:	8. März 2023
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.SIDGS.26
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Sportfonds - Genehmigung der Jahresrechnung 2022

1. Gegenstand

Die Jahresrechnung 2022 des Sportfonds schliesst per 31. Dezember 2022 mit einem Fondsbestand von CHF 32'890'992.68. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 11'487'060.00 verbleibt ein Nettobestand von CHF 21'403'932.68.

Im Revisionsbericht vom 27. Januar 2023 bestätigt die Finanzkontrolle des Kantons Bern die Richtigkeit der Angaben der Jahresrechnung 2022 und empfiehlt diese zur Genehmigung.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 47 Abs. 1 und 2, Art. 51 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
- Art. 93 Abs. 1 und 2 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)
- Art. 20 Abs. 1 sowie Art. 21a bis Art. 21c des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minder¬heit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (SStG, BSG 102.1)

3. Antrag

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2022 des Sportfonds zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	8. März 2023
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.SIDGS.26
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Sportfonds - Genehmigung der Jahresrechnung 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Finanzielle Situation des Sportfonds ... 2
3.1 Finanzielle Entwicklung des Sportfonds im 5-Jahres-Überblick ... 2
3.2 Finanzrahmen Bernjurassischer Rat ... 2

4. Administration Sportfonds ... 3
4.1 Gesuchsstatistik ... 3
4.2 Verwaltungskosten Sportfonds ... 4

5. Antrag ... 5

1. Zusammenfassung

2022 betrug der von Swisslos an den Kanton Bern überwiesene Reingewinnanteil für das Jahr 2021 CHF 69'423'084. Mit RRB 746/2022 vom 6. Juli 2022 hat der Regierungsrat den Sportfonds mit gerundet 25% des Reingewinnanteils, beziehungsweise CHF 17'300'000 gespeist. Mit dem gleichen Beschluss wurde aufgrund des nach wie vor genügend hohen Nettobestandes auf die Festlegung der Kontingentierung für den Bereich Sportbauten und -anlagen verzichtet.

Per 31. Dezember 2022 beläuft sich der Kontostand des Sportfonds auf CHF 32'890'992. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 11'487'060 resultiert ein Nettobestand von CHF 21'403'932.

Gemäss Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel vom 13. September 2004 (SStG; BSG 102.1) steht dem Bernjurassischen Rat (BJR) ein Finanzrahmen entsprechend dem Anteil des Berner Juras an der Gesamtbevölkerung des Kantons von 5.149% zu, was einer Zuweisung von CHF 890'777 entspricht.

Per 31. Dezember 2022 weist der Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates einen Bruttobestand von CHF 2'593'414 aus. Nach Abzug der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 360'250 verbleibt ein Nettobestand von CHF 2'233'164.

Der Sportfonds wurde im Oktober 2022 (Prüfung Dossiers) und im Januar 2023 (Prüfung Dossiers und Jahresrechnung) von der kantonalen Finanzkontrolle revidiert. Der Revisionsbericht vom 27. Januar 2023 bestätigt die Richtigkeit der vorgelegten Jahresrechnung.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 47 Abs. 1 und 2, Art. 51 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
– Art. 93 Abs. 1 und 2 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)
– Art. 20 Abs. 1 sowie Art. 21a bis Art. 21c des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (SStG, BSG 102.1)

3. Finanzielle Situation des Sportfonds

Mit RRB 746/2022 vom 6. Juli 2022 wurde dem Sportfonds ein Betrag von CHF 17'300'000, was einem Anteil von rund 25% des für das Jahr 2021 an den Kanton Bern überwiesenen Reingewinnanteils entspricht, zugewiesen.

Die Ausgaben 2022 fielen mit CHF 11'922'280 um rund 1.4 Mio. höher aus als im Vorjahr (CHF 10'526'554). Die Auszahlung von Projektbeiträgen belief sich auf CHF 12'554'220 (2021: CHF 9'166'952). Die restlichen Ausgaben betreffen die Verwaltungskosten sowie die Abgrenzung der Projekte bzw. Rückbuchung von Abgrenzungen. Die Jahresrechnung schliesst mit einem Einnahmenüberschuss von CHF 5'377'719.

Der Bestand an offenen Verpflichtungen hat sich gegenüber dem Vorjahr um CHF 950'813 verringert und beträgt per 31.Dezember 2022 total CHF 11'487'060, wovon CHF 11'126'810 auf den Sportfonds und CHF 360'250 auf den Sportfonds Berner Jura entfallen.

3.1 Finanzielle Entwicklung des Sportfonds im 5-Jahres-Überblick

Tabelle 1: 5-Jahres-Übersicht der finanziellen Entwicklung des Sportfonds

In CHF	2018	2019	2020	2021	2022
Einnahmen	6‘721‘168	5‘592‘074	8'753'938	15'200'000	17'300'000
Ausgaben	-13‘508‘377	-11‘365‘840	-18'290'694*	-10'526'554	-11'922'280
Bruttobestand	**38‘150‘350**	**32‘376‘584**	**22'839'827**	**27'513'273**	**32'890'992**
Verpflichtungen	-7‘413‘510	-7‘196‘540	-6'490'430	-12'437'873	-11'487'060
Nettobestand	**30‘736‘840**	**25‘180‘044**	**16'349'397**	**15'075'400**	**21'403'932**

*enthält Covid-Sondereinlage an Lotteriefonds von CHF 10 Mio.

3.2 Finanzrahmen Bernjurassischer Rat

Der Bernjurassische Rat (BJR) verfügt gemäss Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwatlungskreis Biel/Bienne vom

13. September 2004 (SStG; BSG 102.1) im Bereich des Sportfonds über dieselben Ausgabenkompetenzen wie der Direktor der Sicherheitsdirektion unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Grundlagen (KGSG und Kantonale Geldspielverordnung vom 3. Dezember 2020 [KGSV; BSG 935.520]). Gesuche aus dem Zuständigkeitsgebiet des BJR sind bei der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion, also beim Sportfonds einzureichen, welche die formelle Prüfung der Gesuche, die Bearbeitung, die Beitragsermittlung und die Aufbereitung der Unterlagen vornimmt. Die Geschäfte werden alsdann monatlich an den BJR weitergeleitet, der über Gesuche in seiner Kompetenz abschliessend entscheidet beziehungsweise für jene in der Finanzkompetenz der Regierung Stellungnahmen verfasst.

Dem BJR wird jährlich ein Finanzrahmen zugeteilt, der dem prozentualen Anteil der Bevölkerung des Berner Juras an der Gesamtbevölkerung des Kantons Bern entspricht. Alle Beitragszusicherungen für Gesuche aus dem Berner Jura, die vom BJR oder vom Regierungsrat genehmigt werden, werden diesem Finanzrahmen belastet. Vom Grossen Rat genehmigte Gesuche sind davon ausgenommen. Seit Einführung des Finanzrahmens für den BJR ist dieser Fall noch nie eingetreten. Wenn der Finanzrahmen in einem Jahr nicht ausgeschöpft wird, kann der verbleibende Restbetrag in den folgenden Jahren verwendet werden.

Der Bevölkerungsanteil des Berner Juras an der Gesamtbevölkerung des Kantons Bern beträgt 5.149%. Die Anwendung dieses Prozentsatzes auf die Speisung Sportfonds ergibt eine Zuweisung von CHF 890'777.

2022 wurden Ausgaben in der Höhe von CHF 562'429 ausgewiesen, was zu einem Einnahmenüberschuss CHF 328'347 führt. Der Bruttobestand erhöht sich somit auf CHF 2'593'414 (Vorjahr: CHF 2'265'067). Die offenen Verpflichtungen erhöhten sich um CHF 263'012 auf CHF 360'250. Der Nettobestand des Finanzrahmens des BJR wächst weiterhin und weist per Ende 2022 einen Saldo von CHF 2'233'164 (Vorjahr CHF 2'167'829), was einer Erhöhung von CHF 65'335 sowie dem 4-fachen einer durchschnittlichen Jahresspeisung (Durchschnitt 2018-2022: CHF 548'744) entspricht.

4. Administration Sportfonds

Die Gesuchsbearbeitung im Sportfonds wurde 2022 im Wesentlichen durch rund 210 Stellenprozente abgedeckt. Im Weiteren wird sie durch Leistungen der Abteilungsleitung und deren Stellvertretung (je ca. 50%) sowie der Finanzsachbearbeitung (10%) unterstützt.

4.1 Gesuchsstatistik

2022 wurden im Sportfonds total 1'905 (ohne Corona) neue Gesuche registriert (Vorjahr 1'665), was einer Zunahme von knapp 13% entspricht. Davon stammen 139 (Vorjahr 94) Gesuche aus dem Berner Jura, was einem Anteil von 7.3% aller Neueingänge gleichkommt. Die grösste Zunahme an Gesuchen ist im Bereich der Sportwettkämpfe von 241 (2021) auf 408 neue Gesuche (+167) zu finden, was auf die Aufhebung aller Covid-Einschränkungen zurückzuführen ist. Auch beim Sportmaterial konnte eine Zunahme von 75 auf 521 Gesuche verzeichnet werden. Mit Einführung des KGSG und KGSV wurden in einzelnen Zuwendungsbereiche zweijährige Beitragsperioden eingeführt, die sich abwechseln und entsprechend die jährliche Anzahl Gesuche beeinflussen. 2022 reichten 35 Verbände (2021: 28) ein Gesuch für die allgemeine Verbandsförderung ein. Erstmals wurden diese Beiträge für zwei Jahre gesprochen. Im Bereich Nachwuchs Leistungssport war 2022 kein Einreichungsjahr. Die 41 Gesuche gingen in die

Statistik 2021 ein. Weiterhin rückläufig sind die Gesuche Nachwuchs Breitensport mit 746 Gesuchen gegenüber 757 im Vorjahr und 776 im Jahr 2020.

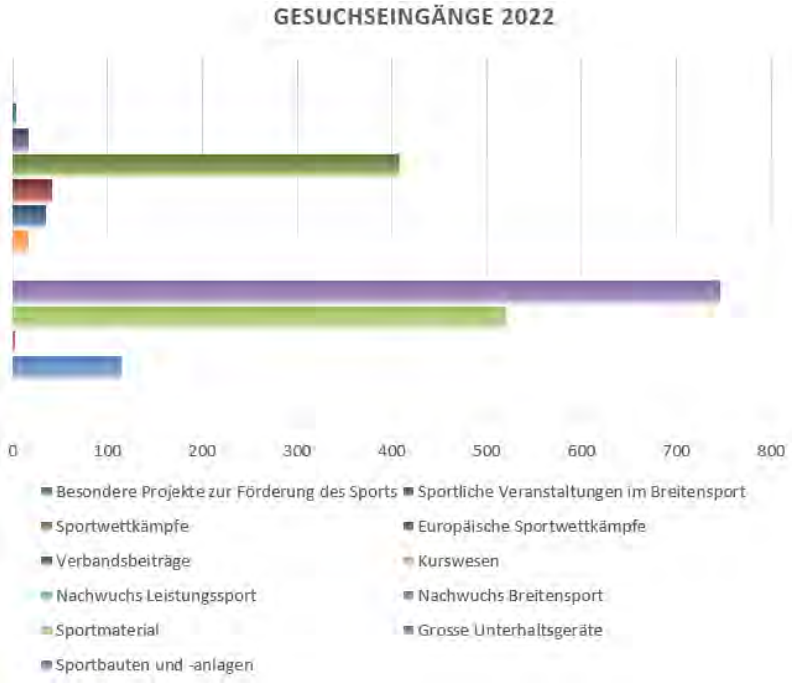

Im Berichtsjahr wurden 1'836 Gesuche (ohne Corona) verarbeitet (Vorjahr 1'526). Davon konnten 1'708 (2021: 1'416) Zusicherungen mit Beiträgen von Total CHF 10'749'254 (2021: CHF 16'442'862) verfügt werden. Im Weiteren mussten lediglich neun Gesuche abschlägig beantwortet werden. Im Gegenzug mussten dafür 119 Gesuche aufgrund von nicht erfüllten Bedingungen zurückgewiesen werden (2021: 104).

Corona Bereich Sportfonds
Im Bereich Sportfonds wurden 2022 noch vier Gesuche (2021: 25) für Vereins- oder Infrastrukturbeiträge eingereicht. Gesuche konnten noch bis 30. Juni 2022 eingereicht werden. Die Verordnung über besondere Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Lotteriebereich (CKLV, BSG 935.521) trat per Ende 2022 ausser Kraft. 2022 wurden 7 offene Gesuche bearbeitet. Es konnten vier Beiträge (total CHF 70'990) verfügt werden, drei Gesuche mussten abgelehnt bzw. wegen Nichterfüllen der Bedingungen zurückgewiesen werden.

Im Sportfonds wurden von 2020 bis 2022 gesamthaft 258 Gesuche bearbeitet, davon konnten 144 Beiträge in der Höhe von CHF 1'894'455 gesprochen werden. 61 Gesuche mussten zurückgewiesen und 16 abgelehnt werden. 37 Gesuchsteller haben ihr Gesuch zurückgezogen. Die Auszahlung bzw. Belastung dieser Beiträge erfolgte über die Sonderrechnung Corona im Lotteriefonds.

4.2 Verwaltungskosten Sportfonds

Die Verwaltungskosten für den Sportfonds für das Jahr 2022 betragen CHF 500'949 und wurden gemäss KGSV der Jahresrechnung 2022 der Fonds als Aufwand belastet (Sportfonds: CHF 475'156, Sportfonds Berner Jura: CHF 25'793). Der Anteil des Berner Jura an die Verwaltungskosten geht erstmals und im Einvernehmen mit dem BJR zulasten seiner Jahresrechnung und wird aufgrund des Bevölkerungsanteils (5.149%) analog der Speisung berechnet.

Die Verwaltungskosten umfassen
- die direkten Personalkosten (inkl. Aus- und Weiterbildung) der Mitarbeitenden der Abteilung Fonds und Bewilligungen (Geschäftsfeld FOBE) des Generalsekretariates der Sicherheitsdirektion (GS SID) für die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Sportfonds;
- die Personalgemeinkosten für Dienstleistungen diverser Geschäftsfelder des GS SID zugunsten des Sportfonds (Kanzlei, Übersetzer, etc.),
- die direkten übrigen (Sach-)Kosten des Sportfonds (Entschädigungen für Dienstleistungen Dritter, etc.) und den Sachgemeinkostenanteil (Frankaturen, Informatikkosten, Raumkosten, etc.).

Tabelle 2: Personal- und Sachkosten Sportfonds 2022

Kostenart	**CHF**
Direkte Personalkosten FOBE	394'923
Personalgemeinkosten	41'679
Sachkosten*	64'347
Total	**500'949**

* inkl. Sachgemeinkostenanteil

Gesamthaft haben sich die Verwaltungskosten gegenüber dem Vorjahr um knapp 3% erhöht.

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2022 des Sportfonds zu genehmigen.

Beilagen
– Beschlussentwurf
– Jahresrechnung Sportfonds 2022
– Jahresrechnung über den Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates 2022
– Testat der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung 2022 Sportfonds vom 27. Januar 2023

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 505
2021_07_DIJ_Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (digitaler Umzug)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **122.11** | 122.20 | 141.1 | 152.04
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 122.11 Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer vom 12.09.1985 (GNA) (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:			
Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer **(GNA)**	**Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer** **(~~GNA~~NAG)** ***[FR: unverändert]***			
vom 12.09.1985				
Der Grosse Rat des Kantons Bern,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
gestützt auf Artikel 45 der Bundesverfassung[1)] und Artikel 80 der Staatsverfassung[2)], auf Antrag des Regierungsrates,				
beschliesst:				
Art. 1 Anmeldung [1] Schweizer und Schweizerinnen, die in eine Gemeinde einziehen, haben sich innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeindepolizeibehörde (Einwohnerkontrolle) persönlich anzumelden.[3)]	[1] ~~Schweizer~~Schweizerinnen und ~~Schweizerinnen~~Schweizer, die in eine Gemeinde einziehen, haben sich innerhalb von 14 Tagen bei der ~~Gemeindepolizeibehörde (Einwohnerkontrolle) persönlich~~ Einwohnerkontrolle anzumelden. [1a] Die Anmeldung erfolgt a digital über die vom Regierungsrat bestimmte Plattform oder b persönlich bei der Einwohnerkontrolle. [1b] Die digitale Anmeldung setzt die gleichzeitige digitale Abmeldung in der Wegzugsgemeinde voraus.			

[1)] SR 101
[2)] Aufgehoben durch Verfassung des Kantons Bern vom 6.6.1993; BSG 101.1
[3)] Die Anwendung dieses Absatzes wird bezüglich der persönlichen Anmeldung gemäss Artikel 5 der Versuchsverordnung vom 21. November 2018 zum elektronischen Umzug (eUmzug VV; BSG 122.162) (BAG 18-099) für die gemäss Artikel 4 eUmzug VV an den jeweiligen Versuchsphasen beteiligten Gemeinden ausgesetzt.

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Für die rechtzeitige Anmeldung der Minderjährigen und Bevormundeten sind deren gesetzliche Vertreter mitverantwortlich.	[2] Für die rechtzeitige Anmeldung ~~der~~von Minderjährigen, Personen unter umfassender Beistandschaft und ~~Bevormundeten sind~~ Personen, deren Handlungsfähigkeit in Bezug auf Absatz 1 aufgrund einer errichteten Beistandschaft eingeschränkt worden ist, ist deren gesetzliche ~~Vertreter mitverantwortlich~~Vertretung verantwortlich.			
Art. 2 Ausnahmen				
[1] Von der Anmeldung ist befreit,	*[FR: geändert]*			
a wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate ausserhalb seines Wohnsitzes aufhalten will,	*[FR: geändert]*			
b wer in einem Heim oder in einer Anstalt untergebracht ist.	*[FR: geändert]*			
[2] Die Vorschriften über die Gästekontrolle bleiben vorbehalten.	[2] *Aufgehoben.*			
Art. 3 Niederlassung (polizeilicher Wohnsitz)				
[1] Wer in eine Gemeinde einzieht, in der er dauernd zu bleiben beabsichtigt oder wo sich der Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen befindet, hat sich zur Niederlassung anzumelden.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Niedergelassene haben ausserhalb ihrer Heimatgemeinde den Heimatschein zu hinterlegen und erhalten einen Niederlassungsausweis.	[2] Niedergelassene ~~haben ausserhalb ihrer Heimatgemeinde den Heimatschein zu hinterlegen und erhalten einen Niederlassungsausweis.~~können bei der Einwohnerkontrolle gegen Gebühr eine Wohnsitzbestätigung verlangen.			
Art. 4 Aufenthalt				
[1] Wer für länger als drei Monate in die Gemeinde einzieht, ohne die Voraussetzungen der Niederlassung (Art. 3) zu erfüllen, meldet sich zum Aufenthalt an.	*[FR: geändert]*			
	[1a] Die Anmeldung erfolgt bei der Einwohnerkontrolle persönlich oder schriftlich.			
	[1b] Der Regierungsrat kann die digitale Anmeldung durch Verordnung zulassen, sobald die Plattform dies ermöglicht.			
[2] Aufenthalter haben einen Heimatausweis zu hinterlegen und erhalten einen Aufenthaltsausweis.	[2] ~~Aufenthalter haben einen Heimatausweis zu hinterlegen und erhalten einen Aufenthaltsausweis.~~Aufenthalt kann nur begründen, wer in der Schweiz niedergelassen ist.			
	[3] Der Aufenthalt ist in der Einwohnerkontrolle als befristet zu führen, wobei			
	a die Frist in der Regel nach der Aufenthaltsdauer und der in der Meldung der Niederlassungsgemeinde angegebenen Gültigkeitsdauer bemessen wird,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b Fristverlängerungen möglich sind.			
Art. 5 Niederlassung und Aufenthalt minderjähriger Kinder 1 Minderjährige Kinder, die im gemeinsamen Haushalt ihrer miteinander verheirateten Eltern leben, werden mit ihren vollständigen Personalien im Ausweis des Vaters oder der Mutter aufgeführt, sofern ihnen kein eigener Ausweis abgegeben wird. 2 Minderjährige Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder die nicht im gemeinsamen Haushalt ihrer Eltern leben, erhalten einen eigenen Ausweis.	**Art. 5** *Aufgehoben.*			
Art. 6 Ausstellung der Ausweise 1 Die Niederlassungs- und Aufenthaltsausweise werden von der Einwohnerkontrolle ausgestellt. 2 Personen, die nicht selber über Aufenthalt und Niederlassung bestimmen können, werden nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder der Behörde im Einwohnerregister eingetragen. Der Einwohnerregisterführer löscht Eintragungen, die ohne die erforderlichen Zustimmungen erfolgt sind, von Amtes wegen.	**Art. 6** ~~Ausstellung~~Zustimmung der ~~Ausweise~~gesetzlichen Vertretung 1 *Aufgehoben.* 2 Personen, die nicht selber über ~~Aufenthalt~~Niederlassung und ~~Niederlassung~~Aufenthalt bestimmen können, werden nur mit Zustimmung ~~des~~der gesetzlichen ~~Vertreters oder der Behörde~~ Vertretung im Einwohnerregister eingetragen. ~~Der Einwohnerregisterführer löscht Eintragungen, die ohne die erforderlichen Zustimmungen erfolgt sind, von Amtes wegen.~~			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Die Einwohnerkontrolle löscht Eintragungen von Amtes wegen, die ohne die erforderliche Zustimmung erfolgt sind.			
Art. 7 Gültigkeitsdauer [1] Der Niederlassungsausweis ist unbefristet gültig. [2] Der Aufenthaltsausweis wird befristet. Die Frist wird in der Regel nach der Aufenthaltsdauer und der Gültigkeit der hinterlegten Ausweisschrift bemessen. Fristverlängerungen sind möglich.	**Art. 7** ~~Gültigkeitsdauer~~Identifikation [1] ~~Der Niederlassungsausweis ist unbefristet gültig.~~Bei der digitalen Umzugsmeldung erfolgt die Identifikation gemäss der Gesetzgebung über die digitale Verwaltung. [2] ~~Der Aufenthaltsausweis wird befristet. Die Frist wird in~~ Bei der ~~Regel nach der Aufenthaltsdauer und der Gültigkeit der hinterlegten Ausweisschrift bemessen. Fristverlängerungen sind möglich.~~persönlichen Anmeldung prüft die Einwohnerkontrolle die Identität von Personen a aufgrund des Passes oder der Identitätskarte, b auf andere geeignete Weise, wenn ein entsprechender Ausweis fehlt.			
	Art. 7a Drittmeldepflicht	**Art. 7a** Meldungen von Kollektivhaushalten	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Regierungsrat I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Gemeinden können für Vermieterinnen und Vermieter, Logisgeberinnen und Logisgeber sowie Liegenschaftsverwaltungen eine Meldepflicht über den Ein- und Auszug von Mieterinnen und Mietern sowie Logisnehmerinnen und Logisnehmern durch Erlass einführen. Die Meldepflicht besteht nur in Bezug auf Personen, die gestützt auf Artikel 3 und 4 meldepflichtig sind.	[1] *Streichen.*	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Regierungsrat I*
	[2] Der Regierungsrat legt die Meldeangaben und Meldeformen durch Verordnung fest.	[2] *Streichen*.	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Regierungsrat I*
	[3] Er regelt die Meldepflicht zu statistischen Zwecken von Kollektivhaushalten gemäss Artikel 2 Buchstabe a^{bis} der eidgenössischen Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007 (RHV)[1)] durch Verordnung.	~~3~~[1] Der Regierungsrat regelt die Meldungen zu statistischen Zwecken von Kollektivhaushalten gemäss Artikel 2 Buchstabe a^{bis} der eidgenössischen Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007 (RHV)[2)] durch Verordnung.	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Regierungsrat I*
Art. 8 Auskunftspflicht				

[1)] SR 431.021
[2)] SR 431.021

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Meldepflichtigen haben die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nötigen Angaben über die Person des Zugezogenen zu machen. Insbesondere sind ausreichende Bescheinigungen über den Zivilstand und den Familienbestand vorzulegen.[1)] [2] Wer Unterkunft gewährt oder eine Wohnung vermietet, hat der Einwohnerkontrolle über Zu- und Weggezogene oder Mieter Auskunft zu erteilen. Arbeitgeber haben über die Namen der Arbeitnehmer Auskunft zu geben.	[1] Die Meldepflichtigen haben die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nötigen Angaben über die Person der oder des Zugezogenen zu machen. ~~Insbesondere sind ausreichende Bescheinigungen über den Zivilstand und den Familienbestand vorzulegen.~~ [2] Wer Unterkunft gewährt oder eine Wohnung vermietet, hat der Einwohnerkontrolle über Zu- und Weggezogene oder Mieterinnen und Mieter Auskunft zu erteilen. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben über die Namen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Auskunft zu geben.			

[1)] Die Anwendung dieses Absatzes wird bezüglich der Identifikationsanforderungen gemäss Artikel 5 eUmzug VV (BAG 18-099) für die gemäss Artikel 4 eUmzug VV an den jeweiligen Versuchsphasen beteiligten Gemeinden ausgesetzt.

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Industrielle Werke haben über die Daten Auskunft zu erteilen, die zur Bestimmung und Nachführung des Wohnungsidentifikators einer Person nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister gemäss der eidgenössischen Verordnung vom 31. Mai 2000 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-VO)[1)] erforderlich sind. Die Ausführungsbestimmungen können vorsehen, dass die Auskunft über ein elektronisches Melde- oder Abrufverfahren erteilt wird.	[3] Industrielle Werke haben über die Daten Auskunft zu erteilen, die zur Bestimmung und Nachführung des Wohnungsidentifikators einer Person nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister gemäss der eidgenössischen Verordnung vom ~~31. Mai 2000~~9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister ~~(GWR-VO)~~(VGWR)[2)] erforderlich sind. ~~Die Ausführungsbestimmungen können~~ Der Regierungsrat kann durch Verordnung vorsehen, dass die ~~Auskunft über ein elektronisches Melde- oder Abrufverfahren erteilt wird.~~Gemeinden die periodische Meldung verlangen und die Form der Übermittlung bestimmen können.			
[4] Die Auskünfte werden unentgeltlich erteilt.				
[5] Der zur Auskunft Verpflichtete kann zum Nachweis seiner Angaben angehalten werden. Aufenthalter haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die Voraussetzungen zur Niederlassung (Art. 3) in einer anderen Gemeinde erfüllen.[3)]	[5] ~~Der~~ Die oder der zur Auskunft Verpflichtete kann zum Nachweis ihrer oder seiner Angaben angehalten werden. Aufenthalterinnen und Aufenthalter haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die Voraussetzungen zur Niederlassung (Art. 3) in einer anderen Gemeinde erfüllen.[4)]			
Art. 9 Meldung von Änderungen				

[1)] SR 431.841
[2)] SR 431.841
[3)] Entspricht dem bisherigen Absatz 3
[4)] Entspricht dem bisherigen Absatz 3

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Niedergelassene und Aufenthalter haben der Einwohnerkontrolle innert 14 Tagen zu melden:	[1] Niedergelassene sowie Aufenthalterinnen und Aufenthalter haben der Einwohnerkontrolle Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde innert 14 Tagen zu melden~~:~~.			
a Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde;	a *Aufgehoben.*			
b im Ausland eingetretene Änderungen ihres Zivilstandes.	b *Aufgehoben.*			
[2] Nach einer Änderung des Namens, des Zivilstandes oder des Bürgerrechts sind innert 60 Tagen neue Ausweisschriften zu hinterlegen.	[2] ~~Nach einer~~ Die Niederlassungsgemeinde meldet der Aufenthaltsgemeinde eine Änderung des Namens, des ~~Zivilstandes~~Zivilstands oder des Bürgerrechts~~sind innert 60 Tagen neue Ausweisschriften zu hinterlegen~~.			
Art. 10 Wegzug [1] Wer von einer Gemeinde wegzieht, hat sich spätestens am Tage des Wegzugs abzumelden und den neuen Wohnort anzugeben. Die Gemeinde kann die persönliche Abmeldung vorschreiben.[1)]	[1] Wer von einer Gemeinde wegzieht, hat sich spätestens am Tage des Wegzugs abzumelden und ~~den neuen Wohnort anzugeben. Die Gemeinde kann~~ die ~~persönliche Abmeldung vorschreiben~~neue Wohnadresse anzugeben.			

[1)] Die Anwendung dieses Absatzes wird bezüglich der Möglichkeit des Vorschreibens der persönlichen Abmeldung gemäss Artikel 5 eUmzug VV (BAG 18-099) für die gemäss Artikel 4 eUmzug VV an den jeweiligen Versuchsphasen beteiligten Gemeinden ausgesetzt.

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die hinterlegten Ausweisschriften werden gegen Rückgabe des Niederlassungs- oder Aufenthaltsausweises herausgegeben, wenn nicht eine Person oder Behörde, die nach Gesetz über den Aufenthalt zu bestimmen hat, sich der Herausgabe widersetzt.[1)]	[2] ~~Die hinterlegten Ausweisschriften werden gegen Rückgabe~~ Erfolgt die Meldung des ~~Niederlassungs- oder Aufenthaltsausweises herausgegeben, wenn~~ Wegzugs nicht ~~eine Person oder Behörde,~~ digital, erstattet die ~~nach Gesetz~~ Wegzugsgemeinde der Zuzugsgemeinde eine Meldung über den ~~Aufenthalt zu bestimmen hat, sich der Herausgabe widersetzt.~~bevorstehenden Zuzug.			
Art. 11 Register [1] Die Gemeinden führen ein Register der Niedergelassenen und Aufenthalter (Einwohnerregister).	 [1] Die Gemeinden führen ein Register der Niedergelassenen sowie Aufenthalterinnen und Aufenthalter (Einwohnerregister).			
Art. 12 Bekanntgabe von Personendaten [1] Die Herausgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle richtet sich nach den Vorschriften über den Datenschutz. [2] Besondere gesetzliche Vorschriften bezüglich Auskunftspflicht bleiben vorbehalten.	 *[FR: geändert]*			
Art. 13 Polizeiliche Vorführung				

[1)] Die Anwendung dieses Absatzes wird gemäss Artikel 5 eUmzug VV (BAG 18-099) für die gemäss Artikel 4 eUmzug VV an den jeweiligen Versuchsphasen beteiligten Gemeinden ausgesetzt.

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Wer der gesetzlichen Meldepflicht trotz Mahnung nicht nachkommt, kann polizeilich vorgeführt werden.	*[FR: geändert]*			
Art. 14 Ersatzvornahme [1] Wird die benötigte Ausweisschrift trotz Mahnung nicht hinterlegt, kann sie vom Gemeinderat oder von der nach Gemeindereglement zuständigen Amtsstelle durch Ersatzvornahme beschafft werden. [2] Säumige tragen die Kosten des Verfahrens.	**Art. 14** *Aufgehoben.*			
Art. 16 Strafen [1] Widerhandlungen gegen die Pflicht zur Schriftenhinterlage, die Melde- und Auskunftspflicht werden mit Busse bis 500 Franken bestraft. [2] Die Bussen werden nach den Bestimmungen des Dekretes über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden[1)] verhängt.	[1] Widerhandlungen gegen die ~~Pflicht zur Schriftenhinterlage, die Melde-~~Melde-, Drittmelde- und Auskunftspflicht werden mit Busse bis 500 Franken bestraft. [2] Die Bussen werden nach den Bestimmungen von Artikel 58 bis 60 des ~~Dekretes über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden~~Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)[2)] verhängt.	[1] Widerhandlungen gegen die ~~Pflicht zur Schriftenhinterlage, die~~ Melde- und Auskunftspflicht werden mit Busse bis 500 Franken bestraft.	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Regierungsrat I*

[1)] Aufgehoben durch Gemeindegesetz vom 16. 3. 1998; BSG 170.11
[2)] BSG 170.11

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 17 Ausführungsbestimmungen [1] Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen, namentlich über den Heimatausweis, die Registerführung, die Schriftenhinterlage, das Meldewesen, die besonderen Arten von Niederlassung und Aufenthalt und die von den Gemeinden zu beziehenden Gebühren.	[1] Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes nötigen Ausführungsbestimmungen, namentlich ~~über den Heimatausweis, die Registerführung, die Schriftenhinterlage, das Meldewesen, die besonderen Arten von Niederlassung und Aufenthalt und die von den Gemeinden zu beziehenden Gebühren.~~ a zur digitalen Umzugsmeldung, b zur Registerführung, c zum Meldewesen, d zu den besonderen Arten von Niederlassung und Aufenthalt, e zu den von den Gemeinden zu beziehenden Gebühren.			
	T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom XX.XX.2023			
	Art. T1-1 Spätester Einführungszeitpunkt der digitalen Umzugsmeldung [1] Die Gemeinden führen die Möglichkeit der digitalen Umzugsmeldung spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung ein.			
	II.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	1. Der Erlass 122.20 Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz vom 09.12.2019 (EG AIG und AsylG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:			
	2a Drittmeldepflicht	**2a Meldungen von Kollektivhaushalten**	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Regierungsrat I*
	Art. 5a [1] Die Drittmeldepflicht gemäss den Bestimmungen über die Gesetzgebung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer gilt auch bezogen auf ausländische Personen.	[1] Die Regelungen zu den Meldungen von Kollektivhaushalten gemäss den Bestimmungen über die Gesetzgebung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer gelten auch bezogen auf ausländische Personen.	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Regierungsrat I*
	2. Der Erlass 141.1 Gesetz über die politischen Rechte vom 05.06.2012 (PRG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 7 [1] Der politische Wohnsitz ist Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Er befindet sich in der Gemeinde, in welcher die oder der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist. [3] Wer in einer Gemeinde anstelle des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, kann politischen Wohnsitz erwerben. Voraussetzung dafür ist, dass sie oder er am Ort, in dem der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist. [4] Die Stimmgemeinde (Art. 5) gilt als politischer Wohnsitz für die Ausübung des Stimmrechts für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer.	[3] Wer in einer Gemeinde ~~anstelle des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt,~~ zum Aufenthalt angemeldet ist, kann politischen Wohnsitz erwerben. Voraussetzung dafür ist, dass sie oder er am Ort~~, in dem~~ der ~~Heimatschein liegt,~~Niederlassung nicht im Stimmregister eingetragen ist.			
	3. Der Erlass 152.04 Datenschutzgesetz vom 19.02.1986 (KDSG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 12 2. durch die Einwohnerkontrolle [1] Die Einwohnerkontrolle gibt einer privaten Person auf Gesuch Namen, Vornamen, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges sowie Jahrgang einer Einzelperson bekannt, wenn der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht.	[1] Die Einwohnerkontrolle gibt einer privaten Person auf Gesuch Namen, Vornamen, ~~Beruf,~~ Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges sowie Jahrgang einer Einzelperson bekannt, wenn der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Das Gemeindereglement kann unter den gleichen Voraussetzungen zudem die Bekanntgabe von Titel und Sprache einer Einzelperson gestatten. [3] Das Gemeindereglement kann die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten gemäss Absatz 1 in allgemeiner Weise oder zu näher umschriebenen Zwecken gestatten.				
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.			
	Bern, 15. Februar 2023 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Häsler Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 3. April 2023 Im Namen der Kommission Der Präsident: Grupp		Bern, 10. Mai 2023 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Häsler Der Staatsschreiber: Auer

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	15. Februar 2023
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2021.DIJ.2114
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Änderung Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Ausgangslage ... 3
2.1 Einführung digitaler Umzug ... 3
2.1.1 Bestimmungen GNA für An- und Abmeldung, eUmzugs VV und Gesetzgebungsauftrag Regierungsrat ... 3
2.1.2 Projektorganisation ... 4
2.1.3 Bericht gestützt auf Audit bei eOps ... 4
2.2 Verzicht auf Heimatschein für die Anmeldung ... 5
2.3 Drittmeldepflicht ... 5
2.3.1 Drittmeldepflicht von Vermietenden, Logisgebenden und Liegenschaftsverwaltungen ... 5
2.3.2 Drittmeldepflicht von Kollektivhaushalten ... 6
2.4 Weitere Anpassungen ... 6

3. Grundzüge der Neuregelung ... 7
3.1 Einführung digitaler Umzug ... 7
3.1.1 Von der persönlichen Anmeldung zum digitalen Umzug ... 7
3.1.2 Anwendbarkeit und Ausnahmen des digitalen Umzugs ... 10
3.1.3 Upload von Dokumenten ... 11
3.1.4 Übergangsfrist ... 11
3.2 Identifikationsvoraussetzungen ... 12
3.3 Verzicht auf Heimatschein bei der Anmeldung ... 13
3.4 Einführung Drittmeldepflicht ... 13
3.4.1 Drittmeldepflicht von Vermietenden, Logisgebenden und Liegenschaftsverwaltungen ... 13
3.4.2 Drittmeldepflicht von Kollektivhaushalten ... 14

4. Erlassform ... 14

5. Rechtsvergleich ... 14
5.1 Kanton Zürich ... 15
5.2 Kanton Aargau ... 15
5.3 Kanton Solothurn ... 15
5.4 Kanton Graubünden ... 16
5.5 Kanton Luzern ... 16
5.6 Kanton Waadt ... 17
5.7 Kanton St. Gallen ... 17

6. Erläuterungen zu den Artikeln ... 17
6.1 Änderungen GNA ... 17
6.2 Indirekte Änderungen von anderen Gesetzen ... 24
6.2.1 Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz ... 24
6.2.2 Gesetz über die Politischen Rechte ... 25

6.2.3 Datenschutzgesetz 25

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen 25

8. Finanzielle Auswirkungen 25

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen 25

10. Auswirkungen auf die Gemeinden 26

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 26

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 27
12.1 Gesamtbeurteilung 27
12.2 Eingereichte Stellungnahmen 27
12.3 Drittmeldepflicht 27
12.4 Verzicht auf Heimatschein als Anmeldedokument 27
12.5 Einbezug der melderechtlichen Angaben von ausländischen Personen 28
12.6 Berücksichtigung der Eingaben 28

13. Antrag 28

1. Zusammenfassung

Mit vorliegender Teilrevision des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA)[1] werden die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden[2] verpflichtet, ihren Einwohnerinnen und Einwohnern die An- und Abmeldung in digitaler Form[3] zu ermöglichen. Damit wird der gestützt auf die Versuchsverordnung zum elektronischen Umzug (eUmzug VV)[4] seit dem 1. Februar 2019 lediglich auf freiwilliger Ebene und befristet zugelassene digitale Umzug[5] nicht nur definitiv eingeführt, sondern für die Gemeinden auch zu einer obligatorisch anzubietenden Dienstleistung. Die Möglichkeit des digitalen Umzugs steht den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern, sowie ausländischen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz mit bestimmtem Aufenthaltsstatus offen. Nach wie vor möglich bleibt die persönliche An- und Abmeldung bei der Gemeinde.

Gleichzeitig wird auf das bisher für die Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle erforderliche Vorweisen und Deponieren des Heimatscheines verzichtet. Seit Herbst 2021 haben die Gemeinden die Möglichkeit, direkt über das vom Bund betriebene zentrale Personen-Informationssystem[6] (digitales Personenstandsregister; Zivilstandsregister Infostar; informatisiertes Standesregister) die Personenstandsdaten abzufragen. Damit verfügen die Gemeinden direkt über die bisher im Heimatschein aufgeführten Personenstandsdaten und auf die Heimatscheine kann für den Anmeldeprozess verzichtet werden.
Auch auf die Ausstellung und Hinterlegung des Heimatausweises bei der Anmeldung zum Aufenthalt wird verzichtet. Die Übermittlung der Personenstandsdaten von der Niederlassungs- zur Aufenthaltsgemeinde erfolgt digital.

Im Weiteren werden die Gemeinden ermächtigt, die Drittmeldepflicht für Vermietende, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgebende einzuführen. Damit müssen Personen, die Unterkunft gewähren oder eine Wohnung vermieten bzw. verwalten, den Gemeinden eine Meldung über Zu-, Um- und Wegzug erstatten.

[1] Gesetz vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer, GNA, BSG 122.11
[2] Im Folgenden «Gemeinden» genannt
[3] Aufgrund des am 7. März 2022 erlassenen Gesetzes über die digitale Verwaltung (DVG, BSG 109.1) wird neu der Begriff «digitaler Umzug» und nicht mehr «elektronischer Umzug» verwendet.
[4] Versuchsverordnung vom 21. November 2018 zum elektronischen Umzug, eUmzug VV, BSG 122.162
[5] Im Vortrag wird der im Sprachgebrauch übliche Begriff «digitaler Umzug» verwendet. Korrekterweise erfolgt nicht der Umzug, sondern ausschliesslich die Umzugsmeldung digital. Der technisch korrekte Begriff «digitale Umzugsmeldung» wird im Gesetz selber dann verwendet.
[6] Vgl. Artikel 45a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, ZGB, SR 210

Zudem wird der Regierungsrat verpflichtet die Meldepflicht für Kollektivhaushalte[7] zu statistischen Zwecken auf Verordnungsebene zu regeln.

Für die (obligatorische) Einführung des digitalen Umzugs in den Einwohnerkontrollen wird eine Übergangsfrist von zwei Jahren ab Inkraftsetzung der Gesetzesänderung statuiert. Dies erlaubt es den Einwohnergemeinden und den Softwarefirmen, die notwendigen Anpassungen ihrer Dienstleistungsabläufe und der Software vorzunehmen.

Zudem werden, neben einigen sprachlichen, auch Anpassungen im GNA vorgenommen, welche im Zusammenhang mit anderen Gesetzesänderungen (Gemeindegesetz und Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz) übersehen worden sind. Im Weiteren erfolgen indirekte Gesetzesanpassungen aufgrund des Verzichts der Verwendung des Heimatscheins bei der Anmeldung und der Ausweitung der Drittmeldepflicht bezogen auf ausländische Personen, sowie dem Verzicht der Führung des Merkmales «Beruf» in der GERES-Plattform.

2. Ausgangslage

2.1 Einführung digitaler Umzug

2.1.1 Bestimmungen GNA für An- und Abmeldung, eUmzugs VV und Gesetzgebungsauftrag Regierungsrat

Mit der vorliegenden Änderung des GNA soll in erster Linie der digitale Umzug eingeführt werden. Das GNA schreibt eine persönliche Anmeldung bei einem Umzug in eine andere Gemeinde vor. Die Gemeinden können zudem auch die persönliche Abmeldung vorschreiben. Die «Digitale Verwaltung Schweiz» (DVS) sieht gemäss Umsetzungsplan 2/21 vor «in allen Kantonen der Schweiz eUmzugCH zur Verfügung zu stellen». Gemäss Umfragen handelt es sich beim digitalen Umzug um einen der meistgewünschten Onlinedienste seitens der Bevölkerung. Damit der digitale Umzug im Kanton Bern rasch getestet werden konnte, erliess der Regierungsrat am 21. November 2018 die eUmzug VV. Diese befristete Versuchsverordnung ermöglicht es, den digitalen Umzug vor einer definitiven Einführung zu testen und Erfahrungen zu sammeln. Acht in der eUmzug VV bezeichneten Gemeinden testeten in den ersten neun Monaten den digitalen Umzug. Gestützt auf deren positiver Erfahrungen wurde der Versuch für sämtliche anderen Gemeinden geöffnet, wobei diese gewisse Voraussetzungen erfüllen mussten.[8] 115 Gemeinden nehmen auf freiwilliger Basis am Versuch teil.[9]
Der von der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) erarbeitete Evaluations- und Controllingbericht zur Versuchsverordnung zum elektronischen Umzug, welcher der Regierungsrat am 5. Mai 2021 zur Kenntnis genommen hat, hielt fest, dass sowohl die am Versuch beteiligten Gemeinden als auch die involvierten kantonalen Stellen[10] den digitalen Umzug als mehrheitlich positiv und die Weiterführung nach Ablauf der Versuchsphase als wichtig und richtig beurteilen. Hingegen ergaben die bei der eOperations Schweiz AG[11] (eOps), welche die Plattform eUmzugCH betreibt, vom KAIO durchgeführten Audits gewisse Vorbehalte bezüglich der zukünftigen Gewährleistung des Sicherheitsniveaus nach dem Stand der Technik.

[7] Kollektivhaushalte sind gemäss Art. 2 Bst. a[bis] der Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007, RHV, SR 431.021:
Alters- und Pflegeheime, Wohn- und Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche, Internate und Studentenwohnheime, Institutionen für Behinderte, Spitäler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich, Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende, Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen
[8] Artikel 4 Absatz 3 eUmzug VV (über EWK-Software mit gewissen Standards verfügen, Homepage Gemeinde für eUmzug einrichten, Schulung des Kantons zu eUmzug besuchen)
[9] Stichdatum 1. Juni 2022
[10] Kantonales Amt für Informatik und Organisation (KAIO), Finanzdirektion; Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV), Sicherheitsdirektion und Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), DIJ
[11] eOps Schweiz bestand ursprünglich aus drei von der Schweizerischen Informatikkonferenz, SIK, angestellten Personen, welche unter anderem den Betrieb eUmzug verantworteten. Mit Datum vom 20. Juni 2018 gründete die SIK die eOperations Schweiz AG. Seit dem 1.1.2022 nimmt die DVS mehrheitlich die Aufgaben der SIK wahr.

Der Evaluationsbericht übernahm deshalb in seiner Beurteilung die gemeinsame Empfehlung des KAIO und der Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern (DSA), dass dem Regierungsrat vor der definitiven Verabschiedung der Gesetzesvorlage aufgezeigt wird, dass eUmzug CH dannzumal dem gegenwärtigen Stand der Technik bei der Softwareentwicklung und Informationssicherheit entspricht.
Gestützt auf diesen Evaluations- und Controllingbericht beauftragte der Regierungsrat am 5. Mai 2021[12] die DIJ mit den Gesetzgebungsarbeiten für die Überführung des digitalen Umzugs in das ordentliche Recht. Der gestützt auf die bis am 31. Januar 2024 befristete eUmzug VV mögliche digitale Umzug soll zeitlich nahtlos in das ordentliche Recht überführt werden.

2.1.2 Projektorganisation

Das Projekt digitaler Umzug war seit Beginn ein überdirektionales Projekt. Die Finanzdirektion als Auftraggeberin ist mit dem KAIO involviert, da es sich um ein klassisches Informatikprojekt handelt, die Sicherheitsdirektion mit dem ABEV, da zumindest teilweise auch ausländische Personen mit Wohnsitz in der Schweiz den digitalen Umzug nutzen können und auch die Abschaffung des Heimatscheins für den Anmeldeprozess geprüft werden soll und schliesslich die DIJ mit dem AGR, welche für die Gesetzgebung und Beratung im Bereich Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer zuständig ist. Die Folgen der Einführung des digitalen Umzugs wirken sich demgegenüber in erster Linie direkt auf die Arbeit in den Gemeinden aus.
Die Projektleitung[13] für die Gesetzgebung wurde deshalb von einer Begleitgruppe unterstützt, welche sich aus Mitarbeitenden der drei involvierten Direktionen[14] und Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbänden[15] zusammensetzt.

2.1.3 Bericht gestützt auf Audit bei eOps

Der Regierungsrat beauftragte die DIJ, ihm als zusätzliche Entscheidungsgrundlage für die Verabschiedung der Gesetzesvorlage an den Grossen Rat einen Bericht vorzulegen, welcher aufzeigt, dass eUmzugCH dem gegenwärtigen Stand der Technik bei der Softwareentwicklung und Informationssicherheit entspricht.[16] Die Ausgangslage hat sich seither verändert:

- Die Gesetzgebung des Bundes zur elektronischen Identifizierung (E-ID) wurde im März 2021 abgelehnt. Die Überprüfung der Gewährleistung der sicheren Identifikation der Meldepflichtigen wird auditiert, sobald diese verfügbar ist. Die nun in Überarbeitung stehende Gesetzgebung des Bundes wird abgewartet.
- Gemäss Beschaffungskonzept eUmzug CH vom 22. August 2022 plant eOperations Schweiz voraussichtlich 2023 eine Ausschreibung. Betroffen sind voraussichtlich die Webapplikation, die Bezahlfunktion und das Applikationshosting. Die Durchführung eines Audits, welches aufzeigt, ob eUmzug CH dem gegenwärtigen Stand der Technik bei der Softwareentwicklung und Informationssicherheit entspricht, macht deshalb zum jetzigen Zeitpunkt keinen Sinn. Es wird abgewartet bis die Ausschreibung durchgeführt und allfällig neue Leistungserbringer bekannt sind.

Auf die Vorlage eines entsprechenden Berichts wird deshalb momentan verzichtet.

[12] RRB 535/2021 vom 5. Mai 2021
[13] Monique Schürch, Leiterin Gemeinderecht, AGR
[14] Pascal Zwettler, stv. Amtsleiter und Sascha Tarli, stv. Leiter Rechtsdienst, beide KAIO; Cécile Wüthrich, Leiterin Zuwanderung und Integration des Migrationsdienstes und Hans Rudolf Egli, Leiter Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst, beide ABEV; Stefanie Feller, stv. Leiterin Gemeinderecht, AGR
[15] Monika Gerber, Vertreterin Verband bernische Gemeinden (VBG) und Bernisches Gemeindekader (BGK), Alexander Ott (bei Abwesenheit vertreten durch Sabrina Heimsch), Stadt Bern, Martin Zurflüh, Gemeinde Oberburg
[16] Vgl. Zif. 2.1.1, RRB 535/2021 vom 5. Mai 2021

2.2 Verzicht auf Heimatschein für die Anmeldung

Der Heimatschein (und somit auch der Niederlassungsausweis) wird im Anmeldeprozess nicht mehr benötigt. Die Gemeinden haben seit Herbst 2021 Zugriff auf das eidgenössische Personenstandsregister[17], also das vom Bund betriebene elektronische Zivilstandsregister Infostar, und verfügen dadurch über einen digitalen Zugang zu sämtlichen, stets aktuellen Daten, die im Heimatschein aufgeführt waren. Gleichzeitig kann auf die Ausstellung und Hinterlegung des Heimatausweises bei der Anmeldung zum Aufenthalt verzichtet werden. Die Übermittlung der Personenstandsdaten erfolgt unter den Gemeinden neu digital.

2.3 Drittmeldepflicht

2.3.1 Drittmeldepflicht von Vermietenden, Logisgebenden und Liegenschaftsverwaltungen

Gemäss geltendem Recht sind natürliche und juristische Personen, welche Unterkunft gewähren oder eine Wohnung vermieten gegenüber den Gemeinden bezüglich «Zu- und Weggezogene oder Mieter» lediglich auskunftspflichtig.[18] Schon seit längerer Zeit besteht jedoch vor allem bei grösseren Gemeinden das Bedürfnis, dass diesbezüglich eine Melde*pflicht* eingeführt wird. Insbesondere für die gemäss Bundesvorschriften zwingend in den Einwohnerkontrollen zu führenden Gebäude- und Wohnungsnummern (EGID/EWID) bringt eine Drittmeldepflicht eine grosse Entlastung für die Gemeinden. Die neu als meldepflichtig vorgesehenen Personen (inklusive Liegenschaftsverwaltungen) verfügen entweder direkt über die entsprechenden Nummern oder können sehr präzise Angaben bezüglich spezifisch betroffener Wohnung (Stockwerk, genaue Lage auf dem Stockwerk, etc.) machen. Der obligatorische Eintrag von EGID/EWID wird für die Gemeinden, insbesondere wenn ein Gebäude mit vielen Mietwohnungen betroffen ist, stark vereinfacht und kann Rückfragen bei den Betroffenen erübrigen.
Die gute Qualität der Einwohnerkontrollregisterführung wird jedoch von keiner Seite in Frage gestellt und hängt nicht von der Einführung der Drittmeldepflicht ab.

Während in der Begleitgruppe[19] auch die obligatorische Einführung der Drittmeldepflicht unterstützt wurde, stellte sich eine Vertretung des Hauseigentümerverbands des Kantons Bern (HEV) dezidiert dagegen[20]. Eine neue Pflicht der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer bzw. Liegenschaftsverwaltungen ohne einen Nutzen für diese, sei nicht opportun. Ein zusätzlicher Mehraufwand bei den Vermietenden zur einseitigen Entlastung der Einwohnerkontrollen wird abgelehnt.

Der mit der Meldepflicht verbundene Mehraufwand bei privaten Vermietern, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgebenden erscheint im Verhältnis mit dem Nutzen für die, insbesondere grösseren, Gemeinden verhältnismässig. Professionelle Liegenschaftsverwaltungen verfügen so oder so über entsprechende Dateien und schicken die Angaben bereits heute oft den Gemeinden zu, ohne dazu verpflichtet zu sein. Da das Bedürfnis der Drittmeldepflicht in erster Linie bei den grösseren Gemeinden vorhanden ist, wird auf die obligatorische Einführung einer solchen Pflicht verzichtet. Die Gemeinden werden jedoch ermächtigt, eine solche einzuführen.

Administrativ wird die Drittmeldepflicht so einfach wie möglich gehalten werden. Es werden den Pflichtigen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden, die ihren unterschiedlichen Bedürfnissen Rechnung trägt. Dabei wird aber das digitale Primat gemäss den Vorgaben des Gesetzes über die digitale Verwaltung[21] zu beachten sein. Der Regierungsrat wird ermächtigt, auf Verordnungsstufe Genaueres vorzugeben.

[17] Vgl. FN 6
[18] Artikel 8 Absatz 2 GNA
[19] Vgl. Zif. 2.1.2
[20] Sitzung vom 13. Dezember 2021 zwischen einer Vertretung HEV und AGR
[21] Gesetz über die digitale Verwaltung vom 7. März 2022, DVG, BSG 109.1

2.3.2 Drittmeldepflicht von Kollektivhaushalten

Im Kanton Bern sind Personen, welche in einem Heim oder einer Anstalt *untergebracht* sind, also nicht freiwillig dort sind, seit je her von der Anmeldepflicht befreit (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. b GNA). Diese Personen müssen sich somit weder zur Niederlassung noch zum Aufenthalt anmelden.
Der Bund fordert, dass die Kantone dafür sorgen, dass Bewohnerinnen und Bewohner von Kollektivhaushalten in den kommunalen Registern geführt werden. Damit das Bundesamt für Statistik (BFS) die notwendigen Daten trotzdem erhält, wird der Regierungsrat verpflichtet, die entsprechenden Meldepflichten von Kollektivhaushalten zu statistischen Zwecken auf Verordnungsstufe zu regeln. Dabei wird in erster Linie festzulegen sein, welche Kollektivhaushalte allenfalls von der Meldung ausgenommen sind, ob die Meldung direkt an das BFS oder die Aufenthaltsgemeinden erfolgen müssen, etc.

2.4 Weitere Anpassungen

Damit die neu aufgenommenen Vorschriften der Drittmeldepflicht auch bezogen auf ausländische Personen anwendbar sind, erfolgt eine indirekte Änderung des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz[22].

Die Revision wird zudem benutzt, Anpassungen vorzunehmen, welche im Zusammenhang mit früheren Gesetzesänderungen vergessen gingen:

- Artikel 1 Absatz 2 GNA, in welchem im Rahmen der Revision des Vormundschaftswesens (Zivilgesetzbuch/Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 1. Februar 2012, KESG; BSG 213.316) vergessen ging, den Ausdruck «Bevormundete» mit der neuen Terminologie zu ersetzen und
- die Strafbestimmung in Art. 16 Abs. 2 GNA, welche immer noch auf das mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes im Jahre 1998[23] aufgehobene Dekret über das Bussenerö̈ffnungsverfahren in den Gemeinden verweist.

Zudem muss aufgrund des Verzichts auf den Heimatschein bei der Anmeldung Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes über politischen Rechte[24] vom 5. Juni 2012 anders formuliert werden.

Da seit dem Erlass der Verordnung über die Gemeinderegistersysteme-Plattform[25] die Führung des Merkmals «Beruf» in der GERES-Plattform nicht mehr vorgesehen ist, ist auch die Bekanntgabe des Berufs durch die Einwohnerkontrolle an Privatpersonen aufgrund von Artikel 12 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes[26] nicht mehr angebracht. Der Begriff «Beruf» wird in Artikel 12 Absatz 1 KDSG gestrichen.

[22] Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz vom 9. Dezember 2019, EG AIG und AsylG, BSG 122.20
[23] Gemeindegesetz vom 16. März 1998, GG, BSG 170.11
[24] Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012, PRG, BSG 141.1
[25] Verordnung über die Gemeinderegistersysteme-Plattform vom 20. Januar 2021, GERES V, BSG 152.051
[26] Datenschutzgesetz des Kantons Bern vom 19. Februar 1986, KDSG, BSG 152.04

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Einführung digitaler Umzug

3.1.1 Von der persönlichen Anmeldung zum digitalen Umzug

Grundsätzlich müssen sich schweizerische und ausländische Staatsangehörige heute bei einem Zuzug in eine neue Gemeinde persönlich innert 14 Tagen bei der Gemeinde (Einwohner- und Fremdenkontrolle) anmelden[27]. Ein Behördengang ist somit für die Meldepflichtigen unumgänglich. Beim Wegzug ist die persönliche Abmeldung gestützt auf die Gesetzgebung nicht zwingend. Die Gemeinden können diese jedoch vorschreiben[28]. Verlangen die Gemeinden dies nicht, kann die Abmeldung schriftlich oder sogar telefonisch erfolgen. Auch wenn diese per E-Mail erfolgt, handelt es sich dabei nicht um eine digitale standardisierte Abmeldung wie dies mit dem digitalen Umzug vorgesehen wird.
Für viele Personen ist das persönliche Erscheinen am Gemeindeschalter (innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Umzug) nicht einfach zu praktizieren. Die Schalteröffnungszeiten sind je nach Gemeinde sehr eingeschränkt, die betroffenen Personen sind oft arbeitstätig und der Arbeitsort nicht zwingend in der Wohngemeinde. Zudem entspricht ein persönlicher Behördengang immer weniger den gesellschaftlichen Vorstellungen.

Die folgende Skizze zeigt den Prozessablauf eines Weg- und Zuzugs von Schweizerinnen und Schweizern sowie von ausländischen Staatsangehörigen nach heutiger Gesetzgebung[29]:

[27] Artikel 1 Absatz 1 GNA; Ausnahmen gelten für die Gemeinden, die am befristeten Versuch des digitalen Umzugs teilnehmen.
[28] Artikel 10 Absatz 1 GNA
[29] Quelle: Kantonales Amt für Informatik und Organisation, KAIO, internes Arbeitspapier, Projektstudie

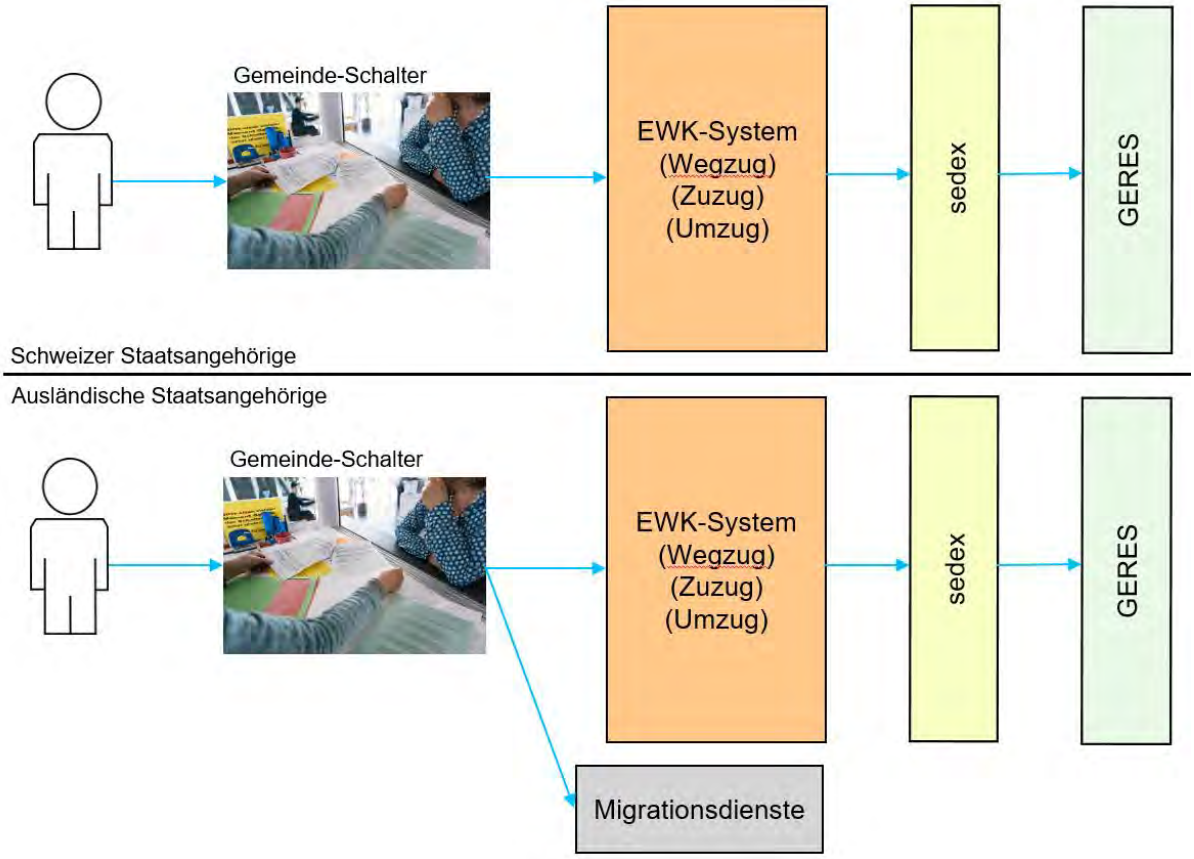

Die Gesetzesänderung soll dazu führen, dass der digitale Umzug von allen Gemeinden angeboten werden muss. Der Meldeprozess erfolgt aktuell über die Plattform eUmzugCH, welche von eOps als eine ihrer Dienstleistungen angeboten wird. Der Meldeprozess sieht wie folgt aus:

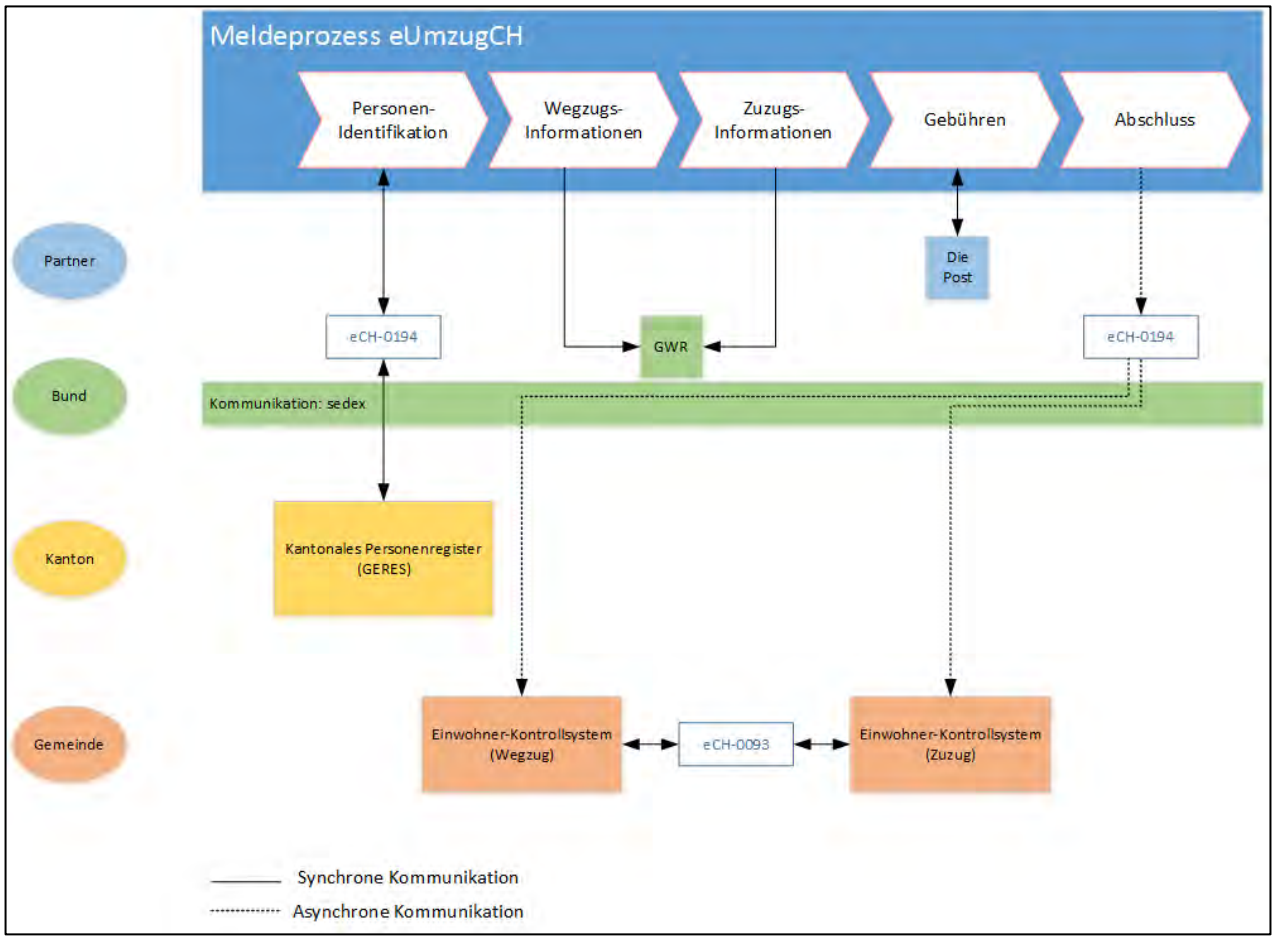

Die nachstehende graphische Darstellung zeigt den Prozessablauf der nach Einführung des digitalen Umzugs von den Gemeinden anzubietenden Anmeldungsmöglichkeiten sowohl für Schweizerinnen und Schweizer als auch für ausländische Personen mit Wohnsitz in der Schweiz[30]:

[30] Quelle vgl. FN 29

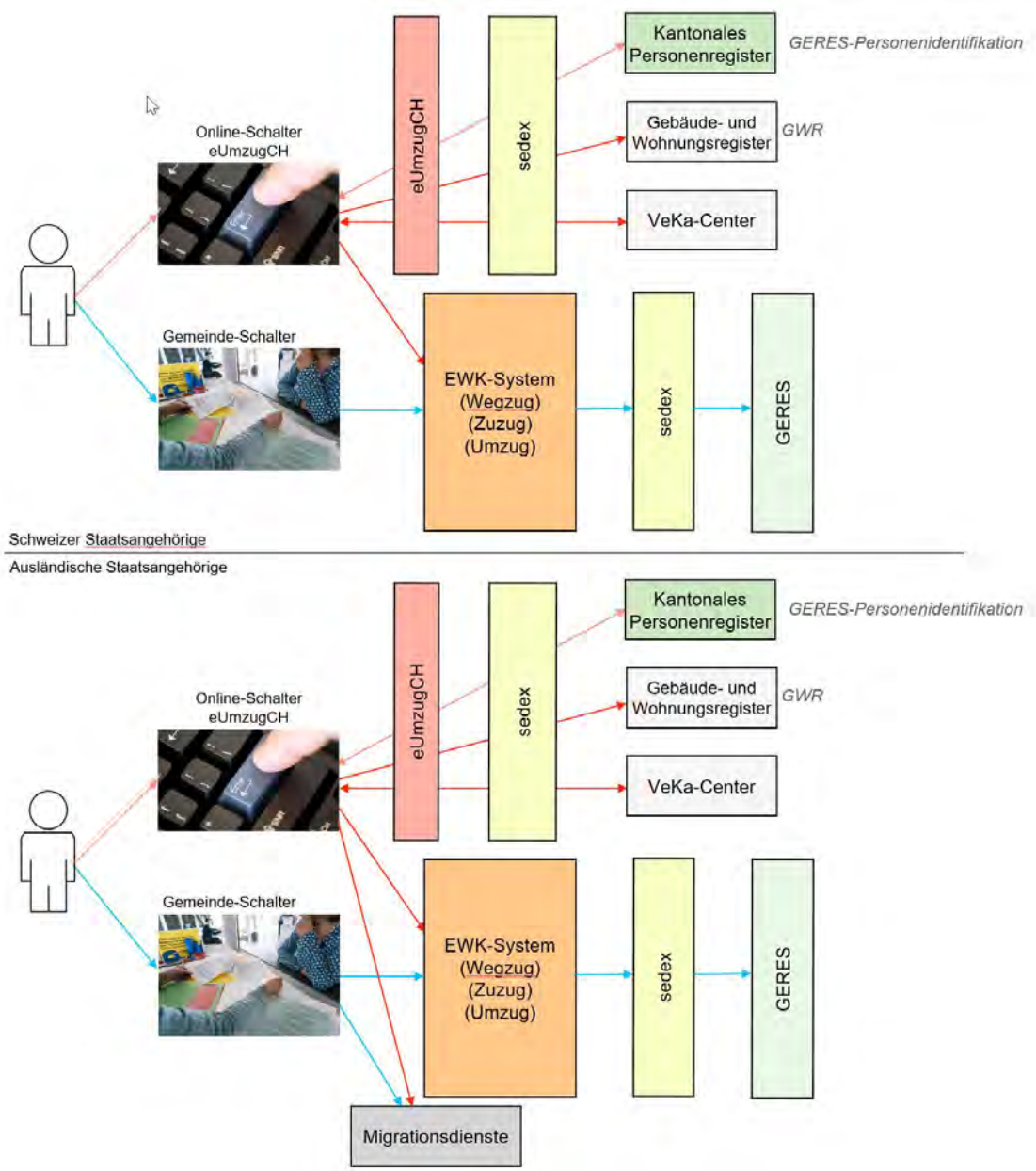

3.1.2 Anwendbarkeit und Ausnahmen des digitalen Umzugs

Auf der Plattform eUmzugCH sind An-, Um- und Abmeldungen zur *Niederlassung* von in der Schweiz wohnhaften und niedergelassenen Schweizerinnen und Schweizern möglich. Vorausgesetzt ist, dass die Wegzugsgemeinde den digitalen Umzug ebenfalls anbietet und der Wegzug auch digital erfolgt ist. Für ausländische Personen mit Wohnsitz in der Schweiz hängt die Möglichkeit des Gebrauchs des digitalen Umzugs zusätzlich vom Aufenthaltsstatus (Ausweisart) ab. Die Einschränkungen sind unterschiedlich je nachdem, ob es sich um EU oder EFTA Bürger oder Bürgerinnen handelt oder um Personen, welche gemäss Ausländergesetz einen Ausweis besitzen. Zudem spielt es eine Rolle, welchen Aufenthaltsstatus (Ausweis B, C, Ci, G, L, F, N, S) die betroffenen Personen haben.

Nicht möglich ist ein digitaler Umzug, zumindest im heutigen Zeitpunkt, in folgenden Fällen:

- *Aufenthalt:*
  Nicht möglich ist es, sich mittels digitalem Umzug zum *Aufenthalt* an- bzw. abzumelden. Die Plattform eUmzugCH bietet diese Funktion deshalb nicht an.
- *Komplexe Fälle:*
  Auch bei komplexen Fällen kann keine digitale Abmeldung erfolgen. Sofern die digitale Meldung vom System aus fachlichen Gründen (beispielsweise komplexe Familienverhältnisse, notwendige zusätzliche Abklärungen zur Meldepflicht, Unstimmigkeiten der gelieferten Angaben irgendwelcher Art) nicht ordentlich behandelt werden kann, wird der Prozess aus systemtechnischen Gründen abgebrochen.
- *Datensperre:*
  Wenn eine Datensperre (als Auskunftssperre bzw. als Adresssperre und Auskunftssperre ohne Unterscheidung im EWK System) für die betroffene Person im Einwohnerregister besteht, kann das System die Person nicht identifizieren. Der Prozess wird abgebrochen. Bei einer ausschliesslichen Adresssperre ist der digitale Umzug möglich.
- *Zu- und Wegzug aus und ins Ausland*
  Der Zuzug aus dem Ausland sowie der Wegzug ins Ausland ist auf eUmzugCH nicht möglich.

3.1.3 Upload von Dokumenten

In der Begleitgruppe[31] herrschte Einigkeit, dass ausschliesslich Dokumente beim digitalen Umzug auf die Plattform heraufgeladen werden müssen, welche auch tatsächlich für das Anmeldeverfahren sinnvoll bzw. notwendig sind. Primär diskutiert wurde der Mietvertrag, welcher als Dokument unter diese Kategorie fallen könnte. Da aufgrund der im Mietvertrag enthaltenen Angaben die genaue Wohnungszuweisung (Wohnungsnummer, EWID) jedoch ebenfalls nicht zwingend erfolgen kann, wird unabhängig der Thematik «Einführung der Drittmeldepflicht» (vgl. Ziffer 2.3 und 3.4) auf das Upload des Mietvertrags sowie anderer Dokumente beim digitalen Umzug verzichtet.

Bei ausländischen Personen ist das Vorlegen von gewissen Dokumenten (weitergehende als Identifizierungsdokumente) bei der Anmeldung notwendig. Die Vertretung der Gemeinde und des Migrationsdienstes in der Begleitgruppe waren sich jedoch einig, dass auch hier auf ein Upload verzichtet werden könne, da ausländische Personen für die Erledigung anderer Formalitäten in vielen Fällen trotzdem am Schalter der Einwohnerkontrolle erscheinen müssen.

Die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern beurteilt eine Pflicht zum Upload von Dokumenten als rechtlich heikel. Insbesondere werden die Eignung und die Verhältnismässigkeit in Frage gestellt. So seien zum Beispiel aus dem Mietvertrag auch Mietzins, Mietdepot, ev. Bürgschaft oder Beistandschaft ersichtlich. All dies seien Daten der umziehenden Person, welche für die Gemeinde nicht notwendig seien. Das Interesse der Gemeinden liege in erster Linie an der Wohnungsnummer, welche aber gerade nicht zwingender Inhalt eines Mietvertrags sei. Damit erweise sich das Upload des Mietvertrags auch als ungeeignet.

3.1.4 Übergangsfrist

Mit der Inkraftsetzung der Gesetzesänderung müssen die Gemeinden den digitalen Umzug anbieten. Zur Zeit bieten gestützt auf die VV eUmzug 115[32] Gemeinden den digitalen Umzug bereits auf freiwilliger Basis an. Damit für die korrekte Einführung des digitalen Umzugs nach Inkraftsetzung genügend Zeit verbleibt (notwendige Anpassung Software, Ablauf Anmeldung in Einwohnerkontrolle, Schulung Gemeindepersonal, etc.) wird eine Übergangsfrist von zwei Jahren für den spätesten Vollzugstermin festgehalten.

[31] Vgl. Zif. 2.1.2
[32] Vgl. FN 9

3.2 Identifikationsvoraussetzungen

Grundsätzlich sollen die Identifikationsvoraussetzungen bei der persönlichen und elektronischen An- und Abmeldung gleich stark sein. Schon alleine aufgrund des technischen Ablaufs (vgl. Zif. 3.1.1) können aber sicher nicht dieselben tatsächlichen Voraussetzungen gelten.

- *Geltendes Recht*
  Während bei der *persönlichen Anmeldung* am Schalter die Einwohnerkontrolle einerseits die Identität der Anmeldenden zu prüfen hat, muss andererseits für die korrekte Erfassung der Personenstandsdaten der Heimatschein vorgewiesen und bei der Gemeinde deponiert werden (vgl. Art. 3 GNA und Art. 5 der Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer[33]).
  Die *Abmeldung* kann sowohl persönlich als auch schriftlich (Brief, eMail) oder sogar telefonisch erfolgen, sofern die Gemeinde nicht explizit die persönliche Abmeldung am Schalter verlangt. Der Heimatschein wird gegen Rückgabe des Niederlassungsausweises zurückgegeben[34]. In der Praxis wird nicht auf die Rückgabe des Niederlassungsausweises gepocht, da viele Personen diesen im Zeitpunkt der Abmeldung nicht mehr haben (bzw. nicht mehr finden).

- *Neues Recht*
  Bei der *persönlichen Anmeldung* wird auf das Vorlegen und Deponieren des Heimatscheines verzichtet, da die Gemeinden seit Herbst 2021 die Möglichkeit haben, direkt über das eidgenössische Personenstandsregister[35] die Personenstandsdaten abzufragen. Damit verfügen die Gemeinden erstens über sämtliche bisher im Heimatschein aufgeführten Personenstandsdaten und zweitens sind diese Daten auf jeden Fall aktuell. Auf die Heimatscheine (und somit auch die Niederlassungsausweise, welche als «Quittung» für den Heimatschein galten) kann für die Anmeldung verzichtet werden. Hingegen ist die Identität der anmeldenden Personen mittels eines Ausweispapiers zu prüfen (vgl. auch Ziffer 6.1, Artikel 7).

  Bei der *nicht digitalen Abmeldung* besteht weiterhin die Möglichkeit sich persönlich oder schriftlich (Brief, eMail) bzw. sogar telefonisch abzumelden. Da keine Heimatscheine und Niederlassungsausweise mehr für die Anmeldung benötigt bzw. ausgegeben werden, erübrigen sich entsprechende Bestimmungen über die Herausgabe/Rückgabe, etc. (vgl. auch Ziffer 6.1, Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 10).

  Bei der digitalen *An- und Abmeldung* ist entscheidend, dass die digitale Anmeldung nur erfolgen kann, wenn auch gleichzeitig die Abmeldung digital erfolgt (vgl. Ziffer 3.1.1). Damit gleich starke Identifikationsvoraussetzungen wie bei der «persönlichen» An- und Abmeldung bestehen, sind bei der Abmeldung grundsätzlich gleich hohen Hürden wie bei der persönlichen Anmeldung zu statuieren. Dies heisst, die abmeldende Person muss sich identifizieren.

  Der Grosse Rat hat am 7. März 2022 das Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) beschlossen. In Artikel 15 DVG wird dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt, die Verfahren zur Identifikation bei der Nutzung digitaler Leistungen durch Verordnung festzulegen. Identifikationsverfahren, deren Einsatz das Bundesrecht für den Vollzug des Bundesrechts vorschreibt, werden, sofern geeignet, auch vom Regierungsrat grundsätzlich für den Vollzug des kantonalen und kommunalen Rechts verbindlich vorgeschrieben werden:
  «Diese Bestimmung greift das erwartete neue Bundesrecht so auf, dass mit dessen Erlass möglichst keine Anpassung des DVG mehr erforderlich ist. Das BGEID[36]schrieb vor, dass die E-ID von allen Behörden eingesetzt werden muss, die Bundesrecht anwenden. Diese Einschränkung

[33] Verordnung vom 18. Juni 1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer, VNA, BSG 122.161
[34] Artikel 10 GNA
[35] Vgl. Fussnote 5
[36] Hinweis: Hier handelt es sich um das Bundesgesetz vom 27. September 2019 über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz, BGEID). Dieses wurde am 7. März 2021 durch das Schweizer Volk abgelehnt. Die Vernehmlassung der neuen Gesetzesvorlage hat auf Bundesebene im Jahr 2022 stattgefunden. Es ist vorgesehen dem Bundesrat die überarbeitete Vorlage im Sommer 2023 zu unterbreiten.

ergab sich daraus, dass dem Bund die Kompetenz fehlt, dies auch für das kantonale und kommunale Recht zu regeln. Daher dehnte Artikel 17 DVG in der Vernehmlassungsfassung diese Nutzungspflicht auch auf das kantonale und kommunale Recht aus, so dass sich alle Menschen im Kanton Bern mit der landesweit genutzten E-ID anmelden können. Es ist davon auszugehen, dass das neue Bundesrecht einen ähnlichen Regelungsansatz verfolgen wird, weil im BEGID nur die Trägerschaft der E-ID und nicht ihr Anwendungsbereich umstritten war. Daher sieht Absatz 2 vor, dass der Regierungsrat die entsprechende Ausdehnung der Nutzungspflicht vornimmt, sobald die neue nationale Lösung vorliegt.»
Auf Stufe GNA müssen deshalb bezüglich Identifikation beim digitalen Umzug keine spezifischen Vorgaben gemacht werden. Diese werden vom Regierungsrat in genereller Art und Weise gestützt auf die Vorgaben des DVG auf Verordnungsstufe erlassen.

3.3 Verzicht auf Heimatschein bei der Anmeldung

Bisher muss bei der Anmeldung für die korrekte Erfassung der Personenstandsdaten der Heimatschein vorgewiesen und bei der Gemeinde deponiert werden (vgl. Art. 3 GNA und Art. 5 VNA). Im Gegenzug wird der Niederlassungsausweis ausgestellt und den Anmeldenden zur Aufbewahrung mitgegeben. Der Heimatschein wird gegen Rückgabe des Niederlassungsausweises zurückgegeben[37].
Seit Herbst 2021 haben die Gemeinden die Möglichkeit, die Personenstandsdaten direkt über das eidgenössische Personenstandregister[38] abzufragen. Damit können die Gemeinden auf sämtliche bisher im Heimatschein aufgeführten Personenstandsdaten zugreifen. Auf die Heimatscheine (und somit auch die Niederlassungsausweise) kann deshalb im Anmeldungsprozess verzichtet werden.
Auch auf den Heimatausweis für die Anmeldung zum Aufenthalt wird neu verzichtet. Die Personenstandsdaten werden von der Niederlassungsgemeinde digital an die Aufenthaltsgemeinde übermittelt. Somit erübrigt sich auch die Ausstellung eines Aufenthaltsausweises (sozusagen als Quittung). Die Details werden in der Verordnung geregelt.

3.4 Einführung Drittmeldepflicht

3.4.1 Drittmeldepflicht von Vermietenden, Logisgebenden und Liegenschaftsverwaltungen

Neu wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, für Vermietende, Logisgebende und Liegenschaftsverwaltungen eine Meldepflicht betreffend Ein-, Um- und Wegzug von Mietenden und Logisnehmenden einzuführen (Drittmeldepflicht). Die Einführung dieser Drittmeldepflicht erfolgt auf kommunaler Stufe mittels Erlass. Dies bietet die notwendige Sicherheit, dass die Drittmeldepflichtigen dies rasch und einfach feststellen können. Da der Gesetzgeber einerseits die Gemeinden ermächtigt eine entsprechende Pflicht einzuführen und andererseits der Regierungsrat die Meldeangaben und -formen durch Verordnung festlegt (vgl. Zif. 6.1, Art. 7a Abs. 2), ist auf kommunaler Ebene eine Verordnung des Gemeinderates für die Einführung der Drittmeldepflicht ausreichend. Es soll aber den Legislativbehörden (Parlament, Stimmberechtigte) offenstehen, mittels Reglement die Kompetenz zur Einführung Drittmeldepflicht an sich zu ziehen, weshalb der Oberbegriff «Erlass» verwendet wird.

[37] Artikel 10 GNA
[38] Vgl. FN 6

3.4.2 Drittmeldepflicht von Kollektivhaushalten

Um der statistischen Meldepflicht von Kollektivhaushalten an das BFS gerecht werden zu können, wird mit dieser Gesetzesänderung die Ermächtigung und zugleich Verpflichtung für den Regierungsrat geschaffen, die notwendigen Regelungen der Meldepflichten für Kollektivhaushalte auf Verordnungsstufe zu erlassen.

4. Erlassform

Die Anpassungen erfolgen im Rahmen einer Änderung des GNA.

Die Regelung der Anwendbarkeit der Vorschriften zur Drittmeldepflicht bezogen auf ausländische Personen erfolgt mit einer indirekten Änderung des EG AIG und AsylG.

Die notwendigen Begriffsanpassungen aufgrund der Änderungen im GNA erfolgen mit indirekter Änderung des PRG im Rahmen der GNA-Revision.

Die Streichung des «Berufs» aus den von der Einwohnerkontrolle an Privatpersonen bekanntzugebenden Daten erfolgt mit einer indirekten Änderung des KDSG.

5. Rechtsvergleich[39]

Generell kann zur Teilnahme der Kantone auf folgende Karte von eOps verwiesen werden. Danach steht der digitale Umzug in 21 Kantonen wie folgt zur Verfügung:[40]

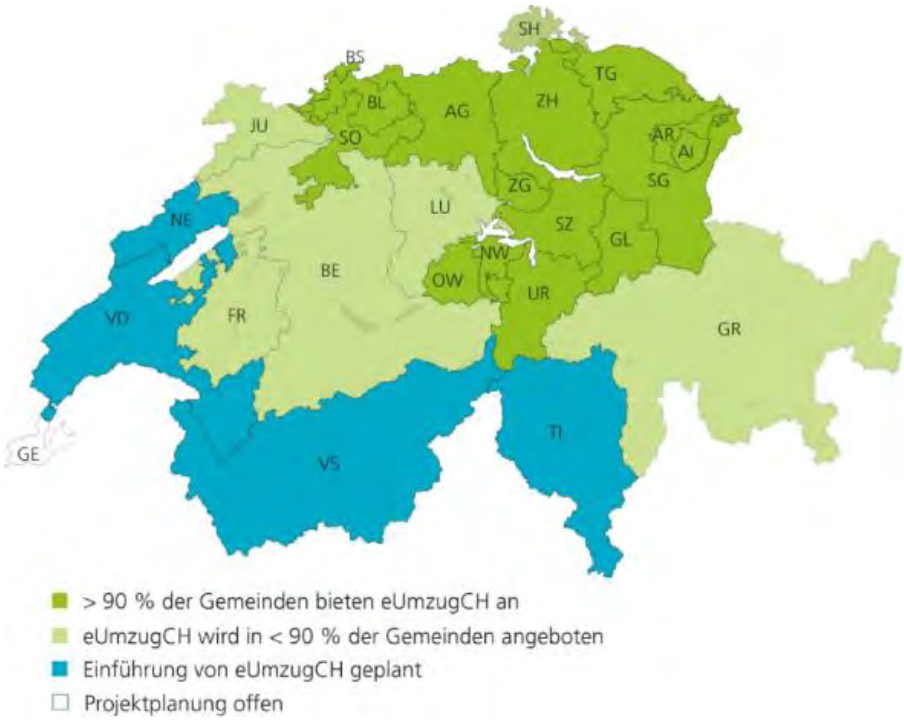

[39] Stand 31. Januar 2022
[40] Quelle: Homepage eOps, eUmzugCH › eOperations

5.1 Kanton Zürich

- *Digitaler Umzug*
  Die Gemeinden haben eine digitale Umzugsmeldung und Identitätsprüfung zu gewährleisten. Dem Regierungsrat wird die Kompetenz gegeben, in einer Verordnung die Umsetzung, insbesondere die Anwendung technischer Standards, zu regeln.[41]
- *Drittmeldepflicht*
  Der Kanton kennt die Drittmeldepflicht für Vermietende, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgebende. Die Meldepflicht besteht nur, wenn die Personen meldepflichtig sind, also Niederlassung oder Aufenthalt begründen.[42]
  Bezüglich Kollektivhaushalten verfügt der Kanton Zürich über keine spezifischen Regelungen.
- *Heimatschein*
  Für die Niederlassung ist das Vorweisen des Heimatscheines, für den Aufenthalt das Vorweisen eines Aufenthaltsausweises Pflicht. Die Gemeinde kann die Hinterlegung der vorgewiesenen Schriften verlangen.[43]

5.2 Kanton Aargau

- *Digitaler Umzug*
  Die Gemeinden sind verpflichtet, eine digitale Umzugsmeldung und Identitätsprüfung zu ermöglichen. Dem Regierungsrat wird die Kompetenz gegeben, in einer Verordnung die Umsetzung, insbesondere die Anwendung technischer Standards, zu regeln.[44]
- *Drittmeldepflicht*
  Der Kanton kennt die Drittmeldepflicht für Vermietende, Untervermietende, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgebende, wenn die Personen meldepflichtig sind, also Niederlassung oder Aufenthalt begründen.[45]
  Leiterinnen und Leiter eines Kollektivhaushaltes melden der Einwohnerkontrolle Bewohnerinnen und Bewohner, sofern sich diese mindestens drei aufeinanderfolgende Monate oder während mehr als drei Monaten pro Jahr im Kollektivhaushalt aufhalten.
- *Heimatschein*
  Für volljährige schweizerische Staatsangehörige ist das Hinterlegen des Heimatscheines für die Niederlassung und des Heimatausweises für den Aufenthalt notwendig. Zertifizierte elektronische Dokumente sind Dokumenten in Papierform gleichgestellt.[46]

5.3 Kanton Solothurn

- *Digitaler Umzug*
  Der Kanton Solothurn kennt keine gesetzliche Grundlage für die Führung des digitalen Umzugs in den Gemeinden. Er schreibt aber auch nicht explizit die persönliche An- oder Abmeldung vor. Im Kanton Solothurn nehmen fast alle Gemeinden (ausser sechs) am eUmzugCH teil.[47]
- *Drittmeldepflicht*
  Der Kanton Solothurn kennt für Vermietende, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgeber nur eine Auskunfts- nicht aber eine Meldepflicht.[48]
  Bezüglich Kollektivhaushaltungen bestehen kein expliziten Regelungen.

[41] Artikel 15 Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom 11. Mai 2015, MERG, ZH-Lex 142.1
[42] Artikel 8 MERG
[43] Artikel 5 MERG
[44] Artikel 7a Gesetz über die Register und das Meldewesen vom 18. November 2008, Register- und Meldegesetz, RMG, SAR 122.200
[45] Artikel 10 RMG
[46] Artikel 3 und 4 der Verordnung zum Gesetz über die Register und das Meldewesen vom 9. September 2020, Register- und Meldeverordnung, RMV, SAR 122.212
[47] Infos für Gemeinden - E-Government - Kanton Solothurn
[48] Artikel 12 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register vom 12. März 2008, RegV, BGS 131.51.

- *Heimatschein*
  Die Erfassung der Personalien für Schweizer Bürgerinnen und Bürger erfolgt auf Grundlage des Zivilstandsregisters (Infostar/Heimatschein).[49] Gemäss «Handbuch für solothurnische Gemeinden: Einwohnerkontrolle»[50], Ziff. 1.5. ist für die Anmeldung zwingend der Heimatsschein zu deponieren. Zertifizierte elektronische Dokumente sind Dokumenten in Papierform gleichgestellt.

5.4 Kanton Graubünden

- *Digitaler Umzug*
  Der Kanton Graubünden kennt keine gesetzliche Grundlage für die Führung des digitalen Umzugs in den Gemeinden. Er schreibt aber auch nicht explizit die persönliche An- oder Abmeldung vor. Im Kanton Graubünden nehmen etwas mehr als die Hälfte der Gemeinden am eUmzugCH teil.[51]
- *Drittmeldepflicht*
  Der Kanton kennt die Drittmeldepflicht für Vermietende, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgebende. Die Meldepflicht besteht nur, wenn die Personen meldepflichtig sind, also Niederlassung oder Aufenthalt begründen.[52]
  Leiterinnen und Leiter eines Kollektivhaushaltes melden der Einwohnerkontrolle der Standortgemeinde des Haushaltes und der Niederlassungsgemeinde Bewohnerinnen und Bewohner, sofern sich diese mindestens drei aufeinanderfolgende Monate oder während mehr als drei Monaten pro Jahr im Kollektivhaushalt aufhalten.[53]
- *Heimatschein*
  Bei der Anmeldung zur Niederlassung muss der Heimatschein hinterlegt werden.[54]

5.5 Kanton Luzern

- *Digitaler Umzug*
  Der Kanton Luzern kennt keine gesetzliche Grundlage für die Führung des digitalen Umzugs in den Gemeinden. Er schreibt aber auch nicht explizit die persönliche An- oder Abmeldung vor. Im Kanton Luzern nehmen praktisch alle Gemeinden am eUmzugCH teil.[55]
- *Drittmeldepflicht*
  Der Kanton kennt die Drittmeldepflicht für Vermietende, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgebende.[56]
  Leiterinnen und Leiter eines Kollektivhaushaltes melden der Einwohnerkontrolle jeweils im Januar des Folgejahrs die Personen, welche sich am 31. Dezember seit mindestens drei Monaten im Kollektivhaushalt aufhalten.[57]
- *Heimatschein*
  Für die Begründung der Niederlassung muss der Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift deponiert werden.[58]

[49] Artikel 6 RegV
[50] 1 (so.ch)
[51] eUmzug - Projekte - Statistik & Register (gr.ch)
[52] Artikel 15 des Gesetzes über die Einwohnerregister und weitere Personen- und Objektregister, Einwohnerregister, ERG, BR 171.200
[53] Artikel 14 ERG
[54] Artikel 17 ERG
[55] eUmzugLU - Fachstelle E-Government (egovernment-luzern.ch)
[56] Artikel 17 Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt, NG, SRL 5
[57] Artikel 17 NG und Artikel 6a Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt, SRL 6
[58] Artikel 10 NG

5.6 Kanton Waadt

- *Digitaler Umzug*
  Zur Zeit besteht noch keine Teilnahme am digitalen Umzug. Gemäss Homepage eOps ist die Einführung geplant (vgl. Karte Ziffer 5).
- *Drittmeldepflicht*
  Der Kanton kennt einerseits die sofortige Drittmeldepflicht für Personen, die Dritten entgeltlich Unterkunft gewähren sowie die Meldepflicht für Hauseigentümer und Liegenschaftsverwaltungen. Andererseits sind Personen, welche Dritte unentgeltlich beherbergen erst meldepflichtig, wenn die Beherbergung länger als drei Monate dauert.
  Anerkannte Pflegeeinrichtungen, Straf- und Massnahmenanstalten sind meldepflichtig, wenn der Aufenthalt länger als drei Monate dauert.[59]
- *Heimatschein*
  Bei der Anmeldung ist grundsätzlich entweder ein Heimatschein, ein Personenstandsausweis oder ein Familienausweis, nicht länger als vor sechs Monaten ausgestellt, vorzuweisen. Personen, die bereits im kantonalen Personenregister registriert sind, müssen keinen entsprechenden Ausweis vorlegen. Die Gemeinde kann lediglich die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises verlangen.[60]

5.7 Kanton St. Gallen

- *Digitaler Umzug*
  Der Kanton St. Gallen kennt keine gesetzliche Grundlage für die Führung des digitalen Umzugs in den Gemeinden. Er schreibt aber auch nicht explizit die persönliche An- oder Abmeldung vor. Gemäss Meldung des Kantons St. Gallen vom 8.10.2018[61] nehmen sämtliche Gemeinden des Kantons St. Gallen am eUmzugCH teil.
- *Drittmeldepflicht*
  Vermietende und Liegenschaftsverwaltungen haben keine Drittmeldepflicht, sondern sind den Gemeinden gegenüber lediglich zur Auskunft verpflichtet.[62]
  Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten sind gegenüber dem Bundesamt für Statistik meldepflichtig betreffend Personen, die sich wenigstens drei Monate im Kollektivhaushalt aufhalten ohne in der Gemeinde gemeldet zu sein. Die kantonale Statistikstelle führt die Liste der meldepflichtigen Kollektivhaushalte.[63]
- *Heimatschein*
  Für die Begründung der Niederlassung muss der Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift deponiert werden.[64]

6. Erläuterungen zu den Artikeln

6.1 Änderungen GNA

Titel und Legalabkürzung
Der Titel wird neu geschlechtergerecht formuliert (Schweizerinnen und Schweizer).
Die Legalabkürzung wird gemäss den Rechtsetzungsrichtlinien des Kantons Bern in «NAG» geändert.

[59] Artikel 14 Loi sur le contrôle des habitants, LCH, Base législative Vaudoise 142.01
[60] Artikel 8 LCH
[61] Wohnortwechsel elektronisch melden | sg.ch
[62] Artikel 9 Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt, NAG, sGS 453.1
[63] Artikel 5 NAG
[64] Artikel 11 NAG

Artikel 1 Absatz 1 (geändert), Absätze 1a und 1b (neu), Absatz 2 (geändert)

Absatz 1: Die Anmeldung muss neu nicht mehr zwingend persönlich erfolgen, sondern kann auch digital erfolgen. In Absatz 1 wurde deshalb das Wort «persönlich» gestrichen.
Zudem wird anstelle des nicht mehr zeitgemässen Begriffs «Gemeindepolizeibehörde (Einwohnerkontrolle)» in Absatz 1 nur noch von «Einwohnerkontrolle» geschrieben.

Absatz 1a: In Absatz 1a werden die möglichen zwei Formen der Anmeldung aufgelistet:

Buchstabe a): «digital über die vom Regierungsrat bestimmte Plattform». Wie der digitale Umzug über die Plattform eUmzugCH erfolgt, wird detailliert in Ziffer 3.1.1 erläutert. Es wird jedoch darauf verzichtet, die Plattform eUmzugCH explizit zu nennen. Zukünftigen Entwicklungen und Änderungen soll nicht mittels Nennung einer spezifischen Plattform auf Gesetzesstufe Steine in den Weg gelegt werden.

*Buchstabe b): «*persönlich bei der Einwohnerkontrolle». Hier wird die nach wie vor mögliche und von den Gemeinden ebenfalls anzubietende persönliche Anmeldung am Schalter der Einwohnerkontrolle geregelt.

Absatz 1b: Der digitale Umzug wird in Ziffer 3.1.1 detailliert erläutert und grafisch dargestellt. Daraus ist ersichtlich, dass die digitale Anmeldung nur möglich ist, wenn die Abmeldung bei der Wegzugsgemeinde gleichzeitig ebenfalls digital erfolgt. In Artikel 1b wird dies explizit festgehalten.

Absatz 2: Seit dem Inkrafttreten der geänderten Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzgebung[65] wird bei erwachsenen Personen generell nicht mehr von «Bevormundeten» gesprochen. Dass die gesetzliche Vertretung für die rechtzeitige Anmeldung zuständig ist, trifft gemäss neuer Terminologie einerseits bei Personen unter umfassender Beistandschaft gemäss Artikel 398 Zivilgesetzbuch (ZGB)[66] zu. Andererseits ist es, wenn auch eher theoretisch, denkbar, dass Personen aufgrund einer errichteten Beistandschaft explizit in Bezug auf Absatz 1 in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt werden (vgl. Art. 394 Abs. 1 und 2 ZGB). Auch hier ist dann die gesetzliche Vertretung für die Anmeldung zuständig.

Im Weiteren wird anstelle «mitverantwortlich» «verantwortlich» geschrieben. Dies ist konsequent und geht einerseits daraus hervor, dass Minderjährige einen gemäss Artikel 25 ZGB abgeleiteten Wohnsitz haben und andererseits Personen, die in diesem Bereich in ihrer Handlungsfähigkeit aufgrund einer errichteten Beistandschaft eingeschränkt sind, nicht selber eine entsprechende Anmeldung tätigen dürfen.

Gleichzeitig wird Absatz 2 sprachlich gestrafft.

Artikel 2 Absatz 2 (aufgehoben)

Der Randtitel von Artikel 2 lautet «Ausnahmen» (Ausnahmen von der Anmeldung). Während in Absatz 1 diese Ausnahmen aufgelistet werden, werden in Absatz 2 die Vorschriften der Gästekontrolle vorbehalten. Die Gästekontrolle hat jedoch nichts mit der Niederlassung und dem Aufenthalt von Schweizerinnen und Schweizern zu tun, sondern wird ausschliesslich aus sicherheitspolizeilichen Gründen geführt. Das Gastgewerbegesetz[67] enthält in Artikel 24 die notwendigen Vorschriften.
Absatz 2 von Artikel 2 kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.

[65] Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 1. Februar 2012, KESG, BSG 213.316 und Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, ZGB, SR 210, insbesondere Artikel 390 bis 398
[66] Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, ZGB, SR 210
[67] Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993, GGG, BSG 935.11

Artikel 3 Absatz 2 (geändert)

Bisher mussten Niedergelassene ausserhalb ihres Heimatortes den Heimatschein hinterlegen und erhielten dafür, sozusagen als Quittung, einen Niederlassungsausweis. Der Heimatschein wurde für die Erfassung der korrekten Personenstandsdaten benötigt. In den Ziffern 2.2 und 3.3 wird dargelegt, weshalb für die Anmeldung der Heimatschein nicht mehr notwendig ist. Auf die Heimatscheine (und somit auch die Niederlassungsausweise) kann deshalb im Anmeldungsprozess verzichtet werden.
Da für gewisse Dienstleistungen der Nachweis der Niederlassung mittels Niederlassungsausweis notwendig ist (z.B. für Angelfischerpatent[68] oder Jagdpatente[69]), wird explizit festgehalten, dass Niedergelassene gegen Gebühr bei der Einwohnerkontrolle eine Wohnsitzbestätigung verlangen können. Die Wohnsitzbestätigung hat auch den Vorteil, dass sie aktuell ist und die Niederlassung von einer Behörde nicht allenfalls gestützt auf einen veralteten, nicht an die Gemeinde zurückgegebenen, Niederlassungsausweis geprüft wird.
Der Begriff «Niederlassungsausweis» wird in den betroffenen Erlassen im Rahmen der vorzunehmenden Änderungen der VNA entsprechend ersetzt.

Artikel 4 Absatz 1a und 1b (neu), Absatz 2 (geändert) und Absatz 3 (neu)

Absatz 1a: Der digitale Umzug steht ausschliesslich für Personen zur Verfügung, die sich zur Niederlassung an- bzw. von der Niederlassung abmelden. Personen, die sich zum Aufenthalt an- bzw. vom Aufenthalt abmelden, steht der digitale Umzug (noch) nicht zur Verfügung. Die Plattform eUmzugCH, welche aktuell für den digitalen Umzug verwendet wird, bietet diese Funktion zur Zeit nicht an (vgl. auch Ziffer 3.1.2). In Absatz 1a werden die möglichen zwei Formen, der Anmeldung zum Aufenthalt genannt:

- «persönlich». Es soll Personen nach wie vor offenstehen, sich persönlich bei der Einwohnerkontrolle zum Aufenthalt anzumelden.
- «schriftlich». Personen können sich auch schriftlich, das heisst brieflich, mittels eMail, etc. zum Aufenthalt anmelden.

Absatz 1b: Wie unter Absatz 1a ausgeführt, ist zur Zeit eine digitale Anmeldung zum Aufenthalt nicht möglich. Damit keine Gesetzesänderung notwendig ist, sobald dies der Fall sein wird, enthält Absatz 1a eine Kompetenzregelung an den Regierungsrat, die digitale Anmeldung zum Aufenthalt zuzulassen, sobald dies die Plattform ermöglicht.

Absatz 2: Für die Anmeldung zum Aufenthalt ist neu keine Ausstellung eines Heimatausweises durch die Niederlassungsgemeinde mehr notwendig. Die Meldung erfolgt neu von der Niederlassungsgemeinde digital an die Aufenthaltsgemeinde. Da aufgrund der zwingenden Einführung des digitalen Umzugs sämtliche Einwohnergemeinden über die für die Übermittlung notwendige EWK-Software mit den entsprechenden Standards verfügen müssen, ist die Ausstellung des Heimatausweises nicht mehr notwendig. Als Konsequenz ist auch auf die Ausstellung eines Aufenthaltsausweises zu verzichten

Die bisherige Regelung der Hinterlegung des Heimatausweises gegen die Ausstellung eines Aufenthaltsausweises wird in Absatz 2 gestrichen.

Anstelle dessen wird in Absatz 2 festgehalten, dass der Aufenthalt nur begründet werden kann, wenn eine Niederlassung in der Schweiz besteht. Schweizerinnen und Schweizer können schon heute nur einen Aufenthalt gemäss Artikel 4 GNA begründen, wenn sie in einer Schweizer Gemeinde niedergelassen sind. Keinen Aufenthalt kann somit begründen, wer im Ausland niedergelassen ist. Diese langjährige

[68] Artikel 8 Verordnung über die Fischerei vom 20. September 1995, FiV, BSG 923.111
[69] Artikel 2 Direktionsverordnung über die Jagd vom 27. März 2003, JaDV, BSG 922.111.1

Praxis ist durch folgende Gesetzesinterpretation gestützt: Für die Anmeldung zum Aufenthalt ist ein Heimatausweis notwendig. Dieser kann nur die Einwohnerkontrolle einer Schweizer Gemeinde ausstellen, nicht aber eine Schweizer Botschaft im Ausland. Auch wenn nun auf die Ausstellung eines Heimatausweises verzichtet wird, kann bei einer Niederlassung im Ausland kein Aufenthalt in der Schweiz begründet werden. Dies wird in Absatz 2 neu explizit geregelt.
Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass allfällige dieser Bestimmung entgegenstehenden Staatsverträge selbstverständlich als übergeordnetes Recht vorgehen. Eine diesbezügliche explizite Regelung in den Vorschriften erübrigt sich.

Absatz 3: Bisher war die Befristung des Aufenthalts und die Verlängerungsmöglichkeit in Artikel 7 Absatz 2 im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsausweis geregelt. Da in Zukunft weder ein Heimatausweis noch ein Aufenthaltsausweis mehr ausgestellt wird, sondern die Niederlassungsgemeinde der Aufenthaltsgemeinde eine entsprechende Meldung macht, wird die Befristung nach der in der Meldung enthaltenen Gültigkeitsdauer und, wie bisher auch, der (voraussichtlichen) Aufenthaltsdauer bemessen. Diese Befristung ist in der Einwohnerkontrolle zu führen. Zur besseren Lesbarkeit wird die Fristregelung neu in zwei Buchstaben geregelt:

Buchstabe a): in Buchstabe a) wird festgehalten, dass sich die Frist in der Regel nach der Aufenthaltsdauer und der in der Meldung der Niederlassungsgemeinde angegebenen Gültigkeitsdauer richtet.

Buchstabe b): in Buchstabe b) wird festgehalten, dass Fristverlängerungen möglich sind.

Artikel 5 (aufgehoben)

Der bisherige Artikel 5 regelt die Führung der Personalien der minderjährigen Kinder in den Niederlassungs- bzw. Aufenthaltsausweisen. Aus den obigen Erläuterungen geht hervor, dass die Gemeinde keine entsprechenden Ausweise mehr ausstellt. Artikel 5 kann ersatzlos aufgehoben werden.

Artikel 6 Randtitel (geändert), Absatz 1 (aufgehoben), Absatz 2 (geändert) und Absatz 3 (neu)

Randtitel: Der aktuelle Randtitel «Ausstellung der Ausweise» macht aufgrund des Verzichts auf die Ausstellung der Niederlassungs- und Aufenthaltsausweise und der damit verbundenen Aufhebung von Absatz 1 keinen Sinn mehr. Absatz 2 enthält schon heute keine Bestimmung über die Ausstellung der Ausweise, sondern regelt die notwendige Vorgabe der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung bei der Eintragung in die Einwohnerkontrollregister von Personen, die nicht selber über Aufenthalt bzw. Niederlassung entscheiden können.
Der Randtitel lautet deshalb neu «Zustimmung der gesetzlichen Vertretung».

Absatz 1: Aufgrund des Verzichts auf die Ausstellung des Niederlassungs- und Aufenthaltsausweises wird Absatz 1 obsolet und kann aufgehoben werden.

Absatz 2: In Absatz 2 wird neu anstelle von «des gesetzlichen Vertreters oder Behörde» nur noch von «der gesetzlichen Vertretung» geschrieben.
Zudem wird der letzte Satz des heutigen Absatzes gestützt auf die Rechtsetzungsrichtlinien neu in einem separaten Absatz 3 aufgenommen. Gleichzeitig wird der Begriff «Einwohnerregisterführer» durch «Einwohnerkontrolle» ersetzt.

Absatz 3: Es wird auf die Ausführungen unter Absatz 2 verwiesen. Absatz 3 enthält den bisherigen letzten Satz von Absatz 2. Gleichzeitig wird der Begriff «Einwohnerregisterführer» durch «Einwohnerkontrolle» ersetzt.

Art. 7 Randtitel (geändert), Absätze 1 und 2 (geändert)

Randtitel: Der Randtitel von Artikel 7 «Gültigkeit» stand im Zusammenhang mit dem Niederlassungs- und Aufenthaltsausweis, welche nicht mehr ausgestellt werden. Entsprechende Gültigkeitsregelungen bzw. Befristungsregelungen erübrigen sich somit.[70] In Artikel 7 wird neu die Identifikation geregelt. Der Randtitel wird entsprechend in «Identifikation» geändert.

Absatz 1: Der Inhalt von Absatz 1 wird komplett geändert (vgl. obige Erläuterung unter Randtitel). Neu wird die Identifikation beim digitalen Umzug geregelt. Im Gesetzestext wird der technisch korrekte Begriff «digitale Umzugsmeldung» verwendet (vgl. Hinweis in FN 5).
Wie bereits unter Ziffer 3.2 ausgeführt, sollen die Identifikationsvoraussetzungen bei der persönlichen und digitalen An- und Abmeldung grundsätzlich gleich *stark* sein. Gestützt auf Artikel 15 DVG regelt der Regierungsrat mittels Verordnung generell das Identifikationsverfahren bei der Nutzung digitaler Leistungen. Es wird in Ziffer 3.2. auch erläutert, dass der Regierungsrat verpflichtet ist, die (noch zu erlassenden) Vorgaben des Bundes für den Vollzug des Bundesrechts in diesem Bereich, auch für den Vollzug des kantonalen und kommunalen Rechts einzusetzen. Es kann deshalb für die Identifikation beim digitalen Umzug vollumfänglich auf die Gesetzgebung über die digitale Verwaltung verwiesen werden.

Absatz 2: Der Inhalt von Absatz 2 wird komplett geändert und die Identifikation für die persönliche Anmeldung geregelt.
Bei der persönlichen Anmeldung erfolgt die Identifikation mittels Pass oder Identitätskarte (*Buchstabe a*). Verfügt die anmeldende Person jedoch nicht über einen entsprechenden Ausweis, muss die Einwohnerkontrolle die Identität auf andere geeignete Weise prüfen (*Buchstabe b*).
Dass nicht ausschliesslich der Pass und die Identitätskarte[71] als zulässig erklärt werden, hängt damit zusammen, dass für Schweizer Bürgerinnen und Bürger keine Pflicht besteht, einen solchen Ausweis zu besitzen. Es müssen deshalb auch andere Formen des Identitätsnachweises zulässig sein. Hier ist insbesondere an den Führerausweis zu denken, allenfalls auch an eine telefonische Rückfrage bei der vorherigen Wohnsitzgemeinde oder Abfrage der Personalien der anmeldenden Person. Es wird aber festgehalten, dass dies der grosse Ausnahmefall ist. Schätzungsweise dürften weit über 95% der Schweizerinnen und Schweizer über einen Pass oder eine Identitätskarte verfügen.

Mit der Formulierung von Absatz 2 wird zugleich klar, dass bei der nicht digitalen *Abmeldung* (diese kann persönlich am Schalter der Einwohnerkontrolle, schriftlich oder sogar telefonisch erfolgen) keine Anforderungen an die Identifikation gestellt werden. Der damit verbundene mögliche Missbrauch ist in der Praxis erstens absolut vernachlässigbar und würde zweitens sehr rasch aufgedeckt werden können (Reklamationen von Betroffenen bezüglich Nichtzustellung Abstimmungsmaterial, Nichtzustellungsmöglichkeit von Rechnungen an der neuen Adresse, etc.).

Artikel 7a (neu)

Absatz 1: Bisher galt für Personen, welche Unterkunft gewährten, lediglich eine Auskunftspflicht (vgl. Art. 8 Abs. 2 GNA). Neu wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, durch Erlass eine Meldepflicht für Vermieterinnen und Vermieter, Logisgeberinnen und Logisgeber und Liegenschaftsverwaltungen einzuführen (vgl. auch Ziffern 2.3.1 und 3.4.1). Die Meldepflicht bezieht sich auf Ein- und Auszug (dies umfasst auch einen Umzug innerhalb des Gebäudes) von Mieterinnen und Mietern und Logisnehmerinnen und Logisnehmern. Diese Meldepflicht besteht ausschliesslich für Personen, die gemäss Artikel 3 (Niederlassung) und 4 (Aufenthalt) selber meldepflichtig sind.
Der Regierungsrat regelt die Meldeangaben und -formen durch Verordnung (vgl. Abs. 3).

[70] Vgl. aber den neuen Artikel 4 Absatz 3 und die entsprechenden Erläuterungen dazu
[71] Diese beiden Ausweise sind gemäss Ausweisgesetzgebung des Bundes (Ausweisgesetz vom 22. Juni 2011, AWG, SR 143.1 und Ausweisverordnung vom 20. September 2022, VAwG, SR 143.11) für den Nachweis der Schweizer Staatsangehörigkeit und der eigenen Identität massgebend

Da somit bereits mittels kantonaler Gesetzgebung sowohl die Drittmeldepflichtigen, die meldepflichtigen Situationen als auch die zu meldenden Angaben und die möglichen Formen der Meldung geregelt sind, ist eine Verordnung für die Einführung dieser Drittmeldepflicht auf Stufe der Gemeinde ausreichend. Selbstverständlich steht es den Gemeinden offen, die Drittmeldepflicht auch mittels Reglement einzuführen.

Absatz 2: Der Regierungsrat regelt für die Drittmeldepflicht gemäss Absatz 1 durch Verordnung insbesondere die Angaben, welche die Meldepflichtigen den Gemeinden liefern müssen und die zur Verfügung stehenden Meldeformen (z.B. Formular online, etc.).

Absatz 3: Die Bundesgesetzgebung über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer Personenregister[72] bezweckt in erster Linie die Vereinfachung der Datenerhebung für die Statistik durch die Harmonisierung amtlicher Personenregister. So sind auch die Bewohnerinnen und Bewohner von Kollektivhaushalten dem Bundesamt für Statistik zu melden.
Der Regierungsrat wird im Absatz 3 ermächtigt und verpflichtet, die Meldepflichten der Kollektivhaushalte auf Verordnungsstufe zu regeln. Diese beinhaltet unter anderem festzulegen, welche Kollektivhaushalte allenfalls von der Verpflichtung ausgenommen sind, ob die Meldung direkt an das BFS oder die Aufenthaltsgemeinden erfolgen müssen, etc.

Artikel 8 Absätze 1 bis 3 und 5 (geändert)

Absatz 1: Der zweite Satz von Absatz 1 kann ersatzlos gestrichen werden. Bezüglich Zivilstand und Familienbestand sind keine Bescheinigungen mehr vorzulegen, da neu der Zugriff auf das eidgenössische Personenstandsregister offensteht. Zudem wird der Absatz geschlechtergerecht formuliert.

Absatz 2: Absatz 2 wird geschlechtergerecht formuliert.

Absatz 3: Neu wird im letzten Satz anstelle von «Ausführungsbestimmungen» von «Verordnung» geschrieben. Da der Regierungsrat in Artikel 30 der Verordnung über die Gemeinderegistersysteme-Plattform[73] bereits eine entsprechende Regelung aufgenommen hat, wird zudem vorliegend sprachlich eine Anlehnung an den dortigen Wortlaut vorgenommen. Danach können gestützt auf die Verordnungsregelung die Gemeinden selber (mittels Verfügung) bestimmen, dass sie periodische Meldungen wollen und in welcher Form die Übermittlung erfolgen soll.

Absatz 5: Absatz 5 wird neu geschlechtergerecht formuliert («Der und die Verpflichtete» und «Aufenthalterinnen und Aufenthalter»).

Artikel 9 Absatz 1 (geändert) und Buchstaben a und b (aufgehoben), Absatz 2 (geändert)

Absatz 1 Buchstaben a und b: Die Einwohnerkontrolle darf Zivilstandsereignisse erst dann in der Einwohnerkontrolle eintragen, wenn sie diese vom Zivilstandesamt gemeldet bekommt. Die Betroffenen sowie ausländische Staatsangehörige, die mit Schweizerinnen und Schweizern in einem familienrechtlichen Verhältnis stehen, haben ausländische Ereignisse, Erklärungen und Entscheidungen, die den Personenstand betreffen, der zuständigen Vertretung der Schweiz im Ausland zu melden.[74] Die Gemeinden sind verpflichtet, ausländische Entscheidungen und Urkunden über den Personenstand, die ihnen bekannt gegeben werden, vor dem Eintrag im Einwohnerkontrollregister der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen zur Prüfung und Eintragung im Personenstandsregister zu übermitteln. Eine Meldepflicht bei der Einwohnerkontrolle durch die betroffenen Personen erübrigt sich.
Buchstabe b kann ersatzlos aufgehoben werden.

[72] RHG und RHV
[73] Verordnung über die Gemeinderegistersysteme-Plattform vom 20. Januar 2021, GERES V, BSG 152.051
[74] Vgl. Artikel 39 Zivilstandsverordnung des Bundes vom 28. April 2004, ZStV, SR 211.112.2

Es bleibt somit lediglich noch die Meldungspflicht des Wohnungswechsels innerhalb der Gemeinde. Es macht keinen Sinn mehr dies als Aufzählung zu führen. Buchstabe a) wird deshalb gestrichen und direkt in den einzigen Satz von Absatz 1 integriert. Zudem wird der Absatz geschlechtergerecht formuliert. Lediglich der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass auch ein Umzug in eine andere Wohnung innerhalb des gleichen Gebäudes ein meldepflichtiger Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde gemäss Absatz 1 darstellt.

Absatz 2: Mit dem Verzicht auf den Heimatschein für die Anmeldung wird auch auf die Ausstellung eines Heimatausweises für den Aufenthalt verzichtet. Somit sind keine Ausweisschriften mehr bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen. In Absatz 2 wird deshalb neu eine Meldepflicht der Niederlassungsgemeinde an die Aufenthaltsgemeinde aufgenommen, wenn Änderungen des Namens, des Zivilstands oder des Bürgerrechts erfolgen.

Artikel 10 Absatz 1 und 2 (geändert)

Absatz 1: Bisher regelte Absatz 1 einerseits wann spätestens die Abmeldung in der Gemeinde erfolgen muss und welche Angaben (neuer Wohnort) zu machen sind. Andererseits durfte eine Gemeinde die persönliche Abmeldung vorschreiben. Im Normalfall ist bei einem Wegzug die neue Wohnadresse bekannt. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb diese nicht explizit angegeben werden soll, um auch der Zuzugsgemeinde genauere Angaben in der Meldung gemäss Absatz 2 machen zu können. Ist die neue Wohnadresse nicht bekannt, ist offensichtlich, dass diese nicht angegeben werden muss/kann. Dies wurde heute auch bei der «Pflicht» zur Angabe des Wohnortes so gehandhabt. Wer diesen bei der Abmeldung noch nicht weiss, muss ihn auch nicht angeben. Neu wird deshalb festgehalten, dass die «Wohnadresse» und nicht nur der «Wohnort» anzugeben ist.
Den Gemeinden soll auch nicht mehr erlaubt sein, die persönliche Abmeldung vorzuschreiben. Mit der obligatorischen Einführung des digitalen Umzugs ist dies nicht mehr gerechtfertigt. Selbstverständlich bleibt es aber einer Person frei, sich persönlich am Schalter der Einwohnerkontrolle abzumelden, wenn sie dies will (vgl. auch Ziffer 3.2).

Absatz 2: Die heutige Regelung von Absatz 2 ist überflüssig. Einerseits wird neu im Anmeldeverfahren ganz auf den Heimatschein und den Heimatausweis verzichtet, andererseits werden auch keine Niederlassungs- oder Aufenthaltsausweise mehr herausgegeben. In Absatz 2 wird neu die Meldepflicht der Wegzugsgemeinde geregelt. Schon heute erfolgt durch die Wegzugsgemeinde eine Meldung des bevorstehenden Zuzugs an die Zuzugsgemeinde. Diese Meldung erfolgt zwischen den Gemeinden entweder via die Schnittstelle eCH Standard 0093 (also automatisiert) oder in Papierform, sofern eine Gemeinde nicht an die Schnittstelle angeschlossen ist.
Für die Gemeinden wird es neu Pflicht, den elektronischen Umzug anzubieten. Dies setzt voraus, dass die EWK Software auch über den eCH Standard 0093 verfügt. Damit erübrigt sich, zumindest kantonsintern, die Papierzustellung. Sollte eine ausserkantonale Gemeinde nicht an dieser Schnittstelle angeschlossen sein, muss die Meldung nach wie vor in Papierform erfolgen.
In Absatz 2 wird festgehalten, dass auch bei nicht digitalem Wegzug eine Meldung über den bevorstehenden Zuzug an die Zuzugsgemeinde erfolgt.

Artikel 11 (geändert)

Artikel 11 wird neu geschlechtergerecht formuliert («Aufenthalterinnen und Aufenthalter»).

Artikel 14 (aufgehoben)

Nach den neuen Vorschriften werden keine Ausweisschriften mehr bei der Einwohnerkontrolle hinterlegt. Eine Regelung bezüglich Ersatzvornahme dieser Ausweisschriften erübrigt sich somit. Artikel 14 kann ersatzlos aufgehoben werden.

Artikel 16 Absatz 1 und 2 (geändert)

Absatz 1: Mit dem Verzicht auf den Heimatschein und den Heimatausweis sind keine Schriften mehr bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen. Der Wortlaut von Absatz 1 wird entsprechend angepasst.

Absatz 2: Mit der Totalrevision des GG im Jahre 1998 wurde auch das Dekret vom 9. Januar 1919 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden aufgehoben. Die für Gemeinden massgebenden Bestimmungen für die Verhängung von Bussen sind seit der erwähnten Totalrevision in Artikel 58ff. GG geregelt. Artikel 16 Absatz 2 GNA, welcher nach wie vor auf das Bussenerhebungsdekret verweist wurde nie angepasst.

Der Ausdruck «des Dekretes über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden» wird deshalb ersetzt durch «des Gemeindegesetzes». Zudem werden die konkret anzuwendenden Artikel genannt. Gleichzeitig ist damit auch klar geregelt, dass die Gemeinde die Bussen verfügt und diese in die Gemeindekasse fallen.

Artikel 17 Absatz 1 (geändert)

Absatz 1: Aufgrund der Einführung des digitalen Umzugs muss Absatz 1 ergänzt werden und dem Regierungsrat auch die Kompetenz erteilt werden, die notwendigen Vorschriften zur digitalen Umzugsmeldung zu erlassen. Ausführungen zum Heimatausweis und zur Schriftenhinterlegung erübrigen sich, da keine Schriften mehr ausgestellt bzw. hinterlegt werden.
Absatz 1 wird zudem neu strukturiert.

Artikel T1-1 (neu)

Gemeinden, welche bei der Inkraftsetzung der Einführung der vorliegenden Teilrevision den digitalen Umzug aufgrund der eUmzug VV noch nicht anbieten, brauchen eine angemessene Übergangszeit zur Umsetzung. Einerseits ist die Software anzupassen, andererseits ist das Einwohnerkontrollpersonal zu schulen, etc. Mit der gewählten Übergangsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderungen wird den Gemeinden eine grosszügige Frist gewährt.

6.2 Indirekte Änderungen von anderen Gesetzen

6.2.1 Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz[75]

Da die Drittmeldepflichten gemäss GNA und VNA auch bezogen auf ausländische Personen gelten sollen, muss das EG AIG und AsylG entsprechend ergänzt werden.

Titel 2.a und Artikel 5a (neu)

Es wird ein neuer Titel «Drittmeldepflicht» aufgenommen und in einem neuen Artikel 5a festgehalten, dass die Vorschriften der Gesetzgebung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer für die Drittmeldeplicht auch bezogen auf ausländische Personen gelten.

[75] Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz vom 9. Dezember 2019, EG AIG und AsylG, BSG 122.20

6.2.2 Gesetz über die Politischen Rechte[76]

Die Teilrevision des GNA beinhaltet unter anderem den Verzicht des Heimatscheins für die Anmeldung zur Niederlassung sowie des Heimatausweises für die Anmeldung zum Aufenthalt. Bezogen auf die Definition des politischen Wohnsitzes wird im PRG in Artikel 7 Absatz 3 sowohl der Begriff des Heimatscheins als auch des Heimatausweises verwendet. Absatz 3 wird neu so formuliert, dass nicht mehr auf die Hinterlegung des Heimatscheins oder Heimatausweises Bezug genommen wird, sondern auf die Niederlassung bzw. den Aufenthalt.

6.2.3 Datenschutzgesetz[77]

Da seit dem Erlass der Verordnung über die Gemeinderegistersysteme-Plattform[78] die Führung des Merkmals «Beruf» in der GERES-Plattform nicht mehr vorgesehen ist, ist auch die Bekanntgabe des Berufs durch die Einwohnerkontrolle an Privatpersonen aufgrund von Artikel 12 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes[79] nicht mehr angebracht. Der Begriff «Beruf» wird gestützt auf einen Antrag der Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern in Artikel 12 Absatz 1 KDSG gestrichen.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das Projekt digitaler Umzug ist ein Mosaikstück des in den Richtlinien der Regierungspolitik 2023 – 2026 aufgeführten Ziel 2:
«Der Kanton Bern nutzt die digitale Transformation, um wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen zu erbringen.

Die Einführung des digitalen Umzugs in der ordentlichen Gesetzgebung entspricht somit vollumfänglich den Richtlinien.

8. Finanzielle Auswirkungen

Für die Benutzung der Plattform eUmzugCH werden jährlich wiederkehrende Ausgaben von rund CHF 100'000 berechnet. Dazu kommen jährlich wiederkehrende Ausgaben in der Höhe von rund CHF 5'000 für Support, Konfiguration eUmzugCH, Nutzung und Wartung des Webservices Personenidentifikation GERES. Diese Kosten gehen zu Lasten des Kantons.

Indem der Heimatschein für die Anmeldung nicht mehr gebraucht wird, werden die Zivilstandesämter entsprechend weniger, bzw. kaum mehr, Heimatscheine ausstellen müssen. Der jährliche Gebührenertrag von heute rund CHF 800'000 für die Ausstellung wird praktisch vollumfänglich und ersatzlos wegfallen.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Der Kanton Bern stellt die Anlaufstelle für die Gemeinden bei Fragen und Anliegen in Bezug auf den Service eUmzugCH sicher. Diese Stelle ist das Bindeglied zu eOperations Schweiz AG. Dafür wurden beim

[76] Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012, PRG, BSG 141.1
[77] Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986, KDSG; BSG 152.04
[78] Verordnung über die Gemeinderegistersysteme-Plattform vom 20. Januar 2021, GERES V, BSG 152.051
[79] Datenschutzgesetz des Kantons Bern vom 19. Februar 1986, KDSG, BSG 152.04

KAIO bereits gestützt auf die Versuchsverordnung eUmzug 20% Stellenprozente geschaffen. Weitere Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die Abschaffung der Heimatscheine im Kanton Bern zeitigt keine bedeutenden personellen Auswirkungen, die eine Anpassung des Stellenbestands beim ABEV rechtfertigen würden. Zum einen kann die Reduktion bei den Gebühreneinnahmen (vgl. Ziff. 8 oben) in kein direktes Verhältnis zum personellen Aufwand gestellt werden. Der für die Kantone massgebliche Gebührentarif des Bundes zeichnet in diesem Bereich insoweit kein realitätsgetreues Bild. Zum anderen werden für das Ausstellen von Heimatscheinen regelmässig Lernende und Praktikantinnen und Praktikanten eingesetzt, da es sich um vergleichsweise einfache Arbeiten handelt. Nicht ausser Acht gelassen werden darf, dass viele Kantone weiterhin Heimatscheine verlangen, so dass bei einem Umzug vom Kanton Bern in einen anderen Kanton und insbesondere für ausserkantonal wohnhafte, im Kanton Bern heimatberechtigte Personen, verbreitet weiterhin Heimatscheine ausgestellt werden müssen. Damit relativiert sich auch die Höhe des Gebührenwegfalls. Zuletzt ist zu berücksichtigen, dass das ABEV in den letzten Jahren verschiedene zusätzliche Aufgaben übernommen hat (z.B. Erklärungen Hinterlegungsort des Vorsorgeauftrages, Prüfung bei Verdacht auf Zwangsheirat und Scheinehe) und auch in diesem Jahr übernimmt (z.B. Entgegennahme Geschlechtserklärungen, Umsetzung «Ehe für alle»), auch dies ohne Erhöhung des Stellenbestands.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden, die bisher den digitalen Umzug noch nicht eingeführt haben[80], müssen die Kosten für die Anpassung / Erweiterung ihrer Einwohnerkontroll-Software tragen. Je nach Gemeinde fallen auch zusätzliche Kosten für die Anpassung der Gemeindehomepage an. Die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen sind aber generell als nicht hoch zu bezeichnen.

Die Gemeinden verfügen neu über die Möglichkeit, sofern sie dies wollen, auf Erlassebene die Drittmeldepflicht für Vermieterinnen und Vermieter, Logisgeberinnen und Logisgeber und Liegenschaftsverwaltungen einzuführen. Die Einführung der Drittmeldepflicht kann insbesondere bei grösseren und grossen Gemeinden zu Zeiteinsparung führen, da aufgrund der voraussichtlich genaueren Bezeichnung der Wohnung für die Führung des EWID markant weniger Rückfragen bei den umziehenden Personen notwendig sein werden.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Mit der digitalen Ummeldung können Behördengänge vermieden werden. Absenzen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund der zwingenden persönlichen Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle bei einem Umzug in eine andere Gemeinde fallen weg. Dies kann für die betroffenen Arbeitgeber sowohl in administrativer als auch in finanzieller Hinsicht eine Entlastung darstellen.

Indem die Gemeinden die Einführung der Drittmeldepflicht für Vermietende, Logisgebende und Liegenschaftsverwaltungen beschliessen können, entsteht für die Pflichtigen ein zusätzlicher administrativer Aufwand. Dieser erscheint aber im Verhältnis mit dem Nutzen für die, insbesondere grösseren, Gemeinden verhältnismässig. Für diese stellt die Drittmeldepflicht eine Entlastung, insbesondere bezüglich Führung EGID/EWID dar.
Auch für die Kollektivhaushalte, die meldepflichtig erklärt werden, entsteht ein administrativer Mehraufwand. Die dadurch verbesserten Angaben für die Bundesstatistik wiegen diesen Mehraufwand aus volkswirtschaftlicher Sicht aber auf.

[80] Vgl. FN 9, Stand 1. Juni 2022 bieten bereits 115 Gemeinden den digitalen Umzug an.

Im Übrigen hat die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Zur vorliegenden Gesetzesvorlage fand vom 17. Juni bis am 30. September 2022 ein Vernehmlassungsverfahren nach Artikel 4 ff. VMV[81] statt. An der Vernehmlassung beteiligten sich insgesamt 50 Absenderinnen und Absender, nämlich 8 Stellen der zentralen Verwaltung und 42 externe Organisationen, Einzelpersonen und Stellen der dezentralen Verwaltung. Auf die (gemäss Art. 11 Abs. 2 VMV) nicht öffentlichen und daher gesondert ausgewerteten Stellungnahmen der zentralen Verwaltungsstellen wird hier nicht weiter eingegangen.

12.1 Gesamtbeurteilung

Sämtliche Vernehmlassungsteilnehmenden[82], welche nicht auf eine Stellungnahme verzichten, unterstützen den Hauptpunkt der vorliegenden Gesetzesänderung, nämlich die obligatorische Einführung des digitalen Umzugs.

12.2 Eingereichte Stellungnahmen

Für die detaillierte Auswertung der externen Vernehmlassungseingaben wird auf die entsprechende Zusammenstellung verwiesen (Beilage zum Geschäft-Nr. 2021.DIJ.2114, einsehbar unter Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA) (Änderung) und Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA) (Änderung)).

12.3 Drittmeldepflicht

Kontrovers beurteilt wurde die Drittmeldepflicht für Vermieterinnen und Vermieter, Logisgeberinnen und Logisgeber und Liegenschaftsverwaltungen. Von der kompletten Ablehnung der Einführung dieser Drittmeldepflicht über das Begrüssen der Möglichkeit der freiwilligen Einführung der Drittmeldepflicht durch die Gemeinden bis zur Forderung nach der obligatorischen Drittmeldepflicht sind sämtliche Stossrichtungen vorhanden. Die Eingaben, welche sich nicht zur Drittmeldepflicht äussern bzw. die von der Vorlage vorgesehenen Möglichkeit der freiwilligen Einführung der Drittmeldepflicht durch die Gemeinden unterstützen, sind in der Mehrheit.
Auch zur Drittmeldepflicht der Kollektivhaushalte gingen einzelne Vorbehalte ein, meistens ausschliesslich zur konkreten Ausgestaltung.

12.4 Verzicht auf Heimatschein als Anmeldedokument

Sämtliche Vernehmlassungsteilnehmenden, welche nicht auf eine Stellungnahme verzichten, unterstützen den Verzicht auf den Heimatschein als Anmeldedokument.

[81] Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren, VMV, BSG 152.052
[82] Parteien 6 Eingaben, Gemeinden 14 Eingaben, Regionen/Regionale Gremien 3 Eingaben, Wirtschaft 4 Eingaben, Kirchen 1 Eingabe, Justiz 4 Eingaben, Diverse 6 Eingaben, Dezentrale Verwaltung 4 Eingaben

12.5 Einbezug der melderechtlichen Angaben von ausländischen Personen

In vier Eingaben wird gefordert, dass auch die melderechtlichen Angaben von ausländischen Personen in das GNA aufgenommen werden.

12.6 Berücksichtigung der Eingaben

Aufgrund der positiven Rückmeldungen in der Vernehmlassung besteht aus Sicht des Regierungsrates kein Anlass für grundlegende Anpassungen. Bei der Drittmeldepflicht für Vermieterinnen und Vermieter, Logisgeberinnen und Logisgebern sowie Liegenschaftsverwaltungen erachtet der Regierungsrat nach wie vor die Möglichkeit der freiwilligen Einführung durch die Gemeinden als zielführend. Die Mehrheit der Vernehmlassenden steht dieser Lösung denn auch positiv gegenüber. Um den Vorbehalten bezüglich konkreter Ausgestaltung bei der Drittmeldepflicht der Kollektivhaushalte Rechnung zu tragen und mehr Flexibilität zu erreichen, wird der Artikel neu so formuliert, dass er ausschliesslich eine Verpflichtung des Regierungsrats zur Regelung der Drittmeldepflicht für Kollektivhaushalte auf Verordnungsstufe enthält. Auf die Integration der melderechtlichen Angaben von ausländischen Personen in das GNA wird im Rahmen der vorliegenden Revision verzichtet. Der Regierungsrat steht diesem Anliegen jedoch im Rahmen einer zukünftigen Revision positiv gegenüber.
Es erfolgen einige Anpassungen gestützt auf Einzeleingaben (z.B. Verzicht auf Pflicht zur persönlichen Anmeldung zum Aufenthalt, geschlechtergerechte Formulierung im Titel, Streichung Ersatzmassnahmen, etc.).

13. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, der vorliegenden Änderung des GNA zuzustimmen.

Beilagen
– Synopse

Finanzhilfe nach GFG an Gemeindefusionen + projektbez. Zuschüsse / Hochrechnung 2024 bis 2025

BEILAGE 1

Datenbasis: laufende und voraussichtliche Fusions-Projekte mit Umsetzungszeitpunkt 2024 bis 2025

2022.DIJ.2384

Einwohnergemeindefusionen	2024	1'092'800	
Einwohnergemeindefusionen	2025	1'718'760	
Pauschalen Kirchgemeinden	2024 - 2025	400'000	
zusätzlich neu projektbez. Zuschüsse für 2 Jahre	2024 - 2025	300'000	Pauschale Kürzung um 20%
Total vorauss. Rahmenkredit 2024-2025		3'511'560	2'800'000 (Total gerundet)

Detailberechnungen Finanzhilfe nach GFG

Gemeinden	Anzahl	anrechenbare Einwohner[1]	Status Projekt	Fusion per	Finanzhilfe gem. GFG
2024					
Reutigen		1'000			Abklärungsbeitrag ausgerichtet
Zwieselberg	2	326			
anrechenbare Einw. gemäss GFG / Total FH		**1'326**	**Entscheid Mitte 2023**	**2024**	**530'400**
Wangen		1'000			Abklärungsbeitrag Anfang 2023
Wangenried	2	406			
anrechenbare Einw. gemäss GFG / Total FH		**1'406**	**Abklärungen gestartet**	**2024**	**562'400**
2025					
Gurbrü	2	252			Abklärungsbeitrag Anfang 2023
Wilteroltigen		374			
anrechenbare Einw. gemäss GFG / Total FH		**626**	Entscheid?	**2025**	**250'400**
Loveresse		365			Abklärungsbeitrag 2023 erwartet
Reconvilier		1000			
Saules	3	154			
anrechenbare Einw. gemäss GFG / Total FH		**1'519**	Entscheid?	**2025**	**668'360**
Bern		1000			Abklärungsbeitrag ausgerichtet
Ostermundigen	2	1000			
anrechenbare Einw. gemäss GFG / Total FH		**2'000**	Entscheid?	**2025**	**800'000**
KG Fusionen 2024-2025					
GKG Bern	11?		Status seit Langem pendent, Umsetzung offen	nicht vor 2025	**200'000**
KG Sonceboz-Sombeval mit KG Corgément-Cortébert	2		Schlussabstimmung im 2023	2024	**100'000**
KG Dürrenroth und Huttwil / KG Diesse et Nods	je 2		beide Projekte: frühe Phase	2025	**100'000**
KG Johannes und Markus + KG Frieden und Heiliggeist	je 2		parallele Abkl. innerhalb GKG, als Teilfusion keine sep. Finanzhilfe	2025	
mögliche Auszahlung Finanzhilfe 2024 bis 2025 (ohne projektbezogene Zuschüsse)					**3'211'560**

Annahmen / Hochrechungen projektbezogene Zuschüsse	Neues Projekt A		40000	**300'000**
	Neues Projekt B		40000	
	weitere NEUE Projekte	**EG und KG-Projekte**	220000	

1) Datenquelle: **STANDIGE** Wohnbevölkerung **2021 (Aktualisierung sobald Daten verfügbar)**

FIT, 17.02.2023

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	282/2023
Datum RR-Sitzung:	8. März 2023
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2022.DIJ.2384
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Förderung von Gemeindezusammenschlüssen, Finanzhilfen und projektbezogene Zuschüsse (Verpflichtungskredit 2024 und 2025)
Rahmenkredit

1. Gegenstand

Seit 2004 werden freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden gestützt auf das Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG; BSG 170.12) durch Gewährung einer Finanzhilfe gefördert.
Weiter kann der Regierungsrat zusammenlegungswilligen Gemeinden gestützt auf Artikel 34 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) für die Vorbereitung, für Informationsmassnahmen und für die Umsetzung projektbezogene Zuschüsse (sogenannte Abklärungsbeiträge) ausrichten.
Mit dem vorliegenden Rahmenkredit sollen die nötigen Mittel zur Förderung von bereits gestarteten sowie von zukünftigen Fusionsprojekten mit Umsetzungszeitpunkt in den Jahren 2024 und 2025 bereitgestellt werden.

Entgegen der Praxis früherer Jahre, aber analog zum laufenden Kredit für 2022 und 2023 umfasst der vorliegende Rahmenkredit nur die Jahre 2024 und 2025, also zum zweiten Mal nur zwei statt vier Jahre. Der Grund liegt in der geplanten Neuausrichtung der Fusionsförderung bzw. der Weiterentwicklung der Förderinstrumente, welche vom Grossen Rat am 12. Juni 2019 gestützt auf den Bericht «Zukunft Gemeindelandschaft Kanton Bern» in Auftrag gegeben wurde. Mit der Ende 2022 abgeschlossenen partizipativen Erarbeitung eines kantonalen Zielbildes Gemeindelandschaft «Fusionsförderräume im Kanton Bern» wurde der erste Teil dieses Auftrages erfüllt. Aktuell befinden sich die rechtlichen Anpassungen der Fusionsförderinstrumente in der politischen Diskussion (Vernehmlassung bis Juni 2023).
Die Inkraftsetzung der überarbeiteten Rechtsgrundlagen ist für 1.1.2025 geplant. Bis zu diesem Zeitpunkt werden Fusionsabklärungen und umgesetzte Zusammenschlüsse nach geltendem Recht unterstützt.
Zwecks Planungssicherheit für die Gemeinden sollen Mittel sowohl für Finanzhilfe an Fusionen per 1.1.2024 wie auch per 1.1.2025 bereitgestellt werden. Das Gleiche gilt für projektbezogene Zuschüsse an Fusionsabklärungen, welche in den Jahren 2024 und 2025 gestartet, möglicherweise aber erst später umgesetzt werden.

Es wird ein Kredit von total CHF 2'800'000 (CHF 2'560'000 für Finanzhilfen sowie CHF 240'000 für projektbezogene Zuschüsse) mit einer zweijährigen Laufzeit (2024 bis 2025) beantragt.

2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6.6.1993 (KV; BSG 101.1), Art. 62 Abs. 1 Bstb. c und Art. 76 Bstb. e
- Gesetz vom 25.11.2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG; BSG 170.12)
- Gesetz vom 27.11.2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG, BSG 631.1), Art. 34 Abs. 2 und 3 und Art. 49
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15.6.2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 27, Art. 30 Abs.1, Art. 32 und Art. 34
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16.11.2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 23 und Art. 28

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Mehrjähriger Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites (2024 bis 2025).

Es handelt sich gestützt auf Artikel 27 und Artikel 30 Absatz 1 FHG um neue, einmalige Ausgaben zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen.

4. Massgebende Kreditsumme

Finanzhilfen nach Art. 8 Abs. 2 GFG	CHF 2'560'000.00
Projektbezogene Zuschüsse nach Art. 7a GFG und Art. 34 Abs. 2 und 3 FILAG	CHF 240'000.00
Gesamtsumme Rahmenkredit	**CHF 2'800'000.00**

5. Kreditart / Konto / Innenauftrag / Rechnungsjahr

Der Rahmenkredit wird voraussichtlich in folgende Zahlungstranchen unterteilt.

Finanzhilfe

Konto / Innenauftrag / Amt	Jahr	Anteil Rahmenkredit
363200000 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 457100000101 / AGR 4456000000	2024	CHF 1'292'800.00
363200000 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 457100000101 / AGR 4456000000	2025	CHF 1'267'200.00
Total	**2024 - 2025**	**CHF 2'560'000.00**

Projektbezogene Zuschüsse

Konto / Innenauftrag / Amt	Jahr	Anteil Rahmenkredit
363200000 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 457100000101 / AGR 4456000000	2024	CHF 120'000.00
363200000 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 457100000101 / AGR 4456000000	2025	CHF 120'000.00
Total	**2024 - 2025**	**CHF 240'000.00**

Der beantragte Betrag für Finanzhilfen stützt sich auf Hochrechnungen anhand heute bekannter, laufender Projekte und berücksichtigt die Tatsache, dass in den Jahren 2024 bis 2025 Projekte neu gestartet und umgesetzt werden können (vgl. auch Ausführungen im Vortrag). Ebenfalls in die Hochrechnung eingeflossen sind Erfahrungswerte früherer Jahre.
Der beantragte Betrag für projektbezogene Zuschüsse stützt sich auf die bis Anfang 2023 eingegangenen Verpflichtungen (Saldo per 08. März 2023). Es wird dabei von einer im Vergleich zu den Jahren 2022 bis 2023 konstant bleibenden Anzahl neu gestarteter Fusionsprojekte pro Jahr ausgegangen.

6. Für die Verwendung zuständiges Organ

Gemäss Artikel 7a und 9 Absatz 3 GFG bewilligt die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz (Amt für Gemeinden und Raumordnung) die Finanzhilfen an zustande gekommene Gemeindezusammenschlüsse im Rahmen der bereitgestellten Mittel.

Gemäss Artikel 34 Absätze 2 und 3 FILAG kann der Regierungsrat für die Vorbereitung, für Informationsmassnahmen und für die Umsetzung projektbezogene Zuschüsse ausrichten.

7. Finanzreferendum

Die Ausgabenbewilligung unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Vortrag inkl. Tabelle Hochrechnung (Beilage 1)

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	8. März 2023
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2022.DIJ.2384
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Förderung von Gemeindezusammenschlüssen, Finanzhilfen und projektbezogene Zuschüsse (Verpflichtungskredit 2024 und 2025)
Rahmenkredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.1.1 Geltendes Förderinstrumentarium ... 3
3.1.2 Überarbeitung Förderinstrumentarium / Verzögerung Umsetzung Projekt Gemeindelandschaft Kt. Bern / Übergangsregelungen im neuen Gemeindefusionsgesetz ... 3
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 5
3.2.1 Beanspruchte Fördermassnahmen, Mittel 2022 bis 2023 ... 5
3.2.2 Mittelbedarf 2024 bis 2025 ... 6
3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 10

4. Verhältnis zu den Regierungsrichtlinien und anderen wichtigen Planungen ... 10

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 10

6. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 10

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 11

8. Antrag ... 11

06|00|D|v03

1. Zusammenfassung

Seit 2004 werden freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden gestützt auf das Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG; BSG 170.12) durch Gewährung einer Finanzhilfe gefördert. Weiter kann der Regierungsrat zusammenlegungswilligen Gemeinden gestützt auf Artikel 34 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) für die Vorbereitung, für Informationsmassnahmen und für die Umsetzung projektbezogene Zuschüsse (sogenannte Abklärungsbeiträge) ausrichten.
Mit dem vorliegenden Rahmenkredit sollen die nötigen Mittel zur Förderung von bereits gestarteten sowie von zukünftigen Fusionsprojekten mit Umsetzungszeitpunkt in den Jahren 2024 und 2025 bereitgestellt werden.

Entgegen der Praxis früherer Jahre, aber analog zum laufenden Kredit für 2022 und 2023 umfasst der vorliegende Rahmenkredit nur die Jahre 2024 und 2025, also zum zweiten Mal nur zwei statt vier Jahre. Der Grund liegt in der geplanten Neuausrichtung der Fusionsförderung bzw. der Weiterentwicklung der Förderinstrumente, welche vom Grossen Rat am 12. Juni 2019 gestützt auf den Bericht «Zukunft Gemeindelandschaft Kanton Bern» in Auftrag gegeben wurde.
Mit der Ende 2022 abgeschlossenen partizipativen Erarbeitung eines kantonalen Zielbildes Gemeindelandschaft «Fusionsförderräume im Kanton Bern» wurde der erste Teil dieses Auftrages erfüllt. Aktuell befinden sich die rechtlichen Anpassungen der Fusionsförderinstrumente in der politischen Diskussion (Vernehmlassung bis Juni 2023). Die Inkraftsetzung der überarbeiteten Rechtsgrundlagen ist für 1.1.2025 geplant. Bis zu diesem Zeitpunkt werden Fusionsabklärungen und umgesetzte Zusammenschlüsse nach geltendem Recht unterstützt.
Zwecks Planungssicherheit für die Gemeinden sollen Mittel sowohl für Finanzhilfe an Fusionen per 1.1.2024 wie auch per 1.1.2025 bereitgestellt werden. Das Gleiche gilt für projektbezogene Zuschüsse an Fusionsabklärungen, welche in den Jahren 2024 und 2025 gestartet, möglicherweise aber erst später umgesetzt werden.

Es wird ein Kredit von total **CHF 2'800'000** (CHF 2'560'000 für Finanzhilfen sowie CHF 240'000 für projektbezogene Zuschüsse) mit einer zweijährigen Laufzeit (2024 bis 2025) beantragt.

2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6.6.1993 (KV; BSG 101.1), Art. 62 Abs. 1 Bstb. c und Art. 76 Bstb. e
- Gesetz vom 25.11.2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz; GFG; BSG 170.12)
- Gesetz vom 27.11.2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1), Art. 34 Abs. 2 und 3 und Art. 49
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15.6.2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 27, Art. 30 Abs.1, Art. 32 und Art. 34
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16.11.2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 23 und 28

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

3.1.1 Geltendes Förderinstrumentarium

Die Gewährung von Finanzhilfen an zustande gekommene Gemeindezusammenschlüsse stützt sich auf das Gemeindefusionsgesetz (GFG), welches am 1. Juni 2005 in Kraft getreten ist. Der Kanton unterstützt demnach Gemeindezusammenschlüsse mit einer Finanzhilfe, sofern:

a) der Gemeindezusammenschluss zustande gekommen und das vorgesehene gemeinderechtliche Verfahren abgeschlossen ist,
b) die neu entstehende Gemeinde eine Wohnbevölkerung von mindestens 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern zählt und
c) die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Seit Inkrafttreten des GFG 2005 bis zum heutigen Zeitpunkt (Frühling 2023) sind 45 Fusionen von Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden mit insgesamt 108 beteiligten Körperschaften umgesetzt worden. Bei den Kirchgemeinden sind es seit 2000 zehn Zusammenschlüsse mit 25 beteiligten Kirchgemeinden.
Seit Einführung der entsprechenden Rechtsgrundlagen im Jahr 2013 profitieren auch Kirchgemeindefusionen von projektbezogenen Zuschüssen und von Finanzhilfen.
Für die Jahre 2022 bis 2023 wird sich der totale Aufwand auf rund CHF 1 Mio. belaufen (vgl. Kap. 3.2.1). Für die Jahre 2018 bis 2021 hatte sich der totale Aufwand noch auf knapp CHF 6 Mio. belaufen.

Die kantonale Fusionsförderung wird vom Amt für Gemeinden und Raumordnung der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) koordiniert. Neben den finanziellen Förderinstrumenten werden den reformwilligen Gemeinden prozessuale und rechtliche Begleitung und Beratung angeboten.

Sowohl bei den Abklärungsbeiträgen zur erfolgsunabhängigen Unterstützung von Fusionsabklärungen wie auch bei den Finanzhilfen nach umgesetzter Fusion wird seit 2005 grundsätzlich das gleiche Modell angewendet. Während der Kanton auf Gesuch hin einen maximal hälftigen Beitrag an Abklärungskosten leistet, wird die Finanzhilfe nach der Umsetzung des Zusammenschlusses wie folgt berechnet: Multiplikation der Wohnbevölkerung aller am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden, dem Zusammenlegungsmultiplikator (bei drei und mehr Gemeinden) und einem Pro-Kopf-Beitrag von CHF 400, wobei pro beteiligte Gemeinde maximal 1000 Personen angerechnet werden.

3.1.2 Überarbeitung Förderinstrumentarium / Verzögerung Umsetzung Projekt Gemeindelandschaft Kt. Bern / Übergangsregelungen im neuen Gemeindefusionsgesetz

Für den aktuellen Rahmenkredit besteht – wie schon Anfang 2021 – aufgrund des laufenden Projektes «Zukunft Gemeindelandschaft Kanton Bern» erneut eine spezielle Ausgangslage in Bezug auf die Laufzeit.
Im Juni 2019 hat der Grosse Rat den Bericht des Regierungsrates zur «Zukunft der Gemeindelandschaft Kanton Bern» klar genehmigt und mittels Leitsätzen den Auftrag erteilt, ein Zielbild einer zukünftigen Gemeindelandschaft zu erstellen sowie die entsprechenden Förderinstrumente zu überarbeiten.

Diese Arbeiten werden seit 2019 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung koordiniert. Zusammen mit den Regierungsstatthalterämtern, Vertretungen der Gemeinden und weiteren Stakeholdern wurde zwischen Mai 2021 und Juni 2022 – in einem partizipativen Ansatz – ein Zielbild für eine Vision der zukünftigen Gemeindelandschaft erarbeitet. Im Rahmen von moderierten Workshops wurden in allen zehn Verwaltungskreisen mögliche Fusionsförderräume definiert, visualisiert und beschrieben. Die Notwendigkeit einer physischen Durchführung dieser (Gross-)Veranstaltungen führte zum Teil zu erheblichen, Corona bedingten Verzögerungen.
Im Anschluss an den beschriebenen Zielbildprozess werden – im Rahmen eines Gesetzgebungsprojektes – die aktuell geltenden Förderinstrumente überarbeitet. Auftragsbasis dazu stellen insbesondere die Leitsätze 2 und 3 des vom Grossen Rat verabschiedeten Berichts dar.

Gemäss ***Leitsatz 2*** sollen die finanziellen und personellen Ressourcen in Zukunft gezielt für strategische Fusionen eingesetzt werden. Beabsichtigt ist eine Überprüfung und Anpassung der Kriterien für die Gewährung der heutigen Staatsbeiträge. Betroffen sind die Beiträge an Fusionsabklärungen (sog. projektbezogene Zuschüsse nach Art. 34 Abs. 2 und 3 FILAG) und die Finanzhilfen an erfolgte Fusionen (nach Art. 3 ff. GFG)
Leitsatz 3 seinerseits stellt den Auftrag zur gezielten Förderung von Zentrumsfusionen dar. Um Fusionen zwischen finanzschwachen Gemeinden und ihren (finanz- und leistungsstärkeren) Zentrumsgemeinden, aber auch um räumlich sinnvolle Zusammenschlüsse gezielt zu fördern, soll als neues Instrument und zusätzlicher Anreiz ein sogenannter "Zentrumsbonus" geschaffen werden.

Das Gesetzgebungsprojekt wird ab Anfang 2023 ein Mitberichts- und Vernehmlassungsverfahren durchlaufen. Bei entsprechendem politischen Beschluss durch den Grossen Rat (März und Juni-Session 2024) und vorbehältlich eines Referendums sollten die neuen Förderinstrumente ab 2025 eingesetzt werden und damit das geltende Instrumentarium ablösen. Per 1.1.2025 wird allerdings noch kein neuer Rahmenkredit vorliegen. Die Beantragung neuer Mittel (in Form eines separaten Rahmenkredites) soll voraussichtlich im Laufe des Jahres 2025 erfolgen, wenn die entsprechenden Instrumente inklusive Berechnungskriterien politisch beschlossen (bzw. rechtskräftig) sind.

Mit Blick auf diesen Fahrplan ist es sachgerecht, auch die finanziellen Mittel ein weiteres Mal auf dieses Vorgehen abzustimmen. Ein klarer Übergang, also die Begrenzung der aktuellen Mittel auf zwei Jahre, schafft für die Gemeinden Planungssicherheit.

Gemeinden, welche im Jahr 2024 ein Fusionsprojekt starten, werden – auf entsprechendes Gesuch hin – noch von projektbezogenen Zuschüssen nach geltendem Recht profitieren können. Entsprechende Mittel für projektbezogene Zuschüsse an Fusionsprojekte in dieser «Übergangsphase» sind eingeplant (vgl. Kap. 3.2.2).
Für Gemeinden, welche per 1.1.2025 eine Fusion umsetzen oder im Laufe des Jahres 2025 Abklärungen starten, werden die neuen Rechtsgrundlagen Übergangsregelungen enthalten. Der vorliegende Rahmenkredit enthält zwecks Planungssicherheit für diese Projekte die entsprechenden Mittel, weil Anfang 2025, wie oben ausgeführt, noch kein Rahmenkredit vorliegen wird, der sich an der neuen Gesetzgebung orientiert.
Kapitel 3.2.2. enthält Ausführungen zu den eingeplanten Mitteln für die voraussichtlich per 1.1.2025 umzusetzenden Projekte. Für diese in die Übergangsphase fallenden Fusionsprojekte wird frühzeitig zu kommunizieren sein, ob und in welchem Umfang allenfalls die neuen Rechtgrundlagen anwendbar sein werden.
Fazit: Währendem die Mittel zur Fusionsförderung seit 2005 jeweils für vier Jahre bereitgestellt wurden, werden die Mittel – aufgrund des Systemwechsels – wie für 2022 und 2023 – erneut für lediglich zwei Jahre beantragt.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Beim vorliegenden Geschäft handelt sich um einen Rahmenkredit in Form eines zweijährigen Verpflichtungskredits, welcher aufgrund seiner Höhe gemäss Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum unterliegt. Mit Blick auf die Vorlaufzeiten und Fristen bei einem referendumsfähigen Geschäft ist diese Vorlage dem Grossen Rat in der Juni-Session 2023 zu unterbreiten.
Rechtsgrundlage für die Beantragung der Mittel, sowohl für die projektbezogenen Zuschüsse, wie auch für die Finanzhilfen bildet der seit 2005 inhaltlich unveränderte Artikel 8 Absätze 1 und 2 GFG, welcher wie folgt lautet:

> *[1] Der Regierungsrat legt alle vier Jahre den Betrag fest, der für Finanzhilfen zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen aus der Spezialfinanzierung Fonds für Sonderfälle gemäss Artikel 49 FILAG zur Verfügung gestellt wird.*
> *[2] Der Grosse Rat bewilligt in Ergänzung zu Absatz 1 einen Rahmenkredit zu Lasten der Erfolgsrechnung.*

Der Spezialfinanzierung «Fonds für Sonderfälle» können seit mehreren Jahren keine Mittel mehr für die Fusionsförderung entnommen werden. Analog der bereits für die Rahmenkredite 2018 bis 2021 und 2022 bis 2023 angewandten Praxis werden die Mittel für die Fusionsförderung wiederum gesamthaft in einem Rahmenkredit beantragt.
Gemäss früheren Abklärungen mit der FIN steht der Wortlaut von Artikel 8 Absatz 1 GFG der in Kapitel 3.1.2 begründeten Verkürzung der grundsätzlich vorgesehenen vierjährigen Dauer des Rahmenkredits nicht entgegen.
Diese nicht mehr wortgetreu anwendbare Rechtsgrundlage von Artikel 8 Absatz 1 (und damit auch Absatz 2) GFG wird im Rahmen der Überarbeitung der Fusionsförderinstrumente angepasst (vgl. Kap. 3.1.2).

3.2.1 Beanspruchte Fördermassnahmen, Mittel 2022 bis 2023

Für die Jahre 2022 bis 2023 hat der Grosse Rat am 16. Juni 2021 (Kreditgeschäft GR 2020.DIJ.2604) zu Lasten der laufenden Rechnung einen Rahmenkredit von insgesamt CHF 2,022 Mio. bewilligt, wovon CHF 500'000 für projektbezogene Zuschüsse an Fusionsabklärungen reserviert wurden.
Zulasten des aktuellen Kredits sind die folgenden Finanzhilfebeträge zu verbuchen:

Jahr 2022	CHF	0	(keine Finanzhilfe)
Jahr 2023	CHF	687'500	(an 3 umgesetzte Fusionen; Einwohner- und Kirchgemeinden[1])

Das Total der ausbezahlten **Finanzhilfebeträge** beläuft sich somit auf **CHF 687'500**

Das Total der zugesicherten **projektbezogenen Zuschüsse**[2] an Fusionsabklärungen zwischen Januar 2022 und März 2023 beläuft sich auf CHF 103'240

Darin enthalten sind sämtliche Zuschüsse an abgeschlossene, abgebrochene sowie laufende Projekte. Mit den angekündigten und zu erwartenden Beitragsgesuchen von laufenden Fusionsprojekten wird sich das Total für projektbezogene Zuschüsse in den verbleibenden knapp zehn Monaten bis Ende 2023 um ca. CHF 200'000 auf voraussichtlich **CHF 300'000** erhöhen.

Die Fusionstätigkeit in den letzten rund eineinhalb Jahren war wiederum geprägt von intensiven, komplexen Abklärungen und politischen Diskussionen in den beteiligen Gemeinden.

[1] Per 2023 umgesetzt werden folgende Fusionen:
Einwohnergemeinden Münchenbuchsee-Diemerswil zur EG Münchenbuchsee voraussichtlich Finanzhilfe CHF 480'000
Evang-ref. Kirchgemeinden Grafenried und Limpach zu KG Grafenried-Limpach voraussichtliche Finanzhilfe 110'000
Röm-kath. Kirchgemeinden St. Antonius und St. Mauritius zu KG Bern-West: voraussichtliche Finanzhilfe CHF 97'500
[2] Projektbezogene Zuschüsse zwischen 2022 und März 2023 haben/werden erhalten (eingegangene Verpflichtungen bis voraussichtlich März 2023):
EG Reutigen-Zwieselberg: CHF 35'000; EG Wileroltigen-Gurbrü: CHF 15'000; EG Wangen-Wangenried: CHF 40'000, KG Diesse et Nods: CHF 13'240

Veränderungen im Abklärungsperimeter und Verschiebungen des geplanten Umsetzungszeitpunkts können Einfluss auf den Auszahlungszeitpunkt eines Finanzhilfe- oder Abklärungsbeitrags haben.
Die zum Teil unvorhersehbaren Entwicklungen haben Auswirkungen auf den Ausschöpfungsgrad des aktuellen Rahmenkredits. Für die Jahre 2022 bis 2023 wird unter Verweis auf die Ausführungen oben mit folgendem Total der beanspruchten Fördermassnahmen gerechnet:

Total Finanzhilfe und projektbezogene Zuschüsse geschätzt per Ende 2023 (CHF 687'500 + Hochrechnung CHF 300'000)**:** **CHF 987'500**

Diese totale Summe entspricht einem Ausschöpfungsgrad von rund 50%.
Die Nichtausschöpfung des für 2022 bis 2023 bewilligten Rahmenkredits ist namentlich auf folgende Umstände zurückzuführen:

- Die ursprünglich auf 2023 vorgesehene Fusion der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern wird nach heutigem Kenntnisstand erneut verschoben und voraussichtlich das Maximum an Finanzhilfe für Kirchgemeinden von CHF 200'000 erst im Jahr 2024 oder 2025 beantragen können.
- Zwei Projekte im Berner Jura – die Abklärungen zwischen den Kirchgemeinden Moutier und Grandval sowie zwischen den Kirchgemeinden Sonceboz-Sombeval und Corgémont-Cortébert werden nicht mehr in der Periode 2022/2023 zur Umsetzung kommen.
- Tendenziell ist die Anzahl neu aufgenommener Abklärungen im Vergleich zur Vorperiode 2018-2021 kleiner. Dazu kommt die ausbleibende Inanspruchnahme der 2021 eingerechneten Pauschale für ein neues, kleineres und kurzfristig realisiertes Projekt.

3.2.2 Mittelbedarf 2024 bis 2025

Für den im Folgenden ausgewiesenen und hochgerechneten Mittelbedarf werden die Jahre 2024 und 2025 herangezogen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zur Ausgangslage unter Kapitel 3.1 verwiesen.

Der totale Mittelbedarf für die Förderung von Gemeindezusammenschlüssen in den Jahren 2024 bis 2025 wird aufgrund der Erfahrungen aus der laufenden Periode 2022 und 2023 sowie ausgehend von den heute bekannten Fusionsvorhaben und laufenden Fusionsabklärungen auf total CHF **2'800'000** veranschlagt (vgl. Beilage Nr. 1). Darin enthalten ist eine pauschale Kürzung der hochgerechneten Mittel um 20%.

Im Folgenden wird erläutert, auf welchen Annahmen und Überlegungen die Hochrechnungen (Stand März 2023) beruhen.

Finanzhilfen
Zwecks Übersicht wird auf die detaillierte Aufstellung in der Excel-Tabelle (Beilage Nr. 1) verwiesen. Die in die Tabelle der Hochrechnung aufgenommenen Projekte (oder Pauschalbeträge) können wie folgt gruppiert und begründet werden:

Laufende (in Abklärung befindliche) **Projekte von Einwohnergemeinden:**

- Gemäss heutigem Kenntnisstand (positive Grundsatzbeschlüsse Ende 2022) stehen die Chancen sehr gut, dass sich die Einwohnergemeinden Reutigen und Zwieselberg per 1.1.2024 zusammenschliessen werden.

- Weniger weit fortgeschritten, aber mit öffentlich kommunizierten Fahrplan (Umsetzung per 2024) konkret gestartet ist das Projekt der Einwohnergemeinden Wangen und Wangenried. Mit Beschluss vom 01.03.2023 hat der Regierungsrat einen projektbezogenen Zuschuss von knapp CHF 40'000 gesprochen.
- Ebenfalls konkret gestartet ist ein weiteres Zweierprojekt zwischen den Gemeinden Gurbrü und Wileroltigen. Die beiden Gemeinden haben die Absicht, den Zusammenschluss per 1.1.2025 umzusetzen. Mit Beschluss vom 22.02.2023 hat der Regierungsrat einen projektbezogenen Zuschuss von CHF 15'000 gesprochen. Die fusionierte Gemeinde wird weniger als 1000 Einwohnende aufweisen. Auf die angedachte Behandlung dieser Situation wird unten unter «Übergangsregelungen für Fusionen per 1.1.2025» eingegangen.
- Die bernjurassischen Gemeinden Loveresse, Reconvilier und Saules planen, Anfang 2023 Fusionsabklärungen aufzunehmen. Eine Umsetzung per 2025 ist aus heutiger Sicht realistisch. Auf die angedachte Behandlung dieser Situation wird unten unter «Übergangsregelungen für Fusionen per 1.1.2025» eingegangen.
- Schliesslich sind die Fusionsabklärungen zwischen der Stadt Bern und Ostermundigen weit fortgeschritten. Die Umsetzung ist für 2025 geplant. Auf die angedachte Behandlung dieser Zentrumsfusion wird unten unter «Übergangsregelungen für Fusionen per 1.1.2025» eingegangen.

Gemäss heutigem Kenntnisstand (März 2023) werden per 1.1.2024 und 1.1.2025 insgesamt fünf Fusionen von Einwohnergemeinden umgesetzt (vgl. Beilage 1).

Übergangsregelungen für umzusetzende Fusionen per 1.1.2025
Wie bereits oben ausgeführt, enthalten die vorgeschlagenen Anpassungen der Rechtsgrundlagen ab 2025 Übergangsregelungen für Zusammenschlüsse, welche per 1.1.2025 umgesetzt werden. In den Übergangsbestimmungen der Totalrevision des Gemeindefusionsgesetzes GFG (Vernehmlassung März bis Mai 2023) ist folgende Regelung vorgesehen:
«An Gemeinden, die den Zusammenschluss vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (vor dem 1.1.2025) endgültig beschliessen und gemäss bisherigem Recht einen höheren Staatsbeitrag erhalten würden, kann an den vollzogenen Zusammenschluss eine Finanzhilfe nach bisherigem Recht gewährt werden.»
Gemäss heutigem Kenntnisstand (März 2023) wird diese Regelung für die drei oben erwähnten Fusionsprojekte folgende Auswirkungen haben:

Gürbrü-Wilteroltigen: Bei einem endgültigen kommunalen Fusionsbeschluss im 2024 werden die Gemeinden nach geltenden Artikel 3 des GFG ein Ausnahmegesuch stellen können betreffend eine ausnahmsweise Gewährung der Finanzhilfe, «wenn eine Gemeinde eine Wohnbevölkerung von weniger als 1000 Personen zählt».
Den bernjurassischen Gemeinden Loveresse, Reconvilier und Saules kann – bei einem endgültigen kommunalen Fusionsbeschluss im 2024 – eine Finanzhilfe nach geltendem Recht gewährt werden (nach heutiger Hochrechnung rund CHF 670'000). Sollte dieser Zusammenschluss die Kriterien für einen Zentrumsbonus nach neuem Instrumentarium erfüllen, könnte der Beitrag unter Umständen höher ausfallen. Die genaue Höhe wird von der endgültigen Ausgestaltung der Förderinstrumente ab 2025 abhängen.
Für den per 1.1.2025 geplanten Zusammenschluss von Bern und Ostermundigen gilt das Gleiche wie für Loveresse, Reconvilier und Saules: Sollte dieser Zusammenschluss die Kriterien für einen Zentrumsbonus nach neuem Instrumentarium erfüllen, könnte der Beitrag unter Umständen höher ausfallen. Die genaue Höhe wird von der endgültigen Ausgestaltung der Förderinstrumente ab 2025 abhängen.
Unter Verweis auf die oben beschriebene Übergangsregelung wird für alle drei Fusionsprojekte derjenige Betrag an Finanzhilfe eingerechnet, welcher nach geltenden Bestimmungen maximal ausbezahlt werden könnte.

Höhere Beträge werden im Sinne von zusätzlichen Mitteln beim zuständigen Organ zu beantragen sein. Dazu werden die laufenden Fusionsabklärungen regelmässig auf ihre Realisierungschancen hin zu überprüfen sein. Geplant ist eine zeitnahe Information des Regierungsrates sowie der vorgeratenden Kommission des Grossen Rates im Rahmen des nächsten Rahmenkredites ab 2026.

Laufende Kirchgemeindeprojekte:

- Die ursprünglich auf 2023 vorgesehene Fusion der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern wurde erneut verschoben und voraussichtlich das Maximum an Finanzhilfe für Kirchgemeinden von CHF 200'000 erst im 2024 oder 2025 beantragen können. Parallel zu diesem Grossprojekt haben einzelne Kirchgemeinden dieser Gesamtkirchgemeinde (GKG) Fusionsabklärungen aufgenommen. Diese Konstellationen werden allerdings nicht separat bzw. zusätzlich zu einer Finanzhilfe an die GKG in den Genuss einer eigenen Finanzhilfe kommen. Entsprechend sind für diese Grossfusion oder Teilfusionen in diesem Perimeter nicht mehr als das Maximum von CHF 200'000 einzuplanen.
- Die Kirchgemeinden Sonceboz-Sombeval und Corgémont-Cortébert planen, die Schlussabstimmung zur Fusion Anfang 2023 durchzuführen. Eine Umsetzung per 1.1.2024 ist realistisch.
- Die Kirchgemeinden Huttwil und Dürrenroth haben im 2022 eine Perimeterumfrage bei umliegenden Kirchgemeinden durchgeführt. Sie werden gemäss heutigem Kenntnisstand mangels weiterer Kirchgemeinden mit Fusionsabsichten zu zweit Fusionsabklärungen aufnehmen. Eine Umsetzung per 1.1.2025 scheint realistisch.

Wie oben ausgeführt, können Projekte abgebrochen werden oder eine Projektänderung erfahren. Diese führen in der Regel zu einer Verschiebung des Umsetzungszeitpunkts. Zuverlässige Prognosen zu Anzahl nicht realisierter oder geänderter Projekte sind praktisch nicht möglich. Gegenüber den früheren Vierjahres-Perioden ist vorliegend sowohl die Unsicherheit betr. Projektänderungen wie auch die Chance einer hohen Anzahl neuer, unvorhergesehener Projekte mit Realisierung bis 2025, geringer.
Trotzdem scheint es angezeigt – wie bei früheren Rahmenkrediten – eine gewisse pauschale Kürzung der Hochrechnungen vorzunehmen. Mit Blick auf die kürzere Laufzeit des Rahmenkredits und angesichts der bekannten finanzpolitischen Herausforderungen wird der hochgerechnete Betrag und 20% gekürzt und gerundet. Aus denselben Gründen werden auch keine Pauschalen für noch unbekannte neue Projekte eingerechnet. Die Erfahrung aus der laufenden Periode zeigt, dass es sehr unwahrscheinlich ist, dass ein heute (März 2023) startendes Projekt noch per 1.1.2025 umgesetzt werden kann. Dies gilt sowohl für Einwohner- wie auch für Kirchgemeinden.

Die Hochrechnungen für die Jahre 2024 und 2025 weisen einen Mittelbedarf von insgesamt **CHF 3'211'560** für Finanzhilfen an Einwohner- und Kirchgemeinden aus. Durch Vornahme einer Kürzung um 20% werden CHF **2'560'000** beantragt (gerundet).

Projektbezogene Zuschüsse (Abklärungsbeiträge)
Aufgrund des heutigen Kenntnisstandes kann davon ausgegangen werden, dass die Zahl der neu gestarteten Fusionsprojekte mit Anspruch auf projektbezogene Zuschüsse jährlich etwa gleich hoch oder sogar etwas höher liegen wird, als zwischen 2022 bis 2023.

Der Kenntnisstand betr. Auswirkungen der Covid-Pandemie auf Mehrkosten und Mindereinnahmen für Gemeinden darf im Vergleich zu 2021 als etwas besser bezeichnet werden. So wird für die kommenden zweieineinhalb Jahre nicht mit einer generell sehr starken Zunahme an Fusionsabklärungen gerechnet. Allerdings ist nicht auszuschliessen, dass die noch nicht vollends bewältigte Pandemie zu einer gewissen Dynamik führen wird. Sämtliche Gesuche um Abklä-

rungsbeiträge werden – wie bis anhin – unabhängig von den Erfolgsaussichten hinsichtlich einer späteren Finanzhilfe zu prüfen und auszurichten sein. Dies gilt auch für Konstellationen, welche ab 2025 voraussichtlich nicht in den Genuss eines Zentrumsbonus kommen werden.

Der Saldo der per 8. März 2023 mittels Regierungsratsbeschlüssen zugesicherter Abklärungsbeiträge liegt bei gut CHF 100'000. Zu dieser Summe kommen in den verbleibenden Monaten des Jahres 2023 wie unter Kapitel 3.2.1 ausgeführt voraussichtlich zwei bis vier Gesuche von Einwohner- und/oder Kirchgemeinden in der Höhe von Total CHF 200'000.

Für die Jahre 2024 bis 2025 wird eine analoge Hochrechnung angestellt und somit insgesamt **CHF 300'000** für Abklärungsbeiträge an Einwohner- und Kirchgemeinden eingeplant. Auch bei diesem Betrag ist allerdings eine pauschale Kürzung um 20% auf **CHF 240'000** angezeigt (vgl. Ausführungen oben zur Finanzhilfe).

Damit ist die totale, pauschal gekürzte Summe von CHF **2'800'000** für Finanzhilfen und für projektbezogene Zuschüsse begründet.

Die Aufteilung des Rahmenkredits erfolgt in zwei jährliche Tranchen gestützt auf die erwarteten Umsetzungszeitpunkte 2024 und 2025.
Bei der Aufteilung der Finanzhilfen wird davon ausgegangen, dass **2024** die Fusionen Reutigen-Zwieselberg sowie Wangen-Wangenried und Kirchgemeindefusionen mit Anspruch auf Finanzhilfe in der Höhe von CHF 200'000 zustande kommen, total CHF 1'292'800. Für **2025** wird unter Vorbehalt der Ausführungen unter Kap. 3.2.2 und unter Berücksichtigung der pauschalen Kürzung von CHF 1'267'200 ausgegangen.
Basierend auf Erfahrungswerten aus früheren Perioden erfolgt Aufteilung der Mittel für projektbezogene Zuschüsse mit je CHF 120'000 gleichmässig auf die zwei Jahre.

Übersicht der beantragten Mittel

Finanzhilfen nach Art. 8 Abs. 2 GFG	CHF	2'560'000.00
Projektbezogene Zuschüsse nach Art. 7a GFG und Art. 34 Abs. 2 und 3 FILAG	CHF	240'000.00
Gesamtsumme Rahmenkredit	**CHF**	**2'800'000.00**

Finanzhilfe

Konto / Innenauftrag / Amt	**Jahr**	**Anteil Rahmenkredit**	
363200000 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 457100000101 / AGR 4456000000 / (EG und KG)	2024	CHF	1'292'800.00
363200000 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 457100000101 / AGR 4456000000 / (EG und KG)	2025	CHF	1'267'200.00
Total	**2024 - 2025**	**CHF**	**2'560'000.00**

Projektbezogene Zuschüsse

Konto / Innenauftrag / Amt	**Jahr**	**Anteil Rahmenkredit**	
363200000 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 457100000101 / AGR 4456000000	2024	CHF	120'000.00

363200000 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 457100000101 / AGR 4456000000	2025	CHF	120'000.00
Total	**2024 - 2025**	**CHF**	**240'000.00**

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Die beantragten Mittel sollen ab 1.1.2024 für sämtliche neu gestarteten Projekte (Gesuch um projektbezogene Zuschüsse) sowie für per 1.1.2024 und per 1.1.2025 umgesetzte Fusionen (Finanzhilfe auf der Basis der mittleren Wohnbevölkerung des der Fusion vorangehenden Jahres) eingesetzt werden. Eine allfällige Erhöhung von Beiträgen an Fusionsprojekte per 1.1.2025 nach neuen Rechtsgrundlagen wird nicht diesem Kredit angelastet.
Gemäss Artikel 7a und 9 Absatz 3 GFG bewilligt die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz (Amt für Gemeinden und Raumordnung) die Finanzhilfen an zustande gekommene Gemeindezusammenschlüsse im Rahmen der bereitgestellten Mittel.
Gemäss Artikel 34 Absätze 2 und 3 FILAG kann der Regierungsrat für die Vorbereitung, für Informationsmassnahmen und für die Umsetzung projektbezogene Zuschüsse ausrichten.

4. Verhältnis zu den Regierungsrichtlinien und anderen wichtigen Planungen

«Im Dialog mit den Regionen stärkt der Kanton die institutionellen Strukturen der Gemeindelandschaft und der regionalen Zusammenarbeit.» Der vorliegende Kredit unterstützt diese institutionelle Stärkung der Gemeinden, und entspricht somit dem formulierten Entwicklungsschwerpunkt der neuen Regierungsrichtlinien.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die Ausgabenbewilligung erfolgt als mehrjähriger Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredits gemäss Artikel 32 und Artikel 34 FHG. Die Verpflichtungen werden in den Jahren 2024 bis 2025 eingegangen.

Die Auszahlungen erfolgen in den Jahren 2024 und 2025 und umfassen Finanzhilfen an zustande gekommene Zusammenschlüsse von Einwohnergemeinden, gemischten Gemeinden und Kirchgemeinden gemäss Artikel 3 und 7a GFG sowie projektbezogene Zuschüsse gemäss Artikel 34 FILAG.
Der Rahmenkredit wird durch jährliche Tranchen zu Lasten der Rechnungen 2024 sowie 2025 abgelöst. Die Verbuchung erfolgt im Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR, Amt 445600000) über das Konto 363200000 (Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände) im Innenauftrag 457100000101 (Gemeinden, Koordination Kanton-Gemeinden).
Die effektiv vom Kanton zu leistenden Zahlungen (Finanzhilfen und projektbezogene Zuschüsse) hängen davon ab, wie viele Abklärungen durchgeführt und Zusammenschlüsse letztlich tatsächlich realisiert werden.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Das heute im GFG und im FILAG verankerte Anreizsystem basiert auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit von Gemeindezusammenschlüssen. Die projektbezogenen Zuschüsse stellen ein Anreizsystem zur Aufnahme von Abklärungen dar.

Die Finanzhilfe wird als Pauschale nach erfolgtem Zusammenschluss ausbezahlt. Dieser Grundsatz der finanziellen Förderung von Zusammenschlüssen ist unverändert im Fokus der aktuellen Fusionsförderungsstrategie und gilt explizit auch für die beschriebenen Übergangsregelungen per 1.1.2025. Es versteht sich von selbst, dass die Gewährung von Finanzhilfen nach einer erfolgten Fusion für die betroffenen Gemeinden positiv ist, auch wenn je nach Ausgangslage der Gemeinden nicht sämtliche mit einem Zusammenschluss verbundenen Kosten vom Kanton abgegolten werden.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Förderung von Gemeindezusammenschlüssen hat insofern positive Effekte auf die Wirtschaft, als in einem (infolge Zusammenschluss) grösseren Gemeindegebiet ein grösserer Wirtschaftsraum mit einheitlichen Rechtsgrundlagen entsteht. Dadurch können die Verfahren vereinheitlicht und gestrafft werden, was im Hinblick auf den inner- und interkantonalen Standortwettbewerb sowie die wirtschaftliche Entwicklung von Vorteil ist. Auch auf den Bereich Raumplanung und Infrastruktur kann sich ein Gemeindezusammenschluss positiv auswirken, indem bestehende Infrastrukturen besser ausgelastet werden können und sich als Folge von grösseren Planungseinheiten neue Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen können.
Die Förderung von Gemeindezusammenschlüssen kann ganz allgemein als Ausdruck für die Reform- und Innovationskraft des Kantons Bern betrachtet werden.

8. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Direktion für Inneres und Justiz Zustimmung zum vorliegenden Beschlussentwurf.

Beilagen
– Übersichtstabelle Hochrechnung 2024 bis 2025 (Beilage 1)

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	287/2023
Datum RR-Sitzung:	8. März 2023
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2022.DIJ.20
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung (Staatsbeiträge);
Rahmenkredit 2024 - 2029

1. Gegenstand

Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung umfassen Staatsbeiträge an Gemeinden und regionale Organisationen sowie deren Planungen und Projekte in den Bereichen Raumordnung, Energieplanung und Regionalpolitik. Mit dem vorliegenden Rahmenkredit werden die dafür in den Jahren 2024 – 2029 benötigten Mittel bereitgestellt. Ausnahmsweise erstreckt sich der beantragte Rahmenkredit über sechs statt vier Jahre. Damit kann eine Synchronisation mit der Periodizität der Agglomerationsprogramme Siedlung und Verkehr (AP V+S) erreicht werden, welche vom Bund vorgegeben ist und nach der sich auch die Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) richten.

Mit Staatsbeiträgen an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung unterstützt der Kanton langfristig orientierte raumordnungs-, umwelt-, energie- und regionalpolitische Vorhaben von kantonalem Interesse gemäss den entsprechenden spezialgesetzlichen Vorgaben.

2. Rechtsgrundlagen

– Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 33 und 62
– Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11), Art. 155
– Kantonales Sportförderungsgesetz vom 7. Dezember 2021 (KSpoFöG; BSG 437.11), Art. 22
– Kantonale Sportförderungsverordnung vom 22. Juni 2022 (KSpoFöV; BSG 437.111), Art. 64
– Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0), Art. 139 f.
– Planungsfinanzierungsverordnung vom 10. Juni 1998 (PFV; BSG 706.111)
– Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEnG; BSG 741.1), Art. 10, 11 und 57
– Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (KEnV; BSG 741.111), Art. 3, 5 und 43
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0), Art. 27, 30 Abs. 1 und 34
– Finanzhaushaltverordnung vom 16. November 2022 (FHaV, BSG 621.1), Art. 21 und 28

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Der Rahmenkredit ist gemäss Art. 34 FHG ein zeitlich limitierter Verpflichtungskredit für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen (Laufzeit 2024 – 2029). Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben im Sinn von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

02|16|D|v02

4. Massgebende Kreditsumme

Preisstand Januar 2023, Landesindesx der Konsumentenpreise (LiK) 105.0 Punkte (Dezember 2020 = 100)
Rahmenkredit Gesamtsumme: 14.7 Millionen Franken (2.45 Millionen Franken pro Jahr)

5. Kreditart / Konto / Amt / Profitcenter / Rechnungsjahr

Kreditart: Rahmenkredit 2024 – 2029
Betrag: CHF 14'700'000

Voraussichtliche Ablösung in den Jahren:			
	2024	CHF	2'100'000
	2025	CHF	2'100'000
	2026	CHF	2'450'000
	2027	CHF	2'450'000
	2028	CHF	2'800'000
	2029	CHF	2'800'000
	Total	**CHF**	**14'700'000**

Konto: 363200000 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände

Ämter: AGR: 4456000000 Amt für Gemeinden und Raumordnung
AÖV: 497000000 Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination
TBA: 496000000 Tiefbauamt

Profitcenter: AGR: 4456000100 Raumordnung und Gemeindewesen
AÖV: 4497000002 Verkehrsangebot
TBA: 4496010000 Strassen übrige und Wege

Die Ausgaben sind im Budget 2024 und im Aufgaben- und Finanzplan 2025-2027 eingestellt.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) ist zuständig für den Vollzug, die Mittelverwendung und die allfällige Verlängerung dieses Rahmenkredits (Art. 34 Abs. 2 und 3 FHG).
Für die Gewährung von Staatsbeiträgen an die Erarbeitung der regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) im Umfang von total CHF 1'950'000.-- werden ausserdem das AÖV und das TBA der BVD für die Verwendung als zuständig erklärt. Die DIJ (AGR) und die BVD (AÖV und TBA) leisten je die Hälfte der Staatsbeiträge an die RGSK, somit je CHF 975'000.--.

7. Begründung

Staatsbeiträge an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung stellen eine langfristig orientierte, raumordnungs-, umwelt- und regionalpolitische Massnahme des Kantons dar. Beitragsempfängerinnen der betreffenden Staatsbeiträge sind Gemeinden sowie Planungsregionen und Regionalkonferenzen. Der beantragte Rahmenkredit dient dazu, in den Jahren 2024 bis 2029 die dafür benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen. Es wird ein Rahmenkredit von 14.7 Millionen Franken, resp. 2.45 Millionen Franken pro Jahr beantragt. Die leichte Erhöhung gegenüber dem Rahmenkredit 2020-2023 ist der erhöhten Projektfinanzierung im Rahmen der NFA-

Programmvereinbarung «Landschaft», Teilprojekt «Schützenswerte Landschaften, Landschaftsqualität» geschuldet. Für alle anderen Planungsaufgaben wird insgesamt mit Beiträgen in der bisherigen Grössenordnung gerechnet.
Die Raumentwicklung mit ihren zahlreichen Schnittstellen zu weiteren Bereichen steht im Kanton Bern weiterhin vor grossen und zunehmend anspruchsvollen Herausforderungen. Insbesondere Gesetzesänderungen, die Herausforderungen im Bereich der erneuerbaren Energien sowie politische Aufträge auf nationaler und kantonaler Ebene führen zu teilweise neuen und zunehmend komplexen Aufgaben in der Raumplanung. Die zeitgerechte und qualitätsvolle Erfüllung dieser Aufgaben liegt im Interesse des Kantons. Mit der Gewährung von Staatsbeiträgen an die kommunalen und regionalen Planungsträgerschaften leistet der Kanton einen wichtigen Beitrag, damit die anstehenden Arbeiten fristgerecht und in der gebotenen Qualität erfüllt werden können.
Mit dem vorliegenden Rahmenkredit 2024 bis 2029 werden die dazu nötigen Mittel für sechs Jahre bereitgestellt.

8. Finanzreferendum

Die Ausgabenbewilligung unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Direktion für Inneres und Justiz
– Bau- und Verkehrsdirektion

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	8. März 2023
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2022.DIJ.20
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung (Staatsbeiträge); Rahmenkredit 2024 - 2029

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 3
3.3 Projekte gemäss Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA-Projekte) ... 7
3.4 Erhöhung Laufzeit auf sechs Jahre, eingesetzte Mittel, Prioritätenordnung ... 7

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 9

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 10

6. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 10

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 10

8. Antrag ... 11

1. Zusammenfassung

Staatsbeiträge an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung stellen eine langfristig orientierte, raumordnungs-, umwelt- und regionalpolitische Massnahme dar. Beitragsempfängerinnen der betreffenden Staatsbeiträge sind Gemeinden sowie Planungsregionen und Regionalkonferenzen. Ausnahmsweise erstreckt sich der beantragte Rahmenkredit 2024-2029 über sechs Jahre, statt wie in den Vorjahren über vier Jahre. Damit kann eine Synchronisation mit der vom Bund vorgegebenen Periodizität der Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung (AP) erreicht werden. Gekoppelt damit sind die mit Beiträgen aus dem Rahmenkredit Raumplanung unterstützten Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK).

Mit Beschluss vom 12. Juni 2019 bewilligte der Grosse Rat mit dem Rahmenkredit 2020-2023 insgesamt CHF 7.6 Mio. für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung (Geschäft Nr. 2018.JGK.2049). Für die in den Jahren 2022 und 2023 zu leistenden Staatsbeiträge an die RGSK 2025 / AP 5 bewilligte der Regierungsrat am

29. Juni 2022 einen Zusatzkredit von CHF 986'000.-- (RRB 690/2022). Insgesamt beliefen sich die in den Jahren 2020-2023 zur Verfügung stehenden Mittel damit auf CHF 8.586 Mio., resp. CHF 2.146 Mio. pro Jahr.

Für den sechsjährigen Rahmenkredit 2024 bis 2029 werden CHF 14.7 Mio., resp. CHF 2.45 Mio. pro Jahr beantragt. Die leichte Erhöhung gegenüber dem vorherigen Rahmenkredit ist der erhöhten Projektfinanzierung im Rahmen der NFA-Programmvereinbarung «Landschaft», Teilprogramm «Schützenswerte Landschaften, Landschaftsqualität» geschuldet (NFA-Projekte). Für alle anderen Planungsaufgaben wird mit Beiträgen in der bisherigen Grössenordnung gerechnet. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mittels einer Preisstands- bzw. Teuerungsklausel im Sinn von Art. 35 Abs. 2 FHG bewilligt, so dass für allfällige teuerungsbedingte Mehrkosten kein Zusatzkredit eingeholt werden muss.

Die Raumentwicklung mit ihren zahlreichen Schnittstellen zu weiteren Bereichen steht im Kanton Bern weiterhin vor grossen und zunehmend anspruchsvollen Herausforderungen. Insbesondere veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen, die Herausforderungen im Bereich der erneuerbaren Energien sowie politische Aufträge auf nationaler und kantonaler Ebene führen zu teilweise neuen und zunehmend komplexen Aufgaben in der Raumplanung. Die zeitgerechte und qualitätsvolle Erfüllung dieser Aufgaben liegt im Interesse des Kantons. Mit der Gewährung von Staatsbeiträgen an die kommunalen und regionalen Planungsträgerschaften leistet der Kanton einen wichtigen Beitrag, damit die anstehenden Arbeiten fristgerecht und in der gebotenen Qualität erfüllt werden können. Bei den RGSK und AP sowie den NFA-Projekten geht es darum, auch künftig namhafte Bundesbeiträge zu sichern. Mit dem beantragten Rahmenkredit 2024-2029 werden die dazu nötigen Mittel für sechs Jahre bereitgestellt.

2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 33 und 62
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11), Art. 155
- Kantonales Sportförderungsgesetz vom 7. Dezember 2021 (KSpoFöG; BSG 437.11), Art. 22
- Kantonale Sportförderungsverordnung vom 22. Juni 2022 (KSpoFöV; BSG 437.111), Art. 64
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0), Art. 139 f.
- Planungsfinanzierungsverordnung vom 10. Juni 1998 (PFV; BSG 706.111)
- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEnG; BSG 741.1), Art. 10, 11 und 57
- Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (KEnV; BSG 741.111), Art. 3, 5 und 43
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0), Art. 27, Art. 30 Abs. 1 und 34
- Finanzhaushaltverordnung vom 16. November 2022 (FHaV, BSG 621.1), Art. 21 und 28

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

In den Richtlinien der Regierungspolitik 2023 – 2026 wird die Raumentwicklung als ein Schwerpunkt positioniert. Eine zeitgemässe und qualitätsvolle Raumplanung liegt somit im besonderen kantonalen Interesse, was eine angemessene finanzielle Unterstützung der zuständigen Organisationen und ihrer Planungen rechtfertigt. Unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips belässt der Kanton den nachgeordneten Planungsebenen den ihnen zustehenden Handlungsspielraum und unterstützt mit angemessenen Staatsbeiträgen nach Massgabe der gesetzlichen Staatsbeitragsbestimmungen die planerische Umsetzung auf regionaler, überkommunaler und kommunaler Ebene.

Die sich aus dem kantonalen Richtplan und der bernischen Baugesetzgebung ergebenden Aufträge an die regionalen und kommunalen Planungsträgerschaften sind im Gang. Mit den Richtplananpassungen ‘22, insbesondere im Bereich Klima und Verkehr, werden weitere Folgeplanungen notwendig.

Auf Bundesebene ist die zweite Revisionsetappe des Raumplanungsgesetzes (RPG-Revision 2. Etappe) noch nicht abgeschlossen. Die daraus resultierenden Auswirkungen sind zurzeit schwierig abschätzbar. Der vorgeschlagene Planungs- und Kompensationsansatz, welcher den Kantonen einen grösseren Gestaltungsspielraum einräumt, um ihren spezifischen kantonalen oder regionalen Bedürfnissen beim Bauen ausserhalb der Bauzonen besser Rechnung zu tragen, könnte in der Laufzeit des Rahmenkredits zusätzliche überkommunale Planung im ländlichen Raum auslösen. Die bereits erfolgten und künftig anstehenden Anpassungen im Bereich erneuerbare Energien werden auf allen Ebenen Nachjustierungen zur Folge haben, welche zu zusätzlichen Aufträgen an die Raumplanung führen werden.

Der Rahmenkredit ist ein zeitlich limitierter Verpflichtungskredit für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen (Art. 34 FHG). Im Beschluss über den Rahmenkredit wird festgelegt, welche Behörde oder Stelle über die Verwendung der Mittel bestimmt und zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Kredits zuständig ist (Art. 34 Abs. 2 FHG). Abgelöst wird der Rahmenkredit durch Ausführungsbeschlüsse der zuständigen Behörde oder Stelle. Wie in den früheren Perioden wird das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) als ausführende Stelle bestimmt. Das AGR ist für die Prüfung der Subventionsgesuche, den Erlass der entsprechenden Beitragsverfügungen (Ausführungsbeschlüsse) sowie für die Auszahlung und das Controlling über die gewährten Staatsbeiträge zuständig. Da aus Mitteln des vorliegenden Rahmenkredits auch Staatsbeiträge an die Erarbeitung der regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) gewährt werden, die praxisgemäss zur Hälfte von der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) übernommen werden, wird in diesem Umfang die Befugnis zur Mittelverwendung dem Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) und dem Tiefbauamt (TBA) als zuständige Ämter innerhalb der BVD erteilt.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Die Gewährung von Staatsbeiträgen aus Mitteln des vorliegenden Rahmenkredits ist in den Artikeln 139 und 140 BauG und der jeweiligen Spezialgesetzgebung (Gemeinde-, Sportförderungs-, Energiegesetzgebung) geregelt. In der PFV hat der Regierungsrat die anwendbaren Beitragssätze, die Bezeichnung der beitragsberechtigten Organisationen, die Kriterien für die Bestimmung der anrechenbaren Kosten, das Verfahren und die Aufsicht geregelt. Mit Staatsbeiträgen von 30 bis 100 Prozent der anrechenbaren Kosten können unterstützt werden:

a) Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen und deren Planungen;
b) Projekte (Grundlagen, Planungen oder Massnahmen) der Raumplanung von Gemeinden, Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen und Privaten mit ökologischer oder wirtschaftlicher Bedeutung, sofern sie von besonderem kantonalem Interesse sind;
c) Organisationen für ihre Beratungs-, Instruktions- und Informationstätigkeit auf dem Gebiet des Bau-, Planungs- und Umweltrechts und für Leistungen für Wander- und Radwanderwege;
d) kommunale Planungen, die mehrere Gemeinden koordiniert erarbeiten und in denen die Anliegen und Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden aufeinander und grenzüberschreitend abgestimmt werden.

Geschäftsstellen der Planungsregionen können für Leistungen in den Bereichen Beratung, Information, Koordination und Moderation jährliche Staatsbeiträge bis max. CHF 50'000 pro Jahr

ausgerichtet werden (Art. 6 PFV). Zweisprachigen Planungsregionen kann zusätzlich ein jährlicher Staatsbeitrag von höchstens CHF 10'000 an die Kosten für notwendige Übersetzungen ausgerichtet werden.

Gemäss Artikel 155 Absatz 3 GG gewährt der Kanton angemessene Beiträge an die *Verwaltungskosten der Regionalkonferenzen* in Form von Grundbeiträgen und zusätzlichen Pro-Kopf-Beiträgen. Die Einzelheiten zur Bemessung der Verwaltungskostenbeiträge werden in Artikel 6a PFV geregelt.

Für den Rahmenkredit 2024-2029 wird davon ausgegangen, dass die jährlichen Staatsbeiträge an die Geschäftsstellen der Planungsregionen und die Verwaltungskostenbeiträge an die Regionalkonferenzen in den kommenden sechs Jahren nicht erhöht werden.

Regionale Planungen können nach Massgabe des kantonalen Interesses mit Staatsbeiträgen von höchstens 75 Prozent unterstützt werden.

An die aus kantonaler Sicht besonders wichtigen RGSK im Sinn von Artikel 98a BauG werden Staatsbeiträge von 75 Prozent gewährt.

Koordinierte Planungen von mehreren Gemeinden sowie *weitere Proj*ekte der Raumplanung von besonderem kantonalen Interesse können mit bis zu 50 Prozent der ausgewiesenen Kosten unterstützt werden. Die Höhe der Beiträge bemisst sich am kantonalen Interesse.

Insbesondere folgende Planungen werden mit Staatsbeiträgen unterstützt:

Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK): Gemäss Artikel 98a BauG erfolgt die Planung und gegenseitige Abstimmung von Gesamtverkehr und Siedlung in den sog. RGSK, die von den Planungsregionen resp. Regionalkonferenzen nach den inhaltlichen Vorgaben des Regierungsrats als regionale (Teil-)Richtplanungen erlassen und alle vier Jahre aktualisiert werden. Eine wichtige Funktion haben die RGSK an der Schnittstelle zwischen Verkehrs- und Siedlungsentwicklung, weil sie die AP des Bundes beinhalten. Die kantonale Synthese der RGSK bildet eine wesentliche Grundlage für die kantonalen Infrastruktur- und Verkehrsplanungen resp. die entsprechenden Investitionsbeschlüsse.

Aktuell steht die nächste Aktualisierung mit der Erarbeitung der RGSK 2025 und den AP 5. Generation an. Diese Arbeiten laufen in den Jahren 2022 bis 2025 und finden den Abschluss mit Einreichung der AP 5. Generation Mitte 2025, respektive der Genehmigung der RGSK 2025 im 3. oder 4. Quartal 2025. Die Kantonsbeiträge dazu fallen zu Beginn der Erarbeitung an und wurden über den Rahmenkredit Raumplanung 2020-2023 mitfinanziert.

Im Zeitraum des Rahmenkredits 2024-2029 wird die Anpassung der RGSK 2029 und AP 6. Generation anstehen (Beiträge in den Jahren 2026/2027). Mit der Erhöhung der Kreditlaufzeit wird ermöglicht, dass die namhaften Beiträge an die RGSK zu Beginn der nächsten Kreditlaufzeit anfallen (RGSK 2033/ AP 7. Generation, Erarbeitung 2030/2031) und damit eine zeitliche Abstimmung des Rahmenkredites auf den RGSK-/AP-Rhythmus möglich wird.

Die finanzielle Unterstützung durch den Kanton soll sich für die RGSK 2029/AP 6 in der gleichen Grössenordnung bewegen wie in der vorhergehenden Generation. Die kantonale Unterstützung sichert die zeitgerechte Erarbeitung der Planungen in der gebotenen Qualität. Nur wenn die AP nach den Anforderungen des Bundes weiterentwickelt werden, sind die Beiträge des Bundes in der gewohnten Grössenordnung sichergestellt.

Die BVD gewährt im Umfang der Hälfte der Gesamtkosten Staatsbeiträge an die Erarbeitung der RGSK und Agglomerationsprogramme bzw. der darin enthaltenen Verkehrsmassnahmen. Die entsprechenden Mittel sind Teil des vorliegenden Rahmenkredits.

Regionale Windenergierichtplanung: Das Massnahmenblatt C_21 des kantonalen Richtplans beauftragt diejenigen Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen, in deren Gebiet kantonale

Windenergieprüfräume liegen, einen regionalen Richtplan Windenergie zu erarbeiten. Aktuell verfügen sechs von acht Regionen über rechtskräftige oder zur Vorprüfung bzw. Genehmigung eingereichte Windenergie-Richtpläne. Im Raum der Regionalkonferenz Oberland-Ost gibt es keinen Standort, in den Planungsregionen Obersimmental-Saanenland und Kandertal fehlen die entsprechenden Planungen noch. Im Rahmen des Richtplancontrollings ‘24 ist vorgesehen, die Windenergieprüfräume zu erweitern, was eine Revision der bestehenden Planungen zur Folge hätte. Ob und wie sich allfällige veränderte Vorgaben auf Bundesebene auswirken werden, ist offen. Insgesamt besteht deshalb eine relativ hohe Prognoseunsicherheit in diesem Bereich.

Sachplan Abbau, Deponie, Transporte (ADT): Gemäss den im kantonalen Sachplan ADT im Sinn des Subsidiaritätsprinzips festgelegten Grundsätzen koordinieren die Planungsregionen und Regionalkonferenzen im Rahmen ihrer regionalen ADT-Richtpläne den Abbau von Kies, Sand und Fels, den Umgang mit A-Material (unverschmutzter Aushub), die Aufbereitung und Entsorgung von B-Material (mineralische Bauabfälle) sowie die damit verbundenen Materialtransporte. Die Planungsregionen und Regionalkonferenzen erlassen, gestützt auf die entsprechenden Bedarfs- und Standortabklärungen, die regionalen ADT-Richtpläne als behördenverbindliche Planungsgrundlagen für neue oder für Erweiterungen von bestehenden Abbau- und Deponievorhaben, welche auf Stufe Gemeinden grundeigentümerverbindlich umgesetzt werden.
Die Aufgabenteilung zwischen Kanton (Sachplanung), Regionen (regionale ADT-Richtplanung) und Gemeinden (Nutzungsplanung) im Bereich ADT hat sich grundsätzlich bewährt und wird beibehalten. Für die kommunalen Nutzungsplanungen im Bereich ADT bilden die regionalen ADT-Richtpläne die wesentliche Grundlage. Seit dem Erlass des geltenden Sachplans ADT 2012 konnten alle Regionen bis auf zwei ihre regionalen Richtpläne ADT gemäss den heute geltenden Vorgaben überarbeiten.

Für den Kanton sind die Planungsregionen und Regionalkonferenzen zudem bei der Erarbeitung von Grundlagen im Bereich ADT sowie bei der Datenauswertung und Interpretation wichtige Partner. Insbesondere im Bereich Deponien (A- und B-Deponien) besteht ein grosser Bedarf nach aussagekräftigen Datengrundlagen für Prognosen zu Auffüllvolumina, damit künftige Deponieengpässe, aber auch Überangebote an Deponievolumen, vermieden werden können. Diese Grundlagen und Prognosen und die daraus abgeleiteten Empfehlungen werden durch die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen in regionalen Controllingrunden mit einem Turnus von zwei bis drei Jahren aufbereitet, was vom Kanton ebenfalls mit Staatsbeiträgen unterstützt wird. Es wird davon ausgegangen, dass die eingespielte Zusammenarbeit zwischen Kanton, Regionen und Gemeinden fortgeführt wird und sich die Staatsbeiträge im Bereich ADT in der gleichen Grössenordnung bewegen wie im laufenden Rahmenkredit.

Planungen zur Umsetzung von kantonalen Entwicklungsschwerpunkten (ESP): Seit 1989 ist das ESP-Programm ein Teil der Wirtschaftsstrategie des Kantons Bern und damit ein wesentlicher Eckpfeiler der räumlichen und wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons Bern. Das ESP-Programm beinhaltet neben den kantonalen ESP auch die strategischen Arbeitszonen (SAZ). Im kantonalen Richtplan, Massnahmenblatt C_04, sind 39 ESP-Standorte, davon 22 aktiv bewirtschaftete, und 5 SAZ-Standorte bezeichnet. Das kantonale ESP-Programm hat sich bewährt, wie das ESP-Controlling 2016-2020 gezeigt hat. Mit dem ESP-Programm werden gute Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Entwicklung geschaffen. Dies zeigt sich an einer überproportionalen Zunahme der Arbeitsplätze und der Wertschöpfung in den ESP im Vergleich zum gesamten Kanton. Um die Verfügbarkeit der ESP-Areale sicherzustellen, sind raumplanerische Massnahmen erforderlich. Die entsprechenden planerischen Arbeiten der Standortgemeinden zur Weiterentwicklung der ESP und SAZ und allfälligen Entwicklung neuer ESP liegen im besonderen kantonalen Interesse; im Ziel 1.4 der Regierungsrichtlinien wird die konsequente Umsetzung und Weiterentwicklung des ESP-Programms ausdrücklich festgehalten. Es sind 2024-2029 jährliche Staatsbeiträge wie bisher vorgesehen.

Siedlungsentwicklung nach Innen, Programm SEin^{plus}: Gestützt auf zwei parlamentarische Vorstösse (als Postulat überwiesene Motion 103/2015 «Neuer Wettbewerb Wohnen SEin» und Motion M 166-2016 «Entwicklungsschwerpunkte Wohnen zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung in hoher Qualität im Kanton Bern») bietet das AGR das Programm Sein^{plus} für die Gemeinden im Kanton Bern an. Das Programm unterstützt mit Information und Beratung bei konkreten Fragestellungen rund um die Siedlungsentwicklung nach Innen in der Praxis und spricht finanzielle Beiträge an qualitätssichernde Verfahren zur Förderung einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung. Aus dem Rahmenkredit 2024-2029 sollen weiterhin Staatsbeiträge an entsprechende Planungen ausgerichtet werden, allerding in etwas reduziertem Ausmass.

Kommunale Richtpläne Energie: Gemäss Artikel 10 KEnG bezeichnet der Regierungsrat im kantonalen Richtplan diejenigen grösseren Gemeinden, die einen kommunalen Richtplan Energie erlassen müssen (Aktuell 34 grössere Gemeinden im Massnahmenblatt C_08, davon drei ohne Richtplan). Den übrigen Gemeinden ist der Erlass eines kommunalen Richtplans Energie freigestellt. Benachbarte Gemeinden haben ihre kommunalen Richtpläne Energie aufeinander abzustimmen, z.B. mittels Erlass eines regionalen Energierichtplans (Art. 11 KEnG). Angesichts verschiedener politischen Forderungen und der Notwendigkeit, erneuerbare Energien zu fördern, gewinnen kommunale und regionale Energieplanungen zunehmend an Bedeutung und sollen 2024-2029 in grösserem Umfang von Staatsbeiträgen profitieren können.

Regionale Richtpläne Sportanlagen: Eine neue Aufgabe, welche gemäss der am 1. August 2022 in Kraft getretenen kantonalen Sportförderungsgesetzgebung (vgl. Art. 21 KaSpoFöG) durch die Regionen wahrgenommen werden muss, ist die Ausarbeitung von regionalen Richtplänen Sportanlagen. Der Kanton richtet Staatsbeiträge an die Erstellung der regionalen Richtpläne Sportanlagen aus (vgl. Art. 22 Abs. 1 KaSpoFöG). Die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen definieren im Einklang mit der Strategie «Sport Kanton Bern», dass auf regionaler Stufe die räumliche Entwicklung künftiger Sportanlagen abgestimmt wird. Regionale Sportstätten haben Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Die Abstimmung soll in Form von regionalen Richtplänen Sportanlagen erfolgen, welche den Regionen und dem Kanton eine bedürfnisgerechtere und wirtschaftlichere Sportanlagenplanung ermöglichen. Ausserdem dienen sie als Grundlage für das kantonale Sportanlagenkonzept (KASAK). Die planerische Abstimmung mit den RGSK wird bei der Erarbeitung sichergestellt. Die regionalen Richtpläne Sportanlagen sind alle vier Jahre zu überarbeiten. Es wird damit gerechnet, dass innerhalb der Kreditperiode jede Region einen entsprechenden Richtplan erstellt.

Klima, Klimaangepasste Siedlungsentwicklung: Mit den Richtplananpassungen ’22 wurden verschiedene Vorstösse zur verstärkten Verankerung des Themas Klima im Richtplan umgesetzt. Das neue Massnahmenblatt D_11 «Klimagerechte Siedlungsstruktur fördern» gibt den Gemeinden mit besonderem raumplanerischen Handlungsbedarf den Auftrag, in einem kommunalen bzw. überkommunalen Richtplan (z.B. Richtplan Siedlungs- und Freiräume) Massnahmen für eine klimagerechte Siedlungsstruktur festzulegen. Die Regionalkonferenzen und Regionen sollen den Aspekt der klimagerechten Siedlungsstruktur in den RGSK künftig stärker berücksichtigen. Das kantonale Interesse an entsprechenden Planungen ist damit vorhanden und Staatsbeiträge aus dem Rahmenkredit Raumplanung 2024-2029 für diese neue Aufgabe möglich.

Weitere neue, mögliche Aufgaben: Die Auswirkungen der nationalen Gesetzgebung sind zurzeit schwierig abschätzbar. Voraussichtlich wird während der Laufzeit des Rahmenkredits die RPG-Revision 2. Etappe abgeschlossen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden als Folge davon Planungen im ländlichen Raum notwendig. Ebenso können verschiedene politische Vorstösse

im Bereich erneuerbare Energien auch auf kantonaler Ebene zu notwendigen regionalen Planungen führen, z.B. für die Ausscheidung grosser Solaranlagen (analog der Windenergieplanungen).

3.3 Projekte gemäss Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA-Projekte)

Teil des Rahmenkredits Raumplanung ist auch die komplementäre Finanzierung der Kantonsbeiträge an Projekte innerhalb der NFA-Programmvereinbarung «Landschaft» (PV-Landschaft). Diese gliedert sich in die beiden Teilprogramme «Pärke von nationaler Bedeutung» und «Schützenswerte Landschaften, Landschaftsqualität». Über das Teilprogramm «Schützenswerte Landschaften, Landschaftsqualität» werden Aufwertungsprojekte sowohl in schützenswerten Landschaften (etwa die Sanierung von Trockenmauern) als auch Planungen und Aufwertungen in Alltagslandschaften und in Siedlungsräumen (z.B. Landschaftskonzepte oder Baumpflanzungen) durch den Bund bis zu 50 Prozent mitfinanziert. Da die Gewährung von Bundessubventionen gemäss NFA zwingend an die Mitfinanzierung durch den betreffenden Kanton (Anteil in der Regel 25%) gebunden ist, sollen die erforderlichen Kantonsmittel wie bisher mit dem Rahmenkredit Raumplanung bereitgestellt werden. Die restlichen 25 Prozent müssen durch Dritte finanziert werden.

In der nächsten NFA-Periode sollen der Bereich «Siedlungslandschaft» gestärkt und Massnahmen im Sinne des ökologischen Ausgleichs und der Klimaanpassung gefördert werden. Der Bund hat in Aussicht gestellt, dazu das NFA-Teilprogramm «Schützenswerte Landschaften, Landschaftsqualität» mit erheblich mehr Mitteln auszustatten als bisher. Für den Kanton Bern würde dies mehr als eine Verdoppelung des Bundesbeitrags (4-5 Mio. statt 1.3 Mio.) – und damit auch der kantonalen Komplementärfinanzierung – bedeuten. Der Rahmenkredit Raumplanung 2024-2029 wird entsprechend erhöht (exklusive des Bereichs «Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe»[1]).

3.4 Erhöhung Laufzeit auf sechs Jahre, eingesetzte Mittel, Prioritätenordnung

Üblicherweise beträgt die Laufzeit des Rahmenkredits Raumplanung vier Jahre. Ausnahmsweise erstreckt sich der beantragte Rahmenkredit 2024-2029 über sechs Jahre. Grund dafür ist die Synchronisation mit der Periodizität der AP V+S des Bundes, welche als Teil der RGSK erarbeitet werden. Da es sich beim Beitrag an die Erarbeitung der RGSK um einen relativ grossen Ausgabenposten innerhalb des Rahmenkredits handelt, ist es von Vorteil, wenn dieser jeweils zu Beginn der Laufzeit anfällt. Mit dem Rahmenkredit 2024-2029 wird dies ab 2030 erreicht:

RGSK / AP	Beginn Erarbeitung	Rahmenkredit
RGSK 2025 / AP 5	2022/2023	2020-2023
RGSK 2029 / AP 6	2026/2027	2024-2029
RGSK 2033 / AP 7	2030/2031	2030-2033

Die Raumentwicklung mit ihren zahlreichen Schnittstellen zu weiteren Bereichen steht im Kanton Bern weiterhin vor grossen und zunehmend anspruchsvolleren Herausforderungen. Wie oben dargelegt führen veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen, verschiedene politische

[1] Die Mittel für Staatsbeiträge an Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe Schweizer Alpen-Jungfrau Aletsch (SAJA) werden mit einem entsprechenden separaten Rahmenkredit beantragt (Art. 20 Gesetz vom 1.2.2012 über die Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe, PWG; BSG 426.51).

Aufträge und sonstige Herausforderungen, wie beispielsweise im Bereich erneuerbarer Energien, Sportrichtpläne oder die Anpassungen an den Klimawandel zu teilweise neuen und zunehmend komplexen Aufgaben in der Raumplanung. Die höheren Bundessubventionen im Rahmen des NFA-Teilprogramms «Schützenswerte Landschaften, Landschaftsqualität» bedingen eine höhere kantonale Komplementärfinanzierung. Insgesamt beträgt der Rahmenkredit Raumplanung 2024-2029 CHF 14.7 Mio. Im Vergleich mit dem laufenden Kredit erhöht er sich pro Jahr um CHF 303'500 (2.45 Mio).

Periode	Laufzeit	Bewilligte Mittel in CHF	Mittel / Jahr in CHF	Bemerkungen
2004-2007	4 Jahre	13.2 Mio.	3.3 Mio.	
2008-2011	4 Jahre	10.0 Mio.	2.5 Mio.	
2012-2015	4 Jahre	7.0 Mio.	1.75 Mio.	Ursprünglicher Rahmenkredit: 9.4 Mio., gekürzt im Entlastungspaket (EP) ’12 (- 0.6 Mio./Jahr)
2016-2019	4 Jahre	9.6 Mio.	2.4 Mio.	Ursprünglicher Rahmenkredit: 9.0 Mio., gekürzt im EP ´18 (je -0.7 Mio. 2018/2019). 2018 Zusatzkredit von 2.0 Mio. bewilligt durch den GR für 2018-2019
2020-2023	4 Jahre	8.6 Mio.	2.15 Mio.	Ursprünglicher Rahmenkredit 7.6 Mio. (1.9 Mio./Jahr) inkl. der im EP ´18 beschlossenen Sparmassnahmen (je -0.7 Mio. 2020/2021) und vom RR am 29.6.2022 bewilligter Zusatzkredit von 986'000 infolge Finanzierung RGSK 2025 / AP 5. Generation
2024-2029	**6 Jahre**	**14.7 Mio.**	**2.45 Mio.**	

Die zunehmend herausfordernden Aufgaben führen zu einer steigenden Anzahl und Höhe der Gesuche der kommunalen und regionalen Planungsträgerschaften. Damit die anstehenden raumplanerischen Aufgaben fristgerecht und in der gebotenen Qualität erfüllt werden können, ist angesichts der begrenzten Mittel eine Beitragspraxis notwendig, welche sich nach folgender Prioritätenordnung richtet:

Priorität I: Soweit nach den gesetzlichen Vorgaben und allenfalls bestehender verbindlicher Zusicherungen rechtlich kein Spielraum besteht, ob und in welcher Höhe Staatsbeiträge gewährt werden, werden die entsprechenden Beitragsgesuche prioritär behandelt. Dies betrifft namentlich die jährlichen Staatsbeiträge an die Geschäftsstellen der Planungsregionen (Art. 6 PFV), die Verwaltungskostenbeiträge an die Regionalkonferenzen (Art. 155 Abs. 3 GG sowie Art. 6a PFV), die Staatsbeiträge an obligatorische kommunale Energierichtplanungen (Art. 57 Abs. 1 KEnG und Art. 8a Abs. 1 PFV) und die Staatsbeiträge an die RGSK (Art. 7 Abs. 2 PFV).

Priorität II: In zweiter Priorität werden Gesuche um Staatsbeiträge behandelt, auf die kein Rechtsanspruch besteht und bei denen somit Ermessensspielraum vorhanden ist, ob und bis zu welcher Höhe ein Staatsbeitrag gewährt wird. Die entsprechenden Subventionsbestimmungen sind «kann»-Formulierungen, wobei für den Beitragssatz in der Regel die Formulierung «bis zu X Prozent» oder «höchstens X Prozent» verwendet wird. Vorbehältlich spezialgesetzlicher Regelungen beträgt der Mindestbeitragssatz 30 Prozent (Art. 140 Abs. 1 BauG).

Unter Priorität II fallen Beitragsgesuche für regionale Planungen nach Artikel 7 Absatz 1 PFV, insbesondere regionale Richtpläne ADT und regionale Richtpläne Sportanlagen (Art. 22 KaSpoFöG und Art. 64 KaSpoFöV). Der Beitragssatz beträgt höchstens 75 Prozent und bemisst sich im Einzelfall nach dem kantonalen Interesse.

In zweiter Priorität werden sodann Beitragsgesuche an koordinierte Planungen von mehreren Gemeinden behandelt (Art. 139 Abs. 1 Bst. d BauG und Art. 7a PFV), welche mit Staatsbeiträgen bis höchstens 50 Prozent unterstützt werden können. Die Beitragshöhe bemisst sich nach dem kantonalen Interesse an der Planung sowie der Anzahl beteiligter Gemeinden (Art. 7a PFV).

Unter Priorität II werden ferner Beitragsgesuche an Planungen zur Umsetzung von kantonalen ESP behandelt, da es sich um Massnahmen der Raumplanung mit wirtschaftlicher Bedeutung von besonderem kantonalem Interesse handelt (Art. 139 Abs. 1 Bst. a BauG und Art. 8 PFV). An solche Planungen können Staatsbeiträge von höchstens 50 Prozent gewährt werden, wobei sich die Beitragshöhe im Einzelfall nach dem kantonalen Interesse bemisst (Art. 8 PFV).

Ferner fallen darunter Massnahmen zur Umsetzung von SEin. Sie können mit höchstens 50 Prozent unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen des Programms SEin*plus* erfüllt sind. Das besondere kantonale Interesse ergibt sich neben den gesetzlichen Planungsgrundsätzen (Art. 54 Abs. 2 Bst. l und Art. 64 Abs. 2 Bst. f BauG) unmittelbar aus dem kantonalen Programm SEin*plus*.

Schliesslich werden in zweiter Priorität Gesuche an freiwillige kommunale Energierichtpläne behandelt (Art. 57 Abs. 2 Bst. a KEnG und Art. 8a Abs. 2 PFV). Solche Energierichtpläne sind für das Erreichen der Ziele des KEnG nötig und sinnvoll und werden daher in der Regel mit Staatsbeiträgen von 50 Prozent unterstützt.

Priorität III: Beitragsgesuche für alle weiteren Planungen und Projekte der Raumplanung von Gemeinden, Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen und Privaten mit ökologischer oder wirtschaftlicher Bedeutung werden in dritter Priorität behandelt. Voraussetzung für die Gewährung von Staatsbeiträgen ist zum einen, dass es sich um eine raumplanerische bzw. raumplanungsrelevante Massnahme handelt. Zum anderen muss daran ein besonderes kantonales Interesse bestehen (Art. 139 Abs. 1 Bst. a BauG und Art. 8 PFV). Der Beitragssatz beträgt höchstens 50 Prozent. Die Beitragshöhe richtet sich im Einzelfall nach dem zu begründenden besonderen kantonalen Interesse, das sich in der Regel aus dem kantonalen Richtplan, weiteren kantonalen Richt- und Sachplänen oder Konzepten, den Legislaturzielen des Regierungsrats und anderen raumplanungsrelevanten Beschlüssen des Grossen Rats und des Regierungsrats ergibt (Art. 8 PFV). Ob und in bzw. bis zu welcher Höhe Staatsbeiträge gewährt werden können, ist nach pflichtgemäss ausgeübtem Ermessen zu entscheiden. Die Zusicherung von Staatsbeiträgen an Vorhaben der Priorität III setzt voraus, dass genügend finanzielle Mittel vorhanden sind und das besondere kantonale Interesse an der Massnahme nachgewiesen wird. Der Beitragssatz kann bis auf das gesetzliche Minimum von 30 Prozent reduziert werden (Art. 140 Abs. 1 Bst. a BauG).

Mit dieser Beitragspraxis ist eine rechtlich korrekte und sachgerechte Zuteilung der für Staatsbeiträge an Massnahmen der Raumplanung zur Verfügung stehenden (begrenzten) Mittel gesichert und der erfahrungsgemäss von verschiedenen nicht beeinflussbaren und unvorhersehbaren Faktoren abhängigen Art, Anzahl und Umfang der Beitragsgesuche wird vorausschauend Rechnung getragen.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

In den Richtlinien der Regierungspolitik 2023 – 2026 wird im Ziel 1 «Der Kanton Bern steigert seine Attraktivität als Innovations- und Investitionsstandort» unter «Entwicklungsschwerpunkte» ausgeführt, dass die strategische Raumplanung auf dem ganzen Kantonsgebiet die Voraussetzungen für die konsequente SEin schafft und – abgestimmt auf die Klima- und Energiepolitik –

in allen Regionen des Kantons attraktive Wohn- und Arbeitszonen für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung realisiert. Im Ziel 5 «Der Kanton Bern schafft Rahmenbedingungen für eine wirkungsvolle nachhaltige Entwicklung» wird festgehalten, dass der Kanton Bern in der Raumplanung ein strategisches Vorgehen entwickelt und vorhandenen Spielraum im Rahmen der (bundes-)rechtlichen Rahmenbedingungen konsequent nutzt, um den Ausbau der erneuerbaren Energien und damit die Energiewende zu unterstützen. Die Mittel für den vorliegenden Rahmenkredit sind im Budget 2024 und im Aufgaben- und Finanzplan 2025-2027 eingestellt.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Auswirkungen auf die kantonalen Finanzen hat die Vorlage insofern, als mit dem vorliegenden Rahmenkredit in den Jahren 2024 bis 2029 neue einmalige Ausgaben von total CHF 14.7 Mio. bewilligt werden.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Mit Staatsbeiträgen für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung werden wichtige strategische Planungen und raumplanerisch relevante Projekte von Gemeinden, Planungsregionen und Regionalkonferenzen unterstützt. An diesen Massnahmen besteht ein erhebliches kantonales Interesse, insbesondere an den RGSK und den AP, den Planungen zur Umsetzung von kantonalen ESP und SAZ, den kommunal oder überkommunal abgestimmten Energierichtplanungen und den Massnahmen zur SEin. Mit den Staatsbeiträgen an die Verwaltungskosten der Regionalkonferenzen und den jährlichen Beiträgen an die Geschäftsstellen der Planungsregionen können die Gemeinden im entsprechenden Umfang entlastet werden. Gleichzeitig bleibt die unverzichtbare regionale Koordination von Planungen und Massnahmen im Interesse der Raumplanung weiterhin gewährleistet.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Planungen und Projekte von kantonalem Interesse, die mit dem vorliegenden Rahmenkredit unterstützt werden sollen, versprechen Wirkungen in allen drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung: Die RGSK als wichtige Planungsinstrumente der Regionalkonferenzen und der Planungsregionen fokussieren auf eine ganzheitliche und nachhaltige Abstimmung zwischen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung. Die kantonale Synthese der RGSK bildet zudem eine wesentliche Grundlage für die kantonalen Infrastruktur- und Verkehrsplanungen und dank den AP als Teil der RGSK werden namhafte Bundesbeiträge für wichtige Infrastrukturvorhaben ausgelöst. Andere kommunale und regionale Planungen, namentlich die gestützt auf die Energiegesetzgebung erarbeiteten kommunalen Energierichtpläne, tragen zu einer umwelt- und klimaschonenden Entwicklung des Kantons Bern bei. Schliesslich werden mit der planerischen Umsetzung der ESP und der SAZ sowie den regionalen ADT-Planungen für die Wirtschaft wichtige Grundlagen erarbeitet. Die vom Kanton gewährten Staatsbeiträge leisten damit einen unverzichtbaren Beitrag, damit solche für die Wirtschaft, die Gesellschaft und die Umwelt zentralen Planungen und Projekte der Gemeinden und Regionen zeitgerecht und in der gebotenen Qualität erstellt und periodisch aktualisiert werden können.

Bei einer Ablehnung oder Kürzung des beantragten Rahmenkredits könnten keine oder weniger Staatsbeiträge an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung gewährt werden und die in den Kanton Bern fliessenden Bundesbeiträge für NFA-Projekte entfallen oder sind tiefer. Die Folgen wären nicht nur für die kommunalen und regionalen Planungsträgerschaften, sondern auch für den Kanton selber einschneidend. Raumplanerische Vorhaben

müssten entweder durch die Gemeinden und Regionen selbst finanziert werden oder die betreffenden Planungen und Projekte werden nicht, schlechter oder zeitlich verzögert realisiert, was letztlich der gesamtkantonalen Entwicklung und der qualitätsvollen Raumplanung insgesamt schaden würde. Erhebliche negative finanzielle Folgen müssten bei qualitativ schlechten Planungen der RGSK / AP erwartet werden. Die Agglomerationsprogramme stehen in einer schweizweiten Konkurrenzsituation, verbunden mit hohen Qualitätsanforderungen. Die revidierte eidgenössische Raumplanungsgesetzgebung hat die Anforderungen an die Raumplanung und damit an kantonale, regionale und kommunale Planungen deutlich erhöht. Planungen müssen sich daran messen können. Wenn wichtige Planungen von kantonalem Interesse und Projekte der Raumplanung nicht mehr angemessen und gezielt mit Staatsbeiträgen unterstützt werden können, ist eine Bremsung oder gar Blockierung der baulichen und wirtschaftlichen Entwicklung möglich.

8. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem Rahmenkredit 2024-2029 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung im Umfang von CHF 14.7 Mio. zuzustimmen.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum und ist im kantonalen Amtsblatt zu publizieren.

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	022-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.44
Eingereicht am:	06.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hegg (Lyss, FDP) (Sprecher/in) Josi (Wimmis, SVP) Mühlemann (Grasswil, Die Mitte) Schwarz (Adelboden, EDU) Stucki (Stettlen, GLP) Rüegsegger (Riggisberg, SVP)
Weitere Unterschriften:	5
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 09.03.2023
RRB-Nr.:	556/2023 vom 17. Mai 2023
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Die Eigenversorgung mit Kiesprodukten und Deponiekapazitäten im Kanton Bern für die Zukunft sicherstellen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Regierungsrat erklärt die Sicherung der Eigenversorgung des Kantons Bern mit Gesteinsbaustoffen und Deponiekapazitäten von 100 Prozent zum strategischen Ziel. Er passt seine Planungsgrundlagen (Kantonaler Richtplan, Sachplan ADT usw.) entsprechend an.

2. Er sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Befugnisse dafür, dass die Prozesse und Zuständigkeiten verwaltungsintern optimiert und die Verfahren für die Bewilligung neuer Abbau- und Deponievorhaben vereinfacht und zeitlich verkürzt werden.

Begründung:

Der jährliche Bedarf an Gesteinskörnungen beträgt im Kanton Bern pro Kopf 4,5 m^3. Dafür werden pro Jahr 3,5 Mio. m^3 Gesteinsmaterial in bernischen Kiesgruben und Steinbrüchen abgebaut. Zusätzlich werden rund 1 Mio. m^3 Recyclingbaustoffe aus mineralischen Bauabfällen aufbereitet. Dank der grossen Gesteinsvorkommen kann sich der Kanton Bern heute zu 100 Prozent selbst versorgen. Auch die Ablagerung des jährlich anfallenden Aushubs von 2,5 Mio. m^3 und der nicht verwertbaren Bauabfälle von 0,5 Mio. m^3 kann heute zu fast 100 Prozent innerhalb der Kantonsgrenzen bewältigt werden.

Die bewährte, dezentrale Versorgungsstruktur ist mittelfristig nicht mehr gesichert. Die Plangenehmigungs- und Bewilligungsverfahren für neue Abbau- oder Deponievorhaben dauern immer

12|00|D|v02

länger, oft 15 Jahre oder mehr. Zudem scheitern immer mehr Vorhaben an den finalen Volksabstimmungen in den Gemeinden. Die aktuell bewilligten Kiesabbau- und Deponiestellen sichern die Selbstversorgung des Kantons Bern noch für die nächsten 20−25 Jahre.

Wenn die Verfahren nicht massiv vereinfacht und verkürzt werden, ist dieser günstige Umstand für den Kanton Bern für die nächste Generation nicht mehr gewährleistet. Die Folgen: längere Transportwege und ein Verlust an bernischer Wertschöpfung. Im Deponiebereich, wo in einzelnen Regionen seit einiger Zeit Defizite bestehen, ist dieses Szenario bereits Tatsache. Diese Entwicklung sollte sowohl aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes als auch aus ökonomischen Gründen verhindert werden.

Die regional gesicherte Bereitstellung von Baurohstoffen und Ablagerungsstellen ist ein wichtiger Teil der Landesversorgung, was auch im Kanton Bern den entsprechenden Stellenwert erhalten muss. Mit einem klaren Statement und einer verbesserten Organisation des Sachbereichs ADT kann der Regierungsrat seiner Vision 2030 ein Stück näherkommen, nämlich die Ressourcenstärke und Wirtschaftskraft des Kantons Bern zu erhöhen.

Begründung der Dringlichkeit: Es besteht seit längerer Zeit klarer Reformbedarf im Sachbereich ADT. Mit dem Zuwarten auf den nächsten Controllingbericht 2024, in dem seitens des Regierungsrates – gemäss einem Brief an die Branche – Antworten versprochen werden, geht wichtige Zeit verloren.

Antwort des Regierungsrates

Das Bundesgesetz über die Raumplanung verpflichtet die öffentliche Hand, mit den Massnahmen der Raumplanung eine ausreichende Ver- und Entsorgung des Landes zu sichern. Dieses Ziel verfolgt der Kanton Bern mit dem Sachplan Abbau, Deponie, Transporte (ADT) auch für sein Hoheitsgebiet. Die diesbezüglichen Regelungen umfassen Ziele, Grundzüge zur Vorsorgepolitik, Grundsätze sowie die Vorgaben an nachgeordnete Planungsträger. Die Standortfestlegung inklusive Abstimmung von Materialabbau, Deponien und Transporten erfolgt nachgelagert durch die Planungsregionen und Regionalkonferenzen in ihren regionalen Richtplanungen ADT. Der Kanton hält sich damit an das Subsidiaritätsprinzip und überlässt den nachfolgenden Planungsträgern somit Handlungsspielraum. Weiter hält der Sachplan ADT fest, dass regionale Richtpläne alle 15-20 Jahre zu überarbeiten sind. Die Planungshorizonte von Standorten von regionalen Richtplänen mit Koordinationsstand Festsetzung betragen 35 Jahre, wobei die nachgelagerten Nutzungspläne den Bedarf für maximal 25 Jahre sichern. Die Motionärinnen und Motionäre stellen fest, dass die aktuell bewilligten Standorte von Kiesabbau und Deponien den Bedarf für die nächsten 20-25 Jahre sichern. Diese Ausgangslage deckt sich mit den Vorgaben des Sachplans ADT und ist grundsätzlich erfreulich.

Zu Ziffer 1:

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Motionärinnen und Motionäre mit der Eigenversorgung von 100 Prozent eine *Mindestgrösse* meinen. Tatsache ist, dass in verschiedenen Regionen des Kantons Bern, respektive in den regionalen Richtplänen ADT, deutlich mehr als 100 Prozent Eigenversorgung und Eigenentsorgung verankert sind. Dies resultiert aus dem Umstand, dass viele Regionen auch über die Regionsgrenzen, teilweise auch über die Kantonsgrenzen hinaus, ver- und entsorgen. Sogenannte Import- und Export-Faktoren werden in den Bedarfsberechnungen der regionalen Richtpläne abgebildet. Es existieren Regionen, bei welchen den Bedarfsberechnungen ein Pro-Kopf-Bedarf von 9.5 m^3 pro Jahr zu Grunde liegt, mehr als doppelt so viel wie der kantonale Durchschnitt. Dadurch reizt der Kanton schon heute seinen begrenzten Spielraum bei der Festlegung ausreichender Ver- und Entsorgungskapazitäten aus.

Zur Kontrolle der Eigenversorgung sind auch die Planungsregionen und Regionalkonferenzen gefordert. Nebst dem kantonalen Controlling ADT führen bereits viele Regionen ein entsprechendes Monitoring über ihr Planungsgebiet, damit im Bedarfsfall Massnahmen zur Umsetzung der Eigenversorgung realisiert werden können. In gewissen Planungsregionen und Regionalkonferenzen besteht die Problematik der eingeschränkten Verfügbarkeit der Auffüll- und Deponiereserven. Diese Problematik ist seit längerem bekannt und wird von den entsprechenden Regionen aktiv angegangen, namentlich mit der Aktivierung von Reservestandorten (Deponien) und Überhöhungen bei bestehenden Abbau- und Deponiestandorten. Weitere mögliche Massnahmen werden abgeklärt. Über den gesamten Kanton gesehen zeigen die jährlich erhobenen kantonalen Controllingzahlen ADT, wie auch die beiden Controllingberichte ADT 2017 und 2020, allerdings auf, dass sich der Kanton selbständig ver- und entsorgen kann. Zurzeit bestehen Bestrebungen und werden Abklärungen durchgeführt, um das Thema Kreislaufwirtschaft stärker in den Fokus der Planung zu rücken, damit wird sich die Problematik der eingeschränkten Verfügbarkeit der Auffüll- und Deponiereserven weiter entspannen.

Zu Ziffer 2:

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die Verfahren, insbesondere auch aufgrund der langen Fristen wegen Personalengpässen in der Verwaltung, aktuell zu lange dauern. Eine Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren ist grundsätzlich auch im Sinne des Regierungsrates. Unter der Federführung der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) arbeiten aktuell die kantonalen Amts- und Fachstellen intensiv an den Planungserklärungen und Grundsatzfragen, die sich aus der Beratung des Controllingberichtes ADT 2020 ergeben haben. Darunter ist auch eine Forderung zur Beschleunigung der Verfahren. Über die Ergebnisse dieser Abklärungen wird im Controllingbericht ADT 2024 umfassend berichtet.

Der Regierungsrat anerkennt die Anliegen der Motionärinnen und Motionäre. Der Kanton strebt mit den heutigen Massnahmen bereits eine Eigenversorgung innerhalb des Kantonsgebiets an. Gleichzeitig laufen bereits Abklärungen im Bereich der Verfahrensbeschleunigung und es werden diesbezügliche Massnahmen geprüft. Deshalb beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Vorstoss als Postulat zu überweisen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Charta der Religionen

Bericht in Erfüllung des Postulats 192-2017 Hamdaoui (Die Mitte, Biel/Bienne)

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	24. August 2022
Geschäftsnummer:	2023.DIJ.3072
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

04|00|D|v00

Herausgabe Direktion für Inneres und Justiz

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage 5
1.1 Postulat Hamdaoui 192-2017 5
1.2 Vorgehen und Berichtsstruktur 5

2. Kontextualisierung – Privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften im Kanton Bern 6
2.1 Rechtliche Grundlagen 6
2.2 Religionspolitische Grundlagen 7
2.2.1 Religionslandschaft des Kantons Bern 7
2.2.2 Kantonale Religionspolitik seit 2000 8
2.3 Perspektiven 9

3. Praxisbeispiele von vergleichbaren Chartas 9
3.1 Vergleichbare Chartas 9
3.1.1 Charta der Prinzipien für den Islam in Frankreich 9
3.1.2 Grundsatzerklärung der VIOZ 10
3.1.3 St. Galler Erklärung für das Zusammenleben der Religionen und den interreligiösen Dialog 11
3.1.4 «Charta der Religionsgemeinschaften» der EVP 11
3.2 Erkenntnisse 12

4. Dimensionen einer «Charta der Religionen» 13
4.1 Verbindlichkeit 14
4.1.1 Freiwillige Selbstverpflichtung 14
4.1.2 Charta mit einem Sanktionsmechanismus 14
4.2 Staatliche Einflussnahme 14

5. Befragung der Religionsgemeinschaften 15

6. Beurteilung der «Charta der Religionen» 16
6.1 Charta als freiwillige Selbstverpflichtung 16
6.2 Charta als «Label» oder «Zertifizierung» mit Kontrollinstanz 17
6.3 Generelle Probleme bei einer «Charta der Religionen» unter staatlicher Federführung 18

7. Fazit 18

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht geht auf das Postulat 192-2017 «Für die Schaffung einer Charta der Religionen» vom 04. September 2017 zurück. Er soll die Schaffung einer ‹Charta der Religionen› prüfen, die es religiösen Gemeinschaften, die nicht dem Gesetz über die bernischen Landeskirchen unterstellt sind, ermöglicht, ein Dokument zu unterzeichnen, das sie zur Einhaltung bestimmter Richtlinien verpflichtet – unter anderem die geltende Rechtsordnung strikt einzuhalten, die Integration ihrer Gläubigen in die Gesellschaft zu fördern und zugunsten des interreligiösen Dialogs zu handeln. Dies könne für die Gemeinschaften zu einer Art «Label» oder «Zertifizierung» führen, wodurch der Kontakt zur Bevölkerung erleichtert und Misstrauen abgebaut würde. Bei wiederholten Verstössen gegen die eingegangenen Verpflichtungen könne die «Zertifizierung» wieder entzogen werden.

Der Bericht wurde unter Federführung des Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) in der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) erarbeitet. Zusätzlich wurden Religionsexperten sowie Vertreterinnen und Vertreter von Religionsgemeinschaften konsultiert. Er verortet erst die Thematik im politischen und rechtlichen Kontext, vergleicht dann bestehende intra- und interreligiöse Chartas und geht über in eine allgemeine Untersuchung des Instrumentes einer Charta. Darauf aufbauend und unter Einbezug von Rückmeldungen aus Religionsgemeinschaften wird der Vorschlag einer «Charta der Religionen» für den Kanton Bern abschliessend beurteilt.

Der Bericht zeigt auf, dass eine Charta im Sinne des Postulates für den Kanton Bern keine erstrebenswerte religionspolitische Massnahme darstellt. Der potenzielle Nutzen für die relevanten Akteure – privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften, die Allgemeinbevölkerung und die Behörden – ist beschränkt und vermag die identifizierten problematischen Aspekte nicht aufzuwiegen. Diese zeigten sich besonders im starken Verbindlichkeitsanspruch und der staatlichen Federführung im behandelten Vorstoss.

Eine verbindliche Charta als Grundlage für ein «Label» stellt kein zweckmässiges Instrument dar, um eine institutionalisierte Zusammenarbeit zu strukturieren. Allfällige rechtliche Privilegien für privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften müssten an partnerschaftliche Verträge geknüpft werden, damit beispielsweise Leistungen und Gegenleistungen klar festgehalten oder Anforderungen an themenspezifische Voraussetzungen angepasst werden könnten. Die im Vorstoss aufgeführten Richtlinien stellen dabei prüfenswerte Kriterien dar, die in derartige Projekte einfliessen können.

Zusätzlich besteht die Gefahr, dass nichtunterzeichnende Gemeinschaften verdächtigt werden können, sich nicht an die geltende Rechtsordnung zu halten, obwohl für deren Verzicht gänzlich unproblematische Gründe vorliegen können. Dies kann eine Polarisierung zwischen den Gemeinschaften fördern, wodurch gewisse Gruppierungen stärker isoliert werden und der Beziehungsaufbau erschwert wird. Ausserdem werten Vertreterinnen und Vertreter verschiedener befragter Religionsgemeinschaften den inhaltlichen Fokus der Richtlinien in Verbindung mit der Tatsache, dass nur privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften angesprochen werden, als generelles Misstrauen gegenüber öffentlich-rechtlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften. Schliesslich wäre die Aufsicht über ein solches «Label» kostenintensiv und setzte gesetzliche Schritte voraus.

Viele dieser problematischen Aspekte fielen weg, wenn die Charta unverbindlich, im Sinne einer freiwilligen Selbstverpflichtung, umgesetzt würde. Jedoch hätte das Dokument dadurch nur symbolische Bedeutung, wovon sich die befragten Gemeinschaften derzeit keinen grossen Nutzen versprechen.

Eine «Charta der Religionen» im Sinne des Vorstosses würde aus den genannten Gründen Gefahr laufen, bestimmte Religionsgemeinschaften und somit deren Mitglieder zu marginali-

sieren und die Vertrauensbildung zwischen den Gemeinschaften und den Behörden zu erschweren. Zusätzlich versprechen sich weder staatliche Stellen noch die befragten Religionsgemeinschaften einen relevanten Mehrwert aus einem Dokument dieser Art.

Der Regierungsrat unterstützt das wertvolle Anliegen der Postulanten und der Postulantin, Massnahmen zu entwickeln, um die gesellschaftliche Anerkennung von privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften zu fördern. Anstelle der «Charta der Religionen» soll der direkte Austausch mit den Berner Religionsgemeinschaften gefördert werden. Es soll deshalb geprüft werden, in welcher Form die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Stellen und den Gemeinschaften gestärkt werden kann. In einem engeren Austausch mit den Gemeinschaften könnten bedürfnisorientierte Massnahmen partizipativ entwickelt werden.

1. Ausgangslage

1.1 Postulat Hamdaoui 192-2017

Der vorliegende Bericht geht auf das Postulat 192-2017 «Für die Schaffung einer Charta der Religionen» zurück, das am 04. September 2017 von Mohamed Hamdaoui, Samantha Dunning und Peter Gasser eingereicht wurde.[1] Darin beauftragen sie den Regierungsrat, die Schaffung einer Art ‹Charta der Religionen› zu prüfen, die es religiösen Gemeinschaften, die nicht dem Gesetz über die bernischen Landeskirchen unterstellt sind, ermöglicht, auf eigenen Wunsch ein Dokument zu unterzeichnen, das sie zur Einhaltung folgender Richtlinien verpflichtet:

- «Umfassende Einhaltung der Rechtsordnung und somit Förderung der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern, Verbannung jeglicher Form von Aufruf zu Hass, von Fremdenfeindlichkeit, Homophobie, Rassismus, Antisemitismus oder Leben in Parallelgesellschaften.
- Sicherstellen, dass die Seelsorger, die in ihren Gotteshäusern wirken, mindestens eine Landessprache beherrschen und einen Staatskundekurs besucht haben.
- Sich einsetzen für einen interreligiösen Dialog mit allen anderen Glaubensgemeinschaften, die dem Gesetz über die bernischen Landeskirchen unterstehen oder diese ‹Charta der Religionen› unterzeichnet haben.
- Gewährleisten, dass die Finanzierung ihres Betriebs transparent ist.»

In deren Begründung erklären die Postulantin und Postulanten, dass sich viele öffentlich-rechtlich nicht anerkannte Glaubensgemeinschaften von problematischen Gruppierungen distanzieren möchten. Die Verpflichtung zu den Prinzipien einer Charta der Religionen könne für die Gemeinschaften zu einer Art «Label» oder «Zertifizierung» führen, wodurch der Kontakt zur Bevölkerung erleichtert und Misstrauen abgebaut würde. Bei wiederholten Verstössen gegen die eingegangenen Verpflichtungen könne die «Zertifizierung» wieder entzogen werden.

In seiner Antwort hält der Regierungsrat fest, dass die vorgeschlagene Charta eine sinnvolle Massnahme sein könnte, um die gesellschaftliche Anerkennung von privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften zu fördern. Sie könne dazu beitragen, den gesellschaftlichen und den interreligiösen Dialog zu fördern sowie den Religionsfrieden zu wahren. Der Regierungsrat erklärt sich bereit, das Projekt einer «Charta der Religionen» im Rahmen seiner neuen Religionsstrategie näher zu prüfen. Der Grosse Rat nahm das Postulat am 21. März 2018 an.

1.2 Vorgehen und Berichtsstruktur

Die Erarbeitung des vorliegenden Berichts fällt in die Zuständigkeit des Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) in der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ). Zusätzlich wurden Dr. Matthias Inniger und PD Dr. iur. Lorenz Engi als Religionsexperten einbezogen bzw. konsultiert. Wertvolle Beiträge entstanden zudem in Diskussionen mit Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz (AGCK), des Fördervereins Alevitische Kultur, Freikirchen.ch[2], des Islamischen Kantonalverbandes (IKB) und des Vereins Saivanerikoodam[3].

Das Postulat fordert die Prüfung der Schaffung einer «Charta der Religionen» für privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften. Um eine angemessene Beurteilung dieses Instrumentes ausgehend vom aktuellen Stand der bernischen Religionspolitik vornehmen zu können, führt der Bericht als Erstes in den rechtlichen und religionspolitischen Kontext ein (Kapitel 2). Im zweiten

[1] Postulat 192-2017 «Für die Schaffung einer Charta der Religionen» abrufbar unter: https://www.gr.be.ch > Geschäfte > Geschäftssuche > Nummer: «192-2017» (abgerufen am 27.02.2022).
[2] «Freikirchen.ch» ist der Dachverband Freikirchen und christliche Gemeinschaften Schweiz.
[3] Der Verein Saivanerikoodam betreibt den hinduistischen Tempel im Haus der Religionen in Bern.

Schritt werden die Erarbeitung und die Ziele vier vergleichbarer Chartas vorgestellt und daraus relevante Rückschlüsse für den vorliegenden Bericht gezogen (Kapitel 3). Anschliessend folgt eine Diskussion zu unterschiedlichen Ausrichtungen von Chartas und damit einhergehend eine Thematisierung des vorgeschlagenen Sanktionsmechanismus (Kapitel 4). In einem nächsten Schritt werden die Rückmeldungen von Vertreterinnen und Vertretern von kantonalbernischen Religionsgemeinschaften zum Vorstoss aufgeführt (Kapitel 5). Aufbauend auf den vorhergehenden Kapiteln folgt die Beurteilung der «Charta der Religionen» auf dem Hintergrund des kantonalen Kontextes (Kapitel 6), bevor schliesslich die Erkenntnisse des Berichtes in einem Fazit (Kapitel 7) zusammengezogen werden.

2. Kontextualisierung – Privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften im Kanton Bern

2.1 Rechtliche Grundlagen

In der Bundesverfassung (Art. 72) wird festgelegt, dass die Schweizer Kantone für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat zuständig sind. Eingeschränkt werden diese Befugnisse durch Grundrechte wie etwa die Glaubens- und Gewissensfreiheit (BV Art. 15) und das Rechtsgleichheitsgebot (BV Art. 8). Diese beiden Grundrechte verpflichten die Kantone unter anderem zu konfessioneller Neutralität, was bedeutet, dass die unterschiedliche Behandlung von Religionsgemeinschaften nur dann rechtfertigbar ist, wenn diese an relevante, tatsächliche Unterschiede anknüpft.[4] Diese Unterschiede müssen sich aus religiös neutralen Gründen konstituieren.

Das bernische Religionsverfassungsrecht ist im kantonalen Vergleich durch eine besonders starke Verbindung zwischen Kirche und Staat gekennzeichnet, was historisch begründet ist. Mit dem neuen Landeskirchengesetz, das am 01. Januar 2020 in Kraft trat, wurde ein Schritt in Richtung punktueller Entflechtung unternommen. Im Kanton Bern sind sowohl die Landeskirchen (die Evangelisch-reformierte, die Römisch-katholische und die Christkatholische Kirche) als auch die Jüdischen Gemeinden öffentlich-rechtlich anerkannt. Diese Gemeinschaften werden dadurch zu Körperschaften des öffentlichen Rechts und erhalten Rechte und Pflichten, die in den genannten Fällen über das Gesetz über die bernischen Landeskirchen [410.11] und das Gesetz über die jüdischen Gemeinden [410.51] definiert werden. Privilegien sind etwa der seelsorgerische Zugang zu staatlichen Institutionen, finanzielle Beiträge für gesamtgesellschaftliche Leistungen und Freiheiten im Friedhofswesen.

Im Unterschied dazu sind öffentlich-rechtlich nicht anerkannte Religionsgemeinschaften meist als Vereine organisiert und unterstehen deshalb dem Vereinsrecht gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch (Art. 60ff; SR 210). In der Beziehung zwischen dem Kanton und diesen privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften sind zudem die folgenden verfassungsrechtlichen Prinzipien besonders relevant: Der Kanton Bern verpflichtet sich in Art. 4 der Verfassung (KV, BSG 101.1) den Bedürfnissen von Minderheiten Rechnung zu tragen, die Rechtsgleichheit zu sichern und vor Diskriminierung zu schützen (Art. 10 KV) sowie die Glaubens- und Gewissensfreiheit und ihre Ausübung zu gewährleisten (Art. 14 KV).

[4] Vgl. Cattacin, S., Famos, C. R., Duttwiler, M., & Mahnig, H. (2003). Staat und Religion in der Schweiz. Anerkennungskämpfe, Anerkennungsformen. Eine Studie des Schweizerischen Forums für Migrations- und Bevölkerungsstudien (SFM) im Auftrag der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR).

2.2 Religionspolitische Grundlagen

2.2.1 Religionslandschaft des Kantons Bern

Die Religionslandschaft des Kanton Berns befindet sich im Wandel. Während öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften an Mitgliedern verlieren, nimmt die Anzahl «Konfessionsloser»[5] stark und die Mitgliederzahl privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften moderat zu. Im Kanton Bern zeigte sich 2020 nachfolgende Verteilung:

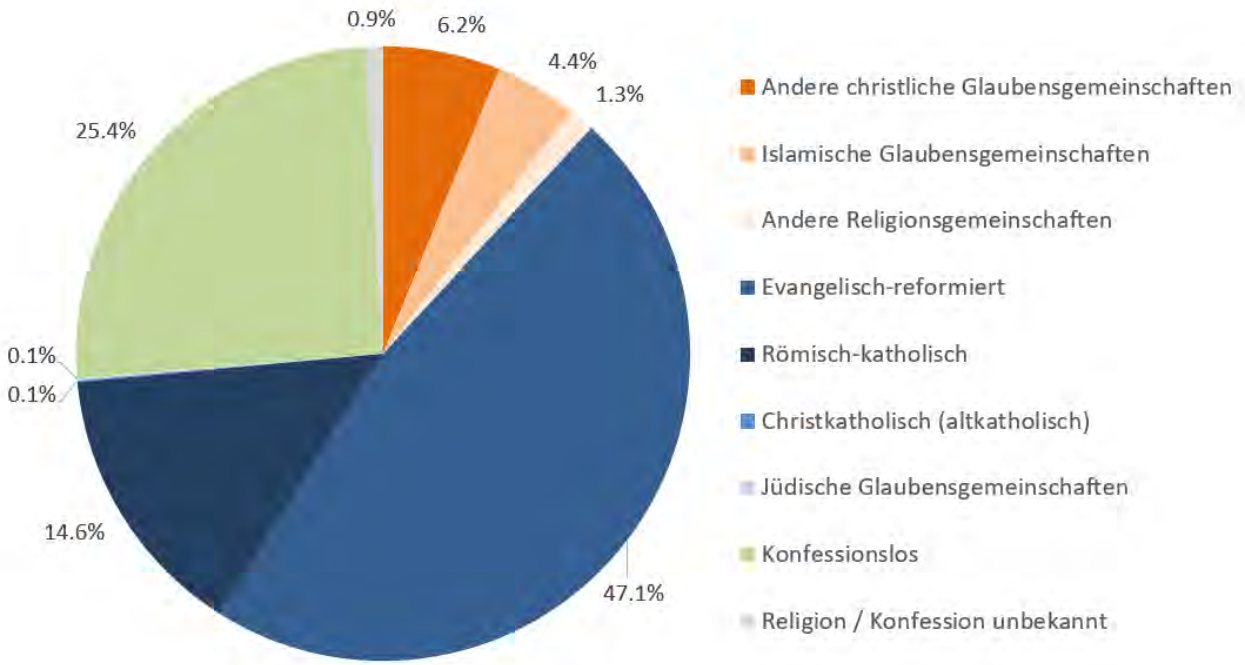

Abbildung 1: Religions- und Konfessionszugehörigkeit im Kanton Bern, 2020

Gemäss der Datenerhebung gehören 12% der Bernerinnen und Berner einer privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft an. Diese Gemeinschaften sind sehr vielfältig: Sie unterscheiden sich theologisch, aber auch aufgrund der Sprache, des Organisationsgrads sowie der unterschiedlichen Erfahrungen mit staatlichen Strukturen in Herkunftsländern.

Das religiöse Feld wird durch diese Pluralisierung breiter und diverser, was neue Herausforderungen für kantonale Stellen mit sich bringt. Obwohl der Kanton durch zahlreiche Arbeitsbereiche (Integration, Alters- und Behindertenbereich, Justizvollzug, Bildung, Gesundheit, Asylwesen, Polizeiwesen, etc.)[6] mit privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften in Berührung kommt, fehlt vielfach noch der institutionalisierte Rahmen für die Zusammenarbeit.

[5] Die Bezeichnung «konfessionslos» passt als negativ formulierte Zugehörigkeit zu einer (christlichen) Religionsgemeinschaft nicht mehr zur Realität dieser Personengruppe. Da die angesprochene Datenerhebung mit dieser Begrifflichkeit gearbeitet hat, wird hier dennoch dieser Begriff verwendet.
6 Vgl. Matthias Inniger, (2018). Religionspolitische Auslegeordnung für den Kanton Bern. Kurzbericht. 3. April 2018 (im Auftrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern). S. 5. Online verfügbar unter: https://www.bkra.dij.be.ch/de/start/themen/staat-und-religion/religionspolitik-des-kantons-bern.html

2.2.2 Kantonale Religionspolitik seit 2000

Die Veränderung der Religionslandschaft wurde in den letzten Jahrzehnten begleitet von einer Vielzahl von politischen Vorstössen im Grossen Rat, die das historisch gewachsene Verhältnis zwischen dem Kanton Bern und den Religionsgemeinschaften zu reformieren suchten: Hierzu gehörte etwa eine Motion, die eine Grundsatzdebatte zum künftigen Verhältnis zwischen Kirche und Staat forderte (Messerli/Löffel, 2007)[7], sowie Vorstösse betreffend die Kirchensteuern der juristischen Personen (Bolli Jost, 2007)[8] und die staatliche Pfarrbesoldung (Wüthrich, 2011)[9]. 2013 entschied sich der Regierungsrat aufgrund der noch ungenügenden Faktenlage dazu, einen Bericht zu erarbeiten, der «die finanziellen, rechtlichen, politischen und kirchlichen Konsequenzen darstellen sollte, die sich aus einer Änderung der Finanzierungsgrundlage und aus einer allfälligen Änderung des Verhältnisses zwischen Kirchen und Staat ergeben»[10].

Das Ergebnis – die Auslegeordnung «Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern»[11] – wurde 2015 präsentiert und besteht aus einem externen Expertenbericht und einem Bericht des Regierungsrates, der Reformvorschläge für eine Weiterentwicklung der kantonalen Religionspolitik enthält. In der Septembersession 2015 schloss sich der Grosse Rat den Vorschlägen des Regierungsrates an und beschloss eine Reihe von Planungserklärungen zur Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat. Man entschied sich dabei zwar gegen eine Öffnung der öffentlich-rechtlichen Anerkennung, stellte aber eine Förderung von weiteren Religionsgemeinschaften in Aussicht. Die Planungserklärung 8 des Grossen Rates lautet: *«Auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes wird bis auf weiteres verzichtet. Anstelle von Anerkennungen sind andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen».*

Ausgehend von dieser Planungserklärung wurde der Religionsexperte Dr. Matthias Inniger beauftragt, eine religionspolitische Auslegeordnung für den Kanton zu erstellen. Der daraus entstandene Bericht zeigt zentrale Herausforderungen auf und diskutiert mögliche Handlungsoptionen.[12] Inniger gelangt unter anderem zum Schluss, dass der Kanton mit seiner bisherigen Religionspolitik Asymmetrien zwischen anerkannten und nicht-anerkannten Gemeinschaften in teilweise diskriminierendem Sinn verstärkt.[13] Vertreterinnen und Vertreter von privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften bedauern diese Asymmetrien hinsichtlich Status, Finanzen, Strukturen, Sozial- und Jugendarbeit, Religionsunterricht, Begräbniswesen und Zugang zu Seelsorge und Räumlichkeiten.[14]

Eine bereits umgesetzte Empfehlung der Auslegeordnung besteht in der Etablierung einer kantonalen Kompetenzstelle für Religionsfragen: Per 01. Januar 2020 wurde die zuständige Stelle in «Beauftragter für kirchliche *und religiöse* Angelegenheiten» umbenannt. Sie soll neu auch Massnahmen zur Förderung von öffentlich-rechtlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften vorschlagen.

[7] Motion 218-2007 (Philippe Messerli-Weber/Ruedi Löffel-Wenger, beide EVP): Grundsatzdebatte zum künftigen Verhältnis zwischen Kirche und Staat: Trennung, Entflechtung oder Status quo?
[8] Motion 289-2006 (Bolli Jost Brigitte, FDP): Liberale Lösungen für den Kanton Bern – Religionsfreiheit für Unternehmerinnen und Unternehmer.
[9] Motion 327-2011 (Wüthrich, Adrian,, SP): Pfarrerinnen- und Pfarrerlöhne via Kirchensteuer finanzieren.
[10] Ecoplan/Ad!vocate (Michael Marti und Rudolf Muggli). (2014). Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern. Eine Auslegeordnung. 14. Oktober 2014. Bern: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern.
[11] Vgl. Kanton Bern. (2015). Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern. Politische Schlussfolgerungen und Leitsätze für eine Weiterentwicklung. Bericht des Regierungsrates.
[12] Vgl. Matthias Inniger, (2018). Religionspolitische Auslegeordnung für den Kanton Bern. Kurzbericht. 3. April 2018 (im Auftrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern). Online verfügbar unter: https://www.bkra.dij.be.ch/de/start/themen/staat-und-religion/religionspolitik-des-kantons-bern.html
[13] Vgl. ebd.: S. 21
[14] Vgl. ebd.: S. 20

2.3 Perspektiven

Um bestmöglich auf den Wandel der Religionslandschaft zu reagieren, verfolgt der Kanton Bern heute eine zeitgemässe Religionspolitik, die sowohl der Religionsvielfalt als auch den gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Landeskirchen Rechnung trägt.

Da sich die institutionalisierte Zusammenarbeit in der Vergangenheit auf die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften beschränkte, liegt der erste Schwerpunkt in Bezug auf die privatrechtlich organisierten Gemeinschaften auf dem Beziehungsaufbau und der Kontaktpflege. Eine gute Vernetzung mit relevanten Akteuren verschiedener Gemeinschaften soll rasches Handeln ermöglichen – im Alltag und im Krisenfall. Eine bereits umgesetzte Massnahme ist die Entwicklung einer digitalen Religionslandkarte, die erstmals die Vielfalt der Religionslandschaft sichtbar macht und wertvolle neue Beziehungspunkte zwischen dem Kanton und den Gemeinschaften etablierte. Der intensivierte Kontakt soll dabei helfen, die erbrachten Leistungen der Gemeinschaften kennenzulernen.

Der zweite Schwerpunkt liegt auf der Förderung des positiven Potenzials der Religionsgemeinschaften. Der Regierungsrat orientiert sich dabei an der bereits erwähnten Planungserklärung 8. Es sollen Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, geprüft werden. Religionsexpertinnen und Religionsexperten verweisen darauf, dass im Zuge der Verschiebung der gesellschaftlichen Bedeutung der einzelnen Religionsgemeinschaften, die bisherige staatliche Ungleichbehandlung verfassungsrechtlich immer schwieriger zu rechtfertigen ist.[15] Die angestrebten Fördermassnahmen sollen dazu dienen, diese Ungleichbehandlungen, wo möglich, zu reduzieren.

3. Praxisbeispiele von vergleichbaren Chartas

Bereits heute bestehen in verschiedenen Kantonen und Ländern mit einer Charta der Religionen vergleichbare Dokumente. Zur Prüfung des Vorstosses wurden die gemachten Erfahrungen mit unterschiedlichen Formen von Chartas bei den beteiligten Akteuren abgefragt und in die Evaluation einbezogen. Es wurden vier Projekte dieser Art ausgewählt, die sich jeweils in spezifischen Punkten unterscheiden.

In aller Kürze werden nachfolgend die jeweilige Erarbeitungsform und die Ziele vorgestellt und mit einer Einschätzung zu den Auswirkungen ergänzt. Aus den Erfahrungen dieser Praxisbeispiele werden anschliessend die wichtigsten Erkenntnisse für den vorliegenden Bericht zusammengezogen.

3.1 Vergleichbare Chartas

3.1.1 Charta der Prinzipien für den Islam in Frankreich

Hintergrund und Ziele

Der französische Staatspräsident Emmanuel Macron forderte Ende 2020 vom französischen Islamrat (CFCM) die Erarbeitung und Einhaltung einer Grundsatzcharta. Diese Forderung entstand auf dem Hintergrund der Ermordung des Lehrers Samuel Paty und des Terroranschlages in Nizza und stellt einen Teil der neuen staatlichen Offensive gegen den radikalen Islamismus dar. Primär

[15] Siehe hierzu Engi, Lorenz (2020). Kann es sich der Staat noch leisten, neutral zu sein? Über Sein und Sollen der staatlichen Neutralität vor der Herausforderung einer pluralistischen Gesellschaft. *Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts*. S. 221-242; Reber, Christian (2020). Anerkennungs- und Unterstützungssystem für Religionsgemeinschaften. *Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts*. S. 169-199.

verpflichten sich die unterzeichnenden Parteien dazu, die französische Rechtsordnung und die Menschenrechte strikt einzuhalten und gegebenenfalls religiöse Normen unterzuordnen.[16]

Auswirkungen

Sowohl der starke politische Druck als auch einzelne inhaltliche Aspekte der Charta gaben Anlass für öffentlich ausgetragene Konflikte zwischen den Mitgliedern des Islamrats. Dies führte zu einer Spaltung des CFCM in zwei Fraktionen und mehreren Austritten. Die anhaltenden Konflikte führten gar soweit, dass Gérald Darmanin, der französische Innenminister, am 12. Dezember 2021 erklärte, die CFCM existiere für die öffentlichen Behörden, für die Französische Republik, nicht mehr; sie sei nicht mehr ihr Ansprechpartner.[17]

Auch von akademischer Seite wurde die Charta stark kritisiert.[18] Viele Musliminnen und Muslime würden den Inhalt des Dokumentes als Provokation oder gar als Demütigung wahrnehmen. Es werde suggeriert, dass Muslime in Frankreich ein Loyalitätsproblem hinsichtlich des Rechtstaates hätten und daher die schlechteren Franzosen seien.[19]

3.1.2 Grundsatzerklärung der VIOZ

Hintergrund und Ziele

Die Vereinigung der islamischen Organisationen in Zürich (VIOZ) veröffentlichte 2005 eine Grundsatzerklärung, in der sie sich zu Demokratie, Rechtstaatlichkeit, Gleichberechtigung, Frieden, Menschenrechten, Integration und zum interreligiösen Dialog bekennt.[20] Die Erklärung wurde von den damaligen 15 Mitgliedsinstitutionen verabschiedet und der Öffentlichkeit im Stadthaus unter Anwesenheit des ehemaligen Stadtpräsidenten vorgestellt.

Der ehemalige Präsident der VIOZ erhoffte sich vom Dokument, das islamische Selbstverständnis der Dachorganisation und ihrer Mitglieder transparent zu machen und zum Abbau von Misstrauen und Vorurteilen gegenüber den Musliminnen und Muslimen beizutragen. Das Dokument sollte auch Kooperationsbereitschaft mit den regionalen Behörden signalisieren, um die gesetzten Ziele des Verbandes zu erreichen – die Errichtung islamischer Grabfelder und die öffentlichrechtliche Anerkennung als islamische Religionsgemeinde.

Auswirkungen

Die VIOZ pflegt heute einen intensiven Kontakt mit staatlichen Stellen und einer Vielfalt von Religionsgemeinschaften. Sie engagiert sich im interreligiösen Dialog – etwa in Form des Interreligiösen Runden Tisches des Kantons Zürich – und arbeitet im Bereich der muslimischen Seelsorge eng mit Universitäten und den Behörden zusammen. Inwiefern die Grundsatzerklärung von 2005 dazu beigetragen hat, ist schwierig einzuschätzen. Klar ist, dass das transparente Sichtbarmachen der eigenen Ziele und Regeln für jegliche Form der Kooperation hilfreich war.

Das Dokument wurde ebenfalls bereits verwendet, um Mitglieder aufgrund von gravierenden Verstössen gegen die Grundsätze aus dem Verband auszuschliessen. Wegen einer Unterlassung gegen die Verbreitung radikaler Tendenzen vorzugehen, wurde 2016 ein Kulturverein suspendiert.

[16] Vgl. CFCM (2021). Charte des principes pour l'Islam de France. Online verfügbar unter: https://www.cfcm-officiel.fr/wp-content/uploads/2021/01/Charte-des-principes-17.01.2021.pdf (abgerufen am 27.02.2022).
[17] Vgl. Darmanin, Gérald. (2021, 12. Dezember) *Grand Jury*. RTL-LCI, Le Figaro, [Fernsehsendung].
[18] Vgl. Seniguer, Haoues (2021, 20. Januar). Haoues Seniguer: "La Charte des principes pour l'Islam de France est un marché de dupes". *Oumma*. https://oumma.com/haoues-seniguer-la-charte-des-principes-pour-lislam-de-france-est-un-marche-de-dupe/ (abgerufen am 29.02.2022).
[19] Vgl. Geisser, Vincent. (2021). « Un séparatisme « venu d'en haut ». Rhétorique identitaire pour élites en mal de légitimité populaire », Migrations Société, vol. 183, no. 1, 2021, pp. 3-15.
[20] Vgl. VIOZ, (2005). Grundsatzerklärung. Mit einer Vorbemerkung von VIOZ-Präsident Ismail Amin. Zürich. Online verfügbar unter https://vioz.ch/wp-content/uploads/2014/02/VIOZ-Grundsatzerkl%C3%A4rung_050327a.pdf (abgerufen am 05.03.2022).

3.1.3 St. Galler Erklärung für das Zusammenleben der Religionen und den interreligiösen Dialog

Hintergrund und Ziele

Die «St. Galler Erklärung für das Zusammenleben der Religionen und den interreligiösen Dialog»[21] wurde 2005 in enger Zusammenarbeit zwischen staatlichen Stellen und den Religionsgemeinschaften erarbeitet. Sie dient als Grundlage für die Zusammenarbeit im Rahmen der interreligiösen Dialog- und Aktionswoche *ida*. Die fünf Verpflichtungen enthalten die Spielregeln für ein friedliches Zusammenleben in religiöser und weltanschaulicher Vielfalt. Zu den Verpflichtungen bekennen sich zahlreiche Religionsgemeinschaften und Einzelpersonen im ganzen Kanton.

In seinem Eingangsreferat zum 10-jährigen Jubiläum der Erklärung streicht Prof. Dr. Martin Baumann, Leiter des religionswissenschaftlichen Seminars in Luzern, das besondere Integrationspotential des Projektes heraus: «Gerade eine abschottende Gesellschaft, die fremde Religionen und neue Immigranten nicht nur nicht willkommen heisst, sondern sie ablehnt und erhöhte Barrieren erbaut, erschwert Öffnungsprozesse auf Seiten der fremdreligiösen Gemeinschaft. Die St. Galler Erklärung und die interreligiöse Dialog- und Aktionswoche sind hier starke und deutliche Zeichen von Kanton, Stadt, Kirchen und Religionsgemeinschaften, eine Offenheit im dialogischen Zusammenleben umsetzen zu wollen»[22].

Auswirkungen

Die St. Galler Erklärung stellt seit der Veröffentlichung einen Rahmen und Bezugspunkt für den interreligiösen Dialog im Kanton dar. Neben der *ida* hat der Kanton St. Gallen zusätzlich im Jahr 2017 die Plattform «Konferenz zu Fragen von Religion und Staat» geschaffen, um den Austausch zwischen den Religionsgemeinschaften und dem Staat zu fördern. Der Projektleiter Srdjan Dragojević sieht in der Erklärung ein schriftliches Bekenntnis zu bestimmten Grundwerten, auf die man sich an jedem interreligiösen Aufeinandertreffen zurückbesinne.

3.1.4 «Charta der Religionsgemeinschaften» der EVP

Hintergrund und Ziele

Mit der «Charta der Religionsgemeinschaften»[23] möchte die EVP konkrete Leitsätze für ein friedliches Zusammenleben der Religionsgemeinschaften in der Schweiz zur Diskussion stellen und auf die zunehmende Religionsvielfalt reagieren. Die Charta soll Leitlinien für das Zusammenleben unterschiedlicher religiöser Gruppen bieten. Religionsgemeinschaften erhalten die Möglichkeit, sich öffentlich zu den Werten der Gesellschaft und zum Schweizer Rechtssystem zu bekennen. Dies soll Akzeptanz und Vertrauen schaffen sowie ihre aktive Bereitschaft zur gesellschaftlichen Integration bezeugen. In der Medienmitteilung der EVP heisst es weiter: «Gleichzeitig kann die Charta aber eben auch dazu beitragen, diejenigen sichtbar werden zu lassen, die sich eben nicht in unsere Gesellschaft integrieren möchten, weil ihre Weltanschauungen nicht mit unseren Grundsätzen des Zusammenlebens vereinbar sind.»[24] Die ehemalige EVP-Präsidentin Marianne Streiff wünscht sich, dass die Kantone die Charta als Grundlage nehmen und kantonal weiterentwickeln.[25]

[21] St. Galler Erklärung (2015). St. Gallen. Online verfügbar unter: https://www.sg.ch/content/dam/sgch/gesundheit-soziales/soziales/integration/interreligi%C3%B6ses-zusammenleben/st-galler-erkl%C3%A4rung/Deutsch.pdf (abgerufen am 05.03.2022).

[22] Baumann, Martin (2015). Integrationspotentiale und -grenzen: Personen, Gemeinschaften und die St.Galler Erklärung. abrufbar unter: https://www.sg.ch/ > Gesundheit & Soziales > Suche > «St. Galler Erklärung» (abgerufen am 09.03.2022).

[23] EVP (2019). Charta der Religionsgemeinschaften. Leitsätze für ein friedliches Zusammenleben der Religionsgemeinschaften in der Schweiz. abrufbar unter: https://www.evppev.ch/fileadmin/user_upload/evppev/News-Artikel-Medienmitteilungen/2019/2019-08-22_Lancierung_Charta_der_Religionsgemeinschaften/02b_Charta_der_Religionsgemeinschaften_def.pdf (abgerufen am 10.03.2022).

[24] Medienmitteilung «EVP lanciert Charta als Leitsätze für den Religionsfrieden». Abrufbar unter: https://www.evp-be.ch/ > Suche > «EVP lanciert Charta als Leitsätze für den Religionsfrieden» (abgerufen am 10.03.2022).

[25] «Dialog und Wertschätzung»: EVP wirbt für Religions-Charta. Abrufbar unter: https://www.kath.ch/newsd/dialog-und-wertschaetzung-evp-wirbt-fuer-religions-charta/ (abgerufen am 10.03.2022).

Auswirkungen

Auf Anfrage teilt Anaël Jambers aus der Arbeitsgruppe der «Charta der Religionsgemeinschaften» mit, dass das Projekt während der Covid-19-Pandemie vorübergehend ausgesetzt wurde. Zukünftig möchte die Arbeitsgruppe die Charta inhaltlich und konzeptionell in Zusammenarbeit mit einer Expertengruppe überarbeiten. Dabei solle sich das Projekt längerfristig von der Partei ablösen, damit sich die Charta möglichst unabhängig als Arbeitsinstrument weiterentwickeln liesse.

3.2 Erkenntnisse

Sichtbar wurde, dass zwischen den Chartas erhebliche Unterschiede in der Zielsetzung, der Erarbeitungsform und in der Verwendung der Dokumente bestehen. Entsprechend gehen auch die gesellschaftlichen Reaktionen auf die Projekte weit auseinander.

Die «Charta der Prinzipien für den Islam in Frankreich» ist Gegenstand anhaltender Auseinandersetzungen. Die offenen Konflikte der beteiligten Gemeinschaften und die daraus resultierende Zersplitterung des CFCM legen das Gefahrenpotenzial eines solchen Projektes offen. Massgeblich dazu beigetragen hat der enorme politische Druck und die Erarbeitung der Charta über einen strikten Top-Down-Prozess. Die starke staatliche Einflussnahme in Verbindung mit einem Sanktionsmechanismus unterstützen die Wahrnehmung vieler Muslime und Musliminnen, dass es sich hier um von aussen auferlegte Richtlinien handelt, die auf teils diskriminierenden Generalisierungen beruhen.

Ein Dokument wie die «Grundsatzerklärung der VIOZ» teilt sich mit der französischen Charta die Verwendung als Sanktionsgrundlage, wurde aber ohne staatliche Beteiligung erstellt. Da die Charta eigenständig und frei von politischem Druck erarbeitet wurde, handelt es sich hier nicht um Vorschriften, die auf der Basis von potenziell problematischen Generalisierungen eingefordert werden, sondern um ein Sichtbarmachen der eigenen Werte und Richtlinien, um eben genau solchen Vorurteilen aktiv zu begegnen.

Die «St. Galler Erklärung» wurde zwar wiederum unter staatlicher Beteiligung erarbeitet, enthält aber keine Bestimmungen zu Verstössen gegen die Richtlinien. Grundsätzlich stellen diese Richtlinien eher gemeinsame Grundwerte dar und sind daher inhaltlich weit entfernt von gesetzlichen Vorschriften. Die Erklärung baut auf gegenseitigem Vertrauen und wird deshalb nicht als ein Kontrollinstrument des Staates wahrgenommen.

Im Falle der «Charta der Religionsgemeinschaften» der EVP ist es noch zu früh, um eine Einschätzung hinsichtlich der konkreten Auswirkungen vorzunehmen. Es handelt sich um einen Diskussionsanstoss; die Frage der Art der Implementierung ist noch offen. Das Ziel, das Projekt von politischen Akteuren abzulösen, ist sicherlich förderlich für eine möglichst unabhängige Weiterentwicklung der Charta.

Drei der vier behandelten Chartas lassen sich also einmal primär ausdifferenzieren bezüglich der **Verbindlichkeit** des Dokumentes und der **staatlichen Einflussnahme**:

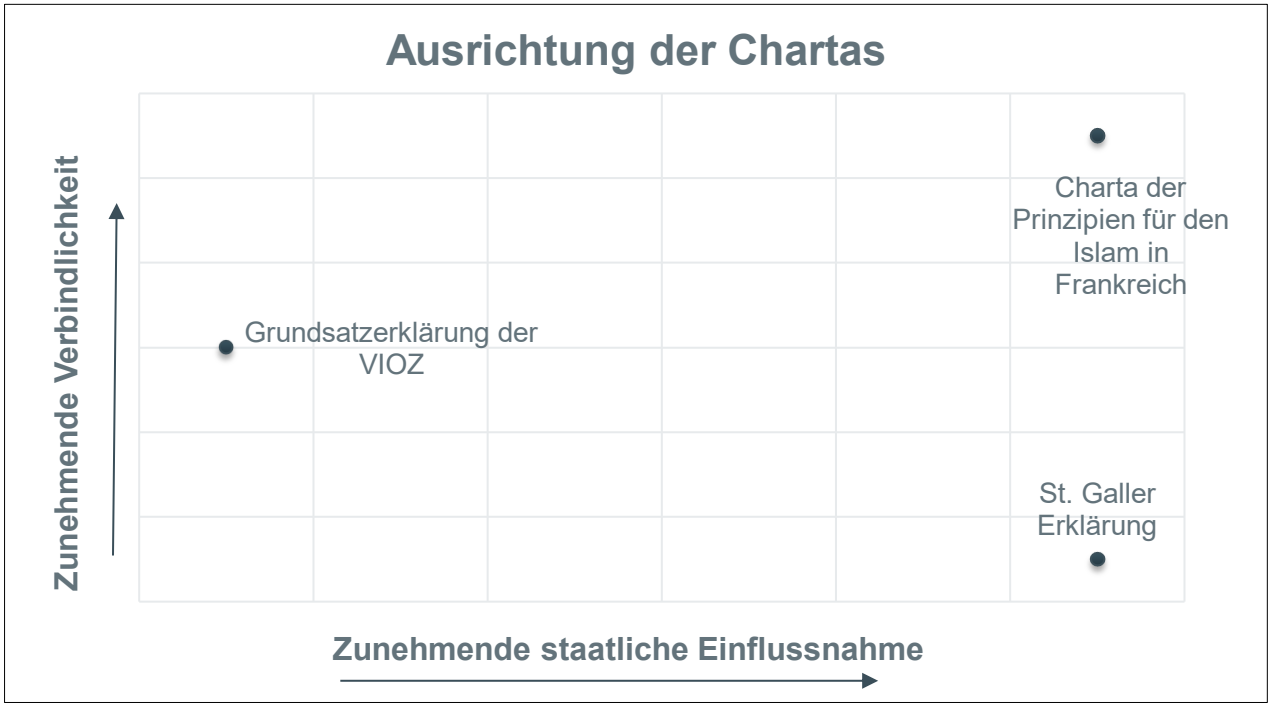

Anhand dieser beiden Dimensionen lässt sich der Vorstoss zur Schaffung einer «Charta der Religionen» besonders klar problematisieren. Im anschliessenden Kapitel sollen diese Dimensionen genauer diskutiert werden.

4. Dimensionen einer «Charta der Religionen»

Das Instrument der «Charta» ist im Schweizer Recht nicht formal definiert. In der Praxis zeigen sich sehr unterschiedliche Verwendungsformen. Eine Diskussion der Dimensionen einer Charta und eine entsprechende Einordnung der «Charta der Religionen» wird für die Beurteilung des Postulates hilfreich sein. In vielen interreligiösen Dokumenten wird «Charta» oder «Erklärung» im Sinne einer freiwilligen Selbstverpflichtung verwendet. Kennzeichnend für eine solche Verpflichtung ist, dass sie rechtlich nicht bindend ist. Für diese Dokumente wurde nie definiert, was bei Nichteinhaltung der Richtlinien geschieht.

Sollte die «Charta der Religionen», wie in der Begründung des Postulates erwähnt, zu einer Art «Zertifizierung» führen, die entzogen werden kann, dann würde dadurch die grundlegende Funktion des Dokuments stark abweichen von vielen bisherigen interreligiösen Erklärungen. In einer eingehenden Prüfung des Vorstosses muss deshalb diskutiert werden, welche relevanten Unterschiede aus dem Hinzufügen eines Sanktionsmechanismus entstehen und wie sich dies auf die angestrebten religionspolitischen Ziele auswirkt. Diese Frage der **Verbindlichkeit** wird im nächsten Unterkapitel genauer diskutiert.

Ein weiteres zentrales Unterscheidungsmerkmal liegt in der **staatlichen Einflussnahme** bei der Erstellung und Verwendung der Charta. Dazu gehört sowohl die reine Beteiligung am Prozess als auch die darunterliegenden politischen Interessen. Tritt der Staat als federführender Akteur auf, hat dies Vor- und Nachteile, die es genauer zu untersuchen gilt.

4.1 Verbindlichkeit

4.1.1 Freiwillige Selbstverpflichtung

Chartas im Sinne einer freiwilligen Selbstverpflichtung werden häufig von Nichtregierungsorganisationen entwickelt, um sich öffentlichkeitswirksam zur Einhaltung bestimmter Regeln zu verpflichten. Ein solches Dokument hat einen starken Symbolcharakter und sieht keine Sanktionsmassnahmen vor.

Im interreligiösen Bereich legt das gemeinsame Erarbeiten und feierliche Unterzeichnen einer derartigen Erklärung vielfach den Grundstein für eine engere Zusammenarbeit, häufig in Form einer neuen Plattform wie einem Runden Tisch oder einer Aktionswoche. Ein Dokument dieser Art soll primär Begegnungen ermöglichen. Der ehemalige St. Galler Regierungsrat Martin Klöti fasst dies treffend zusammen: «Die St. Galler Erklärung steht für den Weg des Dialogs und des gegenseitigen Kennenlernens.»[26] Die Einhaltung der Regeln basiert auf gegenseitigem Vertrauen, was ein Kennenlernen auf Augenhöhe unterstützt. Aufgrund der fehlenden rechtlichen Verbindlichkeit wird ein solches Dokument hingegen nicht verwendet, um die strukturelle Beziehung zwischen den Gemeinschaften und dem Staat zu regeln.

4.1.2 Charta mit einem Sanktionsmechanismus

Eine Charta, die als Grundlage für ein «Label» fungiert und Sanktionsmechanismen beinhaltet, unterscheidet sich in ihrer Funktion erheblich von einer freiwilligen Selbstverpflichtung. Es gilt nicht nur einen gemeinsamen Rahmen für eine Zusammenarbeit zu eröffnen, sondern man möchte diesen auch über festgelegte Regeln strukturieren und kontrollieren.

Die Postulantin und Postulanten erhoffen sich, dass die Charta inklusive dem «Label» für die partizipierenden Gemeinschaften eine Art Unbedenklichkeitserklärung bedeuten könnte. Mit dem Unterzeichnen könne man sich abgrenzen von Gemeinschaften, die die geltende Rechtsordnung infrage stellen oder ihre religiösen Grundsätze über die Menschenrechte stellen. So könne vorherrschendes Misstrauen aus der Bevölkerung gegenüber unbedenklichen Gemeinschaften abgebaut werden.

Im Vordergrund bei dieser Variante steht folglich ein Sichtbarmachen von unproblematischen und gleichzeitig indirekt von problematischen Gemeinschaften. Indem sichergestellt wird, dass die Regeln tatsächlich eingehalten werden, soll der Zusammenschluss an unterzeichnenden Mitgliedsinstitutionen in der breiten Öffentlichkeit eine stärkere Anerkennung erfahren.

Um die Einhaltung der festgelegten Regeln zu kontrollieren und Sanktionen auszusprechen, bräuchte es entweder eine staatliche Aufsicht oder ein Gremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Religionsgemeinschaften. Sollte der Staat diese Aufgabe übernehmen, wäre dies ein aufwendiger Prozess, für den gesetzliche Schritte notwendig wären.

4.2 Staatliche Einflussnahme

Eine staatliche Beteiligung in der Erstellung einer Charta kann viele Vorteile bringen. Kantonale Stellen sind gut vernetzt und besitzen die notwendigen Ressourcen, um ein solches Projekt in einem grösseren Rahmen umzusetzen. Je nachdem, welche Ziele die staatlichen Stellen mit der

[26] Klöti, Martin (2015). Kurzreferat „Bedeutung der St. Galler Erklärung“. abrufbar unter: https://www.sg.ch/ > Gesundheit & Soziales > Suche > «St. Galler Erklärung» (abgerufen am 13.04.2022).

Charta verfolgen und wie der Prozess strukturiert ist, birgt die Einflussnahme aber auch Risiken für die beteiligten Parteien.

Bei starker staatlicher Einflussnahme liegt der Fokus nicht mehr auf der Stärkung des intra- und/oder interreligiösen Dialogs, sondern auf dem Beziehungsdreieck Staat-Bevölkerung-Religionsgemeinschaften. In Verbindung mit einer staatlichen Aufsicht kann das Dokument eine quasi-gesetzliche Form annehmen. Die staatliche Einflussnahme kann auf der einen Seite ein Kontrollbedürfnis ausdrücken wie im Beispiel der «Charta der Prinzipien für den Islam in Frankreich». Eindeutig fungiert die Charta hier als verlängerter Arm des Staates und soll der Extremismusprävention dienen. Auf der anderen Seite findet sich die «St. Galler Erklärung», die zwar ebenfalls unter Beteiligung staatlicher Stellen geschaffen wurde, sich aber deutlich von der französischen Charta unterscheidet, da keine starke Verbindlichkeit vorgesehen ist. Der Staat agiert hier primär als Brückenbauer und leistet dadurch wertvolle Vernetzungsarbeit.

Chartas, die hingegen ohne staatliche Beteiligung entwickelt werden, gehen im religiösen Umfeld vielfach von Dachorganisationen aus. Der VIOZ ging es mit ihrer Grundsatzerklärung primär darum, ihr Selbstverständnis transparent zu machen und zum Abbau von Misstrauen beizutragen. Obwohl der Staat nicht direkt bei der Erstellung involviert ist, werden Dokumente dieser Art vielfach in Anwesenheit von Vertretern der Kantone oder des Bundes der Öffentlichkeit präsentiert.[27] Eine bessere Zusammenarbeit mit den Behörden kann also durchaus auch hier ein angestrebtes Ziel sein. Neben der Aussenwirkung kann ein solches Dokument auch als konkretes Arbeitsinstrument dienen; als Grundlage, um Mitgliedsinstitutionen auszuschliessen, die gegen die Regeln verstossen.

5. Befragung der Religionsgemeinschaften

Für die eingehende Prüfung des Vorstosses ist es besonders essenziell, die Meinung derjenigen einzuholen, die vom Vorstoss am stärksten betroffen wären – privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften. Dazu wurden zwei Diskussionsabende mit Personen organisiert, die in den jeweiligen Religionsgemeinschaften[28] eine besondere Stellung einnehmen. Vertreten waren Personen aus hinduistischen, freikirchlichen, islamischen, byzantinisch-orthodoxen und alevitischen Religionstraditionen. Die buddhistische Vertretung war leider verhindert. Die getroffene Auswahl steht nicht repräsentativ für alle privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften des Kantons Bern, vermag aber relevante und diverse Perspektiven einzubringen. Die Ergebnisse dieser Diskussionen werden nun in konzentrierter Form dargestellt.

In den Diskussionen wurde sichtbar, welche Vielfalt an Bedürfnissen und Vorbehalten bestehen. Die gesellschaftliche Wahrnehmung unterschiedlicher Religionstraditionen unterscheidet sich teils stark. Deshalb besteht auch nur bei einer Minderheit überhaupt ein Bedürfnis, sich von problematischen Gruppierungen zu distanzieren. Auch in den Fällen, in denen ein solches Bedürfnis besteht, wird angefügt, dass dazu eine Charta nicht der richtige Weg sei. Interreligiöse Veranstaltungen, die einzig auf symbolischer Ebene einen Zusammenhalt heraufbeschwören, gäbe es bereits genügend. Was wirklich eine Veränderung in der gesellschaftlichen Anerkennung bringen würde, seien konkrete Projekte, die sichtbarmachen, was alles von den Gemeinschaften geleistet werde. Zusätzliche gäbe es dringendere Bedürfnisse wie etwa bezahlbare Räume für religiöse Zeremonien. Die Beteiligten sind sich deshalb einig, dass eine Charta kaum einen Mehrwert für sie bringen würde.

[27] Vgl. Katholisches Medienzentrum (2017, 20. März). Albanische Muslime bekennen sich zum Rechtsstaat. abrufbar unter: https://www.kath.ch/newsd/albanische-muslime-bekennen-sich-zum-rechtsstaat/ (abgerufen am 13.04.2022).
[28] Die einzelnen religiösen Gemeinschaften und Organisationen sind im Kapitel 1.2 aufgeführt.

In der Frage, ob ein Sanktionsmechanismus Ängste vor staatlicher Überwachung schürt, gehen die Positionen auseinander. Bedenken zeigten sich hier besonders bei Vertretern von Gemeinschaften, die in ihrer Geschichte bereits staatlicher Verfolgung ausgesetzt waren und daher grundsätzlich eine zurückhaltende Beziehung zum Staat pflegen.

Die Mehrheit der Beteiligten äusserte ausserdem Kritik an der Tatsache, dass die vorgeschlagene Charta nur an privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften gerichtet ist. Da die Richtlinien zusätzlich einen starken Fokus auf potenzielle Gefahren legen, erwecke dies durchaus den Anschein eines generellen Misstrauens gegenüber öffentlich-rechtlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften. Der Dringlichkeitsverweis[29] des Postulates gebe ausserdem zu erkennen, dass der Vorstoss insbesondere islamische Organisationen verdächtige. Man dürfe nicht aufgrund eines problematischen Imams alle Muslime in einen Topf werfen, betont der Vertreter des islamischen Kantonalverbandes.

Bedenken wurden auch hinsichtlich der einzelnen Richtlinien geäussert. Die konkrete Auslegung der Richtlinien etwa in den Bereichen Gleichberechtigung und Homophobie seien entscheidend. Es wird entgegnet, dass je nach Auslegung auch öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften nicht uneingeschränkt die Charta unterschreiben könnten. Ein Vertreter verweist zusätzlich auf die eingeschränkte Autonomie der einzelnen Kirchgemeinden in diesen Fragen. Wenn das Thema etwa kanonisches Recht betreffe, könne dies nur in einem Konzil gelöst werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass für die beteiligten Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinschaften der beschränkte Nutzen einer Charta in keinem angemessenen Verhältnis zum Aufwand und den problematischen Aspekten steht.

6. Beurteilung der «Charta der Religionen»

Angesichts der zunehmenden religiösen Pluralisierung ergibt sich für den Staat aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Verpflichtung, auf die Bedürfnisse der wachsenden Gruppe von Mitgliedern privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften zu reagieren. Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Postulantin und der Postulanten, neue Formen der gesellschaftlichen Anerkennung für Gemeinschaften, die nicht öffentlich-rechtlich anerkannt sind, zu finden. Er erachtet jedoch die Schaffung einer «Charta der Religionen» unter kantonaler Federführung nicht als ein geeignetes Instrument auf diesem Weg. Beide der näher diskutierten Formen von Chartas – als freiwillige Selbstverpflichtung oder als Grundlage für eine Zertifizierung mit Kontrollinstanz – enthalten problematische Aspekte. Die nachfolgenden Gründe haben zu dieser Einschätzung geführt.

6.1 Charta als freiwillige Selbstverpflichtung

Eine Charta verstanden als freiwillige Selbstverpflichtung – die also keine staatliche oder anderweitige Aufsicht vorsieht – müsste aus Sicht des Regierungsrates entweder von den Religionsgemeinschaften selbst initiiert werden oder im Falle einer staatlichen Beteiligung als Grundlage dienen für ein konkretes Projekt. Ohne konkrete Anbindung an ein Projekt hätte eine Charta dieser Art rein symbolischen Wert, woran auch die Vertreterinnen und Vertreter der Religionsgemeinschaften kein Interesse zeigten.

Würde die Charta von den Religionsgemeinschaften selbst erarbeitet, könnte sie einen Mehrwert schaffen. Die selbstgesetzten Richtlinien hätten breite Legitimation in die Glaubensgemeinschaften hinein und könnten dazu beitragen, das eigene Selbstverständnis nach aussen zu tragen. Die vorgestellte Grundsatzerklärung der VIOZ ist hierfür ein gutes Beispiel. Sie dient seit 16 Jahren

[29] «Begründung der Dringlichkeit: Das aktuelle Geschehen im Zusammenhang mit dem Imam, der in einer Moschee in Biel Hass predigt, macht eine dringende Debatte nötig.» Auszug aus dem Postulat 192-2017.

als Grundlage für die Zusammenarbeit der mittlerweile 36 Mitgliedsorganisationen und findet immer noch breite Wertschätzung.

6.2 Charta als «Label» oder «Zertifizierung» mit Kontrollinstanz

Eine «Charta der Religionen» als Grundlage für eine Zertifizierung, inklusive einer staatlichen Aufsicht, erachtet der Regierungsrat nicht als zweckmässig. Der antizipierte Nutzen für die Religionsgemeinschaften, die Allgemeinbevölkerung und die Behörden wäre beschränkt und die Umsetzung kostenintensiv. Hinzu kommen problematische Aspekte, die sich aus der staatlichen Beteiligung und dem Verbindlichkeitsanspruch ergeben.

Wie bereits erwähnt strebt der Regierungsrat längerfristig an, die Ungleichbehandlungen zwischen öffentlich-rechtlich anerkannten und nicht-anerkannten Religionsgemeinschaften zu reduzieren. Hierfür gilt es, neue Strukturen für eine Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften und den Behörden zu etablieren. Allfällige rechtliche Privilegien für privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften, etwa in den Bereichen Seelsorge in öffentlichen Institutionen oder dem Religionsunterricht, müssten jedoch an verbindliche partnerschaftliche Verträge geknüpft werden; so können einerseits Leistungen und Gegenleistungen klar festgehalten werden und andererseits können beispielsweise die Anforderungen für religiöse Betreuungspersonen den arbeitsspezifischen Voraussetzungen angepasst werden. Einige der vorgeschlagenen Richtlinien können durchaus in derartige Verträge einfliessen. Erlässt der Staat einzelnen Gemeinschaften Privilegien, kann er im Gegenzug bestimmte Voraussetzungen einfordern – wie etwa eine Verpflichtung zu interreligiösem Dialog oder finanzieller Transparenz. Eine solche Vereinbarung wäre Teil der definierten Leistungen und Gegenleistungen und hätte deshalb einen gänzlich anderen Charakter als die in diesem Bericht behandelte «Charta der Religionen».

Gemäss dem Postulat könne mit einem «Label» unbegründetes Misstrauen aus der Bevölkerung abgebaut werden. Der Regierungsrat schätzt das Anliegen, hält es jedoch für fraglich, ob sich über eine derartige Zertifizierung nachhaltig Vertrauen schaffen lässt. Im Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften wurde geäussert, dass Berührungsängste effizienter mit dem Sichtbarmachen der eigenen Tätigkeiten angegangen werden können als bloss mit einer Unterschrift auf einem Dokument.

Auch sicherheitspolitische Motivationen für eine solche Zertifizierung, die in den vorgeschlagenen Richtlinien ebenfalls zum Ausdruck kommen – betreffend die Einhaltung der Rechtsordnung, Leben in Parallelgesellschaften und transparenter Finanzierung –, haben eine zweifelhafte Grundlage. In seinem Bericht zur Prävention von gewalttätigem Extremismus im Kontext des Islam hebt Brodard hervor, dass öffentliche Institutionen in Gefahr laufen, die Radikalisierung von Individuen zu fördern, wenn diese anhand nicht immer relevanter Kriterien definieren, was ein akzeptabler Islam sei und was nicht.[30] Eine solche Klassifizierung treibe die Polarisierung zwischen verschiedenen Gruppierungen voran, was radikale Tendenzen schüre.[31] Risiken liessen sich im Gegenzug minimieren über Massnahmen, die den sozialen Zusammenhalt zwischen der Allgemeinbevölkerung und den Religionsgemeinschaften fördern. Um präventiv zu wirken, sollten religionspolitische Massnahmen dementsprechend inklusive Wirkung entfalten und der Isolation einzelner Gemeinschaften entgegenwirken.

Schliesslich wäre eine Umsetzung der Charta als Zertifizierung mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Für die Schaffung einer staatlichen Aufsicht müsste erst eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden und anschliessend würde der Unterhalt einer Aufsichtsstelle kontinuierlich personelle Ressourcen benötigen.

[30] Brodard, Baptiste (2022). Prävention von gewalttätigem Extremismus in Verbindung mit dem Islam. Strategische Vision für die Schweiz. Tasamouh. S.35.
[31] Ebd.

6.3 Generelle Probleme bei einer «Charta der Religionen» unter staatlicher Federführung

Obwohl im Vorstosstext klar bestimmt wird, dass das Unterzeichnen der Charta auf freiwilliger Basis geschehen soll, ist ein Nichtunterzeichnen doch mit möglichen negativen Folgen verbunden. Unter den Gemeinschaften gibt es berechtigte Bedenken, dass sowohl die gesellschaftliche Anerkennung als auch die Wahrnehmung seitens der Behörden Schäden nehmen könnten, wenn man sich gegen eine Beteiligung entscheiden sollte. Nichtunterzeichnende Gemeinschaften könnten verdächtigt werden, sich nicht an die geltende Rechtsordnung zu halten. In der Medienmitteilung der EVP wird dieser Nebeneffekt explizit geäussert: «Gleichzeitig kann die Charta aber eben auch dazu beitragen, diejenigen sichtbar werden zu lassen, die sich eben nicht in unsere Gesellschaft integrieren möchten (…)».[32] Dadurch drohen diese Gemeinschaften marginalisiert zu werden und dies obwohl die Gemeinschaften durchaus legitime Gründe haben könnten für ihren Verzicht, wie etwa eine stark laizistische Grundhaltung, ansonsten aber die definierten Richtlinien gänzlich bejahen.

Ein weiteres Gefahrenpotenzial besteht im ungleichen Machtverhältnis zwischen dem Staat und den Gemeinschaften. Unter staatlicher Federführung findet ein Projekt nie gänzlich auf Augenhöhe statt. Eine möglichst egalitäre und partizipative Einbindung aller Beteiligten ist in diesem Klima schwierig umzusetzen und wäre doch notwendig, um die nötige Legitimation in die Glaubensgemeinschaften hinein zu erreichen. Fühlen sich beteiligte Parteien nicht genügend einbezogen oder gar ausgelassen, kann dies im schlimmsten Fall zu intra- und interreligiösen Spannungen führen, die hinderlich sind für jede Form des interreligiösen Dialogs.

Nicht zuletzt besteht unter staatlicher Federführung die Problematik, dass Mitglieder von Religionsgemeinschaften es als diskriminierend empfinden können, sich zu dem ohnehin geltenden schweizerischen Rechtssystem bekennen zu müssen. Viele der Gläubigen sind in der Schweiz geboren, fühlen sich gänzlich hier zu Hause und trotzdem wird von Ihnen ein solches Bekenntnis verlangt. Dies kann als Generalverdacht gegen privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften verstanden werden. Eine derart wahrgenommene Verdächtigung kann sich schädigend auf die erst kürzlich intensivierte Beziehung zwischen dem Kanton Bern und den privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften auswirken.

7. Fazit

Der Auftrag für diesen Bericht bestand in der Prüfung der Schaffung einer Art «Charta der Religionen», über die sich religiöse Gemeinschaften, die nicht dem Gesetz über die bernischen Landeskirchen unterstellt sind, zur Einhaltung bestimmter Richtlinien verpflichten können. Laut der Postulantin und den Postulanten könne die Charta eine Grundlage für ein «Label» darstellen, wodurch der Kontakt zur Bevölkerung erleichtert und Misstrauen abgebaut werden würde.

Nach eingehender Prüfung erachtet der Regierungsrat die Schaffung einer solchen Charta nicht als förderliche religionspolitische Massnahme für den Kanton Bern. Der potenzielle Nutzen für die relevanten Akteure – privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften, die Allgemeinbevölkerung und die Behörden – ist beschränkt und vermag die identifizierten problematischen Aspekte nicht aufzuwiegen.

Im Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern von Religionsgemeinschaften wurde deutlich, dass diese sich derzeit keine Charta im Sinne des Postulates wünschen. Eine Abgrenzung zu problematischen Gruppierungen gehöre nicht zu den dringenderen Bedürfnissen und könne ohnehin effektiver über ein Sichtbarmachen der eigenen Tätigkeiten erreicht werden.

[32] Medienmitteilung «EVP lanciert Charta als Leitsätze für den Religionsfrieden». Abrufbar unter: https://www.evp-be.ch/ > Suche > «EVP lanciert Charta als Leitsätze für den Religionsfrieden» (abgerufen am 10.03.2022).

Eine «Charta der Religionen» bietet auch in sicherheitspolitischer Hinsicht mehr Risiken als Chancen. Eine Unterteilung in unproblematische und problematische Gemeinschaften kann eine polarisierende Wirkung entfalten, welche die Isolierung gewisser Religionsgemeinschaften fördert. Nichtpartizipierende Gemeinschaften könnten verdächtigt werden, sich nicht an die geltende Rechtsordnung zu halten, und dies obwohl für deren Verzicht eine Vielfalt an legitimen Gründen vorliegen kann.

Als problematisch identifiziert wurde zudem, dass die Charta nur an privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften gerichtet ist in Verbindung mit der Tatsache, dass sich die Richtlinien vor allem an potenziellen Gefahren, wie dem Entstehen von Parallelgesellschaften, ausländischer Finanzierung und Hasspredigern, orientieren. Dies drückt eine generalisierte Verdachtshaltung aus, die in dieser Form ungerechtfertigt und für die Vertrauensbildung zwischen den Behörden und den Gemeinschaften schädlich ist.

Gleichzeitig anerkennt der Regierungsrat die Bedeutung der einzelnen im Postulat aufgeführten Kriterien für eine konstruktive Zusammenarbeit. Er wird genauer prüfen, wie diese in künftige Projekte mit privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften einfliessen können. Für konkrete Themenbereiche, etwa die Seelsorge in öffentlichen Institutionen, muss der Staat ausserdem die Möglichkeit haben, arbeitsspezifische Ausbildungsstandards und Qualitätskriterien zu definieren. Dies lässt sich über partnerschaftliche Verträge umsetzen.

Der Regierungsrat unterstützt das zentrale Anliegen des Vorstosses, Massnahmen zu entwickeln, um die gesellschaftliche Anerkennung von privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften zu fördern. Er ist überzeugt, dass eine fortschrittliche Religionspolitik partizipativ und bedürfnisorientiert ausgerichtet sein muss. Anstelle der Erarbeitung einer «Charta der Religionen» fördert der Regierungsrat in einem ersten Schritt den direkten Austausch mit den Berner Religionsgemeinschaften. Die Stelle des Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten hat bei der Entwicklung der Religionslandkarte gute Erfahrungen mit einem direkten Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Religionsgemeinschaften gemacht und möchte dies nun ausweiten und institutionalisieren. Der nähere Kontakt soll eine bedürfnisorientierte Entwicklung von konkreten Massnahmen für bestehende Herausforderungen unterstützen. Deshalb soll bis 2023 geprüft werden, in welcher Form die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Stellen und den Gemeinschaften im Rahmen der vorhandenen Ressourcen optimiert werden kann.

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	286/2023
Datum RR-Sitzung:	8. März 2023
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2023.DIJ.3072
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Schreiben der SAK: Kenntnisnahme des Berichts "Charta der Religionen" durch den Grossen Rat

Aufgrund des Antrags der Direktion für Inneres und Justiz wird beschlossen:

1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Schreiben der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) vom 27. Februar 2023 betreffend Traktandierung des mit RRB 863/2022 vom 24. August 2022 genehmigten Berichts «Charta der Religionen» im Grossen Rat.

2. Gestützt auf Artikel 52, Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Direktion für Inneres und Justiz

Beilagen
– RRB 863/2022 vom 24. August 2022
– Bericht Charta der Religionen vom 24.08.2022

02|08|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Multireligiöse Seelsorge in kantonalen Institutionen.

Bericht des Regierungsrates in Erfüllung des Postulats 266-2017 Stähli (Gasel, BDP)

Datum RR-Sitzung:	14. Dezember 2022
Geschäftsnummer:	2023.DIJ.3072
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	intern

04|00|D|v00

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung ... 6
1.1 Postulat Stähli 266-2017 ... 6
1.2 Vorgehen und Struktur des Berichts ... 7

2. Begriffe ... 8
2.1 Seelsorge ... 8
2.2 Multireligiöse Seelsorge ... 8
2.3 Gefängnis ... 9
2.4 Spital ... 9
2.5 Asylunterkunft ... 10
2.6 Öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften ... 10
2.7 Privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften ... 10

3. Ausgangslage ... 11
3.1 Einbettung in den kantonalen Kontext ... 11
3.1.1 Religionslandschaft des Kantons Bern ... 11
3.1.2 Religionspolitik des Kantons Bern ... 12
3.2 Einbettung in den nationalen Kontext ... 13
3.2.1 Rechtsgrundlagen ... 13
3.2.2 Bericht des Bundesrats: Professionalisierungsanreize für religiöse Betreuungspersonen ... 13
3.2.3 Nationaler Aktionsplan gegen Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus ... 14
3.2.4 Seelsorge in Bundesasylzentren ... 14

4. Seelsorge in kantonalen Spitälern, Justizvollzugseinrichtungen und Asylzentren ... 16
4.1 Spitäler ... 16
4.1.1 Rechtsgrundlagen ... 16
4.1.2 Angebot ... 16
4.1.3 Finanzierung ... 17
4.1.4 Qualitätsstandards ... 17
4.2 Justizvollzugseinrichtungen ... 17
4.2.1 Rechtsgrundlagen ... 17
4.2.2 Angebot ... 18
4.2.3 Finanzierung ... 18
4.2.4 Qualitätsstandards ... 18
4.3 Asylzentren ... 18
4.3.1 Rechtsgrundlagen ... 18
4.3.2 Angebot in Kollektivunterkünften ... 19
4.3.3 Angebot in Rückkehrzentren ... 19
4.3.4 Finanzierung ... 19
4.3.5 Qualitätsstandards ... 19
4.4 Zwischenfazit ... 20

5. Weiterbildung ... 21
5.1 Ausgangslage ... 21
5.1.1 Bestehende Weiterbildungen ... 21
5.1.2 Angebot und Nutzung ... 25
5.2 Hürden zur Teilnahme an Weiterbildungen ... 25
5.3 Zwischenfazit ... 26

6. Finanzierung ... 26
6.1 Bestehende Finanzierung ... 26
6.2 Finanzierungslücken ... 26
6.3 Finanzierungsquelle: Kantonales Integrationsprogramm (KIP) ... 27
6.4 Zwischenfazit ... 28

7. Zusammenarbeit ... 28
7.1 Zusammenarbeit mit privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften ... 28
7.2 Zusammenarbeit mit dem Ausschuss Spitalseelsorge der Interkonfessionellen Konferenz (IKK) ... 29

7.3 Zusammenarbeit mit dem Verein Multireligiöse Begleitung (MRB) 29
7.4 Zwischenfazit 30

8. Erkenntnisse und Perspektiven 30
8.1 Rechtsgrundlagen 30
8.2 Angebot 31
8.3 Weiterbildung 31
8.4 Finanzierung 31
8.5 Zusammenarbeit 32

9. Schlussbeurteilung 33

10. Literatur 34

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht geht auf die Motion 266-2017 «Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylzentren für Angehörige nicht anerkannter Religionsgemeinschaften» zurück, die am 21. November 2017 eingereicht und am 3. September 2018 als Postulat angenommen wurde. Der Bericht soll prüfen, ob präventive Seelsorgeangebote für Angehörige nicht anerkannter Religionsgemeinschaften in öffentlichen Einrichtungen (Spitälern, Gefängnissen, Asylunterkünften) zu entwickeln, entsprechende Weiterbildungsangebote zu fördern und neue Finanzierungsmassnahmen zu erschliessen sind. Weiter wird untersucht, inwiefern eine Zusammenarbeit mit privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften[1] im Hinblick auf die Seelsorgeangebote erfolgen kann.

Der Bericht wurde unter Federführung des Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) in der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) erarbeitet. Unterstützt wurde der BKRA von einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Sicherheitsdirektion (SID) und der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI).

Zu Beginn führt der Bericht in die wichtigsten Begriffe und Konzepte ein und verortet das Thema der Seelsorge in öffentlichen Institutionen im kantonalen und nationalen religionspolitischen Kontext. Anschliessend wird die aktuelle Seelsorgesituation in kantonalen Spitälern, Gefängnissen und Asylunterkünften dargestellt. In einem nächsten Schritt werden bestehende seelsorgerliche Weiterbildungsangebote vorgestellt und Teilnahmehürden für potentielle Seelsorgerinnen und Seelsorger privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften identifiziert. Das darauffolgende Kapitel fokussiert auf bestehende Finanzierungslücken und diskutiert mögliche Finanzierungsquellen. In der Folge zeigt der Bericht bestehende Kooperationen zwischen verschiedenen Akteuren im Seelsorgebereich auf. Auf der Basis der vorangegangenen Analysen werden zum Schluss die Erkenntnisse zusammengefasst und die entsprechenden Sichtweisen des Regierungsrates präsentiert.

Der Bericht legt dar, dass sich die Seelsorge in öffentlichen Institutionen im Kanton Bern in starker Verflechtung mit den Landeskirchen entwickelt hat. Universitäre seelsorgerliche Aus- und Weiterbildungen, die auch für nichtchristliche Personen zugänglich sind, wurden in den letzten Jahren entwickelt. Zusätzlich findet sich an den im Vorstosstext thematisierten Orten – den Spitälern, Justizvollzugseinrichtungen und den Institutionen des Asylbereichs – eine grosse Heterogenität hinsichtlich der Rechtsgrundlagen und der Finanzierungsmodelle.

Der Bericht zeigt auf, dass «Multireligiöse Seelsorge», das heisst die Inklusion von Seelsorgenden verschiedener Religionsgemeinschaften in professionalisierte Angebote, gestärkt werden muss. Derzeit gehören 12% der Berner Bevölkerung einer privatrechtlich organisierten Gemeinschaft an. Der Anteil Seelsorgerinnen und Seelsorger in Spitälern und Justizvollzugseinrichtungen, die diese Bevölkerungsgruppe vertreten, beträgt aber gerade einmal 1,2%. In unterschiedlichen Situationen – wie etwa der Begleitung eines Sterbenden und dem Vollzug von Bestattungsriten oder der Rezitation eines Gebets – ist die Begleitung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger derselben Religionstradition unbedingt notwendig. In der zunehmend pluralistischen Religionslandschaft des Kantons muss sich auch das Seelsorgeangebot im Hinblick auf die neuen Verhältnisse weiterentwickeln. Konkrete Schritte in diese Richtung wurden bereits unternommen. In Folge des behandelten Postulats wurde auf Initiative des «Ausschusses Spitalseelsorge» der Interkonfessionellen Konferenz (IKK) der Verein «Multireligiöse Begleitung» gegründet. Dieser verfolgt das Ziel, die Seelsorge für Angehörige privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften qualitativ zu sichern und bedarfsgerecht anzubieten.

Der Bericht identifiziert zwei zentrale Gründe für den heutigen Mangel an multireligiösen Seelsorgeangeboten:

- Privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften fehlen oftmals die Mittel, um die seelsorgerliche Arbeit zu entlohnen oder Weiterbildungen ihrer Betreuungspersonen mitzufinanzieren. Die Landeskirchen können ihre seelsorgerlichen Tätigkeiten als Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse ausweisen, für deren Gesamtheit sie kantonale Beiträge erhalten. Zudem werden seelsorgliche Weiterbildungen von Pfarrpersonen in der Regel von den Kirchen subventioniert.
- Es existieren zwar qualitativ hochwertige Weiterbildungsangebote für nichtchristliche Personen. Die hohen Kurskosten und die fehlenden beruflichen Perspektiven stellen aber für viele potenzielle Teilnehmende zu hohe Hürden dar.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Postulanten, dass präventive Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylzentren für Angehörige öffentlich-rechtlich nicht anerkannter Religionsgemeinschaften besser verankert werden sollen. Er empfiehlt daher in einer Pilotphase 2023-2025 die finanzielle Unterstützung und projektbezogene Zusammenarbeit mit dem Verein «Multireligiöse Begleitung». Sie soll der Entwicklung eines qualitativ hochwertigen Seelsorgeangebots von Seelsorgerinnen und Seelsorgern privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften für kantonale Institutionen dienen.

Mit der Umsetzung dieser Massnahme trägt der Kanton Bern der religiösen Vielfalt seiner Bevölkerung Rechnung und leistet einen wichtigen Beitrag zur Reduktion der Ungleichbehandlung zwischen öffentlich-rechtlich anerkannten und privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften.

[1] Im vorliegenden Bericht wird «privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft» als Synonym für «öffentlich-rechtlich nicht anerkannte Religionsgemeinschaft» verwendet.

1. Einleitung

1.1 Postulat Stähli 266-2017

Der vorliegende Bericht geht auf die Motion 266-2017 «Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylzentren für Angehörige nicht anerkannter Religionsgemeinschaften» zurück, die am 21. November 2017 von Ulrich Stähli, Urs Graf und Thomas Brönnimann eingereicht wurde. Darin beauftragen sie den Regierungsrat,

1. präventive Seelsorgeangebote für Angehörige nicht anerkannter Religionen in öffentlichen Einrichtungen (Spitälern, Gefängnissen, Asylunterkünften) zu entwickeln;
2. integrative und bedarfsgerechte Weiterbildungsangebote für Betreuungspersonen nicht anerkannter Religionen zu fördern;
3. geeignete Finanzierungsmassnahmen für die seelsorgerliche Tätigkeit dieser Betreuungspersonen und ihre Weiterbildung zu erschliessen, insbesondere mit Mitteln des kantonalen Integrationsprogramms;
4. zu prüfen, inwiefern und auf welcher Grundlage im Hinblick auf die Seelsorgeangebote eine Zusammenarbeit mit religiösen Vereinen (etwa Moscheegemeinden) erfolgen kann.

In der Begründung erklären die Motionäre: «Hasserfüllte Predigten von einzelnen Imamen und bislang 89 Dschihad-Reisende aus der Schweiz gebieten eine verstärkte Wachsamkeit. Gerade Gefängnisse und Asylunterkünfte können ein Nährboden für die Radikalisierung von Menschen in persönlichen Notsituationen bilden». Aus diesem Grund sei es unumgänglich, dass «geeignete Betreuungsangebote für Muslime und Angehörige anderer nicht anerkannter Religionen in öffentlichen Einrichtungen» entwickelt werden. «Geeignete Imame und Betreuungspersonen können einen wichtigen Beitrag zur Prävention vor Radikalisierung und Unterstützung bei der Integration leisten», erläutern die Motionäre.

Da privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften «nicht in den Genuss staatlicher Mittel für gesamtgesellschaftliche Leistungen kommen», biete sich zur Finanzierung der Dienste von religiösen Betreuungspersonen der Einsatz von Mitteln aus der Integrationsförderung an.

In seiner Antwort betonte der Regierungsrat die Wichtigkeit der institutionellen Seelsorge und dass «alle Menschen in öffentlichen Institutionen wie Spitälern, Heimen oder Gefängnissen Anspruch auf eine angemessene Seelsorge haben». Deren Ziel sei es, «Menschen, die durch ihre Lebensumstände besonders herausgefordert sind, zu begleiten und zu unterstützen».

Der Regierungsrat ordnete «Seelsorgeangebote für Angehörige nicht anerkannter Religionsgemeinschaften» als geeignete Förderungsmassnahme «für Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen» ein. Er nahm damit Bezug auf die im September 2015 vom Grossen Rat verabschiedete Planungserklärung Nr.8 zum Verhältnis des Kantons Bern zu öffentlich-rechtlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften: «*Auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes wird bis auf weiteres verzichtet. Anstelle von Anerkennungen sind andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen*».

Der Regierungsrat wies auf den Klärungsbedarf hinsichtlich der Qualitätsanforderungen für die zugelassenen Personen sowie der Finanzierung und der Integration der neu zu entwickelnden Seelsorgeangebote in den täglichen Betrieb der öffentlichen Institutionen hin.

Da sich der Regierungsrat zum Zeitpunkt der Beantwortung noch mit der religionspolitischen Auslegeordnung der damaligen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion befasste, wollte er

offenlassen, welche konkreten Massnahmen vorzuschlagen seien. Der Regierungsrat beantragte deshalb die Annahme des Vorstosses in Form des Postulats. Der Grosse Rat folgte der Argumentation des Regierungsrates und nahm die Motion 266-2017 am 3. September 2018 als Postulat an.
Ausserdem nahm der Regierungsrat im November 2018 den vom Religionsexperten Dr. Matthias Inniger erstellten Bericht «Religionspolitische Auslegeordnung für den Kanton Bern»[2] zur Kenntnis. Er entschied sich dazu, mit öffentlich-rechtlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften in Kontakt zu treten und Massnahmen nach Bereichen und Themen je spezifisch zu prüfen und schrittweise zu realisieren.
Eine bereits umgesetzte Empfehlung der Auslegeordnung besteht in der Etablierung einer kantonalen Kompetenzstelle für Religionsfragen. Per 01. Januar 2020 wurde die zuständige Stelle in «Beauftragter für kirchliche *und religiöse* Angelegenheiten» umbenannt. Sie ist für die Beziehungspflege zu den Religionsgemeinschaften und für die Empfehlung von Massnahmen zur Förderung von öffentlich-rechtlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften zuständig.

1.2 Vorgehen und Struktur des Berichts

Die Erarbeitung des vorliegenden Berichts fällt in die Zuständigkeit des Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) in der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ). Die im Postulat als Orte einer möglichen Implementierung von Seelsorgeangeboten genannten «Gefängnisse» und ein Teil der «Asylunterkünfte», namentlich die Rückkehrzentren, sind der Sicherheitsdirektion (SID) angegliedert. Die Spitäler wie auch die Kollektivunterkünfte für Asylsuchende gehören in den Zuständigkeitsbereich der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI). Um die unterschiedlichen Ausgangslagen und Perspektiven dieser Institutionen bei der Bearbeitung des Postulats einbinden zu können, hat der Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Ämter einberufen. Diese hat die Erarbeitung des vorliegenden Berichts strukturiert und begleitet.

Nach der Einleitung (Kap. 1) und der Definition der wichtigsten Begriffe (Kap. 2) beginnt der Bericht mit der Schilderung der Ausgangslage (Kap. 3). Sie umfasst die Einbettung des Themas in den kantonalen und den nationalen religionspolitischen Kontext. Danach werden die Rechtsgrundlagen, das Angebot, die Finanzierung und die Qualitätsstandards der Seelsorge in Spitälern, Gefängnissen und Asylunterkünften vorgestellt (Kap. 4). Es folgt eine Übersicht über bestehende seelsorgerliche Weiterbildungsangebote sowie eine Beschreibung der Teilnahmehürden für potentielle Seelsorgerinnen und Seelsorger privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften (Kap. 5). In einem weiteren Schritt werden die heute bestehenden Finanzierungslücken und mögliche Finanzierungsquellen von Seelsorgeangeboten für Angehörige nicht anerkannter Religionen in öffentlichen Einrichtungen thematisiert (Kap. 6). Es folgt eine Darstellung der bestehenden Zusammenarbeit des Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten mit verschiedenen Akteuren der Berner Religionslandschaft sowie eine Kurzbeschreibung der geplanten Projektpartnerschaft mit dem Verein «Multireligiöse Begleitung» (Kap. 7). Sämtliche Kapitel enden mit Zwischenfazits, die im Kapitel «Erkenntnisse und Perspektiven» (Kap. 8) zusammengefasst werden und die Grundlage für die Schlussbeurteilung (Kap. 9) bilden.

[2] Vgl. Inniger, M. (2018). Religionspolitische Auslegeordnung für den Kanton Bern. Kurzbericht. 3. April 2018 (im Auftrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern). Online verfügbar unter: https://www.bkra.dij.be.ch/content/dam/bkra_dij/dokumente/de/bericht-auslegeordnung-bernische-religionspolitik-de.pdf (25.05.2022)

2. Begriffe

2.1 Seelsorge

In Notsituationen, bei Krankheit und Todesfällen wünschen sich viele Menschen Beistand und religiöse Begleitung. Der Begriff der Seelsorge findet sich bereits bei Plato: Seine Mitbürger sollten sich nicht nur um Reichtum und Ehre, sondern auch «um ihre Seelen sorgen».[3] Im europäischen Kontext haben sich vor allem christlich geprägte Konzepte von «Seelsorge» etabliert. Verwandte Traditionen und Praktiken, die eine religiöse Begleitung im Kontext von Tod, Leid und Krankheit umfassen, existieren aber in den meisten religiösen Traditionen. In der heutigen Debatte um Seelsorge findet sich eine Vielzahl an Konzepten und Ansätzen. Im vorliegenden Bericht bezeichnet «Seelsorge» die persönliche Begleitung und Unterstützung von Menschen in unterschiedlichen Lebens- und Krisensituationen durch eine ausgebildete Seelsorgerin, einen ausgebildeten Seelsorger, meist Geistliche bzw. religiöse Betreuungspersonen einer Konfession oder Religion.[4] Im Zuge transkultureller Entwicklungen wurde der Begriff der Seelsorge von weiteren nichtchristlichen Religionsgemeinschaften übernommen und fand im Konzept der humanistischen Seelsorge sogar Einzug in religionsfernen Kreisen.[5]

Die Landeskirchen unterscheiden zwischen der Seelsorge in den kirchlichen Gemeinschaften und der Spezialseelsorge. Diese Spezialformen der Seelsorge sind auf die speziellen Bedürfnisse von Menschen in bestimmten Lebenssituationen ausgerichtet. Die Spezialseelsorge wird im Kanton Bern über den Ausschuss Spitalseelsorge der Interkonfessionellen Konferenz der Landeskirchen und der Jüdischen Gemeinden (IKK) koordiniert. Er beinhaltet die Spital- und Klinikseelsorge, die Heimseelsorge, die Gefängnisseelsorge, die Seelsorge für Asylsuchende und Palliative Care. Ebenfalls zur Spezialseelsorge gezählt werden die im Care Team Kanton Bern tätigen Pfarrpersonen und die Armeeseelsorger.[6] Der vorliegende Bericht konzentriert sich auf die in der Motion genannten Spezialformen der Seelsorge in Spitälern, Gefängnissen und Asylunterkünften.

Seelsorgerliche Leistungen können eine präventive Wirkung entfalten: Kompetente religiöse Begleitpersonen tragen gerade in persönlichen Not- und Krisensituationen dazu bei, dass radikale Entwicklungs- und Handlungsoptionen minimiert und konstruktive Umgangsformen mit belastenden Situationen erkannt werden. Zudem reduziert das glaubhafte und vertrauensvolle Vermitteln und Thematisieren von gesellschaftlichen Themen wie Gleichberechtigung, Diskriminierungsfreiheit und Religionsfreiheit die Entwicklung von radikalen Ideologien (vgl. dazu 3.2.3). Seelsorgende selbst können ausserdem eine beratende Funktion für Mitarbeitende der öffentlichen Institutionen einnehmen, wenn es darum geht einzuschätzen, ob gewisse Verhaltensweisen Ausdruck einer «Radikalisierung» sind.

2.2 Multireligiöse Seelsorge

Die Berner Bevölkerung ist multikulturell und multireligiös. Diese religiöse Vielfalt wird auf der 2021 veröffentlichten Religionslandkarte des Kantons Bern erstmals auf einen Blick sichtbar.[7] Sie zeigt einen wachsenden Anteil privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften.

[3] Vgl. Stuber, M. (2022). Seelsorge. Aumônerie. Assistenza spirituale. In: Brägger, B. F. (Hrsg.). Das Schweizerisches Vollzugslexikon. Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung. 2. Auflage, Basel: Helbing Lichtenhahn.
[4] Vgl. Stuber, M. (2022).
[5] Vgl. Lang, A., Schmid, H., & Sheikhzadegan, A. (2019). Von der interkulturellen Kommunikation zur transkulturellen Praxis: Fallgestützte Analysen der muslimischen Asyl-und Spitalseelsorge. Spiritual Care, 8(4), 367-368.
[6] Vgl. Webseite Spezialseelsorge Bern. Online verfügbar unter: spezialseelsorgebern.ch (25.03.2022).
[7] Vgl. Webseite DIJ, Religionslandkarte. Online verfügbar unter: www.be.ch/religionslandkarte (25.05.2022).

Gleichzeitig wächst die Anzahl der Menschen, die in sich selbst eine multikulturelle und multireligiöse Identität ausbilden oder sich an Weltsichten und Glaubensüberzeugungen aus anderen Zusammenhängen orientieren. Diese Entwicklungen stellen die Seelsorge in öffentlichen Institutionen vor neue Herausforderungen.[8]

Das vorherrschende Modell der Seelsorge in öffentlichen Institutionen im Kanton Bern ist dasjenige einer Seelsorge gemäss *Spiritual Care*[9], die den Menschen unabhängig seiner Weltanschauung entlang seiner existentiellen Anliegen und Nöten begleitet. Bei der Begleitung von Menschen, die eine spezifische religiöse Begleitung wünschen, werden Vertreterinnen und Vertreter der entsprechenden Religionsgemeinschaften beigezogen. Was jedoch weitgehend fehlt, sind qualifizierte Seelsorgerinnen und Seelsorger aus nichtchristlichen Religionsgemeinschaften: In unterschiedlichen Situationen – wie beispielsweise die Begleitung eines Sterbenden und der Vollzug von Bestattungsriten, die theologische Auslegung von Schriftstellen, die Leitung oder Rezitation eines Gebets, die Begleitung während Fastenzeiten oder die Feier religionsspezifischer Feste – ist die Begleitung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger derselben Religionstradition unbedingt notwendig.[10] «Multireligiöse Seelsorge» versucht diese Lücke zu schliessen und ist zu verstehen als Inklusion von Seelsorgenden verschiedenster religiöser Gemeinschaften in professionalisierte Angebote, damit sie sich angemessen um die religiös-spirituellen Bedürfnisse der Menschen ihrer jeweiligen Religionstradition kümmern können.[11] Generell hat die zunehmende religiöse Pluralisierung der Gesellschaft zu einer wachsenden Nachfrage nach seelsorgerlicher Begleitung durch privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften geführt.

2.3 Gefängnis

Für die Umsetzung des Justizvollzugs ist das Amt für Justizvollzug (AJV) der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern zuständig. Zum Amt für Justizvollzug gehören fünf Regionalgefängnisse (Thun, Bern, Burgdorf, Biel und Moutier), vier Justizvollzugsanstalten (JVA Thorberg, JVA Witzwil, JVA Hindelbank und das Massnahmenzentrum St. Johannsen) sowie die Bewachungsstation am Inselspital und ein Transportdienst. Im vorliegenden Bericht wird der Begriff «Justizvollzugseinrichtung» als Überbegriff für alle dem Amt für Justizvollzug unterstehenden Organisationseinheiten verwendet.

2.4 Spital

Der Begriff «Spital» bezieht sich im vorliegenden Bericht auf diejenigen Spitäler, die in den Berner Spitallisten aufgeführt sind. Sie haben vom Kanton Bern eine Betriebsbewilligung erhalten und ihnen wurde vom Regierungsrat ein Leistungsauftrag erteilt.[12] Die aktuellen Spitallisten für Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation enthalten insgesamt 60 Standorte (Stand: 05.04.2022). Pflegeheime, Spitex-Organisationen und ambulante Leistungserbringer fallen nicht unter den hier verwendeten Begriff «Spital».

[8] Vgl. Stuber, M. (2022).
[9] Der Begriff «Spiritual Care» wird teils synonym mit «Seelsorge» verwendet, kann aber auch als spezifischen Teilaspekt von Palliative Care verstanden werden. In diesem Bericht wird der Begriff im zweiten Sinne verwendet. «Spiritual Care» bedeutet hier eine Erweiterung des Gesundheitswesens um eine spirituelle Dimension, neben der physischen und psychischen.
[10] Schmid, H., Schneuwly Purdie, M., Lang, A, Dziri, A. (2018). Muslimische Seelsorge in öffentlichen Institutionen, SZIG-Papers 1 (online). Freiburg i. Ue.: Schweizerisches Zentrum für Islam und Gesellschaft (SZIG), Universität Freiburg. Online verfügbar unter: https://www.unifr.ch/szig/de/forschung/publikationen/szig-papers.html, S. 11. (18.05.2022).
[11] Vgl. Gilliat-Ray, S. & Arshad, M. (2016). Multifaith Working. In: Swift, C., Cobb, M. & Todd A., eds. *A Handbook of Chaplaincy Studies: Understanding spiritual care in public places*, Farnham: Ashgate, 110-111.
[12] Vgl. Website GSI. Spitallisten. Online verfügbar unter: https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/gesundheit/gesundheitsversorger/spitaeler-psychiatrie-rehabilitation/spitallisten.html (19.01.2022).

2.5 Asylunterkunft

Im Kanton Bern bestehen vier Arten von Asylunterkünften: Bundesasylzentren, Kollektivunterkünfte für volljährige Einzelpersonen und Familien, Kollektivunterkünfte für unbegleitete Minderjährige und Rückkehrzentren für volljährige Einzelpersonen und Familien. Für die Bundesasylzentren ist das Staatssekretariat für Migration (SEM) zuständig, für die Kollektivunterkünfte die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) des Kantons Bern, für Rückkehrzentren die Sicherheitsdirektion (SID) des Kantons Bern.

Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge sind zurzeit in 23 Kollektivunterkünften untergebracht. Für Asylsuchende, die einen rechtskräftigen negativen Asylentscheid erhalten haben, stehen vier fixe kantonale Rückkehrzentren und eine temporäre Unterkunft zur Verfügung (Stand 09.05.2022).

2.6 Öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften

Die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche sind die vom Kanton Bern anerkannten Landeskirchen. Sie sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie verfügen über eine transparente Buchführung, demokratische Mitwirkungsrechte der Mitglieder, namentlich auch hinsichtlich der Verwendung der finanziellen Mittel, und über statutarisch festgelegte Zuständigkeiten. Sie geniessen Privilegien wie zum Beispiel das Recht zur Steuererhebung unter den Mitgliedern und den juristischen Personen, kantonale Beiträge zur Abgeltung historischer Rechtstitel und für Leistungen in gesamtgesellschaftlichem Interesse, aber auch Privilegien hinsichtlich Status, Strukturen, Sozial- und Jugendarbeit, Religionsunterricht, Begräbniswesen, Zugang zu Seelsorge und öffentlichen Räumlichkeiten.
Die jährlichen Einnahmen der Landeskirchen und ihrer Kirchgemeinden betrugen in den vergangenen Jahren rund 200 Mio. aus den Kirchensteuern natürlicher Personen, 40 Mio. aus den Kirchensteuern juristischer Personen und 72 Mio. aus allgemeinen Steuermitteln. Letztere werden von den Landeskirchen für die Entlohnung der Pfarrpersonen und für Leistungen in gesamtgesellschaftlichem Interesse eingesetzt.
Auch die israelitischen Gemeinden sind öffentlich-rechtlich anerkannt. Das Gesetz über die jüdischen Gemeinden (BSG 410.51) regelt die Wirkungen der Anerkennung.

2.7 Privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften

Alle weiteren Religionsgemeinschaften sind im Kanton Bern öffentlich-rechtlich nicht anerkannt. Sie sind, wenn sie sich in rechtlicher Form organisieren wollen, als privatrechtliche Vereine gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) oder als Stiftung (Art. 80 ff. ZGB) organisiert. Von den oben erwähnten staatlichen Privilegien sind sie ausgeschlossen. Sie erhalten keine Gelder über allgemeine Steuermittel oder Kirchensteuern juristischer Personen. Die Gemeinschaften finanzieren sich in erster Linie über Mitgliederbeiträge, freie Spenden und direkt von den Angehörigen bezahlte Leistungen.

Die ältesten privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften des Kantons Bern sind die vom Staat unabhängigen Kirchen. Darunter fallen beispielsweise Staatskirchen anderer Länder wie die orthodoxen, lutherischen oder anglikanischen Kirchen oder auch taufgesinnte, pietistische oder pfingstliche Freikirchen. Neuere religiös-kulturelle Vereine wurden von christlichen, muslimischen, hinduistischen, buddhistischen und weiteren Bevölkerungsgruppen gegründet, die als Polit- und Kriegsflüchtlinge oder als Arbeitsmigrantinnen und -migranten in den vergan-

genen Jahrzehnten in die Schweiz kamen. Diese Religionsgemeinschaften dienen den Zugewanderten als soziale Treffpunkte sowie zur Sprach-, Geschichts- und Kulturpflege und der Weitergabe der religiös-kulturellen Identität an die nächste Generation. Die jüngeren Mitglieder sind in der Schweiz geborene Frauen und Männer, die sich zwischen kulturellen Welten bewegen und sich oft seit Kindesalter in der Kulturvermittlung betätigen. Diese Bernerinnen und Berner muslimischer, buddhistischer oder anderer Religionszugehörigkeit fordern die gesellschaftliche Anerkennung ihrer religiös-kulturellen Mehrfach-Identität und fördern gleichzeitig die Weiterentwicklung der von ihren Eltern gegründeten traditionellen Religions- und Kulturvereine.
Hinzu kommen privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften, die in den vergangenen Jahrzehnten von Einheimischen gegründet wurden, die sich neuen Glaubensüberzeugungen zugewandt und entsprechende Gruppen aufgebaut haben.

3. Ausgangslage

3.1 Einbettung in den kantonalen Kontext

3.1.1 Religionslandschaft des Kantons Bern

Die Religionslandschaft des Kanton Berns befindet sich im Wandel. Während öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften an Mitgliedern verlieren, nimmt die Anzahl Konfessionsloser stark und die Mitgliederzahl privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften moderat zu. Im Kanton Bern zeigte sich 2020 nachfolgende Verteilung:

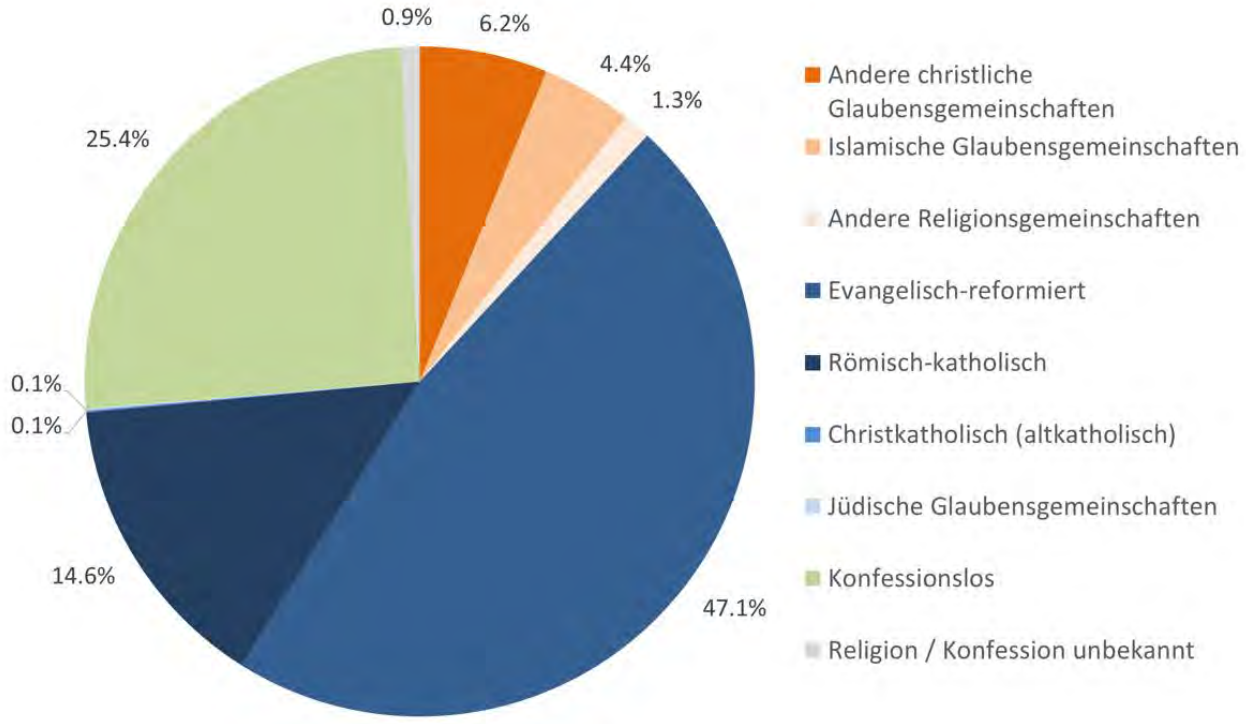

Abbildung 1: Religions- und Konfessionszugehörigkeit im Kanton Bern, 2020

Die statistische Hochrechnung des Bundesamts für Statistik zeigt, dass heute noch knapp zwei Drittel der über 15-jährigen Bernerinnen und Berner den drei Landeskirchen angehören (Abbildung 1). Weiter fällt auf, dass heute fast ein Viertel der Bevölkerung des Kantons Bern keiner Religionsgemeinschaft mehr angehörig ist. Wie es unter den Angehörigen der Landeskirchen viele religionsferne Menschen gibt, gibt es unter den «Konfessionslosen» viele, die sich für Religion und Spiritualität interessieren. Die grösste Gruppe der Personen ohne Religionszugehörigkeit sind diejenigen, die in einer christlich geprägten Umgebung sozialisiert wurden und sich Lebenssinn, Wertesystem und psychische Stabilität über andere Quellen erschliessen.[13] Rund 12% der Berner Bevölkerung sind Angehörige privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften. Innerhalb dieser Religionsgemeinschaften bilden die «anderen christlichen Glaubensgemeinschaften» mit 6,6% die grösste, die islamischen Gemeinschaften mit 4% die zweitgrösste Gruppe. Hindus, Buddhisten und Angehörige weiterer Religionen finden sich unter den 1,3% «andere Religionsgemeinschaften».

Um eine Übersicht zu gewinnen, wie sich die Religionslandschaft des Kantons Bern präsentiert und entwickelt, erteilte die Direktorin für Inneres und Justiz der Stelle des BKRA den Projektauftrag zur Entwicklung einer digitalen Religionslandkarte. Diese wurde im Herbst 2021 der breiten Öffentlichkeit und den Vertreterinnen und Vertretern der Landeskirchen und weiterer Religionsgemeinschaften vorgestellt. Im Jahr 2022 erhebt die Stelle des BKRA weitere Aspekte wie Gründungszeitraum, Grösse, Ressourcen und Angebote der Religionsgemeinschaften, um eine erweiterte Übersicht über die Religionslandschaft des Kantons Bern zu schaffen. Die Erhebung wird auch eine Grobeinschätzung der bereits heute innerhalb der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften erbrachten seelsorgerlichen Leistungen ermöglichen.

3.1.2 Religionspolitik des Kantons Bern

Gemäss seiner Verfassung hat der Kanton Bern die Aufgabe, Glaubens- und Gewissensfreiheit (KV Art. 14) sowie Rechtsgleichheit und Diskriminierungsschutz (KV Art. 10) zu gewähren. Er trägt den Bedürfnissen von Minderheiten Rechnung (KV Art. 4) und achtet die Menschenwürde (KV Art. 9).

Im Zuge der langsamen Verschiebung der gesellschaftlichen Bedeutung der einzelnen Religionsgemeinschaften, ist die bisherige staatliche Ungleichbehandlung verfassungsrechtlich immer schwieriger zu rechtfertigen. In seiner religionspolitischen Auslegeordnung für den Kanton Bern gelangte Dr. Matthias Inniger 2018 gar zum Schluss, dass der Kanton mit seiner bisherigen Religionspolitik Asymmetrien zwischen öffentlich-rechtlich anerkannten und nicht-anerkannten Gemeinschaften in teilweise diskriminierendem Sinn verstärkt.

Um bestmöglich auf den Wandel der Religionslandschaft zu reagieren, verfolgt der Kanton Bern heute eine zeitgemässe Religionspolitik, die sowohl der Religionsvielfalt als auch den gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Landeskirchen Rechnung trägt. Da sich die institutionalisierte Zusammenarbeit in der Vergangenheit auf die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften beschränkte, liegt der erste Schwerpunkt in Bezug auf die privatrechtlich organisierten Gemeinschaften auf dem Beziehungsaufbau und der Kontaktpflege. Eine gute Vernetzung mit relevanten Akteuren verschiedener Gemeinschaften soll rasches Handeln ermöglichen – im Alltag und im Krisenfall.

[13] Für «Personen ohne Religionszugehörigkeit», die sich in kantonalen Institutionen eine explizit religionslose seelsorgerliche Begleitung wünschen, gelten die Aussagen zur Seelsorge privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften sinngemäss.

Der zweite Schwerpunkt liegt auf der Förderung des positiven Potenzials und der zielgerichteten Reduktion der Ungleichbehandlung der verschiedenen Religionsgemeinschaften. Der Regierungsrat orientiert sich dabei an der Planungserklärung des Grossen Rates vom 16.09.2015. Mit Blick auf öffentlich-rechtlich nicht anerkannte Religionsgemeinschaften wurde damals festgehalten: «Auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes wird bis auf weiteres verzichtet. Anstelle von Anerkennungen sind andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen»[14].

3.2 Einbettung in den nationalen Kontext

3.2.1 Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen des religionspolitischen Handelns auf Bundesebene bilden die Artikel der Bundesverfassung (BV) zur Rechtsgleichheit [Art. 8 BV], zur Glaubens- und Gewissensfreiheit [Art. 15 BV] und zu Kirche und Staat [Art. 72 BV]. Gemäss Art. 72 Abs. 1 BV sind die Kantone für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat zuständig. Nach Art. 72 Abs. 2 BV können Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeit Massnahmen treffen zur Wahrung des öffentlichen Friedens zwischen den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften.

Betreffend das vorliegende Thema legt der Bundesrat in seinem am 18. August 2021 verabschiedeten Bericht «Professionalisierungsanreize für religiöse Betreuungspersonen» in Erfüllung des Postulats 16.3314 Ingold dar, dass aus der positiven Religionsfreiheit Art. 15 BV ein Anspruch zur Ermöglichung religionsspezifischer Seelsorge in öffentlichen Institutionen hervorgeht:

> Die Glaubens- und Gewissensfreiheit nach Art. 15 BV ist wie die Grundrechte im Allgemeinen primär als Abwehrrecht konzipiert. Dabei ist nicht nur die Freiheit, einen bestimmten Glauben zu haben, sondern auch die Möglichkeit, diesen zu praktizieren, vor staatlichen Eingriffen geschützt. Bei der Seelsorge geht es um eine religiöse Begleitung, Unterstützung und Beratung, in welcher intimste und existentielle Fragen, Sorgen und Nöte thematisiert werden. Die Seelsorge weist demnach eine religiöse Dimension auf und wird als ein wesentlicher Bestandteil der Glaubensausübung von Art. 15 BV geschützt. Das Recht zur freien Religionsausübung kann in gewissen Konstellationen einen Anspruch auf eine positive Leistung des Staates enthalten. Steht der Staat mit einer Person in einem Sonderstatusverhältnis, wie etwa in einem öffentlichen Spital, einer Einrichtung des Justizvollzugs oder in einer Asylunterkunft, wird die Pflicht des Staates deutlich, die ungestörte Ausübung ihres Glaubens bzw. der Religionsfreiheit sicherzustellen bzw. ihr in geeigneter Weise eine seelsorgerliche Betreuung zu ermöglichen. Dies gilt für alle Religionen gleichermassen unabhängig ihrer Organisationsform.[15]

3.2.2 Bericht des Bundesrats: Professionalisierungsanreize für religiöse Betreuungspersonen

Der Bericht «Professionalisierungsanreize für religiöse Betreuungspersonen» wurde in Erfüllung des Postulats Ingold 16.3314 «Gemässigte Imame sind Schlüsselpersonen gegen die Radikalisierung von jugendlichen Muslimen» vom 27. April 2016 erarbeitet. Er basiert auf einer Studie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), die zum Schluss kommt,

[14] Kanton Bern (2015). Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern. Politische Schlussfolgerungen und Leitsätze für eine Weiterentwicklung. Bericht des Regierungsrates, S. 17-18. Online verfügbar unter: https://www.bkra.dij.be.ch/de/start/themen/staat-und-religion/religionspolitik-des-kantons-bern.html (01.01.2022).
[15] Schweizerische Eidgenossenschaft (2021). Professionalisierungsanreize für religiöse Betreuungspersonen. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 16.3314 Ingold vom 27. April 2016, S.10-11. Online verfügbar unter: Bericht des Bundesrates (parlament.ch) (30.05.2022).

dass die Professionalisierung in der Schweiz sozialisierter Betreuungspersonen gefördert werden müsse:

> Handlungsspielräume bestehen (…) insbesondere bei der Seelsorge in öffentlichen Institutionen. Diese soll grösseren privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften zugänglich gemacht werden. Hier lassen sich Aus- und Weiterbildungsvoraussetzungen sowie weitere verbindliche Regeln, wie etwa das Bestehen einer Sicherheitsüberprüfung, vorgeben und durchsetzen. Der Einbezug privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften in öffentlichen Institutionen (wie Spitäler, Einrichtungen des Justizvollzuges und Asylunterkünfte) ist sinnvoll, zumal dieser zusätzlich zur unmittelbaren Hilfeleistung für die betroffenen Individuen und Institutionen einen gesellschaftlichen Mehrwert schafft. Er ist auch geeignet, gesellschaftlich relevanten Wandel in den religiösen Gemeinschaften zu generieren. Der Zugang privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften zu strukturell eingebundenen und entlohnten Tätigkeitsfeldern in öffentlichen Institutionen würde die Nachfrage nach qualitativ hochwertigen Weiterbildungen beleben. Er würde auch zur Professionalisierung beitragen. Die vermehrte Einbindung der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften in öffentlichen Institutionen bietet somit eine inkludierende Antwort auf die von der Postulantin angesprochene Problemlage. Sie kann einen wichtigen Beitrag zum Religionsfrieden leisten.[16]

3.2.3 Nationaler Aktionsplan gegen Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus

Zur Bündelung der Bestrebungen auf den unterschiedlichen Staatsebenen und in den zuständigen Fachbereichen erarbeiteten Vertreterinnen und Vertreter des Bundes, der Kantone, der Städte und der Gemeinden unter der Leitung des Delegierten des Sicherheitsverbunds Schweiz (SVS), den Nationalen Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (NAP).[17] Die Vorstände der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) sowie des Schweizerischen Städteverbands und des Schweizerischen Gemeindeverbands verabschiedeten den Aktionsplan am 24. November 2017. Der Bundesrat nahm den Aktionsplan in seiner Sitzung vom 1. Dezember 2017 zur Kenntnis. Er enthält 26 Massnahmen, darunter die Massnahme 3: «Aus- und Weiterbildung für religiös tätige Betreuungspersonen»:

> [Massnahme 3] resultiert aus der Erkenntnis, dass es neben repressiven Massnahmen auch Möglichkeiten braucht, frühzeitig zu intervenieren, um Radikalisierungen zu verhindern. Auch wenn die Seelsorgerinnen und Seelsorger bei der Prävention und Früherkennung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus nicht direkt an vorderster Front wirken, so sind sie dennoch wichtige Akteure. Aufgrund ihrer Verbindungen zu den Institutionen, in denen sie tätig sind, und zu den Mitgliedern ihrer Gemeinschaft, können sie in religiösen Fragen für das Personal des Strafvollzugs eine Brücke schlagen. Gleichzeitig sind sie aufgrund dieser Verbindungen ein wichtiges Element bei der Erkennung möglicher Anzeichen einer Radikalisierung.[18]

3.2.4 Seelsorge in Bundesasylzentren

In den Bundesasylzentren gibt es seit 1995 einen Seelsorgedienst für Asylsuchende. Die Grundlage dafür bildet die «Rahmenvereinbarung für die regionalen Seelsorgedienste in den

[16] Ebd., S.4
[17] Sicherheitsverbund Schweiz (2017). Nationaler Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus. Online verfügbar unter: https://www.svs.admin.ch/de/themen-/praevention-radikalisierung/praevention-nap.html (30.05.2022).
[18] Dziri, A., Lang, A., Schmid, H. (2022). Muslimische Seelsorge: Etappen und Perspektiven, SZIG-Papers 12 (online). Freiburg i. Ue.: Schweizerisches Zentrum für Islam und Gesellschaft (SZIG), Universität Freiburg. Online verfügbar unter https://www.unifr.ch/szig/de/forschung/publikationen/szig-papers.html. S. 4-5. (18.05.2022).

Empfangsstellen für Asylsuchende»[19] zwischen dem Staatssekretariat für Migration (SEM, früher Bundesamt für Flüchtlinge), der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS, früher Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund), der Schweizer Bischofskonferenz (SBK), der Christkatholischen Kirche der Schweiz sowie dem Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund (SIG) aus dem Jahr 2002. Darin wird unter anderem festgehalten, dass dem interreligiösen Gedanken angemessen Rechnung getragen wird. Zur Ausübung der Seelsorge in den Empfangs- und Verfahrenszentren des Bundes für Asylsuchende haben die nationalen kirchlichen Gremien und der SIG 2003 ein Leitbild[20] verabschiedet.

Für acht Bundesasylzentren in den Asylregionen Westschweiz, Zürich und Ostschweiz hat das Staatssekretariat für Migration am 31. Januar 2022 die Ergebnisse eines Pilotprojekts mit fünf muslimischen Seelsorgerinnen und -seelsorgern präsentiert. Die Evaluation des Schweizerischen Zentrums für Islam und Gesellschaft (SZIG) der Universität Fribourg zeigt eine sehr hohe Wertschätzung der muslimischen Asylseelsorge auf Seiten der Verantwortlichen der Bundesasylzentren, der christlichen Seelsorgenden und der Bewohnerinnen und Bewohner der Asylzentren:

> Als externe Personen, die auch Alltagssituationen in den BAZ mit den Gesuchstellenden teilen, nehmen die Seelsorgenden vielfach eine konfliktdeeskalierende Rolle wahr. Sie begleiten Geflüchtete in schwierigen Lebenssituationen und unterstützen diese bei der Bewältigung von Konflikten und Krisensituationen. Aufgrund ihrer sprachlichen, kulturellen und religiösen Nähe zu den Gesuchstellenden tragen sie zur Stabilisierung von deren Lebenssituation und zum Aufbau eines sicheren Lebensumfelds in den BAZ bei. Die muslimischen Seelsorgenden tauschen sich regelmässig mit den Leitungen sowie dem Betreuungs- und Pflegepersonal der BAZ aus und beraten dieses im Hinblick auf kultur- und religionsbezogene Fragen. Sie arbeiten auch mit den christlichen Seelsorgenden zusammen; muslimische und christliche Seelsorgende weisen sich wechselseitig Fälle zu und vermitteln den Gesuchstellenden gemeinsam eine von Toleranz und gegenseitigem Verständnis geprägte interreligiöse Atmosphäre.[21]

Aufgrund der positiven Erfahrungen hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) entschieden, die muslimische Seelsorge in den entsprechenden Bundesasylzentren (BAZ) bis Ende Dezember 2022 zu verlängern. Das SEM sucht zudem nach Möglichkeiten, um die langfristige Finanzierung der muslimischen Seelsorge sicherzustellen und diese in eine stabile Regelstruktur zu überführen.

Im Kanton Bern wird die Gesamtverantwortung für die Seelsorge in den Bundesasylzentren der Interkonfessionellen Konferenz (IKK), bestehend aus den drei Landeskirchen und den jüdischen Gemeinden, übertragen. Aktuell steht für Seelsorge im Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion im ehemaligen Zieglerspital Bern ein Stellenpensum zu 100 Beschäftigungsgrad zur Verfügung. Dieses wird auf eine Seelsorgerin der evangelisch-reformierten Landeskirche (50%) sowie je einen Seelsorger der römisch-katholischen Landeskirche (30%) und der muslimischen Gemeinschaften (20%) aufgeteilt. Im Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion in Kappelen besteht das Seelsorgeteam aus zwei römisch-katholischen Seelsorgenden (50%) und einem muslimischen Seelsorger (10%), die sich 60 Stellenprozente teilen (Stand: 30.03.2022).

[19] Schweizerische Eidgenossenschaft (2002). Medienmitteilung. Neue Rahmenvereinbarung: Seelsorgedienst für Asylsuchende. Online verfügbar unter: Neue Rahmenvereinbarung: Seelsorgedienst für Asylsuchende (admin.ch) (30.05.2022).
[20] Ausschuss EVZ-Seelsorge (2003). Leitbild für die Seelsorge in den Empfangs- und Verfahrenszentren des Bundes für Asylsuchende und in den Transitzonen der Flughäfen. Online verfügbar unter: Seelsorge in Empfangsstellen für Asylsuchende: Leitbild - Evangelisch reformierte Kirche des Kantons Freiburg (30.05.2022).
[21] Schmid, H., Sheikhzadegan, A., Zurbuchen, A. (2022). Muslimische Seelsorge in Bundesasylzentren: Evaluation des Pilotprojekts zuhanden des Staatssekretariats für Migration. Freiburg i. Ue.: Schweizerisches Zentrum für Islam und Gesellschaft (SZIG), Universität Freiburg. Online verfügbar unter: https://folia.unifr.ch/unifr/documents/313026 (18.05.2022).

4. Seelsorge in kantonalen Spitälern, Justizvollzugseinrichtungen und Asylzentren

Das folgende Kapitel enthält eine Momentaufnahme der Seelsorgesituation in kantonalen Spitälern, Justizvollzugseinrichtungen und Asylzentren. In den Unterkapiteln werden die jeweiligen Rechtsgrundlagen, das Angebot, die Finanzierung und die Qualitätsstandards vorgestellt.

4.1 Spitäler

4.1.1 Rechtsgrundlagen

Die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler stellen gemäss Art. 53 des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG; BSG 812.11) für ihre Patientinnen und Patienten sowie für deren Angehörige die Spitalseelsorge sicher. Die näheren Bestimmungen sind in der Spitalversorgungsverordnung (SpVV; BSG 812.112) festgeschrieben, bei deren Revision im Jahr 2021 die seelsorgerlichen Rechtsgrundlagen neu konzipiert wurden.

Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) hat in Zusammenarbeit mit Vertretern des Verbands «diespitäler.be» und dem Verband der Privatspitäler des Kantons Bern (VPSB) sowie der Interkonfessionellen Konferenz (IKK) und dem damaligen Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten der DIJ sechzehn Anforderungen definiert, die ein Listenspital im Bereich Seelsorge im Sinne von Spiritual Care erfüllen muss. Neu hat jedes Listenspital in einem Konzept darzulegen, wie es die Spitalseelsorge für alle Patientinnen und Patienten sicherstellt. Das Konzept zeigt auf, wie «die spezialisierte spirituelle und die individuelle ethische Begleitung der Patientinnen und Patienten sowie derer Angehörigen, insbesondere auch in Krisensituationen» sichergestellt wird. Es beinhaltet Bestimmungen zum Angebot von religiösen Feiern und Ritualen, zur Anwesenheit und Vermittlung spitalseelsorgerischer Ansprechpersonen und zur Einbindung in den betrieblichen Alltag (Art. 15a SpVV). Mit der Teilrevision der Spitalversorgungsverordnung per 1. Januar 2021 wurden diese weiterentwickelten Anforderungen an die Spitalseelsorge auf Verordnungsstufe verankert.

Die «spitalseelsorgerische Ansprechperson», d.h. die vom Spital angestellte Seelsorgerin oder der vom Spital angestellte Seelsorger, verfügt über einen Masterabschluss in Theologie oder über eine gleichwertige Ausbildung und hat eine Spezialausbildung abgeschlossen, die zur begleitenden und beratenden Praxis qualifiziert (Art. 15b SpVV).

4.1.2 Angebot

Per 1.1.2022 sind rund 50 Seelsorgerinnen und Seelsorger mit insgesamt rund 1760 Stellenprozenten für die Patientinnen und Patienten der kantonalen Listenspitäler zuständig. Die Seelsorgenden sind in der Regel direkt von den jeweiligen Institutionen angestellt. Zudem stehen fünf spezialisierte Pfarrpersonen mit insgesamt 250 Stellenprozenten für die Klinikseelsorge in einem Arbeitsverhältnis mit der evangelisch-reformierten oder der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern (Stand: 31.12.2019).[22] Hinzu kommen Spitalbesuche von Gemeindepfarrern und Gemeindepfarrerinnen bei Mitgliedern ihrer Kirchgemeinde. Auch der Rabbiner nimmt seine Seelsorgetätigkeit in Spitälern im Rahmen seiner Anstellung bei der Jüdischen Gemeinde wahr.

[22] Weitere 50 spezialisierte Pfarrerinnen und Pfarrer mit insgesamt rund 1350 Stellenprozenten stehen für die Heimseelsorge in einem Arbeitsverhältnis mit der evangelisch-reformierten oder der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern und werden durch sie finanziert (Stand: 31.12.2019).

Die Begleitung von Angehörigen öffentlich-rechtlich nicht anerkannter Gemeinschaften erfolgt in der Regel durch die christlichen Spitalseelsorgerinnen und Spitalseelsorger. Wenn möglich werden in akuten Not- und Krisensituationen Seelsorgerinnen und Seelsorger der jeweiligen Religionszugehörigkeit des Patienten bzw. der Patientin beigezogen. Oft erfolgt diese Begleitung im Rahmen von Privatbesuchen.

Eine Ausnahme bildet die im Jahr 2019 erfolgte Anstellung eines muslimischen Seelsorgers am Inselspital in Bern. Mit einem 10%-Pensum versucht der Seelsorger den steigenden Bedarf nach einer spezifisch muslimischen Seelsorge zu decken.

4.1.3 Finanzierung

Die Spitalseelsorgerinnen und Spitalseelsorger werden direkt vom jeweiligen Listenspital entlohnt. In psychiatrischen Kliniken wird die Seelsorge gemeinsam von den Institutionen und den Landeskirchen finanziert.

Die «privaten Besuche» von Seelsorgerinnen und Seelsorger privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften werden von den Institutionen nicht entschädigt. Auch eine Finanzierung dieser Leistungen durch die jeweilige Gemeinschaft ist aufgrund fehlender finanzieller Mittel oft nicht möglich.

4.1.4 Qualitätsstandards

Die fachlichen Voraussetzungen für professionelle Spitalseelsorgerinnen und Spitalseelsorger werden in der Broschüre „Leistungsprofil und Qualitätsstandards" der Interkonfessionellen Konferenz (IKK) des Kantons Bern festgehalten.[23] Darin werden das Werte- und Qualitätsverständnis, die verschiedenen Arbeitsfelder sowie Qualitätsindikatoren für die Seelsorgetätigkeit in Spitälern dokumentiert. Die IKK prüft die fachlichen Voraussetzungen bei Neueinstellungen.

Für die Begleitung von Menschen durch ehrenamtliche religiöse Begleitpersonen bestehen «Grundsätze für die ehrenamtliche religiöse Begleitung für Menschen in Institutionen», die der Verein «Multireligiöse Begleitung» in einem partizipativen interreligiösen Prozess entwickelt hat (vgl. 7.3).

4.2 Justizvollzugseinrichtungen

4.2.1 Rechtsgrundlagen

Im Rahmen der Totalrevision des Gesetzes über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG; BSG 341.1) vom 23. Januar 2018 erliess der Regierungsrat die totalrevidierte Verordnung über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung, JVV; BSG 341.11). In der Verordnung wurde neu die religiöse Vielfalt und die religiöse Betreuung von Eingewiesenen ohne landeskirchliche Zugehörigkeit stärker verankert und dadurch mehreren parlamentarischen Vorstössen Rechnung getragen. So sind gemäss Art. 80 Abs. 3 JVV die Seelsorgerinnen und Seelsorger nun direkt bei den Vollzugseinrichtungen angestellt. Dies ermöglicht eine bessere Reaktion auf veränderte Bedürfnisse nach seelsorgerischer Betreuung in der jeweiligen Vollzugseinrichtung.

[23] Interkonfessionelle Konferenz (IKK) (2019): Leitfaden zum Leistungsprofil und zu den Qualitätsstandards der Seelsorge in Spitälern. Online verfügbar unter: 107_Broschure_Standards_Spitalseelsorge_A5_DE.pdf (30.05.2022).

In der Justizvollzugsverordnung ist seit 2018 (Art. 81 Abs. 1 JVV) ausserdem ausdrücklich festhalten, dass die religiöse Betreuung von Eingewiesenen ohne landeskirchliche Zugehörigkeit nicht nur von Seelsorgerinnen und Seelsorgern der Landeskirchen, sondern auch von Vertreterinnen und Vertretern anderer religiöser Gemeinschaften sichergestellt werden kann. Gleichzeitig werden die Mindestanforderungen für die Selektion dieser Vertreterinnen und Vertreter festgehalten (Art. 81 Abs. 2 JVV).

4.2.2 Angebot

Per 4. November 2021 waren 11 landeskirchliche Seelsorgerinnen und Seelsorger mit jeweils einem Pensum von 10 bis 35% in den kantonalen Justizvollzugseinrichtungen tätig. Insgesamt sind sie mit 300 Stellenprozenten für die Eingewiesenen der vier kantonalen Justizvollzugseinrichtungen und der fünf Regionalgefängnisse zuständig. Sie sind direkt von den jeweiligen Institutionen angestellt.

Mit Ausnahme einer Anstellung im Stundenlohn eines muslimischen Seelsorgers erfolgt die Begleitung von Angehörigen nicht anerkannter Gemeinschaften durch die christlichen Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger. Vereinzelte Kontakte zu religiösen Betreuungspersonen privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften, z.B. der Heilsarmee, basieren auf individuellen Vereinbarungen und freiwilligem Engagement.

4.2.3 Finanzierung

Die Seelsorge in Justizvollzugseinrichtungen wird von der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern finanziert.

4.2.4 Qualitätsstandards

Die fachlichen Voraussetzungen für Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger werden in der Broschüre „Gefängnisseelsorge. Qualitätssicherung in den Heimen und Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie in den Regional- und Bezirksgefängnissen des Kantons Bern" der Interkonfessionellen Konferenz (IKK) der Landeskirchen und der Jüdischen Gemeinden festgehalten. Darin werden das Werte- und Qualitätsverständnis, die verschiedenen Arbeitsfelder sowie Qualitätsstandards für die Seelsorgetätigkeit in Gefängnissen dokumentiert.

Für die Begleitung von Menschen durch ehrenamtliche religiöse Begleitpersonen bestehen «Grundsätze für die ehrenamtliche religiöse Begleitung für Menschen in Institutionen», die der Verein «Multireligiöse Begleitung» in einem partizipativen interreligiösen Prozess entwickelt hat (vgl. 7.3).

4.3 Asylzentren

4.3.1 Rechtsgrundlagen

Für die Seelsorge in Kollektivunterkünften und Rückkehrzentren des Kantons Bern bestehen keine expliziten gesetzlichen Grundlagen. Der Seelsorge in Bundesasylzentren im Kanton Bern

liegt die auf Bundesebene verfasste «Rahmenvereinbarung für die regionalen Seelsorgedienste in den Empfangsstellen für Asylsuchende»[24] zugrunde (vgl. 3.2.4.).

4.3.2 Angebot in Kollektivunterkünften

In den Kollektivunterkünften des Kantons Bern wird keine institutionalisierte Seelsorge angeboten. An einzelnen Standorten bieten die örtlichen Pfarrpersonen seelsorgerliche Unterstützung an.

4.3.3 Angebot in Rückkehrzentren

Für die Seelsorge in den Rückkehrstrukturen (RZB) des Asylwesens im Kanton Bern besteht eine Vereinbarung[25] zwischen der Interkonfessionellen Konferenz (IKK) und dem Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) der Sicherheitsdirektion (SID) des Kantons Bern aus dem Jahr 2020. Darin wird die Zusammenarbeit der betroffenen Stellen geregelt und das Seelsorgeangebot für Menschen, die sich als abgewiesene Asylsuchende in einem Rückkehrzentrum aufhalten, festgelegt. Gemäss Vereinbarung geschieht die Seelsorge in den Rückkehrstrukturen als «Dienst am Menschen in ökumenischer, respektive interreligiöser Verantwortung».

Im Frühjahr 2022 bestehen im Kanton Bern die vier Rückkehrzentren in Aarwangen, Biel-Bözingen, Enggistein und Gampelen sowie die temporäre Unterkunft in Konolfingen. Kanton und Betreiber räumen den akkreditierten Seelsorgerinnen und Seelsorgern den Zugang gemäss Weisung betreffend Zutrittsregelung zu den kantonalen Rückkehrzentren ein. Akkreditiert werden die vorgesehenen Seelsorgenden durch eine Mitteilung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn an den Amtsleiter ABEV. Pro Rückkehrzentrum können maximal vier Personen als Seelsorgende eingesetzt werden.

4.3.4 Finanzierung

In den kantonalen Asylzentren sind spezialisierte landeskirchliche Pfarrpersonen tätig, die durch die Landeskirchen finanziert werden.

4.3.5 Qualitätsstandards

Die fachlichen Voraussetzungen für Seelsorgende in Rückkehrzentren entsprechen weitgehend denjenigen für Seelsorgerinnen und Seelsorger in Bundesasylzentren. Zwingende Voraussetzungen für deren Anstellung sind gemäss «Konzept für den ökumenischen Seelsorgedienst für Asylsuchende in Bundeszentren im Kanton Bern»[26]: universitärer Abschluss in Theologie, Seelsorgeerfahrung, interkulturelle Erfahrung, Mehrsprachigkeit, Flexibilität. Ebenfalls wird darauf Wert gelegt, dass im Seelsorgeteam beide Geschlechter vertreten sind. In der obengenannten Vereinbarung zwischen der Interkonfessionellen Konferenz (IKK) und dem Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) wird ausserdem festgehalten: «Die Kirchen sorgen dafür, dass diese Personen die notwendigen Kenntnisse bezüglich der Schweizerischen Asylgesetzgebung und ihrer

[24] Schweizerische Eidgenossenschaft (2002). Medienmitteilung. Neue Rahmenvereinbarung: Seelsorgedienst für Asylsuchende. Online verfügbar unter: Neue Rahmenvereinbarung: Seelsorgedienst für Asylsuchende (admin.ch) (30.05.2022).
[25] Kanton Bern (2020). Vereinbarung für die regionalen Seelsorgedienste in den Rückkehrstrukturen des Kantons Bern zwischen Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn als Vertreter der Interkonfessionellen Konferenz IKK und Sicherheitsdirektion des Kantons Bern (SID).
[26] Interkonfessionelle Konferenz (IKK) (2016): Konzept für den ökumenischen Seelsorgedienst für Asylsuchende in Bundeszentren im Kanton Bern. Online verfügbar unter: Konzept Seelsorgedienst Bundeszentrum (sesabe.ch) (30.05.2022).

spezifischen Aufgaben aufweisen, sowie zum interreligiösen und interkulturellen Dialog ausgebildet sind»[27].

4.4 Zwischenfazit

Der Regierungsrat hat bei der Revision der kantonalen Spitalversorgungsverordnung und der Justizvollzugsverordnung je einen neuen Passus geschaffen, der die Pluralisierung der Religionslandschaft berücksichtigt. Eine Vereinbarung zwischen der Sicherheitsdirektion und den Landeskirchen ermöglicht die Seelsorge in Rückkehrzentren.

Die Seelsorgerinnen und Seelsorger der Landeskirchen erbringen ihre Leistungen im Rahmen professioneller Arbeitsverhältnisse. Sie sind entweder direkt von den jeweiligen Institutionen oder von den Landeskirchen angestellt. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften erbringen ihre Leistungen in der Regel unentgeltlich und ausserhalb der bestehenden Regelstrukturen. Eine Öffnung des professionellen Arbeitsfelds für Seelsorgerinnen und Seelsorger weiterer Religionsgemeinschaften ist sowohl seitens der kantonalen Institutionen wie auch der Landeskirchen erwünscht. Ausdruck davon sind zwei muslimische Seelsorger, die heute mit einem kleinen Pensum oder im Stundenlohn in öffentlichen kantonalen Institutionen tätig sind. Zurzeit sind die Seelsorgerinnen und Seelsorger privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften in öffentlichen Institutionen jedoch deutlich untervertreten: 12% der Berner Bevölkerung gehören einer privatrechtlich organisierten Gemeinschaft an, der Anteil Seelsorgerinnen und Seelsorger in Spitälern und Justizvollzugseinrichtungen, die diese Bevölkerungsgruppe vertreten, beträgt aber gerade einmal 1,2%.

Die Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in einem professionellen Arbeitsumfeld angestellt sind, werden über direkte Anstellungen bei den Institutionen beziehungsweise der entsprechenden Direktion oder indirekt über Beiträge an die Landeskirchen für ihre «Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse» durch die öffentliche Hand finanziert. Die ehrenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger öffentlich-rechtlich nicht anerkannter Religionsgemeinschaften werden für ihre Leistungen in der Regel nicht entschädigt.

Die Seelsorge in öffentlichen Institutionen beruht auf erprobten Qualitätsstandards, welche die Interkonfessionellen Konferenz der Landeskirchen und der Jüdischen Gemeinden (IKK) verantwortet. Für die Begleitung von Angehörigen öffentlich-rechtlich nicht anerkannter Religionsgemeinschaften in Institutionen hat der Verein «Multireligiöse Begleitung» in einem partizipativen interreligiösen Prozess «Grundsätze für die ehrenamtliche religiöse Begleitung» entwickelt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Angehörigen privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften im Vergleich zu den Angehörigen öffentlich-rechtlich anerkannter Religionsgemeinschaften zwar rechtlich nahezu gleichberechtigt sind, tatsächlich jedoch ungleich behandelt werden.

[27] Kanton Bern (2020), S.3

5. Weiterbildung

5.1 Ausgangslage

In den letzten Jahren wurden in der Schweiz grosse Bemühungen unternommen, um qualitativ hochwertige Weiterbildungsangebote für religiös tätige Betreuungspersonen zu entwickeln, die auch für nichtchristliche Personen zugänglich sind. Dieser Prozess reflektiert die zunehmend pluralistische Religionslandschaft und stärkt die Partizipation von privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften. Zusätzlich führt dies aber auch zu einem konzeptionellen Wandel der Seelsorge. Ein Beispiel daraus ist etwa die Entwicklung von spezialisierten Standards für die Qualifizierung muslimischer Seelsorgender, die auf Erkenntnissen aus dem CAS «Muslimische Seelsorge in öffentlichen Institutionen» aufbaut.[28]

Nachfolgende Weiterbildungsangebote wurden in den vergangenen Jahren in Bern, Fribourg und Zürich entwickelt.

5.1.1 Bestehende Weiterbildungen

5.1.1.1 Seelsorge, Spiritual Care und Pastoralpsychologie AWS, Universität Bern

KURZBESCHREIBUNG	Die Universität Bern und die Theologische Hochschule Chur bieten zusammen verschiedene berufsbegleitende Studiengänge mit unterschiedlichen Schwerpunkten an. Die CAS-Kurse thematisieren Seelsorge mit Menschen in verschiedenen Lebens- und Krisensituationen und sind für Personen konzipiert, die in einem Pfarramt, einem analogen seelsorgerlichen Dienst oder in einem Spezialamt der Seelsorge tätig sind oder sein möchten. Folgende CAS-Studiengänge werden angeboten: - Altersseelsorge in Heimen und Gemeinden - Clinical Pastoral Training - Lösungsorientierte Seelsorge - Spital- und Klinikseelsorge - Seelsorge im Straf- und Massnahmenvollzug - Systemische Seelsorge
DAUER	In der Regel wird ein CAS-Studiengang innerhalb von zwei Jahren absolviert.
KOSTEN	CHF 8'000.– bis 12'000.–
ABSCHLUSS	CAS AWS Unibe THC: Certificate of Advanced Studies (wahlweise ASHG / CPT / LOS / SPKS / SSMV / SYSA) AWS, Universität Bern und Theologische Hochschule Chur
AUFNAHMEKRITERIEN	Voraussetzung für die Zulassung zu einem CAS-Studiengang ist ein universitärer Hochschulabschluss auf Stufe Master in Theologie (evan-

[28] Dziri, A., Lang, A., Schmid, H. (2022). Muslimische Seelsorge: Etappen und Perspektiven, SZIG-Papers 12 (online). Freiburg i. Ue.: Schweizerisches Zentrum für Islam und Gesellschaft (SZIG), Universität Freiburg. Online verfügbar unter https://www.unifr.ch/szig/de/forschung/publikationen/szig-papers.html. S. 44-47. (18.05.2022).

	gelisch-reformiert, römisch-katholisch oder christkatholisch). Bei einzelnen Studiengängen muss zur Zulassung zusätzlich Seelsorgeerfahrung oder Erfahrung in ähnlichen Bereichen von Begleitung und Beratung nachgewiesen werden. Ausnahmen können von der Programmleitung «sur dossier» genehmigt werden, wobei allenfalls weitere Qualifikationen eingefordert werden.
BISHERIGE DURCHFÜHRUNGEN UND ABSCHLÜSSE	Die Zusammenarbeit mit der Theologischen Hochschule Chur und die Öffnung des Angebots für Angehörige verschiedener Religionsgemeinschaften ist neu. Den CAS Seelsorge im Straf- und Massnahmenvollzug konnten nichtchristliche Teilnehmende schon zuvor besuchen. Er hat seit 2018 jährlich stattgefunden und er wurde von 13 nichtchristlichen Teilnehmenden abgeschlossen.
INFORMATIONEN	Weiterbildung: Aus- und Weiterbildung in Seelsorge, Spiritual Care und Pastoralpsychologie AWS - Theologische Fakultät (unibe.ch)

5.1.1.2 CAS Religious Care im Migrationskontext, Universität Bern

KURZBESCHREIBUNG	Der CAS-Studiengang befasst sich mit religiösen und kulturellen Themenstellungen im Migrations- und Strafvollzugskontext. Er richtet sich an Angehörige verschiedener Religionsgemeinschaften, die religiöse Begleitungsaufgaben übernehmen oder übernehmen werden und sich mit religiöser-existentieller Betreuung von Menschen auf theoretischer und praktischer Ebene beschäftigen wollen. Die Teilnehmenden werden fachlich und praktisch-methodisch für den Einsatz in Institutionen des Gefängnis- und Asylwesens vorbereitet. Der CAS ist offen für Angehörige aller Religionen.
DAUER	Der Studiengang dauert zwei Semester bzw. ein Jahr.
KOSTEN	CHF 9'800.–
ABSCHLUSS	Certificate of Advanced Studies in Religious Care in Migration Contexts RelC Universität Bern (CAS RelC Unibe)
AUFNAHMEKRITERIEN	Für die Zulassung zum CAS-Studiengang wird eine Ausbildung auf Hochschulniveau oder eine vergleichbare fachliche Ausbildung mit Qualifikation für eine Seelsorgetätigkeit vorausgesetzt. Zusätzlich müssen die Teilnehmenden folgende Voraussetzungen erfüllen: 1. Bestehen eines wissenschaftlich begleiteten Aufnahmeverfahrens inkl. Assessment. 2. Nachweis eines beruflichen Praxisfeldes, das eine Beschäftigung mit religiösen Themen umfasst. Aufnahmen «sur dossier» sind möglich.
BISHERIGE DURCHFÜHRUNGEN UND ABSCHLÜSSE	Der CAS wurde 2018 ein erstes Mal durchgeführt. Sieben nichtchristliche Teilnehmende haben den Kurs erfolgreich abgeschlossen.

INFORMATIONEN	Weiterbildungsangebote: CAS Religious Care im Migrationskontext - Universität Bern (unibe.ch)

5.1.1.3 CAS Muslimische Seelsorge in öffentlichen Institutionen, Universität Fribourg

KURZBESCHREIBUNG	Der Weiterbildungsstudiengang thematisiert die Fragen und Anforderungen bei der religiösen Begleitung in öffentlichen Institutionen unter Einbezug einer islamisch-theologischen Selbstreflexion, aktueller Erkenntnisse aus den Humanwissenschaften und der Seelsorgepraxis. Die Teilnehmenden erhalten einen detaillierten Einblick in die drei Bereiche Gefängnisse, Spitäler und Asylzentren, in welchen muslimische Seelsorgende aktuell vermehrt tätig sind. Der CAS-Studiengang richtet sich an Imame und muslimische Seelsorgende, die bereits in öffentlichen Institutionen als Seelsorgende tätig sind oder tätig sein möchten sowie Mitarbeitende aus Verwaltung und öffentlichen Einrichtungen.
DAUER	Der CAS-Studiengang dauert ein Jahr.
KOSTEN	CHF 3'900.– (dank Förderung durch das Bundesamt für Polizei, fedpol)
ABSCHLUSS	Certificate of Advanced Studies in Muslimische Seelsorge in öffentlichen Institutionen
AUFNAHMEKRITERIEN	Voraussetzung für die Zulassung sind ein Hochschulabschluss (Lizentiat, Master, Bachelor) oder ein gleichwertiger Abschluss sowie mehrjährige ehrenamtliche oder berufliche Erfahrung in einem relevanten Bereich. Aufnahmen «sur dossier» sind möglich. Mit den Bewerbenden wird ausserdem ein persönliches Auswahlgespräch durchgeführt.
BISHERIGE DURCHFÜHRUNGEN UND ABSCHLÜSSE	Die erste Durchführung des CAS «Muslimische Seelsorge in öffentlichen Institutionen» des Schweizerischen Zentrums für Islam und Gesellschaft (SZIG) in Zusammenarbeit mit den Universitäten Zürich und Lausanne fand von September 2020 bis August 2021 statt. Neun Frauen und sieben Männer aus sechs Kantonen haben die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen. Eine zweite Durchführung in französischer Sprache findet von September 2022 bis August 2023 statt.
INFORMATIONEN	CAS – Muslimische Seelsorge in öffentlichen Institutionen | Schweizerisches Zentrum für Islam und Gesellschaft | Universität Freiburg (unifr.ch)

5.1.1.4 Muslimische Seelsorge und Beratung im interreligiösen Kontext, Qualitätssicherung, Muslimische Seelsorge in öffentlichen Institutionen (QuaMS), Zürich

KURZBESCHREIBUNG	Der Weiterbildungslehrgang wurde vom Schweizerischen Zentrum für Islam und Gesellschaft (SZIG) im Auftrag der Trägerschaft Qualitätssicherung Muslimische Seelsorge in öffentlichen Institutionen (QuaMS) entwickelt. Muslimisch-religiöse Betreuungspersonen werden für ihre Tätigkeit als Seelsorgende und als Beratungspersonen in öffentlichen

	Institutionen weitergebildet. Die Teilnehmenden erwerben professionelle Kompetenzen für eine interreligiös offene und kultursensible Seelsorge und Beratung unter Einbezug einer islamisch-theologischen Selbstreflexion sowie aktueller kommunikativer und humanwissenschaftlicher Anforderungen. Der praktische Teil orientiert sich an der Tätigkeit und dem Strukturaufbau muslimischer Seelsorge in öffentlichen Institutionen im Kanton Zürich.
DAUER	Der Weiterbildungslehrgang besteht aus einem achttägigen Kursprogramm und einem 60-stündigen Seelsorgepraktikum im Spital und wird innerhalb eines halben Jahres absolviert.
KOSTEN	CHF 180.– für Teilnehmende dank Subventionsbeiträgen
ABSCHLUSS	Weiterbildungszertifikat vom Schweizerischen Zentrum für Islam und Gesellschaft der Universität Freiburg
AUFNAHMEKRITERIEN	Zielgruppe der Weiterbildung sind Imame und muslimische Betreuungspersonen, die im Kanton Zürich wohnhaft und tätig sind. Sie bringen die Bereitschaft zu einer Mitwirkung an muslimischer Seelsorge in öffentlichen Institutionen im Kanton Zürich und zu einer Zusammenarbeit im interreligiösen und interkulturellen Kontext mit. Die Programmleitung und die Trägerschaft des Kantons Zürich entscheiden über die Zulassung zum Weiterbildungslehrgang.
BISHERIGE DURCHFÜHRUNGEN UND ABSCHLÜSSE	Der Weiterbildungslehrgang wurde in den Jahren 2018 und 2020 zweimal durchgeführt. Insgesamt haben 18 Personen, neun Frauen und neun Männer, den Lehrgang absolviert und sind nun im Kanton Zürich als ehrenamtliche muslimische Seelsorgende über QuaMS im Einsatz.
INFORMATIONEN	Muslimische Seelsorge und Beratung im interreligiösen Kontext | Schweizerisches Zentrum für Islam und Gesellschaft | Universität Freiburg (unifr.ch)

5.1.1.5 Fortbildung «Religiöse Begleitung», Verein «Multireligiöse Begleitung», Bern

KURZBESCHREIBUNG	Die Fortbildung bereitet ehrenamtliche religiöse Begleitpersonen auf ihr Engagement vor und unterstützt sie in der Entwicklung der dafür nötigen Kompetenzen. Die Teilnehmenden erhalten einen Raum des gemeinsamen, interreligiösen Lernens und Reflektierens. Das Kursprogramm beinhaltet vier theoretische Module und zwei Kurzpraktika in einem Spital, einer Palliativstation oder einer Altersinstitution im Kanton Bern sowie eine Supervision.
DAUER	Die Fortbildung umfasst ein zwölftägiges Programm, das innerhalb eines Jahres absolviert wird.
KOSTEN	CHF 200.– für Teilnehmende dank Subventionsbeiträgen
ABSCHLUSS	In Abklärung.

AUFNAHMEKRITERIEN	Folgende Kriterien werden für die Teilnahme an der Fortbildung vorausgesetzt: – Gute Kenntnisse der eigenen religiösen Tradition – Erfahrung in der Begleitung von Menschen – Empathische, offene Haltung (einverstanden mit den „Grundsätzen zur ehrenamtlichen religiösen Begleitung“ vom Dezember 2019) – Zeitliche Verfügbarkeit für die Tätigkeit als ERB – Bereitschaft, sich offen auf einen Gruppenprozess einzulassen – Deutsche Sprachkenntnisse (Hörverstehen, Lesen und Sprechen) – Sonderprivatauszug Der Vorstand des Vereins «Multireligiöse Begleitung» legt die Kriterien für die Teilnahme an der Fortbildung fest und rekrutiert die Teilnehmenden.
BISHERIGE DURCHFÜHRUNGEN UND ABSCHLÜSSE	Die Fortbildung wurde 2022 vom Verein «Multireligiöse Begleitung» entwickelt. Die Erstdurchführung findet ab Sommer 2022 statt.
INFORMATIONEN	Unterlagen für die Öffentlichkeit und Website in Arbeit.

5.1.2 Angebot und Nutzung

Das Weiterbildungsangebot für Seelsorgerinnen und Seelsorger privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften ist vorhanden: Die Universitäten Bern und Freiburg haben in Kooperation mit weiteren Institutionen in den vergangenen Jahren spezifische Weiterbildungen entwickelt und durchgeführt. Diese wurden bisher schweizweit von 54 Personen absolviert, die nicht einer Landeskirche angehören. Zudem bietet der Verein «Multireligiöse Begleitung» ab Herbst 2022 eine Fortbildung an, die für eine ehrenamtliche religiöse Begleitung in öffentlichen Berner Institutionen qualifizieren soll.

5.2 Hürden zur Teilnahme an Weiterbildungen

Gemäss Auskünften der Weiterbildungsinstitutionen bestehen für Personen privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften zwei wesentliche Hürden zur Teilnahme an seelsorgerlichen Weiterbildungen:

Erstens sind die Kosten für die Teilnahme an CAS-Weiterbildungen für viele potentielle Teilnehmende zu hoch. Sie verfügen nicht über die privaten finanziellen Mittel, da sie ihre Funktion als Leitungsperson ihrer Religionsgemeinschaften meist freiwillig ausüben und ihre Leistungen als Seelsorgerin oder Seelsorger unbezahlt erbringen. Viele Angehörige religiöser Gemeinschaften wenden sich in Not- und Krisensituationen trotzdem an die Leitungspersonen ihrer Gemeinschaft, unabhängig davon, ob diese für ihre Dienstleistungen entschädigt werden oder nicht. Um ihren Lebensunterhalt zu verdienen, arbeiten diese religiösen Betreuungspersonen in der Regel in themenfremden Arbeitsfeldern, weshalb Arbeitgeberzuschüsse für Weiterbildungen selten sind. Demgegenüber werden seelsorgliche Weiterbildungen von Pfarrpersonen der Landeskirchen in der Regel von den Kirchen mitfinanziert.

Zweitens ist die Aussicht auf eine honorierte Tätigkeit auch nach Abschluss einer CAS-Weiterbildung gering: Für die Stellen der Spezialseelsorge in öffentlichen Institutionen werden in der Regel höhere Qualifikationen, wie z.B. ein MAS-Abschluss in Theologie, vorausgesetzt. Während weitere Pfarrerinnen und Pfarrer ihre Seelsorgetätigkeit im Rahmen ihrer Anstellungen in Kirchgemeinden ausüben, erhalten religiöse Betreuungspersonen anderer Religionsgemeinschaften auch für Ihre seelsorgerlichen Tätigkeiten in der Gemeinde meist keine Entschädigung.

5.3 Zwischenfazit

Die Weiterbildungen für Seelsorgerinnen und Seelsorger privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften wurden in den vergangenen Jahren erfolgreich entwickelt und erprobt. Theoretisch qualifizieren sie für die seelsorgerliche Arbeit in öffentlichen Institutionen. Die grössten Hürden zur Teilnahme an Weiterbildungen sind die hohen Kosten und die fehlenden beruflichen Perspektiven.

6. Finanzierung

6.1 Bestehende Finanzierung

Für die Finanzierung der Seelsorgerinnen und Seelsorger in öffentlichen Institutionen des Kantons Bern bestehen unterschiedliche Finanzierungsmodelle: In Spitälern und Kliniken werden die Seelsorgerinnen und Seelsorger direkt von den jeweiligen Institutionen angestellt und finanziert. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger der Justizvollzugseinrichtungen werden durch die Sicherheitsdirektion finanziert. Es handelt sich dabei grossmehrheitlich um christliche Personen, die ein Theologiestudium und eine qualifizierende Weiterbildung abgeschlossen haben.

Die Seelsorgerinnen und Seelsorger in Asylzentren und Heimen sind hingegen von den Landeskirchen angestellte Pfarrpersonen. Ihre Leistungen werden gegenüber dem Kanton als Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse ausgewiesen, für deren Gesamtheit die Landeskirchen kantonale Beiträge erhalten.
Gemäss Expertenaussagen reichen die vorhandenen Mittel knapp aus, um eine seelsorgerliche Erstbetreuung der Patientinnen und Patienten in Spitälern wie auch der Insassinnen und Insassen in Justizvollzugseinrichtungen zu gewährleisten.

6.2 Finanzierungslücken

Der vorliegende Bericht bestätigt die Annahme der Postulanten, dass für die seelsorgerliche Tätigkeit religiöser Betreuungspersonen und ihre Weiterbildung keine finanziellen Mittel eingesetzt werden. Dies ist ein entscheidender Grund dafür, dass die seelsorgerliche Betreuung von Angehörigen öffentlich-rechtlich nicht anerkannter Religionsgemeinschaften durch Seelsorgerinnen und Seelsorger ihrer jeweiligen religiösen Tradition in kantonalen Institutionen nur sehr beschränkt gewährleistet werden kann. Die religiösen Betreuungspersonen erbringen ihre seelsorgerlichen Leistungen im Rahmen privater Besuche, ohne dafür eine finanzielle Entschädigung zu erhalten. Sie und ihre Gemeinschaften verfügen in aller Regel nicht über die finanziellen Mittel, um eine qualifizierende Weiterbildung finanzieren zu können (vgl. Kap. 5.2).

6.3 Finanzierungsquelle: Kantonales Integrationsprogramm (KIP)

Die Postulanten identifizieren das Kantonale Integrationsprogramm (KIP) als potenzielle Finanzierungsquelle für religiöse Betreuungspersonen öffentlich-rechtlich nicht anerkannter Religionsgemeinschaften und ihre Weiterbildung.

Die Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) wurden 2014 vom Bund und den Kantonen eingeführt, um die spezifische Integrationsförderung zu einem Gesamtpaket mit landesweit geltenden strategischen Zielen und Förderbereichen zu bündeln. Die Förderbereiche beziehen sich auf Information und Beratung, Bildung und Arbeit sowie Verständigung und gesellschaftliche Integration. Die KIP orientieren sich an Grundprinzipien, die im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) definiert werden.[29] Bund, Kantone und Gemeinden werden in der Integrationsförderung aktiv verpflichtet: «Sie schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit und die Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am öffentlichen Leben. Sie nutzen die Potenziale der ausländischen Bevölkerung, berücksichtigen die Vielfalt und fordern Eigenverantwortung ein» (Art. 53 Abs. 2 AIG).

Aus den folgenden Gründen erachten wir den Bereich «Zusammenleben und Partizipation» des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP) als geeignetes Gefäss, um die Weiterbildung von Seelsorgerinnen und Seelsorgern privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften zu fördern:

1. Religiöse Betreuungspersonen, die in privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften eine Seelsorgefunktion wahrnehmen, werden von vorläufig Aufgenommenen, anerkannten Flüchtlingen und weiteren Migrantinnen und Migranten aufgrund ihrer gesellschaftlichen Stellung oft als Ansprechpartner ausgesucht. Sie sprechen in der Regel sowohl Deutsch als auch die Muttersprache der Migrationsbevölkerung, kennen unterschiedliche Normen, Werte und Traditionen, sind niederschwellig erreichbar und gelten als Respektspersonen, deren Stimme Gewicht hat. Sie kennen die Bedürfnisse und Potenziale von Migrantinnen und Migranten und sind für die Zusammenarbeit zwischen Bevölkerungsgruppen sensibilisiert. Sie erreichen Menschen, die für anderweitige Formen der Beratung und Begleitung nicht rezeptiv sind. Sie sind in der Lage, einerseits zwischen der Migrationsbevölkerung und Behörden sowie Organisationen der Zivilgesellschaft zu vermitteln und andererseits die Integration der Mitglieder ihrer Religionsgemeinschaften zu fördern.

2. Nicht selten befinden sich Menschen in einem Spital, einem Asylzentrum oder einer Einrichtung des Freiheitsentzuges in einer Krisensituation (wie etwa Krankheit, Sterben, Tod, Freiheitsentzug, Flucht oder Trauma) und setzen sich vermehrt mit existentiellen Fragen und religiösen Inhalten auseinander. Eine qualitativ hochwertige seelsorgerliche Begleitung durch eine religiös, kulturell und sprachlich nahestehende seelsorgerliche Begleitperson kann in diesem Kontext wesentlich zur Krisenbewältigung beitragen, Selbstmobilisierungskräfte stärken und die soziale Eingliederung unterstützen. Dies sind Voraussetzungen, um sich im Alltag zurechtzufinden und sich innerhalb absehbarer Frist auch in den Arbeitsmarkt zu (re-)integrieren.

3. Die oben beschriebenen Belastungssituationen können soziale Probleme zur Folge haben oder Personen unter Umständen gar anfällig für extreme Ideologien machen. Eine

[29] Spezifische Integrationsförderung als Aufgabe Bund – Kantone in den Jahren 2022-2023. *Grundlagenpapier vom 30. Oktober 2020 im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG*. Online verfügbar unter: Spezifische Integrationsförderung als Aufgabe Bund – Kantone in den Jahren 2022-2023. Grundlagenpapier vom 30. Oktober 2020 im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG (kdk.ch) (10.05.2022).

geeignete seelsorgerliche Betreuungsperson kann zur Beruhigung und Konfliktdeeskalation beitragen und dadurch eine präventive Wirkung entfalten. Aus diesem Grund spricht sich auch der Nationale Aktionsplan gegen Radikalisierung (NAP) in seiner Massnahme 3 dafür aus, dass «religiös tätige Betreuungspersonen von nicht anerkannten Religionsgemeinschaften seelsorgliche Funktionen wahrnehmen können».[30]

6.4 Zwischenfazit

In den Spitälern und Justizvollzugseinrichtungen des Kantons Bern werden die seelsorgerlichen Leistungen für Angehörige der Landeskirchen mit finanziellen Mitteln der öffentlichen Hand finanziert. Die spezifische religiöse Betreuung von Angehörigen privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften wird in der Regel nicht finanziert. Ausserdem fehlen für religiöse Betreuungspersonen finanzielle Anreize und Perspektiven, um eine qualifizierende Weiterbildung zu absolvieren.

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Postulanten, dass die Finanzierung qualitativ hochwertiger seelsorgerlicher Leistungen von Seelsorgerinnen und Seelsorgern privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften nachhaltig sichergestellt werden muss. Aufgrund mangelnder Erfahrungswerte ist es aber nicht möglich, die Höhe des dazu notwendigen Betrags bereits zu definieren und adäquate Finanzierungsquellen zu nennen. Deshalb empfiehlt der Regierungsrat in einer Pilotphase die Unterstützung des Vereins «Multireligiöse Begleitung» (MRB) in den Jahren 2024-2025.
Das Kantonale Integrationsprogramm eignet sich aus Sicht des Regierungsrates aufgrund der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern (NA-BE) und des befristeten Charakters zwar als Finanzierungsquelle für die projektbezogene Finanzierung von Weiterbildungskosten, jedoch nicht für eine längerfristige Finanzierung der effektiv erbrachten seelsorgerlichen Leistungen.

7. Zusammenarbeit

7.1 Zusammenarbeit mit privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften

Die Entwicklung und die Veröffentlichung einer digitalen Religionslandkarte für den Kanton Bern im Oktober 2021 waren erste Schritte zum Aufbau von Beziehungen zu privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften. Heute enthält die digitale Karte die Standort- und Kontaktangaben von über 400 privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften. Auf Basis dieser Daten hat im Sommer 2022 eine anonymisierte Erhebung stattgefunden, die ein detaillierteres Bild der Religionsgemeinschaften, ihrer Ressourcen und Leistungen zeichnen wird. Die Stelle des Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten konnte durch die partizipative Erarbeitung der Prozesse zur Religionslandkarte Kontakte zu Vertreterinnen und Vertretern der Religionsgemeinschaften knüpfen und erste Beziehungen aufbauen. Zudem steht der BKRA mit den religiösen Dachorganisationen, den religionsspezifischen Stellen der Universität Bern und vielen weiteren relevanten Akteuren der Berner Religionslandschaft in Kontakt.

[30] Vgl. dazu den Bericht des Bundesrates: Gute Arbeitsbedingungen religiöser Betreuungspersonen als Beitrag gegen Radikalisierung (admin.ch).

Es ist geplant, ab 2023 nebst den bestehenden Austauschgremien mit den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften eine Fachgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Religionsgemeinschaften einzusetzen, welches die Entwicklung der Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften kontinuierlich begleiten soll.

7.2 Zusammenarbeit mit dem Ausschuss Spitalseelsorge der Interkonfessionellen Konferenz (IKK)

Der Ausschuss Spitalseelsorge der Interkonfessionellen Konferenz (IKK) verantwortet die Qualität der Seelsorgeangebote in den kantonalen Institutionen. Zwischen den zuständigen Stellen der Sicherheitsdirektion sowie der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion und dem Ausschuss Spitalseelsorge besteht eine langjährige Zusammenarbeit. Aufgrund der Initiative des Vereins «Multireligiöse Begleitung» zur Erarbeitung einer von der IKK und dem BKRA mitgetragenen Projekteingabe beim Sicherheitsverbund Schweiz fanden in der ersten Jahreshälfte 2022 mehrere Besprechungen von Vertretern dieser drei Institutionen statt. Im Rahmen des vorgesehenen Projektes sollen im Jahr 2023 gemeinsam die Rollen der verschiedenen Akteure geklärt und die Zusammenarbeit weiterentwickelt werden.

7.3 Zusammenarbeit mit dem Verein Multireligiöse Begleitung (MRB)

In Folge des vorliegenden Postulats ist im Kanton Bern auf Initiative des «Ausschusses Spitalseelsorge» der Interkonfessionellen Konferenz (IKK) der Verein «Multireligiöse Begleitung» (MRB) entstanden. Er verfolgt das Ziel, die Seelsorge für Religionsangehörige privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften qualitativ zu sichern und bedarfsgerecht anzubieten. In einem interreligiösen Prozess hat der Verein Grundsätze für die seelsorgerliche Arbeit in öffentlichen Institutionen erarbeitet. Er verfügt über einen multireligiösen Vorstand, eine Geschäftsstelle und ein gutes Netzwerk zu Seelsorgerinnen und Seelsorgern sowie kirchlichen und religiösen Institutionen. Seit Sommer 2022 findet eine zwölftägige Fortbildung statt, die zur ehrenamtlichen religiösen Begleitung von Angehörigen in öffentlichen Institutionen, insbesondere in Spitälern, qualifiziert. Der Verein wird zurzeit massgeblich von den Landeskirchen des Kantons Bern getragen.

In Folge der Abklärungen zur Beantwortung des vorliegenden Postulats hat ein intensiver Austausch zwischen den Vereinsverantwortlichen und dem Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten stattgefunden. Im Juni 2022 hat der Verein MRB beim Sicherheitsverbund Schweiz (SVS) eine Projekteingabe für «Multireligiöse Begleitung in öffentlichen Institutionen 2023» im Rahmen des «Nationalen Aktionsplans gegen Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus» (NAP, vgl. 3.2.3) eingereicht. Der SVS hat dem Gesuch im November 2022 zugestimmt und wird das Projekt im Jahr 2023 finanzieren. Der BKRA und das Büro des IKK-Ausschusses «Spitalseelsorge» werden die weiteren Entwicklungen als Projektpartner aktiv begleiten.

Der Verein verfolgt verschiedene Ziele zur Kompetenz- und Organisationsentwicklung. Den Schwerpunkt bilden dabei die rund 360 geplanten Begleitungen, die durch religiöse Begleitpersonen, die bereits heute die qualitativen Standards erfüllen, im Verlaufe des Jahres 2023 durchgeführt und evaluiert werden sollen. Dabei soll auch der Wissens- und Erfahrungsaustausch unter den religiösen Begleitpersonen und mit den in kantonalen Institutionen angestellten Seelsorgerinnen und Seelsorgern gefördert werden. Ein zweiter Schwerpunkt liegt bei verschiedenen Aufgaben zur Konsolidierung des Vereins. Dazu gehören die Klärung der Voraussetzungen für

die Mitarbeit weiterer religiöser Begleitpersonen, die Strukturierung der Geschäftsprozesse sowie Aufgaben in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und nachhaltige Finanzierung.

Die Pilotphase «Multireligiöse Begleitung im Kanton Bern 2023-2025» soll die Grundlage schaffen, um zukünftig – in Ergänzung zu den direkt von kantonalen Institutionen und den Landeskirchen angestellten Seelsorgerinnen und Seelsorgern – die Seelsorge bzw. religiöse Begleitung für Menschen, die einer privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft angehören, in kantonalen Institutionen sicherzustellen.

7.4 Zwischenfazit

Die Stelle des Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten hat in den letzten zwei Jahren viele Kontakte zu religiösen Gemeinschaften aufgenommen und pflegt Beziehungen zu vielen relevanten Akteuren der Berner Religionslandschaft. Im Hinblick auf die Seelsorgeangebote in kantonalen Institutionen soll eine Zusammenarbeit mit geeigneten religiösen Betreuungspersonen aus diesen Religionsgemeinschaften entwickelt werden. Dazu braucht es spezifische Vereinbarungen über das gemeinsame Seelsorgeverständnis und zu den Kriterien, die zur Ausübung seelsorgerlicher Tätigkeiten in kantonalen Institutionen berechtigen. Deshalb steht für die Weiterentwicklung eine Zusammenarbeit mit dem Verein «Multireligiöse Begleitung» im Vordergrund. Dieser verfügt bereits über wesentliche inhaltliche und organisatorische Grundlagen, um künftig eine qualifizierte religiöse Begleitung von und durch Menschen unterschiedlicher Religionszugehörigkeit in kantonalen Institutionen zu gewährleisten.

8. Erkenntnisse und Perspektiven

Im folgenden Kapitel werden die Erkenntnisse zu den Rechtsgrundlagen und den im Postulat genannten Themenfeldern Angebot, Weiterbildung, Finanzierung und Zusammenarbeit zusammengefasst. Auf die kurzen Zusammenfassungen schliesst jeweils die entsprechende Perspektive des Regierungsrats an.

8.1 Rechtsgrundlagen

Gemäss dem Bericht des Bundesrates «Professionalisierungsanreize für religiöse Betreuungspersonen» besteht im Sonderstatusverhältnis – in einem öffentlichen Spital, einer Einrichtung des Justizvollzugs oder in einer Asylunterkunft – aufgrund des Gebots der Religionsfreiheit in Art. 15 BV ein Anspruch zur Ermöglichung der Seelsorge.[31] Demnach darf einer betroffenen Person der Wunsch auf eine seelsorgerliche Begleitung nicht verwehrt werden. Es besteht auf Grundlage von Art. 15 aber kein Zwang, dass die kantonalen Institutionen ein entsprechendes seelsorgerliches Angebot bereitstellen oder finanzieren müssen.
Auf kantonaler Ebene wurde die zunehmende Pluralisierung der Religionslandschaft bei der Revision der Artikel zur Seelsorge bzw. religiösen Begleitung in der Spitalversorgungsverordnung (SpVV; BSG 812.112) und der Justizvollzugsverordnung (JVV; BSG 341.11) berücksichtigt. Für die Seelsorge in Institutionen des Asylbereichs besteht keine kantonale gesetzliche Grundlage. Während Kollektivunterkünfte frei zugänglich sind, existiert für den Zugang von Seelsorgenden in Rückkehrzentren eine Vereinbarung zwischen der Sicherheitsdirektion und den Landeskirchen.

[31] Schweizerische Eidgenossenschaft (2021). Professionalisierungsanreize für religiöse Betreuungspersonen. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 16.3314 Ingold vom 27. April 2016, S.10-11. Online verfügbar unter: Bericht des Bundesrates (parlament.ch) (30.05.2022).

Aus Sicht des Regierungsrates besteht aktuell kein weiterer Handlungsbedarf.

8.2 Angebot

Für Angehörige der Landeskirchen besteht in Spitälern und Justizvollzugseinrichtungen ein qualitativ hochwertiges Seelsorgeangebot durch Seelsorgerinnen und Seelsorger der eigenen Religionszugehörigkeit. Für Angehörige öffentlich-rechtlich nicht anerkannter Religionsgemeinschaften fehlt ein solches Seelsorgeangebot durch Seelsorgende der eigenen Religionszugehörigkeit weitgehend. Während für Bewohnerinnen und Bewohner von Rückkehrzentren aufgrund der neu geschaffenen Vereinbarung der Sicherheitsdirektion mit der Interkonfessionellen Konferenz (IKK) ein beschränkter Zugang von Seelsorgerinnen und Seelsorger zu den kantonalen Rückkehrzentren ermöglicht wurde, besteht für Bewohnerinnen und Bewohner von Kollektivunterkünften kein Seelsorgeangebot.

Aus Sicht des Regierungsrates gilt es zur Sicherstellung der Seelsorge von Angehörigen privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften den Verein «Multireligiöse Begleitung» (MRB) zu unterstützen. Der Verein verfügt über die inhaltlichen und organisatorischen Grundlagen, um künftig eine qualifizierte religiöse Begleitung von und durch Menschen unterschiedlicher Religionszugehörigkeit in kantonalen Institutionen zu gewährleisten.

8.3 Weiterbildung

Weiterbildungen für religiöse Betreuungspersonen privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften wurden in den vergangenen Jahren erfolgreich entwickelt und erprobt. Die grössten Hürden zur Nutzung dieser Angebote sind die hohen Kurskosten und die fehlenden beruflichen Perspektiven.

Aus Sicht des Regierungsrates sollte die Weiterbildung von religiösen Betreuungspersonen privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften gefördert werden, um damit eine qualitativ hochwertige Seelsorge in kantonalen Institutionen sicherzustellen. Der Regierungsrat erachtet den Bereich «Zusammenleben und Partizipation» des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP) als geeignetes Gefäss, um die Weiterbildung von Seelsorgerinnen und Seelsorgern privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften projektbezogen zu unterstützen.

8.4 Finanzierung

Die Finanzierung des Seelsorgeangebots ist in den verschiedenen kantonalen Institutionen unterschiedlich geregelt: Die seelsorgerlichen Leistungen in Spitälern werden von den jeweiligen Institutionen, diejenigen in Justizvollzugseinrichtungen von der Sicherheitsdirektion finanziert. Die begrenzten seelsorgerlichen Leistungen in den Rückkehrzentren werden von den Landeskirchen finanziert, die ihrerseits kantonale Beiträge für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erhalten. Die Leistungen von Seelsorgerinnen und Seelsorgern privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften werden in all diesen kantonalen Institutionen in der Regel nicht finanziert. Ausnahmen bilden ein muslimischer Seelsorger mit einem 20%-Pensum im Inselspital und ein muslimischer Seelsorger mit einem 10%-Pensum in der Justizvollzugsanstalt Thorberg sowie einem Engagement im Stundenlohn im Regionalgefängnis Bern.

Angesichts der zunehmenden Pluralisierung der Religionslandschaft erwartet der Regierungsrat, dass die kantonalen Institutionen bei der Wahl der Seelsorgerinnen und Seelsorger die Religionszugehörigkeit der Patientinnen und Patienten, Insassinnen und Insassen, Bewohnerinnen und Bewohner zukünftig angemessen berücksichtigen.
Um die strukturelle Einbindung multireligiöser Seelsorge in kantonalen Institutionen sorgfältig und nachhaltig zu vollziehen, empfiehlt der Regierungsrat die Zusammenarbeit mit dem Verein Multireligiöse Begleitung (MRB). Dieser verfolgt das Ziel, die Seelsorge für Religionsangehörige privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften qualitativ zu sichern und bedarfsgerecht anzubieten. Er verfügt über einen multireligiösen Vorstand, eine Geschäftsstelle und ein gutes Netzwerk zu Seelsorgerinnen und Seelsorgern sowie kirchlichen und religiösen Institutionen. Seit Sommer 2022 bietet der Verein eine zwölftägige Fortbildung an, die zur ehrenamtlichen religiösen Begleitung von Angehörigen verschiedener Religionsgemeinschaften in öffentlichen Institutionen, insbesondere in Spitälern, qualifiziert. Der Verein wird zurzeit finanziell zu grossen Teilen von den Landeskirchen des Kantons Bern getragen.
Für das Jahr 2023 budgetiert der Verein MRB Ausgaben von CHF 160’000.–. Dieser Betrag beinhaltet Kosten für den angebotenen Basislehrgang sowie für die Teilentschädigung von 364 Seelsorgeeinsätzen. Im Jahr 2023 finanziert sich der Verein über eine Projekteingabe beim Sicherheitsverbund Schweiz (SVS) im Rahmen des «Nationalen Aktionsplans gegen Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus». Ausserdem wird das Projekt vom Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) mit CHF 15'000.– unterstützt und gemeinsam mit einer Vertretung des Ausschusses «Spitalseelsorge» der IKK strategisch begleitet.

Aus Sicht des Regierungsrates soll in einer Pilotphase der Verein «Multireligiöse Begleitung» finanziell unterstützt werden. Dazu soll für die Jahre 2024 und 2025 ein projektbezogener Beitrag von jährlich CHF 160’000.– budgetiert werden. Längerfristig verfolgt der Regierungsrat das Ziel, die Finanzierung qualitativ hochwertiger seelsorgerlicher Leistungen privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften nachhaltig sicherzustellen. Die Höhe des dazu notwendigen Betrags lässt sich nach einer Evaluation der Pilotphase (2023-2025) genauer definieren. Mögliche Finanzierungsquellen sind näher zu diskutieren. Alle angedachten Massnahmen stehen unter dem Vorbehalt der Bewilligung durch das finanzkompetente Organ.

8.5 Zusammenarbeit

Die Religionslandkarte hat die Vielfalt der Religionslandschaft des Kantons Bern erstmals digital sichtbar gemacht. Daraufhin wurde eine breit angelegte Umfrage durchgeführt, die bis Mitte 2023 vertiefte Kenntnisse über privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften generieren soll. Infolge der genannten Aktivitäten konnten punktuelle Kontakte zu diesen Gemeinschaften geknüpft und Beziehungen aufgebaut werden. Sie ergänzen das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Kanton und Landeskirchen. Die Vernetzung mit allen relevanten Akteuren soll rasches Handeln ermöglichen – im Alltag und im Krisenfall.
In der bisherigen Zusammenarbeit seit der Neu-Ausrichtung der Stelle des Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten per 1.1.2020 wurde deutlich, dass die Entwicklung von Seelsorgeangeboten für Angehörige öffentlich-rechtlich nicht anerkannter Religionsgemeinschaften sowohl von den betroffenen Religionsgemeinschaften als auch von den kantonalen Institutionen und den Landeskirchen erwünscht ist.

Aus Sicht des Regierungsrates ist die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Akteuren der Berner Religionslandschaft fortzuführen, um bestehende Herausforderungen partizipativ und zielgerichtet angehen zu können.

9. Schlussbeurteilung

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt der Regierungsrat den Auftrag zur Prüfung der Motion 266-2017 «Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylzentren für Angehörige nicht anerkannter Religionsgemeinschaften».

Nach eingehender Prüfung der Rechtsgrundlagen, des bestehenden Angebots, der Weiterbildungs- und Finanzierungsfragen sowie der Zusammenarbeit mit privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften gelangt der Regierungsrat zum Schluss, dass die Forderungen der Postulanten berechtigt sind. Zwar wurden in den letzten Jahren bereits verschiedene Massnahmen umgesetzt. Um präventive Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylzentren für Angehörige öffentlich-rechtlich nicht anerkannter Religionsgemeinschaften besser zu verankern, sind aber weitere Massnahmen nötig.

Der vorliegende Bericht zeigt eine Momentaufnahme der aktuellen Seelsorgesituation in Spitälern, Justizvollzugseinrichtungen und den Institutionen des Asylbereichs im Kanton Bern. Er dokumentiert, dass sich die kantonalen Institutionen auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen abstützen, ein disparates Angebot besteht, die Arbeitsverhältnisse ungleich geregelt sind und verschiedene Finanzierungsmodelle praktiziert werden. Es wird ersichtlich, dass sich das «Arbeitsfeld Seelsorge» in den verschiedenen Institutionen in unterschiedlicher Ausprägung und Tiefe entwickelt hat.

Der Regierungsrat stellt fest, dass in sämtlichen Institutionen zwar ein von den Landeskirchen geprägtes professionelles Seelsorgeangebot, jedoch ein Mangel an Seelsorgerinnen und Seelsorgern privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften besteht. Die Vielfalt der Religionszugehörigkeit der Berner Bevölkerung wird in den Seelsorgeangeboten der kantonalen Institutionen nicht ausreichend berücksichtigt.

Aufgrund der dargestellten strukturellen Komplexität, des unterschiedlichen Organisationsgrads der Religionsgemeinschaften und der bestehenden Hürden zur Ausbildung von Seelsorgerinnen und Seelsorgern privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften, schlägt der Regierungsrat ein schrittweises Vorgehen vor. In einem ersten Schritt erteilt er der Direktion für Inneres und Justiz den Auftrag, in einer Pilotphase den Verein «Multireligiöse Begleitung» strategisch zu begleiten, finanziell zu unterstützen und die Zusammenarbeit zu evaluieren. Damit soll der Zugang zur Seelsorge für Angehörige privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften ermöglicht, die Qualität der seelsorgerischen Leistungen gefördert und die Kriterien zur Zulassung von Seelsorgerinnen und Seelsorgern geklärt werden. Diese projektbezogene Zusammenarbeit mit dem Verein «Multireligiöse Begleitung» dient der Entwicklung eines qualitativ hochwertigen Seelsorgeangebots von Seelsorgerinnen und Seelsorgern privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften für kantonale Institutionen.

Mit dieser Massnahme trägt der Regierungsrat der Planungserklärung des Grossen Rates zum Verhältnis des Kantons Bern zu öffentlich-rechtlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften Rechnung, die ihn beauftragt, «anstelle von Anerkennungen andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen». Der Regierungsrat erachtet die empfohlene Massnahme als wichtigen Beitrag zur Reduktion der Ungleichbehandlung verschiedener Religionsgemeinschaften und zur Förderung des friedlichen Zusammenlebens.

10. Literatur

Dziri, A., Lang, A., Schmid, H. (2022). Muslimische Seelsorge: Etappen und Perspektiven, SZIG-Papers 12. Freiburg i. Ue.: Schweizerisches Zentrum für Islam und Gesellschaft (SZIG), Universität Freiburg. Online verfügbar unter: https://www.unifr.ch/szig/de/forschung/publikationen/szig-papers.html (18.05.2022)

Gilliat-Ray, S. & Arshad, M. (2016). Multifaith Working. In: C. Swift, M. Cobb, & A. Todd, eds. A Handbook of Chaplaincy Studies: Understanding spiritual care in public places, Farnham: Ashgate, 109-122.

Inniger, M. (2018). Religionspolitische Auslegeordnung für den Kanton Bern. Kurzbericht. 3. April 2018 (im Auftrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern). Online verfügbar unter: https://www.bkra.dij.be.ch/content/dam/bkra_dij/dokumente/de/bericht-auslegeordnung-bernische-religionspolitik-de.pdf (25.05.2022)

Interkonfessionelle Konferenz (IKK) (2019): Leitfaden zum Leistungsprofil und zu den Qualitätsstandards der Seelsorge in Spitälern. Online verfügbar unter: 107_Broschure_Standards_Spitalseelsorge_A5_DE.pdf (30.05.2022)

Interkonfessionelle Konferenz (IKK) (2016): Konzept für den ökumenischen Seelsorgedienst für Asylsuchende in Bundeszentren im Kanton Bern. Online verfügbar unter: Konzept Seelsorgedienst Bundeszentrum (sesabe.ch) (30.05.2022)

Kanton Bern (2015). Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern. Politische Schlussfolgerungen und Leitsätze für eine Weiterentwicklung. Bericht des Regierungsrates. Online verfügbar unter: https://www.bkra.dij.be.ch/de/start/themen/staat-und-religion/religionspolitik-des-kantons-bern.html
(01.01.2022)

Lang, A., Schmid, H., & Sheikhzadegan, A. (2019). Von der interkulturellen Kommunikation zur transkulturellen Praxis: Fallgestützte Analysen der muslimischen Asyl-und Spitalseelsorge. Spiritual Care, 8(4), 367-368

Schmid, H., Sheikhzadegan, A., Zurbuchen, A. (2022). Muslimische Seelsorge in Bundesasylzentren: Evaluation des Pilotprojekts zuhanden des Staatssekretariats für Migration. Freiburg i. Ue.: Schweizerisches Zentrum für Islam und Gesellschaft (SZIG), Universität Freiburg. Online verfügbar unter: https://folia.unifr.ch/unifr/documents/313026 (18.05.2022)

Schmid, H., Schneuwly Purdie, M., Lang, A., Dziri, A. (2018). Muslimische Seelsorge in öffentlichen Institutionen, SZIG-Papers 1. Freiburg i. Ue.: Schweizerisches Zentrum für Islam und Gesellschaft (SZIG), Universität Freiburg. Online verfügbar unter: https://www.unifr.ch/szig/de/forschung/publikationen/szig-papers.html (18.05.2022)

Schweizerische Eidgenossenschaft (2021). Professionalisierungsanreize für religiöse Betreuungspersonen. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 16.3314 Ingold vom 27. April 2016, S.10-11. Online verfügbar unter: Bericht des Bundesrates (parlament.ch) (30.05.2022)

Sicherheitsverbund Schweiz (2017). Nationaler Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus. Online verfügbar unter:

https://www.svs.admin.ch/de/themen-/praevention-radikalisierung/praevention-nap.html (30.05.2022)

Schweizerische Eidgenossenschaft (2002). Medienmitteilung. Neue Rahmenvereinbarung: Seelsorgedienst für Asylsuchende. Online verfügbar unter: Neue Rahmenvereinbarung: Seelsorgedienst für Asylsuchende (admin.ch) (30.05.2022)

Stuber, M. (2022). Seelsorge. Aumônerie. Assistenza spirituale. In: Brägger, B. F. (Hrsg.). Das Schweizerisches Vollzugslexikon. Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung. 2. Auflage, Basel: Helbing, Lichtenhahn.

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	276/2023
Datum RR-Sitzung:	8. März 2023
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2023.DIJ.3072
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Schreiben der SAK: Kenntnisnahme des Berichts "Multireligiöse Seelsorge in kantonalen Institutionen" durch den Grossen Rat

Aufgrund des Antrags der Direktion für Inneres und Justiz wird beschlossen:

1) Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Schreiben der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) vom 27. Februar 2023 betreffend Traktandierung des mit RRB 1311/2022 vom 14. Dezember 2022 genehmigten Berichts «Multireligiöse Seelsorge in kantonalen Institutionen» im Grossen Rat.

2) Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Direktion für Inneres und Justiz

Beilagen
– RRB 1311/2022 vom 14. Dezember 2022
– Bericht: Multireligiöse Seelsorge in kantonalen Institutionen vom 14.12.2022

02|09|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates zu M 023-2023 und M 026-2023

Vorstoss-Nr.:	023-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.45
Eingereicht am:	06.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schindler (Bern, SP) (Sprecher/in) Rüfenacht (Burgdorf, SP) Zybach (Spiez, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 09.03.2023
RRB-Nr.:	535/2023 vom 17. Mai 2023
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Für eine echte Prämienverbilligung

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die Obergrenze der Höhe des jährlichen Einkommens soll mit der aufgelaufenen Teuerung und den angestiegenen Krankenkassenprämien neu berechnet und so angehoben werden, dass 30 Prozent der Bevölkerung anspruchsberechtigt sind.
2. Die Höhe der Prämienverbilligung soll anhand der aufgelaufenen Teuerung sowie des Anstiegs der Krankenkassenprämien berechnet und korrigiert werden.
3. Dies kann stufenweise über die kommenden Jahre bis spätestens 2029 erfolgen.

Begründung:

Der Finanzielle Druck auf die Bevölkerung hat mit der Teuerung massiv zugenommen. Die Höhe der Krankenkassenprämien ist nicht im Warenkorb der Teuerung berücksichtigt und muss jeweils zusätzlich berechnet werden. Wegen des Kaufkraftverlusts und der massiven Zunahme der Krankenkassenprämien reicht die aktuelle Regelung nicht mehr zur Entlastung des unteren Mittelstands. Die Prämienverbilligung ist ein wichtiges Instrument zur Korrektur und Vorbeugung von Armut.

Durch die politisch erwünschte Ambulantisierung werden die Krankenkassenprämien auch weiter steigen, wegen der fehlenden Finanzierung der ambulanten Leistungen durch den Kanton. Die Prämienverbilligung entlastet gezielt jene Menschen, die Bedarf haben. Um eine möglichst grosse Wirkung zu erzielen, müsste die Höhe überprüft werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die aufgelaufene Teuerung ist eklatant. Eine Verbesserung muss jetzt passieren.

12|00|D|v02

Vorstoss-Nr.:	026-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.48
Eingereicht am:	06.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO (Kocher Hirt, Worben) (Sprecher/in) SP-JUSO (Zybach, Spiez)
Weitere Unterschriften:	14
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 09.03.2023
RRB-Nr.:	535/2023 vom 17. Mai 2023
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag des Regierungsrates:	**Annahme als Postulat**

Eine gute Prämienverbilligung ist jetzt dringend nötig!

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er zeigt in einem Bericht auf, wie der Kreis der Anspruchsberechtigten, speziell Familien und Alleinerziehende, im Rahmen der vorgesehenen Mittel besser unterstützt werden können.
2. Er passt die Unterstützungsleistungen für obige Zielgruppe entsprechend an.

Begründung:

Trotz Prämienverbilligungen bleibt die Prämienlast für gewisse Haushalte sehr hoch: Bis zu 19 Prozent des Einkommens müssen Haushalte mit «Standardprämie» und einem Selbstbehalt von 300 Franken bezahlen. Im gewichteten Durchschnitt sind es 15 Prozent des Haushaltsbudgets.

Die finanzielle Belastung durch den Prämienanstieg in den Haushalten nimmt von Jahr zu Jahr zu. Insbesondere der Prämienanstieg der mittleren Prämie über alle Altersklassen auf das Jahr 2023, der schweizweit 6,6 Prozent und im Kanton Bern 6,4 Prozent betragen wird, liegt über dem Durchschnitt der vergangenen Jahre (2021 = +0,8 Prozent, 2022 = -0,2 Prozent).

Familien, Alleinerziehende und auch Einzelpersonen sind in besonderem Masse von dieser Preisentwicklung betroffen. Sie leiden unter den hohen Prämien, und sie machen sich Sorgen, ob sie die Prämien noch bezahlen können. Die Kosten im Gesundheitswesen sind in den letzten Jahren weiterhin gestiegen, und es zeichnet sich auch für die Zukunft keine rasche Trendwende ab, es ist also nicht mit einer Entlastung der Haushalte zu rechnen. Daher ist es notwendig, dass die vorhandenen und bereits budgetierten Mittel für die individuelle Prämienverbilligung (IPV) konsequent und zielgerichtet für Familien und Alleinerziehende eingesetzt werden.

Aktuell erhalten 27 Prozent der Bevölkerung eine Prämienverbilligung. Dieser Prozentsatz ist sehr tief und nutzt den gesetzlichen Spielraum nur ungenügend aus. Darum ist ein konsequenter Mitteleinsatz unabdingbar.

Das System der IPV ist gut aufgebaut und wird systematisch umgesetzt. Mit den Anpassungen der IPV kann vielen Personen rasch und unbürokratisch Unterstützung und Entlastung zuteilwerden.

Begründung der Dringlichkeit: Anpassungen in der IPV können rasch umgesetzt werden und bringen sofort eine Entlastung für die betroffenen Haushalte.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Bei den vorliegenden Motionen handelt es sich um Motionen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 88 Abs. 2 KV, Art. 20 Abs. 1 Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung. [EG KUMV], BG 842.11). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat beantragt, die beiden Motionen als Postulate zu überweisen. Mit der Motion M 023-2023 wird der Regierungsrat beauftragt, die Einkommensobergrenze für die Prämienverbilligung sowie die Höhe der Prämienverbilligung an die Teuerung und den Prämienanstieg anzupassen. Die Motion M 026-2023 verlangt vom Regierungsrat einen Bericht darüber, wie die Anspruchsberechtigten, insbesondere Familien, besser durch die vorgesehenen Mittel für die Prämienverbilligung unterstützt werden können sowie eine entsprechende Umsetzung dessen. Beide Motionen verlangen demnach eine Anpassung der Anspruchskriterien und Prämienverbilligungssätze.

Ähnliches verlangt die Motion Ammann (M 293-2022). Diese beauftragt den Regierungsrat, die Kriterien für die Auszahlung der Prämienverbilligung anzupassen, um budgetierte Mittel ausschöpfen zu können, sowie mit einer künftigen Berücksichtigung der Krankenkassenprämien im System der Prämienverbilligungen. Auch für diese Motion beantragt der Regierungsrat die Überweisung als Postulat.

Der Regierungsrat anerkennt die von den Motionärinnen dargelegte Problematik, dass die finanzielle Belastung der Haushalte, insbesondere jene von Familien, zugenommen hat. Der Prämienanstieg von 6,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr fiel 2023 überdurchschnittlich hoch aus[1]. Erfahrungsgemäss ist davon auszugehen, dass sich die Prämien künftig weiter erhöhen werden: Die mittlere Prämie ist in den letzten Jahren schweizweit durchschnittlich um 1,5 Prozent pro Jahr gestiegen[2]. Auch befindet sich aktuell die Teuerung auf einem höheren Niveau als in den Vorjahren (Stand Februar 2023: 3,4 Prozent[3] im Vergleich zu Feb. 2022). Zudem ist sich der Regierungsrat bewusst, dass sich die Prämienverbilligungsbezugsquote mit zurzeit 27,1 Prozent[4] im unteren gesetzlichen Rahmen befindet (Art. 14 Abs. 2 Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung [EG KUMV], BSG 842.11).

[1] Vgl. Statistik der obligatorischen Krankenpflegeversicherung 2021. T 8.08 Mittlere Tarifprämien in Franken ab 1996: CH. Bundesamt für Gesundheit: https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/zahlen-und-statistiken/statistiken-zur-krankenversicherung/statistik-der-obligatorischen-krankenversicherung.html
[2] Vgl. https://www.priminfo.admin.ch/downloads/MM_Praemien_2023_DE.pdf
[3] Vgl. https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise/landesindex-konsumentenpreise.assetdetail.24385004.html
[4] Vgl. Statistik der obligatorischen Krankenpflegeversicherung 2021. T 4.02 Anzahl Bezüger nach Kanton: CH. Bundesamt für Gesundheit: https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/zahlen-und-statistiken/statistiken-zur-krankenversicherung/statistik-der-obligatorischen-krankenversicherung.html

Der Regierungsrat ist derzeit daran, die Gründe für die Budget-Unterschreitung 2022 und die möglichen Auswirkungen für die kommenden Jahre zu analysieren. Zahlreiche Parameter, Faktoren und deren Zusammenspiel beeinflussen das Prämienverbilligungssystem. Daher müssen Anpassungen am System sorgfältig und gezielt vorgenommen werden.
Der Regierungsrat ist bereit, die Kriterien für die Berechtigung auf Prämienverbilligung sowie die Höhe der Sätze zu überprüfen und seine Erkenntnisse in einem Bericht zuhanden des Grossen Rates darzulegen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates zu M 023-2023 und M 026-2023

Vorstoss-Nr.:	023-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.45
Eingereicht am:	06.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schindler (Bern, SP) (Sprecher/in) Rüfenacht (Burgdorf, SP) Zybach (Spiez, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 09.03.2023
RRB-Nr.:	535/2023 vom 17. Mai 2023
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Für eine echte Prämienverbilligung

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die Obergrenze der Höhe des jährlichen Einkommens soll mit der aufgelaufenen Teuerung und den angestiegenen Krankenkassenprämien neu berechnet und so angehoben werden, dass 30 Prozent der Bevölkerung anspruchsberechtigt sind.
2. Die Höhe der Prämienverbilligung soll anhand der aufgelaufenen Teuerung sowie des Anstiegs der Krankenkassenprämien berechnet und korrigiert werden.
3. Dies kann stufenweise über die kommenden Jahre bis spätestens 2029 erfolgen.

Begründung:

Der Finanzielle Druck auf die Bevölkerung hat mit der Teuerung massiv zugenommen. Die Höhe der Krankenkassenprämien ist nicht im Warenkorb der Teuerung berücksichtigt und muss jeweils zusätzlich berechnet werden. Wegen des Kaufkraftverlusts und der massiven Zunahme der Krankenkassenprämien reicht die aktuelle Regelung nicht mehr zur Entlastung des unteren Mittelstands. Die Prämienverbilligung ist ein wichtiges Instrument zur Korrektur und Vorbeugung von Armut.

Durch die politisch erwünschte Ambulantisierung werden die Krankenkassenprämien auch weiter steigen, wegen der fehlenden Finanzierung der ambulanten Leistungen durch den Kanton. Die Prämienverbilligung entlastet gezielt jene Menschen, die Bedarf haben. Um eine möglichst grosse Wirkung zu erzielen, müsste die Höhe überprüft werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die aufgelaufene Teuerung ist eklatant. Eine Verbesserung muss jetzt passieren.

12|00|D|v02

Vorstoss-Nr.:	026-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.48
Eingereicht am:	06.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO (Kocher Hirt, Worben) (Sprecher/in) SP-JUSO (Zybach, Spiez)
Weitere Unterschriften:	14
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 09.03.2023
RRB-Nr.:	535/2023 vom 17. Mai 2023
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag des Regierungsrates:	**Annahme als Postulat**

Eine gute Prämienverbilligung ist jetzt dringend nötig!

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er zeigt in einem Bericht auf, wie der Kreis der Anspruchsberechtigten, speziell Familien und Alleinerziehende, im Rahmen der vorgesehenen Mittel besser unterstützt werden können.
2. Er passt die Unterstützungsleistungen für obige Zielgruppe entsprechend an.

Begründung:

Trotz Prämienverbilligungen bleibt die Prämienlast für gewisse Haushalte sehr hoch: Bis zu 19 Prozent des Einkommens müssen Haushalte mit «Standardprämie» und einem Selbstbehalt von 300 Franken bezahlen. Im gewichteten Durchschnitt sind es 15 Prozent des Haushaltsbudgets.

Die finanzielle Belastung durch den Prämienanstieg in den Haushalten nimmt von Jahr zu Jahr zu. Insbesondere der Prämienanstieg der mittleren Prämie über alle Altersklassen auf das Jahr 2023, der schweizweit 6,6 Prozent und im Kanton Bern 6,4 Prozent betragen wird, liegt über dem Durchschnitt der vergangenen Jahre (2021 = +0,8 Prozent, 2022 = -0,2 Prozent).

Familien, Alleinerziehende und auch Einzelpersonen sind in besonderem Masse von dieser Preisentwicklung betroffen. Sie leiden unter den hohen Prämien, und sie machen sich Sorgen, ob sie die Prämien noch bezahlen können. Die Kosten im Gesundheitswesen sind in den letzten Jahren weiterhin gestiegen, und es zeichnet sich auch für die Zukunft keine rasche Trendwende ab, es ist also nicht mit einer Entlastung der Haushalte zu rechnen. Daher ist es notwendig, dass die vorhandenen und bereits budgetierten Mittel für die individuelle Prämienverbilligung (IPV) konsequent und zielgerichtet für Familien und Alleinerziehende eingesetzt werden.

Aktuell erhalten 27 Prozent der Bevölkerung eine Prämienverbilligung. Dieser Prozentsatz ist sehr tief und nutzt den gesetzlichen Spielraum nur ungenügend aus. Darum ist ein konsequenter Mitteleinsatz unabdingbar.

Das System der IPV ist gut aufgebaut und wird systematisch umgesetzt. Mit den Anpassungen der IPV kann vielen Personen rasch und unbürokratisch Unterstützung und Entlastung zuteilwerden.

Begründung der Dringlichkeit: Anpassungen in der IPV können rasch umgesetzt werden und bringen sofort eine Entlastung für die betroffenen Haushalte.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Bei den vorliegenden Motionen handelt es sich um Motionen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 88 Abs. 2 KV, Art. 20 Abs. 1 Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung. [EG KUMV], BG 842.11). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat beantragt, die beiden Motionen als Postulate zu überweisen. Mit der Motion M 023-2023 wird der Regierungsrat beauftragt, die Einkommensobergrenze für die Prämienverbilligung sowie die Höhe der Prämienverbilligung an die Teuerung und den Prämienanstieg anzupassen. Die Motion M 026-2023 verlangt vom Regierungsrat einen Bericht darüber, wie die Anspruchsberechtigten, insbesondere Familien, besser durch die vorgesehenen Mittel für die Prämienverbilligung unterstützt werden können sowie eine entsprechende Umsetzung dessen. Beide Motionen verlangen demnach eine Anpassung der Anspruchskriterien und Prämienverbilligungssätze.

Ähnliches verlangt die Motion Ammann (M 293-2022). Diese beauftragt den Regierungsrat, die Kriterien für die Auszahlung der Prämienverbilligung anzupassen, um budgetierte Mittel ausschöpfen zu können, sowie mit einer künftigen Berücksichtigung der Krankenkassenprämien im System der Prämienverbilligungen. Auch für diese Motion beantragt der Regierungsrat die Überweisung als Postulat.

Der Regierungsrat anerkennt die von den Motionärinnen dargelegte Problematik, dass die finanzielle Belastung der Haushalte, insbesondere jene von Familien, zugenommen hat. Der Prämienanstieg von 6,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr fiel 2023 überdurchschnittlich hoch aus[1]. Erfahrungsgemäss ist davon auszugehen, dass sich die Prämien künftig weiter erhöhen werden: Die mittlere Prämie ist in den letzten Jahren schweizweit durchschnittlich um 1,5 Prozent pro Jahr gestiegen[2]. Auch befindet sich aktuell die Teuerung auf einem höheren Niveau als in den Vorjahren (Stand Februar 2023: 3,4 Prozent[3] im Vergleich zu Feb. 2022). Zudem ist sich der Regierungsrat bewusst, dass sich die Prämienverbilligungsbezugsquote mit zurzeit 27,1 Prozent[4] im unteren gesetzlichen Rahmen befindet (Art. 14 Abs. 2 Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung [EG KUMV], BSG 842.11).

[1] Vgl. Statistik der obligatorischen Krankenpflegeversicherung 2021. T 8.08 Mittlere Tarifprämien in Franken ab 1996: CH. Bundesamt für Gesundheit: https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/zahlen-und-statistiken/statistiken-zur-krankenversicherung/statistik-der-obligatorischen-krankenversicherung.html
[2] Vgl. https://www.priminfo.admin.ch/downloads/MM_Praemien_2023_DE.pdf
[3] Vgl. https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise/landesindex-konsumentenpreise.assetdetail.24385004.html
[4] Vgl. Statistik der obligatorischen Krankenpflegeversicherung 2021. T 4.02 Anzahl Bezüger nach Kanton: CH. Bundesamt für Gesundheit: https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/zahlen-und-statistiken/statistiken-zur-krankenversicherung/statistik-der-obligatorischen-krankenversicherung.html

Der Regierungsrat ist derzeit daran, die Gründe für die Budget-Unterschreitung 2022 und die möglichen Auswirkungen für die kommenden Jahre zu analysieren. Zahlreiche Parameter, Faktoren und deren Zusammenspiel beeinflussen das Prämienverbilligungssystem. Daher müssen Anpassungen am System sorgfältig und gezielt vorgenommen werden.
Der Regierungsrat ist bereit, die Kriterien für die Berechtigung auf Prämienverbilligung sowie die Höhe der Sätze zu überprüfen und seine Erkenntnisse in einem Bericht zuhanden des Grossen Rates darzulegen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 494
2020_07_BVD_Strassengesetz_SG_2020.BVD.2290

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:
Neu: –
Geändert: 437.11 | **732.11**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	Strassengesetz (SG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 732.11 Strassengesetz vom 04.06.2008 (SG) (Stand 01.08.2020) wird wie folgt geändert:			
Strassengesetz (SG)				
vom 04.06.2008				
Der Grosse Rat des Kantons Bern,				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
in Ausführung von Artikel 34 der Kantonsverfassung[1)], gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (FWG)[2)], Artikel 61 Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (NSG)[3)] sowie Artikel 106 Absätze 2 und 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG)[4)], auf Antrag des Regierungsrates,	in Ausführung von Artikel 34 der Kantonsverfassung[5)], gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (FWG)[6)], Artikel 9 Absätze 3 und 4 des Bundesgesetzes vom 18. März 2022 über Velowege (Veloweggesetz)[7)], Artikel 61 Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (NSG)[8)] sowie Artikel 106 Absätze 2 und 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG)[9)], auf Antrag des Regierungsrates,			
beschliesst:				
Art. 1 Gegenstand [1] Dieses Gesetz regelt a die Planung, den Bau, den Unterhalt, den Betrieb und die Benutzung der öffentlichen Strassen,				

[1)] BSG 101.1
[2)] SR 704
[3)] SR 725.11
[4)] SR 741.01
[5)] BSG 101.1
[6)] SR 704
[7)] SR 705
[8)] SR 725.11
[9)] SR 741.01

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
b die Finanzierung der öffentlichen Strassen, c den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechts im Bereich Signalisation und Markierung, d den Vollzug des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege, e den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen.	e den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen~~.~~ , f den Vollzug des Bundesgesetzes über Velowege.			
Art. 11 Hoheit und Eigentum [1] Die Strassenhoheit steht dem Kanton und im Rahmen dieses Gesetzes den Gemeinden zu. Sie erstreckt sich auf Privatstrassen, die dem Verkehr tatsächlich offen stehen, soweit es das Gesetz bestimmt. [2] Kantonsstrassen stehen im Eigentum des Kantons, Gemeindestrassen im Eigentum der Gemeinden. [3] Das Eigentum an einer Strasse erstreckt sich in der Regel auf alle Bestandteile.	[2] Kantonsstrassen und Nebenanlagen zu Nationalstrassen stehen im Eigentum des Kantons, Gemeindestrassen im Eigentum der Gemeinden.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
Art. 12 Änderung von Hoheit und Eigentum				
[1] Soll die Einreihung einer Strasse mit dem Beschluss zum Strassennetzplan geändert werden, so werden die Standortgemeinden vorgängig angehört.	[1] ~~Soll die Einreihung einer Strasse mit dem Beschluss zum Strassennetzplan geändert~~ Ändern sich Funktion und Verkehrsbedeutung, können Gemeindestrassen neu in Hoheit und Eigentum des Kantons, Kantonsstrassen neu in Hoheit und Eigentum der Gemeinden eingereiht werden~~, so werden die Standortgemeinden vorgängig angehört~~.			
[2] Wird die Einreihung einer Strasse mit dem Beschluss zum Strassennetzplan geändert, so gehen Eigentum und Hoheit daran von Gesetzes wegen auf die neue Trägerschaft über. Die Änderung des Eigentums ist im Grundbuch einzutragen.	[2] ~~Wird~~Über die ~~Einreihung einer Strasse mit dem Beschluss zum Strassennetzplan geändert, so gehen Eigentum und Hoheit daran von Gesetzes wegen auf die neue Trägerschaft über. Die~~ Änderung ~~des Eigentums ist im Grundbuch einzutragen~~der Einreihung entscheidet der Regierungsrat nach Anhörung der Standortgemeinden.			
[3] Die bisherige Trägerschaft übergibt die Strasse in werkmängelfreiem Zustand und entschädigungslos.	[3] ~~Die bisherige Trägerschaft übergibt~~ Mit dem Beschluss des Regierungsrates über die ~~Strasse in werkmängelfreiem Zustand und entschädigungslos.~~neue Einreihung a gehen Hoheit und Eigentum an der Strasse von Gesetzes wegen auf die neue Trägerschaft über, b ist die Änderung des Eigentums im Grundbuch einzutragen. [4] Die bisherige Trägerschaft			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	a übergibt die Strasse in werkmängelfreiem Zustand und entschädigungslos oder b ersetzt der neuen Trägerschaft die Kosten für die Herstellung der Werkmängelfreiheit.			
Art. 13 Widmung	*Rückweisung an die Kommission Rothenbühler (Die Mitte)* *Rückweisung an die Kommission zur Prüfung einer Ergänzung von Art. 13 SG mit einer Regelung, wonach bei Eintrag eines Privatwegs in zu bezeichnenden Richt-, Sach- oder Nutzungsplänen dem Grundeigentümer die Möglichkeit eröffnet wird, von der öffentlichen Hand eine Verfügung zur Widmung zu verlangen, wobei der Grundeigentümer für den teilweisen Verlust seiner Eigentumsrechte sowie für Nutzungsauflagen/Bewirtschaftungsbeschränkungen/Mehraufwand entschädigt wird.*	*Geltendes Recht*		*Antrag Kommissionsmehrheit*
[1] Strassen, die der Kanton oder die Gemeinde zur allgemeinen Benützung erstellen, gelten mit der Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet.		*Geltendes Recht*		*Antrag Kommissionsmehrheit*

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[2] Strassen, die interessierte Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gestützt auf Artikel 109 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)[1)] zur allgemeinen Benützung erstellen, gelten mit ihrer ordnungsgemässen Erstellung als dem Gemeingebrauch gewidmet.		*Geltendes Recht*		*Antrag Kommissionsmehrheit*
[3] Privatstrassen werden dem Gemeingebrauch gewidmet		*Geltendes Recht*		*Antrag Kommissionsmehrheit*
a durch Verfügung der Gemeinde, wenn die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zugestimmt hat,				
b durch Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit oder				
c durch Übertragung der Unterhaltspflicht an einer dem allgemeinen Verkehr offenen Strasse an die Gemeinde.				

[1)] BSG 721.0

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	Rückweisung an die Kommission SVP (Freudiger) *Rückweisung an Kommission um zu prüfen, ob auch bei der Widmung gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. c SG (Widmung zufolge Übernahme der Unterhaltspflicht durch die Gemeinde) eine Anmerkung im Grundbuch vorzusehen ist, welche nach Klärung der Rechtslage zugleich klarstellt, dass ein widmungsrelevanter Unterhalt durch die Gemeinde vorliegt.* 4 Die Gemeinde lässt die Widmung zum Gemeingebrauch nach Absatz 3 Buchstabe a nach Rechtskraft der Verfügung im Grundbuch anmerken.	*Ergebnis der ersten Lesung*		*Antrag Kommissionsmehrheit*
Art. 14 Partnerschaftliche Zusammenarbeit 1 Der Kanton arbeitet bei der Planung, der Projektierung, dem Bau und dem Betrieb der Kantonsstrassen mit den betroffenen Gemeinden partnerschaftlich zusammen.				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[2] Der Kanton arbeitet mit den betroffenen Regionalkonferenzen zusammen, wenn die Planung des Neubaus oder der Änderung einer Kantonsstrasse regionale Interessen betrifft. Die Regionalkonferenzen bestimmen, zu welchen Themen sie selbst und zu welchen Themen die betroffenen Gemeinden Stellung nehmen. [3] Wird eine Kantonsstrasse im Siedlungsgebiet mit einem Strassenplan projektiert, so arbeitet der Kanton mit den Standortgemeinden zusammen. [4] Bei der Zusammenarbeit werden insbesondere das Ziel des Vorhabens, der Projektablauf und die Projektorganisation gemeinsam bestimmt.	[2] ~~Der Kanton~~ Er arbeitet mit den betroffenen Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen zusammen, wenn die Planung des Neubaus oder der Änderung einer Kantonsstrasse regionale Interessen betrifft. Die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen bestimmen, zu welchen Themen sie selbst und zu welchen Themen die betroffenen Gemeinden Stellung nehmen.			
Art. 25 Inhalt [1] Der Strassennetzplan zeigt die Nationalstrassen (Grundnetz) und legt die Kantonsstrassen fest.				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[2] Er teilt die Kantonsstrassen in die folgenden Kategorien ein: a Kantonsstrassen der Kategorie A umfassen die Hauptstrassen im Sinne von Artikel 12 ff. des Bundesgesetzes vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG)[9] (Ergänzungsnetz). b Kantonsstrassen der Kategorie B schliessen Städte und Ortschaften an das übergeordnete Netz (Grundnetz und Ergänzungsnetz) an, verbinden diese Orte und die Regionen miteinander, stellen die Verbindung zu den Regionen benachbarter Kantone her oder erschliessen den Flughafen Bern-Belp. c Kantonsstrassen der Kategorie C verbinden Gemeinden mit den Kantonsstrassen der Kategorien A und B. [3] Er beziffert den ungefähren Finanzbedarf für den baulichen Unterhalt.				
[4] Er legt weiter fest a die Kantonsstrassen, die an eine Gemeinde abgetreten werden sollen, b die Gemeindestrassen, die an den Kanton abgetreten werden sollen, c die Park-and-ride- und die Bike-and-ride-Anlagen von regionaler Bedeutung.	*Rückweisung an die Kommission Flück (FDP)* *Rückweisung an Kommission, um Streichung von Art. 25, Abs. 4 Bst. c zu prüfen.*	c *Aufgehoben*.		*Antrag Kommissionsmehrheit*

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
Art. 28 [1] Neubau und Änderung einer Strasse werden mit einem Strassenplan bewilligt. [2] Das Instandhalten, das Instandstellen und die Erneuerung einer Strasse sowie bewegliche Elemente im Zusammenhang mit befristeten Verkehrsversuchen bedürfen keiner Bewilligung.	[3] Der Regierungsrat bestimmt die bewilligungsfreien Vorhaben.			
4.3 Velorouten	**4.3 ~~Velorouten~~Velowege**			
Art. 45 Kantonaler Sachplan Veloverkehr [1] Der Regierungsrat erlässt den kantonalen Sachplan Veloverkehr.	**Art. 45** ~~Kantonaler~~ Sachplan ~~Veloverkehr~~Velowegnetz [1] Der Regierungsrat erlässt den ~~kantonalen~~ Sachplan ~~Veloverkehr~~ Velowegnetz.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[2] Mit dem kantonalen Sachplan Veloverkehr werden die Velorouten mit kantonaler Netzfunktion für den Veloalltags- und für den Velofreizeitverkehr festgelegt. Es sind dies	*Rückweisung an die Kommission Vanoni (Grüne), Müller (SP), Buri (GLP), Wenger (SVP)* *Rückweisung an die Kommission, mit der Auflage, den Einbezug der regionalen Velonetzplanungen in die kantonale Sachplanung in Kenntnis und im Lichte der Kommissionsanträge zu Art. 45 und Art. 59 neu zu beurteilen und zu beraten.* [2] Mit dem ~~kantonalen~~ Sachplan ~~Veloverkehr~~ Velowegnetz werden die ~~Velorouten~~ Velowege mit kantonaler Netzfunktion für den Veloalltags- und für den Velofreizeitverkehr festgelegt. Es sind dies	*Ergebnis der ersten Lesung*		*Antrag Kommissionsmehrheit*
a kantonale Velorouten auf und entlang von Kantonsstrassen und von Nationalstrassen dritter Klasse,	a kantonale ~~Velorouten~~Velowege auf und entlang von Kantonsstrassen und von Nationalstrassen dritter Klasse,			
b Velorouten mit kantonalen Radwegen abseits von Kantonsstrassen,	b ~~Velorouten mit kantonalen Radwegen~~ kantonale Radwege abseits von Kantonsstrassen,			
c wichtige Velorouten auf Gemeinde- und Privatstrassen.	c wichtige ~~Velorouten~~Velowege auf Gemeinde- und Privatstrassen~~.~~,			
	d wichtige Mountainbike-Routen.			
	[3] Der Sachplan Velowegnetz legt die Velowege mit dem höchsten, mit einem grossen und mit einem mittleren Potenzial für den Veloalltagsverkehr fest.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
		[4] Die Aufnahme eines kommunalen Velowegs in den Sachplan Velowegnetz setzt entweder eine Grundlage in einer kommunalen oder regionalen Planung voraus oder bedarf der Zustimmung aller betroffenen Gemeinden.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
Art. 46 Kantonale Velorouten [1] Der Kanton baut, betreibt und unterhält die für die Velorouten nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b nötigen Wegabschnitte. [2] Für das Bewilligungsverfahren gelten die Bestimmungen über die Bewilligung von Kantonsstrassen.	**Art. 46** Kantonale ~~Velorouten~~Velowege [1] Der Kanton baut, betreibt und unterhält die ~~für die Velorouten~~ Velowege nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b ~~nötigen Wegabschnitte~~.			
Art. 47 Kommunale Velorouten [1] Die Gemeinden planen, bauen und unterhalten die kommunalen Velorouten.	**Art. 47** Kommunale ~~Velorouten~~Velowege [1] Die Gemeinden planen, bauen und unterhalten ~~die kommunalen Velorouten.~~ a Velowege nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe c, b Mountainbike-Routen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe d,			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	c die übrigen kommunalen Velowege.			
Art. 48 Signalisation [1] Der Kanton signalisiert alle Velorouten nach Artikel 45 Absatz 2.	[1] Der Kanton signalisiert alle ~~Velorouten~~ Velowege nach Artikel 45 Absatz 2.			
	Art. 48a Ersatz [1] Müssen die in den Plänen festgehaltenen Velowege oder Teile davon aufgehoben werden, so trägt in der Regel die Verursacherin oder der Verursacher die Kosten.			
		4.4 Koordination der Wanderweg- und der Mountainbike-Routen-Planung		
		Art. 48b [1] Die Planung der Wanderwege und der Mountainbike-Routen ist aufeinander abzustimmen. [2] Es wird eine gemeinsame Nutzung der Wege (Koexistenz) angestrebt.		*Antrag Kommissionsmehrheit*

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	Art. 49a Kostenverteilung bei Strassenkreuzungen 1. Grundsätze [1] Die Kosten für den Bau neuer Kreuzungen gehen zulasten der neu hinzukommenden Strasse. [2] An die Kosten der Änderung bestehender Kreuzungen hat jedes Gemeinwesen nach Massgabe seiner Interessen beizutragen. [3] Die Kosten für den Unterhalt und den Betrieb von Kreuzungen werden wie folgt verteilt: a Bei höhengleichen Kreuzungen trägt jedes Gemeinwesen die Kosten für die Erfüllung seiner Aufgaben; b bei Überführungen und Unterführungen 1. geht der Unterhalt des Kreuzungsbauwerks zulasten der höher eingereihten Strasse, 2. gehen der Unterhalt und der Betrieb der übrigen Teile der Kreuzung zulasten der Strasse, deren Bestandteile sie sind.			
	Art. 49b 2. Vereinbarung [1] Die Beteiligten können die Kosten durch Vereinbarung anders verteilen.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	Art. 49c 3. Vorgehen bei streitiger Kostenverteilung [1] Ist die Kostenverteilung streitig, so erlässt die zuständige Stelle der BVD eine Verfügung.			
Art. 52 Investitionen 1. Rahmenkredit und Objektkredite [1] Investitionen werden mit einem Rahmenkredit oder mit einem Objektkredit bewilligt. [2] Als Investitionen gelten neue Ausgaben für die Kantonsstrassen und für die kantonalen Radwege nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b sowie die für diese Vorhaben nötigen Projektierungskosten. [3] Der Grosse Rat beschliesst, gestützt auf den Strassennetzplan, in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit. Das Finanzreferendum gegen den Rahmenkredit ist ausgeschlossen. [4] Der Rahmenkredit weist auch auf die für diese Zeitspanne geplanten Objektkredite hin.	[2] Als Investitionen gelten neue Ausgaben für die Kantonsstrassen und für die kantonalen ~~Radwege~~Velowege nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b sowie die für diese Vorhaben nötigen Projektierungskosten.			
Art. 56 Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt 1. Zuständigkeit und Inhalt				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[1] Der Regierungsrat bewilligt die Ausgaben für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen und der kantonalen Radwege nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b abschliessend mit einem Rahmenkredit. [2] Zum baulichen Unterhalt zählen Ausgaben für Reparaturen, Instandsetzung und auch die vollständige Wiederherstellung ganzer Teile einer Strasse wie Brücken, Fahrbahndecken und Leiteinrichtungen.	[1] Der Regierungsrat bewilligt die Ausgaben für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen und der kantonalen ~~Radwege~~Velowege nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b abschliessend mit einem Rahmenkredit.			
Art. 59 Beiträge an Velorouten auf Gemeinde- und Privatstrassen [1] Der Kanton leistet Beiträge an Investitionen in wichtige Velorouten auf Gemeinde- und Privatstrassen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe c.	**Art. 59** Beiträge an ~~Velorouten auf Gemeinde- und Privatstrassen~~ Velowege [1] Der Kanton leistet Beiträge an Investitionen in ~~wichtige Velorouten auf Gemeinde- und Privatstrassen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe c.~~ a Velowege nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe c, b Mountainbike-Routen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe d.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[2] Der Beitrag beträgt 40 Prozent der Kosten.	*Rückweisung an die Kommission BaK* *Art. 59 Abs. 2 ist mit folgender Auflage an den Regierungsrat zurückzuweisen: Der Antrag zu Art. 59 Abs. 2 ist gestützt auf die vorzunehmenden Abklärungen der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen im Hinblick auf die 2. Lesung in der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) zu überprüfen.* [2] ~~Der Beitrag beträgt 40 Prozent~~ Die Höhe der Beitragssätze des Kantons an die Kosten~~.~~ für Investitionen ins Velowegnetz nach Artikel 45 Absatz 3 betragen a bei Vorrangrouten auf Gemeinde- und Privatstrassen 100 Prozent, b bei Hauptverbindungen auf Gemeinde- und Privatstrassen 80 Prozent, c auf dem Basisnetz auf Gemeinde- und Privatstrassen 60 Prozent, d auf dem Netz des Velofreizeitverkehrs 40 Prozent.	*Geltendes Recht*		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 60a Beiträge an die Instandsetzung oder Wiederherstellung von Velo- und Wanderwegen			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[1] Der Kanton kann einen Beitrag an die Instandsetzung oder Wiederherstellung von Velowegen nach Artikel 59 und von Wanderwegen nach Artikel 60 leisten, wenn a ein Wegabschnitt durch Elementarereignisse erheblich beschädigt oder zerstört worden ist oder b ein besonders aufwendiger Wegabschnitt wie eine Brücke saniert werden muss. [2] Der Beitrag beträgt höchstens 40 Prozent der Kosten.			
	Rückweisung an die Kommission Vanoni (Grüne), Bichsel (SVP), Müller (SP), Buri (GLP), Wenger (SVP) *Rückweisung an die Kommission, mit der Auflage den neuen Art. 60b betreffend die Vermeidung mehrfacher Staatsbeiträge in Kenntnis und im Lichte der möglicherweise neuen Beitragssätze für Velorouten auf Gemeinde- und Privatstrassen nach Art. 59 nochmals zu beurteilen und zu beraten.* **Art. 60b** Vermeidung mehrfacher Staatsbeiträge	*Geltendes Recht*		*Ergebnis der ersten Lesung*

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[1] Ausgenommen von den Beiträgen nach den Artikeln 59 bis 60a sind Vorhaben, die Beiträge gestützt auf Artikel 62 oder nach dem Gesetz vom 6. Juni 1982 über See- und Flussufer (See- und Flussufergesetz, SFG)[1)] erhalten.			
Art. 61 Beiträge an Park-and-ride-Anlagen				
[1] Der Kanton leistet Beiträge an Investitionen in Park-and-ride- und in Bike-and-ride-Anlagen. Die Anlage muss Gegenstand des Strassennetzplans sein.	*Rückweisung an die Kommission Flück (FDP)* *Rückweisung an Kommission, um folgende Ergänzung und Streichung von Art. 61, Abs. 1 zu prüfen:* *Der Kanton leistet Beiträge an Investitionen in wichtige Park-and-ride- und ~~in~~ Bike-and-ride-Anlagen. ~~Die Anlage muss Gegenstand des Strassennetzplans sein.~~*	[1] Der Kanton leistet Beiträge an Investitionen in wichtige Park-and-ride- und ~~in~~ Bike-and-ride-Anlagen. ~~Die Anlage muss Gegenstand des Strassennetzplans sein.~~		*Antrag Kommissionsmehrheit*
[2] Der Beitrag beträgt 40 Prozent der Kosten.				
[3] Handelt es sich um eine Anlage eines vom Bund mitfinanzierten Agglomerationsprogramms, gilt Artikel 62 Absatz 2.				
Art. 62 Beiträge an Verkehrsinfrastrukturen in Agglomerationen				

[1)] BSG 704.1
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[1] Der Kanton leistet Beiträge an Verkehrsinfrastrukturen in Städten und Agglomerationen, für die der Bund Beiträge ausrichtet.				
[2] Die Beiträge betragen höchstens 50 Prozent der vom Bund nicht gedeckten anrechenbaren Kosten.		[2] Die Beiträge betragen höchstens 50 Prozent der vom Bund nicht gedeckten anrechenbaren Kosten. Vorbehalten bleibt Absatz 3.	*Geltendes Recht*	*Antrag Kommissionsminderheit*
		[3] Bei Velowegen mit dem höchsten oder mit einem grossen Velopotenzial beträgt der Beitrag 50 Prozent der vom Bund nicht gedeckten anrechenbaren Kosten.	*Geltendes Recht*	*Antrag Kommissionsminderheit*
Art. 64 Beiträge an Regionalkonferenzen [1] Der Kanton kann den Regionalkonferenzen für die im Rahmen der regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte erarbeitete regionale Strassenplanung Beiträge ausrichten.	**Art. 64** Beiträge an Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen [1] Der Kanton kann ~~den~~ Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen ~~für~~ Beiträge an die ~~im Rahmen der regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte erarbeitete~~ regionale Strassenplanung ~~Beiträge~~ ausrichten. [2] Der Beitrag beträgt höchstens 75 Prozent der Kosten.			
Art. 71 Gebühren				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[1] Für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung können Gebühren erhoben werden. [2] Die Trägerschaft des öffentlichen Verkehrs ist von solchen Gebühren befreit.	[3] Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Ausnahmen von der Gebührenerhebung vorsehen.			
	Art. 71a Bemessung [1] Der Kanton erhebt einmalig oder jährlich Gebühren bis 50'000 Franken und berücksichtigt bei der Bemessung a die mit der Bewilligung oder Konzession verbundenen wirtschaftlichen Vorteile, b das Interesse der Gebührenpflichtigen, c die Nachteile für das öffentliche Eigentum. [2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Tarife für die Benutzung der Kantonsstrassen durch Verordnung. [3] Die Gemeinden erlassen einen Gebührentarif für die Strassen in ihrer Hoheit.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
Art. 75 Strassenentwässerung 1. Grundsätze				
[1] Das von der Strasse natürlich abfliessende Wasser ist vom anstossenden Grundeigentum aufzunehmen.	[1] ~~Das von der Strasse~~ Lässt das Gewässerschutzrecht eine Versickerung zu, müssen die anstossenden Grundstücke das natürlich abfliessende ~~Wasser ist vom anstossenden Grundeigentum aufzunehmen~~Strassenabwasser von öffentlichen Strassen aufnehmen.			
[2] Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Strasse hat das Strassenwasser in Entwässerungsanlagen zu fassen und wegzuleiten (künstliche Entwässerung), wenn	[2] *Aufgehoben.*			
a auf dem anstossenden Grundeigentum zur Aufnahme des Wassers künstliche Durchleitungsanlagen nötig wären,				
b anstossende Kulturen durch verschmutztes Wasser stark befahrener Strassen beeinträchtigt würden und die künstliche Entwässerung ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist.				
	[3] Entsteht durch diese Beanspruchung des anstossenden Grundstücks ein namhafter Schaden, so wird er vom verursachenden Gemeinwesen behoben oder entschädigt.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[4] Können sich die Beteiligten über die Entschädigungshöhe nicht einigen, entscheidet das Enteignungsgericht.			
Art. 76 2. Künstliche Entwässerung				
[1] Für die künstliche Entwässerung gilt:	[1] ~~Für die~~Ist eine künstliche Entwässerung ~~gilt:~~erforderlich, ist die Durchleitung durch privates Grundeigentum gegen vollen Ersatz des verursachten Schadens zu dulden.			
a Die Anlagen sind Bestandteile der Strasse und sie sind von der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Strasse zu unterhalten.	a *Aufgehoben.*			
b Die Durchleitung durch privates Grundeigentum ist gegen vollen Ersatz des verursachten Schadens zu dulden.	b *Aufgehoben.*			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
c Die Eigentümerin oder der Eigentümer einer öffentlichen Kanalisationsleitung ist verpflichtet, das Strassenabwasser zu übernehmen, wenn die Anlage dazu geeignet ist und aus der Sicht des Gewässerschutzes keine vorteilhaftere Massnahme möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Strasse bezahlt dafür die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren nach Gemeindereglement. Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Strasse erstellt und unterhält die Strasseneinlaufschächte und Ableitungen bis zur öffentlichen Kanalisationsleitung.	c *Aufgehoben.* [2] Die Eigentümerin oder der Eigentümer einer öffentlichen Kanalisationsleitung ist verpflichtet, das Strassenabwasser zu übernehmen, wenn die Anlage dazu geeignet ist und aus der Sicht des Gewässerschutzes keine vorteilhaftere Massnahme möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Strasse bezahlt dafür die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren nach Gemeindereglement.			
Art. 77 3. Schadenersatz	**Art. 77** *Aufgehoben.*			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[1] Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Strasse hat für namhaften Schaden aufzukommen, der durch abfliessendes Strassenwasser verursacht wird. Streitigkeiten entscheidet das Enteignungsgericht.				
Art. 83 Lichtraumprofil [1] Der Raum über der Fahrbahn von öffentlichen Strassen einschliesslich des Raums seitlich zum Fahrbahnrand (lichte Breite) ist bis auf eine Höhe von mindestens 4,50 Metern frei zu halten. Bei Versorgungsrouten kann der Regierungsrat eine Höhe von bis zu 5,50 Metern vorschreiben. [2] Der Raum über Fuss-, Geh- und Radwegen ist in der Regel bis auf eine Höhe von 2,50 Metern frei zu halten. [3] Die lichte Breite ist auf einer Breite von 0,50 Metern freizuhalten.	[1] Der Raum über der Fahrbahn von öffentlichen Strassen, einschliesslich des Raums seitlich zum Fahrbahnrand ~~(lichte Breite)~~, ist bis auf eine Höhe von mindestens 4,50 Metern ~~frei zu halten~~freizuhalten. Bei Versorgungsrouten kann der Regierungsrat eine Höhe von bis zu 5,50 Metern vorschreiben. [2] Der Raum über Fuss-, Geh- und Radwegen ist in der Regel bis auf eine Höhe von 2,50 Metern ~~frei zu halten~~freizuhalten. *[FR: unverändert]* [3] ~~Die lichte Breite~~Der an die Fahrbahn angrenzende seitliche Raum ist auf einer Breite von 0,50 Metern freizuhalten.			
Art. 85 Zugänge und Zufahrten				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[1] Zugänge, Zufahrten, Weganschlüsse und Einmündungen aller Art auf öffentliche Strassen, ihre Erweiterung und gesteigerte Benutzung bedürfen der Bewilligung des zuständigen Gemeinwesens.	*Rückweisung an die Kommission SVP (Freudiger)* *Rückweisung an die Kommission um zu prüfen, den Tatbestand der wesentlichen Änderungen für das Erfordernis einer Strassenanschlussbewilligung auf solche zu beschränken, welche relevante Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit haben.* [1] Zugänge, Zufahrten, Weganschlüsse und Einmündungen aller Art auf öffentliche Strassen~~, ihre Erweiterung und gesteigerte Benutzung~~ sowie deren wesentliche Änderung bedürfen der Bewilligung des zuständigen Gemeinwesens.	*Geltendes Recht*	*Ergebnis der ersten Lesung*	*Antrag Kommissionsminderheit*
[2] Pro Grundstück wird in der Regel nur ein Strassenanschluss bewilligt.				
[3] Die Kosten eines neuen oder geänderten Strassenanschlusses und der Anpassung der Strasse trägt die interessierte Grundeigentümerin oder der interessierte Grundeigentümer.				
[4] Wird einem Grundstück durch Verbot oder durch Veränderung der öffentlichen Strasse der Zutritt oder die Zufahrt entzogen, so hat das zuständige Gemeinwesen für eine andere Verbindung mit dem öffentlichen Strassennetz zu sorgen oder eine angemessene Entschädigung zu leisten.				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
Art. 86 Ausführungsbestimmungen [1] Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung die zum Vollzug notwendigen Vorschriften, insbesondere über a den Strassenbegriff und die Strassenbestandteile, b die Änderung der Strasseneinreihung und die Aufhebung von Strassen, c die Versorgungsrouten, d den Strassenplan und das Strassenplanverfahren, e den Landerwerb, die Enteignung, die Eigentumsbeschränkungen und die vorzeitige Besitzeinweisung, f die kleinen Strassenvorhaben der Gemeinden, g die Fuss- und Wanderwege, h die Velorouten, i die Verteilung des Anteils der Erträge der LSVA und der Motorfahrzeugsteuer auf die Gemeinden, k die Strassenabstände, l die Strassenreklamen,	

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
m die Staatsbeiträge, n die Signalisation und die Markierung.				
Art. 87 Bau- und Verkehrsdirektion [1] Die zuständige Stelle der BVD vollzieht die Gesetzgebung von Bund und Kanton, soweit die Gesetzgebung nicht andere Organisationseinheiten für zuständig erklärt.	[2] Sie kann die Gemeinden und die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen bei ihren Aufgaben im Bereich Langsamverkehr durch fachliche Beratung und Information unterstützen.			
Art. 88 Gemeinden [1] Die Gemeinden vollziehen dieses Gesetz, seine Ausführungsbestimmungen und die darauf gestützt erlassenen Verfügungen bei Gemeindestrassen, Privatstrassen im Gemeingebrauch, Fuss- und Wanderwegen sowie Radwegen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.	[1] Die Gemeinden vollziehen dieses Gesetz, seine Ausführungsbestimmungen und die darauf gestützt erlassenen Verfügungen bei Gemeindestrassen, Privatstrassen im Gemeingebrauch, Fuss- und Wanderwegen sowie ~~Radwegen~~Velowegen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.			
Art. 89 Aufsicht über die Gemeinden				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[1] Die zuständige Stelle der BVD beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes durch die Gemeinden. [2] Vernachlässigt eine Gemeinde trotz Mahnung ihre Vollzugspflichten und werden dadurch öffentliche Interessen gefährdet, so kann an ihrer Stelle die zuständige Stelle der BVD die erforderlichen Massnahmen treffen. Die Gemeinde trägt die Kosten.	[1] Die zuständige Stelle der BVD beaufsichtigt den Vollzug ~~dieses Gesetzes~~des Bundesrechts durch die Gemeinden.			
	T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom xxx			
	Art. T1-1 Vermeidung mehrfacher Staatsbeiträge [1] Artikel 60b ist auf Agglomerationsprogramme ab der vierten Generation anwendbar.	*Geltendes Recht*		*Ergebnis der ersten Lesung*
	II.			
	Der Erlass 437.11 Kantonales Sportförderungsgesetz vom 07.12.2021 (KSpoFöG) (Stand 01.08.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 12 Mobilität [1] Der Kanton kann				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
a die Koexistenz des Fussverkehrs, Wanderns, Velofahrens und Reitens sowie von weiteren Sportaktivitäten, anderen Nutzungen auf den in Plänen festgelegten Langsamverkehrswegen und von Aktivitäten, die nicht auf Wegen ausgeübt werden, fördern, b Gemeinden bei der Umsetzung von Massnahmen auf Gemeinde- oder Privatstrassen beratend unterstützen, c Beiträge an Gemeinden zur Förderung der Bewegung auf dem Velo oder fahrzeugähnlichen Geräten ausrichten, d die Gemeinden dabei unterstützen, dass der Schulweg vermehrt zu Fuss oder per Velo zurückgelegt wird.	a *Aufgehoben.* [1a] Er kann die Koexistenz des Fussverkehrs, Wanderns, Velofahrens und Reitens sowie von weiteren Sportaktivitäten, anderen Nutzungen auf den in Plänen festgelegten Langsamverkehrswegen und von Aktivitäten, die nicht auf Wegen ausgeübt werden, fördern.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[2] Er analysiert die Wirkung der Massnahmen und kommuniziert die Resultate in geeigneter Form.	[1b] Er unterstützt die Gemeinden sowie die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen beim Informieren der Nutzerinnen und Nutzer in Zusammenhang mit Velowegen gemäss Artikel 45 Absatz 2 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG)[1], die auch für die Nutzung durch den Fussverkehr bzw. das Wandern vorgesehen sind.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 29. November 2022 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Schlup Der Generalsekretär: Trees	Bern, 6. April 2023 Im Namen der Kommission Der Präsident: von Arx		Bern, 10. Mai 2023 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Häsler Der Staatsschreiber: Auer

ID 2212

[1] BSG 732.11
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Kanton Bern
Canton de Berne

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	23. November 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.6182
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Avenir Berne Romande, Provisorien im Berner Jura für Justiz und Polizei, Verpflichtungskredit für die Projektierung

1. Gegenstand

Aufgrund des Kantonswechsels von Moutier müssen die Justiz und Polizei spätestens per 1. Januar 2026 von Moutier abgezogen und an einem neuen Standort im Kanton Bern untergebracht sein. Das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) hält fest, dass das Regionalgericht Berner Jura-Seeland eine Aussenstelle im Berner Jura führt.

Die Nutzungen stellen erhöhte Anforderungen an die sicherheitstechnische Ausstattung, an die Zugänglichkeit der Gebäude und an ihre Erreichbarkeit. Provisorien sind deshalb unumgänglich, bis eine definitive Standortlösung mit der notwendigen Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden kann.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1 450 000 soll die Projektierung und Ausschreibung der baulichen Massnahmen (Ausstattung und Innenausbau) an den Provisorien finanziert werden.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Liegenschaften im Bau, Gebäude	2 290 000	

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %

Angaben zur Nutzungsdauer, den Abschreibungen sowie werterhaltend/wertvermehrend können erst im Ausführungskredit gemacht werden

07|01|D|v02

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Folge-jahre
Nettoinvestitionen aktuell	23.0			2.29					
In gesamtkantonaler Investitionsplanung 2022 eingestellt									

Es handelt sich um ein kurzfristiges und dringendes Vorhaben, welches nicht in der gesamtkantonalen Investitionsplanung enthalten ist; Erläuterungen zur Investitionskosten im Vortrag unter Ziffer 3.11.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag

Angaben zur Nutzungsdauer, den Abschreibungen sowie werterhaltend/wertvermehrend können erst im Ausführungskredit gemacht werden

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		

ABR – Variantenanalyse für die bauliche Umsetzung; Anträge des Regierungsrats

Bericht des Regierungsrats

Datum RR-Sitzung:	26. April 2023
Geschäftsnummer:	2021.STA.644
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung	intern

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage und Auftrag 3

2 Auftragsverständnis und Rahmenbedingungen 3

3 Übersicht über betroffene Verwaltungseinheiten und grundsätzliche Stossrichtung für deren Verortung 4

4 Varianten und Antrag des Regierungsrats für die Provisorien 5
4.1 Grundsätzliche Bemerkungen zu den Provisorien 5
4.2 Möglichkeiten für Kosteneinsparungen beim Provisorium gemäss Bericht ABR 6
4.3 Varianten 6
4.4 Antrag des Regierungsrats zu den Provisorien 8

5 Varianten und Antrag des Regierungsrats für die definitive Lösung 8

6 Weitere, nicht mehr weiterverfolgte Varianten 9

7 Weiteres Vorgehen 10

1 Ausgangslage und Auftrag

In der Frühlingssession 2023 hat sich der Grosse Rat eingehend mit dem Projekt Avenir Berne Romande (ABR) beschäftigt. Auf dem Programm stand einerseits der Bericht Avenir Berne Romande (ABR), der positiv zur Kenntnis genommen und mit verschiedene Planungserklärungen verabschiedet wurde, die namentlich auch die vom Regierungsrat gewählte Neuverortung in verschiedenen Kompetenzzentren bestätigen. Andererseits wurden zwei Kreditgeschäfte zur örtlichen Umsetzung von ABR traktandiert. Das Parlament hat dem Kauf der Tavannes Machines in Tavannes als neues Kerngebäude der kantonalen Verwaltung im Berner Jura zugestimmt und Mittel für die Projektierung der notwendigen Sanierungs- und Umbauarbeiten genehmigt. Dies mit der Auflage, dass die Tavannes Machines optimal mit kantonalen Verwaltungseinheiten belegt wird.

Hingegen hat der Grosse Rat, einem Antrag der geschäftsführenden Bau-, Verkehrs-, Raumplanungs- und Energiekommission (BaK) folgend, den beantragten Projektierungskredit für die bis zur Fertigstellung eines geplanten Neubaus in Reconvilier zur definitiven Unterbringung erforderlichen Provisorien auf die Sommersession 2023 verschoben. Zum einen wurden die Kosten für die Provisorien als zu hoch beurteilt, zum anderen wurden neue Unterbringungslösungen in die Diskussion eingebracht, die näher geprüft werden sollen. Offene Fragen bestehen beispielsweise zum Potenzial des Standorts Bellelay als Provisorium und zur grundsätzlichen Notwendigkeit eines Neubaus für Polizei/Justiz im Zusammenhang mit Leerständen bei bestehenden und künftigen Kantonsbauten im Berner Jura.

Die für das Kreditgeschäft zuständige vorberatende Kommission hat die BVD beauftragt, im Hinblick auf die neu angesetzte Beratung des Kredits Alternativen für Provisorien und für die definitive Lösung der Verortung von Justiz und Polizei auszuarbeiten und der Kommission vorzulegen. In der Folge hat die Juradelegation des Regierungsrats (DAJ) die BVD und die STA beauftragt, das Geschäft dem Regierungsrat zur Verabschiedung zuhanden der BaK zu unterbreiten. Die STA hat die BaK über dieses Vorgehen informiert und ihr in Aussicht gestellt, dass der Regierungsrat seine Position am 26. April 2023 festlegen und das Geschäft gleichentags an die BaK verabschieden werde. Die Beratung in der BaK ist am 11. Mai 2023 vorgesehen.

2 Auftragsverständnis und Rahmenbedingungen

Für die Umsetzung des Auftrags der BaK geht der Regierungsrat von folgendem Auftragsverständnis und folgenden Rahmenbedingungen aus:

- **Basis und Weiterentwicklung Bericht ABR**: Die Vorschläge im vorliegenden Bericht für Provisorien und definitive Lösungen basieren auf dem Bericht ABR. Zentrale Stossrichtung des Berichts sind die sogenannten «Pôles de Competences», also eine dezentrale Organisation und Verortung an verschiedenen Standorten. Die Alternativen für die bauliche Umsetzung bauen auf diesem zentralen Grundgedanken auf. Optimierungen werden indes bei den Kosten und bei der Vermeidung von Leerständen angestrebt.

- **Politische Bedeutung für den Berner Jura**: Das Geschäft ABR hat eine hohe regionalpolitische Bedeutung, die neben den üblichen vom Grossen Rat geforderten Entscheidkriterien bei Immobiliengeschäften wie beispielsweise gutes Kosten/Nutzen-Verhältnis, Vermeidung von Leerstände oder begründeter Flächenbedarf beachtet werden müssen, um der politischen Bedeutung der Jurafrage Rechnung zu tragen. ABR soll bewusst zu einer Stärkung des Berner Juras nach dem Wegzug von Moutier führen und der Region sowie der Bevölkerung eine neue Perspektive eröffnen und einen Mehrwert bringen.

- **Konkordat**: Seit der Frühlingssession konnten die Verhandlungen zum Konkordat fortgeführt und erfolgreich abgeschlossen werden. Der Präsident der DAJ wird die BAK und andere Kommissionen

an der Sitzung vom 11. Mai 2023 informieren. Es ist nun definitiv, dass alle Berner Verwaltungseinheiten den Standort Moutier bis Ende 2025 verlassen müssen. Ein Verbleib über diesen Termin hinaus – auch nur von einzelnen Teilen der Verwaltung – ist ausgeschlossen (eine Ausnahme besteht für das CEFF, welches – falls notwendig – bis zum Beginn des Schuljahres im August 2026 in Moutier bleiben könnte).

- **Zeitverhältnisse und Risiken**: Der nun definitiv bekannte Auszugstermin verstärkt den Termindruck für die bauliche Umsetzung von ABR noch einmal. So sind beispielsweise die bisherigen Vorschläge für Provisorien gemäss dem Bericht ABR ohne definitive Entscheide bis zur Sommersession kaum mehr umsetzbar. Der Regierungsrat weist mit Nachdruck darauf hin, dass ohne klare Verortungsentscheide und zugehörige Kreditgenehmigungen möglichst schon in der Sommersession, spätestens aber in der Herbstsession, eine zeitgerechte Umsetzung von ABR nicht gewährleistet werden kann. Das insbesondere auch deshalb, weil bei verschieden benötigen Bauvorhaben Risiken für Einsprachen und Beschwerden bestehen (vgl. nachfolgende Ziffern). Sodann erfordert die aktuelle Situation auf dem Baumarkt mit seinen knappen personellen Ressourcen und Materialien eine möglichst rasche Planbarkeit der Arbeiten.

- **Kostenunsicherheit**: Der Regierungsrat weist darauf hin, dass alle in diesem Bericht genannten Kostenangaben auf Machbarkeitsstudien basieren und noch keine konkreten Projektierungen vorliegen. Die genannten Kosten weisen eine Ungenauigkeit von +/- 30 Prozent auf.

3 Übersicht über betroffene Verwaltungseinheiten und grundsätzliche Stossrichtung für deren Verortung

Das Konzept ABR will einerseits alle heutigen Verwaltungs- und Schuleinheiten in Moutier bis Ende 2025 im Berner Jura verorten. Daneben sieht ABR vor, mit der Verlegung und Konzentration von weiteren Verwaltungseinheiten, die sich heute schon ausserhalb von Moutier befinden, neue Schwerpunkte zu schaffen. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick:

Verwaltungseinheit	Heutiger Standort	Bedarf m2 (HNF)	Anzahl FTE	Bemerkungen
Verwaltungseinheiten, welche zwingend bis Ende 2025 Moutier verlassen müssen				
Steuerverwaltung	Moutier	616	28.30	
Konkursamt	Moutier	976	19.40	
Polizei	Moutier	1 844	50.00	Wegen Spezialnutzungen teuer in der Transformation
Justiz	Moutier	1 367	30.00	
Berufsschule CEFF	Moutier	2 886	29.57	Geht nach Biel
Gefängnis	Moutier	674	14.60	Geht nach Witzwil
EB	Moutier	110	1.90	
Total		8 473	173.77	
Verwaltungseinheiten aus dem heutigen Berner Jura, welche mit ABR konzentriert werden sollen (ABR+)				
ACCESS	Péry	125	3.50	In Miete
BIZ	Tramelan	459	7.40	In Eigentum
GBA	Courtelary	275	9.50	In Eigentum
ZA BJ	Courtelary	259	3.60	In Eigentum
EB	Tavannes	214	6.45	In Miete

Verwaltungseinheit	Heutiger Standort	Bedarf m2 (HNF)	Anzahl FTE	Bemerkungen
KL	Tavannes	122	3.00	In Miete
RAV	Tavannes	500	13.30	In Miete
SVSA	Tavannes	60	2.00	In Miete
ANW	Tavannes	155	6.50	In Miete
KDP	Tramelan	123	4.00	In Miete
Konkursamt	Biel	131	8.40	In Miete
Total		2 423	67.65	

Angesichts der äusserst knappen Zeitverhältnisse und den erheblichen Risiken, welche sich insbesondere aus Einsprachen/Beschwerden bei Baubewilligungen und aus Verzögerungen beim Wegzug heutiger Mieter aus den benötigten Gebäuden ergeben können, ist eine etappenweise Umsetzung von ABR notwendig.

In einer **ersten Etappe** sind die heute in Moutier angesiedelten Einheiten bis Ende 2025 zwingend neu zu verorten. Dabei sind, je nach Variante, Provisorien unvermeidlich. Wo immer möglich sollen diese vermieden oder zumindest kostengünstig erstellt werden.

In einer **zweiten Etappe** können die weiteren Einheiten, welche schon heute im Berner Jura ansässig sind, an neue Standorte ziehen.

Angesichts der knappen Zeitverhältnisse wird es unvermeidbar sein, dass gewisse Einheiten zweimal umziehen müssen (Bau unter Betrieb; gestaffelter Auszug bisherige Mieter).

Die BVD wird die konkrete Umsetzung nach den definitiven Beschlüssen des Parlaments planen, welche für jeden Nutzer im Detail Auskunft gibt. Ebenso wird ein Kommunikationskonzept für die Umsetzung erstellt.

4 Varianten und Antrag des Regierungsrats für die Provisorien

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen zu den Provisorien

Vorliegend geht es primär um Provisorien für die Polizei und die Justiz. Beides sind Nutzer mit speziellen Anforderungen an die räumliche Infrastruktur, die sich aufgrund ihrer Kernaufgaben, aus Gründen der Sicherheit und der rechtlichen Anforderungen an die Aufgabenerfüllung, ergeben. Konkret müssen Gerichtsräume, Zellen, Waffen-, Munitionslager und weitere Spezialinfrastrukturen zur Verfügung stehen. Dies führt dazu, dass Provisorien für die Justiz und die Polizei trotz hohem Kostenbewusstsein per se teuer sind. Dies lässt sich gut am Beispiel der laufenden Sanierung des Amtshauses in Bern zeigen, wo ebenfalls ein Provisorium in Millionenhöhe für eine relativ kurze Zeit notwendig wurde.

Aus Sicht des Regierungsrats lässt sich die Standortfrage für die Provisorien nicht losgelöst von der definitiven Verortung von Justiz und Polizei beurteilen und entscheiden. Je nach Wahl der definitiven Verortung, lassen sich Provisorien vermeiden oder zumindest reduzieren. Zudem lassen sich höhere Provisoriumskosten besser begründen, wenn der Standort im Anschluss für eine definitive (anderweitige) Lösung weitergenutzt werden kann, da sich ein Teil der Investitionen auch für die definitive Verortung nutzen lässt und sich damit die Werthaltigkeit der Investition entscheidend verbessert.

4.2 Möglichkeiten für Kosteneinsparungen beim Provisorium gemäss Bericht ABR

Der Bericht ABR sieht als Provisorien für die Justiz und Polizei vor, dass die Justiz temporär im Gebäude «BelAir» in Reconvilier verortet und für die Polizei in Loveresse ein Provisorium geschaffen wird. In Loveresse kann auf Räumlichkeiten zurückgegriffen werden, welche bereits heute von der mobilen Polizei verwendet werden. Zusätzlich sind Containerbauten vorgesehen. Sowohl das Gebäude «Bel Air» in Reconvilier wie auch die Gebäude in Loveresse sind im Kantonseigentum, aber derzeit vermietet. Sie sind grundsätzlich für Provisorien geeignet. Die Kosten für die Provisorien gemäss Bericht ABR werden auf mindestens CHF 23 Mio. geschätzt.

In der Frühlingssession wurde die Höhe der Kosten für die Provisorien kritisiert. Die BVD hat deshalb die vorgeschlagenen Provisorien auf Kostenreduktionen hin überprüft. Konkret fallen drei Ansatzpunkte für Optimierungen in Betracht:

- Aufgrund von übergeordneten Überlegungen wurde bisher darauf verzichtet, den heutigen Mietern am Standort Loveresse zu kündigen. Das Provisorium für die Polizei sieht deshalb vor, dass für die Polizei neben dem eigentlichen Gebäude zusätzliche provisorische Bauten (Containerbauten) erstellt werden müssen. Bei einem Verzicht auf diese Bauten und mit einer Integration der Polizei in die bestehenden Gebäude liesse sich ein Hauptkostentreiber vermeiden. Der grösste und entscheidende Kostenhebel liegt deshalb bei der Verfügbarkeit der heutigen Gebäude.

- Als Kostensenkungsmassnahme wurde von der SID die Verlängerung der Provisorien um 10 bis 12 Jahre (statt 6 bis 8) Jahre vorgeschlagen. Obwohl diese Massnahme keine Reduktion der absoluten Kosten bewirkt, führt sie doch zu einer besseren Wirtschaftlichkeit der Provisorien. Der Regierungsrat erachtet diese Idee als prüfenswert. Sie könnte sich insbesondere dann anbieten, wenn sich beim Bezug der definitiven Standorte Verzögerungen ergeben (Einsprachen/Beschwerden und anderen Risiken).

- Kosten können weiter immer dann gesenkt werden, wenn bereits bestehende, passende Infrastrukturen mitgenutzt werden können (z.B. bestehende Gerichtssäle und Sicherheitsinfrastrukturen).

Weitere Kostenreduktionen sind grundsätzlich möglich, würden aber zu erheblichen Einschränkungen bei der Aufgabenerfüllung der Nutzer führen und gegebenenfalls auch Reputations- und Sicherheitsrisiken bewirken.

4.3 Varianten

Unter Berücksichtigung obiger Ausführungen wurden folgende Alternativen als Ergänzung zum Vorschlag für Provisorien gemäss dem Bericht ABR geprüft:

	V 1.1: Konzentriert Bellelay	V 1.2: dezentral Berner Jura	V 1.3: dezentral Berner Jura / Biel
Stossrichtung	Konzentriertes Provisorium in Bellelay	Dezentrale Provisorien im Berner Jura ohne Bellelay	Dezentrale Provisorien im Berner Jura und Biel, ohne Bellelay
Verortung:	o Mobile Polizei: Loveresse o Stationäre Polizei: Bellelay o Gericht/Stawa: Bellelay	o Mobile Polizei: Loveresse o Stationäre Polizei: Tavannes Machines	o Mobile Polizei: Loveresse o Stationäre Polizei: Tavannes Machines o Gericht/Stawa: Biel

	V 1.1: Konzentriert Bellelay	V 1.2: dezentral Berner Jura	V 1.3: dezentral Berner Jura / Biel
		o Gericht/Stawa: BelAir, Reconvilier	
Investitionskosten [1)]	MITTEL o 8 Mio. Mob Pol Loveresse o 9 Mio. für Ausbau Bellelay Total 17 Mio.	MITTEL o 8 Mio. Mob Pol Loveresse o 9 Mio. für Ausbau Bel Air Total 17 Mio.	GERING o 8 Mio. Mob Pol Loveresse o 1.5 Mio. Anmiete Büroflächen in Biel o 2.5 Mio. Mieterausbau Total 12 Mio.
Risiken für zeitgerechte Erstellung	GERING o Bewilligungsrisiken gering	MITTEL- GROSS o Bewilligungsrisiken Bel Air	GERING - MITTEL o Fristgerechter Auszug heutige Mieter Tavannes Machines o Risiko in Biel gering
Aufgabenerfüllung Nutzer	GERING Gemäss Einschätzung Nutzer schlecht (falscher Standort).	GROSS Von Nutzern als provisorische Lösung akzeptiert.	GROSS o Von Nutzern als provisorische Lösung akzeptiert. o Von Jus/Stawa gegenüber anderen Varianten bevorzugt.
Potenzial für definitive Lösung	GERING Bellelay steht als definitiver Standort nicht im Vordergrund.	MITTEL - GROSS sofern stationäre Polizei in Tavannes Machines und Gericht in BelAir bleibt. Umziehen müsste lediglich Stawa.	GERING – MITTEL weil Biel als definitiver Standort für Jus nicht in Fragen kommt.
Gesetzgebung betreffend Standort Gerichte	GROSS Entspricht heutiger Gesetzgebung	GROSS Entspricht heutiger Gesetzgebung	MITTEL Setzt Gesetzesänderung voraus, wonach Standort Gerichte temporär nach Biel verschoben wird.
Fazit:	Pro: o Geringe Risiken für zeitgerechte Erstellung o Eigene leerstehende Immobilie kann genutzt werden Contra: o Suboptimaler Standort, da abgelegen und schlechte Akzeptanz Nutzer	Pro: o Von Jus/Stawa als Provisorium; von Gericht sogar als definitive Lösung akzeptiert Contra: o Einsprache/Beschwerderisiko kann zeitgerechte Erstellung gefährden.	Pro: o Kostengünstig, weil JUS Infrastruktur Biel nutzen kann und hauptsächlich nur Büros gemietet werden müssen o Von JUS gut akzeptiert o Chance für Zweisprachigkeit

[1)] *Bei den genannten Kosten handelt es sich um Bruttozahlen, welche Synergien mit der definitiven Lösung noch nicht beinhalten und dürfen deshalb nicht einfach mit Kosten der definitiven Lösung zusammengezählt werden.*

4.4 Antrag des Regierungsrats zu den Provisorien

Da der Regierungsrat für die definitive Verortung von Gericht, Staatsanwaltschaft und Polizei einen Neubau in Reconvilier beantragt (s. sogleich Ziff. 5), erachtet er für die Justiz ein Provisorium in Biel als sachgerecht. Bestehende nutzerspezifische Infrastrukturen könnten vor Ort mitgenutzt werden, weshalb hauptsächlich nur zusätzliche Büroflächen angemietet werden müssen. Für die mobile Polizei ist ein Provisorium in Loveresse unvermeidlich. Dieses kann relativ kostengünstig umgesetzt werden, weil dort schon heute Einrichtungen vorhanden sind und die Investition ggf. auch über den Zeitraum des Provisoriums genutzt werden kann Für die stationäre Polizei steht bei dieser Variante ein Provisorium in der Liegenschaft Tavannes Machines im Vordergrund.

Für den Fall, dass Biel nicht realisiert werden könnte, steht vorbehalten als Alternative das Gebäude BelAir im Vordergrund.

5 Varianten und Antrag des Regierungsrats für die definitive Lösung

Für die definitive Lösung zur Verortung von Justiz und Polizei wurden vier Varianten geprüft:

	Variante 2.1: Neubau Justiz/Polizei	Variante 2.2: Moutier in Tavannes Machines	Variante 2.3 ABR+ in Tavannes Machines	Variante 2.4 Bellelay
Stossrichtung	Umsetzung bisheriges Konzept ABR mit Neubau Justiz/Polizei in Reconvilier	Vollauslastung Tavannes Machines mit Einheiten aus Moutier	Volle Auslastung Tavannes Machines mit Zusammenzug aus Bernern Jura	Justiz/Polizei in Bellelay anstelle von Neubau in Reconvilier
Verortung	o Verwaltung in Tavannes Machines o Polizei und Justiz im Neubau CJP	o Stationäre Polizei, Justiz, BAKA, FIN in Tavannes Machines o Mobile Polizei in Loveresse o ABR+ dezentral in Eigenen Gebäuden und Anmieten	o Justiz in BelAir o Stationäre Polizei, BAKA, FIN, ABR+ in Tavannes Machines o Mobile Polizei in Loveresse	o Verwaltung in Tavannes Machines o Justiz/stationäre Polizei in Bellelay o Mobile Polizei in Loveresse
Investitionskosten [1)]	GROSS CHF 110 Mio.	GERING – MITTEL CHF 69 Mio.	GERING – MITTEL CHF 79 Mio.	GERING – MITTEL CHF 86 Mio.[2)]
Vereinbarkeit mit Immobilienstrategie Kanton	GERING o Leerstand in Tavannes Machines o Fremdvermietung mit Risiko von ausserordentlichen Abschreibungen o Leerstand in Bellelay (entspricht Status quo) o Leerstand in BelAir	GROSS o Volle Auslastung Tavannes Machines o Leerstand in Bellelay (entspricht Status quo) o Leerstand in BelAir	GROSS o Volle Auslastung Tavannes Machines o Leerstand in Bellelay (entspricht Status quo)	MITTEL o Leerstand in Tavannes Machines o Leerstand in BelAir
Stärkung Berner Jura	GROSS Bericht ABR stösst im Grundsatz auf grosse Zustimmung	GERING Zusammenzug ABR+ nicht möglich	MITTEL Zusammenzug ABR+ umgesetzt	GERING Schlechte Akzeptanz von Bellelay

Erfüllung Aufgaben Nutzer	GROSS	GROSS	GROSS	GERING
Fazit	Pro: o Beste Akzeptanz o Grosszügigste Lösung Contra: o Kosten/Nutzen sehr schlecht	Pro: o Günstigste Lösung Contra: o Kein Zusammenzug ABR+	Pro: o Gute Lösung mit gutem Kosten/Nutzenverhältnis Contra: o Gegenüber V2 und V4 geringfügig teurer	Pro Leerstand Bellelay kann genutzt werden Contra: Keine gute Lösung für Polizei; klare Ablehnung durch Justiz

[1] Bei den genannten Kosten handelt es sich um Bruttozahlen, welche Synergien mit der provisorischen Lösung noch nicht beinhalten und dürfen deshalb nicht einfach mit Kosten der provisorischen Lösung zusammengezählt werden
[2] Bei erheblich höherem Risiko, da Investition in einem historischen und stark geschütztem Gebäude.

Antrag des Regierungsrats:

Zwar sind – aus einer rein fachlichen Sicht – auch ohne Neubau eines Justiz- und Polizeizentrums in Reconvilier Lösungen für eine definitive Unterbringung der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und der Polizei im Berner Jura denkbar. Solche Lösungen hätten aber gewichtige Nachteile. So wären die drei Institutionen auf unterschiedliche Standorte verteilt, was im Widerspruch zum Gebot eines modernen, effizienten und kostensparenden Justizbetriebs stünde. Zudem entspricht allein die Bündelung der Kräfte in einer neuen Infrastruktur den berechtigten Erwartungen der Region an moderne und kundenorientierte Dienstleistungen der öffentlichen Hand. Schliesslich wird ein Neubau auch von den künftigen Nutzern klar favorisiert.

Vor diesem Hintergrund sind die Vorteile eines konzentrierten Neubaus höher zu gewichten als die Nachteile, welche mit einer solchen Lösung verbunden sind (Risiko von Leerständen, relativ hohe Kosten). Der Regierungsrat beantragt daher, die definitive Verortung von Gericht, Staatsanwaltschaft und Polizei in einem Neubau in Reconvilier vorzusehen.

6 Weitere, nicht mehr weiterverfolgte Varianten

Im Verlaufe der Diskussionen der vergangenen Wochen und Monate wurden immer wieder auch weitere Varianten ins Spiel gebracht, so namentlich:

(1) *Verwaltungspools Tavannes – Loveresse*
Die mobile und die stationäre Polizei würden in Loveresse im kantonseigenen Gebäude verortet; die Justiz würde vollständig in der Tavannes Machines integriert.

(2) *Verwaltungspool Tavannes – Bellelay*
Das Justiz- und Polizeizentrum würde nicht mittels eines Neubaus in Reconvilier erstellt, sondern in die Liegenschaft Tavannes Machines integriert; neben der Justiz und Polizei würden weitere Verwaltungseinheiten in Tavannes Machines integriert, insbesondere solche mit Publikumsverkehr.

(3) *Erweiterung Tavannes Machines mit Anbau*
Gewisse Einheiten von ABR+ in den definitiven Varianten 2.2 und 2.3 bleiben vorerst an den heutigen Standorten und werden erst später in einem zusätzlichen Erweiterungsbau auf dem Areal der Tavannes Machines untergebracht.

Der Regierungsrat beurteilt all diese Varianten als zu nachteilig und risikoreich, als dass sie im jetzigen Zeitpunkt noch ernsthaft in Betracht gezogen werden könnten.

7 Weiteres Vorgehen

Die Zeitverhältnisse im Projekt ABR sind sehr kritisch und haben sich aufgrund der Entscheide im Rahmen des Konkordats zusätzlich verschärft. Die BVD ist darauf angewiesen, dass möglichst rasch Beschlüsse oder zumindest Richtungsentscheide vorliegen.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat der BaK, sich rasch auf eine Lösung (definitive Lösung und passendes Provisorium) festzulegen. Gestützt darauf kann die BaK in der Sommersession einen Änderungsantrag (Gegenstand und Kredithöhe) zum verschobenen Kreditantrag stellen.

Für die Einhaltung des Umzugstermins vom 31. Dezember 2025 ist es zwingend, dass die Projektierungs- und Ausführungskredite spätestens in der Herbstsession 2023 freigeben werden.
Damit der ambitiöse Umsetzungsplan erfolgreich realisiert werden kann, bedarf es folgender Schritte:

Bis wann	Was
27.04.2023	Versand Präsentation an BaK
27.04.2023	Begehung TVM, Bellelay durch BaK
11.05.2023	Sitzung BaK
05.06. – 15.06.2023	Sommersession GR ⇨ Entscheid Lösungsvariante, Genehmigung angepasster Kredit für die Projektierung Provisorien
04.09. – 14.09.2023	Herbstsession GR ⇨ Freigabe Kredite für die Realisierung

Der Zeitplan setzt ein verkürztes Verfahren für die Behandlung der Kreditvorlage für die Herbstsession durch die BaK voraus.

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK)

RRB Nr.: 416/2023
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Intern

26. April 2023

Avenir Berne romande. Beschluss des Regierungsrates über die provisorischen und definitiven Gebäude. Information an die Kommissionen des Grossen Rates im Vorfeld der Sommersession 2023

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Grossrätinnen und Grossräte

Mit vorliegendem Schreiben unterbreitet Ihnen der Regierungsrat seine Überlegungen und Anträge für die Organisation der provisorischen und definitiven Bauten des Projekts *Avenir Berne romande (ABR)* im Hinblick auf die Sommersession 2023 und die Sitzung Ihrer Kommission vom 11. Mai 2023. Wir danken Ihnen für die Fortsetzung der koordinierten Arbeit zwischen den verschiedenen Organen des Grossen Rates, wie sie vom Büro des Grossen Rates anlässlich einer Information an alle Kommissionen am 19. Dezember 2022 initiiert wurde. ABR ist ein regionalpolitisches Projekt, für dessen Strategie die SAK zuständig ist; die Entscheidungen über Kredite und die Durchführung der Bauarbeiten fallen in den Zuständigkeitsbereich der BaK. Die Deputation ist stark involviert, ebenso wie die meisten anderen Kommissionen, die eine Kopie dieses Schreibens erhalten.

Gestützt auf die Evaluation im beiliegenden Anhang spricht sich der Regierungsrat weiterhin für den Neubau eines Justiz- und Polizeizentrums in Reconvilier aus. Der Regierungsrat beabsichtigt, dem Grossen Rat den entsprechenden Projektierungskredit bereits für die Herbstsession 2023 zu überweisen. Dies ist die beste Lösung für die Zukunft des Berner Jura. Sie wird von der kantonalen Polizei, der Justiz, der Députation, dem Bernjurassischen Rat und den Gemeinden im Berner Jura unterstützt. Sie entspricht auch den Planungserklärungen, die der Grosse Rat in der Frühlingssession 2023 verabschiedet hat. Dieses Zentrum erfordert zwar eine hohe Anfangsinvestition, wird aber später Einsparungen im Betrieb und Synergien zwischen Polizei, Justiz und Staatsanwaltschaft ermöglichen, wie dies beispielsweise im kantonalen Verwaltungszentrum Neumatt in Burgdorf der Fall ist.

Da für diese Lösung provisorische Gebäude benötigt werden, empfiehlt der Regierungsrat, diese in Biel (Justiz), Loveresse und Tavannes (Polizei) zu verorten. Nach erneuter Prüfung hat der Regierungsrat alle anderen provisorischen Lösungen, einschliesslich Bellelay und Bel-Air, verworfen; sie sind alle mit zu grossen Risiken verbunden.

Kanton Bern
Canton de Berne

Die Bieler Lösung ist nach Ansicht des Regierungsrates nur möglich, wenn die beiden Aspekte (provisorische und definitive Gebäude) des Geschäfts miteinander verknüpft werden. Insbesondere darf kein Zweifel daran bestehen, dass die bernjurassischen Aussenstellen des Gerichts und der Staatsanwaltschaft, nachdem sie den Berner Jura vorübergehend verlassen müssen, wieder dorthin zurückkehren werden, sobald das Justiz- und Polizeizentrum gebaut ist. Der Regierungsrat prüft derzeit, wie diese Rückkehr der Institutionen in den Berner Jura (nach einer möglichst kurzen provisorischen Phase in Biel) rechtlich abgesichert werden kann.

Der Regierungsrat stützt seine Haltung auf die Vorarbeiten der Juradelegation (JDR), welche u.a. auch Vertretungen der Gerichte und der Staatsanwaltschaft zu ihren Sitzungen eingeladen und deren Stellungnahmen berücksichtigt hat. Grundlage seiner Entscheide und Empfehlungen bildet zum einen die diesem Schreiben beiliegende Variantenanalyse. Zum anderen hat sich der Regierungsrat bei seinem Entscheid auch von weiteren Gesichtspunkten leiten lassen. So hat er neben den üblichen Fragen der Kosten, der Wirtschaftlichkeit oder der Immobilienstrategie des Kantons auch verschiedene jurapolitisch relevante Faktoren einbezogen, insbesondere die vom Grossen Rat verabschiedeten Planungserklärungen und Auflagen, die regionalen Stellungnahmen (v. a. Bernjurassischer Rat, Deputation und Verein Jura bernois.Bienne) sowie die Stellungnahmen der Arbeitsgruppe Justiz und Polizei.

Schliesslich weist der Regierungsrat darauf hin, dass er in seiner Entscheidfindung ein seit der Frühlingssession neu hinzugekommenes Element berücksichtigen musste: Das Konkordat über den Kantonswechsel von Moutier wurde zu Ende verhandelt. Es wird demnächst von den beiden Kantonsregierungen verabschiedet und einigen ausgewählten Akteuren zur Konsultation unterbreitet. Die unter der Ägide des Bundes durchgeführte Vermittlung hat die Möglichkeit, dass der Kanton Bern nach dem Kantonswechsel im Jahr 2026 einige Monate oder Jahre in Gebäuden in Moutier (JU) bleiben könnte, definitiv ausgeschlossen. Der Zeitdruck, der bereits in der Frühlingssession gross war, hat sich seither bestätigt und verstärkt.

Aus diesen verschiedenen Gründen beantragt der Regierungsrat den zuständigen Kommissionen und dem Grossen Rat, das Vorhaben im dargelegten Sinn umzusetzen, mit klaren Entscheiden, die der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) einen raschen Baubeginn ermöglichen, ganz besonders in Bezug auf die provisorischen Bauten.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Christine Häsler
Regierungspräsidentin

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK)
– Staatskanzlei
– Bau- und Verkehrsdirektion

Kopie an:
– Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK)
– Deputation
– Sicherheitskommission (SiK)
– Finanzkommission (FiKo)
– Justizkommission (JuKo)

Beilage: ABR-Variantenanalyse für die bauliche Umsetzung; Anträge des Regierungsrates

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1226/2022
Datum RR-Sitzung:	30. November 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.6182
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Avenir Berne Romande, Provisorien im Berner Jura für Justiz und Polizei, Verpflichtungskredit für die Projektierung

1. Gegenstand

Aufgrund des Kantonswechsels von Moutier müssen die Justiz und Polizei spätestens per 1. Januar 2026 von Moutier abgezogen und an einem neuen Standort im Kanton Bern untergebracht sein. Das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) hält fest, dass das Regionalgericht Berner Jura-Seeland eine Aussenstelle im Berner Jura führt.

Die Nutzungen stellen erhöhte Anforderungen an die sicherheitstechnische Ausstattung, an die Zugänglichkeit der Gebäude und an ihre Erreichbarkeit. Provisorien sind deshalb unumgänglich, bis eine definitive Standortlösung mit der notwendigen Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden kann.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1 450 000 soll die Projektierung und Ausschreibung der baulichen Massnahmen (Ausstattung und Innenausbau) an den Provisorien finanziert werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1), Art. 6 und 69 Abs. 1
- Polizeigesetz vom 10.2.2019, Stand 1.4.2021 (PolG; BSG 551.1), Art. 1 und 6
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141), Art. 8
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand 1. April 2022, Baupreisindex Hochbau Espace Mittelland, 137.4 Punkte

Gesamtkosten für die Planung und Projektierung	CHF	2 780 000

02|16|D|v02

abzüglich bereits bewilligte Kosten für die Planung (Vorstudien) Ausgabenbewilligung BVD vom 17. Oktober 2022	–	CHF	490 000
Kosten für die Projektierung		CHF	2 290 000
bestehend aus			
– Vorprojekt		CHF	840 000
– Bauprojekt		CHF	520 000
– Baubewilligungsverfahren		CHF	100 000
– Ausschreibung		CHF	500 000
– Bauherrenleistungen		CHF	330 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV		**CHF**	**2 290 000**
abzüglich mit RRB vom 23. November 2022 bewilligte Ausgaben für das Vorprojekt (2022.BVD:6180)	–	CHF	840 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**1 450 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion nicht eingestellt sind:

Konto	Bezeichnung	Jahr		
504100	Umbau Liegenschaften (VV)	2023	CHF	2 290 000
Total			**CHF**	**2 290 000**

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilage
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	23. November 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.6182
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Avenir Berne Romande, Provisorien im Berner Jura für Justiz und Polizei, Verpflichtungskredit für die Projektierung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 2

2. Rechtsgrundlagen 3

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 3
3.1 Ausgangslage 3
3.1.1 Kantonswechsel von Moutier und Avenir Berne Romande (ABR) 3
3.2 Geografische Verortung ab dem 1. Januar 2026 4
3.3 Anschlusslösungen Justiz und Polizei 5
3.3.1 Loveresse, Beau Site 9 (Kantonsliegenschaft): Polizei 5
3.3.2 Reconvilier, Rue de Bel-Air 20 (Kantonsliegenschaft): Regionalgericht und Staatsanwaltschaft 7
3.3.3 Reconvilier, Rue du Dr. Tièche 12 (Anmiete): Staatsanwaltschaft 8
3.4 Risiken 9
3.5 Alternativen und Folgen eines Verzichts 10
3.6 Kostenübersicht 11
3.7 Finanzierung 11
3.8 Personelle Auswirkungen und Folgekosten 11
3.9 Angaben zu den werthaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen 11
3.10 Voraussichtliche Investitionskosten, Abweichungen zur gesamtkantonalen Investitionsplanung und Einsparungen 12

4. Termine 12

5. Antrag 12

06|00|D|v03

1. Zusammenfassung

Aufgrund des Kantonswechsels von Moutier müssen die Justiz und die Polizei spätestens per 1. Januar 2026 von Moutier abgezogen und an einem neuen Standort im Kanton Bern untergebracht sein. Justiz und Polizei können ihre Aufgaben nicht auf fremdem Staatsgebiet erbringen. Es sind in der Region jedoch keine Liegenschaften vorhanden, die einen fristgerechten Umzug ohne grössere Anpassung an die geplante Nutzung erlauben würden und als definitive Standorte in Frage kommen. Die Nutzungen stellen erhöhte Anforderungen an die sicherheitstechnische Ausstattung, an die Zugänglichkeit der Gebäude und an ihre Erreichbarkeit. Provisorien sind deshalb unumgänglich, bis eine definitive Standortlösung mit der notwendigen Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden kann. Geplant ist für die dauerhafte Unterbringung von Justiz und Polizei ein Neubau in Reconvilier.

Es werden drei Standorte für direkte Anschlusslösungen nach dem Kantonswechsel geplant. Die drei Standorte befinden sich in Reconvilier und Loveresse. Es handelt sich um zwei kantonale Liegenschaften sowie um eine Anmiete, die für die Nutzung durch die Polizei und die Justiz vorgängig baulich anzupassen sind.

Für die Polizei ist ein Provisorium in Loveresse vorgesehen. An diesem kantonalen Standort muss die Haustechnik, der Innenausbau und die Umgebungsgestaltung mit Zufahrt, Parkierung sowie neuem Gebäudezugang aufgrund des spezifischen Betriebs der Polizei angepasst und teilweise erneuert werden. Hinzu kommen Sicherheitsmassnahmen gemäss den Anforderungen der Polizei. Zusätzlich zum bestehenden Gebäude wird ein Container-Provisorium notwendig, dessen Umfang im Projektverlauf konkretisiert wird.

Die für das Regionalgericht vorgesehene kantonseigene Liegenschaft an der Rue Bel-Air in Reconvilier erfordert umfassendere Sanierungsarbeiten aufgrund des aktuellen Gebäudezustands. Betroffen sind die Raumaufteilung, die gesamte haustechnische Anlage sowie der Ausbau. Aufgrund der Nutzung als Gerichtsgebäude sind bauliche Massnahme für Sicherheitsmassnahmen notwendig.

In Reconvilier ist zudem eine Anmiete für die Staatsanwaltschaft geplant. Im Gebäude sind geringfügige Anpassungen an der Raumaufteilung und entsprechende Anpassungen der haustechnischen Installationen und des Ausbaus notwendig.

Am 23. November 2022 hat der Regierungsrat bereits einen Kredit über CHF 840 000 für das Vorprojekt für die baulichen Massnahmen der genannten Standorte gesprochen (2022.BVD.6182). Wegen der zeitlichen Dringlichkeit der Arbeiten aufgrund des baldigen Kantonswechsels konnte mit dem Start der konzeptionellen Vorbereitung nicht zugewartet werden.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1 450 000 soll die Projektierung und Ausschreibung der notwendigen baulichen Massnahmen (Ausstattung und Innenausbau) finanziert werden.

Zeitgleich mit dem vorliegenden Geschäft wird dem Grossen Rat ein Verpflichtungskredit für den Kauf der Liegenschaft «Tavannes Machines» und die Projektierung der notwendigen Sanierung und des Ausbaus vorgelegt (2022.BVD.5677). In Tavannes soll ein neues Verwaltungszentrum entstehen.

2. Rechtsgrundlagen

– Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1), Art. 6 und 69 Abs. 1
– Polizeigesetz vom 10.2.2019, Stand 1. April 2021 (PolG; BSG 551.1), Art. 1 und 6
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141), Art. 8
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
– Finanzhaushaltsverordnung 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

3.1.1 Kantonswechsel von Moutier und Avenir Berne Romande (ABR)

Am 28. März 2021 fand in Moutier eine Volksabstimmung über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde statt. Die Mehrheit der Stimmberechtigten von Moutier sprach sich für einen Wechsel zum Kanton Jura aus. Das Abstimmungsresultat ist rechtskräftig, der Kantonswechsel soll per 1. Januar 2026 erfolgen. Die kantonale Verwaltung muss aus Moutier wegziehen und auf bernischem Boden neu angesiedelt werden. Prioritär ist daher namentlich ein neuer Standort für die Unterbringung von Justiz und Polizei ab dem 1. Januar 2026.

Der Regierungsrat hat nach der Volksabstimmung zudem das dreiteilige Projekt «Avenir Berne romande (ABR)» lanciert. Dessen Ziel ist es, dem Berner Jura neue Entwicklungsimpulse zu verleihen, insbesondere auch die französischsprachige Komponente des Kantons aufzuwerten und seine Verankerung als Brückenkanton zwischen der deutschsprachigen und der französischsprachigen Schweiz zu stärken. In der Folge werden auch Verwaltungseinheiten, die heute nicht in Moutier beheimatet sind, örtlich neu organisiert.

Im Hinblick auf die genannte Reorganisation und die neue Verortung der kantonalen Verwaltungseinheiten im Berner Jura fand ein intensiver Prozess der Lösungssuche unter Einbezug von Vertretern des Berner Jura statt. Der zukünftige Flächenbedarf wurde eingehend geprüft wobei namentlich auch das zukünftige Stellenwachstum bei der Polizei antizipiert wurde (vgl. Gesamtbetrachtung in 2022.BVD.5677).

In Tavannes soll ein neues Verwaltungszentrum entstehen. Der Kanton beabsichtigt, für den Aufbau des Verwaltungszentrums das repräsentative Gebäude «Tavannes Machines» zu erwerben. Der Kauf dieses Gebäudes wird dem Grossen Rat gleichzeitig wie die vorliegende Vorlage zum Entscheid unterbreitet (2022.BVD.5677). Welche Verwaltungseinheiten inskünftig in Tavannes oder an einem anderen neuen Standort verortet werden wurde eingehend diskutiert. Der Regierungsrat sieht, neben dem Verwaltungszentrum in Tavannes, insbesondere auch einen Neubau in Reconvilier vor, um das Regionalgericht, die Staatsanwaltschaft, die Jugendanwaltschaft und die Polizei gemeinsam neu unterzubringen. Dieser Neubau kann frühestens 2029 in Betrieb genommen werden. Die Justiz und Polizei muss allerdings Ende 2025 aus Moutier wegziehen, wenn der Kantonswechsel vollzogen wird. Deshalb sind, unabhängig von der

definitiven Verortung der Verwaltungseinheiten, direkte Anschlusslösungen in Provisorien notwendig.

3.2 Geografische Verortung ab dem 1. Januar 2026

Die Justiz und Polizei sollen von Moutier an folgende drei Standorte ziehen:

- Die Polizei wird provisorisch in Loveresse in der kantonseigenen Liegenschaft Beau Site 9 untergebracht. Bereits heute befindet sich an diesem Standort ein Teil des Fahrzeugparks der mobilen Polizei, in unmittelbarer Nähe zur Autobahnausfahrt Loveresse. Da der Standort nicht mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen ist, wird bis zum Bezug des geplanten Neubaus in Reconvilier die bestehende Polizeiwache in Tavannes weitergeführt.

- Das Regionalgericht wird in Reconvilier untergebracht. Die kantonseigene Liegenschaft Rue de Bel-Air 20 eignet sich für die Unterbringung des Gerichts sowie für einzelne Nutzungen der Staatsanwaltschaft.

- Für die Unterbringung des Grossteils der Staatsanwaltschaft kann das Hôtel de Ville an der Rue du Dr. Tièche 12, das sich im Eigentum der Gemeinde Reconvilier befindet, angemietet werden. Dieser Standort befindet sich in kurzer Gehdistanz zur Rue de Bel-Air 20.

Ferner soll die Schlichtungsbehörde definitiv in Courtelary angesiedelt werden, in den Räumlichkeiten, die aktuell durch das Grundbuchamt genutzt werden. Das Grundbuchamt seinerseits wird voraussichtlich Ende 2025 in das neue Verwaltungsgebäude in Tavannes ziehen. Nach dessen Auszug werden für den Einzug der Schlichtungsbehörde in Courtelary bauliche Massnahmen im Umfang von rund CHF 0.5 Mio. notwendig sein. Diese Ausgaben werden später dem ausgabenkompetenten Organ beantragt und sind nicht Bestandteil des vorliegend beantragten Projektierungskredits.

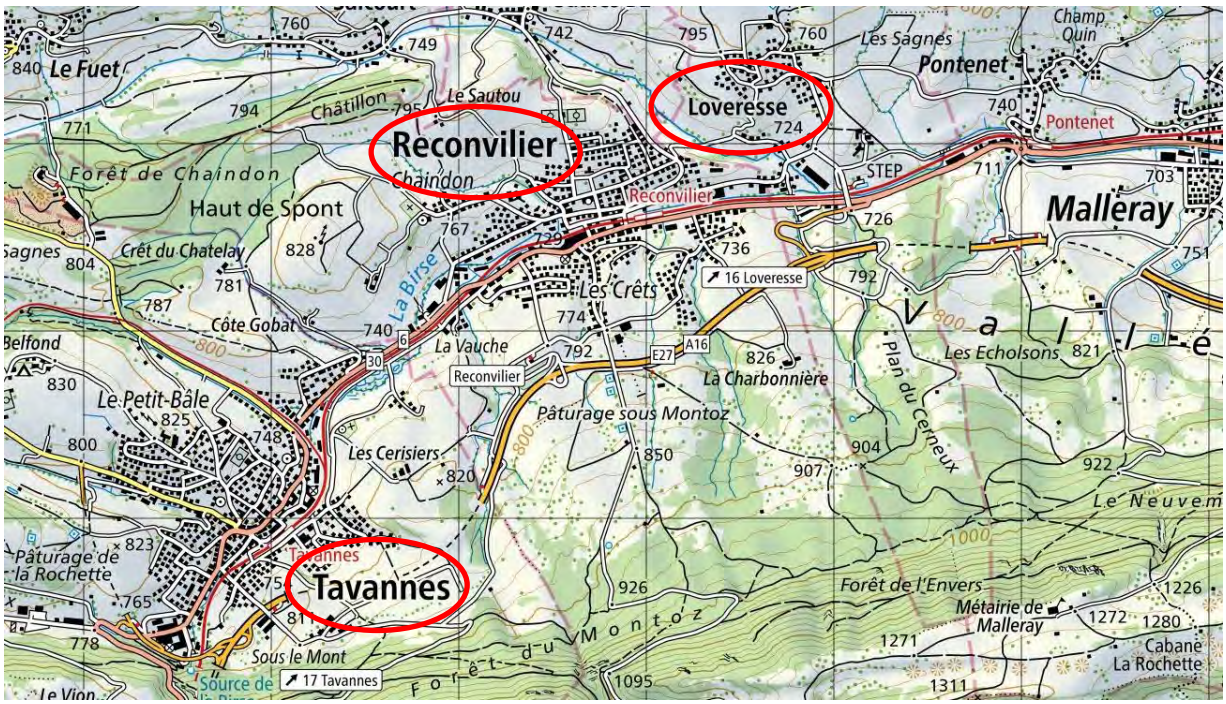

Abb. 1: Situationsplan (Quelle: www.map.geo.admin.ch)

Die Polizei und die Justiz belegen heute in Moutier eine Fläche von insgesamt 3 329 m^2 HNF. In den Provisorien wird den beiden Organisationseinheiten eine Fläche von Total 3'290 m^2 zur Verfügung gestellt.

3.3 Anschlusslösungen Justiz und Polizei

3.3.1 Loveresse, Beau Site 9 (Kantonsliegenschaft): Polizei

3.3.1.1 Standort

Bei der kantonseigenen Liegenschaft handelt es sich um eine Schulanlage samt Turnhalle. Sie befindet sich in unmittelbarer Nähe des Autobahnanschlusses Loveresse und ist mit dem motorisierten Verkehr bestens erschlossen. Die Erschliessung mit ÖV und für Fussgänger ist nicht gewährleistet. Die Entfernung zum Bahnhof, im benachbarten Reconvilier, beträgt knapp 2 km.

Die Liegenschaft befindet sich in der Zone für öffentliche Nutzungen und ist für die Nutzung durch die Polizei sehr geeignet. Für die Umnutzung ist jedoch eine Baubewilligung notwendig.

Die Liegenschaft ist aktuell vollständig vermietet. Es gibt Mietverträge und Vereinbarungen mit der Gemeinde Loveresse sowie mit Privatpersonen, Organisationen und Kleinunternehmen mit einem starken lokalen Bezug. Da es sich um bewährte, teils langjährige Mietverhältnisse handelt wurden verschiedene Alternativen geprüft. Für die Verortung der Polizei bestehen jedoch keine geeigneten anderweitigen Standorte. Für eine vollständige Unterbringung der Polizei innerhalb des bestehenden Gebäudes wäre eine Kündigung aller Mietverhältnisse notwendig, was vermieden werden soll. Um die Anliegen der Polizei und der Region möglichst berücksichtigen zu können, soll deshalb ein Teil der Polizei in zusätzlichen Containern auf dem Areal untergebracht werden. Dadurch kann die Mehrheit der bestehenden Mietverhältnisse weitergeführt werden. Es wird davon ausgegangen, dass es für die betroffenen Mieter möglich ist, die wegfallenden (Büro-) Flächen anderweitig anzumieten. Der Kanton wird sich an der Lösungsfindung für die betroffenen Mieter beteiligen und sie angemessen unterstützen. In den Gesamtkosten sind für diesbezügliche Begleitmassnahmen zur Land- bzw. Standortsicherung CHF 0.5 Mio. vorgesehen. Die Turnhalle mit zugehörigem Foyer und Küche soll der Gemeinde weiterhin zur Verfügung gestellt werden. Weitere Optimierungen sind noch in Prüfung.

Die bestehende Polizeiwache in Tavannes soll als Ergänzung zu Loveresse bestehen bleiben.

3.3.1.2 Gebäudestruktur

Die Schulanlage aus den 1980-er Jahren besteht aus drei sternförmig angeordneten Flügeln, welche durch einen grosszügigen zentralen Erschliessungsraum verbunden sind. Die drei Gebäudeflügel verfügen über zusätzliche Fluchttreppen. Die Erschliessungsflächen sind grosszügig dimensioniert.

Durch die leichte Hanglage verfügen sowohl das Erdgeschoss (Hauptzugang) als auch das Untergeschoss je über ebenerdige Zugänge.

Das Gebäude ist aussen und innen aus Kalksandstein-Mauerwerk erstellt. Die bestehenden Ausbauten wurden sorgfältig geplant und sind in guter Qualität ausgeführt.

Abb. 2: Ansicht Gebäude Beau-Site 9

3.3.1.3 Baulicher Zustand

Das Objekt wurde regelmässig unterhalten und befindet sich in gutem Zustand. Eine detaillierte Untersuchung hinsichtlich der Umnutzung als Provisorium, auch bezüglich allfälliger Schadstoffbelastungen, steht indes noch aus. Sie wird per Ende 2022 vorliegen.

3.3.1.4 Ausstattung und Innenausbau

Das Gebäude ist grundsätzlich für eine polizeiliche Nutzung geeignet. Der Umstrukturierungsaufwand wird gestützt auf erste Studien als mittelgross eingestuft. Es muss insbesondere ein detailliertes Sicherheits- und Zugangskonzept erarbeitet werden, welches bauliche Massnahmen nach sich ziehen wird, da das Gebäude gemeinsam durch die Polizei, die Gemeinde und Dritte genutzt werden soll.

Die haustechnischen Installationen müssen der neuen Raumstruktur angepasst werden. Einzelne tiefere Eingriffe sind nötig, insbesondere für den Einbau von Garderoben und Duschen. Der Innenausbau erfolgt in Anbetracht der befristeten Dauer auf reduziertem Standard. Die Sicherheitsbedürfnisse der Polizei sind jedoch in vollem Umfang zu gewährleisten.

Die Umgebungsgestaltung benötigt eine Entflechtung der Bereiche, einen zusätzlichen Zugang zum Gebäude sowie eine grössere Fläche für gedeckte Parkplätze entsprechend den Bedürfnissen der Polizei.

3.3.2 Reconvilier, Rue de Bel-Air 20 (Kantonsliegenschaft): Regionalgericht und Staatsanwaltschaft

3.3.2.1 Standort

Die kantonseigene Liegenschaft an der Rue de Bel-Air 20 befindet sich in der Nähe des Dorfzentrums von Reconvilier an leicht erhöhter Hanglage. Sie steht in einer Mischzone und ist für eine Nutzung durch die Justiz geeignet. Aktuell ist sie an die Gemeinde Reconvilier vermietet. Das Mietverhältnis endet am 31. August 2024.

Das Areal ist sowohl mit öffentlichen Verkehrsmitteln als auch mit Mitteln der individuellen Mobilität gut erreichbar. Der Bahnhof Reconvilier befindet sich in einer Distanz von 400 m und die Entfernung zum Autobahnzubringer Loveresse beträgt rund 2 km. Die Liegenschaft befindet sich in einer Entfernung von rund 450 m zur Rue du Dr Tièche 12, wo vorübergehend die Büros der Staatsanwaltschaft untergebracht werden sollen.

3.3.2.2 Gebäudestruktur

Das ehemalige industrielle Produktionsgebäude besteht aus drei Flügeln, die einen zentralen, nach Westen offenen Innenhof bilden. Dieser befindet sich über dem durchgehenden Untergeschoss. Der nördliche Flügel stammt aus dem frühen 20. Jahrhundert. Er wurde aus dem Inventar der erhaltenswerten Bauten gestrichen. Der östliche und der südliche Flügel stammen aus den 1960er oder 1970er Jahren. Das Gebäude ist in Massivbauweise errichtet und verfügt über 3 bis 4 m hohe, grosszügige und gut belichtete Räume.

Der Hauptzugang befindet sich auf der Ostseite am Fussgängerweg Crêt-du-Facteur. Durch die Hanglage verfügen sowohl das Erdgeschoss als auch das Unter- und Obergeschoss je über ebenerdige Zugänge.

Die innere Erschliessung erfolgt über zwei Treppenhäuser, welche jeweils an den Schnittpunkten der Gebäudeflügel angeordnet sind. Ein Aufzug erschliesst die Regelgeschosse. Verschiedene Höhenversätze und ein teilweise kompliziertes inneres Erschliessungssystem sind Anzeichen verschiedener An- und Umbauten.

Abb. 3: Ansicht Gebäude Rue de Bel-Air 20 in Reconvilier.

3.3.2.3 Baulicher Zustand

Das Objekt weist einen grösseren Unterhalts-, Anpassungs- und Instandsetzungsbedarf auf. Insbesondere die industriell genutzten Räume erfordern tiefere Eingriffe. Eine detaillierte Untersuchung hinsichtlich der geplanten Umnutzung auch bezüglich allfälliger Schadstoffbelastungen, steht noch aus. Das Vorfinden von asbesthaltigen Baustoffen ist wahrscheinlich.

3.3.2.4 Ausstattung und Innenausbau

Das Gebäude ist gut für eine Nutzung durch die Justiz geeignet. Der Umstrukturierungsaufwand wird mittel bis hoch eingestuft. Dies insbesondere deshalb, weil aufgrund der geplanten Nutzung als Regionalgericht ein detailliertes Sicherheits- und Zugangskonzept erarbeitet werden muss, woraus bauliche Massnahmen resultieren.

Die haustechnischen Installationen müssen der neuen Raumstruktur angepasst und teilweise modernisiert werden. Einzelne tiefere Eingriffe sind nötig, insbesondere für den Einbau der Gerichtssäle, Haftzellen und von behindertengerechten Sanitäranlagen.

3.3.3 Reconvilier, Rue du Dr. Tièche 12 (Anmiete): Staatsanwaltschaft

3.3.3.1 Standort

Bei der Liegenschaft Rue du Dr. Tièche 12 handelt es sich um das ehemalige «Hôtel de Ville». Es befindet sich in der Nähe des Dorfzentrums von Reconvilier an leicht erhöhter Lage, in einer Mischzone. Das Gebäude ist sowohl mit öffentlichen Verkehrsmitteln, als auch mit Mitteln der individuellen Mobilität gut erreichbar. Der Bahnhof Reconvilier befindet sich in einer Distanz von 550 m. Die Entfernung zum Autobahnzubringer Loveresse beträgt rund 2 km.

Das Gebäude ist im Eigentum der Gemeinde Reconvilier, die bereit ist, dieses dem Kanton sehr günstig als Provisorium zur Verfügung zu stellen. Die Büroflächen in diesem Gebäude können sehr gut durch die Staatsanwaltschaft genutzt werden. In Anbetracht der Eigentumsverhältnisse und der befristeten Nutzungsdauer werden die Investitionen auf ein Minimum reduziert.

3.3.3.2 Gebäudestruktur

Das repräsentative Verwaltungsgebäude aus dem frühen 20. Jahrhundert ist ein klassischer, dreigeschossiger Massivbau mit Lochfenstern und einem Dachstuhl aus Holz. Der Zugang erfolgt ab der Rue du Dr Tièche. Ein Treppenhaus ohne Aufzugsanlage erschliesst die Büroflächen in den Obergeschossen und den Estrich, was nicht der Norm für hindernisfreies Bauen entspricht aber als Übergangslösung möglich ist. Das Erdgeschoss mit Publikumsverkehr wird barrierefrei zugänglich sein.

Abb. 4: Ansicht Gebäude Rue de Dr. Tièche 20

3.3.3.3 Baulicher Zustand

Die Konstruktionsweise des Gebäudes ist robust und dessen Zustand gut. Installationen und Innenausbau bedürfen Instandsetzungsmassnahmen. Eine detaillierte Untersuchung hinsichtlich der Umnutzung als Provisorium, auch bezüglich allfälliger Schadstoffbelastungen, steht noch aus. Das Vorfinden von asbesthaltigen Baustoffen und ihre Sanierung zu Lasten der Mieterschaft ist möglich.

3.3.3.4 Ausstattung und Innenausbau

Der Umstrukturierungsaufwand für eine Nutzung durch die Staatsanwaltschaft (v.a. Büroräume) wird als gering eingestuft. Geringfügige Anpassungen der Installationen entsprechend der neuen Raumstruktur sind vorgesehen. Zudem ist eine moderate Erneuerung des Innenausbaus erforderlich.

Für beide Standorte der Staatsanwaltschaft sind dezentral Parkplätze vorhandenen. Es ist deshalb nicht vorgesehen, zusätzliche Parkplätze zu erstellen.

3.4 Risiken

Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit des Projekts müssen Entscheidungsprozesse betreffend die Provisorien für Justiz und Polizei maximal beschleunigt werden, damit die Standorte fristgerecht saniert und bedürfnisgerecht umgebaut werden können. Entsprechend liegen aufgrund des sehr frühen Planungsstadiums verschiedene Risiken vor, welche finanzielle Auswirkungen zur Folge haben könnten.

Folgende Risiken wurden bisher identifiziert:

Mietverhältnisse
Die Liegenschaft Loveresse, Beau Site 9, ist aktuell vollständig an Dritte vermietet. Mit Ausnahme der auch in Zukunft gemeinsam genutzten Turnhalle mit Eingangshalle müssen verschiedene Mietverhältnisse gekündigt werden. Es besteht das Risiko, dass die Kündigungen angefochten werden und die Flächen nicht rechtzeitig bezogen werden können. Mediale Präsenz

der Mieter ist nicht auszuschliessen. Der Kanton Bern wird sich engagieren, um alternative Unterbringungen zu vermitteln. Allfällige Zusatzkosten zur Lösungsfindung sind nicht ausgeschlossen.

Baubewilligungsverfahren
Gemäss aktuellem Informationsstand sind für die Umnutzung der Liegenschaften und die Erstellung des Containerprovisoriums in Loveresse und an der Rue Bel-Air 20 in Reconvilier ordentliche Baubewilligungsverfahren notwendig. Es besteht das Risiko von Einsprachen und Rekursen mit daraus folgenden Zeitverzögerungen.

Termine
Die notwendigen Provisoren können mit einer konventionellen Bauablaufplanung und der ordentlichen Bearbeitungsdauer eines kantonalen Bauvorhabens nicht in der verfügbaren Zeit projektiert und realisiert werden. Bedingt durch den von der Politik definierten Zeitpunkt der Inbetriebnahme im Herbst 2025 müssen deshalb alternative Planungs- und Realisierungsmodelle gewählt werden. Unvorhergesehene Faktoren können die Bezugstermine gefährden.

Leerstände nach Bezug definitiver Standorte
Nach dem Auszug des Kantons werden die Liegenschaften in Loveresse und Bel-Air 20 in Reconvilier einen Leerstand aufweisen. Noch offen ist, ob die heutigen Mieter zu einer temporären Auslagerung bzw. späteren Rückkehr bereit sind.

Baukosten
Die Baukosten beruhen auf Grobkostenschätzungen, welche auf der Grundlage von ersten Einlagerungsstudien erarbeitet worden sind. Auf Grund der hohen Dringlichkeit konnten auf den Zeitpunkt der Erarbeitung des vorliegenden Kreditantrags noch keine vertieften Gebäudeuntersuchungen und ausgereifte Planungen erarbeitet werden. Die genannten Grobkostenschätzungen beinhalten deshalb eine hohe Unsicherheit und es ist nicht auszuschliessen, dass im Ausführungskredit höhere Investitionen beantragt werden müssen, als heute geschätzt werden.

3.5 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Eine Alternative ist unter Einhaltung des engen Terminplans in der Region Berner Jura nicht vorhanden. Ein Verbleib der Justiz und Polizei in Moutier nach dem Kantonswechsel ist ausgeschlossen. Falls keine rechtzeitigen Anschlusslösungen zur Verfügung stehen, könnten die Polizei und die Justiz bis zum Vorhandensein eines neuen Standortes ihrem gesetzlichen Auftrag nicht nachkommen.

3.6 Kostenübersicht

Preisstand 1. April 2022, Baupreisindex Hochbau Espace Mittelland, 137.4 Punkte

Gesamtkosten für die Planung und Projektierung		CHF	2 780 000
abzüglich bereits bewilligte Kosten für die Planung (Vorstudien) Ausgabenbewilligung BVD vom 17. Oktober 2022	–	CHF	490 000
Kosten für die Projektierung		CHF	2 290 000
bestehend aus:			
– Vorprojekt		CHF	840 000
– Bauprojekt		CHF	520 000
– Baubewilligungsverfahren		CHF	100 000
– Ausschreibung		CHF	500 000
– Bauherrenleistungen		CHF	330 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV		**CHF**	**2 290 000**
abzüglich mit RRB vom 23. November 2022 bewilligte Kosten für das Vorprojekt (2022.BVD:6180)	–	CHF	840 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**1 450 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

3.7 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Budget und Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion nicht eingestellt sind.

3.8 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Die Verlegung der Standorte von Polizei und Justiz haben keine Auswirkungen auf den Personalbestand und die im vorliegenden Kredit zu bewilligenden Massnahmen verursachen keine direkten Folgekosten.

3.9 Angaben zu den werthaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

3.10 Voraussichtliche Investitionskosten, Abweichungen zur gesamtkantonalen Investitionsplanung und Einsparungen

Die gesamten Investitionskosten werden nach erster vorsichtiger Grobkostenschätzung im Bereich von CHF 19.5 – 23 Mio. liegen.

Zu den genannten Investitionen kommen nutzerspezifische Kosten für Umzug, Mobiliar, technische Infrastrukturen etc. Ihre Höhe konnte aufgrund des frühen Projektstands noch nicht kalkuliert werden. Sie werden mit dem Ausführungskredit beantragt.

Aufgrund des Wegzugs der Staatsanwaltschaft aus Moutier entfallen dort Mietzinsen in der Höhe von rund CHF 34 000 pro Jahr.

Das Vorhaben ist in der Gesamtkantonalen Investitionsplanung 2022 nicht enthalten. Im kommenden Finanzplanungsprozess werden die Investitionen zur Aufnahme beantragt. Der Regierungsrat wird in diesem Rahmen unter Berücksichtigung der finanzpolitischen Ausgangslage auch über die Konsequenzen auf den Finanzhaushalt und entsprechende Massnahmen diskutieren.

4. Termine

2023 2. Quartal	GRB Projektierungskredit
2023 3. Quartal	GRB Ausführungskredit
2024 2. Quartal	Beginn Gebäudesanierung
2025 4. Quartal	Bezug durch Polizei und Justiz aus Moutier

5. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Kanton Bern
Canton de Berne

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	1. März 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.5136
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Universität Bern, Neubau Forschungs- und Ausbildungszentrum Medizin, BB07, Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Die medizinische Fakultät der Universität Bern soll mittelfristig auf dem Inselareal konzentriert werden. Dazu wird auf dem Baubereich 07 des Inselareals ein Neubau für ein Forschungs- und Ausbildungszentrum Medizin für die Universität Bern realisiert. Dieser ist mit einer zeitgemässen Laborinfrastruktur für die Forschung sowie mit Praktikums- und Seminarräumen für die Ausbildung ausgestattet. Es sollen fünf Institute der medizinischen Fakultät darin untergebracht werden.

Mit dem beantragten Kredit über CHF 405.4 Mio. (Gesamtkosten von CHF 435.1 Mio., abzüglich bereits bewilligte Kredite von CHF 1.2 Mio. für den Projektwettbewerb sowie CHF 28.5 Mio. für die Projektierung) sollen die Durchführung der Ausschreibung und die anschliessende Realisierung des geplanten Forschungs- und Ausbildungszentrum BB07 finanziert werden. Vorbehalten bleibt, dass die Finanzierung des Vorhabens im Rahmen der gesamtkantonalen Investitionsplanung sichergestellt ist.

Der Kredit unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Unterricht Bildung Forschung (Rohbau 1)	56 524 000	80
Unterricht Bildung Forschung (Übriges Gebäude)	378 476 000	25

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
435 000 000	435 000 000		8 %

07|01|D|v02

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Folge-jahre
Nettoinvestitionen aktuell	381.8	9.2	8.6	6.5	51.2	59.7	59.6	59.6	83.0
In gesamtkantonaler Investitionsplanung 2022 eingestellt	289.0	9.4	9.0	14.7	36.9	43.0	52.6	47.9	54.2

Vgl. zu Abweichungen zwischen den aktuellen Nettoinvestitionen und der gesamtkantonalen Investitionsplanung Erläuterungen im Vortrag unter Ziffer 4.5.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Rohbau 1)	706 550
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Übriges Gebäude)	15 139 040

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	228/2023
Datum RR-Sitzung:	1. März 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.5136
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Universität Bern, Neubau Forschungs- und Ausbildungszentrum Medizin, BB07, Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Die medizinische Fakultät der Universität Bern soll mittelfristig auf dem Inselareal konzentriert werden. Dazu wird auf dem Baubereich 07 des Inselareals ein Neubau für ein Forschungs- und Ausbildungszentrum Medizin für die Universität Bern realisiert. Dieser ist mit einer zeitgemässen Laborinfrastruktur für die Forschung sowie mit Praktikums- und Seminarräumen für die Ausbildung ausgestattet. Es sollen fünf Institute der medizinischen Fakultät darin untergebracht werden.

Mit dem beantragten Kredit über CHF 405.4 Mio. (Gesamtkosten von CHF 435.1 Mio., abzüglich bereits bewilligte Kredite von CHF 1.2 Mio. für den Projektwettbewerb sowie CHF 28.5 Mio. für die Projektierung) sollen die Durchführung der Ausschreibung und die anschliessende Realisierung des geplanten Forschungs- und Ausbildungszentrum BB07 finanziert werden. Vorbehalten bleibt, dass die Finanzierung des Vorhabens im Rahmen der gesamtkantonalen Investitionsplanung sichergestellt ist.

Der Kredit unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und –koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20)
- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD; BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand 1. Oktober 2021, Baupreisindex Espace Mittelland, 130.7 Punkte

Gesamtkosten inkl. Risikopositionen und Reserven 8 %		CHF	435 100 000
bestehend aus			
– Realisierungskosten		CHF	410 100 000
– zweckgebundene bauliche Risikopositionen		CHF	17 500 000
– zweckgebundene betriebliche Risikopositionen		CHF	7 500 000
Total		CHF	435 100 000
./. mit GRB vom 20. November 2018 bewilligte Wettbewerbskosten (2018.RRGR.506)	–	CHF	1 200 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV		**CHF**	**433 900 000**
./. mit GRB vom 27. November 2019 bewilligte Projektierungskosten (2019.BVE.340)	–	CHF	28 500 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**405 400 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion teilweise eingestellt sind:

Konto	Bezeichnung	Jahr		
314400000	Baulicher / betrieblicher Unterhalt Hochbauten / Gebäude (VV)	2024	CHF	100 000
504000000	Erstellung und Erwerb von Liegenschaften (VV)	bisher	CHF	21 000 000
		2023	CHF	10 000 000
		2024	CHF	40 000 000
		2025	CHF	60 000 000
		2026	CHF	60 000 000
		2027	CHF	60 000 000
		2028	CHF	60 000 000
		2029	CHF	60 000 000
		2030	CHF	50 000 000
		2031	CHF	14 000 000
Total			**CHF**	**435 100 000**

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	1. März 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.5136
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Universität Bern, Neubau Forschungs- und Ausbildungszentrum Medizin, BB07, Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 2

2 Rechtsgrundlagen ... 2

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
Entwicklung des Medizinalstandorts ... 3
3.1.1 Standortkonzentration Medizinische Fakultät ... 3
3.1.2 Forschungs- und Ausbildungszentrum Medizin ... 4
3.1.3 3.2 Projektbeschrieb ... 5
Konzept des Projektes ... 5
3.2.1 Spezialnutzungen ... 7
3.2.2 Bauliche Ausgestaltung ... 7
3.2.3 Umgebung ... 8
3.2.4 Nachhaltigkeit ... 8
3.2.5 3.3 Kostenentwicklung und -überprüfung ... 9
3.3.1 Kostensteigerung ... 9
3.3.2 Auflage Projektierungskredit: Kostenoptimierung ... 10
3.3.3 Risikopositionen ... 11
3.4 Weiteres Vorgehen ... 11
3.5 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht ... 12

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen ... 12
4.1 Kostenübersicht ... 12
4.2 Finanzierung ... 13
4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten ... 13
4.4 Angaben zu den werthaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 13
4.5 Voraussichtliche Investitionskosten und Abweichung zur Gesamtkantonalen Investitionsplanung vom Juni 2022 ... 14

5 Termine ... 14

6 Antrag ... 14

06|00|D|v03

1 Zusammenfassung

Die medizinische Fakultät der Universität Bern soll mittelfristig auf dem Inselareal konzentriert werden. Mit den bestehenden Flächen kann der Bedarf für die von der Politik beschlossene Erhöhung der Anzahl Medizinstudierenden sowie für die Zunahme der Forschungsprojekte nicht gedeckt werden. Die Möglichkeiten betrieblicher Optimierungen und Verdichtungen wurden in den letzten Jahren weitestgehend ausgeschöpft. Die bestehenden Gebäude entsprechen zudem in weiten Teilen den heutigen Anforderungen an eine moderne Forschungsinfrastruktur nicht mehr. Als erster Schritt zur Standortkonzentration soll deshalb auf dem kantonseigenen Baubereich 07 (BB07) an der Friedbühlstrasse ein Neubau erstellt werden. Dieser wird so geplant, dass er langfristig gut nutzbar ist. Er enthält eine zeitgemässe Laborinfrastruktur für die Forschung sowie Praktikums- und Seminarräume für die Ausbildung. Untergebracht werden sollen darin fünf Institute der medizinischen Fakultät, nämlich das Institut für Anatomie, das Institut für Biochemie und Molekulare Medizin (IBMM), das Institut für Physiologie, das Institut für Infektionskrankheiten (IFIK) und das Theodor Kocher Institut (TKI).

Seit der Genehmigung des Projektierungskredits im November 2019 (2019.BVE.340) wurde das Siegerprojekt aus dem Wettbewerb im Detail projektiert. Trotz konsequenter Kostenoptimierung können gemäss heutigem Stand die ursprünglich grob geschätzten Gesamtkosen nicht eingehalten werden. Dies ist vor allem auf die Teuerung, auf ausserordentliche Preisänderungen sowie auf die mangels Vergleichswerten zu tief veranschlagte erste Grobkostenschätzung zurückzuführen. Ein Teil der Kostensteigerung ist zudem durch zweckgebundene Risikopositionen begründet, die allerdings nur anfallen, falls sich das zugrundeliegende Risiko auch tatsächlich verwirklicht. Verschiedene grössere Verzichtsoptionen wurden geprüft, sind jedoch weder sinnvoll noch wirtschaftlich.

Der Neubau wird voraussichtlich im Jahr 2030 bezugsbereit sein, so dass 2031 der Betrieb aufgenommen werden kann.

Mit dem beantragten Kredit über CHF 405.4 Mio. (Gesamtkosten von CHF 435.1 Mio., abzüglich bereits bewilligte Kredite von CHF 1.2 Mio. für den Projektwettbewerb sowie CHF 28.5 Mio. für die Projektierung) sollen die Ausschreibung und die anschliessende Realisierung des geplanten Forschungs- und Ausbildungszentrums finanziert werden.

Für die Investition kann mit Beiträgen des Bundes im Umfang von rund CHF 51 Mio. gerechnet werden. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Finanzierung des Vorhabens im Rahmen der gesamtkantonalen Investitionsplanung sichergestellt wird.

Der Kredit unterliegt dem fakultativen Referendum.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20)
- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Verordnung vom 27. November 2022 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD; BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Entwicklung des Medizinalstandorts

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat sich die Stärkung des Medizinalstandorts als strategisches Ziel gesetzt (2019.STA.300, vgl. auch die Regierungsrichtlinien – Engagement 2030[1], Seite 20). Dafür soll die Entwicklung der Medizinischen Fakultät der Universität Bern ihre Position als weltweit führender Medizinalcampus und als grösste Ausbildungsstätte der Schweiz für Humanmedizin konsolidieren
3.1.1 und dadurch entscheidend zur Abwendung eines drohenden Mangels an Ärztinnen und Ärzten in der Schweiz beitragen.

Die Medizinische Fakultät der Universität Bern hat mit ihrem erheblichen Wachstum der Studierendenzahlen seit 2005 (damals 855 Studierende, 2022: 2 248 Studierende, Prognose 2028: 2 400 Studierende) und einer Steigerung ihrer Medizin-Ausbildungskapazität um 100 Studienplätze pro Jahr den grössten Beitrag zur Erreichung der Ziele des «Sonderprogramms Medizin» der Schweizerischen Hochschulkonferenz geleistet. Entsprechend hat sie von der dafür vorgesehenen Anschubfinanzierung des Bundes profitiert. Sie kann zudem dauerhaft mit zusätzlichen Beiträgen für Studierende aus anderen Kantonen gemäss der Interkantonalen Universitätsvereinbarung rechnen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Aufnahme der zusätzlichen Studierenden nachhaltig gewährleistet wird.

Der Anstieg der Studierendenzahlen erfordert eine Erhöhung des Bestandes an hochqualifiziertem Lehr- und Forschungspersonal der Medizinischen Fakultät. Da Lehre und Forschung Hand in Hand gehen und die Aus- und Weiterbildung von Ärzten und Ärztinnen sehr praxisnah erfolgt, führt der Anstieg der Studierendenzahlen automatisch zu einem Ausbau der Forschungstätigkeit der Universität. Ergänzend werden auch zusätzliche Forschungsdrittmittel eingeworben. Die Fakultät stärkt somit den Medizinalstandort gezielt durch die weitere Erhöhung ihres Forschungs-, Innovations- und Kooperationspotenzials. Aus der deutlichen Zunahme von akquirierten Forschungsmitteln resultierte in den letzten Jahren ein Anstieg der im Bereich Forschung und Dienstleistung tätigen Personen, welche durch Drittmittel finanziert werden, die der Universität und somit dem Standort Bern zufliessen. Die Intensivierung der medizinischen Forschungstätigkeit bedingt einen Ausbau und eine Erneuerung der bestehenden Forschungsinfrastrukturen. Die Möglichkeiten betrieblicher Optimierungen und Verdich-
3.1.2 tungen innerhalb der bestehenden Gebäude wurden in den letzten Jahren weitestgehend ausgeschöpft.

Standortkonzentration Medizinische Fakultät

Die Medizinische Fakultät kann nach heutiger Planung konzentriert auf dem Inselareal untergebracht werden. Die örtliche Zusammenführung verschiedener Aktivitäten und Institutionen aus Forschung und Lehre mit der klinischen Praxis im Inselcampus stellt einen einzigartigen Standortvorteil dar, der Bern positiv von anderen universitären Medizinalstandorten abhebt. Die enge Zusammenarbeit der Medizinischen Fakultät und des Universitätsspitals in Forschung, Ausbildung und Dienstleistungen wird so optimal gefördert und es können vielfältige Synergien genutzt werden. Durch die Konzentration von verschiedenen Forschungsinstituten der Fakultät im neuen Forschungs- und Ausbildungszentrum Medizin auf dem Inselareal können Einrichtungen und Anlagen gemeinsam genutzt werden, was deren Auslastung und Effizienz und somit auch die Leistungsfähigkeit der Forschungsinfrastrukturen insgesamt erhöht.

[1] https://www.rr.be.ch/de/start/ueber-den-regierungsrat/publikationen/regierungsrichtlinien.html

Die durch die Konzentration der medizinischen und kliniknahen Forschungstätigkeit freiwerdenden Flächen, sollen zukünftig zu einem Grossteil für die Naturwissenschaften zur Verfügung stehen.

Das Inselareal wird vom Kanton Bern und der Insel Gruppe AG in enger Zusammenarbeit entwickelt. Im Frühling 2022 wurden die Eigentumsverhältnisse bereinigt. Die entsprechende Grundeigentümervereinbarung hat der Regierungsrat am 25. Mai 2022 genehmigt (RRB 549/2022; vgl. zum neuen maximalen Nutzungsmass Ziff. 3.2.1). Dadurch können Synergien zwischen dem Inselspital und der Universität optimal genutzt werden. So ist vorgesehen, dass die Wärme-, Kälteproduktion und teilweise auch Spezialmedien wie technische Druckluft und Stickstoff zentral von der Insel Gruppe produziert werden.

Forschungs- und Ausbildungszentrum Medizin

3.1.3 Als erste Etappe der angestrebten Konzentration wird ein Forschungs- und Ausbildungszentrum Medizin an der Friedbühlstrasse erstellt. Der Standort, an der strategisch richtigen Lage am Rande des Inselareals, ist im Eigentum des Kantons und zeitgerecht verfügbar. Die Erschliessung des Geländes und die Verbindung zu anderen Standorten der Universität sind gut und die Nähe zu den Institutsgebäuden an der Murtenstrasse ist betrieblich vorteilhaft.

Die auf dem Baubereich liegenden und derzeit an das Universitätsspital vermieteten Gebäude des ehemaligen Friedbühlschulhauses sollen abgebrochen werden.

Abb. 1: Inselareal Baubereich 7 für Neubau Forschungs- und Ausbildungszentrum

Das neue Forschungsgebäude wird fünf der sechs vorklinischen Institute der Medizinischen Fakultät der Universität beherbergen, nämlich das Institut für Anatomie, das Institut für Biochemie und Molekulare Medizin IBMM, das Institut für Physiologie, das Institut für Infektionskrankheiten IFIK und das

Theodor Kocher Institut. Vier der Institute sind aktuell in der Muesmatt verortet, nur das IFIK befindet sich bereits heute auf dem Inselareal. Ursprünglich war geplant, auch noch das Institut für Pharmakologie (PKI) im Neubau unterzubringen. Aufgrund des schnellen Wachstums der anderen Institute ist dies nicht möglich. Das PKI ist das Institut, das von allen vorklinischen Instituten am wenigsten an die Core Facilities im Neubau gebunden ist. Es befindet sich bereits heute auf dem Inselareal und soll vorläufig am angestammten Ort bleiben.

Realisiert werden im Neubau grösstenteils Forschungsflächen Für die medizinische Forschung der Universität und die forschungsnahe Ausbildung (Praktika) der Studierenden werden Labore und die zugehörigen Labornebenräume sowie die Büroinfrastruktur erstellt. Labore für sehr kostenintensive Einrichtungen und unterstützende Spezialinfrastrukturen werden so organisiert, dass sie möglichst instituts- oder gar fakultätsübergreifend genutzt werden können (sogenannte Core- oder Shared Facitlities, vgl. dazu den dem Regierungsrat am 6. Juli 2022 vorgelegten Bericht «Entwicklung und Steuerung des Laborbedarfs der Universität Bern»[2], Kapitel 3.2.6). Dies garantiert eine hohe Auslastung der Anlagen resp. Räume. Bei den Laborflächen von insgesamt 11 315 m^2 HNF handelt es sich teilweise um Ersatzflächen gemäss Ziff. 2.3.3 des Berichts (ca. 65 %), teilweise um zusätzliche Laborflächen für das Wachstum der 5 Institute (ca. 35 %).

Weiter werden zeitgemässe Begleitnutzungen wie Seminarräume, eine Cafeteria und Räume für Veranstaltungen benötigt, die für eine attraktive, zeitgemässe Forschungsumgebung unabdingbar sind.

Bis zum Bezug des neuen Forschungs- und Ausbildungszentrums wird der wachsende forschungsseitige Bedarf an räumlicher Infrastruktur möglichst durch weitere Verdichtungsmassnahmen und einzelne bauliche Anpassungen an bestehenden Gebäuden gedeckt.

3.2 Projektbeschrieb

3.2.1

Konzept des Projektes

Abb. 2: Nordansicht mit Haupteingang

Der Neubau weist acht oberirdische Stockwerke mit einer Länge von 120 m und einer Breite von 33 m auf. Es enthält 28 905 m^2 oberirdische Geschossfläche, womit es nahe an das gemäss Überbauungsordnung maximale Nutzungsmass des Baubereichs 07 von 31 801 m^2 kommt. Aufgrund der

[2] 2022.BKD.2840

aktuellen Rahmenbedingungen (Nachbargebäude, Beschattungsregeln etc.) können zurzeit keine zusätzlichen Flächen realisiert werden. Hingegen sollen zusätzlich sechs unterirdische Stockwerke entstehen. Der Hauptzugang erfolgt am westlichen Gebäudeende von der Friedbühlstrasse aus.

In den Obergeschossen werden die fünf Institute angesiedelt. Die Obergeschosse gliedern sich jeweils in zwei Zonen: die Büro- und Sozialzone (Sozialbereich) zur Friedbühlstrasse hin und die Laborzone (Forschungswelt) zum Inselareal. Die kostenintensiven Speziallabore der Institute werden in einem zentralen Bereich untergebracht. Dadurch kann den besonderen Anforderungen an diese Labore besser entsprochen werden. Zudem ist auf diese Weise eine höhere und betrieblich effizientere Auslastung möglich.

In den Untergeschossen befinden sich die Spezialnutzungen (dazu Ziff. 3.2.2) und Parkplätze. Die Haustechnik ist sowohl in den Untergeschossen als auch im obersten Geschoss angeordnet.

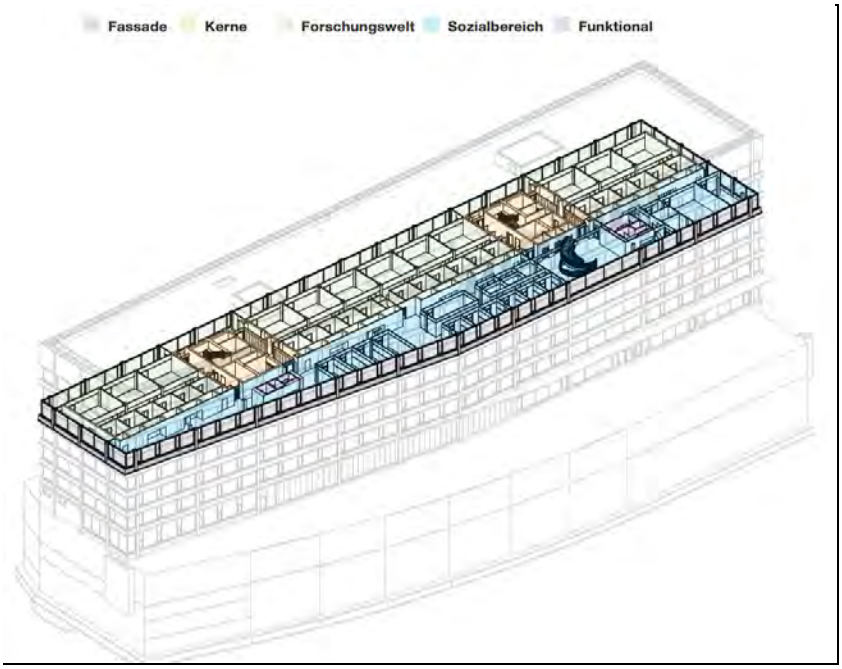

Abb. 3: Grundriss eines Regelgeschosses

Der Neubau muss hohe Anforderungen bezüglich der räumlichen Aufteilung und der technischen Installationen erfüllen. Es wird derart konzipiert, dass notwendige Anpassungen an die immer schneller ändernden Bedürfnisse in der medizinischen Forschung möglichst einfach umsetzbar sind.

Abb. 4: Open Space Bereich

Abb. 5: Arbeitsplätze vor den Laboren

Spezialnutzungen

Neben Laboren, Labornebenräumen, Büroflächen und Sozialräumen sind folgende Spezialnutzungen geplant:

Praktikumsinfrastruktur Anatomie

3.2.2 Im Gegensatz zu anderen Ausbildungsräumen erfordert die Anatomie eine umfassende Spezialinfrastruktur (Präpariersäle, Vorbereitungs- und Konservierungseinrichtungen, einen grossen Kühlraum, Anlieferung).

Hochsicherheitslabore

Im obersten Laborgeschoss ist ein Hochsicherheitsbereich der biologischen Schutzstufe drei (BSL3) vorgesehen, wie sie etwa beim Covid-Erreger zum Einsatz kommen. Hier arbeitet das Institut für Infektionskrankheiten (IFIK) mit krankheitserregenden oder gentechnisch veränderten Organismen, was höchste Anforderungen an die Biosicherheit stellt (Filtrierung, Dichtigkeit und Überwachung).

Core Facilities

In sogenannten Core Facilities, d.h. Plattformen für gemeinsam nutzbare Laborinfrastrukturen, werden hoch spezialisierte wissenschaftliche Geräte und Dienstleistungen konzentriert an einem Standort für verschiedene Institute angeboten. Dies ermöglicht die Nutzung von Synergien und eine optimale Auslastung von teuren oder aufwändig bereitzustellenden Laborinfrastrukturen bzw. Dienstleistungen.

Eine Core Facility ist die Versuchstierhaltung. Sie wird die artgerechte Haltung von Mäusen, Ratten, Kaninchen, Zebrafischen und Krallenfröschen ermöglichen und die Anzahl Versuchstiere auf das für aussagekräftige Forschungsresultate absolut notwendige Mass minimieren. Im Untergeschoss sind Haltungs- und Experimentierräume eingeplant. Daneben ist ein Hochsicherheitsbereich (ABSL3) und ein Bereich zur Züchtung von reinen Mäusen (CMF) vorgesehen. Im Aufbereitungsbereich werden die Käfige gewaschen, Materialien sterilisiert und alle Vorbereitungsarbeiten ausgeführt.

Auch teure Hochleistungsmikroskope werden zunehmend nicht mehr von einem einzigen Institut, sondern von verschiedenen Fakultäten gemeinsam genutzt, damit sie bestmöglich ausgelastet werden können. Sie werden deshalb ausserhalb der eigentlichen Institute räumlich gebündelt einem breiten Nutzerkreis zugängig gemacht. Im Erdgeschoss wird ein Zentrum für Lichtmikroskopie angeordnet. Die Elektronenmikroskope werden aufgrund der Schwingungsanforderungen direkt auf der Bodenplatte im untersten Geschoss positioniert.

Heute werden zudem autonom pro Institut Werkstätten betrieben, in denen Versuchsanlagen für die Forschung gebaut werden. Neu sollen diese für alle Institute, die in den Neubau einziehen, zentral organisiert werden.

3.2.3 ***Multifunktionale Veranstaltungszone und Cafeteria***

Im Zugangsgeschoss sind ein multifunktionaler Veranstaltungsraum und eine Cafeteria mit Automatenstandorten geplant. Bei Bedarf können diese beiden Bereiche zusammengeschaltet und für grössere Veranstaltungen genutzt werden.

Bauliche Ausgestaltung

Fassade

Die Fassade besteht aus vorfabrizierten Betonelementen und grossen Fensterflächen mit seitlichen Öffnungsflügeln. Vor den Fenstern sind Sonnenstoren aus Stoff vorgesehen.

Tragwerk
Laborgebäude haben hohe Anforderungen an das Schwingungsverhalten, daher kommt nur ein Stahlbetontragwerk in Frage. In den Obergeschossen werden 40 cm dicke Betondecken benötigt. Die Stützen werden vorfabriziert. Die Bodenplatte muss 1.3 bis 1.5 m stark sein. Die Treppenhauskerne und zwei Wandscheiben dienen zur Abtragung der Lasten aus Wind- und Erdbebeneinwirkungen. Eine Konstruktion in Holz wurde geprüft aber verworfen. Mit einem Holzbau könnten die Anforderungen an diesen Spezialbau nicht erfüllt werden.

Materialisierung
Im Innern des Gebäudes werden die Materialien Holz (im Bürobereich), Metall, Glas und Sichtbeton verwendet.

Haustechnik
Es handelt sich bei diesem Neubau um ein hochtechnisiertes Gebäude. Die grosse Komplexität der Nutzungen fordert entsprechend dimensionierte haustechnische Anlagen. Zur Verteilung der benötigten Luftmengen braucht es sehr gross dimensionierte Installationsschächte und einen hohen Installationsraum unter jeder Decke.

Umgebung

3.2.4 Der Aussenraum ist sehr beschränkt und muss vielen Anforderungen an die Erschliessung gerecht werden. Für das gesamte Inselareal besteht ein Freiraumkonzept, welches Teil der Überbauungsordnung Inselareal und baurechtlich verbindlich ist. Dadurch wird eine durchgängige Gestaltung des Areals sicherstellt. Die asphaltierte Vorzone vor dem Neubau soll durch drei grössere, leicht hügelige, baumbestandene Grüninseln gegliedert werden. Die Grünflächen dienen als Aufenthaltsbereiche, hier führen kleine Wege zu L-förmigen Sitzmauern.

3.2.5

Abb. 6: Umgebungsgestaltung

Nachhaltigkeit

Bereits im Architekturwettbewerb wurden eine klare Ausrichtung auf die Funktionalität und eine hohe Wirtschaftlichkeit sowohl bei den Investitions- als auch bei den Lebenszykluskosten verlangt. Das Gebäude muss zudem nachhaltig und energieeffizient sein und betrieblich überzeugen. Neben den gesetzlichen Vorgaben wurden in der Wettbewerbsausschreibung die kantonalen Baustandards, wie die Systemtrennung mit Bauteiltrennung und die Nutzungsflexibilität, vorgegeben.

Das neuen Forschungs- und Ausbildungszentrum berücksichtigt bezüglich Nachhaltigkeit die kantonalen Vorgaben, wonach MINERGIE-P vorgeschrieben ist. Angestrebt wird sogar der MINERGIE-P-

ECO Standard, wobei aufgrund der erforderlichen Stahlbetonkonstruktion allerdings noch nicht sichergestellt ist, dass dieser tatsächlich erreicht werden kann. Ebenfalls angestrebt wird eine Zertifizierung gemäss dem Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) auf der Stufe «Gold».

Wo möglich wird zudem Recycling-Beton und CEM III Zement eingesetzt. Dieser spezielle Hochofenzement weist eine ca. 25 % geringere CO_2-Emission auf. Die zusätzlichen Kosten für CEM III Zement von voraussichtlich CHF 1.2 Mio. werden von der Universität Bern übernommen. Sie können von der Universität zur Kompensation von Treibhausgasen angerechnet werden. Auf dem Dach ist eine PV-Anlage in grösstmöglicher Dimension vorgesehen.

3.3 Kostenentwicklung und -überprüfung

Kostensteigerung

3.3.1 Gemäss Vortrag zum Grossratsbeschluss vom 27. November 2019 zum Projektierungskredit (2019.BVE.340) wurden die Gesamtkosten für Neubau des Forschungs- und Ausbildungszentrum Medizin auf CHF 340 Mio. (inkl. Bundesbeiträge) geschätzt, mit einer Genauigkeit von +/– 25 %. Bei der detaillierten Projektierung hat sich diese Grobkostenschätzung als deutlich zu tief erwiesen. Nach dem aktuellen Kostenvoranschlag ergeben sich Gesamtkosten von CHF 435.1 Mio. (inkl. Bundesbeiträge). Die Differenz ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen. So ist etwa der Baupreisindex von 122.8 Punkte im Oktober 2017 auf 130.7 Punkte im Oktober 2021 gestiegen und es gab aufgrund der aktuellen weltpolitischen Lage ausserordentliche Preisänderungen. Zudem hat die vertiefte Planung der sehr komplexen Nutzung und Baustellensituation zu Mehrkosten geführt. Und schliesslich wurden in der ersten Grobkostenschätzung die Kosten der Versuchstierhaltung und der Hochsicherheitslabore (BSL3) mangels Vergleichswerten zu tief eingeschätzt. Auch die Komplexität der Baustellensituation und der Baugrube wurden erst während der Projektierung erkannt.

In der nachfolgenden Zusammenstellung werden die Faktoren der Kostenentwicklung dargestellt. Ein Teil der Kostensteigerungen ist durch Risikopositionen begründet, die sich unter Umständen nicht realisieren werden:

Grund	prozentual	nominal
Indexteuerung	8.3 %	CHF 28 250 000
Projektentwicklungen und -änderungen	11.9 %	CHF 40 250 000
Bauliche Risikopositionen – Ausserordentliche Preisentwicklung: CHF 11.9 Mio. – Eigenproduktion Wärme, Kälte etc.: CHF 2.5 Mio. – Befestigungen (Erdbebensicherheit): CHF 1.0 Mio. – Tiefbauarbeiten, Grundwasser: CHF 0.5 Mio. – Abschirmung Elekt. Mikroskopie: CHF 1.6 Mio.	5.1 %	CHF 17 500 000
Betriebliche Risikoposition	2.2 %	CHF 7 500 000
Mehrwertsteuererhöhung ab 2024 um 0.4 %	0.5 %	CHF 1 600 000
Total Kostensteigerung	**28 %**	**CHF 95 100 000**

Aufgrund der gestiegenen Baukosten haben sich auch die Projektierungs- und Ausschreibungskosten erhöht. Mit dem bereits bewilligten Projektierungskredit kann deshalb nur ein Teil der Ausschreibung finanziert werden, weshalb zusätzliche Mittel für die Ausschreibung mit dem Ausführungskredit beantragt werden.

Ähnliche Gesamtkosten wie das vorliegende Projekt weist das schweizweit einzige vergleichbare Gebäude, der inzwischen fertiggestellte Neubau des Biozentrums Basel, auf. Dieser kostete CHF 386.9 Mio., wobei er einen geringeren Anteil an hochspezialisierten Laborflächen aufweist (2 488 m^2 = 10 %), die kostentreibend sind. Beim Neubau des Forschungszentrums BB07 betragen die Gesamtkosten exkl. Reserven, Risikopositionen und Bauherrenleistungen CHF 372.1 Mio.

Auflage Projektierungskredit: Kostenoptimierung

Der Projektierungskredit (2019.BVE.340) wurde mit der Auflage bewilligt, dass im Rahmen der Projektierung erzielbare Einsparmöglichkeiten bzw. die erzielten Einsparungen detailliert ausgewiesen und begründet werden müssen. Dem entsprechend wurde das Projekt laufend auf Einsparpotential
3.3.2 überprüft.

Verschiedene Einsparungen wurden bereits umgesetzt. So wurden beispielsweise alle Geschosshöhen um 30 cm reduziert, die geforderten Haustechnikleistungen optimiert, Fensterunterteilungen und Öffnungsflügel verringert und in der Versuchstierhaltung soll auf eine abgehängte Decke verzichtet werden.

Nach Abschluss des Bauprojektes wurde aufgrund der Mehrkosten eine weitere Optimierungsrunde durchgeführt, unter der Bedingung, dass die grundsätzliche Funktionalität des Gebäudes erhalten bleiben muss. Durch die Herabsetzung der Standards in den Labornebenräumen, die Optimierung der Bürozone, verschiedene Vereinfachungen in der Versuchstierhaltung und auch in der Haustechnik konnten CHF 8 Mio. eingespart werden.

Weitere relevante Einsparungen könnten nur erreicht werden, wenn auf grundlegende Anforderungen an das Gebäude verzichtet würde. Die nicht empfohlenen Verzichtsoptionen fallen insbesondere in folgenden Bereichen an:

- ***Versuchstierhaltung:*** Tierversuche sind nach wie vor eine unabdingbare Voraussetzung für die Durchführung grosser Teile der medizinischen Grundlagenforschung und für die Einwerbung von entsprechenden Drittmitteln. Wenn keine Forschung an Tieren stattfinden kann, wäre der Neubau für die vorgesehenen Institute nicht geeignet. Somit käme es nicht zur erwünschten Standortkonzentration der medizinischen Fakultät auf dem Inselareal (vgl. Ziff. 3.1.2). Da der Neubau auf die Bedürfnisse der künftigen Nutzer zugeschnitten ist, müsste das Projekt grundlegend für andere Nutzer angepasst werden.

- ***Anatomie (Prosektur)***: Falls das Institut für Anatomie nicht in den Neubau einziehen könnte, müsste die gesamte Praktikumsinfrastruktur für die anatomische Lehre am heutigen, zu kleinen Standort weiterbetrieben oder in einem anderen Gebäude mit Kostenfolgen neu verortet werden.

- ***BSL 3 Labore:*** Ein Verzicht auf die BSL 3 Hochsicherheitslabore würde bedeuten, dass diese weiter im Gebäude von «sitem-insel» betrieben werden müssten. Dort wurden sie jedoch nur auf eine kurze Nutzungszeit ausgelegt und müssten an die neusten Vorschriften angepasst werden, was zusätzliche (Miet-) Kosten generieren würde.

- ***Reduktion Laborgeschosse:*** Der Verzicht auf ein Laborgeschoss würde bedeuten, dass nicht alle Institute einziehen könnten, fehlende Laborfläche an einem anderen Ort realisiert werden müssten und die Synergien der gemeinsam nutzbaren Core Facitlities nicht mehr voll genutzt werden könnten. Zudem würde das realisierbare Bauvolumen nicht ausgeschöpft.

Risikopositionen

Aufgrund der Komplexität des Vorhabens und der langen Projektdauer bestehen trotz sorgfältiger Projektierung verschiedene bauliche und betriebliche Risiken. Die hierfür geschätzten zusätzlichen Kosten werden dem Realisierungskredit als zweckgebundene Risikopositionen aufgerechnet. Sie werden nur dann genutzt, wenn das jeweils zugrundeliegende Risiko auch wirklich eintritt.

3.3.3 *Zweckgebundene bauliche Risikopositionen*

– ***Ausserordentliche Preisänderungen***: Die geopolitische Lage und Lieferengpässe führen im Moment zu zusätzlichen ausserordentlichen, kaum voraussehbaren Preisänderungen. Diese wurden durch die Planer mit aktuell CHF 11.9 Mio. beziffert.

– ***Anschluss ans Inselnetz***: Da aktuell noch nicht abschliessend geklärt ist, ob ein Anschluss an das Inselnetz für den Bezug von Wärme, Kälte und Sanitärmedien für den Kanton wirtschaftlich ist oder ob diese Medien selbst produziert werden müssen, wurde hierfür ebenfalls eine Risikoposition in der Höhe von CHF 2.5 Mio. eingesetzt.

– ***Weitere bauliche Risiken***: Weitere Risiken bestehen im Bereich der Tiefbauarbeiten inkl. Grundwasser (CHF 0.5 Mio.), Erdbebensicherheit (CHF 1 Mio.) und bei der eventuell notwendigen Abschirmung von zwei Elektronenmikroskopen (CHF 1.6 Mio.). Bei letzteren kann erst nach der Fertigstellung des Baus, aufgrund von Messungen gesagt werden, ob es eine Abschirmung braucht oder nicht.

Zweckgebundene betriebliche Risikopositionen
Für Anpassungen beispielsweise aufgrund von geänderten regulatorischen oder technischen Rahmenbedingungen während der langen Realisierungszeit, wie neue rechtliche Vorgaben für die Bio- und Laborsicherheit wird ebenfalls eine Risikoposition geführt.

3.4 Weiteres Vorgehen

Entgegen der ursprünglichen Absicht, das Gebäude mit einem Totalunternehmer (TU) zu realisieren, ist nun eine Realisierung mit Einzelleistungsträgern geplant. Der Grund für diese Änderung liegt darin, dass bei einem TU-Model die Anforderungen sehr frühzeitig definitiv festgelegt werden müssten. Bei hochkomplexen Gebäuden ist es jedoch schwierig, die Anforderungen zu einem frühen Zeitpunkt genau zu definieren. Auch die schnelle Entwicklung im Bereich der Forschung führt laufend zu Anpassungen. Mit einem Einzelleistungsträgermodell ist es einfacher und günstiger darauf zu reagieren.

Es ist vorgesehen, das Baugesuch Anfang April 2023 einzureichen, so dass die Baubewilligung auf Anfang 2024 vorliegen sollte. Ab Anfang 2023 soll mit der Bearbeitung der ersten Ausschreibungspakete gestartet werden.

Auf Ende 2023 wird die Insel Gruppe das bestehende Gebäude an der Friedbühlstrasse 15 räumen. Im Anschluss wird im Rahmen des Projektes mit den Rückbaumassnahmen und der Baustelleninstallation gestartet. Gemäss aktuellen Terminplan soll die Übergabe an den Nutzer 2030 erfolgen.

3.5 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht

Bei einem Verzicht auf das Vorhaben ist der Ausbau des Medizinalstandorts Bern nicht im geplanten Umfang möglich und die Chancen der Standortkonzentration der medizinischen Fakultät auf dem Inselareal würden nicht genutzt. Es bestehen keine Alternativen für einen zentral gelegenen und unmittelbar realisierbaren Neubau. Die Institute blieben nach wie vor örtlich getrennt und die Nutzung von Synergien wäre nicht möglich. Der Weiterbetrieb der veralteten Bestandesgebäude würde weiterhin zu hohen Betriebs- und Unterhaltskosten führen und die Mietverträge für die Zumietobjekte müssten verlängert werden. Auch müssten Instandsetzungen unter Betrieb erfolgen bzw. teure Provisorien errichtet werden. Nachnutzungen von freiwerdenden Flächen wären nicht möglich.

Bei einem Verzicht müsste zudem der Ausbau der Studierendenzahlen zumindest teilweise rückgängig gemacht werden, was den Mangel an Ärztinnen und Ärzten akzentuieren würde.

Schliesslich müssten die bereits investierten ca. CHF 28 Mio. für den Architekturwettbewerb und die Projektierung ausserordentlich abgeschrieben werden.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. Oktober 2021 Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 130.7 Punkte

Gesamtkosten inkl. Risikopositionen und Reserven (8 %)		CHF	435 100 000
bestehend aus			
– Realisierungskosten		CHF	410 100 000
– zweckgebundene bauliche Risikopositionen		CHF	17 500 000
– zweckgebundene betriebliche Risikopositionen		CHF	7 500 000
Total		CHF	435 100 000
Abzüglich mit GRB vom 20. November 2018 bewilligte Wettbewerbskosten (2018.RRGR.506)	–	CHF	1 200 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV		**CHF**	**433 900 000**
abzüglich mit GRB vom 27. November 2019 bewilligte Projektierungskosten (2019.BVE.340)	–	CHF	28 500 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**405 400 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

Die Universität Bern und die Inselstiftung beteiligen sich voraussichtlich mit CHF 2.3 Mio. an den Baukosten (davon die Universität CHF 1.2. Mio. für CEM III Beton und die Insel CHF 1.1. Mio. u. a. für gemeinsame Aussenräume). Diese sind in den Gesamtkosten und im beantragten Kredit enthalten.

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion teilweise eingestellt sind. Die Mehrkosten von CHF 95.1 Mio. wurden zur Aufnahme in die Finanzplanung beantragt.

4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Die Kosten für die nutzerspezifische Ausstattung in der Höhe von ca. CHF 53 Mio. gehen zulasten der Universität Bern. Dabei werden betriebliche Synergieeffekte der Standortkonzentration ebenso wie die Weiterverwendung von vorhandenem Inventar durch die Universität so weit wie möglich realisiert. Auch die Betriebskosten des Forschungsgebäudes gehen zulasten der Universität. Wie hoch die jährlichen Unterhaltskosten zulasten des Kantons ausfallen werden, lässt sich heute noch nicht abschätzen.

Die räumliche Zusammenführung verschiedener Institute der Medizinischen Fakultät mit den daraus folgenden betrieblichen Synergien wird sich bezüglich Ressourcen positiv auswirken.

Aktuell werden die bestehenden Gebäude auf dem Neubau-Grundstück, das alte Friedbühlschulhaus, eine Turnhalle, ein Schuppen und die vorhandenen Parkplätze, an die Inselgruppe vermietet. Diese Gebäude werden abgebrochen und die Mieteinnahmen in der Höhe von CHF 178 570 pro Jahr werden entfallen. Auf der anderen Seite entfallen die Kosten der Anmiete für das BSL 3 Labor im Gebäude von «sitem-insel» und für die Lagerflächen an der Güterstrasse 24/26 in der Höhe von CHF 747 957.

Die Nachnutzung der aktuellen Standorte der fünf Institute, die in den Forschungsneubau einziehen werden, wird zurzeit im Detail geplant. Die Flächen werden für die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät gebraucht, die aufgrund von Forschungsprojekten sowie wegen steigenden Studierendenzahlen zusätzliche Flächen benötigen. Die Gebäude auf dem Muesmattareal sind allesamt in die Jahre gekommen und haben Unterhaltsbedarf. Bei der Bühlstrasse 28 und der Getrud-Wokerstrasse 5 (heute IBMM) sowie bei der Freiestrasse 1 (heute TKI) sind keine umfassende Instandsetzung vorgesehen, sie werden im Rahmen des Projekts Muesmatt 1. Etappe bzw. 2. Etappe rückgebaut. Bei der Baltzerstrasse 2 und teilweise auch bei der Bühlstrasse 26 (heute Anatomie) und bei der Liegenschaft Bühlplatz 5 (heute Physiologie) sind Instandsetzungsmassnahmen geplant, bevor sie neu belegt werden. Dafür sind in der GKIP CHF 25 Mio. bzw. CHF 7.5 Mio. eingestellt. Beim heutigen Institutsgebäude des IFIK an der Friedbühlstrasse 51 auf dem Inselareal werden die ergänzenden Flächen, die als Übergangslösung dienen (Pavillonprovisorien und angemietete Flächen im Sitem-Insel) rückgebaut bzw. abgemietet. Auch für die Friedbühlstrasse 51 läuft aktuell die Planung der Nachnutzung. Für die Instandsetzung sind in der GKIP CHF 12 Mio. enthalten:

4.4 Angaben zu den werthaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

4.5 Voraussichtliche Investitionskosten und Abweichung zur Gesamtkantonalen Investitionsplanung vom Juni 2022

Die Gesamtkosten für den Neubau Forschungs- und Ausbildungszentrum Medizin der Universität Bern betragen brutto CHF 435.1 Mio. Es ist mit Beiträgen des Bundes im Umfang von rund CHF 51 Mio. zu rechnen.

In der Gesamtkantonalen Investitionsplanung 2022 (GKIP) sind CHF 289 Mio. netto eingestellt (brutto CHF 340 Mio. abzüglich voraussichtliche Bundesbeiträge CHF 51 Mio.). Dieser Betrag entsprach einer ersten Grobkostenschätzung. Im Laufe der Projektierung hat sich - wie in Ziff. 3.3.1 dargestellt - gezeigt, dass für die Realisierung zusätzlich CHF 95.1 Mio. (brutto) notwendig sind. Die Mehrkosten wurden im laufenden Finanzplanungsprozess zum Budget 2024, AFP 2025–2027 zur Aufnahme in die GKIP beantragt. Nicht enthalten sind im vorliegenden Kreditantrag die Kosten für die unterirdische Logistikerschliessung der kantonalen Gebäude auf dem Inselareal (Tunnelsystem). Die Kosten dafür werden heute auf insgesamt ca. CHF 12 Mio. geschätzt und sind in der GKIP separat eingestellt.

Das Tunnelsystem wird zu einem späteren Zeitpunkt geplant bzw. erstellt (2021.BVD.3361, Ziff. 5). Der vorliegende Kreditantrag enthält nur Mittel für die oberirdische Infrastruktur.

5 Termine

Die aktuelle Planung geht von den folgenden Meilensteinen aus:

Einreichen Baueingabe	Frühling 2023
Erwartete Baubewilligung	Winter 2023/2024
Voraussichtliche Übergabe an Besteller	Sommer 2030
Voraussichtliche Aufnahme Nutzung	Winter 2030/2031

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Kostenübersicht

Kanton Bern
Canton de Berne

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	1. März 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.6820
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Biel, Berner Fachhochschule BFH, Neubau Campus, 2. Zusatzkredit für die Realisierung

1. Gegenstand

Am 8. Juni 2017 hat der Grosse Rat einen Ausführungskredit über CHF 233.5 Mio. für die Realisierung des Campus Biel/Bienne gesprochen (2017.RRGR.143). Die Kosten für den Neubau des Campus Biel/Bienne beliefen sich auf gesamthaft CHF 259 Mio.

Die im April 2019 gestartete Totalunternehmer (TU)-Ausschreibung wurde im September 2019 abgebrochen, da alle eingegangenen Offerten den vorgesehenen und bewilligten Kreditrahmen teilweise massiv überschritten. Da die Realisierung des Bauvorhabens durch diverse juristische Verfahren im Zusammenhang mit der Baubewilligung und der Landsicherung, blockiert war, wurde die Zeit genutzt, um das Projekt zu optimieren und neu auszuschreiben. Inzwischen liegen die neuen TU-Angebote vor. Wie erwartet reicht der 2017 beschlossene Ausführungskredit trotz erfolgreicher Projektoptimierungen für die Realisierung des Campus nicht aus.

Mit dem 2. Zusatzkredit von CHF 94.71 Mio. (Gesamtkosten von CHF 402 555 000 abzüglich der bereits bewilligten Wettbewerbs-, Projektierungs- und Ausführungskosten und der mit dem 1. Zusatzkredit beantragten zusätzlichen Kosten für den Landkauf von CHF 8.067 Mio.; teuerungsbereinigt) soll die Ausführung des Campus Biel/Bienne finanziert werden.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Rohbau 1)	97 700 000.00	80
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Übriges Gebäude)	296 788 000.00	25
Unterricht Bildung Forschung, Land	8 067 000	ewig

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
402 555 000	402 555 000	0	8

07|01|D|v02

rläuterung zu den einzelnen Teilsummen

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Folge-jahre
Nettoinvestitionen aktuell	327.56	31.6	1.4	9.3	56.1	56.1	56.1	56.1	34.66
In gesamtkantonaler Investitionsplanung 2022 eingestellt	278.40	31.60	7.10	3.80	40.80	48.30	48.30	48.30	18.20

Vgl. zu Abweichungen zwischen den aktuellen Nettoinvestitionen und der gesamtkantonalen Investitionsplanung Erläuterungen in Ziffer 4.5 des Vortrags.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Rohbau 1)	1 221 250
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Übriges Gebäude)	11 871 520
Unterricht Bildung Forschung, Land	keine Abschreibung

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	227/2023
Datum RR-Sitzung:	1. März 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.6820
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Biel, Berner Fachhochschule BFH, Neubau Campus
2. Zusatzkredit für die Realisierung

1. Gegenstand

Am 8. Juni 2017 hat der Grosse Rat einen Ausführungskredit über CHF 233.5 Mio. für die Realisierung des Campus Biel/Bienne gesprochen (2017.RRGR.143). Die Kosten für den Neubau des Campus Biel/Bienne beliefen sich auf gesamthaft CHF 259 Mio.

Die im April 2019 gestartete Totalunternehmer (TU)-Ausschreibung wurde im September 2019 abgebrochen, da alle eingegangenen Offerten den vorgesehenen und bewilligten Kreditrahmen teilweise massiv überschritten. Da die Realisierung des Bauvorhabens durch diverse juristische Verfahren im Zusammenhang mit der Baubewilligung und der Landsicherung, blockiert war, wurde die Zeit genutzt, um das Projekt zu optimieren und neu auszuschreiben. Inzwischen liegen die neuen TU-Angebote vor. Wie erwartet reicht der 2017 beschlossene Ausführungskredit trotz erfolgreicher Projektoptimierungen für die Realisierung des Campus nicht aus.

Mit dem 2. Zusatzkredit von CHF 94.71 Mio. (Gesamtkosten von CHF 402 555 000 abzüglich der bereits bewilligten Wettbewerbs-, Projektierungs- und Ausführungskosten und der mit dem 1. Zusatzkredit beantragten zusätzlichen Kosten für den Landkauf von CHF 8.067 Mio.; teuerungsbereinigt) soll die Ausführung des Campus Biel/Bienne finanziert werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20)
- Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411), Art. 49c
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.
- Grossratsbeschluss vom 8. Juni 2017; Berner Fachhochschule BFH; Neubau Campus Biel/Bienne, Verpflichtungskredit für die Ausführung und das Baurecht (2017.RRGR.143)

02|16|D|v02

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand: 1. Oktober 2022, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 141.1 Punkte

Gesamtkosten		**CHF**	**402 555 000**
bestehend aus:			
– Realisierungskosten		CHF	325 988 000
– Kosten Landsicherung		CHF	8 067 000
– Honorare, Bauherrenleistungen und Nebenkosten (inkl. Wettbewerbskosten und Relaunch)		CHF	42 300 000
– Reserven		CHF	26 200 000
Gesamtkosten		CHF	402 555 000
Abzüglich bereits bewilligte Wettbewerbskosten (2014.RRGR.244)	–	CHF	3 000 000
Kosten für Projektierung und Realisierung		**CHF**	**399 555 000**
abzüglich bewilligter Projektierungskredit (2014.RRGR.244)	–	CHF	21 500 000
abzüglich bewilligter Ausführungskredit (2017.RRGR.143), inkl. mitbewilligter Vorvertragsteuerung	–	CHF	275 277 500
abzüglich zu bewilligender 1. Zusatzkredit (2022.BVD.426)	–	CHF	8 067 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 36 FHaG		**CHF**	**94 710 500**
Zu bewilligender Zusatzkredit		**CHF**	**94 710 500**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

Für Vorstudien wurden im Jahr 2012 bereits CHF 1 Mio. gesprochen (RRB Nr. 1390/2012).

Für das Projekt wird mit Bundesbeiträgen in der Grössenordnung von CHF 65 Mio. gerechnet.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion teilweise eingestellt sind:

500000000	Grundstücke bebaute + unbebaute Flächen	2023	CHF	8 067 000
504000000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	bisher	CHF	41 200 000
		2022	CHF	1 800 000
		2023	CHF	4 873 000
		2024	CHF	75 500 000
		2025	CHF	75 500 000
		2026	CHF	75 500 000
		2027	CHF	75 500 000
		2028	CHF	44 615 000
Total			**CHF**	**402 555 000**

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	1. März 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.6820
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Biel, Berner Fachhochschule BFH, Neubau Campus, 2. Zusatzkredit für die Realisierung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.2 Rechtslage ... 3
3.3 Vorgehen ... 4
3.3.1 Relaunch ... 4
3.3.2 Optimierungen ... 4
3.3.3 Holzbeschaffung ... 5
3.3.4 Kostensicherheit ... 6
3.4 Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 6

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen ... 6
4.1 Kostenübersicht ... 6
4.2 Finanzierung ... 7
4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten ... 7
4.4 Angaben zu den werthaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 8
4.5 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung ... 8

5. Termine ... 8

6. Antrag ... 8

1. Zusammenfassung

Der Grosse Rat hat sich am 22. März 2012 für eine Standortkonzentration der Berner Fachhochschule (BFH) am Standort Biel/Bienne entschieden. Südlich des Bahnhofs, auf dem ehemaligen Feldschlössli-Areal, soll ein neuer Campus für die beiden Departemente Technik und Informatik (TI) sowie Architektur, Holz und Bau (AHB) realisiert werden.

Am 8. Juni 2017 bewilligte der Grosse Rat einen Ausführungskredit über CHF 233.5 Mio. für die Realisierung des Campus Biel/Bienne.[1] Dieser basierte auf dem weiterbearbeiteten Siegerprojekt des Projektwettbewerbs und auf Gesamtkosten von CHF 259 Mio.

Nach Abschluss der Phase «Bauprojekt» startete im April 2019 die Totalunternehmer (TU)-Ausschreibung. Diese musste jedoch im September 2019 abgebrochen werden, da alle eingegangenen Offerten den vorgesehenen und bewilligten Kreditrahmen teilweise massiv überschritten. Eine unabhängige Expertise kam zum Schluss, dass hohe Ansprüche ans Gebäude, kostentreibende Projektänderungen, enge Termine, eine anspruchsvolle Projektorganisation, die offene Rechtslage, knappe Kostenziele und eine allzu detaillierte Ausschreibung zu den Abweichungen geführt haben. Da die Realisierung des Bauvorhabens durch diverse juristische Verfahren im Zusammenhang mit der Baubewilligung und der Landsicherung blockiert war, wurde die sowieso anfallende «Wartezeit» genutzt, um das Projekt zu optimieren und neu auszuschreiben.

Im November 2022 konnte der Kanton die letzte für die Realisierung des Campus nötige Liegenschaft erwerben. Der dafür notwendige 1. Zusatzkredit wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Genehmigung vorgelegt.[2] Gleichzeitig konnten alle rechtlichen Hindernisse gegen das Vorhaben beseitigt werden, so dass nun eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt.

Auch die neuen TU-Angebote wurden inzwischen eingereicht. Wie erwartet und auch öffentlich bereits so kommuniziert, reicht der 2017 beschlossene Ausführungskredit trotz erfolgreicher Projektoptimierungen für die Realisierung des Campus nicht aus.

Mit dem 2. Zusatzkredit von CHF 94.71 Mio. (Gesamtkosten von CHF 402.555 Mio., abzüglich der bereits bewilligten Wettbewerbs-, Projektierungs- und Ausführungskosten und der mit dem 1. Zusatzkredit beantragten zusätzlichen Kosten für den Landkauf; teuerungsbereinigt) soll die Ausführung des Campus Biel/Bienne finanziert werden.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20)
- Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411), Art. 49c
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.
- Grossratsbeschluss vom 8. Juni 2017; Berner Fachhochschule BFH; Neubau Campus Biel/Bienne, Verpflichtungskredit für die Ausführung und das Baurecht (2017.RRGR.143)

[1] 2017.RRGR.143
[2] 2022.BVD.426

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Die Berner Fachhochschule (BFH) wurde 1997 aus dem Zusammenschluss von 12 einzelnen kantonalen Hochschulen gegründet. Sie ist seither kontinuierlich gewachsen und wurde mehrmals reorganisiert. Heute ist sie auf 28 Standorte in den Agglomerationen Bern, Biel/Bienne und Burgdorf verteilt. Gestützt auf den Bericht des Regierungsrats vom 2. Februar 2011 über die Standortkonzentration der BFH sprach sich der Grosse Rat im Frühling 2012 für eine erste Etappe am Standort Biel mit einem neuen Campus für die beiden Departemente Technik und Informatik (TI) sowie Architektur, Holz und Bau (AHB) aus.[3]

Am 8. Juni 2017 stimmte der Grosse Rat dem Ausführungskredit über CHF 233.5 Mio. für die Realisierung des Campus Biel/Bienne zu (2017.RRGR.143). Im Rahmen dieses Beschlusses wurden rund CHF 218 Mio. für die Realisierung durch einen Totalunternehmer (TU) sowie – neben einem Kredit für archäologische Untersuchungen – auch wiederkehrende Ausgaben für den Baurechtszins im Umfang von CHF 630 800 bewilligt.[4] Im April 2019 startete die TU-Ausschreibung. Diese wurde im September 2019 abgebrochen, da alle eingegangenen Offerten den vorgesehenen und bewilligten Kreditrahmen teilweise massiv überschritten.

Um die grossen Abweichungen zwischen TU-Angeboten und Kostenvoranschlag zu ergründen, gab die Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) im September 2019 eine Expertise in Auftrag. Die Expertise kam zum Schluss, dass hohe Ansprüche ans Gebäude, kostentreibende Projektänderungen, enge Termine, eine anspruchsvolle Projektorganisation, die offene Rechtslage, knappe Kostenziele und eine allzu detaillierte Ausschreibung zu den Abweichungen geführt haben.

3.2 Rechtslage

Seit 2018 war die Realisierung des Campus Biel/Bienne durch juristische Verfahren blockiert. Vorgesehen war, dass die Stadt Biel die Parzellen zum Bau des Campus dem Kanton im Baurecht zur Verfügung stellt. Einige der Parzellen mussten dazu jedoch durch die Stadt Biel zuerst noch erworben werden. Während der Landsicherung zeichnete sich relativ rasch ab, dass mindestens in einem Fall eine Enteignung nötig werden würde. Das entsprechende Enteignungsgesuch der Stadt Biel focht der betroffene Eigentümer bis vor das Bundesgericht an. Er reichte in der Folge auch gegen die Überbauungsordnung sowie die Baubewilligungen Einsprachen und Beschwerden ein. Im September 2021 entschied das Bundesgericht, nicht die Stadt Biel, sondern der Kanton sei für die Enteignung zuständig. Dieser Entscheid hatte grosse Auswirkungen auf den Zeitplan des Campus Projekts.

Um zusätzliche Projektverzögerungen mit Folgekosten und Reputationsrisiken für den Kanton zu verhindern, suchte der Kanton mit dem Eigentümer eine aussergerichtliche Einigung und konnte die Liegenschaft schliesslich im November 2022 nach intensiven Verhandlungen erwerben. Vertraglich wurde vereinbart, dass der Verkäufer der Liegenschaft, ebenfalls Eigentümer der Nachbarliegenschaft, keine Rechtsmittel mehr gegen den Bau des Campus/Biel Bienne ergreifen wird und seine Beschwerde gegen den Gesamtbauentscheid zurückzieht. Im Ergebnis sind damit alle rechtlichen Verfahren hinfällig, so dass die Baubewilligung rechtskräftig wird. Als Folge des Landerwerbs durch den Kanton reduziert sich der vereinbarte Baurechtszins von jährlich CHF 630 800 um CHF 92 000.

3 2011.RRGR.1132
4 2017.RRGR.143

Der Liegenschaftskauf, bzw. der dafür notwendige 1. Zusatzkredit zum Ausführungskredit, soll in der Märzsession 2023 beraten werden. Stimmt der Grosse Rat dem Liegenschaftskauf und vorliegendem 2. Zusatzkredit zu, können die Bauarbeiten gegen Ende 2023 starten. Die Inbetriebnahme des Campus ist für 2027 vorgesehen.

3.3 Vorgehen

3.3.1 Relaunch

Die aufgrund der offenen Rechtslage anfallende «Wartezeit» nutzte die kantonale Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) für einen klar strukturierten Relaunch des Projekts. Dieser startete im März 2020 und wurde im August 2021 erfolgreich abgeschlossen. Er umfasste die drei Phasen «Initialisierung», «Konzept» und «Umsetzung». Jede Phase wurde mit einem Bericht beendet.[5]

In der Phase «Initialisierung» wurden unter anderem die Projektorganisation mit drei Projektteams, das Vorgehen und der Zeitplan festgelegt sowie das Projektcontrolling aufgesetzt. An der Spitze der personell verstärkten Projektorganisation stand ein Steuerungsausschuss mit Regierungsrat Christoph Neuhaus (BVD) und Regierungsrätin Christine Häsler (Bildungs- und Kulturdirektion, BKD). Die Projektteams definierten in den drei Arbeitspaketen «Standard» (architektonische und technische Anforderungen ans Gebäude), «Betrieb» (nutzerseitige Anforderungen ans Gebäude) und «Beschaffung» (Verfahrensart, Werkvertrag, Vertragsmodell) 174 Handlungsfelder mit möglichem Einsparpotenzial.

In der Phase «Konzept» wurden diese Handlungsfelder mit einer Nutzwertanalyse auf das Kosteneinsparpotenzial und die Umsetzbarkeit untersucht. Nach einem mehrstufigen Prozess, in dem Handlungsfelder zusammengelegt und ausgeschieden wurden, verblieben noch 68 Handlungsfelder. Am 11. Januar 2021 gab der Steuerungsausschuss 52 Handlungsfelder mit einem Einsparpotenzial von insgesamt zwischen CHF 30 und 45 Mio. zur Umsetzung frei.

In der Phase «Umsetzung» haben die Projektteams die beschlossenen Optimierungen in das Projekt eingearbeitet und wo nötig Pläne sowie Leistungs- und Raumbeschriebe angepasst. Für das optimierte Projekt wurde ein neuer Kostenvoranschlag kalkuliert und durch eine Zweitmeinung verifiziert. Die Projektteams haben weiter die Beschaffung neu aufgegleist und die rechtlichen Fragen zur Holzbeschaffung mit einem Rechtsgutachten klären lassen.

3.3.2 Optimierungen

Im Relaunch haben sich die Projektteams stets am Grundsatz orientiert, dass die Optimierungen die Lehre und Forschung der BFH weder kurz- noch langfristig tangieren dürfen. Demnach wurde zum Beispiel auf die Auslagerung von Speziallabors und eine generelle Flächenreduktion verzichtet. So blieb die Hauptnutzfläche praktisch unverändert. Hingegen wurde durch den Verzicht auf ein Parkgeschoss die Nebennutzfläche um fast 46 % reduziert. Die wegfallenden Parkplätze lassen sich durch gemietete Parkfelder im benachbarten Einkaufszentrum kompensieren.

Einsparungen wurden auch bei der Materialisierung der Innenausstattung sowie in den Bereichen Elektro und Heizung/Lüftung/Kühlung/Sanitär realisiert. Der Campus Biel/Bienne bleibt ein Holzbau,

[5] «Relaunch – Phase Konzept Teil 1, Potenzielle Optimierungsmöglichkeiten» vom 22. Oktober 2020; «Relaunch – Phase Konzept Teil 2. Optimierungspotenzial ist definiert», 3. Februar 2021; Abschlussbericht «Relaunch – Bereit für die Realisierung» vom 28. Oktober 2021

doch liessen sich durch Vereinfachungen von Konstruktionen und Fassaden insgesamt gut 11 % Holz einsparen. Neu wird für die Heizung und Kühlung Seewasser genutzt, was den Verzicht auf eine eigene Energiezentrale möglich macht.

Schliesslich konnte auch bei der neuen Beschaffung gespart werden. So wurde der Werkvertrag derart angepasst, dass Risiken nicht einseitig den ausführenden Unternehmen übertragen werden, sondern auf das ausführende Unternehmen und die Bauherrschaft verteilt sind. Dadurch wurden die Offerten von Risikozuschlägen entlastet. Zudem wurde die Beschaffung nun als selektives Dialogverfahren statt als offenes Verfahren – wie in der Ausschreibung von 2019 – durchgeführt. Bei einem offenen Verfahren können alle Totalunternehmen aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung ein Angebot einreichen. Das selektive Verfahren hingegen verläuft zweistufig. In der durchgeführten ersten Stufe «Präqualifikation» wurden vier geeignete Totalunternehmen ausgewählt, die in der zweiten Stufe ein Angebot erarbeiten und einreichen konnten.

Die zweite Stufe, die sogenannte Angebotsstufe, wurde von den rechtlichen Verfahren entkoppelt und Anfang 2022 gestartet. Im Dialog und aufgrund einer grösstenteils funktionalen Ausschreibung erhielten die Totalunternehmen die Möglichkeit, weitere Projektoptimierungen einzubringen. Die Unternehmen erhielten dadurch mehr Flexibilität.

3.3.3 Holzbeschaffung

In der Juni-Session 2017 hat der Grosse Rat des Kantons Bern bei der Bewilligung des Ausführungskredits folgende drei Auflagen formuliert:

1. Der umfassenden Nachhaltigkeit ist beim Bauprojekt grosse Beachtung zu schenken.
2. Kurze Transportwege müssen bei allen Arbeiten angestrebt werden.
3. Das Holz soll vom Kanton, wenn möglich als Eigenleistung, zur Verfügung gestellt werden.

Der Vorgabe 1 (umfassende Nachhaltigkeit) wird mit dem «Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz» SNBS und einem entsprechenden Zuschlagskriterium «Nachhaltigkeit» Rechnung getragen.

Die Vorgabe 2 (kurze Transportwege) wird insofern berücksichtigt, als die Transportwege – soweit dies rechtlich zulässig ist – einerseits in die Beurteilung des Zuschlagskriteriums «Nachhaltigkeit» einfliessen und anderseits der TU vertraglich verpflichtet wird, bei allen Materiallieferungen möglichst kurze Transportwege anzustreben und sich aktiv dafür einzusetzen, die Umweltbelastung hinsichtlich Transportwegen so gering als möglich zu halten.

Die Vorgabe 3 (Holz) wirkte in der ersten Ausschreibung gemäss Aussagen in den Debriefings mit den Totalunternehmen kostentreibend. Bei einer Holzbeschaffung in der Grössenordnung des Campus Biel/Bienne stellen sich auch rechtliche Fragen. Insbesondere geht es darum, ob lokale Herkunftsvorgaben mit dem Beschaffungsrecht vereinbar sind. Um die beschaffungsrechtlichen Fragen zum Holz zu klären, wurden 2021 mittels eines Rechtsgutachtens folgende fünf Beschaffungsvarianten geprüft: Variante 1: Inhouse-Beschaffung, Variante 2: Chain of Custody, Variante 3: Beschaffung von nachhaltigem Holz mit Label, Variante 4: Stärkere Berücksichtigung ökologischer Aspekte, Variante 5: Schweizer resp. Berner Holz als Eventualposition oder Option.

Die Gutachter kamen zum Schluss, dass von den zuvor beschriebenen Varianten grundsätzlich die Varianten 1, 3 und 4 zulässig sind. Variante 2 ist nicht zulässig. Variante 5 ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, da Einschränkungen auf ein Herkunftsland bzw. -region weder mit den geltenden noch den künftigen Anforderungen des öffentlichen Beschaffungsrechts vereinbar sind.

Um den politischen Forderungen trotzdem gerecht zu werden, wurde in der Ausschreibung erwähnt, dass der Auftraggeber neben einem Angebot für «Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern» auch ein Angebot für «Schweizer und/oder Berner Holz» begrüsst. Allerdings wird dabei für den Zuschlag nur die günstigere Variante bewertet. Mit diesem Vorgehen lassen sich Preise für ausländisches und einheimisches Holz vergleichen.

Ein TU offerierte in der Folge ca. 7 800 m^3 Schweizer / Berner Holz mit einem Mehrpreis von knapp CHF 7.7 Mio. Dieser Betrag ist im zu bewilligenden Kredit nicht berücksichtigt.

3.3.4 Kostensicherheit

Um für den Zusatzkredit eine hohe Kostengenauigkeit zu erreichen, wurde mit seiner Bemessung bis nach dem Vorliegen der TU-Angebote zugewartet. Aufgrund der Marktpreise sind nun genauere Aussagen zu den Kosten möglich und die Höhe des benötigen Zusatzkredits konnte festgelegt werden.

3.4 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Die Ablehnung des Zusatzkredits hätte zur Folge, dass das Projekt erneut sistiert werden müsste. Die bis dahin aufgelaufenen Kosten für Grundlagenermittlung, Projektwettbewerb, Projektierung, beide TU -Ausschreibungen, ausgeführte Bauarbeiten, Sicherung und Stillstand der Baugrube, Relaunch im Umfang von rund CHF 45.5 Mio., wären verloren. Zudem müsste der Bauplatz wieder instand gestellt werden, was zu weiteren Kosten führen würde.

Die BFH könnte ohne neuen Campus ihren Leistungsauftrag in wichtigen Bereichen mittelfristig nicht mehr erbringen. Die Abwanderung von Studierenden wäre die Folge und die Zukunft der BFH wäre grundsätzlich in Frage gestellt. Ein Verbleib an den heutigen Standorten ist wirtschaftlich nicht mehr zu vertreten. Kostenintensive Gesamtsanierungen der bestehenden Gebäude würden notwendig, ohne dass damit die betrieblichen Probleme gelöst werden könnten.

Die Berücksichtigung des Standortes Biel als Teil des Netzwerkes des Swiss Innovation Park durch den Bund ist nicht zuletzt dem direkten Zusammenhang mit dem Neubau des Campus Biel/Bienne zu verdanken. Bei einer Ablehnung des Geschäfts könnte der Netzwerkstandort wieder in Frage gestellt werden.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand: 1. Oktober 2022, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 141.1 Punkte

Gesamtkosten	**CHF**	**402 555 000**
bestehend aus:		
– Realisierungskosten	CHF	325 988 000
– Kosten Landsicherung	CHF	8 067 000
– Honorare, Bauherrenleistungen und Nebenkosten (inkl. Wettbewerbskosten und Relaunch)	CHF	42 300 000
– Reserven	CHF	26 200 000
Gesamtkosten	CHF	402 555 000

Abzüglich bereits bewilligte Wettbewerbskosten (2014.RRGR.244)	–	CHF	3 000 000
Kosten für Projektierung und Realisierung		**CHF**	**399 555 000**
abzüglich bewilligter Projektierungskredit (2014.RRGR.244)	–	CHF	21 500 000
abzüglich bewilligter Ausführungskredit (2017.RRGR.143), inklusive mitbewilligter Vorvertragsteuerung	–	CHF	275 277 500
abzüglich zu bewilligender 1. Zusatzkredit (2022.BVD.426)	–	CHF	8 067 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 36 FHG		**CHF**	**94 710 500**
Zu bewilligender Zusatzkredit		**CHF**	**94 710 500**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

Für Vorstudien wurden im Jahr 2012 bereits CHF 1 Mio. gesprochen (RRB Nr. 1390/2012).

Für das Projekt wird mit Bundesbeiträgen in der Grössenordnung von CHF 65 Mio. gerechnet.

Mit dem 1. Zusatzkredit über CHF 8 067 000 wird die letzten für die Realisierung des Campus benötigte Liegenschaft in Biel erworben (vgl. Ziff. 0). Der Grosse Rat befindet in der Frühlingssession über das Geschäft. Mit dem Zusatzkredit konnte nicht bis zur vorliegenden Vorlage zugewartet werden, um die notwendige Rechtssicherheit für alle Parteien zu erhalten und die notwendigen Kündigungen zeitnah aussprechen zu können. Zudem wirkte sich die Rechtssicherheit hinsichtlich des 2. Zusatzkredits kostensenkend aus, da die Angebote kein Projektabbruchsrisiko einpreisen müssen.

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Zusatzkredit gemäss Art. 35 FHG. Dieser und der ursprüngliche Verpflichtungskredit werden mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlung abgelöst, die im Voranschlag und Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion teilweise eingestellt sind.

Die BFH rechnet nach heutigen Erkenntnissen mit Ausstattungskosten in der Höhe von insgesamt CHF 45 Mio., die voraussichtlich je zu einem Drittel in den Jahren 2025, 2026 und 2027 anfallen werden. Die Finanzierung erfolgt über den Kantonsbeitrag an die BFH für die Erfüllung des Leistungsauftrags.

4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Die räumliche Zusammenführung der beiden Departemente der BFH wird sich personell positiv auswirken. Zudem werden sich auch die jährlichen Betriebskosten wegen der reduzierten Flächen und der energetisch besseren Baukörper deutlich verringern.

Mit der Aufgabe bisheriger Standorte der BFH werden voraussichtlich gegenüber dem Bund gewisse Rückerstattungen für Beiträge anfallen, die das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) dem Kanton Bern in den vergangenen Jahren ausgerichtet hat. Über deren Höhe lassen sich zurzeit noch keine verlässlichen Angaben machen. Im Gegenzug werden aber auch Bundesbeiträge für den Neubau Campus Biel / Bienne erwartet.

4.4 Angaben zu den werthaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

4.5 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Die zusätzlichen Investitionsmittel, die sich durch die Anpassung des ursprünglich zu tief angesetzten Kostenziels ergeben, sind derzeit noch nicht vollständig in der Gesamtkantonalen Investitionsrechnung berücksichtigt. Im letzten Planungsprozess wurden in der GKIP 2022 vorsorglich zusätzliche Mittel eingestellt, die nun im laufenden Planungsprozess nach Vorliegen der TU-Angebote angepasst werden müssen (+ CHF 49 Mio.). Im Rahmen der Priorisierung der Investitionen Hochbau wird aufgezeigt werden, wie diese innerhalb der gesprochenen zusätzlichen Verschuldung finanziert werden können.

5. Termine

2023 bis 2024	Arbeitsvorbereitung Totalunternehmen
2023	Baubeginn
2027	Inbetriebnahme

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Kostenvoranschlag
– Abschlussbericht Relaunch

Kanton Bern
Canton de Berne

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	1. März 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.1844
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Biel/Bienne, Erweiterung Chronometerkontrolle, Solothurnstrasse 136, Verpflichtungskredit für Mietzins und Mieterausbau

1. Gegenstand

Für die Erweiterung der Offiziellen Schweizer Kontrollstelle für Chronometer (Contrôle officiel suisse des chronomètres COSC) sollen aufgrund eines massiv steigenden Auftragsvolumens zusätzliche Räumlichkeiten an der Solothurnstrasse 136 in Biel angemietet und nutzerspezifisch ausgebaut werden. Dem Grossen Rat werden wiederkehrende Ausgaben von jährlich CHF 197 616 für die Anmiete sowohl der bestehenden wie der zusätzlich beantragten Fläche (Mietzins inkl. Nebenkosten) und einmalige Ausgaben von CHF 3 850 000 (Gesamtkosten von CHF 4 200 000, abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 350 000) für den Mieterausbau beantragt. Sämtliche einmaligen und wiederkehrenden Kosten werden via interne Verrechnung dem Amt für Wirtschaft (AWI) weiterverrechnet und dort über die Einnahmen aus der Vergütung des COSC beglichen.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Einbauten in Fremdmietobjekte	4°200°000	10 Jahre

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
CHF 4 200 000	100 %	0 %	30

Erläuterung zu den einzelnen Teilsummen

07|01|D|v02

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Folge-jahre
Nettoinvestitionen aktuell	4.2			0.35	2.65	1.2			
In gesamtkantonaler Investitionsplanung 2022 eingestellt									

Die Investitionsausgabe ist im Budget und der Finanzplanung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion nicht eingestellt und wird im laufenden Planungsprozess 2023 beantragt.

Das Amt für Grundstücke und Gebäude wird die Ausgaben von CHF 4.2 Mio. für den Mieterausbau vorfinanzieren und in Jahrestranchen mittels interner Leistungsverrechnung an das Amt für Wirtschaft weiterverrechnen.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Einbauten in Fremdmietobjekte	420 000

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	226/2023
Datum RR-Sitzung:	1. März 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.1844
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Biel/Bienne, Erweiterung Chronometerkontrolle, Solothurnstrasse 136, Verpflichtungskredit für Mietzins und Mieterausbau

1. Gegenstand

Für die Erweiterung der Offiziellen Schweizer Kontrollstelle für Chronometer (Contrôle officiel suisse des chronomètres COSC) sollen aufgrund eines massiv steigenden Auftragsvolumens zusätzliche Räumlichkeiten an der Solothurnstrasse 136 in Biel angemietet und nutzerspezifisch ausgebaut werden. Dem Grossen Rat werden wiederkehrende Ausgaben von jährlich CHF 197 616 für die Anmiete sowohl der bestehenden wie der zusätzlich beantragten Fläche (Mietzins inkl. Nebenkosten) und einmalige Ausgaben von CHF 3 850 000 (Gesamtkosten von CHF 4 200 000, abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 350 000) für den Mieterausbau beantragt.

Sämtliche einmaligen und wiederkehrenden Kosten werden via interne Verrechnung dem Amt für Wirtschaft (AWI) weiterverrechnet und dort über die Einnahmen aus der Vergütung des COSC beglichen.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über das Messwesen (MessG; SR 941.20), Art. 16 und 17
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, (OrV WEU; BSG 152.221.111), Art. 10 Abs. 3
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrs direktion, (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

2.1 Wiederkehrende Ausgaben für Mietzins und Nebenkosten

Mietkosten pro Jahr			CHF	197 616
bestehend aus				
Nettomietzins	CHF	158 640		
Nebenkosten	CHF	38 976		
Für die Ausgabenbefugnis zu bewilligende Ausgabe			**CHF**	**197 616**

Das Mietobjekt ist aktuell nicht optiert. Somit besteht keine Mehrwertsteuerpflicht.

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben im Sinne von Art. 28 und 30 Abs. 1 FHG.

02|16|D|v02

Die Ausgabenbewilligung ist befristet auf zehn Jahre und 1 Monat vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Januar 2034.

Mit dem vorliegenden Kreditbeschluss werden zusätzlich zu den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 29 FHaV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen der Mietzinse und Nebenkosten durch den Vermieter während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung des Mietvertrages die heute allgemein üblichen Anpassungsklauseln.

2.2 Einmalige Ausgaben für Mieterausbau und Ausstattung

Preisstand April 2022, Hochbaupreisindex Espace Mittelland 109.7 Punkte

Gesamtkosten	**CHF**	**4 200 000**
Bauvorbereitung Erweiterung Labor 2	CHF	175 000
Mieterausbau Umbau Labor 1 und Erweiterung Labor 2	CHF	2 365 000
Bauliche Anpassungen (Sicherheit, Schleusen, Tore, Ruheraum)	CHF	260 000
Bauplatzinstallationen / Provisorien / Sicherheit / Bewilligungen / Versicherungen	CHF	350 000
Honorare Generalplaner, Projekt-, Qualitätsmanagement, Bauherrenvertretung	CHF	950 000
Reserve für Rückbau	CHF	100 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV	**CHF**	**4 200 000**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung BVD vom 19. Dezember 2022)	– CHF	350 000
Total	**CHF**	**3 850 000**

Da noch kein Vorprojekt vorliegt, ist bei den Kosten für den Mieterausbau dem frühen Planungsstand entsprechend ein Zuschlag von rund 30 % eingerechnet.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

Die Mieterausbauten sind rückbaupflichtig. In den Gesamtkosten für den Mieterausbau sind daher Rückstellungen in der Höhe von CHF 100 000 enthalten.

2.3 Zu bewilligende und massgebende Ausgaben

wiederkehrende Ausgaben	CHF	197 616
einmalige Ausgaben	CHF	3 850 000

Gemäss Art. 26 Abs. 3 FHaV sind die einmaligen Ausgaben massgebend für die Bestimmung des ausgabenkompetenten Organs. Somit ist vorliegend der Grosse Rat zuständig.

3. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG.

Die wiederkehrenden Ausgaben sind im Budget und der Finanzplanung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion eingestellt. Die einmaligen Ausgaben werden im laufenden Planungsprozess 2023 beantragt.

Produktgruppe: Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht

Die wiederkehrenden und die einmaligen Ausgaben werden durch die BVD vorfinanziert und über 8 Jahre dem Amt für Wirtschaft (AWI) via interne Verrechnung weiterverrechnet und dort über die Einnahmen aus der Vergütung des COSC beglichen.

3.1 Wiederkehrende Ausgaben für Mietzins und Nebenkosten

Die wiederkehrenden Ausgaben werden mit monatlichen Zahlungen ab dem 1. Januar 2024 über das Konto 316000000 Miete Pacht und 312000000 Nebenkosten geleistet.

3.2 Einmalige Ausgaben für den Mieterausbau

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
504700000	Einbauten in gemietete Liegenschaften	2023	CHF	350 000
		2024	CHF	2 650 000
		2025	CHF	1 200 000
Total			**CHF**	**4 200 000**

Die einmaligen Ausgaben für die Mieterausbauten werden mit dem Planungs- bzw. dem Baufortschritt entsprechenden Zahlungstranchen von der BVD vergütet und in Jahrestranchen an die WEU weiterverrechnet.

4. Ausgaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

5. Befristung

Die Ausgabenbewilligung für die wiederkehrenden Ausgaben (Mietzins und Nebenkosten) wird auf eine Dauer von rund 10 Jahren, bis zum 31. Januar 2034, befristet.

6. Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt der Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	1. März 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.1844
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Biel/Bienne, Solothurnstrasse 136, Chronometerkontrolle, Verpflichtungskredit für Mietzins und Mieterausbau

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung **2**

Rechtsgrundlagen **2**

1. **Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens** **2**
2. 3.1 Ausgangslage 2
3. 3.2 Bedarf 3
3.3 Mietobjekt an der Solothurnstrasse 136, Biel/Bienne - 2. Obergeschoss 4
3.4 Mietzins und Marktüblichkeit 5
3.5 Mietdauer 6
3.6 Mieterausbauten 6
3.7 Nutzerspezifische Ausstattung 7
3.8 Alternativen und Folgen eines Verzichts 7
4. **Finanzielle und personelle Auswirkungen** **7**
4.1 Wiederkehrende Ausgaben für Mietzins und Nebenkosten 7
4.2 Einmalige Ausgaben für Mieterausbau 8
4.3 Zu bewilligende Ausgaben 8
4.4 Finanzierung 8
4.5 Personelle Auswirkungen und Folgekosten 9
5. 4.6 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur
6. Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen 9

Termine **9**

Antrag **9**

06|00|D|v03

Zusammenfassung

Die Offizielle Schweizer Kontrollstelle für Chronometer (Contrôle officiel suisse des chronomètres COSC) ist ein gemeinnütziger Verein, der die Uhrwerke namhafter schweizerischer Uhrenhersteller im Luxussegment auf ihre Ganggenauigkeit kontrolliert. Eines seiner Labors wird vom Amt für Wirtschaft (AWI) in Biel betrieben, an der Solothurnstrasse 136. Aufgrund einer angekündigten Mengensteigerung des grössten Kunden sowie grösserer Kontrollbehälter für die Uhren benötigt die Chronometerkontrolle
1. zusätzliche Flächen. Solche sind direkt angrenzend an den heutigen Standort verfügbar.

Mit dem beantragten Kredit von wiederkehrend CHF 197 616 sollen die gesamten benötigten Flächen im 2. Obergeschoss an der Solothurnstrasse 136 angemietet werden. Die Ausgabenbewilligung wird entsprechend der ersten fixen Laufzeit des Mietvertrags für 10 Jahre und 1 Monat, bis zum 31. Januar 2034, beantragt.

Der Mieterausbau wird durch den Eigentümer projektiert und realisiert und ihm mittels dem Baufortschritt entsprechenden Zahlungen vergütet. Hierfür werden einmalige Ausgaben von CHF 3 850 000 (Gesamtkosten von CHF 4 200 000, abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 350 000) beantragt.

Sämtliche einmaligen und wiederkehrenden Kosten werden via interne Verrechnung dem Amt für Wirtschaft (AWI) weiterverrechnet und dort über die Einnahmen aus der Vergütung des COSC beglichen.

Der Kreditbeschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über das Messwesen (MessG; SR 941.20), Art. 16 und 17
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, (OrV WEU; BSG 152.221.111), Art. 10 Abs. 3
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion, (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
3. – Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Die Offizielle Schweizer Kontrollstelle für Chronometer (Contrôle officiel suisse des chronomètres COSC) ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in La Chaux-de-Fonds. Er wurde 1973 von den fünf Uhrmacherkantonen Bern, Genf, Neuenburg, Solothurn, Waadt sowie vom Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie FH gegründet und agiert im Dienste der Schweizer Uhrmacherkunst.

Der Verein COSC kontrolliert die Uhrwerke von namhaften schweizerischen Uhrenherstellern im Luxussegment auf ihre Ganggenauigkeit. Jährlich werden rund 1,8 Millionen Zeitmessgeräte kontrolliert, sowohl mechanische als auch Quarzuhren. Der COSC ist aktuell weltweit die einzige Organisation, die ein derartig hohes Volumen bearbeiten kann. Nach bestandener Prüfung erfüllen die Uhrwerke die internationale Qualitätsnorm ISO 3159 und erhalten ein entsprechendes Zertifikat. Nur rund 6 Prozent der exportierten Schweizer Uhren erhalten dieses Zertifikat. Jeder zertifizierte Chronometer ist einzigartig und wird durch eine auf dem Uhrwerk eingravierte Nummer und eine vom COSC vergebene

Zertifikatsnummer identifiziert. Dieser offizielle Qualitätsnachweis ist für die Schweizer Uhrenindustrie ein wichtiges Verkaufsargument auf dem Weltmarkt.

Die offizielle Kontrolle der Uhren wird in drei durch das Eidgenössische Institut für Metrologie (METAS) akkreditierten Labors durchgeführt. Der Verein COSC regelt die Organisation und die Abläufe in den drei Labors. Eines der Labors wird vom Amt für Wirtschaft (AWI) in Biel betrieben, die beiden anderen von den Städten Saint-Imier (BE) und Le Locle (NE).

Die Labors der Chronometerkontrolle sind an rund 350 Tagen im Jahr rund um die Uhr tätig. Der genormte Gesamtprozess der Uhrwerkprüfung dauert 16 Tage. Sobald ein Testverfahren begonnen hat, muss der Zyklus eingehalten werden. Die Aktivitäten können nicht auf den üblichen Rhythmus einer Arbeitswoche reduziert werden. Das Prozedere der Chronometerkontrolle startet mit dem ersten Aufziehen der Uhrwerke per Elektromotor. Danach läuft alles nach einem bestimmten Schema. Bei 23°C verbringt das Uhrwerk eine bestimmte Zeit in verschiedenen Positionen der Krone und in verschiedenen Lagen. Später werden die Uhrwerke verschiedenen Temperaturen in einer Bandbreite zwischen 8° C und 38°C ausgesetzt. Der ganze Prozess wird mit Spezialkameras aufgenommen. In Verbindung mit einem Computer und einem funkgesteuerten Zeitsignal registriert die Kontrolle Abweichungen winziger Sekundenbruchteile. Alle Daten werden elektronisch gespeichert.

Die Leistungsvereinbarung des Kantons Bern bzw. des AWI mit dem Verein COSC verpflichtet den Kanton Bern (wie auch die anderen beiden Laborbetreiber), das Betriebspersonal des Labors anzustellen, geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen und so einzurichten und zu unterhalten, dass sie für die Durchführung der Kontrollen geeignet sind. Im Gegenzug entschädigt der COSC als gewerblich tätiges Labor das AWI mit den Einnahmen aus der Zertifizierung der Uhrwerke. Für den Kanton Bern wird dadurch jährlich ein Gewinn erwirtschaftet. Dessen Höhe ist abhängig vom Geschäftsgang, im Jahr 2021 betrug er CHF 514 000.

Das Labor des COSC in Biel ist in der Liegenschaft Solothurnstrasse 136 untergebracht. Dort belegt es aktuell eine Mietfläche von 852 m^2. Der Regierungsrat hat die Ausgaben für die bestehenden Räumlichkeiten mit RRB 322/2013 für die Dauer von zehn Jahren, bis zum 31. August 2023, bewilligt. Mit dem Sammelbeschluss 2022 (RRB 642/2022) betreffend zu erneuernde Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonaler Anmieten hat der Regierungsrat die Ausgabenbewilligung 2022 um fünf Jahre bis Ende 2029 verlängert (2022.BVD.690).

Ab 2025 benötigt das Labor der Chronometerkontrolle in Biel mehr Flächen, da der Hauptkunde des Labors ab 2023 seine ganze Produktion in Biel prüfen lassen will und nicht mehr, wie bis anhin, teilweise in Le Locle. In der Liegenschaft Solothurnstrasse 136 ist im 2. Obergeschoss, direkt an die bestehende Mietfläche angrenzend, eine Fläche von 421 m^2 verfügbar. Zur Erweiterung der Kapazität und Sicherstellung optimaler Arbeitsabläufe soll diese angemietet und analog der bestehenden Fläche ausgebaut werden. Die Laufzeit des bestehenden Mietvertrags wird mittels eines Nachtrages an die Laufzeit der Erweiterung angepasst. Der vorliegende Kredit betrifft deshalb die gesamten Mietausgaben.

3.2 Bedarf

In den nächsten 10 Jahren erwartet der COSC in Biel eine schrittweise Verdoppelung der Produktionszahlen. Begründet ist dies durch die Ankündigung des Hauptkunden, ab 2023 all seine Uhrwerke im Labor Biel zertifizieren zu lassen. Die Verlagerung hat bereits 2022 begonnen. Im Jahr 2022 wurden insgesamt ca. 1.04 Mio. Chronometer zertifiziert. Gestützt auf die Prognosen des Hauptkunden und des COSC ist für die nächsten 10 Jahre mit einer Zunahme der Produktion um jährlich mindestens 5 % zu rechnen.

Bis anhin wurde ein Teil seiner Uhrwerke in Le Locle zertifiziert. Die Verlagerung der Produktion des Hauptkunden von Le Locle nach Biel wurde von der Stadt Le Locle akzeptiert. Der Hauptkunde hat seine Produktionsstätte in unmittelbarer Nähe zum Labor in Biel. Durch die Verlagerung der Chronometerprüfung nach Biel kann er die Transportwege und das Sicherheitsrisiko massiv reduzieren. Zudem legt der Kunde Wert darauf, dass für die Prüfung seiner gesamten Produktion durchgehend die gleichen Zertifizierungsbedingungen gewährleistet werden. Durch die unterschiedliche Lage von Biel (434 m ü.M.) und Le Locle (920 m ü.M.) war dies bisher nicht der Fall.

Zudem sollen die räumlichen Kapazitäten geschaffen werden, um die nächste Maschinengeneration, die vom Verein COSC in einem eigenen Projekt beschafft und finanziert wird, zu installieren. Der COSC plant, die aktuellen Zertifizierungsmaschinen und -einrichtungen in allen drei Labors (Biel, Saint-Imier und Le Locle) zu ersetzen. Die Behältnisse der zu prüfenden Uhren werden bei diesen doppelt so gross sein wie bis anhin. In diesen Behältnissen werden die Uhrwerke auch für die Prüfung in verschiedenen Klimakammern der Chronometerkontrolle gelagert. Die bestehenden Flächen in Biel, insbesondere die drei Klimakammern von 8°C, 38°C und 23°C, werden deshalb bereits ab Mitte 2025 nicht mehr ausreichen, um die für 2025 geplanten Stückzahlen zu bewältigen.

Die Erweiterung der Mietfläche ermöglicht dem Labor Biel eine Erhöhung der Kapazität der zu zertifizierenden Chronometer um 100 %, entsprechend dem geplanten Produktionsausbau der Kunden bis ins Jahr 2032. Damit kann auch der langfristige Prüfauftrag durch den Hauptkunden gesichert werden. Der Ausbau des Labors in Biel dient somit der Stärkung des Kantons Bern als Produktionsstandort von Uhren des Luxussegments mit hoher Wertschöpfung.

3.3 Mietobjekt an der Solothurnstrasse 136, Biel/Bienne - 2. Obergeschoss

Das Mietobjekt Solothurnstrasse 136 befindet sich im Industriequartier Bözingenfeld Biel, einem wichtigen wirtschaftlichen Entwicklungsstandort, in unmittelbarer Nähe zur Produktionsstätte des Hauptkunden. Der Standort ist mit Individualverkehr gut angebunden und mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar.

Abbildung 1: Situationsplan Biel, Solothurnstrasse 136

Die neue Mietfläche im Umfang von 421 m^2 im 2. Obergeschoss eignet sich aufgrund ihres direkten Anschlusses an die bestehende Mietfläche optimal für die die Erweiterung der Fläche des Labors Biel.

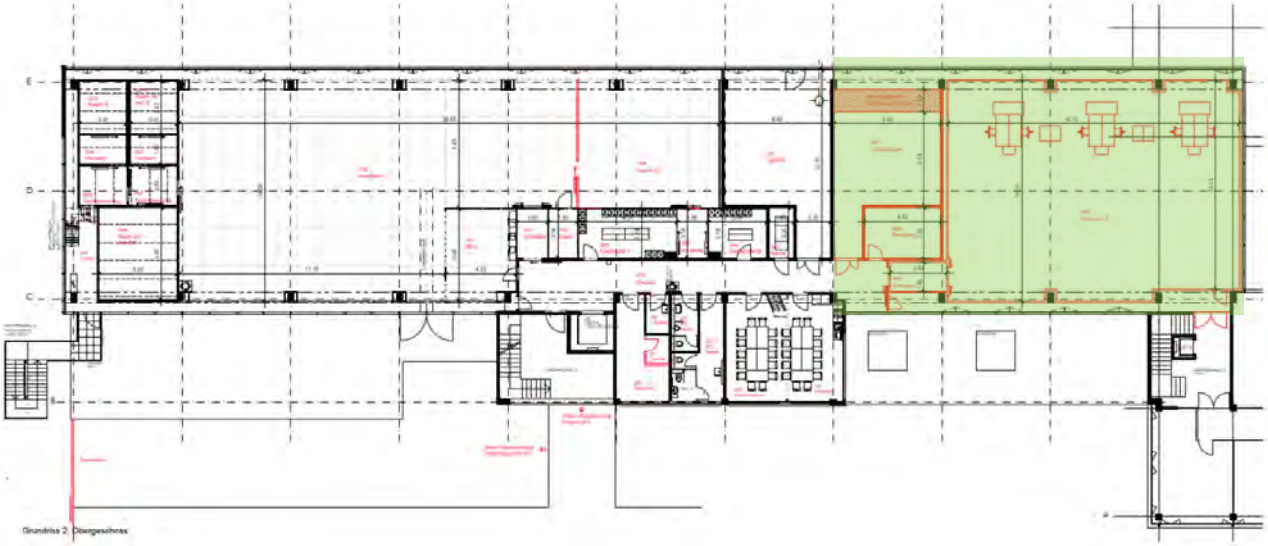

Abbildung 2: Biel, Solothurnstrasse 136, 2. Obergeschoss (grün: zusätzliche Mietfläche)

Die zusätzliche Mietfläche kann mittels Wanddurchbruch im Gang an die heutigen Räumlichkeiten angeschlossen werden. Durch die Erweiterung der Fläche kann nicht nur die Prüfkapazität erweitert, sondern auch die interne Organisation der Chronometerkontrolle optimiert werden.

Die bisherige Fläche wird künftig für die Zertifizierung der Uhrwerke und die Erweiterung der Klimakammern genutzt. Die neue Fläche dient der Vorbereitung der Uhrwerke, für die Zertifizierung, die Lagerung des Leerguts und die Reinigung der Arbeitsgeräte, was ebenfalls unter Reinraumkonditionen erfolgen muss. Da für die Zusatzfläche ein neuer zentraler Technikraum erstellt wird, ist ein nahezu unterbruchfreier Betrieb des Labors während dem Ausbau der neuen Fläche möglich.

Die totale Mietfläche umfasst neu 1 273 m^2 und weist rund 935 m^2 Hauptnutzfläche (HNF) aus. Davon sind ca. 78 m^2 für Büronutzung vorgesehen, 125 m^2 sind den Technikflächen zugeordnet, und 730 m^2 werden für Laborräume benötigt. Die restlichen Flächen im Umfang von ca. 338 m^2 sind Nebennutzflächen, Verkehrsflächen und Konstruktionsflächen. Der neue kantonale Flächenstandard für Büroräume vom Oktober 2021 (2020.BVD.6910) wird in den Bürobereichen eingehalten, im Laborbereich ist er nicht anwendbar.

3.4 Mietzins und Marktüblichkeit

Die Mietkonditionen orientieren sich am bestehenden, indexbereinigten Mietvertrag aus dem Jahr 2013. Für die zusätzlichen 421 m^2 fallen jährliche Nettomietkosten von CHF 67 356 (CHF 31 572 im ersten Jahr während der Ausbauarbeiten) an, dies auf Basis von CHF 125 pro Quadratmeter Mietfläche (NF). Hinzu kommen Nebenkosten von CHF 35 pro Quadratmeter (Akonto). Dieser Wert entspricht dem Nettoquadratmeterpreis der aktuellen Mietfläche. Die Akontozahlungen wurden aufgrund der gestiegenen Energiepreise etwas höher angesetzt. Damit werden hohe Nachzahlungen vermieden, bezahlt werden am Ende aber nur die effektiven Kosten. Der Mietvertrag wurde unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das finanzkompetente Organ unterzeichnet.

Gemäss dem Immo-Monitoring 2023/1 der Firma Wüest+Partner AG liegt für ein Objekt in Biel der Mietpreis pro Quadratmeter Büro in einem Mittelwert von CHF 180 (Mittelzentrum Biel, Medianobjekt 50 %). Die Marktauswertung erstellt mit dem Bewertungstool des SIV (Schweizerischer Immobilienschätzer Verband) beruhend auf den Markdaten REIDA (Real Estate Investment Data Association) sieht einen mittleren Mietzins von CHF 144 für ein Objekt in vergleichbarer Lage als marktüblich. Der Mietzins an

der Solothurnstrasse 136 von CHF 125/m^2 bewegt sich damit deutlich im unteren Segment der Vergleichswerte.

3.5 Mietdauer

Die Räumlichkeiten werden ab dem 1. Januar 2024 mit einer ersten festen Mietdauer von 10 Jahren und 1 Monat bis zum 31. Januar 2034 angemietet. Vor Ablauf der festen Mietdauer stehen dem Mieter zwei Optionsrechte für eine weitere Mietdauer von je fünf Jahren zu den gleichen Konditionen zu. Werden die Optionen nicht eingelöst, läuft der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 18 Monaten unbefristet weiter.

Der neue Mietvertrag umfasst die bestehende wie auch die neue Fläche, d.h. der bestehende Mietvertrag wird mit Gültigkeit des neuen Mietvertrages abgelöst. Damit wird die Verfügbarkeit der beiden Flächen untereinander harmonisiert. Sollte der Grosse Rat diese Vorlage ablehnen, läuft der bestehende Mietvertrag ordentlich weiter.

3.6 Mieterausbauten

Das Objekt wird grundsätzlich im Edelrohbau gemietet, d.h. der Vermieter ist für die haustechnischen Grundinstallationen bis zur Mietfläche zuständig. Der notwendige Ausbau wird durch den Eigentümer erstellt und vom Kanton mittels dem Baufortschritt entsprechenden Zahlungstranchen rückvergütet.

Die bestehenden Klimakammern werden so vergrößert, dass mehr Chronometer gleichzeitig in den Kammern gelagert werden können. Zusätzlich wird im Laborbereich die neue 23°C-Kammer errichtet, indem eine Trennwand eingebaut wird. In der neuen Mietfläche wird ein Bereich mit Arbeitsplätzen zur Vorbereitung des Chronometerkontroll-Prozesses sowie ein Technikraum für eine notwendige Erweiterung der Technikzentrale entstehen. Ein Reinraum wird zudem für die Arbeiten zur Vorbereitung des Prozesses der Chronometerkontrolle genutzt. Der Bereich wird zu den Aussenwänden hin mit einem reinraumgeeigneten Raum-in-Raum-System konzipiert und an die Brandschutzwand direkt angeschlossen. Das Lüftungs- und Versorgungskonzept bleibt bestehen und soll auch für die Erweiterung angewendet werden.

Die Kosten für diese Mieterausbauten werden auf CHF 4 200 000 geschätzt. Darin eingerechnet ist, dem frühen Planungsstand entsprechend, ein Zuschlag von 30 %. Ebenfalls berücksichtigt sind die anfallenden Kosten für die Sicherstellung des Qualitätsmanagements und die Aufwandentschädigung der Eigentümerschaft. Aufgrund der zeitlichen Notwendigkeit der Bereitstellung der Flächen per 1. Quartal 2025 kann mit der Anmiete und Projektierung nicht zugewartet werden, bis die Kosten weiter detailliert sind. Sie wurden jedoch im Rahmen der Machbarkeitsstudie einer unabhängigen Überprüfung unterzogen und plausibilisiert.

Die Gesamtkosten für die Projektierung und die Ausführung der Mieterausbauten werden dem Eigentümer in, der Planung bzw. dem Baufortschritt entsprechenden, Zahlungstranchen von der BVD vergütet.

Der Mieterausbau wird gemäss den Vorgaben der Finanzverwaltung für Einbauten in Fremdmieten über die Nutzungsdauer von 10 Jahren abgeschrieben.

3.7 Nutzerspezifische Ausstattung

Die Kosten für die Ausstattung des Labors mit den neuen Maschinen und für deren Betrieb gehen zu Lasten des Vereins COSC, in dessen Eigentum die Maschinen auch verbleiben werden.

3.8 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Kann die Erweiterung der Chronometerkontrolle am heutigen Standort nicht realisiert werden, muss ein neuer grösserer Standort gefunden und ausgebaut werden. Dies ist innerhalb des gegebenen Zeitrahmens bis 2025 nicht möglich und würde deutlich höhere Kosten verursachen. Zudem könnte der notwendige Ausbau der Zertifizierungskapazität per 2025 nicht sichergestellt werden. Der Hauptkunde des Labors Biel, eine für den Wirtschaftsstandort Bern wichtige Firma, könnte nicht mehr bedient werden und könnte seine Uhrwerke nicht in Biel zertifizieren lassen.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Wiederkehrende Ausgaben für Mietzins und Nebenkosten

Preisstand: Der Nettomietzins basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise per November 2022.

Mietzins netto 852 m² (bestehend)	CHF	106 020
Mietzins netto 421 m² (zusätzlich)	CHF	52 620
Nebenkosten Akonto 852 m² (bestehend)	CHF	24 240
Nebenkosten Akonto 421 m² (zusätzlich)	CHF	14 736
Massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHaV	**CHF**	**197 616**
Zu bewilligende wiederkehrende Ausgaben	**CHF**	**197 616**

Das Mietobjekt ist aktuell nicht optiert. Somit besteht keine Mehrwertsteuerpflicht.

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 28 und 30 Abs. 1 FHG.

Die Ausgabenbewilligung ist befristet auf zehn Jahre und 1 Monat, vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Januar 2034.

Mit dem vorliegenden Kreditbeschluss werden zusätzlich zu den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 29 FHaV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen der Mietzinse und Nebenkosten durch den Vermieter während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung des Mietvertrages die heute allgemein üblichen Anpassungsklauseln.

4.2 Einmalige Ausgaben für Mieterausbau

Preisstand April 2022, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 109.7 Punkte (Basis Oktober 2020 = 100)

Gesamtkosten	**CHF**	**4 200 000**
bestehend aus		
Bauvorbereitung Erweiterung Labor 2	CHF	175 000
Mieterausbau Umbau Labor 1 und Erweiterung Labor 2	CHF	2 365 000
Bauliche Anpassungen (Sicherheit, Schleusen, Tore, Ruheraum)	CHF	260 000
Bauplatzinstallationen / Provisorien / Sicherheit / Bewilligungen / Versicherungen	CHF	350 000
Honorare Generalplaner, Projekt-, Qualitätsmanagement und Bauherrenvertretung	CHF	950 000
Rückstellungen für Rückbau	CHF	100 000
Kreditsumme für das Bauvorhaben gemäss Art. 34 FHaV	**CHF**	**4 200 000**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung BVD vom 19. Dezember 2022)	– CHF	350 000
Total	**CHF**	**3 850 000**

Da noch kein Vorprojekt vorliegt, ist bei den Kosten für den Mieterausbau dem frühen Planungsstand entsprechend ein Zuschlag von rund 30 % eingerechnet.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

Die Mieterausbauten sind rückbaupflichtig. In den Gesamtkosten für den Mieterausbau sind daher Rückstellungen in der Höhe von CHF 100 000 enthalten.

4.3 Zu bewilligende Ausgaben

a)	wiederkehrende Ausgaben	CHF	197 616
b)	einmalige Ausgaben	CHF	3 850 000

Gemäss Art. 26 Abs. 3 FHaV sind die wiederkehrenden Ausgaben massgebend für die Bestimmung des ausgabenkompetenten Organs, sofern die Höhe der einmaligen Ausgaben nicht die Zuständigkeit eines übergeordneten Organs begründen. Vorliegend sind somit die einmaligen Ausgaben massgebend, die in der Kompetenz des Grossen Rats sind.

4.4 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird.

Die wiederkehrenden Kosten für die Anmiete sind in Budget und Finanzplanung enthalten. Die einmaligen Kosten werden von der WEU im laufenden Planungsprozess 2023 beantragt.

Sämtliche einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben der BVD werden via interne Verrechnung dem Amt für Wirtschaft (AWI) in Jahrestranchen weiterverrechnet und dort über die Einnahmen aus der Vergütung des COSC ausgeglichen.

Die Investitionskosten für die geplante Kapazitätserweiterung werden voraussichtlich innerhalb eines Zeitraums von rund 8 Jahren rückerstattet.

4.5 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Die Anmiete führt zu keinen direkten Folgekosten und hat keine personellen Auswirkungen. Die Betriebskosten werden vom Amt für Wirtschaft (AWI) aus eigenen Mitteln getragen.

4.6 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung».

5. Termine

Mietbeginn und Start des Mieterausbaus ist per 1. Januar 2024 geplant. Der Bezug der neuen Räumlichkeiten im 2. Obergeschoss der Solothurnstrasse 136 in Biel/Bienne ist für das 1. Quartal 2025 vorgesehen.

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
- Beschlussentwurf
- Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Zusätzliche Beilagen für die BaK
- Mietvertrag
- Leistungsvereinbarung AWI/COSC

Kanton Bern
Canton de Berne

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	1. Februar 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.5879
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gemeinden Kiesen, Wichtrach, Jaberg; Hochwasserschutz Aare, Wasserbauplan Kiesen – Jaberg; Verpflichtungskredit für die Ausführung (SAP Nr. 220.20104)

1. Gegenstand

Bewilligung des Verpflichtungskredits von CHF 2 363 500 (Gesamtkosten von CHF 6 135 000 abzüglich Bundesbeiträge aus den Programmvereinbarungen «Schutzbauten Wasser» und «Revitalisierungen» von zusammen CHF 3 371 500 und bereits bewilligte Projektierungskosten von CHF 400 000) für die Finanzierung des Wasserbauprojekts «Hochwasserschutz Aare, Wasserbauplan Kiesen – Jaberg» an der Aare in den Gemeinden Kiesen, Wichtrach und Jaberg auf einer Länge von rund 1 400 m.

Bauherr des Wasserbauprojekts ist der Kanton Bern, vertreten durch das Tiefbauamt, Oberingenieurkreis II.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Gewässerkorrektionen, Bauten	2 363 500	50

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
2 363 500	0	2 363 500	

Erläuterung zu den einzelnen Teilsummen

Keine

07|01|D|v02

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2023	2024	2025	2026	2027	Folgejahre
Nettoinvestitionen aktuell	2.363	0.125	0	0.038	0.500	0.850	0.850	0
In gesamtkantonaler Investitionsplanung 2022 eingestellt	0	0	0	0	0	0	0	0

Das Projekt ist in der gesamtkantonalen Investitionsplanung Bestandteil der Sammelposition «Hochwasserschutzprojekte entlang der Aare».

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Gewässerkorrektionen, Bauten (Nettoinvestition abzüglich Beiträge vom Bund und Dritten)	47 270

Die zu ersetzenden Bauteile sind abgeschrieben und verursachen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Keine		
Total in CHF		

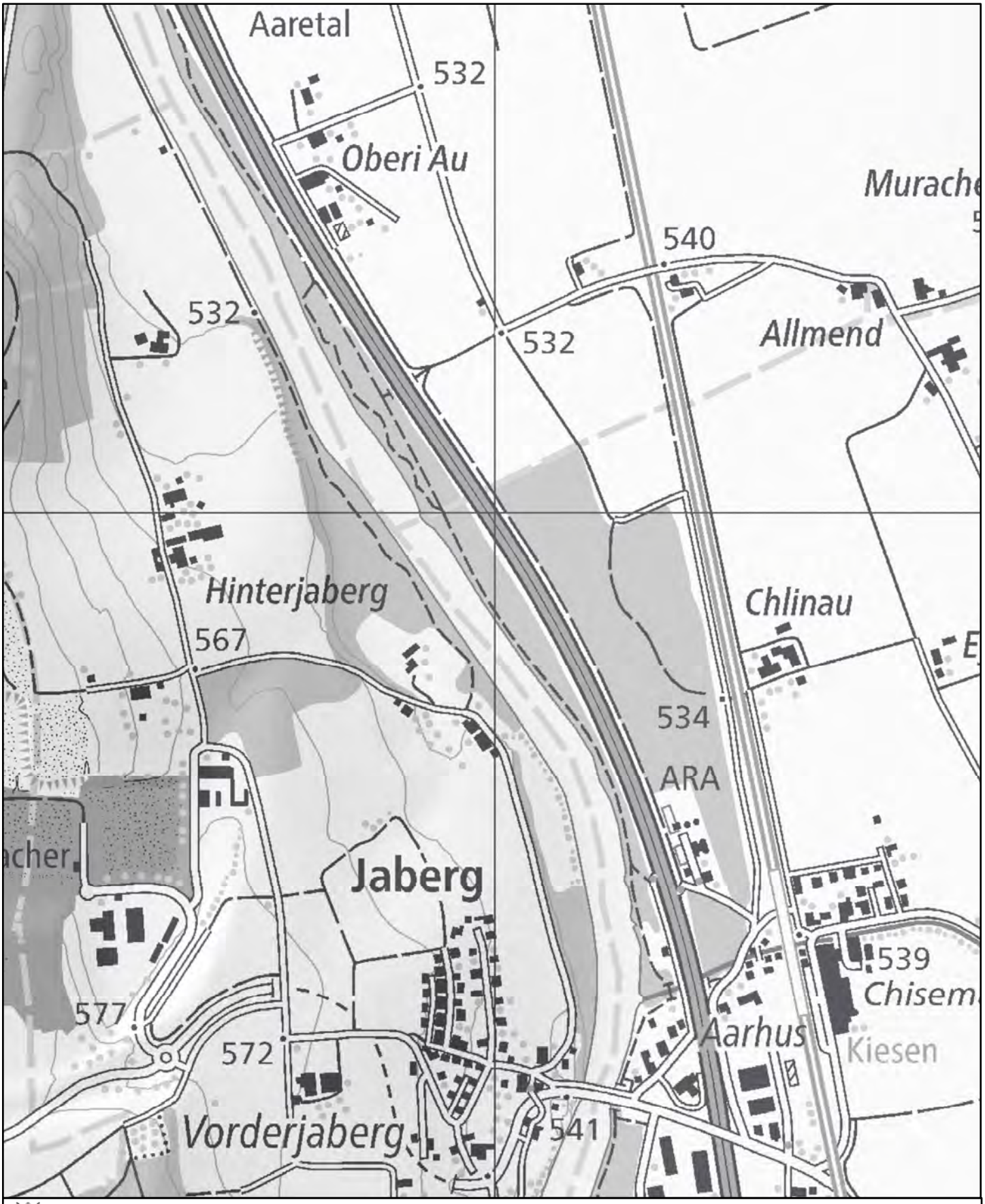

Geoportal des Kantons Bern
Géoportail du canton de Berne

N

Erstellt für Massstab 1:7 500
Erstellungsdatum 15.09.2022

Basiskarte des Kantons Bern

Bemerkungen: Übersichtskarte Wasserbauplan Aare Kiesen-Jaberg
Kartenherr: Amt für Geoinformation des Kantons Bern
Copyright: © Kanton Bern / © swisstopo

Detaillierte Angaben zu Copyright und Legende sind dem verlinkten Dokument zu entnehmen:
https://www.map.apps.be.ch/pub/pub/doku/basis_de.pdf

Für Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten wird keine Haftung übernommen. Rechtlich verbindliche Auskünfte sind beim Kartenherrn einzuholen.

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	108/2023
Datum RR-Sitzung:	1. Februar 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.5879
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gemeinden Kiesen, Wichtrach, Jaberg; Hochwasserschutz Aare, Wasserbauplan Kiesen – Jaberg; Verpflichtungskredit für die Ausführung (SAP Nr. 220.20104)

1. Gegenstand

Bewilligung des Verpflichtungskredits von CHF 2 363 500 (Gesamtkosten von CHF 6 135 000 abzüglich Bundesbeiträge aus den Programmvereinbarungen «Schutzbauten Wasser» und «Revitalisierungen» von zusammen CHF 3 371 500 und bereits bewilligte Projektierungskosten von CHF 400 000) für die Finanzierung des Wasserbauprojekts «Hochwasserschutz Aare, Wasserbauplan Kiesen – Jaberg» an der Aare in den Gemeinden Kiesen, Wichtrach und Jaberg auf einer Länge von rund 1 400 m.

Bauherr des Wasserbauprojekts ist der Kanton Bern, vertreten durch das Tiefbauamt, Oberingenieurkreis II.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20), Art. 4, 37, 38a und 62b
- Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Bern betreffend die Programmziele im Bereich «Schutzbauten Wasser» 2020–2024
- Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Bern betreffend die Programmziele im Bereich «Revitalisierungen» 2020–2024
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29 und 29a
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41), Art. 36a
- Renaturierungsdekret vom 14. September 1999 (RenD; BSG 752.413), Art. 1 ff.
- Wasserbauplan «Hochwasserschutz Aare, Kiesen – Jaberg», genehmigt von der Bau- und Verkehrsdirektion am 15. September 2022 (noch nicht rechtskräftig, hängige Beschwerde)

3. Finanzielle Auswirkungen

3.1 Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

(Preisbasis 3. Quartal 2019; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV)

Gesamtkosten gemäss Projekt (inklusiv Projektierung)				CHF 6 135 000
./. nicht anrechenbare Kosten gemäss Art. 29 WBV (Publikation kantonaler Wasserbauplan)			–	CHF 5 000
Anrechenbare Kosten gemäss Art. 29 WBV				CHF 6 130 000
– Bundesbeitrag (35 %) an Kanton aus Programmvereinbarung «Schutzbauten Wasser»	CHF	2 145 500		
– Bundesbeitrag (20 %) an Kanton aus Programmvereinbarung «Revitalisierungen»	CHF	1 226 000		
./. Total Bundesbeiträge an Kanton	CHF	3 371 500	–	CHF 3 371 500
Nettokosten zulasten Kanton				CHF 2 758 500
Nicht anrechenbare Kosten gemäss Art. 29 WBV (Publikation kantonaler Wasserbauplan)				CHF 5 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 32 ff. FHaV (Nettobetrag Kanton)				**CHF 2 763 500**
./. am 9. Januar 2018 durch BVD bewilligte Projektierungskosten			–	CHF 400 000
Zu bewilligender Kredit				**CHF 2 363 500**
Davon zulasten Wasserbau Kanton (TBA)				CHF 2 252 500
Davon zulasten Renaturierungsfonds (LANAT)				CHF 111 000

Die nicht anrechenbaren Kosten von CHF 5 000 (Publikation kantonaler Wasserbauplan) gehen zulasten des Kantons. Die anrechenbaren Kosten gemäss Art. 29 WBV betragen CHF 6 130 000.

Der Bund beteiligt sich mit 55 % bzw. mit insgesamt CHF 3 371 500 aus den Programmvereinbarungen «Schutzbauten Wasser» und «Revitalisierungen» an den anrechenbaren Kosten.

Die Infrastrukturbetreiber Wasserverbund Region Bern (WVRB) und das Bundesamt für Strassen (ASTRA) werden sich voraussichtlich an den anrechenbaren Kosten beteiligen (Objektschutz). Sie haben ihre Kostenanteile noch nicht zugesichert und auch deren Höhe ist noch offen. Deshalb werden die Kostenanteile der beiden Infrastrukturbetreiber bei der Bestimmung der massgebenden Kreditsumme nicht in Abzug gebracht.

Die Gemeinden Kiesen, Wichtrach und Jaberg werden sich zusammen mit rund CHF 613 000 an den anrechenbaren Kosten beteiligen. Sie haben ihre Kostenanteile noch nicht zugesichert. Deshalb werden die Kostenanteile der drei Gemeinden bei der Bestimmung der massgebenden Kreditsumme nicht in Abzug gebracht.

Nach Abzug der Kostenanteile der Gemeinden Kiesen, Wichtrach und Jaberg von zusammen rund CHF 613 000 werden dem Kanton Nettokosten von voraussichtlich rund CHF 2 150 500 verbleiben. Diese Nettokosten gehen mit rund CHF 2 039 500 zulasten des Tiefbauamts (Wasserbau Kanton) und mit rund CHF 111 000 zulasten des Amts für Landwirtschaft (Renaturierungsfonds).

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 27 und 30 Abs. 1 Bst. a FHG.

Da die Höhe der Ausgaben zulasten Kanton nach dieser Berechnung CHF 2 Mio. übersteigt (Art. 37a Abs. 4 WBG), ist der Grosse Rat für deren Bewilligung zuständig. Der Ausgabenbeschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahre

Produktgruppen	Infrastrukturen Natur
Programme und -ziele	Schutzbauten Wasser, PZ 1 Grundangebot Revitalisierungen, PZ 3: Hochwasserschutz mit Revitalisierung, LI 3.2.a: erhöhter Gewässerraum mit grossem Nutzen für N+L

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Budget 2023 enthalten und im Finanzplan 2024–2027 eingestellt sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungsjahr		Betrag
502000000	Tiefbauamt, Wasserbauten Kanton	bisher	CHF	400 000
		2023	CHF	0
		2024	CHF	40 000
		2025	CHF	1 095 000
		2026	CHF	2 300 000
		2027	CHF	2 300 000
		Total	**CHF**	**6 135 000**

Die beiden Bundesbeiträge aus den Programmvereinbarungen «Schutzbauten Wasser» und «Revitalisierungen» von zusammen CHF 3 371 500 werden über das Konto 1579 630000000, Budgetrubrik Tiefbauamt, Investitionsbeiträge Bund Wasserbau vereinnahmt.

Die Kostenanteile der Gemeinden Kiesen, Wichtrach und Jaberg von zusammen rund CHF 613 000 werden über das Konto 1579 612000000, Budgetrubrik Tiefbauamt, Investitionsbeiträge Gemeinden Wasserbau vereinnahmt.

Die Mittel aus dem Renaturierungsfonds von rund CHF 111 000 werden durch interne Verrechnung ab Konto 15512 363200000, Amt für Landwirtschaft und Natur, Renaturierungsfonds auf das Konto 1579 631000000, Investitionsbeiträge Kanton Wasserbau vereinnahmt.

5. Angaben zur werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung».

6. Fakultatives Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 1. Februar 2023
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2022.BVD.5879
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gemeinden Kiesen, Wichtrach, Jaberg; Hochwasserschutz Aare, Wasserbauplan Kiesen – Jaberg; Verpflichtungskredit für die Ausführung (SAP Nr. 220.20104)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.2 Vergleich zum abgeschriebenen Wasserbauplan «Nachhaltiger Hochwasserschutz Aare Thun – Bern; aarewasser» ... 3
3.3 Grundzüge der Vorlage ... 6
3.4 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 8

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 9

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 9
5.1 Kostenübersicht ... 9
5.2 Massgebende Kreditsumme, Art und Qualifikation der Ausgaben ... 9
5.3 Bundesbeitrag ... 10
5.4 Kreditart, Konto und Rechnungsjahr ... 10
5.5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 10
5.6 Folgekosten ... 11

6. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 11
6.1 Kiesen ... 11
6.2 Wichtrach ... 11
6.3 Jaberg ... 11

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 12
7.1 Wirtschaft ... 12
7.2 Landbedarf ... 12
7.3 Umwelt ... 12
7.4 Gesellschaft ... 13

8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation ... 13

9. Antrag ... 14

06|00|D|v03

1. Zusammenfassung

Das Wasserbauprojekt «Hochwasserschutz Aare, Wasserbauplan Kiesen – Jaberg» hat zum Ziel, auf einer Länge von rund 1 400 Metern den Hochwasserschutz für ein 100-jährliches Hochwasserereignis sicherzustellen, Raum für eine Revitalisierung zu schaffen und die Sohle der Aare zu stabilisieren, damit der Grundwasserspiegel für die Trinkwassernutzung langfristig gesichert werden kann. Das Projekt betrifft die Gemeinden Kiesen, Wichtrach und Jaberg.

Bauherr ist der Kanton Bern, vertreten durch das Tiefbauamt, Oberingenieurkreis II der Bau- und Verkehrsdirektion.

Am rechten Ufer der Aare sollen mit einer Ufersicherung Infrastrukturen, die Trinkwasserleitung des Wasserverbundes Region Bern (WVRB) und Autobahn A6 (Bern – Thun) des Bundesamts für Strassen (ASTRA) – vor Hochwasser geschützt und die Einmündung der Chise hydraulisch optimiert werden. Linksufrig soll auf einer Länge von rund 600 Metern Raum für eine Revitalisierung der Aare geschaffen werden.

Die Gesamtkosten des Projekts betragen CHF 6 135 000. Abzüglich der Bundesbeiträge aus den Programmvereinbarungen «Schutzbauten Wasser» und «Revitalisierungen» von zusammen CHF 3 371 500 und den bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 400 000 wird ein Verpflichtungskredit von CHF 2 363 500 beantragt.

Nach Abzug der Kostenanteile der Gemeinden Kiesen, Wichtrach und Jaberg von zusammen rund CHF 613 000 werden dem Kanton Nettokosten von voraussichtlich rund CHF 2 150 500 verbleiben. Diese Nettokosten gehen mit rund CHF 2 039 500 zulasten des Tiefbauamts (Wasserbau Kanton) und mit rund CHF 111 000 zulasten des Amts für Landwirtschaft (Renaturierungsfonds).

Das Geschäft unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20), Art. 4, 37, 38a und 62b
- Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Bern betreffend die Programmziele im Bereich «Schutzbauten Wasser» 2020–2024
- Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Bern betreffend die Programmziele im Bereich «Revitalisierungen» 2020–2024
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29 und 29a
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41), Art. 36a
- Renaturierungsdekret vom 14. September 1999 (RenD; BSG 752.413), Art. 1 ff.
- Wasserbauplan «Hochwasserschutz Aare, Kiesen – Jaberg», genehmigt von der Bau- und Verkehrsdirektion am 15. September 2022 (noch nicht rechtskräftig, hängige Beschwerde)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Die Hochwasser in den Jahren 1999, 2005 und 2021 haben gezeigt, dass die zum Teil über 100 Jahre alten Schutzbauwerke an der Aare zwischen Thun und Bern veraltet, teilweise instabil und für heutige Hochwasserereignisse ungenügend dimensioniert sind. Der nachhaltige Hochwasserschutz zwischen Thun und Bern wurde ursprünglich in einem einzigen, umfassenden Wasserbauplan «aarewasser» projektiert. Dieses Vorgehen erwies sich aber in der Folge als zu schwerfällig und zu starr. Offene Fragen zu einzelnen lokalen Punkten blockierten das gesamte Projekt. Daher wurde der Wasserbauplan «aarewasser» im Jahr 2017 durch die damalige BVE mittels Verfügung abgeschrieben. Seither wird der Hochwasserschutz an der Aare zwischen Thun und Bern in mehreren aufeinander abgestimmten Einzelprojekten realisiert.

Seit der Abschreibung des Wasserbauplans «aarewasser» legt die BVD auf Wunsch des Grossen Rates periodisch dar, welche Werthaltigkeit die Planungsarbeiten aus «aarewasser» noch haben und welche Vorarbeiten bei den neuen Projekten weiterverwendet werden können. Der Grosse Rat in der Sommersession 2020 sodann mittels Planungserklärung festgelegt, dass im Rahmen der einzelnen Kreditgeschäfte zuhanden des Grossen Rates für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans «aarewasser» ein Vergleich des beantragten Projekts zum abgeschriebenen Wasserbauplan vorgenommen wird (vgl. Kapitel 3.2).

Der Regierungsrat hat am 21. Juni 2017 die übergeordneten Ziele für alle neuen Einzelprojekte definiert (RRB 634/2017; 2017.RRGR.406). Diese sind der Schutz vor Hochwasser, die Sicherung der Trinkwasserreserven, die Aufwertung der Naturlandschaft und der Erhalt eines attraktiven Naherholungsgebietes.

Ein wichtiges Projekt für die Zielerreichung ist der Abschnitt von rund 1 400 Metern Länge flussabwärts der Jabergbrücke. Die Aare verläuft hier unmittelbar neben einer zentralen Trinkwasserleitung des Wasserverbundes Region Bern AG (WVRB) und entlang der Nationalstrasse A6 (Bern – Thun). Die Wasserleitung mit einer Kapazität von 60 000 Liter pro Minute transportiert Trinkwasser von Kiesen nach Bern und ist entscheidend für die Trinkwasserversorgung der Region Bern. Die Uferverbauungen sind am Ende ihrer Lebensdauer angelangt oder bereits zerstört. Neue Hochwasserschutzmassnahmen sind deshalb erforderlich, um diese wichtigen Infrastrukturen zu schützen. Das gegenüberliegende Ufer auf dem Gebiet der Gemeinde Jaberg bietet gleichzeitig grosses Potenzial für eine Revitalisierung der Aare.

Ohne Massnahmen sind kurz- bis mittelfristig die Trinkwasserleitung des WVRB und langfristig auch Abschnitte der A6 gefährdet. Der Handlungsbedarf ist gross und dringend.

Der Wasserbauplan «Kiesen – Jaberg» wurde am 15. September 2022 durch die Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) genehmigt. Die Gemeinde Kiesen hat Beschwerde gegen die Genehmigung erhoben, weshalb der Wasserbauplan aktuell noch nicht rechtskräftig ist (Stand Dezember 2022). Es wird erwartet, dass die Beschwerde vor der Kreditbewilligung beigelegt wird.

3.2 Vergleich zum abgeschriebenen Wasserbauplan «Nachhaltiger Hochwasserschutz Aare Thun – Bern; aarewasser»

3.2.1 Anpassungen gegenüber dem Wasserbauplan «aarewasser»

Im Wasserbauplan «Nachhaltiger Hochwasserschutz Aare Thun – Bern; aarewasser», waren im Abschnitt Kiesen – Jaberg ähnliche Massnahmen, jedoch im geringeren Umfang geplant. Diese wurden

im vorliegenden Projekt «Kiesen – Jaberg» wieder aufgegriffen, aktualisiert und optimiert. Im Projekt «aarewasser» war eine Flussaufweitung der Aare in Jaberg auf einer Fläche von 3.8 Hektaren vorgesehen. Davon hätten sich 3 Hektaren eigendynamisch entwickeln sollen und 0.8 Hektaren wären maschinell aufgeweitet worden.

Das Projekt «Kiesen – Jaberg» sieht nun eine ausschliesslich eigendynamische Aufweitung der Aare um 2.3 Hektaren vor. Auf der gegenüber dem Wasserbauplan «aarewasser» verkleinerten Aufweitungsfläche ist der Bau von drei Amphibienweihern vorgesehen. Diese versprechen in Kombination mit einer redimensionierten Aufweitung einen grösseren Gewinn für die Biodiversität gegenüber der Variante aus «aarewasser». Zudem bieten Amphibienweiher sofort wichtige Lebensräume, während sich eine Aufweitung erst entwickeln muss.

Das Schutzziel für ein 100-jährliches Hochwasserereignis von 550 m^3/s entspricht den Zielen des RRB 634/2017. Ein 100-jähriges Hochwasser ist ein Hochwasserereignis, das mit einer Wahrscheinlichkeit von 1 zu 100 (1 % Wahrscheinlichkeit) in einem bestimmten Jahr eintritt. Das Projekt bringt eine Verbesserung bezüglich der Auswirkungen des Klimawandels, weil durch die Aufweitung der Aare das Gewässersystem gutmütiger auf sich verändernde Hochwasserabflüsse reagieren wird, als dies im heute kanalisierten Gerinne der Fall ist.

Im vorliegenden Projektabschnitt Kiesen – Jaberg verfügt das Gerinne der Aare über eine ausreichende Abflusskapazität, um diese Wassermenge durchzuleiten. Die Gefahr geht jedoch von der Ufererosion aus, weshalb die Ufersicherungen erneuert werden müssen. Aufgrund jüngster Beobachtungen und Erfahrungen mit Flussaufweitungen schweizweit aber auch entlang der Aare wurde das im Wasserbauplan «aarewasser» vorgesehene Interventionskonzept überprüft. Es zeigte sich, dass zur erfolgreichen Umsetzung eines Interventionskonzepts mehr Platz zur Verfügung stehen muss, als dies in einzelnen Abschnitten von «aarewasser» noch geplant war. Deshalb sollen im vorliegenden Abschnitt bereits jetzt – anstelle der in «aarewasser» geplanten 480 Meter Ufersanierung – rund 1 300 m Ufer zum Schutz der dicht dahinter gelegenen Infrastrukturen gesichert werden.

Ergänzend zum Projekt soll auch der Bereich der Aare, in dem die Chise in die Aare einmündet, hydraulisch optimiert und ökologisch aufgewertet werden.

Mit diesen Anpassungen können die vom Regierungsrat im RRB 634/2017 festgesetzten übergeordneten Ziele für den nachhaltigen Hochwasserschutz Aare Thun – Bern besser erreicht werden. Zudem beteiligt sich der Bund mit diesen Anpassungen mit höheren Beiträgen, welche die Restkosten für die von Projekt betroffenen Gemeinden stark reduzieren.

3.2.2 Kostenschätzung für Hochwasserschutzmassnahmen Aare, Thun – Bern zum Zeitpunkt der Abschreibung des Wasserbauplans «aarewasser» im Vergleich zur aktuellen Kostenschätzung

Nach der Abschreibung des Wasserbauplans «aarewasser» wurde die Aare zwischen Thun und Bern in 20 Abschnitte unterteilt, die nun in einzelnen Projekten realisiert werden. Für alle Projekte betrug die Kostenschätzung im Jahr 2017 nach der Abschreibung von «aarewasser» CHF 139.5 Mio., die aktuelle Endkostenprognose liegt bei 136.0 Mio. (97.5 %), bereits realisiert sind rund CHF 19.9 Mio. (14.6 %; Stand 28.01.2022). Der Standbericht 2023 wird im Januar 2023 definitiv erstellt. Vor der definitiven Publikation werden keine provisorischen Zahlen publiziert, weshalb obenstehend die Zahlen vom Standbericht 2022 als Vergleichsgrösse herangezogen werden.

3.2.3 Kostenschätzung des konkreten Einzelprojekts zum Zeitpunkt Abschreibung des Wasserbauplans «aarewasser» im Vergleich zur aktuellen Kostenschätzung

Für den Abschnitt Kiesen – Jaberg waren nach der Abschreibung des Wasserbauplans «aarewasser» rund CHF 3 Mio. vorgesehen (Kostenschätzung Ende 2017). Das vorliegende Projekt geht nun von einem Kostenvoranschlag von CHF 6.13 Mio. aus (Preisbasis 3. Quartal 2019).

Die Mehrkosten entstehen dadurch, dass rechtsufrig zum Schutz der dahinterliegenden Infrastrukturen der Uferverbau von 480 m auf rund 1 300 m Länge erweitert wird. Im Wasserbauplan «aarewasser» ging man davon aus, dass ein wesentlicher Teil der Ufersicherung erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt (in 30 bis 40 Jahren) erstellt werden kann. Diese Kosten wurden deshalb nicht in der Gesamtbudgetplanung berücksichtigt. Die Erfahrung an diversen Stellen an der Aare zeigte aber, dass in eigendynamischen Aufweitungsbereichen die gewünschte Seitenerosion sehr rasch voranschreiten kann. Nach eingehender Prüfung der Situation wurde deshalb entschieden, die Ufer von der Einmündung der Chise bis zum Ende des Projektperimeters zu sichern, was mit Kosten von CHF 3.13 Mio. verbunden ist. Zusätzlich für eine sofortige Sicherung spricht, dass der Projektperimeter durch das Vorhaben des Wasserverbunds Region Bern mit dem Bau einer zweiten Trinkwasserleitung in nächster Zeit ohnehin mit Baupisten erschlossen wird. Es bietet sich deshalb an, die beiden Projekte koordiniert auszuführen und so einerseits Synergien zu nutzen und andererseits die Eingriffe in die Umwelt und die Beeinträchtigungen für die Anwohner möglichst zu minimieren. Die beiden Projekte sollen deshalb nach Möglichkeit gleichzeitig ausgeführt werden.

Der Wasserverbund Region Bern plant mit dem Projekt «Freispiegelleitung Aaretal 3» eine neue Transportleitung zwischen Kiesen und der Belpau. Im gleichen Projekt soll auch ein Teilstück der bestehenden Transportleitung weiter weg von der Aare verlegt werden. Sofern dieses Projekt genehmigt wird, ergäbe sich durch die verlegte Leitung die Möglichkeit, das Wasserbauprojekt weiter zu optimieren. Geprüft würde dabei eine lokale Reduktion der Verbauungen und ein Interventionskonzept, das die Realisierung von Verbauungen erst dann vorsieht, wenn die Aare eine im Wasserbauplan definierte Interventionslinie erodiert. Damit könnten die Kosten für den Kanton insgesamt reduziert werden. Konkrete Abklärungen zur Optimierung des Wasserbauprojekts werden aber erst nach der Genehmigung des Projekts des Wasserverbunds Region Bern an die Hand genommen. Es ist deshalb noch offen, welche konkreten Massnahmen realisiert würden und wieviel damit eingespart werden könnte.

3.2.4 Zeitliche Eckpunkte im Vergleich zum Standbericht 2020

Eckpunkt	Stand-bericht	aktuell	Begründung
Projektstart	2018	2018	Keine Abweichung
Genehmigung	2021	2022	Verzögerung durch Einsprachen und Koordination mit dem Projekt «Trinkwasserleitung» des Wasserverbundes Region Bern
Baubeginn	2023/24	2025/26	Verzögerte Genehmigung und weitere Verzögerung durch Beschwerde

3.2.5 Einsparung dank Vorarbeiten aus Wasserbauplan «aarewasser»

Nach der Abschreibung des Wasserbauplans «aarewasser» im April 2017 wurden aufgrund der bisherigen Erkenntnisse neue Abschnitte gebildet und die Kostenschätzung aktualisiert. Ein direkter Kostenvergleich zwischen der Einzelmassnahme zum Zeitpunkt der Abschreibung von «aarewasser» und den aktuellen Kosten ist deshalb nicht möglich. Der Perimeter des vorliegenden Projekts «Kiesen – Jaberg» entspricht nicht mehr demjenigen der Einzelmassnahme im Wasserbauplan «aarewasser». Zudem wurden sowohl die Revitalisierungsmassnahmen wie auch das Uferschutzkonzept angepasst (siehe Kapitel 3.2.1), was die Vergleichbarkeit ebenfalls erschwert. Die Kosteneinsparungen werden deshalb anhand

der effektiven Kosten, den Ansätzen für die Leistungsphasen und der Umlegung der reduzierten Arbeiten im Projekt berechnet.

Phase	effektive Kosten [TCHF]	geschätzte Einsparung [TCHF]	Begründung
1. Strategische Planung (inkl. Grundlagen)	0.0	27	Im Wasserbauplan «aarewasser» wurden nahezu alle Grundlagen zu Umwelt (TCHF 966, 54 % werterhaltend) sowie zu Geschiebe und Hydraulik (TCHF 975, 84 % werterhaltend) erarbeitet. Diese Grundlagen dienen zwar hauptsächlich für die drei Grossprojekte an der Aare «Obere Au», «Thalgut – Chesselau» und «Belpau». Das Projekt «Kiesen – Jaberg» profitiert aber ebenfalls davon. Dem Projekt «Kiesen – Jaberg» wird deshalb 2 % des Nutzens zugerechnet.
2. Vorstudie	0	28	Gemäss pauschalen Ansätzen entfallen rund 9 % der Projektkosten auf die Phase Vorstudie.
31 Vorprojekt	85	8.5	Für das Vorprojekt wurden auf Wunsch der Standortgemeinden mehrere Varianten detaillierter ausgearbeitet und dem Projektausschuss unterbreitet. Dazu konnten Vorleistungen aus «aarewasser» genutzt werden. Im Vergleich zu ähnlichen Projekten dieser Grössenordnung fielen für das Vorprojekt prozentual etwas höhere Kosten an. Im Verfahren (Mitwirkung, Mitwirkungsbericht, Vorprüfung, Vorprüfungsbericht) konnten keine Kosten eingespart werden). Die Kostenersparnis dank Vorleistungen aus dem Wasserbauplan «aarewasser» wird auf 10 % geschätzt.
32 Bauprojekt	192	0	Das Bauprojekt musste mit den aktuellen Grundlagen neu erstellt und die Pläne neu gezeichnet werden. Aus den CAD-Daten «aarewasser» konnte nicht viel übernommen werden. Für die Erarbeitung des technischen Berichts konnte vom Projekt «aarewasser» viel übernommen werden. Dies ist jedoch unter Punkt 1 «Strategische Planung» (inkl. Grundlagen) bereits berücksichtigt.
33 Auflage-projekt, Bewilligungs-verfahren	32	0	Im Bewilligungsverfahren konnten keine Kosten eingespart werden. Das Einspracheverfahren musste nahezu 1:1 wiederholt werden.
Total [TCHF]	309	63.5	Ohne Vorarbeiten aus dem Wasserbauplan «aarewasser» wären die Projektierungskosten rund 36 % höher ausgefallen.

Im Bericht zur Werthaltigkeit des Wasserbauplans «aarewasser» vom 14. November 2019 wurden die Einsparungen mit rund TCHF 50 ausgewiesen.

3.3 Grundzüge der Vorlage

Der Projektperimeter beginnt an der Jabergbrücke, welche die Gemeinden Kiesen und Jaberg verbindet, und endet rund 1 400 Meter aareabwärts im Gebiet «Obere Au» (Gemeinde Wichtrach) bzw. im Gebiet «Bode» (Gemeinde Jaberg). Der Projektperimeter umfasst das linke und das rechte Ufer der Aare.

Die Autobahn A6 verläuft im ganzen Projektperimeter nahe dem rechten Aareufer. An der engsten Stelle liegen nur 25 Meter zwischen Autobahn und Aare. In diesem Korridor verläuft nebst dem Wanderweg auch noch die Aaretal-Leitung 1 des Wasserverbundes Region Bern AG (WVRB), die pro Minute 60 000 Liter Trinkwasser transportiert und damit entscheidend ist für die Trinkwasserversorgung der Region Bern. Der Handlungsspielraum ist somit klein und deshalb wird von der Mündung der Chise abwärts bis zum Ende des Projektperimeters die zerstörte Ufersicherung neu erstellt.

Im obersten Bereich liegt das zu schützende Ufer in einer Aussenkurve der Aare. Hier ist das Aareufer den grössten Erosionskräften ausgesetzt. Auf den obersten 600 Metern der Verbauung ist deshalb ein

durchgehender Längsverbau mit Blocksteinen vorgesehen. In den untersten 700 Metern des Projektperimeters verläuft die Aare gerade, weshalb hier ein Uferschutz mit Blocksteinbuhnen ausreichend ist.

Am rechten Aareufer verlangte der Mündungsbereich der Chise besondere Aufmerksamkeit: Einerseits wird sie intensiv zum Baden und Verweilen am Gewässer genutzt, andererseits ist sie hydraulisch verbesserungswürdig, denn heute mündet die Chise leicht gegen die Strömung in die Aare. Künftig wird die Chise in einem hydraulisch optimalen Winkel von rund 45 Grad in die Aare einmünden.

Mit der Umgestaltung des Mündungsbereichs der Chise entsteht auch für die Ökologie ein Zusatznutzen: Das Potential für eine ökologische Aufwertung wird mit einer Verbreiterung und Strukturierung des Mündungsbereichs mit Totholzelementen optimal genutzt. Weiter werden bestehende Hindernisse für die Fischwanderung entfernt und so die Chise für aquatische Lebewesen besser an die Aare angeschlossen.

Weil mit der Freizeitnutzung auch Lärm- und Abfallprobleme einhergehen, wurde mit der Standortgemeinde Kiesen vereinbart, die Freizeitnutzung auf dem heutigen Niveau zu erhalten und nicht zu erhöhen.

Linksufrig verläuft die Aare entlang einer markanten Geländekante aus Fels. Der Abstand zwischen Aareufer und Felskante schwankt zwischen wenigen Metern bis zu 120 Metern an der breitesten Stelle. Mit Ausnahme einer einzelnen Liegenschaft ist das Gebiet nicht intensiv genutzt und bietet deshalb Potential für eine ökologische Aufwertung: Zum einen ist vorgesehen, dass sich die Aare in zwei Abschnitten auf einer Fläche von 2.3 Hektaren eigendynamisch verbreitern kann. Zum andern ist im breitesten Uferabschnitt vorgesehen, bereits bestehende Geländemulden abzutiefen, um so wertvolle Lebensräume für Amphibien zu schaffen.

Hochwasserschutz:
RRB 634/2017 gibt vor, dass die Aare im Projektperimeter einen Abfluss von 550 m^3/s schadlos durchleiten können muss. Dies entspricht dem 100-jährlichen Hochwasserereignis. Dies ist bereits heute gegeben. Das Problem im Projektperimeter stellt die Ufererosion dar, der die rechtsufrig gelegenen Infrastrukturen bedroht. Mit der vorgesehenen Ufersicherung sind die für die Region Bern zentrale Wasserversorgungsleitung und die Autobahn A6 auf Dauer vor Erosion geschützt. Das Risiko für einen Ausfall aufgrund eines Hochwassers reduziert sich markant.

Der Schutz der Liegenschaft Schulhausstrasse 6 in der Gemeinde Jaberg wurde überprüft. Die Überprüfung ergab, dass die Liegenschaft ohne zusätzliche Massnahmen ausreichend vor Hochwasser geschützt ist.

Trinkwasser:
Anfang des 19. Jahrhunderts war die Aare im Raum Kiesen – Wichtrach ein verzweigtes Gerinne mit einer Breite von bis zu 300 Metern. Mitte des 19. Jahrhunderts wurde die Aare kanalisiert und damit auf eine Breite von rund 50 Metern reduziert. Durch diese Einengung tieft sich die Sohle der kanalisierten Aare um 0.5 bis 1 cm pro Jahr ein und damit verbunden senkt sich auch der Grundwasserspiegel. Das Wasserbauprojekt sieht vor, dass sich die Aare wieder auf bis zu 100 Meter Breite ausdehnen kann. Mit einer Aufweitung wird sich die Sohle der Aare stabilisieren und lokal anheben, womit der Absenkung des Grundwasserspiegels entgegengewirkt wird.

Naturförderung:
Die Aare wird nicht künstlich aufgeweitet, sondern soll sich eigendynamisch von heute 50 Metern auf bis zu 100 Metern ausdehnen. Dieser Prozess wird sich über mehrere Jahrzehnte hinziehen. Die effektive Gewässerbreite der Aare bei Mittelwasser wird gegenüber dem heutigen Zustand jedoch nur leicht erhöht. Der Wasserlauf wird sich verzweigen, es können Kiesinseln entstehen und wieder abgetragen werden. Der heute bewaldete Abschnitt wird sich langfristig zu einem Auenwald entwickeln, der viele unterschiedliche und wertvolle Nischen für Tiere und Pflanzen bietet. Dieses grosse und vielfältige Mosaik an Lebensräumen ist ein grosser Gewinn für die Natur.

Die Mündung der Chise wird neu doppelt so breit und bietet durch die Strukturierung mit Totholz verschiedene Lebensräume.

Mit den drei Amphibienweihern im Gebiet hinter Jaberg wird das heute bereits ökologisch wertvolle Gebiet weiter aufgewertet. Es entstehen sogenannte Trittstein-Lebensräume, die zu einer besseren Vernetzung der Amphibienlebensräume beitragen.

Naherholung:
Viele bereits realisierte Aufweitungsprojekte (z.B. Aare, Hunzigenau und Emme) zeigen, dass die neu entstandenen Räume auch für die Naherholung äusserst attraktiv sind. Der aktuell in Ufernähe verlaufende Wander- und Uferweg gemäss See- und Flussufergesetzgebung wird von der Aare weg ins Gebiet der Amphibienweiher verlegt, um den Weg längerfristig vor der grundsätzlich gewünschten Ufererosion zu schützen. Es ist davon auszugehen, dass Trampelpfade zum Aareufer entstehen, da sich Erholungssuchende gerne am Wasser aufhalten und flache Ufer mit Kiesinseln auch für Familien als Spiel- und Aufenthaltsflächen attraktiv sind.

Die Umsetzung des Projekts wird durch ein breit abgestütztes Gremium mit Vertretern von Fachstellen und Standortgemeinden begleitet. Dieses Gremium führt periodische Begutachtungen vor Ort durch und beurteilt die eigendynamische Aufweitung der Aare. Gegebenenfalls werden frühzeitig lenkende Massnahmen ausgelöst.

3.4 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Termin- und Vorgehensplan:

bis Juli 2024	Vergabe Planerarbeiten, Erarbeitung Ausführungsprojekt
bis März 2025	Ausschreibung und Vergabe Baumeisterarbeiten
Winter 2025/2026	Beginn Wasserbau
Frühjahr 2027	Bauende
bis Ende 2029	Aufforstung, Anwuchserfolg gesichert

Zuständigkeit:
Seit dem 1. Januar 2015 obliegt die Wasserbaupflicht entlang der Aare dem Kanton (Art. 9 Abs. 2 Bst. c WBG). Zuständig für die Umsetzung ist das Tiefbauamt des Kantons Bern. Das Projekt wird durch den Oberingenieurkreis II geführt.

Organisation:
Das Projekt wird durch einen Projektausschuss (Vertreterinnen und Vertreter kantonaler Amtsstellen und der Standortgemeinden) unterstützt.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das Vorhaben setzt die mit RRB 634/2017 vom 21. Juni 2017 beschlossenen Ziele für den nachhaltigen Hochwasserschutz der Aare im Abschnitt Thun – Bern widerspruchsfrei um. Es entspricht dem Richtplan 2030 des Kantons Bern vom 18. Dezember 2018. Ein eigener Gewässerrichtplan zu diesem Abschnitt der Aare existiert nicht.

Das Vorhaben entspricht den Bestimmungen der See- und Flussufergesetzgebung, dem Richtplan See- und Flussufer von 1984 und den gültigen Uferschutzplanungen der Gemeinden Kiesen, Wichtrach und Jaberg.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Kostenübersicht

Landerwerb	CHF	110 000
Rodung, Installation, Abbruch	CHF	1 510 000
Tiefbau (Erdbau, Wasserbau)	CHF	4 510 000
Verfahrenskosten (Publikation kantonaler Wasserbauplan)	CHF	5 000
Gesamtkosten	CHF	6 135 000

5.2 Massgebende Kreditsumme, Art und Qualifikation der Ausgaben

(Preisbasis 3. Quartal 2019; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV)

Gesamtkosten gemäss Projekt (inklusiv Projektierung)			CHF	6 135 000
./. nicht anrechenbare Kosten gemäss Art. 29 WBV (Publikation Wasserbauplan)			– CHF	5 000
Anrechenbare Kosten gemäss Art. 29 WBV			CHF	6 130 000
– Bundesbeitrag (35 %) an Kanton aus Programmvereinbarung «Schutzbauten Wasser»	CHF	2 145 500		
– Bundesbeitrag (20 %) an Kanton aus Programmvereinbarung «Revitalisierungen»	CHF	1 226 000		
./. Total Bundesbeiträge an Kanton	CHF	3 371 500	– CHF	3 371 500
Nettokosten zulasten Kanton			CHF	2 758 500
Nicht anrechenbare Kosten gemäss Art. 29 WBV			CHF	5 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 32 ff. FHaV (Nettobetrag Kanton)			**CHF**	**2 763 500**
./. mit Ausgabebewilligung BVE vom 09.01.2018 bereits bewilligte Projektierungskosten			– CHF	400 000
Zu bewilligender Kredit			**CHF**	**2 363 500**
Davon zulasten Wasserbau Kanton (TBA)			CHF	2 252 500
Davon zulasten Renaturierungsfonds (LANAT)			CHF	111 000

Die nicht anrechenbaren Kosten von CHF 5 000 (Publikation kantonaler Wasserbauplan) gehen zulasten des Kantons. Die anrechenbaren Kosten gemäss Art. 29 WBV betragen CHF 6 130 000.

Der Bund beteiligt sich mit 55 % bzw. mit insgesamt CHF 3 371 500 aus den Programmvereinbarungen «Schutzbauten Wasser» und «Revitalisierungen» an den anrechenbaren Kosten.

Die Infrastrukturbetreiber Wasserverbund Region Bern (WVRB) und das Bundesamt für Strassen (ASTRA) werden sich voraussichtlich an den anrechenbaren Kosten beteiligen (Objektschutz). Sie haben ihre Kostenanteile noch nicht zugesichert und auch deren Höhe ist noch offen. Deshalb werden die Kostenanteile der beiden Infrastrukturbetreiber bei der Bestimmung der massgebenden Kreditsumme nicht in Abzug gebracht.

Die Gemeinden Kiesen, Wichtrach und Jaberg werden sich zusammen mit rund CHF 613 000 an den anrechenbaren Kosten beteiligen. Sie haben ihre Kostenanteile noch nicht zugesichert. Deshalb werden die Kostenanteile der drei Gemeinden bei der Bestimmung der massgebenden Kreditsumme nicht in Abzug gebracht.

Nach Abzug der Kostenanteile der Gemeinden Kiesen, Wichtrach und Jaberg von zusammen rund CHF 613 000 werden dem Kanton Nettokosten von voraussichtlich rund CHF 2 150 500 verbleiben. Diese Nettokosten gehen mit rund CHF 2 039 500 zulasten des Tiefbauamts (Wasserbau Kanton) und mit rund CHF 111 000 zulasten des Amts für Landwirtschaft (Renaturierungsfonds).

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 27 und 30 Abs. 1 Bst. a FHG.

Da die Höhe der Ausgaben zulasten Kanton nach dieser Berechnung CHF 2 Mio. übersteigt (Art. 37a Abs. 4 WBG), ist der Grosse Rat für deren Bewilligung zuständig. Der Ausgabenbeschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

5.3 Bundesbeitrag

Der Bund beteiligt sich mit 55 % bzw. mit insgesamt CHF 3 371 500 aus den Programmvereinbarungen «Schutzbauten Wasser» und «Revitalisierungen» an den anrechenbaren Kosten. Der Bundesbeitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag von 35 % und dem Zusatzbeitrag von 20 % für das Kriterium «Überlänge» im Sinn von Massnahmen, welche die Eigendynamik der Gerinnegestaltung anregen, in Verbindung mit dem Kriterium «Grossem Nutzen für Natur und Landschaft» gemäss strategischer Revitalisierungsplanung des Kantons.

Da es sich um ein Projekt handelt, das über die Programmvereinbarungen abgerechnet wird, gilt der Bundesbeitrag als wirtschaftlich gesichert.

5.4 Kreditart, Konto und Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs aufgeführten, voraussichtlichen Zahlungen abgelöst werden soll. Diese sind im Budget 2023 enthalten und im Finanzplan 2024–2027 der Bau- und Verkehrsdirektion und der Wirtschaft-, Energie- und Umweltdirektion eingestellt.

5.5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Diese Angaben befinden sich in der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung».

5.6 Folgekosten

Unterhalts- und Interventionskosten 2022–2072:
Durch den durchgehenden Verbau am rechten Ufer und die angestrebte eigendynamische Entwicklung am linken Ufer ist im Projektperimeter mit Unterhaltskosten im Bereich von CHF 3 000 bis 5 000 pro Jahr zu rechnen. Das entspricht dem heutigen Umfang. Dabei handelt es sich um ordentliche Gewässerunterhaltsarbeiten, die vom Kanton zurzeit mit 33 % und von den Standortgemeinden mit 67 % getragen werden.

Sollte ein seltenes Hochwasserereignis umfangreichere Massnahmen erfordern, so werden diese über ein eigenständiges Wasserbauprojekt abgerechnet. Der Bund trägt je nach Projektkategorie mindestens 35 %, der Kanton 25 % und die Gemeinden maximal 40 % der Kosten.

Die Unterhaltskosten im bezeichneten Abschnitt sind im Budget für den Unterhalt an der Aare enthalten.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden werden anhand des Kostenvoranschlags beziffert. Die effektiven Kostenanteile der Gemeinden richten sich nach den ausgeführten Massnahmen. Es gilt das Territorialprinzip. Die Kostenanteile der Gemeinden sind nicht zugesichert.

6.1 Kiesen

Auf dem Gemeindegebiet von Kiesen fällt der grösste Teil der Projektmassnahmen und somit rund 57 % der anrechenbaren Kosten gemäss Art. 29 WBV. Mit der Finanzierung des Projekts durch Kanton und Bund von voraussichtlich 88 % beträgt der Kostenanteil der Gemeinde Kiesen gemäss Art. 38a WBG 12 % bzw. rund CHF 417 000. Die Optimierung des rechten Aareufers im Bereich der Chisemündung und die geplanten Verbauungen mit Holz werden als Revitalisierungsmassnahmen angerechnet. Der Kanton übernimmt mit Mitteln aus dem Renaturierungsfonds 80 % der Restkosten dieser Massnahmen, sodass die Gemeinde Kiesen noch einen Kostenanteil von voraussichtlich CHF 365 200 zu tragen hat.

6.2 Wichtrach

Auf dem Gebiet der Gemeinde Wichtrach fällt ebenfalls ein wesentlicher Teil der Projektmassnahmen und somit rund 32 % der Projektkosten an. Mit der Finanzierung des Projekts durch Kanton und Bund und Kanton von voraussichtlich 88 % beträgt der Kostenanteil der Gemeinde Wichtrach gemäss Art. 38a WBG 12 % bzw. voraussichtlich rund CHF 233 000.

6.3 Jaberg

Auf Gebiet der Gemeinde Jaberg sind ausschliesslich Revitalisierungsmassnahmen geplant. Deren Anteil beträgt rund 10 % der Gesamtkosten. Mit der Finanzierung des Projekts durch Kanton und Bund von voraussichtlich 88 % beträgt der Kostenanteil der Gemeinde Kiesen gemäss Art. 38a WBG 12 % bzw. rund CHF 74 000. Da es sich um reine Revitalisierungsmassnahmen handelt, übernimmt der Kanton mit Mitteln aus dem Renaturierungsfonds 80 % der Restkosten, sodass die Gemeinde Jaberg noch einen Kostenanteil von voraussichtlich CHF 14 800 zu tragen hat.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

7.1 Wirtschaft

Mit dem Hochwasserschutz werden die bedeutende Trinkwasserleitung Kiesen – Bern und die Autobahn A6 (Bern – Thun) langfristig gesichert. Die genannten Infrastrukturen und die natürlichen Ressourcen sind Grundvoraussetzungen für alle wirtschaftlichen Aktivitäten in der Region. Ohne Realisierung des vorliegenden Projekts wäre mit einer Schwächung der lokalen Wirtschaft zu rechnen.

Weiter können mit dem Projekt rund CHF 3.4 Mio. Bundesbeiträge im Kanton Bern investiert werden. Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf die Bauwirtschaft und die damit verbundenen Arbeitsplätze.

7.2 Landbedarf

Für das Vorhaben werden einerseits Flächen von 2.7 ha definitiv durch den Kanton erworben. Es handelt sich dabei um Flächen, die aktiv aufgeweitet werden oder vorausschauend zu Gunsten einer zukünftigen eigendynamischen Aufweitung der Aare gesichert werden sollen.

Weitere Flächen von 3.9 ha werden temporär beansprucht, primär für Baupisten und Installationsplätze. Diese Flächen werden nach Abschluss der Arbeiten wiederhergestellt und verbleiben im Besitz der heutigen Grundeigentümer, worunter auch der Kanton Bern ist.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung auf die betroffenen Gemeinden.

	Temporäre Beanspruchung (ha)	**Definitiver Landerwerb** (ha)
Gemeinde Kiesen		
– Wald	2.2	0.1
– Landwirtschaftliche Nutzfläche	0.0	0.0
(davon potentielle Fruchtfolgefläche im Gewässerraum)	*(0.0)*	*(0.0)*
Gemeinde Wichtrach		
– Wald	1.0	0.0
– Landwirtschaftliche Nutzfläche	0.0	0.0
(davon potentielle Fruchtfolgefläche im Gewässerraum)	*(0.0)*	*(0.0)*
Gemeinde Jaberg		
– Wald	0.6	1.8
– Landwirtschaftliche Nutzfläche	0.1	0.8
(davon potentielle Fruchtfolgefläche im Gewässerraum)	*(0.0)*	*(0.0)*
Total Landbedarf	**3.9**	**2.7**

7.3 Umwelt

Weil das Projekt die Kostengrenze von CHF 10 Mio. nicht übersteigt, fand keine Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit durch das zuständige Amt für Umweltkoordination und Energie statt.

Die Abteilung Naturförderung und das Fischereiinspektorat des Amts für Landwirtschaft und Natur waren eng in die Projektentwicklung eingebunden und begrüssen das Vorhaben sehr.

Die für die Initialmassnahmen beanspruchten Waldflächen werden im Projektperimeter wieder aufgeforstet. Die im Lauf der Zeit durch die Eigendynamik veränderten Waldflächen werden sich einerseits zu

einer Gewässerlandschaft mit flachen Kiesbänken wandeln. Weiter wird der Wald durch natürliche Sukzession von einem von Nadelholz dominierten Hochwald zu einem dynamischen, von Laubholz geprägten Auenwald übergehen. Der natürlichen Sukzession wird dabei möglichst freier Lauf gelassen.

Mit dem Projekt werden rund 0.7 Hektaren Landwirtschaftsfläche aufgegeben. Diese Flächen befinden sich bereits heute im Gewässerraum, wo nur eine extensive Landwirtschaft erlaubt ist. Fruchtfolgefläche ist deshalb vom Projekt nicht betroffen. Die Landwirtschaftsfläche wird teilweise als Aufforstungsfläche genutzt. Die verbleibende Fläche kann durch den früheren Besitzer weiter bewirtschaftet werden, solange die eigendynamische Aufweitung noch nicht soweit fortgeschritten ist.

Das Projekt beeinflusst die Klimaziele nicht direkt, ist jedoch auf eine Klimaänderung ausgerichtet. Durch die Dynamik der Aare werden tiefe Kolke entstehen, die mit dem Grundwasser in Verbindung stehen. Bei wärmeren Wassertemperaturen entstehen dort kühle Zonen, in denen sich die Fische zurückziehen können. Es ist ebenfalls anzunehmen, dass sich die Spitzen der Hochwasser und des Geschiebetransports in Zukunft verschärfen. Eine breitere Aare wirkt als Pufferzone, in der Geschiebe abgelagert und wieder erodiert werden kann. Somit werden die Spitzen des Geschiebetransports geglättet. Bei Hochwasser führt eine Aufweitung zu einer fliessenden Retention. Diese ist bei den Abflussverhältnissen der Aare jedoch kaum nachweisbar.

7.4 Gesellschaft

Das Gebiet an der Aare ist ein wichtiges Naherholungsgebiet. Die rege Nutzung wird auch mit der eigendynamischen Aufweitung möglich sein. Auch das äusserst populäre «Böötlifahren» wird weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Es werden sich jedoch kleinere Kiesbänke bilden. Gummiboote können diese problemlos passieren.

Der heute gerade am Ufer verlaufende Wander- und Uferweg gemäss der See- und Flussufergesetzgebung kann wegen der dynamischen Aufweitung der Aare nicht mehr garantiert werden und wird deshalb in den ebenfalls sehr attraktiven Raum der Amphibienweiher verlegt.

Innerhalb des Projektperimeters wird die Mündung der Chise besonders gerne zum Baden, Bräteln und Verweilen genutzt. Um Konflikte mit den Anwohnern nicht weiter zu verschärfen aber die geschätzten Freizeitmöglichkeiten zu erhalten, wurde mit der Standortgemeinde Kiesen vereinbart, die zur Freizeitnutzung vorhandene Fläche nicht auszuweiten. Dank der Umgestaltung wird die Chisemündung attraktiver, die Freizeitnutzung wird sich aber von den Liegenschaften der Anwohner weg verlagern.

Für Erholungssuchende wird auch das Ufer auf Seite der Gemeinde Jaberg attraktiver werden. Es ist aber nicht das Ziel, die Freizeitnutzung in diesem Raum zu intensivieren, weshalb die Erschliessung (mit Ausnahme des verlegten Wanderwegs) im heutigen Zustand belassen wird.

8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation

Im Juni 2018 wurde das Projekt in einem öffentlichen Mitwirkungsverfahren der Bevölkerung und interessierten Personen vorgestellt. 9 Personen bzw. Organisationen nahmen zum Projekt Stellung. Ihre Anliegen konnten zu einem grossen Teil aufgenommen und im Wasserbauplan berücksichtigt werden. Die Gemeinden Jaberg und Wichtrach stimmen dem Vorhaben zu. Die Gemeinde Kiesen unterstützt das Vorhaben nicht und hat gegen die Genehmigung des Wasserbauplans Beschwerde erhoben, dies primär aus Kostengründen.

9. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf
– Übersichtsplan

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Die Unterlagen zum genehmigten Wasserbauplan sind abrufbar unter www.aare.bvd.be.ch/de/start/aare-mittelland/kiesen---jaberg/genehmigungsprojekt

Kanton Bern
Canton de Berne

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	8. März 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.5236
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ins, Lindenhof, Amt für Justizvollzug (AJV), Neubau Regionalgefängnis und Justizvollzugsanstalt, Verpflichtungskredit für Gesamtleistungswettbewerb (inklusive Vorprojekt)

1. Gegenstand

Der beantragte Verpflichtungskredit beläuft sich auf CHF 12 000 000. Er betrifft einerseits die Kosten von CHF 10 900 000 für die Vorbereitung und Durchführung des Gesamtleistungswettbewerbsverfahrens und die Erstellung des Vorprojekts für das Neubauprojekt RG+JVA Witzwil. Andererseits werden CHF 1 100 000 für externe Dienstleistungen der Sicherheitsdirektion für die Präzisierung der Nutzeranforderungen beantragt.

Der Kredit unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Liegenschaften im Bau, Gebäude	10 900 000	

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %

Angaben zu der Nutzungsdauer, den Abschreibungen sowie der Aufteilung in wertvermehrend/werterhaltend können erst im Ausführungskredit gemacht werden

Erläuterung zu den einzelnen Teilsummen

07|01|D|v02

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Folge-jahre
Nettoinvestitionen aktuell	281.00				0.90	1.15	2.55	6.30	247.1
In gesamtkantonaler Investitionsplanung 2022 eingestellt	281.00				1.00	5.00	10.00	10.00	232.0

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag

Angaben zu der Nutzungsdauer, den Abschreibungen sowie der Aufteilung in wertvermehrend/werterhaltend können erst im Ausführungskredit gemacht werden

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		

6. Erläuterungen/Bemerkungen

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	270/2023
Datum RR-Sitzung:	08.03.2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.5236
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ins, Lindenhof, Amt für Justizvollzug (AJV), Neubau Regionalgefängnis und Justizvollzugsanstalt, Verpflichtungskredit für Gesamtleistungswettbewerb (inklusive Vorprojekt)

1. Gegenstand

Der beantragte Verpflichtungskredit beläuft sich auf CHF 12 000 000. Er betrifft einerseits die Kosten von CHF 10 900 000 für die Vorbereitung und Durchführung des Gesamtleistungswettbewerbsverfahrens und die Erstellung des Vorprojekts für das Neubauprojekt RG+JVA Witzwil. Andererseits werden CHF 1 100 000 für externe Dienstleistungen der Sicherheitsdirektion für die Präzisierung der Nutzeranforderungen beantragt.

Der Kredit unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0), Art. 372 Abs. 1, 377–379 und 380 Abs. 1
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0), Art. 234 ff.
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG, SR 341), Art. 2–4
- Verordnung vom 21. November 2007 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV, SR 341.1), Art. 11 ff.
- Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (JVG; BSG 341.1), Art. 8 ff. und 54 ff.
- Verordnung vom 22. August 2018 über den Justizvollzug (JVV; BSG 341.11), Art. 4 ff. und 146 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141), Art. 10
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; 621.1), Art. 21 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand 1. Oktober 2022, Baupreisindex Espace Mittelland,141.1 Punkte

Gesamtkosten für die Vorbereitung und Durchführung des Gesamtleistungswettbewerbs (inkl. Honorare, Preissumme) und das Vorprojekt	CHF	12 000 000
Davon:		
– Vorbereitungsarbeiten Gesamtleistungswettbewerb	CHF	900 000
– Durchführung Gesamtleistungswettbewerb	CHF	3 200 000
– Aufarbeitung Auflagen aus Wettbewerb	CHF	500 000
– Bereinigung Gewinnerprojekt und Vorprojekt	CHF	6 300 000
– Präzisierung der Nutzeranforderungen (zu Lasten SID)	CHF	1 100 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV	**CHF**	**12 000 000**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**12000 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

Das Projekt ist für Bundesbeiträge angemeldet worden. Die Durchführung des Gesamtleistungswettbewerbs ist beitragsberechtigt.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind. Im Voranschlag und Finanzplan der Sicherheitsdirektion sind die Ausgaben teilweise eingestellt, eine vollständige Aufnahme erfolgt im Rahmen des Planungsprozesses 2023 zum Budget 2024, AFP 2025-2027. Die interne Kompensation dieser zusätzlichen Mittel wird im Planungsprozess geprüft.

Produktgruppe: Immobilienmanagement
Objekt: Gemeinde 496, Grundstück 33

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
504000000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2024	CHF	900 000
		2025	CHF	1 150 000
		2026	CHF	2 550 000
		2027	CHF	6 300 000
				10 900 000

Produktgruppe: Justizvollzug

313200000	Honorare externe Beratung/Gutachter/Fachexperten.	2024	CHF	550 000
		2025	CHF	200 000
		2026	CHF	200 000
		2027	CHF	150 000
Total			**CHF**	**1 100 000**

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung».

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	8. März 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.5236
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ins, Lindenhof, Amt für Justizvollzug (AJV), Neubau Regionalgefängnis und Justizvollzugsanstalt, Verpflichtungskredit für Gesamtleistungswettbewerb (inklusive Vorprojekt)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.2 Gesamtleistungswettbewerb ... 4
3.3 Vorgaben zum Gesamtleistungswettbewerb ... 4
3.4 Machbarkeit ... 5
3.5 Weiteres Vorgehen nach dem Gesamtleistungswettbewerb ... 5
3.6 Präzisierung der Nutzeranforderungen (zu Lasten SID) ... 5
3.7 Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 5

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen ... 6
4.1 Kostenübersicht ... 6
4.2 Kreditart, Konto, Rechnungsjahr ... 6
4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten ... 6
4.4 Angaben zu den werthaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 7
4.5 Gesamtkosten, Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung und Einsparungen ... 7

5. Termine ... 7

6. Antrag ... 7

06|00|D|v03

1. Zusammenfassung

Gemäss Justizvollzugstrategie 2017-2032 wird das baufällige Regionalgefängnis Biel/Bienne durch einen Neubau ersetzt. Dieser soll auf dem Gelände der bestehenden und auch inskünftig weiterbetriebenen Justizvollzugsanstalt Witzwil realisiert werden. Die ursprüngliche Planung sah einen Neubau mit 100 Plätzen für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft und 150 Plätzen für den geschlossenen Strafvollzug in der gleichen Anlage vor. Die Bedarfsplanung der kantonalen Haftplätze steht in Abhängigkeit und unter fortlaufender Koordination mit den beiden Deutschschweizer Vollzugskonkordaten Nordwest- und Innerschweiz sowie Ostschweiz. Im Rahmen der aktualisierten Bedarfsplanung der Haftplätze hat sich inzwischen gezeigt, dass anstelle von bis anhin geplanten 100 Plätzen für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft voraussichtlich 50 Haftplätze ausreichend sein werden.

Der geplante Neubau stellt komplexe Anforderungen. Um eine Auswahl geeigneter Lösungen zu erhalten, soll zum Neubauprojekt Regionalgefängnis und Justizvollzugsanstalt Witzwil (RG+JVA Witzwil) ein Gesamtleistungswettbewerb durchgeführt werden. Das Siegerprojekt wird als Grundlage für die Wahl eines leistungsfähigen Anbieters für die Projektierung und Realisierung dienen.

Der beantragte Verpflichtungskredit beläuft sich auf CHF12 000 000. Er betrifft einerseits die Kosten von CHF 10 900 000 für die Vorbereitung und Durchführung des Gesamtleistungswettbewerbsverfahrens und die Erstellung des Vorprojekts für das Neubauprojekt RG+JVA Witzwil. Andererseits werden CHF 1 100 000 für externe Dienstleistungen der Sicherheitsdirektion für die Präzisierung der Nutzeranforderungen beantragt.

Der Kredit unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0), Art. 372 Abs. 1, 377–379 und 380 Abs. 1
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0), Art. 234 ff.
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG, SR 341), Art. 2–4
- Verordnung vom 21. November 2007 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV, SR 341.1), Art. 11 ff.
- Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (JVG; BSG 341.1), Art. 8 ff. und 54 ff.
- Verordnung vom 22. August 2018 über den Justizvollzug (JVV; BSG 341.11), Art. 4 ff. und 146 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141), Art. 10
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; 621.1), Art. 21 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Das Amt für Justizvollzug (AJV) hat im Jahr 2017 eine Justizvollzugsstrategie entwickelt, in deren Erarbeitung ein erheblicher Modernisierungs- und Sanierungsbedarf der Haftinfrastrukturen festgestellt wurde. Der Regierungsrat hat die Justizvollzugsstrategie 2017–2032 am 31. Januar 2018 zur Kenntnis genommen. In der Folge wurde ein Masterplan zur etappierten Umsetzung dieser Justizvollzugsstrategie erarbeitet, vom Regierungsrat am 15. Mai 2019 genehmigt (2019.POMGS.132) und vom Grossen Rat in der Herbstsession 2019 zustimmend zur Kenntnis genommen. Dieser Masterplan dient als Grundlage für eine langfristige, zukunftsorientierte, nachhaltige und strukturierte Immobilienentwicklung, welche auf den ausgewiesenen Bedarf an Haftplätzen sowie auf die aktuell erforderlichen baulichen Anforderungen abgestimmt ist.

Das strategische Umsetzungsszenario des Masterplans sieht die Anpassung und Realisierung der notwendigen Infrastrukturbauten in drei Phasen vor, wobei die erste Phase eine hohe Dringlichkeit aufweist und die weiteren Phasen wesentlich beeinflusst. In einer ersten Phase soll das baufällige Regionalgefängnis Biel/Bienne, das sich an der Spitalstrasse 18 in Biel befindet, andernorts durch einen Neubau ersetzt werden. Der Neubau dient in der Folge auch als Entlastungstandort für die in der zweiten Phase geplanten umfassenden Instandsetzungsvorhaben an anderen Standorten. Namentlich sollen damit die nötige Reduktion von Haftplätzen in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Thorberg aufgefangen sowie das Regionalgefängnis Burgdorf vom vorzeitigen Strafvollzug entlastet werden.

Nach einer sorgfältigen Standortevaluation entschied sich der Regierungsrat mit Beschluss vom 23. Februar 2022 hinsichtlich des Neubaus für den Standort Witzwil (2022.BVD.243). Die bestehende JVA Witzwil wird wie bis anhin weiter betrieben. Im Rahmen der Gesamtarealplanung werden bauliche und betriebliche Synergien und Abhängigkeiten zwischen der bestehenden und neuen Anstalt berücksichtigt.

Die Bedarfsplanung der kantonalen Haftplätze steht in Abhängigkeit und unter fortlaufender Koordination mit den beiden Deutschschweizer Vollzugskonkordaten Nordwest- und Innerschweiz sowie Ostschweiz. Die neue Vollzugseinrichtung soll 150 Haftplätze im geschlossenen Vollzug für Männer und 50 Plätze in der Untersuchungs- und Sicherheitshaft umfassen. Die geplante Grösse von insgesamt 200 Plätzen ermöglicht einen wirtschaftlichen Betrieb, weil dadurch Synergien entstehen und ein durchgängigerer Vollzug gewährleistet werden kann.

Räumlich sind die Vollzugsformen der strafprozessualen Haft und des geschlossenen sowie offenen Strafvollzugs strikte getrennt. Der Kontakt unter den eingewiesenen Personen ist verboten. Organisatorisch, führungsmässig sowie vollzugsplanerisch bildet die Institution hingegen eine Einheit. Bauliche und betriebliche Synergien werden in den Querschnittsbereichen Verwaltung, Personal, Sicherheit sowie Versorgung erwartet. Dagegen müssen das Wohn- und Betreuungsangebot sowie der Arbeits- und Freizeitbereich für beide Vollzugsformen separat geplant werden.

Der beantragte Gesamtleistungswettbewerb für den Neubau ist unabhängig von der sich bereits in Umsetzung befindenden Instandsetzung des Lindenhofs auf dem Areal der bestehenden Justizvollzugsanstalt Witzwil, für die dem Grossen Rat zeitgleich ein Zusatzkredit beantragt wird (2022.BVD.5236).

3.2 Gesamtleistungswettbewerb

Bauprojekte lassen sich mittels verschiedener Realisierungsmodelle verwirklichen. Das richtige Modell hängt stark vom zu verwirklichenden Projekt ab. Das erklärte Ziel beim Neubau RG+JVA Berner Jura Seeland ist es, den funktionalen Gefängnisbau, mit seinen hohen, aber vergleichsweise stabilen Anforderungen, in rund 10 Jahren erfolgreich fertigzustellen. Dies innerhalb der prognostizierten, maximalen Gesamtkosten und der verlangten Qualität. Vor diesem Hintergrund hat sich ein Gesamtleistungswettbewerb als am passendsten herausgestellt. Dieser kann nach Abschluss der Präqualifikation zweistufig ausgeführt werden. In einer ersten Stufe steht mehrheitlich die Architektur im Zentrum. Die zur zweiten Stufe zugelassenen Teilnehmer vertiefen sodann die im Rahmen der ersten Stufe eingereichten Projekte entsprechend den Empfehlungen der Jury, wobei prägend die Kosten, die Qualität und die Termine gesichert werden.

Bei einem Gesamtleistungswettbewerb ist – im Unterschied zu einem reinen Architekturwettbewerb – eine gesamtheitliche und umfassende Betrachtung und Planung des Projekts massgeblich. Kriterien wie die Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie die Leistungsfähigkeit und fachliche Kompetenz des Anbieters haben dabei einen erhöhten Stellenwert. Mittels Gesamtleistungswettbewerben lassen sich Projekte umsetzen, bei welchen die funktionalen Zusammenhänge im Gesamtkontext sichergestellt sind. Der ganzheitliche Ansatz verfolgt das Ziel, nicht nur in architektonischer, betrieblicher und wirtschaftlicher Hinsicht zu überzeugen, sondern den gesamten Life Circle zu optimieren. Das Verfahren eignet sich für Aufgaben, bei denen ein verbindlicher Anforderungskatalog vorliegt und die Bedingungen, Zielsetzungen und Qualitäten detailliert festgelegt sind. Für die Auswahl des geeigneten Partners ist eine zielführende Gewichtung der Kriterien möglich, was dem Bauherrn einen angemessenen Entscheidungsspielraum schafft. Die nutzerseitigen Anforderungen werden funktional beschrieben und in die Ausschreibung für den Gesamtleistungswettbewerb integriert.

Dadurch, dass die Planung und die Realisierung bei einem Gesamtleistungswettbewerb aus einer Hand erfolgen, lassen sich wesentliche Synergieeffekte erzielen. Insbesondere lässt sich die Zeit zwischen der Ausschreibung und dem Baubeginn verkürzen, indem nach dem Wettbewerb direkt in die erste Projektierungsphase übergegangen wird. Zudem können relevante Risiken, die die Einhaltung der Baukosten gefährden, begrenzt werden, so dass bereits in einer frühen Phase eine hohe Kostensicherheit erreicht werden kann. Die frühe Kosten- und Terminsicherheit ist gerade bei einem klassisch funktionalen Bau wie einem Gefängnis, bei dem – im Gegensatz beispielsweise zu einem Bauprojekt im Bereich der Forschung – das Regelwerk und das Umfeld wenig dynamisch sind, ein wichtiger Faktor für den Erfolg des Projekts.

3.3 Vorgaben zum Gesamtleistungswettbewerb

Im Gesamtleistungswettbewerb werden eine klare Ausrichtung auf die Funktionalität und eine hohe Wirtschaftlichkeit verlangt, sowohl bei den Investitions- als auch bei den Lebenszykluskosten. Dafür werden Kosten- und Flächenvorgaben gemacht. Das Gebäude muss zudem nachhaltig und energieeffizient sein und einen optimalen Betrieb gewährleisten. Für die Ausschreibung werden die kantonalen Bau- und Energiestandards vorgegeben. Der Einsatz von Holz als Werkstoff oder Holzbauweise wird, wo möglich und wirtschaftlich sinnvoll, angestrebt, unter Berücksichtigung der besonderen (Sicherheits-) Anforderungen für Haftanstalten. Ebenfalls Teil der Anforderungen ist der Einsatz von Photovoltaik als Bestandteil einer nachhaltigen Gesamtarealversorgung und gemäss den Vorgaben des Kantons.
Im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens soll zudem bereits grob aufgezeigt werden, wie in einer allfälligen späteren Weiterentwicklung der Justizvollzugsanstalt zusätzliche Plätze realisiert werden können.

3.4 Machbarkeit

In der Machbarkeitsstudie vom Oktober 2022 wurden die folgenden Kernaspekte beurteilt: bau- und planungsrechtliche Machbarkeit, Erfüllungsgrad Raumprogramm Amt für Justizvollzug AJV sowie betriebliche Eignung, Machbarkeit Verkehr, Natur- und Umweltgefahren, Geologie und Altlasten. Die Machbarkeit ist bestätigt.

3.5 Weiteres Vorgehen nach dem Gesamtleistungswettbewerb

Das Ergebnis des Gesamtleistungswettbewerbs soll bis Ende 2026 vorliegen. Das Angebot der Zuschlagsempfängerin bildet die Basis für den späteren Kreditantrag für die Projektierung und Realisierung an den Grossen Rat. Stimmt der Grosse Rat diesem zu, wird der Werkvertrag mit der Zuschlagsempfängerin abgeschlossen.

Parallel zur Genehmigungsfrist durch den Grossen Rat kann das Siegerprojekt bereinigt und das Vorprojekt erstellt werden. Dafür sind im Kredit CHF 6.3 Mio. vorgesehen. Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass die Genehmigungsdauer des späteren Verpflichtungskredits für das Bauprojekt und die Realisierung von gut einem Jahr genutzt und eine entsprechende Zeitersparnis erzielt werden kann.

Der Baustart ist für 2028 geplant, mit dem Bezug des Neubaus durch den Nutzer kann ab Ende 2032 gerechnet werden.

3.6 Präzisierung der Nutzeranforderungen (zu Lasten SID)

Das Amt für Justizvollzug AJV der Sicherheitsdirektion muss für die funktionale Ausschreibung des Gesamtleistungswettbewerbs die Nutzeranforderungen präzisieren, d.h. die Betriebskonzepte, die räumlichen Anforderungen und das Soll-Raumprogramm vertiefen. Da für diese Arbeiten die notwendigen Personalressourcen beim AJV fehlen, werden dafür externe Dienstleistungen in der Höhe von CHF 1 100 000 benötigt.

3.7 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Bei einem Verzicht auf den Neubau würden die Ziele der Justizvollzugsstrategie nicht erreicht. Der Ersatz des baufällige Regionalgefängnisses Biel/Bienne müsste anderweitig bewerkstelligt und die veralteten Strukturen der JVA Thorberg noch länger aufrechterhalten werden. Da eine Sanierung unter Betrieb in beiden Fällen ausgeschlossen ist, müssten aufwändige Provisorien erstellt und betrieben werden.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. Oktober 2022 Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 141.1 Punkte

Gesamtkosten für die Vorbereitung und Durchführung des Gesamtleistungswettbewerbs (inkl. Honorare, Preissumme) und für das Vorprojekt	CHF	12 000 000
Davon:		
– Vorbereitungsarbeiten Gesamtleistungswettbewerb	CHF	900 000
– Durchführung Gesamtleistungswettbewerb	CHF	3 200 000
– Aufarbeitung Auflagen aus Gesamtleistungswettbewerb	CHF	500 000
– Bereinigung Gewinnerprojekt und Vorprojekt	CHF	6 300 000
– Präzisierung der Nutzeranforderungen (zu Lasten SID)	CHF	1 100 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV	**CHF**	**12 000 000**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**12 000 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

Das Projekt ist für Bundesbeiträge angemeldet worden. Die Durchführung des Gesamtleistungswettbewerbs ist beitragsberechtigt.

4.2 Kreditart, Konto, Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind. Im Voranschlag und Finanzplan der Sicherheitsdirektion sind die Ausgaben teilweise eingestellt, eine vollständige Aufnahme erfolgt im Rahmen des Planungsprozesses 2023 zum Budget 2024, AFP 2025–2027.

4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Der Gesamtleistungswettbewerb bzw. die notwendige Präzisierung der Nutzeranforderungen zum Neubauprojekt haben keinen direkten Einfluss auf die Organisation und den Personalbestand. Nutzerseitig ist indes der Einbezug von externen Fachpersonen notwendig. Zusätzliche interne Ressourcen für die Projektleitung AJV werden bei Bedarf ordentlich beantragt werden.

Die Kosten für die Ausstattung und nutzerspezifische Betriebseinrichtungen werden mit dem Ausführungskredit beantragt.

4.4 Angaben zu den werthaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

4.5 Gesamtkosten, Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung und Einsparungen

Die gesamten Investitionskosten für die baulichen Investitionen des Neubaus RG+JVA Witzwil wurden von einer externen Unternehmung auf rund netto CHF 280 Mio. grob geschätzt (inkl. Reserven, nach Abzug Baubeiträge Bundesamt für Justiz).

In der gesamtkantonalen Investitionsplanung GKIP sind für das Neubauprojekt dementsprechend Nettokosten (exklusive Beiträge Bund) von CHF 281 Mio. eingestellt.

Noch nicht in der Planung enthalten sind nutzerspezifischen Kosten, die erst im Rahmen des Gesamtleistungswettbewerbs evaluiert und beziffert werden.

Im Projektfortschritt konkretisiert werden zudem die Auswirkungen von notwendigen Nutzungsabstimmungen auf dem Areal. Nach aktuellem Planungsstand ist deshalb trotz Haftplatzreduktion nicht mit sinkenden Gesamtkosten zu rechnen. Zielsetzung für den Gesamtleistungswettbewerb ist, die genannten geschätzten baulichen Kosten, unter Berücksichtigung von noch zu tätigenden Optimierung und Arealsynergien, einzuhalten.

Einsparungen werden sich durch die Aufgabe des bestehenden Regionalgefängnisses Biel ergeben. Das jährliche Einsparpotenzial wird auf rund CHF 1.25 Mio. geschätzt, aufgeteilt in Abschreibungen von CHF 170 000 sowie entfallende Kosten für Unterhalt und Instandhaltung von CHF 1 080 000. Das Gebäude an der Spitalstrasse 18 in Biel befindet sich im Eigentum des Kantons. Dessen Nachnutzung ist noch nicht definiert. Sie wird Bestandteil einer Gesamtarealplanung sein.

5. Termine

Ausschreibung Gesamtleistungswettbewerb	Ende 2024
Ausführungskredit durch GR	Mitte 2027
Baustart	Ende 2028
Bezug	Ende 2032

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
- Beschlussentwurf
- Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Kanton Bern
Canton de Berne

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	8. März 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BVD.613
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ins / Lindenhof, Justizvollzugsanstalt Witzwil, Instandsetzung von 10 Gebäuden (Lindenhof) und der ehemaligen Verwaltervilla für Haftplätze des Arbeitsexternats; Zusatzkredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat in der Herbstsession 2018 einen Ausführungskredit für die Instandsetzung des Lindenhofs in der Justizvollzugsanstalt Witzwil in der Höhe von CHF 56.16 Mio. beantragt. Der Grosse Rat hat einen Kredit von CHF 51.36 Mio. bewilligt (2018.RRGR.323). Mittels Abänderungsantrags wurden die Gesamtkosten um CHF 4.8 Mio. reduziert, indem die vorgesehenen ordentlichen Reserven von CHF 6.8 Mio. (13 %) auf CHF 2 Mio. (3.4 %) gekürzt wurden.

Aufgrund des nicht voraussehbaren Konkurses des beauftragten Elektroinstallateurs fallen Mehrkosten an, die mangels ordentlicher Reserven im Rahmen des bewilligten Kredits nicht finanziert werden können. Um die Mehrkosten zu finanzieren und die finanziellen Konsequenzen eines drohenden Bauunterbruchs zu minimieren, wird ein Zusatzkredit gemäss Art. 35 und 37 FHG von CHF 4 800 000 zum Ausführungskredit beantragt.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Justiz und Polizei, Gebäude (Rohbau 1)	4 600 000	80
Justiz und Polizei, Gebäude (Übriges Gebäude)	54 149 000	25

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
58 749 000	17 624 700	41 124 300	3.4.

07|01|D|v02

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2023	2024	2024	2026	2027	2028	Folge-jahre
Nettoinvestitionen aktuell	39.4	22.1	14.9						
In gesamtkantonaler Investitionsplanung 2022 eingestellt	36.2	24.3	10.8						

Vgl. zu Abweichungen zwischen den aktuellen Nettoinvestitionen und der gesamtkantonalen Investitionsplanung Erläuterungen im Vortrag unter Ziffer 4.4.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Justiz und Polizei, Gebäude (Rohbau 1)	57 500
Justiz und Polizei, Gebäude (Übriges Gebäude)	2 165 960

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	271/2023
Datum RR-Sitzung:	8. März 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BVD.613
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ins / Lindenhof, Justizvollzugsanstalt Witzwil, Instandsetzung von 10 Gebäuden (Lindenhof) und der ehemaligen Verwaltervilla für Haftplätze des Arbeitsexternats; Zusatzkredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat in der Herbstsession 2018 einen Ausführungskredit für die Instandsetzung des Lindenhofs in der Justizvollzugsanstalt Witzwil in der Höhe von CHF 56.16 Mio. beantragt. Der Grosse Rat hat einen Kredit von CHF 51.36 Mio. bewilligt (2018.RRGR.323). Mittels Abänderungsantrags wurden die Gesamtkosten um CHF 4.8 Mio. reduziert, indem die vorgesehenen ordentlichen Reserven von CHF 6.8 Mio. (13 %) auf CHF 2 Mio. (3.4 %) gekürzt wurden.

Aufgrund des nicht voraussehbaren Konkurses des beauftragten Elektroinstallateurs fallen Mehrkosten an, die mangels ordentlicher Reserven im Rahmen des bewilligten Kredits nicht finanziert werden können. Um die Mehrkosten zu finanzieren und die finanziellen Konsequenzen eines drohenden Bauunterbruchs zu minimieren, wird ein Zusatzkredit gemäss Art. 35 und 37 FHG von CHF 4 800 000 zum Ausführungskredit beantragt.

2. Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0), Art. 372 ff., insbesondere Art. 377
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (SR 341)
- Verordnung vom 21. November 2007 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV; SR 341.1)
- Gesetz vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG; BSG 341.1), Art. 8 ff. und Art. 83 ff.
- Verordnung vom 5. Mai 2004 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV; BSG 341.11), Art. 12 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141), Art. 10
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.
- Grossratsbeschluss vom 5. September 2018 «Ins / Lindenhof, Justizvollzugsanstalt Witzwil, Instandsetzung von 10 Gebäuden (Lindenhof) und der ehemaligen Verwaltervilla für Haftplätze des Arbeitsexternats; Verpflichtungskredit für die Ausführung (2018.RRGR.323)

02|16|D|v02

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand 1. Oktober 2017, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 122.8 Punkte

Dem Grossen Rat im September 2018 beantragter Ausführungskredit		CHF	56 160 000
./. vom Grossen Rat am 5. September 2018 nach Abänderungsantrag bewilligter Kredit (2018.BVE.323)	–	CHF	51 360 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 36 FHG		**CHF**	**4 800 000**
Zu bewilligender Zusatzkredit		**CHF**	**4 800 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Zusatzkredit gemäss Art. 35 und 37 FHG. Die Gesamtausgaben der BVD werden voraussichtlich wie folgt abgelöst. Sie sind im Budget 2023 der Bau- und Verkehrsdirektion mit Ausnahme des Zusatzkredits eingestellt:

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
314400000	Baulicher und betrieblicher Unterhalt von	bisher	CHF	30 000
	Hochbauten/Gebäude (VV)	2023	CHF	21 000
504100000	Umbau Liegenschaften (VV)	bisher	CHF	36 499 000
		2023	CHF	22 250 000
Total			**CHF**	**58 800 000**

Der Grosse Rat hat zudem am 5. September 2018 für die Haftraumtechnik CHF 1 Mio. bewilligt, die aus dem Budget der Sicherheitsdirektion finanziert werden.

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung».

6. Abschliessende Zuständigkeit des Grossen Rates

Es handelt sich um eine unaufschiebbare Verpflichtung gemäss Art. 37 Abs. 1 FHG. Da daher untersteht der Zusatzkredit nicht dem fakultativen Referendum (Art. 37 Abs. 3 FHG).

Der Regierungsrat informiert unverzüglich die Finanzkommission (Art. 37 Abs. 2 FHG).

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilage
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	8. März 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BVD.613
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ins / Lindenhof, Justizvollzugsanstalt Witzwil, Instandsetzung von 10 Gebäuden (Lindenhof) und der ehemaligen Verwaltervilla für Haftplätze des Arbeitsexternats; Zusatzkredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.2 Mehrkosten ... 4
3.3 Baustart zweite Etappe – vereinbarte Ausführungstermine sichern ... 4
3.4 Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 5

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen ... 6
4.1 Kostenübersicht ... 6
4.2 Finanzierung ... 6
4.3 Angaben zu den werthaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 6
4.4 Voraussichtliche Investitionskosten und Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung ... 6

5. Termine ... 6

6. Antrag ... 7

06|00|D|v03

1. Zusammenfassung

Im Herbst 2018 wurde dem Grosse Rat für die Instandsetzung des Lindenhofs in der Justizvollzugsanstalt Witzwil ein Ausführungskredit in der Höhe von CHF 56.16 Mio. beantragt. Der Grosse Rat kürzte in Gutheissung eines Abänderungsantrags die Gesamtkosten um CHF 4.8 Mio., indem die Reserven von 13 % auf 3.4 % reduziert wurden. Bewilligt wurde somit ein Kredit in der Höhe von CHF 51.36 Mio. (2018.RRGR.323).

Im Oktober 2022 wurde die erste Bauetappe fertiggestellt und in Betrieb genommen. Im Februar 2023 war der Baustart der zweiten Bauetappe geplant. Am 28. Dezember 2022 deponierte der beauftragte Elektroinstallateur seine Bilanz. Dies führt zu Mehrkosten im Bauprojekt, die normalerweise in einem ersten Schritt durch die Reserven gedeckt werden. Aufgrund des gekürzten Ausführungskredits reichen die bewilligten Mittel zur Deckung der Mehrkosten nicht aus.

Zudem kann mit der Beauftragung des Elektroinstallateurs nicht zugewartet werden, bis die Mittel des Zusatzkredites nach dem ordentlichen Verfahren (GRB und Ablauf Referendumsfrist) zur Verfügung stehen, ohne einen erheblichen finanziellen Schaden für den Kanton durch den unweigerlich notwendigen Projektunterbruch zu verursachen. Die ursprünglichen Ausführungstermine müssen, wenn immer möglich, eingehalten werden.

Es wird deshalb ein Zusatzkredit nach Art. 37 Abs. 1 FHG beantragt. Ist das Einholen eines Zusatzkredits beim zuständigen Organ vor dem Eingehen der Verpflichtung nur mit erheblichen nachteiligen Folgen möglich, dürfen unaufschiebbare Verpflichtungen durch die sachlich zuständige Stelle eingegangen werden; der Zusatzkredit ist dem finanzkompetenten Organ jedoch unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.

Um die negativen Auswirkungen des nicht voraussehbaren Konkurses des Elektroinstallateurs zu minimieren, wird ein Zusatzkredit von CHF 4 800 000 zum Ausführungskredit beantragt. Damit sollen die Reserven wieder auf den bei Sanierungen ordentlich veranschlagten Wert von 13 % angehoben werden.

Der Grosse Rat entscheidet über den Zusatzkredit abschliessend (Art. 37 Abs. 3 FHG).

2. Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0), Art. 372 ff., insbesondere Art. 377
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (SR 341)
- Verordnung vom 21. November 2007 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV; SR 341.1)
- Gesetz vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG; BSG 341.1), Art. 8 ff. und Art. 83 ff.
- Verordnung vom 5. Mai 2004 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV; BSG 341.11), Art. 12 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141), Art. 10
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff., insbesondere Art. 35 und 37

– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.
– Grossratsbeschluss vom 5. September 2018 «Ins / Lindenhof, Justizvollzugsanstalt Witzwil, Instandsetzung von 10 Gebäuden (Lindenhof) und der ehemaligen Verwaltervilla für Haftplätze des Arbeitsexternats; Verpflichtungskredit für die Ausführung (2018.RRGR.323)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Im Herbst 2018 wurde dem Grosse Rat für die Instandsetzung von zehn Gebäuden des Lindenhofs in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Witzwil sowie für die Sanierung der Haustechnik und der Sicherheitsanlagen ein Ausführungskredit in der Höhe von CHF 56.16 Mio. beantragt (Gesamtkosten CHF 59.8 Mio. abzüglich der bereits bewilligten Wettbewerbs- und Projektierungskosten von CHF 3.64 Mio.).

Anlässlich der Beratung des Kreditgeschäfts durch den Grossen Rat am 5. September 2018 wurde unter anderem der Abänderungsantrag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) gutgeheissen, wonach die Gesamtkosten für die Sanierung der JVA Witzwil von CHF 59.8 Mio. auf CHF 55.0 Mio. zu reduzieren sind (Differenz von CHF 4.8 Mio.).[1] Dementsprechend wurde ein Verpflichtungskredit für die Ausführung von CHF 51.36 Mio. anstatt CHF 56.16 Mio. gewährt.

Der Kommissionssprecher der BaK hielt damals fest, die Kürzungen würden bei den Reserven vorgenommen. Diese wurden von CHF 6.8 Mio. (13 %) auf CHF 2 Mio. (3.4 %) gekürzt.[2] Die Höhe ursprünglich beantragten der Reserven von 13 % für Sanierungsprojekte basierte auf der bis heute geltenden Vereinbarung «Praxis betreffend Kostenreserven bei Baukrediten für Hochbauten» der Bau- und Verkehrsdirektion BVD (damals noch BVE) mit der Finanzkommission des Grossen Rates vom 20. Dezember 2012.

In der Folge wurde die Instandsetzung und Sanierung an die Hand genommen. Das AGG setzte alles daran, das Projekt mit weniger Reserven umzusetzen und den Kredit nicht zu überschreiten. Damit die Bauzeit möglichst kurz gehalten werden kann und der Betrieb der JVA Witzwil nicht länger als notwendig beeinträchtigt wird, wurde die Sanierung der Gebäude in zwei Bauetappen geplant. Im Oktober 2022 wurde die erste Bauetappe fertiggestellt und in Betrieb genommen. Kurz vor dem Baustart der zweiten Bauetappe, der für Februar 2023 geplant war, deponierte der beauftragte Elektroinstallateur seine Bilanz. Am 29. Dezember 2022 eröffnete das Amtsgericht von Lugano den Konkurs über die Gesellschaft.

Dem Kanton Bern entsteht durch den Konkurs ein Schaden, dessen Höhe heute noch nicht abgeschätzt werden kann. Unter anderem werden Mängelrechte aus der ersten Bauetappe nicht geltend gemacht werden können, eventuell werden Subunternehmer oder Dritte Forderungen geltend machen, diverse Container mit verschiedenstem Baumaterial für die Sanierung wurden vom Konkursamt versiegelt und werden höchstwahrscheinlich der konkursamtlichen Steigerung zugeführt. Zudem wird die Beauftragung eines neuen Elektroinstallateurs zu Zusatzkosten führen und möglicherweise entstehen weitere Kosten durch Terminverzögerungen (zusätzliche Planerleistungen, Miete für Provisorien usw.). Eine entsprechende Forderungseingabe des Kantons beim Konkursamt wird vorbereitet.

[1] 2018.RRGR.323-Abänderungsantrag-Septembersession-2018-de
[2] *2018.RRGR.323-wortlautdok-2018.09.05-09.00-de (be.ch)

In einem Bauvorhaben kommt ein Konkurs eines beauftragten Unternehmers hin und wieder vor. Das Risiko, dass ein Unternehmer Konkurs geht, liegt grundsätzlich beim Bauherrn, d.h. vorliegend beim Kanton. Unter anderem für das Auffangen solcher Risiken werden Reserven gebildet, da trotz Zahlungsrückbehalten immer ein Schaden beim Bauherrn entsteht. Eine Versicherung für solche Fälle schliesst der Kanton nicht ab, da es wirtschaftlicher ist, das Risiko selbst zu tragen.

Da die Reserven wie geschildert gekürzt wurden, stehen aufgrund der unvorhergesehenen Mehrkosten für die zweite Bauetappe nicht mehr genügend Mittel zur Verfügung.

Der beantragte Zusatzkredit ist unabhängig vom Gesamtleistungswettbewerb für den Neubau Regionalgefängnis und Justizvollzugsanstalt Witzwil, für die dem Grossen Rat zeitgleich ein Verpflichtungskredit beantragt wird (2023.BVD.613).

3.2 Mehrkosten

Die notwendige Beauftragung eines neuen Elektroinstallateurs für die zweite Bauetappe wird höhere Ausgaben verursachen, als dies im Kostenvoranschlag für den Ausführungskredit budgetiert wurden. Zum einen ist dies durch zusätzliche Leistungen bedingt: Unerledigte Arbeiten aus der Mängelbehebung der ersten Bauetappe werden in die Ausschreibung integriert und sollen ebenfalls durch den neuen Elektrounternehmer ausgeführt werden. Zum anderen muss vor dem Hintergrund der 2019 eingereichten Angebote, die teilweise deutlich über dem gewählten lagen und der seither eingesetzten Marktentwicklung mit Offerten gerechnet werden, die im Vergleich zur aktuellen Vertragssumme der Elektroinstallationen wohl etwa doppelt so hoch ausfallen werden. Darin noch nicht enthalten sind Preissteigerungen infolge Teuerung, auch bei den Materialkosten. Ob der beantragte Zusatzkredit im Umfang der gestrichenen Reserven tatsächlich ausreicht, kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht mit Sicherheit gesagt werden.

3.3 Baustart zweite Etappe – vereinbarte Ausführungstermine sichern

Aktuell sind die Planungsarbeiten für die zweite Bauetappe abgeschlossen. Die Ausführungstermine sind mit allen Unternehmungen verbindlich festgelegt. Der Baustart der zweiten Etappe ist für Februar 2023 vorgesehen. Die Dauer der Realisierung beträgt rund 12 Monate.

Im Bauablauf der zweiten Etappe wird von Anfang an ein Elektroinstallateur benötigt, der sowohl die Einrichtung der provisorischen Stromversorgung auf der Baustelle als auch den Rückbau bestehender Elektroanlagen und -installationen unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen einer Justizvollzugsanstalt übernehmen kann. Deshalb kann mit der zweiten Etappe nicht gestartet werden, bevor ein neuer Elektroinstallateur verpflichtet ist.

Kann der neue Elektroinstallateur nicht rechtzeitig verpflichtet werden, kommt es zu einem Bauunterbruch von rund einem Jahr mit entsprechend hohen Mehrkosten und zusätzlichen Projektrisiken. Ein Baustopp hätte grosse Auswirkungen auf die geplanten Ausführungstermine: Wenige Tage vor Baubeginn müsste ein Baustopp eingelegt werden. Der gesamte Bauablauf müsste neu geplant werden, was zusätzliche Planerleistungen erforderlich macht. Mit den betroffenen Unternehmern müsste nachverhandelt werden, um andere als die vertraglich festgelegten Ausführungstermine zu vereinbaren. Ein Terminverzug seitens des Kantons würde die Unternehmungen berechtigten, den entstehenden finanziellen Schaden gegenüber dem Kanton geltend zu machen. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Firmen im vorliegenden Fall davon Gebrauch machen würden. Zudem wäre unklar, ob die beauftragten Unternehmungen zu einem späteren Zeitpunkt die notwendigen Personalressourcen und das erforderliche Material wieder termingerecht zur Verfügung stellen

könnten. Mit der Terminplanung des Bauablaufs ist unternehmerseitig eine Arbeits- und Kapazitätsplanung verbunden. Bei einem Baustopp könnte sich die Wiederaufnahme der Bauarbeiten auch durch fehlende unternehmerseitige Kapazitäten weiter verzögern.

Hinzu kommt, dass bei einer Verschiebung der zweiten Bauetappe die instandgesetzten Flächen der JVA Witzwil später zur Verfügung stehen würden. Die JVA ist seit Beginn der ersten Bauetappe teilweise in Provisorien untergebracht (Wohngruppen, Zelleninfrastruktur). Diese wären für eine längere Zeit notwendig, was zusätzliche Kosten von mindestens CHF 1.2 Mio. zur Folge hätte (CHF 100 000 pro Monat). Zudem musste während der gesamten Dauer der Sanierungsarbeiten auf insgesamt 18 Vollzugsplätze verzichtet werden. Bei einer Bauverzögerung stehen diese Zellen dem Strafvollzug weiterhin nicht zur Verfügung, was mitunter weitere finanzielle Konsequenzen hätte.

Aus all diesen Gründen ist ein Baustopp unbedingt zu vermeiden. Am Baustart für die zweite Bauetappe und an den bereits vereinbarten Ausführungsterminen soll festgehalten werden. Dies erfordert indes eine umgehende, erneute Ausschreibung der Elektroinstallationen für die zweite Bauetappe. Die Leistungen werden freihändig beschafft (Art. 21 Abs. 2 Bst. d IVöB). Der Auftrag an den neuen Elektroinstallateur muss Anfang März 2023 vergeben werden können. Mit der Vergabe kann daher nicht zugewartet werden, bis der Zusatzkredit ordentlich bewilligt ist. Die Mittel würden, bei einem Beschluss in der Sommersession erst gegen Ende des Jahres nach Ablauf der Referendumsfrist zur Verfügung stehen. Auf einen Vertrag «unter Vorbehalt der Bewilligung durch das finanzkompetente Organ» liesse sich unter den gegebenen Umständen kein Unternehmen ein, weil die Bauarbeiten bis zum Ablauf der Referendumsfrist schon fast fertiggestellt wären und das Unternehmen somit das volle Risiko selber tragen müsste.

Das Finanzhaushaltgesetz sieht für derartige Fälle eine Ausnahmeregelung aufgrund von «unaufschiebbaren Verpflichtungen» vor (Art. 37 Abs. 1 FHG). Damit kann die Verpflichtung für die Beschaffung des neuen Elektroinstallateurs bereits vor dem Einholen des Zusatzkredits beim zuständigen Organ eingegangen werden und die hohen drohenden Kosten einer Projektverzögerung aufgrund der nicht möglichen Ausführung der Elektroinstallationsarbeiten können vermieden werden.

Nach dem Beschluss der Regierung werden die Finanzkommission sowie die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission unverzüglich über die Notwendigkeit des Zusatzkredites informiert.

3.4 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Sollte der Zusatzkredit zur Aufstockung der Reserven nicht gutgeheissen werden, bestünde kein Handlungsspielraum, um die nachteiligen finanziellen Auswirkungen des Konkurses des Elektroinstallateurs zu finanzieren. Der Baustellenbetrieb müsste eingestellt werden und die zweite Bauetappe könnte nicht wie geplant gestartet werden. Aufgrund der Terminverzögerungen müssten die Provisorien länger gemietet und der Baustellenbetrieb neu organisiert werden, was zu noch höheren Kosten führen würde. Zusätzlich wäre zu befürchten, dass die beauftragten Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt die notwendigen Kapazitäten nicht mehr zur Verfügung stellen können und sich deshalb die Inbetriebnahme der sanierten Gebäude weiter verzögert. Zudem hätte ein Bauunterbruch nachteilige Auswirkungen auf den Betrieb und somit auf die Sicherheit der JVA Witzwil, da die betrieblichen Abläufe eng mit der Baustellenorganisation verknüpft sind.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. Oktober 2017, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 122.8 Punkte

Dem Grossen Rat im September 2018 beantragter Ausführungskredit		CHF	56 160 000
./. vom Grossen Rat am 5. September 2018 nach Abänderungsantrag bewilligter Kredit (2018.BVE.323)	–	CHF	51 360 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 36 FHG		**CHF**	**4 800 000**
Zu bewilligender Zusatzkredit		**CHF**	**4 800 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Zusatzkredit gemäss Art. 35 und 37 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Budget 2023 der Bau- und Verkehrsdirektion nicht eingestellt sind. Die zusätzlichen Ausgaben werden voraussichtlich kompensiert.

4.3 Angaben zu den werthaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung».

4.4 Voraussichtliche Investitionskosten und Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Es sind insgesamt Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 39.4 Mio. veranschlagt (Gesamtkosten CHF 59.8 Mio.).

In der gesamtkantonalen Investitionsrechnung GKIP sind aktuell CHF 36.2 Mio. eingestellt. Die zusätzlich notwendigen Nettoinvestitionen von CHF 3.2 Mio. sind nicht eingestellt. Sie fallen im laufenden Jahr an.

5. Termine

Start zweite Bauetappe:	Februar 2023
Abschluss zweite Bauetappe:	Ende 2023
Übergabe an Nutzer:	Februar 2024

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	206/2023
Datum RR-Sitzung:	22. Februar 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2020.BVD.433
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kraftwerk Trift: Anpassung und Ergänzung der Gesamtkonzession für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Oberhasli vom 12. Januar 1962 Konzessionsverfahren mit UVP (1. Stufe); Wasserkraftkonzession

Inhaltsverzeichnis

1. Sachverhalt ... 3
1.1 Gesuchstellerin / Konzessionärin ... 3
1.2 Gesuch ... 3
1.3 Gesuchsunterlagen ... 3
1.4 Umfang der Wassernutzung ... 5
1.5 Verwendung des Wassers ... 6
1.6 Publikation ... 6
1.7 Auflage ... 7
1.8 Einsprachen und Rechtsverwahrungen ... 7

2. Rechtsgrundlagen ... 7
2.1 Bundeserlassev ... 7
2.2 Kantonale Erlasse ... 7

3. Erwägungen ... 8
3.1 Verfahren und Zuständigkeit ... 8
3.2 Einsprachelegitimation ... 8
3.3 Energiegewinnung, Versorgungssicherheit und Netzstabilität ... 9
3.4 Bewilligung der Wasserentnahmen ... 11
3.5 Landschaftsschutz ... 18
3.6 Umweltverträglichkeit ... 25
3.7 Wasserbau ... 29
3.8 Bauen ausserhalb der Bauzone ... 29
3.9 Sicherheit der Stauanlagen ... 30
3.10 Gesamtinteressenabwägung ... 30
3.11 Einsprachen ... 32
3.12 Verhältnis dieses Beschlusses zur Gesamtkonzession ... 33
3.13 Fristen für den Beginn der Bauarbeiten und die Eröffnung des Betriebes ... 33
3.14 Abgaben und Gebühren ... 34

4. Beschluss ... 35
4.1 Anpassung und Ergänzung der Gesamtkonzession ... 35
4.2 In den Entscheid integrierte weitere Bewilligungen ... 35
4.3 Bestimmungen über das Nutzungsrecht ... 35
4.4 Weitere Bestimmungen ... 38
4.5 Anforderungen an das Bauprojekt und die 2. Stufe UVP ... 39
4.6 Rechtsverwahrungen ... 43
4.7 Bekanntmachung nach Art. 20 UVPV ... 43

5. Abgaben und Gebühren ... 44
5.1 Wasserzins (jährliche Abgaben) ... 44
5.2 Einmalige Abgabe ... 44
5.3 Verwaltungsgebühr ... 44

02|00|D|v00

6. Fakultatives Referendum 45

7. Eröffnung und Kenntnisgabe.....45
7.1 Eröffnung.....45
7.2 Kenntnisgabe 45

1. Sachverhalt

1.1 Gesuchstellerin / Konzessionärin

Gesuchstellerin: Kraftwerke Oberhasli AG (KWO), Grimselstrasse 19, 3862 Innertkirchen
Projektverfasserin: Kraftwerke Oberhasli AG (KWO), Grimselstrasse 19, 3862 Innertkirchen
Umweltbericht: B&S AG, Weltpoststrasse 5, 3000 Bern

1.2 Gesuch

Die Gesuchstellerin ersucht um Anpassung und Ergänzung der Gesamtkonzession für die Nutzbar-machung der Wasserkräfte im Oberhasli vom 12. Januar 1962 (Wasserkraftrecht Nr. 16101) im für den Bau der folgenden neuen Kraftwerksanlagen erforderlichen Umfang:

a. Kraftwerk Trift mit einem Speichersee mit rund 85 Mio. m^3 Nutzvolumen, einer Wasserfassung am Steinwasser, einer Kavernenzentrale mit einer elektrischen Leistung von rund 80 MW sowie weiteren hydraulischen und elektrischen Installationen;
b. Dotierkraftwerk mit einer elektrischen Leistung von rund 300 kW (integriert in die Staumauer des neuen Speichersees).

Zudem beantragt die Gesuchstellerin, mit der Anpassung und Ergänzung der Konzession seien ihr die folgenden Bewilligungen zu erteilen:

a. die für die Realisierung des Projekts erforderlichen Ausnahmebewilligungen für die Errichtung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 RPG);
b. die Bewilligung für die geplanten Wasserentnahmen aus Fliessgewässern mit ständiger Wasserführung (Art. 29 GSchG); sowie
c. eine generelle Rodungsbewilligung für die im Bereich der Baustellenflächen erforderlichen temporären Rodungen sowie für die notwendigen definitiven Rodungen (Art. 5 WaG).

1.3 Gesuchsunterlagen

– Konzessionsgesuch vom 13. November 2017
– Technischer Bericht A000546624 vom 1. Oktober 2017
– A000409631 Situation 1:25 000 vom 20. September 2017
– A000444390 Gesamtsituation 1:10 000 vom 20. September 2017
– A000472908 Erschliessungstunnel, Längenprofil 1:5 000 vom 20. September 2017
– A000473481 Zulaufstollen Stein-Trift, Längenprofil 1:5 000 vom 20. September 2017
– A000476597 Triebwasserweg, Längenprofil 1:5 000 vom 20. September 2017
– A000490350 Apparatekammer Trift, 1:250 vom 20. September 2017
– A000475978 Staumauer Trift, Situation 1:2 000 vom 20. September 2017
– A000477348 Staumauer Trift, Situation 1:500 vom 20. September 2017
– A000477001 Staumauer Trift, Ansicht Wasserseite 1:500 vom 20. September 2017
– A000477112 Staumauer Trift, Schnitte 1:500 vom 20. September 2017
– A000437579 Untere Trift, Situation 1:1 000 vom 20. September 2017
– A000427542 Zentrale Trift, 1:250 vom 20. September 2017
– A000468753 Fassung Steingletscher, Situation 1:2 000 vom 20. September 2017
– A000468743 Fassung Steingletscher, Situation 1:250 vom 20. September 2017

- A000469268 Fassung Steingletscher, Schnitte und Stollenprofile 1:100, 1:200 vom 20. September 2017
- A000478205 Erschliessungstunnel Fuhren-Trift, Geologisches Prognoseprofil 1:5 000 vom 1. November 2015
- A000478206 Zulaufstollen Stein-Trift, Geologisches Prognoseprofil 1:5 000 vom 26. Juli 2017
- Bericht: Umweltverträglichkeitsprüfung 1. Stufe (Hauptuntersuchung) vom 10. November 2017 mit Anhang:
  - Umweltauswirkungen von Seeschüttungen im Triftsee (Aktennotiz vom 20. Juli 2016)
  - Bodenkarten 1:5 000
  - Profilblätter Bodenkartierung
  - Untersuchungsbericht Feinerdekörnung (AgroLab GmbH)
  - Fotodokumentation der durch die Bautätigkeiten beeinflussten Flächen im terrestrischen Bereich
  - Ökobewertung - Projekt KW Trift: Modifizierte Bewertungsmethode "Modul"
  - Ökobonitierung der Projektflächen

  Beilagen:
  - Fachbericht Flora und Lebensräume (UNA, Februar 2016)
  - Ergänzung zum Fachbereich Flora und Lebensräume (KWO, 31. August 2017)
  - Fachbericht Moose (FUB, 30. Oktober 2015)
  - Fachbericht Pilze und Flechten (WSL, 30. September 2015)
  - Ergänzung zum Fachbericht Pilze und Flechten (WSL, 29. September 2016)
  - Fachbericht Wildtiere (Wildsäuger und Vögel) (B+S AG, 17.November 2015)
  - Fachbericht Fledermäuse (BRCCI, 20. August 2015)
  - Fachbericht Kleinsäuger (S. Capt, 16. Februar 2016)
  - Fachbericht Amphibien und Reptilien (A. Meyer (karch), 22. März 2016)
  - Ergänzung zum Fachbericht Amphibien und Reptilien (A. Meyer (karch), 28. November 2016)
  - Fachbericht Tagfalter (Arbeitsgemeinschaft Jaun-Wymann-Wipking, 25. November 2015)
  - Ergänzung zum Fachbericht Tagfalter (Arbeitsgemeinschaft Jaun-Wymann, 30. Januar 2017)
  - Fachbericht Libellen (M. Steffen, 8. Februar 2016)
- Bericht: UVP 1. Stufe: Terrestrische Ersatzmassnahmen vom 10. November 2017
- Restwasserbericht mit Schutz- und Nutzungsplanung, Sigmaplan vom 10. November 2017 mit Beilagen:
  - Schutz- und Nutzungsplanung Oberes Gadmental, Situation 1:50 000 vom 10. November 2017
  - Steinwasser bei Steingletscher und Triftwasser in der Unteren Trift: Abflussüberwachung vom Winter 2012/13 bis und mit Winter 2014/15 (BWU Mathez, 29. Juli 2015)
  - Steinwasser auf Höhe Murmeliwiese (Underwasser): Hydraulische Messungen und Aufnahmen zwischen Februar und April 2015 (BWU Mathez, 15. Mai 2015)
  - Abflussmessungen im Stein- und Triftwasser von Oktober 2016 bis Mai 2017 (Limnex, 31. August 2017)
  - Ökohydrologie der Auenlandschaft Trift (eQcharta, 5. April 2016)
  - Triftaue Auensystem und Vegetation 2013 (Ch. Roulier, Auenberatungsstelle, 28. April 2014)
  - Triftaue am Triftwasser (BE) Geschiebetechnische und morphologische Beurteilung und Massnahmenvorschläge zur Dynamisierung (HZP, November 2017)
  - Zeitliche Entwicklung der Triftaue, Massnahmen zur Kompensation der Auswirkung vor Ort (CSD, Oktober 2017)
  - Synthesebericht Dynamischer Abfluss Triftaue (HZP, CSD, KWO, 1. November 2017)
  - Fotodokumentation Trift- und Steinwasser (KWO, 6. November 2017)
  - Schwall/Sunk-Sanierungsmassnahmen: Wirkung des Dämpfungsbeckens Innertkirchen, Bericht 1.1: Zukünftige Betriebsszenarien (EAWAG, EPFL, 14. September 2016)
  - Schwall/Sunk-Sanierungsmassnahmen: Wirkung des Dämpfungsbeckens Innertkirchen, Bericht 1.2: Simulation des Betriebs des Dämpfungsbeckens (EAWAG, EPFL, 21. November 2016)
  - Auswirkungen von Schwall/Sunk auf die Habitatsqualität in der Hasliaare (inkl. Festlegung von maximalen Pegelrückgangsraten) (Niederer + Pozzi Umwelt AG, 20. März 2016)

- Bericht gewässerökologische Massnahmen SNP, Sigmaplan, November 2017
- weitere Spezialberichte:
  - Geologische Verhältnisse (Dr. Baumer SA, Oktober 2016)
  - Gutachten Lawinengefahr (Impuls AG, Mai 2016)
  - Beurteilung von Eisabbrüchen und Lawinen im Hinblick auf die Auslösung von Impulswellen (Impuls AG, 22. Dezember 2015)
  - Impulswellenabschätzung Projekt Trift (VAW, März 2016)
  - Gletscher- und Abflussentwicklung im Einzugsgebiet Wenden, Stein und Trift (VAW, August 2014)

- Nachgereichte Unterlagen vom 1. Juni 2018:
  - Stellungnahme zu den Einsprachen und Rechtsverwahrungen
  - Stellungnahme zu den Amts- und Fachberichten
  - Validierung der Abflussmengen Q_{347} der geplanten Fassungen am Trift- und Steinwasser
  - Umweltverträglichkeitsprüfung 1. Stufe, Fachbereich Landschaft und Ortsbild vom 29. Mai 2018
  - Gegenüberstellung der Lebensräume der Triftaue gemäss Galandat et al. und Delarze et al. inkl. Schutzstatus vom 18. April 2018

- Nachgereichte Unterlagen vom 13. Juli 2018:
  - Berechnung des Abflusses aus dem Zwischeneinzugsgebiet oberhalb der Murmeliwiese

- Nachgereichte Unterlagen vom 15. November 2018:
  - Korrekturen Restwasserbericht vom 15. November 2018

1.4 Umfang der Wassernutzung

1.4.1 Genutzte Gewässerstrecke

Das Projekt umfasst je eine neue Fassung am Steinwasser (Fassung Steingletscher; Koordinaten E=2 674 140, N=1 176 110) und am Triftwasser (Fassung Obere Trift, Staumauer Triftstausee; Koordinaten E=2 670 290, N=1 171 850), verbunden mit der Aufhebung der bestehenden Wasserfassung Fuhren am Gadmerwasser.

Die Wasserrückgabe erfolgt in den Zulaufstollen zur bestehenden Fassungsanlage Underi Trift mit den Koordinaten E=2 668 530, N=1 172 930. Die Restwasserstrecke am Steinwasser weist eine Länge von 2.4 km auf, diejenige am Triftwasser 2.3 km.

1.4.2 Nutzbare Gefälle

Massgebender Wasserspiegel Entnahme Triftwasser (Staukote)	1 767.00 m ü. M.
(Minimale Betriebskote	1 660.00 m ü. M.)
Kote der bestehenden Fassung Underi Trift	1 324.50 m ü. M.
Nutzbares Gefälle Triftwasser	442.50 m
Massgebender Wasserspiegel Entnahme Steinwasser	1 774.00 m ü. M.
Kote der bestehenden Fassung Steinwasser	1 340.50 m ü. M.
Nutzbares Gefälle Steinwasser	433.50 m

1.4.3 Nutzbares Gefälle Dotierkraftwerk Staumauer Trift

Massgebender Wasserspiegel Entnahme (Staukote)	1 767.00 m ü. M.
(Minimale Betriebskote	1 660.00 m ü. M.)
Düsenachse Peltonturbine Dotierkraftwerk Trift	1 653.00 m ü. M.
Nutzbares Gefälle Dotierkraftwerk Staumauer Trift	114.00 m

1.4.4 Nutzbare Wassermengen

Die maximal nutzbare Wassermenge aus dem Steinwasser beträgt jährlich 57.5 Mio. m^3. Die nutzbare Wassermenge aus dem Triftwasser beträgt jährlich 87.4 Mio. m^3. Die am Fuss der Staumauer jährlich abzugebende Restwassermenge beträgt 5.64 Mio. m^3. Diese wird im Dotierkraftwerk Staumauer Trift turbiniert.

Die Ausbauwassermenge des Kraftwerks Trift beträgt 21 m^3/s (21 000 l/s).

1.4.5 Leistungen

Für die Nutzung des Steinwassers mit einer nutzbaren Jahreswassermenge von 57.5 Mio. m^3, einer Entnahmekote von 1 774.00 m ü. M. und einer Rückgabekote von 1 340.50 m ü. M. (Überfallkote der bestehenden Steinwasserfassung) ergibt sich eine mittlere mechanische Bruttoleistung von 7 740 kW.

Für die Nutzung des Triftwassers mit einer nutzbaren Jahreswassermenge von 87.4 Mio. m^3, einer Entnahmekote von 1 767.00 m ü. M. (maximale Staukote) und einer Rückgabekote von 1 324.50 m ü. M. (Überfallkote der bestehenden Fassung Underi Trift) ergibt sich eine mittlere mechanische Bruttoleistung von 12 024 kW.

Die Dotierturbine Staumauer Trift nutzt eine Jahreswassermenge von 5.64 Mio. m^3. Bei einer Entnahmekote von 1 767.00 m ü. M. (maximale Staukote) und einer Rückgabekote von 1 653.00 m ü. M. ergibt sich eine mittlere mechanische Bruttoleistung von 200 kW.

Die mittlere mechanische Bruttoleistung beträgt insgesamt somit 19 964 kW.

Die maximal mögliche Leistung ab Generator beträgt für die Hauptturbine 80 MW und für die Dotier-turbine 300 kW.

1.5 Verwendung des Wassers

Nutzung der Wasserkraft zur Erzeugung von elektrischer Energie mit Einspeisung ins öffentliche Versorgungsnetz.

1.6 Publikation

– Amtsblatt des Kantons Bern, Ausgabe vom 3. Januar 2018
– Anzeiger Oberhasli, Ausgabe vom 5. Januar 2018

1.7 Auflage

Gemeindeverwaltung Innertkirchen vom 5. Januar bis und mit 5. Februar 2018.

1.8 Einsprachen und Rechtsverwahrungen

Gegen das Vorhaben wurden die folgenden Einsprachen und Rechtsverwahrungen eingereicht:
1.8.1 Felix Meier, Einsprache vom 1. Februar 2018
1.8.2 Alpgenossenschaft Gigli, Rechtsverwahrung vom 5. Februar 2018
1.8.3 Bäuertgemeinde Gadmen, Rechtsverwahrung vom 5. Februar 2018
1.8.4 Interessengemeinschaft Einwohner Fuhren, Rechtsverwahrung vom 5. Februar 2018
1.8.5 Katharina von Steiger, Einsprache vom 5. Februar 2018
1.8.6 Aqua Viva und Grimselverein, Einsprache vom 5. Februar 2018

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Bundeserlasse

– Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220)
– Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
– Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700)
– Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80) und Verordnung über die Berechnung des Wasserzinses vom 12. Februar 1918 (Wasserzinsverordnung, WZV; SR 721.831)
– Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) und Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV; SR 730.01)
– Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV; SR 814.011)
– Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen vom 27. Juni 1990 (VBO; SR 814.076)
– Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) und Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201)
– Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998 (AltlV; SR 814.680)
– Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV; SR 814.710)
– Bundesgesetz über die Stauanlagen vom 1. Oktober 2010 (StAG; SR 721.101)

2.2 Kantonale Erlasse

– Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 131.212)
– Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41)
– Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1)
– Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 (GebV; BSG 154.21)
– Dekret über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates vom 15. Januar 1996 (GebD GR/RR; BSG 154.11)
– Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21)
– Dekret über die Wassernutzungsabgaben vom 11. November 1996 (WAD; BSG 752.461)

3. Erwägungen

3.1 Verfahren und Zuständigkeit

Die Gesuchstellerin beantragt für das Vorhaben nicht eine eigenständige Konzession, sondern eine Anpassung und Ergänzung der Gesamtkonzession für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Oberhasli vom 12. Januar 1962. Da die Anpassung eine Nutzung einer noch nicht konzedierten Gefällsstufe oberhalb von bestehenden Wasserfassungen vorsieht, gilt diese Anpassung als wesentliche Änderung einer Konzession im Sinne von Art. 12 WNG. Es gelten daher die Bestimmungen über die erstmalige Erteilung des Rechts.

Die Nutzung öffentlichen Wassers bedarf einer kantonalen Konzession (Art. 3 Abs. 2 und Art. 9 WNG). Die Konzession kann erteilt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen der Nutzung entgegenstehen (Art. 11 Abs. 2 WNG). Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Konzession besteht nicht.

Mit einer maximal möglichen Leistung ab Generator von 80 Megawatt (MW) ist das Vorhaben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterstellt (Art. 1 UVPV i.V.m. Ziff. 21.3 des Anhangs zur UVPV). Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) ist zum Projekt anzuhören (Ziff. 21 Anhang zur UVPV). Für Wasserkraftanlagen, die der UVP unterliegen, ist ein zweistufiges Verfahren durchzuführen (Art. 19 Abs. 1 WNG).

In der ersten Stufe entscheidet die Konzessionsbehörde über die wesentlichen Elemente der Wassernutzung, wie den Umfang, die Art und Dauer des Nutzungsrechtes, die wirtschaftlichen Leistungen der Berechtigten und die Verhältnisse und Verpflichtungen bei Ablauf des Nutzungsrechtes sowie die wesentlichen raum- und umweltrelevanten Aspekte. Im Sinne einer formellen und materiellen Koordination ist im Konzessionsentscheid gleichzeitig über die erforderlichen weiteren Bewilligungen zu entscheiden (Art. 4 ff. KoG).

Für Wasserkraftanlagen mit einer maximal möglichen Leistung ab Generator von 80 MW erteilt der Grosse Rat die Konzession (Art. 14 Abs. 1 Bst. d WNG).

3.2 Einsprachelegitimation

Nach Art. 60 Abs. 2 WRG sollen Gesuche um Verleihung von Wasserrechten veröffentlicht werden unter Ansetzung einer angemessenen Frist, während der wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen Einsprache gegen die Verleihung erhoben werden kann. Die Einsprachelegitimation richtet sich im koordinierten Verfahren nach der besonderen Gesetzgebung (Art. 10 KoG).

Zur Einsprache befugt ist, wer von der zu erlassenden Verfügung besonders berührt und in schutz-würdigen Interessen betroffen ist (Art. 60 Abs. 2 WRG i. V. m. Art. 12 Abs. 1 VRPG). Dabei müssen die Einsprechenden durch das Vorhaben stärker als jedermann betroffen sein und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zum Vorhaben stehen (vgl. Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, Bern 2020, N. 16 zu Art. 12 Abs. 1 VRPG). Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen wird bei stationären Anlagen eine hinreichende Betroffenheit in erster Linie dann bejaht, wenn der Bau oder Betrieb der projektierten Anlage mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit zu Immissionen führt und die Einsprechenden durch diese - seien es Lärm-, Staub-, Erschütterungs-, Licht oder andere Einwirkungen - betroffen werden.

Der Einsprecher 1.8.1 ist als Anwohner und Eigentümer des Camping Gadmen vom Vorhaben besonders betroffen und deshalb zur Einsprache befugt.

Die Einsprecherin 1.8.5 hat keine besonders beachtenswerte, nahe Beziehung zum Vorhaben vorgebracht. Sie rügt jedoch Punkte, die sinngemäss auch in der Einsprache 1.8.6 vorgebracht werden. Die Konzessionsbehörde muss sich unabhängig von der Einsprache 1.8.5 materiell mit diesen Rügen befassen. Die Frage, ob die Einsprecherin 1.8.5 zur Einsprache legitimiert ist, kann deswegen offengelassen werden.

Der gemeinnützige Verein Aqua Viva ist von Bundesrechts wegen zur Einsprache befugt (Art. 12 NHG in Verbindung mit Art. 1 VBO und Ziff. 1 im Anhang zur VBO). Fraglich ist die Einsprachelegitimation des Grimselvereins. Da dieser die gleichen Punkte rügt wie Aqua Viva, kann die Frage der Einsprache-legitimation offengelassen werden.

3.3 Energiegewinnung, Versorgungssicherheit und Netzstabilität

Mit der Energiestrategie 2050 hat sich der Bund insbesondere zum Ziel gesetzt, den Endenergie- und den Stromverbrauch zu reduzieren, den Anteil der erneuerbaren Energien zu erhöhen und die energiebedingten CO_2-Emissionen zu senken (Bundesblatt, BBl 2013, S. 7565). Dementsprechend strebt der Bund u. a. an, die durchschnittliche inländische Produktion von Elektrizität aus Wasserkraft bis im Jahr 2035 auf mindestens 37 400 GWh pro Jahr zu erhöhen (Art. 2 EnG). Dies entspricht im Vergleich mit der Produktionskapazität per 1. Januar 2022 von 36 708 GWh/a einem notwendigen Zubau an jährlicher Stromproduktion von rund 700 GWh. Berücksichtigt man die künftig wegfallenden Produktionskapazitäten aufgrund von Restwassersanierungen oder höheren Restwasserdotierungen aufgrund von Konzessionserneuerungen dürfte der notwendige Zubau an jährlicher Stromproduktion sogar noch etwas grösser sein.

Gemäss der Energiestrategie 2006 des Kantons Bern soll mindestens 80 % des im Jahr 2035 im Kanton Bern benötigten Stroms aus erneuerbaren Quellen inkl. Wasserkraft stammen (Energiestrategie 2006, S. 30). Dementsprechend sieht die Wassernutzungsstrategie 2010 des Kantons Bern vor, dass die Wasserkraftnutzung an geeigneten Gewässerabschnitten gefördert werden soll, sowohl durch die Erneuerung und den Ausbau bestehender Wasserkraftwerke als auch durch Bewilligung von neuen Anlagen (Wassernutzungsstrategie 2010, S. 16 ff.). Angestrebt wird eine Steigerung der Stromproduktion aus Wasserkraft um netto 300 GWh/a bis 2035 (Richtplan des Kantons Bern, Massnahmenblatt C_20; Wassernutzungsstrategie 2010, S. 16).

Mit einer erwarteten Stromproduktion von 145 GWh/a trägt das vorliegende Projekt mit rund 20 % bzw. rund 50 % massgeblich an das Erreichen der Zubaurichtwerte von Bund und Kanton bei. Das Projekt leistet somit einen namhaften Beitrag zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundes sowie der Energiestrategie 2006 und der Wassernutzungsstrategie 2010 des Kantons Bern.

Hinzu kommt die energiewirtschaftliche Bedeutung der mit dem Kraftwerk Trift geschaffenen zusätzlichen Speicherkapazität. Einerseits fehlt der Schweiz im Winterhalbjahr eine Eigenproduktion von 4 100 GWh, wogegen in den Sommermonaten ein Produktionsüberschuss resultiert (vgl. Gesamte Erzeugung und Abgabe elektrischer Energie in der Schweiz, Jahre 2017–2021, abrufbar auf www.bfe.admin.ch). Ohne gegenläufige Massnahmen würde sich dieses saisonale Ungleichgewicht mit der schrittweisen Ausserbetriebnahme der Kernkraftwerke und der als Ersatz dafür vorgesehenen verbesserten Ausschöpfung des Potenzials der Wasserkraft und der neuen erneuerbaren Energien weiter verschärfen. Dies, weil insbesondere die Laufwasserkraft und die Photovoltaik im Sommer deutlich ergiebiger sind als im Winter, während Kernkraftwerke ganzjährig konstant Strom produzieren. Nur wenn künftig im Sommer

anfallendes Wasser für die Stromproduktion im Winter eingelagert werden kann, lässt sich dieses saisonale Ungleichgewicht verhindern bzw. mindestens verringern. Aus Sicht der Versorgungssicherheit ist daher jeder Beitrag an die saisonale Umlagerung wichtig. Mit einem Energieinhalt des Triftstausees von 215 GWh können die Kraftwerkstufen Trift, Hopflauenen und Innertkirchen 2 während des Winterhalbjahres mit 1124 Volllaststunden betrieben werden. Eine saisonale Umlagerung von 215 GWh kann mittels anderer Technologien nur mit sehr grossem Ressourcenaufwand bewerkstelligt werden. Aus ökologischer und ökonomischer Sicht sind Speicherseen wie der Triftstausee nach wie vor die besten Langzeitspeicher.

Andererseits erfordert eine sichere Stromversorgung die Gewährleistung eines stabilen Elektrizitätsnetzes. Um die Frequenz im Elektrizitätsnetz konstant bei 50 Hertz zu halten, muss zu jedem Zeitpunkt gleich viel Strom in dieses eingespeist werden wie verbraucht wird. Mit dem angestrebten Zubau von Photovoltaik- und Windkraftwerken kann ein grösserer Teil der Erzeugungskapazitäten nicht mehr gesteuert werden. Zudem ist die Stromproduktion dieser Kraftwerke selbst starken Schwankungen unterworfen. Deshalb wird die Netzregulierung zunehmend anspruchsvoller und an Bedeutung gewinnen. Die Netzstabilität wird mit der sogenannten Regelenergie garantiert, wobei drei Arten von Regelenergie unterschieden werden. Sie balancieren das Schweizer Stromnetz im Sekunden- (Primärregelung), Minuten- (Sekundärregelung) und Viertelstunden-Takt (Tertiärregelung) aus. Damit die Swissgrid, welche für die Netzstabilität verantwortlich ist, jederzeit die erforderliche Regelenergie abrufen kann, müssen die Kraftwerke Regelleistung vorhalten. Für die Schweiz geht sie von folgendem Bedarf der Vorhaltung aus (vgl. Grundlagen Systemdienstleistungsprodukte, gültig ab 1. Juni 2022, abrufbar auf www.swissgrid.ch): ±61 MW Primärregelleistung, +406/-399 MW Sekundärregelleistung und +480/–508 MW Tertiärregelleistung. Der Triftstausee ermöglicht den ans Kraftwerk Trift anschliessenden Kraftwerkstufen Hopflauenen und Innertkirchen 2 neu ebenfalls einen Regelenergiebetrieb. Mit diesem Kraftwerk-Strang erhöht sich die Primärregelleistung der KWO um ±21 MW, die Sekundärregelleistung um rund 170 MW und die Tertiärregelleistung um 216 MW. Somit kann die KWO mit der Erstellung des Kraftwerks Trift einen erheblichen Beitrag zur Gewährleistung der Netzstabilität leisten.

In der Stellungnahme vom 6. Februar 2018 beurteilt das Bundesamt für Energie (BFE) die projektierte Wasserkraftanlage Trift als zweckmässig konzipiert und stimmt dem Vorhaben aus der Sicht der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte (vgl. Art. 5 WRG) zu. Beim Triftsee seien alle notwendigen Voraussetzungen für die Errichtung von zusätzlichem Speicherraum in optimaler Weise gegeben. Der See liege in einem Gebiet mit ergiebigen Niederschlägen (rund 3mal höher als im Mittelland), die topographischen Verhältnisse zur Erstellung eines Speichersees seien optimal. Zwischen dem Staugebiet und der tiefst gelegenen Zentrale der Kraftwerkskette in Innertkirchen bestehen auf kurzer Distanz grosse Höhenunterschiede. Die Lage des neuen Speichersees sowie der Standort der Staumauer seien auf Grund der natürlicherweise vorhandenen Geländemulde sowie der unterhalb liegenden Engstelle vorgegeben. Es könne davon ausgegangen werden, dass dieser optimale Standort ohne das Vorhandensein des Triftgletschers bereits vor langem realisiert worden wäre. Um das Wasser nach der Turbinierung in den bestehenden Anlagen weiterverarbeiten zu können, sei eine Anbindung an die bestehenden Fassungen und Stollensysteme notwendig, wodurch der Standort der Zentrale gegeben sei. Mit einer jährlichen Produktion von rund 145 GWh und 1124 h Stauinhalt bei Vollleistung übersteige das Projekt die in Art. 8 Abs. 2 EnV vorgesehenen Schwellenwerte sehr deutlich und sei damit klar von nationalem Interesse.

Die Abteilung Energie des Amts für Umweltkoordination und Energie (AUE; heute Amt für Umwelt und Energie) beurteilt im Fachbericht Energienutzung vom 26. Januar 2018 das Projekt aus Sicht Energie positiv und beantragt, das Projekt zu bewilligen. Das Kraftwerk Trift erfülle die Vorgabe der Energie-strategie 2006, wonach Fallhöhen und Wassermengen optimal zu nutzen sind. Das Projekt stehe im Einklang mit der Energiestrategie 2006 und der Wassernutzungsstrategie 2010 des Kantons Bern. Die Energieerzeugung durch das Kraftwerk Trift trage wesentlich zur Erreichung der Effizienz- und Substitutionsziele bei.

Am 13. Dezember 2021 verabschiedete der «Runde Tisch Wasserkraft» unter der Leitung der damaligen Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eine gemeinsame Erklärung. Gemäss dieser Erklärung hat der Runde Tisch 15 Projekte der Speicherwasserkraft identifiziert, welche energetisch am meistversprechenden sind und gleichzeitig mit möglichst geringen Auswirkungen auf die Biodiversität und Landschaft umgesetzt werden können. Zu diesen Projekten zählt u.a. auch das Kraftwerk Trift.

3.4 Bewilligung der Wasserentnahmen

Die geplanten Wasserentnahmen aus dem Trift- und Steinwasser gehen über den Gemeingebrauch hinaus, erfolgen aus Gewässern mit ständiger Wasserführung und erfordern somit eine Bewilligung nach Art. 29 GSchG. Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn die Anforderungen nach Art. 31-33 GSchG erfüllt sind.

Im Bestreben um eine optimierte Mindestrestwasserregelung, welche auch den Interessen an einer nicht übermässig geschmälerten CO_2-freien Stromproduktion Rechnung trägt, beantragt die Gesuchstellerin eine Restwasserregelung, welche teilweise tiefere Mindestrestwassermengen vorsieht, als sie nach Art. 31 und 33 GSchG geboten wären. Aus diesem Grund hat die Gesuchstellerin eine Schutz- und Nutzungsplanung (SNP) im Sinn von Art. 32 Bst. c GSchG erarbeitet.

Die Restwassermengen für das Trift- und Steinwasser werden im Restwasserbericht mit Schutz- und Nutzungsplanung Oberes Gadmental (insbesondere in den Beilagen «Steinwasser bei Steingletscher und Triftwasser in der Underen Trift: Abflussüberwachung vom Winter 2012/13 bis und mit Winter 2014/15», «Steinwasser auf Höhe Murmeliwiese: Hydraulische Messungen und Aufnahmen zwischen Februar und April 2015» und «Abflussmessungen im Stein- und Triftwasser von Oktober 2016 bis Mai 2017» sowie in den nachgereichten Unterlagen [Validierung der Abflussmengen Q_{347} der geplanten Fassungen am Trift- und Steinwasser; Berechnung des Abflusses aus dem Zwischeneinzugsgebiet oberhalb der Murmeliwiese; Korrekturen Restwasserbericht vom 15. November 2018]) hergeleitet.

Die verwendeten Methoden zur Herleitung der Restwassermengen sind nachvollziehbar und korrekt. Der Restwasserbericht und die nachgereichten Unterlagen basieren mittlerweile auf einer 5-jährigen Messreihe. Gestützt auf die Wegleitung «Angemessene Restwassermengen - Wie können sie bestimmt werden, BUWAL, 2000» ist es unter der Voraussetzung, dass die Messreihe zeitlich repräsentativ ist, zulässig, die Abflussmenge Q_{347} auf der Grundlage einer 5-jährigen Messreihe zu bestimmen (s. S. 85 ff. der Wegleitung). Im vorliegenden Fall wurde der Nachweis der zeitlichen Repräsentativität erbracht (s. Bericht «Projekt Kraftwerk Trift: Validierung der Abflussmengen Q_{347} der geplanten Fassungen am Trift- und Steinwasser» vom 28. Mai 2018). Vor diesem Hintergrund ist die von den Einsprechenden 1.8.6 im Eventualantrag 4.1 geforderte zehnjährige Messreihe nicht erforderlich.

Der Restwasserbericht beschreibt die angewandte Methode für die Bewertung und die Bilanzierung der Mehrnutzungen und der Ausgleichsmassnahmen auf den S.15 ff. Die SNP-Bewertungsmethode wurde durch die zuständigen Fachstellen als nachvollziehbar und anerkannt eingestuft. In seiner Stellungnahme vom 16. Juli 2019 hält das BAFU fest, dass die Bilanzierung (und damit auch die der Bilanzierung zugrundeliegenden Bewertungen) nachvollziehbar seien und die SNP wie vorgeschlagen dem Bundesrat zur Genehmigung eingereicht werden könne. Damit ist dem Eventualantrag 4.4 der Einsprechenden 1.8.6, es sei die angewendete Bilanzierungsmethode betreffend die Ausgleichsmassnahmen im Rahmen der Schutz- und Nutzungsplanung nach GSchG durch das BAFU zu überprüfen, entsprochen.

Die SNP ist ein Instrument des GSchG, welches erlaubt, unter gewissen Voraussetzungen die Mindestrestwassermengen tiefer anzusetzen, wenn keine der Ausnahmen gemäss Art. 32 Bst. a, b oder b^{bis}

GSchG in Betracht kommen. Zur Kompensation der zusätzlichen Beeinträchtigung eines Gewässers infolge der zusätzlichen Nutzung müssen zusätzliche Massnahmen (Ausgleichsmassnahmen) getroffen werden. Dabei können nur Massnahmen berücksichtigt werden, die nach den Vorschriften des Bundes über den Schutz der Umwelt nicht ohnehin erforderlich sind (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 GSchV). Damit beurteilt werden kann, ob eine im Rahmen einer SNP vorgesehene Ausgleichsmassnahme als zusätzliche Massnahme akzeptiert werden kann, muss bekannt sein, welche Massnahmen auch ohne SNP getroffen werden müssen, damit die Wasserentnahme bzw. das damit verbundene Vorhaben den umweltrechtlichen Vorschriften des Bundes entsprechen. Daraus ergibt sich, dass vorab die erforderlichen Restwassermengen nach Art. 31–33 GSchG bestimmt werden müssen. Diese Restwassermengen (Referenzzustand) sind im Amtsbericht vom 30. November 2018 des Amts für Wasser und Abfall (AWA) ausführlich und nachvollziehbar hergeleitet. In der Stellungnahme vom 16. Juli 2019 beurteilte das BAFU die Herleitung der Referenzrestwassermengen als plausibel. Basierend auf diesem Referenzzustand beschloss die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE; heute Bau- und Verkehrsdirektion) am 19. November 2019 die SNP Oberes Gadmental/Kraftwerk Trift. Der Regierungsrat des Kantons Bern genehmigte die SNP am 18. Dezember 2019. Die Genehmigung durch den Bundesrat erfolgte am 20. März 2020.

Nachfolgend werden die massgebenden Aspekte der Herleitung des Referenzzustandes sowie der SNP wiedergegeben.

3.4.1 Mindestrestwassermenge nach Art. 31 - 33 GSchG ohne SNP (Referenzzustand)

3.4.1.1 Referenz-Mindestrestwassermengen nach Art. 31 GSchG

Für das Trift- und Steinwasser betragen die Mindestrestwassermengen nach Art. 31 Abs. 1 GSchG 94 bzw. 56 l/s (vgl. Amtsbericht Wasserentnahme Ziffern 4.1 und 3.1). Diese Mindestrestwassermengen müssen zwingend erhöht werden, wenn die Anforderungen nach Art. 31 Abs. 2 GSchG nicht erfüllt sind oder nicht durch andere Massnahmen erfüllt werden können.

Die Restwasserstrecke im *Triftwasser* weist in ihrem Mittelabschnitt eine 300 m lange Schwemm-landschaft (Triftaue) auf, welche als seltener Lebensraum gilt. Zur Erhaltung der in der Triftaue vorkommenden seltenen Lebensgemeinschaften müssten die Restwassermengen erhöht und wie folgt festgelegt werden (vgl. Amtsbericht Wasserentnahme Ziffer 4.2.1):

<u>Erhalt einer ausreichenden Bodenfeuchte</u>
Die Restwassermenge wäre für die Erhaltung des Sumpfgrashüpfers *Chorthippus montanus* durch Sicherstellung einer ausreichenden Bodenfeuchte zu erhöhen auf:

1. Januar bis 31. März	115	l/s
1. Juni bis 31. August	800	l/s
1. November bis 31. Dezember	115	l/s

Darüber hinaus wäre eine temporäre Erhöhung der Restwassermenge bei Trockenwetter (immer wenn in den vorangehenden 24 Stunden nicht 2 mm Niederschlag gemessen werden) wie folgt erforderlich:
15. Mai bis 30. September, täglich während 4 Stunden + 150 l/s

<u>Jährlich auftretende Hochwasserereignisse</u>
Neben der saisonalen und temporären Variabilität der Dotierwassermengen wäre zur Erhaltung der Sohleigenschaften im mittleren und unteren Abschnitt des Triftwassers, für den Erhalt des Alpen-Wasserschlafmooses *Hygrohypnum alpinum* und der Köcherfliegenlarve *Acrophylax cerberus*, durch künstliche Hochwasser ein ausreichend häufig auftretender Dekolmationsprozess zu initiieren.

Am Staumauerfuss wären jährlich folgende Hochwasser abzugeben:

1. Juni bis 30. Juni, ein Hochwasserereignis Q_3	16 000	l/s
1. Juli bis 31. Juli, ein Hochwasserereignis Q_1	19 000	l/s
1. August bis 31. August, ein Hochwasserereignis Q_3	16 000	l/s

Zusätzlich wäre alle 5 Jahre im Juli ein Hochwasser HQ5 von 28 000 - 33 000 l/s abzugeben. Der Spitzenabfluss der Hochwasserereignisse soll 6 Stunden (beim Q_3 sowie beim HQ5) andauern, beim Q_1 3 Stunden.

Die Einsprechenden 1.8.6 monieren eine ungenügende Kartierung und Berücksichtigung der schützenswerten Lebensräume und Arten im Bereich der Triftaue (vgl. Rz. 50 und 52 der Einsprache). Das Gebiet der Triftaue wurde nach der allgemein anerkannten Methode zur «Kartierung der Auengebiete von nationaler Bedeutung» kartiert. Diese Methode geht auf die Publikation von Gallandat et al. von 1993 in der Schriftenreihe Umwelt Nr. 199 des Bundesamts für Umwelt, Wald und Landschaft (heute BAFU) zurück. Die Nomenklatur der Pflanzengesellschaften von Gallandat et al. deckt sich zwar nicht vollständig mit jener des von den Einsprechenden erwähnten Werks «Lebensräume der Schweiz» (Delarze et al., 2015). Die durch die Gesuchstellerin vorgenommene Gegenüberstellung der Lebensräume der Triftaue nach Gallandat et al. und Delarze et al. zeigt jedoch, dass keine nennenswerten Unterschiede bestehen.

Im *Steinwasser* kommt im Bereich der Murmeliwiese die Bachforelle vor. Deren Population gilt als seltene Lebensgemeinschaft. Das geplante Kraftwerk Trift tangiert im Steinwasser folglich eine seltene Lebensgemeinschaft und auch die freie Fischwanderung (Art. 31 Abs. 2 Bst. c und d GSchG). Die für die freie Wanderung der Bachforelle erforderliche Wassertiefe von 20 cm und die Erhaltung der Lebensgemeinschaft der Bachforelle erfordern eine Erhöhung der Mindestrestwassermenge wie folgt (vgl. Amtsbericht Wasserentnahme Ziffern 3.2.1 und 3.2.2):

1. Januar bis 31. März	80	l/s
1. Juni bis 31. August	80	l/s
1. November bis 31. Dezember	70	l/s

Für die Einsprechenden 1.8.6 ist fraglich, ob beim Steinwasser die für die Bachforelle nötige Wassertiefe von mindestens 20 cm auch in den Schluchtstrecken eingehalten wird (vgl. Rz. 55 der Einsprache). Die Schluchtstrecken sind für die Bachforellen unabhängig von der Wassertiefe flussaufwärts natürlicherweise nicht oder nur auf sehr kurzen Abschnitten durchwanderbar. Ergänzende Untersuchungen werden daher als nicht zielführend beurteilt.

3.4.1.2 Herabsetzung der Referenz-Mindestrestwassermengen nach Art. 32 Bst. a, b oder b^{bis} GSchG

Herabsetzungen der Mindestrestwassermengen gemäss Art. 32 Bst. a, b oder b^{bis} GSchG fallen im vorliegenden Fall nicht in Betracht.

3.4.1.3 Erhöhung der Referenz-Mindestrestwassermengen nach Art. 33 GSchG

Die Mindestrestwassermengen nach Art. 31 GSchG sind in dem Ausmass zu erhöhen, als es sich aufgrund einer Abwägung der Interessen für und gegen die vorgesehene Wasserentnahme ergibt (Art. 33 Abs. 1 GSchG).

Mit der für das *Triftwasser* vorgesehenen Erhöhung der Mindestrestwassermenge nach Art. 31 GSchG wird sowohl der Bedeutung des Triftwassers als Landschaftselement als auch derjenigen als Lebensraum für den Sumpfgrashüpfer, die Köcherfliegenlarve und das Alpen-Wasserschlafmoos hinreichend Rechnung getragen (vgl. Amtsbericht Wasserentnahme Ziffer 4.4.4).

Die Bedeutung des *Steinwassers* als Landschaftselement ist im Bereich der Murmeliwiese aufgrund der guten Einsehbarkeit gross. Mit folgenden Erhöhungen der Mindestrestwassermenge kann dieser Bedeutung jedoch hinreichend Rechnung getragen werden (vgl. Amtsbericht Wasserentnahme Ziffern 3.4.3 und 3.4.4): Im Monat

April um	34	l/s	auf 90	l/s,
Mai um	94	l/s	auf 150	l/s,
Juni um	320	l/s	auf 400	l/s,
Juli um	320	l/s	auf 400	l/s,
August um	320	l/s	auf 400	l/s,
September um	144	l/s	auf 200	l/s,
Oktober um	94	l/s	auf 150	l/s.

Gestützt auf die Gesuchsunterlagen und die massgebenden gesetzlichen Vorgaben ist somit von folgenden Referenzwassermengen nach Art. 31 - 33 GSchG vor Anwendung der SNP auszugehen:

a. Fassung Steingletscher

Monat	Q_{Min} nach Art. 31 Abs. 2 GSchG	Q_{Min} nach Art. 31-33 GSchG
Januar	80 l/s	**80 l/s**
Februar	80 l/s	**80 l/s**
März	80 l/s	**80 l/s**
April	80 l/s	**90 l/s**
Mai	80 l/s	**150 l/s**
Juni	80 l/s	**400 l/s**
Juli	80 l/s	**400 l/s**
August	80 l/s	**400 l/s**
September	80 l/s	**200 l/s**
Oktober	80 l/s	**150 l/s**
November	70 l/s	**70 l/s**
Dezember	70 l/s	**70 l/s**

b. Fassung Obere Trift

Monat	Q_{Min} nach Art. 31 Abs. 2 GSchG	Q_{Min} nach Art. 31-33 GSchG
Januar	115 l/s	**115 l/s**
Februar	115 l/s	**115 l/s**
März	115 l/s	**115 l/s**
April	115 l/s	**115 l/s**
Mai	400 l/s	**400 l/s**
Juni	800 l/s	**800 l/s**
Juli	800 l/s	**800 l/s**
August	800 l/s	**800 l/s**
September	600 l/s	**600 l/s**
Oktober	300 l/s	**300 l/s**
November	115 l/s	**115 l/s**
Dezember	115 l/s	**115 l/s**

Zusätzlich zu diesen statischen Basis-Dotierwassermengen wären vom 15. Mai bis 30. September, ausser an Regentagen oder bei Schneebedeckung täglich während 4 Stunden zusätzliche 150 l/s abzugeben.
Zur Dekolmatation der Sohle und für grossflächige Überflutung samt Geschiebetrieb wären nach Art. 31 - 33 GSchG vor Anwendung der SNP jährlich folgende Hochwasser am Staumauerfuss abzugeben:

1. Juni bis 30. Juni, ein Hochwasserereignis Q_3 16 000 l/s
1. Juli bis 31. Juli, ein Hochwasserereignis Q_1 19 000 l/s
1. August bis 31. August, ein Hochwasserereignis Q_3 16 000 l/s

Zusätzlich wäre alle 5 Jahre im Juli ein Hochwasser HQ5 von 28 000-33 000 l/s abzugeben.
Der Spitzenabfluss der Hochwasserereignisse soll 6 Stunden (beim Q_3 sowie beim HQ5) andauern, beim Q_1 3 Stunden.

3.4.2 Schutz- und Nutzungsplanung (SNP) nach Art. 32 Bst. c GSchG

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 20. März 2020 die von der BVE am 19. November 2019 beschlossene SNP, welche im Rahmen der Wasserentnahmebewilligung nach Art. 29 GSchG in die Änderung der Gesamtkonzession für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Oberhasli für das Kraftwerk Trift aufgenommen wird, genehmigt. Der Forderung der Einsprechenden 1.8.6 (Eventualantrag 4.3), die SNP sei abzulehnen bzw. nachzubessern, ist demnach unbegründet.

Die für das *Triftwasser* unter Inanspruchnahme der SNP genehmigten Dotierwassermengen sind monatlich wie folgt abgestuft (vgl. SNP Oberes Gadmental/Kraftwerk Trift, Kapitel C, Ziffer 1.2):

Monat	Referenz (ohne SNP)	Dotierwasser mit SNP
Januar	115 l/s	**115 l/s**
Februar	115 l/s	**115 l/s**
März	115 l/s	**115 l/s**
April	115 l/s	**115 l/s**
Mai	400 l/s	**200 l/s**
Juni	800 l/s	**300 l/s**
Juli	800 l/s	**300 l/s**
August	800 l/s	**300 l/s**
September	600 l/s	**200 l/s**
Oktober	300 l/s	**115 l/s**
November	115 l/s	**115 l/s**
Dezember	115 l/s	**115 l/s**

Zusätzlich zu diesen statischen Basis-Dotierwassermengen sind vom 15. Mai bis 30. September, ausser an Regentagen oder bei Schneebedeckung, täglich während 4 Stunden zusätzliche 150 l/s abzugeben.

Zur Dekolmation der Sohle und für die grossflächige Überflutung samt Geschiebetrieb sind jährlich folgende Hochwasser am Staumauerfuss abzugeben (Massnahme Ofg-5):
1. Juni bis 30. Juni, ein Hochwasserereignis Q_3 16 000 l/s
1. Juli bis 31. Juli, ein Hochwasserereignis Q_1 19 000 l/s

Wobei alle 5 Jahre statt des Hochwasserereignisses Q_1 im Juli ein Hochwasser HQ5 von 30 000 l/s abzugeben ist.

Der Spitzenabfluss der Hochwasserereignisse hat 6 Stunden (beim Q_3 sowie beim HQ5) anzudauern, beim Q_1 3 Stunden. Die Abflusserhöhung bis zum Spitzenabfluss sowie die anschliessende Abflussreduktion erfolgen für das Q_3 und das Q_1 stetig innert 3 Stunden. Beim HQ5 dauern Abflusserhöhung und Abflussreduktion jeweils 5 Stunden.

Die für das *Steinwasser* unter Inanspruchnahme der SNP genehmigten Dotierwassermengen sind monatlich wie folgt abgestuft (vgl. SNP Oberes Gadmental/Kraftwerk Trift, Kapitel C, Ziffer 1.1):

Monat	Q_{Min} nach Art. 31 Abs. 2 GSchG	Q_{Min} nach Art. 31-33 GSchG
Januar	80 l/s	**80 l/s**
Februar	80 l/s	**80 l/s**
März	80 l/s	**80 l/s**
April	90 l/s	**70 l/s**
Mai	150 l/s	**90 l/s**
Juni	400 l/s	**100 l/s**
Juli	400 l/s	**100 l/s**
August	400 l/s	**100 l/s**
September	200 l/s	**90 l/s**
Oktober	150 l/s	**70 l/s**
November	70 l/s	**70 l/s**
Dezember	70 l/s	**70 l/s**

Zur Erhaltung der Sohleneigenschaften und des Geschiebetriebs ist die Fassung an zwei bis drei Tagen pro Jahr während entsprechend hoher Zuflüsse (Grössenordnung die drei höchsten Abflüsse im Jahr) vollständig zu öffnen.

Die Differenz aus den Referenzrestwassermengen (Art. 31-33 GSchG ohne SNP) und den Dotierwassermengen mit SNP ergibt die Mehrnutzung. Als Ausgleich für diese beabsichtigte Mehrnutzung genehmigte der Bundesrat folgende Mehrschutzmassnahmen (für beide Fassungen zusammen; vgl. SNP Oberes Gadmental/Kraftwerk Trift, Kapitel B, Ziffer 4 und Kapitel C, Ziffer 2):
– Nutzungsverzicht Giglibach (Nr. 117)
– Nutzungsverzicht Treichigraben (Nr. 60)
– Fuhren-Mitte: Morphologische Aufwertung (Nr. 115)
– Fuhren-Süd: Revitalisierung und Aufweitung (Nr. 30)
– Flussrevitalisierung Urbachwasser (Nr. 101)
– Nutzungsverzicht Wendenwasser (Nr. 124)

Die Mehrnutzung des Trift- und Steinwassers ergibt eine Ökoschuld von minus 5.8 Ökopunkten. Alle Ausgleichsmassnahmen (Nr. 117, 60, 115, 30, 101 und 124) ergeben insgesamt 7.1 Ökopunkte. Damit lässt sich die Mehrnutzung des Trift- und Steinwassers ausgleichen (vgl. SNP Oberes Gadmental/ Kraftwerk Trift, Kapitel B, Ziffern 4 und 5).

Soweit die Einsprechenden 1.8.6 monieren, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Massnahme Nr. 30 «Revitalisierung Gadmerwasser und Aufweitung Fuhren Süd» mit 1.2 Ökopunkten beurteilt werde (vgl. Rz. 83 der Einsprache), gehen sie aufgrund einer fehlerhaften Angabe im Objektblatt von einer falschen Annahme aus. Der aufzuwertende Gewässerabschnitt weist entgegen der Angabe im Objektblatt eine Länge von 330 m auf. Die Bewertung der Massnahme mit 1.2 Ökopunkten ist deshalb korrekt.

In der SNP vom 19. November 2019 ist zudem ausführlich begründet, weshalb auch die Rüge, wonach sich die Massnahmen Nr. 101 und Nr. 115 mit Gewässerstrecken überschneiden würden, welche

gestützt auf die Strategische Revitalisierungsplanung 2016–2035 des Kantons Bern von Gesetzes wegen zu revitalisieren seien (vgl. Rz. 84 und 85 der Einsprache), unbegründet ist.

Mit der Umsetzung der Ausgleichsmassnahmen wird die Mehrnutzung des Trift- und Steinwassers genügend kompensiert. Es resultiert sogar eine positive Bilanz. Der Eventualantrag 4.5 der Einsprechenden 1.8.6, es seien weitere Ausgleichsmassnahmen anzuordnen wird infolgedessen abgewiesen. Da ein ausreichender Ausgleich des Mehrnutzens nachgewiesen ist, erübrigt sich auch der geforderte Nutzungsverzicht für das Triftwasser oberhalb des Triftstausees. Der entsprechende Eventualantrag 4.6 wird ebenfalls abgewiesen.

Art. 34 Abs. 2 Bst. c GSchV verlangt die rechtlich verbindliche Festlegung der Mehrschutzmassnahmen. Mit der Genehmigung der SNP durch den Bundesrat wurde der Kanton Bern verpflichtet, die Nutzungsverzichte (Massnahmen Nr. 124, 117 und 60) in das kantonale Register aller mit Nutzungsverzichten belegten Gewässerabschnitte aufzunehmen. Dementsprechend wurde der Verzicht auf die zukünftige Nutzung des Wendenwassers, des Giglibachs und des Treichigrabens mit der Richtplananpassung vom 21. Dezember 2022 im Massnahmenblatt C_20 durch eine rote Einfärbung dieser Gewässer als projektbezogene Massnahmen festgesetzt. Damit ist der Bestand der Massnahmen Nr. 124, 117 und 60 für die Dauer der Konzession verbindlich gesichert. Somit ist die Forderung der Einsprechenden 1.8.6, die Nutzungsverzichte am Wendenwasser, Giglibach und Treichigraben seien verbindlich festzulegen (vgl. Rz. 80, 81 und 82 der Einsprache), erfüllt. Die Verpflichtung zur Umsetzung der übrigen Ausgleichsmassnahmen wird in der vorliegenden Konzession festgelegt.

Auf die Forderung der Einsprechenden 1.8.6, die SNP sei über das Ende der geltenden Gesamtkonzession vom 12. Januar 1962 hinaus für verbindlich zu erklären, wird nicht eingetreten. Gegenstand des vorliegenden Konzessionsverfahrens bilden ausschliesslich die für den Bau des Kraftwerks Trift und dessen Betrieb während der Restdauer der Gesamtkonzession erforderlichen Anpassungen und Ergänzungen der geltenden Gesamtkonzession. Über das Ende dieser Gesamtkonzession hinaus können keine Rechte und Pflichten festgelegt werden.

3.4.3 Vergleich zwischen der Lösung mit und der Lösung ohne SNP

Die Funktion der SNP besteht in der Ermöglichung einer zusätzlichen Nutzung von Fliessgewässern. Damit stellt der Bund den Kantonen ein Instrument zur Verfügung für Fälle, in denen durch moderate Abweichungen von den Mindestrestwassermengen eine bedeutende Menge zusätzlicher Energie wirtschaftlich günstig gewonnen werden kann (vgl. BBl 1987 II S. 1135). Bei der Anwendung des Instruments verfügen die Kantone über einen erheblichen Ermessensspielraum.

Im vorliegenden Fall werden bei der Fassung Steingletscher die zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft der Bachforelle und zur freien Fischwanderung erforderlichen Mindestrestwassermengen mit den in der SNP festgelegten Dotierwassermengen vollumfänglich gewährleistet (vgl. SNP Oberes Gadmental/ Kraftwerk Trift, Kapitel B, Ziffer 5). Zudem berücksichtigen die für die Fassung Obere Trift beantragten Dotierwassermengen unter Inanspruchnahme der SNP die Ansprüche der vorhandenen seltenen Lebensräume und -gemeinschaften sowie landschaftliche Interessen bestmöglich (vgl. SNP Oberes Gadmental/Kraftwerk Trift, Kapitel B, Ziffer 5).

Durch die moderate Herabsetzung der Restwassermengen mit SNP kann die Stromproduktion um 10 GWh/Jahr von 135 auf 145 GWh/Jahr erhöht werden. Es lässt sich also eine bedeutende Menge zusätzlicher Energie gewinnen. Darüber hinaus kann diese Energie im Stausee zwischengespeichert werden. Dies ermöglicht der KWO, eine zusätzliche Energiemenge bedarfsgerecht als wertvolle Spitzenleistung zur Erbringung der immer gefragteren Systemdienstleistungen sowohl im Kraftwerk Trift als auch in den anschliessenden Kraftwerkstufen Hopflauenen und Innertkirchen 2 abzurufen (vgl. Ziffer 3.3).

Die beantragte moderate Herabsetzung der Mindestrestwassermengen in den zwei Restwasserstrecken am Stein- und Triftwasser ist energiewirtschaftlich äusserst sinnvoll sowie unter ökologischen und landschaftlichen Aspekten vertretbar. Die Anforderungen nach Art. 31-33 GSchG sind erfüllt. Die Bewilligung nach Art. 29 GSchG für die geplanten Wasserentnahmen aus dem Trift- und Steinwasser kann erteilt werden. Der Eventualantrag 4.2 der Einsprechenden 1.8.6, die Restwassermengen im Trift- und Steinwasser seien erheblich zu erhöhen, wird abgewiesen.

Der Forderung 4.8 der Einsprechenden 1.8.6 nach regelmässigen, langjährigen Erfolgskontrollen und einer Möglichkeit zur nachträglichen Erhöhung der Dotierwasserabgaben, falls dies zur Erreichung der definierten ökologischen Zielniveaus notwendig sein sollte, ist erfüllt. Das Konzessionsgesuch sieht dies explizit so vor (vgl. Restwasserbericht S. 104 ff., Massnahmen Ofg1–Ofg25). Zudem werden entsprechende Bestimmungen in den vorliegenden Konzessionsentscheid aufgenommen (s. 4.3.16).

3.5 Landschaftsschutz

Den Anliegen des Landschaftsschutzes wird Rechnung getragen mit Art. 3 NHG, Art. 22 WRG und Art. 33 Abs. 2 Bst. a GSchG. Gemäss Art. 3 NHG sorgen der Bund, seine Anstalten und Betriebe sowie die Kantone bei der Erfüllung der Bundesaufgaben dafür, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont werden und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben (Abs. 1). Sie erfüllen diese Pflicht unter anderem, indem sie Konzessionen und Bewilligungen nur unter Bedingungen oder Auflagen erteilen oder aber verweigern (Abs. 2 Bst. b). Nach Art. 22 WRG sind Naturschönheiten zu schonen und da, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten (Abs. 1). Die Wasserwerke sind so auszuführen, dass sie das landschaftliche Bild nicht oder möglichst wenig stören (Abs. 2). Im Rahmen der Interessenabwägung nach Art. 33 GSchG für oder gegen eine Erhöhung der Restwassermenge ist die Bedeutung der Gewässer als Landschaftselement als Interesse gegen die Wasserentnahme zu berücksichtigen (Abs. 3 Bst. a).

Die gesetzlichen Vorgaben werden u. a. im Landschaftskonzept Schweiz (LKS) von 2020 konkretisiert. Das LKS definiert 14 Landschaftsqualitätsziele und präzisiert diese mittels Sachzielen für die landschaftsrelevanten Politikbereiche. Für den Bereich Energie gibt das LKS u.a. vor, dass Anlagen zur Energieerzeugung möglichst landschafts- und naturverträglich auszugestalten sind und der natürlichen Dynamik Rechnung zu tragen haben (vgl. LKS, Ziffer 4.2, Ziel 2.A, S. 27). Zudem sollen Anlagen zur Energieerzeugung bundesrechtlich geschützte Landschaften und kantonale Landschaftsschutzgebiete womöglich nicht beeinträchtigen oder sie bestmöglich schonen (vgl. LKS, Ziffer 4.2, Ziel 2.B, S. 27).

Im Kanton Bern definieren das Kantonale Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK 2020), das kantonale Biodiversitätskonzept (inkl. Sachplan Biodiversität) sowie der kantonale Sachplan Moorlandschaften zusammen mit den kantonalen und eidgenössischen Inventaren und den kantonalen Schutzgebieten die massgebenden Ziele im Bereich der kantonalen Landschaftsentwicklung (vgl. Richtplan des Kantons Bern, Strategiekapitel E «Natur und Landschaft schonen und entwickeln», S. 2). Das KLEK bildet eine Ergänzung zum LKS und legt für verschiedene Handlungsfelder Grundsätze zum staatlichen Handeln fest. Der Bau von Infrastrukturanlagen setzt insbesondere eine sorgfältige Standortauswahl und ein gutes Einpassen in die Landschaft voraus (vgl. KLEK 2020, Bericht des Regierungsrates, Ziffer 4.2, Grundsätze 2.1 und 2.2, S. 12).

Die Einsprechenden 1.8.6 bringen vor, das Kraftwerksprojekt verursache einen massiven Eingriff in die wertvolle, naturnahe und schützenswerte Landschaft des Triftgebiets und sei mit den bundesrechtlichen Vorgaben zum Landschaftsschutz nicht vereinbar. Sie monieren, die mit dem neuen Kraftwerk verbundenen Eingriffe in die Landschaft seien in den Gesuchsunterlagen beschönigend dargestellt. Ausserdem

üben die Einsprechenden Kritik an der Beurteilungsmethodik. Sie bemängeln insbesondere, dass in den Gesuchsunterlagen die Landschaftsaspekte primär aus dem Gesichtswinkel von Wandernden oder Benützern der Sustenpassstrasse beurteilt werde.

3.5.1 Methodik der landschaftsästhetischen Beurteilung und Bewertung

Die Gesuchstellerin hat die Untersuchungen und Beurteilungen bezüglich Landschaft und Ortsbild nach dem Leitfaden Umwelt Nr. 9: Landschaftsästhetik (Gremminger, T.; Keller, V.; Roth, U.; Schmitt, H.-M.; Stremlow, M.; Zeh, W. (2001): Landschaftsästhetik. Wege für das Planen und Projektieren. Hrsg. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Leitfaden Umwelt Nr. 9. Bern) und der Arbeitshilfe Landschaftsästhetik (Roth, U.; Schmitt, H.-M.; Zeh, H.; Arbeitshilfe Landschaftsästhetik, Hrsg. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL). Anhang zum Leitfaden Umwelt Nr. 9: Landschaftsästhetik. Wege für das Planen und Projektieren. Bern 2005) vorgenommen. Dementsprechend wurde ein Landschaftsausschnitt für die Erhebung des Landschaftsbildes abgegrenzt und in einen Fern-, Mittel- und Nahbereich untergliedert. Für jeden dieser Bereiche hat die Gesuchstellerin die Landschaft bewertet und für den Nahbereich die Projektauswirkungen erhoben, deren Erheblichkeit bewertet und das Projekt soweit möglich optimiert. Die entsprechenden Untersuchungen und Beurteilungen bezüglich Landschaft und Ortsbild sind im Kapitel 7.14 des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB; Fassung vom 29. Mai 2018) abgehandelt.

Für die Beurteilung der Bedeutung der Gewässer als Landschaftselement und für die Erholung wurde für bestimmte Landschaftsräume der landschaftsästhetische Eigenwert ermittelt und das Landschafts-erleben/-empfinden bewertet. Die Auswirkungen der geplanten Wasserentnahmen sind im Restwasserbericht erörtert.

3.5.2 Materielle landschaftsästhetische Beurteilung und Bewertung

Der Perimeter des zu beurteilenden Fernbereichs umfasst das Susten- und Grimselgebiet. Landschaftlich handelt es sich um eine Naturlandschaft mit unterschiedlich stark ausgeprägten anthropogenen Einflüssen (z. B. Kultur-, Energieinfrastruktur- und touristische Infrastrukturlandschaft). Seit der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts sind das Grimselgebiet und das Gadmertal wichtige Standorte der Energieproduktion. Gemäss der Landschaftstypologie der Stiftung Landschaftsschutz können aus regionaler Sicht diese Bereiche des Oberhasli – namentlich auch das Trifttal bis zur bestehenden unteren Triftfassung – als «Energieinfrastrukturlandschaft» bezeichnet werden.

Der Fernbereich überschneidet sich im Süden mit dem Objekt 1507 «Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn-Gebiet» des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) und grenzt im Südosten an das BLN-Objekt 1710 «Rhonegletscher mit Vorgelände». Die beiden BLN-Objekte werden durch das Projekt nicht beeinträchtigt. Die geplanten neuen Bauwerke liegen durchwegs ausserhalb der Objektperimeter und sind für innerhalb der Objekte positionierte Betrachter nicht sichtbar. Da das Vorhaben weder BLN-Objekte noch solche des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) tangiert, hat die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) mit Schreiben vom 8. März 2018 auf eine Beurteilung des Konzessionsprojektes verzichtet.

Im Perimeter des Fernbereichs befinden sich verschiedene Schutzgebiete (Trockenstandorte, Waldnaturinventar-Objekte, Auengebiete, Hoch- und Flachmoore, sowie eine Wildruhezone). Diese sind für das Projekt jedoch nur insofern relevant, als einzelne von ihnen durch dort geplante Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1ter NHG eine landschaftliche Aufwertung erfahren werden. Ausserdem überschneidet sich der Fernbereich mit den regionalen Landschaftsschutzgebieten (LSG) A02 «Berner Hochalpen» und

A03 «Susten-Titlis» sowie dem regionalen Landschaftsschongebiet (LSG) B07.7 «Gadmen-Wenden-Trift». Das LSG A03 ist für das Vorhaben nicht relevant. Bezüglich dem Schutzgebiet A02 und dem Schongebiet B07.7 hält der Massnahmenbericht zum behördenverbindlichen Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept Oberland-Ost 2. Generation ausdrücklich fest, dass das Projekt Trift mit den entsprechenden Bauten und Anlagen innerhalb des LSG A02 realisiert werden können soll bzw. sämtliche Bauten und Anlagen des Projekts im LSG B07.7 zulässig sind.

Der Perimeter des Mittelbereichs umfasst das Gadmertal und dessen Seitentäler. Entwässert wird das Gebiet durch das Steinwasser, welches nach dem Zusammenfluss mit dem rechtsseitigen Wendenwasser und dem linksseitigen Triftwasser zum Gadmerwasser wird. Die drei Gewässer werden durch den Stein-, den Wenden- und den Triftgletscher gespiesen. Alle drei landschaftsprägenden Gletscher ziehen sich aufgrund der anhaltenden Klimaerwärmung zurück. Das Gadmertal ist dünn besiedelt. Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus bilden die Haupterwerbsquellen. Das Gebiet wird teilweise militärisch genutzt. Nach der Erstellung der Triftbrücke im Jahr 2004, sowie der fast gleichzeitig erfolgten Zulassung der Triftbahn für die Öffentlichkeit nahmen im Triftgebiet die Besucherzahlen zu.

Im Perimeter des Mittelbereichs befinden sich folgende Schutzgebiete:
– Hochmoor von nationaler Bedeutung: "In Miseren" (Objektnr. 514, mehrere Teilobjekte)
– Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung: "Feldmoos/Moore auf dem Feldmooshubel" (Objektnr. 515), Moor oberhalb Cholischwand (Objektnr. 516)
– Flachmoor von nationaler Bedeutung: "Feldmoos" (Objektnr. 265)
– Flachmoore von regionaler Bedeutung: diverse Standorte (14294, 14460, 11826, 15365, 15366, 13585)
– Kantonales Naturschutzgebiet: «In Miseren-Seeboden» (Objektnr. 207), deckungsgleich mit der Moorlandschaft "Steingletscher" (Objektnr. 419)
– Wildruhezone: In «Miseren-Seeboden» (Objektnr. 129.00/deckungsgleich mit Zone A Naturschutzgebiet «In Miseren-Seeboden» Objektnr. 207)
– Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung: diverse Standorte an den Südhängen der Gadmerflue
– Trockenstandorte regional: diverse Standorte an den Südhängen der Gadmerflue
– LSG A02 "Berner Hochalpen“ und A03 "Susten-Titlis" sowie LSG B07.7 "Gadmen-Wenden-Trift"

Diese Schutzgebiete werden vom Vorhaben entweder nur randlich tangiert (s. unten Ausführungen zum Untersuchungsgebiet «Umpol») oder erlauben laut den behördenverbindlichen Grundlagen die vorgesehenen Projekteingriffe (LSG A02 und B07.7).

Innerhalb des Mittelbereichs liegen jene Gebiete, in welchen direkte Auswirkungen des geplanten Vorhabens zu erwarten sind. Bezüglich Landschaft und Ortsbild wurden im Nahbereich für die detaillierten Feldaufnahmen und Auswertungen folgende Gebiete untersucht: Triftsee, Underi Trift, Fuhren, Chalberweid, Fassung Steingletscher und Umpol. Bezüglich Restwasser erfolgte die Bewertung für folgende Landschaftsräume (LR): Trift LR1/Triftschlucht bei Hängebrücke und z. T. sichtbare Auenflusslandschaft im Talboden; Trift LR2/Geschlossene und wilde Triftschlucht; Trift LR3/Offene Alpweidelandschaft mit Triftwasser und untere Triftfassung; Steingletscher LR1/Geschlossene Steinwasserschlucht; Steingletscher LR2/Halboffene Wald-Alpweidelandschaft Murmeliwiese.

Bereich Triftsee
Vom Haupttal aus betrachtet, bildet die markante, enge Triftschlucht den Abschluss einer zweiten Steilstufe. Noch in den 1950-er Jahren reichte der Gletscher bis in das Gebiet der Triftaue. In den letzten 15 Jahren hat sich der Triftgletscher um fast 2 Kilometer zurückgezogen und bildete vor seiner Zunge den Triftsee. Dieser ist von der bestehenden Hängebrücke aus gut einsehbar. Seitlich des Gewässers herrschen schuttreiche Lebensräume vor, welche – besonders entlang des orographisch rechten Hanges – bewuchsfrei sind oder nur lückig bewachsene Vegetationsbestände aufweisen. Linksseitig bestimmen

Grünerlenbestände das Landschaftsbild. Feinerdereiche Standorte, welche in anderen Alpinen Auen der Region teilweise grosse Flächen einnehmen, sind im Bereich Triftsee selten. Unterschiedliche geomorphologische Formen wie Felsköpfe, Runsen und Kreten prägen die Landschaft am oberen Rand der Waldgrenzen oberhalb des Triftsees. Der Bereich Triftsee liegt innerhalb des LSG A02.

Bereits während der Bauphase kommt es zu Beeinträchtigungen der Landschaftsästhetik und entsprechenden Veränderungen des Landschaftsbildes. So werden Baupisten, Installations- und Materialaufbereitungsplätze entstehen. Die Projektwirkungen werden für den Menschen primär von der Windegghütte, vom unmittelbaren Bereich der Hängebrücke sowie vom Weg in Richtung Trifthütte aus visuell und akustisch bemerkbar sein.

Hinsichtlich der Betriebsphase sind die geplante Staumauer und der vergrösserte Triftstausee landschaftsrelevant. Die durchgeführte Sichtbarkeitsanalyse zeigt, dass im unmittelbaren Bereich des Triftsees (Umkreis 1 km) die Staumauer mehr oder weniger von überall her sichtbar sein wird. Im Umkreis von 4 km hingegen, ist die Einsehbarkeit der Staumauer fast ausschliesslich auf exponierte Standorte beschränkt. Im Perimeter des untersuchten Mittelbereichs ist die Mauer nur noch von höher gelegenen Standorten wie der Gadmerflue aus sichtbar, wobei dieser Standort mehr als 6 km (Luftlinie) entfernt liegt. Von diesen Standorten aus wird sich das Bauwerk farblich nicht vom Hintergrund abheben und von blossem Auge nicht mehr erkennbar sein (vgl. Fotodokumentation im Kapitel 7.14 des UVB).

Der Triftsee wird aufgrund der Stauhaltung gegenüber heute eine grössere Wasseroberfläche aufweisen und deshalb dominanter wirken. Zudem werden sich auch die Seespiegelschwankungen auf das Landschaftsbild auswirken. Dadurch, dass der See als Saisonspeicher genutzt wird, wird er in den Wintermonaten und im Frühjahr einen tiefen Wasserstand aufweisen. Aufgrund des Schnees wird das wasserfreie und vegetationslose Einstauband in dieser Zeit jedoch nicht sichtbar sein. Das vegetationsfreie Band wird sich primär in der Übergangsphase bis zur Füllung des Sees auf das Landschaftsbild auswirken. In den Sommermonaten und im Herbst werden die Seespiegelschwankungen infolge des höheren Wasserstandes und der entsprechend grösseren Wasseroberfläche weniger wahrnehmbar sein. Gegenüber einer Vegetationsentwicklung ohne Aufstau werden die Unterschiede vor allem entlang des Westhanges und südlich des Sees am grössten sein. Hier ist davon auszugehen, dass sich ohne das Projekt im Laufe der Zeit die Grünerlenbestände weiter ausbreiten würden und sich lokal eine mehr oder weniger geschlossene Rasenvegetation ausbilden würde. Der Osthang hingegen dürfte aufgrund der Standortbedingungen auch ohne Projekt vegetationsarm bleiben.

Bereich Underi Trift
Das Landschaftsbild ist stark durch die vorhandenen anthropogenen Eingriffe geprägt. Waren bis in den 60-er Jahren des letzten Jahrhunderts der Alpbetrieb sowie der Weg zu den SAC-Hütten die einzigen Zeugen anthropogener Aktivitäten, kamen dann die Wasserkraftnutzung und die Triftbahn dazu. Ausserhalb des Wirkungsbereichs dieser Anlagen wird die Landschaft vom Menschen kaum beeinflusst.
Die baulichen Eingriffe beschränken sich auf die Umgebung der bestehenden Fassung und der Bergstation der Triftbahn. Obwohl der Baubetrieb mehrheitlich unterirdisch abläuft kommt es zu einer negativen Wirkung auf das Landschaftsbild. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden lediglich die zwei neuen Stollenportale bzw. Eingänge am Ostrand des heutigen Staubeckens sichtbar sein. Ansonsten ändert sich das Landschaftsbild kaum.

Bereich Fuhren
Der Bereich Fuhren liegt an der Sustenpassstrasse. Wiesen und Wälder sind die prägenden Landschaftselemente. Die vom Bauvorhaben betroffenen Flächen werden heute landwirtschaftlich bewirtschaftet.

Im Bereich Fuhren befinden sich während der Bauphase der Hauptinstallationsplatz, Zwischenlager für Aushubmaterial (insbesondere während der Wintermonate, wenn die Deponie Chalberweid nicht erreichbar ist) und der Baustellenbereich des Erschliessungsstollens zur Baustelle im Bereich Trift und Underi Trift. Der gesamte Baustellenbereich ist von der Sustenpassstrasse aus auf seiner ganzen Länge gut sichtbar und wird den Talboden temporär markant prägen. Nach Abschluss der Bauphase wird einzig das Stollenportal des Erschliessungsstollens Fuhren-Trift sichtbar bleiben. Dieses liegt in unmittelbarer Nähe der bestehenden Zentrale und stellt keine relevante Änderung des heutigen Landschaftsbildes dar.

Bereich Chalberweid
Der Bereich Chalberweid liegt auf der südlichen Talseite im Übergang vom Talboden zum Hang. Die als Deponiestandort vorgesehene Fläche ist von der Sustenpassstrasse her gut einsehbar. Teile der Chalberweid dienen heute wie ehemals als Rinderweide. Während der Bauphase wird Ausbruchmaterial aus dem Erschliessungsstollen Fuhren-Trift und der Kavernenzentrale im Umfang von rund 560 000 m^3 abgelagert. Die Erschliessung der Deponie erfolgt entweder über die bestehende Sustenpassstrasse oder über einen bestehenden Forstweg. Nach erfolgter Rekultivierung der Fläche dürfte sich der heutige Zustand nach 10 bis 20 Jahren wiedereinstellen und es werden keine Projektwirkungen mehr direkt sichtbar sein.

Bereich Fassung Steingletscher
Der Bereich Fassung Steingletscher liegt tief unterhalb der Sustenpassstrasse. In diesem Bereich ist die felsige Schlucht, durch die das Steinwasser seinen Weg ins Tal nimmt, landschaftlich dominant. Der Standort der Fassung ist von der Sustenpassstrasse aus nur sehr beschränkt einsehbar und schwer zugänglich. Der Bereich liegt innerhalb des LSG A02. Mit Ausnahme des Portals des Zugangsstollens beschränken sich die Bauarbeiten auf Bereiche innerhalb der Schlucht des Steinwassers, wo eine Gewichtsstaumauer und Nebenbauwerke erstellt werden. Das Wehr und die Nebenbauwerke verändern lokal das bestehende Bild der Landschaft über die Bauphase hinaus.

Bereich Umpol
Der Bereich Umpol liegt über der Waldgrenze in der Umgebung des Steingletschers. Als Folge einer unkontrollierten Explosion in der Kaverne Steingletscher im Jahr 1992 kam es in diesem Bereich zu einem Felssturz. Der geplante Deponiestandort des Ausbruchmaterials liegt direkt an der Erschliessungsstrasse im Bereich des Ablagerungsgebietes des Felssturzes. Der gesamte Perimeter der Deponie liegt innerhalb des LSG A02. Der nordöstlichste Randbereich überschneidet sich zudem mit dem kantonalen Naturschutzgebiet «In Miseren» bzw. mit der Moorlandschaft «Steingletscher». Stufengerecht wird im Zuge der nächsten Projektphase die Gestaltung der Deponie weiter konkretisiert. Dabei werden die Ablagerungs- und Baustellenbereiche so angepasst, dass Eingriffe in die Schutzgebiete vermieden werden. Während der Bauphase wird Ausbruchmaterial der Fassung Steingletscher im Umfang von rund 30 000 m^3 abgelagert. Aufgrund der militärischen Nutzung des Gebiets am Steingletscher ist der Bereich der Deponie gut erschlossen, so dass keine ergänzende Erschliessung nötig ist. Die Bauaktivitäten in den Sommermonaten verändern sowohl das Landschaftsbild als auch das Landschaftswahrnehmen. Ziel der Rekultivierung ist die Eingliederung der Deponie ins Landschaftsbild. Dabei wird primär eine naturnahe Situation angestrebt, wie sie vor dem Bergsturz von 1992 vorhanden war. Aufgrund der Höhenlage wird es einige Jahrzehnte dauern bis dieser Zustand erreicht wird.

Trift LR 1–3
Im Bereich der Triftaue (LR 1) treten attraktive Elemente der Flusslandschaft wie Inseln, Kiesbänke, Aufweitungen und Auenvegetation auf. Hier wirkt eine grosse Naturbelassenheit der Landschaft mit Abfluss- und Überschwemmungsdynamik. Die Einsehbarkeit ist auf die Trift-Hängebrücke und einzelne Kanzeln entlang des Wanderweges beschränkt. Die Blickdistanz ist jedoch relativ gross (> 100 m).
Die geschlossene und wilde Triftschlucht (LR 2) ist kaum einsehbar. Im Bereich der unteren Trift (LR 3) zeigt sich das Triftwasser als unbeeinflusster, frei fliessender, weiss schäumender, rauschender Berg-

bach mit gewellter Wasseroberfläche und vereinzelten Stromschnellen. Dieser Bereich ist von der Bergstation der Triftbahn, der Wanderwegbrücke über das Triftwasser und dem parallel zum Gewässer verlaufenden Wanderweg aus einsehbar. Die Erreichbarkeit mit der Triftbahn ist jedoch auf die Monate Juni bis Mitte Oktober beschränkt.

Steinwasser LR 1 und 2
Die Steinwasserschlucht (LR 1) ist geschlossen und kaum einsehbar. Der Wyssenmadhubel trennt die Restwasserstrecke vom Wanderweg. Die Sustenpassstrasse hat in diesem Bereich einen geringen Bezug zum Steinwasser. Bei der Murmeliwiese (LR 2) eröffnet sich von der Wanderwegbrücke aus ein Blick aufs Steinwasser, den Giglibach und die umgebenden Bergflanken. Die Flusslandschaft hat in diesem Bereich eine schlechte Ausprägung. Der steile und weiss schäumende Giglibach wirkt mit seinem Wasserfall im Bereich der Murmeliwiese wesentlich eindrücklicher als das Steinwasser.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) erachtet die einzelnen Beurteilungen und Bewertungen der Gesuchstellerin bezüglich Landschaft und Ortsbild als verständlich und nachvollziehbar und stimmt dem Bewertungsergebnis zu (vgl. Stellungnahme vom 17. August 2018). Es weist jedoch darauf hin, es könne sich den Aussagen der Gesuchstellerin, wonach die Ziele des LSG A02 nicht tangiert würden, nicht anschliessen. Nach Auffassung des AGR gilt jeder Eingriff in die Landschaft als Beeinflussung. Es führt dann aber weiter aus, dass es im vorliegenden Fall die Eingriffe in die Landschaft im Hinblick auf den Nutzen des Projekts für die Gesellschaft als akzeptabel und das Projekt deshalb als landschaftsverträglich beurteile. Die Beurteilung der Gesuchstellerin betreffend die Bedeutung der Gewässer als Landschaftselement und für die Erholung schätzt das AWA ebenfalls als nachvollziehbar und korrekt ein (vgl. Amtsbericht Wasserentnahme Ziffern 3.4.3 und 4.4.3). In der Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit vom 8. August 2019 schliesst sich das AUE den Beurteilungen des AGR und des AWA an. Auch das BAFU teilt die Prüfbefunde der kantonalen Fachstellen (vgl. Stellungnahme vom 16. Juli 2019) und beantragt, die grundsätzlich sehr schutzwürdigen Landschaftsqualitäten des Triftgebietes (Unerschlossenheit, Wildheit, Unberührtheit) seien in der Interessenabwägung eingehend darzulegen.

Die Rüge der Einsprechenden 1.8.6, die Beurteilung der landschaftlichen Erheblichkeit der Projektauswirkungen beruhe unzulässigerweise auf einem zu engen landschaftlichen Verständnis (vgl. Rz. 27 der Einsprache), ist unbegründet. Zum einen bestätigen die Stellungnahmen der Fachstellen, dass die von der Gesuchstellerin angewendete Beurteilungsmethodik der einschlägigen Arbeitshilfe und Wegleitung des Bundes entspricht. Zum anderen bekräftigt das AGR in seiner Stellungnahme vom 17. August 2018 explizit, dass die Beurteilung einer Landschaft hauptsächlich durch die Wahrnehmung des Menschen erfolgt.

Gestützt auf die behördlichen Stellungnahmen kann ebenfalls festgehalten werden, dass der Vorwurf, die mit dem neuen Kraftwerk verbundenen Eingriffe in die Landschaft seien in den Gesuchsunterlagen beschönigend dargestellt, unbegründet ist.

Die geplanten neuen Kraftwerksanlagen stellen zweifelsfrei einen Eingriff in eine eindrückliche Naturlandschaft dar. Die grössten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Bereich des Triftsees zu erwarten. Dies sowohl während der Bau- als auch während der Betriebsphase. Beim Projektperimeter Triftsee handelt es sich grundsätzlich - wie bei allen Gletschervorfeldern - um einen vielfältigen Landschaftstyp mit sich ständig wandelnden Oberflächen- und Reliefformen und einer Vielfalt von Gewässerstrukturen und Vegetation. Die Gebirgslandschaft befindet sich in einem starken natürlichen Wandel. Mit dem Aufstau zwischen 1 650 und knapp 1 770 m ü. M. werden landschaftstypische Elemente zerstört. In Bezug auf den Landschaftstyp Gletschervorfeld gibt es in der näheren Umgebung des Triftgebiets allerdings mehrere Landschaftskammern, welche als wertvoller einzustufen sind (bspw. das Vorfeld des Diechtergletschers). Dieses besitzt einen deutlich reichhaltiger ausgebildeten und vielfältigeren geomorphologischen Formenschatz. Zudem ist in diesem Gebiet die Vielfalt an Vegetationstypen höher (vgl. Umweltverträglichkeitsprüfung 1. Stufe, Ziffer 4.7 im Bericht Landschaft und Ortsbild vom 29. Mai 2018).

Dementsprechend wurde diesem Gletschervorfeld, wie auch anderen in der Umgebung, im Rahmen der Inventarisierung der Gletschervorfelder nationale Bedeutung beigemessen.

Beim Triftgebiet oberhalb der bestehenden Fassung handelt es sich zudem um eine wenig berührte, wilde, naturnahe Gebirgslandschaft. Die geplante Staumauer und der vergrösserte Triftstausee werden das Landschaftsbild beeinträchtigen. Sowohl die Projektwirkungen während der Bauphase als auch die geplante Staumauer werden jedoch primär im unmittelbaren Nahbereich wahrnehmbar sein. Die Fotomontagen in den Gesuchsunterlagen zeigen, dass die bestehenden Felsformationen am Auslass des Triftsees zur Integration der Staumauer in die Landschaft beitragen. Eine andere Platzierung der Mauer ist aufgrund der Geländesituation bzw. bautechnischer Rahmenbedingungen nicht möglich. Im Rahmen der Projekterarbeitung hat die Gesuchstellerin die Staumauer aus landschaftlichen Gründen optimiert. Aus rein energiewirtschaftlicher Optik hätte ein Speicher mit einem Volumen von 100 Mio. m^3 - statt von 85 Mio. m^3 - und folglich eine höhere Staumauer geplant werden müssen. Die projektierte Mauer verstärkt zwar die bereits vorhandene Riegelwirkung der Felsen, passt sich aber gut ins bestehende Gelände ein. Sie überragt den natürlichen Felsriegel nur im eigentlichen Schluchtbereich.

Gegenüber heute wird der Triftsee künftig in den Sommermonaten und im Herbst dominanter wirken. Während der Füllung des Sees im Übergang vom Frühjahr zum Sommer wird zudem von einzelnen Standorten aus das vegetationslose Einstauband sichtbar sein. In den Sommermonaten und im Herbst, wenn sich am meisten Menschen im Gebiet aufhalten, werden die Seespiegelschwankungen und deren Folgen jedoch weniger wahrnehmbar sein.

Das Stein- und das Triftwasser sind sowohl in der offenen Sömmerungslandschaft als auch in der baumlosen und offenen Hochgebirgslandschaft wichtige Landschaftselemente. Diese Bedeutung der beiden Gewässer wurde im Rahmen der Interessenabwägung nach Art. 33 GSchG für die Festlegung des für die Beurteilung der SNP massgebenden Referenzzustandes berücksichtigt. Demnach wären im Steinwasser die Mindestrestwassermengen aus landschaftlichen Gründen im April auf 90 l/s, in den Monaten Mai und Oktober auf 150 l/s, im September auf 200 l/s und von Juni bis August auf 400 l/s zu erhöhen. In den übrigen Monaten wurden die Mindestrestwassermengen von 80 bzw. 70 l/s aus landschaftlicher Optik als genügend beurteilt. Beim Triftwasser hingegen wäre aus landschaftlicher Sicht keine Erhöhung der Mindestrestwassermengen erforderlich. Der Bedeutung des Triftwassers als Landschaftselement wäre mit den Mindestrestwassermengen nach Art. 31 GSchG hinreichend Rechnung getragen. Die entsprechenden Restwassermengen lägen im Mai bei 400 l/s, in den Monaten Juni bis August bei 800 l/s, im Oktober bei 300 l/s und in den übrigen Monaten bei 115 l/s.

Die von der damaligen BVE beschlossene und vom Bundesrat genehmigte SNP sieht für das Triftwasser Restwassermengen von 200 l/s im Mai, 300 l/s von Juni bis August, 200 l/s im September und 115 l/s in den übrigen Monaten vor. Bei der Fassung im Steinwasser sind Restwassermengen von 80 l/s von Januar bis März, 70 l/s in den Monaten April sowie Oktober bis Dezember, 90 l/s im Mai und September sowie 100 l/s in den Monaten Juni bis August vorgesehen. Diese Abflüsse im Stein- und Triftwasser werden in der touristisch relevanten Zeitspanne von Juni bis Mitte Oktober die optische und akustische Wahrnehmung negativ beeinflussen und das Landschaftserleben und -empfinden schmälern. Diese negativen landschaftlichen Auswirkungen gilt es jedoch insofern zu relativieren, als die Gesuchstellerin auf eine zukünftige Nutzung des Wendenwassers, des Giglibachs und des Treichigrabens verzichtet. Diese drei Gewässer würden sich ebenfalls für die Wasserkraftnutzung eignen. Insbesondere der Erhalt eines natürlichen Gewässerabschnitts am Giglibach wird aus landschaftlicher Sicht als äusserst wertvoll eingestuft. Mit diesen drei Nutzungsverzichten können die negativen landschaftlichen Auswirkungen der Mehrnutzung des Stein- und Triftwassers teilweise ausgeglichen werden.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass das Projekt keine Schutzziele von Schutzgebieten verletzt. Gemäss den Vorschriften für das LSG A02 soll das Vorhaben Trift innerhalb des Landschaftsschutzge-

biets realisiert werden können. Das LSG A02 ist Bestandteil des regionalen Verkehrs- und Siedlungsrichtplans Oberland-Ost 2016, welcher vom Kanton am 30. August 2017 als rechtmässig und mit der übergeordneten Planung vereinbar beurteilt und genehmigt wurde. Soweit der Perimeter der geplanten Deponie im Bereich Umpol das Schutzgebiet «In Miseren» bzw. die Moorlandschaft «Steingletscher» tangiert, wird im Rahmen der Ausarbeitung des Bauprojekts der Ablagerungs- und Baustellenbereich so geplant, dass Eingriffe in die Schutzgebiete vermieden werden.

Im Rahmen der Projekterarbeitung wurden verschiedene Projektvarianten hinsichtlich des Eingriffs in die Landschaft beurteilt. Mit dem Verzicht auf die ursprünglich geplante Nutzung des Wendenwassers und der Beschränkung des Stauvolumens des Triftsees auf 85 Mio. m^3 konnten die Eingriffe in die Landschaft erheblich minimiert werden. Die geplanten neuen Kraftwerksanlagen stellen zwar nach wie vor einen Eingriff in die Landschaft dar, sind aber bestmöglich in die Landschaft eingebettet. Ausserdem wird die Deponie Umpol mit der Eindeckung des vorhandenen Schuttkegels positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben. Die vorgesehenen Gestaltungsmassnahmen führen zu einer mehr oder weniger geschlossenen Vegetation. Weiter wird auch die Umsetzung verschiedener Ersatzmassnahmen positive Nebenwirkungen auf die Landschaft haben. Allen voran die Massnahmen im Bereich von Trockenstandorten, welche zur Erhaltung der angestammten Nutzung und Verhinderung der Vergandung, Verbuschung und Bewaldung dieser Flächen beitragen (vgl. Bericht «Terrestrische Ersatzmassnahmen» S. 11 ff.). Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der gebietstypischen Kulturlandschaft geleistet. Ebenfalls landschaftsrelevant ist die Massnahme «Waldreservat Trift» (vgl. S. 70 ff. im Bericht «Terrestrische Ersatzmassnahmen»). Ihre Umsetzung trägt u. a. zur Förderung der natürlichen Prozesse in einer naturnahen Waldfläche bei und wirkt damit der Monotonisierung der Landschaft entgegen.

Das Vorhaben hält sich somit an den eingangs erwähnten Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

3.6 Umweltverträglichkeit

Das AUE hat in der Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit vom 8. August 2019 die Stellungnahmen der Fachstellen zu den vom Vorhaben betroffenen Umweltbereichen zusammengefasst, wo nötig kommentiert und eine Gesamtbeurteilung vorgenommen. Es kommt zum Schluss, dass sich die negativen Auswirkungen des geplanten Kraftwerks Trift in Grenzen halten und das Vorhaben auf der 1. Stufe umweltverträglich ist und es voraussichtlich auf der 2. Stufe auch sein wird. Dem im UVB 1. Stufe vorgeschlagenen Pflichtenheft für die Umweltabklärungen auf der 2. Stufe (Baubewilligungsverfahren) stimmen die beteiligten Fachstellen grundsätzlich zu. Das AUE kommt zum Schluss, dass das Vorhaben aus Sicht des Umweltschutzes mit Bedingungen und Auflagen bewilligt werden kann.

Das AUE beantragt, die unter Ziffern 6 und 7 der Gesamtbeurteilung aufgeführten Bedingungen und Auflagen sowie die unter Ziffer 9 aufgelisteten Hinweise in den Konzessionsentscheid aufzunehmen und der Gesuchstellerin die Anforderungen an das Bauprojekt gemäss Ziffer 8 zur Kenntnis zu bringen.

Das AUE formuliert in seiner Gesamtbeurteilung zwei Bedingungen und neun Auflagen für die Konzession. Die unter Bedingungen aufgeführte Bestimmung, wonach die Abstimmung mit der übergeordneten Planung (regionaler Richtplan ADT) gewährleistet sein müsse, wird in die Liste mit den Anforderungen an das Bauprojekt und die 2. Stufe UVP aufgenommen (s. unten Ziff. 4.5.1). Der Hinweis, das Rodungsgesuch werde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens eingereicht und abschliessend beurteilt, ist keine Konzessionsbedingung und wird unter den Hinweisen für die UVP 2. Stufe aufgeführt (s. unten Ziff. 4.5.62). Die Auflagen I und IV sowie 1, 3 und 5 werden in den Konzessionsbeschluss aufgenommen (vgl. unten Ziff. 4.3.2, 4.3.5, 4.3.12 und 4.3.22). Die Auflage II ist nicht konzessions- sondern baubewilligungsrelevant und wird deshalb nicht in den Konzessionsbeschluss aufgenommen. Indem die von den Fachstellen formulierten Anforderungen an das Bauprojekt und die UVP 2. Stufe explizit in der Konzession aufgeführt werden, ist die Auflage III des AUE erfüllt. Die Auflage 2 wird mit einem abgeänderten

Wortlaut in den Konzessionsbeschluss übernommen (vgl. nachfolgend Ziff. 3.7). Der Auflage 4 wird im Rahmen der Gesamtinteressenabwägung nachgekommen. Hinweise in Ziffer 9 der Gesamtbeurteilung, die geltendes Recht zitieren, werden nicht im Konzessionsbeschluss aufgeführt.

Nachfolgend wird auf einzelne Umweltbereiche näher eingegangen. Die Stellungnahmen der Fachstellen zu den Aspekten «Energienutzung», «Oberflächengewässer und aquatische Ökosysteme», «Landschaft und Ortsbild» sowie «Wasserbau» werden in den Erwägungen 3.3, 3.4, 3.5 und 3.7 berücksichtigt.

3.6.1 Immissionsschutz

Der Oberingenieurkreis I des Tiefbauamts (OIK I) stellt fest, die Auswirkungen der Materialtransporte zwischen Fuhren und der Deponie Chalberweid könnten noch nicht bestimmt werden, weil noch nicht klar sei, wie und auf welcher Strasse diese erfolgen würden. Sofern dafür die Kantonsstrasse benutzt werde, seien die lärmmässigen Auswirkungen und die Lärmschutzmassnahmen im Rahmen der UVP 2. Stufe aufzuzeigen. Das BAFU fordert, es seien in der UVP 2. Stufe für die Kraftwerkszentrale, das Dotierkraftwerk und die wegführende Kabelleitung ein Standortdatenblatt für den Nachweis der NIS-Konformität zu erbringen.

3.6.2 Gewässerraum

Das BAFU fordert, es sei im Rahmen der UVP 2. Stufe zu prüfen, ob die Deponie Chalberweid im Gewässerraum liege. Gegebenenfalls sei sie entsprechend zu verschieben oder es sei die Standortgebundenheit zu begründen. Dasselbe gelte für den temporären Ausbau der Forststrasse.

3.6.3 Abfälle, Materialbewirtschaftung, Altlasten

Beim Vorhaben fallen rund 780 000 m^3 Aushub- und Ausbruchmaterial an. Das Material wird soweit möglich für den Bau verwertet. Das nicht verwertbare Material soll in den Deponien Chalberweid, Umpol und Triftsee abgelagert werden.

Die Erweiterung der Deponie Chalberweid von 200 000 m^3 auf 560 000 m^3 und die Festsetzung im regionalen Richtplan Abbau, Deponie, Transport (ADT) wurde im Rahmen der Gesamtrevision des Teilrichtplanes Abbau, Deponie, Transport Oberland Ost (TRPADT.OO 2020) am 27. August 2021 von der Regionalkonferenz Oberland Ost beschlossen und vom AGR am 16. November 2021 genehmigt.

Die Deponien Triftsee und Umpol besitzen aktuell noch keine Festsetzung im regionalen Richtplan ADT. Das AGR erachtet jedoch die Standortgebundenheit und den Bedarf dieser Deponien als gegeben. Die Abstimmung mit der übergeordneten Planung (regionaler Richtplan ADT) muss zum Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuchs erfolgt sein.

Das AWA geht davon aus, dass nebst unverschmutztem Material auch Material anfällt, das als «anderer kontrollpflichtiger Abfall», «anderer kontrollpflichtiger Abfall mit Begleitscheinpflicht» oder als «Sonderabfall» zu klassieren ist. Da im UVB 1. Stufe entsprechende Hinweise fehlen, werden Vorgaben für die UVP 2. Stufe in den vorliegenden Beschluss aufgenommen.

Die geplante Deponie Umpol tangiert den im Kataster der belasteten Standorte eingetragenen Standort Nr. 0784-0030, Sprengstollen Susten, Steinalp. Es werden 30 000 m^3 Ausbruchmaterial darauf abgelagert. Dieses Volumen an Ausbruchmaterial könnte zu einer Sanierungsbedürftigkeit des Standorts führen. Gemäss Amtsbericht AWA kann zum heutigen Zeitpunkt ein zukünftiger Sanierungsbedarf zwar

praktisch ausgeschlossen werden. Trotzdem ist im UVB 2. Stufe der Nachweis zu erbringen, dass der Standort nach Art. 3 Bst. a AltlV nicht sanierungsbedürftig wird.

3.6.4 Naturgefahren

Das Amt für Wald (KAWA, heute Amt für Wald und Naturgefahren AWN) macht darauf aufmerksam, der Installationsplatz Fuhren befinde sich entgegen den Aussagen im technischen Bericht in einem Gebiet mit Restgefährdung durch Bergsturz und der Portalbereich komme in einem Gebiet mit mittlerer Gefährdung durch Steinschlag zu liegen. Es formuliert zusätzliche Auflagen für die UVP 2. Stufe und weist insbesondere darauf hin, auch die Arbeiten auf der Deponie Umpol seien in die UVP 2. Stufe einzubeziehen.

3.6.5 Wald

Für die Umsetzung des Vorhabens sind definitive Rodungen im Umfang von 36 774 m^2 und temporäre Rodungen von 12 080 resp. eventuell 32 973 m^2 erforderlich. Für die temporären Rodungen erfolgt der Ersatz an Ort und Stelle. Der Ersatz für die definitiven Rodungen steht noch nicht fest. Das KAWA macht darauf aufmerksam, sie seien durch gleichwertigen Ersatz in ähnlicher Höhenlage zu ersetzen. Durch die temporären und definitiven Rodungen sind zum Teil Wälder betroffen, die der Holzproduktion dienen. Diese Funktion ist bei den temporären Rodungen über längere Zeit beeinträchtigt. Das KAWA weist deshalb darauf hin, die Eingriffe seien möglichst gering zu halten.

Das KAWA beurteilt die Standortgebundenheit der Rodungen aufgrund der günstigen topographischen Voraussetzungen für einen neuen Stausee im Triftbecken als grundsätzlich gegeben. In der 2. Stufe (Baubewilligungsverfahren) sei die Standortgebundenheit für sämtliche Projektteile aufzuzeigen. Insbesondere sei für den Transport des Ausbruchmaterials zur Deponie Chalberweid die Zufahrt über die Kantonsstrasse zu prüfen. Sollte die Forststrasse als Zufahrt gewählt werden, sei im Wald die minimal notwendige Ausbaubreite vorzusehen. Das KAWA macht darauf aufmerksam, der einfache Verweis auf zusätzliche Lärm- und Luftbelastungen bei der Variante Sustenstrasse als Standortnachweis genüge nicht.

Die beantragte Rodung führe zu keiner voraussehbaren Gefährdung der Umwelt und der umliegenden Waldbestände. Der Ausbau der Forststrasse zwischen Fuhren und Chalberweid hätte aber grössere Böschungen im Wald zur Folge. Das KAWA zweifelt die Stabilität dieser Böschungen an.

Eine eingehende Prüfung des Rodungsgesuchs erfolgt im Baubewilligungsverfahren. Das KAWA stellt jedoch die Ausnahmebewilligung für die Rodung und Ersatzaufforstung unter dem Vorbehalt, dass im Rahmen der 2. Stufe keine schützenswerten Einsprachen gegen die Rodung und/oder die Ersatzaufforstungen eingehen und die betroffenen Grundeigentümer den Rodungen und Ersatzaufforstungen zustimmen, in Aussicht.

3.6.6 Flora, Fauna, Lebensräume

Durch das Ausbauprojekt Kraftwerk Trift werden ausgewiesene Naturwerte tangiert. Die dauerhaft tangierten, schützenswerten Lebensräume müssen gestützt auf Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG durch angemessenen Ersatz kompensiert werden.

Die Abteilung Naturförderung (ANF) beurteilt die Beschreibung des Ausgangszustandes als korrekt und die Annahmen zu den ökologischen Werten sowie die verwendeten Bewertungsmethoden als nachvollziehbar. Oberstes Ziel müsse es laut der ANF sein, dass die Triftaue zu keiner Zeit mit Feinsedimenten aus dem Stausee überschwemmt und als Lebensraum zerstört werde. Vor der Konzessionserteilung sei deshalb zu prüfen, ob die künstlich erzeugten Hochwasser über das Dotierkraftwerk alimentiert werden können und ob die Seeentleerungen via Grundablass über den Bauumleitstollen mit Rückgabe ins Triftwasser unterhalb der Triftaue zu weniger Verunreinigungen der Aue und des Triftwassers führen als die aktuell geplante Variante. Diesbezüglich kann festgehalten werden, dass es aus Kapazitätsgründen technisch nicht möglich ist, die künstlich erzeugten Hochwasser über das Dotierkraftwerk abzugeben. Mit den künstlich erzeugten Hochwassern sollen jedoch u. a. seltene Lebensräume und prioritäre Arten erhalten werden. Das Erreichen der Ziele wird im Rahmen einer Wirkungskontrolle überprüft. Sollte sich zeigen, dass die Ziele nicht erreicht werden können, müssen die Massnahmen angepasst werden. Das Anliegen der ANF ist somit teilweise erfüllt. Soweit sie die Prüfung einer Seeentleerungsmöglichkeit via Grundablass und Bauumleitstollen verlangt, wird die Forderung in die Liste der Anforderungen an das Bauprojekt und die 2. Stufe UVP aufgenommen.

Die vorgeschlagenen Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sind laut der ANF zielführend. Die Ersatzmassnahmen M-9, M-10 und M-11 seien jedoch im Rahmen der Ausarbeitung des Bauprojekts noch zu konsolidieren und neu zu bewerten. Die Beurteilung der Auswirkungen auf den Bereich Wildtiere während der Betriebsphase erachtet das Jagdinspektorat (JI) als nicht korrekt. Aufgrund der zahlreichen und grossflächigen Lebensraumumgestaltungen müssten diese für die Betriebsphase (und nicht wie vom AUE fälschlicherweise angegeben für die Bauphase) von «gering» auf «relevant» erhöht werden. Ausserdem wünscht das JI in der UVP der 2. Stufe Informationen zu den Themen Licht und Sprengung sowie Aussagen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ersatz der Zerstörung von Lebensräumen für Kleinsäuger während der Bauphase im Bereich Chalberweid. Zudem seien im Bereich Trift aufgrund des temporären Entzugs von Lebensräumen für die Nahrungsbeschaffung (Wasseramseln und Bergstelzen) und für Ausweichbewegungen (Hirsche, Gämsen, Schneehühner) während der Bauphase geeignete Räume bereitzustellen sowie für die zu erwartende allgemeine Verschlechterung der Lebensraumqualität Kompensationsmassnahmen vorzuschlagen. Im Bereich Fuhren seien Ersatzmassnahmen für den Verlust von Äsungsflächen für Schalenwildarten und von Jagdrevieren für Greifvögel vorzusehen.

Die von der Gesuchstellerin vorgeschlagenen terrestrischen Ersatzmassnahmen (ohne Reservepool) ergeben in der Summe eine Gutschrift von 95.9 Ökopunkten. Die vorgeschlagenen aquatischen Ersatzmassnahmen (Rückbau Fassung Fuhren und Revitalisierung Becken sowie Revitalisierung Gadmerwasser und Seitengerinne Fuhren Nord) ergeben in der Summe eine Gutschrift von 4.4 Ökopunkten. Damit können die Eingriffe hinreichend kompensiert werden. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, die Fassung Fuhren vollständig zurückzubauen und die vorgeschlagenen Ersatzmassnahmen umzusetzen. Sollte die Ökoschuld unter Berücksichtigung des definitiv ausgearbeiteten Bauprojekts den Wert von 95.9 terrestrischen resp. 4.4 aquatischen Ökopunkten übersteigen, sind zusätzliche Ersatzmassnahmen im erforderlichen Umfang umzusetzen. Vom Nutzungsrecht darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn Ersatzmassnahmen im erforderlichen Umfang realisiert worden sind.

3.6.7 Langsamverkehr

Der OIK I stellt fest, das Wanderroutennetz werde in den Bereichen der Deponie Chalberweid, der Triftstaumauer und der neuen Zentrale Trift tangiert, wobei im Rahmen der Ausarbeitung des Bauprojekts der Konflikt zwischen Wanderern und dem Baustellenverkehr zu bereinigen und ein allfälliger Konflikt mit dem Wanderweg Fuhren - Windegghütte zu lösen sei.

Die Gemeinde Innertkirchen fordert, bei einem allfälligen Ausbau der Forststrasse zwischen Fuhren und Obermad müsse auf die bestehende Veloroute und auf die Langlaufloipe geachtet werden.

3.6.8 Störfallvorsorge/Katastrophenschutz

Das BAFU fordert, es seien im UVB 2. Stufe die Nettoexplosivstoffmengen der eingesetzten Sprengstoffe darzustellen. Werde eine Mengenschwelle gemäss Anhang 1 der StFV überschritten, so sei ein Kurzbericht gemäss StFV zur Beurteilung einzureichen.

3.7 Wasserbau

Mit seinem Amtsbericht Wasserbaupolizei vom 9. Februar 2019 beantragt der OIK I, der Gesuchstellerin sei die vollständige Wasserbaupflicht für den Gewässerunterhalt und den Wasserbau inkl. der Revitalisierungen innerhalb der Ersatzmassnahmenperimeter auf folgenden Gewässerabschnitten zu übertragen:

– Am Stausee Trift entlang sämtlicher Ufer des Stausees (massgebend ist die höchste mögliche Staukote).
– Am Triftwasser von der Staumauer Trift bis 50 Meter unterhalb der Einleitstelle des Bauumleitungsstollens ins Triftwasser (inkl. Triftaue).
– Am Steinwasser von der Stauwurzel, jedoch mindestens 50 Meter oberhalb der Fassung bis 50 Meter unterhalb der Fassung.
– Am Gadmerwasser vom östlichen Rand der Ersatzmassnahme Nr. 45 "Fuhren-Nord" bis 50 Meter unterhalb des westlichen Randes der Ersatzmassnahmen Nr. 30 "Fuhren-Süd" (Ergänzung der bestehenden Pflichtstrecke).
– Am Ürbachwasser im Gebiet Underürbach von 10 Meter oberhalb der Rückgabe des Wasserkraftwerks Grund bis 50 Meter unterhalb der Ersatzmassnahme Nr. 101 Flussrevitalisierung Urbachwasser (Verlängerung der bestehenden Pflichtstrecke).

Der Antrag des OIK I betreffend das Urbachwasser umfasst auch eine Gewässerstrecke für die der Gesuchstellerin bereits mit der Konzession für das Kraftwerk Innertkirchen 3 die Wasserbaupflicht übertragen wurde. Diesen Bereich gilt es im Rahmen der Konzession für das Kraftwerk Trift auszuklammern. Der Antrag des OIK I wird deshalb in abgeänderter Form in die Konzession aufgenommen. Mit vorliegender Konzession wird der Gesuchstellerin neu im Perimeter der Ersatzmassnahme Nr. 101 «Flussrevitalisierung Urbachwasser» die Wasserbaupflicht übertragen. Die entsprechende Strecke schliesst nahtlos an die bestehende Pflichtstrecke für das Kraftwerk Innertkirchen 3 an.

3.8 Bauen ausserhalb der Bauzone

Die Erstellung der Anlagen des Projekts Trift benötigt eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG (Bauen ausserhalb Bauzone). Diese Ausnahmebewilligung wird erst im nachfolgenden Baubewilligungsverfahren erteilt. Mit dem Fachbericht vom 22. Januar 2018 anerkennt das AGR, Abteilung Bauen die Standortgebundenheit des Vorhabens und stellt die Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG unter dem Vorbehalt, dass sich im Verlauf des Verfahrens keine entgegenstehenden Interessen ergeben, in Aussicht.

3.9 Sicherheit der Stauanlagen

Das BFE - Sektion Aufsicht Talsperren als Aufsichtsbehörde des Bundes stellt in seiner Stellungnahme vom 23. März 2018 fest, dass der Triftstausee mit einer Stauhöhe von rund 170 m und einem Stauraumvolumen von 85 000 000 m^3 eine Stauanlage im Sinne des StAG sei. Die Fassung Steingletscher ist ebenfalls eine Stauanlage im Sinne des StAG. Die Bauprojekte für Stauanlagen und für sicherheits-relevante Nebenanlagen bedürfen im Rahmen der 2. Verfahrensstufe (Baubewilligungsverfahren) der Genehmigung des BFE.

3.10 Gesamtinteressenabwägung

Aus den obenstehenden Erwägungen geht hervor, dass sich das Vorhaben der Gesuchstellerin an den Rahmen der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen hält. Es ist daher eine Gesamtinteressenabwägung vorzunehmen (vgl. oben Ziff. 3.1).

Das Energiegesetz des Bundes bezweckt die Sicherstellung einer ausreichenden, breit gefächerten, sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung (Art. 1 EnG). Art. 2 Abs. 2 EnG nennt u. a. als Ziel, die Produktion von Elektrizität aus Wasserkraft so auszubauen, dass die durchschnittliche inländische Produktion im Jahr 2035 bei mindestens 37 400 GWh liegt. Dies entspricht im Vergleich mit der Produktionskapazität per 1. Januar 2022 einem notwendigen Zubau an jährlicher Stromproduktion von rund 700 GWh.

Der Richtplan des Kantons Bern sieht als Zielsetzung vor, die Wasserkraftnutzung im Kanton Bern in den dafür geeigneten Gewässern auszubauen. Aus Wasserkraftwerken soll bis 2035 eine Mehrproduktion von mindestens 300 GWh pro Jahr erreicht werden (Massnahme C_20). An der Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen wie der Wasserkraft besteht somit ein erhebliches öffentliches Interesse.

Mit einer mittleren jährlichen Stromproduktion von 145 GWh - dies entspricht dem Strombedarf von rund 30 000 Haushalten - ist das Kraftwerk Trift von nationalem Interesse (Art. 8 Abs. 1 Bst. a EnV). Es zählt zudem zu den 15 vom «Runden Tisch Wasserkraft» identifizierten Projekten der Speicherwasserkraft, welche energetisch am meistversprechenden sind und gleichzeitig mit möglichst geringen Auswirkungen auf die Biodiversität und Landschaft umgesetzt werden können. Das Kraftwerk Trift ist im Richtplan des Kantons Bern überdies als Energieerzeugungsanlage von kantonaler Bedeutung festgesetzt (vgl. Massnahme C_18). Es ist auf Gewässerabschnitten geplant, auf denen die Nutzung realisierbar bzw. realisierbar unter Auflagen ist und die ein hohes Wasserkraftpotenzial aufweisen (vgl. Karte zu Massnahme C_20 im Richtplan). Mit der vom Bundesrat genehmigten SNP und der damit erlaubten Unterschreitung der gesetzlichen Mindestrestwassermengen kann die Stromproduktion um 10 GWh/Jahr, also in erheblichem Umfang, erhöht werden. Zudem wird mit dem Kraftwerk Trift bzw. dem Aufstau des Triftsees Speicherkapazität geschaffen, welche aus energiewirtschaftlicher Sicht von grosser Bedeutung ist. Zum einen können 215 GWh Energie vom Sommer in den Winter umgelagert werden. Zum anderen kann mit dem Kraftwerk Trift ein erheblicher Beitrag zur Gewährleistung der Netzstabilität geleistet werden (vgl. oben Ziff. 3.3). Das BFE hat das Vorhaben im Hinblick auf eine zweckmässige Nutzbarmachung der Wasserkräfte geprüft und ihm im Sinn von Art. 5 WRG zugestimmt. Das Vorhaben ist zweckmässig konzipiert. Der See liegt in einem Gebiet mit ergiebigen Niederschlägen und die topographischen Verhältnisse zur Erstellung eines Speichersees sind optimal. Zudem bestehen zwischen dem Staugebiet und der untersten Zentrale der Kraftwerkskette auf kurzer Distanz grosse Höhenunterschiede.

Daneben sprechen auch wirtschaftliche Interessen des Wasserherkunftsgebiets sowie der Gesuchstellerin für die Umsetzung des Vorhabens. Zum einen hängt die wirtschaftliche Entwicklung des peripher gelegenen Haslitals in bedeutendem Masse von der Gesuchstellerin ab. In den Standortgemeinden Innertkirchen und Guttannen erbringt sie 75 % der Wirtschaftsleistung und zwei von fünf Beschäftigten

arbeiten bei ihr. Mit der Umsetzung des Projekts werden über eine längere Zeitperiode bedeutende Umsätze in der Region ausgelöst und zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen. Zum anderen ist mit dem Kraftwerk Trift eine erhebliche zusätzliche Energieproduktion möglich. Die installierte Gesamtleistung der Kraftwerksanlagen der Gesuchstellerin steigt um rund 6 % von 1 317 MW auf 1 397 MW. Das (theoretische) technische Potenzial für die Energieproduktion ohne Abgabe von Restwasser beträgt bei der Fassung Trift 94 GWh/a und bei der Fassung Steinwasser 60 GWh/a. Mit den im Rahmen der SNP vorgeschlagenen reduzierten Restwassermengen kann dieses Potenzial zu rund 93 % (Fassung Trift) bzw. 96 % (Fassung Steinwasser) genutzt werden.

Gegen das Vorhaben sprechen Interessen des Gewässerschutzes, der Fischerei sowie des Landschafts- und Naturschutzes. Im Vordergrund steht die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die neuen Kraftwerksanlagen, insbesondere im Bereich des Triftsees. Mit dem Aufstau werden im Bereich des Gletschervorfeldes landschaftstypische Elemente zerstört.

Zudem beeinträchtigen der vergrösserte Triftsee und die Staumauer das Bild der heute wenig berührten, wilden, naturnahen Gebirgslandschaft. Ausserdem beeinflussen die vorgesehenen Abflüsse im Stein- und Triftwasser in der touristisch relevanten Zeitspanne von Juni bis Mitte Oktober die optische und akustische Wahrnehmung negativ und schmälern das Landschaftserleben und -empfinden.

Diese Beeinträchtigungen sind jedoch in verschiedener Hinsicht zu relativieren. Zum einen hält der Beschluss des vom Vorhaben tangierten Landschaftsschutzgebiets A02 explizit fest, dass im Schutzgebiet das Kraftwerksprojekt Trift mit den erforderlichen Bauten und Anlagen realisiert werden können soll. Zum anderen gibt es in der näheren Umgebung des Triftgebiets Gletschervorfelder, welche hinsichtlich des geomorphologischen Formenschatz deutlich reichhaltiger ausgebildet sind und auch eine grössere Vielfalt an Vegetationstypen aufweisen. Des Weiteren ist die Sichtbarkeit der Projektwirkungen während der Bauphase und der geplanten Staumauer primär auf den unmittelbaren Nahbereich beschränkt. Zudem ist das vegetationslose Einstauband während der Sommermonate und im Herbst relativ klein und somit auch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gering. Zu erwähnen gilt es ebenfalls, dass die Schmälerung des Landschaftserlebens und -empfindens aufgrund der vorgesehenen Restwassermengen im Stein- und Triftwasser vom Bundesrat mit der Genehmigung der SNP implizit abgesegnet wurde und das Vorhaben auch positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben wird (vgl. oben Ziff. 3.5.2). Insgesamt überwiegen demnach die erheblichen energiewirtschaftlichen Interessen diejenigen an einer ungeschmälerten Erhaltung der Landschaft im Bereich des Triftsees. Ausserdem wird das neue Wasserkraftwerk so ausgeführt, dass es das landschaftliche Bild möglichst wenig stört. Aus rein energiewirtschaftlicher Optik hätte ein wesentlich grösserer Speicher und folglich eine höhere Staumauer sowie eine zusätzliche Fassung des Wendenwassers Sinn gemacht.

Die Mehrnutzung des Stein- und Triftwassers wird mit den geplanten Ausgleichsmassnahmen hinreichend ausgeglichen. Ebenso können mit den vorgeschlagenen Ersatzmassnahmen unvermeidbare Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume ausreichend kompensiert werden. Das Kraftwerk Trift wird als umweltverträglich beurteilt.

Demnach erfüllt das geplante Vorhaben alle gesetzlichen Vorgaben. Der Erteilung der Konzession stehen keine überwiegenden Interessen entgegen. Die ersuchte Konzession kann somit mit Auflagen erteilt werden.

3.11 Einsprachen

Mehrere Anträge der Einsprechenden 1.8.6 wurden in den oben stehenden Erwägungen bereits beurteilt (s. Einleitung Ziff. 3.4, Ziff. 3.4.1, Ziff. 3.4.2, Ziff. 3.4.3, Einleitung Ziff. 3.5 und Ziff. 3.5.2). Die restlichen Anträge der Einsprechenden 1.8.6 sowie die Anliegen der Einsprechenden 1.8.1 und 1.8.5 werden wie folgt erwogen:

Die Gesamtinteressenabwägung hat ergeben, dass die ersuchte Konzession erteilt werden kann. Der Antrag 1 der Einsprechenden 1.8.6, wonach das Konzessionsgesuch abzuweisen sei, sowie der sinngemäss gleiche Antrag der Einsprecherin 1.8.5 werden deshalb abgewiesen. Die Rüge der Einsprechenden 1.8.6, das Kraftwerksprojekt sei mit den bundesrechtlichen Vorgaben zum Landschaftsschutz nicht vereinbar, ist unbegründet. Ebenso abgewiesen wird der Eventualantrag 3 der Einsprechenden 1.8.6, wonach der Umweltverträglichkeitsbericht vom 10. November 2017, der Restwasserbericht mit Schutz- und Nutzungsplanung Oberes Gadmental vom 10. November 2017 sowie der Bericht gewässerökologische Massnahmen SNP Oberes Gadmental inkl. Anhang Bewertungsmethode vom November 2017 zur Überarbeitung und Ergänzung an die Gesuchstellerin zurückzuweisen seien.

Soweit die Einsprechenden 1.8.6 fordern, es sei eine redimensionierte Projektvariante zu prüfen, welche lediglich das bestehende Volumen des Triftsees nutze (Eventualantrag 2), wird das Begehren ebenfalls abgewiesen. In der Projekterarbeitung führte die Gesuchstellerin ein umfangreiches Variantenstudium durch. Im Rahmen eines partizipativen Prozesses, zu dem die Einsprechenden auch eingeladen waren, wurden verschiedene Projektvarianten diskutiert und Redimensionierungen vor- und explizite Nutzungsverzichte in das Projekt aufgenommen. Das eingereichte Konzessionsprojekt entspricht dem im Begleitgruppenprozess erreichten Ergebnis. Alleine mit der Nutzung des auf lediglich rund 5 Mio. m^3 beschränkten natürlichen Volumens des Triftsees liesse sich kein bedarfsgerechter Betrieb der Kraftwerke Trift, Hopflauenen und Innertkirchen 2 sicherstellen. Der überwiegende Teil der Wasserzuflüsse im Gadmertal müsste weiterhin im Laufwasserkraftwerksbetrieb im Sommer abgearbeitet werden, was mit Blick auf die sich abzeichnende Akzentuierung des Winterstrommankos und dem aufgrund des inskünftig deutlich höheren Anteils an stochastisch anfallendem Photovoltaik- und Windstrom steigenden Bedarf an Regelenergie als unzweckmässig bezeichnet werden muss. Wie die Einsprechenden selber festhalten, besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Prüfung von Projektalternativen nur insoweit, als diese ernsthaft in Betracht fallen (Rz. 18 der Einsprache). Diese Anforderungen erfüllt die von den Einsprechenden beantragte Projektvariante, welche lediglich das bestehende Volumen des Triftsees nutzt, nicht.

Die Einsprechenden 1.8.6 beantragen zudem, im Falle der Konzessionserteilung seien im Kanton Bern künftig keine neuen Konzessionen für Wasserkraftwerke mehr zu erteilen, wobei dieser Verzicht in verbindlicher Art umzusetzen sei (Antrag 5). Die Einsprechenden begründen dies sinngemäss damit, dass angesichts der bereits gebauten oder bewilligten Wasserkraftwerke der Kanton Bern seinen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 geleistet habe und daher auf weitere Wasserkraftwerksprojekte verzichtet werden könne (vgl. Rz. 93 ff. der Einsprache). Da dieser Antrag ausserhalb des Gegenstands des Konzessionsverfahrens liegt, wird darauf nicht eingetreten. Es wird aber darauf hingewiesen, dass auch mit dem Bau des Kraftwerks Trift die Netto-Zubauziele des Kantons noch nicht erreicht werden. Die seit 2011 im Kanton Bern geänderten oder neu erteilten Konzessionen generieren eine theoretische zusätzliche Stromproduktion von 234 GWh pro Jahr. Bis zum heutigen Zeitpunkt wurden aber bauliche und betriebliche Massnahmen für eine zusätzliche Stromproduktion lediglich im Umfang von 170 GWh pro Jahr umgesetzt. Mit dem Kraftwerk Trift könnte dieser Wert auf 315 GWh pro Jahr erhöht werden. Berücksichtigt man jedoch die absehbaren Stromproduktionsverluste bei bestehenden Wasserkraftanlagen im Umfang von 96 bis 320 GWh , welche aus Konzessionserneuerungen mit Restwasserabgaben nach Art. 30 ff. GSchG, Sanierungen von Wasserentnahmen nach Art. 80 ff. GSchG und Sanierungen von negativen Auswirkungen der Wasserkraft resultieren, wird deutlich, dass zur Erreichung des Ausbauziels des Richtplans des Kantons Bern wie auch zur Erreichung der Effizienz- und

Substitutionsziele der Energiestrategie 2006 weiterhin ein Zubau der klimafreundlichen Wasserkraft möglich sein muss.

Für die Berücksichtigung der Forderung der Einsprechenden 1.8.6, wonach im Rahmen der Konzession eine künftige touristische Nutzung des Erschliessungsstollens Fuhren-Trift zu untersagen sei (Eventualantrag 4.7), besteht keine Veranlassung. Das Gesuch sieht keine entsprechende Nutzung vor. Der Eventualantrag wird deshalb abgewiesen.

Der Einsprecher 1.8.1 befürchtet, dass die Deponie Chalberweid eine Rampe für die sog. Wanglaui-Lawine bilden werde. Der Camping Gadmen liegt heute im erheblichen (roten) Gefahrengebiet durch Fliesslawinen (LF9), weshalb nur eine Betriebsbewilligung für den Sommer erteilt wurde. Die vom Einsprechenden 1.8.1 befürchtete Schanzenwirkung ist selbst bei grösseren Staublawinen mit einer Mächtigkeit von mehreren Dekametern vernachlässigbar klein. Insgesamt kann sogar mit einer dichtigkeits- und druckreduzierenden Wirkung durch die Deponie und damit mit einem positiven Effekt auf die Sicherheit des Campingplatzes bei Lawinenniedergängen gerechnet werden. In seiner Stellungnahme vom 19. Juli 2018 bestätigt das KAWA, dass die geplante Deponie weder in Bezug auf Fliesslawinen noch auf Staublawinen zu relevanten Veränderungen im Vergleich zu heute führen wird. Die Befürchtung des Einsprechers 1.8.1 ist deshalb unbegründet.

Soweit der Einsprechende 1.8.1 eine Entschädigung für allfällige Beeinträchtigungen seines Campingbetriebes fordert, wird nicht darauf eingetreten. Entschädigungsforderungen können weder im Konzessionsverfahren noch im nachfolgenden Baubewilligungsverfahren geltend gemacht werden. Für Entschädigungsansprüche aus materieller Enteignung gilt die kantonale Gesetzgebung über die Enteignung (Art. 45 WNG).

Demnach erweisen sich alle Einsprachen als unbegründet und werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

3.12 Verhältnis dieses Beschlusses zur Gesamtkonzession

Die KWO beantragt keine neue Konzession mit einer Konzessionsdauer von 80 Jahren, sondern lediglich eine Anpassung und Ergänzung der am 1. Januar 2042 auslaufenden Gesamtkonzession vom 12. Januar 1962. Das in der Gesamtkonzession festgelegte Recht zur Ausnützung der Wasserkräfte der Aare wird mit vorliegendem Beschluss im Verfahren einer wesentlichen Änderung angepasst. Soweit dieser Beschluss keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten auch für das Kraftwerk Trift und das Dotierkraftwerk Trift die Bedingungen und Bestimmungen der Gesamtkonzession.

3.13 Fristen für den Beginn der Bauarbeiten und die Eröffnung des Betriebes

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind in Wasserkraftkonzessionen zwingend Fristen für den Beginn der Bauarbeiten und die Eröffnung des Betriebes festzulegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_356/2019 vom 4. November 2020, E. 6). Das bernische Wassernutzungsgesetz gewährt den Wasserkraftkonzessionären eine Frist von mindestens 5 Jahren, um von einem Nutzungsrecht Gebrauch zu machen (Art. 29 Abs. 1 Bst. b WNG). Mit Rücksicht auf diese gesetzliche Vorgabe wird die Frist für den Beginn der Bauarbeiten auf 5 Jahre ab Rechtskraft dieses Konzessionsbeschlusses festgelegt. Die Frist für die Eröffnung des Betriebs, d.h. die Inbetriebnahme der Anlage, wiederum wird unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Bau der Anlagen voraussichtlich zwischen 8 und 10 Jahren dauern wird (abhängig von der Witterung und anderen äusseren Einflüssen) auf 15 Jahre ab Rechtskraft dieses Konzessionsbeschlusses angesetzt (Frist für den Beginn der Bauarbeiten zuzüglich 10 Jahre). Relativierend wird zum einen vorgesehen, dass beide Fristen im Zeitraum zwischen der Rechtshängigkeit und dem

rechtskräftigen Abschluss des nachgelagert durchzuführenden Baubewilligungsverfahrens stillstehen, da die Dauer dieses Verfahrens ausserhalb des Einflussbereichs der Konzessionärin liegt und insbesondere allfällige Beschwerden gegen den Gesamtbauentscheid die Realisierbarkeit des Projekts erheblich verzögern könnten. Zum anderen sollen die beiden Fristen verlängert werden können, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Konzessionärin nicht zu vertreten hat. Wobei ausdrücklich festgehalten wird, dass wirtschaftliche Erwägungen nicht als wichtiger Grund gelten.

3.14 Abgaben und Gebühren

3.14.1 Jährliche Abgaben (Wasserzins)

Für die Nutzung der Wasserkraft mit einer mittleren mechanischen Bruttoleistung von mehr als einem Megawatt ist ein jährlicher Wasserzins zu bezahlen. Bei einer mittleren Bruttoleistung von mehr als 10 MW beträgt er 10 CHF weniger als der bundesrechtliche Höchstansatz je Kilowatt mittlere mechanische Bruttoleistung (Art. 35 WNG). Der bundesrechtliche Höchstansatz beträgt aktuell 110 CHF je Kilowatt (Art. 49 Abs. 1 WRG).

Die mittlere mechanische Bruttoleistung des Kraftwerkes Trift beträgt 19 964 kW. Der jährliche Wasserzins für die mittlere mechanische Bruttoleistung von 19 964 kW beträgt derzeit CHF 1 996 400. Eine Ermässigung gestützt auf Art. 50a WRG sowie Neuberechnungen der Bruttoleistung, Änderungen des Wasserzinssatzes oder der Berechnungsart infolge veränderter Verhältnisse oder gestützt auf Änderungen der Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

3.14.2 Einmalige Konzessionsabgabe

Gemäss Art. 34 WNG i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Bst. a WAD ist für die Konzessionserteilung eine einmalige Abgabe im Umfang des doppelten Wasserzinses geschuldet. Dieser Ansatz gilt für die maximale Konzessionsdauer von 80 Jahren. Bei einer kürzeren Dauer der Konzession wird die einmalige Abgabe anteilsmässig reduziert (Art. 9 WAD).

3.14.3 Gebühren

Die Erhebung von Gebühren durch die kantonale Verwaltung richtet sich nach dem Dekret über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates (GebD GR/RR). Für die Erteilung von Wassernutzungskonzessionen im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates kommt die Gebühr nach Zeitaufwand zur Anwendung (Art. A1-1 im Anhang 1 GebD GR/RR. Die Leitbehörde erhebt zusätzlich die ihr in Rechnung gestellten Gebühren für Amts- und Fachberichte sowie für weitere zusammen mit dem Beschluss zu eröffnende Verfügungen (Art. 18a GebV).

4. Beschluss

4.1 Anpassung und Ergänzung der Gesamtkonzession

4.1.1 Die Gesamtkonzession für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Oberhasli vom 12. Januar 1962 der Kraftwerke Oberhasli AG wird mit diesem Beschluss erweitert. Das Nutzungsrecht für das neue Kraftwerk Trift wird wie folgt umschrieben:
Ausnützung der Wasserkräfte des Steinwassers zwischen der Fassungskote von 1 774.00 m ü. M. und der bestehenden Fassung auf Kote 1 340.50 m ü. M. sowie des Triftwassers zwischen einer maximalen Staukote von 1 767.00 m ü. M. und der bestehenden Fassung auf Kote 1 324.50 m ü. M.
Die maximale Nutzwassermenge für das Kraftwerk Trift beträgt 21 m³/s, die nutzbare Fallhöhe 437 m. Für das Dotierkraftwerk Trift beträgt die maximale Nutzwassermenge 450 l/s und die nutzbare Fallhöhe 114 m.
Soweit dieser Beschluss keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Bedingungen und Bestimmungen der Gesamtkonzession.

4.1.2 Die Konzessionärin hat der zuständigen Stelle der BVD innerhalb eines Jahres nach der Werkabnahme eine detaillierte Zusammenstellung über die Erstellungskosten der Anlage einzureichen.

4.2 In den Entscheid integrierte weitere Bewilligungen

Bewilligung Wasserentnahme nach Art. 29 GSchG.

4.3 Bestimmungen über das Nutzungsrecht

Allgemein

4.3.1 Der Kanton gewährleistet weder die Verfügbarkeit noch die Qualität des Wassers.

Bau, Betrieb und Unterhalt der Kraftwerksanlagen

4.3.2 Die Konzessionärin hat innert 5 Jahren ab Rechtskraft dieses Konzessionsbeschlusses mit dem Bau der Anlage zu beginnen und die Anlage innert 15 Jahren ab Rechtskraft dieses Konzessionsbeschlusses in Betrieb zu nehmen, wobei der Zeitraum zwischen der Rechtshängigkeit und dem rechtskräftigen Abschluss des nachgelagerten Baubewilligungsverfahrens nicht mitgerechnet wird. Während diesem Zeitraum stehen beide Fristen still.

4.3.3 Die Fristen nach Ziffer 4.3.2 können verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der von der Konzessionärin nicht zu vertreten ist. Wirtschaftliche Erwägungen gelten nicht als wichtiger Grund.

4.3.4 Die Anlage muss nach den eingereichten Gesuchsunterlagen erstellt, betrieben und unterhalten werden. Die im UVB aufgeführten Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind sach- und zeitgerecht umzusetzen (vorbehältlich abweichender Auflagen). Von Fachstellen und Fachverbänden erlassene Merkblätter, Normen und Richtlinien sind zu beachten.

4.3.5 Auflagen, die sich aus dem nachgelagerten Baubewilligungsverfahren und den erforderlichen Spezialbewilligungen in der UVP 2. Stufe ergeben, bleiben vorbehalten.

Dotierwassermengen

4.3.6 Die Dotierwassermengen bei der Fassung Steingletscher betragen mindestens:

Januar	80	l/s
Februar	80	l/s
März	80	l/s
April	70	l/s
Mai	90	l/s
Juni	100	l/s
Juli	100	l/s
August	100	l/s
September	90	l/s
Oktober	70	l/s
November	70	l/s
Dezember	70	l/s

4.3.7 Die Fassung Steingletscher ist an zwei bis drei Tagen pro Jahr während entsprechend hoher Zuflüsse (Grössenordnung die drei höchsten Abflüsse im Jahr) vollständig zu öffnen.

4.3.8 Die Dotierwassermengen am Fuss der Triftstaumauer betragen mindestens:

Januar	115	l/s
Februar	115	l/s
März	115	l/s
April	115	l/s
Mai	200	l/s
Juni	300	l/s
Juli	300	l/s
August	300	l/s
September	200	l/s
Oktober	115	l/s
November	115	l/s
Dezember	115	l/s

4.3.9 Zusätzlich zu diesen statischen Basis-Dotierwassermengen sind am Fuss der Triftstaumauer vom 15. Mai bis 30. September, ausser an Regentagen oder bei Schneebedeckung täglich während 4 Stunden zusätzliche 150 l/s abzugeben. Die Konzessionärin wird verpflichtet, am Standort Triftsee eine Niederschlagsmessstation einzurichten. Die Zusatzdotation von 150 l/s während 4 Stunden ist an allen Tagen durchzuführen, an denen in den vorangegangenen 24 Stunden eine Niederschlagssumme von 2 mm nicht erreicht wurde.

4.3.10 Jährlich sind am Staumauerfuss folgende Hochwasser abzugeben:

1. Juni bis 30. Juni, ein Hochwasserereignis Q_3	16 000 l/s
1. Juli bis 31. Juli, ein Hochwasserereignis Q_1	19 000 l/s

Alle 5 Jahre ist statt des Hochwasserereignisses im Juli ein Hochwasser HQ5 von 30 000 l/s abzugeben.

4.3.11 Der Spitzenabfluss der Hochwasserereignisse hat 6 Stunden (beim Q_3 sowie beim HQ5) anzudauern, beim Q_1 3 Stunden. Die Abflusserhöhung bis zum Spitzenabfluss erfolgt für das Q_3 und das Q_1 stetig innert 3 Stunden, und auch die anschliessende Abflussreduktion stetig innert 3 Stunden. Beim HQ5 dauern Abflusserhöhung und Abflussreduktion jeweils 5 Stunden.

4.3.12 Die Erreichung der Zielniveaus der Dotationen (vgl. Massnahmen Ofg 3 und Ofg 9 in Tabelle 51 des Restwasserberichts vom 10. November 2017) ist mit den im Restwasserbericht aufgeführten Massnahmen Oberflächengewässer Nr. 18 bis 24 (s. Restwasserbericht S. 104) zu überprüfen (Erfolgskontrolle), wobei die Massnahme Nr. 21 mit Messungen der Fliesstiefen entlang des

Talwegs (Talwegmessungen) zu ergänzen ist. Bei Nichterreichen der Zielniveaus ist gemäss Massnahme Ofg 25 in Tabelle 51 des Restwasserberichts zu verfahren.

Das Konzept der Erfolgskontrolle ist im UVB 2. Stufe darzulegen. Im Konzept sind insbesondere auf die Massnahmen abgestimmte Zustandserfassungen vor Baubeginn und nach Bauende sowie eine angemessene Berichterstattung vorzusehen. Zudem sind die Einsprechenden 1.8.6 über die Resultate der Erfolgskontrolle zu informieren.

4.3.13 Sind sich die Fachstellen und die übrigen beteiligten Parteien über die im Rahmen der Erfolgskontrolle ausgewiesene Zielerreichung und/oder vorgeschlagenen Korrekturmassnahmen nicht einig, verfügt das AWA die erforderlichen, entschädigungslos umzusetzenden Massnahmen.

Mehrschutzmassnahmen

4.3.14 Betreffend die Mehrschutzmassnahmen Nr. 124, Nr. 117 und Nr. 60 werden das obere Wendenwasser, der Giglibach und der Treichigraben für die Dauer der Konzession mit einem Nutzungsverzicht belegt.

4.3.15 Bis zur behördlichen Abnahme (Werkabnahme vor Aufnahme des kommerziellen Betriebs) der Wasserkraftanlagen des Kraftwerks Trift sind die Ausgleichsmassnahmen Nr. 115, Nr. 30 und Nr. 101 gemäss dem „Bericht gewässerökologische Massnahmen SNP Oberes Gadmental inkl. Anhang Bewertungsmethode" umzusetzen. Die Massnahmen sind im Rahmen der UVP 2. Stufe planerisch zu konkretisieren. Sollte sich im Rahmen dieser Konkretisierung keine positive ökologische Bilanz mehr ergeben, sind weitere Ausgleichsmassnahmen aus dem Reservepool zur Umsetzung vorzusehen. Die Ausgleichsmassnahmen müssen während der Dauer der Konzession Bestand haben. Nach der Umsetzung der Massnahmen ist die Zielerreichung zu überprüfen (Erfolgskontrolle). Das Konzept der Erfolgskontrolle sowie ein Unterhaltskonzept sind im UVB 2. Stufe darzulegen. Die Einsprechenden 1.8.6 sind über die Resultate der Erfolgskontrolle zu informieren.

4.3.16 Sind sich die Fachstellen und die übrigen beteiligten Parteien über die im Rahmen der Erfolgskontrolle ausgewiesene Zielerreichung und/oder vorgeschlagenen Korrekturmass-nahmen nicht einig, verfügt das AWA die erforderlichen, entschädigungslos umzusetzenden Massnahmen.

Wasserbau und Gewässerunterhalt

4.3.17 Der Konzessionärin wird am Stausee Trift entlang sämtlicher Ufer des Stausees (massgebend ist die höchste mögliche Staukote) die vollständige Wasserbaupflicht für den Gewässerunterhalt und den Wasserbau inkl. der Revitalisierungen übertragen.

4.3.18 Der Konzessionärin wird am Triftwasser von der Staumauer Trift bis 50 Meter unterhalb der Einleitstelle des Bauumleitungsstollens ins Triftwasser (inkl. Triftaue) die vollständige Wasserbaupflicht für den Gewässerunterhalt und den Wasserbau inkl. der Revitalisierungen übertragen.

4.3.19 Der Konzessionärin wird am Steinwasser von der Stauwurzel der Fassung Steingletscher, jedoch mindestens 50 Meter oberhalb der Fassung bis 50 Meter unterhalb der Fassung die vollständige Wasserbaupflicht für den Gewässerunterhalt und den Wasserbau inkl. der Revitalisierungen übertragen.

4.3.20 Der Konzessionärin wird am Gadmerwasser vom östlichen Rand der Ersatzmassnahme Nr. 45 «Fuhren-Nord» bis 50 Meter unterhalb des westlichen Randes der Ersatzmassnahmen Nr. 30 «Fuhren-Süd» die vollständige Wasserbaupflicht für den Gewässerunterhalt und den Wasserbau inkl. der Revitalisierungen übertragen (Ergänzung der bestehenden Pflichtstrecke).

4.3.21 Der Konzessionärin wird am Urbachwasser im Gebiet Underürbach von 50 Meter unterhalb der Ersatzmassnahme Nr. 127 des Wasserkraftwerks Grund (heute: Innertkirchen 3) mit den Koordinaten E = 2 660 783 / N = 1 172 062 bis 50 Meter unterhalb der Ersatzmassnahme Nr. 101 Flussrevitalisierung Urbachwasser die vollständige Wasserbaupflicht für den Gewässerunterhalt

und den Wasserbau inkl. der Revitalisierungen innerhalb des Ersatzmassnahmenperimeters übertragen.

4.3.22 Wenn durch die Nutzung der Konzession im Triftwasser oder im Steinwasser Geschiebeablagerungen stattfinden (z. B. infolge Spülung des Stausees oder der Wasserfassung), die sich nachteilig auf die Gewässer resp. die Hochwassersicherheit auswirken, so hat die Gesuchstellerin auf ihre Kosten Massnahmen umzusetzen, um diese negativen Auswirkungen zu beseitigen.

Ersatzmassnahmen

4.3.23 Bis zur behördlichen Abnahme (Werkabnahme vor Aufnahme des kommerziellen Betriebs) der Wasserkraftanlagen des Kraftwerks Trift sind die im Bericht gewässerökologische Massnahmen SNP Oberes Gadmental inkl. Anhang Bewertungsmethode vom November 2017 aufgeführten aquatischen Ersatzmassnahmen Nr. 14 (Rückbau Fassung Fuhren und Revitalisierung Becken) und Nr. 45 (Revitalisierung Gadmerwasser und Seitengerinne Fuhren Nord) im Umfang von 4.4 (aquatischen) Ökopunkten sowie die im Bericht UVP 1. Stufe: Terrestrische Ersatzmassnahmen vom 10. November 2017 beschriebenen Ersatzmassnahmen (ohne Reservepool) im Umfang von 95.9 (terrestrischen) Ökopunkten umzusetzen. Sollte die Ökoschuld unter Berücksichtigung des definitiv ausgearbeiteten Bauprojekts den Wert von 4.4 aquatischen resp. 95.9 terrestrischen Ökopunkten übersteigen, sind zusätzliche Ersatzmassnahmen im erforderlichen Umfang umzusetzen.

4.3.24 Die Ersatzmassnahmen M-9, M-10 und M-11 sind im Rahmen der Ausarbeitung des Bauprojekts mit der ANF zu konsolidieren und neu zu bewerten.

4.3.25 Die Umsetzungsziele und die Wirkungsziele der Ersatzmassnahmen sind mit einer Erfolgs-kontrolle zu überprüfen. Das Konzept der Erfolgskontrolle ist im UVB 2. Stufe darzulegen. Bei Nichterreichen der Wirkungsziele sind Nachbesserungs- bzw. Korrekturmassnahmen umzusetzen. Sind sich die Fachstellen und die übrigen beteiligten Parteien über die ausgewiesene Zielerreichung und/oder die vorgeschlagenen Nachbesserungs- bzw. Korrekturmassnahmen nicht einig, verfügt das AWA die erforderlichen Massnahmen.

4.4 Weitere Bestimmungen

4.4.1 Aufsicht und Überwachung

Die zuständigen kantonalen Stellen sind berechtigt, jederzeit die notwendigen Kontrollen und Überprüfungen der Konzessionsbestimmungen durchzuführen. Die Konzessionärin ist verpflichtet, den zuständigen Fachstellen die Kontrollen zu ermöglichen, ihnen die nötigen Auskünfte zu erteilen und die Ergebnisse eigener Prüfungen mitzuteilen.

4.5 Anforderungen an das Bauprojekt und die 2. Stufe UVP

Allgemeines

4.5.1 Die Abstimmung mit der übergeordneten Planung (regionaler Richtplan ADT) muss zum Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuchs erfolgt sein.

4.5.2 Die Konzessionärin hat für den Bau der Staumauer Trift in der zweiten Verfahrensstufe eine Ausnahmebewilligung gemäss Art. 38 GSchG für die Überdeckung des Triftwassers im Bereich der Staumauer zu beantragen.

4.5.3 Die vorgesehenen Ausgleichsmassnahmen Nr. 115, Nr. 30 und Nr. 101 gemäss dem «Bericht gewässerökologische Massnahmen SNP Oberes Gadmental inkl. Anhang Bewertungsmethode» sind im Rahmen der UVP 2. Stufe planerisch zu konkretisieren. Sollte sich im Rahmen dieser Konkretisierung keine positive ökologische Bilanz mehr ergeben, sind weitere Ausgleichsmassnahmen aus dem Reservepool zur Umsetzung vorzusehen.

4.5.4 Die notwendigen Abklärungen und Untersuchungen sind rechtzeitig vorzunehmen. Sie sind von einer ökologisch ausgebildeten Fachperson zu begleiten. Die Ergebnisse sind im UVB 2. Stufe auszuweisen und nötigenfalls im Bauprojekt umzusetzen. Unklarheiten sind durch die Konzessionärin frühzeitig zusammen mit den zuständigen Fachstellen zu beseitigen.

4.5.5 Der UVB 2. Stufe hat sich am UVP-Handbuch des BAFU und den Richtlinien einzelner Fachbereiche zu orientieren.

4.5.6 Es sind alle im UVB 1.Stufe enthaltenen Massnahmen im Rahmen der UVP 2. Stufe zu überprüfen und gegebenenfalls im Detail auszuarbeiten. Allfällig notwendige Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sind vorzusehen.

4.5.7 Bei der Umsetzung der Massnahmen im Bereich Flora, Fauna, Lebensräume und Landschaft ist das Hauptgewicht auf die Meidung und Schonung der schützenswerten Lebensräume, auf die ökologische Gestaltung der beanspruchten Flächen und auf die Förderung der Arten und Lebensräume mit hoher nationaler Priorität (Kat. 2) zu legen.

Lärm

4.5.8 Die Abstimmung mit der übergeordneten Planung (regionaler Richtplan ADT) muss zum Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuchs erfolgt sein.

NIS

4.5.9 Die Gesuchstellerin hat nicht nur für die Kraftwerkszentrale, sondern auch für das Dotierkraftwerk und für die durch den Erschliessungstunnel wegführende Kabelleitung ein Standortdatenblatt gemäss Art. 11 Abs.2 NISV einzureichen. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle technischen Details bekannt sein, haben die im UVB 2. Stufe zu machenden Angaben bezüglich des Nachweises der NIS-Konformität soweit als möglich dem Detaillierungsgrad des Standortdatenblattes zu entsprechen.

Oberflächengewässer

4.5.10 Die Erstellung von Fischwanderhilfen am Fassungsbauwerk Steingletscher ist zu prüfen und es sind geeignete Massnahmen vorzuschlagen. Sofern beantragt wird, keine Aufstiegshilfe zu erstellen, sind die notwendigen Begründungen zu erbringen. Für die Abwärtswanderung sind entsprechende bauliche Massnahmen vorzusehen.

4.5.11 Im UVB 2. Stufe ist aufzuzeigen, wie die Weitergabe des Geschiebes bei der Fassung Steingletscher konkret sichergestellt werden soll. Basierend darauf hat die Gesuchstellerin ein Spülkonzept zur Integration ins Spülreglement der KWO zu erarbeiten.

4.5.12 Bei der Detailplanung der ökologischen Ersatzmassnahmen an Fliessgewässern (insbesondere bei jenen im Unterlauf des Urbachwassers, die nahe eines Hauptsiedlungsgebiets zu liegen kommen) ist darauf zu achten und im UVB darzulegen, dass diese keine bestehenden Schutzbauten beeinträchtigen resp. keine negativen Auswirkungen auf die Hochwassersicherheit haben. Gegebenenfalls sind die Ersatzmassnahmen anzupassen oder durch flankierende Massnahmen zu ergänzen, damit keine unzulässigen Risikozunahmen resultieren.

Entwässerung

4.5.13 Die geschätzten Mengen an benötigten Bauchemikalien (Luftporenbildner, Betonverflüssiger etc.) sowie Sprengstoffen sind aufzuführen.

4.5.14 Eine Liste aller Inhaltsstoffe (inkl. PNEC-Wert) der benötigten Bauchemikalien ist zu erstellen.

4.5.15 Von allen relevanten ökotoxikologischen Inhaltsstoffen ist eine Stoffflussanalyse (von welchem Bauwerk gelangt wieviel über welchen Weg in ein Fliessgewässer resp. in den Triftsee) durchzuführen.

4.5.16 Es ist eine detaillierte Risikobeurteilung nach dem PEC/PNEC-Konzept vorzunehmen. Allenfalls müssen relevante ökotoxikologische Stoffe ersetzt resp. mittels weiterführender Abwasserbehandlung eliminiert werden.

4.5.17 Es ist eine Stoffflussanalyse für die verschiedenen Deponien und Zwischenlager des sprengstoffhaltigen Ausbruchmaterials durchzuführen, sofern das Niederschlagswasser dieser Flächen in ein Oberflächengewässer gelangen kann.

4.5.18 Die Menge an Ausbruchmaterial, welches im Triftsee deponiert werden soll, ist klar festzulegen. Gegebenenfalls sind die Berechnungen zu den Umweltauswirkungen von Seeschüttungen im Triftsee (Anhang 4.4 UVB) anzupassen.

4.5.19 Während der Bauarbeiten ist ein Monitoring zur Bestimmung der Nitrit-, Nitrat- und Ammoniumkonzentrationen in den betroffenen Fliessgewässern sowie im Triftsee durchzuführen. Dies hat in Absprache mit dem AWA (Gewässer- und Bodenschutzlabor GBL und Fachbereich Industrie, Gewerbe, Tankanlagen IGT) zu erfolgen.

Abfälle

4.5.20 Im UVB 2. Stufe sind sämtliche anfallenden Abfallfraktionen (Mengen, Qualitäten / Klassierung, Entsorgungs- oder Verwertungskanal) aufzuführen und das Vorgehen bezüglich Triage, Analytik usw. ist zu umschreiben (Ergänzung PH_Abf_1).

4.5.21 Im Pflichtenheft für den UVB 2. Stufe ist die Erstellung eines Entsorgungskonzepts vorgesehen. Dieses soll gemäss Leitfaden zur Erstellung eines Entsorgungskonzepts des AWA erstellt werden (Ergänzung PH_Abf_3).

Altlasten

4.5.22 Im UVB 2. Stufe ist der Nachweis zu erbringen, dass der Standort Nr. 07840030, Sprengstollen Susten, Steinalp, durch die Ablagerung nach Art. 3 Bst. a AltlV nicht sanierungsbedürftig wird.

Naturgefahren

4.5.23 In Gebieten mit erheblicher Gefährdung dürfen keine (auch nicht temporäre) Bauten erstellt werden, die dem Aufenthalt (auch nicht dem vorübergehenden) von Menschen dienen.

4.5.24 In Gebieten mit mittlerer Gefährdung müssen Bauten und Anlagen so dimensioniert oder mit abgesetzten Objektschutzmassnahmen geschützt werden, dass sie den zu erwartenden Einwirkungen standhalten.

4.5.25 Die Gesuchstellerin muss durch ein spezialisiertes Büro ein Fachgutachten Naturgefahren für alle Bereiche, in denen Bauarbeiten anfallen (z.B. Deponien Umpol und Chalberweid, Installationsplätze etc.), erstellen lassen.

4.5.26 Die Gesuchstellerin muss ein detailliertes Sicherheitskonzept Naturgefahren ausarbeiten, welches die Zuständigkeiten und die notwendigen Massnahmen definiert, um die erforderliche Sicherheit gewährleisten zu können. Dieses ist der Abteilung Naturgefahren des AWN vor Baubeginn zuzustellen.

4.5.27 Für die Bau- und Betriebsphase ist ein Sicherheitsdispositiv für Murgänge und Hochwasserereignisse zu erarbeiten und umzusetzen.

4.5.28 Der Auslauf des Bauumleitungsstollens ins Triftwasser ist so zu gestalten, dass das Wasser die Ufer nicht direkt anströmen und destabilisieren kann. Im Bereich des Auslaufes ist ein Kolkschutz (z.B. mit Natursteinblöcken) zu erstellen.

4.5.29 Es ist zu prüfen, ob die Deponie Chalberweid im Gewässerraum (nach Art. 36a GSchG und Art. 41a GSchV) liegt. Gegebenenfalls ist sie entsprechend zu verschieben. Andernfalls ist die Standortgebundenheit der Deponie im Rahmen der UVP 2. Stufe zu begründen.

4.5.30 Der Ausbau der Forststrasse ist so zu gestalten, dass der Gewässerraum nicht oder so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Gegebenenfalls ist die Standortgebundenheit des Ausbaus im Rahmen der UVP 2. Stufe zu begründen.

Störfallvorsorge

4.5.31 Im UVB 2. Stufe sind die Nettoexplosivstoffmengen der eingesetzten Sprengstoffe darzustellen.

4.5.32 Wird eine Mengenschwelle gemäss Anhang 1 der StFV überschritten, so ist im Rahmen des UVB 2. Stufe ein Kurzbericht gemäss StFV zur Beurteilung einzureichen.

Wald

4.5.33 Die Gesuchstellerin muss darlegen, ob für das Portal Fuhren wirklich 2 802 m^2 definitive Rodungen notwendig sind oder ob einzelne Projektteile ausserhalb des Waldes realisiert werden können.

4.5.34 Für den Transport des Ausbruchmaterials zur Deponie Chalberweid ist die Zufahrt über die kantonale Hauptstrasse zu prüfen (1. Priorität). Wird die Zufahrt durch den Wald gewählt, ist die Wahl bezüglich Bedarf und Standortgebundenheit zu begründen.

4.5.35 Die Waldabteilung Alpen nimmt bei der Erarbeitung der UVP 2. Stufe keine aktive Rolle ein. Die Massnahme PH_Wa_7 ist aus dem Pflichtenheft zu streichen.

4.5.36 Die Gesuchstellerin hat zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung eine Kaution in Form einer unbefristeten Bankgarantie (Solidarbürgschaft gemäss Art. 496 ff. OR oder einer Hinterlegung auf einem Sperrkonto) zu leisten. Diese wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens berechnet. Nach Eingang der schriftlichen Bestätigung des zuständigen Forstdienstes, wonach die Ersatzaufforstung richtig ausgeführt und gesichert ist, wird die Kaution an die Gesuchstellerin zurückgegeben.

Flora, Fauna, Lebensräume

4.5.37 Die Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sind aufzuarbeiten, gemäss den Anträgen der Fachspezialisten zu präzisieren und im Rahmen der Detailplanung der einzelnen Baustellen zu berücksichtigen und auszuweisen.

4.5.38 Die Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sind in den Offert-Formularen separat auszuweisen und bei der Vorbereitung der Umweltbaubegleitung einzuplanen.

4.5.39 Die Bilanzierung der Ersatzmassnahmen muss im Rahmen der UVP 2. Stufe überarbeitet werden.

4.5.40 Es muss aufgezeigt werden, wie die Restwassermenge und die künstlich erzeugten Hochwasser während der Bauphase sichergestellt werden.

4.5.41 Es ist zu prüfen, ob Seeentleerungen via Grundablass und Bauumleitstollen mit Rückgabe ins Triftwasser unterhalb der Triftaue zu weniger Verunreinigungen führen als eine Entleerung direkt über den Grundablass.

4.5.42 Bei der Deponie Umpol darf der Ablagerungsperimeter den Perimeter des Naturschutzgebietes «In Miseren-Seeboden» bzw. der Moorlandschaft «Steingletscher» nicht tangieren oder überlagern.

4.5.43 In der UVP 2. Stufe ist aufzuzeigen, wie die im Rahmen der Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen geschaffenen Biotope langfristig gesichert werden sollen.

4.5.44 Auf den Baustellen soll die Beleuchtung während der Nacht auf das absolut notwendige Minimum reduziert und für Fledermäuse und Insekten möglichst unschädlich bzw. wenig störend gestaltet werden. Die SN 586 491 und das Merkblatt «Lichtverschmutzung - Welches Licht schadet Fledermäusen und Insekten am wenigsten?» (ANF, 2018) müssen berücksichtigt werden. Im UVB 2. Stufe sind Angaben (wo, wie stark bzw. wie lange, Notwendigkeit) zu Lichtemissionen zu integrieren.

4.5.45 Im UVB 2. Stufe sind Angaben (wo, wann, Stärke) zu Sprengungen zu intergieren.

4.5.46 Bauphase, Trift: Für den Entzug von Lebensräumen während der Bauphase (Nahrungsbeschaffung Bergstelze Wasseramsel, Ausweichbewegungen Hirsche, Gämsen und Schneehühner) sind geeignete Räume bereitzustellen.

4.5.47 Für die zu erwartende allgemeine Verschlechterung der Lebensraumqualität für Säugetiere und Vögel während der Bauphase im Bereich Trift sind Kompensationsmassnahmen vorzuschlagen.

4.5.48 Im Bereich Fuhren sind Ersatzmassnahmen für den Verlust von Äsungsflächen für Schalenwildarten und Jagdrevieren von Greifvögeln während der Bauphase vorzuschlagen.

4.5.49 Bauphase, Chalberweid: Es sind Aussagen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ersatz der Zerstörung von Lebensräumen für Kleinsäuger aufzuzeigen.

4.5.50 Die Funktionalität des Wildwechsels Fuhren ist sicherzustellen.

Landschaft und Ortsbild

4.5.51 Für die Deponie Umpol muss eine Fotomontage zur Überprüfung der Auswirkungen auf landschaftsästhetische Aspekte erarbeitet werden (Analog PH_La_3 für die Deponie Chalberweid).

IVS

4.5.52 Der Aspekt Historische Verkehrswege von nationaler Bedeutung ist auf Stufe Baubewilligungsprojekt im UVB 2. Stufe ausführlich zu behandeln und die betreffenden Projektteile so zu gestalten, dass höchstens geringfügige negative Auswirkungen auf die historischen Verkehrswege entstehen.

4.5.53 Für die Untersuchung und Prüfung von allfälligen Ersatzmassnahmen im Bereich IVS ist der OIK I einzubeziehen.

Langsamverkehr

4.5.54 Die Konflikte zwischen Wanderern und Baustellenverkehr im Bereich Transportpiste zur Deponie Chalberweid sowie bei der Deponie sind zu bereinigen.

4.5.55 Das Szenario für den gefahrlosen Betrieb der Wanderwege ist im Baugesuch aufzunehmen.

4.5.56 Im Bereich Zentrale Trift (Wanderweg Fuhren-Windegghütte) muss geprüft werden, ob der Wanderweg tangiert wird oder nicht. Falls der Weg beeinträchtigt wird, muss eine Ersatzlösung aufgezeigt werden.

4.5.57 Zwischen Fuhren und Obermad sind die temporäre Verlegung der Veloroute und der Betrieb der Langlaufloipe mit der Gemeinde Innertkirchen und den Grundeigentümern abzusprechen.

Hinweise für die UVP 2. Stufe

4.5.58 Unabhängig davon, ob die durch den Erschliessungstunnel Fuhren-Trift wegführende Kabelleitung in getrennten Rohren realisiert wird, ist für Einleiterkabel auch die Einhaltung des Immissionsgrenzwertes IGW für die magnetische Flussdichte am höchstbelasteten Ort für den kurzfristigen Aufenthalt (OKA) zu prüfen, wobei die Immissionen für denjenigen Betriebszustand der Anlage zu ermitteln sind, bei dem sie am höchsten sind (Art. 14 Abs. 4 NISV). In diesem Zusammenhang sind 130 % des thermischen Grenzstromes der Leiter anzunehmen.

4.5.59 Für die Einwirkung von Erschütterungen auf Menschen während der Bauphase ist die Norm DIN 4150, Teil 2, «Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkung auf Menschen in Gebäuden» zu beachten.

4.5.60 Für Projektbestandteile, welche waldrechtliche Ausnahmebewilligungen benötigen, kann kein vorzeitiger Baubeginn bewilligt werden (Art. 47 WaG).

4.5.61 Aus fischereilicher Sicht wäre es wünschenswert, wenn insbesondere die Flussrevitalisierung Urbachwasser (SNP-Ausgleichsmassnahme Nr. 101) möglichst zeitnah umgesetzt werden könnte.

4.5.62 Das Rodungsgesuch wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens abschliessend beurteilt.

4.6 Rechtsverwahrungen

Der Gesuchstellerin ist von den Rechtsverwahrungen 1.8.2, 1.8.3 und 1.8.4 Kenntnis gegeben worden.

4.7 Bekanntmachung nach Art. 20 UVPV

Der Umweltbericht, die Ergänzungen, die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit, die Schutz- und Nutzungsplanung Oberes Gadmental/Kraftwerk Trift, die Stellungnahme des BAFU zu UVP, Rodung, SNP, Wasserentnahme sowie dieser Beschluss werden zu gegebener Zeit öffentlich im Anzeiger und Amtsblatt bekannt gemacht und während 30 Tagen digital zur Einsichtnahme aufgeschaltet.

5. Abgaben und Gebühren

5.1 Wasserzins (jährliche Abgaben)

Der jährliche Wasserzins für die mittlere mechanische Bruttoleistung von 19 964 kW beträgt derzeit CHF 1 996 400.

5.2 Einmalige Abgabe

Gestützt auf Art. 34 und 35 WNG sowie Art. 17 WAD beträgt die einmalige Konzessionsabgabe CHF 3 992 800 für die maximale Konzessionsdauer von 80 Jahren. Da die hiermit geänderte Gesamtkonzession am 1. Januar 2042 abläuft, wird die einmalige Abgabe gemäss Art. 9 Abs. 2 WAD anteilsmässig für eine noch maximal mögliche Konzessionslaufzeit von 18 Jahren auf den Betrag von CHF 898 380 reduziert. Die Abgabe ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung dieses Beschlusses zu bezahlen (Rechnungsstellung mit separater Post).

Bei Zahlungsverzug für die Entrichtung der Abgabe ist gemäss Art. 5 Abs. 2 WAD ein Verzugszins geschuldet, der demjenigen für die Staatssteuer entspricht.

5.3 Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühren für diesen Beschluss betragen gemäss GebD GR/RR:

Konzessionsbeschluss	CHF	22 800
KAWA - Naturgefahren, 2. Januar 2018	CHF	450
AGR - Bauen ausserhalb Bauzone, 22. Januar 2018	CHF	200
beco - Immissionsschutz, 24. Januar 2018	CHF	480
AUE - Energienutzung, 26. Januar 2018	CHF	590
AGR - Raumplanung und Landschaft, 2. Februar 2018	CHF	480
KAWA- Waldrecht, 2. Februar 2018	CHF	0
Gemeinde Innertkirchen, 2. Februar 2018	CHF	0
FI - Fischerei, 5. Februar 2018	CHF	2 000
BFE - Zweckmässigkeit, 6. Februar 2018	CHF	0
OIK I - Strassen, IVS, 7. Februar 2018	CHF	520
JI - Wildtierschutz, 8. Februar 2018	CHF	2 640
OIK I - Naturgefahren, 9. Februar 2018	CHF	240
OIK I - Wasserbaupolizei, 9. Februar 2018	CHF	520
ANF - Naturschutz, 15. Januar 2018	CHF	3 720
AWA - Wasser und Abfall, 16. Februar 2018	CHF	2 420
ENHK - Natur- und Heimatschutz, 8. März 2018	CHF	0
BFE - Stauanlagen, 23. März 2018	CHF	0
KAWA - Naturgefahren, 19. Juli 2018	CHF	300
ANF - Naturschutz, 15. August 2018	CHF	720
AWA - Wasserentnahme, 30. November 2018	CHF	4 590
BAFU - UVP, SNP, Wasserentnahme, 16. Juli 2019	CHF	0
AUE - Umweltverträglichkeit, 8. August 2019	CHF	8 280
Total	**CHF**	**50 950**

Der Gesamtbetrag wird mit Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides zur Zahlung fällig und mit separater Post in Rechnung gestellt.

6. Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Konzessionsreferendum gemäss Art. 62 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Bern.

7. Eröffnung und Kenntnisgabe

7.1 Eröffnung

Mit eingeschriebenem Brief durch das AWA zu eröffnen an:
– Kraftwerke Oberhasli AG, Grimselstrasse 19, 3862 Innertkirchen
– Gemeindeverwaltung Innertkirchen, Grimselstrasse 1, 3862 Innertkirchen
– Felix Meier, Obermad 343E, 3863 Gadmen
– Dr. iur. Michael Bütler, Gloriastrasse 66, 8044 Zürich
– Katharina von Steiger, Obersteinstrasse 5, 3860 Meiringen

Mit normalem Brief durch das AWA zu eröffnen an:
– Alpgenossenschaft Gigli, Hans Steudler, Bühl 302c, 3863 Gadmen
– Bäuertgemeinde Gadmen, Hans Steudler, Bühl 302c, 3863 Gadmen
– Interessengemeinschaft Einwohner Fuhren, Konrad Huber, Untere Fuhren 165, 3863 Gadmen

Die Eröffnung erfolgt nach dem ungenutzten Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Erwahrung des Ergebnisses einer allfälligen Volksabstimmung.

7.2 Kenntnisgabe

Per E-Mail durch das AWA zur Kenntnis zu geben an:
– KWO, Benno Schwegler
– Bundesamt für Energie BFE, Wasserkraft, Guido Federer
– Bundesamt für Energie BFE, Sektion Aufsicht Talsperren, Milaine Côté
– Bundesamt für Umwelt BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, Martin Grüter
– Bundesamt für Umwelt BAFU, Sektion Wasser, Lucie Lundsgaard-Hansen
– Bundesamt für Umwelt BAFU, ENHK, Fredi Guggisberg
– Gemeindeverwaltung Innertkirchen, Alexandra Santschi
– Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis I, Damian Stoffel
– Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis I, Matthias Brönnimann
– Amt für Wald und Naturgefahren, Waldrecht, Elias Kurt
– Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Naturgefahren, Adrian Peter
– Amt für Landwirtschaft & Natur, Fischereiinspektorat, Karin Gafner
– Amt für Landwirtschaft & Natur, Abteilung Naturförderung, Kurt Rösti
– Amt für Landwirtschaft & Natur, Jagdinspektorat, Jürg Schindler
– Amt für Gemeinden & Raumordnung, Abteilung Bauen, Bernhard Gottier
– Amt für Gemeinden & Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung
– Amt für Umwelt und Energie, UVP
– Amt für Umwelt und Energie, Energie, Christian Glauser

– Amt für Umwelt und Energie, Immissionsschutz, Stefan Schär, Rudolf Kaufmann, Hans-Peter Wälchli
– Amt für Wasser und Abfall, Dienststelle Bewilligungen
– Steuerverwaltung, Amtliche Bewertung, Marc Roux

Im Namen des Grossen Rates

Francesco Rappa
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Eine Verwaltungsgerichts-beschwerde, die mindestens in vier Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid und greifbare Beweismittel sind beizulegen oder zu nennen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	22. Februar 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2020.BVD.433
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kraftwerk Trift: Anpassung und Ergänzung der Gesamtkonzession für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Oberhasli vom 12. Januar 1962, Konzessionsverfahren mit UVP (1. Stufe) Wasserkraftkonzession

Inhaltsverzeichnis

1. Beschreibung des Vorhabens 2
1.1 Ausgangslage 2
1.2 Bestehende Gesamtkonzession 2
1.3 Beschrieb 3

2. Erläuterungen zum Konzessionsbeschluss 3
2.1 Verfahren und Zuständigkeit (Ziffer 3.1) 3
2.2 Bewilligung der Wasserentnahme (Ziffer 3.4) 3
2.3 Landschaftsschutz (Ziffer 3.5) 4
2.4 Umweltverträglichkeit (Ziffer 3.6) 5
2.5 Bauen ausserhalb der Bauzone (Ziffer 3.8) 5
2.6 Gesamtinteressenabwägung (Ziffer 3.10) 5
2.7 Einsprachen (Ziffer 3.11) 6
2.8 Fristen für den Beginn der Bauarbeiten und die Eröffnung des Betriebes (Ziffer 3.13) 6

3. Finanzielle Auswirkungen 6

4. Antrag 7

00\DID\0106

1. Beschreibung des Vorhabens

1.1 Ausgangslage

Die Schweiz ist heute darauf angewiesen, im Winterhalbjahr Elektrizität aus dem Ausland zu importieren. Die aktuellen Entwicklungen im Ausland haben für den Winter 2022/23 die damit verbundenen Risiken deutlich aufgezeigt. Dies hat dazu geführt, dass im Energiebereich namentlich auch auf Bundesstufe verschiedene Massnahmen aufgegleist wurden. So ist u.a. geplant, die Bestimmungen für den Zubau bei der Stromproduktion im Winter auszubauen, wobei der Zubau insbesondere mit Speicherwasserkraftwerken bewerkstelligt werden soll. Am 13. Dezember 2021 verabschiedete der sog. «Runde Tisch Wasserkraft» unter der Leitung der damaligen Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eine gemeinsame Erklärung. Gemäss dieser Erklärung wurden 15 Projekte der Speicherwasserkraft identifiziert, die energetisch am meistversprechenden sind und gleichzeitig mit möglichst geringen Auswirkungen auf die Biodiversität und Landschaft umgesetzt werden können. Das geplante Kraftwerk Trift zählt zu diesen Projekten.

Bereits im November 2017 hat die Kraftwerke Oberhasli AG (KWO) ein Gesuch um Anpassung und Ergänzung ihrer Gesamtkonzession vom 12. Januar 1962 für den Bau eines neuen Kraftwerks Trift mit einem Speichersee gestellt. Das Geländebecken an der Trift, das durch das Schmelzen des Gletschers freigelegt worden ist, wird von einem Felsriegel mit einer engen Schlucht abgeschlossen. Das Gelände eignet sich daher sehr gut für einen Speichersee. Das Triftwasser wird bereits heute für die Stromproduktion gefasst. Mit dem geplanten neuen Projekt lässt sich das Wasser weiter oben speichern und somit dann nutzen, wenn es wirklich gebraucht wird. Zum einen im Winter, wenn der Strom knapp ist. Zum anderen dann, wenn kurzfristig zur Stabilisierung des Stromnetzes grosse Mengen Strom ins Netz gespiesen werden müssen. Mit dem geplanten Kraftwerk Trift können im Durchschnitt jährlich 145 GWh Strom produziert werden. Das Vorhaben ist von grossem nationalem Interesse und lässt sich umweltverträglich realisieren. Es ist vorgesehen, die Anlage innert 15 Jahren ab Rechtskraft des Konzessionsbeschlusses in Betrieb zu nehmen.

Bereits Ende 2020 hatte der Regierungsrat mit RRB 1186/2020 einen Antrag zuhanden des Grossen Rates für die Konzessionsänderung verabschiedet, als das Bundesgericht mit Urteil 1C_356/2019 am 4. November 2020 entschied, dass die Vorhaben «Kraftwerk Trift» und «Erweiterung des Grimselstausees» einer Grundlage im kantonalen Richtplan bedürfen. Der Regierungsrat hat daher das Konzessionsgeschäft vor der Beratung in der Wintersession 2020 zurückgezogen und das Konzessionsverfahren bis zum Vorliegen der richtplanerischen Grundlagen sistiert.

Inzwischen hat der Regierungsrat die beiden Vorhaben mit RRB 1361/2022 vom 21. Dezember 2022 im kantonalen Richtplan festgesetzt und somit die vom Bundesgericht verlangten richtplanerischen Voraussetzungen für die Konzessionserteilung geschaffen. Die Richtplananpassungen wurden dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet.

1.2 Bestehende Gesamtkonzession

Die KWO ist eine 1925 gegründete Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von CHF 120 Mio. Aktionäre sind die BKW Energie AG mit einer Beteiligung von 50 Prozent sowie die IWB Industrielle Werke Basel, EWB Energie Wasser Bern und die EWZ Elektrizitätswerke der Stadt Zürich mit einer Beteiligung von je $16^2/_3$ Prozent. Die Aktionäre beziehen den von der KWO produzierten Strom und tragen dessen Produktionskosten.

Mit der Gesamtkonzession vom 12. Januar 1962 wurde der KWO das Recht zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte der Aare von ihrem Ursprung bis nach Innertkirchen einschliesslich ihrer Zuflüsse bis und mit dem Gadmerwasser nach Massgabe der Konzessionsurkunde desselben Datums verliehen. Die Gesamtkonzession wurde für eine Dauer von 80 Jahren erteilt und seither in mehreren Etappen ergänzt. Aktuell betreibt die KWO 28 Wasserfassungen und produziert in zehn Kraftwerken mit total 1 317 MW Leistung durchschnittlich 2 350 GWh Energie pro Jahr. Dies entspricht rund sechs Prozent der Produktion aller Schweizer Wasserkraftwerke.

Mit der vorliegend beantragten Anpassung und Ergänzung der bestehenden Konzession ist keine Verlängerung der im 2042 auslaufenden Konzession verbunden. Es ist aber grundsätzlich im Interesse des Regierungsrates, dass die Konzession längerfristig weitergeführt wird.

1.3 Beschrieb

Die KWO plant im Wesentlichen die folgenden neuen Bauwerke und Anlagen:

– Staumauer Trift (Kronenhöhe 1770 m ü. M.), mit baulogistisch bedingten Stollen und Kammern, Bauumleitungs- und Grundablassstollen, verschiedenen Erschliessungsstollen sowie einem integrierten Dotierkraftwerk mit einer installierten Leistung von 300 kW;
– Fassung Steingletscher (1774 m ü. M.) mit Erschliessungsstollen und Fallschacht zum Zulaufstollen Richtung Trift;
– Zulaufstollen Stein - Trift mit einer Länge von 6 km;
– Kavernenzentrale mit einer 80 MW Peltonturbine und einer Ausbauwassermenge von 21 m^3/s;
– Triebwassersystem zwischen dem neuen Stausee und der Kraftwerkszentrale sowie Unterwasserstollen zu den bestehenden Anlagen in der Unteren Trift;
– Erschliessungstunnel Fuhren - Trift mit einer Länge von 4.2 km;

Die Staumauer Trift bildet einen Speichersee mit einem Nutzvolumen von rund 85 Mio. m^3. Für die damit gespiesenen 3 Kraftwerkstufen Trift (neu), Hopflauenen (bestehend) und Innertkirchen 2 (bestehend) ergibt dies einen im Winterhalbjahr nutzbaren Energieinhalt von 215 GWh.

Die gesamten Investitionskosten werden von der KWO auf rund CHF 387 Mio. geschätzt.

2. Erläuterungen zum Konzessionsbeschluss

2.1 Verfahren und Zuständigkeit (Ziffer 3.1)

Mit einer maximal möglichen Leistung ab Generator von 80 Megawatt (MW) ist das Vorhaben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterstellt. Es wird deshalb ein zweistufiges Verfahren durchgeführt. In der ersten Stufe entscheidet der Grosse Rat als Konzessionsbehörde über die Konzession. In der nachfolgenden zweiten Stufe wird das Amt für Wasser und Abfall (AWA) als Baubewilligungsbehörde über das Bauprojekt entscheiden.

2.2 Bewilligung der Wasserentnahme (Ziffer 3.4)

Im Bestreben um eine optimierte Mindestrestwasserregelung, welche auch den Interessen an einer nicht übermässig geschmälerten CO_2-freien Stromproduktion Rechnung trägt, beantragt die Gesuchstellerin eine Restwasserregelung, die teilweise tiefere Mindestrestwassermengen vorsieht, als sie nach Art. 31

und 33 GSchG geboten wären. Aus diesem Grund hat die Gesuchstellerin eine Schutz- und Nutzungsplanung (SNP) im Sinn von Art. 32 Bst. c GSchG erarbeitet. Der Regierungsrat des Kantons Bern genehmigte die SNP am 18. Dezember 2019. Die Genehmigung durch den Bundesrat erfolgte am 20. März 2020.

Mit der SNP stellt der Bund den Kantonen ein Instrument zur Verfügung für Fälle, in denen durch moderate Abweichungen von den Mindestrestwassermengen eine bedeutende Menge zusätzlicher Energie wirtschaftlich günstig gewonnen werden kann.

Durch die moderaten Herabsetzungen der Restwassermengen mit SNP kann die Stromproduktion um 10 GWh/Jahr von 135 auf 145 GWh/Jahr erhöht werden. Darüber hinaus kann diese Energiemenge im Stausee zwischengespeichert werden. Dies ermöglicht der KWO, eine weitere zusätzliche Energiemenge bedarfsgerecht als wertvolle Spitzenleistung zur Erbringung der immer gefragteren Systemdienstleistungen (SDL) sowohl im Kraftwerk Trift als auch in den anschliessenden Kraftwerkstufen Hopflauenen und Innertkirchen 2 abzurufen.

Bei der Fassung Steingletscher werden die zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft der Bachforelle und zur freien Fischwanderung erforderlichen Mindestrestwassermengen mit den in der SNP festgelegten Dotierwassermengen vollumfänglich gewährleistet. Zudem berücksichtigen die für die Fassung Obere Trift beantragten Dotierwassermengen unter Inanspruchnahme der SNP die Ansprüche der vorhandenen seltenen Lebensräume und -gemeinschaften sowie landschaftliche Interessen bestmöglich. Die verbleibenden negativen Auswirkungen aufgrund der Mehrnutzung werden mit Ausgleichsmassnahmen hinreichend kompensiert. Mit der vorgesehenen Kombination aus niedrigeren Restwassermengen und ökologischen Ausgleichsmassnahmen kann aus gewässerökologischer Sicht ein insgesamt besseres Ergebnis erzielt werden, als bei einer ausschliesslichen Umsetzung der gesetzlichen Mindestrestwassermengen.

2.3 Landschaftsschutz (Ziffer 3.5)

Die neuen Anlagen bedeuten einen Eingriff in eine eindrückliche Naturlandschaft. Die grössten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Bereich des Triftsees zu erwarten. Dies sowohl während der Bau- als auch während der Betriebsphase. Mit dem Aufstau werden im Bereich des Gletschervorfeldes landschaftstypische Elemente zerstört. Zudem beeinträchtigen der vergrösserte Triftsee und die Staumauer das Bild der heute wenig berührten, wilden, naturnahen Gebirgslandschaft. Ausserdem beeinflussen die vorgesehenen Abflüsse im Stein- und Triftwasser in der touristisch relevanten Zeitspanne von Juni bis Mitte Oktober die optische und akustische Wahrnehmung negativ und schmälern das Landschaftserleben und -empfinden.

Die Beeinträchtigungen können jedoch in verschiedener Hinsicht relativiert werden. Zum einen verletzt das Projekt keine Schutzziele von Schutzgebieten. Zum anderen gibt es in der näheren Umgebung des Triftgebiets Gletschervorfelder, welche hinsichtlich des geomorphologischen Formenschatzes deutlich reichhaltiger ausgebildet sind und auch eine grössere Vielfalt an Vegetationstypen aufweisen. Des Weiteren ist die Sichtbarkeit der Projektwirkungen während der Bauphase und der geplanten Staumauer primär auf den unmittelbaren Nahbereich beschränkt. Zudem ist das vegetationslose Einstauband beim Triftsee während der Sommermonate und im Herbst relativ klein und somit auch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entsprechend gering. Die Schmälerung des Landschaftserlebens und –empfindens aufgrund der vorgesehenen Restwassermengen im Stein- und Triftwasser wurde vom Bundesrat mit der Genehmigung der SNP denn auch implizit genehmigt.

Das Vorhaben wird auch positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben. Die KWO verzichtet auf eine zukünftige Nutzung des Wendenwassers, des Giglibachs und des Treichigrabens. Insbesondere der Erhalt eines natürlichen Gewässerabschnitts am Giglibach ist aus landschaftlicher Sicht äusserst wertvoll. Zudem wird der auf eine unkontrollierte Explosion in der Munitions-Kaverne am Steingletscher zurückzuführende Schuttkegel durch die Deponie Umpol eingedeckt. Die entsprechenden Gestaltungsmassnahmen sowie die Umsetzung verschiedener Ersatzmassnahmen bewirken eine Aufwertung des Landschaftsbildes.

2.4 Umweltverträglichkeit (Ziffer 3.6)

Gemäss der Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit durch das dafür zuständige Amt für Umweltkoordination und Energie (heute Amt für Umwelt und Energie) kann das geplante Wasserkraftwerk Trift umweltverträglich realisiert werden.

2.5 Bauen ausserhalb der Bauzone (Ziffer 3.8)

Im Rahmen des Konzessionsverfahrens sind keine Gründe ersichtlich, welche die Erteilung der beantragten Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG (Bauen ausserhalb Bauzone) im nachfolgenden Baubewilligungsverfahren verunmöglichen würden. Offen ist, ob es als Zwischenschritt zwischen der Festsetzung des Projekts Trift im Kantonalen Richtplan und der Baubewilligung noch einer Nutzungsplanung bedarf. Auf Bundesebene wird im Frühjahr 2023 diskutiert, ob das Projekt Trift analog zum Projekt Grimselsee ebenfalls von der Planungspflicht befreit werden soll, womit die Nutzungsplanung entfallen würde.

2.6 Gesamtinteressenabwägung (Ziffer 3.10)

Das Vorhaben zählt zu den 15 vom «Runden Tisch Wasserkraft» identifizierten Projekten der Speicherwasserkraft, welche energetisch am meistversprechenden sind und gleichzeitig mit möglichst geringen Auswirkungen auf die Biodiversität und Landschaft umgesetzt werden können. Das Kraftwerk Trift ist im Richtplan des Kantons Bern als Energieerzeugungsanlage von kantonaler Bedeutung festgesetzt. Es ist auf Gewässerabschnitten geplant, auf denen die Nutzung realisierbar ist und die ein hohes Wasserkraftpotenzial aufweisen. Die geplanten Anlagen sind zweckmässig konzipiert. Der Triftsee liegt in einem Gebiet mit ergiebigen Niederschlägen. Die topographischen Verhältnisse zur Erstellung eines Speichersees sind optimal.

Mit einer mittleren jährlichen Stromproduktion von 145 GWh - dies entspricht dem Strombedarf von rund 30 000 Haushalten - ist das Kraftwerk Trift von nationalem Interesse. Mit der erwarteten Stromproduktion trägt das Projekt massgeblich an das Erreichen der von Bund und Kanton vorgegebenen Richtwerte betreffend den Zubau an jährlicher Stromproduktion aus Wasserkraft bei. Hinzu kommt die energiewirtschaftliche Bedeutung der mit dem Kraftwerk Trift geschaffenen zusätzlichen Speicherkapazität. Zum einen können 215 GWh Energie vom Sommer in den Winter umgelagert werden. Zum anderen kann mit dem Kraftwerk Trift ein erheblicher Beitrag zur Gewährleistung der Netzstabilität geleistet werden. Es trägt somit wesentlich zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundes sowie der Energiestrategie 2006 und der Wassernutzungsstrategie 2010 des Kantons Bern bei.

Gegen das Vorhaben sprechen Interessen des Gewässerschutzes, der Fischerei sowie des Landschafts- und Naturschutzes. Im Vordergrund steht die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die neuen Kraftwerksanlagen, insbesondere im Bereich des Triftsees. Die Beeinträchtigungen sind jedoch in verschiedener Hinsicht zu relativieren (vgl. oben Ziffer 2.3). Insgesamt überwiegen deshalb die erheblichen energiewirtschaftlichen Interessen diejenigen an einer ungeschmälerten Erhaltung der Landschaft. Ausserdem wird das neue Wasserkraftwerk so ausgeführt, dass es das landschaftliche Bild möglichst wenig stört. Aus rein energiewirtschaftlicher Optik hätte ein wesentlich grösserer Speicher und folglich eine höhere Staumauer sowie eine zusätzliche Fassung des Wendenwassers Sinn gemacht.

Die Mehrnutzung des Stein- und Triftwassers wird mit den geplanten Ausgleichsmassnahmen hinreichend ausgeglichen. Ebenso können mit den vorgeschlagenen Ersatzmassnahmen unvermeidbare Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume ausreichend kompensiert werden. Das Kraftwerk Trift wird als umweltverträglich beurteilt. Das geplante Vorhaben erfüllt in allen betroffenen Sachbereichen die gesetzlichen Vorgaben. Der Erteilung der Konzession stehen keine überwiegenden Interessen entgegen. Die ersuchte Konzession kann somit mit Auflagen erteilt werden.

2.7 Einsprachen (Ziffer 3.11)

Der Verein Aqua Viva und der Grimselverein sowie zwei Privatpersonen haben gegen das Vorhaben Einsprachen eingereicht. Alle Einsprachen wurden geprüft und werden in Ziffer 1.8. des Konzessionsbeschlusses detailliert abgehandelt. Der Regierungsrat erachtet die Einsprachen als unbegründet und empfiehlt dem Grossen Rat sie abzuweisen bzw. die Konzessionserweiterung gleichwohl zu beschliessen.

2.8 Fristen für den Beginn der Bauarbeiten und die Eröffnung des Betriebes (Ziffer 3.13)

Aufgrund des Bundesgerichtsurteils 1C_356/2019 sind in Wasserkraftkonzessionen zwingend Fristen für den Beginn der Bauarbeiten und die Eröffnung des Betriebes festzulegen. Das bernische Wassernutzungsgesetz gewährt den Wasserkraftkonzessionären eine Frist von mindestens 5 Jahren, um von einem Nutzungsrecht Gebrauch zu machen. Mit Rücksicht auf diese gesetzliche Vorgabe wird die Frist für den Beginn der Bauarbeiten auf 5 Jahre ab Rechtskraft des Konzessionsbeschlusses festgelegt. Die Frist für die Eröffnung des Betriebs, d.h. die Inbetriebnahme der Anlage, wird unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Bau der Anlagen voraussichtlich zwischen 8 und 10 Jahren dauern wird (abhängig von der Witterung und anderen äusseren Einflüssen) auf 15 Jahre ab Rechtskraft des Konzessionsbeschlusses angesetzt (Frist für den Beginn der Bauarbeiten zuzüglich 10 Jahre).

Relativierend wird zum einen vorgesehen, dass beide Fristen im Zeitraum zwischen der Rechtshängigkeit und dem rechtskräftigen Abschluss des nachgelagert durchzuführenden Baubewilligungsverfahrens stillstehen. Zum anderen sollen die beiden Fristen verlängert werden können, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Konzessionärin nicht zu vertreten hat. Wobei ausdrücklich festgehalten wird, dass wirtschaftliche Erwägungen nicht als wichtiger Grund gelten.

3. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Erteilung der Konzession nimmt der Kanton eine einmalige Konzessionsabgabe von CHF 898 380 ein.

Der jährliche Wasserzins beträgt derzeit CHF 1 996 400. Er ist erst mit der Aufnahme des Dauerbetriebes der Wasserkraftanlage, wobei für die Berechnung des Wasserzinses der dannzumal gültige Wasserzinsansatz verwendet wird. Genauere Angaben zur Höhe des Wasserzinses können gegenwärtig nicht gemacht werden. Zum einen wird der Bund das Wasserzinsmaximum für die Zeit ab dem Jahr 2031 neu festlegen. Zum anderen wird die KWO beim Bund einen Investitionsbeitrag im Sinn von Art. 26 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 beantragen. Sollte ihr ein Investitionsbeitrag gewährt werden, darf der Kanton gestützt auf Art. 50a des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, während zehn Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage keinen Wasserzins erheben.

Wie alle in den vergangenen 15 Jahren durch die KWO getätigten, grösseren Investitionsvorhaben kann auch das vorliegende in der verbleibenden Restkonzessionsdauer – die Gesamtkonzession läuft am 1. Januar 2042 ab – nicht abgeschrieben werden. Die KWO plant deshalb, auch für das Kraftwerk Trift ein Gesuch um Abschluss einer Amortisationsvereinbarung einzureichen. Dieses wird dem Grossen Rat zu gegebener Zeit unterbreitet werden.

4. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem Konzessionsbeschluss zuzustimmen.

Beilage
– Beschlussentwurf

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	011-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.33
Eingereicht am:	05.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Die Mitte (Roggli, Rüschegg Heubach) (Sprecher/in) Die Mitte (Matti, Zweisimmen) Die Mitte (Herren-Brauen, Rosshäusern) Die Mitte (Mühlemann, Grasswil) Die Mitte (Riem, Iffwil) Die Mitte (Bühler, Romont BE)
Weitere Unterschriften:	2
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 09.03.2023
RRB-Nr.:	550/2023 vom 17. Mai 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 2: Ablehnung**

Mieter:innen vor Kündigung zugunsten von Unterkünften für Asylsuchende schützen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. Massnahmen zu ergreifen, die Mieter:innen von kantonseigenen Wohnungen und Liegenschaften vor Kündigungen zugunsten von Wohnraum für Asylsuchende schützen;

2. Massnahmen zu ergreifen, die Mieter:innen von Wohnungen und Liegenschaften, die im Besitze einer Gemeinde sind, vor Kündigungen zugunsten von Wohnraum für Asylsuchende schützen.

Begründung:

Um Mieter:innen von Wohnungen und Liegenschaften, die im Besitze der öffentlichen Hand sind, die notwendige Sicherheit des bestehenden Mietverhältnisses zu gewährleisten, sollen die entsprechenden Massnahmen getroffen werden, die eine Kündigung zugunsten von Wohnraum für Asylsuchende verhindern. Aktuell gibt es mehrere Fälle, bei denen bestehende Mietverhältnisse aufgelöst wurden, um Platz für Asylsuchende zu generieren. Diese Praxis stösst bei den Betroffenen und auch in der Bevölkerung auf Missmut und löst negative Reaktionen, auch in Bezug auf Asylsuchende, aus. Kanton und Gemeinden sollen die Verantwortung wahrnehmen und solche Kündigungen verhindern.

12|00|D|v02

Begründung der Dringlichkeit: In der aktuellen Lage gilt es, rasche Massnahmen zu ergreifen. Eine Bearbeitung des Geschäfts zu einem späteren Zeitpunkt löst die bestehende Gefahr von Kündigungen und daraus entstehenden Konflikten nicht.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass – insbesondere auch mit Blick auf die mediale Berichterstattung – im Zusammenhang mit den zurzeit hohen Zahlen von Asylsuchenden und der aktuellen Verknappung des Wohnraums Befürchtungen bestehen, der Kanton Bern könnte bei kantonseigenen Liegenschaften Bedarf für Asylunterkünfte anmelden und deshalb bestehende Mietverhältnisse auflösen.

Diese Befürchtungen sind im Kanton Bern unbegründet. Der Kanton hat bisher noch nie Wohnmietverhältnisse zwecks Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden gekündigt. Er hat dies auch in Zukunft nicht vor. Der Regierungsrat verweist in diesem Zusammenhang unter anderem auf den bestehenden Mieterschutz. Der Kanton ist sich seiner Vorbildfunktion im Immobilienbereich bewusst. Die kantonale Immobilienstrategie sieht eine nachhaltige, nach strategischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtete Bewirtschaftung der kantonseigenen Immobilien vor. Es konnten bisher immer adäquate Lösungen zur Unterbringung von Asylsuchenden gefunden werden. Der Regierungsrat geht deshalb davon aus, dass dies auch in Zukunft möglich sein wird. Zu den Anliegen der Motion nimmt er wie folgt Stellung:

1. Der Kanton Bern besitzt Immobilien in erster Linie für öffentliche Zwecke, damit er den Kantonsbehörden die notwendigen Flächen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen kann. Dem Kanton gehören deshalb Gebäude und Grundstücke aller Art: Verwaltungsgebäude, Gerichte, Gefängnisse, Schulen und Werkhöfe, aber auch landwirtschaftliche Grundstücke oder historische Gebäude wie Schlösser. Nur Kantonsimmobilien, die während einer längeren Zeit nicht mehr für die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben benötigt werden, werden an Dritte vermietet oder verpachtet. Deshalb vermietet der Kanton nur wenige Wohnungen an Privatpersonen: insgesamt bestehen aktuell 111 Mietverträge betreffend Privatwohnungen. Diese werden, wie das gesamte Immobilienportfolio, durch das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) bewirtschaftet, das den Kanton als Eigentümer der Immobilien vertritt.

   Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine Liegenschaft im Eigentum des Kantons, die an Dritte vermietet wird, dereinst wieder für die Erfüllung einer kantonalen Aufgabe benötigt wird. In diesem Fall ist es möglich, dass der Kanton eine Kündigung aussprechen muss. Der Kanton ist dabei an die privatrechtlichen bzw. mietrechtlichen Bestimmungen gebunden. Mieterinnen und Mieter von Privatwohnungen geniessen somit auch hier von Gesetzes wegen einen starken Schutz. Im vorliegenden Kontext ist namentlich der Schutz vor willkürlichen oder missbräuchlichen Kündigungen zu nennen, wonach eine Kündigung aufgehoben wird, wenn sie gegen Treu und Glauben verstösst. Falls eine Kündigung einer Privatwohnung rechtmässig erfolgt, können die Mieterinnen und Mieter zudem eine Erstre-

ckung des Mietverhältnisses um bis zu vier Jahre verlangen. Der Kanton kündigt bestehende Mietverhältnisse deshalb nur als letzte Option und nie, ohne die Situation zuvor sorgfältig abgeklärt und politisch abgewogen zu haben.

In Bezug auf die Unterbringung von Asylsuchenden weist der Regierungsrat darauf hin, dass gemäss den gesetzlichen Vorgaben das Amt für Integration und Soziales (AIS) in Zusammenarbeit mit dem Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) für eine ausreichende Anzahl an geeigneten temporären und dauerhaften Unterkünften für Personen des Asylbereichs sorgt. Die beiden Ämter ziehen dabei die Gemeinden und die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter frühzeitig bei. Hier geht es um die Beschaffung von Unterbringungsplätzen in Kollektivunterkünften und somit kaum um kantonseigene Mietwohnungen, weil diese mehrheitlich nicht als Kollektivunterkünfte geeignet sind. Können in einer angespannten Situation nicht genügend Unterbringungsplätze beschafft werden, weisen die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter einzelne Gemeinden für längstens zwei Jahre an, kurzfristig verfügbare und geeignete Unterbringungsplätze zur Verfügung zu stellen (Art. 30Abs. 2 SAFG). Diese Bestimmung kam bisher selbst während des Ukraine-Krieges nie zur Anwendung. In Notlagen kommen die Bestimmungen des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom19. März 2014(KBZG; BSG 521.1) zur Anwendung. Auch diese Bestimmung kam bisher nicht zur Anwendung. Gerade bei den Unterkunftsplätzen nach KBZG in einer Notlage würde es nicht um kantonseigene Mietwohnungen gehen, sondern um Zivilschutzunterkünfte.

Die Unterbringung von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs ist in einem Zwei-Phasen-Modell geregelt. Demnach wohnen diese Menschen in einer ersten Phase in Kollektivunterkünften. Erst in einer zweiten Phase, wenn diese Personen erwerbstätig oder in Ausbildung sind und die vorgegebenen Integrationsziele erreicht wurden, ist eine individuelle Unterbringung in Wohnungen möglich (Art. 35 Abs. 1 Bst. b SAFG). Diese Wohnungen müssen selbständig bzw. mit der Unterstützung der regionalen Partner gefunden werden. Damit ist die Wahrscheinlichkeit, dass Mieterinnen oder Mieter von kantonseigenen Wohnungen gekündigt wird, aus dem einzigen Grund, dass Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs diese belegen können, durch gesetzliche Vorgaben bereits ausgeschlossen.

2. Für Massnahmen bei Wohnungen und Liegenschaften im Eigentum der Gemeinden ist der Kanton nicht zuständig. Es handelt sich um eine Frage der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und letztlich der Gemeindeautonomie (Art. 109 Kantonsverfassung). Die Gemeinden haben namentlich Entscheidungsfreiheit bezüglich der Verwaltung des Gemeindevermögens, also auch der Liegenschaften in ihrem Eigentum. Es steht dem Kanton nicht zu, den Handlungsspielraum der Gemeinden bezüglich ihrer eigenen Liegenschaften bzw. deren Bewirtschaftung zu beschneiden. Die Forderungen in Ziffer 2 der Motion müssten auf Gemeindeebene eingebracht und durchgesetzt werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	251-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.391
Eingereicht am:	28.11.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Wenger (Spiez, EVP) (Sprecher/in) Gerber (Reconvilier, EVP) Rüegsegger (Riggisberg, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	325/2023 vom 22. März 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Anpassung der Wasserstrategie

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Wasserstrategie des Kantons Bern zu überarbeiten und in folgenden Punkten zu ergänzen:

1. Der Wasserbedarf von Landwirtschaft, Industrie, Tourismus (Beschneiung) und Haushalten ist zu ermitteln.
2. Es sind regional differenzierte Szenarien zur Wasserversorgung in Trockenperioden zu erarbeiten.
3. Zur Sicherung des Wasserbedarfs ist der Bau von Retentionsspeichern zu prüfen.
4. Retentionsspeicher sollen, wenn möglich, auch zur Reduktion von Naturgefahren dienen.
5. Im Idealfall kann die Infrastruktur auch für die Stromproduktion eingesetzt werden.

Begründung:

Der Sommer 2022, gefolgt auf einen schneearmen Winter, hat exemplarisch aufgezeigt, wie die Herausforderungen der Zukunft aussehen können. Die Fachleute erwarten im Kanton Bern zwar keine markanten Veränderungen bei den Jahresniederschlagsmengen. Allerdings wird eine saisonale Umverteilung der Niederschläge erwartet: mehr im Winter, weniger im Sommer. Deshalb sind vermehrte Trockenheiten im Sommer zu erwarten. Sie werden noch verschärft durch die abnehmenden Abflüsse aus der Schnee- und Eisschmelze. Im Sommer steht somit einem abnehmenden Wasserdargebot ein zunehmender Wasserbedarf gegenüber, was in Zukunft mehr und mehr zu Engpässen und Knappheitssituationen führen wird. Um solche Engpässe zu meistern, ist es sinnvoll, grössere Regenmengen zu lagern und später bei Bedarf abfliessen zu lassen. Durch die Möglichkeit, Wasser zurückzuhalten, können zudem Schäden durch Hochwasser verhindert oder reduziert werden. Denn mit der Klimaerwärmung werden auch die Hochwasser

zunehmen. Würden wir zum Beispiel beim Harzisbode im Hohgantgebiet ein Retentionsbecken bauen, könnten die Niederschläge bei einem Gewitter gestaut und je nach Pegelstand bei trockenem Wetter abgegeben werden. Im Idealfall kann das gespeicherte Wasser auch zur Gewinnung von Strom genutzt werden.

Damit solche Massnahmen sinnvoll geplant werden können, sind Grundlagen zum Wasserbedarf zu erarbeiten. Aufgrund der hydrologischen Gegebenheiten und des Bedarfs können dann entsprechende wasserwirtschaftliche Massnahmen geplant und umgesetzt werden.

Bei den regionalen Szenarien sind ebenfalls die Bewässerungssysteme, der Bewässerungszeitpunkt und der Wasserbedarf verschiedener Pflanzen sowie mögliche Alternativen zu berücksichtigen.

Die Erarbeitung der erforderlichen Grundlagen und die Umsetzung der Ergebnisse sind für unsere Bevölkerung existentiell. Es ist wichtig, dass wir den Auswirkungen der Klimaveränderungen die nötige Aufmerksamkeit schenken und die erforderlichen Ressourcen bereitstellen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Bedarf für eine Überarbeitung der Wasserstrategie 2010 ist erkannt. Die Überarbeitung der Wasserstrategie ist eingeleitet und durch den Regierungsrat am 14. Dezember 2022 beschlossen worden (RRB 1333/2022). Der Zeitplan sieht vor, diese im Jahr 2025 dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen, zusammen mit den Massnahmenprogrammen 2026-2031.

Ziffer 1 und 2 der Motion betreffen direkt Aufgaben des Gewässerschutz- bzw. des Wasserversorgungsgesetzes, sie standen bereits in der Wasserstrategie 2010 bzw. den dazugehörigen Massnahmenprogrammen im Fokus. Die immer deutlich spürbareren Auswirkungen des Klimawandels akzentuieren den Bedarf, die bestehenden Stossrichtungen weiterzuentwickeln. Daher werden u. a. die Fragestellungen in Ziffer 1 und 2 im Rahmen der Arbeiten für die Strategie 2025 erneut aufgegriffen bzw. aktualisiert. Dabei werden die regionalen Unterschiede im Wasserdargebot und –bedarf berücksichtigt.

Im Rahmen der eingeleiteten Überarbeitung der Wasserstrategie wird das Potenzial von Retentionsspeichern zur Bewässerung (Ziffer 3), für den Hochwasserschutz (Ziffer 4) und die Stromproduktion (Ziffer 5) geprüft und aufgezeigt. Bei positivem Ergebnis ist festzulegen, welche Rahmenbedingungen dazu nötig sind und welchen Beitrag der Kanton leisten kann. Heute besteht beispielsweise kein gesetzlicher Auftrag, dass der Kanton solche Bauwerke für das Bereitstellen von zusätzlichem Wasser für einzelne Nutzungen planen oder gar bauen könnte.

Im Rahmen der Überarbeitung der Wasserstrategie werden zudem die Koordination von Gewässerschutz, Wassernutzung und Hochwasserschutz geprüft sowie die gesetzlichen Anforderungen zum Schutz der Biodiversität einbezogen. Bedarf und Umfang von Massnahmen zur Umsetzung der Anliegen der Motion werden in Abhängigkeit der finanzpolitischen Lage beurteilt und definiert werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	254-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.394
Eingereicht am:	29.11.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) Blatti (Oberwil i. S., EDU) Schär (Schönried, FDP) Matti (Zweisimmen, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	348/2023 vom 29. März 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Keine sinnlosen und verkehrsbehindernden Tempo-30-Zonen auf Kantonsstrassen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. auf stark befahrenen Kantonsstrassen (Durchgangsstrassen ohne Umfahrungsmöglichkeiten) keine Tempo-30-Zonen einzuführen
2. auf Hauptverkehrsachsen generell Tempo 50 zu belassen

Begründung:

In den letzten Jahren sind im Kanton Bern auf stark befahrenen Kantonsstrassen sehr viele Tempo-30-Zonen realisiert worden. Der Kanton will jetzt in Schönried (Gemeinde Saanen) trotz einer Petition, die von 2003 Bürgerinnen und Bürgern unterschrieben wurde, erneut auf die Tempolimite 30 km/h zurückkommen. Wie auch in anderen Gemeinden wohl mit der Begründung, dass ohne Temporeduktion die Lärmschutzmassnahmen nicht eingehalten werden können. Dies ist ein nicht nachvollziehbares Argument, sondern lediglich ein Druckmittel, um von den Gemeinden positive Rückmeldungen zu erhalten. In Zürich haben die SVP und die FDP gegen flächendeckendes Tempo 30 eine Volksinitiative lanciert. Tempo-30-Zonen haben sicherlich in Wohnquartieren ihre Berechtigung, auf stark befahrenen Durchgangsstrassen, wie zum Beispiel in Rubigen, Huttwil usw., machen sie aber wenig Sinn und führen zu unnötigen Verkehrsbehinderungen. Tempo-30-Zonen sind auch in keiner Art und Weise ein Gewinn für die Verkehrssicherheit. Gerade im Dorf Schönried wie auch in anderen bereits realisierten Projekten besteht absolut keine Gefahr, und die Sicherheit ist gewährleistet. Tempo 30 ist aber auch

12|00|D|v02

schlecht für die Umwelt, da bei Tempo 30 im niedrigeren und damit ungünstigeren Gang gefahren werden muss. Untersuchungen zeigen, dass mit Tempo 30 Lärm- und Schadstoffemissionen nicht verringert werden können und der Verbrauch sogar steigt. Die Autofahrer akzeptieren die heutigen Tempolimiten in Wohngebieten als vertretbar. Aus unserer Sicht muss aber jetzt eine flächendeckende Einführung von Tempo 30 auf unseren Strassen verhindert werden. Wir sind der Meinung, dass in Zukunft auf Hauptverkehrsachsen generell Tempo 50 gelten soll.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Im Rahmen der Beantwortung der vorliegenden Motion verweist der Regierungsrat grundsätzlich auf die Ausführungen zur Motion 219-2017 (RRB 122/2018), die vom Grossen Rat in der Frühlingssession 2018 abgelehnt wurde. Die damalige Antwort nimmt zur vorliegend erneut aufgeworfenen Thematik ausführlich Stellung und hat nach wie vor Gültigkeit.

Ein gut funktionierendes Kantonsstrassennetz, auf dem der Verkehr sicher und flüssig zirkulieren kann, ist dem Regierungsrat wichtig. Wo dies nicht der Fall ist, kann mittels verschiedenen Massnahmen eine Verbesserung der Situation herbeigeführt werden. Eine davon kann die Einführung von Tempo 30 innerorts sein. Wie die Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu aufzeigt, nimmt bei reduzierter Geschwindigkeit nicht nur die Anzahl, sondern auch die Schwere der Unfälle ab. Es resultiert ein Sicherheitsgewinn für alle Verkehrsteilnehmenden[1]. Weiter reduziert Tempo 30 die Schadstoffbelastung, wenn es gelingt, den Verkehr flüssig zu halten.[2] Schliesslich nimmt der Strassenlärm durch weniger Brems- und Beschleunigungsvorgänge und schwächere Abrollgeräusche erheblich ab.[3] Eine Temporeduktion von 50 km/h auf 30 km/h kommt je nach Situation einer Verminderung des verursachten Lärms um zwei bis viereinhalb Dezibel gleich, was umgerechnet ungefähr einer Halbierung des Verkehrs entspricht.

Seit 2017 hat der streckenmässige Anteil von Tempo 30 auf dem 2100 km langen Kantonsstrassennetz um 0,8 Prozent auf 26,6 km zugenommen. Der Anteil der Tempo-30-Zonen und –Strecken am gesamten Kantonstrassennetz beträgt damit insgesamt 1,26 Prozent und ist in den letzten fünf Jahren nur geringfügig gewachsen. Tempo-30-Regimes werden auf Kantonsstrassen nicht breit eingeführt, sondern gezielt und restriktiv eingesetzt und kommen in der Regel nur dann in Frage, wenn die beteiligten Partner vor Ort, namentlich der Gemeinderat, zustimmen.

Zu der von den Motionären erwähnten und vom Schweizerischen Nutzfahrzeugverband (ASTAG) lancierte Petition hält der Regierungsrat zudem fest, dass die Petition zwar von 2003 Personen unterschrieben wurde. Aus dem rund 1000 Einwohnerinnen und Einwohner zählenden Dorf Schönried stammen jedoch lediglich 91 Unterschriften, die übrigen Unterschriften stammen aus weiten Teilen der Deutschschweiz und aus der Romandie.

Auf Berner Kantonsstrassen werden Tempo-30-Regimes nach den bundesrechtlichen Vorgaben (Art. 4a Verkehrsregelnverordnung) eingeführt. Diese sehen auf verkehrsorientierten Strassen, darunter fallen die meisten Kantonsstrassen, grundsätzlich Tempo 50 vor. Abweichungen sind

[1] Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) Mit Tempo 30 die Verkehrssicherheit erhöhen Fakten und Argumente (2020)
[2] Umweltbundesamt: Wirkungen von Tempo 30 an Hauptverkehrsstrassen (2016)
[3] Bundesamt für Strassen: Grundlagen zur Beurteilung der Lärmwirkung von Tempo 30 (2017)

prinzipiell möglich, wobei die Voraussetzungen und Kriterien des Bundes für Geschwindigkeitsreduktionen zu beachten sind. Laut Artikel 108 der Signalisationsverordnung des Bundes können die Behörden oder das Bundesamt für Strassen für bestimmte Strassenstrecken Abweichungen von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten anordnen. Dazu ist auf verkehrsorientierten Strassen ein vorgängiges Verkehrsgutachten nötig, in dem abgeklärt wird, ob die Massnahme nötig, zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind. Als Gründe für eine abweichende Höchstgeschwindigkeit gelten die Vermeidung oder Verminderung besonderer Gefahren im Strassenverkehr, die Reduktion einer übermässigen Umweltbelastung oder die Verbesserung des Verkehrsablaufs. Die Regelung, dass nur auf bestimmten Strassen eine Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet werden kann, macht zudem zwingend eine Einzelfallbetrachtung notwendig. Lautet das Fazit des Verkehrsgutachtens, dass die Voraussetzungen nach Artikel 108 der Signalisationsverordnung des Bundes nicht erfüllt sind, so wird auf die Einführung von Tempo 30 verzichtet.

Eine Annahme der Motion würde jegliche Handlungsspielräume ausschliessen, auf stark befahrenen Strassen, namentlich aus Sicherheitsgründen (z. B. Schulwege oder zum Schutz der Fussgängerinnen und Fussgänger in Tourismusorten) oder auch aus Lärmschutzgründen, abweichende Höchstgeschwindigkeiten zu verfügen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	255-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.395
Eingereicht am:	30.11.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Remund (Mittelhäusern, Grüne) (Sprecher/in) Brönnimann (Mittelhäusern, GLP) Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Aebischer (Guggisberg, SVP) Zbinden (Mittelhäusern, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	383/2023 vom 05. April 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **1. Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **2. Annahme als Postulat** **3. Annahme als Postulat**

Radweg Mittelhäusern–Schwarzenburg

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. den fehlenden Abschnitt des Radwegs zwischen Mittelhäusern und Schwarzenburg im Sachplan Velo zu ergänzen
2. ein Projekt für Velostreifen auf der Kantonsstrasse zwischen Mittelhäusern und Schwarzenburg gemeinsam mit den Gemeinden Köniz und Schwarzenburg und der Regionalkonferenz Bern-Mittelland auszuarbeiten; in diesen steileren Bereichen könnten die Fahrradstreifen ausnahmsweise auch nur bergseitig umgesetzt werden
3. das Projekt für die Strecke Mittelhäusern–Schwarzenburg und den entsprechenden Kredit bis spätestens 2030 zu erarbeiten bzw. dem Grossen Rat vorzulegen und bis spätestens 2035 umzusetzen

Begründung:

Seit Jahrzehnten besteht zwischen Köniz und Mittelhäusern ein fast durchgehender Fahrradstreifen. Dieser bietet Velofahrenden einen minimalen Schutz. Oberhalb von Mittelhäusern weist die Kantonsstrasse keine Radstreifen auf, dafür einige enge, unübersichtliche und damit für Velofahrende gefährliche Abschnitte.

12|00|D|v02

Die Strasse ist einerseits beliebt bei Rennrad-Fahrenden. Seit dem Einsetzen des E-Bike-Booms wird der Abschnitt immer häufiger von diesen als Alltagsroute genutzt.

Die Strecke ist wichtig für den Pendlerinnen- und Pendler-Verkehr und eine zentrale Achse für den Freizeitverkehr in den Naturpark Gantrisch und die Region Bern Süd.

Alternativen auf parallel verlaufenden Strassen bestehen nicht – Strassen und Wege via Steinenbrünnen führen zu grossen Umwegen und weisen steile Abschnitte auf. Eine Alternative bietet allenfalls die alte Bernstrasse via Moos–Steinhaus–Häusern, aber hier braucht es sichere Einspursignalisationen.

Eine vollständige Ergänzung mit beidseitigen Radstreifen dürfte insbesondere in den steileren Abschnitten (Äckenmatt–Lanzenhäusern) aufwändig sein. In diesen steileren Bereichen könnten die Fahrradstreifen ausnahmsweise auch nur bergwärts umgesetzt werden. Dies würde den Landbedarf und die Kosten deutlich senken. Durch die höhere Geschwindigkeit der abwärts fahrenden Velos ist deren Gefährdung durch die Autos und Lastwagen relativ gering.

Bislang war die Strecke nicht im Sachplan Velo vorgesehen und mit keiner Korridorstudie abgedeckt. Wir fordern den Kanton auf, die Planung in die Wege zu leiten und innerhalb der nächsten 10 Jahre umzusetzen.

Antwort des Regierungsrates

Dem Regierungsrat ist eine attraktive und sichere Veloinfrastruktur wichtig. Der Kanton Bern investiert daher jedes Jahr eine erhebliche Summe in den Ausbau und in die Verbesserung des Velowegnetzes. Einzelne Vorhaben und Massnahmen werden dabei im Kontext der finanziellen Möglichkeiten des Kantons und der regionalen Planungen auf Zweckmässigkeit und Potenzial für den Veloverkehr geprüft.

Bevor eine Massnahme zur Erweiterung der Veloinfrastruktur projektiert und realisiert werden kann, muss sie in die entsprechenden Planungsinstrumente auf den Stufen Kanton, Region und Gemeinde integriert werden. Alle Massnahmen in der Zuständigkeit des Kantons werden anschliessend im Kontext der finanziellen Möglichkeiten priorisiert und einem Bearbeitungszeitraum zugewiesen.

Zu den einzelnen Forderungen:

1. Der Abschnitt der Kantonsstrasse zwischen Mittelhäusern und Schwarzenburg ist bereits im Sachplan Veloverkehr enthalten. Das Potenzial der Verbindung für den Veloalltagsverkehr wird allerdings mit klein bis mittel ausgewiesen.

2. und 3.

   Grundsätzlich ist eine eigene Infrastruktur für Velofahrende auf sämtlichen Velorouten wünschenswert. Eine solche ist auf dem Abschnitt Mittelhäusern-Schwarzenburg nicht vorhanden; Velofahrende nutzen die Kantonsstrasse im Mischverkehr.

   Im Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK 2021) der Regionalkonferenz Bern-Mittelland ist für diesen Abschnitt aktuell keine Massnahme vorgesehen, weshalb aktuell auch kein Projektierungsauftrag besteht. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass im betreffenden Oberingenieurkreis II Bern Mittelland (OIK II) zurzeit bereits zahlreiche Massnahmen aus den fünf Veloverkehr-Planungsstudien der Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RKBM) umgesetzt werden, beispielsweise der kantonale Radweg Gürbetal oder die Verbesserung der Velosicherheit Herrenschwanden-Kirchlindach. Daneben wird die Umsetzung einer Vielzahl weiterer Massnahmen aus dem RGSK 2021 vorangetrieben, beispielsweise die Sanierung der Freiburgstrasse im Wangental oder der Neubau des Radstreifens

Tägertschi-Konolfingen. Die Realisierung der Massnahmen aus den fünf Veloverkehr-Planungsstudien der RKBM sowie aus dem RGSK 2021 hat Priorität.

Die Realisierung einer neuen Veloinfrastruktur auf dem Abschnitt Mittelhäusern-Schwarzenburg bis 2035 erscheint daher und im Kontext der angespannten finanziellen Lage des Kantons aus heutiger Sicht als nicht realistisch. Es soll aber geprüft werden, ob kurzfristig eine Verbesserung der Verkehrssicherheit für den Veloverkehr mittels zusätzlichen, einfach umzusetzenden Signalisationen und Markierungen erzielt werden kann. Zudem haben in den Regionen die Arbeiten an den RGSK 2025 begonnen. Sollte das Anliegen in diesem Rahmen weiterverfolgt werden, ist der Regierungsrat bereit, weitere Massnahmen und den möglichen Zeithorizont ihrer Umsetzung zu prüfen. Eine allfällige Realisierung des - alleine schon aufgrund der Topografie der Streckenführung - komplexen Vorhabens bis 2035 wird in Anbetracht der beschränkten finanziellen aber auch personellen Ressourcen des OIK II indes nicht möglich sein.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	265-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.405
Eingereicht am:	05.12.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Jordi (Bern, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	9
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	384/2023 vom 05. April 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1 Ablehnung** **Ziffer 2 - 5 Annahme**

Verkehrsmittel besser verbinden: Förderung von multimodalen Lösungen – auch durch ÖV-Unternehmen!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. notwendige, gesetzliche Anpassungen vorzuschlagen, die es braucht, damit die in der Gesamtmobilitätsstrategie formulierten Handlungsfelder (insbesondere 2, 4 und 5) durch die ÖV-Unternehmungen mitgetragen und gefördert werden können
2. sicherzustellen, dass zukunftsweisende Initiativen unkompliziert geplant, eingeführt und vom Kanton mitfinanziert werden können
3. aufzuzeigen, welche Initiativen der Kanton zur Förderung der multimodalen Mobilität in den nächsten Jahren vorsieht
4. die Koordination solcher Initiativen im Kanton Bern sicherzustellen
5. Massnahmen zu unternehmen, damit das Synergiepotential unter den Städten innerhalb und ausserhalb des Kantons genutzt werden kann

Begründung:

Die Gesamtmobilitätsstrategie 2022 will die verschiedenen Verkehrsmittel besser vernetzen, um attraktive Wegketten mit aufeinander abgestimmten Verkehrsmitteln zu schaffen (z. B. Velo, öffentlicher Verkehr, Car-Sharing, Individualverkehr). Die Strategie wurde am 29. Juni 2022 vom Regierungsrat verabschiedet und ist für alle Planungen auf kantonaler Ebene verbindlich.

12|00|D|v02

Die Transportunternehmen (TU) hätten beste Voraussetzungen, aufgrund ihrer heutigen Positionierung in der Welt der multimodalen Mobilität das Rückgrat zu sein und somit einen wesentlichen Beitrag zu leisten. Die aktuellen regulatorischen Rahmenbedingungen – namentlich das Personenbeförderungsgesetz auf Bundesebene und das Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Bern – sind jedoch in dieser Hinsicht hinderlich. Finanzielle Mittel stehen zwar für solche Zwecke zur Verfügung (RPV-Förderprogramm, Verkehrskoordination usw.), deren Beantragung ist allerdings komplex, mit hohen zeitlichen Aufwänden verbunden, und der Erfolg ist alles andere als garantiert.

Eine wesentliche Barriere ist zudem die Tatsache, dass die Mittelverteilung aus dem Libero-Verbund auf den Fahrgastzahlen beruht und die TU sich entsprechend darauf fokussieren, möglichst hohe Fahrgastzahlen zu erzielen. Für sie gibt es also keinerlei Anreize zur Förderung der multimodalen Mobilität, da diese eine Art Konkurrenz darstellt.

Um den Anteil des Modalsplits zugunsten des ÖV und anderer nachhaltigen Verkehrsträger signifikant zu erhöhen, braucht es gesetzliche Anpassungen. Die verschiedenen Akteure müssen zusammenarbeiten dürfen. Gleichzeitig muss der Zugang zu finanziellen Mitteln stark vereinfacht werden.

Diese oder ähnliche Fragestellungen werden auch in anderen Kantonen diskutiert. Ein Austausch bzw. eine Zusammenarbeit könnte den gegenseitigen Lernprozess beschleunigen und gegebenenfalls auch Synergie- und Kooperationspotenziale erkennbar machen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionäre, dass der Vernetzung von Verkehrsmitteln eine wichtige Rolle zukommt, um den Modalsplit zugunsten des öffentlichen Verkehrs zu erhöhen. Die Förderung der Multimodalität ist eine staatsebenenübergreifende Aufgabe, die zudem wesentlich durch Privatunternehmen mitgestaltet wird. Um attraktive multimodale Angebote zu schaffen, müssen alle beteiligten Akteure eingebunden werden. Auf Bundesebene gibt es unter anderem mit dem Gesetz über die Mobilitätsdateninfrastruktur diverse Bestrebungen, die Rahmenbedingungen für multimodale Lösungen zu optimieren. Auch der Kanton ist seit Jahren bestrebt, gute Rahmenbedingungen für die Vernetzung der Verkehrsmittel zu schaffen. Er setzt sich beispielsweise beim Bund für die Förderung multimodaler Verkehrsangebote ein und unterstützt Gemeinden und Regionen bei ihren Planungen mit Arbeitshilfen, Projektmitarbeit oder auch Planungsbeiträgen. Ebenso leistet der Kanton seit Jahren Beiträge an Park and Ride und Bike and Ride Anlagen, beispielsweise ist auch der Platz für Anlagen der kombinierten Mobilität (bspw. für Bikesharing) teilweise anrechenbar. Verkehrsdrehscheiben werden im Rahmen der Agglomerationsprogramme finanziell unterstützt (bspw. Massnahmen Bahnhof Langenthal und Ostermundigen) und Beiträge an Umsteigeanlagen werden im Sinne des Zugangs zur Bahn ausgerichtet.

Die Umsetzung der Ziele der Gesamtmobilitätsstrategie 2022 (GMS 2022) wird von den zuständigen kantonalen Fachstellen anhand von konkreten Massnahmen angegangen. Falls nötig, werden die kantonalen und regionalen Planungsinstrumente entsprechend angepasst. Der Umsetzungsstand der Strategie wird in einem Monitoring alle vier Jahre überprüft.

Sieht der Regierungsrat bei der Umsetzung der Gesamtmobilitätsstrategie Hindernisse in den kantonalen Gesetzen, wird er dem Grossen Rat begründete Anpassungen zum Entscheid vorlegen. Er ist grundsätzlich bereit, multimodale Lösungen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Kantons zu fördern, verweist in diesem Zusammenhang aber auf die allgemein angespannte finanzielle Lage. Zu den Forderungen der Motion nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung.

1. Die ÖV Unternehmungen haben bereits heute die Möglichkeit, multimodale Angebote zu unterstützen. Verschiedene Unternehmungen im Kanton Bern sind diesbezüglich aktiv. Aufgrund des gesetzlichen Rahmens auf Kantons- und insbesondere Bundesebene können die Unternehmungen allerdings keine finanziellen Mittel einsetzen, welche für den Ort- und Regionalverkehr vorgesehen sind. Der Regierungsrat erachtet diese Abgrenzung als richtig. Eine Anpassung des gesetzlichen Rahmens auf kantonaler Ebene kann die entsprechenden bundesrechtlichen Vorgaben nicht übersteuern und wäre deshalb aus Sicht des Regierungsrats nicht zielführend.

2. Der Kanton verfügt bereits heute über niederschwellige Instrumente, um Planungen und Projekte Dritter zu unterstützen. Wie im Vorstoss erwähnt, kann der Kanton Planungen Dritter im Bereich der Verkehrskoordination unterstützen (Art. 11 ÖV-Gesetz). Auch für ausserordentliche Aktionen zur Reinhaltung der Luft kann der Kanton Beiträge sprechen (Art. 17 Lufthygienegesetz). Beispielsweise wurden in den letzten Jahren die Verstärkung der Ridesharing-Aktion «Covoiturage Arc Jurassien» im Berner Jura, sowie drei Pilotprojekte vom On-Demand- Angebot «MyBuxi» im Kanton Bern unterstützt. Entsprechende Gesuche um Mitfinanzierung können beim Kanton eingereicht werden. Die Gesuche werden im Sinn der Motion laufend geprüft.

3. Im Hinblick auf den Angebotsbeschluss 2027-2030 sind gemeinsam mit den Regionalkonferenzen und Regionalen Verkehrskonferenzen verschiedene Abklärungen zur besseren Vernetzung des ÖV mit weiteren (u. a. geteilten) Mobilitätsangeboten im Gange. Aussichtsreiche Pilot-On-Demand-Angebote werden in Zusammenarbeit mit den Regionen erarbeitet. Die Ergebnisse werden im nächsten Angebotsbeschluss dargestellt.

4. Der Kanton bietet bereits nach Bedarf bei gezielten Themen eine Austauschplattform (bspw. alternative Antriebe im strassengebundenen ÖV, Harmonisierung Bikesharing-Angebote im Kanton, schienengebundene City-Cargo-Hubs, Mobilitätsmanagement). Diese Arbeiten werden weitergeführt und laufend optimiert.

5. Um Synergiepotentiale zwischen Städten und Kantone sicherzustellen, bestehen zahlreiche Gremien (Erfahrungsaustausch Bund-Kantone zu den Agglomerationsprogrammen, Austauschgremien Mobilitätsakademie, «Forum Bikesharing und Velostationen») und Anlässe zum Erfahrungsaustausch (nationale Mobilitätstagung des Bundes, Berner Verkehrstag). Die Bau- und Verkehrsdirektion wird den Berner Verkehrstag 2023 der GMS 2022 widmen. Der Kanton pflegt den Kontakt mit interessierten Akteuren auf allen Ebenen beispielsweise auch in Projekt- und Planungsgruppen und stellt so sicher, dass Synergien bei der Umsetzung von Massnahmen genutzt werden können. Der Regierungsrat betrachtet den Austausch und die Förderung von Synergien als Daueraufgabe.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	288-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.428
Eingereicht am:	08.12.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) (Sprecher/in) Wenger (Meikirch, SVP) Müller (Innerberg, SP) Steiner (Boll, EVP) Baumann (Münsingen, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	326/2023 vom 22. März 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Stärkung der Rechte der Anwohnerinnen und Anwohner bei der Bewilligungspraxis von Mobilfunkantennen durch Kontrollmessungen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. für das sogenannte Bagatellverfahren (Meldeverfahren) für Mobilfunkantennen in einem kantonalen Gesetz eine gesetzliche Grundlage zu erarbeiten und
2. in einem kantonalen Gesetz eine gesetzliche Grundlage zu erarbeiten, die sämtlichen einspracheberechtigten Personen den Anspruch verleiht, eine Messung der tatsächlichen Strahlenbelastung einer Mobilfunkantenne an OMEN auf Kosten der jeweiligen Betreiberin bzw. des jeweiligen Betreibers der Mobilfunkantenne zu verlangen, sofern seit der letzten bewilligten oder genehmigten Änderung keine Messung durchgeführt wurde

Begründung:

Für die Behandlung von Mobilfunkanlagen im Bagatellverfahren, d. h. ohne Baubewilligungsverfahren, braucht es eine Grundlage in einem kantonalen Gesetz. Die geänderte BSIG-Weisung vom 28. April 2022 (Bernische Systematische Information Gemeinden, BSIG-Nr. 7/725.1/11.1), mit der das sogenannte Bagatellverfahren (Meldeverfahren) eingeführt wurde, stellt keine genügende gesetzliche Grundlage dar bzw. kann sich auf keine Grundlage in einem kantonalen Gesetz stützen.

Trotzdem wird das Bagatellverfahren in der aktuellen Behördenpraxis gelebt. Eine Mobilfunkanlage muss die (Strahlungs-)Anlagegrenzwerte gemäss Bundesverordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) einhalten. Im Verfahren stellen die Behörden auf das

12|00|D|v02

Standortdatenblatt der jeweiligen Anlage ab, das von den Mobilfunkanbietern selbst deklariert wird. Abnahmemessungen erfolgen jedoch nur, wenn der selbstdeklarierte Anlagegrenzwert an einem Ort mit empfindlicher Nutzung (OMEN) gemäss rechnerischer Prognose zu 80 Prozent erreicht wird. In den allermeisten Fällen können Mobilfunkanbieter den Betrieb einer Mobilfunkantenne also ohne Kontrollmessung und an den Anwohnenden vorbei umstellen, da es im Bagatellverfahren keine Publikation gibt. Die effektiven Anlagewerte werden von den Behörden in den allermeisten Fällen nicht nachgemessen. Zur Stärkung der Rechte der Anwohnerinnen und Anwohner muss im kantonalen Recht eine Grundlage geschaffen werden, die Anwohnerinnen und Anwohnern ungeachtet der prozentualen Ausschöpfung des selbstdeklarierten Anlagegrenzwerts den Anspruch verleiht, bei der Behörde eine Kontrollmessung zu verlangen, sofern seit der letzten bewilligten bzw. genehmigten Änderung keine Messung durchgeführt wurde. Eine rein rechnerische Prognose anhand der selbstdeklarierten Angaben der Mobilfunkanbietenden genügt nicht.

Antwort des Regierungsrates

Einleitend hält der Regierungsrat fest, dass Änderungen an bestehenden Mobilfunkanlagen baubewilligungspflichtig sind, wenn die Nutzungsordnung beeinflusst wird. In aller Regel stehen dabei die Auswirkung auf die Umwelt im Vordergrund. Das heisst, eine Änderung ist dann baubewilligungspflichtig, wenn sie zu einer zusätzlichen Umweltbeeinträchtigung führen kann.

Änderungen im Sinne der Verordnung des Bundesrats über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23.12.1999 (NISV) sind hingegen nicht in jedem Fall mit einer zusätzlichen Umweltbeeinträchtigung verbunden und erfordern deshalb nicht zwangsläufig eine Baubewilligung.

Zu Ziffer 1:
Das Bagatellverfahren (Meldeverfahren) kommt bei Änderung an Mobilfunkanlage im Sinne der NISV zur Anwendung, bei denen keine Baubewilligungspflicht besteht, weil sich die Änderung im Rahmen der bereits baubewilligten Umweltauswirkungen bewegt. Gemäss Art. 11 Abs. 1 NISV muss der Inhaber einer Anlage der für die Bewilligung zuständigen Behörde ein Standortdatenblatt einreichen, bevor die Anlage geändert wird. Jede Änderung im Sinne der NISV muss daher der zuständigen Behörde – dem Amt für Umwelt und Energie (AUE) – mit einem entsprechenden Standortdatenblatt gemeldet werden. Das AUE prüft, ob die Voraussetzungen für ein Bagatellverfahren erfüllt sind. Jede Änderung im Sinne der NISV wird somit von der zuständigen Behörde anhand des entsprechenden Standortdatenblatts auf die Notwendigkeit einer Baubewilligung geprüft.

Mit Art. 11 Abs. 1 NISV besteht eine gesetzliche Grundlage für das Bagatellverfahren im Bundesrecht. Gestützt darauf kommt das Bagatellverfahren bereits seit Jahren zur Anwendung und wurde nicht durch die BSIG-Nr. 7/725.1/11.1 vom 28. April 2022 eingeführt. Eine zusätzliche Regelung im kantonalen Gesetz bringt aus Sicht des Regierungsrats keinen Mehrwert. Auch das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat in einem Urteil vom 31. Januar 2023 jüngst bestätigt, dass für das Bagatellverfahren keine zusätzlichen kantonalen Bestimmungen erforderlich sind, da das Bagatellverfahren bereits durch das Bundesrecht geregelt ist.

Zu Ziffer 2:
Soll eine Mobilfunkanlage neu erstellt oder eine bestehende Anlage geändert werden, kann die zukünftige Strahlenbelastung zwangsläufig nur berechnet und nicht gemessen werden, wie dies später bei der Kontrolle der Einhaltung der Anlagegrenzwerte erfolgt. Eine rechnerische Prognose trägt allerdings nicht allen Feinheiten der Ausbreitung der Strahlung Rechnung. Nach In-

betriebnahme der Anlage wird daher gemäss der Vollzugsempfehlung zur NISV des Bundesamts für Umwelt (BAFU) in der Regel eine Abnahmemessung durchgeführt, wenn gemäss rechnerischer Prognose der Anlagegrenzwert an einem OMEN zu 80 Prozent erreicht wird. Damit wird sichergestellt, dass beim Betrieb der Anlage im ungünstigsten (das heisst im potenziell höchstbelastenden) Betriebszustand der Anlagegrenzwert tatsächlich eingehalten wird. Zusätzlich können zu einem späteren Zeitpunkt Kontrollmessungen ergänzend zur Abnahmemessung durchgeführt werden. Mit der Kontrollmessung wird die Strahlenbelastung im realen Betrieb der Anlage ohne Berücksichtigung des ungünstigsten Betriebszustands festgestellt.

Ob mit der Motion eine Kontroll- oder eine Abnahmemessung verlangt werden soll, ist nicht restlos klar. Unabhängig davon könnte ein Anspruch auf eine solche Messung für sämtliche einspracheberechtigten Personen einen unverhältnismässigen Aufwand zur Folge haben. Bei Mobilfunkanlagen im Siedlungsbereich sind in der Regel mehrere Hundert Personen einspracheberechtigt. Würde der Anspruch von einer erheblichen Zahl der potenziell Berechtigten tatsächlich geltend gemacht, wäre damit ein kaum zu bewältigender Aufwand für die Betreiberin oder den Betreiber der Mobilfunkantenne verbunden. Insofern ist fraglich, ob ein solcher Anspruch im kantonalen Recht mit dem Bundesrecht vereinbar wäre, da dadurch eine gute bzw. qualitativ hochstehende Versorgung mit Mobilfunkdiensten übermässig erschwert werden könnte. Zudem ist der verlangte Anspruch auch sachlich nicht zu rechtfertigen. Ob eine Änderung einer Mobilfunkanlage in einem Baubewilligungsverfahren oder in einem Bagatellverfahren behandelt wird, hat keinen Einfluss auf die Unsicherheiten, die mit einer rechnerischen Prognose verbunden sind. Somit ist nicht einzusehen, weshalb ein Anspruch auf eine Kontrollmessung ungeachtet der prozentualen Ausschöpfung des Anlagegrenzwerts nur nach einem Bagatellverfahren bestehen sollte. Hinzu kommt, dass Betroffene, die an der Korrektheit einer im Rahmen eines Bagatellverfahrens vorgenommenen rechnerischen Prognose im Standortdatenblatt zweifeln, bereits heute die Möglichkeit haben, dies in einem Baupolizeiverfahren geltend zu machen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	292-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.432
Eingereicht am:	08.12.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/in) Freudiger (Langenthal, SVP) Baumann (Münsingen, EDU) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Haudenschild (Niederbipp, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	385/2023 vom 05. April 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Mehr Kohärenz bei der Energiebeschaffung durch ÖV-Unternehmen

Das Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen[1] wird wie folgt geändert:

1. Im Kanton Bern tätige ÖV-Unternehmen, die direkt oder indirekt mehrheitlich vom Kanton, von kommunalen oder regionalen Körperschaften (insb. Gemeinden) getragen werden und Energie am freien Markt beschaffen, dürfen Aufträge, die in engem Zusammenhang mit der Energiebeschaffung stehen, insbesondere die Aufwandentschädigung für die Energiebeschaffung und den Einkauf von Herkunftsnachweisen, nicht als separate Aufträge behandeln, sondern müssen diese mit der eigentlichen Energiebeschaffung bündeln.
2. Die Energiebeschaffung durch ÖV-Unternehmen gemäss Ziffer 1 an einer Warenbörse und gegebenenfalls der gebündelte Auftrag gemäss Ziffer 1 werden, soweit nötig in Erweiterung des Geltungsbereichs der IVöB[2], im ordentlichen bzw. selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren ausgeschrieben, sobald die entsprechenden Schwellenwerte in Anhang A2 zur IVöB überschritten sind. Schreiben ÖV-Unternehmen im Verbund aus, bleibt eine einmalige Ausschreibung zulässig.

Begründung:

Die Aussicht auf eine mögliche Energiemangellage liess in den letzten Monaten insbesondere die Strompreise ansteigen. Auf dem freien Markt war der Anstieg teils massiv, für manche Unternehmen sogar existenzbedrohend. Auch wenn die Lage sich scheinbar etwas entspannt hat,

[1] https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/731.2
[2] https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/731.2-1/versions/2526.

12|00|D|v02

ist die Gefahr keinesfalls gebannt. Im Winter 2023/2024 könnte der Energiemangel sogar noch zu einem grösseren Problem werden als im Winter 2022/2023.[3]

Hohe Energiepreise betreffen auch den Kanton Bern und andere Gemeinwesen – nicht nur in ihrer Rolle als Energiebezüger, sondern auch als Träger öffentlicher Unternehmen. Es liegt in ihrem Interesse, dass öffentliche Unternehmen, an denen sie wesentlich beteiligt sind, ihren Energiebedarf günstig decken. Das gilt besonders für Unternehmen, die im Bereich des öffentlichen Verkehrs tätig sind. Dies aus mehreren Gründen:

Wie die CORONA-Krise zeigte, muss die öffentliche Hand in Krisensituationen notfalls finanziell aushelfen, wenn ÖV-Unternehmen in Schieflage geraten.[4] Angesichts der Systemrelevanz des öffentlichen Verkehrs dürfte dies auch in einer Energiemangelkrise so kommen, bzw. es wird bereits konkret in Betracht gezogen.[5]

Wie die Interpellation 162-2022 zutage förderte, versäumte es ein bedeutendes, im Kanton Bern tätiges ÖV-Unternehmen, seinen Strombezug für den kommenden Winter rechtzeitig vertraglich abzusichern.[6] Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass das betreffende Unternehmen durch einen politischen Beschluss davon abgehalten wurde, seinen Stromliefervertrag öffentlich auszuschreiben.[5]

In erwähntem Fall musste das betreffende ÖV-Unternehmen die Strombeschaffung in einem komplizierten Beschaffungskonstrukt in mehrere Aufträge splitten, um nicht beschaffungsrechtsbrüchig zu werden:[7] Die reine Strombeschaffung konnte alsdann mit dem Schlupfloch der freihändigen Vergabe bei der Beschaffung an einer Warenbörse gerechtfertigt werden. Wie sich jetzt zeigt, setzte die politisch motivierte Vorgabe in die operativ-unternehmerische Verantwortung das ÖV-Unternehmen unnötigen wirtschaftlichen Risiken aus. Das gewählte Konstrukt ist im Ergebnis zudem weder im Sinne des Kantons, noch ist es im Sinne der Grundidee des öffentlichen Beschaffungsrechts. Gemäss Artikel 63 Absatz 4 IVöB und Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a IVöBG darf der Regierungsrat «die Erweiterung des Geltungsbereichs der IVöB auf weitere Auftraggeber oder Aufträge» erlassen. Der Grosse Rat kann eine derartige Erweiterung folglich auch direkt im Gesetz festhalten.

Die Motionärinnen und Motionäre sind offen dafür, dass ihre Forderung auch auf andere öffentliche Unternehmen angewandt wird. Vorliegend wird sie aber nur für ÖV-Unternehmen gestellt, da dort der Handlungsbedarf am grössten ist. Beschaffen ÖV-Unternehmen ihre Energie im Verbund (wie z. B. die Meterspurbahnen via RAILplus AG), so bleibt eine einmalige öffentliche Ausschreibung im Verbund, wie heute praktiziert, weiterhin hinreichend.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionäre fordern eine Anpassung des Gesetzes über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen. Vor dem Hintergrund der angestiegenen Energiepreise sollen die finanziellen Risiken für die öffentliche Hand im Zusammenhang mit der Strombeschaffung der Unternehmen des öffentlichen Verkehrs minimiert werden. Konkret sollen ÖV-Unternehmen im Kanton Bern, die mehrheitlich von der öffentlichen Hand getragen werden,

[3] Vgl. https://www.watson.ch/schweiz/international/689942905-winter-2023-2024-koennte-zu-groesserer-herausforderung-werden.
[4] Vgl. z. B. das zweite Massnahmenpaket zur Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise (https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20210064). Die Unterstützung betrifft auch den touristischen Verkehr, bspw. die touristische Schifffahrt, vgl. https://www.be.ch/de/start/dienstleistungen/medien/medienmitteilungen.html?newsID=a357b03d-0b87-41e5-9cfa-8fa9f0f64e6e.
[5] Vgl. https://www.bernerzeitung.ch/bernmobil-ist-in-finanzieller-notlage-730860009534.
[6] Vgl. Interpellation «Welche Massnahmen fassen ÖV-Unternehmen angesichts einer möglichen Energiemangellage ins Auge?», Frage 3 (https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=9c21dda186754b78b2999
[7] Vgl. https://www.bernmobil.ch/DE/Unternehmen/Medien/Medienmitteilungen/?oid=10147&lang=de&seite=2&detailmitteilung=1136&jahr=2019&mitteilung=#:~:text=Neues%20Beschaffungsmodell,die%20gesamte%20Laufzeit%20des%20Liefervertrags.

dazu verpflichtet werden, die Aufträge im Zusammenhang mit der Energiebeschaffung zu «bündeln». Zudem sollen betroffene Unternehmen künftig Strombeschaffungen über den gesetzlichen Schwellenwerten nicht mehr freihändig an einer Strombörse tätigen dürfen.

Der Regierungsrat hält einleitend fest, dass es gemäss den vorliegenden Informationen keine Anzeichen dafür gibt, dass bernische Transportunternehmen das Beschaffungsrecht bei den Strombezügen verletzt haben. Die steigenden Energiepreise führen aber zu Mehrkosten bei den Transportunternehmungen und daraus folgert ein erhöhter Abgeltungsbedarf zulasten der Besteller (Bund und Kantone). Die den Bestellern verrechneten Energiekosten basieren auf Prognosen der Unternehmungen für die folgenden Offertjahre; sie werden in die Offerten an die Besteller eingerechnet. Bei der Strombeschaffung gehen die Unternehmen unter Respektierung des Beschaffungsrechts unterschiedlich vor: Während die meisten den Strom öffentlich ausschreiben und einen prognostizierten Preis erhalten, ist auch das Modell eines Bezuges an der Strombörse eine Möglichkeit. Dieses zweite Modell wird nur vereinzelt praktiziert, obwohl es in den letzten Jahren eine wirtschaftlich attraktive Möglichkeit darstellte. Die veränderte Situation der steigenden Strompreise hat dazu geführt, dass die Transportunternehmungen ihre Strombeschaffung überprüfen, sodass auch in Zukunft ein möglichst wirtschaftlicher und beschaffungsrechtlich korrekter Strombezug erreicht werden kann. Bei beiden Modellen ist mit steigenden Stromkosten zu rechnen.

1. Gemäss den verlangten Gesetzesänderungen müssten sämtliche Leistungen einer Beschaffung «gebündelt» werden. Dabei stellt sich die Frage, wie konkret die Motionäre eine solche «Bündelung» definieren. Folgende Varianten sind denkbar:

   ÖV-Unternehmen vergeben Strombeschaffungsaufträge und damit verbundene Unterstützungsaufträge
   (a) durch gleichartige überschwellige Beschaffungsverfahren, also in Zusammenrechnung der Auftragswerte gemäss Art. 15 Abs. 3 IVöB,
   (b) in ein und demselben Beschaffungsverfahren oder
   (c) an ein und dasselbe Unternehmen.

   Alle Varianten würden dazu führen, dass ÖV-Unternehmen die Flexibilität verlieren, einzelne Aufträge den jeweils dafür am besten geeigneten Unternehmen zu vergeben. Dies führt zu einer Verteuerung der Beschaffung, was weder im Sinn der Motionäre noch im Interesse des Kantons ist. Aus Sicht des Regierungsrats ist deshalb der Nutzen der vorgeschlagenen Änderung nicht gegeben.

2. Das Ziel des öffentlichen Beschaffungsrechts ist es, faire, transparente und wirtschaftliche öffentliche Beschaffungen sicherzustellen (Art. 2 IVöB). Dies wird normalerweise durch öffentliche Ausschreibungen umgesetzt. Wenn die nachgefragte Leistung aber an einer Warenbörse gehandelt wird, an der sich viele Käuferinnen und Verkäuferinnen gegenüberstehen, sodass sich jederzeit ein aktueller Marktpreis ergibt, dann stellt der Mechanismus der Börse die Transparenz, Fairness und Wirtschaftlichkeit der Beschaffung sicher. Eine öffentliche Ausschreibung und der damit verbundene beidseitige Aufwand bringen damit keinen Vorteil mehr. Daher erlaubt Art. 21 Abs. 2 Bst. g IVöB ausdrücklich die freihändige Beschaffung von Leistungen an einer Warenbörse. Dies ist entgegen der Meinung der Motionäre kein «Schlupfloch», sondern aus Sicht des Regierungsrates eine sinnvolle gesetzliche Regelung.

   Hinzu kommt, dass die verlangten Gesetzesänderungen zu einem Widerspruch zur IVöB führen. Die verlangten Gesetzesänderungen sprengen den Rahmen von Ausführungsbe-

stimmungen nach Art. 63 Abs. 4 IVöB. Mit der Umsetzung der Motion würde sich nichts daran ändern, dass die ÖV-Unternehmen und ihre Strombeschaffungen der IVöB unterstellt sind.

Aus Sicht des Regierungsrats ist eine Änderung des gesetzlichen Rahmens mit dem Ziel, ein in Einzelfällen angewendetes gesetzeskonformes Beschaffungsmodell (freihändige Strombeschaffung an einer Strombörse) zu verbieten, weder verhältnis- noch zweckmässig. Auch ist es für den Regierungsrat nicht nachvollziehbar, wieso den öffentlichen Auftraggebern und ihren Lieferantinnen die Möglichkeit genommen werden soll, ihre Beschaffungen durch die Nutzung einer Warenbörse effizienter auszugestalten.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	254/2023
Datum RR-Sitzung:	8. März 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2021.WEU.2096
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Auf- und Ausbau einer Abteilung CSEM Bern für industrienahe Forschung und Zusammenarbeit. Objektkredit 2023–2025 und Nachkredit 2023 für die Produktgruppe 4437000001 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht; Objektkredit

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Verpflichtungskredit soll ein Beitrag in der Höhe von CHF 9 Mio. (CHF 3 Mio. pro Jahr) an das Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique (CSEM AG) für den Auf- und Ausbau einer Abteilung CSEM Bern für industrienahe Forschung und Zusammenarbeit in den Jahren 2023 bis 2025 am Standort Bern gewährt werden. Davon sollen CHF 6 Mio. (CHF 2 Mio. pro Jahr) als Grundbeitrag und CHF 3 Mio. (CHF 1 Mio. pro Jahr) zweckgebunden an einen Zusammenarbeitskredit für die Standortpartner verwendet werden.[1] Gleichzeitig werden dem Grossen Rat zusätzliche Beiträge im Umfang von CHF 2,5 Mio. (CHF 0,5 Mio. im Jahr 2023 und je CHF 1 Mio. für die Jahre 2024 und 2025) zur Finanzierung des Zusammenarbeitskredits beantragt. Diese werden innerhalb der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) im Rahmen der bewilligten Finanzmittel gemäss Budget 2023 und Aufgaben-/Finanzplan 2024–2026 vollständig kompensiert. Damit sind Ausgaben in der Höhe von CHF 9 Mio. im Budget 2023 und Aufgaben-/Finanzplan 2024–2026 nicht eingestellt. Deshalb soll mit dem vorliegenden Beschluss für das Jahr 2023 gleichzeitig ein Nachkredit für die Produktgruppe 4437000001 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht in der Höhe von CHF 3 Mio. genehmigt werden. Die zusätzlichen Mittel für die Jahre 2024 und 2025 (je CHF 3 Mio.) werden im Rahmen des laufenden Finanzplanungsprozesses beantragt. Für die Vorbereitungsarbeiten zur Ansiedlung einer Abteilung der CSEM AG in Bern hat die Standortförderung Kanton Bern auf Grundlage des Wirtschaftsförderungsgesetzes (WFG) bereits in den Jahren 2021 und 2022 je einen Beitrag von CHF 0,5 Mio. in Aussicht gestellt.[2] Der Beitrag für 2021 wurde bereits ausbezahlt, der offene Beitrag von CHF 0,5 Mio. wird – nach der Behandlung im Grossen Rat – dem Regierungsrat als Kreditgeschäft vorgelegt und aus dem laufenden Budget der WEU finanziert. Diese Beiträge (insgesamt CHF 1 Mio.; delegierte Ausgabe gemäss WFG) sind als Starthilfebeiträge[3] für die Ansiedlung konzipiert worden und entsprechend nicht Teil der durch den Grossen Rat zu bewilligenden Kreditsumme.

2. Rechtsgrundlagen

– Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1)
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0)

[1] Der Zusammenarbeitskredit ermöglicht es den Standortpartnern Universität Bern und Insel Gruppe, sich in Absprache mit der CSEM AG an den gemeinsamen Innovationsprojekten zu beteiligen, für Einzelheiten siehe Ziffer 3.3 des Vortrags.
[2] Gemäss Artikel 4 Absatz 2 WFG ist die Ausgabenkompetenz dieser Beiträge an den Regierungsrat delegiert; entsprechend werden diese vorbereitenden Massnahmen im Rahmen der bewilligten Budgets der Standortförderung gesprochen.
[3] Gemäss Artikel 6 WFG

– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV, BSG 621.1)
– Wirtschaftsförderungsgesetz vom 12. März 1997 (WFG, BSG 901.1)
– Die Rechtsgrundlage für die Beiträge des Kantons an die CSEM AG und den Zusammenarbeitskredit wird gemäss Art. 24 Abs. 1 Bst. b FHG mit dem vorliegenden referendumsfähigen Beschluss geschaffen.

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine einmalige und neue Ausgabe (Art. 27 und Art. 30 Abs. 1 FHG).

Bereits ausbezahlter Beitrag für 2021 (Basis WFG)	CHF	0,5 Mio.
Geplanter Beitrag für 2022 (Auszahlung 2023, Basis WFG)	CHF	0,5 Mio.
Geplante Beiträge 2023–2025 (Basis FHG)	CHF	9 Mio.
Geplante Beiträge (Zusammenarbeitskredit Standortpartner; Basis FHG)	CHF	2,5 Mio.
Gesamtbeitrag an die CSEM AG und die Standortpartner	CHF	12,5 Mio.
Zu bewilligender Kredit / massgebende Kreditsumme	**CHF**	**11,5 Mio.**

Die Rechtsgrundlage für die Beiträge 2023–2025 wird mit dem vorliegenden referendumsfähigen Beschluss geschaffen, da eine Abstützung der Ausgabe weder im Wirtschaftsförderungsgesetz, noch im Innovationsfördergesetz oder in der aktuellen Hochschulgesetzgebung begründet werden kann.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit in Form eines Objektkredites (Art. 33 FHG) in der Produktegruppe 4437000001 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht. Der Objektkredit gelangt voraussichtlich wie folgt zur Auszahlung:

Jahr	2023	2024	2025
Konto 363500	CHF 3 500 000	CHF 4 000 000	CHF 4 000 000

5. Nachkredit

5.1 Auswirkungen auf die Saldi der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung

Ausgaben in der Höhe von CHF 9 Mio. sind im Budget 2023 und im Aufgaben-/Finanzplan 2024–2026 nicht eingestellt. Für die Ausgaben im Jahr 2023 muss vorliegend ein Nachkredit gemäss Art. 9 FHG in der Höhe von CHF 3 Mio. bewilligt werden. Die Ausgaben für 2024 und 2025 werden im Rahmen des nächsten Budgetprozesses für das Budget 2024 und den Aufgaben-/Finanzplan 2025 beantragt. Der Saldo der Erfolgsrechnung (Globalbudget) der Produktgruppe Nr. 4437000001 kann ohne die beantragte Erhöhung des Budgetkredits nicht eingehalten werden. Die Beiträge haben keine Auswirkungen auf den Saldo der Investitionsrechnung.

Produktgruppe Nr. 4437000001, Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	Beträge in CHF
Budgetkredit 2023	CHF 37 973 971
Voraussichtliche Rechnung	CHF 40 973 971
Nachkredit	CHF 3 000 000

Die zusätzlichen Beiträge für das Jahr 2023 von CHF 0.5 Mio. zur Finanzierung des Zusammenarbeitskredits werden durch die Produktgruppe Nr. 4437000001, Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht kompensiert. Die zusätzlichen Beiträge in den Jahren 2024 und 2025 von CHF 2 Mio. werden vollständig durch die WEU (Produktgruppen 4437000001 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht sowie 4430000010 Führungsunterstützung) kompensiert.

5.2 Berücksichtigte Kompensationen

Ausgaben in der Höhe von CHF 9 Mio. für Beiträge an die CSEM AG können nicht kompensiert werden. Die zusätzlichen Beiträge an den Zusammenarbeitskredit für die Standortpartner in der Höhe von CHF 2,5 Mio. werden vollständig innerhalb der WEU kompensiert.

5.3 Auswirkungen auf die Leistungen

Die WEU ist bereit, den Auf- und Ausbau der Abteilung CSEM Bern gemeinsam mit den Standortpartnern zulasten anderer Projekte der wirtschaftlichen Entwicklung der Direktion zu priorisieren. Durch die Kompensation der für den Zusammenarbeitskredit vorgesehenen direkten Mittel innerhalb der WEU können einerseits innerhalb der Produktgruppe 4437000001 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht im Jahr 2023 voraussichtlich weniger Einzelprojekte, beispielsweise der Standortförderung Kanton Bern, finanziert werden. Andererseits können in den Jahren 2024 und 2025 weniger Mittel innerhalb der Produktgruppe 4430000010 Führungsunterstützung für andere neue Projekte der Weiterentwicklung des Medizinalstandorts verwendet werden.

6. Begründung

Die Abteilung CSEM Bern für industrienahe Forschung und Zusammenarbeit trägt wesentlich zur Erreichung der Ziele der Regierungsrichtlinien 2023–2026 (Ziel 1) und der Wirtschaftsstrategie 2025 betreffend die Vernetzung von Forschung und Wirtschaft und zur Stärkung des Medizinalstandorts Bern bei. Die gesamthaft eingesetzten öffentlichen Mittel lösen durch die Tätigkeiten der CSEM AG im Zusammenspiel mit der Universität Bern und dem Inselspital erfahrungsgemäss weitere wesentliche kompetitive Forschungsmittel und private Forschungs- und Entwicklungsgelder der Industrie aus («Hebelwirkung»). Dadurch werden mittelfristig durch die vom Kanton Bern eingesetzten vier Millionen Franken pro Jahr letztlich zwischen 15 und 20 Millionen Franken Umsatz pro Jahr am Standort Bern generiert. Der Nachkredit ist notwendig, weil zum Zeitpunkt der vergangenen Planungsprozesse weder beim Kanton, noch beim Bund und weder bei der CSEM AG, noch bei den Standortpartnern absehbar war, dass ein wiederkehrender Beitrag des Kantons bereits ab dem Jahr 2023 angezeigt sein könnte. Auch war die tatsächliche Höhe der jährlichen Beiträge sowie der namentlich für die Standortpartner Universität Bern und Insel Gruppe relevante Zusammenarbeitskredit noch nicht ausreichend definiert.

7. Auflagen und Bedingungen

Der Kantonsbeitrag steht unter dem Vorbehalt, dass die CSEM AG diesen mit vier Millionen Franken Bundesmittel pro Jahr ergänzt, die zweckgebundene Verwendung des Zusammenarbeitskredits (gemeinsame Entscheidung mit den Standortpartnern Bern) ermöglicht und die vorgesehenen wertschöpfungsintensiven Arbeitsplätze am Standort Bern schafft resp. in geeigneter Weise besetzt. Die CSEM AG muss ferner kompetitive Forschungsmittel und private Forschungs- und Entwicklungsgelder der Industrie einwerben gemäss Ausführungen im Vortrag zur Erreichung der optimalen Hebelwirkung im Kanton Bern, sowie vermehrte Neu- und Ausgründungen (Startup- und Spinoff-Unternehmen) und Patentanmeldungen am Standort Bern leisten.

Die WEU wird mit dem Vollzug beauftragt. Ihr sind auf Verlangen alle zur Überprüfung und Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in sämtliche Unterlagen zu gewähren. Diese und weitere Auflagen und Bedingungen zur Gewährung der Kantonsbeiträge werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen der WEU und der CSEM AG festgelegt und anhand geeigneter Indikatoren überprüft. Die Standortpartner Universität Bern und Insel Gruppe sind in die Erarbeitung der Leistungsvereinbarung einzubeziehen. Dabei hat die WEU darauf zu achten, dass die Gesamtwirkung der Abteilung CSEM Bern (inkl. Bundesmittel, kompetitive Forschungsmittel, private Forschungs- und Entwicklungsgelder der Industrie, Neu- und Ausgründungen, Patentanmeldungen) maximal dem Standort Bern zugutekommt und dass die basierend auf dem heutigen Innovationsförderungsgesetz neu aufgebauten Technologiekompetenzzentren (sitem-insel AG, SCDH AG), die Switzerland Innovation Park Biel/Bienne AG sowie andere akademische Institutionen im Kanton Bern (Berner Fachhochschule BFH, EMPA Thun) nicht konkurrenziert, sondern soweit möglich und sinnvoll als Zusammenarbeitspartner für die weitere Entwicklung der Abteilung CSEM Bern und des Medizinalstandorts Bern positioniert und einbezogen werden.

8. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Alle Direktionen
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	8. März 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2021.WEU.2096
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Auf- und Ausbau einer Abteilung CSEM Bern für industrienahe Forschung und Zusammenarbeit. Objektkredit 2023–2025 und Nachkredit 2023 für die Produktgruppe 4437000001 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht; Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 3

3. Beschreibung des Vorhabens ... 3
3.1 Ausgangslage: Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique (CSEM AG) ... 3
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 4
3.3 Beiträge des Kantons Bern ... 6
3.3.1 Grundbeitrag an die CSEM AG ... 7
3.3.2 Zusammenarbeitskredit Standortpartner 2023–2025 ... 8
3.3.3 Verwendung der Mittel des Kantons Bern ... 8
3.4 Leistungsvereinbarung mit der CSEM AG; Auflagen und Bedingungen ... 9
3.5 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 10
3.6 Räumliche Unterbringung ... 10
3.7 Auswirkungen eines Verzichts ... 11

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 11

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 12
5.1 Nachkredit ... 12
5.2 Weitere Auswirkungen ... 12

6. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 12

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 12

8. Antrag ... 14

1. Zusammenfassung

Das Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique (CSEM AG) will auf dem erweiterten Perimeter des Inselcampus eine Abteilung CSEM Bern für industrienahe Forschung und Zusammenarbeit (Abteilung CSEM Bern) in enger Abstimmung mit den Standortpartnern Universität Bern und Insel Gruppe im Bereich Medizinaltechnik aufbauen. Dabei sollen die hervorragenden Kompetenzen des Inselspitals und der Universität Bern im Bereich der medizinischen und

klinischen Forschung mit den einzigartigen Mikrotechnologie-Kompetenzen der CSEM AG kombiniert werden, um neue Produkte zu entwickeln und patientennah zu testen. Erwartet werden neben einer Zunahme von Industrie- und Forschungsprojekten (Innovationsprojekte) auch die Schaffung von wertschöpfungsintensiven Arbeitsplätzen, ein Zufluss von Bundesmitteln und privaten Forschungs- und Entwicklungsgeldern an den Standort Bern, sowie vermehrte Neu- und Ausgründungen (Startup- und Spin-Off-Unternehmen) und Patentanmeldungen. Letztlich kann dadurch die Attraktivität des Medizinalstandorts Bern weiter gesteigert werden.

Die CSEM AG ist bereit, dafür eine neue Abteilung CSEM Bern zu schaffen und dort bis 2025 über 40 (mittelfristig bis 55) Personen zu beschäftigen. Im Gegenzug erwartet die CSEM AG eine wiederkehrende finanzielle Unterstützung des Kantons Bern an die hiesigen Aktivitäten gemäss ihrem Finanzierungsmodell.

Das Vorhaben wird von den Standortpartnern Universität Bern und Insel Gruppe materiell vollständig unterstützt, letztere benötigen aber finanzielle Beiträge für die Zusammenarbeit mit der CSEM AG, um das gemeinsame Wachstum und die erwartete Zunahme in den Innovationsprojekten ihrerseits am Standort Bern zu ermöglichen. Entsprechend haben sich die drei Partner auf die Schaffung eines Zusammenarbeitskredits geeinigt, welcher über das vorliegende Geschäft alimentiert werden soll und über dessen Verwendung sie zugunsten der Innovationsprojekte mit Fokus Medizinaltechnik am Standort Bern gemeinsam entscheiden. Eine tripartite Zusammenarbeitsvereinbarung bildet den Rahmen dafür und regelt die Einzelheiten.

Mit dem vorliegenden Beschluss soll ein Grundsatzentscheid über die finanzielle Unterstützung des Kantons Bern für die Abteilung CSEM Bern in der Höhe von jährlich drei Millionen Franken getroffen werden, vorerst für eine Aufbauphase von 2023 bis 2025. Davon sollen jährlich zwei Millionen Franken ins Finanzierungsmodell der CSEM AG (Grundbeitrag) und eine Million Franken in den Zusammenarbeitskredit für die Standortpartner (Zusammenarbeitskredit) fliessen. Gleichzeitig wird mit dem vorliegenden Beschluss auch ein weiterer direkter Beitrag des Kantons an den Zusammenarbeitskredit beschlossen. Dieser beträgt in den Jahren 2023 bis 2025 gesamthaft 2,5 Millionen Franken. Das massgebende Kreditvolumen für die Jahre 2023–2025 beträgt somit insgesamt 11,5 Millionen Franken.

Sowohl für eine wiederkehrende Unterstützung der Abteilung CSEM Bern (Grundbeitrag) als auch für die Alimentierung des Zusammenarbeitskredits fehlt gegenwärtig eine gesetzliche Grundlage, welche aktuell durch einen Beschluss des Grossen Rates für die Aufbauphase 2023–2025 geschaffen werden soll. Für eine wiederkehrende Unterstützung ab dem Jahr 2026 ist eine separate (spätere) Vorlage vorgesehen.

Entsprechend ist ein zweistufiges Vorgehen vorgesehen:

1. Finanzierung 2023–2025 (vorliegender Antrag):
   a) Beitrag an die CSEM AG befristet für die Jahre 2023 bis 2025 von jährlich 3 Millionen Franken (insgesamt 9 Millionen Franken, davon 6 Millionen Franken Grundbeitrag und 3 Millionen Franken Zusammenarbeitskredit).
   b) Zusätzliche Alimentierung des Zusammenarbeitskredits für die Standortpartner: Beitrag befristet für die Jahre 2023 bis 2025 von 2,5 Millionen Franken (2023: CHF 0,5 Mio.; 2024 und 2025: je 1 Mio.), bei gleichzeitiger vollständiger Kompensation in der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) im Rahmen der bewilligten Finanzmittel gemäss Budget 2023 und Aufgaben-/Finanzplan 2024–2026.

2. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die wiederkehrende Unterstützung ab dem Jahr 2026 (separate Vorlage, wird dem Grossen Rat zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt).

Aus Gründen der Transparenz und Planbarkeit wird bereits in Aussicht gestellt, dass für eine wiederkehrende finanzielle Unterstützung ab dem Jahr 2026 eine neue gesetzliche Grundlage geprüft wird, auch wenn diese nicht Gegenstand des Beschlusses zum vorliegenden Geschäft ist. Im Falle einer Zustimmung zum vorliegenden Kredit, ohne die grundsätzliche Absicht, auch ab dem Jahr 2026 eine finanzielle Unterstützung zu gewähren, wäre das Finanzierungsmodell der CSEM AG in Frage gestellt. Entsprechend wäre die Unsicherheit für das Unternehmen so gross, dass die Abteilung CSEM Bern selbst bei einer Unterstützung für die ersten drei Jahre nicht wie geplant aufgebaut würde.

Beantragte Ausgaben im Umfang von drei Millionen Franken pro Jahr (siehe Buchstabe a oben) sind im Budget 2023 und Aufgaben-/Finanzplan 2024–2026 nicht eingestellt. Deshalb soll mit dem vorliegenden Beschluss für das Jahr 2023 gleichzeitig ein Nachkredit für die Produktgruppe 4437000001 Wirtschaftsförderung und -aufsicht in der Höhe von CHF drei Millionen gesprochen werden. Die in der Finanzplanung bisher nicht eingestellten Mittel für die Jahre 2024 und 2025 (je CHF 3 Mio.) werden im Rahmen des kommenden Finanzplanungsprozesses beantragt, wobei der Regierungsrat auch mögliche Kompensationsmassnahmen diskutieren wird.

Der Kantonsbeitrag steht unter dem Vorbehalt, dass die CSEM AG diesen mit vier Millionen Franken Bundesmittel pro Jahr für die Medizinaltechnik ergänzt und die vorgesehenen wertschöpfungsintensiven Arbeitsplätze am Standort Bern schafft resp. in geeigneter Weise besetzt. Die CSEM AG muss ferner kompetitive Forschungsmittel und private Forschungs- und Entwicklungsgelder der Industrie einwerben zur Erreichung der optimalen Hebelwirkung im Kanton Bern, sowie vermehrte Neu- und Ausgründungen (Startup- und Spinoff-Unternehmen) und Patentanmeldungen am Standort Bern ermöglichen.

Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) wird mit dem Vollzug beauftragt. Auflagen und Bedingungen zur Gewährung der Kantonsbeiträge werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen der WEU und der CSEM AG festgelegt. Die Standortpartner Universität Bern und Insel Gruppe sind in die Erarbeitung der Leistungsvereinbarung einzubeziehen.

2. Rechtsgrundlagen

– Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1)
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0)
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV, BSG 621.1)
– Wirtschaftsförderungsgesetz vom 12. März 1997 (WFG, BSG 901.1)
– Die Rechtsgrundlage für die Beiträge des Kantons an die CSEM AG und den Zusammenarbeitskredit wird gemäss Art. 24 Abs. 1 Bst. d FHG mit dem vorliegenden referendumsfähigen Beschluss geschaffen.

3. Beschreibung des Vorhabens

3.1 Ausgangslage: Centre Suisse d’Electronique et de Microtechnique (CSEM AG)

Die CSEM AG mit Hauptsitz in Neuenburg ist ein Schweizerisches Technologiezentrum für industrienahe Forschung in Mikro- und Nanotechnologien. Seine Aktivitäten reichen von der Forschung über die Entwicklung bis hin zur Pilot-Fertigung, Patentierung und Ausgründung von Un-

ternehmen. Die Mission des Unternehmens ist es, weltweit führende Technologien zu entwickeln und diese in die Industrie zu transferieren, um die Wettbewerbsfähigkeit dieses Sektors zu stärken. Die CSEM AG zählt weltweit im Bereich der Mikroelektronik, der Sensorik und des Transfers in marktfähige Produkte zu den führenden nicht-gewinnorientierten privatrechtlichen Einrichtungen und ist in der Einwerbung von Forschungsmitteln der Industrie sowie in der Gründung von Startup- und Ausgründung von Spinoff-Unternehmen in der Schweiz höchst erfolgreich. Die CSEM AG gilt als hocheffizient im Technologietransfer und verfügt als einzige Institution in der Schweiz über eine nach Industriestandards zertifizierte Elektronik-Chip Fertigung und über die entsprechenden vorgelagerten Entwicklungskompetenzen.

Das Geschäftsmodell des CSEM AG basiert auf zwei Eckpfeilern: erstens der angewandten Forschung und Entwicklung in Zusammenarbeit mit der nationalen und internationalen Forschenden-Gemeinschaft und der Industrie, und zweitens einem innovationsbasierten Technologietransfer zur Stärkung des Werkplatzes. Die CSEM AG ist somit das schweizerische Pendant zur deutschen Fraunhofer-Gesellschaft, zum französischen CEA-LETI, zum IMEC in Belgien, zum SINTEF in Norwegen, zur holländischen TNO, zur VTT in Finnland oder zum Tyndall in Irland.

Die CSEM AG wird vom Bund als «Technologiekompetenzzentrum von nationaler Bedeutung» im Rahmen des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation[1] gefördert und befindet sich damit in der gleichen Kategorie wie die sitem-insel AG und die Swiss Center for Design and Health AG (SCDH AG). Die CSEM AG ist ebenso wie diese als nichtgewinnorientierte Aktiengesellschaft in Form einer Public-Private-Partnership (PPP) organisiert, die mit Hochschulen und mit der Wirtschaft auf einer nichtkommerziellen Basis zusammenarbeitet. Der Bund gewährt der CSEM AG eine finanzielle Unterstützung, welche seit 1984 alle vier Jahre im Rahmen der Beschlüsse der eidgenössischen Räte zur Bildungs-, Forschungs- und Innovationspolitik des Bundes durch den Schweizerischen Wissenschaftsrat evaluiert und durch das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung verfügt wird. Derzeit läuft die Evaluation durch das zuständige Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation. Es zeichnet sich ab, dass die Unterstützung der CSEM AG seitens des Bundes weitergeführt wird.

Gemäss Jahresrechnung 2021 betrug das Budget der CSEM AG 97 Millionen Franken, wobei der Anteil der öffentlichen Mittel (Bund und Kantone) bei 40 Prozent, in den Jahren davor bei je 43 Prozent, lag und der Rest durch das Einwerben kompetitiver Forschungsmittel und privater Forschungs- und Entwicklungsgelder der Industrie zustande kommt. Die Gelder werden eingesetzt für die Schaffung von wertschöpfungsintensiven Arbeitsplätzen, für zielgerichtete Finanzierungen von Doktorierenden und Postdoktorierenden, für die Co-Finanzierung von europäischen (wie Horizon, EUStars, ESA, usw.) und nationalen Forschungsprojekten (wie SNF, Bridge, Innosuisse), für die Finanzierung und den Unterhalt von Technologieplattformen mit der Schaffung eines attraktiven Patentportfolios, für den Unterhalt einer optimalen technologischen Infrastruktur und für die Unterstützung der Gründung von Startup- und Spinoff-Unternehmen. Die CSEM AG hat mehr als 50 Startup-Unternehmen gegründet und arbeitet bereits heute mit mehreren Startup-Unternehmen im Bereich der Medizinaltechnik am Standort Bern zusammen.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Die Abteilung CSEM Bern für industrienahe Forschung und Zusammenarbeit (Abteilung CSEM Bern) besteht aus Mitarbeitenden und Aktivitäten mit Fokus Medizinaltechnik, welche bislang in Neuenburg angesiedelt sind und mehrheitlich nach Bern transferiert werden sollen. Damit sollen am Standort Bern sowohl von Neuenburg transferierte als auch neue Arbeitsplätze geschaffen

[1] Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) vom 14. Dezember 2012 (SR 420.1)

werden. Inhaltlich sollen die hervorragenden Kompetenzen des Inselspitals und der Universität Bern im Bereich der medizinischen und klinischen Forschung mit den einzigartigen Mikrotechnologie-Kompetenzen der CSEM AG kombiniert werden, um neue Produkte zu entwickeln und patientennah zu testen. Erwartet wird, dass die Abteilung CSEM Bern und die damit vorgesehene Zusammenarbeit mit der Universität Bern und der Insel Gruppe neben einer Zunahme von Industrie- und Forschungsprojekten (Innovationsprojekte) die Schaffung von wertschöpfungsintensiven Arbeitsplätzen, einen weiteren Zufluss von Bundesmitteln und privaten Forschungs- und Entwicklungsgeldern an den Standort Bern, sowie vermehrte Neu- und Ausgründungen (Startup- und Spinoff-Unternehmen) und Patent-Anmeldungen bewirken. Letztlich kann dadurch die Attraktivität des Medizinalstandorts Bern weiter gesteigert werden.

Die heutigen Medizinaltechnik-Aktivitäten mit derzeit 44 Mitarbeitenden (Stand 2022) am Standort Neuenburg sind Teil der Business Unit «Systems» der CSEM AG. Dank der durch die WEU bereits geleisteten und noch vorgesehenen Anschubfinanzierung für die Jahre 2021 und 2022 wurde bereits ein Transfer von bis zu 15 Mitarbeitenden per Ende 2022 an den heutigen Standort Freiburgstrasse auf dem Inselcampus ermöglicht.[2] Der weitere Transfer und Ausbau der Abteilung CSEM Bern ab 2023 ist davon abhängig, ob der Kanton Bern bereit ist, eine wiederkehrende finanzielle Unterstützung im Rahmen des Grundbeitrags an die CSEM AG und des Zusammenarbeitskredits für die Standortpartner Universität Bern und Insel Gruppe zu leisten. Da sich die CSEM AG bei der Finanzierung aller seiner Standorte auf ein spezifisches Geschäftsmodell mit Grundfinanzierung abstützt (vgl. Kapitel 3.1), muss auch im Kanton Bern ein entsprechendes Finanzierungsmodell mit wiederkehrenden Beiträgen der öffentlichen Hand gewährleistet werden.[3] Sowohl das Wirtschaftsförderungsgesetz[4] als auch das Innovationsfördergesetz[5] sehen jedoch lediglich die Möglichkeit für eine befristete (Anschub-)Finanzierung vor. Die gesetzliche Grundlage für eine wiederkehrende finanzielle Unterstützung des Kantons Bern muss deshalb erst noch geschaffen werden.

Dabei ist zu beachten, dass die Mission der CSEM AG nicht vereinbar ist mit einer Anschubfinanzierung, da beispielsweise Lizenzerträge von Neu- und Ausgründungen nicht verwendet werden, um die CSEM AG zu finanzieren, sondern um wertschöpfungsintensive Arbeitsplätze an den Standorten zu schaffen und die entsprechenden Erträge in wichtige Aufbaubereiche der ausgegründeten Unternehmen zurück zu investieren. Ferner wird die Zusammenarbeit mit KMU oft im Rahmen von Innosuisse-Projekten angeschoben, welche zu einem erheblichen Anteil seitens der CSEM AG co-finanziert werden. Die CSEM AG ist eine national und international erfolgreiche Institution, deren Finanzierungsmodell einschliesslich der Grundfinanzierung durch die öffentliche Hand vom Bund anerkannt und mitgetragen wird. Die konsequente Ausrichtung der CSEM AG auf den zeitlich oft eng getakteten Bedarf der Industrie steht dabei im Mittelpunkt der Forschungsaktivitäten. Anders als bei stärker grundlagenorientierten Forschungseinrichtungen sind Direktaufträge aus der Industrie eine tragende Säule der Finanzierung und des Erfolgs der CSEM AG. Da es sich bei der Abteilung CSEM Bern um einen Schulterschluss bestehender Kompetenzen und Stärken der jeweiligen Partner und um einen Transfer und eine Expansion von derzeit am Standort Neuenburg[6] etablierter Medizinaltechnik-Aktivitäten handelt, sind die Erfolgschancen des Vorhabens hoch.

[2] Für die Vorbereitungsarbeiten zur Ansiedlung des CSEM in Bern hat die Standortförderung auf Grundlage des Wirtschaftsförderungsgesetzes (WFG) bereits in den Jahren 2021 und 2022 je einen Starthilfebeitrag von CHF 0.5 Mio. in Aussicht gestellt. Der Beitrag für 2021 wurde bereits ausbezahlt, der offene Beitrag von CHF 0.5 Mio. wird – nach der Behandlung im Grossen Rat – dem Regierungsrat als Kreditgeschäft vorgelegt und aus dem laufenden Budget der Standortförderung finanziert.
[3] Die CSEM AG betreibt in den Kantonen Neuenburg, Basel, Graubünden sowie in Kantonen der Zentralschweiz je einen Standort, bei dem die Standortkantone einen entsprechenden wiederkehrenden finanziellen Beitrag leisten. Das Modell, wonach auch in diesen Kantonen eine allgemeinverbindliche Zusage besteht, wurde durch die WEU überprüft und bestätigt. Die Kantone haben Rahmenvereinbarungen mit dem CSEM abgeschlossen, die finanzielle Unterstützung wird typischerweise für jede Legislaturperiode im Sinne einer jeweils vierjährigen Leistungsvereinbarung gewährt.
[4] Wirtschaftsförderungsgesetz (WFG) vom 12.03.1997 (BSG 901.1)
[5] Innovationsförderungsgesetz (IFG) vom 27.01.2016 (BSG 901.6)
[6] Der Hauptstandort des CSEM befindet sich in Neuenburg, die Satelliten-Standorte liegen bislang in den Kantonen Basel, Graubünden und in der Zentralschweiz. Die Aktivitäten im Bereich Medizinaltechnik werden an keinen anderen Satelliten-Standorten ausgeübt, sondern sollen von Neuenburg nach Bern transferiert werden, da die wesentlichen Partner hierfür in Bern sind.

Für ein wirkungsvolles Zusammenspiel der Abteilung CSEM Bern und der Standortpartner Universität Bern und Insel Gruppe werden neben Beiträgen des Kantons Bern an die CSEM AG zusätzlich finanzielle Beiträge zugunsten der beiden Standortpartner Universität Bern und Insel Gruppe benötigt, um das gemeinsame Wachstum und die erwartete Zunahme an Innovationsprojekten in Bern zu ermöglichen. Entsprechend haben sich die drei Partner auf die Schaffung eines Zusammenarbeitskredits 2023–2025 geeinigt, welcher über das vorliegende Geschäft alimentiert werden soll und über dessen Verwendung sie zugunsten der Innovationsprojekte am Standort auf Basis einer Zusammenarbeitsvereinbarung gemeinsam entscheiden.

Nach einer ersten Einschätzung der WEU und der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) bieten die aktuell bestehenden Rechtsgrundlagen keine Basis für eine wiederkehrende Ausrichtung eines Kantonsbeitrags an die CSEM AG, namentlich auch die Hochschulgesetze nicht, da die CSEM AG nicht den strategischen Zielen der Universität und deren Leistungsauftrag unterstellt ist. Auch kann der Zusammenarbeitskredit nicht im Rahmen bestehender Rechtsgrundlagen (z.B. der BKD) alimentiert werden. Ob für eine mittelfristig wiederkehrende Unterstützung die bestehenden Gesetze angepasst werden können oder eine neue gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll, wird im weiteren Erarbeitungsprozess geklärt werden. Dabei ist auch sicherzustellen, dass die basierend auf dem heutigen Innovationsförderungsgesetz neu aufgebauten Technologiekompetenzzentren im Kanton Bern (sitem-insel AG, SCDH AG) künftig betreffend kantonaler Förderung gleichbehandelt und inhaltlich nicht konkurrenziert werden, sondern soweit möglich und sinnvoll als Zusammenarbeitspartner für die weitere Entwicklung der Abteilung CSEM Bern und des Medizinalstandorts Bern positioniert und einbezogen werden.[7]

Damit genügend Zeit für die Erarbeitung und Beratung eines neuen oder angepassten Gesetzes bleibt, wird die Unterstützung der CSEM AG und des Zusammenarbeitskredits für die Jahre 2023, 2024 und 2025 mit dem vorliegenden referendumsfähigen Kreditbeschluss des Grossen Rates sichergestellt. Ab 2026 sollen dann die Beiträge auf der neuen oder angepassten gesetzlichen Grundlage erfolgen.

3.3 Beiträge des Kantons Bern

Mit dem vorliegenden Beschluss werden einerseits die Beiträge des Kantons Bern an die CSEM AG für die Jahre 2023 bis 2025 in der Höhe von insgesamt 9 Millionen Franken und andererseits die Beiträge des Kantons Bern an den Zusammenarbeitskredit für die Jahre 2023 bis 2025 in der Höhe von insgesamt 2,5 Millionen Franken gesprochen. Das massgebende Kreditvolumen für die Jahre 2023 bis 2025 beträgt somit insgesamt 11,5 Millionen Franken.

Vom Beitrag an die CSEM AG von jährlich 3 Millionen Franken fliessen jeweils zwei Millionen Franken in die Abteilung CSEM Bern (Grundbeitrag) und eine Million Franken ist zweckgebunden für die Alimentierung des Zusammenarbeitskredits zu verwenden.

Sowohl der Grundbeitrag des Kantons Bern an die CSEM AG als auch der Alimentierungsbeitrag an den Zusammenarbeitskredit sind auch in der mittelfristigen Planung (bis 2029) in den nachfolgenden Unterkapiteln und Tabellen berücksichtigt. In welcher Höhe diese Beiträge nach der Aufbauphase später ab 2026 tatsächlich weitergeführt werden, wird im weiteren Erarbeitungsprozess zur Schaffung der Rechtsgrundlage definitiv geklärt.

Die gesamthaft eingesetzten öffentlichen Mittel lösen durch die Tätigkeiten der Abteilung CSEM Bern im Zusammenspiel mit der Universität Bern und dem Inselspital erfahrungsgemäss weitere

[7] Dabei wird auch zu definieren sein, nach welchen Grundsätzen diese Förderung erfolgen soll, von wem und wie diese gesteuert wird und nach welchen Kriterien entsprechende Vorhaben und Institutionen ausgewählt werden. Ebenfalls werden beschaffungsrechtliche Fragen geklärt.

wesentliche kompetitive Forschungsmittel und private Forschungs- und Entwicklungsgelder der Industrie aus («Hebelwirkung»). Dadurch werden mittelfristig durch die vom Kanton Bern eingesetzten vier Millionen Franken pro Jahr letztlich zwischen 15 und 20 Millionen Franken Umsatz pro Jahr am Standort Bern generiert (vgl. Tabellen 1 und 2 unten).[8]

3.3.1 Grundbeitrag an die CSEM AG

Gemäss Finanzplan setzt die Abteilung CSEM Bern alleine durch den Grundbeitrag des Kantons Bern bis 2025 knapp 14 Millionen Franken um (siehe Tabelle 1). Gemäss Finanzierungmodell der CSEM AG wird dafür eine wiederkehrende finanzielle Unterstützung des Kantons Bern von zwei Millionen Franken pro Jahr erwartet, welche die CSEM AG mit vier Millionen Franken Bundesmitteln für die Medizinaltechnik ergänzt. Letztere waren bislang für die Aktivitäten in Neuenburg vorgesehen und werden somit neu in Bern eingesetzt. Das heisst auch, dass dafür in der kommenden BFI-Periode 2025–2028 keine zusätzlichen Bundesmittel für den Transfer nach Bern und die Medizinaltechnik-Aktivitäten beantragt werden; es handelt sich um eine Umlagerung innerhalb der Schweiz, die in der Entscheidungskompetenz der CSEM AG liegt.

Tabelle 1: Finanzplanung Abteilung CSEM Bern

Einnahmen (in CHF 1000)	**2023**	**2024**	**2025**	***bis 2029***[9]
Beitrag Bund	4 000	4 000	4 000	*4 000*
Grundbeitrag Kanton Bern	2 000	2 000	2 000	*2 000*
EU-Projekte @Neuenburg	600	500	400	*400*
EU-Projekte @Bern	600	800	900	*1 400*
Innosuisse, Bridge[10] etc. @Neuenburg	1 200	800	600	*500*
Innosuisse, Bridge etc. @Bern	400	1 000	1 300	*1 500*
Drittmittel und Lizenzen @Neuenburg	2 430	1 900	1 000	*800*
Drittmittel und Lizenzen @Bern	1 000	2 000	3 500	*4 200*
Total Einnahmen	**12 230**	**13 000**	**13 700**	***14 800***

Ausgaben (in CHF 1000)	**2023**	**2024**	**2025**	***bis 2029***
Operationelle Kosten	1 750	1 850	1 900	*2 100*
Personalausgaben	8 800	9 450	10 100	*10 800*
Administration	1 680	1 700	1 700	*1 900*
Total Kosten	**12 230**	**13 000**	**13 700**	***14 800***

[8] Die generellen positiven volkswirtschaftlichen Auswirkungen der CSEM AG sind in der Studie Biggar Economics (2018): The economic contribution of CSEM näher dargelegt, diejenigen der Zusammenarbeit der Universität Bern und des Inselspitals in der Untersuchung von Ecoplan (2021): Mehrwert aus der Zusammenarbeit der Universität Bern und des Inselspitals. Wertschöpfung, Arbeitsplätze und weitere Effekte.
[9] Jährliche Beiträge; mittelfristige Planung basierend auf Annahmen, Höhe wird im Erarbeitungsprozess der Rechtsgrundlage definitiv geklärt.
[10] Bridge ist ein gemeinsames Programm des Schweizerischen Nationalfonds SNF und der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung Innosuisse. Es stellt ein Förderangebot an der Schnittstelle von Grundlagenforschung und wissenschaftsbasierter Innovation dar.

3.3.2 Zusammenarbeitskredit Standortpartner 2023–2025

Für die Finanzierung des gemeinsamen Wachstums und der erwarteten Zunahme an Innovationsprojekten benötigen die Standortpartner Universität Bern und Insel Gruppe ihrerseits finanzielle Unterstützung für die erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Abteilung CSEM Bern und für die Maximierung der Wirkung im Kanton Bern.

Entsprechend haben sich die drei Partner auf die Schaffung eines Zusammenarbeitskredits geeinigt, über dessen Verwendung sie zugunsten der Innovationsprojekte am Standort gemeinsam entscheiden. Der Zusammenarbeitskredit wird durch den Kanton Bern mit zweckgebundenen Mitteln zum einen über die CSEM AG und zum andern direkt gemäss den Angaben in Tabelle 2 gespiesen. Die Mittel im Zusammenarbeitskredit, die den Standortpartnern Universität Bern und Insel Gruppe zur Verfügung gestellt werden, können erfahrungsgemäss ihrerseits weitere Forschungsmittel und beispielsweise auch private Zuwendungen auslösen. Der Zusammenarbeitskredit ermöglicht es zudem konzeptionell, dass weitere Partner mit eigenen Mitteln am Wachstum und Aufbau der Abteilung CSEM Bern und der Standortpartner Universität Bern und Insel Gruppe teilnehmen können. Die Standortpartner gehen davon aus, dass so zusätzlich mindestens weitere zwei Millionen Franken ausgelöst werden könnten.

Tabelle 2: Alimentierung Zusammenarbeitskredit

Beiträge (in CHF 1000)	**2023**	**2024**	**2025**	**bis 2029[11]**
Zweckgebundener Beitrag Kanton Bern an die CSEM AG	1 000	1 000	1 000	*1 000*
Direkter Beitrag Kanton Bern	500	1 000	1 000	*1 000*
Total	**1 500**	**2 000**	**2 000**	***2 000***

3.3.3 Verwendung der Mittel des Kantons Bern

Die Verwendung der direkt der CSEM AG gesprochenen Mittel (Grundbeitrag) ist auf die operationellen Kosten und die Personalausgaben der Abteilung CSEM Bern fokussiert. Der entstehende administrative Aufwand ist erfahrungsgemäss auf weniger als 15 Prozent der Einnahmen reduziert, was betriebswirtschaftlich als sehr effizient klassifiziert werden kann.

Die zusätzlichen Mittel, die für den Zusammenarbeitskredit vorgesehen sind, werden zweckgebunden für die Finanzierung der Beiträge der Universität Bern und der Insel Gruppe verwendet, um das gemeinsame Wachstum und die erwartete Zunahme in den Innovationsprojekten am Standort Bern entlang der Zusammenarbeit mit der CSEM AG zu ermöglichen und damit letztlich die Wirkung am Standort Bern zu maximieren. Über die konkrete Verwendung im Einzelfall entscheiden die drei Partner gleichberechtigt und gemeinsam im Rahmen einer Evaluationsgruppe und basierend auf einer tripartiten Zusammenarbeitsvereinbarung. In dieser wird die Zweckbindung, d.h. die Verwendung der Mittel für die Finanzierung gemeinsamer klinischer Studien, Doktorierenden-Arbeiten, gemeinsamer Forschungsprojekte und für die Durchführung von Workshops und Konferenzen etc., verankert.

Konkret werden die Gelder des Kantons Bern damit letztlich eingesetzt für die Schaffung von wertschöpfungsintensiven Arbeitsplätzen am Standort Bern, für die Co-Finanzierung von europäischen (wie Horizon, EUStars, ESA, usw.) und nationalen (wie SNF, Bridge, Innosuisse) Forschungsprojekten, für die Finanzierung und den Unterhalt von Technologieplattformen mit der

[11] Jährliche Beiträge; mittelfristige Planung basierend auf Annahmen, Höhe wird im Erarbeitungsprozess der Rechtsgrundlage definitiv geklärt.

Schaffung eines attraktiven Patentportfolios und für die Unterstützung zur Gründung von Startup- und Spinoff-Unternehmen. Die CSEM AG arbeitet bereits heute mit mehreren Startup-Unternehmen im Bereich der Medizinaltechnik am Standort Bern zusammen.

3.4 Leistungsvereinbarung mit der CSEM AG; Auflagen und Bedingungen

Um den korrekten Einsatz der Beiträge des Kantons Bern an das Vorhaben sicherzustellen, wird eine Leistungsvereinbarung vorgesehen. Dieses Vorgehen ist für die CSEM AG auch an ihren anderen Standorten üblich. Allen derartigen kantonalen Leistungsvereinbarungen ist gemeinsam, dass sich der Kanton für eine Co-Finanzierung der lokalen CSEM Aktivitäten engagiert, wobei die CSEM AG durch den Beitrag des Bundes die lokalen Aktivitäten am Standort wesentlich stärkt. Bezogen auf die Abteilung CSEM Bern beinhaltet dies insbesondere die nachfolgenden Zielsetzungen, die anhand quantitativer und qualitativer Indikatoren überprüft werden können:

- Die CSEM AG unterhält einen lokalen Standort mit hochqualifizierten Arbeitsplätzen.
- Die Mittel des Kantons werden für Investitionen, Projekte und für den Betrieb der Abteilung CSEM Bern verwendet.
- Die Abteilung CSEM Bern arbeitet eng mit den regionalen Hochschulen und Forschungsinstitutionen zusammen, wobei insbesondere Kooperationen gesucht werden, die den Standortpartnern einen Nutzen bringen (kein Konkurrenz-Gedanke).
- Die CSEM AG fördert Neugründungen, bildet einen Beitrag zur Ausbildung von hochqualifizierten Arbeitskräften und organisiert High-Tech Foren für die lokale Industrie.
- Die CSEM AG (ganze Schweiz) kooperiert mit den regionalen Unternehmungen mit all seinen Technologieplattformen.
- Die CSEM AG leistet dadurch unmittelbar einen Beitrag für die nationale und internationale Profilbildung des Standorts.
- Üblicherweise wird für eine lokale CSEM-Abteilung zudem ein Beirat aus lokalen Vertretenden von Industrie und Forschung gebildet, der einmal jährlich Bericht erhält.

Der Kantonsbeitrag steht unter dem Vorbehalt, dass die CSEM AG diesen mit vier Millionen Franken Bundesmitteln pro Jahr für die Medizinaltechnik ergänzt, die zweckgebundene Verwendung des Zusammenarbeitskredits (gemeinsame Entscheidung mit den Standortpartnern Bern) ermöglicht und die vorgesehenen wertschöpfungsintensiven Arbeitsplätze am Standort Bern schafft resp. in geeigneter Weise besetzt. Die CSEM AG muss ferner die gemäss eigenen Angaben möglichen kompetitiven Forschungsmittel und privaten Forschungs- und Entwicklungsgelder der Industrie einwerben zur Erreichung der optimalen Hebelwirkung im Kanton Bern, sowie Beiträge zu vermehrten Neu- und Ausgründungen (Startup- und Spinoff-Unternehmen) und Patentanmeldungen am Standort Bern leisten.

Die WEU wird mit dem Vollzug beauftragt. Ihr sind auf Verlangen alle zur Überprüfung und Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in sämtliche Unterlagen zu gewähren. Die Standortpartner Universität Bern und Insel Gruppe sind in die Erarbeitung der Leistungsvereinbarung einzubeziehen. Dabei hat die WEU darauf zu achten, dass die Gesamtwirkung der Abteilung CSEM Bern (inkl. Bundesmittel, kompetitive Forschungsmittel, private Forschungs- und Entwicklungsgelder der Industrie, Neu- und Ausgründungen, Patentanmeldungen) maximal dem Standort Bern zugutekommt und dass die basierend auf dem heutigen Innovationsförderungsgesetz neu aufgebauten Technologiekompetenzzentren (sitem-insel AG, SCDH AG), die Switzerland Innovation Park Biel/Bienne AG sowie andere akademische Institutionen im Kanton Bern (BFH, EMPA Thun) nicht konkurrenziert, sondern wo möglich und sinnvoll als

Kollaborationspartner für die weitere Entwicklung der Abteilung CSEM Bern und des Medizinalstandorts Bern positioniert und einbezogen werden.

3.5 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Während der Aufbauphase bis 2025 wird die Anzahl Mitarbeitende in der Abteilung CSEM Bern von 15 Mitarbeitenden im Jahr 2022 auf rund 40 Mitarbeitende erhöht. Um die Anbindung an die Forschungsaktivitäten in Neuenburg zu gewährleisten (insbesondere die für die Medizinaltechnik wichtigen Kompetenzen in der Mikrosystemtechnik und der Mikroelektronik), werden noch über 20 Mitarbeitende in Neuenburg verbleiben.

Mit dem Beginn der Konsolidierungsphase ab 2026 soll in den Folgejahren die Abteilung dann noch stärker nach Bern verschoben werden, wodurch die Abteilung CSEM Bern potentiell weiterwächst. Diese Planung folgt den abnehmenden kompetitiven Forschungsmitteln und Drittmittelbeträgen am Standort Neuenburg und den entsprechenden zunehmenden Mitteln am Standort Bern (siehe Tabelle 1 in Kap. 3.3.1).

Mittelfristig geht die CSEM AG davon aus, bis zu 55 Personen (Planungsannahme 2029) mit Fokus Medizinaltechnik am Standort Bern beschäftigen zu können. Hierzu wird, wie beschrieben, ein Grossteil der derzeit in Neuenburg bestehenden Stellen nach Bern verlagert. Zusätzlich werden neue Stellen in Bern geschaffen (siehe Tabelle 3 unten). Im Endausbau (Planungsannahme 2029) sind 17 Personen in Neuenburg und bis zu 55 Personen in Bern vorgesehen, wodurch insgesamt bis zu 20 neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Es handelt sich dabei um wissenschaftliches und technisches Personal auf wertschöpfungsintensiven Arbeitsplätzen, das heisst es wird kein zusätzlicher Overhead in Bern aufgebaut.

Die theoretisch mögliche Anzahl Mitarbeitende der Abteilung CSEM Bern ist einerseits direkt abhängig von den eingesetzten Mitteln, andererseits von der Verfügbarkeit der diesbezüglichen Fachkräfte. Die CSEM AG und die Standortpartner sind zuversichtlich, dass die neuen Stellen in Bern ohne grosse Rekrutierungsschwierigkeiten besetzt werden können.

Tabelle 3: Personalplanung Abteilung CSEM Bern

Personal (Beschäftigte)	**2023**	**2024**	**2025**	***bis 2029*[12]**
Neuenburg	36	30	26	*17*
Bern	23	33	41	*55*
Total Beschäftigte	**59**	**63**	**67**	***72***

3.6 Räumliche Unterbringung

Die CSEM AG hat für ihre seit 2021 am Standort Bern laufenden Aktivitäten auf dem Inselcampus Räumlichkeiten an der Freiburgstrasse zu Marktpreisen angemietet. Der Kanton Bern war in die Anmiete weder finanziell noch über spezifische Angebote innerhalb kantonseigener Liegenschaften involviert. Aus Sicht des Kantons Bern existieren im Bereich der Unterbringung keine weiteren Unterstützungsmöglichkeiten (weder für Anmiete, noch mit Blick auf kantonseigene Liegenschaften), da sich der Kanton auf dem Areal auf die beabsichtigte Zusammenführung der Medizinischen Fakultät der Universität Bern fokussiert.

[12] Mittelfristige Planung, basierend auf Annahmen

Für das weitere Wachstum der Abteilung CSEM Bern stehen auf dem Inselcampus aktuell und auf absehbare Zeit nur Räumlichkeiten im sitem Startup Club (SSC) an der Weyermannstrasse zur Verfügung, allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt im Gebäude der sitem-insel AG selbst. Die CSEM AG beabsichtigt deshalb, sich zusätzlich zur Freiburgstrasse neu auch im SSC an der Weyermannstrasse zu Marktkonditionen einzumieten. Damit können auf dem erweiterten Perimeter des Inselcampus auch spezifisch im Bereich der Förderung von Startup-Unternehmen Synergien geschaffen und eine zusätzliche Dynamik im Innovationsökosystem erzeugt werden. Die räumliche Unterbringung der Abteilung CSEM Bern wird somit im erweiterten Perimeter des Inselcampus gelöst, ohne die Zusammenführung der Medizinischen Fakultät zu tangieren. Generell handelt die CSEM AG als private Aktiengesellschaft am Markt, auch in Bezug auf Unterbringungsfragen. Entsprechend ist räumlich die Unterbringung ausserhalb kantonseigener Liegenschaften und ausserhalb von Miet-Vergünstigungen durch die öffentliche Hand zu realisieren.

Die Ansiedlung der Abteilung CSEM Bern im erweiterten Perimeter des Inselcampus macht inhaltlich sehr viel Sinn, da die Standortpartner Universität Bern und Insel Gruppe bereits heute projektbezogen eng mit der CSEM AG zusammenarbeiten und namentlich auch von dieser Zusammenarbeit auf dem erweiterten Perimeter des Inselcampus verstärkt profitieren können. Durch die auch räumlich nähere Zusammenarbeit und die Verlagerung der Aktivitäten von Neuenburg nach Bern wird die Attraktivität des Inselcampus und des Medizinalstandorts Bern weiter gestärkt.

3.7 Auswirkungen eines Verzichts

Bei einem Verzicht auf eine Unterstützung des Kantons für die Abteilung CSEM Bern wird dieses nicht – oder zumindest nicht im vorgesehenen Umfang – am Standort Bern realisiert. Das gilt auch für den Fall, dass die vorgesehene finanzielle Unterstützung lediglich auf einen befristeten Horizont angelegt sein sollte, das heisst, dass der vorliegende Kreditbeschluss zwar angenommen, die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine wiederkehrende finanzielle Unterstützung aber vom Grossen Rat abgelehnt würde.

Aufgrund des hohen Markt- und Wachstumspotentials des Bereichs Medizinaltechnik und der Kombination der bereits vorhandenen Stärken der Projektpartner ist der erwartete zusätzliche Nutzen für den Standort Bern und darüber hinaus für den Medizinalstandort Kanton Bern und dessen wirtschaftlicher Attraktivität von wesentlicher Bedeutung. Ein Verzicht hätte insgesamt negative Auswirkungen auf die Innovations- und Wirtschaftskraft im Kanton Bern – eine Quantifizierung und damit ein direkter Vergleich mit den vom Kanton bereitgestellten Unterstützungsbeiträgen lässt sich jedoch nicht vornehmen.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das Vorhaben ist in den Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026 in Ziel 1 enthalten. Die Abteilung CSEM Bern ist ein idealtypisches Beispiel für die Umsetzung des ersten Ziels der Regierungsrichtlinien 2023–2026: «Der Kanton Bern steigert seine Attraktivität als Innovations- und Investitionsstandort. Der Kanton wird zu einem international führenden Medizinalstandort und nutzt das Potential des einzigartigen Inselcampus Bern». Zudem entspricht die Abteilung CSEM Bern der Massnahme «Stärkung Medizinalstandort» der Wirtschaftsstrategie 2025.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Nachkredit

Ausgaben in der Höhe von drei Millionen Franken pro Jahr (vgl. Kapitel 3.3) sind im Budget 2023 und im Aufgaben-/Finanzplan 2024–2026 nicht eingestellt. Zum Zeitpunkt der vergangenen Planungsprozesse war weder beim Kanton, noch beim Bund und weder bei der CSEM AG, noch bei den Standortpartnern absehbar, dass ein wiederkehrender Beitrag des Kantons bereits ab dem Jahr 2023 angezeigt sein könnte. Auch war die tatsächliche Höhe der jährlichen Beiträge sowie der für die Standortpartner Universität Bern und Insel Gruppe relevante Zusammenarbeitskredit noch nicht ausreichend definiert.

Für die Ausgaben im Jahr 2023 soll vorliegend ein Nachkredit gemäss Art. 9 FHG für die Produktgruppe 4437000001 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht bewilligt werden. Der Budgetkredit 2023 der Produktgruppe 4437000001 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht soll um drei Millionen Franken erhöht werden. Eine Kompensation dieses Betrags ist nicht möglich, da bereits die direkten Beiträge an den Zusammenarbeitskredit in den Jahren 2023–2025 von insgesamt 2,5 Millionen Franken durch die WEU kompensiert werden.

Die Beiträge haben keine Auswirkungen auf den Saldo der Investitionsrechnung.

Die Ausgaben für 2024 und 2025 werden im Rahmen des nächsten Budgetprozesses für das Budget 2024 und den Aufgaben-/Finanzplan 2025–2027 beantragt. Der Regierungsrat wird in diesem Rahmen auch mögliche Kompensationsmassnahmen diskutieren.

5.2 Weitere Auswirkungen

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Bereiche Organisation, Personal, IT oder Unterbringung des Kantons Bern.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Aufgrund der hohen Lohn- und Fertigungskosten sind Schweizer und Berner Unternehmen im globalen Kostenwettbewerb auf eine hohe Qualität oder einen technologischen Vorsprung bei ihren Produkten angewiesen. Da die allermeisten Unternehmen zu klein sind, um massgebliche Investitionen in der Forschung und Entwicklung aus eigener Kraft zu tätigen, kommt den Institutionen an der Schnittstelle zwischen Forschung und Wirtschaft eine zentrale Rolle bei der langfristigen Sicherung des wirtschaftlichen Wohlstands zu.

Die CSEM AG und die Abteilung CSEM Bern zusammen mit den Standortpartnern Universität Bern und Insel Gruppe bieten genau in diesem Bereich einen kritischen Mehrwert, der die Innovationsfähigkeit des Standorts und der Schweiz stärkt und langfristig sichern kann. Da die CSEM AG bereits seit Jahrzehnten Erfahrung mit der Entwicklung und Vermarktung von neuen

Technologien und Anwendungen hat, ist die Erfolgschance der Abteilung CSEM Bern im Bereich der Medizinaltechnik sehr hoch. Mit seiner mehr als 20 Jahre andauernden industrienahen Pionier-Forschungsaktivität im Bereich der kontinuierlichen, nicht-invasiven Messung von Gesundheitsdaten ist die CSEM AG weltweit Technologieführer im Bereich der tragbaren Vitaldaten-Messtechnologie, den sogenannten «wearable technologies». Die Aktivitäten im Bereich Medizinaltechnik sind seit dem Jahr 2014 gemäss den ISO-13485 Standards zertifiziert. Zusammen mit den Universitätsspitälern werden neue innovative Sensoren, Algorithmen und medizinische Systemlösungen klinisch geprüft und getestet, mit dem Ziel, diese nachfolgend zu kommerzialisieren.

Der volkswirtschaftliche Nutzen der Abteilung CSEM Bern im Zusammenspiel mit den Standortpartnern – das heisst insbesondere der Nutzen für Berner Unternehmen und für den Medizinalstandort Kanton Bern – ist nach Einschätzung der WEU unbestritten und hoch, selbst wenn eine Quantifizierung schwierig ist (siehe Ziffer 3.3). Klar ist, dass der Fokus auf den Bereich der Medizinaltechnik ein sehr grosses Markt- und damit auch ein grosses Wachstumspotenzial hat, wovon der gesamte Medizinalstandort Bern und die Schweiz profitieren können. Das Potential wird von allen Standortpartnern und von der Industrie bestätigt. Der Bereich gilt als der am schnellsten wachsende Themenkomplex mit dem höchsten Verwertungspotenzial des Wissenstransfers zwischen Hochschulen und Privatwirtschaft.

Als konkrete positive volkswirtschaftliche Auswirkungen am Standort und im Kanton Bern sind insbesondere die Schaffung von bis zu 55 wertschöpfungsintensiven Arbeitsplätzen, die Verwendung der Mittel zugunsten lokaler Innovationsprojekte gemeinsam mit Hochschul- und Industriepartnern, sowie der Beitrag zur nationalen und internationalen Profilbildung des Medizinalstandorts Kanton Bern zu nennen. Dies fördert auch die Attraktivität von Bern für internationale Talente im Bereich der Medizinaltechnik. Dabei sind die erwarteten Neu- und Ausgründungen von besonderer Bedeutung für den Kanton Bern. Beispielsweise gründete die CSEM AG mit seiner sogenannten oBPM-Technologie – «optical Blood Pressure Monitor» zur kontinuierlichen Messung des Blutdrucks – im Jahr 2017 das Startup-Unternehmen Biospectal AG[13], heute mit 24 Mitarbeitenden u.a. im Kanton Waadt und im Jahr 2018 das Spin-off Unternehmen Aktiia AG[14], heute mit mehr als 85 Mitarbeitenden u.a. in Neuenburg. Erfahrungsgemäss werden solche rasch wachsenden technologieorientierten Unternehmen dort gegründet, wo die entsprechenden Aktivitäten und Mitarbeitenden vorher tätig waren.

Damit verbunden sind wesentliche Multiplikatoren-Effekte, welche sich unter anderem durch die Vorleistungen bei Zulieferfirmen und Dienstleistern entlang der gesamten Wertschöpfungskette im Kanton Bern und der Hauptstadtregion Schweiz ergeben werden. Zudem fliessen die Löhne der Beschäftigten zumindest teilweise über den Konsum und die Steuern wieder in die Berner Wirtschaft zurück. Diese wirtschaftliche Wertschöpfung über die Schaffung von Arbeitsplätzen, über den Zufluss von Bundesmitteln und privaten Forschungs- und Entwicklungsgeldern, über die verstärkte Zusammenarbeit der Standortakteure, über den Technologietransfer bis hin zur kommerziellen Verwendung der Ergebnisse, sowie die erwartete Zunahme von Neu- und Ausgründungen (Startup- und Spin-Off-Unternehmen) und Patent-Anmeldungen lässt sich unter anderem am Erfolg der CSEM AG mit ihren Partnern und an der Gründung von bislang mehr als 50 neuen Unternehmen seit Bestehen der CSEM AG belegen. Aus diesem Grund unterstützen Bund und Kantone die Wertschöpfungskette und die Mission der CSEM AG.

Die Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt sind marginal.

[13] www.biospectal.com
[14] www.aktiia.com

8. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir, dem vorliegenden Beschluss über den Objektkredit 2023–2025 und den Nachkredit 2023 zuzustimmen und dem Regierungsrat den Auftrag zu erteilen, eine gesetzliche Grundlage für eine wiederkehrende finanzielle Unterstützung zu erarbeiten.

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	029-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.51
Eingereicht am:	06.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Riem (Iffwil, Die Mitte) (Sprecher/in) Aebi (Hellsau, SVP) Martin (Gerolfingen-Täuffelen, Parteilos) Haudenschild (Niederbipp, FDP) von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Gerber (Hinterkappelen, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 09.03.2023
RRB-Nr.:	518/2023 vom 10. Mai 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Strategie Wald-Wild-Lebensraum

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine umfassende Wald-Wild-Lebensraum-Strategie zu erarbeiten,
2. die Wald-Wild-Lebensraum-Strategie mit klaren Zielen, einer Umsetzungs- und Zeitplanung zu definieren,
3. Massnahmen darzulegen, wie die Wildbestände dem gesamten Ökosystem Wald besser angepasst werden,
4. aufzuzeigen, wie eine Waldverjüngung mit standortgerechten und klimaangepassten Baumarten gemäss Artikel 27 WaG sichergestellt wird,
5. die Aufgaben aller beteiligten Ämter und Organisationen zu überprüfen und zweckmässiger zu regeln.

Begründung:

Mit verschiedenen Massnahmen versucht der Kanton Bern, die Wildbestände im Ökosystem Wald verträglich in ein Gleichgewicht zu bringen. Eine Aufgabe, die durch verschiedene Zuständigkeiten der Verwaltung, viele unterschiedliche Interessen sowie überholte Organisationsstrukturen erschwert wird und deshalb wenig Erfolg zeitigt. Der Kanton Bern braucht deshalb eine Wald-Wild-Lebensraum-Strategie.

12|00|D|v02

Die «Waldvision 2100» des Amts für Wald und Naturgefahren beschreibt die wesentlichen Funktionen des Waldes. Die vielfältigen Aufgaben des Ökosystems Wald werden darin vernetzt und in ihrer Gesamtheit dargestellt. Der Satz 8 der Waldvision lautet: «Der Wald im Kanton Bern weist möglichst natürliche, auf die Waldentwicklung angepasste Wildbestände auf».

Das eidgenössische Waldgesetz (WaG) schreibt vor, dass der Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft zu schützen sei. In Artikel 27 Absatz 2 schreibt es den Kantonen vor: *«Sie regeln den Wildbestand so, dass die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, ohne Schutzmassnahmen gesichert ist. Wo dies nicht möglich ist, treffen sie Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden.»*

Die Wildpopulationen in einigen Regionen des Kantons entsprechen weder den Vorgaben des Gesetzes noch den Absichten der Waldvision 2100. Zu viel Schalenwild (Hirsch, Gämse, Reh) beeinträchtigt durch Verbiss das Nachwachsen von Bäumen, Sträuchern, Pflanzen und schädigt die Biodiversität. Insbesondere hemmen die überhöhten Populationen von Rehen und Rothirschen das Aufwachsen von klimaangepassten und standortgerechten Bäumen. Die notwendige und zukunftsfähige Waldentwicklung wird stark beeinträchtigt. Für den Schutzwald ist eine natürliche und vielfältige Verjüngung besonders wichtig.

Die Bestände von Rehen und Rothirschen haben in einigen Regionen kontinuierlich zugenommen, weil die vom Kanton zahlenmässig festgelegte Regulierung selten erreicht wird. Die Situation ist allgemein bekannt und wird alle zwei Jahre im Wildschadengutachten dokumentiert.

Eine Wald-Wild-Lebensraum-Strategie soll aufzeigen, wie sich das Ökosystem Wald wieder besser entwickeln kann und welche organisatorischen Massnahmen und Strukturen der Kanton ändern muss.

Begründung der Dringlichkeit: Die starke Entwicklung der Schalenwildbestände gefährdet den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft und beeinträchtigt seine Schutz- und Nutzfunktion. Die zur Bestandesregulierung nötige Jagdstrecke wurde in der ordentlichen Jagdperiode gemäss Mitteilung der WEU-Direktion nicht erreicht, was zu einem erneuten Bestandszuwachs führt. Es besteht eine hohe Handlungsdringlichkeit.

Antwort des Regierungsrates

«Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV) und in dessen Verwaltungsorganisationskompetenz liegt (Art. 87 KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.»

Das Ziel, die Wildbestände im Ökosystem Wald verträglich in ein Gleichgewicht zu bringen, ist anspruchsvoll. Die beteiligten Organisationseinheiten arbeiten schon heute eng und gut zusammen, was sich zum Beispiel bei den gemeinsamen Wald-Wild-Konzepten zeigt. Gleichzeitig anerkennt der Regierungsrat, dass eine Strategie, die den gesamten Lebensraum umfasst, geeignet wäre, um eine nachhaltige Verbesserung der heutigen Situation zu erreichen. Er ist deshalb bereit, die entsprechenden Organisationseinheiten mit der Erarbeitung einer Strategie Lebensraum Wald – Wild zu beauftragen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	035-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.57
Eingereicht am:	06.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in) Zryd (Magglingen, SP) Bühler (Cortébert, SVP) Martin (Gerolfingen-Täuffelen, Parteilos) Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 09.03.2023
RRB-Nr.:	521/2023 vom 10. Mai 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Hilfe bei durch öffentliche Bauarbeiten verursachten Härtefällen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung für Unternehmen zu schaffen, die aufgrund der Auswirkungen öffentlicher Bauarbeiten auf ihre Geschäftstätigkeit nachweislich in Not geraten sind.

Begründung:

Öffentliche Bauarbeiten können unter besonderen Umständen Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb von betroffenen Unternehmungen haben, die über das ordentliche Unternehmensrisiko hinausgehen. Für solche, durch öffentliche Bauarbeiten und langandauernde Strassensperrungen verursachte Härtefälle gibt es heute im Kanton Bern keine Möglichkeit, eine finanzielle Entschädigung zu beantragen.

Andere Kantone wie Genf, Basel-Stadt oder Solothurn haben hingegen einen rechtlichen Rahmen geschaffen, um in solchen Fällen Hand bieten zu können.

Im bernjurassischen Dorf Orvin wird seit der zweiten Hälfte des Jahres 2021 das Projekt ORVIN2024 umgesetzt. Dieses Projekt, das die Verkehrsführung und die Verkehrssicherheit verbessern soll, dauert bis Ende 2024. Umgesetzt wird ORVIN2024 in vier Etappen, die den Zugang zum Dorf jeweils um bis zu sieben Monate lang massiv einschränken. In der Regel ist entweder der einzige Zugang aus Osten von Frinvillier her oder der einzige aus dem Westen von Lamboing her gesperrt. Somit ist während rund vier Jahren, und dies jeweils über viele Monate am Stück, die Durchfahrt durch Orvin nicht möglich. Betroffen davon sind die wenigen kleinen Gewerbebetriebe im Dorf, die nicht von der Dorfbevölkerung (1202 Personen) alleine getragen

12|00|D|v02

werden und auf auswärtige Gäste aus den umliegenden Gemeinden angewiesen sind, wie diverse Restaurants, das Blumengeschäft und die Bäckerei.

Die im Jahr 2014 eröffnete Bäckerei musste aufgrund der öffentlichen Arbeiten bislang massive finanzielle Verluste erleiden. Dies, obwohl der Besitzer bemüht ist, das Beste aus der Situation zu machen. Von den 17 Angestellten mussten in der Zwischenzeit vier entlassen werden. Als besonders problematisch erweisen sich auch die zum Teil kurzfristigen Änderungen beim Baubetrieb und die damit verbundenen nicht geplanten Strassensperren.

Im Wissen darum, dass solche Härtefälle die absolute Ausnahme sind, gilt es diese dennoch nicht zu negieren. Es darf nicht sein, dass Unternehmen in Notlage geraten, Angestellte entlassen werden müssen oder im schlimmsten Fall sogar den Betrieb eingestellt werden muss, weil durch öffentliche Bauarbeiten ein extremer Verlust eingefahren wird.

Begründung der Dringlichkeit: Für die Geschäfte in Orvin ist die Lage enorm prekär!

Antwort des Regierungsrates

Es liegt in der Natur der Sache, dass Bauvorhaben mit störenden Auswirkungen verbunden sind. Diese sind vom Bauherrn soweit möglich einzudämmen und zeitlich zu beschränken. Trotzdem lässt es sich nicht immer verhindern, dass – wie im Beispiel von Orvin – die betroffenen Unternehmen sowie die Anwohnerinnen und Anwohner vorübergehend spürbare Einschränkungen tolerieren müssen.

Die zuständigen Stellen beim Kanton sind sich dieser Auswirkungen bewusst und legen bei der Planung entsprechender Bauprojekte grossen Wert darauf, die Einschränkungen möglichst gering zu halten. Gleichzeitig wird mit einer frühzeitigen Kommunikation den Betroffenen die Möglichkeit gegeben, mit organisatorischen Massnahmen auf die Einschränkungen zu reagieren und die damit verbundenen negativen Auswirkungen zu reduzieren.

Gemäss kantonalem Strassengesetz müssen Anwohnerinnen und Anwohner Eingriffe jedoch dulden, die sich aus Massnahmen des Strassenbaus und -unterhalts ergeben, wenn der Eingriff nur mit unverhältnismässigem Aufwand vermieden werden könnte (Art. 74 Strassengesetz vom 4. Juni 2008, BSG 732.11). Aufgrund des Strassengesetzes sind solche Eingriffe somit grundsätzlich entschädigungslos zu dulden; es sei denn, es bestünde aufgrund der enteignungsgesetzlichen Regelung ein Entschädigungsanspruch.

Für Enteignungen im Kanton Bern ist grundsätzlich das kantonale Enteignungsgesetz vom 3. Oktober 1965 anwendbar (Art. 2 Abs. 1 kEntG; BSG 711.0). Sind übermässige Einwirkungen aus dem Bau oder Betrieb eines Werkes, das einem öffentlichen Zweck zu dienen bestimmt ist, nur mit unverhältnismässigen Aufwendungen vermeidbar, so ist dem Nachbar der verursachte Schaden zu ersetzen (Art. 19 Abs. 1 kEntG). Dabei ergibt sich die Definition übermässiger Einwirkungen aus der Rechtsprechungspraxis. Nach Art. 34 kEntG können Entschädigungsansprüche aus übermässigen Einwirkungen auch nachträglich geltend gemacht werden. So kann ein Gewerbebetrieb innert Jahresfrist seit Kenntnis seines Schadens diesen beim Präsidenten der Schätzungskommission geltend machen. Dies ermöglicht dem Kläger, einen allfälligen Schaden nachzuweisen, den er im Voraus noch nicht beziffern kann, weil er nicht weiss, wie stark sich die Beeinträchtigungen auswirken werden.

Zusätzlich bestehen auch im Schweizer Recht Instrumente, um (vorübergehende) Eigentumsbeschränkungen, beispielsweise übermässig einwirkende Bauarbeiten, zu entschädigen. So sehen Art. 679, 679a und Art. 684 ZGB Abwehr- bzw. Entschädigungsrechte des Nachbarn vor,

um übermässige Einwirkungen, die von der Ausübung des Eigentums über ein Grundstück ausgehen, abzuwehren bzw. zu entschädigen; ungeachtet davon, ob der Verursacher ein privater oder öffentlicher Bauherr ist.

Der Regierungsrat ist deshalb der Meinung, dass ein zusätzliches Instrument auf kantonaler Ebene nicht notwendig ist. Dabei ist auch zu beachten, dass die Geltendmachung eines wirtschaftlichen Schadens aufgrund von öffentlichen Bauarbeiten im Einzelfall beurteilt werden müsste. Der Nachweis der Kausalität und das Ausmass des Schadens sind nicht immer offensichtlich und können auch andere Gründe als die öffentlichen Bauarbeiten haben. Die notwendigen Abklärungen hätten entsprechend einen hohen administrativen Aufwand zur Folge, so dass in den meisten Fällen die Kosten für die Abklärungen wohl grösser wären als die letztendlich ausbezahlte Entschädigung. Hinzu kommt, dass die für die Beurteilung notwendigen Ressourcen in der Kantonsverwaltung nicht vorhanden sind und neu aufgebaut werden müssten.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass von den in der Motion genannten Kantonen aktuell nur der Kanton Genf Umsatzeinbussen bei Tiefbauarbeiten entschädigt. Dies wird im Rahmen eines Verständigungsverfahrens (procédure à l'amiable) abgewickelt, bei dem der Gewerbetreibende den Schaden sowie die Kausalität mit den Bauarbeiten belegen muss.[1] Im Kanton Basel-Stadt wurde ein Auftrag (Motion) zur Prüfung einer gesetzlichen Grundlage überwiesen. Das Ergebnis liegt noch nicht vor.[2] Im Kanton Solothurn sind keine gesetzgeberischen Bestrebungen zur Entschädigung von Gewerbebetrieben bekannt.

Anzumerken bleibt zudem, dass – auch wenn diese Motion angenommen wird – ein vom Grossen Rat noch zu beschliessendes Gesetz im geschilderten Fall von Orvin nicht zur Anwendung gelangen kann, da die zeitliche Verzögerung bis zum Inkrafttreten zu gross wäre.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der Regierungsrat die negativen Auswirkungen von öffentlichen Bauprojekten auf den Betrieb einzelner Unternehmen zwar bedauert, insgesamt aber keinen Handlungsbedarf sieht. Er beantragt deshalb, die Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Vgl. dazu die Webseite des Kantons Genf: Indemnisation des commerçants lors de travaux routiers
[2] Vgl dazu die Webseite des Kantons Basel-Stadt: Anzug Alex Ebi und Konsorten betreffend Entschädigung für baustellengeplagte Kleinunternehmen

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	176-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.294
Eingereicht am:	05.09.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Siegenthaler (Bern, SP) (Sprecher/in) de Quervain (Bern, Grüne) Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP)
Weitere Unterschriften:	36
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 08.09.2022
RRB-Nr.:	284/2023 vom 08. März 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Transparenz bei den Vormieten – für faire Mietpreise

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Liegt die Leerwohnungsziffer im gesamten Kantonsgebiet oder in einem der Verwaltungskreise unter 1,8 Prozent, werden die Vermieterinnen und Vermieter verpflichtet, beim Abschluss eines Mietvertrags das in Artikel 270 Absatz 2 OR vorgesehene Formular zu verwenden.

2. Liegt die Leerwohnungsziffer in einer Gemeinde unter 1,5 Prozent, erhält die Gemeinde die Kompetenz, die Formularpflicht auf Gemeindeebene einzuführen.

Begründung:

Die Wohnungspreise steigen auch im Kanton Bern immer stärker an. In Ballungszentren wie Thun oder Bern ist die Leerwohnungsziffer weit unter 1 Prozent, aber auch ländliche Gegenden kommen immer mehr unter Druck. Für Mieterinnen und Mieter ist es dementsprechend schwierig, eine bezahlbare Wohnung auf dem Markt zu finden. Nicht zuletzt angesichts dessen, dass aufgrund der Ukraine-Krise viele Mietende mit steigenden Nebenkosten für Öl und Gas rechnen müssen, ist es unumgänglich, dass präventive Massnahmen zur Dämpfung der Preissteigerungen ergriffen werden. Die Kosten für die Wohnung sind in den meisten Haushalten einer der grössten Ausgabeposten und schlagen sich wesentlich auf die Kaufkraft der Bernerinnen und Berner nieder.

Um missbräuchliche Mieten zu bekämpfen und faire Mietverhältnisse zu stärken, braucht es mehr Transparenz im Berner Mietmarkt. Wenn Mieterinnen und Mieter wissen, wie viel der Vor-

12|00|D|v02

mieter oder die Vormieterin für die Wohnung bezahlt hat, können sie missbräuchliche Erhöhungen der Mietzinsen anfechten. Der Regierungsrat soll deshalb wie in anderen Kantonen und in Artikel 270 Absatz 2 OR vorgesehen die Kompetenz erhalten, eine Formularpflicht einzuführen, und besonders stark von Wohnungsmangel betroffenen Gemeinden erlauben, diese einzuführen. Die Formularpflicht verpflichtet den Vermieter oder die Vermieterin, auf dem Mietvertrag offenzulegen, wie hoch die Vormiete war. Exorbitante Erhöhungen, die vom nationalen Mietrecht verboten sind, können die Mietenden so erkennen und anfechten. Das stärkt diejenigen, die an fairen Mietverhältnissen interessiert sind – Vermietende und Mietende – und hat insgesamt einen dämpfenden Effekt auf die steigende Mietzinsentwicklung im Kanton. Es ist zudem ein einfaches unbürokratisches Instrument, das sich in anderen Kantonen bestens bewährt hat.

Begründung der Dringlichkeit: Die Mietenden sind aktuell stark unter Druck, und die Leerwohnungsziffer sinkt. Es müssen so rasch wie möglich präventive Massnahmen ergriffen werden, welche die Mietzinserhöhungen dämpfen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Sorge um einen gut funktionierenden Mietmarkt und die – insbesondere aufgrund der stark gestiegenen Öl-, Gas- und Strompreise – steigenden Nebenkosten. Aus Sicht des Regierungsrates ist der Mietmarkt in der Mehrheit der Verwaltungskreise angespannt.

Im Kanton Bern beträgt die Leerwohnungsziffer aktuell 1,48 Prozent[1]. Die Leerwohnungsziffer wird durch die Gemeinden auf Basis des Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) mittels Befragungen oder Beobachtung des Inseratemarktes erhoben.[2] Diese Formen der Erhebung sind mit einer grossen Ungenauigkeit behaftet und führen zu einer ungenügenden Datenqualität, die sich vor allem bei kleinen Bezugsgrössen negativ auswirkt. So kann insbesondere in kleinen Gemeinden die Leerwohnungsziffer aufgrund der geringen Anzahl von Wohnungen erheblich schwanken. Auch spiegelt die Leerwohnungsziffer nicht zwingend das Angebot auf dem Mietwohnungsmarkt wieder, denn die Leerwohnungsziffer ist ein Mischindex. Sie enthält neben den dauerhaft zur Miete angebotenen auch die zum Verkauf angebotenen leerstehenden Wohnungen[3]. Dieser Umstand verfälscht die Aussagekraft der Leerwohnungsziffer in Bezug auf das Mietwohnungsangebot insbesondere dann, wenn sich der Miet- und Eigentumswohnungsmarkt unterschiedlich entwickeln, wie dies in den letzten Jahren der Fall war. Zusammenfassend ist die Leerwohnungsziffer mit vielen Unsicherheiten behaftet, so dass sie nicht als absoluter Massstab zur Beurteilung des Zustands des Mietmarktes gelten kann.

Unter anderem die Kantone Basel-Stadt, Luzern, Neuenburg, Waadt, Zug und Zürich haben die Formularpflicht eingeführt. Die genannten Kantone haben sich ausnahmslos entschieden, die Formularpflicht bei einer Leerwohnungsziffer unter 1,5 Prozent einzuführen. Bis zum heutigen Zeitpunkt haben die genannten Kantone nicht evaluiert, ob mit der Einführung der Formularpflicht die gewünschten Ziele, d. h. Verhinderung von missbräuchlichen Mieten bzw. die Dämpfung der Mietpreise, erreicht wurden. Zu diesem Thema besteht einzig eine Masterarbeit[4], die zusammenfassend weder eine Korrelation noch eine Kausalität zwischen der Einführung der Formularpflicht und der Höhe der Mietzinse ermitteln konnte.

Aus Sicht des Regierungsrates hat der Anstieg der Mietpreise denn auch primär wirtschaftliche Gründe: So führen die abnehmende Wohnbautätigkeit sowie eine sinkende Leerwohnungsziffer zu einer preistreibenden Verringerung des Angebotsüberhangs. Ebenso beeinflussen die Inflation und der absehbar steigende Referenzzinssatz die Mietpreise. Der Regierungsrat bezweifelt

[1] WEU: Wohnungsbestand, leerstehende Wohnungen, Leerwohnungsziffer im Kanton Bern, 2022
[2] Bundesamt für Statistik: Leerwohnungszählung - Wegleitung
[3] Bundesamt für Statistik: Informationen zu den Leerwohnungen
[4] https://www.curem.uzh.ch/static/abschlussarbeiten/2016/Lischer_Romana_AbAr_Lg15-16.pdf

daher, dass mit der zwingenden Einführung der Bekanntgabe der Vormieten (mittels Formular) eine messbare Dämpfung der Mietpreise erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass die Einführung der Formularpflicht sowohl bei den Vermieterinnen und Vermietern als auch bei der kantonalen Verwaltung (Vorprüfung der Formulare) administrativen Aufwand verursacht.

Auch wenn der Regierungsrat die Sorge um den Mietmarkt teilt, erachtet er eine Einführung der Formularpflicht bei Vormieten nicht als zielführend. Er beantragt daher die Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	197-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.315
Eingereicht am:	13.09.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Stampfli (Wabern, SP) (Sprecher/in) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Flück (Interlaken, FDP) Remund (Mittelhäusern, Grüne) Ryser (Seftigen, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	230/2023 vom 01. März 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Masterplan Fernwärme

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Masterplan für einen deutlichen Ausbau der erneuerbaren Fernwärme auszuarbeiten und diesen sowie die dafür nötigen gesetzlichen Anpassungen dem Grossen Rat vorzulegen.

Begründung:

Eine gemeinschaftliche Massnahme, um von fossiler auf erneuerbare Energie umzusteigen, ist die Förderung der Fernwärme. Fernwärme ist sowohl energetisch als auch wirtschaftlich sinnvoll, weil dadurch mit einheimischer Energie oder mit Wärmerückgewinnung fossile Energieträger ersetzt werden können. Die Fernwärme hat ein grosses Potenzial – erst recht im Kanton Bern mit seinen grossen Holzreserven. Aber dieses Potenzial wird heute noch zu wenig genutzt. In seiner Antwort auf die Interpellation 253-2021 «Wie kann der Kanton Bern sein Potenzial bei der Fernwärme besser nutzen?» hält der Regierungsrat fest, dass gemäss der ihm bekannten Zahlen im Kanton Bern die Fernwärme im Jahr 2019 nur rund 2,1 Prozent des Energiebedarfs aller Wohngebäude deckte.

Gründe dafür gibt es verschiedene. Zwar lohnt sich Fernwärme auf lange Sicht, aber die Vorinvestitionen sind hoch. Gemeinden und Energieunternehmen scheuen die Kosten und bauen deshalb die Fernwärme nur langsam aus. Zu wenig Informationsaustausch unter den Gemeinden und weiteren Beteiligten, mangelndes Knowhow und rechtliche Hürden bremsen den Ausbau der Fernwärme zusätzlich aus.

Deshalb braucht es jemanden, der vorangeht. Der Kanton Bern könnte Gemeinden und Unternehmen mit den nötigen Krediten und Garantien unterstützen, die verschiedenen Player zusammenbringen, Informationen aufbereiten und zugänglich machen sowie rechtliche Hürden abbauen. In einem Masterplan soll der Regierungsrat aufzeigen, wie er die Fernwärme im Kanton Bern in den nächsten Jahren deutlich ausbauen will. Der Regierungsrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Energieunternehmen und unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung, ambitionierte Etappenziele festzulegen. Er eruiert dabei das Potenzial, wie viele Liegenschaften bis 2030, 2040 und 2050 an erneuerbare Fernwärmenetze angeschlossen werden können.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass Fernwärme ein wichtiges Potential zur Erreichung der Energie- und Klimaziele darstellt. Damit Fernwärme diesem Potential gerecht wird, muss die Fernwärmeproduktion selbstverständlich mit erneuerbaren Energieträgern oder Abwärme und möglichst effizient erfolgen. Zudem macht ein Wärmenetz nur Sinn in Gebieten mit ausreichender Wärmedichte.

Die Förderung von Fernwärme ist sinnvoll und immer dann angebracht, wenn hemmende Elemente, wie beispielsweise die Finanzierung, einer konkreten Umsetzung im Wege stehen. Deshalb wird der Ausbau der Fernwärme im Kanton Bern bereits auf mehreren Ebenen gefördert:

- Auf Ebene der Gemeinden fördert der Kanton den Ausbau der Fernwärme aktiv über die Erarbeitung der kommunalen Richtpläne Energie. Dabei unterstützt der Kanton die Gemeinden in dem er sich mit 50 Prozent an den anrechenbaren Kosten zur Erarbeitung des Richtplans Energie beteiligt. Gleichzeitig stellt er den Gemeinden, die für eine optimale kommunale Energieplanung benötigten Daten zur Verfügung.
- Konkrete Projekte werden im Rahmen des kantonalen Förderprogrammes für erneuerbare Energie und Energieeffizienz durch den Kanton gefördert. Sowohl Machbarkeitsstudien für potentielle Fernwärmegebiete, sowie der Bau von Fernwärmenetzen und die einzelnen Hausanschlüsse an ein Fernwärmenetz sind förderberechtigt. In den letzten Jahren wurden hierfür jährlich über 5 Millionen Franken an Fördergeldern ausbezahlt.

Trotz diesen Fördermassnahmen kommt der Ausbau der Fernwärme nur langsam voran. Die Motionäre sehen die Gründe bei den hohen Vorinvestitionen, mangelndem Knowhow und rechtlichen Hürden. Sie erwarten, dass der Kanton vorangeht und den Gemeinden und Investoren in diesen Bereichen zusätzliche Hilfestellung leistet. Sie beauftragen den Regierungsrat einen Masterplan Fernwärme für den Kanton Bern zu erarbeiten und aufzuzeigen, wie die Fernwärme in den nächsten Jahren deutlich ausgebaut werden kann. Zudem soll das Potenzial ermittelt und ambitionierte Etappenziele definiert werden.

Ein solches Vorgehen erachtet der Regierungsrat auf Stufe Gemeinde / Fernwärmenetzbetreiber als sinnvoll und zielführend. Der Regierungsrat bezweifelt jedoch, ob ein Masterplan Fernwärme auf Stufe Kanton einen Zusatznutzen zum raschen Ausbau der Fernwärme liefern kann. Er ist jedoch bereit die Möglichkeiten für eine zusätzliche Unterstützung und entsprechende Instrumente auf kantonaler Ebene zu prüfen und unterstützt aus diesem Grund die Motion in Form eines Postulates.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	200-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.318
Eingereicht am:	13.09.2022
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	FDP (Reinhard, Thun) (Sprecher/in) FDP (Arn, Muri b. Bern) FDP (Lack, Muri b. Bern) FDP (Schär, Schönried) FDP (Bohnenblust, Biel/Bienne) FDP (Elsaesser, Kirchberg BE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	231/2023 vom 01. März 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Verbesserung des Ressourcenpotentials durch Stärkung der Wirtschaftskraft

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Im Sinne einer direktionsübergreifenden Querschnittsaufgabe eine Neufassung oder Aktualisierung der Wirtschaftsstrategie inkl. des zugrundeliegenden Datenmaterials an die Hand zu nehmen.
2. Und dabei ein Schwergewicht auf Massnahmen zu legen, welche die Standortbedingungen für die Unternehmen verbessern.

Begründung:

Im Rahmen der aktuellen Budget- und Finanzplanung musste erneut festgestellt werden, dass der Kanton Bern zunehmend an Ressourcenpotential verliert. Dies hilft ihm zwar, zusätzliche NFA-Gelder zu erhalten, ist aber letztlich für einen stolzen Kanton ein unbefriedigender Zustand.

Eine Befreiung aus dieser ungemütlichen Situation ist nur möglich, wenn es dem Kanton Bern gelingt, seine Wirtschaftskraft zu stärken.

Eine positive Entwicklung lässt sich allerdings nicht staatlich verordnen. Staatswirtschaft und Staatseingriffe in die private Wirtschaft bringen kein Wachstum. Vielmehr ist es Aufgabe der Politik, dafür sorgen, dass die Unternehmen in unserem Kanton ein vorteilhaftes Umfeld antreffen, das ihre Tätigkeit erleichtert und ihnen erlaubt, einen höheren Wachstumsbeitrag zu leisten. Im Vordergrund steht daher eine Verbesserung der Standortbedingungen.

Hierzu hat der Kanton Bern im Jahr 2011 eine Wirtschaftsstrategie (Wirtschaftsstrategie 2025) entwickelt und diese später (im Jahr 2018) mit Massnahmen ergänzt.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung in der Begründung der Motion vollständig. Die Verbesserung der Standortbedingungen und damit die Stärkung der Wirtschaft gehört zu den Kernaufgaben der Wirtschaftspolitik. Eine stärkere Wirtschaftskraft ist aber kein Selbstzweck, sondern dient dem Erhalt und dem Ausbau des Wohlstands der Bevölkerung – wie es der Regierungsrat auch in der Wirtschaftsstrategie 2025[1] dargelegt hat.

Die Grundsätze und Ziele der Wirtschaftsstrategie 2025 sind immer noch aktuell und gültig. Die Bedeutung der strategischen Instrumente des Kantons hat sich aber seit ihrer Erarbeitung verändert. So ist der Regierungsrat mit den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022[2] in vielerlei Hinsicht neue Wege gegangen: Er formulierte eine Vision, definierte strategische Ziele für die Legislatur und die entsprechenden Entwicklungsschwerpunkte – nicht nur, aber explizit auch für den Bereich Wirtschaft. Dabei sind die wesentlichen Kernelemente der Wirtschaftsstrategie 2025 (und auch anderer Strategien) in die Regierungsrichtlinien eingeflossen und wurden teilweise sogar unverändert übernommen. Auch bei den aktuellen Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026 (RRL 2023-2026)[3] hielt der Regierungsrat an diesem Konzept fest. Bereits in der Vision der RRL 2023–2026 wird in der Dimension Wirtschaft das Kernanliegen der Wirtschaftsstrategie 2025 und der vorliegenden Motion übernommen, nämlich die Stärkung der Wirtschaftskraft. Weiter enthält insbesondere das erste Ziel «Der Kanton Bern steigert seine Attraktivität als Innovations- und Investitionsstandort» etliche Kernanliegen bzw. Massnahmen der Wirtschaftsstrategie 2025 – beispielsweise die Stärkung des Medizinalstandorts, die Förderung von Innovationen oder auch die Senkung der Steuerbelastung.

Der Regierungsrat ist deshalb der Ansicht, dass eine Neufassung oder blosse Aktualisierung der Wirtschaftsstrategie 2025 keinen wesentlichen Mehrwert bringen würde und das Anliegen der Motion mit den RRL 2023–2026 grösstenteils erfüllt ist. Bei dieser Ausgangslage steht nicht die Identifikation, sondern die Umsetzung der Ziele und Massnahmen im Vordergrund.

Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) wird jedoch – im Rahmen einer Daueraufgabe des Amts für Wirtschaft – prüfen, ob im Sinne von Punkt 2 der Motion zusätzliche Massnahmen notwendig sind, um die Standortbedingungen für die Unternehmen zu verbessern. Die WEU wird sich dabei eng mit anderen Direktionen und Amtsstellen koordinieren. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, die Motion als Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Wirtschaftsstrategie 2025 des Kantons Bern vom 14. März 2012
[2] Engagement 2030: Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022
[3] Engagement 2030: Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	217-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.335
Eingereicht am:	14.09.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) (Sprecher/in) Martin (Gerolfingen-Täuffelen, Grüne)
Weitere Unterschriften:	7
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	232/2023 vom 01. März 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Staatsforstbetrieb als Spezialfinanzierung oder ähnliche Form

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Staatsforstbetrieb in eine Spezialfinanzierung oder in eine ähnliche Organisationsform überzuführen.

Begründung:

Der Wald erfüllt viele Aufgaben:
- Er bietet Lebensraum für Tiere und Insekten, Bäume und andere Pflanzen.
- Er ist ein Naherholungsgebiet für Spaziergängerinnen und Spaziergänger, Velofahrende, Joggende usw.
- Und er dient natürlich auch als Lieferant von Holz als Baustoff oder als Energieträger.
- Holz ist einer der wenigen nachwachsenden Rohstoffe, über die wir im Kanton Bern verfügen.
- Holz bindet CO_2.

Im Berner Staatsforst werden jährlich 80 000 m^3 Rundholz geerntet und verkauft. Durch den Verkauf dieser Menge Holz kann der Staatsforst in normalen Jahren selbsttragend betrieben werden. Wird er als Spezialfinanzierung geführt, können auch Rückstellungen eröffnet und Investitionen getätigt werden. Ereignet sich ein Sturm, wie Burglind oder Lothar, können die daraus resultierenden Schäden durch die Rückstellungen abgewickelt werden.

Der Wald als Holzlieferant darf aber nicht auf diese Funktion als Holzlieferant reduziert werden. Der Wald ist auch ein einzigartiges Ökosystem, dem es Sorge zu tragen gilt. Der Ertrag, der durch Verkauf von Holz erzielt werden kann, muss verwendet werden, um das Ökosystem Wald zu stützen und zu verbessern, die Biodiversität zu fördern sowie den Wald als Naherholungsgebiet zu erhalten.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Motion, die Staatswaldbewirtschaftung durch geeignete organisatorische Massnahmen für die Zukunft zu sichern. Er hat bereits entsprechende Massnahmen eingeleitet und die Anliegen, welche sich aus der Begründung des Vorstosses ergeben, berücksichtigt.

Der Wald erbringt eine Vielzahl wichtiger Ökosystemleistungen. Diese werden im Staatswald durch eine professionelle Bewirtschaftung nachhaltig sichergestellt, was unter anderem durch die Betriebsplanung, mit der Aufsicht des Amtes und durch die jährlichen Audits eines anerkannten Umweltlabels für nachhaltige Waldbewirtschaftung nachgewiesen wird.

Die Staatswälder sind für die zielgerichtete Bewirtschaftung den örtlichen Verhältnissen entsprechend in elf Prozent Naturschutzwald, 43 Prozent Schutzwald vor Naturgefahren und 46 Prozent Nutzwald zur Bereitstellung des Rohstoffes Holz aufgeteilt. Die gesamte Waldfläche bleibt dabei multifunktional im Sinne der Schweizer Waldbaulehre. Die Bevölkerung nutzt ihn in der Freizeit und zur Erholung, und die Biodiversität wird überall gefördert.

Die Holzbereitstellung im erwähnten Umfang dient sowohl der Waldpflege und -verjüngung als auch der inländischen Holzversorgung. Sie stützt die regionale Wirtschaft, verbessert die CO_2-Bilanz im Inland und hilft mit, den ökologischen Fussabdruck der Schweiz im Ausland zu reduzieren (vgl. dazu Bericht «Umwelt Schweiz 2022» des Schweizerischen Bundesrates).

Der Regierungsrat hat sich bereits eingehend mit dem Staatswald und dem Staatsforstbetrieb auseinandergesetzt. Im Frühling 2022 wurde die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) beauftragt, eine gesetzliche Grundlage für die Ausgliederung des Staatsforstbetriebes in eine Aktiengesellschaft zu erarbeiten. Mit Beschluss 1315/2022 vom 14. Dezember 2022 hat der Regierungsrat die WEU ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren zur entsprechenden Änderung des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) einzuleiten.

Mit der Ausgliederung des Forstbetriebes in eine Aktiengesellschaft strebt der Regierungsrat eine Rechts- bzw. Organisationsform an, welche es ermöglicht, im Sinne der Motion Reserven und Rückstellungen zu bilden. Der Betrieb, der überwiegend Leistungen gewerblicher Natur direkt am Markt erbringt, kann in dieser Rechtsform auch die weiteren wichtigen Ziele des Kantons zur Sicherung der Staatswaldbewirtschaftung am besten erreichen. Die politische Steuerung der Waldleistungen im Staatswald ist durch den Bewirtschaftungsvertrag weiterhin sichergestellt. Die Kontrolle der Aktiengesellschaft wird entsprechend den «Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse» (Public Corporate Governance-Richtlinien des Kantons Bern vom 18. Mai 2022; PCG-Richtlinien) sichergestellt. Der Kanton legt mit der Eignerstrategie die Ausrichtung des Unternehmens fest und beaufsichtigt dieses. Die Gesetzesvorlage soll voraussichtlich in der Frühlingssession 2024 in erster Lesung im Grossen Rat behandelt werden, was auch die Diskussion der Forderung der vorliegenden Motion ermöglicht.

Der Regierungsrat hat die Überführung des Staatsforstbetriebs in eine neue Organisationsform und die entsprechende politische Diskussion bereits eingeleitet. Er wird das Anliegen der Motion im Rahmen des weiteren Prozesses prüfen und beantragt daher deren Annahme als Postulat.

Verteiler
– Grosser Rat

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 496
2020_1_GSI_Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen_2018.GEF.1276

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:
Neu: **???.???**
Geändert: 860.1
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 38 der Kantonsverfassung (KV)[1)], auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	1 Allgemeine Bestimmungen			
	Art. 1 Gegenstand [1] Dieses Gesetz regelt a den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Leistungsangeboten, die ihrem individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf entsprechen,			

[1)] BSG101.1
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	b die Finanzierung der Leistungsangebote. 2 Die Leistungsangebote für Menschen mit Behinderungen nach diesem Gesetz gelten als soziale Leistungsangebote nach dem Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)[1)]. 3 Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, ist das SLG anwendbar.			
	Art. 2 Ziele und Grundsätze 1 Die Leistungen nach diesem Gesetz a sollen den Menschen mit Behinderungen ein möglichst eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben sowie die gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen, b richten sich nach dem individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf der Menschen mit Behinderungen, c sind wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich, d werden regelmässig auf das Erreichen der Ziele nach den Buchstaben a bis c überprüft,			

1) BSG 860.2

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	e sind subsidiär zu behinderungsbedingten Leistungen Dritter, insbesondere von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Privatversicherungen. [2] Die verschiedenen Arten der Leistungsangebote sind durchlässig.			
	Art. 3 Zuständigkeiten [1] Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) stellt sicher, dass die erforderlichen Leistungsangebote für Menschen mit Behinderungen bereitstehen. [2] Die Gemeinden können die GSI bei der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 unterstützen.			
	Art. 4 Menschen mit Behinderungen [1] Als Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes gelten volljährige Personen, die Anspruch haben auf			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	a eine Rente nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG)[1)], nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG)[2)] oder nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG)[3)] oder b eine Hilflosenentschädigung nach IVG, UVG oder MVG. [2] Als Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Personen, die bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)[4)] Leistungen der Behindertenhilfe bezogen haben.			
	Rückweisung an die Kommission GSoK *Rückweisung mit der Auflage, das KFSG indirekt so zu ändern, dass Assistenzleistungen im Sinne des BLG bis zur Volljährigkeit bezogen werden können.*			

1) SR 831.20
2) SR 832.20
3) SR 833.1
4) SR 831.10

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	[3] Nicht erwerbstätige Minderjährige mit Behinderungen, die nach Artikel 8 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)[1)] als invalid gelten, haben dann einen Anspruch auf Leistungen dieses Gesetzes, wenn bis zum Eintritt der Volljährigkeit eine Lücke entstehen würde, die den Erfolg einer abgeschlossenen Massnahme gefährdet, und sie aufgrund ihrer Behinderungen			
	a ein besonderes Volksschulangebot nach dem Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG)[2)] besucht und unmittelbar vor Erreichen der Volljährigkeit erfolgreich definitiv abgeschlossen haben oder			
	b die im Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)[3)] vorgesehenen Angebote genutzt und unmittelbar vor Erreichen der Volljährigkeit erfolgreich definitiv abgeschlossen haben.			
	[4] Der Regierungsrat kann durch Verordnung			

[1)] SR 830.1
[2)] BSG 432.210
[3)] BSG 213.319
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	a weitere Personengruppen bestimmen, die als Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes gelten, b die Personengruppen unter Berücksichtigung des Grades der Hilflosigkeit oder einer eingeschränkten Handlungsfähigkeit nach Artikel 42^{quater} IVG eingrenzen.			
	Art. 5 Begriffe [1] Assistenzleistungen sind gegen Entgelt erbrachte ambulante personale Leistungen zur Deckung des individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs. [2] Als Assistenzpersonen gelten natürliche Personen, die von Menschen mit Behinderungen angestellt sind und für sie Assistenzleistungen erbringen. [3] Als Assistenzdienstleistende gelten natürliche oder juristische Personen, die von Menschen mit Behinderungen beauftragt sind und für sie Assistenzleistungen erbringen.			
	Rückweisung an die Kommission EVP (Wenger) [4] Als Angehörige nach diesem Gesetz gelten			*Antrag Kommissionsmehrheit*
		~~[4] Als Angehörige nach diesem Gesetz gelten~~		
	a in direkter Linie Verwandte,	~~a in direkter Linie Verwandte,~~		*Antrag Kommissionsmehrheit*

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	Rückweisung an die Kommission EVP (Wenger)			*Antrag Kommissionsmehrheit*
	b in der Seitenlinie Verwandte bis zum vierten Grad,	~~b in der Seitenlinie Verwandte bis zum vierten Grad,~~		
	c Ehegatten,	~~c Ehegatten,~~		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	d eingetragene Partnerinnen und Partner,	~~d eingetragene Partnerinnen und Partner,~~		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	e Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner,	~~e Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner,~~		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Rückweisung an die Kommission EVP (Wenger)			*Antrag Kommissionsmehrheit*
	f Schwägerinnen und Schwäger,	~~f Schwägerinnen und Schwäger,~~		
	Rückweisung an die Kommission EVP (Wenger)			*Antrag Kommissionsmehrheit*
	g Stiefeltern und Stiefkinder.	~~g Stiefeltern und Stiefkinder.~~		

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
		[4] Der Regierungsrat definiert durch Verordnung, wer als Angehörige nach diesem Gesetz gilt.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	[5] Als Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner gelten nicht verheiratete Personen, die seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt leben oder die mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben.	*Streichen.*		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	2 Leistungen			
	2.1 Leistungsarten			
	Art. 6 [1] Die Leistungsangebote nach diesem Gesetz umfassen a personale Leistungen, b nicht-personale Leistungen, c ergänzende Leistungsangebote. [2] Die Leistungen nach diesem Gesetz sollen Menschen mit Behinderungen die bedarfsorientierte Deckung ihres individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs ermöglichen.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	2.2 Personale Leistungen			
	2.2.1 Definition			
	Art. 7 [1] Personale Leistungen sind die gestützt auf den individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf erbrachten Leistungen, insbesondere a Betreuung, b Begleitung, c Beratung, d Unterstützung bei der sozialen Teilhabe, e Unterstützung bei der beruflichen Integration, f Gesundheitsleistungen, g Therapie, h Unterstützung bei der Planung, Organisation und Abrechnung der personalen Leistungen. [2] Sie werden nach dem individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf abgestuft.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	[3] Leistungserbringer personaler Leistungen sind a Wohnheime, b andere betreute kollektive Wohnformen, c Tagesstätten, d Assistenzpersonen, e Assistenzdienstleistende.			
	2.2.2 Leistungsansprüche			
	Art. 8 Voraussetzungen [1] Anspruch auf personale Leistungen haben Menschen mit Behinderungen nach Artikel 4, die a unter Vorbehalt von Artikel 20 Absatz 2 Wohnsitz sowie gewöhnlichen Aufenthalt im Kanton haben und b einen nicht anderweitig gedeckten individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf aufweisen. *Rückweisung an die Kommission EVP (Wenger)*	a unter Vorbehalt von Artikel 20 Absatz 2 <u>zivilrechtlichen</u> Wohnsitz sowie gewöhnlichen Aufenthalt im Kanton haben und		*Antrag Kommissionsmehrheit*

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	[2] Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest, wie hoch der Bedarf mindestens sein muss, damit ein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz besteht.	*Ergebnis der ersten Lesung*		*Ergebnis der ersten Lesung*
	[3] Er kann dabei eine Frist festlegen, innerhalb derselben bei neuer Wohnsitznahme im Kanton der Anspruch eingeschränkt werden kann.	*Ergebnis der ersten Lesung*	[3] Er kann dabei eine Frist festlegen, innerhalb derselben bei neuer Wohnsitznahme im Kanton der Anspruch eingeschränkt werden kann. Von dieser Frist sind Menschen mit Behinderungen ausgeschlossen, die ambulante kantonale Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung erhalten haben.	*Ergebnis der ersten Lesung*
	Art. 9 Beginn und Ende [1] Der Anspruch auf personale Leistungen entsteht frühestens zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Zulassung nach Artikel 10. [2] Der Anspruch erlischt a am Ende des Monats, in dem nicht mehr alle Voraussetzungen nach Artikel 8 erfüllt sind, oder b mit dem Tod, unter Vorbehalt von Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe b.			
	2.2.3 Bedarfsermittlungsverfahren			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	Art. 10 Gesuch um Zulassung [1] Die Menschen mit Behinderungen reichen bei der zuständigen Stelle der GSI ein Gesuch um Zulassung zum Bedarfsermittlungsverfahren ein. [2] Die zuständige Stelle der GSI prüft, ob die Voraussetzungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a erfüllt sind. [3] Sind die Voraussetzungen erfüllt, fordert die zuständige Stelle der GSI die Menschen mit Behinderungen auf, ein Gesuch um eine Leistungsgutsprache einzureichen.			
	Art. 11 Gesuch um eine Leistungsgutsprache [1] Die Menschen mit Behinderungen reichen bei der zuständigen Stelle der GSI ein Gesuch um eine Leistungsgutsprache ein. [2] Zusammen mit dem Gesuch müssen sie nachweisen, dass sie sämtliche zweckbestimmten Beiträge und Leistungen insbesondere von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Privatversicherungen beantragt haben.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	[3] Besteht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf zweckbestimmte Beiträge und Leistungen nach Absatz 2 und weigern sich die Menschen mit Behinderungen, diese zu beantragen oder auszuschöpfen, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.			
	Art. 12 Sistierung des Verfahrens [1] Besteht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf Beiträge und Leistungen nach Artikel 11 Absatz 2, liegt aber noch kein rechtskräftiger Entscheid vor, wird das Verfahren bis zum Vorliegen dieses Entscheids sistiert. [2] Während der Dauer der Sistierung werden auf Gesuch hin vorsorgliche Beiträge nach Artikel 22 ausgerichtet.			
	Art. 13 Individuelle Bedarfsermittlung *Rückweisung an die Kommission Gerber (Die Mitte)* *Rückweisung mit der Auflage, dass die Wahlfreiheit bei der Bedarfsermittlung gegeben ist. (Bedarfsermittlung durch den aktuellen Leistungserbringer im stationären Setting oder bei einer externen Fachstelle). Beide Bedarfsermittlungen sind endsprechend abzugelten.*			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	[1] Die individuelle Bedarfsermittlung erfolgt anhand einer fachlich anerkannten Methode unter Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und unter Beizug einer Fachperson und basiert auf der Erfassung der individuellen Lebenssituation.			
		Art. 13a *(neu)* Fachstelle für die individuellen Bedarfsermittlungen [1] Die Fachstelle für die individuellen Bedarfsermittlungen führt im Auftrag der zuständigen Stelle der GSI die individuellen Bedarfsermittlungen durch, soweit diese Aufgabe nicht von Fachpersonen der Wohnheime wahrgenommen werden. [2] Die zuständige Stelle der GSI überträgt diese Aufgabe einer oder mehreren fachlich geeigneten Stellen. [3] Die GSI kann diese Aufgabe auch selbst wahrnehmen.	[3] Die GSI kann diese Aufgabe auch durch eine eigenständige Organisationseinheit selbst wahrnehmen. *(Minderheit 1)* [3] *Streichen.*	*Antrag Kommissionsmehrheit*

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
			(Minderheit 2)	
		[4] Die Fachstelle für die individuellen Bedarfsermittlungen ist von der Bedarfsprüfungsstelle nach Artikel 14 unabhängig. [5] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung a die Fälle, in denen die individuelle Bedarfsermittlung von Fachpersonen der Wohnheime, und die Fälle, in denen sie von Fachpersonen der Fachstelle für die individuellen Bedarfsermittlungen durchgeführt wird, b allfällige weitere Aufgaben der Fachstelle für die individuellen Bedarfsermittlungen.		
	Art. 14 Bedarfsprüfungsstelle [1] Die Bedarfsprüfungsstelle a prüft die Ergebnisse der individuellen Bedarfsermittlung,			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	b bemisst den individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf, c gibt eine Empfehlung an die zuständige Stelle der GSI ab. 2 Die zuständige Stelle der GSI kann einer oder mehreren fachlich geeigneten Stellen die Aufgaben nach Absatz 1 übertragen. Diese Stellen sind von den Menschen mit Behinderungen und den Leistungserbringern unabhängig. 3 Die GSI kann diese Aufgaben auch durch eine eigenständige Organisationseinheit selbst wahrnehmen.			
	Art. 15 Leistungsgutsprache 1 Die zuständige Stelle der GSI legt den Umfang der personalen Leistungen fest und verfügt die Leistungsgutsprache. 2 Die Leistungsgutsprache wird in der Regel unbefristet erteilt. 3 Sie kann bei wesentlicher Änderung des Sachverhalts auf Gesuch hin oder jederzeit von Amtes wegen überprüft werden.			
	Art. 16 Elektronische Gesuchseinreichung			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	[1] In Abweichung von den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[1)], namentlich von den Artikeln 31 und 32 Absatz 2 VRPG, können die Gesuche nach den Artikeln 10 und 11 elektronisch eingereicht werden.			
	Art. 17 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten sowie Folgen von Pflichtverletzungen [1] Die Menschen mit Behinderungen sind verpflichtet, a bei der Ermittlung des individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs mitzuwirken, b der zuständigen Stelle der GSI bzw. den von ihr beauftragten Dritten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen, c die im Laufe des Verfahrens involvierten Personen und Stellen zu ermächtigen, der zuständigen Stelle der GSI bzw. den von ihr beauftragten Dritten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen.			

[1)] BSG 155.21

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	[2] Kommen die Menschen mit Behinderungen diesen Pflichten nicht nach, wird auf das Gesuch um eine Leistungsgutsprache nicht eingetreten; in Ausnahmefällen wird die Leistungsgutsprache aufgrund der vorhandenen Akten verfügt.			
	Art. 18 Kosten des Verwaltungsverfahrens [1] Das Verwaltungsverfahren bis zur Erteilung oder Ablehnung einer Leistungsgutsprache ist für die Menschen mit Behinderungen kostenlos.			
	Art. 19 Ausführungsbestimmungen [1] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung a das Verfahren und die dafür zu verwendende barrierefreie digitale Lösung, b die Methode zur Bedarfsermittlung, c den Beizug von Fachpersonen bei der Erfassung der individuellen Lebenssituation, d den minimalen und den maximalen Leistungsbezug unter Berücksichtigung einer angemessenen Bedarfsdeckung und Einzelfallwürdigung,			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	e die Anforderungen an die Fachstelle für die individuellen Bedarfsermittlungen und an die Bedarfsprüfungsstelle, f die Aufgaben der Fachstelle für die individuellen Bedarfsermittlungen und der Bedarfsprüfungsstelle. [2] Er kann zudem Bestimmungen zur Subsidiarität durch Verordnung erlassen.			
	2.2.4 Leistungsbezüge			
	Art. 20 Wahlfreiheit [1] Die Menschen mit Behinderungen haben im Rahmen ihrer Leistungsgutsprache unter Vorbehalt von Absatz 2 die Wahl zum Bezug personaler Leistungen nach Artikel 7 zur Deckung ihres individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs a bei Wohnheimen, anderen betreuten kollektiven Wohnformen oder Tagesstätten mit Standort im Kanton, b bei einer von ihnen angestellten Assistenzperson, c bei Assistenzdienstleistenden.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	[2] Der Leistungsbezug im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 20. September 2002 (IVSE)[1)] bleibt vorbehalten. [3] Die Wahl zum Leistungsbezug nach Absatz 1 Buchstabe c besteht unabhängig davon, bei welchem Leistungserbringer Leistungen nach Absatz 1 Buchstabe a bezogen werden. [4] Der Regierungsrat a kann den Leistungsbezug bei weiteren Leistungserbringern vorsehen, b kann die Wahl der möglichen Leistungserbringer in Abhängigkeit zum Bedarf einschränken, c legt fest, in welchen Fällen in der Regel einzig ein ambulanter oder einzig ein stationärer Leistungsbezug finanziert wird.			
	Art. 21 Freibetrag [1] Für Kosten, die Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit ihrer Arbeitgeberrolle für Assistenzpersonen entstehen, kann ein Freibetrag von geringem Umfang gewährt werden.			

[1)] BSG 862.71-1

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	[2] Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen zur Übernahme der Kosten sowie die Höhe des Freibetrags durch Verordnung.			
	Art. 22 Vorsorgliche Beiträge [1] Die zuständige Stelle der GSI kann auf Gesuch hin für die Zeit ab Beginn der Anspruchsberechtigung bis zur Leistungsgutsprache ausnahmsweise vorsorgliche Beiträge an Menschen mit Behinderungen ausrichten. [2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.			
	Art. 23 Mitwirkungs-, Auskunfts- und Meldepflichten [1] Die Menschen mit Behinderungen sind verpflichtet, a der zuständigen Stelle der GSI die im Zusammenhang mit der Kontrolle der bezogenen Leistungen und der Abrechnungskontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen,			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	b die im Laufe des Verfahrens involvierten Personen und Stellen zu ermächtigen, der zuständigen Stelle der GSI die im Zusammenhang mit der Kontrolle der bezogenen Leistungen und der Abrechnungskontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen. [2] Wesentliche Änderungen in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen sind von den Menschen mit Behinderungen und den Leistungserbringern der zuständigen Stelle der GSI zu melden. Von dieser Meldepflicht sind Assistenzpersonen und Assistenzdienstleistende ausgenommen.			
	Art. 24 Pflichtverletzungen und Folgen [1] Kommen die Menschen mit Behinderungen trotz Aufforderung ihren Mitwirkungs-, Auskunfts- und Meldepflichten nicht nach, kann die zuständige Stelle der GSI eine Leistungskürzung verfügen.			
		(neu) **2.2.5 Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen**		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 25 Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen	**Art. 25** ~~Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen~~		*Antrag Kommissionsmehrheit*

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	[1] Die zuständige Stelle der GSI fordert Leistungen, die in Verletzung der Mitwirkungs-, Auskunfts- oder Meldepflichten unrechtmässig bezogen oder die zweckentfremdet verwendet worden sind, bei den Menschen mit Behinderungen oder bei den Leistungserbringern zurück. [2] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, in welchen Fällen auf eine Rückforderung ausnahmsweise verzichtet werden kann.			
	2.2.5 Assistenzleistungen	**2.2.~~5~~6 Assistenzleistungen**		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 26 Anforderungen [1] Der Regierungsrat kann durch Verordnung Anforderungen an Assistenzpersonen oder Assistenzdienstleistende festlegen, namentlich Mindestvoraussetzungen an Ausbildung und Weiterbildung.			
	Art. 27 Beistandspersonen *Rückweisung an die Kommission EVP (Leuenberger)*			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	Rückweisung mit der Auflage, dass Aufgaben, die im Rahmen der Unterstützung bei der Planung, Organisation und Abrechnung der personalen Leistungen gemäss Art. 7, Abs. 1, Bst. h (z.B. Unterstützung bei der Rolle als Arbeitgeber/in), entschädigt werden können. [1] Personen, die als Berufsbeistandspersonen für Menschen mit Behinderungen eingesetzt worden sind, können für diese keine Assistenzleistungen nach Artikel 5 Absatz 1 erbringen. [2] Andere Personen, die als Beistandspersonen für Menschen mit Behinderungen eingesetzt worden sind, können Assistenzleistungen nach Artikel 5 Absatz 1 erbringen, ausser es handelt sich um Leistungen im Rahmen der Mandatsführung in Form von Unterstützung bei der Planung, Organisation und Abrechnung der personalen Leistungen. [3] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Erbringung von Assistenzleistungen durch Beistandspersonen näher und kann diese weiter einschränken.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
		[4] *(neu)* Er kann durch Verordnung eine Entschädigung von Beistandspersonen für Aufwände im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes vorsehen.	[4] *(neu)* Er ~~kann~~ legt durch Verordnung eine angemessene Entschädigung von Beistandspersonen für Aufwände im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes ~~vorsehen~~ fest.	*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 28 Angehörige [1] Angehörige von Menschen mit Behinderungen können für diese nur in einem begrenzten Umfang Assistenzleistungen nach Artikel 5 Absatz 1 erbringen. *Rückweisung an die Kommission EVP (Leuenberger)* *Rückweisung mit der Auflage, dass Aufgaben, die im Rahmen der Unterstützung bei der Planung, Organisation und Abrechnung der personalen Leistungen gemäss Art. 7, Abs. 1, Bst. h (z.B. Unterstützung bei der Rolle als Arbeitgeber/in), entschädigt werden können.* [2] Aufgaben, die im Rahmen einer Beistandschaft durch Angehörige erbracht werden, gelten nicht als Assistenzleistungen nach Artikel 5 Absatz 1.			*Antrag Kommissionsmehrheit*

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	[3] Der Regierungsrat a regelt den Umfang der Leistungen durch Angehörige, die erbracht und abgerechnet werden können, b kann die Erbringung von Assistenzleistungen von Angehörigen durch Verordnung an Bedingungen knüpfen oder weiter einschränken,	c *(neu)* kann durch Verordnung eine Entschädigung von Angehörigen, die als Beistandspersonen handeln, für Aufwände als Beistandspersonen im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes vorsehen.	c *(neu)* ~~kann~~ legt durch Verordnung eine angemessene Entschädigung von Angehörigen, die als Beistandspersonen handeln, für Aufwände als Beistandspersonen im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes ~~vorsehen~~ fest.	*Antrag Kommissionsmehrheit*
	2.3 Nicht-personale Leistungen			
	Art. 29 [1] Nicht-personale Leistungen werden unabhängig vom individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf der einzelnen Menschen mit Behinderungen erbracht und beinhalten insbesondere a das Bereitstellen der erforderlichen Infrastruktur,			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	b Hotellerieleistungen, c die Organisation und die Administration im Zusammenhang mit dem Bereitstellen einer Leistung zugunsten von Menschen mit Behinderungen. [2] Leistungserbringer nicht-personaler Leistungen sind a Wohnheime, b andere betreute kollektive Wohnformen, c Tagesstätten, d Assistenzdienstleistende.			
	2.4 Werkstätten und ergänzende Leistungsangebote			
	Art. 30 Werkstätten [1] Werkstätten sind marktwirtschaftlich orientierte Produktions- und Dienstleistungsbetriebe, die geeignete Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen anbieten.			
	Art. 31 Ergänzende Leistungsangebote [1] Die ergänzenden Leistungsangebote dienen dem Zweck, die Wirksamkeit der kantonalen Versorgung von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	[2] Sie beinhalten insbesondere a Informations- und Beratungsangebote, b Angebote bei besonders anspruchsvollen Platzierungen.	b Angebote ~~bei besonders anspruchsvollen Platzierungen~~ für Intensivbetreuungsplätze. *(i.V.m. Art. 32 und Art. 47)*	*Ergebnis der ersten Lesung*	*Ergebnis der ersten Lesung*
	Art. 32 Angebote bei besonders anspruchsvollen Platzierungen [1] Die GSI sichert die Bereitstellung von Plätzen in geeigneten Wohnheimen für volljährige Menschen mit Behinderungen, deren Platzierung sich besonders anspruchsvoll gestaltet.	**Art. 32** ~~Angebote bei besonders anspruchsvollen Platzierungen~~ Intensivbetreuungsplätze für Menschen mit Behinderungen mit besonders anspruchsvollem Unterstützungsbedarf *(i.V.m. Art. 31 und Art. 47)* [1] Die GSI sichert die Bereitstellung von ~~Plätzen~~ Intensivbetreuungsplätzen in geeigneten Wohnheimen für volljährige Menschen mit Behinderungen~~, deren Platzierung sich besonders anspruchsvoll gestaltet~~ mit besonders anspruchsvollem Unterstützungsbedarf. *(i.V.m. Art. 31 und Art. 47)*	*Ergebnis der ersten Lesung* *Ergebnis der ersten Lesung*	*Ergebnis der ersten Lesung* *Ergebnis der ersten Lesung*

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	[2] Die aufnehmenden Wohnheime arbeiten mit psychiatrischen Leistungserbringern in Form eines Case Managements zusammen und tauschen sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen regelmässig aus. [3] Die zuständige Stelle der GSI kann eine geeignete unabhängige Stelle mit der Planung, Koordination und Beratung beauftragen; diese Stelle ist am Case Management nach Absatz 2 beteiligt.			
	2.5 Finanzierung			
	2.5.1 Personale Leistungen			
	Art. 33 Vergütung [1] Der Regierungsrat legt durch Verordnung Bedarfsstufen und Tarife für personale Leistungen aufgrund eines Normkostenansatzes fest. [2] Er kann durch Verordnung vorsehen, dass die Menschen mit Behinderungen sich an den Kosten der Leistungen nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beteiligen.			
	Art. 34 Abrechnung			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	[1] Die Menschen mit Behinderungen oder die Leistungserbringer rechnen die im Rahmen der Leistungsgutsprache bezogenen Leistungen bei der zuständigen Stelle der GSI ab. [2] Rechnen die Leistungserbringer die Leistungen direkt bei der zuständigen Stelle der GSI ab, sind diese durch die Menschen mit Behinderungen zu genehmigen. [3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.			
	Art. 35 Auszahlung [1] Die zuständige Stelle der GSI richtet die Beiträge für personale Leistungen den Menschen mit Behinderungen oder direkt den Leistungserbringern aus. [2] Die Beiträge werden ausgerichtet a im Rahmen der Leistungsgutsprache bei effektivem Leistungsbezug, b in Ausnahmefällen nach Absatz 3 Buchstabe b. [3] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung a die Auszahlungsmodalitäten,			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	b die Fälle, in denen ausnahmsweise Beiträge ausgerichtet werden, ohne dass die personale Leistung tatsächlich erbracht werden konnte, insbesondere beim Tod eines Menschen mit Behinderungen.			
	Art. 36 Vorschusszahlung [1] Auf Gesuch hin kann die zuständige Stelle der GSI den Menschen mit Behinderungen durch Verfügung ausnahmsweise eine Vorschusszahlung höchstens im Umfang ihres durchschnittlichen monatlichen Unterstützungsbedarfs im ambulanten Bereich gemäss Leistungsgutsprache gewähren. [2] Der Regierungsrat regelt die Rückzahlung eines allfälligen Vorschusses im Todesfall des Menschen mit Behinderungen durch Verordnung.			
	2.5.2 Nicht-personale Leistungen			
		Art. 36a *(neu)* Assistenzdienstleistende [1] Die zuständige Stelle der GSI gewährt Assistenzdienstleistenden Beiträge für die nicht-personalen Leistungen.		*Antrag Kommissionsmehrheit*

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
		[2] Der Regierungsrat legt die Art und die Höhe der Beiträge gestützt auf Normkosten durch Verordnung fest.		
	Art. 37 Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen [1] Die Kosten der nicht-personalen Leistungen in Wohnheimen und anderen betreuten kollektiven Wohnformen sind in den Tarifen eingerechnet, die Menschen mit Behinderungen den Institutionen entrichten. [2] Der Regierungsrat legt Tarife für Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen sowie den Anteil für die Infrastruktur (Infrastrukturpauschale) durch Verordnung fest. [3] Die Tarife können je nach Institutionstyp unterschiedlich sein.			
	Art. 38 Tagesstätten [1] Die zuständige Stelle der GSI gewährt Tagesstätten Beiträge für die nicht-personalen Leistungen. [2] Beiträge erhalten Tagesstätten im Kanton, die über eine Anerkennung nach Artikel 54 verfügen und			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	a die Jahresrechnung auf der Grundlage des durch den Regierungsrat bestimmten Rechnungslegungsstandards führen, b das vom Regierungsrat bestimmte Kostenrechnungssystem anwenden, c der zuständigen Stelle der GSI den Investitionsanteil der Abgeltung abzüglich der Anlagenutzungskosten zur Kenntnis bringen sowie dessen Verwendung ausweisen. [3] Der Regierungsrat legt die Art und die Höhe der Beiträge gestützt auf Normkosten sowie den Anteil für die Infrastruktur (Infrastrukturpauschale) durch Verordnung fest. [4] Die Beiträge können je nach Zielgruppe und Qualitätsanforderungen unterschiedlich sein.			
	2.5.3 Werkstätten und ergänzende Leistungsangebote			
	Art. 39 Werkstätten [1] Die zuständige Stelle der GSI gewährt Werkstätten Beiträge. [2] Beiträge erhalten Werkstätten im Kanton, die über eine Anerkennung nach Artikel 54 verfügen und			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	a die Jahresrechnung auf der Grundlage des durch den Regierungsrat bestimmten Rechnungslegungsstandards führen, b das vom Regierungsrat bestimmte Kostenrechnungssystem anwenden, c der zuständigen Stelle der GSI den Investitionsanteil der Abgeltung abzüglich der Anlagenutzungskosten zur Kenntnis bringen sowie dessen Verwendung ausweisen. [3] Der Regierungsrat legt die Art und die Höhe der Beiträge gestützt auf Normkosten sowie den Anteil für die Infrastruktur (Infrastrukturpauschale) durch Verordnung fest. [4] Die Beiträge können je nach Zielgruppe und Qualitätsanforderungen unterschiedlich sein.			
	Art. 40 Ergänzende Leistungsangebote [1] Die GSI kann im Rahmen der verfügbaren Mittel Beiträge an Leistungserbringer von ergänzenden Leistungsangeboten gewähren. [2] Der Regierungsrat legt durch Verordnung die Art und die Höhe der Beiträge gestützt auf Normkosten fest.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	2.5.4 Leistungsverträge			
	Art. 41 [1] Zur Gewährung von Beiträgen nach den Artikeln 38 bis 40 schliesst die zuständige Stelle der GSI Leistungsverträge mit den Leistungserbringern ab. [2] Der Abschluss von Leistungsverträgen richtet sich nach dem SLG.	[1] Zur Gewährung von Beiträgen nach den Artikeln 38 bis 40 kann ~~schliesst~~ die zuständige Stelle der GSI Leistungsverträge mit den Leistungserbringern abschliessen.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	2.5.5 Investitionen und Rückerstattung der Infrastrukturpauschale			
	Art. 42 Investitionen [1] Die Finanzierung der Infrastruktur erfolgt grundsätzlich durch Infrastrukturpauschalen, die in den Tarifen für Wohnheime (Art. 37 Abs. 2) oder in den Beiträgen für Tages- und Werkstätten (Art. 38 Abs. 3 und Art. 39 Abs. 3) enthalten sind. [2] Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Ausnahmefälle, in denen Investitionsbeiträge nach den Bestimmungen des SLG gewährt werden können.			
	Art. 43 Rückerstattung der Infrastrukturpauschale			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	[1] Leistungserbringer haben in folgenden Fällen die nicht eingesetzten Infrastrukturpauschalen aus erhaltenen Staatsbeiträgen dem Kanton zurückzuerstatten: a Betriebsschliessung, b Veräusserung an Leistungserbringer ohne Anerkennung, c Aufgabe der Tätigkeit, d Verlust der Anerkennung nach Artikel 55. [2] Nicht zweckgemäss eingesetzte Infrastrukturpauschalen sind stets zurückzuerstatten.			
	3 Datenschutz			
	3.1 Datenbearbeitung			
	Art. 44 Grundsatz [1] Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Leistungserbringer dürfen Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten insbesondere über die Gesundheit und Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zwingend erforderlich ist.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	Art. 45 Datenbearbeitung im Zusammenhang mit Leistungsansprüchen [1] Die folgenden Stellen dürfen Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten insbesondere über die Gesundheit und Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung, die sie im Einzelfall für die Bedarfsermittlung, Prüfung, Berechnung und Gewährung von Leistungsansprüchen benötigen, bearbeiten und einander bekanntgeben: a die zuständige Stelle der GSI sowie die von ihr beauftragten Dritten, b die Fachstelle für die individuellen Bedarfsermittlungen und die Bedarfsprüfungsstelle, c die Leistungserbringer nach diesem Gesetz mit Ausnahme von Assistenzpersonen, d die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	[2] Die Ausgleichskasse des Kantons Bern, die IV-Stellen nach der Gesetzgebung über die Invalidenversicherung, die Abteilung Militärversicherung der Suva nach der Gesetzgebung über die Militärversicherung und die Unfallversicherer nach der Gesetzgebung über die Unfallversicherung beteiligen sich am Datenaustausch nach Absatz 1 a gegenüber den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Einzelfall auf schriftliches und begründetes Gesuch hin, b gegenüber den anderen Stellen, wenn die Menschen mit Behinderungen im Einzelfall schriftlich eingewilligt haben oder wenn das Einholen der Einwilligung nicht möglich ist und diese nach den Umständen als im Interesse der Menschen mit Behinderungen gegeben erachtet wird. [3] Koordination und Datenaustausch nach Absatz 1 können im elektronischen Abrufverfahren erfolgen. [4] Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist, können die Stellen nach Absatz 1 aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons folgende Daten abrufen, einschliesslich früherer Daten:			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	a Angaben zu Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes oder der sozialen Hilfe, b Angaben zum Haushalt, c Angaben zur Gesundheit.			
	Art. 46 Datenbearbeitung im Zusammenhang mit der Steuerung und Finanzierung [1] Die zuständige Stelle der GSI darf die im Zusammenhang mit Leistungsansprüchen erhobenen Daten zur Versorgungsplanung sowie zur Berechnung und Überprüfung der Finanzierung nutzen.			
	Art. 47 Datenbearbeitung bei besonders anspruchsvollen Platzierungen	**Art. 47** Datenbearbeitung bei ~~besonders anspruchsvollen Platzierungen~~ Intensivbetreuungsplätzen *(i.V.m Art. 31 und Art. 32)*	*Ergebnis der ersten Lesung*	*Ergebnis der ersten Lesung*

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	[1] Die Wohnheime, die Plätze für besonders anspruchsvolle Platzierungen bereitstellen, die psychiatrischen Leistungserbringer, die Stelle nach Artikel 32 Absatz 3 und die Bedarfsprüfungsstelle nach Artikel 14 sind im Rahmen des Case Managements berechtigt, untereinander auch besonders schützenswerte Personendaten insbesondere über den psychischen oder körperlichen Gesundheitszustand der Menschen mit Behinderungen weiterzugeben und zu bearbeiten, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist.	[1] Die Wohnheime, die ~~Plätze für besonders anspruchsvolle Platzierungen~~ Intensivbetreuungsplätze bereitstellen, die psychiatrischen Leistungserbringer, die Stelle nach Artikel 32 Absatz 3 und die Bedarfsprüfungsstelle nach Artikel 14 sind im Rahmen des Case Managements berechtigt, untereinander auch besonders schützenswerte Personendaten insbesondere über den psychischen oder körperlichen Gesundheitszustand der Menschen mit Behinderungen weiterzugeben und zu bearbeiten, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist. *(i.V.m Art. 31 und Art. 32)*	*Ergebnis der ersten Lesung*	*Ergebnis der ersten Lesung*
	Art. 48 Verwendung der AHV-Nummer [1] Die zuständige Stelle der GSI, von ihr beauftragte Dritte, Leistungserbringer sowie die Bedarfsprüfungsstelle nach Artikel 14 sind berechtigt, die AHV-Nummer nach AHVG systematisch zu verwenden.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	3.2 Datenlieferung			
	Art. 49 Tages- und Werkstätten [1] Die Tages- und Werkstätten liefern der zuständigen Stelle der GSI innert angesetzter Frist alle Daten, die erforderlich sind für a die Bedarfserhebung, Analyse, Planung und Wirkungskontrolle der Leistungsangebote, b die vergleichende Überprüfung der Qualität, c die vergleichende Überprüfung der Leistungskosten, d die Überprüfung der Einhaltung von gesetzlichen Pflichten, e die Überprüfung der Erreichung von Zielen und Wirkungen der Leistungsangebote sowie der Kennzahlen, f die Überprüfung der Abgeltung der Leistungsangebote. [2] Die Daten über die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sowie Personaldaten sind in anonymisierter Form zu liefern.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	[3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann insbesondere die Art und den Umfang der Daten sowie den Zeitpunkt der Datenlieferung regeln.			
	Art. 50 Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen [1] Die Datenlieferungspflicht für Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen richtet sich nach dem SLG.			
	4 Steuerung			
	Art. 51 [1] Die Ermittlung des bedarfsorientierten Angebots an ambulanten und stationären Leistungen für volljährige Menschen mit Behinderungen erfolgt anhand einer periodisch durch die GSI zu erstellenden Versorgungsplanung, unter besonderer Berücksichtigung der Förderung und Entwicklung ambulanter Leistungen. [2] Die Leistungserbringer wirken an der Versorgungsplanung mit und stellen insbesondere die für die Planung grundlegenden Informationen zur Verfügung. [3] Die Menschen mit Behinderungen bzw. deren Verbände werden bei der Versorgungsplanung miteinbezogen.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	5 Bewilligungspflicht, Meldepflicht und Anerkennung			
	5.1 Bewilligungspflicht			
	Art. 52 [1] Die Bewilligung, Aufsicht und betrieblichen Pflichten von Wohnheimen und anderen betreuten kollektiven Wohnformen richten sich nach den Bestimmungen des SLG, soweit dieses Gesetz keine besonderen Voraussetzungen vorsieht.			
	5.2 Meldepflicht			
	Art. 53 [1] Assistenzdienstleistende sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der GSI die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung und -bemessung, Kontrolle der erbrachten Leistungen und Abrechnungskontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen.			
	5.3 Anerkennung			
	Art. 54 Erteilung			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	[1] Die zuständige Stelle der GSI kann Institutionen nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)[1)] eine befristete Anerkennung erteilen, wenn a das Angebot der Institution einem ausgewiesenen Bedarf des Kantons entspricht, b die Institution die Anerkennungsvoraussetzungen nach IFEG erfüllt. [2] Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Anerkennung. [3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung und legt weitere Voraussetzungen fest.			
	Art. 55 Entzug [1] Die zuständige Stelle der GSI entzieht einer Institution die Anerkennung, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen.			
	6 Rechtspflege und Strafbestimmungen			

[1)] SR 831.26

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	6.1 Rechtspflege			
	Art. 56 [1] Die Verfahren richten sich nach den Vorschriften des VRPG, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.			
	6.2 Strafbestimmungen			
	Art. 57 Unrechtmässiger Leistungsbezug [1] Wer Leistungen oder Beiträge des Kantons durch falsche oder unvollständige Angaben oder durch Verschweigen von Tatsachen erwirkt, wird mit Busse bestraft. [2] Fahrlässiges Handeln ist nicht strafbar.			
	Art. 58 Verletzung anderer Pflichten aus diesem Gesetz [1] Verletzt ein Leistungserbringer andere ihm in diesem Gesetz auferlegte Pflichten, werden die verantwortlichen Personen mit Busse bis 60'000 Franken und im Wiederholungsfall mit Busse bis 100'000 Franken bestraft.			
	Art. 59 Widerhandlung in Betrieben			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	[1] Ist die strafbare Handlung im Betrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, haftet diese solidarisch für Bussen, Gebühren und Kosten. [2] Im Strafverfahren stehen ihr die Rechte einer Partei zu.			
	7 Ausgabenbewilligungen			
	Art. 60 Rahmenkredit [1] Der Grosse Rat beschliesst in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Finanzierung der Werkstätten und der ergänzenden Leistungsangebote.			
	Art. 61 Investitionsbeiträge, Bürgschaften und Darlehen [1] Die Ausgaben für Investitionsbeiträge, Bürgschaften und Darlehen werden vom Regierungsrat bewilligt. [2] Er kann diese Befugnis durch Verordnung ganz oder teilweise der GSI übertragen.			
	Art. 62 Personale und nicht-personale Leistungen [1] Die Ausgaben für die personalen und die nicht-personalen Leistungen werden vom Regierungsrat bewilligt.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	[2] Er kann diese Befugnis durch Verordnung ganz oder teilweise der GSI übertragen.			
	8 Ausführungsbestimmungen			
	Art. 63 [1] Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen. [2] Er kann die an ihn in diesem Gesetz übertragenen Regelungsbefugnisse unter Beachtung der Delegationsvoraussetzungen von Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)[1)] ganz oder teilweise der GSI übertragen.			
	Art. 63[bis] Evaluation [1] Die zuständige Stelle der GSI führt eine Evaluation zur Wirkung und zum Vollzug des Gesetzes durch. Der Bericht wird spätestens zwei Jahre nach Abschluss der Einführungszeit dem Grossen Rat vorgelegt.			
	9 Übergangsbestimmungen			

[1)] BSG 152.01

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	9.1 Einführungszeit			
	Rückweisung an die Kommission GSoK *Rückweisung mit der Auflage, eine Härtefallregelung während einer angemessenen Frist vorzusehen für Leistungserbringer, die nach der Einführung der IHP Bedarfsermittlung in finanzielle Schwierigkeiten geraten.* **Art. 64** Dauer und Überführung [1] Die ersten vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten als Einführungszeit. [2] Die zuständige Stelle der GSI legt für die Überführung Phasen fest und teilt diesen die Menschen mit Behinderungen und die Leistungserbringer zu. [3] Die Menschen mit Behinderungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits ambulante Leistungen in Anspruch nehmen, beziehen die bisherigen Leistungen, bis das Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung nach diesem Gesetz rechtskräftig abgeschlossen ist.			
	Art. 65 Leistungsverträge			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	[1] Nach bisherigem Recht geschlossene Leistungsverträge und ergangene Verfügungen verlieren spätestens nach Ablauf der Einführungszeit ihre Gültigkeit. [2] Die GSI stellt während der Einführungszeit die erforderlichen Angebote für volljährige Menschen mit Behinderungen bereit. Dabei orientiert sie sich an den bisher finanzierten Angeboten. [3] Zu diesem Zweck kann die zuständige Stelle der GSI Leistungsverträge mit Leistungserbringern nach diesem Gesetz abschliessen und Betriebsbeiträge gewähren.			
	Art. 66 Festlegung von Beiträgen gestützt auf Normkosten [1] Der Regierungsrat legt die Beiträge gestützt auf Normkosten nach Artikel 38 Absatz 3, 39 Absatz 3 und 40 Absatz 2 spätestens für das dritte Jahr der Einführungszeit durch Verordnung fest.	[1] Der Regierungsrat legt die Beiträge gestützt auf Normkosten nach Artikel 38 Absatz 3~~, 39 Absatz 3~~ und 40 Absatz 2 spätestens für das dritte Jahr der Einführungszeit durch Verordnung fest. [2] *(neu)* Er legt die Beiträge gestützt auf Normkosten nach 39 Absatz 3 spätestens für das zweite Jahr nach der Einführungszeit durch Verordnung fest.		*Antrag Kommissionsmehrheit*

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
		Art. 66a *(neu)* Anerkennungen [1] Anerkennungen nach Artikel 54 werden gestützt auf die während der Einführungszeit erhobenen Daten erstmalig für das erste Jahr nach der Einführungszeit erteilt. [2] Während der Einführungszeit gelten Institutionen durch Leistungsvertrag als anerkannt.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 67 Ausgabenbewilligungen [1] Der Grosse Rat entscheidet erstmalig für das zweite Jahr der Einführungszeit über einen Rahmenkredit nach Artikel 60. [2] Bis dahin werden die entsprechenden Ausgaben für die Finanzierung der Werkstätten und der ergänzenden Leistungsangebote abschliessend durch den Regierungsrat bewilligt. [3] Die Betriebsbeiträge, die im Rahmen eines Leistungsvertrags nach Artikel 65 Absatz 3 gewährt werden, werden abschliessend vom Regierungsrat bewilligt. Er kann diese Befugnis der GSI übertragen.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	9.2 Altrechtlich gewährte Investitionsbeiträge			
	Art. 68 Grundsätze [1] Für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Leistungserbringer ausgerichtete Investitionsbeiträge nach der Sozialhilfegesetzgebung gilt eine Amortisationsdauer von 25 Jahren ab dem Zeitpunkt des Kreditbeschlusses der bisher zuständigen Behörde. [2] Investitionsbeiträge nach Absatz 1 sind im Verhältnis zu der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht verstrichenen Amortisationsdauer zurückzuerstatten. [3] In Härtefällen kann der Regierungsrat Leistungserbringer ganz oder teilweise von der Rückerstattungspflicht befreien.			
	Art. 69 Rückerstattungsmodalitäten [1] Die Leistungserbringer haben die Möglichkeit, den nach Artikel 68 Absatz 2 rückerstattungspflichtigen Betrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zurückzubezahlen.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	[2] Für Wohnheime, die den rückzahlungspflichtigen Betrag nicht oder nur teilweise zurückzahlen, kann die Rückzahlung mit einer teilweisen oder vollständigen Kürzung der in den Tarifen nach Artikel 37 Absatz 2 enthaltenen Infrastrukturpauschale erfolgen; die Kürzung erfolgt, bis der rückzahlungspflichtige Betrag vollständig getilgt ist. [3] Für Tages- und Werkstätten, die den rückzahlungspflichtigen Betrag nicht oder nur teilweise zurückzahlen, kürzt die zuständige Stelle der GSI die vorgesehene Abgeltung höchstens im Umfang der Infrastrukturpauschale, bis der rückzahlungspflichtige Betrag vollständig getilgt ist.			
	10 Schlussbestimmungen			
	Art. 70 Änderung von Erlassen [1] Folgende Erlasse werden geändert: a Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[1)], b Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)[2)]			

[1)] BSG 860.1
[2)] BSG 860.2
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	Art. 71 Inkrafttreten [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	II.			
	1. Der Erlass 860.1 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11.06.2001 (Sozialhilfegesetz, SHG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 4 Massnahmen [1] Zum Erreichen des Zwecks und der Wirkungsziele der Sozialhilfe werden die in diesem Gesetz vorgesehenen Massnahmen getroffen. [2] Zu den Massnahmen gehören insbesondere das Bereitstellen der Leistungsangebote der individuellen Sozialhilfe, der Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen sowie das Gewähren von Leistungen.	[2] Zu den Massnahmen gehören insbesondere das Bereitstellen der Leistungsangebote der individuellen Sozialhilfe~~, der Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen~~ sowie das Gewähren von Leistungen.			
Art. 14 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion [1] Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
a konkretisiert die Ziele der Sozialhilfe und sorgt für deren Umsetzung, b erhebt und analysiert regelmässig den Bedarf an Leistungsangeboten, c plant und koordiniert bedarfsgerechte Leistungsangebote, d stellt die erforderlichen Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen bereit, e überprüft regelmässig die Wirkung und die Qualität der Leistungsangebote, f … g berät die Gemeinden in Vollzugsfragen, h erlässt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Vorschriften für das Controlling der Gemeinden, i vollzieht die interkantonale und internationale Sozialhilfe, k erfüllt weitere Aufgaben nach diesem Gesetz.	b *Aufgehoben.* c *Aufgehoben.* d *Aufgehoben.* e *Aufgehoben.*			
Art. 15 Gemeinden				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
[1] Die Gemeinden stellen nach den kantonalen Vorgaben die individuellen Leistungsangebote bereit. Sie vollziehen die individuelle Sozialhilfe und überprüfen regelmässig die Wirkung der Leistungsangebote. [2] Sie unterstützen die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion beim Bereitstellen von Leistungsangeboten für erwachsene Menschen mit Behinderungen. [3] Sie können auf eigene Kosten Leistungsangebote bereitstellen, die über die kantonalen Vorgaben hinausgehen.	[2] *Aufgehoben.*			
Art. 17 2. Aufgaben [1] Die Sozialbehörde legt die strategische Ausrichtung des Sozialdienstes fest. [2] Sie beaufsichtigt den Sozialdienst, indem sie insbesondere a die Organisation des Sozialdienstes in Bezug auf die Regelung der Zuständigkeiten, Arbeitsabläufe und Massnahmen zur Verhinderung von unrechtmässigem Bezug von Leistungen prüft,				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
b regelmässig Dossiers von Personen, die Leistungen des Sozialdienstes beziehen oder bezogen haben, hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben überprüft; sie kann zu diesem Zweck verlangen, dass ihr der Sozialdienst eine namentliche Liste der Dossiers aushändigt, c Massnahmen zur Behebung festgestellter Mängel ergreift, soweit sie dazu zuständig ist, d vom Sozialdienst die Behebung festgestellter Mängel verlangt oder dem zuständigen Gemeindeorgan Massnahmen vorschlägt, wenn sie dafür nicht selber zuständig ist. 3 Sie unterstützt den Sozialdienst in seiner Aufgabenerfüllung, indem sie a grundsätzliche Fragen zur Ausrichtung von Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe beurteilt und entscheidet, b konsultativ Stellung zu Fragen aus dem Zuständigkeitsbereich des Sozialdienstes nimmt.				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
[4] Sie nimmt Controlling- und Planungsaufgaben wahr, indem sie den Bedarf an Leistungsangeboten in der Gemeinde erhebt und der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion über ihre Arbeit und diejenige des Sozialdienstes Bericht erstattet. [5] Die Gemeinden können der Sozialbehörde Aufgaben im Bereich der sozialen Leistungsangebote übertragen. [6] Die Sozialbehörde orientiert regelmässig die Gemeinden, für die sie zuständig ist, über alle wesentlichen Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.	[5] *Aufgehoben.* *[FR: geändert]*			
4 Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen	**4** ***Aufgehoben.***			
4.1 Allgemeines	**4.1** ***Aufgehoben.***			
Art. 58 Leistungsangebote [1] Für die Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen gelten die Bestimmungen des SLG. [2] Die Bereitstellung und Finanzierung der Leistungsangebote richtet sich nach diesem Gesetz.	**Art. 58** *Aufgehoben.*			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
3 …				
4.3 Leistungsangebote im Einzelnen	**4.3** ***Aufgehoben.***			
Art. 67 Behinderungsbedingter Pflege- und Betreuungsbedarf bei Erwachsenen 1 Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion stellt die erforderlichen Angebote für erwachsene Menschen mit einem behinderungsbedingten Pflege- und Betreuungsbedarf bereit. 2 Zu den Angeboten gehören insbesondere die Leistungen von a Beratungs- und Informationsstellen, b Wohn- und Pflegeheimen, c … d geschützten Werkstätten, e Beschäftigungs- und Tagesstätten, f Assistenzdiensten, g Transportdiensten. 3 …	**Art. 67** *Aufgehoben.*			
4.4 Finanzierung	**4.4** ***Aufgehoben.***			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
Art. 74 Abgeltung von Leistungen [1] Die Abgeltung von Leistungen der Leistungserbringer erfolgt durch Beiträge des Kantons an die Leistungserbringer oder an die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger. [2] Die Beiträge werden durch Vertrag oder durch Verfügung gewährt. [3] … [4] …	**Art. 74** *Aufgehoben.*			
Art. 74a Beiträge an Leistungserbringer [1] Beiträge an Leistungserbringer können als Betriebs- oder Investitionsbeiträge gewährt werden. Der Regierungsrat kann Vorschriften über die für die Beitragsgewährung anrechenbaren Kosten erlassen. [2] Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann Leistungserbringern Beiträge an die Kosten der Liquidation von Leistungsangeboten sowie zur sozialverträglichen Ausgestaltung eines Stellenabbaus ausrichten.	**Art. 74a** *Aufgehoben.*			
Art. 74b Beiträge an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger	**Art. 74b** *Aufgehoben.*			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
[1] Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann Beiträge an Personen gewähren für die Inanspruchnahme von Leistungsangeboten, soweit diese nicht mit Eigenleistungen der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger, mit Leistungen Dritter oder mit Betriebsbeiträgen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion finanziert werden können. [2] Sie gewährt die Beiträge aufgrund einer individuellen Bedarfsabklärung durch Verfügung. [3] Der Regierungsrat kann Vorschriften erlassen über a das Verfahren für die Bedarfsabklärung und b die für die Beitragsgewährung anrechenbaren Kosten.				
Art. 76 Beiträge des Kantons [1] Der Kanton gewährt Beiträge an die Leistungserbringer, die im Auftrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion Leistungen anbieten und erbringen. [2] Die entsprechenden Ausgaben werden abschliessend vom Regierungsrat bewilligt.	**Art. 76** *Aufgehoben.*			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
[3] Der Regierungsrat kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion übertragen.				
	2. Der Erlass 860.2 Gesetz über die sozialen Leistungsangebote vom 09.03.2021 (SLG) wird wie folgt geändert:			
Art. 80	**Art. 80** *Rückweisung an die Kommission GSoK* *Rückweisung mit der Auflage, das SLG indirekt so zu ändern, dass weitere Dienstleister zur Aus- und Weiterbildung verpflichtet werden können.*			
[1] Die zuständige Stelle der GSI kann Massnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen ergreifen, wenn die Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses in den Betrieben der Leistungserbringer nach Absatz 2 gefährdet ist.				
[2] Die Bestimmungen über die Aus- und Weiterbildung gelten für folgende Leistungserbringer:				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
a Wohn- und Pflegeheime für Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf, b Spitex-Organisationen. [3] Der Regierungsrat bezeichnet die nichtuniversitären Gesundheitsberufe durch Verordnung.		a1 Wohnheime für Menschen mit Behinderungen,		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 7. Dezember 2022 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Schlup Der Generalsekretär: Trees	Bern, 25. April 2023 Im Namen der Kommission Der Präsident: Zimmerli		Bern, 10. Mai 2023 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Häsler Der Staatsschreiber: Auer

ID 2084

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Kanton Bern
Canton de Berne

Amtliche Anerkennung der Gebärdensprache

Bericht des Regierungsrates zur Motion 161-2019 Hamdaoui

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	22.2.2023
Geschäftsnummer:	2022.GSI.1628
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

04|00|D|v00

Management Summary

Im politischen Prozess auf Ebene Bund und Kantone ist die offizielle Anerkennung der Gebärdensprache seit einigen Jahren zu einem Thema geworden. Gehörlose und hörbehinderte Menschen und ihre Organisationen erwarten von einem Gesetz zur Anerkennung der Gebärdensprache, dass sie dadurch am gesellschaftlichen und kulturellen Leben besser teilnehmen können.

Die Grundlagen dieses Prüfungsberichts bildeten die relevanten rechtlichen Grundlagen sowie die aktuellen Entwicklungen auf Bundes- und Kantonsebene.

In seinen Ergebnissen kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass aus folgenden Gründen auf kantonaler Ebene im Moment **kein Handlungsbedarf** besteht:

- Der Kanton Bern steht für eine Behindertenpolitik, welche die Inklusion und die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen fördert. Er engagiert sich, bestehende Benachteiligungen zu minimieren. Dafür soll jedoch kein Spezialgesetz geschaffen werden, welches *eine* Personengruppe bevorzugt.
- Die beabsichtigte Wirkung eines eigenen Gebärdensprachegesetzes ist für den Regierungsrat nicht erkennbar. Augenscheinlich ist, dass bisher kein Staat eine Gebärdensprache als vollwertige Amtssprache anerkannt hat. Die grosse Mehrheit der Kantone ist bisher ebenfalls nicht darauf eingetreten, ein eigenes Gesetz zu schaffen.
- Der Regierungsrat ist der Überzeugung, dass der Versuch, die amtliche Anerkennung der Gebärdensprache durchzusetzen, mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre. Dieser liesse sich angesichts der geringen Anzahl an Betroffenen nicht rechtfertigen. Aufgrund der Zweisprachigkeit des Kantons Bern wäre der Aufwand noch grösser, da sowohl die deutschschweizerische als auch die französische Gebärdensprache zu berücksichtigen wäre.
- Der Bund seinerseits ist aktiv geworden: Der Nationalrat hat mit 134:32 bei 13 Enthaltungen die Motion 22.3373 der Kommission für Wirtschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates zur «Anerkennung der Gebärdensprache durch ein Gebärdensprachegesetz» befürwortet. Auch der Ständerat ist diesem Entscheid am 12. Dezember 2022 gefolgt. Damit ist es nun Aufgabe des Bundesrates, das geforderte Gesetz auszuarbeiten. Die konkreten Auswirkungen auf die Kantone sind derzeit noch unklar.

Der Regierungsrat wird weiterhin an seiner Behindertenpolitik festhalten und die Selbstbestimmung und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen fördern. Im Sinne der Gleichbehandlung sieht er jedoch davon ab, die Anerkennung der Gebärdensprache auf kantonaler Ebene gesetzgeberisch zu regeln, insbesondere, weil es einen äusserst kleinen Teil der Bevölkerung direkt betreffen würde.

Inhaltsverzeichnis

Management Summary **2**

Inhaltsverzeichnis **3**

1. Einleitung **4**

2. Ausgangslage **4**
2.1 Anzahl Betroffene 4
2.2 Ziel einer offiziellen Anerkennung der Gebärdensprache 5
2.3 Rechtliche Grundlagen 5
2.3.1 Behindertenrechtskonvention BRK 5
2.3.2 Bundes- und Kantonsverfassung, Sprachengesetz und Behindertengleichstellungsgesetz 6

3. Stand der Anerkennung auf Bundes- und Kantonsebene **7**
3.1 Situation auf Bundesebene 7
3.2 Situation in anderen Kantonen 8
3.3 Zusammenführung 9

4. Schlussfolgerung für den Kanton Bern **9**

5. Antrag an den Grossen Rat **10**

1. Einleitung

Grossrat Mohamed Hamdaoui (Die Mitte, Biel/Bienne) reichte am 11. Juni 2019 die Motion 161-2019 «Für eine amtliche Anerkennung der Gebärdensprache» ein. Die Motion fordert den Regierungsrat auf, ein Gesetz zur offiziellen Anerkennung der Gebärdensprache zu erarbeiten. Begründet wird diese Forderung damit, dass mit der offiziellen Anerkennung der Gebärdensprache die soziale Integration von Menschen gefördert werde, die aufgrund ihrer Behinderung ausgeschlossen seien oder sich ausgeschlossen fühlten. Auch Ziel und Zweck eines solchen Gesetzes werden genannt:

- Für Personen, die in der Gebärdensprache kommunizieren, soll ein geeigneter Zugang zu Gerichten, Verwaltungen und öffentlichen Diensten gewährleistet sein.
- Der Gebärdensprachenunterricht soll an den Schulen oder über die Websites der Kantonsverwaltung gefördert werden.
- Die Unternehmen und die Gesellschaft sollen für die Problematik im Zusammenhang mit der Gebärdensprache sensibilisiert werden.

Der Regierungsrat beantragte die Ablehnung der Motion, da er aufgrund der gesetzlich verbrieften Unterstützungsmöglichkeiten auf Kantons- und Bundesebene die Schaffung eines neuen Gesetzes als nicht notwendig erachtete. Der Grosse Rat hingegen nahm in der Frühlingssession 2020 die Motion als Postulat an. Mit vorliegendem Bericht wird diesem Prüfauftrag Folge geleistet.

2. Ausgangslage

2.1 Anzahl Betroffene

Gebärdensprachen sind visuell-manuelle Sprachen, die von gehörlosen und hörbehinderten Menschen seit jeher benutzt werden. Gebärdensprachen verfügen über ein eigenständiges und komplexes Sprachsystem mit eigener Syntax und Semantik. Sie unterscheiden sich grundlegend von Laut- und Schriftsprachen.[1] Neben Handzeichen bestehen Gebärdensprachen auch aus Mimik und Körperhaltung. Der Schweizerische Gehörlosenbund (SGB-FSS) bezeichnet Gebärdensprachen als «natürliche Sprachen», die sich in einer Sprachgemeinschaft entwickeln, analog zu den gesprochenen Sprachen. Weiter erklärt der SGB-FSS: «Wer gebärdet, denkt in Bildern. Das zu lernen, ist für viele hörende Menschen die grösste Herausforderung».

Die Gebärdensprache ist keine universelle Sprache, folglich gibt es verschiedene nationale und auch regionale Gebärdensprachen.[2] Die Sprachregionen der Gebärdensprachen decken sich oft mit den jeweiligen Lautsprachen. So werden in der Schweiz deren drei benutzt: Die Deutschschweizer (DSGS), die französische (LSF) und die italienische Gebärdensprache (LIS). Aufgrund der Zweisprachigkeit des Kantons Bern wäre eine amtliche Anerkennung der Gebärdensprachen zusätzlich aufwändig.

Gehörlosigkeit ist grundsätzlich nicht vererbt, dennoch treten in manchen Familien Gehörlosigkeit und Schwerhörigkeit vermehrt auf.[3] Rund 90 Prozent der von Geburt an gehörlosen Kinder

[1] Deutscher Gehörlosen-Bund e.V.: Deutsche Gebärdensprache (DGS) - FAQ - DGB e.V. (gehoerlosen-bund.de)
[2] Boyes Braem, Penny (1992). Einführung in die Gebärdensprache und ihre Forschung. 2. Auflage. Hamburg. S. 123
[3] Schweizerischer Gehörlosenbund. Factsheet: SGB_Factsheet_de.pdf (sgb-fss.ch)

werden in ein hörendes Familienumfeld hineingeboren und im Gegenzug sind 90 Prozent der Kinder gehörloser Eltern nicht gehörlos.[4]

In der Schweiz geht man von rund 10'000 vollständig gehörlosen Personen aus.[5] Gemäss Einschätzung des Schweizerischen Gehörlosenbunds (SGB-FSS) nutzen fast alle von ihnen im Alltag Gebärdensprache. Bis zu einer Million Personen sind leicht bis hochgradig schwerhörig und gelten als hörbehindert. Offizielle statistische Zahlen liegen in der Schweiz nicht vor. Prozentual auf die Bevölkerung des Kantons Bern bezogen, sind dies 1’200 gehörlose Menschen. Ein Teil der Menschen, die gebärdensprachlich kommunizieren, besitzt ein Resthörvermögen und nutzt teilweise zusätzliche Hörhilfen. Auf der anderen Seite gibt es ertaubte Personen, die das Gehör im Lauf des Lebens verloren haben und sich vor allem in der hörenden Welt bewegen. Die Zahl der Menschen, die Gebärdensprache als Zweitsprache nutzen, wird auf 20'000 Personen (rund 2’400 im Kanton Bern) geschätzt. Dazu zählen hörende Kinder gehörloser Eltern oder Angehörige, die Gebärdensprache als Zweitsprache nutzen.[6]

2.2 Ziel einer offiziellen Anerkennung der Gebärdensprache

Menschen mit Behinderungen waren historisch vielfach dem Risiko ausgesetzt, vom sozialen Leben ausgegrenzt zu werden. Dies trifft auch für gehörlose und hörbehinderte Menschen zu. In der heutigen Gesellschaft ist es in der Schweiz noch immer nicht allen Menschen mit Behinderungen möglich, gleichberechtigt und autonom am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.[7] In Anlehnung an die UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK) wird der Zugang zu verschiedenen gesellschaftlichen Lebensbereichen für Menschen mit Behinderungen als übergeordnetes Ziel formuliert. Der UNO-Ausschuss erkennt in seinen «Concluding observations on the initial report of Switzerland» nach eingehender Prüfung einen hohen Nachholbedarf für die Schweiz. Dieser bezieht sich auf verschiedene Lebensbereiche und betrifft auch grundsätzliche Fragen wie zum Beispiel die mangelnde Harmonisierung der Gesetzgebung und des politischen Rahmens oder das Fehlen einer Gesamtstrategie zur Umsetzung des Übereinkommens in allen Bereichen. Bezogen auf die Gebärdensprache empfiehlt der Bericht, die Gebärdensprachen anzuerkennen und deren Zugang und Verwendung in allen Lebensbereichen zu fördern.[8]

Insbesondere auf diese Grundlagen stützen sich die Organisationen von gehörlosen Menschen mit ihrer Zielsetzung und ihren Erwartungen an die offizielle Anerkennung der Gebärdensprache. Sie erwarten, dass die Anerkennung der Gebärdensprache dazu führen wird, dass sie am gesellschaftlichen und kulturellen Leben besser teilnehmen können. Der Regierungsrat sieht für diese Schlussfolgerung keine Evidenz.

2.3 Rechtliche Grundlagen

2.3.1 Behindertenrechtskonvention BRK

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention BRK) ist das erste und bisher einzige Abkommen, das von den Vertragsstaaten ausdrücklich eine Anerkennung und Förderung der Gebärdensprache verlangt. Die Schweiz hat die

[4] Vgl. Möglichkeiten der rechtlichen Anerkennung der Schweizer Gebärdensprachen. Bericht des Bundesrates vom 24.09.2021 in Erfüllung der Postulate 19.3668 Rytz Regula, 19.3670 Lohr, 19.3672 Romano und 19.3684 Reynard vom 19.06.2019, Bern, S. 10.
[5] Vgl. Schweizerischer Gehörlosenbund: Factsheet, S.2 SGB_Factsheet_de.pdf (sgb-fss.ch)
[6] Bericht des Bundesrates zu den Möglichkeiten der rechtlichen Anerkennung der Schweizer Gebärdensprachen vom 21. September 2021, S. 10-11.
[7] Bericht des Bundesrates vom 09.05.2018 zur Behindertenpolitik, S.11 ff.
[8] Concluding observations on the initial report of Switzerland: S.2, vgl. 7a. und 7b CRPD Concluding observations on the initial report of Switzerland.pdf

BRK am 15. April 2014 ratifiziert – in Kraft getreten ist sie am 15. Mai 2014.[9] Der UNO-Ausschuss empfiehlt in seiner Berichterstattung vom 13. April 2022, dass auf Bundes- wie auf Kantonsebene Gebärdensprachen als amtliche Sprachen anerkennt und deren Zugang und Verwendung in allen Lebensbereichen gefördert werden soll.[10]

Soweit bekannt, hat noch kein Land die Gebärdensprache als vollwertige Amtssprache anerkannt.[11] Der Regierungsrat des Kantons Bern wie auch der Bundesrat sind bisher zum Schluss gekommen, dass die rechtliche Anerkennung der Gebärdensprache als Amtssprache nicht der richtige Weg ist.[12]

2.3.2 Bundes- und Kantonsverfassung, Sprachengesetz und Behindertengleichstellungsgesetz

In der Schweizerischen Bundesverfassung (BV)[13] werden in Artikel 4 Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch als Landessprachen festgehalten. Als Amtssprachen gelten Deutsch, Französisch und Italienisch. Im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache ist auch das Rätoromanische Amtssprache des Bundes.[14] Artikel 18 BV verlangt, dass die Sprachenfreiheit gewährleistet ist. Die Kantone bestimmen ihre Amtssprache unter Berücksichtigung des Territorialprinzips selbst.[15] Artikel 6 der Verfassung des Kantons Bern (KV)[16] legt Deutsch und Französisch als Landes- und Amtssprachen fest und bestimmt die Sprache in den jeweiligen Verwaltungsregionen und –kreisen. Auch die Kantonsverfassung gewährleistet unter Artikel 15 die Sprachenfreiheit. Überdies wird in Artikel 6 KV festgehalten, dass sich alle in der Amtssprache ihrer Wahl an die für den ganzen Kanton zuständigen Behörden wenden können.

Der Kerngehalt der freien Wahl der Sprache bezieht sich auf die private Kommunikation. Die Kommunikation mit Behörden oder in der Bildung umfasst nicht das Recht, in einer Sprache der Wahl zu kommunizieren oder in einer bestimmten Sprache unterrichtet zu werden.[17] Wird einer Person die Freiheit entzogen, hat sie jedoch Anspruch darauf, in einer «ihr verständlichen Sprache über die Gründe des Freiheitsentzugs und über ihre Rechte unterrichtet zu werden».[18] Diese Bestimmung ist gleichermassen in der Kantonsverfassung zu finden.[19]

Die Bundesverfassung verlangt in Artikel 8 ein Verbot von Diskriminierung u. a. explizit wegen Sprache und Behinderung. Der Bundesgesetzgeber hat auf Grundlage der Bundesverfassung Art. 8 Abs. 4 BV seinen Gesetzgebungsauftrag im Rahmen seiner Zuständigkeit durch den Erlass des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG)[20] wahrgenommen. Der Anwendungsbereich des BehiG ist allerdings nicht umfassend und hat für die Kantone eine eher geringe Tragweite. Obschon es Bund und Kantone verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen, um Benachteiligungen bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, bezieht sich die Anpassungspflicht der Kantone und Gemeinden nur auf Dienstleistungen, die in Ausführung von Bundeskompetenzen angeboten werden.[21]

[9] Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006; SR 0.109
[10] S.10, Punkt 41 und 42 CRPD Concluding observations on the initial report of Switzerland.pdf
[11] Bericht des Bundesrates zu den Möglichkeiten der rechtlichen Anerkennung der Schweizer Gebärdensprachen, S.47
[12] Vgl. Bericht des Bundesrates
[13] Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft, BV; SR 101
[14] Art. 70 Abs. 1 BV
[15] Art. 4 und Art. 70 BV
[16] Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern, KV; BSG 101.1
[17] Bericht des Bundesrates zu den Möglichkeiten der rechtlichen Anerkennung der Schweizer Gebärdensprachen, S.14.
[18] Art. 31 Abs. 2 BV
[19] Art. 25 Abs. 2 KV
[20] Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3
[21] Leichte Sprache im Kanton Bern. Bericht zur Umsetzung der Motion 242-2018. Sancar (Grüne, Bern) S.15f

Massnahmen zur Förderung der Gebärdensprache sind gemäss Bericht des Bundesrates basierend auf verschiedenen gesetzlichen Grundlagen möglich, beispielsweise gestützt auf das Sprachengesetz, das BehiG oder das Kulturförderungsgesetz.[22] Auf Grundlage dieser Gesetze könnten bestehende Massnahmen gezielt verbessert werden. Tatsächlich in Anspruch genommen wurde dieses gesetzgeberische Instrument vorwiegend über das BehiG.

Trotz Forderung der BRK ergibt sich aus der rechtlichen Auslegeordnung kein Bedarf nach einem kantonalen Gebärdensprachegesetz. Es ist nicht ableitbar, weshalb ein Gesetzgebungsauftrag in einer Thematik bestehen sollte, von der lediglich ein verschwindend kleiner Teil der Bevölkerung des Kantons Bern betroffen wäre. Der Vorwurf des UNO-Ausschusses, die Gesetzgebung in der Schweiz sei mangelhaft harmonisiert und es fehle an einer Gesamtstrategie, würde mit einem eigenen kantonalen Gesetz für Gebärdensprache erst recht bestärkt.

3. Stand der Anerkennung auf Bundes- und Kantonsebene

3.1 Situation auf Bundesebene

Am 24. September 2021 verabschiedete der Bundesrat den Bericht zu Möglichkeiten der rechtlichen Anerkennung der Schweizer Gebärdensprachen. Im Bericht wird dargelegt, dass die Schweiz zu den Staaten gehört, in denen weder auf Verfassungs- noch auf Gesetzesebene eine ausdrückliche Anerkennung der Gebärdensprachen verankert ist. Für den Bildungsbereich verweist er auf Artikel 20 BehiG, der die Kantone dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass hörbehinderte und gehörlose Kinder und Jugendliche sowie ihre Angehörigen eine auf ihre Behinderung abgestimmte Kommunikation erlernen und anwenden können. Weiter wird daran erinnert, dass der Bund Bemühungen der Kantone zur Förderung der schulischen und der beruflichen Ausbildung von Menschen mit Sprach- oder Hörbehinderungen unterstützen kann. Es wird festgestellt, dass es schweizweit kein flächendeckendes Angebot an bilingualer Bildung gibt.

Zudem legt der Bericht dar, dass im Bereich der Gesundheitsversorgung die Vergütung für Dolmetschdienste bei Untersuchungen und Behandlungen nicht ausdrücklich geregelt ist und daher der tatsächliche Zugang zur Gesundheitsversorgung, insbesondere im ambulanten Bereich, für gehörlose und hörbehinderte Menschen nicht gewährleistet ist.[23]

Anschliessend werden Möglichkeiten und Wirkungen einer rechtlichen Anerkennung der Gebärdensprachen aufgezeigt. Als Möglichkeit wird ein eigenständiges *Gebärdensprachegesetz* gesehen. Einer «Minimalvariante», die eine deklaratorische Anerkennung mit konkreten Fördermassnahmen verbinden würde, wird eine «Maximalvariante» als eigentliches Rahmengesetz gegenübergestellt, in das relevante Bestimmungen aus dem BehiG, dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) und anderen Spezialgesetzen integriert würden. Auch werden Vorschläge gemacht, wie die bestehende Rechtsordnung ergänzt werden könnte. Der Anerkennung im Rahmen der *Sprachenfreiheit* wird eine geringe Wirkung beigemessen.[24]

Würde die Gebärdensprache als *Landessprache* und als *Amtssprache* anerkannt, hätte dies weitreichende politische Folgen und würde bezüglich dem Status anderer Sprachen und der Realisierbarkeit neue Fragen aufwerfen.[25] «Eine Anerkennung der drei schweizerischen Gebärdensprachen als vollwertige Amtssprachen dürfte, auch angesichts der Hürde einer Verfas-

[22] Vgl. dazu: Bericht des Bundesrates S.27f.
[23] Bericht des Bundesrates zu den Möglichkeiten der rechtlichen Anerkennung der Schweizer Gebärdensprachen, S.39 f.
[24] Bericht des Bundesrates zu den Möglichkeiten der rechtlichen Anerkennung der Schweizer Gebärdensprachen, S.44.
[25] Bericht des Bundesrates zu den Möglichkeiten der rechtlichen Anerkennung der Schweizer Gebärdensprachen, S.44 ff.

sungsrevision, weder realistisch noch mit dem Ziel einer effizienten Verwaltungsführung vereinbar sein. Allein der für Übersetzungen anfallende Aufwand würde in keinem Verhältnis stehen zur Grösse des Kreises der Benutzerinnen und Benutzer. Zudem würde das Fehlen einer Schriftform der Gebärdensprache zahlreiche Folgeprobleme aufwerfen, insbesondere bei amtlichen Veröffentlichungen (Erlasse, Protokolle) oder beim Erlassen von Rechtsakten (Verfügungen, Urteile). Soweit bekannt ist, hat bisher kein Staat eine oder mehrere Gebärdensprachen als vollwertige Amtssprache(n) anerkannt.»[26]

Die abschliessende Folgerung des Bundesrates lautet, dass eine rechtliche Anerkennung der Gebärdensprachen keine zwingende Voraussetzung ist, um die soziale Teilhabe von hörbehinderten und gehörlosen Menschen weiter zu fördern und zu verbessern.[27]

Am 31. März 2022 reichte die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates die Motion 22.3373 «Anerkennung der Gebärdensprache durch ein Gebärdensprachengesetz» ein, die den Bundesrat beauftragt, ein Gesetz zur rechtlichen Anerkennung und Förderung der drei Schweizer Gebärdensprachen auszuarbeiten. Die Motion wurde vom Nationalrat am 1. Juni 2022 mit 134:32 bei 13 Enthaltungen angenommen. Der Ständerat ist diesem Entscheid am 12. Dezember 2022 gefolgt. Mit der Annahme der Motion wird der Bundesrat beauftragt, ein Bundesgesetz über die rechtliche Anerkennung der Schweizer Gebärdensprachen und die Gleichstellung von Menschen mit Hörbehinderung zu schaffen.

Nebst der Erstellung des Berichtes hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement des Innern beauftragt, den Dialog mit den Organisationen der Gehörlosen sowie den involvierten Stellen des Bundes und der Kantone auszubauen und die im Bericht aufgezeigten Verbesserungsmöglichkeiten zu prüfen. Der «Auftakt für einen strukturierten Dialog» hat am 14. Februar 2022 zwischen dem SGB-FSS, der Bundesverwaltung und mehreren interkantonalen Konferenzen stattgefunden. Ziel ist es, auszuloten, wie die Teilhabe von gehörlosen Menschen in der Schweiz weiter verbessert werden kann.[28] Offizielle Ergebnisse liegen hierzu noch keine vor.

3.2 Situation in anderen Kantonen

Der Bericht des Bundesrats zeigt den Status Quo der Kantone, die sich mit der Gebärdensprache rechtlich befasst haben. Augenscheinlich wird, dass die grosse Mehrheit der Schweizer Kantone *keine* verfassungsmässige oder gesetzliche Bestimmung zur offiziellen Anerkennung von Gebärdensprache kennt.

Lediglich die drei Kantone *Zürich*, *Genf und Tessin* anerkennen die Gebärdensprache in ihren Kantonsverfassungen. In den Kantonen Zürich und Genf sind die Bestimmungen als Teil der Sprachenfreiheit geregelt. Der Staatsrat des Kantons *Freiburg* hat sich am 17. Mai 2021 *gegen* eine Anerkennung der Gebärdensprache als Amtssprache auf Verfassungsebene ausgesprochen, da er die Aufnahme der Gebärdensprache als Amtssprache des Kantons Freiburg in die Verfassung als Einzellösung für nicht zielführend hält.

Einige Kantone kennen zudem Bestimmungen zur Anwendung der Gebärdensprache auf Gesetzesstufe (z.B. Neuenburg oder Wallis).

[26] Bericht des Bundesrates zu den Möglichkeiten der rechtlichen Anerkennung der Schweizer Gebärdensprachen, S. 47
[27] Bericht des Bundesrates zu den Möglichkeiten der rechtlichen Anerkennung der Schweizer Gebärdensprachen, S. 51
[28] Erster Dialog zur Gebärdensprache (admin.ch)

3.3 Zusammenführung

Die grosse Mehrheit der Kantone hat es bisher nicht für erforderlich erachtet, sich mit der Anerkennung der Gebärdensprache zu befassen. Nur wenige Kantone haben die Gebärdensprache auf Verfassungs- oder Gesetzesstufe verankert. Bisher ist daraus zudem keine positive Wirkung ersichtlich. Sowohl die Tragweite wie auch der Nutzen von solchen gesetzlichen oder verfassungsrechtlichen Bestimmungen bleiben weitgehend unklar. Auch mögliche Anschlussprobleme lassen sich kaum einschätzen.

Das Hauptziel einer offiziellen Anerkennung der Gebärdensprache – die gesellschaftliche Teilhabe von gehörlosen oder hörbehinderten Menschen zu verbessern und Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen – ist politisch unbestritten. Es ist der Weg eines eigenen Gesetzes, der in Frage gestellt wird.

Auffallend ist, dass sich Befürworterinnen und Befürworter einer Gesetzeslösung wesentlich auf Schilderungen von Einzelfällen berufen. Einzelfallschilderungen vermögen Argumente zu verstärken, indem sie Probleme nachvollziehbar und glaubhaft machen. Einzelfälle bilden jedoch keine Grundlage für ein Gesetz. Zahlen und Verhältnismässigkeitsschätzungen sind unabdingbare Grössen, die für die Erwägung eines Gesetzes vorhanden sein müssen.

Der Bericht des Bundesrates hat diverse Möglichkeiten aufgezeigt, wie gezielt und überschaubar Verbesserungen in verschiedenen Lebensbereichen erzielt werden könnten. Ansätze liegen vor, um gesamtschweizerisch aktiv zu werden. Allerdings ist die notwendige Klärung der Kompetenzen zwischen Bund und Kanton noch weitgehend unbearbeitet geblieben.

Das Parlament hat auf Bundesebene entschieden, dass ein Bundesgesetz über die rechtliche Anerkennung der Schweizer Gebärdensprachen und die Gleichstellung von Menschen mit Hörbehinderung geschaffen werden soll. Es bleibt abzuwarten, wie auf bundesgesetzlicher Ebene die Zuständigkeiten des Bundes geregelt werden und welche Konsequenzen sich daraus für die Kantone ergeben.

4. Schlussfolgerung für den Kanton Bern

Die Bundesverfassung schützt Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung. Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen. Der Regierungsrat des Kantons Bern engagiert sich, eine Politik der Inklusion und der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu betreiben. Er ergreift – einstweilen im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung und den finanziellen Möglichkeiten des Kantons – wo immer möglich Massnahmen, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, zu verhindern, zu beseitigen oder zu vermindern. Dies gilt für gehörlose und hörbehinderte, sowie für andere Menschen. Darüber hinaus fördert er im Rahmen seiner Behindertenpolitik die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Bezogen auf Menschen mit Hörbehinderungen führt beispielsweise die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) einen Leistungsvertrag mit dem Bernischen Verein für Gehörlosenhilfe, welcher Sozialberatung für Menschen mit einer Hörbehinderung und deren Angehörige anbietet. Weiter finanziert die GSI Participa, die Berner Informationsplattform für Menschen mit Behinderungen, welche über verschiedene Alltagsthemen auch in Gebärdensprache informiert.

Der Regierungsrat anerkennt die Leistungen, die gehörlose und hörbehinderte Menschen trotz zahlreicher Hindernisse tagtäglich erbringen. Er erachtet es jedoch *nicht* als zielführend, ihre

gesellschaftliche Teilhabe durch ein eigenes kantonales Gebärdensprachegesetz zu verbessern. Die Anerkennung einer Sprache ist eine übergeordnete Frage, die zunächst auf Bundesebene zu klären ist. Auch sind weitere konkrete Fragen von allgemeiner Bedeutung, die übergeordnet zu analysieren wären. Wie kann die Tragweite in der Umsetzung eines solchen Gesetzes konkretisiert werden? Wie kann es umgesetzt und durchgesetzt werden? Welche anderen Personengruppen (andere Behinderungsformen oder auch sprachliche Minderheiten) könnten in der Folge Ansprüche aufgrund von ungerechtfertigten Benachteiligungen geltend machen? Wie wären die Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen in einem solchen Gesetz geregelt? Welche Kriterien wären für die Beurteilung der Verhältnismässigkeit beizuziehen?

Eine Vielzahl kantonaler Speziallösungen zu schaffen, wäre aus Sicht des Regierungsrats hinderlich, um gesamtstrategisch adäquate Lösungen zu finden.

Als unverhältnismässig bemisst der Regierungsrat den Aufwand, der für die Erstellung, Umsetzung und effektive Durchsetzung eines Gebärdensprachegesetzes im Verhältnis zu einer relativ geringen Zahl von betroffenen hörbehinderten Menschen und ihren Angehörigen zu leisten wäre. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass im zweisprachigen Kanton Bern sowohl die deutschschweizerische als auch die französische Gebärdensprache zu regeln wäre.

Der Regierungsrat wird weiterhin an seiner Behindertenpolitik festhalten und die Selbstbestimmung und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen fördern. Im Sinne der Gleichbehandlung sieht er jedoch davon ab, die Anerkennung der Gebärdensprache gesetzgeberisch zu regeln, insbesondere, weil es einen äusserst geringen Teil der Bevölkerung direkt betreffen würde.

5. Antrag an den Grossen Rat

Der Regierungsrat sieht momentan keinen Handlungsbedarf und beantragt dem Grossen Rat, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen sowie die als Postulat überwiesene Motion abzuschreiben.

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	188/2023
Datum RR-Sitzung:	22. Februar 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.GSI.1628
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amtliche Anerkennung der Gebärdensprache. Bericht des Regierungsrates zur Motion 161-2019 Hamdaoui

Aufgrund des Antrags der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion wird beschlossen:

1. Der Bericht des Regierungsrates zur amtlichen Anerkennung der Gebärdensprache wird genehmigt.

2. Gestützt auf Artikel 52, Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Alle Direktionen
– Staatskanzlei

Beilagen
– Bericht des Regierungsrates zur Motion 161-2019 Hamdaoui

02|08|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	240/2023
Datum RR-Sitzung:	1. März 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.GSI.2805
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Abgeltung für Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration 2024 – 2027 gemäss Artikel 129 Absatz 2 Buchstabe c SLG; Verpflichtungskredit Rahmenkredit

1. Gegenstand

Seit dem 1. Januar 2022 ist das Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG) in Kraft. Gemäss Artikel 129 SLG beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre je einen Rahmenkredit zur Finanzierung der Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf (mit Ausnahme der Restfinanzierung Pflege sowie für Transporte von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung), der Gesundheitsförderung und Suchthilfe, der Familien-, Kinder- und Jugendförderung, der beruflichen und sozialen Integration sowie weitere soziale Leistungsangebote.

Gemäss Artikel 64 sorgen die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) und die Gemeinden für die erforderlichen Angebote zur beruflichen und sozialen Integration. Diese Leistungsangebote bezwecken, die berufliche und soziale Integration von gegenüber der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung nicht oder nicht hinreichend anspruchsberechtigten, erwerbslosen Personen sowie von allen erwerbslosen Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu fördern.

Die Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration umfassen gemäss Artikel 65 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

a Massnahmen zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt
b Projekte der beruflichen Integration
c Massnahmen zur Sicherung und Unterstützung der beruflichen Integration
d Massnahmen zur Vorbereitung und Abklärung der beruflichen Integration
e Massnahmen zur sozialen Integration

2. Rechtsgrundlage

- Artikel 64, 65 und 129 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2)
- Artikel 22, 24, 26, 27, 28, 29, 30 Absatz 1, 31, 32 und 34 des Finanzhaushaltgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Artikel 21, 28 und 33 der Finanzhaushaltverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)

02|16|D|v02

- Artikel 25 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine neue Ausgabe gemäss Artikel 30 Absatz 1 FHG und mehrheitlich um wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 28 FHG. Gemäss Artikel 129 Absatz 2 SLG ist der Grosse Rat für deren Bewilligung zuständig.

4. Massgebende Kreditsumme

Die massgebende Kreditsumme beträgt für die Jahre 2024, 2025, 2026 und 2027 total CHF 112.24 Mio. (inkl. einer Reserve von rund 10%). Dabei ist voraussichtlich folgende Mittelverteilung vorgesehen:

Leistungsangebote **Zahlen in Mio. CHF (Kantonsaufwendungen)**	**Rahmenkredit 2024 - 2027**				
	Jahr 2024	**Jahr 2025**	**Jahr 2026**	**Jahr 2027**	**Total**
Beschäftigungs- und Integrationsangebote	16.81	16.90	17.00	17.10	67.81
Kommunale Integrationsangebote	1.09	1.10	1.10	1.11	4.40
Arbeitsintegration zusätzlich	4.09	4.11	4.12	4.14	16.46
Bildungsangebote	1.09	1.09	1.09	1.09	4.36
Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)	1.84	1.84	1.85	1.86	7.39
Modellversuche	0.38	0.38	0.38	0.38	1.52
Reserveposition (rund 10%)	2.55	2.57	2.58	2.60	10.30
Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration	**27.85**	**27.99**	**28.12**	**28.28**	**112.24**

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredits für die Jahre 2024, 2025, 2026 und 2027 zu Lasten verschiedener Konten und der Produktgruppe Integration und Soziales. Der Kredit ist mit Ausnahme der Reserve im Voranschlag 2024 und im Finanzplan 2025 – 2027 eingestellt.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Die GSI ist für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses zuständig.

Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu eröffnen

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	237/2023
Datum RR-Sitzung:	1. März 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.GSI.2805
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Abgeltung für Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf 2024 – 2027 gemäss Artikel 129 Absatz 1 SLG; Verpflichtungskredit Rahmenkredit

1. Gegenstand

Seit dem 1. Januar 2022 ist das Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG) in Kraft. Gemäss Artikel 129 SLG beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre je einen Rahmenkredit zur Finanzierung der Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf (mit Ausnahme der Restfinanzierung Pflege sowie für Transporte von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung), der Gesundheitsförderung und Suchthilfe, der Familien-, Kinder- und Jugendförderung, der beruflichen und sozialen Integration sowie weitere soziale Leistungsangebote.

Die Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf umfassen gemäss Artikel 26 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

a Beratungs- und Informationsangebote für Betroffene sowie deren Angehörige
b Gesundheitsförderung und Prävention[1]
c Pflege, Betreuung und Hilfe zu Hause (Spitex)
d Tagesstätten
e Pflegeheime

Gemäss Artikel 25 SLG sorgt die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) für die erforderlichen Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf. Sie berücksichtigt dabei die spezifischen Anliegen von Kindern, älteren, chronisch kranken und sterbenden Menschen sowie von deren Angehörigen. Die Leistungsangebote dienen folgendem Zweck:

a die Gesundheit und die Selbstständigkeit von Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf zu erhalten und zu fördern,
b die Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf in der Behandlung und im Umgang mit Auswirkungen von Krankheiten und Therapien zu unterstützen.

Der Kanton ist zuständig für die Bereitstellung und Finanzierung von Leistungsangeboten. Gemäss SLG werden den Gemeinden keine Aufgaben übertragen. Im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie können die Gemeinden selber finanzierte Angebote bereitstellen.

Die GSI kann Leistungsverträge mit Institutionen abschliessen, die spezialisierte Pflege in der stationären Altersbetreuung und Alterspflege oder als Tagesstätten Entlastungsangebote für pflegende Angehörige anbieten.

02|16|D|v02

[1] Im Bereich Alter und Pflege

Im Bereich der Spitex schliesst der Kanton mit versorgungsrelevanten Leistungserbringern einen Leistungsvertrag ab, um die Versorgungssicherheit mit pflegerischen Leistungen in einem Versorgungsperimeter sicherzustellen.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 25, 26, 129 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2)
- Artikel 22, 24, 26, 27, 28, 29, 30 Absatz 1 und 2, 31, 32 und 34 des Finanzhaushaltgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Artikel 21, 28 und 33 der Finanzhaushaltverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um neue Ausgaben gemäss Artikel 30 Absatz 1 sowie teilweise um gebundene Ausgaben gemäss Artikel 30 Absatz 2 FHG und mehrheitlich um wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 28 FHG. Gemäss Artikel 129 Absatz 1 SLG ist der Grosse Rat für deren Bewilligung zuständig.

4. Massgebende Kreditsumme

Die massgebende Kreditsumme beträgt für die Jahre 2024, 2025, 2026 und 2027 total CHF 107.18 Mio. (inkl. einer Reserve von rund 10%). Dabei ist voraussichtlich folgende Mittelverteilung vorgesehen:

Leistungsangebote **Zahlen in Mio. CHF (Kantonsaufwendungen)**	**Rahmenkredit 2024 - 2027**				
	Jahr 2024	**Jahr 2025**	**Jahr 2026**	**Jahr 2027**	**Total**
Tagesstätten	4.00	4.00	4.00	4.00	16.00
Palliativpflege / Gerontopsychiatrische Langzeitpflege[2]	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Case Management / Übergangspflege (integrierte Versorgung)	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
ALS-Patientinnen und ALS-Patienten	0.80	0.80	0.80	0.80	3.20
Versorgungssicherheit Spitex	10.55	10.55	11.00	11.00	43.10
Versorgungspflicht Hauswirtschaft	1.60	1.60	1.60	1.60	6.40
Pilotprojekt Lehre Fachfrau / Fachmann Betreuung Fachrichtung Menschen im Alter (FaBe MiA)	0.04	0.04	0.04	0.04	0.16
Spezialisierte Mobile Palliativ-Dienste (MPD)[3]	4.50	4.50	5.00	5.00	19.00
Modellversuche[4] / Beiträge	2.50	2.50	2.50	2.50	10.00
Reserveposition Rahmenkredit (rund 10%)	2.31	2.31	2.35	2.35	9.32
Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf	**26.30**	**26.30**	**27.29**	**27.29**	**107.18**

[2] Die Position «Palliativpflege/Gerontopsychiatrische Langzeitpflege» wurde zum Kapitel «Besondere Massnahmen und Modellversuche (Artikel 78 f. SLG) verschoben, da es thematisch dort anzusiedeln ist.
[3] Die Beträge sind in den aktuellsten Planzahlen nicht eingestellt, werden von der GSI im kommenden Planungsprozess 2023 jedoch beantragt.
[4] Gemäss Artikel 77ff SLG

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredits für die Jahre 2024, 2025, 2026 und 2027 zu Lasten verschiedener Konten und der Produktgruppe Gesundheitsversorgung. Der Kredit ist mit Ausnahme der Reserve sowie der MPD Beträge im Voranschlag 2024 und im Finanzplan 2025 – 2027 eingestellt.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Die GSI ist für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses zuständig.

Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu eröffnen.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	1. März 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.GSI.2805
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Rahmenkredite 2024 - 2027 für Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf, der Gesundheitsförderung und Suchthilfe, der Familien-, Kinder- und Jugendförderung, der beruflichen und sozialen Integration sowie weiterer sozialer Leistungsangebote gemäss Artikel 129 SLG; Verpflichtungskredit Rahmenkredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.1.1 Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) ... 3
3.1.2 Rahmenkredite nach Art. 129 im SLG ... 3
3.1.3 Zusammenhang Budget und Rahmenkredit ... 4
3.1.4 Bezug zu den vorangegangenen Rahmenkrediten ... 5
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 5
3.2.1 Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf ... 5
3.2.2 Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe ... 8
3.2.3 Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung ... 11
3.2.4 Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration ... 13
3.2.5 Weitere soziale Leistungsangebote ... 15
3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 16

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 16

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 17
5.1 Finanzen ... 17

6. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 18

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 19

8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahren / der Konsultation Fehler! Textmarke nicht definiert.

9. Antrag ... 19

06|00|D|v03

1. Zusammenfassung

Seit dem 1. Januar 2022 ist das Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2) in Kraft. Gemäss Artikel 129 SLG beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre je einen Rahmenkredit zur Finanzierung folgender sozialer Leistungsangebote:

1. Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf, mit Ausnahme der Restfinanzierung Pflege sowie für Transporte von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung.
2. Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe (Kantonsteil)
3. Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (Kantonsteil)
4. Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration (Kantonsteil)
5. Weitere soziale Leistungsangebote (Kantonsteil)

Am 2. Dezember 2021 – im Hinblick auf die Einführung der neuen Gesetzgebung – wurden erstmals die Rahmenkredite zur Finanzierung der genannten Leistungsangebote beschlossen. Diese erstrecken sich über zwei Jahre (2022 und 2023).[1]

Aufgrund der zeitlichen und finanziellen Befristung laufen die Kredite per 31. Dezember 2023 aus. Im April 2024 werden die Kredite – nach Vorlage der Jahresabschlüsse 2023 der Institutionen – abgerechnet. Um den nahtlosen Übergang und somit die Finanzierung der sozialen Leistungsangebote weiterhin zu gewährleisten, sind dem Grossen Rat die Rahmenkredite für die Jahre 2024 bis 2027 in der Höhe von gesamthaft CHF 445.26 Mio. (über vier Jahre) in der Sommersession 2023 zu unterbreiten. Die GSI wird gemäss Artikel 129 Absatz 3 über die Verwendung der Rahmenkredite beschliessen.

Die Ausgaben sind grösstenteils in der Finanzplanung eingestellt.

Die Rahmenkredite unterliegen dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

– Artikel 129 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2)
– Artikel 22, 24, 26, 27, 28, 29, 30 Absatz 1, 31, 32 und 34 des Finanzhaushaltgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
– Artikel 21, 28 und 33 der Finanzhaushaltverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
– Artikel 25 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)

[1] Die entgegen Artikel 129 SLG verkürzte zeitliche Kreditdauer der ersten Rahmenkredite (2022 und 2023) ist auf die Einführungszeit des SLG und der unsicheren Ausgangslage (insbesondere bezüglich Ausführungsbestimmungen zum SLG) sowie auf einen Abgleich zum Vorgehen der erstmaligen Bewilligung des Rahmenkredits im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes (gemäss Art. 139 SpVG) zurückzuführen.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

3.1.1 Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)

Mit dem per 1. Januar 2022 in Kraft getretenem SLG wurde der gesamte Bereich der institutionellen Sozialhilfe neu strukturiert und von der individuellen Sozialhilfe (wirtschaftliche und persönliche Hilfe) abgegrenzt. Alle Angebote der institutionellen Sozialhilfe – mit Ausnahme der Bereitstellung und Finanzierung der Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung[2] sowie der Finanzierung von Ausbildungsinstitutionen für junge Klientinnen und Klienten der Invalidenversicherung (IV) zwischen 16 und 25 Jahren[3] – werden alle soziale Leistungsangebote im SLG geregelt:

- Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf
- Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe
- Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung
- Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration
- Weitere soziale Leistungsangebote

Die sozialen Leistungsangebote umfassen jeweils mehrere Aufgabenbereiche. Bei den Aufgaben der sozialen Leistungsangebote handelt es sich grundsätzlich um Verbundaufgaben, die von Kanton und Gemeinden gemeinsam wahrgenommen und finanziert werden. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) ist hauptverantwortlich für die Bereitstellung der sozialen Leistungsangebote und finanziert die darin aufgelisteten Aufgabenbereiche entweder indirekt mittels Ermächtigungen über die Gemeinden oder direkt mittels Leistungsverträgen oder Verfügungen mit Dritten. Die Gemeinden sind in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Ausgabe von Betreuungsgutscheinen), der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie den Angeboten im Bereich Obdach und Wohnen (z. B. Notschlafstellen) als primäre Bereitsteller tätig.

Kanton und Gemeinden stellen gemäss Subsidiaritätsprinzip (Art. 4 SLG) soziale Leistungsangebote nur soweit bereit und finanzieren diese, als dies zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes nötig ist. Entsprechend dazu beauftragen Kanton und Gemeinden Dritte mit der Erbringung von Leistungen nur soweit, als diese es ohne Auftrag bzw. ohne Leistungsabgeltung nicht selber tun würden. Zudem berücksichtigen Kanton und Gemeinden bei der Beitragsgewährung an die Leistungserbringenden deren Eigen- und Drittmittel. Der Grundsatz der Subsidiarität gilt ebenfalls im Falle einer subjektorientierten Finanzierung – d. h., wenn Beiträge direkt den Leistungsempfangenden ausgerichtet werden.

3.1.2 Rahmenkredite nach Art. 129 im SLG

Artikel 129 Absatz 1 und 2 SLG regelt, dass für die in Ziffer 3.1.1 genannten Finanzierungsmodalitäten pro Leistungsangebot ein Rahmenkredit gilt und dass der Grosse Rat die fünf Rahmenkredite in der Regel alle vier Jahre beschliesst. Über die Ablösung der Rahmenkredite beschliesst gemäss Art. 129 Absatz 3 SLG die GSI. Gemäss Artikel 129 SLG ist für Beiträge und Abgeltungen folgender Leistungsangebote jeweils ein Rahmenkredit bestimmt:

[2] Die Bereitstellung und Finanzierung der sozialen Leistungsangebote für die erwachsenen Menschen mit Behinderung wird bis zur Einführung einer separaten Gesetzgebung weiterhin im Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) geregelt.
[3] Die Finanzierung erfolgt durch die IV und nicht durch das SLG. Die Beaufsichtigung durch die GSI ist wichtig, um die Schnittstelle zum Erwachsenenbereich sicherzustellen.

1. Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf, mit Ausnahme der Restfinanzierung Pflege sowie für Transporte von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung (Art. 129 Abs. 1)
2. Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe (Art. 129 Abs. 2 Bst. a, Kantonsteil)
3. Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (Art. 129 Abs. 2 Bst. b, Kantonsteil)
4. Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration (Art. 129 Abs. 2 Bst. c, Kantonsteil)
5. Weitere soziale Leistungsangebote (Art. 129 Abs. 2 Bst. d, Kantonsteil)

In den Rahmenkrediten enthalten sind die Netto-Aufwendungen des Kantons – d. h. nach Lastenausgleich – für die Finanzierung von sozialen Leistungsangeboten. Die sozialen Leistungsangebote, sofern diese eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden sind, werden gemeinsam zu je 50 Prozent über den Lastenausgleich getragen. Ausgenommen von der Lastenausgleichsberechtigung sind die Aufwendungen im Bereich Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf sowie die Transporte von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung zur sozialen Teilhabe (Art. 119 Abs. 1 SLG), ebenso die Ausgaben zulasten des Fonds für Suchtprobleme. Die Aufwendungen für Transporte von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung werden gemäss Artikel 129 Absatz 1 SLG nicht mit einem Rahmenkredit finanziert.

In den Rahmenkrediten nicht enthalten sind entsprechend dazu die Aufwendungen der Gemeinden. Ebenfalls in den Rahmenkrediten nicht enthalten sind die Anteile des Kantons an den Kosten, die von den Gemeinden bevorschusst und bewilligt und in den Lastenausgleich eingebracht werden. Dies betrifft die Aufwendungen für die Leistungsangebote, bei denen die Gemeinden als primärer Bereitsteller tätig sind (z. B. bei Angeboten für familienergänzende Kinderbetreuung, für Offene Kinder- und Jugendarbeit oder Obdach und Wohnen). Damit die Gemeinden ihre Ausgaben dem Lastenausgleich zuführen können, bedarf es einer Ermächtigung der GSI.

Die vorliegend beantragten Rahmenkredite betreffen die Jahre 2024 bis 2027. Über die konkrete Verwendung dieser Kredite im Laufe dieser vier Jahre beschliesst nach Artikel 129 Absatz 3 SLG die GSI.

Die Zuständigkeiten für die Bereitstellung der Aufgabenbereiche sowie deren Finanzierung werden im SLG pro Leistungsangebot beschrieben. Entsprechend dazu werden die Finanzierungsmodalitäten im Weiteren ab Punkt 3.2ff pro Rahmenkredit einzeln erläutert.

3.1.3 Zusammenhang Budget und Rahmenkredit

Bei den Ausgabenbewilligungen handelt es sich um zeitlich limitierte Verpflichtungskredite in Form von Rahmenkrediten. Diese berechtigen die GSI, im Rahmen des durch den Grossen Rat genehmigten Gesamtbetrages über die erwähnten Jahre Verpflichtungen für die in Artikel 129 Absatz 1 und 2 SLG aufgeführten Leistungen einzugehen, sofern die Mittel im Budget (BU) und im Aufgaben-/Finanzplan (AFP) eingestellt sind. Die Mittelverwendung – insbesondere die Zuteilung der Mittel für die einzelnen Leistungen, aber auch die Mittelverwendung über die Jahre – erfolgt im pflichtgemässen Ermessen der GSI unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben. Die Höhe der einzelnen Rahmenkredite bilden ein Kostendach, welches höhere Ausgaben nicht zulässt. Der Rahmenkredit stellt eine Ermächtigung des Grossen Rates dar, bis zum bewilligten Betrag Mittel für die angeführten Zwecke zu verwenden. Die beantragten Mittel – abzüglich der Reserve von 10% - sind weitestgehend im AFP 2024ff eingestellt.

3.1.4 Bezug zu den vorangegangenen Rahmenkrediten

Basierend auf den Regierungsratsbeschlüssen vom 18. August 2021 und mit Grossratsbeschluss (GRB) vom 2. Dezember 2021 «Abgeltung für Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf, für Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe, der Familien-, Kinder- und Jugendförderung, der beruflichen und sozialen Integration sowie für weitere soziale Leistungsangebote 2022-2023 gemäss Artikel 129 Absatz 1 und 2 SLG; Verpflichtungskredite Rahmenkredite» hat der Grosse Rat die Rahmenkredite für die Jahre 2022 und 2023 genehmigt. Erste Erfahrungswerte aus der ersten Phase der ersten Rahmenkredite liegen vor (Stand Februar 2023). Die im Jahr 2022 geflossenen Mittel, welche über die Rahmenkredite bewilligt wurden, sind den nachfolgenden Grafiken (pro Bereich) zu entnehmen. Grössere Abweichungen IST/SOLL 2022 werden im Vortrag kommentiert und dadurch wird der Mittelbedarf für die Folgeperiode näher begründet. Es zeichnet sich ab, dass die Rahmenkredite 2022 – 2023 eingehalten werden können und die eingestellte Reserve von rund 20 Prozent nicht verwendet werden muss. Über die 2022 geflossenen Mittel hat die GSI im Geschäftsbericht Rechenschaft abgelegt.

Die bestehenden Rahmenkredite werden aufgrund der zeitlichen und finanziellen Befristung im Jahr 2024 – nach Vorlage der Jahresabschlüsse 2023 der Institutionen – abgerechnet. Für die Jahre 2024 bis 2027 beantragt die GSI mit vorliegendem Geschäft die nächsten Kredite. Diese erstrecken sich – entgegen der Rahmenkredite 2022 bis 2023 – nicht über zwei, sondern über vier Jahre, wie es in Artikel 129 SLG als Regelfall vorgesehen ist. Gegenüber den Krediten 2022 und 2023 ergeben sich folgende wesentliche Anpassungen:

- In den Rahmenkrediten 2022 – 2023 war eine Reserve von rund 20 Prozent in der Kreditsumme enthalten. Dieser Reserveanteil konnte damit gerechtfertigt werden, dass die Rahmenkredite erstmalig und mit einer verkürzten Laufzeit beschlossen wurden. In den vorliegenden Rahmenkrediten konnte die Reserve aufgrund von zusätzlichen Erfahrungswerten auf 10 Prozent reduziert werden.
- Kleinere Anpassungen sind auf das Lohnsummenwachstum zurückzuführen.

Die genannten Anpassungen betreffen alle fünf Rahmenkredite. Weitere und Leistungsangebotespezifische Anpassungen werden in der Folge in dem jeweiligen Rahmenkredit separat erläutert.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Im Weiteren werden die fünf Rahmenkredite einzeln erläutert. Die Ausgaben, die gemäss Artikel 119 SLG i.V.m. Artikel 25 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) dem Lastenausgleich Soziales unterliegen und an denen sich die Gemeinden somit mit 50 Prozent beteiligen, sind netto ausgewiesen, d. h. nach Abzug der Gemeindeanteile.

Nicht enthalten sind die Kantonsanteile an den Kosten, die von den Gemeinden bevorschusst und mittels GSI-Ermächtigung dem Lastenausgleich zugefügt werden. [4]

3.2.1 Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf

Die Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf umfassen gemäss Artikel 26 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

a Beratungs- und Informationsangebote für Betroffene sowie deren Angehörige

[4] Betrifft diejenigen Angebote, bei denen die Gemeinden als Hauptbereitsteller tätig sind.

b Gesundheitsförderung und Prävention[5]
c Pflege, Betreuung und Hilfe zu Hause (Spitex)
d Tagesstätten
e Pflegeheime

Gemäss Artikel 25 SLG sorgt die GSI für die erforderlichen Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf. Sie berücksichtigt dabei die spezifischen Anliegen von Kindern, älteren, chronisch kranken und sterbenden Menschen sowie von deren Angehörigen. Die Leistungsangebote dienen folgendem Zweck:

a die Gesundheit und die Selbstständigkeit von Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf zu erhalten und zu fördern,
b die Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf in der Behandlung und im Umgang mit Auswirkungen von Krankheiten und Therapien zu unterstützen.

Der Kanton ist zuständig für die Bereitstellung und Finanzierung von Leistungsangeboten. Gemäss SLG werden den Gemeinden keine Aufgaben übertragen. Im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie können die Gemeinden selber finanzierte Angebote bereitstellen.

Die GSI kann Leistungsverträge mit Institutionen abschliessen, die spezialisierte Pflege in der stationären Altersbetreuung und Alterspflege oder als Tagesstätten Entlastungsangebote für pflegende Angehörige anbieten.

Im Bereich Tagesstätten ist aufgrund von Erfahrungswerten und erwarteten steigenden Betreuungstagen im Vergleich zum letzten Rahmenkredit eine leichte Erhöhung der voraussichtlichen Beiträge nötig. Im Gegenzug wurde die Position «Case Management / Übergangspflege» gestrichen, da das entsprechende Angebot («Haus für Pflege») nicht mehr existiert. Die Position «Palliativpflege/Gerontopsychiatrische Langzeitpflege» wurde zu den Modellversuchen (Artikel 77 ff. SLG) verschoben, da es thematisch dort anzusiedeln ist.

Im Bereich der Spitex schliesst der Kanton mit versorgungsrelevanten Leistungserbringern einen Leistungsvertrag ab, um die Versorgungssicherheit mit pflegerischen Leistungen in einem Versorgungsperimeter sicherzustellen. Aufgrund des Umstands, dass einzelne Versorgungsperimeter öffentlich ausgeschrieben werden mussten, konnte der Kanton für die Jahre 2023 bis 2025 im Vergleich zum Jahr 2022 knapp rund CHF 0,5 Mio. einsparen. Der Kanton kann zudem gemäss Art. 25 SLG Leistungsverträge mit Leistungserbringern abschliessen, welche die Versorgungspflicht für fallbasierte hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen im vereinbarten Versorgungsperimeter übernehmen. Gegenüber dem letzten Rahmenkredit wurden die entsprechenden voraussichtlichen Ausgaben als eigene Position aufgenommen.

Die Betreuung von Menschen im Alter erfordert spezielles Fachwissen und Kompetenzen. Mit dem Ziel, die Pflegefachpersonen zu entlasten, beteiligt sich der Kanton daher am Pilotprojekt Lehre Fachfrau / Fachmann Betreuung Fachrichtung Menschen im Alter (FaBe MiA). Der dafür geplante Betrag für die Jahre 2024 bis 2027 ist deutlich höher als in den Vorjahren und wurde daher neu als eigene Position aufgenommen.

Mit dem Artikel 78 f. SLG zu Modellversuchen sollen insbesondere neue Formen der integrierten Versorgung und Systemdurchlässigkeit gefördert werden können. Zu solch einer integrierten Versorgung gehört beispielsweise die spezialisierte mobile Palliativversorgung (MPD). Diese ist ein mobiles Angebot und soll dabei helfen, schwerkranken Menschen ein menschenwürdiges Leben bis zum Tod in ihrer vertrauten häuslichen Umgebung und bei ihren Angehörigen zu ermöglichen. Im Jahr 2018 hat die GSI beschlossen, zwischen 2019 und 2022 einen Modellversuch auf der Grundlage von Artikel 4 des Gesundheitsgesetzes[6] durchzuführen, um die mobile spezialisierte Palliativversorgung zur fachlichen Unterstützung der stationären und ambulanten

[5] Im Bereich Alter und Pflege
[6] Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)

Leistungserbringenden der Grundversorgung im Kanton Bern zu fördern. Ziel des Modellversuchs war es, die Grundlagen für den Entscheid bezüglich einer regulären und flächendeckenden Versorgung und Finanzierung von mobilen spezialisierten Palliativdiensten im Kanton Bern zu schaffen. Die kantonale Zusatzfinanzierung dient dabei nur als subsidiäre Finanzierung bis auf nationaler Ebene die rechtlichen Grundlagen geschaffen sind für eine angemessene Finanzierung von mobiler spezialisierter Palliative Care betreffend die Leistungen der zweiten Interventionslinie (Beratung, Koordination). Die in der Vergangenheit budgetierten Mittel betrugen jährlich CHF 4 Mio. Um die bestehenden Angebote sicherzustellen und einen moderaten Ausbau zu ermöglichen, ist jedoch eine Erhöhung des jährlichen Budgets um CHF 1 Mio. (auf gesamthaft CHF 5 Mio.) notwendig, da die Region Biel-Seeland bisher nicht durch einen MPD versorgt werden konnte. Für den Berner Jura läuft derzeit und bis Ende 2025 noch eine separate Finanzierung in Form von jährlichen Betriebsbeiträgen an die Association pour le développement des soins palliatifs (BEJUNE) von maximal CHF 230'000 jährlich[7]. Die zur Regelversorgung und Finanzierung ab 2024 nötigen Entscheide stehen noch aus (Grundsatzentscheid zur Weiterführung der Angebote, Ausgestaltung der Finanzierung, Leistungseinkauf). Der Betrag von CHF 5.0 Mio. (bzw. bis CHF 4.5 Mio. bis 2025) wird daher vorsorglich in den Rahmenkredit aufgenommen.

Basierend auf Artikel 78 f. SLG sind derzeit für die Periode 2024-2027 noch keine konkreten Modellversuche bekannt, für die eine konkrete Mittelschätzung vorläge. Allerdings ist es der GSI ein Anliegen, innovative Projekte der Leistungserbringer gemäss SLG zu unterstützen. Aus diesem Grund werden im Rahmenkredit 2024-2027 CHF 10 Mio. (bzw. CHF 2.5 Mio. pro Jahr) zu Gunsten innovativer Projekte der Leistungserbringer gemäss SLG aufgenommen. Darin enthalten sind auch die bisherigen CHF 2.0 Mio. pro Jahr für die Position «Palliativpflege/Gerontopsychiatrische Langzeitpflege».

Die nachfolgende Tabelle zeigt den geplanten Rahmenkredit 2024 – 2027 gemäss Planvariante 0 BU 2024/AFP 2025 - 2027 (Planungsstand Oktober 2022) im Vergleich zum genehmigten Rahmenkredit 2022-2023. Dabei ist voraussichtlich folgende Mittelverteilung vorgesehen:

Leistungsangebote **Zahlen in Mio. CHF (Kantonsaufwendungen)**	**Abgerechnet**	**Rahmenkredit 2022-2023**			**Rahmenkredit 2024 - 2027**				
	Jahr 2022	**Jahr 2022**	**Jahr 2023**	**Total**	**Jahr 2024**	**Jahr 2025**	**Jahr 2026**	**Jahr 2027**	**Total**
Tagesstätten	3.30	3.80	3.80	7.60	4.00	4.00	4.00	4.00	16.00
Palliativpflege / Gerontopsychiatrische Langzeitpflege[8]	0.00	2.00	2.00	4.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Case Management / Übergangspflege (integrierte Versorgung)	0.40	0.50	0.50	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
ALS-Patientinnen und ALS-Patienten	0.80	0.80	0.80	1.60	0.80	0.80	0.80	0.80	3.20
Versorgungssicherheit Spitex	11.00	11.00	11.00	22.00	10.55	10.55	11.00	11.00	43.10
Versorgungspflicht Hauswirtschaft[9]	1.30	0.00	0.00	0.00	1.60	1.60	1.60	1.60	6.40
Pilotprojekt Lehre Fachfrau / Fachmann Betreuung Fachrichtung Menschen im Alter (FaBe MiA)	0.00	0.00	0.00	0.00	0.04	0.04	0.04	0.04	0.16
Spezialisierte Mobile Palliativ-Dienste (MPD)[10]	0.00[11]	0.00	4.00	4.00	4.50	4.50	5.00	5.00	19.00
Modellversuche[12] / Beiträge	0.00	0.00	0.00	0.00	2.50	2.50	2.50	2.50	10.00
Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf	**16.80**	**18.10**	**22.10**	**40.20**	**23.99**	**23.99**	**24.94**	**24.94**	**97.86**

[7] Vgl. GRB Objektkredit vom 01.07.2020
[8] Die Position «Palliativpflege/Gerontopsychiatrische Langzeitpflege» wurde zu den Modellversuchen (gemäss Artikel 77f. SLG) verschoben, da es thematisch dort anzusiedeln ist.
[9] Die Versorgungspflicht Hauswirtschaft wurde im Rahmenkredit 2022-2023 fälschlicherweise unter die Restfinanzierung Pflege subsumiert, die nicht Gegenstand eines Rahmenkredits ist.
[10] Die Beträge sind in den aktuellsten Planzahlen nicht eingestellt, werden von der GSI im kommenden Planungsprozess 2023 jedoch beantragt.
[11] Im Bereich MPD besteht für das Jahr 2022 noch einen Grossratsbeschluss von CHF 1.85 Mio. (für den Modellversuch MPD). Ab dem Jahr 2023 sind die Mittel für MPD im Rahmenkredit enthalten. Im Rahmen des Modellversuchs wurden im Jahr 2022 per Abschluss rund CHF 2 Mio. verwendet; in den Jahren zuvor (2020 und 2021) jeweils knapp CHF 4 Mio. Die Erhöhung des Budgets ist notwendig, da einige Regionen noch nicht durch ein MPD versorgt werden konnten.
[12] Gemäss Artikel 77ff SLG

Die bisherige Mittelverwendung des ersten Rahmenkredits per Abschluss 2022 zeigt, dass im Vergleich zum Rahmenkredit 2022 CHF 16.8 Mio. von CHF 18.1 Mio. verwendet wurden. Entsprechend resultiert eine Unterschreitung des Rahmenkredits um CHF 1.3 Mio., eine Einhaltung des Rahmenkredits zeichnet sich ab.

Im Bereich Tagesstätten ist die Budgetunterschreitung darauf zurückzuführen, dass noch nicht alle Rechnungen definitiv abgerechnet wurden (Stand Februar 2023). Gemäss Leistungsentwicklung ist davon auszugehen, dass keine Budgetabweichung zu erwarten ist. Die Erhöhung des Budgets für die Folgeperiode (Rahmenkredit 2024 – 2027) ist mit der erwarteten steigenden Angebotsnachfrage zu begründen.

Im Bereich Palliativpflege / Gerontopsychiatrische Langzeitpflege fielen im Jahr 2022 entgegen der Planung keine Kosten an, da ein entsprechendes Projekt auslief. Wie weiter oben erwähnt, wird diese Position zu den Modellversuchen (Artikel 77 ff. SLG) verschoben, da es thematisch dort anzusiedeln ist. Wir erwarten, dass künftig wieder Kosten anfallen für neue Projekte.

Der Budgetunterschreitung wirken die benötigten Mittel in der Höhe von CHF 1.3 Mio. für die Versorgungspflicht Hauswirtschaft entgegen. Im Rahmenkredit 2022 – 2023 wurde die Versorgungspflicht Hauswirtschaft fälschlicherweise unter die Restfinanzierung Pflege subsumiert und entsprechend dazu nicht im Rahmenkredit eingestellt. Auch in diesem Bereich konnten per Stand Februar 2023 noch nicht alle Rechnungen abgerechnet werden. Es ist davon auszugehen, dass keine Budgetabweichung zu erwarten ist. Daher kann die Budgetierung von jährlich CHF 1.6 Mio. für den Rahmenkredit 2024 – 2027 plausibilisiert werden.

3.2.2 Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe

Gemäss Artikel 30 SLG sorgen die GSI und die Gemeinden für bedarfsgerechte Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und der Suchthilfe. Diese dienen der Sicherstellung folgender Ziele:

a einen gesunden Lebensstil und gesundheitsförderliche Lebensbedingungen zu unterstützen,
b übertragbare sowie nichtübertragbare Krankheiten zu verhindern oder zumindest hinauszuzögern,
c Suchterkrankungen zu verhindern,
d abhängigen Menschen die notwendige Hilfe und Behandlung zu ermöglichen,
e die individuellen, sozialen und gesundheitlichen Auswirkungen des Suchtmittelmissbrauchs zu vermindern und negative Auswirkungen auf die Gesellschaft zu verringern.

3.2.2.1 Gesundheitsförderung

Die Leistungsangebote der Gesundheitsförderung umfassen gemäss Artikel 31 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

a Förderung der physischen und psychischen Gesundheit
b Prävention übertragbarer und nichtübertragbarer Krankheiten

Die Gesundheitsförderung orientiert sich primär an der Gesundheit. Ihr Themenspektrum umfasst insbesondere Bewegung, Ernährung sowie psychische und sexuelle Gesundheit. Sie will Ressourcen stärken, Lebensbedingungen verbessern und Menschen befähigen, ihr Potenzial betreffend psychischer, physischer und sexueller Gesundheit auszuschöpfen. Im Bereich der übertragbaren Krankheiten verpflichtet zudem Artikel 19 des Epidemiengesetzes (EpG)[13] Bund

[13] Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiegesetz, EpG; SR 818.101)

und Kantone Massnahmen zur Kontrolle, Verminderung und Beseitigung von Risiken der Übertragung von Krankheiten zu treffen. Die Kantone vollziehen das EpG soweit nicht der Bund zuständig ist (Art. 75 EpG). Die Gesundheitsförderung leistet einen Beitrag zur Verhinderung von übertragbaren und nichtübertragbaren Krankheiten, wie chronische Krankheiten und trägt nebst der Förderung der Gesundheit auch zur Stärkung des sozialen Umfelds bei.

Die GSI finanziert die Gesundheitsförderung mittels Leistungsverträgen oder Verfügung von Betriebsbeiträgen. Des Weiteren kann die GSI im Bereich der Gesundheitsförderung mit Unterstützung von nationalen Mitteln (Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz) das Kantonale Aktionsprogramm Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit bei Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen (KAP) umsetzen. Dieses läuft aktuell bis Ende 2025 und soll für weitere vier Jahre, also 2026 – 2029, verlängert werden.

Die Finanzierung im Bereich Gesundheitsförderung stützt sich nicht ausschliesslich auf Staatsmittel und nationale Mittel. Ein Teil der Leistungen wird über den Fonds für Suchtprobleme gemäss Artikel 34 SLG finanziert.

3.2.2.2 Suchthilfe

Die Leistungsangebote der Suchthilfe umfassen gemäss Artikel 32 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

a Suchtprävention[14]
b Früherkennung und Frühintervention[15]
c ambulante Beratung und Therapie
d stationäre Suchttherapie
e Schadensminderung und Überlebenshilfe[16]
f Obdach und Wohnen[17]
g Arbeit[18]

Die Leistungsangebote der Suchthilfe entsprechen den im kantonalen Suchthilfekonzept definierten Leistungsbereichen. Die in Artikel 32 Abs. 1 Bst. a – g SLG genannten Aufgabenbereiche orientieren sich an den Handlungsfeldern der Strategie Sucht[19], die sich auf das erfolgreich etablierte Viersäulenmodell[20] stützen. Zusammen mit weiteren Suchthilfeangeboten, die durch das KVG finanziert werden[21], bilden die sozialen Leistungsangebote eine bedarfsgerechte und ausdifferenzierte Palette an Suchthilfeangeboten.

Der Kanton bzw. die GSI ist verantwortlich für die Bereitstellung der Angebote im Bereich der Suchthilfe. Angebote der niederschwelligen Obdachlosenhilfe, des begleiteten Wohnens und der Schadensminderung und Überlebenshilfe können von den Gemeinden bereitgestellt und über den Lastenausgleich finanziert werden. Die Gemeinden stellen zudem eigenfinanzierte Projekte bereit. Insgesamt sind im Bereich der Suchthilfe rund CHF 23.1 Mio. (Kantonsteil) pro

[14] Diese Massnahmen werden vor Eintritt in eine Abhängigkeit / in ein Suchverhalten durchgeführt.
[15] Schnittstelle zwischen Prävention und Therapie. Diese Massnahmen sollen verhindern, dass Suchterkrankungen manifest werden oder aufgetretene Erkrankungen weiter fortschreiten.
[16] Diese Angebote umfassen Strategien und Massnahmen zur Verringerung der negativen Folgen des Drogenkonsums; sowohl auf die einzelne substanzkonsumierende Person als auch auf die Gesellschaft. Mit Blick auf die einzelne Person sind die gesundheitliche Situation sowie die soziale Integration zu stabilisieren und zu verbessern und die Risiken des Substanzkonsums zu mindern. Auf gesellschaftlicher Ebene sollen die in der Öffentlichkeit wahrnehmbaren negativen Folgen des Substanzkonsums mit geeigneten Massnahmen eingeschränkt werden.
[17] Personen, deren Wohnkompetenzen aufgrund der Abhängigkeitsstörung vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sind, benötigen begleitete oder betreute Wohnformen. Die GSI und die Gemeinden gewährleisten ein Angebot an verschiedenen, den individuellen Bedürfnissen angepasste Wohnlösungen.
[18] Abhängigkeitsstörungen mittleren bis schweren Ausmasses führen bei Betroffenen normalerweise vorübergehen oder dauerhaft zu Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit. Um die Wiedererlangung, Verbesserung oder Erhaltung der Arbeitsfähigkeit zu erreichen, werden entsprechende Arbeitsintegrations- und Tagesstrukturangebote für Personen mit Abhängigkeitsstörungen bereitgestellt.
[19] Bundesrat (2015). Nationale Strategie Sucht 2017 – 2024. Bern.
[20] Die vier Säulen sind 1. Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung, 2. Therapie und Beratung, 3. Schadensminderung und Risikominimierung, 4. Regulierung und Vollzug
[21] Suchthilfeangebote, die durch das KVG finanziert werden: Suchtfachkliniken, Entzugskliniken Leistungen der ambulanten und stationären Psychiatrie.

Jahr budgetiert. Davon betreffen rund CHF 3 Mio. Kantonsausgaben für von Gemeinden vorfinanzierte Angebote. Diese umfassen Angebote im Bereich Obdach und Wohnen z. B. Notschlafstellen oder Aufenthaltsräume für Obdachlose. Diese Ausgaben werden nicht über einen SLG-Rahmenkredit bewilligt. Die GSI finanziert indirekt mittels Ermächtigungen an die Gemeinden. Angebote, welche im Bereich der Suchthilfe über den Rahmenkredit finanziert werden, betreffen stationäre Angebote (betreutes Wohnen) sowie ambulante Angebote und Angebote der Schadensminderung (Beratung) und Therapie. Die GSI finanziert hierbei direkt mittels Leistungsverträgen oder Verfügung von Betriebsbeiträgen,

Den Bereich der Suchtprävention (Art. 32 Abs. 1 Bst. a SLG) finanziert die GSI mittels Leistungsverträgen oder Verfügung von Betriebsbeiträgen. Des Weiteren kann die GSI im Bereich der Suchtprävention mit Unterstützung von nationalen Mitteln (Tabakpräventionsfond) das Kantonale Tabak- und Nikotinpräventionsprogramm (kTNPP) umsetzen. Dieses läuft aktuell bis Ende 2025 und soll für weitere vier Jahre, also 2026 – 2029, verlängert werden.

Die Finanzierung im Bereich Suchthilfe stützt sich nicht ausschliesslich auf Staatsmittel und nationale Mittel. Ein Teil der Leistungen wird über den Fonds für Suchtprobleme gemäss Artikel 34 SLG finanziert. Es handelt sich dabei um eine Mischfinanzierung die Mittel von rund CHF 6.1 Mio. werden zur Finanzierung von Massnahmen und Entrichtungen der allgemeinen Gesundheitsförderung, der Suchtprävention und der Suchthilfe verwendet.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den geplanten Rahmenkredit 2024 – 2027 gemäss Planvariante 0 VA 2024/AFP 2025 - 2027 (Planungsstand Oktober 2022) im Vergleich zum genehmigten Rahmenkredit 2022-2023, Dabei ist voraussichtlich folgende Mittelverteilung vorgesehen:

Leistungsangebote[22] **Zahlen in Mio. CHF (Kantonsaufwendungen)**	**Abgerechnet**	**Rahmenkredit 2022-2023**			**Rahmenkredit 2024 - 2027**				
	Jahr 2022	**Jahr 2022**	**Jahr 2023**	**Total**	**Jahr 2024**	**Jahr 2025**	**Jahr 2026**	**Jahr 2027**	**Total**
Kantonales Aktionsprogramm Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit bei Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen (KAP)	0.80				0.80	0.80	0.80	0.80	3.20
Leistungsverträge der Gesundheitsförderung	1.70				1.70	1.70	1.70	1.70	6.80
Projekte / Angebote der Gesundheitsförderung ausserhalb des KAP	0.10				0.10	0.10	0.10	0.10	0.40
Total Gesundheitsförderung	**2.60**	**3.31**	**3.32**	**6.63**	**2.60**	**2.60**	**2.60**	**2.60**[23]	**10.40**
Suchtprävention – Tabak- und Nikotinpräventionsprogramm (ktNPP)	0.10				0.10	0.10	0.10	0.10	0.40
Suchtprävention – Leistungsverträge der Suchtprävention	0.10				0.10	0.10	0.10	0.10	0.40
Suchtprävention – Projekte / Angebote der Suchtprävention ausserhalb des ktNPP	0.10				0.10	0.10	0.10	0.10	0.40
Suchthilfe	11.79	13.32	13.43	26.75	13.76	13.84	13.91	14.00	55.51
Fonds für Suchtprobleme[24]	6.07	6.17	6.17	12.34	6.17	6.17	6.17	6.17	24.68
Total Suchthilfe[25]	**18.16**	**19.49**	**19.60**	**39.09**	**20.23**	**20.31**	**20.38**	**20.47**	**81.39**
Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe	**20.76**	**22.80**	**22.92**	**45.72**	**22.83**	**22.91**	**22.98**	**23.07**	**91.79**

Die effektive Mittelverwendung im Jahr 2022 im Bereich der Gesundheitsförderung (hier noch inkl. Suchtprävention) von CHF 2.9 Mio. zeigt eine Unterschreitung um CHF 0.4 Mio. des einge-

[22] Für eine höhere Transparenz wurden im vorliegenden Rahmenkredit 2024-2027 die Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe detaillierter ausgewiesen. Dies war im Rahmenkredit 2022-2023 noch nicht der Fall.
[23] Die Abweichungen zum vorherigen Rahmenkredit im Bereich der Gesundheitsförderung sind auf zwei Faktoren zurückzuführen. Einerseits werden neu Teile der Gesundheitsförderung Pro Senectute dem Lastenausgleich zugeführt und andererseits wurden Teile der Suchtprävention aufgrund der Finanzierungsmodaltäten dem Bereich der Suchthilfe zugeführt.
[24] Die Erfolgsrechnung des Fonds für Suchtprobleme wird zwar über das Fondsvermögen ausgeglichen. Die Aufwendungen zulasten des Fonds sind jedoch nicht drittfinanziert im Sinne von. Art. 26 FHG und müssen deshalb mittels vorliegenden Rahmenkrediten bewilligt werden. Der Fonds fliesst nicht in den LA.
[25] Die Veränderung im Budget sind auf die Verschiebung der Suchtprävention in die Suchthilfe sowie auf das reguläre Lohnsummenwachstum zurückzuführen.

stellten Budgets in der Höhe von CHF 3.3 Mio. Dies ist auf zwei Faktoren zurückzuführen. Einerseits werden neu Teile der Gesundheitsförderung Pro Senectute dem Lastenausgleich zugeführt und andererseits werden Teile der Suchtprävention aufgrund der Finanzierungsmodaltäten dem Bereich der Suchthilfe zugeführt. Der Rahmenkredit 2024 – 2027 wurde dem Abschluss 2022 entsprechend angepasst.

Im Bereich Suchthilfe ist die Budgetunterschreitung von rund CHF 1.6 Mio. (exkl. Suchtprävention) insbesondere auf die stationäre Suchthilfe zurückzuführen. Die Leistungsverträge, welche mit den Institutionen abgeschlossen werden, berücksichtigen die jeweils maximal möglichen Betreuungstage. Die effektiven Betreuungstage fielen jedoch per Abschluss 2022 tiefer aus. Ebenso kann aufgrund von unterschiedlichen Tarifen bei IV- und Sozialhilfeklienten der in den Leistungsverträgen kalkulierte Tarif gemäss Auslastung vom Jahresabschluss abweichen. Zudem wurde im Gegensatz zum Vorjahr der Schwankungsfonds neuerdings zurückgefordert. Da sich der Suchtbereich in einer Neuorientierung befindet, ist eine Budgetanpassung zurzeit nicht sinnvoll umsetzbar.

3.2.3 Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung

Gemäss Artikel 37 SLG sorgen die GSI und die Gemeinden für die erforderlichen Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung mit den in den Artikeln 39 ff. SLG präzisierten Zielen.

Die Leistungsangebote umfassen gemäss Artikel 37 SLG insbesondere die folgenden Bereiche[26]:

a frühe Förderung[27]
b familienergänzende Kinderbetreuung, soweit sie nicht in der Volksschulgesetzgebung geregelt ist
c offene Kinder- und Jugendarbeit[28]
d Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie deren Familien
e pädagogisch-therapeutische Massnahmen[29]

Die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung ist eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden. Der Kanton finanziert einerseits direkt mittels Leistungsverträgen oder verfügten Betriebsbeiträgen (z.B. Mütter- und Väterberatung und Ehe-, Paar- und Familienberatung) und andererseits indirekt mittels Ermächtigungen über die Gemeinden (Offene Kinder- und Jugendarbeit und Betreuungsgutscheine).

Das Budget, welches insgesamt im Bereich Familien-, Kinder- und Jugendförderung eingestellt ist, beträgt jährlich CHF 58.17 Mio. Davon sind jährlich CHF 43.22 Mio. nicht im Rahmenkredit enthalten.

Im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung sind rund CHF 34.8 Mio. pro Jahr budgetiert. Diese Mittel betreffen vollumfänglich die Kantonsausgaben für die von den Gemeinden vorfinanzierten Betreuungsgutscheine. Diese Ausgaben werden nicht über einen SLG-Rahmenkredit bewilligt. Seit der Umstellung auf das Betreuungsgutscheinsystem sind daher im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung keine durch den Kanton direkt finanzierten Ausgaben

[26] Die Leistungsangebote grenzen sich von den Massnahmen für Familien, Kinder und Jugendliche gemäss KFSG ab.
[27] Die frühe Förderung bezweckt, allen Vorschulkindern eine optimale Entwicklung zu ermöglichen. Die Ressourcen von Kindern und ihren Familien sollen gestärkt werden. Die frühe Förderung umfasst dabei folgende Angebote: vorschulische Sprachförderung, niederschwellige Hausbesuchsprogramme, Mütter- und Väterberatung, Elternbildung sowie regionale Vernetzung. Auch Spielgruppen stellen ein Angebot der frühen Förderung dar. Derzeit erfolgt jedoch keine kantonale Finanzierung.
[28] Offene Kinder- und Jugendarbeit umfasst insbesondere die professionellen pädagogischen und soziokulturellen Angebote, die Kinder und Jugendliche stützen (Prävention), fördern (Partizipation) und ihnen einen angemessenen Platz in der Gesellschaft ermöglichen (Integration) sollen.
[29] Es handelt sich dabei um pädagogisch-therapeutische Massnahmen für Kinder im vorschulpflichtigen Alter und Jugendliche nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit. Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen für Kinder und Jugendliche während der Schulzeit werden im VSG geregelt.

mehr eingestellt und entsprechend dazu auch keine Mittel im Rahmenkredit 2024 – 2027 enthalten.

Im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) sind insgesamt rund CHF 8.7 Mio. jährlich budgetiert. Davon betreffen rund CHF 8.4 Mio. für von Gemeinden vorfinanzierte Angebote. Diese umfassen Angebote, welche die Gemeinden lokal zur Verfügung stellen wie z.B. Spiel- und Jugendtreffs, Berufsberatung, usw.). Diese Ausgaben werden durch den Kanton indirekt mittels Ermächtigungen an die Gemeinden finanziert und sind daher nicht Teil eines SLG-Rahmenkredits. Angebote, welche im Bereich OKJA über den Rahmenkredit finanziert werden, betreffen Leistungsverträge mit Partnern in der Höhe von insgesamt rund CHF 0.3 Mio. jährlich. Diese Partner übernehmen die kantonale Koordination im Bereich OKJA (Conseil du Jura bernois – für den Berner Jura, Verband OKJA – für den übrigen Kanton Bern sowie Verein Spielraum – für eine Kinder- und Jugendgerechte Spielraumgestaltung im Kanton Bern.)

Diejenigen Beiträge, die direkt durch den Kanton an die Leistungserbringenden (in der Regel mittels Leistungsverträgen) abgegolten werden, werden (vollständig) dem Lastenausgleich Soziales zugeführt. Erteilt der Kanton Ermächtigungen an die Gemeinden, werden die Beiträge durch die Gemeinden an die Leistungserbringenden abgegolten. Die Beiträge der Gemeinden an die Leistungserbringenden werden zu 80 Prozent dem Lastenausgleich Soziales zugeführt. An die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung gewähren die Gemeinden Beiträge in Form von Betreuungsgutscheinen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den geplanten Rahmenkredit 2024 – 2027 gemäss Planvariante 0 VA 2024/AFP 2025 - 2027 (Planungsstand September 2022) im Vergleich zu den genehmigten Rahmenkrediten 2022-2023, Dabei ist voraussichtlich folgende Mittelverteilung vorgesehen:

Leistungsangebote **Zahlen in Mio. CHF (Kantonsaufwendungen)**	**Abgerechnet**	**Rahmenkredit 2022-2023**			**Rahmenkredit 2024 - 2027**				
	Jahr 2022	**Jahr 2022**	**Jahr 2023**	**Total**	**Jahr 2024**	**Jahr 2025**	**Jahr 2026**	**Jahr 2027**	**Total**
Familienergänzende Kinderbetreuung	0.00	0.22	0.22	0.44	0.00[30]	0.00	0.00	0.00	0.00
Frühe Förderung und Elternbildung	0.05	1.21	1.22	2.43	1.23[31]	1.24	1.25	1.25	4.97
Offene Kinder- und Jugendarbeit	0.23	0.29	0.29	0.58	0.29	0.29	0.30	0.30	1.18
Beratungsangebote Kinder und Familie (BerFam)[32]	3.98	4.10	4.10	8.20	4.11	4.13	4.15	4.18	16.57
Angebote für Kinder (Frühbereich)	7.75	7.16	7.23	14.39	9.23[33]	9.24	9.28	9.33	37.08
Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	**12.01**	**12.98**	**13.06**	**26.04**	**14.86**	**14.90**	**14.98**	**15.06**	**59.80**

Die effektive Mittelverwendung von CHF 12.01 Mio. per Abschluss 2022 zeigt eine Budgetunterschreitung von CHF 0.97 Mio. ausgehend von den für das Jahr 2022 eingeplanten Mitteln in der Höhe von CHF 12.98 Mio.

Im Bereich Familienergänzende Kinderbetreuung entstanden aufgrund des Betreuungsgutscheinsystems keine Ausgaben mehr, welche der Kanton direkt finanziert. Der im Rahmenkredit 2022 – 2023 noch eingestellte Restbetrag von CHF 0.22 Mio. wird zu den Betreuungsgutscheinen umgebucht und entsprechend im Rahmenkredit 2024 -2027 gemäss IST-Verbuchung 2022 korrigiert.

[30] Die Löschung der eingestellten Mittel ist auf einen Budgettransfer aufgrund der Einführung des Betreuungsgutscheinsystems zurückzuführen.
[31] In diesem Bereich sind die Mittel für das Projekt Früherkennung (CHF 0.15 Mio.) in den aktuellsten Planzahlen fälschlicherweise nicht eingestellt. Sie werden von der GSI im kommenden Planungsprozess 2023 jedoch wieder beantragt.
[32] Zu diesen Beratungsangeboten gehören die Pro Juventute, der Elternnotruf, die Infra Rechtsberatungsstelle für Frauen, die Beratungsstelle für binationale Paare sowie der Kernvertrat der Mütter- und Väterberatung.
[33] Für das Projekt Intensive Frühintervention (IFI) für Kinder mit frühkindlichem Autismus wurden in der Finanzplanung 2022 zusätzlich CHF 1.4 Mio. eingestellt. Ebenfalls wurde im Bereich Leistungsverträge Frühbereich für die interne Leistungsverrechnung Pädagogisches Zentrum Hören und Sprache zusätzlich CHF 0.57 Mio. eingestellt.

Bei der frühen Förderung und Elternbildung konnte der Rahmenkredit 2022 budgetierte Betrag von CHF 1.21 Mio. per Abschluss 2022 vorwiegend mittels KIP integrationspauschale des Bundes finanziert und so der Kantonsaufwand reduziert werden. Es handelt sich dabei nicht um ein standardisiertes Vorgehen, weshalb das Budget für die Folgeperiode nicht angepasst werden kann.

Im Bereich BerFam ist die Budgetunterschreitung von CHF 0.12 Mio. auf eine Rückzahlung des Kernbetriebs der Mütter- und Väterberatung aus der Schlussabrechnung 2021 zurückzuführen.

Im Bereich Angebot für Kinder (Frühbereich) sind rund CHF 1 Mio. mehr Ausgaben für Logopädie, Früherziehung und Psychomotorik angefallen. Die im Jahr 2022 zwar eingestellten, jedoch noch nicht benötigten Mittel von CHF 0.5 Mio. für das Projekt intensive Frühintervention (IFI) wirken der Budgetüberschreitung entgegen. Der effektive Mehrbedarf im Bereich Frühbereich beträgt rund CHF 0.6 Mio. Für die Folgeperiode wurde das Budget entsprechend angepasst.

3.2.4 Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration

Die Zielsetzungen sind gemäss Artikel 64 SLG folgende:

Die GSI und die Gemeinden sorgen für die erforderlichen Angebote zur beruflichen und sozialen Integration. Die berufliche Integration ist eng verbunden mit der Existenzsicherung und mit der sozialen Integration. Gelingt die berufliche Integration, können bedürftige Personen von der wirtschaftlichen Sozialhilfe abgelöst werden. Für Personen, die nur bedingt beruflich integriert werden können, erfüllen Angebote im Bereich der Stabilisierung und Beschäftigung eine wichtige Funktion. Die Angebote der beruflichen Integration sind auf Personen ausgerichtet, die keine oder keine hinreichenden Ansprüche gegenüber der Arbeitslosenversicherung geltend machen können, weil ihre Anspruchsberechtigung entweder ausgeschöpft ist oder weil sie die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllen. Ebenfalls sind die Angebote auf die Förderung erwerbsloser Jugendlicher und junger Erwachsener ausgerichtet.

Die Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration umfassen gemäss Artikel 65 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

a Massnahmen zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt
b Projekte der beruflichen Integration
c Massnahmen zur Sicherung und Unterstützung der beruflichen Integration
d Massnahmen zur Vorbereitung und Abklärung der beruflichen Integration
e Massnahmen zur sozialen Integration

Die Leistungsangebote umfassen primär die Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe (BIAS), die ein umfangreiches Angebot beinhalten (Abklärung, Coaching, Aufbau von Fähigkeiten, Arbeitstraining, Bewerbungsunterstützung, Vermittlung etc.). Daran anlehnend kommen die kommunalen Integrationsangebote (KIA), welche Sozialhilfebeziehenden Beschäftigung und Tagesstruktur bieten. Wobei dieses Angebot so ausgerichtet ist, dass ohne berufliche Vorkenntnisse eingestiegen werden kann. Die spezifischen zusätzlichen Integrationsangebote (Fachkurse, Akquise, Teillohnangebot, etc.) umfassen Angebote in Zusammenarbeit mit Unternehmen des ersten Arbeitsmarktes. Die GSI finanziert dabei ausschliesslich Angebote für Sozialhilfebeziehende, welche keinen Anspruch (mehr) auf RAV-Leistungen haben. Dadurch können die Angebote von denjenigen, welche durch die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) bereitgestellt werden, abgegrenzt werden. Zudem finanziert die GSI ebenfalls Bildungsangebote, wobei es Überschneidungen mit der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) sowie mit der WEU gibt. Die Überschneidungen betreffen Brückenangebote bzw. Arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM). Bei der Vorlehre (Brückenangebot der BKD) werden Zusatzleistungen für eine sozialpädagogische Begleitung von erwachsenen Sozialhilfebeziehenden mit erschwerten

sozialen Bedingungen von der GSI finanziert (z. B. enge Begleitung bei Lehrstellensuche, gezielte Förderung überfachlicher Kompetenzen und Resilienz etc.). Bei den Motivationssemestern (SEMO) (eine Arbeitsmarktliche Massnahme, die als Brückenangebot geführt wird) beteiligt sich die GSI an den Kosten, da ein Teil der Plätze durch sozialhilfebeziehende Personen besetzt wird, welche keine Anspruchsberechtigung bei der ALV haben. Die Kostenteilung geht ursprünglich auf einen RRB (1308/2015) zurück.

Die GSI schliesst zur Sicherstellung des Angebots Leistungsverträge mit Dritten ab und gewährt dadurch Beiträge. Die BIAS-Leistungsvertragspartner sind für ein differenziertes, bedarfsgerechtes Angebot verantwortlich. Dabei wird auf eine angemessene regionale Angebotsverteilung geachtet. Darüber hinaus gewährt die GSI Gemeinden, die auf eigene Kosten zusätzliche Angebote in diesen Bereichen bereitstellen, Beiträge und finanziert spezifische Integrationsangebote (mit).

Die nachfolgende Tabelle zeigt den geplanten Rahmenkredit 2024 – 2027 gemäss Planvariante 0 VA 2024 /AFP 2025 - 2027 (Planungsstand September 2022) im Vergleich zum genehmigten Rahmenkredit 2022-2023. Dabei ist voraussichtlich folgende Mittelverteilung vorgesehen:

Leistungsangebote **Zahlen in Mio. CHF (Kantonsaufwendungen)**	**Abgerechnet**	**Rahmenkredit 2022-2023**			**Rahmenkredit 2024 - 2027**				
	Jahr 2022	**Jahr 2022**	**Jahr 2023**	**Total**	**Jahr 2024**	**Jahr 2025**	**Jahr 2026**	**Jahr 2027**	**Total**
Beschäftigungs- und Integrationsangebote	14.22	16.54	16.68	33.22	16.81	16.90	17.00	17.10	67.81
Kommunale Integrationsangebote	1.05	1.08	1.08	2.16	1.09	1.10	1.10	1.11	4.40
Arbeitsintegration zusätzlich	2.15	4.04	4.06	8.10	4.09	4.11	4.12	4.14	16.46
Bildungsangebote	1.06	1.07	1.07	2.14	1.09	1.09	1.09	1.09	4.36
Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)	1.86	1.74	1.75	3.49	1.84[34]	1.84	1.85	1.86	7.39
Modellversuche[35]	0.06	0.37	0.37	0.74	0.38	0.38	0.38	0.38	1.52
Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration	**20.40**	**24.84**	**25.02**	**49.86**	**25.30**	**25.42**	**25.54**	**25.68**	**101.94**

Die effektive Mittelverwendung von CHF 20.4 Mio. per Abschluss 2022 zeigt eine Budgetunterschreitung von rund CHF 2.4 Mio. ausgehend von den für das Jahr 2022 eingeplanten Mitteln in der Höhe von CHF 24.84 Mio. Aufgrund von Corona und der Zunahme von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen (Wechsel Kantonszuständigkeit in Gemeindezuständigkeit) wurde mit einer Erhöhung der Fallzahlen in der Sozialhilfe sowie einem Bedarf an spezifischen, neuen Angeboten gerechnet, was sich auf den Bedarf an Beschäftigungs- und Integrationsangeboten sowie Angebote im Bereich Qualifizierung auswirkte. Der tatsächliche Bedarf unterlag leichten Schwankungen und wurde von mehreren Faktoren (bspw. Arbeitsmarktlage) beeinflusst. Unter anderem spielte auch die Verwendung der Mittel für EAZ und UVG-Kosten – welche sehr unterschiedlich sein können – eine Rolle. Ein weiterer Einflussfaktor waren Veränderungen in der Angebotspalette: Pilotprojekte wurden aufgrund ihres Bedarfs und ihrer Wirksamkeit in die Regelstruktur übernommen. Aufgrund der guten Arbeitsmarktlage haben viele Sozialhilfebeziehende den Einstieg in den Arbeitsmarkt einfacher geschafft als bisher, was zu einer tieferen Auslastung in den Beschäftigungs- und Arbeitsintegrationsangeboten und dadurch tieferen Ausgaben führte. Die vereinbarten Leistungsvertragsbedingungen konnten nicht vollumfänglich erfüllt werden. Folglich ergaben sich Rückzahlungen bereits aus dem Jahr 2021. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass der Bedarf wieder auf das Niveau vergangener Jahre ansteigen wird, weshalb die Budgetierung beibehalten wird.

Der Mehrbedarf im Bereich Ausländer- und Integrationsgesetz ist darauf zurückzuführe, dass die Kantonsmittel in der Höhe von CHF 0.08 Mio. für das Kantonale Integrationsprogramm im

[34] Die Budgeterhöhung ist darauf zurückzuführen, dass die Kantonsmittel für das Kantonale Integrationsprogramm (KIP) im Bereich Arbeitsintegration in der Höhe von CHF 0.08 Mio. neu berücksichtigt wurden. Im Rahmenkredit 2022-2023 wurden diese Mittel fälschlicherweise nicht eingestellt.
[35] Basiert auf Artikel 78 SLG Modellversuche. Derzeit sind für die Periode 2024-2027 noch keine konkreten Modellversuche bekannt, für die eine konkrete Mittelschätzung vorliegt. Allerdings ist es der GSI ein Anliegen, innovative Projekte der Leistungserbringer gemäss SLG zu unterstützen.

Bereich Arbeitsintegration im Rahmenkredit 2022 – 2023 fälschlicherweise nicht berücksichtigt wurden. Diese Anpassung wurde für die Folgeperiode (Rahmenkredit 2024 – 2027) entsprechend übernommen.

Im Bereich Modellversuche (gemäss Art. 78f SLG) sind für das Pilotprojekt Fachkurs Recycling des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) Mittel in der Höhe von CHF 0.06 Mio. verwendet worden. Um die Möglichkeit zu haben, weitere innovative Projekte der Leistungserbringenden zu unterstützen, wird das Budget auch in der Folgeperiode beibehalten.

3.2.5 Weitere soziale Leistungsangebote

Gemäss Artikel 71 SLG sind übergeordnete Vorgaben massgebend für die Bereitstellung der Angebote, die im Rahmenkredit «weitere soziale Leistungsangebote» enthalten sind. Zu nennen sind die strategischen Entscheide und Zielsetzungen des Regierungsrates sowie die vom Grossen Rat zur Verfügung gestellten Mittel. Allen Leistungsangeboten gemeinsam ist das übergeordnete Ziel, die Eigenverantwortung zu fördern und zu einem selbstbestimmten Leben zu befähigen.

Folgende soziale Leistungsangebote[36] erweisen sich nach heutigem Stand gemäss Artikel 72 SLG als notwendig, um die soziale Integration von Menschen zu ermöglichen:[37]

a Schuldenberatung
b Schutzunterkünfte[38]
c Beratung und Betreuung von Menschen, welche die Prostitution ausüben
d Beratung von Menschen, die von einer übertragbaren Krankheit betroffen sind[39]
e Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung[40]
f Betreuung von Menschen mit einem besonders anspruchsvollen sozialen Bedarf[41]
g Transporte zur sozialen Teilhabe von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung[42]

Die Bereitstellung der Leistungsangebote erfolgt durch die GSI sowie durch die Gemeinden. Im Bereich der sozialen Integration übernimmt der Kanton die Bereitstellung derjenigen Leistungsangebote, bei denen eine flächendeckende Versorgung angestrebt wird (z. B. Schuldenberatung). Ebenfalls übernimmt der Kanton die Bereitstellung von Leistungsangeboten, die für bestimmte Bedürfnisse bestimmt sind, die ein grosses Einzugsgebiet erforderlich machen (Schutzhäuser). Die Gemeinden stellen ergänzende Angebote bereit.

Die GSI finanziert direkt mittels Leistungsverträgen von Betriebsbeiträgen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den geplanten Rahmenkredit 2024 – 2027 gemäss Planvariante 0 VA 2024/AFP 2025 - 2027 (Planungsstand September 2022) im Vergleich zum genehmigten Rahmenkredit 2022-2023. Dabei ist voraussichtlich folgende Mittelverteilung vorgesehen:

[36] Soziale Leistungsangebote, welche nicht in den vorhergehenden Artikeln des SLG enthalten sind.
[37] Je nach Entwicklung der Gesellschaft können sich zusätzliche Angebote als notwendig erweisen, um die soziale Integration von Menschen zu ermöglichen. Aus diesem Grund sind die genannten Angebote im SLG nicht abschliessend formuliert.
[38] Schutzunterkünfte bieten in Notsituationen Schutz und Unterkunft für Opfer von Straftaten und deren Angehörige. Die Beratungstätigkeit fallen unter die Bestimmungen im Einführungsgesetz vom 2. September 2009 zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG).
[39] Zu nennen ist hierbei insbesondere die Aids-Hilfe.
[40] Es handelt sich hierbei um Beratungsstellen für Ehegatten und in eheähnlicher Gemeinschaft lebender Personen bei partnerschaftlichen Schwierigkeiten. Die Beratungsangebote, welche im Rahmenkredit der weiteren sozialen Leistungsangebote enthalten sind, betreffen insbesondere Beratungsangebote bei partnerschaftlichen Herausforderungen. Sie grenzen sich dadurch von den Beratungsangeboten im Rahmenkredit der Familien-, Kinder- und Jugendförderungen ab, welche den Fokus insbesondere auf die Familie mit Kindern legt.
[41] Die GSI kann in Einzelfällen Beiträge gewähren für Menschen, die einen besonders anspruchsvollen sozialen Betreuungsbedarf aufweisen, der nicht über einen anderen Finanzierer oder ein anderes Leistungsangebot abgedeckt werden kann. Zu nennen sind hierbei beispielsweise Personen mit einer Demenzerkrankung, die einer tiefen Pflegestufe zugeteilt sind, jedoch praktisch rund um die Uhr betreut werden müssen. Ein weiteres Beispiel ist der Zugang zu einer Tagesstätte aufgrund einer sozialen Indikation.
[42] Damit sind insbesondere Freizeitfahrten gemeint. Diese sollen Menschen mit Mobilitätseinschränkungen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Zudem betrifft es ebenfalls Fahrten, die sich mit therapeutischen oder medizinischen Leistungen begründen. Die dafür eingeplanten Mittel werden gemäss Artikel 129 SLG nicht über einen Rahmenkredit bewilligt; sind aber im Budget enthalten.

Leistungsangebote **Zahlen in Mio. CHF (Kantonsaufwendungen)**	**Abgerechnet**	**Rahmenkredit 2022-2023**			**Rahmenkredit 2024 - 2027**				
	Jahr 2022	**Jahr 2022**	**Jahr 2023**	**Total**	**Jahr 2024**	**Jahr 2025**	**Jahr 2026**	**Jahr 2027**	**Total**
SH-Leistungsverträge Schuldenberatung	1.52	1.47	1.48	2.95	1.53[43]	1.54	1.55	1.56	6.18
Schutzhäuser Opferhilfe	1.63	2.26	2.27	4.53	2.30[44]	2.30	2.32	2.33	9.25
Beratungsstellen Opferhilfe	1.57	1.77	1.79	3.56	1.84[45]	1.85	1.86	1.87	7.42
Beratungsangebote Prostitution	0.21	0.21	0.21	0.42	0.21	0.21	0.21	0.21	0.84
Beratungsangebote Ehen, Paare und Familien	0.39	0.46	0.45	0.91	0.45	0.46	0.46	0.46	1.83
Betreuung von Menschen sozialer Bedarf	4.17	7.03	7.03	14.06	6.91[46]	7.04	7.08	7.12	28.15
Weitere soziale Leistungsangebote	**9.49**	**13.20**	**13.23**	**26.43**	**13.24**	**13.40**	**13.48**	**13.55**	**53.67**

Die effektive Mittelverwendung von CHF 9.49 Mio. per Abschluss 2022 zeigt eine Budgetunterschreitung von rund CHF 3.7 Mio. ausgehend von den für das Jahr 2022 eingeplanten Mitteln in der Höhe von CHF 13.20 Mio.

Die Abweichung ist insbesondere auf eine fälschliche Verbuchung (ausserhalb des Rahmenkredits) im Jahr 2022 im Bereich Betreuung von Menschen sozialer Bedarf von CHF 2.8 Mio. zurückzuführen.

Im Bereich Schutzhäuser Opferhilfe wurde der eingestellte Betrag von CHF 0.7 Mio. für Mädchenhäuser per Abschluss 2022 nicht beansprucht, da die Umsetzung des Leistungsvertrags sowie des Projekts Opferhilfestrategie noch in Bearbeitung ist.

Die Budgetunterschreitung im Bereich Beratungsstellen Opferhilfe von CHF 0.2 Mio. ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass per Abschluss 2022 nicht alle Rechnungen definitiv abgerechnet werden konnten.

Zudem wurde das Budget durch eine Rückzahlung einer Beratungsstelle aus der Schlussabrechnung 2021 im Bereich Beratungsangebote Ehen, Paare und Familien entlastet.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Die Rahmenkredite können dem Grossen Rat für die Sommersession 2023 zur Genehmigung vorgelegt werden. Nach Ablauf der Referendumsfrist wird die GSI die Rahmenkredite in Anwendung von Artikel 129 Absatz 3 SLG mit Ausführungsbeschlüssen ablösen.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Gemäss Artikel 15 SLG stellt die GSI im Rahmen der strategischen Vorgaben des Regierungsrates und der verfügbaren Mittel die erforderlichen sozialen Leistungsangebote bereit. Damit dient das SLG insbesondere der Verwirklichung der Vision «Der Kanton Bern steigert die Lebensqualität der Bevölkerung und stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt» sowie des Ziels 3 «Der Kanton Bern ist für seine Bevölkerung attraktiv. Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch eine verstärkte und gezielte Integration von sozial Benachteiligten».

Im Rahmen des Ziels 3 soll mit dem Projekt 3.6 «die Wirkungsorientierung und das Kostenbewusstsein im Bereich der sozialen Leistungsangebote gesteigert werden, entsprechend dem

[43] Die Budgeterhöhung ist auf eine Umbuchung von CHF 0.05 Mio. von der Sozialhilfe auf die SH-Leistungsverträge für den neuen Leistungsvertrag mit der Stadt Bern betreffend Opfer von Menschenhandel zurückzuführen. Die Sozialhilfe ist nicht Teil des Rahmenkredits.
[44] Enthalten sind ebenfalls CHF 0.75 Mio. (nach LA) für Mädchenhäuser.
[45] Die Budgeterhöhung ist auf eine Budgetverschiebung von CHF 0.035 Mio. von der Opferhilfe Entschädigung und Genugtuung zur Beratungsstelle Opferhilfe. Die Opferhilfe Entschädigung und Genugtuung sind nicht Teil des Rahmenkredits.
[46] Die Budgetreduktion ist auf die Umbuchung von CHF 0.123 Mio. zugunsten der Personalkosten für den Leistungsvertrag mit der Interessensgemeinschaft Sozialpsychiatrie Bern (IGB) zurückzuführen.

Grundsatz Fordern und Fördern». Das SLG setzt dieses Projekt um. Es wurden transparentere Finanzierungsregeln geschaffen. Zudem wurden betriebliche Pflichten für Leistungserbringende eingeführt, die das Kostenbewusstsein fördern. Mit dem Gesetz wurde zudem die Grundlage geschaffen, um ein wirksames Controlling der Leistungsangebote aufzubauen.

Dieses Gesetz ist auch im Einklang mit folgenden Entwicklungsschwerpunkten unter Ziel 3:

- *Der Kanton Bern begegnet den sich ändernden Anforderungen im Bereich Pflege und Gesundheitsdienstleistungen vorausschauend*.

  Die Leistungsangebote im Bereich Pflege sowie Gesundheitsförderung wurden im SLG neu und klarer formuliert. Indem die Bestimmungen zu Spitex-Organisationen neu ins SLG aufgenommen wurden, wurde eine ganzheitlichere Steuerung möglich.

- *Die rasche und nachhaltige berufliche Integration von Personen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit sowie anderen Benachteiligten wird gezielt und wirkungsorientiert gefördert. Der Zugang zum Arbeitsmarkt wird durch Bildungsmassnahmen, innovative Anstellungsbedingungen und eine engere Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft erleichtert.*

  Im Bereich der beruflichen und sozialen Integration liegt der Fokus klar auf der beruflichen Integration und die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft. Auch mit der gesamtkantonalen Einführung der Betreuungsgutscheine bzw. deren Ausgestaltung wird die Erwerbstätigkeit und Integration gefördert.

Das SLG dient zudem der Umsetzung des Suchthilfekonzepts, des Familienkonzepts sowie des Konzepts Frühe Förderung.

Hinsichtlich der Schutzunterkünfte (Art. 72 Abs. 1 Bst. b SLG) wird auf die kantonale Opferhilfestrategie (Motion 280-2019 Kohli (Bern, BDP), «Kantonale Opferhilfestrategie») verwiesen, die im November 2022 vom Regierungsrat genehmigt wurde (RRB 1229/2022) und dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht wird. Die kantonale Opferhilfestrategie steht unter der Prämisse der Kostenneutralität. Für die Finanzierung von Schutzplätzen für Mädchen und weibliche Jugendliche steht der GSI ein Budget von CHF 0.75 Mio. (nach LA) zur Verfügung.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Finanzen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Mittelverwendung gemäss Planvariante 0 VA 2024/AFP 2025 - 2027 sowie die in den einzelnen Beschlüssen beantragten Werte inkl. Reservepositionen (ca. 10%):

Leistungsangebote Zahlen in Mio. CHF (Kantonsaufwendungen)	Abgerechnet	Rahmenkredit 2022-2023			Rahmenkredit 2024 - 2027				
	Jahr 2022	Jahr 2022	Jahr 2023	Total	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Total
Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf[47]	16.80	18.10	22.10	40.20	23.99	23.99	24.94	24.94	97.86
Reserveposition Rahmenkredit (neu ca. 10%)[48]	0.00	3.90	4.90	8.80	2.31	2.31	2.35	2.35	9.32
GRB Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf	**16.80**	**22.00**	**27.00**	**49.00**	**26.30**	**26.30**	**27.29**	**27.29**	**107.18**
Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe	20.76	22.80	22.92	45.72	22.83	22.91	22.98	23.07	91.79
Reserveposition Rahmenkredit (neu ca. 10%)	0.00	5.20	5.08	10.28	2.29	2.29	2.30	2.30	9.18
GRB Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe	**20.76**	**28.00**	**28.00**	**56.00**	**25.12**	**25.20**	**25.28**	**25.37**	**100.97**
Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	12.01	12.98	13.06	26.04	14.86	14.90	14.98	15.06	59.80
Reserveposition Rahmenkredit (neu ca. 10%)	0.00	3.02	2.94	5.96	1.50	1.50	1.51	1.52	6.03
GRB Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	**12.01**	**16.00**	**16.00**	**32.00**	**16.36**	**16.40**	**16.49**	**16.58**	**65.83**
Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration	20.40	24.84	25.02	49.86	25.30	25.42	25.54	25.68	101.94
Reserveposition Rahmenkredit (neu ca. 10%)	0.00	5.16	5.98	11.14	2.55	2.57	2.58	2.60	10.30
GRB Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration	**20.40**	**30.00**	**31.00**	**61.00**	**27.85**	**27.99**	**28.12**	**28.28**	**112.24**
Weitere soziale Leistungsangebote	9.49	13.19	13.22	26.41	13.24	13.40	13.48	13.55	53.67
Reserveposition Rahmenkredit (neu ca. 10%)	0.00	2.81	2.78	5.59	1.32	1.34	1.35	1.36	5.37
GRB Weitere soziale Leistungsangebote	**9.49**	**16.00**	**16.00**	**32.00**	**14.56**	**14.74**	**14.83**	**14.91**	**59.04**
Total Rahmenkredit gemäss SLG Art. 129	**79.30**	**112.00**	**118.00**	**230.00**	**110.19**	**110.63**	**112.01**	**112.43**	**445.26**
Planvariante 0 VA 2024/AFP 2025-2027					105.92	106.32	107.65	108.03	427.92

Gemäss Abschluss 2022 zeichnet sich ab, dass der Rahmenkredit 2022 – 2023 eigehalten wird. Die für das Jahr 2022 berechnete Reserve von CHF 20.09 Mio. (rund 20%) wurden nicht benötigt. Die weiteren Budgetunterschreitungen werden jeweils im betroffenen Bereich erläutert und sind zusammenfassend auf folgende Faktoren zurückzuführen: noch nicht vollständig abgerechnete Rechnungen, Rückzahlungen aus dem Jahresabschluss 2021, zusätzliche Beiträge, Verzögerte Projekte sowie eine falsche Verbuchung.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Bei den im Artikel 119 SLG aufgeführten Kosten werden, mit Ausnahme der Aufwendungen für erwachsene Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf, 50 Prozent von den Gemeinden getragen (vgl. Art. 25 Abs. 1 FILAG). Die mit den vorliegenden Beschlüssen beantragten Rahmenkredite entsprechen – ohne Reservepositionen – grösstenteils der bisherigen Planung und führen nur zu kleineren Anpassungen der Kostenentwicklung sowie der kommunizierten Finanzplanungshilfe für die Gemeinden. Für Ausgaben der Gemeinden, die mit Ermächtigung der GSI in den Lastenausgleich Soziales eingebracht werden (u. a. Ermächtigungen für familienergänzende Kinderbetreuung, Offene Kinder- und Jugendarbeit oder Obdach/Wohnen), bedarf es keiner Ausgabenbewilligung.

[47] Die Beträge von CHF 4.5 Mio. für die Jahre 2024/2025, resp. CHF 5.0 Mio. für die Jahre 2026/2027 sind in den aktuellen Planzahlen nicht enthalten, werden von der GSI aber im Planungsprozess 2023 beantragt.
[48] Die Reserveposition betrug in den Rahmenkrediten 2022-2023 ca. 20% + Rundungsdifferenz.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die sozialen Leistungsangebote haben Auswirkungen auf zahlreiche Bereiche der Gesellschaft, auf die Wirtschaft sowie die öffentliche Infrastruktur. Mit den Rahmenkrediten für die sozialen Leistungsangebote wird dazu beigetragen, dass die Sozialrechte sowie die Sozialziele gemäss Artikel 29 bzw. 30 der Kantonsverfassung (KV; BSG 101.1) erfüllt werden können. Ebenfalls tragen die Rahmenkredite dazu bei, die Grundrechte gemäss Artikel 9ff KV zu gewährleisten. Im Rahmen der Existenzsicherung, Integration und Familienförderung wird ein grosser Beitrag in den Bereichen Wirtschaft und Gesellschaft geleistet. Im Bereich Umweltpolitik sind aus den Rahmenkrediten die direkten Konsequenzen jedoch nicht ableitbar.

8. Antrag

Gewährung der Rahmenkredite von insgesamt CHF 445.26 Mio. über vier Jahre (2024 – 2027) inkl. Reserveposition für die geplante Umsetzung der sozialen Leistungsangebote.

Beilagen
– Beschlussesentwürfe

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	238/2023
Datum RR-Sitzung:	1. März 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.GSI.2805
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Abgeltung für Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe 2024 – 2027 gemäss Artikel 129 Absatz 2 Buchstabe a SLG; Verpflichtungskredit Rahmenkredit

1. Gegenstand

Seit dem 1. Januar 2022 ist das Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG) in Kraft. Gemäss Artikel 129 SLG beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre je einen Rahmenkredit zur Finanzierung der Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf (mit Ausnahme der Restfinanzierung Pflege sowie für Transporte von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung), der Gesundheitsförderung und Suchthilfe, der Familien-, Kinder- und Jugendförderung, der beruflichen und sozialen Integration sowie weitere soziale Leistungsangebote.

Gemäss Artikel 30 SLG sorgen die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) und die Gemeinden für bedarfsgerechte Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und der Suchthilfe. Dabei umfassen die Leistungsangebote der Gesundheitsförderung insbesondere die Förderung der physischen und psychischen Gesundheit und die Prävention übertragbarer und nichtübertragbarer Krankheiten (Art. 31 SLG). Die Leistungsangebote der Suchthilfe umfassen insbesondere die Suchprävention, die Früherkennung und Frühintervention, die ambulante Beratung und Therapie, die stationäre Suchttherapie, die Schadensminderung und Überlebenshilfe, Obdach und Wohnen sowie Arbeit (Art. 32 SLG).

Unter der Bezeichnung «Fonds für Suchtprobleme» besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Artikel 53 Absatz 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0). Der Fonds wird geäufnet aus:

a. dem Alkoholzehntel gemäss Artikel 44 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz; SR 680)
b. der Alkoholabgabe gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11)
c. der Spielsuchtabgabe gemäss Artikel 66 Absatz 3 des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats vom 20. Mai 2019 (GSK: BSG 945.4-1)
d. der Spielbankenabgabe gemäss Artikel 17 sowie Artikel 22 Absatz 1 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)

Dem Fonds können von Dritten weitere Mittel zugewiesen werden.

Die Mittel des Fonds werden zu Finanzierung von Massnahmen und Entrichtungen der allgemeinen Gesundheitsförderung, der Suchtprävention und der Suchthilfe verwendet.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 30, 31, 32, und 129 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2)
- Artikel 22, 24, 26, 27, 28, 29, 30 Absatz 1, 31, 32 und 34 des Finanzhaushaltgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Artikel 21, 28 und 33 der Finanzhaushaltverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
- Artikel 25 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine neue Ausgabe gemäss Artikel 30 Absatz 1 FHG und mehrheitlich um wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 28 FHG. Gemäss Artikel 129 Absatz 2 SLG ist der Grosse Rat für deren Bewilligung zuständig.

4. Massgebende Kreditsumme

Die massgebende Kreditsumme beträgt für die Jahre 2024, 2025, 2026 und 2027 total CHF 100.97 Mio. (inkl. einer Reserve von rund 10%). Dabei ist voraussichtlich folgende Mittelverteilung vorgesehen:

Leistungsangebote **Zahlen in Mio. CHF (Kantonsaufwendungen)**	**Rahmenkredit 2024 - 2027**				
	Jahr 2024	**Jahr 2025**	**Jahr 2026**	**Jahr 2027**	**Total**
Kantonales Aktionsprogramm Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit bei Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen (KAP)	0.80	0.80	0.80	0.80	3.20
Leistungsverträge der Gesundheitsförderung	1.70	1.70	1.70	1.70	6.80
Projekte / Angebote der Gesundheitsförderung ausserhalb des KAP	0.10	0.10	0.10	0.10	0.40
Suchtprävention – Tabak- und Nikotinpräventionsprogramm (ktNPP)	0.10	0.10	0.10	0.10	0.40
Suchtprävention – Leistungsverträge der Suchtprävention	0.10	0.10	0.10	0.10	0.40
Suchtprävention – Projekte / Angebote der Suchtprävention ausserhalb des ktNPP	0.10	0.10	0.10	0.10	0.40
Suchthilfe	13.76	13.84	13.91	14.00	55.51
Fonds für Suchtprobleme	6.17	6.17	6.17	6.17	24.68
Reserveposition Rahmenkredit (rund 10%)	2.29	2.29	2.30	2.30	9.18
Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe	**25.12**	**25.20**	**25.28**	**25.37**	**100.97**

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredits für die Jahre 2024, 2025, 2026 und 2027 zu Lasten verschiedener Konten und der Produktgruppe Gesundheitsversorgung und Produktgruppe Integration und Soziales. Der Kredit ist mit Ausnahme der Reserve im Voranschlag 2024 und im Finanzplan 2025 – 2027 eingestellt.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Die GSI ist für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses zuständig.

Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu eröffnen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	239/2023
Datum RR-Sitzung:	1. März 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.GSI.2805
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Abgeltung für Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung 2024 – 2027 gemäss Artikel 129 Absatz 2 Buchstabe b SLG; Verpflichtungskredit Rahmenkredit

1. Gegenstand

Seit dem 1. Januar 2022 ist das Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG) in Kraft. Gemäss Artikel 129 SLG beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre je einen Rahmenkredit zur Finanzierung der Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf (mit Ausnahme der Restfinanzierung Pflege sowie für Transporte von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung), der Gesundheitsförderung und Suchthilfe, der Familien-, Kinder- und Jugendförderung, der beruflichen und sozialen Integration sowie weitere soziale Leistungsangebote.

Gemäss Artikel 37 SLG sorgen die GSI und die Gemeinden für die erforderlichen Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung mit den in den Artikeln 39 ff. SLG präzisierten Zielen.

Die Leistungsangebote umfassen gemäss Artikel 37 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

a frühe Förderung
b familienergänzende Kinderbetreuung, soweit sie nicht in der Volksschulgesetzgebung geregelt ist
c offene Kinder- und Jugendarbeit
d Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie deren Familien
e pädagogisch-therapeutische Massnahmen

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 37 und 129 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2)
- Artikel 22, 24, 26, 27, 28, 29, 30 Absatz 1, 31, 32 und 34 des Finanzhaushaltgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Artikel 21, 28 und 33 der Finanzhaushaltverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
- Artikel 25 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine neue Ausgabe gemäss Artikel 30 Absatz 1 FHG und mehrheitlich um wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 28 FHG. Gemäss Artikel 129 Absatz 2 SLG ist der Grosse Rat für deren Bewilligung zuständig.

4. Massgebende Kreditsumme

Die massgebende Kreditsumme beträgt für die Jahre 2024, 2025, 2026 und 2027 total CHF 65.83 Mio. (inkl. einer Reserve von rund 10%). Dabei ist voraussichtlich folgende Mittelverteilung vorgesehen:

Leistungsangebote **Zahlen in Mio. CHF (Kantonsaufwendungen)**	**Rahmenkredit 2024 - 2027**				
	Jahr 2024	**Jahr 2025**	**Jahr 2026**	**Jahr 2027**	**Total**
Familienergänzende Kinderbetreuung	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Frühe Förderung und Elternbildung	1.23	1.24	1.25	1.25	4.97
Offene Kinder- und Jugendarbeit	0.29	0.29	0.30	0.30	1.18
Beratungsangebote Kinder und Familie (BerFam)	4.11	4.13	4.15	4.18	16.57
Angebote für Kinder (Frühbereich)	9.23	9.24	9.28	9.33	37.08
Reserveposition (rund 10%)	1.50	1.50	1.51	1.52	6.03
Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	**16.36**	**16.40**	**16.49**	**16.58**	**65.83**

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredits für die Jahre 2024, 2025, 2026 und 2027 zu Lasten verschiedener Konten und der Produktgruppe Integration und Soziales. Der Kredit ist mit Ausnahme der Reserve im Voranschlag 2024 und im Finanzplan 2025 – 2027 eingestellt.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Die GSI ist für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses zuständig.

Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu eröffnen

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	241/2023
Datum RR-Sitzung:	1. März 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.GSI.2805
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Abgeltung für weitere soziale Leistungsangebote 2024 – 2027 gemäss Artikel 129 Absatz 2 Buchstabe d SLG; Verpflichtungskredit
Rahmenkredit

1. Gegenstand

Seit dem 1. Januar 2022 ist das Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG) in Kraft. Gemäss Artikel 129 SLG beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre je einen Rahmenkredit zur Finanzierung der Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf (mit Ausnahme der Restfinanzierung Pflege sowie für Transporte von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung), der Gesundheitsförderung und Suchthilfe, der Familien-, Kinder- und Jugendförderung, der beruflichen und sozialen Integration sowie weitere soziale Leistungsangebote.

Gemäss Artikel 71 SLG sind übergeordnete Vorgaben massgebend für Bereitstellung der Angebote, die im Rahmenkredit «weitere soziale Leistungsangebote» enthalten sind. Zu nennen sind die strategischen Entscheide und Zielsetzungen des Regierungsrates sowie die vom Grossen Rat zur Verfügung gestellten Mittel. Allen Leistungsangeboten gemeinsam ist das übergeordnete Ziel, die Eigenverantwortung zu fördern und zu einem selbstbestimmten Leben zu befähigen. Die Bereitstellung der Leistungsangebote erfolgt durch die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) sowie durch die Gemeinden.

Folgende soziale Leistungsangebote erweisen sich nach heutigem Stand gemäss Artikel 72 SLG als notwendig, um die soziale Integration von Menschen zu ermöglichen:

a Schuldenberatung
b Schutzunterkünfte
c Beratung und Betreuung von Menschen, welche die Prostitution ausüben
d Beratung von Menschen, die von einer übertragbaren Krankheit betroffen sind
e Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung
f Betreuung von Menschen mit einem besonders anspruchsvollen sozialen Bedarf
g Transporte zur sozialen Teilhabe von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 71, 72 und 129 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2)
- Artikel 22, 24, 26, 27, 28, 29, 30 Absatz 1, 31, 32 und 34 des Finanzhaushaltgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)

02|16|D|v02

- Artikel 21, 28 und 33 der Finanzhaushaltverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
- Artikel 25 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine neue Ausgabe gemäss Artikel 30 Absatz 1 FHG und mehrheitlich um wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 28 FHG. Gemäss Artikel 129 Absatz 1 SLG ist der Grosse Rat für deren Bewilligung zuständig.

4. Massgebende Kreditsumme

Die massgebende Kreditsumme beträgt für die Jahre 2024, 2025, 2026 und 2027 total CHF 59.04 Mio. (inkl. einer Reserve von rund 10%). Dabei ist voraussichtlich folgende Mittelverteilung vorgesehen:

Leistungsangebote **Zahlen in Mio. CHF (Kantonsaufwendungen)**	**Rahmenkredit 2024 - 2027**				
	Jahr 2024	**Jahr 2025**	**Jahr 2026**	**Jahr 2027**	**Total**
SH-Leistungsverträge Schuldenberatung	1.53	1.54	1.55	1.56	6.18
Schutzhäuser Opferhilfe	2.30	2.30	2.32	2.33	9.25
Beratungsstellen Opferhilfe	1.84	1.85	1.86	1.87	7.42
Beratungsangebote Prostitution	0.21	0.21	0.21	0.21	0.84
Beratungsangebote Kinder und Familien	0.45	0.46	0.46	0.46	1.83
Betreuung von Menschen sozialer Bedarf	6.91	7.04	7.08	7.12	28.15
Reserveposition (rund 10%)	1.32	1.34	1.35	1.36	5.37
Weitere soziale Leistungsangebote	**14.56**	**14.74**	**14.83**	**14.91**	**59.04**

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredits für die Jahre 2024, 2025, 2026 und 2027 zu Lasten verschiedener Konten und der Produktgruppe Integration und Soziales. Der Kredit ist mit Ausnahme der Reserve im Voranschlag 2024 und im Finanzplan 2025 – 2027 eingestellt.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Die GSI ist für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses zuständig.

Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu eröffnen

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	281/2023
Datum RR-Sitzung:	8. März 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.GSI.3280
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Berner Zentrum für Suizidprävention / Bauliche Restrukturierung und Ausbau des psychiatrischen Kinder- und Jugendnotfalls
Objektkredit

1. Gegenstand

Die Häufigkeit psychischer Erkrankungen hat im Laufe des letzten Jahrzehnts kontinuierlich zugenommen. Eine weitere Zunahme psychiatrischer Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen ist seit der Covid-19-Pandemie zu verzeichnen. Grundsätzlich sind depressive Erkrankungen in der Allgemeinbevölkerung zunehmend, wobei die stärksten Effekte für die Altersgruppe der 14- bis 24-jährigen berichtet werden.
Die Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJP) der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) ist in den letzten Jahren folglich mit einer stetig steigenden Inanspruchnahme sämtlicher ambulanter, tagesklinischer und stationärer Angebote konfrontiert. Insbesondere im Notfallzentrum der KJP (NZKJP) ist eine dramatische Zunahme psychiatrischer Notfälle, wie beispielsweise die Aufnahme von Jugendlichen nach erfolgten Suizidversuchen oder in Situationen akuter Suizidgefährdung, zu verzeichnen.

Dem Regierungsrat resp. dem Grossen Rat werden gesamthaft CHF 2'681’000 beantragt. Für die bauliche Restrukturierung und den Ausbau des psychiatrischen Kinder- und Jugendnotfalls im Projekt «Berner Zentrum für Suizidprävention» der Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) am Standort Bolligenstrasse 111 werden CHF 1'861'000 verwendet. Zudem wird die Erweiterung der Betreuungsplätze der aufsuchenden stationsäquivalenten psychiatrischen Versorgung zu Hause (CHF 820'000) ermöglicht.

2. Rechtsgrundlagen

- Spitalversorgungsgesetz vom 13.06.2013 (SpVG, BSG 812.11), Artikel 70 ff..
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15.06.2022 (FHG, BSG 620.0), Art. 27, 29, 30 Abs. 1, 31 und 32
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16.11.2022 (FHaV, BSG 621.1), Art. 21 und 27

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine neue einmalige Ausgabe.

4. Massgebende Kreditsumme

Total: CHF 2’681’000

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Kreditart:	Objektkredit
Segment:	4402 Gesundheitsamt
Konto:	56400000 Eigene Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen
Innenauftrag:	442191050800 Psychiatrie (Produktgruppe Gesundheitsversorgung)
Rechnungsjahr:	Der Objektkredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungen abgelöst: 2023: CHF 2’681’000

Der Betrag ist im Voranschlag 2023 und im Finanzplan 2024 – 2027 nicht enthalten. Die GSI sieht die Kompensation der Kosten innerhalb der Produktegruppe vor. Da Restrukturierungsbeiträge gemäss Art. 78 des Spitalversorgungsgesetzes einer bedingten Rückzahlungspflicht unterliegen, sind sie gemäss Vorgaben der Rechnungslegung als Investitionsbeiträge zu qualifizieren. Die Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Folgekosten können der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung» entnommen werden.

6. Begründung

Die beantragten Mittel sind notwendig, um das Vorhaben «Berner Zentrum für Suizidprävention» zu ermöglichen und die Situation in der Kinder- und Jugendpsychiatrie zu entlasten. Damit können die Kapazitäten ausgebaut, die Wartezeiten verkürzt und also das Risiko suizidalen Handlungen minimiert werden. Durch die Gewährleistung der Setting-übergreifenden Behandlungskontinuität wird die therapeutische Beziehung stärker und ermöglicht Zeitersparnisse. Zudem kann das Angebot der aufsuchenden stationsäquivalenten psychiatrischen Versorgung zu Hause auf die ländlichen Regionen des Kantons Bern ausgeweitet werden.

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Vortrag
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	8. März 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.GSI.3280
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Berner Zentrum für Suizidprävention / Bauliche Restrukturierung und Ausbau des psychiatrischen Kinder- und Jugendnotfalls - Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

- Finanzhaushaltsgesetz vom 15.06.2022 (FHG, BSG 620.0), Art. 27, 29, 30 Abs. 1, 31 und 32 ... 2

- Finanzhaushaltsverordnung vom 16.11.2022 (FHaV, BSG 621.1), Art. 21 und 27 ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Vorhaben der UPD ... 3
3.3 Beitrag des Kantons Bern/ Anträge ... 5
3.3.1 Beurteilung des Gesuchs ... 5
3.3.2 Anträge gemäss Art. 70ff SpVG (Beiträge für Restrukturierungen) ... 6
3.4 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 8

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 8

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 9

6. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 9

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 9

8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahren / der Konsultation ... 9

9. Antrag ... 9

1. Zusammenfassung

Die Universitären Psychiatrischen Dienste Bern UPD beantragt für die Implementierung eines neuen und innovativen Behandlungsangebots im Rahmen der Eröffnung des angedachten Berner Zentrums für Suizidprävention einen Beitrag in Höhe von insgesamt CHF 4'118'000. Der Ausbau des Angebotes umfasst den Ausbau der Behandlungskapazitäten (1-3 stationäre Betten, 12 Plätze stationsäquivalente Angebote im Heimsetting), die bauliche Restrukturierung und Erweiterung des psychiatrischen Kinder- und Jugendnotfalls am Standort Bolligenstrasse sowie eine Online-Nachsorge auf Grundlage einer App. Die App wird ausserhalb dieses Kreditantrags betrachtet sowie finanziert und soll koordiniert mit der PZM AG entwickelt werden.

Die Gesundheits-Sozial und Integrationsdirektion hat den Antrag geprüft und heisst den Antrag grösstenteils gut. Sie beantragt dem Regierungsrat resp. dem Grossen Rat insgesamt einen Betrag in Höhe von CHF 2’681'000.

2. Rechtsgrundlagen

- Spitalversorgungsgesetz vom 13.06.2013 (SpVG, BSG 812.11), ., Artikel 70 ff
-
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15.06.2022 (FHG, BSG 620.0), Art. 27, 29, 30 Abs. 1, 31 und 32
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16.11.2022 (FHaV, BSG 621.1), Art. 21 und 27

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Die Häufigkeit psychischer Erkrankungen und die hiermit einhergehende Nachfrage nach Behandlungsangeboten hat im Laufe des letzten Jahrzehnts kontinuierlich zugenommen. Internationale wissenschaftliche Befunde belegen zudem eine Zunahme psychiatrischer Erkrankungen – wie beispielsweise depressiver Erkrankungen, Angststörungen oder Schlafstörungen – bei Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Covid-19-Pandemie (siehe Meherali et al., 2021 für eine Übersicht). Im Einklang zu den internationalen Daten zeigen auch die Ergebnisse der in der Schweiz durchgeführten Swiss Corona Stress Study (de Quervain et al., 2021) einen kontinuierlichen Anstieg an depressiven Erkrankungen in der Allgemeinbevölkerung, wobei die stärksten Effekte für die Altersgruppe der 14- bis 24-jährigen berichtet werden. Experten gehen davon aus, dass im Kindes- und Jugendalter mit weitaus längerfristigen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie und assoziierter Massnahmen zur Eindämmung des Virus (z.B. Isolationen, Einschränkungen sozialer Kontakte zu Gleichaltrigen) auf die psychische Gesundheit zu rechnen ist als im Erwachsenenalter (Mehereli et al., 2021).

Die Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJP) der UPD ist in den letzten Jahren folglich mit einer stetig steigenden Inanspruchnahme sämtlicher ambulanter, tagesklinischer und stationärer Angebote konfrontiert. Hierbei ist insbesondere eine dramatische Zunahme psychiatrischer Notfälle, wie beispielsweise die Aufnahme von Jugendlichen nach erfolgten Suizidversuchen oder in Situationen akuter Suizidgefährdung, im Notfallzentrum der KJP (NZKJP) zu verzeichnen. Entsprechend hat die durchschnittliche Belegung des NZKJPs in den letzten Jahren deutlich zugenommen und betrug im Jahr 2022 bis zur Gesuchseinreichung im Median acht Patienten oder Patientinnen, in den Jahren 2017 bis 2020 waren es lediglich zwei bis drei Patienten oder Patientinnen. In vielen Fällen handelt es sich hierbei um Jugendliche, welche bereits seit mehreren Wochen oder Monaten auf den Beginn geplanter ambulanter, tagesklinischer oder stationärer Behandlungen warten.

Der Trend der Zunahme von stationären Behandlungstagen erfasste in der Folge auch alle anderen elektiven Stationen. Als Konsequenz wurden im Herbst 2021 die stationären Behandlungsplätze des NZKJP deutlich erweitert und Personalressourcen aufgestockt. Mittels dieser Anpassungen, die zu einer massiven

Verdichtung von Patienten und Personal auf dem NZKJP führten, konnte der Bedarf bisher knapp gedeckt werden.

In den letzten Jahren wurden von Seiten der KJP noch weitere intensive Bemühungen unternommen, um dem massiv gestiegenen Versorgungsauftrag gerecht zu werden, Chronifizierungen psychiatrischer Erkrankungen entgegenzuwirken und mögliche Suizide im Kindes- und Jugendalter präventiv zu verhindern. So wurde seit 2021 mit finanzieller Unterstützung[1] des Kantons Bern der Ausbau der Ambulanten Krisenintervention in der KJP (AKI-KJP) erfolgreich umgesetzt.

Nach erfolgreicher Implementierung des neuen Angebotes der AKI-KJP zeigte sich auch hier eine hohe Nachfrage und Auslastung.

Vor dem Hintergrund der gleichzeitig weiterhin wachsenden Anzahl an Zuweisungen schwer kranker Kinder und Jugendlicher sind die KJP im Allgemeinen sowie die eingesetzten AKI-KJP-Teams im Besonderen mit verschiedenen Herausforderungen konfrontiert. Wartezeiten von z.T. mehreren Monaten (stationärer Bereich) bis zu einem Jahr (ambulanter Bereich) führen dazu, dass die ambulant und aufsuchend arbeitenden AKI-KJP-Teams schwerst kranke Minderjährige behandeln bei gleichzeitig fehlender Möglichkeit, diese im Falle eines ausbleibenden Behandlungserfolgs und/oder weiterer krisenhafter Zustandsverschlechterungen zeitnah in reguläre stationäre Settings zu überführen. Die Folge ist eine erhöhte Gefahr möglicher Suizide der im ambulant-aufsuchendem Setting behandelten Jugendlichen sowie eine starke Belastung der Mitarbeitenden durch die fehlende Möglichkeit, entsprechend der medizinischen Notwendigkeit verantwortungsvoll reagieren zu können. Die erhöhten Wartezeiten gehen zudem im Sinne eines Teufelskreises mit längeren Überbrückungszeiten durch das AKI-KJP-Angebot einher, wodurch für neu zugewiesene Kinder und Jugendliche auch hier häufig keine zeitnahe Aufnahmemöglichkeit mehr gewährleistet werden kann. Die erkrankten Kinder und Jugendlichen sowie deren Eltern sind durch die Verzögerung der notwendigen Behandlungen enormen Belastungen ausgesetzt: Die betroffenen Kinder und Jugendlichen verlieren durch die Folgen ihrer psychiatrischen Erkrankung – dies sind häufig lange Phasen des Schulabsentismus, Ausbildungsabbrüche, sozialer Rückzug, Tag-Nacht-Umkehr, pathologische Mediennutzung oder Substanzmittelmissbrauch – den Anschluss an die Gesellschaft, familiäre Konflikte nehmen zu, Eltern ist vor dem Hintergrund der psychiatrischen Erkrankung ihrer Kinder eine Berufstätigkeit häufig nicht mehr oder nur noch eingeschränkt möglich. Das Risiko für suizidales Verhalten und/oder weitere notfallmässige Hospitalisationen steigt in dieser Phase deutlich an.

Auf dem NZKJP besteht zudem durch die anhaltend hohe stationäre Inanspruchnahme, verbunden mit einer räumlich engen Situation, die zunehmende Gefahr von Eskalationen. Die bestehende Infrastruktur ist nicht auf eine derart hohe Belegung ausgelegt.

3.2 Vorhaben der UPD

Die UPD stellte am 22. November 2022 ein «Gesuch um Finanzhilfe» im Umfang von CHF 4.118 Mio.

Das geplante Vorhaben zielt auf die Implementierung eines neuen und innovativen Behandlungsangebotes im Rahmen der Eröffnung des angedachten Berner Zentrums für Suizidprävention ab. Es ist verbunden mit einem Ausbau der Behandlungskapazitäten (gesamthaft 14 zusätzliche stationäre/stationsäquivalente Plätze) sowie einer baulichen Restrukturierung und Erweiterung des psychiatrischen Kinder- und Jugendnotfalls am Standort Bolligenstrasse.

Das Angebot des Berner Zentrums für Suizidprävention richtet sich an Kinder und Jugendliche im Alter vom 12. bis zum 18. Lebensjahr, welche vor dem Hintergrund schwerer psychiatrischer Erkrankungen und einer erhöhten Selbstgefährdung zur notfallmässigen Versorgung im Notfallzentrum der KJP (NZKJP) aufgenommen oder zur Einschätzung in einem der UPD-Ambulatorien vorstellig werden. Voraussetzung für die Aufnahme ins Berner Zentrum für Suizidprävention ist die fachliche Einschätzung, dass eine Wartezeit für eine geplante Behandlung aufgrund einer hohen medizinischen Dringlichkeit (Notwendigkeit weiterer psychiatrischer und/oder somatischer Abklärungen und Behandlungen; Notwendigkeit medikamentöser

[1] Rahmenkredit 2020 - 2023 gemäss SpVG

Einstellungen u.a.) nicht zumutbar ist oder eine ambulant-aufsuchende Behandlung im Rahmen der AKI-KJP aufgrund der Schwere der psychiatrischen Symptomatik nicht ausreicht, sondern mit einer deutlich erhöhten Selbstgefährdung einhergehen würde. Weiterhin erfolgt die Behandlung im Berner Zentrum für Suizidprävention auf freiwilliger Basis, d.h. sowohl das Kind bzw. der/die Jugendliche als auch die Sorgeberechtigten stimmen der geplanten Behandlung in allen Modulen (siehe Abbildung 4) zu.

Durch die Integration verschiedener Behandlungssettings innerhalb des Berner Zentrums für Suizidprävention (Akutbehandlung im geschlossenen, stationären Setting, post-akute Behandlung im offenen, stationären Setting, stationsäquivalente Behandlung zuhause, online-basierte Nachsorgebehandlung) sollen die folgenden Vorteile realisiert werden können:

1. Flexibler Ausbau stationärer / stationsäquivalenter Behandlungsplätze durch die Intensivierung der aufsuchenden Behandlung;

2. Verkürzung der Wartezeiten aufgrund des Ausbaus stationärer / stationsäquivalenter Behandlungsplätze und hierdurch Minimierung des Risikos suizidaler Handlungen;

3. Stärkung der therapeutischen Beziehung sowie Zeitersparnis (kein erneuter Beziehungsaufbau nach Therapeut*innenwechseln; weniger Absprachen zwischen Therapeut*innen unterschiedlicher Settings u.a.) durch die Gewährleistung einer Setting-übergreifenden Behandler*innen-Kontinuität;

4. Verbesserung der Übertragbarkeit in der Therapie erarbeiteter Inhalte mittels einer alltagsnahen Behandlung zuhause, einem verstärkten Einbezug der Sorgeberechtigten und gestufter Übergänge vom geschlossenen Setting der Akutbehandlung bis hin zur ambulanten, online-basierten Nachsorgebehandlung;

5. Erhöhung der Nachhaltigkeit des Behandlungserfolges und Reduktion des zukünftigen Suizidrisikos durch eine online-basierte Nachsorgebehandlung, sowie

6. Dissemination der medizinisch-psychiatrischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen in ländliche Regionen des Kantons Bern durch die Realisierung intensiver, stationsäquivalenter Behandlungsangebote mit einem weitgefassten Einzugsgebiet.

Das Behandlungsprogramm des Berner Zentrums für Suizidprävention ist im Durchschnitt für eine Dauer von 20 Wochen konzipiert und kombiniert über ein stufenweises Vorgehen die Vorteile verschiedener Behandlungssettings, wobei eine Setting-übergreifende Behandlungsplanung sowie Behandler*innen-Kontinuität gewährleistet wird (siehe Grafik).

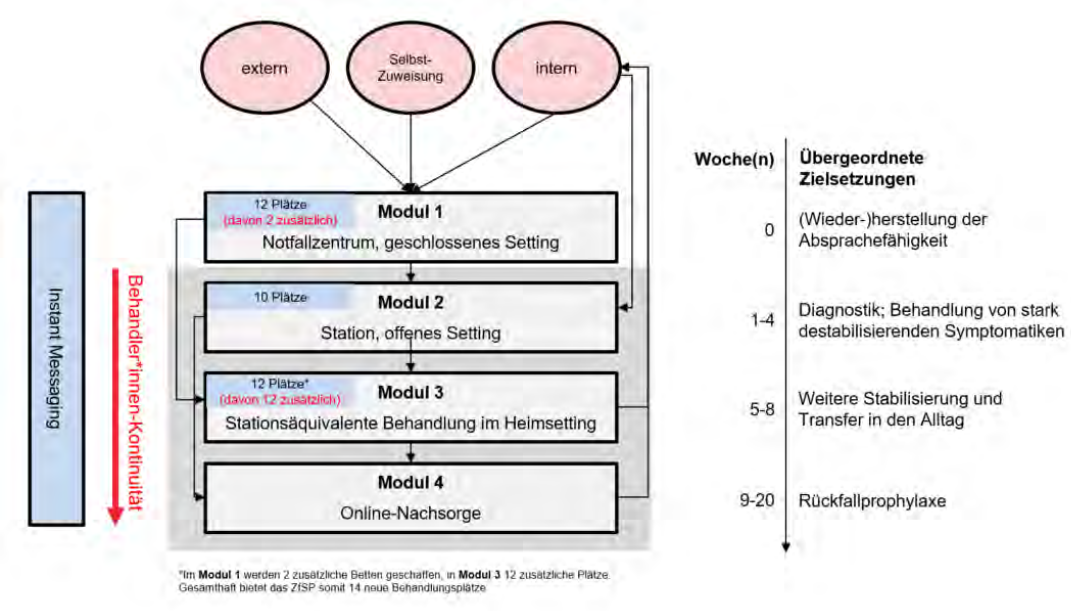

Das Berner Zentrum für Suizidprävention umfasst den Ausbau zusätzlicher Behandlungskapazitäten:

Modul 1: Umbau Notfallzentrum (NZKJP) und Ausbau der Bettenkapazitäten

- Zusätzliche Bettenkapazitäten (1-3 Betten bei flexibler Nutzung als Einzel- oder Doppelzimmer) inkl. eines dritten Intensiv-Behandlungszimmers
- Neue Empfangs- und Wartesituation für Hilfesuchende
- Aufenthaltsraum für Patient*innen (Tagesaufenthalt)
- Zusätzlicher Familiengesprächsraum
- Zusätzlicher Nachtwachenstützpunkt mit Einsicht auf die Stationszimmer
- Trennung von ambulanten und stationären Notfalls

Modul 2: Station, offenes Setting

- Kein Ausbau oder Umbau erforderlich
- Behandler*innen-Kontinuität soll ab Modul 2 gewährt werden.

Für dieses Modul 2 werden keine zusätzlichen Mittel beantragt.

Modul 3: Stationsäquivalente Behandlung im Heimsetting

- Schaffung von 12 zusätzlichen stationsäquivalenten Plätzen (aufsuchend)
- Ausbreitung auf das ganze Kantonsgebiet

Modul 4: Online Nachsorge auf Basis einer App

- Ausbau ambulanter Kapazitäten für Chat und Nachsorgegespräche
- Blended Treatment: Kombination von «face-to-face"-Patiententagen und Online-Interventionen.

3.3 Beitrag des Kantons Bern/ Anträge

3.3.1 Beurteilung des Gesuchs

Die nachfolgenden Gesuchsteile für Restrukturierungen wurden dahingehend geprüft, inwieweit diese die Kriterien für Restrukturierungen gemäss SpVG erfüllen. Die Vorhaben der UPD – insbesondere im Kinder- und Jugendbereich –, die Prozesse zu optimieren und die Erweiterung, entsprechen dem aktuellen herausfordernden Bedarf und sind entsprechend konform mit der Versorgungsplanung. Der Geschäftsplan sowie das Restrukturierungskonzept liegen mit dem Gesuch vor. Die Finanzierung der Restrukturierung kann aus heutiger Sicht als langfristig, mindestens aber für sechs Jahre als gesichert, durch eine gesunde Kapitalstruktur und gute Liquidität der UPD betrachtet werden.

Die bestehende Ertragslage erlaubt es nicht, die notwendigen Investitionsbeiträge gemäss geltender Spitalfinanzierung zu äufnen. Aktuell[2] wird mit dem Notfallzentrum der Kinder- und Jugendpsychiatrie ein Defizit von CHF 2.6 Mio. erwirtschaftet. Der mit der Verselbständigung übertragene aufgelaufene Unterhalt kann trotz Einnahmeverzicht (Mieterlass und Verzicht auf Baurechtszins) nicht nachgeholt werden. Die Limitationen und die teuren baulichen Massnahmen infolge der Einschränkungen in denkmalgeschützten Gebäuden sowie das weitläufige Areal gehören zu den weiteren Erschwernissen, um notwendige Investitionen zu refinanzieren. Die durch den Denkmalschutz höheren Umbaukosten können maximal mit einem Viertel des Gesamtbetrages durch den Kanton subventioniert werden. Zudem sind die Immobilien soweit abgeschrieben, dass die tarifrelevanten Anlagenutzungskosten nur vier Prozent betragen.

Mit dem vorliegenden Projekt werden wichtige Anpassungen vorgenommen, um dem Versorgungsnotstand entgegenzuwirken. Die neue Notfallstation wird barrierefrei gestaltet.

[2] Angaben gemäss UPD für das Jahr 2022.

3.3.2 Anträge gemäss Art. 70ff SpVG (Beiträge für Restrukturierungen)

Im Rahmen der bewilligten Mittel dürfen Beiträge für Restrukturierungen in Form von Bürgschaften, verzinslichen Darlehen oder Abgeltungen gesprochen werden. Die Mittel dürfen verwendet werden für einen Umbau der Infrastruktur, Liquidationskosten, Sozialplankosten, Kosten von flankierenden Massnahmen zum Personalerhalt und Kosten für den Anschub des umstrukturierten Betriebsteils.

Im Folgenden werden die einzelnen Gesuchsteile der UPD aufgezeigt, welche unter Artikel 70ff SpVG fallen. Dabei werden die ersuchten Beiträge dem Antrag der GSI an den Regierungsrat resp. den Grossen Rat gegenübergestellt.

Modul 1 Umbau NZKJP und Erweiterung der Bettenkapazitäten	**Gesuch UPD**	**Antrag GSI an den Regierungsrat**
Investitionen (Umbau/Erweiterung NZKJP Standort Althaus)	**1'570'000 CHF**	**1'570'000 CHF**
Umbau des rechten Flügels im 1. OG des Althauses (ehemalige Therapie- und Leitungsbüros) zur neuen IMC-Station • Bau eines Aufenthaltsraums für Patient*innen (inkl. Rückbau bestehender Wände ehemaliger Büros, neue Bodenbeläge) • Umbau eines ehemaligen Therapiebads in eine Stationsküche • Umbau von ehemaligen Büroräumen in Patientenzimmer (inkl. neuer Bodenbeläge, Einbauschränke, Fenster, Malerarbeiten)		
Umbau/ Erweiterung des Notfallzentrums im EG • Erschliessung der ehemaligen IMC-Station (linker Gebäudeflügel) als stationäre Notfallstation o Neue Sicherheitsfenster, elektrische Fensterläden, Bodenbeläge, Malerarbeiten o Abtrennung neues Stationszimmer und neuer Nachtwachenstützpunkt o Zusätzliches Intensivbehandlungszimmer • Umbauten des rechten Gebäudeflügels in den ambulanten Notfall o Neue Empfangssituation o Umbau ehemaliger Behandlungszimmer in Therapiebüros o Abtrennung und Umbau ehemaliger Behandlungszimmer in Büros für die IMC- und Therapiestation im 1. OG		
Nicht aktivierbare Investitionskosten Umbau/Erweiterung NZKJP Standort Althaus[3]	**291'000 CHF**	**291'000 CHF**
Planerhonorare Architekten	251'000 CHF	251'000 CHF
Honorar externe Teilprojektleitung zur Projektkoordination / Umzugslogistik	40'000 CHF	40'000 CHF

Das Gesuch für Modul 1 in Höhe von insgesamt CHF 1.861 Mio. wird von der GSI gutgeheissen.

[3] Angaben beruhen auf bestehenden Offerten externer Leistungserbringer.

Modul 2 Station, offenes Setting	**Gesuch UPD**	**Antrag GSI an den Regierungsrat**
Kein Aufbau oder Umbau erforderlich	**0 CHF**	**0 CHF**

Für Modul 2 wird kein Beitrag beantragt und folglich auch keiner gutgeheissen.

Modul 3 Stationsäquivalente Behandlung im Heimsetting	**Gesuch UPD**	**Antrag GSI an den Regierungsrat**
Investitionen (Schätzung für ein initiales Angebot)[4]	**500'000 CHF**	**0 CHF**
Kostenschätzung Umbau, Umzug und Autos - Anschaffung 6 PKW à 30'000 CHF (nach Möglichkeit E-Autos) - Anschaffung 1 E-Bike à 5'000 CHF - Umbauten Haus C der ehemaligen Personalunterkünfte in Büroräume («Zentrale des aufsuchenden Angebots») inkl. Teeküche/Aufenthalt und Sitzungszimmer, sowie Umbauten 6 Parkplätze (Ladeanschlüsse E-Autos) - Bau eines zweiten Eingangs mit Direktzugang ins 2. OG Haus C für die angesiedelten Therapiebüros o Zusätzlicher Fluchtweg o Erreichbarkeit für IV-Personen (rollstuhlgängig, Haus C ohne Lift) - Bauliche Massnahmen zur Anpassung von Wohnbau zu Büro	 180'000 CHF 5'000 CHF 180'000 CHF 100'000 CHF 35'000 CHF	
Nicht aktivierbare Investitionskosten (Umbau und Bezug Haus C)	**270'000 CHF**	**0 CHF**
Honorar externe Projektleitung zur Projektkoordination, Bau- und Bezugslogistik	100'000 CHF	
Sachkosten im Rahmen der baulichen Massnahmen und des Bezugs durch die Mitarbeitenden, sowie zusätzlich anfallende Mehrkosten - Umzugskosten Rochade Bolligenstrasse – Nussbaumstrasse - Umzugskosten Rochade Althaus – Haus C - Nicht budgetierte zusätzliche Mietkosten externes Gebäude Nussbaumstrasse zur 2-jährigen Zwischennutzung durch GL, FICO (Verdrängung durch medizinische Nutzung Althaus, Haus C) - Reserve	170'000 CHF 23'000 CHF 4'000 CHF tbd	
Arbeitsplätze IT	**20'000 CHF**	**0 CHF**
10 mobile Arbeitsplätze (Natel und Laptop) für neue Mitarbeitende ä 2'000 CHF	20'000 CHF	
Arbeitsplätze Mobiliar	**20'000 CHF**	**0 CHF**

[4] Angaben beruhen auf initialen Kostenschätzungen und sind als maximales Kostendach zu verstehen.

5 Arbeitsplätze (Büromobiliar «Shared-Desk») und 2 Arbeitsplätze Leitung (Büromobiliar) für neue Mitarbeitende	20'000 CHF	

Die GSI lehnt die Kostenübernahme für die Investitionen, den Umbau und den Bezug von Haus C sowie für Arbeitsplätze (IT und Mobiliar) im Rahmen des Moduls 3 ab. Der Modellversuch Psychiatrische Akutbehandlung zu Hause (PAH), durchgeführt in den Jahren 2019 bis 2022, konnte im Anschluss in eine Regelfinanzierung überführt werden. Dabei wurde mit der tarifsuisse eine Tagespauschale in Höhe von CHF 300 ausgehandelt. Der Kanton finanziert analog zum stationären Kostenteiler mit rund CHF 367 pro Pflegetag. In diesem Tarif sind die Kosten für von der UPD oben beantragten Investitionen enthalten. Sie können also über die Betriebstätigkeit refinanziert werden.

Weiter beantragt die UPD für Modul 3 die folgende Anschubfinanzierung:

Modul 3	**Gesuch UPD**	**Antrag GSI an den Regierungsrat**
Kosten Aufbauphase	**912'203 CHF**	**820'000 CHF**
Finanzielles Ergebnis 1. Betriebsjahr	-820'756 CHF	-820'000 CHF
Jahresergebnis Regelbetrieb (ab 2. Jahr)	91'477 CHF	0 CHF

Der Modellversuch beschränkte sich auf Patientinnen und Patienten im Umkreis von max. 30 Minuten Fahrzeit rund um den Stützpunkt der UPD. Mit der Erweiterung um 12 Plätze soll das Angebot der Versorgung und Behandlung zu Hause weiterentwickelt und unabhängig von einem „Wohnradius“ insbesondere in den abgelegenen Regionen gefördert werden.

Die GSI beantragt für die Anschubfinanzierung, ein Defizit in Höhe von 820'000 CHF (gerundet in Analogie zum Antrag der UPD) im 1. Betriebsjahr gemäss Artikel 70ff SpVG zu übernehmen.

3.4 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Zum Teil wurde die Umsetzung des Projektes von der UPD bereits gestartet oder soll möglichst bald gestartet werden. Der Beitrag des Kantons soll demzufolge möglichst noch im Jahr 2023 geleistet werden. Deshalb muss eine Unterstützung des Projektes seitens Kanton schnellstmöglich beschlossen werden.

Da es sich um Ausgaben von über einer Millionen Franken handelt, ist der Grosse Rat für den Ausgabenbeschluss zuständig. Es wird geprüft, ob dieser Betrag im Rahmen der Produktegruppe kompensiert werden kann.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu publizieren.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der vorliegende Beschlussentwurf steht in Einklang mit Ziel 3, wonach der Kanton Bern den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die öffentliche Sicherheit und die Integration fördert und der entsprechenden Perspektive 3A: «Die Spitalversorgung wandelt sich rasch und grundlegend, da Leistungen GSI zunehmend ambulant erbracht werden. Dazu kommen die fortschreitende Digitalisierung, massgeschneiderte Behandlungsangebote und das Vernetzen der Versorgungsstrukturen sowie auch demografische Veränderungen. Der Kanton Bern stellt sicher, dass sich die Angebote der Gesundheitsversorgung diesen Entwicklungen anpassen und auch in Zukunft eine hohe Zugänglichkeit und Qualität sichergestellt ist und die Versorgung bezahlbar bleibt. Die Koordination und die Kooperation sollen gefördert werden.»

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Es ist die folgende Abgeltung zu genehmigen:

Beitragsart:	Investitionsbeitrag (neue/einmalige Ausgabe) (aufgrund der bedingten Rückzahlungspflicht gemäss Art. 78 SpVG)
Produktgruppe:	Gesundheitsversorgung
Massgebende Summe:	CHF 2’681’000
Rechnungsjahr:	2023

Die Ausgaben sind weder im Voranschlag 2023 noch in der Gesamtkantonalen Investitionsplanung 2023 - 2032 enthalten, da der Bedarf zum Zeitpunkt der Planung noch nicht bekannt war. Ebenfalls nicht eingeplant sind die aus dem Investitionsbeitrag resultierenden Abschreibungskosten von jährlich CHF 446’834. Die GSI sieht die Kompensation der Kosten innerhalb der Produktegruppe vor.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der vorliegende Regierungsratsbeschluss hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Mit dem vorliegenden Beschluss wird für die Gesellschaft, insbesondere für Kinder und Jugendliche, erweiterte Kapazitäten für eine Behandlung mit Schwerpunkt Suizidprävention ausgebaut. Die Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit psychischen Erkrankungen leistet einen wesentlichen Beitrag für die Erhaltung einer stabilen Gesellschaft.

Da es sich um Umbauten und nicht um Neubauten handelt, wird die Umwelt hiervon nicht bemerkenswert belastet. Die mit dem Ausbau der aufsuchenden Behandlungen einhergehenden zusätzlichen Fahrten erfolgen mit Elektrofahrzeugen.

8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahren / der Konsultation

Die Vorlage erfordert kein Vernehmlassungsverfahren und keine Konsultation.

9. Antrag

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion beantragt dem Regierungsrat, dem beigelegten Beschlussentwurf zuzustimmen

Beilagen

- Regierungsratsbeschluss
- Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung
-

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	013-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.35
Eingereicht am:	06.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SVP (Josi, Wimmis) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 09.03.2023
RRB-Nr.:	519/2023 vom 10. Mai 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Punkte 1 und 2: Ablehnung** **Punkt 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Punkt 4: Ablehnung**

Asylwesen: Bund in die Pflicht nehmen

Der Regierungsrat wird gebeten, gemeinsam mit den anderen Kantonen den Bund bezüglich der Umsetzung der Asylstrategie in die Pflicht zu nehmen. Insbesondere ist der Bund an seine Zusicherungen und seine Verantwortung zu erinnern mit dem Ziel,

1. dass wie versprochen keine Verteilung von Asylsuchenden im Verfahren auf die Kantone erfolgt, sondern die Verfahren in den Bundesasylzentren abgewickelt werden, damit eine Rückführung zeitnah erfolgen kann;
2. trotz hoher Arbeitslast das Asylrecht korrekt anzuwenden und nicht der Einfachheit halber eine schleichende Ausdehnung der Asylgründe zuzulassen;
3. abgewiesene Asylsuchende zwingend und innert kürzester Frist auszuweisen bzw. zurückzuschaffen;
4. angesichts des aktuellen Zustroms Transitzonen an der Landesgrenze zu schaffen, damit Asylsuchende bei einem Negativentscheid direkt in das Land ausgewiesen werden, aus dem sie in die Schweiz einreisen wollten.

Begründung:

Der Druck im Asylwesen ist hoch. Einzelne Kantone haben den Notstand ausgerufen. Die Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz hat sich mit Hinweis auf die hohe Last auch gegen eine Wiederaufnahme des Resettlement-Programms ausgesprochen. Viele Unterkünfte sind bereits belegt, und obwohl im Winter viele Routen nach Europa eingeschränkt passierbar sind, kommen

12|00|D|v02

täglich neue Asylsuchende an. Die wichtigsten Herkunftsländer bei den Asylgesuchen im Januar 2023 waren: Afghanistan (754, -12), die Türkei (437, -18), Algerien (192, +72) sowie Marokko (151, +57), Iran (62, +11) und Tunesien (62, +19). Die weitere Entwicklung gibt wenig Anlass zur Hoffnung auf Entspannung, zumal voraussichtlich noch für längere Zeit Schutzsuchende aus der Ukraine unterzubringen und zu betreuen sind. Dies erfüllt nicht nur die Gemeinden mit Sorge, denn mit der wachsenden Zahl an Asylsuchenden und der Verteilung auf die Gemeinden wachsen die Aufwände und mittelfristig auch die Kosten, wenn die Betreuung vom Bund an Kanton und Gemeinden übergeht.

Begründung der Dringlichkeit: Die Zeit drängt, da sich die Situation mit jedem Tag zuspitzt und die Unterbringung auch im Kanton Bern nicht mehr lange ohne Notstandsregelung gesichert werden kann.

Antwort des Regierungsrates

Die Situation im Asylbereich ist aufgrund der europaweit hohen Anzahl an Schutzsuchenden derzeit aussergewöhnlich und stellt sowohl den Bund als auch die Kantone und Gemeinden vor grosse Herausforderungen. Im Jahr 2022 wurden in der Schweiz 24 511 Asylgesuche gestellt, was einer Zunahme von 64 Prozent gegenüber dem Vorjahr entspricht. Für 2023 rechnet das Staatssekretariat für Migration (SEM) in seinem wahrscheinlichsten Szenario mit ca. 27 000 neuen Asylgesuchen. Bis Ende 2022 haben zudem rund 73 000 ukrainische Schutzsuchende den Status S erhalten. Bundesrätin Karin Keller-Sutter hat aufgrund dieser Entwicklungen am 21. März 2022 erstmalig das politisch-strategische Führungsorgan des Bundes zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen eingesetzt (Sonderstab Asyl, SONAS).

SONAS wird von der Direktorin des SEM, Staatssekretärin Christine Schraner Burgener, geleitet. Darin vertreten sind unter anderen die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) sowie die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK). Der Kanton Bern bringt seine Anliegen via KKJPD und SODK in den SONAS ein. Zusätzlich besteht ein wöchentlicher telefonischer Austausch zwischen dem SEM und dem Amt für Integration und Soziales (AIS) zur Klärung von operativen Fragen. Der Kanton Bern deponiert spezifische Anliegen bei Bedarf zudem auch brieflich beim Bund, wenn dies nötig ist.

Der Regierungsrat geht mit der Motionärin einig, dass die Entwicklung im Asylbereich besorgniserregend ist, zumal kurz- und mittelfristig (d. h. 2023/2024) keine Entspannung zu erwarten ist. Die Unterbringung, sei es in Kollektivunterkünften oder in Wohnungen, wird je länger je mehr zur Herausforderung, da diese Kapazitäten nicht kurzfristig geschaffen werden können und knapper werden. Darüber hinaus stellen sich aber noch viele weitere Herausforderungen, beispielsweise in der Beschulung, im Zusammenhang mit der Überlastung des Gesundheitswesens, bei der Integration usw. Insofern sind neue Lösungsansätze zu suchen und auch derzeit noch nicht diskutierte Möglichkeiten in Betracht zu ziehen.

Zu Punkt 1:

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionärin, wonach im Regelfall keine Verteilung von Asylsuchenden durch das SEM auf die Kantone während laufender Verfahren erfolgen sollte, namentlich nicht von Dublin-Fällen oder Personen im beschleunigten Verfahren. Die Asylverfahren sind soweit möglich in den Bundesasylzentren abzuwickeln, damit eine Rückführung zeitnah erfolgen kann, sofern kein Asylgrund festgestellt wird. Das Asylgesetz sieht jedoch vor, dass bei einem raschen und erheblichen Anstieg der Asylgesuche von diesem Grundsatz abgewichen werden darf (Art. 24 Abs. 6 AsylG). Von diesem Recht hat das SEM aufgrund der besonderen Umstände während einer begrenzten Zeit im Herbst 2022 gebraucht gemacht. Mitte Dezember 2022 wurden die vorzeitigen Zuweisungen von Personen ohne Asylentscheid an die Kantone

wieder gestoppt. Personen mit einem Wegweisungsentscheid können falls nötig auch weiterhin vor Ablauf der maximalen Aufenthaltsdauer von 140 Tagen aus den Bundesasylzentren in die Kantone austreten.

Ebenfalls bereits während eines laufenden Verfahrens den Kantonen zugewiesen werden, können gemäss Art. 24 Abs. 3 Bst. c AsylG Personen mit Ausweis N. Dies geschieht im Rahmen des erweiterten Asylverfahrens, welches bei rund 40 Prozent der Fälle zur Anwendung kommt. In diesen Fällen sind umfangreiche Abklärungen nötig, die nicht während den im regulären Asylverfahren vorgesehenen 140 Tagen durchgeführt werden können.

Da die bestehende Praxis im Einklang ist mit der Bundesgesetzgebung, beantragt der Regierungsrat, diesen Punkt abzulehnen.

Zu Punkt 2:

Die Motionärin weist darauf hin, dass das Asylrecht korrekt anzuwenden sei und es aufgrund der hohen Arbeitslast nicht zu einer schleichenden Ausdehnung der Asylgründe kommen dürfe. Der Regierungsrat sieht für eine solche Entwicklung aktuell keine Hinweise, auch trotz der hohen Arbeitslast. Es liegt aber auf der Hand, dass auch ohne Ausweitung der Asylgründe die Anzahl erteilter Bewilligungen ansteigt, wenn auch die Anzahl Gesuche ansteigt.

Der Regierungsrat beantragt, diesen Punkt abzulehnen.

Zu Punkt 3:

Zu einer glaubwürdigen und konsequenten Asylpolitik gehört, dass rechtskräftig abgewiesene Asylsuchende die Schweiz verlassen müssen. Wird eine asylsuchende Person in ihrem Herkunftsland nicht in asylrelevanter Weise verfolgt und bestehen keine Gründe gegen die Wegweisung in das Herkunftsland, ordnet das SEM die Wegweisung an. Die entsprechende Ausreise hat in der Regel zwischen sieben und dreissig Tage nach der Eröffnung der Verfügung durch das SEM zu erfolgen. Eine längere Ausreisefrist kann gemäss Asylgesetz (AsylG) gewährt werden, wenn besondere Umstände wie die familiäre Situation, gesundheitliche Probleme oder eine lange Aufenthaltsdauer dies erfordern (Art. 45 AsylG). Die Dauer der Verlängerung kann in begründeten Ausnahmefällen im Grundsatz maximal sechs Monate betragen, bei Abschluss einer Berufslehre Lehre maximal 12 Monate.

Der Kanton Bern verpflichtet sich zu einem konsequenten Wegweisungsvollzug, die effektive Umsetzbarkeit hängt aber von personenspezifischen wie auch übergeordneten und somit nicht steuerbaren Gegebenheiten – etwa medizinischen Kontraindikationen oder fehlenden respektive eingeschränkten Rückübernahmeabkommen – ab. So nimmt Italien aktuell von keinem europäischen Staat Dublin-Fälle zurück, auch wenn dies klar den internationalen Vereinbarungen widerspricht.

Erfahrungsgemäss reist rund die Hälfte der Abgewiesenen kontrolliert und freiwillig aus der Schweiz aus, entweder in ihr Heimatland, in einen Dublin-Staat oder in einen sicheren Drittstaat. Ein weiterer Teil der Personen mit negativem Asylentscheid reist unkontrolliert aus, ohne sich beim Grenzübertritt abzumelden. Gewisse Personen tauchen unter und halten sich ohne gültigen Aufenthaltstitel weiterhin in der Schweiz auf. Einige Personen bleiben trotz ihrer Verpflichtung zur Ausreise in der Schweiz und beziehen Nothilfe.

Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, diesen Punkt anzunehmen und aufgrund der seitens des Kantons bestehenden Konsequenz im Wegweisungsvollzug abzuschreiben.

Zu Punkt 4:

Die Motionärin fordert, dass sich der Regierungsrat beim Bund für die Schaffung von Transitzonen an der Landesgrenze stark machen solle, damit bei einem negativen Asylentscheid die direkte Ausweisung ins Land erfolgen könne, aus dem die Person einreiste.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass diese Empfehlung bereits auf Bundesebene diskutiert wurde.[1] Der Bundesrat lehnt den Vorstoss ab und argumentiert nachvollziehbar, dass geschlossene Transitzonen einer Eingrenzung oder Internierung gleichkämen, welche als unverhältnismässiger Eingriff in die persönliche Freiheit der Betroffenen weder mit der Bundesverfassung noch völkerrechtlichen Vorgaben vereinbar wären. Der Regierungsrat teilt diese Einschätzung und stellt sich auf den Standpunkt, dass die Ausführungen des Bundesrats auf kantonaler Ebene nicht anders zu beurteilen sind. Die Ausweisung von abgelehnten Asylsuchenden erweist sich so oder so als Herausforderung, unabhängig davon, ob diese aus einer Transitzone an der Landesgrenze erfolgt, aus einem Bundesasylzentrum in Zürich oder einer Kollektivunterkunft in Bern. Mit der physischen Anwesenheit in der Schweiz werden gewisse Fakten geschaffen, die sich auch mit der Errichtung von Transitzonen nicht umgehen lassen.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, diesen Punkt abzulehnen, wird sich aber weiterhin beim Bund dafür einsetzen, dass das Dublin-Abkommen strikt und korrekt angewendet wird.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Motion 22.4397; Glarner Andreas, SVP: Schaffung von Transitzonen zur Durchführung sämtlicher Asylverfahren gemäss Art. 22 AsylG.

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	014-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.36
Eingereicht am:	06.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SVP (Knutti, Weissenburg) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 09.03.2023
RRB-Nr.:	523/2023 vom 10. Mai 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 2: Annahme**

Belastung des Gesundheitswesens durch Asylstrom minimieren

Der Regierungsrat wird ersucht, in Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden dafür zu sorgen, dass,

1. die Verbreitung von ansteckenden und gefährlichen Krankheiten wie beispielsweise multiresistenter Tuberkulose nachhaltig eingedämmt wird;
2. die durch Asylsuchende verursachten Kosten im Gesundheitswesen durch geeignete Massnahmen und Controlling minimal gehalten werden.

Begründung:

Das schweizerische Gesundheitssystem ist am Anschlag: Die Kosten steigen, es fehlt an Fachpersonal, und die Notfallstationen sind überlastet. Nun kommen noch explodierende Asylzahlen hinzu mit entsprechenden zusätzlichen Risiken auch für die Gesundheitsversorgung. Wie die Erfahrung zeigt, steigt mit dem massiv wachsenden Zustrom von Asylsuchenden die Gefahr der Einschleppung bzw. Verbreitung von in der Schweiz nicht oder kaum mehr vorkommenden Viruserkrankungen. Im Weiteren zeigt sich, dass Personen, die nicht mit dem Schweizer Gesundheitssystem vertraut sind, oft auch für Bagatellfälle die Notfallstationen der Spitäler aufsuchen und diese zusätzlich belasten.

Asylsuchende sind in der ersten Phase zu Lasten des Bundes krankenversichert, je mehr Personen aber einreisen und je länger die Personen bleiben, desto grösser ist die Herausforderung für das ohnehin belastete Gesundheitswesen. Es gilt, durch geeignete Massnahmen unmittelbar bei der Einreise und beim Handling der Dossiers dafür zu sorgen, die Risiken und damit auch

12|00|D|v02

die Folgekosten so gering wie möglich zu halten. Der Bund gibt hier Empfehlungen ab zur Gesundheitsversorgung von Asylsuchenden in Kollektivunterkünften, aber je mehr die Asylsuchenden auf die Kantone verteilt werden, desto grösser ist die Herausforderung.

Begründung der Dringlichkeit: Die Zeit drängt, da mit steigender Zahl der Asylsuchenden die Gefahr und auch die Kosten zunehmen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt zu den Forderungen der Motion folgendermassen Stellung:

Zu Ziffer 1:

Mit Ziffer 1 wird der Regierungsrat aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden eine Praxis zu entwickeln, um die Verbreitung von ansteckenden und gefährlichen Krankheiten nachhaltig einzudämmen.

Die rechtlichen Grundlagen für Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten bei Asylsuchenden sind mit der Epidemiengesetzgebung bereits vorhanden: So wird in Artikel 19 des Epidemiengesetzes[1] bestimmt, dass Bund und Kantone Massnahmen zur Kontrolle, Verminderung und Beseitigung von Risiken der Übertragung von Krankheiten treffen. Auch kann der Bund öffentliche und private Institutionen, die eine besondere Pflicht zum Schutz der Gesundheit von Menschen haben, die in ihrer Obhut sind, zur Durchführung geeigneter Verhütungsmassnahmen verpflichten. In Artikel 31 der Epidemienverordnung[2] wird sodann explizit verlangt, dass die Betreiber von Zentren des Bundes und von kantonalen Kollektivunterkünften für Asylsuchende allen Personen in ihrer Obhut den Zugang zu geeigneten Verhütungsmassnahmen, medizinischer Versorgung und zu Impfungen nach dem nationalen Impfplan gewährleisten müssen. Gemäss Artikel 80 des Asylgesetzes (AslyG)[3] ist der Bund zusammen mit den Kantonen für die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung in den Bundesasylzentren und den Kollektivunterkünften zuständig.

Asylsuchende werden nach ihrer Einreise in die Schweiz einem Bundesasylzentrum (BAZ) zugewiesen, in welchem sie maximal 140 Tage verbringen, bis üblicherweise der Asylentscheid vorliegt. In den BAZ durchlaufen alle Asylsuchenden innerhalb der ersten drei Tage eine obligatorische medizinische Erstinformation. In deren Rahmen werden sie unter anderem über den Zugang zur Gesundheitsversorgung, über die wichtigsten Infektionskrankheiten und deren Symptome sowie über den Zugang zu Impfungen und über allgemeine Hygieneregeln und Präventivmassnahmen zum Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten informiert.
Im Anschluss erfolgt eine medizinische Erstkonsultation, die freiwillig ist, aber proaktiv angeboten und in der Regel von den Asylsuchenden in Anspruch genommen wird. Die Erstkonsultation dient zur Triagierung und zur Früherkennung von gesundheitlichen (somatisch und psychisch) Problemen und übertragbaren Krankheiten und der Feststellung des Impfstatus. Auf Basis dieser Informationen können Therapien eingeleitet oder bereits verordnete Medikamente weitergeführt werden. Allenfalls ist auch eine Konsultation bei einer Zentrumsärztin oder einem Zentrumsarzt notwendig.

Grundsätzlich sind die bestehenden Strukturen des Screenings in den BAZ gut ausgebaut und die Abläufe sind standardisiert. Wichtig ist, dass diese konsequent genutzt und die Massnahmen strikt umgesetzt werden. Ein zentraler Faktor in der Verhinderung von Ausbrüchen ist zudem eine gute Zusammenarbeit zwischen den BAZ und dem beim Kanton zuständigen Amt für Integration und Soziales (AIS) der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI).

[1] Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen, Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101
[2] Verordnung vom 29. April 2015 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen, Epidemienverordnung, EpV; SR 818.101.1
[3] Asylgesetz vom 26. Juni 1998, AsylG; SR 142.31

Im April 2022 war die Situation in den BAZ im Kanton Bern aufgrund der hohen Anzahl an Schutzsuchenden aus der Ukraine kritisch und die medizinische Erstinformation wurde nicht mehr konsequent durchgeführt. Durch die Intervention des Gesundheitsamtes der GSI konnte dies jedoch aufgefangen werden. So wurde temporär das normalerweise in den BAZ vorgesehene medizinische Screening beim Eintritt auf kantonaler Ebene organisiert und durchgeführt. Auch in dieser Krisensituation hat sich gezeigt, dass eine gute und frühzeitige Kommunikation zwischen den betroffenen Akteuren essentiell ist. Mittlerweile funktionieren die beschriebenen Standardprozesse in den BAZ wieder gut. So kam es im Kanton Bern im vergangenen Jahr, trotz der hohen Inzidenz (Anzahl von Neuerkrankungen) von Tuberkulose in der Ukraine, zu keinem relevanten Anstieg der Fallzahlen gegenüber den Vorjahren. Pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner betrug die Inzidenz im Kanton Bern im Jahr 2022 4,3, verglichen mit 3,34 im Jahr 2021, 3,01 im Jahr 2020, 3,27 im Jahr 2019 und 4,64 im Jahr 2018[4].

Erfolgt nach Abschluss des Asylverfahrens eine Kantonszuweisung, so werden Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge im Kanton Bern in einer kantonalen Kollektivunterkunft (KU) untergebracht. In den KU sind Gesundheitsfachpersonen vor Ort, die bei Beschwerden kontaktiert werden können. Falls notwendig, wird die Person an die zuständige Ärztin/der zuständige Arzt verwiesen. Personen in KU sind im Erstversorgermodell kollektiv versichert und haben Anspruch auf die medizinischen Leistungen gemäss der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

Da die rechtlichen Grundlagen zur Verhinderung der Verbreitung von ansteckenden Krankheiten vorhanden sind und darauf basierende Prozesse und Massnahmen umgesetzt werden, beantragt der Regierungsrat die Annahme und gleichzeitige Abschreibung von Ziffer 1.

Zu Ziffer 2

Mit Ziffer 2 wird der Regierungsrat aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden durch geeignete Massnahmen und Controlling die durch Asylsuchende verursachten Gesundheitskosten minimal zu halten.

Gemäss Artikel 82a AsylG können die Kantone für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung sowie für vorläufig Aufgenommene sowohl die freie Wahl des Krankenversicherers als auch die freie Wahl der Leistungserbringer einschränken. Die meisten Kantone, darunter auch der Kanton Bern, machen von diesen Möglichkeiten Gebrauch, indem sie mit einzelnen Krankenversicherern zur administrativen Vereinfachung Kollektivverträge abschliessen und darin oft auch ein Erstversorgermodell vereinbaren. Dieses Modell führt zu tieferen Prämienkosten als bei Modellen mit freier Arztwahl.

Eine Kontrolle erfolgt insofern, als die Prämien und Leistungen, die der Krankenversicherer in Rechnung stellt, in das kantonale Personenverwaltungssystem eingelesen werden. Wenn Personen nicht versichert sind, kann die Leistung nicht eingelesen werden. Rechnungen für nicht versicherte Leistungen werden von den regionalen Partnern oder vom AIS geprüft und bezahlt. Bei bestimmten Behandlungen, bspw. bei zahnmedizinischen Leistungen, gibt es Kostengrenzen, um ein Ausufern der Kosten zu verhindern: unter Beizug von Dritten (z. B. Vertrauenszahnärztinnen und –ärzte) wird das Anliegen vorgängig geprüft und bei Zustimmung eine Kostengutsprache ausgestellt.

Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der regelmässigen Aufsichtsbesuche des AIS bei den regionalen Partnern bzw. bei den Kollektivunterkünften.

Im Jahr 2022 wurden für Krankenversicherung und Kostenbeteiligungen für sozialhilfebeziehende Personen des Asylbereichs 27,8 Millionen Franken aufgewendet. Hinzu kommen diverse weitere Gesundheitskosten, z. B. die KVG-Restfinanzierung des Kantons von 55 Prozent bei

[4] Tuberkulose-Fallzahlen im Kanton Bern, Quelle: Bundesamt für Gesundheit BAG > Zahlen und Statistiken > Infektionskrankheiten > Tuberkulose (Link)

Spitalaufenthalten oder die Kosten von rund 3,4 Millionen Franken für Selbstbehalt und Franchisen, die auch durch den Kanton getragen werden. Auch finanziert der Kanton bspw. über situationsbedingte Leistungen (SIL) gemäss dem Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich[5] noch zusätzliche Gesundheitskosten, die nicht über die OKP versichert sind.

Das Erstversorgermodell im Asylbereich hat im Kanton Bern jahrelang gut funktioniert. In den letzten Jahren wurde es allerdings zunehmend schwieriger, Erstversorgerinnen und Erstversorger zu finden. Bei den letzten Eröffnungen von Kollektivunterkünften war es nicht mehr durchwegs möglich, die nötige Anzahl an Ärzten zu gewinnen. Daher ist aktuell ein neues Modell in Prüfung und im Aufbau, das dem Rechnung trägt. Dabei handelt es sich um eine Art der mobilen/aufsuchenden Pflege mit ergänzender medizinischer Betreuung,, die primär von paramedizinischem Fachpersonal[6] wahrgenommen wird. Dieses kann verschiedene Abklärungen durchzuführen und bei Bedarf eine Ärztin oder einen Arzt kontaktieren resp. beiziehen.

Wie erwähnt, hat der Regierungsrat den Handlungsbedarf erkannt und spricht sich daher für die Annahme der Ziffer 2 aus.

Verteiler
– Grosser Rat

[5] Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich, SAFG; BSG 861.1
[6] Bei paramedizinischem Fachpersonal handelt es sich um nicht-ärztliches Fachpersonal wie Pflegefachpersonen, medizinische Praxisassistentinnen und –assistenten und Advanced Practice Nurses.

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	239-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.379
Eingereicht am:	28.11.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Kocher Hirt (Worben, SP) (Sprecher/in) Gasser (Ostermundigen, GLP) Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) Soder (Biel/Bienne, Grüne) Leuenberger (Uettligen, EVP)
Weitere Unterschriften:	2
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 01.12.2022
RRB-Nr.:	426/2023 vom 26. April 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Durchschnittliche Wartezeiten für Abklärungen im Autismusbereich von bis zu 18 Monaten sind eine Zumutung!

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Es braucht ein Konzept, damit eine ausreichende Versorgung von Menschen mit Autismusspektrumsstörungen im Rahmen einer multiprofessionellen Netzwerkversorgung sichergestellt ist.

2. Es sind die nötigen Massnahmen zu treffen, damit die durchschnittlichen Wartezeiten für Abklärungen für den Erwachsenenbereich und den Kinder- und Jugendlichenbereich unter 4 Monate sinken und die Betroffenen Zugang zu Beratung und Therapie erhalten.

Begründung:

Aktuell warten im Kanton Bern Menschen sehr lange – bis zu 18 Monate – auf eine Autismusabklärung. Selbst nach erfolgter Diagnosestellung gibt es oft keinen Zugang zu adäquater (und früher) Intervention, obwohl diese die psychosoziale Prognose deutlich verbessern kann.

Dies ist eine unzumutbare Situation, vor allem bei jüngeren Menschen, bei denen eine frühe Diagnosestellung und entsprechend massgeschneiderte Intervention die psychosoziale Prognose deutlich verbessern kann.

Menschen, die sich für eine Autismusabklärung anmelden, haben oft eine lange Leidenszeit hinter sich. Noch immer ist das Wissen zu Autismus in der Gesellschaft gering, und betroffene Personen und ihre Familien durchleben oft Phasen von Stigmatisierungen. Oft wird die autistische

12|00|D|v02

Wahrnehmung nicht erkannt oder eine falsche Diagnose gestellt. Dies kann für die betroffenen Menschen fatale Folgen haben. Sie erhalten nicht die richtige Unterstützung und Therapie, und dadurch kann es zu Begleiterkrankungen kommen. Auch führen Autismusspektrumsstörungen oft zu mangelnder psychosozialer Anpassung mit entscheidenden Nachteilen für die Entwicklung. Dadurch steigt der Unterstützungsbedarf weiter an, die Abhängigkeit von fremder Hilfe nimmt zu, was zu einem Ausscheiden aus dem Arbeitsprozess führen kann.

Für Familien von (jungen) Menschen mit Autismus besteht oftmals keine ausreichende Beratung im Umgang mit den Betroffenen. Dabei können Eltern, zum Beispiel bei der Frühintervention, einen entscheidenden Beitrag zur positiven Entwicklung ihres Kindes mit Autismus leisten.

Eine frühzeitige und differenzierte Diagnosestellung, die auch den Schweregrad der Beeinträchtigung miteinbezieht, ist daher sehr wichtig, um die entsprechenden massgeschneiderten Interventionen einzuleiten und die Eltern hierzu zu beraten. Leider kann diese frühzeitige Diagnostik im Kanton Bern derzeit nicht geleistet werden. Für Kinder und Jugendliche bestehen an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, die pro Jahr in etwa 400 bis 500 Anmeldungen für Autismusabklärungen erhält, zurzeit Wartezeiten von bis zu 18 Monaten. Auch im Erwachsenenbereich sind die Wartezeiten erheblich lang.

Diese Wartezeiten lässt die Betroffenen und deren Eltern im Unklaren über die Ursache ihrer Probleme, sie verzögert aber vor allem auch die dringend notwendigen Interventionen. Besonders hervorzuheben ist, dass eine sehr frühe Diagnostik mit einer entsprechenden «Intensiven Frühintervention (IFI) die Prognose von Kindern, gerade mit schwerem Autismus, entscheidend verbessern kann.

Eine ausreichende Versorgung von Menschen mit Autismusspektrumsstörungen müsste im Rahmen einer multiprofessionellen Netzwerkversorgung sichergestellt werden. Ein entsprechendes Konzept soll durch die Universitären Psychiatrischen Dienste erstellt werden. Dieses Konzept soll aufzeigen, wie
- der Zugang zu einer frühen Diagnosestellung (bei kurzen Wartezeiten) erreicht werden kann
- Kinder mit frühkindlichem Autismus Zugang zur evidenzbasierten IFI erhalten
- alle Betroffenen Zugang zu den für sie notwendigen Beratungen und Interventionen erhalten

Begründung der Dringlichkeit: Betroffene Menschen und ihre Familien sollen innert einer nützlichen Frist eine Diagnose erhalten. Die aktuelle Situation ist eine zusätzliche Belastung für die ohnehin belastende und schwierige Lebenssituation. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt eine stete Zunahme der Wartedauer für eine Abklärung, dieser Entwicklung muss entgegengewirkt werden. Zudem sollen Menschen nach frühzeitiger Diagnose Zugang zu massgeschneiderten Interventionen (inkl. der IFI) erhalten. Hierdurch können der Leidensdruck für Betroffene und deren Angehörige deutlich reduziert, vor allem aber die Entwicklung und damit die psychosoziale Prognose gefördert werden. Dies ist letztlich (und wissenschaftlich erwiesen) auch kosteneffizient.

Antwort des Regierungsrates

Die sehr angespannte und herausfordernde Lage in der psychiatrischen Versorgung im Kanton Bern ist bekannt und benötigt Besserung. Dabei handelt es sich um eine Situation, die sich schweizweit zeigt und nicht nur einzelne Leistungsbereiche betrifft, sondern den ganzen psychiatrischen Versorgungsbereich umfasst. Wie bereits in der Vorstossantwort auf die Motion 238-2022 Kocher Hirt ausgeführt, ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Ursachen vor allem struktureller Natur und insbesondere auf den Fachkräftemangel zurückzuführen sind.

Der Regierungsrat hat den Handlungsbedarf erkannt und es wurden bereits verschiedene Massnahmen ergriffen, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, was die langen Wartefristen für eine medizinische Diagnose einer Autismusspektrumsstörung (ASS) senken wird (siehe Ziffer 2). Der Regierungsrat weist darauf hin, dass diverse Beratungs- und Therapieangebote ohne

eine psychiatrische Abklärung und medizinische Diagnose zugänglich sind. Ein neues Interventionsprogramm für Kinder ab zwei Jahren mit frühkindlichem Autismus steht vor der Einführung (Ziffer 1).

Zu Ziffer 1

Die Erarbeitung eines Konzepts durch die Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) wird gefordert, um eine ausreichende Versorgung von Menschen mit ASS im Rahmen einer multiprofessionellen Netzwerkversorgung sicherzustellen.

Neben der Versorgung infolge einer Diagnose steht bereits heute auch ohne medizinische Diagnose der Zugang zu einer Vielzahl an Therapien und Beratungsleistungen offen. So stehen Leistungen zur Förderung und Begleitung betroffener Kinder und Jugendlicher und zur Beratung der Eltern, weiterer Angehöriger sowie des sozialen Umfelds bei Bedarf zur Verfügung. Dies gilt bspw. für die Beratungsangebote der Nathalie-Stiftung, des Früherziehungsdienstes, der Mütter- und Väterberatung und der Erziehungsberatung sowie auch für die pädagogisch-therapeutischen Leistungen wie heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik.

Weiter sind Reformen mit Verbesserung der Bedarfsermittlung und der Versorgung unterwegs:

- Im Erwachsenenbereich wird der Bezug von individuell bemessenen Leistungen mit der Einführung des auf Anfang 2024 geplanten Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen neu gestaltet. Die individuelle Bedarfsermittlung ist dabei ein Grundbaustein mit dem Ziel, bei Menschen mit Behinderungen – ungeachtet deren Typologie und Schweregrad – den individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf in den Bereichen Wohnen/Freizeit und Tagesstruktur umfassend zu ermitteln und auszuweisen. Die Bedarfsermittlung ist die Voraussetzung für den Bezug von individuell bemessenen Leistungen.
- Die Intensive Frühintervention (IFI) ist ein Interventionsprogramm für Kinder ab zwei Jahren mit frühkindlichem Autismus. Die Wirksamkeit dieser Methode ist erwiesen. Der Bund hat in einem Bericht im Jahr 2018 die Umsetzung von IFI empfohlen, allerdings gibt es zahlreiche Kantone, die dieser Empfehlung (noch) nicht gefolgt sind. Im Kanton Bern wurde das Projekt IFI im Jahr 2019 von der zuständigen Direktion initiiert und einschlägig qualifizierte Institutionen, die über sich ergänzende, autismusspezifische Kompetenzen verfügen, wurden eingeladen, miteinander ein Angebot im Kanton Bern zu konzipieren. Die gemeinsame Entwicklung und Umsetzung von IFI hat sich allerdings als zu anspruchsvoll und herausfordernd erwiesen. Die GSI hat daraus gelernt und steht aktuell mit einer Leistungserbringerin im Austausch mit dem Ziel, dass das Angebot bald zur Verfügung stehen wird. In Zusammenarbeit mit dieser künftigen Leistungserbringerin wird sichergestellt werden, dass die Diagnose als notwendige Voraussetzung für den Zugang zur IFI rechtzeitig gestellt werden kann.

Der Regierungsrat hat auch, wie in der Vorstossantwort auf die Motion 238-2022 Kocher Hirt ausführlicher ausgeführt, verschiedene Projekte finanziell unterstützt, wie bspw. den Ausbau der ambulanten Krisenintervention in der Kinder- und Jugendpsychiatrie der UPD und zusätzliche Betreuungsplätze für die psychiatrische Akutbehandlung von Kindern und Jugendlichen zu Hause. Solche Projekte sind Beiträge zur generellen Entlastung der Situation, was indirekt auch die Versorgung von durch ASS Betroffenen stärkt.

Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass es im Kanton Bern eine Vielzahl an Beratungsangeboten und therapeutische Leistungen gibt, die für Betroffene von ASS und deren Angehörige auch ohne medizinische Diagnose zugänglich sind. Massnahmen zur Minderung des Fachkräftemangels wurden ergriffen, IFI befindet sich in Planung und wird voraussichtlich ein

zusätzliches Angebot zu bereits bestehenden Strukturen darstellen. Mit den vorhandenen Angeboten und den ergriffenen Massnahmen ist aus Sicht des Regierungsrates eine ausreichende Versorgung zumindest teilweise sichergestellt.

Der Regierungsrat erklärt sich aber bereit zu prüfen, ob nach Einführung von IFI der Aufbau einer multiprofessionellen Netzwerkversorgung zusätzlich zu den bereits bestehenden Angeboten und Massnahmen in Umsetzung zielführend und angesichts des Fachkräftemangels sowie des hohen Aufwands für den Aufbau realistisch ist und beantragt daher, die Ziffer 1 als Postulat anzunehmen.

Zu Ziffer 2

Wie einleitend ausgeführt, anerkennt der Regierungsrat die herausfordernde und angespannte Situation im Psychiatriebereich und unterstützt Massnahmen zur Verkürzung der heute zu langen Wartezeiten für eine Diagnosestellung. Dafür braucht es mehr Personalressourcen, um die Anzahl Autismusabklärungen zu erhöhen.

Damit der Fachkräftemangel entschärft und die psychiatrische Versorgung entlastet werden kann, ist aus Sicht des Regierungsrates zusätzliches Personal unabdingbar. Mit der Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG)[1] und der revidierten Spitalversorgungsverordnung (SpVV)[2], die seit 1. Januar 2023 in Kraft sind, hat der Regierungsrat bereits eine wichtige langfristige Massnahme zur Verbesserung der ärztlichen Weiterbildungsstellen in unterversorgten Fachrichtungen und Regionen sowie im ambulanten Bereich ergriffen. Die Leistungserbringer erhalten für ihre Weiterbildungsleistung eine pauschale Abgeltung von 15 000 Franken pro Jahr (und Vollzeitäquivalent). Zur Förderung von Weiterbildungsstellen in unterversorgten Fachrichtungen werden weitere Ausgleichszahlungen eingesetzt. Zu den zu fördernden Fachrichtungen zählen nebst der Kinder- und Jugendmedizin insbesondere auch die Kinder- und Jugendpsychiatrie. Diese Fachrichtungen erhalten pro Weiterbildungsstelle 50 000 Franken (15 000 Franken Abgeltung + 35 000 Franken Förderung) pro Jahr (und Vollzeitäquivalent).

Die bereits ergriffenen Massnahmen sollen dem Fachkräftemangel entgegenwirken und die psychiatrische Versorgung, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich, langfristig stärken. Der Regierungsrat zeigt sich zudem bereit zu prüfen, ob noch weitere Massnahmen erarbeitet werden können. Daher beantragt der Regierungsrat, auch die Ziffer 2 als Postulat anzunehmen.

Zu berücksichtigen ist allerdings die angespannte finanzielle Situation des Kantons Bern. Auch wird sich zeigen, ob die Wartezeiten für eine Diagnosestellung auf unter 4 Monate gesenkt werden können.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Art. 106 Abs. 1 im Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)
[2] Art. 40 Abs. 1 - 4 in der Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112)

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	282-2022
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.422
Eingereicht am:	07.12.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Amstutz (Sigriswil, SVP) (Sprecher/in) von Bergen (Uetendorf, EVP) Hiltpold (Thun, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	445/2023 vom 26. April 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Investitionsbeiträge: Rückzahlungspflichten bei Werkstätten überprüfen

Bei Werkstätten sind Investitionsbeiträge durch einen Systemwechsel nicht wie geplant rückwirkend zurückzahlbar. Die Regelung ist zu überprüfen und anzupassen.

Begründung:

Der vom Kanton Bern geplante Systemwechsel in der Finanzierung der Investitionen durch die Einführung des neuen Behindertenleistungsgesetztes (BLG) ist anerkennbar und nachvollziehbar, trotz der noch weitestgehend unbekannten Grundlagen und deren Steuerungswirkung. Die Vermeidung von Doppelfinanzierungen und Subsidiarität ist korrekt. Unverständlich ist es, wenn der Systemwechsel rückwirkend erfolgen soll. Eine Praxisänderung soll nach der Beschlussfassung für die Zukunft gelten. Beispielsweise hat die Stiftung TransFair in Thun bis ins Jahr 2017 einen Neubau realisiert mit einem Auftrag und einer Mitfinanzierung des Kantons Bern. Der Kanton Bern machte Auflagen für den Bau, welche die Baukosten verteuern (Raumprogramm, Minergie P eco, Haustechnik, Materialisierung usw.). In der Vereinbarung ist geregelt, dass die Stiftung die nächsten 25 Jahre verpflichtet ist, das Gebäude nicht dem Zweck zu entfremden und somit Personen mit psychischen Belastungen in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Die Vereinbarungen sind gegenseitig einzuhalten und es sollen nicht nachträglich einseitig Investitionsbeiträge zurückgefordert werden.

In der Abhandlung der altrechtlichen Investitionsbeiträge ist eine Ungleichbehandlung erkennbar. Neu soll mittels einer jährlich auszurichtenden Infrastrukturpauschale zweckgebunden die Hälfte der notwendigen Infrastrukturinvestitionen mitfinanziert werden. Bei den altrechtlich gewährten Investitionsbeiträgen werden nun die Rechtsgrundlagen mehrfach geändert. Die Vermeidung der Doppelfinanzierung (alt-/neurechtliche Investitionsbeiträge) attestieren wir. Jedoch

wird aus A-fonds-perdu-Beiträgen nun eine Rückzahlungspflicht erhoben. Bei der Auseinandersetzung der geldwerten rückzahlungspflichten Investitionsbeiträge werden jedoch den Umständen der aufgezwungenen Mehrkosten und der neurechtlich geplanten hälftigen, zwischen Kanton und Trägerschaft aufgeteilten, Finanzierung keine Beachtung geschenkt. Alle kantonalen Institutionen, die systemrelevant sind und in den letzten Jahren hohe Investitionen getätigt haben, sind nochmals zu prüfen, und es sollen nicht nachträglich mit einem Systemwechsel Kosten rückwirkend zurückverlangt werden.

Antwort des Regierungsrates

Mit der geplanten Inkraftsetzung des neuen Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) per 1. Januar 2024 wird die Abgeltung der betriebsnotwendigen Infrastruktur für Wohnheime, Tagesstätten und Werkstätten neu geregelt. Anstelle der institutionsspezifischen, subsidiären Kostenübernahme von Mieten, Kapitaldienst, Instandhaltungen und Investitionen in die Infrastruktur sollen neu leistungsabhängige Infrastrukturpauschalen ausgerichtet werden.

Vorgesehen ist, dass Leistungserbringende, die vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes Investitionsbeiträge empfangen haben, diese im Verhältnis der noch nicht verstrichenen Amortisationsdauer von 25 Jahren zurückerstatten müssen. Hat ein Leistungserbringer beispielsweise zehn Jahre vor der Systemumstellung einen Beitrag erhalten, so sind drei Fünftel davon zurückzuerstatten. Damit soll, wie im Postulat ausgeführt, sichergestellt werden, dass Leistungserbringende nicht doppelt entschädigt (früherer Investitionsbeitrag und laufende Infrastrukturpauschale) und gegenüber jenen, die in Vergangenheit keine solchen Beiträge erhalten haben, nicht bevorzugt werden.

Die aktuelle Infrastrukturfinanzierung ist prospektiv ausgerichtet. Der Kanton hat mit Investitionsbeiträgen die Infrastruktur, die für eine spezifische Form der Leistungserbringung (Betreuung und/oder Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen) gebaut wird, im Prinzip vorfinanziert. Zum Schutz dieser Investitionen wurden Nutzungsdauern von bis zu fünfzig Jahren festgelegt. Dass dabei die gewährten Investitionsbeiträge als à fonds perdu-Beiträge bezeichnet werden, hat den buchhalterischen Grund, dass auf den kantonal finanzierten Investitionen keine erfolgswirksame Wertberichtigung vorgenommen werden kann. Ansonsten würden die Investitionsbeiträge im Rahmen der Leistungsabgeltung doppelt bezahlt.

Wird die Finanzierung hingegen auf ein System mit leistungsabhängigen Infrastrukturpauschalen umgestellt, entspricht dies einer «Gegenwartsfinanzierung» der Infrastruktur. Der Zeitraum, in dem eine vereinbarte Nutzungsdauer von Investitionen die Einführung der Infrastrukturpauschale überschreitet, stellt daher eine Phase der Mehrfachfinanzierung der Infrastruktur dar. Um dies zu vermeiden, ist es folgerichtig, dass die Institutionen entweder den Restwert aus Investitionsbeiträgen zurückerstatten oder solange auf Infrastrukturpauschalen verzichten, bis der Rückerstattungsbetrag ausgeglichen oder die vereinbarte Nutzungsdauer verstrichen ist.

In Fällen, bei denen Investitionen vorgenommen wurden, die z. B. aufgrund erhöhter baufachlicher Auflagen mit den künftigen Infrastrukturpauschalen nicht refinanziert werden können, kann im Rahmen von Härtefallgesuchen eine teilweise oder vollständige Befreiung von der Rückerstattungspflicht geprüft werden. Für die Beurteilung möglicher Härtefälle wird indessen die finanzielle Gesamtsituation der betroffenen Institution ausschlaggebend sein.

Um eine grundsätzliche Gleichbehandlung aller betroffenen Leistungserbringenden im Kinder- und Jugend- sowie im Erwachsenenbereich sicherzustellen, orientiert sich die im BLG vorgese-

hene Regelung zur Rückerstattung der altrechtlich gewährten Investitionsbeiträge stark am Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf[1] und am totalrevidierten Volksschulgesetz[2], die seit dem 1. Januar 2022 in Kraft sind. Im Kinder- und Jugendbereich wurde die Regelung folglich bereits rechtskräftig umgesetzt. Diese gesetzlichen Grundlagen wurden von den zuständigen Direktionen und im Austausch mit den betroffenen Leistungserbringenden und Interessensvertretungen in aufwändigen und eingehenden Prozessen erarbeitet und vom Grossen Rat verabschiedet. Eine nochmalige Überprüfung erachtet der Regierungsrat daher nicht als zielführend.

Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat die Annahme und gleichzeitige Abschreibung des Postulats.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf, KFSG; BSG 213.319
[2] Volksschulgesetz vom 19. März 1992, VSG; BSG 432.210

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	295-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.435
Eingereicht am:	08.12.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Patzen (Bern, Grüne) Ruch (Bern, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 09.03.2023
RRB-Nr.:	522/2023 vom 10. Mai 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Vertrauen in unsere Psychiatrie und Justiz stärken

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Bericht von Thomas Maier über die Zustände im Psychiatriezentrum Münsingen (PZM) für die Behandlung im Grossen Rat zu traktandieren und folgende Fragen zu behandeln:

1. Was gedenkt der Regierungsrat gegen die im Bericht von Thomas Maier festgestellten Mängel im PZM zu unternehmen?

2. Was wird künftig gemacht, damit die Justizbehörden die rechtlich verankerten Rechte der zwangsweise in die Psychiatrie eingewiesenen Menschen in zeitlicher Hinsicht einhalten?

3. Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um die bislang mangelhafte Aufsicht über die psychiatrischen Institutionen bezüglich Zwangsmassnahmen gegenüber Patientinnen und Patienten auszubauen und unklare Aufsichtszuständigkeiten zu klären?

Begründung:

Die Entwicklungen in den letzten Jahren in den psychiatrischen Institutionen im Kanton Bern, insbesondere im PZM, haben die Öffentlichkeit aufgerüttelt. Die festgestellten Mängel und Defizite werden uns noch eine Weile beschäftigen. Das Vertrauen in unsere psychiatrischen Institutionen ist durch die bekannt gewordenen Erkenntnisse stark beschädigt. Der Untersuchungsbericht zu den Missständen im PZM zeigen, dass dort Zwangsmassnahmen zu oft und zu lange angewendet wurden.

Die im Bericht von Thomas Maier dargelegten Erkenntnisse bringen bedenkliche Umstände ans Tageslicht. So scheint nicht wirklich geklärt zu sein, wer für die Aufsicht in diesem Bereich in

12|00|D|v02

den psychiatrischen Kliniken überhaupt zuständig ist. Obschon das Gesetz für von Zwangsmassnahmen Betroffene das Recht vorsieht, beim Kindes- und Erwachsenenschutzgericht (KESGer) Beschwerde zu erheben, verstreicht die vorgesehene Regelfrist von fünf Tagen bis zur Anhörung und zum Entscheid mitunter ergebnislos, weil unter anderem das Einholen von Gutachten mehr Zeit als fünf Tage erfordert. Das ist für die von Zwangsmassnahmen Betroffenen nicht zumutbar und muss durch organisatorische Massnahmen (u. a. mit externen Expertinnen und Experten im Pikettdienst) rasch verbessert werden.

Diese Erkenntnisse im Bericht Maier haben das Vertrauen in die Institutionen teilweise erschüttert. Die kritisierten Vorgänge müssen analysiert und diskutiert werden, und es müssen Korrekturen vorgenommen werden, damit das Vertrauen in unsere Institutionen wiederhergestellt werden kann.

Begründung der Dringlichkeit: Da der Bericht Maier über die Zustände im Psychiatriezentrum Münsingen (PZM) und bei den Justizbehörden akute Probleme verortet, muss dringlich gehandelt werden, damit das Vertrauen in die psychiatrischen Einrichtungen und Justizbehörden nicht nachhaltig geschädigt wird.

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Vorgängig ist darauf hinzuweisen, dass der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) bzw. dem Gesundheitsamt eine Fachaufsicht über die Leistungserbringer gemäss der Spitalversorgungsgesetzgebung zukommt. Andererseits sind für den Betrieb der ausgelagerten psychiatrischen Institutionen grundsätzlich die strategischen und operativen Leitungen der jeweiligen Aktiengesellschaften verantwortlich. Der GSI bzw. dem Regierungsrat kommt insofern nur eine nachgelagerte Aufsicht gemäss Art. 95 Abs. 3 KV zu.

Die im Rahmen der Fachaufsicht vom Gesundheitsamt veranlasste Untersuchung von Herrn PD Dr. Thomas Maier hat gezeigt, dass das Psychiatriezentrum Münsingen (PZM) ein leistungsfähiger und funktionierender Betrieb ist, der jährlich rund 3'500 Patientinnen und Patienten in hoher fachlicher Qualität behandelt. Bei der Anwendung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen gab es strukturelle und persönliche Führungsmängel. Dies zeigte sich auch in der Anstellung von Personen aus dem Umfeld der Kirschblütengemeinschaft sowie im Umgang mit dem Thema «Dissoziative Identitätsstörung» bzw. «Täterkontakt». Das Gesundheitsamt stellt fest, dass das PZM in Bezug auf die beiden letztgenannten Themen rasch und adäquat reagiert hat, indem es im Februar 2022 eine unabhängige Untersuchung zur Anstellung von Personen aus dem Umfeld der Kirschblütengemeinschaft veranlasst und im März 2022 ein Massnahmenpaket für die fachliche Qualität getroffen hat.

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) hat das PZM zur Umsetzung der Empfehlungen von Herrn PD Dr. Thomas Maier gemäss seinem Bericht vom 14. Oktober 2022 angehalten. Der Bericht ist der Geschäftsprüfungskommission des bernischen Grossen Rates zugestellt worden. Er ist hingegen nicht geeignet, dem Plenum vorgelegt resp. traktandiert zu werden (u. a. Datenschutz der Patientinnen und Patienten). Die Empfehlungen von Herrn PD Dr. Thomas Maier dienen insbesondere der Optimierung der Prozesse in Zusammenhang mit der Anwendung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen. Das PZM hat das Gesundheitsamt wiederkehrend über den jeweiligen Stand der Umsetzung der Empfehlungen zu informieren.

Zu Frage 2

Es wird einleitend festgehalten, dass PD Dr. Thomas Maier in seinem Bericht prominent einen Einzelfall erwähnt, in welchem zwischen Beschwerdeeingang und der Verhandlung vor dem Kindes- und Erwachsenenschutzgericht (KESGer) «volle 20 Arbeitstage» vergangen sein sollen, was einer Rechtsverweigerung gleichkomme. Diese Darstellung von PD Dr. Thomas Maier ist aktenwidrig und falsch. Auf Grund einer nicht korrekten Übermittlung seitens der Klinik ging die fragliche Beschwerde nicht sofort, sondern erst Tage später beim KESGer ein. Dieses hat in der Folge innerhalb von 8 Arbeitstagen an einer mündlichen Verhandlung die Beschwerde beurteilt. Der ans KESGer gerichtete Vorwurf der Rechtsverweigerung erweist sich damit als nicht gerechtfertigt.

Die Dauer der Beschwerdeverfahren am KESGer betrug bis und mit Oktober 2021 durchschnittlich rund 5 Arbeitstage ab Eingang der Beschwerde, was genau der gesetzlichen Frist von Art. 450e Abs. 5 ZGB entspricht. Am 13. Oktober 2021 hat das Bundesgericht ein Urteil gefällt, wonach auch bei fürsorgerischen Unterbringungen auf ärztliche Anordnung hin gestützt auf ein Gutachten einer sachverständigen, vom Gericht unabhängigen Person entschieden werden müsse (BGE 148 III 1). Diese sachverständige Person dürfe insbesondere kein fachkundiges Mitglied des Spruchkörpers sein. Auf Grund dieses Urteils ist die Einhaltung der 5-Tagesfrist seither kaum mehr möglich. Die durchschnittliche Beschwerdedauer beträgt nun rund 8 Arbeitstage, wobei auch andere Gründe zu einer längeren Verfahrensdauer beitragen können.

Das KESGer fährt seit dem erwähnten Urteil des Bundesgerichts zweigleisig: Einerseits wurde der höchstrichterliche Entscheid mit den Kliniken zusammen innerhalb kürzester Zeit umgesetzt. Aktuell werden die Gutachterinnen und Gutachter der Psychiatrieeinrichtungen jeweils aus einer anderen Klinik eingesetzt (Klinik für Alter- und Neuropsychiatrie, Klinik für Angst und Depression, Klinik für Psychose und Abhängigkeit). Die aktuelle Lösung beruht auf einer bundesgerichtlichen Praxis, die besagt, dass aus praktischen Gründen eine erste Begutachtung durch Klinikärztinnen und -ärzte nicht zu beanstanden sei, wenn eine Person in eine Klinik eingewiesen wird. Die Klinikärztinnen und -ärzte dürfen aber nicht in die Behandlung der betroffenen Person involviert sein. Das KESGer ist sich der Problematik der «institutionsinternen» Gutachten bewusst, wobei diese zurzeit durch die ärztlichen Fachrichterinnen und Fachrichter im Spruchkörper des KESGer entschärft wird.

Zudem läuft der Prozess zur Optimierung der Umsetzung des Bundesgerichtsentscheids vom Oktober 2021 bereits unabhängig vom Bericht von PD Dr. Thomas Maier. Es wird insbesondere geprüft, einen Pool mit unabhängigen Sachverständigen zu bilden, welche die erforderlichen Gutachten in der notwendigen kurzen Zeit und der erforderlichen Qualität erstellen können. Im Kanton Bern fehlen jedoch im Moment - so die Einschätzung und die ersten Abklärungen - externe Sachverständige, die bereit und in der Lage sind, derart kurzfristig Gutachten zu erstellen, weshalb auch andere Optionen geprüft werden. Eine solche prüfenswerte Option könnte die Einrichtung einer kantonalen Gutachtensstelle mit einer kleinen Anzahl von fest angestellten Fachpsychiaterinnen und -psychiatern sein («Kantonspsychiater»), welche das notwendige Fachwissen und die zeitliche Verfügbarkeit aufweisen sowie zudem eine unabhängige und kohärente Praxis garantieren. Solange keine Alternativen institutionalisiert werden können, müssen nach wie vor Klinikärztinnen und -ärzte eingesetzt werden.

Zu Frage 3

Die Fachaufsicht über das PZM wird vom Gesundheitsamt der GSI wahrgenommen. Sie umfasst insbesondere die Sicherstellung der Behandlungsqualität nach den anerkannten Richtlinien der medizinischen Wissenschaften. Das Gesundheitsamt hat aufgrund der Medienberichte in Zusam-

menhang mit der Anwendung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen eine umfassende Untersuchung veranlasst und dazu Herrn PD Dr. Thomas Maier mit dem Erstellen eines Berichts beauftragt. Der Bericht zeigt auf, dass das PZM im Vergleich zu Kliniken mit ähnlicher Grösse und ähnlichem Leistungsangebot eine vergleichbare Anzahl freiheitsbeschränkender Massnahmen anordnet. Deren Dauer hat sich zwischen 2019 bis 2021 bereits verkürzt.

Die Reduktion von freiheitsbeschränkenden Massnahmen ist ein wichtiges Ziel der fachlichen Entwicklung für alle Kliniken im Kanton Bern. Die Anzahl von freiheitsbeschränkenden Massnahmen und andere Messgrössen zur Behandlungsqualität werden durch den Nationalen Verein für Qualitätsentwicklungen in Spitälern und Kliniken jährlich erhoben und erlauben es, Entwicklungen aufzuzeigen und Vergleiche mit anderen Kliniken im Kanton Bern oder in der Schweiz zu machen.

Das Obergericht ist dagegen in denjenigen Fällen tätig, in denen Einweisungs- oder Zurückhalteverfügungen im Rahmen von Verfahren um fürsorgerische Unterbringung (FU) von Betroffenen gerichtlich angefochten werden.

Vor diesem Hintergrund teilt der Regierungsrat die Einschätzung der Motionäre nicht, dass die heutige Regelung der Aufsicht bei der Anwendung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen mangelhaft und unklar sei.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	030-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.52
Eingereicht am:	06.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gasser (Ostermundigen, GLP) (Sprecher/in) Michel (Schattenhalb, SVP) Zimmerli (Bern, FDP) Baumann (Münsingen, EDU) Zybach (Spiez, SP) Eigenmann (Bern, Die Mitte) de Meuron (Thun, Grüne) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Kocher Hirt (Worben, SP) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Vögeli (Frauenkappelen, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 09.03.2023
RRB-Nr.:	524/2023 vom 10. Mai 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Punkt 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Punkte 2 und 3: Annahme**

Versorgungskrise in der Psychiatrie: Massnahmen gegen den Fachkräftemangel

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er fördert die Rekrutierung und Ausbildung von Fachkräften im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sowie der Psychiatrie und Psychotherapie sowie weiterer für die Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen massgebender Fachbereiche.
2. Er setzt sich für die Durchführung und Anerkennung von Psychiatriepraktika für Medizinstudierende in ambulanten ärztlichen psychiatrisch-psychotherapeutischen Praxen ein und führt ein Praxisassistenzprogramm für angehende Psychiaterinnen und Psychiater ähnlich wie jenes im Bereich der Hausarztmedizin ein.
3. Er wirkt auf die Gründung eines interprofessionellen Instituts für psychische Gesundheit hin, z. B. an der Universität Bern in Kooperation mit einer Fachhochschule.

Begründung:

Die psychiatrischen Kliniken (Ambulatorien, Tageskliniken, Stationen) und ambulante ärztlich psychiatrisch-psychotherapeutische Praxen stehen unter grossem Druck. Hauptgrund dafür ist

12|00|D|v02

der Fachkräftemangel. Es fehlt Personal entlang der gesamten Versorgungskette. Im ärztlichen Bereich wird sich die Situation mindestens kurzfristig noch zuspitzen: Anhand demografischer Zahlen wissen wir, dass viele Fachärzte in Praxen das Pensionsalter erreicht haben oder sich diesem nähern, was die bereits bestehende Lücke zwischen dem steigenden Bedarf und den zur Verfügung stehenden Angeboten weiter verschärfen wird. In der Region Bern wird rund ein Drittel aller ambulanten psychiatrischen Behandlungen von Fachärzten im Pensionsalter vorgenommen, Nachwuchs kommt kaum nach.

Teilweise müssen einzelne Abteilungen oder Angebote geschlossen werden, viele Betroffene finden nach Krisenaufenthalten/-behandlungen in Kliniken gar keine ambulante Nachbehandlung in Praxen von Fachärzten, was den Drehtüreffekt in Kliniken (Rückfälle, Eskalationen usw.) wiederum begünstigt. Betroffene müssen mehrere Monate auf ärztlich psychiatrisch-psychotherapeutische Abklärungen und Behandlungen in Ambulatorien und Praxen warten, was zu stärkerem Leiden, Chronifizierung und mehr Krisensituationen führt, was wiederum die Betroffenen, ihre Familien, Schulen, Betriebe, Haus- und Kinderärzte sowie Kliniken und Fachkräfte in Praxen zusätzlich belastet. Die Folgen sind an sich vermeidbare Eskalationen und Chronifizierungen, die sich negativ auf die Ausbildungsfähigkeit von Jugendlichen und die berufliche Leistungsfähigkeit auswirken und massive Mehrkosten generieren (negativer Kreislauf).

Die Hürden für die ärztliche Ausbildung sind heute hoch: Eignungstest (Numerus clausus) als (zu) hohe Zugangshürde, nach durchschnittlich 6 Jahren Medizinstudium folgen fünf bis sechs Jahre für die Weiterbildung zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie bzw. Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie bei 100 Prozent Arbeitspensum. Eine attraktive und vielseitige Ausgestaltung der Ausbildung ist deshalb umso wichtiger.

Der Kanton Bern hat bereits vor über 10 Jahren durch die Ausbildungsverpflichtung der Leistungserbringer einen Fokus auf die Nachwuchsförderung gelegt. Der akute Fachkräftemangel kann dadurch jedoch nicht abgefedert werden, sodass auch die Psychiatrien von Bettensperrungen sowie langen Wartezeiten für ambulante Regelabklärungen betroffen sind. Die kinder- und jugendpsychiatrische Regelversorgung im Ambulatorium Bern wurde aufgrund des massiven Anstiegs an Krisen- und Notfallsituationen bei knappen personellen Ressourcen sogar vorübergehend geschlossen, um mehr Ressourcen für Notfälle und Krisen anbieten zu können. Zur nachhaltigen Stabilisation einer psychischen Krise braucht es anschliessend an Notfall- und Krisenbehandlung dringend eine vertiefte psychiatrische Diagnostik und stabilisierende ärztlich psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung, was aufgrund des Fachkräftemangels aktuell im kostengünstigeren ambulanten Setting der Praxen und Ambulatorien nicht (genügend) möglich ist. Die Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) und die anderen Leistungserbringer des Gesundheitswesens verfolgen bereits heute verschiedene Massnahmen, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken (z. B. im Skill-Grade-Mix und Förderung von Wiedereinsteigerinnen und -einsteigern). Auch der Kanton hat bereits Massnahmen ergriffen, insbesondere im Zuge der neuen Gesetzgebung zur Spitalversorgung.

Es gilt aber, zusätzliche Massnahmen zu ergreifen, um dem enormen Fachkräftemangel in der Psychiatrie sowohl in Kliniken als auch in Arztpraxen mit gezielter, koordinierter Förderung von Aus- und Weiterbildung zu begegnen. Insbesondere ist die Attraktivität der Ausbildung und der Berufsausübung zwingend zu steigern durch Imagekampagnen, Entstigmatisierung, Praktika von Medizinstudierenden und Praxisassistenzprogrammen für Assistenzärzte in ambulanten ärztlich psychiatrisch-psychotherapeutischen Praxen der Fachärzte in Koordination mit einem Institut für psychische Gesundheit sowie in Zusammenarbeit mit psychiatrischen Kliniken. Zudem gilt es, eine angemessene Entlöhnung zu prüfen und, wo möglich, zu veranlassen. Verglichen mit anderen Fachärzten in der Schweiz haben die Psychiater das tiefste Einkommen.

Internationale Studien zeigen, dass eigentlich rund 15 Prozent der Medizinstudierenden ernsthaft Psychiatrie und Psychotherapie als Berufswunsch in Betracht ziehen. Dieses Potenzial wird

heute aber viel zu wenig abgeholt. Potenziell Interessierte sollten bereits früh und wiederholt im Medizinstudium motiviert werden, um eine nachhaltige Ausbildungsoffensive in ärztlicher Psychiatrie und Psychotherapie aufbauen zu können. Momentan bieten im Kanton Bern psychiatrische Kliniken Praktika im Medizinstudium sowie Weiterbildungsstellen für Assistenzärzte an. Der Praxiseinblick fehlt. Fachärzte in Arztpraxen könnten ergänzend Einblick in Psychotherapie und Mobilisierung von Ressourcen sowie Diagnostik im ambulanten Setting ermöglichen, was ein anderes Berufsbild vermittelt, denn der Fokus auf Psychotherapie trägt entscheidend zur Attraktivität des Berufs bei. Frühe Laufbahnkontakte zu Fachärzten in Arztpraxen vermitteln positive Rollenmodelle und Ansprechpersonen, die klinische Erfahrung der Fachärzte kann zudem als zusätzliche Ressource in der Aus- und Weiterbildung (Teaching) genutzt werden.

Es sind deshalb insbesondere Praktika und deren Anerkennung während des Medizinstudiums in den Praxen der niedergelassenen Fachärzte zu fördern. Ebenso soll ein Praxisassistenzprogramm für angehende Psychiaterinnen und Psychiater, ähnlich wie jenes im Bereich der Hausarztmedizin, eingeführt werden. Zur Koordination braucht es ein Institut für psychische Gesundheit mit ausreichender Finanzierung der damit verbundenen Leistungen (Personal, Entlöhnung selbstständiger Fachärztinnen und Fachärzte im Mandatsverhältnis, Struktur, Organisation). Ferner ist die Zusammenarbeit der Kliniken und der psychiatrisch-psychotherapeutischen Praxen der Fachärzte im Aus- und Weiterbildungsbereich voranzutreiben, beispielsweise über sogenannte Rotationsmodelle zwischen Kliniken und Praxen.

Angesichts der Tatsache, dass die gesamte Versorgungskette und sämtliche involvierten Berufe von einem massiven Fachkräftemangel betroffen sind, müssen Massnahmen interprofessionell entwickelt werden.

Insbesondere ein interprofessionelles Institut für psychische Gesundheit, z. B. an der Universität Bern in Kooperation mit einer Fachhochschule, hat hier vielfältiges Potential:

- Aufbau und notwendige Organisation der oben genannten Praktika und des Praxisassistenzprogrammes übernehmen und koordinieren
- Innovative interprofessionelle und multiprofessionelle Forschung zu psychischer Gesundheit und Gesundheitsversorgung durch Einbezug verschiedener Fachrichtungen fördern
- Information und Sensibilisierung bzgl. Aus- und Weiterbildung von Psychiatriefachkräften bspw. im Rahmen von Vorträgen an Oberstufen, Fachmittelschulen, Gymnasien
- Beratung von Schulen bzgl. Inputs zu psychischer Gesundheit in den Aus- und Weiterbildungsgängen verschiedener Stufen

Begründung der Dringlichkeit: Es herrscht ein akuter Notstand in der psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgung in Kliniken und Praxen aufgrund des Fachkräftemangels bei allen involvierten Berufsgruppen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich der schwierigen Personalsituation in der Psychiatrie bewusst und unterstützt Massnahmen im Rahmen seiner Möglichkeiten und Zuständigkeit.

Zu Punkt 1

Mit dem am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen revidierten Spitalversorgungsgesetz sind alle Leistungserbringer der Spitalversorgung verpflichtet, sich an der ärztlichen Weiterbildung zu beteiligen oder eine entsprechende Ausgleichszahlung zu leisten. Die neuen Bestimmungen ermöglichen eine Förderung von unterversorgten Fachrichtungen, welche von der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion in der Direktionsverordnung über die Spitalversorgung festgelegt wurden. Somit können Weiterbildungsstellen in Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie sowie in Psychiatrie und Psychotherapie mit 50 000 Franken gefördert werden.

Die Bundesversammlung hat mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 17. März 2023 und der Einführung von Artikel 37 Absatz 1bis KVG die Möglichkeit für Ausnahmen von der dreijährigen Tätigkeitspflicht für bestimmte Fachgebiete geschaffen. Somit entfällt diese Zulassungsvoraussetzung ab sofort für Fachärztinnen und Fachärzte der Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie.

Zu Punkt 2

Die Organisation der Praktika im Rahmen des Studiums in Humanmedizin gehört zum Verantwortungs- und Autonomiebereich der medizinischen Fakultäten im Rahmen der vom Bundesrecht im Medizinalberufegesetz (MedBG) festgelegten Leitlinien. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen sind die Möglichkeiten des Regierungsrats begrenzt, um sich für die Durchführung und Anerkennung von Psychiatriepraktika für Medizinstudierende in ambulanten ärztlichen psychiatrisch-psychotherapeutischen Praxen einzusetzen. Er ist aber bereit, die Universität Bern um eine Einschätzung zu bitten, inwiefern die Organisation von Psychiatriepraktika im ambulanten Bereich im Rahmen des Medizinstudiums möglich wäre.

Zu Punkt 3

Die interne Organisation der Hochschulen, einschliesslich die Schaffung von thematischen Forschungsinstituten, ist Aufgabe der Hochschulen selbst. Sie fällt in die Kompetenz ihrer strategischen Leitungsorgane und nicht des Regierungsrats. Es stellt sich die Frage, ob die Schaffung einer neuen Organisationseinheit im Sinne eines interprofessionellen Instituts der zielführendste Weg wäre, um die von der Motion angeregten Massnahmen gegen den Fachkräftemangel in der Psychiatrie zu begünstigen. Der Regierungsrat ist bereit, die Universität Bern um eine Einschätzung zu bitten, welche strukturellen und organisatorischen Massnamen aus ihre Sicht sinnvoll sein könnten, um Psychiatriepraktika im ambulanten Bereich oder die interprofessionelle Forschung im Bereich der Psychiatrie zu begünstigen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	031-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.53
Eingereicht am:	06.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gasser (Ostermundigen, GLP) (Sprecher/in) Zimmerli (Bern, FDP) Baumann (Münsingen, EDU) Kocher Hirt (Worben, SP) Michel (Schattenhalb, SVP) Eigenmann (Bern, Die Mitte) de Meuron (Thun, Grüne) Zybach (Spiez, SP) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Vögeli (Frauenkappelen, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 09.03.2023
RRB-Nr.:	552/2023 vom 17. Mai 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Psychiatrie entlasten: Bestehende Angebote optimieren und Früherkennung stärken

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er sorgt für eine bessere Koordination und Bekanntmachung der bestehenden Angebote sowie Leistungserbringer der gesamten Versorgungskette im Bereich der psychischen Gesundheit (von der niederschwelligen Triage und den Beratungsstellen über ambulante psychosoziale, haus- und kinderärztliche sowie psychiatrisch-psychotherapeutische Angebote bis zu den stationären Kliniken) und prüft ausserdem neuartige alternative Zugangskanäle zu präventiven Beratungsangeboten bspw. im digitalen Bereich.

2. Er schafft die Rahmenbedingungen für eine effiziente Durchlässigkeit und Vernetzung an den Übergängen zwischen den einzelnen bestehenden Angeboten und Leistungserbringern, zum Beispiel durch ein Casemanagement, und stellt, soweit in finanzieller Zuständigkeit des Kantons, die notwendige Finanzierung der damit verbundenen Leistungen sicher.

Begründung:

Die prekäre Situation um die Versorgung im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Psychiatrie und Psychotherapie ist bekannt. Es scheint schwer, der aktuellen Versorgungslücke kurzfristig zu begegnen, weil es an den nötigen Fachkräften fehlt. Es ist deshalb umso wichtiger, die bestehenden Ressourcen effizienter und effektiver zu nutzen. Die Früherkennung,

eine effiziente Angebotszuweisung, eine optimale Koordination zwischen den verschiedenen Angeboten und eine disziplinübergreifende Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Leistungserbringern spielen dabei eine zentrale Rolle.

Für Betroffene und ihre Angehörigen sowie für Fachpersonen ist es schwierig, sich einen Überblick über bestehende Angebote zu verschaffen. Der Kanton muss dafür sorgen, dass eine Übersicht geschaffen wird über die Angebote der Prävention, Früherkennung, Frühintervention sowie der psychosozialen und psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgung. Zudem muss er dafür sorgen, dass die verschiedenen Angebote bei den relevanten Zielgruppen auch besser bekannt sind (namentlich bei Kindern und Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Eltern, Lehrpersonen, Schul-/Sozialarbeit und bei Hausärztinnen und Kinderärzten). Die Angebotsübersicht sollte in geeigneter Form aufbereitet sein und in jedem Fall auch digital zur Verfügung stehen. Über aktuelle sowie künftige Angebote sind die relevanten Zielgruppen zudem regelmässig aktiv zu informieren (beispielsweise mit Newslettern).

Weiter fehlt es an niederschwelligen Triagestellen mit interdisziplinären Fachkompetenzen, die Kinder, Jugendliche, (junge) Erwachsene und ihre Familien sowie involvierte Fachpersonen beraten und bei Bedarf an geeignete Stellen weiterverweisen. Die Triagestellen können bestehende Optionen aufzeigen und kennen die Zuweisungswege zu gesundheitsfördernden Angeboten, präventiven Sozialberatungen, Beratungsstellen, ambulanten psychosozialen, haus- und kinderärztlichen sowie psychiatrisch-psychotherapeutischen Angeboten und stationären Kliniken. Möglichkeiten zur direkten Weiterleitung und Überweisung an die empfohlene Stelle wären dabei wünschenswert. Triagestellen könnten sowohl auf kommunaler als auch kantonaler Ebene angesiedelt und teilweise ausgelagert (z. B. Medphone) oder zusätzlich bei psychosozialen Institutionen angegliedert werden. Der Kanton muss jedoch zwingend die dafür notwendige Infrastruktur (z. B. Internetauftritt, Angebotsübersicht, Kontakte) und die finanziellen Ressourcen für den Aufbau und den Betrieb zur Verfügung stellen.

Grosses Effizienzpotenzial besteht bei der Durchlässigkeit und Vernetzung zwischen den einzelnen bestehenden Angeboten und Leistungserbringern in der gesamten Versorgungskette. Effizient gestaltete Übergänge, z. B. in Form von gemeinsamen Fallbesprechungen, führen dazu, dass betroffene Patientinnen und Patienten angebotsübergreifend und zeitnah behandelt, betreut und stabilisiert werden können. Viele Familien wären froh, wenn es ein Casemanagment und eine klare Fallführung gäbe, welche die verschiedenen Elemente der Versorgungskette koordiniert.

Diese Durchlässigkeit ist heute zu wenig gewährleistet. Dabei stärkt sie entscheidend die Behandlungskontinuität und mindert das Risiko unnötiger Eskalationen und Kriseninterventionen, die sich verhindern liessen. Das führt nicht zuletzt zu Kostenreduktionen in den einzelnen Angeboten und damit zu einer Reduktion der gesamten Behandlungskosten. Ein wesentliches Problem ist aber, dass die Leistungserbringer heute für ihre Arbeit zugunsten von guten Übergängen und für die fallbezogene sowie koordinative Vernetzung nur teilweise oder gar nicht entschädigt werden. Dies führt zu kostentreibenden Behandlungsunterbrüchen und oder gar -abbrüchen, zu Drehtüreffekten und zu Doppelspurigkeiten sowie zu einer unnötigen Verlängerung oder gar Verschlimmerung der Erkrankung. Der Kanton sollte schnellstmöglich die Grundlagen schaffen, damit solche Leistungen abgerechnet werden können, und, soweit in dessen finanzieller Zuständigkeit, dafür die finanziellen Mittel zur Verfügung stellen.

Begründung der Dringlichkeit: Es herrscht ein akuter Notstand in der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie in der Psychiatrie und Psychotherapie.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Im Kanton Bern werden im Bereich der psychischen Gesundheit bereits heute zahlreiche Angebote entlang der gesamten Versorgungskette unterstützt und koordiniert (d.h. ambulant und stationär sowie präventiv und versorgend).

Neben der GSI beteiligen sich auch andere Direktionen (z. B. das Kantonale Jugendamt der DIJ und das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung der BKD) an Angeboten zur Stärkung der psychischen Gesundheit und Früherkennung von psychischen Erkrankungen. Die Verantwortung für die Angebote, deren Vernetzung und Bekanntmachung sowie auch die Früherkennung psychischer Erkrankungen obliegt jedoch nicht alleine dem Kanton, sondern ist ebenfalls Aufgabe der Leistungserbringer[1] und der Gemeinden (Sozialhilfe, Schulen usw.).

Zu Punkt 1

Der Regierungsrat setzt sich auf mehreren Ebenen für die Entlastung der Psychiatrie ein, finanziert und koordiniert die bestehenden Angebote. Für die Bekanntmachung der bestehenden Angebote sind aufgrund der Nähe zur relevanten Zielgruppe die Leistungserbringenden in der primären Verantwortung.

Die Kapazitäten in der Psychiatrie sind nach wie vor angespannt und der Kanton unterstützt die Leistungserbringenden im ambulanten und stationären Bereich mit zusätzlichen Mitteln. Dazu hat die GSI bereits in der Motion 238-2022 Kocher-Hirt «Notstand in der Kinder- und Jugendmedizin – der Regierungsrat des Kantons Bern muss sofort handeln!»[2] Stellung genommen und die Unterstützung bestehender Angebote aufgezeigt. Weiter wird der Regierungsrat dem Grossen Rat in der Sommersession 2023 einen Objektkredit in Höhe von 2 681 000 Franken[3] zum Aufbau des Berner Suizidpräventionszentrums (BSZ) für Kinder- und Jugendliche vorlegen. Ergänzend zum Objektkredit, wird das BSZ mit zusätzlichen 0,5 Millionen Franken unterstützt, um eine Online-Nachsorge im Sinne einer Rückfallprophylaxe aufzubauen. Diese Applikation soll zukünftig für alle bernischen Leistungserbringern zur Verfügung stehen. Mit dem BSZ wird die ganze Versorgungskette im Bereich der psychischen Gesundheit für Kinder und Jugendliche gestärkt.

Um die Psychiatrie weiter zu entlasten, unterstützte die GSI gemäss Spitalversorgungsgesetz im Jahr 2022 die Tagesklinik auch im ambulanten Bereich (mit 20 Millionen Franken), die ambulante Psychiatrie (mit 16 Millionen Franken) und die Notfallpauschalen (mit 1,5 Millionen Franken). Zudem finanziert die GSI im ambulanten Bereich seit dem Jahr 2023 mit der aufsuchenden psychiatrischen Akutbehandlung zu Hause ein weiteres Angebot zur Stärkung der psychiatrischen Versorgung unabhängig vom Alter der Patientinnen und Patienten (also die Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Alterspsychiatrie).

Im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention werden seit dem Jahr 2018 Massnahmen zur Stärkung der psychischen Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen im Rahmen des kantonalen Aktionsprogramms Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit erbracht und durch die GSI und die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz unterstützt. Das kantonale Aktionsprogramm fördert die Vernetzung, Koordination und Bekanntmachung der An-

[1] Art. 22 SLG und Art. 52 Abs. 2 SpVG
[2] RRB-01.02.2023-de (be.ch)
[3] Vgl. RRB vom 8.3.2023 (noch nicht online).

gebote und engagiert sich zusammen mit den Deutschschweizer Kantonen und der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz als Träger der Kampagne «Wie geht`s Dir?» (www.wie-gehts-dir.ch) für die Sensibilisierung zur psychischen Gesundheit.

Weiter unterstützt die GSI u.a. die folgenden Websites bzw. digitalen Angebote:

- *Gesundheitsförderung und Prävention Kanton Bern (www.be.ch/gesundheitsfoerderung):* Hier werden Angebote des kantonalen Aktionsprogramms Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit vorgestellt. Zu finden sind weiter das Adressverzeichnis der Informations- und Beratungsstellen zu Sucht- und Gesundheitsfragen des Kantons Bern.
- *Wegweiser für psychische Gesundheit im Kanton Bern (www.psy.ch):* Dieser Wegweiser informiert Betroffene, Angehörige, Fachpersonen sowie die Öffentlichkeit und erleichtert den niederschwelligen Zugang zu Hilfsangeboten.
- *Familienportal des Kantons Bern (www.fambe.sites.be.ch):* Das Familienportal bietet erste Informationen zu vielen Familienthemen und -angeboten sowie Hinweise auf Anlaufstellen für weiterführende Angaben und Unterstützung.

Nebst den bestehenden Angeboten des Kantons spielen die Gemeinden, die offene Kinder- und Jugendarbeit, die Schulsozialarbeit und die Schulen eine wichtige Rolle, die bestehenden Angebote niederschwellig zugänglich und bei den relevanten Zielgruppen bekannt zu machen. Zur Unterstützung von Fachpersonen bietet das Kantonale Jugendamt z. B. das Angebot «Fil Rouge» (www.kja.dij.be.ch/de/start/umfassender-kindesschutz/fil-rouge) an, damit die Fachpersonen die Möglichkeit haben, komplexe Fälle im Kinderschutz interdisziplinär zu besprechen und eine weiterführende Triage zu planen.

Zu Punkt 2

Die Vernetzung der bestehenden Angebote ist primär Aufgabe der Leistungserbringer. Sie können besser und gezielter entscheiden, mit wem sie sich für eine optimale Triage koordinieren müssen und sind näher an der relevanten Zielgruppe. Die bestehenden Leistungserbringer und Organisationen, die in der Früherkennung von psychischen Erkrankungen und in der Versorgung tätig sind, triagieren bereits heute effizient und zielführend. Das Casemangement wird von den Leistungserbringern umgesetzt. Im Bereich der Notfallversorgung hat die GSI die UPD, zusammen mit den betroffenen Spitälern, im vergangenen Jahr bereits beauftragt, ein geeignetes Konzept für die Errichtung einer Koordinationsstelle für Notfälle im Bereich Psychiatrie zu erarbeiten und umzusetzen.

Die Früherkennung von Gefährdung des Kindeswohls, zu dem auch die psychische Gesundheit gehört, sowie die Vernetzung mit Akteurinnen und Akteuren der psychiatrischen und psychologischen Versorgung ist ein integraler Bestandteil in der ambulanten und stationären Kinder- und Jugendhilfe, welche durch das Kantonale Jugendamt (DIJ) verantwortet und finanziert wird. Im Rahmen der stationären sozialpädagogischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen findet eine enge Kooperation entsprechender Fachkräfte statt.

Weiter hat der Kanton Bern (Kantonales Jugendamt, DIJ) für die Übergänge zwischen Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe und dem Notfallzentrum Kinder- und Jugendpsychiatrie der UPD seit Beginn des Jahres 2023 ein standardisiertes Vorgehen definiert und in Transferprozessen beschrieben[4]. Damit sollen Reibungsverluste im Einzelfall verhindert und insgesamt die Koordination zwischen den beiden Systemen im Sinne eines Case Managements verbessert werden.

Zudem verfügen mehrere Organisationen (z. B. Pro Mente Sana, Pro Juventute und Pro Senectute) über Leistungsaufträge mit dem kantonalen Amt für Integration und Soziales. Im Rahmen

[4] Leistungsvertrag (be.ch)

dieser Leistungsaufträge werden auch Koordinationsleistungen erbracht und durch den Kanton mitvergütet.

Der Regierungsrat ist aufgrund der angespannten Situation im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie bereit, die Motion anzunehmen. Im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategie Gesundheitsförderung und Prävention sollen weitere Wege zur Optimierung der Bekanntmachung und Koordination bestehender Angebote sowie Möglichkeiten zur Stärkung der Früherkennung geprüft werden (Ziffer 1). Ferner wird sich der Regierungsrat auf nationaler Ebene für bessere, insbesondere ambulante, Tarifstrukturen einsetzen, damit auch die Koordinationsarbeit unter den Leistungserbringern in Zukunft angemessen entschädigt wird (Ziffer 2).

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	025-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.47
Eingereicht am:	06.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gerber (Schüpfen, Die Mitte) (Sprecher/in) von Bergen (Uetendorf, EVP) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Gasser (Ostermundigen, GLP) Junker Burkhard (Lyss, SP) Zimmerli (Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 09.03.2023
RRB-Nr.:	548/2023 vom 17. Mai 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Massnahmen gegen Debitorenverluste in Heimen

Der Regierungsrat wird beauftragt sicherzustellen, dass

1. die Abtretung der Ergänzungsleistungen (EL) an die Heime unter Anwendung des angepassten Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (ELG) tatsächlich praktisch umgesetzt wird und somit die Finanzierung zumindest teilweise garantiert ist;
2. die Beistände, Sozialdienste und die KESB die Prozesse so optimieren, dass eine EL-Anmeldung bei Heimeintritt sichergestellt ist;
3. die Beistände, Sozialdienste und die KESB die offenen Pendenzen, wie die Bezahlung der offenen Pflege- und Betreuungskosten, nach Todeseintritt erledigen.
4. Sollte Ziffer 3 nicht möglich sein, ist ein Vorinkasso oder eine Restkostenfinanzierung zu klären.

Begründung:

Potenzielle Heimbewohnerinnen und Heimbewohner bleiben heute länger zu Hause und werden durch Angehörige oder durch die Spitex betreut. Dies ist auch gut so. Der Eintritt in ein Heim erfolgt aber immer kurzfristiger («jetzt geht es nicht mehr zu Hause»).

Oft erfolgen Anmeldungen über die Sozialdienste oder sogar über die KESB, der Eintritt in ein Heim muss rasch erfolgen. Die finanzielle Situation, Selbstzahler oder EL-Bezüger ist beim Eintritt immer öfter unklar.

12|00|D|v02

Viele Heime haben in den letzten Jahren eine Vorauszahlung (Depot) bei Heimeintritt verlangt. Diese Zahlungen ermöglichen nach dem Todesfalleintritt eine rasche, korrekte Abrechnung und weniger hohe Debitorenverluste.

Heimbewohner ohne Vermögen sind auf Ergänzungsleistungen angewiesen. Der Prozess der Gesuche dauert oft sehr lange, ja es kommt nicht selten vor, dass die Bewohner sterben und noch immer keine Kostengutsprache vorliegt.

Nach dem Eintritt des Todes schliessen die Sozialldienste das Dossier, niemand bezahlt den geleisteten Dienst der Heime und niemand fordert bei den Ausgleichskassen und Krankenkassen die Übernahme der Kosten ein (Debitorenverluste von bis zu 3 Monaten nicht selten!).

Es kann nicht sein, dass Heime im Kanton Bern gezwungen werden, die Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern nach der wirtschaftlichen Situation zu priorisieren.

Zu Ziffer 1: Die Praxis zeigt nun, dass die Möglichkeit der Abtretung der EL an die Heime gemäss neuem ELG durch die Beistände, Sozialdienste und KESB mit dem Auftrag der finanziellen Beistandschaft nicht umgesetzt wird (eigene Abwägung der Beistandschaft, was mit der EL bezahlt wird).

Zu Ziffer 2: Anscheinend sind viele Beistände, Sozialdienste und die KESB überlastet, die EL-Anmeldungen erfolgen zu spät.

Zu Ziffer 3 und 4: Heime sind immer wieder mit der Situation konfrontiert, dass beim Tod eines Heimbewohners oder einer Heimbewohnerin die Ausstände der letzten Monate durch die Beistände, Sozialdienste und die KESB nicht bezahlt werden. Beim Eintritt des Todes werden die Dossiers geschlossen und der Konkurs wird eröffnet.

Positive Lösung aus dem Kanton Aargau: Seit der Neuordnung der Pflegefinanzierung Anfang 2011 ist die öffentliche Hand zur Finanzierung der Restkosten verpflichtet. Der Kanton Aargau regelt diese Verpflichtung mit einer kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot «Tages- und Nachtstrukturen.» Weitere gute Lösungen haben sich in den Kantonen Solothurn, Graubünden und Zürich bewährt.

Begründung der Dringlichkeit: Seit einem Jahr haben sich die Debitorenverluste für Heime massiv verstärkt. Die entsprechenden Gründe finden sich in den Erläuterungen. Andere Kantone sind diese Situation bereits mit gezielten Massnahmen angegangen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat anerkennt die Problematik im Grundsatz, auch wenn die vorliegenden Finanzkennzahlen der Pflegeheime die im Vorstoss beschriebene akute Veränderung der Debitorenverluste nicht widerspiegeln. Er hat daher bereits eine direktionsübergreifende Arbeitsgruppe eingesetzt und diese beauftragt, Lösungsvorschläge zur Reduktion des Risikos eines Debitorenverlustes bei Pflegeheimen zu erarbeiten.

Im Zuge dieser Arbeiten sollen auch die Hürden bei der Umsetzung der Akut- und Übergangspflege analysiert werden. Diese zwei Problemfelder überschneiden sich zumindest bei der Errichtung der Beistandschaft und rechtzeitigen Anmeldung für den Bezug von Ergänzungsleistungen. Der Umgang mit diesen Herausforderungen in anderen Kantonen wird bei der Analyse mit einbezogen.

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) hat sich bereits in Zusammenhang mit der mittlerweile abgeschriebenen und als Postulat überwiesenen Motion 117-2016 (Vorauszahlungen bei Heimeintritten) mit der Thematik beschäftigt. Bei der Abschreibung dieses Geschäfts

hat die GSI darauf hingewiesen, dass die im Januar 2021 in Kraft getretene Revision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) zur Verbesserung der Situation aus Sicht der Pflegeheime führen kann. Diese Revision hat erstmals ermöglicht, dass der Anteil der Ergänzungsleistungen an die Tagestaxen für die Pflegeheime direkt an die Pflegeheime bezahlt werden (Art. 21a Abs. 3 ELG). Dies bedingt eine von der EL-berechtigten Person beantragte Auszahlung dieser Leistung an das Pflegeheim. Gemäss Rückmeldungen von einzelnen Leistungserbringenden und von Verbänden der Leistungserbringenden ist die Anwendung dieser neuen Bestimmung jedoch mit verschiedenen Schwierigkeiten verbunden. Wenn beispielsweise bei Heimeintritt die Urteilsfähigkeit bestritten ist, jedoch noch keine Beistandschaft errichtet ist, so kann eine direkte Auszahlung an die Pflegeheime nicht umgesetzt werden. Das gilt auch für den Fall, dass sich der Beistand oder die Beiständin gegen eine Auszahlung an das Pflegeheim ausspricht.

Der Regierungsrat möchte darauf hinweisen, dass sein Handlungsspielraum durch nationales Recht (z. B. Erwachsenenschutzrecht) eingeschränkt ist.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	273-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.413
Eingereicht am:	06.12.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Zryd (Magglingen, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	437/2023 vom 26. April 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Medizinische Masseure mit gleich langen Spiessen behandeln

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

Die Verordnung über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen ist so anzupassen, dass auch Medizinische Masseure und Masseurinnen EFA zukünftig der Berufsausübungsbewilligung unterstehen und in der Liste der Gesundheitsberufe aufgeführt werden.

Begründung:

Das bernische Gesundheitsgesetz regelt in seiner Verordnung (1.1 Berufsausübungsbewilligungen, Art. 2), welche Berufe im Gesundheitswesen einer Bewilligungspflicht zur Ausübung ihrer Tätigkeit unterstehen. Medizinische Masseure mit Eidgenössischem Fachausweis (EFA) sollen, wie in den anderen Kantonen auch eine Bewilligung zur Berufsausübung beim Kanton einfordern müssen. Medizinische Masseure und Masseurinnen müssen eine eidgenössische Prüfung ablegen, um den Titel «Medizinischer Masseur EFA» zu erlangen. Ohne diesen können sich die Masseure und Masseurinnen meist nicht bei den Krankenkassen registrieren, um ihre Patienten und Patientinnen via Zusatzversicherung abzurechnen.

Die Einforderung einer Bewilligung stärkt ihre Berufsgruppe und stellt sie mit anderen Berufen im Gesundheitswesen gleich. Ausser in den Kantonen Bern und Zürich müssen medizinische Masseure eine Berufsausübungsbewilligung einfordern. Der Regierungsrat hat vor Jahren befunden, dass diese Berufsgruppe keine zusätzliche Bewilligung benötigt, was gut gemeint war, letztlich den Berufsstand aber schwächt. Tatsache ist, dass sie beispielsweise im Gegensatz zu anderen medizinischen Berufen der Mehrwertsteuerpflicht unterstehen und das nur in den Kantonen Bern und Zürich. Diese Ungleichbehandlung und Schlechterstellung ist nicht gerechtfertigt und soll beseitigt werden.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 88 Abs. 2 KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionäre, dass medizinische Masseure und Masseurinnen einen Beitrag bei der Gesundheitsversorgung im Kanton Bern leisten und deren Tätigkeit aus gesundheitspolizeilichen Gründen (Gesundheit der Patientinnen und Patienten, Qualitätssicherung der Behandlung) einer Bewilligungspflicht unterstehen soll.

Er hat das Ansinnen der Motion bereits aufgenommen. So ist im Rahmen der aktuellen Revision der Gesundheitsverordnung, die sich bis am 06. April 2023 in der Konsultation befand, vorgesehen, dass medizinische Masseure und Masseurinnen ab dem 1. Januar 2024 im Besitz einer Berufsausübungsbewilligung sein müssen, damit sie den Beruf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben dürfen. Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller über einen eidgenössischen Fachausweis als medizinische Masseurin oder als medizinischer Masseur oder einen vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation als gleichwertig anerkannten ausländischen Fähigkeitsausweis verfügen.

Der Regierungsrat beantragt Annahme der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	299-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.439
Eingereicht am:	08.12.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Amstutz (Sigriswil, SVP) (Sprecher/in) Hess (Nidau, FDP) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) von Bergen (Uetendorf, EVP) Sutter (Langnau i.E., SVP) Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Martin (Gerolfingen-Täuffelen, Grüne) Gasser (Ostermundigen, GLP) Baumann (Münsingen, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	442/2023 vom 26. April 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Hospizplätze im Kanton Bern bewilligen und die Finanzierung regeln

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Hospizplätze sind im Kanton Bern zu bewilligen.
2. Die Finanzierung für die Hospizplätze ist zu regeln.
3. Ein Pilotprojekt Hospiz ist im Kanton Bern rasch zu starten.

Begründung:

Hospizplätze sind ein Angebot der integrierten Palliative-Care-Versorgung und Bestandteil der Palliativstrategie des Bundes. Somit gehören Hospizplätze nicht in die Langzeitpflege. Der Bedarf im Kanton Bern liegt bei rund 50 Betten. Hospizplätze sind im Kanton Bern möglichst rasch und unkompliziert zu bewilligen. Das Hospizangebot ist besonders für Patientinnen und Patienten im erwerbsfähigen Alter mit nicht therapierbaren Diagnosen vorgesehen, die eine umfassende, spezialisierte Palliativpflege benötigen. Hospize bieten häufig eine Anschlusslösung bei Bedarf, nach einer Akutlösung.

Das Finanzierungssystem soll gemäss Spitalfinanzierung und mit Pauschalen geregelt und abgegolten werden. Die gesamten Aufwendungen in einem Hospiz liegen rund 35 Prozent tiefer als bei vergleichbaren Angeboten der akuten Palliativpflegeabteilungen in den Spitälern. Es ist

12|00|D|v02

eine Kostenoptimierung voraussehbar, durch Verhinderungen von Spitaleinweisungen. Die Bewilligung von Hospizplätzen schliesst eine Versorgungslücke im Kanton Bern.

Aktuell sind in drei Hauptregionen des Kantons Bern Hospizprojekte am Laufen. Um essenzielle Erfahrungen sammeln zu können, soll ein Projekt als Pilotprojekt für rund zwei, drei Jahre starten können. Am weitesten fortgeschritten ist das Projekt «Hopespiz Berner Oberland». Mehrere Kantone verfügen bereits über Hospizstrukturen: AG, BS, BL, GR, SG, VD, VS, SZ, LU und ZH.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1

Da Hospizplätze weder im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) noch in einem kantonalen Gesetz geregelt sind, kennt der Kanton Bern als Leistungserbringer der stationären Gesundheitsversorgung ausschliesslich Pflegeheime und Spitäler. Diese werden auf kantonaler Ebene – im Gesetz und in der Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLG, SLV) sowie im Spitalversorgungsgesetz und in der Spitalversorgungsverordnung (SpVG, SpVV) – durch die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) bewilligt und durch den Kanton mitfinanziert. Im Gegensatz dazu stellen Hospize keine Kategorie von Leistungserbringern nach nationaler und kantonaler Gesetzgebung dar und können nicht mitfinanziert werden.

Der Aufbau der spezialisierten Palliativversorgung in der Langzeitpflege wurde als kantonale Massnahme in die Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020-2030[1] aufgenommen und soll in den zu erarbeitenden Teilstrategien vertieft werden. Die Planung der Umsetzung dieser Massnahme hängt jedoch auch von der Umsetzung des durch den Bundesrat am 18. September 2020 verabschiedeten Berichts «Bessere Betreuung und Behandlung von Menschen am Lebensende»[2] ab.

Gleichzeitig förderte und unterstützte die GSI zwischen 2019 und 2022 den kantonalen Modellversuch «Spezialisierte Mobile Palliativdienste». Der Modellversuch konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Im Jahr 2023 gilt noch eine Übergangsphase und ab dem Jahr 2024 ist vorgesehen, die mobilen Palliativdienste in die Regelversorgung zu integrieren. Ihre spezialisierten Leistungen stehen demnach den Pflegeheimen weiterhin zur Verfügung.

Ab 2024 nimmt die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion zusätzlich im Rahmen der kantonalen Gesundheitsstrategie bis Ende 2025 die Teilstrategien Langzeitversorgung und Palliative Care an die Hand. Im Rahmen dieser Teilstrategien soll u. a. auch der Bedarf für spezialisierte Langzeitstrukturen im Langzeitbereich – z. B. Hospizstrukturen – ergebnisoffen geprüft werden. Wichtig wird hier jedoch auch die durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) angekündigte Klärung in Bezug auf die Tarifierung, Vergütung und Finanzierung sein (vgl. Ziffer 2).

Zu Ziffer 2

Der Regierungsrat orientierte in der Vorstossantwort zur Motion 213-2020 Striffeler-Mürset «Finanzierung eines Pilotprojekts für spezialisierte Palliative Care in der Langzeitpflege» (Regierungsratsbeschluss 56/2021 vom 20.1.2021[3]) bereits darüber, dass der Kanton Bern die Planung und Steuerung von spezialisierten Palliative-Care-Strukturen im Langzeitbereich an die Hand nehmen wird, sobald die auf nationaler Ebene umzusetzenden Massnahmen und die Evaluation des Modellversuchs «Spezialisierte Mobile Palliativdienste» abgeschlossen sind (vgl. Ziffer 1).

[1] Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (2020). Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020–2030.
[2] Bundesamt für Gesundheit (2020). Bessere Betreuung und Behandlung von Menschen am Lebensende. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 18.3384 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (SGK-SR) vom 26. April 2018.
[3] https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/e4e0502d04484572b61ceecbdab08ec4-332/39/2020.RRGR.283-RRB-D-220818.pdf

Die Planung der Umsetzung hängt jedoch stark von der Umsetzung des durch den Bundesrat 2020 verabschiedeten Postulatsberichts 18.3384 «Bessere Betreuung und Behandlung von Menschen am Lebensende»[4] ab. Gemäss dem Bericht soll die Finanzierungslösung für die stationäre spezialisierte Versorgung im Langzeitbereich auf Ebene Bund und Tarifpartner angesiedelt werden. Der Bundesrat beauftragte das Eidgenössische Departement des Innern zu klären, wie Leistungen solcher Strukturen angemessen vergütet werden können. Der Kanton Bern begrüsst dieses auf nationaler Ebene angesetzte Vorgehen, zumal die Pflegefinanzierung in der Bundesgesetzgebung geregelt ist.

Das BAG ist gemäss aktuellen Informationen daran, zusätzlich zur Umsetzung des vorerwähnten Postulats, die Motion 20.4264 «Für eine angemessene Finanzierung der Palliative Care»[5] umzusetzen. Bis voraussichtlich Ende 2023 soll der Finanzierungsbedarf für Hospizstrukturen ermittelt werden. Diese Ergebnisse werden frühestens Mitte 2024 vorliegen.

Des Weiteren ist das BAG daran, zusammen mit verschiedenen Akteuren den quantitativen Bedarf an palliativen Angeboten für die Zukunft zu eruieren.

Zu Ziffer 3

Die GSI hat von verschiedenen Projektideen für Hospizstrukturen Kenntnis. Mit den verschiedenen Akteuren besteht ein direkter Austausch. Es gibt aktuell jedoch keinen Anlass, eines dieser Projekte zu favorisieren. Das Gesuch des von den Motionären erwähnten Projekts «Hopespiz Berner Oberland» um Bewilligung wurde Ende 2022 abgelehnt mit dem Hinweis, dass es im Kanton Bern zum aktuellen Zeitpunkt keine Bewilligung für Hospize gibt (vgl. Ziffer 1). Aus den vorgenannten Gründen sieht der Regierungsrat keine Dringlichkeit für die Finanzierung eines Pilotprojekts.

Vor dem Hintergrund der in Ziffer 2 erwähnten nationalen Bemühungen, ist der Regierungsrat jedoch bereit, die Motion als Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

[4] Vgl. Bundesamt für Gesundheit (2020). Bessere Betreuung und Behandlung von Menschen am Lebensende. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 18.3384 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (SGK-SR) vom 26. April 2018. https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/nationale-gesundheitsstrategien/strategie-palliative-care.html
[5] Vgl. Motion der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (SGK-SR) 20.4264 «Für eine angemessene Finanzierung der Palliative Care https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20204264

fOrum culture
42, rue H.F. Sandoz
2710 Tavannes

Bernjurassischer Rat
Rue des Fossés 1
Postfach
2520 La Neuveville

Tavannes, 7. November 2022

Gesuch um Verlängerung des Leistungsvertrags und Finanzierung für den Zeitraum 2024–2027

Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Bernjurassischen Rats

Am 31. Dezember 2023 läuft der Leistungsvertrag zwischen dem Bernjurassischen Rat und dem fOrum culture aus. Im Hinblick auf seine Verlängerung freuen wir uns, Ihnen in der Beilage zu diesem Schreiben ein Dossier über die Tätigkeit des fOrum zu unterbreiten. Dieses Dokument lässt zunächst die verschiedenen Entwicklungen und Anpassungen Revue passieren, die unsere Einrichtung seit ihrer Gründung 2016 erfahren hat. Anschliessend wird anhand der strategischen Schwerpunkte des Vereins für den Zeitraum 2024–2027 die mittelfristige Zukunft des fOrum culture skizziert. Einer dieser Schwerpunkte wird in den kommenden vier Jahren namentlich sein, zu ermitteln, wie unsere Institution die Kulturakteurinnen und Kulturakteure des Berner Juras noch besser erreichen kann.

Wir hoffen, dass dieses Dokument der ganzen Energie, Leidenschaft, Akribie und dem Know-how gerecht wird, die das Team rund um das fOrum culture – von den Mitgliedern über den Vorstand, die Kommissionen, die Geschäftsstelle bis hin zu den Partnern – in den letzten Jahren in die Weiterentwicklung der regionalen Kulturszene und insbesondere der Bühnenkünste gesteckt hat. Und natürlich hoffen wir ebenso, dass es Sie – wie schon 2018 bei der Genehmigung des ersten Leistungsvertrags – davon überzeugen wird, dass das fOrum culture für die Verankerung des kulturellen Reichtums und der kulturellen Vielfalt unserer Region in der Westschweizer Kulturlandschaft und darüber hinaus unerlässlich ist.

Für zusätzliche Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Zögern Sie nicht, unseren Geschäftsführer, Herrn Lionel Gafner, zu kontaktieren. Sie erreichen ihn unter 079 744 13 73 oder per Mail an organisation@forumculture.ch.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüsse

Der Vorstand des fOrum culture

Beilagen:
– Dossier über die Tätigkeit des fOrum culture
– Bilanz 2016–2023
– Budget 2024–2027

fOrum culture

Dossier zur Vorstellung der Tätigkeit im Hinblick auf die Verlängerung des Leistungsvertrags zwischen dem fOrum culture und dem Bernjurassischen Rat (BJR) für den Zeitraum 2024–2027

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 3

Entstehungsgeschichte 3

Zeitraum 2016–2019 4

Budgetentwicklung 4

Strukturelle Entwicklung und Entwicklung des Kontextes 5

Entwicklung der personellen Ressourcen 5

Entwicklung der Kommissionen 5

Projekte ausserhalb der Kommissionen 6

Partnerschaften 7

Herausforderungen 7

Zeitraum 2020–2023 8

Budgetentwicklung 8

Strukturelle Entwicklung und Entwicklung des Kontextes 8

Entwicklung der personellen Ressourcen 10

Entwicklung der Kommissionen 10

Projekte ausserhalb der Kommissionen 11

Partnerschaften 12

Einige Zahlen betreffend den Berner Teil des fOrum culture 12

Entwicklung der Aufgaben 12

Herausforderungen 13

Zeitraum 2024–2027 14

Budgetplanung 14

Planung der personellen Ressourcen 14

Ausblick Kommissionen und Projekte 15

Ausblick Aufgaben 16

SCHLUSSFOLGERUNGEN 17

Einleitung
Dieses Dokument verfolgt hauptsächlich zwei Ziele: Erstens soll die Entwicklung des fOrum culture seit seiner Gründung 2016 betrachtet werden. Dazu sollen die Änderungen und Anpassungen, sei es in struktureller, betrieblicher, personeller, finanzieller Hinsicht oder von der Art seiner Mitglieder her, eingehend analysiert werden, um die wichtigsten Schlüsselfaktoren herauszuarbeiten. Zweitens sollen für den Zeitraum, der Gegenstand dieses Gesuchs ist, das heisst also für den Leistungsvertrag 2024–2027, die strategischen Schwerpunkte der Tätigkeit des fOrum culture vorgestellt werden.

Entstehungsgeschichte
Nachdem das Amt für Kultur des Kantons Bern seine Beteiligung am interjurassischen Projekt für ein gemeinsames regionales Zentrum (Projekt CREA) zurückgezogen hat, erhält es den Auftrag, die Vernetzung der Bühnenkünste an die Hand zu nehmen. Es beauftragt damit 2013 Mathieu Menghini, einen anerkannten Experten für Kulturpraxis und -vermittlung. Neben einem Projekt zur künstlerischen und administrativen Vernetzung skizziert Mathieu Menghini auch mögliche Verbindungen zwischen diesem Netzwerk einerseits und dem Theater Nebia in Biel (damals noch Spectacles français) und dem künftigen Théâtre du Jura in Delsberg andererseits – und dies sowohl auf künstlerischer, als auch struktureller und finanzieller Ebene. Basierend auf den Erkenntnissen des Experten entstehen verschiedene Arbeitsgrundlagen, von denen die sogenannte extra-institutionelle Variante überzeugt: eine Struktur, die auf zahlreichen verschiedenen Kräften beruht, die im interjurassischen Kulturforum vereint sind. Nach einer breiten Konsultation der Kulturakteurinnen und -akteure der Region wird diese Variante definitiv zur Umsetzung verabschiedet. Dabei werden allerdings auch Vorbehalte und Bedenken geäussert, namentlich vom interjurassischen Kulturforum selbst, und zwar in Bezug auf die Aussicht, künftig eine stärker institutionelle Rolle wahrnehmen zu müssen und dabei gleichzeitig einen kritischen Blick auf das kulturelle Leben der Region bewahren zu können. Am 20. November 2014 kommt in Biel eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe zum ersten Mal zusammen. Ihre Aufgabe besteht darin, die gewählte Variante im Detail auszuarbeiten, die in der Konsultation geäusserten Bedenken auszuräumen und der Erziehungsdirektion des Kantons Bern einen konkreten Vorschlag für die Realisierung dieses Netzwerks der Bühnenkünste (ARS) zu unterbreiten. Nachdem das Projekt nach den Ideen von Mathieu Menghini in groben Zügen umrissen und die grundlegenden Elemente von der Arbeitsgruppe definiert worden sind, ist das Projekt ARS bereit für die Behandlung im Grossen Rat des Kantons Bern, der dessen Umsetzung am 24. November 2015 genehmigt. Mit der Gründungsversammlung am 7. Dezember 2015 wird das fOrum culture schliesslich offiziell ins Leben gerufen.

Die Statuten legen den Vereinszweck wie folgt fest:

1. Das fOrum culture bezweckt die Kulturförderung im Jurabogen, insbesondere im Berner Jura, in Biel und im Kanton Jura, und die Interessenvertretung im Namen der Kulturakteurinnen und -akteure der Region.
2. Dazu will das fOrum culture:
   a. die kulturellen Kräfte vereinen
   b. Projekte steuern und/oder begleiten, die auf die kulturelle Weiterentwicklung der Region abzielen
   c. die Akteurinnen und Akteure in Kunst und Politik verbinden

Im Folgenden wird ausgeführt, wie das fOrum culture diese Aufgaben über seine Projekte umsetzt.

Obwohl sich die Institution immer wieder den sich verändernden Umständen und Gegebenheiten der Branche anpassen wird, kann die organisatorische Funktionsweise schematisch wie folgt zusammengefasst werden:

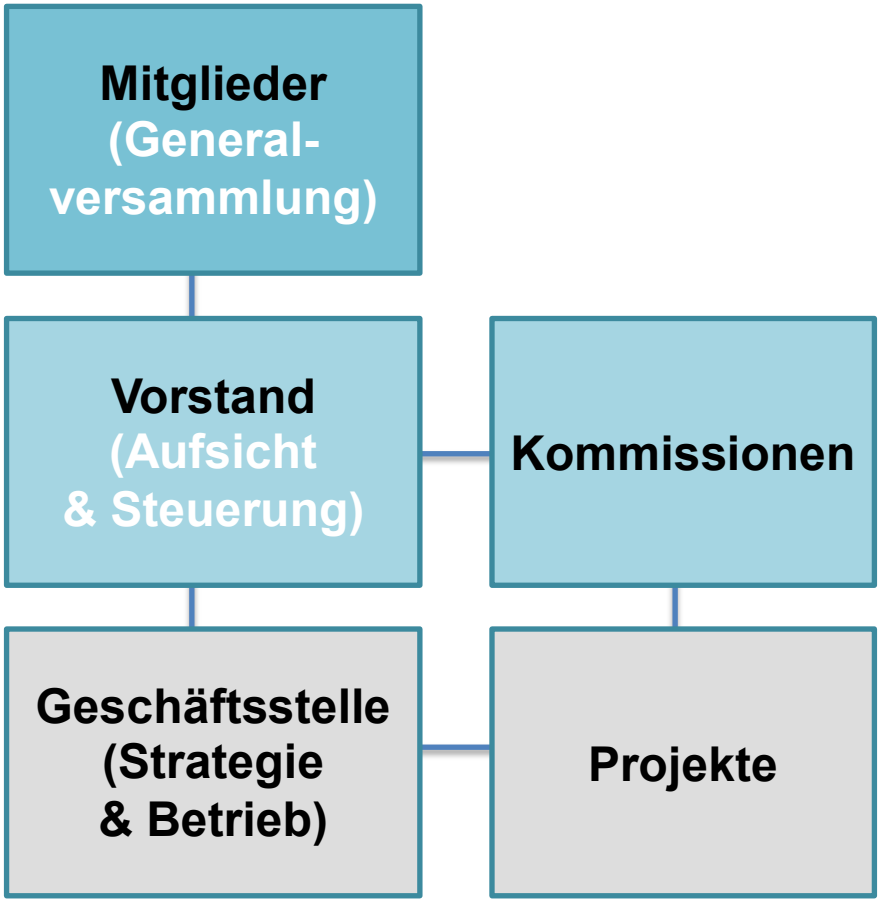

Zeitraum 2016–2019

Budgetentwicklung

Die Voraussetzungen für die Tätigkeit des fOrum culture in ihrer heutigen Ausgestaltung haben also in diesem Kontext Form angenommen: mit der Adaptierung des Expertenberichts auf die Branchenrealität. Es ist folglich wichtig anzumerken, dass es für das Team ohne ein «Übergangsjahr» damals unmöglich war, sämtliche in der Konsultationsphase von Mathieu Menghini skizzierten Projekte sofort zu realisieren. Daraus ergibt sich naturgemäss eine grosse Differenz zwischen dem ursprünglich vorgesehenen Budget für das Jahr 2016 (Aufwand von etwas über CHF 557 000) und den tatsächlichen Betriebskosten (knapp CHF 290 000)[1].

Ähnliches gilt auch für das Betriebsjahr 2017, mit einer deutlichen Differenz zwischen dem vorgesehenen Aufwand für die Aktivitäten der Kommissionen (CHF 463 680) und dem tatsächlichen Aufwand (CHF 179 474). Auch hier ist auf die komplexe Umsetzung der Projekte zu verweisen, die noch von Grund auf aufzubauen waren: Einsetzung der Kommissionen, Festlegung ihrer Funktionsweise (Charta,

[1] Siehe Bilanz 2016–2021 in der Beilage.

Reglement, Zusammensetzung usw.), Definition und Erarbeitung von deren Instrumenten (Projektausschreibungen, Jury, Zuteilkriterien usw.). Naturgemäss sind die ersten beiden Jahre daher gewissermassen eine «erste Phase», und erst ab 2018 stellt sich eine gewisse Stabilität ein.

Strukturelle Entwicklung und Entwicklung des Kontextes

Die wahrscheinlich offenkundigste Entwicklung in dieser ersten Periode zeigt sich im Willen, die Kulturschaffenden im Einzugsgebiet des fOrum culture so weit wie möglich im Verein zusammenzubringen. Das fOrum culture wächst in dieser Phase von 117 Mitgliedern im Jahr 2016 auf 364 Mitglieder im Jahr 2019. Davon sind 219 Einzelmitglieder und 145 Vereinsmitglieder, verteilt auf die drei Regionen des Einzugsgebiets (Berner Jura, Biel, Kanton Jura). Einige Mitglieder (60) stammen auch von ausserhalb des Einzugsgebiets des fOrum culture, haben aber eine enge Beziehung zur Region.

Hervorzuheben ist auch, dass der Vorstand und das Team der Geschäftsstelle Ende 2018 mithilfe des damaligen Kulturbeauftragten des BJR, Herrn Jérôme Benoit, eine Strategie in die Wege leiten, die darauf abzielt, mit dem BJR einen ersten Leistungsvertrag für den Zeitraum 2020–2023 abzuschliessen. Nachdem der Vorstand das fOrum culture der Kulturkommission des BJR und anschliessend dem Plenum präsentiert hat, genehmigt Letzteres einstimmig die Fortsetzung der Unterstützung des fOrum culture im Rahmen eines vierjährigen Leistungsvertrags (2020–2023). Daraufhin verabschiedet der Grosse Rat des Kantons Bern das Projekt in der Wintersession 2019 mit 125 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen. Diese Abstimmung zeugt vom festen Glauben der Politik an dieses Projekt und an die Notwendigkeit des fOrum culture für sein Einzugsgebiet.

Entwicklung der personellen Ressourcen

Nach einigen internen Differenzen zwischen dem Vorstand und den anfänglich angestellten Koordinatoren werden 2017 erstmals die Pflichtenhefte und das Organigramm der Institution überarbeitet. Die Stelle der Kommunikationskoordinatorin/des Kommunikationskoordinators mit einem Pensum von 70 Prozent wird in ein 20-Prozent-Pensum für eine Kommunikationsverantwortliche/einen Kommunikationsverantwortlichen umgewandelt, die oder der eng mit der Kommunikationsagentur Giorgianni & Moeschler aus Tavannes zusammenarbeitet. Die Agentur, die bereits die Website betreut, erhält neu den Auftrag, die Kommunikationsstrategie zu entwickeln und deren Umsetzung zu begleiten, einschliesslich der Kontrolle aller in diesem Zusammenhang entstehenden Unterlagen. Gleichzeitig weicht die Stelle der Koordinatorin/des Koordinators mit einem Pensum von 60 Prozent der Stelle einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers mit einem 40-Prozent-Pensum.

Diese Anpassungen sollen zu effizienteren Abläufen für die Angestellten bei gleichzeitig tieferen Betriebskosten führen, sodass so viele Ressourcen wie möglich direkt in künstlerische Projekte fliessen können.

Entwicklung der Kommissionen

Angesichts der bevorstehenden Schaffung des Théâtre du Jura (TDJ) wirkt ab 2017 Michel Thentz, damals Projektkoordinator der Stiftung für das Théâtre du Jura, an den Aktivitäten der **Kommission «créatiOn»** mit. Diese Kommission umfasst die wichtigsten Programmleiterinnen und Programmleiter im Bereich der Bühnenkünste aus der Region. Ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung haben in der Kommission im Übrigen auch die Neuenburgerin Anne Bisang (Théâtre Populaire Romand, La Chaux-de-Fonds) und der Neuenburger Manu Moser (La Plage des Six Pompes, La Chaux-de-Fonds) Einsitz, mit dem Ziel, der Ausstrahlung und der Verbreitung der Bühnenstücke aus der Region zusätzlichen Auftrieb zu verleihen. Auch das Theater Nebia (damals noch Spectacles français) ist über seine Direktorin, Marynelle Debétaz, in der Kommission vertreten und bringt mit seinem Status als wichtigste Institution der Bühnenkünste im französischsprachigen Teil des Kantons Bern die nötige Expertise zur Weiterentwicklung der Projekte der Kommission ein.

Ab 2017 lanciert die **Kommission «créatiOn»** auch zwei wichtige Projekte in den Bereichen Koproduktion und Verbreitung zugunsten der regionalen Bühnenkünstlerinnen und Bühnenkünstler: die Projektausschreibungen «Hors les murs» (neun koproduzierte Projekte zwischen 2016 und 2019) und «Artistes extérieurs» (zwei koproduzierte Projekte im selben Zeitraum). Erstere ermöglichen es Theaterkompanien aus dem Einzugsgebiet des fOrum culture, Projekte ausserhalb des traditionellen Rahmens des Theatersaals aufzuführen, und bietet ihnen durch die jeweils spezifische Zusammenarbeit («Theater in Wohnungen»: Partnerschaften mit Privatpersonen; «Theater in Ausstellungsräumen»: Partnerschaften mit Galerien und Museen) gleichzeitig Gelegenheit, neue Zielgruppen zu erreichen. Die Projektausschreibung «Artistes extérieurs» hingegen verfolgt den Zweck, eine Künstlerin oder einen Künstler von ausserhalb des Einzugsgebiets einzuladen, sich in der Region künstlerisch zu betätigen. Dabei muss sie oder er bei der Verbreitung der Aufführung möglichst viele regionale Kunstschaffende einbeziehen. Im Rahmen der zwei koproduzierten Projekte wirkten 13 regionale Künstlerinnen und Künstler mit.

Die **Kommission «actiOn culturelle»** setzt sich aus Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittlern zusammen. Sie konzipiert Vermittlungsaktivitäten, um die von den Mitgliedern der Kommission in diesem Bereich identifizierten Lücken im Einzugsgebiet des fOrum culture zu schliessen. Nachdem sie ab 2017 verschiedene Projekte lanciert hat (darunter Ausschreibungen für partizipative Projekte, halbtägige Weiterbildungen, Videobeiträge, Ausschreibungen für 1-2-3-Projekte usw.), wendet sie sich 2018 einem langfristig angelegten Projekt zu, den «Volets de médiation». Diese bestehen aus einer Vermittlungsaktivität, die auf ein Werk, eine Aufführung oder ein Zielpublikum ausgerichtet sind, und werden von den Mitgliedern der Kommission selbst betreut. 2018 und 2019 wurden insgesamt neun «Volets de médiation» durchgeführt.

Die **Kommission «lOgistique»** widmet sich den Aspekten der gemeinsamen Nutzung insbesondere von technischem Material und Räumlichkeiten im Bereich der Bühnenkünste. Sie initiiert die Einrichtung einer Onlinebörse, die über die Website des fOrum culture zugänglich ist. Über diese können die Mitglieder des fOrum culture direkt über einen eigenen Bereich auf der digitalen Plattform Studios und Räume, technisches Material, Fahrzeuge usw. anbieten oder suchen. Ziel ist es, eine bessere gemeinsame Nutzung der im Einzugsgebiet des fOrum culture verfügbaren Ressourcen zu ermöglichen.

Im Jahr 2018 löst sich die **Kommunikationskommission** auf, nachdem die Agentur Giorgianni & Moeschler angefragt wurde, Projekte wie **Panorama: 360° de culture** zu initiieren. Auf diese Kommission gehen die Überlegungen zurück, aus denen später das **culturoscoPe** und das Projekt für **Kulturplakate** entstehen.

<u>Projekte ausserhalb der Kommissionen</u>

Wie oben ausgeführt, werden gewisse Projekte von einer der Kommissionen erdacht, sind dann aber ab der Umsetzungsphase «selbstständig», was in Tat und Wahrheit nichts anderes heisst, als dass ab diesem Zeitpunkt die Geschäftsstelle die Aufgaben in Zusammenhang mit den Projekten übernimmt und ihr Pflichtenheft damit erheblich erweitert.

Unter diesen Projekten ist das **culturoscoPe** zu nennen, die Online-Kulturagenda, welche die bernjurassische Kommunikationsagentur Giorgianni & Moeschler im Auftrag des fOrum culture entworfen und gestaltet hat. Sie wird 2018 eingeweiht und registriert über 2600 Veranstaltungen und 30 000 Besuche ab dem ersten Jahr. Die Kulturagenda wird auf Anregung des Neuenburger Vereins Culturecom.ne 2019 auf das Neuenburger Kantonsgebiet ausgeweitet – was ihr Flügel verleiht: 2019 verzeichnet sie über 10 000 Veranstaltungen und 100 000 Besuche. Eine einzigartige Philosophie macht das Tool aus: Von Anfang an wird es so konzipiert, dass es den Kulturschaffenden den Alltag erleichtert, da sie ihre Veranstaltungen nur noch an einem Ort erfassen müssen, wodurch sie viel Zeit sparen. Zudem ist die Online-

agenda kostenlos (sowohl für Organisatoren als auch für Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen), werbefrei und präsentiert die Veranstaltungen, ohne eine Hierarchisierung vorzunehmen. Ein innovatives Produkt, das vollständig im Berner Jura entwickelt wurde.

Ab 2017 werden in der Region die **Kulturplakate** aufgestellt: 16 Plakate im Weltformat gehen zwischen Oktober und Juni in rund zwanzig kleineren Gemeinden im Einzugsgebiet des fOrum culture auf Tournee. Mit den Plakaten wird ein zweifaches Ziel verfolgt: Einerseits soll die kulturelle Vielfalt der Region sichtbar gemacht werden, indem auf der Rückseite jedes Plakatständers alle auf **culturoscoPe** erfassten Veranstaltungen angeschlagen werden. Andererseits sollen die Mitglieder des fOrum culture, die in der bildenden Kunst tätig sind, über eine Projektausschreibung und ein Thema angesprochen werden, ein oder mehrere Plakate für die Saison zu gestalten. So entsteht eine Partnerschaft mit der **Enquête Photographique Berner Jura** 2019–2020 (in Zusammenarbeit mit den Bieler Fototagen, der Zeitschrift Intervalles, Mémoires d'Ici), und eine Projektausschreibung, die sich an Illustratorinnen und Illustratoren richtet, wird lanciert.

Partnerschaften

Das fOrum culture, definitionsgemäss ein Netzwerk, hat im Laufe der Zeit verschiedene Partnerschaften aufgebaut, von denen die meisten bis heute andauern. Darunter namentlich redaktionelle Partnerschaften, in deren Rahmen in jeder Zeitschrift der Volkswirtschaftskammer des Berner Juras (CEP) sowie in der Zeitschrift Les Planches ein Artikel veröffentlicht wird. Mit diesen Artikeln können die Aktivitäten und Projekte des fOrum sichtbar gemacht und potenziell ein neues Publikum erreicht werden.

Zusammen mit der CEP und dem Interregionalen Fortbildungszentrum (IFZ) haben wir auch an der Ausarbeitung der «Journée des 100» mitgewirkt. Dieser Anlass bringt 100 Persönlichkeiten der Zivilgesellschaft zusammen, um sich Gedanken zu den identitären Herausforderungen des Berner Juras zu machen. Das fOrum culture darf dort die Stimme der Kulturakteurinnen und -akteure vertreten.

Schliesslich haben wir, wie vorgängig erwähnt, am Aufbau der ersten **Enquête Photographique Berner Jura** 2019–2020 mitgewirkt, zusammen mit den Bieler Fototagen, der Zeitschrift Intervalles und Mémoires d'Ici. Die Enquête verfolgt das Ziel, das fotografische Schaffen zu fördern und ein regionales fotografisches Erbe zu bilden, das vom sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen, geografischen und politischen Leben im Berner Jura zeugt. 27 Berufsfotografinnen und -fotografen aus der ganzen Schweiz haben sich mit äusserst hochwertigen Dossiers auf die Projektausschreibung im Mai 2019 beworben. Pierre-Kastriot Jashari, der Gewinner dieser ersten Ausgabe, erhielt ein Preisgeld von CHF 10 000, um eine dokumentarische Serie über die Jugend im Berner Jura zu realisieren. Die Vielfalt der Projektpartner machte es möglich, der Enquête in vier Formaten Sichtbarkeit zu verleihen: mit Plakaten im öffentlichen Raum (**über die Kulturplakate** des fOrum culture), einer Veröffentlichung durch die Editions Intervalles, einer Ausstellung im Rahmen der Bieler Fototage, einer Website, realisiert durch die Agentur Giorgianni & Moeschler, und zu guter Letzt mit der Archivierung der Dokumente in der Stiftung Mémoires d'Ici.

Herausforderungen

Die grösste Herausforderung dieser ersten Vierjahresperiode bestand darin, beim Publikum, den Kulturakteurinnen und -akteuren sowie den öffentlichen Behörden eine neue Einrichtung bekanntzumachen. Dabei musste es gelingen, die Art, die Funktionsweise und die Tätigkeiten eines innovativen Projekts, das es in dieser Art bislang noch nie gab, verständlich zu machen. Die Herausforderung bestand aber auch darin, den Betrieb strukturell und organisatorisch von der Idee auf dem Papier an die tatsächlichen Branchengegebenheiten anzupassen, um die Bedürfnisse der Kulturakteurinnen und -akteure der Region erfüllen zu können.

Auch sind bereits die Anzeichen einer Feststellung zu sehen, zu der wir weiter unten gelangen werden, nämlich das Wachstum bei den Projekten – ob von

den Kommissionen betreut oder «selbstständig» –, was faktisch zu einem höheren Arbeitsvolumen führt, das sich in den personellen Ressourcen nicht niederschlägt (seit 2016 unverändert 1,8 VZÄ).

Zeitraum 2020–2023

Budgetentwicklung

Beim Finanzrahmen für die Kommissionen ist 2021 eine wichtige Änderung zu sehen, wie die Bilanz in der Beilage zeigt: der Betrag für die nichtständige Kommission, für die wir die 2019 und 2020 gebildeten Rückstellungen (CHF 80 000 bzw. CHF 50 000) auflösen konnten. Die Tätigkeiten dieser Kommission werden später beschrieben.

Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass wir vom Amt für Kultur des Kantons Bern aufgrund der Mehrkosten, welche die Pandemiemassnahmen verursachten, COVID-Entschädigungen erhalten haben (CHF 21 110.50).

Für das Jahr 2022 schliesst das geplante Budget das Transformationsprojekt mit ein, das die strukturelle und finanzielle Überarbeitung des culturoscoPe vorsieht. Die Marketingkosten sowie die Erträge werden dadurch steigen (CHF 50 000 für eine interkantonale Unterstützung, Bern, Jura, Neuenburg).

Strukturelle Entwicklung und Entwicklung des Kontextes

Der Zeitraum von 2020 bis 2021 markiert aus vielen Gründen einen Wendepunkt in der Tätigkeit des fOrum culture.

Zunächst ist das fOrum culture ab 2020 im Rahmen eines Leistungsvertrags mit dem BJR tätig. Dieser nimmt die ursprünglichen Zwecke des fOrum culture, wie sie in den Statuten festgelegt sind, auf und führt sie wie folgt aus:

Der Verein «fOrum culture» vereint die Kulturakteurinnen und Kulturakteure seines Einzugsgebiets, das den Berner Jura, die Stadt Biel und Umgebung sowie den Kanton Jura umfasst. Er hat die folgenden Aufgaben:

- Projekte begleiten, die auf die kulturelle Weiterentwicklung der Region abzielen
- Die logistischen Mittel seiner Mitglieder zusammenlegen
- Die Projektwünsche seiner Mitglieder vereinen
- Das kulturelle Schaffen im Einzugsgebiet fördern
- Die Interessen seiner Mitglieder vertreten
- In erster Linie die Bühnenkünste unterstützen
- Die Ausstrahlung des kulturellen Schaffens im Einzugsgebiet ermöglichen

Darüber hinaus präzisiert der Vertrag den Leistungskatalog, den das fOrum culture gewährleistet:

- Das künstlerische Schaffen im Einzugsgebiet anregen, zum Beispiel durch Projektausschreibungen, Vergabe von «Cartes blanches» an Künstlerinnen und Künstler oder Eingehen auf Vorschläge; das fOrum culture kann ausserdem als Koproduzent tätig werden, indem es Projekte finanziell unterstützt, zusätzlich zu weiteren privaten und/oder öffentlichen (kommunalen und/oder kantonalen) Unterstützungsbeiträgen
- Die Verbreitung in seinem Einzugsgebiet und darüber hinaus fördern, namentlich durch Einnehmen einer Vermittlerrolle bei regionalen Einrichtungen (Theatern, Kulturzentren usw.) und anderen Schweizer oder französischsprachigen Netzwerken sowie durch logistische und/oder finanzielle Unterstützung von Tourneen

- Umsetzung von Kulturvermittlungsaktivitäten, ausgehend von einem spezifischen Zielpublikum, der Ausbildung, von Einrichtungen oder Kunstschaffenden
- Vernetzung von Kulturorten sowie Kulturakteurinnen und -akteuren im Einzugsgebiet
- Dauerhafte Implementierung und Weiterentwicklung einer Kulturagenda (culturoscoPe)
- Dauerhafte Implementierung und Weiterentwicklung einer Onlinebörse für den Austausch von Material, Räumen und Dienstleistungen

Es kann demnach festgestellt werden, dass die Aufgaben des fOrum culture unverändert bleiben, ihre Umsetzung aber über die von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Mittel und Werkzeuge verfeinert wird.

Natürlich hat die Coronavirus-Pandemie auch unsere Region nicht verschont und unsere Mitglieder und ihren Alltag stark tangiert. Sie hat aber auch die operativen Aufgaben des fOrum culture neu definiert.

Wichtig ist erstens daran zu erinnern, dass zahlreiche Probleme, welche die Pandemie akzentuiert hat, schon vorher bestanden haben: von der Prekarität aller Kulturschaffenden bis zur fehlenden Anerkennung ihres Status; von der Komplexität des Kultursektors zur inhärenten Ungleichheit in der «Funktionsweise» der einzelnen Sparten.

Um die Situation zu bewältigen, muss sich das fOrum culture natürlich anpassen. Namentlich nimmt es eine Vermittlerrolle zwischen den Behörden und unseren Mitgliedern wahr, um Letztere über die ständigen Änderungen der administrativen Verfahren oder der Gesundheitslage auf dem aktuellen Stand zu halten und um Erstere über die Schwierigkeiten, mit denen die Betroffenen zu kämpfen haben, aufzuklären. Es entsteht eine «Notfalldynamik», die relativ weit von der horizontalen und partizipativen Funktionsweise des fOrum culture mit ihren naturgemäss langsameren Rhythmen entfernt ist. Ausserdem wird die weiter oben erwähnte **nichtständige Kommission** eingesetzt.

Mit dieser Anpassung an die Gegebenheiten ist auch eine Neuverteilung der Ressourcen und der jeweiligen Pflichtenhefte des ganzen Teams der Geschäftsstelle verbunden. So war es – und ist es gewiss immer noch – wichtig, in zahlreichen Netzwerken, die sich mit schwindelerregender Geschwindigkeit herausbildeten, «präsent» zu sein: der Taskforce Kultur (die über ihren Westschweizer Ableger zugänglich war und die erweiterte Treffen organisierte, d. h. über die ursprünglich vertretenen auf nationaler Ebene tätigen Dachverbände hinaus), der Vereinigung der Dachverbände der Westschweizer Kompanien, verschiedenen Austausch- oder Reflexionsgruppen usw. Präsent nicht nur, um die Position der Mitglieder des fOrum culture und einer Randregion – die häufig relativ weit weg vom Epizentrum am Genfersee ist – in der kulturellen Realität der ganzen Westschweiz zu verankern, sondern auch, um aus den Erfahrungen und Schwierigkeiten der anderen Kantone zu lernen und daraus Nutzen für unsere Einrichtung und unsere Mitglieder zu ziehen.

Auch regionalpolitisch ist es eine komplexe Zeit. In diesem Zeitraum wird in einer Volksabstimmung der Wechsel der Kantonszugehörigkeit der Stadt Moutier besiegelt. Gleichzeitig, vielleicht nach dem Vorbild der Arbeiten für die bereits erwähnte «Journée des 100», entsteht die Stiftung für die Ausstrahlung des Berner Juras. Es sind zahlreiche Faktoren, die für die Zukunft der Region und auch der Kulturpolitik eine gewisse Unsicherheit, namentlich finanzieller Natur, bedeuten. Diese Fragen beleuchten die eingangs formulierten Bedenken, die Mathieu Menghini im Rahmen seiner Studie zusammentragen konnte, und hinterfragen die Rolle, die das fOrum culture im Bereich der Kulturpolitik spielen muss oder spielen soll. Obschon diese Frage immer «in Bewegung» ist und da eine der Stärken des fOrum culture seine Anpassungsfähigkeit gegenüber den Gegebenheiten und Bedürfnissen der Branche ist, was seiner partizipativen Funktionsweise zu verdanken ist, behält der Vorstand die Schlüsselrolle des fOrum bei: eine Rolle als Partner – Ansprechpartner sowohl der Kulturakteurinnen und -akteure als auch der Behörden –, in der es die kulturpolitischen Überlegungen, die sein ganzes Einzugsgebiet betreffen, langfristig begleiten kann, ohne bestehende Institutionen zu ersetzen oder zu verdrängen. Es handelt sich daher um grundlegende Überlegungen zur kulturellen Zukunft der Region, in die sich das fOrum culture aktiv einbringt,

die aber auch Bereiche berühren, namentlich die Frage der interjurassischen Dimension gewisser kultureller Projekte, für die die politischen Instanzen zuständig sind und die über die Befugnisse unserer Einrichtung hinausgehen.

Entwicklung der personellen Ressourcen

Wie schon erwähnt, hat die Anpassung bei den Tätigkeiten des fOrum culture, um die Erwartungen unserer Mitglieder in der Pandemiezeit zu erfüllen, die Pflichtenhefte der Mitarbeitenden unserer Einrichtung verändert. Diese Entwicklung verstärkt die Feststellung, die beim Fazit zur Analyse des Zeitraums 2016–2019 gemacht wurde: dass die personellen Ressourcen des Vereins erhöht werden müssen. Dies ist nötig, um einerseits dem Mitgliederwachstum und der Zunahme der Anzahl Projekte des fOrum culture Rechnung zu tragen, aber andererseits auch, um den sich ändernden Erwartungen der Mitglieder zu entsprechen, die heute mehr in Richtung Beratung, Begleitung und Unterstützung bei der Professionalisierung gehen. Diese Dimension, die das fOrum culture derzeit in der Form eines **Kulturbüros** aufbaut, gleicht einem Kompetenzzentrum und erfordert im Vorfeld einen beträchtlichen Aufwand, um die notwendige Expertise zu gewinnen. Um diesen Übergang bestmöglich zu planen, hat der Vorstand beschlossen, eines seiner Mitglieder, Noémie Merçay, Kulturakteurin, Politologin und Soziologin, zu beauftragen, die Geschäftsstelle bei dieser Umstrukturierung zu begleiten. Bis 2024 soll eine solide Struktur bereit sein, die ideal auf die Realität der Einrichtung wie auch die Bedürfnisse der Branche ausgerichtet ist.

Entwicklung der Kommissionen

Die **Kommission «créatiOn»** verfolgt ihre Tätigkeit anhand von Überlegungen zu Fragen der Produktion und der Verbreitung des regionalen Schaffens und mithilfe von hauptsächlich zwei Instrumenten weiter: der Unterstützung in Form von Koproduktionen, wodurch Künstlerinnen und Künstler einen Teil ihres Schaffens finanzieren können, und der Unterstützung der Verbreitung, wodurch Theater und Kulturzentren im Einzugsgebiet in der Form eines Vorkaufs die koproduzierten Aufführungen erwerben können, wodurch sie ihr finanzielles Risiko minimieren und gleichzeitig die Verbreitung und die Langlebigkeit der Bühnenstücke gefördert wird. Mit diesem Mechanismus können allen Parteien gute Bedingungen garantiert werden, und die Kompanien erhalten reale Honorare, die nicht aufgrund der begrenzten Mittel einiger Kulturzentren und Theater nach unten verhandelt werden.

Zwischen 2020 und 2022 werden so 14 Aufführungen koproduziert (Gesamtbetrag: CHF 263 000) und knapp CHF 110 000 als Unterstützung für die Verbreitung gewährt.

Die Kommission hat auch eine strukturelle Anpassung vorgenommen: Sie hat mit der ehemaligen interjurassischen Vereinigung der Kulturzentren Association Interjurassienne des Centres Culturels (AICC) fusioniert, um unter dem provisorischen Namen «Programmleiterkommission» eine neue Kommission ins Leben zu rufen, welche die Aufgaben der beiden obigen Stellen vereint. Dieser Prozess ist derzeit im Gange, was die laufenden Tätigkeiten der **Kommission «créatiOn»** nicht beeinträchtigt.

Wie bereits erwähnt, können wir dank der Mitwirkung der Direktorin von Nebia in der Kommission Überlegungen zur Mittel- und Aufgabenverteilung anstellen, mit der das regionale Schaffen im Bereich der Bühnenkünste, insbesondere im französischsprachigen Teil des Kantons Bern, so effizient wie möglich unterstützt werden kann.

Die **Kommission «actiOn culturelle»** verfolgt ihre Arbeit über zwei Hauptprojekte weiter: die «Volets de médiation» (9 Projekte zwischen 2020 und 2022 in der Höhe von insgesamt CHF 165 000) und «Kulturvermittlung zu Gast» (rund CHF 30 000), ein Projekt, das darin besteht, Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittler von ausserhalb des Einzugsgebiets einzuladen, Weiterbildungen für die Fachleute der Kulturvermittlung unserer Region zu geben.

Die **nichtständige Kommission**, die auf dem Höhepunkt der zweiten Pandemiewelle geschaffen wurde, hatte zum Ziel, den Künstlerinnen und Künstlern aus der Region über zwei Projektausschreibungen zu ermöglichen, ihre Arbeit in dieser besonderen Zeit weiterzuführen, und dies bei korrekter Honorierung, aber ohne Produktions- oder Rückzahlungszwang. Mit einem Gesamtbetrag von CHF 163 000 konnte die Kommission so 26 Projekte unterstützen, vom Tanz bis zum Theater, von interdisziplinären Performances zu aktueller Musik. Die Hilfen wurden in unterschiedlicher Form gewährt: Produktionshilfen, Unterstützung für Forschungsarbeiten oder Wiederaufnahmen, Übernahme gewisser Kosten, die über die üblichen Instrumente der öffentlichen und privaten Geldgeber nicht übernommen werden können, usw. Die Kommission wurde nach Erfüllung ihres Auftrags umgehend wieder aufgelöst.

2020 wurde ausserdem die **Kommission «écocréatiOn»** gegründet. Ihr Ziel ist es, Überlegungen zur ökologischen Verantwortung der kulturellen Produktion in der heutigen Zeit anzustellen, unter Einbezug ökologischer, sozialer, ethischer und weiterer Dimensionen. Namentlich über Ökobilanzen, die das Bieler Institut Sanu bei drei Institutionen und einer Gruppe von fünf selbstständigen Künstlerinnen und Künstlern durchgeführt hat, will die Kommission allen Mitgliedern des fOrum culture die Werkzeuge zur Verfügung stellen, mit denen sie einfach und rasch die Bereiche ermitteln können, in denen sie handeln und ihre Tätigkeiten umweltbewusster gestalten können. Mittelfristig strebt die Kommission an, über das ganze Spektrum der Nachhaltigkeit mit den wichtigsten öffentlichen und privaten Geldgebern eine Reflexion zu den notwendigen Anpassungen der Instrumente zur Unterstützung der Schaffung, Produktion und Verbreitung der regionalen Kultur anzustossen.

Projekte ausserhalb der Kommissionen

Das **culturoscoPe** hat sich weiter gut entwickelt und namentlich 2021 fast 190 000 Besuche verzeichnet, trotz zahlreicher abgesagter Anlässe infolge der Pandemie. Dank der Flexibilität des Tools konnten die Modalitäten für die Meldung von Anlässen geändert werden, sodass es möglich war, die neuesten Aktualisierungen (Absage, Verschiebung, Hygienemassnahmen usw.) anzuzeigen, was für die Nutzerinnen und Nutzer und die Organisatoren in dieser aussergewöhnlichen Lage äusserst praktisch und nützlich war.

Diese Entwicklung hat aber auch die strukturellen Grenzen der Agenda deutlich gemacht, die bislang auf einer tripartiten Vereinbarung zwischen der Agentur Giorgianni & Moeschler (die das Tool konzipiert und entwickelt hat und die Bewirtschaftung und die Wartung sicherstellt), dem Verein Culturecom.ne (der für den Neuenburger Teil des Projekts Finanzierung und Bewirtschaftung sicherstellt) und dem fOrum culture (das für sein Einzugsgebiet die Finanzierung und die Bewirtschaftung sicherstellt) beruht. Aufgrund mangelnder Ressourcen der Partner dieser Vereinbarung wurde Ende 2021 entschieden, ein Transformationsprojekt einzureichen, mit dem eine strukturelle und finanzielle Überarbeitung möglich werden soll, die den Fortbestand des Tools und die Beibehaltung seiner Philosophie (kostenlos, keine Hierarchisierung, keine Werbung) garantiert. In diesem Rahmen wurde die Haute École de gestion Arc beauftragt, eine Branchenstudie durchzuführen, um die besten Hypothesen zur Zukunft der Agenda zu eruieren. Diese erste Phase steht kurz vor Abschluss, und ein zweites Transformationsprojekt, das auf den Erkenntnissen der Studie basiert, wird demnächst vorgelegt. Mit diesem sollen die Empfehlungen der Hochschule umgesetzt werden.

Die **Kulturplakate** wurden ebenfalls beibehalten. Für die Saison 2021/2022 wurden drei bernjurassische Museen in den Fokus gerückt (Musée de St-Imier, Musée du Tour Automatique et d'Histoire de Moutier, Musée d'Art et d'Histoire de La Neuveville). Lucas Dubuis hat mit Inszenierungen der nicht öffentlich zugänglichen Sammlungen das verborgene Gesicht dieser Institutionen zum Vorschein gebracht und fotografisch festgehalten. Die Szenografien realisierten Joël Joliat, Nicole Grédy und Jérôme Stünzi. Für die Saison 2022/2023 wird die Fotografin Garance Finger Portraits von neun im Kulturbereich tätigen und im Berner Jura bekannten Frauen realisieren.

Die **Onlinebörse** des fOrum culture, welche von der Agentur Giorgianni & Moeschler entwickelt wurde, entwickelt sich weiter und diente namentlich weiteren Westschweizer Initiativen als Vorbild, darunter dem

Verein ARTOS (Association Romande Technique Organisation Spectacles) mit seinem Projekt «Stock en scène». Eine künftige Zusammenarbeit in diesem Rahmen ist denkbar.

Partnerschaften

Wie erwähnt wurde vor Kurzem die Stiftung für die Ausstrahlung des Berner Juras gegründet, und das fOrum culture wurde von der Stiftung bereits sehr früh als Vertreter der regionalen Kulturkreise in die Überlegungen einbezogen. Die Partnerschaft lebt weiter, und das fOrum culture ist heute im Stiftungsrat vertreten.

Die anderen bereits erwähnten Partnerschaften (Les Planches, Zeitschrift der CEP usw.) werden ebenfalls weitergeführt.

Einige Zahlen betreffend den Berner Teil des fOrum culture

Obwohl in der Entstehungsgeschichte, die das fOrum culture in seiner heutigen Form und das Théâtre du Jura verbindet, von einem «kulturell kohärenten Gebiet» die Rede war, das geografische Grenzen überwindet, ist offensichtlich, dass sich auch diese Komponente den politischen Realitäten anpassen muss. Daher müssen hier natürlich einige Zahlen zu den Projekten aus dem bernischen Teil des Einzugsgebiets des fOrum culture präsentiert werden, dessen einzige finanzielle Unterstützung vom BJR herrührt.

Für den Zeitraum 2016–2021 sind dies namentlich:

- 24H de création
- Panorama, 360° de culture
- Koproduktionen: «La table des matières», «Traces», «Cabanes», «Silva», «Je viens de partir», «Petit gazon», «Le rossignol et l'empereur», «Lettres de la chambre secrète», «L'art de la chute», «Nalc»
- Volets de médiation: «Habitat dansé», «Gestes tu elle», «Exploracteurs», «Les rapporteurs», «Rencontres improvisées», «Silva en ballade»
- Nichtständige Kommission: 13 unterstützte Projekte aus dem Kanton Bern

Alle diese Projekte wurden vom fOrum culture unterstützt und in dessen ganzen Einzugsgebiet verbreitet, einschliesslich natürlich des Berner Juras und der Stadt Biel. Der Gesamtbetrag beläuft sich auf fast CHF 600 000. Hinzu kommen «Querschnittprojekte», die ohne geografische Unterscheidung allen Projekten des fOrum culture zugutekommen: das Marketing über das **culturoscoPe** oder auch die **Kulturplakate** oder die Bereitstellung von Material und Räumen über die **Onlinebörse.** Und nicht zuletzt war dank der Schaffung eines Finanzrahmens für die Unterstützung der Verbreitung über die **Kommission «créatiOn»** ab 2021 eine Unterstützung möglich, die den Kulturzentren des Berner Juras sowie dem Theater Nebia ermöglichte, die meisten Koproduktionen des fOrum culture in ihr Programm aufzunehmen. Diese Unterstützung beläuft sich auf über CHF 45 000.

Entwicklung der Aufgaben

Wie festgestellt werden konnte, haben sich die Aufgaben des fOrum culture nicht grundlegend verändert. Allerdings hat diese Periode einige Aspekte zutage gefördert, die einer Anpassung bedürfen:

- Die Reflexionen rund um die Herausforderungen der Verbreitung, nachdem die Pandemie die Veranstaltungskalender aller Spielorte in der Westschweiz und darüber hinaus durcheinandergewirbelt hatte, erforderten namentlich die Bereitstellung eines Finanzrahmens für die Kommission «créatiOn» zur Unterstützung der Verbreitung. Auch die Aktivitäten der nichtständigen Kommission reihen sich in diesen Rahmen ein; sie sollten den Künstlerinnen und Künstlern erlauben, weiterzuarbeiten – in einer Situation, die es ihnen verunmöglicht, ihre Arbeit dem Publikum zeigen und so «ausstrahlen» zu können.

- Die Interessenvertretung für die Mitglieder hat sich insbesondere während der Pandemie geändert und erforderte mehr Ressourcen, um das Know-how zu erhalten, das sowohl für die Beratung und die Information der Mitglieder als auch die für die Vermittlung zwischen der Branchenrealität und den Verantwortlichen der Kulturbehörden erforderlich war.
- Die definitive Implementierung des **culturoscoPe**, wie in unserem Leistungsvertrag erwähnt, erfolgt derzeit über ein Transformationsprojekt, das darauf abzielt, die strukturelle und finanzielle Organisation der Onlineagenda zu überarbeiten.

Herausforderungen

Die zentralen Feststellungen aus dieser ersten Vierjahresperiode mit Leistungsvertrag mit dem BRJ sind:

- Reflexion zur Positionierung und zur Rolle des fOrum culture in der Ausarbeitung der regionalen Kulturpolitik
- Anpassung an die Situation, die durch die Pandemie entstanden ist, und Entwicklung des «Kompetenzzentrum»-Aspekts des fOrum culture, was für die Mitarbeitenden einen hohen Aufwand zum Erhalt des Know-hows und des Netzwerks bedeutete
- Erreichen des Budgetgleichgewichts unter Beibehaltung eines angemessenen Verhältnisses zwischen den Mitteln für die Kommissionen – das heisst jenen, die direkt zugunsten der Künstlerinnen und Künstler eingesetzt werden – und den Mitteln für den Betrieb, die Aufrechterhaltung der Leistungen für das Einzugsgebiet und die öffentlichen Behörden sowie für das Marketing; **wichtig ist an dieser Stelle daran zu erinnern, dass fast sämtliche personellen Ressourcen des fOrum culture für die Betreuung der Projekte der Kommissionen sowie für Aufgaben direkt zugunsten seiner Mitglieder (Marketing, Beratung usw.) eingesetzt werden**
- Dauerhafte Implementierung der Kulturagenda culturoscoPe via Transformationsprojekt

Zeitraum 2024–2027

Budgetplanung

Bei Betrachtung des Budgetplans für den Zeitraum 2024–2027 in der Beilage kann festgestellt werden, dass dieser darauf ausgelegt ist, ein Gleichgewicht zu erreichen. Dies indem einerseits das Niveau der personellen Ressourcen beibehalten wird, welches die vorangehende Analyse als notwendig eruiert hat, und indem andererseits den Kommissionen genügend Mittel garantiert werden, damit sie ihre Ziele zur Entwicklung der Kulturszene im Einzugsgebiet des fOrum culture erreichen können.

Um zu diesem Gleichgewicht zu gelangen, haben wir derzeit einen Betrag in Höhe von CHF 25 000 aus öffentlichen Geldern angegeben. Hierzu bestehen unterschiedliche Ansätze, wie zum Beispiel eine höhere Beteiligung der grossen Gemeinden oder des jurassischen Teils des Einzugsgebiets des fOrum culture, die auch viele Fragen aufwerfen, namentlich politischer Natur, die wir zusammen mit allen unseren Partnern beantworten müssen.

Es sei auch daran erinnert, dass der Entwurf des ARS-Berichts ein Anfangsbudget von CHF 600 000 erwähnte, das nach Ende der Vierjahresperiode auf CHF 680 000 zu erhöhen sei. Wir stellen allerdings einen umgekehrten Prozess fest: Das Anfangsbudget für die ersten vier Jahre betrug CHF 550 000 (512 5000 vom BJR und CHF 37 500 von Pro Helvetia). Während des ersten Leistungsvertrags 2020–2023 fiel die Beteiligung von Pro Helvetia – die von Anfang an lediglich für vier Jahre vorgesehen war – weg, und der Betrag des BJR sank auf CHF 500 000, gefolgt von einem ab 2024 noch weiter reduzierten Betrag in Höhe von CHF 475 000. Diese Feststellung ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Anzahl der Mitglieder und die Anzahl der vom fOrum Kultur initiierten Projekte deutlich gestiegen sind. Das fOrum culture bemüht sich sehr, die Beträge zugunsten der Kommissionen und der Branche nicht zu sehr zu beanspruchen (vgl. Bericht ARS, S. 40).

Planung der personellen Ressourcen

Ab 2024 sehen wir folgende Aufteilung vor:

Geschäftsführer/-in 60 %
Kommunikationsverantwortliche/-r 60 %
Präsidium 20 %
Externes Kommunikationsmandat 40 %
TOTAL 1,8 VZÄ

Es sei angemerkt, dass das Vollzeitäquivalent sich nicht von den Vorjahren unterscheidet, die Umorganisation der Pflichtenhefte und der Pensen wird aber eine grössere Effizienz erlauben. Gleichzeitig mit dieser Anpassung sollen nicht die Aufgaben, aber die Tätigkeit des fOrum culture gestrafft werden, was die während des Jahres 2022 durchgeführte Analyse ermöglichen wird. Für jedes Projekt sollen die Ziele und die zugeteilten Ressourcen genau identifiziert, vor dem Hintergrund der verfügbaren Finanzen analysiert und gemäss der Definition der Aufgaben des fOrum culture priorisiert werden. Wir möchten auch darauf hinwirken, gewisse Aspekte unserer Tätigkeit zu «routinisieren» und zu optimieren (wie die Newsletter, die internen Koordinationstools, die Projektbilanztools usw.).

Ausblick strukturelle Entwicklung und Entwicklung des Kontextes

Will man versuchen, die Entwicklung des Kontextes, indem sich das fOrum culture bewegt, für die kommenden Jahre vorauszusehen, müssen zahlreiche Faktoren berücksichtigt werden. Die meisten davon wurden bereits erwähnt: die Entstehung des Théâtre du Jura, der Wechsel von Moutier zum Kanton Jura oder auch die neue Stiftung für die Ausstrahlung des Berner Juras. Zudem muss auch der generellen

Tendenz zu einer gewissen Vorsicht gegenüber der Vergabe von öffentlichen Mitteln an die Kultur Rechnung getragen werden (namentlich über Budgetkürzungen, wie sie sich in der Stadt Biel abzeichnen). Diese Tatsache muss einer entgegenlaufenden Tendenz gegenübergestellt werden, nämlich der starken Zunahme der Erwartungen an die Kulturakteurinnen und Kulturakteure, namentlich die Kulturzentren, die Theater und so weiter, sowie eine Professionalisierungswelle und Bewegung hin zu einer stärkeren Strukturierung dieser Kreise. Kumuliert führen diese beiden Faktoren zu einer heiklen Situation, die das fOrum culture natürlich auch betrifft.[2]

Wie ebenfalls bereits betont wurde, hat die Pandemiezeit das Bedürfnis nach Begleitung und Beratung und die diesbezüglichen Erwartungen aufseiten der Mitglieder des fOrum culture verstärkt – es wird zentral sein, auf diese Bedürfnisse eine geeignete Antwort zu finden, um die Nachhaltigkeit der regionalen Kulturtätigkeit sicherzustellen.

Ausblick Kommissionen und Projekte

Die **Kommission «créatiOn»** wird als eines der wichtigsten Ziele darauf hinarbeiten, seine Unterstützungsinstrumente den Bedürfnissen der Branche anzupassen, die – wie festzustellen war – aufgrund der Pandemie grundlegend geändert haben, vor allem was die Verbreitung angeht. Auch wird sie weiterhin jedes Jahr eine Projektausschreibung lancieren, um Produktionen von regionalen Kompanien zu unterstützen.

Die **Kommission «actiOn culturelle»** wird ihrerseits die bislang entwickelten Projekte weiterführen, namentlich die «Volets de médiation» und «Kulturvermittlung zu Gast».

Wie bereits erwähnt, wird die **Kommission «écOcréation»** auf der Basis der erstellten Ökobilanzen einen Denkprozess anstossen, wie die Unterstützungsinstrumente zugunsten der Bühnenkünste mit Blick auf die Nachhaltigkeit angepasst werden könnten.

Für die Projekte, die ausserhalb der Kommissionen verfolgt werden, sind für die kommenden vier Jahre folgende Schwerpunkte vorgesehen:

- Das **culturoscoPe** wird 2023 von einem zweiten Transformationsprojekt begleitet, mit dem die strukturelle und finanzielle Nachhaltigkeit der Agenda garantiert werden soll. Die zweite Phase wird die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht der Hochschule Arc ermöglichen, der im Rahmen des ersten Transformationsprojekts erstellt wurde.
- Um der wachsenden Nachfrage nach Betreuung und Beratung unter unseren Mitgliedern nachzukommen, werden wir das bereits erwähnte Kompetenzzentrum in der Form eines **Kulturbüros** aufbauen, in dem eine breite Palette an Dienstleistungen zentralisiert sind: ein regelmässig geöffnete Anlaufstelle, um die Mitglieder zu treffen und sich mit ihnen auszutauschen und wo sie ihre administrativen, logistischen oder anderweitigen Fragen stellen können; ein Weiterbildungsangebot für unsere Mitglieder (Kulturmanagement, Kommunikation, Medienbeziehungen usw.); die Organisation von Workshops zur «Bühnenkunstkritik» in Zusammenarbeit mit Journalistinnen und Journalisten der Zeitung Le Temps, um dem Mangel an Kritiken zu Bühnenstücken in der regionalen Presse entgegenzuwirken.[3]

[2] Parallel zu dieser Feststellung weist eine kürzlich veröffentlichte Studie eine «Überhitzung» der Bühnenkünste in der Westschweiz aus: Mathias Rota im Auftrag der CDAC und der CORODIS, «Le système des arts de la scène de Suisse romande».

[3] Die Entwicklung dieses «Kulturbüros» wird mit ähnlichen Initiativen, die im ganzen Jurabogen als Folge der Pandemie entstanden sind, koordiniert. Darunter ist namentlich die Anlaufstelle der Bieler Dachorganisation AAOC (Assemblée des Associations et Organismes Culturels), jene des Théâtre du Jura, das Projekt «Le Cube» im Kanton Neuenburg oder auch das Projekt einer Onlineberatungsplattform, das die Stiftung «Fondation Ton sur Ton» in La Chaux-de-Fonds eingereicht hat. Die grösste Herausforderung wird folglich darin bestehen, mögliche Synergien zu prüfen, Doppelspurigkeiten zu vermeiden und zu ermitteln, welche Aspekte gegebenenfalls gemeinsam angeboten werden können.

Ausblick Aufgaben

Wie erwähnt, sollen die grundlegenden Aufgaben des fOrum culture keine tiefgreifenden Änderungen erfahren. Um eine grösstmögliche Effizienz sicherzustellen, wie es das Ziel der Umteilung der personellen Ressourcen ist, wird es allerdings notwendig sein, den Fokus auf die vom fOrum culture eingesetzten Mittel zu richten und diese wieder ihrem Ursprung zuzuführen: den Bühnenkünsten. Es ist daher mehr als wahrscheinlich, dass einige Projekte dies zu spüren bekommen, namentlich jene in weniger engem Zusammenhang mit diesem Grundkonzept:

- Das Projekt **Kulturplakate** muss überdacht werden.
- Auch die Mitgliedertypologie – bislang stand die Mitgliedschaft allen Kulturakteurinnen und Kulturakteuren offen – wird anzuschauen sein. Ohne in der Lage zu sein, beurteilen zu können, wie vollständig die Künstlerinnen und Künstler der Region unter den Mitgliedern des fOrum culture vertreten sind, geht es bei einem Stand von fast 500 Mitgliedern nicht mehr darum, möglichst viele Personen und Institutionen zusammenzubringen – im Wesentlichen ohne direkte Möglichkeit, die verfügbaren Mittel zu erhöhen –, sondern vielmehr zu überlegen, wie ihre Bedürfnisse besser abgedeckt werden können.
- Ebenso wie für die Umteilung der personellen Ressourcen bezweckt die 2022 angegangene Umstrukturierung auch, die kulturpolitische Position und Rolle des fOrum culture im regionalen Panorama neu zu definieren, einschliesslich der Instrumente, auf die es hierfür zurückgreifen kann.

Ausblick Partnerschaften

Nachfolgend eine nicht abschliessende Liste neuer und bestehender Partnerschaften, die im Rahmen des nächsten Leistungsvertrags aufgebaut werden sollen:

- Stiftung für die Ausstrahlung des Berner Juras: Wie erwähnt, hat das fOrum bereits Einsitz im Stiftungsrat. Künftig wird es darum gehen, zu definieren, wie sich die Kulturkreise in die Aktivitäten der Stiftung einbringen können, namentlich über die Nutzung des künftigen Gebäudes La Couronne in Sonceboz. Diese Reflexion muss gemeinsam mit allen betroffenen Partnern erfolgen, namentlich mit dem BJR.
- Format 26: Diese neue Einrichtung zur Unterstützung des Bieler Kunstschaffens – auch als Koproduzentin – befindet sich vor Abschluss der Pilotphase und wirkt zurzeit auf seine Verlängerung hin. Wir stehen bereits mit ihr in Kontakt, um allfällige Synergien zwischen unseren beiden Einrichtungen zu prüfen.
- Théâtre du Jura: Wie bereits erwähnt, verändert dieser neue bedeutende Akteur im regionalen Panorama die Ausgangslage in vielerlei Hinsicht. Wie konkret, wird noch genau zu analysieren sein. Aufgrund der Entstehungsgeschichte des fOrum culture, die mit dem ehemaligen Projekt CREA verbunden ist, liegt es uns besonders am Herzen, enge Beziehungen zu dieser jurassischen Institution zu knüpfen: einerseits über die **Kommission «créatiOn»,** aber auch darüber hinaus, indem Überlegungen angestellt werden, wie unsere beiden Einrichtungen einander ergänzen können, um zusammen ein relevantes Pflichtenheft zugunsten der Kulturakteurinnen und -akteure der Region zu erfüllen.
- Nebia: Selbstverständlich gilt die vorerwähnte Partnerschaft mit dem Théatre du Jura auch für das Theater Nebia, mit dem wir eng zusammenarbeiten – was es uns erlaubt, die Szene der darstellenden Künste der Stadt Biel, trotz der düsteren Aussichten bei den Bieler Finanzen, durch die Herausforderungen dieser neuen Wirklichkeit zu begleiten.
- Artos: Im Rahmen des **Kulturbüros** werden wir die Partnerschaft mit Artos weiterführen, die es uns ermöglicht, die vom Verein angebotenen Weiterbildungen in unserem Einzugsgebiet anzubieten, namentlich die Schulung zur Sensibilisierung für die Leitung von kulturellen Projekten, die bei unseren Mitgliedern jedes Mal auf grossen Anklang stösst.
- Propaj: Nach mehreren Austauschgesprächen mit dem Verein Propaj und der interjurassischen Jugendbeauftragten, Samantha Ramos, konnten wir Synergien identifizieren, die in Zukunft aufgebaut werden könnten, dies namentlich im Rahmen der **Kommission «actiOn culturelle».**
- culturoscoPe: Unabhängig vom Ausgang des zweiten Transformationsprojekts, das demnächst vorgelegt wird, wird das fOrum culture seine enge Partnerschaft mit dem **culturoscoPe** weiterführen. Dieses

ist eines der wichtigsten Tools, um den Reichtum und die Vielfalt der regionalen Kulturaktivitäten sichtbar zu machen.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Das fOrum culture hat seine Anpassungsfähigkeit in den besonders unbeständigen letzten Jahren unter Beweis gestellt. Diese ist auf seine horizontale und partizipative Funktionsweise zurückzuführen. Die Reaktionsfähigkeit ist eine grosse Stärke und hängt vor allem von zwei wichtigen Ressourcen ab: von der Zeit, ohne die ein partizipativer Prozess, wie er oben beschrieben wurde, nicht funktionieren kann, und von den personellen Ressourcen, die für die Begleitung eines solchen Prozesses wiederum unabdingbar sind. Wir haben auch gesehen, dass die Pandemie keine Zeitblase gebildet hat, welche die Kulturbranche frei hätte nutzen können. Vielmehr verursachte sie einen Notstand und eine extreme Anhäufung administrativer Arbeiten, auf die das fOrum culture reagieren musste, indem es sein Know-how erweiterte, um seinen Mitgliedern mit Rat und Orientierungshilfe zur Seite stehen zu können.

Wir sind daher in der Lage, nach der hier präsentierten Analyse die grössten Herausforderungen, die das fOrum culture in Zukunft zu meistern haben wird, zu benennen:

- Die Mittel zur Unterstützung des Kunstschaffens und der regionalen Verbreitung unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit weiterentwickeln, anpassen und stärken
- Seine Funktion als Netzwerk über eine Vielzahl von Partnerschaften weiterentwickeln, die für eine erfolgreiche Durchführung seiner Projekte zentral sind
- Seine Ziele erneut an seinem ursprünglichen Auftrag zugunsten der Bühnenkünste ausrichten
- Die Verankerung seiner Aktivitäten insbesondere im Berner Jura und generell im französischsprachigen Bern stärken
- Den Zugang der Mitglieder zum sich stetig weiterentwickelnden Know-how seiner Mitarbeitenden fördern, namentlich über den Aufbau eines **Kulturbüros**
- Sein Pflichtenheft im Bereich der Kulturpolitik genauer definieren, indem die verfügbaren Mittel zu deren Umsetzung neu definiert werden

Das fOrum culture kann es kaum erwarten, diese Herausforderungen anzugehen! Es bleibt uns zu hoffen, dass die Qualität der Arbeit des ganzen Teams rund um das fOrum culture – Mitglieder, Geschäftsstelle, Vorstand, Kommissionen, Agentur Giorgianni & Moeschler, direkte und indirekte Partner – den BJR und den Grossen Rat des Kantons Bern wie schon 2018 davon überzeugen wird, dass das fOrum culture für die Stärkung des regionalen Kunstschaffens und dessen nachhaltige Verankerung in der Westschweizer Kulturlandschaft und darüber hinaus unerlässlich ist.

Unten finden Sie die übersetzte Version des Faltblatts. Die französische Version mit einem schönen Layout finden Sie am Ende des Dokuments.

fOrum culture

Das Netzwerk der Bühnenkünste

Hier spielt die Kultur!

ENTSTEHUNG

2013 beauftragt das Amt für Kultur des Kantons Bern den anerkannten Experten für Kulturpraxis und -vermittlung, Mathieu Menghini, mit der Konzeption eines Projekts zur Vernetzung auf künstlerischer und administrativer Ebene, mit engen Verbindungen zum Theater Nebia in Biel und dem künftigen Théâtre du Jura in Delsberg.

7. Dezember 2015: offizielle Gründung

An der Gründungsversammlung vom 7. Dezember 2015 in Moutier wird das fOrum culture ins Leben gerufen. Nach dem ersten Tätigkeitsjahr, während dem die vielschichtige Studie von Mathieu Menghini und seinem Team fast eins zu eins umgesetzt wird, leitet der Vorstand des fOrum Culture eine Neuorientierung ein, um den neuen Gegebenheiten in der Branche Rechnung zu tragen. Er gibt dem Verein eine neue Struktur und gestaltet namentlich die administrative Organisation der Einrichtung um. Diese Anpassungen führen zu effizienteren Abläufen bei gleichzeitig tieferen Betriebskosten, sodass so viele Ressourcen wie möglich direkt in Kunstprojekte fliessen können.

Das fOrum culture besteht fortan aus einer Generalversammlung, einem Vorstand, den drei Fachkommission «créatiOn», «actiOn culturelle» und «lOgistique» sowie einer nichtständigen kulturpolitischen Kommission und verfügt über einen Geschäftsführer und ein Kommunikationsteam.

27. November 2019: Unterzeichnung eines Leistungsvertrags

Der Grosse Rat des Kantons Bern zeigt sich zufrieden mit der geleisteten Arbeit und genehmigt in seiner Wintersession 2019 auf einstimmige Empfehlung des Bernjurassischen Rats abermals einen Jahresbeitrag von CHF 500 000 zugunsten des fOrum culture.

PHILOSOPHIE

Der Schlüssel für die Kulturförderung in unserer Region liegt in der Zusammenführung der Kompetenzen all ihrer Akteurinnen und Akteure. Mit vereinten Kräften tragen sie zur kulturellen Weiterentwicklung des Berner Juras, aber auch der Stadt Biel und des Kantons Jura bei. Ob Laie oder Profi, Direktorin einer Kultureinrichtung oder Programmleiter für Theater, Konzerte oder Festivals – sie alle machen den Reichtum der Bühnenkünste aus und lassen unser Netzwerk weitherum erstrahlen. Seit sieben Jahren ist das fOrum culture der bevorzugte Ansprechpartner der anderen west- und gesamtschweizerischen Einrichtungen. Es legt besonderen Wert darauf, tragfähige und dauerhafte Beziehungen aufzubauen, dank derer die Kultur unserer Region heute und in Zukunft gestärkt wird, damit die anstehenden Herausforderungen gemeistert werden können.

ZWECK

Die Mitglieder des fOrum culture wollen:

- Projekte **begleiten,** welche die kulturelle Ausstrahlung der Region stärken
- ihre logistischen Mittel und ihr Material **zusammenlegen**
- ihre Projektwünsche **vereinen**
- **das kulturelle Schaffen in der Region fördern**
- ihre Interessen auf politischer Ebene **vertreten**

2016

Das fOrum culture richtet in Tavannes, im Herzen des Berner Juras, seine Büroräumlichkeiten ein.

PANORAMA
Aktion zur Förderung der regionalen Kultur in Form einer Mobileapp, einer Website und einer Broschüre.

24 HEURES DE CRÉATION
Künstlerinnen und Künstler aus der Region haben 24 Stunden Zeit, um in der Bieler Altstadt eine Vorstellung auf die Beine zu stellen.

2017

Das fOrum culture entwickelt sich weiter: mit Plakaten im öffentlichen Raum, einer Onlinebörse sowie Aktivitäten der Kulturförderung und -vermittlung.

PANORAMA
Die zweite Ausgabe vereinigt über 80 Kulturakteurinnen und Kulturakteure aus der Region.

KULTURPLAKATE
Illustratorinnen und Illustratoren gestalten Plakate mit dem regionalen Kulturprogramm, die in über 20 Gemeinden der Region im öffentlichen Raum aufgestellt werden.

24 HEURES DE CRÉATION
Zweite Ausgabe dieser Veranstaltung, an der die Teilnehmenden innerhalb eines Tages eine Vorstellung auf die Beine stellen.

L'ENDROIT DES FRAISES SAUVAGES, CABANE
Auf Einladung des fOrum culture setzt Floriane Facchini, eine Künstlerin von ausserhalb des Einzugsgebiets, in Zusammenarbeit mit lokalen Kunstschaffenden ein Kunst- und Kunstvermittlungsprojekt um.

LES HISTOIRES DE DÉRIVES
Ausstellung, Aufführung und Kulturvermittlungsaktivitäten rund um die Marionetten, die seit 30 Jahren im Zentrum der in Moutier ansässigen Compagnie La Dérive und der Arbeit ihres Regisseurs Germain Meyer stehen.

ONLINEBÖRSE
Auf der Website des fOrum culture wird eine virtuelle Plattform aufgeschaltet, auf der ganz einfach Gegenstände, Fahrzeuge und Arbeitsräume zur geteilten Nutzung angeboten werden können.

2018

Das fOrum culture wächst und lanciert eine Kulturagenda.

VOLETS DE LA MÉDIATION
Zuschauerinnen und Zuschauer werden zusammengebracht, um ein Werk aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu betrachten; zu einem Konzert eine Radioreportage von A bis Z zu gestalten; den Platz, den wir Älteren im städtischen Raum und in der Gesellschaft einräumen, zu hinterfragen.

CULTUROSCOPE
Auf Wunsch seiner Mitglieder schaltet das fOrum culture im März 2018 die erste umfassende und kostenlose regionale Kulturagenda online.

1 THEMA, 2 AKTEURE, 3 ORTE: KULTURERBE
Projektausschreibung für Kulturvermittlungsaktivitäten rund um das Thema Kulturerbe, bei denen zwei Akteurinnen oder Akteure an drei Partnerorten zusammenarbeiten.

KULTURPLAKATE
Die Plakate werden von Grafikerinnen und Grafikern aus der Region gestaltet und lokal gedruckt – eine Kreislaufwirtschaft, von der alle profitieren.

THEATER IN WOHNUNGEN
Extra-muros-Projekte, die sich an Kulturakteurinnen und -akteure aus dem Einzugsgebiet des fOrum culture richten und an unkonventionellen Orten stattfinden. Über 50 Aufführungen von drei Theaterstücken.

Die 500 Mitglieder des fOrum culture sind überzeugt, dass die Kulturförderung in der Region nur über die Zusammenführung ihrer Fähigkeiten und die Bündelung der kulturellen Kräfte erfolgen kann.

Ihre Vision ist in erster Linie die kulturelle Weiterentwicklung des Berner Juras, aber auch der Stadt Biel und des Kantons Jura.

Ein Vorstand, bestehend aus fünf Kulturschaffenden, stellt die strategische Perspektive des fOrum culture sicher und steuert die Aufträge der Kommissionen.

2019

Das fOrum culture arbeitet mit der Wirtschaftskammer des Berner Juras und dem Interregionalen Fortbildungszentrum zusammen: Gemeinsam entwerfen sie den kulturellen Aspekt der bernjurassischen Wirtschaftsstrategie und organisieren die «Journée des 100».

VOLETS DE LA MÉDIATION
Begegnung zwischen den Welten zweier Kunstschaffender, die mit Gestik und nonverbaler Sprache arbeiten, und von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Biel unterschiedlichster Herkunft; Entstehung eines «Kulturbuchs» für die Schülerinnen und Schüler der 3H–4H der Primarschule Sankt Immer; Vermittlungsaktivitäten für Personen in prekären Situationen.

ENQUÊTE PHOTOGRAPHIQUE BERNER JURA 2019–2020
Eine Zusammenarbeit mit Mémoires d'Ici, der Zeitschrift Intervalles und den Bieler Fototagen wird ins Leben gerufen. Sie soll die Region in Szene setzen.

1 THEMA, 2 AKTEURE, 3 ORTE: GRENZEN
Eine Vermittlungsaktivität zum Thema Grenzen, das Theater- und Bäckerskunst in Biel, Saules und Reconvilier zusammenbringt.

THEATER IN AUSSTELLUNGSRÄUMEN
Drei regionale Werke werden in Museen aufgeführt: ein Weg, ein neues Publikum zu erschliessen.
31 Aufführungen an 8 Partnerorten.

SILVA
Der Choreograf Cédric Gagneur schafft auf Einladung des fOrum culture und in Zusammenarbeit mit Kunstschaffenden aus der Region ein neues Werk.

CULTUROSCOPE
Die Kulturagenda wird auf den Kanton Neuenburg ausgeweitet.

2020

Tourismus und fOrum culture nähern sich an.

VOLETS DE LA MÉDIATION
Vermittlungsaktivitäten rund um die Themen Improvisation und Sucht.

KULTURPLAKATE
Für diese Ausgabe gestalten drei Illustratorinnen aus der Region die Plakate.

CULTUROSCOPE
Die Kulturagenda öffnet sich dem Tourismus: Veranstaltungen in Verbindung mit dem Kulturerbe sind neu in der Agenda zu finden, und diese alimentiert die Kulturseite der Website von Jura & Drei-Seen-Land.

THEATER EXTRA MUROS
Drei Theaterstücke im öffentlichen Raum.
30 Aufführungen an 6 Partnerorten.

2021

Das fOrum culture setzt drei führende bernjurassische Museen in Szene.

VOLETS DE LA MÉDIATION
Vermittlungsaktivitäten rund um die Themen Gefängnis und Wald mit Kulturspaziergängen im Parc Chasseral.

KULTURVERMITTLUNG ZU GAST: GILLES ABEL
Gilles Abel, Philosoph für Kinder und Jugendliche, gestaltet auf Einladung des fOrum culture einen Kurs zur Moderation von philosophischen Diskussionen mit einem jungen Publikum.

KULTURPLAKATE
Die Kulturplakate rücken die historischen Museen von Neuenstadt und Sankt Immer sowie das Musée d'histoire et du tour automatique de Moutier ins Licht.

NICHTSTÄNDIGE KOMMISSION
Die Kommission wird ins Leben gerufen, um den Bedürfnissen der Kulturakteurinnen und -akteure während der Pandemie gerecht zu werden.
36 Projekte werden unterstützt.

2022

Das fOrum culture stärkt die Kulturszene und die Kulturschaffenden mit Koproduktionen und Weiterbildungen.

LA CULTURE À BOUT DE BRAS
Das fOrum culture zeigt im Rahmen der Kulturplakate neun Künstlerinnen und kreative Frauen aus der Region.

VOLETS DE LA MÉDIATION
Musik und Philosophie stehen im Fokus der Kulturvermittlung.

KULTURVERMITTLUNG ZU GAST: LA MONTAGNE MAGIQUE
Kurs zur Kunst- und Kulturvermittlung mit La montagne magique aus Brüssel.

MASTERCLASS: THEATERKRITIKEN SCHREIBEN
Kurs zum Thema Theaterkritik in Partnerschaft mit der interkantonalen Bühnenkunstkommission (IBK).

WEITERBILDUNGEN
- Medienschulung (Claudia Nuara)
- Führen von Kulturprojekten (Artos)
- Kommunikation rund um Kulturprojekte (CULTURL)

Die Kommission «créatiOn/diffusiOn» besteht aus Kulturprogrammleiterinnen und -leitern. Ihr Auftrag besteht darin, die Entstehung von regionalen Werken im Bereich der Bühnenkünste und deren Verbreitung über das Einzugsgebiet des fOrum culture hinaus zu fördern. Mit diesem Ziel koproduziert die Kommission Theaterstücke und unterstützt Spielorte, die diese zeigen möchten.

Die Kommission «actiOn culturelle» führt im ganzen Einzugsgebiet des fOrum culture Kulturvermittlungsprojekte durch, die das Publikum, Kulturakteurinnen und -akteure und spezifische Institutionen berühren. Sie interessiert sich für die Vermittlung von Kultur unter Kulturakteuren einerseits und an die Bevölkerung andererseits.

Das Kommunikationsteam zeichnet nicht nur für die Kommunikation rund um die Projekte der Kommissionen verantwortlich, sondern auch für sämtliche gedruckten und digitalen Unterlagen des fOrum culture, einschliesslich der jährlichen Kulturplakate, die in rund zwanzig Gemeinden der Region aufgestellt werden.

Ausblick 2024–2027

DIE GRÖSSTEN HERAUSFORDERUNGEN FÜR DAS FORUM CULTURE

Die Mittel zur Unterstützung des Kunstschaffens und der regionalen Verbreitung unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit weiterentwickeln, anpassen und stärken

Seine Funktion als Netzwerk über eine Vielzahl von Partnerschaften weiterentwickeln, die für eine erfolgreiche Durchführung seiner Projekte zentral sind

Seine Ziele erneut an seinem ursprünglichen Auftrag zugunsten der Bühnenkünste ausrichten

Den Zugang der Mitglieder zum sich stetig weiterentwickelnden Know-how seiner Mitarbeitenden fördern, namentlich über den Aufbau eines Kulturbüros

Sein Pflichtenheft in Bezug auf die Kulturpolitik genauer definieren, indem die verfügbaren Mittel zu dessen Umsetzung neu definiert werden

VORAUSSICHTLICHES BUDGET 2024–2027

AUFWAND	**CHF 543 600**	
Kommissionen	CHF 188 000	35 %
Personal	CHF 195 450	36 %
Marketing	CHF 126 250	23 %
Betrieb	CHF 33 900	6 %

ERTRAG	**CHF 543 600**	
BJR	CHF 475 000	87 %
Kantone & Gemeinden	CHF 22 500	4 %
Eigenerträge	CHF 21 100	4 %
Weitere Unterstützungen	CHF 25 000	5 %

FÜR DEN BERNER JURA

AUFWAND 2016–2022: CHF 3 967 288

Unterstützung ausschliesslich jurassischer Projekte: CHF 418 960

INVESTITIONEN FÜR DEN BERNER TEIL: CHF 3 548 328, DAS HEISST 89 % DES GESAMTAUFWANDS

Wichtig zu wissen: Jurassische Projekte, die das fOrum culture unterstützt, werden systematisch auch auf Berner Seite des Einzugsgebiets verbreitet.

- Kommission «créatiOn»: Koproduktionen: ***La table des matières, Traces, Cabanes, Silva, Je viens de partir, Petit gazon, Le rossignol et l'empereur, Lettres de la chambre secrète, L'art de la chute, Nalc, Histoires de Dérives, Le ciel au-dessus, Idols***
- Kommission «actiOn culturelle»: Volets de la médiation: ***Habitat dansé, Gestes tu elle, Exploracteurs, Les rapporteurs, Rencontres improvisées, Silva en balade, À l'ombre ma lumière, Carton-tôle, Petite enfance.*** Kulturvermittlung zu Gast: ***La Montagne Magique, La Croisée des Chemins***
- Nichtständige Kommission: 13 unterstützte Projekte aus dem Kanton Bern
- Ausserhalb der Kommissionen: 24 h de création, Panorama, 360° de culture.

LISTE DER PROJEKTE:

PARTNER

Fondation pour le rayonnement du Jura bernois, Sonceboz

Mémoires d'Ici, Sankt Immer

Parc Chasseral, Sankt Immer

Centre de culture et de loisirs, Sankt Immer

Utopik Family, Sankt Immer

Bibliothek Sankt Immer

Usinesonore, Neuenstadt

Le Royal, Tavannes

Bibliothek Tavannes

Fédération du Jura Bernois des Sociétés de Théâtre Amateur, Tavannes

Le lieu commun, Tavannes

Interregionales Fortbildungszentrum, Tramelan

Les battements de l'abbatiale, Bellelay

Nebia, Biel

Format 26, Biel

Bieler Fototage, Biel

Neues Museum Biel, Biel

Théâtre La Grenouille, Biel

Banneret Wisard, Crémines

Centre de Culture de la Prévôté, Moutier

Zeitschrift Intervalles

Jura & Drei-Seen-Land

Service de la Jeunesse et des Actions Communautaires

Volkswirtschaftskammer Berner Jura

Coordination Jeune Public

Culturecom.ne

HEG Arc

HEP BeJuNe

Quartier Général, La Chaux-de-Fonds

Vert le futur

Reflector

Forum Kultur und Ökonomie

Artos

Kultur-GA

Sonart

Petzi

Fondation pour la Chanson et les Musiques Actuelles

STIMMEN

«DAS FORUM CULTURE BRINGT KUNSTSCHAFFENDE UND KULTURELLE INSTITUTIONEN UNSERER REGION ZUSAMMEN UND FÖRDERT SIE, UNTERSTÜTZT DIE VERBREITUNG IHRES SCHAFFENS UND TRÄGT ZU IHRER ANERKENNUNG BEI. ES HAT DAHER EINEN GROSSEN ANTEIL AM KULTURELLEN REICHTUM UND AN DER AUSSTRAHLUNG DES BERNER JURAS!»
Christophe Gagnebin
Ehemaliger Präsident der Kulturkommission des BJR, Tramelan

«DAS KULTURELLE ANGEBOT DER REGION MIT SEINER VIELFALT AN FORMEN UND ORTEN IST UNENTBEHRLICH, UND DAS FORUM CULTURE VERSCHAFFT IHM SICHTBARKEIT UND STÄRKT ES!»
Didier Juillerat
Direktor des IFZ, Tramelan

«KULTUR IST ELEMENTAR UND NOTWENDIG. EIN TOR ZUR WELT. UND ZU FINDEN IM FORUM CULTURE.»
Fanny Anderegg
Künstlerin, Corgémont

«KULTUR ZU ERFAHREN IST FÜR MICH EINE NOTWENDIGKEIT, UNTRENNBAR MIT MEINER WAHRNEHMUNG DER WELT UND IHRER BUNTEN, REICHHALTIGEN VIELFALT VERBUNDEN. DAS FORUM CULTURE HÄLT DIE KULTUR HOCH!»
Vérène Girod
Programmleiterin, Sankt Immer

«DER BERNER JURA – WO UTOPIEN MANCHMAL WAHR WERDEN. DAS FORUM CULTURE IST HIERFÜR DAS BESTE BEISPIEL. SORGEN WIR DAFÜR, DASS DIESE SCHÖNE, WIRKLICHKEIT GEWORDENE UTOPIE FORTBESTEHEN KANN.»
Jérôme Benoit
Stellvertretender Direktor von Pro Helvetia, Sauge

«EMOTIONEN, BEGEISTERUNG, HERAUSFORDERUNGEN, LEIDENSCHAFT, FREUDE, FREUNDSCHAFT! DAS THEATER IST EINE GROSSE FAMILIE, DIE IHRE GESCHICHTE AUF DER BÜHNE DES FORUM CULTURE SCHREIBT.»
Isabelle Frêne
Laiendarstellerin, Tavannes

«DAS FORUM CULTURE GIBT MIR DIE MÖGLICHKEIT, MIT DER KÜNSTLERGEMEINSCHAFT UNSERER REGION ZUSAMMENZUARBEITEN, UM DIE KULTUR IM ÖFFENTLICHEN RAUM BEI DEN UNTERSCHIEDLICHSTEN ZIELGRUPPEN ZU FÖRDERN.»
Pauline Krüttli
Kulturvermittlerin, Cortébert

fOrum culture

Le réseau des arts de la scène

La culture c'est ici !

HISTORIQUE

L'Office de la culture du Canton de Berne mandate en 2013 Mathieu Menghini, expert reconnu en matière d'action et de pratiques culturelles. Ce dernier pense un projet de mise en réseau artistique et administrative, imaginant des liens forts avec Nebia à Bienne et le futur Théâtre du Jura à Delémont.

7 décembre 2015 : constitution officielle

Le fOrum culture voit le jour lors d'une assemblée constitutive le 7 décembre 2015 à Moutier. Après une année d'activités, durant laquelle le complexe travail d'analyse de Matthieu Menghini et de son équipe est appliqué quasiment au pied de la lettre, le comité du fOrum culture réoriente le projet en prenant en compte les nouvelles réalités du terrain. Il opère ainsi une restructuration de l'association, remaniant notamment la gestion administrative de la structure. Ces adaptations permettent une plus grande efficacité opérationnelle tout en diminuant les frais de fonctionnement afin de pouvoir affecter le plus de ressources possible directement à des projets artistiques.

Ainsi, la nouvelle mouture du fOrum culture se compose d'une assemblée générale, d'un comité, de trois commissions dévolues à la création, à l'action culturelle et à la logistique, d'une commission temporaire de politique culturelle, d'un administrateur et d'une équipe de communication.

27 novembre 2019 : un contrat de prestations est signé!

Satisfait du travail accompli, le Grand Conseil bernois, sur recommandation unanime du Conseil du Jura bernois, valide lors de sa session d'hiver 2019 un nouveau montant de 500 000.-CHF annuels en faveur du fOrum culture.

PHILOSOPHIE

La promotion culturelle de notre région passe par une mise en commun des compétences de tous ses acteurs. En rassemblant ainsi leurs forces, ils contribuent au développement culturel du Jura bernois, mais aussi de la ville de Bienne et du canton du Jura. Amateurs comme professionnels, directeur de centre culturel, programmateur de théâtre, de concerts, ou encore de festival, ils sont la richesse des arts de la scène et font rayonner notre réseau loin à la ronde. Le fOrum culture est depuis sept ans l'interlocuteur privilégié des autres structures romandes et nationales. Il lui tient particulièrement à cœur de tisser des liens solides et durables qui permettent et permettront de renforcer la culture du territoire afin de faire face aux défis à venir.

LES BUTS

Les membres du fOrum culture souhaitent :

- **accompagner** des projets visant au rayonnement culturel de la région ;
- **mutualiser** leurs moyens logistiques et leur matériel ;
- **mettre en commun** leurs envies de projets ;
- **promouvoir la création culturelle régionale** ;
- **défendre** leurs intérêts au niveau politique.

2016

Le fOrum culture installe ses bureaux à Tavannes, au cœur du Jura bernois.

PANORAMA
Opération de promotion de la culture régionale déclinée sous forme d'une application mobile, d'un site internet et d'un dépliant.

24 HEURES DE CRÉATION
Les artistes de la région ont vingt-quatre heures pour créer un spectacle dans la vieille ville de **Bienne**.

2017

Le fOrum culture se développe : panneaux d'affichage dans la rue, plateforme de mutualisation et actions de promotion et de médiation culturelle.

PANORAMA
2e édition qui regroupe plus de 80 acteurs et actrices culturelles de la région.

LES AFFICHES CULTURELLES
La programmation culturelle régionale est mise en valeur par des illustrateurs et illustratrices qui créent une affiche diffusée dans l'espace public de plus de vingt communes de la région.

24 HEURES DE CRÉATION
Deuxième édition de cet événement qui voit les participant·es monter un spectacle en un jour.

L'ENDROIT DES FRAISES SAUVAGES, CABANE
Le fOrum culture invite Floriane Facchini, artiste extérieure à son territoire, à mener un projet de création et de médiation en collaboration avec des artistes locaux.

LES HISTOIRES DE DÉRIVES
Exposition, spectacle et actions de médiation culturelle autour des marionnettes utilisées pendant plus de trente ans par la Compagnie La Dérive et son metteur en scène prévôtois Germain Meyer.

LA PLATEFORME DE MUTUALISATION
Le site du fOrum s'enrichit d'un espace de mutualisation permettant de mettre à disposition des objets, des véhicules et des espaces de travail de façon très intuitive.

2018

Le réseau du fOrum culture s'agrandit et se dote d'un agenda en ligne.

LES VOLETS DE LA MÉDIATION
Les actions de médiation ont créé et fédéré un groupe de spectateurs en abordant une création artistique selon différents angles; construire un reportage radio de A à Z à partir de concerts ou encore questionner la place que nous donnons aux seniors dans l'espace urbain et dans la société.

LE CULTUROSCOPE
Demandé par les membres du fOrum culture, le premier agenda en ligne exhaustif et gratuit de la région est mis en ligne en mars 2018.

1 THÈME, 2 ACTEURS, 3 LIEUX : PATRIMOINE
Appel à projet pour lancer des actions de médiation autour du thème *patrimoine*, visant à faire collaborer deux acteurs ou actrices dans trois lieux partenaires.

LES AFFICHES CULTURELLES
Les affiches sont mises en page par des graphistes de la région et imprimées localement, permettant une économie circulaire profitant à toutes et tous.

LES SPECTACLES EN APPARTEMENTS
Plus de 50 représentations de trois spectacles. Destinés aux actrices et acteurs culturels issus du territoire du fOrum culture, les projets hors les murs se développent dans des lieux non conventionnels.

Les 500 membres du fOrum culture pensent que la promotion culturelle de la région passe par une mise en commun de leurs compétences et par un rassemblement des forces culturelles.

Ils croient principalement au développement culturel du Jura bernois, mais aussi de la ville de Bienne et du canton du Jura.

Un comité formé de 5 actrices et acteurs culturels assure la vision stratégique du fOrum culture et oriente les missions des commissions.

2019

Le fOrum culture s'associe à la Chambre Économique du Jura bernois et au Centre interrégional de perfectionnement pour concevoir le volet culturel de la stratégie économique du Jura bernois et pour organiser la « Journée des 100 ».

LES VOLETS DE LA MÉDIATION
Ils ont permis de faire se rencontrer des univers de deux artistes du geste et du langage non verbal et des diverses populations de la ville Bienne, de créer un « livre de culture » pour les élèves de 3-4H de l'École primaire de Saint-Imier et de lancer des actions de médiation en faveur de personnes en situation de précarité.

ENQUÊTE PHOTOGRAPHIQUE JURA BERNOIS 2019-2020
Une collaboration avec **Mémoires d'Ici**, la revue **Intervalles** et les **Journées photographiques** de Bienne est initiée pour mettre en valeur la région.

1 THÈME, 2 ACTEURS, 3 LIEUX : FRONTIÈRES
Une action de médiation sur le thème *frontières* qui mêle art du théâtre et art de la boulangerie à **Bienne, Saules et Reconvilier**.

LES SPECTACLES EN ESPACES D'EXPOSITION
Trois créations régionales voient le jour dans des musées: une manière d'aller à la rencontre de nouveaux publics. Trente-et-une représentations dans huit lieux partenaires.

SILVA
Le fOrum culture a demandé au chorégraphe Cédric Gagneur de venir créer un spectacle en collaboration avec des artistes de la région.

LE CULTUROSCOPE
L'agenda culturel s'étend au canton de Neuchâtel.

2020

Le fOrum culture se rapproche des activités touristiques.

LES VOLETS DE LA MÉDIATION
Actions de médiation autour de l'improvisation et des addictions.

AFFICHES CULTURELLES
Les affiches de cette édition sont créées par trois illustratrices de la région.

LE CULTUROSCOPE
L'agenda s'ouvre au tourisme avec l'ajout des événements en relation avec le patrimoine et en alimentant la partie culturelle du site de **Jura & Trois Lacs**.

SPECTACLES HORS LES MURS
Trois spectacles s'emparent de l'espace public. Trente représentations dans six lieux partenaires.

2021

Le fOrum culture met en scène trois musées phares du Jura bernois.

LES VOLETS DE LA MÉDIATION
Actions de médiation autour du milieu carcéral et de la forêt avec des balades culturelles dans le **Parc Chasseral**.

LE MÉDIATEUR INVITÉ : GILLES ABEL
Gilles Abel, philosophe pour enfants et adolescents, est invité par le fOrum culture à donner une formation à l'animation de discussions philosophiques avec le jeune public.

MUSÉES EN SCÈNE
Les affiches culturelles mettent en lumière les musées d'histoire de La Neuveville et de Saint-Imier et celui d'histoire et du tour automatique de Moutier.

COMMISSION TEMPORAIRE
Formée pour répondre aux besoins des acteurs et actrices culturel·les durant la crise sanitaire, elle soutient trente-six projets.

2022

Le fOrum culture coproduit, renforce et forme les professionnels de la culture.

LA CULTURE À BOUT DE BRAS
Le fOrum culture met en lumière neuf femmes artistes et créatives de la région dans le cadre des affiches culturelles.

LES VOLETS DE LA MÉDIATION
Action de médiation autour de la musique et la philosophie.

MÉDIATRICES INVITÉES : LA MONTAGNE MAGIQUE
Formation à la médiation artistique et culturelle par le La montagne magique de Bruxelles.

MASTERCLASS : RÉDIGER LA CRITIQUE D'UNE PIÈCE DE THÉÂTRE
Formation à la critique en partenariat avec la CICAS.

FORMATIONS
- Formation aux médias (Claudia Nuara)
- Formation à la gestion de projets culturels (Artos)
- Formation à la communication de projets culturels (CULTURL)

La commission **création/diffusion** est composée de programmatrices et programmateurs culturels. Elle a pour mission d'aider l'émergence de créations régionales dans le domaine des arts de la scène et leur diffusion au-delà du territoire du **fOrum culture**. Dans ce but, la commission créatiOn/diffusiOn coproduit des spectacles et aide les lieux qui souhaitent les accueillir.

La commission **action culturelle** met sur pied des projets de médiation qui irriguent le territoire du **fOrum culture**, en touchant des publics, des actrices et acteurs culturels et des institutions spécifiques. Elle s'intéresse à la transmission de la culture, entre acteurs culturels d'une part et avec la population d'autre part.

En plus de communiquer autour des projets des commissions, l'équipe de **communication** gère tous les supports imprimés et numériques du fOrum tout en mettant en place chaque année les affiches culturelles disposées dans une vingtaine de communes de la région.

PERSPECTIVES 2024-2027

PRINCIPAUX ENJEUX DU FORUM CULTURE

Développer, adapter et renforcer les outils de soutien à la création et à la diffusion régionale avec une perspective de durabilité.

Développer son rôle de réseau grâce à un grand nombre de partenariats, essentiels à la bonne conduite des projets qu'il met en œuvre.

Recentrer ses objectifs autour de sa mission initiale consacrée aux arts de la scène.

Développer l'accès des membres à l'expertise acquise par ses collaborateurs et collaboratrices, notamment à travers le développement d'un bureau culturel.

Définir plus précisément son cahier des charges en matière de politique culturelle, en redéfinissant les outils à disposition pour le mettre en œuvre.

BUDGET PRÉVISIONNEL 2024 - 2027

CHARGES	543 600 CHF	
Commissions	*188 000*	*35%*
Personnel	*195 450*	*36%*
Promotion	*126 250*	*23%*
Fonctionnement	*33 900*	*6%*

PRODUITS	543 600 CHF	
CJB	*475 000*	*87%*
Cantons & Communes	*22 500*	*4%*
Recettes propres	*21 100*	*4%*
Autres soutiens	*25 000*	*5%*

fOrum culture
42, rue H-F Sandoz
2710 Tavannes

info@forumculture.ch
www.forumculture.ch

Avec le soutien de

CJB Conseil du Jura bernois

SWISSLOS

POUR LE JURA BERNOIS

CHARGES 2016 - 2022 :

3 967 288 CHF

Projets soutenus exclusivement jurassiens: 418 960 CHF

INVESTISSEMENTS RÉALISÉS POUR LA PARTIE BERNOISE : 3 548 328 CHF, SOIT 89 % DES CHARGES TOTALES

Il est important de souligner que les projets soutenus en provenance du Jura sont également systématiquement diffusés sur la partie bernoise du territoire du fOrum culture.

LISTE DES PROJETS:

– Commission création: Coproductions: ***La table des matières***, ***Traces*** , ***Cabanes***, ***Silva*** , ***Je viens de partir, Petit gazon***, ***Le rossignol et l'empereur*** , ***Lettres de la chambre secrète*** , ***L'art de la chute*** , ***Nalc***, ***Histoires de Dérives*** , ***Le ciel au-dessus*** , ***Idols***

– Commission action cultuelle: Volets de médiation: ***Habitat dansé***, ***Gestes tu elle*** , ***Exploracteurs***, ***Les rapporteurs*** , ***Rencontres improvisées*** , ***Silva en balade*** , ***À l'ombre ma lumière*** , ***Carton-tôle*** , ***Petite enfance*** . Médiateurs invités: ***La Montagne Magique*** , ***La Croisée des Chemins***

– Commission temporaire: 13 projets soutenus issus du canton de Berne

– Hors commissions: 24 h de création, Panorama, 360° de culture.

PARTENAIRES

Fondation pour le rayonnement du Jura bernois, Sonceboz
Mémoires d'Ici, Saint-Imier
Parc Chasseral, Saint-Imier
Centre de culture et de loisirs, Saint-Imier
Utopik Family, Saint-Imier
Bibliothèque de Saint-Imier
Usinesonore, La Neuveville
Le Royal, Tavannes
Bibliothèque de Tavannes
Fédération du Jura Bernois des Sociétés de Théâtre Amateur, Tavannes
Le lieu commun, Tavannes
Centre interrégional de perfectionnement, Tramelan
Les battements de l'abbatiale, Bellelay
Nebia, Bienne
Format 26, Bienne
Journées photographiques, Bienne
Nouveau Musée Bienne, Bienne
Théâtre La Grenouille, Bienne
Banneret Wisard, Crémines
Centre de Culture de la Prévôté, Moutier
Revue Intervalles
Jura & trois lacs
Service de la Jeunesse et des Actions Communautaires
Chambre d'Economie Public du Jura bernois
Coordination Jeune Public
Culturecom.NE
HEG Arc
HEP BeJuNe
Quartier Général, La Chaux-de-Fonds
Vert le futur
Reflector
Forum culture et économie
Artos
AG culturel
Sonart
Petzi
Fondation pour la Chanson et les Musiques Actuelles

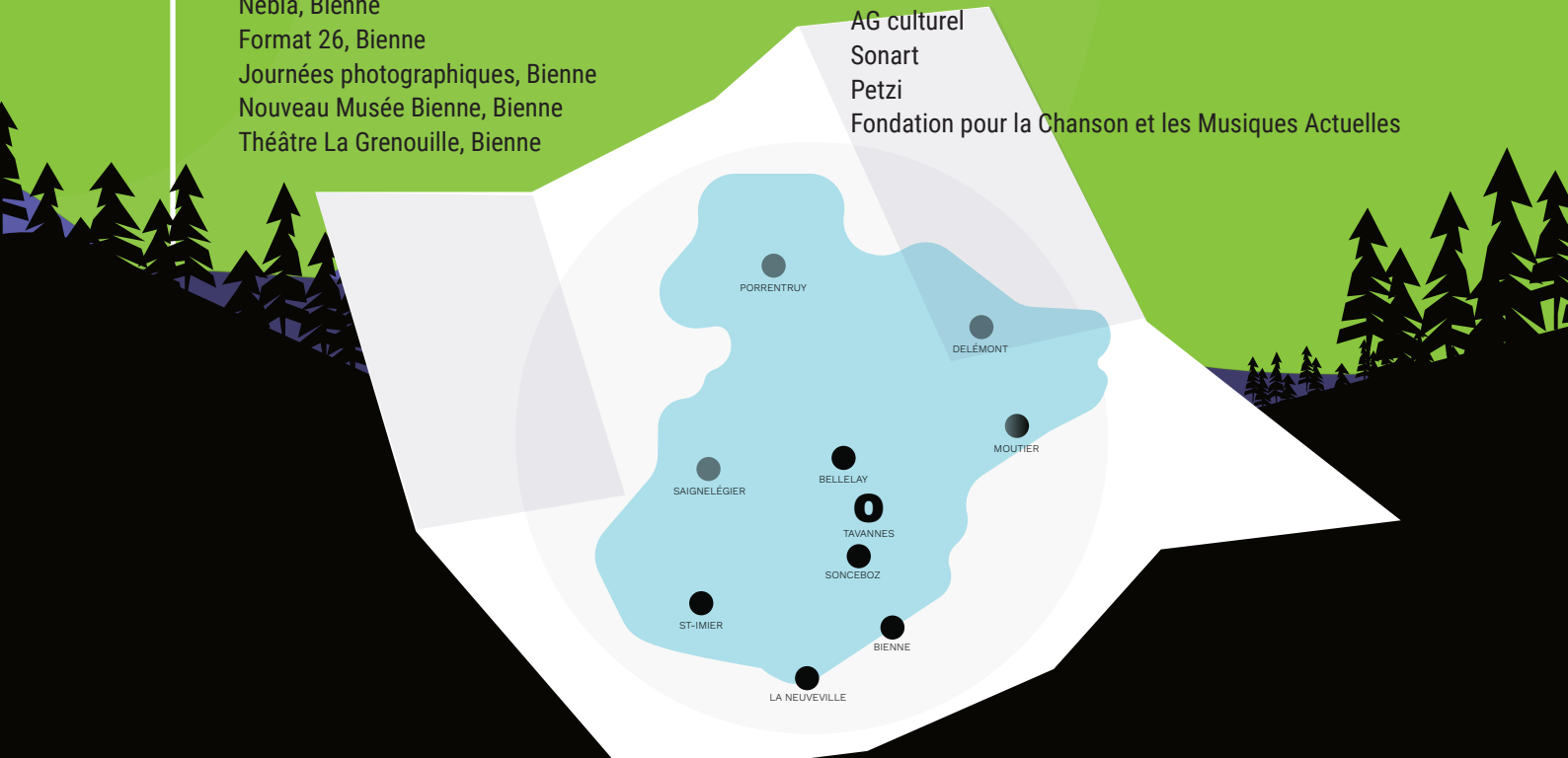

TÉMOIGNAGES

« LE FORUM CULTURE RASSEMBLE, FÉDÈRE, PROMEUT LES ARTISTES ET INSTITUTIONS CULTURELLES DE NOTRE RÉGION, FAVORISE LA DIFFUSION DE LEURS CRÉATIONS, CONTRIBUE À LEUR RECONNAISSANCE. IL CONCOURT DONC GRANDEMENT À LA RICHESSE CULTURELLE ET AU RAYONNEMENT DU JURA BERNOIS !»

Christophe Gagnebin
Ancien président de la commission culture du CJB, Tramelan

« L'OFFRE CULTURELLE DE LA RÉGION EST INDISPENSABLE, MULTIPLE DANS SES FORMES COMME DANS SES LIEUX ET LE FORUM CULTURE LA REND VISIBLE ET LA RENFORCE !»

Didier Juillerat
Directeur du CIP, Tramelan

"L'EXPÉRIENCE DE LA CULTURE M'EST IMPÉRATIVE, INDISSOCIABLE DE MA PERCEPTION DU MONDE ET DE SA DIVERSITÉ DÉBORDANTE ET FERTILE. FORUM CULTURE, LA CULTURE EN ÉTENDARD !"

Vérène Girod
Programmatrice, Saint-Imier

« LA CULTURE EST URGENTE ET NÉCESSAIRE. ELLE EST UNE OUVERTURE AU MONDE. ET VOUS POUVEZ LA TROUVER AU FORUM CULTURE. »

Fanny Anderegg
Artiste, Corgémont

« LE JURA BERNOIS EST UNE TERRE D'UTOPIES, QUI PARFOIS SE RÉALISENT. LE FORUM CULTURE EN EST UN EXEMPLE EMBLÉMATIQUE. FAISONS DÉSORMAIS EN SORTE QUE CETTE BELLE UTOPIE, AUJOURD'HUI DEVENUE RÉALITÉ, PUISSE PERDURER.»

Jérôme Benoit
Directeur adjoint Pro Helvetia, Sauge

« ÉMOTION, ENTHOUSIASME, DÉFIS, PASSION, PLAISIR, AMITIÉ! LE THÉÂTRE EST UNE GRAND FAMILLE QUI ÉCRIT SON HISTOIRE SUR LA SCÈNE DU FORUM CULTURE. »

Isabelle Frêne
Comédienne amatrice, Tavannes

« FORUM CULTURE ME PERMET DE TRAVAILLER AVEC LA COMMUNAUTÉ ARTISTIQUE DE LA RÉGION POUR PROMOUVOIR LA CULTURE DANS L'ESPACE PUBLIC AUPRÈS DES PUBLICS LES PLUS DIVERS.»

Pauline Krüttli
Médiatrice culturelle, Cortébert

	2024 Budget		2025 Budget		2026 Budget		2027 Budget	
AUFWAND	**CHF 543'600.00**		**CHF 543'600.00**		**CHF 543'600.00**		**CHF 543'600.00**	
1. Kommissionen	CHF 188'000.00	*37%*	CHF 188'000.00	*37%*	CHF 188'000.00	*37%*	CHF 188'000.00	*37%*
1.1 Création	CHF 92'500.00		CHF 92'500.00		CHF 92'500.00		CHF 92'500.00	
1.2 Action culturelle	CHF 92'500.00		CHF 92'500.00		CHF 92'500.00		CHF 92'500.00	
1.3 Ecocréation	CHF 3'000.00		CHF 3'000.00		CHF 3'000.00		CHF 3'000.00	
2. Personal	CHF 195'450.00	*35%*	CHF 195'450.00	*35%*	CHF 195'450.00	*35%*	CHF 195'450.00	*35%*
2.1 Gehälter	CHF 140'000.00		CHF 140'000.00		CHF 140'000.00		CHF 140'000.00	
2.2 Soziallasten	CHF 21'250.00		CHF 21'250.00		CHF 21'250.00		CHF 21'250.00	
2.4 Weitere Personallasten	CHF 7'000.00		CHF 7'000.00		CHF 7'000.00		CHF 7'000.00	
2.5 Taggelder	CHF 17'200.00		CHF 17'200.00		CHF 17'200.00		CHF 17'200.00	
2.6 Schulungen	CHF 10'000.00		CHF 10'000.00		CHF 10'000.00		CHF 10'000.00	
3. Betrieb	CHF 33'900.00	*6%*	CHF 33'900.00	*6%*	CHF 33'900.00	*6%*	CHF 33'900.00	*6%*
3.1 Räume	CHF 13'400.00		CHF 13'400.00		CHF 13'400.00		CHF 13'400.00	
3.2 Administration	CHF 20'500.00		CHF 20'500.00		CHF 20'500.00		CHF 20'500.00	
4. Marketing	CHF 126'250.00	*22%*	CHF 126'250.00	*22%*	CHF 126'250.00	*22%*	CHF 126'250.00	*22%*
4.1 Marketingkosten	CHF 61'250.00		CHF 61'250.00		CHF 61'250.00		CHF 61'250.00	
4.2 CulturoscoPe (inkl. Gehälter)	CHF 65'000.00		CHF 65'000.00		CHF 65'000.00		CHF 65'000.00	
ERTRAG	**CHF 542'800.00**		**CHF 542'800.00**		**CHF 542'800.00**		**CHF 542'800.00**	
1. Subventionen	CHF 522'500.00	*96%*	CHF 522'500.00	*96%*	CHF 522'500.00	*96%*	CHF 522'500.00	*96%*
1.1 BJR	CHF 475'000.00		CHF 475'000.00		CHF 475'000.00		CHF 475'000.00	
1.2 Kulturamt JU	CHF 7'500.00		CHF 7'500.00		CHF 7'500.00		CHF 7'500.00	
1.3 Gemeinden	CHF 5'000.00		CHF 5'000.00		CHF 5'000.00		CHF 5'000.00	
1.3 LORO	CHF 10'000.00		CHF 10'000.00		CHF 10'000.00		CHF 10'000.00	
1.4 ProH	CHF -		CHF -		CHF -		CHF -	
1.4 Andere	CHF 25'000.00		CHF 25'000.00		CHF 25'000.00		CHF 25'000.00	
2. Eigenerträge	CHF 20'300.00	*4%*	CHF 20'300.00	*4%*	CHF 20'300.00	*4%*	CHF 20'300.00	*4%*
RÜCKSTELLUNGEN (+Bildung/-Auflösur	**CHF -800.00**		**CHF -800.00**		**CHF -800.00**		**CHF -800.00**	
ERGEBNIS	**CHF -**		**CHF -**		**CHF -**		**CHF -**	
EIGENMITTEL	**CHF 169'210.68**		**CHF 168'410.68**		**CHF 167'610.68**		**CHF 166'810.68**	
Betriebsergebnis	CHF -		CHF -		CHF -		CHF -	
Kapital	CHF 78'837.68		CHF 78'837.68		CHF 78'837.68		CHF 78'837.68	
Rückstellungen	CHF 90'373.00		CHF 89'573.00		CHF 88'773.00		CHF 87'973.00	

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	248/2023
Datum RR-Sitzung:	1. März 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BKD.1683
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Verein «Association fOrum culture», Tavannes; Ausgabenbewilligung 2024–2027; Verpflichtungskredit; Objektkredit

1. Gegenstand

Das 2016 gegründete fOrum culture bezweckt im Wesentlichen die Vernetzung der Bühnenkünste im Berner Jura, im Verwaltungskreis Biel/Bienne und im Kanton Jura. Es wurde in Ergänzung zu den bestehenden Institutionen konzipiert, namentlich dem Theater Nebia in Biel und dem neuen Théâtre du Jura in Delsberg. Sein Auftrag besteht darin, das regionale Kunstschaffen zu fördern, die Zusammenlegung der Ressourcen anzuregen und die Interessen der Kulturszene zu vertreten. Als Netzwerk bringt es die bestehenden kulturellen Kräfte zusammen und entwickelt die Branche im Rahmen verschiedenster Projekte weiter.

Das fOrum culture, eine höchst innovative und ungewöhnliche Einrichtung, die vorwiegend durch den Bernjurassischen Rat (BJR) finanziert wird, ist zu einer der führenden Institutionen des Berner Juras geworden und heute nicht mehr wegzudenken. Zahlreiche Projekte, deren Entstehung der Arbeit des Vorstands, des Teams und der Kommissionen des fOrum culture zu verdanken ist, tragen dazu bei, die Vielfalt der Bühnenkünste zu unterstützen: von Koproduktionen über Vermittlungsaktivitäten, Weiterbildungen, Kulturplakaten bis hin zur Begleitung von Kunstschaffenden und Kulturakteuren, um nur einige Beispiele zu nennen. Auch das culturoscoPe geht auf das fOrum culture zurück – eine Onlineagenda, die sowohl für das Publikum als auch für die Kulturakteurinnen und -akteure zu einer Referenz geworden ist.

Heute zählt das fOrum culture in seinem Einzugsgebiet (Berner Jura, Biel, Kanton Jura) und darüber hinaus über 500 Mitglieder. Dies zeugt von der grossen Unterstützung der kulturellen Kreise, auf die diese neue Einrichtung zählen darf, die ihren Platz in der Kulturlandschaft gefunden hat und der es gelungen ist, ein ergänzendes Angebot zu den anderen Einrichtungen aufzubauen. Mit seinen Aktivitäten fördert das fOrum culture die Weiterentwicklung der Bühnenkünste in dieser Randregion, die zu oft im Schatten einer starken Westschweizer Konkurrenz steht, die ihr namentlich von der Genferseeregion her erwächst.

Das fOrum culture ist ebenso in anderen Branchen anerkannt und pflegt verschiedene Partnerschaften (Berner Jura Tourismus, Stiftung für die Ausstrahlung des Berner Juras, Wirtschaftskammer Berner Jura usw.). Auch der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB) und die Stadt Biel unterstützen seine Tätigkeiten, die zur Stärkung der Kulturakteurinnen und Kulturakteure, insbesondere der französischbernischen Kulturschaffenden, beitragen.

Der BJR, der die Institution bereits während zweier Vierjahresperioden unterstützt hat (2016–2019 sowie 2020–2023 mit einem Leistungsvertrag), hat seinen Willen bekräftigt, diese Unterstützung fortzusetzen. Der Leistungsvertrag soll für die Vertragsperiode 2024–2027 verlängert werden, und der BJR hat für diesen Zeitraum bereits einen jährlichen Unterstützungsbeitrag von CHF 475'000 eingestellt. Angesichts verschiedener Sparmassnahmen des BJR fällt dieser Jahresbeitrag CHF 25'000 tiefer aus als in der Vertragsperiode 2020–2023. Die Kürzung um 5 Prozent gefährdet die Stabilität des Vereins aber nicht; er dürfte diese Summe durch Einholen von Drittmitteln kompensieren können. Da die Subvention in Höhe von CHF 475'000 die Finanzkompetenzen des BJR übersteigt, muss sie vom Grossen Rat genehmigt werden.

Den Leistungsvertrag mit dem fOrum culture für den Zeitraum 2024–2027 wird der BJR abschliessen.

2. Rechtsgrundlagen

- Kantonales Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11), Art. 5, 7, 12, 13 und 14
- Kantonale Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1), Art. 16
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 28, Art. 30 Abs. 1, Art. 32 und 33
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 27 und 36
- Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (SStG; BSG 102.1), Art. 17

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Wiederkehrende neue Ausgabe (Art. 28 und Art. 30 Abs. 1 FHG).

4. Massgebende Kreditsumme

Jährlicher Betriebsbeitrag	**CHF**	**475'000**
Jährlicher Kostenrahmen 2024–2027	**CHF**	**543'600**
Finanzierungsplan		
– Kanton Bern (Kulturförderungsfonds via Finanzrahmen BJR)	CHF	475'000
– Kantone und Gemeinden	CHF	22'500
– Weitere Unterstützungen	CHF	25'000
– Eigenerträge (Beiträge, Rückstellungen)	CHF	21'100
Total	**CHF**	**543'600**

Das fOrum culture ist im Wesentlichen ein kantonales Projekt, das deshalb grösstenteils durch den Kanton Bern aus dem Finanzrahmen des BJR im Kulturförderungsfonds finanziert wird (Art. 14 Abs. 2 Bst. e KKFG). Die restliche Finanzierung wird über Eigenerträge, kommunale Beteiligungen sowie jurassische Mittel für das culturoscoPe sichergestellt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein Dachverband wie das fOrum culture weniger Möglichkeiten zur Diversifikation der Finanzhilfen hat; dies obwohl es sich um zusätzliche Mittel bemüht.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

2024:	Verpflichtungskredit	CHF 475’000
2025:	Verpflichtungskredit	CHF 475’000
2026:	Verpflichtungskredit	CHF 475’000
2027:	Verpflichtungskredit	CHF 475’000

Verpflichtungskredit
Konto Kulturförderungsfonds: 209100001 / Profit Center: 4487040001
Der Beitrag kann im Rahmen der verfügbaren Fondsmittel finanziert werden (vgl. Ziff 6).
Keine Folgekosten.
Die Auszahlung des Beitrags erfolgt voraussichtlich in den Jahren 2024–2027.

6. Bedingungen

– Die jährlichen Betriebsbeiträge stehen unter dem Vorbehalt genügender Fondsmittel für deren Finanzierung.
– Das fOrum culture stellt dem Bernjurassischen Rat (BJR) jedes Jahr folgende Unterlagen zu: die Jahresrechnung, den Revisorenbericht, den Tätigkeitsbericht, das Budget, das jährliche Tätigkeitsprogramm.
– Die Aktivitäten des fOrum culture (mit Ausnahme derjenigen, die mit seiner Rolle als Interessenvertreter seiner Mitglieder auf politischer Ebene zusammenhängen) sind Gegenstand eines jährlichen Reportings anlässlich einer Sitzung mit den Vertretern des BJR sowie des Amts für Kultur des Kantons Bern. Die Form des Controllings ist die Gleiche wie für Institutionen von nationaler Bedeutung.
– Die Gewährung dieses Beitrags stellt keinen Präzedenzfall für die Ausrichtung weiterer Beiträge dar.
– Das fOrum culture erwähnt diese finanzielle Beteiligung auf angemessene Weise («SWISSLOS/Bernjurassischer Rat») mittels Logos, die auf folgenden Internetseiten heruntergeladen werden können:
  www.be.ch/kulturfoerderung ► Download Logos
  www.conseildujurabernois.ch ► Liens pratiques ► Logo

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

8. Eröffnung an

fOrum culture, Herrn Lionel Gafner, Geschäftsführer, 42, rue H.F. Sandoz, 2710 Tavannes

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Bildungs- und Kulturdirektion

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	1. März 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BKD.1683
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Verein «Association fOrum culture», Tavannes; Ausgabenbewilligung 2024–2027; Verpflichtungskredit; Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 3

3. Beschreibung des Geschäfts ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 5
3.2.1 Funktionsweise des fOrum culture ... 5
3.2.2 Unterstützung des Kunstschaffens und von dessen Verbreitung ... 5
3.2.3 Kulturvermittlung und kulturelle Mitwirkung ... 5
3.2.4 Kulturbüro ... 6
3.2.5 CulturoscoPe, die Kulturagenda ... 6
3.2.6 Weitere Projekte des fOrum culture ... 6
3.2.7 Vertragsperiode 2024–2027 ... 7
3.2.8 Finanzielle Bilanz ... 8
3.2.9 Finanzplanung 2024–2027 ... 8
3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 9

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 9

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 10

6. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 10

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 10

8. Antrag ... 10

1. Zusammenfassung

Das 2016 gegründete fOrum culture bezweckt im Wesentlichen die Vernetzung der Bühnenkünste im Berner Jura, im Verwaltungskreis Biel/Bienne und im Kanton Jura. Es wurde in Ergänzung zu den bestehenden Institutionen konzipiert, namentlich dem Theater Nebia in Biel und dem neuen Théâtre du Jura in Delsberg. Sein Auftrag besteht darin, das regionale Kunstschaffen zu fördern, die Zusammenlegung der Ressourcen anzuregen und die Interessen der Kulturszene zu vertreten. Als Netzwerk bringt es die bestehenden kulturellen Kräfte zusammen und entwickelt die Branche im Rahmen verschiedenster Projekte weiter.

Das fOrum culture, eine höchst innovative und ungewöhnliche Einrichtung, die vorwiegend durch den Bernjurassischen Rat (BJR) finanziert wird, ist zu einer der führenden Kulturinstitutionen des Berner Juras geworden und heute nicht mehr wegzudenken. Zahlreiche Projekte, deren Entstehung der Arbeit des Vorstands, des Teams und der Kommissionen des fOrum culture zu verdanken ist, tragen dazu bei, die Vielfalt der Bühnenkünste zu unterstützen: von Koproduktionen über Vermittlungsaktivitäten, Weiterbildungen, Kulturplakaten bis hin zur Begleitung von Kunstschaffenden und Kulturakteuren, um nur einige Beispiele zu nennen. Auch das culturoscoPe geht auf das fOrum culture zurück – eine Onlineagenda, die sowohl für das Publikum als auch für die Kulturakteurinnen und -akteure zu einer Referenz geworden ist.

Heute zählt das fOrum culture in seinem Einzugsgebiet (Berner Jura, Biel, Kanton Jura) und darüber hinaus über 500 Mitglieder. Dies zeugt von der grossen Unterstützung der kulturellen Kreise, auf die diese neue Einrichtung zählen darf, die ihren Platz in der Kulturlandschaft gefunden hat und der es gelungen ist, ein ergänzendes Angebot zu den anderen Einrichtungen aufzubauen. Mit seinen Aktivitäten fördert das fOrum culture die Weiterentwicklung der Bühnenkünste in dieser Randregion, die zu oft im Schatten einer starken Westschweizer Konkurrenz steht, die ihr namentlich von der Genferseeregion her erwächst.

Das fOrum culture ist ebenso in anderen Branchen anerkannt und pflegt verschiedene Partnerschaften (Berner Jura Tourismus, Stiftung für die Ausstrahlung des Berner Juras, Wirtschaftskammer Berner Jura usw.). Auch der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB) und die Stadt Biel unterstützen seine Tätigkeiten, die zur Stärkung der Kulturakteurinnen und Kulturakteure, insbesondere der französischbernischen Kulturschaffenden, beitragen.

Der BJR, der die Institution bereits während zweier Vierjahresperioden unterstützt hat (2016–2019 sowie 2020–2023 mit einem Leistungsvertrag), hat seinen Willen bekräftigt, diese Unterstützung fortzusetzen. Der Leistungsvertrag soll für die Vertragsperiode 2024–2027 verlängert werden, und der BJR hat für diesen Zeitraum bereits einen Betriebsbeitrag von CHF 475'000 pro Jahr beziehungsweise CHF 1'900'000 für die Gesamtperiode eingestellt. Angesichts verschiedener Sparmassnahmen des BJR fällt dieser Beitrag insgesamt CHF 100'000 – das heisst CHF 25'000 pro Jahr – tiefer aus als in der Vertragsperiode 2020–2023. Die Kürzung um 5 Prozent gefährdet die Stabilität des Vereins aber nicht; er dürfte diese Summe durch Einholen von Drittmitteln kompensieren können. Da die Subvention in Höhe von CHF 475'000 die Finanzkompetenzen des BJR übersteigt, muss sie vom Grossen Rat genehmigt werden. Auch ist zu beachten, dass die Möglichkeiten, Beiträge aus dem Finanzrahmen des BJR im Kulturförderungsfonds zu vergeben, limitiert sind durch die vorhandenen Mittel. Die Mittel werden durch die jährlichen Einlagen und somit auch durch die im Kantonsbudget gesprochenen Mittel beeinflusst. Die Subvention an das fOrum culture wird deshalb unter der Bedingung gesprochen, das die entsprechen Mittel im Kulturförderungsfonds vorhanden sind.

Der Regierungsrat befürwortet eine Verlängerung der Finanzierung des fOrum culture sehr, dessen Bedeutung für die französischsprachige Region nicht zu unterschätzen ist. Die hauptsächlich vom BJR finanzierte Institution trifft auf breite Zustimmung im RFB sowie in der Kulturbranche des Berner Juras und der Region Biel/Bienne.

Den Leistungsvertrag mit dem fOrum culture für den Zeitraum 2024–2027 wird der BJR abschliessen.

2. Rechtsgrundlagen

– Kantonales Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11), Art. 5, 7, 12, 13 und 14
– Kantonale Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1), Art. 16
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 28, Art. 30 Abs. 1, Art. 32 und 33
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 27 und 36
– Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (SStG; BSG 102.1), Art. 17

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Gründung des fOrum culture
2010 beschloss der Kanton Bern, sich aus einem interjurassischen Projekt für ein gemeinsames regionales Zentrum (Projekt CREA) zurückzuziehen, unter anderem aus finanziellen Gründen. Der Kanton Jura seinerseits entschied, das Projekt zu realisieren. Daraus entstanden ist das Théâtre du Jura.

Nach dem Rückzug des Kantons Bern legte das interjurassische Kulturforum einen Vorschlag für eine stärkere Vernetzung der kulturellen Kräfte des Berner Juras und des Kantons Jura vor. Das Amt für Kultur des Kantons Bern beschloss daraufhin in Absprache mit dem Bernjurassischen Rat (BJR), Mathieu Menghini mit einer strategischen Studie zur Machbarkeit und zu den Modalitäten einer Vernetzung der Kulturakteurinnen und Kulturakteure des Berner Juras, Biels und des Kantons Jura zu beauftragen. Diese Studie sollte namentlich das Theater Nebia in Biel (ehemals Spectacles français) sowie das künftige Théâtre du Jura miteinbeziehen und den Bedürfnissen der zahlreichen weiteren beteiligten Partner, darunter die Kulturzentren, Rechnung tragen. Der Grundgedanke des Studienauftrags beruhte darauf, dass es für alle kulturellen Kräfte des Berner Juras und Biels nur von Vorteil wäre, wenn sie sich in der Region vernetzen und mit den bestehenden und künftigen Infrastrukturen eine enge Partnerschaft eingehen.

Die strategische Studie[1] empfahl unter anderem eine extra-institutionelle Vernetzung, um die Vielfalt der regional sehr weit verstreuten frankobernischen Kulturszene aufzuwerten, zu fördern und zu stärken. In den Augen des BJR, des RFB sowie der beteiligten Kultureinrichtungen und Kulturakteurinnen und -akteure überzeugte dieser Vorschlag besonders.

Gestützt auf die Strategiestudie setzte eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe mehrere Massnahmen um, wie die Neuorganisation des interjurassischen Kulturforums, das 2016 zum fOrum culture wurde, sowie die Einsetzung von Fachkommissionen, um die Handlungsfelder Kulturschaffen, kulturelle Mitwirkung sowie Kommunikation und punktuelle Logistik und Kulturpolitik abzudecken.

Zeitraum 2016–2019
Von 2016 bis 2019 bestand die grösste Herausforderung in der Umsetzung der Empfehlungen aus der Strategiestudie. Der Vorstand hatte die Aufgabe, die Schaffung einer neuen Einrichtung

[1] Strategiestudie «Réseau ARS» von Mathieu Menghini, 2014

mit einem äusserst innovativen Konzept umzusetzen und deren organisatorische und strategische Funktionsweise zu definieren. Die Mitglieder des Vorstands und der verschiedenen Kommissionen mussten verschiedene Unterstützungsinstrumente ausarbeiten und in die Praxis umsetzen. Ausserdem galt es, den eigenen Bekanntheitsgrad bei den Kulturakteurinnen und Kulturakteuren, den Behörden und in der Öffentlichkeit generell zu steigern.

Für die Umsetzung dieses ambitionierten Projekts war eine gewisse Anlaufzeit erforderlich und die ersten Aktivitäten wurden zwischen 2016 und 2018 nach und nach entwickelt. Verschiedene Projektausschreibungen wurden lanciert und diverse Projekte initiiert, darunter die Onlineagenda culturoscoPe.

Während dieser ersten Zeit wurde das fOrum culture auch mit einer Finanzhilfe des Bundes unterstützt. Dies erfolgte über Pro Helvetia im Rahmen der Initiative «Kulturelle Vielfalt in den Regionen».

Während dieser Anfangsphase wuchs die Zahl der Mitglieder des fOrum culture von 117 im Jahr 2016 auf 364 Ende 2019, was das von Beginn weg hohe Interesse der Kulturbranche widerspiegelt.

Zeitraum 2020-2023

Für die Periode 2020–2023 unterzeichnete das fOrum culture einen Leistungsvertrag mit dem BJR, nachdem dieser seine finanzielle Unterstützung mit der Genehmigung des Grossen Rates im Dezember 2019 verlängert hatte. Dieser Vertrag hält die Leistungen fest, die der BJR vom fOrum culture erwartet, und wurde basierend auf den Erfahrungen aus der Anfangsphase (2016–2019) ausgearbeitet.

Von 2020 bis 2023 verfolgte das fOrum culture seine Aktivitäten in den verschiedenen Sparten seines Tätigkeitsbereichs weiter, insbesondere im Bereich der Unterstützung für das Kunstschaffen und dessen Verbreitung sowie in der Kulturvermittlung und der kulturellen Mitwirkung.

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie und der damit verbundenen starken Einschränkungen für die Kulturbranche musste das fOrum culture zahlreiche für 2020 und 2021 geplante Projekte, die es initiiert hatte, verschieben oder absagen. Während dieser ausserordentlichen Zeit nahm das fOrum culture eine Schnittstellenfunktion wahr, um zwischen den regionalen Kulturakteurinnen und Kulturakteuren und den Behörden (BJR und Kulturämter der Kantone Bern und Jura) zu vermitteln. Als Branchennetzwerk konnte es die Kunstschaffenden und die Kulturakteurinnen und -akteure im Zusammenhang mit den administrativen Abläufen für die verschiedenen Covid-Hilfen unterstützen. Umgekehrt konnte es die Verwaltungsstellen regelmässig über akute Themen und Schwierigkeiten orientieren, mit denen die Kulturbranche konfrontiert war.

Angesichts dessen, dass die üblichen Schaffenstätigkeiten und die Kulturvermittlung während der Coronavirus-Pandemie zu einem Stillstand gekommen waren, setzte das fOrum culture eine nichtständige Kommission ein, die Hilfen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte gewähren konnte. Diese Situation hat die grosse Handlungsflexibilität des fOrum culture offenbart – und ebenso das Bedürfnis der Branche nach einer solchen Ressource, die im Notfall Unterstützung leisten kann.

Ende 2022 hat das fOrum culture die symbolträchtige Zahl von 500 zahlenden Mitgliedern überschritten, was seine Bedeutung für die Kulturbranche unterstreicht.

3.2 Grundzüge der Vorlage

3.2.1 Funktionsweise des fOrum culture

Von Anfang an war der Gedanke hinter diesem Netzwerk der Bühnenkünste, dass es horizontal und demokratisch funktionieren soll, sodass sich die Kulturakteurinnen und -akteure in die Prozesse einbringen können. Die administrativen und logistischen Aspekte der Aktivitäten werden von administrativem Personal und vom Vereinsvorstand gewährleistet, der von der Generalversammlung gewählt wird. Für die Gewährung von Hilfen sind die Fachkommissionen zuständig. Die Generalversammlung entscheidet über die Anzahl der Kommissionen, legt ihre jeweiligen Aufgaben fest und ernennt deren Mitglieder.

Diese Vereinsorganisation garantiert eine hohe Flexibilität und erlaubt die laufende Anpassung der Massnahmen, die zur Erfüllung der Branchenbedürfnisse umgesetzt werden. Die Unterstützung der Bühnenkünste und der Kultur im Allgemeinen durch das fOrum culture erfolgt in verschiedenen Formen: durch Koproduktionen von Bühnenstücken, die Unterstützung der Verbreitung, Kulturvermittlungsaktivitäten, die Kulturagenda, die Begleitung von Kunstschaffenden sowie Kulturakteurinnen und -akteuren, verschiedene Kooperationen oder auch die Realisierung spezifischer Projekte. Die Unterstützungsmassnahmen und die Beratungstätigkeiten sind den Vereinsmitgliedern vorbehalten.

Die Entwicklung bei den Mitgliederzahlen, die dauerhafte Implementierung gewisser Projekte und der aktuelle Kontext haben beim fOrum culture zu einem Anstieg der Anfragen geführt, und der Verein sieht vor, die administrativen Stellen entsprechend anzupassen.

3.2.2 Unterstützung des Kunstschaffens und von dessen Verbreitung

Die Kommission «créatiOn/diffusiOn» setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Theater und Kulturzentren des Berner Juras, Biels und der Kantone Jura und Neuenburg zusammen, die Expertise aus den unterschiedlichen Sparten der Bühnenkunst vereinigen (Theater, Tanz, Zirkus, Strassentheater usw.). Dadurch wird auf Ebene der Programmgestalterinnen und Programmgestalter ein wichtiges Netzwerk gepflegt, über das quer über ein grosses Gebiet Beziehungen geknüpft und die Verbreitung ausgewählter Projekte gefördert werden können.

Auf der Basis von Projektausschreibungen oder in Zusammenarbeit mit eingeladenen Kunstschaffenden hat das fOrum culture bislang 24 Bühnenstücke koproduziert und bedeutende Unterstützungsbeiträge zugunsten der Verbreitung vergeben. Die meisten unterstützten Produktionen wurden im ganzen BEJUNE-Raum und einige gar darüber hinaus bis in die Westschweiz verbreitet.

3.2.3 Kulturvermittlung und kulturelle Mitwirkung

Die Kommission «actiOn culturelle» hat die Aufgabe, im Bereich der Kulturvermittlung und der kulturellen Mitwirkung Aktionen zu entwickeln, die das Publikum einbinden. Sie organisiert begleitende Aktivitäten zu den Koproduktionen des fOrum culture oder in Verbindung mit anderen kulturellen Anlässen in der Region. Diese Aktivitäten unter dem Titel «Volets de la médiation» richten sich an ein breites Publikum, das Erwachsene und Kinder in schulischen wie ausserschulischen Kontexten umfasst.

Die Kommission besteht aus professionellen Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittlern. Seit 2016 sind fast 20 Kulturvermittlungsprojekte entstanden. Punktuell bietet das fOrum culture unter Mitwirkung externer Kulturvermittlerinnen und -vermittlern auch Weiterbildungen an, um die Kompetenzen der Kulturakteurinnen und -akteure auf diesem Gebiet zu stärken.

3.2.4 Kulturbüro

Wie in Ziffer 3.1 erwähnt, hat die Coronavirus-Pandemie die Fragilität der Kulturbranche vor Augen geführt, namentlich den Mangel an Ressourcen zur Begleitung der Kulturakteurinnen und Kulturakteure. Während der Pandemie spielte das fOrum culture eine wichtige Rolle bei der Schliessung dieser Lücke. Aus dieser Erfahrung heraus bietet das fOrum culture seinen Mitgliedern nun in enger Zusammenarbeit mit dem Théâtre du Jura eine ständige Anlaufstelle an.

3.2.5 CulturoscoPe, die Kulturagenda

Das culturoscoPe ist eine kostenlose Onlineagenda, die sich sowohl an Organisatorinnen und Organisatoren von Kulturveranstaltungen als auch an das Publikum richtet. Sie wurde 2018 aufgeschaltet. Dieses äusserst innovative Tool geht auf den Wunsch der Kulturakteurinnen und Kulturakteure zurück, nach deren Ansicht die bestehenden Kulturagenden die spezifischen Bedürfnisse der Branche zu wenig erfüllten.

Im Gegensatz zu anderen Tools dieser Art hierarchisiert das culturoscoPe nicht zwischen den gemeldeten Veranstaltungen, sondern setzt den Fokus vielmehr darauf, einen möglichst vollständigen Katalog der kulturellen Anlässe zu präsentieren. Es bietet den Organisatorinnen und Organisatoren von Kulturveranstaltungen auch die Möglichkeit, Daten automatisch ab ihrer Website einzuspeisen, sodass sie nicht ihr ganzes Programm manuell erfassen müssen und wertvolle Zeit sparen.

Anfänglich deckte das culturoscoPe den Berner Jura, den Verwaltungskreis Biel/Bienne und den Kanton Jura ab. Seit 2019 besteht eine Partnerschaft mit dem vom Kanton Neuenburg finanzierten Verein culturecom.ne; seither umfasst das culturoscoPe auch das ganze Gebiet des Kantons Neuenburg. 2020 hat sich das culturoscoPe ausserdem dem Tourismus geöffnet, dank einer Partnerschaft mit Jura & Drei-Seen-Land.

Derzeit sind Überlegungen im Gange, wie mittelfristig eine bessere Bewirtschaftung des heute administrativ und wartungstechnisch aufwändigen IT-Tools erreicht werden kann. Dazu hat das fOrum culture Unterstützung für ein Transformationsprojekt (Covid-Hilfe) erhalten, das in Zusammenarbeit mit der Hochschule Arc durchgeführt wird.

3.2.6 Weitere Projekte des fOrum culture

Die Tätigkeiten des fOrum culture sind vielseitig – nachfolgend einige repräsentative Beispiele:

– Jeden Monat zeigen die **Kulturplakate** den Reichtum des regionalen Kulturangebots und verleihen Kunstschaffenden aus der Region Sichtbarkeit. Diese Plakate im Weltformat werden im Turnus in mehreren Gemeinden des Berner Juras und des Kantons Jura aufgestellt.
– Eine **Onlinebörse** im Internet ermöglicht den Mitgliedern, physische Infrastrukturen und Arbeitsräume zu mieten oder bestimmte Kompetenzen in Anspruch zu nehmen.

– In Zusammenarbeit mit den Bieler Fototagen, der Stiftung Mémoires d'Ici und der Zeitschrift Intervalles hat das fOrum culture die erste **Enquête photographique** des Berner Juras initiiert, und zwar mit einem Projekt des Fotografen Pierre-Kastriot Jashari.
– Während der Pandemie hat das fOrum culture eine nichtständige Kommission ins Leben gerufen, um in einer aufgrund der Gesundheitsmassnahmen schwierigen Situation **Forschungsstipendien** an Kunstschaffende und Kulturakteurinnen und -akteure zu vergeben.
– Eine **Kommission «écOcréation»** wurde eingesetzt, die sich mit Umweltfragen befasst, die sich im Kulturbereich stellen. Eine erste Phase wurde mit der Erstellung von Energiebilanzen verschiedener Institutionen sowie von Kulturakteurinnen und Kulturakteuren lanciert.
– Das fOrum culture organisiert regelmässig **Weiterbildungen** in künstlerischen, technischen und administrativen Bereichen sowie auf dem Gebiet der Kulturvermittlung, manchmal in Zusammenarbeit mit anderen Westschweizer Einrichtungen. Dieses Angebot an Weiterbildungen ist wertvoll für die Stärkung des Sektors der darstellenden Künste in unseren Regionen. Sie werden hauptsächlich durch die Anmeldegebühren und die Beiträge der Vereinsmitglieder finanziert.

3.2.7 Vertragsperiode 2024–2027

Während der nächsten Vertragsperiode will das fOrum culture seine Arbeit nach den bisherigen Leitlinien fortsetzen und die meisten der bisher entwickelten Aktivitäten dauerhaft implementieren. Dies im Bewusstsein, dass seine Rolle und seine Aktivitäten auch an die allgemeine Entwicklung der Rahmenbedingungen angepasst werden müssen. Dabei stechen beispielsweise heraus: die Veränderung der Rahmenbedingungen für die Produktion und die Verbreitung in der Bühnenkunstbranche im Nachgang zur Pandemie, die Entstehung des Théâtre du Jura im Jahr 2021 als neuer gewichtiger Akteur in der Region und Partner des fOrum culture; oder auch der bevorstehende Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura, der einen Einfluss auf die interkantonale Kulturpolitik haben wird.

Im Übrigen wird das fOrum culture weiterhin alles daran setzen, den Berner Jura gut mit seinen verschiedenen Aktivitäten zu versorgen. Der BJR als grösster Geldgeber möchte, dass die Kulturakteurinnen und -akteure und die Bevölkerung des Berner Juras künftig noch mehr von den Aktivitäten des fOrum culture profitieren können.

In diesem allgemeinen Kontext verweist das fOrum auf die verschiedenen Herausforderungen, die es in den kommenden Jahren zu meistern haben wird:

– Die Mittel zur Unterstützung des Kunstschaffens und der regionalen Verbreitung unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit weiterentwickeln, anpassen und stärken;
– Seine Funktion als Netzwerk über eine Vielzahl von Partnerschaften weiterentwickeln, die für eine erfolgreiche Durchführung seiner Projekte zentral sind;
– Einen Teil seiner Ziele erneut an seinem ursprünglichen Auftrag zugunsten der Bühnenkünste ausrichten;
– Die Verankerung seiner Aktivitäten insbesondere im Berner Jura und generell im französischsprachigen Bern stärken;
– Den Zugang der Mitglieder zum sich stetig weiterentwickelnden Know-how seiner Mitarbeitenden fördern, namentlich über den Aufbau eines Kulturbüros;
– Sein Pflichtenheft im Bereich der Kulturpolitik genauer definieren, indem die verfügbaren Mittel zu dessen Umsetzung neu definiert werden.

3.2.8 Finanzielle Bilanz

Jedes Jahr findet ein Reporting-Treffen zwischen dem BJR und dem fOrum culture statt, um die künstlerische wie auch die finanzielle Entwicklung des Vereins zu verfolgen. Die Finanzunterlagen werden auch der Abteilung Kulturförderung des Amts für Kultur vorgelegt. Dabei wurde festgestellt, dass die Finanzverwaltung, die im Übrigen auch Gegenstand einer regelmässigen Revision durch eine kompetente und unabhängige Revisionsstelle ist, sehr streng geführt wird.

Die schrittweise Lancierung der Aktivitäten in den Jahren 2016–2018 (vgl. Ziffer 3.1) führte zum Aufbau von Reserven. In Absprache mit den Finanzierungspartnern wurden daraus Rückstellungen für punktuelle zusätzliche Bedürfnisse gebildet. Ein Teil davon konnte während der Pandemie für die Vergabe spezifischer Hilfen eingesetzt werden.

Aktuell beteiligt sich der Kanton Jura über die Loterie romande und sein kantonales Kulturamt an der Finanzierung der Kulturagenda culturoscoPe.

Dass dieses Projekt mehrheitlich vom BJR finanziert wird, ist auf seine Entstehungsgeschichte zurückzuführen (Ziffer 3.1). Das fOrum culture arbeitet eng mit den anderen regionalen Strukturen zusammen, insbesondere den zwei wichtigen Institutionen Théâtre du Jura und Nebia, die sich ebenfalls der Unterstützung des Kunstschaffens in der ganzen Region verschrieben haben.

3.2.9 Finanzplanung 2024–2027

Seit einigen Jahren erleben kulturelle Aktivitäten einen Aufschwung und haben im ganzen Berner Jura zugenommen, was beim BJR zu einem Anstieg der Finanzierungsgesuche geführt hat. Um dieser Situation zu begegnen und seine Finanzplanung im Gleichgewicht zu halten, hat dieser verschiedenen Massnahmen ergriffen. Dazu gehört auch die Kürzung verschiedener Subventionen zulasten mehrerer bernjurassischer Strukturen, darunter auch des fOrum culture. Für Letzteres fällt die Subvention 5 Prozent tiefer aus als in der Vorperiode. Der BJR ist sich bewusst, dass dies mit einem Leistungsabbau verbunden sein könnte. Er ist aber der Meinung, dass der Subventionsbetrag (CHF 475’000) nach wie vor beachtlich ist und die Hauptaufgaben und -aktivitäten des Vereins damit garantiert werden können.

Das Budget und der Finanzplan, die im Folgenden beschrieben werden, sind Vorausschätzungen für die Jahre 2024–2027. Sie sind im Gesuchsdossier im Detail erläutert.

Globalbudget (Basis 2024–2027)		
– Unterstützung Kunstschaffen/Verbreitung und Kulturvermittlung	CHF	188’000
– CulturoscoPe (inkl. Personalkosten)	CHF	65’000
– Personal und Entschädigungen Kommissionsmitglieder	CHF	195’450
– Kommunikation	CHF	61’250
– Betrieb (Räumlichkeiten, Administration usw.)	CHF	33’900
Total	**CHF**	**543’600**

Das fOrum culture leistet wichtige Arbeit bei der administrativen und logistischen Unterstützung von Kunstschaffenden und Kulturakteurinnen und -akteuren. Der Aufwand für diese Unterstützung als «Kulturbüro» (vgl. Ziffer 3.5) sowie die Leitung der Kommissionen, der direkt der Kulturszene zugutekommt, ist in den Personalkosten enthalten.

Finanzplanung (Grundlage voraussichtliches Budget 2024–2027)		
– Kanton Bern (Kulturförderungsfonds via Finanzrahmen BJR)	CHF	475’000
– Kantone und Gemeinden	CHF	22’500
– Weitere Unterstützungen	CHF	25’000
– Eigenerträge (Beiträge, Rückstellungen)	CHF	21’100
Total	**CHF**	**543’600**

Das fOrum culture ist im Wesentlichen ein kantonales Projekt, das deshalb grösstenteils durch den Kanton Bern aus dem Finanzrahmen des BJR im Kulturförderungsfonds finanziert wird (Art. 14 Abs. 2 Bst. e KKFG). Die restliche Finanzierung wird über Eigenerträge, kommunale Beteiligungen sowie jurassische Mittel für das culturoscoPe sichergestellt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein Dachverband wie das fOrum culture weniger Möglichkeiten zur Diversifikation der Finanzhilfen hat; dies obwohl es sich um zusätzliche Mittel bemüht.

Zu beachten ist, dass die Möglichkeiten, Beiträge aus dem Finanzrahmen des BJR im Kulturförderungsfonds zu vergeben, auch generell limitiert sind durch die vorhandenen Mittel. Die Mittel werden durch die jährlichen Einlagen und somit auch durch die im Kantonsbudget gesprochenen Mittel beeinflusst. Die Subvention an das fOrum culture wird deshalb unter der Bedingung gesprochen, das die entsprechenden Mittel im Kulturförderungsfonds vorhanden sind.

Die Subvention, die dem fOrum culture für die Jahre 2024-2027 gewährt wird, versteht sich als maximaler Betrag.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Die Subvention ist für die regelmässigen Aktivitäten des fOrum culture während der Periode 2024–2027 bestimmt. Sie muss vom Grossen Rat des Kantons Bern in der Sommersession 2023 genehmigt werden. Der Leistungsvertrag zwischen dem fOrum culture und dem BJR wird im zweiten Halbjahr 2023 abgeschlossen, bevor er am 1. Januar 2024 in Kraft tritt.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

In seinem Kulturkonzept 2022–2026 hat der BJR mehrere strategische Prioritäten festgehalten, darunter «das Kunstschaffen und die kulturelle Vielfalt» sowie «die kulturelle Mitwirkung und die Kulturvermittlung». Im Bereich der Bühnenkünste ist das fOrum culture einer der bevorzugten Partner für die Weiterentwicklung dieser beiden Bereiche im Berner Jura unter Beibehaltung enger Beziehungen zu den angrenzenden Regionen. Diese strategischen Schwerpunkte widerspiegeln auch die Ziele der Kulturstrategie 2018 des Amts für Kultur.

Mit seinen Unterstützungstätigkeiten und seiner Netzwerkfunktion trägt das fOrum culture stark zur Pflege der regionalen Vielfalt des Kantons Bern und zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit bei – beides Ziele, die der Regierungsrat in seinem Strategiepapier «Engagement 2030» festgehalten hat.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Wie in Ziffer 3.2.9 erwähnt, hat der BJR im Rahmen verschiedener Sparmassnahmen beschlossen, den jährlichen Betriebsbeitrag für das fOrum culture leicht zu reduzieren: von CHF 500’000 in der laufenden Periode auf CHF 475’000 für die Periode 2024–2027. Die Kürzung um 5 Prozent gefährdet die Stabilität des Vereins aber nicht; er dürfte diese Summe durch Einholen von Drittmitteln kompensieren können.

Der gesamte Subventionsbetrag wird über den Finanzrahmen des BJR im Kulturförderungsfonds getragen und steht unter dem Vorbehalt der genügenden Fondsmittel. Dem Kanton Bern werden keine weiteren Gesuche gestellt.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Finanzierung des fOrum culture wird hauptsächlich durch den Kanton, bzw. den BJR, gewährleistet. Den Gemeinden steht es frei, den Verein leistungsabhängig zu unterstützen. Rechtlich besteht keine Verpflichtung für die Gemeinden, das fOrum culture zu finanzieren.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Als Netzwerk wirkt das fOrum culture auf eine Zusammenführung der Ressourcen und die Stärkung der Beziehungen zwischen den kulturellen Strukturen und den Kulturakteurinnen und Kulturakteuren des Berner Juras, der Region Biel und des Kantons Jura hin, insbesondere im Bereich der Bühnenkünste. Seine Aktivitäten müssen direkt den bestehenden Strukturen sowie den Kulturakteurinnen und Kulturakteuren zugutekommen, die in den Genuss einer geeigneten Betreuung und von zusätzlichen finanziellen Mitteln kommen.

Durch seinen demokratischen und föderativen Charakter vergrössert das fOrum culture die Sichtbarkeit der Bühnenkünste in der Region und darüber hinaus. Die Weiterentwicklung des Netzwerks, der Austausch, der entsteht, und die Kommunikationsmittel, darunter das culturoscoPe, ermöglichen eine stärkere Bewerbung der Kulturangebote, was ein wichtiger Mehrwert für das Publikum und die ganze Region ist. Seine Aktivitäten im Bereich der Kulturvermittlung sind ebenfalls zentral, um den Zugang zur Kultur zu fördern und die Verbindungen innerhalb der Gesellschaft zu stärken.

8. Antrag

In Absprache mit dem Bernjurassischen Rat beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die von 2024 bis 2027 dem Kulturförderungsfonds entnommene Subvention von CHF 475’000 pro Jahr zugunsten des fOrum culture zu genehmigen.

Kanton Bern
Canton de Berne

Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2022

des Kulturförderungsfonds

an den Grossen Rat

Finanzkontrolle / 25. Januar 2023

Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2022 des Kulturförderungsfonds

an den Grossen Rat

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung per 31. Dezember 2022 des Kulturförderungsfonds als Finanzaufsichtsorgan gemäss Art. 52 des Kantonalen Geldspielgesetzes (KGSG; BSG 935.52) geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die beigefügte Jahresrechnung dem Kantonalen Kulturförderungsgesetz (KKFG; BSG 423.11) sowie dem Kantonalen Geldspielgesetz.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) vorgenommen. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten der Finanzkontrolle für die Prüfung der Jahresrechnung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind vom Kulturförderungsfonds unabhängig im Sinne des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Regierungsrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Regierungsratsbeschluss zur Genehmigung der Jahresrechnung per 31. Dezember 2022 des Kulturförderungsfonds enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Regierungsrates für die Jahresrechnung

Der Regierungsrat ist nach Art. 34 KKFG in Zusammenhang mit Art. 51 KGSG verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung, die in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften, und für die internen Kontrollen, die der Regierungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeiten der Finanzkontrolle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den SA-CH üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems des Kulturförderungsfonds abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit dem Regierungsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften
Im Weiteren halten wir gemäss Art. 52 KGSG fest, dass wir bei unserer Prüfungsdurchführung keine Feststellungen gemacht haben, wonach die über den Kulturförderungsfonds verwendeten Lotteriegelder nicht dem Kantonalen Kulturförderungsgesetz und dem Kantonalen Geldspielgesetz entsprechen.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Finanzkontrolle des Kantons Bern

L. Benninger
zugelassener Revisionsexperte
leitender Revisor

U. Hitz
zugelassener Revisionsexperte

Bern, 25. Januar 2023

Beilage:
- Kulturförderungsfonds – Jahresrechnung 2022

Kanton Bern
Canton de Berne

Kulturförderungsfonds - Jahresrechnung 2022

Kulturförderungsfonds	*2021 CHF*	*2022 CHF*	*Veränderung CHF*	*%*
Einnahmen				
Zuweisung (Lotteriefonds)	12'200'000.00	17'575'528.52	5'375'528.52	44.1%
Zuweisung (Staatsmittel)	15'500'000.00	3'620'000.00	-11'880'000.00	-76.6%
Rückzahlung (Staatsmittel)	0.00	-5'390'535.34	-5'390'535.34	n.a.
Zuweisung Bundesmittel (Transferertrag)	11'296'204.67	6'671'041.67	-4'625'163.00	-40.9%
Auflösung nicht verwendete Rückstellungen	0.00	5'390'535.34	5'390'535.34	n.a.
Spende	2'000.00	0.00	-2'000.00	-100.0%
Total Einnahmen	**38'998'204.67**	**27'866'570.19**	**-11'131'634.48**	**-28.5%**
Ausgaben				
Ausbezahlte Beiträge (ordentliche)	13'706'778.67	15'142'065.67	1'435'287.00	10.5%
Ausbezahlte COVID-19 Ausfallentschädigungen / Transformationsprojekte	22'422'676.90	13'264'255.40	-9'158'421.50	-40.8%
Bildung / Verwendung Rückstellung Ausfallentschädigungen	8'825'000.00	-3'434'464.66	-12'259'464.66	-138.9%
Verwaltungskosten	1'099'646.00	911'068.00	-188'578.00	-17.1%
Total Ausgaben	**46'054'101.57**	**25'882'924.41**	**-20'171'177.16**	**-43.8%**
Total Einnahmen	38'998'204.67	27'866'570.19	-11'131'634.48	-28.5%
Total Ausgaben	-46'054'101.57	-25'882'924.41	20'171'177.16	-43.8%
Ausgaben-/Einnahmenüberschuss	**-7'055'896.90**	**1'983'645.78**	**9'039'542.68**	**-128.1%**
Bestandesnachweis	31.12.2021	31.12.2022		
Anfangsbestand	21'735'871.22	14'926'129.17	-6'809'742.05	-31.3%
Rückbuchung geschuldete Beiträge per 31.12. des Vorjahres	246'154.85	0.00	-246'154.85	-100.0%
Ausgaben-/Einnahmenüberschuss	-7'055'896.90	1'983'645.78	9'039'542.68	-128.1%
Bestand Kulturförderungsfonds	**14'926'129.17**	**16'909'774.95**	**1'983'645.78**	**13.3%**
Bestand offene Verpflichtungen	-10'262'990.16	-10'185'131.39	77'858.77	-0.8%
Nettobestand Kulturförderungsfonds	**4'663'139.01**	**6'724'643.56**	**2'061'504.55**	**44.2%**

Kulturförderungsfonds	*2021 CHF*	*2022 CHF*	*Veränderung CHF*	*%*
Aktiven				
Darlehen an private Unternehmen (fremdfinanziert)	50'063.20	0.00	-50'063.20	-100.0%
Aktive Rechnungsabgrenzung	0.00	5'400.00	5'400.00	n.a.
Guthaben gegenüber Kanton	27'492'718.28	17'979'775.38	-9'512'942.90	-34.6%
Total Aktiven	**27'542'781.48**	**17'985'175.38**	**-9'557'606.10**	**-34.7%**
Passiven				
Fremdkapital				
Kreditoren	-681'468.35	-342'908.40	338'559.95	-49.7%
Übrige kurzfristige Rückstellungen	-8'825'000.00	0.00	8'825'000.00	-100.0%
Verbindlichkeiten gegenüber Bund	-3'060'120.76	-732'492.03	2'327'628.73	-76.1%
Verbindlichkeiten gegenüber Bund (Darlehen)	-50'063.20	0.00	50'063.20	-100.0%
Total Fremdkapital	**-12'616'652.31**	**-1'075'400.43**	**11'541'251.88**	**-91.5%**
Eigenkapital Kulturförderungsfonds				
Eigenkapital per 01.01.	-21'735'871.22	-14'926'129.17	6'809'742.05	-31.3%
Rückbuchung geschuldete Beiträge per 31.12. des Vorjahres	-246'154.85	0.00	246'154.85	-100.0%
Ausgaben-/Einnahmenüberschuss	7'055'896.90	-1'983'645.78	-9'039'542.68	-128.1%
Eigenkapital per 31.12.	**-14'926'129.17**	**-16'909'774.95**	**-1'983'645.78**	**13.3%**
davon: Bestand offene Verpflichtungen	*-10'262'990.16*	*-10'185'131.39*	77'858.77	-0.8%
frei verfügbares Eigenkapital per 31.12.	*-4'663'139.01*	*-6'724'643.56*	-2'061'504.55	44.2%
Total Passiven	**-27'542'781.48**	**-17'985'175.38**	**9'557'606.10**	**-34.7%**

Kulturförderungsfonds - Jahresrechnung Berner Jura 2022

Gemäss Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsverordnung, SStV), sind die gesprochenen Beiträge in der Fondsrechnung separat auszuweisen.

	2021 CHF	2022 CHF	Veränderung CHF
Einnahmen			
Zuweisung Lotteriefonds (Einlage von CHF 13.8 Mio. x 5.149 %)	630'374.00	710'562.00	80'188.00
Verschiebung aus Lotteriefonds in Kulturförderungsfonds		300'000.00	300'000.00
Zuweisung Staatsmittel (Staatsbeiträge des Produktes Kulturförderung von CHF 48.571 Mio. x 5.149 %)	2'503'452.84	2'500'910.49	-2'542.35
abzüglich Betriebsbeitrag an Mémoires d'ici	-536'585.00	-536'585.00	0.00
abzüglich Betriebsbeiträge an Institutionen in der Teilregion Biel/Bienne-Jura Bernois	-630'682.00	-630'682.00	0.00
abzüglich anteilsmässige Beteiligung (5.149%) an Betriebsbeiträgen von Kulturinstitutionen von nationaler Bedeutung (Freilichtmuseum Ballenberg, Alpines Museum, Künstlerbörse)	-122'716.25	-122'288.75	427.50
Total Einnahmen	**1'843'843.59**	**2'221'916.74**	378'073.15
Ausgaben			
Ausbezahlte Beiträge	1'982'792.35	2'276'977.23	294'184.88
Verwaltungskosten 5.149 % (ohne Berücksichtigung des Mehraufwands aufgrund der COVID-19 Massnahmen)	43'254.77	40'206.53	-3'048.24
Total Ausgaben	**2'026'047.12**	**2'317'183.76**	**291'136.64**
Total Einnahmen	1'843'843.59	2'221'916.74	378'073.15
Total Ausgaben	2'026'047.12	2'317'183.76	291'136.64
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	**-182'203.53**	**-95'267.02**	**86'936.51**
Bestandesnachweis	31.12.2021	31.12.2022	
Anfangsbestand	1'161'192.22	983'512.69	-177'679.53
Rückbuchung geschuldete Beiträge Vorjahr	4'524.00	0.00	-4'524.00
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	-182'203.53	-95'267.02	86'936.51
Bestand Kulturförderungsfonds: Anteil Berner Jura	**983'512.69**	**888'245.67**	**-95'267.02**
Bestand offene Verpflichtungen	-462'451.35	-305'465.57	156'985.78
Nettobestand Kulturförderungsfonds: Anteil Berner Jura	**521'061.34**	**582'780.10**	**61'718.76**

Gemäss Artikel 17 Absätze 1 und 2 und Artikel 20 Absatz 1 des Sonderstatutsgesetzes wird dem Bernjurassischen Rat ein Finanzrahmen zugewiesen. Dieser entspricht jeweils dem Bevölkerungsanteil des Berner Juras an der gesamten Kantonsbevölkerung. Im Jahr 2021 wurde mit einem Prozentsatz von 5.167% gerechnet. In Übereinstimmung mit dem Sport- und dem Lotteriefonds wurde für das Jahr 2022 ein Prozentsatz von 5,149% angewandt.

Kanton Bern
Canton de Berne

Entwicklung Fondsbestand Kulturförderungsfonds

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Bruttobestand Kulturförderungsfonds per 1. Januar	11'400'354	8'678'636	11'894'679	17'344'137	17'005'877	18'297'905	19'104'402	16'911'750	21'735'872	14'926'129
+ Zuweisung Lotteriefonds inkl. a.o. Zuweisung für Ausfallenschädigungen im 2020 und 2022	6'650'000	10'900'000	11'894'592	10'600'000	12'000'000	11'000'000	10'700'000	26'500'000	12'200'000	17'575'529
+ Zuweisung Staatsmittel inkl. a.o. Zuweisung für Ausfallenschädigungen und Transformationsprojekte im 2021	4'500'000	6'185'000	7'450'000	5'000'000	4'710'000	3'100'000	3'600'000	3'500'000	15'500'000	3'620'000
+ Rückbuchung geschuldete Beiträge per 31.12. des Vorjahres / Auflösung nicht verwendete Rückstellung						361'547	254'961	226'200	246'155	5'390'535
- Rückzahlung Staatsmittel										-5'390'535
+ Zuweisung Bundesmittel COVID 19								12'752'165	11'296'205	6'671'042
+ Einlage in Kulturförderungsfonds aus Spez. Finanzierung Kult. Kommissionen	944'909									
+ Spende									2'000	
+ Zinsen	885	250								
- Ausbezahlte Beiträge	-14'324'312	-13'347'207	-13'359'634	-15'221'440	-14'310'605	-12'591'884	-15'596'134	-36'902'471	-36'129'456	-28'406'321
- Verwaltungskosten	-493'200	-522'000	-535'500	-716'820	-745'820	-808'205	-925'279	-1'005'618	-1'099'646	-911'068
- Geschuldete Beiträge, Bildung / Verwendung Rückstellung Ausfallenschädigungen					-361'547	-254'961	-226'200	-246'155	-8'825'000	3'434'465
Bestand per 31. Dezember	**8'678'636**	**11'894'679**	**17'344'137**	**17'005'877**	**18'297'905**	**19'104'402**	**16'911'750**	**21'735'872**	**14'926'130**	**16'909'775**
- Zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Beiträge	-4'661'224	-5'875'598	-7'157'532	-7'159'446	-6'155'390	-8'228'196	-6'268'619	-8'556'312	-10'262'990	-10'185'131
Nettobestand per 31.12.	**4'017'413**	**6'019'081**	**10'186'605**	**9'846'431**	**12'142'515**	**10'876'206**	**10'643'131**	**13'179'560**	**4'663'140**	**6'724'644**

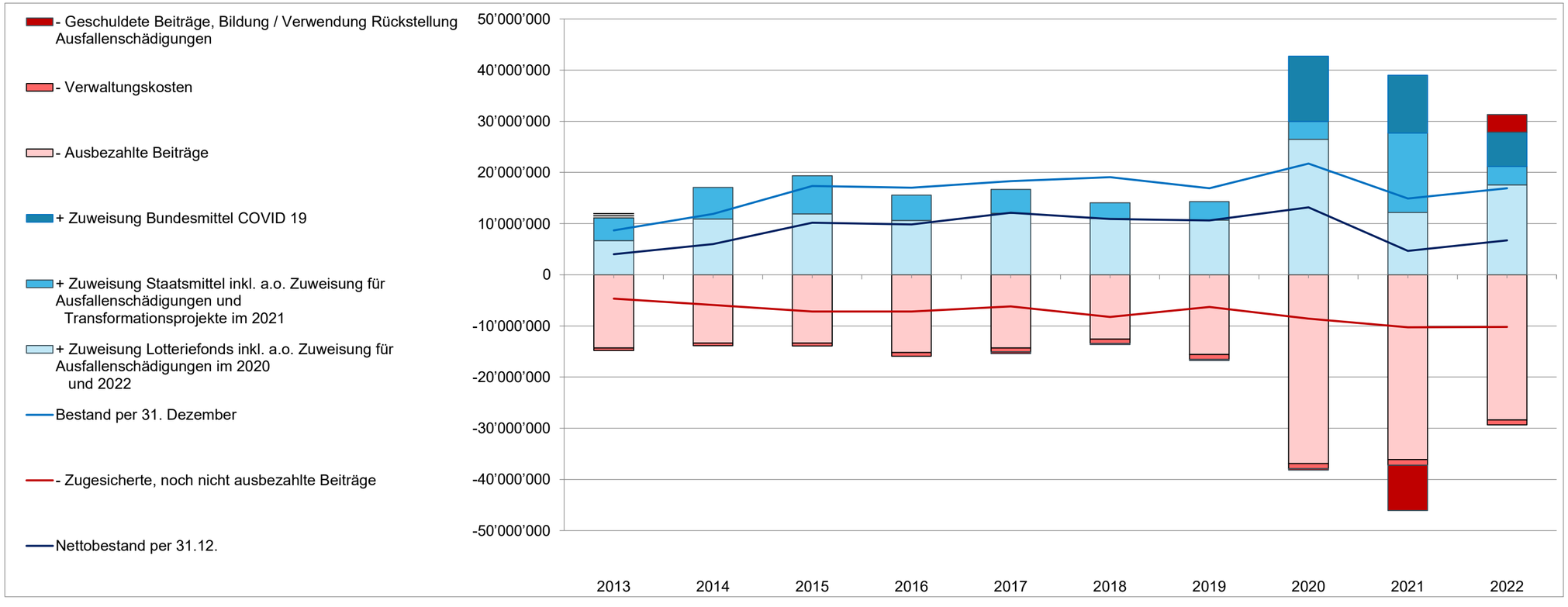

Kanton Bern
Canton de Berne

Kulturförderungsfonds - Jahresrechnung 2022

Ausbezahlte Beiträge 2022

Sparte / Untersparte	Anzahl	Summe pro Sparte	
COVID-19 Massnahmen		**13’264’255**	
Aufallentschädigungen an Kulturschaffende	264	1’523’345	*1
Aufallentschädigungen an Kulturunternehmen	296	8’742’604	*1
Transformationsprojekte	90	2’998’307	*2
Bibliotheken		**337’194**	
Urheberrechtsabgaben	1	105’007	
Beiträge an Lesungen und Lesereihen	10	4’200	
Beiträge an Projekte im Bereich Bibliothekssoftware	3	16’810	
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	6	211’177	
Film		**3’391’597**	
Auswertung mit Verleih	15	258’280	
Auswertung ohne Verleih	1	2’047	
Beiträge an Entwicklungen	36	567’600	
Beiträge an Filmveranstaltungen	13	193’000	
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen	2	23’000	
Beiträge an Produktionen	23	2’075’500	
Berner Filmpreis	6	112’477	*3
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	3	112’694	
Weiterbildungsstipendien	3	47’000	
Interdisziplinäres und Spartenübergreifendes		**2’485’452**	
Beiträge an Ausstellungen	7	308’450	
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen	22	273’500	
Beiträge an Produktionen	21	179’210	
Beiträge an Publikationen	6	19’750	
Beiträge an Veranstaltungen	43	308’583	
Bourse "Ici & ailleurs"	0	543	*3
Stipendium für einen kulturellen Aufenthalt in Brüssel	3	41’000	
Kulturpreis	1	60’347	*3
Kulturvermittlungspreis	1	10’000	
Förderakzent	3	35’400	
Projektbeiträge an kulturelle Schaffensprozesse	12	90’200	
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	20	1’158’469	
Kulturhistorisches		**467’400**	
Beiträge an Ausstellungen	4	360’900	
Beiträge an Publikationen	9	23’500	
Beiträge an Veranstaltungen □	1	2’500	
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	4	80’500	
Literatur		**438’328**	
Auslandstipendien Paris	5	15’344	
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen	7	19800	
Beiträge an literarische Publikationen	32	64’900	
Beiträge an literarische Schaffensprozesse	16	92’500	
Beiträge an Literaturveranstaltungen	16	70’887	
Berner Schreibstipendien für dt. Literaturschaffende	1	3’000	
Fell-Doriot-Stipendien für Schreibförderung	0	-17’840	*4
Förderakzent	6	16’225	
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	8	65’260	
Literarische Auszeichnungen	8	108’252	*3
Musik		**2’567’602**	
Auslandstipendien New York, Berlin und Paris	3	36’000	
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen	72	741’700	

Beiträge an Tonträgerproduktionen	98	245’732
Beiträge an Veranstaltungen	156	785’585
Entr'acte	3	40’000
Förderakzent	25	159’000
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	17	301’294
Konzerte Laienchöre/orchester professioneller Begleitung	68	100’351
Musikpreise	6	63’500
Projektbeiträge an musikalische Schaffensprozesse	23	94’440
Schulische Kulturvermittlung		**1’688’203**
KidS-Projekte	43	95’118
Prêt-à-participer - Kulturangebot für Schulen	11	338’110
Projekte / Programme der schulischen Kulturvermittlung	14	310’640
Projekteingabe Wettbewerb tête-à-tête	11	90’528
Projektgutscheine	520	752’000
Reisegutscheine	321	101’807
Tanz		**770’024**
Auslandstipendien New York	1	15’000
Beiträge an Tanzproduktionen	18	245’400
Beiträge an Veranstaltungen, Aufführungen	48	362’120
Entwicklungsstipendien	3	29’992
Weiterbildungsstipendien	1	882
Fortbildungsstipendien	4	15’880
Entwicklungs- und Werkbeiträge	2	31’500
Förderakzent	14	38’900
OFF-STAGE-Stipendien	2	23’850
Laiencompagnien mit professioneller Choreographie	2	6’500
Theater		**1’125’209**
Beiträge an Theaterproduktionen	30	475’625
Beiträge an Veranstaltungen, Aufführungen	56	249’406
Beiträge Jahres- oder Saisonprogramme von Theaterhäusern	11	151’029
Weiterbildungsstipendien	3	1’024
Fortbildungsstipendien	2	10’000
Entwicklungs- und Werkbeiträge	2	23’000
Laiengruppen mit professioneller Regie	10	72’000
Förderakzent	9	23’125
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	5	120’000
Visuelle Kunst		**1’671’469**
Auslandstipendien New York, Berlin und Paris	10	65’548
Beiträge an Publikationen	22	89’200
Beiträge an Veranstaltungen, Ausstellungen, Performance	46	157’087
Beiträge Jahres- oder Saisonprogramme von Kunsträumen	23	307’200
Förderakzent	20	68’900
Projektbeiträge an künstlerische Schaffensprozesse	20	69’742
Beiträge an Sonderausst. von internat. Bedeutung & Ausstrahlung	3	409’800
Stipendien für Bildene Kunst, Fotografie, Architektur	4	54’200
Werkbuch	8	23’793
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	10	426’000
Weiteres		**199’587**
Allgemeines	15	199’587
Gesamtergebnis	**2823**	**28’406’321**

*1 Bei den grossen Ausfallentschädigungen wurden mehrere Zahlungen ausgeführt. Daher ist die Anzahl Zahlungen höher als die Anzahl Zusagen.
*2 Die Transformationsbeiträge werden in zwei Raten ausbezahlt.
*3 Inkl. Kosten für die Preisverleihung
*4 Überweisung Beteiligung Kanton Jura

Kanton Bern
Canton de Berne

Kulturförderungsfonds - Jahresrechnung 2022

Zugesicherte Beiträge 2022

Sparte / Untersparte	Anzahl	Summe pro Sparte
COVID-19 Massnahmen		**13’812’977**
Aufallentschädigungen an Kulturschaffende	260	1’579’826
Aufallentschädigungen an Kulturunternehmen	222	9’414’755
Transformationsprojekte	57	2’818’396
Bibliotheken		**387’138**
Urheberrechtsabgaben	1	105’007
Beiträge an innovative Projekte	1	25’000
Beiträge an Lesungen und Lesereihen	10	3’900
Beiträge an Projekte im Bereich Bibliothekssoftware	4	21’054
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	6	232’177
Film		**3’117’174**
Auswertung mit Verleih	13	268’280
Beiträge an Entwicklungen	38	611’100
Beiträge an Filmveranstaltungen	14	200’000
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen	2	23’000
Beiträge an Produktionen	22	1’745’000
Berner Filmpreis	6	114’500
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	3	112’694
Fortbildungsstipendien	2	42’600
Interdisziplinäres und Spartenübergreifendes		**1’988’666**
Beiträge an Ausstellungen	2	16’500
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen	16	254’700
Beiträge an Produktionen	18	236’555
Beiträge an Publikationen	3	6’750
Beiträge an Veranstaltungen	36	289’100
Bourse "Ici & ailleurs"	1	20’000
Stipendien für einen kulturellen Aufenthalt in Brüssel	2	23’000
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	16	991’461
Kulturpreis	2	60’100
Kulturvermittlungspreis	1	10’000
Projektbeiträge an kulturelle Schaffensprozesse	9	80’500
Kulturhistorisches		**128’200**
Beiträge an Ausstellugen	4	17’200
Beiträge an Publikationen	11	63’000
Beiträge an Veranstaltungen □	1	2’500
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	3	45’500
Literatur		**539’010**
Auslandstipendien New York und Paris	3	40’000
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen	8	20’800
Beiträge an literarische Publikationen	34	58’900
Beiträge an literarische Schaffensprozesse	15	91’200
Beiträge an Literaturveranstaltungen	18	69’850
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	8	65’260
Literarische Auszeichnungen	9	193’000

Kanton Bern
Canton de Berne

Sparte / Untersparte	Anzahl	Summe pro Sparte
Musik		**2’610’116**
Auslandstipendien New York	2	49’500
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen	60	748’000
Beiträge an Tonträgerproduktionen	96	266’500
Beiträge an Veranstaltungen	192	921’972
Entr'acte	3	40’000
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	17	304’294
Konzerte Laienchöre/orchester professioneller Begleitung	80	120’350
Musikpreise	5	63’000
Projektbeiträge an musikalische Schaffensprozesse	21	96’500
Schulische Kulturvermittlung		**1’968’851**
KidS-Projekte	50	113’111
Prêt-à-participer - Kulturangebote für Schulen	9	454’720
Projekte / Programme der schulischen Kulturvermittlung	7	263’510
Projekteingabe Wettbewerb tête-à-tête	3	62’950
Projektgutscheine	618	924’288
Reisegutscheine	387	150’272
Tanz		**740’621**
Beiträge an Tanzproduktionen	21	346’100
Beiträge an Veranstaltungen, Aufführungen	40	276’417
Entwicklungsstipendien	3	39’992
Weiterbildungsstipendien	1	882
Fortbildungsstipendien	5	18’380
Entwicklungs- und Werkbeitrräge	2	35’000
OFF-STAGE-Stipendien	2	23’850
Theater		**1’181’272**
Beiträge an Theaterproduktionen	29	417’275
Beiträge an Veranstaltungen, Aufführungen	48	253’057
Beiträge Jahres- oder Saisonprogramme von Theaterhäusern	8	164’150
Weiterbildungsstipendien	2	80’700
Fortbildungsstipendien	2	10’000
Entwicklungs- und Werkbeitrräge	4	62’140
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	5	120’000
Laiengruppen mit professioneller Regie	15	60’500
OFF-STAGE-Stipendien	1	13’450
Visuelle Kunst		**1’770’647**
Auslandstipendien New York und Paris	3	59’500
Beiträge an Publikationen	16	47’550
Beiträge an Veranstaltungen, Ausstellungen, Performance	52	184’692
Beiträge an Sonderausst. von internat. Bedeutung & Ausstrahlung	2	642’000
Beiträge Jahres- oder Saisonprogramme von Kunsträumen	19	266’200
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	8	299’000
Projektbeiträge an künstlerische Schaffensprozesse	19	72’505
Stipendien für Bildende Kunst,Fotografie und Architektur	4	54’200
Werkbuch	6	145’000
Weiteres		**106’303**
Allgemeines	2	106’303
Gesamtergebnis	**2’750**	**28’350’975**

Kanton Bern
Canton de Berne

Kulturförderungsfonds - Jahresrechnung 2022

Zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Beiträge per 31. Dezember 2022

Sparte / Untersparte	2018	2019	2020	2021	2022	Summe pro Sparte
COVID-19 Massnahmen						**2’547’243**
Transformationsprojekte				459’565	2’087’678	
Bibliotheken						**53’909**
Beiträge an innovative Projekte				6’500	25’000	
Beiträge an Lesungen und Lesereihen	4’300	300		2’700	1’200	
Beiträge an Projekte im Bereich Bibliothekssoftware			3’548		10’361	
Film						**1’293’494**
Auswertung mit Verleih		38’945	785		20’000	
Auswertung ohne Verleih		1’871				
Beiträge an Entwicklungen				52’954	225’000	
Beiträge an Filmveranstaltungen		13’729	16’500	11’860	24’000	
Beiträge an Produktionen		35’000	73’000	80’000	610’500	
Weiterbildungsstipendien			21’750	25’000	42’600	
Interdisziplinäres und Spartenübergreifendes						**581’827**
Beiträge an Ausstellungen				25’000		
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen			6’000	20’000	46’700	
Beiträge an Produktionen			5’000		80’555	
Beiträge an Publikationen			2’000	9’000	4’000	
Beiträge an Veranstaltungen	6’000	7’500	3’940	21’500	67’628	
Bourse "Ici & ailleurs"					19’457	
Förderakzent	29’500	21’400		1’400		
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen			167’991		15’000	
Kulturpreis			12’456			
Projektbeiträge an kulturelle Schaffensprozesse					9’800	
Kulturhistorisches						**753’740**
Beiträge an Ausstellungen	90’000		13’000	1’000	6’300	
Beiträge an Publikationen		11’500		11’000	43’500	
Beiträge an Sonderausst. von internat. Bedeutung & Ausstrahlung		190’000		350’000		
Beiträge an Veranstaltungen □		440		2’000		
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen			35’000			

Kanton Bern
Canton de Berne

Sparte / Untersparte	2018	2019	2020	2021	2022	Summe pro Sparte
Literatur						**260’843**
Auslandstipendien New York und Paris					33’656	
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen					5’000	
Beiträge an literarische Publikationen		3’000	4’000	16’000	22’500	
Beiträge an literarische Schaffensprozesse			1’500		6’200	
Beiträge an Literaturveranstaltungen			4’250		17’400	
Fell-Doriot-Stipendien für Schreibförderung			26’612	22’746		
Förderakzent				10’300		
Literarische Auszeichnungen					87’679	
Musik						**1’134’423**
Auslandstipendien New York					49’500	
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen			9’000	13’500	118’000	
Beiträge an Tonträgerproduktionen	5’800	9’600	23’500	73’750	163’600	
Beiträge an Veranstaltungen	27’500	56’704	55’074	30’833	282’962	
Förderakzent			53’450	15’900		
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen					3’000	
Konzerte Laienchöre/orchester professioneller Begleitung		4’000	9’850	6’200	67’350	
Musikpreise				2’200		
Projektbeiträge an musikalische Schaffensprozesse		1’000	8’350		43’800	
Schulische Kulturvermittlung						**864’509**
KidS-Projekte				2’890	58’312	
Prêt-à-participer - Kulturangebote für Schulen				23’000	163’070	
Projekte / Programme der schulischen Kulturvermittlung		7’500	10’000	22’800	130’110	
Projekteingabe Wettbewerb tête-à-tête				3’000	50’950	
Projektgutscheine			13’600	2’750	334’268	
Reisegutscheine			4’014	0	38’245	
Tanz						**227’447**
Beiträge an Tanzproduktionen			2’400	1’500	177’500	
Beiträge an Veranstaltungen, Aufführungen	1’000	1’000	8’000	117	13’500	
Entwicklungsstipendien					10’000	
Fortbildungsstipendien					2’500	
Entwicklungs- und Werkbeiträge					3’500	
Förderakzent				6’430		

Kanton Bern
Canton de Berne

Sparte / Untersparte	2018	2019	2020	2021	2022	Summe pro Sparte
Theater						**762’315**
Beiträge an Theaterproduktionen			9’000	78’250	96’150	
Beiträge an Veranstaltungen, Aufführungen	11’000	9’250	23’000	24’000	118’750	
Beiträge Jahres- oder Saisonprogramme von Theaterhäusern					28’650	
Weiterbildungsstipendien					79’676	
Fortbildungsstipendien			61’498			
Entwicklungs- und Werkbeiträge					39’140	
Förderakzent				6’500		
Laiengruppen mit professioneller Regie	5’000	22’000	92’000		45’000	
OFF-STAGE-Stipendien					13’450	
Visuelle Kunst						**1’422’347**
Auslandstipendien New York, Berlin und Paris				10’602	18’303	
Beiträge an Publikationen	3’000	8’500	4’000	4’000	16’550	
Beiträge an Sonderausst. von internat. Bedeutung & Ausstrahlung		140’500	324’200	130’000	392’000	
Beiträge an Veranstaltungen, Ausstellungen, Performance				7’000	35’500	
Beiträge Jahres- oder Saisonprogramme von Kunsträumen	20’000				11’000	
Förderakzent				22’530		
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen				99’000		
Projektbeiträge an künstlerische Schaffensprozesse			3’000	2’000	16’155	
Werkbuch			33’300		121’207	
Weiteres						**283’036**
Allgemeines	18’554	44’752	134’730		85’000	
Gesamtergebnis	**221’654**	**628’491**	**1’279’298**	**1’717’277**	**6’338’413**	**10’185’132**

Kanton Bern
Canton de Berne

Kulturförderungsfonds / Fonds d'encouragement des activités culturelles
Gesuchsstatistik / Statistique des demandes

Fonds	**Kulturförderungsfonds**															
Bereiche	**Zusagen/Bénéficiaires**															
Domaines	**Beiträge/Montants**															
	2013	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**			**2021**			**2022**		
								ord. Gesuche	**COVID-19**	Total	ord. Gesuche	**COVID-19**	Total	ord. Gesuche	**COVID-19**	Total
Visuelle Kunst *1	92	85	82	89	79	83	98	105	0	105	137	0	137	129	0	129
Arts visuels	1'765'655	839'500	808'100	1'183'780	863'245	783'583	1'129'525	1'665'050	0	1'665'050	1'709'437	0	1'709'437	1'770'647	0	1'770'647
Film	85	68	83	68	57	76	63	55	0	55	81	0	81	100	0	100
Cinéma	4'010'157	3'098'677	3'471'677	4'150'346	2'606'597	3'531'115	3'394'135	2'511'025	0	2'511'025	3'045'858	0	3'045'858	3'117'174	0	3'117'174
Theater	117	114	125	104	92	99	67	107	0	107	93	0	93	114	0	114
Théâtre	1'397'495	1'397'125	1'401'490	1'022'450	1'277'124	1'064'250	650'979	1'318'473	0	1'318'473	1'029'949	0	1'029'949	1'181'272	0	1'181'272
Tanz	43	32	43	32	37	35	61	54	0	54	86	0	86	74	0	74
Danse	532'728	444'500	494'500	207'985	446'355	258'305	487'717	557'505	0	557'505	816'122	0	816'122	740'621	0	740'621
Musik	427	405	454	467	454	456	470	420	0	420	420	0	420	476	0	476
Musique	2'517'970	2'577'322	2'752'874	2'179'300	2'114'470	2'044'202	2'109'936	2'226'911	0	2'226'911	2'135'199	0	2'135'199	2'610'116	0	2'610'116
Literatur	106	73	70	78	72	65	77	88	0	88	103	0	103	95	0	95
Littérature	539'614	438'524	474'627	460'439	392'767	439'764	457'713	560'713	0	560'713	778'926	0	778'926	539'010	0	539'010
Bibliotheken	20	36	20	22	19	21	35	19	0	19	11	0	11	22	0	22
Bibliothèques	1'087'318	1'037'090	1'027'918	414'850	269'960	360'525	303'903	237'334	0	237'334	347'113	0	347'113	387'138	0	387'138
Kulturhistorisches *2	47	40	43	39	32	28	18	17	0	17	10	0	10	19	0	19
Domaine historico-culturel	1'047'898	1'813'330	1'689'753	2'036'000	2'030'511	1'582'271	522'500	438'000	0	438'000	708'500	0	708'500	128'200	0	128'200
Verschiedene kulturelle Projekte	71	86	99	111	74	67	13	4	0	4	3	0	3	2	0	2
Divers projets culturels	991'704	1'813'246	973'430	1'795'050	1'337'871	1'439'751	399'393	462'909	0	462'909	96'791	0	96'791	106'303	0	106'303
Schulische Kulturvermittlung *3	51	70	363	798	858	932	1'027	705	0	705	926	0	926	1'074	0	1'074
Médiation culturelle en milieu scolaire	754'645	763'798	1'198'316	1'317'690	2'145'293	2'100'609	1'842'800	1'271'134	0	1'271'134	1'582'243	0	1'582'243	1'968'851	0	1'968'851
Ausserschulische Vermittlung *6	0	0	0	0	0	0	50	27	0	27	56	0	56	0	0	0
Médiation culturelle hors milieu scolaire	0	0	0	0	0	0	425'944	266'760	0	266'760	406'583	0	406'583	0	0	0
Interdisziplinäres	26	26	25	33	74	100	123	93	0	93	114	0	114	106	0	106
Domaines interdisciplinaires	655'476	610'647	587'243	426'901	597'335	1'099'260	2'271'150	2'355'282	0	2'355'282	2'040'840	0	2'040'840	1'988'666	0	1'988'666
Schlechtwetterdefizitgarantien	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Garantie de couverture de déficit pour cause d'intempéries	83'600	0	0	396'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausfallentschädigungen an Kulturunternehmen *4	0	0	0	0	0	0	0	0	324	324	0	431	431	0	222	222
Indemnités pour pertes financières destinées aux entreprises culturelles *4	0	0	0	0	0	0	0	0	21'675'080	21'675'080	0	17'698'632	17'698'632	0	9'414'755	9'414'755
Ausfallentschädigungen an Kulturschaffende *4	0	0	0	0	0	0	0	0	613	613	0	669	669	0	260	260
Indemnités pour pertes financières destinées aux acteurs et actrices culturels *4	0	0	0	0	0	0	0	0	3'992'637	3'992'637	0	4'250'537	4'250'537	0	1'579'826	1'579'826
Soforthilfen an Kulturunternehmen *5	0	0	0	0	0	0	0	0	4	4	0	0	0	0	0	0
Aide d'urgence pour les entreprises culturelles *5	0	0	0	0	0	0	0	0	307'000	307'000	0	0	0	0	0	0
Transformationsprojekte von Kulturunternehmen *4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	52	52	0	57	57
Projets de transformation des entreprises culturelles *4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3'566'967	3'566'967	0	2'818'396	2'818'396
Zusagen / Bénéficiaires	**1'085**	**1'035**	**1'407**	**1'841**	**1'848**	**1'962**	**2'102**	**1'694**	**937**	**2'631**	**2'040**	**1'152**	**3'192**	**2'211**	**539**	**2'750**
Total Beiträge / Octroyé	**15'300'660**	**14'833'759**	**14'879'928**	**15'194'791**	**14'081'528**	**14'703'635**	**13'995'695**	**13'871'096**	**25'667'717**	**39'538'813**	**14'697'561**	**25'516'136**	**40'213'697**	**14'537'998**	**13'812'977**	**28'350'975**
Bearbeitete Gesuche Demandes traitées	1'755	1'439	1'879	2'320	2'346	2'526	2'566	2'016	1'235	3'251	2'515	1'260	3'775	2'656	584	3'240
Erledigt (Gesuch zurückgezogen) Liquidé (demande retirée)	90	41	66	67	130	181	35	68	95	163	131	110	241	294	61	355
Ablehnung Rejet	579	363	406	413	368	383	432	422	190	612	402	108	510	445	45	490
Entscheid noch offen Décision en suspens	245	305	409	322	345	262	408	420	0	420	347	282	629	485	2	487
Zusage Demandes acceptées	1'086	1'035	1'407	1'842	1'848	1'962	2'102	1'694	941	2'635	2'040	1'152	3'192	2'211	539	2'750
Zusagen in Prozent der bearbeiteten Gesuche Pourcentage de demandes acceptées	62%	72%	75%	79%	79%	78%	82%	84%	76%	81%	81%	91%	85%	83%	92%	85%

*1 Bis 2018 wurde unterschieden zwischen Bildende Kunst und Architektur, Design und Gestaltung sowie Fotografie. Diese Sparten werden seit 2019 unter dem Begriff Visuelle Kunst zusammengefasst.
*1 Jusqu'en 2018, une distinction était faite entre arts visuels et architecture, design et arts appliqués, et la photographie. Depuis 2019, ces catégories ont été regroupées sous le terme arts visuelles.
*2 Bis 2018 hiess der Bereich Museen und Ausstellungen. Die Ausstellungen sind seit 2019 im Bereich Interdisziplinäres abgebildet.
*2 Jusqu'en 2018, le domaine s'appelait "Musées et expositions". Depuis 2019, les expositions sont subordonnées au domaine interdisciplinaire.
*3 Ab 2019 wird bei der Kulturvermittlung zwischen schulischer und ausserschulischer Kulturvermittlung unterschieden.
*3 Depuis 2019 distinction est faite entre la médiation culturelle en milieu scolaire et la médiation culturelle hors milieu scolaire.
*4 Finanziert zu je 50% vom Kanton und 50% vom Bund. Dargestellt sind 100%. Financées à parts égales par le canton et la Confédération. Les chiffres présentés correspondent à 100 %.
*5 Finanziert zu 100% durch den Bund Financée à 100 % par la Confédération
*6 Die ausserschulische Kulturvermittlung ist ab 2022 in den übrigen Sparten enthalten. A partir de 2022 la médiation culturelle extrascolaire est incluse dans les autres domaines.

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	342/2022
Datum RR-Sitzung:	6. April 2022
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BKD.147
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz; Leistungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern sowie zweckbestimme Einlage 2022 in den Kulturförderungsfonds aus Geldspielmitteln. Zustimmung des Regierungsrates

1. Gegenstand

Der Kulturbereich ist seit März 2020 stark von der Covid-19-Epidemie betroffen. Die Massnahmen zur Eindämmung der Epidemie bedingen Absagen und Verschiebungen von Veranstaltungen und Projekten, Schliessungen von Kulturbetrieben und die Umsetzung von Schutzmassnahmen. Die dadurch entstehenden finanziellen Konsequenzen bedrohen zahlreiche Kulturschaffende und -institutionen in ihrer Existenz. Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen abzumildern, eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern sowie zum Erhalt der kulturellen Vielfalt beizutragen, haben Bund und Kantone rasch Finanzhilfen im Kulturbereich bereitgestellt und die dafür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen geschaffen.

In der Wintersession 2021 verlängerte das eidgenössische Parlament die Rechtsgrundlage für die Massnahmen im Kulturbereich bis Ende 2022 (Art. 11 Covid-19-Gesetz). Die revidierte eidgenössische Covid-19-Kulturverordnung trat am 1. Januar 2022 in Kraft und gilt ebenfalls bis Ende 2022.

Um die Unterstützungsmassnahmen im Kanton Bern fortführen zu können, wird das bisherige kantonale, dringliche Einführungsrecht[1] durch ordentliches Recht abgelöst.

Für das Jahr 2022 wird eine neue Leistungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, handelnd durch das Bundesamt für Kultur (BAK), und dem Kanton Bern abgeschlossen. Diese regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Parteien in Bezug auf die Ausrichtung von Leistungen gestützt auf die eidgenössische Gesetzgebung. Sie hat sich als Instrument in der Zusammenarbeit mit dem Bund bewährt. Sie gilt für Gesuche um Ausfallentschädigung im Schadenszeitraum ab 1. Januar 2022 sowie für Gesuche um Beiträge an Transformationsprojekte mit Einreichedatum ab 1. Januar 2022. Die Leistungsvereinbarung tritt nach beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und endet am 31. Dezember 2023 (Frist für Schlusszahlung des Bundes).

Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an den vom Kanton Bern zugesagten Ausfallentschädigungen und Beiträgen an Transformationsprojekte bis zu einer Höhe von CHF 10'800'000. Der Kanton kann die Finanzhilfe des Bundes in dem Masse einsetzen, als er sie durch eigene Mittel oder Geldspielmittel im selben Umfang ergänzt.

[1] Einführungsverordnung vom 25. November 2020 zur eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich (EV Covid-19 Kultur; BSG 423.411.2)

Obwohl seit dem 17. Februar 2022 Kulturbetriebe und öffentlich zugängliche Einrichtungen sowie Veranstaltungen wieder ohne Maske und Zertifikat zugänglich sind und die Bewilligungspflicht für Grossveranstaltungen aufgehoben wurde, läuft die Mitfinanzierung des Bundes für Finanzhilfen im Kulturbereich noch für eine gewisse Zeit weiter. Gesuche für Ausfallentschädigungen können nach aktuellem kantonalen Recht noch bis Ende Mai 2022 (Schadensperiode 1. Januar bis 30. April 2022)[2] eingereicht werden, Gesuche für Beiträge an Transformationsprojekte noch bis Ende September 2022[3]. Wie hoch schlussendlich der Finanzbedarf für das Jahr 2022 ausfallen wird, lässt sich zum aktuellen Zeitpunkt nicht einschätzen. Die letzten zwei Jahre haben gezeigt, dass es angesichts des unsicheren Pandemieverlaufs schwierig ist, verlässliche Prognosen zu stellen. Die Leistungsvereinbarung mit dem Bund soll deshalb genehmigt werden. Gleichzeitig soll eine zweckbestimmte Einlage in den Kulturförderungsfonds getätigt werden, wobei die vom Bund zur Verfügung gestellten CHF 10.8 Mio. bis zu einem Betrag von CHF 6 Mio. aus Geldspielmitteln gegenfinanziert werden.

Mit einer zweckbestimmten Einlage aus Geldspielmitteln im Umfang von CHF 6 Mio. stehen im Kulturförderungsfonds CHF 6 Mio. für Finanzhilfen gestützt auf die Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich zur Verfügung. Zusammen mit den Finanzhilfen des Bundes können bis zu CHF 12 Mio. in den Kultursektor fliessen.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 11 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102)
- Verordnung vom 14. Oktober 2020 über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (Covid-19-Kulturverordnung; SR 442.15)
- Art. 21a des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)
- Kantonales Gesetz vom 8. März 2022 über die Massnahmen im Kulturbereich im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (KMKG Covid-19; BSG 423.411.4)
- Kantonale Verordnung vom 6. April 2022 über die Massnahmen im Kulturbereich im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (KMKV Covid-19; BSG 423.411.41)
- Art. 7, Art. 9 und Art. 14 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)

3. Zustimmung zur Leistungsvereinbarung und Ermächtigung zur Unterzeichnung

Gemäss Leistungsvereinbarung ist der Kanton für zwei von vier Unterstützungsmassnahmen gemäss der eidgenössischen Covid-19-Kulturverordnung verantwortlich:

a. Ausfallentschädigungen sind Beiträge an finanzielle Einbussen von Kulturschaffenden und Kulturunternehmen, die durch die Absage von Veranstaltungen oder Projekten oder Einschränkungen des Kulturbetriebs entstanden sind. Sie sind subsidiär zu vorgelagerten wirtschaftlichen Massnahmen wie z. B. Kurzarbeit oder Covid-Erwerbsersatz. Die Entschädigung deckt höchstens 80 Prozent des finanziellen Schadens.

[2] Art. 6 Abs. 1 lit. a und b Covid-19-Kulturverordnung; Art. 3 der Kantonalen Verordnung vom 6. April 2022 über die Massnahmen im Kulturbereich im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (KMKV Covid-19; BSG 423.411.41)
[3] Art. 5 Abs. 1 KMKV Covid-19

b. Beiträge an Transformationsprojekte unterstützen Vorhaben, mit denen sich Kulturunternehmen an die pandemiebedingt veränderten Verhältnisse anzupassen beabsichtigen, indem sie sich strukturell neu ausrichten und/oder neues Publikum zu generieren versuchen. Die Finanzhilfen decken höchstens 80 Prozent der Kosten eines Projekts und betragen maximal CHF 300'000 pro Kulturunternehmen.

Die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Ausrichtung von Leistungen gestützt auf Artikel 11 Covid-19-Gesetz und der Covid-19-Kulturverordnung wird genehmigt.
Die Bildungs- und Kulturdirektorin wird ermächtigt, die Leistungsvereinbarung im Namen des Kantons Bern zu unterzeichnen.

4. Genehmigung einer zweckbestimmten Einlage in den Kulturförderungsfonds aus Geldspielmitteln

Für die zweckbestimmte Einlage in den Kulturförderungsfonds wird eine Summe von CHF 6 Mio. wie folgt beschlossen:

Einlage aus Geldspielmitteln	CHF	6’000’000
Konto 1299-23784-209100-101		

Die Mittel dieser Einlage sind bestimmt für Ausfallentschädigungen an Kulturunternehmen und Kulturschaffende sowie für Beiträge an Transformationsprojekte von Kulturunternehmen gemäss KMKG Covid-19 und KMKV Covid-19.

In der ersten Hälfte Juni 2022, nach Eingang der Gesuche für die Schadensperiode bis Ende April 2022 (Einreichefrist 31. Mai 2022), wird die Situation überprüft. Im Rahmen der ordentlichen Einlage in den Kulturförderungsfonds, über die Ende Juni entschieden wird, ist der Regierungsrat über den aktuellen Stand der Gesuche und den voraussichtlichen Finanzierungsbedarf zu informieren. Sollte die zweckbestimmte Einlage per Ende 2022 nicht vollständig verpflichtet werden, wird der Restbetrag dem Lotteriefonds wieder gutgeschrieben. Für zu diesem Zeitpunkt noch offene komplexe Gesuche, die gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Bund bis am 31. März 2023 entschieden sein müssen, kann ein angemessener Betrag zurückbehalten und mit der ordentlichen Einlage 2023 in den Kulturförderungsfonds verrechnet werden.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Sicherheitsdirektion
– Bildungs- und Kulturdirektion

Beilage
– Leistungsvereinbarung

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	746/2022
Datum RR-Sitzung:	6. Juli 2022
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.SIDGS.191
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Speisung 2022 des Sportfonds und des Kulturförderungsfonds

1. Gegenstand

Die Jahresrechnung 2021 von Swisslos wurde an der Genossenschafterversammlung vom 20. Mai 2022 genehmigt. Der dem Kanton Bern zustehende Anteil am Reingewinn für das Jahr 2021 beträgt CHF 69'423'084.

Der 2021 erzielte Reingewinn von Swisslos beträgt CHF 491 Mio. (2020: CHF 429 Mio.), was einer Zunahme von 13.7% entspricht und den bisher grössten Gewinn bedeutet. Nach Überweisung von CHF 52.6 Mio. (2020: CHF 46 Mio.) an die Sport-Toto-Gesellschaft zur Unterstützung des nationalen Sports (Swiss Olympic, Sporthilfe, Schweizer Fussball und Eishockey) verbleibt ein Reingewinn von CHF 438 Mio. (2020: CHF 383 Mio.) für die beteiligten Kantone und das Fürstentum Liechtenstein. Die Verteilung an die Kantone erfolgt nach den Bevölkerungszahlen sowie der Spielfreudigkeit bzw. dem erzielten Umsatz der Kantone.

Gemäss Artikel 41 Absätze 1 und 2 des Kantonalen Geldspielgesetzes können maximal 35% des Reingewinnanteils dem Sportfonds und 20% dem Kulturförderungsfonds zugeteilt werden. Unter Berücksichtigung dieser maximalen Prozentsätze und des Reservestands im Sportfonds und im Lotteriefonds werden 2022 dem Sportfonds 25% und dem Kulturförderungsfonds 20% des Reingewinnanteils überwiesen.

Artikel 73 Absatz 2 der Geldspielverordnung hält fest, dass der Regierungsrat für den Zuwendungsbereich Bau und Instandsetzung von Sportbauten und Sportanlagen eine Obergrenze definieren kann. Per Ende 2021 betrug der Nettobestand des Sportfonds CHF 15 Mio.. Unter Berücksichtigung des aktuellen Nettobestandes, der vorgesehenen Speisung sowie dem Vorliegen einiger Gesuche mit grösseren Bauvorhaben bleibt der Nettobestand genügend hoch, um künftige Vorhaben finanzieren zu können. Daher schlägt die Sicherheitsdirektion vor, auf die Festlegung eines Kontingents zu verzichten.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 40 und Artikel 41 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (BSG 935.52)
- Artikel 73 Absatz 2 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (BSG 935.520)
- Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a des Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (BSG 423.11)

02|00|D|v02

3. Anträge

1 SID / Generalsekretariat: Speisung 2022 des Sportfonds

Gegenstand: Der Nettobestand des Sportfonds betrug per Ende 2021 CHF 15'075'400.
Für die Speisung des Sportfonds wird wiederum Anteil von 25 Prozent des Reingewinnes beantragt. Damit sind genügend freie Mittel vorhanden, um künftige Vorhaben finanzieren zu können.

Beitrag LF: **CHF 17‘300‘000** (25% des Reingewinnanteils gerundet)

Konto: 1299-23784-209100154

Auszahlung: Nach Eingang der Zahlung des Reingewinnanteils 2021 von Swisslos

2 Sportfonds: Festlegung der Obergrenze des Kontingents für den Bereich Bau und Instandsetzung von Sportbauten und -anlagen 2022

Gegenstand: Aufgrund der Speisung und des nach wie vor genügend hohen Nettobestandes des Sportfonds wird auf eine Kontingentierung für den Bereich Bau und Instandsetzung von Sportanlagen verzichtet.

Kontingent Bau: **Keine Kontingentierung 2022**

3 BKD / Amt für Kultur: Speisung 2022 des Kulturförderungsfonds

Gegenstand: Der Nettobestand des Kulturförderungsfonds verringerte sich aufgrund der COVID-Unterstützungsmassnahmen massiv und betrug per Ende 2021 CHF 4'663'139. Eine Speisung des Kulturförderungsfonds aus dem Lotteriefonds im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenze von 20 Prozent ist angezeigt und wird entsprechend beantragt.
Im Weitern ist eine Einlage ordentlicher Mittel von CHF 3.62 Mio. vorgesehen.

Beitrag LF **CHF 13‘800‘000** (20% des Reingewinnanteils gerundet)

Konto 1299-23784-209100155

Auszahlung nach Eingang der Zahlung des Reingewinnanteils 2021 von Swisslos

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Sicherheitsdirektion
– Bildungs- und Kulturdirektion
– Finanzdirektion

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	763/2022
Datum RR-Sitzung:	6. Juli 2022
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BKD.1965
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kulturförderungsfonds, Einlage aus Staatsmitteln 2022.
Genehmigung

1. Gegenstand

Jeweils im Juni, nach Vorliegen der Jahresrechnung von Swisslos, entscheidet der Regierungsrat über die Speisung des Sportfonds und des Kulturförderungsfonds. Die Einlage aus Staatsmitteln in den Kulturförderungsfonds wird an derselben Sitzung des Regierungsrates traktandiert wie die Einlage aus dem Lotteriefonds.

Zur Finanzierung der Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen und -organisationen, für die kein Rechtsanspruch gemäss kantonaler Kulturförderungsgesetzgebung besteht, sowie zur Finanzierung der Auszeichnungen, der Personenförderung und weiterer Massnahmen der Kulturförderung ist eine Einlage in den Kulturförderungsfonds aus Staatsmitteln erforderlich.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 33 und Art. 34 Abs. 2 Bst. b, Abs. 3 und Abs. 4 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)

3. Beschluss

Für die Einlage in den Kulturförderungsfonds aus Staatsmitteln wird eine Summe von CHF 3’620'000 beschlossen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

02|16|D|v02

Verteiler
– Bildungs- und Kulturdirektion
– Sicherheitsdirektion

Kanton Bern
Canton de Berne

Arrêté du Conseil-exécutif

N° d'ACE :	766/2022
Date de la séance du CE :	6 juillet 2022
Direction :	Chancellerie d'État
N° d'affaire :	2022.STA.1182
Classification :	Non classifié

Répartition des parts des recettes de loterie attribuées au Jura bernois.
Décision de transfert du Fonds de loterie au Fonds d'encouragement des activités culturelles pour l'année 2022.
Approbation formelle de la décision du Conseil du Jura bernois

Le Conseil-exécutif du canton de Berne,

vu l'article 21b, alinéa 3 de la loi du 13 septembre 2004 sur le statut particulier du Jura bernois et sur la minorité francophone de l'arrondissement administratif de Biel/Bienne (loi sur le statut particulier, LStP ; RSB 102.1),

sur proposition de la Chancellerie d'État,

arrête :

La décision du Conseil du Jura bernois du 30 mars 2022, transmise à la Chancellerie d'État par lettre motivée du 27 juin 2022, concernant le transfert de 300 000 francs du Fonds de loterie au Fonds d'encouragement des activités culturelles pour l'année 2022 est approuvée.

Au nom du Conseil-exécutif

CANTON DE BERNE * CONSEIL-EXECUTIF *

Christoph Auer
Chancelier

Destinataires
– Direction de la sécurité
– Direction de l'instruction publique et de la culture
– Direction des finances
– Conseil du Jura bernois

Pièces jointes
– Lettre du CJB du 27 juin 2022

02|00|F|v03

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	283/2023
Datum RR-Sitzung:	8. März 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BKD.9030
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kulturförderungsfonds; Jahresrechnung 2022.
Genehmigung

1. Gegenstand

Die Rechnung 2022 des Kulturförderungsfonds schliesst per 31. Dezember 2022 mit einem Fondsbestand von CHF 16'909’775. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 10'185’131 resultiert ein Nettobestand von CHF 6'724’644. Im Revisionsbericht vom 25. Januar 2023 bestätigt die Finanzkontrolle des Kantons Bern die Richtigkeit der Angaben der Jahresrechnung 2022 und empfiehlt diese zur Genehmigung.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 34 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Art. 17 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1)
- Art. 25 Abs. 2, Art. 41 und Art. 51 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; 935.52)
- Art. 93 Abs. 2 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV: BSG 935.520)
- Art. 17 Abs. 1 und 2, Art. 20 Abs. 1 und Art. 21b Abs. 3 des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutsgesetz, SStG; BSG 102.1)
- Kantonales Gesetz über die Massnahmen im Kulturbereich im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 8. März 2022 (KMKG Covid-19; BSG 423.411.4)
- Kantonale Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 6. April 2022 (KMKV Covid-19; BSG 423.411.41)

3. Antrag

Auf Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2022 des Kulturförderungsfonds zu genehmigen.

02|00|D|v02

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Bildungs- und Kulturdirektion
– Sicherheitsdirektion

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	8. März 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BKD.9030
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kulturförderungsfonds; Jahresrechnung 2022. Genehmigung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 1

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2

4. Bemerkungen zur Jahresrechnung ... 2
4.1 Speisungen 2022 ... 3
4.1.1 Ordentliche Speisungen ... 3
4.1.2 Zweckgebundene Speisungen für Covid-19-Massnahmen ... 3
4.2 Entwicklung Fondsbestand ... 3
4.2.1 Ausgaben für Covid-19-Massnahmen ... 3
4.2.2 Ausgaben für ordentliche Beiträge ... 3
4.3 Finanzrahmen Bernjurassischer Rat ... 4

5. Verwaltungskosten ... 4

6. Ausblick ... 5

7. Empfehlung der Finanzkontrolle ... 5

8. Antrag ... 5

1. Zusammenfassung

Die Rechnung 2022 des Kulturförderungsfonds schliesst per 31. Dezember 2022 mit einem Fondsbestand von CHF 16'909’775. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 10'185’131 resultiert ein Nettobestand von CHF 6'724’644. Im Revisionsbericht vom 25. Januar 2023 bestätigt die Finanzkontrolle des Kantons Bern die Richtigkeit der Angaben der Jahresrechnung 2022 und empfiehlt diese zur Genehmigung.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 34 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
– Art. 17 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1)

06|00|D|v03

– Art. 25 Abs. 2, Art. 41 und Art. 51 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; 935.52)
– Art. 93 Abs. 2 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV: BSG 935.520)
– Art. 17 Abs. 1 und 2, Art. 20 Abs. 1 und Art. 21b Abs. 3 des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutsgesetz, SStG; BSG 102.1)
– Kantonales Gesetz über die Massnahmen im Kulturbereich im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 8. März 2022 (KMKG Covid-19; BSG 423.411.4)
– Kantonale Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 6. April 2022 (KMKV Covid-19; BSG 423.411.41)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Mit dem Kulturförderungsfonds verfügt das Amt für Kultur seit dem 1. Januar 2013 über ein einheitliches Finanzierungsinstrument für die Gesuche um Beiträge an kulturelle Projekte. Er wird mit Geldern des Kantons und Mitteln aus dem Lotteriefonds gespeist. Alle Beiträge, auf die gemäss dem Kantonalen Kulturförderungsgesetz kein Rechtsanspruch besteht, werden aus dem Kulturförderungsfonds bezahlt. Es werden weiterhin keine Betriebsbeiträge aus Fondsmitteln an Institutionen gewährt, welche einen Anspruch auf Subventionen haben. Seit April 2020 werden im Zusammenhang mit Covid-19 die Gesuche um Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende sowie seit anfangs 2021 zusätzlich die Gesuche um Beiträge an Transformationsprojekte von Kulturunternehmen über den Kulturförderungsfonds abgewickelt.

4. Bemerkungen zur Jahresrechnung

Der Kulturbereich war ab März 2020 stark von der Covid-19-Epidemie betroffen. Die Massnahmen zur Eindämmung der Epidemie bedingten Absagen und Verschiebungen von Veranstaltungen und Projekten, Schliessungen von Kulturbetrieben und die Umsetzung von Schutzmassnahmen. Die dadurch entstandenen finanziellen Konsequenzen bedrohten zahlreiche Kulturschaffende und -institutionen in ihrer Existenz. Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen abzumildern, eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern sowie zum Erhalt der kulturellen Vielfalt beizutragen, stellten Bund und Kantone rasch Finanzhilfen im Kulturbereich bereit und schufen die dafür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen. Im Jahr 2022 konnten Gesuche um Ausfallentschädigungen für finanzielle Schäden im Zeitraum 1. Januar 2022 bis 30. April 2022 bis am 31. Mai 2022 eingegeben werden. Gesuche um Beiträge an Transformationsprojekte mussten bis spätestens am 30. September 2022 eingereicht werden.

Die kantonale Kulturförderung bearbeitete im 2022, zusätzlich zu den 2’656 regulären Fördergesuchen, insgesamt 584 Gesuche um Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende sowie um Beiträge an Transformationsprojekte von Kulturunternehmen.

Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an den vom Kanton zugesagten Ausfallentschädigungen und Beiträgen an Transformationsprojekten. Der Kanton ist verpflichtet, die von ihm in Anspruch genommene Finanzhilfe des Bundes durch eigene Mittel in derselben Höhe wie die Bundesmittel zu ergänzen. Der Bund sieht vor, dass dafür auch Lotteriemittel eingesetzt werden dürfen.

4.1 Speisungen 2022

4.1.1 Ordentliche Speisungen

Der von Swisslos im Jahre 2022 an den Kanton Bern überwiesene Gewinnanteil betrug rund CHF 69.4 Mio. Der Regierungsrat überwies mit Beschluss 746 vom 6. Juli 2022 CHF 13.8 Mio. an den Kulturförderungsfonds, was der maximalen Speisung von 20 Prozent entspricht. Gleichentags stimmte der Regierungsrat mit Beschluss 763 einer Speisung des Fonds aus Staatsmitteln in der Höhe von CHF 3.62 Mio. zu. Auf Antrag des Bernjurassischen Rates stimmte der Regierungsrat mit Beschluss 766 vom 6. Juli 2022 einem Transfer innerhalb der dem Berner Jura zugewiesenen Anteile an Geldspielmitteln von CHF 300'000 aus dem Lotteriefonds in den Kulturförderungsfonds zu.

4.1.2 Zweckgebundene Speisungen für Covid-19-Massnahmen

Zur Finanzierung des Kantonsanteils an den Ausfallentschädigungen und Beiträgen an Transformationsprojekte stimmte der Regierungsrat mit Beschluss 342 vom 6. April 2022 einer zweckgebundenen Einlage aus Lotteriemitteln von CHF 6 Mio. zu. Gegen Ende Dezember 2022 stellte sich heraus, dass diese Einlage nicht vollständig benötigt wird. Gemäss Ziffer 4 des RRBs wurden dem Lotteriefonds CHF 2'524'471 wieder gutgeschrieben. Für zwei noch offene Gesuche wurden Lotteriemittel im Umfang von CHF 86'241 zurückbehalten. Die im Vorjahr gebildete Rückstellung in der Höhe von CHF 8’825’000 für die per 31. Dezember 2021 noch offenen komplexen Gesuche um Ausfallentschädigungen wurde aufgelöst. CHF 3'434'465 wurden verwendet. Der Staatsrechnung konnte der nicht benötigte Anteil der Rückstellung im Umfang von CHF 5’390’535 wieder gutgeschrieben werden.

4.2 Entwicklung Fondsbestand

4.2.1 Ausgaben für Covid-19-Massnahmen

Die im 2022 ausbezahlten Ausfallentschädigungen und Beiträge an Transformationsprojekte belaufen sich auf CHF 13'264'255. Diese Beiträge werden je zur Hälfte durch den Bund[1] und den Kanton finanziert. Der Kantonsanteil von CHF 6'632’128 ergibt zusammen mit den noch nicht ausbezahlten Beiträgen an Transformationsprojekte von CHF 1'273'622 (50 %) einen kantonalen Finanzbedarf von rund CHF 7.9 Mio. für die Covid-19 Finanzhilfen. Dieser kann durch die im Vorjahr gebildete Rückstellung, die zweckbestimmte Einlage aus Lotteriemitteln und die anteiligen Rückerstattungen von Ausfallentschädigungen finanziert werden.

4.2.2 Ausgaben für ordentliche Beiträge

Im 2022 wurden ordentliche Beiträge in der Höhe von CHF 15'142’066 ausbezahlt, was einer Zunahme im Vorjahresvergleich von CHF 1'435’287 entspricht.

Per Saldo resultiert ein Einnahmenüberschuss von CHF 1'983’646 (Vorjahr Ausgabenüberschuss von CHF 7'055'897). Die offenen Verpflichtungen bleiben in derselben Grössenordnung

[1] Der Bundesbeitrag entspricht nicht exakt 50 Prozent, da der Bund die Ausfallentschädigungen, die mit Soforthilfen/Darlehen verrechnet wurden, teilweise zu 100 Prozent finanziert hat.

und betragen neu CHF 10'185'131. Die noch nicht ausbezahlten Beiträge an Transformationsprojekte sind darin enthalten.

Per 31. Dezember 2022 beläuft sich der Kontostand des Kulturförderungsfonds auf CHF 16'909’775. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 10'185'131 resultiert ein Nettobestand von CHF 6'724’644 (davon Anteil des Berner Juras CHF 582’780). Ein Nettofondsbestand in dieser Grössenordnung deckt in etwa die Hälfte eines jährlichen Bedarfs. Er ist notwendig, weil die Fondseinlagen jeweils erst per Mitte Jahr erfolgen und die angefragten Projektbeiträge gewissen Schwankungen unterworfen sind.

Im 2022 sind insgesamt 14 Prozent weniger Gesuche eingegangen und bearbeitet worden als im Vorjahr. Der Rückgang betrifft ausschliesslich die Covid-19-Gesuche. Die Anzahl ordentlicher Gesuche hat nach einer Zunahme um 24 Prozent im Vorjahr um weitere rund sechs Prozent von 2’515 auf 2’656 Gesuche zugenommen und damit einen bisherigen Höchstwert erreicht. Die Summe der im 2022 zugesicherten ordentlichen Beiträge bleibt gegenüber 2021 praktisch unverändert. Sie hat um CHF 159’563 abgenommen und beläuft sich auf CHF 14'537’998.

4.3 Finanzrahmen Bernjurassischer Rat

Gemäss Artikel 17 Absätze 1 und 2 und Artikel 20 Absatz 1 des Sonderstatutsgesetzes wird dem Bernjurassischen Rat ein Finanzrahmen zugewiesen. Dieser entspricht jeweils dem Bevölkerungsanteil des Berner Juras an der gesamten Kantonsbevölkerung. Im 2022 beträgt er 5,149 Prozent. Die Fondseinlage aus Geldspielmitteln (CHF 13.8 Mio. x 5,149 Prozent = CHF 710’562), der budgetierten Kulturförderbeiträgen bei den Staatsmitteln (CHF 48'570’800 x 5,149 Prozent = CHF 2'500’910) sowie der mit RRB 766/2022 zusätzlich getätigten Einlage aus dem Fondsanteil des Bernjurassischen Rates beim Lotteriefonds von CHF 300'000 ergibt einen Finanzrahmen in der Höhe von CHF 3'511’472. Davon werden die Betriebsbeiträge an Mémoires d'Ici und an die zwölf Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung im Berner Jura in Abzug gebracht. Abgezogen wird zudem die anteilsmässige Beteiligung an drei Kulturinstitutionen von nationaler Bedeutung (Freilichtmuseum Ballenberg, Alpines Museum, Schweizer Künstlerbörse).

Per 31. Dezember 2022 weist der Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates im Kulturförderungsfonds einen Bruttobestand von CHF 888’246 aus. Nach Abzug der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 305’466 verbleibt ein Nettobestand von CHF 582’780. Der Fondsbestand des Bernjurassischen Rates ist im Nettobestand des Kulturförderungsfonds von CHF 6'724’644 enthalten.

5. Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten für den Kulturförderungsfonds für das Jahr 2022 betragen CHF 911’068. Sie wurden dem Fonds belastet. Die Verwaltungskosten umfassen die direkten Personalkosten der Mitarbeitenden der Abteilung Kulturförderung für die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Kulturförderungsfonds, die Personalgemeinkosten der Amtsleitung sowie der Stabsmitarbeitenden des Amtes für Kultur, die Entschädigungen für die Kulturkommissionen, die direkten Sachkosten (Dienstleistungen Dritter für das Projekt eDossiers sowie Wartung der Software) und ein Sachgemeinkostenanteil (z. B. für Büromaterial, Fachliteratur).

Die Personalkosten der Mitarbeitenden, die ausschliesslich in der Gesuchsbearbeitung arbeiten, wurden den Verwaltungskosten vollumfänglich belastet. Bei anderen Mitarbeitenden wurde der entsprechende Anteil des Beschäftigungsgrades berücksichtigt. Die Verwaltungskosten sind gegenüber dem Vorjahr um 17 Prozent zurückgegangen. Der Rückgang lässt sich damit begründen, dass Gesuche um Ausfallentschädigungen nur für den Zeitraum Januar bis April eingereicht werden konnten. Der Bund übernimmt 50 Prozent der Kosten für die Bearbeitung der Gesuche um Ausfallentschädigungen und Beiträge an Transformationsprojekte. Die Personalkosten für die Bearbeitung der ordentlichen Gesuche fallen aufgrund von Vakanzen gegenüber 2021 tiefer aus. Die Entschädigung der Kulturkommissionen ist wieder auf dem Niveau von 2019 und 2020 angelangt. Im 2021 war sie pandemiebedingt tiefer ausgefallen. Bei den Sachkosten, insbesondere den darin enthaltenen Informatik-Dienstleistungen, gilt es zu berücksichtigen, dass die Kosten für die Entwicklung der Schnittstelle vom eDossiers an ERP/SAP noch nicht enthalten sind[2].

	ordentliche Gesuche	COVID-19-Massnahmen	Bundesbeitrag	**Total**
	CHF	CHF	CHF	**CHF**
Direkte Personalkosten	657’228.00	260’414.00	-130’207.00	**787’435.00**
Personalgemeinkosten	20’096.00			**20’096.00**
Entschädigung der Kulturkommissionen	94’438.00			**94’438.00**
Sachkosten	9’099.00			**9’099.00**
Verwaltungskosten 2022	**780’861.00**	**260’414.00**	**-130’207.00**	**911’068.00**

6. Ausblick

Die Massnahmen im Kulturbereich zur Eindämmung der COVID-19-Epidemie sind weitgehend abgeschlossen. Die laufenden Transformationsprojekte werden bis Ende 2023 abgerechnet.

7. Empfehlung der Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle hat die Jahresrechnung 2022 zwischen dem 9. und dem 13. Januar 2023 geprüft und diese mit Bericht vom 25. Januar 2023 zur Genehmigung empfohlen.

8. Antrag

Auf Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2022 des Kulturförderungsfonds zu genehmigen.

Beilagen
- Testat der Finanzkontrolle vom 25. Januar 2023 inkl. Jahresrechnung 2022
- Jahresrechnung 2022 Bernjurassischer Rat
- Entwicklung Fondsbestand
- Zusammenstellung der im 2022 ausbezahlten Beiträge
- Zusammenstellung der im 2022 zugesicherten Beiträge
- Zusammenstellung der zugesicherten, noch nicht ausbezahlten Beiträge per 31. Dezember 2022
- Statistik der Gesuche pro Sparte 2022

[2] Die entsprechende Rechnung ist erst nach der Verbuchung der Verwaltungskosten eingetroffen. Die Lieferantenrechnung wird den Verwaltungskosten 2023 zur Hälfte belastet. Die andere Hälfte geht zu Lasten des ordentlichen Budgets.

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	018-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.40
Eingereicht am:	06.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Matti (Zweisimmen, Die Mitte) (Sprecher/in) Schär (Schönried, FDP) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Blatti (Oberwil i. S., EDU) Bichsel (Merligen, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 09.03.2023
RRB-Nr.:	531/2023 vom 10. Mai 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Annahme** **Ziffer 2: Ablehnung** **Ziffer 3: Annahme als Postulat**

Sofortmassnahmen zur Krisenbewältigung des Lehrpersonenmangels per Schulbeginn 2023/2024

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Kommunizieren von Lösungsvarianten für offene Stellen, die trotz vertretbarer Klassenzusammenlegungen nicht besetzt werden können.

2. Erweitern des Handlungsspielraums der Gemeinden für flexible Lösungen durch Ausnahmebewilligungen gegenüber dem geltenden Recht.

3. Aufstocken der finanziellen Mittel (Schulleitungspool und Pool für Spezialaufgaben) für den Mehraufwand bei der organisatorischen Planung und Umsetzung, der Personalrekrutierung sowie der Einführung und Begleitung für Quer- und Wiedereinsteigende.

Begründung:

Die Lage ist alarmierend und erfordert im Rahmen eines professionellen Krisenmanagements sofort konkrete und unkonventionelle Massnahmen (analog zur Schulung der Flüchtlingskinder aus der Ukraine).

Zu Ziffer 1: Von Regierungsrat/BKD als Arbeitgeberin und Hauptverantwortliche des Bildungswesens erwarten wir die aktive Übernahme der Führungsverantwortung. Schulinspektorate und

12|00|D|v02

Gemeinden sowie die Schulleitungen brauchen rechtzeitig richtungsweisende Rahmenbedingungen und Lösungsvorschläge für die schulorganisatorische Planung.

Zu Ziffer 2: In der Notlage muss es den Schulinspektoraten und den Gemeinden sowie den Schulleitungen möglich sein, von den geltenden rechtlichen Vorgaben abzuweichen (z. B. Abbau von Pflichtlektionen, Ausfall von Unterricht, Reduzieren der Elterngespräche). Oberste Priorität hat das Stattfinden von Unterricht.

Zu Ziffer 3: Der Zusatzaufwand der Schulen für das Krisenmanagement im Bereich der Personalrekrutierung sowie der Einführung und Begleitung für Quer- und Wiedereinsteigende bindet ausserordentliche Ressourcen, die abgegolten werden müssen. Das Auffangen des Lehrpersonenmangels darf nicht zulasten der amtierenden Lehrerschaft gehen. Vorzeitige Pensionierungen und weitere Kündigungen von bewährten Lehrpersonen sind unbedingt zu vermeiden. Dies ist mit attraktiven Massnahmen (z. B. Teilentlastung der Klassenlehrpersonen) sicherzustellen.

Begründung der Dringlichkeit: Wir sind überzeugt, dass ohne ausserordentliche Sofortmassnahmen auf das Schuljahr 2023/2024 nicht alle offenen Stellen besetzt werden können.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheid- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 27 des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte LAG und Art. 12 Volksschulgesetz VSG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motion will den Regierungsrat beauftragen, Lösungsvarianten für offene Stellen bei Lehrkräfteanstellungen zu kommunizieren, die trotz Klassenzusammenlegungen nicht besetzt werden können. Dazu soll der Handlungsspielraum der Gemeinden durch Ausnahmebewilligungen erweitert werden. Zudem wird eine Aufstockung der finanziellen Mittel gefordert, damit der Mehraufwand bei der Personalrekrutierung sowie der Einführung und Begleitung für Quer- und Wiedereinsteigende durch eine Erhöhung des Schulleitungspools und des Pools für Spezialaufgaben abgegolten wird.

Der Regierungsrat ist sich der andauernden angespannten Stellensituation bei den Lehrkräften der Volksschule und der damit einhergehenden Belastung für alle davon betroffenen Personen sehr bewusst. Seit mehreren Jahren sucht die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) zusammen mit den Ansprechpartnern, wie dem Verband Bernische Gemeinden, den Berufs- und Personalverbänden sowie der PH Bern, resp. PH NMS Bern nach Massnahmen, wie eine Entlastung erfolgen kann. Zahlreiche Massnahmen wurden bereits umgesetzt. Eine deutliche Optimierung des berufsbegleitenden Studiums an der Pädagogischen Hochschule, Studiengänge für Quereinsteigende, Mentorate für Berufseinsteigende, die Einführung und Ausweitung von Klassenhilfen, die erleichterte Bewilligung einer zweiten Entlastungslektion für Klassenlehrkräfte oder der Aufbau einer Fachstelle zur Unterstützung der Schulleitungen bei der Personalrekrutierung sind nur einige Beispiele dieser Arbeit. Die eingesetzte Task Force überprüft laufend die Umsetzung der Massnahmen.

Zu Ziffer 1
Die Schulen sind aufgrund des Lehrkräftemangels mit einer schwierigen Situation konfrontiert und müssen teilweise unkonventionelle Wege gehen, um mit dieser Herausforderung umzugehen. Der Kanton, insbesondere die Schulinspektorate, sowie die Pädagogischen Hochschulen unterstützen und begleiten die Schulen dabei. Pauschale Lösungen werden der Vielfalt der bernischen Schulen nicht gerecht. Daher unterstützen die Schulinspektorate die Schulen im Einzelfall und mit entsprechend möglichst passgenauen Lösungsansätzen bei der organisatorischen Schulplanung. Aktuell werden mehrere mögliche Massnahmen in Sinne einer Good Practice kommuniziert, damit Schulen eine Auswahl haben, in welche Richtung sie die Schulorganisation anpassen können, wenn die offenen Stellen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht besetzt sind. Die enge Kommunikation und Absprache mit den Schulen ist damit sichergestellt und wird auch weitergeführt.

Zu Ziffer 2
Die Allgemeinen Hinweise und Bestimmungen (AHB) zum Lehrplan 21 legen die Gestaltungsfreiräume bei der Unterrichtsorganisation fest. Diese sind gross. Eine Abweichung von der Lektionentafel muss begründet und von der Schulaufsicht bewilligt werden, wenn die vorgeschriebene Unterrichtszeit über das ganze Schuljahr nicht eingehalten werden kann. Dabei ist der Unterricht so zu strukturieren, dass die Schülerinnen und Schüler ausreichend Gelegenheit erhalten, um in sämtlichen Fachbereichen an den vorgesehenen Kompetenzstufen (Auftrag des Zyklus) arbeiten zu können. Solche Ausnahmen sind jedoch mit Zurückhaltung einzusetzen. Es muss aufgezeigt werden, wie über eine gewisse Zeit hinweg betrachtet, der Unterricht im vorgesehenen Umfang stattfinden kann.
Aus Sicht des Regierungsrats besteht somit innerhalb der rechtlichen Vorgaben genügend Raum für begründete Abweichungen. Abweichungen ausserhalb des geltenden Rechts, wie von der Motion gefordert, lehnt der Regierungsrat ab.

Zu Ziffer 3
Wie erwähnt, konnten bereits zahlreiche Massnahmen umgesetzt werden. Auch werden laufend neue Massnahmen angegangen, damit eine Entlastung der angespannten Situation für die Schulleitungen und die Lehrpersonen ermöglicht wird. Dazu gehören auch Massnahmen zur Entlastung der Schulleitungen. Die Rekrutierung von geeignetem Personal ist grundsätzlich eine Kernaufgabe von Schulleitungen, so dass diese nicht mittels einer Zusatzfinanzierung über einen Sonderpool geregelt werden kann[1] sondern eine Revision von Anhang 4 LAV bedingt, welcher die Berechnung für die Schulleitungsressourcen bestimmt.
Aus Sicht der Regierung sind die Ansprüche an die Schulleitungen der Volksschule seit längerem stark gestiegen. Aufgrund dieser Entwicklung ist er bereit, den künftigen Umfang der Schulleitungsressourcen, unter Berücksichtigung der finanzpolitischen Rahmenbedingungen des Kantons, zu prüfen.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) Art. 94

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	264-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.404
Eingereicht am:	05.12.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gasser (Ostermundigen, GLP) (Sprecher/in) Bichsel (Merligen, Die Mitte) Vögeli (Frauenkappelen, GLP) Zimmerli (Bern, FDP) Baumann (Münsingen, EDU) Buri (Konolfingen, GLP) Kocher Hirt (Worben, SP) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 09.03.2023
RRB-Nr.:	350/2023 vom 29. März 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Schulsozialarbeit im Kanton Bern stärken und die Möglichkeiten des Volksschulgesetzes zur Entlastung der Kinder- und Jugendpsychiatrie besser nutzen!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. zusätzliche Anreize für die Gemeinden zu schaffen, um die Zugangsrate der Schülerinnen und Schüler zur Schulsozialarbeit zu erhöhen

2. den Beitragsansatz pro Schülerin oder Schüler gemäss Artikel 19 Absatz 1 VSV und die maximale Kostenbeteiligung des Kantons gemäss Artikel 19 Absatz 2 VSV zu erhöhen

Begründung:

Die Schulsozialarbeit unterstützt die Schule bei der Früherkennung und Bearbeitung von sozialen Problemen, die den Schulerfolg gefährden oder den Unterricht belasten. Sie unterstützt zudem Schüler und Schülerinnen in Zusammenarbeit mit Lehrpersonen und Eltern und vernetzt sie mit Fachstellen und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Sie fördert die Integration der Kinder und Jugendlichen und unterstützt damit auch den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule.

Artikel 60a des Volkschulgesetzes wurde im Rahmen der zweiten Lesung zur Gesetzesrevision in der Sommersession 2021 im Grossen Rat bereits intensiv diskutiert. Einig war sich der Grosse Rat schon damals über die Wichtigkeit der Schulsozialarbeit. Eine fixe finanzielle Beteiligung des Kantons von 30 Prozent fand im Grossen Rat keine Mehrheit. Dem Regierungsrat

sollte Spielraum belassen werden. Es wurde aber nicht bestritten, dass zur Förderung der Schulsozialarbeit eine Kostenbeteiligung von 30 Prozent grundsätzlich wünschenswert wäre, sofern dies der finanzielle Spielraum des Kantons zulässt.

Die Motionäre bestreiten nicht, dass sich die finanzielle Situation des Kantons seit 2021 eher verschlechtert als verbessert hat. Die finanziellen Interessen des Kantons sind jedoch dem aktuellen Notstand in der Versorgung der Kinder- und Jugendpsychiatrie gegenüberzustellen. Die vorhandenen Angebote in der Kinder- und Jugendpsychiatrie reichen kaum zur Deckung von Notfällen; die Wartezeiten für reguläre Therapie und Diagnostik betragen für Kinder und Jugendliche im Kanton Bern derzeit mehrere Monate.

Die Schulsozialarbeit ist eine wichtige und ein vergleichsweise kostengünstiges vorgelagertes Mittel zum Kindesschutz und zur medizinischen Intervention. Eine Vielzahl von Kontakten mit der Schulsozialarbeit betreffen die Gesundheit und Entwicklung der Schülerinnen und Schüler, Gewalterlebnisse oder kritische Lebensereignisse. Am Rande sei erwähnt, dass sich gemäss Befragung von LCH Schulsozialarbeit sehr positiv auf die allgemeine Belastung von Lehrpersonen auswirkt (vgl. Motion 166-2022 «Stopp dem Lehrermangel! – Die Arbeitsbedingungen müssen mit griffigen Massnahmen und einem Umdenken der pädagogischen Konzepte rasch verbessert werden»).

Es haben gemäss Kennzahlen 2020/2021 des Kantons lediglich 81 Prozent der Schülerinnen und Schüler im Kanton Bern Zugang zu Schulsozialarbeit. Fast 50 Prozent der Berner Gemeinden bieten keine Schulsozialarbeit an. Ferner sind die Schülerinnen und Schüler auch beim Angebot der Schulsozialarbeit im Kanton Bern mit Wartezeiten konfrontiert. In gut einem Drittel der Gemeinden, die Schulsozialarbeit anbieten, werden die Empfehlungen der BKD zum Versorgungsgrad pro Schüler (wohl aus Kostengründen) nicht eingehalten. Diese kantonalen Werte sind zur direkten und indirekten Entlastung der Kinder- und Jugendpsychiatrie so rasch als möglich zu verbessern.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund des aktuellen Notstands in der Kinder- und Jugendpsychiatrie sind die Massnahmen so rasch als möglich umzusetzen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 88 Abs. 2 KV sowie VSG Art. 60a Ziffer 4 und 5). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motionärinnen und Motionäre fordern, Anreize für die Gemeinden zu schaffen, um die Zugangsrate für Schülerinnen und Schüler zur Schulsozialarbeit zu erhöhen. Der Kanton soll zudem seine Beteiligung an den Kosten der Schulsozialarbeit erhöhen.

Die Schulsozialarbeit ist im Kanton Bern ein freiwilliges Angebot der Gemeinden. Sie sind zuständig für die Einrichtung und Ausgestaltung der Schulsozialarbeit. Der Regierungsrat anerkennt die Leistungen der Schulsozialarbeit für das Wohlergehen und den Schulerfolg der Kinder und Jugendlichen: Schulsozialarbeit bietet Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrpersonen und Schulleitungen niederschwellige und unkomplizierte Unterstützung. Eine nachhaltig verankerte und mit ausreichend Ressourcen ausgestattete Schulsozialarbeit trägt dazu bei, die

Selbst- und Sozialkompetenz der Kinder und Jugendlichen zu fördern und sie bei der Lösung psychosozialer Probleme zu unterstützen.
Der Regierungsrat ist deshalb bereit, die Anliegen der Motionärinnen und Motionäre zu prüfen und beantragt, die Motion als Postulat anzunehmen.

Zu Ziffer 1
In welcher Form der Kanton Anreize schaffen kann, um die Verbreitung der Schulsozialarbeit zu fördern, ist vertieft zu prüfen. Denkbar ist eine Stärkung der regionalen Zusammenarbeit, Anpassung der kantonalen Empfehlungen oder allenfalls Änderungen der gesetzlichen Grundlagen und der kantonalen Finanzierung.

Zu Ziffer 2
Wie von den Motionärinnen und Motionären bereits festgehalten, wurde die Erhöhung der Kostenbeteiligung des Kantons im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes in der Sommersession 2021 diskutiert und vom Grossen Rat abgelehnt. Eine Anhebung des Beitragsansatzes nach Artikel 19 Absatz 1 VSV auf die nach Volksschulgesetz maximale Höhe von 30 Prozent der Lohnkosten hätte Mehrkosten für den Kanton zur Folge: Es wäre mit einem Anstieg der jährlichen Kosten von aktuell ca. 1,3 Millionen Franken auf 3,9 Millionen Franken zu rechnen: Eine solche Mehrbelastung des Kantons ist aufgrund der finanzpolitisch herausfordernden Situation kritisch zu beurteilen.

Wie oben bereits erwähnt, anerkennt der Regierungsrat die Leistungen der Schulsozialarbeit für das Wohlergehen und den Schulerfolg der Kinder und Jugendlichen. Eine Ausweitung der Leistungen der Schulsozialarbeit hätte somit einen gewissen präventiven Charakter. Ziel einer allfälligen höheren kantonalen Finanzierung der Schulsozialarbeit sollte folglich die Verbesserung der Gesamtversorgung sowie die Entlastung von nachgelagerten Systemen wie der Kinder- und Jugendpsychiatrie sein.

Aus Sicht des Regierungsrats besteht bei einer Erhöhung der Kantonsbeiträge jedoch ein gewisses Risiko, dass lediglich die Kostenbeteiligung des Kantons erhöht, nicht jedoch das Angebot durch die Gemeinden ausgebaut würde (bspw. Erhöhung von Stellenprozenten für die Schulsozialarbeit). In diesem Fall würde die Erhöhung der Kantonsbeiträge lediglich zu einer Verschiebung der Finanzierung der Schulsozialarbeit von den Gemeinden zum Kanton führen, nicht aber zu einer Stärkung des Angebots. Es ist deshalb wichtig, im Vorfeld zu prüfen, mit welchen Anreizen der Zugang erhöht und die Qualität sichergestellt werden könnten.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	034-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.56
Eingereicht am:	06.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Vögeli (Frauenkappelen, GLP) (Sprecher/in) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Zybach (Spiez, SP) Baumann (Münsingen, EDU) Zimmerli (Bern, FDP) Eigenmann (Bern, Die Mitte) Michel (Schattenhalb, SVP) de Meuron (Thun, Grüne) Gasser (Ostermundigen, GLP)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 09.03.2023
RRB-Nr.:	532/2023 vom 10. Mai 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Annahme als Postulat** **Ziffer 2: Annahme als Postulat** **Ziffer 3: Ablehnung**

Schulen entlasten: Psychische Gesundheit stärken!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die verbindliche Umsetzung des Themas «psychische Gesundheit» gemäss den Lehrplänen der obligatorischen Schulen und die verbindliche Verankerung in der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen aller Stufen zu veranlassen;

2. durch Stärkung der Früherkennung und Frühintervention für eine höhere Aufmerksamkeit für das Thema «psychische Gesundheit» in den Lehrgängen der Mittelschulen, Berufsfachschulen, Höheren Fachschulen, Hochschulen und Fachhochschulen im Kanton Bern zu sorgen; insbesondere soll der Regierungsrat Projekte zu Früherkennung und Frühintervention von psychischer Gesundheit in den genannten Lehrgängen fördern, wie niederschwellige Triage und Beratung sowie Fallbesprechungen/Supervisionen für Lehrpersonen/Dozierende;

3. analog zur Schulzahnpflege zusammen mit Fachorganisationen dafür zu sorgen, dass regelmässige Schulstunden für das Thema psychische Gesundheit eingeplant werden.

12|00|D|v02

Begründung:

Die psychische Belastung bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist prekär und ein grossflächiges Problem. Dies zeigen sowohl hohe Fallzahlen und enorm lange Wartezeiten für psychiatrisch-psychotherapeutische Abklärungen und Behandlungen im ganzen Kanton Bern als auch zahlreiche Untersuchungen. Laut dem Generationen-Barometer 2023 blicken nur gerade 19 Prozent der Generation Z positiv oder eher positiv in die Zukunft. Ein Grossteil der Jugendlichen ist heute mindestens gefährdet, psychisch relevante Symptome zu entwickeln. Gemäss verschiedenen Studien[1] berichtet bis zu einem Drittel von moderaten bis schweren depressiven Symptomen. Viele dieser Jugendlichen suchen sich Hilfe auf Social-Media-Plattformen, deren Nutzung stark angestiegen ist[2]. Die Zahl der stationären Spitalaufenthalte wegen psychischer und Verhaltensstörungen ist stark gestiegen, zwischen 2020 und 2021 um 26 Prozent bei Mädchen und jungen Frauen im Alter von 10 bis 24 Jahren. Psychische Störungen sind zum ersten Mal die häufigste Ursache für eine Hospitalisierung bei den 10- bis 24-Jährigen.[3]

Die im Kanton Bern durchgeführte CORABE-Studie[4] zeigt gleichzeitig, dass gerade relevante Zielgruppen zu wenig über psychische Probleme wissen. Jede vierte bis fünfte befragte Person zwischen 11 und 21 Jahren kennt zudem entsprechende Hilfsangebote nicht. Solche Zahlen sind bemerkenswert, wenn man bedenkt, dass 50 Prozent der psychischen Erkrankungen vor dem 18. Lebensjahr beginnen, 75 Prozent vor dem 25. Lebensjahr.

Psychische Gesundheit sollte deshalb gemäss Vorgaben der Lehrpläne verbindlich in den obligatorischen Schulen umgesetzt werden. Die Stärkung der (psychischen) Gesundheit sowie Früherkennung und Frühintervention können gelernt und geschult werden. Lehrpersonen brauchen dafür aber mehr Wissen zu psychischer Gesundheit und zu weiterführenden Angeboten und Stellen, um es als Multiplikatoren zu vermitteln und psychische Belastungen bei Schülern frühzeitig erkennen und Unterstützung anstossen zu können. Die Anzahl der jungen Menschen, die später eine psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung benötigen, könnte durch Früherkennung und Frühintervention deutlich reduziert werden.

Die obligatorischen und nachobligatorischen Schulen sind für die Sensibilisierung aus zwei Gründen der richtige Ort:

1. Kompetenzen zu Gesundheit stärken: Zwar ist klar, dass auch bei der psychischen Gesundheit eigenverantwortliches Handeln in Form der Selbstfürsorge gefordert ist. Wie Untersuchungen[5] zeigen, fehlt jedoch vielen Menschen bereits rudimentäres Wissen über die psychische Gesundheit (z. B. dass regelmässiger Schlaf, Sport sowie soziale Kontakte usw. gute präventive Mittel sind). Gerade bei Depressionen sind die Umweltfaktoren mit 68 Prozent entscheidend für deren Entstehung, auch bei Angststörungen sind sie mit 59 Prozent ausschlaggebend.[6] Darüber hinaus sind psychische Krankheitsbilder zum Teil noch immer stark stigmatisiert, was dazu führt, dass Betroffene erst (zu) spät Hilfe suchen. Wissen und Sensibilisierung sind wichtige Grundlagen für selbstverantwortliches Handeln auch in diesem Bereich.

2. Früherkennung/-intervention verankern: Psychische Belastungen betreffen nicht nur eine Randgruppe, sondern heute eine Grosszahl der Jugendlichen. Durch die Implementierung

[1] Dratva, J., & Wieber, F. (2021). Secondary health impact of COVID-19 containment measures in children, adolescents, and young adults. Swiss School of Public Health (SSPH+) on behalf of the Federal Office of Public Health (FOPH). g; Dratva, J., Wieber, F., Klein Swormink, A., & Marti, S. (2022). Secondary mental health impact of COVID-19 containment measures in children, adolescents, and young adults. Swiss School of Public Health (SSPH+) on behalf of the Federal Office of Public Health (FOPH).
[2] JAMES-Studie 2020. ZHAW, https://www.zhaw.ch/de/psychologie/forschung/medienpsychologie/mediennutzung/james/#c159101.
[3] Bundesamt für Statistisk (2022). Psychische Störungen: beispielloser Anstieg der Hospitalisierungen bei den 10- bis 24-jährigen Frauen. Medienmitteilung vom 12.12.22, 8.30 Uhr. https://www.bfs.admin.ch/asset/de/23772011
[4] Voja (2022). Die Corona-Pandemie wirkt nach: Psychische Probleme bei Jugendlichen nehmen nicht ab – die Mehrheit schaut sorgenvoll in die Zukunft. Medienmitteilung. https://www.voja.ch/images/content/Medienmitteilung_30.08.2022_Corona_Studie_BE.pdf
[5] Voja (2022). Die Corona-Pandemie wirkt nach: Psychische Probleme bei Jugendlichen nehmen nicht ab – die Mehrheit schaut sorgenvoll in die Zukunft. Medienmitteilung. https://www.voja.ch/images/content/Medienmitteilung_30.08.2022_Corona_Studie_BE.pdf
[6] Vgl. die Zwillingsstudien, doi: 10.1126/science.aaa8954

in den Unterricht analog der Schulzahnmedizin können alle Schüler wirksam und kosteneffizient erreicht werden[7] – mit unmittelbarem Effekt auf die jungen Menschen im Kanton Bern und einem mittelbaren Effekt auf die Gesamtbevölkerung, die Zahl der späteren Fälle und die Gesundheitskosten.

In zwei Hinsichten ist eine Analogie zur Situation der Zahnhygiene von vor über 50 Jahren erkennbar.[8] Auch damals war das Wissen über die Zahngesundheit tief und eine Grosszahl der Personen betroffen.

Durch die Einführung der Schulzahnpflege konnte diesem Problem effizient und nachhaltig entgegengewirkt werden. Mit Stärkung der Kompetenzen zu psychischer Gesundheit sowie Früherkennung und Frühintervention in Schulen können wir auch im Bereich der psychischen Gesundheit präventiv wirken, die Volksgesundheit nachhaltig stärken und das Gesundheitssystem personell wie finanziell substanziell entlasten.

Lehrpersonen, Dozierende aber auch Lehrlingsverantwortliche sind im Schul- und Berufsalltag aufgrund der stetig steigenden Anzahl junger Menschen mit psychischen Belastungen enorm gefordert. Wie eine Untersuchungen der ZHAW zeigt, wünscht sich ein grosser Teil des Lehrpersonals (deshalb) mehr Wissen im Umgang mit psychisch belasteten Kinder und Jugendlichen.[9] Die Wissensvermittlung und Verbesserung der Gesundheitskompetenz können dabei entscheidend unterstützen, z. B. analog dem bereits erfolgten Pilotprojekt Fallbesprechungen/Supervisionen für Lehrpersonen an der Pädagogischen Hochschule (PH) Bern in Zusammenarbeit mit Kinder- und Jugendpsychiatern und in Absprache mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA). Es braucht auch niederschwellige Angebote wie interdisziplinäre und interprofessionelle Anlaufstellen für Betroffene, ihre Angehörigen und Lehrpersonen, zudem sollen niederschwellig Fallbesprechungen/Supervisionen für Lehrpersonen/Ausbildende/Lehrlingsverantwortliche eingeführt werden. Dadurch können zum einen Lehr- und Ausbildungspersonal entlastet werden, zum andern können die Ausbildenden psychische Belastungen bei jungen Menschen besser und früher erkennen und die Vermittlung an eine geeignete Stelle sicherstellen. Dadurch lassen sich Chronifizierungen verhindern, was sich positiv auswirkt auf Ausbildungsfähigkeit und berufliche Tätigkeit und hohe direkte wie indirekte volkswirtschaftliche Kosten einsparen kann. Jeder in die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen investierte Franken bringt 4 Franken «return on investment».[10] Breit bei Kompetenzen und Früherkennung und Frühintervention in Schulen der obligatorischen wie nachobligatorischen Ausbildung anzusetzen, zahlt sich mehrfach aus und erreicht eine grosse Bevölkerungsgruppe.

Begründung der Dringlichkeit: Es herrscht ein akuter Notstand in der psychischen Versorgung, insbesondere in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Kompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 87 und Art. 88 Abs. 2 KV[11]; Art. 12 Abs.2 und 12a Abs.2 VSG[12]; Art. 3, 46 und 70a Abs.2 PHG[13],). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ

[7] WHO 2003. "Pyramid for an optimal mix of mental health services", Organization of Services for Mental Health: Mental Health Policy and Service Guidance Package, Geneva.
[8] Vgl. zum Status von vor 50 Jahren und den Erfolgen: https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/gesundheit/gesundheitsberufe/zahnarzt_zahnaerztin/schulzahnmedizin/prophylaxe_unterricht_in_der_schulzahnpflege.pdf
[9] https://www.zhaw.ch/de/gesundheit/forschung/forschung-news-detailansicht/event-news/psychische-belastungen-von-schuelerinnen-und-schuelern-lehrpersonen-wuenschen-sich-unterstuetzung/
[10] Brunier A. (2016). Investing in treatment for depression and anxiety leads to fourfold return. https://gesundejugendjetzt.ch/wp-content/uploads/2022/08/2016.WHO_.14ROI.pdf
[11] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
[12] Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)
[13] Gesetz vom 08.09.2002 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)

grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Verschiedenste Studien und Berichte weisen nach, dass die psychische Gesundheit der Kinder und Jugendlichen in der Schweiz und auch im Kanton Bern gefährdet ist. Gemäss der UNICEF-Studie «Psychische Gesundheit von Jugendlichen» ist ein Drittel der 14- bis 19-Jährigen in der Schweiz und Lichtenstein von psychischen Problemen betroffen. Die Ursachen für die Zunahme der psychischen Probleme der Kinder und Jugendlichen sind komplex. Es ist davon auszugehen, dass sowohl gesellschaftliche Gründe als auch schulische Gründe eine Rolle spielen. Der Regierungsrat ist sich dieser Problematik bewusst und anerkennt, dass Lehrpersonen im Schulalltag viel zur Förderung der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen beitragen können.

Sowohl die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) als auch die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) haben bereits Massnahmen zur Stärkung der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen ergriffen. Prävention im Sinne der Stärkung von Schutzfaktoren, unter Einbezug der Erwachsenen im Umfeld der Kinder und Jugendlichen, soll dabei im Zentrum stehen.

Zu Ziffer 1

Die Lehrpläne der Volksschule bezeichnen die Schule als Lebens- und Lernraum. So wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Kinder und Jugendliche einen grossen Teil ihrer Zeit in der Schule verbringen. Die ganze Schule ist ein Ort des sozialen Lernens. Die Lehrpläne sind darauf ausgerichtet, dass Kompetenzen über die gesamte Schulzeit hinweg entwickelt und gefördert werden. Gesundheit ist als fächerübergreifendes Thema prominent verankert. Kompetenzen mit Bezug auf die psychische Gesundheit werden in vielen Fachbereichen gefördert und sind zudem in den überfachlichen Kompetenzen wie Selbstreflexion, Kooperations- und Konfliktfähigkeit enthalten.

Es gehört bereits heute zum Grundauftrag von Lehrpersonen, das Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler in der Schule sicherzustellen. Gesundheitsförderung, Prävention, Früherkennung und Frühintervention sind aus Sicht des Regierungsrates zentrale Themen im System Schule. Trotz der ausserordentlich hohen Belastung der Schulen engagieren sich Lehrpersonen und Schulleitungen bereits heute stark für die psychische Gesundheit der Kinder und Jugendlichen. Dazu stellt die BKD den Schulen auf der digitalen Plattform «Fächernet» unter «Bildung für nachhaltige Entwicklung» Umsetzungshilfen von éducation21 zur Verfügung. Lehrpersonen, Schulleitungen und weitere Akteure finden bei éducation21 pädagogisch geprüfte Lernmedien, Orientierung und Beratung, Finanzhilfen für Schul- und Klassenprojekte und Angebote von schulexternen Akteuren. Zudem können die Schulen das evidenz- und schulbasierte Suizidpräventionsprogramm «Schau hin!» des Berner Bündnisses gegen Depression in Anspruch nehmen.

In den Ausbildungsgängen der PHBern und der Haute École Pédagogique Berne-Jura-Neuchâtel (HEP BEJUNE) ist die Gesundheitsförderung als Querschnittsthema in den Studienplänen verankert. Die Ausbildung angehender Lehrpersonen fokussiert dabei auf Sensibilisierung im Hinblick auf psychische Gesundheit und Handlungsmöglichkeiten bei psychischen Belastungen von Schülerinnen und Schülern. Früherkennung und Frühintervention sind hierbei bereits zentrale Elemente. Auch Grundlagen rund um ressourcenorientierte, positive Pädagogik zur Förderung der psychischen Gesundheit werden an der PHBern in allen Studienbereichen integriert. Da die Handlungsmöglichkeiten von Lehrpersonen im Rahmen ihres Auftrags rasch

an Grenzen stossen, ist an dieser Stelle die Bedeutung von spezialisierten Fachpersonen im Bereich der psychischen Gesundheit besonders hervorzuheben.

Im aktuellen Studiengang Primarstufe setzen sich angehende Lehrpersonen u. a. mit der sozial-emotionalen Entwicklung von Schülerinnen und Schülern auseinander. Im Herbst 2023 wird ein neuer Studienplan eingeführt, welcher der Bearbeitung von psychischer Gesundheit und psychischen Belastungen verstärkt Beachtung schenken wird. Auch im Studiengang Sekundarstufe I bestehen bereits diverse Angebote zu psychischer Gesundheit, u.a. wird eine Spezialisierung im Masterstudium angeboten. Im Studiengang Sekundarstufe II ist Gesundheitsförderung und Prävention ebenfalls fest verankert: Im Rahmen der Grundlagen zur Entwicklung im Jugendalter werden u.a. auch problematische Entwicklungsverläufe thematisiert, wie Depressionen, Angststörungen oder Essstörungen.

Das Institut für Heilpädagogik bietet ebenfalls bereits seit langem viele Angebote zur Thematik an. So lernen die Studierenden beispielsweise die Grundlagen der Neurologie, Neuropsychologie, der Entwicklungsneurologie, der Psychomotorik und der Psychopathologie. Psychische Probleme und Herausforderungen im Zusammenhang mit Schulversagen, Leistungsschwächen oder auch Hochbegabung sind ebenfalls Thema der Ausbildung.

Die PHBern bietet zudem ein vielfältiges Angebot an Weiterbildungen im Zusammenhang mit der Gesundheitsförderung für die Schulen an, z. B. «Bildungsmedien aktuell: Mentale Gesundheit bei Lernenden und Lehrpersonen», «Digitales Wohlbefinden und Zoom Fatigue», «Mit einem gesunden Kollegium in die Zukunft», «Bewegungsfreudige Schule ein Profit fürs Leben» oder «Betriebliches Gesundheitsmanagement». Auch themenbezogene Dienstleistungen und Beratungen gehören zu den Angeboten der PHBern, welche Lehrpersonen offenstehen. Für Lehrpersonen der Mittelschulen gehören dazu bspw. auch konkrete Fallbesprechungen mit einer Fachperson. Grundsätzlich bestimmen die Schulleitungen als für die Personalentwicklung verantwortliche Personen, welche Weiterbildungen die Lehrpersonen zu welchem Zeitpunkt besuchen. Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine kantonale verbindliche Vorgabe für Aus- und Weiterbildungen zur psychischen Gesundheit zielführend ist und in welchem Rahmen sich die Kosten bewegen würden.

Der Regierungsrat ist bereit, diesem wichtigen Thema auch weiterhin Beachtung zu schenken und zu prüfen, ob weitere Angebote notwendig und sinnvoll sind.

Zu Ziffer 2

An den Gymnasien wird psychische Gesundheit im Rahmen verschiedener Gefässe (Sonderwochen, besondere Anlässe wie Impulstagung zu «Lernen mit Einschränkungen» an der PHBern, oder im Rahmen einzelner Fächer) thematisiert. Im Schulalltag nehmen Klassenlehrpersonen für Schülerinnen und Schüler in schwierigen Situationen eine wichtige Rolle ein. Die Schulen arbeiten zudem mit in- und externen psychologischen Fachpersonen und Fachstellen zusammen.

In der Berufsbildung geben die von den Verbänden getragenen und vom Bund reglementierten Bildungsverordnungen die Bildungsinhalte vor. Im Betriebskundeunterricht ist die Thematik der psychischen Gesundheit je nach Beruf verankert, z. B. bei den Gesundheits- oder Betreuungsberufen. Im Allgemeinbildenden Unterricht ist die psychische Gesundheit im Leitthema Gesundheit und Lebensgestaltung zu verorten. Alle Berufsfachschulen haben Beratungsstellen etabliert, so dass rasch gehandelt werden kann. Da die Jugendlichen in der Berufsbildung mehrheitlich im Betrieb sind, ist dort durch die Berufsbildner das Handlungsfeld «Bezugspersonen» abgedeckt und in vielen Betrieben besteht ein Gesundheitsmanagement. Zeigen sich psychische

Schwierigkeiten im Betrieb oder in der Schule, kann in der Berufsbildung die Unterstützung der Ausbildungsberatung oder des Case Managements Berufsbildung hinzugezogen werden.

Zudem führt die Erziehungsberatung für Kinder, Jugendliche und Familien ein niederschwelliges und bewährtes Angebot. Lehrpersonen und Schulleitungen der Volksschulstufe und der Sekundarstufe II können Beratungen und Supervisionen in Anspruch nehmen.

Alle Hochschulangehörigen, Studierende wie Mitarbeitende, der vier Berner Hochschulen haben die Möglichkeit, bei psychischen Problemen die Unterstützung der Beratungsstelle der Berner Hochschulen (eine Abteilung des Amts für Hochschulen der BKD) zu beanspruchen. Diese bietet kostenlos niederschwellige, vertrauliche Beratung und Information an sowohl zur psychischen Gesundheit als auch zu den Schlüsselkompetenzen des Studierens und Arbeitens an Hochschulen. Bei schwerwiegenden psychischen Krisen gewährleistet die Beratungsstelle eine Triage hin zu geeigneten professionellen Unterstützungs- und Therapieangeboten. Bei Bedarf können sich zudem Hochschuldozierende und Vorgesetzte mit Fragen betreffend Studierende oder Mitarbeitende (Fallbesprechungen/Supervisionen) an die Beratungsstelle wenden. Diese arbeitet eng mit den entsprechenden Ansprechgruppen und Dienststellen (HR, Chancengleichheit, Mobilität, etc.) der Hochschulen zusammen und unterstützt diese bei hochschulinternen Kampagnen zur Sensibilisierung und Prävention. Ziel ist es, Studienabbrüche und Misserfolge in Studium oder bei Forschungsprojekten infolge von psychischen Problemen möglichst zu vermeiden.

Auch bei diesem Punkt ist der Regierungsrat bereit zu prüfen, ob weitere Angebote notwendig und sinnvoll sind.

Zu Ziffer 3

Die Motionäre und Motionärinnen fordern, dass «analog zur Schulzahnpflege» zusammen mit Fachorganisationen regelmässige Schulstunden für das Thema eingeplant werden. Bei der Bearbeitung gesundheitsbezogener Themen und Bildungsziele sind die Schulen wie erwähnt bereits heute eng in ein Netzwerk aus Expertenorganisationen und Fachstellen eingebunden, wie etwa Beratungsstellen für Gesundheitsfragen, Fachstellen für sexuelle Bildung, Suchtberatungsstellen, usw. Die Stiftung Berner Gesundheit unterstützt Schulen und Gemeinden bei der Umsetzung von Gesundheitsförderung und Prävention auch bezüglich der psychischen Gesundheit. Ihr Angebot umfasst Beratung und Coaching, Schulungen, Referate sowie Informationsveranstaltungen zum Thema. Weitere Organisationen und Institutionen, an welche sich die Schulen zur Unterstützung wenden können, sind die Stiftung éducation21, unter anderem mit dem Schulnetz 21, die Schweizerische Gesundheitsstiftung RADIX und das Berner Bündnis gegen Depression. Auch die Mittelschulen nutzen bestehende Netzwerke. Im Vordergrund steht daneben die Zusammenarbeit mit der PHBern im Rahmen der Weiterbildung (z. B. Impulstagung zu «Lernen mit Einschränkungen»), um spezifisch auf den jeweiligen Unterstützungsbedarf reagieren zu können. Weitergehende Massnahmen erachtet der Regierungsrats in diesem Punkt als nicht notwendig.

Aus den dargelegten Gründen ist der Regierungsrat bereit, Ziffer 1 und Ziffer 2 der Motion als Postulat anzunehmen. Ziffer 3 empfiehlt er zur Ablehnung.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	165-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.283
Eingereicht am:	05.09.2022
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	FDP (Arn, Muri b. Bern) (Sprecher/in) Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) Esseiva (Bern, FDP) Lack (Muri b. Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	12
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 08.09.2022
RRB-Nr.:	166/2023 vom 15. Februar 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Durchlässigkeit im VSG anpassen

Der Regierungsrat wird beauftragt, Artikel 17 des Volksschulgesetzes (VSG) wie folgt anzupassen:

«Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen oder durch Probleme bei der sprachlichen und kulturellen Integration erschwert wird, sowie Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen soll ~~in der Regel~~ soweit möglich und sinnvoll der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werden.»

Begründung:

Die absolute Integration, so wie sie jetzt läuft, muss als gescheitert betrachtet werden. Einerseits wegen dem Ausbrennen der Regellehrpersonen, die mehrheitlich diese Ideologie schlichtweg nicht stemmen können, andererseits wegen den exorbitant gestiegenen Kosten für den ganzen heilpädagogischen Rahmen rund um die Integration in die Volksschule, die dann doch nicht ausreichen, das Anliegen nachhaltig umzusetzen.

Mit dieser Anpassung wird den Schulleitungen, Schulkommissionen und Verantwortlichen in den Gemeinden der Rücken gestärkt, das System Schule wieder in ruhigere Gewässer zu steuern.

Begründung der Dringlichkeit: Die Situation an den Schulen ist höchst unbefriedigend, und alle Involvierten drängen auf ein sehr rasches Reagieren.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Wie die Motionäre und die Motionärin darlegen, gibt das Volksschulgesetz des Kantons Bern in Art. 17 vor, dass Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen erschwert wird, oder die einen Unterstützungsbedarf bei der sprachlichen und kulturellen Integration aufweisen, sowie Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werden soll.

Der erwähnte Artikel trägt den Titel «Integration und einfache sonderpädagogische Massnahmen». Bei Kindern, die verstärkte sonderpädagogische Massnahmen benötigen (früher umgangssprachlich «Sonderschülerinnen und Sonderschüler» genannt), kommt dieser Artikel nicht zur Anwendung. Für sie gelten die Bestimmungen von Art. 21a ff VSG. In diesem Rahmen gibt es keine Vorgabe der «absoluten Integration», wie die Motionärin und die Motionäre dies formulieren. Von 3'500 Kindern und Jugendlichen, die im Kanton Bern verstärkte sonderpädagogische Massnahmen benötigen und daher dem besonderen Volksschulangebot zugewiesen sind, werden 80% separativ in besonderen Volksschulen und 20% in den Regelschulen unterrichtet. Mit der Einführung des «Standardisierten Abklärungsverfahrens» (SAV) wird für jedes Kind ein passender Platz gesucht. Die Tragfähigkeit der Regelschule respektive der besonderen Volksschule wird in diesem Rahmen stets berücksichtigt.

Der von den Motionären und der Motionärin angesprochene Art. 17 VSG bezieht sich ausschliesslich auf Schülerinnen und Schüler, die einfache sonderpädagogische Massnahmen benötigen. Das heisst, sie weisen in den Bereichen Integrative Förderung, Logopädie oder Psychomotorik einen Bedarf auf. Diesen Schülerinnen und Schülern soll gemäss Art. 17 Abs. 1 VSG in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werden. Ein Kind, das beispielsweise Logopädie benötigt, soll somit in der Regel in einer Regelklasse unterrichtet werden.

Mit der Wahl der Formulierung «in der Regel» hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass – wie bei jedem staatlichen Handeln – zu prüfen ist, ob die gewählte Massnahme und deren Umsetzung möglich und verhältnismässig ist. Die geltende Formulierung ist nicht entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch als «immer» aufzufassen, sondern als Begriff zu verstehen, der signalisiert, dass es Ausnahmen gibt, z.B. wenn die Massnahme als nicht sinnvoll oder möglich erscheint. Dies wäre insbesondere auch dann der Fall, wenn die Tragfähigkeit in einer Regelklasse nicht gegeben ist. Insofern entspricht die heutige Formulierung inhaltlich dem in der Motion aufgebrachten Anliegen.

Wie die Motionärin und die Motionäre ausführen, ist die Belastung an den Regelschulen zurzeit hoch. Um der einzelnen Schülerin / dem einzelnen Schüler gerecht zu werden und die Belastung im Einzelfall zu reduzieren, bestehen weitere Möglichkeiten. Die Gemeinden können insbesondere sogenannte Klassen zur besonderen Förderung und Einschulungsklassen führen, was oft genutzt wird.

Die rechtlichen Grundlagen der Integration wurden im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes in den Jahren 2020 und 2021 ausführlich in der zuständigen Kommission und im Grossen Rat diskutiert. Die Gesetzesrevision wurde letztlich mit 147 zu 3 Stimmen vom Grossen Rat am 10. Juni 2021 verabschiedet. Der Regierungsrat sieht deshalb keinen Bedarf, das kürzlich revidierte Volksschulgesetz erneut anzupassen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	260-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.400
Eingereicht am:	01.12.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Zryd (Magglingen, SP) (Sprecher/in) Pichard (Biel/Bienne, GLP) Günthör (Erlach, SVP)
Weitere Unterschriften:	11
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	457/2023 vom 26. April 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Schwimmunterricht sicherstellen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend anzupassen, dass die Ausrichtung von Schwimmgutscheinen möglich ist, falls wegen des Mangels an qualifizierten Lehrpersonen oder an Verfügbarkeit von Wasser die Einhaltung des Lehrplans nicht gewährleistet werden kann.

Begründung:

Der Lehrplan 21 (Fachbereichslehrplan | Bewegung und Sport | Kompetenzaufbau BS.6 Bewegen im Wasser) hält als Grundanspruch fest, dass alle Schülerinnen und Schüler sicher schwimmen und in einer frei gewählten Technik 50 Meter schwimmen können bzw. den Wassersicherheitscheck erfüllen.

Diesem Anspruch können viele Schule nicht gerecht werden. Nach wie vor fehlen Wasserflächen, und die Corona-Pandemie hat die Ausgangslage noch verschärft (Schliessung der Hallenbäder, Lockdown). In der Schweiz ertrinken jedes Jahr im Schnitt 46 Menschen (Tendenz steigend). Immer mehr Schülerinnen und Schüler können nicht mehr schwimmen. Auch in der Sekundarstufe 1 steigt die Zahl der Nichtschwimmer und Nichtschwimmerinnen, was im Einzelfall ein schamhaftes Gefühl und Ausgrenzungen zur Folge haben kann, abgesehen von der fehlenden Sicherheit. Gerade diese Schülerinnen und Schüler benötigen unkomplizierte und schnellwirkende Massnahmen, damit sie diese Kompetenz erwerben können. Qualifiziertes Personal und Wasserfläche sind rar. Damit die Vorgaben des Lehrplans eingehalten werden können, braucht es zusätzliche Massnahmen. Mit dem Einführen von Schwimmgutscheinen würde ein Schritt in Richtung Chancengleichheit vollzogen. Das gilt insbesondere auch für Regionen, die wegen fehlender Schwimmflächen keinen Schwimmunterricht während der Schulzeit sicherstellen können. Ein möglicher Partner wären Schwimmclubs, die sowohl Zugriff auf die Infrastruktur

12|00|D|v02

haben sowie zeitliche Flexibilität und fachliche Kompetenz aufweisen, Schwimmunterricht sicherzustellen. Gutscheine haben den Vorteil, bedarfsgerecht und punktuell eingesetzt werden zu können. So könnte beispielsweise eine Klassenlehrperson einen Schwimmgutschein für eine Schülerin oder einen Schüler bei der örtlichen Schulbehörde beantragen.

Antwort des Regierungsrates

Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, dass die Kinder das Schwimmen erlernen. Diese Fertigkeit schützt nicht nur vor dem Ertrinken, sondern ermöglicht Bewegungs- und Gemeinschaftserlebnisse im, am und auf dem Wasser. Primär sind die Eltern dafür verantwortlich, dass ihre Kinder das Schwimmen erlernen. So gibt es im Kanton viele Angebote von öffentlichen Schwimmkursen für Kinder, welche die Eltern nutzen können. Im Lehrplan 21 (Fachbereichslehrplan | Bewegung und Sport) ist als Grundsatz auch festgehalten, dass die Schülerinnen und Schüler sicher schwimmen können sollen. Im Rahmen des Sportunterrichts kann die Schule dazu einen wertvollen Beitrag dazu leisten und die Eltern dabei unterstützen. Geeignete Wasserflächen für den Sportunterricht sind allerdings knapp.

Deshalb steht es den Schulen ohne Zugang zu einer entsprechenden Infrastruktur frei, eine geeignete Organisation des Schwimmunterrichts zu wählen. Sei es im Rahmen des obligatorischen Schulunterrichts beispielsweise in Projekt-, Lager- und Landschulwochen oder in Schulquartalen mit Schwerpunkt Schwimmunterricht, im freiwilligen Schulsport (Kurse an freien Nachmittagen und in den Schulferien) oder im Angebot der Schule.

Seit dem Schuljahr 2013/14 sind die Volksschulen im Kanton Bern dazu verpflichtet, mit allen Schülerinnen und Schülern (ausgenommen wenn aus gesundheitlichen Gründen kontraindiziert) den Wasser-Sicherheits-Check (WSC) bis spätestens Ende des 4. Schuljahres der Primarstufe durchzuführen. Die Schulaufsicht hat die Verpflichtung zum Schwimmunterricht und zur Absolvierung des WSC wiederholt im Rahmen des Controllings und der Berichterstattung der Gemeinden thematisiert. Die BKD hat keine Anhaltspunkte, dass der WSC nicht durchgeführt wird. Der Lehrplan kann somit eingehalten werden. Durch zusätzliche Lektionen als Folge der Aufteilung einer Klasse in zwei Gruppen gemäss den Richtlinien für die Schülerzahlen kann zudem im Schwimmunterricht ein Teamteaching mit einer Klassenlehrperson und einer Fachlehrperson (z. B. Schwimminstruktor/-in) realisiert werden. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler den WSC nicht erfolgreich absolvieren konnte, sucht die Schule zusammen mit den Erziehungsverantwortlichen und allenfalls auch mit der Gemeinde nach einer Lösung, damit die Schülerin oder der Schüler die entsprechenden Kompetenzen erwerben kann.

Da hauptsächlich die fehlenden Wasserflächen oder lange Wegzeiten dafür verantwortlich zeichnen, dass nicht alle Schulen regelmässigen Schwimmunterricht anbieten können, erachtet der Regierungsrat das Einführen von Schwimmgutscheinen nicht als zielführend. Gemeinsam mit den Schulen wird mit den oben erwähnten Massnahmen erreicht, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler den Wasser-Sicherheits-Check erfolgreich absolvieren können. Eine weitergehende Finanzierung von Schwimmunterricht in Form von Gutscheinen lehnt der Regierungsrat auch aus finanziellen Gründen ab.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	290-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.430
Eingereicht am:	08.12.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Brügger (Höfen bei Thun, SVP) (Sprecher/in) Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Jakob (Steffisburg, SVP) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Ryser (Seftigen, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	390/2023 vom 05. April 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Tastaturschreiben in Volksschule obligatorisch erlernen

Der Regierungsrat wird beauftragt, Tastaturschreiben (Zehnfingersystem) als obligatorisches Lernziel in der Volkschule einzuführen.

Begründung:

Das Zehnfingersystem (Tastaturschreiben) ist im Informationszeitalter eine der wichtigsten Grundlagenfertigkeiten. In immer mehr Berufsfeldern ist die Eingabe von Daten per Tastatur von grosser Bedeutung. Diese Fertigkeit ist also auch volkswirtschaftlich von grosser Bedeutung. Im Lehrplan 21 ist Tastaturschreiben nicht explizit als Kompetenzbereich vorgesehen. Bei den Grundfertigkeiten im Bereich Sprache ist jedoch vermerkt: *«Die Schülerinnen und Schüler können (...) die Tastatur geläufig nutzen. Sie entwickeln eine ausreichende Schreibflüssigkeit, um genügend Kapazität für die höheren Schreibprozesse zu haben.»* Zwar wird das Tastaturschreiben in vielen Schulen als Freifach angeboten, jedoch nicht überall und vor allem nicht obligatorisch. In Anbetracht der enormen Bedeutung des Zehnfingersystems ist es wichtig, dass das Erlernen desselben zwingend erfolgt.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Kompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 87 und Art. 88 Abs. 2 KV, sowie Art. 12 und Art 12a VSG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades

der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motionäre fordern den Regierungsrat dazu auf, dass das Erlernen des Tastaturschreibens in der Schule zwingend erfolgt.

Wie die Motionärin und die Motionäre erwähnen, gibt der Lehrplan 21 im Fachbereich Deutsch im Kompetenzbereich Schreiben bei den Grundfertigkeiten neben dem Erlernen einer persönlichen Handschrift auch die Nutzung der Tastatur vor. Diese werden in zwei Kompetenzstufen als verbindliche Grundansprüche formuliert. Die Schülerinnen und Schüler sollen lernen, die Tastatur effizient zu nutzen. Sie lernen von Beginn an, auf eine ergonomische Platzierung der Finger und Hände zu achten. Es steht den Schulen im Kanton Bern zudem weiterhin frei, Tastaturschreiben im Rahmen des Angebots der Schule anzubieten. Im 2. und 3. Zyklus bietet sich dazu die individuelle Schulung mittels geeigneter Tastaturschreib-Lernprogramme zum eigenständigen Lernen an.

Wie der Regierungsrat 2016 auf den praktisch identischen Vorstoss festhielt, besteht bereits ein grosses entsprechendes Schulangebot. Die Schülerinnen und Schüler an 268 von 343 Primarschulen verfügten bereits damals über die Möglichkeit Tastaturschreiben in der Schule zu lernen.

Die Tastatur ist nach wie vor ein wichtiges Eingabeinstrument zur Erfassung von Text. Neben der Tastatur sind jedoch auch weitere Eingabeinstrumente in Gebrauch, wie Handschrift- und Spracherkennung. Aufgrund dieser Entwicklung ist es nicht das Zehnfingersystem alleine, dem Bedeutung beigemessen werden muss. Schülerinnen und Schüler sollen im Verlauf der Volksschule lernen, mit Hilfe einer Tastatur effizient Texte einzugeben. Wichtig ist vor allem, dass die Schülerinnen und Schüler auf effiziente Art und Weise Texte bearbeiten, formatieren und gestalten können. Und dies ist im Rahmen des Lehrplans 21 sichergestellt.

Aus den vorliegenden Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	266-2022
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.406
Eingereicht am:	05.12.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Widmer (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Esseiva (Bern, FDP) Blum (Melchnau, SP) Schild (Bern, GLP) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	533/2023 vom 10. Mai 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1 Annahme** **Ziffer 2, 3 und 4 Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Gemeinsame Basis für Infrastruktur und Ausrichtung der Schulinformatik im Kanton Bern

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Es sei zu prüfen, ob und wie für die Schulinformatik der Volksschule im Kanton eine gemeinsame Grundausstattung und eine Lern-, Arbeits- und Kommunikationsplattform für alle Gemeinden geschaffen werden können. Dabei sind insbesondere folgende Massnahmen zu prüfen:
   - Mindestanforderungen an verwendete Hard- und Software in den einzelnen Zyklen, insbesondere da, wo Lehrmittel eine IT-Infrastruktur voraussetzen
   - Mindestanforderungen an die notwendige Infrastruktur in den Schulen und Gemeinden (Computer/Geräte, Peripheriegräte, Server, WLAN, Beamer/Anzeigegeräte, Bildschirme usw.)
   - dafür notwendige Schnittstellen, die zwischen den einzelnen Schulen, zwischen Schulen und Gemeinden, dem Kanton und andren Playern zwingend funktionieren müssen
   - Bedürfnisse der Schulen (Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, M&I_LPs, Schulleitende usw.)

2. Es sei zu prüfen, wie eine gemeinsame Beschaffung von Hard- und Software für die Volksschule gestaltet sein könnte, und wie gross die Ersparnisse gegenüber den Einzelanschaffungen durch die Gemeinden sein könnten.

3. Es sei ein gestärkter Medien- und Informatik-Unterricht in allen drei Zyklen zu prüfen.

12|00|D|v02

4. Es sei ebenfalls zu prüfen, welche Zusammenarbeiten und welche gemeinsame Finanzierung bereits mit den heutigen rechtlichen Grundlagen möglich wären, und wo ein solches gemeinsames Projekt von Kanton und Gemeinden neuer gesetzlicher Grundlagen bedürfte.

Begründung:

Es ist unbestritten, dass die Zukunft (auch) digital ist. Mit dem Lehrplan 21 hat die Informatik auch offiziell den Einzug in die Volksschule gefunden. Zumindest auf dem Papier. Was die Umsetzung, was die Ausrüstungen der Schülerinnen und Schüler sowie der Schulen mit Hard- und Software angeht, gibt es im Kanton Bern grosse Unterschiede (zu beklagen).

Während in einigen Schulen alle Schülerinnen und Schüler einzeln mit einem Gerät ausgerüstet sind und über eine interessante Sammlung an Apps und Programmen verfügen, haben in anderen Klassen mehrere Schülerinnen und Schüler zusammen ein Gerät, das sie sich teilen – und sie können nur auf eine beschränkte Zahl von Programmen zurückgreifen.

Ab der 5. Klasse ist das Fach «Medien und Informatik» im Lehrplan vorgesehen, vorher «bloss» fächerübergreifend und wenig strukturiert. Häufig fehlen die nötige Infrastruktur und/oder die Möglichkeiten, um die angestrebten Kompetenzen zu vermitteln. In einigen Gemeinden wurde punkto Schulinformatik bereits gross angerichtet, andere Gemeinden sehen sich ausser Stande, die Infrastruktur in nötiger Quantität und/oder Qualität bereitzustellen.

In den Augen der Postulantinnen und Postulanten kann und darf es nicht den wirtschaftlichen, personellen oder technischen Möglichkeiten einzelner Gemeinden überlassen werden, wie gut die Schülerinnen und Schüler auf die digitale Zukunft vorbereitet werden. In immer mehr Berufen halten Computer und Informatik Einzug – immer häufiger werden Grund- oder vertiefte Kenntnisse gewünscht oder gar verlangt. Je besser Schülerinnen und Schüler in Medien und Informatik ausgebildet wurden, desto grösser werden ihre Chancen. Von einer digitalen Chancengerechtigkeit sind wir im Kanton Bern noch weit entfernt.

Neue Fragen, neue Herausforderungen verlangen neue Ansätze. Der Kanton Bern muss seine Verantwortung auf diesem Gebiet wahrnehmen und eine Führungsrolle übernehmen, um die digitale Kompetenz aller Schülerinnen und Schüler als immer wichtiger werdendes Kriterium nach Schulabgang zu fördern und den Schülerinnen und Schülern des Kantons beste Voraussetzungen zu garantieren.

Antwort des Regierungsrates

Die steigende Bedeutung der Informations- und Kommunikationstechnologien für die Gesellschaft und der Übergang zu einer Informationsgesellschaft haben auch Auswirkungen auf die Schule. Die Gemeinden und der Kanton haben in den letzten Jahren zahlreiche Anstrengungen unternommen, um die anstehenden Herausforderungen zu meistern. Der Regierungsrat weist auf die seit dem 1. Januar 2022 in Kraft getretene neue Gesetzesbestimmung im Volksschulgesetz (VSG) hin, wonach der Kanton zur Vereinfachung oder Vereinheitlichung des Vollzugs Informatikdienstleistungen zu kostendeckenden Preisen erbringen oder Dritte damit beauftragen kann (Art. 50 Abs. 2 Bst. b VSG).

Zu Ziffer 1:
Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) hat die konkreten Anforderungen an die Infrastruktur in den Empfehlungen an die Gemeinden und an die Schulleitungen in einem Leitfaden definiert.

Sie geht davon aus, dass die Gemeinden ihren Handlungsspielraum beim Umsetzen der Empfehlungen nutzen und die lokalen Verhältnisse und die bereits bestehende Schulorganisation und deren Bedürfnisse berücksichtigen.

Im deutschsprachigen Kantonsteil hat die BKD im Rahmenvertrag mit der PHBern den Beratungsauftrag von Volksschulen im Bereich ICT an die PHBern delegiert. Im französischsprachigen Kantonsteil ist das Centre MITIC mit dieser Aufgabe betraut. So unterstützen und beraten diese zwei Institutionen die Schulen und die Gemeinden, sowie die Spezialisten Medien und Informatik (SMI) bei der Integration von ICT im System Schule und im Unterricht.

Zudem vernetzen die Koordinationsstelle «Informationstechnologien Berner Schulen» (KIBS) der PHBern und das Centre MITIC Berns Schullandschaft. Sie richten sich sowohl an SMI, Schulleitungen wie auch an Lehrpersonen des Kantons Bern und bearbeiten somit die vorhandenen Schnittstellen.

Wie erwähnt, sind die Mindestanforderungen an die Gemeinden im Bereich Schulinformatik definiert. Da sich die Anforderungen im Bereich Informatik rasch wandeln können, ist der Regierungsrat bereit, Ziffer 1 des Postulats anzunehmen und gemeinsam mit dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) den Leitfaden periodisch zu überprüfen.

Zu Ziffer 2:
Mit der IT-Plattform «EDUBERN» besteht bereits ein Angebot der BKD, welches den öffentlichen Schulen des Kantons Bern zur Verfügung steht. EDUBERN bietet ICT-Dienstleistungen in den Bereichen der Schulen – von ICT-Beratung und Projektunterstützung über ICT-Lösungen zur Digitalisierung/Automatisierung des Unterrichts und der Schuladministration bis hin zum Endbenutzersupport bei ICT-Fragen/Anliegen. Sämtliche angebotene Cloud-Services sind hinsichtlich Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS) durch die Datenschutzaufsichtsstelle der kantonalen Verwaltung geprüft und für die Anwendung freigegeben. EDUBERN bietet den Schulen Möglichkeiten beim Einkauf oder der Miete von Hardware (Desktop, Notebook, Convertible, Monitore) und Software-Lizenzen über kantonale Rahmenverträge. Insofern sind die Anliegen von Ziffer 2 des Postulates bereits erfüllt, eine kostengünstige Beschaffung von Hard- und Software für die Volksschulen ist möglich. Zurzeit werden die Angebote hauptsächlich auf der Sekundarstufe II nachgefragt. Zum jetzigen Zeitpunkt besteht kein Bedarf an zusätzlichen Ressourcen seitens EDUBERN für die Aufgabenerfüllung im Bereich der Volksschulen. Wenn jedoch weitere Volksschulen vom Angebot von EDUBERN profitieren möchten, kann es notwendig sein, zusätzliche Ressourcen auf Seite EDUBERN aufzubauen, insofern transparent nachgewiesen und vertraglich vereinbart ist, dass die zusätzlichen Stellen refinanziert werden.

Zu Ziffer 3:
Die zentrale Aufgabe der Schule im Bereich Medien und Informatik besteht darin, Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zum sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Technologien zu unterstützen. Im Zentrum des Unterrichts stehen die Erfahrungen im Einsatz von Medien und Informatik und die damit verbundene Reflexion. Die Schule soll sicherstellen, dass Schülerinnen und Schüler am Ende der obligatorischen Schulzeit die neuen Technologien in einer Berufslehre oder weiterführenden Schule sinnvoll und zielorientiert einsetzen können. Die grosse gesellschaftliche Bedeutung der Medien und Informatik-Nutzung wird in allen Fachbereichen thematisiert und hat damit einen Einfluss auf den gesamten Unterricht. Mit der Einführung des PER und des Lehrplans 21 wurde die Thematik Medien und Informatik in beiden Lehrplänen als eigenständiges Modul gestärkt. Diese unterscheiden die Bereiche Medien und Informatik sowie die Kompetenzen zur Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnologien.

Letztere werden integriert in allen Fachbereichen und in allen Zyklen unterrichtet. Im deutschsprachigen Kantonsteil ist dafür in der Lektionentafel je eine Lektion in der 5., 6., 7. und 9. Klasse und im französischsprachigen Teil im 8H, 9H, 10H und 11H vorgesehen.

Zu Ziffer 4:
Die zwischen den Gemeinden und dem Kanton rechtlich festgelegte Aufgabenteilung im Bereich der Volksschule weist den Gemeinden die Verantwortung für die Führung und Organisation der Schulen in ihrem Gebiet zu. Damit sind sie auch zuständig für die Ausstattung der Schulen mit ICT-Infrastruktur und für deren Finanzierung. Es liegt somit in der Verantwortung der jeweiligen Gemeinden und Schulen sicherzustellen, dass die infrastrukturellen Voraussetzungen erfüllt sind, damit die Lehrplanziele von den Schülerinnen und Schülern erreicht werden können.

Der Regierungsrat erachtet die heutige Aufgabenteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton im Volksschulbereich als richtig und sinnvoll. Die heute bereits gute Zusammenarbeit zwischen dem centre MITIC im französischsprachigen Kantonsteil respektive den Beratungsstellen der PHBern im deutschsprachigen Teil mit den Gemeinden (siehe Antwort auf Ziffer 1) erfüllt aus Sicht des Regierungsrates die Forderung von Ziffer 4 in diesem Bereich.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	208-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.326
Eingereicht am:	14.09.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Saïd (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in) Bütikofer (Lyss, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	171/2023 vom 15. Februar 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Mehr Transparenz bei den Berufsaussichten von EFZ- und EBA-Ausbildungen

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Umfrage durchzuführen, um herauszufinden, ob die jungen Inhaberinnen und Inhaber eines EFZ oder EBA einige Jahre nach dem Erwerb ihres Abschlusses dank ihrer Grundausbildung einen Beruf gefunden haben und ob sie noch immer im erlernten Beruf tätig sind. Darüber hinaus sollte die Umfrage dazu dienen, Sekundarschülerinnen und Sekundarschüler über die Berufsmöglichkeiten aller bestehenden EFZ- oder EBA-Ausbildungen zu informieren.

Begründung:

In der Schweiz geniesst die Berufsbildung einen hohen Stellenwert und ist bei jungen Menschen besonders beliebt. In einigen Berufen ist es jedoch nicht einfach, eine Stelle zu finden, die der Grundausbildung entspricht, während in anderen Branchen ein Fachkräftemangel herrscht.

Um den Schulabgängerinnen und Schulabgängern bei der Wahl der richtigen Lehre zu helfen, sollten sie transparent über die Beschäftigungsaussichten (Jobaussichten, Vermittelbarkeit, Lohn) der sie interessierenden Ausbildungen informiert werden, auch wenn der Arbeitsmarkt im Laufe der Zeit starken Schwankungen unterworfen ist. Zu diesem Zweck ist es sinnvoll, eine umfassende Umfrage bei einem externen Auftragnehmer in Auftrag zu geben, um die Berufsaussichten der verschiedenen EFZ- und EBA-Ausbildungen zu analysieren. Die Umfrage soll bei den Inhaberinnen und Inhabern eines EFZ oder EBA ein Jahr nach Erhalt ihres Abschlusses durchgeführt werden. Ziel dieser Umfrage wird es sein, ihren beruflichen Werdegang (Beschäftigung, Studium, Arbeitslosigkeit, Umschulung) seit dem Erwerb des Abschlusses zu erfassen. Weitere Daten, die im Rahmen dieser Umfrage gesammelt werden könnten, sind von Interesse. So wäre es beispielsweise interessant, die Berufsaussichten der dualen Ausbildung mit denen

12|00|D|v02

der schulischen Ausbildung zu vergleichen. Die so gesammelten Daten würden in einem Bericht zusammengefasst, und die Schlussfolgerungen hinsichtlich der Berufsaussichten der verschiedenen bestehenden Ausbildungen würden in den Schülerbroschüren aufgeführt werden. Darüber hinaus sollten diese Daten den Berufsberaterinnen und Berufsberatern zur Verfügung gestellt werden, damit diese sie an die Jugendlichen weitergeben können, die vor der Berufswahl stehen. Die Erkenntnisse aus den einzelnen Branchen werden es den Jugendlichen und ihren Eltern ermöglichen, eine fundierte Berufswahl zu treffen, die es ihnen erlaubt, die Chancen zu maximieren, zumindest zu Beginn des Berufslebens den ursprünglich gewählten Beruf auszuüben.

Zu erwähnen ist schliesslich, dass der Kanton Neuenburg aufgrund einer im Januar 2013 eingereichten Motion im November 2015 eine solche Umfrage veröffentlicht hat.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Finanz- und Vollzugskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 87 Abs. 2, Art. 89 Abs. 2, Art. 90 Abs. 1 Bst. d KV und Art. 34 BerG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Im Berufswahlprozess haben Jugendliche während der Sekundarstufe I zu verschiedenen Zeitpunkten die Möglichkeit, sich mit ihren Vorstellungen und Wünschen betreffend Berufswahl auseinanderzusetzen. Die Lehrpersonen der Volksschulen, unterstützt durch die Berufsberatungs- und Informationszentren (BIZ) des Kantons Bern, begleiten die Jugendlichen und jungen Erwachsenen in diesem Prozess, und es stehen verschiedene Plattformen wie bspw. www.*berufsberatung.ch* sowie eine Vielzahl weiterer Angebote wie die BAM, Lehrstellenbörsen, etc. zur Verfügung.

Im Kanton Bern können Jugendliche und junge Erwachsene über 250 Berufe erlernen und erhalten nach zwei, drei oder vier Jahren Lehrzeit und erfolgreich absolviertem Qualifikationsverfahren ihr Eidgenössisches Berufsattest (EBA) oder ihr Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ). Pro Jahr absolvieren im Kanton Bern jeweils durchschnittlich 9'000 - 10'000 Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger ein Qualifikationsverfahren.

Das Anliegen der Motionäre, auf Basis einer umfassenden Umfrage von Lehrabgängerinnen und Lehrabgängern wenige Jahre nach Abschluss ihrer Ausbildung angehende künftige Lernende mittels Bericht transparent über die Beschäftigungsaussichten (Jobaussichten, Vermittelbarkeit, Lohn etc.) in den verschiedenen Berufen zu informieren, könnte möglicherweise interessante Aspekte aufzeigen. Gemäss Abklärungen bei Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft, Berufsbildung sowie Berufsberatung wäre die Umsetzung jedoch mit sehr hohen finanziellen und personellen Aufwänden verbunden und nicht mittels einer einmalig durchgeführten Lehrabgänger/innen-Befragung zu erreichen.

Um zu aussagekräftigen Daten zu kommen, müsste im Erhebungsjahr eine Vollerhebung erfolgen. Hierzu wären zum Zeitpunkt des Qualifikationsverfahrens – aus Datenschutzgründen – von allen Lehrabgängerinnen und Lehrabgängern das Einverständnis sowie die Kontaktangaben für eine Befragung ein Jahr nach Lehrabschluss bzw. Absolvierung des Qualifikationsverfahrens

einzuholen. Wird von einer ähnlichen Rücklaufquote ausgegangen, wie in der von den Motionären erwähnten Umfrage des Kantons Neuenburg[1] beträgt diese etwas mehr als 40 Prozent, was für eine solche Erhebung eine eher sehr hohe Quote bedeutet und nicht davon ausgegangen werden kann, bei einer ähnlichen Umfrage eine Quote in gleicher Höhe zu erreichen. Im Kanton Neuenburg wurden insgesamt 2'740 Personen angeschrieben und ein Monat nach der Erstaufforderung eine Erinnerung zugestellt. Von 2'740 Personen (welche insgesamt 143 Berufe abdecken) haben 1'180 Personen (111 Berufe in den Analysen berücksichtigt) den Fragebogen (43.1%) ausgefüllt zurückgeschickt. Zum Vergleich: Im Kanton Bern wären 9'000 - 10’000 Personen (insgesamt über 250 Berufe) anzuschreiben und der Rücklauf würde bei einer ähnlichen Quote ca. 3'600 bis 4'000 Fragebogen umfassen und je nach Rücklauf sehr unterschiedliche Aussagen zu den über 250 Berufen ermöglichen.

Aus Sicht des Regierungsrates könnte mit einer solchen Umfrage trotz des hohen Aufwands die in der Motion erwähnten Zielsetzungen nur beschränkt erreicht werden. Im Kanton Bern werden über 250 Berufe ausgebildet aber über 10'000 Arbeitstätigkeiten in diversen Branchen verzeichnet. In vielen dieser Berufe werden jährlich nur wenige Jugendliche ausgebildet, weshalb selbst bei einer ähnlich hohen Rücklaufquote wie im Kanton Neuchâtel in Berufen mit wenigen Abgängerinnen und Abgängern kaum ein repräsentatives Bild entstehen würde. Des Weiteren muss angemerkt werden, dass die Ergebnisse von verschiedenen Faktoren (konjunkturelle Lage, Pandemie, Migration, etc.) im Zeitpunkt der Erhebung beeinflusst wären, weshalb eine einmalige Erhebung nur beschränkt aussagekräftig wäre.

Ein klarer Indikator für die Perspektiven nach Abschluss einer Berufsbildung ist die Arbeitslosigkeit bei jungen Leuten nach Abschluss der Ausbildung. Diese ist in der Schweiz im internationalen Vergleich bekanntermassen sehr tief, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass die Arbeitsmarktfähigkeit der Zielgruppe nach dem Berufsabschluss hoch ist. Ein gutes Bild über die Arbeitsmarktsituation zahlreicher Berufe und Funktionen vermitteln Plattformen wie www.berufsberatung.ch/laufbahn (in der z.B. auch regionale Verhältnisse ersichtlich sind). Die Berufsberatenden haben damit bereits heute sehr gute Möglichkeiten, die beruflichen Perspektiven (inkl. Weiterbildungsmöglichkeiten) in den verschiedenen Berufen aufzuzeigen.

Die in der Motion geforderte Erhebung wäre zudem eine punktuelle Bestandsaufnahme der Situation der jungen Erwachsenen wenige Jahre nach dem Berufsabschluss. Das schweizerische Bildungssystem ist aber auf eine hohe Durchlässigkeit ausgerichtet und ermöglicht vielfältige berufliche Entwicklungen. Im Rahmen der beruflichen Orientierung weisen die BIZ Jugendliche immer wieder darauf hin, dass die Berufs- und Bildungswahl eine erste Entscheidung ist, die danach vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten zulässt. Angesichts gesellschaftlicher, technologischer als auch wirtschaftlicher Entwicklungen wird dies von jungen Menschen in Zukunft zunehmend eingefordert werden; berufliche Laufbahnen werden daher immer weniger linear verlaufen, weshalb eine punktuelle Erhebung wenig zielführend wäre; vielmehr müssten entsprechend aufwändige Langzeitstudien durchgeführt werden. Zudem sollte sich ein erster Bildungswahl-Entscheid vor allem an den Interessen und Neigungen der Jugendlichen orientieren; eine zu starke Gewichtung der Arbeitsmarktsituation unmittelbar bzw. kurz nach Abschluss könnte im Sinne einer längerfristigen Laufbahnentwicklung unter Nutzung der Durchlässigkeit des Bildungssystems sogar kontraproduktiv sein.

Verschiedene Studien haben sich in jüngerer Vergangenheit mit Fragestellungen befasst, die nah an der in der Motion geforderten Fragestellungen sind (z.B. die Studien des BfS «Übergänge nach Abschluss der Sekundarstufe II und Integration in den Arbeitsmarkt» aus dem Jahr 2018 oder die Studie «Berufliche Laufbahn nach Abschluss der beruflichen Grundbildung in den

[1] Rapport du Conseil d’État au Grand Conseil en réponse à la motion du groupe socialiste 14.104, du 27 janvier 2014, «CFC en poche, et ensuite?» vom 10.02.2016

fünf Jahren nach dem Abschluss» aus dem Jahr 2020, in der auch Aussagen über Mobilitätstendenzen in den wichtigsten Berufsgruppen zu finden sind). Diese Studien wurden schweizweit durchgeführt; es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Ergebnisse auch für den Kanton Bern aussagekräftig sind.

Der Regierungsrat lehnt die Motion unter Berücksichtigung der oben ausgeführten Gründe (u.a. unverhältnismässige Kosten im Vergleich zum erwarteten Nutzen, beschränkte Aussagekraft einer solch einmaligen Umfrage sowie Vorliegen von gesamtschweizerischen Plattformen und aussagekräftige Studien) ab.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	209-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.327
Eingereicht am:	14.09.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Saïd (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in) Bütikofer (Lyss, SP) Roulet Romy (Malleray, SP) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Brönnimann (Mittelhäusern, GLP) Ritter (Burgdorf, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	249/2023 vom 01. März 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Punkt 1: Ablehnung** **Punkt 2: Annahme und gleichzeitig Abschreibung** **Punkt 3: Ablehnung**

Passerelle: Jugendliche, die sich neu orientieren wollen, nicht mehr finanziell bestrafen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Schulgelder für die DUBS-Passerelle deutlich zu senken
2. mit dem Kanton Jura eine Vereinbarung zu treffen, damit die Schulgelder für die DUBS-Passerelle für Jurassierinnen und Jurassier, die sich am Gymnasium Biel und Berner Jura ausbilden lassen, gleich hoch sind wie für die französischsprachigen Bernerinnen und Berner
3. die Schulgelder für die anderen Passerellenausbildungen (Passerelle zu technischen Studiengängen an Fachhochschulen oder propädeutisches Jahr in Gestaltung) entsprechend zu reduzieren

Begründung:

Das Schweizer Bildungssystem ist durchlässig, was es einzigartig macht. So können beispielsweise auf der Grundlage der eidgenössischen Verordnung vom 2. Februar 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen (SR 413.14) Personen, die eine Berufslehre mit Berufsmatur absolviert haben, nach dem Besuch eines einjährigen Teilzeit-Passerellenkurses und dem Be-

12|00|D|v02

stehen einer Ergänzungsprüfung Zugang zu einem Studium an einer Pädagogischen Hochschule, einer Universität oder einer Eidgenössischen Technischen Hochschule erhalten. Es handelt sich dabei um die sogenannte DUBS-Passerelle. Auch Inhaberinnen und Inhaber einer Fachmaturität profitieren von dieser Möglichkeit. Umgekehrt können Inhaberinnen und Inhaber einer gymnasialen Maturität nach Absolvierung eines Praxisjahres, einer Passerelle oder eines Vorbereitungskurses zum Studium an einer Fachhochschule zugelassen werden.

Die DUBS-Passerelle ist eine allgemeinbildende Ausbildung in fünf Fächern: eine der drei Landessprachen, eine zweite Landessprache oder Englisch, Mathematik, Naturwissenschaften und Geisteswissenschaften. Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität, die anschliessend ein Universitätsstudium aufnehmen möchten, haben die Möglichkeit, die DUBS-Passerelle an der Berner Maturitätsschule für Erwachsene des Gymnasiums Neufeld in Bern (für den deutschsprachigen Kantonsteil) und am Gymnase de Bienne et du Jura bernois (für den französischsprachigen Kantonsteil sowie für jurassische Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität) zu absolvieren.

Die Ausbildung auf Sekundarstufe II ist kostenlos. Lediglich für Lehrmittel und besondere Schulveranstaltungen fallen Kosten an. Für Passerellen, die im Anschluss an eine Ausbildung auf Sekundarstufe II absolviert werden, um sich neu zu orientieren, wird hingegen ein Schulgeld erhoben. Gemäss dem Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 kann der Kanton ein Schulgeld verlangen. Derzeit ist die DUBS-Passerelle nicht kostenlos und ziemlich teuer. Im Kanton Bern müssen Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität folgende Kosten tragen:

- Anmeldegebühr: 150 Franken
- Schulgebühren: 1600 Franken pro Semester, insgesamt 3200 Franken für das ganze Jahr
- Prüfungsgebühren: 250 Franken. Diese Gebühren werden festgelegt, um die Entschädigung der Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexpertinnen zu decken.

Hinzu kommen nicht unerhebliche Kosten für Unterrichtsmaterial von etwa 300 Franken. Einige Privatschulen wie das Feusi Bildungszentrum oder die Wirtschafts- und Kaderschule KV Bern kassieren für die Vorbereitung auf diese Prüfung Schulgelder von über 10 000 Franken.

Auch Inhaberinnen und Inhaber einer gymnasialen Maturität, die eine Passerelle anstreben, die den Zugang zu einem Fachhochschulstudium ermöglicht, müssen teure Gebühren bezahlen. Wer sich beispielsweise in Biel, Bern oder Burgdorf für die Passerelle gymnasiale Maturität – Berner Fachhochschule anmeldet, zahlt eine Anmeldegebühr von 150 Franken sowie ein Kursgeld von 1600 Franken.

Zum Vergleich: Der Kanton Freiburg erhebt von denjenigen, die sich für die DUBS-Passerelle anmelden, ein jährliches Schulgeld von 1200 Franken. Im Kanton Luzern sind es 630 Franken, im Kanton Waadt 720 Franken. Der Kanton Wallis erhebt gar kein Schulgeld (sondern nur eine Prüfungsgebühr von 200 Franken). Auch der Kanton Zürich erhebt kein Schulgeld von denjenigen, die seit mindestens zwei Jahren im Kanton wohnen. Die Kantone AR, GL, GR, SH und SZ übernehmen das Schulgeld für ihre Einwohnerinnen und Einwohner, die die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene im Kanton Zürich besuchen.

Die Schulgelder, die unser Kanton für den Besuch der DUBS-Passerellenkurse an öffentlichen Schulen erhebt, sind im interkantonalen Vergleich sehr hoch. Dies benachteiligt Berner Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, die an einer Universität, einer Eidgenössischen Technischen Hochschule oder einer Pädagogischen Hochschule studieren möchten. Das hohe Schulgeld behindert auch den sozialen Aufstieg von Jugendlichen, die sich für eine duale Ausbildung (Berufslehre) entscheiden, um sich auf eine Weise in die Arbeitswelt zu integrieren, die ihren Zielen entspricht, und läuft damit der Chancengleichheit zuwider. Da die Schülerinnen und

Schüler der Sekundarstufe I bereits in einem sehr jungen Alter, nämlich ab 15 Jahren, eine Berufswahl vornehmen müssen, ist es nicht ungewöhnlich, dass sie eine falsche Wahl treffen und sich einige Jahre später eine andere Perspektive wünschen. Wenn es jungen Menschen finanziell ermöglicht wird, sich neu zu orientieren, ist dies langfristig von Vorteil, da es in der Gesellschaft dann mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gibt, die in ihrem Beruf aufgehen.

Die folgende Tabelle fasst die Anzahl der Schultage pro Woche während der Ausbildungszeit auf Sekundarstufe II zusammen. Sie zeigt, dass die Gymnasiastinnen und Gymnasiasten im Kanton Bern während drei Jahren 5 Schultage pro Woche besuchen, während die Lernenden mit integrierter Berufsmaturität während ihrer Ausbildung nur bis zu 8 Schultage und die Inhaberinnen und Inhaber eines EFZ, welche die Berufsmaturität nach dem EFZ erwerben, bis zu 9 Schultage besuchen.

	Schultage pro Woche	Integrierte Berufsmaturität	Berufsmaturität nach der Lehre	Passerelle	Total Tage bis zum Eintritt in die Universität
Gymnasium	15	-	-	-	15
Lehre mit integrierter BM	4	4	-	5	13
Lehre ohne integrierte BM	4	-	5	5	14

Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden absolvieren bis zum Eintritt in die Universität also weniger Schultage als Gymnasiastinnen und Gymnasiasten, was die Schwierigkeit der DUBS-Passerellenausbildung, die traditionell eine hohe Durchfallquote hat, erhöht. Erschwinglichere Kosten für diese Ausbildung würden die Chancengleichheit erhöhen, da es dann jeder und jedem möglich wäre, einen Versuch zu wagen, ohne durch die hohen Gebühren abgeschreckt zu werden. Im Falle einer Kostensenkung sollten für alle Studierenden die gleichen finanziellen Bedingungen gelten. So sollten für Studierende aus dem Kanton Jura, die die Passerelle am Gymnasium Biel und Berner Jura absolvieren, die gleichen Bedingungen gelten wie für französischsprachige Studierende aus dem Kanton Bern.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Finanz- und Vollzugskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 89 Abs. 2 KV, Art. 90 Abs. 1 Bst. d KV i.V.m. Art. 62 Abs. 2 und 5 MiSG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Wie die Motionäre richtig ausführen, ist das schweizerische Ausbildungssystem durchlässig. Absolventinnen und Absolventen einer Berufslehre mit Berufsmaturität können mit einem einjährigen, teilzeitlichen Passerellenkurs (sogenannte Passerelle Dubs) und einer Ergänzungsprüfung in eine universitäre Hochschule eintreten. Gleiches gilt für die Inhaberinnen und Inhaber eines Fachmaturitätsausweises. Umgekehrt können gymnasiale Maturandinnen und Maturanden mit einem Praxisjahr, einer Passerelle oder einem Vorkurs in eine Fachhochschule eintreten.

Die Ausbildungen auf der Sekundarstufe II sind mit Ausnahme der Lehrmittel und der Kosten für spezielle Schulveranstaltungen unentgeltlich. Für ein nach Abschluss der Sekundarstufe II besuchtes schulisches Passerellenangebot mit dem Ziel einer Umorientierung wird eine Schulgebühr erhoben.

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen der Motionäre, muss jedoch bei seinem Entscheid unter anderem auch immer die finanziellen Auswirkungen berücksichtigen.

Zu den einzelnen Anträgen nimmt der Regierungsrat nach sorgfältiger Prüfung wie folgt Stellung:

Antrag 1
Das Schulgeld für den Besuch der Passerelle DUBS betrug bei Erlass der Mittelschulverordnung MiSV im Jahr 2007 2400 Franken pro Semester bzw. 4800 Franken pro Schuljahr. In diesen Gebühren waren die Kosten für die Lehrmittel enthalten. Mit Änderung der MiSV im Jahr 2008 wurden die Gebühren auf 1600 Franken pro Semester bzw. 3200 Franken pro Schuljahr gesenkt, da gemäss der Regelung im Mittelschulgesetz MiSG die Lehrmittelkosten von den Studierenden neu zusätzlich zu den Gebühren zu tragen waren. Mit der Senkung der Gebühren wurde diesem Umstand Rechnung getragen.

In den letzten drei Jahren hat die folgende Anzahl Schülerinnen und Schüler die Passerelle an einer kantonalen Schule besucht:

Schule	SJ2021/22	SJ2020/21	SJ2019/20
deutschsprachig (BME)	125	108	108
französischsprachig (GBJB)	42	42	43
Total	*167*	*150*	*151*

Davon kamen zwischen 6 und 8 Schülerinnen und Schüler pro Schuljahr aus einem anderen Kanton bzw. davon zwischen 3 und 6 Schülerinnen und Schüler pro Schuljahr aus dem Kanton Jura.

Mit einem Schulgeld von 3200 Franken entspricht dies pro Schuljahr Einnahmen von durchschnittlich knapp 500 000 Franken. Hinzu kommen noch rund 40 000 Franken Beiträge von anderen Kantonen für die ausserkantonalen Schülerinnen und Schüler.

Durch die Führung von total 7 Passerellen-Klassen entstehen dem Kanton allein Gehaltskosten von rund 1,3 Millionen Franken. Die Kosten für Infrastruktur, Leitung, Administration etc. sind in diesem Betrag noch nicht enthalten. Die Schulgeldeinnahmen decken somit knapp 40 Prozent der anfallenden Gehaltskosten.

Auch im Bewusstsein, dass der Kanton Bern im interkantonalen Vergleich tendenziell hohe Schulgebühren verlangt, sieht der Regierungsrat im Hinblick auf die Kostensituation keinen Anlass, die Gebühren für den Besuch der Passerelle Dubs zu senken. Auch mit einer Schulgebühr von 3200 Franken handelt es sich um ein attraktives Angebot. Das Angebot wurde zudem so ausgestaltet, dass die Vereinbarkeit der Ausbildung mit einer Teilzeit Erwerbstätigkeit gegeben ist.

Mit der im Verhältnis zu anderen Weiterbildungsangeboten vertretbaren Gebühr wird zudem gefördert, dass die Umorientierung auf einem reflektierten Entscheid beruht, was gerade bei der hohen Austritts- und Durchfallquote (rund 50 Prozent) als sinnvoll erachtet wird.

Würde das Schulgeld für den Besuch der Passerelle Dubs beispielsweise halbiert, würden dem Kanton je nach Anzahl Schülerinnen und Schüler Einnahmen von rund 250 000 Franken verloren gehen. Diese Einnahmen könnten nicht ohne Sparmassnahmen in anderen Bereichen kompensiert werden. Zudem müsste damit gerechnet werden, dass – wie von den Motionären erhofft – mehr Schülerinnen und Schüler den Versuch wagen und eine Passerelle besuchen würden, was zu entsprechend höheren Kosten führen und den Finanzhaushalt zusätzlich belasten würde.

Antrag 2
Zwischen den Kantonen Bern, Jura und Neuenburg wurde zur Regelung des Schulbesuchs in anderen Kantonen das sogenannte BEJUNE-Abkommen abgeschlossen. In diesem werden die Tarife für einen ausserkantonalen Schulbesuch - auch einer Passerelle - geregelt.

Schülerinnen und Schülern aus dem Kanton Jura, welche die Passerelle am Gymnase de Bienne et du Jura bernois besuchen, erwachsen keine Nachteile, sofern sie über eine Kostengutsprache des Kantons Jura verfügen. Der Kanton Jura muss dem Kanton Bern gemäss BEJUNE-Abkommen einen Beitrag für die ausserkantonale Schulung entrichten. Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Jura zahlen die gleichen Gebühren wie Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Bern.

Das BEJUNE-Abkommen hat sich bewährt. Der Regierungsrat sieht die Forderung bereits erfüllt und beantragt Annahme sowie gleichzeitige Abschreibung der Ziffer 2.

Antrag 3
Wie zu Antrag 1 erwähnt, sieht der Regierungsrat keinen Anlass, die Gebühren für den Passerellenbesuch DUBS zu senken. Entsprechend werden auch die Gebühren für andere Passerellen (Passerelle zu den technischen Studiengängen an der Fachhochschule oder Propädeutikum Gestalten) nicht angepasst.

Der Vollständigkeit halber wird jedoch an dieser Stelle erwähnt, dass bei einer Senkung dieser Passerellengebühren, auf weitere Einnahmen im Umfang von 100 000 Franken bis 140 000 Franken verzichtet werden müsste, welche ebenfalls nicht ohne Sparmassnahmen in anderen Bereichen kompensiert werden könnten. Im Übrigen wurde die Gebühr für den Vorbereitungskurs für gestalterische Studiengänge an der Fachhochschule erst im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung ab 1. August 2014 an die Gebühren der anderen Passerellen angepasst, d. h. erhöht.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Weisse Version
Original vom 3. Mai 2023

Geschäftsbericht 2022, Band 1
Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern

Finanzdirektion
des Kantons Bern

Titelbild: © Marcus Gyger, Bern

Kanton Bern
Canton de Berne

Geschäftsbericht 2022, Band 1
Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern
Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1	**Kerninformationen und Eckwerte**	5
1.1	Ergebnisse	5
1.2	Gesamtbeurteilung	6
1.2.1	Deutliche Haushaltsverbesserung gegenüber dem Voranschlag in der Erfolgsrechnung	6
1.2.2	Nettoinvestitionen unterschreiten Voranschlagswerte	7
1.2.3	Finanzpolitisches Fazit und Ausblick	7
1.3	Kommentar zur Jahresrechnung	8
1.3.1	Erfolgsrechnung	8
1.3.2	Investitionsrechnung	9
1.3.3	Eigenkapital	9
1.3.4	Nachweis Einhaltung der Schuldenbremsen und der Kompensation des Defizits 2021	11
1.3.5	Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Rechnungsjahre 2020, 2021 und 2022	14
1.3.6	Risikobeurteilung	25
1.4	Gesamtwirtschaftliche Eckdaten	25
2	**Jahresrechnung**	29
2.1	Erfolgsrechnung	29
2.2	Investitionsrechnung	31
2.3	Bilanz	32
2.4	Eigenkapitalnachweis	33
2.5	Geldflussrechnung	35
2.6	Anhang der Jahresrechnung	37
2.6.1	Grundlagen	37
2.6.2	Erläuterungen zur Jahresrechnung	43
2.6.3	Absicherungsgeschäfte	88
2.6.4	Eventualforderungen	88
2.6.5	Eventualverbindlichkeiten/Gewährleistungsspiegel	90
2.6.6	Operative Leasingverbindlichkeiten	93
2.6.7	Kantonswechsel Moutier	93
2.6.8	Eingeschränktes Prüfurteil der Jahresrechnung 2021	93
2.6.9	Beeinträchtigung der Ordnungsmässigkeit der Anlagenbuchhaltung	93
2.6.10	Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	93
3	**Weiterführende Erläuterungen**	97
3.1	Raumkosten	97
3.2	Ausweis ausgewählter Institutionen	98
3.2.1	Arbeitslosenkasse (ALK)	98
3.2.2	Regionale Arbeitsvermittlung (RAV)	99
3.2.3	Berner Fachhochschule (BFH)	100
3.2.4	Pädagogische Hochschule Bern (PHBern)	102
3.2.5	Universität Bern	104
3.2.6	Gebäudeversicherung Bern	106
3.3	Kreditwesen	107
3.3.1	Verpflichtungskredite und Ausgabenbewilligungen	107
3.3.2	Nachkredite	107
3.3.3	Kreditüberschreitungen	107
3.3.4	Bestand offener Verpflichtungskredite	107
3.3.5	Kreditübertragungen	108
3.3.6	Objektkredite	108
3.3.7	Rahmenkredite	108
3.4	Finanzkennzahlen	109
3.4.1	Kennzahlen	109

4 Politische Berichterstattung 123
4.1 Allgemeines zur Regierungstätigkeit 123
4.2 Schwerpunkte der Direktionen 123
4.2.1 Berichterstattung der Staatskanzlei (STA) 123
4.2.2 Berichterstattung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) 123
4.2.3 Berichterstattung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) 124
4.2.4 Berichterstattung der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) 124
4.2.5 Berichterstattung der Sicherheitsdirektion (SID) 126
4.2.6 Berichterstattung der Finanzdirektion (FIN) 126
4.2.7 Berichterstattung der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) 128
4.2.8 Berichterstattung der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) 129
4.3 Personalpolitik 131
4.3.1 Allgemeine Standortbestimmung 131
4.3.2 Rechtliches 131
4.3.3 Anstellungsbedingungen 131
4.3.4 Gehaltspolitik 131
4.3.5 Aus- und Weiterbildung 131
4.3.6 Gleichstellung 131
4.3.7 Kennzahlen 132
4.3.8 Sozialpartnerschaft 132

5 Mitgliedschaften von Regierungsmitgliedern in Verwaltungsorganen 135
5.1 Verzeichnis der Mitgliedschaften 135

6 Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31.12.2022 des Kantons Bern 139

7 Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat 145

8 Informationsportfolio 147

Kanton Bern
Canton de Berne

Geschäftsbericht 2022, Band 1
Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern
Kerninformationen und Eckwerte

1 Kerninformationen und Eckwerte

1.1 Ergebnisse

Staat mit Spezialfinanzierungen in Millionen CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	–12 169.5	–12 090.7	–11 868.8	300.8	2.5 %
Ertrag	12 106.3	12 002.6	12 226.6	120.3	1.0 %
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**–63.2**	**–88.2**	**357.8**	421.0	666.2 %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	–544.4	–509.0	–713.1	–168.6	–31.0 %
Einnahmen	132.7	108.2	358.9	226.2	170.5 %
Nettoinvestitionen	**–411.7**	**–400.8**	**–354.2**	57.6	14.0 %
Schuldenbremse Investitionsrechnung					
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	–63.2	–88.2	357.8	421.0	666.2 %
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	360.4	333.1	323.2	–37.2	–10.3 %
Selbstfinanzierung[1)]	297.2	244.9	681.0	383.8	129.2 %
Nettoinvestitionen	–411.7	–400.8	–354.2	57.6	14.0 %
Finanzierungssaldo[2)]	**–114.6**	**–155.9**	**326.8**	441.4	385.3 %
Selbstfinanzierungsgrad in %[3)]	**72.2 %**	**61.1 %**	**192.3 %**		166.4 %
Bruttoschuld II[4)]	**–8 840**	**–8 978.7**	**–7 900.6**	939.5	10.6 %
Bilanz					
Finanzvermögen	5 669.9	5 733.5	5 274.4	–395.5	–7.0 %
Verwaltungsvermögen	7 005.2	7 060.1	6 950.6	–54.6	–0.8 %
Total Aktiven	**12 675.1**	**12 793.6**	**12 225.0**	–450.0	–3.6 %
Fremdkapital	–12 032.1	–12 241.8	–11 204.8	827.3	6.9 %
Eigenkapital	–643.0	–551.7	–1 020.2	–377.2	–58.7 %
Total Passiven	**–12 675.1**	**–12 793.6**	**–12 225.0**	450.0	3.6 %

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

[1)] Gesamtergebnis Erfolgsrechnung, plus Abschreibungen Verwaltungsvermögen, plus Abschreibungen Investitionsbeiträge (Transferaufwand), minus Auflösung passivierte Investitionsbeiträge (Transferertrag), minus Entnahme aus Aufwertungsreserve

[2)] Selbstfinanzierung minus Nettoinvestitionen

[3)] Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestitionen

[4)] Bruttoschuld I plus Rückstellungen

1.2 Gesamtbeurteilung

Der Kanton Bern schliesst das Rechnungsjahr 2022 in der Erfolgsrechnung mit einem positiven Ergebnis ab.

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	–12 169.5	–12 090.7	–11 868.8	300.8	2.5 %
Ertrag	12 106.3	12 002.6	12 226.6	120.3	1.0 %
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**–63.2**	**–88.2**	**357.8**	421.0	666.2 %
Nettoinvestitionen	**–411.7**	**–400.8**	**–354.2**	57.6	14.0 %
Finanzierungssaldo	**–114.6**	**–155.9**	**326.8**	441.4	385.3 %
– = Neuverschuldung					
+ = Schuldenabbau					
Selbstfinanzierungsgrad in %	**72.2 %**	**61.1 %**	**192.3 %**		166.4 %

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung ergibt sich aus der Differenz zwischen Aufwand und Ertrag. Ein negativer Saldo weist einen Aufwandüberschuss aus und erhöht den Bilanzfehlbetrag bzw. vermindert das Eigenkapital. Ein positiver Saldo entspricht einem Ertragsüberschuss und vermindert den Bilanzfehlbetrag bzw. erhöht das Eigenkapital.

Die Selbstfinanzierung stellt die Grösse der eigenen Mittel dar, die zur Finanzierung neuer Investitionen oder für den Schuldenabbau eingesetzt werden können. Eine negative Selbstfinanzierung resultiert, sobald der Aufwandüberschuss (Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung) die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens übersteigt und dadurch die Finanzierung der Nettoinvestitionen nicht mehr durch eigene Mittel gewährleistet werden kann. Die Fremdfinanzierung der Nettoinvestitionen führt zu einer Neuverschuldung.

Der Finanzierungssaldo gibt darüber Auskunft, ob die staatlichen Ausgaben mit eigenen Mitteln finanziert werden können und ergibt sich aus der Selbstfinanzierung abzüglich der Nettoinvestitionen. Ein Finanzierungsüberschuss liegt vor, wenn der Saldo der Selbstfinanzierung höher ausfällt als die Nettoinvestitionen und der Kanton somit grundsätzlich Schulden abbauen kann. Ist die Selbstfinanzierung kleiner als die Nettoinvestitionen, entsteht ein Finanzierungsfehlbetrag und der Kanton muss sich neu verschulden. Allerdings zeigt der Finanzierungssaldo die Veränderung der Verschuldung nur tendenziell auf; Abweichungen sind die Regel. Die Gründe für die Abweichungen liegen in Geschäftsvorfällen, die per Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 zwar liquiditäts-, aber nicht gleichzeitig erfolgswirksam geworden sind und in solchen, die zwar erfolgs-, aber noch nicht liquiditätswirksam geworden sind.

Bei einem Aufwand von CHF 11 868,8 Millionen und einem Ertrag von CHF 12 226,6 Millionen schliesst die Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 357,8 Millionen ab. Der Voranschlag für das Jahr 2022 rechnete mit einem Minus von CHF 88,2 Millionen. Die Erfolgsrechnung schliesst somit um CHF 446,0 Millionen besser ab als budgetiert. Die Nettoinvestitionen liegen mit CHF 354,2 Millionen insgesamt CHF 46,6 Millionen unter dem Voranschlag. Diese konnten vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden. Der positive Finanzierungssaldo (= Schuldenabbau) beläuft sich auf CHF 326,8 Millionen, budgetiert war ein Finanzierungsfehlbetrag (= Neuverschuldung) von CHF 155,9 Millionen.

1.2.1 Deutliche Haushaltsverbesserung gegenüber dem Voranschlag in der Erfolgsrechnung

Von besonderem Interesse ist die Entwicklung der Steuererträge aufgrund des Abklingens der COVID-19-Pandemie sowie der Aufhebung der meisten Massnahmen zu deren Bekämpfung. Gegenüber dem Voranschlag resultieren in der Jahresrechnung tiefere Erträge bei den Steuern der natürlichen Personen (CHF –23,2 Mio.) sowie bei den Anteilen an der Verrechnungssteuer (CHF –43,5 Mio.). Demgegenüber liegen die Steuererträge der juristischen Personen (CHF 140,5 Mio.), die übrigen direkten Steuern (CHF 84,4 Mio.) sowie die Anteile an der direkten Bundessteuer (CHF 19,5 Mio.) deutlich über dem Voranschlag. Des Weiteren sind beim Sach- und übrigen Betriebsaufwand Minderaufwände im Umfang von CHF 92,5 Millionen (netto) sowie bei den Staatsbeiträgen eine erhebliche Verbesserung von insgesamt CHF 175,5 Millionen (netto) gegenüber den budgetierten Werten zu verzeichnen.

Ausgaben infolge der Bewältigung der COVID-19-Pandemie sowie des Kriegs in der Ukraine

Die *Aufwendungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie* belaufen sich in der Erfolgsrechnung auf netto CHF 9,9 Millionen. Im Voranschlag wurde noch von Gesamtausgaben in der Höhe von CHF 76,5 Millionen ausgegangen. Zwar wurden zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie auch im Jahr 2022 Ausgaben in zweistelliger Millionenhöhe getätigt, u.a. Ausgaben für Wirtschaftshilfen und Härtefälle (CHF 9,2 Mio.) sowie Ausgaben für die Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie (Umsetzung der Impfstrategie, Testangebote, Contact Tracing [CHF 31,7 Mio.]). Diese Ausgaben konnten jedoch zu weiten Teilen mit der Auflösung von im vergangenen Jahr gebildeten Rückstellungen kompensiert werden (u.a.), Rückstellungsauflösung zur Kompensation für die Ertragsausfälle der Listenspitäler und -geburtshäuser aufgrund der effektiv ausbezahlten Beiträge (CHF –3,0 Mio.), Rückstellungsauflösungen für allfällige ungedeckte Pflegekosten für Alters- und Pflegeheime (CHF –12,8 Mio.) sowie für die Defizitabgeltung im Bereich des öffentlichen Verkehrs (CHF –12,3 Mio.). Zusätzlich resultiert mit der Aufhebung der COVID-19-Massnahmen im Kulturbereich eine Rückerstattung des Kulturförderungsfonds zugunsten der Staatsmittel im Umfang von CHF –5,4 Millionen. Die Verbesserung gegenüber dem Voranschlag 2022 beträgt insgesamt CHF 66,6 Millionen.

Der *Ausbruch des Kriegs in der Ukraine* im Februar 2022 und die damit verbundene Aufnahme von schutzsuchenden Personen sowie deren Unterbringung und (pädagogische) Betreuung hat in der Erfolgsrechnung 2022 des Kantons Bern zu nicht budgetierten Aufwendungen von insgesamt CHF 21,6 Millionen geführt. Zudem enthält die Investitionsrechnung Ausgaben in der Höhe von CHF 6,7 Millionen. Diese sind insbesondere auf die temporäre Unterkunft im Viererfeld (TUV) zurückzuführen sind.

Die indirekten finanziellen Auswirkungen auf den Berner Finanzhaushalt, welche mit dem Ukraine-Krieg einhergehen, können – wie auch diejenigen der COVID-19-Pandemie – nicht abschliessend quantifiziert werden.

Weitere Informationen zu den politischen und finanziellen Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine sind in den jeweiligen Kapiteln der Direktionen von Band 2, Produktgruppen inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen, des vorliegenden Geschäftsberichts enthalten.

1.2.2 Nettoinvestitionen unterschreiten Voranschlagswerte

Die Abnahme der Nettoinvestitionen von CHF 46,6 Millionen gegenüber dem Voranschlag 2022 lässt sich mit der erneuten Verschiebung des Baurechts in das Jahr 2023 beim BFH Campus Bern begründen, wodurch Minderausgaben in der Investitionsrechnung von rund CHF 34,5 Millionen entstehen. Zusätzlich resultiert ein Einnahmeüberschuss von CHF 32,0 Millionen aufgrund der Rückzahlungen eigener Investitionsbeiträge (inkl. Anteile der Gemeinden) von privaten Unternehmen infolge der neuen Finanzierungsform gemäss dem Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.319) sowie dem revidierten Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210). Des Weiteren gilt es zu beachten, dass sowohl die Investitionsausgaben als auch -einnahmen die kantonsinternen, saldoneutralen Transferbuchungen beinhalten. Diese sind auf die buchhalterischen Abwicklungen der Reorganisationen innerhalb der GSI (für Suchtbereich / Sozialhilfe / Erwachsene mit einer Behinderung von total CHF 109,6 Mio.) mit Beteiligung der BKD (für besondere Volksschulen von CHF 64,2 Mio.) im Gesamtumfang von je CHF 173,8 Millionen zurückzuführen.

1.2.3 Finanzpolitisches Fazit und Ausblick

Das Rechnungsergebnis für das Jahr 2022 fällt aus Sicht des Regierungsrates sehr erfreulich aus. Es konnten ein Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 357,8 Millionen und ein Finanzierungsüberschuss in der Höhe von CHF 326,8 Millionen erzielt werden. Im Voranschlag 2022 wurde mit einem Defizit von CHF 88,2 Millionen und einem Finanzierungsfehlbetrag von CHF 155,9 Millionen gerechnet.

Mit dem positiven Rechnungsergebnis 2022 kann das Defizit aus dem Jahr 2021 vollumfänglich kompensiert werden. Gleichzeitig wird erstmals seit den Jahr 1990 wieder ein Bilanzüberschuss (CHF 86,3 Mio.) ausgewiesen. Die Schulden (Bruttoschuld II) konnten überdies dank dem guten Rechnungsergebnis sowie der Rückforderung von Verrechnungssteuerguthaben beim Bund um knapp CHF 1,0 Milliarde abgebaut werden.

Das bessere Rechnungsergebnis ist im Wesentlichen auf höhere Steuererträge, tiefere Sachaufwendungen und Budgetunterschreitungen bei den Staatsbeiträgen zurückzuführen. Zudem führte der günstige Verlauf der COVID-19-Pandemie zu geringeren Aufwendungen als im Voranschlag berücksichtigt.

Einen wesentlichen Einfluss auf das Rechnungsergebnis 2022 hat auch die von der Schweizerischen Nationalbank (SNB) ausgerichtete Gewinnausschüttung. Basierend auf ihrem Rechnungsergebnis für 2021 richtete die SNB im Jahr 2022 eine Gewinnausschüttung von insgesamt CHF 6,0 Milliarden an Bund und Kantone aus. Daran partizipierte der Kanton Bern mit einem Anteil von rund CHF 480,0 Millionen. Den gleichen Betrag konnte der Kanton Bern bereits im Rechnungsjahr 2021 verbuchen.

Demgegenüber konnte die SNB für ihr Geschäftsjahr 2022 an Bund und Kantone aufgrund ihres historisch hohen Verlusts keine Gewinnausschüttung ausrichten. Damit entgehen dem Kanton Bern im Vergleich zum Jahr 2022 auf einen Schlag Erträge im Umfang von CHF 480,0 Millionen. Der Kanton Bern muss deshalb im Jahr 2023 mit einem Defizit und einer Neuverschuldung rechnen. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat einen restriktiven Budgetvollzug eingeleitet und in diesem Rahmen die Direktionen und die Staatskanzlei beauftragt, insbesondere im Sach- und übrigen Betriebsaufwand Verzichtsmassnahmen einzuleiten. Damit soll der finanzielle Schaden im Jahr 2023 möglichst klein gehalten werden.

Der hohe Verlust der SNB im Jahr 2022 wirkt sich auch auf das Ausschüttungspotenzial für die kommenden Jahre aus. Aktuell muss davon ausgegangen werden, dass auch im Jahr 2024 nicht mit einer Gewinnausschüttung gerechnet werden kann. Bleiben die Zahlungen der SNB mittel- bis längerfristig wiederholt gänzlich aus, droht der Finanzhaushalt gar in ein Ungleichgewicht zu fallen.

Der finanzpolitische Ausblick wird jedoch nicht nur durch die Gewinnausschüttungen der SNB geprägt. Gerade in den von der demografischen Entwicklung besonders abhängigen Bereichen (insbesondere Gesundheitsversorgung und Bildung) muss weiterhin von steigenden Kosten ausgegangen werden. Hinzu kommt eine anspruchsvolle Ausgangslage in Bezug auf die Teuerungsentwicklung, welche sich auf verschiedene Bereiche auswirkt (insbesondere Baupreis- und Lohnentwicklung). Weiter kommt der grosse Investitionsbedarf in den kommenden Jahren dazu. Schliesslich gehen von der geopolitischen Lage sowie Energie- und Rohstoffengpässen weiterhin erhebliche Risiken aus, deren Folgen auf die wirtschaftliche Entwicklung – und damit auch auf die Steuerertragssituation – nur schwer abschätzbar sind.

Der Regierungsrat wird – aufgrund dieser Ausgangslage und mit Blick auf einen mittelfristig ausgeglichenen Staatshaushalt – in den kommenden Jahren weiterhin eine restriktive Ausgabenpolitik verfolgen. Dies nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund seiner im Rahmen der Regierungsrichtlinien 2023–2026 beschlossenen Zielsetzung, finanzpolitische Handlungsspielräume zur Senkung der Steuerbelastung für juristische und natürliche Personen zu schaffen.

Finanzvisualisierung des Kantons Bern
Die Rechnungsergebnisse der vergangenen Geschäftsjahre wie auch die Planungsergebnisse zum jeweiligen Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan werden in der Finanzvisualisierung des Kantons Bern veröffentlicht (www.finanzviz.apps.be.ch). Die Plattform bietet die Möglichkeit, Ergebnisse auf unterschiedlichen Ebenen über einen längeren Zeithorizont zu betrachten und z.B. Soll-/Ist-Vergleiche vorzunehmen.

1.3 Kommentar zur Jahresrechnung

1.3.1 Erfolgsrechnung

Gegenüber dem Vorjahr wird das Ergebnis durch die folgenden Faktoren positiv geprägt:

- Tieferer Sach- und übriger Betriebsaufwand (netto) im Umfang von CHF 1,4 Millionen.
- Tiefere Abschreibungen von CHF 36,1 Millionen (inkl. Abschreibungen der Investitionsbeiträge), die insbesondere auf die Folgen des per 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Gesetzes vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.319) sowie des revidierten Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) zurückzuführen sind. Seit dem Jahr 2022 werden im Behindertenbereich Infrastrukturpauschalen je Betreuungstag (oder vergleichbaren Leistungseinheiten) anstelle der bisherigen Finanzierung von Investitionsprojekten über Investitionsbeiträge eingeführt (Subjekt- statt Objektfinanzierung). Dadurch entfallen im aktuellen Berichtsjahr Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen in der Höhe von CHF 30,1 Millionen.
- Höherer Fiskalertrag (inkl. Anteile an Bundeserträgen) von CHF 383,1 Millionen, wovon jeweils ein Anstieg bei den natürlichen Personen (CHF 225,9 Mio.) und den juristischen Personen (CHF 83,4 Mio.) zu verzeichnen ist. Des Weiteren haben sich die Ertragsanteile an der direkten Bundessteuer und an der Verrechnungssteuer im Umfang von CHF 79,7 Millionen erhöht.
- Bei den Regalien, Konzessionen und Entgelten sind Mehrerträge im Gesamtumfang von CHF 4,5 Millionen zu verzeichnen, was insbesondere auf die Zunahme von Gebühren für Amtshandlungen zurückzuführen ist.
- Tieferer Finanzaufwand (netto; abzüglich Finanzertrag) von rund CHF 12,1 Millionen, der wiederum auf ausgebliebene Kapitalbeschaffungen zurückzuführen ist, wodurch die Verzinsung der langfristigen Finanzverbindlichkeiten (Kapital- und Zinssatzeffekt) positiv beeinflusst wird bzw. mit rund CHF 11,1 Millionen weniger «Zinsaufwand» wesentlich zur Verbesserung beiträgt.
- Mit dem Abklingen der COVID-19-Pandemie und der Aufhebung der meisten Massnahmen zu deren Bekämpfung, resultiert im Vergleich zum Vorjahr eine positive Veränderung von CHF 121,5 Millionen.

Im Vergleich zum Vorjahr fallen nachfolgende Abweichungen negativ ins Gewicht:

- Höherer Personalaufwand von CHF 68,2 Millionen (netto). Die Zunahme resultiert insbesondere aus den Gehaltsmassnahmen 2022, aus jährlichen erfolgswirksamen Neubewertungen der Rückstellungen für Übergangseinlagen und Finanzierungsbeiträge an die Pensionskassen BPK und BLVK, aus der demografischen Entwicklung (Zunahme der Anzahl Schüler/-innen) und des damit einhergehenden Mehrbedarfs an Lektionen infolge der Einführung des Lehrplans 21 sowie aus dem Mehrbedarf infolge der Korpsbestandesaufstockung der Kantonspolizei (RRB 188/2019).
- Höhere Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds von CHF 0,7 Millionen.
- Höherer Negativsaldo bei den Staatsbeiträgen von CHF 45,5 Millionen (netto), der u.a. auf die Mehraufwände in der Gesundheitsversorgung, insbesondere aufgrund der starken Bedarfszunahme an psychiatrischer Betreuung im Umfang von CHF 52,0 Millionen sowie aufgrund der neuen Finanzierungsform (Beiträge laufen neu über die Erfolgsrechnung statt wie bisher über die Investitionsrechnung) von Leistungen im Umfang von CHF 50,4 Millionen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf, zurückzuführen ist. Demgegenüber fallen im Bereich der Sozialversicherungen (Ergänzungsleistungen CHF –13,0 Mio., Prämienverbilligungen CHF –35,2 Mio. und Familienzulagen CHF –5,5 Mio.) jeweils tiefere Beiträge an.
- Bei der sechsfachen Gewinnausschüttung der SNB ist im aktuellen Berichtsjahr (CHF 482,2 Mio.) im Vergleich zum Vorjahr (CHF 483,8 Mio.) ein leichter Rückgang zu verzeichnen (Ausschüttung nach Bevölkerungsanteil).
- Zusätzliche Aufwände aufgrund des Kriegsausbruchs in der Ukraine und der damit einhergehenden Massnahmen für Schutzsuchende im Umfang von CHF 21,6 Millionen.

Weiterführende Informationen zu den Ausgaben in der Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung des Kantons infolge der Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie sind dem Kapitel 1.3.5 des vorliegenden Geschäftsberichts zu entnehmen.

Grafik 1: Entwicklung Saldo Erfolgsrechnung

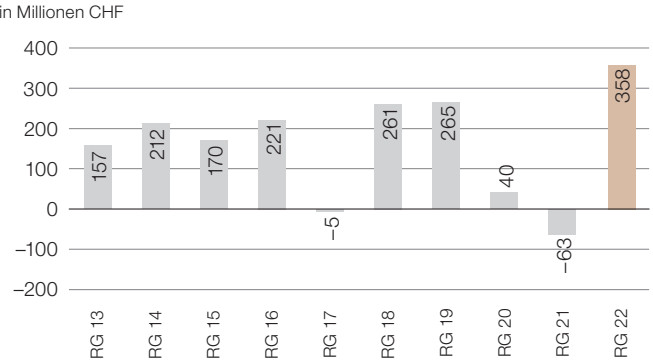

Im aktuellen Berichtsjahr kann die verfassungsmässige Vorgabe der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung mit dem vorliegenden Ertragsüberschuss von CHF 357,8 Millionen erfüllt werden. In den letzten zehn Jahren wurde die Schuldenbremse der Erfolgsrechnung nur in den Jahren 2017 (CHF 5,0 Mio.) und 2021 (63,2 Mio.) nicht eingehalten. Letzteres wurde mit dem Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung 2022 vollständig abgetragen. Die Beseitigung der «Altlasten» aus der Jahresrechnung 2021 führt zu einer Entlastung des Budgets 2023, in welchem die anteilsmässige Kompensation des erwähnten Aufwandüberschusses im Umfang von CHF 25,0 Millionen vorgesehen ist.

1.3.2 Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung stehen sich Ausgaben in der Höhe von rund CHF 713,1 Millionen und Einnahmen von CHF 358,9 Millionen gegenüber, was zu Nettoinvestitionen von CHF 354,2 Millionen führt. Die Nettoinvestitionen liegen damit um CHF 57,6 Millionen oder 14,0 Prozent unter dem Vorjahr (CHF 411,7 Mio.). Des Weiteren sind im aktuellen Berichtsjahr zusätzliche Anschaffungen von insgesamt CHF 1,1 Millionen für immaterielle Anlagen (SG 52) im Zusammenhang mit der Umsetzung der Impfstrategie zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie zu verzeichnen. Im Vergleich zum Vorjahr gilt es zu beachten, dass sowohl die Investitionsausgaben als auch -einnahmen die kantonsinternen, saldoneutralen Transferbuchungen beinhalten. Diese sind auf die buchhalterischen Abwicklungen der Reorganisationen innerhalb der GSI (für Suchtbereich / Sozialhilfe / Erwachsene mit einer Behinderung von total CHF 109,6 Mio.) mit Beteiligung der BKD (für besondere Volksschulen von CHF 64,2 Mio.) im Gesamtumfang von je CHF 173,8 Millionen zurückzuführen.

In Band 2 des Geschäftsberichts, Produktgruppen (inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen), stehen detaillierte Informationen zur Investitionsrechnung auf Stufe der Behörden, der Staatskanzlei, der Direktionen, der Finanzkontrolle, der Kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle und der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft zur Verfügung.

Grafik 2: Entwicklung Nettoinvestitionen

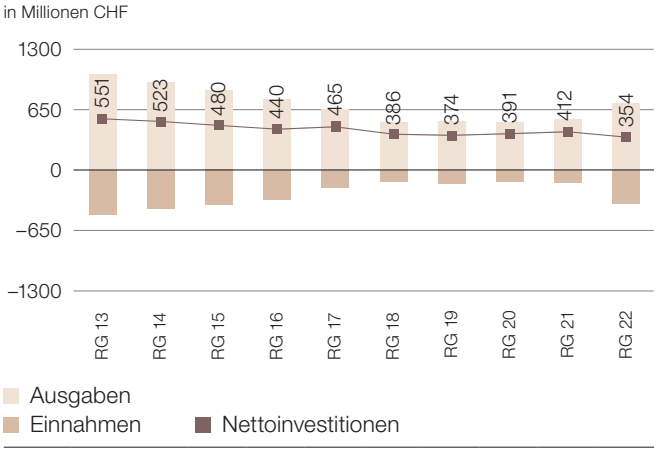

In den Jahren 2013–2019 entwickelten sich die Nettoinvestitionen in der Tendenz leicht rückläufig. Ein Rückgang ist dabei insbesondere bei den spezialfinanzierten Nettoinvestitionen festzustellen. Zum Rückgang trugen neben Kürzungen der ordentlichen Nettoinvestitionen insbesondere auch Verschiebungen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung (u.a. Einführung der Pflegefinanzierung, Übergang der Hochschulen ins Beitragssystem, Bahninfrastrukturfinanzierung durch FABI, Einführung HRM2/IPSAS) bei. Für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 ist bei den Nettoinvestitionen jeweils ein leichter Anstieg erkennbar. Der erneute Rücklauf in der Jahresrechnung 2022 wird insbesondere durch die neue Finanzierungsform (über die Erfolgsrechnung statt wie bisher über die Investitionsrechnung) gemäss dem Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.319) sowie dem revidierten Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) geprägt.

1.3.3 Eigenkapital

Die Bilanz per 31. Dezember 2016 nach HRM1 wies einen Bilanzfehlbetrag von CHF 3319,8 Millionen auf. Nach der Neugliederung der Bilanz, aufgrund der Einführung von HRM2/IPSAS per 1. Januar 2017 und der erfolgsneutralen Verbuchung der auf den allgemeinen Staatshaushalt entfallenden Aufwertungsreserven von CHF 2662,1 Millionen über den Bilanzfehlbetrag, ist der Bilanzfehlbetrag nun Bestandteil des Eigenkapitals. Als Eigenkapital wird nicht ein Einzelkonto bezeichnet, sondern die Sachgruppe 29, welche in folgende Kontengruppen unterteilt ist:

– 290: Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen,

– 291: Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Fonds,

– 293: Vorfinanzierungen,

– 294: Finanzpolitische Reserve,

– 295: Aufwertungsreserve (Einführung HRM2),

– 296: Neubewertungsreserve Finanzvermögen,

– 298: Übriges Eigenkapital,

– 299: Bilanzüberschuss/-fehlbetrag.

Das Eigenkapital im eigentlichen Sinne wird nicht nur durch den Ausgleich des Gesamtergebnisses der Erfolgsrechnung über den Bilanzüberschuss bzw. Bilanzfehlbetrag (299) beeinflusst, sondern auch durch Einlagen bzw. Entnahmen aus den übrigen Kontengruppen (290–298) des Eigenkapitals.

Die im Rahmen der Einführung von HRM2/IPSAS aufgewerteten spezial- oder fondsfinanzierten Anlagegüter wurden in den Jahren 2017 bis 2019 über ihre Nutzungsdauer abgeschrieben. Aufgrund der mit RRB 360/2018 beschlossenen erfolgswirksamen Auflösung der durch die Aufwertung der spezial- oder fondsfinanzierten Vermögenswerte erfolgsneutral gebildeten Aufwertungsreserve, wurden diese jährlichen Abschreibungen teilweise kompensiert. Mit Inkraftsetzung des per 1. Januar 2020 revidierten Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) wurde die Übergangsbestimmung gemäss Art. T1–1 angepasst, wodurch die im Rahmen des Restatements per 1. Januar 2017 aufgewerteten spezial- oder fondsfinanzierten Vermögenswerte gegen die per 1. Januar 2020 bestehende Aufwertungsreserve (Einführung HRM2) vollständig erfolgsneutral aufgelöst wurden.

Mit dem vorliegenden Rechnungsergebnis (Ertragsüberschuss von CHF 357,8 Mio.) resultiert im Kanton Bern erstmals seit dem Jahr 1990 wieder ein Bilanzüberschuss im Umfang von CHF 86,3 Millionen. Gestützt auf die Vorgaben der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) zur Schuldenbremse der Erfolgsrechnung würde es dies dem Kanton Bern künftig ermöglichen, allfällige Defizite bis maximal in dieser Höhe dem Eigenkapital zu belasten, statt – aufgrund des bisherigen Bilanzfehlbetrages – dem Budget des übernächsten Jahres.

Das Eigenkapital des Kantons Bern steigt per 31. Dezember 2022 im Vergleich zum Vorjahr um CHF 377,2 Millionen auf insgesamt CHF 1020,2 Millionen. Die detaillierten Veränderungen des Eigenkapitals gegenüber dem Vorjahr und weiterführende Informationen

zum Eigenkapitalnachweis sind dem Kapitel 2.4 des vorliegenden Geschäftsberichts zu entnehmen.

Grafik 3: Entwicklung Bilanzüberschuss/-fehlbetrag/ Eigenkapital

in Millionen CHF

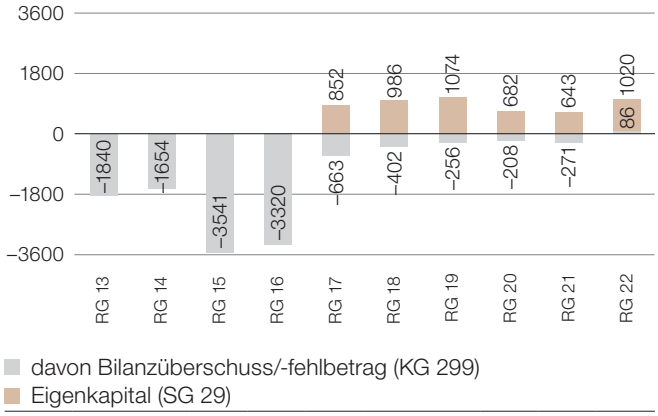

In der Regel beeinflusst das jährliche Ergebnis der Erfolgsrechnung sowohl die Höhe des Eigenkapitals als auch die Entwicklung des Bilanzfehlbetrages massgeblich. Unter der Rechnungslegung von HRM1 wies der Bilanzfehlbetrag im Jahr 2015 eine Zunahme von rund CHF 1886,6 Millionen aus, die insbesondere auf die erstmals bilanzierten Verpflichtungen gegenüber den beiden Pensionskassen BPK und BLVK zurückzuführen war. Seit der Einführung von HRM2/IPSAS per 1. Januar 2017 ist der Bilanzfehlbetrag (CHF 662,6 Mio.) ein Bestandteil des Eigenkapitals. Mit der Anpassung von Art. T1-1 FLG per 1. Januar 2020 wurde der verbleibende Saldo der Aufwertungsreserven aus fondsfinanzierten Vermögenswerten (CHF 491,5 Mio.) erfolgsneutral aufgelöst, was im Jahr 2020 zu einer markanten Abnahme des Eigenkapitals führte. Mit dem Ertragsüberschuss von CHF 357,8 Millionen aus der Erfolgsrechnung 2022 resultiert erstmals seit dem Jahr 1990 ein Bilanzüberschuss im Umfang von CHF 86,3 Millionen.

1.3.4 Nachweis Einhaltung der Schuldenbremsen und der Kompensation des Defizits 2021

Der Kanton Bern hat am 28. Februar 2008 die Einführung einer Schuldenbremse (Änderung der Kantonsverfassung) beschlossen.

Ziel der Schuldenbremse ist es, den kantonalen Haushalt im Gleichgewicht zu halten. Dieses Gleichgewicht besteht, wenn die Erfolgsrechnung kein Defizit ausweist und die Nettoinvestitionen mittelfristig selber finanziert werden können. Das Ziel wird mit einer Schuldenbremse verfolgt, die aus zwei Elementen besteht:

– Mit der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung sollen der laufende Aufwand und Ertrag jährlich im Gleichgewicht gehalten werden und grundsätzlich keine Defizite entstehen.

– Die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung verlangt, dass der Kanton seine Nettoinvestitionen mittelfristig zu 100 Prozent mit eigenen Mitteln (wie Steuern, Gebühren und Beiträgen) finanziert. Die mittelfristige Perspektive erhöht den Spielraum des Kantons in finanzpolitisch schwierigen Zeiten. Kompensationsregeln sorgen dafür, dass der kantonale Haushalt im Gleichgewicht bleibt. Der Selbstfinanzierungsgrad von 100 Prozent kann zwar in einzelnen Plan- und Rechnungsjahren unterschritten werden, der Finanzierungsfehlbetrag muss aber in anderen Planjahren kompensiert werden. Die Schuldenbremse gelangt nur zur Anwendung, wenn die Schuldenquote II über zwölf Prozent liegt.

Gemäss Art. 101a Abs. 5 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) dürfen zudem Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens nicht für die Anwendung Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung berücksichtigt werden. Sie werden demzufolge aus dem Saldo der Erfolgsrechnung eliminiert.

Mit den Ergebnissen der Jahresrechnung 2022 werden sowohl die Vorgaben der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung als auch der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung erfüllt. Gleichzeitig kann mit dem Überschuss der Jahresrechnung 2022 das in der Jahresrechnung 2021 ausgewiesene Defizit in der Höhe von CHF 73,0 Millionen vollumfänglich kompensiert werden. Die nachfolgende Übersicht macht dies deutlich:

Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung

Die Jahresrechnung 2021 schloss mit einem Defizit von CHF 73,0 Millionen ab. Die nachfolgende Übersicht dokumentiert die Abtragung des Aufwandüberschusses gemäss Art. 101a Abs. 2 KV.

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Rechnung 2022
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**–63.2**	**357.8**
Elimination Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens	–9.8	–1.9
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a Abs. 5 KV	**–73.0**	**356.0**

Schldenbremse für die Investitionsrechnung

Gemäss Beschluss-Nr. 101 vom 15. Juni 2022 hat der Grosse Rat gestützt auf Art. 101b Abs. 4 KV auf die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrages von CHF 114,6 Millionen verzichtet.

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Rechnung 2022
Finanzierungssaldo gemäss Art. 101b Abs. 4 KV	**–114.6**	**326.8**

1.3.4.1 Bruttoschuld I und II

Die Bruttoschuld I umfasst die laufenden Verbindlichkeiten und die kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten abzüglich allfälliger derivativen Finanzinstrumente und der passivierten und an Dritte zugesicherten Investitionsbeiträge. Sie nimmt im Vergleich zum Vorjahr um CHF 797,9 Millionen auf einen Bestand von CHF 6060,2 Millionen ab. Die Bruttoschuld I sinkt somit nicht im selben Ausmass, wie dies der positive Finanzierungssaldo von CHF 326,8 Millionen (Vorjahr CHF –114,6 Mio.) erwarten lässt. Hauptsächlich steht die Abnahme im Zusammenhang mit den im Berichtsjahr getätigten Rückforderungen des Guthabens an der Verrechnungssteuer des Bundes aus Vorjahren sowie des Jahres 2022 in der Höhe von netto rund CHF 653,6 Millionen. Dadurch konnte gleichzeitig – als Massnahme bezüglich des Endes der Negativzinsphase – eine Reduktion der (kurzfristigen) Finanzverbindlichkeiten der Tresorerie (sog. «Tresorerieschuld») in ähnlichem Umfang erzielt werden. Des Weiteren ist festzuhalten, dass der Finanzierungssaldo die Veränderung der Schulden nur tendenziell aufzeigt und Abweichungen die Regel sind. Die Gründe für die Abweichungen liegen in Geschäftsvorfällen, die per Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 zwar liquiditäts-, aber nicht gleichzeitig erfolgswirksam geworden sind und in solchen, die zwar erfolgs-, aber noch nicht liquiditätswirksam geworden sind.

Die Bruttoschuld II stellt die Summe der Bruttoschuld I, erhöht um den Betrag der kurz- und langfristigen Rückstellungen, dar. Sowohl bei den kurz- als auch bei den langfristigen Rückstellungen ist jeweils eine Abnahme über insgesamt CHF 141,6 Millionen zu verzeichnen, wodurch per 31. Dezember 2022 ein Rückstellungsbestand in der Höhe von CHF 1840,4 Millionen resultiert.

Insgesamt sinkt die Bruttoschuld II im Vergleich zum Vorjahr um CHF 939,5 Millionen von CHF 8840,0 Millionen auf CHF 7900,6 Millionen.

Grafik 4: Entwicklung Bruttoschuld I und II

in Millionen CHF

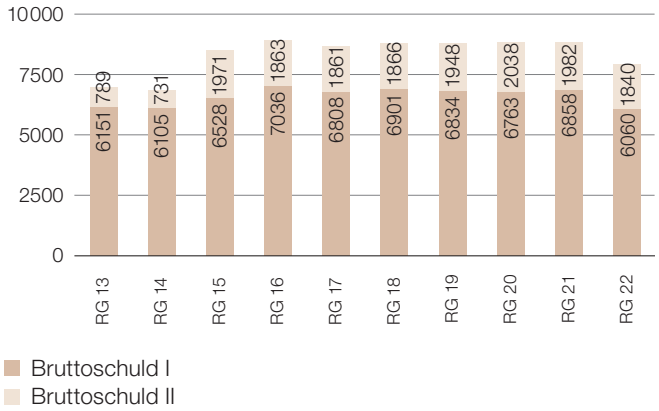

Die Bruttoschuld I erhöhte sich im Jahr 2016 aufgrund von neuen gesetzlichen Vorgaben gemäss dem Gesetz vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41) hinsichtlich der Schuldanerkennung gegenüber den beiden Pensionskassen für die Ausfinanzierung der Rentnerinnen und Rentner um CHF 693,0 Millionen. Trotz der Coronavirus-Krise und den damit verbundenen Zusatzausgaben in den Jahren 2020 und 2021 ist der Schuldenbestand der Rechnungsjahre 2017 bis 2022 im Vergleich zum Jahr 2016 rückläufig. Insbesondere die Reduktion im aktuellen Berichtsjahr setzt eine akribische Liquiditätsplanung und -beschaffung – auch unter Berücksichtigung des im Jahr 2022 durch die SNB rasch eingeleiteten Endes der Negativzinsphase in Kombination mit dem Prinzip der leeren Kassen – voraus.

Die Zunahme der Bruttoschuld II von rund CHF 1,2 Milliarden im Jahr 2015 ist insbesondere auf die Änderung des PKG (Rückstellungen für Übergangseinlagen/Finanzierungsbeiträge) zurückzuführen. Die Zunahme der Jahre 2020 und 2021 ist vorwiegend mit den zusätzlichen Rückstellungen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise sowie mit der Erhöhung der Rückstellungen auf dem Kantonsanteil am Verrechnungssteuerertrag des Bundes zu begründen. Im aktuellen Berichtsjahr sind gegenüber dem Vorjahr die Rückstellungsbestände im Umfang von CHF 141,6 Millionen gesunken. Mit dem vorliegenden Rechnungsergebnis des Jahres 2022 fällt die Schuldengrenze erstmalig seit dem Jahr 2014 wieder unter CHF 8,0 Milliarden.

1.3.4.2 Schuldenquote II

Die in Bezug auf die Anwendung der verfassungsmässigen Schuldenbremse für die Investitionsrechnung massgebende Schuldenquote II weist die Bruttoschuld II (Bruttoschuld I plus kurz- und langfristige Rückstellungen) in Prozent des kantonalen jährlichen Volkseinkommens aus. Gemäss Art. 101b Abs. 5 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) gelangt die Schuldenbremse zur Anwendung, wenn die Schuldenquote über zwölf Prozent liegt.

Grafik 5: Entwicklung Schuldenquote II

in Prozent

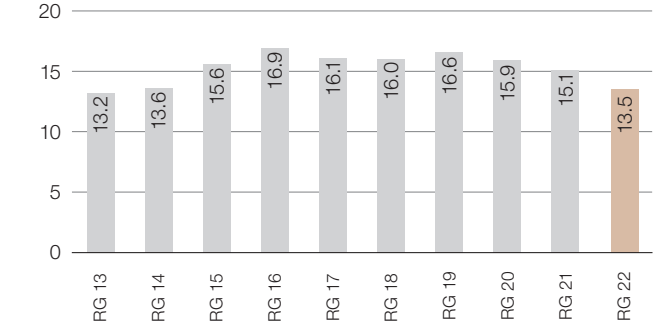

Ausgehend von einer Schuldenquote von 13,2 Prozent im Jahr 2013 steigt die Schuldenquote ab dem Jahr 2015 deutlich an. Diese Zunahme ist auf die finanziellen Auswirkungen des neuen PKG zurückzuführen. Im aktuellen Berichtsjahr führen sowohl der Schuldenabbau als auch die positiven Aussichten gemäss den Prognosedaten bezüglich des kantonalen Volkseinkommens zu einer markanten Reduktion der Schuldenquote auf 13,5 Prozent.

Hinweis zum Volkseinkommen: Die definitiven statistischen Daten des Bundesamtes für Statistik (BFS) und der BAK Economics liegen jeweils mit einer Verzögerung von rund drei Jahren vor (Mischrechnung von effektiven und geschätzten Werten). Aufgrund möglicher Methodenwechseln bei der Berechnung des Volkseinkommens können die Angaben für die vergangenen Jahre ersichtliche Veränderungen erfahren. Das BFS und das Staatsekretariat für Wirtschaft (SECO) haben im Jahr 2022 eine Teilrevision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) vorgenommen, wodurch eine Neuschätzung der historischen Zeitreihen der Jahre 1980 bis 2021 erfolgte. Die Teilrevision wurde erforderlich, da im dritten Quartal 2021 die Zahlungsbilanz der SNB revidiert wurde. Demzufolge haben sich die in den Vorjahren ausgewiesenen Schuldenquoten verändert.

1.3.4.3 Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad weist die Selbstfinanzierung (Gesamtergebnis Erfolgsrechnung, plus Abschreibungen Verwaltungsvermögen, minus Auflösung passivierte Investitionsbeiträge, minus Entnahme aus Aufwertungsreserve) in Prozent der Nettoinvestitionen aus. Liegt der Wert tiefer als 100 Prozent bedeutet dies, dass die Finanzierung durch die Aufnahme von Fremdkapital sichergestellt werden muss. In Anbetracht der für den Kanton Bern wesentlichen Steuerungsgrösse «Bruttoschuld» stellt deshalb die Erreichung eines Selbstfinanzierungsgrads von 100 Prozent und mehr ein wichtiges Ziel dar.

Grafik 6: Entwicklung Selbstfinanzierungsgrad

Auf Basis der vorliegenden Selbstfinanzierung von CHF 681,0 Millionen resultiert ein Selbstfinanzierungsgrad von 192,3 Prozent. Aufgrund des Ertragsüberschusses der Erfolgsrechnung im Jahr 2022 steigt der Selbstfinanzierungsgrad im Vergleich zum Vorjahr um weitere 120,1 Prozent. In den Jahren 2020 und 2021 überstiegen jeweils die Nettoinvestitionen die Selbstfinanzierung, wodurch in diesen Jahren ein negativer Finanzierungssaldo von CHF 19,6 Millionen (2020) resp. von CHF 114,6 Millionen (2021) resultierte. Erstmals seit dem Jahr 2019 konnten im aktuellen Berichtsjahr die Nettoinvestitionen wieder vollständig durch eigene Mittel finanziert werden.

1.3.5 Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Rechnungsjahre 2020, 2021 und 2022

1.3.5.1 Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung des Kantons Bern

Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (EpG; SR 818.101) hat der Bundesrat vom 16. März bis zum 19. Juni 2020 für die gesamte Schweiz die ausserordentliche Lage erklärt, was gleichzeitig einen nationalen Lockdown zur Folge hatte. Dadurch wurden alle Läden (ausgenommen u.a. Lebensmittelläden und Gesundheitseinrichtungen), Märkte, Restaurants, Bars, Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe sowie Betriebe, in denen das Abstandhalten nicht möglich war, bis Mitte April 2020 geschlossen. Gemäss Art. 6 EpG galt von Juni 2020 bis Ende März 2022 die besondere Lage, die nach wie vor eine intensive Abstimmung der weiteren Massnahmenpakete zur Eindämmung des Coronavirus und zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen zwischen Bund und Kantonen erforderte.

Im Herbst/Winter 2020 wurde wiederum ein markanter Anstieg bei den Ansteckungen verzeichnet, wodurch der Bundesrat im Dezember 2020 nach Konsultation der Kantone die nationalen Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus noch einmal verstärkt hat. Dementsprechend wurden ab dem 22. Dezember 2020 bis Ende Mai 2021 insbesondere die Innenbereiche von Restaurants sowie Freizeit-, Sport- und Kultureinrichtungen wieder geschlossen, mit dem Ziel, die Zahl der Kontakte stark zu reduzieren. Der Bundesrat hat zudem den Einsatz von Schnelltests erweitert, um noch breiter testen zu können, und somit die Menschen vor dem Virus zu schützen, die Gesundheitsversorgung sicherzustellen und das Gesundheitspersonal zu entlasten.

Nebst den vom Bundesrat getroffenen Entlastungsmassnahmen, wie z.B. die Ausweitung der Kurzarbeitsentschädigung sowie die COVID-19-Überbrückungshilfen in Form von zinslosen Darlehen, hat der Regierungsrat insbesondere mit der Verordnung vom 20. März 2020 über die Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV; BSG 101.2[1]), der Verordnung vom 26. März 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (CKGV; BSG 101.3[2]), der Verordnung vom 8. April 2020 über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (CKKV; BSG 101.5[3]) sowie der kantonalen Verordnung vom 18. Dezember 2020 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (Kantonale Härtefallverordnung; BSG 901.112) die negativen ökonomischen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Berner Wirtschaft abgefedert.

Die Verordnung vom 4. November 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 V; BSG 815.123[4]) regelte in der Folge die kantonalen Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie. Mit der Einführungsverordnung vom 25. November 2020 zur eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich (EV Covid-19 Kultur; BSG 423.411.2[5]) wurde der Vollzug der Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende sowie die Beiträge an Transformationsprojekte für Kulturunternehmen geregelt. Zudem regelte die kantonale Verordnung vom 30. Juni 2021 über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (KMPV Covid-19; BSG 423.411.3[6]) die Unterstützungsleistungen und deren Vollzug an Veranstalterinnen und Veranstalter, die Publikumsanlässe wie Sport- und Kulturveranstaltungen oder Fachmessen und Publikumsmessen von überkantonaler Bedeutung veranstalten.

Gemäss Art. 8 Abs. 2 EpG und in Anlehnung an die Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) hat die GSI eine Impfstrategie ausgearbeitet und ab Januar 2021 breitflächig im Kanton Bern umgesetzt. Die Strategie sieht vor, mit der Durchimpfung der impfwilligen Berner Bevölkerung eine Herdenimmunität gegenüber dem Coronavirus zu erreichen, damit die schnellstmögliche Unterbrechung der Infektionsketten erreicht werden kann.

Zusammenfassend wurden gezielte und zugleich befristete Massnahmen zur finanziellen Entlastung und Unterstützung eingeleitet, um die Liquidität und den Weiterbestand der Gesundheitsversorgungseinrichtungen, der Unternehmen und des Gewerbes resp. der Selbstständigerwerbenden zu sichern. Des Weiteren wurden auch gesundheitliche Massnahmen getroffen, um die Eindämmung der übertragbaren Krankheit für die Berner Bevölkerung sicherzustellen. Nachfolgend sind die wesentlichsten Massnahmen aufgeführt:

- Ausserordentliche Zahlungen an Berner Listenspitäler, Spitexorganisationen und Institutionen aus dem Behindertenbereich (gemäss Art. 3 und 4 CKV),
- Ersatz des Ertragsausfalls bei Listenspitälern und Listengeburtshäusern (gemäss Art. 1 CKGV),
- Vergütung von Unterdeckung für COVID-19-Behandlungen (gemäss Art. 2 CKGV),
- Abgeltung für zusätzliche Infrastrukturen und Personalbestände (gemäss Art. 5 CKGV),
- Stundung von Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen (gemäss Art. 5 CKV),
- Verlängerung der Zahlungsfristen und Verzicht auf den Verzugszins bei Forderungen des Kantons Bern gegenüber Dritten für Steuern, Gebühren und Abgaben (gemäss Art. 6 CKV),
- Sistierung der Amortisation von Darlehen, Stundung und Erlass der Beherbergungsabgabe sowie Erlass der Alkoholabgabe (gemäss Art. 8–8b CKV),
- Leistungen an technologieorientierte Unternehmen (gemäss Art. 9 CKV),
- Ausfallentschädigungen an Kulturunternehmen und Kulturschaffende sowie Beiträge an Transformationsprojekte für Kulturunternehmen (gemäss Art. 1 EV Covid-19 Kultur),
- Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (kantonale Härtefallverordnung),

1) ausser Kraft (aufgehoben am 19.08.2020 per 20.03.2021)
2) ausser Kraft (aufgehoben am 26.03.2020 per 31.03.2021)
3) ausser Kraft (aufgehoben am 17.06.2020 per 01.03.2021)
4) ausser Kraft (aufgehoben am 08.06.2022 per 01.07.2022)
5) ausser Kraft (aufgehoben am 25.11.2020 per 02.03.2022)
6) ausser Kraft (aufgehoben am 30.06.2021 per 01.05.2022)

– Betriebsabgeltungen beim öffentlichen Personenverkehr und bei der Bernischen Schifffahrt gemäss den gesetzlichen Rechtsgrundlagen[7],

– Planung und Umsetzung Impfstrategie COVID-19 (gemäss Art. 8 Abs. 2 EpG),

– Unterstützungsleistungen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie (KMPV Covid-19).

Die zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie getroffenen Massnahmen führen per 31. Dezember 2022 zu Ausgaben (inkl. Rückstellungen[8]) in der Höhe von CHF 11,0 Millionen (Vorjahre: CHF 437,7 Mio.). Diese gliedern sich wie folgt auf die Erfolgsrechnung (ER) und Investitionsrechnung (IR) auf:

in Millionen CHF	2020	2021	**2022**	Total
Ausgaben/Aufwand ER	302.8	131.4	**9.9**	444.1
Ausgaben/Einnahmen IR	16.8	–13.3	**1.1**	4.6
Gesamtausgaben (netto)	319.6	118.1	**11.0**	448.7

Nachfolgend sind die Ausgaben (inkl. Rückstellungen) der Jahre 2020 bis 2022 zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie im Umfang von insgesamt CHF 448,7 Millionen gemäss der funktionalen Gliederung und je Direktion, Behörden und Staatskanzlei, Finanzkontrolle, kantonale Datenschutzaufsichtsstelle sowie Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft grafisch dargestellt.

Grafik 7: COVID-19-Ausgaben nach der funktionalen Gliederung

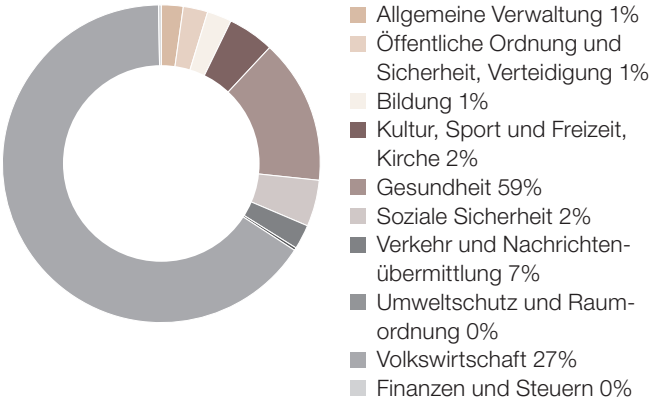

An der Sitzung vom 16. Februar 2022 hat der Bundesrat die schweizweiten Massnahmen gegen die COVID-19-Pandemie grösstenteils aufgehoben. Im April 2022 erfolgte anschliessend die Rückkehr in die normale Lage und Planung der Übergangsphase.

Grafik 8: COVID-19-Ausgaben je Direktion, Behörden und Staatskanzlei, Finanzkontrolle, kantonale Datenschutzaufsichtsstelle sowie Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft

in Millionen CHF (allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt)

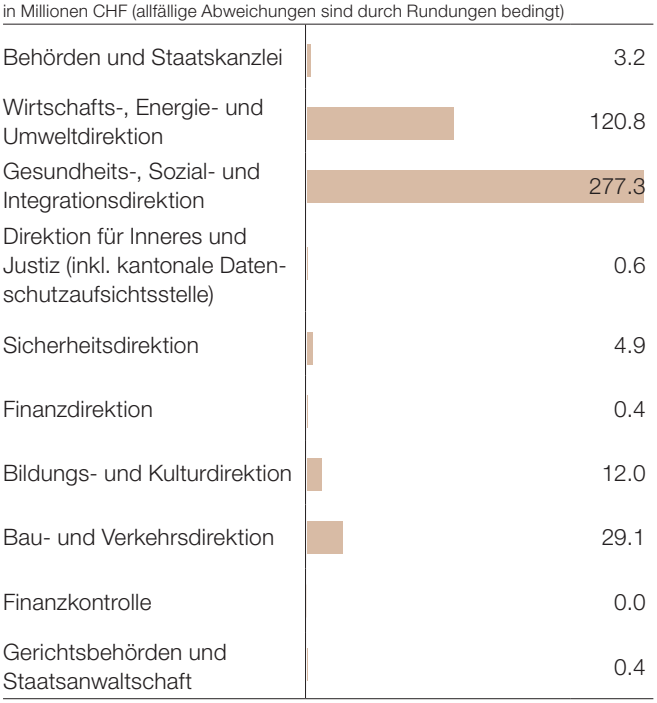

Informationen zu den COVID-19-Ausgaben
Das Abklingen der COVID-19-Pandemie im aktuellen Berichtsjahr und die damit verbundene Aufhebung der Massnahmen zu deren Bewältigung beeinflusst die Jahresrechnung 2022 massgeblich. Die auf den nachfolgenden Seiten aufgeführten Positionen beziehen sich auf die zusätzlichen durch die COVID-19-Pandemie bedingten und bereits getätigten Ausgaben und/oder verbuchten Rückstellungsaufwände, welche der Kanton Bern zu tragen hat (Nettosicht).

In den oben aufgeführten Übersichten und Grafiken nicht enthalten sind die durch die COVID-19 Pandemie resultierenden und nicht abschliessend quantifizierbaren Mindererträge (z.B. tiefere Verrechnungssteuererträge) sowie die finanziellen Auswirkungen einnahmeseitiger Massnahmen des Regierungsrates (z.B. Gebührenerlasse oder Verzicht auf die Erhebung eines Verzugszinses).

Ergänzende Angaben zu den Minder-/Mehraufwänden und/oder -erträgen, welche auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind, sind den Erläuterungen des Anhangs der Jahresrechnung (vgl. insbesondere Kapitel 2.6.2.1 der Erfolgsrechnung) zu entnehmen.

Des Weiteren sind detaillierte Informationen zu den finanziellen Auswirkungen der indirekten Folgen der COVID-19-Pandemie in den jeweiligen Kapiteln der Direktionen von Band 2, Produktgruppen inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen, des vorliegenden Geschäftsberichts enthalten.

Schliesslich gilt es festzuhalten, dass der Kanton Bern im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie im aktuellen Berichtsjahr keine Eventualforderungen und/oder Eventualverbindlichkeiten für Bürgschaften und/oder Staatsgarantien eingegangen ist.

7) Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise (AS 2020 3825), Art. 28a des Bundesgesetzes vom 20. März 2009 über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG; SR 745.1), Art. 4, 6, 9, 12, 14 und 15 des Gesetzes vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (BSG 762.4).
8) Rückstellungen werden als Aufwand in der Erfolgsrechnung gebildet und sind als Teil des Fremdkapitals erkennbare, genau umschriebene und in ihrer Höhe zuverlässig schätzbare Verlustrisiken oder Verbindlichkeiten, die ihren Ursprung in einem Ergebnis in der Vergangenheit haben. Der Mittelabfluss ist am Bilanzstichtag wahrscheinlich (Wahrscheinlichkeit über 50 %) oder sicher, aber hinsichtlich des Zeitpunkts des Eintritts unbestimmt.

1.3.5.2 Ausgaben und Rückstellungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Die Ausgaben und Rückstellungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie in der Höhe von insgesamt CHF 448,7 Millionen setzen sich wie folgt zusammen:

Direktion/Amt	Bewilligte Beträge bis 31.12.2022 in CHF	Jahresrechnung 2020/2021 in CHF	Jahresrechnung 2022 in CHF	Total bis 31.12.2022 in CHF	Verwendungszweck *1 = Ausgaben/Einnahmen (ER) 2 = Ausgaben/Einnahmen (IR) 3 = Aufwand (Rückstellungen)*	
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion/ Spitalamt und Kantonsarztamt	153 800 000	119 855 424	–3 000 000	116 855 424	*1*	Gemäss der CKGV ersetzt der Kanton den im Kanton Bern gelegenen Listenspitälern und Listengeburtshäusern, die COVID-19-Behandlungen durchführten oder anderen Spitälern Personal anboten und bei Bedarf zur Verfügung stellten, den Ertragsausfall bei stationären Leistungen nach Art. 49a Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) und bei im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbrachten ambulanten Leistungen basierend auf den Erträgen 2019 (unter Berücksichtigung der Aufwandminderungen). Sind ausserdem die Kosten der COVID-19-Behandlungen durch die Tarifstruktur nachweislich nicht gedeckt, vergütet der Kanton zusätzlich pro Fall eine durchschnittliche Unterdeckung, die auf Basis aller Berner Fälle berechnet wird. Schliesslich kann der Kanton auf Gesuch hin Institutionen in seinem Kantonsgebiet abgelten, wenn sie für die Diagnostik und Behandlung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten Infrastrukturen und Personalbestände der Gesundheitsversorgung bereitstellen, die nicht über die bestehenden Abgeltungssysteme oder andere Abgeltungen gedeckt sind. Hierfür wurde in der Jahresrechnung 2020 eine Rückstellung im Umfang von CHF 153,8 Millionen gebildet. Nach deren effektiven Verwendung (= Geldabfluss) im Jahr 2021 wurde in der Jahresrechnung 2021 ein grosser Teil des verbleibenden Rückstellungsbestandes in der Höhe von CHF 33,9 Millionen resp. in der Jahresrechnung 2022 im Umfang von CHF 3,0 Millionen zugunsten der Erfolgsrechnung aufgelöst.
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion/Amt für Wirtschaft	151 840 000	78 413 795	9 214 726	87 628 522	*1 + 3*	Gestützt auf die kantonale Härtefallverordnung konnten Berner Unternehmen, welche die erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, aufgrund von Umsatzeinbussen (Härtefall 1), der behördlich angeordneten Betriebsschliessungen (Härtefall 2) oder bei kumulativer Erfüllung (Härtefall 3) die entsprechende Unterstützung beantragen. Die per 31. Dezember 2020 gebildeten Rückstellungen im Umfang von CHF 23,8 Millionen wurden im Jahr 2021 vollständig verwendet.

Direktion/Amt	Bewilligte Beträge bis 31.12.2022 in CHF	Jahresrechnung 2020/2021 in CHF	Jahresrechnung 2022 in CHF	Total bis 31.12.2022 in CHF	Verwendungszweck *1 = Ausgaben/Einnahmen (ER) 2 = Ausgaben/Einnahmen (IR) 3 = Aufwand (Rückstellungen)*	
						In der Jahresrechnung 2022 wurden Rückstellungen in der Höhe von insgesamt CHF 1,0 Millionen gebildet, um insbesondere die Personalkosten im Zusammenhang mit dem Nachvollzug der Härtefallprogramme periodengerecht im Folgejahr abwickeln zu können.
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion/ Spitalamt und Kantonsarztamt	76 360 000	18 682 429	32 833 434	51 515 863	*1 + 2*	Neben der Umsetzung der Impfstrategie wurden die bisherigen Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie weitergeführt bzw. ausgebaut: Testangebote, Kontaktmanagement (Contact Tracing) sowie Kommunikationsmassnahmen. Nebst den laufenden Ausgaben in der Erfolgsrechnung der Jahre 2021–2022 sind in diesem Zusammenhang in der Investitionsrechnung 2022 Ausgaben von rund CHF 1,1 Millionen für immaterielle Anlagen (SG 52) zu verzeichnen.
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion/ Spitalamt und Kantonsarztamt	64 920 000	48 596 391[9)]	0	48 596 391	*1 + 2*	Die Umsetzung der Impfstrategie soll eine nach den Vorgaben des BAG gestaffelte Impfung gewährleisten. Abhängig vom erforderlichen Kühlungsgrad und der Menge des vorhandenen Impfstoffes soll die Impfung in jedem Fall durch die stationären Leistungserbringer/-innen erfolgen, falls möglich auch durch die ambulanten. Für die nicht mobile Bevölkerung werden die Impfungen in Heimen durch die Heimärzte/-ärztinnen und zuhause durch die Rettungsdienste sichergestellt. Zudem werden auch Angebote für Booster-Impfungen aufgebaut. Die Strategie sieht vor, mit der Durchimpfung der impfwilligen Berner Bevölkerung eine Herdenimmunität gegenüber dem Coronavirus zu erreichen, damit die schnellstmögliche Unterbrechung der Infektionsketten erreicht werden kann. Nebst den laufenden Ausgaben in der Erfolgsrechnung der Jahre 2020–2021 sind in diesem Zusammenhang in der Investitionsrechnung 2021 Ausgaben von insgesamt CHF 3,4 Millionen für Sachanlagen (SG 50; CHF 0,2 Mio.) und für immaterielle Anlagen (SG 52; CHF 3,2 Mio.) zu verzeichnen.

9) Den in der Jahresrechnung 2021 offengelegten Ausgaben von rund CHF 51,0 Millionen wurden aufgrund einer doppelten Zuweisung von Investitionsausgaben im Umfang von CHF 3,4 Millionen im aktuellen Berichtsjahr in Abzug gebracht. Demgegenüber steigen die direktionsspezifischen Ausgaben der Jahresrechnung 2021 im selben Umfang (siehe unterste Zeile in der vorliegenden Tabelle) im Vergleich zur letztjährigen Publikation.

Direktion/Amt	Bewilligte Beträge bis 31.12.2022 in CHF	Jahresrechnung 2020/2021 in CHF	Jahresrechnung 2022 in CHF	Total bis 31.12.2022 in CHF	Verwendungszweck *1 = Ausgaben/Einnahmen (ER) 2 = Ausgaben/Einnahmen (IR) 3 = Aufwand (Rückstellungen)*	
Sicherheitsdirektion/Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär/ Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion/ Spitalamt und Kantonsarztamt[10)]	60 000 000	43 536 729	0	43 536 729	*1*	Die vom Kantonalen Führungsorgan (KFO) beantragten Mittel wurden primär für die Beschaffung von medizinischem Schutzmaterial (Masken, Schürzen, Schutzbrillen, Handschuhe, COVID-19-Testkits usw.), aber auch für weitere vom KFO ausgelöste Ausgaben, wie etwa den Betrieb der kantonalen Hotline durch die Stiftung CARElink, oder eine Informations- und Sensibilisierungskampagne für die Bevölkerung eingesetzt. Bei den «Tatsächlichen Ausgaben» handelt es sich um Netto-Ausgaben. Das beschaffte medizinische Schutzmaterial wurde an Institutionen des öffentlichen Gesundheitswesens weiterverkauft.
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion/Amt für Wirtschaft	35 800 000	29 063 825	202 390	29 266 215	*1*	Im Zentrum der Massnahmen stand kurzfristig die finanzielle Sicherung der Liquidität von Unternehmen der Berner Wirtschaft zum Erhalt von Arbeitsplätzen durch Beiträge an technologieorientierte Unternehmen und Mikrounternehmen, Beiträge an das Bundesprogramm Bürgschaftswesen für Start-Up Unternehmen, Beiträge an Destinationen und BE! Tourismus zur teilweisen Kompensation des Ausfalls der Erträge aus der Beherbergungsabgabe und zusätzliche Betriebsbeiträge an den Aufbau des nationalen Kompetenzzentrums für translationale Medizin und Unternehmertum (sitem-insel AG).
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion/Amt für Wirtschaft	26 000 000	70 486	28 490	98 976	*1*	Gestützt auf die KMPV konnten Veranstalterinnen und Veranstalter, die Publikumsanlässe wie Sport- und Kulturveranstaltungen oder Fachmessen und Publikumsmessen von überkantonaler Bedeutung austragen, entsprechende Unterstützungsleistungen beantragen.
Bildungs- und Kulturdirektion/ Amt für Kultur	6 610 000	12 000 000	–5 390 535	6 609 465	*1*	Insgesamt erfolgten Einlagen im Umfang von (netto) CHF 6,6 Millionen aus Staatsmitteln zugunsten des Kulturförderungsfonds.
Bau- und Verkehrsdirektion/Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination	37 360 000	37 360 000	–12 348 458	25 011 542	*3*	Die COVID-19-Pandemie führte bei den Unternehmen des öffentlichen Verkehrs zu massiven Ertragsrückgängen. Die Besteller werden den Transportunternehmen (TU) die in den Jahren 2020 und 2021 entstandenen Defizite decken. Die exakte Höhe wird aber erst nach Vorliegen der TU-Jahresabschlüsse 2020 und 2021 bekannt sein. Die möglichen Nachzahlungen wurden abgeschätzt und in der Kantonsbuchhaltung wurde eine entsprechende Rückstellung gebildet oder aufgrund neuer Datengrundlagen im aktuellen Berichtsjahr aufgelöst.

10) Gestützt auf Art. 81 des kantonalen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG; BSG 521.1) wurde der Kredit während der ausserordentlichen Lage am 9. April 2020 (RRB 0383/2020) durch den Regierungsrat bewilligt und von der SID (Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär) z.G. des KFO verwaltet. Gemäss Ziff. 6 RRB 0701/2020 erfolgte per 31. Dezember 2020 die Übertragung an die GSI (Kantonsapothekeramt).

Direktion/Amt	Bewilligte Beträge bis 31.12.2022 in CHF	Jahresrechnung 2020/2021 in CHF	Jahresrechnung 2022 in CHF	Total bis 31.12.2022 in CHF	Verwendungszweck *1 = Ausgaben/Einnahmen (ER) 2 = Ausgaben/Einnahmen (IR) 3 = Aufwand (Rückstellungen)*	
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion/ Spitalamt und Kantonsarztamt	16 800 000	0	0	0	*2*	Gemäss Art. 3 CKV konnten Listenspitälern mit Sitz im Kanton Bern in Ergänzung der bestehenden Geldflüsse ausserordentliche Zahlungen in Form eines zinslosen Darlehens ausgerichtet werden, sofern sie einen Liquiditätsengpass nachweisen konnten. Die Darlehen wurden fristgerecht per Ende Juni 2021 zurückbezahlt.
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion/Alters- und Behindertenamt	16 989 360	16 989 360	–12 800 000	4 189 360	*3*	Infolge der COVID-19-Pandemie entstandene Verluste werden bei Institutionen im Alters- und Behindertenbereich vom Kanton unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips und nach eingehender Prüfung übernommen. Die per 31. Dezember 2020 gebildeten Rückstellungen von CHF 6,0 Millionen für Werkstätten im Behindertenbereich wurden im Jahr 2021 vollständig zugunsten der Erfolgsrechnung aufgelöst, die restlichen Mittel wurden für o.g. Zweck verwendet. Die im Vorjahr gebildeten Rückstellungen in Bezug auf mögliche Zahlungen für COVID-19-bedingte Mehrkosten in den Jahren 2020 und 2021 im Altersbereich (CHF 12,8 Mio.) wurden in der Jahresrechnung 2022 vollständig zugunsten der Erfolgsrechnung aufgelöst.
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion/Amt für Soziales und Intregration	3 143 983	3 370 242	–226 259	3 143 983	*1*	Die Verordnung vom 22. April 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (CKKBV; BSG 101.6) hatte zum Ziel, die wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung abzufedern und deren Fortbestand zu sichern. Konkret wurden die Gebühren für die Betreuung, welche aufgrund der Coronavirus-Krise und der Kommunikation des Kantons durch die Eltern nicht mehr genutzt wurde, für den Zeitraum vom 17. März bis am 16. Mai 2020 von Kanton und Gemeinden übernommen (Anteil Kanton Bern im Rahmen des Lastenausgleichs Sozialhilfe; Anteil Gemeinden gleich hoch). Im letzten Quartal 2022 sind noch Bundesbeiträge im Umfang von CHF 0,2 Millionen zu verzeichnen.

Direktion/Amt	Bewilligte Beträge bis 31.12.2022 in CHF	Jahresrechnung 2020/2021 in CHF	Jahresrechnung 2022 in CHF	Total bis 31.12.2022 in CHF	Verwendungszweck *1 = Ausgaben/Einnahmen (ER) 2 = Ausgaben/Einnahmen (IR) 3 = Aufwand (Rückstellungen)*	
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion/ Spitalamt und Kantonsarztamt	6 115 000	6 048 868	0	6 048 868	*1*	Das Konzept zur wirkungsvollen Eindämmung der COVID-19-Pandemie sieht vor, dass möglichst jeder einzelne neue COVID-19-Fall entdeckt und nachverfolgt wird, um jede Übertragungskette zu unterbrechen. Dazu wurde einerseits eine breitflächigere Teststrategie eingeführt, andererseits das systematische, kontrollierte Kontaktmanagement (Contact Tracing) wieder aktiviert. Dies mit dem Ziel, möglichst jeden Kontakt, den ein bestätigter Fall innerhalb eines definierten Zeitraumes hatte, zu identifizieren und die betroffenen Personen zu kontaktieren. Diese wurden darüber informiert, dass sie in Kontakt mit einer infizierten Person gekommen sind und angewiesen, sich in Quarantäne zu begeben. Gleichzeitig wurden sie auf die Testmöglichkeiten aufmerksam gemacht.
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion/ Spitalamt und Kantonsarztamt	5 100 000	2 925 952	0	2 925 952	*1*	Im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie erhöhte der Kanton Bern, im Hinblick auf einen raschen und möglichst unbürokratischen Zugang zu Testangeboten für möglichst viele Personen, die Kapazitäten und schaffte die Angebote eines mobilen Testbusses sowie eines Testzentrums (Drive-in) auf der Allmend in Bern. Der mobile Testbus kam in der ersten Pandemie-Welle in erster Linie bei Mitarbeitenden und Bewohnenden von Langzeit/Pflegeinstitutionen zum Einsatz. Aufgrund der steigenden Fallzahlen ab August/September 2020 nahm auch die Zahl der durchgeführten Tests zu. Die Testkapazitäten der Gesundheitsinstitutionen im Kanton Bern lagen bei rund 6000–7000 Tests in der Woche. Dieses Limit wurde nach den Sommerferien 2020 erreicht bzw. bereits überschritten. Neben dem Testzentrum in Bern und dem Schnelltestzentrum in Belp wurden in den anderen Regionen die Leistungserbringer/-innen unterstützt, um ihre Testkapazitäten zu erhöhen.
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion/ Spitalamt und Kantonsarztamt	3 000 000	1 253 844	0	1 253 844	*1*	Nach Art. 31 Abs. 1 EpG ordnet das Kantonsarztamt (KAZA) die erforderlichen epidemiologischen Massnahmen gegenüber einzelnen Personen an. Insbesondere kann eine Person, die krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig ist, verpflichtet werden, sich ärztlich untersuchen und sich Proben entnehmen zu lassen. Die Kantone tragen die Kosten für Massnahmen gegenüber der Bevölkerung oder einzelner Personen, soweit die Kosten nicht anderweitig gedeckt sind, sowie für die epidemiologischen Abklärungen, bis diese vom Bund übernommen werden (ab 25.06.2020).

Direktion/Amt	Bewilligte Beträge bis 31.12.2022 in CHF	Jahresrechnung 2020/2021 in CHF	Jahresrechnung 2022 in CHF	Total bis 31.12.2022 in CHF	Verwendungszweck *1 = Ausgaben/Einnahmen (ER) 2 = Ausgaben/Einnahmen (IR) 3 = Aufwand (Rückstellungen)*	
Behörden/ Grosser Rat	2 980 000	2 896 649	0	2 896 649	*1*	Aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge der Coronavirus-Krise und entsprechender Vorgaben des Bundes, insbesondere hinsichtlich der Durchführung von Veranstaltungen, hat das Büro des Grossen Rates beschlossen, die Sommer-, die Herbst- und die Wintersession im Jahr 2020 bzw. die Frühlings- und die Sommersession im Jahr 2021 ausserhalb des Rathauses, auf dem Gelände der BERNEXPO, durchzuführen, damit die nötigen Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden können.
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion/Amt für Wirtschaft	2 500 000	2 500 000	0	2 500 000	*1*	Im Zentrum der Massnahmen stand kurzfristig die finanzielle Sicherung der Liquidität von Unternehmen der Berner Wirtschaft zum Erhalt von Arbeitsplätzen durch Beiträge an Destinationen und BE! Tourismus zur teilweisen Kompensation des Ausfalls der Erträge aus der Beherbergungsabgabe.
Finanzdirektion/Personalamt	1 920 000	1 056 353*	0	1 056 353	*1*	Das Betreiben der verschiedenen Schalter des Kantons Bern (z.B. Steuerverwaltung, Arbeitslosenkassen und Regionale Arbeitsvermittlungszentren, Amt für Sozialversicherungen, Grundbuchämter, Handelsregisteramt, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Regierungsstatthalterämter, Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, Zivilstandsämter und Ausweiszentren) sowie die Arbeiten am Arbeitsplatz gingen mit der Einhaltung verbindlicher Schutzmassnahmen einher. In Räumlichkeiten, welche von mehr als einer Person genutzt wurden, war das Tragen einer Schutzmaske vorgeschrieben. Nach entsprechender Bedürfnisabklärung bei den betroffenen Direktionen erfolgte die Beschaffung der Schutzmasken durch das Personalamt.
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion/Amt für Wirtschaft	1 800 000	1 800 000	0	1 800 000	*1*	Einlage in Fonds für Suchtprobleme gemäss RRB 823/2021. Über den Fonds für Suchtprobleme werden Einrichtungen und Massnahmen der allgemeinen Gesundheitsförderung, der Suchtprävention und der Suchthilfe finanziert. Damit diese Massnahmen weitergeführt werden können, werden dem Fonds für Suchtprobleme die entfallenden Einnahmen in der Höhe von CHF 1,8 Millionen als ausserordentliche Fondseinlage in analoger Anwendung von Art. 44 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) ersetzt.
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion/Generalsekretariat	1 383 983	794 601*	0	794 601	*1*	Informatikausgaben im Zusammenhang mit Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie (z.B. COVID-19-Data, Meldeplattform für Einsätze, Weiterentwicklung COVID-19-Dashboard oder Aktualisierung der Coronavirus-Webseite).

Direktion/Amt	Bewilligte Beträge bis 31.12.2022 in CHF	Jahresrechnung 2020/2021 in CHF	Jahresrechnung 2022 in CHF	Total bis 31.12.2022 in CHF	Verwendungszweck *1 = Ausgaben/Einnahmen (ER) 2 = Ausgaben/Einnahmen (IR) 3 = Aufwand (Rückstellungen)*	
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion/Amt für Soziales und Integration	1 127 790	428 098*	500	428 598	*1*	Ertragsausfälle bei den Angeboten der Arbeitsintegration während des Lockdowns; Anteil Kanton Bern im Rahmen des Lastenausgleichs Sozialhilfe (Anteil Gemeinden gleich hoch). Per 31. Dezember 2020 wurden Rückstellungen im Umfang von CHF 1,1 Millionen gebildet. Nach deren effektiven Verwendung (= Geldabfluss) im Jahr 2021 wurde in der Jahresrechnung 2021 ein Teil des verbleibenden Rückstellungsbestandes in der Höhe von CHF 0,3 Millionen zugunsten der Erfolgsrechnung aufgelöst.
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion/Generalsekretariat, Kantonsapothekeramt und Kantonarztamt	1 100 000	536 165	117 069	653 234	*1*	Personelle Verstärkung von Kantonsarztamt, Kantonsapothekeramt und Generalsekretariat zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie (fachlich und administrativ, Führungsorganisation).
Bildungs- und Kulturdirektion/Amt für Kindergarten, Volksschulen und Beratung sowie Mittelschul- und Berufsbildungsamt	988 000	287 122	30 944	318 067	*1*	Zur Umsetzung der vom Bund empfohlenen Massnahmen im Zusammenhang mit den wöchentlichen Massentests/Speichelproben an den Volksschulen und Schulen der Sekundarstufe II.
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion/ Spitalamt und Kantonsapothekeramt	890 000	511 529	0	511 529	*1*	Beschaffung von Schutzmaterial für Institutionen des Gesundheitswesens sowie für Gesundheitsfachpersonen gemäss Entscheid KFO unter Berücksichtigung der Erträge aufgrund der Verrechnung der Bestellungen. Zudem mussten für die Bewirtschaftung des Schutzmateriallagers durch die Kapo zusätzliche Mitarbeitende angestellt werden zulasten der GSI-Rechnung.
Bau- und Verkehrsdirektion/Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination	752 319	712 633	2 126 698	2 839 331	*3*	Die COVID-19-Pandemie führte bei den Bernischen Schifffahrtsunternehmen zu massiven Ertragsrückgängen. Dabei sieht das Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der COVID-19-Krise (AS 2020 3825) für konzessionierte Unternehmen im touristischen Bereich eine Entschädigung der COVID-19-bedingten Ausfälle vor. Wie im Jahr 2020 soll auch für das Jahr 2021 eine COVID-Nachfinanzierung zugunsten der bernischen Schifffahrt erfolgen. Der Regierungsrat hat mit Beschluss RRB 1249/2022 am 30. November 2022 den Kredit zu Handen des Grossen Rates verabschiedet. Der Grosse Rat wird in der Frühjahrssession 2023 abschliessend über den Beitrag an die bernische Schifffahrt beraten. In der Kantonsbuchhaltung wurden entsprechende Rückstellungen gebildet.

Direktion/Amt	Bewilligte Beträge bis 31.12.2022 in CHF	Jahresrechnung 2020/2021 in CHF	Jahresrechnung 2022 in CHF	Total bis 31.12.2022 in CHF	Verwendungszweck *1 = Ausgaben/Einnahmen (ER) 2 = Ausgaben/Einnahmen (IR) 3 = Aufwand (Rückstellungen)*	
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion/Generalsekretariat	650 000	558 067	0	558 067	*1*	Im Zusammenhang mit Massnahmen zur Pandemiebewältigung wurden seitens Kanton verschiedene Kampagnen lanciert (z.B. Image- und Informationskampagne «Aber sicher» oder «Ostergeschenk» für das stark belastete Pflege- und Therapiepersonal).
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion/ Kantonsarztamt	500 000	224 928	0	224 928	*1*	Mit RRB 373/2020 und RRB 383/2020 wurden ein Rahmenkredit bzw. ein Zusatzkredit zur Beschaffung von dringenden Hilfsmitteln zur Bewältigung der Coronavirus-Krise des KFO bewilligt. U.a. war in diesem Rahmenkredit auch der Betrieb einer kantonalen Hotline vorgesehen. Nach Beendigung des KFO-Einsatzes wurde die GSI beauftragt, die aufgebauten Krisenmanagement-Instrumente aufrechtzuerhalten.
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion/ Spitalamt	150 000	25 153	0	25 153	*1*	Im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie waren einzelne Rettungsdienste stark belastet (höhere Anzahl Transporte, aber auch krankheitsbedingte Personalausfälle). Zu ihrer Entlastung stellte der Bund Armeeangehörige zur Verfügung. Allerdings mussten die Spitäler/ Rettungsdienste für die Ausbildung, Unterbringung und Verpflegung der Armeeangehörigen aufkommen. Gestützt auf die CKGV werden die Institutionen für diese Kosten entschädigt.
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion/ Kantonsapothekeramt	134 987	129 259	0	129 259	*1*	Finanzielle Unterstützung für das Regionale Heilmittelinspektorat der Nordwestschweiz (RHI) aufgrund der COVID-19-Pandemie (Liquiditätsengpass aufgrund ausbleibender Erträge, weil die Inspektionstätigkeit vorübergehend eingestellt werden musste).
Direktionen, Behörden und Staatskanzlei, Finanzkontrolle, kantonale Datenschutzaufsichtsstelle sowie Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft	7 066 369	7 066 369*	259 157	7 325 526	*1*	Aufwände, die insbesondere zur Einhaltung der Schutzkonzepte im Zusammenhang mit dem Kontakt mit Kund/-innen sowie Personal- und Materialaufwand zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie in den Direktionen zurückzuführen sind.
Total	**687 781 791**	**437 694 271**	**11 048 156**	**448 742 427**		

* Die Vorjahresdaten wurden aufgrund von nachträglichen Zuweisungen im Kreditmanagement noch angepasst (siehe insbesondere Fussnote 9).

Aufgrund der erfolgsneutralen Betrachtungsweise des Lotteriefonds, Sportfonds und Kulturförderungsfonds haben deren Ausgaben keinen Einfluss auf den allgemeinen Finanzhaushalt. Die Ausgaben werden lediglich der Vollständigkeit halber offengelegt:

Direktion/Amt	Bewilligte Beträge bis 31.12.2022 in CHF	Jahresrechnung 2020/2021 in CHF	Jahresrechnung 2022 in CHF	Total bis 31.12.2022 in CHF	Verwendungszweck *1 = Ausgaben/Einnahmen (ER) 2 = Ausgaben/Einnahmen (IR) 3 = Aufwand (Rückstellungen)*	
Bildungs- und Kulturdirektion/ Amt für Kultur	37 370 429	23 738 867	19 223 054	42 961 921	*1*	Die Massnahmen umfassen Ausfallentschädigungen an gewinn- und nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen und Kulturschaffende für den Schadenszeitraum bis am 30. April 2022 sowie Beiträge an Transformationsprojekte von Kulturunternehmen (2021 und 2022 mit Umsetzung bis 31. Oktober 2023). Die Ausfallentschädigungen sollen den finanziellen Schaden, der namentlich aus der Absage oder der Verschiebung von Veranstaltungen oder Projekten bzw. aus Betriebsschliessungen entsteht und der nicht durch andere Massnahmen (z.B. Kurzarbeitsentschädigung) gedeckt ist, abfedern. Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an den vom Kanton zugesagten Ausfallentschädigungen und Beiträgen an Transformationsprojekten. Der Kantonsanteil wurde durch die ausserordentlichen Einlagen aus dem Lotteriefonds in den Kulturförderungsfonds, zweckbestimmten Einlagen aus Staatsmitteln sowie aus dem Fondsbestand finanziert.
Sicherheitsdirektion/Generalsekretariat	2 017 321	1 903 681	113 640	2 017 321	*1*	Der Sportfonds und teilweise auch der Lotteriefonds stellen für weitere gemeinnützige, ausserordentliche Massnahmen insgesamt CHF 10,0 Millionen zur Verfügung für die Vergütung der Ausfälle durch abgesagte Sportveranstaltungen (nur bis 31.03.2021) sowie für Vereins- und Verbandsunterstützungen sowie Infrastrukturbeiträge. Per Ende 2022 sind inzwischen alle Gesuche abgeschlossen und der Restbestand aus dem Kredit im Umfang von CHF 8,0 Millionen wird gemäss der Sonderrechnung Corona wieder dem Bestand des Lotteriefonds zugeführt.
Total	**39 387 750**	**25 642 548**	**19 336 694**	**44 979 242**		

1.3.6 Risikobeurteilung

Das Risikomanagement des Kantons Bern bildet einen integralen Bestandteil der bestehenden Controllingverfahren und -prozesse der Direktionen und der Staatskanzlei. Es basiert auf den so genannten «Richtlinien über das Risikomanagement des Kantons Bern». Diese legen die Rahmenbedingungen für ein wirksames und vorausschauendes Risikomanagement in der Verwaltung des Kantons Bern fest.

Die Berichterstattung zu den wichtigsten Risiken des Kantons Bern erfolgt in einem separaten Verfahren und wird dem Regierungsrat bzw. den einzelnen Regierungsmitgliedern und dem Staatsschreiber, gestützt auf eine zusätzliche Auftragserteilung der FIN, ausserhalb der Jahresrechnung zur Genehmigung bzw. zur Kenntnisnahme unterbreitet. Ziel der jährlichen Risikoberichterstattung ist es, die verantwortlichen Stellen über die aktuelle Risikosituation zu informieren. Die verschiedenen Formen der Berichterstattung stellen sicher, dass die Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger über relevante Risiken und deren Entwicklungen informiert sind.

Im Rahmen der Berichterstattung über das Budget und den Aufgaben-/Finanzplan wird zusätzlich über die aus einer finanziellen Sicht wichtigsten Risiken informiert.

1.4 Gesamtwirtschaftliche Eckdaten

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022
Wirtschaftswachstum CH	1.1) 7.1 %	1.2) 2.0 – 3.3 %	1.3) 8.0 %
Wirtschaftswachstum Kanton Bern	2.1) 4.4 %	2.2) 2.9 %	2.3) 6.4 %
langfristige Zinsen 3)	0.32%	0.25 %	2.16 %
kurzfristige Zinsen 4)	–0.68 %	0.00 %	0.94 %
Teuerung	5.1) 0.6 %	5.2) 0.4 – 0.6 %	5.3) 2.8 %

1.1) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP); Quelle BAK Economics (Stand: Dezember 2022)

1.2) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP); Spannweite der Prognosen von BAK Economics, SECO, KOF, UBS, CS (Stand: Juni 2021)

1.3) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP); Quelle BAK Economics (Stand: Dezember 2022)

2.1) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP) Kt. Bern; Quelle BAK Economics (Stand: Dezember 2022)

2.2) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP) Kt. Bern; Prognose BAK Economics (Stand: Juni 2021)

2.3) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP) Kt. Bern; Quelle BAK Economics (Stand: Dezember 2022)

3) 15-Jahres-Swap

4) Swiss Average Rate Over Night (SARON)

5.1) Konsumentenpreise; Quelle BFS (Stand: Dezember 2022)

5.2) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP); Spannweite der Prognosen von BAK Economics, SECO, KOF, UBS, CS (Stand: Juni 2021)

5.3) Konsumentenpreise; Quelle BFS (Stand: Dezember 2022)

Nach der Aufhebung der Massnahmen zur COVID-19-Pandemie im Frühjahr 2022 erhöhte sich die Wertschöpfung in der Schweiz und im Kanton Bern deutlich. Die privaten Konsumausgaben wuchsen kräftig, wovon insbesondere der Dienstleistungssektor profitieren konnte. Trotz der grossen Unsicherheiten aufgrund des Kriegs in der Ukraine, der anhaltenden Lieferengpässe und der hohen Inflation setzte sich das Wirtschaftswachstum in der Schweiz und im Kanton Bern bis in den Herbst 2022 fort. Die angespannte Energieversorgungslage und die starken Preisanstiege im Ausland verstärkten die Unsicherheit zum Jahresende hin und dämpften die Nachfrage deutlich. Entsprechend kühlte sich die Konjunktur stark ab und die Wirtschaft stagnierte im vierten Quartal des Jahres 2022.

Die Zinssätze für langfristige Kapitalaufnahmen sind gegenüber dem Vorjahr erheblich gestiegen und liegen deutlich über dem Bereich der prognostizierten Werte. Diejenigen für kurzfristige Kapitalaufnahmen sind gegenüber dem Vorjahr und dem Voranschlag 2022 aufgrund der Zinswende ebenfalls gestiegen.

Die Teuerung liegt mit 2,8 Prozent deutlich über dem prognostizierten Höchstwert des Voranschlags 2022. Der Anstieg ist insbesondere auf höhere Preise für Erdölprodukte, Gas und Automobile sowie auf höhere Wohnungsmieten zurückzuführen. Demgegenüber sind die Preise für Kombi-Angebote Fest- und Mobilnetz sowie für Medikamente gesunken.

Kanton Bern
Canton de Berne

Geschäftsbericht 2022, Band 1
Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern

Jahresrechnung und Anhang

2 Jahresrechnung

2.1 Erfolgsrechnung

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%	Ziffer in Anhang
Betrieblicher Aufwand	**–12 078.2**	**–12 009.6**	**–11 790.1**	288.1	2.4 %	
Personalaufwand	–3 079.3	–3 196.9	–3 150.2	–70.9	–2.3 %	1
Sach- und übriger Betriebsaufwand	–969.2	–1 024.5	–906.2	62.9	6.5 %	2
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–283.7	–286.5	–282.3	1.4	0.5 %	3
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–125.1	–71.0	–95.1	30.0	24.0 %	4
Transferaufwand	–6 885.9	–6 673.7	–6 606.2	279.7	4.1 %	5
Durchlaufende Beiträge	–584.2	–577.1	–591.6	–7.4	–1.3 %	6
Interne Verrechnungen	–150.9	–179.9	–158.5	–7.6	–5.0 %	
Betrieblicher Ertrag	**11 792.8**	**11 556.2**	**11 911.3**	118.5	1.0 %	
Fiskalertrag	5 542.5	5 647.5	5 845.9	303.3	5.5 %	7
Regalien und Konzessionen	542.9	539.2	539.2	–3.8	–0.7 %	8
Entgelte	627.3	553.2	578.3	–48.9	–7.8 %	9
Verschiedene Erträge	3.2	2.7	3.2	0.1	1.8 %	10
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	107.9	68.6	92.3	–15.6	–14.5 %	11
Transferertrag	4 233.9	3 990.2	4 102.3	–131.6	–3.1 %	12
Durchlaufende Beiträge	584.2	577.1	591.6	7.4	1.3 %	6
Interne Verrechnungen	150.9	177.7	158.5	7.6	5.0 %	
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–285.4**	**–453.4**	**121.2**	406.6	142.5 %	
Finanzaufwand	–75.7	–64.4	–64.2	11.5	15.2 %	13
Finanzertrag	311.2	310.1	311.9	0.7	0.2 %	14
Ergebnis aus Finanzierung	**235.5**	**245.7**	**247.7**	12.2	5.2 %	
Operatives Ergebnis	**–49.8**	**–207.6**	**368.9**	418.8	840.3 %	
Ausserordentlicher Aufwand	–15.6	–16.8	–14.5	1.1	7.1 %	15
Ausserordentlicher Ertrag	2.3	136.2	3.4	1.1	49.6 %	16
Ausserordentliches Ergebnis	**–13.4**	**119.5**	**–11.1**	2.2	16.8 %	
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**–63.2**	**–88.2**	**357.8**	421.0	666.2 %	

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Erläuterungen zu den Stufen der Erfolgsrechnung

Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit
Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit errechnet sich aus dem betrieblichen Ertrag (Fiskalertrag, Regalien und Konzessionen, Entgelte, Verschiedene Erträge, Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen, Transferertrag, Durchlaufende Beiträge, Interne Verrechnungen) abzüglich dem betrieblichen Aufwand (Personalaufwand, Sach- und übriger Betriebsaufwand, Abschreibungen Verwaltungsvermögen, Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen, Transferaufwand, Durchlaufende Beiträge, Interne Verrechnungen).

Ergebnis aus Finanzierung
Das Ergebnis aus Finanzierung errechnet sich aus dem Finanzertrag (Zinsertrag, realisierte Gewinne Finanzvermögen, Beteiligungsertrag Finanzvermögen, Liegenschaftenertrag Finanzvermögen, Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen, Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens, Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen, Liegenschaftenertrag Verwaltungsvermögen, Erträge von gemieteten Liegenschaften, übriger Finanzertrag) abzüglich dem Finanzaufwand (Zinsaufwand, realisierte Kursverluste, Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten, Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen, Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen, verschiedener Finanzaufwand).

Operatives Ergebnis
Das operative Ergebnis ergibt sich aus der Summe der Ergebnisse aus betrieblicher Tätigkeit und Finanzierung.

Ausserordentliches Ergebnis
Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte, sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen und wenn sie nicht zum operativen Geschäft (Leistungserstellung) gehören. Die Inanspruchnahme von Mitteln der Finanzpolitik wird als ausserordentlicher Aufwand bzw. Ertrag verbucht. Es handelt sich um zusätzliche Abschreibungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrags, Einlagen in sowie Entnahmen aus Fonds, Rücklagen der Globalbudgetbereiche, Vorfinanzierungen und übrige Reserven.

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung
Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung ergibt sich aus der Summe des operativen Ergebnisses und des ausserordentlichen Ergebnisses.

2.2 Investitionsrechnung

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %	Ziffer in Anhang
Ausgaben	**–544.4**	**–509.0**	**–713.1**	–168.6	–31.0 %	
Sachanlagen	–313.0	–293.4	–308.4	4.5	1.5 %	17
Investitionen auf Rechnung Dritter	–0.5	0.0	–0.2	0.4	66.7 %	18
Immaterielle Anlagen	–38.5	–49.4	–29.0	9.5	24.8 %	19
Darlehen (inkl. passivierte Darlehen)	–56.9	–32.7	–27.3	29.6	52.0 %	20
Beteiligungen und Grundkapitalien	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %	21
Eigene Investitionsbeiträge	–116.2	–119.7	–337.1	–221.0	–190.3 %	22
Durchlaufende Investitionsbeiträge	–19.4	–13.9	–11.0	8.3	43.0 %	23
Ausserordentliche Investitionen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %	24
Einnahmen	**132.7**	**108.2**	**358.9**	226.2	170.5 %	
Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	3.7	0.1	4.0	0.3	9.5 %	25
Rückerstattungen	3.8	4.2	9.2	5.4	143.5 %	26
Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	4.5	0.0	3.7	–0.8	–17.6 %	27
Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	55.3	61.2	90.8	35.4	64.0 %	28
Rückzahlung von Darlehen	39.6	28.2	28.7	–10.9	–27.5 %	29
Übertragung von Beteiligungen	4.9	0.0	0.0	–4.9	–100.0 %	30
Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	1.5	0.6	211.5	210.0	13 966.4 %	31
Durchlaufende Investitionsbeiträge	19.4	13.9	11.0	–8.3	–43.0 %	32
Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %	33
Nettoinvestitionen	**–411.7**	**–400.8**	**–354.2**	57.6	14.0 %	

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

2.3 Bilanz

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2021	Rechnung 31.12.2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%	Ziffer in Anhang
Umlaufvermögen	**5 472.1**	**5 000.2**	–471.9	–8.6 %	
Finanzvermögen	**5 472.1**	**5 000.2**	–471.9	–8.6 %	
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	99.5	221.0	121.5	122.1 %	35
Forderungen	3 395.4	3 629.9	234.4	6.9 %	36
Kurzfristige Finanzanlagen	0.0	0.0	0.0	0.0 %	37
Aktive Rechnungsabgrenzungen	1 959.6	1 129.7	–829.8	–42.3 %	38
Vorräte und angefangene Arbeiten	17.5	19.6	2.1	11.9 %	39
Anlagevermögen	**7 203.0**	**7 224.8**	21.8	0.3 %	
Finanzvermögen	**197.9**	**274.2**	76.4	38.6 %	
Finanzanlagen	5.2	35.6	30.4	583.3 %	40
Sachanlagen (FV)	192.6	238.6	45.9	23.9 %	41
Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	0.0	0.0	0.0	0.0 %	42
Verwaltungsvermögen	**7 005.2**	**6 950.6**	–54.6	–0.8 %	
Sachanlagen (VV)	4 352.5	4 365.1	12.6	0.3 %	43
Immaterielle Anlagen	159.1	166.9	7.8	4.9 %	44
Darlehen	634.4	642.8	8.4	1.3 %	45
Beteiligungen/Grundkapitalien	583.7	583.7	0.0	0.0 %	46
Investitionsbeiträge	1 275.5	1 192.1	–83.4	–6.5 %	47
Total Aktiven	**12 675.1**	**12 225.0**	–450.0	–3.6 %	
Fremdkapital	**–12 032.1**	**–11 204.8**	827.3	6.9 %	
Kurzfristiges Fremdkapital	**–5 273.7**	**–4 695.6**	578.1	11.0 %	
Laufende Verbindlichkeiten	–1 522.9	–1 356.1	166.8	11.0 %	48
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	–832.4	–339.6	492.8	59.2 %	49
Passive Rechnungsabgrenzungen	–2 256.4	–2 415.6	–159.2	–7.1 %	50
Kurzfristige Rückstellungen	–662.1	–584.3	77.8	11.8 %	51
Langfristiges Fremdkapital	**–6 758.4**	**–6 509.2**	249.1	3.7 %	
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	–5 181.0	–4 948.7	232.3	4.5 %	52
Langfristige Rückstellungen	–1 319.9	–1 256.1	63.8	4.8 %	51
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	–257.5	–304.5	–47.0	–18.2 %	54
Eigenkapital	**–643.0**	**–1 020.2**	–377.2	–58.7 %	
Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	28.3	22.2	–6.1	–21.6 %	55
Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Fonds im Eigenkapital	–24.3	–24.4	–0.1	–0.5 %	56
Vorfinanzierungen	–520.9	–517.5	3.4	0.7 %	57
Finanzpolitische Reserve	–250.0	–250.0	0.0	0.0 %	58
Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	0.0	0.0	0.0	0.0 %	59
Neubewertungsreserve Finanzvermögen	–147.6	–164.2	–16.5	–11.2 %	60
Übriges Eigenkapital	0.1	0.0	–0.1	–100.0 %	61
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	271.5	–86.3	–357.8	–131.8 %	62
Total Passiven	**–12 675.1**	**–12 225.0**	450.0	3.6 %	

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

2.4 Eigenkapitalnachweis

in Millionen CHF	Spezialfinanzierungen und Fonds	Vorfinanzierungen	Finanzpolitische Reserve	Aufwertungsreserve	Neubewertungsreserve	Übriges Eigenkapital	Bilanzüberschuss(–)/-fehlbetrag(+)	Eigenkapital Total
Eigenkapital per 01.01.2021	**5.3**	**–523.2**	**–250.0**	**0.0**	**–123.0**	**0.5**	**208.3**	**–682.0**
Einlage(-)/Entnahme(+) Spezialfinanzierungen und Fonds	–1.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	–1.4
Einlage(-)/Entnahme(+) Vorfinanzierungen	0.0	2.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	2.3
Bildung(-)/Auflösung(+) Finanzpolitische Reserve	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Bildung(-)/Auflösung(+) Aufwertungsreserve	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Bildung(-)/Auflösung(+) Neubewertungsreserve vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	–24.6	0.0	0.0	–24.6
Sonstige Transaktionen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	–0.4	0.0	–0.4
Jahresergebnis	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	63.2	63.2
Eigenkapital per 31.12.2021 nach Verbuchung Jahresergebnis	**4.0**	**–520.9**	**–250.0**	**0.0**	**–147.6**	**0.1**	**271.5**	**–643.0**
Eigenkapital per 01.01.2022	**4.0**	**–520.9**	**–250.0**	**0.0**	**–147.6**	**0.1**	**271.5**	**–643.0**
Einlage(-)/Entnahme(+) Spezialfinanzierungen und Fonds	–6.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	–6.2
Einlage(-)/Entnahme(+) Vorfinanzierungen	0.0	3.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	3.4
Bildung(-)/Auflösung(+) Finanzpolitische Reserve	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Bildung(-)/Auflösung(+) Aufwertungsreserve	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Bildung(-)/Auflösung(+) Neubewertungsreserve vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	–16.5	0.0	0.0	–16.5
Sonstige Transaktionen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	–0.1	0.0	–0.1
Jahresergebnis	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	–357.8	–357.8
Eigenkapital per 31.12.2022 nach Verbuchung Jahresergebnis	**–2.3**	**–517.5**	**–250.0**	**0.0**	**–164.2**	**0.0**	**–86.3**	**–1 020.2**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt. Bemerkung: Negative Werte bedeuten ein positives Eigenkapital.

Erläuterungen zum Eigenkapitalnachweis

Der Eigenkapitalnachweis zeigt auf, wie sich das Eigenkapital im Berichtsjahr verändert hat. Ersichtlich sind die Auswirkungen der erfassten Finanzvorfälle auf die einzelnen Rubriken des Eigenkapitals. Zudem werden die einzelnen Reserveposten und ihre Veränderung transparent dargestellt.

in Millionen CHF

Spezialfinanzierungen und Fonds	
–6.2	**(Ertrags- [-] / Aufwandsüberschuss [+])**
–5.8	Jahresergebnis 2022 des Abfallfonds
–1.6	Jahresergebnis 2022 des Abwasserfonds
0.0	Jahresergebnis 2022 des Fonds für Sonderfälle
0.2	Jahresergebnis 2022 des Fonds für Suchtprobleme
–0.4	Jahresergebnis 2022 der Mehrwertabschöpfung
–1.2	Jahresergebnis 2022 des Renaturierungsfonds
0.8	Jahresergebnis 2022 des See- und Flussuferfonds
–0.2	Jahresergebnis 2022 der Tierseuchenkasse
0.4	Jahresergebnis 2022 des Tourismusfonds
1.7	Jahresergebnis 2022 des Wasserfonds
–0.1	Jahresergebnis 2022 des Wildschadenfonds
Vorfinanzierungen	
3.4	**Ertrags- (-)/Aufwandsüberschuss (+)**
0.8	Jahresergebnis 2022 des Investitionshilfefonds
2.6	Jahresergebnis 2022 des Fonds für Spitalinvestitionen
0.0	Jahresergebnis 2022 des Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen
Finanzpolitische Reserve	
0.0	**Ertrags- (-)/Aufwandsüberschuss (+)**
0.0	Jahresergebnis 2022 des SNB–Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)

2.5 Geldflussrechnung

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Veränderungen ggü.Vorjahr CHF	%
Jahresergebnis (Ertrags-[+]/Aufwandsüberschuss[-])	**–63.2**	**357.8**	421.0	666.2 %
+/- Abschreibungen und Auflösung pass. Investitionsbeiträge	360.4	323.2	–37.2	–10.3 %
+/- Kursverluste/Kursgewinne auf Finanzanlagen	–8.0	–1.3	6.7	84.1 %
+/- Wertberichtigungen/Wertaufholungen Darlehen, Beteiligungen und Investitionsbeiträge	0.1	1.8	1.8	1 956.6 %
+/- Verluste/Gewinne aus Verkauf Sachanlagen FV und Buchwertanpassungen	–1.8	–2.0	–0.3	–14.3 %
- Aktivierung von Eigenleistungen	–0.5	–0.5	0.0	4.0 %
+/- Buchwertanpassung langfristige Forderungen	–0.5	0.3	0.8	158.2 %
+/- Abnahme/Zunahme Forderungen	199.2	–231.7	–431.0	–216.3 %
+/- Abnahme/Zunahme aktive Rechnungsabgrenzung der Erfolgsrechnung	–0.7	828.1	828.8	122 999.3 %
+/- Abnahme/Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	–0.7	–2.1	–1.4	–197.5 %
+/- Zunahme/Abnahme laufende Verbindlichkeiten	30.4	–172.7	–203.1	–667.2 %
+/- Zunahme/Abnahme passive Rechnungsabgrenzung der Erfolgsrechnung	–123.4	165.1	288.5	233.9 %
+/- Bildung/Auflösung bzw. Verwendung Rückstellungen der Erfolgsrechnung	–56.6	–145.2	–88.6	–156.4 %
+/- Veränderungen Spezialfinanzierungen und Reservepositionen[1)]	3.1	49.8	46.7	1 492.1 %
+/- Übrige nicht geldwirksame Transaktionen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Geldfluss aus operativer Tätigkeit	**337.9**	**1 170.8**	832.9	246.5 %
- Ausgaben Sachanlagen	–313.0	–308.4	4.5	1.5 %
- Ausgaben auf Rechnung Dritter	–0.5	–0.2	0.4	66.7 %
- Ausgaben immaterielle Anlagen	–38.5	–29.0	9.5	24.8 %
- Ausgaben Darlehen	–56.9	–27.3	29.6	52.0 %
- Ausgaben Beteiligungen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
- Ausgaben eigene Investitionsbeiträge	–116.2	–337.1	–221.0	–190.3 %
- Ausgaben durchlaufende Investitionsbeiträge	–19.4	–11.0	8.3	43.0 %
- Ausgaben ausserordentliche Investitionsausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0 %
+ Einnahmen Übertragung von Sachanlagen	3.7	4.0	0.3	9.5 %
+ Einnahmen Rückerstattung	3.8	9.2	5.4	143.5 %
+ Einnahmen Abgang immaterielle Anlagen	4.5	3.7	–0.8	–17.6 %
+ Einnahmen Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	55.3	90.8	35.4	64.0 %
+ Einnahmen Rückzahlung von Darlehen	39.6	28.7	–10.9	–27.5 %
+ Einnahmen Übertragung von Beteiligungen	4.9	0.0	–4.9	–100.0 %
+ Einnahmen Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	1.5	211.5	210.0	13 966.4 %
+ Einnahmen durchlaufende Investitionsbeiträge	19.4	11.0	–8.3	–43.0 %
+ Einnahmen ausserordentliche Investitionseinnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Saldo Investitionsrechnung	**–411.7**	**–354.2**	57.6	14.0 %
- Verwendung Rückstellungen Nationalstrassen	0.0	3.6	3.7	10 694.1 %
- Übertragung Verwaltungs- ins Finanzvermögen	–7.2	–2.4	4.8	66.8 %
+ Übertragung Finanz- ins Verwaltungsvermögen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
+ Aktivierung bei Finanzierungsleasing	1.5	–3.7	–5.1	–344.5 %
+ Aktivierung von Eigenleistungen	0.5	0.5	0.0	–4.0 %
+/- Übrige nicht geldwirksame Transaktionen der Investitionsrechnung	0.4	–5.5	–5.9	–1 500.1 %
Geldfluss aus Investitionstätigkeit Verwaltungsvermögen	**–416.6**	**–361.6**	55.0	13.2 %
+/- Abgänge/Zugänge Finanzanlagen Finanzvermögen	14.4	–29.5	–43.9	–304.3 %
+/- Abgänge/Zugänge Sachanlagen Finanzvermögen	0.6	–26.3	–26.9	–4 641.3 %
Geldfluss aus Anlagetätigkeit Finanzervermögen	**15.0**	**–55.7**	–70.8	–471.6 %
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	**–401.6**	**–417.4**	–15.8	–3.9 %
Geldfluss vor Finanzierungstätigkeit	**–63.7**	**753.4**	817.1	1 283.1 %
free cashflow = positiver Geldfluss, cash-drain = negativer Geldfluss				
+/- Zunahme/Abnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	61.9	–492.8	–554.7	–895.8 %
+/- Zunahme/Abnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten	–1.3	–139.1	–137.9	–10 851.1 %
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	**60.7**	**–631.9**	–692.6	–1 141.9 %
Total Geldfluss	**–3.0**	**121.5**	124.5	4 109.7 %

in Millionen CHF		Rechnung 2021	Rechnung 2022	Veränderungen ggü.Vorjahr CHF	%
+/-	Stand Flüssige Mittel per 01.01.	102.5	99.5	–3.0	–3.0 %
+/-	**Zunahme/Abnahme Fonds flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen**	**–3.0**	**121.5**	124.5	4 109.7 %
+/-	Stand Flüssige Mittel per 31.12.	99.5	221.0	121.5	122.1 %

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Erläuterungen zu den Fussnoten

1) Einlagen(-)/Entnahmen(+) aus Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremd- und Eigenkapital sowie Vorfinanzierungen, Finanzpolitische Reserve und Aufwertungsreserve (Einführung HRM2) im Eigenkapital.

Erläuterungen zur Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und die Verwendung der Geldmittel und zeigt als Ursachenrechnung, wie eine bestimmte Liquiditätssituation entsteht. Sie gibt Aufschluss über die Liquiditätsentwicklung, die Investitionsvorgänge und die Finanzierung des Haushalts innerhalb des Rechnungsjahrs. Die Veränderung der Liquiditätsverhältnisse wird anhand von drei Ursachenbereichen dargestellt:
– Geldfluss aus operativer Tätigkeit
– Geldfluss aus Investitionstätigkeit
– Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit

Geldfluss aus operativer Tätigkeit
Der Geldfluss aus operativer Tätigkeit zeigt, in welchem Ausmass der Kanton Bern in der Lage ist, durch erwirtschaftete Zahlungsmittelüberschüsse Verbindlichkeiten zu tilgen, die Leistungsfähigkeit zu erhalten und Investitionen zu finanzieren. Der Kanton Bern weist die indirekte Methode aus. Bei der Ermittlung des Geldflusses wird das Jahresergebnis (Ertrags-[+]/Aufwandsüberschuss[-]) um die liquiditätsunwirksamen Aufwände (z.B. Abschreibungen, Bildung von kurz- und langfristigen Rückstellungen der Erfolgsrechnung), die liquiditätsunwirksamen Erträge (z.B. Buchgewinne, Auflösung von kurz- und langfristigen Rückstellungen der Erfolgsrechnung) sowie die Veränderungen des Nettoumlaufvermögens (z.B. Forderungen), des kurz- und langfristigen Fremdkapitals (exkl. kurz- und langfristige Finanzverbindlichkeiten) und der Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds sowie der Reservepositionen des Eigenkapitals bereinigt.

Geldfluss aus Investitionstätigkeit
Der Geldfluss dieses Bereichs umfasst neben der Investitionstätigkeit des Verwaltungsvermögens auch die Anlagentätigkeit des Finanzvermögens. Er gibt das Ausmass an, in welchem Umfang Ausgaben für Ressourcen getätigt wurden, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung genutzt werden oder einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen generieren. Der Kanton Bern ermittelt den Geldfluss aus Investitionstätigkeit anhand der vorliegenden Daten aus der Jahresrechnung (Investitionsrechnung, Bilanzpositionen, Erfolgsrechnung) nach der indirekten Methode. Bei der Berechnung des «Geldflusses aus Investitionstätigkeit Verwaltungsvermögen» werden die Nettoinvestitionen um die liquiditätsunwirksamen Übertragungen zwischen dem Verwaltungs- und Finanzvermögen, die liquiditätsunwirksamen Ausgaben bzw. Einnahmen (z.B. Bildung bzw. Auflösung von Rückstellungen der Investitionsrechnung) sowie die aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungen der Investitionsrechnung bereinigt. Bei der Berechnung des «Geldflusses aus Anlagetätigkeit Finanzvermögen» werden die Veränderungen der Finanz- und der Sachanlagen des Finanzvermögens um die liquiditätsunwirksamen Aufwände (nicht realisierte Verluste, Wertberichtigungen) und die liquiditätsunwirksamen Erträge (z.B. Wertaufholungen) bereinigt.

Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit
Der Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit erlaubt es, die Veränderungen der Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigerinnen und Gläubigern darzustellen. Er zeigt insbesondere die Aufnahme und Rückzahlung von kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten.

2.6 Anhang der Jahresrechnung

2.6.1 Grundlagen

2.6.1.1 Gesetzliche Grundlagen

Verfassung des Kantons Bern
Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Kapitel 6, Finanzordnung:
– Artikel 101: Allgemeine Grundsätze
– Artikel 106: Finanzaufsicht

Gesetze und Verordnungen des Kantons Bern
– Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0),
– Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1).

Die Verordnung regelt neben der Rechnungslegung auch die finanzrechtlichen und kreditrechtlichen Aspekte der Haushaltsführung.

Umfang der Jahresrechnung
Die Gesetzgebung (FLG und FLV) sowie das Handbuch Rechnungslegung (HBR) gelten für die Behörden, die Staatskanzlei, die Direktionen, die Finanzkontrolle, die Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle, die Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft und die Verwaltung einschliesslich der Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 FLG). Das Finanz- und Rechnungswesen der Behörden und Institutionen unterliegt dabei der Pflicht zur Aggregierung bzw. Konsolidierung (Art. 6 Abs. 3 FLG). In Abweichung zu IPSAS 6 erfolgt keine Vollkonsolidierung von beherrschten Einheiten und der Arbeitslosenkasse (ALK) sowie der Arbeitsvermittlung (RAV). Auf eine konsolidierte Rechnung wird vorläufig ganz verzichtet (vgl. RRB 247/2010, Ziffer 7, Lemma 2 sowie Art. 1b Abs. 1 Bst. b FLV). Die Jahresrechnung und die Bilanz der ALK sowie der RAV sind im Kapitel «Weiterführende Erläuterungen» von Band 1 offengelegt.

Genehmigungsdaten
Die Jahresrechnung wird am 22. März 2023 durch den Regierungsrat definitiv zur Kenntnis genommen und am 3. Mai 2023 verabschiedet. Die Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung des Grossen Rates und wird in der Sommersession 2023 beraten.

2.6.1.2 Angewandte Normen bzw. Standards

Das Finanz- und Rechnungswesen des Kantons Bern beachtet namentlich die folgenden anerkannten Normen:
– Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2),
– International Public Sector Accounting Standards (IPSAS),
– International Financial Reporting Standards (IFRS),
– Swiss Generally Accepted Accounting Principles der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER).

2.6.1.3 Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung

Gemäss Art. 5 Abs. 2 FLG folgt die Rechnungslegung den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Verlässlichkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Bruttodarstellung und der Periodengerechtigkeit. Die Rechnungslegungsgrundsätze gelten für die Erstellung der Jahresrechnung und sinngemäss auch für die Erstellung des Voranschlags.

Der Grundsatz der *Verständlichkeit* fordert, dass die Informationen der Rechnungslegung für fachinteressierte Lesende verständlich und nachvollziehbar sind. Die Lesenden sollen sich rasch einen Überblick über die finanzielle Lage des Kantons Bern verschaffen können.

Nach dem Grundsatz der *Wesentlichkeit* werden sämtliche Informationen offengelegt, die eine Adressatin oder einen Adressaten in der Entscheidfindung beeinflussen können. Über die Wesentlichkeit ist somit immer im konkreten Kontext zu entscheiden.

Nach dem Grundsatz der *Verlässlichkeit* sind die veröffentlichten Informationen zuverlässig. Sie enthalten keine wesentlichen Fehler, Verzerrungen oder Manipulationen. Aus dem Aspekt der Verlässlichkeit werden folgende Prinzipien abgeleitet:
– Glaubwürdige Darstellung und wirtschaftliche Betrachtungsweise (substance over form): Die Geschäftsvorfälle und Transaktionen werden nach ihrem sachlichen Gehalt und wirtschaftlichen Charakter und nicht bloss nach der juristischen Form erfasst und dargestellt. Der wirtschaftliche Gehalt von Transaktionen oder anderen Ereignissen entspricht nicht immer ihrer rechtlichen Form. Die Anwendung dieses Prinzips kann im Einzelfall bedingen, dass ein Betrag geschätzt wird. Es gibt Situationen, in denen nur mit einer Schätzung der wirtschaftlich tatsächliche Sachverhalt erfasst wird. Sämtliche Schätzungen müssen nach bestem Wissen und Gewissen erfolgen (realistische Schätzungen, best estimates). Die Schätzungen werden vollständig dokumentiert und kontinuierlich angewendet, damit die Nachvollziehbarkeit (Revisionstauglichkeit) gewährleistet ist.
– Willkürfreiheit: Es fliessen keine willkürlichen und manipulierten Wertschätzungen und Darstellungen in die Jahresrechnung ein. Der Abschluss wird unter dem Grundsatz der Objektivität erstellt. Bei Ermessensspielräumen werden für die anstehenden Entscheidungen alle verfügbaren wesentlichen Informationen beigezogen.
– Vorsicht: Bei der Beurteilung (Bewertung) von Positionen können nicht vermeidbare Unsicherheiten auftreten. Bei der Ermessensausübung bei erforderlichen Schätzungen wird ein gewisses Mass an Sorgfalt eingehalten. Vermögenswerte oder Erträge werden nicht zu hoch und Verbindlichkeiten und Aufwände nicht zu niedrig angesetzt.
– Vollständigkeit: Die Finanzberichterstattung wird unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses vollständig ausgewiesen.

Die *Vergleichbarkeit* ist gewährleistet, wenn die gewählten Grundsätze der Rechnungslegung und Budgetierung wie auch die Strukturen der Finanzberichterstattung über einen längeren Zeitraum beibehalten werden und damit vergleichbar sind (Stetigkeit). Insbesondere die präsentierten Vorjahres- oder Voranschlagszahlen sind nach gleichen Grundsätzen zu erstellen und in gleicher Struktur offenzulegen. Die Struktur der Darstellung im Jahresbericht wird nur bei dauerhaften und wesentlichen Aufgabenänderungen oder bei Änderungen der gesetzlichen Grundlagen angepasst. Im Anhang der Jahresrechnung sind sämtliche Abweichungen vom Grundsatz der Vergleichbarkeit zu kommentieren.

Nach dem Grundsatz der *Fortführung* wird bei der Rechnungslegung davon ausgegangen, dass die Tätigkeiten der Organisationseinheiten des Kantons Bern fortbestehen. Somit ist die Bilanzierung grundsätzlich zu Fortführungswerten und nicht zu Veräusserungswerten vorzunehmen. Ist die Fortführung nicht mehr gewährleistet, müssen die Bilanzwerte entsprechend der neuen Ausgangslage angepasst werden.

Dem Grundsatz der *Bruttodarstellung* wird entsprochen, wenn Aktiven und Passiven, Ausgaben und Einnahmen sowie Aufwand und Ertrag nicht miteinander verrechnet werden. Die Finanzverwaltung kann Ausnahmen von der Bruttodarstellung festlegen, wenn sie die Gesamtaussage der Rechnungslegung nicht beeinträchtigen. Ursächlich zusammengehörende Posten (wie Wertberichtigungen auf Vermögenswerten, Rückerstattungen von zu viel bezahlten Aufwänden und Erträgen – sofern diese dem ursprünglichen Aufwandkonto zugeordnet werden können, nachträgliche Zahlungen von bereits abgeschriebenen Forderungen usw.) unterliegen nicht der Bruttodarstellung, da in der Rechnungslegung deren wirtschaftlicher Gehalt dargestellt wird. Solche Geschäftsfälle werden unabhängig vom Zeitpunkt der ursprünglichen Verbuchung als Aufwand- oder Ertragsminderung erfasst.

Die in einer periodengerechten Rechnungslegung erfassten Elemente sind Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Nettovermögen, Eigenkapital, Ertrag und Aufwand. Sie werden in der Periode ihrer Verursachung erfasst (accrual accounting[5)]). Accrual accounting bezweckt die *Periodengerechtigkeit* der Buchungs- und Offenlegungstatbestände. Da der Wechsel von einer Rechnungsperiode zur anderen innerhalb eines Geschäftsvorfalles liegen kann, sind entsprechende Massnahmen zur Periodisierung der Werteflüsse zu treffen, unter anderem mittels Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen. Wesentliche Abweichungen zur Periodengerechtigkeit werden im Anhang der Jahresrechnung unter Kapitel 2.6.1.5 «Abweichungen zu HRM2/IPSAS (gemäss Art. 1b FLV)» offengelegt. Mit RRB 247/2010 hat der Regierungsrat beschlossen, auf das Steuerabgrenzungsprinzip zu verzichten (Periodengerechtigkeit bei den Steuern).

2.6.1.4 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Flüssige Mittel
Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände, Sichtguthaben bei Banken (inkl. PostFinance AG), kurzfristige Geldmarktanlagen, Debit- und Kreditkarten sowie übrige flüssige Mittel. Flüssige Mittel werden zum Nennwert und Geldmarktanlagen zum Marktwert bewertet. Flüssige Mittel in Fremdwährung sind zum Kurs am Bilanzstichtag in die Berichtswährung umzurechnen.

Forderungen
Forderungen sind monetäre Guthaben. Zu ihnen gehören alle ausstehenden und in Rechnung gestellten oder zugesprochenen Ansprüche gegenüber Dritten. Sie setzen sich zusammen aus:
– Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten, die verbucht werden, wenn die entsprechende Lieferung oder Leistung erbracht ist und der Nutzen an die Käuferin oder den Käufer bzw. die Leistungsbezügerin oder den Leistungsbezüger übergegangen ist;
– Kontokorrenten mit Dritten, die zur gegenseitigen Verrechnung von entstandenen Forderungen verwendet werden (ohne Bank- und Postkonten);
– Steuerguthaben, die Ansprüche aus Steuerforderungen (fakturierte bzw. verfügte) umfassen und auf Basis der Sollstellungen bilanziert werden – auf das Steuerabgrenzungsprinzip wird verzichtet;
– Anzahlungen an Dritte, die durch Zahlungen begründet werden, bevor eine wirtschaftliche Gegenleistung erbracht wurde. Nach erfolgter Leistung werden die Anzahlungen an Dritte auf das sachgerechte Konto umgebucht;
– Transferforderungen, die eingeforderte oder zugesprochene Einnahmenanteile, Entschädigungen und Beiträge anderer Gemeinwesen enthalten;
– Internen Kontokorrenten, Kontroll- und Durchlaufkonten, die nur für den Kontokorrentverkehr zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit vollständig konsolidierten Einheiten geführt werden;
– Übrigen Forderungen, die Depotzahlungen und Hinterlegungen, die nicht als Anzahlungen gewertet werden, beinhalten.

Forderungen werden nach der Fälligkeit in kurzfristige Forderungen (mit einer Fälligkeit innerhalb von zwölf Monaten nach Bilanzstichtag) und langfristige Forderungen (mit einer Fälligkeit über einem Jahr nach Bilanzstichtag) eingeteilt. Das Rechnungsjahr betreffende Ansprüche, bei denen die Rechnungsstellung zum Bilanzstichtag noch aussteht, werden mit Ausnahme von Steuerforderungen als aktive Rechnungsabgrenzungen bilanziert. Forderungen ab CHF 100 000 werden nach dem Grundsatz der Einzelbewertung wertberichtigt. Für alle übrigen Forderungen kommt eine differenzierte Betrachtungsweise zur Anwendung, mit welcher die ausstehenden Forderungen entsprechend dem tatsächlichen Risiko analysiert werden. Die Höhe der Wertberichtigungen richtet sich nach den konkreten Verhältnissen. Für die Bewertung von Steuerguthaben werden einerseits Einzelwertberichtigungen und andererseits pauschale Wertberichtigungen vorgenommen.

Kurzfristige Finanzanlagen
Kurzfristige Finanzanlagen sind monetäre Anlagen, die zu Anlagezwecken und im Rahmen der Liquiditätsplanung gehalten werden. Zu ihnen gehören Festgelder und Finanzanlagen, welche nicht den Aktivdarlehen und den Beteiligungen zugeordnet werden können. Die Laufzeiten liegen zwischen 90 und 360 Tagen. Die Bewertung der kurzfristigen Finanzanlagen erfolgt grundsätzlich zum Nennwert. Die Aktivzinsen werden als Rechnungsabgrenzungen berücksichtigt. Der Kanton Bern wendet grundsätzlich das Prinzip der leeren Kassen an, d. h. es erfolgt keine Mittelbeschaffung auf Vorrat. Allfällige zweckgebundene Finanzanlagen von Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die treuhänderisch für diese verwaltet werden, werden gesondert ausgewiesen.

Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen
Das accrual accounting bezweckt die Periodengerechtigkeit der Buchungs- und Offenlegungstatbestände. Die Rechnungsabgrenzung folgt der wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Massgebend für die Rechnungsabgrenzung ist der Zu- oder Abgang eines Nutzens oder einer Leistung, die zum Nominalwert bewertet wird. Bei der Anwendung der Wesentlichkeitsgrenze von CHF 100 000 gilt für gleichartige Geschäftsfälle (Einzelrechnungen) innerhalb eines Teilprozesses eine Zusammenrechnungspflicht (Art. 35 FLV). Typische Beispiele von Rechnungsabgrenzungen sind zeitraumbezogene Aufwände und Erträge wie Mieten, Zinsen oder Versicherungsprämien.

Vorräte und angefangene Arbeiten
Vorräte sind Vermögenswerte, die
– als Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe dazu bestimmt sind, bei der Herstellung verbraucht zu werden,
– als Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe dazu bestimmt sind, bei der Erbringung von Dienstleistungen verbraucht oder verteilt zu werden,
– zum Verkauf (Fertigfabrikate, z. B. Handelswaren) oder zur Verteilung im normalen Geschäftsverlauf gehalten werden,
– sich in der Herstellung (Halbfabrikate) für den Verkauf oder die Verteilung befinden,

5) Periodengerechte Rechnungslegung (Grundsatz der Rechnungslegung, wonach Transaktionen und andere Ereignisse bei ihrer Entstehung erfasst werden).

– als Viehhabe und andere lebende Tiere während ihrer ganzen Lebenszeit gehalten werden.

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden nach der gewichteten Durchschnittskostenmethode oder dem First-in-First-out-Verfahren (FIFO) ermittelt. Vorräte sind nach dem niedrigeren Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und dem Nettoveräusserungswert bewertet.

Angefangene Arbeiten
In der Bilanz werden alle Auftragskosten, die wertvermehrend für den zu erstellenden Vermögenswert sind, unter der Position angefangene Arbeiten aktiviert. Die Bilanzierung von Bau und Fertigungsaufträgen erfolgt für Projekte grösser CHF 500 000 nach der Percentage of Completion-Methode (PoC). Der Fortschrittsgrad wird individuell für jedes Projekt ermittelt, indem die bereits aufgelaufenen Kosten ins Verhältnis zu den erwarteten Gesamtkosten gesetzt werden. Die aufgelaufenen Kosten und die gemäss Fortschrittsgrad realisierten Gewinne werden laufend in der Erfolgsrechnung ausgewiesen. Verluste sind im vollen Ausmass zu verbuchen, sobald sie erkennbar sind. Die übrigen Projekte, welche die Kriterien für die Anwendung der PoC-Methode nicht erfüllen, werden in einer Sammelposition nach der Completed-contract-Methode (CCM) bewertet und bilanziert. Kann der Fortschrittsgrad eines Projektes nicht verlässlich bestimmt werden, sind die Auftragskosten in der anfallenden Periode als Aufwand zu erfassen. Vorauszahlungen für angefangene Arbeiten werden periodengerecht abgegrenzt. Vorauszahlungen werden von den angefangenen Arbeiten gesondert ausgewiesen, es erfolgt eine Bruttodarstellung der Positionen.

Finanzanlagen im Finanzvermögen
Finanzanlagen im Finanzvermögen sind monetäre Anlagen, die weder der Kontengruppe der Aktivdarlehen noch den Beteiligungen im Verwaltungsvermögen zugeordnet werden können und einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen. Die Laufzeiten liegen über einem Jahr und es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung. Aktien, Anteilscheine (Beteiligungen) und Obligationen werden zum Verkehrswert bewertet (Marktwert). Für börsenkotierte Gesellschaften lässt sich der Marktwert nach dem Börsenwert bestimmen (Jahresschlusskurs). Die Bewertung der verzinslichen Anlagen (z. B. Hypotheken, Darlehen, Festgelder oder Kassenscheine) erfolgt zum Nennwert. Zum Bilanzierungszeitpunkt werden allfällig gefährdete Vermögenswerte wie langfristige Forderungen (z. B. Guthaben von Kund/-innen) oder übrige langfristige Finanzanlagen (z. B. derivative Finanzinstrumente) konsequent wertberichtigt. Die Bewertung erfolgt zum Rechnungsbetrag (Nominalwert), abzüglich der geschätzten betriebswirtschaftlich notwendigen Wertberichtigungen. Die Aktivzinsen werden als Rechnungsabgrenzungen berücksichtigt.

Sachanlagen im Finanzvermögen
Die Sachanlagen des Finanzvermögens umfassen jene Sachanlagen, die der Kanton als Kapitalanlage oder zu Anlagezwecken erworben hat und die ohne Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Bei Sachanlagen des Finanzvermögens erfolgt die Erstbewertung nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. bei Schenkungen nach dem Verkehrswert (Modell des tatsächlichen Werts). Die Folgebewertungen werden auf Basis der Verkehrswerte vorgenommen. Gemäss dem Verkehrswertprinzip müssen die Liegenschaften periodisch (alle drei bis fünf Jahre) ihrem aktuellen Verkehrswert angepasst werden.

Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital
Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital stellen Vorschüsse des Kantons an die Spezialfinanzierung oder den Fonds dar. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Sachanlagen im Verwaltungsvermögen
Die Sachanlagen des Verwaltungsvermögens umfassen jene Sachanlagen des Kantons Bern, deren mehrjährige Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient oder zur Herstellung oder Lieferung von Gütern und Dienstleistungen gehalten werden und deren Wert zuverlässig ermittelt werden kann. Als Immobilien gelten Grundstücke und Gebäude (Liegenschaften, Hochbauten), Strassen (Tiefbauten), Wasserbauten, übrige Tiefbauten, Waldungen, immobile Kulturgüter sowie Bio- und Geotope. Die Aktivierung von Immobilien erfolgt ab CHF 100 000 und es kommt das Anschaffungskostenmodell zur Anwendung. Als Mobilien gelten Mobiliar, Maschinen, Fahrzeuge, Geräte, Instrumente, Werkzeuge sowie Informatik-Hardware. Fahrzeuge, mobile Kulturgüter und Güter, die unter einem operativen Leasing-Vertrag gehalten werden, gehören – wie Viehhabe und andere lebende Tiere – nicht zu den Mobilien. Die Aktivierung von Mobilien erfolgt ab einem Anschaffungs- resp. Herstellungswert von CHF 5000. Die Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einer Wertminderung unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear zulasten der Erfolgsrechnung abgeschrieben sowie jährlich dahingehend überprüft, ob eine zusätzliche Wertberichtigung (Impairment) erforderlich ist. Anlagen, die sich im Bau befinden und deshalb noch nicht genutzt werden, unterliegen noch keiner ordentlichen Abschreibung. Grundstücke erfahren durch ihre Nutzung in der Regel keine Wertminderung, sie unterliegen deshalb auch keiner ordentlichen Abschreibung.

Beiträge an eigene Sachanlagen
Beiträge an eine Sachanlage des Kantons Bern werden grundsätzlich nach der Leistungserbringung in der Anlagenbuchhaltung auf das entsprechende Aktivum verbucht (Nettoverbuchung). Dies bedeutet, dass die empfangenen Beiträge die Anschaffungskosten des aktivierten Anlageguts entsprechend mindern.

Immaterielle Anlagen
Immaterielle Anlagen sind identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz, welche für die Herstellung von Produkten, die Erbringung von Dienstleistungen, die Vermietung an Dritte oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben genutzt werden. Die Aktivierungsgrenze der immateriellen Anlagen liegt bei CHF 100 000. Die Erstbewertung gekaufter oder selbst geschaffener immaterieller Anlagen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Die Folgebewertung erfolgt nach dem Anschaffungskostenmodell. Immaterielle Anlagen werden in der Regel planmässig linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben sowie jährlich dahingehend überprüft, ob eine zusätzliche Wertberichtigung (Impairment) erforderlich ist.

Darlehen
Ein Aktivdarlehen ist ein Vertrag, wonach eine Darlehensgläubigerin oder ein Darlehensgläubiger einer Darlehensschuldnerin oder einem Darlehensschuldner einen Geldbetrag – meist gegen ein Entgelt (Zins[6]) – auf bestimmte Zeit zur Verfügung stellt. Die Darlehensschuldnerin oder der Darlehensschuldner verpflichtet sich zur Rückzahlung des ausgeliehenen Geldbetrages. Die Darlehen im

6) Davon ausgenommen sind Ausbildungsdarlehen und weitere Darlehen zu Vorzugskonditionen.

Verwaltungsvermögen werden zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben gewährt und zum Nominalwert abzüglich allfälliger Wertberichtigungen – es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung – bilanziert. Wird im Vorfeld ein Verzicht einer Rückzahlung vereinbart, gelten die Beiträge als «à-fonds-perdu» und werden dementsprechend als Staatsbeiträge über die Erfolgsrechnung verbucht. Zu beachten ist, dass auf eine Rückzahlung von Darlehen später nur ganz oder teilweise verzichtet werden kann, sofern die Bedingungen für einen Einnahmeverzicht gemäss Art. 31 FLG erfüllt sind.

Beteiligungen und Grundkapitalien
Beteiligungen und Grundkapitalien sind Anteile am Kapital anderer Unternehmen oder Betriebe und Anstalten, die mit der Absicht der dauernden Anlage gehalten werden. Damit unterscheiden sie sich von der Position Wertschriften. Beteiligungen werden aktiviert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist. Beteiligungen im Verwaltungsvermögen werden zum Anschaffungswert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen bewertet. Ist der Anschaffungswert nicht bekannt, erfolgt die Bewertung zum Nominalwert abzüglich der notwendigen Wertberichtigung.

Investitionsbeiträge
Investitionsbeiträge sind monetäre Leistungen, mit denen bei der Empfängerin oder beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden. Vermögenswerte mit Investitionscharakter werden als Investitionsgüter bezeichnet und beinhalten oder ermöglichen eine mehrjährige, neue, erweiterte oder verlängerte Nutzung und zwar in qualitativer und/oder quantitativer Art. Die aktiven Investitionsbeiträge werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen, ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und deren Wert verlässlich ermittelt werden kann. Zusätzlich muss eine allfällige Rückforderung rechtlich durchsetzbar und eine Zweckentfremdung des Investitionsguts ausgeschlossen sein. Beiträge für Kulturgüter werden nicht aktiviert, da in der Regel kein verlässlicher Wert ermittelt werden kann. Die Investitionsbeiträge werden grundsätzlich über die Nutzungsdauer des mit den Investitionsbeiträgen finanzierten Investitionsguts oder aber über die kürzere Frist für den Wegfall der mit den Investitionsbeiträgen einhergehenden Auflagen und Bedingungen linear als Transferaufwand abgeschrieben.

Laufende Verbindlichkeiten
Laufende Verbindlichkeiten sind monetäre Schulden. Sie sind in der Regel innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Tilgung vorgesehen. Laufende Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert bilanziert.

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten sind monetäre Schulden (in der Regel verzinslich), die aus Finanzierungstätigkeiten des Kantons Bern entstehen und deren Nutzenzufluss vor dem Bilanzstichtag erfolgt ist. Unter die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten fallen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit bis zwölf Monaten. Sie beinhalten die Kontengruppen «Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären«, «Gemeinwesen und Gemeindezweckverbänden», «konsolidierten Einheiten» und «selbstständigen Einheiten», «kurzfristiger Anteil langfristiger Verbindlichkeiten und Leasingverbindlichkeiten», «kurzfristige derivative Finanzinstrumente» sowie «übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten». Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten werden zum Nominalwert bilanziert.

Kurz- und langfristige Rückstellungen
Rückstellungen sind als Teil des Fremdkapitals erkennbare, genau umschriebene und in ihrer Höhe zuverlässig schätzbare Verlustrisiken oder Verbindlichkeiten, die ihren Ursprung in einem Ereignis in der Vergangenheit haben, am Bilanzstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich des Zeitpunkts des Eintritts unbestimmt sind. Als langfristige Rückstellungen gelten jene, bei denen der wahrscheinliche Mittelabfluss voraussichtlich in zukünftigen Rechnungsperioden, aber nicht im jeweiligen Folgejahr, erfolgt. Rückstellungen werden in der Regel ab CHF 100 000 pro Einzelereignis gebildet. Die Bewertung erfolgt nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung (best estimate).

Vorsorgeverpflichtungen
Vorsorgeverpflichtungen umfassen alle Pläne, Einrichtungen und Dispositionen, welche Leistungen für Ruhestand (Alter), Invalidität oder Todesfall vorsehen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen aus Vorsorgeverpflichtungen sind entweder ein wirtschaftlicher Nutzen oder eine wirtschaftliche Verpflichtung, berechnet auf den Bilanzstichtag. Bei der Bemessung von wirtschaftlichem Nutzen und wirtschaftlichen Verpflichtungen wird von möglichst objektiven, markt- und wirklichkeitsnahen Annahmen ausgegangen. Die Abgrenzung der Vorsorgeverpflichtungen in der Jahresrechnung des Kantons Bern umfasst den ersten und zweiten Konsolidierungskreis, d. h. die Regierung und die zentrale Verwaltung (1. Kreis) und die Rechtspflege sowie die weiteren eigenständigen kantonalen Behörden (2. Kreis). Nicht berücksichtigt werden die Institutionen und weiteren Organisationen, die vom Kanton Bern beherrscht werden (3. Kreis). Die Bewertung der Vorsorgeverpflichtungen erfolgt nach dem Grundsatz von Swiss GAAP FER 16 und wird gemäss HRM2 in den Rückstellungen ausgewiesen. Zur Berechnung der Vorsorgeverpflichtungen unter Swiss GAAP FER 16 ist keine Neuberechnung des Vorsorgekapitals notwendig. In der Bilanz werden der ermittelte wirtschaftliche Nutzen resp. die wirtschaftliche Verpflichtung sowie allfällig vorhandene Arbeitgeberbeitragsreserven erfasst. Der Vorsorgeaufwand in der Erfolgsrechnung umfasst die geleisteten Arbeitgeberbeiträge, die Veränderung des wirtschaftlichen Nutzens resp. der wirtschaftlichen Verpflichtung sowie die Veränderung der Arbeitgeberbeitragsreserven.

Langfristige Finanzverbindlichkeiten
Zu den langfristigen Finanzverbindlichkeiten gehören alle Finanzverbindlichkeiten, die nicht kurzfristig sind, d.h. eine Laufzeit über zwölf Monate haben. Es handelt sich dabei um Hypotheken, Schuldscheine, Kassascheine, Staatsanleihen, Darlehen, langfristige Leasingverbindlichkeiten, übrige langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten und erhaltene Investitionsbeiträge. Zu den langfristigen Finanzverbindlichkeiten gehören ebenfalls Verbindlichkeiten gegenüber eigenen Anstalten (Personalvorsorgekassen), Stiftungen und Legate mit Rechtspersönlichkeit. Die Bewertung der langfristigen Finanzverbindlichkeiten erfolgt grundsätzlich zum Nominalwert.

Leasingverbindlichkeiten mittel- und langfristig
Ein Leasingverhältnis ist eine Vereinbarung, bei der die Leasinggeberin oder der Leasinggeber der Leasingnehmerin oder dem Leasingnehmer gegen Zahlung das Recht auf Nutzung eines Vermögenswerts für einen vereinbarten Zeitraum überträgt. Der Kanton Bern tritt mit Ausnahme der Baurechte ausschliesslich als Leasingnehmer auf. Auf Festlegungen aus der Sicht eines Leasinggebers wird deshalb verzichtet. Bei Leasinggeschäften ab einer Wesentlichkeitsgrenze von CHF 100 000 wird zwischen operativem Leasing und Finanzierungsleasing unterschieden. Alle Leasingverhältnisse mit einer Vertragssumme unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze werden als Miete behandelt. Die Abgrenzung erfolgt nach wirtschaftli-

chen Kriterien, welche die Substanz eines Vertrags über dessen rechtliche Form stellen. Somit werden nicht die Eigentumsrechte, sondern die mit der wirtschaftlichen Nutzung des Leasingguts verbundenen Rechte und Risiken berücksichtigt. Eine operative Leasingverbindlichkeit wird nicht bilanziert und die Verbuchung der fälligen Leasingraten erfolgt ausschliesslich über die Erfolgsrechnung. Bei einem Finanzierungsleasing erfolgt die erstmalige Bilanzierung zum Barwert der Mindestleasingzahlungen. Als Diskontierungsfaktor wird der dem Leasingverhältnis zugrundeliegende Zinssatz angewendet. Gleichzeitig wird die zugehörige Verpflichtung als Verbindlichkeit aus Finanzierungsleasing erfasst. Die Leasingraten sind in einen Zins- und Tilgungsanteil aufzuteilen. Der aktivierte Vermögenswert wird gemäss den Grundsätzen der massgebenden Anlagenklasse über deren Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Wird die Anlage am Ende der Leasingdauer nicht übernommen, wird über die Leasingdauer abgeschrieben.

Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital

Spezialfinanzierungen und Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben. Die Schaffung von Spezialfinanzierungen und Fonds sowie die Zuweisung und Verwendung der Mittel bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Die Spezialfinanzierungen und Fonds werden nach ihrem Charakter im Fremd- oder Eigenkapital ausgewiesen. Legate und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind nicht Teil der Jahresrechnung des Kantons Bern. Bei Legaten und Stiftungen, bei denen die Gelder treuhänderisch zu verwalten sind, die Verwendungsbestimmungen eng und präzis abgefasst werden und kein grosser Handlungsspielraum besteht, erfolgt die Bilanzierung im Fremdkapital. Der bilanzierte Betrag entspricht dem Nominalwert des Saldos der Spezialfinanzierung oder des Fonds. Investitionen, die durch Spezialfinanzierungen und Fonds vergütet werden, werden sofort zu 100 Prozent abgeschrieben. Dies gilt nicht für Darlehen, die weiterhin nicht abgeschrieben werden. Gemäss Art. 126 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 27. September 2017 über Geldspiele (BGS; SR 935.51) fliessen die Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten nicht in die Jahresrechnung des Kantons Bern ein. Sie werden separat verwaltet.

Verpflichtungen (-) bzw. Vorschüsse (+) gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Eigenkapital

Verpflichtungen (-) bzw. Vorschüsse (+) gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben. Die Schaffung von Spezialfinanzierungen und Fonds sowie die Zuweisung und Verwendung der Mittel bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Die Spezialfinanzierungen und Fonds werden nach ihrem Charakter im Fremd- oder Eigenkapital ausgewiesen. Legate und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind nicht Teil der Jahresrechnung des Kantons Bern. Bei Legaten und Stiftungen, bei denen die Verwendungsbestimmungen offengehalten werden (d. h. die bedachte Institution hat einen grossen Entscheidungsspielraum), wie die Gelder einzusetzen sind, erfolgt die Bilanzierung im Eigenkapital. Der bilanzierte Betrag entspricht dem Nominalwert des Saldos der Spezialfinanzierung oder des Fonds. Investitionen, welche durch Spezialfinanzierungen und Fonds vergütet werden, werden sofort zu 100 Prozent abgeschrieben. Dies gilt nicht für Darlehen, welche weiterhin nicht abgeschrieben werden.

Vorfinanzierungen

Vorfinanzierungen sind Reserven für künftige Zwecke, deren Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind und dazu beitragen, dass eine finanzielle Belastung/Entlastung auf mehrere Jahre verteilt werden kann. Die Bildung von Vorfinanzierungen sowie die Zuweisung und Verwendung der Mittel bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Der bilanzierte Betrag entspricht dem Nominalwert des Saldos der Vorfinanzierung. Investitionen, welche durch Vorfinanzierungen vergütet werden, werden sofort zu 100 Prozent abgeschrieben. Dies gilt nicht für Darlehen, welche weiterhin nicht abgeschrieben werden.

Finanzpolitische Reserve

Gestützt auf das Gesetz vom 17. November 2015 über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG; BSG 621.3), handelt es sich bei diesem Fonds um eine Spezialfinanzierung gemäss den Vorschriften der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (Art. 1 SNBFG). Die Äufnung von nicht budgetierten Mitteln ermöglicht eine Kompensation von ganz oder teilweise ausfallenden Gewinnausschüttungen der SNB. Der Fonds hat einzig das Ziel, die Einnahmen aus den Gewinnausschüttungen zu verstetigen, nicht aber die Fondsmittel einem bestimmten Zweck zuzuführen. Die Entnahme erfolgt ohne Zweckbindung zugunsten der Erfolgsrechnungen (Art. 3, Abs. 1 und 2 SNBFG). Die SNBFG-Mittel, über die ausschliesslich der Grosse Rat beschliesst, entsprechen dem Nominalwert und sind der finanzpolitischen Reserven im Eigenkapital zugewiesen.

Neubewertungsreserve

Die Neubewertungsreserve führt dazu, dass Auf- oder Abwertungen des Finanzvermögens im Zeitpunkt der Neubewertung nicht erfolgswirksam sind, solange diese Reserve einen positiven Saldo aufweist. Die Neubewertungsreserve weist zu keinem Zeitpunkt einen Negativsaldo auf. Mit der Neubewertungsreserve «Aktien und Anteilscheine» können Marktschwankungen, vor allem aufgrund schwankender Börsenkurse, aufgefangen werden. Neubewertungen aufgrund einer Marktbewertung von Immobilien im Finanzvermögen haben – unter der oben genannten Bedingung – keine Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung. Ist hingegen die Neubewertungsreserve auf einem Objekt durch negative Wertkorrekturen aufgebraucht, wird die Erfolgsrechnung mit dem überschiessenden Betrag belastet. Allfällige spätere Wertaufholungen werden der Erfolgsrechnung im Ausmass vorgängiger Belastungen gutgeschrieben.

Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

Die Position Bilanzüberschuss/-fehlbetrag stellt den Saldo der Bilanz dar. Diese Position setzt sich aus dem Jahresergebnis des aktuell abgeschlossenen Rechnungsjahres und den kumulierten Ergebnissen der Vorjahre zusammen. Das Jahresergebnis wird im Folgejahr auf das kumulierte Ergebnis der Vorjahre umgebucht. Ein Bilanzfehlbetrag ist eine Minusposition im Eigenkapital. Wird ein Fehlbetrag (negatives Vorzeichen) ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.

2.6.1.5 Abweichungen zu HRM2/IPSAS (gemäss Art. 1b FLV)

Die Rechnungslegung erfolgt nach HRM2 und ist an die IPSAS angelehnt. Die vorliegende Jahresrechnung weist folgende wesentliche Abweichungen zu den IPSAS und den Fachempfehlungen von HRM2 auf:

- Steuererträge werden mindestens nach dem Steuer-Soll-Prinzip abgegrenzt (IPSAS 23),
- Verzicht auf die Vollkonsolidierung der Mehrheitsbeteiligungen und der Arbeitslosenkasse sowie der Arbeitsvermittlung (ALK/RAV) (IPSAS 6, HRM2 Nr. 13),

- Bewertung der Beteiligungen nicht mit den Eigenkapitalwerten, sondern zu Anschaffungs- oder Verkehrswerten (IPSAS 7),
- Verwendung von Swiss GAAP FER für die Bewertung von Vorsorgeverpflichtungen (IPSAS 25),
- Verzicht auf die Führung von Aufwertungsreserven, ausgenommen die Aufwertung der fondsfinanzierten Vermögenswerte, die zum Nettowert aufgelöst werden (IPSAS 9, 23),
- Erfolgswirksame Verbuchung von Einlagen in und Entnahmen aus Spezialfinanzierungen sowie Fonds im Fremd- und Eigenkapital über die Kontengruppen 350/450 bzw. 351/451 (Einlagen in und Entnahmen aus Spezialfinanzierungen sowie Fonds im Fremd- und Eigenkapital) (IPSAS 1, HRM2 Nr. 04, 08),
- Verbuchung von Einlagen in und Entnahmen aus Vorfinanzierungen über den ausserordentlichen Aufwand (Konto 3893) bzw. Ertrag (Konto 4893) der Erfolgsrechnung (IPSAS 1, HRM2 Nr. 08), wobei die Entnahme betragsmässig den besonders bezeichneten Investitionsvorhaben entspricht,
- aus Spezialfinanzierungen sowie Fonds und Vorfinanzierungen vergütete Investitionen (mit Ausnahme von Darlehen) werden nach der Erfassung nicht nach der Nutzungsdauer, sondern sofort abgeschrieben (IPSAS 17),
- Verzicht auf die Offenlegung der Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Einheiten und Personen (IPSAS 20).

2.6.1.6 Änderungen der Grundsätze

Änderung der Stetigkeit (Vergleichbarkeit)
- Keine.

2.6.1.7 Ausnahmen in der Bilanzierungs- und Bewertungsmethodik

Direktion/RFOE	KG	KG-Bezeichnung	Geschäftsfall	Bezeichnung der Ausnahme	Genehmigung
Bau- und Verkehrsdirektion/Amt für Wasser und Abfall	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	Periodengerechte Abgrenzung des Wasserverbrauchszinses	Aufgrund nicht vorhandener Informationen für die Herleitung von Schätzbeträgen wird auf die periodengerechte Abgrenzung des Wasserverbrauchzinses verzichtet. Der Zins basiert somit auf dem Wasserverbrauch der Vorperioden.	01. 01. 2017

2.6.2 Erläuterungen zur Jahresrechnung

2.6.2.1 Erfolgsrechnung

1 Personalaufwand

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Personalaufwand (SG 30)	**–3 079.3**	**–3 196.9**	**–3 150.2**	–70.9	–2.3 %
Löhne Behörden/Kommissionen/Richter	–54.4	–55.4	–53.6	0.9	1.6 %
Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	–1 100.9	–1 124.8	–1 101.5	–0.6	–0.1 %
Löhne der Lehrpersonen	–1 401.5	–1 465.9	–1 446.4	–44.9	–3.2 %
Temporäre Arbeitskräfte	–2.8	–1.1	–10.0	–7.2	–255.7 %
Zulagen	–1.6	–1.6	–1.7	–0.1	–3.9 %
Arbeitgeberbeiträge	–501.0	–524.6	–518.6	–17.6	–3.5 %
Arbeitgeberleistungen	–1.2	–0.7	–0.5	0.7	56.2 %
Übriger Personalaufwand	–15.8	–22.8	–17.8	–2.0	–12.8 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Der Personalaufwand (SG 30) erhöht sich um CHF 70,9 Millionen (2,3 %) auf CHF 3150,2 Millionen. In den Direktionen, der Staatskanzlei sowie bei den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft führen die Gehaltsmassnahmen 2022 in den Bereichen «Löhne der Behörden/Kommissionen/Richter», «Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals», «Löhne der Lehrpersonen» sowie den «Arbeitgeberbeiträge» zu einer Zunahme von rund CHF 13,0 Millionen.

Bei der WEU resultiert ein Rückgang von CHF 2,0 Millionen bei den Positionen «Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals» und «Arbeitgeberbeiträge» infolge weniger Anstellungen beim Vollzug der Härtefallverordnung.

In der GSI führt der Wegfall der Anstellungen für das Contact Tracing sowie weiterer befristet angestellter Personen im Zusammenhang mit den Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise zu einem Rückgang bei den Positionen «Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals» und «Arbeitgeberbeiträge» von CHF 12,0 Millionen. Im Gegenzug erfolgten Anstellungen im Contact Tracing (bis Mitte 2022) und zur Bewältigung der Folgen des Kriegs in der Ukraine über Temporärbüros, wodurch bei «Temporäre Arbeitskräfte» ein Aufwandwachstum von CHF 7,7 Millionen resultiert. Weiter hat die kantonsinterne Verschiebung von insgesamt sieben Stellen im Zuge der Revision des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) sowie des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.319) einen Minderaufwand von CHF 1,1 Millionen bei den Positionen «Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals» und «Arbeitgeberbeiträge» zur Folge.

Der Mehrbedarf der SID im Umfang von CHF 4,0 Millionen bei den Positionen «Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals» sowie «Arbeitgeberbeiträge» ist auf die Korpsbestandsaufstockung (KBA, Umsetzung RRB 188/2019) für den Ausbau der Kantonspolizei zurückzuführen.

Bei der FIN führt die jährliche Neubewertung der Rückstellungen für Übergangseinlagen und Finanzierungsbeiträge an die Pensionskassen zu einer Mehrbelastung bei den Positionen «Arbeitgeberbeiträge» im Umfang von insgesamt CHF 13,5 Millionen. Ebenso führt die Anpassung der Rückstellungen für anwartschaftliche Treueprämien des Personals im Bereich der «Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals» und «Löhne der Lehrpersonen» zu einem Mehraufwand von CHF 2,1 Millionen.

Das Aufwandwachstum im Bereich «Löhne der Lehrpersonen» in der BKD resultiert mehrheitlich aus der demografischen Entwicklung mit höheren Schülerzahlen und mehr erteilten Lektionen – CHF 25,0 Millionen im Volksschulbereich bzw. CHF 5,3 Millionen im Mittelschulbereich – sowie weiteren CHF 7,0 Millionen infolge der Aufnahme von Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine und deren Integration in die Volksschule. Dadurch ergeben sich auch auf die «Arbeitgeberbeiträge» Mehraufwendungen von CHF 5,3 Millionen.

Der Grosse Rat bewilligte der BVD (Amt für Grundstücke und Gebäude) für den Voranschlag 2022 15,7 Vollzeitstellen, was bei «Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals» sowie «Arbeitgeberbeiträge» zu einem Aufwandwachstum von CHF 2,0 Millionen führt.

2 Sach- und übriger Betriebsaufwand

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Sach- und übriger Betriebsaufwand (SG 31)	**–969.2**	**–1 024.5**	**–906.2**	62.9	6.5 %
Material- und Warenaufwand	–74.4	–66.7	–67.9	6.5	8.8 %
Nicht aktivierbare Anlagen	–31.0	–42.0	–33.3	–2.3	–7.4 %
Ver- und Entsorgung Liegenschaften (VV)	–30.6	–32.0	–33.2	–2.7	–8.7 %
Dienstleistungen und Honorare	–364.9	–421.9	–351.2	13.7	3.8 %
Baulicher und betrieblicher Unterhalt (VV)	–80.9	–68.6	–66.1	14.8	18.3 %
Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen (VV)	–22.6	–20.8	–21.8	0.8	3.4 %
Mieten/Leasing/Pachten/Benützungsgebühren	–89.4	–88.9	–90.7	–1.2	–1.4 %
Spesenentschädigungen	–13.3	–18.7	–16.6	–3.3	–25.2 %
Wertberichtigungen auf Forderungen	–99.3	–105.6	–79.2	20.0	20.2 %
Verschiedener Betriebsaufwand	–162.9	–159.3	–146.2	16.7	10.2 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand (SG 31) liegt CHF 62,9 Millionen unter dem Vorjahreswert. Bei den «Dienstleistungen und Honorare» resultiert eine Abnahme von CHF 13,7 Millionen. Die Verbesserung steht in Verbindung mit dem Rückgang der COVID-19-Pandemie, wodurch insbesondere im Gesundheitsamt (GA) Minderaufwände im Umfang von CHF 31,0 Millionen resultieren. Im Gegenzug führt eine Änderung der Kontierungspraxis im Tiefbauamt (TBA) für Arbeiten von Dritten im Nationalstrassenunterhalt, die bisher in der Position «Baulicher und betrieblicher Unterhalt (VV)» geführt wurden, zu einer Verschlechterung in der Höhe von CHF 8,9 Millionen. Zudem sind im Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) Mehraufwände von CHF 6,0 Millionen für sonderpädagogische Massnahmen im Volksschulbereich und im Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) Mehraufwände von CHF 2,5 Millionen für höhere Entschädigungen für die Qualifikationsverfahren und für die Digitalisierung im IT-Bereich zu verzeichnen. Die Position «Baulicher und betrieblicher Unterhalt (VV)» nimmt im Vergleich zum Vorjahr um CHF 14,8 Millionen ab, was sich vorwiegend mit der oben genannten Änderung der Kontierungspraxis für Arbeiten von Dritten im Nationalstrassenunterhalt begründen lässt. Die Abnahme der «Wertberichtigungen auf Forderungen» um CHF 20,0 Millionen entsteht aufgrund tieferer tatsächlicher Forderungsverluste (CHF 8,7 Mio.) und der Delkredereanpassung in der Höhe von CHF 11,4 Millionen. Letztgenannte Position wird insbesondere durch eine durch die COVID-19-Pandemie bedingte Anpassung bei der Steuerverwaltung (SV) von rund CHF 9,6 Millionen beeinflusst. Die Position «Verschiedener Betriebsaufwand» nimmt im Vergleich zum Vorjahr um CHF 16,7 Millionen ab. Die Abnahme lässt sich insbesondere auf Minderaufwände im Bereich der stationären Massnahmenkosten im Erwachsenenschutz bei der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) von CHF 12,9 Millionen zurückführen. Zudem erfolgt im aktuellen Berichtsjahr keine zusätzliche Wertberichtigung der Vorauszahlungen (Vorjahr: CHF 3,9 Mio.) aufgrund ungewisser Lieferung für ausstehendes Schutzmaterial im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie im GA.

3 Abschreibungen Verwaltungsvermögen

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Abschreibungen Verwaltungsvermögen (SG 33)	**–283.7**	**–286.5**	**–282.3**	1.4	0.5 %
Sachanlagen (VV)	–271.1	–271.9	–266.6	4.5	1.7 %
Abschreibungen Immaterielle Anlagen (VV)	–12.6	–14.6	–15.7	–3.1	–24.9 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens (SG 33) liegen um CHF 1,4 Millionen (0,5 %) unter dem Vorjahreswert. Weiterführende Informationen zu den Abschreibungen sind den Anlagespiegeln des Verwaltungsvermögens im vorliegenden Geschäftsbericht zu entnehmen (vgl. Ziffer 43–47, Kapitel 2.6.2.3).

4 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen (SG 35)	**–125.1**	**–71.0**	**–95.1**	30.0	24.0 %
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	–120.7	–66.0	–85.8	34.9	28.9 %
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	–4.4	–5.0	–9.3	–4.9	–111.3 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen (SG 35) fallen im Vergleich zum Vorjahr um rund CHF 30,0 Millionen tiefer aus. Die Verbesserung der Position «Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital» resultiert insbesondere aus tieferen Einlagen in den Kulturförderungsfonds von CHF 37,3 Millionen, da ab dem zweiten Tertial 2022 keine weiteren Beiträge für Ausfallentschädigungen und Transformationsprojekte zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie gewährt wurden. Die «Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital» nehmen hingegen um insgesamt CHF 4,9 Millionen zu, was vorwiegend auf die Veränderung des Rückstellungsbedarfs für Altlasten des Abfallfonds im Umfang von CHF 5,8 Millionen zurückzuführen ist.

5 Transferaufwand

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Transferaufwand (SG 36)	**–6 885.9**	**–6 673.7**	**–6 606.2**	279.7	4.1 %
Ertragsanteile an Dritte	–54.4	–43.3	–46.1	8.3	15.3 %
Entschädigungen an Gemeinwesen	–232.9	–428.6	–249.4	–16.5	–7.1 %
Finanz- und Lastenausgleich (NFA)	–628.1	–684.3	–589.5	38.6	6.1 %
Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	–5 888.1	–5 469.4	–5 674.0	214.1	3.6 %
- Beiträge an Bund	–108.0	–110.0	–113.5	–5.5	–5.1 %
- Beiträge an Kantone und Konkordate	–24.4	–26.9	–24.6	–0.2	–0.6 %
- Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	–140.7	–84.9	–150.4	–9.7	–6.9 %
- Beiträge an öffentliche Sozialversicherungen	0.0	–0.0	–0.0	–0.0	–
- Beiträge an öffentliche Unternehmungen	–1 925.1	–2 014.6	–1 996.2	–71.0	–3.7 %
- Beiträge an private Unternehmungen	–2 216.7	–1 614.1	–1 873.9	342.8	15.5 %
- Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	–3.5	–3.9	–4.6	–1.1	–30.2 %
- Beiträge an private Haushalte	–1 469.6	–1 614.9	–1 510.8	–41.2	–2.8 %
- Beiträge an das Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Wertberichtigungen Darlehen (VV)	–0.1	0.0	–1.8	–1.8	–1 956.6 %
Wertberichtigungen Beteiligungen (VV)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Abschreibungen Investitionsbeiträge	–76.7	–42.6	–39.3	37.3	48.7 %
Verschiedener Transferaufwand	–5.6	–5.5	–6.0	–0.4	–6.3 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Der Minderaufwand beim Transferaufwand (SG 36) beläuft sich auf CHF 279,7 Millionen. Infolge tieferer Einzelfälle sinkt der Anteil der Gemeinden an den Erbschafts- und Schenkungssteuern im Umfang von CHF 11,2 Millionen und trägt somit massgeblich zur Haushaltsverbesserung der «Ertragsanteile an Dritte» von CHF 8,3 Millionen bei. Die «Entschädigungen an Gemeinwesen» werden sowohl durch die Zunahme der Betreuungsstunden in den Tagesschulen beim AKVB im wertmässigen Umfang von CHF 6,5 Millionen als auch aufgrund höherer Ausgaben von CHF 10,0 Millionen für ausserkantonale Hospitalisationen gemäss Art. 41 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherungen (KVG; SR 832.10) massgeblich beeinflusst. Im Amt für Integration und Soziales (AIS) sind entgegen der Erwartungen die Aufwände für wirtschaftliche Hilfe – u.a. aufgrund von Rückstellungsauflösungen für Bonus-Malus-Zahlungen im Umfang von CHF 14,5 Millionen – tiefer ausgefallen als im Vorjahr, was die Reduktion der Position «Finanz- und Lastenausgleich (NFA)» von CHF 38,6 Millionen wesentlich beeinflusst. Die Position «Beiträge an Gemeinwesen und Dritten» fällt im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt CHF 214,1 Millionen tiefer aus und ist insbesondere auf die nachfolgenden Sachverhalte zurückzuführen:

- Die «Beiträge an öffentliche Unternehmungen» steigen beim Gesundheitsamt (GA) vorwiegend aufgrund des erhöhten Bedarfs an psychiatrischer Betreuung – insbesondere in der Kinder- und Jugendpsychiatrie – um CHF 52,0 Millionen. Zudem resultieren beim Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AöV) deutlich höhere «à-fonds-perdu»-Beiträge sowie höhere Abgeltungsrückerstattungen an verschiedene Transportunternehmen im Gesamtumfang von CHF 31,9 Millionen. Mit der Aufhebung der Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie im aktuellen Berichtsjahr wurde im Auftrag des GA zudem das Angebot für die Sicherstellung und Durchführung der kantonalen Impf- und Teststrategie (inkl. mobile Testangebote) durch die Regionalen Spitalzentren reduziert, wodurch im Jahresvergleich ein Minderaufwand von rund CHF 8,5 Millionen entsteht.
- Als direkte Folge der getroffenen Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie resultieren aus dem Härtefallprogramm tiefere «Beiträge an private Unternehmungen» von insgesamt

CHF 395,6 Millionen. Die vom Bund erhaltenen Beiträge werden in der SG 46 «Transferertrag» geführt (vgl. Ziffer 12). In diesem Zusammenhang fallen auch die Kantonsbeiträge im Amt für Wirtschaft (AWI) um CHF 43,9 Millionen tiefer aus als noch im Vorjahr. Zusätzlich wird die Rechnung 2022 durch die Auflösung der im Vorjahr aufgrund der COVID-19-Pandemie gebildeten Rückstellungen in der Höhe von CHF 12,8 Millionen für allfällige ungedeckte Pflegekosten für Alters- und Pflegeheime im doppelten Umfang von CHF 25,6 Millionen entlastet. Demgegenüber sind im AIS Mehraufwände im Asylbereich von CHF 84,9 Millionen feststellbar, die auf höhere Fallzahlen (insbesondere für Schutzsuchende aus der Ukraine) zurückzuführen sind.

– Die Zunahme der Position «Beiträge an private Haushalte» von insgesamt CHF 41,2 Millionen wird durch Mehraufwände infolge des per 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Gesetzes vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.319) im Umfang von CHF 104,5 Millionen resp. durch Minderaufwände im Bereich der Sozialversicherungen (Ergänzungsleistungen CHF –13,0 Mio., Prämienverbilligung CHF –35,2 Mio. und Familienzulagen CHF –5,5 Mio.) in der Höhe von rund CHF 53,8 Millionen in wesentlicher Form beeinflusst.

Die Position «Abschreibungen Investitionsbeiträge» nimmt gegenüber dem Vorjahr um CHF 37,3 Millionen ab. Diese Verbesserung resultiert einerseits bedingt durch die letztjährige Änderung der Kontierungspraxis im TBA, wodurch die Abschreibungen der bereits aktivierten (Investitions-)Beiträge im Umfang von CHF 12,3 Millionen an die Agglomerationsprojekte der Gemeinden vollumfänglich der Erfolgsrechnung belastet wurden. Andererseits werden mit den neuen Rechtsgrundlagen des KFSG sowie dem revidierten Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) im Behindertenbereich per 1. Januar 2022 Infrastrukturpauschalen je Betreuungstag (oder vergleichbare Leistungseinheiten) anstelle der bisherigen Finanzierung von Investitionsprojekten über Investitionsbeiträge eingeführt (Subjekt- statt Objektfinanzierung). Dadurch fallen im aktuellen Berichtjsahr im Vergleich zum Vorjahr rund CHF 30,1 Millionen tiefere Abschreibungen auf Investitionsbeiträge an. Demgegenüber sind höhere Abschreibungen auf Investitionsbeiträge für Erwachsene mit einer Behinderung im AIS von CHF 4,6 Millionen zu verzeichnen.

6 Durchlaufende Beiträge

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Durchlaufende Beiträge (SG 37)	**–584.2**	**–577.1**	**–591.6**	–7.4	–1.3 %
Durchlaufende Beiträge	–584.2	–577.1	–591.6	–7.4	–1.3 %
Durchlaufende Beiträge (SG 47)	**584.2**	**577.1**	**591.6**	7.4	1.3 %
Durchlaufende Beiträge	584.2	577.1	591.6	7.4	1.3 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Durchlaufende Beiträge (SG 37 und SG 47) werden aufgrund ihrer Haushaltsneutralität nicht kommentiert.

7 Fiskalertrag

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Fiskalertrag (SG 40)	**5 542.5**	**5 647.5**	**5 845.9**	303.3	5.5 %
Direkte Steuern natürliche Personen	**4 306.1**	**4 555.2**	**4 532.0**	225.9	5.2 %
Einkommenssteuern natürliche Personen	3 679.4	3 886.7	3 737.6	58.2	1.6 %
Vermögenssteuern natürliche Personen	415.8	452.0	500.1	84.3	20.3 %
Quellensteuern natürliche Personen	90.1	110.0	155.4	65.3	72.5 %
Übrige direkte Steuern natürliche Personen	120.9	106.5	139.0	18.1	15.0 %
Direkte Steuern juristische Personen	**578.1**	**521.0**	**661.5**	83.4	14.4 %
Gewinnsteuern juristische Personen	570.6	500.4	651.3	80.7	14.1 %
Kapitalsteuern juristische Personen	7.2	20.1	7.6	0.5	6.8 %
Quellensteuern juristische Personen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige direkte Steuern juristische Personen	0.3	0.5	2.6	2.2	638.4 %
Übrige direkte Steuern	**380.4**	**288.4**	**372.8**	–7.6	–2.0 %
Vermögensgewinnsteuern	146.0	135.0	187.4	41.4	28.3 %
Vermögensverkehrssteuern	111.3	92.0	118.0	6.6	6.0 %
Erbschafts- und Schenkungssteuern	122.2	60.0	65.9	–56.2	–46.0 %
Spielbanken- und Spielautomatenabgabe	0.9	1.4	1.5	0.6	67.2 %
Eingang abgeschriebene Steuern	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Besitz- und Aufwandsteuern	**277.9**	**282.9**	**279.5**	1.6	0.6 %
Verkehrsabgaben	275.0	280.2	276.6	1.6	0.6 %
Schiffssteuer	2.9	2.7	2.9	0.0	1.4 %
Übrige Besitz- und Aufwandsteuer	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Der Fiskalertrag (SG 40) liegt um CHF 303,3 Millionen über dem Vorjahreswert. Das Vorjahr war durch die Coronavirus-Krise negativ beeinflusst, wodurch im aktuellen Berichtsjahr sowohl bei der Position «Direkte Steuern natürliche Personen» (CHF 225,9 Mio.) als auch bei der Position «Direkte Steuern juristische Personen» (CHF 83,4 Mio.) gegenüber dem Vorjahr ein Ertragswachstum von insgesamt CHF 309,3 Millionen resultiert. Demgegenüber sind bei der Position «Übrige direkte Steuern» Mindererträge von insgesamt CHF 7,6 Millionen zu verzeichnen: Deutlich höhere Erträge durch nicht beeinflussbare Faktoren der Grundstückgewinnsteuern (CHF 41,4 Mio.) und der Handänderungssteuern (CHF 6,6 Mio.) stehen tieferen Erbschafts- und Schenkungssteuern (CHF –56,2 Mio.), die sich wieder auf das erwartete Niveau stabilisiert haben, gegenüber. Mehrerträge bei den Motorfahrzeugsteuern aufgrund der Zunahme des Fahrzeugbestandes und höherer Fahrzeuggewichte führen zu höheren «Verkehrsabgaben» von rund CHF 1,6 Millionen.

8 Regalien und Konzessionen

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Regalien und Konzessionen (SG 41)	**542.9**	**539.2**	**539.2**	–3.8	–0.7 %
Regalien	4.9	4.8	4.5	–0.4	–8.4 %
Schweiz. Nationalbank	483.8	482.0	482.2	–1.6	–0.3 %
Konzessionen	54.3	52.4	52.5	–1.7	–3.2 %
Ertragsanteile an Lotterien/Sport-Toto/Wetten	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Der Minderertrag bei den Regalien und Konzessionen (SG 41) beläuft sich auf CHF 3,8 Millionen. Bei der sechsfachen Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) ist im aktuellen Berichtsjahr (CHF 482,2 Mio.) im Vergleich zum Vorjahr (CHF 483,8 Mio.) ein leichter Rückgang zu verzeichnen (Ausschüttung nach Bevölkerungsanteil).

Hinweis zur Position «Ertragsanteile an Lotterien/Sport-Toto/Wetten»

Die beiden Fonds «Lotteriefonds» und «Sportfonds» werden ausschliesslich, der «Kulturförderungsfonds» hauptsächlich durch «Swisslos» gespiesen. Weiterführende Informationen sind den Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital des vorliegenden Geschäftsberichts zu entnehmen (vgl. Ziffer 54).

9 Entgelte

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Entgelte (SG 42)	**627.3**	**553.2**	**578.3**	–48.9	–7.8 %
Ersatzabgaben	2.8	4.0	2.2	–0.7	–23.4 %
Gebühren für Amtshandlungen	218.6	220.3	224.8	6.2	2.8 %
Spital- und Heimtaxen/Kostgelder	54.1	54.5	51.8	–2.4	–4.4 %
Schul- und Kursgelder	21.7	20.7	22.4	0.7	3.4 %
Benützungsgebühren und Dienstleistungen	34.3	34.9	35.5	1.2	3.4 %
Erlös aus Verkäufen	33.9	31.0	36.2	2.3	6.8 %
Rückerstattungen	152.5	84.0	96.2	–56.3	–36.9 %
Bussen	74.5	75.4	73.9	–0.6	–0.7 %
Übrige Entgelte	34.9	28.4	35.4	0.5	1.4 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Die Entgelte (SG 42) verzeichnen einen Minderertrag von CHF 48,9 Millionen, was insbesondere mit dem Abklingen der COVID-19-Pandemie und der Aufhebung der Massnahmen zu deren Bewältigung zusammenhängt, wodurch z.B. die «Rückerstattungen» mit einer Gesamtabnahme von CHF 56,3 Millionen wesentlich beeinflusst werden.

Hinweis zur Jahresrechnung 2022
Unter Berücksichtigung einer Wesentlichkeitsgrenze von CHF 100 000 pro Jahr und Sachverhalt beinhalten die «Rückerstattungen» insgesamt CHF 2,4 Millionen aufgrund der Verbuchung von Beiträgen in Form von Naturalleistungen, die gleichzeitig als Transferaufwand (SG 36, KG «Beiträge an öffentliche Unternehmungen») ausgewiesen werden.

10 Verschiedene Erträge

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Verschiedene Erträge (SG 43)	**3.2**	**2.7**	**3.2**	0.1	1.8 %
Verschiedene betriebliche Erträge	1.1	1.3	2.0	0.9	81.2 %
Aktivierung Eigenleistungen	0.5	0.9	0.5	–0.0	–4.0 %
Bestandesveränderungen	0.0	0.0	0.1	0.0	98.8 %
Übriger Ertrag	1.5	0.6	0.7	–0.8	–55.3 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Der Mehrertrag bei den verschiedenen Erträgen (SG 43) beläuft sich auf CHF 0,1 Millionen. Aufgrund der geringen Abweichung erfolgt keine weitere Kommentierung.

11 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen (SG 45)	**107.9**	**68.6**	**92.3**	–15.6	–14.5 %
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	104.9	60.6	89.2	–15.7	–14.9 %
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	3.0	8.0	3.1	0.1	1.7 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Die Abnahme bei den Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen (SG 45) beträgt CHF 15,6 Millionen. Im Rahmen der COVID-19-Massnahmen im Kulturbereich wurden ab Mai 2022 keine Auszahlungen von Ausfallentschädigungen und Transformationsprojekte mehr gewährt, wodurch insbesondere die Entnahmen aus dem Kulturförderungsfonds im Fremdkapital deutlich tiefer als im Vorjahr ausgefallen sind (CHF –20,2 Mio.).

12 Transferertrag

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Transferertrag (SG 46)	**4 233.9**	**3 990.2**	**4 102.3**	–131.6	–3.1 %
Ertragsanteile	405.6	540.8	519.8	114.1	28.1 %
Entschädigungen von Gemeinwesen	827.4	871.0	890.5	63.1	7.6 %
Finanz- und Lastenausgleich	1 477.6	1 509.6	1 491.8	14.3	1.0 %
Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	1 499.6	1 047.6	1 178.8	–320.8	–21.4 %
Auflösung passivierte Investitionsbeiträge	15.6	12.8	12.9	–2.6	–17.0 %
Verschiedener Transferertrag	8.2	8.5	8.5	0.3	4.3 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Der Transferertrag (SG 46) nimmt gegenüber dem Vorjahr um CHF 131,6 Millionen ab. Die «Ertragsanteile» an der direkten Bundessteuer (CHF 26,4 Mio.), an der Verrechnungssteuer (CHF 53,3 Mio.) und an der Eidgenössischen Mineralölsteuer (CHF 34,2 Mio.) haben im Vergleich zum Vorjahr insgesamt um CHF 113,9 Millionen zugenommen. Die Verschiebung betreffend letztgenannte Position stammt aus einer Anpassung in der Kontierungspraxis, wodurch die entsprechenden Erträge ab dem Rechnungsjahr 2022 nicht mehr über die «Beiträge von Gemeinwesen und Dritten» geführt werden. Mit Inkrafttreten des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.319) per 1. Januar 2022 erfolgt beim Kantonalen Jugendamt (KJA) eine «Entschädigung von Gemeinwesen» im Umfang von rund CHF 54,1 Millionen (vgl. SG 36, Ziffer 5). Die Erträge aus «Finanz- und Lastenausgleich» fielen um insgesamt CHF 14,3 Millionen höher aus. Die Zunahme von rund CHF 27,8 Millionen ist einerseits auf die Abfederungsmassnahmen 2021–2025 des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) im Umfang von CHF 24,0 Millionen, andererseits auf Mehrerträge als Folge der neuen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden durch die Änderung des KFSG und des VSG von rund CHF 3,7 Millionen zurückzuführen. Demgegenüber sind im NFA ebenfalls Mindererträge von CHF 4,0 Millionen im Bereich des soziodemografischen Ausgleichs vom Bund zu verzeichnen. Zusätzlich resultieren beim Amt für Sozialversicherungen (ASV) infolge sinkender Kosten bei den Ergänzungsleistungen und Familienzulagen tiefere Beiträge von Gemeinden von CHF 8,6 Millionen. Infolge des Abklingens der COVID-19-Pandemie und der damit einhergehenden Aufhebung der Massnahmen zu deren Bewältigung fallen bei der Position «Beiträge von Gemeinwesen und Dritten» die Rückvergütungen der Bundesbeiträge für das Härtefallprogramm im Vergleich zum Vorjahr um CHF 395,6 Millionen tiefer aus (siehe auch «Beiträge an Gemeinwesen und Dritte» in der SG 36, Ziffer 5). Zusätzlich ist beim TBA eine Verschiebung von CHF 34,2 Millionen gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen, die sich mit der Anpassung in der Kontierungspraxis ab dem Rechnungsjahr 2022 (siehe o.g. Position «Ertragsanteile») begründen lässt. Demgegenüber werden die «Beiträge von Gemeinwesen und Dritten» im wesentlichen Umfang von CHF 99,6 Millionen durch die nachfolgenden Sachverhalte verbessert: Einerseits sind Mehrerträge bei den Globalpauschalen 1 und 2 (CHF 82,0 Mio.) sowie bei den Integrationspauschalen (CHF 7,3 Mio.) des Bundes für die Betreuung von Asyl- und Schutzsuchenden aufgrund gestiegener Fallzahlen (insbesondere aufgrund des Kriegs in der Ukraine) im Umfang von CHF 89,3 Millionen zu verzeichnen. Andererseits resultieren im Bereich des öffentlichen Verkehrs aufgrund höherer aufwandseitiger «Beiträge an Gemeinwesen und Dritte» (vgl. SG 36, Ziffer 5) gleichzeitig höhere ertragsseitige Beiträge von Gemeinwesen über rund CHF 10,3 Millionen.

13 Finanzaufwand

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Finanzaufwand (SG 34)	**–75.7**	**–64.4**	**–64.2**	11.5	15.2 %
Zinsaufwand	–68.8	–58.2	–57.8	11.1	16.1 %
Realisierte Kursverluste	–0.1	0.0	–0.2	–0.1	–55.7 %
Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten	–4.0	–3.8	–3.5	0.5	12.9 %
Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen (FV)	–2.3	–2.0	–2.3	0.1	2.9 %
Wertberichtigungen Anlagen (FV)	–0.2	0.0	–0.1	0.0	16.5 %
Verschiedener Finanzaufwand	–0.3	–0.4	–0.4	–0.1	–42.1 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Beim Finanzaufwand (SG 34) fällt ein Minderaufwand von CHF 11,5 Millionen an, welcher auf ausgebliebene Kapitalbeschaffungen bei der Tresorerie der Finanzverwaltung zurückzuführen ist, wodurch die Verzinsung der langfristigen Finanzverbindlichkeiten (Kapital- und Zinssatzeffekt) positiv beeinflusst wird bzw. mit CHF 11,1 Millionen weniger «Zinsaufwand» wesentlich zur Verbesserung beiträgt.

14 Finanzertrag

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Finanzertrag (SG 44)	**311.2**	**310.1**	**311.9**	0.7	0.2 %
Zinsertrag	18.9	24.7	16.9	–2.0	–10.7 %
Realisierte Gewinne (FV)	10.0	0.9	2.2	–7.9	–78.4 %
Beteiligungsertrag (FV)	0.0	0.0	0.0	–0.0	–74.5 %
Liegenschaftenertrag (FV)	1.3	1.4	1.3	–0.0	–1.3 %
Wertberichtigungen Anlagen (FV)	0.0	0.0	1.5	1.5	–
Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen (VV)	0.2	0.1	3.9	3.8	2 341.9 %
Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen	116.6	122.1	123.3	6.7	5.8 %
Liegenschaftenertrag (VV)	160.0	160.6	160.4	0.3	0.2 %
Erträge von gemieteten Liegenschaften	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übriger Finanzertrag	4.1	0.3	2.4	–1.7	–40.8 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Beim Finanzertrag (SG 44) resultiert im Vergleich zum Vorjahr ein Mehrertrag von CHF 0,7 Millionen. Im Gegensatz zum Vorjahr resultiert in der Position «Realisierte Gewinne» eine Abnahme von CHF 7,9 Millionen, die auf den Buchgewinn aus dem letztjährigen Verkauf von Anteilen an der Hôpital du Jura bernois SA im Umfang von CHF 8,1 Millionen zurückzuführen ist – in der Rechnung 2022 wurden hingegen keine Anteile an Aktiengesellschaften verkauft. Demgegenüber beeinflussen höhere Dividendenausschüttungen (BKW AG CHF 5,5 Mio. und BEKB AG CHF 1,9 Mio.) die Gesamtabweichung der Position «Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen» von CHF 6,7 Millionen in wesentlicher Form.

Hinweis zur Jahresrechnung 2022

Unter Berücksichtigung einer Wesentlichkeitsgrenze von CHF 100 000 pro Jahr und Sachverhalt beinhaltet der «Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen VV» CHF 2,2 Millionen aufgrund des Zinsverzichts bei Darlehen zu Vorzugskonditionen und der «Liegenschaftenertrag» CHF 144,3 Millionen infolge des Zinsverzichts aus Vermietung von Immobilien zu Vorzugskonditionen, die gleichzeitig als Transferaufwand (SG 36, KG «Beiträge an öffentliche Unternehmungen») ausgewiesen werden.

15 Ausserordentlicher Aufwand

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Ausserordentlicher Aufwand (SG 38)	**–15.6**	**–16.8**	**–14.5**	1.1	7.1 %
Ausserordentlicher Personalaufwand	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Zusätzliche Abschreibungen	0.0	0.0	–0.2	–0.2	–
Ausserordentlicher Finanzaufwand	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentlicher Transferaufwand	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentlicher Transferaufwand/zusätzliche Abschreibungen auf Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträgen	–15.6	–16.8	–14.4	1.3	8.2 %
Einlagen in das Eigenkapital	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Beim ausserordentlichen Aufwand (SG 38) resultiert ein Minderaufwand von CHF 1,1 Millionen, der sich einerseits mit tieferen zusätzlichen Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen des Verwaltungsvermögens an Gemeinden und Gemeindezweckverbände (CHF –3,0 Mio.), andererseits mit höheren zusätzlichen Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen des Verwaltungsvermögens an öffentliche Unternehmungen (CHF 1,7 Mio.) begründen lässt.

16 Ausserordentlicher Ertrag

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Ausserordentlicher Ertrag (SG 48)	**2.3**	**136.2**	**3.4**	1.1	49.6 %
Ausserordentliche Steuererträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Erträge von Regalien/Konzessionen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Entgelte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche verschiedene Erträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Finanzerträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Transfererträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Entnahmen aus dem Eigenkapital	2.3	136.2	3.4	1.1	49.6 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Beim ausserordentlichen Ertrag (SG 48) fällt ein Mehrertrag von CHF 1,1 Millionen an, der auf höhere Entnahmen aus Vorfinanzierungen des Eigenkapitals – insbesondere des Fonds für Spitalinvestitionen (SIF) – zurückzuführen ist.

2.6.2.2 Investitionsrechnung

Hinweis zu ausserordentlichen Veränderungen
Ein Teil der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ist auf die Reorganisationen der GSI sowie der BKD zurückzuführen. Des Weiteren sind zusätzliche, ungeplante Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit dem seit Februar 2022 herrschenden Krieg in der Ukraine zu verzeichnen. Die Auswirkungen dieser beiden Sachverhalte auf die Investitionsrechnung werden nachfolgend separat erläutert.

Ordentliche Ausgaben
Die ordentlichen Investitionsausgaben fallen gesamthaft um rund CHF 18,5 Millionen tiefer aus als im Vorjahr.

Die ordentlichen Ausgaben bei den Sachanlagen (SG 50) sind um CHF 17,7 Millionen tiefer als in der Vorjahresrechnung. Die Abnahme ist insbesondere beim TBA auf den Rückgang von Grossprojekten für den Neu- und Ausbau der Kantonsstrassen von rund CHF 21,0 Millionen zurückzuführen.

Bei den immateriellen Anlagen (SG 52) haben die Ausgaben um CHF 9,7 Millionen abgenommen. In der GSI sind tiefere Ausgaben von CHF 2,1 Millionen infolge der Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie für die Impfstrategie und das Kontaktmanagement sowie tiefere Ausgaben von CHF 6,0 Millionen für die neue Fachapplikation Migration (NFAM) als im Vorjahr angefallen.

Bei den Darlehen (SG 54) fallen die ordentlichen Ausgaben um CHF 29,6 Millionen tiefer aus als im Vorjahr. Im GA wurden im Vorjahr Darlehen an ein Regionalspital und an eine Klinik im Gesamtumfang von CHF 36,2 Millionen gesprochen, was im aktuellen Berichtsjahr zu Minderausgaben führt.

Die ordentlichen Mehrausgaben der eigenen Investitionsbeiträge (SG 56) von gesamthaft CHF 47,2 Millionen sind insbesondere auf die neue Finanzierungsform gemäss dem Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.319) sowie dem revidierten Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; 432.210) zurückzuführen. Die neuen Rechtsgrundlagen haben zur Folge, dass im aktuellen Berichtsjahr Rückzahlungen eigener Investitionsbeiträge von «privaten Unternehmungen» im Umfang von CHF 63,9 Millionen stattgefunden haben (siehe auch SG 66). In der Jahresrechnung 2022 sind dadurch ausgabeseitig die 50-prozentigen Anteile der Gemeinden im Umfang von CHF 32,0 Millionen zu verzeichnen. Des Weiteren wurden gemäss dem AöV gegenüber dem Vorjahr mehr Projekte im öffentlichen Verkehr (öV) im Umfang von rund CHF 15,4 Millionen realisiert (siehe Anstieg der Position «öffentliche Unternehmungen»).

Ordentliche Einnahmen
Die ordentlichen Investitionseinnahmen fallen insgesamt rund CHF 45,8 Millionen höher aus als im Vorjahr.

Die Mehreinnahmen bei den Investitionsbeiträgen für eigene Rechnung (SG 63) betragen CHF 9,0 Millionen. Die Zunahme wird in wesentlicher Form beeinflusst durch die höheren eigenen Investitionsbeiträge (SG 56). Dadurch fällt die Mitfinanzierung der bernischen Gemeinden beim AöV in Zusammenhang mit dem Investitionsmehrbedarf des öV (CHF 5,1 Mio.) höher aus.

Aus Rückzahlungen von Darlehen (SG 64) resultieren Mindereinnahmen von CHF 10,9 Millionen. Als indirekte Folge der COVID-19-Pandemie verzeichnet das AWI gemäss der Position «Bund» aufgrund verzögerter Projektfortschritte eine Abnahme von gewährten (durch den Investitionshilfefonds) fremdfinanzierten Darlehen von CHF 4,6 Millionen. In der Position «öffentliche Unternehmungen» stehen sich die im Jahr 2021 zurückbezahlten Darlehen der Spitäler und Kliniken in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie von CHF 16,0 Millionen und das im Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) erhöhte Darlehen an die Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK) von CHF 10,0 Millionen gegenüber.

Der ordentliche Einnahmeüberschuss der Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge (SG 66) von CHF 62,6 Millionen ist auf die Rückzahlungen eigener Investitionsbeiträge von «privaten Unternehmungen» im wertmässigen Umfang von CHF 63,9 Millionen (inkl. Anteile der Gemeinden, vgl. auch SG 56) zurückzuführen. Infolge der neuen Finanzierungsform gemäss dem Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.319) sowie dem revidierten Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) werden im Behindertenbereich (Kinder und Jugendliche) per 1. Januar 2022 Infrastrukturpauschalen je Betreuungstag (oder vergleichbare Leistungseinheiten) über die Erfolgsrechnung, anstelle der bisherigen Finanzierungen von Investitionsprojekten über die Investitionsrechnung eingeführt (Subjekt- statt Objektfinanzierung).

Auswirkungen Krieg in der Ukraine
Mit dem Ausbruch des Kriegs in der Ukraine im Februar 2022 und der damit verbundenen Aufnahme, Unterbringung und – u.a. pädagogische – Betreuung von schutzsuchenden Personen sind in der Investitionsrechnung insbesondere betreffend die temporäre Unterkunft im Viererfeld (TUV) verschiedene Mehrausgaben angefallen.

Die Ausgaben bei den Sachanlagen (SG 50) betragen CHF 13,2 Millionen. Diese Ausgaben sind auf die Erstellung der TUV zurückzuführen. Demgegenüber steht der Gemeindeanteil von CHF 6,6 Millionen, der im Rahmen des Lastenausgleichs als Rückerstattung (SG 61) eingenommen wurde. Zusätzlich sind Ausgaben bei den immateriellen Anlagen (SG 52) von CHF 0,2 Millionen für die Anpassung der IT-Systeme (Status S, UKRAINE-Instanzen) sowie den Aufbau der Informationstechnik für die Versorgung des TUV zu verzeichnen.

Auswirkungen der Reorganisation GSI und BKD
Sowohl die Investitionsausgaben als auch -einnahmen beinhalten nachfolgende kantonsinterne, saldoneutrale Transferbuchungen. Diese sind auf die buchhalterischen Abwicklungen der Reorganisationen innerhalb der GSI (für Suchtbereich / Sozialhilfe / Erwachsene mit einer Behinderung von total CHF 109,6 Mio.) mit Beteiligung der BKD (für besondere Volksschulen von CHF 64,2 Mio.) im Gesamtumfang von je CHF 173,8 Millionen zurückzuführen:
– Eigene Investitionsbeiträge (SG 56) CHF 173,8 Millionen,
– Investitionsbeiträge für eigene Rechnung (SG 63) CHF 26,5 Millionen,
– Rückzahlungen eigener Investitionsbeiträge (SG 66) CHF 147,3 Millionen.

Die Zunahme der jeweiligen Position «private Unternehmungen» in der SG 56 bzw. SG 63 von je CHF 10,7 Millionen ist auf eine Umgliederung eines Investitionsbeitrages innerhalb der BKD zurückzuführen. Diese Umgliederung erfolgte aufgrund des Fertigstellungsgrads des entsprechenden Projekts und ist ebenfalls geldflussunwirksam.

17 Sachanlagen

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Sachanlagen (SG 50)	**–313.0**	**–293.4**	**–308.4**	4.5	1.5 %
Grundstücke	–6.4	0.0	–1.1	5.3	82.4 %
Strassen/Verkehrswege	–140.4	–114.1	–122.9	17.5	12.5 %
Wasserbau	–1.9	–2.6	–3.5	–1.6	–84.1 %
Übriger Tiefbau	–0.4	–0.2	–0.2	0.1	31.3 %
Hochbauten	–134.6	–142.6	–136.4	–1.8	–1.3 %
Waldungen	–0.0	0.0	0.0	0.0	100.0 %
Mobilien	–28.9	–33.5	–30.8	–1.9	–6.5 %
Übrige Sachanlagen	–0.4	–0.4	–13.5	–13.1	–3 152.1 %

18 Investitionen auf Rechnung Dritter

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Investitionen auf Rechnung Dritter (SG 51)	**–0.5**	**0.0**	**–0.2**	0.4	66.7 %
Grundstücke	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Strassen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Wasserbau	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übriger Tiefbau	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Hochbauten	–0.5	0.0	–0.2	0.4	66.7 %
Waldungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Mobilien	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige Sachanlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

19 Immaterielle Anlagen

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Immaterielle Anlagen (SG 52)	**–38.5**	**–49.4**	**–29.0**	9.5	24.8%
Software	–34.2	–14.7	–24.2	10.0	29.3%
Patente/Lizenzen	0.0	–0.1	0.0	0.0	0.0%
Übrige immaterielle Anlagen	–4.3	–34.6	–4.8	–0.5	–10.9%

20 Darlehen

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Darlehen (inkl. passivierte Darlehen) (SG 54)	**–56.9**	**–32.7**	**–27.3**	29.6	52.0%
Bund	–4.0	–2.5	–2.8	1.2	30.0%
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	–1.6	–4.3	–1.5	0.1	5.6%
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Öffentliche Unternehmungen	–42.3	–8.9	–9.1	33.2	78.5%
Private Unternehmungen	–9.1	–17.0	–13.9	–4.9	–53.5%
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%

21 Beteiligungen und Grundkapitalien

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Beteiligungen und Grundkapitalien (SG 55)	**0.0**	**0.0**	**0.0**	0.0	0.0%
Bund	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Öffentliche Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Private Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%

22 Eigene Investitionsbeiträge

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Eigene Investitionsbeiträge (SG 56)	**–116.2**	**–119.7**	**–337.1**	–221.0	–190.3%
Bund	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	–32.9	–35.0	–88.4	–55.6	–169.2%
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Öffentliche Unternehmungen	–55.5	–72.3	–71.7	–16.3	–29.3%
Private Unternehmungen	–27.8	–12.4	–177.0	–149.1	–535.7%
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%

23 Durchlaufende Investitionsbeiträge

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Durchlaufende Investitionsbeiträge (SG 57)	**–19.4**	**–13.9**	**–11.0**	8.3	43.0 %
Bund	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Kantone und Konkordate	–0.0	0.0	0.0	0.0	100.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	–19.4	–13.9	–11.0	8.3	43.0 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige zu aktivierende Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

24 Ausserordentliche Investitionen

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Ausserordentliche Investitionen (SG 58)	**0.0**	**0.0**	**0.0**	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Investitionen für Sachanlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Investitionen für immaterielle Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Investitionen für Darlehen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Investitionen für Beteiligungen und Grundkapitalien	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Investitionsbeiträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige ausserordentliche Investitionen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

25 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen (SG 60)	**3.7**	**0.1**	**4.0**	0.3	9.5 %
Übertragung von Grundstücken	0.5	0.0	0.9	0.4	90.1 %
Übertragung von Strassen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übertragung von Wasserbauten	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übertragung übrige Tiefbauten	0.0	0.0	1.5	1.5	–
Übertragung Hochbauten	1.8	0.0	0.0	–1.8	–99.0 %
Übertragung Waldungen	0.0	0.0	0.0	0.0	3 668.7 %
Übertragung Mobilien	1.4	0.1	1.6	0.3	18.6 %
Übertragung übrige Sachanlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

26 Rückerstattungen

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Rückerstattungen (SG 61)	**3.8**	**4.2**	**9.2**	5.4	143.5 %
Grundstücke	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Strassen	3.1	3.2	2.4	–0.7	–22.6 %
Wasserbau	0.1	1.0	0.0	–0.1	–100.0 %
Tiefbau	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Hochbauten	0.5	0.0	6.8	6.2	1 139.9 %
Waldungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Mobilien	0.0	0.0	0.0	–0.0	–38.5 %
Verschiedene Sachanlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

27 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen (SG 62)	**4.5**	**0.0**	**3.7**	–0.8	–17.6 %
Software	4.5	0.0	0.0	–4.5	–99.4 %
Patente/Lizenzen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige immaterielle Anlagen	0.0	0.0	3.7	3.7	41 622.5 %

28 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Investitionsbeiträge für eigene Rechnung (SG 63)	**55.3**	**61.2**	**90.8**	35.4	64.0 %
Bund	26.7	36.7	25.8	–1.0	–3.6 %
Kantone und Konkordate	0.2	0.4	0.8	0.7	386.4 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	27.6	24.1	53.5	25.9	94.0 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	0.9	0.0	0.0	–0.9	–100.0 %
Private Unternehmungen	0.0	0.0	10.7	10.7	108 907.5 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige eigene Investitionsbeiträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

29 Rückzahlung von Darlehen

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Rückzahlung von Darlehen (SG 64)	**39.6**	**28.2**	**28.7**	–10.9	–27.5 %
Bund	5.9	12.0	1.4	–4.5	–76.5 %
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	3.7	4.5	4.3	0.6	14.8 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	24.5	7.7	17.6	–6.9	–28.0 %
Private Unternehmungen	5.5	4.0	5.4	–0.1	–1.7 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

30 Übertragung von Beteiligungen

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Übertragung von Beteiligungen (SG 65)	**4.9**	**0.0**	**0.0**	–4.9	–100.0 %
Bund	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	4.9	0.0	0.0	–4.9	–100.0 %
Private Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übertragung von Beteiligungen Übrige	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

31 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge (SG 66)	**1.5**	**0.6**	**211.5**	210.0	13 966.4 %
Bund	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Unternehmungen	1.5	0.6	211.5	210.0	13 966.4 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Rückzahlung von eigenen Investitionsbeiträgen Übrige	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

32 Durchlaufende Investitionsbeiträge

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Durchlaufende Investitionsbeiträge (SG 67)	**19.4**	**13.9**	**11.0**	–8.3	–43.0 %
Bund	19.4	13.9	11.0	–8.3	–43.0 %
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

33 Ausserordentliche Investitionseinnahmen

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Ausserordentliche Investitionseinnahmen (SG 68)	**0.0**	**0.0**	**0.0**	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Investitionseinnahmen für Sachanlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Investitionseinnahmen für immaterielle Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Rückzahlung von Darlehen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Übertragung von Beteiligungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige ausserordentliche Investitionseinnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

34 Investitionen und Desinvestitionen nach Kategorien

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
1210 Langfristige Finanzanlagen				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Einnahmen	4.9	0.0	–4.9	–100.0 %
Saldo	4.9	0.0	–4.9	–100.0 %
1220 Beteiligungen				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Saldo	0.0	0.0	0.0	0.0 %
1230 Langfristige Darlehen				
Ausgaben	–56.9	–27.3	29.6	52.0 %
Einnahmen	39.6	28.7	–10.9	–27.5 %
Saldo	–17.3	1.4	18.7	108.1 %
1240 Andere				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Saldo	0.0	0.0	0.0	0.0 %
1300 Investitionsbeiträge				
Ausgaben	–135.3	–289.8	–154.4	–114.1 %
Einnahmen	21.8	233.2	211.4	971.1 %
Saldo	–113.6	–56.5	57.0	50.2 %
1400 Passivierte Investitionsbeiträge				
Ausgaben	–0.2	–58.4	–58.2	–30 667.4 %
Einnahmen	34.2	60.9	26.8	78.4 %
Saldo	34.0	2.5	–31.5	–92.7 %
2110 Mobiliar und Einrichtungen				
Ausgaben	–2.6	–4.1	–1.5	–57.1 %
Einnahmen	0.1	0.0	–0.1	–100.0 %
Saldo	–2.5	–4.1	–1.6	–62.6 %
2120 Fahrzeuge				
Ausgaben	–12.5	–12.3	0.2	1.8 %
Einnahmen	1.3	1.1	–0.3	–19.4 %
Saldo	–11.2	–11.2	–0.0	–0.3 %
2130 Maschinen und Apparate				
Ausgaben	–8.8	–7.8	1.0	11.0 %
Einnahmen	0.3	0.3	–0.0	–7.2 %
Saldo	–8.5	–7.5	0.9	11.1 %
2140 Werkzeuge und Geräte				
Ausgaben	–1.4	–1.1	0.3	20.4 %
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	19.3 %
Saldo	–1.4	–1.1	0.3	20.8 %
2150 Informatik				
Ausgaben	–2.5	–1.7	0.8	31.6 %
Einnahmen	0.0	0.3	0.3	6 121.2 %
Saldo	–2.5	–1.4	1.1	44.4 %
2160 Schulinformatik				
Ausgaben	–0.4	–1.3	–0.9	–247.6 %
Einnahmen	0.0	0.0	–0.0	–100.0 %
Saldo	–0.4	–1.3	–0.9	–248.1 %
2170 Übriges mobiles Sachanlagevermögen				
Ausgaben	–2.3	–14.0	–11.7	–521.0 %

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Einnahmen	0.0	6.6	6.6	41 020.2 %
Saldo	–2.2	–7.4	–5.2	–231.4 %
2221 Unbebautes Land				
Ausgaben	–0.1	–0.6	–0.6	–767.6 %
Einnahmen	0.1	0.1	0.1	167.4 %
Saldo	–0.0	–0.5	–0.5	–2 214.8 %
2222 Liegenschaften				
Ausgaben	–139.4	–135.9	3.4	2.5 %
Einnahmen	10.1	11.2	1.1	11.1 %
Saldo	–129.3	–124.8	4.5	3.5 %
2223 Infrastruktur				
Ausgaben	–143.7	–131.8	12.0	8.3 %
Einnahmen	15.8	11.8	–4.0	–25.3 %
Saldo	–127.9	–119.9	7.9	6.2 %
2224 Kulturgüter				
Ausgaben	–0.0	–0.5	–0.5	–46 701 875.0 %
Einnahmen	0.0	0.5	0.5	–
Saldo	–0.0	0.0	0.0	100.0 %
2225 Übriges nicht-realisierbares Sachanlagevermögen				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Saldo	0.0	0.0	0.0	0.0 %
3010 Patente, Know-how, Rezepte				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Saldo	0.0	0.0	0.0	0.0 %
3020 Marken, Muster, Modelle				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Saldo	0.0	0.0	0.0	0.0 %
3030 Lizenzen, Konzessionen, Nutzungsrechte				
Ausgaben	–4.3	–2.0	2.3	52.8 %
Einnahmen	0.0	3.7	3.7	41 622.5 %
Saldo	–4.3	1.7	6.0	138.4 %
3040 Urheberrechte, Verlagsrechte, Vertragsrechte				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Saldo	0.0	0.0	0.0	0.0 %
3050 Übrige immaterielle Anlagen				
Ausgaben	0.0	–0.3	–0.3	–
Einnahmen	0.0	0.1	0.1	–
Saldo	0.0	–0.2	–0.2	–
3150 Software				
Ausgaben	–34.2	–24.2	10.0	29.2 %
Einnahmen	4.6	0.4	–4.2	–91.3 %
Saldo	–29.7	–23.8	5.8	19.7 %
3160 Schulsoftware				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Saldo	0.0	0.0	0.0	0.0 %

2.6.2.3 Bilanz

35 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2021	Rechnung 31.12.2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (KG 100)	**99.5**	**221.0**	121.5	122.1%
Kasse	0.7	0.8	0.1	14.6%
Bank	98.8	220.2	121.4	122.9%
Kurzfristige Geldmarktanlagen	0.0	0.0	0.0	0.0%
Debit- und Kreditkarten	0.0	0.0	–0.0	–95.2%
Übrige flüssige Mittel	0.0	0.0	0.0	0.0%

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen (KG 100) nehmen um CHF 121,5 Millionen zu. Weiterführende Erläuterungen sind der Geldflussrechnung des vorliegenden Geschäftsberichts unter dem Kapitel 2.5 zu entnehmen.

36 Forderungen

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2021	Rechnung 31.12.2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Forderungen (KG 101)	**3 395.4**	**3 629.9**	234.4	6.9%
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	218.3	401.2	183.0	83.8%
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten (manuell)	13.4	–201.1	–214.5	–1 602.5%
Wertberichtigung Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	–29.0	–30.7	–1.7	–5.7%
Kontokorrente mit Dritten	514.2	584.8	70.6	13.7%
Steuerforderungen	1 534.3	1 641.8	107.5	7.0%
Steuerforderungen für Gemeinden und Kirchgemeinden	994.3	1 034.8	40.5	4.1%
Steuerforderungen Anteile der direkten Bundessteuer	243.9	279.6	35.7	14.6%
Wertberichtigung Steuerforderungen	–102.9	–90.5	12.5	12.1%
Wertberichtigung Handänderungssteuern	–0.0	–0.0	–0.0	–392.3%
Anzahlungen an Dritte	1.2	1.1	–0.1	–9.0%
Transferforderungen	5.8	6.0	0.2	3.5%
Interne Kontokorrente	1.6	1.6	–0.0	–1.2%
Vorschüsse für vorläufige Verwaltungsausgaben	0.1	0.1	–0.0	–6.7%
Übrige Forderungen	0.4	1.3	0.9	197.7%

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Bei den Forderungen (KG 101) resultiert eine Zunahme von insgesamt CHF 234,4 Millionen. Die Abnahme der «Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten» (inkl. manuellen Forderungen) von insgesamt CHF 31,5 Millionen resultiert vorwiegend aus den ausstehenden Forderungen beim AKVB im Zusammenhang mit dem Lastenausgleich der Gemeinden. Der dabei berücksichtigte Negativsaldo von CHF 214,5 Millionen der manuellen Forderungen ist auf die bereits eingeleiteten Massnahmen im Hinblick auf die Einführung von SAP KTBE per 1. Januar 2023 und der damit zusammenhängenden Migration der Offenposten, insbesondere der LAVLEB-Raten für das Schuljahr 2022/2023 (Januar bis Juli 2023) des AKVB, zurückzuführen. Die Zunahme der «Kontokorrente mit Dritten» in der Höhe von CHF 70,6 Millionen steht vorwiegend in Verbindung mit der Saldoveränderung der Kontokorrente der SV (CHF 40,9 Mio.) sowie der Finanzverwaltung (CHF 16,8 Mio.) mit dem Bund. Im Allgemeinen ist sowohl die Zunahme der «Steuerforderungen» von 107,5 Millionen als auch die Zunahme der «Steuerforderungen für Gemeinden und Kirchgemeinden» von CHF 40,5 Millionen sowie die Zunahme der «Steuerforderungen Anteile der direkten Bundessteuer» von CHF 35,7 Millionen vom Zahlungsverhalten und dem jeweiligen Veranlagungsstand der Steuerpflichtigen abhängig. Im Vergleich zum Vorjahr ist bei der Position «Wertberichtigung Steuerforderungen» die Abnahme von insgesamt CHF 12,5 Millionen zu verzeichnen, welche insbesondere durch die COVID-19-Pandemie bedingte Anpassung bei der SV von rund CHF 9,6 Millionen positiv beeinflusst wird.

37 Kurzfristige Finanzanlagen

2021 in Millionen CHF	Kurzfristige Darlehen	Verzinsliche Anlagen	Festgelder	Übrige kurzfristige Finanzanlagen	Buchwert Total
Finanzanlagen per 01.01.	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Zugänge	0.2	0.0	0.0	0.0	0.2
Übertragungen vom VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	–0.2	0.0	0.0	0.0	–0.2
Übertragungen ins VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Verkehrswertanpassungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Finanzanlagen per 31.12.	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
davon zweckgebunden	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

2022 in Millionen CHF	Kurzfristige Darlehen	Verzinsliche Anlagen	Festgelder	Übrige kurzfristige Finanzanlagen	**Buchwert Total**
Finanzanlagen per 01.01.	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**0.0**
Zugänge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Übertragungen vom VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Übertragungen ins VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Verkehrswertanpassungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Finanzanlagen per 31.12.	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**0.0**
davon zweckgebunden	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Es bestehen weder per 31. Dezember 2021 noch per 31. Dezember 2022 kurzfristige Finanzanlagen (KG 102).

38 Aktive Rechnungsabgrenzungen

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2021	Rechnung 31.12.2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Aktive Rechnungsabgrenzungen (KG 104)	**1 959.6**	**1 129.7**	–829.8	–42.3 %
Personalaufwand	0.0	0.0	–0.0	–75.5 %
Sach- und übriger Betriebsaufwand	37.8	28.8	–9.0	–23.7 %
Steuern	941.4	292.4	–649.0	–68.9 %
Transfers der Erfolgsrechnung	854.5	708.0	–146.4	–17.1 %
Finanzaufwand/Finanzertrag	14.8	12.0	–2.8	–18.6 %
Übriger betrieblicher Ertrag	49.8	25.2	–24.6	–49.3 %
Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung	31.2	29.5	–1.7	–5.5 %
Aktive Rechnungsabgrenzungen Bilanzpositionen	30.2	33.8	3.6	11.7 %
Übrige aktive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung	0.0	0.0	0.0	0.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Die aktiven Rechnungsabgrenzungen (KG 104) sinken um CHF 829,8 Millionen auf einen Bestand von CHF 1129,7 Millionen. Die Position «Steuern» verzeichnet gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme von CHF 649,0 Millionen und ist vorwiegend auf das im Berichtsjahr durch die SV zurückgeforderte Guthaben des Kantonsanteils am Verrechnungssteuerertrag des Bundes zurückzuführen. Bei der Position «Transfer der Erfolgsrechnung» resultiert ebenfalls eine Abnahme von insgesamt CHF 146,4 Millionen, die hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, dass im AWI die vorjährige Verrechnung der Bundesbeiträge für die Härtefälle im Umfang von rund CHF 204,3 Millionen höher ausgefallen ist. Des Weiteren reduziert sich die Abgrenzung für den Kantonsanteil am Verrechnungssteuerertrag des Bundes der SV um CHF 66,0 Millionen. Im Hinblick auf die Einführung von SAP KTBE per 1. Januar 2023 resp. der damit einhergehenden zeitlich limitierten Bearbeitungs- und Zahlungsmöglichkeiten von laufenden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten (vgl. Ziffer 48) erfolgte beim GA eine Zunahme der Abgrenzungen aufgrund der bereits bezahlten Beiträge für das Folgejahr an die Leistungserbringenden im ambulanten Pflegebereich für die Versorgungssicherheit in der Höhe von CHF 10,5 Millionen. Zudem wurden beim AIS insgesamt CHF 95,4 Millionen aktive Rechnungsabgrenzungen vorgenommen. Diese sind auf den im Jahr 2022 zu erwartenden Minderaufwand für den Lastenausgleich Sozialhilfe (CHF 22,9 Mio.), auf die höheren Akontozahlungen infolge höherer Anzahl an Betreuenden an die regionalen Partnerinnen und Partner im Asylwesen für das erste Quartal 2023 (CHF 32,8 Mio.) sowie auf die Globalpauschalen 1 und 2 des vierten Quartals 2022 für die Schutzsuchenden aus der Ukraine (CHF 31,2 Mio.) zurückzuführen. In Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine wurden im AIS zudem insgesamt CHF 9,9 Millionen

für die ausstehende Integrations- und Verwaltungskostenpauschale aktiv abgegrenzt. Zusätzlich resultiert aus den aktiven Rechnungsabgrenzungen beim MBA für Beiträge an subventionierte Schulen und ausserkantonale Schulgeldbeiträge eine Zunahme von CHF 22,0 Millionen. Die Abnahme der Position «Übriger betrieblicher Ertrag» von CHF 24,6 Millionen erklärt sich zu grossen Teilen mit den Änderungen des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.319) sowie der Verordnung vom 24. Oktober 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV; BSG 213.316.1). Dadurch wurden die Überschussabrechnungen für die Massnahmenkosten der KESB um ein Quartal nach hinten verschoben, sodass tiefere Erträge aus Rückforderungen im Umfang von CHF 14,8 Millionen abgegrenzt wurden. Infolge des Verlaufs der COVID-19-Pandemie und der damit zusammenhängenden Aufhebung der Massnahmen zu deren Bewältigung im aktuellen Berichtsjahr resultieren des Weiteren beim GA im Vergleich zum Vorjahr tiefere Abgrenzungsbuchungen in der Höhe von CHF 14,3 Millionen.

39 Vorräte und angefangene Arbeiten

in Millionen CHF	Rechnung 31. 12. 2021	Rechnung 31. 12. 2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Vorräte und angefangene Arbeiten (KG 106)	**17.5**	**19.6**	2.1	11.9 %
Handelswaren (Vorräte)	18.8	20.0	1.2	6.3 %
Wertberichtigung Handelswaren (Vorräte)	–9.4	–9.4	–0.1	–0.8 %
Roh- und Hilfsmaterial	6.9	7.6	0.7	9.6 %
Wertberichtigung Roh- und Hilfsmaterial	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Halb- und Fertigfabrikate	0.7	0.8	0.0	2.9 %
Wertberichtigung Halb- und Fertigfabrikate	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Angefangene Arbeiten	0.4	0.4	–0.0	–9.2 %
Wertberichtiung Angefangene Arbeiten	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Geleistete Anzahlungen	0.0	0.3	0.3	31 800 000.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Die Vorräte und angefangene Arbeiten (KG 106) nehmen um CHF 2,1 Millionen zu. Aufgrund der geringen Abweichung erfolgt keine Kommentierung.

40 Finanzanlagen im Finanzvermögen

2021 in Millionen CHF	Aktien und Anteilscheine	Verzinsliche Anlagen	Langfristige Forderungen	Übrige langfristige Finanzanlagen	Buchwert Total
Finanzanlagen per 01.01.	3.2	2.0	1.1	0.0	6.3
Zugänge	0.0	0.0	0.2	0.0	0.2
Übertragungen vom VV	4.9	0.0	0.0	0.0	4.9
Abgänge	–13.0	–0.7	–1.2	0.0	–15.0
Übertragungen ins VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Verkehrswertanpassungen	8.4	0.0	0.5	0.0	8.8
Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Finanzanlagen per 31.12.	3.4	1.2	0.6	0.0	5.2
davon zweckgebunden	2.2	1.2	0.0	0.0	3.5

2022 in Millionen CHF	Aktien und Anteilscheine	Verzinsliche Anlagen	Langfristige Forderungen	Übrige langfristige Finanzanlagen	**Buchwert Total**
Finanzanlagen per 01.01.	**3.4**	**1.2**	**0.6**	**0.0**	**5.2**
Zugänge	24.9	4.2	1.4	0.0	30.5
Übertragungen vom VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	0.0	0.0	–0.6	0.0	–0.7
Übertragungen ins VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Verkehrswertanpassungen	–0.4	1.3	–0.3	0.0	0.6
Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Finanzanlagen per 31.12.	**27.9**	**6.7**	**1.0**	**0.0**	**35.6**
davon zweckgebunden	26.7	5.3	0.0	0.0	32.0

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Die Finanzanlagen im Finanzvermögen (KG 107) nehmen gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 30,4 Millionen auf einen Bestand von CHF 35,6 Millionen zu. Die Zugänge in der Höhe von CHF 30,5 Millionen betreffen grösstenteils die Bilanzierung des Helene Welti-Fonds, der sich aus Wertaktien (CHF 24,9 Mio.) sowie Obligationen (CHF 4,2 Mio.) zusammensetzt. Die detaillierten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr und weiterführende Informationen zu «Aktien und Anteilscheine» sind der nachfolgenden Beteiligungsliste des Finanzvermögens zu entnehmen.

Hinweis
Die zweckgebundenen Finanzanlagen betreffen Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die über eigene – zweckgebundene – Anlagen verfügen (vgl. auch Ziffer 54).

in CHF	Rechtsform	Buchwert 31.12.21	Buchwert 31.12.22	Anteil Kanton Bern (in %) 31.12.21	Anteil Kanton Bern (in %) 31.12.22	Aktien-, Genossenschafts- oder Dotationskapital	Anzahl Rechte	Nominalwert
Beteiligungen Finanzvermögen		3 437 246	27 910 834					
TEAG Technologiepark-Immobilien AG, Bern	AG	1 188 800	1 176 490	22.50 %	22.50 %	4 800 000	1 080	1 080 000
Übrige, nicht zweckgebundene Beteiligungen	Diverse	200	200	–	–	–	–	–
Übrige, zweckgebundene Beteiligungen[1)]	Diverse	2 248 246	26 734 144	–	–	–	–	–

[1)] Für Zwecke der Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit gebundenes Finanzvermögen. Die Buchwerte entsprechen den am Abschlussstichtag gültigen Aktienkursen.

AG = Aktiengesellschaft

41 Sachanlagen im Finanzvermögen

2021 in Millionen CHF	Grundstücke unbebaut	Gebäude inkl. Grundstücke bebaut	Mobilien	Anlagen im Bau	Anzahlungen	Übrige Sachanlagen	Buchwert Total
Stand per 01.01.	114.3	51.3	0.0	0.0	0.0	0.0	165.7
Zugänge	0.0	0.0	0.0	0.1	0.0	0.0	0.1
Übertragungen vom VV	0.0	2.3	0.0	0.0	0.0	0.0	2.3
Abgänge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Übertragungen ins VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Verkehrswertanpassungen	27.6	–3.1	0.0	0.0	0.0	0.0	24.5
Umgliederungen	2.2	–2.0	0.0	–0.1	0.0	0.0	0.0
Stand per 31.12.	144.1	48.5	0.0	0.0	0.0	0.0	192.6
davon Anlagen in Leasing	0.0	1.3	0.0	0.0	0.0	0.0	1.3
davon verpfändete Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
davon Baurechte	100.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	100.9

2022 in Millionen CHF	Grundstücke unbebaut	Gebäude inkl. Grundstücke bebaut	Mobilien	Anlagen im Bau	Anzahlungen	Übrige Sachanlagen	**Buchwert Total**
Stand per 01.01.	**144.1**	**48.5**	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**192.6**
Zugänge	26.6	0.0	0.0	0.4	0.0	0.0	27.1
Übertragungen vom VV	0.3	0.6	0.0	0.0	0.0	1.5	2.4
Abgänge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Übertragungen ins VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Verkehrswertanpassungen	6.3	10.3	0.0	0.0	0.0	–0.1	16.5
Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Stand per 31.12.	**177.4**	**59.3**	**0.0**	**0.4**	**0.0**	**1.4**	**238.6**
davon Anlagen in Leasing	0.0	1.3	0.0	0.0	0.0	0.0	1.3
davon verpfändete Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
davon Baurechte	101.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	101.7

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Die Sachanlagen im Finanzvermögen (KG 108) nehmen gegenüber dem Vorjahr um CHF 46,0 Millionen auf CHF 238,6 Millionen zu. Die Zunahme von rund CHF 26,6 Millionen im Bereich «Grundstücke unbebaut» ist insbesondere auf die Sicherung von Grundstücken

aus dem Vorhaben A5 Westumfahrung Biel als strategische Landreserven zurückzuführen. Zudem wurden aufgrund von Marktschwankungen erfolgsneutrale Verkehrswertanpassungen über die Neubewertungsreserve (vgl. auch Ziffer 60) von CHF 6,3 Millionen in der Kategorie «Grundstücke unbebaut» und CHF 10,3 Millionen in der Kategorie «Gebäude inkl. Grundstücke bebaut» getätigt.

Zum Verkauf stehende Grundstücke und Gebäude im Finanzvermögen

Schlosswil, Schlossweg 1, Gbbl-Nr. 873 (Baurecht)
Le Landeron, Landwirtschaftsland, Gbbl-Nr. 6622
Bern, Hinterer Schermen, Gbbl-Nr. 4560 (Wirtschaftsförderung, Promotionsland)
Bern, Wölflistrasse, Gbbl-Nr. 4369, Kaufrecht (Wirtschaftsförderung, Promotionsland)
Gampelen, Miteigentum, Gbbl-Nrn. 2579–1/-2 (Wirtschaftsförderung, Promotionsland)
Lyss (Busswil), Aumatt, Gbbl-Nr. 323 (Wirtschaftsförderung, Promotionsland)
Münchenbuchsee, Ursprung/Seedorfweg, Gbbl-Nr. 1000 (Baurecht)
Münchenbuchsee, Talstrasse, Gbbl-Nr. 1377 (Baurecht)
Meiringen, Amthausgasse 8, Amtshaus, Gbbl-Nr. 5
Erlach, Amthausgasse 18+20, Amtshaus und Stöckli, Gbbl-Nr. 18
Büren a.d. Aare, Schloss Büren, Gbbl-Nr. 12
Trachselwald, Schloss, Gbbl-Nr. 104
Münchenwiler, Schloss, Gbbl-Nr. 587
Bern, Gerechtigkeitsgasse 81, Bürogebäude und Restaurant, Gbbl-Nr. 139 (Baurecht)
Ins, Bandrain, Gbbl. 4442 (Wirtschaftsförderung, Promotionsland)
Brügg, Gbbl. Nr. 1144 (ehemaliger Expo-Parkplatz), Wirtschaftsförderung (Promotionsland)
Ostermundigen, Mösli, Gbbl. Nr. 7328, Wirtschaftsförderung (Promotionsland) für den nicht resevierten Teil

42 Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2021	Rechnung 31.12.2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (KG 109)	**0.0**	**0.0**	0.0	0.0%
Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	0.0	0.0	0.0	0.0%
Forderungen gegenüber Fonds im Fremdkapital	0.0	0.0	0.0	0.0%

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Es bestehen weder per 31. Dezember 2021 noch per 31. Dezember 2022 Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (KG 109). Die Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital sind in der nachfolgenden Ziffer 54 erläutert.

43 Sachanlagen im Verwaltungsvermögen

Anlagen-kategorie	Bezeichnung	Nutzungs-dauer
Strassen		
	Deckbelag: Gleisanlagen, Kantons- und Nationalstrassen, Strassen und Plätze	12 Jahre
	Kunstbauten	25 Jahre
	Übrige Kunstbauten	25 Jahre
	Ober-/Unterbau: Gleisanlagen, Kantons- und Nationalstrassen, Strassen und Plätze	40 Jahre
	Kunstbauten (Brücken und Tunnel)	40 Jahre
Wasserbau		
	Gewässerkorrektionen	50 Jahre
Hochbauten/Gebäude		
	Technische Anlagen, Gebäude	10 Jahre
	Schleusen und Wehranlagen, Gebäude (Ausbau/Installation)	15 Jahre
	Industrie und Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, übriges nichtrealisierbares Sachanlagevermögen (Übriges Gebäude)	20 Jahre
	Freizeit-Sport-Erholung, Fürsorge und Gesundheit, Gastgewerbe und Fremdenverkehr, Handel und Verwaltung, Justiz und Polizei, Kultur und Geselligkeit, Kultus, Militär- und Schutzanlagen, PPP-Handel und Verwaltung, sonstige Liegenschaften, Unterricht-Bildung-Forschung, Verkehrsanlagen, Waldungen, Wohnen (Übriges Gebäude)	25 Jahre
	Technische Anlagen (in Rohbau)	40 Jahre
	Industrie und Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft (in Rohbau)	60 Jahre
	Freizeit-Sport-Erholung, Fürsorge und Gesundheit, Gastgewerbe und Fremdenverkehr, Handel und Verwaltung, Justiz und Polizei, Kultur und Geselligkeit, Militär- und Schutzanlagen, PPP-Handel und Verwaltung, Schleusen und Wehranlagen, Unterricht-Bildung-Forschung, Verkehrsanlagen, Wohnen (in Rohbau)	80 Jahre
Mobilien		
	Streifenwagen	2 Jahre
	2-Räder-Fahrzeuge, Personenwagen	4 Jahre
	Büromaschinen, elektronische Anlagen und Geräte, Netzwerk-Infrastruktur (inkl. Server), Personalcomputer und Peripherie-Geräte, Sicherheitseinrichtungen, sonstige Fahrzeuge, sonstige Informatik-Anlagen, sonstige Werkzeuge und Geräte	5 Jahre
	Lieferwagen	6 Jahre
	Büro- und Geschäftsmobiliar, Dienstkleidung, Einbauten in Fremdmietobjekte, Funkgeräte, Kleinfahrzeuge, Lastwagen, Produktionsanlagen, sonstige Einrichtungen, sonstige Maschinen und Apparate, Spezialfahrzeuge, Waffen, Werkzeuge und Geräte der Produktion	10 Jahre
	Laboreinrichtungen, Lagereinrichtungen, Schiffe, Werkstatteinrichtungen	15 Jahre
	Öffentliche Verkehrsmittel	25 Jahre
Übrige Sachanlagen		
	Sonstige mobile Sachanlagen	5 Jahre
	Fahrnisbauten	10 Jahre
	Infrastrukturanlagen für Funk- und Telekommunikationsverbindungen	12 Jahre
	Beleuchtungs- und Signalanlagen	20 Jahre
	Sonstiges Infrastrukturvermögen, Bauten	25 Jahre
	Übriges nichtrealisierbares Sachanlagevermögen, Bauten (in Rohbau)	60 Jahre

2021 in Millionen CHF	Grund-stücke	Strassen	Wasser-bau	Hoch-bauten, Gebäude	Wald-ungen	Mobilien	Anlagen im Bau	Übrige Sachan-lagen	Total
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	10.7	2 424.9	56.3	5 556.6	47.8	470.9	252.9	69.7	8 889.9
Zugänge	0.1	2.2	0.0	46.9	0.0	28.1	235.4	0.8	313.6
Übertragungen vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	–0.1	–82.4	–1.5	–71.6	0.0	–29.8	–2.4	–0.6	–188.4
Übertragungen ins FV	0.0	0.0	0.0	–3.7	0.0	0.0	0.0	0.0	–3.7
Umgliederungen	0.0	92.9	1.5	174.7	0.0	10.6	–285.4	3.9	–1.7
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	10.7	2 437.6	56.4	5 702.9	47.8	479.8	200.6	73.8	9 009.6
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	–0.1	–1 252.8	–10.0	–2 869.1	0.0	–343.8	–22.1	–53.9	–4 551.7
Planmässige Abschreibungen	0.0	–82.3	–1.1	–141.1	0.0	–34.4	0.0	–3.9	–262.9
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	0.0	–0.9	0.0	–11.2	0.0	–0.2	2.6	0.0	–9.7
Wertaufholungen (reversed impairments) (+)	0.0	0.0	0.0	1.4	0.0	1.2	0.0	0.0	2.7
Abschreibungen auf Abgänge	0.0	80.6	0.0	53.6	0.0	28.2	0.0	0.6	163.0
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.0	0.0	1.4	0.0	0.0	0.0	0.0	1.4
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	–17.1	0.0	0.2	17.1	–0.2	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	–0.1	–1 255.3	–11.1	–2 981.9	0.0	–348.9	–2.5	–57.4	–4 657.1
Buchwert per 01.01.	10.6	1 172.1	46.3	2 687.5	47.8	127.1	230.8	15.9	4 338.2
Buchwert per 31.12.	10.6	1 182.4	45.3	2 721.0	47.8	130.9	198.1	16.4	4 352.5
davon Anlagen in Leasing	0.0	0.0	0.0	136.2	0.0	9.4	0.0	0.0	145.7
davon verpfändete Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Buchwert von Übertragungen ins FV	0.0	0.0	0.0	–2.3	0.0	0.0	0.0	0.0	–2.3

2022 in Millionen CHF	Grundstücke	Strassen	Wasserbau	Hochbauten, Gebäude	Waldungen	Mobilien	Anlagen im Bau	Übrige Sachanlagen	**Total**
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	**10.7**	**2 437.6**	**56.4**	**5 702.9**	**47.8**	**479.7**	**200.6**	**73.8**	**9 009.6**
Zugänge	1.1	–0.7	0.2	24.8	0.0	28.3	248.5	9.0	311.1
Übertragungen vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	–0.6	–96.7	–0.1	–64.1	0.0	–31.5	–12.7	–21.4	–227.1
Übertragungen ins FV	0.0	0.0	0.0	–4.7	0.0	0.0	0.0	–5.8	–10.5
Umgliederungen	0.0	115.2	0.2	59.0	0.0	7.9	–195.5	11.9	–1.4
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	**11.2**	**2 455.4**	**56.7**	**5 717.9**	**47.8**	**484.4**	**240.9**	**67.5**	**9 081.7**
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	**–0.1**	**–1 255.3**	**–11.1**	**–2 981.9**	**0.0**	**–348.9**	**–2.5**	**–57.4**	**–4 657.1**
Planmässige Abschreibungen	0.0	–82.4	–1.1	–141.8	0.0	–34.2	0.0	–3.0	–262.6
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	0.0	–0.6	0.0	–3.0	0.0	–0.5	0.0	0.0	–4.0
Wertaufholungen (reversed impairments) (+)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	1.4	0.0	0.0	1.4
Abschreibungen auf Abgänge	0.0	95.5	0.0	57.4	0.0	29.9	0.0	14.8	197.7
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.0	0.0	3.8	0.0	0.0	0.0	4.3	8.1
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.4	0.0	–0.9	0.5	0.0	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	**–0.1**	**–1 242.8**	**–12.3**	**–3 065.1**	**0.0**	**–353.1**	**–1.9**	**–41.3**	**–4 716.6**
Buchwert per 01.01.	**10.6**	**1 182.4**	**45.3**	**2 721.0**	**47.8**	**130.9**	**198.1**	**16.4**	**4 352.5**
Buchwert per 31.12.	**11.1**	**1 212.6**	**44.4**	**2 652.8**	**47.8**	**131.2**	**239.0**	**26.2**	**4 365.1**
davon Anlagen in Leasing	0.0	0.0	0.0	134.7	0.0	7.5	0.0	0.0	142.2
davon verpfändete Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Buchwert von Übertragungen ins FV	0.0	0.0	0.0	–0.9	0.0	0.0	0.0	–1.5	–2.4

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Sachanlagen im Verwaltungsvermögen (KG 140) nehmen um rund CHF 12,6 Millionen auf CHF 4365,1 Millionen zu. Grundsätzlich werden im TBA die Ausgaben und Einnahmen für Kantonsstrassen in der Anlagekategorie «Anlagen im Bau» bewirtschaftet. Mit Ausnahme einzelner Grossprojekte ab einem Volumen von CHF 20,0 Millionen Gesamtbaukosten (Umfahrung Wilderswil, Korrektion Bolligenstrasse, Ortsdurchfahrt Münsingen, Verkehrsmanagement Bern Nord) werden die Ausgaben der mittleren und kleineren Projekte quartalsweise von Anlagen im Bau auf die definitiven Anlagen der «Strassen» umgegliedert. Dieses Vorgehen verursacht die Umklassierungen von den «Anlagen im Bau» zugunsten der «Strassen» von rund CHF 115,2 Millionen. Die Abgänge von CHF 96,7 Millionen sind insbesondere durch die Ausbuchung der nach 40 Jahren (Komponenten Ober-/Unterbau Kantonsstrassen) bzw. nach 12 Jahren (Komponenten Deckbelag Kantonsstrassen) vollständig abgeschriebenen Anlagen und die eingegangenen Bundes- und Gemeindebeiträge entstanden. Die Zugänge von CHF 24,8 Millionen bei den «Hochbauten, Gebäude» sind grösstenteils auf die in Betrieb genommenen Anlagen und den Kauf eines Schulcontainers an der Ländtestrasse in Biel zurückzuführen. Demgegenüber stehen Abgänge im Umfang von CHF 64,1 Millionen, die auf Korrekturen von Anschaffungswerten aufgrund werterhaltender Investitionen (CHF 55,9 Mio.), auf eingegangene Beiträge an die Hochbauten (CHF 6,6 Mio.) sowie auf die Ausbuchungen von Anschaffungswerten im Zusammenhang mit nicht mehr vorhandenen Liegenschaften (CHF 1,6 Mio.) zurückzuführen sind. Im Weiteren wurden Umklassierungen von insgesamt CHF 59,0 Millionen aus Inbetriebnahmen von «Anlagen im Bau» vorgenommen, welche grösstenteils dem Grossprojekt «Sanierung Anstalten Witzwil Etappe 1» mit CHF 17,6 Millionen sowie diversen kleineren Projekten (CHF 41,4 Mio.) geschuldet sind. Die Zugänge bei den «Anlagen im Bau» betreffen überwiegend die Kantonsstrassen- sowie die Wasserbauprojekte entlang der Aare mit rund CHF 150,2 Millionen sowie laufende Sanierungs- und Neubauprojekten mit rund CHF 110,6 Millionen. In diesem Zusammenhang ist das Projekt «Anstalten Witzwil Etappe 2» mit CHF 16,7 Millionen, der Neubau Forschungs- und Ausbildungszentrum Medizin, der Neubau Campus Bern, das Polizeizentrum Bern sowie die Sanierung Amthaus Bern mit insgesamt CHF 31,2 Millionen erwähnenswert. In der Anlagenkategorie «übrige Sachanlagen» wurde das Containerdorf TUV Viererfeld mit rund CHF 13,2 Millionen aktiviert, die sich aus einem Zugang von CHF 8,7 Millionen, einer Umgliederung aus «Anlagen im Bau» von CHF 4,5 Millionen sowie einem Abgang von CHF 6,6 Millionen im Rahmen des Lastenausgleichs Sozialhilfegesetz (Beteiligung Gemeinden) zusammensetzen.

44 Immaterielle Anlagen

Anlagen-kategorie	Bezeichnung	Nutzungs-dauer
Software		
	Software	5 Jahre
Lizenzen, Rechte		
	Patente, Rezepte, Forschungs- und Entwicklungskosten, Goodwill, Konzessionen, Lizenzen, Marken, Modelle, Muster, Nutzungsrechte, Pläne, Urheberrechte, Verlagsrechte, Vertragsrechte	5 Jahre
	Baurechte Campus Biel/Bienne	75 Jahre
	Baurechte Polizeizentrum Niederwangen	80 Jahre
Anlagen in Realisierung		
	Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten	5 Jahre
Übrige immaterielle Anlagen		
	Know-how, sonstige immaterielle Anlagen	5 Jahre

2021 in Millionen CHF	Software	Lizenzen, Rechte	Anlagen in Realisierung	Übrige immaterielle Anlagen	Total
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	136.9	67.3	41.7	0.0	246.0
Zugänge	12.3	4.3	21.9	0.0	38.5
Übertragungen vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	–10.7	0.0	–0.2	0.0	–10.9
Übertragungen ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umgliederungen	12.0	0.0	–10.3	0.0	1.7
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	150.5	71.6	53.2	0.0	275.3
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	–107.5	–2.8	0.2	0.0	–110.0
Planmässige Abschreibungen	–11.1	–1.1	0.0	0.0	–12.2
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	–0.1	–0.2	–0.1	0.0	–0.4
Wertaufholung (reversed impairments) (+)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen auf Abgänge	6.2	0.0	0.1	0.0	6.3
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	–112.4	–4.0	0.2	0.0	–116.2
Buchwert per 01.01.	29.5	64.5	41.9	0.0	135.9
Buchwert per 31.12.	38.1	67.6	53.4	0.0	159.1
davon Anlagen in Leasing	0.0	64.7	0.0	0.0	64.7
davon verpfändete Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
davon selbsterstellte Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

2022 in Millionen CHF	Software	Lizenzen, Rechte	Anlagen in Realisierung	Übrige immaterielle Anlagen	**Total**
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	**150.5**	**71.6**	**53.2**	**0.0**	**275.3**
Zugänge	5.1	2.0	19.1	0.3	26.5
Übertragungen vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	–5.3	–3.7	–0.4	–0.1	–9.5
Übertragungen ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umgliederungen	19.2	0.1	–18.0	0.0	1.4
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	**169.6**	**70.1**	**53.8**	**0.2**	**293.7**
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	**–112.4**	**–4.0**	**0.2**	**0.0**	**–116.2**
Planmässige Abschreibungen	–14.2	–1.1	0.0	–0.2	–15.5
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	0.0	–0.1	–0.2	0.0	–0.4
Wertaufholung (reversed impairments) (+)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen auf Abgänge	5.3	0.0	0.0	0.0	5.3
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	**–121.3**	**–5.3**	**0.0**	**–0.2**	**–126.8**
Buchwert per 01.01.	**38.1**	**67.6**	**53.4**	**0.0**	**159.1**
Buchwert per 31.12.	**48.3**	**64.8**	**53.8**	**0.0**	**166.9**
davon Anlagen in Leasing	0.0	60.0	0.0	0.0	60.0
davon verpfändete Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
davon selbsterstellte Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die immateriellen Anlagen (KG 142) nehmen um CHF 7,8 Millionen zu. Sowohl die Zugänge als auch die Umgliederungen bei der Kategorie «Software» im Gesamtumfang von CHF 24,3 Millionen sind insbesondere auf die Software NeVo/Rialto (CHF 9,4 Mio.) sowie auf diverse kleinere Projekte zurückzuführen, wodurch zeitgleich die «Anlagen in Realisierung» um CHF 18,0 Millionen entlastet werden. Unter Berücksichtigung der Abgänge von CHF 5,3 Millionen nehmen die Anschaffungskosten der Kategorie «Software» um CHF 19,1 Millionen zu. Eine Umgliederung in der Position «Software» von CHF 1,4 Millionen ist auf die Reklassifizierung aus den Sachanlagen des Verwaltungsvermögens (vgl. Ziffer 43) zurückzuführen. Beim Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) wurden unter der Anlagekategorie «Lizenzen, Rechte» Nutzungsrechte im Umfang von CHF 2,0 Millionen aktiviert, welche in Zusammenhang mit dem Neubau des Polizeizentrums Bern stehen. Die Zugänge unter der Anlagenkategorie «Anlagen in Realisierung» sind einerseits auf aktivierte Kosten im Rahmen des gesamtstaatlichen ERP-Projekts von rund CHF 7,7 Millionen, anderseits auf kleinere Teilaktivierungen von insgesamt CHF 11,4 Millionen zurückzuführen.

45 Darlehen

in Millionen CHF	2021	**2022**
Nominalwert Stand per 01.01.	615.5	**635.2**
Zugänge	51.7	23.2
Übertragungen vom FV	0.0	0.0
Abgänge	–32.1	–14.3
Übertragungen ins FV	0.0	0.0
Umgliederungen	0.0	0.0
Nominalwert Stand per 31.12.	635.2	**644.1**
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	–0.8	**–0.8**
Planmässige Abschreibungen	0.0	0.0
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	–0.1	–0.5
Wertaufholungen (reversed impairments) (+)	0.0	0.0
Abschreibungen auf Abgänge	0.1	0.0
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.0
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	–0.8	**–1.3**
Buchwert per 01.01.	614.8	**634.4**
Buchwert per 31.12.	634.4	**642.8**
davon passivierte Darlehen	–508.0	–518.3

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Darlehen (KG 144) erfahren eine Zunahme von CHF 8,4 Millionen. Ein Grossteil der Zugänge betrifft das bundesfinanzierte Darlehen an die Bernische Stiftung für Agrarkredite des LANAT (CHF 11,5 Mio.) sowie die mitfinanzierten Projekte «Wengernalpbahn (WAB)» mit CHF 4,4 Millionen und «Bergbahn Lauterbrunnen-Mürren (BLM)» mit CHF 4,5 Millionen. Die restlichen Zugänge sind auf verschiedene aktivierte Darlehen an private und öffentliche Unternehmen zurückzuführen. Die Abgänge beinhalten die jährlichen Amortisationen von CHF 14,3 Millionen.

Darlehensliste und Fälligkeiten

2021 in Millionen CHF	Fälligkeit bis 1 Jahr	Fälligkeit >1–5 Jahre	Fälligkeit über 5 Jahre	Buchwert Total
Darlehen Verwaltungsvermögen	7.9	26.0	600.6	634.4
Darlehen an Bund	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	0.1	1.3	10.4	11.8
Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an öffentliche Unternehmungen	7.6	21.9	71.3	100.8
Darlehen an private Unternehmungen	0.1	2.7	518.6	521.4
Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.3	0.4
Darlehen an private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an das Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0

2022 in Millionen CHF	Fälligkeit bis 1 Jahr	Fälligkeit >1–5 Jahre	Fälligkeit über 5 Jahre	**Buchwert Total**
Darlehen Verwaltungsvermögen	**7.0**	**22.5**	**613.3**	**642.8**
Darlehen an Bund	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	0.1	1.5	9.2	10.8
Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an öffentliche Unternehmungen	6.8	17.0	78.0	101.8
Darlehen an private Unternehmungen	0.1	4.0	525.8	529.9
Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.3	0.3
Darlehen an private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an das Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0

Übersicht und Fälligkeiten der grossen Darlehensempfänger/-in per 31.12.2022

in Millionen CHF	Laufzeit	**Buchwert**
Kantonshilfe Kanton an die Berner Stiftung für Agrarkredite (BAK)	Diverse	9.3
Kantonshilfe Bund an die Berner Stiftung für Agrarkredite (BAK)	Diverse	441.4
Regionalspital Emmental AG: Befristetes und verzinsliches Kantonsdarlehen mit Rangrücktritt	2021–2031	36.0
Darlehen an BERNMOBIL AG	2004–2037	12.5
Darlehen an Wengernalpbahn AG (WAB)	n.v.	11.1
Darlehen an Grindelwald Grund Infrastruktur AG aus dem Investitionshilfefonds (davon 50% Bundesanteil)	2019–2042	20.0

46 Beteiligungen und Grundkapitalien

in Millionen CHF	2021	**2022**
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	581.9	**577.0**
Zugänge	0.0	0.0
Übertragungen vom FV	0.0	0.0
Abgänge	0.0	0.0
Übertragungen ins FV	–4.9	0.0
Umgliederungen	0.0	0.0
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	577.0	**577.0**
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	6.7	**6.7**
Planmässige Abschreibungen	0.0	0.0
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	0.0	0.0
Wertaufholungen (reversed impairments) (+)	0.0	0.0
Abschreibungen auf Abgänge	0.0	0.0
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.0
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	6.7	**6.7**
Buchwert per 01.01.	588.6	**583.7**
Buchwert per 31.12.	583.7	**583.7**

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Beteiligungen und Grundkapitalien (KG 145) bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Es fanden keine Übertragungen in das Finanzvermögen (vgl. Ziffer 40) statt. Weiterführende Informationen sind der nachfolgenden Beteiligungsliste des Verwaltungsvermögens zu entnehmen.

in CHF	Rechtsform	Buchwert 31.12.21	Buchwert 31.12.22	Anteil Kanton Bern (in %) 31.12.21	Anteil Kanton Bern (in %) 31.12.22	Aktien-, Genossenschafts- oder Dotationskapital	Anzahl Rechte	Nominalwert
Beteiligungen Verwaltungsvermögen		583 678 912	583 678 912					
Aare Seeland mobil AG, Langenthal	AG	389 562	389 562	37.94%	37.94%	10 267 130	389 562	3 895 620
Autoeinstellhalle Rathaus AG, Bern	AG	1 000 000	1 000 000	45.45%	45.45%	2 200 000	1 000	1 000 000
BE! Tourismus AG, Bern	AG	294 000	294 000	49.00%	49.00%	300 000	14 700	147 000
be-advanced ag, Bern	AG	100 000	100 000	41.67%	41.67%	240 000	100	100 000
Bedag Informatik AG, Bern	AG	10 000 000	10 000 000	100.00%	100.00%	10 000 000	10 000	10 000 000
Berner Fachhochschule, Bern	IOR	1	1	100.00%	100.00%	0	–	0
Berner Kantonalbank AG, Bern	AG	96 000 000	96 000 000	51.50%	51.50%	186 400 000	4 800 000	96 000 000
Berner Oberland-Bahnen AG, Interlaken	AG	3 581 279	3 581 279	34.34%	34.40%	12 341 000	42 382	4 238 200
Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA), Bern	IOR	1	1	100.00%	100.00%	–	–	–
Bielersee-Schifffahrts-Gesellschaft AG, Biel/Bienne	AG	103 320	103 320	5.69%	5.69%	4 320 000	246 000	246 000
BKW AG, Bern	AG	69 357 340	69 357 340	52.54%	52.54%	132 000 000	27 742 936	69 357 340
BLS AG, Bern	AG	24 359 777	24 359 777	55.75%	55.75%	79 442 336	44 290 504	44 290 504
BLS Netz AG, Bern	AG	112 839 540	112 839 540	16.50%	16.50%	387 970 000	64 015	64 015 000
Cantosana AG, Bern	AG	38 758	38 758	37.76%	37.76%	132 400	500	50 000
Centre interrégionale de perfectionnement CIP, Tramelan	IOR	1 100 000	1 100 000	100.00%	100.00%	1 100 000	–	1 100 000
Compagnie des chemins de fer du Jura (C.J.) SA, Tavannes	AG	36 073	36 073	14.46%	14.46%	10 850 000	15 688	1 568 800
eOperations Schweiz AG, Bern	AG	300	300	0.10%	0.10%	100 000	1	100
Flughafen Bern AG, Bern	AG	75 000	75 000	2.10%	2.10%	14 310 000	3 000	300 000
Gebäudeversicherung Bern (GVB), Ittigen	IOR	1	1	–	-	0	–	0
Genossenschaft Berner Blumenbörsen, Bern	GEN	9 900	9 900	0.95%	0.95%	1 038 000	99	9 900

in CHF	Rechtsform	Buchwert 31.12.21	Buchwert 31.12.22	Anteil Kanton Bern (in %) 31.12.21	Anteil Kanton Bern (in %) 31.12.22	Aktien-, Genossenschafts- oder Dotationskapital	Anzahl Rechte	Nominalwert
Genossenschaft Nationales Pferdezentrum Bern (NPZB), Bern	GEN	100 000	100 000	13.89%	13.89%	720 000	5	100 000
HOPITAL DU JURA BERNOIS S.A., Saint Imier	AG	13 931 309	13 931 309	48.00%	48.00%	3 950 000	1 896	1 896 000
IMMOBILIENGESELLSCHAFT WANKDORFPLATZ AG, Bern	AG	1 200 000	1 200 000	66.67%	66.67%	1 800 000	1 200	1 200 000
Insel Gruppe AG, Bern	AG	270 000	270 000	0.90%	0.90%	30 000 000	270	270 000
Landi Seeland AG, Ins	AG	1 724	1 724	0.01%	0.01%	6 000 000	4	400
Messepark Bern AG, Bern	AG	3 113 906	3 113 906	8.95%	8.95%	38 000 000	340 000	3 400 000
Montreux Berner Oberland Bahn AG, Montreux	AG	3 065 200	3 065 200	18.76%	18.76%	20 687 570	388 000	3 880 000
Pädagogische Hochschule, Bern	IOR	1	1	100.00%	100.00%	0	–	0
PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG, Münsingen	AG	59 844 647	59 844 647	100.00%	100.00%	34 900 000	34 900	34 900 000
Radio- und Fernsehgenossenschaft Bern Deutschfreiburg Oberwallis RGB, Bern	GEN	5 000	5 000	1.99%	1.99%	250 900	–	5 000
Regionalspital Emmental AG, Burgdorf	AG	11 656 771	11 656 771	100.00%	100.00%	7 202 000	7 202	7 202 000
Regionalverkehr Bern-Solothurn AG, Solothurn	AG	338 924	338 924	34.70%	34.70%	22 400 000	155 476	7 773 800
Schulverlag plus AG, Bern	AG	1 100 000	1 100 000	50.00%	50.00%	2 200 000	110 000	1 100 000
Schweizer Bibliotheksdienst Genossenschaft, Bern	GEN	91 700	91 700	9.85%	9.85%	931 100	917	91 700
Schweizer Salinen AG, Pratteln	AG	1 557 425	1 557 425	13.26%	13.26%	11 164 000	1 480	1 480 000
Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit SGH, Zürich	IOR	900 000	900 000	3.17%	3.17%	28 382 000	1 800	900 000
Schweizerische Nationalbank, Bern	IOR	1 657 500	1 657 500	6.63%	6.63%	25 000 000	6 630	1 657 500
SelFin Invest AG, Pratteln	AG	1 596 000	1 596 000	15.96%	15.96%	10 000 000	1 596	1 596 000
SEMAG, Saat- und Pflanzgut AG, Lyssach	AG	100	100	0.10%	0.10%	100 000	1	100
Spital Netz Bern Immobilien AG, Bern	AG	23 056 414	23 056 414	100.00%	100.00%	8 300 000	8 300	8 300 000
Spital STS AG, Thun	AG	17 467 355	17 467 355	100.00%	100.00%	5 850 000	5 850	5 850 000
Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG, Unterseen	AG	10 749 167	10 749 167	100.00%	100.00%	6 250 000	6 250	6 250 000
Spitalzentrum Biel AG, Biel	AG	35 045 786	35 045 786	99.74%	99.74%	7 750 000	7 730	7 730 000
SRO AG, Langenthal	AG	14 730 387	14 730 387	100.00%	100.00%	7 801 000	7 801	7 801 000
STI Beteiligungen AG, Thun	AG	196 250	196 250	24.53%	24.53%	1 600 000	3 925	392 500
Swissmedic, Schweizerisches Heilmittelinstitut, Bern	IOR	1	1	4.53%	4.53%	14 500 000	–	657 541
Switzerland Innovation Park Biel/Bienne AG, Biel	AG	31 728	31 728	3.25%	2.30%	2 202 700	500	50 000
Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD) AG, Bern	AG	62 686 764	62 686 764	100.00%	100.00%	39 400 000	39 400	39 400 000
Universität Bern, Bern	IOR	1	1	100.00%	100.00%	0	–	0

AG = Aktiengesellschaft, STIFT = Stiftung, IOR = Institut des öffentlichen Rechts, GEN = Genossenschaft

Bedeutende Beteiligungen

Als bedeutende Beteiligungen des Kantons Bern gelten alle Beteiligungen an Unternehmen und Institutionen, die einen Nominalwert von mindestens CHF 10,0 Millionen aufweisen.

Namhafte Beteiligungen werden im vorliegenden Geschäftsbericht offengelegt, wenn zum Zeitpunkt der Publikation der Jahresrechnung des Kantons Bern die Detailangaben vorliegen.

Bedag Informatik AG/Bedag Gruppe

Informationen

Rechtsform	Aktiengesellschaft
Zweck	Erbringung von Informatik-Dienstleistungen (Rechenzentrum, Softwareentwicklung)
Vertretung Kanton Bern	Ja
Börsenkotierung	Nein
Rechnungslegungsnorm	Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR; SR 220), Konzernabschluss nach Swiss GAAP FER
Veräusserungsbeschränkung (falls vorhanden)	Art. 5 Gesetz vom 5. Juni 2002 über die Aktiengesellschaft Bedag Informatik (BIG; BSG 152.031.2)

Kennzahlen	2021	**2022**
Anteil Kanton Bern (in %)	100.0	100.0
Dotations-/Aktienkapital (in Mio. CHF)	10.0	10.0
Eigenkapital (in Mio. CHF)	51.0	50.0
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)	51.0	50.0

Berner Kantonalbank AG (BEKB)

Informationen

Rechtsform	Aktiengesellschaft
Zweck	Die BEKB bezweckt als Universalbank die Besorgung aller banküblichen Geschäfte. Die BEKB unterstützt den Kanton und die Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben und fördert die volkswirtschaftliche und soziale Entwicklung im Kanton (Art. 2 Abs. 1 Gesetz vom 23. November 1997 über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank [AGBEKBG; BSG 951.10])
Vertretung Kanton Bern	Nein
Börsenkotierung	SIX
Rechnungslegungsnorm	Rechnungslegungsvorschriften für Banken (RVB) und Kotierungsreglement der Schweizer Börse
Veräusserungsbeschränkung (falls vorhanden)	Art. 3 AGBEKBG

Kennzahlen	2021	**2022**
Anteil Kanton Bern (in %)	51.5	51.5
Dotations-/Aktienkapital (in Mio. CHF)	186.4	186.4
Eigenkapital (in Mio. CHF)	2 705.6	2 766.3
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)	1 393.4	1 424.6

BKW AG

Informationen

Rechtsform	Aktiengesellschaft
Zweck	Halten von Beteiligungen, insbesondere der Energiewirtschaft, der Energieindustrie und verwandter Geschäftsbereiche
Vertretung Kanton Bern	Ja
Börsenkotierung	SIX
Rechnungslegungsnorm	IFRS
Veräusserungsbeschränkung (falls vorhanden)	Art. 7 Gesetz vom 21. März 2018 über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BKWG; BSG 741.3): mindestens 51 Prozent, höchstens 60 Prozent

Kennzahlen	2021	**2022**
Anteil Kanton Bern (in %)	52.5	52.5
Dotations-/Aktienkapital (in Mio. CHF)	132.0	132.0
Eigenkapital (in Mio. CHF)	4 226.3	4 379.6
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)	2 218.8	2 299.3

BLS AG[1)]

Informationen

Rechtsform	Aktiengesellschaft
Zweck	Dienstleistungen in den Bereichen Eisenbahn, Bus, Schifffahrt sowie Tourismus und Freizeit
Vertretung Kanton Bern	Ja
Börsenkotierung	Nein
Rechnungslegungsnorm	Swiss GAAP FER
Veräusserungsbeschränkung (falls vorhanden)	Statutarisch sind keine Beschränkungen vorhanden

Kennzahlen	2021	**2022**
Anteil Kanton Bern (in %)	55.8	55.8
Dotations-/Aktienkapital (in Mio. CHF)	79.4	79.4
Eigenkapital (in Mio. CHF)	921.7	903.7
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)	513.8	503.8

[1)] Die BLS Netz AG wird im Konzernabschluss der BLS AG vollständig konsolidiert. Gemäss vertraglichen Vereinbarungen übt die BLS AG die Kontrolle aus. Aufgrund der kantonalen Beteiligung an der BLS Netz AG (Nominalwert von CHF 64,0 Mio.) werden daher die detaillierten Angaben im vorliegenden Geschäftsbericht nicht gesondert publiziert. Die Berichterstattung zu den kantonalen Beteiligungen erfolgt ebenfalls auf den konsolidierten Daten der BLS AG.

PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG	
Informationen	
Rechtsform	Privatrechtliche Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR
Zweck	Gemäss Statuten: Die Gesellschaft erbringt Gesundheitsdienstleistungen der umfassenden stationären und ambulanten psychiatrischen Grund- und Spezialversorgung nach Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) und Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) und betreibt Heime nach der Verordnung über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (HEV; BSG 862.51).
Vertretung Kanton Bern	Im VR keine Aktionärsvertretung
Börsenkotierung	Nein
Rechnungslegungsnorm	Art. 51 SpVG / Swiss GAAP FER
Veräusserungsbeschränkung (falls vorhanden)	Art. 21 SpVG / 66 2/3 Prozent Eigentümerstrategie Abschnitt A 4.1

Kennzahlen	2021	**2022**[2)]
Anteil Kanton Bern (in %)	100.0	100.0
Dotations-/Aktienkapital (in Mio. CHF)	34.9	34.9
Eigenkapital (in Mio. CHF)	79.8	n.v.
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)	79.8	n.v.

[2)] Die Daten der Jahresrechnung 2022 sind zum Zeitpunkt der kantonalen Publikation noch nicht verfügbar resp. von der Generalversammlung noch nicht verabschiedet (n.v.).

Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD) AG	
Informationen	
Rechtsform	Privatrechtliche Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR
Zweck	Gemäss Statuten: Die Gesellschaft erbringt Gesundheitsdienstleistungen der umfassenden stationären und ambulanten psychiatrischen Grund- und Spezialversorgung sowie als Universitätsspital nach SpVG und KVG sowie Dienstleistungen, die die psychiatrische Rehabilitation zum Ziel haben und sich am Behindertenkonzept des Kantons Bern orientieren.
Vertretung Kanton Bern	Im VR keine Aktionärsvertretung
Börsenkotierung	Nein
Rechnungslegungsnorm	Art. 51 SpVG / Swiss GAAP FER
Veräusserungsbeschränkung (falls vorhanden)	Art. 21 SpVG / 66 2/3 Prozent Eigentümerstrategie Abschnitt A 4.1

Kennzahlen	2021	**2022**[3)]
Anteil Kanton Bern (in %)	100.0	100.0
Dotations-/Aktienkapital (in Mio. CHF)	39.4	39.4
Eigenkapital (in Mio. CHF)	81.3	n.v.
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)	81.3	n.v.

[3)] Die Daten der Jahresrechnung 2022 sind zum Zeitpunkt der kantonalen Publikation noch nicht verfügbar resp. von der Generalversammlung noch nicht verabschiedet (n.v.).

47 Investitionsbeiträge

Aktivierte Investitionsausgaben für Beiträge an Investitionen Dritter werden grundsätzlich über die Nutzungsdauer des mit den Investitionsbeiträgen finanzierten Investitionsguts oder aber über die kürzere Frist für den Wegfall der mit den Investitionsbeiträgen einhergehenden Auflagen und Bedingungen abgeschrieben. Die Nutzungsdauern der Investitionsbeiträge liegen zwischen 10 und 50 Jahren.

2021 in Millionen CHF	an Bund	an Kantone und Konkordate	an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	an öffentliche Unternehmungen	an private Unternehmungen	an private Organisationen ohne Erwerbszweck	an private Haushalte	an Anlagen im Bau	Total
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	0.0	0.3	432.4	751.4	313.5	683.0	0.0	253.4	2 434.0
Zugänge	0.0	0.0	12.9	0.1	1.0	0.0	0.0	102.0	116.1
Übertragungen vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	0.0	0.0	–12.7	–1.9	–1.6	0.0	0.0	–2.2	–18.4
Übertragungen ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umgliederungen	0.0	0.0	4.4	0.0	0.8	0.0	0.0	–5.2	0.0
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	0.0	0.3	436.9	749.7	313.7	683.0	0.0	348.0	2 531.6
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	0.0	–0.1	–350.5	–438.2	–98.6	–673.4	0.0	–32.6	–1 593.5
Planmässige Abschreibungen	0.0	0.0	–2.5	–27.6	–12.9	–1.5	0.0	0.0	–44.6
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	0.0	0.0	–11.5	0.0	–19.8	0.0	0.0	–16.4	–47.7
Wertaufholungen (reversed impairments) (+)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen auf Abgänge	0.0	0.0	12.7	1.9	0.0	0.0	0.0	1.3	16.0
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	0.0	–0.2	–351.8	–463.9	–131.3	–674.9	0.0	–47.7	–1 669.8
Buchwert per 01.01.	0.0	0.1	81.9	313.2	214.8	9.7	0.0	220.7	840.5
Buchwert per 31.12.	0.0	0.1	85.1	285.8	182.4	8.1	0.0	300.2	861.8
davon passivierte Investitionsbeiträge									–264.4

2022 in Millionen CHF	an Bund	an Kantone und Konkordate	an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	an öffentliche Unternehmungen	an private Unternehmungen	an private Organisationen ohne Erwerbszweck	an private Haushalte	an Anlagen im Bau	**Total**
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	**0.0**	**0.3**	**436.9**	**749.7**	**313.7**	**683.0**	**0.0**	**348.0**	**2 531.6**
Zugänge	0.0	0.0	13.6	0.0	104.5	0.0	0.0	150.7	268.8
Übertragungen vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	0.0	0.0	0.0	0.0	–221.7	–390.5	0.0	–50.5	–662.7
Übertragungen ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umgliederungen	0.0	0.0	8.0	61.9	16.9	10.7	0.0	–97.5	0.0
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	**0.0**	**0.3**	**458.5**	**811.6**	**213.4**	**303.2**	**0.0**	**350.7**	**2 137.7**
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	**0.0**	**–0.2**	**–351.8**	**–463.9**	**–131.3**	**–674.9**	**0.0**	**–47.7**	**–1 669.8**
Planmässige Abschreibungen	0.0	0.0	–2.6	–27.0	–8.6	–1.7	0.0	–14.4	–54.2
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	0.0	0.0	–0.8	0.0	0.0	0.0	0.0	–2.2	–3.1
Wertaufholungen (reversed impairments) (+)	0.0	0.0	0.0	0.0	2.6	0.0	0.0	0.0	2.6
Abschreibungen auf Abgänge	0.0	0.0	0.0	0.0	56.5	390.3	0.0	5.7	452.5
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	**0.0**	**–0.2**	**–355.2**	**–490.9**	**–80.8**	**–286.3**	**0.0**	**–58.7**	**–1 272.0**
Buchwert per 01.01.	**0.0**	**0.1**	**85.1**	**285.8**	**182.4**	**8.1**	**0.0**	**300.2**	**861.8**
Buchwert per 31.12.	**0.0**	**0.1**	**103.3**	**320.7**	**132.6**	**16.9**	**0.0**	**292.1**	**865.7**
davon passivierte Investitionsbeiträge									–257.8

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Das Total der Investitionsbeiträge (KG 146), inkl. an Dritte zugesicherte Investitionsbeiträge (vgl. nachfolgende Übersicht), reduziert sich um CHF 83,4 Millionen auf einen Bestand von CHF 1192,1 Millionen. Die Zunahme der Investitionsbeiträge «an Gemeinden und Gemeindezweckverbände» von rund CHF 13,6 Millionen ist insbesondere auf die vom TBA getätigten Investitionen im Bereich des Wasserbaus zurückzuführen. Die «Investitionsbeiträge an private Unternehmungen» verzeichnen Zugänge von rund CHF 104,5 Millionen, die grösstenteils im Rahmen der Reorganisation innerhalb der GSI angefallen sind (CHF 102,2 Mio.). Entsprechend wirkt sich die Reorganisation auch betragsmässig im gleichen Umfang auf die Abgänge aus. Zusätzlich wurden bereits ausgezahlte Investitionsbeiträge aufgrund des neuen Gesetzes vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.319) und des revidierten Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) in der Höhe von CHF 63,9 Millionen von den Institutionen zurückerstattet. Die restlichen CHF 55,6 Millionen resultieren aus Abgängen von diversen kleineren Projekten. Die «Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszwecke» verzeichnen Abgänge von rund CHF 390,5 Millionen, die auf die Deaktivierung der abgeschriebenen Investitionsbeiträge im Zusammenhang mit dem Spitalinvestitionsfonds zurückzuführen sind. Die Zunahme der «Investitionsbeiträge an Anlagen in Bau» von CHF 150,7 Millionen beinhaltet Beiträge an die Grossprojekte Depoterweiterung Bolligenstrasse (Bernmobil), Ausbau Bahnhof Bern (SBB und RBS) und Sanierung Gleisanlagen Breitenrain (Bernmobil) von insgesamt CHF 61,2 Millionen. Im Rahmen der Reorganisation der besonderen Volksschulen wurden von der GSI an die BKD Investitionsbeiträge im Gesamtumfang von rund CHF 42,8 Millionen übertragen, welche sich auch in den Abgängen widerspiegeln. Die restlichen CHF 46,7 Millionen in den Zugängen sind auf diverse kleine Projekte zurückzuführen. Mit der Inbetriebnahme von verschiedenen Projekten wird die Anlagenkategorie «Anlagen im Bau» mittels Umgliederung um CHF 97,5 Millionen entlastet. Bei den zugesicherten Investitionsbeiträgen resultiert eine Bestandesabnahme von CHF 87,4 Millionen (vgl. nachfolgende Übersicht).

Hinweis

Aus der erfolgswirksamen Auflösung von passivierten Investitionsbeiträgen sind im Transferertrag des Berichtsjahres CHF 12,9 Millionen (vgl. auch Ziffer 12) enthalten.

Zugesicherte Investitionsbeiträge (finanzielle Zusicherungen)

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2021	Rechnung 31.12.2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
IB Gesundheitswesen	81.2	0.1	–81.2	–99.9 %
IB Sozialwesen und Sicherheit	20.2	5.6	–14.6	–72.2 %
IB Öffentlicher Verkehr	237.7	252.5	14.8	6.2 %
IB Landwirtschaft/Natur	0.9	1.1	0.3	31.7 %
IB Umwelt, Energie und Recycling	31.8	24.4	–7.4	–23.3 %
IB Strassen und Tiefbauten	41.8	34.4	–7.4	–17.6 %
IB Gebäude und Grundstücke	0.0	0.0	0.0	0.0 %
IB Bildungswesen	0.2	8.3	8.1	5 402.7 %
Total zugesicherte Investitionsbeiträge (noch nicht bezahlt)	**413.8**	**326.4**	**–87.4**	**–21.1 %**

Wesentliche Einzelpositionen Investitionsbeiträge 2021 und 2022

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2021	Rechnung 31.12.2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Investitionsbeiträge (brutto)	**278.6**	**318.1**	39.4	14.1 %
RBS: Projekt Bahnhof RBS / Ausbau ZBB (Zukunft Bahnhof Bern)	61.6	72.2	10.6	17.3 %
SBB: Projekt Publikumsanlagen SBB / Ausbau ZBB (Zukunft Bahnhof Bern)	56.0	70.3	14.3	25.4 %
SBB: Entflechtung Wylerfeld	56.7	61.4	4.7	8.3 %
Bergbahn Lauterbrunnen-Mürren AG (BLM): Sanierung und Erneuerung der Adhäsionsbahn Grütschalp – Mürren	22.7	23.6	0.9	3.8 %
Stiftung für blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche Zollikofen; Sanierung Hauptgebäude und Ersatzneubau	16.5	18.1	1.5	9.4 %
BEWO, Oberburg: Kauf und Sanierung Oberburgpark	16.7	15.9	–0.7	–4.5 %
Bernmobil: Neubau Tramdepot Bolligenstrasse 36	17.2	15.5	–1.7	–10.0 %
Stiftung Transfair: Neubauprojekt Futura	15.5	14.7	–0.7	–4.8 %
BLS Netz AG: Doppelspurausbau Rosshäusern – Mauss inkl. Tunnel und Ausbau Bahnhof Rosshäusern	15.6	14.7	–0.9	–6.0 %
Stiftung Aarhus, Gümligen; Sanierung und Optimierung des Sonderschulheims	0.0	11.6	11.6	100.0 %

48 Laufende Verbindlichkeiten

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2021	Rechnung 31.12.2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Laufende Verbindlichkeiten (KG 200)	**–1 522.9**	**–1 356.1**	166.8	11.0 %
Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten	–413.2	–276.8	136.5	33.0 %
Kontokorrente mit Dritten	–747.7	–733.1	14.6	1.9 %
Steuern	–0.1	–0.8	–0.6	–486.2 %
Erhaltene Anzahlungen von Dritten	–19.8	–4.3	15.5	78.2 %
Transfer-Verbindlichkeiten	–134.5	–114.5	20.0	14.9 %
Interne Kontokorrente	–0.0	0.0	0.0	100.0 %
Depotgelder und Kautionen	–37.2	–46.7	–9.5	–25.5 %
Übrige laufende Verbindlichkeiten	–170.4	–180	–9.6	–5.6 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die laufenden Verbindlichkeiten (KG 200) reduzieren sich um CHF 166,8 Millionen auf einen Bestand von CHF 1356,1 Millionen. Im Hinblick auf die Einführung von SAP KTBE per 1. Januar 2023 und der damit einhergehenden zeitlich limitierten Bearbeitungsmöglichkeiten von «Laufenden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten» während der Datenmigrationsphase wurden in der gesamten Verwaltung die Zahlungen per Jahresende 2022 vorgezogen, was zu einer Abnahme von CHF 136,5 Millionen per Stichtag führt. Die Abnahme der Position «Erhaltene Anzahlungen von Dritten» über insgesamt CHF 15,5 Millionen ist vorwiegend auf den beim AGG eingegangenen Bundesbeitrag für das Projekt «Instandsetzung Witzwil» zurückzuführen, das im aktuellen Berichtsjahr aufgrund des Fortschritts dem entsprechenden Anlagegut angerechnet wurde. Die Abnahme der «Transfer-Verbindlichkeiten» beträgt rund CHF 20,0 Millionen und lässt sich insbesondere mit dem gesunkenen Gemeindeguthaben beim Lastenausgleich des öffentlichen Verkehrs begründen. Die Zunahme der «Depotgelder und Kautionen» im Umfang von CHF 9,5 Millionen ist abhängig von der Grösse der Konkursmassen sowie der Anzahl durchgeführter Grundpfandverwertungsverfahren. Im Jahr 2022 haben die Konkursverfahren gegenüber dem Vorjahr um 13 Prozent zugenommen, so stammt z.B. ein einziger Betrag von CHF 7,7 Millionen

aus einer Liegenschaftsverwertung in der Region Oberland. Die Zunahme der Position «Übrige laufende Verbindlichkeiten» von CHF 9,6 Millionen ist hauptsächlich auf den Anstieg des Bestandes offener Gutschriften von Steuern von CHF 8,2 Millionen zurückzuführen.

49 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2021	Rechnung 31.12.2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (KG 201)	**–832.4**	**–339.6**	492.8	59.2%
Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären	–477.8	0.0	477.8	100.0%
Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinwesen und Gemeindezweckverbänden	0.0	0.0	0.0	0.0%
Verbindlichkeiten gegenüber konsolidierten Einheiten	0.0	0.0	0.0	0.0%
Verbindlichkeiten gegenüber selbstständigen Einheiten	0.0	0.0	0.0	0.0%
Kurzfristiger Anteil langfristiger Verbindlichkeiten	–328.0	–312.8	15.2	4.6%
Kurzfristiger Anteil langfristiger Leasingverbindlichkeiten	–4.8	–5.1	–0.3	–6.5%
Kurzfristige derivative Finanzinstrumente	0.0	0.0	0.0	0.0%
Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten	–21.8	–21.7	0.1	0.5%

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten (KG 201) sinken um CHF 492,8 Millionen. Die Finanzverwaltung weist bei den «Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären» eine Abnahme der kurzfristigen Darlehen von CHF 477,8 Millionen und eine Abnahme von CHF 15,0 Millionen in der Position «Kurzfristiger Anteil langfristiger Verbindlichkeiten» infolge der entsprechenden Fälligkeiten aus.

50 Passive Rechnungsabgrenzungen

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2021	Rechnung 31.12.2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Passive Rechnungsabgrenzungen (KG 204)	**–2 256.4**	**–2 415.6**	–159.2	–7.1%
Personalaufwand	–1.1	–1.0	0.1	6.8%
Sach- und übriger Betriebsaufwand	–24.7	–41.0	–16.3	–65.7%
Steuern	–1 356.3	–1 460.2	–103.8	–7.7%
Transfers der Erfolgsrechnung	–680.3	–729.7	–49.4	–7.3%
Finanzaufwand/Finanzertrag	–37.9	–30.9	7.0	18.5%
Übriger betrieblicher Ertrag	–7.2	–10.0	–2.8	–39.4%
Passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung	–82.3	–76.4	5.9	7.2%
Passive Rechnungsabgrenzungen Bilanzpositionen	–66.5	–66.4	0.1	0.1%
Übrige passive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung	0.0	–0.0	–0.0	–

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die passiven Rechnungsabgrenzungen (KG 204) nehmen um CHF 159,2 Millionen zu. Die Abgrenzungen der Position «Sach- und übriger Betriebsaufwand» nehmen im Vergleich zum Vorjahr um CHF 16,3 Millionen zu, dabei ist insbesondere die passive Rechnungsabgrenzung des KJA für den noch nicht fakturierten Aufwand von stationären oder ambulanten Leistungen im Umfang von rund CHF 10,7 Millionen nennenswert. Die passiven Rechnungsabgrenzungen der «Steuern» nehmen um CHF 103,8 Millionen zu, wovon der Anstieg im Umfang von CHF 101,9 Millionen in Abhängigkeit zu den Veränderungen der «Steuerforderungen für Gemeinden und Kirchgemeinden» und der «Steuerforderungen Anteile der direkten Bundessteuer» (vgl. beide in Ziffer 36) steht, die wiederum durch das Zahlungsverhalten der Steuerpflichtigen gesteuert werden. Die Zunahme der Position «Transfers der Erfolgsrechnung» beträgt insgesamt CHF 49,4 Millionen, welche vorwiegend auf höhere Rechnungsabgrenzungen – insbesondere beim GA für die Leistungserbringenden im Spitalbereich – infolge der getroffenen Massnahmen zur Einführung von SAP KTBE per 1. Januar 2023 resp. aufgrund der zeitlich eingeschränkten Bearbeitungs- und Zahlungsmöglichkeiten zurückzuführen ist. In der erwähnten Zunahme sind ebenfalls die passiven Rechnungsabgrenzungen von insgesamt CHF 12,5 Millionen des AIS enthalten, die aufgrund ausstehender Integrationspauschalen für Schutzsuchende aus der Ukraine per 31. Dezember 2022 gebildet wurden.

51 Kurz- und langfristige Rückstellungen

2021 in Millionen CHF	Mehrleistungen des Personals	Andere Ansprüche des Personals	Prozesse (ohne personalrechtliche Prozesse)	Nicht versicherte Schäden	Bürgschaften und Garantieleistung	Übrige betriebliche Tätigkeiten	Vorsorgeverpflichtungen[1)]	Finanzaufwand	Investitionsrechnung	Übrige Rückstellungen	Total
Stand per 01.01.	–338.5	0.0	0.0	0.0	0.0	–373.4	–745.6	0.0	–1.0	–579.9	–2 038.4
Bildung/Erhöhung	–39.1	–0.2	0.0	–0.1	0.0	–122.2	0.0	0.0	–0.2	–137.7	–299.5
Verwendung	23.2	0.0	0.0	0.0	0.0	179.3	69.8	0.0	0.0	26.5	298.7
Auflösung	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	45.4	10.7	0.0	0.0	0.0	57.2
Umbuchungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Stand per 31.12.	–353.3	–0.2	0.0	–0.1	0.0	–270.9	–665.1	0.0	–1.2	–691.1	–1 981.9
- davon kurzfristig	–223.0	–0.2	0.0	–0.1	0.0	–124.4	–66.3	0.0	0.0	–248.1	–662.1
- davon langfristig	–130.4	0.0	0.0	0.0	0.0	–146.5	–598.8	0.0	–1.2	–443.0	–1 319.9

2022 in Millionen CHF	Mehrleistungen des Personals	Andere Ansprüche des Personals	Prozesse (ohne personalrechtliche Prozesse)	Nicht versicherte Schäden	Bürgschaften und Garantieleistung	Übrige betriebliche Tätigkeiten	Vorsorgeverpflichtungen[1)]	Finanzaufwand	Investitionsrechnung	Übrige Rückstellungen	**Total**
Stand per 01.01.	**–353.3**	**–0.2**	**0.0**	**–0.1**	**0.0**	**–270.9**	**–665.1**	**0.0**	**–1.2**	**–691.1**	**–1 981.9**
Bildung/Erhöhung	–31.7	–0.1	0.0	–0.3	0.0	–39.5	–6.8	0.0	0.0	–9.4	–87.7
Verwendung	21.3	0.1	0.0	0.0	0.0	69.6	66.2	0.0	0.0	6.5	163.6
Auflösung	0.4	0.1	0.0	0.0	0.0	53.9	4.0	0.0	0.0	7.3	65.7
Umbuchungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	3.6	0.0	0.0	0.0	–3.6	0.0
Stand per 31.12.	**–363.4**	**–0.1**	**0.0**	**–0.4**	**0.0**	**–183.3**	**–601.7**	**0.0**	**–1.3**	**–690.2**	**–1 840.4**
- davon kurzfristig	–228.8	–0.1	0.0	–0.4	0.0	–47.9	–64.4	0.0	0.0	–242.6	–584.3
- davon langfristig	–134.6	0.0	0.0	0.0	0.0	–135.4	–537.2	0.0	–1.3	–447.7	–1 256.1

1) Die Rückstellungen für die Vorsorgeverpflichtungen beinhalten die Finanzierungsbeiträge und Übergangseinlagen und entsprechen daher nicht den ausgewiesenen Rückstellungen nach Swiss GAAP FER.

Wesentliche Rückstellungen per 31. Dezember 2022 (ohne Vorsorgeverpflichtungen)

in Millionen CHF	Kategorie	Rechnung 2021	Rechnung 2022
Treueprämien für das Kantonspersonal (PA)	a)	–19.8	–19.7
Treueprämien für die Lehrkräfte (PA)	a)	–24.7	–26.2
Individuelle Pensenbuchhaltung IPB (AKVB und MBA)	a)	–166.7	–173.8
Bereich Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (ASV)	f)	–68.2	–60.9
Altlasten- und Schiessstandsanierungen (AWA)	f)	–115.3	–109.5
Ertragsausfälle beim öffentlichen Verkehr und bei der Bernischen Schifffahrt infolge der Coronavirus-Krise (AöV)	f)	–37.4	–2.1
Verrechnungssteuer Anteil Kanton Bern (SV)	j)	–354.9	–359.6
Nationalstrassen im Bau (TBA)	j)	–323.9	–322.5

Erläuterungen zu den einzelnen Rückstellungskategorien

a) Mehrleistungen des Personals	Ferien-, Überzeit und Gleitzeitguthaben sowie Guthaben aus nicht bezogenen Dienstaltersgeschenken, Sabbaticals sowie vorzeitiger Pensionierung werden per Stichtag zurückgestellt. Die Bewertung erfolgt in der Regel zu einem festgelegten durchschnittlichen Stundensatz sowie zum Zuschlagssatz für Sozialversicherungs- und Vorsorgebeiträge, aufgeteilt nach Verwaltungs- und Lehrpersonal. Für anwartschaftliche Ansprüche auf Treueprämien, wie Dienstaltersgeschenke, werden per Stichtag ebenfalls Rückstellungen gebildet. Der Zeitpunkt des Mittelabflusses ist abhängig vom Einzelfall und kann nicht näher bestimmt werden. Ein Teil der Rückstellung wird auch durch die Kompensation von Zeitguthaben verwendet, die keinen Mittelabfluss bewirkt. Die Unsicherheit bezüglich Betragshöhe ist durch die oben beschriebene Bewertung gering.
b) Andere Ansprüche des Personals	Die Kategorie beinhaltet Rückstellungen für Abgangsentschädigungen, Lohnfortzahlungen, Sozialpläne und personalrechtliche Streitfälle (Lohnklagen). Der Zeitpunkt des Mittelabflusses ist abhängig vom Einzelfall und kann nicht näher bestimmt werden. Die Betragshöhe stellt die bestmögliche Schätzung dar, hängt jedoch zum Teil von Gerichtsentscheiden ab und kann deshalb Änderungen erfahren.
c) Prozesse (ohne personalrechtliche)	Bei Prozessrisiken werden Rückstellungen für «Honorare Rechtsanwalt inkl. Schadenbetrag und allfällige Prozessentschädigungen» gebildet, wenn die Wahrscheinlichkeit eines für den Kanton negativen Prozessausganges höher als 50 Prozent liegt. Um nachteilige Auswirkungen auf den Prozessverlauf zu vermeiden, wird auf eine detaillierte Offenlegung verzichtet.
d) Nicht versicherte Schäden	Für Schadenereignisse vor dem Bilanzstichtag werden für nicht versicherte Schadenfälle oder für den Anteil eines Schadenfalles, der den versicherten Betrag übersteigt, Rückstellungen gebildet. Der Mittelabfluss kann sich in gewissen Fällen über Jahre bis Jahrzehnte erstrecken, wenn z. B. die Beträge durch die effektive Lebensdauer der geschädigten Personen bestimmt werden.
e) Bürgschaften und Garantieleistungen	Rückstellungen für Bürgschaften und Garantieleistungen werden gebildet, wenn die Wahrscheinlichkeit für einen Mittelabfluss über 50 Prozent liegt. Zeichnet sich keine Zahlungspflicht ab, werden Bürgschaften und Garantieleistungen als Eventualverbindlichkeiten im Anhang aufgeführt, wenn die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Mittelabflusses über 20 Prozent liegt. Eventualverbindlichkeiten, die auf einer gesetzlichen oder vertraglichen Grundlage basieren, werden im Anhang der Jahresrechnung offengelegt, auch wenn die Eintretenswahrscheinlichkeit des Mittelabflusses sehr gering ist.
f) Übrige betriebliche Tätigkeiten	Die Bildung von Rückstellungen aus betrieblichen Tätigkeiten beinhaltet Rückstellungen für wahrscheinliche Garantie- oder Nachbesserungsleistungen und Risiken aus Abnahmeverpflichtungen, wenn diese nicht erfüllt werden können. Diese Kategorie weist grosse Unterschiede bezüglich des Zeitpunkts des Mittelabflusses sowie hohe Unsicherheiten in Bezug auf die Betragshöhe auf.
g) Vorsorgeverpflichtungen	Die Position umfasst die Rückstellungen der arbeitgeberseitigen Finanzierungsbeiträge (Sanierungsbeiträge) für die Altersvorsorge und der Übergangseinlagen für die Altersvorsorge seit dem Jahr 2015. Die Veränderung des Barwerts der Rückstellungen für die arbeitgeberseitigen Finanzierungsbeiträge und die Übergangseinlagen wird jährlich überprüft und über die Erfolgsrechnung angepasst. Die arbeitgeberseitigen Finanzierungsbeiträge verteilen sich gleichmässig über 20 Jahre. Unsicherheiten bezüglich der Betragshöhe zum Zeitpunkt des Mittelabflusses sind durch die Entwicklung der Deckungsgrade der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) gegeben. Die Verwendung der Rückstellungen für die Übergangseinlagen wird zugunsten des Sparguthabens der versicherten Person in jährlichen Teilbeträgen geleistet und verteilt sich höchstens über zehn Jahre.
h) Finanzaufwand	Risiken aus Geschäftsfällen in Zusammenhang mit Finanz- und Verwaltungsvermögen, die in einer späteren Rechnungsperiode wahrscheinlich Finanzaufwand auslösen.
i) Investitionsrechnung	Für Garantierückbehalte und Rückbaukosten im Bereich Sachanlagen, die in einer späteren Rechnungsperiode anfallen, können Rückstellungen gebildet werden.
j) Übrige Rückstellungen	– Aufgrund der Erkenntnis, dass ein wesentlicher Teil der Verrechnungssteuern später als innerhalb dreier Jahre zurückgefordert wird, überarbeitete der Bund die Methodik zur Bildung von Rückstellungen auf den Verrechnungssteuererträgen. Auf der Grundlage der bereits gebildeten Rückstellungen aus dem Vorjahr (CHF 354,9 Mio.) erhöht der Kanton Bern in der Jahresrechnung 2022 die anteilsmässige Rückstellung im Umfang von CHF 4,7 Millionen, wodurch per 31. Dezember 2022 eine Rückstellung von insgesamt CHF 359,6 Millionen resultiert. – Aufgrund der bestehenden Verpflichtung zur Fertigstellung der Nationalstrassen (NFA) sind im Jahr 2007 Rückstellungen für Nationalstrassen im Bau gebildet worden, die auch unter HRM2/IPSAS bilanziert werden. Im Dezember 2020 beantragte die BVD beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), das Ausführungsprojekt A5 Westumfahrung Biel abzuschreiben. Die BVD setzt damit die Empfehlungen der Dialoggruppe und den Beschluss der Behördendelegation um. Im Januar 2021 verfügte das UVEK darauffolgend die Abschreibung des Projekts. Weil aufgrund des Bundesbeschlusses zum Nationalstrassennetz die gesetzliche Verpflichtung verbleibt, die Netzlücke in Biel zu schliessen, und die aufgenommenen Empfehlungen der Dialoggruppe die Erarbeitung von Alternativlösungen zur Behebung dieser Netzlücke vorsehen, wird die Rückstellung nicht aufgelöst. Zudem besteht auch aufgrund von Restarbeiten in den Projekten A5 Ostast und A16 Transjurane die Notwendigkeit, die Rückstellung aufrechtzuerhalten.

Verpflichtungen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen nach Swiss GAAP FER 16

in Millionen CHF	Über-/ Unterdeckung 31.12.2022	Zugehörige Rückstellungen (Wirtschaftlicher Anteil des Kantons Bern) 31.12.2021	31.12.2022	Veränderung zum Vorjahr bzw. erfolgswirksam im Berichtsjahr 2022	Auf die Periode abgegrenzte Beiträge	Vorsorgeaufwand im Personalaufwand 31.12.2021	31.12.2022
Bernische Pensionskasse (BPK)	–2 074.3	–163.5	–158.6	–4.9	–132.4	–129.8	–137.3
Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK)	–923.0	–427.7	–399.1	–28.6	–132.4	–152.1	–161.0
Übrige Vorsorgeeinrichtungen	–	0.0	0.0	0.0	–0.1	–0.1	–0.1
Total	**–2 997.3**	**–591.2**	**–557.7**	**–33.5**	**–264.8**	**–282.0**	**–298.4**

Bernische Pensionskasse (BPK)

Die BPK versichert per Gesetz diejenigen Personen, die in einem Anstellungsverhältnis zum Kanton Bern, zur Universität Bern, zur Berner Fachhochschule oder zur Pädagogischen Hochschule Bern stehen sowie die Angestellten weiterer 135 (Vorjahr 138) angeschlossener Arbeitgeber. Art. 14 des Gesetzes vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41) sieht Beiträge von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden zur Erfüllung des Finanzierungsplans vor.

Neben der Verpflichtung zur ordentlichen Beitragszahlung übernimmt der Kanton die Garantie für die Ausrichtung der Leistungen der BPK, sofern diese nicht zahlungsfähig wäre, bis der Deckungsgrad 100 Prozent erreicht und die notwendigen Wertschwankungsreserven vorhanden sind. Danach fällt die Staatsgarantie weg (gemäss Art. 13 Abs. 1 und 2 PKG). Am 31. Dezember 2022 betragen die versicherungstechnischen Verpflichtungen der BPK CHF 16,7 Milliarden und die Unterdeckung CHF 2074,3 Millionen (Vorjahr CHF 509,1 Mio.). Der Anteil des Kantons an der Unterdeckung beträgt CHF 928,4 Millionen (Vorjahr CHF 228,3 Mio.). Die Schliessung der Unterdeckung bis 31. Dezember 2034 wird mit den Finanzierungsbeiträgen der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden voraussichtlich sichergestellt.

Seit Inkrafttreten des PKG und des Vorsorgereglements der BPK per 1. Januar 2015 werden den Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden des Kantons Bern Finanzierungsbeiträge in der Höhe von insgesamt 2,3 Prozent des versicherten Verdiensts belastet. Im Jahr 2022 entsprach die Gesamtsumme der Finanzierungsbeiträge CHF 21,1 Millionen. Davon entfallen CHF 8,7 Millionen auf die Arbeitnehmenden und CHF 12,4 Millionen auf die Arbeitgebenden.

Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK)

Bei der BLVK sind die Mehrzahl der erwerbstätigen Lehrkräfte des Kindergartens und der Volksschule sowie der kantonalen Schulen der Sekundarstufe II (Mittelschulen/Gymnasien, Fachmittelschulen, Berufs- und Berufsfachschulen) sowie die Rentnerinnen und Rentner versichert. Daneben sind der BLVK 44 Institutionen, die aktive Versicherte führen, angeschlossen (Stand 31.12.2022).

Neben der Verpflichtung zur ordentlichen Beitragszahlung übernimmt der Kanton die Garantie für die Ausrichtung der Leistungen der BLVK, sofern diese nicht zahlungsfähig wäre, bis der Deckungsgrad erstmals 100 Prozent erreicht und die notwendigen Wertschwankungsreserven vorhanden sind. Danach fällt die Staatsgarantie weg (Art. 13 Abs. 1 und 2 PKG). Die Deckungslücke wird nicht verzinst. Die Staatsgarantie bis zum Erreichen eines Deckungsgrads von 100 Prozent entspricht aktuell einem Betrag von CHF 923,0 Millionen.

Seit Inkrafttreten des PKG und des Standardvorsorgereglementes (StVR-BLVK) per 1. Januar 2015 werden den Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden Finanzierungsbeiträge in Höhe von aktuell insgesamt 4,3 Prozent des versicherten Verdienstes belastet. Die Gesamtsumme der in Rechnung gestellten Finanzierungsbeiträge für das Jahr 2022 beläuft sich für die Arbeitgebenden auf CHF 30,8 Millionen. Davon entfallen CHF 29,3 Millionen auf den Kanton und CHF 1,5 Millionen auf die angeschlossenen Institutionen.

Verpflichtungen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2022

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2021	Rechnung 31.12.2022
Offene Kreditoren für Übergangseinlagen BPK	–15.3	–13.6
Offene Kreditoren für Übergangseinlagen BLVK	–15.1	–12.6
Schuldanerkennung zur Ausfinanzierung der Rentnerinnen und Rentner BPK (kurzfristig)	–6.4	–6.4
Schuldanerkennung zur Ausfinanzierung der Rentnerinnen und Rentner BLVK (kurzfristig)	–11.4	–11.4
Kurzfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BPK (Finanzierungsbeiträge)	–11.3	–12.0
Kurzfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BPK (Übergangseinlage)	–13.3	–12.3
Kurzfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BLVK (Finanzierungsbeiträge)	–28.7	–29.4
Kurzfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BLVK (Übergangseinlage)	–13.0	–10.8
Kurzfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen, übrige	0.0	0.0
Schuldanerkennung zur Ausfinanzierung der Rentnerinnen und Rentner BPK	–204.4	–198.0
Schuldanerkennung zur Ausfinanzierung der Rentnerinnen und Rentner BLVK	–364.2	–352.8
Langfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BPK (Finanzierungsbeiträge)	–152.3	–146.7
Langfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BPK (Übergangseinlage)	–25.5	–11.1
Langfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BLVK (Finanzierungsbeiträge)	–398.9	–369.7
Langfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BLVK (Übergangseinlage)	–22.1	–9.8
Langfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen, übrige	0.0	0.0

52 Langfristige Finanzverbindlichkeiten

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2021	Rechnung 31.12.2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Langfristige Finanzverbindlichkeiten (KG 206)	**–5 181.0**	**–4 948.7**	232.3	4.5 %
Hypotheken	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Kassenscheine	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Anleihen	–3 235.0	–3 125	110.0	3.4 %
Darlehen/Schuldscheine	–527.5	–536.2	–8.7	–1.7 %
Leasingverträge	–189.4	–178.5	10.9	5.8 %
Passivierte Investitionsbeiträge	–264.4	–257.8	6.6	2.5 %
Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten	–964.7	–851.2	113.5	11.8 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die langfristigen Finanzverbindlichkeiten (KG 206) nehmen um CHF 232,3 Millionen ab. Die Veränderung der «Tresorerieschuld» beeinflusst die vollständige Abnahme der «Anleihen» von CHF 110,0 Millionen. Die Zunahme der Position «Darlehen/Schuldscheine» um rund CHF 8,7 Millionen ist insbesondere auf die Erhöhung des Bundesdarlehens von CHF 10,0 Millionen zugunsten der Bernischen Stiftung für Agrarkredite (BAK) zurückzuführen. Die Position «Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten» reduziert sich im Vergleich zum Vorjahr um CHF 113,5 Millionen. Diese Veränderung ist vorwiegend auf die Bewilligung des Grossen Rates für das durch den Fonds für Spitalinvestitionen (SIF) finanzierte Projekt «Neubau Spitalzentrum Biel» zurückzuführen, wodurch beim GA die zugesicherten Investitionsbeiträge im Umfang von CHF 81,8 Millionen abnehmen. Zudem nehmen die zugesicherten Schuldanerkennungen zur Ausfinanzierung der Rentnerinnen und Rentner der Bernischen Pensionskasse (BPK) um CHF 6,4 Millionen und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) um CHF 11,4 Millionen ab.

Hinweis

In der nachfolgenden Übersicht sind die Fälligkeiten per 31. Dezember 2022 und effektiven Zinssätze der langfristigen Finanzverbindlichkeiten sowie Informationen zum Risiko der Zinsentwicklung zu entnehmen.

Übersicht und Fälligkeiten per 31.12.2021 in Millionen CHF	Fälligkeit >1–5 Jahre	Ø–Zinssatz > 1–5 Jahre	Fälligkeit > 5 Jahre	Ø–Zinssatz > 5 Jahre	Buchwert Total
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	–1 777.4	1.3 %	–3 403.6	0.8 %	–5 181.0
Hypotheken	0.0	0.0 %	0.0	0.0 %	0.0
Kassenscheine	0.0	0.0 %	0.0	0.0 %	0.0
Anleihen	–1 260.0	1.7 %	–1 975.0	0.7 %	–3 235.0
Darlehen/Schuldscheine	–13.7	0.0 %	–513.8	0.0 %	–527.5
Leasingverträge	–31.8	4.7 %	–157.6	4.7 %	–189.4
Passivierte Investitionsbeiträge	–84.0	0.0 %	–180.4	0.0 %	–264.4
Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten	–387.9	0.2 %	–576.8	1.1 %	–964.7

Übersicht und Fälligkeiten per 31.12.2022 in Millionen CHF	Fälligkeit >1–5 Jahre	Ø–Zinssatz > 1–5 Jahre	Fälligkeit > 5 Jahre	Ø–Zinssatz > 5 Jahre	**Buchwert Total**
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	**–1 555.4**	**1.5 %**	**–3 393.3**	**0.7 %**	**–4 948.7**
Hypotheken	0.0	0.0 %	0.0	0.0 %	0.0
Kassenscheine	0.0	0.0 %	0.0	0.0 %	0.0
Anleihen	–1 150.0	1.8 %	–1 975.0	0.5 %	–3 125.0
Darlehen/Schuldscheine	–12.7	0.0 %	–523.5	0.0 %	–536.2
Leasingverträge	–31.4	4.9 %	–147.1	4.4 %	–178.5
Passivierte Investitionsbeiträge	–64.2	0.0 %	–193.5	0.0 %	–257.8
Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten	–297.1	0.3 %	–554.1	0.9 %	–851.2

Erläuterungen zum Exposure[8] des Kantons Bern

Die langfristigen Finanzverbindlichkeiten führten im Jahr 2022 zu einem durchschnittlichen Zinssatz von 1,1 Prozent (Vorjahr 1,2 %). Unter Berücksichtigung der zinslosen Finanzverbindlichkeiten (passivierte und zugesicherte Investitionsbeiträge) beträgt der durchschnittliche Zinssatz 1,2 Prozent (Vorjahr 1,4 %). Bei einem Zinsanstieg von 1,0 Prozent müsste mit zusätzlichen jährlichen Zinskosten von rund CHF 43,9 Millionen und bei 3,0 Prozent von CHF 131,7 Millionen gerechnet werden (Basis: verzinsliche Finanzverbindlichkeiten).

8) Als Exposure wird im Allgemeinen das Ausgesetztsein gegenüber einem bestimmten Risiko bezeichnet.

53 Leasingverträge

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2021	Rechnung 31.12.2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Leasingverträge	**–189.4**	**–178.5**	10.9	5.8 %
Leasingverbindlichkeiten mittel- und langfristig	–75.9	–70.1	5.9	7.7 %
Verpflichtungen Public Private Partnership-Projekte (langfristig)	–113.5	–108.4	5.1	4.5 %

	Künftige Leasingzahlungen		davon Zins		Leasingverbindlichkeiten (Barwert)	
in Millionen CHF	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2021
Total Finanzierungsleasing	**–159.9**	**–170.0**	**–87.5**	**–91.6**	**–72.4**	**–78.3**
Fälligkeit bis 1 Jahr	–4.0	–4.3	–1.7	–1.9	–2.3	–2.4
Total Finanzierungsleasing (mittel- und langfristig)	**–155.9**	**–165.6**	**–85.8**	**–89.7**	**–70.1**	**–75.9**
Fälligkeit 1–5 Jahre	–15.6	–17.7	–8.0	–8.2	–7.6	–9.6
Fälligkeit über 5 Jahre	–140.2	–147.9	–77.8	–81.5	–62.4	–66.4
Total Verpflichtungen PPP-Projekte	**–173.0**	**–185.0**	**–59.5**	**–66.8**	**–113.5**	**–118.3**
Fälligkeit bis 1 Jahr	–12.1	–12.1	–7.0	–7.3	–5.1	–4.8
Total Verpflichtungen PPP-Projekte (langfristig)	**–160.9**	**–173.0**	**–52.4**	**–59.5**	**–108.4**	**–113.5**
Fälligkeit 1–5 Jahre	–48.4	–48.4	–24.6	–26.1	–23.7	–22.3
Fälligkeit über 5 Jahre	–112.5	–124.6	–27.8	–33.4	–84.7	–91.2

Hinweis zu den Leasingverbindlichkeiten

Die Tabelle zeigt die Fälligkeitsstruktur der Finanzierungsleasingverbindlichkeiten ab einer Vertragssumme von CHF 100 000 per Stichtag bis zum Ablauf der zugrundeliegenden Geschäfte. Die Leasingverbindlichkeiten (ohne PPP-Projekte) belaufen sich per 31. Dezember 2022 auf CHF 70,1 Millionen (Vorjahr: CHF 75,9 Mio.). Die bereits bestehenden Finanzierungsleasings beinhalten insbesondere die Baurechte für den Campus Biel/Bienne und das Polizeizentrum Köniz von insgesamt CHF 46,7 Millionen und den Mieterausbau an der Ostermundigenstrasse von CHF 5,4 Millionen sowie Baurechte in den Regionen Bern, Thun, Biel, Koppigen und Interlaken im Umfang von CHF 17,9 Millionen.

Hinweis zum operativen Leasing

Weitergehende Informationen über die operativen Leasingverbindlichkeiten sind dem Kapitel 2.6.6 zu entnehmen.

Hinweis zu den PPP-Projekten

Der Kanton Bern hat im November 2009 den schweizweit ersten Public Private Partnership-Vertrag (PPP) nach international anerkannten Standards unterzeichnet. Dieses PPP-Pilotprojekt, am Standort des ehemaligen Zeughausareals in Burgdorf, umfasst vier Verwaltungsgebäude, einen Werkhof und ein Regionalgefängnis mit 110 Haftplätzen. Im neuen Verwaltungszentrum werden 19 verschiedene kantonale Dienststellen der Standorte Burgdorf, Langnau, Aarwangen und Fraubrunnen mit einem Bedarf von rund 450 Arbeitsplätzen zusammengefasst.

PPP verfolgen das Ziel, durch eine langfristig angelegte Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand und privater Wirtschaft komplexe öffentliche Infrastrukturprojekte effizienter zu realisieren als bisher. Besonders dabei ist der Lebenszyklusansatz, mit dem das Planen, Bauen, Finanzieren und gegebenenfalls Verwerten – zum Beispiel einer Immobilie – in einem ganzheitlichen Ansatz optimiert werden soll. Wesentliches Erfolgskriterium ist der Partnerschaftsgedanke, der auf einer angemessenen Risikoverteilung beruht. Dabei übernehmen jede Partnerin und jeder Partner die Risiken, die sie am besten beherrschen können.

Im PPP-Projekt Neumatt ist der Kanton Bern «Public Partner» und Auftraggeber und die Zeughaus PPP AG «Private Partner» und Auftragnehmerin. Im Projekt Neumatt wurde die Gesamtheit der Leistungen Planen, Bauen, Finanzieren und Betreiben über einen festen Zeitraum von mindestens 25 Jahren an die Zeughaus PPP AG übertragen. Die Zeughaus PPP AG erbringt sämtliche Leistungen und übernimmt eine langfristige Verantwortung für den Unterhalt und den Betrieb der Gebäude und Anlagen gegenüber dem Kanton. Dafür erhält sie jährlich ein sogenanntes Nutzungsentgelt, mit dem die Investitions- und Finanzierungskosten, die Unterhalts- und Betriebskosten sowie Entgelte für die Dienstleistungen über 25 Jahre vergütet werden.

Eigentümer der Grundstücke und Gebäude ist und bleibt der Kanton Bern. Die Vertragslaufzeit ist fest und beträgt 25 Jahre. Sie kann einseitig vom Kanton über weitere fünf Jahre verlängert werden. Die vertraglich vereinbarten Leistungen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind in den verschiedenen Vertragsbestandteilen zusammengefasst.

54 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital

2021 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2020	Einlagen	Entnahmen	Endbestand 31.12.2021	Veränderungen ggü. Vorjahr
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (KG 209)	–253.9	–91.2	87.6	–257.5	–3.6
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	–77.0	–2.8	2.5	–77.3	–0.3
– Ersatzbeitragsfonds	–77.0	–2.8	2.5	–77.3	–0.3
Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	–159.9	–87.8	82.1	–165.6	–5.7
– Lotteriefonds	–115.2	–33.6	25.7	–123.1	–8.0
– Sportfonds	–22.8	–15.2	10.5	–27.5	–4.7
– Kulturförderungsfonds	–21.9	–39.0	45.9	–15.0	6.9
Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital	–17.0	–0.6	3.0	–14.6	2.4
– 4400 100 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ¦ Fonds für ausserordentliche Unterstützungen	–1.1	–0.1	0.1	–1.2	–0.0
– 4890 200 Bildungs- und Kulturdirektion ¦ Fonds Fürsprecher Arthur Schneider	–2.3	0.0	0.0	–2.2	0.0
– 4890 200 Bildungs- und Kulturdirektion ¦ Mueshafen-Fonds	–2.2	0.0	2.2	0.0	2.2
– Übrige, zweckgebundene Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital	–11.4	–0.5	0.7	–11.2	0.2

2022 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2021	Einlagen	Entnahmen	Endbestand 31.12.2022	Veränderungen ggü. Vorjahr
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (KG 209)	**–257.5**	**–82.6**	**67.8**	**–304.5**	–47.0
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	**–77.3**	**–2.2**	**3.9**	**–75.6**	1.7
– Ersatzbeitragsfonds	–77.3	–2.2	3.9	–75.6	1.7
Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	**–165.6**	**–80.0**	**62.8**	**–182.8**	–17.2
– Lotteriefonds[1)]	–123.1	–34.8	25.0	–133.0	–9.9
– Sportfonds[1)]	–27.5	–17.3	11.9	–32.9	–5.4
– Kulturförderungsfonds[1)]	–15.0	–27.9	25.9	–16.9	–1.9
Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital	**–14.6**	**–0.4**	**1.1**	**–46.1**	–31.5
– 4400 100 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ¦ Fonds für ausserordentliche Unterstützungen	–1.2	–0.0	0.2	–1.0	0.1
– 4400 100 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ¦ Helene Welti-Fonds	0.0	0.0	0.0	–32.2	–32.2
– 4890 200 Bildungs- und Kulturdirektion ¦ Fonds Fürsprecher Arthur Schneider	–2.2	0.0	0.0	–2.2	0.0
– Übrige, zweckgebundene Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital	–11.2	–0.4	0.9	–10.6	0.5

[1)] Die beiden Fonds «Lotteriefonds» und «Sportfonds» werden ausschliesslich, der «Kulturförderungsfonds» hauptsächlich durch «Swisslos» gespiesen. Die Einlagen daraus betrugen im Jahr 2022 CHF 69,4 Millionen, welche dem Lotteriefonds zugewiesen wurden. Gemäss RRB 746/2022 wurden von diesen Mitteln CHF 17,3 Millionen dem Sportfonds und CHF 13,8 Millionen dem Kulturförderungsfonds weitergeleitet. Der Kulturförderungsfonds erhält zusätzlich Staatsmittel im Umfang von CHF 3,6 Millionen. Gestützt auf RRB 342/2022 wird der Kulturförderungsfonds als Folge der Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie, namentlich für Ausfallentschädigungen an Kulturunternehmen und Kulturschaffende sowie für Beiträge an Transformationsprojekte gemäss der Verordnung vom 14. Oktober 2020 über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (Covid-19-Kulturverordnung; SR 442.15), mit ausserordentlichen Einlagen aus dem Lotteriefonds von insgesamt (netto) CHF 3,5 Millionen unterstützt. Zusätzlich erfolgte seitens des Kulturförderungsfonds die Rückzahlung der nicht benötigten «Corona-Gelder» zugunsten der Staatsmittel im Umfang von CHF 5,4 Millionen. Im Gegenzug entlastet die damit zusammenhängende Auflösung der bestehenden Rückstellung in derselben Höhe den Kulturförderungsfonds. Zusätzlich erfolgt gemäss RRB 766/2022 der Transfer des Bereichs Berner Jura vom Lotteriefonds an den Kulturförderungsfonds im Umfang von CHF 0,3 Millionen. Des Weiteren erfolgte beim Kulturförderungsfonds eine ausserordentliche Zuweisung von Bundesmitteln (Transferertrag) im Umfang von rund CHF 6,7 Millionen. Neben den Zuweisungen an die Begünstigten wurden den Fonds Verwaltungskosten im Umfang von je CHF 0,5 Millionen (Lotteriefonds und Sportfonds) resp. CHF 0,9 Millionen (Kulturförderungsfonds) belastet.

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (KG 209) nehmen insgesamt um CHF 47,0 Millionen zu. Die Zunahme der «Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital» ist insbesondere auf die Ertragsüberschüsse des Lotteriefonds (CHF 9,9 Mio.) und des Sportfonds (CHF 5,4 Mio.) zurückzuführen. Des Weiteren nehmen die «Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital» um insgesamt CHF 31,5 Millionen zu. Der Kanton Bern, namentlich das GA, wurde gemäss einer letztwilligen Verfügung aus dem Jahr 1940 mit der Aufsicht über die Verwaltung eines Teils des Erbschaftsvermögens der Eheleute Dr. Friedrich Emil Welti und Helene Welti-Kammerer betraut. Zu diesem Zweck wurde der Helene Welti-Fonds gegründet und der entsprechende Fonds von CHF 32,2 Millionen ist per 31. Dezember 2022 im Kanton Bern erstmals bilanziert.

55 Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital

2021 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2020	Jahres-ergebnis	Endbestand 31.12.2021
Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (KG 290)	27.9	0.3	28.3
– Tierseuchenkasse	–11.8	–0.3	–12.1
– Fonds für Suchtprobleme	–3.1	–0.3	–3.4
– Mehrwertabschöpfung	–0.4	–0.2	–0.6
– Fonds für Sonderfälle FIN	–3.7	0.0	–3.7
– Abfallfonds	76.4	–1.4	75.0
– Abwasserfonds	–54.5	1.9	–52.6
– Wasserfonds	25.1	0.6	25.7

2022 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2021	Jahres-ergebnis	Endbestand 31.12.2022
Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (KG 290)	**28.3**	**–6.1**	**22.2**
– Tierseuchenkasse	–12.1	–0.2	–12.2
– Fonds für Suchtprobleme	–3.4	0.2	–3.2
– Mehrwertabschöpfung	–0.6	–0.4	–1.0
– Fonds für Sonderfälle FIN	–3.7	0.0	–3.7
– Abfallfonds	75.0	–5.8	69.1
– Abwasserfonds	–52.6	–1.6	–54.2
– Wasserfonds	25.7	1.7	27.4

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (KG 290) nehmen um CHF 6,1 Millionen ab, was vorwiegend auf die Veränderung des Rückstellungsbedarfs für Altlasten des Abfallfonds im Umfang von CHF 5,8 Millionen zurückzuführen ist.

56 Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Fonds im Eigenkapital

2021 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2020	Jahres-ergebnis	Endbestand 31.12.2021
Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Fonds im Eigenkapital (KG 291)	–22.6	–1.7	–24.3
– Tourismusfonds	–1.3	0.3	–1.0
– Renaturierungsfonds	–16.7	–1.5	–18.2
– Wildschadenfonds	–0.4	0.1	–0.4
– See- und Flussuferfonds	–4.2	–0.6	–4.8

2022 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2021	Jahres-ergebnis	Endbestand 31.12.2022
Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Fonds im Eigenkapital (KG 291)	**–24.3**	**–0.1**	**–24.4**
– Tourismusfonds	–1.0	0.4	–0.6
– Renaturierungsfonds	–18.2	–1.2	–19.4
– Wildschadenfonds	–0.4	–0.1	–0.5
– See- und Flussuferfonds	–4.8	0.8	–4.0

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Verpflichtungen gegenüber Fonds im Eigenkapital (KG 291) nehmen um CHF 0,1 Millionen zu. Aufgrund der geringen Abweichung erfolgt keine weitere Kommentierung.

57 Vorfinanzierungen

2021 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2020	Einlagen	Entnahmen	Endbestand 31.12.2021	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Vorfinanzierungen (KG 293)	–523.2	0.0	2.3	–520.9	2.3	0.4 %
– Investitionshilfefonds	–48.2	0.0	1.4	–46.8	1.4	2.8 %
– Fonds für Spitalinvestitionen	–192.5	0.0	0.9	–191.6	0.9	0.5 %
– Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen	–282.5	0.0	0.0	–282.5	0.0	0.0 %

2022 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2021	Einlagen	Entnahmen	Endbestand 31.12.2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Vorfinanzierungen (KG 293)	**–520.9**	**0.0**	**3.4**	**–517.5**	3.4	0.7 %
– Investitionshilfefonds	–46.8	0.0	0.8	–46.0	0.8	1.7 %
– Fonds für Spitalinvestitionen	–191.6	0.0	2.6	–189.0	2.6	1.4 %
– Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen	–282.5	0.0	0.0	–282.5	0.0	0.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Die Vorfinanzierungen (KG 293) nehmen im Vergleich zum Vorjahr um CHF 3,4 Millionen ab. Aufgrund der geringen Abweichung erfolgt keine weitere Kommentierung.

58 Finanzpolitische Reserve

2021 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2020	Einlagen	Entnahmen	Endbestand 31.12.2021	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Finanzpolitische Reserve (KG 294)	–250.0	0.0	0.0	–250.0	0.0	0.0 %
– SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)	–250.0	0.0	0.0	–250.0	0.0	0.0 %

2022 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2021	Einlagen	Entnahmen	Endbestand 31.12.2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Finanzpolitische Reserve (KG 294)	**–250.0**	**0.0**	**0.0**	**–250.0**	0.0	0.0 %
– SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)	–250.0	0.0	0.0	–250.0	0.0	0.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Die finanzpolitische Reserve (KG 294) bleibt aufgrund der Plafonierung des Fondsvermögens auf CHF 250,0 Millionen gemäss Gesetz vom 17. November 2015 über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG; BSG 621.3) unverändert.

Hinweis zu den Spezialfinanzierungen sowie zu den Fonds im Fremdkapital bzw. Eigenkapital
Detaillierte Informationen zu den Spezialfinanzierungen sowie zu den Fonds im Fremdkapital bzw. Eigenkapital sind in den jeweiligen Kapiteln der Direktionen von Band 2, Produktgruppen (inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen), des vorliegenden Geschäftsberichts aufgeführt.

59 Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2021	Rechnung 31.12.2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Aufwertungsreserve (Einführung HRM2) (KG 295)	**0.0**	**0.0**	0.0	0.0 %
Aufwertungsreserve	0.0	0.0	0.0	0.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Mit Inkraftsetzung des per 1. Januar 2020 revidierten FLG wurde die Übergangsbestimmung gemäss Art. T1–1 angepasst, wodurch die im Rahmen des Restatements per 1. Januar 2017 aufgewerteten spezial- oder fondsfinanzierten Vermögenswerte gegen die per 1. Januar 2020 bestehende Aufwertungsreserve (Einführung HRM2) vollumfänglich erfolgsneutral aufgelöst wurden.

60 Neubewertungsreserve Finanzvermögen

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2021	Rechnung 31.12.2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Neubewertungsreserve Finanzvermögen (KG 296)	**–147.6**	**–164.2**	–16.5	–11.2 %
Neubewertungsreserve Finanzvermögen	–147.6	–164.2	–16.5	–11.2 %
Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten	0.0	0.0	0.0	0.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Die Neubewertungsreserve Finanzvermögen (KG 296) erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um CHF 16,5 Millionen auf einen Bestand von CHF 164,2 Millionen. Die Zunahme ist insbesondere auf die im Berichtsjahr vorgenommene erfolgsneutrale Verkehrswertanpassung für Sachanlagen im Finanzvermögen (vgl. Ziffer 41) im Umfang von CHF 16,6 Millionen zurückzuführen.

Hinweis zur Einhaltung der Schuldenbremsen unter Berücksichtigung der Bildung und Auflösung von Neubewertungsreserven
Ergänzende Informationen über die Einhaltung der Schuldenbremsen für die Erfolgsrechnung und für die Investitionsrechnung sind dem Kapitel 1.3.4 «Schuldenbremse» zu entnehmen.

61 Übriges Eigenkapital

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2021	Rechnung 31.12.2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Übriges Eigenkapital (KG 298)	**0.1**	**0.0**	–0.1	–100.0 %
Übriges Eigenkapital	0.1	0.0	–0.1	–100.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Das übrige Eigenkapital (KG 298) nimmt um CHF 0,1 Millionen ab und weist per 31. Dezember 2022 keinen Bestand mehr aus, was vollumfänglich auf die getroffenen Massnahmen zur vollständigen Datenmigration aufgrund der Einführung von SAP KTBE per 1. Januar 2023 zurückzuführen ist.

62 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2021	Rechnung 31.12.2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag (KG 299)	**271.5**	**–86.3**	–357.8	–131.8 %
Jahresergebnis	63.2	–357.8	–421.0	–666.2 %
Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	208.3	271.5	63.2	30.3 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Mit dem Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung 2022 von CHF 357,8 Millionen resultiert im Kanton Bern erstmals seit dem Jahr 1990 wieder ein Bilanzüberschuss von CHF 86,3 Millionen (Vorjahr: Bilanzfehlbetrag von 271,5 Mio.). Gestützt auf die Vorgaben der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) zur Schuldenbremse der Erfolgsrechnung würde es dies dem Kanton Bern künftig ermöglichen, allfällige Defizite bis maximal in dieser Höhe dem Eigenkapital zu belasten, statt – aufgrund des bisherigen Bilanzfehlbetrages – dem Budget des übernächsten Jahres. Des Weiteren ist die Abnahme der Position «Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre» auf die Zuweisung des Aufwandüberschusses der Erfolgsrechnung 2021 in der Höhe von CHF 63,2 Millionen zurückzuführen.

2.6.3 Absicherungsgeschäfte

Im Jahr 2022 wurden keine derivaten Instrumente zur Absicherung von Zins-, Währungs- und Kursrisiken getätigt.

2.6.4 Eventualforderungen

Eventualforderungen sind Positionen, die die Kriterien für eine Bilanzierung nicht erfüllen, aber für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wichtig sind. Eine Eventualforderung wird als eine mögliche Vermögensposition aus einem vergangenen Ereignis definiert, deren Existenz erst durch eines oder mehrere zukünftige Ereignisse bestätigt werden muss. Der Eintritt dieser Ereignisse kann nicht vollständig beeinflusst werden. Eventualforderungen werden im Anhang der Jahresrechnung offengelegt, sofern die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Mittelzuflusses über 50 Prozent liegt.

Bezeichnung	Beschreibung	31.12.2021 in CHF	31.12.2022 in CHF	Veränderung in CHF
Übrige Eventualforderungen	Sicherheitsleistungen für die Wiederherstellung und Ersatzaufforstung von Waldareal bei Rodungen und illegalen Zweckentfremdungen (WEU) Nach Art. 50 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR 921.0) sind die Kantone befugt, zur Sicherstellung von Ersatzleistungen und von Massnahmen zur Beseitigung rechtswidriger Zustände Kautionen zu erheben und Ersatzvornahmen zu veranlassen. Der Kanton Bern erhebt bei Rodungen, deren Ersatzleistungen lange nach der Beanspruchung der Rodungsbewilligung zu leisten sind, Kautionen im Umfang der geschätzten Ersatzleistungskosten. Öffentlich-rechtliche Körperschaften sind von der Kautionsleistung ausgenommen. Kautionen können als Solidarbürgschaft einer Bank oder Versicherung, als Bankgarantie, durch Einzahlung auf ein Sperrkonto oder durch Hinterlegung eines Schuldbriefes erbracht werden. Diese Sicherheitsleistungen wurden im Geschäftsbericht 2020 erstmals ausgewiesen. Aktuell verwaltet das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) 120 Kautionen.	8 577 400	11 786 100	3 208 700
Übrige Eventualforderungen	Durch SECO finanzierte Darlehen (WEU) Art. 8 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik (GRP; SR 901.0). Allfällige Verluste aus bundesfinanzierten Darlehen sind zur Hälfte vom Bund zu tragen.	31 147 940	30 564 605	–583 335
Übrige Eventualforderungen	Eventualforderungen der gestundeten Handänderungssteuern (DIJ) Art. 11a und 17a der Revision des Gesetzes vom 18. März 2018 betreffend die Handänderungssteuer (HG; BSG 215.326.2). Erwerber/-innen von Grundstücken können bei der Grundbuchanmeldung ein Gesuch um eine nachträgliche Steuerbefreiung von den ersten CHF 800 000 der Gegenleistung stellen, wenn sie das Grundstück als Hauptwohnsitz nutzen wollen. Diese Nutzung muss ununterbrochen zwei Jahre dauern, wobei für die Begründung des Hauptwohnsitzes zusätzlich eine Frist von einem Jahr (bei Kauf einer fertigen Baute) bzw. zwei Jahren (wenn die Baute noch erstellt werden muss) zur Verfügung steht. Während dieser Zeit wird die Forderung auf Zahlung der Handänderungssteuer gestundet und durch ein gesetzliches Grundpfandrecht sichergestellt.	120 761 956	121 502 565	740 609

Bezeichnung	Beschreibung	31.12.2021 in CHF	31.12.2022 in CHF	Veränderung in CHF
Übrige Eventualforderungen	Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfung (DIJ) Der Kanton Bern führt unter der Bezeichnung «Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe» eine Spezialfinanzierung nach Art. 14 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) mit dem Zweck, die Erträge der Mehrwertabgabe, die dem Kanton zufallen, für Massnahmen nach Art. 5 Abs. 1ter des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) bereitzustellen. Die Mehrwertabgabe wird bis zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der Planungsmassnahme ermittelt. Sobald die Planung rechtskräftig ist, erlässt die Gemeinde die Abgabeverfügung an die Grundeigentümerschaft. Die Mehrwertabgabe wird jedoch erst fällig, wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Überbauung oder Veräusserung realisiert wird. Gestützt auf die Dienststellenprüfung im AGR vom Mai 2022 ist der dem AGR mittels Abgabeverfügungen voraussichtlich zustehende Kantonsanteil in der Jahresrechnung auszuweisen und als Eventualguthaben aufzunehmen.	0	4 865 956	4 865 956
Übrige Eventualforderungen	Eventualforderungen beim öffentlichen Verkehr (BVD) Art. 5 des Gesetzes vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (BSG 762.4). Bedingt rückzahlbare Investitionsbeiträge an Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs werden in der Kantonsbuchhaltung über 20 Jahre abgeschrieben. In den Bilanzen der Transportunternehmen werden die Darlehen als Verpflichtungen gegenüber dem Kanton ausgewiesen. Bei Zweckentfremdungen oder Veräusserungen der mit Investitionsbeiträgen subventionierten Objekte kann der Kanton seine Darlehen zurückfordern.	465 768 890	492 738 887	26 969 997
Übrige Eventualforderungen	Stundung Kaufpreisteilbeträge (BVD) Beim Verkauf der Pfarrhäuser stundet der Kanton Bern im Falle einer Dienstwohnungspflicht (Residenzpflicht) der Pfarrperson der Käuferschaft einen Teil des Kaufpreises. Bei einem Wegfall der Dienstwohnungspflicht bzw. einer Umnutzung der Wohnung innert 25 Jahren ist die gestundete Kaufpreisrestanz von der Käuferschaft zu bezahlen.	13 626 791	0	–13 626 791
Laufende Rechtsverfahren	Eventualforderungen aus laufenden Rechtsverfahren (BVD)	2 700 000	850 000	–1 850 000
Übrige Eventualforderungen	Eventualforderungen aus unentgeltlicher Rechtspflege und amtlicher Verteidigung (JUS) Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272), Art. 135 Ziff. 4 Bst a und Art. 135 Ziff. 5 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0). Wird eine unentgeltliche Rechtspflege resp. amtliche Verteidigung gewährt, so entsteht eine Nach- bzw. Rückzahlungspflicht zugunsten des Kantons, falls es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin oder des Schuldners erlauben.	171 045 000	171 490 000	445 000
Total Eventualforderungen		**813 627 977**	**833 798 113**	**20 170 136**

2.6.5 Eventualverbindlichkeiten/Gewährleistungsspiegel

Eventualverbindlichkeiten sind Positionen, die die Kriterien für eine Bilanzierung nicht erfüllen, aber für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wichtig sind.

Eine Eventualverbindlichkeit ist entweder eine mögliche Verpflichtung aus einem vergangenen Ereignis, deren Existenz erst durch eines oder mehrere zukünftige Ereignisse bestätigt werden muss, wobei der Eintritt dieser Ereignisse nicht vollständig beeinflusst werden kann (z.B. Bürgschaften), oder es handelt sich um eine gegenwärtige Verbindlichkeit aus einem vergangenen Ereignis, die aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit oder mangels zuverlässiger Messbarkeit nicht bilanziert werden konnte.

Eventualverbindlichkeiten, die auf einer gesetzlichen oder vertraglichen Grundlage basieren, werden im Anhang der Jahresrechnung offengelegt, auch wenn die Eintretenswahrscheinlichkeit des Mittelabflusses sehr gering ist. Bei übrigen Eventualverbindlichkeiten werden nur diejenigen offen gelegt, bei denen die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Mittelabflusses über 20 Prozent liegt.

Bezeichnung	Beschreibung	31.12.2021 in CHF	31.12.2022 in CHF	Veränderung in CHF
Bürgschaften	Regionalpolitik (WEU) Art. 8 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik (GRP; SR 901.0). Allfällige Verluste aus gewährten Darlehen sind zur Hälfte vom Kanton zu tragen, der sie den Darlehensnehmenden zugesprochen hat.	11 952 240	9 754 716	–2 197 524
Übrige Eventualverbindlichkeiten	Mögliche Verpflichtung zur Wiederherstellung und Ersatzaufforstung von Waldareal nach Rodungen und illegalen Zweckentfremdungen durch Dritte (WEU) Wenn diese Dritten den ihnen auferlegten Pflichten nicht nachkommen können, werden die Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen durch den Kanton Bern ausgeführt. Die Kosten sind durch hinterlegte Sicherheitsleistungen von Dritten in Form von erhobenen Kautionen abgedeckt (siehe «Übrige Eventualforderungen»).	8 577 400	11 786 100	3 208 700
Bürgschaften	Bürgschaften zur Absicherung von Krediten der Regionalen Spitalzentren (RSZ), (GSI) Gestützt auf GRB 3356/2006 und RRB 1973/2006 können den RSZ-Aktiengesellschaften Bürgschaften zur Absicherung von Krediten bei Dritten von maximal CHF 107,0 Millionen gewährt werden. Folgende Institutionen haben bisher eine Bürgschaft beansprucht: a) Regionalspital Emmental AG, Burgdorf b) SRO Spital Region Oberaargau AG, Langenthal c) Spitalzentrum Biel AG, Biel d) Spitäler Frutigen–Meiringen–Interlaken (FMI) AG	56 400 000	56 400 000	0
Übrige Eventualverbindlichkeiten	Sanierung der Wässermatten-Stiftung (DIJ) Im Oberaargau liegen die letzten in der Schweiz erhaltenen Wässermatten. Der Bund hat sie durch ihre Klassifizierung als Landschaft von nationaler Bedeutung unter Schutz gestellt. Der Schutzauftrag obliegt dem Kanton, der ihn durch die Wässermatten-Stiftung erfüllt. Mit RRB 1049/2015 wurde einer einmaligen Einlage von maximal CHF 3,75 Millionen durch den Kanton Bern (Stifter) in das Stiftungskapital bewilligt, auszurichten auf Gesuch der Wässermatten-Stiftung in frühestens 15 Jahren, in Form einer Eventualverpflichtung.	3 750 000	3 750 000	0
Laufende Rechtsverfahren	Bestrittene Handänderungssteuern in hängigen Rechtsmittelverfahren (DIJ) Die bestrittenen veranlagten Handänderungssteuern wurden unter Vorbehalt bezahlt. Die Einsprachen sind auf Stufe Grundbuchamt eingereicht und die Beschwerden sind beim Rechtsamt der DIJ hängig. Die Verfahren können vor das Verwaltungsgericht und schlussendlich vor das Bundesgericht gezogen werden (vgl. Art. 27 HG).	2 361 000	2 361 000	0

Bezeichnung	Beschreibung	31.12.2021 in CHF	31.12.2022 in CHF	Veränderung in CHF
Übrige Eventualverbindlichkeiten	Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie (DIJ) In der Frühlingssession 2021 haben die eidgenössischen Räte einen neuen Art. 11a im Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) geschaffen. Dieser sieht vor, dass sich der Bund an nicht gedeckten Kosten von Veranstaltern von Publikumsanlässen mit überkantonaler Bedeutung zwischen dem 1. Juni 2021 und dem 30. April 2022 beteiligen kann, die über eine kantonale Bewilligung verfügen und die im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie aufgrund behördlicher Anordnung abgesagt oder verschoben werden müssen (sog. «Schutzschirm» für die Veranstaltungsbranche).	5 080 237	0	–5 080 237
Laufende Rechtsverfahren	Eventualverbindlichkeiten aus laufenden Rechtsverfahren (SID)	400 000	400 000	0
Staatsgarantie	Kantonale Pensionskassen (FIN) Art. 12 des Gesetzes vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41). Der Kanton garantiert die Deckung für die Leistungen der BPK und der BLVK, soweit die Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge dies für eine Teilkapitalisierung vorsieht.	509 178 493	2 074 275 277	1 565 096 784
Laufende Rechtsverfahren	Eventualverbindlichkeiten aus laufenden Rechtsverfahren (FIN) Im Kanton Bern sistiertes Rekursverfahren bei den Gewinn- und Kapitalsteuern wegen einem hängigen Bundesgerichtsentscheid.	15 000 000	15 000 000	0
Staatsgarantie	Bernische Lehrerversicherungskasse (BKD) Art. 12 des Gesetzes vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41). Neben der Verpflichtung zur ordentlichen Beitragszahlung übernimmt der Kanton die Garantie für die Ausrichtung der Leistungen der BLVK, sofern diese nicht zahlungsfähig wäre, bis der Deckungsgrad erstmals 100 Prozent erreicht und die notwendigen Wertschwankungsreserven vorhanden sind. Danach fällt die Staatsgarantie weg (gemäss Art. 13 Abs. 1 und 2 PKG). Die Deckungslücke wird nicht verzinst. Die Staatsgarantie entspricht einer Eventualverpflichtung.	151 804 164	923 016 348	771 212 184
Bürgschaften	Subsidiäre Garantieerklärung für die Schweizerschule Bogota (BKD) Art. 63 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210). Der Kanton Bern garantiert der Darlehensgeberin Berner Kantonalbank (BEKB) die Begleichung des Darlehens im Falle einer Nichtrückzahlung durch die Schweizerschule Bogota.	1 500 000	1 500 000	0
Bürgschaften	Ausbildungsbeiträge in Form von Darlehen (BKD) Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. November 2004 über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31) und Bürgschaftsvertrag mit der BEKB vom 14. Januar 2004. Der Kanton garantiert der Darlehensgeberin die Verzinsung und die Rückzahlung der Darlehen.	8 881 746	8 202 920	–678 826

Bezeichnung	Beschreibung	31.12.2021 in CHF	31.12.2022 in CHF	Veränderung in CHF
Übrige Eventualverbindlichkeiten	Amortisationsvereinbarungen in Zusammenhang mit Konzessionen zur Wasserkraftnutzung (BVD) Der Kanton Bern hat am 5. Oktober 2001 ein Baugesuch für einen neuen Parallelstollen der Kraftwerke Oberhasli AG (KWO) genehmigt (KWO plus, Phase 1, Teil 1: Parallelstollen Handegg-Kapf). Weil die branchenübliche Abschreibungsdauer dieser Investition über dem Ablaufdatum der Gesamtkonzession im Jahr 2041 liegt, müsste der Kanton im Falle einer Nichterneuerung der Gesamtkonzession oder bei einem Rückkauf vor Ablauf der Konzessionsdauer die dannzumaligen Restwerte der Investition der KWO entschädigen.	60 161 371	59 235 812	–925 559
Übrige Eventualverbindlichkeiten	Amortisationsvereinbarungen in Zusammenhang mit Konzessionen zur Wasserkraftnutzung (BVD) Der Kanton Bern hat am 26. März 2012 eine Amortisationsvereinbarung für die Aufwertung der Kraftwerke Handeck 2 und Innertkirchen 1 der KWO genehmigt. Weil die branchenübliche Abschreibungsdauer dieser Investition über dem Ablaufdatum der Gesamtkonzession im Jahr 2041 liegt, müsste der Kanton im Falle einer Nichterneuerung der Gesamtkonzession oder bei einem Rückkauf vor Ablauf der Konzessionsdauer die dannzumaligen Restwerte der Investition der KWO entschädigen.	235 614 377	230 388 280	–5 226 097
Übrige Eventualverbindlichkeiten	Amortisationsvereinbarungen in Zusammenhang mit Konzessionen zur Wasserkraftnutzung (BVD) Der Kanton Bern hat am 22. August 2018 eine Amortisationsvereinbarung für den Ersatzneubau der Staumauer Spitallamm genehmigt. Weil die branchenübliche Abschreibungsdauer dieser Investition über dem Ablaufdatum der Gesamtkonzession im Jahr 2041 liegt, müsste der Kanton im Falle einer Nichterneuerung der Gesamtkonzession oder bei einem Rückkauf vor Ablauf der Konzessionsdauer die dannzumaligen Restwerte der Investition der KWO entschädigen.	44 989 390	69 099 844	24 110 454
Übrige Eventualverbindlichkeiten	Eventualverpflichtungen beim öffentlichen Verkehr (BVD) Art. 5 und 12 des Gesetzes vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (BSG 762.4), Art. 29 des Gesetzes vom 20. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1). Aufgrund von geleisteten, bedingt rückzahlbaren Investitionsbeiträgen bestehen Eventualguthaben des Kantons gegenüber den Transportunternehmen. Seit der per 1. Januar 1996 erfolgten Inkraftsetzung von Art. 12 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr partizipieren die Gemeinden mit einem Drittel an diesen Investitionsbeiträgen und sind im gleichen Ausmass an den Eventualguthaben des Kantons beteiligt. Die Gemeindeanteile stellen eine Eventualverpflichtung dar.	106 601 940	115 392 350	8 790 410
Übrige Eventualverbindlichkeiten	Eventualverpflichtung gegenüber der Stiftung BFB – Bildung Formation Biel-Bienne (BVD) Art. 38 und 51 Abs. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11). Der Regierungsrat hat gegenüber der Stiftung BFB eine Kaufverpflichtung zum Kauf des Schulgebäudes in Biel ausgesprochen, sollte der Kanton dem Verein KV Biel den Auftrag, eine kaufmännische Berufsfachschule zu führen, entziehen. Diese Eventualverpflichtung dient der Absicherung des Hypothekarkredits, welcher die BEKB der Stiftung BFB zu Vorzugskonditionen gewährt. Die Übernahmegarantie wurde am 12. Juni 2013 vom Grossen Rat nachträglich bewilligt.	19 000 000	19 000 000	0
Laufende Rechtsverfahren	Eventualverbindlichkeiten aus laufenden Rechtsverfahren (BVD)	9 070 969	8 518 469	–552 500
Total Eventualverbindlichkeiten/Gewährleistungen		**1 250 323 327**	**3 608 081 116**	**2 357 757 789**

2.6.6 Operative Leasingverbindlichkeiten

Ein operatives Leasing ist vergleichbar mit einem gewöhnlichen Mietvertrag, jedoch obliegt die Instandhaltungspflicht in der Regel der Leasingnehmerin bzw. dem Leasingnehmer. Die Chancen und Risiken des Eigentums verbleiben mehrheitlich bei der Leasinggeberin bzw. dem Leasinggeber. Die Verbuchung der Leasingrate erfolgt ausschliesslich über die Erfolgsrechnung.

Jedes Leasinggeschäft wird zu Bilanzierungs- und Offenlegungszwecken der Kategorie «Finanzierungsleasing», «Leasingverbindlichkeiten mittel- und langfristig» (vgl. Kapitel 2.6.2.3, Ziffer 53) oder «operatives Leasing» zugeteilt. Die nachfolgende Tabelle zeigt die operativen Leasingverbindlichkeiten des Kantons Bern ab einer Vertragssumme von CHF 100 000 per 31. Dezember 2022 auf:

in Millionen CHF	Barwert per 31.12.2021	Barwert per 31.12.2022
Fälligkeit bis 1 Jahr	–7.8	–7.5
Fälligkeit >1–5 Jahre	–28.8	–26.1
Fälligkeit über 5 Jahre	–5.2	0.0
Total	**–41.8**	**–33.6**

Die operativen Leasingverbindlichkeiten beinhalten Verträge für die Mieten von Turnhallen (CHF 2,4 Mio.) und mit der sitem-insel AG für Nutzerausbauten (CHF 31,2 Mio.).

2.6.7 Kantonswechsel Moutier

Am 28. März 2021 hat sich die Gemeinde Moutier für einen Wechsel zum Kanton Jura entschieden. Der Kantonswechsel soll spätestens am 1. Januar 2026 erfolgen. Der Regierungsrat hat im November 2022 über die Neuorganisation der Verwaltung, der Justiz, der Polizei und der französischsprachigen Schulen im Berner Jura entschieden und seine Festlegungen öffentlich kommuniziert. Der Grosse Rat wird sich im Jahr 2023 mit den dazugehörenden Kreditgeschäften befassen. Der Kantonswechsel führt zu einer Übertragung von Vermögenswerten an den Kanton Jura, namentlich von Immobilien. Die entsprechende Vermögensausscheidung war während des Jahres 2022 Gegenstand von Verhandlungen zwischen den beiden Kantonen. Sie wird in einem Staatsvertrag (Konkordat) geregelt. Die finanziellen Auswirkungen dieses Konkordats können aktuell noch nicht quantifiziert werden. Weiterführende Informationen sind dem Kapitel 4.2.1 des vorliegenden Geschäftsberichts zu entnehmen.

2.6.8 Eingeschränktes Prüfurteil der Jahresrechnung 2021

Die Vorjahresangaben in der vorliegenden Jahresrechnung basieren auf der mit Beschluss vom 15. Juni 2022 durch den Grossen Rat genehmigten Jahresrechnung per 31. Dezember 2021.

Im Prüfungsurteil vom 23. März 2022 hielt die Finanzkontrolle folgende Einschränkungen fest:

– Beeinträchtigung der Ordnungsmässigkeit Anlagenbuchhaltung.

Die FIN ist bestrebt, in Zusammenarbeit mit den rechnungsführenden Organisationseinheiten, laufend Qualitätsverbesserungen vorzunehmen. Erwartungsgemäss benötigt die Anpassung von Prozessen oder der rechtlichen Grundlagen aber mehr Zeit. Gerade zur Wiederherstellung der Ordnungsmässigkeit im Bereich der Anlagenbuchhaltung ist eine Anpassung der bestehenden Informatiksysteme notwendig. Deren Einführung erfolgt per 1. Januar 2023.

2.6.9 Beeinträchtigung der Ordnungsmässigkeit der Anlagenbuchhaltung

Die FIS Anlagenbuchhaltung weist verschiedene Schwachstellen und Fehler auf. Eine fehlende Systemunterstützung sowie das teilweise fehlende technische Know-how über die Zusammenhänge der FIS Anlagenbuchhaltung haben zur Folge, dass Geschäftsfälle nicht korrekt abgebildet werden. Die Falschbuchungen haben umfassende manuelle Anpassungen im Anlagenspiegel zur Folge. Aufgrund der Bedeutung des Anlagenvermögens ist im Bereich FIS Anlagenbuchhaltung die Ordnungsmässigkeit der Buchführung auch im Jahr 2022 beeinträchtigt.

2.6.10 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Bis zum Zeitpunkt der definitiven Kenntnisnahme am 22. März 2023 sowie der materiellen Genehmigung des Berichts und Antrags des Regierungsrates an den Grossen Rat am 3. Mai 2023 liegen keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag vor, die eine Anpassung der Jahresrechnung 2022 oder der Offenlegung von Zusatzinformationen im Anhang zur Jahresrechnung nach sich ziehen.

Kanton Bern
Canton de Berne

Geschäftsbericht 2022, Band 1
Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern
Weiterführende Erläuterungen

3 Weiterführende Erläuterungen

3.1 Raumkosten

Direktion	Stichtag per 31.12.2021				Stichtag per 31.12.2022				Veränderung der totalen Fläche	Veränderung der kalkulierten Raumkosten
	eigene Fläche m²	angemietet m²	Total Fläche m²	kalk. Raumkosten in CHF	eigene Fläche m²	angemietet m²	Total Fläche m²	kalk. Raumkosten in CHF	in %	in %
STA	12 452	1 124	13 576	4 997 733	12 537	1 871	14 408	5 187 035	6 %	4 %
WEU	45 953	10 006	55 959	14 715 471	45 961	10 116	56 077	14 637 420	0 %	-1 %
GSI	25 452	1 439	26 891	7 516 533	23 888	1 441	25 329	7 129 836	-6 %	-5 %
DIJ	23 930	13 724	37 654	10 816 331	23 701	13 603	37 304	10 645 396	-1 %	-2 %
SID	165 779	52 137	217 916	60 764 899	167 027	54 432	221 459	61 476 005	2 %	1 %
FIN	8 537	16 541	25 078	7 004 092	8 538	16 542	25 080	7 004 110	0 %	0 %
BKD	579 760	139 774	719 534	247 271 317	582 000	142 420	724 420	248 544 391	1 %	1 %
BVD	41 511	1 830	43 341	9 142 755	43 487	1 831	45 318	9 320 484	5 %	2 %
FK	0	573	573	165 931	0	573	573	165 931	0 %	0 %
DSA	0	184	184	60 387	0	184	184	60 387	0 %	0 %
JUS	21 931	10 658	32 589	10 231 078	21 992	10 431	32 423	10 150 478	-1 %	-1 %
Total selbstgenutzte Hauptnutzfläche	925 305	247 990	1 173 295	372 686 529	929 130	253 444	1 182 574	374 321 473	1 %	0 %
Leerstand	26 495	56	26 551		32 903	276	33 179		25 %	
an Dritte vermietet	123 870	478	124 348		115 094	574	115 668		-7 %	
Total Hauptnutzfläche	1 075 670	248 524	1 324 194		1 077 127	254 294	1 331 421		1 %	
Nebennutz-, Funktions- und Verkehrsfläche	500 708	109 470	610 178		503 644	111 464	615 108		1 %	
Nettogeschossfläche	1 576 378	357 994	1 934 372		1 580 771	365 758	1 946 529		1 %	

Flächendefinition nach SIA 416
Quelle: SAP RE-FX

Die Direktionen und die STA, die FK, die DSA und die JUS nutzen per 31. Dezember 2022 insgesamt rund 2100 Objekte. Rund 1800 Objekte (inkl. Bootshäuser und Trafostationen) mit einem Gebäudeneuwert von knapp CHF 5,7 Milliarden befinden sich im Eigentum bzw. im Baurecht des Kantons. Rund 300 Objekte und Parkplätze sind angemietet. Die Geschossfläche (eigene und angemietete Objekte) beträgt mehr als 1,9 Millionen m². Die selbstgenutzte Hauptnutzfläche beträgt knapp 1,2 Millionen m². Von dieser selbstgenutzten Hauptnutzfläche sind 253 000 m² oder rund 21 Prozent angemietet.

Die per Ende 2022 selbstgenutzte Hauptnutzfläche entspricht kalkulatorischen Raumkosten von total CHF 374,3 Millionen, inklusive einer Pauschale für Nebennutz-, Funktions- und Verkehrsflächen. Die Berechnungsgrundlage basiert auf Standardkosten (durchschnittliche Flächenpauschalen). Bei dieser Kostenbasis, die je nach Gebäudeart unterschiedlich ausfällt, wird davon ausgegangen, dass alle Gebäude vorbildlichen Bauten im Minergie-Standard mit Systemtrennung (Bauteiletrennung) entsprechen. Dies ist noch nicht bei allen Gebäuden des Kantons Bern der Fall.

Der Flächenbedarf der einzelnen DIR ist in der vorangehenden Tabelle ersichtlich. Es gilt zu berücksichtigen, dass insbesondere ältere Gebäude aufgrund der Raumaufteilung nicht optimal genutzt werden können. Die Hauptnutzfläche beinhaltet die für die Aufgabenerfüllung direkt erforderlichen Flächen (z.B. Büros, Schulräume, Werkstätten). Die Nebennutz-, Funktions- und Verkehrsflächen bestehen somit aus übrigen Flächen wie Fahrzeugabstellflächen, Abstellräumen, Eingangshallen, Treppen, Räumen für Haustechnikanlagen usw. Die Leerstände beinhalten strategische Leerstände, d.h. Räume, die für eine geplante Nutzung bereitstehen, sowie vermietbare, aber per Stichtag nicht vermietete Flächen. Der Anteil der an Dritte zu vermietenden Leerständen beträgt per 31. Dezember 2022 etwa 2250 m². Die an Dritte vermietete Hauptnutzfläche ist nicht geeignet für die kantonale Nutzung.

3.2 Ausweis ausgewählter Institutionen

3.2.1 Arbeitslosenkasse (ALK)

Betriebsabrechnung

in Tausend CHF	2021	2022	Veränderung
Aufwand	–974 375	–402 475	571 900
Leistungen ALE, KAE, SWE, IE	–890 410	–328 784	561 626
Leistungen Präventivmassnahmen	–63 670	–55 661	8 009
Verwaltungsaufwand	–20 154	–17 988	2 166
Abschreibungen	–136	–41	94
Übriger Aufwand	–4	0	4
Vorschussleistungen VL Bilaterale	0	0	0
Ertrag	975 001	404 899	–570 102
Vorinkasso Soz.-Beiträge VP	29 192	20 332	–8 861
Leistungen aus Fonds	944 700	384 000	–560 700
Zinserträge	0	0	0
Ertrag aus Kassenträgerhaftung	30	27	–2
Ertrag aus Rückforderungen	0	0	0
Insolvenzentschädigungen	995	431	–564
Übrige Erträge	84	108	24
Saldo Ertrag ./. Aufwand = Erfolg	626	2 424	1 797

Bilanz

in Tausend CHF	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
Aktiven	22 768	25 659	2 891
Kasse	0	0	0
Bank	9 486	7 861	–1 624
Debitoren	13 087	17 270	4 183
Mobilien	169	501	332
Transitorische Aktiven	26	26	0
Passiven	–22 768	–25 659	–2 890
Kreditoren	–1 155	–1 129	26
Transitorische Passiven	–603	–500	103
Rückstellungen	–5 751	–6 346	–595
Betriebskapital ALV	–15 259	–17 683	–2 424

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

3.2.2 Regionale Arbeitsvermittlung (RAV)

Betriebsabrechnung

in Tausend CHF	2021	2022	Veränderung
Aufwand	–55 782	–54 301	1 481
Personalkosten	–49 537	–46 121	3 416
Raumkosten	–3 309	–3 469	–160
Büromaterial	–133	–142	–8
Gebühren und Versicherungen	–544	–493	51
Reisekosten	–68	–151	–83
EDV-Betriebskosten	–1 516	–1 639	–123
Schulungskosten	–434	–367	66
Einrichtungskosten	–105	–1 247	–1 143
Diverse Kosten	–137	–672	–535
Ertrag	55 782	54 301	–1 481
Betriebsbeitrag Bund:			
– Akontozahlungen	51 165	46 291	–4 874
– Restguthaben	4 166	6 945	2 778
Erwerbsersatz EO	25	35	10
Übriger Ertrag	426.	1 031	605
Saldo Ertrag ./. Aufwand = Erfolg	0	0	0

Bilanz

in Tausend CHF	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
Aktiven	5 275	8 356	3 081
Bank	418	288	–130
Debitoren	691	1 124	433
Guthaben Bund	4 166	6 945	2 778
Passiven	–5 275	–8 356	–3 081
Kreditoren	–2 541	–3 168	–627
Saldo Kontokorrent Kanton Bern	–2 734	–5 188	–2 454

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

3.2.3 Berner Fachhochschule (BFH)

Bilanz

in Tausend CHF	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
Aktiven			
Flüssige Mittel	9 240	14 115	4 875
Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern	51 427	22 645	–28 782
Wertschriften	33 205	38 339	5 134
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	33 297	34 145	848
Sonstige kurzfristige Forderungen	199	130	–69
Aktive Rechnungsabgrenzung	8 646	10 528	1 882
Total Umlaufvermögen	136 014	119 902	–16 112
Sachanlagen	30 061	32 490	2 429
Finanzanlagen	1 498	3 142	1 644
Immaterielle Anlagen	5 765	6 189	424
Total Anlagevermögen	37 324	41 821	4 497
Total Aktiven	173 338	161 723	–11 615
Passiven			
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	–5 631	–3 881	1 750
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	–3 384	–3 216	168
Kurzfristige Rückstellungen	–11 438	–11 351	87
Passive Rechnungsabgrenzungen	–56 250	–54 654	1 596
Total kurzfristiges Fremdkapital	–76 703	–73 102	3 601
Langfristige Rückstellungen	–7 173	–7 652	–479
Langfristige Rückstellungen aus Vorsorgeverbindlichkeiten	–32 150	–31 230	920
Total langfristiges Fremdkapital	–39 323	–38 882	441
Total Fremdkapital	–116 026	–111 984	4 042
Kapitalreserven	–51 051	–57 312	–6 261
Eigene Aktien	0	0	0
Jahresergebnis	–6 261	7 573	13 834
Total Eigenkapital exkl. Minderheitsanteile	–57 312	–49 739	7 573
Minderheitsanteile	0	0	0
Total Eigenkapital	–57 312	–49 739	7 573
Total Passiven	–173 338	–161 723	11 615

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

in Tausend CHF	2021	2022	Veränderung
Beitrag Kanton Bern gemäss LA	118 222	119 233	1 011
Grundbeitrag Bund	58 741	59 936	1 195
Beiträge anderer Kantone	47 176	49 370	2 194
Projektbeiträge SNF	5 560	6 968	1 408
Projektbeiträge KTI	11 515	11 588	73
Projektbeiträge internat. Organisationen	705	1 600	895
Übrige Projektbeiträge	24 110	27 953	3 843
Weiterbildungserträge	22 287	22 150	–137
Dienstleistungserträge	1 954	1 651	–303
Studiengebühren	12 022	12 404	382
Sonstiger Ertrag	14 063	13 170	–893
Erlösminderungen	175	–20	–195
Total Betriebsertrag	316 530	326 003	9 473
Personalaufwand	–260 318	–270 002	–9 684
Sach- und übriger Betriebsaufwand	–43 240	–49 742	–6 502
Abschreibungen	–8 289	–8 771	–482
Beiträge	0	0	0
Total Betriebsaufwand	–311 847	–328 515	–16 668
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	4 683	–2 512	–7 195
Finanzertrag	2 941	5 057	2 116
Finanzaufwand	–345	–10 333	–9 988
Fondszuweisung	–1 263	–233	1 030
Fondsverwendung	245	448	203
Finanzergebnis	1 578	–5 061	–6 639
Betriebsergebnis	6 261	–7 573	–13 834

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

3.2.4 Pädagogische Hochschule Bern (PHBern)

Bilanz

in Tausend CHF	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
Aktiven			
Flüssige Mittel	3 949	3 983	35
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12 479	13 246	767
Andere kurzfristige Forderungen	2	0	–2
Vorräte und angefangene Arbeiten	3	6	4
Aktive Rechnungsabgrenzung	1 678	1 227	–452
Total Umlaufvermögen	18 111	18 462	352
Sachanlagen	1 163	889	–275
Finanzanlagen	0	0	0
Immaterielle Anlagen	303	995	692
Total Anlagevermögen	1 466	1 884	417
Total Aktiven	19 577	20 346	769
Passiven			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	–2 167	–789	1 378
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	–296	–299	–3
Kurzfristige Rückstellungen	–2 300	–3 070	–770
Passive Rechnungsabgrenzungen	–8 872	–10 530	–1 658
Total kurzfristiges Fremdkapital	–13 634	–14 688	–1 054
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	–11 352	–10 427	925
Langfristige andere Verbindlichkeiten	–463	–385	78
Langfristige Rückstellungen	–3 321	–2 743	578
Total langfristiges Fremdkapital	–15 136	–13 555	1 581
Total Fremdkapital	–28 769	–28 243	527
Eröffnungsbilanz	9 233	9 193	–41
Jahresgewinn	–41	–1 296	–1 255
Total Eigenkapital	9 193	7 897	–1 296
Total Passiven	–19 577	–20 346	–769

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

in Tausend CHF	2021	2022	Veränderung
Grundfinanzierung	80 852	84 996	4 144
Forschungserträge Drittmittel	1 744	2 162	418
Studiengebühren	5 148	5 371	222
Übriger Ertrag	2 786	2 687	–99
Erlösminderungen	–3	0	3
Total Betriebsertrag	90 527	95 215	4 688
Personalaufwand	–79 586	–81 359	–1 773
Sach- und übriger Betriebsaufwand	–7 240	–8 992	–1 751
Abschreibungen	–403	–506	–102
Beiträge	–3 268	–3 130	137
Total Betriebsaufwand	–90 497	–93 987	–3 489
Betriebsergebnis	30	1 228	1 199
Finanzertrag	2	3	1
Finanzaufwand	–25	–14	11
Investitionsrechnung	0	0	0
Finanzergebnis	–23	–11	13
Ordentliches Ergebnis	6	1 218	1 211
Fondsergebnis	35	78	44
Jahreserfolg	41	1 296	1 255

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Information Restatement (Auszug aus Geschäftsbericht 2022 der Pädagogischen Hochschule)

Im Verlaufe des Geschäftsjahres 2022 musste die PHBern feststellen, dass die zeitlichen Abgrenzungen für die Beiträge an fachwissenschaftliche Teilstudien für das Herbstsemester 2021 (HS21) nicht korrekt vorgenommen worden waren und damit das Ergebnis 2021 der PHBern zu positiv dargestellt wurde. Des Weiteren wurde in der Vergangenheit der kurzfristige Anteil der Verbindlichkeiten gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen nicht ermittelt und ausgewiesen. Gemäss Rahmenkonzept Swiss GAAP FER wurden diese Fehler in der Vorjahresrechnung angepasst, wie wenn nie ein Fehler unterlaufen wäre (retrospektive Methode).

3.2.5 Universität Bern

Bilanz

in Tausend CHF	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
Aktiven			
Flüssige Mittel	506 479	444 554	–61 926
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	28 395	33 333	4 938
Sonstige kurzfristige Forderungen	15 110	17 157	2 048
Vorräte und angefangene Arbeiten	6 853	8 213	1 360
Aktive Rechnungsabgrenzung	58 190	62 147	3 957
Total Umlaufvermögen	615 027	565 405	–49 622
Sachanlagen	63 979	72 998	9 019
Finanzanlagen	89 099	110 892	21 793
Immaterielle Anlagen	11 715	10 355	–1 360
Total Anlagevermögen	164 793	194 245	29 452
Total Aktiven	779 820	759 650	–20 171
Passiven			
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	–180 890	–182 771	–1 881
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	–22 192	–38 299	–16 108
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	–26 098	–3 459	22 639
Kurzfristige Rückstellungen	–18 006	–17 288	718
Passive Rechnungsabgrenzungen	–4 475	–10 373	–5 898
Total kurzfristiges Fremdkapital	–251 660	–252 190	–530
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	–1 631	–1 205	427
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	0	0	0
Langfristige Rückstellungen	–27 224	–20 159	7 065
Langfristige Rückstellungen aus Vorsorgeverpflichtungen	–77 200	–72 700	4 500
Total langfristiges Fremdkapital	–106 055	–94 063	11 992
Total Fremdkapital	–357 715	–346 253	11 462
Eröffnungsbilanz	–126 922	–126 922	0
Kapitalreserven	–274 454	–295 183	–20 729
Eigene Aktien	0	0	0
Jahresgewinn	–20 729	8 709	29 438
Total Eigenkapital exkl. Minderheitsanteile	–422 105	–413 397	8 709
Minderheitsanteile	0	0	0
Total Eigenkapital	–422 105	–413 397	8 709
Total Passiven	–779 820	–759 650	20 171

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

in Tausend CHF	2021	2022	Veränderung
Beitrag Kanton Bern gemäss LA	323 366	326 340	2 974
Grundbeitrag Bund	99 486	100 305	819
Beiträge IUV	123 631	123 410	–221
Projektbeiträge SNF	113 569	113 177	–392
Projektbeiträge internat. Organisationen	25 241	30 834	5 593
Übrige Projektbeiträge	62 448	67 666	5 218
Studiengebühren	19 174	18 649	–525
Erträge aus ständigen Dienstleistungen	84 047	81 589	–2 458
Sonstiger Ertrag	83 077	83 010	–67
Erlösminderungen	–817	–770	47
Total Betriebsertrag	933 222	944 209	10 988
Personalaufwand	–623 595	–625 399	–1 804
Sach- und übriger Betriebsaufwand	–143 764	–165 703	–21 940
Abschreibungen	–14 301	–14 709	–408
Beiträge	–134 571	–132 230	2 341
Total Betriebsaufwand	–916 231	–938 041	–21 810
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	16 991	6 168	–10 823
Finanzertrag	5 582	3 268	–2 315
Finanzaufwand	–1 844	–18 145	–16 300
Finanzergebnis	3 738	–14 877	–18 615
Betriebsergebnis	20 729	–8 709	–29 438

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

3.2.6 Gebäudeversicherung Bern

Bilanz

in Tausend CHF	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
Aktiven			
Kapitalanlagen	2 000 900	1 961 178	–39 722
Flüssige Mittel	154 619	127 217	–27 402
Sachanlagen	22 277	23 651	1 374
Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft	1 088	25 360	24 272
Übrige Forderungen	6 568	7 001	432
Aktive Rechnungsabgrenzungen	1 238	1 923	685
Total Aktiven	2 186 690	2 146 330	–40 360
Passiven			
Versicherungstechnische Rückstellungen	–1 763 403	–1 724 746	38 657
Rückstellungen für Überschussbeteiligung	–80 967	–46 634	34 333
Nicht versicherungstechnische Rückstellungen	–33 925	–36 975	–3 049
Verzinsliche Verbindlichkeiten	–26 000	–51 000	–25 000
Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft	–74 690	–87 161	–12 471
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	–6 388	–6 278	110
Passive Rechnungsabgrenzungen	–5 920	–5 909	10
Total Fremdkapital	–1 991 294	–1 958 704	32 590
Allgemeine Reserven	–190 166	–195 439	–5 273
Gewinn/Verlust	–5 231	7 812	13 043
Total Eigenkapital	–195 396	–187 627	7 770
Total Passiven	–2 186 690	–2 146 330	40 360

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

in Tausend CHF	2021	2022	Veränderung
Nettoprämie	263 190	271 788	8 598
Beitrag Prävention und Intervention	–34 064	–34 593	–529
Anteil Rückversicherer an Nettoprämie	–24 500	–25 332	–832
Verdiente Prämien für eigene Rechnung	204 626	211 862	7 236
Sonstige Erträge aus dem Versicherungsgeschäft	2 838	2 799	–39
Total Erträge aus dem versicherungstechnischen Geschäft	207 463	214 661	7 197
Dienstleistungs- und Warenertrag	6 192	7 710	1 518
Total Ertrag	213 655	222 371	8 716
Zahlungen für Versicherungsfälle	–113 270	–175 204	–61 934
Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen	–110 952	62 371	173 323
Überschussbeteiligung	–30 000	0	30 000
Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung	–254 222	–112 833	141 389
Dienstleistungs- und Handelswarenaufwand	–420	–1 247	–828
Abschluss- und Verwaltungsaufwand für eigene Rechnung	–53 498	–54 024	–527
Total Aufwendungen aus dem versicherungstechn. Geschäft	–308 139	–168 104	140 035
Versicherungstechnisches Ergebnis	–94 484	54 266	148 750
Erträge aus Kapitalanlagen	276 191	143 190	–133 001
Aufwendungen für Kapitalanlagen	–177 185	–203 345	–26 160
Kapitalanlagenergebnis	99 006	–60 155	–159 160
Sonstige Erträge	197	78	–119
Ergebnis Prävention und Intervention	655	0	–655
Operatives Ergebnis	5 374	–5 810	–11 184
Direkte Steuern	–143	–132	12
Ausserordentlicher Aufwand	0	–1 870	–1 870
Gewinn/Verlust	5 231	–7 812	–13 043

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

3.3 Kreditwesen

3.3.1 Verpflichtungskredite und Ausgabenbewilligungen

Die ordentliche Form der Ausgabenbewilligung ist der Verpflichtungskredit (Art. 49 Abs. 2 FLG). Er bildet die Grundlage, um für ein bestimmtes Vorhaben und bis zu einer bestimmten Summe Verpflichtungen einzugehen. Verpflichtungskredite werden in Form eines Objekt- oder Rahmenkredits bewilligt. Reicht der bewilligte Kreditbetrag aufgrund von unvorhersehbaren Mehrkosten während der Umsetzung voraussichtlich nicht aus, so muss eine zusätzliche Ausgabe in Form eines Zusatzkredits zum Objekt- oder Rahmenkredit beantragt werden (Art. 54 FLG).

3.3.2 Nachkredite

in Millionen CHF	Voranschlag 2022	Nachkredit bewilligt	Total beansprucht	Rechnung 2022
Total Nachkredit (Saldo I)	131.6	10.1	10.1	141.7
– 44 GSI ¦ Generalsekretariat: Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	20.7	2.2	2.2	22.9
– 45 DIJ ¦ Kantonales Jugendamt: Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	1.0	2.5	2.5	3.5
– 46 SID ¦ Amt für Justizvollzug: Justizvollzug	109.9	5.4	5.4	115.3

3.3.3 Kreditüberschreitungen

in Millionen CHF	Voranschlag 2022	Kreditüberschreitungen bewilligt	Total beansprucht	Rechnung 2022
Total Kreditüberschreitungen (Saldo I)	7.7	2.0	2.0	9.7
– 44 GSI ¦ Amt für Integration und Soziales: Integration und Soziales	12.5	0.9	0.9	13.5
– 45 DIJ ¦ Kantonales Jugendamt: Steuerung und Aufsicht Kindesschutz	3.3	0.1	0.1	3.4
– 45 DIJ ¦ Betreibungs- und Konkursämter: Betreibungen und Konkurse	–13.2	0.7	0.7	–12.5
– 48 BKD ¦ Amt für Hochschulen: Hochschulbildung	3.8	0.2	0.2	4.0
– 51 DSA ¦ Datenschutzaufsichtsstelle: Datenschutz	1.3	0.1	0.1	1.3

3.3.4 Bestand offener Verpflichtungskredite

in Millionen CHF	Total bewilligt 2021	Total bewilligt 2022	Abweichung CHF	Abweichung %
Total Bestand offener Verpflichtungskredite	4 056.1	4 225.8	169.7	4.2 %
davon Erfolgsrechnung	2 262.5	2 132.0	–130.5	–5.8 %
davon Investitionsrechnung	1 793.6	2 093.8	300.2	16.7 %

3.3.5 Kreditübertragungen

3.3.5.1 Kreditübertragungen Berichtsjahr

in Millionen CHF	Saldo des nicht beanspruchten Verpflichtungskredits 2021	Projektkosten	Betrag Kreditübertragung 2021/2022
Total Produktgruppen	0.7	1.0	0.2
– 52 JUS ¦ Zivil- und Strafgerichtsbarkeit: Ausgaben für die Aktenaussortierung	0.7	1.0	0.2

3.3.5.2 Kreditübertragungen Folgejahr

in Millionen CHF	Saldo des nicht beanspruchten Verpflichtungskredits 2022	Projektkosten	Betrag Kreditübertragung 2022/2023
Total Produktgruppe	0.0	0.0	0.0
– Keine	0.0	0.0	0.0

3.3.6 Objektkredite

3.3.6.1 Abgerechnete Objektkredite

in Millionen CHF	Betrag bewilligt	Beansprucht	Abweichung CHF	Abweichung %
Total abgerechnete Objektkredite	1 445.7	1 212.4	–233.3	–16.1 %

3.3.7 Rahmenkredite

3.3.7.1 Abgerechnete Rahmenkredite

in Millionen CHF	Betrag bewilligt	Beansprucht	Abweichung CHF	Abweichung %
Total abgerechnete Rahmenkredite	753.7	654.4	–99.3	–13.2 %

Hinweis zum Kreditwesen
Auf der Open Finance Plattform «Finanzvisualisierung des Kantons Bern» stehen detaillierte Informationen auf Stufe BEH, STA, DIR, FK, DSA und JUS zur Verfügung.

3.4 Finanzkennzahlen

3.4.1 Kennzahlen

Die im Rahmen der Harmonisierung des Rechnungslegungsmodells für die Kantone und Gemeinden (HRM2) empfohlenen Kennzahlen werden für den Kanton Bern berechnet und mit weiteren wichtigen Finanzgrössen im Geschäftsbericht ausgewiesen.

Zur Beurteilung der Finanzlage oder für einzelne Teilbereichsanalysen werden folgende Finanzkennzahlen herangezogen:

Kennzahlen	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022
Nettoverschuldungsquotient	121.1 %	112.5 %	112.0 %	106.2 %	110.0 %	97.0 %
Selbstfinanzierungsgrad I	100.9 %	171.6 %	166.5 %	95.0 %	72.2 %	192.3 %
Selbstfinanzierungsgrad II	112.7 %	178.2 %	162.4 %	108.6 %	75.8 %	192.6 %
Zinsbelastungsanteil	0.8 %	0.7 %	0.6 %	0.4 %	0.4 %	0.4 %
Bruttoverschuldungsanteil	70.1 %	67.9 %	68.2 %	64.6 %	64.0 %	55.7 %
Investitionsanteil	6.1 %	4.6 %	4.8 %	4.4 %	4.6 %	6.2 %
Kapitaldienstanteil	5.7 %	4.8 %	4.1 %	3.3 %	3.5 %	3.1 %
Nettoschulden II in CHF pro Einwohner/-in[1)]	5 034	4 761	4 714	4 657	4 659	4 227
Selbstfinanzierungsanteil	5.0 %	6.3 %	5.7 %	3.8 %	2.7 %	5.9 %
Bruttoschuld I (in Mio. CHF)	6 808	6 901	6 834	6 763	6 858	6 060
Bruttoschuld II (in Mio. CHF)	8 670	8 768	8 783	8 801	8 840	7 901
Nettoschulden II (in Mio. CHF)	5 191	4 927	4 900	4 858	4 880	4 446
Schuldenquote II[2)]	16.5 %	16.3 %	16.0 %	16.6 %	16.0 %	13.5 %
Kant. Volkseinkommen[2)] (in Mio. CHF)	52 515	53 826	54 939	52 863	55 184	58 706
Staatsquote[2)]	20.9 %	20.4 %	19.8 %	21.7 %	21.4 %	19.9 %
Steuerquote[2)]	9.0 %	9.0 %	8.8 %	9.7 %	8.9 %	8.8 %

Quellen:

[1)] Bundesamt für Statistik: Mittlere ständige Wohnbevölkerung 2011–2021

[2)] BAK Economics: Schätzung auf Basis von Steuerdaten 2008–2019, ESTV

3.4.1.1 Nettoverschuldungsquotient

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022
Nettoverschuldungsquotient	121.1 %	112.5 %	112.0 %	106.2 %	110.0 %	97.0 %

Berechnungsmethode HRM2	Nettoschulden I / Fiskalertrag	
	Nettoschulden I:	
	20	Fremdkapital
	- 2068	passivierte Investitionsbeiträge
	- 10	Finanzvermögen
	Fiskalertrag:	
	40	Fiskalertrag
Richtwerte	< 100 %	gut
	100 % – 150 %	genügend
	> 150 %	schlecht
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge bzw. wieviele Jahrestranchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.	

3.4.1.2 Selbstfinanzierungsgrad I

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022
Selbstfinanzierungsgrad I	100.9 %	171.6 %	166.5 %	95.0 %	72.2 %	192.3 %

Berechnungsmethode HRM1	Selbstfinanzierung[1] x 100 Nettoinvestitionen
	Selbstfinanzierung: Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge + 383 Zusätzliche Abschreibungen + 387 Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge - 487 Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge - 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
	Nettoinvestitionen: *Bruttoinvestitionen* 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen - *Investitionseinnahmen* 60 Übertragung Sachanlagen in das Finanzvermögen + 61 Rückerstattungen + 62 Abgang immaterielle Anlagen + 63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung + 64 Rückzahlung von Darlehen + 65 Übertragung von Beteiligungen + 66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge + 68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen
Richtwerte	Ergänzende Informationen sind im Kapitel 1.3.4.3 «Selbstfinanzierung» ausgewiesen.
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Eine negative Selbstfinanzierung bzw. ein negativer Selbstfinanzierungsgrad resultiert, sobald der Aufwandüberschuss (Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung) die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens übersteigt und dadurch die Finanzierung der Nettoinvestitionen nicht mehr durch eigene Mittel gewährleistet werden kann. Die Fremdfinanzierung der Nettoinvestitionen führt zu einer Neuverschuldung.

[1] **Erläuterungen zur Berechnung der Selbstfinanzierung**
Die Selbstfinanzierung ist neben den Nettoinvestitionen die zentrale Grösse bei der Anwendung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung gemäss Art. 101b der Kantonsverfassung (KV; BSG 101.1). Sowohl im Vortrag vom 27. November 2006 der grossrätlichen Kommission zur Einführung einer Schuldenbremse als auch in der Abstimmungsbotschaft vom 24. Februar 2008 wird die Selbstfinanzierung wie folgt definiert:

		Saldo Erfolgsrechnung
+	33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen
+	366	Abschreibungen Investitionsbeiträge
+	383	Zusätzliche Abschreibungen
+	387	Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge
-	466	Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
-	487	Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
-	4895	Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
=		**Selbstfinanzierung**

Die Berechnung der Selbstfinanzierung gemäss HRM2 schliesst insbesondere auch die Einlagen und Entnahmen in Fonds und Spezialfinanzierungen mit ein. Die Anwendung der nach HRM2 definierten Selbstfinanzierung würde dazu führen, dass mit Blick auf die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung die bestehenden Spezialfinanzierungen im Eigenkapital die finanzpolitisch erwünschte Wirkung (Vorsparen für spätere Investitionen) nicht mehr erzielen würden. Aus diesem Grund wird an der bisherigen Definition der Selbstfinanzierung festgehalten. Im Jahr 2018 hat der Grosse Rat beschlossen, spezialfinanzierte Investitionen wieder sofort zu 100 Prozent abzuschreiben. Aus diesem Grund wurden diese zusätzlichen Abschreibungen in die bisherige Definition der Selbstfinanzierung aufgenommen und werden ebenfalls berücksichtigt. Die Selbstfinanzierung gemäss HRM2 wird lediglich zu Informations- und Vergleichszwecken berechnet und ausgewiesen.

3.4.1.3 Selbstfinanzierungsgrad II

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022
Selbstfinanzierungsgrad II	112.7 %	178.2 %	162.4 %	108.6 %	75.8 %	192.6 %

Berechnungsmethode HRM2	Selbstfinanzierung x 100 Nettoinvestitionen
	Selbstfinanzierung: Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen - 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen + 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 383 Zusätzliche Abschreibungen + 387 Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge - 487 Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 389 Einlagen in das Eigenkapital - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital - 4490 Aufwertungen Verwaltungsvermögen
	Nettoinvestitionen: *Bruttoinvestitionen* 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen - *Investitionseinnahmen* 60 Übertragung Sachanlagen in das Finanzvermögen + 61 Rückerstattungen + 62 Abgang immaterielle Anlagen + 63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung + 64 Rückzahlung von Darlehen + 65 Übertragung von Beteiligungen + 66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge + 68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen
Richtwerte	Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 Prozent sein, wobei auch der Stand der aktuellen Verschuldung eine Rolle spielt. Je nach Konjunkturlage sollte der Selbstfinanzierungsgrad betragen: > 100 % Hochkonjunktur 80 % – 100 % Normalfall 50 % – 80 % Abschwung
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Eine negative Selbstfinanzierung bzw. ein negativer Selbstfinanzierungsgrad resultiert, sobald der Aufwandüberschuss (Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung) die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens übersteigt und dadurch die Finanzierung der Nettoinvestitionen nicht mehr durch eigene Mittel gewährleistet werden kann. Die Fremdfinanzierung der Nettoinvestitionen führt zu einer Neuverschuldung.

3.4.1.4 Zinsbelastungsanteil

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022
Zinsbelastungsanteil	0.8 %	0.7 %	0.6 %	0.4 %	0.4 %	0.4 %

Berechnungsmethode HRM2	Nettozinsaufwand x 100 / Laufender Ertrag
	Nettozinsaufwand: 340 Zinsaufwand - 440 Zinsertrag
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
Richtwerte	0 % – 4 % gut 4 % – 9 % genügend > 9 % schlecht
Aussage	Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des verfügbaren Einkommens durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.

3.4.1.5 Bruttoverschuldungsanteil

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022
Bruttoverschuldungsanteil	70.1 %	67.9 %	68.2 %	64.6 %	64.0 %	55.7 %

Berechnungs-methode HRM2	Bruttoschulden x 100 Laufender Ertrag
	Bruttoschulden: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 Kurzfristige derivative Finanzinstrumente + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2066 Langfristige derivative Finanzinstrumente - 2068 passivierte Investitionsbeiträge
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
Richtwerte	< 50 % sehr gut 50 % – 100 % gut 100 % – 150 % mittel 150 % – 200 % schlecht > 200 % kritisch
Aussage	Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.

3.4.1.6 Investitionsanteil

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022
Investitionsanteil	6.1 %	4.6 %	4.8 %	4.4 %	4.6 %	6.2 %

Berechnungsmethode HRM2	Bruttoinvestitionen x 100 Gesamtausgaben
	Bruttoinvestitionen: 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen
	Gesamtausgaben: *Laufende Ausgaben* 30 Personalaufwand + 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand - 3180 Wertberichtigungen auf Forderungen + 34 Finanzaufwand - 344 Wertberichtigungen auf Anlagen Finanzvermögen + 36 Transferaufwand - 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen - 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen - 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge + 380 Ausserordentlicher Personalaufwand + 381 Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand + 3840 Ausserordentlicher Finanzaufwand + 386 Ausserordentlicher Transferaufwand + *Bruttoinvestitionen* 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen
Richtwerte	< 10 % schwache Investitionstätigkeit 10 % – 20 % mittlere Investitionstätigkeit 20 % – 30 % starke Investitionstätigkeit > 30 % sehr starke Investitionstätigkeit
Aussage	Zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen.

3.4.1.7 Kapitaldienstanteil

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022
Kapitaldienstanteil	5.7 %	4.8 %	4.1 %	3.3 %	3.5 %	3.1 %

Berechnungsmethode HRM2	Kapitaldienst x 100 Laufender Ertrag
	Kapitaldienst: 340 Zinsaufwand - 440 Zinsertrag + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen + 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
Richtwerte	< 5 % geringe Belastung 5 % – 15 % tragbare Belastung > 15 % hohe Belastung
Aussage	Mass für die Belastung des Finanzhaushaltes durch Kapitalkosten. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsdienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.

3.4.1.8 Nettoschulden II in CHF pro Einwohner/-in

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022
Nettoschulden II in CHF pro Einwohner/-in	5 034	4 761	4 714	4 657	4 659	4 227

Berechnungsmethode HRM2	Nettoschulden II Ständige Wohnbevölkerung
	Nettoschulden II: 20 Fremdkapital - 2068 passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen -144 Darlehen - 145 Beteiligungen, Grundkapitalien Ständige Wohnbevölkerung: Statistik der ständigen Wohnbevölkerung per Ende Geschäftsjahr vom Bundesamt für Statistik.
Richtwerte	< 0 CHF Nettovermögen 0–1000 CHF geringe Verschuldung 1001–2500 CHF mittlere Verschuldung 2501–5000 CHF hohe Verschuldung > 5000 CHF sehr hohe Verschuldung
Aussage	Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohnerinnen und Einwohner und nicht auf ihre Anzahl ankommt.

3.4.1.9 Selbstfinanzierungsanteil

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022
Selbstfinanzierungsanteil	5.0 %	6.3 %	5.7 %	3.8 %	2.7 %	5.9 %

Berechnungs-methode HRM2	Selbstfinanzierung x 100 / Laufender Ertrag	
	Selbstfinanzierung:	
		Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung
	+ 33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen
	+ 35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen
	- 45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen
	+ 364	Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen
	+ 365	Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen
	+ 366	Abschreibungen Investitionsbeiträge
	- 466	Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
	+ 383	Zusätzliche Abschreibungen
	+ 387	Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge
	- 487	Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
	+ 389	Einlagen in das Eigenkapital
	- 489	Entnahmen aus dem Eigenkapital
	- 4490	Aufwertungen Verwaltungsvermögen
	Laufender Ertrag:	
	40	Fiskalertrag
	+ 41	Regalien und Konzessionen
	+ 42	Entgelte
	+ 43	Verschiedene Erträge
	+ 44	Finanzertrag
	+ 45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen
	+ 46	Transferertrag
	+ 48	Ausserordentlicher Ertrag
	- 487	Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge
	- 489	Entnahmen aus dem Eigenkapital
	+ 4895	Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
Richtwerte	> 20 %	gut
	10 % – 20 %	mittel
	< 10 %	schlecht
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil des Ertrages zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann. Eine negative Selbstfinanzierung resultiert, sobald der Aufwandüberschuss (Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung) die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens übersteigt und somit keine Ertragsanteile zur Finanzierung der Investitionen zur Verfügung stehen.	

3.4.1.10 Bruttoschuld I

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022
Bruttoschuld I (in Mio. CHF)	6 808	6 901	6 834	6 763	6 858	6 060

Berechnungsmethode HRM1	Bruttoschuld I: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 Kurzfristige derivative Finanzinstrumente + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2066 Langfristige derivative Finanzinstrumente - 2068 Passivierte Investitionsbeiträge - An Dritte zugesicherte Investitionsbeiträge (kurz- und langfristig)
Richtwerte	Keine (nur als relative Grösse sinnvoll)
Aussage	Diese Grösse ist für viele weiterführenden Überlegungen von Bedeutung, hingegen ist sie nicht geeignet zur finanzpolitischen Steuerung, da den Schulden auch grosse, ertragsbringende Aktiven gegenüberstehen können.

3.4.1.11 Bruttoschuld II

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022
Bruttoschuld II (in Mio. CHF)	8 670	8 768	8 783	8 801	8 840	7 901

Berechnungsmethode HRM1	Bruttoschuld II: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 Kurzfristige derivative Finanzinstrumente + 205 Kurzfristige Rückstellungen + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2066 Langfristige derivative Finanzinstrumente - 2068 Passivierte Investitionsbeiträge + 208 Langfristige Rückstellungen - An Dritte zugesicherte Investitionsbeiträge (kurz- und langfristig)
Richtwerte	Keine (nur als relative Grösse sinnvoll)
Aussage	Diese Grösse ist für viele weiterführenden Überlegungen von Bedeutung, hingegen ist sie nicht geeignet zur finanzpolitischen Steuerung, da den Schulden auch grosse, ertragsbringende Aktiven gegenüberstehen können.

3.4.1.12 Nettoschulden II

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022
Nettoschulden II (in Mio. CHF)	5 191	4 927	4 900	4 858	4 880	4 446

Berechnungsmethode HRM2	Nettoschulden II: 20 Fremdkapital - 2068 Passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen - 144 Darlehen - 145 Beteiligungen, Grundkapitalien
Richtwerte	Keine
Aussage	Unter dem Risikoaspekt ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den «Nettoschulden II» um eine «weiche» Schuldendefinition handelt. Zwar sind die Darlehen und Beteiligungen nicht abzuschreiben, dennoch stellen diese ein gewisses Risiko dar. Ausserdem sind im Fremdkapital bzw. im Finanzvermögen auch die Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen (Eigenkapital der Spezialfinanzierungen) bzw. Guthaben (Verlustvortrag der Spezialfinanzierungen) enthalten.

3.4.1.13 Schuldenquote II

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022
Schuldenquote II	16.5 %	16.3 %	16.0 %	16.6 %	16.0 %	13.5 %

Berechnungsmethode HRM1	Bruttoschuld II Kantonales Volkseinkommen
	Bruttoschuld II: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 Kurzfristige derivative Finanzinstrumente + 205 Kurzfristige Rückstellungen + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2066 Langfristige derivative Finanzinstrumente - 2068 Passivierte Investitionsbeiträge + 208 Langfristige Rückstellungen - An Dritte zugesicherte Investitionsbeiträge (kurz- und langfristig)
	Kantonales Volkseinkommen: siehe Quellenangaben unter Kapitel 3.4.1.
Richtwerte	Die Schuldenquote II weist die Bruttoschuld II in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus. Die Schuldenbremse der Investitionsrechnung setzt bei einer Schuldenquote II von zwölf Prozent ein.
Aussage	Ziel der Schuldenbremse ist es, den kantonalen Finanzhaushalt im Gleichgewicht zu halten. Dieses Gleichgewicht besteht, wenn die Erfolgsrechnung kein Defizit ausweist und die Nettoinvestitionen mittelfristig selber finanziert werden können. Das Ziel wird mit einer Schuldenbremse verfolgt, die in der KV geregelt ist und aus drei Elementen besteht: - Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung[1)] (Art. 101a KV), - Schuldenbremse für die Investitionsrechnung (Art. 101b KV) und - Steuererhöhungsbremse (Art. 101c KV). 1) Mit der Einführung von HRM2/IPSAS wurde die in der Kantonsverfassung verwendete Bezeichnung «Laufende Rechnung» durch «Erfolgsrechnung» ersetzt.

3.4.1.14 Staatsquote

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022
Staatsquote	20.9 %	20.4 %	19.8 %	21.7 %	21.4 %	19.9 %

Berechnungsmethode HRM1	Gesamtausgaben Kantonales Volkseinkommen
	Gesamtausgaben: *Laufende Ausgaben* 30 Personalaufwand + 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 34 Finanzaufwand + 36 Transferaufwand + *Bruttoinvestitionen* 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen
	Kantonales Volkseinkommen: siehe Quellenangaben unter Kapitel 3.4.1.
Richtwerte	Keine
Aussage	Die Staatsquote weist die Gesamtausgaben in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus.

3.4.1.15 Steuerquote

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022
Steuerquote	9.0 %	9.0 %	8.8 %	9.7 %	8.9 %	8.8 %

Berechnungsmethode HRM1	Direkte Steuern Kantonales Volkseinkommen
	Direkte Steuern: 400 Direkte Steuern natürliche Personen + 401 Direkte Steuern juristische Personen
	Kantonales Volkseinkommen: siehe Quellenangaben unter Kapitel 3.4.1.
Richtwerte	Keine
Aussage	Die Steuerquote weist die direkten Steuern in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus.

Kanton Bern
Canton de Berne

Geschäftsbericht 2022, Band 1
Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern
Politische Berichterstattung

4 Politische Berichterstattung

4.1 Allgemeines zur Regierungstätigkeit

Der Regierungsrat bestimmt unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Grossen Rates die Ziele des staatlichen Handelns. Er plant und koordiniert die Tätigkeiten des Kantons und führt die Verwaltung. Dem Regierungsrat obliegt weiter die Vertretung des Kantons sowohl nach innen als auch gegenüber dem Bund und anderen Kantonen.

Das Berichtsjahr war geprägt durch den Legislaturwechsel Anfang Juni 2022. In seiner neuen Zusammensetzung widmete sich der Regierungsrat in Klausuren extra muros der Erarbeitung der Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026.

Befriedigt nahm der Regierungsrat zur Kenntnis, dass die externe Evaluation dem Krisenmanagement des Kantons Bern während der COVID-19-Pandemie ein gutes Zeugnis ausstellte. Wo nötig werden Optimierungen realisiert und in der Bewältigung aktueller Herausforderungen im Zusammenhang mit Schutzsuchenden aus der Ukraine und der Energiemangellage berücksichtigt.

4.2 Schwerpunkte der Direktionen

4.2.1 Berichterstattung der Staatskanzlei (STA)

Das Berichtsjahr der STA war geprägt durch den Legislaturwechsel. Die STA verantwortete die Vorbereitung und Durchführung der kantonalen Gesamterneuerungswahlen in Zusammenarbeit insbesondere mit Regierungsstatthalterämtern, Gemeinden und Parteien. Am Wahlsonntag forderte die laufende Information auf verschiedenen Kanälen die Kommunikationsfachleute der STA. Nach dem Legislaturwechsel Anfang Juni 2022 begleitete die STA den Regierungsrat in der Erarbeitung der Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026.

Ende Jahr 2022 konnte das Programm «Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung (DGA)» erfolgreich abgeschlossen werden. Als einer der ersten Kantone verfügt Bern damit über ein in allen DIR und der STA einheitliches Geschäftsverwaltungssystem. Der Einsatz eines gemeinsamen GEVER erleichtert insbesondere die Abwicklung von amts- und direktionsübergreifenden Geschäften spürbar.

Die Vorbereitungen des Kantonswechsels von Moutier schritten weiter voran. Im Berichtsjahr wurde die Neuorganisation der Verwaltungseinheiten im Berner Jura entwickelt und kommuniziert. Das Konkordat zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Jura liegt in einem Entwurf vor und wird im Jahr 2023 dem Grossen Rat zur Beschlussfassung und Verabschiedung zuhanden der Stimmberechtigten unterbreitet.

4.2.2 Berichterstattung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

Energieversorgung
Der Ausbruch des Kriegs in der Ukraine hatte einschneidende Folgen auf die Energieversorgung in ganz Europa. Dies führte zu einer drohenden Energiemangellage in der Schweiz für den Winter 2022/2023 sowohl bei der Gas- wie auch bei der Stromversorgung und zeigte auf, wie sehr die Schweiz immer noch von Energieimporten abhängig ist. Der Kanton Bern hat mit dem Einsetzen eines Sonderstabes Energiemangellage schnell reagiert und entsprechende Massnahmen umgesetzt. Aus mittel- und langfristiger Perspektive war die Revision des kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011 (KEnG; BSG 741.1) umso wichtiger. Diese wurde im Grossen Rat in der Frühlingssession einstimmig beschlossen. Per 1. Januar 2023 werden im Kanton Bern mit der gewichteten Gesamtenergieeffizienz für Gebäude und Vorgaben für die Elektromobilität schweizerische Neuheiten eingeführt. Umgesetzt wird auch die im Herbst 2022 vom Bund beschlossene Solarenergiepflicht auf Neubauten. Nicht umgesetzt wurde eine Solarenergiepflicht für bestehende Bauten, wie dies die eingerreichte Solarinitiative bewirken will. Unter dem Eindruck der Energieversorgungs-Krise wurden auf Bundesebene verschiedene Energiebeschlüsse gefasst, die auf einen raschen Ausbau der erneuerbaren Energien abzielen, und vorbehaltene Massnahmen zur Bewältigung einer allfälligen Mangellage, unter anderem die Kontingentierung des Strom- und Gasverbrauchs von Grossverbrauchern. An einem runden Tisch Wasserkraft wurde für 15 Wasserkraftwerk Projekte das nationale Interesse definiert und darauf abgestützt die Standortgebundenheit der Grimselstaumauererhöhung und der alpinen Solaranlagen zur Winterstromproduktion direkt festgesetzt. Eine zusätzliche Beschleunigung der Energiewende kann sich künftig durch den indirekten Gegenvorschlag zur Gletscherinitiative, den Mantelerlass für eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien und die Revision des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 2011 über die Reduktion der CO_2-Emmissionen (CO_2-Gesetz; SR 641.71) ergeben.

Wirtschaftslage
Nach der Aufhebung der Massnahmen zur Coronavirus-Krise im Frühjahr 2022 erhöhte sich die Wertschöpfung in der Schweiz und im Kanton Bern deutlich. Die privaten Konsumausgaben wuchsen kräftig, wovon insbesondere der Dienstleistungssektor profitieren konnte. Trotz der grossen Unsicherheiten aufgrund des Kriegs in der Ukraine, der anhaltenden Lieferengpässe und der hohen Inflation setzte sich das Wirtschaftswachstum in der Schweiz und im Kanton Bern bis in den Herbst 2022 fort. Die angespannte Energieversorgungslage und die starken Preisanstiege im Ausland verstärkten die Unsicherheit zum Jahresende hin und dämpften die Nachfrage deutlich. Entsprechend kühlte sich die Konjunktur stark ab und die Wirtschaft stagnierte im 4. Quartal des Jahres 2022.

Die wirtschaftliche Erholung im Jahresverlauf wirkte sich rasch positiv auf den Arbeitsmarkt aus. Die Arbeitslosigkeit sank deutlich und die Arbeitslosenquote lag in der zweiten Jahreshälfte auf dem tiefsten Stand der letzten zwanzig Jahre.

Härtefallprogramm 2
Alle Erstentscheide des Härtefallprogramms 2022 (Gesuchzeitraum: Dezember 2021 bis März 2022) wurden bis Ende September 2022 getroffen. Insgesamt wurden 707 Gesuche eingereicht und gut CHF 50,0 Millionen ausbezahlt (Anteil Kanton: CHF 5,0 Mio., Anteil Bund: CHF 45,0 Mio.). Der Kanton Bern gehört damit zu den Kantonen mit der höchsten Zahl Gesuche und dementsprechend den höchsten Auszahlungen. Gleichzeitig ist er im interkantonalen Vergleich einer der am weitesten fortgeschrittenen Kantone in der Abrechnung mit dem Bund.

Bei den Härtefallprogrammen 2021 und 2022 verlangt der Bund umfassende Kontroll-, Prüf- und Monitoringaufgaben. Unter anderem müssen die Kantone sicherstellen, dass die begünstigten Un-

ternehmen während insgesamt vier Geschäftsjahren keine Dividenden oder Tantiemen beschliessen, oder ausschütten, keine Kapitaleinlagen rückerstatten und auch keine Darlehen an die Eigentümerinnen und Eigentümer vergeben. Diese Aufgabe wird erst nach Vorliegen und Prüfung der Jahresrechnungen 2025 abgeschlossen werden können. Somit können auch diese nachgelagerten Kontroll-Vollzugsaufgaben für die Härtefallprogramme voraussichtlich erst im Jahr 2026 abgeschlossen werden – mit einzelnen Ausnahmen, bei denen es aufgrund von dann noch nicht abgeschlossenen Rechtsmittelverfahren noch länger dauern kann.

Wyss Academy for Nature
Die Wyss Academy for Nature hat ihren Aufbau mit der Besetzung von weltweit rund 50 Vollzeitstellen per Ende 2022 weitgehend abgeschlossen. In ihren Projekten werden Lösungen für die grossen Herausforderungen an den Schnittstellen zwischen Klima, Biodiversität und Landnutzung gesucht, erforscht und erprobt. Wirksame und weitreichende Lösungen für diese immer dringender werdenden Probleme sind von grosser Bedeutung. Hier will die Wyss Academy ansetzen und einen entscheidenden Beitrag leisten. Sie investiert dank der drei Stiftungspartner Wyss Foundation, Kanton Bern und Universität Bern in zehn Jahren weltweit über CHF 200,0 Millionen. Aus dem Beitrag des Kantons Bern von CHF 50,0 Millionen fliessen dabei CHF 30,0 Millionen in das kantonale Umsetzungsprogramm. Der Hub Bern ist seit dem Jahr 2020 operativ tätig, die Umsetzung der 15 über das ganze Kantonsgebiet verteilten Projekte läuft plangemäss.

Medizinstandort
Die beiden Technologiekompetenzzentren von nationaler Bedeutung im Kanton Bern entwickelten sich plangemäss weiter. Die sitem-insel AG arbeitet erfolgreich und wird das Ziel der finanziellen Unabhängigkeit von Subventionen der öffentlichen Hand per Ende Jahr 2024 erreichen. Die Leistungsvereinbarungen mit dem Bund und dem Kanton werden erfüllt. Das Zentrum entwickelt insgesamt immer mehr Ausstrahlungskraft und Wirkung. Die SCDH AG konnte erst ab März 2022 (nach Ablauf der Referndumsfrist des angepassten Grossratsbeschlusses) den Aufbau des Zentrums, mit hohem Tempo vorwärts treiben. Ende 2022 sind rund elf Vollzeitstellen besetzt, das Kernteam ist damit vollständig und arbeitet mit Hochdruck. Der Aufbau des Living Labs verläuft plangemäss, bei der Werkstatt ergeben sich Verzögerungen aufgrund von Lieferschwierigkeiten. Insgesamt können aus heutiger Sicht die Ziele der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton und dem Bund erreicht werden.

4.2.3 Berichterstattung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG):
Der Kanton Bern soll als einer der ersten in der Schweiz die finanziellen Mittel für Hilfs- und Unterstützungsleistungen an Menschen mit Behinderungen direkt ausrichten. So sollen Menschen mit einem behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf wählen können, ob sie in einem Heim Betreuungsleistungen erhalten oder ob sie diese Leistungen zu Hause beziehen wollen. Die Abklärung des behinderungsbedingten Betreuungsbedarfs soll künftig systematisch gemäss der Methode «Individueller Hilfsplan» erfolgen.

Im Juli 2022 hat der Regierungsrat die Vorlage zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Nach der Vorberatung durch die Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) wurde das BLG in der Wintersession 2022 in erster Lesung angenommen. Die zweite Lesung ist für die Sommersession 2023 geplant, das Inkrafttreten per 1. Januar 2024.

Kantonale Opferhilfestrategie:
Der Grosse Rat hat die Motion 280–2019 Kohli (Bern, Mitte) zur Erarbeitung einer gesamtheitlichen kantonalen Opferhilfestrategie im März 2020 an den Regierungsrat überwiesen. Der Regierungsrat hat den inzwischen erarbeiteten Gesamtbericht im November verabschiedet.

Mit der kantonalen Opferhilfestrategie werden die Opfer und ihre Angehörigen mittels eines bedarfsorientierten, niederschwelligen, und bekannten Angebots gestärkt und durch Sensibilisierung und Intervention wird zur Verhinderung von Straftaten beigetragen. Zudem werden die Strukturen der Opferhilfelandschaft deutlich verschlankt und die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit verstärkt. Die Opferhilfestrategie beinhaltet die strategischen Ziele und Stossrichtungen für die Jahre 2023–2033 und wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.

Bewältigung der Auswirkungen des Krieges in der Ukraine:
Zur Bewältigung der Krise hat der Regierungsrat am 17. März 2022 einen Sonderstab unter der Leitung der GSI eingesetzt. Der «Sonderstab Ukraine» koordinierte alle kantonalen Arbeiten und Massnahmen im Zusammenhang mit den Folgen des Krieges in der Ukraine, insbesondere die Sicherstellung von Kapazitäten für die Unterbringung und Betreuung der Geflüchteten. Er bildete darüber hinaus die Dachorganisation zur Koordination und Unterstützung der jeweiligen direktionalen Strukturen für die Bewältigung aller Aspekte des Kreiges in der Ukraine und stellte für die anfallenden Themen die Triage und den Informationsfluss sicher.

Dank der engen Zusammenarbeit zwischen dem Sonderstab und den verschiedenen involvierten Direktionen konnte die Krise gemeistert und für rund 7000 Personen eine Unterbringung gefunden werden. In Anbetracht der veränderten Situation (Abnahme der Zuweisungen von ukrainischen Schutzsuchenden bei gleichzeitiger Zunahme von Asylsuchenden aus anderen Ländern) wurde der Sonderstab Ukraine per 11. November 2022 aufgelöst. Die aufgebauten Strukturen und Prozesse wurden in die Regelstrukturen des Amtes für Integration und Soziales (AIS) überführt.

4.2.4 Berichterstattung der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

Raum

Für effizientere Raumplanungsverfahren
In der Raumplanung lag im Jahr 2022 der Fokus auf der Beschleunigung der Verfahren im Bereich der Orts- und Regionalplanung. Dazu hatten die DIJ und der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im «Kontaktgremium Planung» Massnahmen beschlossen. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) konnte diese einerseits als sofort wirksame Vollzugsanpassungen umsetzen. Andererseits waren dafür gesetzliche Anpassungen nötig, die der Grosse Rat in der Septembersession 2022 beschlossen hat. Zudem hat das AGR in der Abteilung Orts- und Regionalplanung organisatorische Massnahmen umgesetzt, die ebenfalls zur Verfahrensbeschleunigung beitragen.

Ausbau erneuerbarer Energien
Die durch den Krieges in der Ukraine veränderte energiepolitische Situation schuf auch neue Herausforderungen für die Raumplanung. Der angestrebte rasche Ausbau der erneuerbaren Energien findet im Raum statt und benötigt lösungsorientierte Beiträge der Raumplanung. Dank geänderter (bundes-)gesetzlicher Rahmenbedingungen ist eine grosse Dynamik in Bereichen wie Wasserkraft, Solarenergie oder auch der energetischen Holznutzung entstanden, die das AGR, wenn rechtlich möglich, unterstützt. Die Festsetzung der beiden wichtigen Wasserkraftprojekte Trift und Erhöhung Grimselseestauer im Kantonalen Richtplan Ende 2022 hat den beiden Projekten Schub verliehen.

Das Potenzial von Geodaten und Karten für innovative Dienstleistungen nutzen
Im Jahr 2022 stand die Umsetzung der Geoinformationsstrategie sowie der Programmvereinbarungen zum Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und der amtlichen Vermessung an. Ein weiterer Schwerpunkt bildete die Weiterentwicklung der kantonalen Geodateninfrastruktur. Die für die Öffentlichkeit sichtbare Umstellung auf das neue Geoportal wird im Sommer 2023 erfolgen. Das Angebot an Geodaten und interaktiven Karten wurde kontinuierlich ausgebaut.

Gemeinden

Zukunft Gemeindelandschaft
Der Schwerpunkt im Bereich Gemeinden lag bei den Umsetzungsarbeiten des regierungsrätlichen Berichts «Zukunft Gemeindelandschaft Kanton Bern». Das AGR, die Gemeinden, die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sowie der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) konnten in einem partizipativen Prozess die Arbeiten an einem «Zielbild» für die Gemeindelandschaft im Kanton Bern finalisieren. Das AGR hat die Ergebnisse aus den gemeinsamen Workshops in einem Bericht zusammengefasst und konsolidiert. Auch die gesetzgeberischen Arbeiten zur Umsetzung des Berichts sind aufgegleist, so dass im Jahr 2023 die Vernehmlassung dazu gestartet werden kann.

eUmzug
Zudem hat das AGR verschiedene Digitalisierungsprojekte vorangetrieben. So kommen beispielsweise die Arbeiten beim Projekt «eUmzug» plangemäss voran. Die Beratung durch den Grossen Rat wird im Jahr 2023 erfolgen.

Familie

Bessere Unterstützung für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf
Am 1. Januar 2022 traten das Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.319) sowie die beiden Ausführungsverordnungen (Verordnung vom 30. Juni 2021 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf [KFSV; BSG 213.319.1] und Verordnung vom 23. Juni 2021 über die Aufsicht über stationäre Einrichtungen und ambulante Leistungen für Kinder [ALKV; BSG 213.319.2]) in Kraft. Diese neuen Bestimmungen sollen gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche mit besonderem Förder- und/oder Schutzbedarf Zugang zu guten und bedarfsgerechten Unterstützungsleistungen erhalten. Das Kantonale Jugendamt (KJA) kann zudem die Angebote und Kosten einheitlich, wirksam und wirtschaftlich aus einer Hand steuern. Der Schwerpunkt lag im Jahr 2022 auf der Umsetzung und Praxisbildung. Der Modellwechsel bedeutete für alle Involvierten – seien es Leistungserbringende, Leistungsbestellende, betroffene Familien oder die kantonale Verwaltung selber – eine grosse Veränderung, die mit neuen Aufgaben, Prozessen und Verantwortlichkeiten verbunden war. Zudem kam eine neue technische Umgebung zum Einsatz, deren Funktionalität sich im Verlaufe des Jahres 2022 schrittweise verbesserte. Das KJA stand über spezifische Gremien, wie den kantonalen Planungsausschuss, Veranstaltungen, wie einen regionalen Erfahrungsaustausch, mit Leistungsbestellenden sowie einzelfallweise Besprechungen, in regem und konstruktivem Austausch mit den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren.

Umgliederung und Kommissionen als strategisches Gremium für die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
Im Jahr 2022 wurde das Detailmodell zur Umliederung von vier der fünf kantonalen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in die DIJ erarbeitet. Um den Governance-Aspekten bestmöglich Rechnung zu tragen, werden sie administrativ-organisatorisch an das KJA angegliedert. Zudem wurden Einrichtungskommissionen als strategisches Gremium eingesetzt. Die drei Kommissionen (je eine für das Schulheim Schloss Erlach und das Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz sowie eine gemeinsame für die Kantonale BEObachtungsstation Bolligen und das Jugendheim Lory) konnten im Herbst 2022 besetzt werden. Alle für die Umgliederung zwingend nötigen Arbeiten erfolgten bis Ende 2022. Im Jahr 2023 stehen der administrative Nachvollzug sowie bestimmte Folgeprojekte beispielsweise im HR- und Finanz-Bereich an.

Elternzeit-Initiative
Im April 2021 ist die «Initiative für eine kantonale Elternzeit» mit 19 802 gültigen Unterschriften zustande gekommen. Sie fordert in Form einer einfachen Anregung die Einführung einer Elternzeit von 24 Wochen. Ziel der Initiative ist es, im Kanton Bern eine kantonale Elternzeit einzuführen, «um die Eltern bei der Entwicklung der Beziehung zu ihren Kindern zu unterstützen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern und die Gleichstellung von Frau und Mann zu fördern». Der Grosse Rat entschied in der Wintersession 2022, dass die Initiative gültig ist und lehnte sie ab. Er folgte damit dem Antrag des Regierungsrates. Die Kosten für eine kantonale Elternzeit werden als zu hoch eingeschätzt und eine einheitlich Lösung auf nationaler Ebene wird unterschiedlichen kantonalen Regelungen vorgezogen. Die Volksabstimmung findet am 18. Juni 2023 statt.

Prämienverbilligung
Seit dem Jahr 2022 werden in der Prämienverbilligung auch Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern berücksichtigt. Ab dem Jahr 2023 werden Personen, die der Quellensteuer unterliegen und in das nachträglich ordentliche Veranlagungsverfahren wechseln, in der Prämienverbilligung gleichbehandelt, wie Personen, die der ordentlichen Steuerveranlagung unterliegen. Die Kantonale Krankenversicherungsverordnung vom 25. Oktober 2000 (KKVV; BSG 842.111.1) wurde daher im Jahr 2022 entsprechend angepasst.

Im Jahr 2022 hat das Amt für Sozialversicherungen (ASV) die Vorarbeiten geleistet, um den Bürgerinnen und Bürgern ab dem Jahr 2023 ein digitales Kundenportal für die Prämienverbilligung anzubieten. Künftig sollen den Bezügerinnen und Bezügern von Prämienverbilligung alle relevanten Informationen zentral zur Verfügung stehen und die Grundlagen für eine vereinfachte Interaktion werden geschafft.

Obligatorium Krankenversicherung
Im Bereich der Krankenversicherung traten die gesetzlichen Grundlagen in Kraft, um die Einhaltung der Versicherungspflicht neu systematisch zu prüfen.

Recht

Die Justizreform in der Verfassung abbilden
Mit der Vorlage wird einerseits die bereits auf Gesetzsstufe vollzogene Justizreform in der Verfassung abgebildet. Dies betrifft namentlich die Unabhängigkeit der Justiz und die Selbstverwaltung. Weitere Optimierungen betreffen die Organisation der Gerichtsbehörden und die Kompetenzen der Justizleitung (neu: Justizverwaltungsleitung). Ausserdem soll der Grosse Rat neu regeln können, in welchen Ausnahmefällen Kantonsangestellte für den Grossen Rat wählbar sind. Der Grosse Rat hat die Verfassungs- und Gesetzesvorlage in der Sommersession verabschiedet. Die Volksabstimmung findet am 12. März 2023 statt.

Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs
Für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehr muss das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) geändert werden. Im vierten Quartal des Jahres 2022 wurde das Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Die neuen Bestimmungen erlauben die digitale Führung der Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren. Die Vorlage muss auf die Bundesgesetzgebung abgestimmt werden. Der Bund plant für die Verfahren vor seinen Gerichten ebenfalls die digitale Führung der Dossiers.

Religion

Beziehungen aufbauen und pflegen
Der Regierungsrat hat den Bericht «Charta der Religionen» genehmigt, der in Umsetzung eines Postulates erstellt wurde. Der Bericht zeigt auf, dass eine Charta im Sinne des Postulats keine erstrebenswerte religionspolitische Massnahme darstellt. Der potenzielle Nutzen ist beschränkt und vermag problematische Aspekte einer Charta nicht aufzuwiegen. Der Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) wird seine bisherige Arbeit fortführen: Auf Basis der Religionslandkarte pflegt er den direkten Austausch mit allen Religionsgemeinschaften und entwickelt die Beziehungen weiter.

Seelsorge in kantonalen Institutionen weiterentwickeln
Zur Beantwortung des Postulats «Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylzentren für Angehörige nicht anerkannter Religionsgemeinschaften» wurde der Bericht «Multireligiöse Seelsorge in kantonalen Institutionen» erstellt. Um das Seelsorgeangebot für Angehörige dieser Religionsgemeinschaften in Spitälern, Gefängnissen und Asylzentren zu verbessern, sollen in einer Pilotphase 2023–2025 konkrete Schritte erarbeitet werden, um Seelsorgerinnen und Seelsorger privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften besser in die professionellen Strukturen einzubinden. Damit soll die Ungleichbehandlung im Vergleich zu Angehörigen der Landeskirchen reduziert werden.

4.2.5 Berichterstattung der Sicherheitsdirektion (SID)

Im Jahr 2022 haben sich mehrere Krisen überlagert. Die SID war in die Bewältigung dieser Krisen involviert. Sie leitet u.a. den Sonderstab Energiemangel des Kantonalen Führungsorgans (KFO), hat das Projekt Business Continutiy Management (BCM) weitergetrieben und weitere Unterkünfte für Personen mit Wegweisungsentscheid organisiert.

Die SID vertritt den Kanton Bern in der Projektorganisation des Bundes zum Räumungsprojekt Ehemaliges Munitionslager Mitholz. Gemeinsam mit den betroffenen Gemeinden hat sich die SID für eine nachhaltige Lösung eingesetzt. Die entsprechende Botschaft zum Verpflichtungskredit wurde vom Bundesrat schliesslich am 16. November 2022 zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedet. Der Bund stellt damit die nötigen Mittel für Voraus- und Schutzmassnahmen und für die vollständige Räumung und Entsorgung der Munitionsrückstände sowie für die Instandsetzung des Gebäudes und die Wiederbesiedlung von Mitholz zur Verfügung. Der gleichzeitig genehmigte Sachplan Objektblatt Mitholz sorgt für die notwendigen planungsrechtlichen Grundlagen.

Nachdem sich verschiedentlich punktueller Revisionsbedarf gezeigt hatte – teils zur Umsetzung überwiesener parlamentarischer Vorstösse, teils in Umsetzung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung – wurde im Herbst 2022 die öffentliche Vernehmlassung zur Polizeigesetzrevision (Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 [PolG; BSG 551.1]) eingeleitet.

Nach der Genehmigung des Kantonalen Sportförderungsgesetzes vom 7. Dezember 2021 (KSpoFöG; BSG 437.11) in der Wintersession 2021 konnte der Regierungsrat das Gesetz zusammen mit der ebenfalls gesamterneuerten Ausführungsverordnung (Kantonale Sportförderungsverordnung vom 22. Juni 2022 [KSpoFöV; BSG 437.111] per 1. August 2022 in Kraft setzen. Der Kanton Bern verfügt damit über wirksame und zeitgemässe Instrumente zur Sportförderung.

Die SID führte im Jahr 2022 eine unabhängige Evaluation der Wirksamkeit des Gesetzes vom 7. Juni 2012 über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) durch, nachdem sich der Erlass mehrere Jahre in der Praxis bewährte hatte. Die Erkenntnisse wurden der Öffentlichkeit im Herbst 2022 präsentiert. Gestützt auf die erstellten Berichte hat der Regierungsrat eine Teilrevision der Prostitutionsgewerbeverordnung vom 5. Dezember 2012 (PGV; BSG 935.901) eingeleitet.

Im Jahr 2022 starteten die Vertiefungsarbeiten zur allfälligen Verselbständigung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts (SVSA): Die SID wurde vom Grossen Rat beauftragt, ein Detailkonzept auszuarbeiten, das sich mit den wesentlichen offenen Fragen auseinandersetzt und dem Grossen Rat eine solide Entscheidgrundlage liefert.

Das Generalsekretariat (GS) treibt in Absprache mit der Direktionskonferenz den Aufbau einer zentralen Supportorganisation SID für die Bereiche HR, Finanzen sowie ICT in einem direktionseigenen Dienstleistungszentrum weiter voran.

Die Ressourcen-Abteilungen der Direktion waren im Jahr 2022 stark von den Vorbereitungsarbeiten für die Einführung des ERP-Systems SAP Kanton Bern ab dem 1. Januar 2023 beschäftigt.

4.2.6 Berichterstattung der Finanzdirektion (FIN)

Am 29. März 2022 orientierte der Regierungsrat über die Ergebnisse der Jahresrechnung 2021. Bei einem Aufwand von CHF 12,2 Milliarden und einem Ertrag von CHF 12,1 Milliarden schloss die Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 63,2 Millionen ab. Die Nettoinvestitionen lagen mit CHF 411,7 Millionen insgesamt um CHF 10,4 Millionen über dem Budget. Der Finanzierungsfehlbetrag belief sich auf CHF 114,6 Millionen. Budgetiert war ein negativer Finanzierungssaldo von CHF 604,4 Millionen. Die Neuverschuldung ist um CHF 489,8 Millionen geringer ausgefallen als erwartet.

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) straffte wegen des wachsenden Inflationsdrucks die Geldpolitik und erhöhte den SNB-Leitzins und den Zins auf Sichtguthaben bei der SNB am 17. Juni 2022 zum ersten Mal seit 15 Jahren um einen halben Prozentpunkt auf –0,25 Prozent. Die straffere Geldpolitik soll verhindern, dass die Inflation in der Schweiz breiter auf Waren und Dienstleistungen übergreift. In zwei weiteren Schritten erhöhte die SNB den Leitzins am 23. September 2022 um zusätzliche 0,75 Prozentpunkte und am 16. Dezember 2022 um weitere 0,5 Prozentpunkte auf 1,0 Prozent. Damit endete im Jahr 2022 nach fast acht Jahren die Zeit der Negativzinsen auch in der Schweiz. Es ist nicht auszuschliessen, dass zusätzliche Zinserhöhungen nötig sein werden, um die Preisstabilität in der mittleren Frist zu gewährleisten.

Auch im Jahr 2022 moderierte und koordinierte die FIN den gesamtstaatlichen Planungsprozess zur Erarbeitung des Budgets 2023 sowie des Aufgaben- und Finanzplans 2024–2026. Der Planungsprozess 2023 wurde dabei erstmals mit der neuen SAP-Lösung unterstützt (vgl. unten). Nachdem die Planungsprozesse in den Jahren 2020 und 2021 stark durch die COVID-19-Pandemie geprägt waren, zeigten sich im Planungsprozess 2023 insbesondere die Folgen einer veränderten geopolitischen Ausgangslage, eines steigenden Preis- und Zinsniveaus sowie hoher Verluste der SNB – und dadurch einer tieferen oder ausbleibenden Gewinnausschüttung an Bund und Kantone. Der Grosse Rat verabschiedete im Rahmen der Wintersession 2022 das Budget 2023 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 0,1 Millionen und einer Neuverschuldung von CHF 111,2 Millionen. Zudem genehmigte er den Aufgaben- und Finanzplan 2024–2026.

Im Projekt «Enterprise Resource Planning» (ERP) wurde das realisierte «SAP Kanton Bern (SAP KTBE)» ausführlich getestet. Basierend auf den Testresultaten und einer umfassenden Bewertung der Betriebsbereitschaft der kantonalen Verwaltung konnte der Projektausschuss am 6. Dezember 2022 den Go-Live Entscheid fällen. SAP KTBE wird somit am 3. Januar 2023 für die Nutzung durch die Anwenderinnen und Anwender freigegeben. Für den Betrieb, die Planung und Weiterentwicklung des SAP KTBE ist das «Customer Center of Expertise SAP Kanton Bern» (CCoE SAP KTBE) zuständig.

Das ERP-Projekt wurde auch zum Anlass genommen, das Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) einer formellen Totalrevision zu unterziehen und durch das Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0) zu ersetzen. Das neue FHG und die zugehörige, ebenfalls formell totalrevidierte Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1) treten per 1. Januar 2023 in Kraft.

Per 1. Juli 2022 nahm der Regierungsrat eine Aktualisierung der Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse (sog. «Public Corporate Governance-Richtlinien» [PCG-Richtlinien]) vor. Die Aktualisierung der PCG-Richtlinien beinhaltet insbesondere die Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem mit der Geschäftsprüfungskommission (GPK) geführten Dialog betreffend die Definition der «anderen Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben», Ergänzungen der Bestimmungen zur Wahl des strategischen Führungsorgans, Anpassungen hinsichtlich der Einteilungen in das Dreikreisemodell und weitere Einzelaspekte (u.a. Berücksichtigung neues kantonales Finanzkontrollgesetz vom 7. März 2022 [Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG; BSG 622.1], Veröffentlichung von Eignerstrategien und Aufsichtskonzepten usw.). Gestützt auf die PCG-Richtlinien wurden in der Berichtsperiode überdies verschiedene Eignerstrategien und Aufsichtskonzepte anderer Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse entweder neu erarbeitet oder überarbeitet und auf der Website der FIN publiziert.

Im Jahr 2022 erarbeiteten die Direktionen und die Staatskanzlei erstmals auf der Basis der per 1. Januar 2022 in Kraft getretenen «Richtlinien über das Risikomanagement des Kantons Bern» die jährliche Risikoberichterstattung. Der Regierungsrat genehmigte die Berichterstattung anlässlich seiner Sitzung vom 6. Juli 2022 und führte im Herbst 2022 wie gewohnt den jährlichen Risikodialog mit der GPK durch.

Bereits im Jahr 2021 wurden die Arbeiten zu einer neuen Revision des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG, BSG 661.11) an die Hand genommen und im Jahr 2022 fortgeführt. Die Änderungen sollen per 1. Januar 2024 in Kraft treten können.

Die Steuerverwaltung (SV) hat ihre Strategie für die Jahre 2023–2027 verabschiedet und publiziert. Ausserdem wurde sie vom Forum für Zweisprachigkeit für ihre Bemühungen zur Stärkung der Zweisprachigkeit im Kanton mit dem «Engagement bilinguisme» ausgezeichnet. Die Region «Jura bernois-Seeland» der SV erhielt überdies das «Label du bilinguisme».

Seit dem 1. Januar 2022 werden die beiden Regionen Jura bernois und Seeland der SV als eine Region geführt. Die beiden Standorte in Moutier und Biel bleiben jedoch unverändert bestehen.

Mit der Einführung der digitalen Steuererklärung für virtuelle Steuersubjekte (z.B. Erbengemeinschaften) konnte die SV ihr digitales Angebot weiter ausbauen und die noch bestehende «Lücke» bei den Online-Steuererklärungen der periodischen Steuern schliessen.

Am 30. März 2022 beendete der Regierungsrat die letzten personalrechtlichen Massnahmen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise. An seiner Sitzung vom 31. August 2022 verabschiedete der Regierungsrat materiell verschiedene Änderungen in der Revision der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1) mit Inkraftreten per 1. Januar 2023.

Die Umsetzung der Personalstrategie 2020–2023 wurde planmässig fortgeführt und sah für das Jahr 2022 insbesonderre die folgenden Massnahmen vor: Evaluation der Vertrauensarbeitszeit, Überarbeitung der Arbeitszeitregelungen, Überprüfung des Beurteilungssystems im Mitarbeitergespräch (MAG), Erarbeitung eines Konzepts zur Verbesserung der Sprachkompetenzen in den beiden Amtssprachen, Aufbau eines Angebots zur Unterstützung der Mitarbeitenden bei der digitalen Transformation. Im Weiteren wurde im Oktober 2022 eine Personalbefragung (Stichprobenbefragung bei 4000 Mitarbeitenden) durchgeführt, die als wichtige Grundlage für die im Jahr 2023 anzugehende Aktualisierung der Personalstrategie dienen wird.

Zusammen mit der federführenden STA erarbeitete die FIN die Gesetzgebung über die digitale Verwaltung (www.be.ch/dvg). Sie soll die Rechtsgrundlagen für die Umsetzung der Vision einer vollständig digitalen öffentlichen Verwaltung schaffen, wie sie die Strategie «Digitale Verwaltung» des Regierungsrates vorsieht. Für die Einzelheiten wird auf die Berichterstattung der STA verwiesen.

Das total revidierte öffentliche Beschaffungsrecht (Gesetz vom 8. Juni 2021 über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöBG; BSG 731.2] und Ver-

ordnung vom 17. November 2021 zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöBV; BSG 731.21]) trat am 1. Februar 2022 in Kraft und hat sich im ersten Jahr seiner Anwendung bewährt. Im September 2022 erliess der Regierungsrat auf Antrag der FIN und in Umsetzung eines Berichts der GPK Regeln über den Beizug externer Beraterinnen und Berater durch die Verwaltung. Er stellte auch förmlich fest, dass der Kanton Bern der revidierten interkantonalen Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BSG 731.2–1) wegen der vom Grossen Rat angebrachten Vorbehalte nicht beitreten kann.

Im Rahmen des Programms work@BE erarbeiten das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) und die kantonseigene Bedag Informatik AG einen neuen ICT-Arbeitsplatz für die kantonalen Behörden auf der Basis der Cloud-Software «Microsoft 365», die auch in Stadt und Kanton Zürich sowie weiteren Behörden eingesetzt wird. Dies soll bessere und effizientere digitale Zusammenarbeitsmethoden, einfacheres mobiles und Homeoffice-Arbeiten und eine höhere Informations- und Cybersicherheit gewährleisten. Der Datenschutz steht dabei im Zentrum: Risiken werden in enger Zusammenarbeit mit der Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) analysiert und bearbeitet und allfällige Restrisiken werden dem Regierungsrat vorgelegt. Die Daten werden nur in der Schweiz aufbewahrt.

4.2.7 Berichterstattung der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

Die BKD war auch zu Beginn des Jahres 2022 stark von der COVID-19-Pandemie gefordert. Parallel zur Aufhebung der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Massnahmen im Frühjahr hat der Krieg in der Ukraine begonnen. Fortan war die BKD mit der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus der Ukraine gefordert.

Im März 2022 hat der Grosse Rat das neue Kantonale Gesetz vom 8. März 2022 über die Massnahmen im Kulturbereich im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (KMKG Covid-19; BSG 423.411.2) in Kraft gesetzt. Kurz darauf wurde die entsprechende Kantonale Verordnung vom 6. April 2022 über die Massnahmen im Kulturbereich im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (KMKV Covid-19; BSG 423.411.41) zusammen mit der Leistungsvereinbarung zwischen Bund und Kanton durch den Regierungsrat verabschiedet. Zur Finanzierung des Kantonsanteils an den Ausfallentschädigungen der Kulturunternehmen und Kulturschaffenden zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 30. April 2022 sowie für die Beiträge an Transformationsprojekte hat der Regierungsrat einer zweckgebundenen Einlage in den Kulturförderungsfonds über CHF 6,0 Millionen aus dem Lotteriefonds zugestimmt.

Der Regierungsrat stimmte im Jahr 2022 dem Leistungsvertrag mit der national bedeutenden Kulturinstitution Freilichtmuseum Ballenberg für die Jahre 2022–2023 zu. Einen Beitrag an die Projektierung der Neugestaltung des Eingangs West des Freilichtmuseums Ballenbergs wurde vom Regierungsrat bewilligt, wie auch ein Beitrag an die Archivvergrösserung von Les Rameaux zu gunsten des bernjurassischen Forschungs- und Dokumentationszentrums Mémoires d'ici. Im Hinblick auf die neue Leistungsvertragsperiode mit den regional bedeutenden Kulturinstitutionen in den Regionen Bern-Mittelland und Biel-Seeland sowie Oberaargau hat der Regierungsrat die Liste der Kulturinstitutionen im Anhang der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1) aktualisiert.

Der Grosse Rat hat dem Leistungsvertrag mit der Berner Design Stiftung für die Jahre 2023–2026 zugestimmt und einen Kredit für die Instandsetzung des Zentrums Paul Klee genehmigt.

Bei den Fachkommissionen für Denkmalpflege und Archäologie gab es Neu-, Wieder- und Ergänzungswahlen.

Die überarbeiteten Bauinventare der 260 Gemeinden konnten diesen Herbst auf den Regierungsstatthalterämtern und online öffentlich eingesehen werden. Im Rahmen der Einsichtnahme gingen 150 Anträge ein, die insgesamt 222 Objekte betrafen. Nach der Beantwortung der Anträge, folgt die Inkraftsetzung mit Verfügung des Amtes für Kultur (AK). Sie wird in mehreren Etappen erfolgen (voraussichtlich bis im Sommer/Herbst 2023).

Nachdem der Grosser Rat in der Frühlingssession 2022 eine gleichzeitige Teilrevision der drei Berner Hochschulgesetze (Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität [UniG; BSG 436.11], Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule [FaG; BSG 435.411] und Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule [PHG; BSG 436.91]) genehmigt hat, verabschiedete der Regierungsrat am 16. November 2022 die Totalrevision der Verordnung vom 16. November 2022 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV; BSG 436.811) und der Verordnung vom 16. November 2022 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV; BSG 436.911) sowie eine Teilrevision der Verordnung vom 19. September 2012 über die Universität (UniV; BSG 436.111.1). Umgesetzt wurden dabei insbesondere die vom Gesetzgeber neu vorgesehenen Kompetenzdelegationen an die Leitungsorgane der drei Hochschulen, um die Hochschulautonomie in jenen Aspekten des Personalrechts zu erweitern, die spezifisch für den Hochschulbereich sind.

In den Mittelschulen ist die digitale Unterrichtsentwicklung weiter vorangeschritten. Digitale Unterrichtseinheiten und der didaktische Diskurs wurden weitergeführt und erste Erfahrungen mit dem digitalen Prüfen gesammelt. Auf gesamtschweizerischer Ebene hat sich der Kanton Bern im Rahmen des schweizerischen Projekts zur Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität für eine Stärkung der Unterrichtsentwicklung und der transversalen Kompetenzen eingesetzt.

Im Fachmittelschulbildungsgang wurde das erste Ausbildungsjahr nach neuem Lehrplan 2021 abgeschlossen. Im Bereich der Fachmaturitäten wurden die Arbeiten am Lehrplan, welcher den Anschluss an den neuen Fachmittelschullehrplan gewährleistet, vorangetrieben.

Nach Auflösung der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Massnahmen zu Beginn des Jahres 2022 waren die Mittelschulen ab Frühling 2022 mit der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus der Ukraine gefordert. Zusätzliche Unterstützung war für Schülerinnen und Schüler mit psychischen Belastungen sicherzustellen.

Nach den aufgrund der COVID-19-Pandemie sehr intensiven Jahren hat sich die Situation in der beruflichen Grundbildung stabilisiert.

Im Berichtsjahr konnten die Abschlussprüfungen mit einer Ausnahme nach geltendem Recht durchgeführt werden. Die Anzahl neu abgeschlossener Lehrverträge bewegte sich auch im Jahr 2022 im Bereich der Vorjahre.

Mit dem Abschluss des Projekts «Berufsfachschulen BFS 2020» konnte eine Neuzuteilung von Berufen erfolgreich umgesetzt wer-

den. Die Umsetzung der Bildungsreform im Detailhandel ist gut gestartet. Bei der Vorbereitung der grossen Bildungsreform der kaufmännischen Ausbildungen arbeiten die Berufsfachschulen eng zusammen. Die Digitalisierung wurde weiter vorangetrieben, u.a. durch das Projekt «Digitale Unterrichtsinnovationen der Sekundarstufe II».

Für geflüchtete Jugendliche aus der Ukraine wurden zahlreiche sprachintensive Brückenangebote organisiert.

In der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung wurde im Jahr 2022 die im Jahr 2021 neu eingeführte Struktur für Laufbahnberatungen konsolidiert und das vom Bund finanzierte Angebot «viamia», eine arbeitsmarktliche Standortbestimmung und Laufbahnberatung für über 40-Jährige, fortgeführt.

Mit der Umgestaltung der letzten beiden Infotheken (Interlaken und Biel-Bienne [zweisprachig]) wurde das Projekt «Infothek der Zukunft» erfolgreich zu Ende gebracht. Ebenfalls abgeschlossen wurde das im Jahr 2019 gestartete Projekt zur Harmonisierung der Studienwahlangebote an Mittelschulen. Dieses beinhaltet neben einheitlichen Angeboten der Berufsberatungs- und Informationszentren (BIZ) für die Mittelschulen auch eine Toolbox für Lehrpersonen.

Eine Herausforderung stellte im Jahr 2022 der Umgang mit Geflüchteten aus der Ukraine dar. Für diese Zielgruppe wurden verschiedene Angebote geschaffen, u.a. Webinare für Eltern zur Sensibilisierung für das duale Schweizer Bildungssystem.

Zu Beginn des Jahres 2022 hat die Coronavirus-Krise den Schulalltag in der Volksschule geprägt. In den ersten Wochen des Jahres 2022 mussten alle Kinder ab der 1. Klasse in der Schule Masken tragen. Die BKD hat im Gegenzug die Regelungen für private Schulung vorübergehend erleichtert. Parallel zum Abklingen der Fallzahlen und der Aufhebung der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Massnahmen hat in der Ukraine der Krieg begonnen. Innert kürzester Zeit wurden in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden sogenannte «Willkommensklassen» eröffnet. Ab Frühsommer bis Ende Jahr 2022 haben auf diese Art rund 1800 ukrainische Kinder und Jugendliche die obligatorische Schule besucht.

Weiterhin ist es für die Schulen im Volksschulbereich sehr anspruchsvoll, freiwerdende Stellen mit geeigneten Lehrkräften zu besetzen. Die Schulleitungen werden durch eine Stelle der BKD entlastet, die im Jahr 2022 ausgebaut wurde. Zudem kamen neue Weiterbildungsangebote der Pädagogischen Hochschule Bern (PH) dazu und die Möglichkeiten, berufsbegleitend zu studieren, wurden weiter optimiert. Wöchentlich verfolgt eine Task Force die Situation, entwickelt neue Massnahmen und überprüft die bestehenden Massnahmen. Weiter hat die BKD zusammen mit dem Verband Bernischer Gemeinden die Schulverantwortlichen im Kanton und in den Gemeinden dazu aufgerufen, für die Lehrpersonen an den Schulen nach Entlastungsmöglichkeiten zu suchen, damit die organisatorischen Herausforderungen besser bewältigt werden können.

Das Jahr 2022 war überdies geprägt von den organisatorischen Arbeiten zur Eingliederung des Pädagogischen Zentrums für Hören und Sprache Münchenbuchsee (HSM) von der GSI in die BKD. Der Regierungsrat hat die entsprechende Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (Organisationsverordnung BKD, OrV BKD; BSG 152.221.181) angepasst.

Für den Gehaltsaufstieg ab 1. August 2022 standen 1,2 Prozent der Lohnsumme für individuelle Lohnerhöhungen zur Verfügung. Es standen somit etwas weniger Mittel zur Verfügung als für den grundsätzlich vorgesehenen ordentlichen Gehaltsaufstieg benötigt werden. Aufgrund der Altersverteilung konnte das degressive Lohnsystem für Lehrkräfte und Schulleitungen ohne weitere Abflachung knapp umgesetzt werden. Rückstände respektive Korrekturen konnten keine vorgenommen werden. Damit bleiben die noch vorhandenen Rückstände auf die vorgesehene Ziellohnkurve bestehen.

Mit der im Jahr 2019 verabschiedeten Strategie zur Digitalisierung des Personal- und Gehaltswesens der Lehrpersonen (DiPGLe) sollen im Zuge der Einführung von SAP die Prozesse zwischen den Schulen, Lehrkräften und der zentralen Auszahlungsstelle in der Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste (AZD) bis im Jahr 2023 vereinfacht und soweit möglich digitalisiert werden.

4.2.8 Berichterstattung der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)

Auch das Jahr 2022 war zeitweise geprägt von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. So befasste sich das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) eingehend mit der Abwicklung der aus der Coronavirus-Krise resultierten Defizit-Zahlungen gegenüber den Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs. Ebenso beschäftigten die schwierig zu erstellenden Offerten für das Jahr 2023, welche aufgrund unsicherer Kosten- und Ertragsentwicklung (Teuerung und Kundenverhalten). Ferner kümmerte sich das AÖV um die Aufarbeitung der Subventionsaffären der BLS und der «Funiculaire Saint-Imier – Mont-Soleil». Die Unternehmungen haben inzwischen die erforderlichen Massnahmen ergriffen.

Im Juli 2022 hat der Regierungsrat die überarbeitete Gesamtmobilitätsstrategie verabschiedet. Sie definiert die Grundsätze für die langfristige Ausrichtung der Mobilitätspolitik im Kanton Bern mit dem Ziel eines leistungsfähigen, sicheren und nachhaltigen Verkehrssystems. Dazu baut die Strategie auf den bisherigen drei Säulen «Verkehr vermeiden, verlagern und verträglich gestalten» auf und wird um eine vierte Säule, der «Vernetzung der Verkehrsmittel», ergänzt. Damit sollen vermehrt attraktive Wegketten mit aufeinander abgestimmten Verkehrsmitteln entstehen.

Auf Bundesebene wurden gewichtige Vernehmlassungen im Bereich Öffentlicher Verkehr, Schienengüterverkehr und Mobilität im Allgemeinen ausgelöst, zu denen sich die Kantonsregierung äusserte. Mit dem «Bericht zum Stand der Ausbauprogramme für die Bahninfrastruktur mit Änderungen an den Bundesbeschlüssen und zur Perspektive BAHN 2050» informierte der Bundesrat über Umsetzungsstand und Anpassungen des Strategischen Entwicklungsprogramms Eisenbahninfrastruktur und präsentierte seine Vorschläge zur «Langfristperspektive Bahn». Der Kanton Bern begrüsst die vorgeschlagene Aufnahme des durchgehenden Doppelspurausbaus des Lötschberg-Basistunnels ins Ausbauprogramm. Dem Kanton ist es zudem ein zentrales Anliegen, dass nebst den vorgeschlagenen Verbesserungen beim ÖV auf kurzen und mittleren Distanzen auch in Zukunft auf langen Distanzen Massnahmen geplant und umgesetzt werden. Beispielsweise zwischen Bern und Lausanne sind die Reisezeiten der Bahn gegenüber der Strasse nicht konkurrenzfähig, weshalb ein noch ungenutztes Verlagerungspotenzial vorliegt. Für die «4. Generation des Programms Agglomerationsverkehr» schlug der Bundesrat im Sommer 2022

vor, schweizweit 32 Programme mit rund CHF 1,3 Milliarden mitzufinanzieren. Ein Schwerpunkt der Projekte liegt beim Ausbau des Fuss- und Veloverkehrs sowie des öffentlichen Verkehrs. Der Kanton Bern forderte die Aufnahme wichtiger zusätzlicher Projekte, welche nebst den diversen vom Bund vorgeschlagenen Projekten bei der Weiterentwicklung des Mobilitätssystems helfen werden.

Hinsichtlich Veloverkehr sollen zudem im Rahmen der Revision des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) erstmals Regelungen zu Mountainbike-Routen ins Gesetz aufgenommen werden. Dieses enthält auch Ausführungsbestimmungen zum neuen Bundesgesetz vom 18. März 2022 über Velowege (Veloweggesetz; SR 101) des Bundes und weitere punktuelle Anpassungen. Die Gesetzesänderung war in der Wintersession 2022 in erster Lesung im Grossen Rat. Die zweite Lesung ist für die Sommersession 2023 vorgesehen.

Im Bereich des Tiefbauamts (TBA) gilt es unter den zahlreich umgesetzten Projekten insbesondere folgende hervorzuheben: Mit der Korrektion Bolligenstrasse Nord ermöglicht neu ein Verkehrsmanagementsystem die intelligente Dosierung des Verkehrs in diesem Raum. Ebenso gelangten die Arbeiten zur Sanierung der Ortsdurchfahrt Orpund, eine flankierende Massnahme zum A5-Ostast Biel/Bienne, zum Abschluss. In dieser Region hat zudem die übergeordnete Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau» die Nachfolgeplanungen zum Westast fortgesetzt. Unter anderem wurden grossräumige Verkehrserhebungen durchgeführt, eine Abklärung zu einer Seelandtangente vorgenommen sowie ein Vorgehenskonzept zur Durchführung eines Studienauftrags auf der Achse Brüggmoos-Seevorstadt verabschiedet. Hinsichtlich der Verkehrssanierungen Emmentalwärts und Aarwangen erfolgte die Genehmigung der Strassenpläne. Der Grosse Rat hat den entsprechenden Ausführungskrediten zwar zugestimmt, dagegen wurden jedoch die Referenden ergriffen, weshalb die beiden Kredite im März 2023 zur Volksabstimmung gelangen. Im Oberland sind die Realisierungsarbeiten der Umfahrung Wilderswil weit fortgeschritten. Das Bauwerk wird im August 2023 eröffnet. Schliesslich wurde dem Grossen Rat der Bericht «Priorisierung der Investitionen Tiefbau» zur Kenntnis vorgelegt. Künftig und erstmals im Jahr 2023 soll im Rahmen des Finanzplanungsprozesses eine jährliche Priorisierung durchgeführt werden.

Entlang der Aare schritten zahlreiche Wasserbauprojekte zum Hochwasserschutz positiv voran. Die heftigen Niederschläge von Anfang Juli in der Gemeinde Schangnau zeigten auf erschreckende Weise die zunehmende Wichtigkeit solcher Projekte. Strassen, Wanderwege und Brücken waren zeitweise nicht passierbar und es entstand grosser Sachschaden. Insgesamt war der Sommer 2022 jedoch von Trockenheit und Hitze geprägt, was das Personal des Strassenunterhalts vor grosse Herausforderungen stellte.

Auch das Amt für Wasser und Abfall (AWA) beschäftigte sich in mehrfacher Hinsicht mit dem Klimawandel und dessen Auswirkungen. Erstens sorgte die sehr lange anhaltende Trockenheit im Sommer 2022 dafür, dass bei den Grenzgewässern Biberen und Limpach in Absprache mit den Nachbarkantonen Freiburg und Solothurn ein Verbot zur Wasserentnahme gesprochen werden musste. Zweitens befasste sich der vom AWA organisierte Wassertag mit dem Thema Klimawandel: Rund 300 Personen aus Verwaltung, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft diskutierten Herausforderungen und Lösungsansätze im Zusammenhang mit extremer Trockenheit und Hochwasser. Drittens gibt die Wasserstrategie 2010 bisher eine Orientierung bei den vielfältigen Herausforderungen im Umgang mit Wasserressourcen. Die aktuellen Massnahmenprogramme liefen Ende 2022 aus. Nicht abgeschlossene Massnahmen wurden bis zum Jahr 2025 verlängert. Zudem soll die Wasserstrategie aktualisiert und u.a. die Auswirkungen der zunehmenden Trockenperioden, das Auftreten unerwünschter Spurenstoffe im Grundwasser, die zukünftige Wasserkraftnutzung sowie die Nutzung von Grund-, See- und Flusswasser als Wärmequelle berücksichtigt werden.

Im Zusammenhang mit dem Fall Blausee-Mitholz erschien Anfang 2022 der Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) «Die Rolle des Kantons rund um die Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Steinbruch Mitholz/Blausee», welcher acht Empfehlungen enthält. Vier davon liegen im Zuständigkeitsbereich der BVD, welche die Umsetzung an die Hand genommen hat. Das Jahr 2022 war ferner geprägt von der knappen Ressourcensituation. Bereits können vorgegebene Fristen nicht in jedem Fall eingehalten werden und es wird mit internen Optimierungsmassnahmen versucht, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu entlasten.

Lange war der Bau des Campus Biel/Bienne durch juristische Verfahren blockiert. Da sich der Kanton und der Eigentümer der Liegenschaft Aarbergstrasse 14/16 in Biel/Bienne Ende November 2022 geeinigt haben, sind alle rechtlichen Verfahren gegen das Vorhaben hinfällig. Sofern die Zusatzkredite für die Landsicherung und die Ausführung genehmigt werden, können die Bauarbeiten gegen Ende 2023 starten und die Inbetriebnahme im Jahr 2027 ist realistisch.

Ein Jahr später könnte im besten Fall das neue Bildungszentrum im Westen der Stadt Bern seinen Betrieb aufnehmen: Für den Bau des neuen Campus Bern der Berner Fachhochschule hat der Grosse Rat in der Herbstsession den Kredit von rund CHF 352,0 Millionen einstimmig bewilligt. Die ursprünglich vorgesehenen Gesamtkosten werden eingehalten. Die öffentliche Auflage ist in der ersten Jahreshälfte 2023 vorgesehen.

In der Wintersession hat der Grosse Rat auch den Baukredit von knapp CHF 343,0 Millionen für das neue Polizeizentrum im Könizer Ortsteil Niederwangen gutgeheissen. Ebenfalls konnten die Einspracheverhandlungen im entsprechenden Baubewilligungsverfahren erfolgreich abgeschlossen werden und die drei im Oktober 2021 eingegangenen Einsprachen wurden zurückgezogen. Die Bauarbeiten können voraussichtlich Mitte 2023 starten. Die aktuelle Planung sieht die Inbetriebnahme für das Jahr 2028 vor.

Des Weiteren hat das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) im Frühling 2022 das Projekt «Räumliche Verwaltungsstrategie Bern» gestartet. Ziel ist die Entwicklung und Umsetzung einer räumlichen Strategie hinsichtlich der politisch geforderten und wirtschaftlich sinnvollen Zentralisierung der Verwaltung im Raum Bern. Im Rahmen dieses Projektes sollen die kantonale Immobilienstrategie und die neuen kantonalen Flächenstandards umgesetzt werden. Die räumliche Verwaltungsstrategie Bern soll voraussichtlich im Jahr 2024 dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden.

Das im Jahr 2020 gestartete und von Experten begleitete Projekt «Optima IM» konnte ebenfalls im Berichtsjahr 2022 abgeschlossen werden. Das Projekt analysierte die Prozesse und die Organisation im Immobilienmanagement hinsichtlich Branchenkonformität, Vollständigkeit, Prüfbarkeit und Effizienz. Die aus der Analyse resultierten Optimierungsmassnahmen wurden grösstenteils umgesetzt. Ferner konnten im Berichtsjahr 2022 auch notwendige Ressourcen im Amt aufgebaut werden. In der zweiten Jahreshälfte 2022 hat sich das AGG schliesslich intensiv mit der Vorbereitung der räumlichen Neuorganisation der Verwaltungseinheiten nach dem Kantonswechsel von Moutier beschäftigt. Das Thema wird die BVD auch im Folgejahr begleiten.

4.3 Personalpolitik

4.3.1 Allgemeine Standortbestimmung

Die in der Personalstrategie 2020–2023 vorgesehenen Massnahmen wurden planmässig weiterbearbeitet. Die Umsetzungsplanung sah für das Jahr 2022 insbesondere folgende Massnahmen vor: Evaluation der Vertrauensarbeitszeit, Überarbeitung der Arbeitszeitregelungen, Überprüfung des Beurteilungssystems im Mitarbeitergespräch (MAG), Erarbeitung eines Konzepts zur Verbesserung der Sprachkompetenzen in den beiden Amtssprachen, Aufbau eines Angebots zur Unterstützung der Mitarbeitenden bei der digitalen Transformation. Im Weiteren wurde im Oktober 2022 eine Personalbefragung (Stichprobenbefragung bei 4000 Mitarbeitenden) durchgeführt, die als wichtige Grundlage für die im Jahr 2023 anzugehende Aktualisierung der Personalstrategie dienen wird.

4.3.2 Rechtliches

Die Bewältigung der Coronavirus-Krise erforderte im Jahr 2022 noch insgesamt drei Beschlüsse des Regierungsrates über vorsorgliche Massnahmen im Personalbereich.

An seiner Sitzung vom 23. November 2022 verabschiedete der Regierungsrat die Teilrevision der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1), welche per 1. Januar 2023 in Kraft tritt. Die Revision umfasst unter anderem die Schaffung von durchgehend klaren Arbeitszeitbestimmungen, Verbesserungen bei der Angehörigenbetreuung, die verstärkte Berücksichtigung von Teilzeit- und Betreuungsarbeit bei der Festlegung der Gehaltsstufen bei Stellenantritt sowie Anpassungen im Zusammenhang mit dem Projekt Enterprise Resource Planning (ERP).

4.3.3 Anstellungsbedingungen

Seit dem 1. Januar 2020 gilt für das oberste Kader der Kantonsverwaltung und der Justiz die Vertrauensarbeitszeit (VAZ). Um die Auswirkungen der VAZ auf den betroffenen Personenkreis zu evaluieren, wurde eine Umfrage bei den Mitarbeitenden mit VAZ durchgeführt. Die Erkenntnisse werden in einen Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat einfliessen, welcher auch eine allfällige Erweiterung des Anwendungsbereichs der VAZ auf weitere Funktionen oder Gehaltsklassen thematisiert.

4.3.4 Gehaltspolitik

Der Regierungsrat hat für das Jahr 2022 ordentlich budgetierte Lohnmassnahmen von 0,4 Prozent vorgesehen. Zusätzlich konnten wie in den Vorjahren 0,8 Prozent der Lohnsumme aus Rotationsgewinnen für Lohnmassnahmen eingesetzt werden. Rotationsgewinne entstehen, wenn ältere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter austreten und durch jüngere Mitarbeitende mit einem tieferen Gehalt ersetzt werden. Der Einsatz von Rotationsgewinnen führt deshalb nicht zu einer Erhöhung der Gesamtlohnsumme. Gesamthaft standen damit für den Gehaltsaufstieg 2022 wie auch bereits im Vorjahr 1,2 Prozent der Lohnsumme zur Verfügung.

Die zur Verfügung stehenden Mittel wurden per 1. Januar 2022 vollumfänglich für den individuellen Gehaltsaufstieg eingesetzt. Auf einen Ausgleich der Teuerung verzichtete der Regierungsrat, da die Teuerungsentwicklung im Jahr 2021 mit 0,6 Prozent moderat bzw. in den früheren Jahren teilweise gar negativ war.

4.3.5 Aus- und Weiterbildung

Im Jahr 2022 befanden sich 454 Lernende in 25 Berufen in der Ausbildung. Mit dem erneuten Auftritt an der Berufs- und Ausbildungsmesse im Herbst 2022 wurde der Lehrbetrieb Kanton Bern weiter bekannt gemacht. Mit dem Praktikumsnetz für stellenlose Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger konnte 23 Personen für vier Monate eine Praktikumsstelle angeboten werden.

Im Jahr 2022 konnten wieder sämtliche geplanten Kurse durchgeführt werden, zu Beginn des Jahres noch unter einem Covid-Schutzkonzept. Die Durchführung von Kursen als «Blended Learning» hat sich bewährt und wird weitergeführt. Die Qualität des Angebots wird von den Teilnehmenden als gut und praxisnah beurteilt.

4.3.6 Gleichstellung

Der Frauenanteil unter den in der Verwaltung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern liegt mit 48,4 Prozent nur leicht unter jenem der Männer, wobei die Frauen allerdings deutlich häufiger in einer Teilzeitanstellung arbeiten (62,3 % bei den Frauen und 20,8 % bei den Männern). Erfreulicherweise liegt der Frauenanteil auch im obersten Kader (Gehaltsklassen 27 bis 30) bei fast 40 Prozent (39,0 %).

4.3.7 Kennzahlen

Vergleich Ist- und Soll-Bestände in Vollzeiteinheiten	Ist-Bestand Dezember 2022				Soll-Bestand*	
	Anzahl Personen	Unbefristet angestellt	Befristet angestellt	Total	Soll	Differenz zu Soll
Regierungsrat	7	7.0	0.0	7.0	7.0	0.0
Finanzkontrolle	23	20.6	0.0	20.6	24.0	-3.4
Staatskanzlei	104	77.7	2.6	80.3	80.9	-0.6
Parlamentsdienste des Grossen Rates	29	18.7	1.5	20.2	19.7	0.5
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (ohne Amt für Arbeitslosenversicherung)	1 012	718.9	53.8	772.6	766.7	5.9
Amt für Arbeitslosenversicherung (Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion)	530	331.0	142.9	473.9	–	–
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	443	273.5	42.6	316.1	299.7	16.3
Direktion für Inneres und Justiz	1 151	883.7	48.2	931.9	923.2	8.7
Sicherheitsdirektion	4 552	3 952.2	86.5	4 038.7	4 132.3	-93.6
Finanzdirektion	1 159	978.7	25.6	1 004.3	1 034.3	-30.0
Bildungs- und Kulturdirektion	1 639	978.1	125.9	1 104.0	1 053.0	51.0
Bau- und Verkehrsdirektion	875	752.3	19.2	771.5	774.8	-3.2
Datenschutzaufsichtsstelle	7	5.7	0.0	5.7	5.7	0.0
Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft	994	735.4	49.3	784.6	781.3	3.4
Total	**12 513**	**9 733.4**	**597.9**	**10 331.4**	**–**	**–**

*Der Soll-Bestand entspricht dem bewilligten Stellenetat. Er berücksichtigt nebst vakanten Stellen eine geringe Reserve als Handlungsspielraum. Die Summe der unbefristeten Anstellungen darf den Soll-Bestand nicht überschreiten. Sofern eine Bewilligung durch das zuständige Regierungsmitglied, durch die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber bzw. durch die Justizleitung vorliegt, kann der Soll-Bestand mit befristeten Anstellungen überschritten werden.

Personalkennzahlen per 31. 12. 2022
(Festangestellte im Monatslohn, ohne Reinigungspersonal, Lernende und Praktikantinnen/Praktikanten)

Personalstruktur	Männer	Frauen	Total
Anteil des Personalbestandes in Köpfen	51.6 %	48.4 %	100 %
Anteil Teilzeitmitarbeitende nach Geschlecht in Köpfen	20.8 %	62.3 %	40.9 %
Durchschnittsalter (Jahre)	45.8	43.4	44.6
Durchschnittliches Dienstalter (Jahre)	13.5	10.7	12.2

Altersstruktur	Altersklassen (Jahre)					
Anteil des Personalbestandes in Köpfen	< 20	21–30	31–40	41–50	51–60	60+
Männer	0.2 %	7.9 %	23.7 %	26.1 %	30.7 %	11.4 %
Frauen	0.3 %	12.7 %	26.9 %	25.6 %	26.9 %	7.7 %
Total	**0.2 %**	**10.2 %**	**25.2 %**	**25.9 %**	**28.9 %**	**9.6 %**

Fluktuation	2020	2021	2022
Netto-Fluktuationsrate (Kündigungen durch Arbeitnehmende)	3.6 %	3.7 %	4.9 %
Brutto-Flukationsrate (alle Austritte inkl. Pensionierungen und Kündigungen durch Arbeitgeber)	6.9 %	8.4 %	7.7 %

4.3.8 Sozialpartnerschaft

Die Geschäftsleitungen der drei Personalverbände trafen sich im Jahr 2022 quartalsweise mit dem Personalamt und Vertretungen aus der Bildungs- und Kulturdirektion sowie der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion. Überdies fanden in einem sachbezogenen Gesprächsklima auch vier Sozialpartnergespräche statt. In diesen wurden unter anderem die Lohnmassnahmen, personalrechtliche Bestimmungen, das Gehaltssystem sowie die Auswirkungen der Corona- und der Ukrainekrise auf das Schul- und Kantonspersonal besprochen.

Kanton Bern
Canton de Berne

Geschäftsbericht 2022, Band 1
Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern
Mitgliedschaften von Regierungsmitgliedern in Verwaltungsorganen

5 Mitgliedschaften von Regierungsmitgliedern in Verwaltungsorganen

5.1 Verzeichnis der Mitgliedschaften

Gemäss Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01) dürfen die Mitglieder des Regierungsrates den Verwaltungsorganen wirtschaftlicher oder gemeinnütziger Unternehmungen und Organisationen nur angehören, wenn es im Interesse des Kantons nötig ist. Der Regierungsrat orientiert sich ab dem Jahr 1995 an folgenden Grundsätzen:

1. Mitglieder des Regierungsrates werden «von Amtes wegen» in Verwaltungsorgane öffentlicher Unternehmen delegiert, wenn
   – hierzu eine rechtssatzmässig festgelegte Verpflichtung besteht, oder
   – der Regierungsrat die Vertretung festlegt, oder
   – ein direkter Zusammenhang zwischen der Ausübung des Mandates und der vom betreffenden Regierungsmitglied geleiteten Direktion besteht.
2. Auch in anderen Fällen kann es «im Interesse des Kantons» liegen, dass Regierungsmitglieder Vertretungen und Chargen in öffentlichen Unternehmen, oder in gemeinnützigen Organisationen wahrnehmen. In diesem Fall besteht aber keine Vertretung «von Amtes wegen».

Im Folgenden erstattet der Regierungsrat in Anwendung des OrG Bericht über die Tätigkeit seiner Mitglieder in Verwaltungsorganen (Stand 31. 12. 2022).

Direktion	**Regierungsrätin/ Regierungsrat**	**Organisation**	**Funktion/Bemerkung (*)**
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)	Christoph Ammann	Schweizerische Nationalbank	Mitglied Bankrat (*)
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)	Pierre Alain Schnegg	SwissDRG AG	Verwaltungsratspräsident
		Cantosana AG	Verwaltungsratspräsident
		Axsana AG	Mitglied des Verwaltungsrates
		OAAT (Organisation für ambulante Arzttarife)	Verwaltungsratspräsident
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)	Evi Allemann	Ausgleichskasse des Kantons Bern	Mitglied des Aufsichtsrates
		Invalidenversicherungsstelle Kanton Bern	Mitglied des Aufsichtsrates
		Diözesankonferenz des Bistums Basel	Mitglied
Sicherheitsdirektion (SID)	Philippe Müller	Schweizerisches Polizei-Institut	Präsident Stiftungsrat
Finanzdirektion (FIN)	Astrid Bärtschi	Schweizer Salinen AG	Mitglied des Verwaltungsrates (bis am 9. Dezember 2022)
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)	Christine Häsler	Bernische Denkmalpflegestiftung	Präsidentin
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)	Christoph Neuhaus	Bau-, Planungs und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK)	Vorstand
		Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende»	Präsident (*)

(*) nicht «von Amtes wegen»

Kanton Bern
Canton de Berne

Geschäftsbericht 2022, Band 1
Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern
Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31.12.2022 des Kantons Bern

6 Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31.12.2022 des Kantons Bern

an die Finanzkommission des Grossen Rates und an den Grossen Rat des Kantons Bern

Bericht zur Jahresrechnung

Eingeschränktes Prüfungsurteil
Wir haben die Jahresrechnung des Kantons Bern – bestehend aus Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung, den Eigenkapitalnachweis, die Geldflussrechnung für das endende Jahr sowie den Anhang, einschliesslich der Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen (Seiten 29 bis 93, genehmigt vom Regierungsrat am 22. März 2023) – geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung mit Ausnahme der Auswirkungen des im Absatz «Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil» unseres Berichts beschriebenen Sachverhalts dem Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) sowie der massgebenden Verordnung und den Weisungen.

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil
Die FIS Anlagenbuchhaltung weist verschiedene Schwachstellen und Fehler auf. Eine fehlende Systemunterstützung sowie das teilweise fehlende technische Know-how über die Zusammenhänge der FIS Anlagenbuchhaltung haben zur Folge, dass Geschäftsfälle nicht korrekt abgebildet werden. Die Falschbuchungen haben umfassende manuelle Anpassungen im Anlagenspiegel zur Folge. Aufgrund der Bedeutung des Anlagenvermögens ist im Bereich FIS Anlagenbuchhaltung die Ordnungsmässigkeit der Buchführung beeinträchtigt. Wir verweisen auf die Erläuterungen unter Ziffer 2.6.9 (Beeinträchtigung der Anlagenbuchhaltung) im Anhang.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) vorgenommen. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der Finanzkontrolle für die Prüfung der Jahresrechnung» unseres Berichts weitergehend beschrieben.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte
Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemässen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung der Jahresrechnung des Berichtszeitraums waren. Diese Sachverhalte wurden im Kontext unserer Prüfung der Jahresrechnung als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu adressiert, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Periodenabgrenzung Transferaufwand und Transferertrag

Prüfungssachverhalt	Unser Prüfungsvorgehen
Der Transferaufwand beträgt CHF 6 606 Mio. und der Transferertrag CHF 4 102 Mio. Die aktiven Rechnungsabgrenzungen für den Transfer-aufwand und Transferertrag betragen rund CHF 708 Mio. Diejenigen bei den passiven Rechnungsabgrenzungen belaufen sich auf CHF 730 Mio. Der Transferaufwand setzt sich im Wesentlichen aus Subventionen sowie Beiträgen an Gemeinwesen und Dritte zusammen. Der Transferertrag enthält unter anderem Ertragsanteile und Beiträge von Gemeinwesen und Dritten. In Zusammenhang mit der Entrichtung von Beiträgen müssen zur Sicherstellung der Periodengerechtigkeit Abgrenzungen durch die zuständigen Verwaltungsstellen vorgenommen werden.	Aufgrund der Komplexität und dem Ermessen bei der Überprüfung der korrekten Abgrenzungen von Subventionen, Beiträgen und Ertragsanteilen von Gemeinwesen und Dritten führten wir verschiedene Prüfungshandlungen durch. Diese beinhalteten unter anderem: – Durch Befragungen von Mitarbeitenden haben wir ein Verständnis über das interne Kontrollsystem bzw. der bestehenden Kontrollen zur Beurteilung der notwendigen und korrekten Abgrenzungen erlangt. – Die Methodik zur Ermittlung der Abgrenzungen, die getroffenen Annahmen sowie die zugrundeliegende Datenbasis wurden beurteilt.

Die in den verschiedenen Rechtsgrundlagen enthaltenen Bestimmungen über Beiträge sind vielfältig. Zur Ermittlung der Abgrenzungen werden unterschiedlichste Methoden angewendet, welche teilweise eine hohe Komplexität resp. einen hohen Ermessenspielraum aufweisen. Die Schätzungsunsicherheit ist verhältnismässig hoch. Die Angemessenheit der Abgrenzung ist abhängig von einer geeigneten Datenbasis.	– Die vorgenommenen Abgrenzungen wurden mittels eigener Berechnungen plausibilisiert. – Weiter wurde mittels rückblickender Überprüfung analysiert, ob aufgrund der effektiv angefallenen Aufwände und Erträge die Abgrenzungen angemessen sind. Auf der Grundlage der ausgeführten Prüfungshandlungen haben wir ausreichend Prüfungsnachweise erlangt, um das Risiko der nicht korrekten Ermittlung und vollständigen Erfassung der Periodenabgrenzungen des Transferaufwands/-ertrags Rechnung zu tragen.

Weitere Informationen zu der Periodenabgrenzung von Transferaufwänden und Transfererträgen sind an folgenden Stellen im Anhang zur Jahresrechnung enthalten:
Anhang Jahresrechnung inkl. Erläuterungen: Ziffer 5 Transferaufwand, Ziffer 12 Transferertrag, Ziffer 38 aktive Rechnungsabgrenzungen und Ziffer 50 passive Rechnungsabgrenzungen

Bemessung Rückstellungen

Prüfungssachverhalt	Unser Prüfungsvorgehen
Per 31.12.2022 belaufen sich die Rückstellungen auf CHF 1 840 Mio. (rund 15 % der Bilanzsumme). Nach Art. 12a FLG sind für genau umschriebene und quantifizierbare Verlustrisiken oder Verbind-lichkeiten, die am Bilanzstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe und des Zeitpunkts des Eintritts unbestimmt sind, Rückstellungen zu bilden Die Bemessung von Rückstellungen weist i.d.R. ein hohes Mass an Ermessensspielraum und Schätzungsunsicherheit aus. Die in den ver-schiedenen Rechtsgrundlagen enthaltenen Bestimmungen sind vielfältig. Zur Bemessung der Rückstellungen werden unterschiedlichste Methoden angewendet, welche teilweise eine hohe Komplexität aufweisen.	Aufgrund der Komplexität und dem Ermessen bei der Ermittlung der Rückstellungen führten wir verschiedene Prüfungshandlungen durch. Diese beinhalteten unter anderem: – Durch Befragungen von Mitarbeitenden haben wir ein Verständnis über das interne Kontrollsystem bzw. der bestehenden Kontrollen zur Beurteilung der notwendigen und korrekten Berechnung der Rückstellungen erlangt. – Die Methodik zur Ermittlung der Rückstellungen, die getroffenen Annahmen sowie die zugrundeliegende Datenbasis wurden beurteilt. – Die bilanzierten Rückstellungen wurden mittels eigner Berechnungen plausibilisiert. – Weiter wurde mittels rückblickender Überprüfung analysiert, ob die Höhe der Rückstellungen angemessen waren. Auf der Grundlage der ausgeführten Prüfungs-handlungen haben wir ausreichend Prüfungsnachweise erlangt, um das Risiko der nicht korrekten Ermittlung und nicht vollständigen Erfassung der Rückstellungen Rechnung zu tragen.

Weitere Informationen zu den Rückstellungen sind an folgenden Stellen im Anhang zur Jahresrechnung enthalten:
Anhang Jahresrechnung inkl. Erläuterungen: Ziffer 51 kurz- und langfristige Rückstellungen

Sonstige Informationen
Der Regierungsrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Regierungsratsbeschluss zur Genehmigung der Jahresrechnung per 31. Dezember 2022 des Kantons Bern im Geschäftsbericht Band 1 enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Regierungsrates für die Jahresrechnung
Der Regierungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen und für die internen Kontrollen, die der Regierungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist der Regierungsrat dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kantons Bern zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen und Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben.

Verantwortlichkeiten der Finanzkontrolle für die Prüfung der Jahresrechnung
Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den SA-CH üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems des Kantons Bern abzugeben.

- schlussfolgern wir über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsat-zes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch den Regierungsrat sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kantons Bern zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung treffen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bericht auf die dazugehörigen Angaben im Anhang der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Kantons Bern von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit dem Regierungsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Wir geben dem Regierungsrat auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und kommunizieren mit ihnen über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und – sofern zutreffend – über Massnahmen zur Beseitigung von Gefährdungen oder getroffene Schutzmassnahmen.

Von den Sachverhalten, über die wir mit dem Regierungsrat kommuniziert haben, bestimmen wir diejenigen Sachverhalte, die bei der Prüfung der Jahresrechnung des Berichtszeitraums am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bericht, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schliessen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äusserst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bericht mitgeteilt werden soll, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Bericht zu sonstigen gesetzlicher Vorschriften
In Übereinstimmung mit den kantonalen Vorgaben und PS-CH 890 bestätigen wird, dass ein gemäss den Vorgaben des Regierungsrates ausgestaltetes Internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Trotz der im Abschnitt «Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil» dargelegten Einschränkung empfehlen wir:

– der Finanzkommission des Grossen Rates, die Jahresrechnung per 31. Dezember 2022 dem Grossen Rat zur Genehmigung zu beantragen und
– dem Grossen Rat, die Jahresrechnung per 31. Dezember 2022 zu genehmigen.

Aufgrund der bestehenden Prozesse, Systeme und Organisation des Rechnungswesens kann das Ordnungsmässigkeitsproblem nicht innert nützlicher Frist korrigiert werden.

Bern, 22. März 2023

Finanzkontrolle des Kantons Bern

T. Remund
Vorsteher Finanzkontrolle
dipl. Wirtschaftsprüfer

L. Benninger
Stv. Vorsteher Finanzkontrolle
dipl. Wirtschaftsprüfer

Kanton Bern
Canton de Berne

Geschäftsbericht 2022, Band 1
Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern
Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

7 Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

Kanton Bern

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

484/2023
3. Mai 2023

Geschäftsbericht 2022 – Jahresrechnung und Anhang

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat Folgendes:

1. Genehmigung des Geschäftsberichts 2022 mit folgenden Eckwerten der Jahresrechnung 2021 gemäss Art. 63 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 75 Abs. 1 Bst. f des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0):

– Ertragsüberschuss	CHF	357 815 787.01
– Nettoinvestitionen	CHF	354 165 444.14
– Eigenkapital	CHF	1 020 202 035.45

2. Genehmigung der Überschreitungen der Voranschlagskredite in der Verwaltungsrechnung (Art. 57 Abs. 5 FLG):

– IR Finanzdirektion	CHF	7 621 947.21
– IR Bildungs- und Kulturdirektion	CHF	27 326 440.16
– ER Datenschutzaufsichtsstelle	CHF	54 529.20

3. Genehmigung der vom Regierungsrat bewilligten Kreditüberschreitungen (Art. 59 Abs. 2 i. V. mit Art. 75 Abs. 1 Bst. h FLG), die unter den weiterführenden Erläuterungen im Geschäftsbericht 2022, Band 1, Kapitel 3.3, aufgeführt sind.

Allgemeiner Hinweis des Regierungsrates

Nachweis Einhaltung der Schuldenbremsen und der Kompensation des Defizits 2021

Gemäss Art. 101a Abs. 5 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) werden Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens nicht für die Anwendung der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung berücksichtigt. Sie werden demzufolge aus dem Saldo der Erfolgsrechnung eliminiert.

Mit den Ergebnissen der Jahresrechnung 2022 werden sowohl die Vorgaben der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung als auch der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung erfüllt. Gleichzeitig kann mit dem Überschuss der Jahresrechnung 2022 das in der Jahresrechnung 2021 ausgewiesene Defizit in der Höhe von CHF 73,0 Millionen vollumfänglich kompensiert werden. Die nachfolgende Übersicht macht dies deutlich.

Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung

Die Jahresrechnung 2021 schloss mit einem Defizit von CHF 73,0 Millionen ab. Die nachfolgende Übersicht dokumentiert die Abtragung des Aufwandüberschusses gemäss Art. 101a Abs. 2 KV.

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Rechnung 2022
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	–63.2	357.8
Elimination Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens	–9.8	–1.9
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a Abs. 5 KV	–73.0	356.0

Schuldenbremse für die Investitionsrechnung

Gemäss Beschluss-Nr. 101 vom 15. Juni 2022 hat der Grosse Rat gestützt auf Art. 101b Abs. 4 KV auf die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrages von CHF 114,6 Millionen verzichtet.

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Rechnung 2022
Finanzierungssaldo gemäss Art. 101b Abs. 4 KV	–114.6	326.8

Bern, 3. Mai 2023

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: **Häsler**

Der Staatsschreiber: **Auer**

8 Informationsportfolio

Für weiterführende Informationen zum Geschäftsbericht, Band 1, Jahresrechnung und Anhang, stehen Ihnen folgende Dokumente zur Verfügung:

- Band 2, Produktgruppen inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen

- Open Finance Plattform «Finanzvisualisierung des Kantons Bern» (Ergänzungen zum Geschäftsbericht sowie zum Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan)

Band 2, Produktgruppen inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen, enthält die Berichterstattung der Behörden, der Staatskanzlei, der Direktionen, der Finanzkontrolle, der Kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle und der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft sowie die Rechenschaftsablage zu den einzelnen Produktgruppen, den Besonderen Rechnungen und den Spezialfinanzierungen des Kantons Bern.

Der genannte Bericht kann auf dem Internet der Finanzdirektion als PDF abgerufen werden.

Auf der Open Finance Plattform «Finanzvisualisierung des Kantons Bern» werden die Eckdaten und Ergebnisse aus dem gesamtstaatlichen Geschäftsbericht resp. der Planung übersichtlich und leicht handhabbar dargestellt. Die Plattform visualisiert ab dem Jahr 2017 sowohl den Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung, die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung (bis auf Stufe Direktion), als auch die Kosten und Erlöse in Form einer Deckungsbeitragsrechnung (inkl. Leistungsinformationen) aller Produktgruppen des Kantons Bern. Zudem stehen ab erwähntem Zeitraum weitere Informationen zu den gesamtstaatlichen Kennzahlen, den direktionsspezifischen Personalbeständen und Kreditgeschäften zur Verfügung.

Die Aktualisierung erfolgt dreimal pro Jahr:

- Anfang Mai (Abschluss der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme durch den Regierungsrat, vor Genehmigung durch den Grossen Rat),

- Ende August (Abschluss der Planung nach Kenntnisnahme durch den Regierungsrat, vor Genehmigung durch den Grossen Rat),

- Ende Januar (Abschluss der Planung nach Genehmigung durch den Grossen Rat).

Kontaktadressen

Für weiterführende Informationen zum Geschäftsbericht stehen Ihnen folgende Stellen zur Verfügung:

Finanzverwaltung des Kantons Bern:
Münsterplatz 12
3011 Bern
Telefon: 031 633 54 09
Mail: info.fv@be.ch

Finanzdirektion:
Münsterplatz 12
3011 Bern
Telefon: 031 633 44 66
Mail: info.fin@be.ch

Kommunikation Kanton Bern:
Postgasse 68
3011 Bern
Telefon: 031 633 75 91
Mail: kommunikation@be.ch

Bildungs- und Kulturdirektion:
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
Telefon: 031 633 85 11
Mail: gs.bkd@be.ch

Behörden:
Postgasse 68
3011 Bern
Telefon: 031 633 75 11
Mail: info.sta@be.ch

Bau- und Verkehrsdirektion:
Reiterstrasse 11
3011 Bern
Telefon: 031 633 31 11
Mail: info.bvd@be.ch

Staatskanzlei:
Postgasse 68
3011 Bern
Telefon: 031 633 75 11
Mail: info.sta@be.ch

Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle:
Poststrasse 25
3072 Ostermundigen
Telefon: 031 633 74 10
Mail: datenschutz@be.ch

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion:
Münsterplatz 3a
3011 Bern
Telefon: 031 633 48 44
Mail: info.weu@be.ch

Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft:
Justizleitung
Nordring 8
3013 Bern
Telefon: 031 633 45 50
Mail: justizleitung@justice.be.ch

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion:
Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon: 031 633 79 20
Mail: info.gsi@be.ch

Direktion für Inneres und Justiz:
Münstergasse 2
3011 Bern
Telefon: 031 633 76 76
Mail: info.dij@be.ch

Sicherheitsdirektion:
Kramgasse 20
3011 Bern
Telefon: 031 633 47 23
Mail: info.sid@be.ch

Kanton Bern
Canton de Berne

Weisse Version
Original vom 3. Mai 2023

Geschäftsbericht 2022, Band 2
Produktgruppen inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen des Kantons Bern

Finanzdirektion
des Kantons Bern

Titelbild: © Marcus Gyger, Bern

Kanton Bern
Canton de Berne

Geschäftsbericht 2022, Band 2 Produktgruppen inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen des Kantons Bern Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis Berichterstattung

1	**Gesamtkanton**	7
1.1	Übersicht der Kosten und Erlöse nach Direktionen (RG 2022, Saldo II)	7
1.2	Kosten-/Leistungsrechnung nach Aufgabengebieten	8
2	**Behörden (BEH)**	11
2.1	Erfolgsrechnung	11
2.2	Investitionsrechnung	12
2.3	Entwicklung der Vollzeitstellen der BEH	12
2.4	Besondere Rechnungen	13
2.4.1	Grosser Rat	14
3	**Staatskanzlei (STA)**	17
3.1	Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2022, Saldo II)	17
3.2	Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)	17
3.3	Schwerpunkte der Tätigkeit	18
3.4	Erfolgsrechnung	20
3.5	Investitionsrechnung	21
3.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der STA	21
3.7	Produktgruppen	22
3.7.1	Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	22
4	**Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)**	25
4.1	Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2022, Saldo II)	25
4.2	Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)	25
4.3	Schwerpunkte der Tätigkeit	26
4.4	Erfolgsrechnung	27
4.5	Investitionsrechnung	28
4.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der WEU	29
4.7	Produktgruppen	30
4.7.1	Führungsunterstützung	30
4.7.2	Arbeitslosenversicherung	32
4.7.3	Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	34
4.7.4	Wald und Naturgefahren	37
4.7.5	Landwirtschaft	39
4.7.6	Natur	42
4.7.7	Umwelt und Energie	45
4.7.8	Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	48
4.7.9	Veterinärwesen	50
4.8	Vorfinanzierungen	52
4.8.1	Investitionshilfefonds	52
4.9	Spezialfinanzierungen	54
4.9.1	Tierseuchenkasse	54
4.10	Fonds	56
4.10.1	Renaturierungsfonds	56
4.10.2	Tourismusfonds	58
4.10.3	Wildschadenfonds	60
5	**Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)**	61
5.1	Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2022, Saldo II)	61
5.2	Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)	61
5.3	Schwerpunkte der Tätigkeit	62
5.4	Erfolgsrechnung	65
5.5	Investitionsrechnung	66
5.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der GSI	67
5.7	Produktgruppen	68
5.7.1	Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	68
5.7.2	Gesundheitsversorgung	70
5.7.3	Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst (bis 31. 12. 2021)	74
5.7.4	Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung (bis 31. 12. 2021)	76
5.7.5	Integration und Soziales	78

5.7.6 Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf (bis 31. 12. 2021) 81
5.7.7 Gleichgestellte Organisationseinheiten 83
5.8 Vorfinanzierungen 85
5.8.1 Fonds für Spitalinvestitionen 85
5.9 Spezialfinanzierungen 87
5.9.1 Fonds für Suchtprobleme 87

6 Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) 89
6.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2022, Saldo II) 89
6.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 90
6.3 Schwerpunkte der Tätigkeit 91
6.4 Erfolgsrechnung 94
6.5 Investitionsrechnung 95
6.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DIJ 96
6.7 Produktgruppen 97
6.7.1 Führungsunterstützung 97
6.7.2 Beziehungen zwischen Staat und Religionen 99
6.7.3 Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen 101
6.7.4 Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen 103
6.7.5 Raumordnung und Gemeindewesen 105
6.7.6 Kinderschutz und Jugendförderung (bis 31.12.2021) 108
6.7.7 Steuerung und Aufsicht Kindesschutz 110
6.7.8 Differenzierte Jugendhilfemassnahmen 112
6.7.9 Vollzug der Sozialversicherungen 114
6.7.10 Regierungsstatthalterämter 116
6.7.11 Betreibungen und Konkurse 118
6.7.12 Führen des Grundbuches 120
6.7.13 Führen des Handelsregisters 122
6.7.14 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde 124
6.7.15 Geoinformation 127
6.8 Spezialfinanzierungen 129
6.8.1 Mehrwertabschöpfung 129

7 Sicherheitsdirektion (SID) 131
7.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2022, Saldo II) 131
7.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 131
7.3 Schwerpunkte der Tätigkeit 132
7.4 Erfolgsrechnung 135
7.5 Investitionsrechnung 136
7.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der SID 137
7.7 Produktgruppen 138
7.7.1 Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds 138
7.7.2 Polizei 141
7.7.3 Strassenverkehr und Schifffahrt 145
7.7.4 Justizvollzug 148
7.7.5 Bevölkerungsdienste 152
7.7.6 Bevölkerungsschutz, Sport und Militär 155
7.8 Spezialfinanzierungen 158
7.8.1 Ersatzbeitragsfonds 158
7.9 Fonds 160
7.9.1 Lotteriefonds 160
7.9.2 Sportfonds 161

8 Finanzdirektion (FIN) 163
8.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2022, Saldo II) 163
8.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 163
8.3 Schwerpunkte der Tätigkeit 164
8.4 Erfolgsrechnung 165
8.5 Investitionsrechnung 166
8.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FIN 167
8.7 Produktgruppen 168
8.7.1 Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht 168
8.7.2 Dienstleistungen Konzernfinanzen 171

8.7.3 Finanzausgleich Bund / Kanton/Kanton – Gemeinden 174
8.7.4 Steuern und Dienstleistungen 176
8.7.5 Personal 180
8.7.6 Informatik und Organisation 182
8.8 Spezialfinanzierungen 185
8.8.1 Fonds für Sonderfälle FIN 185
8.9 Vorfinanzierungen 187
8.9.1 Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen 187
8.10 Finanzpolitische Reserve 189
8.10.1 SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG) 189

9 Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) 191
9.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2022, Saldo II) 191
9.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 191
9.3 Schwerpunkte der Tätigkeit 192
9.4 Erfolgsrechnung 195
9.5 Investitionsrechnung 196
9.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BKD 197
9.7 Produktgruppen 198
9.7.1 Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen 198
9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote 200
9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung 202
9.7.4 Hochschulbildung 205
9.7.5 Kultur 207
9.7.6 Zentrale Dienstleistungen 209
9.8 Fonds 211
9.8.1 Kulturförderungsfonds 211

10 Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) 213
10.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2022, Saldo II) 213
10.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 213
10.3 Schwerpunkte der Tätigkeit 214
10.4 Erfolgsrechnung 215
10.5 Investitionsrechnung 216
10.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BVD 217
10.7 Produktgruppen 218
10.7.1 Führungsunterstützung 218
10.7.2 Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen 220
10.7.3 Infrastrukturen 222
10.7.4 Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination 225
10.7.5 Immobilienmanagement 228
10.7.6 Wasser und Abfall 231
10.8 Spezialfinanzierungen 234
10.8.1 Abfallfonds 234
10.8.2 Abwasserfonds 236
10.8.3 Wasserfonds 238
10.9 Fonds 240
10.9.1 See- und Flussuferfonds 240

11 Finanzkontrolle (FK) 243
11.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2022, Saldo II) 243
11.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 243
11.3 Schwerpunkte der Tätigkeit 244
11.4 Erfolgsrechnung 244
11.5 Investitionsrechnung 245
11.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FK 246
11.7 Produktgruppen 247
11.7.1 Finanzaufsicht 247

12 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) 249
12.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2022, Saldo II) 249
12.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 249
12.3 Schwerpunkte der Tätigkeit 250
12.4 Erfolgsrechnung 250
12.5 Investitionsrechnung 251
12.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DSA 251
12.7 Produktgruppen 252
12.7.1 Datenschutz 252

13 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS) 255
13.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2022, Saldo II) 255
13.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 255
13.3 Schwerpunkte der Tätigkeit 256
13.4 Erfolgsrechnung 256
13.5 Investitionsrechnung 257
13.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der JUS 257
13.7 Produktgruppen 258
13.7.1 Führungsunterstützung 258
13.7.2 Zivil- und Strafgerichtsbarkeit 260
13.7.3 Verwaltungsgerichtsbarkeit 263
13.7.4 Staatsanwaltschaft 265

1 Gesamtkanton

1.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Direktionen (RG 2022, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Behörden (BEH)	0.0	0.0
Staatskanzlei (STA)	–21.6	1.2
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)	–399.0	183.2
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)	–2 660.2	322.2
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)	–1 846.8	1 113.3
Sicherheitsdirektion (SID)	–769.9	598.7
Finanzdirektion (FIN)	–366.6	7 531.4
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)	–3 269.0	746.0
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)	–1 393.4	575.5
Finanzkontrolle (FK)	–4.3	0.4
Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)	–1.3	0.0
Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)	–189.5	76.6
Gesamtkanton	**–10 921.6**	**11 148.5**

1.2 Kosten-/Leistungsrechnung nach Aufgabengebieten

Die Leistungen des Kantons Bern werden als Produkte dargestellt, welche in Produktgruppen zusammengefasst sind. Die Steuerung der Finanzen und Leistungen durch den Grossen Rat erfolgt über die Produktgruppen.

In folgender Tabelle werden alle Produktgruppen des Kantons Bern dargestellt, eingeteilt nach Aufgabengebiet mit den ausgewiesen Kosten und Erlösen, die zum Saldo I führen. Ergänzend wird der Saldo II ausgewiesen.

Aufgabengebiet / Produktgruppen per 31.12.2022 in Millionen CHF	**Kosten**	**Erlöse**	**Saldo I**	**Saldo II**
Allgemeine Verwaltung	**–599.0**	**265.2**	**–333.8**	**–483.5**
Finanzaufsicht	–4.0	0.4	–3.5	–3.8
Geoinformation	–6.8	2.7	–4.1	–8.3
Immobilienmanagement	–431.2	174.4	–256.7	–400.0
Informatik und Organisation	–116.6	81.6	–35.0	–35.0
Personal	–19.6	5.1	–14.4	–16.1
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	–21.0	1.0	–20.0	–20.4
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	**–1 043.4**	**387.6**	**–655.8**	**–200.8**
Betreibungen und Konkurse	–37.9	50.4	12.5	12.5
Bevölkerungsdienste	–40.6	30.6	–10.0	–13.9
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	–17.2	7.8	–9.3	–6.8
Datenschutz	–1.3	0.0	–1.3	–1.3
Führen des Grundbuches	–15.6	13.6	–2.0	116.0
Führen des Handelsregisters	–3.3	4.3	1.1	1.1
Führungsunterstützung (DIJ)	–2.4	0.0	–2.4	–2.5
Führungsunterstützung (JUS)	–12.9	0.0	–12.9	–12.9
Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds (SID)	–19.4	1.4	–18.0	–16.9
Justizvollzug	–176.1	60.8	–115.3	–116.7
Polizei	–439.8	94.7	–345.1	–312.4
Regierungsstatthalterämter	–21.4	9.7	–11.6	–11.8
Staatsanwaltschaft	–72.8	20.6	–52.2	–26.6
Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen	–29.3	0.1	–29.1	–29.1
Strassenverkehr und Schifffahrt	–48.1	64.0	15.9	295.5
Verwaltungsgerichtsbarkeit	–14.9	1.0	–13.9	–13.9
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen (DIJ)	–1.7	0.1	–1.6	–1.6
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	–88.7	28.3	–60.4	–59.5
Bildung	**–2 052.6**	**497.5**	**–1 555.1**	**–2 452.4**
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen (BKD)	–9.9	0.1	–9.8	–16.9
Hochschulbildung	–4.0	0.0	–4.0	–625.3
Mittelschulen und Berufsbildung	–605.7	77.9	–527.8	–613.1
Volksschule und schulergänzende Angebote	–1 433.0	419.5	–1 013.5	–1 153.7
Zentrale Dienstleistungen	–26.7	6.1	–20.6	–43.3

Aufgabengebiet / Produktgruppen per 31.12.2022 in Millionen CHF	**Kosten**	**Erlöse**	**Saldo I**	**Saldo II**
Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	**–24.2**	**3.0**	**–21.2**	**–144.3**
Beziehungen zwischen Staat, Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften	–0.9	0.0	–0.9	–73.7
Kultur	–23.3	3.0	–20.3	–70.6
Gesundheit	**–96.7**	**24.6**	**–72.1**	**–1 684.6**
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen (GSI)	–23.0	0.1	–22.9	–23.7
Gesundheitsversorgung	–61.9	22.5	–39.4	–1 651.0
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	–11.8	1.9	–9.9	–9.9
Soziale Sicherheit	**–175.7**	**36.0**	**–139.7**	**–1 405.1**
Arbeitslosenversicherung	0.0	0.0	0.0	–19.6
Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	–9.2	5.6	–3.5	–2.1
Gleichgestellte Organisationseinheiten	–41.5	2.2	–39.3	–30.8
Integration und Soziales	–17.8	4.3	–13.5	–632.5
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	–98.6	20.7	–77.9	–140.3
Steuerung und Aufsicht Kindesschutz	–3.5	0.1	–3.4	–58.2
Vollzug der Sozialversicherungen	–5.1	3.1	–2.0	–521.6
Verkehr	**–311.0**	**49.4**	**–261.6**	**–461.8**
Führungsunterstützung (BVD)	–18.6	0.2	–18.4	–18.5
Infrastrukturen	–284.0	47.8	–236.3	–136.4
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	–5.9	1.2	–4.7	–304.6
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen (BVD)	–2.5	0.3	–2.2	–2.2
Umweltschutz und Raumordnung	**–76.7**	**37.6**	**–39.1**	**–29.8**
Raumordnung und Gemeindewesen	–12.2	1.5	–10.8	–13.8
Umwelt und Energie	–9.2	2.0	–7.2	–28.4
Wald und Naturgefahren	–30.4	15.9	–14.6	–31.5
Wasser und Abfall	–24.8	18.2	–6.6	43.9
Volkswirtschaft	**–113.7**	**51.0**	**–62.7**	**–126.5**
Führungsunterstützung (WEU)	–18.9	6.9	–12.1	–14.3
Landwirtschaft	–43.5	27.6	–15.9	–33.4
Natur	–21.4	3.5	–17.9	–27.1
Veterinärwesen	–9.9	5.0	–4.8	–5.7
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	–20.0	8.0	–12.0	–46.0
Finanzen und Steuern	**–228.8**	**181.1**	**–47.6**	**7 215.9**
Finanzausgleich Bund – Kanton / Kanton – Gemeinden	–0.6	0.1	–0.5	953.0
Dienstleistungen Konzernfinanzen	–58.6	123.6	65.0	547.2
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4.4	0.2	–4.2	–4.1
Steuern und Dienstleistungen	–165.2	57.3	–107.9	5 719.8

2 Behörden (BEH)

2.1 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–15 044 829**	**–14 739 539**	**–14 064 389**	675 149	4.6 %
Ertrag	**76 443**	**70 000**	**130 955**	60 955	87.1 %
Saldo	**–14 968 386**	**–14 669 539**	**–13 933 434**	736 105	5.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–11 140 086	–11 468 539	–11 116 845	351 694	3.1 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–2 287 730	–1 565 000	–1 277 034	287 966	18.4 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–1 413 907	–1 506 000	–1 462 506	43 494	2.9 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–203 106	–200 000	–208 004	–8 004	–4.0 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	71 879	64 000	116 400	52 400	81.9 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	2 281	5 000	6 620	1 620	32.4 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	2 283	1 000	7 935	6 935	693.5 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Rechnung der BEH umfasst die Besonderen Rechnungen des Grossen Rates und des Regierungsrates. Die Kommentierung erfolgt in der jeweiligen Besonderen Rechnung des Grossen Rates resp. des Regierungsrates.

2.2 Investitionsrechnung

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0%
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0%
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0%

Entwicklung der Investitionsrechnung

Keine Investitionen. Investitionsvorhaben werden über die STA abgewickelt.

2.3 Entwicklung der Vollzeitstellen der BEH

2018	2019	2020	2021	2022
23.7	23.1	26.6	27.9	27.2

Kommentar

Seit dem Rechnungsjahr 2014 werden die Vollzeitstellen der sieben Regierungsmitglieder und der Parlamentsdienste in den BEH zusammengefasst.

Es ergeben sich keine nennenswerten Veränderungen im Personal-Bestand der Parlamentsdienste.

2.4 Besondere Rechnungen

2.4.1 Grosser Rat

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–11 636 750**	**–10 633 487**	**–10 046 582**	586 905	5.5 %
Ertrag	**2 743**	**4 000**	**9 744**	5 744	143.6 %
Saldo	**–11 634 007**	**–10 629 487**	**–10 036 838**	592 649	5.6 %
Aufwand					
300 Löhne Behörden/Kommissionen/Richter	–4 810 422	–4 710 000	–4 433 189	276 811	5.9 %
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	–3 059 321	–2 810 302	–2 848 867	–38 565	–1.4 %
305 Arbeitgeberbeiträge	–891 349	–869 185	–830 272	38 913	4.5 %
309 Übriger Personalaufwand	–19 172	–55 000	–23 683	31 317	56.9 %
310 Material- und Warenaufwand	–78 094	–25 000	–111 289	–86 289	–345.2 %
311 Nicht aktivierbare Anlagen	–2 674	–20 000	–1 676	18 324	91.6 %
313 Dienstleistungen und Honorare	–1 650 066	–866 000	–546 276	319 724	36.9 %
316 Mieten/Leasing/Pachten/Benützungsgebühren	–52 419	–70 000	–49 027	20 973	30.0 %
317 Spesenentschädigungen	–15 245	–16 000	–23 710	–7 710	–48.2 %
319 Verschiedener Betriebsaufwand	–91 362	–217 000	–191 840	25 160	11.6 %
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	–759 000	–760 000	–776 173	–16 173	–2.1 %
369 Verschiedener Transferaufwand	–5 000	–15 000	–5 000	10 000	66.7 %
390 Interne Verrechnung: Material- und Warenbezüge	–1 214	0	–5 205	–5 205	0.0 %
391 Interne Verrechnung: Dienstleistungen	–201 412	–200 000	–200 375	–375	–0.2 %
Ertrag					
425 Erlös aus Verkäufen	556	0	1 320	1 320	0.0 %
426 Rückerstattungen	0	0	2 960	2 960	0.0 %
469 Verschiedener Transferertrag	1 707	4 000	4 984	984	24.6 %
490 Interne Verrechnung: Material- und Warenbezüge	480	0	480	480	0.0 %

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

Kommentar

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Die Besondere Rechnung des Grossen Rates schliesst mit einem Saldoüberschuss von CHF 0,6 Millionen ab. Die Besserstellung ergibt sich im Wesentlichen aus zwei Positionen:

Die Sitzungsgelder an die Parlamentarierinnen und Parlamentarier wurden nicht vollumfänglich ausgeschöpft (KG 300). Zudem wurden die Beratungsdienstleistungen für den Grossen Rat und Honorare für Dritte nicht im geplanten Umfang benötigt (KG 313).

Des Weiteren konnten im Jahr 2022 mehrere Jahrgänge des Tagblattes des Grossen Rates aufbereitet werden, so dass diese dem Staatsarchiv zur dauerhaften Archivierung übergeben werden konnten. Die zusätzlichen Kosten dafür wurden in der KG 310 erfasst.

Zudem konnte ein finanzieller Beitrag für die sechste Projektrunde «Jugend und Demokratie» geleistet werden.

Die restlichen Veränderungen liegen im Rahmen der geschäftsüblichen Abweichungen.

Entwicklungsschwerpunkte

Im März 2022 fanden die Grossratswahlen statt. Die Vorbereitungsarbeiten sowie die nachgelagerten organisatorischen Aufgaben stellten einen massgeblichen Schwerpunkt für die Parlamentsdienste dar.

Chancen und Risiken

In der Besonderen Rechnung des Grossen Rates bestehen aus finanzieller Sicht keine relevanten Chancen und Risiken.

2.4.2 Regierungsrat

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–3 408 080**	**–4 106 051**	**–4 017 807**	88 244	2.1 %
Ertrag	**73 700**	**66 000**	**121 211**	55 211	83.7 %
Saldo	**–3 334 379**	**–4 040 051**	**–3 896 596**	143 456	3.6 %
Aufwand					
300 Löhne Behörden/Kommissionen/Richter	–1 952 582	–1 958 433	**–1 954 332**	4 101	0.2 %
305 Arbeitgeberbeiträge	–470 640	–494 619	**–462 116**	32 503	6.6 %
306 Arbeitgeberleistungen	63 399	–571 000	**–564 387**	6 613	1.2 %
310 Material- und Warenaufwand	–95	–1 000	**0**	1 000	100.0 %
317 Spesenentschädigungen	–98 948	–115 000	**–98 948**	16 052	14.0 %
319 Verschiedener Betriebsaufwand	–298 827	–235 000	**–254 268**	–19 268	–8.2 %
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	–2 000	–2 000	**–2 000**	0	0.0 %
369 Verschiedener Transferaufwand	–647 907	–729 000	**–679 333**	49 667	6.8 %
390 Interne Verrechnung: Material- und Warenbezüge	–480	0	**–2 424**	–2 424	0.0 %
Ertrag					
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen	71 152	60 000	**111 258**	51 258	85.4 %
425 Erlös aus Verkäufen	170	4 000	**862**	–3 138	–78.4 %
469 Verschiedener Transferertrag	574	1 000	**1 636**	636	63.6 %
490 Interne Verrechnung: Material- und Warenbezüge	1 803	1 000	**7 455**	6 455	645.5 %

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

Kommentar

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Auch im Berichtsjahr 2022 schliesst die Besondere Rechnung des Regierungsrates nahe an den budgetierten Werten ab. Die Unterschreitung beträgt CHF 0,2 Millionen.

Bei den Personalkosten führen die tieferen Arbeitgeberleistungen an Sozialversicherungen und die Sparbeiträge an die Pensionskasse zu Minderaufwendungen. Im Ratskredit des Regierungsrates wurden die Kosten für die Wahlfeier des neuen Bundesrates Albert Rösti erfasst, was zu einem Mehraufwand in der Kontengruppe 319 führt. Weiter fällt der tatsächliche Beitrag an die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) tiefer aus als budgetiert.

Bei den Verwaltungsratshonoraren und Nebeneinkünften der Regierungsmitglieder (KG 424) kann eine grosse Zunahme verzeichnet werden. Insbesondere durch den Einsitz des Sicherheitsdirektors als Präsident des Stiftungsrates im Schweizerischen Polizei-Institut in Neuenburg resultieren Mehreinnahmen.

Entwicklungsschwerpunkte

Über die Besondere Rechnung des Regierungsrates werden keine materiellen staatlichen Aufgaben finanziert, weshalb hier keine Entwicklungsschwerpunkte identifiziert werden können.

Chancen und Risiken

In der Besonderen Rechnung des Regierungsrates bestehen aus finanzieller Sicht keine relevanten Chancen und Risiken.

3 Staatskanzlei (STA)

3.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2022, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	–21.6	1.2

3.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
in Millionen CHF	2021	2022	2022	CHF	%
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	–19.4	–20.8	–20.4	0.5	2.2 %
Total	**–19.4**	**–20.8**	**–20.4**	0.5	2.2 %

3.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Führungsunterstützung
Die STA ist ein Dienstleistungsbetrieb an der Schnittstelle zwischen Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als Stabsstelle des Regierungsrates unterstützt sie dessen Tätigkeiten umfassend und betreut die administrative Zusammenarbeit mit den Organen des Grossen Rates.

Das Berichtsjahr war geprägt durch den Legislaturwechsel. Bereits im Juni 2022 hat der Regierungsrat in neuer Zusammensetzung die Erarbeitung der Richtlinien der Regierungspolitik für die Legislatur 2023–2026 initiiert.

Wahlen und Abstimmungen
Am 27. März 2022 fanden die Gesamterneuerungswahlen in den Grossen Rat, den Regierungsrat und den Bernjurassischen Rat statt. Zusätzlich wurde an drei Abstimmungssonntagen über insgesamt elf eidgenössische und drei kantonale Vorlagen abgestimmt. Die Urnengänge konnten ohne nennenswerte Vorkommnisse durchgeführt werden.

Auf Bundesebene traten neue Rechtsgrundlagen zur Wiedereinführung von E-Voting in Kraft. Erste Kantone wollen im Jahr 2023 mit E-Voting-Versuchen starten. Der Kanton Bern wird die Sistierung von E-Voting nach Vorliegen erster Erfahrungen in anderen Kantonen neu beurteilen.

Kommunikation
Das Newsroom-Team von KomBE hat unter dem Titel «BE2C» verschiedene Projekte gestartet und teilweise umgesetzt, um die direkte Kommunikation mit den wichtigsten Zielgruppen (Bevölkerung, Politik, Wirtschaft, Interessengruppen) zu stärken. Durch den Verlust an Reichweite der klassischen Medien wird es zunehmend wichtig, dass die Behörden- und Regierungskommunikation nach den Prinzipien der integrierten Kommunikation aufgestellt ist. Dazu gehören auch Kommunikationskanäle wie Internet, Social Media oder Newsletter.

Der Fachbereich Onlinekommunikation konnte im Berichtsjahr das Projekt «newweb@be» abschliessen: Rund 90 Webseiten (darunter nebst dem Internetportal des Kantons auch jene des Grossen Rates und des Regierungsrates) wurden auf die aktuellsten Online-Bedürfnisse der Benutzerinnen und Benutzer ausgerichtet, userfreundlich gestaltet und für die Nutzung über mobile Geräte optimiert.

Nach der zweijährigen Pause aufgrund der Coronavirus-Krise konnte der Bereich «Öffentlichkeitsarbeit» erstmals wieder die aktive Beteiligung des Kantons Bern an der «Museumsnacht» sicherstellen. Daneben organisierte KomBE im Jahr 2022 eine zusätzliche Veranstaltung: Unter dem Titel «Engagement für die Wahlen – Ein Blick hinter die Kulissen» blickte der Kanton Bern gemeinsam mit dem Polit-Forum Bern an einem öffentlichen interaktiven Anlass zurück auf die kantonalen Gesamterneuerungswahlen. Diskussionen, Videobeiträge und Referate thematisierten das Engagement und den Aufwand, die sich hinter einem solchen politischen Grossereignis verbergen.

Staatsarchiv
Das Programm «Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung (DGA)» konnte auf Ende des Berichtsjahres erfolgreich und deutlich unterhalb des Budgetrahmens abgeschlossen werden. Am 11. November 2022 wurde es von der Generalsekretärenkonferenz abgenommen. Sämtliche Ziele wurden erreicht.

Die Arbeiten im Projekt «Analoge Ablieferungsplanung», das zum Ziel hat, die nach der Einführung des digitalen Primats im Rahmen von BE-GEVER noch bestehenden Papierablagen systematisch zu analysieren, die Aktenumfänge zu erheben und die Archivwürdigkeit der Unterlagen zu ermitteln, machten im Jahr 2022 plangemässe Fortschritte. Die Arbeiten in der STA, GSI, FIN, DIJ und BVD sind abgeschlossen. Entsprechende Arbeiten in der SID und WEU konnten gestartet werden.

Anfang September 2022 konnte in der Filiale der Berner Kantonalbank im Liebefeld ein zweites Aussendepot für Archivunterlagen in Betrieb genommen werden. Es bietet ausreichend Platz, um alle sich derzeit noch in der Verwaltung befindlichen bzw. noch anfallenden Unterlagen (insbes. JUS) aufzunehmen.

Gleichstellung von Frauen und Männern (FGS)
Im Rahmen der Ausstellung «ExceptionnELLES» wurden die Standbilder aussergewöhnlicher Frauen der Geschichte des Berner Juras in verschiedenen bernjurassischen Gemeinden eingeweiht. Am Anlass «Frauen im Rathaus: eine Entdeckungsreise» wurden die neuen Stationen im Berner Rathaus zum Meilenstein «kantonales Frauenstimmrecht» der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die im Jahr 2021 initiierten fünf Stichkontrollen zur Lohngleichheit im Staatsbeitragswesen wurden im Jahr 2022 abgeschlossen und weitere Kontrollen wurden initiiert. Für die Lohngleichheitskontrollen im Beschaffungswesen wurde ein Umsetzungskonzept erarbeitet. Die Einführung erfolgt auf den 1. Januar 2024.

Beim Pilotprojekt «Werkplatz Égalité» engagiert sich ein wachsender Kreis von Betrieben und Verbänden aus unterschiedlichen Branchen in Workshops und Blogs auf der Webseite. Neu findet der Austausch zu guter Praxis bei Gastbetrieben statt.

Das Praxisforum «Familienarbeit als Armutsfalle?» weist auf den grossen Informationsbedarf in Zusammenhang mit den Vorsorgelücken aufgrund von familienbedingten Erwerbsunterbrüchen und Kleinstpensen hin.

Jurapolitik
Aufgrund des Abstimmungsergebnisses vom 28. März 2021 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier hat der Regierungsrat die Projektorganisation «Avenir Berne romande» eingesetzt. Der Regierungsrat hat im November 2022 über die Neuorganisation der Verwaltung, der Justiz, der Polizei und der französischsprachigen Schulen entschieden und kommuniziert. Ein Verwaltungszentrum wird in den Räumlichkeiten von Tavannes Machines eingerichtet und in Reconvilier wird ein Gebäude für ein Justiz- und Polizeizentrum errichtet. Diese neuen Standorte werden das Netz der Kompetenzzentren in Biel, Courtelary, La Neuveville, Sonceboz-Sombeval, Tramelan und Saint-Imier, die teilweise reorganisiert werden, ergänzen. Der Grosse Rat wird sich im Jahr 2023 damit befassen.

Mit dem Kantonswechsel werden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zwischen den Kantonen Bern und Jura übertragen. Die Vermögensausscheidung war während des Jahres 2022 Gegenstand von Verhandlungen zwischen beiden Kantonen im Hinblick auf ein Konkordat für den Transfer von Moutier. Der Grosse Rat wird sich ebenfalls im Jahr 2023 damit befassen.

Zweisprachigkeit
Der Regierungsrat hat die Weiterentwicklung der Zweisprachigkeit zu einer der politischen Prioritäten der Legislaturperiode 2019–2022 erklärt. Am 18. Mai 2022 hat er den Bericht über die Stärkung der

kantonalen Zweisprachigkeit zur Kenntnis genommen. Die 26 Massnahmen, die im Jahr 2019 auf der Grundlage des Berichts einer von Ständerat Hans Stöckli präsidierten Fachkommission beschlossen worden waren, konnten trotz der Coronavirus-Krise fast alle umgesetzt werden.

Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV)
In der Frühlingssession 2022 verabschiedete der Grosse Rat das Gesetz vom 7. März 2022 über die Digitale Verwaltung (DVG; BSG 109.1). Dieses bildet die Grundlage für Massnahmen aus der Strategie Digitale Verwaltung. Die im Jahre 2022 erarbeite Verordnung über die digitale Verwaltung vom 11. Januar 2023 (DVV; BSG 109.111) soll zusammen mit dem Gesetz im ersten Halbjahr 2023 in Kraft treten.

Die GDV vertritt den Kanton Bern seit dem Jahr 2022 im operativen Führungsgremium der Organisation «Digitale Verwaltung Schweiz (DVS)», der neuen nationalen Dachorganisation zur Steuerung und Koordination der Digitalisierungsaktivitäten von Bund, Kantonen und Gemeinden. In diesem Gremium werden nationale, kantonale sowie kommunale Vorhaben transparent ausgetauscht und aufeinander abgestimmt.

Im Berichtsjahr hat die GDV zudem ein gesamtkantonales Ideen-Labor zur Entwicklung innovativer digitaler Verwaltungsleistungen durchgeführt. Von 28 eingegangenen Ideen wurden nach diversen Vorselektionen vier Ideen im Labor bearbeitet. Die Teilnehmenden und die Jury beurteilten das Ideen-Labor positiv. Es soll deshalb auch während der kommenden Jahre durchgeführt werden.

3.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–20 519 950**	**–21 586 955**	**–21 435 571**	151 385	0.7 %
Ertrag	**1 239 736**	**1 008 100**	**1 221 998**	213 898	21.2 %
Saldo	**–19 280 215**	**–20 578 855**	**–20 213 572**	365 283	1.8 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–13 500 153	–13 318 415	–13 370 746	–52 331	–0.4 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–3 993 892	–4 570 500	–4 297 545	272 955	6.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–905 213	–781 040	–806 398	–25 358	–3.2 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–858 955	–1 455 000	–1 600 682	–145 682	–10.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–1 261 737	–1 462 000	–1 360 199	101 801	7.0 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	702 467	598 500	669 882	71 382	11.9 %
43 Verschiedene Erträge	85	0	19	19	0.0 %
44 Finanzertrag	37 077	86 000	73 680	–12 320	–14.3 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	277 452	107 000	250 604	143 604	134.2 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	222 654	216 600	227 813	11 213	5.2 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die STA verfügt seit dem 1. Januar 2015 nur noch über eine Produktgruppe. Die Entwicklung der Erfolgsrechnung sowie die Veränderungen gegenüber dem Voranschlag werden im Kommentar zur Produktgruppe «Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat» erläutert.

3.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–364 254**	**–193 000**	**–154 876**	38 124	19.8 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**–364 254**	**–193 000**	**–154 876**	38 124	19.8 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–12 079	–77 000	–127 076	–50 076	–65.0 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	–352 176	–116 000	–27 800	88 200	76.0 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Im Berichtsjahr wurde ein modernes Kamerasystem im Grossratssaal eingebaut. Damit wurde die Motion 304–2020 Schneider (Biel/Bienne, SVP) Videoübertragung der Ratsdebatten umgesetzt.

3.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der STA

2018	2019	2020	2021	2022
75.6	77.1	80.8	83.4	80.3

Kommentar

Der Personalbestand der STA reduzierte sich aufgrund der Beendigung von befristeten Anstellungen, die während der COVID-19-Pandemie insbesondere im Bereich der Kommunikation benötigt wurden.

3.7 Produktgruppen

3.7.1 Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat

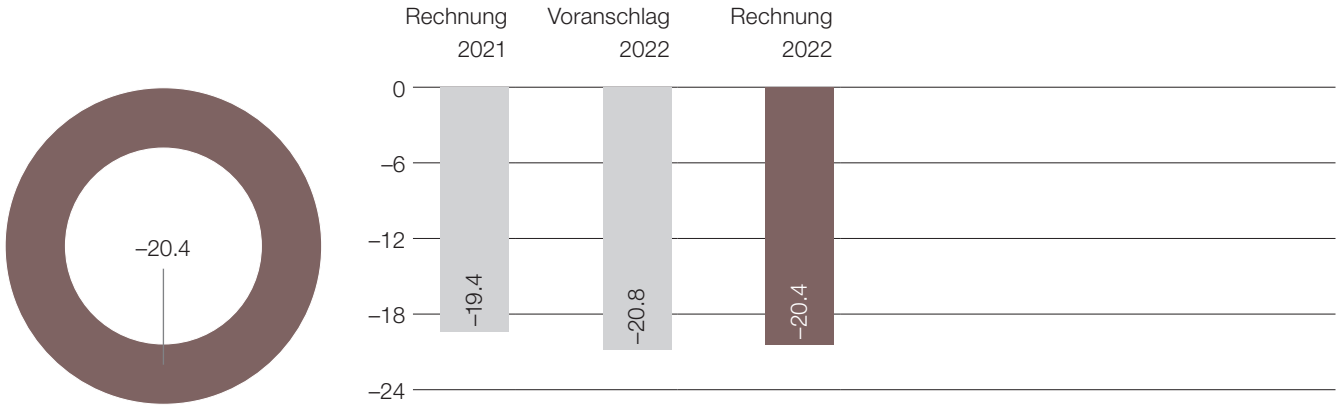

Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2022) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Die STA ist Stabs- und Verbindungsstelle des Grossen Rates und des Regierungsrates. Ihr obliegen namentlich folgende Aufgaben (Art. 1 Abs. 2 Bst. a bis q der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der STA [OrV STA; BSG 152.211]):

- sie ist verantwortlich für die politische Gesamtplanung;
- sie führt Wahlen und Abstimmungen durch;
- sie betreut das Vorverfahren bei einer Totalrevision der Verfassung;
- sie koordiniert die Zusammenarbeit der Kantonsverwaltung mit der Deputation, dem Bernjurassischen Rat und dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel;
- sie behandelt Fragen im Zusammenhang mit den Aussenbeziehungen des Kantons und mit der europäischen Integration, sofern nicht andere Direktionen zuständig sind;
- sie besorgt die Information der Öffentlichkeit und des Personals der Kantonsverwaltung;
- sie plant und koordiniert direktionsübergreifende Geschäfte, sofern nicht andere Direktionen zuständig sind;
- sie begleitet die Rechtsetzung des Kantons und besorgt die Veröffentlichung von Erlassen;
- sie behandelt Fragen der Zweisprachigkeit des Kantons und koordiniert die Übersetzung und die Terminologie in der Kantonsverwaltung;
- sie besorgt die Archivierung;
- sie behandelt Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern;
- sie ist zuständig für zentrale Beschaffungen von Büromaterial, Drucksachen, Fachliteratur und Presseerzeugnissen sowie Post- und Kurierdienstleistungen;
- sie trifft gemeinsam mit den Parlamentsdiensten die erforderlichen organisatorischen Massnahmen, damit der Grosse Rat und seine Organe ihre Aufgaben erfüllen können (Art. 95 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat [GRG; BSG 151.21]), und erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 95 Abs. 2 und 3 GRG sowie Art. 95 Abs. 4 GRG in Verbindung mit Art. 133 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO; BSG 151.211);
- sie erfüllt Aufgaben im Bereich des Wappenwesens und ist für den Vollzug der eidgenössischen Wappenschutzgesetzgebung zuständig;
- sie vertritt den Kanton Bern im Verein «Polit-Forum Bern» und unterstützt diesen bei der Erarbeitung einer langfristig tragfähigen Organisation;
- sie steht dem Regierungsrat für rechtliche Begutachtungen zur Verfügung, soweit dafür nicht andere Organisationseinheiten zuständig sind;
- sie fördert die digitale Transformation der Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Direktionen und den Gemeinden.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	962 198	901 100	971 376	70 276	7.8 %
(-) Personalkosten	–13 500 156	–13 318 418	–13 370 751	–52 333	–0.4 %
(-) Sachkosten	–5 839 059	–6 852 498	–6 636 124	216 373	3.2 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–1 077 163	–1 019 281	–947 375	71 907	7.1 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–19 454 180**	**–20 289 097**	**–19 982 874**	306 222	1.5 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	274 466	100 000	**241 642**	141 642	141.6 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–259 455	–635 000	**–622 182**	12 818	2.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	2 986	7 000	**8 962**	1 962	28.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–19 436 183**	**–20 817 097**	**–20 354 453**	462 644	2.2 %
(+)/(-) Abgrenzungen	155 968	238 241	140 881	–97 361	–40.9 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–19 280 215**	**–20 578 855**	**–20 213 572**	365 283	1.8 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Kommunikation und Aussenbeziehungen	–4 954 832	–4 681 635	–4 508 279	173 356	3.7 %
Archiv	–4 004 298	–4 107 930	–4 091 316	16 614	0.4 %
Gleichstellung	–668 906	–694 432	–645 098	49 334	7.1 %
Regierungsunterstützung und politische Rechte	–3 168 381	–2 703 286	–2 800 309	–97 023	–3.6 %
Zweisprachigkeit, Gesetzgebung und Ressourcen	–6 657 763	–7 300 926	–7 220 093	80 833	1.1 %
Digitale Verwaltung	0	–800 888	–717 779	83 109	10.4 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Im Vergleich zum Voranschlag 2022 schliesst der Saldo I der Produktgruppe «Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat» in der Jahresrechnung 2022 um CHF 0,3 Millionen besser ab.

Die Abweichungen ergeben sich im Wesentlichen durch geringere Belastungen für Dienstleistungen Dritter und Beratungen sowie aufgrund tieferer Ausgaben für Lizenzen (je CHF 0,1 Mio.) in den Sachkosten.

Dank tieferen Verrechnungen aus der ICT-Grundversorgung konnten zusätzliche Mittel für die Förderung der Zweisprachigkeit eingesetzt werden.

Weiter war auch im Berichtsjahr personelle Verstärkung durch zusätzliche befristete Anstellungen nötig, weshalb die Personalkosten überschritten werden.

Andererseits ergeben sich bei den Erlösen Mehreinnahmen im Bereich der Gebühren für Amtshandlungen (Beglaubigungen).

Entwicklungsschwerpunkte

Um den Kantonswechsel der Gemeinde Moutier per Anfang 2026 umzusetzen, ist die STA im Projekt «Avenir Berne romande» stark gefordert. Erarbeitet wurden im Berichtsjahr insbesondere das Konkordat mit dem Kanton Jura und die nötigen Änderungen der Kantonsverfassung und der Gesetzgebung. In enger Zusammenarbeit mit den DIR wurde weiter die Neuorganisation der französischsprachigen Kantonsverwaltung und der französischsprachigen kantonalen Schulen im Berner Jura vorbereitet und die Umsetzung initiiert. Entsprechende Geschäfte werden dem Grossen Rat im Jahr 2023 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Am 27. März 2022 fanden die Gesamterneuerungswahlen für den Grossen Rat, den Regierungsrat und den Bernjurassischen Rat statt. Mit Beginn der neuen Legislatur koordinierte die STA die Erarbeitung der neuen Richtlinien der Regierungspolitik (Legislaturplanung).

Das Programm «Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung» (DGA) konnte per Ende 2022 nach einer Laufzeit von rund zehn Jahren erfolgreich abgeschlossen werden. Über 7000 Arbeitsplätze in allen DIR und der STA wurden mit demselben GEVER-System ausgerüstet und die organisatorischen Voraussetzungen für den Betrieb und die Weiterentwicklung wurde implementiert.

Chancen und Risiken

Verbunden mit der Umsetzung von «Avenir Berne romande» sind ein neues Verwaltungszentrum in Tavannes und ein Neubau für das Regionalgericht, die Staatsanwaltschaft und die Kantonspolizei in Reconvilier. Die Projekte müssen unter grossem Zeitdruck geplant und realisiert werden, sie binden entsprechend viele finanzielle und personelle Ressourcen.

Mit der Verabschiedung des DVG wird die digitale Transformation verbindlich. Die Erwartungen der DIR aber auch der Gemeinden an die Geschäftsstelle Digitale Verwaltung steigen.

Der Grosse Rat verabschiedete die Teilrevision des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (IG; BSG 107.1). Die STA ist gefordert, die im Gesetz neu geregelte indirekte Medienförderung, die einfachere Zugänglichkeit der Bevölkerung zu Informationen von Regierung und Behörden sowie Massnahmen zur Stärkung der politischen Bildung umzusetzen. Entsprechende Vorhaben werden finanzielle Mittel benötigen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	2 215	2 029
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	273	253
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen) im Grossen Rat	314	300
Anzahl erstellter Beglaubigungen	16 425	14 756
ZBS: Jahresumsatz Druckaufträge [CHF]	1 771 362	2 664 896
Anzahl Medienmitteilungen	631	469
Anzahl Medienkonferenzen	54	44
Anzahl Besuche auf Portal www.be.ch	2 505 642	1 008 283
Anzahl Laufmeter erschlossenes Archivgut	1 638	929
Anzahl Zugriffe auf das Online-Inventar des Staatsarchivs	1 820 042	605 911
Anzahl Auskünfte/Beratungen FGS	140	135
Anzahl veröffentlichter Erlasse (BSG – BAG)	132	119
Anzahl behandelter Stellungnahmen (Dienst für begleitende Rechtssetzung, jurassische Angelegenheiten und Zweisprachigkeit – Rechtsdienst)	132	112
Anzahl übersetzter Seiten (1 Seite = 1800 Tastenanschläge)	2 248	2 276
Anzahl Besuche auf Portal www.sta.be.ch	214 336	367 374
Anzahl Besuche auf Portal www.gr.be.ch	186 890	192 207
Anzahl Besuche auf Portal www.rr.be.ch	127 623	109 016
Anzahl Besuche auf Portal www.be.ch/krise	2 977	1 671

4 Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

4.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2022, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung	–21.4	7.0
Arbeitslosenversicherung	–20.9	1.3
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	–91.3	45.2
Wald und Naturgefahren	–59.0	27.5
Landwirtschaft	–61.2	27.9
Natur	–38.0	11.0
Umwelt und Energie	–84.8	56.4
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	–11.8	1.9
Veterinärwesen	–10.7	5.1

4.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
in Millionen CHF	2021	2022	2022	CHF	%
Führungsunterstützung	–12.0	–15.9	–14.3	1.5	9.5 %
Arbeitslosenversicherung	–19.6	–21.0	–19.6	1.5	7.0 %
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	–92.9	–40.4	–46.0	–5.6	–13.9 %
Wald und Naturgefahren	–32.4	–35.8	–31.5	4.3	12.1 %
Landwirtschaft	–37.1	–41.0	–33.4	7.7	18.7 %
Natur	–25.8	–29.9	–27.1	2.9	9.5 %
Umwelt und Energie	–22.7	–30.4	–28.4	2.0	6.5 %
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	–9.7	–9.9	–9.9	0.0	0.1 %
Veterinärwesen	–6.2	–7.7	–5.7	2.0	26.5 %
Total	**–258.4**	**–232.1**	**–215.8**	16.3	7.0 %

4.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Die WEU konnte im Berichtsjahr das gesamte Härtefallprogramm 2021 (gesamtes Entscheidungsverfahren) sowie sämtliche Erst-Entscheide des Programms 2022 abschliessen. Gleichzeitig wurde der Nachvollzug für die kommenden Jahre konzeptionell und organisatorisch aufgegleist. Der Arbeitsaufwand für das reguläre Tagesgeschäft (Einzelbetriebsförderung, Regionalpolitik, Innovationsförderung) ist deutlich über das Vorjahresniveau und damit annähernd auf das Niveau vor der Coronavirus-Krise gestiegen. Zudem bildete die Erteilung von Arbeitsbewilligungen für Personen mit Schutzstatus «S» einen wichtigen Schwerpunkt. Die Entsendemeldungen haben wiederum das Niveau vor der Coronavirus-Krise erreicht.

Die Lage bei der Arbeitslosenversicherung hat sich im Verlauf des Berichtsjahrs entspannt: Die Anzahl Voranmeldungen und Abrechnungen von Kurzarbeitsentschädigungen, die als Folge der COVID-19-Pandemie explosionsartig angestiegen waren, sind inzwischen rückläufig und haben sich fast normalisiert. Als Folge des Bundesgerichtsentscheids über die Nachzahlung der Ferien- und Feiertagsentschädigungen (FFE) im Zusammenhang mit der COVID-19-Gesetzgebung sind hingegen bei der Arbeitslosenkasse noch rund 5500 Abrechnungen rückwirkend eingegangen. Gleichzeitig ist die Zahl der Arbeitslosen deutlich gesunken und sie hat sich auf ausserordentlich tiefem Niveau stabilisiert.

Die Änderung des Gesetzes vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (LHG; BSG 823.1) zur Liberalisierung der Feuerungskontrolle zuhanden des Grossen Rates sowie die Einführung des revidierten Kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011 (KEnG; BSG 741.1) und der Kantonalen Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (KEnV; BSG 741.111) per 1. Januar 2023 waren weitere Schwerpunkte. Im Rahmen des kantonalen Förderprogramms «Erneuerbare Energien und Energieeffizienz» konnten Beiträge von insgesamt rund CHF 81,0 Millionen zugesichert werden. Die WEU wirkte zudem im kantonalen Sonderstab Energiemangellage zur Bewältigung der drohenden Krise in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft mit.

Gute Rahmenbedingungen für eine regional vielfältige Landwirtschaft und den Schutz der Natur wurden mit der Revision der kantonalen Strukturverbesserungsstrategie, der Teilrevision der Verordnung vom 26. Februar 2003 über den Wildtierschutz (WTSchV; BSG 922.63) sowie der Umsetzung des Sachplans Biodiversität und des Massnahmenpakets «Sauberes Trinkwasser und nachhaltigere Landwirtschaft» geschaffen. Eine besondere Herausforderung war die lange Hitze- und Trockenperiode im Sommer, insbesondere für die Fische und die Landwirtschaft. Es wurden Sofortmassnahmen eingeleitet und längerfristige Anpassungsmassnahmen geprüft. Der Klimawandel stellt für die Landwirtschaft und die Natur eine grosse Herausforderung dar.

Die Sicherung der Waldleistungen und der Schutz vor Naturgefahren bleiben zentrale Herausforderungen. Für die Region Seeland-Biel/Bienne wurde ein Waldplan erarbeitet. Mit einem Innovationswettbewerb wurden Projekte für den klimafitten Wald der Zukunft ausgezeichnet. Das Risikomanagement «Hochgebirge» wurde weiterentwickelt. Die Gesetzesanpassung zur Überführung des Staatsforstbetriebs in eine Aktiengesellschaft wurde Ende 2022 in die Vernehmlassung gegeben.

Neben der Vollzugstätigkeit im Aufgabengebiet des öffentlichen Veterinärwesens wurden Schwerpunkte bei der Reorganisation des dezentralen Kontrollwesens, der Digitalisierung von Fachprozessen, der Umsetzung der Strategie Antibiotikaresistenzen im Bereich der Veterinärmedizin sowie der Seuchenvorsorge gesetzt.

Die lebensmittelgesetzliche Vollzugstätigkeit erfolgte auch im Berichtsjahr durch risikobasierte Betriebsinspektionen und durch die Untersuchung von Proben. In verschiedenen analytischen Bereichen konnte die Methodik weiterentwickelt werden. Die neuen Abgaberegelungen für Pflanzenschutzmittel wurden kontrolliert und Formulare für die Störfallvorsorge veröffentlicht, die für die Unternehmen wesentliche Vereinfachungen zur Folge haben.

4.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–1 388 796 807**	**–940 174 808**	**–962 419 272**	–22 244 464	–2.4 %
Ertrag	**1 138 710 114**	**720 677 121**	**751 458 684**	30 781 563	4.3 %
Saldo	**–250 086 693**	**–219 497 686**	**–210 960 587**	8 537 099	3.9 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–116 309 063	–116 633 519	–114 590 111	2 043 408	1.8 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–33 553 692	–41 429 271	–33 225 922	8 203 349	19.8 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–3 138 972	–3 993 547	–3 095 556	897 992	22.5 %
34 Finanzaufwand	–21 347	–4 900	–20 935	–16 035	–327.2 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–1 843 029	–760 800	–1 453 471	–692 671	–91.0 %
36 Transferaufwand	–657 345 725	–203 539 099	–234 479 121	–30 940 022	–15.2 %
37 Durchlaufende Beiträge	–558 262 201	–553 900 000	–559 461 330	–5 561 330	–1.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	–50 000	–160 000	–110 000	–220.0 %
39 Interne Verrechnungen	–18 322 778	–19 863 672	–15 932 827	3 930 845	19.8 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	4 809 414	4 692 500	4 373 409	–319 091	–6.8 %
42 Entgelte	32 717 031	31 391 097	35 236 070	3 844 973	12.2 %
43 Verschiedene Erträge	60 010	480 400	195 638	–284 762	–59.3 %
44 Finanzertrag	200 292	118 000	1 780 747	1 662 747	1 409.1 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	402 245	491 374	393 723	–97 650	–19.9 %
46 Transferertrag	510 659 539	97 407 128	119 246 000	21 838 871	22.4 %
47 Durchlaufende Beiträge	558 262 201	553 900 000	559 461 330	5 561 330	1.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	1 367 311	165 600	804 360	638 760	385.7 %
49 Interne Verrechnungen	30 232 071	32 031 022	29 967 407	–2 063 615	–6.4 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung 2022 unterschreitet den Voranschlagswert um CHF 8,5 Millionen.

Der Personalaufwand wurde um rund CHF 2,0 Millionen unterschritten, was auf die tieferen Bestände an Vollzeitstellen (VZE) zurückzuführen ist.

Der Sachaufwand unterschreitet den Voranschlagswert um CHF 8,2 Millionen. Bedingt durch die Nachfolgewirkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie konnten weniger Events und Projekte durchgeführt werden.

Gesamthaft lag der Transferaufwand mit rund CHF 30,9 Millionen deutlich über dem Voranschlag 2022, was hauptsächlich auf die durch die COVID-19-Pandemie bedingten Unterstützungsmassnahmen für Unternehmen zurückzuführen ist.

4.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–23 338 949**	**–37 435 636**	**–23 686 197**	13 749 439	36.7 %
Einnahmen	**14 148 306**	**20 579 790**	**20 348 780**	–231 010	–1.1 %
Saldo	**–9 190 643**	**–16 855 846**	**–3 337 417**	13 518 429	80.2 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–1 476 765	–2 974 726	–2 355 675	619 051	20.8 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	–945 887	–2 820 910	–1 946 005	874 905	31.0 %
54 Darlehen	–13 178 454	–22 500 000	–15 908 855	6 591 145	29.3 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	–7 737 842	–9 140 000	–3 475 663	5 664 337	62.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	56 887	0	34 165	34 165	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	171 457	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	1 710 369	2 469 136	2 343 438	–125 698	–5.1 %
64 Rückzahlung von Darlehen	12 209 594	17 500 000	17 971 177	471 177	2.7 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	610 654	0	–610 654	–100.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Der Saldo der Investitionsrechnung 2022 liegt mit CHF 13,5 Millionen unter dem Voranschlag 2022.

Die Darlehen, Investitionsbeiträge und Beiträge fielen insgesamt mit CHF 12,3 Millionen tiefer aus, da in den Bereichen Wirtschaftsförderung, Tourismus- und Regionalentwicklung deutlich tiefere Investitionsausgaben erfolgten als geplant. Die Investitionsbeiträge sind abhängig von den Projektfortschritten.

Die immateriellen Anlagen sind CHF 0,9 Millionen unter dem Voranschlag 2022, was auf Optimierungen und Verzögerungen bei IT-Systemanpassungen zurückzuführen ist.

4.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der WEU

2018	2019	2020	2021	2022
671.9	670.3	752.4	771.2	772.6

Kommentar

Der Personalbestand exkl. AVA bleibt im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr stabil (+1.4 VZE/+0.2 %). Die Veränderungen in den einzelnen Ämtern hielten sich die Waage.

4.7 Produktgruppen

4.7.1 Führungsunterstützung

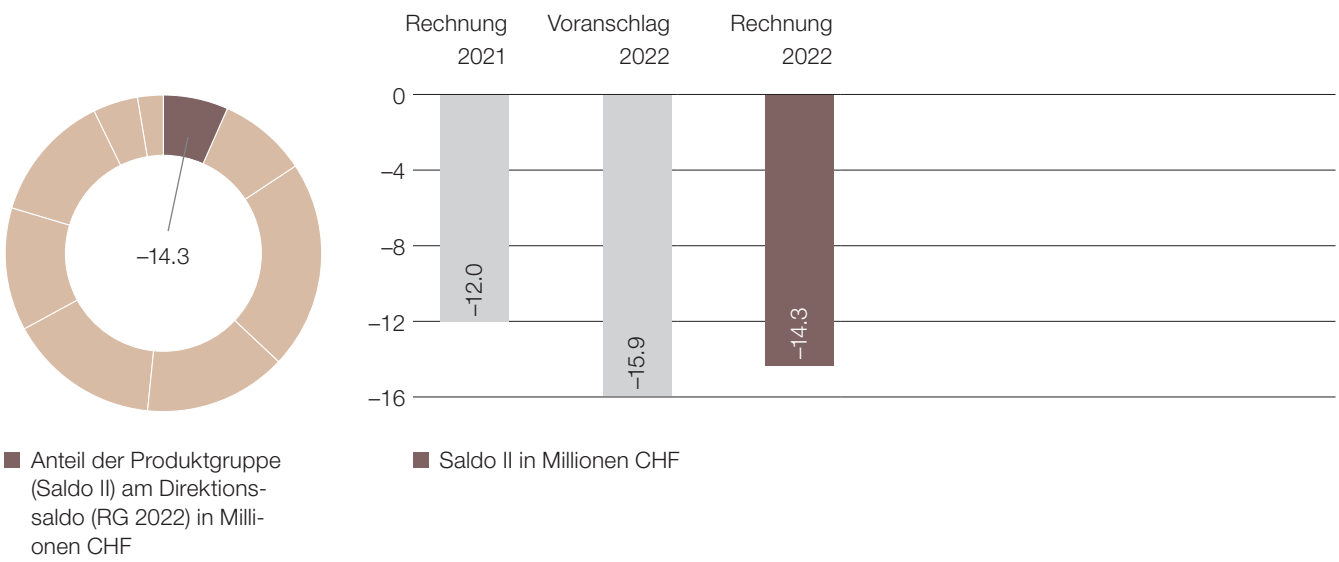

Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2022) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Führungsunterstützung in Bezug auf alle Geschäfte mit strategischer Bedeutung der WEU sowie Grossratsgeschäfte, Regierungsgeschäfte und interdirektionale Geschäfte.

Wahrnehmung von wichtigen strategischen Entwicklungsaufgaben und Leitung von Projekten und Gremien mit strategischer Bedeutung (z.B. Hauptstadtregion Schweiz, Task-Force Medizin, sitem-insel AG, Wyss Academy for Nature, SCDH AG).

Wirkungsvoller Einsatz der Führungsinstrumente und der vorhandenen Ressourcen. Sicherstellen der Dienstleistungen für die Direktion in den Bereichen Informatik, Recht, Finanzen, HR, Kommunikation und Übersetzung. Gewährleistung der an die Gebäudeversicherung Bern (GVB) übertragenen kantonalen Feuerwehraufgaben. Wahrnehmung der kantonalen Aufgaben betreffend GVB und BKW AG.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	7 179 264	9 268 442	6 860 467	–2 407 975	–26.0 %
(-) Personalkosten	–8 622 482	–11 911 719	–12 158 101	–246 382	–2.1 %
(-) Sachkosten	–8 110 931	–9 839 971	–6 707 453	3 132 518	31.8 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–58 968	–92 043	–81 022	11 021	12.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–9 613 116**	**–12 575 292**	**–12 086 110**	489 182	3.9 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	197 600	167 800	**144 000**	–23 800	–14.2 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–2 538 657	–3 455 000	**–2 412 523**	1 042 477	30.2 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 574	2 099	**5 088**	2 989	142.4 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–11 952 599**	**–15 860 393**	**–14 349 545**	1 510 847	9.5 %
(+)/(-) Abgrenzungen	3 608	14 941	6 878	–8 063	–54.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–11 948 991**	**–15 845 452**	**–14 342 668**	1 502 784	9.5 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Führungsunterstützung	–6 023 117	–8 941 610	–7 054 786	1 886 823	21.1 %
Rechtliche Dienstleistungen	–2 013 200	–1 910 533	–2 397 706	–487 174	–25.5 %
Informatikleistungen für Ämter	–1 576 800	–1 723 149	–2 633 617	–910 468	–52.8 %
Gebäudeversicherung Bern	0	0	0	0	0.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Im Vergleich zum Voranschlag 2022 weist der Saldo I der Produktgruppe «Führungsunterstützung» in der Rechnung 2022 eine Unterschreitung von rund CHF 0,5 Millionen aus.

Die Abweichungen bei den Erlösen und Sachkosten sind im Wesentlichen auf geringere Belastungen aus der ICT-Grundversorgung zurückzuführen.

Die Leistungen der GVB für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr-Sonderstützpunkte und deren Materialbeschaffungen werden der GVB mit einem jährlichen Staatsbeitrag abgegolten. Die Staatsbeiträge unterschritten den Voranschlagswert 2022.

Entwicklungsschwerpunkte

Die WEU vertritt den Kanton Bern in der Hauptstadtregion Schweiz, die sich als Lebens- und Wirtschaftsraum von europäischer Bedeutung und als Politzentrum der Schweiz positionieren will.

Die WEU leitet die Task Force Medizin Bern, die im Auftrag des Regierungsrates strategische Vorarbeit leistet, damit der Medizinstandort Bern seine starke Position mindestens halten und nach Möglichkeit ausbauen kann.

Zudem ist sie für die Beteiligung des Kantons an der BKW AG und für die GVB verantwortlich. Sie leitet Projekte und Gremien von strategischer Bedeutung für den Kanton, (z.B. Wyss Academy for Nature at the University of Bern, sitem-insel und Swiss Center for Design and Health).

Auf Verwaltungsebene werden diese Aufgaben durch das Generalsekretariat (GS) der WEU wahrgenommen.

Chancen und Risiken

Keine

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Anzahl der traktandierten Regierungsbeschlüsse (inkl. Block-, Aussprache- und Informationsgeschäften)	139	111
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	58	66
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die STA	198	204
Anzahl eingereichter Beschwerden	115	108
Anzahl erledigter Beschwerden	73	94
Anzahl Arbeitsplätze, die von der Informatik der WEU betreut werden	1 603	1 650
Jährliche Beitragsleistungen (in Mio. CHF) an die GVB zur Erfüllung von kantonalen Feuerwehraufgaben auf Basis von zwei Leistungsvereinbarungen (Öl-/Gas-/ABC-Wehr sowie Personenrettung bei Unfällen)	2	2

4.7.2 Arbeitslosenversicherung

Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2022) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Der Kanton Bern vollzieht im Auftrag des Bundes das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG; SR 837.0), das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG; SR 823.11) und Teile des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20). Dazu hat der Bund mit dem Kanton je eine Leistungsvereinbarung für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenkasse abgeschlossen.

Die Arbeitsvermittlung betreibt die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) im Kanton Bern. Sie hat den Auftrag, Stellensuchende möglichst rasch und dauerhaft wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Sie unterstützt die Stellensuchenden bei der Stellensuche. Die RAV führen jährlich 140 000 Beratungsgespräche durch. Die Einhaltung der mit den Stellensuchenden getroffenen Vereinbarungen wird kontrolliert. Wenn nötig werden Sanktionen verfügt. Die Arbeitsvermittlung beschafft und vermittelt arbeitsmarktliche Massnahmen (Kurse, Praktika, Programme zur vorübergehenden Beschäftigung usw.) im Betrag von jährlich rund CHF 56,2 Millionen. Sie verantwortet zudem die Umsetzung der Stellenmeldepflicht. Die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht erfolgt durch die Arbeitsmarktaufsicht.

Die Arbeitslosenkasse (ALK) des Kantons Bern ist an mehreren Standorten tätig. Die ALK prüft die Anspruchsvoraussetzungen und richtet Arbeitslosen, Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung sowie Leistungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers aus. Die ALK zahlt jährlich rund CHF 300,0 Millionen (2022: CHF 280,0 Mio.) Arbeitslosenentschädigung aus.

Die Produkte «Arbeitsvermittlung» und «Arbeitslosenkasse» werden ausschliesslich aus dem Fonds der eidgenössischen Arbeitslosenversicherung finanziert. Das Produkt «Arbeitslosenversicherung – kantonale Massnahmen» enthält einerseits freiwillige kantonale Massnahmen, anderseits den vom Bundesrecht vorgegebenen Beitrag des Kantons an den Vollzug der Arbeitslosenversicherung.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	0	0	0	0	0.0 %
(-) Personalkosten	0	0	0	0	0.0 %
(-) Sachkosten	–29 229	–167 279	–29 236	138 043	82.5 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	0	0	0	0	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–29 229**	**–167 279**	**–29 236**	138 043	82.5 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 300 000	1 300 000	**1 300 000**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–20 909 268	–22 150 000	**–20 821 442**	1 328 558	6.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**0**	0	0.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–19 638 497**	**–21 017 279**	**–19 550 678**	1 466 601	7.0 %
(+)/(-) Abgrenzungen	0	0	0	0	0.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–19 638 497**	**–21 017 279**	**–19 550 678**	1 466 601	7.0 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Arbeitsvermittlung (RAV)	0	0	0	0	0.0 %
Arbeitslosenkasse (ALK)	0	0	0	0	0.0 %
Arbeitsmarktliche kantonale Massnahmen	–29 229	–167 279	–29 236	138 043	82.5 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Die Arbeitslosigkeit im Kanton Bern betrug im Jahr 2022 im Durchschnitt 1,7 Prozent (Vorjahr: 2,4 %), in der Schweiz 2,2 Prozent (Vorjahr: 3,0 %). Nach der deutlichen Erholung auf dem Arbeitsmarkt im Jahr 2021 sank die Arbeitslosenquote im Jahr 2022 kontinuierlich weiter, erreichte in den Monaten September und Oktober ein Rekordtief und verblieb Ende Jahr auf einem ausserordentlich tiefen Niveau.

Die Produktgruppe «Arbeitslosenversicherung» enthält das Produkt «Arbeitslosenversicherung – kantonale Massnahmen». In diesem Produkt werden einerseits die bundesrechtlich vorgeschriebenen Anteile des Kantons am Vollzug der Arbeitslosenversicherung abgerechnet. Andererseits ergänzt der Kanton die Massnahmen der Arbeitslosenversicherung mit eigenen Massnahmen (z.B. Kurse und Programme für Personen ohne Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung).

Die Beiträge an den Vollzug der Arbeitslosenversicherung sind durch den Kanton Bern nicht beeinflussbar und liegen rund CHF 1,3 Millionen unter dem Voranschlag.

Entwicklungsschwerpunkte

Mit dem Instrument der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) konnten auch im Kanton Bern Betriebsschliessungen und Massenentlassungen verhindert werden. Gestützt auf einen Bundesgerichtsentscheid zur KAE durften Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber rückwirkend für ihre von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ferien- und Feiertagsentschädigungen abrechnen (BGE FFE); im Kanton Bern sind bis Ende 2022 rund 5500 FFE-Abrechnungen eingegangen.

Der deutliche Rückgang der Arbeitslosigkeit hat zu einer Reduktion im Personalbestand geführt.

Chancen und Risiken

Der Kantonsbeitrag an den Vollzug der Arbeitslosenversicherung hängt von der gesamtschweizerischen Entwicklung der Lohnsumme und dem Anteil des Kantons Bern an der jährlichen Anzahl Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit ab. Der Kantonsbeitrag kann deshalb schwanken, ohne dass der Kanton diese Entwicklung steuern kann.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Durchschnittliche Anzahl durch die regionale Arbeitsvermittlung betreuter Stellensuchender pro Monat	21 369	15 630
Anzahl durch die regionale Arbeitsvermittlung durchgeführter Beratungsgespräche	170 000	140 000
Anzahl Einsatztage in Programmen für Stellensuchende der regionalen Arbeitsvermittlung	362 441	301 191
Ausbezahlte Arbeitslosenentschädigungen der Arbeitslosenkasse (in Mio. CHF)	400	280

4.7.3 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht

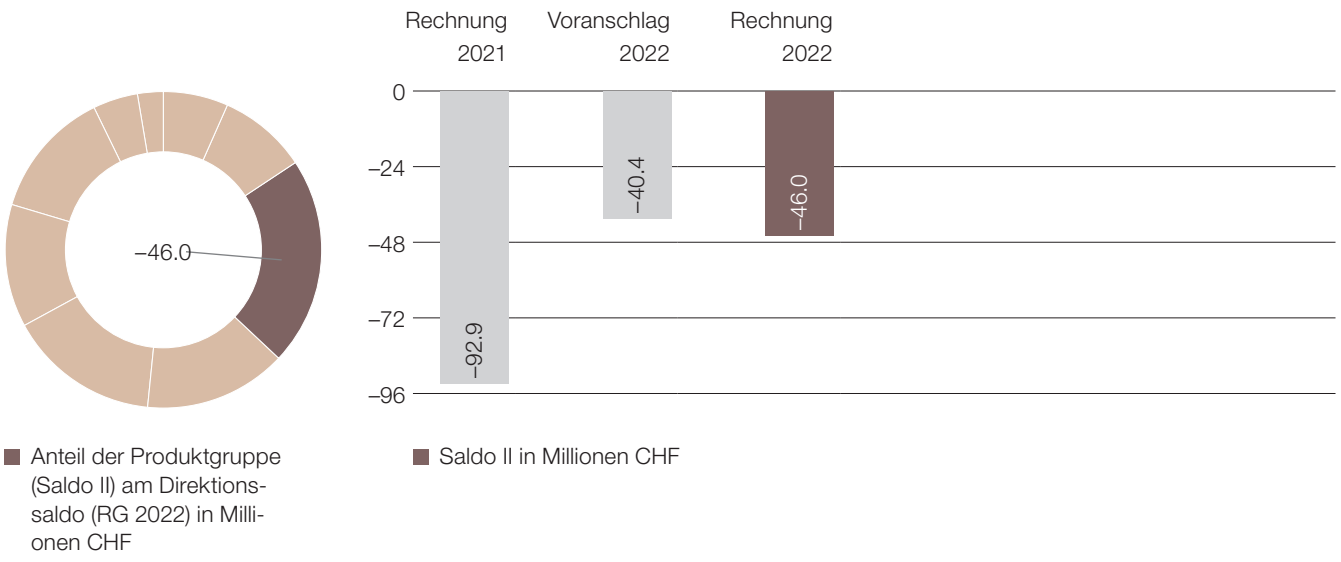

■ Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2022) in Millionen CHF

■ Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Die Tätigkeiten innerhalb dieser Produktgruppe haben das Ziel, die Wirtschaftskraft des Kantons Bern, die Wettbewerbsfähigkeit seiner Unternehmen und die Innovationsfähigkeit durch eine nachhaltige, umwelt- und sozialverträgliche wirtschaftliche Entwicklung zu stärken. Zudem werden die einzelnen Regionen in der Nutzung ihrer Potenziale unterstützt. Im Tourismus wird die Wettbewerbsfähigkeit im Berggebiet und im ländlichen Raum gestärkt und auch hier werden innovative industrienahe Projekte und Angebote gefördert.

In der Arbeits- und Marktaufsicht wird vor allem Bundesrecht vollzogen. Es geht beispielsweise um die Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten oder die Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeiten sowie um die Bekämpfung der Schwarzarbeit, die Umsetzung flankierender Massnahmen zur Entsendung ausländischer Arbeitskräfte und um das Eichwesen. Kantonale Vorschriften gibt es insbesondere für das Gastgewerbe, den Verkauf von Alkohol und im Bereich der Ladenöffnungszeiten. In Biel wird eine Zertifizierungsstelle für Chronometer/Uhrwerke geführt.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	8 727 075	6 560 606	8 025 779	1 465 173	22.3 %
(-) Personalkosten	–16 368 328	–14 739 258	–14 961 892	–222 635	–1.5 %
(-) Sachkosten	–4 892 145	–4 802 575	–3 413 707	1 388 868	28.9 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–1 652 716	–2 489 953	–1 608 753	881 199	35.4 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–14 186 114**	**–15 471 179**	**–11 958 573**	3 512 606	22.7 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	432 561 909	–89 346	**36 829 678**	36 919 024	41 321.4 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–511 551 577	–25 001 650	**–71 280 736**	–46 279 086	–185.1 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	238 487	135 845	**378 623**	242 778	178.7 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–92 937 296**	**–40 426 330**	**–46 031 008**	–5 604 678	–13.9 %
(+)/(-) Abgrenzungen	4 618 166	6 299 490	2 093 914	–4 205 576	–66.8 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–88 319 129**	**–34 126 840**	**–43 937 094**	–9 810 254	–28.7 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Wirtschaftsförderung	–8 640 222	–7 357 266	–7 710 225	–352 959	–4.8 %
Tourismus und Regionalentwicklung	–3 189 827	–4 377 920	–3 057 856	1 320 064	30.2 %
Arbeitsbedingungen	–2 869 852	–3 789 929	–2 298 947	1 490 982	39.3 %
Chronometerkontrolle	513 787	53 936	1 108 455	1 054 518	1 955.1 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Die Bewältigung der COVID-19-Pandemie prägte während eines weiteren Jahres das reguläre Tagesgeschäft. Ein wesentlicher Teil der personellen Ressourcen wurde für den Vollzug sowie die Vorbereitung des Nachvollzugs der Härtefallprogramme eingesetzt. Daraus resultierten Verschiebungen von Digitalisierungsprojekten sowie von weiteren geplanten Vorhaben. Zudem führten Mehrerlöse beim Produkt «Arbeitsbedingungen» sowie der Produktionszuwachs in der Chronometerkontrolle zu einem verbesserten Saldo I gegenüber dem Voranschlag.

Härtefallbeiträge aufgrund der COVID-19-Pandemie: Der Finanzierungsschlüssel der Härtefallbeiträge bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis CHF 5,0 Millionen beträgt 30,0 Prozent Kanton und 70,0 Prozent Bund. Bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz über CHF 5,0 Millionen werden 100,0 Prozent durch den Bund getragen. Für die Härtefallbeiträge wurde kein Budget eingestellt. Die Nettobeiträge liegen bei CHF 6,6 Millionen. Zusätzlich wurden CHF 1,4 Millionen als Kompensation von Ertragsausfällen an das Tourismusmarketing im Kanton Bern ausbezahlt mit dem Ziel einer raschen Erholung nach der COVID-19-Pandemie.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Zentrum stehen neben der generellen Stärkung des Wirtschaftsstandortes weiterhin die Umsetzung der Wirtschaftsstrategie 2025, die Anpassung der Förderstrategie «berninvest» sowie die Konsolidierung der Beteiligung bei interkantonalen Aktivitäten, namentlich mit der Westschweiz.

Ein neuer Fokus liegt in den kommenden Jahren auf den in den Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026 festgehaltenen Zielen und Projekten zur Steigerung der Attraktivität des Kantons Bern als Innovations- und Investitionsstandort sowie der Schaffung von Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung.

In der Bevölkerung und in der Wirtschaft erhöht sich zunehmend das Bewusstsein für eine nachhaltige Wirtschaft. Die Standortförderung unterstützt dabei die Unternehmen bei der Einführung zirkulärer Geschäftsmodelle mit Finanzierungsbeiträgen und Beratungsangeboten und verstärkt die Zusammenarbeit mit anderen Ämtern und Direktionen. Neue Plattformen für Dienstleistungen zugunsten der KMU im Kanton Bern und darüber hinaus ergänzen diese Aktivitäten zielgerichtet.

Chancen und Risiken

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie fielen insgesamt milder aus als ursprünglich angenommen. Die Engpässe in den globalen Lieferketten dürften sich langsam entspannen.

Der rasche Rückgang der Arbeitslosigkeit nach dem Anstieg während der COVID-19-Pandemie zeigt deutlich auf, dass das Arbeitsangebot äusserst knapp ist. Dieser Mangel (nicht nur an Fachkräften, sondern ganz allgemein an Arbeitskräften) dürfte sich aufgrund der Demografie über die kommenden Jahre kaum abschwächen. Damit wird das knappe Arbeitsangebot zu einem entscheidenden Hemmnis für die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung.

Die Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine sind in der Wirtschaft weiterhin spürbar. Die Verknappung und die damit verbundene Verteuerung von Ressourcen wird anhalten. Die damit verbundene Unsicherheit birgt die Gefahr, dass Investitions- und Innovationsprojekte verzögert, sistiert oder ganz gestoppt werden.

Obwohl die Inflation tendenziell sinken dürfte, werden die Auswirkungen aufgrund der gedämpften inländischen Konsumnachfrage auch wirtschaftlich spürbar sein.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Anzahl geförderter Projekte im Bereich Wirtschaftsförderung und Tourismus/Regionalpolitik	115	125
Anzahl Kontrollen im Bereich Arbeitsbedingungen und Arbeitsmarktkontrolle	1 817	2 528
Anzahl beurteilter Baugesuche durch den Geschäftsbereich Arbeitsbedingungen	285	516
Anzahl verarbeiteter Meldungen für entsandte Arbeitnehmende gemäss Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (EntsG; SR 823.20)	45 645	48 244
Anzahl arbeitsmarktlicher Vorentscheide für ausländische Erwerbstätige durch den Geschäftsbereich Arbeitsbedingungen	2 492	4 167
Anzahl zertifizierter Chronometer durch das Uhrenbeobachtungsbüro in Biel	946 000	1 038 176

4.7.4 Wald und Naturgefahren

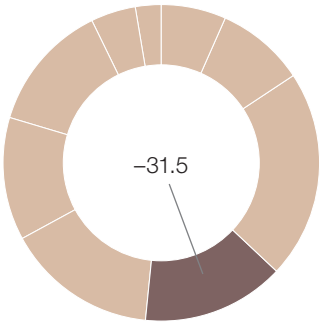

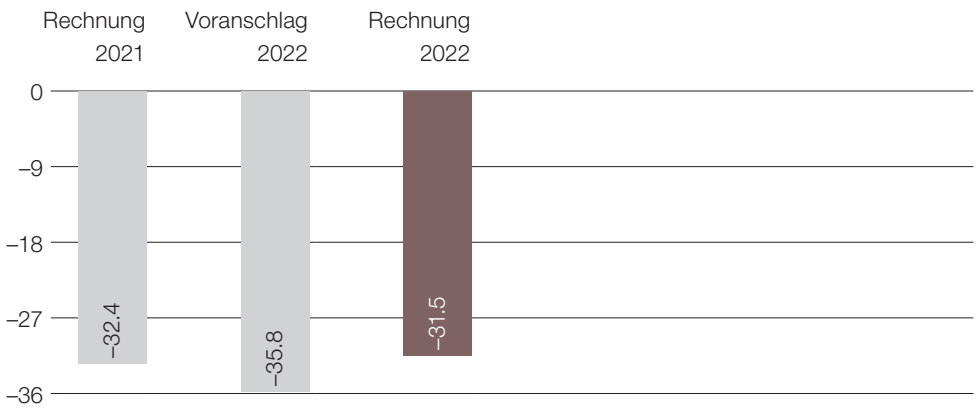

Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2022) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Der Wald soll in seiner Fläche und Qualität erhalten bleiben. Die öffentlichen Interessen am Wald werden durch dessen Schutz und durch gezieltes Fördern einer nachhaltigen Waldentwicklung gesichert. Die Waldwirtschaft wird mit gezielten Massnahmen gestärkt.

Der Staatswald wird nach unternehmerischen Grundsätzen nachhaltig bewirtschaftet.

Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte werden durch planerische, organisatorische, waldbauliche und technische Massnahmen vor folgenden Naturgefahren geschützt: Lawinen, Eis- und Steinschlag, Fels- und Bergsturz sowie Rutschungen, Erosion und Einsturz.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	15 507 128	13 268 800	15 856 432	2 587 632	19.5 %
(-) Personalkosten	–20 118 077	–20 043 201	–18 926 230	1 116 971	5.6 %
(-) Sachkosten	–10 942 332	–11 397 522	–11 023 183	374 339	3.3 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–476 278	–590 418	–466 386	124 033	21.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–16 029 560**	**–18 762 342**	**–14 559 367**	4 202 975	22.4 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	11 009 750	13 481 500	**11 641 090**	–1 840 410	–13.7 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–27 343 053	–30 512 500	**–28 550 574**	1 961 926	6.4 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 757	8 000	**13 740**	5 740	71.8 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–32 358 106**	**–35 785 342**	**–31 455 111**	4 330 231	12.1 %
(+)/(-) Abgrenzungen	733 195	1 218 257	853 268	–364 989	–30.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–31 624 911**	**–34 567 085**	**–30 601 843**	3 965 242	11.5 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Staatsforstbetrieb	1 142 480	–1 081 894	1 846 139	2 928 033	270.6 %
Risikomanagement Naturgefahren	–2 199 523	–2 802 874	–2 147 183	655 692	23.4 %
Walderhaltung und Waldwirtschaft	–14 972 518	–14 877 574	–14 258 323	619 250	4.2 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Die Produktgruppe schliesst im Saldo I um CHF 4,2 Millionen (22,4 %) besser ab als budgetiert. Dies ist zu gut zwei Drittel (CHF 2,9 Mio.) auf die Verbesserung im Staatsforstbetrieb zurückzuführen, der mit einem positiven Betriebsergebnis von CHF 1,8 Millionen das gute Vorjahresergebnis nochmals um CHF 0,7 Millionen übertrifft. Die beiden anderen Produkte «Walderhaltung und Waldwirtschaft» und «Risikomanagement Naturgefahren» schliessen ebenfalls besser ab als budgetiert. Insgesamt liegen die Kosten um 5,0 Prozent (CHF 1,6 Mio.) unter und die Erlöse um 19,5 Prozent (CHF 2,6 Mio.) über dem Voranschlag. Die Personalkosten liegen CHF 1,1 Millionen unter dem Voranschlag, was auf Vakanzen und Rotationsgewinne zurückzuführen ist. Die höheren Erlöse wurden im Staatsforstbetrieb bei der Holzvermarktung und durch die grosse Nachfrage nach Holzerkursen erwirtschaftet.

Der Saldo II schliesst CHF 4,3 Millionen (12,1 %) besser ab als budgetiert. Der Saldo der Staatsbeiträge (netto) entspricht annähernd dem Voranschlag (99,3 %). Trotz der grossen Hitze und Trockenheit im Sommer 2022 mussten nur durchschnittliche Waldschäden durch Dürre und Borkenkäfer verzeichnet werden. Neben der Bekämpfung haben hier die feuchte Witterung des Vorjahres und die Niederschläge im Herbst mitgeholfen.

Entwicklungsschwerpunkte

Das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) hat die Grundlagen für die digitale Transformation im Forstdienst gelegt. Die Strategie und eine Roadmap zur Umsetzung liegen vor.

Die komplexen Herausforderungen des Klimawandels erfordern verbesserte Grundlagen zur entsprechenden Anpassung des Waldes, die mit dem Projekt «Klimaveränderung-Wald» (KliWa) erarbeitet werden. Gleichzeitig wird die Fähigkeit der Waldwirtschaft gefördert, die nötigen Massnahmen im Wald zu treffen. Es braucht leistungsfähige Unternehmen im Wald sowie den Absatz des anfallenden Holzes. Das Projekt «Waldbiodiversität 2030» zur vermehrten und verbesserten Förderung der Biodiversität im Wald ist abgeschlossen. Das entsprechende Förderprogramm ist zu finanzieren und umzusetzen. Damit wird der Bedeutung der Biodiversität für einen gesunden, vielfältigen und anpassungsfähigen Wald Rechnung getragen.

Die Massenbewegung am «Spitze Stei» in Kandersteg wird weiterhin eng überwacht. Generell zeigt sich, dass die Auftauschichten im Permafrost im Winter 2022/23 infolge des vergangenen warmen Sommers bisher neue Rekordtiefen erreicht haben. Aufgrund der trockenen Witterung waren auch wieder deutlich mehr Waldbrände zu verzeichnen als im Vorjahr. Der grösste Waldbrand im Kanton Bern seit mehr als zehn Jahren ereignete sich im März 2022 in Meiringen.

Das gute Ergebnis des Staatsforstbetriebes zeigt, dass der Betrieb sein operatives Potenzial in der Verwaltung ausschöpft. Er finanziert damit auch die Kosten zur Vorbereitung der Ausgliederung in eine Aktiengesellschaft, um die nachhaltige Bewirtschaftung und Pflege des Staatswaldes auch für die Zukunft mit begrenzten Mitteln sicherzustellen.

Chancen und Risiken

Eine leistungsfähige Wald- und Holzwirtschaft dient der Anpassung des Waldes an ein verändertes Klima. Ohne die betriebliche Entwicklung sind steigende öffentliche Aufwände zum Schutz des Waldes und zur längerfristigen Sicherung der wichtigen Waldleistungen zu erwarten. Die Folgen der Klimaänderung beeinflussen neben dem Wald auch den alpinen Bereich, wo Naturereignisse zunehmen, die teilweise Auswirkungen bis in die Täler haben.

Der Staatsforstbetrieb ist in der vorbildlichen und wirtschaftlich erfolgreichen Bewirtschaftung der Staatswälder weiterzuentwickeln, um finanzielle Risiken des Kantons zu vermeiden und positive Impulse für die gesamte Wald- und Holzwirtschaft in Kanton Bern zu geben.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Betreute und beaufsichtigte Gesamtwaldfläche (in Hektaren)	186 600	186 200
Anzahl erteilter Holzschlagbewilligungen (Schwankungen möglich, da durch den Holzabsatzmarkt beeinflusst)	3 600	3 412
Anzahl behandelter Geschäfte bzw. geprüfter Einzelabrechnungen für Förderbeiträge (Schwankungen bei Naturereignissen möglich)	5 000	5 000
Anzahl verfasster Fach- und Amtsberichte im Waldrecht	613	752
Anzahl Mitwirkungen bei Geschäften (Bau-, Planungs- und Konzessionsgesuchen) in Gefahrengebieten	996	1 050
Bewirtschaftete und beaufsichtigte Gesamtfläche der kantonseigenen Waldgrundstücke (Staatswald in Hektaren)	12 700	12 700

4.7.5 Landwirtschaft

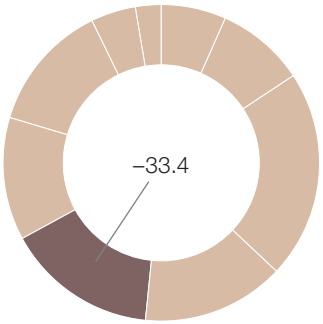

Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2022) in Millionen CHF

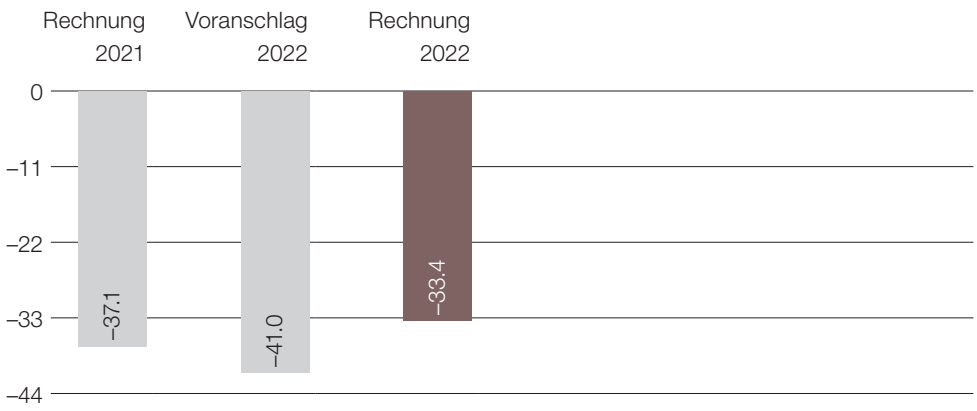

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktgruppe «Landwirtschaft» fördert eine nachhaltig produzierende, konkurrenzfähige Landwirtschaft. Dazu unterstützt sie die Kundinnen und Kunden bei der Aneignung und Weiterentwicklung ihrer beruflichen Qualifikationen und unterhält landwirtschaftliche Beratungsstellen als Anlaufstellen für alle landwirtschaftlichen Fragen. Sie erfüllt den Leistungsauftrag des Bundes zur vollständigen und korrekten Datenerhebung, Kontrolle und Auszahlung der Direktzahlungen.

Sie fördert mit kantonalen Massnahmen eine nachhaltig produzierende Berner Landwirtschaft über eine Erhöhung der Wertschöpfung, eine Senkung der Kosten und einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen durch Weiterbildung und Beratung, Gutachten, zinslose Darlehen und Beiträge.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	24 416 980	27 343 963	27 606 829	262 866	1.0 %
(-) Personalkosten	–33 976 824	–34 065 695	–32 944 994	1 120 701	3.3 %
(-) Sachkosten	–8 660 379	–12 289 234	–8 946 119	3 343 115	27.2 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–1 552 815	–2 010 126	–1 623 179	386 947	19.2 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–19 773 039**	**–21 021 093**	**–15 907 464**	5 113 629	24.3 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	942 410	165 000	**232 492**	67 492	40.9 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–18 238 613	–20 207 261	**–17 728 320**	2 478 941	12.3 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	6 717	14 896	**19 268**	4 371	29.3 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–37 062 525**	**–41 048 457**	**–33 384 025**	7 664 433	18.7 %
(+)/(-) Abgrenzungen	2 019 549	2 985 339	1 488 644	–1 496 695	–50.1 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–35 042 976**	**–38 063 118**	**–31 895 381**	6 167 737	16.2 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Direktzahlungen	–4 086 757	–4 545 885	–3 413 129	1 132 755	24.9 %
Strukturverbesserungen und Produktion	–8 732 654	–8 412 147	–6 393 134	2 019 014	24.0 %
Inforama Bildung und Beratung	–6 953 629	–8 063 061	–6 101 201	1 961 860	24.3 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Im Jahr 2022 konnten die geplanten Erlöse um knapp CHF 0,3 Millionen übertroffen werden. Darin ist eine einmalige Zahlung der Bernischen Stiftung für Agrarkredite (BAK) im Umfang von CHF 1,5 Millionen zugunsten des Betriebshilfefonds enthalten. Die Minderaufwände in den Sachkosten von rund CHF 3,3 Millionen sind einerseits auf die tieferen Informatikdienstleistungen von GELAN zurückzuführen. Aufgrund der Neuentwicklung des Agrarinformationssystems (AIS) wurden am aktuellen AIS GELAN 4 keine wesentlichen Änderungen mehr vorgenommen (CHF 1,3 Mio.). Andererseits sind für die «Berner Bio Offensive» weniger Kosten angefallen (CHF 0,2 Mio.), dies wegen personellen Ausfällen, diedazu geführt haben, dass die geplanten Projekte nicht planmässig umgesetzt werden konnten. Weiter sind beim INFORAMA für die Versuchsstation «Gemüsebau Seeland», die Beschaffung eines «Pensenplanungstools», für konzeptionelle Arbeiten rund um das «Strategischräumliche Betriebskonzept» sowie im Bereich Hotellerie nicht die geplanten Kosten angefallen (CHF 1,5 Mio.).

Bei den Staatsbeiträgen sind die Erlöse um knapp CHF 0,1 Millionen höher ausgefallen als budgetiert. Die Minderaufwände bei den Staatsbeiträgen betragen rund CHF 2,5 Millionen. Mit der Einführung des risikobasierten Kontrollsystems Direktzahlungen (schlankere Grundkontrollen) sanken die Beiträge an die Kontrollorganisationen um CHF 0,4 Millionen. Bei der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion wurden rund CHF 2,6 Millionen weniger Investitionshilfebeiträge ausbezahlt. Der starke Anstieg der Preise von Baumaterialien und insbesondere deren schlechte Verfügbarkeit hat dazu geführt, dass Vorhaben nicht wie geplant realisiert werden konnten. Diese Entwicklung ist insbesondere auf die COVID-19-Pandemie sowie auf den Krieg in der Ukraine zurückzuführen.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Schwerpunkt der Produktgruppe lag in der Umsetzung neuer agrarpolitischer Bundesvorgaben (z. B. Umsetzung des Massnahmenplans «Sauberes Trinkwasser und nachhaltigere Landwirtschaft», Schleppschlauch-Obligatorium). Ein weiteres Kernelement bildete die Umsetzung der Teilprojekte der «Bio-Offensive 2025» und die Durchführung des nationalen Bio-Gipfels 2022. Im sechsjährigen Berner Pflanzenschutzprojekt beteiligten sich im Jahr 2022 über 3600 Betriebe. Das anspruchsvolle Ressourcenprojekt ist hinsichtlich Beteiligung und Finanzen auf Kurs. Das kantonale Konzept zur Umsetzung der nationalen Sofortmassnahmen Herdenschutz hat sich im Alpsommer 2022 bewährt. Die Strategie «Strukturverbesserungen» wurde überarbeitet und an veränderte Rahmenbedingungen angepasst. Mit dem gemeinsamen Auftritt des Amts für Landwirtschaft und Natur (LANAT) und der Hochschule für Agrar- und Forstwissenschaft (HAFL) am «Fest der Feste» auf dem Ballenberg konnten regionale Akteurinnen und Akteure und Schlüsselpersonen aus Wirtschaft, Handel und Politik über das Innovationspotenzial der Berner Landwirtschaft informiert und vernetzt werden. Für das neue Agrarinformationssystem wurden technische und organisatorische Projekte initialisiert. Projekte im Rahmen der Wyss Academy for Nature wurden aktiv und zukunftsgerichtet vorangetrieben.

Chancen und Risiken

Der Krieg in der Ukraine und die Folgen der COVID-19-Pandemie haben aufgezeigt, dass die Sicherstellung der Lieferketten auch für landwirtschaftliche Produktionsmittel, wie zum Beispiel mineralische Dünger, eine Herausforderung sein kann. Die Landwirtschaft ist mit Lieferengpässen und Preissteigerungen konfrontiert. Die höheren Energiepreise wirken sich vielfältig auf die Landwirtschaft aus. Neben den höheren Kosten für eigene Investitionen und der Steigerung der Preissensibilität der Konsumierenden können neue Projekte zur Energiebereitstellung in der Landwirtschaft wirtschaftlich attraktiv werden. Die aktuelle Dynamik und die damit einhergehende Komplexität in der Agrarpolitik auf Bundesebene (AP 22+, zahlreiche Verfassungsinitiativen, parlamentarische Initiativen) machen Vorhersagen zum Inhalt und Umfang sowie zur Terminplanung der Weiterentwicklung der Agrarreformen schwierig. Es besteht das Risiko, dass die zunehmende Fülle und Komplexität der Massnahmen beim Kanton Bern zu zusätzlichem Kontroll- und Vollzugsaufwand mit entsprechendem Ressourcenbedarf führten. Die Umsetzung von Bundesvorgaben durch die Kantone ist mit zunehmendem Zeitdruck zu gewährleisten. Wie für andere Sektoren birgt der Klimawandel für die Landwirtschaft zunehmende Risiken (Wassermanagement, Bodenerosion, Pflanzenschutz, Ertragsschwankungen, Tiergesundheit usw.), was gezielte Adaptationsmassnahmen erfordert. Hinsichtlich der Reduktion des Ausstosses schädlicher Klimagase wird auch die Landwirtschaft über eine Verringerung ihrer Emissionen (Mitigation) gefordert sein.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Anzahl bewilligter landwirtschaftlicher Beitragsgeschäfte (pro Jahr)	168	148
Ausgelöstes beitragsberechtigtes Investitionsvolumen der bewilligten Beitragsgeschäfte (in Mio. CHF)	82	47
Anzahl Klassen in der landwirtschaftlichen Bildung (Grundbildung, Berufsmaturitätsschule, höhere Berufsbildung) pro laufendes Schuljahr (Stichtag: 15.09.)	94	96
Anzahl erfolgter landwirtschaftlicher Beratungen pro Jahr	3 751	3 869
Ausbezahlte Direktzahlungen und Beiträge (DZ, EKB, NS, Ressourcenprojekte) pro Jahr (in Mio. CHF)	559	558
Anteil Bio-Betriebe (in %)	15	16
Anteil Bio-Landwirtschaftliche Nutzfläche (in %)	14	15

4.7.6 Natur

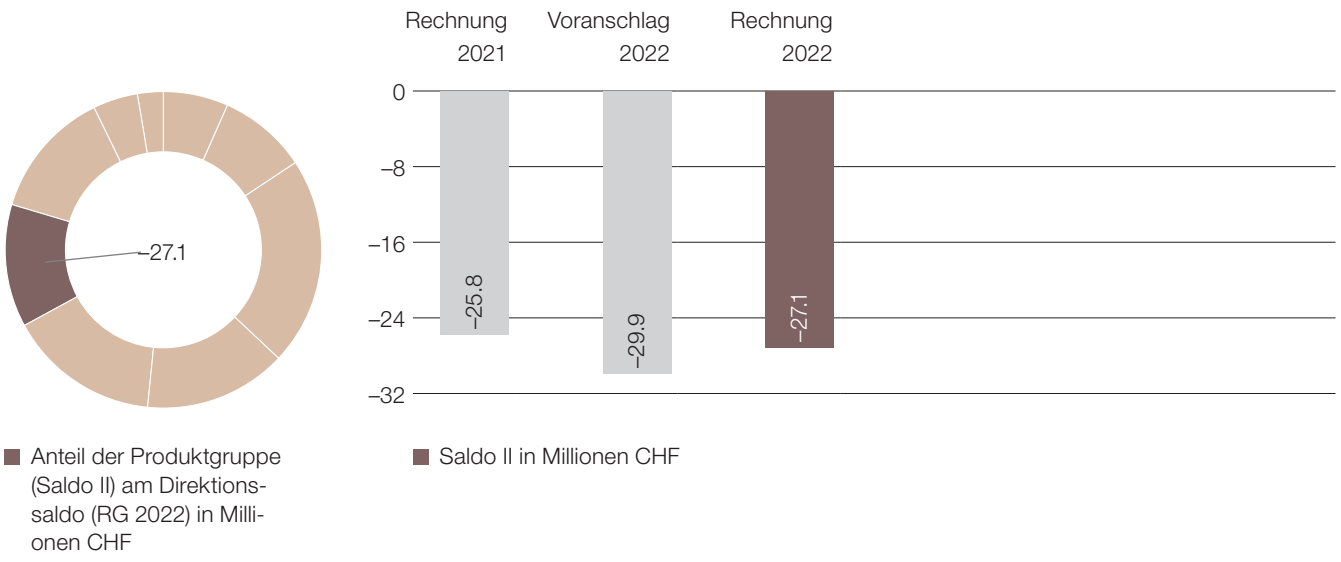

Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2022) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktgruppe «Natur» vollzieht die Bundesgesetzgebung in den Bereichen Naturschutz, Fischerei und Jagd. Sie fördert die Biodiversität und schafft die Voraussetzungen, dass Wild-, Fisch- und Krebsbestände nachhaltig genutzt werden können. Sie schützt und fördert die einheimischen, in ihrem Bestand bedrohten Arten. Sie schafft neue Lebensräume oder stellt diese wieder her und erhält und fördert damit die Biodiversität. Zudem vermindert sie die Belastungen und Störungen von Biotopen und Arten.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	1 445 452	3 940 013	3 466 897	–473 117	–12.0 %
(-) Personalkosten	–12 999 570	–12 513 715	–12 570 512	–56 797	–0.5 %
(-) Sachkosten	–6 754 062	–10 645 844	–8 043 818	2 602 026	24.4 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–810 457	–961 567	–753 084	208 482	21.7 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–19 118 637**	**–20 181 112**	**–17 900 518**	2 280 595	11.3 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	4 513 785	3 427 422	**3 137 327**	–290 095	–8.5 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–15 971 298	–17 877 361	**–16 678 670**	1 198 691	6.7 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 751 322	4 705 603	**4 371 907**	–333 696	–7.1 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–25 824 828**	**–29 925 448**	**–27 069 953**	2 855 495	9.5 %
(+)/(-) Abgrenzungen	1 040 374	1 537 902	766 877	–771 025	–50.1 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–24 784 455**	**–28 387 546**	**–26 303 076**	2 084 470	7.3 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Fischerei	–4 154 792	–4 971 840	–4 676 004	295 836	6.0 %
Jagd	–6 539 647	–6 924 237	–6 496 711	427 526	6.2 %
Naturschutz und Naturförderung	–8 424 198	–8 285 035	–6 727 803	1 557 232	18.8 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Die geplanten Erlöse konnten in diesem Jahr nicht ganz erreicht werden (CHF 0,5 Mio.). Dies ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen. Es wurden weniger Fischerei- sowie Jagdpatente verkauft (CHF 0,3 Mio.). Zudem sind die Einnahmen für Amts- und Fachberichte tiefer ausgefallen. Weiter wurden im Bereich der Programmvereinbarungen mit dem Bund rund CHF 0,4 Millionen weniger Erträge verbucht als budgetiert. Die Minderaufwände in den Sachkosten von CHF 2,6 Millionen sind auf verschiedene Faktoren zurückzuführen. Einerseits wurden weniger Informatikdienstleistungen für die Fachapplikationen eFJ2, Fischatlas und die Ablösung RenFis beansprucht. Weiter sind die Kosten für die Raten des operativen Leasings der Fahrzeuge für die Wildhut tiefer ausgefallen. Andererseits wurde im Bereich Arten und Lebensräume das Budget nicht wie geplant ausgeschöpft.

Bei den Staatsbeiträgen wurden die Erträge fast erreicht; sie liegen rund CHF 0,3 Millionen unter dem budgetierten Wert. Die Aufwände der Staatsbeiträge wurden um CHF 1,2 Millionen nicht ausgeschöpft. Dies ist einerseits auf eine insgesamt geringere Auszahlung an Bewirtschaftungsbeiträgen (geringere Flächenmeldungen der Landwirtschaft) im Bereich der Naturförderung zurückzuführen. Andererseits wurden auch weniger Beiträge aus dem Renaturierungsfonds ausbezahlt.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Schwerpunkt der Produktgruppe lag in der Umsetzung des kantonalen Sachplans Biodiversität. Der Sachplan ist Teil des kantonalen Gesamtkonzepts und hat zum Ziel, die Artenvielfalt von Fauna und Flora zu verbessern. Der Sachplan Biodiversität wurde mittels eines Umsetzungsprogramms konkretisiert. Die Kantone sind vom Bund aufgefordert, bis Ende 2023 eine kantonale Fachplanung Ökologische Infrastruktur zu erstellen. Die Methode für die Berner Fachplanung wurde ausgearbeitet und dem Bund vorgelegt.

Die grosse Hitze und anhaltende Trockenheit im Jahr 2022 verlangte insbesondere vom Fischereiinspektorat einen aussergewöhnlichen Einsatz. Entlang von rund 90 Kilometer Gewässer wurden ca. 50 000 grössere Fische abgefischt und umgesiedelt.

Erneut verursachte der Umgang mit Grossraubtieren für die Wildhut und die Jagdverwaltung einen bedeutenden Mehraufwand. Mit der Änderung der Jagdverordnung vom 26. Februar 2003 (JaV; BSG 922.111) und der Direktionsverordnung vom 27. März 2003 über die Jagd (JaDV; BSG 922.111.1) wurden neue Regeln für die Jagd und den Schutz der Wildtiere durch den Regierungsrat beschlossen. Die Konsultation der dritten und letzten Tranche zur Revision der Verordnung vom 26. Februar 2003 über den Wildtierschutz (WTSchV; BSG 922.63) wurde abgeschlossen.

Das Kreditgeschäft «Landschaftsqualitätsbeiträge» wurde durch den Grossen Rat verabschiedet.

Chancen und Risiken

Der Kanton Bern weist einen Umsetzungsrückstand im Naturschutz auf, der Auswirkungen auf den Erhalt und die Förderung der Biodiversität hat. Die Umsetzung des Sachplans Biodiversität zielt darauf ab, diesen Rückstand schrittweise aufzuholen. Von Bundesseite werden mehr finanzielle Mittel für den Naturschutz zur Verfügung gestellt. Projekte im Rahmen der Wyss Academy for Nature bieten die Chance für weitere Vertiefungen von ökologisch relevanten Fragestellungen und die Entwicklung von geeigneten Lösungen für den Vollzug. Der fortschreitende Klimawandel führt zu grundlegenden Veränderungen des gesamten Lebensraums. Nutzungskonflikte in Bezug auf die Ressource Wasser (Energie, Bewässerung, Artenschutz) nehmen zu. Den negativen Auswirkungen des Klimawandels kann mit Lebensraumverbesserungen und fischereiwirtschaftlichen Massnahmen nur beschränkt entgegengewirkt werden. Als Folge der rückläufigen Fangerträge sind Rückgänge bei den Regaleinnahmen nicht auszuschliessen. Die Fangerträge der Berufsfischerinnen und Berufsfischer sind zum fünften Mal in Folge sehr tief. Die langfristige Existenzsicherung der Berufsfischerei soll mit einer zu diesem Zweck gegründeten nationalen Plattform unterstützt werden. Die Wasserqualität wird durch Mikroverunreinigungen (Rückstände von organischen Chemikalien) gefährdet. Mit dem Berner Pflanzenschutzprojekt und agrarpolitischen Veränderungen auf Bundesebene werden Bewirtschaftungsmassnahmen zum Schutz der Gewässer entwickelt. Die Biodiversität im Siedlungsraum gewinnt an Bedeutung, steht jedoch in einem gewissen Zielkonflikt mit der angestrebten Verdichtung. Das Management der grossen Beutegreifer, insbesondere von Wolf und Luchs, bindet zunehmend Ressourcen. Mit der laufenden Revision der WTSchV werden gewisse Lebensräume schwerpunktmässig besser geschützt. Dabei wird eine Balance zwischen Schutz und Nutzung dieser Lebensräume angestrebt. Die Neobiota können sich negativ auf die Biodiversität auswirken. Diesbezügliche Bekämpfungsmassnahmen sind sehr ressourcenaufwändig.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Umsatz der verkauften Jagdpatente (in Mio. CHF)	2	2
Umsatz der verkauften Fischereipatente (in Mio. CHF)	2	2
Anzahl Fach- und Mitberichte Fischereiinspektorat	735	909
Anzahl Fach- und Mitberichte Jagdinspektorat	372	425
Anzahl Fach- und Mitberichte Abteilung Naturförderung	1 244	1 232
Total der ausbezahlten Beiträge in Planungen und Projekte des Renaturierungsfonds (in CHF Mio.)	3	3
Anzahl der umgesetzten Bundesinventarobjekte (Hochmoore, Auen, Amphibienlaichgebiete) durch die Abteilung Naturförderung (Total umzusetzen: 258)	137	138

4.7.7 Umwelt und Energie

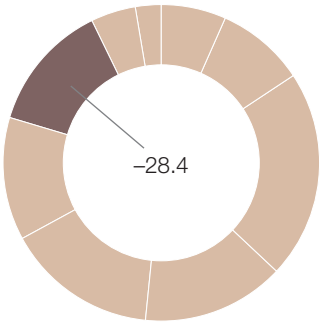

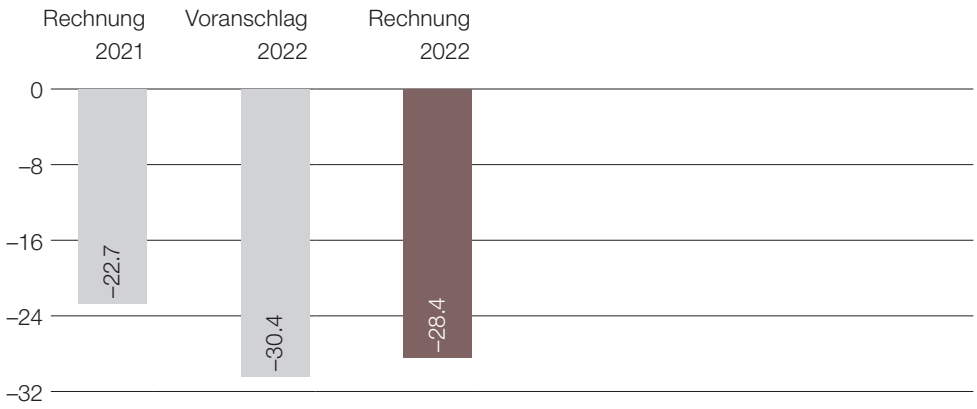

Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2022) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Das Amt für Umwelt und Energie (AUE) fördert die Nachhaltige Entwicklung, indem es:

- als Kompetenzzentrum für Nachhaltige Entwicklung Grundlagen, Wissen und Methoden verfügbar macht;
- die Integration der Anliegen der Nachhaltigen Entwicklung in das staatliche Handeln fördert;
- als Stabsstelle der dezentralen Umweltfachverantwortung die verschiedenen Umweltbereiche zu einer Gesamtsicht Umwelt verknüpft;
- als kantonale Energiefachstelle die ressourcenschonende und effiziente Energienutzug sowie die einheimischen, erneuerbaren Energieträger fördert und die Energiegesetzgebung im Gebäudebereich vollzieht;
- als Leitbehörde bei den Plangenehmigungsverfahren für Elektrizitätsanlagen und Rohrleitungen die entsprechenden Bewilligungen erteilt und Stellungnahmen abgibt;
- die kantonalen Aufgaben gemäss eidgenössischem Stromversorgungsgesetzt wahrnimmt.

Der Immisionsschutz erarbeitet die kantonalen Massnahmenpläne zur Luftreinhaltung und sorgt für ihre Umsetzung. Ein Netz mobiler und fester Messstationen überwacht regelmässig die Luftbelastung. Die Ergebnisse sind tagesaktuell im Internet verfügbar (www.be.ch/luft). Zusätzlich zur Luftreinhaltung wird die Lärmbelastung bei Industrie- und Gewerbeanlagen überwacht und dafür gesorgt, dass Mobilfunkanlagen die geltenden Grenzwerte für elektromagnetische Strahlungen einhalten.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	1 563 968	1 638 000	2 037 415	399 415	24.4 %
(-) Personalkosten	–6 379 924	–6 479 652	–6 859 693	–380 041	–5.9 %
(-) Sachkosten	–1 854 937	–2 223 841	–2 174 841	49 000	2.2 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–184 044	–236 242	–160 601	75 641	32.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–6 854 938**	**–7 301 735**	**–7 157 720**	144 015	2.0 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	50 327 204	63 814 258	**54 318 684**	–9 495 574	–14.9 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–66 151 179	–86 949 000	**–75 607 855**	11 341 145	13.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 717	2 721	**4 007**	1 286	47.3 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–22 677 195**	**–30 433 756**	**–28 442 884**	1 990 872	6.5 %
(+)/(-) Abgrenzungen	24 772	25 576	19 041	–6 535	–25.6 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–22 652 423**	**–30 408 180**	**–28 423 844**	1 984 337	6.5 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Nachhaltige Entwicklung	–981 734	–859 615	–824 471	35 143	4.1 %
Energie	–2 669 098	–2 757 834	–3 354 599	–596 765	–21.6 %
Immissionsschutz	–3 202 011	–3 684 287	–2 978 649	705 637	19.2 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Der Saldo I weist eine Verbesserung gegenüber dem Voranschlag um CHF 0,1 Millionen (2,0 %) aus. Die Personalkosten fallen höher aus als geplant (CHF 0,4 Mio.), die IST-Pensen sind teurer als die geplanten Pensen. Zudem ist hier ein 80 Prozent-Pensum für Arbeiten zugunsten der Wyss Academy enthalten, das von dieser als Teil der Erlöse bezahlt wurde. Die Überschreitung bei den Personal kosten wird kompensiert durch deutlich höhere Erlöse einerseits (CHF 0,4 Mio.), gutes Sachkostenmanagement und tiefere Abschreibungen andererseits, sodass der Saldo I eingehalten bzw. leicht übertroffen wird.

Der Saldo II weist eine Verbesserung gegenüber dem Voranschlag um CHF 2,0 Millionen (6,5 %) aus. Bei den Erlösen der Staatsbeiträge standen zwar weniger Bundesmittel zur Verfügung als geplant. Diesem Umstand wurde einerseits bewusst durch Drosselung der Zusicherungen begegnet. Andererseits ergab sich zusätzlich eine Kostenreduktion durch Erreichung der Kapazitätsgrenzen am Markt sowie durch die Aussicht auf genügend zur Verfügung stehende Fördermittel auch im Jahr 2023 (nach Erhöhung der kantonalen Mittel um CHF 10,0 Mio. per Grossratsbeschluss).

Entwicklungsschwerpunkte

Der Regierungsrat hat sich explizit zur Nachhaltigen Entwicklung (NE) bekannt und sich dem nationalen NE-Verständnis angeschlossen. Weiterhin müssen dazu zahlreiche Herausforderungen bereichsübergreifend gelöst werden (z.B. Klimaresilienz/Klimaschutz, Umstellung auf erneuerbare Energien, grüne Wirtschaft und Reinhaltung der Luft). Die Koordination der kantonalen Umwelt- und Klimapolitik ist angesichts der grossen Herausforderungen nötiger denn je, ebenso die Überprüfung und Optimierung neuer Bauprojekte mittels der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Ein Schwerpunkt ist die Umsetzung der Energiestrategie 2006 des Regierungsrates (Massnahmenplanung 2020–2023) und der entsprechenden Energiegesetzgebung (Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 [KEnG; BSG 741.1]), die Umsetzung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn 2014) sowie der Energiestrategie des Bundes. Als Hilfsmittel wird neu eine kantonale Energie- und Klimadatenbank aufgebaut.

Weiterhin wichtige Daueraufgaben sind der Vollzug zur Reinhaltung der Luft und der Schutz vor Lärm, Licht und nichtionisierender Strahlung. Aus der Standortbestimmung zum kantonalen Massnahmenplan zur Luftreinhaltung geht hervor, dass obschon sich die Luftqualität erheblich verbessert hat, Ozon, Feinstaub und Stickstoffverbindungen weiterhin die Gesundheit und die Ökosysteme schädigen. Die vom Grossen Rat beschlossene Liberalisierung der Feuerungskontrolle bedingt eine Revision des Gesetzes vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz [LHG; BSG 823.1]), eine Zentralisierung des Vollzugs (von den Gemeinden zum Kanton) und eine Weiterentwicklung der Digitalisierung.

Chancen und Risiken

Die Umsetzung der Energiestrategie des Kantons Bern führt zu wirtschaftlichen und ökologischen Vorteilen: Die Zunahme an erneuerbaren Energien und Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz reduzieren die Energieabhängigkeit vom Ausland, leisten einen Beitrag zum Klimaschutz und schaffen Arbeitsplätze und Wertschöpfung im Kanton Bern. Ein wichtiger Schritt war die Revision des KEnG, das per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt wird.

Die ändernde Gesetzgebung für die Globalbeiträge des Bundes und die national fluktuierenden CO_2-Abgaben kann zu grösseren Globalbeitragsschwankungen und somit zu Budgetabweichungen führen. Eine konsequente digitale Transformation der Prozesse und der Datenbearbeitung bieten grosses Effizienzpotenzial bei gleichzeitig grösserem Nutzen.

Der im Herbst 2021 vom Stimmvolk beschlossene neue Klimaartikel in der Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) ist eine grosse Chance, eine wirksame und gleichzeitig effiziente kantonale Klimapolitik voranzutreiben. Das Engagement des Kantons in der Erarbeitung und Umsetzung der «Klima-Charta der Nordwestschweizer Regierungskonferenz» öffnet diesbezüglich Chancen. Im Weiteren soll ein Massnahmenplan «Green New Deal» erarbeitet werden, der vom Grossen Rat in Auftrag gegeben wurde.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Anzahl Bewilligungsverfahren (Umweltverträglichkeitsprüfungen, Gas- und Stromleitungen und Ausnahmegesuche Gebäude)	290	308
Anzahl Informationsveranstaltungen und Kurse im Bereich Nachhaltige Entwicklung und Energie	43	38
Anzahl bewilligter Fördergesuche für erneuerbare Energie und Effizienz	8 330	8 150
Anzahl neue Gemeinden mit Prozess Nachhaltige Entwicklung oder Berner Energieabkommen (BEakom)	6	13
Anzahl abgegebener Stellungnahmen zu Richt- und Nutzungsplanverfahren	86	58
Anzahl Baugesuche NIS	179	200
Anzahl Bagatelländerungen NIS	166	476
Anzahl Abnahmemessungen NIS	66	81
Anzahl Baugesuche, Richt- und Nutzungsplanungen (Luft, Lärm, Licht)	1 578	1 808
Anzahl Stellungnahmen zu Rechtsverfahren	93	160

4.7.8 Verbraucherschutz und Umweltsicherheit

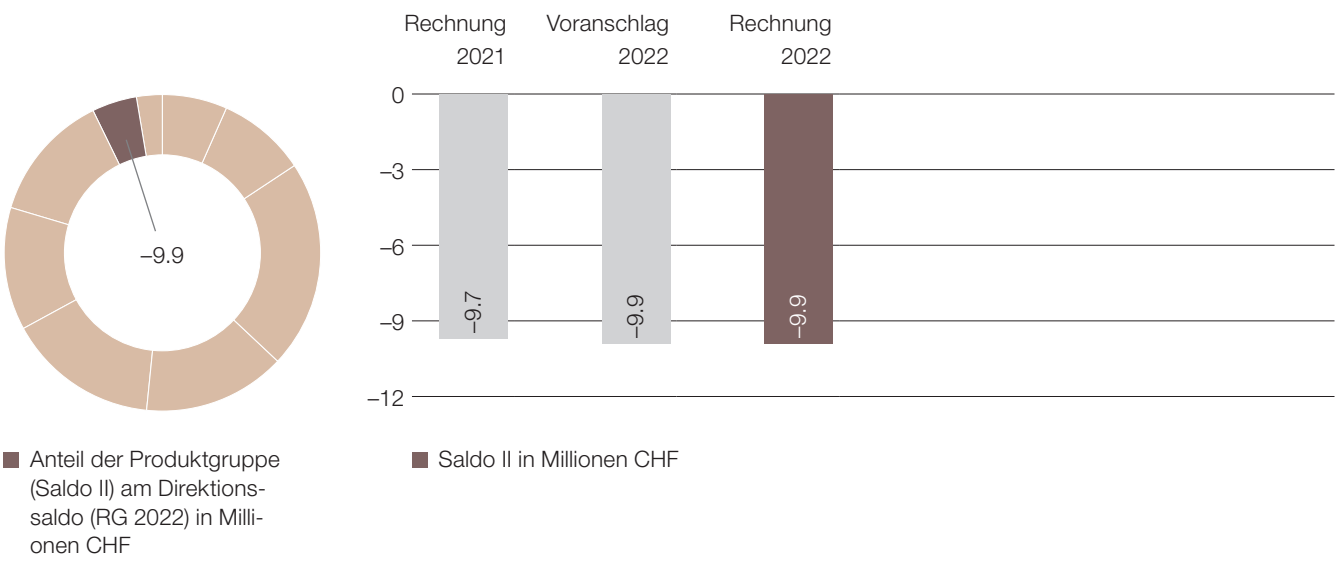

Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2022) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Überwachung der Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen mit Inspektionen und Untersuchungen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor gesundheitlichen Gefährdungen und vor Täuschungen.

Überwachung der Badewasserqualität in öffentlichen Beckenbädern mit Inspektionen und Untersuchungen zum Schutz der Gesundheit der Badegäste.

Information der Betriebe und der Bevölkerung auf Anfrage und spontan über wichtige Ergebnisse.

Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor Gefahrstoffen und gefährlichen Organismen, radioaktiver Strahlung, Störfällen auf Schiene und Strasse durch Überprüfung von Unterlagen und mit Inspektionen und Untersuchungen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	1 659 417	1 767 000	1 889 941	122 941	7.0 %
(-) Personalkosten	–9 051 021	–9 246 894	–9 108 899	137 995	1.5 %
(-) Sachkosten	–1 519 966	–1 474 878	–1 765 468	–290 591	–19.7 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–823 850	–916 742	–877 758	38 983	4.3 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–9 735 421**	**–9 871 514**	**–9 862 185**	9 329	0.1 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	2 197	7 000	**6 339**	–661	–9.4 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–9 733 224**	**–9 864 514**	**–9 855 846**	8 668	0.1 %
(+)/(-) Abgrenzungen	133 113	148 904	–130 324	–279 228	–187.5 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–9 600 111**	**–9 715 609**	**–9 986 170**	–270 561	–2.8 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Kontrolle von Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen und Badewasser	–7 797 609	–8 088 653	–8 013 375	75 278	0.9 %
Störfallvorsorge, Kontrolle der Bio-Sicherheit und von Gefahrstoffen sowie Radon	–1 937 812	–1 782 860	–1 848 810	–65 949	–3.7 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Trotz gestiegener Material- und Rohstoffpreise konnte der Voranschlag der Produktgruppe «Verbraucherschutz und Umweltsicherheit» knapp eingehalten werden. Das Ergebnis zeigt, dass realistisch geplant wurde. Ein bewusster und durchdachter Umgang mit Kosten führte zu diesem guten Ergebnis.

Entwicklungsschwerpunkte

Die lebensmittelgesetzliche Vollzugstätigkeit des Kantonalen Laboratoriums (KL) erfolgte durch risikobasierte Betriebsinspektionen und durch die Untersuchung von Proben. In verschiedenen analytischen Bereichen konnte die Methodik im Rahmen der Referenzlabortätigkeiten weiterentwickelt werden.

Die nationale Schulkampagne konnte fortgeführt werden. Zudem wurden die neuen Abgaberegelungen für Pflanzenschutzmittel kontrolliert und es konnten neue Formulare für die Störfallvorsorge veröffentlicht werden, welche für die Unternehmen wesentliche Vereinfachungen ergeben.

Chancen und Risiken

In den kommenden Jahren stehen voraussichtlich der Umzug in neue Gebäude und die damit verbundenen Planungs- und Bautätigkeiten an.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Anzahl durchgeführter Inspektionen in den kontrollpflichtigen Betrieben pro Jahr	7 262	8 750
Anzahl untersuchter Lebensmittel-, Gebrauchsgegenstände-, Umwelt- und Badewasserproben pro Jahr	11 315	13 008
Anteil untersuchter Lebensmittel-, Gebrauchsgegenstände-, Umwelt- und Badewasserproben, die die gesetzlichen Normen erfüllen (in %)	90	88
Anzahl Störfälle mit schwerer Schädigung von Bevölkerung und Umwelt beim Transport gefährlicher Güter und beim Umgang mit gefährlichen und gentechnisch veränderten Organismen pro Jahr	0	0

4.7.9 Veterinärwesen

Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2022) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktegruppe «Veterinärwesen» vollzieht die Bundesgesetzgebung in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz/Tierversuche, Tierarzneimittel, Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft sowie die kantonale Hundegesetzgebung (Hundegesetz vom 27. März 2012 [BSG 916.31]) und ordnet bei Bedarf entsprechende Massnahmen an.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	4 844 772	4 998 000	5 049 064	51 064	1.0 %
(-) Personalkosten	–7 537 853	–7 633 454	–7 091 972	541 482	7.1 %
(-) Sachkosten	–2 395 419	–4 210 826	–2 761 345	1 449 480	34.4 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–156 155	–82 516	–38 795	43 721	53.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–5 244 656**	**–6 928 795**	**–4 843 048**	2 085 746	30.1 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–1 008 439	–790 000	**–845 769**	–55 769	–7.1 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	64 024	0	**18 521**	18 521	0.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–6 189 071**	**–7 718 795**	**–5 670 297**	2 048 498	26.5 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–286 129	352 218	–249 538	–601 756	–170.8 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–6 475 200**	**–7 366 577**	**–5 919 835**	1 446 742	19.6 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Veterinärwesen	–5 244 656	–6 928 795	–4 843 048	2 085 746	30.1 %
Tierseuchenkasse	0	0	0	0	0.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Der Saldo I weist eine Verbesserung von rund CHF 2,1 Millionen gegenüber dem Voranschlag 2022 aus. Dies ist insbesondere auf die günstige Seuchenlage zurückzuführen. Zudem sind die Kosten für die ICT-Grundversorgung durch das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) tiefer ausgefallen.

Weiter wurden im Hinblick auf die per Ende 2022 erfolgte Schliessung des Schlachtbetriebs Langnau und der damit verbundenen Reorganisation des Kontrollwesens mit gewissen Stellenbesetzungen zugewartet, was zu einer Entlastung der Personalkosten um CHF 0,5 Millionen führte.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Schwerpunkt liegt im fachgerechten Vollzug der Bundesgesetzgebung in den Bereichen Tierschutz, Tiergesundheit, Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft, tierärztlicher Berufsausübung und Tierarzneimittel sowie des kantonalen Hundegesetzes. Im Vordergrund steht dabei der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, die Bekämpfung von Tierseuchen und der Schutz der Tiere. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Unterstützung der Berner Ernährungswirtschaft bei der nachhaltigen Produktion von qualitativ hochwertigen Lebensmitteln, die auch auf dem internationalen Markt eine hohe Wertschöpfung generieren können. Erreicht werden die Ziele beispielsweise durch: Umsetzung der Strategie Antibiotikaresistenzen (StAR); Umsetzung von Kontrollen entlang der Lebensmittelkette in den Bereichen Primärproduktion und Gewinnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft; Umsetzung von Massnahmen zur Verbesserung der Tiergesundheit; Etablierung der Zusammenarbeit mit Branchenorganisationen in der Tierseuchenbekämpfung; Durchführung von Exportkontrollen; Vollzug der Tierschutz- und Hundegesetzgebung. Weiter wird im Verbund mit den anderen kantonalen Veterinärbehörden und dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen die Realisierung der nächsten Generation der gemeinsamen Fachanwendung ASAN vorbereitet.

Chancen und Risiken

Die Erfahrungen mit der COVID-19-Pandemie bewirken eine generelle Sensibilisierung gegenüber dem Seuchenrisiko und gegenüber Präventionsmassnahmen zum Schutz des Menschen vor Zoonosen. Dies kann zu einer höheren Akzeptanz von Massnahmen im Bereich der Tiergesundheit aber auch zukünftig zu mehr Widerstand bei der Umsetzung von Impfkampagnen und anderen Seuchenbekämpfungsmassnahmen führen. Die Weiterentwicklung der Agrarpolitik (AP22+) in der Landwirtschaft kann zu einer Stärkung der Tiergesundheit führen. Die Weiterentwicklung der Fachanwendung ASAN im Verbund mit den anderen Kantonen und dem Bund bietet die Chance zu günstigen Skaleneffekten und für die Weiterentwicklung des E-Governments. Gravierende Tierschutz- oder Hundebissfälle sowie Seuchenereignisse sind stetige Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Anzahl Kontrollen auf Primärproduktionsbetrieben in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tierarzneimitteleinsatz und Tiergesundheit	1 919	1 955
Anzahl Seuchenfälle (Spezialfinanzierung Tierseuchenkasse)	172	222

4.8 Vorfinanzierungen

4.8.1 Investitionshilfefonds

Gemäss dem Kantonalen Gesetz vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG; BSG 902.1) gibt der Bund einen Teil der Mittelverwendung vor, weitere Beiträge kann der Kanton selbst bestimmen.

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–6 901 170**	**–4 393 600**	**–6 296 301**	–1 902 701	–43.3 %
Ertrag	**6 901 170**	**4 393 600**	**6 296 301**	1 902 701	43.3 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	106 282	106 282	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–5 000	–198 600	0	198 600	100.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–6 545 875	–4 120 000	–6 116 062	–1 996 062	–48.4 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	–50 000	–50 000	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–350 295	–75 000	–236 521	–161 521	–215.4 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	8 000	0	–8 000	–100.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	3 633 859	2 320 000	3 541 941	1 221 941	52.7 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	50 000	50 000	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	1 367 311	165 600	804 360	638 760	385.7 %
49 Interne Verrechnungen	1 900 000	1 900 000	1 900 000	0	0.0 %

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–12 783 870**	**–22 500 000**	**–4 415 190**	18 084 810	80.4 %
Einnahmen	**12 317 141**	**17 500 000**	**6 633 277**	–10 866 723	–62.1 %
Saldo	**–466 729**	**–5 000 000**	**2 218 087**	7 218 087	144.4 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0.0 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0 %
54 Darlehen	–12 783 870	–22 500 000	–4 415 190	18 084 810	80.4 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	12 317 141	17 500 000	6 633 277	–10 866 723	–62.1 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vermögensbestand per 1.1.	48 178 385	48 178 385	46 811 074	–1 367 311	–2.8 %
Vermögensbestand per 31.12.	46 811 074	48 178 385	46 006 714	–2 171 671	–4.5 %
Vermögensveränderung	–1 367 311	0	**–804 360**	–804 360	–

Kommentar

Der Investitionshilfefonds dient dem Vollzug Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik (SR 901.0). Der Fonds ist Bestandteil der Produktgruppe «Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht».

4.9 Spezialfinanzierungen

4.9.1 Tierseuchenkasse

Gemäss Art. 12 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1) ist die Verwendung der Mittel abschliessend definiert. Der Regierungsrat regelt die Höhe der Beiträge und Einlagen in die Tierseuchenkasse durch Verordnung (Art. 12 Abs. 3 KLwG).

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–2 927 152**	**–3 654 874**	**–3 021 595**	633 279	17.3 %
Ertrag	**2 927 152**	**3 654 874**	**3 021 595**	–633 279	–17.3 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–120 975	–102 474	–126 928	–24 454	–23.9 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–1 040 629	–1 829 400	–1 074 584	754 816	41.3 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–324 554	0	–163 654	–163 654	0.0 %
36 Transferaufwand	–799 671	–770 000	–819 027	–49 027	–6.4 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–641 322	–953 000	–837 403	115 597	12.1 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	64 000	0	18 450	18 450	0.0 %
42 Entgelte	2 160 497	2 265 000	2 183 948	–81 052	–3.6 %
43 Verschiedene Erträge	1	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	339 874	0	–339 874	–100.0 %
46 Transferertrag	24	0	71	71	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	702 630	1 050 000	819 126	–230 874	–22.0 %

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–1**	**0**	**0**	0	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**–1**	**0**	**0**	0	0.0 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–1	0	0	0	0.0 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vermögensbestand per 1.1.	11 761 020	10 765 916	12 085 574	1 319 658	12.3 %
Vermögensbestand per 31.12.	12 085 574	10 426 043	12 249 228	1 823 185	17.5 %
Vermögensveränderung	324 554	–339 873	**163 654**	503 527	–148.2 %

Kommentar

Die Tierseuchenkasse vollzieht die Bundesgesetzgebung in den Bereichen Seuchenvorsorge und der Bekämpfung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 [TSG; SR 916.40]).

4.10 Fonds

4.10.1 Renaturierungsfonds

In Art. 1 des Renaturierungsdekrets vom 14. September 1999 (RenD; BSG 752.413) wird abschliessend aufgezählt, für welche Zwecke die Fondsmittel verwendet werden können.

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–4 473 933**	**–4 755 000**	**–4 351 535**	403 465	8.5 %
Ertrag	**4 473 933**	**4 755 000**	**4 351 535**	–403 465	–8.5 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–5 217	–5 000	–1 840	3 160	63.2 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–63 608	–400 000	–124 126	275 874	69.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–1 518 475	–600 000	–1 187 756	–587 756	–98.0 %
36 Transferaufwand	–2 614 459	–3 290 000	–2 818 033	471 967	14.3 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–272 173	–460 000	–219 781	240 219	52.2 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	147 737	300 000	33 799	–266 201	–88.7 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	4 326 196	4 455 000	4 317 737	–137 263	–3.1 %

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**–310 000**	–310 000	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**–310 000**	–310 000	0.0 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	0	0	–310 000	–310 000	0.0 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vermögensbestand per 1.1.	16 677 371	17 067 371	18 195 846	1 128 475	6.6 %
Vermögensbestand per 31.12.	18 195 846	17 667 371	19 383 602	1 716 231	9.7 %
Vermögensveränderung	1 518 475	600 000	**1 187 756**	587 756	98.0 %

Kommentar

Der Renaturierungsfonds unterstützt und entlastet Gemeinden und die Öffentlichkeit bei der Umsetzung von Renaturierungsprojekten, initiiert Projekte durch Abklärungen, Machbarkeitsstudien, Einzugsgebietsstudien und ermöglicht Landerwerb.

4.10.2 Tourismusfonds

Gemäss Art. 22 des Tourismusentwicklungsgesetzes vom 20. Juni 2005 (TEG; BSG 935.211) legt der Regierungsrat den Beherbergungsabgabebetrag fest. Dieser muss pro Übernachtung zwischen CHF 0,5 und CHF 1,5 liegen.

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–339 310**	**–151 500**	**–392 374**	–240 874	–159.0 %
Ertrag	**339 310**	**151 500**	**392 374**	240 874	159.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–339 310	–57 000	–392 374	–335 374	–588.4 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	–50 000	0	50 000	100.0 %
39 Interne Verrechnungen	0	–44 500	0	44 500	100.0 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	339 310	151 500	392 374	240 874	159.0 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**–50 000**	**0**	50 000	100.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**0**	**–50 000**	**0**	50 000	100.0 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0.0 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	–50 000	0	50 000	100.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vermögensbestand per 1.1.	1 305 644	1 305 644	966 333	–339 311	–26.0 %
Vermögensbestand per 31.12.	966 333	1 305 644	573 959	–731 685	–56.0 %
Vermögensveränderung	–339 311	0	**–392 374**	–392 374	–

Kommentar

Der Tourismusfonds ist Bestandteil der Produktgruppe «Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht» und dient der Verwaltung des Anteils des Kantons an der zweckbestimmten Beherbergungsabgabe gemäss Art. 27 des TEG. Abgabepflichtig sind die entgeltlichen Übernachtungen von Gästen in Beherbergungsbetrieben (Hotels, Pensionen, Campingplätze usw.).

4.10.3 Wildschadenfonds

Gemäss Art. 2 der Verordnung vom 22. November 1995 über die Verhütung und Entschädigung von Wildschäden (Wildschadenverordnung, WSV; BSG 922.51) kann das Jagdinspektorat Beiträge aus dem Wildschadenfonds für weitergehende Verhütungsmassnahmen sprechen.

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–497 814**	**–441 800**	**–540 038**	–98 238	–22.2 %
Ertrag	**497 814**	**441 800**	**540 038**	98 238	22.2 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–53 538	0	–32 394	–32 394	0.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	–160 800	–98 793	62 007	38.6 %
36 Transferaufwand	–418 501	–260 000	–378 269	–118 269	–45.5 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–25 776	–21 000	–30 581	–9 581	–45.6 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	62 935	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	434 879	431 800	509 457	77 657	18.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	0	10 000	30 581	20 581	205.8 %

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vermögensbestand per 1.1.	418 967	579 767	356 032	–223 735	–38.6 %
Vermögensbestand per 31.12.	356 032	740 567	454 825	–285 742	–38.6 %
Vermögensveränderung	–62 935	160 800	**98 793**	–62 007	–38.6 %

Kommentar

Der Wildschadenfonds dient der Abgeltung von Wildschäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren und leistet Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen, insbesondere zum Schutz landwirtschaftlicher Kulturen mit hohem Erntewert.

5 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

5.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2022, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–23.9	0.2
Gesundheitsversorgung	–1 679.9	28.9
Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst (bis 31.12.2021)	0.0	0.0
Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung (bis 31.12.2021)	0.0	0.0
Integration und Soziales	–914.9	282.4
Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf (bis 31.12.2021)	0.0	0.0
Gleichgestellte Organisationseinheiten	–41.5	10.7

5.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–22.0	–21.5	–23.7	–2.2	–10.4 %
Gesundheitsversorgung	–1 198.8	–1 682.4	–1 651.0	31.4	1.9 %
Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst (bis 31.12.2021)	–46.3	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung (bis 31.12.2021)	–2.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Integration und Soziales	–369.3	–770.7	–632.5	138.2	17.9 %
Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf (bis 31.12.2021)	–835.2	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Gleichgestellte Organisationseinheiten	0.0	–30.4	–30.8	–0.4	–1.3 %
Total	**–2 473.6**	**–2 505.0**	**–2 338.1**	166.9	–6.7 %

5.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Programm «Neues Fallführungssystem für die Sozialdienste im Kanton Bern (NFFS)»
Die Auftraggeber haben entschieden, dass nebst den Sozialdiensten auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und die Fachstellen für Arbeitsintegration das neue Fallführungssystem im Kanton Bern (NFFS) für ihre Fallführung einsetzen sollen. Das Programm NFFS wird somit auf insgesamt 85 Nutzerorganisation mit ca. 3000 Anwenderinnen und Anwender ausgerichtet. Im Projekt «Prozesse & Anforderungen» wurden die Eigenschaften des NFFS erarbeitet. Im Projekt «Geschäftsmodell» wurden die zukünftige Betriebsorganisation, die Zusammenarbeit mit den Gemeinden und ein Finanzierungsvorschlag entworfen. Im Jahr 2023 wird basierend auf den Ergebnissen dieser beiden Projekte eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt. Auf deren Grundlage soll dem Grossen Rat Ende 2023 der Kreditantrag für NFFS unterbreitet werden.

Arbeitsintegration Kanton Bern
Die Arbeitsintegration im Kanton Bern soll gefördert und optimiert werden, um die Sozialhilfequote nachhaltig zu senken. Vor diesem Hintergrund wurde ein strategisches Projekt mit einer Co-Leitung von GSI und WEU durchgeführt. Unter Einbezug von Vertretungen seitens Berner Konferenz für Sozialhilfe (BKSE), Praxis und Wirtschaft wurden im Jahr 2021 ein Detailkonzept erarbeitet und eine Umsetzungsplanung skizziert.

Das Konzept wurde den interessierten Anspruchsgruppen im Frühjahr 2022 zur Konsultation vorgelegt. Diese bestätigten grundsätzlich den Reformbedarf im System der Arbeitsintegration. Allerdings wurde festgehalten, dass die Auswirkungen einer fundamentalen Erneuerung des Systems heute schwierig abschätzbar seien. Es soll deshalb im Rahmen von Pilotprojekten geprüft werden, wie einzelne Elemente aus dem Detailkonzept umgesetzt werden können und welche Wirkung daraus resultiert. Positive Ergebnisse aus den Pilotprojekten sollen im Anschluss schrittweise im System der Arbeitsintegration eingeführt werden.

Pilotprojekt Sozialrevisorat
Infolge der als Postulat überwiesenen Motion 158–2015 Brönnimann (Mittelhäusern, glp) «Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern» führte die GSI das Projekt «Sozialrevisorat» durch. Eine aus den wichtigsten Stakeholdern bestehende Arbeitsgruppe prüfte verschiedene Umsetzungsvarianten geprüft. Basierend auf den Ergebnissen der Arbeitsgruppe wurde im Berichtsjahr mit dem Aufbau einer eigenständigen «Fachstelle Sozialrevisorat (FASR)» innerhalb des Amtes für Integration und Soziales (AIS) begonnen. Ziel der Fachstelle wird es sein, die Wirtschaftlichkeit der Sozialdienste zu verbessern, die Aufsicht zu stärken und den Vollzug der Sozialhilfe zu harmonisieren. Die neue Fachstelle wird im Frühling 2023 ihre Tätigkeit aufnehmen. Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) sollen gesetzliche Grundlagen für weitergehende Kompetenzen des Sozialrevisorats geschaffen werden.

Kantonales Integrationsprogramm (KIP) 2024–2027
Die Integration der ausländischen Bevölkerung findet grundsätzlich in den Regelstrukturen statt (z.B. Arbeitsplatz, Schule, Vereine). In gewissen Fällen bedarf es zusätzlicher Unterstützungsmassnahmen und Hilfestellungen. Hier setzt die spezifische Integrationsförderung des KIP an. Die GSI setzte die Schwerpunkte im Konzept KIP 3 in den Bereichen Erwerbstätigkeit, Sprache und Bildung. Die Massnahmen wurden wirkungsorientiert ausgestaltet.

Das KIP3-Konzept wurde im Jahr 2022 einem breiten Kreis von Akteurinnen und Akteuren sowie allen Direktionen in Konsultation gegeben. Der Regierungsrat wird das Geschäft im Frühling 2023 nach erfolgtem Mitberichtsverfahren verabschieden. Die Umsetzung der Massnahmen erfolgt im Zeitraum 2024–2027.

Totalrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) – Konzeptphase
Das heutige SHG ist seit 20 Jahren in Kraft. Durch eine Totalrevision sollen das Gesetz modernisiert und aktuelle Anliegen umgesetzt werden, wie etwa die Stärkung der Aufsicht über die Sozialhilfe oder die Einführung eines kommunalen Selbstbehalts für die Sozialhilfe.

Das Projekt befindet sich aktuell in der Konzeptphase. Anschliessend wird die Rechtsetzungsphase starten. Es ist geplant, dass das totalrevidierte SHG per 1. Januar 2026 in Kraft tritt.

Revision des Gesetzes vom 25. März 2013 über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG; BSG 124.1) – Konzeptphase
Seit dem 1. Januar 2015 gelten im Kanton Bern das IntG und die Verordnung vom 22. Oktober 2014 über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsverordnung, IntV; BSG 124.111). Inzwischen wurde das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) umfassend revidiert. Auch auf kantonaler Ebene wurden verschiedene Neuerungen im Ausländer- und Migrationsbereich eingeführt. Daraus ergibt sich Revisionsbedarf für die kantonale Integrationsgesetzgebung.

Die Stossrichtung der Revision soll sich an der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs (NA-BE), an den Optimierungen der Arbeitsintegration sowie an der neuen Opferhilfe-Strategie orientieren. Die Integrationsgesetzgebung soll verbindlicher werden und eine stärkere Wirkungsorientierung erfahren. Derzeit läuft die Konzeptphase, bevor anschliessend die Rechtsetzungsphase startet. Das Inkrafttreten des totalrevidierten IntG ist für 1. Januar 2028 vorgesehen.

Zusatzabgeltungen
Im Rahmenkredit 2020–2023 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) sind sämtliche Zusatzabgeltungen aufgeführt, die den Spitälern gewährt werden. Die Institutionen erhalten weitere Beiträge von anderen Direktionen, z.B. rund CHF 100,0 Millionen von der BKD für Lehre und Forschung.

	TCHF
Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung	20 113
Tagesklinik Psychiatrie	18 916
Ambulatorium Psychiatrie	21 458
Psychiatrie at Home	4 552
Innovationen	0
Schwangerschaftsberatung	1 340
Kinderschutzstelle	500
Notfallpauschalen/Vorhalteleistungen	1 570
Total	68 449

Öffentliche Ausschreibung Versorgungssicherheit Pflege Spitex
Die GSI stellt die Versorgungssicherheit für die spitalexterne Hilfe und Pflege (Spitex) im gesamten Kantonsgebiet sicher. Mit Leistungsverträgen werden die versorgungsrelevanten Spitexorganisationen verpflichtet, die Versorgungssicherheit zu garantieren. Insbesondere müssen alle Pflegeleistungen angeboten werden und im übernommenen Versorgungsperimeter dürfen keine Personen abgelehnt werden. Als Gegenleistung erhalten diese Spitexorganisationen eine separate Abgeltung und eine höhere Restfinanzierung. Basierend auf einem Beschwerdeentscheid vom 26. November 2021 musste der Kanton Bern die Leistungsvereinbarungen zwecks Sicherstellung der Versorgungssicherheit für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2025 für 29 Versorgungsperimeter über ein öffentliches Ausschreibungsverfahren vergeben. Die Diskussionen rund um die Ausschreibung haben zu einer Sensibilisierung für wichtige Aspekte der Versorgung (Qualität, Zusammenarbeit usw.) geführt und waren aus Sicht der GSI sehr wertvoll.

Gesundheitsstrategie (Entwicklung Teilstrategien)
Das Gesamtprojekt zur Erarbeitung der sechs Teilstrategien zur Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020–2030 konnte nach Verzögerungen bedingt durch die Coronavirus-Krise im Frühjahr 2022 wieder aufgenommen werden. Die sechs Teilstrategien werden bis Ende 2025 in einem etappierten Vorgehen vorwiegend verwaltungsintern erarbeitet. Grundlage für die Priorisierung ist eine Analyse der Synergien und Abhängigkeiten der jeweiligen Teilstrategie mit anderen laufenden Projekten und Arbeiten im zuständigen Gesundheitsamt. Über den Verlauf des Projekts informiert die GSI in halbjährlichen Informationsschreiben über die Webseite Gesundheitsstrategie (www.be.ch) und in bestehenden Kommissions- und Austauschsitzungen. Ausgewählte Vertretungen der Leistungserbringer, deren Verbände und externe Fachexpertinnen und –experten werden im Rahmen einer externen Begleitgruppe punktuell einbezogen. Abschliessend wird zu jeder Teilstrategie ein öffentliches Konsultationsverfahren durchgeführt.

Modellversuche Mobile Palliativdienste (MPD) und Psychiatrische Akutbehandlung zu Hause (PAH)
Der Modellversuch Mobile Palliativdienste (MPD) im Kanton Bern startete im Jahr 2019 und dauert bis Ende 2022. Der Modellversuch hat zum Ziel, Erkenntnisse hinsichtlich Bedarf, Angebot, Anforderungen und Finanzierung im Bereich spezialisierte Palliative Care zu gewinnen. Dafür haben im Rahmen des Modellversuches drei MPD – bereits bestehende und neu gegründete – teilgenommen, welche zusammen rund 75 Prozent der Berner Bevölkerung versorgen. Im Fokus des Modellversuches sind die Leistungen der zweiten Interventionslinie (Beratung der Grundversorgenden, Koordination usw.) und deren Finanzierung. Der Modellversuch wurde laufend evaluiert und ein Schlussbericht liegt vor, auf dessen Basis ein Entscheid gefällt wird, wie die Regelversorgung ab 2023/2024 auszugestalten ist.

Die psychiatrische Akutbehandlung zu Hause (PAH oder auch Home Treatment genannt) wurde im Rahmen eines weiteren Modellversuches von 2019 bis Ende 2022 erprobt. Das Home Treatment stellt eine Alternative zur stationären Behandlung in einer psychiatrischen Klinik dar. Dabei wird eine psychiatrisch behandlungsbedürftige Person in akuter Krankheitsphase durch speziell ausgebildete, multiprofessionelle Behandlungsteams hochfrequent im häuslichen Umfeld aufsuchend behandelt und begleitet. Die Ergebnisse der Evaluation zeigen, dass das Home Treatment ein stationsäquivalentes Behandlungsangebot mit guten Behandlungsergebnissen und hoher Zufriedenheit der Patientinnen und Patienten sowie der Angehörigen bietet. Weiter zeigt die Evaluation das Einsparpotenzial auf, welches mittels des Home Treatments erzielt werden kann. Auf Basis der Evaluation wird der Entscheid gefällt, wie die Regelversorgung ab den Jahren 2023/2024 auszugestalten ist.

Ärztliche Weiterbildung Verpflichtung und Förderung
Im Rahmen der Umsetzung der Motion 249–2014 Mühlheim (Bern, glp) «Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte» werden alle Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer der Spitalversorgung des Kantons Bern verpflichtet, sich an der ärztlichen Weiterbildung zu beteiligen oder eine entsprechende Ausgleichszahlung zu leisten. Die Bestimmungen enthalten auch eine spezifische Förderung von unterversorgten Fachrichtungen. Zu diesen Fachrichtungen gehören die Allgemeine Innere Medizin, die Kinder- und Jugendmedizin, Psychiatrie und Psychotherapie sowie die Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie. Darüber kann die GSI Innovationsprogramme fördern, die nachhaltig die Anzahl von Weiterbildungsstellen in unterversorgten Fachrichtungen erhöhen. Die Bestimmungen im teilrevidierten Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Zulassungsbewilligungen ambulante Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer
Seit dem 1. Januar 2022 sind die Kantone für die Zulassung der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im ambulanten Bereich zur Abrechnung zulasten der obligatorischen Krankenversicherung (OKP) zuständig. Das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) und die Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) legen fest, welche Zulassungskriterien dabei von den Kantonen zu prüfen sind. Für die psychologische Psychotherapie gelten die neuen Kriterien seit dem 1. Juli 2022. Bei den Ärztinnen und Ärzten wurden die Zulassungsvoraussetzungen dahingehend verschärft, dass ausländische Fachpersonen eine dreijährige Tätigkeit im beantragten Fachgebiet an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte nachweisen müssen. Der Vollzug im Kanton Bern ist etabliert. Seit Anfang 2022 wurden über 1000 Zulassungsbewilligungen erteilt.

Kantonales Aktionsprogramm Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit (KAP Bern) und kantonales Tabak- und Nikotinpräventionsprogramm (kTNPP) 2022–2025
Das kantonale Aktionsprogramm Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit bei Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen (KAP Bern) wird in Zusammenarbeit mit der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz in den Jahren 2022–2025 weitergeführt. In den Jahren 2022–2025 sind die Ziele des KAP Bern, die Gesundheitskompetenz im Lebenslauf, die Bewegung und die ausgewogene Ernährung zu fördern sowie die Ressourcen zu stärken und die soziale Teilhabe zu ermöglichen. Das KAP Bern bündelt zahlreiche Massnahmen in den drei Themenbereichen für die Zielgruppen Kinder, Jugendliche und ältere Menschen.

Das kantonale Tabak- und Nikotinpräventionsprogramm (kTNPP) wird mit Unterstützung des Tabakpräventionsfonds in den Jahren 2022–2025 zum ersten Mal im Kanton Bern umgesetzt. Das kTNPP fasst bereits bestehende und neue Massnahmen der Tabak- und Nikotinprävention für die Zielgruppe Kinder und Jugendliche sowie deren Bezugspersonen zusammen. Mit der Umsetzung des Programms strebt der Kanton Bern an, Kinder und Jugendliche darin zu unterstützen, ein Leben frei von Tabak und Nikotin zu führen, und sie vor dem passiven Konsum von Tabak- und Nikotinprodukten zu schützen.

Bewältigung COVID-19-Pandemie
Im April 2022 konnte die besondere Lage aufgehoben werden. Daraufhin wurden der Sonderstab der GSI aufgelöst sowie das Contact Tracing eingestellt. Die verbleibenden COVID-19-Pandemie-spezifischen Aufgaben wurden in die Normstrukturen der GSI zurückgeführt. Das nötige Know-how für eine allfällige Wiederaufnahme der Pandemieaufgaben ist nach wie vor in den Normstrukturen vorhanden. In den Bereichen Impfen und Impflogistik konnten die etablierten Strukturen weiterhin effizient genutzt und verfeinert werden. Im Verlauf der Impfkampagne 2022 erhielten über 500 000 Personen einen ersten Booster und bis Mitte Dezember über 150 000 Personen einen zweiten Booster.

Betreffend Informatiktools vergleiche Punkt «Umsetzung der Digitalisierungsstrategie GSI».

Umsetzung der Digitalisierungsstrategie GSI
Im Bereich der Digitalisierung der GSI konnten im Jahr 2022 wichtige Meilensteine erreicht werden.

Im Juli 2022 wurde das Projekt «Spitaldatenerhebungsplattform (SDEP)» nach drei Jahren intensiver Arbeit erfolgreich abgeschlossen. In enger Kooperation zwischen den Kantonen Bern und Zürich konnten sowohl die technische Neuentwicklung einer Datenplattform als auch die fachliche und organisatorische Neugestaltung der Datenerhebung für die medizinische und die Krankenhaus-Statistik als Projektziele erreicht werden. Mit dem digitalisierten Prozess werden Redundanzen verringert, die Datenflüsse harmonisiert, die Plausibilisierung vereinfacht und die Datenqualität verbessert. Im Rahmen von Folgeprojekten wird SDEP nun in den Bereichen spitalambulante Psychiatrie und schweizweite Datenharmonisierung (Projekt SpiGes des Bundesamts für Statistik) weiterentwickelt.

Vier regionale Partner der GSI, die im Rahmen der Ausschreibung zur Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern im Jahr 2019 den Zuschlag erhielten, wurden ab Februar 2022 auf die neue Fachapplikation Migration (NFAM) migriert. Im November 2022 konnte das Projekt erfolgreich abgeschlossen werden. Mit NFAM steht nun ein effizientes und Transparenz schaffendes Werkzeug für die Sozialhilfeleistungen und Unterbringung sowie die (Arbeits-)Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen zur Verfügung. Dank der bereits im ersten Quartal des Jahres 2022 verfügbaren NFAM-Plattform, konnten auch die Flüchtlinge aus der Ukraine mit Sonderstatus «S» in NFAM erfasst und der Lebenssituation entsprechend geführt werden.

Ab Mitte 2023 werden schrittweise alle Ambulanzen des Rettungswesens im Kanton Bern ihre Einsatzprotokolle elektronisch in einem «Ambulance-Pad» führen. Nebst der elektronischen Erfassung von Patientinnen- und Patientendaten durch die Rettungsärztin oder den Rettungsarzt werden auch Vitaldaten von Patientinnen und Patienten laufend in das Protokoll übernommen und können dadurch schon vor Erreichen einer Notfallstation dahin übermittelt werden. Die im Jahr 2020 beschaffte Branchenlösung ist bereits aufgebaut und in einer Testphase. Ab dem Jahr 2024 wird das neue System flächendeckend in Betrieb gehen und dabei helfen, die Behandlungsqualität der Berner Rettungsdienste weiter zu verbessern.

Die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie entwickelten elektronischen Systeme wurden im Berichtsjahr dem Bedarf entsprechend angepasst und teilweise ausser Betrieb genommen. Insbesondere nach Einstellung des Contact Tracings ab April 2022 konnten verschiedene Systeme abgebaut werden. Für das Impfen hingegen wurden weitere Anpassungen am Berner Impftool VacMe umgesetzt, sodass mit allen verfügbaren, allenfalls aber auch neuen Corona-Impfstoffen geimpft werden kann. Durch diese Erweiterungen am VacMe System kann nun auch die Affenpockenimpfung ohne grossen Aufwand auf der gleichen Plattform abgewickelt werden.

5.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–2 924 933 824**	**–2 726 259 552**	**–2 724 593 567**	1 665 985	0.1 %
Ertrag	**437 114 213**	**220 173 041**	**357 827 149**	137 654 108	62.5 %
Saldo	**–2 487 819 611**	**–2 506 086 511**	**–2 366 766 418**	139 320 094	5.6 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–79 140 602	–64 290 049	–73 760 875	–9 470 826	–14.7 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–104 134 170	–70 691 395	–57 541 401	13 149 994	18.6 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–2 103 021	–2 241 285	–3 932 074	–1 690 790	–75.4 %
34 Finanzaufwand	–5 599	–6 800	–2 992	3 808	56.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–307 379	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–2 722 017 444	–2 576 971 263	–2 575 375 975	1 595 288	0.1 %
37 Durchlaufende Beiträge	–4 571 770	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	–888 089	0	–2 594 006	–2 594 006	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–11 765 752	–12 058 760	–11 386 244	672 516	5.6 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	68 595 649	6 322 800	22 321 934	15 999 134	253.0 %
43 Verschiedene Erträge	75	0	215	215	0.0 %
44 Finanzertrag	117 502	73 300	1 454 071	1 380 771	1 883.7 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	622 100	214 355	–407 745	–65.5 %
46 Transferertrag	357 227 836	200 837 741	322 062 851	121 225 111	60.4 %
47 Durchlaufende Beiträge	4 571 770	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	915 386	54 000	2 609 967	2 555 967	4 733.3 %
49 Interne Verrechnungen	5 685 994	12 263 100	9 163 755	–3 099 345	–25.3 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung GSI schliesst rund CHF 139,0 Millionen unter dem Voranschlag ab.

Die für Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie eingestellten Mittel (CHF 50,0 Mio.) wurden nach der Rückkehr zur normalen Lage per 1. April 2022 nicht voll ausgeschöpft (CHF –20,0 Mio.).

Mehrkosten für die gebundenen KVG/IVG-Ausgaben, insbesondere im Bereich der Psychiatrie, konnten durch die Auflösung von Rückstellungen für Zahlungen gemäss Verordnung vom 26. März 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (CKGV; BSG 101.3) sowie für Entschädigungen an Alters- und Pflegeheime und einer tiefer als erwarteten Kostenentwicklung im Alters- und Langzeitbereich überkompensiert werden. Dies führt insgesamt zu einer Unterschreitung von rund CHF 7,0 Millionen.

In der Flüchtlingssozialhilfe ist es zu einer Budgetüberschreitung von insgesamt CHF 11,0 Millionen gekommen, insbesondere aufgrund der hohen Zahl an Schutzsuchenden aus der Ukraine. Allerdings werden die Mehrkosten mehr als kompensiert durch Rückzahlungen der regionalen Partnerinnen und Partner aus Schlussabrechnungen der Vorjahre für Fallführung und Betreuung sowie für Sozialhilfe (CHF 15,0 Mio.).

Bei der individuellen Sozialhilfe (inkl. Besoldungskosten Sozialdienste) resultierte eine Budgetunterschreitung (CHF 96,0 Mio.). Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung und vorgelagerter Massnahmen konnte der erwartete Anstieg der Sozialhilfekosten infolge der COVID-19-Pandemie vermieden werden. Die für den Übergang der Zuständigkeit für die vorläufig Aufgenommene/Flüchtlinge vom Kanton an die Gemeinden eingestellten zusätzlichen Mittel werden gemäss Hochrechnung nicht benötigt werden. Bei der familienergänzenden Kinderbetreuung (Betreuungsgutscheine) wurden mehr Plätze besetzt als angenommen (Mehrkosten von CHF 5,0 Mio.).

Im Bereich der sozialen Leistungsangebote (Beratungsangebote für Familien, Jugendliche und Kinder, Integrationsförderung, Integrationsprogramme, Erwachsene mit einer Behinderung, Suchthilfe, Frühbereich sowie Beschäftigungsangebote) wurde der Voranschlag jeweils leicht unterschritten (insgesamt Minderkosten von rund CHF 18,0 Mio.).

5.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–71 453 932**	**–4 578 800**	**–187 108 565**	–182 529 765	–3 986.4 %
Einnahmen	**28 916 836**	**0**	**223 033 645**	223 033 645	0.0 %
Saldo	**–42 537 096**	**–4 578 800**	**35 925 079**	40 503 879	884.6 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–392 749	–280 000	–13 522 501	–13 242 501	–4 729.5 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	–11 695 540	–1 268 000	–2 864 841	–1 596 841	–125.9 %
54 Darlehen	–36 200 000	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	–23 165 643	–3 030 800	–170 721 224	–167 690 424	–5 532.9 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	4 000	0	116 663	116 663	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	6 579 236	6 579 236	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	1	1	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	10 509 412	0	5 065 415	5 065 415	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	16 800 000	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	1 603 424	0	211 272 330	211 272 330	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die budgetierten Nettoinvestitionen der GSI werden um CHF 41,0 Millionen (inkl. Fonds für Spitalinvestitionen [SIF]) unterschritten.

Einerseits wurden im Behindertenbereich (Kinder und Jugendliche) mit den neuen Rechtsgrundlagen (Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf [KFSG; BSG 213.319] sowie revidiertes Volksschulgesetz vom 19. März 1992 [VSG; BSG 432.210]) per 1. Januar 2022 Infrastrukturpauschalen je Betreuungstag (oder vergleichbare Leistungseinheit) anstelle der bisherigen Finanzierung von Investitionsprojekten über Investitionsbeiträge eingeführt (Subjekt- statt Objektfinanzierung). Die Restwerte der ausgezahlten Investitionsbeiträge haben die Institutionen rückerstattet, was zu einer Nettoentlastung der Investitionsrechnung von rund CHF 32,0 Millionen führte (netto, d.h. Kantonsanteil nach Lastenausgleich Sozialhilfe).

Andererseits fielen Investitionskosten für die Erstellung der temporären Unterkunft Viererfeld (TUV) an (CHF 6,6 Mio. netto nach Anteil Gemeinden im Rahmen des Lastenausgleichs Sozialhilfe).

Bei den übrigen Veränderungen handelt es sich um Auswirkungen der GSI-internen Reorganisation sowie der neuen Aufgabenregelung im Kinder- und Jugendbereich (Transfer von Anlagen zu neu zuständigen Organisationseinheiten mit «Kauf» bzw. «Verkauf» von Anlagen, gesamtstaatlich aber haushaltneutral).

5.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der GSI

2018	2019	2020	2021	2022
353.8	356.5	311.8	317.4	316.1

Kommentar

Die Tabelle zeigt den Stand der besetzten Stellen jeweils per Stichtag 31. Dezember 2022. Vorübergehend nicht besetzte Stellen führen zu Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren.

Zur Erläuterung sind folgende Faktoren zu erwähnen:

- Transfer von 1,4 VZE per 1. Januar 2019 und per 1. Januar 2020 weitere 0,2 VZE zum Kantonalen Amt für Informatik und Organisation (KAIO) im Rahmen von IT@BE;
- Transfer des Kantonalen Laboratoriums im Rahmen des Projekts Umsetzung der Direktionsreform (UDR) in die WEU per 1. Januar 2020 (65,9 VZE);
- Verschiebung von 11,3 VZE im Rahmen des Projekts «Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern» (NA-BE) von der SID zur GSI im Jahr 2020;
- Abbau von 2.1 VZE im Zusammenhang mit der Planungserklärung Brönnimann;
- Schaffung von verschiedenen befristeten Stellen in den Jahren 2020 und 2021 zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie.
- Transfer von 5,8 VZE per 1. Januar 2022 zur BKD bzw. zur DIJ im Rahmen der Umsetzung von REVOS und des Projekts bFSL.
- Per 1. Januar 2023 werden die Stellen der drei staatlichen Institutionen Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee, Schulheim Schloss Erlach und Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz–Schlössli Kehrsatz an die DIJ bzw. an die BKD verschoben.

5.7 Produktgruppen

5.7.1 Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen

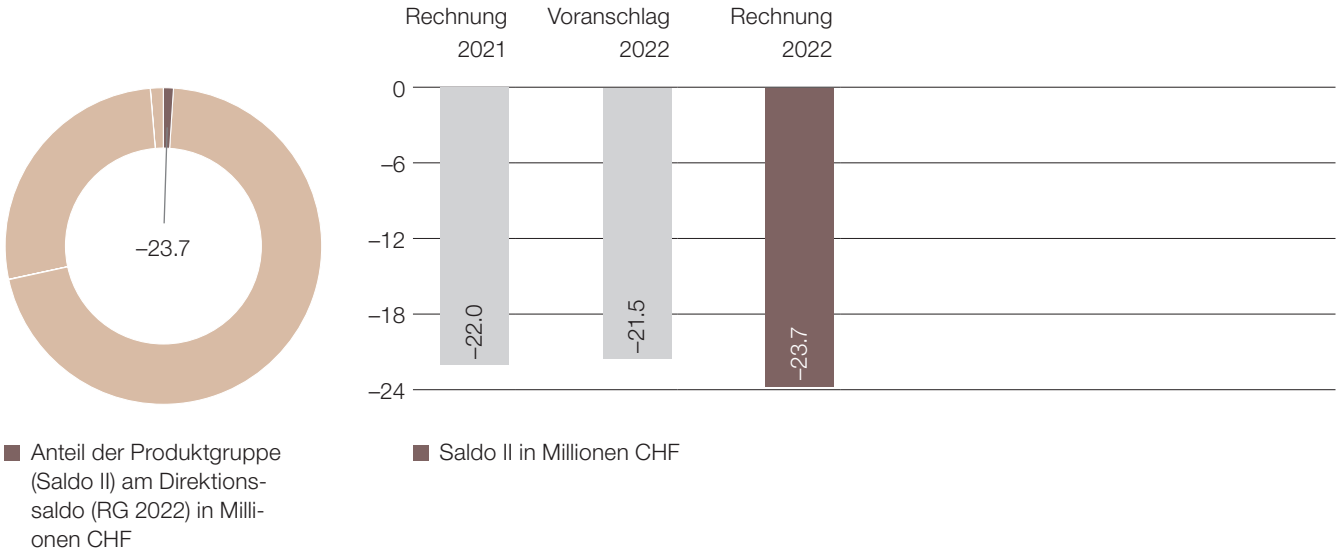

Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2022) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Führungsunterstützung der Direktorin / des Direktors; Koordination der Aktivitäten der verschiedenen Ämter innerhalb der Direktion; Projektarbeiten für die Direktorin / den Direktor, den Kanton und den Bund; Finanzplanung und Information der Öffentlichkeit.

Sicherstellung des rechtskonformen Handelns der GSI; Rechtssetzung (inkl. Betreuung der damit verbundenen Prozesse/Verfahren); Betreuung von Beschwerdeverfahren (Instruktion, Erarbeitung von Entscheiden); Vertretung der Direktion vor Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten; Betreuung von Vernehmlassungs- und Mitberichtsverfahren zu Bundes- und Kantonserlassen.

Es werden Dienstleistungen für Ämter und gleichgestellte Organisationseinheiten in den Bereichen des Finanz- und Rechnungswesens, des Controllings, des Personalwesens, der Raumbewirtschaftung, der Sprache, der Statistik und der Informatik sowie juristischen Unterstützung erbracht.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	177 746	30 000	148 838	118 838	396.1 %
(-) Personalkosten	–8 487 491	–8 303 054	–8 677 166	–374 111	–4.5 %
(-) Sachkosten	–10 417 692	–9 966 301	–10 196 836	–230 534	–2.3 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–2 380 649	–2 459 302	–4 131 736	–1 672 434	–68.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–21 108 086**	**–20 698 658**	**–22 856 899**	–2 158 242	–10.4 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–857 304	–810 000	**–881 567**	–71 567	–8.8 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	6 753	34 000	**23 093**	–10 907	–32.1 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–21 958 637**	**–21 474 658**	**–23 715 374**	–2 240 716	–10.4 %
(+)/(-) Abgrenzungen	435 771	455 864	632 932	177 069	38.8 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–21 522 866**	**–21 018 794**	**–23 082 442**	–2 063 648	–9.8 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Rechtliche Dienstleistungen	–2 085 386	–2 092 504	–1 953 446	139 058	6.6 %
Dienstleistungen für Ämter / gleichgestellte Organisationseinheiten / Dritte	–16 966 146	–16 440 327	–18 527 422	–2 087 095	–12.7 %
Führungsunterstützung	–2 056 554	–2 165 826	–2 376 031	–210 205	–9.7 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Der budgetierte Produktgruppensaldo wurde um rund CHF 2,2 Millionen überschritten.

In erster Linie ist dies auf höhere kalkulatorische Kosten für ICT-Projekte zurückzuführen (rund CHF 1,7 Mio.), namentlich für die beiden Informatiktools VacMe (Impfen) und Tracy (Contact Tracing) in Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie im Zuständigkeitsbereich des Generalsekretariats sowie für das Projekt NFAM (Neue Fachapplikation Migration) aufgrund von zusätzlichen Anforderungen an das Projekt (zusätzliche Funktionalitäten und Schnittstellen). Ausserdem wurden die geplanten Personalkosten um knapp CHF 0,4 Millionen überschritten (Mutterschaftsvertretungen, die nicht vollständig bzw. erst mit verzögerter Auszahlung über die EO gedeckt sind, sowie zusätzliche befristete Anstellungen im Zusammenhang mit mehreren laufenden grossen Rechtsetzungsprojekten wie z.B. Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) mit Folgeerlassen oder Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHG; BSG 860.1). Ebenfalls fielen höhere Sachkosten an, insbesondere weil aufgrund krankheitsbedingter Ausfälle von Schlüsselpersonen kurzfristig externe Unterstützung beigezogen werden musste (rund CHF 0,2 Mio.).

Entwicklungsschwerpunkte

Im Berichtsjahr lagen die Schwerpunkte der Tätigkeiten – neben dem Tagesgeschäft – im Generalsekretariat auf folgenden Themen:

- Konsolidierung der direktionsinternen Strukturen nach der Reorganisation im Vorjahr;
- Begleitung des Sonderstabs Ukraine;
- Vorbereitung der Einführung von SAP auf Kantonsebene für die Direktionen.

Im Bereich Rechtsetzung standen folgende Erlasse/Themen im Vordergrund:

- Das neue Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) wurde vom Regierungsrat an den Grossen Rat überwiesen und in der parlamentarischen Phase begleitet. Gleichzeitig wurde mit den Konzeptarbeiten für die Ausführungsverordnung begonnen.
- Die Konzeptarbeiten zur Totalrevision des SHG wurden durchgeführt.

Chancen und Risiken

Keine besonderen Chancen oder Risiken aus finanzpolitischer Sicht.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	172	162
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	16	4
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	43	38
Anzahl Rechtsetzungsprojekte	19	20
Anzahl juristische Unterstützungen	424	549
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die STA	186	199
Anzahl der eingereichten Beschwerden	66	44
Anzahl erledigter Beschwerden	45	58

5.7.2 Gesundheitsversorgung

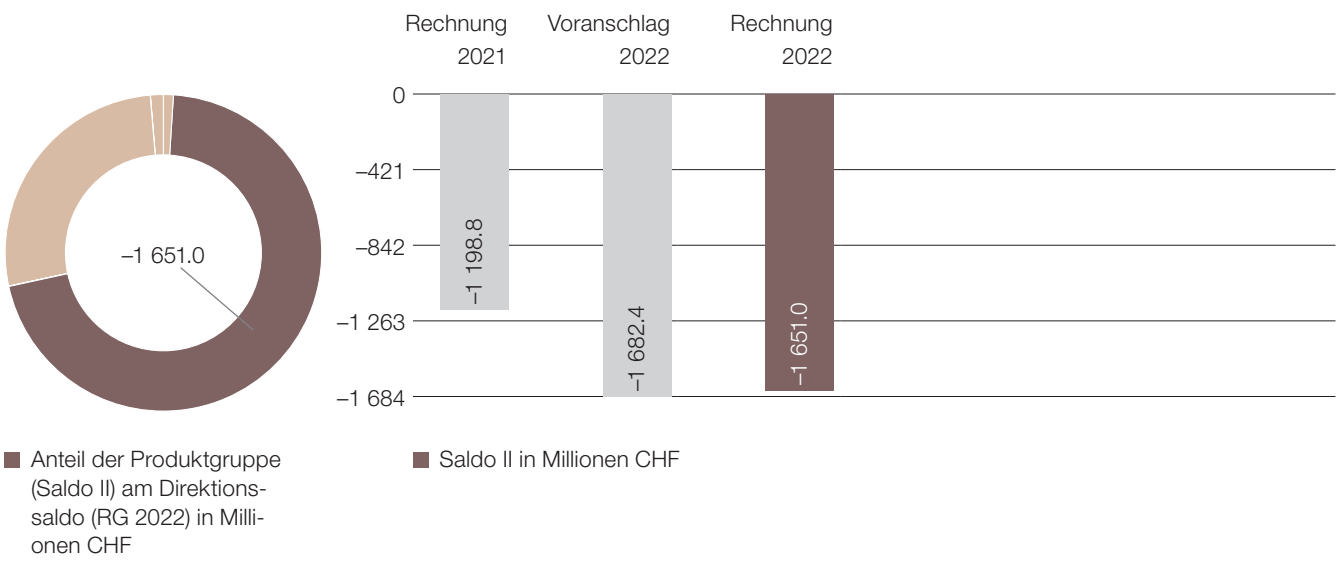

Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2022) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Spitalgebundene Versorgung, vorwiegend stationäre, pflegerische und therapeutische Untersuchungen und Behandlungen inkl. Grund- und Notfallversorgung (Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie).

Bodengebundene notfall-medizinische Versorgung (Rettungswesen).

Für ältere und chronischkranke Menschen werden stationäre, teilstationäre und ambulante Angebote bereitgestellt.

Überwachung der Sicherheit und Qualität bei Herstellung, Distribution und klinischer Prüfung der Heilmittel.

Sicherstellung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung durch Regelung der Berufe des Gesundheitswesens in der Kompetenz der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes, der Behandlung Betäubungsmittelabhängiger mit Betäubungsmitteln, der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, der Orientierung des schulärztlichen Dienstes.

Angebote zur Förderung gesunder Lebensbedingungen und zur Verhinderung des Entstehens von Suchtverhalten (Gesundheitsförderung).

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	152 679	3 259 000	22 520 154	19 261 154	591.0 %
(-) Personalkosten	–4 884 321	–10 718 119	–18 335 541	–7 617 422	–71.1 %
(-) Sachkosten	–861 271	–54 351 700	–41 347 296	13 004 404	23.9 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–1 398 694	–1 947 496	–2 209 870	–262 374	–13.5 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–6 991 607**	**–63 758 315**	**–39 372 553**	24 385 762	38.2 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	16 910 473	7 063 500	**6 338 462**	–725 038	–10.3 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–1 212 364 732	–1 625 678 816	**–1 617 961 961**	7 716 855	0.5 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	3 644 427	0	**2 000**	2 000	0.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–1 198 801 439**	**–1 682 373 631**	**–1 650 994 052**	31 379 579	1.9 %
(+)/(-) Abgrenzungen	2 904 660	1 713 398	1 379 911	–333 487	–19.5 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–1 195 896 779**	**–1 680 660 233**	**–1 649 614 141**	31 046 092	1.8 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Akutsomatik	–3 670 997	–3 933 452	–3 051 537	881 915	22.4 %
Rehabilitation	–41 233	–540 553	–40 569	499 984	92.5 %
Praktische Aus- und Weiterbildung	–1 408 163	–1 292 385	–883 917	408 468	31.6 %
Rettungswesen	–399 914	–374 602	–703 915	–329 313	–87.9 %
Psychiatrie	–226 787	–885 545	–418 280	467 265	52.8 %
Suchthilfe und Gesundheitsförderung (bis 31.12.2021)	–1 244 514	0	0	0	0 %
Gesundheitsförderung (ab 01.01.2022)	0	–309 225	–577 037	–267 812	–86.6 %
Angebote für ältere und chronischkranke Menschen (ab 01.01.2022)	0	–956 644	–717 280	239 364	25.0 %
Heilmittelsicherheit und -kontrolle (ab 01.01.2022)	0	–1 252 510	–1 190 846	61 665	4.9 %
Übertragbare und nicht übertragbare Krankheiten (ab 01.01.2022)	0	–51 914 151	–27 693 837	24 220 314	46.7 %
Katastrophenmanagement (ab 01.01.2022)	0	–937 712	–390 416	547 296	58.4 %
Aufsicht und Bewilligung (ab 01.01.2022)	0	–1 361 535	–3 704 920	–2 343 385	–172.1 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Gegenüber dem Voranschlag ergibt sich im Saldo II eine Unterschreitung von rund CHF 31,4 Millionen.

Einerseits wurde der Voranlschlag im Saldo I um rund CHF 24,4 Millionen unterschritten. Andererseits ist im Saldo II eine zusätzliche Unterschreitung von rund CHF 7,0 Millionen zu verzeichnen (CHF 7,8 Mio. Minderkosten und CHF 0,8 Mio. Mindereinnahmen bei den Staatsbeiträgen).

Die Unterschreitung im Saldo I ist in erster Linie auf die Unterschreitung des Kredits für Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie zurückzuführen. Mit der Rückkehr zur normalen Lage per 1. April 2022 und dem fast vollständigen Entfallen der bisherigen Massnahmen mussten die dafür bewilligten Massnahmen nicht voll beansprucht werden.

Bei den Staatsbeiträgen konnten Mehrkosten für die gebundenen KVG/IVG-Ausgaben, insbesondere im Bereich der Psychiatrie, durch die Auflösung von Rückstellungen für Zahlungen gemäss Verordnung vom 26. März 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (CKGV; BSG 101.3) und eine tiefer als erwartete Kostenentwicklung im Alters- und Langzeitbereich überkompensiert werden. Dies führt zur oben erwähnten Unterschreitung der Staatsbeiträge von rund CHF 7,0 Millionen im Saldo II.

Entwicklungsschwerpunkte

Das GA stellt die Versorgungssicherheit für die spitalexterne Hilfe und Pflege (Spitex) im gesamten Kantonsgebiet sicher. Basierend auf einem Beschwerdeentscheid vom 26. November 2021 musste der Kanton Bern die Leistungsvereinbarungen zwecks Sicherstellung der Versorgungssicherheit für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025 für 29 Versorgungsperimeter über ein öffentliches Ausschreibungsverfahren vergeben. Im stationären Alters- und Langzeitbereich wurde im Berichtsjahr die Neuberechnung der Normkosten Pflege auf Basis der Kostenrechnungen 2022 vorbereitet. Ziel ist es, die Normkosten Pflege gemäss der Verordnung vom 24. November 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLV; BSG 860.21) auf der Basis von standardisierten Kostenrechnungen zu berechnen.

Im Rettungswesen wurde im Berichtsjahr die Zentralisierung der Sanitätsnotrufzentralen zu einer kantonalen Sanitätsnotrufzentrale (SNZ) vorangetrieben. Entscheide für die neue Organisationsform und Umsetzung sind für das Jahr 2023 vorgesehen. Die Arbeiten für eine effizientere Organisation der Rettungsdienste konnten mittels eines externen Fachberichts (ORBE 2.0) sichtbar gemacht werden. Die Umsetzung der Empfehlungen startet Anfang 2023. Die Vorarbeiten zu «eProtokoll» wurden ebenfalls vorangetrieben, die Einführung für sämtliche Rettungsdienste ist für das Jahr 2023 geplant. Die Festlegung der Kantonsbeiträge an das Rettungswesen wurde im geplanten Dreijahres-Rhythmus für das Jahr 2023 neu berechnet und mittels Direktionsverordnung vom 23. November 2021 über die Spitalversorgung (SpVDV; BSG 812.113) festgelegt. Im Berichtsjahr wurden zudem rund zehn Prozent mehr Einsätze geleistet, was zu Mehreinnahmen der Rettungsdienste führte und somit den Kantonsbeitrag entlastete. Zusätzlich konnten wegen Fachkräftemangel nicht alle vakanten Stellen in den Rettungsdiensten neu besetzt werden, was zu Minderkosten führte.

Im Jahr 2017 wurde das Normkostenmodell Psychiatrie mit einem Einzelleistungskatalog im ambulanten und tagesklinischen Bereich eingeführt. Ab dem Jahr 2023 soll dieser Einzelleistungskatalog durch Pauschalen abgelöst werden, um den administrativen Aufwand zugunsten von Leistungen an der Patientin resp. am Patienten zu reduzieren. Somit werden alle bisher über das Normkostenmodell Psychiatrie zusätzlich finanzierten Leistungen ab dem Jahr 2023 neu mit pauschalen Zuschlägen auf die zu lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abgerechneten Leis-

tungen finanziert, differenziert nach Alter und Schweregrad der versorgten Patientinnen und Patienten.

Im April 2022 konnte die besondere Lage aufgehoben werden. Deshalb wurden die Tätigkeiten des Corona-Sonderstabs der GSI sowie das Contact Tracing heruntergefahren. Die verbleibenden Aufgaben im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie wurden in die Regelstrukturen der GSI überführt. Die Digitalisierung der IT-Infrastruktur der GSI wurde weiterhin mit hohem Engagement weitergeführt. Die durch die COVID-19-Pandemie angestossenen IT-Prozesse werden zukünftig über die COVID-19-Pandemie hinaus genutzt werden können. Das nötige Know-how für eine allfällige Wiederaufnahme der Pandemieaufgaben ist gesichert. In den Bereichen Impfen und Impflogistik konnten die etablierten Strukturen weiterhin effizient genutzt und verfeinert werden.

Der kantonsärztliche Dienst (KAD) des GA hat eine beratende Funktion im Bereich Förderung der medizinischen Grundversorgung, des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes und von Modellen integrierter Versorgung. In dieser Rolle hat er die Gesundheitsversorgung der ukrainischen Schutzsuchende mitaufgebaut und berät die dafür zuständigen Behörden in Bezug auf den Vollzug der Epidemiengesetzgebung. Der KAD gibt amtsintern Fachexpertisen zu Aufsichtsbeschwerden ab. Zudem hat er die Aufsicht über die Notfalldienstkommissionen. Ihm obliegen auch die Kontrolle über die Kantonalen Mammographie-Screening- und Darmkrebs-Screening-Programme sowie über das kantonale Krebsregister wie auch über den Schulärztlichen Dienst. Der KAD hat im Rahmen der Umsetzung der Epidemiengesetzgebung Massnahmen unter anderem zur COVID-19-Pandemie sowie zu Affenpocken (MPOX)- und Diphtherieausbrüche vollzogen. Auch hat er im Rahmen der Prävention übertragbarer Krankheiten Impfprogramme im Kanton organisiert und durchgeführt (z.B. MPOX, HPV). Zusätzlich ist der KAD beratend tätig in Public Health-Themen und hat sich mit der Toxikologie von Boden- und Wasserkontamination im Kanton befasst.
Der im GA integrierte pharmazeutische Dienst (PAD) übernimmt seit 1. Juli 2020 gestützt auf einen interkantonalen Vertrag Betriebskontrollen im Heilmittel- und Betäubungsmittelbereich im Kanton Solothurn. Neben den Betriebskontrollen ist der PAD zuständig für die Entgegennahme von pharmazeutischen Meldungen sowie von Betäubungsmittelretouren, die pharmazeutische Expertise bei Anfragen und Vernehmlassungen und die Durchführung von Analysen durch sein Pharmazeutisches Kontrolllabor. Für die Durchführung der Betriebskontrollen konnte ein Milizinspektorat mit Apothekerinnen und Apothekern sowie Drogistinnen und Drogisten, die im Kanton Solothurn tätig sind, aufgebaut werden.

Am 1. August 2022 wurde mit der Revision des Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG ; SR 812.121) das Verbot für Cannabis für medizinische Zwecke aufgehoben. Die Kantone sind zuständig für die Durchführung von entsprechenden Inspektionen. Es haben bereits mehrere Inspektionen zum Anbau und Umgang mit Cannabis für medizinische Zwecke stattgefunden.

Im Berichtsjahr wurden über 800 Arzneimittel nach «Eigener Formel» von Apotheken und Drogerien beim PAD gemeldet.

Die Menge an zu entsorgenden Betäubungsmitteln hat im Berichtsjahr zugenommen und betrug rund neun Tonnen (2021: rund sechs Tonnen, 2020: rund vier Tonnen).

Neben diversen Einzeluntersuchungen hat das Pharmazeutische Kontrolllabor Muster analysiert, die bei Testkäufen erhoben wurden. Ausserdem erfolgten Einsätze und Untersuchungen im Rahmen der Präventionsprojekte mit dem mobilen Labor.

Chancen und Risiken

Die aktuelle Lage in der Spitalversorgung wird zu kritischen Situationen führen. Es besteht das Risiko, dass versorgungsnotwendige Listenspitäler im kantonalen Besitz in finanzielle Schieflage geraten. Zur Sicherstellung der Versorgung sowie dem Schutz der kantonalen Investitionen können zusätzliche Ausgaben entstehen.

Die effektiv erbrachten Leistungen bzw. die Faktoren, die die Aufwendungen der Spitalversorgung beeinflussen, können von den für die Planung getroffenen Annahmen abweichen. Aufgrund des grossen Volumens der Produktgruppe wirken sich schon proportional kleine Abweichungen in hohen ein- bis zweistelligen Millionenbeträgen aus.

Es ist möglich, dass revolutionäre und hochpreisige medizinische Therapien und Medikamente auf den Markt kommen, die eine Zulassung erhalten, aber für die noch keine ordentliche Tarifierung vorliegt.

Ein hohes Risiko stellt der steigende und teilweise schwierig zu deckende Bedarf an Fachkräften dar, insbesondere an diplomierten Pflegefachpersonen. Der gezielte Einsatz dieser Ressourcen ist folglich essentiell. Die Überprüfung von Kompetenzen und Anforderungen sowie die Förderung von weiteren Berufsprofilen stellen Massnahmen dar, um diesem Risiko entgegenzuwirken. Mit der Pflegeinitiative werden auf Bundesebene Rahmenbedingungen geschaffen, um auf Kantonsebene weitere Massnahmen zu entwickeln, die der Bund mitfinanziert. Die Umsetzung der ersten Etappe (Ausbildungsoffensive) ist ab Juli 2024 vorgesehen. Mit der seit dem Jahr 2012 eingeführten Ausbildungsverpflichtung nimmt der Kanton Bern hier eine Vorreiterrolle ein. Dennoch sollen in der Umsetzung ab Mitte 2024 Massnahmen umgesetzt werden, die mithelfen, zusätzliche Personen in den Pflegeberufen ausbilden zu können.

Für das Jahr 2023 steht für die Bewältigung aller Aufgaben im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ein deutlich gekürztes Budget von gerade noch CHF 2,5 Millionen zur Verfügung. Basierend darauf wurde ein detaillierter Budgetplan erarbeitet mit dem Ziel, Überschreitungen zu verhindern. So sollen nur noch bedarfsgerechte Kosten anfallen und die nötigen Arbeiten sind laufend basierend auf der aktuellen epidemiologischen Situation zu evaluieren und im Hinblick auf das Jahr 2024 weiter zu reduzieren.

In Folge der COVID-19-Pandemie wurde das Bewusstsein der Bevölkerung in Bezug auf übertragbare Krankheiten gesteigert, was zu einem Zusatzaufwand beim KAD für den Vollzug der Epidemiengesetzgebung geführt hat. Nach der COVID-19-Pandemie mussten die drohende MPOX-Epidemie und die dazugehörige Impfkampagnebewältigt werden, was trotz geringer Fallzahl im Kanton eine hohe Arbeitslast bedeutet hat. Weiter hat der Ansturm an Schutzsuchenden zu einer Zunahme an übertragbaren Krankheiten geführt. Das Risiko einer weiteren Zunahme an übertragbaren Krankheiten, die in der Schweiz sehr selten geworden sind (Diphterie, Kinderlähmung) aber bei Ausbruch in der Bevölkerung ein grosses Risiko darstellen würden, ist hoch.

Weitere Risiken liegen im Bereich der hausärztlichen Versorgung (insbesondere in Randregionen) sowie im Notfall- und Schulärztlicher Dienst. In diesen Bereichen muss der KAD Massnahmen ergreifen, um einerseits die ausreichende Versorgung sicherstellen zu können und andererseits Bundes- und Kantonsgesetze umsetzen zu können. Insbesondere beim Schulärztlichen Dienst bedarf es dringend einer Revision der entsprechenden Verordnung vom 8. Juni 1994 (SDV; BSG 430.41), um dem aktuellen Abgang vieler Schulärztinnen und -ärzte entgegenzuwirken.

Die Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (GesV; BSG 811.111) muss im Heilmittelbereich überarbeitet werden, da die diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen auf Stufe Bund zwischenzeitlich zahlreiche Änderungen erfahren haben. Der Vollzug der neu dem Kanton übertragenen Aufgaben wird zusätzliche Ressourcen benötigen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Anzahl stationärer Austritte der Berner Wohnbevölkerung aus einem Listenspital im Kanton Bern	136 122	142 298
CasesMixes (CM); Summe aller nach SwissDRG-Fallschwere (Swiss Diagnosis Related Groups) gewichteten Austritte der Berner Wohnbevölkerung in einem Listenspital im Kanton Bern	146 481	152 846
Anzahl der erbrachten und abgerechneten stationären Pflegetage der Berner Wohnbevölkerung in einem Listenspital im Kanton Bern und in der Berner Klinik Montana (Rehabilitationskliniken)	175 377	176 890
Praktische Ausbildungsleistung in (Ausbildungs-)Wochen von Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern aus allen Versorgungsbereichen für sämtliche nichtuniversitären Gesundheitsberufe zur Erfüllung der Ausbildungspflicht	137 742	136 805
Anzahl Rettungseinsätze	52 985	52 985
Anteil der Rettungseinsätze mit Hilfsfrist unter 30 Minuten (Zeitspanne zwischen Alarmeingang und Eintreffen des Rettungsteams am Ereignisort), gemessen an der Gesamtzahl der Einsätze (%)	97	97
Anteil der Rettungseinsätze mit Hilfsfrist unter 15 Minuten (Zeitspanne zwischen Alarmeingang und Eintreffen des Rettungsteams am Ereignisort), gemessen an der Gesamtzahl der Einsätze (%)	75	75
Anzahl Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung in akkreditierten Weiterbildungsstätten in Berner Spitälern (Vollzeitäquivalent; gemäss Leistungsvertrag)	1 329	1 329
Verweildauer Psychiatrie (auch: LOS, Length of Stay): Summe der Verweildauer aller abgerechneter Behandlungsfälle eines Spitals (ab 2021; bis 2020 Anzahl stationäre Pfelgetage Psychiatrie)	337 289	341 118
Anzahl ambulanter Kontakttage (Psychiatrie; ab 2021: Fälle)	169 741	21 967
Day Mix Psychiatrie (DM): Summe der effektiven Kostengewichte aller abgerechneter Behandlungsfälle eines Spitals (ab 2021)	345 886	348 580
Anzahl bewilligte Plätze in der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) im Kanton Bern	14 392	15 169
Anzahl Klientinnen/Klienten in Pflegeheimen im Kanton Bern	12 700	12 800
Anzahl Klientinnen/Klienten, welche Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) in Anspruch nehmen im Kanton Bern (Wert Jahr X-1)	46 050	46 731
Durchschnittliche Pflegeeinstufung von Klientinnen und Klienten in der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) im Kanton Bern (Minimum 0; Maximum 1)	6.1	6.2
Anzahl betroffener Personen in kantonalen Substitutionsprogrammen (Substitutionsgestützte Behandlung bei Opioidabhängigkeit, z.B. Methadonprogramme)	2 585	2 696
Anzahl Kostengutsprachegesuche und Rechnungen gemäss Art. 41.3 KVG	2 465	2 590
Bekämpfung übertragbarer Krankheiten: Anzahl Meldungen und epidemiologische Abklärungen (z.B. bei Tuberkulose, Meningokokken, Masern)	106 894	426 497
Anzahl Betriebe (öffentliche Apotheken, Spitalapotheken, Privatapotheken von Arztpraxen, Privatapotheken von Institutionen des Gesundheitswesens, Drogerien, Blutlager, Betriebe mit Betäubungsmittel-Bewilligungen)	636	619
Anzahl durchgeführte Inspektionen bei bewilligten Betrieben (vgl. oben)	209	202
Anzahl durchgeführte Laboruntersuchungen	1 190	2 035
Entsorgung nicht mehr verwendbarer Betäubungsmittel (kg)	5 750	8 780
Anzahl bearbeitete aufsichtsrechtliche Verfahren	42	97
Erteilte Berufsausübungsbewilligung für Medizinalpersonen, Optiker, Psychologen	763	2 129
Anzahl ausgestellte Berufsausübungsbewilligungen (Apothekerinnen/Apotheker, Drogistinnen/Drogisten; inkl. Bewilligungen von Stellvertretungen)	157	187

5.7.3 Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst (bis 31.12.2021)

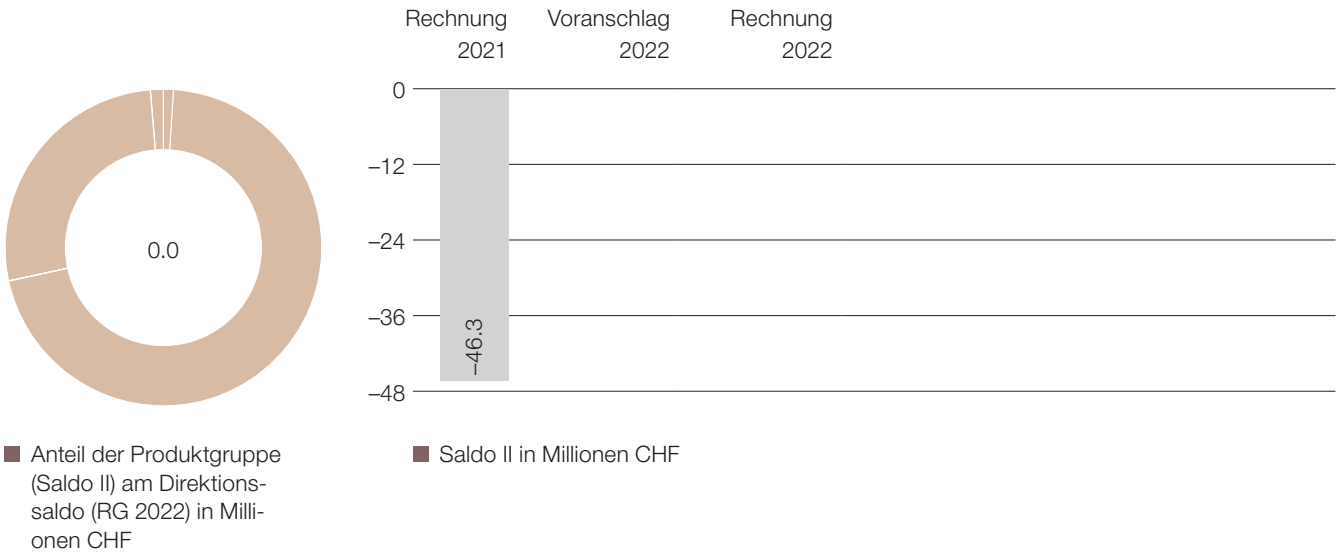

Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2022) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Sicherstellung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung durch Regelung der Berufe des Gesundheitswesens in der Kompetenz der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes, der Behandlung Betäubungsmittelabhängiger mit Betäubungsmitteln, der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, der Orientierung des schulärztlichen Dienstes und der Sicherstellung der erforderlichen ausserkantonalen stationären Versorgung gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10).

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	64 654 277	0	0	0	0.0%
(-) Personalkosten	–18 614 391	0	0	0	0.0%
(-) Sachkosten	–87 843 551	0	0	0	0.0%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–485 613	0	0	0	0.0%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	**–42 289 278**	**0**	**0**	0	0.0%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	–3 988 079	0	0	0	0.0%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	0	0	0.0%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–46 277 357**	**0**	**0**	0	0.0%
(+)/(-) Abgrenzungen	14 596	0	0	0	0.0%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–46 262 760**	**0**	**0**	0	0.0%

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Übertragbare Krankheiten und Präventivmedizin (bis 31.12.2021)	–37 996 710	0	0	0	0.0%
Bewilligungswesen (bis 31.12.2021)	–3 242 418	0	0	0	0.0%
Erteilung von Kostengutsprachen KVG Art. 41 Abs. 3 (bis 31.12.2021)	–129 933	0	0	0	0.0%
Katastrophenmanagement (bis 31.12.2021)	–920 218	0	0	0	0.0%

Kommentar:

Die Aufgaben der Produktgruppe «Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst» wurden im Rahmen der Reorganisation der GSI der Produktgruppe «Gesundheitsversorgung» zugewiesen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Anzahl bearbeiteter aufsichtsrechtlicher Verfahren	42	–
Erteilte Berufsausübungsbewilligung für Medizinalpersonen, Optikerinnen / Optiker, Psychologinnen / Psychologen	763	–
Anzahl betroffener Personen in kantonalen Substitutionsprogrammen (Substitutionsgestützte Behandlung bei Opioidabhängigkeit, z.B. Methadonprogramme)	2 585	–
Anzahl Kostengutsprachegesuche und Rechnungen gemäss Art. 41 Abs. 3 KVG	2 465	–
Bekämpfung übertragbarer Krankheiten: Anzahl Meldungen und epidemiologischer Abklärungen (z.B. bei Tuberkulose, Meningokokken, Masern)	106 894	–

5.7.4 Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung (bis 31.12.2021)

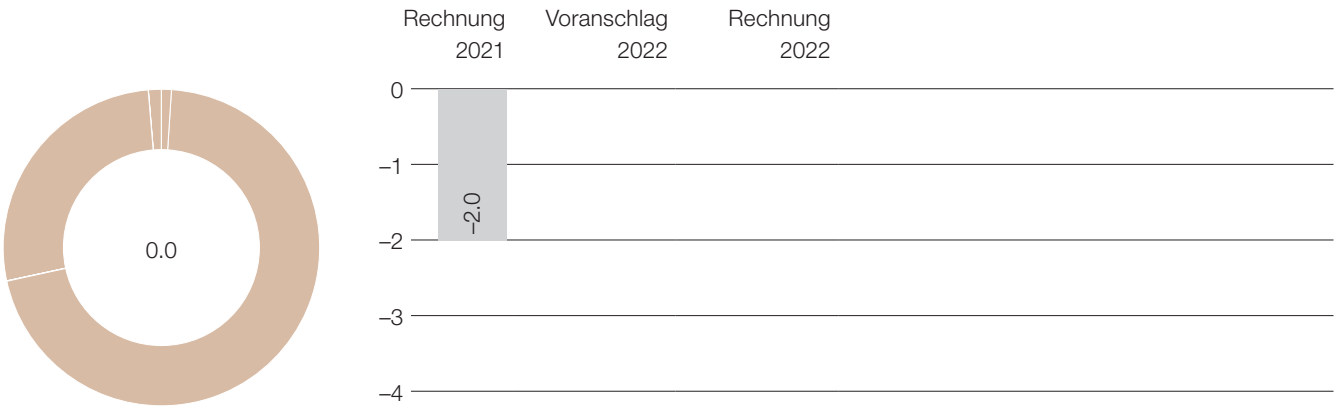

Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2022) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Überwachung der Sicherheit und Qualität bei Herstellung, Distribution und klinischer Prüfung der Heilmittel.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	1 528 591	0	0	0	0.0%
(-) Personalkosten	–2 264 053	0	0	0	0.0%
(-) Sachkosten	–1 146 789	0	0	0	0.0%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–28 677	0	0	0	0.0%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	**–1 910 928**	**0**	**0**	0	0.0%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	–52 277	0	**0**	0	0.0%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**0**	0	0.0%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–1 963 205**	**0**	**0**	0	0.0%
(+)/(-) Abgrenzungen	44 153	0	0	0	0.0%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–1 919 052**	**0**	**0**	0	0.0%

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Heilmittelkontrolle (bis 31.12.2021)	–1 157 247	0	0	0	0.0%
Kontrolle der klinischen Versuche am Menschen (bis 31.12.2021)	–720 520	0	0	0	0.0%
Aufsicht über die pharmazeutischen Berufe (bis 31.12.2021)	–33 161	0	0	0	0.0%

Kommentar:

Die Aufgaben der Produktgruppe «Heilmittelsicherung/Qualitätssicherung» wurden im Rahmen der Reorganisation der GSI der Produktgruppe «Gesundheitsversorgung» zugewiesen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Anzahl Betriebe (öffentliche Apotheken, Spitalapotheken, Privatapotheken von Arztpraxen, Privatapotheken von Institutionen des Gesundheitswesens, Drogerien, Blutlager, Betriebe mit Betäubungsmittel-Bewilligungen)	636	–
Anzahl durchgeführter Inspektionen bei bewilligten Betrieben (vgl. oben)	209	–
Anzahl durchgeführter Laboruntersuchungen	1 190	–
Anzahl ausgestellter Berufsausübungsbewilligungen (Apothekerinnen/Apotheker, Drogistinnen/Drogisten; inkl. Bewilligungen von Stellvertretungen)	157	–
Entsorgung nicht mehr verwendbarer Betäubungsmittel (kg)	5 750	–

5.7.5 Integration und Soziales

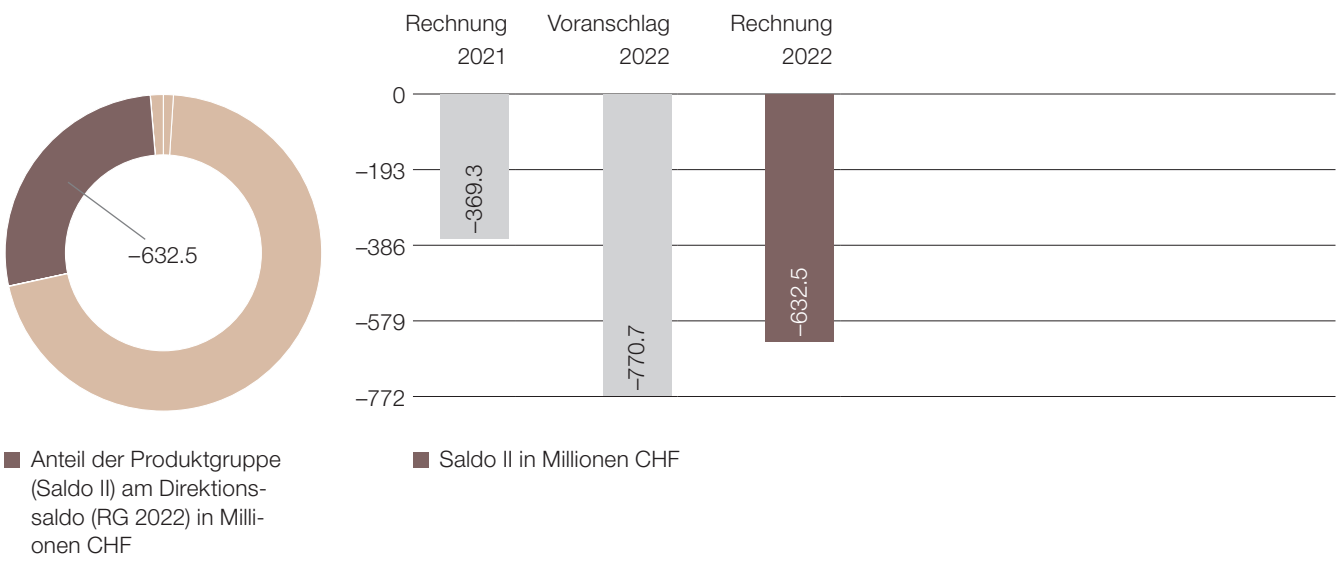

■ Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2022) in Millionen CHF

■ Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Soziales
Rund 50 000 bedürftige Menschen werden im Kanton Bern im Rahmen der Existenzsicherung (Sozialhilfe im engeren Sinne) mit materiellen und immateriellen Leistungen unterstützt.

Familien und Alleinerziehende haben zur sozialen Integration, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der Chancengleichheit und Existenzsicherung Zugang zu familienergänzenden Betreuungsangeboten (Kitas und Tageseltern).

Die offene Kinder- und Jugendarbeit umfasst professionelle pädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 20 Jahren.

Die Mütter- und Väterberatung ist ein professionelles Beratungsangebot für Eltern und Erziehungsberechtigte mit Kindern bis zum vollendeten fünften Altersjahr.

Menschen mit Bedarf an sozialer Integration erhalten spezifische Integrationsleistungen z.B. Opferhilfe (z.B. Psychotherapiekosten, Anwaltskosten, Genugtuung und Entschädigung), Frauenhäuser, Notschlafstellen, Ehe- und Familienberatung, Schuldenberatung etc.

Soziale Integration
Nicht versicherte sozialhilfeberechtigte Erwerbslose (z.B. Langzeitarbeitslose, erwerbslose Selbständige, Jugendliche sowie junge Erwachsene) nehmen an Angeboten und Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration teil (Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen der Sozialhilfe BIAS).

Mit den Massnahmen aus dem Kantonalen Integrationsprogramm (KIP) wird die spezifische Integrationsförderung für Migrantinnen und Migranten gestärkt.

Asyl- und Flüchtlingshilfe
Die Sozialhilfe, Unterbringung und Integration von Asylsuchenden, Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen werden im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben sichergestellt.

Soziale Einrichtungen und Assistenz
Erwachsene mit einer Behinderung erhalten Betreuung, Pflege und Beratung in ambulanter und stationärer Form. Kinder im Vorschulalter erhalten Therapie und Förderung unter Einbezug des Systems Familie.

Menschen, die suchtkrank oder suchtgefährdet sind, erhalten eine auf ihre individuelle Situation abgestimmte Unterstützung.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	506 247	15 000	4 279 159	4 264 159	28427.7 %
(-) Personalkosten	–7 604 452	–10 574 920	–14 335 774	–3 760 853	–35.6 %
(-) Sachkosten	–565 305	–1 974 800	–3 116 732	–1 141 932	–57.8 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	94 157	0	–301 581	–301 581	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–7 569 353**	**–12 534 721**	**–13 474 928**	–940 207	–7.5 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	178 929 085	191 681 606	**274 723 225**	83 041 619	43.3 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–540 652 436	–952 876 582	**–897 176 877**	55 699 705	5.8 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	3 000 000	**3 394 472**	394 472	13.1 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–369 292 704**	**–770 729 697**	**–632 534 108**	138 195 588	17.9 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–1 087 948	–3 272 941	–30 748 188	–27 475 246	–839.5 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–370 380 652**	**–774 002 638**	**–663 282 296**	110 720 342	14.3 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Integration	–1 958 331	–2 086 092	–2 230 313	–144 222	–6.9 %
Soziales	–3 622 345	–4 298 991	–5 542 614	–1 243 624	–28.9 %
Asyl	–1 988 677	–3 060 734	–4 510 617	–1 449 882	–47.4 %
Soziale Einrichtungen und Assistenz (ab 01.01.2022)	0	–3 088 904	–1 191 384	1 897 521	61.4 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Der Saldo I wird um CHF 0,9 Millionen überschritten. Bedingt durch den Krieg in der Ukraine nahmen die Asylgesuche gegenüber dem Vorjahr deutlich zu. Ab dem Sommer 2022 nahm auch die Zahl der Asylsuchenden weiter zu. Diese Zunahme bedingte den Beizug externer Unterstützung (Temporäranstellungen, Dienstleistungen Dritter), wobei diese Mehrkosten teilweise mit der vom Bund ausgerichteten Verwaltungskostenpauschale aufgefangen werden konnten. Mehrkosten sind ausserdem insbesondere im Zusammenhang mit der Zumiete von Containern für Kollektivunterkünfte (Temporäre Unterkunft Viererfeld [TUV]) entstanden. Diese sind aber weitestgehend gedeckt über die Globalpauschalen des Bundes, die in Saldo II vereinnahmt werden.

Im Saldo II resultiert eine Budgetunterschreitung von insgesamt CHF 139,1 Millionen (Kantonsanteil, d.h. nach Lastenausgleich Sozialhilfe [LA]). Insbesondere folgende Faktoren haben dazu geführt:

In der Flüchtlingssozialhilfe ist es zu einer Budgetüberschreitung von insgesamt CHF 11,2 Millionen gekommen, einerseits bedingt durch die hohe Zahl an Flüchtenden aus der Ukraine, andererseits durch die Zunahme an Asylgesuchen aus anderen Staaten. Allerdings werden die Mehrkosten mehr als kompensiert durch Rückzahlungen der regionalen Partner aus Schlussabrechnungen der Vorjahre für Fallführung und Betreuung sowie für Sozialhilfe (CHF 15,0 Mio.).

Bei der individuellen Sozialhilfe sowie den Besoldungskosten der Sozialdienste resultierte eine Budgetunterschreitung von insgesamt CHF 95,6 Millionen. Der Kanton rechnete für das Berichtsjahr mit einer durch die Coronavirus-Krise bedingten Zunahme an sozialhilfebeziehenden Personen. Aufgrund einer guten wirtschaftlichen Entwicklung und vorgelagerter Massnahmen konnte dieser Anstieg vermieden werden. Für den zu erwartenden Übergang der Zuständigkeit für die vorläufig Aufgenommenen/Flüchtlinge vom Kanton an die Gemeinden wurden bei der Planung im Jahr 2022 in der individuellen Sozialhilfe und bei den Besoldungskosten zusätzliche Mittel eingestellt. Die Hochrechnung per November 2022 zeigte, dass diesbezüglich gegenüber dem Vorjahr ungefähr gleichbleibende Kosten zu erwarten sind und die zusätzlichen Mittel nicht benötigt werden. Im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (Betreuungsgutscheine) zeichnet sich eine Budgetüberschreitung von CHF 5,0 Millionen ab. Es wurden mehr Plätze besetzt als angenommen.

Der von der GSI direkt mit Leistungsverträgen gesteuerte institutionelle Bereich schliesst CHF 17,6 Millionen unter dem Voranschlag ab. In folgenden Bereichen wurde das Budget jeweils leicht unterschritten: Beratungsangebote für Familien, Jugendliche und Kinder, Integrationsförderung, Integrationsprogramme, Behinderte Erwachsene, Suchthilfe, Frühbereich sowie Beschäftigungsangebote.

Bedingt durch die Reorganisation der GSI wurden in den Bereichen Erwachsene mit einer Behinderung, Suchthilfe sowie im Kinder- und Jugendbereich vom damaligen Alters- und Behindertenamt (ALBA) sowie dem Spitalamt (SPA) Bilanzpositionen zum AIS transferiert. Die dadurch entstandenen kalkulatorischen Auflösungen passivierter Investitionsbeiträge (CHF 32,0 Mio.) sowie die kalkulatorischen Abschreibungen der Investitionsbeiträge (CHF –58,8 Mio.) entlasten den Saldo II um insgesamt CHF 26,8 Millionen.

Entwicklungsschwerpunkte

Gemäss Hochrechnung sind im Jahr 2022 in der Existenzsicherung die Zahl der unterstützten Personen leicht gesunken und die Gesamtkosten für die individuelle Sozialhilfe. Definitive Ergebnisse werden im Frühsommer 2023 vorliegen. Die Integration von Sozialhilfe beziehenden Personen stellt nach wie vor eine grosse Herausforderung dar. Möglicherweise zeigen sich noch Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Ebenso stellt die Integration von geflüchteten Personen aus der Ukraine in den Arbeitsmarkt eine Herausforderung dar, welche das Risiko für einen Sozialhilfebezug erhöht.

Im Jahr 2022 nahm der Bestand an vom Kanton über die Asylsozialhilfe unterstützten Personen sehr stark zu. Dies war zunächst auf den Krieg in der Ukraine zurückzuführen. Ab Sommer 2022 nahm auch die Zahl der Asylgesuche aus anderen Staaten stark zu. Ins Gewicht fällt insbesondere auch die starke Zunahme von Unterstützten unbegleiteten Minderjährigen, für die aus Gründen des Kindsschutzes eine relativ kostspielige Betreuung nötig ist.

Die zu bearbeitenden Fallzahlen in der Opferhilfe waren im Berichtsjahr wie bereits in den Vorjahren hoch (374 neue Gesuche). Im Bereich der Genugtuung und Entschädigung hat die GSI 84 Direktionsverfügungen erlassen (Vorjahr 130). Die gesunkene Anzahl ausgestellter Verfügungen ist u. a. den umfangreichen Arbeiten für das Projekt «Kantonale Opferhilfestrategie» geschuldet.

Im Bereich erwachsene Menschen mit Behinderungen lag der Schwerpunkt weiterhin in der Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts. Das Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) wurde im Grossen Rat einstimmig verabschiedet (1. Lesung). Die Arbeiten zur neuen Verordnung über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLV) wurden aufgenommen. Auch konnten die Arbeiten am Bedarfsermittlungsinstrument «Individueller Hilfsplan» (IHP) vorangetrieben und abgeschlossen werden.

Chancen und Risiken

In der Sozialhilfe können eine Zunahme des Bestandes an anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen, eine konjunkturelle Abschwächung, der Abbau von Leistungen in vorgelagerten Systemen (insbesondere Invaliden- und Arbeitslosenversicherung) oder Systemänderungen wie z.B. bei der individuellen Prämienverbilligung gemäss Art. 65 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) zu erheblichen Mehraufwendungen führen. Ausmass und Eintreten dieser externen Einflüsse sind jedoch kaum im Voraus quantifizierbar. Ereignisse wie die COVID-19-Pandemie oder der Krieg in der Ukraine vergrössern das Risiko, dass es in einigen Jahren zu einer Zunahme der Anzahl Personen kommt, die aufgrund von Arbeitsplatzverlust oder Problemen bei der Integration auf Sozialhilfeunterstützung angewiesen sein werden.

Als Chancen sind die verschiedenen Optimierungsvorhaben der GSI im Sozialhilfe- und Integrationsbereich zu nennen, die aktuell laufen und sich mittel- bis langfristig positiv auf die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe auswirken werden (Projekt «Neues Fallführungssystem für Sozialdienste» sowie das neu geschaffene Sozialrevisorat). Nähere Angaben zu diesen Vorhaben sind im Band 1, Kapitel 4 «Berichterstattung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion» und im vorliegenden Band, Kapitel 5.3 «Schwerpunkte der Tätigkeit» einsehbar.

In den kommenden Jahren werden im Behindertenbereich die Anzahl der betreuungsbedürftigen Personen, deren Bedarf und damit auch die Kosten weiterhin ansteigen. Hauptursache sind die demografische Entwicklung und der wissenschaftlich-technische Fortschritt in medizinischer Diagnostik und Therapie. Die Kostenfolgen können nur grob geschätzt werden.

Ein schwer abschätzbares Risiko stellt der steigende und teilweise schwierig zu deckende Bedarf an Fachkräften dar. Die Überprüfung von Kompetenzen und Anforderungen sowie die Förderung von weiteren Berufsprofilen stellen Massnahmen dar, um diesem Risiko entgegenzuwirken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Anzahl unterstützter Personen in der individuellen Sozialhilfe (Gesamtbevölkerung 1 005 000)	44 500	44 000
Sozialhilfequote (Anteil Sozialhilfebeziehende an Gesamtbevölkerung; %)	4.3	4.2
Anzahl Plätze mit kantonal mitfinanzierten Elterntarifen in familienergänzenden Betreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten)	4 996	4 347
Anzahl Plätze in Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen der Sozialhilfe	1 200	1 200
Anzahl Personen des Asylbereichs mit Bleiberecht in kantonaler Zuständigkeit (Asylsuchende, Flüchtlinge < 5 Jahre, Vorläufig Aufgenommene < 7 Jahre)	7 143	6 750
Dem Kanton Bern neu zugewiesene Asylsuchende	870	1 200
Anzahl bewilligter Plätze in Wohnheimen für erwachsene Menschen mit einer Behinderung im Kanton Bern	4 320	4 320
Anzahl erwachsene Menschen mit einer Behinderung in Wohnheimen, Tagestätten und Werkstätten (mit Wohnsitz im Kanton Bern; Wert Jahr X-1)	7 775	7 775
Anzahl Plätze für suchtkranke Menschen in Therapieangeboten (stationäre Therapie, Wohnheime)	279	279

5.7.6 Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf (bis 31.12.2021)

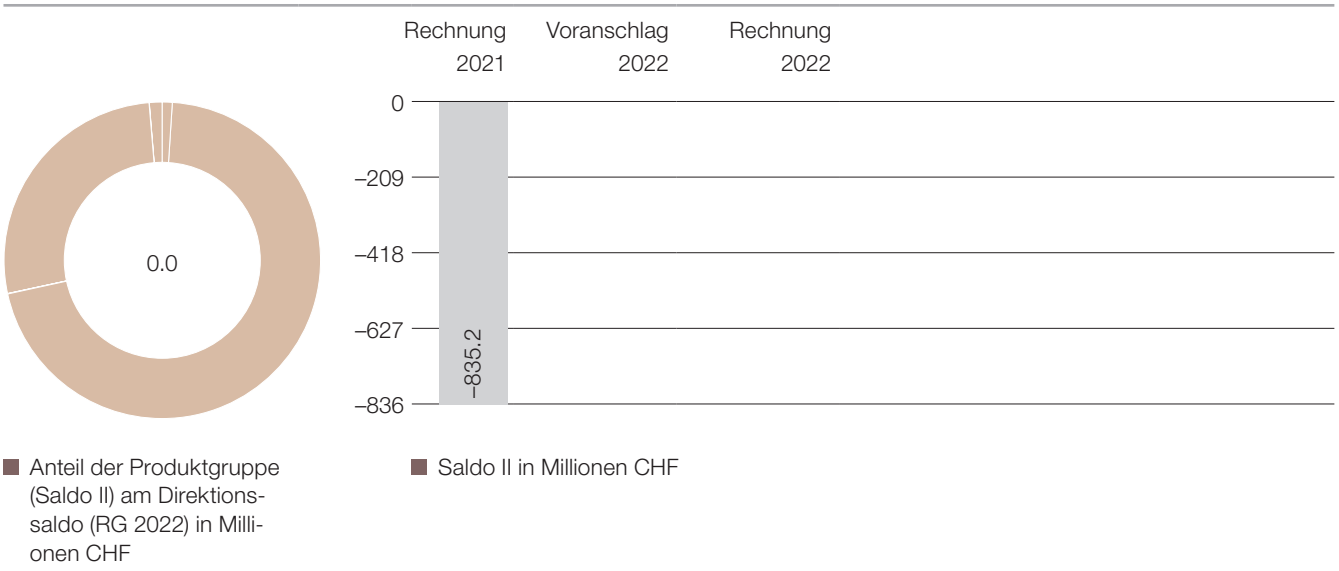

Beschreibung

Für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf werden die entsprechenden Angebote bereitgestellt. Die Angebote werden den Bedürfnissen entsprechend und den finanziellen Möglichkeiten des Kantons angepasst geplant und teilweise finanziert. Im Rahmen der Aufsicht werden Angebote anerkannt, bewilligt und kontrolliert.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	2 696 693	0	0	0	0.0%
(-) Personalkosten	–37 278 082	0	0	0	0.0%
(-) Sachkosten	–8 397 205	0	0	0	0.0%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–260 539	0	0	0	0.0%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	**–43 239 133**	**0**	**0**	0	0.0%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	166 468 120	0	0	0	0.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	–958 483 141	0	0	0	0.0%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	7 321	0	0	0	0.0%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–835 246 833**	**0**	**0**	0	0.0%
(+)/(-) Abgrenzungen	–16 590 668	0	0	0	0.0%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–851 837 501**	**0**	**0**	0	0.0%

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Angebote für Kinder und Jugendliche	–39 100 742	0	0	0	0.0%
Angebote für ältere und chronischkranke Menschen	–1 447 266	0	0	0	0.0%
Angebote für Erwachsene mit einer Behinderung	–2 691 125	0	0	0	0.0%

Kommentar:

Die Aufgaben der Produktgruppe «Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf» wurden im Rahmen der Reorganisation der GSI den beiden Produktgruppen «Integration und Soziales» sowie «Gesundheitsversorgung» zugewiesen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Anzahl bewilligter Plätze in der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) im Kanton Bern	14 392	–
Anzahl bewilligter Plätze in Wohnheimen für erwachsene Menschen mit einer Behinderung im Kanton Bern	4 320	–
Anzahl Klientinnen/Klienten in Pflegeheimen im Kanton Bern	12 711	–
Anzahl Klientinnen/Klienten, die Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) in Anspruch nehmen im Kanton Bern (Wert Jahr X-1)	46 050	–
Anzahl erwachsene Menschen mit einer Behinderung in Wohnheimen, Tagesstätten und Werkstätten (mit Wohnsitz im Kanton Bern; Wert Jahr X-1)	7 775	–
Durchschnittliche Pflegeeinstufung von Klientinnen/Klienten in der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) im Kanton Bern (Minimum 0; Maximum 12)	6	–

5.7.7 Gleichgestellte Organisationseinheiten

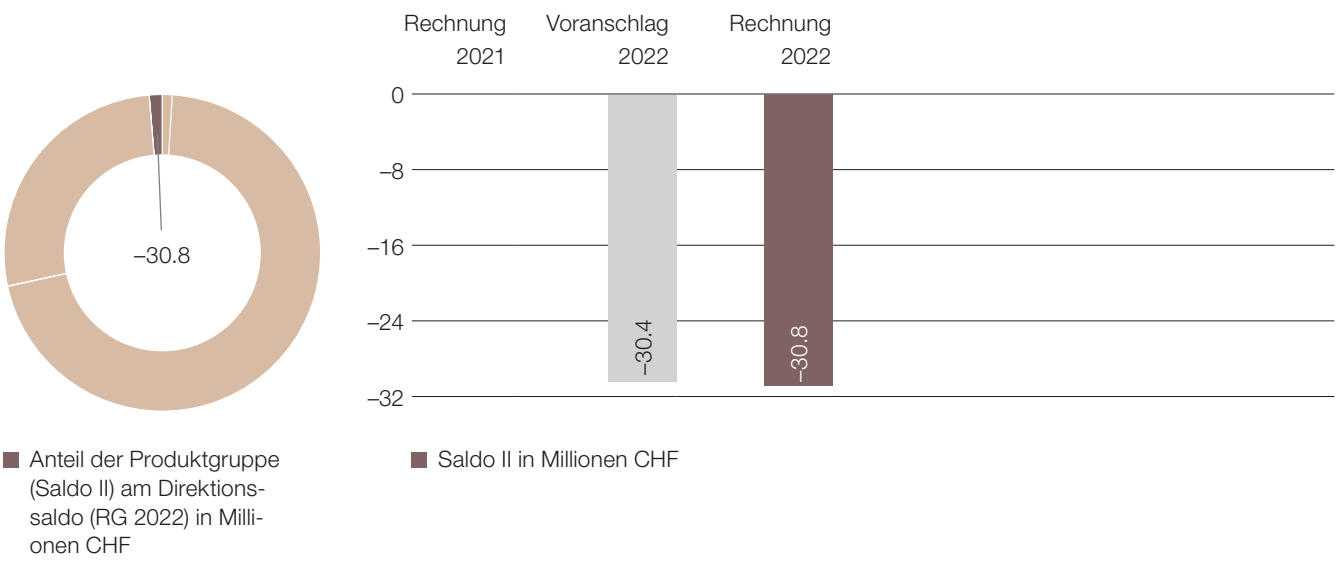

Beschreibung

Kinder und Jugendliche erhalten in den drei gleichgestellten Organisationseinheiten Schulung, Betreuung, Förderung und Therapie. Kinder im Vorschulalter erhalten Therapie und Förderung unter Einbezug des Systems Familie.

Die Angebote werden den Bedürfnissen entsprechend und den finanziellen Möglichkeiten des Kantons angepasst geplant und teilweise finanziert.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	0	1 935 480	2 204 358	268 878	13.9 %
(-) Personalkosten	0	–34 693 966	–32 412 403	2 281 563	6.6 %
(-) Sachkosten	0	–9 524 688	–8 938 278	586 410	6.2 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	0	–233 370	–195 029	38 342	16.4 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**0**	**–42 516 545**	**–39 341 352**	3 175 193	7.5 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	12 071 500	**8 502 982**	–3 568 518	–29.6 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	17 500	**21 827**	4 327	24.7 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**0**	**–30 427 545**	**–30 816 543**	–388 998	–1.3 %
(+)/(-) Abgrenzungen	0	22 698	29 004	6 306	27.8 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**0**	**–30 404 846**	**–30 787 539**	–382 693	–1.3 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee (HSM) (ab 01.01.2022)	0	–24 018 826	–22 503 098	1 515 728	6.3 %
Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz (ZSHKK) (ab 01.01.2022)	0	–12 035 817	–10 484 339	1 551 478	12.9 %
Schulheim Schloss Erlach (SHE) (ab 01.01.2022)	0	–6 461 901	–6 353 914	107 987	1.7 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Der geplante Saldo II von CHF 30,4 Millionen wurde um rund CHF 0,4 Millionen überschritten.

Die drei Institutionen werden seit dem 1. Januar 2022 aufgrund des neuen Gesetzes vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (Kinderförder- und Schutzgesetz, KFSG; BSG 213.319) finanziert. Gestützt auf diese neuen Finanzierungsmechanismen haben sie ihre Angebote angepasst. Die in diesem Zusammenhang geplante Anpassung der Angebote – unter Berücksichtigung der konkreten Nachfrage – konnte nur teilweise umgesetzt werden. Dadurch ergaben sich bei Personal- und Sachkosten erhebliche Budgetunterschreitungen (rund CHF 2,9 Mio.; Saldo I). Andererseits fielen auch die Beiträge des Kantonalen Jugendamtes (KJA) entsprechend tiefer aus, was zu geringeren Erlösen bei den Staatsbeiträge in Saldo II geführt hat (rund CHF 3,6 Mio.).

Sowohl an den Mehrerträgen wie an den Mehrkosten partizipieren die Gemeinden im Rahmen des Lastenausgleichs mit 50 Prozent (wirkt sich in der Produktgruppe «Integration und Soziales» aus).

Entwicklungsschwerpunkte

Gestützt auf das neue KFSG sowie auf die Revision des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) sind die Institutionen daran, sich organisatorisch und bezüglich ihrer Leistungsangebote an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen.

Ab dem Jahr 2023 laufen die Betriebe sowohl organisatorisch al auchfinanziell über die Rechnungen der neu für sie zuständigen Direktionen (Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache/HSM: BKD, Schulheim Schloss Erlach/SHE und Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz–Schlössli Kehrsatz/ZSHKK: DIJ).

Chancen und Risiken

Nach wie vor stehen die Betriebe vor der Herausforderung, sich auf die neuen Rahmenbedingungen einzustellen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Anzahl bewilligter Plätze	426	434

5.8 Vorfinanzierungen

5.8.1 Fonds für Spitalinvestitionen

Im Spitalbereich werden basierend auf der Teilrevision des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) seit dem 1. Januar 2012 alle stationären Leistungen der Listenspitäler pauschal und leistungsbezogen abgegolten. Mit diesem Systemwechsel werden somit keine neuen Investitionsgeschäfte mehr zulasten des Fonds für Spitalinvestitionen (SIF) bewilligt. Es erfolgen deshalb nur noch Auszahlungen über den SIF für Geschäfte, die vor dem 31. Dezember 2011 bewilligt wurden.

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–915 489**	**–54 000**	**–2 609 968**	–2 555 968	–4 733.3 %
Ertrag	**915 489**	**54 000**	**2 609 968**	2 555 968	4 733.3 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–8 100	–15 000	–6 462	8 538	56.9 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	–888 089	0	–2 594 006	–2 594 006	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–19 300	–39 000	–9 500	29 500	75.6 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	915 386	54 000	2 609 968	2 555 968	4 733.3 %
49 Interne Verrechnungen	103	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–1 761 430**	**0**	**–2 594 006**	–2 594 006	0.0%
Einnahmen	**873 341**	**0**	**0**	0	0.0%
Saldo	**–888 089**	**0**	**–2 594 006**	–2 594 006	0.0%
Ausgaben					
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0.0%
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0%
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0%
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0%
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0%
56 Eigene Investitionsbeiträge	–1 761 430	0	–2 594 006	–2 594 006	0.0%
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0%
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0%
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0%
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0%
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	873 341	0	0	0	0.0%
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0%
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0%
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0%
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vermögensbestand per 1.1.	192 490 572	192 252 601	191 575 186	–677 415	–0.4%
Vermögensbestand per 31.12.	191 575 186	192 198 601	188 965 219	–3 233 382	–1.7%
Vermögensveränderung	–915 386	–54 000	**–2 609 968**	–2 555 968	4 733.3%

Kommentar

Aus dem SIF werden ausschliesslich die bis Ende 2011 bewilligten Projekte finanziert.

Im Berichtsjahr wurden dem Fondsvermögen rund CHF 2,6 Millionen für Auszahlungen nach der Erstellung von Schlussabrechnungen entnommen. Drei Projekte konnten abgerechnet werden. In Umsetzung verbleibt ein Projekt.

5.9 Spezialfinanzierungen

5.9.1 Fonds für Suchtprobleme

In Art. 70 Abs. 3 des Sozialhilfegesetzes vom 11. Juni 2001 (SHG; BSG 860.1) ist festgelegt, dass die Mittel des Fonds für Suchtprobleme zur Finanzierung von Massnahmen und Einrichtungen der allgemeinen Gesundheitsförderung, der Suchtprävention und der Suchthilfe verwendet werden.

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–6 103 088**	**–6 167 100**	**–6 101 730**	65 370	1.1 %
Ertrag	**6 103 088**	**6 167 100**	**6 101 730**	–65 370	–1.1 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–1 102	–100 000	0	100 000	100.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–307 379	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–5 754 207	–6 000 000	–6 072 530	–72 530	–1.2 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–40 400	–67 100	–29 200	37 900	56.5 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	622 100	214 355	–407 745	–65.5 %
46 Transferertrag	4 303 088	5 545 000	5 887 375	342 375	6.2 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	1 800 000	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vermögensbestand per 1.1.	3 129 958	2 507 858	3 437 337	929 479	37.1 %
Vermögensbestand per 31.12.	3 437 337	1 885 758	3 222 982	1 337 224	70.9 %
Vermögensveränderung	307 379	–622 100	**–214 355**	407 745	–65.5 %

Kommentar

Über den Fonds für Suchtprobleme werden Einrichtungen und Massnahmen der allgemeinen Gesundheitsförderung der Suchtprävention und der Suchthilfe finanziert.

Im Berichtsjahr nahm das Fondsvermögen um rund CHF 0,2 Millionen leicht ab (Voranschlag: rund CHF 0,6 Mio.). Einerseits wurden die geplanten Ausgaben leicht unterschritten, insbesondere da einzelne Projekte nicht umgesetzt werden konnten bzw. die Angebote keinen Mittelbedarf hatten. Anderseits wurden mehr Einnahmen generiert als geplant, etwa beim Alkoholzehntel sowie der Spielsucht.

6 Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

6.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2022, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung	–2.5	0.0
Beziehungen zwischen Staat und Religionen	–73.7	0.0
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–1.7	0.1
Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen	–29.3	0.1
Raumordnung und Gemeindewesen	–15.6	1.8
Kinderschutzu und Jugendförderng (bis 31.12.2021)	0.0	0.0
Steuerung und Aufsicht Kindesschutz (ab 01.01.2022)	–116.2	58.0
Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	–9.2	7.0
Vollzug der Sozialversicherungen	–1 345.9	824.3
Regierungsstatthalterämter	–23.3	11.5
Betreibungen und Konkurse	–37.9	50.4
Führen des Grundbuches	–15.6	131.6
Führen des Handelsregisters	–3.3	4.3
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	–161.0	20.7
Geoinformation	–11.6	3.3

6.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
in Millionen CHF	2021	2022	2022	CHF	%
Führungsunterstützung	–2.3	–2.7	–2.5	0.2	6.6%
Beziehungen zwischen Staat und Religionen	–73.8	–73.9	–73.7	0.2	0.3%
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–1.7	–1.8	–1.6	0.1	7.0%
Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen	–26.3	–31.7	–29.1	2.6	8.1%
Raumordnung und Gemeindewesen	–15.8	–18.3	–13.8	4.5	24.7%
Kinderschutz und Jugendförderung (bis 31.12.2021)	–3.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Steuerung und Aufsicht Kindesschutz (ab 01.01.2022)	0.0	–61.1	–58.2	2.9	4.8%
Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	–2.8	–1.0	–2.1	–1.1	–112.7%
Vollzug der Sozialversicherungen	–580.3	–616.3	–521.6	94.7	15.4%
Regierungsstatthalterämter	–12.8	–12.7	–11.8	1.0	7.7%
Betreibungen und Konkurse	12.1	13.2	12.5	–0.7	–5.3%
Führen des Grundbuches	110.0	89.4	116.0	26.6	29.7%
Führen des Handelsregisters	1.3	0.4	1.1	0.7	186.2%
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	–141.3	–147.2	–140.3	6.8	4.7%
Geoinformation	–8.9	–9.2	–8.3	0.9	10.0%
Total	**–742.4**	**–872.9**	**–733.5**	139.4	16.0%

6.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Führungsunterstützung
Seit Anfang 2022 gilt für das Generalsekretariat ein neues Organigramm: Das frühere Amt für Dienstleistungen und Ressourcen (ADR) wurde mit dem Generalsekretariat zusammengelegt. Nach dem ersten Jahr zeigt sich, dass die Steuerung von Inhalten und Ressourcen aus einer Hand wie erwartet die Kohärenz verbessert. Bis Ende 2022 konnten neu ausgerichtete Stellen in den Abteilungen Politische Geschäfte I und II besetzt werden. Zusammen mit den Mitgliedern der Direktionskonferenz bereitete das Generalsekretariat 24 Schwerpunkte der Direktion für die laufende Legislatur auf. Im Personalbereich wurde ein neues Modell eingeführt. Weitere Arbeiten betrafen die Weiterentwicklung der Fach- und Konzernapplikationen der DIJ und die Vorbereitungsarbeiten zur Einführung von SAP.

Beziehung zwischen Staat und Religionen
Im Jahr 2022 stand für die Stelle des Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) die Erarbeitung des Berichts «Charta der Religionen» und des Berichts «Multireligiöse Seelsorge in kantonalen Institutionen» im Mittelpunkt. Beide Berichte gehen zurück auf parlamentarische Vorstösse und boten Gelegenheit, religionspolitische Grundsatzfragen zu bearbeiten und die involvierten Stellen der Kantonsverwaltung zu vernetzen. Zudem ermöglichte die Arbeit an den Berichten einen vertieften thematischen Austausch des BKRA mit Fachexpertinnen und Fachexperten sowie Vertreterinnen und Vertretern der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften und der Landeskirchen.

Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen
Im Bereich der Verwaltungsrechtspflege lag der Schwerpunkt der Beschwerdeverfahren nach wie vor auf dem Gebiet des selbstgenutzten Wohneigentums. Knapp die Hälfte der Verfahren betrafen die Aufhebung der Stundung der Handänderungssteuer. Die zentralen Beschwerdegründe waren der Stellenwert der gesetzlich verankerten Fristen und die Definition des Begriffs der ausschliesslichen Wohnnutzung einer Liegenschaft durch die Eigentümerin oder den Eigentümer. Zugenommen haben die zivilrechtlichen Verfahren, die das Rechtsamt (RA) im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und neu des Kantonalen Jugendamtes (KJA) führt.

Der Grosse Rat hat das Rechtsetzungsprojekt «Justizverfassung» in zweiter Lesung beraten. Auch Teil 1 des revidierten Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwatungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) hat der Grossen Rat beschlossen. Teil 2 der Revision des VRPG betrifft die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs. Für diese Vorlage wurde im November 2022 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet, erstmals in digitaler Form mit dem Tool «e-Mitwirkung». Die Ergebnisse der Vernehmlassung werden im Jahr 2023 ausgewertet.

Schliesslich hat das RA die Arbeiten am Gesetzgebungsprojekt zum Kantonalen Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04) vorangetrieben. Im September 2022 wurde das Mitberichtsverfahren eröffnet, im Jahr 2023 werden die Mitberichte ausgewertet und das Vernehmlassungsverfahren wird vorbereitet.

Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen
Siehe oben unter «Führungsunterstützung».

Unterstützung und Aufsicht Gemeinden
Der Schwerpunkt des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) lag bei den Umsetzungsarbeiten zum regierungsrätlichen Bericht «Zukunft Gemeindelandschaft Kanton Bern», den der Grosse Rat 2019 zur Kenntnis genommen hat. Im partizipativen Dialog mit den Gemeinden, den Regierungstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern sowie dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) hat das AGR ein «Zielbild» für die Gemeindelandschaft im Kanton Bern erarbeitet. Ergänzend trieb das AGR die Arbeit an der Teilrevision des Gesetzes vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (GFG; BSG 170.12) weiter. Damit werden die Instrumente zur Förderung von Fusionen weiterentwickelt. Das Vernehmlassungsverfahren ist für das Jahr 2023 vorgesehen.

Die Digitalisierung im Gemeindebereich machte weitere Fortschritte: Die Gesetzesvorlage zum Projekt «eUmzug» konnte Ende 2022 in den Mitbericht geschickt werden. Der Gemeindefinanzbericht wurde erneut in digitaler Form aufbereitet, was interaktive Vergleiche zwischen Gemeinden und Regionen ermöglicht.

Im Bereich der Raumordnung wurden die Arbeiten für eine erneute Optimierung der Planungsverfahren weitergeführt. Mit der Teilrevision des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) wurden die gemeinsam von der DIJ und dem VBG im Kontaktgremium Planung definierten Massnahmen für speditivere und partnerschaftliche Planungsverfahren umgesetzt. Der Fokus lag dabei auf dem Vorprüfungsverfahren von kommunalen Planungen. Der Grosse Rat hat der Vorlage im Herbst 2022 zugestimmt. Das Kontaktgremium «Planung» setzt seine Arbeit fort und sucht nach Optimierungen der Genehmigungs- und Beschwerdeverfahren. Um die Bearbeitungsfristen des AGR zu verkürzen, wurden die Organisation und die Arbeitsweise der Abteilung Orts- und Regionalplanung weiter optimiert. Die zunehmende Geschäftslast schränkt allerdings die Wirkung der Optimierungen ein.

Auf kantonaler Ebene wurde das Programm der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) weiterhin aktiv bewirtschaftet. Im Bereich «Abbau/Deponie/Transporte (ADT)» verstärkte der Kanton seine Bemühungen für eine aktive Bewirtschaftung der regionalen ADT-Richtplanungen, um Projekte voranzubringen und dem Deponieengpass entgegenzuwirken.

Die Frage des Beitrags der Raumplanung zur Energiewende und zum Ausbau von erneuerbaren Energien erhielt vor dem Hintergrund der Folgen des Kriegs in der Ukraine für die Energiemärkte eine neue Dringlichkeit. Bereits vorher hat das Thema angesichts der Klimaerwärmung zunehmend an Bedeutung gewonnen. Zahlreiche Anpassungen des rechtlichen Rahmens, insbesondere auf Bundesebene, erzeugten eine neue Dynamik und stellen gleichzeitig die Kantone vor neue Herausforderungen beim Vollzug.

Das elektronische Baubewilligungsverfahren wurde per 1. März 2022 für obligatorisch erklärt und ist seither weitgehend reibungslos im Einsatz. Es wird schrittweise weiter optimiert und ausgebaut. Die Applikation für das elektronische Planerlassverfahren (ePlan) liegt vor. Der Prozess zur Überführung der Verfahren für die Gemeinden ist lanciert, er ist auf fünf Jahre ausgelegt.

Steuerung und Aufsicht Kindesschutz
Am 1. Januar 2022 traten das Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.319) sowie die beiden Ausführungsverordnungen (Verordnung vom 30. Juni 2021 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf [KFSV; BSG

213.319.1] und Verordnung vom 23. Juni 2021 über die Aufsicht über stationäre Einrichtungen und ambulante Leistungen für Kinder [ALKV; BSG 213.319.2]) in Kraft. Die neuen Bestimmungen sollen gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche mit besonderem Förder- und/oder Schutzbedarf Zugang zu guten und bedarfsgerechten Unterstützungsleistungen erhalten. Das KJA kann zudem die Angebote und Kosten einheitlich, wirksam und wirtschaftlich aus einer Hand steuern. Der Schwerpunkt lag im Berichtsjahr auf der Umsetzung und Praxisbildung. Der Modellwechsel bedeutete für alle Involvierten – seien es Leistungserbringende, Leistungsbestellende, betroffene Familien oder die kantonale Verwaltung – eine grosse Veränderung. Aufgaben, Prozesse und Verantwortlichkeiten sind neu. Zudem kam eine neue technische Umgebung zum Einsatz, deren Funktionalität sich im Laufe des Jahres schrittweise verbesserte. Das KJA stand in regem und konstruktivem Austausch mit den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren, z.B. im Rahmen des kantonalen Planungsausschusses, von Veranstaltungen mit den Leistungsbestellenden oder von einzelfallweisen Besprechungen.

Differenzierte Jugendhilfemassnahmen
Im Berichtsjahr wurde das Detailmodell zur Umgliederung per 1. Januar 2023 von vier der fünf kantonalen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in die DIJ erarbeitet. Der Grosse Rat hatte im Jahr 2021 auf die Ausgliederung der fünf kantonalen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe verzichtet. Um den Governance-Aspekten bestmöglich Rechnung zu tragen, fiel der Entscheid zugunsten einer administrativ-organisatorischen Angliederung an das KJA. Zudem wurden Einrichtungskommissionen als strategische Gremien eingesetzt. Die drei Kommissionen (je eine für das Schulheim Schloss Erlach, für das Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz und eine gemeinsame für die Kantonale BEObachtungsstation Bolligen und das Jugendheim Lory) konnten im Herbst 2022 besetzt werden. Alle für die Umgliederung zwingend nötigen Arbeiten wurden bis Ende 2022 geleistet. Im Jahr 2023 stehen der administrative Nachvollzug sowie gewisse Folgeprojekte beispielsweise im Personalbereich an.

Vollzug der Sozialversicherungen
Im April 2021 ist die «Initiative für eine kantonale Elternzeit» mit 19 802 gültigen Unterschriften zustande gekommen. Sie fordert in Form einer einfachen Anregung die Einführung einer Elternzeit von 24 Wochen. Der Grosse Rat entschied in der Wintersession 2022, dass die Initiative gültig ist und lehnte sie gleichzeitig ab. Die Kosten für eine kantonale Elternzeit werden als zu hoch eingeschätzt und eine einheitliche Lösung auf nationaler Ebene wird unterschiedlichen kantonalen Regelungen vorgezogen. Die Volksabstimmung findet am 18. Juni 2023 statt.

Bei den Prämienverbilligungen werden seit dem Jahr 2022 Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern gleichbehandelt wie verheiratete Paare. Die Anpassung der Kantonalen Krankenversicherungsverordnung vom 25. Oktober 2000 (KKVV; BSG 842.111.1) schaffte die Voraussetzungen für eine weitere Gleichbehandlung: Personen, die der Quellensteuer unterliegen und in das nachträglich ordentliche Veranlagungsverfahren wechseln, werden künftig in der Prämienverbilligung gleichbehandelt wie Personen, die der ordentlichen Steuerveranlagung unterliegen. Die Änderung greift ab dem Jahr 2023.

Im Jahr 2022 hat das Amt für Sozialversicherungen (ASV) Vorarbeiten geleistet, um den Bürgerinnen und Bürgern ab dem Jahr 2023 ein digitales Portal für die Prämienverbilligung anzubieten. Künftig sollen so den Bezügerinnen und Bezügern von Prämienverbilligung alle relevanten Informationen zentral zur Verfügung stehen. Damit wurde die Grundlage für eine vereinfachte Interaktion geschaffen.

Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter
Die Unterstützungs- und Koordinationsaufgaben der Regierungstatthalterinnen und Regierungsstatthalter im Asylbereich erhielten insbesondere vor dem Hintergrund des Kriegs in der Ukraine eine zusätzliche Bedeutung. Mitarbeitende der Regierungsstatthalterämter unterstützten die Vorbereitungen zur Einführung des neuen SAP KTBE per Januar 2023. Das Projekt «Digitalisierung der Bewilligungen» wurde mit den beiden Geschäften gastwirtschaftliche Einzelbewilligungen sowie dem Siegelungsprotokoll im Inventarwesen gestartet.

Führen des Grundbuchs
Neben dem Tagesgeschäft stand die Konsolidierung des im Juli 2021 eingeführten Führungsmodells im Fokus. Organisatorisch ist dieses umgesetzt, die neuen Kommunikationswege sind eingeführt. Zudem widmete sich das Grundbuchamt (GBA) der Weiterentwicklung der elektronischen Grundbuchführung und weiteren Digitalisierungsschritten. Aufgrund eines Ressourcenengpasses im Stab sowie der Kündigung der Amtsleiterin konnten noch nicht alle Prozesse eingeführt und nicht alle Konzepte erstellt werden. Für die Sicherstellung der Amtsleitung, die weitere Konsolidierung des Führungsmodells sowie die Suche einer geeigneten Nachfolge wurde eine Interimsleitung eingesetzt.

Führen des Handelsregisters
Die Handelsregisteranmeldungen sanken im Vergleich zum Vorjahr um 940 Geschäftsfälle ab auf den Stand von vor der COVID-19-Pandemie. Dies dürfte im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine und der unsicheren Wirtschaftslage stehen. Hervorzuheben ist der anhaltende Trend bei der Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), bei der erneut ein grosser Zuwachs zu verzeichnen war (+1077). Per 31. Dezember 2022 sind 64 791 Rechtseinheiten eingetragen (+1679). Die Firmenkonkurse haben, wie erwartet, im Jahr 2022 deutlich zugenommen. Das Geschäftsjahr 2022 war geprägt von den Vorbereitungsarbeiten für die am 1. Januar 2023 in Kraft tretende Aktienrechtsrevision (Revision des schweizerischen Obligationenrecht [OR; SR 220] und der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 [HRegV; BSG 221.411]). Im Bereich Informatik konnten die Projekte «CR-Sign» (Ablösung der Zertifizierung mit der SuisseID zur Swisscom-Lösung) und «CR-Archiv» für Firmendossiers abgeschlossen werden. Statuten und Stiftungsurkunden werden nun bei Bedarf der Kundschaft automatisch zugestellt und die Daten sind sicher archiviert.

Kindes- und Erwachsenenschutz
Ergänzend zum Kerngeschäft des Kindes- und Erwachsenenschutzes hat die KESB im Berichtsjahr ihre Strukturen, Arbeitsinstrumente und Wissensdokumentation weiterentwickelt. Nach den durch die COVID-19-Pandemie bedingten Einschränkungen hat sie auch ihre Aussenbeziehungen wieder intensiver gepflegt. Die KESB hat diverse Projekte zur weiteren Vereinheitlichung der Praxis im Kanton Bern erfolgreich abgeschlossen.

Ein besonderer Fokus lag weiterhin auf der Transparenz des Behördenhandelns. Der Internetauftritt wurde im Jahr 2022 weiterentwickelt, so dass im Jahr 2023 weitere Möglichkeiten der Online-Kommunikation mit der Bevölkerung aufgeschaltet werden können.

Geoinformation
Die Umsetzung der Geoinformationsstrategie des Kantons Bern schreitet voran. Sie hat zum Ziel, dass aktuelle, verlässliche und

einfach zugängliche Geoinformationen ein zentrales Element der «digitalen Verwaltung» bilden. Diese Geoinformationen stiften einen bedeutenden Nutzen für die Wirtschaft, die Öffentlichkeit und die Verwaltung und fördern die Interaktion unter den Akteurinnen und Akteuren. Weitere Schritte zu einer flächendeckenden amtlichen Vermessung wurden unternommen.

Betreibungs- und Konkursämter (BAKA)
Im Jahr 2022 stieg die Geschäftslast im Betreibungswesen moderat an. Die Geschäftszahlen bewegen sich nach wie vor unter dem Niveau der Zeit vor der COVID-19-Pandemie. Im Konkurswesen war ein Zuwachs der Verfahren zu verzeichnen.

Nebst dem Kerngeschäft lag der Fokus der BAKA hauptsächlich auf der digitalen Transformation. Die verschiedenen Projekte im Bereich der Digitalisierung konnten vorangetrieben werden. Inzwischen wird eine Vielzahl der Akten digital geführt. Ebenso führten die BAKA im Jahr 2022 den eService für die medienbruchfreie Bestellung eines Betreibungsregisterauszuges ein.

6.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–1 817 501 125**	**–2 009 732 200**	**–1 863 919 187**	145 813 012	7.3%
Ertrag	**1 070 304 158**	**1 135 798 076**	**1 128 436 729**	–7 361 347	–0.6%
Saldo	**–747 196 967**	**–873 934 124**	**–735 482 458**	138 451 666	15.8%
Aufwand					
30 Personalaufwand	–128 717 394	–132 800 436	–128 988 573	3 811 862	2.9%
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–115 612 391	–123 016 171	–104 400 809	18 615 362	15.1%
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1 396 897	–1 517 472	–1 798 448	–280 975	–18.5%
34 Finanzaufwand	–184 018	–409 700	–153 473	256 227	62.5%
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–233 781	–200 000	–357 867	–157 867	–78.9%
36 Transferaufwand	–1 549 799 077	–1 709 193 661	–1 594 610 187	114 583 474	6.7%
37 Durchlaufende Beiträge	–5 353 665	–11 873 480	–11 221 579	651 901	5.5%
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0%
39 Interne Verrechnungen	–16 203 901	–30 721 280	–22 388 252	8 333 028	27.1%
Ertrag					
40 Fiskalertrag	111 318 362	92 000 000	117 962 346	25 962 346	28.2%
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0%
42 Entgelte	120 003 857	120 979 200	114 618 653	–6 360 547	–5.3%
43 Verschiedene Erträge	468 615	365 000	431 518	66 518	18.2%
44 Finanzertrag	525 567	471 700	327 688	–144 012	–30.5%
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0%
46 Transferertrag	830 500 865	903 895 397	879 799 101	–24 096 296	–2.7%
47 Durchlaufende Beiträge	5 353 665	11 873 480	11 221 579	–651 901	–5.5%
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0%
49 Interne Verrechnungen	2 133 227	6 213 299	4 075 845	–2 137 454	–34.4%

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung 2022 schliesst per Saldo im Vergleich zum Voranschlag 2022 um CHF 138,5 Millionen besser ab. Die Abweichungen resultieren hauptsächlich aus folgenden Faktoren:

Beim ASV ist der Transferaufwand um CHF 110,7 Millionen tiefer als geplant. Die Hauptgründe sind geringere Kosten bei den Prämienverbilligungen (CHF –41,7 Mio.) und weniger Pflegeheimeintritte, was tiefere Kosten bei den Ergänzungsleistungen zur Folge hatte (CHF –46,4 Mio.). Wider Erwarten sind die Aufwände für die Verlustscheine weiter gesunken (CHF –11,3 Mio.). Die Transfererträge liegen um CHF 19,7 Millionen unter dem Voranschlag, die sinkenden Kosten der Ergänzungsleistungen und Familienzulagen führen zu tieferen Beiträgen von den Gemeinden.

Bei den Grundbuchämtern fällt der Fiskalertrag für die Handänderungssteuer um CHF 26,0 Millionen höher als budgetiert aus. Die Entwicklung der Einnahmen ist schwer vorhersehbar und hängt von verschiedenen, oft nicht direkt beeinflussbaren wirtschaftlichen Faktoren ab.
Bei der KESB sind der Sach- und übrige Betriebsaufwand (CHF –10,9 Mio.) sowie die Entgelte (CHF –8,5 Mio.) tiefer als der Planwert. Dies ist hauptsächlich der Änderung von Art. 9 und 10 der Verordnung vom 24. Oktober 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV; BSG 213.316.1) geschuldet, welche die Kostentragung im Bereich der stationären Massnahmekosten im Erwachsenenschutz wurde per 01. Januar 2022 neu regelt. Dies wurde im Voranschlag noch nicht berücksichtigt.

Die BAKA weisen deutlich tiefere Erlöse bei den Entgelten (CHF –5,4 Mio.) und tiefere Kosten beim Sach- und übrigen Betriebsaufwand (CHF –2,9 Mio.) und Personalaufwand (CHF –1,8 Mio.) aus. Insbesondere die ausgestellten Zahlungsbefehle sind weiterhin deutlich unter den Zahlen im Vergleich zu vor der Coronavirus-Krise. Sie sind der Hauptgrund für die deutlichen Abweichungen.

Das ADR weist im Sach- und übrigen Betriebsaufwand tiefere Kosten von CHF 2,5 Millionen aus. Dies resultiert hauptsächlich aus tieferen Informatikkosten. Neben dem wirtschaftlichen Einsatz der Mittel waren Projektverzögerungen durch die knappen Personalressourcen die Gründe dafür.

Beim AGR fällt der Transferaufwand um CHF 4,0 Millionen tiefer als budgetiert aus. Die Planung basiert auf den zugesicherten Staatsbeiträgen. Die Auszahlungen hingegen erfolgen auf Gesuch der Subventionsempfängerinnen und -empfänger und deren Projektverlauf. Darauf hat das AGR keine Einflussmöglichkeit.

6.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–2 739 427**	**–2 329 231**	**–2 264 955**	64 276	2.8 %
Einnahmen	**147 359**	**0**	**14 116**	14 116	0.0 %
Saldo	**–2 592 068**	**–2 329 231**	**–2 250 839**	78 392	3.4 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–49 578	–160 000	–24 308	135 692	84.8 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	–2 689 850	–2 169 231	–2 240 647	–71 416	–3.3 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	147 359	0	14 116	14 116	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Mehrausgaben sind auf die immateriellen Anlagen zurückzuführen. Im Projekt Ditigale Nutzungsplanung (ePlan) sind leicht höhere Investitionen angefallen.

6.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DIJ

2018	2019	2020	2021	2022
868.4	862.6	913.2	924.2	931.9

Kommentar

In der DIJ ist die Erhöhung von 7,7 VZE grösstenteils auf die Besetzung von Vakanzen für laufende Grossprojekte wie die Einführung des neuen HR-Modells, die Umgliederung der Kantonalen Einrichtungen sowie die Einführung von SAP zurückzuführen. Die Überschreitung des Sollbestandes per Jahresende 2022 ist eine Stichtagsbetrachtung. Im Jahresdurchschnitt wurde der Sollbestand eingehalten.

6.7 Produktgruppen

6.7.1 Führungsunterstützung

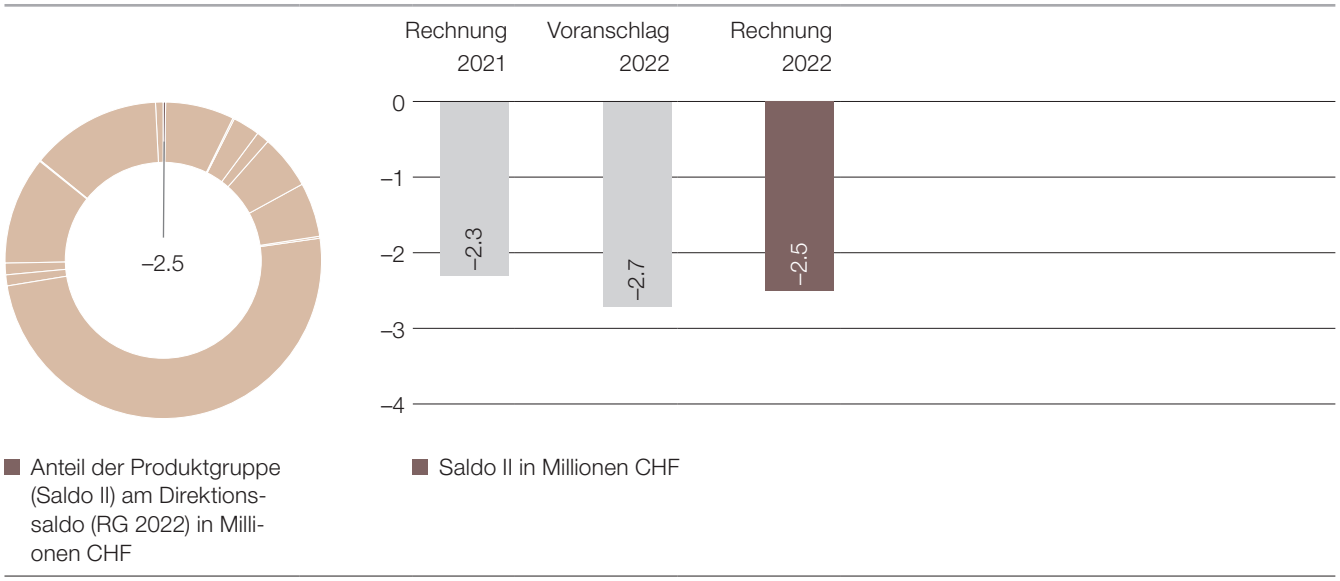

Beschreibung

Beratung und Unterstützung der Direktorin bzw. des Direktors bei der Wahrnehmung der Regierungsobliegenheiten.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	4 048	2 000	0	–2 000	–100.0 %
(-) Personalkosten	–1 718 431	–2 311 772	–1 693 788	617 984	26.7 %
(-) Sachkosten	–443 752	–256 800	–729 994	–473 194	–184.3 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	6	0	325	325	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–2 158 130**	**–2 566 572**	**–2 423 457**	143 115	5.6 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–96 048	–130 000	**–95 358**	34 642	26.6 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	16	900	**1 130**	230	25.6 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–2 254 161**	**–2 695 672**	**–2 517 685**	177 987	6.6 %
(+)/(-) Abgrenzungen	69	0	13	12	3 241.8 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–2 254 092**	**–2 695 672**	**–2 517 673**	177 999	6.6 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Führungsunterstützung	–2 158 130	–2 566 572	–2 423 457	143 115	5.6 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe wird um rund CHF 0,2 Millionen unterschritten. Die Unterschreitung ist auf die tieferen Personalkosten zurückzuführen. Die Sollstellen der Direktionsreserve werden im Generalsekretariat (GS) budgetiert, aber nicht vollumfänglich diesem Budget belastet.

Die Kosten für externe Expertinnen und Experten unterliegen immer grossen Schwankungen und sind abhängig von Projekten und Abklärungen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Schwerpunkte bilden die Begleitung und Steuerung von Projekten wie das Kontaktgremium Planung, die Einführung von ERP/SAP KTBE in der DIJ im Rahmen des gesamtkantonalen Projekts, die Revision des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) im Hinblick auf die digitale Abwicklung der Rechtspflegverfahren im Kanton Bern oder die Revision des Kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04).

Die Vorbereitungen zur Umgliederung der kantonalen Einrichtungen aufgrund des Entscheids des Grossen Rates im Jahr 2021 ins KJA stand ebenfalls im Fokus. In diesem Zusammenhang wurden auch drei Kommissionen von der Direktion gewählt, die als vorgesetzte Behörden der Einrichtungen fungieren sollen. Mit den gewählten Kommissionen wurde ein neues Führungsmodell geschaffen, das seine Aufgaben ab dem Jahr 2023 wahrnehmen wird.

Die Integration des ehemaligen ADR ins GS bildete einen organisatorischen Schwerpunkt im Berichtsjahr.

Chancen und Risiken

Mit der Zusammenführung des GS mit dem bisherigen ADR per 1. Januar 2022 wird die Steuerung von Inhalten und Ressourcen aus einer Hand gestärkt.

Viele Schlüsselpersonen werden aufgrund der vielfältigen und komplexen Themen- und Projektlandschaft auch weiterhin gefordert bleiben. Ausfälle können nach wie vor zu erheblichen Engpässen führen, die nur schwierig zu bewältigen sind.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Anzahl der traktandierten Regierungsratsbeschlüsse (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	180	153
Anzahl der traktandierten Grossratsbeschlüsse (ohne parlamentarische Vorstösse)	26	21
Anzahl der traktandierten politischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	32	25
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die STA	147	162

6.7.2 Beziehungen zwischen Staat und Religionen

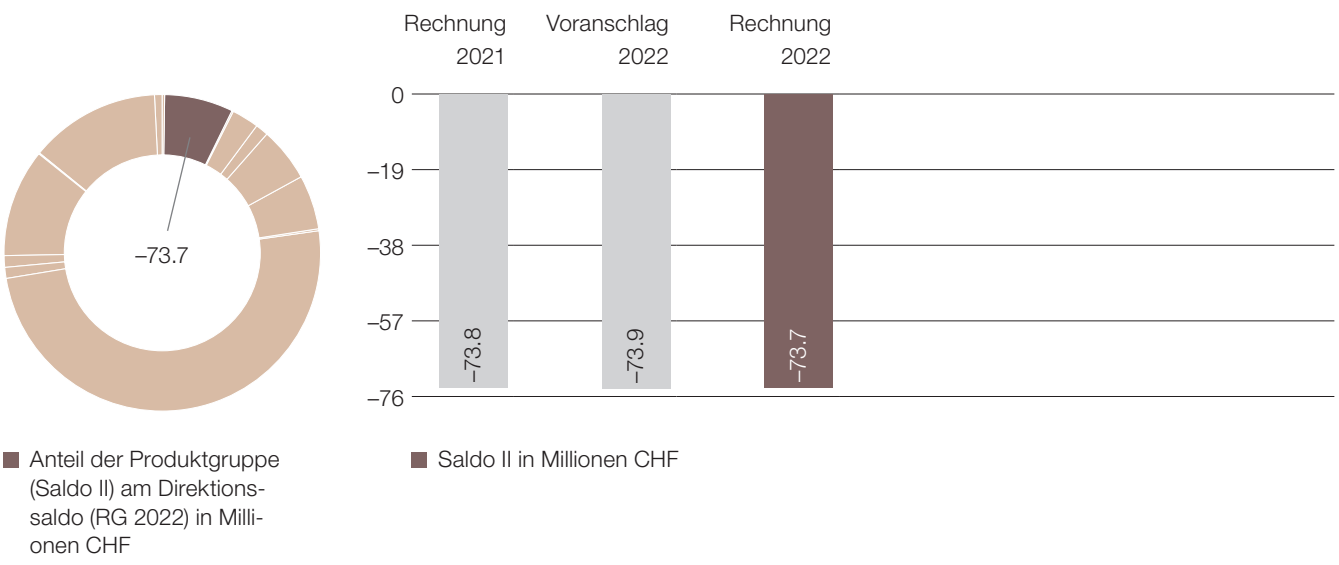

Beschreibung

Die oder der Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA):

- bereitet sämtliche Geschäfte in kirchlichen und religiösen Angelegenheiten der DIJ vor,
- prüft und beurteilt die von den Landeskirchen in ihren Berichten ausgewiesenen Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse,
- verhandelt mit den Landeskirchen über den Beitrag nach Art. 31, Abs. 1 des Gesetzes vom 21. März 2019 über die bernischen Landeskirchen (LKG; BSG 410.11) und den jeweiligen Anteil jeder Landeskirche,
- veranlasst die Auszahlung der Beiträge des Kantons,
- betreut die Geistlichen, die weiterhin vom Kanton angestellt sind,
- nimmt von Amtes wegen Einsitz in die theologischen Prüfungskommissionen und unterstützt deren Sekretariate administrativ,
- stellt den Landeskirchen jährlich die Statistik über ihre Konfessionszugehörigkeit; gegliedert nach Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden, unentgeltlich zu,
- prüft Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	22 650	18 400	17 466	–934	–5.1 %
(-) Personalkosten	–714 641	–797 003	–619 106	177 897	22.3 %
(-) Sachkosten	–292 705	–345 000	–285 642	59 358	17.2 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–828	–789	–789	0	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–985 524**	**–1 124 392**	**–888 070**	236 321	21.0 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–72 797 695	–72 801 834	**–72 799 756**	2 078	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	18 822	30 000	**899**	–29 101	–97.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–73 764 397**	**–73 896 226**	**–73 686 928**	209 298	0.3 %
(+)/(-) Abgrenzungen	3 393	19	629	610	3 241.8 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–73 761 003**	**–73 896 207**	**–73 686 299**	209 908	0.3 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Beziehungen zu den Kirchen, Kirchgemeinden und anderen Religionsgemeinschaften	–985 524	–1 124 392	–888 070	236 321	21.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Die neuen Leistungsinformationen für die Produktgruppe wurden im Jahr 2022 zum zweiten Mal erhoben: Sie zeigen auf, dass die Stelle des BKRA Beziehungen zu verschiedenen Gremien der Landeskirchen pflegt. Einmal jährlich kontaktiert sie zudem sämtliche Kirchgemeinden des Kantons Bern zur Aktualisierung der digitalen Religionslandkarte.

Mit den öffentlich-rechtlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften des Kantons Bern steht der BKRA ebenfalls in Kontakt, im Jahr 2022 insbesondere im Rahmen einer Befragung und ebenfalls zur Aktualisierung der Religionslandkarte.

Die kantonalen theologischen Prüfungskommissionen sind für die Prüfung der Ausbildung der evangelisch-reformierten, der römisch-katholischen und der christkatholischen Geistlichen zuständig. Dabei sind Schwankungen der durch den BKRA im Auftrag der Prüfungskommissionen koordinierten Äquivalenzverfahren festzustellen. In diesen Verfahren wird die Gleichwertigkeit von Ausbildungen geprüft, die nicht im Kanton Bern absolviert wurden.

Die Anzahl der behandelten Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern und verwaltungsinternen Unterstützungsleistungen bei Fragen mit religionspolitischem Bezug nimmt zu und deutet auf eine bessere Vernetzung der Stelle des BKRA hin.

Die Jahresrechnung 2022 fällt positiv aus. Einerseits konnten bei der Befragung der Religionsgemeinschaften Projektkosten eingespart werden. Andererseits resultierten Rotationsgewinne bei den Personalkosten.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Stelle des BKRA befasste sich im Jahr 2022 mit der zweiten Phase des Projekts «Digitale Religionslandkarte» und führte eine Befragung der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften zu deren Strukturen, Ressourcen und Angeboten durch. Die Resultate sollen im Jahr 2023 veröffentlicht werden.

Einen zweiten Schwerpunkt bildeten die Erarbeitung des Berichts «Charta der Religionen» in Erfüllung des Postulats 192–2017 Hamdaoui (Biel/Bienne, Die Mitte) und des Berichts «Multireligiöse Seelsorge in kantonalen Institutionen» in Erfüllung des Postulats 266–2017 Stähli (Gasel, BDP).

Ausserdem lag auch im Berichtsjahr ein wichtiger Fokus der Stelle des BKRA auf der Pflege etablierter und neuer Beziehungen zu Vertreterinnen und Vertretern der Religionsgemeinschaften, Dachverbänden und religiösen Institutionen.

Chancen und Risiken

Die Aufnahme von Beziehungen zu den im Kanton Bern beheimateten Religionsgemeinschaften bietet die Chance auf ein umfassendes Bild der Religionslandschaft des Kantons Bern. Daraus entwickeln sich wichtige Erkenntnisse für die Bearbeitung von aktuellen Fragen, die sich dem Kanton Bern aufgrund der veränderten Religionslandschaft stellen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Kontakte mit öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften im Kanton Bern	340	410
Kontakte mit vereinsrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften im Kanton Bern	370	390
Anzahl Äquivalenzprüfungen der theologischen Prüfungskommissionen	15	26
Behandelte Bürgeranliegen und verwaltungsinterne Unterstützungsleistungen	60	90

6.7.3 Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen

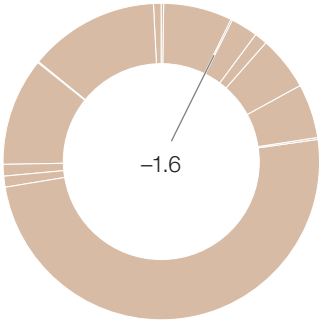

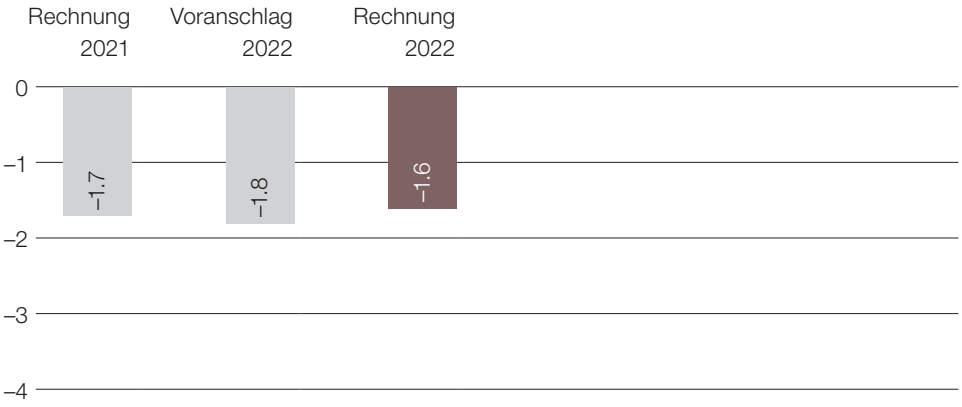

Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2022) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Rechtliche Dienstleistungen in den Bereichen begleitende Begutachtung und Unterstützung der Rechtsetzung in den Ämtern. Beschwerdeentscheide der Direktion oder des Regierungsrates im Rahmen einer justizmässigen Überprüfung von angefochtenen Verfügungen und Entscheiden der Vorinstanzen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	77 350	55 000	51 563	–3 437	–6.2 %
(-) Personalkosten	–1 682 086	–1 697 197	–1 625 525	71 673	4.2 %
(-) Sachkosten	–51 703	–118 400	–63 962	54 438	46.0 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–418	0	–85	–85	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–1 656 856**	**–1 760 598**	**–1 638 009**	122 589	7.0 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	361	0	**1 102**	1 102	0.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–1 656 495**	**–1 760 598**	**–1 636 907**	123 691	7.0 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–967	0	–3 807	–3 807	0.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–1 657 462**	**–1 760 598**	**–1 640 714**	119 884	6.8 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege	–939 654	–1 075 779	–1 021 458	54 321	5.0 %
Rechtliche Unterstützung	–717 202	–684 819	–616 551	68 268	10.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

In der Verwaltungsjustiz ist die Zahl der neu eingegangenen Fälle im Vergleich zum Vorjahr stark gestiegen (171 Fälle, +18,8 %). Die Erledigungsquote ist ausserordentlich hoch. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass aufgrund eines Verwaltungsgerichtsentscheides über 100 Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben werden konnten. Ohne diese Abschreibungen wäre die Zahl der Erledigungen in etwa auf dem Niveau des Vorjahres. Somit Erledigungen konnte auch der Pendenzenberg etwas abgebaut werden. Die nach wie vor hohe Anzahl der eingegangenen Beschwerden liegt vor allem darin begründet, dass die Vorschriften im Bereich der Handänderungssteuer auch sieben Jahre nach deren Inkrafttreten zu Beschwerden Anlass geben. Entgegen der Prognosen Anfang 2022 ist die Zahl der zu erledigenden Fälle in diesem Bereich nicht zurückgegangen. Ferner wurden im Jahr 2022 wiederum mehr Verwaltungsverfahren (insbesondere Ausstandsbegehren und Aufsichtsanzeigen) geführt als prognostiziert. Stark zugenommen haben auch die zivilrechtlichen Verfahren, die das RA für die KESB und seit dem Jahr 2022 auch für das KJA führt.

Die durchschnittliche Dauer der Verfahren ist leicht gesunken und liegt wieder im Bereich der Zahlen des Jahres 2019 (10 Monate).

Im Bereich der Rechtsetzung war das RA in etwa gleich belastet wie im Vorjahr. Neben den Arbeiten an der Revision des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21), die u.a. die gesetzliche Grundlage für den digitalen Rechtsverkehr bilden, hat insbesondere die Revision des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04) grosse Ressourcen beansprucht. Neben diesen grossen Projekten waren zwei weitere Gesetzgebungsprojekte und mehrere Rechtsetzungsprojekte auf der Verordnungsstufe zu führen. Abgeschlossen wurde das Projekt «Revision der Justizverfassung».

Die Personalausgaben lagen unter dem budgetieren Betrag. Dies ist auf Rotationsgewinne zurückzuführen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Entwicklung des RA ist ausschliesslich von externen Faktoren abhängig (Aufträge Rechtsetzungsprojekte und Eingänge Verwaltungsverfahren und Verwaltungsbeschwerdeverfahren). Die Beschwerdeeingänge sind im Jahr 2022 wiederum gestiegen, nachdem sie im Vorjahr leicht rückläufig waren. Schwerpunkte sind dabei die Beschwerden aus dem Bereich der Handänderungssteuer. Die neuen Bestimmungen aus dem Jahr 2015 werden auch im Jahr 2023 zu Beschwerden Anlass geben. Daneben ist die Zunahme von Planungsgeschäften spürbar. Nach einer Stagnation, bedingt durch das raumplanerische Moratorium, nehmen die Beschwerdeeingänge, zeitlich verzögert, wieder zu. Gesamthaft gesehen werden die Beschwerdeeingänge auf einem hohen Niveau verbleiben. Ebenfalls wird das RA mit den zivilrechtlichen Verfahren, die es im Auftrag der KESB und des KJA führt, zusätzlich belastet werden.

Die Rechtsetzungstätigkeit wird, gemessen an der Anzahl Projekte, etwa gleich bleiben. Es müssen die Arbeiten für die anstehenden Projekte, insbesondere für die Revisionen des VRGP und des KDSG (u.a. Überführung des Dringlichkeitsrechts) weitergeführt werden. Die Ressourcensituation für die bisherigen Kernaufgaben ist unverändert.

Chancen und Risiken

Das Risiko der langen Verfahrensdauer bleibt bestehen und wird im Vergleich zum Jahr 2022 etwa gleichbleiben. Primäre Ursache ist die hohe Anzahl der eingehenden Beschwerden sowie die langfristigen Gesetzgebungsprojekte, die erhebliche Ressourcen binden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Anzahl der eingereichten Beschwerden und Staatshaftungsverfahren	144	171
Anzahl der erledigten Beschwerden und Staatshaftungsverfahren	116	253
Durchschnittliche Dauer der Beschwerde- und Staatshaftungsverfahren in Tagen	314	306
Anzahl Rechtsetzungsprojekte	9	11

6.7.4 Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen

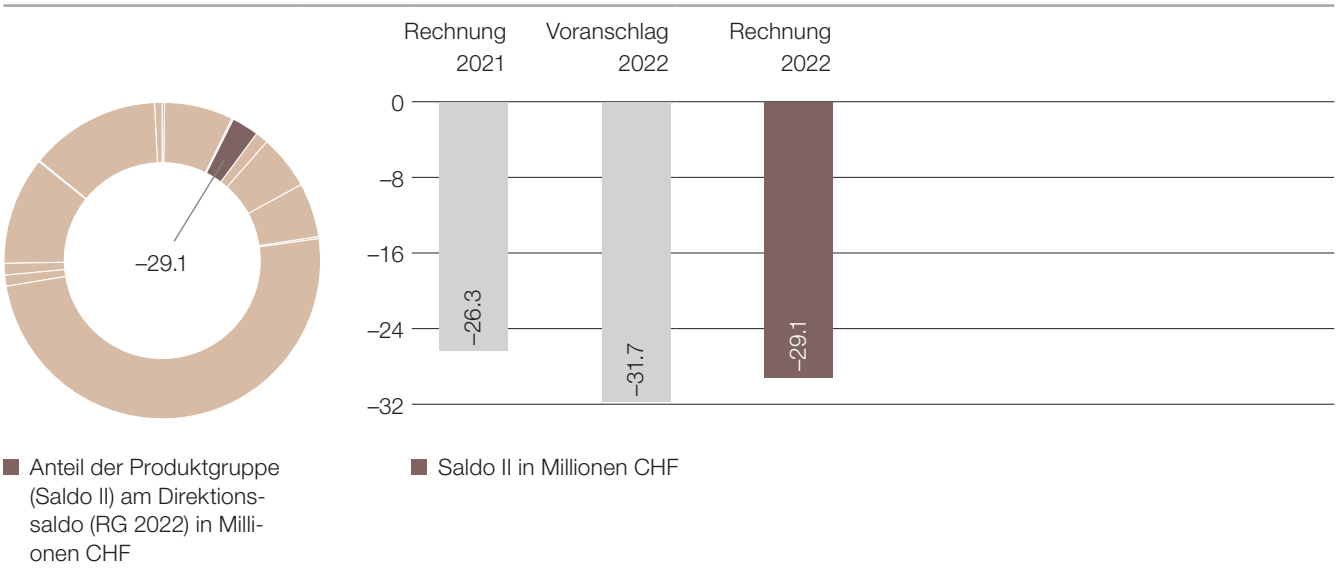

Beschreibung

Zentrale Steuerungs-, Controlling- und Supportdienstleistungen in den Bereichen Personal, Finanzen, Informatik, Logistik und Sicherheit für die Direktorin bzw. den Direktor sowie die Ämter der DIJ und die Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA).

Aufsicht über die Notarinnen und Notare (inkl. Berufszulassung).

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	89 423	8 000	119 145	111 145	1 389.3 %
(-) Personalkosten	–7 211 945	–7 488 617	–7 962 222	–473 605	–6.3 %
(-) Sachkosten	–17 348 381	–22 307 775	–18 976 708	3 331 067	14.9 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–1 837 376	–1 922 426	–2 325 100	–402 674	–20.9 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–26 308 280**	**–31 710 819**	**–29 144 886**	2 565 933	8.1 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 583	5 000	**5 018**	18	0.4 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–26 306 697**	**–31 705 819**	**–29 139 868**	2 565 951	8.1 %
(+)/(-) Abgrenzungen	463 941	444 261	547 248	102 987	23.2 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–25 842 755**	**–31 261 558**	**–28 592 619**	2 668 939	8.5 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen	–26 308 280	–31 710 819	–29 144 886	2 565 933	8.1 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Im Jahr 2022 resultiert in der Deckungsbeitragsrechnung im Saldo I (Globalbudget) eine Budgetunterschreitung von insgesamt rund CHF 2,6 Millionen. Der Hauptteil resultiert aus den tieferen Sachkosten (CHF –3,3 Mio.).

Die Kosten für die Informatik sind um rund CHF 2,9 Millionen tiefer ausgefallen als budgetiert. Die Hauptgründe dafür sind positive Effekte bei der ICT-Grundversorgung (CHF –0,8 Mio.) durch den geringeren Bezug von Leistungen als budgetiert. Die weiteren Verbesserungen resultierten durch den wirtschaftlichen Einsatz der Informatikmittel, so dass Lösungen günstiger umgesetzt werden konnten (u.a. Erweiterung Fachapplikation der Betreibungsämter).

Die knappen Personalressourcen führten teilweise zu Projektverzögerungen, dadurch wurden deutlich weniger externe Dienstleistungen benötigt.

Zusätzlich fielen die Porto- und Versandkosten um CHF 0,5 Millionen tiefer aus.

Die Personalkosten wurden um rund CHF 0,5 Millionen überschritten. Dies ist vor allem auf die Verschiebung von Personalressourcen in den HR-Bereich aufgrund des neuen HR-Modells sowie auf befristete Stellen für das Vorantreiben des ERP Projektes zur Einführung von SAP KTBE zurückzuführen.

Entwicklungsschwerpunkte

Das Jahr 2022 war geprägt durch weitere Vorbereitungsarbeiten zur Einführung von SAP. Diverse Testfälle wurden bearbeitet, aufgrund deren das SAP-System weiter angepasst werden konnte. Die Anbindung der Umsysteme wurde überwiegend abgeschlossen. Beides führte dazu, dass der Entscheid zum Go-Live von SAP im Projektausschuss gefällt und für die operative Nutzung im Jahr 2023 freigegeben wurde.

Die digitale Transformation wurde vorangetrieben, in dem weitere Optimierungsprojekte wie beispielsweise die Digitalisierung des Posteingangs der BAKA umgesetzt wurde und das Robotics Programm in weiteren Bereiche wie z.B. dem Störungsmanagement zum Einsatz kam.

Schliesslich wurde die vollständige Integration des ADR ins GS der DIJ vollzogen.

Chancen und Risiken

Mit der Reorganisation und der Einführung von SAP verbinden sich Chancen, die Organisation der Supportfunktionen (insbesondere Finanzen, Personal) in der DIJ neu auszurichten.

Die grosse Menge an Projekten und die fortschreitende Digitalisierung bleiben in den Querschnittsbereichen in den nächsten Jahren eine grosse, aber zugleich willkommene Herausforderung.

6.7.5 Raumordnung und Gemeindewesen

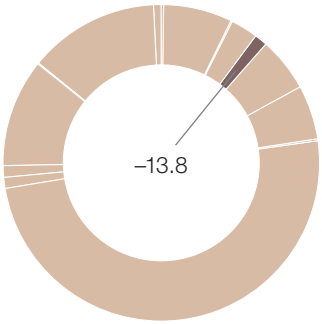

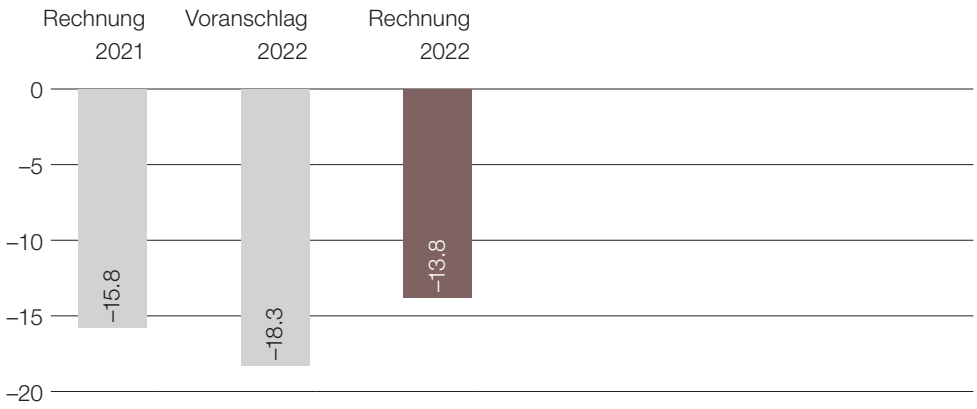

Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2022) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Unterstützung der gemeinderechtlichen Körperschaften in der effizienten Aufgabenerfüllung durch Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung und Aufsicht in den Bereichen Gemeindeorganisation, Gemeinderecht, Gemeindereformen und Gemeindefinanzen. Koordination der Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden. Förderung und Gestaltung der nachhaltigen räumlichen Entwicklung des Kantons mittels Bereitstellung geeigneter Grundlagen und Strategien und der Umsetzung und Bewirtschaftung des kantonalen Richtplans. Bereitstellung von Dienstleistung im Bereich Raumentwicklung, Unterstützung der kommunalen und regionalen Raumordnung sowie Aufsicht. Vollzug des Raumplanungsgesetzes im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzonen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	1 462 914	1 498 800	1 466 992	–31 808	–2.1 %
(-) Personalkosten	–11 213 576	–11 115 600	–10 849 300	266 300	2.4 %
(-) Sachkosten	–1 464 293	–1 542 600	–1 381 967	160 633	10.4 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–631	–775	1 035	1 809	233.6 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–11 215 587**	**–11 160 174**	**–10 763 240**	396 934	3.6 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	233 781	200 000	**357 867**	157 867	78.9 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–4 812 276	–7 365 500	**–3 402 687**	3 962 813	53.8 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	2 509	5 000	**7 563**	2 563	51.3 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–15 791 573**	**–18 320 674**	**–13 800 497**	4 520 176	24.7 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–234 100	–199 871	–358 050	–158 179	–79.1 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–16 025 673**	**–18 520 545**	**–14 158 547**	4 361 997	23.6 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Unterstützung und Aufsicht Gemeinden, Koordination	–1 344 309	–1 450 438	–1 189 930	260 508	18.0 %
Unterstützung und Aufsicht Gemeindefinanzen	–1 041 343	–1 172 953	–1 006 399	166 554	14.2 %
Kantonale Raumentwicklung	–3 032 968	–3 057 812	–2 867 983	189 829	6.2 %
Orts- und Regionalplanung	–4 092 733	–3 789 607	–3 950 270	–160 663	–4.2 %
Bauen	–1 704 234	–1 689 365	–1 748 658	–59 293	–3.5 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Die Personalkosten wurden gegenüber dem Voranschlag 2022 infolge Personalbewegungen in der Abteilung Orts- und Regionalplanung um rund CHF 0,3 Millionen unterschritten. Vakante Stellen konnten nicht innert nützlicher Frist wiederbesetzt werden. Weiter wurden die Sachkosten um CHF 0,2 Millionen unterschritten, da nicht alle externen Aufträge wie geplant umgesetzt und abgeschlossen werden konnten.

Die im Saldo II budgetierten Kosten für Staatsbeiträge fallen um CHF 4,0 Millionen tiefer als geplant aus. Eine exakte Berechnung ist nicht möglich. Bei den Staatsbeiträgen hängt die Auszahlung vom Fortschritt der Projekte ab. Die externen Antragstellerin und Antragsteller, meist Gemeinden und Regionalkonferenzen bzw. Planungsregionen, sind federführend. Die budgetierten Beträge weichen deshalb oft von den effektiv zur Auszahlung kommenden Beträgen ab.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Berichtsjahr wurden die Bemühungen zur Optimierung der Planungsverfahren weitergeführt. Die im November 2020 von der DIJ und dem VBG im «Kontaktgremium Planung» beschlossenen Massnahmen für speditivere und partnerschaftliche Planungsverfahren mit Fokus auf das Vorprüfungsverfahren von kommunalen Planungen konnten mit der Änderung des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0), die in der Herbstsession 2022 vom Grossen Rat beschlossen wurde, umgesetzt werden. Nebst der Sicherstellung des Vollzugs der neuen Massnahmen werden die Arbeiten weitergeführt, indem auch nach Verbesserungen auf der Ebene der Genehmigungs- und Beschwerdeverfahren gesucht wird. Um auf die weiterhin langen Bearbeitungsfristen beim AGR zu reagieren, wurden die Organisation und die Arbeitsweise der Abteilung Orts- und Regionalplanung weiter optimiert. Diese Massnahmen helfen, vermögen die Diskrepanz zwischen gestiegener Geschäftslast und den zur Verfügung stehenden Personalressourcen aber nicht auszugleichen.

Auf kantonaler Ebene wurde das Programm der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) weiterhin aktiv bewirtschaftet. Im Bereich «Abbau/Deponie/Transporte» (ADT) verstärkte der Kanton seine Bemühungen für eine aktive Bewirtschaftung der regionalen ADT-Richtplanungen, um Projekte voranzubringen und dem Deponieengpass entgegenzuwirken.

Der Beitrag der Raumplanung zur Energiewende und zum Ausbau der erneuerbaren Energien wurde überdies zu einem zunehmend bestimmenden Thema. Dies zeichnete sich in den Vorjahren schon im Bereich der Klimapolitik ab, gewann vor dem Hintergrund des Kriegs in der Ukraine und der gestörten Energiemärkte im Jahr 2022 aber an Dringlichkeit. Zahlreiche Anpassungen am rechtlichen Rahmen, insbesondere auf Bundesebene, haben beim Vollzug im Kanton grosse Herausforderungen, aber auch Dynamik erzeugt.

Im Bereich der Digitalisierung in der Raumplanung ist das per 1. März 2022 obligatorisch gewordene elektronische Baubewilligungsverfahren weitgehend reibungslos im Einsatz und wird schrittweise weiter optimiert und ausgebaut. Die Applikation für das elektronische Planerlassverfahren (ePlan) liegt vor. Im Jahr 2022 wurde der auf fünf Jahre angelegte Überführungsprozess der Gemeinden gestartet.

Im Bereich der Gemeinden wurden die Umsetzungsarbeiten zum im Jahr 2019 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommenen regierungsrätlichen Bericht «Zukunft Gemeindelandschaft Kanton Bern» fortgeführt. Die Arbeiten an einem «Zielbild» für die Gemeindelandschaft im Kanton Bern, das im partizipativen Dialog mit den Gemeinden, Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern und dem VBG entwickelt wurde, konnten abgeschlossen werden. Ergänzend wurden die gesetzgeberischen Arbeiten für die Weiterentwicklung des Fusionsinstrumentariums (Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen [GFG; BSG 170.12]) im Hinblick auf die Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens im Jahr 2023 vorangetrieben.

Auch im Gemeindebereich wurden Digitalisierungsprojekte vorangetrieben. Die Teilrevision des Gesetzes vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA; BSG 122.11) im Zusammenhang mit dem Projekt «eUmzug» konnte Ende der Berichtsperiode in den Mitbericht gegeben werden. Bereits zum dritten Mal wurde der Gemeindefinanzbericht in digitaler Form aufbereitet. Er ermöglicht interaktive Vergleiche zwischen Gemeinden und Regionen.

Chancen und Risiken

Indem mit der Revision des BauG, die im Jahr 2023 in Kraft tritt, die Verfahren verbessert werden, kann eine Beschleunigung und dadurch eine wirtschaftliche Erleichterung erwartet werden. Gleiches darf von den proaktiv vorangetriebenen Digitalisierungsprojekten in der Raumplanung erwartet werden. Die bundesgesetzlichen Anpassungen im Bereich Energie/Raumplanung unterstützen den Ausbau der erneuerbaren Energien und damit auch die Energiewende.

Die Umsetzungsarbeiten im Bereich «Zukunft Gemeindelandschaft Kanton Bern» tragen zu leistungsfähigeren Gemeinden bei und stärken damit den Kanton Bern. Die Digitalisierungsprojekte im Bereich Gemeinden unterstützen die Bevölkerungsnähe und Wirtschaftsfreundlichkeit der kommunalen Staatsebene.

Wenn es in der Raumplanung nicht ausreichend gelingt, die komplexen, von zahlreichen Ziel- und Interessenkonflikten geprägten Planungsaufgaben lösungsorientiert umzusetzen und sich die Schere zwischen Geschäftszahlen und vorhandenen Personalressourcen sich weiter öffnet, besteht das Risiko zunehmender Blockaden, die wirtschaftliche Belastungen nach sich ziehen und auch das Verhältnis zwischen Gemeinden und Kanton belasten könnten.

Auch kontroverse politische Diskussionen zur angepassten Gesetzgebung betreffend die Weiterentwicklung der Gemeindefusionspolitik könnten, wenn zu Konflikten führend, die Beziehungen von Gemeinden und Kanton beeinträchtigen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Anzahl öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die der kantonalen Aufsicht unterliegen (Einwohnergemeinden, Burgergemeinden, Burgerliche Korporationen, Schwellenkorporationen, Unterabteilungen, Kirchgemeinden, Gemeindeverbände, Regionalkonferenzen)	1 105	1 093
Anzahl öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Bilanzfehlbetrag	3	3
Anzahl schriftlicher Rechtsauskünfte/Beratungen, genäherter Wert	921	779
Anzahl involvierter politische Gemeinden in Fusionsprojekten	13	8
Anzahl verbreiteter Informationen via Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG), genäherter Wert	48	41
Fläche genehmigter Einzonungen Wohn-, Misch- und Kernzonen in Hektaren pro Jahr	3	1
Unüberbaute Bauzonenreserven in Wohn-, Misch- und Kernzonen (Fortschritt der Überbauung) in Hektaren	1 183	1 126
Verbrauch Fruchtfolgeflächen durch genehmigte Einzonungen in Hektaren pro Jahr	8	8
Anzahl Genehmigungen und abgeschlossener Vorprüfungen im Bereich Planung	341	325
Anzahl Stellungnahmen und Verfügungen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen sowie baupolizeiliche Beratungen	4 517	4 233

6.7.6 Kinderschutz und Jugendförderung (bis 31.12.2021)

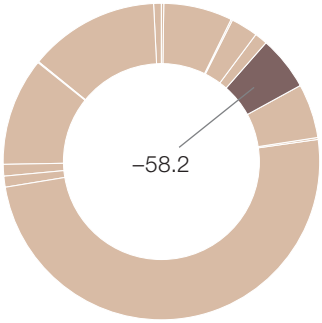

Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2022) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Im Bereich des Kindesschutzes ist das KJA zuständig für die Bewilligung, Aufsicht, Finanzierung und Steuerung der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf und der Erarbeitung von Grundlagen im umfassenden Kindesschutz.

Als Zentrale Behörde im Kanton Bern ist das KJA zuständig für die Umsetzung der internationalen Haager Staatsübereinkommen (internationaler Kindes- und Erwachsenenschutz und internationale Adoptionen) sowie für Nachforschungsverfahren für adoptierte Personen, welche nach ihren Wurzeln suchen.

Das KJA ist Aufsichtsbehörde im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes, der Alimentenhilfe sowie der Familienpflege.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	118 414	0	0	0	0.0%
(-) Personalkosten	–2 922 506	0	0	0	0.0%
(-) Sachkosten	–219 575	0	0	0	0.0%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	6 396	0	0	0	0.0%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	**–3 017 271**	**0**	**0**	0	0.0%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	627	0	0	0	0.0%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–3 016 644**	**0**	**0**	0	0.0%
(+)/(-) Abgrenzungen	–5 441	0	0	0	0.0%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–3 022 085**	**0**	**0**	0	0.0%

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Fremdbetreuung, Adoption, Alimentenhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (bis 31.12.2021)	–2 744 305	0	0	0	0.0%
Koordination, Kindesschutz und Jugendförderung (bis 31.12.2021)	–272 339	0	0	0	0.0%

Kommentar:

Die Aufgaben der Produktgruppe «Kinderschutz und Jugendförderung» wurden im Rahmen der Reorganisation der DIJ der Produktgruppe «Steuerung und Aufsicht Kinderschutz» zugewiesen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Anzahl erteilter Verfügungen im Bereich Aufnahmeverfahren und Adoptionen	59	–
Anzahl Institutionen im Kinder- und Jugendbereich, die unter der Bewilligungs- und Aufsichtspflicht des KJA stehen	199	–
Anzahl aufsichtsrechtlicher Anzeigen gegen KESB	19	–

6.7.7 Steuerung und Aufsicht Kindesschutz

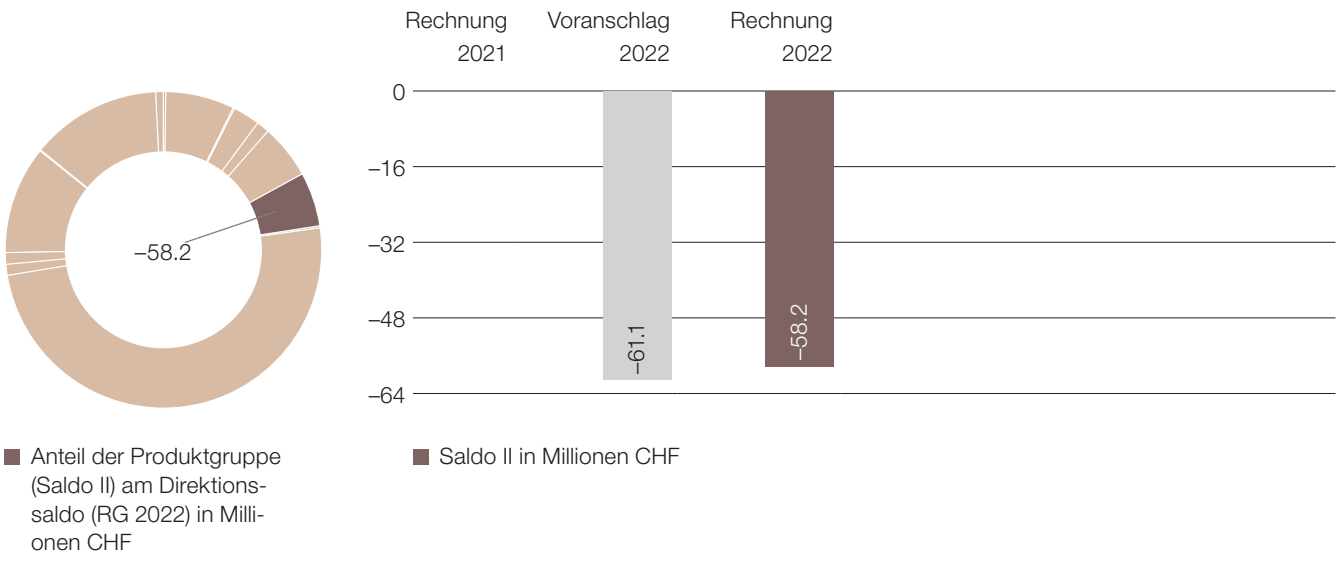

Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2022) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Im Bereich des Kindesschutzes ist das KJA zuständig für die Bewilligung, Aufsicht, Finanzierung und Steuerung der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf und der Erarbeitung von Grundlagen im umfassenden Kindesschutz.

Als Zentrale Behörde im Kanton Bern ist das KJA zuständig für die Umsetzung der internationalen Haager Staatsübereinkommen (internationaler Kindes- und Erwachsenenschutz und internationale Adoptionen) sowie für Nachforschungsverfahren für adoptierte Personen, welche nach ihren Wurzeln suchen.

Das KJA ist Aufsichtsbehörde im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes, der Alimentenhilfe sowie der Familienpflege.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	0	101 000	96 667	–4 333	–4.3 %
(-) Personalkosten	0	–3 089 087	–3 178 223	–89 136	–2.9 %
(-) Sachkosten	0	–324 300	–319 439	4 861	1.5 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	0	0	–1 016	–1 016	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**0**	**–3 312 387**	**–3 402 012**	–89 625	–2.7 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	58 551 597	**57 918 413**	–633 184	–1.1 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	–116 363 193	**–112 710 944**	3 652 249	3.1 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	1 200	**1 805**	605	50.4 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**0**	**–61 122 783**	**–58 192 738**	2 930 045	4.8 %
(+)/(-) Abgrenzungen	0	–3 101	17 525	20 625	665.2 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**0**	**–61 125 884**	**–58 175 213**	2 950 670	4.8 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Finanzierung einvernehmliche Leistungen (ab 01.01.2022)	0	–2 912 273	–876 212	2 036 061	69.9 %
Steuerung Bewilligung und Aufsicht (ab 01.01.2022)	0	–400 114	–2 525 799	–2 125 685	–531.3 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Der Saldo I der Produktgruppe «Steuerung und Aufsicht Kindesschutz» fällt um CHF 0,1 Millionen tiefer aus, als im Voranschlag budgetiert. Hauptgrund dafür ist, dass zusätzlich befristete Stellen (VZE) bewilligt wurden.

Aufgrund des Inkrafttretens des neuen Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 2013.319) per 1. Januar 2022 wurde die Produktgruppe neu eingeführt, weshalb ein Vergleich zum Vorjahr nicht möglich ist.

Der Saldo II weist eine Verbesserung gegenüber dem Voranschlag von CHF 3,0 Millionen aus, da die Kosten im Bereich Vorfinanzierung von einvernehmlichen Leistungen etwas tiefer als erwartet ausgefallen sind. Jedoch kann keine generelle Aussage zu den Kosten im neuen Steuerungs-, Aufsichts- und Finanzierungsmodell gemacht werden, da erst Daten aus einem Geschäftsjahr zur Verfügung stehen und sich die Prozesse und Leistungsbezüge gemäss neuem Modell noch bei allen Akteurinnen und Akteuren einspielen müssen.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Mittelpunkt standen die Praxisentwicklung zum KFSG, zur Verordnung vom 30. Juni 2021 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV, BSG 213.319.1) und zur Verordnung vom 23. Juni 2021 über die Aufsicht über stationäre Einrichtungen und ambulante Leistungen für Kinder (ALKV, BSG 213.319.2), die Implementierung eines aussagekräftigen Finanz- und Leistungscontrollings der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarfs (bei einem jährlichen Volumen von CHF 100,0 Mio.) sowie der weitere Aufbau der Steuerung im Bereich der Angebotsplanung. Im Rahmen der Angebotsplanung wurde je eine Bedarfsanalyse für die Regionen Bern-Mittelland und Emmental-Oberaargau erarbeitet. Zudem war eine intensive Mitarbeit beim Programm «neues Fallführungssystem für die Sozialdienste, die KESB und die Fachstellen für Arbeitsintegration» (NFFS) erforderlich.

Chancen und Risiken

Die einheitliche Steuerung, Finanzierung und Aufsicht über die Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf schafft Transparenz und Klarheit und erhöht die Wirksamkeit des Leistungsbereichs.

Das Inkrafttreten des KFSG stellt für alle Akteurinnen und Akteure, namentlich auch für die Verwaltung, eine grosse Herausforderung dar und ist personell aufwändiger, als erwartet. Die digitale Unterstützung ist für die Umsetzung von zentraler Bedeutung, weshalb der Optimierung der technischen Umgebung (eKFSG) ein hohes Gewicht beigemessen werden muss.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Anzahl bearbeiteter Gesuche im Bereich Aufnahmeverfahren, Adoptionen und Nachforschungen	–	108
Anzahl Institutionen im Kinder- und Jugendbereich, die über einen Leistungsvertrag des KJA verfügen	–	150
Anzahl aufsichtsrechtlicher Anzeigen gegen die KESB	–	10

6.7.8 Differenzierte Jugendhilfemassnahmen

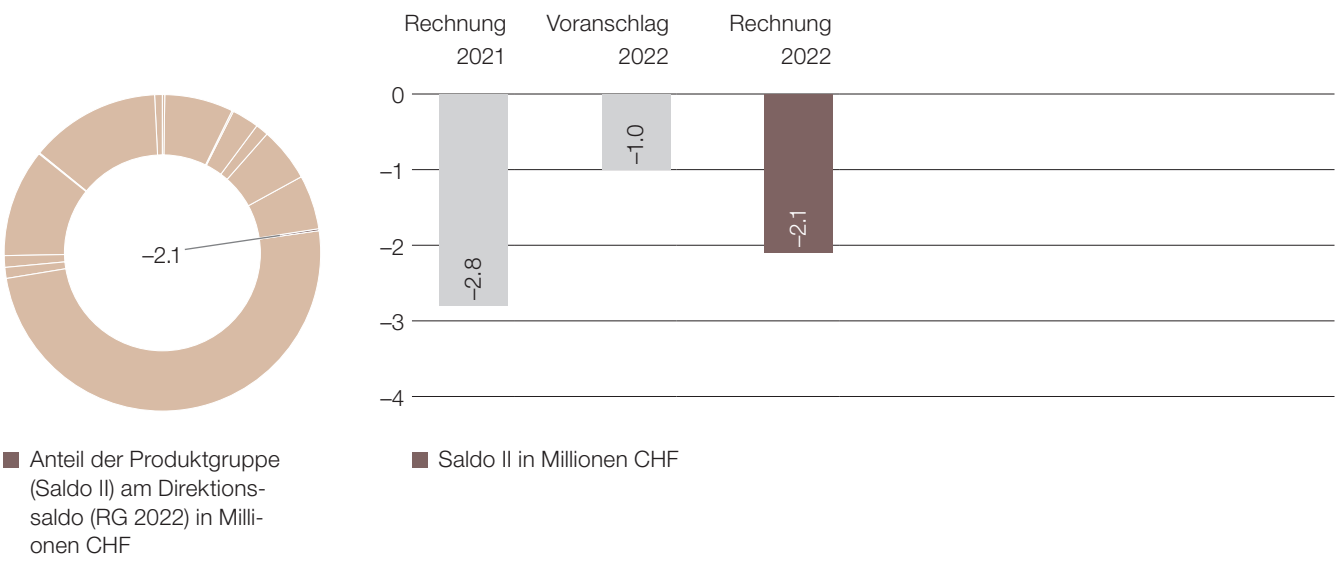

Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2022) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Bei männlichen und im Einzelfall auch weiblichen Jugendlichen werden in unterschiedlich gestalteten, ambulanten bis vollstationären Rahmen interdisziplinäre Abklärungs-, Begutachtungs- und Betreuungsmassnahmen mit sehr unterschiedlicher Dauer geleistet. Es wird versucht, Ressourcen im Umfeld zu suchen und zu stärken und so Fremdplatzierungen zeitlich zu minimieren oder unnötig zu machen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	6 342 164	9 626 000	5 612 460	–4 013 540	–41.7 %
(-) Personalkosten	–6 599 940	–7 066 247	–6 563 675	502 572	7.1 %
(-) Sachkosten	–2 513 758	–3 558 700	–2 561 022	997 678	28.0 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–2 017	–1 939	–35 966	–34 027	–1 755.2 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–2 773 552**	**–1 000 885**	**–3 548 203**	–2 547 318	–254.5 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**1 427 937**	1 427 937	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**–4 360**	–4 360	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 621	4 000	**4 522**	522	13.1 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–2 771 931**	**–996 885**	**–2 120 104**	–1 123 219	–112.7 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–2 680	–1 527	8 632	10 159	665.2 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–2 774 611**	**–998 413**	**–2 111 473**	–1 113 060	–111.5 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Abklärung, Begutachtung und Betreuung	–2 773 552	–1 000 885	–3 548 203	–2 547 318	–254.5 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Der Saldo I (Globalbudget) weist eine Verschlechterung von CHF 2,5 Millionen gegenüber dem Voranschlag aus. Erträge von rund CHF 1,4 Millionen wurden durch eine Praxisänderung neu in Saldo II verbucht. Der Saldo II weist eine Verschlechterung von rund CHF 1,1 Millionen gegenüber dem Voranschlag aus.

Die Vorgabe zur Auslastung der 30 stationären Plätze von 90,0 Prozent wurde erreicht.

Der budgetierte Umsatz mit ambulanten Aufträgen wurde im ersten Betriebsjahr unter den neuen Finanzierungsgrundlagen des KFSG nicht erreicht (CHF –1,1 Mio.). Wesentliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Einführung des KFSG waren zum Zeitpunkt der Budgetierung 2022 noch nicht festgelegt. Die eingeleiteten betrieblichen Reorganisationsmassnahmen entfalteten ihre Wirkung im Jahr 2022 noch nicht vollumfänglich.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Projekt «Umgliederung» wurde für die kantonalen Einrichtungen eine neue Zuordnung sowie ein neues Führungsmodell etabliert, das Governance-Überlegungen bestmöglich Rechnung trägt. Ab dem 1. Januar 2023 ist die Kantonale BEObachtungsstation (BEO) administrativ-organisatorisch dem KJA angegliedert. Als strategisches Führungsorgan wurde eine Einrichtungskommission eingesetzt (eine gemeinsame für die BEO und das Jugendheim Lory), die als vorgesetzte Organisationseinheit fungiert und die konzeptionelle Ausrichtung und Gestaltung der Leistungsangebote verantwortet.

Chancen und Risiken

Mit ihren spezifischen Leistungen für psychosozial hochbelastete Jugendliche in dezentralen, individualisierten Betreuungs- und Bildungssettings bietet die BEO dem Kanton Bern ein wichtiges und bewährtes Angebot zur Versorgung dieser Zielgruppe. Mit der Zertifizierung als Einrichtung, die nach traumapädagogischen Fachstandards arbeitet, verpflichtet sich die BEO einem zeitgemässen Label der Kinder- und Jugendhilfe.

Neben den Chancen für die Betroffenen und die Gesellschaft beinhaltet diese Arbeit auch erhöhte Risiken für die Mitarbeitenden und stellt hohe Anforderungen an deren Sorgfaltspflicht und Professionalität. Das Angebot kann nur in dem Mass wirksam sein, wie es gelingt, hinreichend qualifizierte Fachpersonen zu finden und zu halten.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)[1)]	2021	2022
Anzahl verrechneter Tage (BEO-Bolligen und BEO-Sirius)	16 135	–
Anzahl Neuaufnahmen (BEO-Bolligen und BEO-Sirius)	32	–
Anzahl verrechneter Unterbringungstage (BEO stationär)	–	10 062
Anzahl verrechnete Aufwandstunden (BEO ambulant)	–	2 322
Anzahl Neuaufnahmen (BEO stationär)	–	23
Anzahl Aufträge (BEO ambulant)	–	20

1) Die Unterscheidung BEO-Bolligen und BEO-Sirius fällt durch die Einführung des KFSG per 1. Januar 2022 weg und damit auch die entsprechenden Leistungsinformationen.

Dafür erbringt die BEO seit Einführung des KFSG weiterhin stationäre Leistungen und übernimmt neu ambulante Mandate – deshalb wurden vier neue Leistungsinformationen definiert.

6.7.9 Vollzug der Sozialversicherungen

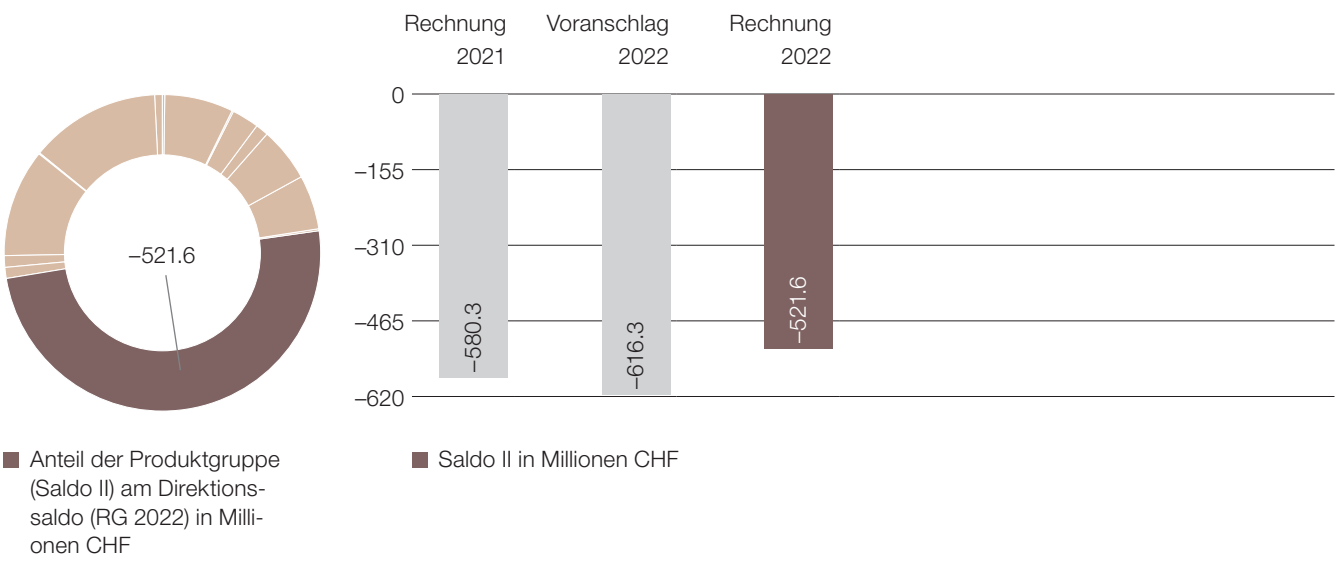

Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2022) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Sicherstellen des Finanztransfers der Sozialversicherungszweige Familienzulagen in der Landwirtschaft und Ergänzungsleistungen. Sicherstellen des Obligatoriums in der Krankenpflegeversicherung. Ermitteln von Personen innerhalb des Kantons, die Anrecht auf eine verbilligte Krankenkassenprämie haben, und zeitgerechte Auszahlung der Prämienverbilligungen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	7 149	10 000	3 130 582	3 120 582	31 205.8 %
(-) Personalkosten	–3 838 201	–4 159 025	–3 935 735	223 290	5.4 %
(-) Sachkosten	–3 071 986	–1 610 701	–1 207 139	403 562	25.1 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–981	0	–3 868	–3 868	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–6 904 018**	**–5 759 726**	**–2 016 160**	3 743 566	65.0 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	577 697 095	583 743 000	**582 248 342**	–1 494 658	–0.3 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–1 398 693 945	–1 451 419 000	**–1 340 725 959**	110 693 041	7.6 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	247 569 680	257 160 000	**238 941 584**	–18 218 416	–7.1 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–580 331 188**	**–616 275 726**	**–521 552 193**	94 723 533	15.4 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–1 411	–12 000	4 041	16 041	133.7 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–580 332 599**	**–616 287 726**	**–521 548 152**	94 739 574	15.4 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Beiträge an die Sozialversicherungen	–347	9 999	9 296	–703	–7.0 %
Prämienverbilligung in der Krankenversicherung	–6 908 911	–5 769 725	–2 027 746	3 741 979	64.9 %
Lastenausgleich Familienausgleichskassen	5 240	0	2 290	2 290	0.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Der Saldo I fällt um rund CHF 3,7 Millionen tiefer aus als budgetiert. Bei den Verlustscheinabrechnungen mit den Krankenversicherungen wurden infolge Anwendung des Bruttoprinzips die Rückzahlungen der Krankenkassen über rund CHF 3,1 Millionen erstmals als nicht budgetierter Ertrag verbucht. Bei den Personal- und Sachkosten konnten rund CHF 0,6 Millionen eingespart werden.

Der Saldo II fällt um knapp CHF 94,7 Millionen oder 15,4 Prozent besser aus als budgetiert. Die Differenz liegt im Wesentlichen in tieferen Kosten bei den Prämienverbilligungen von rund CHF 53,0 Millionen. Wegen nicht vorhersehbaren Einkommenseffekten und einem erhöhten Wegfall bezugsberechtigter Personen (Wegzug, Todesfälle) wurden CHF 41,7 Millionen weniger ausgegeben als budgetiert. Die Kosten für die Verlustscheine der Krankenversicherungen waren CHF 11,3 Millionen tiefer als geplant, weil im Vorjahr erneut weniger Betreibungen für Krankenkassenprämien eingeleitet wurden, was zu einer geringeren Bildung von Rückstellungen führte.

Infolge weniger Neuanmeldungen und Heimeintritten sind bei den Ergänzungsleistungen (EL) rund CHF 46,4 Millionen weniger Kosten angefallen. Entsprechend sind auch die Gemeindeanteile für EL rund CHF 14,5 Millionen tiefer ausgefallen als budgetiert.

Die Bundesbeiträge für Prämienverbilligungen waren CHF 10,0 Millionen unter dem Voranschlag, weil das Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein stärkeres Wachstum bei den Gesundheitskosten vorausgesagt hat. Hingegen sind die Bundesbeiträge für EL CHF 8,4 Millionen höher ausgefallen.

Die Durchführungskosten der Ausgleichskasse Bern sind um rund CHF 3,6 Millionen tiefer ausgefallen als budgetiert, weil offene Stellen nicht wie geplant besetzt werden konnten und Investitionen in die IT-Infrastruktur tiefer ausgefallen sind.

Bei den Familienzulagen für Landwirtschaft und Nichterwerbstätige sind unter Berücksichtigung der Gemeindebeiträge rund CHF 3,7 Millionen diefere Kosten angefallen.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Bereich der Digitalisierung wurden die notwendigen Vorarbeiten geleistet, um den Bürgerinnen und Bürgern 2023 alle relevanten Informationen über ein Kundenportal für die individuelle Prämienverbilligung (IPV) zentral zur Verfügung zu stellen und so die Grundlagen für eine vereinfachte Interaktion zu legen.

Chancen und Risiken

Prämienverbilligung in der Krankenversicherung
Die Eidgenössische Volksinitiative «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» wird zur Abstimmung kommen, wobei der Zeitpunkt noch unklar ist. Ob auch der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates, der die Initiative ablehnt und die Anteile an den Prämienverbilligungskosten zwischen Bund und Kantonen neu regeln will, vor das Volk kommt, ist noch offen. Für den Kanton Bern würden bei Annahme der Initiative Mehrkosten im Umfang von rund CHF 214,0 Millionen und beim Gegenvorschlag des Bundesrates Mehrkosten von rund CHF 74,0 Millionen entstehen.

Beiträge an die Sozialversicherungen
Die notwendigen Unterschriften für die «Initiative für eine kantonale Elternzeit» wurden eingereicht. Die geschätzten Kosten bewegen sich zwischen CHF 185,0 Millionen und CHF 204,0 Millionen pro Jahr. Mehreinnahmen (Steuern) und Minderausgaben (Sozialleistungen) können noch nicht genau beziffert werden. Es werden jedoch erhebliche Mehrkosten generiert, für die in erster Linie die öffentliche Hand und damit voraussichtlich der Kanton aufkommen müsste.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Anzahl eingereichter Anträge auf Prämienverbilligung	15 900	15 200
Anzahl bearbeiteter Anträge auf Prämienverbilligung	15 800	15 200
Anzahl eingereichter Anträge auf Befreiung von der oblig. Krankenversicherung	1 400	2 000
Anzahl bearbeiteter Anträge auf Befreiung von der oblig. Krankenversicherung	1 300	1 300
Anzahl Kundenkontakte am Telefon	40 700	40 100
Anzahl Kundenkontakte am Schalter	1 800	2 200
Anzahl schriftliche Kundenkontakte (E-Mail, Briefe)	15 300	15 400
Anzahl ordentlicher Prämienverbilligungsberechtigte	194 000	191 000
Anzahl Prämienverbilligungsberechtigte, die Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen	93 000	92 000
Anteil AHV-Rentner mit Ergänzungsleistungen in Prozenten	14	14
Anteil IV-Rentner mit Ergänzungsleistungen in Prozenten	56	55
Anzahl Personen mit Familienzulagen Nichterwerbstätige	1 700	1 500
Anzahl Personen mit Familienzulagen Landwirtschaft	2 900	2 800

6.7.10 Regierungsstatthalterämter

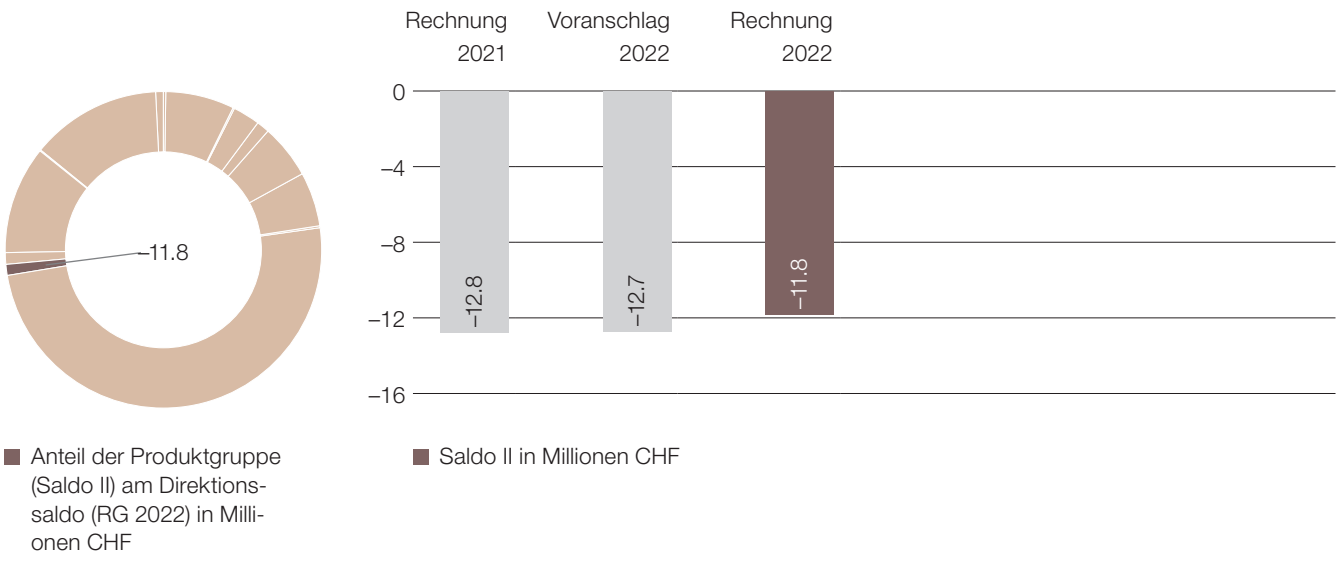

Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2022) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Kundennahe und effiziente Erfüllung der den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in den Kernbereichen Aufsicht und Rechtsmittelinstanz gegenüber Gemeinden. Ombudsfunktion, Bauwesen, Führungs- und Koordinationsaufgaben in Katastrophen und Notlagen sowie weiteren Aufgaben.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	9 563 871	8 989 100	9 733 166	744 066	8.3 %
(-) Personalkosten	–17 450 945	–17 244 012	–17 113 288	130 723	0.8 %
(-) Sachkosten	–4 452 958	–4 485 432	–4 228 335	257 096	5.7 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	22 701	–3 163	–9 555	–6 391	–202.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–12 317 330**	**–12 743 506**	**–11 618 012**	1 125 495	8.8 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–483 936	–2 208 500	**–1 911 901**	296 599	13.4 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	–11 937	2 215 800	**1 775 232**	–440 568	–19.9 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–12 813 203**	**–12 736 206**	**–11 754 681**	981 526	7.7 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–37 640	–89 367	–47 637	41 730	46.7 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–12 850 843**	**–12 825 573**	**–11 802 317**	1 023 256	8.0 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Verwaltungsrechtspflege	–3 538 359	–2 311 343	–3 366 452	–1 055 109	–45.6 %
Aufsicht	–1 173 619	–1 269 917	–1 224 215	45 701	3.6 %
Vollzug weiterer gesetzlicher Aufgaben	–7 605 352	–9 162 247	–7 027 344	2 134 903	23.3 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Nach den zusätzlichen Aufwendungen infolge der COVID-19-Pandemie im Vorjahr, leisteten die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter im Berichtsjahr 2022 entsprechende Unterstützungs- und Koordinationsaufgaben im Asylbereich, insbesondere aufgrund des Kriegs in der Ukraine. Die Ressourcen für solche nicht planbaren Tätigkeiten gehen auf Kosten der gesetzlichen Aufgabenerfüllung.

Insbesondere die höheren Erlöse aus den Tageschäften sowie zurückhaltende Ausgaben beim Sachaufwand führen zu einem verbesserten Saldo I.

Entwicklungsschwerpunkte

Das neue SAP KTBE wird am 3. Januar 2023 für die operative Nutzung freigegeben. Mitarbeitende der Regierungsstatthalterämtern unterstützten im Jahr 2022 diese Projektarbeiten im Vorfeld und ergänzten damit die technische Komponente mit ihrem Fachwissen.

Mit den Erkenntnissen aus dem im Jahr 2022 abgeschlossenen Vorprojekt möchten die zehn Regierungsstatthalterämter diese nun aufgleisen und die ersten Geschäftstypen im Jahr 2023 umsetzen. Dabei soll das Projekt mit den beiden Geschäften «gastwirtschaftliche Einzelbewilligungen» sowie «Siegelungsprotokoll im Inventarwesen» gestartet werden.

Chancen und Risiken

Der Druck auf eine fristgerechte Erfüllung des Tagesgeschäfts mit den bestehenden Personalressourcen nimmt laufend zu. Neben den steigenden Erwartungshaltungen an die Behörde werden die eingereichten Gesuche komplexer und aufwändiger, resp. werden vermehrt auch Gesuche mit fehlenden Angaben eingereicht. In einem zunehmenden Spannungsfeld von Zeit, Qualität und Ressourcen gelingt es den Regierungsstatthalterämtern dank dem grossen Engagement der Mitarbeitenden, die Aufgaben in einer guten Qualität, zeitgerecht und zur Zufriedenheit ihrer Kundinnen und Kunden zu erledigen.

Damit eine massgebliche Verbesserung bei den Aufgabenerledigungen erzielt werden kann, müssen den Mitarbeitenden zweckmässige Hilfsmittel und entsprechende Rahmenbedingungen zur Verfügung gestellt werden. Der laufende Veränderungsprozess, unter anderem mit der anstehenden Digitalisierung von Bewilligungsverfahren, wird auch als Chance betrachtet, die heutige Arbeitssituation positiv zu beeinflussen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Anzahl der eingereichten Beschwerden (Verwaltungsjustiz)	802	589
Anzahl der erledigten Beschwerden (Verwaltungsjustiz)	569	577
Anzahl der durchgeführten Gemeindekontrollbesuche	153	166
Anzahl der eingereichten Baugesuche	2 682	2 686
Anzahl der erledigten Baugesuche	2 486	2 436
Anzahl der erledigten Geschäfte in den Bereichen Gastgewerbe, Erbschaftswesen, Bäuerliches Bodenrecht und Prostitutionsgesetz	13 942	16 980

6.7.11 Betreibungen und Konkurse

Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2022) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Durchführung der betreibungs- und konkursrechtlichen Aufgaben durch die BAKA und deren Dienststellen im Rahmen des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) und der kantonalrechtlichen Rahmenbedingungen (Finanzverwaltung, EDV usw.). Insbesondere umfasst dies:

- Durchführung der Betreibungen auf Pfändung und Pfandverwertung,
- Durchführung der Konkurse,
- Erteilung der Auskünfte aus den Registern,
- Aufnahme der Retentionen in Geschäftsliegenschaften,
- Vornahme der gerichtlich angeordneten Arreste,
- Führung der Eigentumsvorbehaltsregister,
- Beratung und Unterstützung der Schuldnerinnen und Schuldner, Gläubigerinnen und Gläubiger, Behörden und weiteren Betroffenen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	50 428 051	55 857 300	50 422 687	–5 434 613	–9.7 %
(-) Personalkosten	–28 877 040	–30 103 343	–28 307 136	1 796 207	6.0 %
(-) Sachkosten	–9 442 628	–12 561 000	–9 646 436	2 914 564	23.2 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	15 421	–26 444	3 638	30 081	113.8 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**12 123 805**	**13 166 514**	**12 472 752**	–693 761	–5.3 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	6 927	31 000	**20 317**	–10 683	–34.5 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**12 130 732**	**13 197 514**	**12 493 069**	–704 444	–5.3 %
(+)/(-) Abgrenzungen	264 450	–41 831	–13 021	28 810	68.9 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**12 395 182**	**13 155 683**	**12 480 048**	–675 635	–5.1 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Durchführung der Betreibungsverfahren	12 735 474	13 500 993	12 923 161	–577 832	–4.3 %
Durchführung der Konkursverfahren	–611 669	–334 479	–450 409	–115 929	–34.7 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Der Saldo I fällt knapp CHF 0,7 Millionen schlechter aus als budgetiert.

Die budgetierten Erlöse basieren auf den Zahlen vor der COVID-19-Pandemie. Insbesondere die ausgestellten Zahlungsbefehle haben sich entgegen den Erwartungen auch im Jahr 2022 nicht an das Niveau von vor der Coronavirus-Krise angepasst. Im Vergleich zum Rekordjahr 2019 sind die Fallzahlen nach wie vor um über 12,0 Prozent zurückgegangen. Gegenüber dem Vorjahr sind die Zahlungsbefehle um 1,7 Prozent angestiegen.

Dadurch blieben der Sachaufwand um CHF 2,9 Millionen und die Erlöse um CHF 5,4 Millionen unter den Erwartungen.

Die Minderausgaben im Personalbereich im Umfang von CHF 1,8 Millionen erklären sich einerseits durch erzielte Rotationsgewinne. Andererseits wurden Aufgaben aus dem Personalbereich im GS der DIJ zentralisiert. Dadurch wurden per 1. Juni 2022 drei Vollzeitstellen in die Direktion abgegeben. Auch wird es aktuell immer schwieriger, vakante Stellen mit geeignetem Personal zu besetzen. Dadurch waren Ende 2022 sechs Vollzeitstellen nicht besetzt.

Entwicklungsschwerpunkte

Nebst dem Kerngeschäft lag der Fokus der BAKA hauptsächlich auf der digitalen Transformation. Die verschiedenen Projekte im Bereich der Digitalisierung konnten weiter vorangetrieben und die Systeme teilweise in Betrieb genommen werden. Inzwischen wird eine Vielzahl der Akten digital geführt. Ebenso führten die BAKA im Jahr 2022 den eService für die medienbruchfreie Bestellung eines Betreibungsregisterauszuges ein.

Die relevanten Leistungsinformationen im Betreibungswesen bewegen sich auch im abgeschlossenen Geschäftsjahr im Vergleich zum Vorjahr auf konstantem Niveau (Zahlungsbefehle +1,7%, Fortsetzungen –4,8%). Stark zugenommen haben jedoch die neu eröffneten Konkursverfahren (+20,6%).

Chancen und Risiken

Die weiter voranzutreibende Digitalisierung eröffnet die Chance, Arbeitsabläufe noch mehr zu vereinfachen und manuelle Schnittstellen sowie Medienbrüche auf ein Minimum zu reduzieren.

Nach wie vor ist unklar, welches Ausmass die Coronavirus-Krise auf die neuen Konkursverfahren hat. Zudem droht ab dem Jahr 2024 auch im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) eine weitere Zunahme der Konkurse, weil neu auch für öffentlich-rechtliche Forderungen auf Konkurs zu betreiben ist, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner dieser Betreibungsart unterliegt (Art. 39 SchKG).

Auf Bundesebene ist die Diskussion um eine allfällige Senkung des Gebührentarifs nach wie vor hängig.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	**2021**	**2022**
Anzahl ausgestellter Zahlungsbefehle	279 444	284 158
Anzahl eingegangener Fortsetzungsbegehren	222 914	212 189
Anzahl eingereichter Beschwerden	213	166
Anzahl gutgeheissener Beschwerden	18	13
Total eröffneter Konkursverfahren	1 539	1 856
Anzahl eröffneter Liquidationen über ausgeschlagene Verlassenschaften	1 028	1 172
Anzahl gutgeheissener Beschwerden	0	1

6.7.12 Führen des Grundbuches

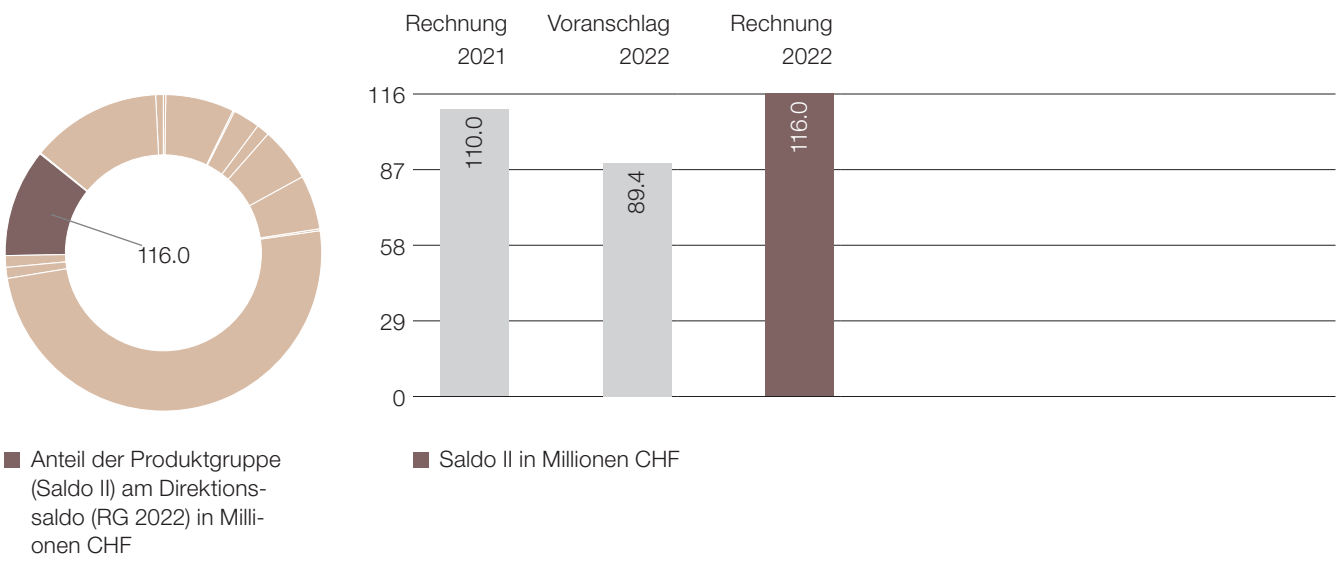

Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2022) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Führung des Grundbuches als Verzeichnis der Grundstücke und der daran bestehenden Rechte. Veranlagung und Bezug der Handänderungssteuern. Erstellen von Grundbuchauszügen gemäss der Gesetzgebung und Beantwortung von Anfragen aller Art.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	13 806 167	13 745 300	13 597 895	–147 405	–1.1 %
(-) Personalkosten	–14 921 035	–15 790 090	–15 255 270	534 820	3.4 %
(-) Sachkosten	–198 439	–557 600	–309 167	248 434	44.6 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	11 923	–1 306	–15 532	–14 225	–1 089.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–1 301 383**	**–2 603 697**	**–1 982 074**	621 623	23.9 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	2 100	**0**	–2 100	–100.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	111 331 940	92 038 200	**117 982 235**	25 944 035	28.2 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**110 030 557**	**89 436 603**	**116 000 161**	26 563 557	29.7 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–9 575	27	5 245	5 219	19 596.6 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**110 020 982**	**89 436 630**	**116 005 406**	26 568 776	29.7 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Grundbuchführung	–873 382	–2 353 850	–1 539 650	814 200	34.6 %
Veranlagung und Bezug der Handänderungssteuern	280 203	143 872	301 069	157 197	109.3 %
Auskünfte	–708 204	–393 719	–743 493	–349 774	–88.8 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Der Saldo II der Produktgruppe «Führen des Grundbuchs» fällt im Vergleich zum Voranschlag um CHF 26,6 Millionen höher aus.

Die Grundbuchanmeldungen sind von 63 177 im Jahr 2021 auf 59 336 im Jahr 2022 gesunken, weshalb die Gebühreneinnahmen um CHF 0,3 Millionen tiefer ausfielen als budgetiert.

In Bezug auf die Handänderungssteuereinnahmen fällt das Ergebnis im Vergleich zum Voranschlag um CHF 26,0 Millionen besser aus. Die Entwicklung der Einnahmen ist schwer vorhersehbar und hängt von verschiedenen, nicht direkt beeinflussbaren, wirtschaftlichen Faktoren ab.

Die tieferen Sachkosten sind mit der fortschreitenden Digitalisierung und dem Rückgang der Archivkosten begründet. Die Personalkosten fallen um CHF 0,5 Millionen besser aus als budgetiert. Dies ist auf Schwierigkeiten bei der Rekrutierung zurückzuführen.

Entwicklungsschwerpunkte

Das seit dem 1. Juli 2021 geltende neue Führungsmodell des Kantonalen Grundbuchamts wurde im Jahr 2022 weiter umgesetzt. Insbesondere nahm ab dem 1. Januar 2022 die Leiterin der zentralen Stabsstelle ihre Tätigkeit auf.

Im Bereich der Digitalisierung des Grundbuchs hat sich die Betriebsorganisation GRIBE (Grundstückinformationen des Kantons Bern) im Jahr 2022 neu aufgestellt und eine beim kantonalen Grundbuchamt angesiedelte Geschäftsstelle erhalten. Dies trägt dazu bei, dass Digitalisierungsstrategien noch besser erstellt und umgesetzt werden können.

Das Projekt zur Digitalisierung der Grundbuchbelege wurde weiter vorangetrieben.

Insbesondere in der ersten Jahreshälfte waren Amtsleitung und Stab stark mit der Umsetzung von Massnahmen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine beschäftigt.

Chancen und Risiken

Die Dienstleistungen des öffentlichen Grundstückdaten-Informationssystems (GRUDIS public) erfreuen sich nach wie vor grosser Beliebtheit. Sie haben Signalwirkung für die ganze Schweiz und sind wegweisend für weitere digitale Lösungen.

Die Geschäftsrückstände wurden im Rahmen des neuen Führungsmodells analysiert und erste Massnahmen definiert. Mit Änderung des Gesetzes vom 18. März 1992 betreffend die Handänderungssteuer (HG; BSG 215.326.2) werden Erleichterungen in der Geschäftsabwicklung erwartet.

Die Rekrutierung von qualifiziertem Personal ist nach wie vor schwierig, insbesondere von Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwaltern. Die im Jahr 2021 eingeleiteten Massnahmen sollen mittelfristig zu einer Entspannung beitragen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Anzahl Grundbuchanmeldungen	63 177	59 336
Anzahl rechtsgültig abgeschlossener Grundbuchanmeldungen	48 456	45 719
Anzahl Diziplinarverfahren im Notariatswesen, die zu einer Massnahme führten	2	2

6.7.13 Führen des Handelsregisters

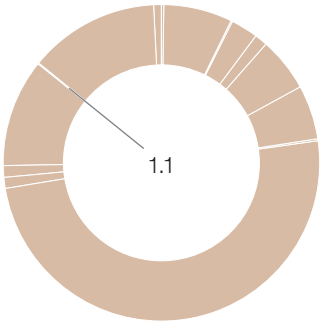

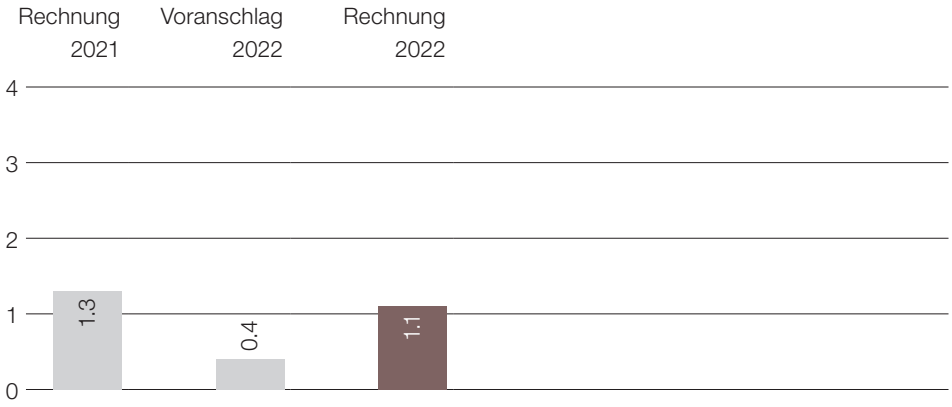

Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2022) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Das Handelsregisteramt des Kantons Bern ist als Kompetenzzentrum und Ausführungsstelle ein Partner für die Wirtschaft in Fragen der Registrierung von Unternehmen. Es dient der Konstituierung und der Identifikation von Rechtseinheiten. Es bezweckt die Erfassung und Offenlegung rechtlich relevanter Tatsachen und gewährleistet die Rechtssicherheit sowie den Schutz Dritter im Rahmen zwingender Vorschriften des Zivilrechts.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	4 574 909	4 000 000	4 328 583	328 583	8.2 %
(-) Personalkosten	–2 923 144	–2 946 795	–2 928 596	18 199	0.6 %
(-) Sachkosten	–362 100	–686 200	–344 477	341 723	49.8 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	8 107	0	–3 009	–3 009	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**1 297 771**	**367 005**	**1 052 500**	685 496	186.8 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	700	1 400	**2 026**	626	44.7 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**1 298 471**	**368 405**	**1 054 526**	686 122	186.2 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–47 201	–49 000	–34 156	14 844	30.3 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**1 251 270**	**319 405**	**1 020 370**	700 965	219.5 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Registereintrag	1 372 967	567 650	1 129 915	562 265	99.1 %
Vorprüfungsverfahren	–75 196	–200 645	–77 415	123 230	61.4 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Nachdem die Coronavirus-Krise die Jahre 2020 und 2021 geprägt hat, kehrte im Verlaufe des Berichtsjahres wieder Normalität in den Geschäftsalltag ein. Die Handelsregisteranmeldungen nahmen im Vergleich zum Vorjahr um 940 Geschäftsfälle (–4,3 %) ab, was nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine und der unsicheren Wirtschaftslage stehen dürfte. Hervorzuheben ist der anhaltende Trend bei der Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), bei der es erneut einen grossen Zuwachs (+1077 resp. +5,2 %) zu verzeichnen gab. Per 31. Dezember 2022 sind nun 64 791 Rechtseinheiten eingetragen (+1679).

Die Firmenkonkurse haben, wie erwartet, im Jahr 2022 deutlich zugenommen.

Bei den Erlösen wurde der Voranschlag um rund CHF 0,3 Millionen übertroffen, dies vor allem wegen den erwähnten vielen Neueintragungen von GmbHs.

Die Totalrevision der Verordnung vom 3. Dezember 1954 über die Gebühren für das Handelsregister (GebV-HReg; SR 221.411.1) wurde auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt, was die Budgetierung für 2022 schwierig gestaltete. Tatsächlich mussten CHF 0,3 Millionen weniger Gebühren als budgetiert an das Eidgenössische Amt für das Handelsregister (EHRA) abgeliefert werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Das Geschäftsjahr 2022 wurde von den Vorbereitungsarbeiten für die am 1. Januar 2023 in Kraft tretende Aktienrechtsrevision (OR und HRegV) geprägt. Im Bereich Informatik konnten die Projekte «CR-Sign» (Ablösung der Zertifizierung mit der SuisseID zur Swisscom-Lösung) und «CR-Archiv» für die immense Datenmenge der Firmendossiers abgeschlossen werden. Statuten und Stiftungsurkunden werden nun bei Bedarf der Kundschaft automatisch zugestellt und die Datenmenge ist sicher archiviert.

Chancen und Risiken

Die gute Vorbereitung und Schulung der Mitarbeitenden sowie Workshops und Praxismitteilungen des EHRA tragen dazu bei, dass es im Zusammenhang mit der neuen Aktienrechtsrevision per 1. Januar 2023 nicht zu grösseren Rückständen in der Geschäftsbearbeitung kommen wird.

Als Risiko müssen die Rechtsunsicherheiten bei der Geschäftsbearbeitung wegen der neuen Aktienrechtsrevision in Betracht gezogen werden, da noch keine Praxis bei der Anwendung vorhanden ist.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Anzahl der Registrierungen	21 138	20 054
Anzahl der eingegangenen Handelsregisteranmeldungen	21 784	20 844
Anzahl der eingereichten und erledigten Vorprüfungen	637	606

6.7.14 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

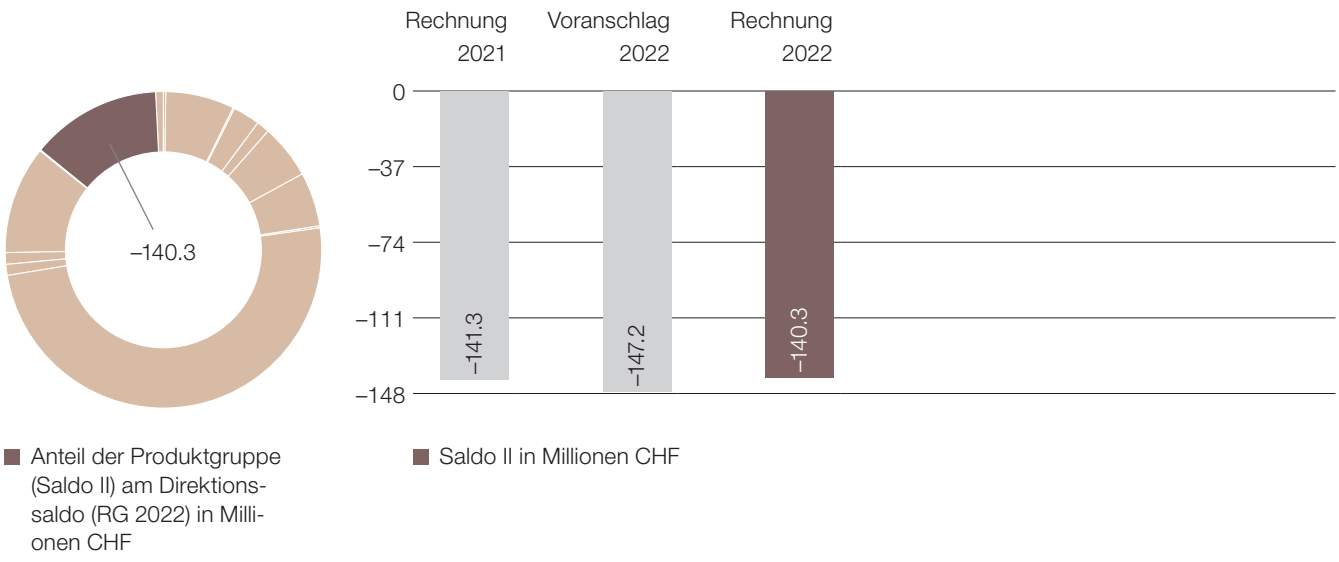

Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2022) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Wirksamer und effizienter zivilrechtlicher Kindes- und Erwachsenenschutz in Erfüllung der den KESB nach dem total revidierten Erwachsenenschutzrecht gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in den Kernbereichen der Abklärung und Anordnung von Massnahmen inklusive fürsorgerische Unterbringung, im Vollzug von nicht massnahmegebundenen Aufgaben, der Intervention und Aufsicht bezüglich privater Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen, der Behandlung zustimmungsbedürftiger Geschäfte und der Aufsicht und dem Qualitätsmanagement gegenüber Mandatstragenden.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	34 845 721	28 901 000	20 670 191	–8 230 809	–28.5 %
(-) Personalkosten	–23 600 246	–23 778 609	–23 795 102	–16 493	–0.1 %
(-) Sachkosten	–88 157 000	–88 021 299	–74 653 254	13 368 045	15.2 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	208 032	–3 097	–112 806	–109 708	–3 541.9 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–76 703 493**	**–82 902 006**	**–77 890 971**	5 011 034	6.0 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–64 568 221	–64 302 634	**–62 478 572**	1 824 062	2.8 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	7 251	13 200	**23 776**	10 576	80.1 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–141 264 463**	**–147 191 440**	**–140 345 767**	6 845 672	4.7 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–2 179 785	–1 099 295	–2 157 994	–1 058 700	–96.3 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–143 444 248**	**–148 290 734**	**–142 503 762**	5 786 973	3.9 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Abklärung und Anordnung von Massnahmen zum Schutz minderjähriger Personen	–63 971 105	–64 848 385	–66 701 236	–1 852 851	–2.9 %
Abklärung und Anordnung von Massnahmen zum Schutz volljähriger Personen	–9 463 520	–12 365 999	–8 225 209	4 140 790	33.5 %
Vollzug nicht massnahmegebundene Aufgaben	–824 146	–912 291	–354 537	557 753	61.1 %
Interventionen und Aufsicht bezüglich privater Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen	–74 583	–149 029	–96 512	52 517	35.2 %
Zustimmungsbedürftige Geschäfte	–192 111	–231 002	–199 445	31 557	13.7 %
Aufsicht und Qualitätsmanagement	–2 178 028	–4 395 300	–2 314 031	2 081 269	47.4 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Im Bereich des Leistungscontrollings ist festzustellen, dass es gegenüber dem Vorjahr eine deutliche Zunahme bei der Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen gab. Einzig die Anzahl der verfügten behördlichen Kindesplatzierungen lagen leicht unter dem Vorjahreswert. Aufgrund der Belastungen der Familiensysteme sowie der demografischen Entwicklung erwartet die KESB auch weiterhin tendenziell steigende Fallzahlen.

Die Erlöse sind im Jahr 2022 tiefer ausgefallen als budgetiert. Ein wesentlicher Grund hierfür ist, dass die Rückerstattungen von Dritten – Vorfinanzierungen im Bereich des Erwachsenenschutzes – tiefer ausgefallen sind als angenommen. Die Sachkosten auf Ebene Saldo I (Globalbudget) waren um einiges geringer als für das Jahr 2022 angenommen. Diese Abweichungen sind sowohl auf Ertrags- wie Aufwandsseite im Zusammenhang mit der Änderung von Art. 9 und 10 der Verordnung vom 24. Oktober 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV; BSG 213.316.1) zu begründen, durch die die Kostentragung im Bereich der stationären Massnahmenkosten im Erwachsenenschutz neu geregelt wurden.

Die Abweichung im Saldo II erklärt sich durch die tieferen Kosten «Staatsbeiträge» (ZAV-Aufwendungen). In Folge einer Auflösung von Rückstellungen sind die Entschädigungen tiefer ausgefallen, obwohl die KESB einen höheren Aufwand aufgrund von mehr Beistandschaften und Abklärungen hatte.

Die Massnahmenkosten sind von der KESB kaum beeinflussbar; sind die Voraussetzungen gegeben, muss die KESB von Gesetzes wegen Massnahmen anordnen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die KESB hat auch im Berichtsjahr ihre Strukturen, Arbeitsinstrumente und Aussenbeziehungen weiterentwickelt. Ein besonderer Fokus lag weiterhin auf der Transparenz des Behördenhandelns. In diesem Kontext wurden erste Organisationsentwicklungsideen erarbeitet, die im Jahr 2023 realisiert werden sollen. Die stetig steigende Geschäftslast der KESB war unter anderem ausschlaggebend für diese Überlegungen. Es muss vermieden werden, dass infolge knapper Ressourcen der gesetzliche Auftrag nicht mehr vollumfänglich wahrgenommen werden kann.

Die Realisierung einer zeitgemässen Klientenbuchhaltung wurde im Jahr 2022 so weit vorangetrieben, dass die Inbetriebnahme im Januar 2023 erfolgen kann. In diesem Kontext ist die Umsetzung des Kantonalen Projekts zur Einführung von SAP von zentraler Bedeutung für die KESB.

Chancen und Risiken

Die wichtigsten Chancen liegen, wie bisher, in den guten Kooperationsbeziehungen zu den institutionellen Partnerinnen und Partnern sowie in der Fachkompetenz und im Engagement der KESB-Mitarbeitenden.

Die weiterhin steigenden Fallzahlen sowie die geänderten gesetzlichen Grundlagen für Rückforderungen im Bereich Erwachsenenschutz könnten zu einer von der KESB kaum beeinflussbaren Zunahme der Massnahmenkosten führen. Kritische Einzelereignisse im Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Funktionsprobleme einzelner Sozialdienste stellen ebenfalls weiterhin bedeutende Risiken dar.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Anzahl eröffneter Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren	7 764	9 235
Anzahl verfügter Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen	3 956	4 741
Anzahl verfügter behördliche fürsorgerische Unterbringungen (FU)	178	205
Anzahl verfügter behördliche Kindesplatzierungen	210	195

6.7.15 Geoinformation

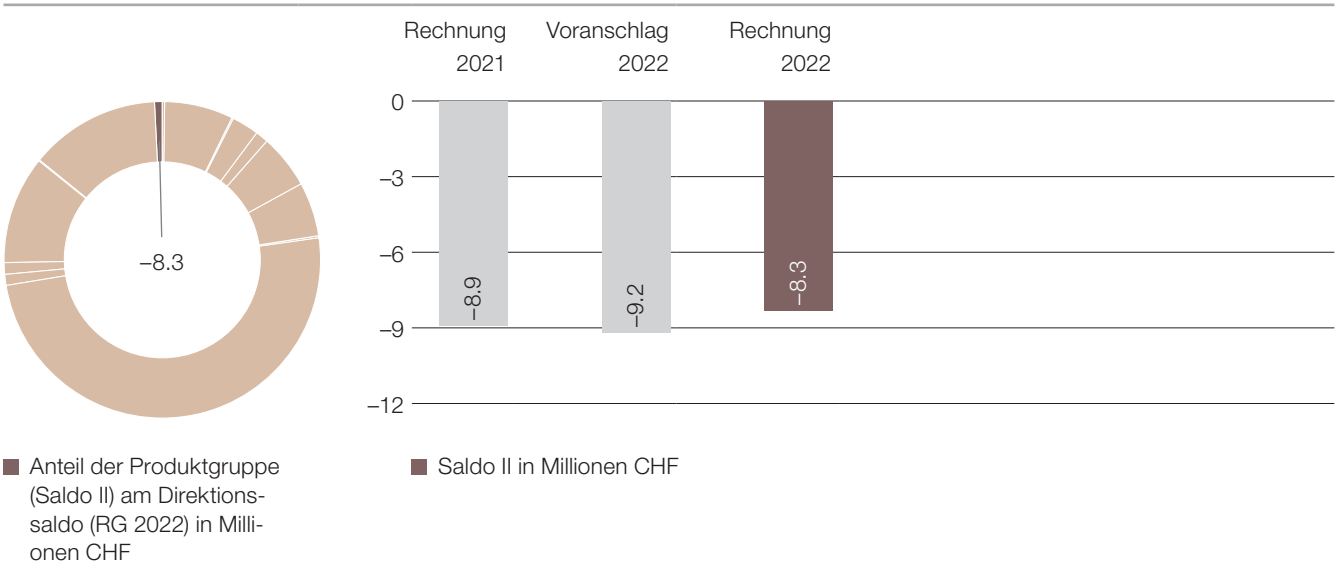

Beschreibung

Die gesellschaftlichen Veränderungen hin zur Informations- und Wissensgesellschaft schreitet unaufhaltsam fort. In diesem Umfeld nimmt auch die politische und wirtschaftliche Bedeutung von Geodaten und Geoinformationen stark zu. Geodaten sind raumbezogene Daten, die die Gegebenheiten eines Landes beschreiben. Sie bilden die Basis für Planungen, Massnahmen und Entscheidungen aller Art, in der Verwaltung genauso wie in der Politik, der Wirtschaft und Wissenschaft oder im Privatbereich. Ihr enormes Potenzial – in volkswirtschaftlicher wie in politischer Hinsicht – macht Geoinformationen zu einem Wirtschaftsgut ersten Ranges. Mit der Einführung des Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeoIG; SR 510.62) wurden Grundsätze betreffend Umgang mit Geoinformationen sowie die gesetzlichen Grundlagen für die Landesvermessung, den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die amtliche Vermessung und die Landesgeologie geschaffen.

Rund 70,0 Prozent aller Entscheidungen der öffentlichen Hand haben einen Raumbezug. Das Amt für Geoinformation (AGI) stellt sicher, dass ein umfassendes, bedarfsgerechtes, aktuelles und nach einheitlichen Kriterien strukturiertes Angebot an Geoinformationen allen berechtigten Stellen innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung einfach zugänglich und nutzbar gemacht wird. Es ist für den Betrieb und die Weiterentwicklung der kantonalen Geodateninfrastruktur verantwortlich und erarbeitet kantonale Normen und Vorgaben für die Modellierung, die Erfassung, die Haltung und den Vertrieb von Geodaten. Mit Koordination, Unterstützung und Beratung wird sichergestellt, dass sich der Bereich Geoinformation entsprechend den Vollzugsaufgaben entwickelt und sich der Nutzen von Geoinformationen voll entfalten kann.

Die amtliche Vermessung ist Bestandteil des Eidgenössischen Grundbuches. Im Kanton Bern werden durch das Grundbuch Rechte an Grundstücken mit einem Verkehrswert von insgesamt rund CHF 300,0 Milliarden und einer Hypothekenbelastung von rund CHF 100,0 Milliarden sichergestellt. Die amtliche Vermessung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum und zu einem freien, geordneten und sicheren Handel mit Grundstücken und damit an die Grundlagen der modernen Marktwirtschaft. Das AGI steuert die geordnete und zeitgerechte Realisierung der amtlichen Vermessung im Kanton. Eine aktuelle amtliche Vermessung bildet die unverzichtbare Grundlage für die Steuerverwaltung bei der Bemessung von amtlichen Werten für die Grundstücke und für die Planung und Dokumentation von Infrastrukturen aller Art. Das AGI stellt sicher, dass die Verbundaufgabe «amtliche Vermessung» geordnet, einheitlich und zeitgerecht realisiert wird. Das AGI erarbeitet kantonale Normen und Vorgaben. Mit Fixpunkten und Hoheitsgrenzen werden die geodätischen Grundlagen für die Arbeiten der amtlichen Vermessung bereitgestellt. Durch systematische Kontrollen wird die Einhaltung der Vorgaben von Bund und Kanton und die Qualität und Vollständigkeit der amtlichen Vermessung sichergestellt.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	2 451 009	2 101 500	2 658 545	557 045	26.5 %
(-) Personalkosten	–5 047 277	–5 213 006	–5 162 410	50 596	1.0 %
(-) Sachkosten	–1 958 052	–2 047 978	–1 580 044	467 934	22.8 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–33 395	–9 226	–25 959	–16 733	–181.4 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–4 587 715**	**–5 168 710**	**–4 109 868**	1 058 842	20.5 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	584 388	570 000	**672 670**	102 670	18.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–4 904 043	–4 590 000	**–4 828 128**	–238 128	–5.2 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	5 000	**3 321**	–1 679	–33.6 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–8 907 370**	**–9 183 710**	**–8 262 005**	921 705	10.0 %
(+)/(-) Abgrenzungen	8 339	777	10 491	9 714	1 249.6 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–8 899 031**	**–9 182 933**	**–8 251 514**	931 419	10.1 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Geoinformation	–4 587 715	–5 168 710	–4 109 868	1 058 842	20.5 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Der Saldo I (Globalbudget) ist um CHF 1,1 Millionen besser ausgefallen als geplant. Gründe für dieses Ergebnis sind Nichtinanspruchnahmen von Dienstleistungen Dritter und höhere Erlöse (GRUDIS-Gebühr und Gebühren Vertragswesen amtliche Vermessung).

Entwicklungsschwerpunkte

Die Umsetzung der Geoinformationsstrategie des Kantons Bern (www.be.ch/gi-strategie) schreitet voran. Sie hat zum Ziel, dass aktuelle, verlässliche und einfach zugängliche Geoinformationen ein zentrales Element der «digitalen Verwaltung» bilden, diese Geoinformationen einen bedeutenden Nutzen für die Wirtschaft, die Öffentlichkeit und Verwaltung stiften und die Interaktion unter den Akteurinnen und Akteuren fördern. Daneben wurde die Weiterentwicklung der kantonalen Geodateninfrastruktur weiter vorangetrieben. Die Erhöhung der Flächendeckung in der amtlichen Vermessung und der Ausbau des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) und des Leitungskatasters im Kanton Bern schreiten voran.

Chancen und Risiken

Die kantonalen Geobasisdaten liefern einen wesentlichen Beitrag zur laufenden Digitalisierung von Verwaltungsprozessen. Die zeitnahe Bereitstellung von Geoinformationen sowie die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der kantonalen Geodateninfrastruktur (KGDI) stellen sowohl für die Fachämter wie auch das AGI eine grosse Herausforderung dar.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Anzahl der Geodatensätze in der kantonalen Geodateninfrastruktur	347	355
Anzahl Aktualisierungen von Geodatensätzen	1 872	1 962
Jahresumsatz der amtlichen Vermessung in Millionen CHF (Vorjahreszahlen)	25	24
Fläche mit definitiv anerkannter amtlicher Vermessung im Qualitätsstandard AV93 (in % der Kantonsfläche)	59	63

6.8 Spezialfinanzierungen

6.8.1 Mehrwertabschöpfung

Gemäss Art. 142f des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) sind die Erträge aus der Mehrwertabschöpfung (Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen) nach Massgabe des Bundesrechts (Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung [RPG; SR 700]) für Massnahmen der Raumplanung zu verwenden.;

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–233 781**	**–200 000**	**–357 867**	–157 867	–78.9 %
Ertrag	**233 781**	**200 000**	**357 867**	157 867	78.9 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–233 781	–200 000	–357 867	–157 867	–78.9 %
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	233 781	200 000	357 867	157 867	78.9 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vermögensbestand per 1.1.	366 258	0	600 040	600 040	–
Vermögensbestand per 31.12.	600 040	0	957 906	957 906	–
Vermögensveränderung	233 782	0	**357 866**	357 866	–

Kommentar

Aufgrund der Gemeindeverfügungen über die Mehrwertabschöpfungen ist eine steigende Tendenz von Überweisungen des Kantonsanteils auszumachen.

So haben mehrere Gemeinden im Berichtsjahr den Kantonsanteil von total CHF 0,4 Millionen aus zuvor eingenommenen Mehrwertabschöpfungen überwiesen.

Damit erhöht sich der bis Ende 2022 gesamthaft eingenommene Betrag auf CHF 1,0 Millionen.

Eine genauere Prognose dieser Einnahmen auf Jahre und Betrag ist schwierig, da das AGR keine Einflussmöglichkeit hat.

7 Sicherheitsdirektion (SID)

7.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2022, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds	–19.7	2.8
Polizei	–440.4	128.0
Strassenverkehr und Schifffahrt	–48.1	343.5
Justizvollzug	–189.2	72.5
Bevölkerungsdienste	–51.1	37.3
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	–21.4	14.6

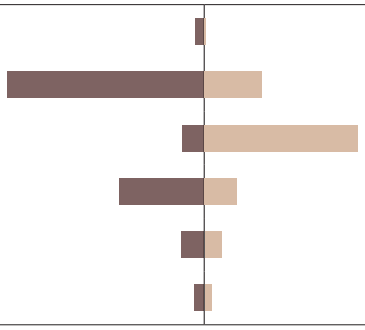

7.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds	–14.4	–20.9	–16.9	4.0	19.2 %
Polizei	–305.3	–341.5	–312.4	29.0	8.5 %
Strassenverkehr und Schifffahrt	293.9	295.1	295.5	0.4	0.1 %
Justizvollzug	–108.7	–112.3	–116.7	–4.4	–3.9 %
Bevölkerungsdienste	–17.6	–22.5	–13.9	8.7	38.5 %
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	–4.6	–4.6	–6.8	–2.2	–48.5 %
Total	**–156.8**	**–206.7**	**–171.2**	35.5	–17.2 %

7.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Kantonspolizei (Kapo)
Im Frühjahr 2022 hat der Grosse Rat entschieden, dass der Kanton Bern per Ende 2035 aus dem Konkordat vom 25. Juni 2003 über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH-Konkordat; BSG 559.12–1) austritt. Zu diesem Entscheid haben insbesondere die hohen Kosten, die Lage der Schule und damit zusammenhängend; die weiten Anfahrtswege geführt. Berechnungen weisen für eine eigene Berner Polizeischule ein erhebliches Kosteneinsparungspotenzial nach. Es besteht die Absicht, am Ausbildungsstandort Ittigen eine zweisprachige Berner Polizeischule aufzubauen und die Ausbildung für sämtliche Polizeiberufe (Polizist/in mit eidg. Fachausweis und Polizeiliche/r Sicherheitsassistent/in) dort zu zentralisieren.

Im August 2022 wurde mit der Stadt Thun ein Nachtrag zum Ressourcenvertrag abgeschlossen, der per 1. Januar 2023 in Kraft tritt. Der Nachtrag sieht eine automatische Vertragsanpassung bzw. eine automatische Aufstockung vor, sofern der FC Thun in die Schweizer Super League aufsteigen sollte. Ansonsten wurden am Vertrag keine Änderungen vorgenommen und der bestehende Ressourcenvertrag gilt unverändert weiter. Im Dezember 2022 wurde mit dem Gemeindeverbund Worb+ ebenfalls ein neuer Ressourcenvertrag abgeschlossen.

Vom 11. bis 19. August 2022 fand in der Region Bern die Verbundübung «FIDES» zwischen der Polizei und der Armee statt. Für die Kapo stellte die Durchführung der Übung «FIDES» eine logistische sowie personalintensive Herausforderung dar. Es wurde aufgezeigt, wo die Stärken und Schwächen bei einer Zusammenarbeit zwischen der Polizei und der Armee liegen und welche Massnahmen notwendig sind, damit die Zusammenarbeit effizienter gestaltet werden kann.

Im Jahr 2021 wurden die Arbeiten zur Teilrevision des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1) gestartet. Von Oktober bis Dezember 2022 fand das Vernehmlassungsverfahren statt. Bei der Teilrevision handelt es sich insbesondere um Anpassungen infolge des Bundesgerichtsurteils zum PolG (BGU 1C-181/2019).

Strassenverkehr und Schifffahrtsamt (SVSA)
Mit der Änderung des Gesetzes vom 12. März 1998 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG; BSG 761.611) wollten der Regierungsrat und die Mehrheit des Grossen Rates die Motorfahrzeugsteuer ökologischer ausgestalten und Anreize für die Anschaffung von umweltfreundlichen Fahrzeugmodellen schaffen. Gegen diesen Beschluss haben zwei Komitees das Referendum ergriffen. Die Stimmberechtigten des Kantons Bern haben die Änderung des BSFG am 13. Februar 2022 mit 53,0 Prozent Nein-Stimmen abgelehnt. Damit werden die Strassenfahrzeuge weiterhin nicht konsequent nach ökologischen Gesichtspunkten besteuert. Mit der zunehmenden Elektrifizierung der Fahrzeuge werden die fiskalischen Erlöse aus den Motorfahrzeugsteuern in den kommenden Jahren abnehmen.

Der Grosse Rat hat in der Wintersession 2021 den Leitsatzbericht des Regierungsrates und das dazugehörige Normkonzept für eine neue Rechtsform zustimmend zur Kenntnis genommen. Das SVSA erarbeitet unter Berücksichtigung der Planungserklärungen und in enger Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat der SID das Detailkonzept. Dieses wird voraussichtlich Ende 2023 vorliegen.

Es ist vorgesehen, das SVSA in einem Neubau in Münchenbuchsee an einem Standort zusammenzufassen. Der Grosse Rat hat den Projektierungskredit von CHF 10,5 Millionen für die Projektierung inklusive Ausschreibung sowie die notwendige Änderung der Überbauungsordnung in der Wintersession 2021 freigegeben. Die Gesamtkosten des Neubaus werden grob auf CHF 90,0 bis 104,0 Millionen geschätzt. Die Inbetriebnahme des neuen Standorts in Münchenbuchsee ist nach jetzigem Stand der Planung für das Jahr 2028 vorgesehen. Aktuell überarbeitet das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) zusammen mit dem SVSA die Anforderungen der zukünftigen Nutzerinnen und Nutzer.

Für eine Kapazitätserweiterung für Fahrzeugprüfungen hat das AGG eine passende Infrastruktur in Langenthal gefunden. Das Geschäft wurde im Juni 2022 durch den Regierungsrat genehmigt. Die Inbetriebnahme der zusätzlichen Prüfbahnen ist per Juni 2023 geplant.

Die Rückstände im Bereich Fahrzeugprüfungen sind in den vergangenen Monaten kontinuierlich angewachsen. Diese Rückstände sind nebst dem Bestandeswachstum auf die COVID-19-Pandemie (keine Prüfungen während Lockdown) und auch die Lieferengpässe in der Fahrzeugindustrie (COVID-19-Pandemie und Krieg in der Ukraine) zurückzuführen. Dies führt dazu, dass verhältnismässig ältere Fahrzeuge genutzt werden, die kürzere Prüfintervalle haben. Die Sicherstellung der Prüfintervalle ist für die Aufgabenerfüllung des SVSA von zentraler Bedeutung. Um diese nachhaltig sicherstellen zu können, ist das Amt auf ausreichende Personalressourcen und Prüfinfrastrukturen angewiesen.

Im Bereich der Digitalisierung von Geschäftsprozessen wurden wichtige Projekte bearbeitet. So konnte die zentrale Fachapplikation des SVSA an das Gemeinderegister angeschlossen werden. Zudem wurden wichtige Vorarbeiten für e-Services umgesetzt und die Voraussetzungen für die Anbindung der Fachapplikation an das gesamtkantonale SAP geschaffen.

Amt für Justizvollzug (AJV)
Seit Juli 2022 sind die Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) für die ambulante psychiatrische Versorgung im Straf- und Massnahmenvollzug zuständig. Die neue Partnerschaft wurde nötig, nachdem der Leistungsvertrag vom Forensisch-Psychiatrischen Dienst (FPD) nicht mehr erneuert worden ist. Die für eine durchgängige Versorgungskette forensisch-psychiatrischer Dienstleistungen benötigten Strukturen der UPD befinden sich weiterhin im Aufbau mit dem Ziel, die notwendigen Kapazitäten und Angebote sicherzustellen. Zur forensisch psychiatrisch-psychologischen Grundversorgung gehören Kriseninterventionen sowie ambulante und stationäre Therapieprogramme im Einzel- und Gruppensetting.

Im Regionalgefängnis Burgdorf hat die Forensische Tagesklinik (FTK) am 1. Januar 2022 als Pilotprojekt ihren Betrieb aufgenommen. Die Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie (PP) der UPD verfügt über acht Plätze im Regionalgefängnis zur Versorgung von psychisch kranken Straftäterinnen und Straftätern. Mit dem Pilotbetrieb wurde eine lückenlose Versorgungskette zwischen FTK, der Bewachungsstation am Inselspital und der Station Etoine etabliert.

Regine Schneeberger Georgescu ist per 1. Oktober 2022 zur neuen Direktorin der Justizvollzugsanstalt (JVA) Thorberg ernannt worden. Sie folgte auf Hans-Rudolf Schwarz, der die Funktion im Herbst 2022 altershalber abgab. Schneeberger war bereits seit zwei Jahren stellvertretende Direktorin der JVA. Sie hatte die Neuausrichtung der JVA zu einem «Justizvollzug nach Mass» mitgeprägt und wird diese Arbeiten fortsetzen. Der Grosse Rat hat in der Herbstsession einen Verpflichtungskredit von CHF 10,5 Millionen für bauliche Anpassungen an der Infrastruktur der JVA gesprochen, die für das

neue Vollzugsregime notwendig sind. Die JVA Thorberg ist innerhalb des elf Kantone umfassenden Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz für den geschlossenen Vollzug von über 170 eingewiesenen Männern zuständig.

Im Masterplan für die Umsetzung der Justizvollzugsstrategie hat der Regierungsrat den Standortentscheid für die neue Vollzugseinrichtung mit 250 Haftplätzen gefällt. Der Neubau soll auf dem Gelände der JVA Witzwil entstehen. Der Entscheid im Jahr 2022 markierte das Ende der rund zweijährigen Standortevaluation. Von ursprünglich mehreren Dutzend Standorten im Gebiet Berner Jura/Seeland verblieben nach einem mehrstufigen Auswahlprozess noch Witzwil und das Gelände des ehemaligen Jugendheims Prêles. Eine vertiefte Machbarkeitsprüfung der BVD in enger Abstimmung mit kantonalen Fachämtern und den Standortgemeinden brachten die Vorteile des Standorts Witzwil klar zum Ausdruck. Der Neubau lässt sich gemäss aktuellem Planungsstand und erfolgten Vorabklärungen mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) voraussichtlich zonenkonform umsetzen. Weil sich das Areal in einem Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung und am Rand eines Wildtierkorridors befindet, werden die speziellen Bedürfnisse von Fauna und Flora in den Planungsarbeiten für den Neubau berücksichtigt. Die heute bestehende Anlage in Witzwil umfasst über 160 Plätze für den offenen Vollzug. Beim zusätzlich geplanten Neubau hingegen handelt es sich um eine geschlossene Anlage. Diese bietet Platz für 100 noch nicht rechtskräftig verurteilte Personen (Untersuchungs- und Sicherheitshaft als Ersatz für das Regionalgefängnis Biel) sowie für 150 Personen, die nach der Verurteilung den geschlossenen Vollzug antreten. Auch wenn der offene und der geschlossene Vollzug baulich klar zu trennen sind, lassen sich Synergien nutzen, etwa bei der Energieversorgung, Entsorgung, Logistik oder beim Sicherheits- und Gesundheitsdienst. Nach heutiger Planung ist die Inbetriebnahme im Jahr 2032 möglich. Das entspricht dem vom Regierungsrat im Jahr 2021 beschlossenen und vom Grossen Rat bestätigten Fahrplan bei der Priorisierung der kantonalen Hochbauprojekte.

Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV)
Im Januar 2022 wurde mit dem Rückkehrzentrum (RZB) Enggistein die erste Unterkunft für die ausschliessliche Unterbringung von weggewiesene Familien mit Kindern und alleinstehenden Frauen in Betrieb genommen. Auch für die vormals in Biel-Bözingen untergebrachten, französischsprachigen Familien mit Kindern konnte ab August 2022 mit dem RZB Bellelay eine optimale Anschlusslösung gefunden werden.

Im August 2022 beschloss der Regierungsrat, den ausbezahlten Nothilfebetrag von CHF 8,0 auf CHF 10,0 pro Person und Übernachtung zu erhöhen. Mit der vom Grossen Rat beschlossenen Änderung des Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20) kann die Nothilfe neu auch an Personen mit Wegweisungsentscheid ausgerichtet werden, die bei Privaten untergebracht sind. Beide Bestimmungen traten am 1. November 2022 in Kraft.

Nach den volatilen Jahren der COVID-19-Pandemie stabilisierte sich die Arbeit im Bereich des Migrationsdienstes. Im Zuge dessen war es trotz hoher Ressourcenauslastung möglich, den Pendenzenabbau kontinuierlich voranzutreiben.

Die Ausweiszentren beobachteten eine deutliche Zunahme an Ausweisanträgen für Pässe und Identitätskarten. Um eine rasche Ausstellung der über 8000 S-Ausweise für ukrainische Schutzbedürftige gewährleisten zu können, wurde in Thun zwischenzeitlich ein Pop-up-Ausweiszentrum in Betrieb genommen. Ungeachtet der hohen Terminnachfrage konnten im Jahr 2022 in allen Ausweiszentren neue biometrische Erfassungsstationen in Betrieb genommen werden.

Im Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst wurden bedeutende Neuerungen umgesetzt: Seit Jahresbeginn 2022 können Menschen mit Transidentität oder einer Variante der Geschlechtsentwicklung ihren Geschlechtseintrag und ihren Vornamen mit einer Erklärung beim Zivilstandsamt ändern. Seit dem 1. Juli 2022 können gleichgeschlechtliche Paare in jedem Schweizer Zivilstandsamt eine Ehe schliessen oder die eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln lassen.

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM)
Am 1. August 2022 traten das neue kantonale Sportförderungsgesetzvom 7. Dezember 2021 (KSpoFöG; BSG 437.11) und die neue kantonale Sportförderungsverordnung vom 22. Juni 2022 (KSpoFöV; BSG 437.111) in Kraft. Basierend auf der Strategie «Sport Kanton Bern» stellen sie eine aktuelle Grundlage für die Tätigkeiten des Kantons im Bereich des Sports dar. Gestützt auf die neuen rechtlichen Grundlagen wurde die Ehrung erfolgreicher Berner Sportlerinnen und Sportler durch den Regierungsrat am 14. November 2022 erstmals mit einem neuen Konzept dezentral in Thun durchgeführt. Die Bestimmungen des KSpoFöG werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgetmittel in den nächsten Jahren umgesetzt.

Angesichts des im Winter 2022/23 drohenden Energiemangels setzte der Regierungsrat am 24. August 2022 einen Sonderstab Energiemangel (SSTE) des Kantonalen Führungsorgans (KFO) ein. Zu dessen Aufgaben gehören unter anderem die Verfolgung der Lage, die Bündelung von Informationen verschiedener Quellen, die Absprache mit den zuständigen Bundesstellen, die Koordination der Information der Bevölkerung und der Gemeinden sowie die Ausarbeitung möglicher Massnahmen auf Stufe Kanton und die Vorbereitung entsprechender Entscheide des Regierungsrates. Im SST E sind sämtliche Direktionen, die STA, Schlüsselämter der Kantonsverwaltung sowie diverse verwaltungsexterne Parteienr vertreten. Bis Ende 2022 traf sich der SST E zu acht Sitzungen. Zusätzlich fanden mehrere Absprachen der Kerngruppe des SST E statt. Der Regierungsrat wurde regelmässig mit dem Thema befasst. Dabei beschloss er Massnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs in der Kantonsverwaltung und im Bildungsbereich und entschied, dass der Kanton Bern der Energiespar-Alliance beitritt.

Lotterie- und Sportfonds (FOBE)
Die mit der Einführung der neuen kantonalen Geldspielgesetzgebung (Kantonales Geldspielgesetz vom 10. Juni 2020 [KGSG; BSG 935.52] und kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 [KGSV; BSG 935.520]) auf Anfang 2021 einhergehenden Arbeiten in der Gesuchsbearbeitung und Systemanpassungen haben den FOBE weiterhin stark beschäftigt, so dass nach wie vor lange Bearbeitungszeiten, insbesondere im Lotteriefonds, in Kauf zu nehmen waren. In der Wintersession 2022 wurden zwei bedeutsame Vorhaben aus dem Lotteriefonds vom Grossen Rat verabschiedet. So wurden die wiederkehrenden Beiträge an Erhalt und Pflege für die Instandhaltung der herausragenden Baudenkmäler im Kanton sowie der Rahmenkredit für deren Instandsetzung für die kommenden zwei Jahren im Umfang von insgesamt rund CHF 13,7 Millionen genehmigt. Damit bleiben diese Denkmäler für die Öffentlichkeit erhalten und zugänglich. Ebenso wurde für das Projekt «Papiliorama 2030+» ein Beitrag von knapp CHF 3,6 Millionen gesprochen.

Der Aufwand im Bereich Bewilligungen (lokale Pokerturniere) und insbesondere Meldungen (Lottos/Tombolas) nahm nochmals deutlich zu. Die Umsetzung der Bundesvorgaben warf einige Fragen auf, insbesondere im Bereich der Lottos. Zum Teil kam es zu einschneidenden Auswirkungen für die Vereine und deren Finanzierungsmöglichkeit mittels Durchführung von Lottos.

Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (BIG)
Im Rahmen des Informations- und Sensibiliserungsauftrags zeigte die BIG zusammen mit der Kapo und mit Opferhilfestellen die Ausstellung «Stärker als Gewalt – Plus fort que la violence» in Biel und Interlaken. Schülerinnen und Schüler aus über 130 Klassen der Sekundar- und Tertiärstufen konnten dadurch zum Thema häusliche Gewalt sensibilisiert werden.

Der neu konzipierte Fachkurs «Häusliche Gewalt ansprechen» wurde im Jahr 2022 erstmals angeboten. In einer zweitägigen Weiterbildung wurden Fachpersonen kantonaler und kommunaler Behördenstellen in Theorie und Praxis zur Thematik der Ansprache von gewaltausübenden Personen geschult. Aufgrund grosser Nachfrage wird der Kurs Anfang 2023 erneut angeboten.

Mit der Adaptation des Datenverwaltungssystems e.case.net hat die BIG im Bereich der Gewaltberatung ein neues Tool für die Verwaltung der Daten von Klientinnen und Klienten und der Verlaufsdokumentation des Beratungsprozesses aufgebaut und eingeführt.

Im Februar 2022 besuchte das Kontrollorgan des Europarats zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz den Kanton Bern. Die BIG übernahm die Koordination des Besuchs, an dem 17 Fachpersonen aus unterschiedlichen Direktionen teilnahmen. Weiter unterstützt die BIG die verschiedenen Stellen bei der Umsetzung der vom Regierungsrat definierten Massnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kanton Bern.

7.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–803 253 713**	**–854 170 368**	**–824 342 397**	29 827 971	3.5 %
Ertrag	**649 343 338**	**647 159 081**	**658 096 016**	10 936 935	1.7 %
Saldo	**–153 910 375**	**–207 011 287**	**–166 246 381**	40 764 906	19.7 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–532 237 587	–553 717 571	–538 414 622	15 302 949	2.8 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–140 155 353	–171 894 004	–148 951 606	22 942 398	13.3 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–18 440 235	–22 142 333	–19 704 900	2 437 433	11.0 %
34 Finanzaufwand	–31 895	–60 000	–261 271	–201 271	–335.5 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–51 647 025	–48 000 000	–54 307 155	–6 307 155	–13.1 %
36 Transferaufwand	–42 271 102	–36 024 309	–42 438 863	–6 414 554	–17.8 %
37 Durchlaufende Beiträge	–1 267 155	–1 375 000	–1 353 847	21 153	1.5 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–17 203 361	–20 957 151	–18 910 134	2 047 017	9.8 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	278 767 386	284 280 000	280 999 933	–3 280 067	–1.2 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	191 896 354	195 481 720	190 218 748	–5 262 972	–2.7 %
43 Verschiedene Erträge	123 081	100 000	80 331	–19 669	–19.7 %
44 Finanzertrag	2 647 641	2 106 000	3 002 325	896 325	42.6 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	51 347 257	46 090 000	55 974 707	9 884 707	21.4 %
46 Transferertrag	114 780 840	108 375 010	119 483 861	11 108 851	10.3 %
47 Durchlaufende Beiträge	1 267 155	1 375 000	1 353 847	–21 153	–1.5 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	8 513 624	9 351 351	6 982 264	–2 369 088	–25.3 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung 2022 schliesst im Vergleich zum Voranschlag 2022 um CHF 40,8 Millionen besser ab. Das positive Ergebnis ist vorwiegend auf Minderaufwendungen zurückzuführen.

Der Personalaufwand fällt um CHF 15,3 Millionen tiefer aus als budgetiert. Die Unterschreitung des Voranschlags lässt sich mit dem personellen Unterbestand bei der Kapo und durch nicht besetzte vakante Stellen bei den Ämtern begründen. Der geplante Sach- und übrige Betriebsaufwand wird ebenfalls deutlich um CHF 23,0 Millionen unterschritten. Ein beträchtlicher Anteil ist auf die weltweite Verzögerung in den Lieferketten aufgrund der COVID-19-Pandemie zurückzuführen. Viele elektronische Geräte konnten nicht wie geplant ersetzt werden. Weiter führt der bereits erwähnte personelle Unterbestand bei der Kapo zu tieferen Sachaufwendungen. Die Abweichungen zum Voranschlag bei den Einlagen und Entnahmen in oder aus Fonds und Spezialfinanzierungen sind mit höheren Gewinnanteilen von Swisslos begründet. Bei den Veränderungen im Transferaufwand und -ertrag handelt es sich vorwiegend um Änderungen der Verbuchungspraxis.

Die budgetierten Motorfahrzeugsteuererträge wurden um CHF 3,5 Millionen deutlich verfehlt. Grund dafür ist die markante Zunahme von Elektrofahrzeugen. Die Einnahmen werden infolge der Zunahme von Elektrofahrzeugen und deren privilegierten Besteuerung in Zukunft generell zurückgehen. Da die budgetierten Busseneinnahmen bei der Kapo um CHF 3,4 Millionen nicht erreicht werden, fallen die Entgelte tiefer aus. Ein weiterer Grund liegt beim AJV, wo die Justizvollzugsanstalten weniger Vollzugstage ausserkantonaler Urteile verzeichnen. Die Weiterverrechnung an kantonsexterne einweisende Behörden fällt daher um CHF 2,6 Millionen tiefer aus.

7.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–25 750 400**	**–22 753 860**	**–23 448 664**	–694 804	–3.1 %
Einnahmen	**8 444 520**	**1 850 000**	**3 505 200**	1 655 200	89.5 %
Saldo	**–17 305 880**	**–20 903 860**	**–19 943 464**	960 396	4.6 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–16 922 777	–18 625 841	–18 282 283	343 558	1.8 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	–5 572 227	–2 278 019	–4 098 944	–1 820 925	–79.9 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	–3 255 397	–1 850 000	–1 067 437	782 563	42.3 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	722 006	0	2 428 533	2 428 533	0.0 %
61 Rückerstattungen	15 000	0	9 230	9 230	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	4 189 736	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	262 381	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	3 255 397	1 850 000	1 067 437	–782 563	–42.3 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Der Saldo der Investitionsrechnung wird gegenüber dem Voranschlag 2022 um CHF 1,0 Million (4,6 %) unterschritten.

Die Kapo hat den vom Regierungsrat beschlossenen Sachplanungsüberhang sogar überschritten. Die Ausgaben fielen insbesondere im Projekt «Neue Vorgangsbearbeitung» an (Immaterielle Anlagen). Die geplanten Investitionen konnten weitgehend wie vorgesehen realisiert werden.

7.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der SID

2018	2019	2020	2021	2022
4 046.6	3 981.1	4 029.3	4 011.8	4 038.7

Kommentar

Die SID hat gegenüber dem Jahr 2021 eine Bestandeszunahme von 26,9 (VZE) zu verzeichnen, die grösstenteils in der Kapo stattgefunden hat.

In der Kapo beträgt die Zunahme gegenüber dem Vorjahr 16,5 VZE. Der Soll-Bestand wurde per 2022 aufgrund der Korpsbestandesaufstockung um weitere 30 VZE erhöht; aktuell konnten noch nicht alle Stellen besetzt werden. Beim Botschaftsschutz gab es im Jahr 2022 versuchsweise zwei Lehrgänge und somit auch zwei Stationierungen. Durch eine Aufstockung von befristeten und unbefristeten Stellen aus der Direktionsreserve wurde der Bestand im AJV um 6,6 VZE leicht erhöht. Im ABEV fand eine Bestandeszunahme von 9,4 VZE statt, die einerseits durch die Angliederung der Geschäftsstelle VKM (Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden) im ABEV begründet ist, andererseits konnten vorhandene Vakanzen wiederbesetzt werden. Die leichte Abnahme im SVSA um 6,2 VZE ist auf diverse Abgänge im dritten Quartal 2022 zurückzuführen, wobei die Wiederbesetzung der entsprechenden Vakanzen erst per 1. Januar 2023 oder später stattfindet.

Die marginalen Änderungen in den anderen Ämtern (jeweils < 2 VZE) sind auf normale Bestandesschwankungen zurückzuführen.

Sämtliche Veränderungen bewegen sich innerhalb des bewilligten Sollbestandes der SID.

7.7 Produktgruppen

7.7.1 Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds

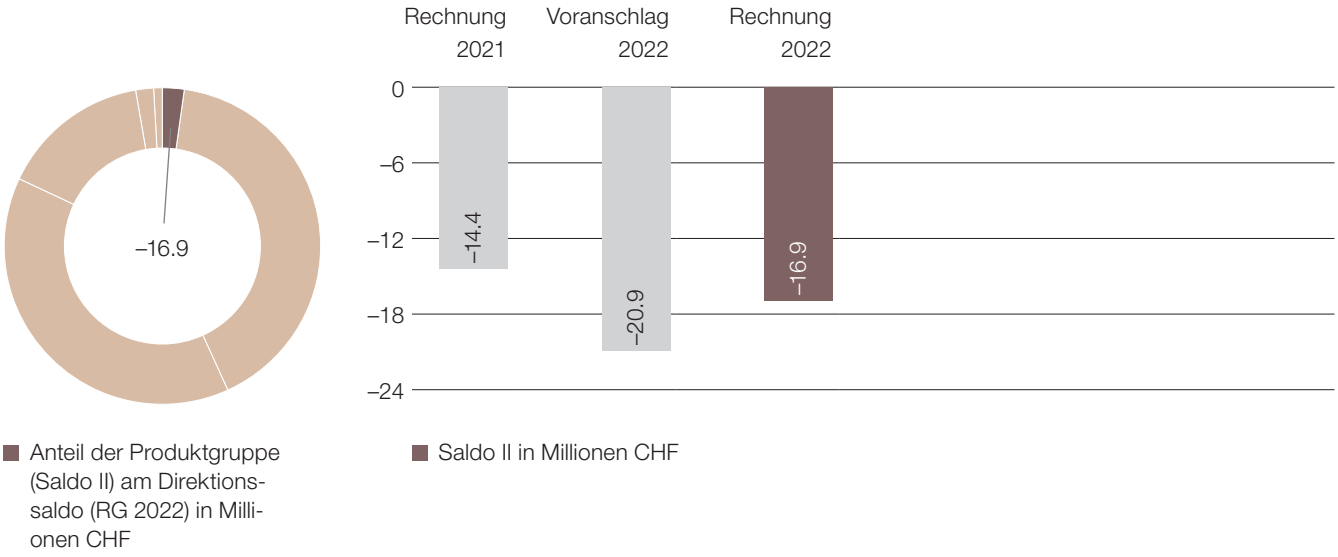

■ Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2022) in Millionen CHF

■ Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Innerhalb der Produktgruppe «Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds» werden folgende Dienstleistungen erbracht:

- Unterstützung des Direktionsvorstehers im Bereich der Politikvorbereitung und Politikberatung;
- Koordination der Aktivitäten zwischen den einzelnen Organisationseinheiten innerhalb der Direktion gemäss Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01) und Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141);
- Erbringung von Übersetzungsdienstleistungen sowie weiteren Dienstleistungen nach Bedarf für die Ämter und das Polizeikommando;
- Justizmässige Überprüfung von angefochtenen Verfügungen zuhanden der Direktion;
- Bewirtschaften von Lotterie- und Sportfonds und Erteilen von Lotteriebewilligungen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	1 471 541	1 474 471	1 445 602	–28 869	–2.0 %
(-) Personalkosten	–8 028 580	–8 615 029	–8 228 969	386 060	4.5 %
(-) Sachkosten	–8 221 399	–14 450 000	–11 009 568	3 440 432	23.8 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–196 235	–218 082	–195 607	22 476	10.3 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–14 974 673**	**–21 808 640**	**–17 988 541**	3 820 099	17.5 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–244 602	–377 000	**–267 395**	109 605	29.1 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	808 599	1 267 600	**1 350 874**	83 274	6.6 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–14 410 676**	**–20 918 040**	**–16 905 063**	4 012 977	19.2 %
(+)/(-) Abgrenzungen	3 959	32 933	–3 401	–36 334	–110.3 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–14 406 718**	**–20 885 108**	**–16 908 464**	3 976 643	19.0 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Führungsunterstützung	–12 776 965	–19 255 465	–15 890 024	3 365 441	17.5 %
Verwaltungsrechtspflege	–2 121 921	–2 489 171	–2 035 746	453 425	18.2 %
Lotteriebewilligungen und Spielbankenabgabe	–75 787	–64 004	–62 772	1 233	1.9 %
Verwaltung Sport- und Lotteriefonds	0	0	0	0	0.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe weist im Berichtsjahr gegenüber dem Voranschlag ein um rund CHF 3,8 Millionen besseres Resultat aus. Diese Differenz kann wie folgt begründet werden:

Die Mindererlöse von rund CHF 29 000 setzen sich im Wesentlichen aus geringeren Rückerstattungen Dritter in den Bereichen Verwaltungskosten Fonds und Raumkosten Kramgasse 20 sowie aus höheren Entgelten aus Beschwerdeverfahren zusammen.

Die tieferen Personalkosten von rund CHF 0,4 Millionen sind auf eine vakante IT-Stelle im Generalsekretariat, auf Vakanzen im Bereich Projektunterstützung ERP der SID sowie auf geringere Aus- und Weiterbildungskosten zurückzuführen.

Zu Minderaufwänden bei den Sachkosten von rund CHF 3,4 Millionen kam es grösstenteils im Bereich der Informatik (CHF 3,0 Millionen). Davon entfallen Einsparungen von rund CHF 2,6 Millionen auf die Interne Leistungsverrechnung durch das KAIO: Die Budgetierung der ICT-Grundversorgung basierte noch auf Schätzungen und zudem wurden die Budgetwerte der internen Leistungsverrechnung des KAIO der Ämter SVSA, ABEV, AJV und BSM ab dem Jahr 2022 in den Voranschlag des GS SID transferiert. Im Laufe der Projektumsetzung IT@BE, APF@BE und Rollout@BE wurde auch das Service Portfolio der SID bereinigt. Durch diese Bereinigung konnten Fachapplikationen ausser Betrieb genommen werden. All diese Effekte führten zu erheblichen Einsparungen gegenüber dem Voranschlag. Weitere Einsparungen in der Informatik von CHF 0,37 Millionen wurden auch im Bereich von Informatikdienstleistungen Dritter realisiert. Ferner waren geringere Aufwendungen von rund CHF 0,45 Millionen für Material- und Wareneinkäufe, für den Unterhalt der Liegenschaft Kramgasse 20 sowie für externe Aufträge zu verzeichnen.

Der Saldo II (Betriebsbuchhaltung) zeigt gegenüber dem Voranschlag ein besseres Resultat, weil keine Mitfinanzierungen von Sicherheitsaufwendungen für den Schutz von Minderheiten beantragt wurden und weil die Beiträge an die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren (KKJPD) geringer ausgefallen sind.

Entwicklungsschwerpunkte

In den folgenden Jahren wird sich das GS SID neben den originären Aufgaben der Gesetzgebung und politischen Führungsunterstützung einmal mehr intensiv mit zahlreichen gesamtkantonalen Grossprojekten und deren Bedeutung für die grosse operative SID befassen. Die Einführung des neuen ERP SAP und die damit einhergehende Konsolidierung und Anpassung zahlreicher Supportprozesse bildet dabei die Basis für weitergehende Anpassungen und Vereinheitlichung der Supportprozesse innerhalb der gesamten Direktion.

Der Wechsel an der Spitze des GS wird zudem zum Anlass genommen, die interne Organisation des GS SID weiter zu optimieren und den zukünftigen Herausforderungen anzupassen.

Chancen und Risiken

Die weitere Umsetzung der zahlreichen Projekte der Direktion und des Kantons werden die Schlüsselpersonen weiterhin erheblich fordern. Ein gut abgestütztes Wissensmanagement und die Sicherstellung einer wirkungsvollen Stellvertretung sind deshalb nach wie vor von grosser Bedeutung.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	153	138
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	16	7
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	31	22
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die STA	263	209
Anzahl der eingereichten Beschwerden	410	399
Anzahl der erledigten Beschwerden	403	418

7.7.2 Polizei

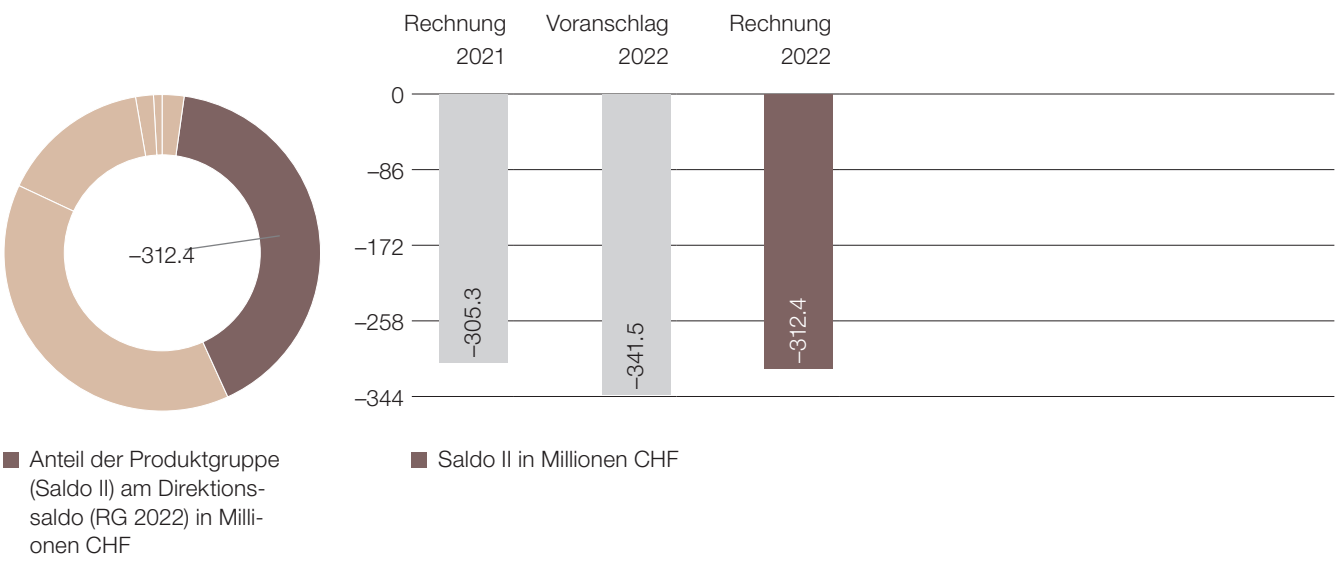

Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2022) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktgruppe «Polizei» beinhaltet sämtliche Massnahmen der Kantonspolizei Bern zur Wahrung und Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung. Dazu gehören vor allem die folgenden:

- Einsatz von mobilen und stationierten Polizeikräften aller Art,
- Verfolgung und Aufklärung von Straftaten,
- vorsorgliche Massnahmen,
- Betrieb einer Alarmorganisation,
- Koordination verschiedener Einsatzkräfte,

Zusätzlich werden die durch die Kantonspolizei Bern erbrachten Dienstleistungen dargestellt. Es sind dies hauptsächlich:

- Amts- und Vollzugshilfe zugunsten eidgenössischer und kantonaler Stellen,
- vertragliche Sicherheitsleistungen zugunsten Dritter.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	91 981 222	90 129 337	94 722 158	4 592 821	5.1 %
(-) Personalkosten	–339 818 275	–354 719 598	–343 502 429	11 217 169	3.2 %
(-) Sachkosten	–73 632 194	–92 898 865	–78 432 102	14 466 764	15.6 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–16 692 393	–20 020 573	–17 902 380	2 118 192	10.6 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–338 161 640**	**–377 509 699**	**–345 114 753**	32 394 946	8.6 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–509 669	–582 999	**–552 245**	30 754	5.3 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	33 360 958	36 638 000	**33 258 927**	–3 379 073	–9.2 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–305 310 351**	**–341 454 698**	**–312 408 071**	29 046 627	8.5 %
(+)/(-) Abgrenzungen	3 197 768	2 636 502	3 019 901	383 398	14.5 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–302 112 583**	**–338 818 195**	**–309 388 170**	29 430 026	8.7 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Sicherheits- und Verkehrspolizei, Betrieb Einsatzzentrale, Amts- und Vollzugshilfe	–104 451 621	–115 958 373	–101 796 636	14 161 737	12.2%
Gerichtspolizei	–233 518 390	–262 810 329	–241 706 966	21 103 363	8.0%
Dienstleistungen für Dritte	–191 629	1 259 003	–1 611 151	–2 870 154	–228.0%

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Die Geschäftstätigkeit der Kapo wird in der Produktgruppe «Polizei» abgebildet. Auf Stufe Saldo I (Globalbudget) des Deckungsbeitragsschemas wurden der Voranschlag um CHF 32,4 Millionen unterschritten. Auch das dritte Jahr der COVID-19-Pandemie sowie der Krieg in der Ukraine haben sich auf die Ausgaben und die Einnahmen ausgewirkt.

Die Personalkosten weichen um rund CHF 11,2 Millionen vom Voranschlag ab. Leider konnten auch im Jahr 2022 nicht alle Sollstellen besetzt werden (ø 64 VZE oder rund CHF 10,1 Mio.). Dieser Umstand wirkt sich ebenfalls auf die budgetierten und somit nicht verwendeten Zulagen aus. Trotz hohem Werbeaufwand gestaltete sich die Rekrutierung auch im Jahr 2022 schwierig und aufwändig. Eine Verbesserung war feststellbar. Darüber hinaus musste aufgrund der COVID-19-Pandemie im ersten Quartal 2022 auf Aus- und Weiterbildungen (CHF 1,1 Mio.) verzichtet werden, die in der Folge nachgeholt werden müssen.

Die COVID-19-Pandemie im ersten Quartal 2022 sowie weltweite Verzögerungen in den Lieferketten wirkten sich auch beim Sachaufwand aus, der rund CHF 14,5 Millionen tiefer ausfällt. Viele elektronische Geräte wie beispielsweise Funkgeräte (CHF 1,0 Mio.) konnten noch nicht ersetzt werden. Diese Beschaffungen verschieben sich in die kommenden Jahre. Ebenfalls machen sich die Auswirkungen insbesondere bei den Ordnungsdiensteinsätzen (keine Unterstützung von anderen Korps), den Spurenanalysen, den Spesen, der Verpflegung und dem Munitions- und Treibstoffverbrauch bemerkbar (CHF 2,9 Mio.). Die Vakanzen haben ebenfalls zu einer Entlastung bei den Sachkosten von rund CHF 2,0 Millionen beigetragen. Rund CHF 4,5 Millionen wurden im Jahr 2022 im Informatikbereich nicht benötigt. Die Einführung von NeVo/Rialto erfolgte erst per Ende März 2022. Aus diesem Grund musste die Schlusszahlung gemäss Werkvertrag ins Jahr 2023 verschoben werden. Auch im Informatikbereich bereiteten Lieferengpässe Probleme. So konnten Notebooks und Zubehör sowie Teile von Serversystemen nicht termingerecht beschafft werden, was zu Projektverzögerungen führte. Entsprechend werden die Zahlungen ins Jahr 2023 verschoben. Weiter mussten nicht alle Wartungsdienstleistungen beansprucht werden. Da Lieferzeitpunkte von bestelltem Material aus den bekannten Gründen nicht mehr geplant werden können, hat sich das Lager auf den Inventarstichtag um weitere CHF 1,4 Millionen aufgebaut. Dieser Effekt hat das Ergebnis ebenfalls verbessert, wird sich jedoch im Folgejahr (Auslieferung des Materials) negativ auf das Zahlenwerk auswirken. Tiefere Unterhalts- und Wartungskosten bei den Maschinen und Geräten, den Fahrzeugen sowie Gebühren im Umfang von CHF 2,7 Millionen haben ebenfalls zu einer positiven Entwicklung beigetragen.

Erfreulicherweise sind die Erlöse um rund CHF 4,6 Millionen höher ausgefallen. Der Bund hat die Entschädigungen aufgrund der gesteigerten polizeilichen Aufwendungen beim Botschaftsschutz infolge des Kriegs in der Ukraine erhöht. Da sämtliche Stellen im Botschaftsschutz das ganze Jahr 2022 besetzt waren, wurde auch die komplette Vertragssumme ausbezahlt. Zudem konnten die ausgemusterten Fahrzeuge aufgrund des ausgetrockneten Occasionsmarktes sehr gut verkauft werden (CHF 0,7 Mio.).

Im Saldo II wurden die Busseneinnahmen um CHF 3,4 Millionen nicht erreicht. Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, Homeoffice, verändertes Fahrverhalten und die Wetterbedingungen wirken sich negativ auf die Einnahmen aus.

Der Voranschlagswert der Investitionsrechnung wurde ausgabenseitig um rund CHF 2,0 Millionen überschritten. Die Mehrausgaben wurden über den Sachplanungsüberhang finanziert und fielen insbesondere im Projekt «Neue Vorgangsbearbeitung» (NeVo) an. Die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen fielen rund CHF 2,1 Millionen tiefer aus. Anlagengüter wie beispielsweise im Zusammenhang mit der Einführung von NeVo/Rialto konnten nicht wie geplant, sondern erst später, aktiviert werden.

Im ersten Quartal 2022 war ein leicht erhöhtes Absenzenvolumen bei den Mitarbeitenden erkennbar; dieses stand vor allem im Zusammenhang mit der zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden COVID-19-Omikron-Welle. Weiter wurde deutlich, dass sich der Anteil der länger krankheits- oder unfallbedingt abwesenden Mitarbeitenden stabil hält und die internen Prozesse des Absenzen- und Case-Managements greifen. Eine ganzjährige Betrachtung zeigt eine stabile Situation betreffend Abwesenheiten im Jahr 2022.

Zwischen Februar 2021 und März 2022 konnten Mitarbeitende der Kapo freiwillig an einer Antikörperstudie zur COVID-19-Pandemie teilnehmen. Diese wurde unter der Leitung von Prof. Dr. med. Sendi der Universität Bern anhand von fünf Analyserunden durchgeführt. Die Resultate der Studie zeigen auf, dass bei der Kapo in der Beobachtungsperiode nicht mehr COVID-19 Fälle aufgetreten sind als im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung; dies trotz der erhöhten Exposition durch die polizeiliche Arbeit. Dieses Resultat verweist, gemäss Prof. Dr. med. Sendi auf die Wirksamkeit des Schutzkonzepts innerhalb des Polizeikorps.

Das Berichtsjahr war geprägt von zahlreichen grösseren und kleineren Kundgebungen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine sowie den politischen Unruhen im Iran. Dies führte dazu, dass zahlreiche kurzfristige polizeiliche Massnahmen, darunter Bewachungen von diplomatischen Vertretungen in der Stadt Bern, organisiert werden mussten. Grössere polizeiliche Aufgebote waren auch im Zusammenhang mit den sogenannten «Rockerprozessen» im Frühjahr 2022 in Bern notwendig. Dabei gelang es den Einsatzkräften, mit einer sehr hohen Präsenz die verfeindeten Rockergruppierungen auseinander zu halten und so die Sicherheit während den insgesamt sieben Prozesstagen zu gewährleisten.

Auch im Verlauf der Sommermonate führte die hohe Zahl an Einsätzen für die Sicherung von Veranstaltungen und Kundgebungen zu einer erheblichen Belastung der Mitarbeitenden. Die Zahl der unbewilligten sowie bewilligten Kundgebungen blieb im Jahr 2022 auf einem gleich hohen Niveau wie im Vorjahr. Mit 60 Prozent überwiegt der Anteil der unbewilligten Kundgebungen. Diese erfordern von den Einsatzkräften eine besonders hohe Flexibilität und Präsenz. Neben diesen kantonsinternen Einsätzen erforderten im Jahr 2022 insbesondere vier ausserkantonale Einsätze in Davos (WEF), Genf (WTO-Konferenz), Lugano (Konferenz im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine) und Basel (Zionistenkongress) einen hohen Personaleinsatz.

Im Jahr 2022 hat die Kapo als Umsetzungsmassnahmen ihrer Strategie sechs Ziele mit besonderer Priorität verfolgt, wobei es sich häufig um mehrjährige Programme handelt. Dazu zählen im Rahmen der Grundversorgung die Bekämpfung von Jugendgewalt (bis 25 Jahre) und Lärm sowie das Projekt «Langsamverkehr – Fokus Velo/E-Bike 2022». Massnahmen zur Implementierung der Werte-Charta der Kapo und zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben mit Förderung der Frauen dienten insbesondere der Stärkung der Arbeitgeberattraktivität. Ausserdem sorgen alle diese Ziele letztlich für mehr Volksnähe.

Die Delikte im Cyberraum nehmen weiter zu. So musste die Kapo auch im Berichtsjahr eine Erhöhung um rund 20 Prozent im Vergleich zum Vorjahr feststellen. Dies entspricht etwa der konstanten Deliktzunahme der letzten Jahre. Im Jahr 2022 hat das im Vorjahr neu gegründete Dezernat Digitale Kriminalität seine Tätigkeit etabliert. Die Cyber-Ermittlungen werden bei der Kapo laufend intensiviert und systematisiert. Auch bei der Prävention konnten mit spezifischen Broschüren und Schulungsunterlagen für KMU und Gemeinden Akzente gesetzt werden. Mit NEDIK (Netzwerk Ermittlungsunterstützung digitale Kriminalitätsbekämpfung) steht den Schweizer Polizeikorps bei der Bekämpfung von Cyberkriminalität ein wesentliches Element zur verstärkten polizeilichen Verfolgung dieser Kriminalitätsformen zur Verfügung.

Entwicklungsschwerpunkte

Um Gewalttaten im öffentlichen Raum rascher und mit besserer Beweisgrundlage verfolgen zu können, hat die Kapo sogenannte Beweissicherungskameras seit Mitte 2021 getestet und, nach Abschluss der Tests, ab Mitte 2022 in den regulären Betrieb integriert. Insgesamt stehen 32 Geräte zur Verfügung, die standardmässig bei den sicherheitspolizeilichen Zusatzeinsätzen in Wochenendnächten (SiPO-Elemente) getragen werden.

Die Korpsbestandesaufstockung (1. Etappe: 170 Stellen, 2. Etappe: 190 Stellen) wurde im Berichtsjahr gestartet und damit die Rekrutierung für die erste Tranche von 30 Stellen umgesetzt. Der Schwerpunkt wurde auf Cybercrime und auf das Kantonale Bedrohungsmanagement gelegt. Weitere Stellen wurden bei der Prävention und im Support besetzt. Die finanziellen Mittel für die Ausbildung und spätere Stationierung zusätzlicher Polizistinnen und Polizisten wurden in die Aufgaben- und Finanzplanung der nächsten Jahre aufgenommen.

Im Jahr 2021 hat die Kapo mit einem externen Partner eine Umfrage unter der Berner Bevölkerung durchgeführt. Nebst dem kantonsweit hohen Vertrauen in die Polizei und der Zufriedenheit mit deren Arbeit resultierten aus der Umfrage auch hilfreiche Rückmeldungen zu vorhandenem Optimierungspotenzial. Deshalb wurden im Berichtsjahr fünf Massnahmen definiert, anhand welcher unter anderem die Kommunikationskompetenzen der Mitarbeitenden weiter gestärkt, die sichtbare Uniformpräsenz erhöht sowie die mobile Erreichbarkeit der Kapo erweitert werden sollen.

In Umsetzung der Motion 126-2019 Stucki (Stettlen, GLP) «LGBTI-feindliche Gewalt statistisch erfassen» führt die Kapo per 01. Januar 2023 die statistische Erfassung von Hate-Crime ein. Im Hinblick darauf absolvierte das Korps im vierten Quartal 2022 ein E-Learning. Dieses erklärt den Grund und Zweck der neuen Erfassung, enthält Informationen zu Hate-Crime im Allgemeinen und LGBTI-feindlichen Hate-Crimes im Besonderen sowie nützliche Empfehlungen für den Umgang mit Opfern dieser Kriminalitätsform.

Chancen und Risiken

Im Frühjahr 2022 hat der Grosse Rat entschieden, das Konkordat mit der IPH per Ende des Jahres 2035 zu kündigen. Ziel ist es, spätestens ab diesem Zeitpunkt die neuen Mitarbeitenden in einer eigenen Polizeischule der Kapo auszubilden und dadurch eine höhere Ausbildungseffizienz und einen finanziellen Mehrwert im Vergleich zur heutigen Situation zu realisieren.

Im Projekt «Polizeizentrum Bern» (PZB) laufen die Arbeiten planmässig. Das neue Polizeizentrum wird die gesamte kantonale Führungsinfrastruktur – die Regionalen Einsatzzentralen (REZ), das Lagezentrum, den kantonalen Führungsraum Polizei, den Polizeiführungsstab und den Kantonalen Führungsstab – unter einem Dach vereinen. Daneben werden Haft- und Befragungsräume, aber auch Schulungszimmer, Sport- und Verpflegungsräume realisiert. Rund 1400 Personen werden im neuen Polizeizentrum arbeiten. Nach einer finalen Bereinigung von Einsprachen ist das Baugenehmigungsverfahren auf Kurs. Der Baukredit im Umfang von rund CHF 353,0 Millionen wurde am 30. November 2022 durch den Grossen Rat genehmigt. Somit kann mit dem Baustart gemäss Terminplan ab Mitte 2023 gerechnet werden.

Ende März 2022 erfolgte die Produktivsetzung von NeVo/Rialto bei der Kapo. Das System läuft grundsätzlich stabil, die Performance der Anwendung war zu Beginn jedoch nicht zufriedenstellend. Als Reaktion darauf erfolgten verschiedene Verbesserungen, Fehlerkorrekturen, Systemanpassungen und Performance-Optimierungen. Weitere Anpassungen erfolgen Anfang 2023. Zudem wurden umfassende Ausbildungen für die Benutzerinnen und Benutzer von NeVo/Rialto bereits durchgeführt und weitere sind für das Jahr 2023 in Aussicht gestellt.

Zu Beginn des Jahres 2022 konnte der Fachbereich Security Operation Center (SOC) innerhalb der Technik der Kapo etabliert werden. Dieser Fachbereich arbeitet eng mit weiteren entsprechenden Organisationseinheiten des Kantons und des Bundes (SOC KAIO und NCSC Bund) zusammen. Durch gemeinsam getroffene Massnahmen aller beteiligten Einheiten können mögliche Angriffe im Cyberbereich frühzeitig erkannt und bei Bedarf, adäquate Massnahmen ergriffen werden.

Im Weiteren wurden innerhalb der Kapo im Berichtsjahr Massnahmen zur Vorbeugung von Versorgungsengpässen bei Strom-, Gas- und fossilen Brennstoffen getroffen. Die Thematik der Strommangellage wird bereits seit Jahren aktiv bewirtschaftet und es sind umfassende Massnahmen und Rückfallebenen definiert. Basierend auf den vitalen Geschäftsprozessen wurden weitere organisatorische, logistische und technische Massnahmen initiiert und teilweise umgesetzt. Diese Massnahmen dienen dazu, eine möglichst hohe Durchhaltefähigkeit der fundamentalen Geschäftsprozesse der Kapo in Krisenfällen zu gewährleisten.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Anzahl Polizisten/-innen (Vollzeitstellen) im Jahresdurchschnitt	1 947	1 922
Anzahl Einwohner/-innen* auf 1 Polizist/in (*Basis: ständige Wohnbevölkerung [BFS STATPOP] im Vorjahr)	536	545
Anzahl auf Kostenträger direkt verbuchter Arbeitsstunden zur Auftragserfüllung	3 482 042	3 439 800
Prozentanteil der gerichtspolizeilichen Tätigkeiten (z.B. Verfolgung/Beurteilung von Straftaten) von der Anzahl auf Kostenträger direkt verbuchter Arbeitsstunden zur Auftragserfüllung	54	54
Anzahl eingegangener Anrufe (Notrufnummern 112, 117, 118) auf die Einsatzzentralen	200 261	196 015

7.7.3 Strassenverkehr und Schifffahrt

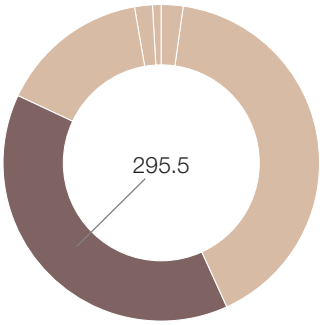

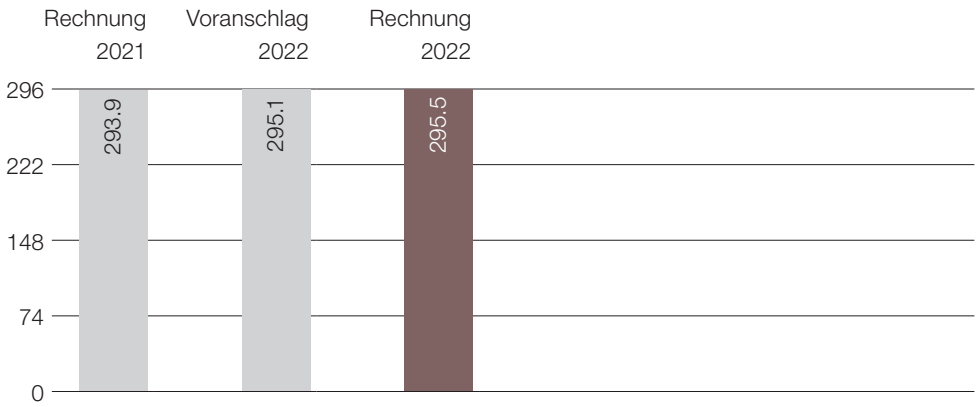

Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2022) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktegruppe «Strassenverkehr und Schifffahrt» umfasst die folgenden Leistungen:

- Zulassung zu Führerprüfungen,
- Durchführung von Fahrzeug- und Führerprüfungen sowie von Schiffs- und Schiffsführerprüfungen,
- Erteilung von Fahrzeug- und Führerausweisen, Schiffs- und Schiffsführerausweisen, Sonderbewilligungen und nautischen Bewilligungen,
- Fahrschulaufsicht,
- Anordnung und Vollzug von Massnahmen gegenüber auffälligen Fahrzeuglenkerinnen und -lenkern, Schiffsführerinnen und Schiffsführern,
- Signalisation auf Gewässern,
- Erhebung der kantonalen Strassenverkehrs- und Schiffssteuern sowie der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben,
- Vermietung und Verwaltung von Schiffsliegeplätzen des Kantons Bern.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	64 412 967	61 910 500	64 004 525	2 094 025	3.4 %
(-) Personalkosten	–36 661 533	–37 520 353	–37 174 415	345 938	0.9 %
(-) Sachkosten	–9 974 873	–9 920 671	–8 887 044	1 033 627	10.4 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–1 807 854	–2 267 420	–2 005 064	262 357	11.6 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**15 968 708**	**12 202 055**	**15 938 001**	3 735 946	30.6 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	277 883 120	282 900 000	**279 532 062**	–3 367 938	–1.2 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**293 851 828**	**295 102 055**	**295 470 063**	368 008	0.1 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–275 189	–1 547 152	–94 353	1 452 800	93.9 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**293 576 639**	**293 554 903**	**295 375 711**	1 820 808	0.6 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Zulassung Fahrzeuge	14 280 205	13 094 769	14 410 199	1 315 430	10.0 %
Zulassung Fahrzeugführer	1 172 650	158 799	618 260	459 461	289.3 %
Administrative Massnahmen	–1 792 174	–1 883 527	–1 461 782	421 745	22.4 %
Zulassung Schiffe	–69 940	–6 860	–32 167	–25 307	–368.9 %
Zulassung Schiffsführer	196 602	15 583	95 551	79 969	513.2 %
Signalisation auf Gewässern	–16 454	–19 268	–29 261	–9 993	–51.9 %
Kantonale Verkehrsabgaben	–822 174	–1 043 263	–969 999	73 264	7.0 %
Bezug eidgenössischer Verkehrsabgaben	2 189 281	1 108 277	2 457 531	1 349 254	121.7 %
Schiffsliegeplätze	830 712	777 547	849 669	72 122	9.3 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Der Geschäftsverlauf und die Ergebnisse sind erfreulich. Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe weist im Berichtsjahr mit CHF 15,9 Millionen (Vorjahr: CHF 16,0 Mio.) gegenüber dem Voranschlag ein um rund CHF 3,7 Millionen besseres Resultat aus. Massgeblich zum Ergebnis tragen die Provisionen für verkaufte Autobahnvignetten, höhere Erlöse aus Fahrzeugprüfungen und -immatrikulation sowie generell tiefere Personal- und Sachkosten bei.

Die Erlöse sind mit CHF 64,0 Millionen um CHF 2,1 Millionen höher als budgetiert jedoch um CHF 0,4 Millionen tiefer als der Vorjahreswert, während die Kosten gegenüber dem Voranschlag um CHF 1,6 Millionen unterschritten wurden.

Entwicklungsschwerpunkte

Mit insgesamt 257 000 Fahrzeugprüfungen wurde der Wert des Vorjahr um 16 500 Prüfungen übertroffen. Daraus ergeben sich entsprechende Mehrerlöse. Gleichzeitig wurden aber 15 000 Fahrzeugausweise weniger ausgestellt als im Vorjahr. Die Neuwagenverkäufe haben gemäss Auto Schweiz einen neuen Tiefpunkt erreicht. Die Ursachen für diesen Verkaufsrückgang sind fehlende Rohstoffe, Chipkrise, gestörte Lieferketten und Produktionsausfälle infolge des Kriegs in der Ukraine. Trotz der geringen Anzahl an Neuzulassungen steigt der Fahrzeugbestand im Kanton Bern kontinuierlich. Dies lässt darauf schliessen, dass der Fahrzeugbestand im Durchschnitt älter wird. Dies hat wiederum zur Folge, dass sich immer mehr Fahrzeuge mit einem kürzeren Prüfintervall in Verkehr befinden. Weshalb die Prüfrückstände kaum abgebaut werden können.

Die Erlöse aus theoretischen und praktischen Führerprüfungen fielen mit CHF 3,5 Millionen deutlich tiefer aus als im Vorjahr (CHF 4,4 Mio.), aber dennoch etwas höher als budgetiert. Die Nachfrage nach Führerprüfungen ist nach dem Höchstwert im Jahr 2021 wieder deutlich gesunken. Dadurch werden Kapazitäten für Fahrzeugprüfungen frei.

Die Anzahl Rapporte der Kapo sind leicht zurückgegangen. Die Erlöse aus «Administrativmassnahmen» sind deshalb leicht tiefer als im Vorjahr. Gleichzeitig sind auch die Kosten etwas gesunken.

Das Ergebnis im Bereich «Zulassung zum Schiffsverkehr» ist besser als im Voranschlag geplant, konnte jedoch nicht mehr den Erfolg des Vorjahres erreichen. Aufgrund der aufgehobenen Massnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ist die Nachfrage nach Schiffsführerprüfungen deutlich gesunken. Dadurch, dass weniger Schiffsführerprüfungen stattfanden, konnten mehr Schiffsprüfungen durchgeführt werden.

Die Erlöse des Produkts «Kantonale Verkehrsabgaben» bewegen sich auf dem gewohnten Niveau. Die fiskalischen Erlöse aus den Motorfahrzeugsteuern liegen um CHF 1,6 Millionen über dem Vorjahreswert. der budgetierte Wert wurde jedoch um CHF 3,6 Millionen deutlich verfehlt. Grund dafür ist die markante Zunahme von Elektrofahrzeugen. Fahrzeuge mit rein elektrischem Antrieb bezahlen nur die halbe Steuer und profitieren während bis zu vier Jahren von einem zusätzlichen Bonus von 60,0 Prozent. Die Einnahmen werden aufgrund der Zunahme von Elektrofahrzeugen deshalb in Zukunft generell zurückgehen. Die Schiffssteuern sind leicht gestiegen.

Die Erlöse für den «Bezug eidgenössischer Verkehrsabgaben» sind infolge der Provisionen für verkaufte Autobahnvignetten erneut angestiegen. Es wurden viel mehr Autobahnvignetten über den Online-Shop der Post verkauft. Da das Lager für den Online-Shop in Bern gehalten wird, werden diese Provisionen dem Kanton Bern gutgeschrieben. Der Voranschlag mit CHF 0,2 Millionen war viel zu tief, weil davon ausgegangen wurde, dass die elektronische Vignette zeitlich wesentlich früher eingeführt wird.

Das SVSA vermietet und unterhält rund 2000 Schiffsliegeplätze. Die Erlöse stagnieren mit geringen Abweichungen seit einigen Jahren, da Vollvermietung herrscht und seit der Umstellung auf Flächenmiete keine Preisanpassungen erfolgten. Einige der Anlagen können nicht kostendeckend betrieben werden, weshalb das SVSA plant getroffen werden, sich von einzelnen Anlagen zu trennen. Dies betrifft vorwiegend die Bojen im Thunersee. In den betroffenen Bojenfeldern sind bereits eine überwiegende Zahl von Bojen in privatem oder kommunalem Besitz.

Chancen und Risiken

Um die Erosion des Steuersubstrats aufzuhalten, sind Anpassungen bei der Steuergesetzgebung notwendig. Gegen die geplante Revision der Besteuerung der Strassenfahrzeuge (Gesetz vom 12. März 1998 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge [BFSG; BSG 761.611]) wurde das Referendum ergriffen am 13. Februar 2022 an der Urne abgelehnt. Diese Revision hätte dem Regierungsrat die Möglichkeit gegeben, das Steuersubstrat trotz vermehrter Zulassung von Elektrofahrzeugen zu erhalten. Mit der aktuellen Gesetzgebung besteht kein Handlungsspielraum mehr.

Der Fahrzeugbestand im Kanton Bern ist im Jahr 2022 um 0,6 Prozent gestiegen (Gesamtbestand: 837 461 Fahrzeuge per 30. 09. 2022). Eine extern in Auftrag gegebene Studie kommt zum Schluss, dass der Fahrzeugbestand im Kanton Bern weiter ansteigen wird. Das Berechnungsmodell mit dem wahrscheinlichsten Szenario prognostiziert, dass im Kanton Bern bereits im Jahr 2035 etwa 100 000 Fahrzeuge mehr in Verkehr sein werden. Ausgehend vom heutigen Bestand an Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten wird das SVSA mittel- bis langfristig nicht darum herumkommen, zusätzliche Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten anzustellen, um nicht noch höhere Prüfrückstands- und Fälligkeitszahlen zu riskieren.

Der Grosse Rat hat das Normkonzept zur Verselbständigung des SVSA in der Wintersession 2021 genehmigt und mit Planungserklärungen ein Detailkonzept gefordert. Die Arbeiten schreiten gemäss Planung voran. Das Detailkonzept wird in der laufenden Legislatur vom Grossen Rat behandelt.

Der Kanton Bern hat entschieden, die Standorte Bern und Ostermundigen des SVSA in einem Neubau in der Gemeinde Münchenbuchsee zusammenzufassen. Die Inbetriebnahme des Neubaus ist für das Jahr 2029 geplant.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Fahrzeugbestand (ohne Mofa)	832 260	837 461
Schiffsbestand	11 629	11 776
Anzahl ausgestellter Fahrzeugausweise (inkl. Gratisausweise bei Adressänderungen)	266 600	251 826
Anzahl ausgestellter Lernfahr- und Führerausweise	86 284	81 894
Anzahl durchgeführter Fahrzeugprüfungen	240 453	256 902
Anzahl durchgeführter Führerprüfungen (Theorie und Praxis)	54 158	39 924
Anzahl verfügter Administrativmassnahmen	18 292	17 743
Anzahl telefonischer Anfragen	486 008	505 013

7.7.4 Justizvollzug

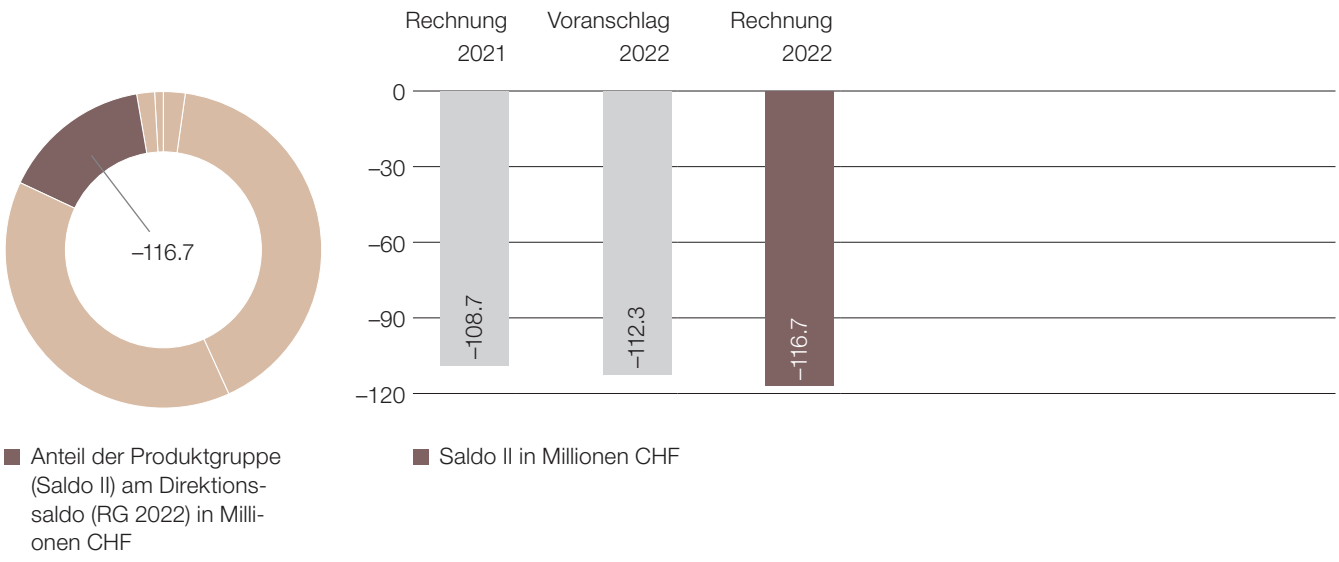

■ Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2022) in Millionen CHF

■ Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Das AJV ist für die Inhaftierung von Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie für den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen und Jugendlichen verantwortlich. In gewissen Vollzugseinrichtungen werden auch zivilrechtliche Massnahmen (z.B. fürsorgerische Unterbringung) und administrative Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts (Vorbereitungs-, Ausschaffungs-, und Durchsetzungshaft) an Erwachsenen und Jugendlichen vollzogen. Zu jedem Zeitpunkt stehen die Wahrung der öffentlichen Sicherheit, die Senkung der Rückfallgefahr und die Vorbereitung einer erfolgreichen Wiedereingliederung im Vordergrund.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	65 088 580	65 322 065	60 797 841	–4 524 224	–6.9 %
(-) Personalkosten	–109 102 838	–112 101 693	–110 095 128	2 006 565	1.8 %
(-) Sachkosten	–60 283 019	–60 272 874	–63 495 341	–3 222 467	–5.3 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–2 516 654	–2 874 522	–2 508 923	365 599	12.7 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–106 813 931**	**–109 927 025**	**–115 301 551**	–5 374 526	–4.9 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	10 877 182	10 784 636	**11 626 134**	841 498	7.8 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–12 819 188	–13 168 000	**–13 072 044**	95 956	0.7 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	25 386	0	**74 955**	74 955	0.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–108 730 551**	**–112 310 389**	**–116 672 506**	–4 362 117	–3.9 %
(+)/(-) Abgrenzungen	379 214	499 302	428 762	–70 540	–14.1 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–108 351 337**	**–111 811 087**	**–116 243 744**	–4 432 657	–4.0 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vollzug	–75 139 334	–78 211 700	–83 107 793	–4 896 093	–6.3 %
Haft	–30 871 587	–31 138 617	–31 138 528	89	0.0 %
Jugendvollzug	–803 010	–576 707	–1 055 230	–478 523	–83.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Auf Stufe Saldo I (Globalbudget) hat das AJV mit einem Saldo von CHF 115,3 Millionen abgeschlossen. Gegenüber dem Saldo des Voranschlags 2022 von CHF 109,9 Millionen bedeutet dies einen um CHF 5,3 Millionen schlechteren Abschluss..

Die Erlöse fielen im Jahr 2022 um CHF 4,5 Millionen tiefer aus als budgetiert. Die Anstalten verzeichneten weniger Vollzugstage beim Vollzug von ausserkantonalen Urteilen. Bei der Auslastung konnte die geplante Zielgrösse um knapp zwei Prozentpunkte nicht erreicht werden. Die Auswirkungen zeigten sich mit einer Verschlechterung von CHF 2,6 Millionen im Sachkonto «Taxen und Kostgelder». Der tiefere Anteil beim Vollzug von ausserkantonalen Urteilen wirkte sich zudem mit CHF 0,5 Millionen auf das Sachkonto «Rückerstattungen Dritter» durch Mindererlöse bei den Kostgeldzuschlägen aus. Das AJV geht davon aus, dass es sich um verspätete Auswirkungen der Coronavirus-Krise handelt. Ein erfreuliches Ergebnis zeigte sich beim Verkauf von Produkten aus den Gewerbebetrieben. Hier konnte ein Mehrerlös von CHF 0,8 Millionen erwirtschaftet werden. Bei den internen Verrechnungen im Jugendbereich und in den Gefängnissen wurden Mindererlöse von CHF 2,4 Millionen verzeichnet. Im Jugendbereich konnte ein Teil hiervon im Sachkonto «Taxen und Kostgelder» aufgefangen werden. Im Gefängnisbereich wurden ein Rückgang der Erlöse im Bereich Ausschaffungshaft und eine zu hohe Budgetierung festgestellt.

Gegenüber dem Voranschlag wurden die Personalkosten um CHF 2,0 Millionen unterschritten. Für Rückstellungen aus Zeitguthaben konnten CHF 0,8 Millionen erfolgswirksam aufgelöst werden. Weiter wurden die budgetierten Werte der Konten für «Temporäre Arbeitskräfte» (CHF 0,6 Mio.), «Gehalt» (CHF 0,4 Mio.) sowie für «Aus- und Weiterbildung» (CHF 0,3 Mio.) nicht ausgeschöpft.

Die geplanten Sachkosten wurden um CHF 3,1 Millionen überschritten. Dies hängt mit einer höheren Anzahl an Vollzugstagen im Bereich des Massnahmenvollzuges von kantonalen Urteilen in psychiatrischen Kliniken zusammen. Dieser Umstand trägt mit CHF 3,6 Millionen zur Saldoverschlechterung bei. Minderkosten entstanden dagegen bei der Anschaffung von Maschinen und Geräten (CHF 0,3 Millionen).

Die höheren «Erlöse Staatsbeiträge» von CHF 0,8 Millionen, die zum Saldo II (Betriebsbuchhaltung) führen, haben einen direkten Zusammenhang mit der Veränderung der Anzahl Vollzugstage im Bereich des Massnahmenvollzuges. Ein Teil der Kosten kann hälftig dem Lastenausgleich Sozialhilfe in Rechnung gestellt werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Umsetzung der Justizvollzugsstrategie schreitet voran. Aktuell laufen die konzeptionellen Arbeiten. Das Betriebs- und Raumkonzept für den modularen Neubau in Witzwil wurde am 23. November 2022 durch den Projektausschuss freigegeben. Mit der Realisierung des Neubaus kann die Strategie des «Vollzugs aus einer Hand» umgesetzt werden.

Im Bereich der Digitalisierung wurden im Jahr 2022 verschiedene Projekte lanciert, die dazu dienen, optimale Grundlagen für die erfolgreiche Digitalisierung im AJV zu schaffen. Im Rahmen der Initialisierungsphase des Projekts «Netzwerkausbau AJV» konnte eine Situationsanalyse erstellt werden, welche eine Übersicht über den heutigen Betrieb der Anlagen und Sicherheitssysteme sowie die Netzwerke in den Justizvollzugseinrichtungen des Kantons Bern ermöglicht hat. Auf dieser Basis wurden anschliessend Varianten zur Harmonisierung der Netzwerke erarbeitet. Hierbei sind auch die neuen Netzwerkkomponenten zur Schaffung einer amtsweiten Lösung in Bezug auf die Eingewieseneninformatik/Smart Prison berücksichtigt worden. Mit der Einführung des amtsweiten Projektportfoliomanagements konnte die Grundlage für die Priorisierung, die mittel- bis langfristige Planung und das Controlling von grossen und strategisch wichtigen Projekten geschaffen werden. Per Ende 2022 konnte weiter das Projekt «Einführung Adonis» gestartet werden, welches neben der Einführung der Prozessmanagement Software Adonis auch die Professionalisierung und Vereinheitlichung des Prozessmanagements über alle Organisationseinheiten hinweg, zum Ziel hat. Letzteres stellt ebenfalls eine wichtige Grundlage zur Digitalisierung der Prozesse dar.

Einen grossen Schritt weiter gekommen ist der Kanton Bern im Jahr 2022 im Bereich der Gesundheitsversorgung. Die forensisch psychiatrischen Dienstleistungen werden seit dem 1. Juni 2022 bei einem neuen Anbieter bezogen. Der Übergang vom Forensisch-Psychiatrischen Dienst (FPD) zu den Universitären Psychiatrischen Diensten (UPD) erfolgte fristgerecht. Parallel dazu konnten in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Arbeitsparteien (UPD, AJV, Justiz, Generalstaatsanwaltschaft, Universität Bern) die Bestrebungen zur Schaffung einer neuen universitären Klinik für Forensik innerhalb der UPD gefestigt werden. Hierfür wurde eine gemeinsame Projektorganisation ins Leben gerufen. Für die neue Professur für Forensische Psychiatrie setzt die Fakultätsleitung ausserdem eine Struktur- und Berufungskommission ein, in der auch das AJV als Kommissionsmitglied Einsitz nimmt. Die entsprechenden Vorarbeiten für eine gemeinsame Versorgungsstrategie zwischen UPD und AJV haben ebenfalls im Jahr 2022 gestartet und können gemäss Zeitplan im Jahr 2023 abgeschlossen werden. Die seit dem Start durch die UPD erbrachten Dienstleistungen in den Vollzugseinrichtungen entsprachen qualitativ vollumfänglich den Anforderungen des AJV und können in dieser Form weitergeführt werden. Die Überführung in eine definitive Zusammenarbeitslösung soll im Jahr 2024 erfolgen.

Die Instandsetzung der JVA Witzwil verläuft nach rund zwei Dritteln der Bauzeit gemäss Terminplanung. Die Mehrkosten für Unvorhergesehenes und zusätzliche Änderungsanträge konnten bis anhin unter Verwendung eines Teils der Reserven, innerhalb des bewilligten Kredits abgedeckt werden. Aus heutiger Sicht liegen die prognostizierten Kosten für das Gesamtprojekt innerhalb des bewilligten Kostenrahmens. Am 7. November 2022 konnte die Phase 1 der Instandstellung mit dem schrittweisen Bezug der ersten fünf Wohngruppen sowie der Fertigstellung des Verwaltungsgebäudes und der Aula abgeschlossen werden. Aufgrund des gedrängten Zeitplans in der Schlussphase vor dem Umzug und der fehlenden Zeit für detaillierte Kontrollen sowie Abnahmetests, müssen allerdings im Nachgang, bei laufendem Betrieb, diverse Mängel korrigiert werden. Zurzeit laufen die Umbauarbeiten an den Provisorien im Hinblick auf die Instandstellungsphase 2. Die Provisorien sollen per Mitte/Ende Januar 2023 bezugsbereit sein. Die Instandstel-

lungsphase 2 startet gemäss aktueller Planung am 6. Februar 2023 und soll Ende Dezember 2023 mit den baulichen Massnahmen abgeschossen werden. Von Januar bis März 2023 sind Abnahmearbeiten und technische Tests zur Prüfung der Infrastruktur und der eingebauten Systeme vorgesehen. Ab März 2023 wird der Umzug und somit der Abschluss der Instandstellungsphase 2 erfolgen. Im Nachgang sollen die Provisorien abgebaut werden.

Mit dem Organisationsentwicklungsprojekt «Vollzug nach Mass» sollen in der JVA Thorberg die heute im Strafvollzug geltenden Standards und Konzepte in Bezug auf die Themen der dynamischen Sicherheit, der Risikoorientierung, der Vollzugsplanung, der Betreuungsorientierung und der Arbeitsagogik sowie in Bezug auf ein angemessenes Bildungs-, Freizeit- und Sportangebot für die eingewiesenen Personen implementiert werden. Insgesamt soll der Vollzug stärker individualisiert werden, was auch bedeutet, dass vorhandene Ressourcen und Interventionen bei den eingewiesenen Personen gezielt eingesetzt werden. Am 1. Februar 2022 konnte das Assessment-Center, die neue Eintrittsabteilung der JVA Thorberg, termingerecht eröffnet werden. In dieser Abteilung werden die Akten von neu in die JVA eingewiesenen Personen aufgearbeitet. Die Eingewiesenen werden zu verschiedenen vollzugsrelevanten Themen befragt. Weiter werden Kompetenzen im Alltags- und Arbeitsbereich erhoben. Auf dieser Basis stellt das Assessment-Center zentral für die ganze JVA Grundlagendokumente für eine zielorientierte Arbeit mit der eingewiesenen Person zur Verfügung. Daneben soll auch das Risikobewusstsein der Mitarbeitenden im Umgang mit den eingewiesenen Personen gefördert werden. Im März 2022 konnten die eingewiesenen Personen erstmals die beiden neuen Fitnessräume benutzen, die in bisherigen Kellerräumen eingerichtet wurden. Schliesslich genehmigte der Grosse Rat am 8. September 2022 den Verpflichtungskredit von CHF 10,5 Millionen für die baulichen Anpassungen der Infrastruktur. In der JVA Thorberg soll in den nächsten Jahren ein moderner, den gesetzlichen Vorgaben und konkordatlichen Standards entsprechender Strafvollzug ermöglicht werden. Der Beginn der Umbauarbeiten ist für das Frühjahr 2023 geplant.

Der Pilotbetrieb zur Forensischen Tagesklinik im Regionalgefängnis Burgdorf konnte nach Vorliegen der Betriebsbewilligung durch die GSI planmässig umgesetzt werden. Das notwendige Personal wurde durch die UPD gestaffelt rekrutiert und angestellt. Die Auslastung konnte kontinuierlich gesteigert werden und lag im August 2022 bei 82,9 Prozent (Tendenz steigend). Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer lag bei rund 75 Tagen. Die Nachfrage nach den zur Verfügung gestellten Dienstleistungen zeigt, dass mit diesem Angebot eine bestehende Lücke im Vollzugsangebot geschlossen werden kann. Deshalb wurde bei der GSI die Verlängerung des Pilotbetriebes um ein weiteres Jahr beantragt. UPD und AJV sind überzeugt, dass durch dieses Angebot teure Eintritte in psychiatrische Kliniken verkürzt oder sogar ganz vermieden werden können.

Die Konkordatskonferenz des Konkordats der Nordwest- und Innerschweiz (NWI-CH) und die Strafvollzugskommission des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats (OSK) haben im Frühjahr 2022 beschlossen, die Abteilung für forensisch/psychiatrische Abklärungen NWI (AFA NWI) per 1. Januar 2024 organisatorisch in die Strukturen des Kantons Zürich zu integrieren. Im Rahmen des Teilprojektes 7a des Projektes «HORIZONT» wurde dieses Vorhaben in Angriff genommen. Die Büroräumlichkeiten der AFA NWI verbleiben vor Ort bei den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern. Die Vorbereitung der Ausgliederung aus dem Kanton Bern bzw. Eingliederung in den Kanton Zürich der AFA NWI erfordert umfangreiche Detailabklärungen (Personal, Finanzen, Infrastruktur, Informatik). Die detaillierte Umsetzungsplanung wurde durch die gemeinsame Regierungskonferenz gutgeheissen. Die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten verlaufen planmässig.

Der Modellversuch in der Untersuchungshaft wird vom Bundesamt für Justiz offiziell anerkannt und finanziell unterstützt. Die Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung des Modellversuchs konnten im Jahr 2022 in Zusammenarbeit mit dem Kanton Zürich wesentlich vorwärtsgetrieben werden. Der offizielle Start des Versuchs ist aktuell für den 1. Juni 2023 vorgesehen.

Chancen und Risiken

Aktuell wird die Ausschaffungshaft im Regionalgefängnis Moutier, vormals ein Untersuchungsgefängnis, vollzogen. Aufgrund des Kantonswechsels des Regionalgefängnisses zum Kanton Jura per 1. Januar 2026 läuft aktuell die Suche nach einer Ersatzlösung. Das AJV hat in den letzten Jahren bereits grosse Anstrengungen getätigt, um in diesem Bereich eine langfristige Lösung zu finden. Im Rahmen der Umsetzung des Masterplans war für den Vollzug der Ausschaffungshaft ein Annexbau beim Regionalgefängnis Thun vorgesehen. Als weitere Option wurde eine Umnutzung des ehemaligen Jugendheims in Prêles in ein kantonales oder interkantonales Zentrum für Ausschaffungshaft ins Auge gefasst. Beide Vorhaben mussten aber nach vertieften Abklärungen verworfen werden. Parallel haben zwischen dem AJV und dem Zentrum für ausländerrechtliche Ausschaffungshaft (ZAA) am Flughafen Zürich Gespräche stattgefunden. Als nachhaltige Lösung für die Unterbringung der Ausschaffungshaft im Kanton Bern bietet sich der Standort der JVA Witzwil auf dem Gemeindegebiet von Ins und Gampelen an. Einerseits kann die Ausschaffungshaft hier betrieblich unter dem Aspekt der Synergienutzung der bestehenden JVA angegliedert werden, andererseits erlauben es die Platzverhältnisse und die räumliche Situation, die Ausschaffungshaft gesondert in einer spezialisierten Einrichtung zu betreiben. Das aktuelle Ziel besteht darin, eine geeignete Infrastruktur mit genügend Haftplätzen zu schaffen, um die Ausschaffungshaft bundesrechtskonform und betriebswirtschaftlich zu führen. Mit einem passenden Konzept soll auf die volatile Nachfrage in diesem Bereich reagiert werden können. Wichtig ist hierbei, dass die bestehende Infrastruktur und das Personal flexibel eingesetzt werden können. Ein entsprechendes strategisches Betriebs- und Raumkonzept ist bereits von der Arbeitsgruppe erarbeitet worden.

Der Perimeterschutz in der JVA Hindelbank soll verbessert werden. Drei Viertel der in der JVA Hindelbank eingewiesenen Frauen befinden sich im geschlossenen Vollzug. Trotzdem wird die äussere Sicherheit nur durch einen einfachen detektierten Zaun gewährleistet. Bereits seit längerem ist anerkannt, dass darin ein Sicherheitsrisiko liegt. Aktuell muss diese technische Sicherheitslücke mit zusätzlichem Sicherheitspersonal kompensiert werden. Im Rahmen des Masterplans zur Justizvollzugsstrategie sind in der JVA Hindelbank Ersatzneubauten und Sanierungen geplant. Ein zentraler Bestandteil dieser Neuerungen ist zudem die Verstärkung des Perimeterschutzes durch einen Doppelzaun. Die Umsetzungsarbeiten des Gesamtprojektes sind für die Jahre 2028–2036 geplant.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Anzahl Haft- und Vollzugstage in den Regionalgefängnissen, Anstalten und Jugendheimen (inkl. Electronic Monitoring)	345 113	337 121
Anzahl Vollzugstage in Form von gemeinnütziger Arbeit	14 530	12 005
Anzahl Haft- und Vollzugsplätze in den Regionalgefängnissen, Anstalten und Jugendheimen (inkl. Electronic Monitoring)	1 004	997
Prozentuale Auslastung der Regionalgefängnisse, Anstalten, Jugendheime (inkl. Electronic Monitoring)	94	93
Anzahl genehmigungs- und meldepflichtiger Fälle mit Vorlagepflicht an die Fachkommission	159	167
Anzahl Fluchten aus geschlossenen Abteilungen in Regionalgefängnissen, Anstalten oder Jugendheimen	0	0

7.7.5 Bevölkerungsdienste

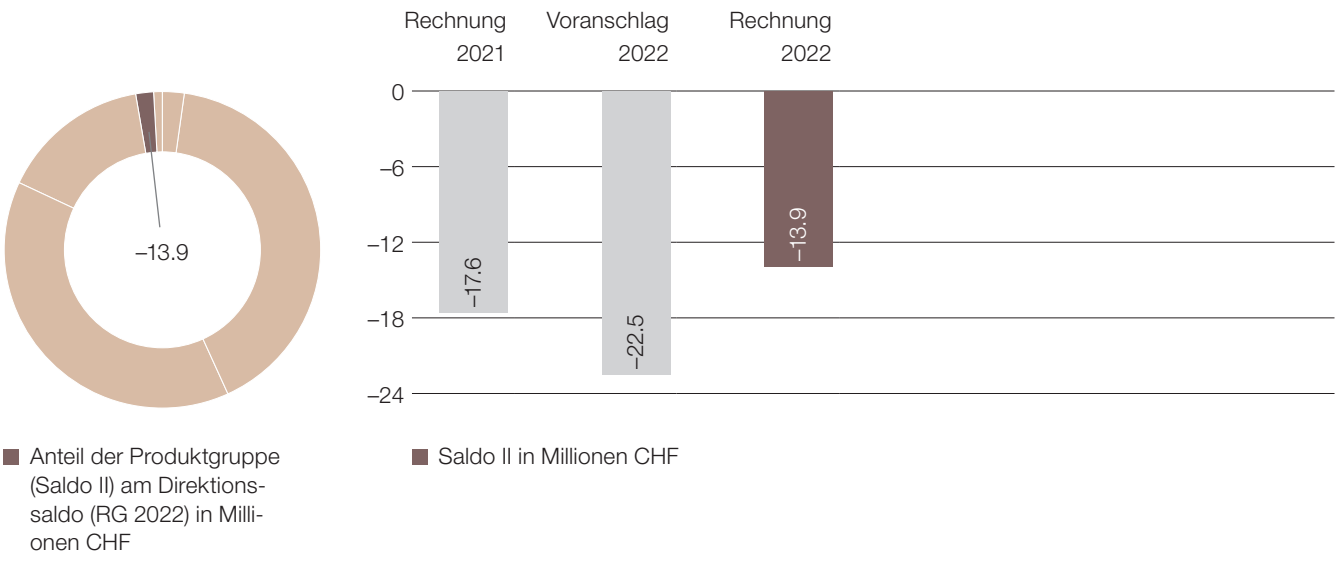

Beschreibung

Entscheide und andere Verwaltungsakte, die die Anwesenheit von ausländischen Staatsangehörigen betreffen. Vollzug der Wegweisungen rechtskräftig abgewiesener Asylsuchender und Ausländerinnen und Ausländer. Gewährung der Nothilfe abgewiesener Asylsuchender bis zur Ausreise aus der Schweiz.

Bearbeiten und Beurkunden von natürlichen und erklärenden Zivilstandsereignissen und Entscheiden im Bereich des Personenstandes wie Geburt, Tod, Namenserklärung, Kindesanerkennung, Bürgerrecht, Ehe, Eheauflösung, Namensänderung, Kindesverhältnis, Adoption, Verschollenerklärung, Geschlechtsänderung, eingetragene Partnerschaft und deren Umwandlung in eine Ehe, Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, Hinterlegungsort Vorsorgeauftrag sowie Erklärungen über die gemeinsame elterliche Sorge und Vereinbarungen über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften. Berichtigung von Zivilstandsregistern. Bearbeiten von Gesuchen betreffend Anerkennung ausländischer Entscheide oder Urkunden für den schweizerischen Rechtsbereich. Bearbeiten von Gesuchen über die Namensänderung und im Bereich des Bürgerrechts (Einbürgerung, Entlassung aus dem Bürgerrecht).

Erstellen von Reisepapieren für Schweizer Staatsangehörige (Pass, provisorischer Pass, Identitätskarte). Diese dienen der Inhaberin oder dem Inhaber zum Nachweis der schweizerischen Staatsangehörigkeit und der Identität. Sie ermöglichen, je nach Art des Ausweises und mit Berücksichtigung der jeweiligen Visabestimmungen, das Reisen in alle Staaten. Im Inland können die Reisepapiere auch als Identitätsausweis benützt werden (z.B. bei Bankgeschäften, Leasinganträgen). Erfassen von biometrischen Daten für Reisedokumente des Staatssekretariats für Migration (SEM).

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	24 761 830	24 571 743	30 564 857	5 993 114	24.4 %
(-) Personalkosten	–25 852 697	–27 156 445	–26 716 893	439 552	1.6 %
(-) Sachkosten	–11 815 815	–15 020 422	–13 683 348	1 337 074	8.9 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–153 145	–255 285	–178 802	76 483	30.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–13 059 826**	**–17 860 409**	**–10 014 186**	7 846 223	43.9 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	8 884 705	6 552 052	**6 704 048**	151 996	2.3 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–13 444 911	–11 219 800	**–10 559 030**	660 770	5.9 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	6 582	10 000	**18 173**	8 173	81.7 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–17 613 451**	**–22 518 157**	**–13 850 995**	8 667 162	38.5 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–60 280	–77 035	–79 283	–2 248	–2.9 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–17 673 731**	**–22 595 191**	**–13 930 278**	8 664 914	38.3 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Bearbeiten und Beurkunden personenstandsrelevanter Ereignisse	–6 155 952	–8 058 263	–5 579 519	2 478 744	30.8 %
Bekanntgabe von Personendaten aus Zivilstandsregistern	725 845	–290 014	961 422	1 251 436	431.5 %
Reisepapiere für Schweizer Staatsangehörige	1 779 685	1 464 672	2 268 865	804 193	54.9 %
Nothilfe und Wegweisungsvollzug	–3 183 466	–5 000 424	–1 284 017	3 716 407	74.3 %
Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; BSG 142.20)	–6 225 938	–5 976 379	–6 380 936	–404 557	–6.8 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Im Vergleich zum Voranschlag 2022 ist im Saldo I (Globalbudget) eine Verbesserung von CHF 7,8 Millionen zu verzeichnen. Alle Abteilungen trugen zu einem Mehrerlös von insgesamt rund CHF 6,0 Millionen bei. Dieser resultiert aus höheren Erträgen für Reisepapiere für Schweizer Staatsangehörige infolge Nachholbedarf nach der COVID-19-Pandemie, einer unerwartet grossen Zunahme von Einbürgerungen, höheren Einnahmen für den Anteil Verwaltungskostenpauschale für Schutzsuchende aus der Ukraine sowie einer grösseren Nachfrage nach Dokumenten und Beurkundungen im Zivilstandsbereich und bei den Ausländerausweisen. Die Sachkosten fallen rund CHF 1,3 Millionen tiefer aus als budgetiert. Dies resultiert einerseits aus Minderaufwänden von CHF 3,2 Millionen aus teilweise nicht benötigten respektive über den Saldo II gebuchten Sicherheitsdienstleistungen von CHF 1,0 Millionen, Minderaufwänden in den Bereichen Zwangsmassnahmen und Rückkehrhilfen von insgesamt CHF 1,2 Millionen sowie Einsparungen in verschiedenen Bereichen. Andererseits kam es zu Mehraufwänden von insgesamt CHF 1,9 Millionen, davon CHF 1,5 Millionen höhere Produktionskosten für Reisepapiere für Schweizer Staatsangehörige infolge höherer Nachfrage. Bei den Personalkosten konnten rund CHF 0,4 Millionen gegenüber den Voranschlag eingespart werden. Dazu trug die nicht sofortige Besetzung von Vakanzen bei. Der Saldo der Staatsbeiträge weist eine Verbesserung von CHF 0,8 Millionen aus, dies durch Minderkosten für die Unterbringung und Betreuung von Nothilfebeziehenden aufgrund tieferer Personenbestände und durch einen Mehrertrag aus der Nothilfepauschale. Somit ist im Vergleich zum Voranschlag 2022 im Saldo II (Betriebsbuchhaltung) eine Verbesserung von CHF 8,7 Millionen zu verzeichnen.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Januar 2022 wurde der Gutshof Enggistein als erstes Rückkehrzentrum (RZB) nur für Familien mit Kindern und alleinstehende Frauen eröffnet, das deren besonderen Bedürfnissen unter anderem mit Spiel-, Lern-, und Frauenaufenthaltsräumen Rechnung trägt. Im August 2022 folgte die Eröffnung eines weiteren, nach denselben Grundsätzen konzipierten RZB in Bellelay für französischsprechende Familien und Frauen. Damit wurde ein Teil der Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF), deren Gutachten die SID selber in Auftrag gab, in Bezug auf die Unterbringung von Frauen und Kindern unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen erfüllt. Die beiden RZB das als Ersatz für das RZB Biel-Bözingen betrieben, welches aufgrund der Nichtverlängerung der Betriebsbewilligung durch die Stadt Biel im August des Berichtsjahres geschlossen wurde. Des Weiteren wurde Anfang 2022 das RZB in der Fissco Worb geschlossen, da das AIS in derselben Gemeinde neu eine Unterkunft für Asylsuchende und Geflüchtete betreibt. Somit sind per Ende 2022 neben den RZB Enggistein und Bellelay noch die Unterkünfte in Gampelen und Aarwangen sowie das temporäre RZB Konolfingen in Betrieb.

Mit der Revision des Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20) und der Einführungsverordnung vom 20. Mai 2020 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EV AIG und AsylG; BSG 122.201) konnten weitere Verbesserungen der Situation der Nothilfebeziehenden umgesetzt werden. Ab 1. November 2022 beträgt die Auszahlung an die Nothilfebeziehenden für Verpflegung, Hygiene und Kleider CHF 10,0 anstelle von CHF 8,0 pro Tag und Person. Eine Abstufung bei Familien erfolgt neu erst ab vier anstelle ab zwei Personen. Damit beträgt die Erhöhung der Nothilfe beispielsweise bei einer vierköpfigen Familie 46,0 Prozent. Neu wird ab 1. November 2022 die Nothilfe auch für Nothilfebeziehende in privater Unterbringung ausbezahlt.

Zwei gesetzliche Änderungen kamen im Berichtsjahr im Zivilstandswesen zum Tragen. Seit 1. Januar 2022 besteht die Möglichkeit der Geschlechtsänderung mittels Erklärung im Zivilstandsamt und seit 1. Juli 2022 das Recht auf Ehe für alle. Insgesamt haben im Kanton Bern 140 Personen eine Geschlechtserklärung abgegeben, davon 68 Personen von Mann zu Frau und 72 Personen von Frau zu Mann. In der zweiten Hälfte 2022 wurden 65 gleichgeschlechtliche Ehen geschlossen und 262 eingetragene Partnerschaften in Ehen umgewandelt. Demgegenüber wurden in der ersten Hälfte 2022 noch 16 gleichgeschlechtliche Partnerschaften eingetragen.

Im Berichtsjahr erfolgte die Ablösung der Biometrieplattform durch den Bund und damit verbunden die Installation und Inbetriebnahme der neuen Erfassungsstationen in den sieben Ausweiszentren des Kantons Bern.

Die Digitalisierung wird im ABEV vorangetrieben. Hierzu wurde im Berichtsjahr das Projekt «Erhebung der Digitalisierungspotentiale ABEV» durchgeführt. Die Erkenntnisse daraus fliessen in weitere Einzelprojekte ein, wie zum Beispiel in die bevorstehende Ausschrei-

bung für die Ablösung der Fachapplikation «PendenZA». Zudem ist das Onlineportal der Zivilstandsämter für die Bestellung von Dokumenten erneuert und mit dem Online-Payment ergänzt worden.

Chancen und Risiken

Im Berichtsjahr konnten der Wegweisungsvollzug weiter forciert werden und trotz fortlaufenden Zuweisungen nahm die Anzahl der Nothilfebeziehenden von 609 Personen Anfang 2022 auf 532 Personen im dritten Quartal ab. Die Überbelastung der Bundeszentren durch den Anstieg der Asylgesuche führte ab November 2022 zu vorzeitigen Zuweisungen an den Kanton. Per 31. Dezember 2022 befanden sich insgesamt 584 Personen in der Zuständigkeit des Kantons.

Nach der Absetzung der COVID-19-Massnahmen und der Normalisierung im Betrieb der RZB wurden Europa, die Schweiz und damit auch der Kanton Bern durch den Krieg in der Ukraine vor neue Herausforderungen gestellt. Mit der Ausrichtung des S-Status für Schutzbedürftige aus der Ukraine hat der Bund rasch reagiert. Der Migrationsdienst war insbesondere administrativ mit der Erfassung und Aktualisierung der Daten im kantonalen System gefordert und der Pass- und Identitätskartendienst operativ mit der Erfassung der biometrischen Daten für den Ausländerausweis. Um den raschen und hohen Anstieg der Erfassungen bewältigen zu können, wurde kurzfristig im April 2022 in Thun kurzfristig ein temporäres Pop-up-Ausweiszentrum für die Menschen aus der Ukraine eingerichtet und betrieben. Insgesamt wurden im Kanton Bern bis Ende 2022 6897 S-Ausweise ausgestellt.

Wie prognostiziert ist der Aufwand des Migrationsdienstes bei der Prüfung von Aufenthaltsbewilligungen B und Niederlassungsbewilligungen C durch die Einführung des revidierten Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) in den letzten Jahren gestiegen. Die Prozesse mit der neuen Fachapplikation Migration (NFAM) haben sich inzwischen eingespielt und die Pendenzen respektive Wartefristen sind auf einem akzeptablen Niveau.

Nach Aufhebung der COVID-19-Massnahmen zeigte sich die Reiselust der Schweizer Bürgerinnen und Bürger. Die Nachfrage nach Schweizer Reisedokumenten war im Jahr 2022 mit der Ausstellung von 196 044 Ausweisen (20-Jahres-Durchschnitt rund 165 000 Ausweise) ausserordentlich hoch. Dazu kamen die 44 502 Biometrie-Erfassungen für den Ausländerbereich (10-Jahres-Durchschnitt rund 17 500). Gegenüber dem Jahr 2021 bedeutet dies insgesamt eine Zunahme von 19,0 Prozent und gegenüber dem Jahr 2018 vor der COVID-19-Pandemie sogar eine Zunahme von 60,0 Prozent. Diese Mehraufwände konnten dank der Effizienzsteigerung durch stetige Prozessanpassungen und die Bereitschaft der Mitarbeitenden zur Leistung von Mehrzeiten nur mit wenigen zusätzlichen befristeten Anstellungen bewältigt werden.

Der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst hat im Berichtsjahr 46 118 Geschäftsfälle (personenstandrelevante Ereignisse) beurkundet. Dies sind 2308 Beurkundungen mehr als der Durchschnitt der letzten 15 Jahre. Zu einer Zunahme führte unter anderem die Anzahl Todesfälle. So wurden im Kanton Bern im Jahr 2022 10 516 Todesfälle beurkundet. Dies sind sogar noch 115 mehr als im COVID-19-Pandemie-Jahr 2020. Gleichzeitig nahmen die Geburten gegenüber dem Vorjahr ab. Mit 10 269 Geburten waren dies 9,5 Prozent weniger als im Vorjahr, jedoch nur 0,9 Prozent weniger als im Durchschnitt der letzten 15 Jahre. Somit sind im Jahr 2022 im Kanton Bern 247 Menschen mehr gestorben als geboren. Insgesamt gaben sich im Jahr 2022 4332 Paare das Ja-Wort, davon 65 gleichgeschlechtliche Paare. Ohne letztere beträgt die Zunahme gegenüber dem letzten Jahr 98 Trauungen. 6,2 Prozent der Trauungen wurden an einem Samstag (Auslastung 87 %) und rund ein Viertel aller Trauungen wurden in einem externen Lokal durchgeführt (Auslastung 75 %). Die Anzahl nach Entscheid eines bernischen Gerichts beurkundeten Eheauflösungen lag mit 1802 Fällen im Mittel der letzten sechs Jahre. Im Jahr 2022 wurden 2906 ausländische Personen ordentlich eingebürgert. Dies sind 1178 mehr als im Vorjahr. Diese grosse Zunahme ist mehrheitlich darauf zurückzuführen, dass im ersten Einbürgerungsschritt bei den Gemeinden eine Vielzahl von Pendenzen abgebaut werden konnten und diese durch das kantonale Einbürgerungsteam speditiv abgearbeitet wurden. Insgesamt erfolgten im Jahr 2022 4151 Beurkundungen im Geschäftsfall Bürgerrecht (ordentliche und erleichterte Einbürgerungen, Entlassungen aus dem Bürgerrecht, Verlust von Gesetzes wegen usw.).

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Anzahl Nothilfe beziehender Personen per 31.12.	609	584
Anzahl neu zugewiesener Nothilfe beziehender Personen nach Entscheid SEM	573	720
Ordentlich eingebürgerte Personen	1 728	2 906
Gebührenertrag aus der Bekanntgabe von Personendaten aus Zivilstandsregistern (Heimatscheine, Familienscheine, Geburtsurkunden, Eheurkunden usw.)	4 246 000	4 321 000
Anzahl ausgestellter Ausweise des Pass- und Identitätskartendienstes	201 708	240 546
Anteil Terminreservationen per Internet für die Beantragung von Pass und Identitätskarten (in %)	71	74

7.7.6 Bevölkerungsschutz, Sport und Militär

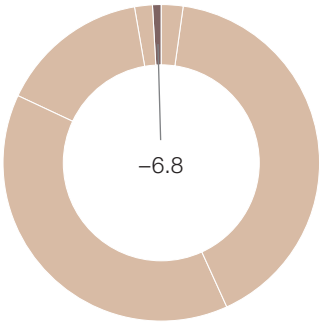

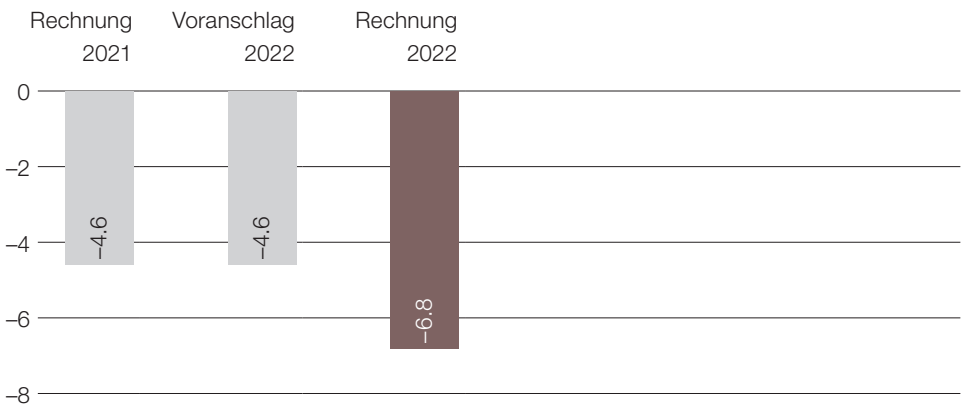

Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2022) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen werden Kader und Spezialisten der Lage angepasst aus- und weitergebildet. Um den Ausbildungs- und Organisationsstand der Zivilschutzorganisationen im Kanton Bern sicherzustellen, können im Rahmen der durch den Bund übertragenen Aufgaben Begleitungen und Kontrollen durchgeführt werden. Bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen wie auch bei Instandstellungsarbeiten sind die Behörden und Einsatzorgane vor Ort situativ zu unterstützen.

Zweck des Bevölkerungsschutzes ist es, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte zu schützen sowie zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beizutragen. Hierzu sind Koordinationsarbeiten zu leisten und Führungsorgane angepasst aus- und weiterzubilden.

Im militärischen Bereich fördert die kantonale Mitverantwortung die Verankerung der Armee in den Regionen und in der Bevölkerung. Als kantonale Anlaufstelle steht den Militärdienstpflichtigen eine einfach zugängliche Kontaktstelle für alle Armeefragen wie Stellungspflicht, Rekrutierung/Orientierungstage, Dienstverschiebungswesen, Wehrpflichtersatz, Pflichten im und ausser Dienst (Meldepflicht, Schiesspflicht), Militärdienstentlassungen sowie für den ganzen Bereich der ausserdienstlichen Tätigkeiten zur Verfügung. Mit den Truppenkontakten leisten die Kantone als Repräsentanten des Milizsystems einen Beitrag zur Stärkung der Miliz und zur Förderung des Wehrklimas.

Die kantonalen Kasernen- und Zeughausanlagen werden basierend auf den bestehenden Verträgen mit dem Bund von kantonalem Personal verwaltet und betrieben. Die Nutzungskoordination und die unterstützenden Dienstleistungen zugunsten der Basisaktivitäten wie Hotellerie, Schulung, Restauration und Verwaltungstätigkeit im Sicherheitsbereich bilden die Hauptaufgaben.

Der Bereich «Sport» umfasst die Planung, Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen insbesondere für Leitende und Coaches in Jugend und Sport (J+S). Die administrative Bearbeitung und Begleitung sowie das Controlling aller J+S-Sportangebote von Vereinen, Verbänden, Schulen und anderen Organisationen gehören im Weiteren dazu. Die Mithilfe bei Sportprojekten im Kanton Bern und die Beratung der ID und des Regierungsrates in allen sportlichen Belangen sind ebenfalls enthalten. Zudem werden die Schnittstellen zum Schulsport und zum Sportfonds wahrgenommen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	7 730 826	7 309 052	7 839 221	530 169	7.3 %
(-) Personalkosten	–12 766 625	–13 604 491	–12 696 892	907 599	6.7 %
(-) Sachkosten	–3 997 524	–4 941 283	–4 358 152	583 131	11.8 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–104 494	–144 761	–128 319	16 442	11.4 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–9 137 818**	**–11 381 482**	**–9 344 142**	2 037 341	17.9 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	587 646	612 500	**562 610**	–49 890	–8.1 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–2 594 005	–2 234 114	**–4 249 368**	–2 015 254	–90.2 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	6 564 629	8 430 000	**6 237 724**	–2 192 276	–26.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–4 579 547**	**–4 573 096**	**–6 793 175**	–2 220 079	–48.5 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–363 098	–1 883 512	1 641 739	3 525 251	187.2 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–4 942 645**	**–6 456 608**	**–5 151 436**	1 305 172	20.2 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Sport	–3 437 175	–3 492 137	–3 443 413	48 724	1.4 %
Infrastruktur	3 976 944	3 181 756	3 732 695	550 939	17.3 %
Militär	–3 488 487	–4 066 773	–3 292 441	774 332	19.0 %
Bevölkerungsschutz	–4 549 912	–4 683 472	–4 607 702	75 770	1.6 %
Zivilschutz	–1 639 187	–2 320 857	–1 733 282	587 575	25.3 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Die Deckungsbeitragsrechnung der Produktgruppe «Bevölkerungsschutz, Sport und Militär» (BSM) schliesst im Saldo I (Globalbudget) um CHF 2,0 Millionen besser ab als im Voranschlag eingestellt. Zu dieser Saldoverbesserung beigetragen haben vor allem Kosteneinsparungen durch vakante Stellen, Rotationsgewinne bei der Wiederbesetzung von Stellen sowie Minderaufwände in den Sachkosten. Zudem verbesserten Mehrerträge bei den Vermietungen der kantonalen Militäranlagen das Jahresergebnis zusätzlich.

Die Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine auf die Schweiz, der Wassermangel im Sommer 2022 sowie die drohende Energiemangellage prägten die Arbeit der Geschäftsstelle des Kantonalen Führungsorgans (KFO). Am 24. August 2022 entschied der Regierungsrat, einen «Sonderstab Energiemangel KFO» einzusetzen. Dieser verfolgte unter anderem die Lage, bündelte sämtliche Informationen des Bundes, interkantonaler Gremien, der Energieversorgung und kantonaler Stellen, tauschte sich mit den Gemeinden aus und schlug dem Regierungsrat konkrete Massnahmen vor.

Aufgrund des Kriegs in der Ukraine gerieten die Schutzräume für die Bevölkerung vor allem im Frühling 2022 in den Fokus. Zahlreiche Anfragen wurden beantwortet. Zudem erstellte das BSM im Auftrag für zahlreiche Gemeinden des Kantons eine Zuweisungsplanung der Bevölkerung auf die Schutzräume.

Im Auftrag des Regierungsrates wurde das Projekt zur Optimierung des gesamtkantonalen Business Continuity Managements weitergeführt. Eine erste Erhebung der von den Direktionen und der STA als vital angesehenen Prozesse wurde durchgeführt.

Das System von Notfalltreffpunkten in den Gemeinden wurde schrittweise weiter ausgebaut. Unabhängig vom Thema einer möglichen Strommangellage sollen die Notfalltreffpunkte den Kontakt zwischen der Bevölkerung und den Behörden bei Katastrophen und in Notlagen sicherstellen.

Die Periodische Schutzraumkontrolle (PSK) wurde, der mehrjährigen Planung folgend, in weiteren Gemeinden durchgeführt.

Die 168 Mitglieder des Care Teams Kanton Bern (CTKB) leisteten im Jahr 2022 bei 379 Ereignissen 635 Einsätze, was eine leichte Zunahme gegenüber dem Vorjahr darstellt. Neu ist das CTKB auch im Kanton Jura im Einsatz (Leistungsvereinbarung).

Die mit den vorhandenen Budgetmitteln umsetzbaren Massnahmen der Strategie «Sport Kanton Bern» wurden realisiert. Insbesondere wurde die Koordination und Absprache zwischen den involvierten Stellen intensiv weitergeführt. Am 1. August 2022 traten das neue kantonalen Sportförderungsgesetz vom 7. Dezember 2021 (KSpoFöG: BSG 437.11) und die neue kantonale Sportförderungsverordnung vom 22. Juni 2022 (KSpoFöV; BSG 437.111) in Kraft. Am 14. November 2022 wurde die Ehrung Berner Medaillengewinnerinnen und -gewinner erstmals unter dem Namen «Sports Awards» im Kultur- und Kongresszentrum Thun durchgeführt.

Im Bereich der Militärverwaltung führte das BSM 124 Orientierungstage durch, an denen 4464 Stellungspflichtige teilnahmen. Gegenüber dem Vorjahr stellt dies eine Abnahme dar, da im Jahr 2021 der duch die COVID-19-Pandemie bedingte Rückstand aufgeholt werden musste. Es wurden 2856 Dienstverschiebungsgesuche sowie

25 462 Anmeldungen, Abmeldungen und Adressänderungen verarbeitet. Insgesamt mussten 2393 Personen gebüsst werden, die im Jahr 2021 ihrer Schiesspflicht nicht nachgekommen sind. Da die Schiesspflicht im Jahr 2020 ausgesetzt war, übersteigen die Busseneinnahmen 2022 den Vorjahreswert deutlich. 1314 Angehörige der Armee wurden aus der Militärdienstpflicht entlassen. Im Bereich des Wehrpflichtersatzes wurden 47 486 Rechnungen und Veranlagungsverfügungen sowie 8749 Mahnungen und Betreibungsandrohungen versandt. Die vereinnahmten Ersatzabgaben beliefen sich auf rund CHF 20,3 Millionen, wovon 80,0 Prozent an den Bund abgeliefert werden mussten.

Der Waffenplatz Bern konnte im Jahr 2022 insgesamt 135 227 Belegungstage verzeichnen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Entwicklungsschwerpunkte legt das BSM in die Umsetzung der Strategie «Sport Kanton Bern», in die Weiterentwicklung des Zivilschutzes im Kanton Bern sowie in die Erarbeitung und Umsetzung von Planungen und Konzepten im Bereich Bevölkerungsschutz. Diese werden im Budget sowie im Aufgaben- und Finanzplan entsprechend berücksichtigt.

Chancen und Risiken

Die längerfristigen Auswirkungen der Weiterentwicklung der Armee (WEA) auf die Einnahmen in den Bereichen Wehrpflichtersatz und Bussen können derzeit noch nicht abschliessend abgeschätzt werden. Sowohl Minder- als auch Mehreinnahmen sind möglich. Ebenfalls noch unklar sind die Auswirkungen des laufend abnehmenden Bestandes an Schutzdienstleistenden sowie einer allfälligen Anpassung des Dienstpflichtsystems auf Bundesebene auf die Tätigkeiten des BSM.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Militär: Anzahl Anmeldungen, Abmeldungen, Adressänderungen der Meldepflichtigen	27 805	25 462
Anzahl Veranlagungsverfügungen Wehrpflichtersatz	51 215	47 486
Anzahl angemeldeter Jugend und Sport-Kurse (J+S-Kurse)	9 870	9 144
Anzahl tätige J+S-Leiterinnen und -Leiter	20 927	20 411
Zivilschutz: Anzahl aktiv eingeteilter Schutzdienstleistende im Kanton Bern (ohne Reserve)	7 862	7 765
Zivilschutz: Anzahl geleisteter Diensttage (Wiederholungskurse, Einsätze zugunsten der Gemeinschaft, Instandstellung, Katastrophenhilfe)	38 401	42 782
Belegungstage Waffenplatz Bern (Die Nutzung der Räumlichkeiten des Waffenplatzes durch eine Person während maximal 24 Stunden entspricht einem Belegungstag)	122 335	135 227

7.8 Spezialfinanzierungen

7.8.1 Ersatzbeitragsfonds

Gemäss Art. 62 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 2019 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1) gehen die Ersatzbeiträge an die Kantone und dienen in erster Linie zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung privater Schutzräume. Die verbleibenden Ersatzbeiträge können für weitere Zivilschutzmassnahmen verwendet werden.

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–5 333 865**	**–6 090 000**	**–5 986 751**	103 249	1.7 %
Ertrag	**5 333 865**	**6 090 000**	**5 986 751**	–103 249	–1.7 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–3 167	0	0	0	0.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–2 815 233	–4 000 000	–2 159 600	1 840 400	46.0 %
36 Transferaufwand	–2 425 465	–2 000 000	–3 737 151	–1 737 151	–86.9 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–90 000	–90 000	–90 000	0	0.0 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	2 818 400	4 000 000	2 159 600	–1 840 400	–46.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	2 515 465	2 090 000	3 827 151	1 737 151	83.1 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vermögensbestand per 1.1.	76 980 951	77 280 719	77 280 719	0	0.0 %
Vermögensbestand per 31.12.	77 280 719	79 190 719	75 613 168	–3 577 551	–4.5 %
Vermögensveränderung	299 768	1 910 000	**–1 667 551**	–3 577 551	–187.3 %

Kommentar

Das BZG legt seit dem Jahr 2012 fest, dass die Ersatzbeiträge im Schutzraumbau an die Kantone gehen, die damit eine Spezialfinanzierung äufnen. Im Jahr 2022 wurden aus dem Fonds Entnahmen für Materialanschaffungen der Zivilschutzorganisationen, für Massnahmen im Bereich des Schutzraumbaus, für die Durchführung der periodischen Schutzraumkontrolle und zur Deckung des Aufwandes der Fondsverwaltung getätigt. Die in der gleichen Periode verzeichneten Erträge stammen aus den von den Bauherrschaften gemäss Bundesrecht zu leistenden Ersatzbeiträgen. Die für die kommenden Jahre zu erwartenden Entnahmen aus dem Ersatzbeitragsfonds sind schwierig zu prognostizieren. Sie sind abhängig vom Investitionsbedarf und von den eingehenden Entnahmegesuchen für weitere Zivilschutzmassnahmen.

7.9 Fonds

7.9.1 Lotteriefonds

Die von der Interkantonalen Landeslotterie überwiesenen Reinertragsanteile fallen in den Lotteriefonds.

	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Abweichung ggü. Vorjahr CHF	Abweichung ggü. Vorjahr %
Einnahmen				
Gewinnanteil SWISSLOS	61 031 792	69 423 084	8 391 292	13.7 %
Total Einnahmen	**61 031 792**	**69 423 084**	8 391 292	13.7 %
Ausgaben				
Kultur	3 837 371	3 328 390	–508 981	–13.3 %
Denkmalpflege und Heimatschutz	12 141 483	12 028 003	–113 480	–0.9 %
Natur und Umwelchtschutz	168 198	101 410	–66 788	–39.7 %
Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe	1 728 590	3 540 370	1 811 780	104.8 %
Gesellschaft	628 885	1 652 235	1 023 350	162.7 %
Wiederkehrende Beiträge	4 499 500	4 439 500	–60 000	–1.3 %
Übrige gemeinnützige Vorhaben	149 498	72 100	–77 398	–51.8 %
Wissenschaft	105 215	0	–105 215	–100.0 %
Tourismus	26 480	0	–26 480	–100.0 %
Institutionen und Vereine	2 430	0	–2 430	–100.0 %
Speisung Kulturförderungsfonds BKD	12 200 000	17 275 529	5 075 529	41.6 %
Speisung Sportfonds	15 200 000	17 300 000	2 100 000	13.8 %
Verwaltungskosten	556 495	501 933	–54 562	–9.8 %
Transfer LF BJ an KFF BJ (Art. 21a SStG)	0	300 000	300 000	100.0 %
Abgrenzung Projekte 2020	–283 000	0	283 000	–100.0 %
Abgrenzung Projekte 2021	1 177 000	–1 177 000	–1 177 000	–100.0 %
Abgrenzung Projekte 2022	0	84 773	84 773	100.0 %
Total Ausgaben	**52 138 145**	**59 447 243**	7 309 098	14.0 %
Total Einnahmen	61 031 792	69 423 084	8 391 292	13.7 %
Total Ausgaben	52 138 145	59 447 243	7 309 098	14.0 %
Einnahmenüberschuss	**8 893 647**	**9 975 841**	1 082 194	12.2 %
Sonderrechnung COVID-19[1)]				
Total ausbezahlte Beiträge Sport- und Lotteriefonds	–937 450	–113 640	823 810	–87.9 %
Total Beiträge COVID-19	**–937 450**	**–113 640**	823 810	–87.9 %
Bestandesnachweis	**31. 12. 2021**	**31. 12. 2022**		
Anfangsbestand Kto. Korr.	115 174 061	123 130 258	7 956 197	6.9 %
Einnahmenüberschuss	8 893 647	9 975 841	1 082 194	12.2 %
Bestand Sonderrechnung COVID-19	–937 450	–113 640	823 810	0.0 %
Bestand Kontokorrent Lotteriefonds	**123 130 258**	**132 992 460**	9 862 201	8.0 %
Bestand offene Verpflichtungen	–39 328 446	–50 425 754	–11 097 308	–28.2 %
Nettobestand Lotteriefonds	**83 801 812**	**82 566 706**	–1 235 107	–1.5 %

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

1) Gemäss Verordnung vom 22. April 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Lotteriebereich (CKLV; BSG 101.7)

7.9.2 Sportfonds

Der Sportfonds wird verwendet für den Bau und Unterhalt von Sportanlagen, Anschaffung von Sportmaterial, Kurswesen, sportliche Veranstaltungen und Wettkämpfe und für besondere Massnahmen zur Förderung des Sports.

	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Abweichung ggü. Vorjahr CHF	Abweichung ggü. Vorjahr %
Einnahmen				
Zuweisung aus Lotteriefonds	15 200 000	17 300 000	2 100 000	13.8 %
Total Einnahmen	**15 200 000**	**17 300 000**	2 100 000	13.8 %
Ausgaben				
Sportbauten und -anlagen	3 998 820	4 147 150	148 330	3.7 %
Grosse Unterhaltsgeräte	0	11 560	11 560	100.0 %
Sportmaterial	984 760	891 001	–93 759	–9.5 %
Nachwuchs Breitensport	1 981 500	1 971 450	–10 050	–0.5 %
Nachwuchs Leistungssport	1 369 814	4 181 450	2 811 636	205.3 %
Kurswesen	93 350	162 610	69 260	74.2 %
Verbandsbeiträge	209 780	190 280	–19 500	–9.3 %
Europäische Sportwettkämpfe	8 610	51 160	42 550	494.2 %
Sportwettkämpfe	512 888	947 560	434 672	84.7 %
Sportliche Veranstaltungen im Breitensport	1 700	0	–1 700	–100.0 %
Besondere Projekte zur Förderung des Sports	5 730	0	–5 730	–100.0 %
Verwaltungskosten	488 056	500 949	12 893	2.6 %
Abgrenzung Projekte 2020	–552 000	0	–552 000	100.0 %
Abgrenzung Projekte 2021	1 423 546	–1 423 546	–2 847 092	100.0 %
Abgrenzung Projekte 2022	0	290 656	290 656	100.0 %
Total Ausgaben	**10 526 554**	**11 922 280**	1 395 726	13.3 %
Total Einnahmen	15 200 000	17 300 000	2 100 000	13.8 %
Total Ausgaben	10 526 554	11 922 280	1 395 726	13.3 %
Ausgabenüberschuss	**4 673 446**	**5 377 720**	704 274	–15.1 %
Bestandesnachweis	**31. 12. 2021**	**31. 12. 2022**		
Anfangsbestand Kto. Korr.	22 839 827	27 513 273	4 673 446	20.5 %
Ausgabenüberschuss	4 673 446	5 377 720	704 274	–15.1 %
Bestand Kontokorrent Sportfonds	**27 513 273**	**32 890 993**	5 377 720	19.5 %
Bestand offene Verpflichtungen	–12 437 873	–11 487 060	950 813	7.6 %
Nettobestand Sportfonds	**15 075 400**	**21 403 933**	6 328 533	42.0 %

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

8 Finanzdirektion (FIN)

8.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2022, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4.4	0.3
Dienstleistungen Konzernfinanzen	–58.6	605.8
Finanzausgleich Bund-Kanton / Kanton-Gemeinden	–0.6	953.6
Steuern und Dienstleistungen	–165.2	5 885.0
Personal	–21.2	5.1
Informatik und Organisation	–116.6	81.6

8.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
in Millionen CHF	2021	2022	2022	CHF	%
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4.1	–4.9	–4.1	0.7	15.0 %
Dienstleistungen Konzernfinanzen	549.7	538.3	547.2	8.9	1.7 %
Finanzausgleich Bund-Kanton / Kanton-Gemeinden	927.8	947.7	953.0	5.3	0.6 %
Steuern und Dienstleistungen	5 347.1	5 556.6	5 719.8	163.1	2.9 %
Personal	–15.2	–18.0	–16.1	1.9	10.7 %
Informatik und Organisation	–39.1	–38.7	–35.0	3.7	9.6 %
Total	**6 766.3**	**6 981.1**	**7 164.8**	183.7	2.6 %

8.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Am 29. März 2022 orientierte der Regierungsrat über die Ergebnisse der Jahresrechnung 2021. Bei einem Aufwand von CHF 12,2 Milliarden und einem Ertrag von CHF 12,1 Milliarden schloss die Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 63,2 Millionen ab. Die Nettoinvestitionen lagen mit CHF 411,7 Millionen insgesamt um CHF 10,4 Millionen über dem Voranschlag. Der Finanzierungsfehlbetrag belief sich auf CHF 114,6 Millionen. Budgetiert war ein negativer Finanzierungssaldo von CHF 604,4 Millionen. Die Neuverschuldung ist um CHF 489,8 Millionen geringer ausgefallen als erwartet.

Auch im Jahr 2022 moderierte und koordinierte die FIN den gesamtstaatlichen Planungsprozess zur Erarbeitung des Budgets 2023 sowie des Aufgaben- und Finanzplans 2024–2026. Nachdem die Planungsprozesse in den Jahren 2020 und 2021 stark durch die COVID-19-Pandemie geprägt waren, zeigten sich im Planungsprozess 2022 insbesondere die Folgen einer veränderten geopolitischen Ausgangslage, eines steigenden Preis- und Zinsniveaus sowie hoher Verluste der Schweizerischen Nationalbank (SNB) und dadurch tieferer oder ausbleibender Gewinnausschüttungen an Bund und Kantone.

Im Projekt «Enterprise Resource Planning» (ERP) wurde das realisierte «SAP Kanton Bern» (SAP KTBE) ausführlich getestet. Basierend auf den Testresultaten und einer umfassenden Bewertung der Betriebsbereitschaft der kantonalen Verwaltung konnte im Dezember 2022 der Go-Live Entscheid gefällt werden. SAP KTBE wird somit am 3. Januar 2023 für die Nutzung durch die Anwenderinnen und Anwender freigegeben. Für den Betrieb, die Planung und Weiterentwicklung des SAP KTBE ist das Customer Center of Expertise SAP Kanton Bern (CCoE SAP KTBE) zuständig. Das ERP-Projekt wurde auch zum Anlass genommen, das Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) einer formellen Totalrevision zu unterziehen und durch das Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0) zu ersetzen. Das neue FHG und die zugehörige, ebenfalls formell totalrevidierte Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1) treten per 1. Januar 2023 in Kraft.

Per 1. Juli 2022 nahm der Regierungsrat eine Aktualisierung der Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägerinnen und Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse (sog. «Public Corporate Governance-Richtlinien» [PCG-Richtlinien]) vor. Gestützt auf diese PCG-Richtlinien wurden in der Berichtsperiode verschiedene Eignerstrategien und Aufsichtskonzepte entweder neu erarbeitet oder überarbeitet.

Im Jahr 2022 erarbeiteten die Direktionen und die STA erstmals auf der Basis der per 1. Januar 2022 in Kraft getretenen «Richtlinien über das Risikomanagement des Kantons Bern» die jährliche Risikoberichterstattung. Der Regierungsrat genehmigte die Berichterstattung anlässlich seiner Sitzung vom 6. Juli 2022 und führte im Herbst 2022 wie gewohnt den jährlichen Risikodialog mit der Geschäftsprüfungskommission (GPK) durch.

Die im Jahr 2021 an die Hand genommenen Arbeiten zu einer neuen Revision des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG, BSG 661.11) wurden im Jahr 2022 fortgeführt. Die Änderungen sollen per 1. Januar 2024 in Kraft treten können.

Die Steuerverwaltung hat ihre Strategie für die Jahre 2023–2027 verabschiedet und publiziert. Ausserdem wurde sie vom Forum für Zweisprachigkeit für ihre Bemühungen zur Stärkung der Zweisprachigkeit im Kanton mit dem «Engagement bilinguisme» ausgezeichnet. Die Region «Jura bernois-Seeland» der Steuerverwaltung erhielt überdies das «Label du bilinguisme».

Neu können die Bernerinnen und Berner alle Geschäfte rund um die periodischen Steuern vollständig elektronisch erledigen. Die Steuerverwaltung hat als letzten Schritt im 2022 auch die Steuererklärung für Erbengemeinschaften, Miteigentümergemeinschaften oder Kollektiv-, Kommandit- und einfache Gesellschaften digitalisiert.

An seiner Sitzung vom 31. August 2022 verabschiedete der Regierungsrat materiell verschiedene Änderungen in der Revision der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1) mit Inkraftreten per 1. Januar 2023.

Die Umsetzung der Personalstrategie 2020 bis 2023 konnte planmässig fortgeführt werden. Im Weiteren wurde im Oktober 2022 eine Personalbefragung (Stichprobenbefragung bei 4000 Mitarbeitenden) durchgeführt, die als wichtige Grundlage für die im Jahr 2023 anzugehende Aktualisierung der Personalstrategie dienen wird.

Zusammen mit der federführenden STA erarbeitete die FIN die Gesetzgebung über die digitale Verwaltung (Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung [DVG; BSG 109.1], www.be.ch/dvg). Sie soll die Rechtsgrundlagen für die Umsetzung der Vision einer vollständig digitalen öffentlichen Verwaltung schaffen, wie sie die Strategie «Digitale Verwaltung» des Regierungsrates vorsieht. Für die Einzelheiten wird auf die Berichterstattung der STA verwiesen.

Das total revidierte öffentliche Beschaffungsrecht (Gesetz vom 8. Juni 2021 über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöBG; BSG 731.2]) trat am 1. Februar 2022 in Kraft. Im September 2022 erliess der Regierungsrat auf Antrag der FIN und in Umsetzung eines Berichts der GPK Regeln über den Beizug externer Beraterinnen und Berater durch die Verwaltung. Er stellte auch förmlich fest, dass der Kanton Bern der revidierten interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019) wegen der vom Grossen Rat angebrachten Vorbehalte nicht beitreten kann.

Im Rahmen des Programms «work@BE» erarbeiten das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) und die kantonseigene Bedag Informatik AG einen neuen ICT-Arbeitsplatz für die kantonalen Behörden auf der Basis der Cloud-Software «Microsoft 365». Dieser soll inskünftig bessere und effizientere digitale Zusammenarbeitsmethoden, einfacheres mobiles und Homeoffice-Arbeiten und eine höhere Informations- und Cybersicherheit gewährleisten.

8.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–803 693 765**	**–832 816 433**	**–780 742 308**	52 074 124	6.3 %
Ertrag	**7 500 595 942**	**7 871 502 412**	**7 895 757 724**	24 255 313	0.3 %
Saldo	**6 696 902 177**	**7 038 685 979**	**7 115 015 416**	76 329 437	1.1 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–128 503 174	–148 444 735	–144 214 912	4 229 823	2.8 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–215 618 670	–245 168 861	–200 764 003	44 404 858	18.1 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–2 708 470	–2 269 535	–1 761 346	508 189	22.4 %
34 Finanzaufwand	–64 304 351	–52 735 100	–53 057 984	–322 884	–0.6 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–357 857 130	–346 755 000	–346 616 079	138 921	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–34 701 969	–37 443 202	–34 327 984	3 115 218	8.3 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	5 152 429 060	5 271 200 000	5 446 892 666	175 692 666	3.3 %
41 Regalien und Konzessionen	483 950 159	482 100 000	482 296 715	196 715	0.0 %
42 Entgelte	56 220 475	42 566 500	58 748 217	16 181 717	38.0 %
43 Verschiedene Erträge	911 113	100 000	148 955	48 955	49.0 %
44 Finanzertrag	147 766 157	147 047 100	142 730 529	–4 316 571	–2.9 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	45 080	23 000	7 385	–15 615	–67.9 %
46 Transferertrag	1 582 190 859	1 696 146 500	1 683 154 812	–12 991 688	–0.8 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	136 000 000	0	–136 000 000	–100.0 %
49 Interne Verrechnungen	77 083 037	96 319 312	81 778 445	–14 540 867	–15.1 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

In der Erfolgsrechnung der FIN resultierte im Jahr 2022 ein Ertragsüberschuss von CHF 7,1 Milliarden. Der Voranschlag wurde damit um CHF 76,3 Millionen oder 1,1 Prozent übertroffen. Unter Berücksichtigung des im Voranschlag als Ertrag enthaltenen gesamtstaatlichen Korrekturfaktors zur Erhöhung der Budgetgenauigkeit (CHF 136,0 Mio.) ist das Ergebnis auf Mehrerträge von CHF 174,8 Millionen und auf Minderaufwendungen von CHF 49,0 Millionen zurückzuführen (ohne interne Verrechnungen).

Auf der Ertragsseite fiel als Verbesserung insbesondere die positive Entwicklung der Kantonssteuern ins Gewicht (CHF +175,7 Mio.), namentlich bei den juristischen Personen und bei den Grundstückgewinnsteuern. Die erneut sechsfache Gewinnausschüttung der SNB von rund CHF 480,0 Millionen war demgegenüber bereits im Voranschlag berücksichtigt. Deutlich über dem Voranschlag lagen die Entgelte (CHF +16,2 Mio.), wo sich höhere Gebührenerträge und Mehrerträge aus Eingängen von abgeschriebenen Steuern und Forderungen auswirkten. Rückläufig war der Transferertrag (CHF –13,0 Mio.), wo sich der Minderertrag bei der Verrechnungssteuer niederschlug.

Auf der Aufwandseite resultierte die Verbesserung hauptsächlich beim Sachaufwand. Einerseits fiel hier der gegenüber der Planung deutlich geringere Bezug der DIR/STA/JUS an ICT-Grundversorgung, die durch das KAIO bereitgestellt wird, ins Gewicht (CHF –14,2 Mio.) und im ERP-Projekt konnten mehr Aufwendungen für ICT-Dienstleistungen aktiviert werden, als im Voranschlag vorgesehen waren (CHF –5,3 Mio.). Andererseits konnten vorwiegend durch die Coronavirus-Krise bedingte Wertberichtigungen auf Forderungen (Delkredere) aufgelöst werden (CHF –11,9 Mio.). Zudem haben sich die im Rahmen der Coronavirus-Krise höher budgetierten Forderungsverluste positiver entwickelt, als angenommen (CHF –9,3 Mio.).

8.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–11 671 698**	**–4 266 000**	**–11 899 209**	–7 633 209	–178.9 %
Einnahmen	**4 934 005**	**0**	**11 261**	11 261	0.0 %
Saldo	**–6 737 692**	**–4 266 000**	**–11 887 947**	–7 621 947	–178.7 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–78 305	0	–69 370	–69 370	0.0 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	–11 593 393	–4 266 000	–11 829 838	–7 563 838	–177.3 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	11 261	11 261	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	4 934 005	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung der FIN ist im Jahr 2022 ein Ausgabenüberschuss von CHF 11,9 Millionen zu verzeichnen. Der Voranschlag wurde damit um CHF 7,6 Millionen überschritten. Gegenüber dem Voranschlag konnten mehr Aufwendungen im ERP-Projekt aktiviert werden, was eine entsprechende Verschiebung von der Erfolgs- in die Investitionsrechnung zur Folge hatte.

8.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FIN

2018	2019	2020	2021	2022
964.9	1 003.7	999.0	999.5	1 004.3

Kommentar

Der Personalbestand der FIN, hat im Berichtsjahr leicht zugenommen. Diese Entwicklung steht im Zusammenhang mit dem Aufbau des CCoE im Rahmen des ERP-Projekts.

8.7 Produktgruppen

8.7.1 Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht

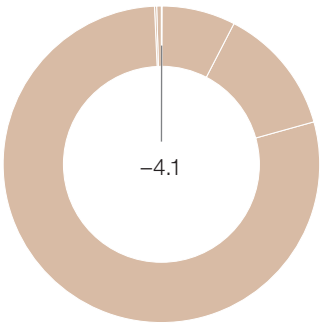

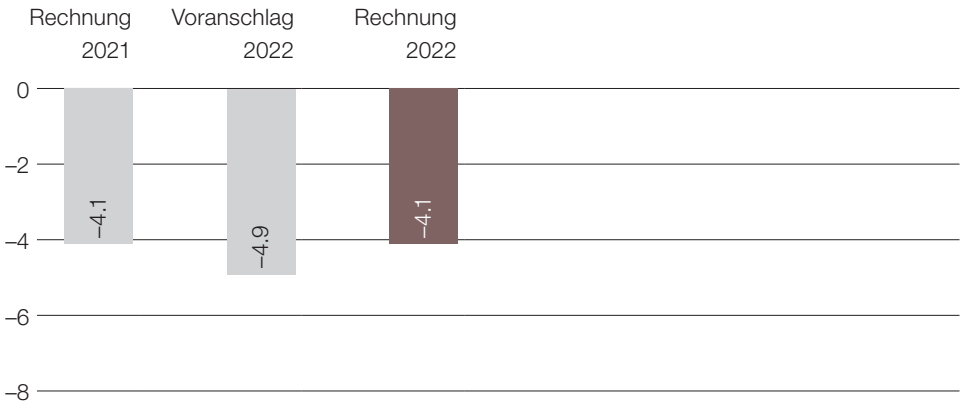

Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2022) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Dienstleistungen im Rahmen der Produktgruppe «Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht»:

Fachliche Unterstützung der Finanzdirektorin oder des Finanzdirektors in allen Aufgabenbereichen der Direktion. Vorbereitung und Vorberatung von Direktions-, Regierungs- und Grossratsgeschäften. Bereitstellung und Koordination relevanter Führungsinformationen, insbesondere in der Finanz-, Steuer- und Personalpolitik sowie im Informatikbereich. Begleitung und Beurteilung von Regierungsgeschäften der STA sowie der Direktionen im Rahmen des Mitberichtsverfahrens. Betreuung und Bewirtschaftung von Beteiligungen (insbesondere BEKB und Bedag Informatik AG). Formulierung der Beteiligungspolitik. Führung von oder Mitarbeit in direktionsinternen oder gesamtstaatlichen Projekten.

Planung und Koordination des direktionsinternen Ressourceneinsatzes (Finanzen, Personal, Informatik und Raum).

Sicherstellen der Prozessmoderation für die Erarbeitung von Voranschlag sowie Aufgaben-/Finanzplan. Planung sowie Aufzeigen der künftigen finanziellen Entwicklung des Kantons.

Rechtliche Beratung: Gesetzgebung im Zuständigkeitsbereich der FIN (soweit diese nicht einem Amt übertragen ist): Instruktion von Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen der Ämter: Vertretung in Verfahren vor Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	170 599	140 000	172 546	32 546	23.2 %
(-) Personalkosten	–3 946 386	–4 083 774	–4 027 378	56 396	1.4 %
(-) Sachkosten	–366 351	–935 086	–327 698	607 388	65.0 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	820	0	120	120	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–4 141 318**	**–4 878 860**	**–4 182 410**	696 450	14.3 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–83 975	–100 000	**–75 296**	24 704	24.7 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	129 890	101 000	**112 288**	11 288	11.2 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–4 095 403**	**–4 877 860**	**–4 145 417**	732 443	15.0 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–820	0	–120	–120	0.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–4 096 223**	**–4 877 860**	**–4 145 537**	732 323	15.0 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4 141 318	–4 878 860	–4 182 410	696 450	14.3 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Der Produktgruppensaldo schliesst gegenüber dem Voranschlag um CHF 0,7 Millionen (15 %) besser ab. Das positive Ergebnis resultiert im Wesentlichen aus tieferen Sachkosten (CHF 0,6 Mio.), insbesondere aufgrund von tieferen Aufwendungen im Bereich Dienstleistungen Dritter im Zusammenhang mit Projekten in der FIN. Weiter fielen ertragsseitig die Einnahmen aus Kantonsvertretungsmandaten sowie aus dem Salzregal leicht höher aus als budgetiert.

Entwicklungsschwerpunkte

Folgende Arbeiten bildeten im Berichtsjahr die Schwerpunkte:

Direktionsführung

- Einarbeitung der neuen Direktionsvorsteherin.
- Mitberichte: Beurteilung von rund 490 Geschäften anderer Direktionen und der STA aus allen kantonalen Politikbereichen im Rahmen der Mitberichtstätigkeit.
- Regierungs- und Grossratsgeschäfte: Erarbeitung bzw. Prüfung von rund 170 Geschäften der FIN zuhanden des Regierungsrates bzw. des Grossen Rates.
- Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern: Beantwortung von über 100 Anfragen, hauptsächlich aus dem Steuerbereich.
- Steuerpolitik: Fortsetzung der Steuerpolitik / Aktualisierung der Steuerstrategie; Revision StG 2024; Umsetzung der Allgemeinen Neubewertung 2020 (Einsprachebehandlung); Projekt «neue amtliche Bewertung» (NewAB); Umsetzung der neuen OECD-Vorgaben zur Unternehmensbesteuerung.
- Informatikbereich: Umsetzung der ICT-Strategie 2021–2025, Fokus neue ICT-/DV-Governance; Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) inkl. Verordnung über die digitale Verwaltung (DVV; BSG 109.111); Informations- und Cybersicherheitsgesetz (ICSG); Erstes neues ICT-Reporting für das Berichtsjahr 2021.
- Personalpolitik: Führungsunterstützung und Beurteilung von Geschäften des Personalamtes (PA) (u.a. Teilrevision der PV per 1. Januar 2023, Personalbefragung, Änderungen Richtpositionsumschreibungen).

Finanzpolitik

- Führungsunterstützung und Beurteilung von Geschäften der Finanzverwaltung (FV) (insbesondere auch im Zusammenhang mit dem ERP-Projekt und der Jahresrechnung).
- Leitung des Prozesses zur Erarbeitung des Budgets 2023 und des Aufgaben- und Finanzplans 2024–2026 auf Ebene des Gesamtstaates.
- Erstmalige Risikoberichterstattung an den Regierungsrat auf der Basis der per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzten Richtlinien über das Risikomanagement des Kantons Bern.
- Aktualisierung der Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägerinnen und Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse «PCG-Richtlinien» per 1. Juli 2022.

Recht- und Gesetzgebung

- Der Grosse Rat verabschiedete am 15. Juni 2022 das neue FHG einstimmig. Es tritt zusammen mit der FHaV am 1. Januar 2023 in Kraft.
- Das Gesetz vom 17. November 2015 über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Spitalinvestitionsfonds (SNBFG; BSG 621.3) wurde vom Grossen Rat in der Frühlingssession 2022 einstimmig (drei Enthaltungen) verabschiedet.
- Unterstützung der Finanzkommission (FiKo) im Zusammenhang mit der Parlamentarischen Initiative 189–2019 Köpfli (Wohlen, glp) «Mehrjahresbetrachtung bei der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung».

Chancen und Risiken

In der Produktgruppe «Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht» bestehen in finanzieller Hinsicht keine relevanten Chancen und Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	195	174
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	10	8
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	21	26
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die STA	428	493
Anzahl der eingereichten Beschwerden	4	6
Anzahl der erledigten Beschwerden	7	6

8.7.2 Dienstleistungen Konzernfinanzen

Beschreibung

Die FV erbringt für den Gesamtkonzern hauptsächlich folgende Querschnittsaufgaben im Finanzbereich: Führen der gesamtstaatlichen Finanz- und Betriebsbuchhaltung, Erstellen des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts, Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft des Kantons, An- und Verkauf von Beteiligungen, Bereitstellen und Wartung der systemtechnischen Instrumente zur Führung der Finanz- und Betriebsbuchhaltung sowie der Leistungsrechnung, Koordination des gesamtstaatlichen Versicherungsmanagements.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	124 972 474	122 402 100	123 638 643	1 236 543	1.0 %
(-) Personalkosten	–7 695 097	–9 398 854	–8 459 603	939 251	10.0 %
(-) Sachkosten	–20 464 210	–25 369 062	–19 302 497	6 066 565	23.9 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–30 905 978	–31 334 962	–30 876 355	458 607	1.5 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**65 907 188**	**56 299 222**	**65 000 188**	8 700 966	15.5 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	483 822 893	482 007 000	**482 191 892**	184 892	0.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**549 730 081**	**538 306 222**	**547 192 080**	8 885 858	1.7 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–24 803 290	–15 583 445	–15 315 243	268 202	1.7 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**524 926 791**	**522 722 777**	**531 876 837**	9 154 060	1.8 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Tresorerie	94 109 624	91 610 369	93 261 723	1 651 354	1.8 %
Versicherungsmanagement	–1 850 121	–1 910 122	–1 885 464	24 658	1.3 %
Konzernrechnungswesen	–1 594 173	–1 861 358	–1 488 670	372 688	20.0 %
ERP und Prozessunterstützung	–24 758 142	–31 539 667	–24 887 401	6 652 266	21.1 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Der Saldo I (Erlösüberschuss) wird in der Jahresrechnung 2022 im Vergleich zum Voranschlag um CHF 8,7 Millionen überschritten. Die positive Abweichung gegenüber dem Voranschlag ergibt sich einerseits aus Mehrerlösen aus Dividenden von CHF 1,2 Millionen und anderseits aus Minderaufwendungen bei den Personalkosten von CHF 0,9 Millionen, tieferen Informatikkosten im ERP-Projekt von CHF 5,5 Millionen aus der Aktivierung bzw. Verschiebung in die Investitionsrechnung sowie tieferen Zinskosten und interne Verrechnungen von Total CHF 1,1 Millionen.

Entwicklungsschwerpunkte

Konzernrechnungswesen
Der Regierungsrat konnte das definitive Rechnungsergebnis des Kantons Bern für das Jahr 2021 Anfang Juni 2022 präsentieren. Die Finanzkontrolle (FK) hat wiederum eine Beeinträchtigung der Ordnungsmässigkeit im Bereich der Anlagenbuchhaltung festgestellt. Da aufgrund der bestehenden Prozesse, Systeme und Organisation des Rechnungswesens die Einschränkung nicht innert nützlicher Frist korrigiert werden konnte, hat die FK trotz der Einschränkung der FiKo und dem Grossen Rat empfohlen, die Jahresrechnung 2021 zu genehmigen. In der Folge hat der Grosse Rat den Geschäftsbericht mit der Jahresrechnung 2021 am 15. Juni 2022 mit 137 Ja-Stimmen bei keiner Gegenstimme und ohne Enthaltungen genehmigt.

Die Jahresrechnung 2021 wurde nach den Prinzipien von HRM2/IPSAS geführt und die gute Qualität des Abschlusses konnte gegenüber dem Vorjahr noch verbessert werden. Die seit der Einführung von HRM2/IPSAS eingeleiteten Massnahmen zur Sicherstellung der Qualität des Abschlusses erweisen sich als zielführend, werden laufend geprüft und bei Bedarf weiter angepasst.

Tresorerie
Im Berichtsjahr wurde langfristiges Kapital in der Höhe von CHF 200,0 Millionen aufgenommen. Die langfristigen Fälligkeiten beliefen sich auf CHF 325,0 Millionen. Die Differenz und die Deckung der Liquiditätsschwankungen wurden mit der schrittweisen Einforderung der Verrechnungssteuerguthaben aus Vorjahren beim Bund refinanziert. Am Ende des Berichtsjahres betrug das Guthaben der Verrechnungssteuer beim Bund noch CHF 279,1 Millionen (Vorjahr: CHF 932,7 Mio.). Die Tresorerieschuld hat gegenüber dem Vorjahr um CHF 624,7 Millionen abgenommen.

Die SNB straffte wegen des wachsenden Inflationsdrucks die Geldpolitik und erhöhte den SNB-Leitzins und den Zins auf Sichtguthaben bei der SNB am 17. Juni 2022 zum ersten Mal seit 15 Jahren um einen halben Prozentpunkt auf –0,25 Prozent. Die straffere Geldpolitik soll verhindern, dass die Inflation in der Schweiz breiter auf Waren und Dienstleistungen übergreift. In zwei weiteren Schritten erhöhte die SNB den Leitzins am 23. September 2022 um zusätzliche 0,75 Prozentpunkte und am 16. Dezember 2022 um weitere 0,5 Prozentpunkte auf 1,0 Prozent. Damit endete im Jahr 2022 nach fast acht Jahren die Zeit der Negativzinsen auch in der Schweiz. Es ist nicht auszuschliessen, dass zusätzliche Zinserhöhungen nötig sein werden, um die Preisstabilität in der mittleren Frist zu gewährleisten.

Die Erlöse fallen um CHF 1,2 Millionen höher aus als geplant. Die Verbesserung ist hauptsächlich auf höhere Dividendenerträge von öffentlichen Unternehmen in Form von Aktiengesellschaften zurückzuführen.

ERP und Prozessunterstützung
Das Jahr war geprägt vom Systemaufbau von SAP KTBE im Rahmen des ERP-Projektes. Im Frühling 2022 wurde der Budgetierungs- und Planungsprozess erstmals mit der neuen SAP-Lösung unterstützt. Das CCoE SAP KTBE konnte sich das notwendige Wissen für den Betrieb von SAP KTBE aneignen. Das CCoE SAP KTBE wurde weiter aufgebaut und konnte bis zum Jahresende alle noch vakanten Schlüsselpositionen erfolgreich besetzen. Mit hohem Engagement konnten die Arbeiten im ERP-Projekt entlang des Zeitplanes und in der nötigen Qualität erbracht werden. Dies trotz der Mehrfachbelastung durch das Projekt und der unverminderten Sicherstellung des FIS-Betriebes.

Versicherungsmanagement
Für die Fachstelle Versicherungsmanagement standen im Berichtsjahr folgende Hauptaufgaben im Vordergrund:

- Betreuung des gesamtstaatlichen Versicherungsportfolios und die damit einhergehende stetige Optimierung der Deckungssituation in den als versicherungswürdig erachteten Risikobereichen des Kantons Bern.
- Bewirtschaftung des kantonalen Schadenpools (vgl. RRB 1404/2012) mit insgesamt 522 Schadenfällen im Berichtsjahr,
- Beratung der Ämter, Dienststellen und angegliederten (Hoch-) Schulen in Versicherungsfragen im Rahmen des Inhousebroker-Modells sowie Abwicklung der nachstehenden Schwerpunktgeschäfte:
  - Öffentliche Ausschreibung der Sachversicherung für sämtliche kantonalen Institutionen und angegliederte Betriebe sowie Erneuerung des zugehörigen Objektkredits durch den Grossen Rat.
  - Verlängerung des kantonalen Betriebshaftpflichtversicherungsprogrammes sowie der zugehörigen Probandenversicherungs-Rahmenvereinbarung für klinische Versuche der Hochschulen.
  - Modifikation der subsidiären Kollektiv-Unfallversicherung für Studierende der Universität Bern.
  - Neuvergabe der Rahmenverträge für den Abschluss von Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen im Bereich Hoch- und Tiefbau.

Chancen und Risiken

Die SNB wird für das Geschäftsjahr 2022 nach provisorischen Berechnungen einen Verlust in der Grössenordnung von CHF 132,0 Milliarden ausweisen. Der Verlust auf den Fremdwährungspositionen betrug rund CHF 131,0 Milliarden und derjenige auf den Frankenpositionen rund CHF 1,0 Milliarden. Auf dem Goldbestand resultierte ein Bewertungsgewinn von CHF 0,4 Milliarden. Die Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven wird CHF 9,6 Milliarden betragen. Nach Berücksichtigung der vorhandenen Ausschüttungsreserve von CHF 102,5 Milliarden resultiert ein Bilanzverlust von rund CHF 39,0 Milliarden. Dieser Bilanzverlust verunmöglicht gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2003 über die Schweizerische Nationalbank (NBG; SR 951.11) sowie der Gewinnausschüttungsvereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der SNB eine Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2022. Das betrifft sowohl die Dividende an die Aktionärinnen und Aktionäre der SNB als auch die Gewinnausschüttung an Bund und Kantone. Der Kanton Bern kann somit in der Rechnung 2023 keine Ausschüttung durch die SNB erwarten. Im Budget 2023 ist hingegen eine vierfache Gewinnausschüttung von CHF 320,0 Millionen eingestellt.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Anzahl durch die Finanzverwaltung betreuter rechnungsführender Organisationseinheiten (RfOE) im Konzern	55	55
Anzahl Benutzer des Finanzinformationssystems	14 000	14 300
Anzahl verarbeiteter Auszahlungen	997 042	628 617
Durchschnittlicher Bestand der flüssigen Mittel (in Mio. CHF)	22	22
Anzahl durchgeführter Kurse für Mitarbeitende im Bereich Finanz- und Rechnungswesen (Kursprogramm)	70	225
Höhe der Risikokosten (bestehend aus den zentral finanzierten jährlichen Versicherungsprämien und den jährlichen anfallenden Schadenkosten im Schadenpool) (in Mio. CHF)	3	3
Anzahl Schadenfälle im Schadenpool	442	522

8.7.3 Finanzausgleich Bund / Kanton/Kanton – Gemeinden

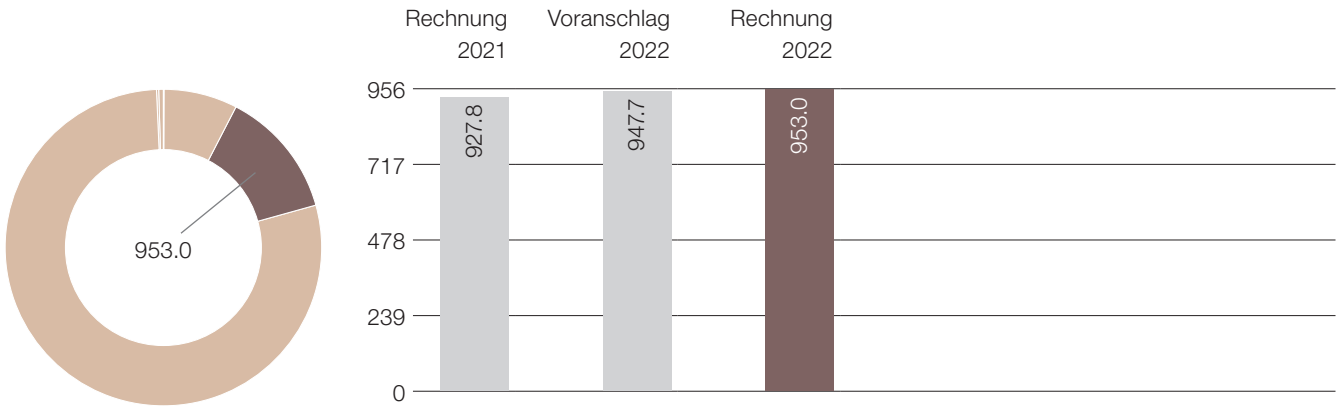

Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2022) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Der Finanz- und Lastenausgleich Bund – Kanton soll die kantonale Finanzautonomie stärken und die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Steuerbelastung zwischen den Kantonen verringern. Die FV vereinnahmt die zweckfreien Mittel aus dem Ressourcenausgleich, dem Lastenausgleich und dem Härteausgleich und stellt zusammen mit der SV die Kontrolle der Berechnungen des Bundes innerhalb der Anhörungsfrist sicher.

Der Finanz- und Lastenausgleich Kanton – Gemeinden bezweckt, die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu mildern. Die FVstellt den Vollzug des Finanzausgleichs sicher und koordiniert den Lastenausgleich. Zudem erstellt sie die Finanzstatistik der Gemeinden und übernimmt für den Kanton Koordinationsaufgaben im Bereich Statistik.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	157 100	10 000	85 624	75 624	756.2 %
(-) Personalkosten	–699 745	–767 748	–535 027	232 721	30.3 %
(-) Sachkosten	–69 074	–106 899	–47 248	59 651	55.8 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	0	0	0	0	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–611 719**	**–864 647**	**–496 651**	367 996	42.6 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	928 425 675	948 578 000	**953 535 677**	4 957 677	0.5 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**927 813 956**	**947 713 353**	**953 039 026**	5 325 673	0.6 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–506 190	–318 029	–312 556	5 474	1.7 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**927 307 767**	**947 395 323**	**952 726 470**	5 331 147	0.6 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vollzug Finanz- und Lastenausgleich Kanton-Gemeinden	–297 583	–521 676	–299 248	222 429	42.6 %
Kantonale Statistikkoordination und Finanzstatistik	–299 480	–335 699	–185 179	150 520	44.8 %
Finanzausgleich Bund-Kanton	–14 656	–7 272	–12 224	–4 953	–68.1 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Mit Urteil vom 28. Juli 2021 hat das Schweizerische Bundesgericht die Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 30. September 2020 betreffend die Verfügung des Lastenausgleichs «Neue Aufgabenteilung» vom 31. Mai 2018 abgewiesen. Die Verrechnung der kumulierten Verzugszinsen gegenüber den beschwerdeführenden Gemeinden führt zu einer positiven Abweichung der Erlöse im Vergleich zum Voranschlag.

Der tiefere Aufwand der Personalkosten ist sowohl auf eine längerfristige Vakanz und den durch die Neubesetzung entstandenen Rotationsgewinn als auch die Rückerstattungen von Krankentaggelder zurückzuführen (Saldo I).

Die Gesamtsummen (Saldo II) im innerkantonalen Finanzausgleich für den Disparitätenabbau (horizontaler Finanzausgleich) und die Mindestausstattung an die finanzschwächsten Gemeinden (vertikaler Finanzausgleich) ändern sich jährlich aufgrund der Entwicklung der Steuerkraft der einzelnen Gemeinden.

Entwicklungsschwerpunkte

Keine ausserhalb des Tagesgeschäfts.

Chancen und Risiken

Keine.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Ausgleichsvolumen im Finanzausgleich Kanton – Gemeinden (Disparitätenabbau, Mindestausstattung, pauschale Abgeltung Zentrumslasten, geografisch-topografischer Zuschuss, soziodemografischer Zuschuss) (in Mio. CHF)	289	289
Anzahl Gemeinden mit Mindestausstattung (finanzielle Unterstützung seitens Kanton zur Aufrechterhaltung eines Grundangebots an öffentlichen Gütern und Dienstleistungen)	154	143
Anzahl Gemeinden mit geografisch-topografischem Zuschuss	226	229
Anzahl Verfügungen gegenüber Gemeinden (Finanzausgleich, Massnahmen für besonders belastete Gemeinden, Lastenausgleich neue Aufgabenteilung)	1 399	1 388
Einnahmen pro Einwohner im Bundesfinanzausgleich NFA (Ressourcenausgleich, Lastenausgleich, Härteausgleich) (in CHF)	891	904
Anzahl der im kantonalen Statistikportal publizierten Statistiksteckbriefe (Einträge) der Direktionen	125	124

8.7.4 Steuern und Dienstleistungen

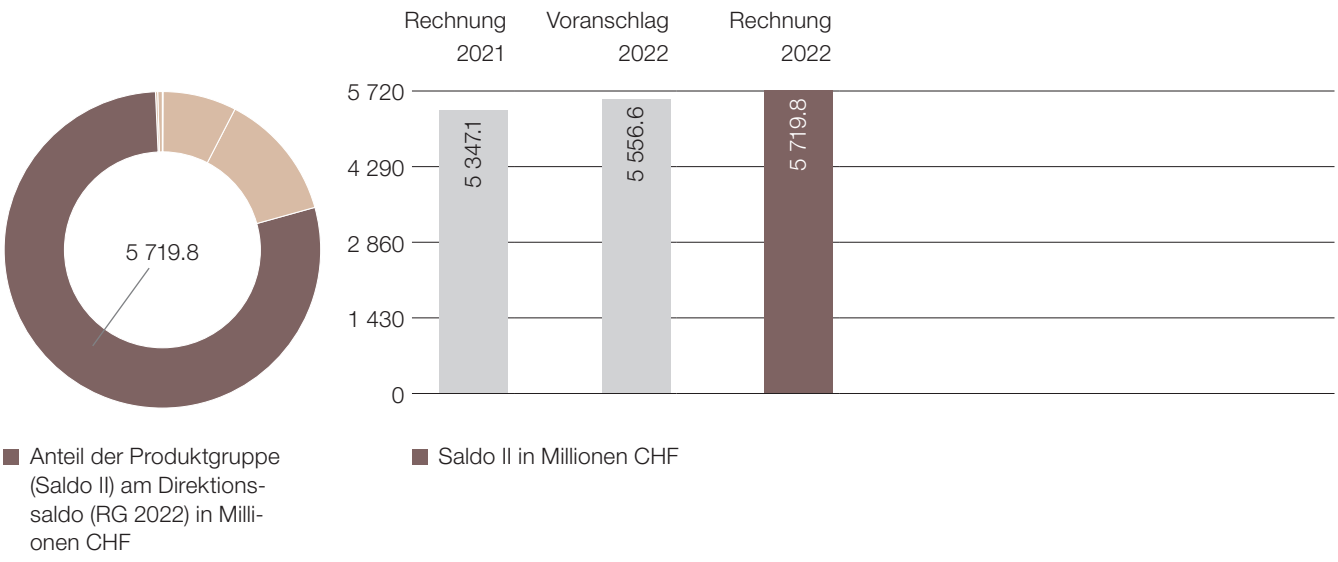

Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2022) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Vollständige, richtige und zeitgerechter Versand der Steuererklärungen an natürliche und juristische Personen (inklusive Registerführung juristische Personen), Eingangsverarbeitung, Prüfen der Steuererklärungen und Erlass der Verfügungen.

Fakturierung, Inkasso und Verbuchung der periodischen und aperiodischen Steuern.

Gewährung von Zahlungserleichterungen und Erlass.

Durch die SV gewährte Unterstützung für Gemeinden, Kirchgemeinden, Bund, andere Direktionen, die STA und übrige Institutionen des Kantons.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	59 031 208	57 845 500	57 252 670	–592 830	–1.0 %
(-) Personalkosten	–98 918 324	–101 775 087	–98 121 160	3 653 927	3.6 %
(-) Sachkosten	–57 646 766	–62 959 600	–59 643 007	3 316 593	5.3 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	952 155	–2 063 684	–7 424 657	–5 360 973	–259.8 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–96 581 727**	**–108 952 871**	**–107 936 154**	1 016 717	0.9 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	5 443 722 976	5 665 600 500	**5 827 702 361**	162 101 861	2.9 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**5 347 141 249**	**5 556 647 629**	**5 719 766 207**	163 118 578	2.9 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–55 340 001	73 501 717	–29 914 144	–103 415 861	–140.7 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**5 291 801 248**	**5 630 149 346**	**5 689 852 063**	59 702 717	1.1 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Steuern	–85 083 390	–94 368 900	–93 079 067	1 289 833	1.4 %
Bezug und Dienstleistungen für andere Institutionen	–11 498 337	–14 583 971	–14 857 087	–273 116	–1.9 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe schliesst im Rechnungsjahr 2022 mit einer Saldoverbesserung von CHF 1,0 Millionen (0,9 %) ab.

Die Erlöse sind gegenüber dem Voranschlag um CHF 0,6 Millionen tiefer ausgefallen. Die Gebühren für Amtshandlungen, wie z.B. Fristverlängerungen oder Mahngebühren sowie die Anpassung der Verordnung vom 28. Oktober 2009 über die Vergütung von Dienstleistungen im Steuerverfahren (DStv; BSG 661.113) bewirkten Mehrerlöse im Umfang von rund CHF 6,9 Millionen.

Der Verzugszins wurde vom Regierungsrat per Notverordnung für das Steuerjahr 2020 auf 0,0 Prozent festgelegt (Massnahme zur COVID-19-Pandemie). Dies wirkte sich im Jahr 2022 mit einem Minderertrag von rund CHF 8,0 Millionen negativ aus.

Bei den Sachkosten führten Einsparungen bei den Portokosten und Preissenkungen bei der ICT-Grundversorgung zu einem Minderaufwand von CHF 3,3 Millionen.

Infolge von vakanten Stellen und Rotationsgewinnen resultierte bei den Personalkosten ein um CHF 3,6 Millionen (3,6 %) tieferer Aufwand als budgetiert.

Die kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen wurden durch die Bildung der Wertberichtigung auf Forderungen von CHF 5,7 Millionen negativ beeinflusst.

Steuerertrag
Natürliche Personen: Die SV stützte sich im Juni 2021 für die Prognose 2022 auf ihre Ertragsentwicklungsstatistik, die Entwicklung der AHV-Einkommen sowie die Wirtschaftsprognosen namhafter Wirtschaftsinstitute.

Das Ergebnis bei den Einkommenssteuern inklusive Quellensteuern, Sonderveranlagungen und Vermögenssteuern liegt gegenüber dem Voranschlag um CHF 23,0 Millionen tiefer. Die Abweichung zum Voranschlag beträgt 0,5 Prozent, was einer Punktlandung entspricht. Gegenüber der Rechnung 2021 resultiert ein Mehrertrag von CHF 226,0 Millionen (5,2%).

Gewinn- und Kapitalsteuern: Die Erträge der Gewinn- und Kapitalsteuern sind gegenüber dem Voranschlag um CHF 140,5 Millionen höher ausgefallen. Die Abweichung beträgt 27,0 Prozent. Die SV rechnete aufgrund der konjunkturellen Lage und verschiedenen Unsicherheiten mit einem tieferen Ertragswachstum. Hinzu kommt, dass der Einfluss der Massnahmen der Vorlage «Steuerreform und AHV-Finanzierung» (STAF) auf die Steuererträge noch nicht abschliessend bekannt ist, was zu zusätzlichen Unsicherheiten und somit Schwankungen führen kann und folglich die Prognose der Ertragsentwicklung schwieriger gestaltet. Gegenüber dem Ergebnis 2021 haben die Erträge der juristischen Personen um CHF 83,4 Millionen (14,4 %) zugenommen.

Bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern liegt das Ergebnis mit CHF 5,9 Millionen (9,9 %) über dem Voranschlag. Im Bereich der Grundstückgewinnsteuern wurde ein Rekordergebnis erreicht. Der Voranschlag wurde um CHF 52,4 Millionen übertroffen. Gegenüber dem Ergebnis 2021 bedeutet dies eine Zunahme von rund CHF 41,4 Millionen. Das Ertragswachstum führt die SV unter anderem auf die steigenden Liegenschaftspreise, das immer noch tiefe Zinsniveau und konstant hohe Fallzahlen zurück.

Anteile an der Direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer: Der Gesamtertrag liegt CHF 24,0 Millionen unter dem Voranschlag. Bei den Verrechnungssteuern vermeldete die Eidgenössische Steuerverwaltung einen tieferen Rohertrag gegenüber Vorjahr und Voranschlag, ohne Berücksichtigung der Rückstellungen. Für das Jahr 2022 mussten Rückstellungen im Umfang von rund CHF 4,7 Millionen gebildet werden. Bei der Direkten Bundessteuer liegt das Ergebnis um rund CHF 19,5 Millionen höher als budgetiert. Gegenüber dem Ergebnis 2021 bedeutet dies eine Zunahme von CHF 26,4 Millionen.

Entwicklungsschwerpunkte

Periodische Steuern
Der Trend zum elektronischen Ausfüllen und Einreichen der Steuererklärung geht weiter. Rund 557 000 oder 91,5 Prozent der Steuererklärungen 2021 von natürlichen Personen wurden online ausgefüllt und über 481 000 Steuererklärungen vollständig elektronisch eingereicht. Der Anteil Papier-Steuererklärungen ist auf 8,5 Prozent gesunken. Im Berichtsjahr wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass neu auch die so genannten virtuellen Steuersubjekte (Erbengemeinschaften, Miteigentümergemeinschaften, Kollektiv-, Kommandit- und einfache Gesellschaften) ihre Steuererklärung vollständig elektronisch ausfüllen und einreichen können. Ab der Steuerperiode 2022 können somit im Kanton Bern nun alle periodischen Steuern vollständig digital und online verarbeitet werden.

Die Steuerveranlangungstätigkeiten konnten, nach den durch die COVID-19-Pandemie bedingten Ausnahmejahren 2020 und 2021, wieder beschleunigt werden. Im Berichtsjahr 2022 wurden die qualitativen Vorgaben gemäss Leistungsvereinbarung zwischen der FIN und der SV wiederum erfüllt und die quantitativen Vorgaben weitgehend erreicht. Die Ergebnisse beim Massengeschäft der natürlichen Personen – bei den unselbstständig Erwerbenden – übertreffen den Vorjahreswert. Die Automatenleistung konnte nach dem Einbruch im letzten Jahr wieder deutlich gesteigert werden. Per 31. Dezember 2022 waren 86,4 Prozent der unselbstständig Erwerbstätigen veranlagt (499 624 Veranlagungen). Der Zielwert von 95,0 Prozent per Ende Februar 2023 kann voraussichtlich nur knapp nicht erreicht werden. Die Veranlagungsrückstände bei der vorangehenden Steuerperiode 2020, verursacht durch die COVID-19-Pandemie und die Allgemeine Neubewertung der nicht-landwirtschaftlichen Immobilien (AN20), wurden stetig aufgeholt. Ende 2022 waren 99,0 Prozent veranlagt. Bei den selbstständig erwerbenden natürlichen Personen liegen die Ergebnisse mit 37 101 Veranlagungen per 31. Dezember 2022 auf dem Vorjahresniveau, wegen der Zunahme der Gesamtzahl anteilsmässig jedoch tiefer (63,8 %). Bei den juristischen Personen wurden die Veranlagungsvorgaben mehrheitlich erreicht, das jährliche Mengenwachstum sowie die zunehmende Komplexität sind jedoch auch hier spürbar. Die Buchprüfungstätigkeit erreichte im Jahr 2022 wieder das Niveau wie vor der COVID-19-Pandemie. Angesichts der knappen Personalressourcen und kontinuierlich steigenden Fallzahlen ist davon

auszugehen, dass die Situation punkto Veranlagungsfortschritt herausfordernd bleibt.

Quellensteuern
Die Systemänderungen, die infolge der umfassenden Gesetzesrevision des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11) im Jahr 2021 umgesetzt werden mussten, konnten im Jahr 2022 abgeschlossen werden. Prioritär wurde der Fokus auf die Bearbeitung der Rückstände gelegt und diese konnten im vergangenen Jahr kontinuierlich reduziert werden. Auf Ende Jahr konnte eine automatisierte Abrechnung von einfacheren Fällen eingeführt werden, die zu einer zusätzlichen Erleichterung führen wird.

Grundstückgewinnsteuern
Bei der Grundstückgewinnsteuer hat sich der Ertrag im Berichtsjahr 2022 bei konstant hohem Veranlagungsvolumen zu einem Rekordergebnis entwickelt. Der Berner Immobilienmarkt hat sich trotz Kostensteigerungen im Jahr 2022 weiter positiv entwickelt. Ein Abbremsen oder gar eine Marktkorrektur infolge der höheren Zinsen ist anhand der aktuellsten Handänderungen (noch) nicht ersichtlich und dürfte – wenn überhaupt – aufgrund der Trägheit des Immobilienmarktes auch erst mit einiger Verzögerung auftreten. Insgesamt wurden die qualitativen wie auch die quantitativen Zielsetzungen für das Jahr 2022 erfüllt bzw. sogar übertroffen.

Nachsteuern
Mit Unterstützung der zusätzlichen befristeten Stellen konnten die Pendenzen im Nachsteuerbereich im Jahr 2022 von 2686 auf aktuell noch 1502 Fälle abgebaut werden, davon gehen rund 1010 Fälle auf straflose Selbstanzeigen (SLSA) zurück. Der seit der Einführung des Automatischen Informationsaustausches von Steuerdaten rückläufige Trend von SLSA hat sich wie erwartet fortgesetzt (2022: 546; Vorjahr: 713).

Erbschafts- und Schenkungssteuern
Im Berichtsjahr 2022 sind rund 11 600 Erbfälle (Vorjahr 11 300) und 1800 Schenkungsfälle eingegangen (Vorjahr 1350). Der Steuerertrag hängt stark vom Vermögen der Erblasserin oder des Erblassers bzw. der Schenkerin oder des Schenkers in Verbindung mit dem Verwandtschaftsverhältnis zu der Erbin oder zum Erben oder Beschenkten ab. Das Ergebnis kann jeweils von Einzelfällen stark beeinflusst werden.

Steuerbezug
Im Bereich Steuerbezug wurden die quantitativen und qualitativen Leistungsvorgaben erfüllt. Die Zahlungseinladungen, Stundungen und gebührenpflichtigen Mahnungen erreichten im Berichtsjahr einen Höchststand. Die Anzahl Betreibungen blieb hingegen ungefähr auf dem Vorjahresniveau. Die Vorauszahlungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr erhöht und zwar um rund CHF 93,0 Millionen auf CHF 792,0 Millionen.

Chancen und Risiken

Der knappe Personalbestand ist unverändert kritisch und birgt Risiken für die Aufgabenerfüllung der SV. Dazu tragen der stetige Anstieg des Veranlagungsvolumens bei, neue Aufgaben sowie der ausgetrocknete Stellenmarkt, wo sich die Situation für die Gewinnung dringend benötigter Fachkräfte weiter verschärft hat. Die Umstellung aller IT-Applikationen der SV von Cobol auf Java (Ablösung Mainframe IBM), die voraussichtlich im Jahr 2025 abgeschlossen werden kann, bindet ebenfalls grosse finanzielle und personelle Ressourcen. Damit ist das Risiko verbunden, dass die notwendige Wartung und Weiterentwicklung der IT-Anwendungen und -Systeme verzögert wird und Gesetzesänderungen nicht rechtzeitig umgesetzt werden können. Alle Vorhaben müssen strikt priorisiert und viele können nicht oder nur stark verzögert umgesetzt werden. Durch die Einführung des Lean Portfolio Managements konnten die Transparenz weiter erhöht und die Grundlagen für eine strukturierte Priorisierung geschaffen werden.

Chancen bietet weiterhin die Digitalisierung, sowohl durch zusätzliche Automatisierung wie auch durch effizientere Prozesse und weniger Schnittstellen. Die SV arbeitet an verschiedenen Digitalisierungsprojekten, die allerdings aufgrund der knappen Ressourcen sowie auch des hohen und komplexen Abstimmungsbedarfs innerhalb des Kantons wie auch national (z.B. elektronischer Identifikationsnachweis [eID]) nicht so schnell voranschreiten wie gewünscht.

In ihrer Strategie 2027 legt die SV fünf Stossrichtungen und entsprechende Massnahmen fest, um die Chancen zu nutzen sowie die Risiken zu minimieren. Mit den Stossrichtungen «Arbeitgeberattraktivität» sowie «Lernende Organisation» werden Herausforderungen rund um die Thematik des ausgetrockneten Stellenmarkts sowie des Fachkräftemangels angegangen. Auf eine stetige und konsequente Entwicklung im Bereich der Digitalisierung und Automatisierung wird mit den Massnahmen in den Stossrichtungen «Datenmanagement» sowie «Digitale Lösungen» hingearbeitet.

«

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Anzahl Steuerpflichtige natürliche Personen (teilweise oder volle Steuerpflicht)	657 468	659 782
Anzahl Steuerpflichtige juristische Personen (teilweise oder volle Steuerpflicht)	51 067	52 365
Anzahl betreute Institutionen im Steuerbezug (Gemeinden, Kirchgemeinden)	600	596
Jährlicher Umsatz im Zahlungsverkehr (Zahlungseingänge aller Steuerarten vor Ablieferung an Berechtige, z.B. Bund oder Gemeinden) (in Mrd. CHF)	11	9
Anzahl Veranlagungen von aperiodischen Steuern (Grundstückgewinnsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Nachsteuern, Sonderveranlagungen)	72 555	76 640
Anzahl Inkassofälle bzw. Tätigkeiten für den Steuer- und Steuerfremdbezug wie Zahlungserleichterungen, Zahlungserinnerungen, Betreibungen, Rechtsöffnungen usw.	658 058	702 526
Anzahl Zahlungseingänge, welche manuell bearbeitet werden müssen (z.B. wegen falscher ESR-Nummern)	16 684	17 232
Anzahl elektronisch eingereichte Steuererklärungen von natürlichen Personen (TaxMe-Online)	458 558	456 916

8.7.5 Personal

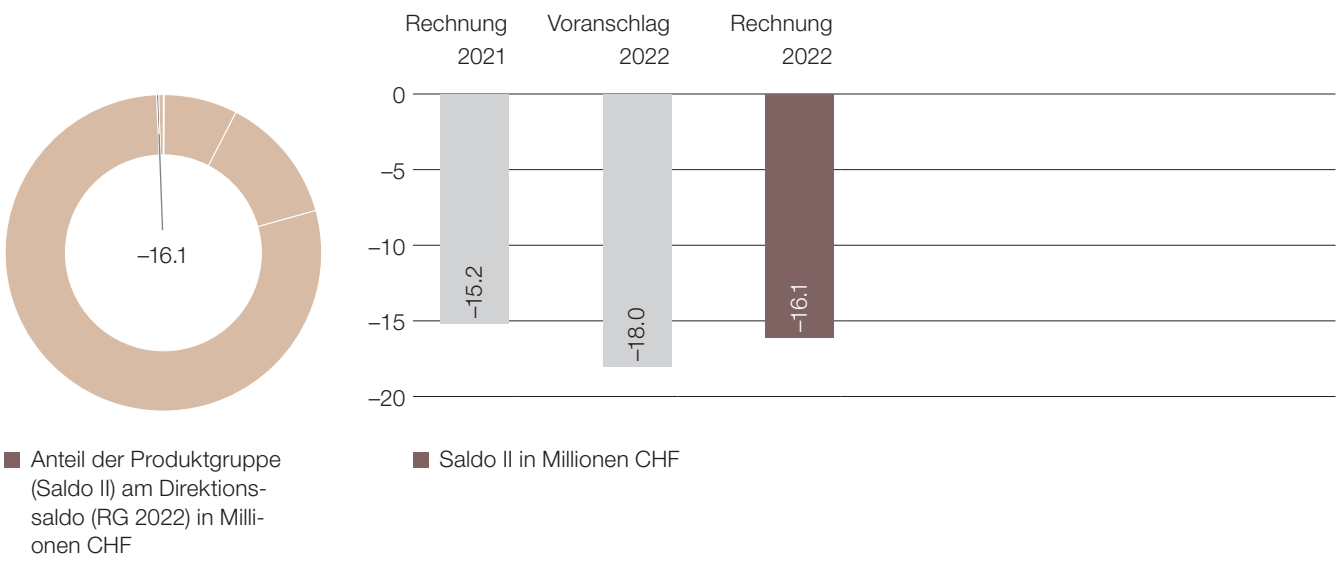

■ Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2022) in Millionen CHF

■ Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Personalpolitik und Gehalt: Erarbeiten und Weiterentwickeln von Anstellungsbedingungen zur Gewinnung und Erhaltung von gut qualifiziertem Personal sowie zum wirtschaftlichen Einsatz der Personalressourcen. Förderung einer einheitlichen Anwendung des Personalrechts. Auszahlung der Gehälter sowie Ausführungen der erforderlichen Mutationen. Betrieb eines Personalinformationssystems.

Personalentwicklung, Gesundheit und Soziales: Anbieten eines zentralen Aus- und Weiterbildungsangebots sowie Fördern der Führungs- und Kaderentwicklung. Koordination und Organisation der Lernendenausbildung. Sicherstellen und Fördern des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit. Beraten und Unterstützen des Personals und der Dienststellen beim Umgang mit schwierigen betrieblichen und beruflichen Situationen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	4 973 971	5 220 000	5 106 928	–113 072	–2.2 %
(-) Personalkosten	–10 300 019	–11 024 182	–10 478 695	545 487	4.9 %
(-) Sachkosten	–8 179 353	–9 537 279	–8 870 443	666 836	7.0 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–133 451	–259 378	–205 508	53 870	20.8 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–13 638 852**	**–15 600 839**	**–14 447 718**	1 153 121	7.4 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	5 000	105 000	**0**	–105 000	–100.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–1 549 399	–2 500 000	**–1 627 595**	872 405	34.9 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	2 189	3 000	**333**	–2 667	–88.9 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–15 181 062**	**–17 992 839**	**–16 074 980**	1 917 858	10.7 %
(+)/(-) Abgrenzungen	11 200 591	–11 154	–4 237 389	–4 226 235	–37 891.2 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–3 980 471**	**–18 003 993**	**–20 312 370**	–2 308 377	–12.8 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Personalpolitik und Gehalt	–10 046 553	–10 683 922	–10 868 274	–184 352	–1.7 %
Personalentwicklung, Gesundheit und Soziales	–3 592 299	–4 916 917	–3 579 443	1 337 474	27.2 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Der Produktgruppensaldo schliesst gegenüber dem Voranschlag um CHF 1,9 Millionen besser ab.

Die Erlöse lagen gesamthaft um CHF 0,2 Millionen unter dem Voranschlag. Insbesondere die Transferbuchungen für die zentral erbrachten PERSISKA-Dienstleistungen an die Hochschulen fielen um rund CHF 0,9 Millionen tiefer aus als budgetiert. Diese werden kostenseitig als Staatsbeiträge ausgewiesen und sind damit auf Stufe Saldo II haushaltsneutral. Die Quellensteuerprovisionen und die Erlöse für erbrachte Dienstleistungen, z.B. aus PERSISKA, waren rund CHF 0,7 Millionen höher als geplant.

Die Kosten fielen um CHF 2,1 Millionen tiefer aus als budgetiert. Bei den Personalkosten (CHF –0,5 Mio.) führten insbesondere die Nichtausschöpfung des zentralen Eingliederungskredits und des Kredits für Beiträge an Kindertagesstätten zu tieferen Kosten. Bei den Sachkosten (CHF –1,6 Mio.) wirkten sich einerseits die oben erwähnten Staatsbeiträge von CHF 0,9 Millionen, die auf Stufe Saldo II haushaltsneutral sind, aus. Andererseits waren insbesondere die tieferen ICT-Grundversorgungskosten (CHF –0,3 Mio.) auslösend für die Budgetunterschreitung.)

Entwicklungsschwerpunkte

In der Produktgruppe wurden im Jahr 2022 insbesondere die folgenden Entwicklungen und Schwerpunkte berücksichtigt:

- Über die Gehaltssysteme wurden für das Kantonspersonal, die Lehrkräfte und das Personal der angeschlossenen Betriebe monatlich rund 46 000 Gehaltszahlungen vorgenommen und eine Gehaltssumme von jeweils CHF 261,0 Millionen ausbezahlt.

- Zu Beginn des Jahres wurden die Kurse des zentralen Aus- und Weiterbildungsangebot des Personalamtes noch mit einem Schutzkonzept im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie realisiert. Praktisch alle Kursbesucherinnen und -besucher geben an, dass ihre Erwartungen in den Kursen erfüllt wurden. Auch stimmt ein Grossteil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu, dass sie von den erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten im Arbeitsalltag profitieren.

- Die Angebote im Bereich «Soziale Unterstützung des Personals» wurden wieder ähnlich wie vor der COVID-19-Pandemie in Anspruch genommen. Die Anzahl Anfragen und Beratungen lagbei 502. Die Beratungen werden jedoch zunehmend komplexer und dauern entsprechend länger.

- Die Anzahl Lehrverhältnisse in der Kantonsverwaltung (alle Berufe) sind auch im Jahr 2022 leicht gesunken. Alle Ausbildungstage konnten gemäss den Vorgaben (z.B. Verordnung vom 19. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung [BerV; BSG 435.111]) vor Ort durchgeführt werden.

- Die in der Personalstrategie 2020–2023 vorgesehenen Massnahmen wurden planmässig weitergeführt. Die Umsetzungsplanung sah für das Jahr 2022 insbesondere folgende Massnahmen vor: Evaluation der Vertrauensarbeitszeit, Überarbeitung der Arbeitszeitregelungen, Überprüfung des Beurteilungssystems im Mitarbeitergespräch (MAG), Erarbeitung eines Konzepts zur Verbesserung der Sprachkompetenzen in den beiden Amtssprachen, Aufbau eines Angebots zur Unterstützung der Mitarbeitenden bei der digitalen Transformation. Im Weiteren wurde im Oktober 2022 eine Personalbefragung (Stichprobenbefragung bei 4000 Mitarbeitenden) durchgeführt, die als wichtige Grundlage für die im Jahr 2023 anzugehende Aktualisierung der Personalstrategie dienen wird.

Chancen und Risiken

Keine.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Personalbestand in Vollzeitstellen (Kantonspersonal; ohne Lehrkräfte, ohne Hochschulen)	10 309	10 331
Anzahl Gehaltsauszahlungen monatlich (an Kantonspersonal, Lehrkräfte, Hochschulen, angeschlossene Betriebe)	46 000	46 000
Ausbezahlte Gehaltssumme monatlich (an Kantonspersonal, Lehrkräfte, Hochschulen, angeschlossene Betriebe) (in Mio. CHF)	259	261
Anzahl durchgeführter Kurse für Mitarbeitende, Führungskräfte und Personalfachleute (zentrales Kursprogramm)	208	202
Anzahl durchgeführter Kurstage für Berufsbildende und Lernende (300 Kaufleute)	147	140
Anzahl Beratungsanfragen von Mitarbeitenden, Führungskräften und Personalfachleuten bei der Ansprechstelle für das Personal in Fällen von Stellenverlust, Konflikten, gesundheitlichen Problemen	239	502

8.7.6 Informatik und Organisation

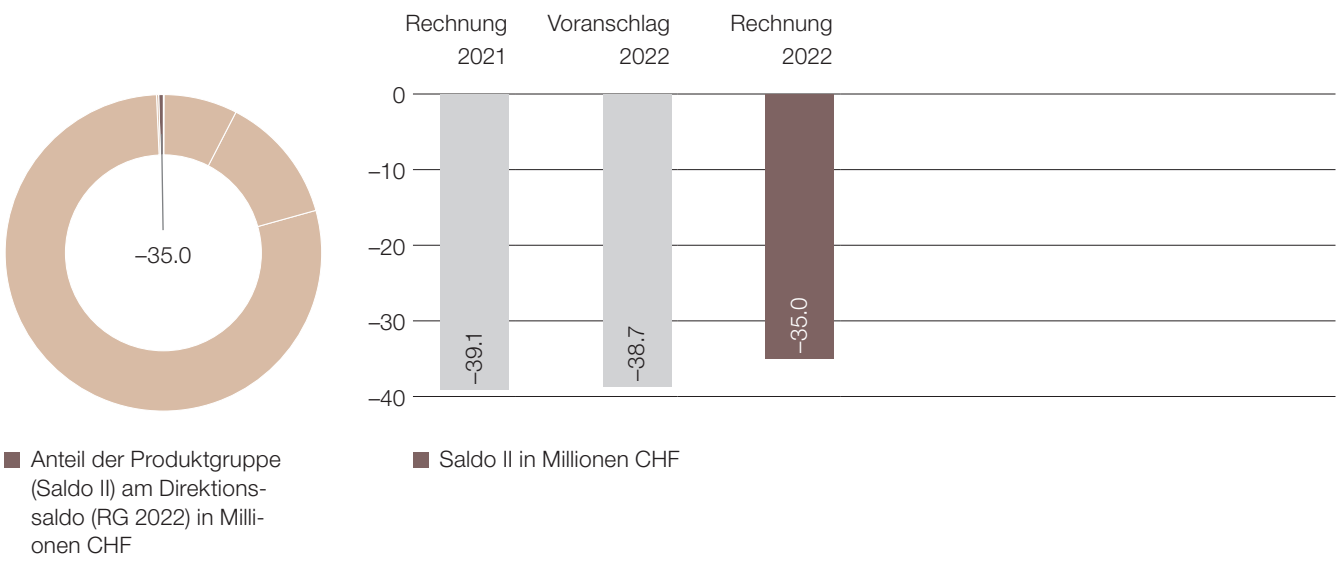

Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2022) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Das KAIO ist das Kompetenzzentrum für die Umsetzung der Digitalisierung in der Kantonsverwaltung. Mit seinen standardisierten Lösungen und Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (ICT) unterstütztes seine Auftragsgebenden ihr Geschäft digital zu transformieren. Das KAIO stellt die ICT-Grundversorgung der Verwaltung sicher, beschafft zentral ICT-Leistungen und führt zentrale Personendatensammlungen. Es unterstützt die Steuerung der ICT sowie die Anwenderinnen und Anwender der ICT mit Schulung und Support. Zudem nimmt es die direktionsübergreifenden Aufgaben des öffentlichen Beschaffungswesens und weitere Aufgaben im Organisationsbereich wahr.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	76 990 909	96 477 312	81 613 647	–14 863 665	–15.4 %
(-) Personalkosten	–18 250 511	–21 395 126	–18 369 876	3 025 251	14.1 %
(-) Sachkosten	–97 380 266	–113 752 197	–98 199 927	15 552 270	13.7 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–57 090	–38 313	–39 814	–1 502	–3.9 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–38 696 958**	**–38 708 324**	**–34 995 970**	3 712 354	9.6 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–367 633	0	**0**	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 324	8 000	**12 341**	4 341	54.3 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–39 060 267**	**–38 700 324**	**–34 983 629**	3 716 695	9.6 %
(+)/(-) Abgrenzungen	3 332	709	1 582	872	123.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–39 056 934**	**–38 699 615**	**–34 982 048**	3 717 567	9.6 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Organisation	–8 456 410	–6 926 338	–10 527 914	–3 601 577	–52.0 %
Arbeitsplatz	–16 367 981	–15 133 491	–11 861 169	3 272 322	21.6 %
Sicherheit	–1 062 918	–1 948 211	–1 296 504	651 706	33.5 %
Applikationen	–7 789 244	–10 372 226	–8 032 061	2 340 166	22.6 %
Infrastruktur	–5 020 405	–4 328 059	–3 278 322	1 049 737	24.3 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Der Saldo I der Produktgruppe Informatik und Organisation fiel im Vergleich zum Voranschlag um CHF 3,7 Millionen tiefer aus. Der Grund dafür ist vor allem, dass die DIR/STA/JUS weniger Leistungen der ICT-Grundversorgung bezogen haben, als sie in der Planung angaben. Zudem sind die Personalaufwendungen tiefer als geplant. Vor dem Hintergrund des ausgetrockneten Arbeitsmarkts und des allgemeinen Fachkräftemangels dauert es länger als üblich, vakante Stellen von ICT-Fachpersonen zu besetzen.

Entwicklungsschwerpunkte

Digitalisierung / eGovernment

- Umsetzung ICT-Strategie BE 2021–2025: Die ICT-Strategie des Kantons Bern bestimmt den Rahmen für die Planung, Steuerung und den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) in der Kantonsverwaltung. Ihre Ziele sind:
- Digital First (digitales Primat), gemeinsam mit den Fachbereichen,
- Vernetzte ICT-Organisation, untereinander und mit den Fachbereichen,
- Mobiler und flexibler ICT-Arbeitsplatz, für die Fachbereiche,
- ePayment@BE (abgeschlossen): Mit dem Projekt ePayment@BE wurde den DIR/STA/JUS ein Service für das elektronische Bezahlen von Gebühren und anderen staatlichen Leistungen durch ihre Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellt.
- eBriefkasten@BE: Mit dem elektronischen Briefkasten gibt der Kanton der Bevölkerung und Wirtschaft schrittweise die Möglichkeit, schriftliche Mitteilungen der Kantonsverwaltung in elektronischer Form zu empfangen. Das Projekt wird voraussichtlich Ende 2023 abgeschlossen.
- Digipost@BE: Das Projekt umfasst die Digitalisierung des Posteingangs der Verwaltung. Es schafft die technischen und organisatorischen Voraussetzungen, damit interessierte Organisationseinheiten den Service «Scanning Briefpost» bestellen können. Das Projekt wird voraussichtlich im Mai 2023 abgeschlossen.
- IAM@BE: Mit dem Projekt «IAM@BE» wird eine Software für das Identity- und Access-Management (IAM) beschafft und eingeführt, wodurch die Berechtigungen der Benutzenden der Verwaltung automatisiert verwaltet werden können. Das Projekt wird voraussichtlich Ende 2023 abgeschlossen.
- DiZi@BE: Mit dem Projekt «DiZi@BE» werden die digitalen Infrastrukturen der Sitzungszimmer der Verwaltung zentral beschafft und der Verwaltung als Service angeboten. Das Projekt wird voraussichtlich im Juni 2023 abgeschlossen.

Informationssicherheit

- 2FA@BE (abgeschlossen): Mit der Einführung einer Zwei-Faktor-Authentifizierung (2FA) für die Anmeldung am BE-KWP wurde das Risiko erheblich gesenkt, dass Angreifrinnen oder Angreifer gestohlene oder schwache Passwörter missbrauchen oder auf Daten der Verwaltung zugreifen können.
- IS@BE: Im Rahmen des Projekts «Informationssicherheit BE» (IS@BE) werden die gesetzlichen, strategischen und organisatorischen Grundlagen und Vorgaben im Bereich der Informationssicherheit erarbeitet und gesamtkantonal umgesetzt. Das Projekt wird voraussichtlich im März 2024 abgeschlossen,
- LogMan@BE: Das Projekt «Logdatenmanagement» (LogMan@BE) regelt die Erhebung, die Aufbewahrung und den Schutz von Logdaten (Protokolle über Änderungen und den Betrieb von ICT-Systemen) der Verwaltung in Umsetzung der neuen Art. 12a ff. des Personalgesetzes und der Randdatenverordnung vom 20. November 2019 (RDV; BSG 153.011.5). Das Projekt wird voraussichtlich im März 2024 abgeschlossen.

Lebenszyklus-Projekte

- work@BE: Mit dem Programm «work@BE» wird der kantonale Arbeitsplatz BE-KWP basierend auf der Technologie «Microsoft 365» technisch auf den neusten Stand gehoben,
- Print@BE: Mit dem Projekt wird der Managed Printing Service (Multifunktionsgeräte und Bürodrucker) der Verwaltung neu öffentlich ausgeschrieben. Das Projekt wird voraussichtlich im Februar 2023 gestartet.

Chancen und Risiken

Für das Jahr 2023 sind neben der Abhängigkeit vom tatsächlichen Umfang des Leistungsbezugs der DIR/STA/JUS keine Auffälligkeiten zu verzeichnen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Anzahl durch das KAIO betreute User	14 154	14 807
Anzahl Störungen pro durch das KAIO betreute User	0	0
Anzahl Änderungsanträge (zum Leistungsangebot)	205	143
Anzahl laufender Projekte (ICT- und Organisationsprojekte mit Leitung KAIO)	19	19
Anzahl Bestellungen (von ICT-Kunden gemäss Leistungsvereinbarungen)	30 802	36 062
Anzahl Beschaffungsaufträge (durch zentrale Beschaffungsstelle ICT)	1 329	1 370

8.8 Spezialfinanzierungen

8.8.1 Fonds für Sonderfälle FIN

Gemäss Art. 49 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) entscheidet der Regierungsrat über die Verwendung der Fondsmittel und bewilligt die Ausgaben. Erste Priorität hat die Finanzierung von Sonderfällen.

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–45 080**	**–23 000**	**–7 385**	15 615	67.9 %
Ertrag	**45 080**	**23 000**	**7 385**	–15 615	–67.9 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	–20 000	0	20 000	100.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–43 080	0	–5 385	–5 385	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–2 000	–3 000	–2 000	1 000	33.3 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	45 080	23 000	7 385	–15 615	–67.9 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vermögensbestand per 1.1.	3 705 611	3 182 611	3 660 531	477 920	15.0 %
Vermögensbestand per 31.12.	3 660 531	3 159 611	3 653 146	493 535	15.6 %
Vermögensveränderung	–45 080	–23 000	**–7 385**	15 615	–67.9 %

Kommentar

Seit dem Jahr 2020 werden die Ausgleichszahlungen an Gemeinden im Zusammenhang mit Fusionen der Erfolgsrechnung und nicht mehr dem Fonds für Sonderfälle belastet. Dessen Restbestand ist prioritär für die Finanzierung von künftigen Sonderfallregelungen im Zusammenhang mit FILAG-Änderungen reserviert.

8.9 Vorfinanzierungen

8.9.1 Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen

Gestützt auf das Gesetz vom 2. September 2009 über den Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen (InvFG; BSG 621.2) können die Mittel zur Finanzierung von Investitionsausgaben verwendet werden. Der Grosse Rat bestimmt, ob eine Investitionsausgabe ganz oder teilweise aus dem Fonds finanziert wird. Pro Investitionsvorhaben dürfen nur Beiträge von mehr als CHF 1,0 Millionen aus dem Fonds finanziert werden.

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**0**	**0**	**0**	0	0.0%
Ertrag	**0**	**0**	**0**	0	0.0%
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0%
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0%
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0.0%
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0%
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0%
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0%
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0%
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0%
39 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0%
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0%
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0%
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0%
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0%
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0%
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0%
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0%
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0%
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0%
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0%
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0%

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vermögensbestand per 1.1.	282 491 000	282 491 000	282 491 000	0	0.0 %
Vermögensbestand per 31.12.	282 491 000	282 491 000	282 491 000	0	0.0 %
Vermögensveränderung	0	0	**0**	0	0.0 %

Kommentar

Im Berichtsjahr erfolgte keine Fondsentnahme.

8.10 Finanzpolitische Reserve

8.10.1 SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)

Gestützt auf das Gesetz vom 17. November 2015 über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG; BSG 621.3) handelt es sich bei diesem Fonds um eine Spezialfinanzierung gemäss den Vorschriften der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (Art. 1 SNBFG). Die Äufnung von nicht budgetierten Mitteln ermöglicht eine Kompensation von ganz oder teilweise ausfallenden Gewinnausschüttungen der SNB. Der Fonds hat einzig das Ziel, die Einnahmen aus den Gewinnausschüttungen zu verstetigen, nicht aber, die Fondsmittel einem bestimmten Zweck zuzuführen. Die Entnahme erfolgt ohne Zweckbindung zugunsten der Laufenden Rechnungen (Art. 3 Abs. 1–2 SNBFG).

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**0**	**0**	**0**	0	0.0%
Ertrag	**0**	**0**	**0**	0	0.0%
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0%
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0%
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0.0%
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0%
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0%
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0%
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0%
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0%
39 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0%
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0%
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0%
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0%
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0%
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0%
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0%
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0%
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0%
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0%
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0%
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0%

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vermögensbestand per 1.1.	250 000 000	250 000 000	250 000 000	0	0.0 %
Vermögensbestand per 31.12.	250 000 000	250 000 000	250 000 000	0	0.0 %
Vermögensveränderung	0	0	**0**	0	0.0 %

Kommentar

Im Berichtsjahr erfolgte keine Fondsentnahme.

9 Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

9.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2022, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen	–17.1	0.1
Volksschule und schulergänzende Angebote	–1 708.6	554.9
Mittelschulen und Berufsbildung	–791.1	178.0
Hochschulbildung	–626.7	1.5
Kultur	–73.6	3.0
Zentrale Dienstleistungen	–51.9	8.6

9.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen	–16.9	–17.7	–16.9	0.7	4.1 %
Volksschule und schulergänzende Angebote	–985.4	–1 138.0	–1 153.7	–15.7	–1.4 %
Mittelschulen und Berufsbildung	–598.1	–602.5	–613.1	–10.7	–1.8 %
Hochschulbildung	–625.3	–627.0	–625.3	1.7	0.3 %
Kultur	–66.6	–71.7	–70.6	1.0	1.4 %
Zentrale Dienstleistungen	–47.2	–56.4	–43.3	13.0	23.1 %
Total	**–2 339.5**	**–2 513.2**	**–2 523.0**	–9.8	–0.4 %

9.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Volksschule
Zu Beginn des Jahres 2022 hat die COVID-19-Pandemie den Alltag in den Schulen, der Gemeinden und auch der BKD geprägt. In den ersten Wochen des Jahres galt ab der 1. Klasse eine Maskentragpflicht. Die Massnahmen konnten bald gelockert werden.

Mit dem Aufkommen des Kriegs in der Ukraine kamen viele Schutzsuchende mit Kindern und Jugendlichen in die Schweiz und in den Kanton Bern. Es galt, innert kürzester Zeit «Willkommensklassen», «Intensivkurse Deutsch als Zweitsprache» oder Integrationslösungen in Regelklassen aufzubauen. Die BKD suchte hierzu engen Kontakt zu den betroffenen Gemeinden, zum Verband Bernischer Gemeinden (VBG), zu den Berufsverbänden, zur GSI und zu den Pädagogischen Hochschulen. Nach einem markanten Anstieg der Schülerinnen- und Schülerzahlen im Frühsommer 2022 stabilisierte sich die Zahl auf den Sommer hin. Rund 1800 ukrainische Kinder und Jugendliche besuchten neu die obligatorische Schule im Kanton Bern.

Nur mit grossem Aufwand konten auf Beginn des Schuljahres 2022/2023 wieder die meisten offenen Stellen in den Schulen der Gemeinden besetzt werden. Es mussten aber auch vereinzelt Klassen zusammengelegt werden. Unterstützung bei der Stellenbesetzung lieferten wiederum Studierende der Pädagogischen Hochschule (PHBern). Im Vergleich zu den vergangenen Jahren meldeten sich weniger Studierende für einen Semestereinsatz, während der Fachstelle für Semestereinsätze gleichzeitig mehr vakante Stellen gemeldet wurden. Die Schulleitungen werden durch eine Stelle der BKD entlastet, die in diesem Geschäftsjahr ausgebaut wurde. Zudem kamen neue Weiterbildungsangebote der PHBern dazu und die Möglichkeiten, berufsbegleitend zu studieren, wurden weiter optimiert. Wöchentlich verfolgt eine Task Force die Situation, entwickelt neue und überprüft die bestehenden Massnahmen.

Auf Beginn des Schuljahres 2022/2023 wurden im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des revidierten Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) (REVOS 2020) diverse Direktionsverordnungen revidiert bzw. neu erlassen. Insbesondere die Volksschuldirektionsverordnung vom 22. Juni 2022 (VSDV; BSG 432.211.10), die Direktionsverordnung vom 6. März 2018 über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS; BSG 432.213.11), die Direktionsverordnung vom 16. März 2007 über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD; BSG 432.213.12), die Direktionsverordnung vom 30. August 2008 über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (MRDV; BSG 432.271.11), die Direktionsverordnung vom 23. November 2021 über das besondere Volksschulangebot (BVSDV; BSG 432.282.1) und die Direktionsverordnung vom 22. Juni 2022 über den Lehrplan 21 des Kantons Bern für das besondere Volksschulangebot (DVLP 21 bVSA; BSG 432.282.2).

Für die Übernahme des Pädagogischen Zentrums für Hören und Sprache (HSM) in Münchenbuchsee per 1. Januar 2023 hat die BKD ein Projekt in enger Zusammenarbeit mit der GSI, der DIJ und der Leitung des HSM durchgeführt.

Seit Beginn des Schuljahres 2022/2023 ist die Applikation für die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler in Betrieb.

Mittelschulen
Während die Massnahmen bedingt durch die COVID-19-Pandemie zu Beginn des Berichtsjahres aufgehoben werden konnten und sich die Situation stabilisiert hat, standen die Mittelschulen im Frühling 2022 mit der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus der Ukraine vor einer neuen Herausforderung.

Die digitale Unterrichtsentwicklung ist an den Mittelschulen weiterhin vorangeschritten. Im Rahmen des Projekts «Digitale Unterrichtsinnovationen auf Sekundarstufe II» wurden Unterrichtseinheiten gestaltet und der didaktische Diskurs weitergeführt. Auch wurden erste Erfahrungen mit dem digitalen Prüfen gesammelt. Die Sicherung des allgemeinen Hochschulzuganges war im vergangenen Jahr ebenfalls ein Schwerpunkt. Weiter hat der Kanton Bern seine offizielle Stellungnahme zum schweizerischen Projekt zur Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität eingereicht. Er hat sich darin für eine Stärkung der Unterrichtsentwicklung und der transversalen Kompetenzen eingesetzt.

Im Fachmittelschulbildungsgang wurde das erste Ausbildungsjahr nach dem neuen Lehrplan abgeschlossen. Im neuen Lehrplan wurde der Fokus auf die Berufsfelder Gesundheit, Soziale Arbeit und Pädagogik sowie auf die überfachlichen Kompetenzen gelegt. Im Bereich der Fachmaturitäten konnten die Arbeiten am Lehrplan, der den Anschluss an den neuen Fachmittelschulehrplan gewährleistet, stark vorangetrieben werden.

Berufsbildung
Auch die Situation nach Aufheben der COVID-19-Massnahmen in der beruflichen Grundbildung hat sich im Jahr 2022 weiter stabilisiert. Die Abschlussprüfungen konnten mit einer Ausnahme nach geltendem Recht durchgeführt werden. Die Lehrstellenbesetzung war weiterhin herausfordernd. Trotzdem bewegte sich die Anzahl neu abgeschlossener Lehrverträge im Bereich der Vorjahre. Hilfreich waren wiederum die Online-Angebote (Online-Schnuppern, virtuelle Berufsmessen, Online-Stellenbörsen). Die Lehrbetriebe wurden durch das neu eingeführte Lehrbetriebsportal administrativ unterstützt. Es ermöglichte erstmals eine digitale Eingabe der Lehrverträge. Aufgrund der demografischen und wirtschaftlichen Entwicklung wird sich die Situation auf dem Lehrstellenmarkt in den nächsten Jahren kaum entspannen.

Die Bildungsreform im Detailhandel startete im Sommer 2022. An den grossen Bildungsreformen der kaufmännischen Ausbildungen, aber auch anderer Berufe wurde weitergearbeitet. Die kaufmännischen Berufsfachschulen haben dabei ihre Zusammenarbeit weiter konkretisiert, um die organisatorischen und pädagogischen Herausforderungen der neu handlungskompetenzorientierten Ausbildung gemeinsam zu meistern.

An den Berufsfachschulen wurde die Digitalisierung weiter vorangetrieben. Das Prinzip «Bring Your Own Device» (BYOD) gilt mittlerweile für einen Grossteil der Lernenden und wird in Kürze flächendeckend eingeführt sein. Die Schulen werden in Form des Projekts «Digitale Unterrichtsinnovationen der Sek II» in der Entwicklung der digitalen Lehr- und Lernformen unterstützt. Dazu gehören insbesondere der pädagogische Support der Lehrpersonen, aber auch das Teilen guter Praxisbeispiele.

Das partizipativ geführte Projekt «Berufsfachschulen 2020» (BFS 2020) wurde im Jahr 2022 erfolgreich abgeschlossen. Die Entscheidungen zu den geänderten Schulstandorten werden ab Schuljahr 2023/2024 umgesetzt und die neuen Organisationsformen der fachlichen und organisatorischen Leitschulen konkretisiert, was zu einer stärkeren Zusammenarbeit unter den Schulen führen wird.

Für Schutzsuchende aus der Ukraine wurden durch die Fachstelle «Brückenangebote» kurzfristig sprachintensive Brückenangebote organisiert, um den Jugendlichen ein wichtiges Bildungsangebot bereit zu stellen.

Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
In der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung stand zunächst eine Konsolidierung der neuen, im Jahr 2021 eingeführten Struktur für Laufbahnberatungen im Vordergrund. Diese beinhaltet die Möglichkeit der Buchung eines kostenlosen Online-Ersttermins mit im Bedarfsfall daran anschliessenden weiteren Beratungsterminen. Die Struktur bewährt sich und kommt den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden entgegen. Weiterhin positiv sind die Erfahrungen mit dem im Jahr 2021 im Pilotbetrieb eingeführten und weitgehend vom Bund finanzierten Angebot «viamia» für über 40-Jährige. Dieses wird im Rahmen der Programmphase 2023–2024 weitergeführt.

Zur Sensibilisierung der breiten Bevölkerung für die Wichtigkeit einer aktiven Laufbahngestaltung wurde nach dem Motto «BIZ bi de Lüt» erstmals eine Roadshow durchgeführt, in deren Rahmen die Berufsberatungs und Informationszentren (BIZ) während zwei Wochen an belebten Orten im ganzen Kanton mit Information und Beratung präsent waren. Mittlerweile sind – mit der Umgestaltung der Infotheken in Interlaken und Biel-Bienne (zweisprachig) – alle Informationszentren im Kanton nach einheitlichem Konzept ausgestaltet.

Ebenfalls abgeschlossen wurde ein im Jahr 2019 gestartetes Projekt zur Harmonisierung der Studienwahlangebote an Mittelschulen. Dieses beinhaltet neben einheitlichen Angeboten der BIZ für die Mittelschulen auch eine Toolbox für Lehrpersonen. Eine Herausforderung stellte im Jahr 2022 insbesondere der Umgang mit Schutzsuchenden aus der Ukraine dar, für die verschiedene Angebote geschaffen wurden, darunter auch Webinare für Eltern zur Sensibilisierung für das duale Schweizer Bildungssystem.

Hochschulen
Die Teilrevision der Gesetze des Kantons Bern vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 426.11), das Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411) und das Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91), die die Autonomie der drei Hochschulen im Personalrechtsbereich erweitert, wurde mit der Verabschiedung der drei Vorlagen durch den Grossen Rat in der Frühlingssession 2022 abgeschlossen. Die Inkraftsetzung der Teilrevision der drei Gesetze erfolgt auf den 1. Januar 2023. Die für den Vollzug dieser Teilrevision erforderlichen Totalrevisionen der Verordnungen vom 16. November 2022 über die Berner Fachhochschule (FaV; BSG 436.811) und der Verordnung vom 16. November 2022 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV; BSG 436.911) sowie die Teilrevision der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV; BSG 436.111.1) wurden im Oktober 2022 durch den Regierungsrat verabschiedet, so dass die revidierten Gesetze mit ihren Vollzugserlassen per 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Das bisher an die PHBern angegliederte, private pädagogische Hochschulinstitut NMS wird gestützt auf die Teilrevision des PHG ab 1. Februar 2023 als eigenständige Institution durch den Kanton Bern für die Ausbildung von Primarlehrpersonen im Rahmen eines Leistungsvertrags unterstützt werden. Die dafür erforderliche institutionelle Akkreditierung durch den Schweizerischen Akkreditierungsrat hat das Institut am 25. März 2022 erhalten.

Die im Rahmen der Umsetzung von Zielen der Regierungsrichtlinien «Engagement 2030» im Hochschulbereich vorgesehenen Vorhaben erreichten im Jahr 2022 wichtige Etappenziele: Das neue Kompetenzzentrum Forschung, Entwicklung und Translation im Bereich der Digitalen Transformation der Bildung (BeLEARN), das von den Berner Hochschulen, der ETH Lausanne und der Eidgenösischen Hochschule für Berufsbildung (EHB) getragen und dessen Aufbau durch den Kanton Bern unterstützt wird, konnte im November 2022seinen endgültigen Standort in der Stadt Bern eröffnen. Der im Rahmen des Vorhabens «School of Biomedical and Precision Engineering» der Universität Bern und der Berner Fachhochschule (BFH) neu entwickelte gemeinsame Studiengang «Master of Science in Precision Engineering» konnte auf das Herbstsemester 2022 erstmals starten. Das dafür erforderliche neuartige «Creative Engineering Lab» konnte an einem günstig gelegenen Mietstandort im Bereich des «Insel Campus» eingerichtet werden. Das unter Federführung der BFH gemeinsam mit der Technischen Fachschule Bern (TFB) und Wirtschaftsorganisationen im Aufbau befindliche TecLab Burgdorf konnte seine Räumlichkeiten und damit seine Angebote im Bereich der schulischen MINT-Förderung erweitern. Zudem wurde im Weiterbildungs- und Dienstleistungsbereich des Tec-Lab die Einrichtung eines Bildungszentrums Solartechnik im Hinblick auf eine Eröffnung im Jahr 2023 gestartet.

Kultur
Auch im Berichtsjahr war das Amt für Kultur (AK) für die Umsetzung der Massnahmen gemäss der eidgenössischen COVID-19-Gesetzgebung im Kulturbereich (Verordnung vom 14. Oktober 2020 über Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz [Covid-19-Kulturverordnung; SR 442.15]) verantwortlich. Die Abteilung Kulturförderung führte diese das dritte Jahr in Folge aus. Die Massnahmen umfassten Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende (befristet bis am 30.04.2022) sowie Beiträge an Transformationsprojekte. Ebenfalls wurden seitens der kantonalen Kulturförderung die Arbeiten für die Erneuerung der vierjährigen Leistungsverträge mit den regional bedeutenden Kulturinstitutionen in den Regionen Bern-Mittelland und Biel/Bienne-Seeland-Berner Jura fortgesetzt und in den übrigen Regionen gestartet.

In der kantonalen Kunstsammlung, ebenfalls Teil der Abteilung Kulturförderung, wurden die Arbeiten für den bevorstehenden Umzug ins neue Kunstdepot fortgesetzt.

Vom 22. August 2022 bis und mit 20. Oktober 2022 lagen die überarbeiteten Bauinventare zur öffentlichen Einsichtnahme auf den Regierungsstatthalterämtern und online auf. Im Rahmen der Einsichtnahme gingen 150 Anträge ein, die insgesamt 222 Objekte betrafen. Nachdem die kantonale Denkmalpflege die eingegangenen Anträge beantwortet und bei Bedarf rechtliches Gehör gewährt hat, folgt die Inkraftsetzung mit Verfügung des AK. Sie wird in mehreren Etappen (voraussichtlich bis im Sommer/Herbst 2023).

Das überarbeitete archäologische Inventar der Fundstellen und Schutzgebiete ist neu im kantonalen Geoportal zugänglich. Die Grabung im Challnechwald wurde an weiteren keltischen Grabhügeln fortgesetzt. Bedeutende Funde aus keltischer und römischer Zeit wurden auf Rettungsgrabungen in Ins und Köniz dokumentiert und geborgen. Schutz- und Dokumentationsmassnahmen erfolgten an den Pfahlbaufundstellen und Unesco-Welterbestätten von Lüscherz und im Inkwilersee. Resultate der Untersuchungen zum keltischen Oppidum Roggwil, zur Spätantike in Kallnach und zur Klosterruine Rüeggisberg wurden publiziert. Das Museum bei der Klosterruine Rüeggisberg wurde neu gestaltet und im Bernischen Historischen Museum wurde die Wechselausstellung «Archäologie aktuell. Berner Funde frisch aus dem Boden» erstmals eröffnet.

Personalpolitik Lehrkräfte
Ab dem 1. August 2022 standen 1,2 Prozent der Lohnsumme für den individuellen Gehaltsaufstieg zur Verfügung. Es standen somit etwas weniger Mittel zur Verfügung als für den grundsätzlich vorgesehenen ordentlichen Gehaltsaufstieg benötigt werden. Aufgrund der Altersverteilung konnte das degressive Lohnsystem für Lehrkräfte und Schulleitungen ohne weitere Abflachung knapp umgesetzt werden. Rückstände, resp. Korrekturen konnten keine vorgenommen werden. Damit bleiben die noch vorhandenen Rückstände auf die vorgesehene Ziellohnkurve bestehen.

Digitalisierung Personal- und Gehaltswesen Lehrkräfte
Mit der «Strategie Digitalisierung des Personal- und Gehaltswesens Lehrkräfte 2019–2023» sollen im Zuge der Einführung von SAP die Prozesse zwischen den Schulen, Lehrkräften und der zentralen Auszahlungsstelle in der Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste (AZD) vereinfacht und wenn möglich digitalisiert werden. Die Arbeiten kamen wie geplant voran.

9.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–3 029 878 161**	**–3 272 816 604**	**–3 301 734 110**	–28 917 506	–0.9 %
Ertrag	**678 545 018**	**758 016 752**	**788 253 039**	30 236 287	4.0 %
Saldo	**–2 351 333 143**	**–2 514 799 852**	**–2 513 481 071**	1 318 781	0.1 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–1 827 266 451	–1 904 946 495	–1 881 198 672	23 747 823	1.2 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–83 395 837	–89 595 897	–94 588 141	–4 992 244	–5.6 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–7 616 382	–6 635 103	–6 697 902	–62 798	–0.9 %
34 Finanzaufwand	–600 456	–691 600	–583 517	108 083	15.6 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–69 054 102	–18 000 000	–31 486 570	–13 486 570	–74.9 %
36 Transferaufwand	–997 225 007	–1 206 706 013	–1 238 931 709	–32 225 695	–2.7 %
37 Durchlaufende Beiträge	–11 901 514	–8 446 700	–12 455 177	–4 008 477	–47.5 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–32 818 412	–37 794 795	–35 792 423	2 002 372	5.3 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	46 704 097	47 120 606	44 321 275	–2 799 331	–5.9 %
43 Verschiedene Erträge	49 096	0	95 163	95 163	0.0 %
44 Finanzertrag	970 333	1 510 102	1 221 425	–288 677	–19.1 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	53 554 102	14 500 000	33 257 106	18 757 106	129.4 %
46 Transferertrag	548 956 235	674 724 843	680 873 209	6 148 366	0.9 %
47 Durchlaufende Beiträge	11 901 514	8 446 700	12 455 176	4 008 476	47.5 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	16 409 642	11 714 501	16 029 686	4 315 185	36.8 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Mit einem Saldo von CHF 2513,5 Millionen liegt das Rechnungsergebnis der BKD um CHF 1,3 Millionen oder 0,1 Prozent unter dem veranschlagten Betrag. Dabei fällt der Aufwand um CHF 28,9 Millionen (0,9 %) höher aus und der Ertrag übersteigt den Voranschlag um CHF 30,2 Millionen (4,0 %).

Ein Teil des höheren Aufwands wie auch des höheren Ertrags geht auf die Ausfallentschädigungen sowie Beiträge an Transformationsprojekte im Kulturbereich (COVID-19-Massnahmen) zurück. Die gewährten Mittel (Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen von CHF 13,2 Mio.) konnten durch Staatsmittel sowie Einlagen aus dem Lotteriefonds (Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen von CHF 13,3 Mio.) bereitgestellt werden. Eine nicht benötigte Rückstellung wurde aufgelöst (CHF 5,4 Mio.).

Die Abweichung zum Voranschlag beim Personalaufwand (CHF –23,7 Mio.) ergibt sich aus zu hoch budgetierten Stellvertretungskosten (CHF –36,1 Mio.), die dem Mehraufwand für die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine (CHF 7,0 Mio.) sowie mehr Klasseneröffnungen (CHF 6,0 Mio.) gegenüberstehen. Die Abweichung beim Transferaufwand ist hauptsächlich auf den Mehraufwand für die besonderen Volksschulen (CHF 43,0 Mio.) sowie einen Minderaufwand (CHF –9,3 Mio.) für Stipendien zurückzuführen. Infolge des Mehraufwands bei den besonderen Volksschulen ergeben sich höhere Rückerstattungen der Gemeinden beim Transferertrag. Demgegenüber lag der Ertrag aus der Finanzierungspauschale des Bundes an die Berufsbildung um CHF –6,2 Millionen unter dem Voranschlag.

9.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–4 582 271**	**–5 691 538**	**–69 338 058**	–63 646 520	–1118.3 %
Einnahmen	**–110 049**	**0**	**36 320 080**	36 320 080	0.0 %
Saldo	**–4 692 320**	**–5 691 538**	**–33 017 978**	–27 326 440	–480.1 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–4 149 281	–3 171 923	–4 289 832	–1 117 909	–35.2 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	–59 122	–19 615	–56 968	–37 353	–190.4 %
54 Darlehen	70 584	0	–50 063	–50 063	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	–444 452	–2 500 000	–64 941 194	–62 441 194	–2497.6 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	40 535	0	14 259	14 259	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	36 030 758	36 030 758	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	–50 584	0	70 063	70 063	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	–100 000	0	205 000	205 000	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die budgetierten Nettoinvestitionen von CHF 5,7 Millionen wurde um rund CHF 27,3 Millionen überschritten. Im Rahmen des Transfers der besonderen Volksschulen von der GSI zur BKD wurden für die nicht abgeschlossenen Investitionsbeiträge CHF 21,4 Millionen übertragen.

9.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BKD

2018	2019	2020	2021	2022
1 028.6	1 052.3	1 063.7	1 055.8	1 104.0

Kommentar

Der Stellenbestand wuchs insbesondere im Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB): Für «REVOS» wurden 14 Stellen geschaffen bzw. von der GSI übernommen. Zudem wurden bei den Erziehungsberatungsstellen aufgrund der stark steigenden Fallzahlen 11,4 befristete Stellen geschaffen sowie aufgrund des allgemein anwachsenden Unterstützungsbedarfs (steigende Schülerinnen- und Schülerzahlen bei gleichzeitigem Lehrermangel) sieben weitere befristete Stellen bewilligt.

Für die Bewältigung des administrativen Aufwands im Bereich der Quarta-Lösung im Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) konnten die im letzten Planungsprozess bewilligten vier Stellen besetzt werden. Das Bundesprogramm «viamia» hat Stellen finanziert, um die Programmaufgaben umzusetzen (5,6 VZE).

Weitere Stellen wurden für EDUBERN im AZD (3,0 VZE) sowie befristet für die SAP-Einführung im Generalsekretariat (2,1 VZE) besetzt.

Die restliche Differenz ist durch die Abweichungen über die verschiedenen Organisationseinheiten und auf die üblichen Schwankungen im Jahresverlauf zurückzuführen.

9.7 Produktgruppen

9.7.1 Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen

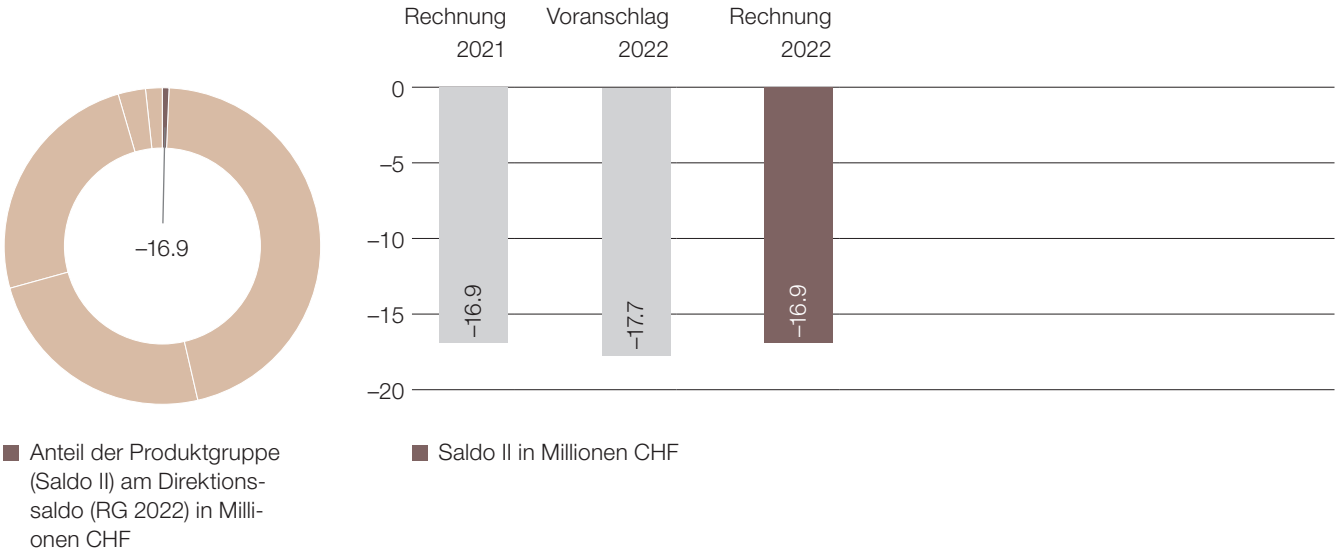

■ Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2022) in Millionen CHF

■ Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Kernelemente der Produktgruppe sind die Beratung und Unterstützung der Direktorin oder des Direktors in der Vorbereitung und Analyse von Entscheiden, bei Gesetzgebungsarbeiten sowie in der Führung der Direktion. Zum Aufgabengebiet gehört ausserdem die justizmässige Überprüfung von angefochtenen Verfügungen und Beschwerdeentscheiden. Weiter umfasst die Produktgruppe die Verantwortung für das Finanz- und Personalmanagement, die Kommunikation, die Bildungsplanung und die Coordination francophone sowie die Bau- und Raumplanung und die Organisation der amtsübergreifenden Führungsprozesse.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	143 741	175 000	137 302	–37 698	–21.5 %
(-) Personalkosten	–8 959 952	–9 629 445	–8 922 179	707 267	7.3 %
(-) Sachkosten	–1 107 882	–1 348 999	–988 993	360 006	26.7 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	300	0	–31	–31	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–9 923 793**	**–10 803 445**	**–9 773 901**	1 029 544	9.5 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–6 931 715	–6 853 000	**–7 166 657**	–313 657	–4.6 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	2 087	5 000	**6 219**	1 219	24.4 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–16 853 421**	**–17 651 445**	**–16 934 339**	717 106	4.1 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–2 050	–2 000	–2 157	–157	–7.9 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–16 855 471**	**–17 653 445**	**–16 936 496**	716 948	4.1 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Führungsunterstützung	–8 535 007	–9 498 318	–8 397 052	1 101 267	11.6 %
Rechtliche Dienstleistungen	–1 388 786	–1 305 126	–1 376 849	–71 723	–5.5 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Das Produktgruppenergebnis auf der Stufe Saldo I liegt CHF 1,0 Million unter dem Voranschlag. Die Unterschreitung resultiert aus weniger benötigten Mitteln im Personalbereich (Rotationsgewinne, Weiterbildung, Personalwerbung) und im Sachkostenbereich (Dienstleistungen Dritte, Honorare externe Berater/innen).

Entwicklungsschwerpunkte

Kernelement der Produktgruppe ist die Unterstützung der Direktorin in der Vorbereitung und Analyse von Entscheiden, bei Gesetzgebungsarbeiten sowie in der Führung der Direktion. Zum Aufgabengebiet gehört ausserdem die juristische Überprüfung von angefochtenen Verfügungen und Beschwerdeentscheiden. Aufgrund der straffen finanziellen Rahmenbedingungen sind die Arbeiten auf die engsten Kernaufgaben fokussiert.

Chancen und Risiken

Es bestehen keine Chancen und Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	85	79
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	17	13
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	21	22
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die STA	141	176
Anzahl der eingereichten Beschwerden	268	302
Anzahl der erledigten Beschwerden	276	291

9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote

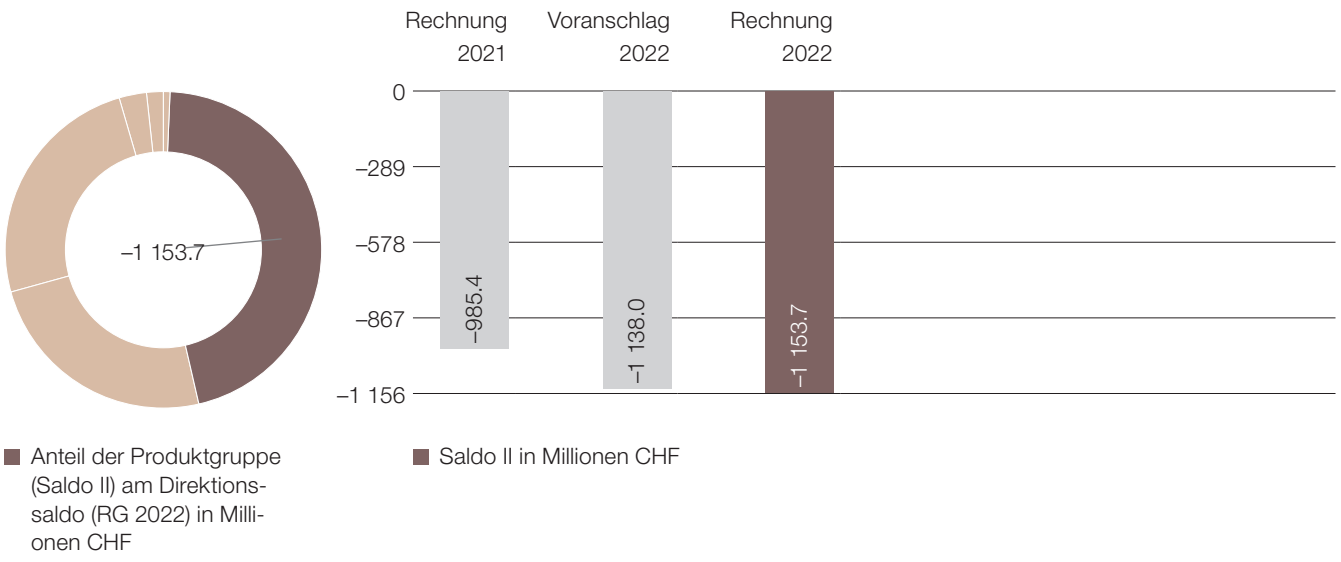

Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2022) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Die Bildung in der Volksschule unterstützt die Entwicklung der Kinder und deren Integration in die Gesellschaft und vermittelt jene Kenntnisse und Fertigkeiten, die Grundlage sind für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslange Lernen. Mit schulergänzenden Angeboten sorgt der Kanton Bern für die Durchführung von psychologischen Abklärungen, Beurteilungen, Beratungen, Begleitungen und psychotherapeutischen Behandlungen von Kindern und Jugendlichen zu Fragen der Bildung, Erziehung und Entwicklung inklusive Expertise in Erziehungs- und Schulfragen sowie die Mitfinanzierung für die durch die Gemeinden organisierten Musikschulen, Tagesschulen und die Schulsozialarbeit.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	415 378 964	435 308 860	419 481 092	–15 827 768	–3.6 %
(-) Personalkosten	–1 318 575 582	–1 390 958 417	–1 365 039 688	25 918 730	1.9 %
(-) Sachkosten	–57 496 686	–59 956 358	–69 022 685	–9 066 327	–15.1 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–2 272 612	–166 466	1 051 625	1 218 092	731.7 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–962 965 916**	**–1 015 772 382**	**–1 013 529 656**	2 242 727	0.2 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	2 072 555	100 361 386	**134 480 342**	34 118 956	34.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–24 846 476	–223 126 272	**–275 552 234**	–52 425 962	–23.5 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	302 998	524 241	**897 554**	373 313	71.2 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–985 436 838**	**–1 138 013 027**	**–1 153 703 993**	–15 690 966	–1.4 %
(+)/(-) Abgrenzungen	2 122 468	–92 973	5 222 620	5 315 592	5 717.4 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–983 314 370**	**–1 138 106 000**	**–1 148 481 374**	–10 375 374	–0.9 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Volksschule	–905 625 248	–952 955 935	–950 024 658	2 931 277	0.3 %
Schulergänzende Angebote	–57 340 668	–62 816 448	–63 504 997	–688 550	–1.1 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Der Saldo der Produktgruppe «Volksschule und schulergänzende Angebote» beträgt auf der Stufe Saldo I CHF 1013,5 Millionen und liegt um CHF 2,2 Millionen (0,2 %) unter dem Voranschlag. Im Wesentlichen resultiert die Unterschreitung des Voranschlags aus höheren Fluktuationsgewinnen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Schwerpunkte der Tätigkeit im Rahmen der Produktgruppe «Volksschule und schulergänzende Angebote» waren im Jahr 2022 geprägt von:

- den Arbeiten an der Revision des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) zur Umsetzung der Strategie «Sonderpädagogik» und Sportstrategie inklusive den entsprechenden Verordnungen sowie
- organisatorischen Massnahmen zur Aufnahme der geflüchteten Kinder aus der Ukraine.

Rund 1800 Kinder aus der Ukraine wurden in Willkommensklassen, in Deutsch als Zweitsprache-Kursen (DaZ) oder direkt in Regelklassen der Volksschule aufgenommen.

Die besonderen Volksschulen sind mittels Leistungsvereinbarungen seit dem 1. Januar 2022 unter dem Dach der BKD angesiedelt. Der Transfer ist gelungen.

Das Jahr 2022 war überdies geprägt von den organisatorischen Arbeiten zur Eingliederung des Pädagogischen Zentrums für Hören und Sprache (HSM) Münchenbuchsee von der GSI in die BKD.

Zu Beginn des Schuljahres 2022/2023 konnten erneut nur sehr erschwert alle offenen Stellen in den Schulen der Gemeinden besetzt werden.

Die Erziehungsberatung und der Service psychologique pour enfants et adolescents (SPE) haben das Standardisierte Abklärungsverfahren zur Ermittlung des sonderpädagogischen Bedarfs (SAV) im Jahr 2022 erfolgreich eingeführt. Die Erziehungsberatungsstellen verzeichnen bis zu 40,0 Prozent mehr Anmeldungen. Die Nachfrage nach schulergänzender Betreuung hat im Jahr 2022 erneut zugenommen. Die Auszahlungen aus dem Lastenausgleich für die Tagesschulen sind entsprechend gestiegen.

Chancen und Risiken

Mit der Übernahme der besonderen Volksschulen ist der Kanton in der Pflicht, jedem Kind einen adäquaten Ausbildungsplatz zu garantieren.

Der Mangel an Lehrpersonen war auch im Jahr 2022 eine grosse Herausforderung. Die Gemeinden werden weiterhin mit verschiedenen Massnahmen eng begleitet und unterstützt.

Die Anzahl Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die von psychischen Belastungen berichten, steigt stark. Das fordert die Erziehungsberatung.

Tagesschulangebote, Gesundheitsförderung und Schulsozialarbeit sind im Verbund mit den Gemeinden organisiert. Sie stärken und ergänzen die Unterstützung von Eltern, Kindern und Jugendlichen im Kanton Bern. Insbesondere die Nachfrage nach schulergänzender Betreuung ist weiterhin zunehmend – ein weiterer Ausbau der Angebote und der Nutzung ist zu erwarten.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Anzahl Schülerinnen und Schüler (Volksschule)	108 158	108 455
Anzahl Klassen (Regelklassen)	5 529	5 551
Anzahl Betreuungsstunden in Tagessschulen (Anzahl Stunden, in denen ein Kind betreut wird)	6 509 242	7 035 300
Anzahl Neuanmeldungen zur Erziehungsberatung	10 874	13 899
Anzahl Musikschülerinnen und -schüler	19 400	19 350

9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung

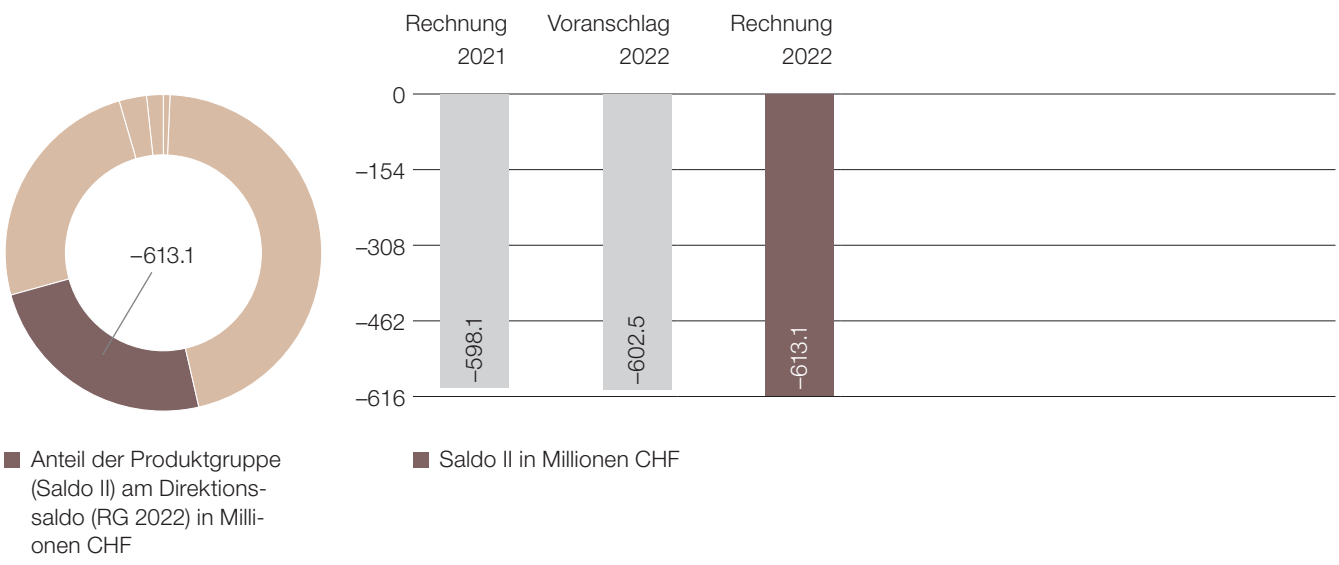

Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2022) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Volksschulabgängerinnen und -abgänger erhalten auf der Sekundarstufe II eine Ausbildung, die ihnen die Integration in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt ermöglicht sowie sie auf weiterführende Ausbildungen auf Tertiärstufe vorbereitet. Erwachsenen wird auf Sekundarstufe II, in der höheren Berufsbildung und in der Weiterbildung eine persönliche und berufliche Entwicklung ermöglicht. Die Durchlässigkeit des Bildungssystems wird gefördert. Jugendliche und Erwachsene werden in der Wahl der Ausbildung und des Berufes sowie in der Gestaltung der beruflichen Laufbahn unterstützt.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	75 582 600	75 337 708	77 850 803	2 513 095	3.3 %
(-) Personalkosten	–462 942 995	–468 732 050	–471 312 797	–2 580 747	–0.6 %
(-) Sachkosten	–119 105 859	–127 963 725	–127 045 615	918 110	0.7 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–8 226 273	–7 123 146	–7 320 580	–197 434	–2.8 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–514 692 528**	**–528 481 212**	**–527 828 188**	653 024	0.1 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	101 131 210	107 267 876	**99 754 382**	–7 513 494	–7.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–184 651 582	–181 535 081	**–185 425 263**	–3 890 182	–2.1 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	159 424	268 400	**358 393**	89 993	33.5 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–598 053 477**	**–602 480 017**	**–613 140 676**	–10 660 659	–1.8 %
(+)/(-) Abgrenzungen	1 711 794	377 923	343 773	–34 150	–9.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–596 341 683**	**–602 102 094**	**–612 796 903**	–10 694 809	–1.8 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Mittelschulen	–152 236 696	–156 661 581	–158 888 444	–2 226 863	–1.4 %
Berufsbildung	–340 753 935	–350 397 420	–348 110 732	2 286 687	0.7 %
Berufsberatung	–21 701 897	–21 422 212	–20 829 011	593 200	2.8 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Der Saldo I der Produktgruppe «Mittelschulen und Berufsbildung» beträgt CHF 527,8 Millionen und liegt um CHF 0,7 Millionen (0,1 %) unter dem Voranschlag. Die Überschreitung in Saldo II resultiert aus höheren Staatsbeiträgen sowie einem Rückgang der Bundespauschale an die Berufsbildung.

Das Ergebnis auf der Stufe Saldo II von CHF 613,1 Millionen liegt mit CHF 10,6 Millionen (1,8 %) leicht über der Planung.

Entwicklungsschwerpunkte

Mittelschulen
Die Schulen haben nach der COVID-19-Pandemie mehrheitlich wieder zur Normalität im Schulalltag zurückgefunden. Herausfordernd war der Umgang mit Geflüchteten aus der Ukraine sowie der knappe Schulraum infolge steigender Schülerinnen und Schüler (demografische Entwicklung).

Die Sicherung des Hochschulzugangs konnte mit der Weiterentwicklung der basalen fachlichen Studierkompetenzen gestärkt und der Studienwahlprozess in Zusammenarbeit mit der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung durch entsprechende Angebote ergänzt werden.

Dank dem Projekt «Digitale Unterrichtsinnovationen auf Sekundarstufe II» (pädagogischer Support, Einführung neuer Lehrformen, Erfahrungsaustausch) konnte die digitale Transformation weitergeführt werden.

Der neue Lehrplan der Fachmittelschule (FMS) mit der Stärkung der Berufsfelder Gesundheit, Soziale Arbeit und Pädagogik wird seit dem Schuljahr 2021/2022 einlaufend umgesetzt.

Berufsbildung
Die Situatione in der beruflichen Grundbildung hat sich nach der Coronavirus-Krise erholt: Die Anzahl ausgeschriebener Lehrstellen ist wieder gestiegen (Abschluss Lehrverträge auf Stand Vorjahre). Der Fachkräftemangel macht sich in praktisch allen Berufsfeldern bemerkbar.

Die seit dem Jahr 2022 zur Verfügung gestellte Lehrvertragsplattform entlastet die Lehrbetriebe und trägt der kantonalen Digitalisierungsstrategie Rechnung.

Die Qualifikationsverfahren konnten wieder ordnungsgemäss durchgeführt werden (Erfolgsquote: 94,0 %).

Das Projekt «Digitale Unterrichtsinnovationen auf Sekundarstufe II» hat mit der Plattform «dip» (digital-innovativ-pädagogisch) die Zusammenarbeit zwischen den Schulen gestärkt.

Die Umsetzungsarbeiten der grundlegenden Bildungsreform im Bereich KV/Detailhandel werden von den Schulen gemeinsam getragen und laufen plangemäss.

Sprachorientierte Brückenangebote und Sprachkurse für Erwachsene im Rahmen des Programms S des Bundes fördern die soziale und berufliche Integration der ukrainischen Schutzsuchenden.

Die Fremdsprachenkompetenz der Lernenden in der Berufsbildung wird u.a. durch die Fachstelle BILI MOBI unterstützt.

Berufsberatung
Im Jahr 2022 wurde der Tansformationsprozess der Infotheken (Kombination analoger und digitaler Information um Berufe und Bildungsthemen erlebbar zu machen) mit dem Umbau der Infotheken in den BIZ Tramelan, Interlaken und Biel-Bienne abgeschlossen. Zudem wurde in St-Imier eine neue Aussenstelle der Berufsberatung verwirklicht.

Gemäss nationaler Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsstrategie (BSLB-Strategie) soll die Bevölkerung vermehrt für die Wichtigkeit einer proaktiven Laufbahngestaltung sensibilisiert werden. Unter dem Label «BIZ bi de Lüt» war die BSLB erstmals mit einer fahrenden Infothek auf öffentlichen Plätzen präsent.

Nachdem die Standortbestimmung für Personen über 40 Jahren gemäss nationalem Konzept «viamia» im Kanton Bern bereits im Jahr 2021 im Pilotbetrieb umgesetzt wurde, wurde das Angebot im Rahmen der Implementierungsphase weiterhin angeboten. Die Nachfrage war steigend; rund 700 Personen haben vom Angebot profitiert.

Der Krieg in der Ukraine hat auch die BSLB vor neue Herausforderungen gestellt. Zur Unterstützung der Geflüchteten wurden besondere Angebote wie Informationsanlässe für Eltern und spezifische Beratungsformate konzipiert.

Die Angebote der Fachstellen «Berufsabschluss für Erwachsene» sowie «Diagnostik» wurden erweitert, sodass qualitativ hochwertigere Abklärungen des Potenzials von Erwachsenen für Nachholbildung und Umschulung möglich sind. Diese sind insbesondere im Zeichen des Fachkräftemangels von Interesse.

Chancen und Risiken

Der Kanton Bern unterhält auf Sekundarstufe II und in der höheren Berufsbildung ein breites und qualitativ gutes Bildungsangebot. Er bietet der Bevölkerung zeitgemässe Beratungsangebote, die laufend weiterentwickelt und den Bedürfnissen angepasst werden.

Auf gesamtschweizerischer Ebene bringt sich der Kanton in nationalen wie interkantonalen Projekten und Gremien erfolgreich ein.

Nach Abklingen der Coronavirus-Krise wurde die Mittelschul- und Berufsbildung sowie die Berufsberatung durch den Krieg in der

Ukraine vor neue Herausforderungen gestellt. Mit Einführung neuer Angebote wie sprachorientierter Brückenangebote, spezifischer Informationsanlässe usw. konnte der Kanton Bern rasch und adäquat auf die neue Situation reagieren.

Die digitale Transformation an den Schulen auf Sekundarstufe II ist weiter zu unterstützen und zu begleiten. Auch macht sich der Fachkräftemangel auf Ebene der Schulen (Lehrpersonen, Verwaltungspersonal) zunehmend bemerkbar und erfordert besondere Anstrengungen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Anzahl Lehrverträge Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) in der beruflichen Grundbildung	24 930	24 491
Anzahl Lehrverträge Eidgenössisches Berufsattest (EBA) in der beruflichen Grundbildung	1 829	1 761
Anzahl Studierende Höhere Fachschulen	5 197	5 210
Anzahl subventionierter Kursstunden Weiterbildung	77 602	71 000
Anzahl Lernende an Gymnasien	6 273	6 552
Anzahl Lernende an Fachmittelschulen	1 536	1 526
Anzahl Beratungen bei der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	12 856	12 139

9.7.4 Hochschulbildung

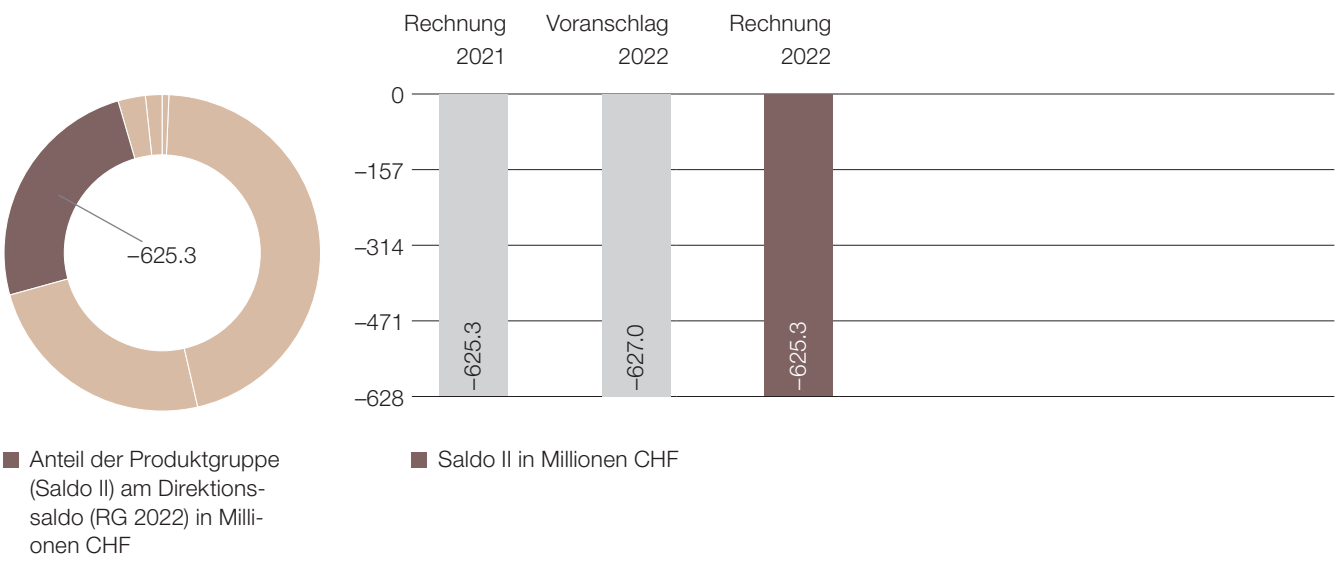

Beschreibung

Die Hochschulbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Der Kanton Bern ist Träger von drei Hochschulen und Teilhaber an zwei Hochschulen in Raum Bern-Jura-Neuenburg. Die Steuerung und Finanzierung der Berner Hochschulen erfolgt über je einen vierjährigen Leistungsauftrag und einen darauf basierenden jährlichen Staatsbeitrag. Das Amt für Hochschulen der BKD erarbeitet die Entscheidungs- und Rechtsgrundlagen für den Hochschulbereich. Zu seinen Kernaufgaben gehören die Steuerung der Hochschulen mittels Leistungsauftrag und Controlling, die Steuerung der HE-Arc und HEP-BEJUNE mittels Mitarbeit in den Steuerungsgremien, die Aufsicht über die Hochschulen und die Erarbeitung von hochschulpolitischen Konzepten. Ebenso zentral sind die Unterstützung der Bildungs- und Kulturdirektorin/des Bildungs- und Kulturdirektors in hochschulpolitischen Belangen und in den hochschulpolitischen Organen auf nationaler Ebene sowie die Beratung und Information der Mitarbeitenden und Studierenden der Hochschulen des Kantons Bern.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	122 725	84 500	2 711	–81 789	–96.8 %
(-) Personalkosten	–3 586 291	–3 624 098	–3 445 519	178 579	4.9 %
(-) Sachkosten	–142 081	–230 146	–536 657	–306 511	–133.2 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–3	0	–3	–3	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–3 605 649**	**–3 769 744**	**–3 979 468**	–209 723	–5.6 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 488 519	0	**1 466 410**	1 466 410	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–623 215 321	–623 232 000	**–622 763 740**	468 260	0.1 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	950	1 700	**2 828**	1 128	66.4 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–625 331 501**	**–627 000 044**	**–625 273 969**	1 726 075	0.3 %
(+)/(-) Abgrenzungen	2	0	1	1	0.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–625 331 500**	**–627 000 044**	**–625 273 968**	1 726 076	0.3 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Universitäre Bildung	–1 618 937	–1 656 784	–1 585 443	71 341	4.3 %
Fachhochschulbildung	–1 082 614	–1 147 081	–1 208 727	–61 646	–5.4 %
Lehrerinnen- und Lehrerbildung	–904 098	–965 880	–1 185 298	–219 418	–22.7 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Der Produktgruppensaldo I wird aufgrund geringerer Erlöse sowie höheren Sachkosten überschritten. Im Gegensatz dazu unterschreitet der Saldo II den Voranschlag 2022 um CHF 1,7 Millionen.

Entwicklungsschwerpunkte

Der bauliche Investitionsbedarf für die Universität ist nach wie vor hoch, insbesondere für die Medizin-Ausbildung und im Bereich der Laborflächen. Im Rahmen der «Priorisierung der Hochbauinvestitionen» hat der Regierungsrat mit Zeithorizont bis zum Jahr 2030 das Bauprogramm der zu realisierenden Vorhaben festgelegt. Mit der Kostenentwicklung im Baubereich ist jedoch fraglich, ob der festgelegte Investitionsrahmen für die Realisierung dieses reduzierten Programms ausreichen wird. Die wichtigsten Bauvorhaben für die Universität Bern, die unter der Federführung der BVD in Zusammenarbeit mit der Universität Bern, der BKD und weiteren involvierten Parteien wie dem Inselspital vorangetrieben werden, sind das Forschungs- und Lehrgebäude Medizin («BB07»), sowie das neue Ausbildungsgebäude Medizin («BB03»), das sanierungsbedürftige Bauten und das Provisorium im alten Zieglerspital ablösen soll. Zudem werden Lösungen für Labor-Wechselstellungsbauten im Universitätsquartier gesucht, um die Sanierung bestehender Laborgebäude zu ermöglichen.

Die Realisierung der Standortkonzentration der BFH auf die Campusstandorte Biel/Bienne und Bern sowie die damit verbundene Entwicklung des TecLab Burgdorf wird weiter vorangetrieben. Der Relaunch des Projekts Campus Biel/Bienne wurde unter Federführung der BVD erfolgreich abgeschlossen. Da das schwierige baurechtliche Umfeld auch das erwartete Fertigstellungsdatum des Campus Bern um ein Jahr auf das Jahr 2028 verzögern dürfte, ist aktuell mit einer sehr dicht aufeinanderfolgenden Inbetriebnahme der Campus-Neubauten in Biel/Bienne und Bern mit den entsprechenden organisatorischen und logistischen Herausforderungen für die BFH zu rechnen.

Chancen und Risiken

Die im Jahr 2016 beschlossene Aufstockung um 600 Studienplätze in der Humanmedizin an der Universität Bern wird im Jahr 2024 vollständig abgeschlossen sein, erfordert jedoch zur dauerhaften Konsolidierung zusätzlichen Raum. Das Lehr- und Forschungsgebäude «BB07» steht vor der Ausführung und das Ausbildungsgebäude Medizin «BB03» befindet sich in der Projektierung. Beide Gebäude werden erst nach dem Jahr 2030 zur Verfügung stehen. Das bestehende Provisorium im alten Zieglerspital konnte bis zum Jahr 2030 verlängert werden. Weitere Zwischenlösungen bis zum Bezug der Neubauten sollten möglichst vermieden werden. Risiken bestehen auch bei der Erneuerung und dem Ausbau der Laborflächen für die Chemie und Biochemie sowie für die Veterinärmedizin. Ein Mangel an Laborflächen, die den gesetzlichen Standards entsprechen, kann zu einem Verlust an Forschungsdrittmitteln führen.

Die praktisch gleichzeitige Erstellung der Campusbauten der BFH in Biel und Bern birgt Risiken und hat eine starke finanzielle Belastung für die Kantonsfinanzen zur Folge. Obschon es der BFH gelungen ist, teilweise verlorene Marktanteile bei den Studierenden zurückzugewinnen, dürfte aufgrund des Rückstands bei der Realisierung der neuen Campusbauten der Wettbewerbsnachteil noch andauern. Dies dürfte beim Kanton Bern zu Mehraufwand für Beiträge gemäss der internationalen Fachhochschulvereinbarung ab 2005 (FHV; BSG439.21-1) für ausserkantonal Studierende führen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Anzahl Studierende an der Universität Bern	19 441	19 297
Anteil Berner Studierende an der Universität Bern (in %)	36	35
Anzahl Studierende an der Berner Fachhochschule	7 780	7 847
Anteil Berner Studierende an der Berner Fachhochschule (in %)	46	46
Anzahl Studierende an der Pädagogischen Hochschule Bern (inkl. Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS)	3 095	3 144
Anteil Berner Studierende an der Pädagogischen Hochschule Bern (in %)	65	65
Anzahl Berner Studierende an der Haute école spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO)	767	755
Anzahl Berner Studierende an der Haute Ecole Pédagogique – Berne, Jura, Neuchâtel (HEP-BE-JUNE)	165	196

9.7.5 Kultur

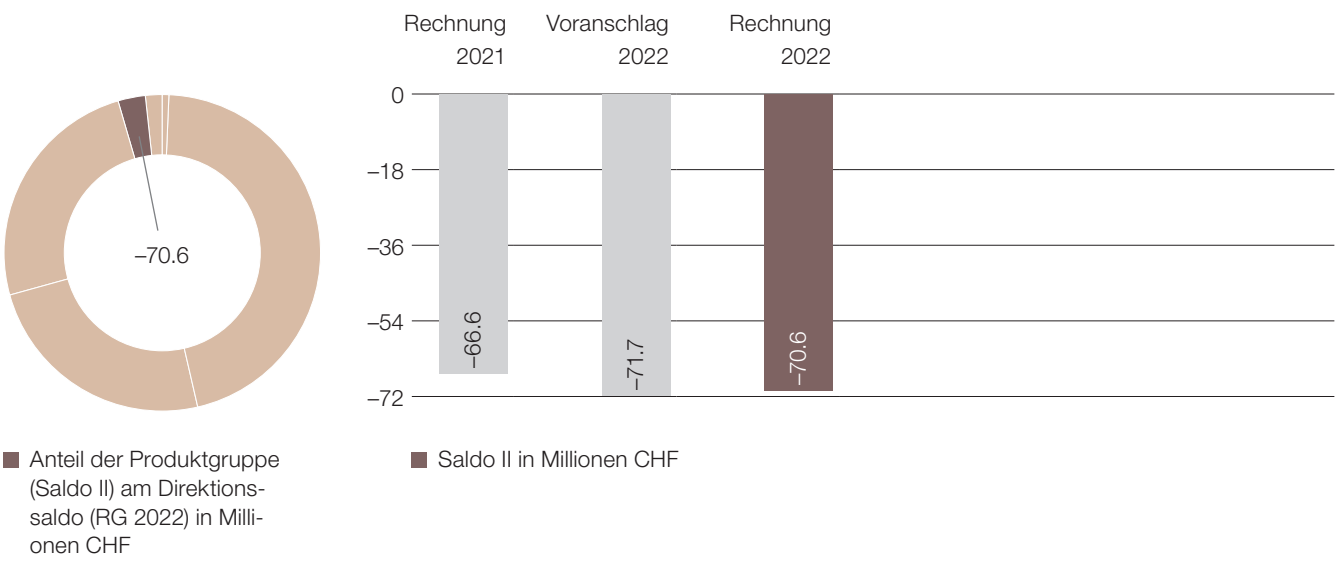

Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2022) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktgruppe «Kultur» ist zuständig sowohl für die Förderung als auch für die Pflege der Kultur im Kanton Bern. Das Ziel der Kulturpflege ist die Bewahrung, Überlieferung und Vermittlung von kulturellen Werten.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	3 884 402	2 884 064	2 964 144	80 080	2.8 %
(-) Personalkosten	–20 594 229	–19 642 282	–19 815 240	–172 958	–0.9 %
(-) Sachkosten	–3 938 788	–3 928 113	–3 311 953	616 160	15.7 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–300 586	–280 527	–142 680	137 846	49.1 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–20 949 201**	**–20 966 858**	**–20 305 729**	661 129	3.2 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–45 654 300	–50 712 800	**–50 330 872**	381 928	0.8 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 777	22 000	**13 900**	–8 100	–36.8 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–66 598 724**	**–71 657 658**	**–70 622 701**	1 034 957	1.4 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–15 369 856	–1 536 028	4 381 065	5 917 093	385.2 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–81 968 580**	**–73 193 686**	**–66 241 635**	6 952 051	9.5 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Kulturförderung	–2 966 580	–2 973 639	–2 660 003	313 636	10.5 %
Denkmalpflege	–6 801 951	–6 860 444	–6 637 461	222 983	3.3 %
Archäologie	–11 180 670	–11 132 776	–11 008 265	124 510	1.1 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Die Rechnung 2022 schliesst sowohl im Saldo I wie auch im Saldo II besser ab als budgetiert. In den Abgrenzungen ist die Gutschrift der nicht benötigten Rückstellung abgebildet, die im Vorjahr für pendente COVID-19-Gesuche im Kulturförderungsfonds gebildet worden war.

Entwicklungsschwerpunkte

Kulturförderung
Die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie der Kulturschaffenden und der Kulturunternehmen im Kanton Bern haben im Berichtsjahr organisatorisch, finanziell und personell nochmals einen grossen Aufwand ausgelöst.

Beiträge an bauliche Massnahmen oder Planungen wurden verfügt an: Zentrum Paul Klee, Stiftung les Rameaux, Freilichtmuseum Ballenberg, Bernisches Historisches Museum, Alpines Museum Bern, Verein Museumsquartier Bern und Kunstmuseum Bern (KMB). Das KMB hat den Architekturwettbewerb für das neue Kunstmuseum ausgeschrieben und eine Präqualifikation der Bewerbungen durchgeführt.

Denkmalpflege
Die Teilrevision der Bauinventare in den Gemeinden des Berner Juras und in 29 Gemeinden mit meist älteren, mehrheitlich grundeigentümerverbindlich verankerten Inventaren ist abgeschlossen. Die Inventare sind inzwischen in Kraft getreten.

Im Sommer 2022 fand die öffentliche Einsichtnahme der überarbeiteten Inventare statt. Im Rahmen der Einsichtnahme gingen 150 Anträge ein, die insgesamt 222 Objekte betrafen. Nach der Beantwortung der Anträge, folgt die Inkraftsetzung mit Verfügung des AK. Sie wird in mehreren Etappen erfolgen (voraussichtlich bis im Sommer/Herbst 2023).

Archäologie
Die Grabung im Challnechwald wurde an weiteren keltischen Grabhügeln fortgesetzt. Bedeutende keltische und römische Funde wurden auf Rettungsgrabungen in Ins und Köniz dokumentiert. Dokumentationsmassnahmen erfolgten an den Pfahlbaufundstellen und Unesco-Welterbestätten Lüscherz und Inkwilersee sowie auf der SBB-Neubaustrecke beim Ligerztunnel. Das Museum bei der Klosterruine Rüeggisberg wurden neu gestaltet. Die Bronzehand von Prêles war im British Museum in London zu sehen. Das überarbeitete archäologische Inventar ist im kantonalen Geoportal zugänglich.

Chancen und Risiken

Dank der COVID-19-Massnahmen konnte die nachhaltige Schädigung des Berner Kultursektors während der COVID-19-Pandemie verhindert werden. Nun muss sich die Kulturproduktion an neue Rahmenbedingungen (verändertes Publikumsverhalten, Fachkräftemangel im technischen Bereich, gesunkene Sponsoringeinnahmen usw.) anpassen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Anzahl bearbeiteter Projektgesuche Kulturförderung pro Jahr	4 005	3 595
Anzahl Kulturinstitutionen von regionaler oder nationaler Bedeutung mit einem Leistungsvertrag	73	73
Anzahl publizierter Baugesuche im Kanton Bern	9 111	9 101
Anteil Baugesuche in archäologischen Perimetern (in %)	4	2
Anzahl Rettungsgrabungen des Archäologischen Dienstes	129	110
Anzahl der von der Denkmalpflege betreuten Bauvorhaben und Bauten	4 325	4 145
Anteil der Beitragsgeschäfte bei den denkmalpflegerisch betreuten Bauvorhaben (in %)	12	9
Summe der ausbezahlten Subventionen Kanton für Denkmalpflegeobjekte (inkl. Lotteriefonds)	11 497 881	9 103 863

9.7.6 Zentrale Dienstleistungen

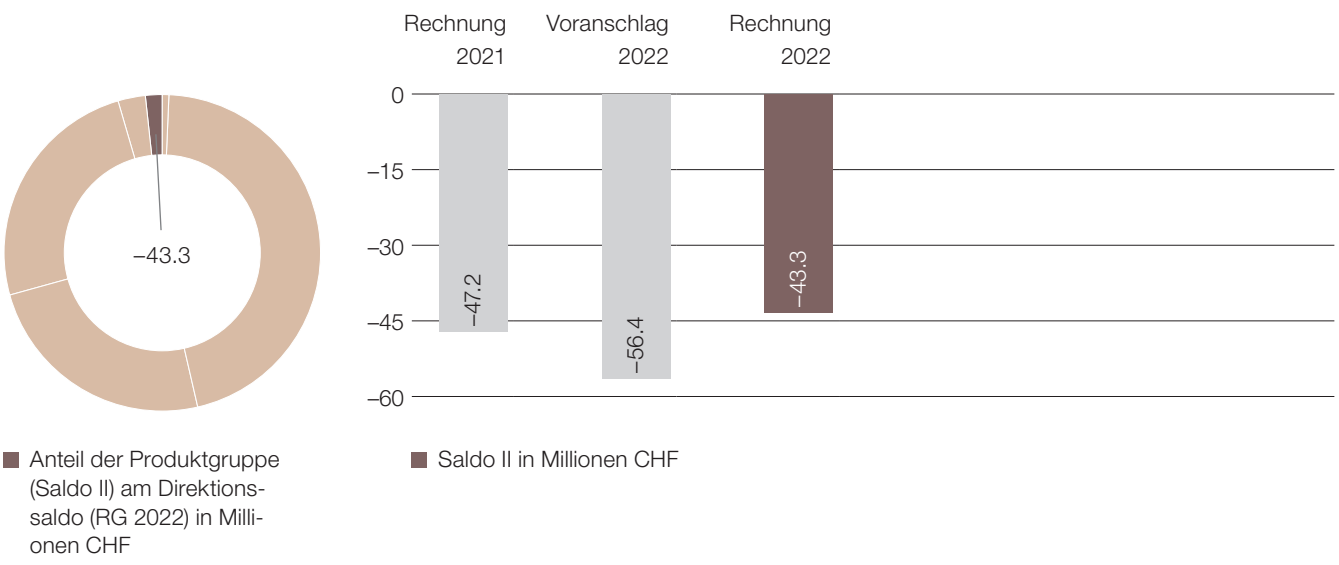

Beschreibung

Die zentralen Dienstleistungen beinhalten die internen Dienstleistungen und die Ausbildungsbeiträge.

Die internen Dienstleistungen umfassen:

- die Verfügung der Gehaltseinstufungen sowie Gehaltsauszahlungen an alle Lehrkräfte an den Volksschulen und Schulen der Sekundarstufe II,
- die operative Umsetzung der Lastenverteilung der Lehrergehälter zwischen Kanton und den Gemeinden,
- das operative Finanz- und Rechnungswesen der BKD (mit Ausnahme des MBA),
- den Betrieb und die Weiterentwicklung von EDUBERN sowie der Fachapplikationen der BKD,
- die Verantwortung über die ICT-Grundversorgung der BKD,
- die Leistungen des Hausdienstes, Kurierdienstes, sowie des Empfangs und der Telefonzentrale am Hauptstandort der BKD an der Sulgeneckstrasse 70 in Bern.

Die Ausbildungsbeiträge umfassen die Vergabe von Stipendien und Darlehen an Auszubildende im Kanton Bern.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	5 889 705	8 011 625	6 089 167	–1 922 458	–24.0 %
(-) Personalkosten	–12 576 176	–12 250 220	–12 663 265	–413 045	–3.4 %
(-) Sachkosten	–12 559 549	–19 240 468	–13 898 415	5 342 052	27.8 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–201 322	–213 212	–149 010	64 202	30.1 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–19 447 341**	**–23 692 275**	**–20 621 524**	3 070 752	13.0 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	5 714 124	4 800 000	**2 469 702**	–2 330 298	–48.5 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–33 472 922	–37 493 400	**–25 218 586**	12 274 814	32.7 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	8 999	9 792	**28 416**	18 624	190.2 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–47 197 140**	**–56 375 883**	**–43 341 991**	13 033 892	23.1 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–324 398	–368 700	–408 703	–40 003	–10.8 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–47 521 538**	**–56 744 583**	**–43 750 694**	12 993 889	22.9 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Interne Dienstleistungen	–17 893 682	–22 182 914	–19 210 042	2 972 871	13.4 %
Ausbildungsbeiträge	–1 553 659	–1 509 362	–1 411 482	97 880	6.5 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Der Saldo I der Produktgruppe «Zentrale Dienstleistungen» liegt um CHF 3,0 Millionen unter dem Voranschlag. Dies ist vorwiegend auf die in Abstimmung mit dem KAIO zu hohe Budgetierung der ICT-Grundversorgungskosten zurückzuführen. Im Vollzug fielen die Servicekosten der Grundversorgung tiefer aus. Des Weiteren wurden geplante Projekte verschoben oder redimensioniert.

Der Saldo II auf Stufe II liegt CHF 13,0 Millionen unter dem Voranschlag. Sowohl die Anzahl der Stipendienberechtigten wie auch die durchschnittliche Stipendienhöhe haben sich stabilisiert. Es wurden weniger Gesuche eingereicht und bearbeitet als im Vorjahr.

Entwicklungsschwerpunkte

Mit der «Strategie Digitalisierung des Personal- und Gehaltswesens Lehrkräfte 2019–2023» sollen im Zuge der Einführung von SAP die Prozesse zwischen den Schulen, Lehrkräften und der zentralen Auszahlungsstelle in der Abteilung Personaldienstleistungen des AZD vereinfacht und wenn möglich digitalisiert werden. Die Arbeiten kommen wie geplant voran.

Chancen und Risiken

Für das Jahr 2022 gab es keine speziellen Chancen und Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Bearbeitete Stipendiengesuche	5 848	5 439
Anteil der bewilligten Stipendiengesuche (in %)	66	64
Anzahl Lohnempfänger/Lehrkräfte (entschädigte Lehrpersonen inkl. Stellvertretungen)	18 402	19 024
Anzahl Arbeitsplätze, die von der IT-BKD betreut werden	5 263	–[1)]
Anzahl Accounts, die in der Zuständigkeit der IT-BKD liegen	–	32 632[1)]

1) Die Leistungsinformation zu der Anzahl betreuten Arbeitsplätze verliert bei den Schulen durch die zunehmende BYOD-Situation («Bring Your Own Device») immer mehr an Aussagekraft. Aus dem Grund wird sie durch die Leistungsinformation zu der Anzahl Accounts ersetzt, die eine umfassendere Aussage zu den erbrachten Leistungen der IT-BKD zulässt.

9.8 Fonds

9.8.1 Kulturförderungsfonds

Der Kulturförderungsfonds wird verwendet für Defizitdeckungsgarantien und Beiträge an kulturelle Anlässe und Produktionen aller Art.

	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Abweichung ggü. Vorjahr CHF	Abweichung ggü. Vorjahr %
Einnahmen				
Zuweisung (Lotteriefonds)	12 200 000	17 575 528	5 375 528	44.1 %
Zuweisung (Staatsmittel)	15 500 000	3 620 000	–11 880 000	–76.6 %
Rückzahlung (Staatsmittel)	0	–5 390 535	–5 390 535	n.a.
Zuweisung Bundesmittel (Transferertrag)	11 296 205	6 671 042	–4 625 163	–40.9 %
Auflösung nicht verwendete Rückstellung	0	5 390 535	5 390 535	n.a
Spende	2 000	0	–2 000	–100.0 %
Total Einnahmen	**38 998 205**	**27 866 570**	–11 131 635	–28.5 %
Ausgaben				
Ausbezahlte Beiträge	–13 706 779	–15 142 066	–1 435 287	10.5 %
Ausbezahlte COVID-19-Ausfallentschädigungen	–22 422 677	–13 264 255	9 158 422	–40.8 %
Bildung/Verwendung Rückstellung Ausfallentschädigungen	–8 825 000	3 434 465	12 259 465	–138.9 %
Verwaltungskosten	–1 099 646	–911 068	188 578	–17.1 %
Total Ausgaben	**–46 054 102**	**–25 882 924**	20 171 178	–43.8 %
Total Einnahmen	38 998 205	27 866 570	–11 131 635	–28.5 %
Total Ausgaben	–46 054 102	–25 882 924	20 171 178	–43.8 %
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	**–7 055 897**	**1 983 646**	9 039 543	–128.1 %
Bestandesnachweis	**31. 12. 2021**	**31. 12. 2022**		
Anfangsbestand	21 735 871	14 926 129	–6 809 742	–31.3 %
Rückbuchung geschuldete Beiträge per 31.12. des Vorjahres	246 155	0	–246 155	–100.0 %
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	–7 055 897	1 983 646	9 039 543	–128.1 %
Bestand Kulturförderungsfonds	**14 926 129**	**16 909 775**	1 983 646	13.3 %
Bestand offene Verpflichtungen	–10 262 990	–10 185 131	77 859	0.8 %
Nettobestand Kulturförderungsfonds	**4 663 139**	**6 724 644**	2 061 505	44.2 %

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

10 Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)

10.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2022, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung	–18.7	0.2
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–2.5	0.3
Infrastrukturen	–315.0	178.5
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	–454.9	150.3
Immobilienmanagement	–575.7	175.7
Wasser und Abfall	–26.5	70.4

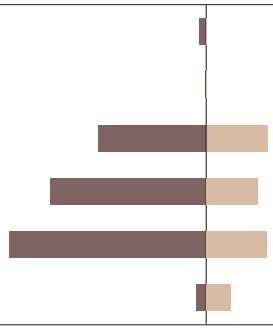

10.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Führungsunterstützung	–18.9	–19.8	–18.5	1.3	6.5 %
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–2.2	–2.3	–2.2	0.1	2.9 %
Infrastrukturen	–139.4	–131.4	–136.4	–5.1	–3.8 %
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	–273.0	–321.8	–304.6	17.2	5.3 %
Immobilienmanagement	–412.9	–411.4	–400.0	11.4	2.8 %
Wasser und Abfall	40.9	39.6	43.9	4.3	10.8 %
Total	**–805.4**	**–847.1**	**–817.9**	29.1	3.4 %

10.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Der Schwerpunkt als Infrastrukturdirektion des Kantons liegt naturgemäss bei Investitionen und Projekten. Die BVD hat auch in diesem Jahr zahlreiche, volkswirtschaftlich wichtige Projekte vorangetrieben bzw. realisieren können.

Tiefbau
Der Grosse Rat hat den Ausführungskrediten für die Verkehrssanierungen Emmentalwärts und Aarwangen zugestimmt. Dagegen wurden jedoch die Referenden ergriffen, weshalb die beiden Kredite im März 2023 zur Volksabstimmung gelangen. Die Umfahrung Wilderswil ist auf Kurs und soll voraussichtlich im August 2023 eröffnet werden. Die sanierte Bolligenstrasse Nord wurde erfolgreich in Betrieb genommen. Entlang der Aare schritten zudem zahlreiche Wasserbauprojekte zum Hochwasserschutz positiv voran.

Der Bericht «Priorisierung der Investitionen Tiefbau» wurde dem Grossen Rat zur Kenntnis vorgelegt. Im jährlichen Planungsprozess soll zukünftig eine Priorisierung im Tiefbau durchgeführt werden und u.a. die notwendigen Instandsetzungen vieler Kunstbauten ermöglichen. Die erstmalige Priorisierung entsprechend dem neuen Prozess erfolgt mit dem Budget 2024 und Aufgaben-/Finanzplan 2025–2027.

Hochbau
In der Wintersession 2022 hat der Grosse Rat den Baukredit für das neue Polizeizentrum in Niederwangen bewilligt. Die Bauarbeiten können voraussichtlich Mitte 2023 starten und die Inbetriebnahme ist für das Jahr 2028 geplant. Auch den Ausführungskredit für den Campus Bern der Berner Fachhochschule (BFH) hat der Grosse Rat im Jahr 2022 einstimmig bewilligt. Fortschritte konnten beim Campus Biel/Bienne erzielt werden. Das juristische Verfahren wurde hinfällig, da sich der Kanton Bern im November 2022 mit dem Eigentümer der Liegenschaft einigen konnte. Gemäss der aktuellen Planung ist somit die Inbetriebnahme im Jahr 2027 realistisch. Des Weiteren hat das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) im Frühling 2022 das Projekt «Räumliche Verwaltungsstrategie Bern» gestartet. Ziel sind die Entwicklung und Umsetzung einer räumlichen Strategie hinsichtlich der politisch geforderten und wirtschaftlich sinnvollen Zentralisierung der Verwaltung im Raum Bern. Der Regierungsrat hat aufgrund des Kantonswechsels von Moutier das Projekt «Avenir Berne romande» lanciert. Das Projekt beabsichtigt die Neuverortung der in Moutier ansässigen Verwaltung auf bernischem Boden, sowie die Stärkung des französischsprachigen Kantonsteils mittels einer Konzentration der Verwaltung in acht Kompetenzzentren im Berner Jura zum Ziel.

Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination
Auch im Jahr 2022 war das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) teilweise von der COVID-19-Pandemie betroffen. Die Nachfrage und Erlöse stiegen in der zweiten Jahreshälfte fast auf das Niveau vor der Coronavirus-Krise an. Das AÖV wickelte die aus der Coronavirus-Krise resultierten Defizitzahlungen gegenüber den Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs ab. Der Regierungsrat hat im Jahr 2022 die überarbeitete Gesamtmobilitätsstrategie verabschiedet. Sie definiert die Grundsätze für die langfristige Ausrichtung der Mobilitätspolitik im Kanton Bern mit dem Ziel eines leistungsfähigen, sicheren und nachhaltigen Verkehrssystems. Hinsichtlich Veloverkehr sollen zudem im Rahmen der Revision des kantonalen Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) erstmals Regelungen zu Mountainbike-Routen ins Gesetz aufgenommen werden. Die Gesetzesänderung war in der Wintersession 2022 in erster Lesung im Grossen Rat. In Realisierung sind die zwei Grossbaustellen zum Ausbau des Bahnhofs Bern (neuer RBS-Tiefbahnhof und Publikumsanlagen SBB).

Wasser und Abfall
Der Klimawandel und dessen Auswirkungen prägte auch im Jahr 2022 die Arbeiten des Amts für Wasser und Abfall (AWA). Im Jahr 2022 ist das Massnahmenprogramm der Wasserstrategie 2010 ausgelaufn. Es soll nun an die aktuellen Herausforderungen angepasst werden, wie z.B. die Auswirkungen der zunehmenden Trockenperioden, das Auftreten unerwünschter Spurenstoffe im Grundwasser oder die zukünftige Wasserkraftnutzung.

Der Bericht der Geschäftsprüfungskommission «Die Rolle des Kantons rund um die Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Steinbruch Mitholz/Blausee» enthält vier Empfehlungen, welche in der Zuständigkeit der BVD liegen. Mit den Arbeiten zu den Empfehlungen wurde bereits begonnen. Die aktuell knappen Ressourcen im AWA führen bereits jetzt dazu, dass die Fristen nicht immer eingehalten werden.

Führungsunterstützung
Die BVD war Ende 2022 stark in die Einführung von SAP im Rahmen des gesamtkantonalen ERP-Projekts involviert. Sie hat dafür organisatorische Massnahmen ergriffen und beispielsweise interne Schulungen für den Kreditorenworkflow durchgeführt. Das vorhandene SAP Knowhow konnte in die ERP Testarbeiten im Verlauf des Jahres eingebracht werden.

10.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–1 149 821 453**	**–1 186 049 655**	**–1 163 170 259**	22 879 395	1.9 %
Ertrag	**552 551 296**	**570 117 724**	**568 303 665**	–1 814 059	–0.3 %
Saldo	**–597 270 157**	**–615 931 931**	**–594 866 594**	21 065 337	3.4 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–108 509 783	–112 254 077	–110 546 230	1 707 847	1.5 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–194 075 739	–190 943 141	–188 758 067	2 185 074	1.1 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–247 158 677	–245 866 172	–244 330 878	1 535 294	0.6 %
34 Finanzaufwand	–10 484 616	–10 400 000	–10 042 048	357 952	3.4 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–2 007 651	–4 019 860	–7 469 747	–3 449 887	–85.8 %
36 Transferaufwand	–556 544 717	–591 128 060	–570 240 352	20 887 708	3.5 %
37 Durchlaufende Beiträge	–2 824 464	–1 500 000	–7 103 541	–5 603 541	–373.6 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	–14 755 710	–16 700 000	–11 773 902	4 926 098	29.5 %
39 Interne Verrechnungen	–13 460 097	–13 238 345	–12 905 495	332 850	2.5 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	54 188 537	52 398 000	52 486 515	88 515	0.2 %
42 Entgelte	33 735 065	32 110 645	37 106 716	4 996 071	15.6 %
43 Verschiedene Erträge	493 800	425 000	320 251	–104 749	–24.6 %
44 Finanzertrag	158 944 798	158 714 800	161 289 025	2 574 225	1.6 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	2 568 036	6 882 760	2 451 295	–4 431 465	–64.4 %
46 Transferertrag	289 226 489	308 546 319	297 333 843	–11 212 477	–3.6 %
47 Durchlaufende Beiträge	2 824 463	1 500 000	7 103 541	5 603 541	373.6 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	10 570 107	9 540 200	10 212 481	672 281	7.0 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung 2022 schliesst per Saldo um CHF 21,1 Millionen oder 3,4 Prozent unter dem Voranschlag ab. Geringerer Transferaufwand von CHF 25,0 Millionen entstand im öffentlichen Verkehr aufgrund der Auflösung der nicht benötigten COVID-19-Rückstellung für das Jahr 2021 und der Verschiebungen von à-fonds-perdu zu bedingt rückzahlbaren Investitionsbeiträgen. Diese Effekte haben geringere Beiträge von den Gemeinden (CHF 8,6 Mio.) zur Folge. Einbussen bei den Einnahmen aus dem Treibstoffzoll führen grösstenteils zu einer Saldoverschlechterung. Im Hochbau wurde der Sach- und Betriebsaufwand um CHF 4,0 Millionen nicht ausgeschöpft, hauptsächlich aufgrund der geringeren Kosten für externe Honorare z.B. für Planung.

10.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–404 000 847**	**–430 749 000**	**–395 063 355**	35 685 645	8.3 %
Einnahmen	**76 213 044**	**85 743 000**	**75 661 747**	–10 081 253	–11.8 %
Saldo	**–327 787 803**	**–345 006 000**	**–319 401 608**	25 604 392	7.4 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–289 621 729	–267 815 000	–269 691 019	–1 876 019	–0.7 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	–545 294	0	–181 818	–181 818	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	–5 347 704	–35 740 000	–5 884 822	29 855 178	83.5 %
54 Darlehen	–7 562 312	–10 187 000	–11 320 965	–1 133 965	–11.1 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	–84 803 985	–105 007 000	–98 006 878	7 000 122	6.7 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	–16 119 823	–12 000 000	–9 977 852	2 022 148	16.9 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	2 850 448	100 000	1 429 810	1 329 810	1 329.8 %
61 Rückerstattungen	3 751 369	4 216 000	2 582 132	–1 633 868	–38.8 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	8 864	0	3 698 341	3 698 341	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	42 844 288	58 738 000	47 319 434	–11 418 566	–19.4 %
64 Rückzahlung von Darlehen	10 638 252	10 689 000	10 654 177	–34 823	–0.3 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	16 119 823	12 000 000	9 977 852	–2 022 148	–16.9 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung 2022 schliesst per Saldo um CHF 25,6 Millionen oder 7,4 Prozent unter dem Voranschlag ab. Die Aktivierung des Baurechts für den Campus Bern (CHF –34,0 Mio.) musste aufgrund des späteren Übergang von Nutzen und Gefahr ins Jahr 2023 verschoben werden. Langsamere Projektfortschritte unter anderem bei der Sanierung des Gymnasiums Hofwil (CHF –8,7 Mio.) führten zu einer zusätzlichen Unterschreitung der Ausgaben. Dem standenMehrleistungen bei Kleinprojekten und im Jahresunterhaltsprogramm (JUP) von CHF 2,0 Millionen gegenüber. Im Kantonsstrassenbau entstanden Mehrinvestitionen von CHF 19,0 Millionen, weil die Tiefbauprojekte gemäss Sachplanung umgesetzt werden konnten. Der zu hohe Sachplanungsüberhang führte folglich zur Überschreitung des Voranschlags im Tiefbau.

10.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BVD

2018	2019	2020	2021	2022
784.9	787.7	749.4	755.4	771.5

Kommentar

Der Personalbestand der BVD hat mit dem Personalausbau im AGG (gemäss RR-/GR-Beschluss) zugenommen. Der Bestand bewegt sich jedoch weiterhin innerhalb des bewilligten Sollbestandes.

10.7 Produktgruppen

10.7.1 Führungsunterstützung

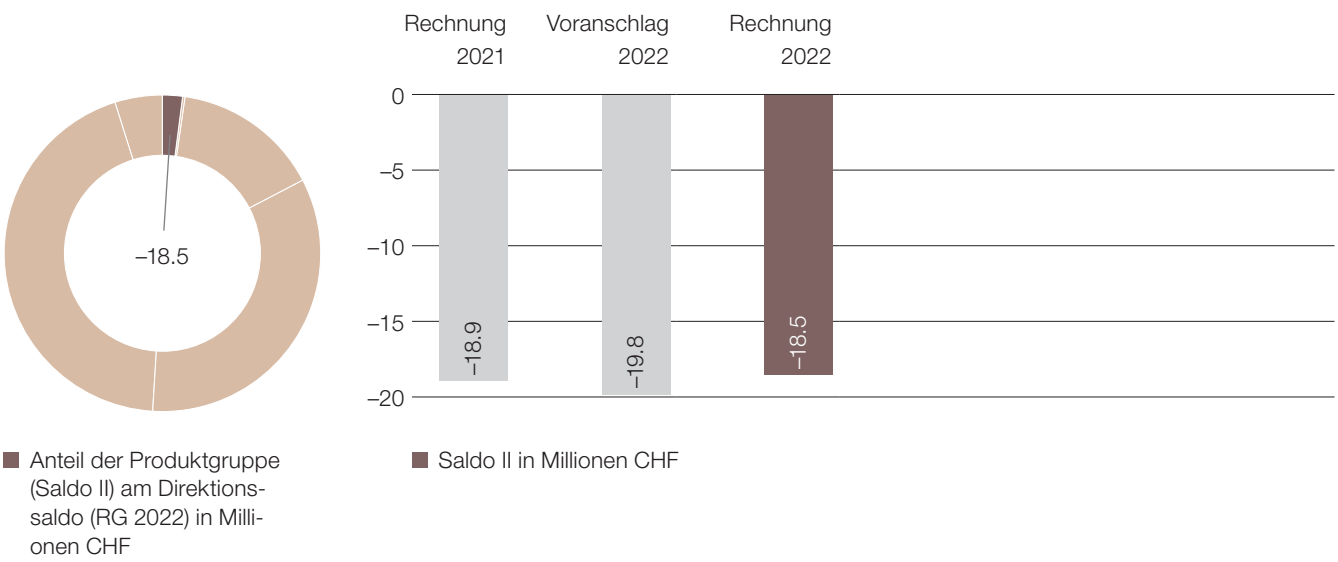

Beschreibung

Das Generalsekretariat (GS) ist Drehscheibe für alle politischen und direktionsinternen Angelegenheiten und sorgt für einen reibungslosen Ablauf alller Geschäfte zwischen Regierung, Parlament und Ämtern. Ein Stab berät und unterstützt die Direktionsleitung in politischen Fragestellungen und der Direktionsführung. Im Bereich der Ressourcen sorgt das GS mit den Bereichen Personal, Informatik, Übersetzung, Finanz- und Rechnungswesen und den zentralen Hausdiensten für eine effiziente und effektive Leistungsunterstützung durch Vorgaben von Standards für alle Ämter und der operativen Leistungserbringung im Auftrag der Ämter.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	200 983	337 000	218 189	–118 811	–35.3 %
(-) Personalkosten	–10 203 313	–10 374 202	–10 139 842	234 361	2.3 %
(-) Sachkosten	–7 722 774	–8 853 045	–7 590 508	1 262 537	14.3 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–984 566	–772 632	–873 684	–101 052	–13.1 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–18 709 670**	**–19 662 879**	**–18 385 845**	1 277 034	6.5 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–144 238	–135 000	**–130 227**	4 773	3.5 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	2 431	10 000	**6 861**	–3 139	–31.4 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–18 851 477**	**–19 787 879**	**–18 509 211**	1 278 668	6.5 %
(+)/(-) Abgrenzungen	131 255	141 891	139 697	–2 195	–1.5 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–18 720 222**	**–19 645 988**	**–18 369 514**	1 276 474	6.5 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Führungsunterstützung	–18 709 670	–19 662 879	–18 385 845	1 277 034	6.5 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe wird um rund CHF 1,3 Millionen unterschritten. Die Mindererlöse von CHF 0,1 Millionen entstanden aufgrund der tieferen Verrechnung des Betriebs und Supports für die Vertragsverwaltung SAP zwischen der BVD und dem KAIO. Aufgrund von Vakanzen sind die Lohnkosten um CHF 0,2 Millionen tiefer als geplant.

Die Minderkosten von CHF 1,3 Millionen bei den IT-Sachkosten sind im Wesentlichen auf Verzögerungen bei den Projekten und Umbuchungen von der Erfolgs- auf die Investitionsrechnung zurückzuführen. Für die restliche Differenz sind auslaufende Betriebs- und Supportverträge mit externen Lieferantinnen und Lieferanten verantwortlich. Es bestehen um CHF 0,1 Millionen höhere Abschreibungen infolge von Mehrinvestitionen bei Informatikprojekten im Jahr 2022.

Entwicklungsschwerpunkte

Das GS war auch im Jahr 2022 für die Führungsunterstützung des Direktors und der Ämter, für die Kommunikation sowie für die Erbringung der zentralen Dienstleistungen (Personal, Informatik, Finanzen, zentrale Dienste, Übersetzungen) zuständig.

Der Anfang des Jahres 2022 war ebenso wie die Vorjahre durch die Coronavirus-Krise geprägt. Viele Mitarbeitenden mussten zu Beginn des Jahres im Homeoffice arbeiten, was diese mit viel Einsatz und Zuversicht gut bewältigt haben.

Thematisch war das GS neben den vielen Routineaufgaben insbesondere mit folgenden Schwerpunkten beschäftigt:

- Teilautonomie Tiefbauamt (TBA): Im Zusammenhang mit der Einführung des kantonalen SAP und der Ablösung des bisherigen Finanzinformationssystems FIS musste beim TBA die Überführung des Hauptbuches in das SAP System der BVD vorgenommen werden (sogenannte Teilautonomie);
- SAP Kanton Bern: Durchführung von Vorbereitungsarbeiten zur Einführung des kantonalen SAP;
- Fortsetzung der Unterstützung des AGG im Change-Prozess;
- Weiterentwicklung der Abteilung Digital Management.

Die stellvertretende Generalsekretärin Heidi Rubi wurde im März 2022 pensioniert. Auf sie folgte im April 2022 Cornelia Hofstetter als neue stv. Generalsekretärin.

Chancen und Risiken

Die ICT-Abteilung der Direktion hat sich nach der Abgabe der Grundversorgung an das KAIO im Jahr 2021 neu ausgerichtet. Die neue Abteilung Digital Management legt den Fokus auf die weitere Digitalisierung der Geschäftsprozesse der BVD. Effizienzsteigerungen und durchgängige Prozesse sind notwendig, um die ansteigenden Aufgaben zukünftig mit den bestehenden Ressourcen überhaupt bewältigen zu können. Die ersten digitalen Lösungen, die Geschäftsprozesse von Anfang bis Ende abbilden, konnten bereits in Betrieb genommen werden.

Im Personalbereich ist die Nachfolgeplanung von technischen Fachkräften angesichts der Knappheit bei den sogenannten MINT-Berufen eine Herausforderung.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	132	133
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	26	28
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	45	55
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die STA	202	201

10.7.2 Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen

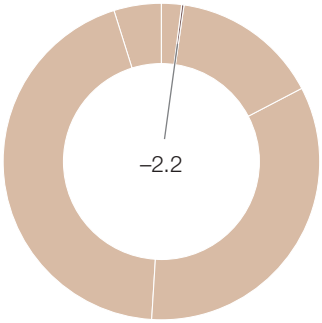

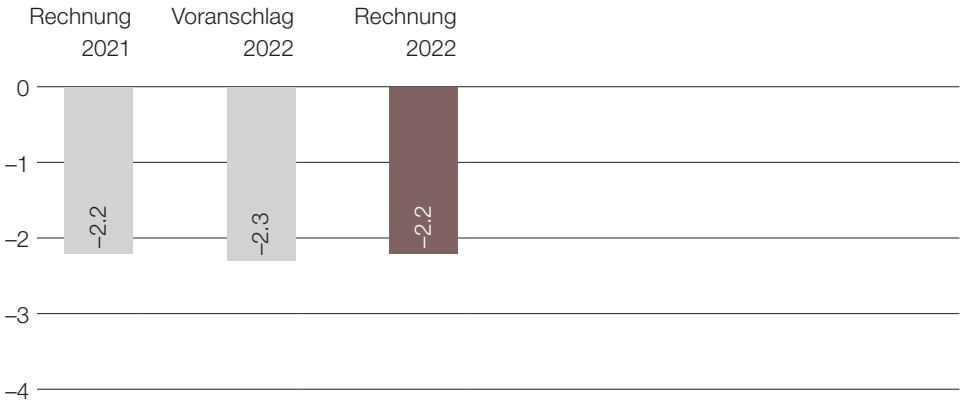

Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2022) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Das Rechtsamt (RA) behandelt Baubeschwerden und Beschwerden gegen Verfügungen der Ämter der BVD. Es bereitet die Entscheide zuhanden der Direktorin oder des Direktors vor. Das RA unterstützt die Direktionsleitung und die Ämter bei der Gesetzgebung und berät sie in rechtlichen Fragen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	267 593	197 700	273 740	76 040	38.5 %
(-) Personalkosten	–2 383 997	–2 449 236	–2 464 700	–15 463	–0.6 %
(-) Sachkosten	–43 820	–56 000	–51 306	4 694	8.4 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	1 133	0	145	145	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–2 159 091**	**–2 307 536**	**–2 242 120**	65 416	2.8 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	579	1 300	**1 704**	404	31.1 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–2 158 512**	**–2 306 236**	**–2 240 416**	65 820	2.9 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–8 655	0	–9 766	–9 766	0.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–2 167 167**	**–2 306 236**	**–2 250 183**	56 053	2.4 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege	–2 065 623	–2 207 326	–2 102 332	104 994	4.8 %
Rechtliche Dienstleistungen	–93 468	–100 210	–139 788	–39 578	–39.5 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Der Saldo I (Globalbudget) hat um CHF 0,1 Millionen besser abgeschlossen als budgetiert. Dieses Ergebnis ist hauptsächlich auf die Erlöse bei den Gebühren für die Beschwerdeverfahren zurückzuführen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Komplexität der Beschwerdefälle, die Ansprüche der Verfahrensbeteiligten und die Anforderungen der oberen Instanzen sind konstant hoch. Die Zahl der Beschwerden hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Das RA sorgt für eine möglichst kurze Verfahrensdauer bei Baubeschwerden und räumt wirtschaftlich bedeutenden Vorhaben Priorität ein. Das RA wendet die Richtlinien des Kantons Bern zur NEF-Rechtsetzung bei seinen Gesetzgebungsarbeiten konsequent an. Schwerpunkte waren die Gesetzgebungsarbeiten im Bereich der Revision des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) und der Revision der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1).

Chancen und Risiken

Es sind zurzeit zu wenig personelle Ressourcen für die Bewältigung des stark gestiegenen Arbeitsvolumens vorhanden. Falls keine zusätzlichen Stellen bewilligt werden, besteht das sehr hohe Risiko, dass sowohl die Baubeschwerdeverfahren als auch Gesetzgebungsprojekte deutlich länger dauern.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Anzahl der eingereichten Beschwerden	375	312
Anzahl erledigter Beschwerden	367	301
Anzahl erledigter Gesetzgebungsprojekte	2	2

10.7.3 Infrastrukturen

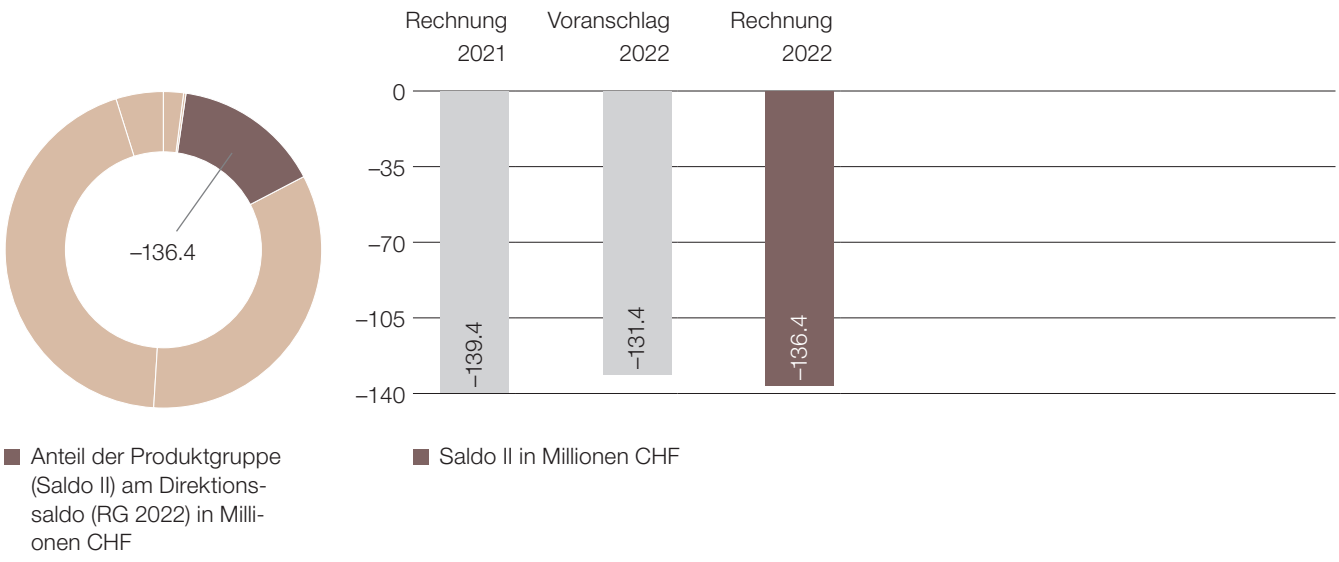

Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2022) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Planung, Projektierung, Neubau/Ausbau, Betrieb und Unterhalt sowie Substanzerhaltung der Kantonsstrassen und Wahrnehmung aller im Zusammenhang mit den Kantonsstrassen stehenden hoheitlichen Aufgaben.

- Länge des zu unterhaltenden Kantonsstrassennetzes = 2019 km;
- Wiederbeschaffungswert des in der Bausubstanz zu unterhaltenden Strassennetzes (inkl. Brücken und Tunnels) = CHF 7,0 Milliarden;
- In der Substanz zu unterhaltende Brücken und Tunnels = 1224.

Planung, Projektierung Bau (Netzvollendung) und Betrieb der Nationalstrassen.

- Länge der fertig zu bauenden Nationalstrassenabschnitte: 7 km;
- Wert der fertig zu bauenden Nationalstrassenabschnitte: CHF 2,3 Milliarden;
- Länge des zu unterhaltenden Nationalstrassennetzes: 227 km.

Ausarbeiten von Grundlagen und Konzepten sowie Erlass von Gewässerrichtplänen zur Koordination der Hochwasserschutzmassnahmen im Kanton Bern. Vorprüfung und Genehmigung von Reglementen, Wasserbauplänen und Wasserbaubewilligungen. Erhebung der Daten für Ereigniskataster. Vollzug der wasserbaupolizeilichen Vorschriften.

- Länge des Gewässernetzes: 11 132 km.

Ausrichtung von Kantonsbeiträgen und Behandlung von Beitragsgesuchen an den Bund in den Bereichen Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen, Lärmschutz, Luftreinhaltung, Verkehrstrennung, Park+Ride Anlagen und See- und Flussufer. Ausarbeitung von Grundlagen und Konzepten, Erlass von Richtplänen und Führen von Inventarplänen in den Bereichen Veloverkehr, Fuss- und Wanderwege und See- und Flussufer. Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften im Bereich Strassenlärm im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Beratung kantonaler, regionaler und kommunaler Stellen sowie Ingenieurbüros, Unternehmen und Privatpersonen.

- Länge des Gemeindestrassennetzes: 33 071 km.
- Länge der markierten Radwanderrouten: 1694 km.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	46 942 105	44 240 600	47 760 482	3 519 882	8.0 %
(-) Personalkosten	–66 361 417	–68 041 220	–66 153 597	1 887 623	2.8 %
(-) Sachkosten	–68 117 966	–63 554 991	–66 038 867	–2 483 876	–3.9 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–149 013 663	–153 704 655	–151 822 938	1 881 716	1.2 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–236 550 941**	**–241 060 265**	**–236 254 920**	4 805 345	2.0 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	62 930 459	27 677 500	**29 346 631**	1 669 131	6.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–34 009 175	–25 200 000	**–30 974 938**	–5 774 938	–22.9 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	68 253 147	107 190 000	**101 437 075**	–5 752 925	–5.4 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–139 376 510**	**–131 392 765**	**–136 446 152**	–5 053 387	–3.8 %
(+)/(-) Abgrenzungen	58 819 006	72 047 353	74 187 239	2 139 887	3.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–80 557 504**	**–59 345 413**	**–62 258 913**	–2 913 500	–4.9 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Kantonsstrassen	–222 763 286	–224 989 415	–221 287 675	3 701 740	1.6 %
Nationalstrassen	–1 757 290	–2 315 738	–1 792 270	523 469	22.6 %
Hochwasserschutz	–9 555 201	–10 730 981	–10 844 351	–113 371	–1.1 %
Spezialprodukte	–2 475 166	–3 024 131	–2 330 623	693 507	22.9 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Die Erlöse werden aufgrund höherer verrechenbarer Leistungen nach Aufwand für bauliche Massnahmen auf den Nationalstrassen sowie der höheren Globalentschädigung aus Mehrleistungen für den Betrieb der Nationalstrassen um CHF 1,0 Millionen übertroffen. Weitere Mehrerlöse von CHF 2,2 Millionen stammen aus Verkäufen von Treibstoffen wie Benzin, Diesel und übrigen Verbrauchsmaterialen wie z.B. Salz und für die Erbringung von Dienstleistungen.

Die Personalkosten werden aufgrund von längeren Vakanzen oder Verzögerungen bei der Wiederbesetzung von Stellen um CHF 1,9 Millionen unterschritten. Die Unterschreitung des Voranschlag bei den Sachkosten um CHF 2,5 Millionen ist grösstenteils auf die teurer gewordenen Materialeinkäufe für den Strassenunterhalt sowie laufende Massnahmen für den Gewässerunterhalt entlang der Aare zurückzuführen.

Die kalkulatorischen Kosten werden wegen tieferer kalkulatorischer Abschreibungen per Saldo um CHF 1,9 Millionen unterschritten.

Die «Erlöse Staatsbeiträge» werden um CHF 1,7 Millionen überschritten, weil die Beiträge für Gewässerunterhalt entlang der Aare höher sind. Die «Kosten Staatsbeiträge» werden mit CHF 5,8 Millionen aufgrund von Mehrausgaben für den Hochwasserschutz und die Beiträge an die Agglomerationsprogramme der Gemeinden und Städte überschritten.

Der Rückgang der Treibstoffzolleinnahmen des Bundes ist der Hauptgrund für die Unterschreitung der fiskalischen Erlöse um CHF 5,8 Millionen.

Entwicklungsschwerpunkte

Gezielte Investitionen in den Substanzerhalt der Kantonsstrassen standen auch im Jahr 2022 im Zentrum Tätigkeiten des TBA. Weiterhin sind viele Brücken und Stützmauern in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Die Sanierung und der Werterhalt dieser Bauwerke hat deshalb weiterhin eine hohe Priorität, was auch der Regierungsrat in seinem Bericht zur Priorisierung der Investitionen im Tiefbau bekräftigt hat. Das TBA verstärkte seinen Ressourceneinsatz in allen Phasen der Instandhaltung dieser Kunstbauten (Zustandsanalyse, Projektierung und bauliche Sanierung). Das Erhaltungsmanagement für die Kunstbauten wurde zentralisiert und eine entsprechende Koordinationsstelle geschaffen. Weitere Schwerpunkte bleiben der Lärmschutz mit vorwiegend quellenseitigen Massnahmen (lärmmindernde Beläge) und die Sanierung von Unfallschwerpunkten. Zudem sind abgestimmt auf die Agglomerationsprogramme viele Veloprojekte in Planung.

Wichtige Strassenbauprojekte sind folgende zu nennen: Die Hauptbaulose der Umfahrung Wilderswil sind inzwischen erstellt. Die Umfahrung soll voraussichtlich im August 2023 eröffnet werden. Die sanierte Bolligenstrasse Nord wurde erfolgreich in Betrieb genommen und die Sanierung der Ortsdurchfahrt Münsingen ist weiterhin auf Kurs. Der Grosse Rat hat die Ausführungskredite zu den Verkehrssanierungen Aarwangen und Emmentalwärts bewilligt. Gegen beide Kredite wurden die Referenden ergriffen, die im März

2023 zur Abstimmung gelangen. In der Region Biel wurden die planerischen Arbeiten für die Langsamverkehrsinfrastruktur des neuen Spitalzentrums in Brügg aufgenommen. Zudem arbeitet die übergeordnete Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau» unter der Leitung der Stadt Biel weiterhin an der Umsetzung der Empfehlungen der Dialoggruppe.

Bei den Planungsinstrumenten wurde die Nachführung des Sachplans Veloverkehr zu handen des Regierungsrates erarbeitet. Die Verabschiedung ist im ersten Quartal 2023 geplant.

Der Fokus des Hochwasserschutzes bleibt die Aare. Neben den prioritären Projekten zwischen Thun und Bern sind Projekte auf dem Gebiet der Stadt Bern und dem Aarboden im Haslital in Planung oder im Bau. So konnten im Herbst die Bauarbeiten zum Instandstellungsprojekt «Aare, Eichholz – Dählhölzli» in Bern und Köniz und zum Revitalisierungsprojekt «Aare, Löchligut – Worblaufen» in Bern und Ittigen gestartet werden. Bei den wasserbaupflichtigen Gemeinden, Schwellenkorporationen und Wasserbauverbänden sind zahlreiche Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte in Planung, in Projektierung oder im Bau (z.B. Lamm- und Schwanderbach in Brienz, Schwarze Lütschine [Grund] in Grindelwald, Weisse Lütschine [Sandweidlisperre] in Lauterbrunnen, Lütschine [Bödeli] in Wilderswil, Griesbach in Leissigen, Öschibach und Kander in Kandersteg, Schrenzigrabe in Adelboden, Dorfbach Faulensee in Spiez, Simme in St. Stephan, Betelriedbach in Zweisimmen, Zulg in Steffisburg, Chratzbach in Thun, Gürbe im unteren Gürbetal, Ölibach in Belp, Sense in Laupen, Alte Aare in Büren an der Aare, Le Bez in Villeret, Möölmattebach in Pieterlen sowie Dorfbach in Melchnau).

Chancen und Risiken

Ein sicheres, leistungsfähiges und verträgliches Strassennetz, das alle Regionen erschliesst, der Schutz vor Hochwasser, die Revitalisierung der Gewässer sowie attraktive und sichere Velo- und Wanderroutennetze sind für den Kanton Bern von grosser Bedeutung. Sie sind wesentliche Voraussetzungen für die wirtschaftliche und touristische Entwicklung des Kantons Bern. Der Erhalt und die Weiterentwicklung dieser wichtigen Infrastrukturen stellen das TBA finanziell und personell vor Herausforderungen und bedingen eine Priorisierung der Investitionen, mit denen sich der Regierungsrat Anfangs 2023 befassen wird.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Anzahl Projekte im Kantonsstrassenbau in Bearbeitung	639	740
Prozentualer Anteil Kantonsstrassen mit Fahrbahnen in mittlerem bis gutem Zustand	83	81
Anzahl Vollzeitstellen im Kantonsstrassenunterhalt	242	244
Prozentuale Erfüllung der betrieblichen Unterhaltsstandards Nationalstrasse gemäss Vorgaben Bund	100	100
Anzahl genehmigter Unterhaltsanzeigen im Gewässerunterhalt (Subventionsanträge der Wasserbauträger)	266	271
Anzahl behandelte Gesuche der Strassenbau- und Wasserbaupolizei	3 237	3 285

10.7.4 Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination

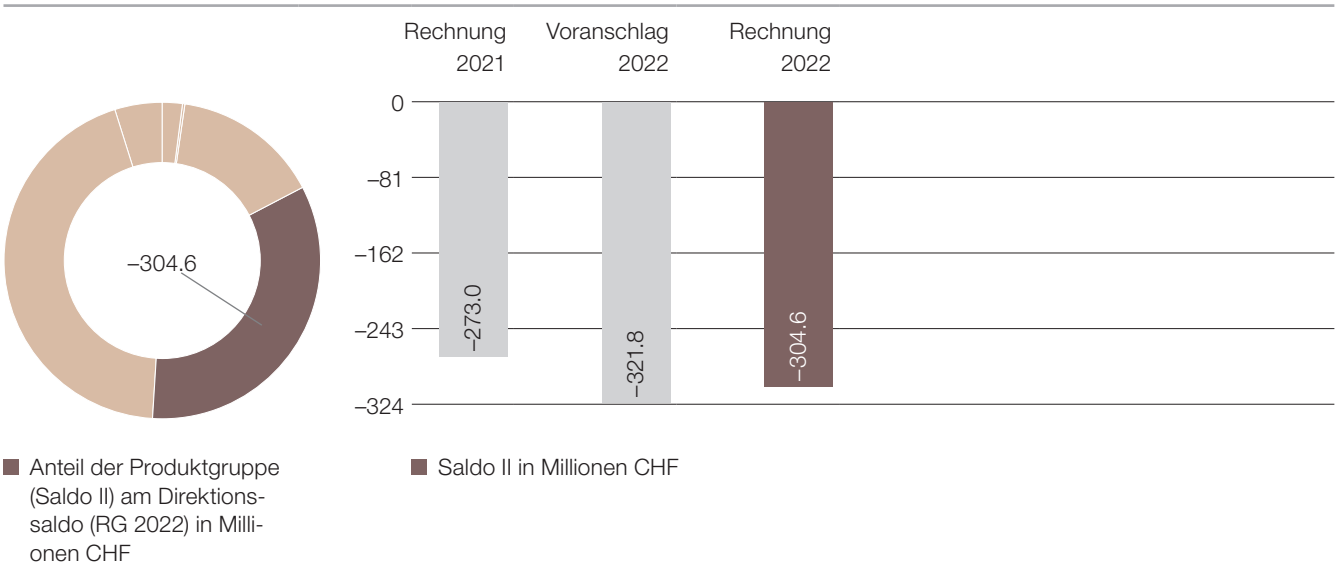

Beschreibung

Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) plant zusammen mit dem Bund, den Nachbarkantonen und den Regionalkonferenzen (RK) und regionalen Verkehrskonferenzen (RVK) das Angebot im öffentlichen Orts- und Regionalverkehr und identifiziert die für dieses Angebot allfällig notwendigen Infrastrukturen. Dabei ist das AÖV zuständig für die Angebotsentwicklung und -bestellung des Regional- und Ortsverkehrs im Kanton Bern. Es bestellt das Verkehrsangebot bei den Transportunternehmen und zahlt die dafür notwendigen Abgeltungen. Zudem leistet das AÖV Investitionsbeiträge an die Instandhaltung, die Wiederherstellung und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur des öffentlichen Regional- und Ortsverkehrs. Ziel ist die Sicherstellung des bestellten Leistungsangebots an öffentlichem Regional- und Ortsverkehr.

Die wichtigsten Instrumente sind der Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr und der Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr mit einer Laufzeit von jeweils vier Jahren. Die beiden Beschlüsse werden durch den Grossen Rat verabschiedet.

Neben der Umsetzung des Angebotsbeschlusses sowie des Investitionsrahmenkredits setzt sich das AÖV im Rahmen der Bemühungen zur Standortverbesserung des Kantons Bern für die Sicherung des Anschlusses des Kantons Bern an den internationalen und nationalen Schienen- und Luftverkehr ein. Es erteilt kantonale Personentransportbewilligungen sowie Betriebsbewilligungen für kantonal zu bewilligende Skilifte und Luftseilbahnen. Zu den Aufgaben im Bereich der touristischen Transportanlagen gehören das Erstellen von Stellungnahmen zu Konzessions- und Plangenehmigungsgesuchen nach Bundesrecht sowie die Erteilung von Betriebsbewilligungen und Behandlung von Baugesuchen für touristische Transportanlagen ohne Bundeskonzession. Im Bereich des öffentlichen Verkehrs (inkl. Luftfahrt und konzessionierte Schifffahrt) sind die Plangenehmigungsgesuche gemäss kantonaler Zuständigkeit zu bearbeiten.

Das AÖV ist zudem verantwortlich für die Koordination verkehrsträgerübergreifender Geschäfte und die Abstimmung mit der kantonalen Raumplanung. Es vertritt die Direktion in direktionsübergreifenden Fachgremien und Projektorganisationen und unterstützt den Direktor und das GS in diesen Bereichen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	459 833	389 645	1 175 890	786 245	201.8 %
(-) Personalkosten	–2 405 244	–2 476 364	–2 511 637	–35 273	–1.4 %
(-) Sachkosten	–911 286	–745 300	–1 182 126	–436 826	–58.6 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–2 091 966	–2 354 530	–2 202 267	152 263	6.5 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–4 948 663**	**–5 186 550**	**–4 720 140**	466 410	9.0 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	133 677 473	157 947 168	**149 118 921**	–8 828 247	–5.6 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–401 736 599	–474 572 303	**–449 039 763**	25 532 540	5.4 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	552	300	**1 630**	1 330	443.3 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–273 007 237**	**–321 811 385**	**–304 639 352**	17 172 033	5.3 %
(+)/(-) Abgrenzungen	19 322 902	30 580 946	30 111 581	–469 365	–1.5 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–253 684 335**	**–291 230 439**	**–274 527 771**	16 702 668	5.7 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Infrastruktur und Rollmaterial	–2 522 006	–2 450 733	–1 670 858	779 875	31.8 %
Verkehrsangebot	–2 426 657	–2 735 817	–3 049 282	–313 465	–11.5 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Der Saldo II schliesst im Jahr 2022 um CHF 17,1 Millionen besser ab als budgetiert. Dies begründet sich durch die nicht vollständig beanspruchte Rückstellung zur Deckung der COVID-19-Defizite im Jahr 2021 (CHF –15,1 Mio.) und tiefere Investitionsbeiträge (CHF –19,6 Mio.) wegen verzögertem Baufortschritt bei einzelnen Projekten. Dank den Minderausgaben konnten höhere ÖV-Abgeltungen (CHF +3,7 Mio.) und der höhere Kantonsbeitrag an den Bahninfrastrukturfonds (CHF +5,5 Mio.) kompensiert werden. Die tieferen Ausgaben bei den Staatsbeiträgen führten gleichzeitig zu tieferen Erlösen (CHF –8,8 Mio.). Es handelt sich dabei um die ÖV-Mitfinanzierung der bernischen Gemeinden (Gemeindedrittel).

Entwicklungsschwerpunkte

Der Kanton Bern finanziert im Rahmen der Agglomerationsprogramme verschiedene wichtige ÖV-Grossprojekte mit. Dazu zählen insbesondere der Ausbau des Bahnhofs Bern, die Entflechtung Wylerfeld, das Tram Bern-Ostermundigen und die Erweiterung des Depots Bolligenstrasse von Bernmobil. Die Entflechtung Wylerfeld konnte am 31. August 2022 in Betrieb genommen werden und in der Folge gibt es seit dem Fahrplanwechsel vom 11. Dezember 2022 wieder Direktverbindungen zwischen Interlaken und Zürich Flughafen.

Die Umsetzung des Ausbaus der Schieneninfrastruktur gemäss den auf Bundesebene beschlossenen Ausbauschritten wurde aktiv begleitet. Wesentlich ist, dass trotz der Bauarbeiten ein möglichst gutes Bahnangebot vorhanden ist.

Der Start ins Jahr 2022 wurde von einer weiteren Welle der COVID-19-Pandemie überschattet. Entsprechend erlitten die ÖV-Unternehmen im Januar und Februar 2022 wiederum massive Nachfrage- und Erlöseinbrüche. Erfreulicherweise fand anschliessend eine rasche Erholung statt und ab Jahresmitte stiegen die Nachfrage und Erlöse fast auf das Niveau vor der COVID-19-Pandemie. Der Umsatz des Tarifverbundes Libero schloss im Jahr 2022 3,0 Prozent unter dem ursprünglich für das Jahr 2020 erwarteten Umsatz ab. Während sich die Situation auf der Erlösseite beruhigte, sorgten die wirtschaftspolitischen Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine zu nicht erwarteten Kostensteigerungen. Die ÖV-Unternehmen wurden mit massiven Preissteigerungen für Energie und Rohstoffe konfrontiert. Nachdem die COVID-19-Pandemie im Jahr 2022 zu höheren Abgeltungen in den Offerten 2022 führte, belastet die aktuelle finanzielle Situation die Offerten 2023 und voraussichtlich auch die Offerten 2024.

Am 29. Juni 2022 hat der Regierungsrat die aktualisierte Gesamtmobilitätsstrategie verabschiedet.

Chancen und Risiken

Für die Bewältigung des künftigen Verkehrswachstums spielt der öffentliche Verkehr eine zentrale Rolle. Dort, wo sich Verkehrsströme bündeln lassen, hat der ÖV in Bezug auf Kosten, Effizienz, Landverbrauch und CO_2-Emissionen gegenüber dem motorisierten Individualverkehr grosse Vorteile.

Die Verkehrserlöse und die Nachfrage haben sich nach der COVID-19-Pandemie rasch erholt. Dennoch wurde im Jahr 2022 noch nicht das Niveau vor der COVID-19-Pandemie erreicht.

Die mittelfristigen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das Mobilitätsverhalten und die Nutzung des ÖV sind schwer abschätzbar. Einerseits wird Homeoffice voraussichtlich an Bedeutung gewinnen, andererseits dürfte der Freizeitverkehr weiter zunehmen. Zudem sind die Verteilung von Homeoffice auf die Wochentage und somit die Auswirkung auf die Nachfragespitzen momentan noch offen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Anzahl konzessionierter, abgeltungsberechtigter Transportunternehmen im Kanton Bern	24	23
Anzahl bestellter Kurskilometer (produktive Kilometer)	61 600 000	61 400 000
Von allen Passagieren gesamthaft gefahrene Kilometer (Personenkilometer)	1 723 000 000	1 470 000 000
Kantonale Betriebsbeiträge (Abgeltungen) an den öffentlichen Regional- und Ortsverkehr (in CHF)	251 100 000	267 500 000
Kantonale Investitionsbeiträge (inkl. Gemeindedrittel) an den öffentlichen Verkehr	69 680 000	98 700 000

10.7.5 Immobilienmanagement

Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2022) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Als Eigentümervertretung wird das Immobilienportfolio strategisch geplant, bewirtschaftet (Unterhalt, Vermietung, Verpachtung usw.) und betrieben (Instandhaltung und strategisches Facilitymanagement). Als Bauherr werden Neu- und Umbauten sowie Unterhaltsarbeiten vorgenommen. Als Mieter werden Flächen auf dem Markt angemietet. Vom Kanton Bern nicht mehr benötigte Liegenschaften des Finanzvermögens werden zum Verkauf freigegeben.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	172 350 868	172 287 700	174 448 937	2 161 237	1.3 %
(-) Personalkosten	–11 660 168	–13 057 952	–13 702 970	–645 018	–4.9 %
(-) Sachkosten	–117 266 286	–120 182 000	–116 364 311	3 817 689	3.2 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–312 522 990	–307 613 660	–301 082 956	6 530 704	2.1 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–269 098 575**	**–268 565 912**	**–256 701 300**	11 864 612	4.4 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 166 433	900 000	**1 258 466**	358 466	39.8 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–144 948 968	–143 700 000	**–144 547 941**	–847 941	–0.6 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	2 288	5 000	**7 024**	2 024	40.5 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–412 878 823**	**–411 360 912**	**–399 983 750**	11 377 162	2.8 %
(+)/(-) Abgrenzungen	145 040 916	143 930 660	137 180 320	–6 750 340	–4.7 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–267 837 907**	**–267 430 252**	**–262 803 431**	4 626 821	1.7 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Immobilienmanagement	–269 098 575	–268 565 912	–256 701 300	11 864 612	4.4 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe fällt um rund CHF 12,0 Millionen besser aus als veranschlagt.

Die Personalkosten sind um CHF 0,6 Millionen höher als geplant. Als Übergangslösung wurden bei einzelnen personellen Abgängen temporäre Mitarbeitende beschäftigt. In den vorangehenden Jahren wurden gleichzeitig mehrere Vorhaben zur Projektreife entwickelt. Dadurch ist der Bedarf für Planung und Vorstudien im Jahr 2022 nicht so stark angestiegen wie erwartet und die Ausgaben für externe Beauftragte wie beispielsweise Fachleute sind CHF 3,0 Millionen unter dem Planwert geblieben. Die Mietkosten sind um CHF 1,7 Millionen höher ausgefallen, vorwiegend wegen gestiegenen Energiepreisen, Mietzinsanpassungen und kleineren neuen Anmieten. Die Kosten für den baulichen und betrieblichen Unterhalt sind trotz Teuerung um CHF 2,5 Millionen tiefer ausgefallen, weil grössere Umbuchungen für Grossbaustellen aus der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung wie in den letzten Jahren ausgeblieben sind.

Die Erlöse sind rund CHF 2,0 Millionen höher als geplant. Dies ergibt sich einerseits aus der Buchwertanpassung für das abgeschriebene Darlehen Bio Schwand in der Höhe von CHF 1,4 Millionen. Andererseits erklärt sich die Erhöhung durch die interne Verrechnung von CHF 0,3 Millionen für die Miete eines Gebäudes von Juli 2020 bis Ende 2022 im Rahmen des Rückkehrzentrums für Asylsuchende und diverser zusätzlicher Benutzungsgebühren.

Die kalkulatorischen Kosten sind CHF 6,5 Millionen tiefer, weil unterjährig die Verzinsung der Anlagen im Finanzvermögen auf null gestellt worden ist.

Die Verbesserung im Saldo II entspricht derjenigen im Saldo I.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Rahmen der Stärkung des Medizinalstandortes Bern soll die Medizinische Fakultät der Universität Bern ausgebaut und auf dem Inselareal konzentriert werden. Die Entwicklung des Inselareals ist ein koordinierter rollender Prozess, für den klare strategische und planerische Grundlagen bestehen.

Die für die Arealentwicklung entscheidende Bereinigung der Grundeigentümerverhältnisse wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 vorgelegt.

Die Entwicklung der Universität auf dem Gebiet der Stadt Bern stellt den Kanton vor grosse Herausforderungen. Die Universität Bern hat in ihrem «Laborbericht» aufgezeigt, dass der Bedarf an Ersatz und Neubau von Laborflächen enorm ist. Die dazu notwendige Entwicklung von Gebäuden und Übergangslösungen im Gebiet Länggasse stösst immer mehr an ihre Grenzen. Universität, Kanton und Stadt Bern planen, die Entwicklung besser abzustimmen und gemeinsam gute Lösungen zu finden, die die langfristige Ausrichtung der «Stadtuniversität» sicherstellen.

Die Standortkonzentration der BFH mit den beiden Campi Biel/Bienne und Bern wird weiter vorangetrieben. Beim Campus Biel/Bienne konnte eine Einigung mit dem Grundeigentümer des letzten notwendigen Grundstücks erzielt werden und die rechtskräftige Baubewilligung liegt vor. Beim Campus Bern konnte die Projektierung abgeschlossen werden. Der Grosse Rat hat den entsprechenden Ausführungskredit bewilligt. Die beiden Projekte für den Bildungscampus Burgdorf mit der Technischen Fachschule Bern (TFB) und der Erweiterung des Gymnasiums sind in Arbeit.

Für mehrere Objekte der Sekundarstufe II und der Berufsbildung sind im Rahmen grosszyklischer Erneuerungen Sanierungs- und zum Teil Erweiterungsmassnahmen geplant. Für die nacheinander folgenden Sanierungsarbeiten bedarf es mehrerer Wechselstellungen. Die entsprechenden Projektierungsarbeiten sind weit fortgeschritten.

Die aktuell laufende Planung der Umsetzung des Masterplans Justizvollzugsstrategie (JVS) 2017–2032 erfolgt im Rahmen von fünf Teilprojekten. Nebst der Gesamtinstandsetzung der bestehenden Anstalten wurde ein neuer Standort als Ersatz für das baufällige Regionalgefängnis Biel gesucht und gefunden. Das neue Gefängnis mit 50 Haftplätzen wird in Witzwil verortet und beinhaltet auch eine Justizvollzugsanstalt für 150 Eingewiesene.

Für den Neubau des Polizeizentrums Bern (PZB) konnte erfolgreich ein Totalunternehmen verpflichtet werden. Die gegen die notwendige Anpassung der Überbauungsordnung (UeO) ergriffenen Rechtsmittel wurden zurückgezogen. Der Grosse Rat hat den Ausführungskredit bewilligt. Mit dem neuen Polizeizentrum wird die Zahl der Kantonspolizeistandorte im Raum Bern auf neun Standorte (inkl. Neubau PZB) reduziert.

Der Projektwettbewerb für den Neubau des SVSA in Münchenbuchsee wurde erfolgreich abgeschlossen. Die Projektierung schreitet termingerecht voran.

Im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel von Moutier hat der Regierungsrat das Projekt «Avenir Berne romande» verabschiedet. Dieses sieht die Neuverortung der in Moutier ansässigen Verwaltung auf bernischem Boden vor, sowie die Stärkung des französischsprachigen Kantonteils mittels einer Konzentration der Verwaltung in acht Kompetenzzentren im Berner Jura. In Tavannes soll ein neues Verwaltungszentrum entstehen und in Reconvilier ein Neubau für die Justiz und Polizei realisiert werden. Um den fristgerechten Auszug der Verwaltung aus Moutier per 1. Januar 2026 zu gewährleisten, werden einzelne Organisationseinheiten temporär in Provisorien untergebracht.

Um die künftige Unterbringung der Kantonsverwaltung im Raum Bern besser planen zu können, wurde das Projekt «räumliche Verwaltungsstrategie Bern» gestartet. Bis Ende 2024 soll damit eine verlässliche Grundlage für künftige Immobilienentscheide geschaffen werden.

Chancen und Risiken

Mehrere sehr grosse und wichtige Hochbaugeschäfte, die durch den Regierungsrat priorisiert wurden, sind in der Planung und Projektierung weit fortgeschritten. Die mit der fortschreitenden Planung und den gestiegenen Baupreisen einhergehende Kostenentwicklung sowie zusätzlicher Bedarfe im Bereich Hochbau, wie beispielsweise aus dem Projekt «Avenir Berne romande» erfordern erneute eine Priorisierung der Hochbauinvestitionen, was zu einer Verzichtsplanung führen wird.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Bestand Nettogeschossfläche in m² für die Bedürfnisse des Kantons Bern	1 934 372	1 946 529
Davon Anteil Minergiegeschossfläche in m²	260 193	260 193
Anzahl eigener und angemieteter Objekte	1 366	1 364

10.7.6 Wasser und Abfall

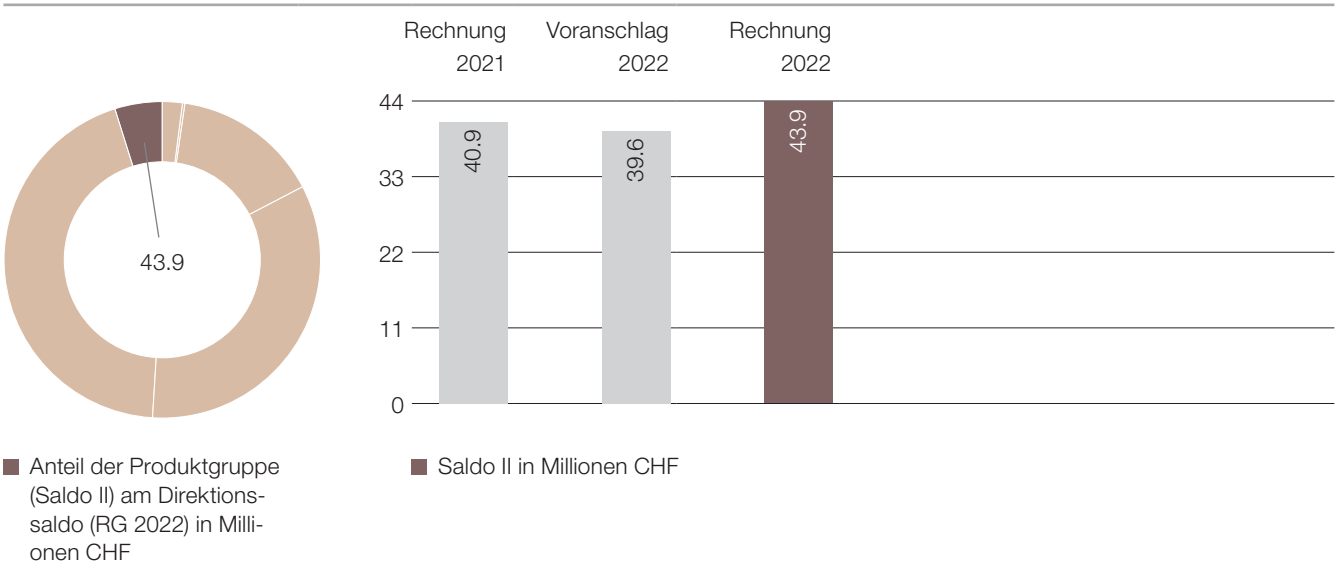

Beschreibung

Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) betreibt ein aktives und umfassendes Wassermanagement. Mit Schutz/Nutzen-Abwägungen und der Berücksichtigung einer nachhaltigen Entwicklung sorgt es für

- die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage Wasser;
- eine sinnvolle Nutzung der Ressource Wasser und (gemeinsam mit dem Tiefbauamt [TBA]) für den Schutz des Menschen vor der Wassergewalt.

Zudem schützt das AWA den Menschen und die Umwelt vor Beeinträchtigung durch unsachgemässen Umgang mit Abfällen sowie Altlasten und schützt den Boden als unseren Wasserfilter.
Das AWA erbringt im Wesentlichen die folgenden Leistungen:

- Betreuung des Regalrechts für die Nutzung des öffentlichen Wassers (Wasserkraftnutzung, Gebrauchswassernutzung) und Bewilligung der Nutzung von Erdwärme mit Erdsonden. Für die Wassernutzung werden jährlich Abgaben in Rechnung gestellt: Wasserzinse aus der Wasserkraftnutzung rund CHF 43 Millionen, aus der Gebrauchswassernutzung (Oberflächen- und Grundwassernutzung) rund CHF 8 Millionen. Dazu werden rund 350 Konzessionen und Bewilligungen für die Wasserkraftnutzung und rund 3580 Gebrauchswasserkonzessionen verwaltet;
- Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Kanton (strukturell zweckmässig, auf hohem technischem Stand, kostengünstig und sowohl mengen- wie auch gütemässig hohe Qualität);
- Regulierung der Wasserstände des Brienzer-, Thuner- und Bielersees (Pikettdienst 365 Tage im Jahr);
- Betrieb der für die Wassernutzung und Gewässerregulierung notwendigen Messstationen;
- Gewährleistung des langfristigen Erhalts und Funktionsfähigkeit der beiden Juragewässerkorrektionen (Kanallänge von 126 km);
- Überwachung der Qualität der Oberflächengewässer (12 000 km Fliessgewässer und 110 Seen) und des Grundwassers (530 km² Grundwasserträger) sowie Schutz vor nachteiligen Einwirkungen;
- Erhalt der schützenden Wirkung der Böden für den Wasserhaushalt, insbesondere für die Grundwasserneubildung;
- Langfristige Gewährleistung des Grundwasserschutzes durch schnelle Erkennung von Gefährdungen des Grundwassers sowie der Oberflächengewässer;
- Sicherstellung von Bewilligung, Erstellung und kostengünstigem Betrieb erforderlicher Abwasseranlagen;
- Durchsetzung der gewässer- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen bei Bauvorhaben;
- Bewilligung von Abfallanlagen und entsprechenden Abwasservorbehandlungsanlagen, mit Nutzung des rechtlichen Ermessensspielraums zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Betriebs;
- Führung des Katasters der belasteten Standorte (untersuchungsbedürftige belastete Standorte werden systematisch erkundet und der Handlungsbedarf ermittelt), Altlasten werden saniert;
- Strategische Planung in den Bereichen Wasserwirtschaft, Gewässerschutz und Abfallwirtschaft;
- Führung des Regals zur Ausbeutung der mineralischen Rohstoffe (Energierohstoffe, Erze, Edelsteine) und der Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	16 960 626	15 363 000	18 205 662	2 842 662	18.5 %
(-) Personalkosten	–15 495 645	–15 855 103	–15 573 486	281 617	1.8 %
(-) Sachkosten	–7 674 579	–5 035 150	–5 233 889	–198 740	–3.9 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–4 056 734	–4 374 344	–4 027 992	346 351	7.9 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–10 266 332**	**–9 901 596**	**–6 629 706**	3 271 890	33.0 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 553 649	1 470 000	**1 326 423**	–143 577	–9.8 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–2 743 834	–2 705 000	**–1 693 343**	1 011 657	37.4 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	52 369 132	50 738 000	**50 886 042**	148 042	0.3 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**40 912 615**	**39 601 404**	**43 889 416**	4 288 012	10.8 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–15 215 638	–15 575 007	–18 546 198	–2 971 191	–19.1 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**25 696 977**	**24 026 397**	**25 343 218**	1 316 821	5.5 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Gewässerregulierung und Juragewässerkorrektion	–8 552 738	–8 475 705	–8 305 081	170 624	2.0 %
Gewässerschutz	1 724 190	352 049	2 175 119	1 823 070	517.8 %
Abfall- und Ressourcenwirtschaft	–1 365 625	423 925	1 553 386	1 129 461	266.4 %
Wassernutzung	–2 072 159	–2 201 865	–2 053 130	148 735	6.8 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Die um CHF 2,8 Millionen höheren Erlöse ergaben sich durch CHF 1,0 Millionen Mehreinnahmen aus der Abwasserabgabe, CHF 0,7 Millionen Mehreinnahmen aus der Abfallabgabe sowie CHF 0,5 Millionen höhere Gebühreneinnahmen durch die grössere Anzahl von Bewilligungen. Weitere CHF 0,6 Millionen Mehrerlöse entstanden vorwiegend aus Rückerstattungen und Verkäufen, davon CHF 0,3 Millionen aus der Abgeltung für den Aufwand des COVID-19-Abwassermonitorings. Diese sind unter den Sachkosten verbucht und führen zur negativen Abweichung auf dieser Position.

Die CHF 0,3 Millionen Minderkosten bei den Personalkosten sind auf Fluktuationsgewinne und tiefere Aus- und Weiterbildungskosten zurückzuführen.

Verzögerungen bei den Investitionen führten zu den um CHF 0,3 Millionen geringeren kalkulatorischen Kosten.

Die Abweichung der Position «Kosten Staatsbeiträge» in der Höhe von CHF 1,0 Millionen ergab sich vorwiegend aus um CHF 0,3 Millionen tieferen Beiträgen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände und Minderbedarf in der Höhe von CHF 0,8 Millionen für die Rückstellung für Ausfallkosten bei Schiessanlagen auf 300 Meter.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Rahmen des Unterhaltes der Regulieranlagen wurde die Betriebssicherheit des Entlastungsstollens in Thun durch die Revision der Anlage und den Ersatz von Hydraulikelementen erhöht. Beim Regulierwehr in Port wurde turnusgemäss eine erweiterte Teilrevision am Wehrfeld 2 ausgeführt. Bei der Grossen Staatsschleuse in Interlaken/Unterseen wurde das Holztor Nr. 3 durch ein Metalltor ersetzt.

Für die Wasserfassung Landshut an der Emme (Bätterkinden/Utzenstorf) wurde die schweizweit erste Restwassersanierung nach Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) rechtskräftig, d. h. inklusive Regelung einer allfälligen Entschädigung durch den Kanton bei starken Produktionseinbussen, abhängig u. a. von Strompreisen und Abfluss.

Ökologische Sanierungen bei Wasserkraftanlagen (Schwall-Sunk, Geschiebehaushalt und freie Fischereiwanderung) wurden fortgeführt. Des Weiteren wurde das erste ehehafte Wasserkraftrecht durch eine Konzession abgelöst.

Nach der Festsetzung der beiden Wasserkraftprojekte «Trift» und «Vergrösserung Grimselsee» im kantonalen Richtplan, wurde das Konzessionsverfahren für das Kraftwerk Trift umgehend wieder aufgenommen und der Konzessionsentscheid aktualisiert. Der Grosse Rat wird voraussichtlich in der Sommersession 2023 über die Konzession befinden.

Die Kläranlagen im Kiesental (Konolfingen und Grosshöchstetten) müssen aus Gründen des Gewässerschutzes mittelfristig aufgehoben werden. In einer Regionalstudie wurden mögliche Anschlussvarianten an eine Abwasserreinigungsanlage ARA an der Aare evaluiert. Der Variantenentscheid erfolgt im Jahr 2023.

Die Realisierung der webbasierten zentralen Plattform für das Infrastrukturmanagement in der Siedlungswasserwirtschaft schreitet weiter voran. Der Start der Pilotphase wird im Jahr 2023 erfolgen. In der Zwischenzeit wurden die zugehörigen Begleitdokumente zur generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) erarbeitet.

Die Grundwasserprospektion für einen alternativen Trinkwasserfassungsstandort in der Belpau war nicht erfolgreich. Ökologische Untersuchungen wurden deshalb gestartet um aufzuzeigen, wie die bestehenden Schutz-Nutzungskonflikte unter Beibehaltung des bestehenden für die Trinkwasserversorgung der Region Bern wichtigen Fassungsstandorts gelöst werden können. Die Ergebnisse werden im Jahr 2023 vorliegen.

Die Sanierung der ehemaligen chemischen Reinigung Grogg in Konolfingen wurde erfolgreich abgeschlossen.

Das Pilotprojekt zur Sanierung der Bodenbelastung in Reconvilier/Loveresse (12 von 54 Parzellen) wurde erfolgreich abgeschlossen. Basierend auf den gewonnenen Erkenntnissen werden die restlichen Parzellen in den kommenden Jahren saniert.

Die Qualitätsüberwachung der Oberflächengewässer und des Grundwassers mit Fokus auf Spurenstoffe wurde fortgesetzt und ausgebaut. Seit dem Berichtsjahr werden weitverbreitete, persistente fluorierte organische Verbindungen (PFAS, TFA) zusätzlich analysiert. Betreffend Abbauprodukte des Pflanzenschutzmittels Chlorothalonil im Grundwasser konnte kein signifikanter Rückgang festgestellt werden.

Der Bericht «Voralpen- und Jurarandseen: klimatische Veränderungen» wurde veröffentlicht. Sowohl an der Oberfläche als auch in der Tiefe sind die Seen tendenziell wärmer geworden. Zusammen mit der Verlängerung der sommerlichen Stagnationsdauer haben diese Entwicklungen negative Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Sauerstoff in der Tiefe.

Chancen und Risiken

Die Interessenkonflikte bei der Nutzung des Wassers als Trinkwasser, für die Wasserkraft und für die Bewässerung sowie betreffend den Gewässerschutz (Grundwasser und Oberflächengewässer) sind nach wie vor gross. Die Gefahr langjähriger Blockaden leider ebenso. Entschärfen liessen sich diese Konflikte – mit negativen Folgen insbesondere beim Ausbau der Wasserkraft und bei der Sicherung von einwandfreiem Trinkwasser – durch die Bereitschaft von sämtlichen involvierten Kreisen – pragmatische Lösungen finden zu wollen.

Steigendes Arbeitsvolumen sowie komplexere Verfahren bei nach wie vor zu knappen personellen Ressourcen im AWA erhöhen die Risiken betreffend termingerechter und gesetzeskonformer Umsetzung der Arbeiten.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Anzahl Qualitätsmessungen von Oberflächengewässern und Grundwasser	890	890
Anzahl beaufsichtigter Kläranlagen (>200 EW) und Wasserversorgungsorganisationen	411	411
Anzahl erstellter Gewässerschutz-, Erdsonden- und abfallrechtlicher Bewilligungen inkl. Amts-/Fachberichte	3 371	3 655
Anzahl behandelter Schadenfälle (Chemie- und Ölunfälle)	282	259
Anzahl erteilter Wassernutzungskonzessionen (Wasserkraftwerke, Wärmepumpen, Fischzuchtanlagen, landwirtschaftl. Nutzung, Beschneiung)	212	196
Anzahl betriebener und unterhaltener hydrometrischer Messstationen (Abfluss, Pegel, Niederschlag, Grundwasser)	165	165
Anzahl manueller Eingriffe in die Steuerungen der Seeregulierung (Abflussänderungen, Stollenöffnungen, Drosselungen, Änderung Hochwassergefahrenstufe usw.)	1 156	951

10.8 Spezialfinanzierungen

10.8.1 Abfallfonds

Gemäss Art. 25 Abs. 5 des Gesetzes vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (AbfG; BSG 822.1) hat der Regierungsrat freien Spielraum durch Vorschriften und/oder Verträge Abgabeerleichterungen zu fördern.

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–6 512 811**	**–5 825 000**	**–6 637 882**	–812 882	–14.0 %
Ertrag	**6 512 811**	**5 825 000**	**6 637 882**	812 882	14.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–1 030	–3 000	–387	2 613	87.1 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–3 512 282	–892 140	–808 972	83 168	9.3 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–1 410 212	–4 019 860	–5 839 986	–1 820 126	–45.3 %
36 Transferaufwand	–814 676	–60 000	697 853	757 853	1 263.1 %
37 Durchlaufende Beiträge	–51 685	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–722 927	–850 000	–686 391	163 609	19.2 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	6 439 364	5 805 000	6 617 326	812 326	14.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	51 685	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	21 762	20 000	20 556	556	2.8 %

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vermögensbestand per 1.1.	–76 378 851	–72 358 991	–74 968 639	–2 609 648	3.6 %
Vermögensbestand per 31.12.	–74 968 639	–68 339 131	–69 128 653	–789 522	1.2 %
Vermögensveränderung	1 410 212	4 019 860	**5 839 986**	1 820 126	45.3 %

Kommentar

Grössere Abfallmengen im Jahr 2021 führten in der Verrechnung 2022 zu CHF 0,7 Millionen höheren Einnahmen aus der Abfallabgabe. Aus der Rückstellung für die Sanierung von Altlasten wurden im Jahr 2022 CHF 4,7 Millionen bezahlt. Infolge der geschätzten Minderkosten konnte der Rückstellungsbedarf um CHF 0,9 Millionen vermindert werden. Die Rückstellung beträgt per 31. Dezember 2022 brutto CHF 109,5 Millionen. Die aus den zukünftigen Sanierungen entstehenden Forderungen gegenüber Bund und Dritten sind mit CHF 29,4 Millionen bewertet. Die Minderkosten aus der Rückstellung und die Mehreinnahmen aus der Abfallabgabe bewirkten im Wesentlichen den um CHF 1,8 Millionen höheren Abbau des negativen Fondsvermögens.

10.8.2 Abwasserfonds

In Art. 16 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0) ist abschliessend aufgezählt, für welche Zwecke die Fondsmittel verwendet werden. In Art. 15b KGSchG ist die Höhe der Abgaben geregelt.

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–9 814 156**	**–11 312 760**	**–8 351 943**	2 960 817	26.2 %
Ertrag	**9 814 156**	**11 312 760**	**8 351 943**	–2 960 817	–26.2 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–505 903	–521 760	–525 600	–3 840	–0.7 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	–1 629 762	–1 629 762	0.0 %
36 Transferaufwand	–1 471 945	–2 015 000	–1 591 784	423 216	21.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	–7 522 601	–8 500 000	–4 328 112	4 171 888	49.1 %
39 Interne Verrechnungen	–313 707	–276 000	–276 686	–686	–0.2 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	7 743 293	7 200 000	8 205 243	1 005 243	14.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1 926 280	3 987 760	0	–3 987 760	–100.0 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	144 583	125 000	146 700	21 700	17.4 %

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–7 522 601**	**–8 500 000**	**–4 328 112**	4 171 888	49.1 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**–7 522 601**	**–8 500 000**	**–4 328 112**	4 171 888	49.1 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0.0 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	–7 522 601	–8 500 000	–4 328 112	4 171 888	49.1 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vermögensbestand per 1.1.	54 538 143	52 643 383	52 611 863	–31 520	–0.1 %
Vermögensbestand per 31.12.	52 611 863	48 655 623	54 241 625	5 586 002	11.5 %
Vermögensveränderung	–1 926 280	–3 987 760	**1 629 762**	5 617 522	–140.9 %

Kommentar

Das regenreiche Jahr 2021 führte in der Verrechnung 2022 zu CHF 1,0 Millionen höheren Einnahmen aus der Abwasserabgabe als budgetiert. Um CHF 4,2 Millionen geringere Investitionsbeiträge infolge zeitlicher Verzögerungen und weniger Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände für Zustandsuntersuchungen privater Abwasseranlagen (ZpA) und generelle Entwässerungsplanungen (GEP) in der Höhe von CHF 0,4 Millionen führten zu einer Einlage in das Fondsvermögen anstelle der geplanten Fondsentnahme. Dadurch erhöhte sich das Fondsvermögen wieder auf CHF 54,2 Millionen.

Der Stand der zugesicherten, per 31. Dezember 2022 noch offenen Fondsbeiträge beträgt CHF 28,9 Millionen, davon CHF 14,3 Millionen für Investitionsbeiträge. Davon sind CHF 6,1 Millionen als Abgrenzungen für sich im Bau befindliche Anlagen abgegrenzt und dem Fondsvermögen belastet. Für Zustandsuntersuchungen und Entwässerungsplanungen betragen die noch offenen Zusicherungen CHF 14,6 Millionen.

10.8.3 Wasserfonds

Gemäss Art. 5b des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32) werden die Beiträge in den Wasserfonds in Abhängigkeit der jährlichen Werterhaltungskosten und der versorgten ständigen und nicht ständigen Einwohnerinnen und Einwohner in den einzelnen Wasserversorgungen bestimmt. Gemäss Art. 5b Abs. 6 WVG regelt der Regierungsrat Näheres.

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–7 159 145**	**–7 130 000**	**–6 931 808**	198 192	2.8 %
Ertrag	**7 159 145**	**7 130 000**	**6 931 808**	–198 192	–2.8 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	–6 559	–6 559	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–451 242	–201 000	–565 669	–364 669	–181.4 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–23 045	–100 000	–182 343	–82 343	–82.3 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	–6 587 562	–6 700 000	–6 061 174	638 826	9.5 %
39 Interne Verrechnungen	–97 297	–129 000	–116 063	12 937	10.0 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	6 439 859	5 100 000	5 260 573	160 573	3.1 %
42 Entgelte	77 530	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	545	545	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	641 756	2 025 000	1 670 690	–354 310	–17.5 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	0	5 000	0	–5 000	–100.0 %

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–6 587 562**	**–6 700 000**	**–6 061 174**	638 826	9.5 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**–6 587 562**	**–6 700 000**	**–6 061 174**	638 826	9.5 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0.0 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	–6 587 562	–6 700 000	–6 061 174	638 826	9.5 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vermögensbestand per 1.1.	–25 066 585	–34 686 585	–25 708 342	8 978 243	–25.9 %
Vermögensbestand per 31.12.	–25 708 342	–36 711 585	–27 379 031	9 332 554	–25.4 %
Vermögensveränderung	–641 757	–2 025 000	**–1 670 689**	354 311	–17.5 %

Kommentar

Geringere Investitionsbeiträge gegenüber dem Voranschlag in der Höhe von CHF 0,6 Millionen und um CHF 0,4 Millionen höhere Kosten für Studien und Dienstleistungen (insbesondere für Regionalplanungen, für die Bereitstellung hydrogeologischer Grundlagen sowie die externe Vorprüfung von generellen Wasserversorgungsplanungen) sowie CHF 0,2 Millionen Mehrerlöse aus Konzessionen führten zu der rund CHF 0,4 Millionen geringeren Fondsentnahme.

Die im Januar 2020 in Kraft getretene Revision des WVG zur Sanierung des Fonds zeigt Wirkung. Im Berichtsjahr gingen nur noch neue Beitragsgesuche in der Höhe von CHF 1,9 Millionen ein.

Der Stand der zugesicherten, per 31. Dezember 2022 noch offenen Fondsbeiträge beträgt CHF 40,1 Millionen, davon für Investitionsbeiträge CHF 39,6 Millionen. Davon sind CHF 23,3 Millionen als Abgrenzungen für sich im Bau befindlichen Anlagen abgegrenzt und dem Fondsvermögen belastet.

10.9 Fonds

10.9.1 See- und Flussuferfonds

Gemäss Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Juni 1982 über See- und Flussufer (SFG; BSG 704.1) entscheidet der Regierungsrat über die Verwendung der Fondsmittel.

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–1 703 394**	**–1 870 000**	**–1 780 605**	89 395	4.8 %
Ertrag	**1 703 394**	**1 870 000**	**1 780 605**	–89 395	–4.8 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–2 154	0	0	0	0.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–597 440	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–352 752	–300 000	–309 837	–9 837	–3.3 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	–645 547	–1 500 000	–1 384 616	115 384	7.7 %
39 Interne Verrechnungen	–105 503	–70 000	–86 152	–16 152	–23.1 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	870 000	780 605	–89 395	–10.3 %
46 Transferertrag	3 394	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	1 700 000	1 000 000	1 000 000	0	0.0 %

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–645 547**	**–1 500 000**	**–1 384 616**	115 384	7.7 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**–645 547**	**–1 500 000**	**–1 384 616**	115 384	7.7 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0.0 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	–645 547	–1 500 000	–1 384 616	115 384	7.7 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vermögensbestand per 1.1.	4 206 307	4 036 307	4 803 746	767 439	19.0 %
Vermögensbestand per 31.12.	4 803 746	3 166 307	4 023 141	856 834	27.1 %
Vermögensveränderung	597 439	–870 000	**–780 605**	89 395	–10.3 %

Kommentar

Die Teilrevision der See- und Flussuferverordnung vom 29. Juni 1983 (SFV; BSG 704.111) und das vom Regierungsrat beschlossene Ausführungsprogramm SFG 2021–2024 bewirken die Plafonierung der Kantonsbeiträge aus dem See- und Flussuferfonds.

11 Finanzkontrolle (FK)

11.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2022, Saldo II)

11.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
in Millionen CHF	2021	2022	2022	CHF	%
Finanzaufsicht	–4.0	–4.6	–3.8	0.8	17.2 %
Total	**–4.0**	**–4.6**	**–3.8**	0.8	17.2 %

11.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Siehe Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle (www.finanzkontrolle.be.ch).

11.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–4 406 668**	**–5 052 944**	**–4 260 365**	792 579	15.7 %
Ertrag	**452 865**	**432 000**	**433 267**	1 267	0.3 %
Saldo	**–3 953 803**	**–4 620 944**	**–3 827 099**	793 846	17.2 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–3 813 538	–4 365 571	–3 692 840	672 730	15.4 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–105 618	–207 600	–127 633	79 967	38.5 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–8 690	–9 774	–9 091	683	7.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–347 000	–310 000	–301 000	9 000	2.9 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–131 823	–160 000	–129 802	30 198	18.9 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	447 433	425 000	420 976	–4 024	–0.9 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	932	2 000	2 727	727	36.4 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	4 500	5 000	9 563	4 563	91.3 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Aufwand liegt rund CHF 0,8 Millionen, unter dem Voranschlag und CHF 0,1 Millionen unter dem Vorjahreswert. Die tieferen Aufwendungen sind auf den Personalaufwand zurückzuführen. Eine hohe Personalfluktuation (Pensionierungen und Austritte) führte dazu, dass im Jahresdurchschnitt das Ziel der geplanten Stellen nicht erreicht werden konnte. Die nicht besetzten Stellen und die erzielten Rotationsgewinne waren ausschlaggebend für die Einsparungen gegenüber dem Voranschlag sowie dem Vorjahr.

11.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–5 859**	**–8 600**	**–2 514**	6 086	70.8 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**–5 859**	**–8 600**	**–2 514**	6 086	70.8 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–5 859	–8 600	–2 514	6 086	70.8 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Im Berichtsjahr wurden die budgetierten Investitionsmittel um TCHF 6,0 nicht ausgeschöpft.

11.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FK

2018	2019	2020	2021	2022
22.9	23.7	21.4	23.1	20.6

Kommentar

Der Bestand an Vollzeitstellen konnte in den letzten Jahren von einem Soll-Bestand von 26 VZE kontinuierlich auf 24 VZE reduziert werden. Aufgrund von Personalfluktuationen liegt der durchschnittliche Bestand in der Regel unter dem Zielwert. Die FK geht trotz zusätzlichen Aufgaben und höheren Anforderungen von seiten der Revisionspraxis auch für die kommenden Jahre von durchschnittlich 24 VZE aus.

11.7 Produktgruppen

11.7.1 Finanzaufsicht

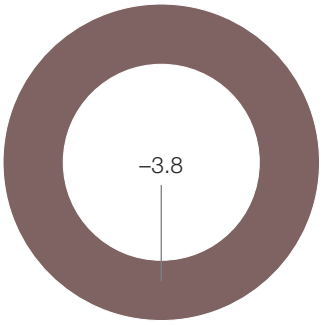

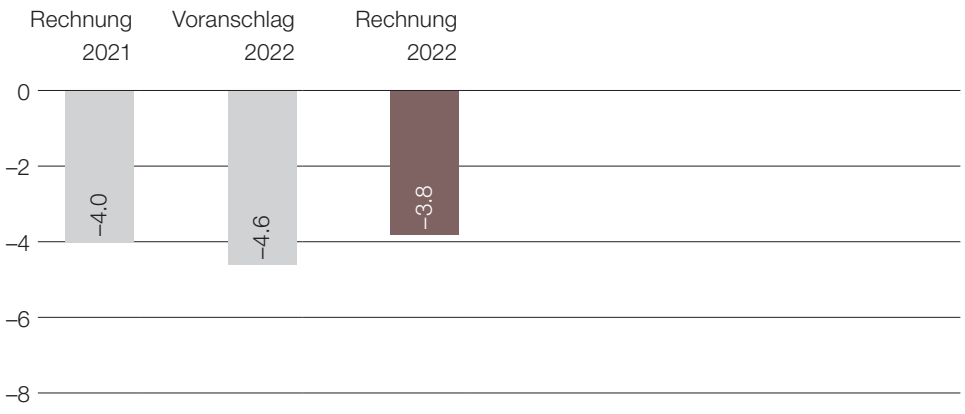

Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2022) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktgruppe «Finanzaufsicht» setzt sich aus folgenden Produkten zusammen:

- Kernaufgaben (Prüfung Jahresrechnung, Dienststellenrevisionen, Informatik- und Baurevisionen);
- Spezialprüfungen (Staatsbeitragsprüfungen, Mandate);
- Sonderprüfungen (im Auftrag der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, der Justizkommission, des Regierungsrates, der Justizleitung, der Direktionen, der Staatskanzlei, der obersten Gerichtsbehörden oder der Generalstaatsanwaltschaft);
- Beratung (zu gunsten der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, der Justizkommission, des Regierungsrates, der Justizleitung, der Direktionen, der Staatskanzlei, der obersten Gerichtsbehörden oder der Generalstaatsanwaltschaft).

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	451 933	430 000	430 540	540	0.1 %
(-) Personalkosten	–3 813 538	–4 365 571	–3 692 840	672 731	15.4 %
(-) Sachkosten	–237 441	–367 599	–257 434	110 165	30.0 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–10 459	–11 689	–10 683	1 006	8.6 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–3 609 504**	**–4 314 860**	**–3 530 418**	784 442	18.2 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–347 000	–310 000	**–301 000**	9 000	2.9 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	932	2 000	**2 727**	727	36.4 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–3 955 572**	**–4 622 860**	**–3 828 691**	794 169	17.2 %
(+)/(-) Abgrenzungen	1 769	1 915	1 592	–323	–16.9 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–3 953 803**	**–4 620 944**	**–3 827 099**	793 846	17.2 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Kernaufgaben	–3 272 384	–3 695 667	–3 001 515	694 153	18.8 %
Spezialprüfungen	–217 295	–490 336	–397 390	92 946	19.0 %
Sonderprüfungen	–86 689	–95 350	–120 481	–25 131	–26.4 %
Beratung	–33 137	–33 506	–11 031	22 475	67.1 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Der Aufwand liegt rund CHF 0,8 Millionen unter dem Voranschlag und CHF 0,1 Millionen unter dem Vorjahreswert. Die tieferen Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr sind insbesondere auf eine hohe Personalfluktuation (Pensionierungen, Austritte) zurückzuführen. Aufgrund von offenen Stellen und Rotationsgewinnen konnten gegenüber dem Voranschlag Einsparungen erzielt werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Den steigenden Anforderungen der Revisionsbranche will die FK weiterhin mit gut ausgebildeten Mitarbeitenden begegnen. Die Qualität der Revisionen und die Zufriedenheit der verschiedenen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner stehen im Fokus der Zielsetzungen.

Chancen und Risiken

Die Personalkosten sind mit über 90 Prozent der grösste Kostentreiber. Wesentliche Personalfluktuationen können sich somit positiv wie negativ auf die Entwicklung des Personalaufwandes auswirken. Die FK kann bei Bedarf für ihre Arbeiten Spezialistinnen und Spezialisten beiziehen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Anzahl Mitarbeitende der FK im Jahresdurchschnitt, die dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz vom 7. März 2022 (KFKG; BSG 622.1) verpflichtet sind (VZE)	24	24
Beurteilung der Revisionstätigkeit bezogen auf Qualität und Effizienz durch Revisionsstelle (Gesamtbeurteilung)	gut	gut
Beurteilung der Zufriedenheit der Kundinnen und Kundenmittels Befragung bei FiKo, GPK, RR und Verwaltung (Gesamtbeurteilung)	gut	gut
Jährliches Optimierungspotenzial aufgrund von Prüfungsfeststellungen der FK	übertroffen	übertroffen

12 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)

12.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2022, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Datenschutz	–1.3	0.0

12.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
in Millionen CHF	2021	2022	2022	CHF	%
Datenschutz	–1.2	–1.3	–1.3	–0.1	–4.3 %
Total	**–1.2**	**–1.3**	**–1.3**	–0.1	–4.3 %

12.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Die Schwerpunkte der Tätigkeit werden in einem besonderen Bericht dargestellt (Art. 37 Abs. 1 Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 [KDSG; BSG 152.04]

12.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–1 241 823**	**–1 291 836**	**–1 349 966**	–58 130	–4.5 %
Ertrag	**40 347**	**30 000**	**33 601**	3 601	12.0 %
Saldo	**–1 201 475**	**–1 261 836**	**–1 316 365**	–54 529	–4.3 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–1 067 775	–1 073 036	–1 070 091	2 945	0.3 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–174 048	–218 800	–279 375	–60 575	–27.7 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	0	0	–500	–500	0.0 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	39 357	30 000	32 945	2 945	9.8 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	240	0	656	656	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	750	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung der DSA schliesst um CHF 0,1 Millionen schlechter ab als budgetiert. Wie vor einem Jahr angekündigt, konnten drei Rechnungen für im Vorjahr erbrachte Leistungen über insgesamt CHF 0,1 Millionen erst im Jahr 2022 verbucht werden. Ohne diese Altlast würde das Ergebnis um CHF 14 679 (1.2 %) über Budget liegen, was praktisch einer Punktlandung gleichkommt.

12.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0%
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0%
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0%

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die DSA tätigt keine Investitionen.

12.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DSA

2018	2019	2020	2021	2022
4.5	5.0	5.1	5.8	5.7

Kommentar

Der Personalbestand der DSA hat sich im Jahr 2022 kaum verändert.

12.7 Produktgruppen

12.7.1 Datenschutz

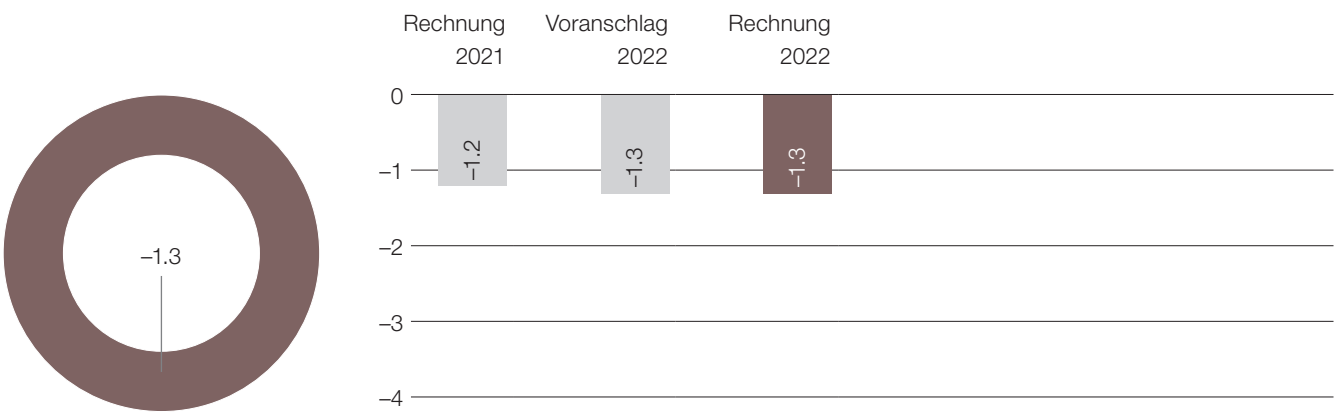

Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2022) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Interventionen zum korrekten Umgang kantonaler und kommunaler Stellen mit Informationen über Personen, namentlich auf folgenden Tätigkeitsgebieten: Information, Ausbildung, Beratung, Vermittlung, Verfassen von Vernehmlassungen und Stellungnahmen, Kontrollen, Empfehlungen und Führen von Beschwerden.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	40 107	30 000	32 945	2 945	9.8 %
(-) Personalkosten	–1 067 775	–1 073 036	–1 070 091	2 945	0.3 %
(-) Sachkosten	–174 048	–218 800	–279 875	–61 075	–27.9 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–56	0	56	56	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–1 201 771**	**–1 261 836**	**–1 316 965**	–55 129	–4.4 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	240	0	**656**	656	0.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–1 201 531**	**–1 261 836**	**–1 316 309**	–54 473	–4.3 %
(+)/(-) Abgrenzungen	56	0	–56	–56	0.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–1 201 475**	**–1 261 836**	**–1 316 365**	–54 529	–4.3 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Datenschutz	–1 201 771	–1 261 836	–1 316 965	–55 129	–4.4 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Der Saldo I der DSA schliesst um CHF 0,1 Millionen schlechter als budgetiert ab. Drei Rechnungen für im Vorjahr erbrachte Leistungen über insgesamt CHF 0,1 Millionen konnten erst im Jahr 2022 verbucht werden. Ohne diese Altlast würde das Ergebnis um CHF 14 079 besser als geplant ausfallen.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Berichtsjahr wurden zwölf Prüfungen im Bereich Informationssicherheit und Datenschutz von in Betrieb stehenden IT-Anwendungen und -Systemen durchgeführt sowie 134 Vorabkontrollen und Vorprüfungen von Informatikprojekten bearbeitet. Dort wie auch bei der Beratung der Behörden haben Anfragen zur Nutzung von Cloud-Diensten spürbar zugenommen. Im Bereich der Gesetzgebung begleitete die DSA namentlich die Totalrevision des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04), das neue Gesetz über die Informations- und Cybersicherheit sowie eine Änderung des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1). In über 30 weiteren Rechtsetzungsvorhaben aus allen Direktionen äusserte sich die DSA zu Aspekten des Datenschutzes und wies auf notwendige oder mögliche Verbesserungen hin.

Chancen und Risiken

Von der vermehrten Nutzung von Cloud-Diensten erhoffen sich die Behörden betriebliche – insbesondere finanzielle – Vorteile aufgrund der Skaleneffekte, die möglich werden, wenn eine grosse Anzahl von Kundinnen und Kunden die gleichen standardisierten Produkte benutzt. Werden die Bearbeitungen von Personendaten an international tätige Konzerne mit einem weltweiten Netz von Subunternehmen ausgelagert, verlieren die Behörden die Kontrolle über die Daten (und die darin verkörperten Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger), für deren Schutz sie weiterhin vollumfänglich verantwortlich bleiben. Auch wenn der Schritt in die Cloud auf den ersten Blick verführerisch erscheinen mag, so sind eine gründliche Analyse aller Risiken sowie eine Reihe von technischen und organisatorischen Massnahmen – bis hin zum Verzicht bei zu hohen Restrisiken – unentbehrlich, damit die Behörden ihre Pflichten gegenüber den betroffenen Personen erfüllen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Anzahl eröffneter Vorabkontrollen	78	69
Anzahl abgeschlossener Vorabkontrollen	77	94
Anzahl abgeschlossener Audits	8	11
Anzahl abgeschlossener Nachkontrollen zu Audits	1	1
Anzahl verwaltungsinterner Stellungnahmen	161	149
Anzahl verwaltungsexterner Stellungnahmen	139	134
Anzahl begründeter Anträge gemäss Art. 35 Abs. 3 KDSG	0	0

13 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)

13.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2022, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung	–12.9	0.0
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	–88.8	29.3
Verwaltungsgerichtsbarkeit	–14.9	1.0
Staatsanwaltschaft	–72.9	46.3

13.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
in Millionen CHF	2021	2022	2022	CHF	%
Führungsunterstützung	–12.0	–18.3	–12.9	5.4	29.7 %
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	–60.8	–68.3	–59.5	8.8	12.8 %
Verwaltungsgerichtsbarkeit	–14.6	–14.9	–13.9	1.0	6.9 %
Staatsanwaltschaft	–25.1	–27.5	–26.6	0.9	3.4 %
Total	**–112.6**	**–129.0**	**–112.9**	16.2	12.5 %

13.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Die Schwerpunkte werden im Tätigkeitsbericht der JUS dargestellt.

13.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–210 424 868**	**–226 053 805**	**–206 733 913**	19 319 892	8.5 %
Ertrag	**77 347 480**	**77 581 980**	**76 628 263**	–953 717	–1.2 %
Saldo	**–133 077 388**	**–148 471 825**	**–130 105 650**	18 366 175	12.4 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–129 116 808	–133 574 932	–129 236 702	4 338 229	3.2 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–76 076 209	–85 220 878	–72 027 812	13 193 066	15.5 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–173 523	–1 054 458	–121 065	933 393	88.5 %
34 Finanzaufwand	–44 935	–76 000	–56 149	19 851	26.1 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–175 443	–142 000	–128 979	13 021	9.2 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–4 837 951	–5 985 538	–5 163 206	822 332	13.7 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	76 125 510	76 148 750	74 507 971	–1 640 779	–2.2 %
43 Verschiedene Erträge	1 052 514	1 276 000	1 942 913	666 913	52.3 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	116 461	152 230	127 501	–24 729	–16.2 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	52 995	5 000	49 878	44 878	897.6 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung 2022 liegt CHF 18,4 Millionen oder 12 Prozent unter dem budgetierten Saldo des Voranschlags 2022.

Der Minderertrag in der Produktgruppe «Staatsanwaltschaft» von rund CHF 5,7 Millionen erklärt sich mit einem geringeren Geschäftsvolumen. Bei der «Zivil- und Strafgerichtsbarkeit» fielen Erlöse von CHF 5,2 Millionen über Voranschlag an. Insge-samt schliesst die Justiz CHF 1,0 Millionen unter dem Voranschlag ab.

Die zurückhaltende Personalpolitik hat tiefere Personalaufwendungen als geplant bewirkt.

Die Prozess- und Untersuchungskosten sowie die Kosten für den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen der Staatsanwaltschaft fallen aufgrund des geringeren Geschäftsvolumen tiefer aus.

Die Projektverzögerung neue Vorgangsbearbeitung «(NeVo)/Rialto» und geringere Kosten in anderen Projekten reduzieren den Sachaufwand und die Abschreibungen.

13.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–530 124**	**–973 800**	**–93 880**	879 920	90.4 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**–530 124**	**–973 800**	**–93 880**	879 920	90.4 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–255 015	–284 800	–53 134	231 666	81.3 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	–275 109	–689 000	–40 745	648 255	94.1 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung schliesst deutlich unter den geplanten Werten ab, dies auch infolge der Projektverzögerung von «NeVo/ Rialto».

13.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der JUS

2018	2019	2020	2021	2022
740.8	747.7	761.0	789.9	784.7

Kommentar

Die Vollzeitstellen in der JUS sinken leicht. Gründe dafür sind unter anderem weniger Doppelbesetzungen als im Vorjahr infolge Mutterschaft und Langzeitkrankheit (insbesondere bei der Produktgruppe «Staatsanwaltschaft», trotz unveränderter Überbuchung des SOLL-Bestandes).

13.7 Produktgruppen

13.7.1 Führungsunterstützung

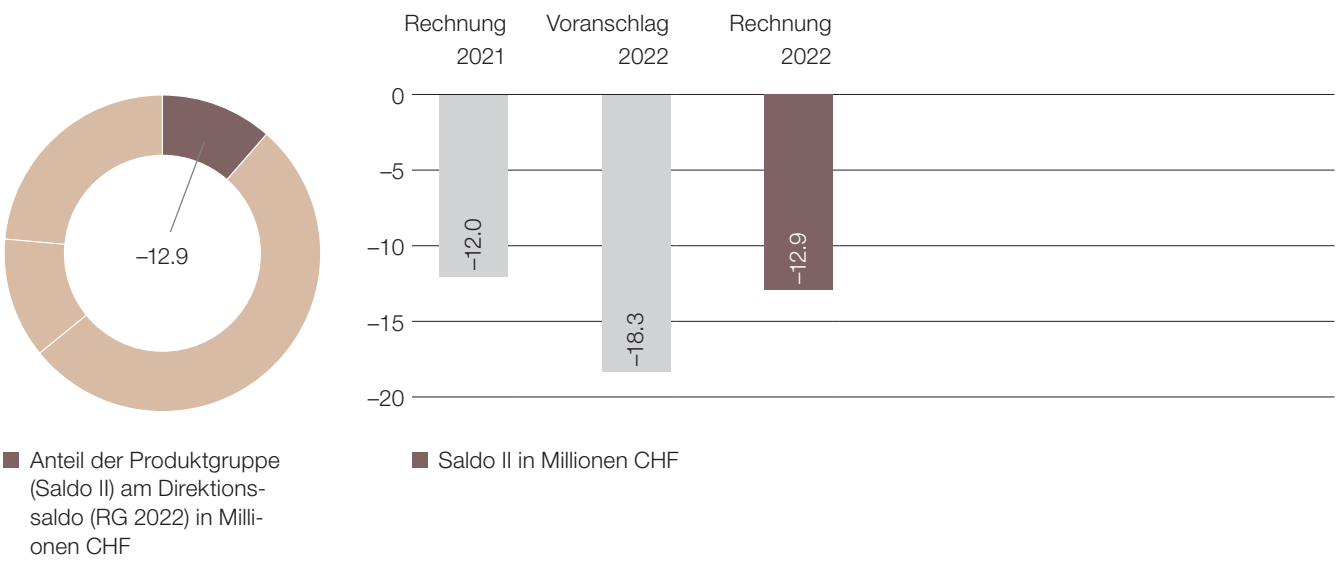

■ Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2022) in Millionen CHF

■ Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Die Justizleitung (JL) ist das gemeinsame Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft. Sie ist Ansprechpartnerin des Grossen Rates und des Regierungsrates bei allen Fragen, die sowohl die Gerichtsbehörden als auch die Staatsanwaltschaft betreffen. Weitere Aufgaben sind: Koordination und Steuerung in den Bereichen Finanzen und Leistungen für die Gerichtsbarkeit und die Generalstaatsanwaltschaft. Erstellung des Aufgaben- und Finanzplans und des Geschäftsberichtes. Vertretung derselben vor dem Grossen Rat. Strategische Leitlinien in den Bereichen Personaladministration, Finanz- und Rechnungswesen, Informatikmanagement. Controlling in den Bereichen Personal, Finanz- und Rechnungswesen sowie Informatikmanagement.

Die Produktgruppe umfasst die Aufgaben der Stabsstelle für Ressourcen der JL mit folgenden Schwerpunkten: Unterstützung der JL bei der Wahrnehmung ihrer Kernaufgaben gemäss Art. 18 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1), Koordination der für die Erfüllung der Kernaufgaben Strafverfolgung und Rechtsprechung benötigten Ressourcen in den Bereichen Informatik, Finanz- und Rechnungswesen, Personal, Busseninkasso sowie Koordinationsstelle Strafregister und DNA.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	13 200	12 000	6 600	–5 400	–45.0 %
(-) Personalkosten	–4 567 010	–5 322 288	–4 598 077	724 211	13.6 %
(-) Sachkosten	–7 137 240	–11 775 466	–7 978 954	3 796 512	32.2 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–322 103	–1 247 000	–326 396	920 604	73.8 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–12 013 153**	**–18 332 755**	**–12 896 827**	5 435 928	29.7 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	992	1 750	**3 052**	1 302	74.4 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–12 012 161**	**–18 331 005**	**–12 893 775**	5 437 230	29.7 %
(+)/(-) Abgrenzungen	214 266	223 410	217 427	–5 984	–2.7 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–11 797 895**	**–18 107 594**	**–12 676 349**	5 431 246	30.0 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
in CHF	2021	2022	2022	CHF	%
Führungsunterstützung	–12 013 153	–18 332 755	–12 896 827	5 435 928	29.7 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Die Produktgruppe schliesst den Saldo I (Globalbudget) um CHF 5,4 Millionen besser ab als geplant.

Die Personalkosten liegen um CHF 0,7 Millionen unter dem budgetierten Wert. Der Hauptanteil für die Minderkosten sind nicht ganzjährig besetzte Stellen beim Verwaltungspersonal und die nur teilweise beanspruchten Mittel für die Aus- und Weiterbildung des Personals.

Die Sachkosten fallen um rund CHF 3,8 Millionen tiefer aus als budgetiert. Verschiedene Gründe sind dafür verantwortlich. Verzögerungen im Projekt «NeVo» führten dazu, dass ein grosser Teil der budgetierten Ausgaben erst im Jahr 2024 anfallen wird. Die Ausgaben für die Projekte «Justitia 4.0», «HIS» sowie «Provisorium/ Umzug Amthaus» fallen ebenfalls tiefer aus als budgetiert.

Die Abschreibungen fallen um rund CHF 0,9 Millionen tiefer aus als budgetiert. Entgegen der Planung und gemäss Projektverlauf werden die Abschreibungen für das Projekt „NeVo“ erst im Jahr 2024 anfallen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Stabsstelle war in den Fachbereichen Finanzen, Personal und Informatik neben den laufenden Arbeiten während des ganzen Jahres mit zahlreichen Projekten beschäftigt.

Chancen und Risiken

Das von der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und vom Bundesgericht lancierte Projekt zur schweizweiten Einführung der elektronischen Gerichtsakte Projekt «Justitia 4.0» nimmt Fahrt auf. Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft des Kantons Bern stehen hinter diesem Projekt und unterstützen dieses im Rahmen der Möglichkeiten sowohl finanziell wie – durch aktive Mitarbeit in den Projektgremien – auch personell.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	**2021**	**2022**
Erfassung von Urteilen und nachträglichen Entscheiden ins Strafregister	28 115	27 280
Löschung von erkennungsdienstlichen Daten (inkl. DNA)	7 670	7 013
Total ausgestellte Rechnungen auf Basis von Bussen und Geldstrafen	81 031	78 392

13.7.2 Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

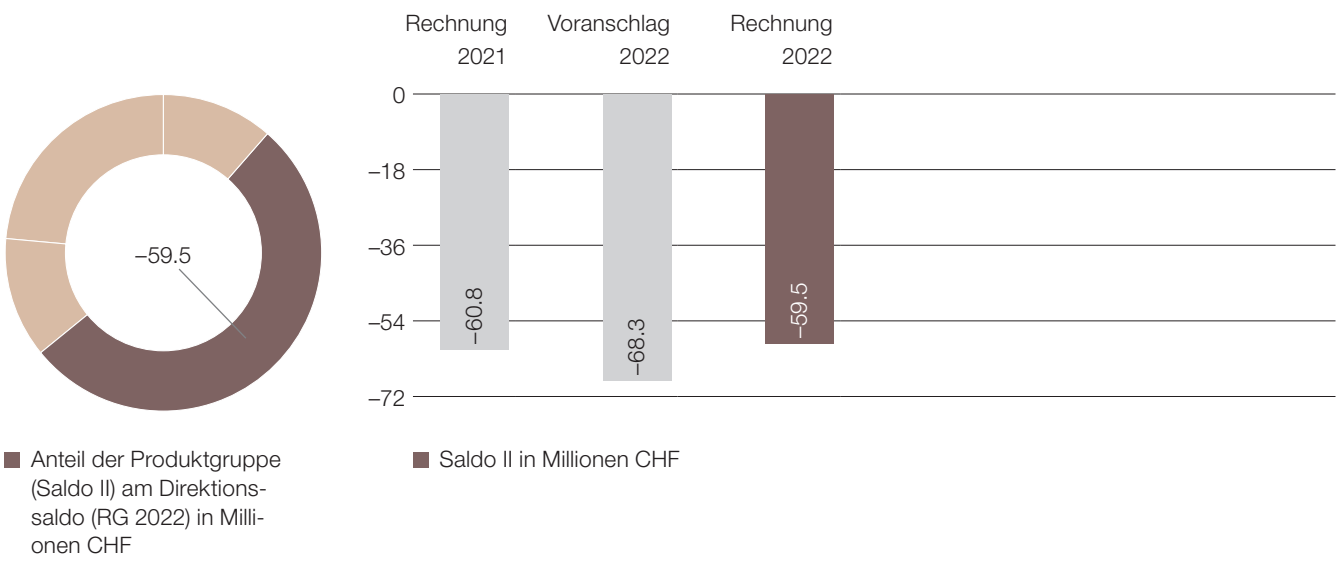

Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2022) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Rechtsprechung des Obergerichts, des kantonalen Wirtschaftsgerichts, des kantonalen Jugendgerichts, der Regionalgerichte, der Zwangsmassnahmengerichte und der Schlichtungsbehörden. Rechtsberatung der Schlichtungsbehörden sowie andere Dienstleistungen des Obergerichts.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	28 043 345	23 260 650	28 342 783	5 082 133	21.8 %
(-) Personalkosten	–62 115 454	–64 440 454	–62 060 199	2 380 255	3.7 %
(-) Sachkosten	–27 179 333	–27 810 550	–26 531 247	1 279 303	4.6 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–370 430	–34 010	–154 082	–120 072	–353.1 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–61 621 872**	**–69 024 364**	**–60 402 745**	8 621 619	12.5 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	1 000	**0**	–1 000	–100.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–60 081	–70 000	**–59 320**	10 680	15.3 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	871 553	841 480	**973 263**	131 783	15.7 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–60 810 401**	**–68 251 884**	**–59 488 802**	8 763 082	12.8 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–8 636 909	–8 215 133	–5 808 608	2 406 525	29.3 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–69 447 310**	**–76 467 017**	**–65 297 410**	11 169 607	14.6 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
in CHF	2021	2022	2022	CHF	%
Entscheid Strafabteilung Obergericht	–11 569 405	–9 524 612	–7 742 830	1 781 781	18.7 %
Entscheid Zivilabteilung Obergericht	–54 744	–7 991 668	–6 054 493	1 937 175	24.2 %
Anwaltsprüfungen Obergericht	110 193	–144 454	74 231	218 685	151.4 %
Anwaltsaufsicht	–443 268	–480 187	–448 973	31 214	6.5 %
Andere Dienstleistungen Obergericht	9 131	30 952	–32 191	–63 143	–204.0 %
Zivilrechtlicher Entscheid erste Instanz	–15 970 446	–22 666 023	–17 759 253	4 906 770	21.6 %
Strafrechtlicher Entscheid erste Instanz	–26 221 516	–18 792 436	–19 434 752	–642 317	–3.4 %
Zwangsmassnahmenentscheid erste Instanz	–1 398 051	–1 226 681	–1 121 913	104 768	8.5 %
Schlichtungsverfahren	–4 972 800	–6 354 342	–6 784 473	–430 131	–6.8 %
Rechtsberatung der Schlichtungsbehörde	–1 110 967	–1 874 912	–1 098 097	776 815	41.4 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit wies im Berichtsjahr 2022 auf Stufe Saldo I (Globalbudget) einen Verlust von CHF 60,4 Millionen aus. Der Voranschlag wurde dabei um CHF 8,6 Millionen (–12 %) deutlich unterschritten.

Die Personalkosten blieben trotz der Mehraufwendungen infolge der notwendigen personellen Entlastungsmassnahmen und der jährlichen Lohnmassnahmen auf Vorjahresniveau. Die budgetierten Zusatzaufwendungen zum Ausgleich von allfälligen Personalausfällen als Folge der COVID-19-Pandemie mussten nicht beansprucht werden. Alle diese Faktoren führten zu einer Budgetunterschreitung um CHF 2,4 Millionen (–4 %).

Die Sachkosten fielen um CHF 1,3 Millionen tiefer aus als im Voranschlag budgetiert (–5 %). Sowohl die Verfahrenskosten (CHF –0,7 Mio.) wie auch die Kosten aus unentgeltlicher Rechtspflege (CHF –0,5 Mio.) lagen unter dem Voranschlag.

Nach rückläufigen Erträgen in den Jahren 2019 und 2020, stiegen die gesamten Erlöse wie bereits im Jahr 2021 markant an und lagen um CHF 5,1 Millionen deutlich über dem Voranschlag (+22 %).

Nur ein ganz kleiner Teil des Budgets kann gesteuert werden. Der Sachaufwand sowie die Einnahmen hängen direkt von der Anzahl und dem Umfang der zu bearbeitenden Verfahren sowie den finanziellen Verhältnissen der Beteiligten ab. Diese Parameter können weder vorhergesehen noch beeinflusst werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit kann ihre Kernaufgabe, die straf- und zivilrechtliche Rechtsprechung (inklusive Rechtsberatung), wahrnehmen. Diese Leistungsfähigkeit gilt es auch unter gesteigerten Anforderungen (vgl. «Chancen und Risiken») zu erhalten.

Chancen und Risiken

Auf allen Ebenen der Zivilgerichtsbarkeit sind schwankende Fallzahlen und Belastungen auf hohem Niveau festzustellen. Bei der Strafgerichtsbarkeit weisen die Fallanalysen auf steigende Belastungen, anwachsende Rückstände und zunehmende Verfahrensdauern hin. Zudem steigen die Qualitätsanforderungen an die Gerichte weiterhin kontinuierlich an. Dazu tragen die Gesetzgebung, die bundesgerichtliche Rechtsprechung, die Erwartungen der Prozessparteien und Rechtsuchenden wie auch der steigende Bedarf an Öffentlichkeit und öffentlicher Kommunikation bei.

Hält die Entwicklung in gleicher Weise an, werden die Personal- und Sachkosten steigen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Obergericht Strafabteilung (Strafkammern, Beschwerdekammer): Anzahl erledigter Verfahren	1 150	1 150
Obergericht Zivilabteilung (Zivilkammern, Handelsgericht, Kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen, Kindes- und Erwachsenenschutzgericht): Anzahl erledigter Verfahren	2 000	1 850
Regionalgerichte Zivilverfahren: Anzahl erledigter Verfahren	19 500	19 300
Regionalgerichte Strafabteilungen, Wirtschaftsstrafgericht, Jugendgericht: Anzahl erledigter Verfahren	2 150	2 900
Zwangsmassnahmengerichte (Kantonales Zwangsmassnahmengericht, regionale Zwangsmassnahmengerichte): Anzahl erledigter Verfahren	2 250	2 150
Schlichtungsbehörden (Schlichtungsverfahren): Anzahl erledigter Verfahren	5 150	4 800
Schlichtungsbehörden, Rechtsberatungen: Anzahl durchgeführter Rechtsberatungen	17 600	17 500

13.7.3 Verwaltungsgerichtsbarkeit

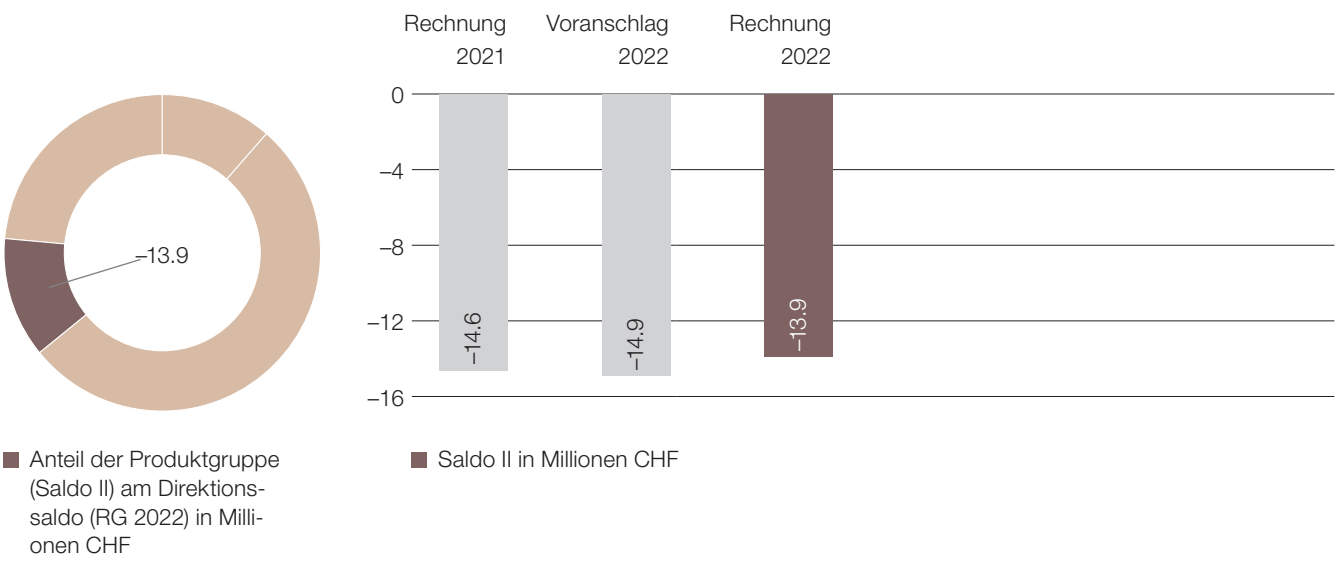

Beschreibung

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts, der Steuerrekurskommission, der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern, der Enteignungsschätzungskommission sowie der Bodenverbesserungskommission auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts im Rahmen der Überprüfung von Verfügungen und Entscheiden der Vorinstanzen auf Beschwerde oder Appellation hin und im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Klageinstanzen. Andere Dienstleistungen der Verwaltungsgerichtsbehörden.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	891 403	1 485 100	990 833	–494 267	–33.3 %
(-) Personalkosten	–14 782 509	–15 346 122	–14 350 988	995 134	6.5 %
(-) Sachkosten	–730 568	–1 064 700	–539 030	525 670	49.4 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	1 917	0	60	60	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–14 619 757**	**–14 925 721**	**–13 899 124**	1 026 597	6.9 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	5 313	14 000	**10 834**	–3 166	–22.6 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–14 614 444**	**–14 766 178**	**–13 888 290**	877 888	5.9 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–34 584	–197 743	–33 124	164 619	83.2 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–14 649 028**	**–14 963 921**	**–13 921 414**	1 042 507	7.0 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Verwaltungsrechtlicher Entscheid Verwaltungsgericht	–5 211 665	–6 340 376	–4 984 428	1 355 947	21.4 %
Sozialversicherungsrechtlicher Entscheid Verwaltungsgericht	–7 323 576	–7 014 239	–6 744 495	269 744	3.8 %
Andere Dienstleistungen Verwaltugsgericht	–6 031	1 100 100	–9 707	–1 109 807	–100.9 %
Entscheid Steuerrekurskommission	–1 753 020	–2 195 004	–1 795 753	399 251	18.2 %
Entscheid Bodenverbesserungskommission	–33 895	–77 397	–59 305	18 091	23.4 %
Entscheid Enteignungsschätzungskommission	–24 428	–67 697	–30 904	36 792	54.3 %
Entscheid Rekurskommission für Massnahmen	–267 142	–331 110	–274 530	56 579	17.1 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Im Saldo I (Globalbudget) schloss die Produktgruppe bei einem Budget von CHF 14,9 Millionen um CHF 1,0 Millionen (7,4 %) besser ab als geplant.

Gegenüber dem Voranschlag ergab sich bei den Personalkosten ein Kreditüberschuss von CHF 1,0 Millionen. Die Abweichungen sind vorwiegend eine Folge von fluktuationsbedingten Vakanzen.

Die Sachkosten wurden um CHF 0,5 Millionen unterschritten. Diese Abweichungen sind die Folge der schwierigen Vorhersehbarkeit der Kosten im Kerngeschäft (unentgeltliche Rechtspflege, Gutachten, Abschreibung von Forderungen usw.).

Bei den Erlösen wurde das Ziel von CHF 1,5 Millionen um CHF 0,5 Millionen verfehlt.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat ihre Kernaufgabe, die Rechtsprechung in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten wahrgenommen. Die Leistungsfähigkeit gilt es auch mit Blick auf die weiteren kommenden Jahre sicherzustellen.

Chancen und Risiken

Insgesamt hat das Geschäftsvolumen gegenüber dem Vorjahr leicht abgenommen, liegt jedoch nach wie vor im langjährigen Schnitt. Festzustellen ist jedoch ein steigender Aufwand im einzelnen Verfahren, was nicht zuletzt auf den stetigen Ausbau der Mitwirkungsrechte der Prozessparteien und deren erhöhtes Bedürfnis zur Äusserung zurückzuführen ist. Das Verwaltungsgericht kann auf diese Faktoren und die dadurch bedingten Kosten keinen Einfluss nehmen (Näheres im Tätigkeitsbericht 2022).

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Eingehende Beschwerden (Anzahl der während der Berichtsperiode neu eingegangenen Beschwerden)	2 370	2 382
Erledigte Verfahren (Anzahl während der Berichtsperiode erledigter Verfahren)	2 534	2 263
Hängige Verfahren (Anzahl alter Verfahren plus während der Berichtsperiode neu eingegangener Verfahren, minus erledigte Verfahren)	1 292	1 413

13.7.4 Staatsanwaltschaft

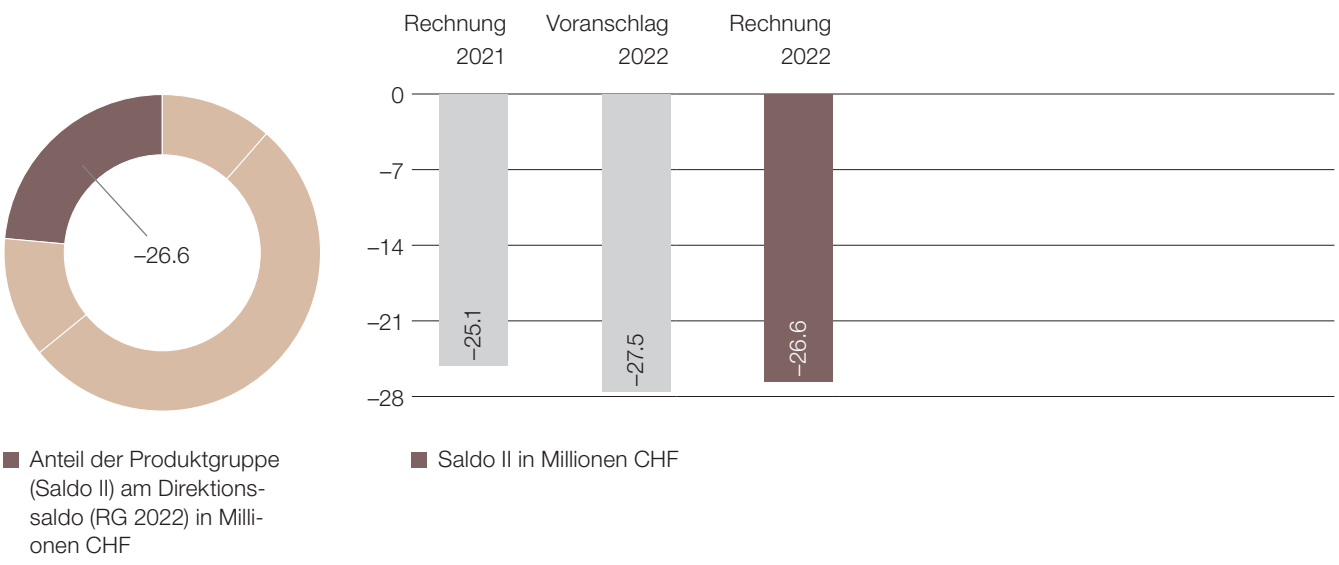

Beschreibung

Die Staatsanwaltschaft ist für die rechtsgleiche Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs verantwortlich. Sie vertritt die Interessen der bernischen Strafverfolgung bei der Festlegung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit gegenüber den Behörden des Bundes und gegenüber den anderen Kantonen. Sie leitet das strafprozessuale Vorverfahren, verfolgt Straftaten im Rahmen einer Strafuntersuchung, erhebt gegebenenfalls Anklage und vertritt diese vor den erstinstanzlichen Gerichten sowie im Rechtsmittelverfahren vor dem kantonalen Berufungs- und dem Bundesgericht. Die Staatsanwaltschaft ist ferner für die Durchführung des Strafbefehlsverfahrens und den Erlass der Strafbefehle verantwortlich. Im Bereich der Jugendstrafsachen obliegt der Jugendanwaltschaft zudem der Vollzug der verfügten Strafen und Schutzmassnahmen an Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	21 052 022	24 364 000	20 640 024	–3 723 976	–15.3 %
(-) Personalkosten	–47 651 838	–48 466 071	–48 227 445	238 627	0.5 %
(-) Sachkosten	–24 934 633	–30 943 897	–24 628 037	6 315 860	20.4 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	46 521	–7 935	43 202	51 137	644.4 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–51 487 928**	**–55 053 903**	**–52 172 255**	2 881 648	5.2 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	82 470	72 000	**38 773**	–33 227	–46.1 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–115 361	–72 000	**–69 659**	2 341	3.3 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	26 382 948	27 530 000	**25 608 607**	–1 921 393	–7.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–25 137 871**	**–27 523 903**	**–26 594 534**	929 369	3.4 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–12 045 284	–11 409 390	–11 615 944	–206 554	–1.8 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–37 183 155**	**–38 933 293**	**–38 210 478**	722 815	1.9 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Untersuchung	–41 259 447	–40 460 276	–41 566 572	–1 106 296	–2.7 %
Anklageerhebung	–558 061	–653 485	–547 259	106 226	16.3 %
Abgekürztes Verfahren	–19 943	–13 173	–9 907	3 265	24.8 %
Strafbefehlsverfahren	6 213 636	5 578 735	5 624 091	45 356	0.8 %
Rechtsmittelverfahren	–2 099 561	–2 100 428	–2 096 907	3 521	0.2 %
Gerichtsbarkeits- und Gerichtsstandsverfahren	–671 235	–785 262	–826 253	–40 991	–5.2 %
Vollzug an Jugendlichen	–13 093 318	–16 620 014	–12 749 448	3 870 565	23.3 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2022

Die Produktgruppe schliesst in der Deckungsbeitragsrechnung bei einem budgetierten Saldo I (Globalbudget) von CHF 55,1 Millionen mit CHF 52,2 Millionen um rund CHF 2,9 Millionen (5,2 %) besser ab als geplant.

In den Personalkosten sind leichte Minderkosten von rund CHF 0,2 Millionen zu verzeichnen.

Die Prozess- und Untersuchungskosten fallen gegenüber dem Voranschlag um rund CHF 0,3 Millionen und die Kosten für den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen um rund CHF 3,7 Millionen tiefer aus. Die Anpassung (Reduktion) der Wertberichtigung auf Forderungen (Delkredere) ergibt Minderkosten von rund CHF 0,1 Millionen. Die erfolgsneutrale, technische Eliminierung der Abschreibungsbuchungen im Zusammenhang mit den tatsächlichen Forderungsverlusten der unentgeltlichen Prozessführung hat Minderkosten von rund CHF 1,8 Millionen zur Folge. Weiter ergeben sich bei den übrigen Positionen in den Sachkosten aufgrund einer allgemein zurückhaltenden Ausgabenpolitik Minderkosten.

Die Gebühren für Amtshandlungen liegen um rund CHF 1,7 Millionen und die Erlöse aus Rückerstattungen von Dritten um rund CHF 0,3 Millionen unter der Planung. Mit rund CHF 1,9 Millionen fallen die Bussen und Geldstrafen, die nicht in den Saldo I (Globalbudget) der Deckungsbeitragsrechnung einfliessen, tiefer aus als geplant. Diese Abweichungen korrespondieren mit einem Geschäftsvolumen, das im Berichtsjahr leicht unter der finanziellen Planung bleibt. Die in den Sachkosten erwähnte Eliminierung der Abschreibungsbuchungen im Zusammenhang mit den tatsächlichen Forderungsverlusten der unentgeltlichen Prozessführung hat mit einem Mindererlös von rund CHF 1,8 Millionen auch einen Einfluss auf die Entgelte.

Entwicklungsschwerpunkte

Mit dem Projekt «NeVo/Rialto» wird gemeinsam mit der Kantonspolizei eine Plattform für die elektronische Geschäftsverwaltung entwickelt (u.a. Ablösung Fachapplikationen Tribuna und Jugis). Die Zusammenarbeit zwischen Kapo und Staatsanwaltschaft wird nach Einführung beider Systemteile verbessert, indem die Zusammenarbeit digital ablaufen kann (medienbruchfreie Weitergabe der Strafakten). Daran schliessen in einigen Jahren die Ergebnisse schweizweiter Vorhaben wie «Justitia 4.0» an. Die Kapo hat Rialto im Frühling 2022 eingeführt. In der Folge teilte die Lieferantin mit, für die Fertigstellung des Systemteils der Staatsanwaltschaft seien bessere Spezifikationen erforderlich. Aufgrund dieser zeitlichen Verschiebung ist der im Rahmen des Lifecycle ohnehin innert weniger Jahre vorzunehmende Wechsel auf den neuen SAP-Standard S/4-HANA zeitlich vorzuziehen, d.h. der Systemteil der Staatsanwaltschaft ist direkt auf dem neuen Standard zu entwickeln. An die Realisierung wird die wichtige Vorbereitung der Einführung anschliessen (Schulung Mitarbeitende, neue Prozessabläufe) sowie, nach Einführung (anvisiert nunmehr im Jahr 2024), die Stabilisierung des Betriebs.

Die Belastung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist hoch und zwischen den Regionen nach wie vor unterschiedlich. Namentlich die Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland fügt sich trotz im Jahr 2017 verstärkter Dotation nicht zufriedenstellend ins Bild ein. Im Bereich der Untersuchungen hat die Geschäftslast über mehrere Jahre hinweg zugenommen, was sich nebst einer hohen Pendenzenlast – entsprechend der chaîne pénale – in Form von Anklagevertretungen vor Gericht, im Rechtsmittelgeschäft und, bei der Jugendanwaltschaft, im Vollzug manifestiert.

Im Bereich der Cyberkriminalität gilt es, die Strafverfolgung in Abstimmung mit der Kapo zu leisten.

Chancen und Risiken

Die Staatsanwaltschaft kann auf die Entwicklung der grössten Kosten- und Erlöspositionen (Prozess- und Untersuchungskosten, ausserprozessualer Zeugenschutz, Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen sowie Erlöse aus Gebühren, Auslagen, Bussen und Geldstrafen) keinen Einfluss ausüben und ist diesbezüglich weitgehend fremdbestimmt. Eine Zunahme von Verfahren erhöht die Prozess- und Untersuchungskosten, Einnahmen aus Strafbefehlen können einen positiven finanziellen Effekt auslösen.

Im Projekt «NeVo/Rialto» ist unter Risikogesichtspunkten sicherzustellen, dass die Staatsanwaltschaft genügend Ressourcen für die Projektarbeit zur Verfügung stellt, während die Lieferantin ihre eigene Leistungsfähigkeit und den Fokus auf die Staatsanwaltschaft sicherzustellen hat.

Die Revision der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) wird per 1. Januar 2024 in Kraft treten. Viele der zahlreichen Änderungen führen zu zusätzlichen Aufgaben und personellem Mehraufwand, so namentlich die Einvernahmepflicht im Strafbefehlsverfahren bei drohender Freiheitsstrafe und die Beurteilung von Zivilklagen im Strafbefehlsverfahren. Zusammen mit der hohen Geschäftslast dürfte mit der bestehenden Dotation in Kürze die Leistungs- und Belastungsgrenze der Staatsanwaltschaft erreicht werden, soweit sie in Teilbereichen nicht bereits überschritten ist.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2021 und 2022)	2021	2022
Anzahl Eingang Strafanzeigen	114 012	108 361
Anzahl eröffneter Untersuchungen	7 807	7 868
Anzahl Pendenzen Untersuchungen am Jahresende	4 635	4 694
Anzahl Eingang Strafbefehlsverfahren ohne vorgängige Untersuchung	81 744	80 300
Anzahl Pendenzen Strafbefehlsverfahren ohne vorgängige Untersuchung am Jahresende	16 154	15 379

Kanton Bern
Canton de Berne

Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2022 des Kantons Bern
Überblick

Finanzverwaltung
des Kantons Bern

Inhaltsverzeichnis

Jahresrechnung 2
Ergebnisse 3
Erfolgsrechnung 4
Investitionsrechnung 4
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag/Eigenkapital 5
Bruttoschuld (BS) 5
Steuern 7
Gesamtausgaben zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie 8
Ausgaben nach Aufgabengebiet 9
Kosten-/Leistungsrechnung 10
Produktgruppen 11
Aufwand nach Sachgruppen 15
Ertrag nach Sachgruppen 16
Nettoverschuldung 17
Nettoschuld pro Kopf 17
Zinsbelastung 18
Zinsbelastung pro Kopf 18
Schuldenquote II 19
Nachweis Einhaltung der Schuldenbremsen und der Kompensation des Defizits 2021 19
Struktur des Geschäftsberichts 20

Finanzverwaltung des Kantons Bern
Münsterplatz 12, 3011 Bern
Tel. 031 633 54 09 Mail: info.fv@be.ch

Jahresrechnung

Ertragsüberschuss
Der Kanton Bern schliesst das Rechnungsjahr mit einem positiven Ergebnis ab. Der Ertragsüberschuss beträgt CHF 358 Millionen.

Deutlich besser als budgetiert
Im Vergleich zum Voranschlag, der einen Aufwandüberschuss von CHF 88 Millionen vorgesehen hat, beträgt die Saldoverbesserung CHF 446 Millionen. Die Verbesserung ist insbesondere auf tiefere Staatsbeiträge von CHF 175 Millionen, einen tieferen Sach- und übrigen Betriebsaufwand von CHF 92 Millionen sowie auf höhere Fiskalerträge (inkl. Anteile an Bundeserträgen) von CHF 174 Millionen zurückzuführen.

Investitionen
In der Investitionsrechnung stehen Ausgaben von CHF 713 Millionen Einnahmen von CHF 359 Millionen gegenüber, was zu Nettoinvestitionen von CHF 354 Millionen führt.

Selbstfinanzierungsgrad
Mit den vorliegenden Ergebnissen der Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung resultiert eine Selbstfinanzierung von CHF 681 Millionen.

Ist die Selbstfinanzierung kleiner als die Nettoinvestitionen, entsteht ein Finanzierungsfehlbetrag und der Kanton Bern muss sich neu verschulden. Mit einem Selbstfinanzierungsgrad von 192 Prozent können die Nettoinvestitionen im Jahr 2022 vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden.

Schuldenentwicklung
Die Kantonsverschuldung (Bruttoschuld I) umfasst die laufenden Verbindlichkeiten, die kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten abzüglich der derivativen Finanzinstrumente und der passivierten und an Dritte zugesicherten Investitionsbeiträge. Sie verringert sich infolge des Finanzierungsüberschusses und der im Jahr 2022 erfolgten Rückforderungen des Verrechnungssteuerguthabens beim Bund im Vergleich zum Vorjahr um CHF 798 Millionen auf CHF 6060 Millionen. Die Rückstellungen nehmen um CHF 142 Millionen ab. Dadurch sinkt die Bruttoschuld II (Bruttoschuld I plus Rückstellungen) gegenüber dem Vorjahr um insgesamt CHF 939 Millionen auf CHF 7901 Millionen.

Ergebnisse

Staat in Millionen CHF	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022
Erfolgsrechnung			
Aufwand	–12 170	–12 091	–11 869
Ertrag	12 106	12 003	12 227
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**–63**	**–88**	**358**
Investitionsrechnung			
Ausgaben	–544	–509	–713
Einnahmen	133	108	359
Nettoinvestitionen	**–412**	**–401**	**–354**
Schuldenbremse Investitionsrechnung			
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	–63	–88	358
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	360	333	323
Entnahme aus Aufwertungsreserve	0	0	0
Kompensation Defizit Vorjahr	0	0	0
Selbstfinanzierung	297	245	681
Nettoinvestitionen	–412	–401	–354
Finanzierungssaldo	**–115**	**–156**	**327**
Selbstfinanzierungsgrad in %	**72 %**	**61 %**	**192 %**
Bruttoschuld II	**–8 840**	**–8 979**	**–7 901**
Bilanz			
Finanzvermögen	5 670	5 733	5 274
Verwaltungsvermögen	7 005	7 060	6 951
Total Aktiven	**12 675**	**12 794**	**12 225**
Fremdkapital	–12 032	–12 242	–11 205
Eigenkapital	–643	–552	–1 020
Total Passiven	**–12 675**	**–12 794**	**–12 225**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

Der Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung beläuft sich auf CHF 358 Millionen

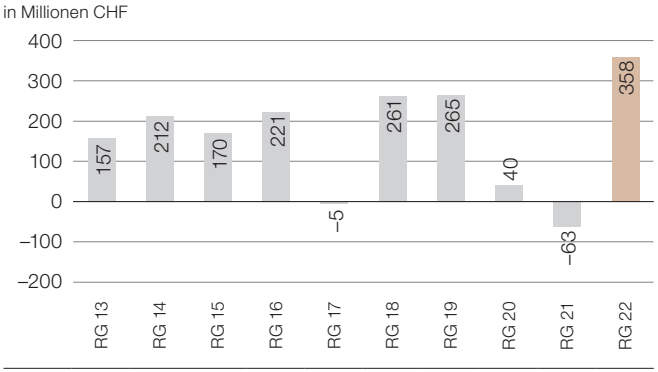

Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss ab. Gegenüber dem Voranschlag ergibt sich eine Saldoverbesserung von CHF 446 Millionen.

Investitionsrechnung

Im Jahr 2022 betragen die Nettoinvestitionen CHF 354 Millionen

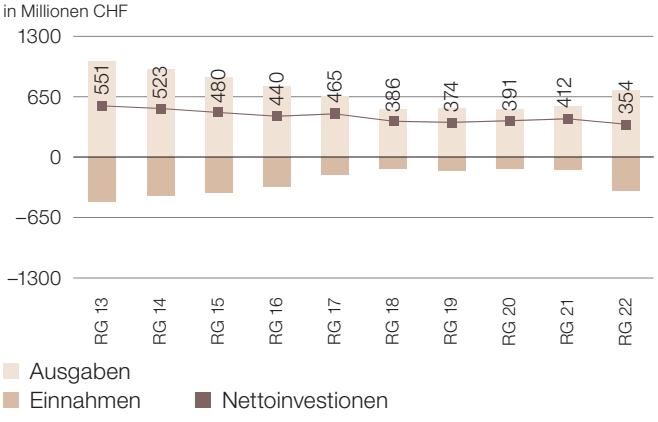

Den Investitionsausgaben von CHF 713 Millionen stehen Investitionseinnahmen von CHF 359 Millionen gegenüber. Die Nettoinvestitionen liegen damit um CHF 58 Millionen unter dem Vorjahreswert.

Bilanzüberschuss/-fehlbetrag/Eigenkapital

Die Bilanz per Ende 2022 weist ein Eigenkapital von CHF 1020 Millionen aus

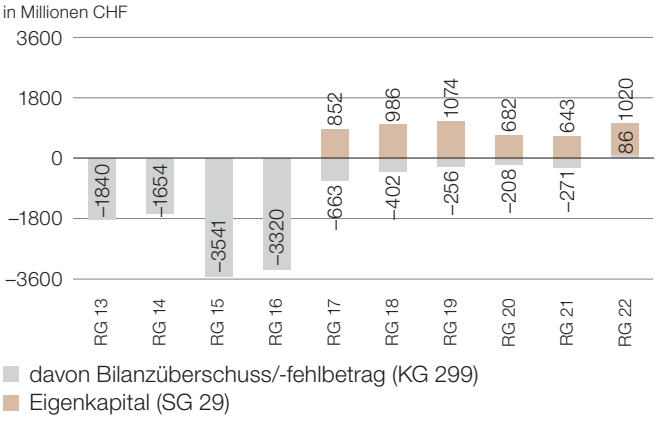

Mit den Ergebnissen der Rechnung 2022 resultiert erstmals seit dem Jahr 1990 wieder ein Bilanzüberschuss (CHF 86 Mio.).

Bruttoschuld (BS)

Die BS II beträgt CHF 7901 Millionen

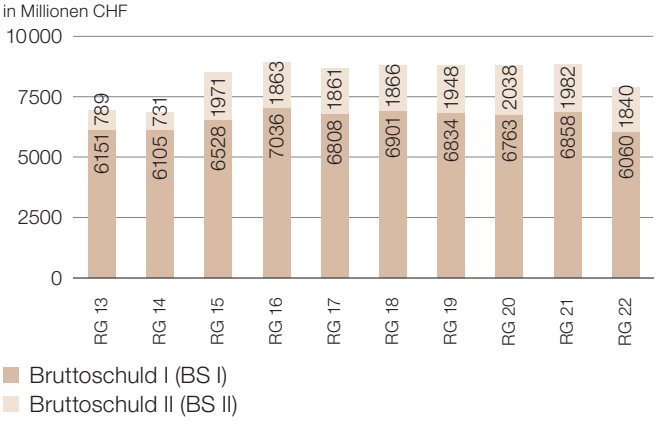

Bei der BS II (BS I plus Rückstellungen) ist gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme um CHF 939 Millionen auf CHF 7901 Millionen zu verzeichnen (vgl. auch Schuldenentwicklung auf Seite 2).

Finanzierungssaldo

Positiver Finanzierungssaldo

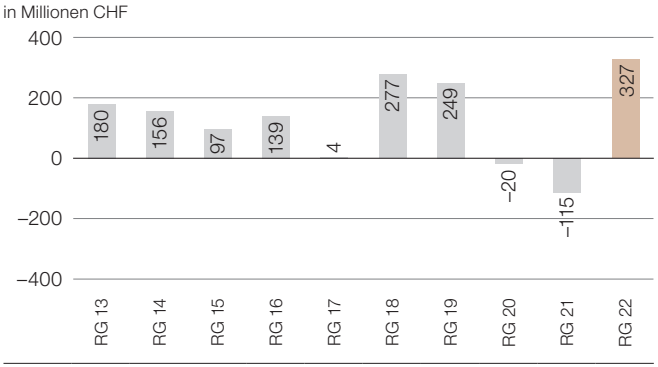

Der positive Finanzierungssaldo (Schuldenabbau) beläuft sich auf CHF 327 Millionen. Der Voranschlag ging von einem Finanzierungfehlbetrag (Schuldenaufbau) von CHF 156 Millionen aus. Die Saldoverbesserung beträgt somit rund CHF 483 Millionen.

Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt 192 Prozent

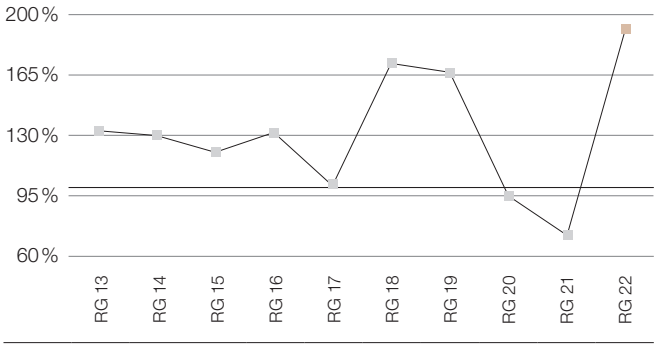

Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt die Selbstfinanzierung (Gesamtergebnis Erfolgsrechnung plus Abschreibungen Verwaltungsvermögen minus Auflösung passivierte Investitionsbeiträge minus Entnahme aus Aufwertungsreserve) in Prozent der Nettoinvestitionen. Demnach können die Nettoinvestitionen erstmals seit dem Jahr 2019 wieder vollständig durch eigene Mittel finanziert werden.

Steuern

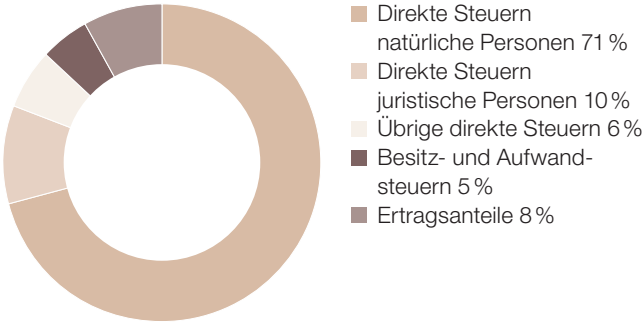

Steuerträge

in Millionen CHF

Direkte Steuern natürliche Personen	4 532.0
Direkte Steuern juristische Personen	661.5
Übrige direkte Steuern	372.8
Besitz- und Aufwandsteuern	279.5
Ertragsanteile	519.8
Total	**6 365.6**

Gesamtausgaben zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie

Für die Bewältigung der Pandemie sind seit ihrem Beginn bis zum 31. Dezember 2022 Gesamtausgaben (inkl. Rückstellungen) im Umfang von CHF 449 Millionen angefallen

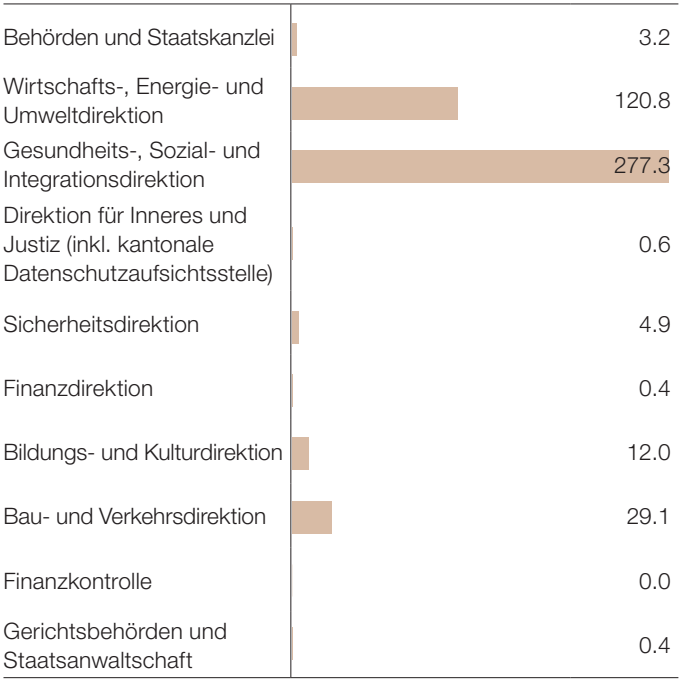

In der Jahresrechnung 2022 belaufen sich die Ausgaben (inkl. Rückstellungen) zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie auf insgesamt CHF 11 Millionen. Dabei fallen insbesondere folgende Positionen ins Gewicht:

- Ausgaben für Wirtschaftshilfen und Härtefälle (CHF 9 Mio.),
- Ausgaben für die Umsetzung der Impfstrategie, Testangebote und Contact Tracing (CHF 33 Mio.),
- Rückstellungsauflösung aufgrund der effektiv ausbezahlten Beiträge für die Kompensation der Ertragsausfälle der Listenspitäler und -geburtshäuser (CHF –3 Mio.),
- Rückstellungsauflösungen für allfällige ungedeckte Pflegekosten der Alters- und Pflegeheime (CHF –13 Mio.),
- Rückstellungsauflösungen für die Defizitabgeltung im Bereich des öffentlichen Verkehrs (CHF –12 Mio.),
- Rückerstattung des Kulturförderungsfonds zugunsten der Staatsmittel (CHF –5 Mio.).

Ausgaben nach Aufgabengebiet

Bildung, soziale Sicherheit und Gesundheit sind die finanziell bedeutendsten Aufgabengebiete des Kantons

in CHF

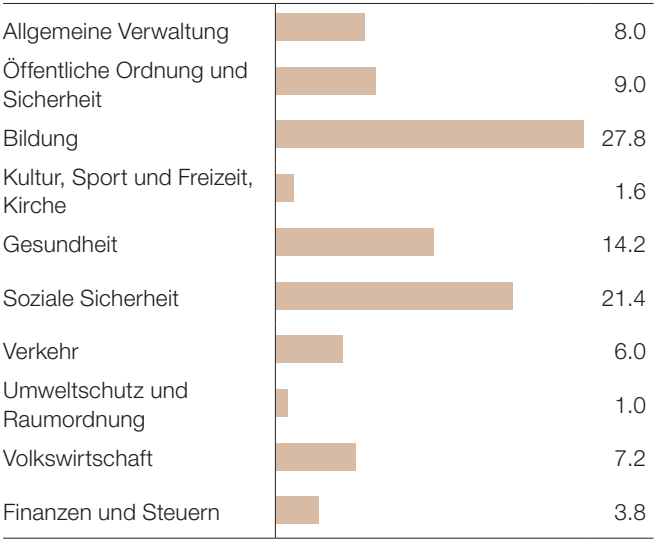

Die Darstellung zeigt, wie viel von CHF 100, die der Kanton Bern ausgibt, an die verschiedenen Aufgabengebiete geht.

Die Zahlen werden jeweils auf der Grundlage der Finanzbuchhaltung der Eidgenössischen Finanzverwaltung errechnet und fliessen in die schweizerische Finanzstatistik ein. Diese beruht auf der funktionalen Gliederung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells für die Kantone und Gemeinden (HRM2).

Kosten-/Leistungsrechnung

Übersicht der Kosten und Erlöse der Produktgruppen nach Aufgabengebiet

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Allgemeine Verwaltung	–750.9	267.4
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	–1 074.3	873.4
Bildung	–3 195.4	743.0
Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	–147.3	3.0
Gesundheit	–1 715.5	30.9
Soziale Sicherheit	–2 609.6	1 204.5
Verkehr	–791.2	329.3
Umweltschutz und Raumordnung	–185.9	156.1
Volkswirtschaft	–222.7	96.1
Finanzen und Steuern	–228.8	7 444.7

Die Leistungen des Kantons Bern werden seit dem Jahr 2005 als Produkte dargestellt, die in Produktgruppen zusammengefasst sind. Die Steuerung der Finanzen und Leistungen durch den Grossen Rat erfolgt über die Produktgruppen.

Die Grafik zeigt eine Zusammenfassung der Produktgruppen in Aufgabengebiete, wie sie für die funktionale Gliederung verwendet werden. Den Produktgruppen werden mit der Kostenrechnung die betrieblich objektiven Kosten und Erlöse zugewiesen. Die Zahlen weichen fachlich bedingt teilweise von denjenigen der Finanzbuchhaltung ab. Auch werden die Besonderen Rechnungen, die über keine Kostenrechnung verfügen, nicht dargestellt.

Alle Produktgruppen sind nachstehend aufgelistet. Weitere Informationen finden sich im Band 2 des Geschäftsberichts.

Produktgruppen

Allgemeine Verwaltung	
in Millionen CHF	
Finanzaufsicht	–3.8
Geoinformation	–8.3
Immobilienmanagement	–400.0
Informatik und Organisation	–35.0
Personal	–16.1
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	–20.4
Total Saldo II	**–483.5**

Öffentliche Ordnung und Sicherheit	
in Millionen CHF	
Betreibungen und Konkurse	12.5
Bevölkerungsdienste	–13.9
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	–6.8
Datenschutz	–1.3
Führen des Grundbuches	116.0
Führen des Handelsregisters	1.1
Führungsunterstützung (DIJ)	–2.5
Führungsunterstützung (JUS)	–12.9
Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds (SID)	–16.9
Justizvollzug	–116.7
Polizei	–312.4
Regierungsstatthalterämter	–11.8
Staatsanwaltschaft	–26.6
Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen	–29.1
Strassenverkehr und Schifffahrt	295.5
Verwaltungsgerichtsbarkeit	–13.9
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen (DIJ)	–1.6
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	–59.5
Total Saldo II	**–200.8**

Bildung

in Millionen CHF

Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen (BKD)	–16.9
Hochschulbildung	–625.3
Mittelschulen und Berufsbildung	–613.1
Volksschule und schulergänzende Angebote	–1 153.7
Zentrale Dienstleistungen	–43.3
Total Saldo II	**–2 452.4**

Kultur, Sport und Freizeit, Kirche

in Millionen CHF

Beziehungen zwischen Staat und Religionen	–73.7
Kultur	–70.6
Total Saldo II	**–144.3**

Gesundheit

in Millionen CHF

Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen (GSI)	–23.7
Gesundheitsversorgung	–1 651.0
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	–9.9
Total Saldo II	**–1 684.6**

Soziale Sicherheit	
in Millionen CHF	
Arbeitslosenversicherung	–19.6
Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	–2.1
Gleichgestellte Organisationseinheiten (GSI)	–30.8
Integration und Soziales	–632.5
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	–140.3
Steuerung und Aufsicht Kindesschutz	–58.2
Vollzug der Sozialversicherungen	–521.6
Total Saldo II	**–1 405.1**

Verkehr	
in Millionen CHF	
Führungsunterstützung (BVD)	–18.5
Infrastrukturen	–136.4
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	–304.6
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen (BVD)	–2.2
Total Saldo II	**–461.8**

Umweltschutz und Raumordnung	
in Millionen CHF	
Raumordnung und Gemeindewesen	–13.8
Umwelt und Energie	–28.4
Wald und Naturgefahren	–31.5
Wasser und Abfall	43.9
Total Saldo II	**–29.8**

Volkswirtschaft

in Millionen CHF

Führungsunterstützung (WEU)	–14.3
Landwirtschaft	–33.4
Natur	–27.1
Veterinärwesen	–5.7
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	–46.0
Total Saldo II	**–126.5**

Finanzen und Steuern

in Millionen CHF

Finanzausgleich Bund – Kanton / Kanton – Gemeinden	953.0
Dienstleistungen Konzernfinanzen	547.2
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht (FIN)	–4.1
Steuern und Dienstleistungen	5 719.8
Total Saldo II	**7 215.9**

Aufwand nach Sachgruppen

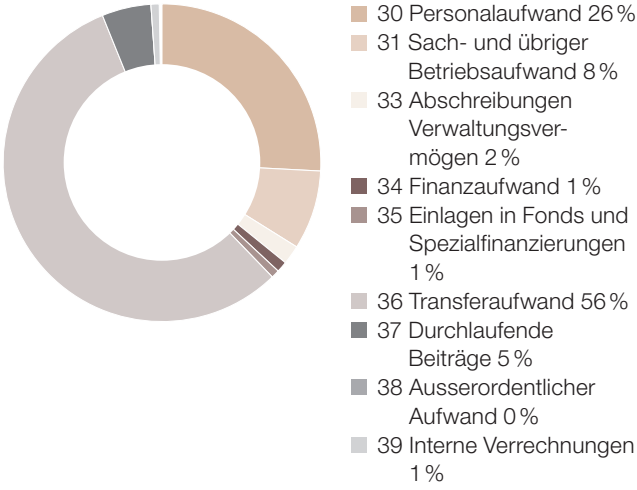

Sachgruppe (Aufwand)

in Millionen CHF

30 Personalaufwand	3 150.2
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	906.2
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	282.3
34 Finanzaufwand	64.2
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	95.1
36 Transferaufwand	6 606.2
37 Durchlaufende Beiträge	591.6
38 Ausserordentlicher Aufwand	14.5
39 Interne Verrechnungen	158.5
Total	**11 868.8**

Ertrag nach Sachgruppen

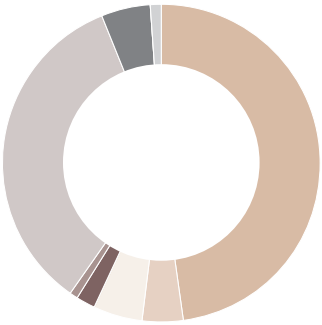

Sachgruppe (Ertrag)

in Millionen CHF

40 Fiskalertrag	5 845.9
41 Regalien und Konzessionen	539.2
42 Entgelte	578.3
43 Verschiedene Erträge	3.2
44 Finanzertrag	311.9
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	92.3
46 Transferertrag	4 102.3
47 Durchlaufende Beiträge	591.6
48 Ausserordentlicher Ertrag	3.4
49 Interne Verrechnungen	158.5
Total	**12 226.6**

Nettoverschuldung

Die Nettoverschuldung beträgt Ende 2022 CHF 4446 Millionen

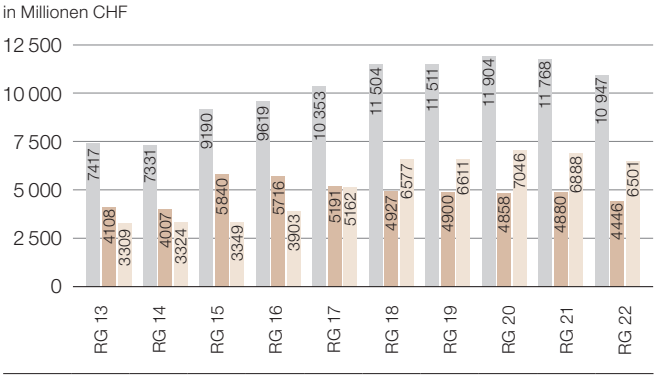

Die Nettoverschuldung (braun) ergibt sich aus dem Fremdkapital abzüglich der passivierten Investitionsbeiträge (grau) minus dem Finanzvermögen (beige). Gegenüber dem Vorjahr sinkt die Nettoverschuldung um CHF 434 Millionen.

Nettoschuld pro Kopf

Die Nettoschuld pro Kopf sinkt um CHF 412

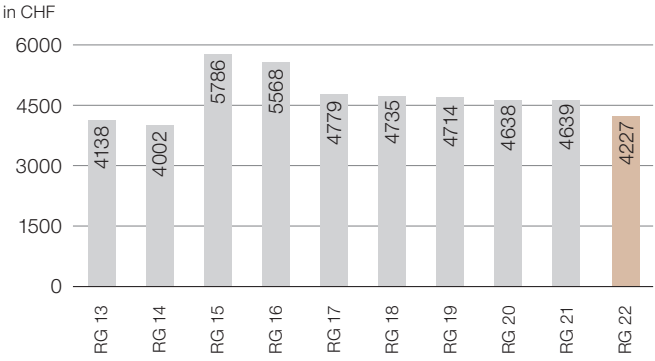

Die Nettoschuld pro Kopf der Bevölkerung des Kantons Bern beträgt Ende 2022 CHF 4227.

Zinsbelastung

Der Finanzaufwand beträgt im Jahr 2022 CHF 41 Millionen

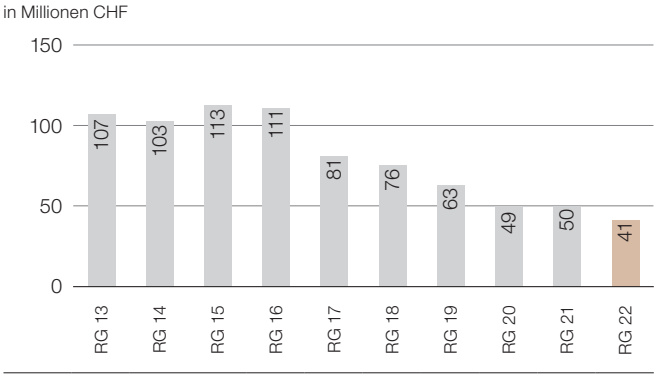

Die Reduktion von CHF 9 Millionen gegenüber dem Vorjahr ist insbesondere auf ausgebliebene Kapitalbeschaffungen bei der Tresorerie der Finanzverwaltung zurückzuführen. Dadurch wird die Verzinsung der langfristigen Finanzverbindlichkeiten (Kapital- und Zinssatzeffekt) positiv beeinflusst.

Zinsbelastung pro Kopf

Die Zinsbelastung pro Kopf sinkt um CHF 9 im Vergleich zum Vorjahr

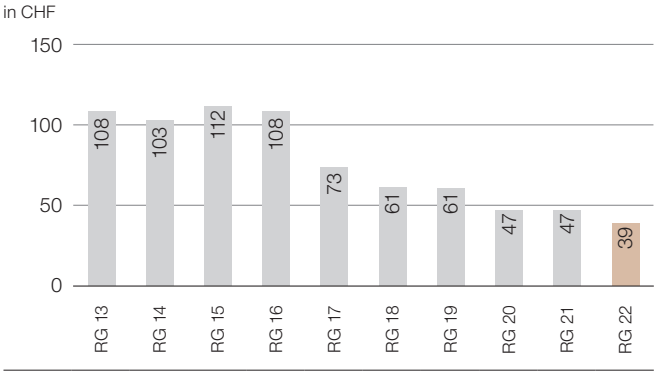

Im Jahr 2022 hat der Kanton Bern für die Verzinsung seiner Schulden CHF 39 pro Kopf aufgewendet.

Schuldenquote II

Die Schuldenbremse der Investitionsrechnung setzt bei einer Schuldenquote II von 12 Prozent ein

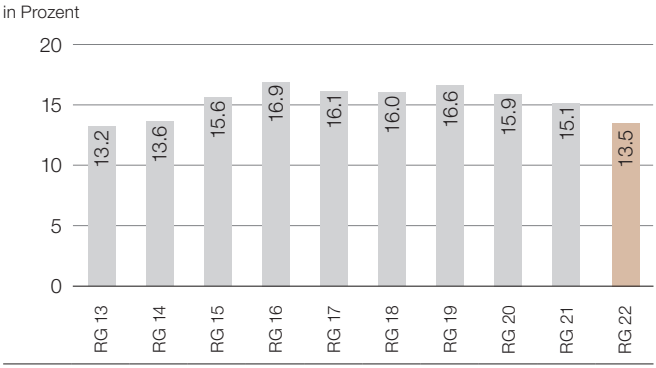

Die Schuldenquote II weist die Bruttoschuld II in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus. Im Jahr 2022 liegt die Schuldenquote II bei 13,5 Prozent.

Nachweis Einhaltung der Schuldenbremsen und der Kompensation des Defizits 2021

Mit den Ergebnissen der Jahresrechnung 2022 werden sowohl die Vorgaben der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung als auch der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung erfüllt. Gleichzeitig kann mit dem Überschuss der Jahresrechnung 2022 das in der Jahresrechnung 2021 ausgewiesene Defizit in der Höhe von CHF 73,0 Millionen vollumfänglich kompensiert werden.

Struktur des Geschäftsberichts

Band 1: Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und Anhang

Enthält Kerninformationen und Eckwerte der Jahresrechnung, den Anhang der Jahresrechnung, weiterführende Erläuterungen, die Berichterstattung zu den Schwerpunkten der Direktionen und der Personalpolitik sowie den Mitgliedschaften von Regierungsmitgliedern in Verwaltungsorganen.

Band 2: Produktgruppen

Weist die Berichterstattung der Behörden, der Staatskanzlei, der Direktionen, der Finanzkontrolle, der Kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle und der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft sowie die finanziellen und leistungsmässigen Resultate aller Produktgruppen in betriebsbuchhalterischer Sicht aus. Zusätzlich werden Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen ausgewiesen.

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Finanzkommission
Commission des finances

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Bericht der Finanzkommission zum Geschäftsbericht 2022

Bearbeitungsdatum	08.05.23
Version	1.2
Dokument Status	abgenommen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung ... 3

2. Arbeitsweise der Finanzkommission ... 3

3. Das Wichtigste in Kürze ... 4
3.1 Erfolgsrechnung ... 4
3.2 Finanzierungssaldo ... 5
3.3 Vergleich mit anderen Kantonen: Aufwand und Saldo der Erfolgsrechnung ... 6
3.4 Investitionsrechnung ... 7
3.5 Bilanz: Bilanzüberschuss(-fehlbetrag) / Eigenkapital ... 8
3.6 Bruttoschulden ... 9
3.7 Schuldenquote ... 9

4. Schwerpunkte der Finanzkommission ... 10
4.1 Einschränkungen beim Prüftestat der Finanzkontrolle ... 10
4.2 Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung ... 10
4.3 Investitionsrechnung ... 11
4.4 COVID-19-Pandemie – finanzieller Abschluss ... 12
4.5 Auswirkungen Bilanzüberschuss ... 12
4.6 Geldflussvorgang Verrechnungssteuer ... 13
4.7 Umgang mit SNB-Geldern ... 14
4.8 Reorganisation GSI – BKD/DIJ – Auswirkungen ... 14

5. Finanzpolitischer Ausblick ... 15

6. Nachweis Einhaltung der Schuldenbremsen und der Kompensation des Defizits 2021 ... 15

7. Anträge der Finanzkommission an den Grossen Rat ... 16

1. Einleitung

Die Jahresrechnung 2022 weist mit einem Ertragsüberschuss von 357,8 Millionen Franken in der Erfolgsrechnung und einem positiven Finanzierungssaldo von 326,8 Millionen Franken ein doppelt positives Jahresergebnis aus. Das Ergebnis kommt unerwartet, da das Budget negative Ergebnisse für die Erfolgs- und Investitionsrechnung vorsah. In der Erfolgsrechnung ist die Differenz auf die positive Entwicklung der Steuereinnahmen zurückzuführen, die durch die Abschwächung der COVID-19-Pandemie und die Aufhebung der meisten Massnahmen zur Bekämpfung dieser Pandemie verursacht wurde. In der Investitionsrechnung ist die Differenz auf Verzögerungen beim Bau des Campus Bern und eine Gesetzesänderung zurückzuführen, die zu Mehreinnahmen führte.

Im abgelaufenen Jahr kann mit dem vorliegenden Ertragsüberschuss die verfassungsmässige Vorgabe der Schuldenbremse eingehalten und das Defizit 2021 vollständig kompensiert werden. Dies führt zu einer Entlastung des Budgets 2023, das den anteiligen Ausgleich des erwähnten Ausgabenüberschusses von 25 Millionen Franken vorsieht.

Die Finanzkommission (FiKo) nimmt das Ergebnis 2002 mit Genugtuung zur Kenntnis und zieht eine positive Gesamtbilanz der Rechnung 2022. In einem Umfeld, in dem die meisten Kantone ebenfalls positive Zahlen präsentieren, weist der Kanton Bern einen der höchsten Ertragsüberschüsse aus. Darüber hinaus weichen die Ergebnisse nur geringfügig von den Prognosen ab, was auf eine hohe Budgettreue hindeutet und nach den schwierig zu planenden Pandemiejahren auf eine Rückkehr zu mehr Planungssicherheit hindeutet. Die FiKo bedankt sich bei der Finanzdirektion, der Mitarbeitenden der Finanzdienste und allen weiteren involvierten Personen für die geleiteste Arbeit.

2. Arbeitsweise der Finanzkommission

Die Rechenschaftsablage über die Verwaltungstätigkeit und den Umgang mit den Finanzen in einem Kalenderjahr erfolgt durch den Geschäftsbericht, dessen Inhalt durch Art. 63 des Gesetzes über Finanzen und Leistungen (FLG) bestimmt ist. Gemäss Art. 101 der Kantonsverfassung des Kantons Bern (KV) hat der Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich, konjunktur- und verursachergerecht sowie mittelfristig ausgeglichen geführt zu werden. Der Geschäftsbericht ist in die zwei Bände «Jahresrechnung und Anhang» und «Produktgruppen (inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen) » gegliedert. Der ehemalige Band 2, «Politische Berichterstattung», ist seit letztem Jahr nicht mehr Teil des Geschäftsberichts und kommt als separates Geschäft in den Grossen Rat. Er wird durch die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen vorberaten.

Der Grosse Rat ist, gestützt auf Art. 76 Bst. b KV, Art. 63 Abs. 5 i.V. mit Art. 75 Abs. 1 Bst. f und h FLG und Art. 50 des Grossratsgesetzes (GRG), zuständig für die Genehmigung des Geschäftsberichts. Insbesondere genehmigt er:

– den Saldo der Erfolgsrechnung des Kantons,
– den Saldo der Investitionsrechnung des Kantons,
– das Eigenkapital bzw. den Bilanzüberschuss(-fehlbetrag),
– die Nachkredite und Kreditüberschreitungen.

Nach Art. 36 Abs. 3 Bst. c der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) ist die FiKo für die Vorberatung des Geschäftsberichts zuständig. Die Vorberatung findet im Vorfeld der jeweiligen Sommersession statt (Art. 50 Abs. 3 GRG).

Mit ihrem Bericht zum Geschäftsbericht fasst die FiKo die aus ihrer Sicht wichtigsten Informationen zusammen und begründet ihre Anträge. Die Direktionsausschüsse der FiKo haben im Rahmen der Vorberatung die in ihre Zuständigkeit fallenden Kapitel des Berichts bearbeitet und Fragen zuhanden des Regierungsrates und der Direktionen formuliert, die schriftlich beantwortet wurden. Die Finanzdirektorin

hat an der Plenumssitzung der FiKo vom 11. Mai 2023 teilgenommen und zusätzliche mündliche Auskünfte zum Geschäftsbericht erteilt. Die FiKo hat ihr Sekretariat beauftragt, den Bericht mit den vorliegenden Schwerpunkten zu verfassen. Diesen hat die Kommission an ihrer Sitzung vom 11. Mai 2023 beraten und inklusive der Anträge verabschiedet.

Die FiKo stützt sich bei der Vorberatung des Geschäftsberichts 2022 insbesondere auf die folgenden Grundlagen:

- Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2022 in zwei Bänden, Vorabdruck vom 28. März 2023.
- Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2022 (öffentlich) sowie Umfassender Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung per 31. Dezember 2022 vom 22. März 2023 (nicht öffentlich), ergänzt durch mündliche Informationen des Vorstehers der Finanzkontrolle und seines Stellvertreters an der Sitzung vom 27. März 2023.
- Antworten des Regierungsrates (1. Teil, RRB 474/2022 vom 03. Mai 2023) und der Direktionen (2. Teil, 04.05.2023) auf die Fragen der FiKo (nicht öffentlich).

Nicht alle Teile des Geschäftsberichts werden von der FiKo vorberaten. Aufgrund der festgelegten Zuständigkeiten berät die Geschäftsprüfungskommission (GPK) den Tätigkeitsbericht der Parlamentsdienste sowie den Bericht der Aufsichtsstelle für Datenschutz vor. Die Justizkommission (JuKo) berät die Teile der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. Die Jahresberichte der Universität Bern, der Berner Fachhochschule sowie der Pädagogischen Hochschule Bern werden jeweils von der Bildungskommission (BiK) vorberaten.

3. Das Wichtigste in Kürze

Die Finanzkommission verzichtet auf eine ausführliche Darstellung der Jahresrechnung 2022 und beschränkt sich auf die Analyse der wichtigsten finanziellen Eckwerte. Die detaillierten Übersichten und ausführlichen Beschreibungen zu jeder Direktion finden sich im Band 2 des Geschäftsberichts 2022.

Eckwerte (in Mio. CHF)	**Rechnung 2021**	**Voranschlag 2022**	**Rechnung 2022**	**Abweichung zum Voranschlag** in %	**Abweichung zum Voranschlag** in CHF	**Abweichung zum Vorjahr** in %	**Abweichung zum Vorjahr** in CHF
Aufwand	**12'169.5**	12'090.7	**11'868.8**	-1.8%	-222.0	-2.5%	-300.8
Ertrag	**12'106.3**	12'002.6	**12'226.6**	1.9%	224.0	1.0%	120.3
Saldo Erfolgsrechnung	**-63.2**	-88.2	**357.8**	505.8%	446.0	-666.2%	421.0
Nettoinvestitionen	**411.7**	400.8	**354.2**	-11.6%	-46.6	-14.0%	-57.6
Finanzierungssaldo	**-114.6**	-155.9	**326.8**	309.7%	482.7	385.3%	441.4
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	**72.2%**	61.1%	**192.3%**	214.7%	-	166.4%	-
Bruttoschuld I	6'858.1	6'996.7	6'060.2	-13.4%	-936.5	-11.6%	-797.9
Bruttoschuld II	**8'840.0**	8'978.7	**7'900.6**	-12.0%	-1'078.1	-10.6%	-939.5

Abbildung 1: Übersicht der finanziellen Eckwerte der Jahresrechnung 2022 sowie der Abweichungen zum Voranschlag 2022 und zur Rechnung 2021

3.1 Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung 2022 schliesst mit einem Überschuss von 357,8 Millionen Franken ab und liegt damit um rund 446 Millionen Franken über dem budgetierten Betrag von -88,2 Millionen Franken. Dieses

Ergebnis ist auf Verbesserungen sowohl auf der Ertrags- als auch auf der Aufwandseite zurückzuführen. Einzelheiten hierzu sind in Teil 4.2 dieses Berichts zu finden.

Der Aufwand fällt um knapp 222 Millionen Franken tiefer aus als im Voranschlag 2022 budgetiert (-1,8%) und konnte im Vergleich zum Jahr 2021 um gut 300 Millionen Franken (-2,5%) gesenkt werden. Auf der Ertragsseite wurden die Planwerte für 2022 um 1,9 Prozent übertroffen. Verglichen mit dem Vorjahr sind die Einnahmen um ein Prozent gestiegen.

Die wichtigsten Abweichungen (≥ CHF 10 Millionen) der Rechnung 2022 gegenüber dem Voranschlag sind in der nachfolgenden Abbildung 2 dargestellt.

Haushaltsverbesserungen (in Mio. CHF)	
Tieferer Personalaufwand (netto)	+68
Tieferer Sachaufwand (netto)	+92
Tiefere Staatsbeiträge (netto)	+175
Höherer Fiskalertrag (inkl. Anteile an Bundeserträge)	+174
Höhere Erträge aus Regalien, Konzessionen und Entgelte (netto)	+15

Haushaltsverschlechterungen (in Mio. CHF)	
Gesamtstaatlicher Korrekturfaktor[1]	*-136*
Auswirkungen Ukraine-Krieg	-22

Abbildung 2: Übersicht der Abweichungen (≥ CHF 10 Mio.) der Rechnung 2022 gegenüber dem Voranschlag

3.2 Finanzierungssaldo

Neben dem höheren Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung finden sich die grössten Abweichungen der Kennzahlen beim Finanzierungssaldo. Dieser ist mit 326,8 Millionen Franken positiv ausgefallen. Damit weist er einen massiv höheren Wert auf als noch in den Jahren 2020 und 2021. Ein positiver Finanzierungssaldo bedeutet, dass der Kanton seine Investitionen vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten und dabei noch Schulden abbauen konnte.

[1] Beim gesamtstaatlichen Korrekturfaktor handelt es sich um einen fiktiven Ertrag. Er wird jeweils im Voranschlag eingesetzt, um die Budgetgenauigkeit zu erhöhen. Buchhalterisch wird der Betrag in der Sachgruppe «Beiträge für eigene Rechnung» und nur in der Finanzbuchhaltung, d.h. ausserhalb der Produktgruppen, als Mehrertrag berücksichtigt. In der Jahresrechnung wird der Korrekturfaktor wieder aus den Zahlen entfernt. Es liegt keine effektive Haushaltsverschlechterung vor.

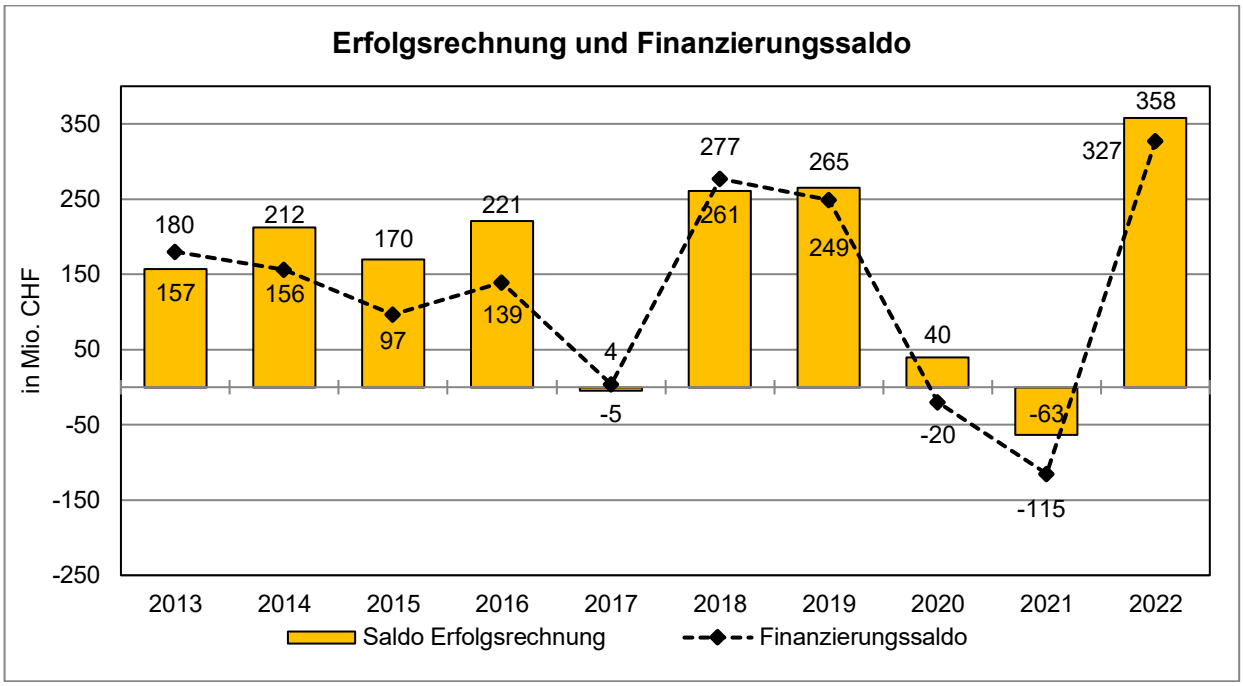

Abbildung 3: Saldo der Erfolgsrechnung sowie Finanzierungssaldo, 2013 – 2022

3.3 Vergleich mit anderen Kantonen: Aufwand und Saldo der Erfolgsrechnung

Im Bericht der BAK Economics zur Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP) 2014 gehören die Kantone Zürich, Waadt, St. Gallen, Luzern, Freiburg und Graubünden zur sogenannten «Peer Group». Das heisst, dass es sich um die Kantone handelt, die bezüglich Struktur und/oder Grösse am ehesten mit dem Kanton Bern vergleichbar sind.

	Aufwand (in Mio. CHF / Veränderung in % ggü. dem Vorjahr)					
Kanton	**2020**	**%19-20**	**2021**	**%20-21**	**2022**	**%21-22**
Bern	**11'904.4**	**6.0%**	**12'167.0**	**2.2%**	**11'868.8**	**-2.5%**
Zürich	16'197.0	3.0%	17'860.0	10.3%	18'041.0	1.0%
Waadt	11'068.2	5.6%	11'863.7	7.2%	11'377.3	-4.1%
St. Gallen	5'475.6	-0.5%	5'608.8	2.4%	5'374.5	-4.2%
Luzern	3'800.0	6.8%	4'249.0	11.8%	4'000.0	-5.9%
Freiburg	3'937.4	6.7%	4'072.0	3.4%	4'516.8	10.9%
Graubünden	2'489.2	5.0%	2'704.0	8.6%	2'483.8	-8.1%

Abbildung 4: Übersicht zu Aufwand in vergleichbaren Kantonen seit 2020

Bern befindet sich mit der Abnahme des Aufwandes von 2,5 Prozent im Mittelfeld. Die Veränderungen variieren zwischen +10,9 Prozent (Kanton Freiburg) und -8,1 Prozent (Kanton Graubünden).

	Saldo Erfolgsrechnung (in Mio CHF)		
Kanton	**2020**	**2021**	**2022**
Bern	**+40**	**-63**	**+358**
Zürich	+499	+758	+543
Waadt	+6	+14	+1
St. Gallen	+179	+444	+201
Luzern	+23	+201	+205
Freiburg	+1	+1	+1
Graubünden	+82	+134	+206

Abbildung 5: Übersicht zu Saldo in vergleichbaren Kantonen seit 2020

Bezüglich der Saldi der Erfolgsrechnung weisen alle Kantone Überschüsse zwischen 0,5 Millionen Franken (Kanton Freiburg) und 357,8 Millionen Franken (Kanton Bern) auf. Der Kanton St. Gallen hat im Vergleich zu 2021 den grössten Rückgang beim Ertragsüberschuss zu verzeichnen, während der Kanton Bern mit 421 Millionen Franken den höchsten Anstieg verzeichnen kann.

3.4 Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung (inkl. fondsfinanzierte Investitionen) stehen Ausgaben in Höhe von rund 713 Millionen Franken Einnahmen von rund 359 Millionen Franken gegenüber, was 2022 zu Nettoinvestitionen von rund 354 Millionen Franken führte (Abbildung 6). Die Abweichung zum Voranschlag 2022 beträgt -11,6 Prozent, was rund 47 Millionen Franken tiefer ist als veranschlagt. Im Vergleich zur Rechnung 2021 fielen die Nettoinvestitionen um 14 Prozent geringer aus. Die budgetierte Höhe wurde damit unterschritten. Die seit einigen Jahren beobachtete Tendenz zu leicht steigenden Nettoinvestitionen wurde unterbrochen.

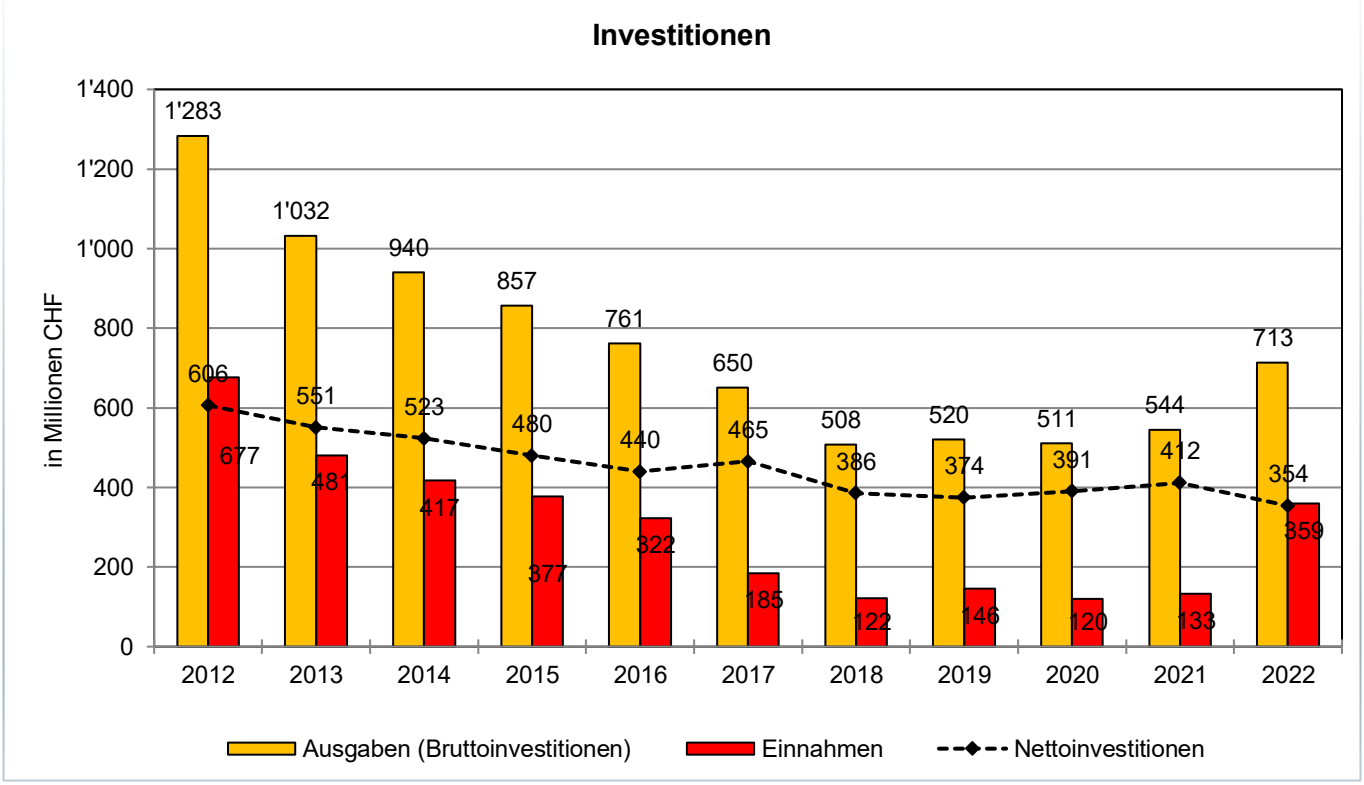

Abbildung 6: Investitionsrechnung, 2012 – 2022

3.5 Bilanz: Bilanzüberschuss(-fehlbetrag) / Eigenkapital

In Abbildung 7 sind das Eigenkapital und der Bilanzüberschuss, bzw. -fehlbetrag dargestellt. Mit der Einführung von HRM2 per 1. Januar 2017 nahm der Kanton eine Neubewertung seiner Vermögenswerte vor (sog. Restatement). Damit wurde die Bilanz auf der Aktivseite um fast fünf Milliarden Franken aufgewertet, wodurch der altrechtliche Bilanzfehlbetrag getilgt werden konnte und der Kanton neu über Eigenkapital verfügte.

Allerdings ist die Bilanzposition «Eigenkapital» unter HRM2 anders als unter HRM1 in verschiedene Positionen aufgegliedert. Die Zusammensetzung des Eigenkapitals und die jährlichen Veränderungen der einzelnen Positionen werden unter HRM2 in einem Eigenkapitalnachweis nachgezeichnet.[2] Insbesondere wird innerhalb der Kontengruppe Eigenkapital nach wie vor das Konto «Bilanzüberschuss/-fehlbetrag» nachgeführt und ausgewiesen, welches alleine durch den Saldo der Erfolgsrechnung verändert wird und somit das Eigenkapital im engeren Sinne darstellt. Der «Bilanzüberschuss/-fehlbetrag» nach HRM2 ist die Kennzahl, auf die sich der Begriff «Eigenkapital» nach HRM1 bei der Schuldenbremsen für die Erfolgsrechnung bezieht.[3]

Ende 2022 verfügte der Kanton Bern über ein Eigenkapital nach HRM2 von 1'020,2 Millionen Franken, wobei das Konto Bilanzüberschuss/-fehlbetrag einen positiven Wert von 86,3 Millionen Franken aufweist: Erstmals seit dem Jahr 1990 resultiert damit wieder ein (kleiner) Bilanzüberschuss.

Das Defizit der Jahresrechnung 2021 konnte nach geltender Lesart der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung somit vollständig gedeckt werden.

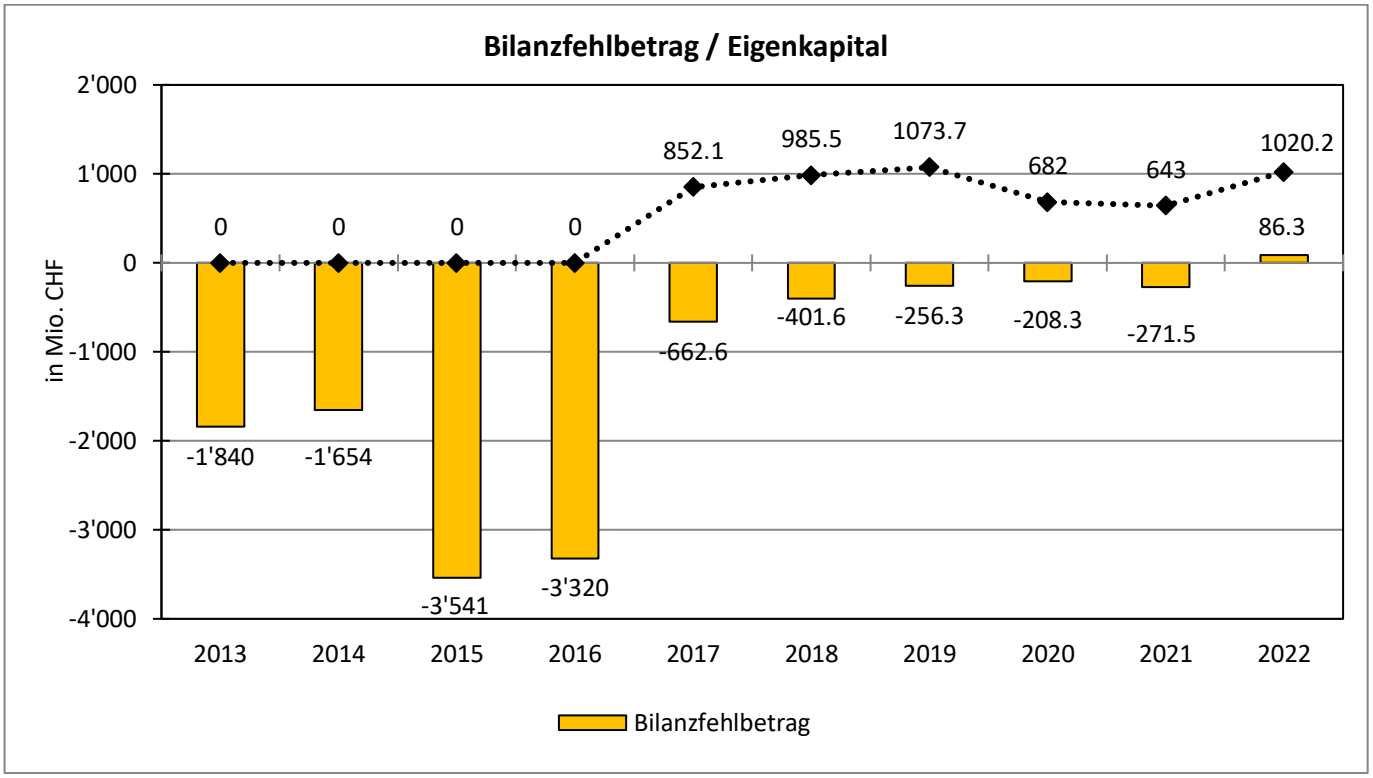

Abbildung 7: Bilanzüberschuss (-fehlbetrag) und Eigenkapital, 2013 – 2022

Aufgrund des Überschusses in der Erfolgsrechnung ist das Eigenkapital um 357,8 Millionen Franken gestiegen. Der Bilanzüberschuss hat genau um den Betrag des Überschusses zugenommen und beträgt per Ende 2022 86,3 Millionen Franken.

[2] Eigenkapitalnachweis im Geschäftsbericht 2021: Band 1, Ziffer 2.4, Seite 31
[3] Art. 101a Abs. 2 KV: Ein Aufwandüberschuss des Geschäftsberichts wird dem Voranschlag des übernächsten Jahres belastet, soweit er nicht durch *Eigenkapital* gedeckt ist.

3.6 Bruttoschulden

Die Bruttoschuld I umfasst die laufenden Verbindlichkeiten, die kurz- und die langfristigen Finanzverbindlichkeiten abzüglich der derivativen Finanzinstrumente und der passivierten, an Dritte zugesicherten Investitionsbeiträge. Die Bruttoschuld II entspricht der Bruttoschuld I, erhöht um die kurz- und langfristigen Rückstellungen.

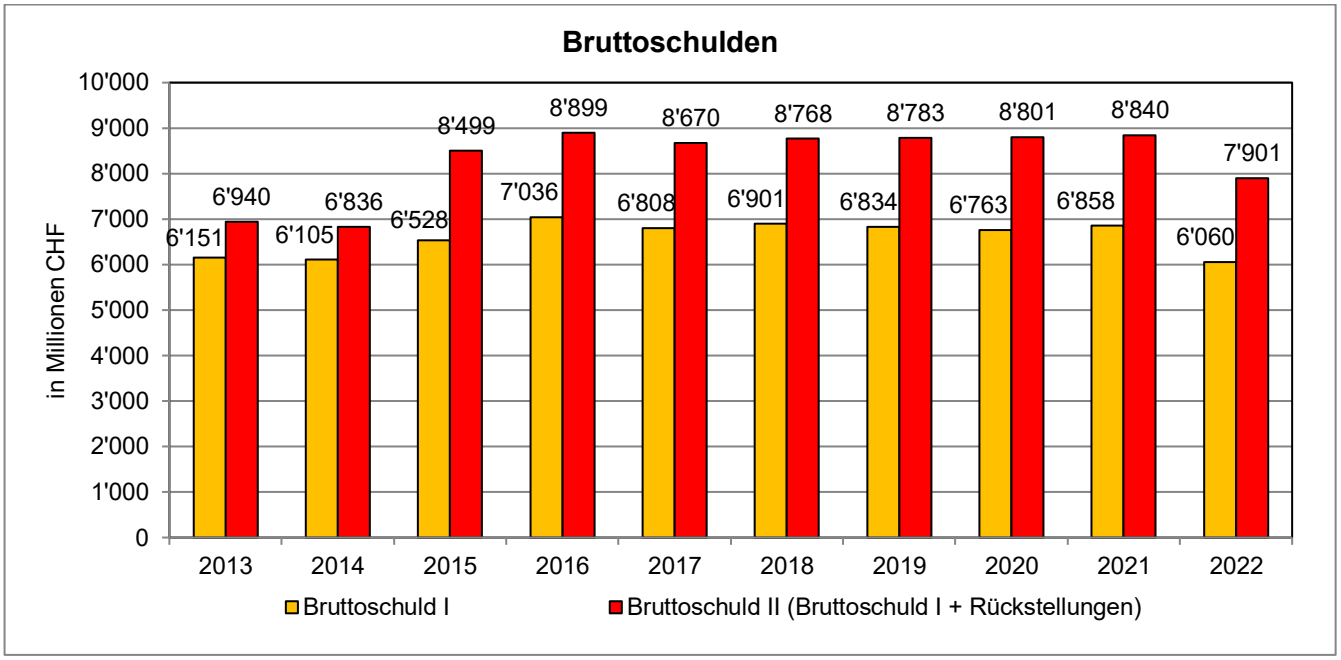

Abbildung 8: Bruttoschuld I und II, 2013 – 2022

Im Vergleich zum Vorjahr sank die Bruttoschuld I um 798 Millionen auf 6,06 Milliarden Franken, während die Bruttoschuld II um 939 Millionen auf 7,9 Milliarden Franken abnahm. Der Grund für diese Abnahme sind die getätigten Rückforderungen des Guthabens an der Verrechnungssteuer des Bundes aus den Vorjahren sowie des Jahres 2022 in der Höhe von netto rund 653,6 Millionen Franken. Die Details dazu werden in Teil 4.6 dieses Berichts diskutiert.

Mit dem vorliegenden Rechnungsergebnis des Jahres 2022 fallen die Schulden (Bruttoschuld II) erstmalig seit dem Jahr 2014 wieder unter die Marke von 8 Milliarden Franken.

3.7 Schuldenquote

Die Schuldenquote II weist die Bruttoschuld II in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus. Diese Kennzahl ist wichtig, weil die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung die Bestimmung kennt, dass sie nur zur Anwendung kommt, wenn die Bruttoschuldenquote einen Wert von 12 Prozent übersteigt. In den Jahren 2012 bis 2014 lag die Bruttoschuldenquote im Kanton Bern relativ nahe an der 12-Prozent-Grenze (Abbildung 9) Erst im Jahr 2015 stieg die Quote deutlich auf knapp 16 Prozent und ist seither relativ konstant geblieben. Der Anstieg 2015 ist auf die Übernahme der Staatsgarantie für die Deckungslücken der beiden kantonalen Pensionskassen BPK und BLVK zurückzuführen.

In der Abbildung 9 werden auch die im Jahr 2021 rückwirkend korrigierten Werte dargestellt (Kurve Schuldenquote aktualisiert). Es zeigt sich, dass die aktualisierte Bruttoschuldenquote tendenziell tiefer ausfällt als die bisherige. Dies bedeutet, dass das Volkseinkommen in der Vergangenheit eher zu tief ausgewiesen wurde, respektive, dass die neueren Berechnungsmethoden das Volkseinkommen des Kantons etwas höher einstufen. Insbesondere im Jahr 2022 ist die aktualisierte Schuldenquote aufgrund des ausserordentlich hohen Finanzierungsüberschusses stark zurückgegangen.

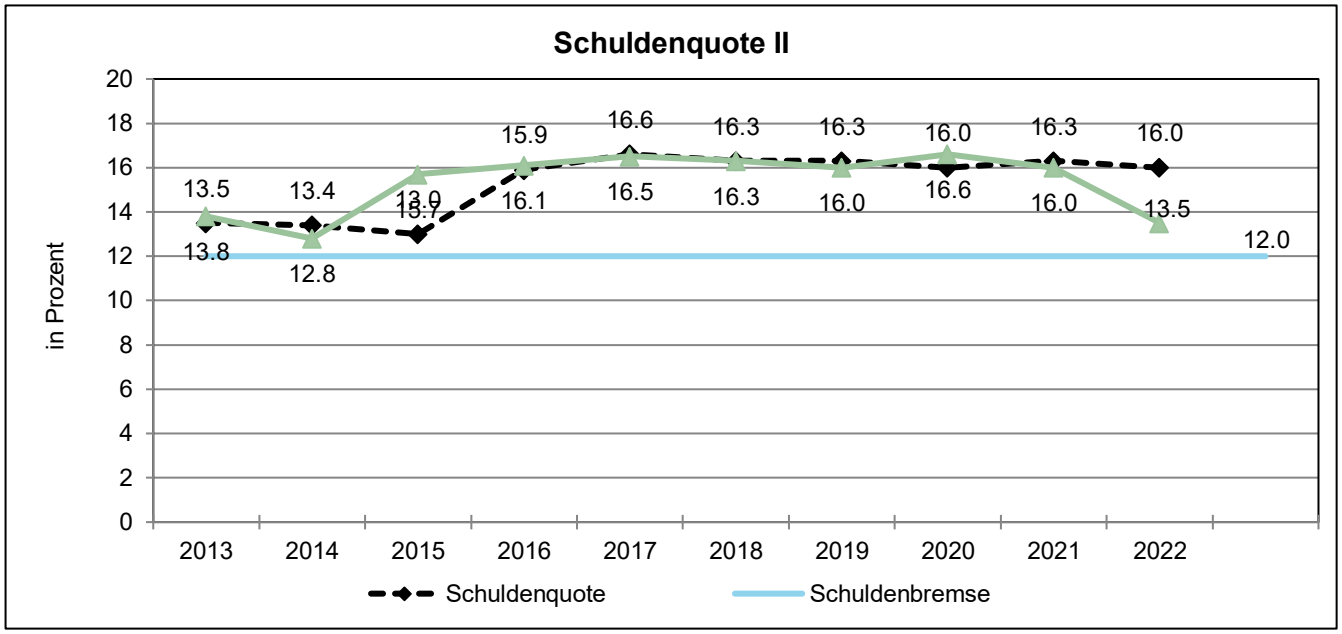

Abbildung 9: Bruttoschuldenquote II

4. Schwerpunkte der Finanzkommission

4.1 Einschränkungen beim Prüftestat der Finanzkontrolle

Wie im letzten Jahr musste die Finanzkontrolle eine Einschränkung bezüglich der Ordnungsmässigkeit der Jahresrechnung aufführen.

Die Finanzkontrolle hatte im Jahresabschluss 2017 mehrere Schwachstellen und Fehler gefunden, die im Laufe der letzten Jahre korrigiert wurden. Der Mangel in der Anlagenbuchhaltung ist der letzte, der noch besteht. Die fehlende Systemunterstützung durch FIS hat zur Folge, dass Geschäftsvorfälle nicht korrekt abgebildet werden. Die Falschbuchungen müssen in der Folge mit umfassenden manuellen Anpassungen im Anlagenspiegel korrigiert werden. Aufgrund der Bedeutung des Anlagevermögens ist im Bereich FIS Anlagenbuchhaltung die Ordnungsmässigkeit der Buchführung beeinträchtigt.

Weil der Kanton per 2023 FIS durch das ERP-System SAP ersetzt, wird diese Einschränkung zum letzten Mal bestehen. Der Regierungsrat hat entschieden, diesen (und andere) Mängel im FIS nicht mehr zu beheben, da es sich bei den Mängeln um einzelne, klar abgrenzbare Bereiche handelt. Die im Tagesgeschäft benötigten Geschäftsvorfälle sind davon grundsätzlich nicht betroffen. Die Finanzkommission hat das Vorgehen gestützt.

4.2 Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung

Wie in Kapitel 3.1 Erfolgsrechnung beschrieben, weist die Jahresrechnung 2022 einen Ertragsüberschuss von 357,8 Millionen Franken aus und fällt damit deutlich besser als das budgetierte Defizit von 88,2 Millionen aus.

Das Ergebnis kommt unerwartet und war aufgrund der verschiedenen Trendmeldungen, die im Laufe des Jahres 2022 eingingen, nicht absehbar. Hauptgrund für dieses Ergebnis ist die positive Entwicklung der Steuereinnahmen infolge des Abklingens der COVID-19-Pandemie und der Aufhebung der meisten

Massnahmen zu deren Bekämpfung. Gegenüber dem Budget resultierten höhere Steuereinnahmen bei den juristischen Personen (CHF 140,5 Millionen) sowie bei den übrigen direkten Steuern (CHF 84,4 Millionen) und den Anteilen an der direkten Bundessteuer (CHF 19,5 Millionen). Auf der Aufwandseite liegen der Sachaufwand und der übrige Betriebsaufwand um 92,5 Millionen Franken unter dem Budget, während die Staatsbeiträge mit insgesamt 175,5 Millionen Franken deutlich geringer ausfallen als budgetiert.

Für das abgelaufene Jahr kann mit dem vorliegenden Ertragsüberschuss von 357,8 Millionen Franken die verfassungsmässige Vorgabe der Schuldenbremse in der Erfolgsrechnung eingehalten werden. Im Vorjahr wurde die Schuldenbremse in der Erfolgsrechnung aufgrund eines Aufwandüberschusses von 63,2 Millionen Franken nicht eingehalten. Dieser wurde mit dem Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung 2022 vollständig eliminiert. Die Beseitigung des Defizits 2021 führt zu einer Entlastung des Budgets 2023, in welchem die anteilsmässige Kompensation des erwähnten Aufwandüberschusses von CHF 25 Mio. vorgesehen war.

Bei der Beurteilung und Interpretation des Ergebnisses der Erfolgsrechnung 2022 gilt es den budgetierten Ertrag aus der SNB-Gewinnausschüttung zu berücksichtigen. Ohne die eingegangenen 480 Mio. Franken würde die Erfolgsrechnung negativ abschliessen.

4.3 Investitionsrechnung

Die Jahresrechnung 2022 weist einen positiven Finanzierungssaldo von 326,8 Millionen Franken aus. Wie in Teil 3.2 dieses Berichts bereits erwähnt, bedeutet ein positiver Finanzierungssaldo, dass der Kanton die staatlichen Ausgaben vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten konnte und ein Schuldenabbau erfolgt ist. Die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung ist somit ebenfalls eingehalten.

Das Budget für 2022 hatte noch ein Finanzierungsdefizit vorgesehen (-155,9 Millionen Franken). Die grosse Abweichung der Rechnung zum Budget hat mehrere Gründe: Erstens kam es aufgrund der Verschiebung der Aktivierung des Baurechts für den Campus Bern der Berner Fachhochschule auf 2023 zu einem Rückgang der Investitionsausgaben um 34 Millionen Franken. Zweitens ergab sich ein Einnahmenüberschuss von 32 Millionen Franken aufgrund des Wechsels von Investitionsbeiträgen zu Infrastrukturpauschalen bei den Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche (Revision KFSG; BSG 213.319) (für detaillierte Ausführungen siehe Ziffer 4.8 Reorganisation GSI).

Die Tatsache, dass die Nettoinvestitionen geringer ausfielen als geplant, deutet darauf hin, dass die Investitionsziele für 2022 nicht erreicht wurden. Insbesondere konnte mit der Umsetzung des Abbaus des Investitionsmehrbedarfs noch nicht begonnen werden. In Anlehnung an die Finanzmotion 023-2019 FDP «Erhöhung der Nettoinvestitionen» hat der Regierungsrat im Jahr 2021 den ordentlichen Investitionsbedarf auf 450 Millionen Franken pro Jahr festgelegt. Zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs, der über die 450 Millionen Franken hinausgeht, hat der Grosse Rat entschieden, in den nächsten Jahren eine Neuverschuldung von bis zu maximal 500 Millionen Franken in Kauf zu nehmen. Im Jahr 2021 wurde eine Priorisierung der zu finanzierenden Hochbauprojekte in der GKIP vorgenommen. 2022 wurde die Priorisierung auch für den Tiefbau vorgenommen. 2023 wird die Priorisierung nachgeführt und mit den aktuellen Entwicklungen und neuesten Erkenntnissen aktualisiert. Dabei gilt es insbesondere die Verzögerungen beim Campus Biel, Campus Bern, die Vorhaben im Berner Jura (Avenir Berne romande) und die aufgelaufene Bauteuerung zu berücksichtigen, welche die begrenzten Mittel, die dem Kanton zur Verfügung stehen, weiter unter Druck setzen wird.

Um die Investitionsprojekte zu finanzieren, wurde in der Frühlingssession 2022 vom Grossen Rat ein Gesetz verabschiedet, das den SNB Gewinnausschüttungsfonds und den Spitalinvestitionsfonds auflöst. Ende 2022 war der Bestand des Gewinnausschüttungsfonds der SNB im Vergleich zu Ende 2021 unverändert (verbleibender Fondsbetrag: 250 Millionen). Der Spitalinvestitionsfonds ist um 2,6 Millionen zurückgegangen (verbleibender Fondsbetrag: 189 Millionen).

4.4 COVID-19-Pandemie – finanzieller Abschluss

Der Regierungsrat hat im März und April 2020 auf der Grundlage von Art. 91 der Kantonsverfassung verschiedene Notverordnungen erlassen, die in der Folge auch zu diversen Ausgabenbeschlüssen führten. Für die Finanzkompetenzen waren Art. 91 der Kantonsverfassung (KV, BSG 101.1) Art. 80 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes (KBZG, BSG 521.1) massgebend:

Art. 91 Kantonsverfassung (KV)
Ausserordentliche Lagen
[1] Der Regierungsrat kann ohne gesetzliche Grundlage Massnahmen ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Verordnungen sind sofort durch den Grossen Rat genehmigen zu lassen; sie fallen spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin.

Art. 80 KBZG
Delegation von Ausgabenbefugnissen
1. Fälle von zeitlicher Dringlichkeit

[1] Die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates für zeitlich dringend auszuführende Massnahmen bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen werden an den Regierungsrat übertragen.

[2] Zeitlich dringende Massnahmen sind solche, die zum Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen rasch angeordnet werden müssen, der Bekämpfung unmittelbar drohender Gefahren oder bei eingetretenen Ereignissen der ersten Schadensbehebung dienen und keinen Aufschub bis zur Beschlussfassung durch das nach der ordentlichen Finanzkompetenz abschliessend zuständige Organ dulden.

[3] Die Finanzkommission des Grossen Rates ist umgehend über den Ausgabenbeschluss zu orientieren.

[4] Der Regierungsrat kann seine Ausgabenbefugnisse übertragen.

[5] Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss auch für die Gemeinden, falls diese keine eigenen Regelungen getroffen haben.

Während der ausserordentlichen Lage waren die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates für Massnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie an den Regierungsrat delegiert. Jedoch musste die Finanzkommission jeweils umgehend über die Ausgabenbeschlüsse orientiert werden. Der Regierungsrat hat der FiKo folglich sämtliche Ausgabenbeschlüsse zugestellt, sofern sie Ausgaben betrafen, die normalerweise in der ordentlichen Kompetenz des Grossen Rates liegen (einmalige Ausgaben von mehr als 1 Mio. und wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200 000 pro Jahr).

Die Ausgaben für die Bewältigung der COVID-19-Pandemie belaufen sich in der Erfolgsrechnung 2022 auf 9,9 Millionen Franken. Im Budget waren noch Gesamtausgaben von 76,5 Millionen vorgesehen. Für die Bewältigung der COVID-19-Pandemie wurden zwar Ausgaben von rund 40 Millionen getätigt: 9,2 Millionen für die Wirtschaftshilfe und Härtefälle sowie 31,7 Millionen für die Umsetzung der Impfstrategie. Diese Ausgaben konnten jedoch grösstenteils durch die Auflösung von im Vorjahr gebildeten Rückstellungen kompensiert werden.

Per Ende 2022 betrugen die zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie gesamthaft bewilligten Beträge insgesamt 687,8 Millionen Franken, wovon 448,7 Millionen tatsächlich ausgegeben bzw. als Rückstellungen verbucht wurden. Diese Ausgaben wurden zu 59 Prozent im Gesundheitssektor (insb. Impfstrategie, Testangebote, Kontaktmanagement), zu 27% im Wirtschaftssektor (Härtefalle) und zu 7% im Verkehrs- und Mediensektor getätigt. Im Budget 2023 sind praktisch keine Ausgaben im Zusammenhang mit der Pandemie mehr vorgesehen.

4.5 Auswirkungen Bilanzüberschuss

Bis 2017 gelangte im Kanton Bern das Regelwerk des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 1 (HRM1) zur Anwendung. Das Eigenkapital wurde auf der Passivseite der Bilanz in einer einzigen Position zusammengefasst. Ein Ertragsüberschuss erhöhte das Eigenkapitel, ein Aufwandüberschuss

hingegen führte zu einer Verringerung des Eigenkapitals. Wenn das Eigenkapital aufgebraucht war, also negativ, sprach man von einem Bilanzfehlbetrag (negatives Eigenkapital, geführt auf der Aktivseite der Bilanz), im umgekehrten Fall von einem Bilanzüberschuss. Seit Beginn der 1990er Jahre wies der Kanton Bern kein Eigenkapital, sondern einen beträchtlichen Bilanzfehlbetrag aus. Ende 2016 belief sich dieser auf 3,32 Milliarden Franken.

Mit der Einführung von HRM2 per 1. Januar 2017 nahm der Kanton eine Neubewertung seiner Vermögenswerte vor (sog. Restatement). Die Bilanz wurde auf der Aktivseite um fast fünf Milliarden Franken aufgewertet, wodurch der altrechtliche Bilanzfehlbetrag getilgt werden konnte und der Kanton neu über Eigenkapital verfügte. Allerdings ist die Bilanzposition «Eigenkapital» unter HRM2 in verschiedene Unterpositionen aufgegliedert. Die Zusammensetzung des Eigenkapitals und die jährlichen Veränderungen der einzelnen Positionen werden unter HRM2 in einem Eigenkapitalnachweis nachgezeichnet. Insbesondere wird innerhalb der Kontengruppe Eigenkapital nach wie vor das Konto «Bilanz-überschuss/-fehlbetrag» geführt und ausgewiesen, welches durch den Saldo der Erfolgsrechnung verändert wird und somit das Eigenkapital im engeren Sinne darstellt.

Von 1990 bis 2021 wies der Kanton Bern immer einen Bilanzfehlbetrag aus. Mit dem Ertragsüberschuss von CHF 357,8 Millionen aus der Erfolgsrechnung 2022 resultiert erstmals seit dem Jahr 1990 ein Bilanzüberschuss im Umfang von CHF 86,3 Millionen.

4.6 Geldflussvorgang Verrechnungssteuer

Als zeitlich beschränke Massnahme wurde während der Negativzinsphase der letzten Jahre das Verrechnungssteuerguthaben beim Bund nicht mehr monatlich zurückgefordert, sondern nur noch nach Mittelbedarf Ende Jahr. Das Girokonto des Bundes bei der SNB war von Negativzinsen ausgenommen. Dadurch konnten Negativzinsen vermieden und mittels Fremdkapitalaufnahmen teilweise Negativzinserträge erzielt werden.

Für Verrechnungssteuerforderungen gilt eine Verjährungsfrist von fünf Jahren. Diese Frist wurde vom Kanton Bern jedoch bewusst nie vollständig ausgeschöpft, sondern es wurden maximal die Verrechnungssteuerguthaben aus zwei Jahren zurückbelassen (Berichtsjahr und Vorjahr). Hinsichtlich der Modalitäten zur Bewirtschaftung der Verrechnungssteuerguthaben besteht eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen («Vereinbarung über die Abrechnung der Verrechnungssteuer zwischen dem Bund und dem Kanton Bern» vom 17. Mai 2022). Auch andere Kantone setzten diese Massnahme um.

Die nicht abgeholten Verrechnungssteuerforderungen des Kantons Bern beliefen sich in den letzten fünf Jahren auf folgende Beträge:

Jahr / Stichtag	**Summe** (in Mio, CHF)
31.12.2018	934.2
31.12.2019	1‘004.7
31.12.2020	1‘129.7
31.12.2021	932.7
31.12.2022	279.1

Weil die Massnahme mit dem Ende der Negativzinsphase obsolet geworden war, holte der Kanton Bern per Ende 2022 alle Verrechnungssteuerguthaben aus den Jahren 2020 bis 2022 ab, was ihm

einen Mittelzufluss von netto 653.6 Millionen Franken beschert hat. Zusammen mit dem guten Rechnungsergebnis hat dieser Betrag die Schulden (Bruttoschuld II) um knapp 1 Milliarde Franken reduziert.

4.7 Umgang mit SNB-Geldern

Gemäss Nationalbankgesetz ist die Schweizerische Nationalbank (SNB) verpflichtet, aus ihrem Jahresergebnis Rückstellungen zu bilden, um die Währungsreserven in der geld- und währungspolitisch erforderlichen Höhe zu halten. Der nach Dotation der Rückstellungen verbleibende Gewinn steht grundsätzlich für die Ausschüttung an Bund und Kantone zur Verfügung. Zur mittelfristigen Verstetigung regeln das Eidgenössische Finanzdepartement EFD und die SNB die Eckwerte der Ausschüttung für mehrere Jahre jeweils in einer Vereinbarung.

Sowohl 2022 als auch 2021 erhielt der Kanton den höchsten Betrag, der in der Vereinbarung vorgesehen ist: 480 Millionen Franken. Ohne diese Zahlung hätte die Erfolgsrechnung im 2022 ein Negativergebnis ausgewiesen.

Im Budget für das Jahr 2023 sind Gewinnausschüttungen von CHF 320 Millionen veranschlagt. Aufgrund der Entwicklungen an den Finanz- und Devisenmärkten im Jahr 2022 hat die SNB im Januar 2023 mitgeteilt, dass sie keine Ausschüttung im 2023 ausbezahlen wird. Als Reaktion auf die fehlenden Mittel hat der Regierungsrat sich für einen restriktiven Budgetvollzug entschieden, mit dem Ziel einige Reduktionen auf der Aufwandseite zu erreichen. Dies könnte erfahrungsgemäss jedoch maximal einen tiefen zweistelligen Millionenbetrag bringen.

Die zentrale Schwierigkeit der SNB-Ausschüttungen besteht darin, dass die endgültige Höhe der Auszahlungen erst nach der Genehmigung des Budgets durch den Grossen Rat bekannt wird. Die parlamentarische Initiative Vögeli 275-2022 schlägt vor, dass die Ausschüttungen der Nationalbank für das jeweilige Folgejahr budgetiert werden sollen, nachdem die tatsächliche Auszahlung im Vorjahr erfolgt ist. Diese Mittel sollen nicht im Jahr der Auszahlung, sondern erst im Folgejahr verwendet werden dürfen. Die FiKo wird die parlamentarische Initiative in den nächsten Monaten beraten.

4.8 Reorganisation GSI – BKD/DIJ – Auswirkungen

Die Reorganisation der GSI im Jahr 2021 wurde durchgeführt, weil ihre Zuständigkeit für Sonderschulen und Förder- und Schutzmassnahmen für Kinder und Jugendliche ab dem 01.01.2022 in die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) bzw. die Direktion des Innern und der Justiz (DIJ) transferiert wurde.

Infolge der neuen Finanzierungsform gemäss dem Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf sowie dem revidierten Volksschulgesetz vom 19. März 1992 erfolgten Rückzahlungen von bereits ausbezahlten Investitionsbeiträgen von privaten Unternehmungen im Umfang von 63,9 Millionen Franken. Seit dem 1. Januar 2022 werden im Behindertenbereich (Kinder und Jugendliche) Infrastrukturpauschalen je Betreuungstag (oder vergleichbare Leistungseinheiten) über die Erfolgsrechnung, anstelle der bisherigen Finanzierungen von Investitionsprojekten über die Investitionsrechnung, eingeführt (Subjekt- statt Objektfinanzierung).

Die sich noch in Bau befindenden Objekte, die der Kanton Bern mittels Investitionsbeiträge gemäss alter Gesetzgebung (unter Federführung der GSI) fördert, wurden per 1. Januar 2022 zur BKD transferiert. Bis zur jeweiligen Finalisierung der jeweiligen Objekte belasten weitere Akonto- resp. Schlusszahlungen nach wie vor die Investitionsrechnung der BKD. Bei Bauabschluss erfolgt im Nachgang die Rückzahlung der eigenen Investitionsbeiträge, wodurch die Investitionsrechnung auch künftig noch entlastet wird.

5. Finanzpolitischer Ausblick

Die im Geschäftsbericht 2022 dargestellten Ergebnisse sind deutlich besser als im Budget vorgesehen. Das Ende der Pandemie hatte sich gerade erst abgezeichnet, als im Februar 2022 der Krieg in der Ukraine begann. Dieser Krieg hat direkte Auswirkungen auf die Versorgung von Lebensmitteln und Energie, was deren Preise in die Höhe getrieben hat. Die Inflation ist in der Schweiz und in Europa wieder aufgeflammt. Dies wirkte sich auf verschiedene Weise direkt auf die Kantonsfinanzen aus, zum Beispiel auf die Preise und Lieferungen von Material im Baubereich.

Ein weiterer Punkt, der in diesem Bericht bereits erwähnt wurde, sind die Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank an den Bund und die Kantone. Im Jahr 2022 verzeichnete die SNB einen Verlust von 123,5 Milliarden Franken, was die Ausschüttungen für 2023 verhinderte. Die aktuelle politische und finanzielle Instabilität machen es schwierig, Prognosen über mögliche Gewinne der SNB und daraus resultierende Ausschüttungen an den Kanton Bern zu fällen. Die Ausschüttungen der SNB sind seit mehreren Jahren sehr wichtig für das Gleichgewicht der kantonalen Finanzen. Der Kanton wäre gut beraten, seinen Haushalt ohne die SNB-Gelder im Gleichgewicht zu halten, was aktuell jedoch eine sehr grosse Herausforderung darstellt.

Da der Kanton Bern einer der Kantone mit der höchsten Steuerbelastung für natürliche wie juristische Personen ist, hat der Regierungsrat eine Steuersenkung für beide Kategorien im Jahr 2024 vorgesehen. Die daraus resultierenden Mindereinnahmen werden es erforderlich machen, ein neues Gleichgewicht in der Rechnung zu finden und die Ausgaben entsprechend anzupassen. In den zukünftigen Budgetprozessen wird es dazu die nötigen politischen Debatten geben.

6. Nachweis Einhaltung der Schuldenbremsen und der Kompensation des Defizits 2021

Gemäss Art. 101a Abs. 5 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) werden Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens nicht für die Anwendung der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung berücksichtigt. Sie werden demzufolge aus dem Saldo der Erfolgsrechnung eliminiert.

Mit den Ergebnissen der Jahresrechnung 2022 werden sowohl die Vorgaben der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung als auch der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung erfüllt. Gleichzeitig kann mit dem Überschuss der Jahresrechnung 2022 das in der Jahresrechnung 2021 ausgewiesene Defizit in der Höhe von CHF 73,0 Millionen vollumfänglich kompensiert werden. Die nachfolgenden Übersichten machen dies deutlich.

Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung
Die Jahresrechnung 2021 schloss mit einem Defizit von CHF 73,0 Millionen ab. Die nachfolgende Übersicht dokumentiert die Abtragung des Aufwandüberschusses gemäss Art. 101a Abs. 2 KV.

in Mio. CHF	Rechnung 2021	Rechnung 2022
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-63.2	357.8
Elimination Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens	-9.8	-1.9
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a Abs. 5 KV	**-73.0**	**356.0**

Schuldenbremse für die Investitionsrechnung
Gemäss Beschluss-Nr. 101 vom 15. Juni 2022 hat der Grosse Rat gestützt auf Art. 101b Abs. 4 KV auf die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrages von CHF 114,6 Millionen verzichtet.

in Mio. CHF	Rechnung 2021	Rechnung 2022
Finanzierungssaldo gemäss Art. 101b Abs. 4 KV	**-114.6**	**326.8**

7. Anträge der Finanzkommission an den Grossen Rat

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat Folgendes:

1) Genehmigung des Geschäftsberichts 2022 mit folgenden Eckwerten der Jahresrechnung 2022 gemäss Art. 63 Abs. 5 i. V. mit Art. 75 Abs. 1 Bst. f des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0):

• Ertragsüberschuss	CHF	357 815 787.01
• Nettoinvestitionen	CHF	354 165 444.14
• Eigenkapital	CHF	1 020 202 035.45

2) Genehmigung der Überschreitungen der Voranschlagskredite in der Verwaltungsrechnung (Art. 57 Abs. 5 FLG):

• IR Finanzdirektion	CHF	7 621 947.21
• IR Bildungs- und Kulturdirektion	CHF	27 326 440.16
• I ER Datenschutzaufsichtsstelle R Staatskanzlei	CHF	54 529.20

(ER = Erfolgsrechnung, IR = Investitionsrechnung).

3) Genehmigung der vom Regierungsrat bewilligten Kreditüberschreitungen (Art. 59 Abs. 2 i. V. mit Art. 75 Abs. 1 Bst. h FLG), die unter den weiterführenden Erläuterungen im Geschäftsbericht 2022, Band 1, Kapitel 3.3, aufgeführt sind.

Die Finanzkommission unterstützt die Anträge des Regierungsrates einstimmig und stellt dem Grossen Rat keine Anträge, die von den Anträgen des Regierungsrates abweichen.

Im Namen der Finanzkommission

Bern, den 11. Mai 2023

Der Präsident: D. Bichsel

Der Sekretär: D. Clémençon

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	484/2023
Datum RR-Sitzung:	3. Mai 2023
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2022.FINFV.93
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Geschäftsbericht 2022

1. Anträge des Regierungsrates an den Grossen Rat

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat Folgendes:

1.1 Genehmigung des Geschäftsberichts 2022 mit folgenden Eckwerten der Jahresrechnung 2022 gemäss Art. 63 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 75 Abs. 1 Bst. f des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0):

• Ertragsüberschuss	CHF	357 815 787.01
• Nettoinvestitionen	CHF	354 165 444.14
• Eigenkapital	CHF	1 020 202 035.45

1.2 Genehmigung der Überschreitungen der Voranschlagskredite in der Verwaltungsrechnung (Art. 57 Abs. 5 FLG):

• IR Finanzdirektion	CHF	7 621 947.21
• IR Bildungs- und Kulturdirektion	CHF	27 326 440.16
• ER Datenschutzaufsichtsstelle	CHF	54 529.20

1.3 (vgl. Geschäftsbericht 2022, Band 2; ER = Erfolgsrechnung, IR = Investitionsrechnung)

Genehmigung der vom Regierungsrat bewilligten Kreditüberschreitungen (Art. 59 Abs. 2 i. V. mit Art. 75 Abs. 1 Bst. h FLG), die unter den weiterführenden Erläuterungen im Geschäftsbericht 2022, Band 1, Kapitel 3.3, aufgeführt sind.

2. Nachweis Einhaltung der Schuldenbremsen und der Kompensation des Defizits 2021

Gemäss Art. 101a Abs. 5 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) werden Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens nicht für die Anwendung der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung berücksichtigt. Sie werden demzufolge aus dem Saldo der Erfolgsrechnung eliminiert.

Mit den Ergebnissen der Jahresrechnung 2022 werden sowohl die Vorgaben der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung als auch der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung erfüllt. Gleichzeitig kann mit dem Überschuss der Jahresrechnung 2022 das in der Jahresrechnung 2021 ausgewiesene Defizit in der Höhe von CHF 73,0 Millionen vollumfänglich kompensiert werden. Die nachfolgenden Übersichten machen dies deutlich.

Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung
Die Jahresrechnung 2021 schloss mit einem Defizit von CHF 73,0 Millionen ab. Die nachfolgende Übersicht dokumentiert die Abtragung des Aufwandüberschusses gemäss Art. 101a Abs. 2 KV.

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Rechnung 2022
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	–63.2	357.8
Elimination Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens	–9.8	–1.9
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a Abs. 5 KV	**–73.0**	**356.0**

Schuldenbremse für die Investitionsrechnung
Gemäss Beschluss-Nr. 101 vom 15. Juni 2022 hat der Grosse Rat gestützt auf Art. 101b Abs. 4 KV auf die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrages von CHF 114,6 Millionen verzichtet.

in Millionen CHF	Rechnung 2021	Rechnung 2022
Finanzierungssaldo gemäss Art. 101b Abs. 4 KV	**–114.6**	**326.8**

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Justizkommission
Commission de justice

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Bericht der Justizkommission
zum Geschäftsbericht 2022 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft und zum Aufsichtsbesuch 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Bericht über den Geschäftsbericht 2022 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft 3
2.1 Vorbemerkung 3
2.2 Arbeitsweise der Justizkommission 3
2.3 Das Wichtigste in Kürze 4
2.3.1 Erfolgsrechnung 4
2.3.2 Investitionsrechnung 4
2.4 Bemerkungen der Justizkommission 5

3. Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat 5

1. Einleitung

Die Justizleitung unterbreitet laut Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e Gerichtsorganisationsgesetz (GSOG)[1] dem Grossen Rat jährlich einen Tätigkeitsbericht und vertritt den Tätigkeitsbericht und Geschäftsbericht gemäss Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f GSOG im Grossen Rat.

Die Justizkommission ist nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)[2] für die Vorberatung des Geschäftsberichts der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zuständig. Ausserdem berichtet sie in ihrer Funktion als Oberaufsichtsinstanz der Justiz über deren Geschäftstätigkeit. Der vorliegende Bericht behandelt den Geschäftsbericht 2022 der Justiz sowie den zugehörigen Aufsichtsbesuch. Auf den Tätigkeitsbericht 2022 der Justiz sowie auf die Aufsichtsbesuche 2023 bei der Justizleitung, beim Obergericht, beim Verwaltungsgericht und bei der Generalstaatsanwaltschaft geht die Justizkommission in einem separaten Bericht ein; beide Berichte werden in der Sommersession 2023 vom Grossen Rat behandelt.

Die Justizleitung konnte zu vorliegendem Bericht Stellung nehmen.

2. Bericht über den Geschäftsbericht 2022 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

2.1 Vorbemerkung

Die Beratung des Geschäftsberichts der Justiz erfolgt durch die Justizkommission (Art. 38 Abs. 2 Bst. b GO). In diesem Kapitel informiert die Justizkommission den Grossen Rat über die wichtigsten Punkte des Geschäftsberichts 2022 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Oberaufsicht über den gesamten Finanzhaushalt des Kantons Bern der Finanzkommission obliegt (Art. 36 Abs. 2 GO). Nach Artikel 36 Absatz 5 GO erfolgt diese Tätigkeit in Koordination mit der Justizkommission.

2.2 Arbeitsweise der Justizkommission

Der Grosse Rat ist gestützt auf Artikel 76 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Bern (KV)[3], Artikel 13 Absatz 3 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG)[4] und Artikel 50 des Grossratsgesetzes (GRG)[5] für den Beschluss über den Geschäftsbericht zuständig. Gemäss Artikel 101 KV hat der Kanton Bern den Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich, konjunktur- und verursachergerecht sowie mittelfristig ausgeglichen zu führen. Mit dem Geschäftsbericht wird Rechenschaft über die Verwaltungstätigkeit und das Finanzgebaren in einem Kalenderjahr abgelegt. Artikel 13 Absatz 2 FHG bestimmt den Inhalt.

Die Justizkommission stützte sich bei der Vorberatung des vorliegenden Geschäftsberichts auf die folgenden Grundlagen:

– Auszug aus dem Geschäftsbericht 2022 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, Vorabdruck vom 28. März 2023;
– Berichterstattung über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2022 der Finanzkontrolle vom 28. März 2023;
– Aufsichtsbesuch der Justizkommission bei der Justizleitung vom 12. April 2023.

[1] Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG); BSG 161.1
[2] Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 04. Juni 2013 (GO); BSG 151.211
[3] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV); BSG 101.1
[4] Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG); BSG 620.0
[5] Gesetz vom 04. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG); BSG 151.21

Bei der Behandlung des Geschäftsberichts konnte die Justizkommission auf die gute Zusammenarbeit mit der Justizleitung, der Finanzdirektion und der Finanzkontrolle zählen.

Die Verantwortung für die Vorbereitung des Berichtes lag bei der Geschäftsleitung der Justizkommission.

2.3 Das Wichtigste in Kürze

Die Justizkommission verzichtet auf eine ausführliche Darstellung der Jahresrechnung 2022 der Justiz. Alle Übersichten und Details finden sich im Geschäftsbericht 2022, Band 1 und 2.

2.3.1 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**-210 424 868**	**-226 053 805**	**-206 733 913**	19 319 892	8.5%
Ertrag	**77 347 480**	**77 581 980**	**76 628 263**	-953 717	-1.2%
Saldo	**-133 077 388**	**-148 471 825**	**-130 105 650**	18 366 175	12.4%

Der Saldo der Erfolgsrechnung 2022 liegt CHF 18,4 Millionen oder 12 Prozent unter dem budgetierten Saldo des Voranschlags 2022. Der Minderertrag in der Produktgruppe «Staatsanwaltschaft» von rund CHF 5,7 Millionen erklärt sich mit einem geringeren Geschäftsvolumen. Bei der «Zivil- und Strafgerichtsbarkeit» fielen Erlöse von CHF 5,2 Millionen über Voranschlag an. Insgesamt schliesst die Justiz CHF 1,0 Millionen unter dem Voranschlag ab.

Die zurückhaltende Personalpolitik hat tiefere Personalaufwendungen als geplant bewirkt. Die Prozess- und Untersuchungskosten sowie die Kosten für den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen der Staatsanwaltschaft fallen aufgrund des geringeren Geschäftsvolumen tiefer aus. Die Projektverzögerung neue Vorgangsbearbeitung «(NeVo)/Rialto» und geringere Kosten in anderen Projekten reduzieren den Sachaufwand und die Abschreibungen.

2.3.2 Investitionsrechnung

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Rechnung 2022	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**-530 124**	**-973 800**	**-93 880**	879 920	90.4%
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0%
Saldo	**-530 124**	**-973 800**	**-93 880**	879 920	90.4%

Die Investitionsrechnung schliesst deutlich unter den geplanten Werten ab, dies auch infolge der Projektverzögerung von «NeVo/Rialto».

2.4 Bemerkungen der Justizkommission

Die Justizkommission hat keine besonderen Bemerkungen zum Geschäftsbericht 2022 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft; die Berichterstattung erscheint ihr in dieser Form plausibel und nachvollziehbar dargelegt. Der Rechnungsabschluss der Justiz zeigte der Kommission auf, dass die Justiz die von ihr beeinflussbaren Faktoren in ihre Planung aufnimmt und einen sorgfältigen Umgang mit ihren Ressourcen pflegt.

3. Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat

Die Justizkommission als vorberatende Kommission stellt dem Grossen Rat in Anwendung von Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b KV sowie von Artikel 38 Absatz 2 Buchstaben a und b GO folgenden Antrag:

– Genehmigung des Geschäftsberichts 2022 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft
– Kenntnisnahme des vorliegenden Berichts der Justizkommission

5. Mai 2023

Namens der Justizkommission

Die Präsidentin
Margrit Junker Burkhard

Die geschäftsleitende Sekretärin
Hannah Kauz

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	006-2023	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.25	
Eingereicht am:	21.02.2023	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Ja	
Eingereicht von:	FiKo (Bichsel, Zollikofen) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	09.03.2023
RRB-Nr.:	483/2023	vom 03. Mai 2023
Direktion:	Finanzdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**	

Einführung Enterprise-Resource-Planning (ERP) – Kompensation der Effizienzgewinne

Antrag:

1. Der Regierungsrat und die Justizleitung werden beauftragt, nach Abschluss der Einführung der Etappe 2 (Mitte 2025) über alle DIR/STA/JUS eine Planung zur anteilmässigen Reduktion von 80 Vollzeitstellen vorzulegen.

2. Die Umsetzung der Stellenreduktion soll spätestens zwei Jahre nach Einführung der Etappe 3 abgeschlossen sein.

3. Von der Stellenreduktion ausgenommen ist die Finanzverwaltung.

Begründung:

Projektinterne Berechnungen haben für die Einführung des ERP ein theoretisches Einsparpotenzial von 165 Vollzeitstellen ergeben. Wenn auch dieser theoretische Wert nicht vollständig in Stelleneinsparungen umgesetzt werden kann, ist das Potenzial doch bedeutend. Während ein Teil der Effizienzgewinne zur Abfederung der mengenmässigen Mehrbelastungen und für Qualitätsverbesserungen eingesetzt werden soll, muss der andere Teil des Potenzials als tatsächliche Stelleneinsparungen realisiert werden.

Mit einer gleichzeitig eingereichten Finanzmotion fordert die FiKo die sofortige Kompensation der fünf zusätzlichen Stellen, die in der Finanzverwaltung für den Betrieb der 2. Etappe des ERP nötig sind.

Der Regierungsrat hat in seinem Kreditantrag zur Etappe 2 des ERP von sich aus in Aussicht gestellt, eine Prüfung des Effizienzpotenzials vorzunehmen:

12|00|D|v02

RRB 1187/2022 vom 16. November 2022, 1. Gegenstand, Absatz 7:
Der Regierungsrat wird ein Jahr nach Abschluss der Etappe 3 eine gesamtstaatliche Prüfung des möglichen Effizienzpotenzials, welches in der Verwaltung durch die Einführung von SAP im Rahmen der Etappen 1, 2 und 3 entstanden ist, durchführen. Auf dieser Grundlage wird er über Stellenkompensationen, Stellenverschiebungen und/oder Stellenreduktionen entscheiden.

Die FiKo unterstützt das Vorhaben und ergänzt es mit klaren Zielvorstellungen: Die Planung der Stelleneinsparungen soll bei Abschluss der Einführung von Etappe 2 (aktuell Mitte 2025 vorgesehen) begonnen werden und spätestens 2 Jahre nach Abschluss der Einführung von Etappe 3 (aktuell für 1. Quartal 2027 vorgesehen) abgeschlossen sein.

Begründung der Dringlichkeit: Neben dieser Motion hat die FiKo eine Finanzmotion (FM FiKo «Einführung Enterprise-Resource-Planning (ERP), 2. Etappe – Kompensation des zusätzlichen Ressourcenbedarfs in den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz» vom 16. Februar 2023) zum gleichen Thema eingereicht. Damit trotz der unterschiedlichen Fristen von Motion und Finanzmotion eine gemeinsame Beratung der beiden Vorstösse in der Sommersession 2023 vorgesehen werden kann, muss die Motion dringlich erklärt werden.

Antwort des Regierungsrates

Mit dem vorliegenden Vorstoss wird Bezug auf das im ERP-Projekt im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsrechnungen ermittelte sog. «theoretische Einsparpotential» genommen. Die Herleitung der Wirtschaftlichkeit durch das Erarbeiten von Business Cases zu den einzelnen Ausbauoptionen erwies sich im Verlaufe der Projektarbeiten als äusserst anspruchsvoll. Letztlich wurde mittels Prozessrechnungen bzw. der Business Cases ein «theoretisches Einsparpotential» von rund 165 Vollzeitstellen ermittelt. Dabei handelte es sich allerdings um eine rein theoretische Grösse, da es sich beim grössten Teil um Einsparungen aus effizienteren Prozessen mit Gewinnen pro Anstellung im Minutenbereich handelt. Diese verteilen sich erfahrungsgemäss über eine grosse Anzahl von Mitarbeitenden in den unterschiedlichsten Organisationseinheiten. Oder anders ausgedrückt: Die Einsparungen im Minutenbereich lassen sich zumeist kaum sinnvoll bündeln, um in einzelnen Organisationseinheiten einen Stellenabbau zu realisieren.

Die externen Fachstellen im ERP-Projekt (SAP-Implementierungspartner und SAP-Spezialisten) schätzen den effektiv umsetzbaren Umfang von Stellenreduktionen in vergleichbaren Projekten aufgrund ihrer Erfahrungen denn auch auf rund zehn bis maximal zwanzig Prozent des theoretisch berechneten Einsparpotenzials. Damit liegt das realistische Stellenabbaupotenzial im Rahmen des ERP-Projektes weit unter den mit der Motion geforderten 80 Vollzeitstellen. Insofern erachtet der Regierungsrat eine Reduktion des Stellenbestands im Umfang von 80 Vollzeitstellen als unrealistisch und sachlich nicht begründbar.

Der Regierungsrat ist zudem der Ansicht, dass durch die Einführung von SAP auch Themen wie «Professionalisierung» und «Qualitative Verbesserungen in den Arbeitsprozessen» in die Evaluation des Effizienzpotenzials miteinbezogen werden müssen. Die von ihm angedachte Evaluation nach Abschluss der Etappe 3 des ERP-Projekts soll deshalb eine gesamtheitliche Sicht auf das Effizienzpotenzial richten, unter Berücksichtigung all dieser Faktoren. Eine gesamtheitliche Beurteilung des Effizienzpotenzials, unter Berücksichtigung solcher Faktoren, ist bislang nicht erfolgt. Eine vorweggenommene Reduktion des Stellenetats um 80 Vollzeitstellen – ohne eine vertiefte und gesamtheitliche Prüfung unter Einbezug der gewonnenen Erfahrungswerte und der aktuellsten organisatorischen Strukturen der Kantonsverwaltung – kann zu Ressourcenengpässen und zu Qualitätseinbussen in der staatlichen Aufgabenerfüllung oder gar einem Abbau von staatlichem Handeln führen. Der Regierungsrat will nicht riskieren, dass staatliche Aufgaben infolge eines überstürzten und fachlich nicht sorgfältig hergeleiteten Stellenabbaus nicht oder nur

in ungenügender Qualität erfüllt werden. Er will insbesondere auch nicht die bislang erfolgreiche Umsetzung des ERP-Projektes gefährden.

Der Regierungsrat ist gewillt, Effizienzpotentiale aus dem ERP-Projekt nach Möglichkeit abzuschöpfen. Wie vorstehend dargelegt wäre es indes nicht seriös und sachlich nicht begründbar, zum heutigen Zeitpunkt einen Stellenabbau in dem im Vorstoss geforderten Umfang in Aussicht zu nehmen. Mit Blick auf diese Ausgangslage hält der Regierungsrat an seinem bislang geplanten Vorgehen fest (Evaluation des Effizienzpotenzials nach Abschluss der Etappe 3). Er ist jedoch bereit, im Rahmen dieser Überprüfung eine zahlenmässige Zielgrösse eines Stellenabbaus im Umfang von 10 bis 20 Prozent des theoretischen Einsparpotenzials zu prüfen. Die Justizleitung legt in diesem Zusammenhang Wert auf die Feststellung, dass sie keine Möglichkeit für einen entsprechenden Stellenabbau bei den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sieht.

Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat Annahme der Motion in Form eines Postulates.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

FM

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates
Anträge und Stellungnahmen der Finanzkommission und der Justizkommission

Vorstoss-Nr.:	005-2023
Vorstossart:	Finanzmotion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.24
Eingereicht am:	21.02.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Ja
Eingereicht von:	FiKo (Bichsel, Zollikofen) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	458/2023 vom 03. Mai 2023
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**
Antrag Finanzkommission:	**Annahme als Motion**
Antrag Justizkommission:	**Annahme als Postulat**

Einführung Enterprise-Resource-Planning (ERP), 2. Etappe – Kompensation des zusätzlichen Ressourcenbedarfs in den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz

Antrag:

1. Der Regierungsrat und die Justizleitung werden beauftragt, die zum Betrieb der Etappe 2 des ERP bei der Finanzverwaltung zusätzlich notwendigen fünf Vollzeitstellen bei den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz (DIR/STA/JUS) zu kompensieren. Dazu sollen die Saldi der DIR/STA/JUS im kommenden BU/AFP und den danach folgenden Jahren um jeweils den entsprechenden Betrag gekürzt werden.

2. Der Regierungsrat legt in Absprache mit der Justizleitung den Verteilschlüssel der Kompensation für die DIR/STA/JUS fest. Von den Massnahmen ausgenommen ist die Finanzverwaltung.

Begründung:

Der Kanton Bern hat auf Anfang 2023 ein Enterprise-Resource-Planning-System (ERP) eingeführt (Produkt SAP). Konkret handelt es sich um die erste von drei Einführungsetappen. In der ersten Phase geht es im Wesentlichen um die Ablösung der Eigenentwicklungen des Finanzinformationssystems (FIS) und von Persiska (Personalsystem) und das Sicherstellen der bisherigen Basisfunktionalitäten. In Etappe 2 stehen Effizienzoptimierungen im Zentrum und in Etappe

12|00|D|v02

3 sollen weitergehende organisatorische Optimierungen an die Hand genommen werden, wie die Prüfung der Einführung von Shared-Service-Centers.

Für Etappe 1 hat der Grosse Rat einen Kredit über 90 Mio. Franken bewilligt, und für Etappe 2 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat für die Frühlingssession 2023 eine Ausgabenbewilligung von 26 Mio. Franken. Die Einführung von SAP ist ein teures Vorhaben, das einen entsprechenden Nutzen generieren soll. Gemäss den Angaben des Regierungsrates sinken die Betriebskosten von SAP im Vergleich zu FIS/Persiska in Etappe 1 um jährlich 10 bis 15 Mio. Franken. Dank der Einführung eines weit verbreiteten Standardprodukts wird der Kanton als Arbeitgeber auf dem Stellenmarkt attraktiver. Zudem hilft ein effizientes und leistungsfähiges System mit vielen zusätzlichen Funktionalitäten, die in fast allen Bereichen steigende Geschäftslast ohne zusätzlichen Personalbedarf zu bewältigen.

Die FiKo ist der Ansicht, dass auch Effizienzgewinne anfallen, die über die reine Kompensation der Mengenausweitung hinausgehen. In Etappe 1 wurde auf die Kompensation der zusätzlich geschaffenen Stellen verzichtet. Jetzt jedoch sollen die fünf zusätzlichen Stellen zum Betrieb von Etappe 2, die Bestandteil des Kreditantrags sind, in den DIR/STA/JUS kompensiert werden. Ausgenommen von den Massnahmen ist die Finanzverwaltung, in der die fünf neuen Stellen geschaffen werden. Projektinterne Berechnungen haben ein theoretisches Einsparpotential von 165 Vollzeitstellen ergeben. Wenn dieser theoretische Wert auch nur als Richtschnur dienen kann, so scheint der FiKo die Kompensation von fünf Stellen über die gesamte Verwaltung eine verkraftbare Massnahme zu sein.

Die Kompensation der neu geschaffenen Stellen ist wichtig für die Glaubwürdigkeit künftiger IT-Projekte. Wenn von Seiten Regierung und Verwaltung zu Beginn von Projekten unter anderem mit Effizienzgewinnen argumentiert wird, müssen sich diese im Budget auch auswirken. Wenn hingegen unter dem Strich ein Stellenausbau stattfindet, wie dies gemäss Antrag des Regierungsrates der Fall ist, wird die Mehrheitsfähigkeit künftiger IT-Projekte gefährdet.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat in seinem Kreditantrag an den Grossen Rat für die Etappe 2 des ERP-Projekts den Bedarf von fünf zusätzlichen Vollzeitstellen im CCoE der Finanzverwaltung aufgezeigt und nachgewiesen. Der Systemausbau in der Etappe 2 führt zu zusätzlichem Betriebsaufwand für Unterhalt und Wartung der zusätzlichen SAP-Komponenten. Am 9. März 2023 hat der Grosse Rat mit 138 zu 8 Stimmen (bei drei Enthaltungen) der Ausgabenbewilligung für die zweite Etappe des ERP-Projektes zugestimmt.

Der Bedarf der fünf zusätzlichen Vollzeitstellen ab dem Jahr 2024 wird mit der vorliegenden Motion zwar nicht bestritten. Entgegen dem Antrag des Regierungsrates verlangt die Motion jedoch, dass die fünf neu benötigten Vollzeitstellen bereits ab dem Budget 2024 und AFP 2025-2027 in den Stellensaldi der DIR/STA/JUS kompensiert werden.

In seinem Kreditantrag hat der Regierungsrat bewusst auf eine Kompensation der fünf Vollzeitstellen verzichtet. Dies weil seines Erachtens eine Beurteilung des gesamtstaatlichen Effizienzpotenzials zum heutigen Zeitpunkt noch nicht möglich ist. Hierfür fehlen derzeit sowohl die notwendigen Erfahrungswerte aus der Umsetzung der Etappe 1 wie auch der geplanten Etappe 2. Mit Blick auf diese Ausgangslage hat sich der Regierungsrat für eine gesamtstaatliche Prüfung des aus dem ERP-Projekt entstandenen Effizienzpotentials nach Abschluss der Etappe 3 ausgesprochen. Seines Erachtens werden erst zu diesem Zeitpunkt die zur Festlegung des möglichen Einsparpotenzials notwendigen Kenntnisse und Erfahrungswerte in der notwendigen Tiefe

vorliegen, so dass auf der Basis einer soliden Grundlage über Stellenkompensationen, Stellenverschiebungen und/oder Stellenreduktionen entschieden werden kann.

Der Regierungsrat teilt durchaus die Ansicht, dass aus IT-Projekten in der vorliegenden Grössenordnung auch Effizienzgewinne resultieren sollen. Er will aber am oben erwähnten Vorgehen festhalten und bis zum Abschluss von Etappe 3 allgemein von einer Stellenkompensation absehen. Nebst den bereits aufgeführten Überlegungen gilt es weiter zu bedenken, dass eine frühzeitige Kompensation der fünf Vollzeitstellen mit Blick auf die Ressourcensituation bzw. der laufenden Projektarbeiten nicht realistisch ist. Die DIR/STA/JUS benötigen zudem auch genügend Zeit um zu prüfen, in welchen Bereichen die Kompensationen konkret vorgenommen werden könnten.

Unter Berücksichtigung der dargelegten Vorbehalte beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat Annahme der Motion in Form eines Postulates.

Stellungnahme der Finanzkommission (FiKo)

Die Antwort des Regierungsrates liefert der FiKo keine Erkenntnisse, die ihr nicht schon bekannt waren oder die sie zu einer anderen Einschätzung der Situation bewegen würden. Der Antrag «Annahme als Postulat» macht bei einer Finanzmotion, welcher eine verbindliche Vorgabe für das Budget des nächsten Jahres formuliert, keinen Sinn. Deshalb und weil die FiKo auch inhaltlich nach wie vor von ihrem Antrag überzeugt ist, hält sie an der verbindlichen Form der Motion fest.

Stellungnahme der Justizkommission (JuKo)

Die JuKo unterstützt grundsätzlich die Antwort des Regierungsrates. Die JuKo hält dazu fest, dass sie aufgrund der aktuellen Berichterstattung aus der Justiz im heutigen Zeitpunkt keinerlei Potential für einen Stellenabbau bzw. eine Stellenkompensation bei der Justiz sieht. Im Gegenteil mussten im Zusammenhang mit der Einführung von SAP befristete Stellenaufstockungen vorgenommen werden. Diese Entwicklung, einmal mehr im Bereich Informatik, löste in der JuKo grosse Besorgnis aus. Sie zeigt sich denn auch über die für die Justiz entstandenen Folgen konsterniert. Bevor eine Stellenkompensation in Frage kommt, müssten der jetzt entstandene Mehraufwand eliminiert und die Abläufe wesentlich effizienter sein, als dies bisher der Fall ist. Ob tatsächlich Effizienzgewinne erzielt werden können, wird erst nach Abschluss der letzten Etappe schlüssig zu beurteilen sein.

Sollte eine Kompensation zwischen DIR/STA/JUS, wie in der Finanzmotion angedacht, vorgenommen werden, ist die JuKo zudem dezidiert der Auffassung, dass die Finanzverwaltung nicht von den Massnahmen ausgenommen werden darf. Wenn eine Kompensation durchgeführt werden soll, muss diese für alle Einheiten gleichermassen gelten.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

FM

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	005-2023
Vorstossart:	Finanzmotion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.24
Eingereicht am:	21.02.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Ja
Eingereicht von:	FiKo (Bichsel, Zollikofen) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	458/2023 vom 03. Mai 2023
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Einführung Enterprise-Resource-Planning (ERP), 2. Etappe – Kompensation des zusätzlichen Ressourcenbedarfs in den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz

Antrag:

1. Der Regierungsrat und die Justizleitung werden beauftragt, die zum Betrieb der Etappe 2 des ERP bei der Finanzverwaltung zusätzlich notwendigen fünf Vollzeitstellen bei den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz (DIR/STA/JUS) zu kompensieren. Dazu sollen die Saldi der DIR/STA/JUS im kommenden BU/AFP und den danach folgenden Jahren um jeweils den entsprechenden Betrag gekürzt werden.

2. Der Regierungsrat legt in Absprache mit der Justizleitung den Verteilschlüssel der Kompensation für die DIR/STA/JUS fest. Von den Massnahmen ausgenommen ist die Finanzverwaltung.

Begründung:

Der Kanton Bern hat auf Anfang 2023 ein Enterprise-Resource-Planning-System (ERP) eingeführt (Produkt SAP). Konkret handelt es sich um die erste von drei Einführungsetappen. In der ersten Phase geht es im Wesentlichen um die Ablösung der Eigenentwicklungen des Finanzinformationssystems (FIS) und von Persiska (Personalsystem) und das Sicherstellen der bisherigen Basisfunktionalitäten. In Etappe 2 stehen Effizienzoptimierungen im Zentrum und in Etappe 3 sollen weitergehende organisatorische Optimierungen an die Hand genommen werden, wie die Prüfung der Einführung von Shared-Service-Centers.

12|00|D|v02

Für Etappe 1 hat der Grosse Rat einen Kredit über 90 Mio. Franken bewilligt, und für Etappe 2 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat für die Frühlingssession 2023 eine Ausgabenbewilligung von 26 Mio. Franken. Die Einführung von SAP ist ein teures Vorhaben, das einen entsprechenden Nutzen generieren soll. Gemäss den Angaben des Regierungsrates sinken die Betriebskosten von SAP im Vergleich zu FIS/Persiska in Etappe 1 um jährlich 10 bis 15 Mio. Franken. Dank der Einführung eines weit verbreiteten Standardprodukts wird der Kanton als Arbeitgeber auf dem Stellenmarkt attraktiver. Zudem hilft ein effizientes und leistungsfähiges System mit vielen zusätzlichen Funktionalitäten, die in fast allen Bereichen steigende Geschäftslast ohne zusätzlichen Personalbedarf zu bewältigen.

Die FiKo ist der Ansicht, dass auch Effizienzgewinne anfallen, die über die reine Kompensation der Mengenausweitung hinausgehen. In Etappe 1 wurde auf die Kompensation der zusätzlich geschaffenen Stellen verzichtet. Jetzt jedoch sollen die fünf zusätzlichen Stellen zum Betrieb von Etappe 2, die Bestandteil des Kreditantrags sind, in den DIR/STA/JUS kompensiert werden. Ausgenommen von den Massnahmen ist die Finanzverwaltung, in der die fünf neuen Stellen geschaffen werden. Projektinterne Berechnungen haben ein theoretisches Einsparpotential von 165 Vollzeitstellen ergeben. Wenn dieser theoretische Wert auch nur als Richtschnur dienen kann, so scheint der FiKo die Kompensation von fünf Stellen über die gesamte Verwaltung eine verkraftbare Massnahme zu sein.

Die Kompensation der neu geschaffenen Stellen ist wichtig für die Glaubwürdigkeit künftiger IT-Projekte. Wenn von Seiten Regierung und Verwaltung zu Beginn von Projekten unter anderem mit Effizienzgewinnen argumentiert wird, müssen sich diese im Budget auch auswirken. Wenn hingegen unter dem Strich ein Stellenausbau stattfindet, wie dies gemäss Antrag des Regierungsrates der Fall ist, wird die Mehrheitsfähigkeit künftiger IT-Projekte gefährdet.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat in seinem Kreditantrag an den Grossen Rat für die Etappe 2 des ERP-Projekts den Bedarf von fünf zusätzlichen Vollzeitstellen im CCoE der Finanzverwaltung aufgezeigt und nachgewiesen. Der Systemausbau in der Etappe 2 führt zu zusätzlichem Betriebsaufwand für Unterhalt und Wartung der zusätzlichen SAP-Komponenten. Am 9. März 2023 hat der Grosse Rat mit 138 zu 8 Stimmen (bei drei Enthaltungen) der Ausgabenbewilligung für die zweite Etappe des ERP-Projektes zugestimmt.

Der Bedarf der fünf zusätzlichen Vollzeitstellen ab dem Jahr 2024 wird mit der vorliegenden Motion zwar nicht bestritten. Entgegen dem Antrag des Regierungsrates verlangt die Motion jedoch, dass die fünf neu benötigten Vollzeitstellen bereits ab dem Budget 2024 und AFP 2025-2027 in den Stellensaldi der DIR/STA/JUS kompensiert werden.

In seinem Kreditantrag hat der Regierungsrat bewusst auf eine Kompensation der fünf Vollzeitstellen verzichtet. Dies weil seines Erachtens eine Beurteilung des gesamtstaatlichen Effizienzpotenzials zum heutigen Zeitpunkt noch nicht möglich ist. Hierfür fehlen derzeit sowohl die notwendigen Erfahrungswerte aus der Umsetzung der Etappe 1 wie auch der geplanten Etappe 2. Mit Blick auf diese Ausgangslage hat sich der Regierungsrat für eine gesamtstaatliche Prüfung des aus dem ERP-Projekt entstandenen Effizienzpotentials nach Abschluss der Etappe 3 ausgesprochen. Seines Erachtens werden erst zu diesem Zeitpunkt die zur Festlegung des möglichen Einsparpotenzials notwendigen Kenntnisse und Erfahrungswerte in der notwendigen Tiefe vorliegen, so dass auf der Basis einer soliden Grundlage über Stellenkompensationen, Stellenverschiebungen und/oder Stellenreduktionen entschieden werden kann.

Der Regierungsrat teilt durchaus die Ansicht, dass aus IT-Projekten in der vorliegenden Grössenordnung auch Effizienzgewinne resultieren sollen. Er will aber am oben erwähnten Vorgehen festhalten und bis zum Abschluss von Etappe 3 allgemein von einer Stellenkompensation absehen. Nebst den bereits aufgeführten Überlegungen gilt es weiter zu bedenken, dass eine frühzeitige Kompensation der fünf Vollzeitstellen mit Blick auf die Ressourcensituation bzw. der laufenden Projektarbeiten nicht realistisch ist. Die DIR/STA/JUS benötigen zudem auch genügend Zeit um zu prüfen, in welchen Bereichen die Kompensationen konkret vorgenommen werden könnten.

Unter Berücksichtigung der dargelegten Vorbehalte beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat Annahme der Motion in Form eines Postulates.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	301-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.441
Eingereicht am:	08.12.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Amstutz (Sigriswil, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	477/2023 vom 03. Mai 2023
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Flexibleres Pensionierungsalter für das Kantonspersonal ermöglichen

Der Regierungsrat wird beauftragt, Artikel 14 im Personalgesetz anzupassen, so dass das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Bern freiwillig und flexibel zwei Jahre länger als bis zum ordentlichen Pensionsalter dauern kann und das Personal flexibler arbeiten darf.

Begründung:

Ein flexiblerer Übertritt in die Pensionierung soll möglich sein und würde mithelfen, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. In der Privatwirtschaft ist ein flexiblerer Pensionsübertritt vor oder nach dem ordentlichen Pensionsalter möglich. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Bern soll dies ebenfalls möglich werden. Der nachfolgende Gesetzesartikel soll angepasst werden. Das Kantonspersonal soll nicht einzig freiwillig früher, sondern auch freiwillig bis zwei Jahre später, teilweise oder ganz in den verdienten Ruhestand treten können.

> Personalgesetz (PG): Artikel 14, Allgemeine Beendigungsgründe
>
> [1] Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter endet spätestens auf Ende des Monats, in dem die betroffene Person ihr 65. Lebensjahr vollendet hat. Der Regierungsrat bestimmt die Berufsgruppen, die auf einen anderen Zeitpunkt innerhalb des Kalenderjahres zurücktreten.
>
> [2] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 beendet worden ist, können jeweils auf ein Jahr befristet weiterbeschäftigt werden, höchstens aber bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres.

Gemäss Artikel 17 der Personalverordnung (PV) endet das Arbeitsverhältnis mit Erreichen der Altersgrenze nach Artikel 14 Absatz 1 PG oder bei freiwilliger vorzeitiger Pensionierung. Ebenso

flexibel sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freiwillig bis zwei Jahre später arbeiten dürfen, ohne dadurch verursachte Vor- und Nachteile für die Mitarbeitenden. Beispielsweise könnte eine Teilpensionierung (50 Prozent) und Weiterarbeit (50 Prozent) möglich sein. Das Gesuch für längeres Arbeiten müsste bis zum Alter 67 bewilligt werden. Es ist eine Win-win-Situation, und es kann auch dem Kanton Bern dienen, wenn laufende Projekte abgeschlossen werden können. Neben der Flexibilität für die Arbeitnehmenden und dem Entgegenwirken beim Fachkräftemangel wird auch die Altersrente verändert. Wer sich später pensionieren lassen möchte, kann dies aufgrund der Bestimmungen der BPK tun. Wer später in die Pension geht, profitiert von jährlichen Verzinsungen des Sparguthabens, und der Umwandlungssatz wird höher. Ab Alter 65 sind für Arbeitnehmende und Arbeitgeber die Sparbeiträge reduziert.

Antwort des Regierungsrates

Als attraktiver Arbeitgeber möchte der Kanton Bern den Anliegen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den unterschiedlichen Lebensphasen gerecht werden. Bereits heute stehen diverse flexible Arbeitsformen und Instrumente zur Verfügung, um die berufliche Phase der Mitarbeitenden vor der Pensionierung flexibel und individuell zu gestalten und ältere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zum ordentlichen Pensionierungsalter, oder bei Bedarf darüber hinaus, im Arbeitsprozess zu halten. Ältere Mitarbeitende sind eine wichtige Zielgruppe, deren Wissen, Kompetenzen und Erfahrung es zu nutzen gilt.

Die Motionärin fordert, dass ein Gesuch für längeres Arbeiten bis zum Alter 67 bewilligt werden müsste, was einer «Pflicht» zur Weiterbeschäftigung gleichkommt. Gemäss Personalgesetz ist die Weiterbeschäftigung von Mitarbeitenden über die gesetzliche Altersschwelle von 65 Jahren hinaus möglich (Art. 14 PG) und kann, soweit es die betrieblichen Bedürfnisse zulassen, flexibel gestaltet werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können jeweils auf ein Jahr befristet, höchstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres weiterbeschäftigt werden. Nach Ansicht des Regierungsrates ist die Befristung aus Arbeitgebersicht durchaus sinnvoll. Beispielsweise ist es denkbar, dass eine Stelle aufgehoben werden soll oder eine geeignete Nachwuchskraft bereitsteht, die gefördert und damit gehalten werden soll. Die «Pflicht» zur Weiterbeschäftigung, wie es die Motionärin fordert, ist deshalb nicht zielführend. Die Weiterführung des Anstellungsverhältnisses sollte nach Ansicht des Regierungsrates nur einvernehmlich zwischen Arbeitgeber und der betroffenen Person erfolgen und die jeweilige Arbeits- und Lebenssituation mitberücksichtigen. Nur so kann eine für beide Seiten optimale Lösung gefunden werden.

Nur wenige Mitarbeitende haben das Bedürfnis, über das Pensionsalter hinaus zu arbeiten. Der Wunsch, einen neuen Lebensabschnitt anzutreten, scheint zum heutigen Zeitpunkt bei den Kantonsmitarbeitenden grösser zu sein, als die Absicht im Beruf zu verbleiben. Gemäss Personalbefragung 2022 wären lediglich 9 Prozent der Befragten bereit, über die gesetzliche Altersschwelle hinaus tätig zu sein.

Ganz generell muss mit geeigneten Massnahmen dafür gesorgt werden, dass der Kanton auch in Zukunft über genügend qualifizierte Mitarbeitende zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags verfügt und die Auswirkungen des Fachkräftemangels abfedern kann. Diese Herausforderung will der Regierungsrat umfassend angehen.

Geprüft wird dabei auch, wie ältere Leistungsträgerinnen und Leistungsträger motiviert werden können, länger im Arbeitsprozess zu bleiben. Eine diesbezügliche Massnahme wurde bereits in der Personalstrategie 2020-2023 aufgenommen (Massnahme M5.5). Die Erarbeitung des Konzeptes ist für dieses Jahr geplant.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Motion abzulehnen, da das Personalgesetz bereits die nötige Flexibilität bietet.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	185-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.303
Eingereicht am:	05.09.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in) Fuchs (Bern, SVP) Rashiti (Gerolfingen, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	200/2023 vom 22. Februar 2023
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Höherer Pendlerabzug

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

- Die Beschränkung des Abzugs für Fahrkosten bei den Kantons- und Gemeindesteuern wird auf 10 000 Franken erhöht.

Begründung:

Die Benzin- und Dieselpreise sind innert wenigen Monaten um rund die Hälfte angestiegen. Gründe hierfür sind einerseits eine höhere Nachfrage nach Energie nach der Corona-Krise, andererseits der Ukrainekrieg und die steigende Inflation. Die steigende Preisspirale bedeutet eine massive Mehrbelastung für KMU, Gewerbe und Privatpersonen, namentlich in ländlichen Gebieten, die zwingend auf ihr Fahrzeug angewiesen sind. Seit dem Steuerjahr 2016 ist der Abzug für Fahrkosten bei der direkten Bundessteuer auf 3000 Franken und bei den Kantons- und Gemeindesteuern auf 6700 Franken beschränkt.

Zum Vergleich: Die Kantone AI, FR, GL, JU, NE, SO, TI, UR, VD und VS kennen keine Beschränkung (Stand Ende 2020). Durch die hohen Treibstoffpreise beschäftigen sich neben diversen Kantonen zwischenzeitlich auch der Bund und viele weitere EU-Länder mit möglichen Ausgleichsmassnahmen, wie die finanzielle Mehrbelastung für die Mobilität reduziert werden kann. Mit der Erhöhung des Pendlerabzugs könnte der Kanton Bern in diesem Bereich seinen Handlungsspielraum wahrnehmen, damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zumindest steuerlich berücksichtigt wird.

Benzinpreise Juni: 2.10 bis 2.30 Franken.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Die Motionäre verweisen auf die in den letzten Monaten stark gestiegenen Benzin- und Dieselpreise und verlangen eine entsprechende Erhöhung des maximalen Fahrkostenabzugs. Da die Benzin- und Dieselpreise um rund 50 Prozent gestiegen seien, beantragen sie eine Erhöhung des maximalen Fahrkostenabzug um 50 Prozent von 6700 Franken auf 10 000 Franken.

Es ist bekannt, dass die Preise und insbesondere die Energiepreise im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg in den letzten Monaten stark gestiegen sind. Da die Fahrkosten für Fahrten vom Wohn- und Arbeitsort nur zu einem geringen Teil durch die Treibstoffkosten bestimmt werden, führt eine Erhöhung der Benzin- und Dieselpreise im Umfang von 50 Prozent allerdings nicht zu einer Erhöhung der Fahrkosten in diesem Umfang.

Gemäss den Berechnungen des TCS betrugen im Jahr 2022 die durchschnittlichen Kilometerfahrkosten 69 Rappen. Würde der den Berechnungen zugrunde gelegte Benzinpreis von 1.67 um 48 Rappen auf insgesamt 2.15 Franken erhöht, würden die Kilometerkosten um 3 Rappen steigen und es ergäben sich Kilometerfahrkosten von neu 72 Rappen.[1] Die Erhöhung würde somit rund 4 Prozent betragen.

Im Übrigen unterliegen die Treibstoffkosten immer schon sehr hohen Schwankungen. So lagen die Benzinpreise zum Beispiel im Juli 2008 mit 1.97 Rappen höher als 14 Jahre später im November 2022 mit 1.92 Rappen.[2]

Bei der Deklaration der Fahrkosten für den Arbeitsweg werden aktuell 70 Rappen pro Kilometer zum Abzug zugelassen.[3] Die teuerungsbedingten Mehrkosten für die Fahrten zum Arbeitsort werden wie bei den anderen Abzügen im Rahmen des Ausgleichs der kalten Progression zu berücksichtigen sein:

- Bei der direkten Bundessteuer wird die aufgelaufene Teuerung ab dem Steuerjahr 2023 zu einer Erhöhung des Maximalabzugs für Fahrkosten von 3000 auf 3200 Franken führen. Bei den Kilometeransätzen ist aus Rundungsgründen keine Erhöhung vorgesehen.[4]
- Bei den Kantons- und Gemeindesteuern wird die bis Ende 2022 aufgelaufene Teuerung ab dem Steuerjahr 2024 zu einer Erhöhung des Maximalabzugs von 6700 auf voraussichtlich 7000 Franken führen.[5]

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass eine kurzfristige, voraussichtlich vorübergehende Erhöhung der Benzinpreise um 50 Prozent keine Erhöhung des maximalen Fahrkostenabzugs im gleichen Umfang rechtfertigt. Gerechtfertigt ist eine Erhöhung im Umfang der teuerungsbedingt höheren Kilometerfahrkosten. Die entsprechende Erhöhung wird im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Ausgleichs der kalten Progression vorzunehmen sein.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat **Ablehnung der Motion**.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] https://www.tcs.ch/de/testberichte-ratgeber/ratgeber/kontrollen-unterhalt/kilometerkosten.php
[2] https://www.avenergy.ch/de/preise-statistiken/preise/bleifrei-95-monatsmittel-und-jahresmittel
[3] Art. 7 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 2 der Verordnung über die Berufskosten (Berufskostenverordnung, BKV; 661.312.56) i.V.m. Art. 3 und Anhang 2 der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung; SR 642.118.1)
[4] Wegen der Geringfügigkeit der Änderung erfolgt keine Anpassung im Rahmen des Ausgleichs der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer: https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-90431.html
[5] Siehe dazu auch die Antwort des Regierungsrates zur Motion 157-2022 «Erlass eines Dekrets zum Ausgleich der kalten Progression»: https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=fa52c2d7b04b40e296c28823b04b2950

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	186-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.304
Eingereicht am:	05.09.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Fuchs (Bern, SVP) (Sprecher/in) Schneider (Biel/Bienne, SVP) Rashiti (Gerolfingen, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	165/2023 vom 15. Februar 2023
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Das Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen im Kanton Bern vollständig publizieren

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Satz «Die betroffene juristische Person kann ihren Eintrag durch schriftliche Mitteilung an die kantonale Steuerverwaltung sperren lassen.» wird aus Artikel 164 Absatz 2 des Steuergesetzes gestrichen.

2. Das Verzeichnis gibt Auskunft über den Namen der Institution, ihren Sitz (Gemeinde), die Art der Steuerbefreiung («voll» oder «teilweise») und das Jahr, in dem die Institution als steuerbefreit erklärt worden ist.

Begründung:

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern veröffentlicht auf ihrer Website ein Verzeichnis über die wegen Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken steuerbefreiten juristischen Personen. Im Verzeichnis sind nur Institutionen aufgeführt, die ihren Sitz im Kanton Bern haben. Die Liste ist jedoch nicht vollständig. Grund dafür ist namentlich der Umstand, dass sämtliche Institutionen ihren Eintrag im Verzeichnis jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Steuerverwaltung sperren lassen dürfen. Dies hält auch das Steuergesetz unter Artikel 164 Absatz 2 so fest. Aus Sicht der Motionäre ist dieser Passus nicht mehr zeitgemäss. Politische Debatten verlangen heute zunehmend mehr Transparenz in Bereichen der Steuern oder der Finanzierung von politischen Organisationen. Aus diesem Grund wäre es gerechtfertigt, dass das Verzeichnis der steuerbefreiten juristischen Personen einerseits vollständig, andererseits auch umfassender und ohne Einschränkungen publiziert wird.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Das bernische Steuergesetz (StG; BSG 661.11) bestimmt in Artikel 164 Absatz 2 StG[1], dass die kantonale Steuerverwaltung ein Verzeichnis der wegen Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken steuerbefreiten juristischen Personen zu veröffentlichen hat, wobei die betroffenen juristischen Personen ihren eigenen Eintrag durch eine schriftliche Mitteilung sperren lassen können.

Die Steuerverwaltung hat die entsprechende Liste auf ihrer Website publiziert und aktualisiert die Einträge regelmässig.[2] Die Liste ist im Zusammenhang mit geleisteten Spenden von Bedeutung, da Spenden an juristische Personen, die wegen Verfolgung öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke steuerbefreit sind, im gesetzlichen Rahmen steuerlich abziehbar sind. Das veröffentlichte Verzeichnis erlaubt den Bürgerinnen und Bürgern so auch im Voraus festzustellen, ob geplante Spenden steuerlich abziehbar sind oder nicht.

Die Publikation eines Verzeichnisses steuerbefreiter Institutionen mit öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken bedeutet eine Durchbrechung des gesetzlich vorgesehenen Steuergeheimnisses (Art. 153 StG) und soll deshalb – auch im Sinne des Datenschutzes – nur mit dem Einverständnis der betroffenen juristischen Person erfolgen. Denkbar ist, dass einzelne juristische Personen, die nicht auf Spenden angewiesen sind, aus individuellen Gründen eine Streichung aus dem Verzeichnis wünschen. In der Praxis ist dies bisher im Kanton Bern nie vorgekommen. Das Recht auf Sperrung des eigenen Namens erscheint unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetzgebung aber trotzdem weiterhin berechtigt.

Die von den Motionären erwähnten «politischen Organisationen» sollten von der vorliegenden Fragestellung übrigens nicht betroffen sein, denn politisch tätigen Institutionen wird in der Regel keine Steuerbefreiung wegen Verfolgung öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke gewährt. Nur wenn die politische Tätigkeit einer im Allgemeininteresse liegenden Tätigkeit klar untergeordnet ist, ist eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit ausnahmsweise möglich.[3]

Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen die Ablehnung der Ziffer 1 der Motion.

Das publizierte Verzeichnis enthält die Namen sämtlicher Institutionen, die wegen Verfolgung öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke steuerbefreit sind. Zudem ist angegeben, wenn eine Institution nur teilweise wegen öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken von der Steuerpflicht befreit ist. Solche Institutionen verfolgen daneben noch Kultuszwecke oder anderweitige nicht steuerbefreite Zwecke. Da diese Institutionen verpflichtet sind, für die gemeinnützigen und öffentlichen Zwecke eine Spartenrechnung zu führen, ist es möglich, Spenden für die entsprechenden Tätigkeiten steuerlich in Abzug zu bringen, sofern die Spende ausdrücklich zur Unterstützung dieser Tätigkeiten geleistet wird.

Hinweise auf die Sitzgemeinde oder das Jahr einer Steuerbefreiung sind in der Liste nicht enthalten, da sie für die Spenderinnen und Spender in der Regel nicht von Bedeutung sind. Aus datenschutzrechtlichen Überlegungen werden diese Informationen deshalb nicht abgebildet. Zudem wäre eine Darstellung des Zeitpunktes der Steuerbefreiung wegen den häufigen Namenswechseln, Fusionen, Spaltungen, Tätigkeitsänderung etc. und den damit verbundenen Änderungen am Status (ganze Befreiung, teilweise Befreiung, Widerruf, erneute Befreiung etc.) sehr schwierig und – bei mehr als 4'000 aufgeführten Institutionen – sehr aufwändig. In Anbetracht

[1] https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/661.11/versions/2139/art/164
[2] Vgl. Ziffer 3.1 des TaxInfo-Beitrags Vergabungsabzug: https://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Vergabungsabzug
[3] Vgl. Antwort zur Motion 185-2018 «Politische Ausgewogenheit bei der Vorteilsgewährung an politische Verbände»: https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=53018d9daa3f4a72a4caacf03b591dee

des fehlenden Nutzens dieser Angaben erscheint der Aufwand als unverhältnismässig, weshalb darauf zu verzichten ist.

Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen auch die Ablehnung der Ziffer 2 der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates zu M 202-2022 und M 284-2022

Vorstoss-Nr.:	202-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.320
Eingereicht am:	13.09.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Pauli (Nidau, FDP) (Sprecher/in) Heyer (Perrefitte, FDP) Jeanneret (St-Imier, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	205/2023 vom 22. Februar 2023
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Zurück zur Gleichbehandlung durch einheitliche Steuersätze!

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Bezugsverordnung (BezV) anzupassen, um verspätete Zahlungen und Rückerstattungen von Steuerbeträgen fair zu behandeln; die von der kantonalen Steuerbehörde angewandten Verzugs- und Vergütungszinssätze sollen künftig gleich hoch sein.

Begründung:

Der Regierungsrat legt gemäss Artikel 12 der BezV die Prozentsätze für Verzugs- und Vergütungszinsen jeweils für ein Steuerjahr fest. Diese sind in Anhang 1 der BezV aufgeführt.

Diese Zinsen gelten für die Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern, die an der Quelle erhobenen Steuern, die Nachsteuern sowie die im Rahmen des Steuerstrafrechts ausgesprochenen Bussen und Kosten.

Infolge der Beschlüsse vom Dezember 2017 und November 2018 hat der Regierungsrat eine Differenz zwischen Verzugs- und Vergütungszinssätzen eingeführt. Bis zum Steuerjahr 2017 waren diese beiden Zinssätze identisch.

Warum werden natürliche und juristische Personen bestraft, wenn sie auf die Rückerstattung eines von der Steuerbehörde in Rechnung gestellten Betrags warten?

Da der Steuerpflichtige keinen Einfluss darauf hat, wie schnell die Steuerbehörde seine Situation behandelt, ist es nicht akzeptabel, dass sein zu viel gezahltes Kapital nicht zu den gleichen Bedingungen verzinst wird, wie sie die Steuerbehörde bei verspäteter Zahlung verlangt. Diese Änderung würde die kantonale Behandlung und diejenige des Bundes harmonisieren. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat nämlich beschlossen, die Verzugs- und Vergütungszinsen für Steuern, die auf Bundesebene erhoben werden, ab dem 1. Januar 2022 mit einem

12|00|D|v02

Einheitssatz gleich zu behandeln. Die direkte Bundessteuer ist in der Liste der betroffenen Steuern enthalten. Die Entscheidung vom Dezember 2021 ist in der Verordnung des EFD über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze enthalten.

Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, seine Verordnung anzupassen und einen Einheitssatz anzuwenden und sich damit der vom Bundesrat beschlossenen Behandlung anzugleichen.

Vorstoss-Nr.:	284-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.424
Eingereicht am:	07.12.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in) Rashiti (Gerolfingen, SVP) Fuchs (Bern, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	205/2023 vom 22. Februar 2023
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Gleich lange Spiesse für Steuerzahler und Steuerverwaltung!

Der Regierungsrat wird beauftragt, gleich hohe Sätze für Vergütungs- und Verzugszinsen festzulegen.

Begründung:

Schuldet ein Steuerzahler dem Staat Geld, verlangt letzterer nach Ende der Zahlungsfrist neben dem offenen Betrag auch einen Verzugszins. Demgegenüber wird ein Vergütungszins für die in Rechnung gestellten und bezahlten Steuerbeträge geleistet, die sich im Nachhinein (Schlussabrechnung) als überhöht erweisen. Bis 2017 waren beide Zinssätze gleich hoch. Seitdem verlangt der Kanton zwar 3,00 Prozent Verzugszins, gewährt hingegen nur noch 0,50 Prozent Vergütungszins. Diese Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt. Zum Vergleich: Bei der direkten Bundessteuer gelten für beide Arten gleich hohe Zinssätze.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Bei den vorliegenden Motionen handelt es sich um Motionen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 88 Abs. 2 KV; Art. 246 Abs. 2 Bst. d StG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die beiden Vorstösse betreffen die ungleichen Sätze für Vergütungs- und Verzugszinsen. Bis und mit Steuerjahr 2017 haben der Verzugszins und der Vergütungszins einheitlich 3 Prozent betragen. Der Regierungsrat hatte im Bericht zum Entlastungspaket 2018 vorgeschlagen, dass der Vergütungszins im Steuerbereich ab dem Steuerjahr 2018 von 3,0 auf 1,5 Prozent gesenkt werden soll. Es handelte sich dabei um eine von über 150 Massnahmen zur Ausgleichung des kantonalen Finanzhaushaltes (vgl. Bericht des Regierungsrates vom 28. Juni 2017 zum Entlastungspaket 2018[1]). Der Grosse Rat hatte sich in der Novembersession 2017 für eine weitergehende Senkung des Vergütungszinses auf 0,5 Prozent ausgesprochen.[2] Beim Kanton wurden damit jährlich wiederkehrende Entlastungen von 13,3 Millionen Franken angestrebt. Bei den Gemeinden würden die Entlastungen jährlich rund 6,65 Millionen Franken betragen.[3]

Die mit den Motionen verlangte Wieder-Erhöhung des Vergütungszinses von 0,5 auf 3,0 Prozent würde diese Entlastungen rückgängig machen und das Budget des Kantons und der Gemeinden entsprechend zusätzlich belasten. Weil damit auch der Spielraum für die vom Regierungsrat per 2024 angestrebten Steuersenkungen[4] beschränkt würde, spricht sich der Regierungsrat gegen die vorgeschlagene Wieder-Erhöhung des Vergütungszinses aus.

Dass der Zinssatz für Verzugszinsen und Vergütungszinsen seit dem Steuerjahr 2018 nicht mehr gleich hoch ist, lässt sich auch aus sachlichen Gründen rechtfertigen:

- Ein Verzugszins ist geschuldet, wenn steuerpflichtige Personen ihre Steuern nicht fristgerecht leisten und damit ihre Zahlungspflichten verletzen. Es macht Sinn, den Verzugszins so festzulegen, dass die steuerpflichtigen Personen einen finanziellen Anreiz haben, geschuldete Steuern fristgerecht zu bezahlen. Ein Verzugszins von 3 Prozent erscheint dabei angemessen, der allgemeine Verzugszins gemäss Obligationenrecht beträgt im Übrigen 5 Prozent.
- Ein Vergütungszins ist geschuldet, wenn steuerpflichtige Personen in Rechnung gestellte Steuerraten bezahlt haben, die sich im Nachhinein als zu hoch erweisen. Das kann vorkommen, weil bei der Bemessung der Steuerraten auf die Steuererklärungen der Vorjahre abgestellt wird. Ändern sich die Steuerverhältnisse, kann die Steuerverwaltung das bei der Bemessung der Steuerraten noch nicht berücksichtigen. Die steuerpflichtigen Personen können jedoch in diesen Fällen von sich aus tiefere Ratenzahlungen leisten, die dem mutmasslich geschuldeten Steuerbetrag entsprechen. Tun sie das nicht und zahlen freiwillig zu hohe Steuerraten, ist es nicht angezeigt, einen Vergütungszins von 3 Prozent zu leisten. Der Zinssatz muss lediglich ausreichen, einen allenfalls anderweitig entgangenen Zins auszugleichen. Hierfür genügt im heutigen Zinsumfeld ein Vergütungszins von 0,5 Prozent bei weitem.

[1] https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=43d79a3b9df64588bfae47fac56f0c30.
[2] Annahme der Planungserklärung GLP (Schöni-Affolter, Bremgarten), Fuchs (Bern, SVP): Senkung des Zinses auf zu viel bezahlten Steuern (Massnahme 47.5.3): Weitergehende Senkung des Zinses auf zu viel bezahlten Steuern: auf 0,5 % (statt 1,5 %).
[3] Vgl. Ziffer 3 des Vortrags zur Revision der Bezugsverordnung: https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/rr/documents/document/3bf54d39ff5940fba874c4b3aa60c941-332/2/2017.RRGR.760-vortrag-13.12.2017-de.pdf
[4] Medienmitteilung vom 25. August 2022: https://www.be.ch/de/start/dienstleistungen/medien/medienmitteilungen.html?newsID=cdcb2953-b659-44f4-99fb-cbfbfb2d83ae

Dass damit bei den Kantons- und Gemeindesteuern andere Zinssätze Anwendung finden als bei der direkten Bundessteuer, kann nicht entscheidend sein. Bei der direkten Bundessteuer besteht die erwähnte Problematik bei zu hohen Steuerzahlungen nicht im gleichen Mass, da die direkte Bundessteuer nicht ratenweise während dem laufenden Steuerjahr, sondern erst im März des Folgejahres bezogen wird («provisorische Schlussabrechnung»). Zu hohe Steuerzahlungen werden meist noch im gleichen Jahr mit der definitiven Schlussabrechnung retourniert.

Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat die **Ablehnung** der beiden Motionen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates zu M 202-2022 und M 284-2022

Vorstoss-Nr.:	202-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.320
Eingereicht am:	13.09.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Pauli (Nidau, FDP) (Sprecher/in) Heyer (Perrefitte, FDP) Jeanneret (St-Imier, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	205/2023 vom 22. Februar 2023
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Zurück zur Gleichbehandlung durch einheitliche Steuersätze!

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Bezugsverordnung (BezV) anzupassen, um verspätete Zahlungen und Rückerstattungen von Steuerbeträgen fair zu behandeln; die von der kantonalen Steuerbehörde angewandten Verzugs- und Vergütungszinssätze sollen künftig gleich hoch sein.

Begründung:

Der Regierungsrat legt gemäss Artikel 12 der BezV die Prozentsätze für Verzugs- und Vergütungszinsen jeweils für ein Steuerjahr fest. Diese sind in Anhang 1 der BezV aufgeführt.

Diese Zinsen gelten für die Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern, die an der Quelle erhobenen Steuern, die Nachsteuern sowie die im Rahmen des Steuerstrafrechts ausgesprochenen Bussen und Kosten.

Infolge der Beschlüsse vom Dezember 2017 und November 2018 hat der Regierungsrat eine Differenz zwischen Verzugs- und Vergütungszinssätzen eingeführt. Bis zum Steuerjahr 2017 waren diese beiden Zinssätze identisch.

Warum werden natürliche und juristische Personen bestraft, wenn sie auf die Rückerstattung eines von der Steuerbehörde in Rechnung gestellten Betrags warten?

Da der Steuerpflichtige keinen Einfluss darauf hat, wie schnell die Steuerbehörde seine Situation behandelt, ist es nicht akzeptabel, dass sein zu viel gezahltes Kapital nicht zu den gleichen Bedingungen verzinst wird, wie sie die Steuerbehörde bei verspäteter Zahlung verlangt. Diese Änderung würde die kantonale Behandlung und diejenige des Bundes harmonisieren. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat nämlich beschlossen, die Verzugs- und Vergütungszinsen für Steuern, die auf Bundesebene erhoben werden, ab dem 1. Januar 2022 mit einem

Einheitssatz gleich zu behandeln. Die direkte Bundessteuer ist in der Liste der betroffenen Steuern enthalten. Die Entscheidung vom Dezember 2021 ist in der Verordnung des EFD über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze enthalten.

Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, seine Verordnung anzupassen und einen Einheitssatz anzuwenden und sich damit der vom Bundesrat beschlossenen Behandlung anzugleichen.

Vorstoss-Nr.:	284-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.424
Eingereicht am:	07.12.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in) Rashiti (Gerolfingen, SVP) Fuchs (Bern, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	205/2023 vom 22. Februar 2023
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Gleich lange Spiesse für Steuerzahler und Steuerverwaltung!

Der Regierungsrat wird beauftragt, gleich hohe Sätze für Vergütungs- und Verzugszinsen festzulegen.

Begründung:

Schuldet ein Steuerzahler dem Staat Geld, verlangt letzterer nach Ende der Zahlungsfrist neben dem offenen Betrag auch einen Verzugszins. Demgegenüber wird ein Vergütungszins für die in Rechnung gestellten und bezahlten Steuerbeträge geleistet, die sich im Nachhinein (Schlussabrechnung) als überhöht erweisen. Bis 2017 waren beide Zinssätze gleich hoch. Seitdem verlangt der Kanton zwar 3,00 Prozent Verzugszins, gewährt hingegen nur noch 0,50 Prozent Vergütungszins. Diese Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt. Zum Vergleich: Bei der direkten Bundessteuer gelten für beide Arten gleich hohe Zinssätze.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Bei den vorliegenden Motionen handelt es sich um Motionen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 88 Abs. 2 KV; Art. 246 Abs. 2 Bst. d StG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die beiden Vorstösse betreffen die ungleichen Sätze für Vergütungs- und Verzugszinsen. Bis und mit Steuerjahr 2017 haben der Verzugszins und der Vergütungszins einheitlich 3 Prozent betragen. Der Regierungsrat hatte im Bericht zum Entlastungspaket 2018 vorgeschlagen, dass der Vergütungszins im Steuerbereich ab dem Steuerjahr 2018 von 3,0 auf 1,5 Prozent gesenkt werden soll. Es handelte sich dabei um eine von über 150 Massnahmen zur Ausgleichung des kantonalen Finanzhaushaltes (vgl. Bericht des Regierungsrates vom 28. Juni 2017 zum Entlastungspaket 2018[1]). Der Grosse Rat hatte sich in der Novembersession 2017 für eine weitergehende Senkung des Vergütungszinses auf 0,5 Prozent ausgesprochen.[2] Beim Kanton wurden damit jährlich wiederkehrende Entlastungen von 13,3 Millionen Franken angestrebt. Bei den Gemeinden würden die Entlastungen jährlich rund 6,65 Millionen Franken betragen.[3]

Die mit den Motionen verlangte Wieder-Erhöhung des Vergütungszinses von 0,5 auf 3,0 Prozent würde diese Entlastungen rückgängig machen und das Budget des Kantons und der Gemeinden entsprechend zusätzlich belasten. Weil damit auch der Spielraum für die vom Regierungsrat per 2024 angestrebten Steuersenkungen[4] beschränkt würde, spricht sich der Regierungsrat gegen die vorgeschlagene Wieder-Erhöhung des Vergütungszinses aus.

Dass der Zinssatz für Verzugszinsen und Vergütungszinsen seit dem Steuerjahr 2018 nicht mehr gleich hoch ist, lässt sich auch aus sachlichen Gründen rechtfertigen:

- Ein Verzugszins ist geschuldet, wenn steuerpflichtige Personen ihre Steuern nicht fristgerecht leisten und damit ihre Zahlungspflichten verletzen. Es macht Sinn, den Verzugszins so festzulegen, dass die steuerpflichtigen Personen einen finanziellen Anreiz haben, geschuldete Steuern fristgerecht zu bezahlen. Ein Verzugszins von 3 Prozent erscheint dabei angemessen, der allgemeine Verzugszins gemäss Obligationenrecht beträgt im Übrigen 5 Prozent.
- Ein Vergütungszins ist geschuldet, wenn steuerpflichtige Personen in Rechnung gestellte Steuerraten bezahlt haben, die sich im Nachhinein als zu hoch erweisen. Das kann vorkommen, weil bei der Bemessung der Steuerraten auf die Steuererklärungen der Vorjahre abgestellt wird. Ändern sich die Steuerverhältnisse, kann die Steuerverwaltung das bei der Bemessung der Steuerraten noch nicht berücksichtigen. Die steuerpflichtigen Personen können jedoch in diesen Fällen von sich aus tiefere Ratenzahlungen leisten, die dem mutmasslich geschuldeten Steuerbetrag entsprechen. Tun sie das nicht und zahlen freiwillig zu hohe Steuerraten, ist es nicht angezeigt, einen Vergütungszins von 3 Prozent zu leisten. Der Zinssatz muss lediglich ausreichen, einen allenfalls anderweitig entgangenen Zins auszugleichen. Hierfür genügt im heutigen Zinsumfeld ein Vergütungszins von 0,5 Prozent bei weitem.

[1] https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=43d79a3b9df64588bfae47fac56f0c30.
[2] Annahme der Planungserklärung GLP (Schöni-Affolter, Bremgarten), Fuchs (Bern, SVP): Senkung des Zinses auf zu viel bezahlten Steuern (Massnahme 47.5.3): Weitergehende Senkung des Zinses auf zu viel bezahlten Steuern: auf 0,5 % (statt 1,5 %).
[3] Vgl. Ziffer 3 des Vortrags zur Revision der Bezugsverordnung: https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/rr/documents/document/3bf54d39ff5940fba874c4b3aa60c941-332/2/2017.RRGR.760-vortrag-13.12.2017-de.pdf
[4] Medienmitteilung vom 25. August 2022: https://www.be.ch/de/start/dienstleistungen/medien/medienmitteilungen.html?newsID=cdcb2953-b659-44f4-99fb-cbfbfb2d83ae

Dass damit bei den Kantons- und Gemeindesteuern andere Zinssätze Anwendung finden als bei der direkten Bundessteuer, kann nicht entscheidend sein. Bei der direkten Bundessteuer besteht die erwähnte Problematik bei zu hohen Steuerzahlungen nicht im gleichen Mass, da die direkte Bundessteuer nicht ratenweise während dem laufenden Steuerjahr, sondern erst im März des Folgejahres bezogen wird («provisorische Schlussabrechnung»). Zu hohe Steuerzahlungen werden meist noch im gleichen Jahr mit der definitiven Schlussabrechnung retourniert.

Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat die **Ablehnung** der beiden Motionen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	220-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.339
Eingereicht am:	14.09.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in) Reinhard (Thun, FDP) Jost-Morandi (Herzogenbuchsee, GLP) Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Kullmann (Thun, EDU) Vögeli (Frauenkappelen, GLP) Messerli (Nidau, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	201/2023 vom 22. Februar 2023
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Gleich lange Spiesse für privatrechtliche Organisationen und kommunale Anstalten – steuerliche Privilegien für Anstalten korrigieren

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Anpassung des Steuergesetzes des Kantons Bern (StG) und gegebenenfalls weiterer kantonaler Erlasse mit folgendem Inhalt zu unterbreiten:

Für selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten der Gemeinden (Gemeindeunternehmen gemäss Art. 65 f. des Gemeindegesetzes [GG]) gelten in Bezug auf die Befreiung von kantonalen und kommunalen Steuern dieselben Vorgaben wie für die übrigen juristischen Personen (insbesondere privatrechtliche Aktiengesellschaften), die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen (Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG). Namentlich haben Ablieferungen von Gewinnen des Gemeindeunternehmens an die Trägergemeinde demnach in Bezug auf die Beurteilung der Kriterien der Steuerbefreiung dieselbe Bedeutung wie Dividendenausschüttungen von Aktiengesellschaften an die Trägergemeinde.

Begründung:

Wenn Gemeinden ihre Aufgabenerfüllung ausgliedern, tun sie dies in aller Regel durch Schaffung privatrechtlicher Körperschaften (AG, allenfalls Genossenschaft) oder Gründung selbständiger öffentlich-rechtlicher Anstalten (Gemeindeunternehmen gemäss Artikel 65 f. des Gemeindegesetzes [GG]). Hinsichtlich Steuerbefreiungen gelten verschiedene Regeln: Für die selbständigen Anstalten gilt gestützt auf Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe c StG mit den dort genann-

12|00|D|v02

ten Ausnahmen eine rechtsformbedingte Steuerbefreiung für den Gewinn und das Reinvermögen, die öffentlichen Zwecken dienen. Privatrechtlich konstruierte Körperschaften, auch wenn sie öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen und deren Anteile im Eigentum der Gemeinde stehen, sind dagegen nicht bereits aufgrund ihrer Rechtsform steuerbefreit. Die Steuerbefreiung gilt hier generell nur für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Diese Praxis liess sich solange rechtfertigen, als privatrechtliche Körperschaften mit öffentlichem Zweck mit vertretbarem Aufwand ebenfalls eine Steuerbefreiung erlangen konnten. Das kann seit dem Bundesgerichtsentscheid (BGer 2C 206/2018 vom 23. Juli 2019) aber nicht mehr gesagt werden: Stossende Ergebnisse ergeben sich namentlich für Energieversorgungsunternehmen (EVU): Ein EVU als AG – selbst wenn es eine öffentliche Aufgabe erfüllt und die Trägergemeinde 100 Prozent der Aktien hält – ist nun nicht mehr von kantonalen und kommunalen Steuern befreit, wenn es Dividenden an die Gemeinde ausschüttet. Demgegenüber ist ein EVU, wenn es als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ausgestaltet ist, nach wie vor steuerbefreit, selbst wenn die Anstalt aus ihrem Gewinn jährlich Zahlungen an die Gemeinde entrichtet (jedenfalls für den Gewinn ohne Konkurrenz mit Dritten im Gemeindegebiet, also beispielsweise im Monopolbereich).

Mit der heutigen Ausgangslage privilegiert demnach das Steuerrecht in einem lukrativen Sektor einzelne Akteure einzig aufgrund ihrer Rechtsform. Das widerspricht dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität und ist umso weniger zu rechtfertigen, als Anstalten bei entsprechendem Anstaltsreglement ähnlich autonom wie privatrechtliche Körperschaften agieren können. Im Kanton Bern sind vor allem auch kleinere EVU als Aktiengesellschaften strukturiert und durch das Steuerrecht benachteiligt. Durch die motionierte Gleichbehandlung würden namentlich Gewinnablieferungen an die Trägergemeinde (z. B. aufgrund des Anstaltsreglements) künftig steuerlich wie Dividenden ausgegliederter Aktiengesellschaften an ihre Trägergemeinde behandelt bzw. hätten dieselbe Bedeutung für die Beurteilung der Kriterien der Steuerbefreiung.

Die Motionäre beantragten eine Anpassung des Steuergesetzes insgesamt, zeigen sich aber offen für eine Umsetzung fokussiert auf Energieversorgungsunternehmen, weil hier die Ungleichbehandlung besonders virulent ist. Unverändert bleibt im Übrigen die Regelung im Bundessteuerrecht, und keine Anpassung ist vorgesehen, wo eine Gemeinde selbst innerhalb der Verwaltung die Aufgabe erfüllt und diese nicht in eine Organisation mit Rechtspersönlichkeit ausgliedert.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionäre halten zutreffend fest, dass die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft seit dem Bundesgerichtsentscheid 2C_206/2018 vom 23. Juli 2019[1] verschärft worden sind. Das erwähnte Bundesgerichtsurteil ist für die Steuerverwaltung des Kantons Bern verbindlich und hat zu einer entsprechenden Praxisänderung geführt. Bei Kapitalgesellschaften ist seither auf die Ausschüttung von Dividenden zu verzichten, um in den Genuss einer Steuerbefreiung zu kommen.

Die Motion verlangt nun, dass bei Energieversorgungsunternehmen in Form einer öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalt dieselbe restriktive Voraussetzung für eine Steuerbefreiung im Steuergesetz festgehalten wird. Dementsprechend soll es zukünftig nicht mehr möglich sein, Gelder aus einem steuerbefreiten Energieversorgungsunternehmen in der Form einer öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalt für sonstige Gemeindezwecke zu verwenden.

[1] Abrufbar unter: https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?lang=de --> Suche «2C_206/2018».

Kapitalgesellschaften wie Aktiengesellschaften sind nur ausnahmsweise und bei Verfolgung bestimmter (bspw. öffentlicher) Zwecke steuerbefreit. Demgegenüber knüpft das Steuergesetz bei öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten für die Steuerbefreiung direkt an deren Rechtsform an. Freigestellt sind gemäss Artikel 83 Absatz1 Buchstabe c des bernischen Steuergesetzes (StG; BSG 661.11) nämlich *alle* Unterabteilungen und Gemeindeverbände, sofern und soweit Gewinn und Reinvermögen öffentlichen Zwecken dienen und der Gewinn nicht ausserhalb des Gemeindegebietes oder in Konkurrenz mit privaten Unternehmen erzielt wird. Bei der direkten Bundessteuer geht die Steuerbefreiungsnorm von Artikel 56 Buchstabe c des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) sogar noch weiter und es werden generell *alle* Gemeindeanstalten von der Gewinnsteuer befreit.

Wie die Motionäre zutreffend ausführen, steht es einer Steuerbefreiung deshalb nicht entgegen, wenn Energieversorgungsunternehmen in der Form der öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalt Überschüsse erzielen und diese an die Trägergemeinde abliefern. Solche Überschüsse können anschliessend nicht nur für die Energieversorgung, sondern für allgemeine Gemeindezwecke verwendet werden. Demgegenüber müssen Energieversorgungsunternehmen in der Form der Aktiengesellschaft abwägen, ob sie auf ihre Steuerbefreiung verzichten, damit sie Dividenden an die beteiligten Gemeinwesen auszahlen können. Wird auf eine Steuerbefreiung verzichtet, fallen auf allen Staatsebenen (Bund, Kanton, Gemeinden) Gewinnsteuern an.

Gegen das Anliegen der Motionäre sprechen folgende Überlegungen:

- Mit der bereits restriktiven bernischen Regelung sind die steuerbefreiten öffentlich-rechtlichen Anstalten der Gemeinden nicht automatisch, sondern nur bei rechtlichen Monopolaufgaben auf ihrem Gemeindegebiet steuerbefreit. So entfällt eine Steuerbefreiung, wenn die Anstalten Gewinne ausserhalb des Gemeindegebiets oder in Konkurrenz mit privaten Unternehmen erzielen. Es kommt deshalb – entgegen der Annahme der Motionäre – gerade nicht zu Wettbewerbsverzerrungen.
- Die unterschiedliche steuerliche Behandlung in Abhängigkeit der Rechtsform bei Bund und Kantonen hat daneben weitere, sachliche Gründe, welche nicht ohne vertiefte Prüfung verworfen werden sollten. Die öffentlich-rechtlichen Anstalten der Gemeinden sind bspw. finanziell und organisatorisch viel stärker in die Gemeinden eingebettet als eine beherrschte Aktiengesellschaft (keine Konsolidierungspflicht, teilweise direkte Unterstellung unter Gemeindefinanzhaushaltsrecht etc.).
- Die öffentlich-rechtlichen Anstalten der Gemeinden sind und bleiben bei der direkten Bundessteuer generell steuerbefreit. Mit einer weiteren Einschränkung im bernischen Steuergesetz würde die Differenz zur direkten Bundessteuer vergrössert.
- Die Einwohnergemeinden sollen nicht in der Wahl geeigneter Energieversorgungslösungen eingeschränkt werden. Es steht ihnen im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie frei, ob sie eine Aktiengesellschaft – mit grösserer finanzieller und organisatorischer Flexibilität – oder eine öffentlich-rechtliche Anstalt für diese Zwecke wählen und ob sie möglichst kostendeckend agieren wollen. Die beantragte Einschränkung steht dem entgegen und würde tendenziell zu einer Verschiebung von Einnahmen von den Gemeinden zum Kanton führen.

Vor diesem Hintergrund ist der Regierungsrat der Meinung, dass eine weitere Einschränkung der Steuerbefreiung für öffentlich-rechtliche Anstalten der Gemeinden nicht der richtige Weg ist, um eine Gleichbehandlung im Energiesektor zu erreichen. Er beantragt deshalb **Ablehnung** der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	267-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.407
Eingereicht am:	05.12.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Aebi (Hellsau, SVP) (Sprecher/in) Lerch (Langenthal, SVP) Schori (Wiler bei Seedorf, SVP) Flück (Interlaken, FDP)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 09.03.2023
RRB-Nr.:	420/2023 vom 26. April 2023
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ist der Kanton Bern auf einen Bezug von Schutzräumen vorbereitet?

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Bedrohungslage erachtet er angesichts des sich verschlechternden sicherheitspolitischen Umfelds als realistisch und welcher Schutzstatus soll jeweils erreicht werden?

2. Auf welchen Stand befindet sich die aktuelle Zuweisungsplanung für Schutzplätze (Zupla) im Kanton Bern? Wie weit ist die Bevölkerung darüber informiert?

3. Wie soll die gesetzliche Frist von fünf Tagen eingehalten werden, um den jeweiligen Schutzstatus zu erstellen? Mit welcher Unterstützung kann die Bevölkerung durch den Zivilschutz bzw. durch weitere Unterstützungsorgane rechnen?

4. In welcher Frist und wie gedenkt der Regierungsrat die Bevölkerung aufzuklären und über den praktischen Ablauf eines Schutzraumbezugs verbindlich, d. h. inklusive der selbstverantwortlichen Massnahmen der Bevölkerung zu informieren?

Begründung der Dringlichkeit: Mit der aktuellen Bedrohungslage und den Kriegshandlungen im Osten Europas hat die Frage nach dem Schutz der Bevölkerung eine zentrale Bedeutung. Mit der Zusammenlegung von Zivilschutzorganisationen und den damit verbundenen Sparmassnahmen stellt sich die Frage, ob ein geordneter Bezug von Schutzräumen im Kanton sichergestellt werden kann. Erstaunlich ist die grosse Zurückhaltung der verantwortlichen Stellen, die Bevölkerung über kriegerische Bedrohungslagen aufzuklären, und zu vermitteln, wie sich private oder öffentliche Schutzraumhalter mit unbekannten Mitinsassen organisieren sollen und das in der gesetzlichen Frist von fünf Tagen. Welche Unterstützung von Seiten des Zivilschutzes zu erwarten ist, bleibt völlig unklar. Die kollektiven Schutzräume der Gemeinden und von vielen Privaten, sind in der Regel voller Materialen, dienen also einem anderen Verwendungszweck. Dabei vergisst man, dass im Falle eines A- oder C-Krieges eine völlig unerfahrene Bevölkerung ohne mentale Vorbereitung völlig überfordert und das Chaos vorprogrammiert sind. Vorbereitet sein auf den Ernstfall ist in einer Zeit grösster Ungewissheiten das A und O, und präventive Politik der Auftrag der politischen Führung.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

1. *Welche Bedrohungslage erachtet er angesichts des sich verschlechternden sicherheitspolitischen Umfelds als realistisch und welcher Schutzstatus soll jeweils erreicht werden?*

   Die Schutzräume in der Schweiz sind primär auf den Schutz der Bevölkerung bei einem bewaffneten Konflikt in der Schweiz ausgerichtet. Bei einem überraschenden Ereignis, sei dieses kriegerischen, technischen oder natürlichen Ursprungs, bieten sie nur teilweise Schutz, da die meisten Schutzräume im Normalfall «zivilschutzfremd» als Kellerräumlichkeiten, Tiefgaragen, Lagerräume, etc. genutzt werden. Entsprechend braucht es einen expliziten Entscheid zur Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt, um die Schutzräume in der vorgegebenen Zeit von fünf Tagen betriebs- und einsatzbereit zu machen. Diesen Entscheid fällen nicht die Kantone, sondern er liegt in der Kompetenz des Bundes.

   Entsprechend orientiert sich der Kanton Bern für die Beurteilung der aktuellen Bedrohungslage an den Analysen des Bundes. Als Reaktion auf den Krieg in der Ukraine hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) am 7. September 2022 einen Zusatzbericht zum sicherheitspolitischen Bericht[1] vorgelegt, der die Lage vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine neu beurteilt. Der Bundesrat informierte die Bevölkerung am 7. September 2022 über seine Einschätzung der Bedrohungslage und den Bericht[2]. Der Bericht hebt hervor, dass der Krieg in der Ukraine die Notwendigkeit von Schutzbauten (Schutzräume und Schutzanlagen) verdeutlicht habe. Gleichzeitig betont der Bericht aber auch, dass ein direkter bewaffneter Konflikt auf dem Gebiet der Schweiz auch in absehbarer Zukunft unwahrscheinlich sei. Der Bericht stellt aber in Aussicht, dass der Bund neues Informationsmaterial zu den Schutzräumen und zum Schutzraumbezug erarbeiten und an die Bevölkerung verteilen wird.

2. *Auf welchen Stand befindet sich die aktuelle Zuweisungsplanung für Schutzplätze (Zupla) im Kanton Bern? Wie weit ist die Bevölkerung darüber informiert?*

   Für die Erstellung der Zuweisungsplanung (ZUPLA) sind im Kanton Bern die Gemeinden zuständig[3]. Die Vorgaben dazu werden durch den Bund formuliert (vgl. die entsprechenden Weisungen des BABS). Demnach sind die Gemeinden grundsätzlich nicht verpflichtet, die ZUPLA stets bereit zu halten, müssen jedoch die Grundlagen schaffen, um eine ZUPLA innerhalb von drei Monaten erstellen zu können.

   Aufgrund der aktuellen Lage hat der Bund die zuständigen Behörden im ersten Halbjahr 2022 aufgefordert, ihre ZUPLA zu aktualisieren. Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) der Sicherheitsdirektion hat daraufhin den Berner Gemeinden unterstützend angeboten, die ZUPLA für sie zu erstellen. 183 Gemeinden haben dieses Angebot angenommen. Anfang Juli 2022 konnte diesen Gemeinden eine aktualisierte ZUPLA mit Datenstand vom 29. Juni 2022 überliefert werden. Die restlichen Gemeinden haben, bis auf ganz wenige Ausnahmen, selbständig ihre Zuweisungsplanung aktualisiert. Das BSM wird dieses Angebot weiterhin aufrechterhalten und für die «Bestellergemeinden» die Zuweisungsplanung mindestens jährlich aktualisieren.

   Es gilt zu beachten, dass periodische ZUPLA stets nur Momentaufnahmen abbilden. Zahlreiche Faktoren führen dazu, dass sich die Grundlagen für die ZUPLA ständig ändern (bspw. Zu- und Wegzüge, Kinder, die einen Haushalt verlassen usw.). Aus diesem Grund wird die

[1] BBl 2022 2357 - Zusatzbericht zum Sicherheitspolitischen Bericht 2021 über die Folgen des Krieges in der Ukraine. Bericht des Bundesrates (admin.ch)
[2] Medienmitteilung: Sicherheitspolitik: Verstärkte internationale Zusammenarbeit unter Einhaltung der Neutralität (admin.ch)
[3] Artikel 71 Absatz 2 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG; BSG 521.1)

Zuweisung der Bevölkerung auf die Schutzräume im Kanton Bern nur im Bedarfsfall nach einem entsprechenden Beschluss durch den Bundesrat kommuniziert.

3. *Wie soll die gesetzliche Frist von fünf Tagen eingehalten werden, um den jeweiligen Schutzstatus zu erstellen? Mit welcher Unterstützung kann die Bevölkerung durch den Zivilschutz bzw. durch weitere Unterstützungsorgane rechnen?*

   Für die Ausrüstung und die Betriebsbereitschaft der Schutzräume sind deren Eigentümerinnen und Eigentümer verantwortlich. Diese müssen dafür sorgen, dass ihre Schutzräume auf Anordnung des Bundes innerhalb der gesetzten Frist von fünf Tagen in Betrieb genommen werden können. Die sogenannte «zivilschutzfremde» Nutzung von Schutzräumen ist daher nur gestattet, wenn der Schutzraum innert fünf Tagen seiner ursprünglichen Funktion zugeführt werden kann. Zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft und des Unterhalts der Schutzräume werden diese periodisch, d. h. mindestens alle zehn Jahre, gemäss den Vorgaben des Bundesamts für Bevölkerungsschutz (BABS) im Auftrag der Gemeinden kontrolliert. Bei dieser periodischen Schutzraumkontrolle festgestellte Mängel sind durch die Schutzraumeigentümerinnen und Schutzraumeigentümer zu beheben. Mit diesen Massnahmen soll sichergestellt werden, dass die Schutzräume stets innerhalb der vom Bund vorgegebenen Frist in Betrieb genommen werden können.

   Im Kanton Bern gibt es rund 9000 aktiv eingeteilte Schutzdienstleistende und etwa 47 000 private und öffentliche Schutzräume. Der Zivilschutz kann somit höchstens bei grossen öffentlichen Schutzräumen, die sich in der Regel im Eigentum der Gemeinden befinden, eine gewisse Unterstützung für die Inbetriebnahme leisten. Für die Inbetriebnahme und den Betrieb der privaten Schutzräume ist keine Unterstützung durch den Zivilschutz oder andere Unterstützungsorgane möglich.

4. *In welcher Frist und wie gedenkt der Regierungsrat die Bevölkerung aufzuklären und über den praktischen Ablauf eines Schutzraumbezugs verbindlich, d. h. inklusive der selbstverantwortlichen Massnahmen der Bevölkerung zu informieren?*

   Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass sämtliche Kommunikation in Bezug auf einen Schutzraumbezug schweizweit einheitlich zu erfolgen hat. Der erwähnte Zusatzbericht zum Sicherheitspolitischen Bericht 2021 über die Folgen des Krieges in der Ukraine und der Entwurf zum Konzept Schutzbauten stellen in Aussicht, dass das BABS Informationsmaterial zu den Schutzräumen und zum Schutzraumbezug und -aufenthalt für die Öffentlichkeit bereitstellen und verteilen wird. Der Regierungsrat sieht daher von einer eigenen Kommunikation ab.

   Die Veröffentlichung der Zuweisungsplanung erfolgt aus den zu Frage 2 erläuterten Gründen nur im Bedarfsfall nach einem entsprechenden Beschluss des Bundesrates.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	189-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.307
Eingereicht am:	08.09.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	156/2023 vom 15. Februar 2023
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Zahlen und Fakten zu abgewiesenen Asylsuchenden

Menschen mit abgewiesenem Asylgesuch, die noch nicht ausgereist sind, leben in Nothilfe, sind bei Privaten untergebracht oder sind nicht gemeldet.

Um abschätzen zu können, welche Auswirkungen die Nothilfesituation für die betroffenen Menschen hat und mit welchen strukturellen und finanziellen Konsequenzen der Kanton Bern und die Gemeinden zu rechnen haben, sind verlässliche Zahlen notwendig.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Personen leben aktuell (Stand: 30. Juni 2022) im Kanton Bern mit abgewiesenem Asylgesuch, ausgeführt für altrechtliche und neurechtliche Fälle und Verfahrensart?
   - Anzahl Frauen, Männer, Kinder in Familien, unbegleitete Minderjährige?
   - Altersverteilung der Kinder und Jugendlichen?

2. Wie sind diese Personen mit abgelehntem Asylgesuch aktuell im Kanton Bern untergebracht?
   - Wie viele Personen leben aktuell in Rückkehrzentren, ausgewiesen nach Rückkehrzentrum?
   - Wie viele Personen leben aktuell in Privater Unterbringung, wie ist die regionale Verteilung?

3. Dauer im Verfahren
   - Wie viel Zeit ist vergangen, seit die Personen unter Ziffer 1 den rechtskräftigen Wegweisungsentscheid erhalten haben (Verteilung, und Durchschnitt)?
   - Für Kinder und Jugendliche bitte Alter und Dauer im Verfahren korrelieren.

12|00|D|v02

4. Herkunftsländer
   - Aus welchen Herkunftsländern stammen die Personen unter Ziffer 1?
   - Bei welchen dieser Länder wird aktuell keine Ausreise verfügt? Welchen Status würden abgewiesene Asylsuchende aus diesen Ländern in einem aktuellen Verfahren erhalten?

5. Welchen Bedarf an Nothilfe und Reserven prognostiziert der Kanton Bern für die nächsten 5 Jahre?
   - Anzahl Personen, Finanzierung, Unterkünfte?

6. Wie werden die finanziellen Mittel, die der Nothilfestelle für Sachmittel zur Verfügung stehen (4.50 Franken pro Tag und Person) effektiv eingesetzt?
   - Erhält jede Person Sachmittel im für sie bereitgestellten Betrag?
   - Was passiert mit Geldern, die nicht ausgeschöpft wurden?
   - Wie erfolgt die Abrechnung über die Verwendung dieser Mittel gegenüber dem Kanton?
   - Werden die Ausgaben nach Art der Sachmittel oder nach Person aufgeschlüsselt?
   - Gibt es Personengruppen, die tendenziell mehr oder eine spezifische Art Sachmittel benötigen? Wenn ja welche?
   - Wie überprüft der Kanton den Einsatz der Sachmittel (Controlling)?

7. Hat die auf 1. November 2022 beschlossene Erhöhung der Nothilfe für den Grundbedarf Auswirkungen auf die Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Sachmitteln? Wenn ja, welche?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass sich sämtliche der folgenden, numerischen Angaben auf den Stichtag 30. Juni 2022 beziehen.

1. *Wie viele Personen leben aktuell (Stand: 30. Juni 2022) im Kanton Bern mit abgewiesenem Asylgesuch, ausgeführt für altrechtliche und neurechtliche Fälle und Verfahrensart?*
   - *Anzahl Frauen, Männer, Kinder in Familien, unbegleitete Minderjährige?*
   - *Altersverteilung der Kinder und Jugendlichen?*

I. Bestand Personen mit Wegweisungsentscheid nach Entscheid

	Total		Negativer Entscheid		Nichteintretensentscheid		Mehrfachgesuch[1]	
Personenbestand	**Altrechtl.**	**Neurechtl.**	**Altrechtl.**	**Neurechtl.**	**Altrechtl.**	**Neurechtl.**	**Altrechtl.**	**Neurechtl.**
Erwachsene (m)	292	79	229	56	16	20	47	3
Erwachsene (w)	80	22	67	12	3	9	10	1
Minderjährige Kinder in Familien oder Einelternfamilien (m)	22	24	16	17	4	5	2	2
Minderjährige Kinder in Familien oder Einelternfamilien (w)	27	16	24	13	1	2	2	1
Unbegleitete minderjährige Weggewiesene (UM)	0	1	0	0	0	1	0	0

[1] Mehrfachgesuche sind Asylgesuche, die innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Asyl- und Wegweisungsentscheides eingereicht werden und bei denen die Gesuchstellenden ihrer Pflicht zur Ausreise aus der Schweiz nicht nachgekommen sind (Art. 111c AsylG).

Total	**421**	**142**	**336**	**98**	**24**	**37**	**61**	**7**
Total (alt- und neur.)	**563**		**434**		**61**		**68**	

II. Altersverteilung Kinder und Jugendliche mit Wegweisungsentscheid*

	Total		Negativer Entscheid		Nichteintretensentscheid		Mehrfachgesuch	
Altersklasse	**Altrechtl.**	**Neurechtl.**	**Altrechtl.**	**Neurechtl.**	**Altrechtl.**	**Neurechtl.**	**Altrechtl.**	**Neurechtl.**
0 - 5	18	29	17	23	0	3	1	3
6 - 10	21	6	17	4	2	2	2	0
11 - 15	7	3	4	2	3	1	0	0
16 - 17	3	3	2	1	0	2	1	0
Total	**49**	**41**	**40**	**30**	**5**	**8**	**4**	**3**
Total (alt- und neur.)	**90**		**70**		**13**		**7**	

* Kinder im Familienverbund und UM

2. *Wie sind diese Personen mit abgelehntem Asylgesuch aktuell im Kanton Bern untergebracht?*
   - *Wie viele Personen leben aktuell in Rückkehrzentren, ausgewiesen nach Rückkehrzentrum?*
   - *Wie viele Personen leben aktuell in Privater Unterbringung, wie ist die regionale Verteilung?*

Zum Stichtag befanden sich insgesamt 563 Personen mit Wegweisungsentscheid in der Zuständigkeit des Kantons (76 Personen in Haft, 5 in einer Sonderunterbringung oder im Spital, 38 in Unterkünften des Amts für Integration und Soziales (AIS), 299 in Rückkehrzentren und 145 in Privatunterbringung).

I. Bestand Personen mit Wegweisungsentscheid in Rückkehrzentren (RZB)

	Total		Negativer Entscheid		Nichteintretensentscheid		Mehrfachgesuch	
Unterbringungsart	**Altrechtl.**	**Neurechtl.**	**Altrechtl.**	**Neurechtl.**	**Altrechtl.**	**Neurechtl.**	**Altrechtl.**	**Neurechtl.**
RZB Aarwangen	66	29	52	14	5	11	9	4
RZB Bözingen	68	8	48	8	6	0	14	0
RZB Eschenhof	52	11	40	6	2	3	10	2
RZB Gutshof Enggistein	21	6	21	6	0	0	0	0
RZB Konolfingen	32	6	22	5	3	1	7	0
Total	239	60	183	39	16	15	40	6
Total (alt- und neur.)	**299**		**222**		**31**		**46**	

II. Bestand Personen mit Wegweisungsentscheid in Privatunterbringung und regionale Verteilung nach Verwaltungskreis (VK)

	Total		Negativer Entscheid		Nichteintretensentscheid		Mehrfachgesuch	
Verwaltungskreis	**Altrechtl.**	**Neurechtl.**	**Altrechtl.**	**Neurechtl.**	**Altrechtl.**	**Neurechtl.**	**Altrechtl.**	**Neurechtl.**
VK Jura bernois	4	0	4	0	0	0	0	0
VK Bern-Mittelland	56	7	45	7	2	0	9	0
VK Biel/Bienne	20	2	17	1	0	0	3	1
VK Emmental	17	0	13	0	0	0	4	0
VK Frutigen-Niedersimmental	7	1	7	1	0	0	0	0
VK Interlaken-Oberhasli	5	2	4	2	0	0	1	0
VK Oberaargau	7	3	5	1	0	2	2	0
VK Seeland	3	0	2	0	0	0	1	0
VK Thun	10	1	10	1	0	0	0	0
Total	129	16	107	13	2	2	20	1
Total (alt- und neur.)	**145**		**120**		**4**		**21**	

3. Dauer im Verfahren

- *Wie viel Zeit ist vergangen, seit die Personen unter Ziffer 1 den rechtskräftigen Wegweisungsentscheid erhalten haben (Verteilung, und Durchschnitt)?*
- *Für Kinder und Jugendliche bitte Alter und Dauer im Verfahren korrelieren.*

I. Anzahl Monate seit Eintritt der Rechtskraft (RK) (alle Personen mit Wegweisungsentscheid)

	Total		Negativer Entscheid		Nichteintretensentscheid		Mehrfachgesuch	
Monate seit Eintritt RK	**Altrechtl.**	**Neurechtl.**	**Altrechtl.**	**Neurechtl.**	**Altrechtl.**	**Neurechtl.**	**Altrechtl.**	**Neurechtl.**
0 – 12	52	73	49	49	3	24	0	0
13 – 24	52	25	50	16	2	9	0	0
25 – 36	64	27	57	25	7	2	0	0
37 – 48	36	2	36	2	0	0	0	0
> 48	152	1	142	1	10	0	0	0
Vollzug ausgesetzt 1)	65	14	2	5	2	2	61	7

1) Hängiges ausserordentliches Rechtsmittelverfahren

	Alle Entscheide	
Ø Anzahl Monate seit Eintritt RK	**Altrechtl.**	**Neurechtl.**
	51	14

II. Anzahl Monate seit Eintritt der Rechtskraft (RK) (Kinder und Jugendliche mit Wegweisungsentscheid)

	Total		Negativer Entscheid		Nichteintretensentscheid		Mehrfachgesuch	
Monate seit Eintritt RK	**Altrechtl.**	**Neurechtl.**	**Altrechtl.**	**Neurechtl.**	**Altrechtl.**	**Neurechtl.**	**Altrechtl.**	**Neurechtl.**
0 – 12	6	20	6	14	0	6	0	0
13 – 24	5	6	5	4	0	2	0	0
25 – 36	16	10	11	10	5	0	0	0
37 – 48	4	1	4	1	0	0	0	0
> 48	14	0	14	0	0	0	0	0
Vollzug ausgesetzt 1)	4	4	0	1	0	0	4	3

1) Hängiges ausserordentliches Rechtsmittelverfahren

	Alle Entscheide	
Ø Anzahl Monate seit Eintritt RK	**Altrechtl.**	**Neurechtl.**
	36	15

4. Herkunftsländer

- *Aus welchen Herkunftsländern stammen die Personen unter Ziffer 1?*
- *Bei welchen dieser Länder wird aktuell keine Ausreise verfügt? Welchen Status würden abgewiesene Asylsuchende aus diesen Ländern in einem aktuellen Verfahren erhalten?*

I. Herkunftsländer Personen mit Wegweisungsentscheid nach Entscheid

	Total		Negativer Entscheid		Nichteintretensentscheid		Mehrfachgesuch	
Herkunftsland*	**Altrechtl.**	**Neurechtl.**	**Altrechtl.**	**Neurechtl.**	**Altrechtl.**	**Neurechtl.**	**Altrechtl.**	**Neurechtl.**
Afghanistan	5	11	5	1	0	7	0	3
Algerien	18	29	14	20	4	9	0	0
Angola	1	0	1	0	0	0	0	0
Äthiopien	39	2	37	2	0	0	2	0
Benin	1	0	1	0	0	0	0	0
Bhutan	1	0	1	0	0	0	0	0
Bulgarien	1	0	1	0	0	0	0	0
China	23	2	23	2	0	0	0	0
Côte d'Ivoire	1	0	0	0	1	0	0	0
Dominik. Republik	1	0	1	0	0	0	0	0
Dschibuti	1	3	1	0	0	3	0	0
El Salvador	1	0	1	0	0	0	0	0
Eritrea	45	7	38	2	1	3	6	2
Gambia	1	0	1	0	0	0	0	0
Georgien	13	4	13	2	0	1	0	1
Ghana	2	2	2	2	0	0	0	0
Guinea	1	2	1	0	0	2	0	0
Guinea-Bissau	2	0	2	0	0	0	0	0

Indien	1	0	1	0	0	0	0	0
Irak	24	12	20	12	0	0	4	0
Iran	43	3	34	3	0	0	9	0
Kongo (Brazzaville)	0	1	0	1	0	0	0	0
Kongo (Kinshasa)	5	7	5	4	0	3	0	0
Kosovo	5	2	5	2	0	0	0	0
Kuba	1	0	1	0	0	0	0	0
Libyen	1	1	1	0	0	1	0	0
Marokko	19	8	16	7	3	1	0	0
Mongolei	4	0	4	0	0	0	0	0
Nepal	1	0	1	0	0	0	0	0
Nigeria	0	1	0	0	0	1	0	0
Nordmazedonien	6	0	5	0	1	0	0	0
Pakistan	2	5	2	5	0	0	0	0
Russland	1	5	0	5	0	0	1	0
Senegal	0	1	0	1	0	0	0	0
Serbien	2	3	0	3	0	0	2	0
Somalia	7	2	6	1	1	1	0	0
Sri Lanka	88	6	49	6	5	0	34	0
Sudan	1	0	1	0	0	0	0	0
Syrien	2	1	2	0	0	1	0	0
Tansania	1	0	1	0	0	0	0	0
Togo	2	0	1	0	1	0	0	0
Tunesien	1	1	1	1	0	0	0	0
Türkei	3	13	0	8	0	4	3	1
Turkmenistan	0	1	0	1	0	0	0	0
Westsahara	0	1	0	1	0	0	0	0
Staat unbekannt	44	6	37	6	7	0	0	0
Total	421	142	336	98	24	37	61	7
Total (alt- und neur.)	**563**		**434**		**61**		**68**	

*Die Zuständigkeit für die Mutation der Staatsangehörigkeit liegt beim SEM.

II. Verfügung von Ausreisen

Die Zuständigkeit für die Beurteilung von Asylgesuchen und dahingehenden Entscheiden liegt ausschliesslich beim Staatssekretariat für Migration (SEM). Wird ein Asylgesuch abgelehnt und die Wegweisung aus der Schweiz verfügt, ist der Zuweisungskanton – im Kanton Bern das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) – lediglich für die Ausreiseorganisation zuständig.

Das SEM hat in einem rechtstaatlichen und demokratisch legitimierten Verfahren für alle Personen mit Wegweisungsentscheid festgestellt, dass die Wegweisung völkerrechtlich zulässig, humanitär zumutbar und technisch möglich ist. Daraus folgt, dass jede Person bei der heimatlichen Vertretung Reisepapiere beantragen, erhalten und selbständig ausreisen kann. Andernfalls hätte das SEM die vorläufige Aufnahme verfügt.

Aktuell explizit ausgeschlossen ist die Wegweisung von Tibetern nach China.[2]

[2] Zur Wegweisung von Tibeterinnen und Tibetern vgl. die Antwort des Regierungsrats auf die Motion Wegner (M 175-2022; «Widerspruch im Asylwesen klären»; Geschäfts-Nr.: 2022.RRGR.293)

5. *Welchen Bedarf an Nothilfe und Reserven prognostiziert der Kanton Bern für die nächsten 5 Jahre?*
    - *Anzahl Personen, Finanzierung, Unterkünfte?*

Der Regierungsrat geht für das Jahr 2023 von einem durchschnittlichen Bestand von 550 Personen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid aus. Die im Verpflichtungskredit 2023 beantragten Nettokosten zuzüglich Sicherheitskosten belaufen sich auf CHF 5'670'000. Mit der kurzfristig in Betrieb genommenen Unterkunft in Bern-Brünnen verfügt der Kanton per Jahresende 2022 über sechs Rückkehrzentren[3], wobei die Eröffnung weiterer Unterkünfte unter Berücksichtigung der effektiven Auslastung vorbehalten bleibt.

Eine über diesen Horizont hinausgehende Prognose ist aufgrund zahlreicher Unsicherheiten – unklare Auswirkungen des Ukrainekrieges, die zukünftige Entwicklung der Migrationsströme im Allgemeinen wie auch die neuerliche Umsetzung von COVID-19-Massnahmen in den Nothilfestrukturen – nicht zielführend.

Im Voranschlags- und Aufgaben- und Finanzplanungsprozess werden die Entwicklungen jeweils berücksichtigt und die Plandaten bei Bedarf angepasst.

6. *Wie werden die finanziellen Mittel, die der Nothilfestelle für Sachmittel zur Verfügung stehen (4.50 Franken pro Tag und Person) effektiv eingesetzt?*
    - *Erhält jede Person Sachmittel im für sie bereitgestellten Betrag?*
    - *Was passiert mit Geldern, die nicht ausgeschöpft wurden?*
    - *Wie erfolgt die Abrechnung über die Verwendung dieser Mittel gegenüber dem Kanton?*
    - *Werden die Ausgaben nach Art der Sachmittel oder nach Person aufgeschlüsselt?*
    - *Gibt es Personengruppen, die tendenziell mehr oder eine spezifische Art Sachmittel benötigen? Wenn ja welche?*
    - *Wie überprüft der Kanton den Einsatz der Sachmittel (Controlling)?*

In Ergänzung zu den ordentlichen Nothilfebeträgen von CHF 10.00 pro Person und Übernachtung vergütet der Kanton der für den Betrieb der Rückkehrzentren zuständigen Betreuungsdienstleisterin ORS einen Pauschalbetrag von CHF 4.50 pro Person und Übernachtung zur Finanzierung anderer Sachmittel. Sie verwaltet diesen zweckgebundenen Betrag für den gesamten Bestand der von ihnen betreuten Nothilfebeziehenden und bilanziert diesen separat.

Abgestützt auf Ziff. 4.1.2 der Nothilfe- und Gesundheitsweisung (Link) und die Vorgaben des Merkblatts M4 werden Leistungen finanziert, sofern diese bei dringendem und nachgewiesenem Bedarf aufgrund der besonderen gesundheitlichen oder familiären Situation einer unterstützten Person angezeigt sind.[4] Es besteht somit kein grundsätzlicher Anspruch auf die Vergütung von Sachmitteln im Umfang der Tagespauschale. Es liegt indes in der Logik der anderen Sachmittel, dass die ausserordentlichen Finanzierungen insbesondere Kindern und Jugendlichen, Personen im Familienverband sowie Personen mit besonderem gesundheitlichen Bedarf zugutekommen und nicht Einzelpersonen.

Die ORS rapportiert dem Kanton die jährlichen Betriebsergebnisse und weist im Zuge dessen die Aufwände im Bereich der anderen Sachmittel aus. Der durchschnittliche Betrag für andere Sachmittel lag 2021 bei CHF 3.79 pro Person und Übernachtung. Eine detaillierte Aufschlüsselung

[3] RZB Aarwangen, Bellelay, Brünnen, Enggistein, Gampelen und Konolfingen.
[4] Transportkosten, Schulsack, Schulreise, Ausflüge im Rahmen der Schule und des Kindergartens, Erstanschaffungen für Neugeborene und Kleinkinder, zwingend notwendige, ärztlich verordnete und nicht kassenpflichtige Hilfsmittel, Medikamente und Behandlungen, etc.

nach Art der Sachmittel oder Einzelperson liegt nicht vor und wäre nicht zweckdienlich. Überschüsse, die aus der Differenz zwischen den effektiven Aufwänden und den abgegoltenen Pauschalen resultieren, kann die ORS als positives Betriebsergebnis geltend machen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die ORS mit der Abgeltung der Nothilfeleistungen von CHF 14.50 pro Tag und Person die in der Regel wöchentliche Auszahlung des Bargeldbetrages für die Nothilfe, die eingangs erwähnten Sachmittel sowie zusätzlich den kleinen Unterhalt im Umfang der Rechtsprechung zum Mietrecht wie auch Verbrauchsmaterial wie WC-Papier, Reinigungsmittel o.ä. zu finanzieren hat.

Kanton und ORS stellen die vergüteten den effektiv abgegoltenen Tagespauschalen – CHF 14.50 für Nothilfeleistungen sowie CHF 22.50 für die Fallführung und Betreuung – jeweils quartalsweise gegenüber. Die definitive Abrechnung erfolgt jährlich. Dabei richtet sich das Ertragstotal nach der effektiven Summe der Unterbringungstage in einem Geschäftsjahr. Aus zu viel vergüteten Tagespauschalen resultierende Überschüsse müssen dem Kanton rückvergütet werden.

Hinsichtlich Mittelverwendung stehen der Kanton und ORS in einem regelmässigen Austausch und diskutieren allfälliges Optimierungspotential. Um auch zukünftig eine möglichst vollumfängliche Mittelverwendung gewährleisten zu können, hat der Kanton eine Prüfung des im Merkblatt M4 festgehaltenen Leistungskatalogs in Aussicht gestellt. In der Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktion stellt der Kanton die subventionsrechtlich korrekte Verwendung der im Rahmen des Mandats aufgewendeten Mittel und deren vorschriftsgemässe Abrechnung sicher. So kann er System- und Einzelfallprüfungen durchführen. Das Leistungs- und Qualitätscontrollings verpflichtet die ORS, Daten und Führungskennzahlen zu Aufwendungen und Erträgen offenzulegen.

7. *Hat die auf 1. November 2022 beschlossene Erhöhung der Nothilfe für den Grundbedarf Auswirkungen auf die Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Sachmitteln? Wenn ja, welche?*

Nein, die Erhöhung des Nothilfebetrags hat keinen Einfluss auf die Abgabe von Sachmitteln. Abgestützt auf die Nothilfeweisung werden diese auch weiterhin bei dringendem und nachgewiesenem Bedarf im gewohnten Umfang zur Verfügung gestellt.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	257-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.397
Eingereicht am:	30.11.2022
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO (Jordi, Bern) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	480/2023 vom 03. Mai 2023
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Häusliche Gewalt – Niederschwelliger Zugang zu Angeboten für gewaltausübende Personen

In der Herbstsession 2022 wurde die Motion 027-2022 (Bereitstellung einer angemessenen Finanzierung für staatlich unabhängige Gewaltberatungsstellen) vom Grossen Rat als Postulat überwiesen. Damit hat der Grosse Rat anerkannt, dass zusätzliche Bemühungen des Kantons zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt notwendig sind. Im November 2022 haben die internationale Expertinnen- und Expertengruppe des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) sowie der Bundesrat im Evaluationsbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention darauf hingewiesen, dass einfache Zugänge zu entsprechenden Beratungsangeboten für gewaltausübende Personen zentral sind. Der GREVIO-Bericht hält in Bezug auf die Arbeit mit gewaltausübenden Personen fest, dass die Bereitstellung von Dienstleistungen unzureichend sei, selbst in Zentren wie der Stadt Bern. Der Bundesrat verweist in seinem Evaluationsbericht ferner auf die von Bund und Kantonen im Jahr 2021 unterzeichnete Roadmap gegen häusliche Gewalt, die unter Handlungsfeld 8 «Arbeit mit gewaltausübenden Personen» folgende Massnahme skizziert:

«Die Kantone verpflichten sich, ihre Anstrengungen fortzusetzen, um ausreichende, niederschwellige Angebote von hoher Qualität für gewaltausübende Personen bereitzustellen. Eine angemessene Finanzierung ist zu gewährleisten. Die Angebote für gewaltausübende Personen müssen regelmässig evaluiert werden.»

Im Kanton Bern existieren jedoch kaum niederschwellige Angebote. Der Regierungsrat verweist in der Antwort zur oben genannten Motion lediglich auf ein Lernprogramm in Bern und Thun. Im Jahr 2021 kam es laut Jahresbericht der «Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt» in diesen Angeboten allerdings nur zu 50 Neuaufnahmen (Erstgesprächen), 17 davon waren so genannte «Selbstmeldende», die sich freiwillig meldeten. Demgegenüber stehen geschätzte 5000 Fälle von «unentdeckter» häuslicher Gewalt (Dunkelfeld). Denn nur rund 20 Prozent der

Fälle häuslicher Gewalt sind überhaupt polizeilich bekannt (Hellfeld). 2021 musste die Polizei im Kanton Bern in 1449 Fällen aufgrund von häuslicher Gewalt intervenieren, wie dem Jahresbericht zu entnehmen ist. In jedem dieser Fälle leiden Angehörige, Familien, Kinder.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Stehen im Kanton Bern ausreichend niederschwellige Gewaltberatungsangebote vor allem für Personen aus dem Dunkelfeld bereit?
2. Ist der niederschwellige Zugang für Personen aus den Randregionen des Kantons wie zum Beispiel Frutigen, Langenthal oder Tramelan gewährleistet?
3. Existieren anonyme Beratungsangebote für gewaltausübende Frauen?
4. Ist es aufgrund des nun von externer Seite nachgewiesenen, dringlichen Handlungsbedarfs vorgesehen, die Anzahl und die Art der verfügbaren Angebote, insbesondere für das Dunkelfeld, umgehend zu erweitern?

Antwort des Regierungsrates

Anlässlich der Herbstsession 2022 überwies der Grosse Rat die Motion 027-2022 Grogg-Meyer (EVP) als Postulat. Der Regierungsrat wurde mit der Prüfung einer flächendeckenden Versorgung der Arbeit mit gewaltausübenden Personen aus dem Dunkelfeld beauftragt, indem er 1. niederschwellige und bedarfsgerechte Angebote für gewaltausübende Personen aus dem Dunkelfeld flächendeckend im Kanton bereitstellt und 2. die dafür notwendige Finanzierung von staatlich unabhängigen Gewaltberatungsstellen sicherstellt.
Die ordentliche Frist zur Umsetzung von parlamentarischen Vorstössen beträgt zwei Jahre.

Antworten zu den Fragen

1. *Stehen im Kanton Bern ausreichend niederschwellige Gewaltberatungsangebote vor allem für Personen aus dem Dunkelfeld bereit?*

   Der Kanton Bern bietet Ausübenden häuslicher Gewalt ein breites Unterstützungsangebot an. Dazu zählen die Gewaltberatungen im Einzel- und Gruppensetting der «Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt». Dieses niederschwellige Angebot steht auch Personen offen, die sich selbst melden und von keiner Behördenstelle zugewiesen worden sind. Die Kurse des «Lernprogramms gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft» und die Einzelberatungen werden im Mandatsverhältnis durchgeführt. Die Vertraulichkeit der Gespräche und der Datenschutz sind gewährleistet.

   Das Angebot der Berner Interventionsstelle wird laufend der Nachfrage angepasst. Zum Zeitpunkt der Bearbeitung der vorliegenden Interpellation wurden im Rahmen des Lernprogramms vier Gruppen geführt. Bei Bedarf werden zusätzliche Gruppen gebildet. Zusätzlich werden Gewaltberatungen im Einzelsetting – bei Bedarf mit Übersetzung – durchgeführt. Ob ein Angebot im Einzel- oder im Gruppensetting wahrgenommen wird, entscheiden die Klienten in Abstimmung mit den Beratenden im Rahmen des Erstgesprächs. Beide Angebote können zurzeit ohne Wartefrist in Anspruch genommen werden.

Ratsuchende können sich jederzeit über die Mobiltelefonnummer 079 308 84 05 oder per Email info.big.sid@be.ch für eine Gewaltberatung anmelden. Erst- und Abklärungsgespräche werden von den im Auftragsverhältnis stehenden externen Gewaltberaterinnen und Beratern innert weniger Tage geführt. Die Angebote stehen sowohl Klientel offen, die behördlich bereits bekannt sind, als auch Personen, die ohne vorangegangenen behördlichen Kontakt Unterstützung benötigen (sog. «Dunkelfeld»).

Im Bereich der sekundär präventiven Arbeit nehmen auch die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter mit den Ansprachen der Tatpersonen nach häuslicher Gewalt einen wichtigen Beitrag wahr. Mutmassliche Täter oder Täterinnen werden – aufgrund einer polizeilichen Meldung, aber vielfach noch ausserhalb eines eingeleiteten Strafverfahrens – aus der Anonymität geholt und nach durchgeführter Ansprache beispielsweise mittels einer Verhaltensvereinbarung zur Teilnahme an einem geeigneten weiterführenden Unterstützungsangebot, wie z. B. das Lernprogramm oder eine Einzelberatung bei der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt, motiviert.

2. *Ist der niederschwellige Zugang für Personen aus den Randregionen des Kantons wie zum Beispiel Frutigen, Langenthal oder Tramelan gewährleistet?*

Die Beratungsangebote finden zurzeit in den Städten Bern und Thun statt. Französischsprachige Klienten werden in das Beratungsangebot des «Service pour auteur-e-s de violence conjugale (SAVC) des «Centre Neuchâtelois de Psychiatrie» vermittelt. Für Personen mit eingeschränkter Mobilität werden individuelle Lösungen angeboten.

3. *Existieren anonyme Beratungsangebote für gewaltausübende Frauen?*

Frauen können sich bei der Berner Interventionsstelle vertraulich beraten lassen. Es findet keine Identitätsüberprüfung statt.

4. *Ist es aufgrund des nun von externer Seite nachgewiesenen, dringlichen Handlungsbedarfs vorgesehen, die Anzahl und die Art der verfügbaren Angebote, insbesondere für das Dunkelfeld, umgehend zu erweitern?*

Die Angebote des Kantons Bern für Ausübende häuslicher Gewalt werden laufend der Nachfrage angepasst. Die eingestellten finanziellen Mittel für die Lernprogramme und Gewaltberatungen enthalten derzeit genügend Spielraum, um auch bei einer Zunahme der Nachfrage handlungsfähig zu bleiben. Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion ist auf kantonaler und nationaler Ebene gut vernetzt und bemüht sich, fachliche Standards einzuhalten, relevante Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, Verbesserungsoptionen zu prüfen und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und politischen Vorgaben des Kantons umzusetzen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	261-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.401
Eingereicht am:	01.12.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Zryd (Magglingen, SP) (Sprecher/in) Günthör (Erlach, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	481/2023 vom 03. Mai 2023
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wasserflächen sicherstellen!

Der Kanton Bern weist seit Jahren zu wenig Wasserflächen auf, um beispielsweise den obligatorischen Schwimmunterricht in der Schule in allen Regionen des Kantons zu sichern. Ebenfalls kämpfen Clubs und Vereine im Breiten- und Leistungssport um genügend Wasserzeit. Schwimmen ist massgeblich bei allen Generationen und auch bei allen Geschlechtern beliebt und gehört zu den drei meistausgeführten Sportarten in der Schweiz. Viele Hallenbäder oder Badeanstalten sind veraltet und müssen dringend saniert werden, um den demographischen Entwicklungen und Bedürfnissen gerecht zu werden. Natürlich spielen auch energietechnische und ökologische Aspekte eine zentrale Rolle.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Badeanstalten bzw. Hallenbäder fehlen im Kanton Bern, um dem Wassersport gerecht zu werden?
2. Gibt es eine Strategie, den Infrastrukturmangel mittel-und längerfristig zu beheben?
3. Gibt es innovative Ideen, wie Schwimmtrucks, Traglufthallen usw., um den Infrastrukturmangel kurzfristig zu beheben?
4. Was unternimmt der Kanton Bern, um den gesetzlich verankerten Schwimmunterricht zu gewährleisten?

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

1. *Wie viele Badeanstalten bzw. Hallenbäder fehlen im Kanton Bern, um dem Wassersport gerecht zu werden?*

   Die von den Interpellantinnen gestellte Frage suggeriert, dass im Kanton Bern zu wenig Badeanstalten bzw. Hallenbäder zur Verfügung stehen. Da jedoch bislang der Bedarf an Badeanstalten bzw. Hallenbädern im Kanton Bern nicht erhoben worden ist, kann derzeit keine Aussage darüber gemacht werden, ob tatsächlich ein Mangel besteht und wenn ja, wie gross dieser ist und wo konkret und aufgrund welcher Interessen dieser besteht.

   Einen Anhaltspunkt liefert das Bundesamt für Sport (BASPO). Es empfiehlt, dass pro 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner ein Freibad möglichst dezentral zur Verfügung stehen sollte. In städtischen Verhältnissen sollte pro 50 000 Personen ein Hallenbad vorhanden sein. Die Sportanlagenstatistik 2012 hat für den Kanton Bern 277 Bäder ausgewiesen[1]. Insbesondere die neue 50-Meter-Schwimmhalle, die voraussichtlich im Herbst 2023 in Bern eröffnet werden wird, sorgt zudem dafür, dass zumindest in der Stadt Bern künftig deutlich mehr Wasserfläche zur Verfügung steht. Der Kanton hat sich durch einen Beitrag aus dem Sportfonds in der Höhe von rund 3,65 Millionen Franken am Neubau der 50-Meter Schwimmhalle inklusive Aussensportanlagen im Berner Neufeld beteiligt.

2. *Gibt es eine Strategie, den Infrastrukturmangel mittel- und längerfristig zu beheben?*

   Im Sportanlagenbereich ist eine Koordination und Gesamtbetrachtung auf allen Planungsstufen notwendig. Um Fehlplanungen zu vermeiden, ist der Regierungsrat der Ansicht, dass eine systematische Bedarfsanalyse durchgeführt werden muss. Damit künftig ein allfälliger Bedarf an Sportanlagen und somit auch an Badeanstalten bzw. Hallenbädern im Kanton klar ausgewiesen werden kann, sieht die neue kantonale Sportgesetzgebung eine Reihe von Massnahmen im Bereich der Sportanlagenplanung vor. So sollen mit regionalen Richtplänen für Sportanlagen die vorhandenen lokalen, regionalen und kantonalen Sportanlagen erfasst und ihre Nutzung beschrieben, der gegenwärtige Bedarf an Sportanlagen benannt und der langfristige Bedarf abgeschätzt werden. Der regionale Richtplan Sportanlagen soll die Ziele und Grundsätze für die regionale Sportanlagenplanung definieren, den zeitlichen Rahmen für die Umsetzung festlegen, den Handlungsbedarf aufzeigen und Massnahmen zur Steigerung der Nutzung von Sportanlagen festlegen. Schliesslich soll er auch prioritäre Gebiete für verschiedene Sportanlagen und prioritäre Standorte für grössere Sportanlagen festlegen (vgl. Artikel 61 Kantonale Sportförderungsverordnung vom 22. Juni 2022, KSpoFöV; BSG 437.111). Gestützt auf diese Richtpläne soll ein kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK) erarbeitet werden. Für den Aufbau der Sportanlagenplanung, des kantonalen Sportanlagenkonzepts und der Richtpläne sowie zur Beratung der Bauherrschaft sowie Betreiberinnen und Betreibern von Sportanlagen wird zudem beim Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) der Sicherheitsdirektion (SID) im Laufe des Jahres 2023 eine neue Stelle einer bzw. eines «kantonalen Beauftragten für Sportinfrastruktur» geschaffen werden.

3. *Gibt es innovative Ideen, wie Schwimmtrucks, Traglufthallen usw., um den Infrastrukturmangel kurzfristig zu beheben?*

   Der Regierungsrat steht kurzfristigen Lösungen kritisch gegenüber. Die Kosten solcher Projekte sind hoch. Erstens sind die Vorgaben des Bundes für die Erstellung von Traglufthallen,

[1] Interface, Rütter+Partner, Institut für Tourismuswirtschaft ITW. Sportanlagenstatistik Schweiz 2012, Statistische Grundlagen mit betriebs- und energiewirtschaftlichen Vertiefungen. Seite 152. Luzern und Rüschlikon, 2013.

beispielsweise hinsichtlich der Wärmedämmung des Bassins, hoch. Zweitens stehen bei solchen Projekten in der Regel keine geheizten Gebäude mit Garderoben zur Verfügung, was den Nutzen stark mindert. Im Verhältnis zu den Kosten wird der Nutzen daher als gering eingeschätzt. Aus Sicht des Regierungsrates sollten stattdessen, insbesondere in den Sommermonaten, die zahlreichen Freibäder fürs Schwimmenlernen genutzt werden.

4. *Was unternimmt der Kanton Bern, um den gesetzlich verankerten Schwimmunterricht zu gewährleisten?*

Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) hat von 2009 bis 2012 zusammen mit der PHBern das Projekt Schwimmunterricht 201X durchgeführt, um die damals aktuelle Situation zu erfassen, daraus den Handlungsbedarf abzuleiten und einen Massnahmenplan zu erarbeiten und umzusetzen. Daraus haben sich folgende Verbesserungen ergeben:

Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, dass die Kinder das Schwimmen erlernen. Diese Fertigkeit schützt nicht nur vor dem Ertrinken, sondern ermöglicht Bewegungs- und Gemeinschaftserlebnisse im, am und auf dem Wasser. Primär sind die Eltern dafür verantwortlich, dass ihre Kinder das Schwimmen erlernen. So gibt es im Kanton viele Angebote von öffentlichen Schwimmkursen für Kinder, welche die Eltern nutzen können. Im Lehrplan 21 (Fachbereichslehrplan Bewegung und Sport) ist als Grundsatz auch festgehalten, dass die Schülerinnen und Schüler sicher schwimmen können sollen. Im Rahmen des Sportunterrichts kann die Schule dazu einen wertvollen Beitrag leisten und die Eltern dabei unterstützen. Seit dem Schuljahr 2013/14 sind die Volksschulen im Kanton Bern dazu verpflichtet, mit allen Schülerinnen und Schülern – ausser es liegt eine medizinische Kontraindikation vor – den Wasser-Sicherheits-Check (WSC) bis spätestens Ende des 4. Schuljahres der Primarstufe durchzuführen. Dies wurde von der Bildungsdirektion als Minimalvorgabe im Schwimmunterricht definiert, da die Durchführung des WSC für jede Schule machbar ist. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler den WSC nicht erfolgreich absolvieren konnte, sucht die Schule zusammen mit den Erziehungsverantwortlichen und allenfalls auch mit der Gemeinde nach einer Lösung, damit die Schülerin oder der Schüler die entsprechenden Kompetenzen erwerben kann.

Die Empfehlungen zum Schwimmunterricht in der Volksschule wurden der neuen modularen Ausbildungsstruktur der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG) angepasst. Somit ist das empfohlene Brevet abhängig davon, wo der Schwimmunterricht durchgeführt wird. Bei Schwimmunterricht in einem beaufsichtigten Bad reicht es aus, dass die Lehrperson im Besitz des Brevets Basis Pool ist, da im Notfall eine Badeaufsicht vor Ort ist, die nach der Alarmierung das Rettungsdispositiv einleiten kann. Die Ausbildung Brevet Basis Pool dauert rund sieben Stunden. Dieser Zeitaufwand ist auch für Lehrpersonen mit vielen verschiedenen Unterrichtsfächern vertretbar. Zudem wurde der Zyklus der Fortbildungspflicht von zwei auf vier Jahre ausgedehnt. Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung werden durch das AKVB zurückerstattet. Das SLRG-Brevet ist an allen Instituten der Pädagogischen Hochschule Bern obligatorischer Bestandteil der Ausbildung, sofern der Sport nicht abgewählt wird. Durch diese Massnahmen konnte der Anteil der Lehrpersonen mit einem gültigen SLRG-Brevet stark erhöht werden. Den Schulleiterinnen und Schulleitern sowie Lehrpersonen stehen Umsetzungshilfen zur Verfügung.

Die Schulen können den Schwimmunterricht auf verschiedene Arten organisieren: im Rahmen des obligatorischen Schulunterrichts beispielsweise in Projekt-, Lager- und Landschulwochen oder in Schulquartalen mit Schwerpunkt Schwimmunterricht. Zudem können die Schulen und Schulträgerschaften bei Bedarf im freiwilligen Schulsport Schwimmunterricht in Kursen an freien Nachmittagen und in den Schulferien oder im Angebot der Schule anbieten. Durch zusätzliche Lektionen als Folge der Aufteilung einer Klasse in zwei Gruppen gemäss

den Richtlinien für die Schülerzahlen kann Teamteaching im Schwimmunterricht einfach realisiert werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	012-2023	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.34	
Eingereicht am:	06.03.2023	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Reinhard (Thun, FDP) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	09.03.2023
RRB-Nr.:	560/2023	vom 17. Mai 2023
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Datenschutz

Im Kanton Bern besteht ein Datenschutzgesetz, das seit dem 1. Januar 1988 in Kraft ist und in der Folge mehrmals revidiert wurde. Die letzte Revision des Datenschutzgesetzes wurde per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Die Amtsstellen der Gemeinden und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fallen auch unter das Datenschutzgesetz (Art. 2 Abs. 6 Bst. a KDSG).

Aufgrund der Kontrollaufgabe des Grossen Rates ist es von erheblichem Interesse zu wissen,

1. ob eine Schulung der Mitarbeitenden bezüglich des revidierten Datenschutzgesetzes inklusive Verordnung in den Amtsstellen der Kantonsverwaltung und in den 337 Gemeinden erfolgt und wenn ja, wie diese geschieht;

2. ob eine Schulung hinsichtlich des anzuwendenden Datenschutzgesetzes inklusive Verordnung für die neu eintretenden Mitarbeitenden der Kantonsverwaltung und in den 337 Gemeinden erfolgt und wenn ja, wie diese geschieht;

3. wie seitens des Regierungsrates die interne Schulung des Datenschutzgesetzes inklusive Verordnung in der Kantonsverwaltung und in den 337 Gemeinden sowie hinsichtlich der neu eintretenden Mitarbeitenden sichergestellt wird.

Begründung der Dringlichkeit: Das revidierte Datenschutzgesetz ist seit dem 1. Januar 2023 in Kraft und im Bereich des Siegelungsverfahrens sind relevante Unsicherheiten betreffend Datenschutz vorhanden.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Vorauszuschicken ist, dass die Interpellation von einer falschen Ausgangslage ausgeht: Per 1. Januar 2023 sind keine materiellen Änderungen des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG; BSG 152.04) in Kraft getreten. Mit der Revision des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; BSG 620.0) änderten lediglich die Verweise im KDSG. Es ist jedoch eine inhaltliche Revision des KDSG in Vorbereitung, um das Gesetz an die technische Entwicklung und Vorgaben aus dem europäischen Recht anzupassen. Der Start der Vernehmlassung zu dieser Totalrevision des KDSG ist noch vor den Sommerferien 2023 vorgesehen.

Aufgrund der Kontrollaufgabe des Grossen Rates ist es von erheblichem Interesse zu wissen,

1. *ob eine Schulung der Mitarbeitenden bezüglich des revidierten Datenschutzgesetzes inklusive Verordnung in den Amtsstellen der Kantonsverwaltung und in den 337 Gemeinden erfolgt und wenn ja, wie diese geschieht;*

   Was für ein eine Schulung nötig ist, wird im Hinblick auf das Inkrafttreten des revidierten Gesetzes zu prüfen sein. Für die Amtsstellen der Kantonsverwaltung wird die Revision des KDSG keine grundlegenden Änderungen bringen, weil wesentliche Neuerungen im Gesetz heute bereits auf Verordnungsebene vorgesehen sind. Gestützt auf das heutige Recht ist eine direkte Schulung der Gemeindebehörden durch eine kantonale Stelle nicht möglich, weil die Gemeinden für ihren Bereich eigene Datenschutzaufsichtsstellen bezeichnen, welche die Behörden in Datenschutzfragen beraten und unterstützen.

2. *ob eine Schulung hinsichtlich des anzuwendenden Datenschutzgesetzes inklusive Verordnung für die neu eintretenden Mitarbeitenden der Kantonsverwaltung und in den 337 Gemeinden erfolgt und wenn ja, wie diese geschieht*;

   S. Antwort zu Ziff. 1.

3. *wie seitens des Regierungsrates die interne Schulung des Datenschutzgesetzes inklusive Verordnung in der Kantonsverwaltung und in den 337 Gemeinden sowie hinsichtlich der neu eintretenden Mitarbeitenden sichergestellt wird*.

   S. Antworten zu Ziff. 1.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	203-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.321
Eingereicht am:	13.09.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ritter (Burgdorf, GLP) (Sprecher/in) Fischer (Bätterkinden, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	199/2023 vom 22. Februar 2023
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Nutzung des «Papieri»-Areals in Utzenstorf

Die zukünftige Nutzung des Areals der früheren Papierfabrik Utzenstorf («Papieri»-Areal) stockt. Wegen der grossen Auswirkungen einer allfällig angedachten Nutzung als riesiges Logistikzentrum, insbesondere auf die Verkehrsströme, gelangt der Interpellant nach seinem Vorstoss 315-2020 vom 3. Dezember 2020 erneut mit Fragen an den Regierungsrat.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie ist der aktuelle Stand der Baubewilligungsverfahren der Post und der Digitec Galaxus AG? Wie sieht der aktuelle Zeitplan aus (eine Eröffnung 2023 ist nicht mehr möglich)? Sind schon Baugesuche für den grossen Rest (drei Viertel) des Areals angekündigt?

2. Warum wurde bisher nicht geprüft, ob fürs Papieri-Areal eine kantonale Überbauungsordnung gemäss Artikel 102 des Baugesetzes des Kantons Bern (BSG 721.0) erlassen werden soll? Kann eine solche Prüfung jetzt noch erfolgen, und falls nein, warum nicht (mehr)?

3. Gemäss Auskunft der Regionalkonferenz Emmental läuft auf kantonaler Ebene momentan der «Richtplanprozess mit einem speziellen Massnahmenblatt» für das Papieri-Areal. Was ist darunter zu verstehen?

4. Es ist vorgesehen, dass die zusätzlichen Lastwagenfahrten gewissermassen mit Kontingenten auf die Strassen der umliegenden Dörfer «verteilt» werden. Was auf den ersten Blick vernünftig tönt, hat die unerwünschte Nebenfolge, dass die Fahrtstrecken verlängert werden. Wie sieht der Regierungsrat dieses Dilemma zwischen Lärmschutz für die Anwohner und Mehrverbrauch von Diesel ohne betriebliche Notwendigkeit?

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantwortet die aufgeworfenen Fragen wie folgt:

1. Das Baugesuch der Digitec Galaxus AG ging beim zuständigen Regierungsstatthalteramt im November 2020, jenes der Post Immobilien AG im August 2021 ein. Aufgrund der eingegangenen Einsprachen sowie der Amts- und Fachberichte gab es in beiden Verfahren Projektänderungen, darunter insbesondere auch eine Anpassung der Fahrtenverteilung auf die umliegenden Strassen. Zudem wurden die Bauherrschaften aufgefordert, die von ihr angekündigten Infrastrukturverträge mit den betroffenen Gemeinwesen abzuschliessen und einzureichen, was zu einer wesentlichen Verzögerung des Verfahrens geführt hat. Nachdem die erforderlichen Unterlagen eingegangen sind und sich die Amts- und Fachstellen abschliessend zu den Bauvorhaben äussern konnten, wurde den Verfahrensbeteiligten im November bzw. Dezember 2022 in beiden Verfahren Gelegenheit für Schlussbemerkungen gegeben. Beide Bauherrschaften haben dabei um eine gleichzeitige Eröffnung der beiden Bauentscheide gebeten. Diese werden derzeit durch das Regierungsstatthalteramt Emmental ausgearbeitet, wobei auch über die zahlreich eingegangenen Einsprachen zu entscheiden ist. Mit der Eröffnung der Bauentscheide kann ab Ende Januar oder im Februar 2023 gerechnet werden. Da es sich um Bauvorhaben handelt, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, werden die Bauentscheide sowie die Unterlagen zur Umweltverträglichkeit noch einmal öffentlich aufgelegt. Sobald die Bauentscheide in Rechtskraft erwachsen sind, kann mit der Umsetzung der Bauvorhaben begonnen werden.

   Bezüglich Bauzeit und Betriebsaufnahme liegen dem Regierungsstatthalteramt Emmental keine aktualisierten Angaben vor. Im Umweltverträglichkeitsbericht vom 27. August 2021 ging die Digitec Galaxus AG von einer Bauzeit von 31 Monaten, die Post Immobilien AG von 19 Monaten aus.

   Dem Regierungsstatthalteramt Emmental sind bisher keine Bauvorhaben für den südlichen Arealteil bekannt. In den Baugesuchsunterlagen ist lediglich die Rede von weiteren Ausbauetappen, welche nach Ansicht der kantonalen Behörden aber einer Grundlage im Richtplan bedürfen.

2. Der Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung wurde nicht in Erwägung gezogen, weil eine kantonale Überbauungsordnung kein zielführendes Planungsinstrument für das Vorhaben auf dem Areal der ehemaligen Papierfabrik ist. Das gesamte Areal liegt in einer rechtskräftig eingezonten Arbeitszone. Die Vorhaben für das New Operation Center (NOC) als kombinierte Anlage der Digitec Galaxus AG und der PostLogistics können im Rahmen von separaten Baubewilligungsverfahren beurteilt und im Rahmen der geltenden baurechtlichen Vorgaben bewilligt werden. Aufgrund des übergeordneten Interesses des Kantons für die wirtschaftliche Entwicklung hat der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 2a Koordinationsgesetz (KoG, BSG 724.1), am 13. Januar 2021 die genannten Verfahren als prioritär erklärt (RRB 35/2021). Ein Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung wird deshalb durch den Regierungsrat auch zum heutigen Zeitpunkt nicht in Betracht gezogen.

3. Die nachfolgenden Etappen der Umnutzung im südlichen Teil des Areals erfordern einen Eintrag im kantonalen Richtplan. Für den dazu notwendigen Prozess wird im Rahmen des Richtplancontrollings ’22 die neue Massnahme R_12 «Emmepark Utzenstorf (ehemals Papierfabrik) räumlich abstimmen» in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Damit koordiniert der Kanton in Zusammenarbeit mit der Regionalkonferenz Emmental und mit dem Kanton Solothurn sowie unter Einbezug der betroffenen Gemeinden die räumliche Abstimmung für die Entwicklung des Arealteils Süd des Standorts Emmepark Utzenstorf auf kan-

tonaler und regionaler Ebene. Die Räumliche Abstimmung umfasst Abklärungen für den öffentlichen Verkehr, den Fuss- und Veloverkehr und den Gütertransport auf der Schiene. In diesem Rahmen wird auch eine Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) für die Erschliessung des Emmeparks mit dem motorisierten Individualverkehr durchgeführt.

4. Die Aufteilung des Verkehrs gehört mit zu den vorgesehenen Massnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen in Bezug auf den Strassenverkehrslärm. Mit einem Monitoring, das wie die Massnahmen selber mit den jeweiligen Strasseneigentümern mit Infrastrukturverträgen geregelt wird, wird die erwünschte Verkehrsaufteilung, insbesondere zu den Autobahnanschlüssen Kriegstetten im Norden und Kirchberg im Süden, überwacht und in diesem Rahmen gesteuert. Mit der geplanten Verkehrsaufteilung können sowohl der Lärmschutz optimiert als auch die aus Sicht Luftreinhaltung massgebenden Belastbarkeiten auf allen Abschnitten des umliegenden Strassennetzes im Kanton Bern eingehalten werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	027-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.49
Eingereicht am:	06.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Flück (Interlaken, FDP) (Sprecher/in) Zumbrunn (Brienz BE, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 09.03.2023
RRB-Nr.:	551/2023 vom 17. Mai 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Betrieb des Grimseltunnels nach dem Bau, was steht an?

Auf der nationalen Ebene steht der Entscheid zum Grimseltunnel an. Der Regierungsrat unterstütz das Anliegen und hat auch schon verschiedene Kostenbeiträge an die Vorbereitungsarbeiten gesprochen.

Aus unserer Sicht ist zu klären, was ein möglicher Bau des Tunnels für die Betroffenen in der Region Meiringen-Guttannen, aber auch für den Kanton bedeutet.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Bleibt die heutige Buslinie Innertkirchen−Guttannen ergänzend zur Grimselbahn erhalten?
2. Wenn nein, gibt es noch ein ÖV-Angebot für die Zwischenstationen, insbesondere die Haltestelle Boden?
3. Werden die im Sommer angebotenen und von der öffentlichen Hand unterstützten Touristenbusse über die Grimsel auch weiterhin geführt und unterstützt und ab wo starten diese, wenn der Tunnel realisiert wird?
4. Wenn nein, wie werden die bis jetzt bedienten Haltestellen zwischen Guttannen und Grimselpasshöhe bedient?
5. Wie hoch sind die Kosteneinsparungen der Gemeinde Guttannen, falls Buslinien oder Haltestationen aufgehoben werden?
6. Sind die Erstellungskosten für die beiden Bahnhöfe in der Gemeinde Guttannen in den von den Initianten angegebenen Kosten enthalten?

12|00|D|v02

7. Dient die Bahn zwischen Innertkirchen und Guttannen (beide Bahnhöfe) nur dem Personenverkehr?

8. Falls nein, sind die für den Materialtransport notwendigen Voraussetzungen in den Kostenangaben der Initianten enthalten (Rollmaterial und Infrastruktur bei den Bahnhöfen)?

9. Von welchen Frequenzen wird bei den beiden Bahnhöfen in der Gemeinde Guttannen ausgegangen?

10. Wie entwickeln sich die ÖV-Punkte der Gemeinde Guttannen mit zwei Bahnhöfen gegenüber der heutigen Situation?

11. Fahrplankonzept generell: Bedingt dieses noch Ausbauten der bestehenden Infrastruktur? Und sind die Kreuzungsstellen auch bei allfälligen Veränderungen des Konzepts noch an der richtigen Stelle?

12. Besteht ein Konzept mit Kostenangaben über den Betrieb z. B. Luzern−Zermatt/Interlaken−Zermatt?

13. Können solche zukünftigen Angebote ohne Umsteigen und mit der heute vorhandenen Infrastruktur realisiert werden, oder müssen da noch weitere Infrastrukturen gebaut werden, und wenn ja, zu welchen Kosten?

14. Sind die möglichen Betreiber MGB oder zb mit ihren Infrastrukturen kompatibel? Falls nein, fallen da noch weitere Investitionskosten an?

15. Falls zusätzliches Rollmaterial beschafft werden muss: Sind diese Kosten in den Kostenangaben der Initianten enthalten?

16. Ist genügend Personal vorhanden, um einen möglichen Betrieb zu gewährleisten?

17. Vor einigen Jahren hat der Grosse Rat aus Kostengründen entschieden, die Gemeinden Leissigen (1213 Einwohnende) und Därligen (401 Einwohnende) von der Bahn abzukoppeln, und nun sollen Richtung Grimsel zwei Bahnhöfe gebaut werden? Der eine ausschliesslich touristisch und der andere für 280 Einwohnende? Wie kann dies begründet werden?

18. Welche Gesetzesgrundlage lässt eine grundsätzliche rein touristische Unterstützung einer zukünftigen Bahn zu?

19. Werden die eingesetzten Mittel, die primär der Stärkung des Alpenraums dienen sollen, das aber nur mit jährlichen Abgeltungszahlungen möglich sein wird, wirklich eine entsprechende Wirkung entfalten?

Begründung der Dringlichkeit: Da der Entscheid auf nationaler Ebene in Kürze ansteht, müssen die gestellten Fragen umgehend beantwortet werden. Die Folgekosten und mögliche Konsequenzen betreffend ÖV-Erschliessung sind bis heute nicht bekannt.

Antwort des Regierungsrates

Einleitend weist der Regierungsrat darauf hin, dass aufgrund des frühen Projektstands noch keine Detailplanung zum Bahnbetrieb durch den Grimseltunnel vorliegt. Der entsprechende Beschluss auf Bundesebene als Basis für das allfällig weitere Vorgehen steht noch aus. Verschiedene der hier aufgeworfenen Fragen können deshalb nicht abschliessend beantwortet werden. Das betrifft insbesondere die offenen Fragen zur Finanzierung. Sollte das Bundesparlament das

Vorhaben gutheissen, würde die Finanzierung über den BIF erfolgen. Grundsätzlich müssten Kanton und Gemeinden also keine Beiträge an die Bahninfrastruktur leisten. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass für Kanton und Gemeinden im weiteren Projektumfeld Kosten anfallen würden (z. B. Anpassungen Strassen oder Werkleitungen).

Auch Bezug auf die konkrete Ausgestaltung des ÖV-Angebots, das heute mit Bussen betrieben wird, ist die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen vom Beschluss auf Bundesebene abhängig; sollte der Bund die Realisierung des Projekts beschliessen, dann würde der Regierungsrat die erforderlichen Anpassungen im Rahmen der kommenden Angebotsbeschlüsse dem Parlament zur Genehmigung vorlegen. Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

1. *Bleibt die heutige Buslinie Innertkirchen−Guttannen ergänzend zur Grimselbahn erhalten?*

   Das künftige Busangebot zwischen Innertkirchen – Guttannen müsste unter Berücksichtigung des geplanten Bahnangebots unter Federführung der Regionalkonferenz Oberland-Ost geprüft werden. Da die Erschliessung von Guttannen bereits mit der Bahn gewährleistet wäre, ist fraglich, ob es überhaupt eine ergänzende Buserschliessung brauchen würde.

2. *Wenn nein, gibt es noch ein ÖV-Angebot für die Zwischenstationen, insbesondere die Haltestelle Boden?*

   Die Notwendigkeit einer ergänzenden Buserschliessung müsste auch hier vertieft abgeklärt werden.

3. *Werden die im Sommer angebotenen und von der öffentlichen Hand unterstützten Touristenbusse über die Grimsel auch weiterhin geführt und unterstützt und ab wo starten diese, wenn der Tunnel realisiert wird?*

   Die Zentralalpenlinie über den Grimselpass ist ein touristisches Angebot von Postauto. Die Linie wird heute durch den Kanton als Linie des Regionalverkehrs finanziell unterstützt, da die Postautokurse auch die Gemeinde Guttannen erschliessen. Die Bedeutung für die regionale Erschliessung dürfte durch die Grimselbahn entfallen. Die Entscheidung zur Weiterführung dieses Angebotes läge aber bei Postauto.

4. *Wenn nein, wie werden die bis jetzt bedienten Haltestellen zwischen Guttannen und Grimselpasshöhe bedient?*

   Bei einem Verzicht von Postauto auf Fahrten über den Grimselpass würden die Haltestellen nicht mehr bedient.

5. *Wie hoch sind die Kosteneinsparungen der Gemeinde Guttannen, falls Buslinien oder Haltestationen aufgehoben werden?*

   Der Kostenverteilschlüssel bernische Gemeinden sieht für das Jahr 2023 einen Beitrag durch die Gemeinde Guttannen aufgrund der Buserschliessung von ca. 6500 Franken vor. Beim vollständigen Wegfall der Buserschliessung würde sich eine entsprechende Kostenreduktion ergeben.

6. *Sind die Erstellungskosten für die beiden Bahnhöfe in der Gemeinde Guttannen in den von den Initianten angegebenen Kosten enthalten?*

   Ja, diese Kosten sind enthalten: Sie umfassen den Neubau des Bahnhofs Innertkirchen mit seitlichen Perrons und Unterführung im Bereich der heutigen Haltestelle Grimseltor und den Neubau des Bahnhofs Guttannen in einer seitlich offenen Galerie mit Kabelkanal bergseitig.

7. *Dient die Bahn zwischen Innertkirchen und Guttannen (beide Bahnhöfe) nur dem Personenverkehr?*

   Grundsätzlich wären Trassen für den Güterverkehr ausserhalb der fahrplanmässigen Betriebszeiten (z. B. in der Nacht) oder in einem beschränkten Masse auch mit den fahrplanmässig verkehrenden Personenzügen möglich. Diese Möglichkeit des Gütertransportes könnte in Zeiten mit gesperrter Strassenverbindung nach Guttannen von Bedeutung sein. Die Haltestelle Guttannen ist gemäss den derzeit vorliegenden Projektunterlagen aber nicht für den Umschlag von Gütern ausgestaltet.

8. *Falls nein, sind die für den Materialtransport notwendigen Voraussetzungen in den Kostenangaben der Initianten enthalten (Rollmaterial und Infrastruktur bei den Bahnhöfen)?*

   Vorgesehen ist die Nutzung des Tunnels in Ausnahmen für Schwertransporte der Kraftwerke Oberhasli nach Handeck (Unterirdische Haltestelle Handeck mit Zugangs- und Kabelstollen zum Unterwerk Handeck), Rollmaterial dafür ist in den Kostenangaben der Initianten nicht vorgesehen. Diese Kosten werden über die Betriebskosten anfallen.

9. *Von welchen Frequenzen wird bei den beiden Bahnhöfen in der Gemeinde Guttannen ausgegangen?*

   Gemäss einer «Nutzenstudie» des Büros SMA (2022) wird für Guttannen von einer Nachfrage von 200 Fahrgästen pro Tag ausgegangen.

10. *Wie entwickeln sich die ÖV-Punkte der Gemeinde Guttannen mit zwei Bahnhöfen gegenüber der heutigen Situation?*

    Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile sind zu zwei Dritteln das Verkehrsangebot und zu einem Drittel die Wohnbevölkerung. Das Verkehrsangebot für die Grimselbahn ist noch nicht definitiv festgelegt worden. Grundsätzlich gilt die Verordnung über die Beiträge der Gemeinden an die Kosten des öffentlichen Verkehrs (KBV).
    Unter der Annahme eines Stundentaktes der Bahn von 15 täglichen Kurspaaren ergibt sich ein Gemeindebeitrag von rund 44 000 Franken aufgrund des Angebots und von unverändert rund 15 000 Franken aufgrund der Einwohnerinnen und Einwohner. Der Gemeindebeitrag von Guttannen würde somit von derzeit rund 20 000 Franken auf 59 000 Franken steigen.

11. *Fahrplankonzept generell: Bedingt dieses noch Ausbauten der bestehenden Infrastruktur? Und sind die Kreuzungsstellen auch bei allfälligen Veränderungen des Konzepts noch an der richtigen Stelle?*

    Es wurden mehrere mögliche Varianten geprüft. Als Kreuzungsstellen dienen die Bahnhöfe Innertkirchen und Guttannen, letzterer zugunsten der Verfügbarkeit eines zusätzlichen Trasses pro Stunde sowie für Kreuzungsverschiebungen im Verspätungsfall. Für den Anschluss des Grimseltunnels an das bestehende Netz sind Investitionen im Bahnhof Innertkirchen erforderlich. Das betrifft den Doppelspurabschnitt Innerkirchen Grimseltor – Innertkirchen KWO. Diese Kosten sind im Projekt «Grimselbahn» bereits berücksichtigt. Durch den einspurigen Tunnel gibt es eine beschränkte Flexibilität, das Fahrplanangebot an veränderte Konzepte anzupassen.

12. *Besteht ein Konzept mit Kostenangaben über den Betrieb z. B. Luzern−Zermatt/Interlaken−Zermatt?*

    Zur einem möglichen Angebot Luzern – Zermatt bzw. Interlaken – Zermatt liegen zurzeit keine Angaben vor. Das Basiskonzept sieht eine stündliche Verbindung Interlaken – Meiringen – Oberwald vor mit Anschlüssen in Meiringen und Oberwald an die Züge der Zentralbahn (zb) und Matterhorn-Gotthard-Bahn (MGB).

13. *Können solche zukünftigen Angebote ohne Umsteigen und mit der heute vorhandenen Infrastruktur realisiert werden, oder müssen da noch weitere Infrastrukturen gebaut werden, und wenn ja, zu welchen Kosten?*

    Ein durchgehendes Angebot Luzern – Zermatt benötigt Fahrzeuge, welche die unterschiedlichen Stromsysteme der zb und MGB beherrschen. Zudem wird getestet, ob zukünftig mit einem Adhäsions-Zug ohne Zahnrad die vorhandenen unterschiedlichen Zahnradsysteme überwunden werden können.

14. *Sind die möglichen Betreiber MGB oder zb mit ihren Infrastrukturen kompatibel? Falls nein, fallen da noch weitere Investitionskosten an?*

    Die Kompatibilität mit der Infrastruktur ist grundsätzlich gewährleistet. Die Kosten für weitere Bauwerke ausserhalb des effektiven Tunnels sind in der Schätzung der Gesamtkosten von 660 Millionen Franken der Grimselbahn enthalten.

15. *Falls zusätzliches Rollmaterial beschafft werden muss: Sind diese Kosten in den Kostenangaben der Initianten enthalten?*

    Kein bestehendes bzw. bestelltes Rollmaterial der Zentralbahn oder Matterhorn-Gotthard-Bahn kann die Anforderungen ohne Anpassungen bzw. ohne neue Zulassungen einhalten. Die Anforderungen könnten technisch voraussichtlich durch neue Fahrzeuge erfüllt werden. Diese Kosten sind aktuell nicht in der Kostenschätzung enthalten, da diese Kosten über den Betrieb durch die Besteller Bund und Kantone zu tragen wären.

16. *Ist genügend Personal vorhanden, um einen möglichen Betrieb zu gewährleisten?*

    Für den Betrieb des neuen Angebots müssten neue Mitarbeitende rekrutiert werden.

17. *Vor einigen Jahren hat der Grosse Rat aus Kostengründen entschieden, die Gemeinden Leissigen (1213 Einwohnende) und Därligen (401 Einwohnende) von der Bahn abzukoppeln, und nun sollen Richtung Grimsel zwei Bahnhöfe gebaut werden? Der eine ausschliesslich touristisch und der andere für 280 Einwohnende? Wie kann dies begründet werden?*

    Ausgangspunkt der Umstellung von Bahn auf Bus der Linie Spiez – Interlaken war unter anderem ein Auftrag des Grossen Rates die Verkehrsmittelart auf dieser Linie zu überprüfen, da die Auslastung der Regionalzüge teils äusserst bescheiden war. Gestützt auf die Ergebnisse dieser Studie hat der Grosse Rat beschlossen die Linie auf Bus umzustellen, gleichzeitig aber auch das Angebot zu verdichten. Eine Erfolgskontrolle hat ergeben, dass die Bus-Linie sehr zuverlässig betrieben werden kann und die Anschlüsse in Spiez besser eingehalten werden.

    Die Grimselbahn verbindet das Oberhasli mit dem Obergoms und verbindet die Schmalspurnetze von Zentralbahn und Matterhorn-Gotthardbahn. Die Potenzialstudien der Projektträger geht zwischen Innertkirchen und Oberwald von einer Nachfrage zwischen 800 und 1200 Personen pro Tag aus. In den Entscheid für oder gegen die Grimselbahn fliessen aber zu-

sätzlich zu den Kostenüberlegungen im regionalen Personenverkehr übergeordnete wirtschafts- und energiepolitische Faktoren ein wie beispielsweise die Bündelung von Infrastrukturen (Bahn und Strom), die Erschliessung von Berggebieten und die Nutzung von Synergien.

18. *Welche Gesetzesgrundlage lässt eine grundsätzliche rein touristische Unterstützung einer zukünftigen Bahn zu?*

    Da die Linie – analog zu den Linien durch den Lötschberg oder den Weissenstein erschliessungsberechtigte Ortschaften erschliesst, handelt es sich bei der Grimselbahn nicht um eine touristische Linie, sondern um eine Linie des Regionalverkehrs. Die ungedeckten Betriebskosten der Linie sind wie bei allen Linien des Regionalverkehrs durch den Bund und die Kantone zu finanzieren.

19. *Werden die eingesetzten Mittel, die primär der Stärkung des Alpenraums dienen sollen, das aber nur mit jährlichen Abgeltungszahlungen möglich sein wird, wirklich eine entsprechende Wirkung entfalten?*

    Das Tunnelprojekt durch die Grimsel bündelt als erstes Grossprojekt multifunktionale Infrastrukturen. Der Bahnbetrieb hat das Potenzial, die wirtschaftliche und touristische Erschliessung der Bergregionen nachhaltig zu stärken sowie die aktuelle Erschliessung von Guttannen durch die Strasse im Fall von Naturereignissen wie Erdrutschen oder Lawinen abzusichern. Eine detaillierte Abwägung des Kosten-Nutzenverhältnisses wird im Rahmen des Finanzierungsentscheids auf nationaler Ebene erfolgen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	227-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.366
Eingereicht am:	18.11.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	299/2023 vom 15. März 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Unfallrisiken bei der Sanierung der A5 zwischen Neuenstadt und Vingelz

Seit 2021 lässt das Bundesamt für Strassen (ASTRA) die Autobahn A5 und die dazugehörige Infrastruktur auf einer Strecke von 12,7 km zwischen dem Anschluss La Neuveville und dem Kreisel am westlichen Ortseingang der Stadt Biel umfassend erneuern. Diese umfangreiche Umstrukturierung der Autobahn A5 beinhaltet die Erneuerung der Fahrbahn, aber auch der damit verbundenen Infrastrukturen, wie insbesondere Stützmauern und Unterführungen. Die geografische Konfiguration der Autobahn, die zwischen den oft steilen Bergflanken im Norden und dem Bielersee im Süden eingezwängt ist, erschwert die Arbeiten an diesen Orten. An einigen Stellen des erneuerten Abschnitts gibt es keine Umleitungsmöglichkeiten für den Verkehr, insbesondere für Velofahrer, vor allem im östlichen Teil des betroffenen Bereichs.

Viele Arbeiten wurden bereits durchgeführt. Die Planung scheint eingehalten zu werden.

Die Kommunikation des ASTRA, insbesondere gegenüber der Bevölkerung, ist vorbildlich.

Dennoch muss man zugestehen, dass die Sanierungsarbeiten auf der A5 zwischen La Neuveville und dem Ortseingang Biel eindeutig ein erhöhtes Risiko für Zwischenfälle und Unfälle darstellen. Während der Bauarbeiten tragen die logischerweise reduzierte Breite der Fahrspuren und ihre slalomartige, sich verändernde Geometrie dazu bei, nachts noch mehr als tagsüber. Im Frühjahr 2022 führte ein Unfall zu einem dreistündigen Stau zwischen La Neuveville und Biel. Dieser Stau scheint einen Folgeunfall verursacht zu haben. Einige Abschnitte im östlichen Teil der Strecke sind für den Veloverkehr freigegeben, wodurch der Auto- und Lastwagenverkehr sehr stark verlangsamt wird. Dies führt bei den Fahrern zu Nervosität, was das Unfallrisiko erhöht.

Das ASTRA selbst ist sich dieser Unfallrisiken sehr wohl bewusst! In seiner «Info 05», die an die betroffene Bevölkerung verteilt wurde, schreibt es unter anderem, dass es die Bevölkerung

darauf aufmerksam mache, dass der Platz für Velofahrer auf der A5 aufgrund der geringen Fahrbahnbreite sehr begrenzt sei und es keine Ausweichroute gebe. Ein Überholen der Velofahrer wäre nur durch einen Spurwechsel auf die Gegenfahrbahn möglich.

Zudem können Unfälle, die sich auf der A5 zwischen La Neuveville Ost und dem Ortseingang Biel ereignen können, im Falle eines Verkehrsstaus negative Nebenwirkungen entfalten, die umso gravierender sind, als die Sanierungsarbeiten auf diesem Abschnitt häufig gleichzeitig mit dem totalen Fahrverbot auf der Berner Kantonsstrasse zwischen Lamboing und Orvin stattgefunden haben und noch stattfinden werden. Diese Strasse wird häufig von vielen Neuenburger Autofahrern benutzt, die im Bözingenfeld und im Kanton Solothurn, insbesondere in Grenchen, arbeiten.

Die für das Jahr 2022 geplanten Arbeiten auf der A5 zwischen La Neuveville und Biel gehen zu Ende. Einige Arbeiten ohne grössere Verkehrsbehinderungen werden im Winter 2022/2023 stattfinden. Die substanzielleren Sanierungsarbeiten werden im März 2023 wieder aufgenommen und aller Wahrscheinlichkeit nach 2024 abgeschlossen sein.

Die Erneuerung der Autobahn A5 zwischen La Neuveville Ost und dem Ortseingang Biel untersteht zwar dem Bund, doch die Verkehrssicherheit und die Unfälle, die sich auf diesem Abschnitt ereignen, fallen in den Zuständigkeitsbereich unseres Kantons.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele schwere, mittelschwere und leichte Unfälle hat die Kantonspolizei seit Beginn der Sanierungsarbeiten im Jahr 2021 registriert?

2. Ist die Häufigkeit dieser Unfälle höher oder niedriger als vor Beginn der Bauarbeiten?

3. An einigen Stellen des sanierten Abschnitts der A5 ist es physisch strikt unmöglich, von einer Fahrspur auf die andere zu wechseln. Welche spezifischen Sicherheitsmassnahmen haben der Kanton und das ASTRA ergriffen, damit Ambulanzen, Rettungsfahrzeuge und die Kantonspolizei einen Notweg auf dem sanierten Autobahnabschnitt finden können, wenn der Verkehrsfluss durch einen Velofahrer, ein sehr langsames Fahrzeug oder durch einen noch so harmlosen Unfall stark verlangsamt oder gar blockiert wird?

4. Beabsichtigt der Regierungsrat, aufgrund der Beobachtungen in den Jahren 2021 und 2022 beim ASTRA vorstellig zu werden und eine Verbesserung der Sicherheit auf dem Abschnitt der A5 zwischen La Neuveville Ost und dem Ortseingang Biel zu verlangen?

5. Während wie vieler Monate werden in den Jahren 2023 und 2024 die Arbeiten an der A5 mit der Unmöglichkeit, die Strasse zwischen Lamboing und Frinvillier zu benutzen, zusammenfallen?

6. Ist der Regierungsrat nicht der Ansicht, dass die langwierigen Strassensanierungsarbeiten in Orvin oder die vom ASTRA auf der A5 vorgenommenen Arbeiten hätten vorgezogen werden müssen, um bei einem Unfall zwischen La Neuveville und Biel einen grossen Verkehrsstau zu vermeiden?

7. Hat das ASTRA sein ursprüngliches, ab Anfang 2021 geltendes Projekt zur Sanierung der Autobahn A5 zwischen La Neuveville und dem Ortseingang Biel geändert?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantwortet die aufgeworfenen Fragen wie folgt:

1. *Wie viele schwere, mittelschwere und leichte Unfälle hat die Kantonspolizei seit Beginn der Sanierungsarbeiten im Jahr 2021 registriert?*

   Die Arbeiten zur Sanierung der A5 zwischen La Neuveville und Biel/Bienne wurden im Januar 2021 aufgenommen und zeitlich gestaffelt auf vier Abschnitten durchgeführt. In den zwei Jahren seit Baubeginn registrierte die Kantonspolizei auf der gesamten Strecke zwischen La Neuveville und Biel/Bienne insgesamt 32 Unfälle. Die Unfälle verteilen sich wie folgt:

   2021 Insgesamt 11 Unfälle (drei Unfälle mit Sachschaden, vier Unfälle mit leichtverletzten Personen, vier Unfälle mit schwerverletzten Personen)

   2022 Insgesamt 21 Unfälle (14 Unfälle mit Sachschaden, vier Unfälle mit leichtverletzten Personen, drei Unfälle mit schwerverletzten Personen)

2. *Ist die Häufigkeit dieser Unfälle höher oder niedriger als vor Beginn der Bauarbeiten?*

   Im Vergleich zu den drei Jahren vor Beginn der Bauarbeiten lassen sich für das Jahr 2021 keine signifikanten Veränderungen in den Unfallzahlen feststellen. Im Jahr 2022 zeigt sich ein deutlicher Anstieg von elf auf einundzwanzig Unfällen. Die Zunahme basiert auf einer Häufung der Unfälle mit Sachschaden. Die Hauptunfallursachen waren zu nahes Aufschliessen, vorschriftswidriges Begegnen (Kreuzen in Längsrichtung) oder ungenügendes Rechtsfahren sowie Missachtung eines Signals. Der Regierungsrat hält fest, dass nach einer Auswertung der Unfallaufnahmeprotokolle der Kantonspolizei bei keinem der Unfälle in den Baustellenbereichen ein kausaler Zusammenhang mit den Sanierungsarbeiten des Bundes festgestellt wurde. Die meisten der 2022 erfassten Unfälle ereigneten sich ausserhalb des Baustellenbereichs, insbesondere auf der Neuenburgstrasse in Biel-Bienne. Insgesamt gab es während der Bauphase im letzten Jahr weniger Unfälle als während des Normalbetriebs. Die Harmonisierung der Geschwindigkeit auf 60 km/h auf der gesamten Strecke führte zu einer Beruhigung des Verkehrs. Das hat jedoch die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmenden beeinträchtigt und Auffahrunfälle verursacht.

3. *An einigen Stellen des sanierten Abschnitts der A5 ist es physisch strikt unmöglich, von einer Fahrspur auf die andere zu wechseln. Welche spezifischen Sicherheitsmassnahmen haben der Kanton und das ASTRA ergriffen, damit Ambulanzen, Rettungsfahrzeuge und die Kantonspolizei einen Notweg auf dem sanierten Autobahnabschnitt finden können, wenn der Verkehrsfluss durch einen Velofahrer, ein sehr langsames Fahrzeug oder durch einen noch so harmlosen Unfall stark verlangsamt oder gar blockiert wird?*

   Zuständig für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf der A5 ist das ASTRA. Das Sicherheitskonzept des ASTRA sieht für den Fall eines Unfalls die Sperrung der nicht betroffenen Fahrspur vor, um den Blaulichtorganisationen den Zugang zur Unfallstelle zu gewährleisten. Neben dem während der Bauzeit präsenten Verkehrsdienst stehen dazu zusätzlich Sicherheitsverantwortliche bereit. Das Konzept hat sich nach Aussagen des ASTRA bewährt, bisher konnte bei sämtlichen Unfällen sowohl die Sicherung der Unfallstelle wie auch die Verkehrsregelung bis zum Eintreffen der Polizei durch die Sicherheitsverantwortlichen der Baustelle sichergestellt werden. Für die anstehenden Arbeiten wird

aber die Verkehrsführung weiter optimiert, insbesondere auch um die Blaulichteinsätze im Ereignisfall und die Räumung der Fahrbahn bei Unfällen zu erleichtern.

4. *Beabsichtigt der Regierungsrat, aufgrund der Beobachtungen in den Jahren 2021 und 2022 beim ASTRA vorstellig zu werden und eine Verbesserung der Sicherheit auf dem Abschnitt der A5 zwischen La Neuveville Ost und dem Ortseingang Biel zu verlangen?*

   Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass das ASTRA alle notwendigen Massnahmen ergriffen hat, um die Sicherheit zu gewährleisten.

5. *Während wie vieler Monate werden in den Jahren 2023 und 2024 die Arbeiten an der A5 mit der Unmöglichkeit, die Strasse zwischen Lamboing und Frinvillier zu benutzen, zusammenfallen?*

   Die Strasse zwischen Lamboing und Frinvillier wird 2023 von April bis Oktober und 2024 von April bis Juli gesperrt sein. Der Transitverkehr wird über Lamboing - Orvin West - Leubringen - Biel Nord und umgekehrt umgeleitet.

6. *Ist der Regierungsrat nicht der Ansicht, dass die langwierigen Strassensanierungsarbeiten in Orvin oder die vom ASTRA auf der A5 vorgenommenen Arbeiten hätten vorgezogen werden müssen, um bei einem Unfall zwischen La Neuveville und Biel einen grossen Verkehrsstau zu vermeiden?*

   Der Regierungsrat verweist darauf, dass sowohl die Arbeiten des ASTRA als auch die des Kantons von unterschiedlichen Verfahren abhängen, deren Dauer erheblich variieren kann und die durch nicht planbare Faktoren verzögert werden können. So dauerte beispielsweise das Genehmigungsverfahren für die Neugestaltung der Ortsdurchfahrt von Orvin sieben Jahre. Unter diesen Umständen ist es äusserst schwierig, die Arbeiten im Voraus zu planen und zu koordinieren, selbst wenn dies, wie im vorliegenden Fall, die Absicht der beteiligten Parteien ist.

7. *Hat das ASTRA sein ursprüngliches, ab Anfang 2021 geltendes Projekt zur Sanierung der Autobahn A5 zwischen La Neuveville und dem Ortseingang Biel geändert?*

   Nein. Die in den Jahren 2019 bis Frühling 2021 ausgearbeiteten Massnahmenprojekte sind nach wie vor gültig. Die noch nicht ausgeführten Arbeiten werden ohne namhafte Änderungen wie geplant ausgeführt.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	229-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.368
Eingereicht am:	25.11.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Vögeli (Frauenkappelen, GLP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	386/2023 vom 05. April 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Nachkredite und Learnings aus Bauprojekten

Der Kanton Bern befindet sich seit längerem in einer angespannten Finanzsituation, die auch eine Investitionspriorisierung nötig macht. Es ist auffällig, dass gerade bei Bauprojekten öfters Nachkredite nötig werden. Gerade weil der Kanton sehr oft als Bauherr auftritt und viel Fachkompetenz in der Verwaltung vereint, stellen sich die Fragen über das Ausmass und vor allem, wie heute Learnings gezogen werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Bauprojekte über 250 000 Franken konnten in den vergangenen zehn Jahre innerhalb des Budgets abgeschlossen werden, in wie vielen Fällen wurde ein Nachkredit nötig (in Prozent und in absoluten Zahlen)?
2. Wie hoch ist die Gesamtsumme der gewährten Nachkredite (in absoluten Zahlen und im Verhältnis zur Gesamtsumme)?
3. Wie viele Nachkredite wurden durch das zuständige Organ nicht genehmigt?
4. Wie viele Nachkredite wurden durch das zuständige Organ gekürzt?
5. Wie ist der Trend der Nachkredite über die vergangenen zehn Jahren zu beurteilen?
6. Welches Kontrollsystem nutzt der Kanton, um sicherzustellen, dass Learnings aus Bauprojekten wirksam auf neue Projekte übertragen werden können?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantwortet die aufgeworfenen Fragen wie folgt:

1. *Wie viele Bauprojekte über 250 000 Franken konnten in den vergangenen zehn Jahre innerhalb des Budgets abgeschlossen werden, in wie vielen Fällen wurde ein Nachkredit nötig (in Prozent und in absoluten Zahlen)?*

   Nachkredite müssen bei einer voraussichtlichen Überschreitung des Globalbudgets (Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung) der betroffenen Produktgruppe eingeholt werden. Bei Investitionsvorhaben ist hingegen entscheidend, dass der gesamtstaatliche Saldo sowie die Saldi der Direktionen der Investitionsrechnung eingehalten werden; nur die Folgekosten der Investitionen, insbesondere der Abschreibungsaufwand, belasten die Globalbudgets. Droht eine Überschreitung der Saldi der Investitionsrechnung sind Priorisierungen zu prüfen, um letztlich die verfassungsrechtlichen Bestimmungen zur Schuldenbremse für die Investitionsrechnung einzuhalten (Art. 101b KV).

   Ein Zusatzkredit gemäss Finanzhaushaltgesetz muss immer dann eingeholt werden, wenn sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens zeigt, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich während der Ausführung zusätzlich notwendige Arbeiten abzeichnen. Zusatzkredite bei Bauprojekten müssen daher vorsorglich eingeholt werden und setzen grundsätzlich – wie alle Ausgaben – einen genügenden Budgetkredit voraus (Art. 22 FHG).

   Die Bauämter AGG und TBA haben in den vergangenen zehn Jahren insgesamt 1 480 Geschäfte über 250 000 Franken abgeschlossen. Davon wurden für 418 Geschäfte Zusatzkredite nötig, was einem Anteil von 28 Prozent entspricht.

2. *Wie hoch ist die Gesamtsumme der gewährten Nachkredite (in absoluten Zahlen und im Verhältnis zur Gesamtsumme)?*

   Die Gesamtsumme der gewährten Zusatzkredite für abgeschlossene Geschäfte über 250 000 Franken beläuft sich auf rund 111 Millionen Franken. Im Verhältnis zur Gesamtsumme von rund 2438 Millionen Franken entspricht das einem Anteil von rund 4,6 Prozent. Dieser Anteil bewegt sich innerhalb der Kostengenauigkeit von ± 10 Prozent, die bei Kostenvoranschlägen, auf denen die Verpflichtungskredite jeweils basieren, üblich ist.

3. *Wie viele Nachkredite wurden durch das zuständige Organ nicht genehmigt?*

   Nicht genehmigte Zusatzkredite werden nicht systematisch erfasst. Die Bauämter können dazu keine belastbaren Aussagen machen. Weil Zusatzkredite meist für die ordentliche Fertigstellung laufender Vorhaben benötigt werden und sachlich begründbar sind, werden sie in der Regel genehmigt. Es gab deshalb bisher keinen Anlass für eine systematische Erfassung.

4. *Wie viele Nachkredite wurden durch das zuständige Organ gekürzt?*

   Gekürzte Zusatzkredite werden ebenfalls nicht systematisch erfasst. Zusatzkredite werden in der Regel nicht gekürzt. Es gab deshalb bisher keinen Anlass für eine systematische Erfassung.

5. *Wie ist der Trend der Nachkredite über die vergangenen zehn Jahren zu beurteilen?*

   Der Anteil der Geschäfte, die einen Zusatzkredit benötigten, wie auch der Anteil der Zusatzkredite an der Gesamtsumme der Geschäfte bewegte sich in den vergangenen zehn Jahren mit gewissen Schwankungen insgesamt auf konstantem Niveau.

6. *Welches Kontrollsystem nutzt der Kanton, um sicherzustellen, dass Learnings aus Bauprojekten wirksam auf neue Projekte übertragen werden können?*

   In den Bauämtern etablierte Kontrollsysteme sind das Baukostenmanagement und die laufende Beurteilung der Kostenentwicklung. Im Rahmen des Projektmanagements werden standardisiert Phasenreviews durchgeführt, Risiken beurteilt und Massnahmen abgeleitet. Insbesondere Geschäfte mit nicht ausreichenden Verpflichtungskrediten werden analysiert und bewertet mit dem Ziel, die Erfahrungen für kommende Geschäfte zu nutzen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	263-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.403
Eingereicht am:	04.12.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ritter (Burgdorf, GLP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	389/2023 vom 05. April 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bewilligungsfreie Solaranlagen in Wohnzonen, an Balkonen oder auf Terrassen

Der Grosse Rat hat die Motion 172-2022 (2022.RRGR.291) «Solaranlagen an Fassen erlauben» einstimmig und diskussionslos überwiesen.

Die Umsetzung des Anliegens wirft, mit Bezug zur regierungsrätlichen Antwort auf den überwiesenen Vorstoss, folgende Fragen auf:

1. Das Bundesrecht sieht in Artikel 18a Absatz 2 Buchstabe a des Raumplanungsgesetzes vor, dass *«das kantonale Recht […] bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen [kann], in denen auch andere Solaranlagen [als solche auf Dächern] ohne Baubewilligung erstellt werden können...»*. Der Gesetzestext schliesst nach der Lesart des Interpellanten nicht einfach aus, dass auch Wohnzonen und erst recht gemischte Wohn- und Gewerbezonen unter diese Bestimmung fallen können, wenn auch wohl nicht alle. Wie steht der Regierungsrat zu dieser Lesart? Ist er bereit, auch in Wohnzonen Solaranlagen zumindest in der Regel für bewilligungsfrei zu erklären?

2. Weshalb ist der Regierungsrat der Meinung, dass für eine (teilweise oder sogar weitgehende) Bewilligungsfreiheit solcher Solaranlagen in Wohnzonen und in gemischten Wohn- und Gewerbezonen im konkreten Fall (in der konkreten Zone) die Gemeinden zuständig sein müssten? Es ist nämlich für Hausbesitzerinnen gerade besonders störend, dass die Frage kommunal verschieden geregelt und noch unterschiedlicher gehandhabt wird. Das Bundesrecht äussert sich ja in aller Regel nicht zur Kompetenzverteilung zwischen Kanton und Gemeinde.

3. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Ansicht, dass zunehmend Solaranlagen auf den Markt kommen, bei denen fraglich ist, ob sie überhaupt noch unter den baurechtlich etablierten

Begriff «Bauten und Anlagen» im Sinne von Artikel 22 Absätze 1 und 2 des Raumplanungsgesetzes fallen? Zu denken ist beispielsweise an Solarziegel bzw. Solarfassadenelemente, die «diskret» in bestehende Bauten eingelassen werden. Wo ist die «untere» Grenze, unter der kaum noch von einer «Anlage» im Sinne des Bundesrechts gesprochen werden kann, und was ist der baurechtliche Status solcher «Solarbauteile»?

4. Wie soll aus Sicht des Regierungsrates baurechtlich mit Solarzellen umgegangen werden, die nicht eigentlich «an Fassaden» befestigt werden, wie im überwiesenen Vorstoss formuliert ist, sondern an anderen Teilen des Bauwerks, z. B. aufgehängt an Balkongeländern? Wie verhält es sich mit freistehenden Solarmodulen auf Balkonen oder auf Terrassen?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat verweist im Kontext dieser Interpellation auf die Ausführungen in seiner Antwort zu M 173-2022 und beantwortet die aufgeworfenen Fragen wie folgt:

1. *Das Bundesrecht sieht in Artikel 18a Absatz 2 Buchstabe a des Raumplanungsgesetzes vor, dass «das kantonale Recht […] bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen [kann], in denen auch andere Solaranlagen [als solche auf Dächern] ohne Baubewilligung erstellt werden können...». Der Gesetzestext schliesst nach der Lesart des Interpellanten nicht einfach aus, dass auch Wohnzonen und erst recht gemischte Wohn- und Gewerbezonen unter diese Bestimmung fallen können, wenn auch wohl nicht alle. Wie steht der Regierungsrat zu dieser Lesart? Ist er bereit, auch in Wohnzonen Solaranlagen zumindest in der Regel für bewilligungsfrei zu erklären?*

   Die Interpellanten halten zu Recht fest, dass der Gesetzestext von Art. 18a Abs. 2 Bst. a RPG nicht ausschliesst, dass auch gemischte Wohn- und Gewerbezonen sowie Wohnzonen unter diese Bestimmung fallen können. Der Regierungsrat hat sich auch in der Antwort zur eingangs erwähnten Motion 173-2022 «Solaranlagen an Fassen erlauben» (2022.RRGR.291) entsprechend geäussert, indem er schrieb: *«Denkbar ist auch eine Liberalisierung der Bewilligungspflicht für Solaranlagen in einzelnen Wohn- und/oder gemischten Wohn-/Gewerbegebieten, sofern es dort kein einheitliches Bebauungsbild zu bewahren gilt.»* Ob Solaranlagen ganz generell in Wohnzonen und gemischten Wohn- und Gewerbezonen für baubewilligungsfrei erklärt werden können, muss aber vertieft geprüft werden. Das Bundesrecht gibt den Kantonen die entsprechende Kompetenz nur für «ästhetisch wenig empfindliche» Bauzonen. Es scheint heikel, Wohnzonen und gemischte Zonen generell als «ästhetisch wenig empfindlich» einzustufen, da sich die ästhetische Qualität der Bebauung von Quartier zu Quartier unterscheiden kann.

   Der Bund plant im Rahmen der Revision des Energiegesetzes die Einführung einer generellen Baubewilligungsfreiheit für Solaranlagen an Fassaden in allen Bauzonen und in der Landwirtschaftszone. In seiner Antwort zur Motion M 173-2022 hat sich der Regierungsrat bereit erklärt, nach Vorliegen des revidierten Energiegesetzes des Bundes das kantonale Baurecht in Abstimmung mit den Bundesvorgaben wo noch nötig dahingehend anzupassen, dass die Baubewilligungspflicht für Solaranlagen an Fassaden soweit wie möglich reduziert wird. Im Zusammenhang mit einer allfälligen Anpassung wird auch vertieft geprüft werden, inwieweit in Wohnzonen und gemischten Zonen eine Baubewilligungsfreiheit vorgesehen werden kann.

2. *Weshalb ist der Regierungsrat der Meinung, dass für eine (teilweise oder sogar weitgehende) Bewilligungsfreiheit solcher Solaranlagen in Wohnzonen und in gemischten Wohn- und Gewerbezonen im konkreten Fall (in der konkreten Zone) die Gemeinden zuständig*

sein müssten? Es ist nämlich für Hausbesitzerinnen gerade besonders störend, dass die Frage kommunal verschieden geregelt und noch unterschiedlicher gehandhabt wird. Das Bundesrecht äussert sich ja in aller Regel nicht zur Kompetenzverteilung zwischen Kanton und Gemeinde.

Sofern nicht der Bund im Rahmen der Revision des Energiegesetzes eine generelle Baubewilligungsfreiheit für Solaranlagen an Fassaden in allen Bauzonen statuiert, wird der Regierungsrat vertieft prüfen, inwieweit in Wohnzonen und gemischten Zonen eine Baubewilligungsfreiheit vorgesehen werden kann. Entsprechende kantonalrechtliche Festlegungen würden in der Baugesetzgebung erfolgen und somit für alle Gemeinden anwendbar sein. Da die Festlegung der Baubewilligungsfreiheit gemäss Art. 18a Absatz 2 Bst. a RPG nur für «ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen» erfolgen darf, wird eine solche Festlegung aber in gewissen Gebieten nicht möglich sein. Dies insbesondere in Schutzgebieten gemäss Art. 86 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0). Die Festlegung dieser Gebiete liegt in der Kompetenz der Gemeinden.

Sollte die vom Bund geplante Änderung von Art. 18a Abs. 1 RPG in Kraft treten und an Fassaden genügend angepasste Solaranlagen baubewilligungsfrei werden, wird der Kanton soweit nötig in den Richtlinien über «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» näher festlegen, was als «genügend angepasst» gilt.

3. *Wie stellt sich der Regierungsrat zur Ansicht, dass zunehmend Solaranlagen auf den Markt kommen, bei denen fraglich ist, ob sie überhaupt noch unter den baurechtlich etablierten Begriff «Bauten und Anlagen» im Sinne von Artikel 22 Absätze 1 und 2 des Raumplanungsgesetzes fallen? Zu denken ist beispielsweise an Solarziegel bzw. Solarfassadenelemente, die «diskret» in bestehende Bauten eingelassen werden. Wo ist die «untere» Grenze, unter der kaum noch von einer «Anlage» im Sinne des Bundesrechts gesprochen werden kann, und was ist der baurechtliche Status solcher «Solarbauteile»?*

Die von den Interpellanten angesprochenen «Solarbauteile» wie Solarziegel oder Solarfassadenelemente können jeweils nicht einzeln betrachtet werden (also nicht das einzelne Element). Die Gesamtheit der Elemente oder Ziegel, die zusammen Energie bzw. Wärme erzeugen, gilt als Anlage. Solarziegel oder -elemente, in Fassaden oder Dächern integriert, werden zudem zu einem Bestandteil des Gebäudes und gehören insofern zu einer Baute. Somit ist auch bei der Integration von Solarelementen in Dächern oder Fassaden eine Anlage bzw. eine Baute vorhanden. Der Einbau von Solarziegeln erfordert dann keine Baubewilligung, wenn der Einbau dem Dach «genügend angepasst» ist und kein Kulturdenkmal von nationaler oder kantonaler Bedeutung betroffen ist (zur genügenden Anpassung vgl. die Richtlinien über «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien»). Der Einbau von Fassadenelementen ist dagegen nach geltendem Recht baubewilligungspflichtig. Es besteht kein Unterschied, ob Solarelemente in die Fassade integriert oder darüber angebracht werden.

4. *Wie soll aus Sicht des Regierungsrates baurechtlich mit Solarzellen umgegangen werden, die nicht eigentlich «an Fassaden» befestigt werden, wie im überwiesenen Vorstoss formuliert ist, sondern an anderen Teilen des Bauwerks, z. B. aufgehängt an Balkongeländern? Wie verhält es sich mit freistehenden Solarmodulen auf Balkonen oder auf Terrassen?*

Gemäss geltendem Recht sind im Kanton Bern Solaranlagen an Balkongeländern baubewilligungspflichtig. Ebenso baubewilligungspflichtig sind freistehende Solaranlagen als Nebenanlagen zu Gebäuden, sofern sie eine Fläche von mehr als 10 m^2 aufweisen. Kleinere

Solarmodule/-anlagen, die als Nebenanlage zu einem Gebäude aufgestellt werden, benötigen gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. f Baubewilligungsdekret (Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren, BewD; BSG 725.1) und den Richtlinien über «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» keine Baubewilligung, sofern sie eine Höhe von maximal 2.5 Meter ab Boden haben. Im Zeitpunkt der Ausarbeitung der erwähnten Richtlinien waren kleine freistehende Solarmodule auf Balkonen oder Terrassen noch kein Thema und haben keine Berücksichtigung in den Richtlinien gefunden. Gestützt auf Art. 6 Abs. 2 BewD sind allerdings Vorhaben, die von gleicher oder geringerer Bedeutung sind als die ausdrücklich als bewilligungsfrei bezeichneten Vorhaben ebenfalls baubewilligungsfrei. Daher können freistehende Solarmodule mit maximal 10 m^2 Fläche auf Balkonen und Terrassen grundsätzlich bewilligungsfrei aufgestellt werden (ausser bei Baudenkmälern). Zu denken ist dabei beispielsweise an kleine «steckerfertige» Module, die auf dem Terrassenboden oder einem Balkontisch aufgestellt werden und bis zu 600 W direkt an eine normale Steckdose angeschlossen werden dürfen. Davon zu unterscheiden sind Module an Balkongeländern. Diese verändern das Erscheinungsbild der Fassadenansicht eines Gebäudes und sind daher analog zu Solaranlagen an Fassaden aktuell baubewilligungspflichtig. Der Regierungsrat geht jedoch davon aus, dass in naher Zukunft auf Bundesebene die Baubewilligungsfreiheit von genügend angepassten Solaranlagen an Fassaden statuiert wird. Wie bereits in der Antwort zu Ziffer 1 erwähnt, wird der Regierungsrat nach Vorliegen des revidierten Energiegesetzes des Bundes eine Anpassung des kantonalen Baurechts prüfen. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft werden, inwieweit Solarmodule an Balkongeländern als baubewilligungsfrei erklärt werden können.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	268-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.408
Eingereicht am:	06.12.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ritter (Burgdorf, GLP) (Sprecher/in) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Remund (Mittelhäusern, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	349/2023 vom 29. März 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Import aussereuropäischer Natursteine für kantonale Bauvorhaben

Natursteine sind ein wichtiger Baustoff bei kantonalen Bauvorhaben, vorab im Tiefbau, manchmal aber auch im Hochbau. Der Einkauf von Natursteinen aus aussereuropäischen Ländern, zum Beispiel aus Ostasien, ist in verschiedener Hinsicht kaum vertretbar und widerspricht Grundsätzen der Nachhaltigkeit und Bemühungen zur Kreislaufwirtschaft.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch ist der prozentuale Anteil an für kantonale Bauvorhaben verwendeten Natursteinen, verteilt auf die drei Herkunftsräume «Schweiz», «EU-/EFTA-Staaten» und «Rest der Welt»?

2. Trifft es zu, dass es aufgrund übergeordneter Rechtsnormen unzulässig ist, den Import aussereuropäischer Natursteine für kantonale Bauvorhaben zu verbieten? Wenn ja, welche Normen (kantonale, bundesrechtliche, ggf. staatsvertragliche) verunmöglichen ein solches Verbot?

3. Ist es zulässig, den CO_2-Ausstoss des Transports von Natursteinen vom Abbauort bis zur Baustelle als Kriterium für die Beschaffung von Natursteinen für kantonale Bauvorhaben einzuführen? Wenn ja, wären dazu gesetzliche Bestimmungen nötig oder könnte dies auf Verordnungsstufe oder sogar nur als Weisung eingeführt werden?

4. Welche Sozialstandards bestehen für den Import von Natursteinen aus Staaten ausserhalb der EU und der EFTA für kantonale Bauvorhaben? Wie wird die Einhaltung dieser Standards kontrolliert?

12|00|D|v02

5. Betrachtet der Regierungsrat den Import von aussereuropäischen Natursteinen für kantonale Bauvorhaben aus baulicher Sicht (ohne Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien) als wichtig oder im Gegenteil als entbehrlich?

Antwort des Regierungsrates

1. *Wie hoch ist der prozentuale Anteil von für kantonale Bauvorhaben verwendete Natursteinen, verteilt auf die drei Herkunftsräume «Schweiz», «EU- und EFTA-Staaten» und «Rest der Welt»?*

   Die Kantonsverwaltung erhebt keine Daten zur Herkunft der verwendeten Natursteine. Der Regierungsrat kann entsprechend keine Angaben dazu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die kantonale Verwaltung nicht direkt Natursteine beschafft, sondern Bauleistungen. Natursteine werden von den beauftragten Bauunternehmungen geliefert und eingebaut.

2. *Trifft es zu, dass es aufgrund übergeordneter Rechtsnormen unzulässig ist, den Import aussereuropäischer Natursteine für kantonale Bauvorhaben zu verbieten? Wenn ja, welche Normen (kantonale, bundesrechtliche, ggf. staatsvertragliche) Normen verunmöglichen ein solches Verbot?*

   Ja. Die Regelungen der öffentlichen Beschaffung bezwecken die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieter. Dies gilt ausserhalb der Schweiz für Anbieter aus den Mitgliedstaaten des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA SR 0.632.231.422, vgl. für die Staatenliste https://www.wto.org/english/tratop_e/gproc_e/memobs_e.htm). Soweit eine Regelung, wonach für kantonale Bauvorhaben keine Natursteine von ausserhalb Europas importiert werden dürfen, auch auf Steine oder Unternehmen aus einem anderen GPA-Mitgliedstaat angewendet würde, würde sie Art. IV:1 GPA verletzen, wonach die Waren und Dienstleistungen sowie die Anbieter einer anderen Vertragspartei nicht ungünstiger behandelt werden dürfen als inländische Leistungen und Anbieter.

3. *Ist es zulässig, den CO_2-Ausstoss des Transports von Natursteinen vom Abbauort bis zur Baustelle als Kriterium für die Beschaffung von Natursteinen für kantonale Bauvorhaben einzuführen? Wenn ja, wären dazu gesetzliche Bestimmungen nötig, oder könnte dies auf Verordnungsstufe oder sogar nur als Weisung eingeführt werden?*

   Grundsätzlich ja. Die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen hält fest, dass öffentliche Mittel ökologisch und sozial nachhaltig eingesetzt werden sollen (Art. 2 Bst. a IVöB) und hält das Prinzip der nachhaltigen Beschaffung fest. Im Rahmen einer öffentlichen Beschaffung sind Angebote dementsprechend nicht nur anhand des Preises und der Qualität zu prüfen, sondern es können auch Zuschlagskriterien im Bereich der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden (Art. 29 IVöB). Die Kantonsverwaltung ist schon heute verpflichtet, Nachhaltigkeitskriterien anzuwenden, soweit dies möglich ist (Art. 6a Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV), BSG 731.22). Es ist somit bereits unter der bestehenden Regelung zulässig, den CO_2-Ausstoss des Transports vom Abbauort bis zur Baustelle als zu berücksichtigendes Kriterium einzuführen. Regelungen auf Verordnungsstufe sind dazu nicht nötig, entsprechende Vorgaben könnten als Weisung eingeführt werden. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass der CO_2-Ausstoss durch die Lieferung von aussereuropäischen Natursteinen bei kantonalen Bauvorhaben insgesamt kaum ins Gewicht fällt, da die eingesetzten Mengen gering sind. Andere Baustoffe wie Zement, Bitumen oder Stahl verursachen im Vergleich wesentlich grössere CO_2-Emissionen bei Pro-

duktion und Lieferung. Zudem gilt es zu beachten, dass der europäische Markt für Natursteine sehr klein ist und die Nachfrage nicht decken kann, weshalb auch ausserhalb von Europa Natursteine beschafft werden müssen. Ein Kriterium, welches den CO_2-Ausstoss des Transports vom Abbauort bis zur Baustelle berücksichtigt, könnte entsprechend nur mit geringem Gewicht versehen und eingesetzt werden.

4. *Welche Sozialstandards bestehen für den Import von Natursteinen aus Staaten ausserhalb der EU und der EFTA für kantonale Bauvorhaben? Wie wird die Einhaltung dieser Standards kontrolliert?*

   In Angeboten, die auf eine kantonale Ausschreibung des Tiefbauamts von Bauleistungen eingereicht werden, muss das Unternehmen die Herkunft der verwendeten Natursteine deklarieren. Stammen diese aus Steinbrüchen ausserhalb von EU/EFTA-Staaten, so ist zudem die sozialverträgliche Gewinnung nachzuweisen und die Einhaltung der nationalen Gesetzesbestimmung zu gewährleisten. Das Unternehmen muss mit nachfolgenden Zertifikaten nachweisen, dass die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in den betreffenden Steinbrüchen umgesetzt werden:

   - Xertifix
   - Fair Stone Standard
   - SA8000 (Standard for Social Accountability)
   - BSCI Code of Conduct (Business Social Compliance Initiative)
   - ETI Base Code (Ethical Trading Initiative)

   Die vorzulegenden Zertifikate dürfen nicht älter als zwei Jahre sein. Als gleichwertige Nachweise gelten langfristig angelegte Massnahmen der Unternehmung zur Umsetzung der ILO-Kernarbeitsnormen, die regelmässig durch unabhängige Dritte überprüft werden. Einmalige Audits gelten nicht als gleichwertig.

   Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) zertifiziert kantonale Bauten mindestens im Minergie-ECO Standard. Dazu müssen die beauftragten Unternehmen die Vorgaben ecoBPK des Vereins ecobau anwenden. Im Hochbau werden indes vergleichsweise geringe Mengen an Naturstein verwendet.

5. *Betrachtet der Regierungsrat den Import von aussereuropäischen Natursteinen für kantonale Bauvorhaben aus baulicher Hinsicht (ohne Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien) als wichtig oder im Gegenteil als entbehrlich?*

   Der Regierungsrat erachtet den Import von aussereuropäischen Natursteinen als unentbehrlich, da die Nachfrage auf dem europäischen Markt nicht gedeckt werden kann. Der Regierungsrat legt dabei grossen Wert auf die sozialverträgliche Produktion der Steine, weshalb bei Natursteinen mit Herkunft ausserhalb der EU/EFTA nur Natursteine mit Zertifikat oder vergleichbarem Nachweis zugelassen werden (vgl. Antwort zu Ziffer 4).

Verteiler
- Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	192-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.310
Eingereicht am:	12.09.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ritter (Burgdorf, GLP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	233/2023 vom 01. März 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wildschäden durch Hirsche im Berner Wald

Waldbesitzer beobachten rasch zunehmende Wildschäden durch Verbiss insbesondere von Jungbäumen durch Hirsche. Es bestehen deutliche Anzeichen, dass der Hirschbestand im Kanton Bern stark zunimmt. Die empirische Basis für allfällige Massnahmen, insbesondere eine Ausweitung der Bejagung der Hirsche, soll geklärt werden.

Konkrete Hinweise und wahrgenommene Angebote zum Augenschein lassen es dem Interpellanten wahrscheinlich erscheinen, dass sowohl der Hirsch-Bestand im Kanton Bern stark zugenommen hat als auch die dadurch verursachten Waldschäden steigen. Der Verbiss von Jungbäumen kann Waldbestände schädigen. Als Ausweg bliebe wohl fast nur die Ausweitung der Bejagung der Hirsche. Bevor buchstäblich «dreingeschossen» wird, möchte der Interpellant wissen, wie gut die Datenbasis zu dieser Problematik ist, ob sie verbessert werden soll, wie der Regierungsrat politisch zur Ausweitung der Hirschjagd steht und ob es Alternativen gibt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Trifft es zu, dass der Hirsch-Bestand im Kanton Bern stark zugenommen hat? Gibt es verlässliche Angaben (Wildzählungen) zum behaupteten Phänomen? Wenn nicht: Ist es angezeigt, dass der Kanton solche Erhebungen durchführen lässt?

2. Trifft es zu, dass Hirsche im Berner Wald immer grössere Schäden am Baumbestand verursachen? Gibt es verlässliche Erhebungen zum behaupteten Phänomen? Wenn nicht: Ist es angezeigt, dass der Kanton Erhebungen über solche Schäden durchführen lässt?

3. Falls sowohl die Zunahme des Hirsch-Bestands als auch die Zunahme der dadurch verursachten Schäden Tatsache sind: Ist es aus Sicht des Regierungsrates angezeigt, die Bejagung der Hirsche zu verstärken und die entsprechenden jagdrechtlichen Vorgaben zu ändern? Wie weit möchte der Regierungsrat diesfalls gehen? Gibt es bundesrechtliche Grenzen der Bejagung von Hirschen?

12|00|D|v02

4. Gibt es Alternativen zur Bejagung zur Eindämmung von Wildschäden durch Hirsche? Wenn ja, welche?

5. Welche Beiträge für Waldbesitzerinnen und -besitzer in der Wildschadensverhütung gibt es im Kanton Bern bereits? Sind weitere angedacht, um dieser neuen Hirsch-Situation gerecht zu werden?

6. Der Kanton St. Gallen (Kantonsforstamt) hat 2020 ein «Handbuch Wildschadenverhütungsmassnahmen − Verbiss/Schälen/Fegen/Schlagen» herausgegeben. Gibt es im Kanton Bern ein vergleichbares Dokument? Wenn nicht: Ist ein solches geplant?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1: *Trifft es zu, dass der Hirsch-Bestand im Kanton Bern stark zugenommen hat? Gibt es verlässliche Angaben (Wildzählungen) zum behaupteten Phänomen? Wenn nicht: Ist es angezeigt, dass der Kanton solche Erhebungen durchführen lässt?*

Der Rotwildbestand im Kanton Bern nimmt seit Ende der 1960-er Jahre kontinuierlich auf heute über 2500 Tiere zu. Die Schätzung des jährlichen Bestandes, basierend auf den etablierten und standardisierten Wildzählungen, wird jeweils in den Jahresberichten des Jagdinspektorats publiziert. Die angewendete Monitoringmethode beim Rotwild entspricht dem «Goldstandard» (höchster Erkenntnisgewinn) gemäss der Schweizerischen Gesellschaft für Wildbiologie.

Frage 2: *Trifft es zu, dass Hirsche im Berner Wald immer grössere Schäden am Baumbestand verursachen? Gibt es verlässliche Erhebungen zum behaupteten Phänomen? Wenn nicht: Ist es angezeigt, dass der Kanton Erhebungen über solche Schäden durchführen lässt?*

Mit dem Wildschadengutachten erhebt das Amt für Wald und Naturgefahren alle zwei Jahre, wie sich der Einfluss von Schalenwildarten (v.a. Reh, Gämse und Rotwild) auf die Waldverjüngung auswirkt. Das Gutachten 2021 zeigt, dass sich die Situation im Berner Wald in den letzten Jahren insgesamt kaum verändert hat. Auf 12 Prozent der Berner Waldfläche ist der Wildtiereinfluss so gross, dass die natürlich vorkommenden Baumarten nicht ausreichend aufwachsen können. Bei weiteren 26 Prozent wird die Situation als kritisch beurteilt; die Naturverjüngung kann sich dort nur mit Mühe durchsetzen.
Welche Wildart wo welchen Anteil am Wildtiereinfluss hat, ist aus dem Wildschadengutachten nicht ersichtlich. Es sind somit keine aggregierten Aussagen darüber möglich, ob Hirsche im Berner Wald immer grössere Schäden am Baumbestand verursachen. Dafür braucht es zusätzliche Kenntnisse der lokalen Gegebenheiten, wie beispielsweise zur Art des Wildtiereinflusses (Verbiss, Fegen, Schälen) und zum lokalen Vorkommen je Wildart.

Frage 3: *Falls sowohl die Zunahme des Hirsch-Bestands als auch die Zunahme der dadurch verursachten Schäden Tatsache sind: Ist es aus Sicht des Regierungsrates angezeigt, die Bejagung der Hirsche zu verstärken und die entsprechenden jagdrechtlichen Vorgaben zu ändern? Wie weit möchte der Regierungsrat diesfalls gehen? Gibt es bundesrechtliche Grenzen der Bejagung von Hirschen?*

Die Jagdplanung bezweckt, mit der Bejagung naturnah strukturierte Wildtierbestände sowie deren Verteilung und Nutzung zu fördern und untragbare Wildschäden zu vermeiden. Die Jagdplanung legt für jede Schalenwildart mittelfristig anzustrebende Bestandesziele sowie die jährlichen Jagdkontingente fest. Dabei ist der Kanton in 17 sogenannte Wildräume aufgeteilt. Dies erlaubt bei zu hohen oder zu tiefen Wildbeständen regional differenzierte Kontingente festzulegen. Um

die Bestandesziele zu erreichen, findet alle zwei Jahre eine Jagdplanung mit Einbezug verschiedener Interessenvertreter/innen aus Jagd, Forst- und Landwirtschaft sowie Naturschutz statt. In die Jagdplanung fliessen auch die aktuellen Ergebnisse des Wildschadengutachtens ein. Ergänzend werden den örtlichen Bedingungen angepasste flankierende jagdliche Massnahmen festgelegt. Mit diesem Vorgehen werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Jagd erfüllt, und es stehen aktuell genügend jagdrechtliche Instrumente zur Verfügung.
Beim Rotwild war bis vor kurzem in fast allen Wildräumen das Ziel, den Bestand anzuheben. Entsprechend sind die Bestände (gewollt) gestiegen. Wie in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt, lässt sich ein direkter Zusammenhang zwischen steigenden Rothirschbeständen und zunehmendem Wildtiereinfluss nicht klar nachweisen. Dieser wird aber zumindest vermutet, und deshalb haben im Berner Oberland seit 2022 viele Wildräume das Ziel einer Stabilisierung oder Senkung des Bestandes. Darauf hat man jagdplanerisch mit höheren Abschussquoten und einem grösseren Anteil junger und weiblicher Tiere am Gesamtabschuss reagiert. Die Resultate der Jagd 2022 sind vielversprechend. So wurden in vier von sechs Wildräumen mit dem Bestandesziel «Senkung» oder «Stabilisierung» die bewusst ambitioniert gesetzten Abschussziele zu über 90 Prozent erreicht. Nicht erreicht wurden die Ziele in den Wildräumen 16 und 17 (vgl. dazu nachstehende Ausführungen). Der eingeschlagene Weg wird nun konsequent mit dem Ziel weiterverfolgt, die Waldflächen mit untragbarem Wildtiereinfluss nachhaltig zu reduzieren.

Auch wenn die Jagd grundsätzlich Sache der Kantone ist, beeinflusst das Bundesrecht die Hirschjagd direkt. Zum Beispiel legt der Bund sog. Schonzeiten fest und schreibt aus Tierschutzgründen den Schutz gewisser Einzeltiere (Mutterschutz) vor. Zudem bestehen ausgedehnte eidgenössische Schutzgebiete, in denen die offene Jagd verboten ist. Letztere sind für das Management des Rothirsches eine grosse Herausforderung. Die oben erwähnten Wildräume 16 und 17, in denen das jagdliche Ziel verfehlt wurde, liegen im direkten Einflussbereich eines solchen Schutzgebietes. Der Kanton hat deshalb bereits 2022 begonnen, die Hirschbestände im Rahmen des rechtlich Zulässigen und sachlich Notwendigen auch in Schutzgebieten zu regulieren.

Frage 4: *Gibt es Alternativen zur Bejagung zur Eindämmung von Wildschäden durch Hirsche? Wenn ja, welche?*

Eine kosteneffiziente Alternative zur Bejagung gibt es nicht. Mittels waldbaulicher Massnahmen kann hingegen die Resilienz der Wälder gegenüber dem Wildtiereinfluss gestärkt werden. Strukturierte Wälder mit einem guten Nahrungs- und Rückzugsangebot bieten dem Wild eine höhere Lebensraumqualität, wodurch sich der Druck auf die einzelnen Jungbäume reduziert. Reicht dies nicht aus, um eine natürliche Verjüngung aufzubringen, kann die Verjüngung auch mittels sogenannter Wildschadenverhütungsmittel punktuell geschützt werden. Dabei handelt es sich jedoch um eine relativ teure Massnahme, die laut Gesetz nicht flächendeckend nötig sein sollte. Sowohl das Jagd- wie auch das Waldgesetz halten klar fest, dass Wildhuftiere so zu regulieren sind, dass das Aufwachsen einer standortgerechten Naturverjüngung ohne Schutzmassnahmen gesichert werden und der Wald seine Leistungen erbringen kann (vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. d und Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [JSG; SR 922.0] sowie Art. 1 Abs. 1 Bst. c und Art. 27 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald [WaG; SR 921.0]).

Frage 5: *Welche Beiträge für Waldbesitzerinnen und -besitzer in der Wildschadensverhütung gibt es im Kanton Bern bereits? Sind weitere angedacht, um dieser neuen Hirsch-Situation gerecht zu werden?*

Die Situation betreffend Wildschadenverhütungsmitteln präsentiert sich inner- und ausserhalb des Schutzwaldes unterschiedlich. Im Schutzwald werden die Wildschadenverhütungsmittel mit Flächenpauschalen finanziert, die vom Bund mitgetragen werden. Die Flächenpauschalen liegen bei maximal 10 000 Franken pro Hektare. Für einen flächigen Einsatz dieser Massnahme auf allen Verjüngungsflächen innerhalb des Schutzwaldes reichen die eingestellten Mittel jedoch nicht aus.
Ausserhalb der Schutzwälder werden Wildschadenverhütungsmittel nur durch kantonale Mittel finanziert. Dafür stehen für den ganzen Kanton jährlich 95 000 Franken zur Verfügung. Die kantonalen Mittel werden primär für den Schutz der Jungbäume vor dem Einfluss von Reh und Gämse eingesetzt. Eine Ausweitung auf hirschsichere Massnahmen ist mit den verfügbaren kantonalen Mitteln ausserhalb des Schutzwaldes nicht möglich und aktuell auch nicht vorgesehen.

Frage 6*: Der Kanton St. Gallen (Kantonsforstamt) hat 2020 ein «Handbuch Wildschadenverhütungsmassnahmen − Verbiss/Schälen/Fegen/Schlagen» herausgegeben. Gibt es im Kanton Bern ein vergleichbares Dokument? Wenn nicht: Ist ein solches geplant?*

Im Kanton Bern gibt es kein entsprechendes Handbuch. Es ist nicht geplant, ein solches zu erarbeiten.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	210-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.328
Eingereicht am:	14.09.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schindler (Bern, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	234/2023 vom 01. März 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Umgang Kontingente Drittstaaten

Laut dem jüngsten Fachkräftemangel-Index Schweiz ist das Stellenangebot in den IT-Berufen so gross wie noch nie seit Messbeginn 2016. Der Fachkräftemangel ist unbestritten und stellt die Wirtschaft vor grosse Herausforderungen. Die grosse Gefahr bei einem solch hohen Fachkräftemangel ist, dass Stellen ins Ausland verschoben werden, weil die Nachfrage im Inland nicht zeitnah gestillt werden kann. Unternehmungen geben sodann in Gesprächen als Begründung für die Verlagerung von Stellen ins Ausland an, dass sie für die Rekrutierung in der Schweiz hohe bürokratische Hürden (Dauer für den Erhalt einer Arbeitsbewilligung, schnelle Ausschöpfung von Kontingenten) erfahren.

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) zeigt aber auf, dass die Kontingente (mit Ausnahme des Jahres 2016) jährlich nicht aufgebraucht werden und dass von den Kantonen keine weiteren Kontingente beantragt werden, obwohl es diese Möglichkeit gäbe. So schreibt der Bundesrat im Postulatsbericht 19.3651: *«Wenn sich im Verlauf einer Kontingentsperiode abzeichnet, dass die primär zugeteilten Kontingente nachweislich nicht ausreichen werden, können die Kantone die Zuteilung von weiteren Kontingenten des Bundes beantragen, indem sie ein begründetes Gesuch beim SEM einreichen. Der Bund teilt die beantragten Ergänzungskontingente unter Berücksichtigung der vorhandenen Restbestände anschliessend rasch und unbürokratisch, in der Regel gleichentags, dem beantragenden Kanton zu».*

Laut aktueller Gesetzgebung haben die Kantone grosse Freiheiten, wie sie die ihnen zugewiesenen Kontingente verwenden. Sie können diese nach ihren eigenen volkswirtschaftlichen Prioritäten verwenden – zum Beispiel zugunsten einzelner Branchen oder Unternehmen. Insbesondere für KMU ist die kantonale Praxis von grosser Bedeutung, da sie sehr abhängig vom lokalen Arbeitsmarkt sind.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie handhabt der Kanton Bern die Verwendung von Kontingenten generell?

2. Wie läuft das Verfahren im Kanton Bern ab? Welche Instanzen (öffentliche Verwaltung, Arbeitgeber:innen und -nehmer:innenverbände, Unternehmungen usw.) sind eingebunden?

3. Wo legt der Kanton Bern bezüglich Kontingente die Prioritäten: zugunsten einzelner Branchen oder Unternehmungen? Wie werden die Kontingente verteilt?

4. Beantragte der Kanton Bern in den letzten fünf Jahren zusätzliche Kontingente beim SEM? Wenn ja, für welche Branchen? Wenn nein, wieso nicht? (Sofern die Begründung für die unterschiedlichen Jahre anders war, bitte für jedes Jahr separat beantworten.)

5. Wie lange dauerte die Erteilung einer Arbeitsbewilligung durchschnittlich pro Jahr seit 2016 für die verschiedenen IT-Berufsgruppen im Kanton Bern? Sieht der Regierungsrat diesbezüglich Optimierungspotenzial?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt wie folgt Stellung:

1. Wie handhabt der Kanton Bern die Verwendung von Kontingenten generell?

   Der Kanton Bern nimmt keine Priorisierung zugunsten einzelner Branchen oder Unternehmen vor. Bei jedem Stellenantrittsgesuch eines Unternehmens findet eine Einzelfallprüfung statt. Eine Zulassung von Drittstaatsangehörigen zum Schweizer Arbeitsmarkt kann nur erfolgen, wenn diese dem gesamtwirtschaftlichen Interesse der Schweiz entspricht. Dabei werden insbesondere die jeweilige Arbeitsmarktsituation, die nachhaltige Wirtschaftsentwicklung und die Integrationsfähigkeit der Ausländerinnen und Ausländer berücksichtigt. Die Kontingentsperiode entspricht jeweils dem Kalenderjahr. Es ist für einen positiven Entscheid unerheblich, zu welchem Zeitpunkt der Kontingentsperiode ein Stellenantrittsgesuch gestellt wird, da in den vergangenen Jahren immer genügend Kontingente vorhanden waren.

2. Wie läuft das Verfahren im Kanton Bern ab? Welche Instanzen (öffentliche Verwaltung, Arbeitgeber:innen und -nehmer:innenverbände, Unternehmungen usw.) sind eingebunden?

   Der Vollzug der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit[1] (VZAE) liegt bei den Kantonen. Die Unternehmen reichen die Stellenantrittsgesuche beim Amt für Wirtschaft (AWI) ein. Das AWI prüft unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage die arbeitsmarktlichen Voraussetzungen der Bewilligungserteilung (Artikel 18 bis 26 Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG[2]). Diese Beurteilung erfolgt auf der Basis der Weisungen des Staatssekretariats für Migration (SEM). Bei positiver Beurteilung erlässt das AWI einen kantonalen Vorentscheid auf Zustimmung und leitet das Dossier an das SEM weiter. Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung der Erwerbstätigkeit nicht erfüllt, erlässt das AWI eine negative Verfügung unter Hinweis auf die kantonalen Rechtsmittel.
   Das SEM besitzt im Rahmen des Zustimmungsverfahrens gestützt auf Artikel 85 Absatz 2 und Artikel 86 VZAE eine umfassende Befugnis zur Überprüfung der kantonalen Entscheide. Das SEM greift jedoch nicht ohne wichtige Gründe in das Ermessen der Kantone

[1] Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE, SR 142.201)
[2] Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG, SR 142.20)

ein, soweit es um die Beurteilung der kantonalen Arbeitsmarktlage geht. Das SEM überprüft aber, ob die Bewilligungserteilung durch die Kantone im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der Weisungen des SEM erfolgt ist. Beim SEM erfolgt auch eine ausländerrechtliche Überprüfung des Gesuchs. Das SEM fällt den Entscheid im Zustimmungsverfahren als beschwerdefähige Verfügung (Artikel 112 AIG; Ziffer 10.7 der Weisungen AIG).
Das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) des Kantons Bern setzt den Entscheid um und stellt die nötigen Bewilligungen aus.
Berufs- oder Branchenverbände sind im Einzelfall eingebunden, zum Beispiel in Form eines Empfehlungsschreibens, einer Einschätzung des Gesuchs oder der Anerkennung eines Diploms.

3. Wo legt der Kanton Bern bezüglich Kontingente die Prioritäten: zugunsten einzelner Branchen oder Unternehmungen? Wie werden die Kontingente verteilt?

   Wie in der Antwort auf die Frage 1 erwähnt, nimmt der Kanton Bern keine Priorisierung zugunsten einzelner Branchen oder Unternehmen vor. Entsprechend werden auch keine Kontingente auf einzelne Branchen oder Unternehmen verteilt.

4. Beantragte der Kanton Bern in den letzten fünf Jahren zusätzliche Kontingente beim SEM? Wenn ja, für welche Branchen? Wenn nein, wieso nicht? (Sofern die Begründung für die unterschiedlichen Jahre anders war, bitte für jedes Jahr separat beantworten.)

   Der Kanton Bern beantragte in den vergangenen fünf Jahren zusätzliche Kontingentseinheiten aus der Bundesreserve beim SEM, die in allen Fällen auch problemlos zugeteilt wurden. Diese zusätzlichen Einheiten wurden insbesondere für Projekte in der Informatik / Telekommunikation, Forschung und Entwicklung sowie für volkswirtschaftlich bedeutende Unternehmen des Kantons Bern benötigt.

5. Wie lange dauerte die Erteilung einer Arbeitsbewilligung durchschnittlich pro Jahr seit 2016 für die verschiedenen IT-Berufsgruppen im Kanton Bern? Sieht der Regierungsrat diesbezüglich Optimierungspotenzial?

   Die durchschnittliche Dauer für die Erteilung einer Arbeitsbewilligung unterscheidet sich für die IT-Berufsgruppen nicht von den übrigen Berufsgruppen. Die Dauer des Verfahrens hängt von verschiedenen Umständen ab, nicht zuletzt auch von der Vollständigkeit des eingereichten Gesuchs. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit dem AWI, dem SEM und dem ABEV drei Verwaltungseinheiten in die Bewilligungserteilung involviert sind. In der Regel dauert die Bewilligungserteilung vier bis fünf Wochen. In Einzelfällen, wenn alle Parameter erfüllt sind, kann eine Bewilligung aber innert einer Arbeitswoche erteilt werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	024-2023	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.46	
Eingereicht am:	06.03.2023	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	09.03.2023
RRB-Nr.:	549/2023	vom 17. Mai 2023
Direktion:	Staatskanzlei	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Strategie des Kantons Bern für NFA-Folgen beim Übertritt von Moutier

Zwischen den Kantonen Bern und Jura besteht namentlich Uneinigkeit darüber, welche Folgen der Übertritt von Moutier in den Kanton Jura in Bezug auf die Zuwendungen aus dem nationalen Finanzausgleich haben soll. Der Kanton Jura begehrt eine zusätzliche Summe von 29 Mio. Franken, was unannehmbar ist. Inzwischen ist bekannt, dass die neue Justizministerin Elisabeth Baume-Schneider in dieser Sache vermitteln soll. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat die Vermittlung durch die Justizministerin akzeptiert, obwohl diese – selbst Jurassierin und «einst flammende Separatistin» (BZ vom 13. Januar 2023 «Bern und der Jura streiten um Millionen für Moutier») – in der Jurafrage in der Vergangenheit Position bezogen hat. Für den gesamten Kanton Bern, dem ein erheblicher Verlust an NFA-Geldern droht, stellt sich die Frage, wie der Regierungsrat vorzugehen gedenkt, falls sich die aktuelle Justizministerin entgegen ihrer Zusicherung nicht als unparteiische Vermittlerin erweisen sollte.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welchen «Plan B» hat der Regierungsrat des Kantons Bern, falls keine unparteiische Vermittlung durch die jetzige Justizministerin in der Moutier-Frage bzw. in der Frage zu den Folgen für die NFA-Auszahlungen möglich sein sollte?
2. Wird der Regierungsrat rechtzeitig eine andere, unparteiische Vermittlung verlangen, wenn sich die jetzige Justizministerin in den Gesprächen als nicht ausreichend unparteiisch erweisen sollte?
3. Wer entscheidet über den genauen Umfang an zusätzlichen NFA-Geldern, deren Höhe umstritten ist und zu denen die Kantone Bern und Jura verhandeln, falls eine Einigung scheitern sollte?

12|00|D|v02

Begründung der Dringlichkeit: Mit Blick auf die in Bälde beginnenden Gespräche unter Federführung der Justizministerin ist eine umgehende Klärung der gestellten Fragen für den Grossen Rat als (Ober-)aufsichtsbehörde der Regierung erforderlich.

Antwort des Regierungsrates

Die Verhandlungen zur Frage des nationalen Finanzausgleichs konnten zwischen den Juradelegationen der Kantonsregierungen von Bern und Jura am 22. März 2023 im Rahmen einer tripartiten Konferenz unter dem Vorsitz von Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider abgeschlossen werden. Die beiden Kantonsregierungen haben in der Folge am 2. bzw. 3. Mai 2023 den Entwurf für ein Konkordat zwischen den Kantonen Bern und Jura über den Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura genehmigt und zur Konsultation bei ausgewählten Akteuren frei gegeben. Vor diesem Hintergrund haben sich die in der Interpellation aufgeworfenen Fragen weitgehend erledigt.

1. *Welchen «Plan B» hat der Regierungsrat des Kantons Bern, falls keine unparteiische Vermittlung durch die jetzige Justizministerin in der Moutier-Frage bzw. in der Frage zu den Folgen für die NFA-Auszahlungen möglich sein sollte?*

   Der Regierungsrat ging aufgrund der in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen zu den tripartiten Sitzungen in der Jurafrage davon aus, dass Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider ihre Aufgabe und Verantwortung als Vermittlerin zwischen den beiden Kantonen neutral und ihrer Funktion entsprechend wahrnehmen werde. Vor diesem Hintergrund bestand aus Sicht der Regierung keine Notwendigkeit für einen «Plan B».

2. *Wird der Regierungsrat rechtzeitig eine andere, unparteiische Vermittlung verlangen, wenn sich die jetzige Justizministerin in den Gesprächen als nicht ausreichend unparteiisch erweisen sollte?*

   Die Frage hat sich aufgrund des erfolgreichen Verhandlungsabschlusses erledigt.

3. *Wer entscheidet über den genauen Umfang an zusätzlichen NFA-Geldern, deren Höhe umstritten ist und zu denen die Kantone Bern und Jura verhandeln, falls eine Einigung scheitern sollte?*

   Die Frage hat sich aufgrund des erfolgreichen Verhandlungsabschlusses erledigt.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	256-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.396
Eingereicht am:	30.11.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Zuber (Moutier, PSA) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	347/2023 vom 29. März 2023
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Rechtfertigt der Kantonswechsel Moutiers eine sicherheitstechnische Herabstufung der umliegenden Gemeinden?

In einem E-Mail vom 5. November 2021, das an mehrere Gemeinden der Region Moutier versendet wurde, informierte die Regierungsstatthalterin des Berner Juras, eine Arbeitsgruppe habe im Auftrag der Gebäudeversicherung Bern (GVB) eine Neuorganisation der kantonalen Aufgaben in den Bereichen Strassenrettung (Personenrettung bei Unfällen A und B), Ölwehr und Rettung mit Luftfahrzeugen festgelegt.

In diesem E-Mail, das vier Tage nach dem Versand den Medien zugespielt wurde, erfährt man, dass im Zusammenhang mit dem Wechsel der Stadt Moutier zum Kanton Jura diese kantonalen Aufgaben, die derzeit dem Sonderstützpunkt Moutier (CRISM) zugewiesen sind, anderen Feuerwehren übertragen werden müssen. So sollen die Strassenrettung (Personenrettung bei Unfällen A und B) und die Rettung mit Luftfahrzeugen von den Feuerwehren Tramelan, die Ölwehren von den Feuerwehren Erguël und die Ölwehren auf der A16 von den Feuerwehren Biel übernommen werden.

Weder der Gemeinderat von Moutier noch der Stab des Sonderstützpunkts Moutier (CRISM) haben das besagte E-Mail erhalten und konnten infolgedessen nicht transparent über diese mögliche Neuorganisation informiert werden, obwohl sie die Hauptbetroffenen sind. Übrigens wurde der Kommandant des CRISM erst am Vorabend des E-Mail-Versands informell über das Reorganisationsvorhaben in Kenntnis gesetzt.

Etwas weniger als ein Jahr nach dieser Information an die Gemeinden, am 11. Oktober 2022, hat die Regierungsstatthalterin des Berner Juras mehrere Gemeinden der Region zur selben Sache angeschrieben. Diesmal wurde unter Verwendung des Konjunktivs angegeben, dass die dem CRISM zugeteilten Aufgaben *anderen Feuerwehren zugeteilt werden sollten*. Man erfährt

in dem Schreiben, dass die *betroffenen Feuerwehren* von Tramelan, Erguël und Biel sich einverstanden erklärt haben, die erwähnten kantonalen Aufgaben zu übernehmen. Und vor allem erfährt man, dass *die Übertragung der kantonalen Aufgaben per 1. Januar 2025 in Betracht gezogen werden kann*. Es sei daran erinnert, dass die Dreiparteienkonferenz am 25. August 2022 als frühestes Datum für den Kantonswechsel den 1. Januar 2026 festgelegt hat.

Dieses zweite E-Mail, das sich ausdrücklich auf das oben erwähnte erste Schreiben bezieht, wurde diesmal an die Stadtkanzlei von Moutier und an das CRISM geschickt. Bis zu diesem Zeitpunkt waren weder die Stadt Moutier noch das CRISM im Zusammenhang mit den von der GVB bzw. vom Regierungsrat geäusserten Absichten offiziell konsultiert oder informiert worden. Ausserdem ist allgemein bekannt, dass die GVB nicht gewillt ist, auf eine gemeinsame Lösung mit dem Kanton Jura einzutreten, obwohl letzterer sich der Aufrechterhaltung eines Rettungsstützpunkts in Moutier gegenüber offen gezeigt hatte, unter der einzigen Bedingung, dass dieser auch für die umliegenden Gemeinden zuständig sei.

Auch wenn die von der GVB vorgeschlagene «kantonsinterne» Reorganisation die rechtlichen Grundlagen respektiert, sollte sie trotzdem mit der nötigen intellektuellen Strenge geprüft werden. Besonders ein Beispiel wird in der Bevölkerung immer wieder genannt: Bei einem schweren Verkehrsunfall im Grand Val, der den Einsatz des Sonderstützpunkts erfordert, müsste die Feuerwehr aus dem 30 km entfernten Tramelan zur Unterstützung ihrer Kollegen in die Gemeinden des Grand Val (sogenannte Cornet-Gemeinden) ausrücken. Das heisst faktisch, dass im besten Fall mit einer dreimal so langen Interventionszeit zu rechnen ist, obwohl bei einem Notfall jede Minute zählt.

Die Bevölkerung des Grand Val scheint sich übrigens der Situation bewusst zu sein. Eine Gruppe von Bürgerinnen und Bürgern äusserte vor Kurzem in einem Schreiben an alle Haushalte Zweifel an der Notwendigkeit, Kompetenzen (die des CRISM) zu hinterfragen, anstatt sich auf interkantonale Rechtsgrundlagen zu einigen, um zu erhalten, was zurzeit in Moutier und Umgebung bestens funktioniert.

Ganz allgemein kann festgestellt werden, dass Moutier und die umliegenden Gemeinden sowie das CRISM von den Sicherheitsüberlegungen der von der GVB beauftragten Arbeitsgruppe ausgeschlossen wurden. Dies wirft mehrere Fragen auf.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wer gehörte zur von der GVB beauftragten Arbeitsgruppe, die sich mit dieser Neuverteilung der kantonalen Aufgaben befasste?

2. Hatten diese Personen die nötige ideologische Distanz, um in diesem Dossier zu handeln, angesichts des emotional belasteten Kontexts, der damals – und auch heute noch – nach Moutiers souveräner Entscheidung, sich dem Kanton Jura anzuschliessen, herrschte?

3. Warum gab es nie eine offizielle Kommunikation über die Absichten der GVB bzw. des Kantons?

4. Warum wurden die direkt von dieser sicherheitstechnischen Herabstufung betroffenen Gemeinden, insbesondere die umliegenden Gemeinden Moutiers, nicht offiziell konsultiert?

5. Wurde der Kanton Jura via seine kantonale Gebäudeversicherung (ECA Jura) im Rahmen dieser Neuorganisation konsultiert?

6. Erachtet der Regierungsrat diese Neuorganisation als eine sicherheitspolitische Herabstufung der umliegenden Gemeinden Moutiers, insbesondere in Bezug auf die beachtliche Erhöhung der Interventionszeiten bei schweren Verkehrsunfällen, um nur dieses Beispiel zu nennen?

7. Kann der Regierungsrat in Anbetracht dieser Neuorganisation Auskunft über die Zukunft der Strassenrettung bei Unfällen auf der Autobahn erteilen?

8. Kann der Regierungsrat in Bezug auf die Gemeinde Schelten Auskunft über die Rettungsorganisation – auch unter dem Gesichtspunkt der kantonalen Aufgaben – erteilen?

9. Erwägt der Regierungsrat, die von der GVB geplante Neuorganisation zu hinterfragen und auf eine interkantonale Rettungsstrategie einzutreten?

10. Die Einführung dieser Neuorganisation könnte per 1. Januar 2025 erfolgen, also ein Jahr, bevor die Stadt Moutier zum Kanton Jura wechselt. Wie will der Regierungsrat aus Sicht der Rettungsorganisation die Sicherheit der Bevölkerung von Moutier vor dem Kantonswechsel gewährleisten?

11. Am Ende von Punkt 11 der Roadmap vom 22. September 2021 im Hinblick auf den Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura steht, dass bis zum Wechsel der Stadt die beiden Kantonsverwaltungen Moutier wie jede andere Gemeinde des Kantons Bern behandeln, […] namentlich in Bezug auf […] die Sicherheit. Kann uns der Kanton Bern einen Grund angeben, warum er diese Neuorganisation der Rettungskräfte gegebenenfalls bereits ein Jahr vor dem Kantonswechsel umsetzen sollte?

Antwort des Regierungsrates

Aufgrund des Entscheids der Gemeinde Moutier, den Kanton zu wechseln, müssen die kantonalen Aufgaben im Bereich der Feuerwehr neu organisiert werden, um weiterhin die Sicherheit in der gesamten Region zu gewährleisten. Die kommunalen Aufgaben der Feuerwehr bleiben hingegen unverändert.

Der Regierungsrat kann die gestellten Fragen wie folgt beantworten.

1. *Wer gehörte zur von der GVB beauftragten Arbeitsgruppe, die sich mit dieser Neuverteilung der kantonalen Aufgaben befasste?*

Die Arbeitsgruppe wurde von der GVB geleitet. Ihr gehörten der kantonale Feuerwehrinspektor, der Kreisfeuerwehrinspektor des Berner Juras sowie Feuerwehrspezialisten des Kantons und der Region an.

2. *Hatten diese Personen die nötige ideologische Distanz, um in diesem Dossier zu handeln, angesichts des emotional belasteten Kontexts, der damals – und auch heute noch – nach Moutiers souveräner Entscheidung, sich dem Kanton Jura anzuschliessen, herrschte?*

Ja, sie hatten die nötige Distanz.

Die Neuorganisation der kantonalen Aufgaben der Feuerwehr im Falle eines Wechsels der Kantonszugehörigkeit von Moutier war bereits 2017, noch vor der ersten Abstimmung in Moutier, angekündigt und in den Medien kommuniziert worden. Die Entscheidung hatte nichts mit irgendeinem emotionalen Kontext zu tun, der mit der Annullierung der Abstimmung oder ihrer Wiederholung im Jahr 2021 in Zusammenhang stand.

3. Warum gab es nie eine offizielle Kommunikation über die Absichten der GVB bzw. des Kantons?

Die verantwortlichen Behörden der Gemeinde Moutier und das Kommando des CRISM wurden bereits anlässlich einer Besprechung vom 22. Mai 2017 mit Regierungsrat Pierre Alain Schnegg und dem kantonalen Feuerwehrinspektorat persönlich informiert. Die Feuerwehren wurden namentlich 2021 anlässlich des Kommandantenrapports und 2022 erneut per E-Mail informiert. Die Gemeinden des Berner Juras wurden 2021 und 2022 ebenfalls per E-Mail des Regierungsstatthalteramts Berner Jura informiert.

4. Warum wurden die direkt von dieser sicherheitstechnischen Herabstufung betroffenen Gemeinden, insbesondere die umliegenden Gemeinden Moutiers, nicht offiziell konsultiert?

Durch die neue Zuständigkeitsregelung der kantonalen Sonderstützpunkte entsteht keine sogenannte «sicherheitstechnische Herabstufung» im Berner Jura (vgl. Antwort auf Frage 6), und die kommunalen Aufgaben bleiben unverändert. Es ist klar zu unterscheiden zwischen den kommunalen Aufgaben der Feuerwehr, die in der Kompetenz der Gemeinden liegen, und den kantonalen Aufgaben (Personenrettung bei Unfällen, Ölwehr, ABC-Wehr, Einsatz auf Bahnanlagen, Einsatz auf Hochleistungsstrassen), die per Gesetz der GVB bzw. den bezeichneten Sonderstützpunkten übertragen sind.

Die kantonalen Stützpunkte für den Berner Jura befinden sich in Tramelan, St. Immer und Biel und werden es auch bleiben. Der aktuelle Stützpunkt in Moutier wird bald nicht mehr zu den bernischen Einrichtungen gehören, so dass der Kanton Jura und nicht der Kanton Bern über die künftige Nutzung entscheiden wird. Das CRISM Moutier wird bis zum definitiven Kantonswechsel als kommunale Ortsfeuerwehr nach wie vor für die Sicherheit in Moutier gemäss bernischem Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz verantwortlich sein. Nach dem Kantonswechsel wird die Gebäudeversicherung der Kantons Jura (ECA Jura) für das CRISM zuständig sein, weshalb die künftige Rolle und der Status des CRISM mit der ECA Jura und nicht mit der GVB oder den Berner Behörden zu klären ist.

5. Wurde der Kanton Jura via seine kantonale Gebäudeversicherung (ECA Jura) im Rahmen dieser Neuorganisation konsultiert?

Sowohl der Direktor der Gebäudeversicherung der Kantons Jura (ECA Jura) als auch das Feuerwehrinspektorat des Kantons Jura wurden durch den CEO der GVB und das Feuerwehrinspektorat des Kantons Bern informiert. Am 19. Oktober 2022 fand am Sitz der ECA Jura in Saignelégier eine entsprechende Besprechung zur Neuorganisation der bernischen Kantonsaufgaben ab dem 1. Januar 2025 statt.

6. Erachtet der Regierungsrat diese Neuorganisation als eine sicherheitspolitische Herabstufung der umliegenden Gemeinden Moutiers, insbesondere in Bezug auf die beachtliche Erhöhung der Interventionszeiten bei schweren Verkehrsunfällen, um nur dieses Beispiel zu nennen?

Nein, es gibt keine sicherheitspolitische Herabstufung der Gemeinden. Der Regierungsrat weist diese unbegründete Behauptung entschieden zurück. Das Ziel in diesem Bereich ist die Sicherstellung einer einwandfreien Qualität der kantonalen Aufgaben im Einsatzgebiet gemäss den bewährten kantonalen Konzepten, Prozessen und Einsatzstandards des Kantons Bern. Die Neuorganisation der kantonalen Aufgaben der Sonderstützpunkte im Berner Jura und die Interventionszeiten erfüllen die hohen gesetzlichen Anforderungen. Diese gelten einheitlich für alle Gemeinden des Kantons, die alle von der gleichen Leistungsqualität profitieren.

Bei Einsätzen bei Verkehrsunfällen und bei Ölwehreinsätzen kommt der kantonale Sonderstützpunkt erst zum Einsatz, wenn die Unfallstelle von der örtlichen Feuerwehr, die auch die lebensrettenden Sofortmassnahmen ergreift, abgesichert wurde.

7. Kann der Regierungsrat in Anbetracht dieser Neuorganisation Auskunft über die Zukunft der Strassenrettung bei Unfällen auf der Autobahn erteilen?

Die GVB und die ECA Jura werden diese Frage bilateral regeln, wie dies bereits bei der Autobahn zwischen den Kantonen Bern, Freiburg und Solothurn der Fall ist. Die Zuständigkeit für die Personenrettung bei Unfällen auf den sogenannten Hochleistungsstrassen trägt den Vorgaben des ASTRA Rechnung. Die vom ASTRA definierten Leistungsvorgaben für die Bereiche Feuer, Rettung und Ölwehr werden vollumfänglich eingehalten. Die grenzübergreifende Einsatzbewältigung an der Kantonsgrenze erfolgt, wie überall im Kanton Bern, fahrtrichtungsbestimmt in Absprache mit dem jurassischen Sonderstützpunkt Delsberg.

8. Kann der Regierungsrat in Bezug auf die Gemeinde Schelten Auskunft über die Rettungsorganisation – auch unter dem Gesichtspunkt der kantonalen Aufgaben – erteilen?

Die Gemeinde Schelten (39 Einwohnerinnen und Einwohner) verfügt über eine eigene Feuerwehr und ist von der neuen Organisation nicht betroffen. Sie hat jedoch schon vor Jahren eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit dem Einsatz- und Rettungsdienst der jurassischen Gemeinde Val Terbi unterzeichnet. Angesichts der sehr dezentralen Lage der Gemeinde, ihrer sehr geringen Bevölkerungszahl und der nur vom Kanton Jura aus möglichen Strassenanbindung ist es der Sonderstützpunkt Delsberg, der im Bedarfsfall zum Einsatz kommt.

9. Erwägt der Regierungsrat, die von der GVB geplante Neuorganisation zu hinterfragen und auf eine interkantonale Rettungsstrategie einzutreten?

Der Regierungsrat hat volles Vertrauen in die GVB und in die Kompetenzen der Fachpersonen und der Arbeitsgruppe, welche die bereits 2017 angekündigte Reorganisation erarbeitet hat. Er stützt sich auf die Erkenntnisse der Sicherheitsexperten und hat Kenntnis von den Arbeiten und Entscheiden der gesetzlich zuständigen Organe; er sieht keine Notwendigkeit, über eine interkantonale Rettungsstrategie zu diskutieren, und sieht deshalb in dieser Angelegenheit derzeit keinen Handlungsbedarf.

10. Die Einführung dieser Neuorganisation könnte per 1. Januar 2025 erfolgen, also ein Jahr, bevor die Stadt Moutier zum Kanton Jura wechselt. Wie will der Regierungsrat aus Sicht der Rettungsorganisation die Sicherheit der Bevölkerung von Moutier vor dem Kantonswechsel gewährleisten?

Für die Bevölkerung von Moutier wird sich in Bezug auf die Sicherheit zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 1. Januar 2026 nichts ändern, denn die Gemeinde ist gemäss Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG; BSG 871.11) verpflichtet, die Sicherheit ihrer Bevölkerung zu gewährleisten, unabhängig davon, ob das CRISM ein Sonderstützpunkt ist oder nicht. Zudem kann das CRISM auch nach der Neuzuteilung der kantonalen Aufgaben innerhalb des Kantons Bern im Rahmen der kommunalen Aufgaben gemäss Art. 15 FFG immer noch die Unterstützung benachbarter Feuerwehren anfordern.

11. Am Ende von Punkt 11 der Roadmap vom 22. September 2021 im Hinblick auf den Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura steht, dass bis zum Wechsel der Stadt die beiden Kantonsverwaltungen Moutier wie jede andere Gemeinde des Kantons Bern behandeln, […] namentlich in Bezug auf […] die Sicherheit. Kann uns der Kanton Bern einen Grund angeben, warum er diese Neuorganisation der Rettungskräfte gegebenenfalls bereits ein Jahr vor dem Kantonswechsel umsetzen sollte?

Die Situation der Stadt Moutier, insbesondere im Bereich der Sicherheit (Aufgaben der Feuerwehr), wird sich nicht ändern, da die Gemeinde gemäss Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG; BSG 871.11) verpflichtet ist, die Sicherheit ihrer Bürger zu gewährleisten, unabhängig davon, ob das CRISM ein Sonderstützpunkt ist oder nicht. Es gibt also keinen Unterschied in der Behandlung zwischen der Gemeinde Moutier und den anderen Gemeinden des Kantons Bern,

abgesehen von der unerlässlichen Vorbereitung auf den von den Stimmberechtigten beschlossenen Kantonswechsel.

Die Neuorganisation muss vor dem Kantonswechsel erfolgen, damit sämtliche Prozesse im Rahmen der Ausbildung, Alarmierung, Ausrüstung und Organisation rechtzeitig initialisiert und umgesetzt werden können; dies gilt insbesondere für Einsätze in den bernischen Gemeinden, die Mitglied des «Conseil intercommunal du Grand Val» (CIGV) sind. Nur so kann der Kantonswechsel ohne Einfluss auf die Sicherheit der Bevölkerung vollzogen werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	015-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.37
Eingereicht am:	06.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SVP (Schneider, Biel/Bienne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 09.03.2023
RRB-Nr.:	525/2023 vom 10. Mai 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Asylmegawelle: Folgen für den Kanton Bern

Gemäss jüngsten Medienberichten wird in Gemeinden in ZH und AG Schweizern das Mietverhältnis in gemeindeeigenen Liegenschaften gekündigt, um diese anschliessend für die Unterbringung von Asylsuchenden nutzen zu können.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Plätze zur Unterbringung von Asylsuchenden sind im Kanton Bern zurzeit vorhanden? Wie viele davon sind bereits belegt?

2. Plant der Kanton weitere Unterbringungsplätze? Wenn ja, wo?

3. Plant der Kanton, auch Zivilschutzanlagen und Armeeanlagen für die Unterbringung von Asylsuchenden zu nutzen? Falls ja, welche Folgen hätte dies für die Arbeit von Zivilschutz und Armee?

4. Wie viele Personen mit Status S und wie viele im oder mit abgeschlossenem Asylverfahren (N, VA, B) wurden 2022 dem Kanton zugeteilt, und wie sahen die Zahlen in den Monaten Januar 2023 und Februar 2023 aus?

5. Wie hoch waren die Kosten 2022, und mit welchen Entwicklungen rechnet der Regierungsrat in Bezug auf die Kosten 2023 für
   a) Versicherungsprämien für Personen im Asylbereich?
   b) Entschädigung von Gastfamilien für die Privatunterbringung?
   c) das gesamte Asylwesen im Kanton Bern?

Begründung der Dringlichkeit: Die Lage spitzt sich rasch zu und die Sorge in der Bevölkerung wächst. Es braucht rasche Aufklärung.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Im Asyl- und Flüchtlingsbereich zeichnet sich ein schwieriges Jahr 2023 ab. Zwar hat sich die Zahl der Schutzsuchenden aus der Ukraine in den letzten Monaten stabilisiert, die Fluchtbewegungen aus anderen Herkunftsländern bleiben jedoch hoch und die Prognosen des Staatssekretariats für Migration (SEM) deuten auf eine erneute deutliche Zunahme der Asylgesuche ab Frühling 2023 hin.

Zu Frage 1: *Wie viele Plätze zur Unterbringung von Asylsuchenden sind im Kanton Bern zurzeit vorhanden? Wie viele davon sind bereits belegt?*

Im Kanton Bern liegt der Asyl- und Flüchtlingsbereich weitgehend in der Verantwortung der kantonalen Behörden. In einer ersten Phase ist die Unterbringung in Kollektivunterkünften vorgesehen. Diese Strukturen müssen aufgrund der aktuellen Lage und den Prognosen des Bundes laufend ausgebaut werden. Derzeit gibt es rund 40 Kollektivunterkünfte im Kanton Bern, dabei wird zwischen Kollektivunterkünften für Personen mit Status S, dem regulären Asylwesen und unbegleiteten Minderjährigen unterschieden. Kapazitäten und Auslastung präsentieren sich wie folgt (Stand 21.04.2023):

	Status S	**Reguläres Asylwesen**	**Unbegleitete Minderjährige**	**Total**
Kapazität	1257	2138	384	**3779**
Untergebrachte Personen	- 784	- 1350	- 355	**- 2489**
Zusätzlich belegte Plätze[1]	- 115	- 325	- 5	**- 445**
Freie Plätze	***358***	***463***	***24***	***845***

Weitere 265 Plätze in der temporären Unterkunft Viererfeld werden als Reserve gehalten und können variabel eingesetzt werden. Ferner leben 1’696 Personen mit Schutzstatus S bei Gastfamilien und 5283 Personen mit Status S in eigenen Wohnungen. Im regulären Asylwesen leben 5014 Personen in eigenen Wohnungen. Da diese nach Bedarf angemietet oder gekündigt werden, ist für Wohnungen keine Aussage zur Kapazität möglich.

Dank vorausschauender Planung sollten die Reserven aus den freien Kapazitäten bis in die Sommermonate ausreichen.

Zu Frage 2: *Plant der Kanton weitere Unterbringungsplätze? Wenn ja, wo?*

Die Realisierung einer Kollektivunterkunft ist eine schwierige Aufgabe, da mit einem knappen Budget Liegenschaften mit einem speziellen Anforderungsprofil gemietet und hergerichtet werden müssen. Zudem sollten die Liegenschaften über längere Zeit zur Verfügung stehen und nicht nur während einiger Monate. Die Skepsis von Seiten der Gemeinden und der Anwohnerschaft ist oftmals gross. Viele Gemeinden wirken leider nicht in ausreichendem Mass unterstützend mit, in gewissen Fällen sogar verhindernd. Alle diese Faktoren führen dazu, dass auch in einem grossen Kanton wie Bern die Anzahl Objekte, die als Kollektivunterkünfte verwendet werden können, überschaubar ist. Dennoch konnten seit dem Beginn der Ukrainekrise fast 2000 Plätze in Kollektivunterkünften im Kanton Bern bereitgestellt werden.

Leider liegt der Markt aber nun brach und es zeichnet sich aktuell nur ein Projekt für das reguläre Asylwesen ab.

[1] Plätze die aufgrund von Familienkonstellationen nicht zur Verfügung stehen (z.B. dreiköpfige Familien in 4er Zimmern).

Zu Frage 3: *Plant der Kanton, auch Zivilschutzanlagen und Armeeanlagen für die Unterbringung von Asylsuchenden zu nutzen? Falls ja, welche Folgen hätte dies für die Arbeit von Zivilschutz und Armee?*

Bei einem Engpass können die zuständigen Stellen bereits heute Zivilschutzanlagen quasi als «normale» Mietobjekte nutzen. Entsprechende Verträge mit ausgewählten Gemeinden als Anlagenbesitzerinnen bestehen, damit diese Anlagen rasch bereitgestellt und von den regionalen Partnern der GSI genutzt werden können. Der Zivilschutz ist dabei weder involviert noch direkt betroffen.

Von dieser Nutzung zu unterscheiden ist die Bereitstellung und der Betrieb von Zivilschutzanlagen durch den Zivilschutz. Ein Aufgebot des Zivilschutzes für die vorübergehende Betreuung zusätzlicher, neu eröffneter Unterkünfte während bis zu vier Wochen ist grundsätzlich möglich, sofern sich bei den regionalen Partnern der GSI ein Engpass abzeichnet (vgl. RRB Nr. 1380/2022[2]). Diese Lösung würde die Inbetriebnahme von bis zu drei Zivilschutzanlagen in Zusammenarbeit mit Schutz und Rettung Bern und im Perimeter des Asylsozialdienstes der Stadt Bern innerhalb weniger Tage ermöglichen. Vier weitere Zivilschutzanlagen könnten innerhalb von einigen Wochen in Betrieb genommen werden. Spätestens nach vier Wochen würden aber sämtliche Zivilschutzanlagen mit Personal der regionalen Partner der GSI betrieben werden. Der Einsatz von Angehörigen des Zivilschutzes ist immer nur als temporäre Überbrückung vorgesehen.

Die Nutzung von Unterkünften der Armee ist nicht geplant, da bei Kapazitätsengpässen erfahrungsgemäss der Bund, der ähnliche Herausforderungen im Unterbringungsbereich zu bewältigen hat wie die Kantone, für diese zuerst berücksichtigt wird.

Zu Frage 4: *Wie viele Personen mit Status S und wie viele im oder mit abgeschlossenem Asylverfahren (N, VA, B) wurden 2022 dem Kanton zugeteilt, und wie sahen die Zahlen in den Monaten Januar 2023 und Februar 2023 aus?*

Im Jahr 2022 wurden dem Kanton Bern 8846 Personen mit Status S und 1933 Personen mit «regulärem Asylverfahren» zugeteilt. Im Januar 2023 waren es 288 bzw. 202, im Februar 2023 waren es 267 bzw. 232 und im März waren es 252 bzw. 185.

Zu Frage 5: *Wie hoch waren die Kosten 2022, und mit welchen Entwicklungen rechnet der Regierungsrat in Bezug auf die Kosten 2023 für*

a) Versicherungsprämien für Personen im Asylbereich?
b) Entschädigung von Gastfamilien für die Privatunterbringung?
c) das gesamte Asylwesen im Kanton Bern?

Zu Frage 5a:

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 27,8 Millionen Franken für Krankenversicherungsprämien für Personen im Asylbereich aufgewendet.

Zu Frage 5b:

Auf Antrag richtet der regionale Partner den Gastfamilien einen Beitrag an die Kosten der Unterbringung von 195 Franken je Person und Monat aus, sofern es sich um länger dauernde Lösungen handelt (ab 3 Monaten). Dieser Wert entspricht dem Beitrag des Bundes, der dem Kanton Bern für die Unterbringung zufliesst.

Die Anzahl Personen in Gastfamilien beträgt aktuell 1696 (Stand 21.04.23). Die Zahlen für 2022 stehen noch nicht zur Verfügung. Unter der Annahme, dass alle Gastfamilien die Entschädigung

[2] RRB 1380/2022 vom 21.12.2022: Angespannte Lage im Asylbereich: Einsatz von Zivilschutzanlagen und Personal des Zivilschutzes zur vorübergehenden Entlastung

beantragen und sich die Anzahl privat untergebrachter Personen nicht ändert, ist für 2023 mit Kosten in Höhe von 4 Millionen Franken zu rechnen.

Zu Frage 5c:

Die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im engeren Sinn betrugen 2022 232,6 Millionen Franken Abzüglich der Bundespauschalen von 211,9 Millionen Franken resultierten für den Kanton Bern Kosten vor Lastenausgleich von 20,7 Millionen Franken.

Diese Zahlen beinhalten die Kosten für Sozialhilfe, Gesundheitskosten, Integration und Unterbringung für diejenigen Personen, die in der Sozialhilfezuständigkeit des Kantons sind. Diese Kosten sind nur zum Teil aus Beiträgen des Bundes gedeckt.

Nicht enthalten sind u. a.:

- Kosten für die Nothilfe an Personen mit rechtskräftig abgelehntem Asylgesuch,
- Kosten für die Sozialhilfe von Personen, die seit mehr als 5 (Flüchtlinge) bzw. 7 Jahren (vorläufig Aufgenommene) in der Schweiz leben und für deren Sozialhilfe die Gemeinden zuständig sind. Für diese Gruppe übernimmt der Bund keine Kosten mehr,
- Restfinanzierung des Kantons auf Grund der Zuweisung des Bundes von gesundheitlich beeinträchtigten Personen an die Kantone mit Unikliniken,
- behinderungsbedingte Kosten.

Ebenfalls nicht aufgeführt sind die Verwaltungskosten der Zentralverwaltung (Amt für Integration und Soziales, Amt für Bevölkerungsdienste).

Eine eigentliche «Vollkostenrechnung» ist nicht möglich, weil Personen des Asylbereichs auch fast alle staatlichen Leistungen beanspruchen, die der einheimischen Bevölkerung offenstehen (Bsp. Schule / Bildung, familienergänzende Kinderbetreuung Beratungen, weitere soziale Leistungsangebote). An den Kosten der Regelstrukturen beteiligt sich der Bund nicht.

Aufgrund der zu erwartenden Zunahme von Asylgesuchen sowie der Kostensteigerungen infolge der Inflation (z. B. höhere Mietnebenkosten), rechnet der Kanton Bern für 2023 mit einem Anstieg der Kosten im engeren Asyl- und Flüchtlingsbereich von ca. 4,5 Prozent.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	020-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.42
Eingereicht am:	06.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Müller (Langenthal, SP) (Sprecher/in) Reinhard (Thun, FDP) de Meuron (Thun, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 09.03.2023
RRB-Nr.:	526/2023 vom 10. Mai 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Leistungsverträge der Suchthilfe mit der GSI

Die GSI hat gegenüber den Suchthilfeorganisationen im Kanton Bern angekündigt, dass in künftigen Leistungsverträgen die Frage, wie mit Über- und Unterdeckungen umzugehen ist, neu geregelt werden soll.

Aktuell besteht folgende Regelung:

- Eine Überdeckung muss an den Kanton zurückbezahlt werden.
- Unterdeckungen werden durch den Kanton übernommen, falls diese rechtzeitig (i.d.R. beim Halbjahresreporting) avisiert werden und ein Konzept zur Beseitigung der Unterdeckung eingereicht wird, dass der Kanton genehmigt.

Neu soll gemäss an einem runden Tisch der GSI mit den Institutionen abgegebenen Informationen gelten:

- Die Richtlinien sehen vor, dass das Amt für Integration und Soziales des Kantons Bern bei Unterdeckungen nach gewissen Kriterien einen Anteil von bis zu 50 Prozent übernehmen kann. Wenn die Existenz der Institution gefährdet ist (sog. Härtefall aufgrund Überschuldung oder Unterschreitung Richtwerte Liquidität 2. Grades oder Eigenkapitalquote), kann die Übernahme auch bis zu 100 Prozent erfolgen. Überdeckungen müssten aber weiterhin vollumfänglich rückerstattet werden.

Die Angebote, welche die Organisationen im Auftrag der GSI leisten, unterliegen naturgemäss gewissen Schwankungen. Das Stichdatum 31.12. liefert deshalb eine rein «zufällige» Momentaufnahme zur Beurteilung, ob zu diesem Zeitpunkt eine Über- oder Unterdeckung vorliegt. Damit die Organisationen finanziell gesund bleiben und ein kompetentes (Finanz-)Management ermöglicht wird, muss der Umgang mit den Schwankungen in beide Richtungen diesem Umstand Rechnung tragen.

Bereits die aktuelle Vertragssituation ist für die betroffenen Suchthilfeorganisationen unbefriedigend. Die angekündigte Anpassung mit einer maximalen Übernahme von 50 Prozent einer Unterdeckung ohne die Möglichkeit, Reserven aus Überdeckungen zu bilden, kann wirtschaftlich für die Organisationen nicht mehr akzeptiert werden. Die Eigenfinanzierung allfälliger Unterdeckungen bei gleichzeitiger Rückzahlpflicht aller Überdeckungen würde zu einer Aushöhlung und zwangsläufig zu einem Leistungsabbau sämtlicher kantonaler Leistungserbringer führen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Aus welchen Gründen wird eine Änderung der bisherigen und in der Vergangenheit bereits verschärften Praxis vorgenommen?
2. Auf welcher/n rechtlichen Grundlage/n basiert diese Praxisverschärfung?
3. Inwiefern unterscheiden sich die Suchthilfeorganisationen von anderen kantonalen Leistungserbringenden hinsichtlich der Regelung von Über- und Unterdeckungen, die gemäss Staatsbeitragsgesetz unterstützt werden, und worin lässt sich eine Ungleichbehandlung dieser rechtfertigen?
4. Wie kann auf der einen Seite eine stärkere wirtschaftliche Eigenständigkeit von den betroffenen Organisationen eingefordert werden, wenn diese das Risiko künftig zu mindestens 50 Prozent sowieso selbst zu tragen, im Erfolgsfall aber eine Überdeckung gänzlich abzuliefern haben?

Begründung der Dringlichkeit: Die Verhandlung der neuen Leistungsverträge steht unmittelbar bevor. Wir sind daher um eine rasche Beantwortung zur Klärung der Situation allseits dankbar.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt folgendermassen Stellung:

Zu Frage 1

Aus welchen Gründen wird eine Änderung der bisherigen und in der Vergangenheit bereits verschärften Praxis vorgenommen?

Nach der Anpassung der Leistungsverträge 2022 bezüglich Über- und Unterdeckungsregelung erhielt das zuständige Amt für Integration und Soziales (AIS) von Leistungserbringenden insbesondere aufgrund der Corona-Krise vermehrt Unterdeckungsanträge, wodurch sich eine Präzisierung und Standardisierung der internen Beurteilung aufdrängte.

Bis Mitte 2022 basierten die Beurteilungen von Unterdeckungsanträgen auf Einzelfallbetrachtungen. Aus Gründen der Transparenz und um dem Aspekt der Gleichbehandlung der Leistungserbringenden stärker Rechnung zu tragen, wurden Beurteilungskriterien für Unterdeckungsanträge für Leistungsverträge nach dem Gesetz über die soziale Leistungsangebote (SLG)[1] definiert (inkl. Bereich Sucht). Es handelt sich daher nicht um eine Verschärfung, sondern um eine Präzisierung bestehender Vorgaben.

Diese Beurteilungskriterien werden seit Mitte 2022 angewendet. Sie sind so ausgestaltet, dass das AIS bei Unterdeckungen nach festgelegten Kriterien einen Anteil von bis zu 50 Prozent, bei Gefährdung der Existenz (Härtefall) bis zu 100 Prozent übernehmen kann. Im Rahmen dieser

[1] Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote, SLG; BSG 860.2

Beurteilung werden auch die Eigenmittel gemäss Art. 5 der Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV)[2] angemessen berücksichtigt, wobei insbesondere auch Rücklagen aus Überdeckungen als Eigenmittel gelten.

Zu Frage 2

Auf welcher/n rechtlichen Grundlage/n basiert diese Praxisverschärfung?

Als gesetzliche Grundlage zur Regelung von Über- und Unterdeckungen dienen das Staatsbeitragsgesetz (StBG)[3] und das SLG.

In den Leistungsverträgen können gemäss Art. 13c Abs. 2 Bst. c StBG die Folgen einer Über- oder Unterdeckung festgelegt werden. Erfolgt keine Regelung, sind Überdeckungen zurückzufordern oder mit zukünftigen Staatsbeiträgen zu verrechnen (Art. 15a Abs. 3 StBG).

Der Grundsatz der Subsidiarität ist in Art. 4 SLG verankert und wird in Art. 4 SLV präzisiert: Betriebs- und Investitionskosten können vom Kanton und den Gemeinden nur soweit übernommen werden, als sie nicht anderweitig gedeckt werden können, wie bspw. durch Leistungen des Bundes und der Sozialversicherungen oder auch durch Eigenmittel der Leistungserbringenden. Die angemessene Anrechnung von Eigenmitteln ist gemäss Art. 5 SLV im Leistungsvertrag oder in der Beitragsverfügung zu regeln.

Zu Frage 3

Inwiefern unterscheiden sich die Suchthilfeorganisationen von anderen kantonalen Leistungserbringenden hinsichtlich der Regelung von Über- und Unterdeckungen, die gemäss Staatsbeitragsgesetz unterstützt werden, und worin lässt sich eine Ungleichbehandlung dieser rechtfertigen?

Regelungen in speziellen Gesetzgebungen gehen den allgemeinen Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes vor. Abhängig von verschiedenen Steuerungsmodellen können sich unterschiedliche Regelungen zur Über- und Unterdeckung als sinnvoll erweisen. Im Bereich des AIS bestehen beispielsweise folgende Regelungen: Im AIS werden die Folgen von Über- und Unterdeckungen für alle Institutionen mit Leistungsverträgen gemäss SLG identisch geregelt (davon ausgenommen ist der Behindertenbereich aufgrund des bevorstehenden Systemwechsels – s. unten). Bei den Suchthilfeorganisationen wurde allerdings im Rahmen der Reorganisation GSI entgegen dem bisherigen Vorgehen des AIS keine Rückzahlung der bestehenden Überdeckungsreserven umgesetzt.

Mit der voraussichtlichen Einführung des Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) per 1. Januar 2024 erfolgt ein Wechsel von der objekt- zur subjektorientierten Finanzierung, was für die Leistungserbringenden in diesem Bereich grundlegende Veränderungen mit sich bringen wird (aktuell wird ihr Vertragsverhältnis noch auf Basis des SLG geregelt). So werden künftig die Leistungserbringenden nicht mehr via Leistungsverträge direkt vom Kanton abgegolten, sondern es kommen analog dem Pflegeheimbereich Normkosten zur Anwendung. Durch den Wechsel hin zu einem Normkostenmodell werden künftig die Über- und Unterdeckungen nicht mehr durch den Kanton bewirtschaftet.

Die Leistungsverträge der regionalen Partner für den Asyl- und Flüchtlingsbereich beruhen hauptsächlich auf dem Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)[4]. Im Bereich der Unterbringung und Sozialhilfe werden den regionalen Partnern die effektiv angefallenen Kosten abgegolten, im Bereich Fallführung und Betreuung erhalten sie pro zu betreuende Person eine Pauschale. Auch bei der Integrationsförderung wird eine Grundpauschale pro Person entrichtet, zu der weitere Abgeltungsbeträge hinzukommen können, wenn die betreuten Personen ihre Ziele erreichen (wie bspw. die finanzielle Selbständigkeit oder Sprachzertifikate).

[2] Verordnung vom 24. November 2021 über die sozialen Leistungsangebote, SLV; BSG 860.21
[3] Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992, StBG; BSG 641.1
[4] Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich, SAFG; BSG 861.1

Eine Regelung zu den Folgen von Über- und Unterdeckungen ist in diesem Finanzierungssystem nicht vorgesehen.

Zu Frage 4

Wie kann auf der einen Seite eine stärkere wirtschaftliche Eigenständigkeit von den betroffenen Organisationen eingefordert werden, wenn diese das Risiko künftig zu mindestens 50 Prozent sowieso selbst zu tragen, im Erfolgsfall aber eine Überdeckung gänzlich abzuliefern haben?

Wie unter Frage 2 ausgeführt, werden Kantonsbeiträge aufgrund des Subsidiaritätsprinzips nur subsidiär zu Leistungen Dritter ausbezahlt. Werden die Folgen von Überdeckungen nicht reglementiert, müssen diese gemäss Art. 15 Abs. 3 StBG zurückgefordert oder mit künftigen Staatsbeiträgen verrechnet werden. Die Äufnung von Staatsbeiträgen ist folglich nicht vorgesehen. Konnte früher der Schwankungsfonds dazu verwendet werden, Unterdeckungen aufzufangen, so besteht mit der Unterdeckungsregelung die Möglichkeit, dass auf Antrag des Leistungserbringenden der Kanton einen Anteil der Unterdeckung oder diese bei einem Härtefall vollumfänglich übernimmt.

Auch wird mit der Unterdeckungsregelung die angemessene Anrechnung von Eigenmitteln gemäss Art. 5 SLV sinngemäss umgesetzt, ohne eine Defizitgarantie einzuführen. Damit besteht für die Leistungserbringenden bei Unterdeckungen der Anreiz, Massnahmen zur Kostenoptimierung zu ergreifen.

Die frühzeitige Kommunikation dieser Präzisierung erhöht die Planbarkeit seitens der Leistungserbringenden. Auch wird die Gleichbehandlung aller Leistungserbringenden sichergestellt, indem seitens Kanton die gleichen Kriterien zur Entscheidfindung angewandt werden, unabhängig von erzielten Schwankungsreserven aus historisch gewachsenen Leistungsabgeltungen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	187-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.305
Eingereicht am:	06.09.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	247/2023 vom 01. März 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Entwicklung der Sozialhilfekosten aufgrund der Zuwanderung von «Wirtschaftsmigranten» in den Kanton Bern

Seit Jahren gelangen immer mehr Menschen über die Asylschiene in die Schweiz, wo sie oftmals über mehrere Jahre hinweg von der Sozialhilfe leben. Dabei kommt der Bund, der für das Asylwesen zuständig ist und über die Aufnahmen entscheidet, lediglich während fünf bzw. sieben Jahren für diese Personen finanziell auf. Danach muss die entsprechende Wohngemeinde bzw. der Kanton der Asylsuchenden die Kosten übernehmen. Die finanzielle Belastung nimmt somit für die Gemeinden und den Kanton Bern stetig zu.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Personen bezogen jeweils in den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 im Kanton Bern Sozialhilfeleistungen und wie hoch waren die entsprechenden Beiträge in den entsprechenden Jahren nach den folgenden Kategorien (bitte tabellarisch aufführen):
   a) Schweizer Staatsangehörige
   b) Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C (bitte nach Herkunftsland einzeln aufschlüsseln)
   c) Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung B (bitte nach Herkunftsland einzeln aufschlüsseln)
   d) Ausweis F (bitte nach Herkunftsland einzeln aufschlüsseln)
   e) Ausweis N (bitte nach Herkunftsland einzeln aufschlüsseln)
2. Wie lange ist die jeweilige durchschnittliche Bezugsdauer von Sozialhilfeleistungen nach jeweiliger Kategorie (a bis e)?
3. Besteht eine Differenz zwischen der durchschnittlichen Bezugsdauer in den Städten Bern, Biel, Thun und Köniz sowie den anderen Gemeinden im Kanton Bern, und in welcher Kategorie (a bis e) ist diese besonders ausgeprägt?

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Die Antworten auf die Fragen der Interpellantin basieren auf der Sozialhilfestatistik des Bundesamts für Statistik (BFS) für den Kanton Bern (2016 – 2021). Es werden Daten aus den drei Teilstatistiken «Wirtschaftliche Hilfe» (WSH), «Sozialhilfe im Flüchtlingsbereich» (FlüStat) und «Sozialhilfe im Asylbereich» (AsylStat) beigezogen. Die Daten umfassen sowohl den Bereich der kommunalen Sozialhilfe wie auch der Asylsozialhilfe.

Die Daten zeigen, dass sich ausländische Personen mit dem Status «vorläufig aufgenommen» rascher beruflich integrieren als anerkannte Flüchtlinge. Dieses Bild zeigt sich in allen Kantonen. Im Kanton Bern lag die Sozialhilfequote von vorläufig Aufgenommenen (VA 7-, F-Ausweis) 2021 mit 80,5 Prozent denn auch deutlich unter jener der anerkannten Flüchtlinge (Flü 5-, B-Ausweis, 90,3 Prozent). Ebenso ist die Erwerbsquote der vorläufig Aufgenommenen mit 41,6 Prozent wesentlich höher als bei den Flüchtlingen (29,2 Prozent).

Dies könnte einerseits daran liegen, dass der Anreiz zur Erwerbsintegration für VA im heutigen System grösser ist als für Flüchtlinge. Zum einen, da der Grundbedarf für VA 30 Prozent unter jenem der Flüchtlinge liegt. Damit liegt ein erzieltes Einkommen bei VA schneller als bei Flüchtlingen über den Ansätzen der Sozialhilfe. Zum anderen, weil VA erschwerte Bedingungen für den Familiennachzug haben. Andererseits ist ein weiterer Erklärungsfaktor, dass die beiden Personengruppen bezüglich der Dauer der Kantonszuständigkeit nicht vollständig vergleichbar sind. Die Kantonszuständigkeit für VA dauert sieben Jahre, für Flüchtlinge lediglich deren fünf. Erfahrungsgemäss erhöht sich die Erwerbsquote mit zunehmender Aufenthaltsdauer.

Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Kantone für das Asyl- und Flüchtlingswesen nach einem abgestuften System:

- Für wenige, ausgewählte Kostenbereiche (z. B. Sozialhilfekosten für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene bis 7 Jahre nach Einreise) werden Pauschalen ausgerichtet, so dass die Ausgaben eines durchschnittlich kosteneffizienten Kantons vollständig durch den Bund gedeckt werden.
- Für viele Kostenbereiche (z. B. Betreuung, Integration, Sonderunterbringung, Verwaltungsaufwand) leistet der Bund einen Beitrag an die tatsächlichen Kosten. In diesen Bereichen ist die vollständige Kostendeckung durch den Bund nicht explizit vorgesehen.
- In den restlichen Bereichen sieht der Bund überhaupt keine Beteiligung an den Kosten der Kantone im Asyl- und Flüchtlingsbereich vor. Dies gilt für die Leistungen der «Regelstrukturen», z. B. in der Volks- und Mittelschulbildung sowie der Berufsbildung.

Wie oben ausgeführt, sind diverse Pauschalen des Bundes explizit als Beiträge deklariert. Die restlichen Mittel steuert der Kanton bei. Hinzu kommt, dass zum Beispiel die Abgeltung der Unterbringungskosten für anerkannte Flüchtlinge mit 283 Franken je Person und Monat weit unter den effektiv anfallenden Kosten liegt. Daraus folgt, dass der Kanton auch für Personen, für die der Bund noch Pauschalen ausrichtet, eigene Mittel beisteuern muss. Diese Kosten werden dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt.

Die Kosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs werden in den ersten 5 resp. 7 Jahren des Aufenthalts also weitgehend durch den Bund getragen. Dies gilt insbesondere für die kostenintensiven Leistungsbereiche der wirtschaftlichen Sozialhilfe (WSH) und für die spezifischen Integrationsmassnahmen. Danach wechseln die vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlinge in die Zuständigkeit der kommunalen und regionalen Sozialdienste, sofern sie noch Sozialhilfe benötigen. Die Finanzierung der Kosten erfolgt im Kanton Bern ab diesem Zeitpunkt je hälftig durch den Kanton und durch die Gesamtheit aller Gemeinden im Rahmen des Lastenausgleichs Sozialhilfe.

Zu Frage 1:

a) Schweizer Staatsangehörige mit Sozialhilfebezug

CH	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl Personen	24 414	24 174	23 335	22 633	22 300	21 471

Durchschnittlich ausbezahlter Betrag pro Person für das Jahr 2021: 14 300 Franken.

b) Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) [1] *mit Sozialhilfebezug*

Ausweis C	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl Personen	10 118	9 115	9 472	8 974	8 265	7 779

Für das Jahr 2021 aufgeschlüsselt nach Herkunftsland:

Land	Anzahl Personen	Anteil in Prozent
Türkei	957	12,3
Italien	738	9,5
Eritrea	714	9,2
Deutschland	482	6,2
Kosovo	482	6,2
Portugal	450	5,8
Mazedonien	352	4,5
Serbien	265	3,4
Sri Lanka	257	3,3
Spanien	238	3,1
übrige Länder	2844	36,6

Durchschnittlich ausbezahlter Betrag pro Person für das Jahr 2021: 14 069 Franken.

[1] Niedergelassene sind ausländische Personen, denen nach einem Aufenthalt von fünf oder zehn Jahren in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist.

c) Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B)[2] mit Sozialhilfebezug

Ausweis B	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl Personen	5735	6182	6164	6737	7963	8324

Für das Jahr 2021 aufgeschlüsselt nach Herkunftsland:

Land	Anzahl Personen	Anteil in Prozent
Eritrea	2352	28,3
Syrien	892	10,7
Sri Lanka	559	6,7
Afghanistan	403	4,8
Türkei	369	4,4
Somalia	250	3,0
Irak	217	2,6
Deutschland	188	2,3
Kosovo	177	2,1
Italien	148	1,8
übrige Länder	2769	33,3

Durchschnittlich ausbezahlter Betrag pro Person für das Jahr 2021: 13 333 Franken.

In dieser Statistik werden auch Personen aus den EU-Staaten Deutschland und Italien ausgewiesen. Der Grund dafür ist, dass es sich um Angehörige von Haushalten handelt, deren Erwerbseinkommen so tief ist, dass sie ergänzend durch die Sozialhilfe unterstützt werden müssen. In diesen Zahlen sind also auch Kinder dieser Haushalte enthalten.

[2] Aufenthalterinnen und Aufenthalter sind ausländische Personen, die sich für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten, beispielsweise anerkannte Flüchtlinge. Die Aufenthaltsbewilligung der Angehörigen von EU/EFTA-Mitgliedstaaten hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Sie wird erteilt, wenn EU/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger den Nachweis einer unbefristeten oder auf mindestens 365 Tage befristeten Anstellung erbringen. Die Aufenthaltsbewilligung wird um fünf Jahre verlängert, wenn die ausländische Person die Voraussetzungen dafür erfüllt. Bei der ersten Verlängerung kann sie aber auf ein Jahr beschränkt werden, wenn die betreffende Person seit über zwölf aufeinanderfolgenden Monaten unfreiwillig arbeitslos ist. Personen ohne Erwerbstätigkeit aus allen EU/EFTA-Staaten haben Anspruch auf die Bewilligung B EU/EFTA ohne Erwerbstätigkeit, wenn sie genügende finanzielle Mittel sowie eine ausreichende Kranken- und Unfallversicherung nachweisen können.

d) Ausländerinnen und Ausländer mit vorläufiger Aufnahme (Ausweis F)[3] mit Sozialhilfebezug

Ausweis F	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl Personen	1857	1863	1969	2234	2351	2821

Für das Jahr 2021 aufgeschlüsselt nach Herkunftsland:

Land	Anzahl Personen	Anteil in Prozent
Eritrea	772	27,4
Syrien	498	17,7
Somalia	282	10,0
Afghanistan	178	6,3
China	148	5,2
Irak	117	4,1
Sri Lanka	90	3,2
Kosovo	88	3,1
Angola	75	2,7
Kongo (Kinshasa)	69	2,4
übrige Länder	504	17,9

Durchschnittlich ausbezahlter Betrag pro Person für das Jahr 2021: 11 962 Franken.

e) Ausländerinnen und Ausländer im Asylverfahren (Ausweis N)[4] mit Sozialhilfebezug

Ausweis N	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl Personen	5999	4352	3227	2306	1238	590

Für das Jahr 2021 aufgeschlüsselt nach Herkunftsland:

Land	Anzahl Personen	Anteil in Prozent
Türkei	102	17,3
Sri Lanka	83	14,1
Iran	75	12,7

[3] Vorläufig aufgenommene Personen mit/ohne Flüchtlingsstatus
[4] Asylsuchende im Asylverfahren

Afghanistan	52	8,8
Irak	33	5,6
Somalia	26	4,4
Eritrea	24	4,1
Syrien	24	4,1
Äthiopien	24	4,1
Georgien	17	2,9
übrige Länder	130	22,0

Durchschnittlich ausbezahlter Betrag pro Person für das Jahr 2021: 5610 Franken.

Zu Frage 2:

Durchschnittliche Bezugsdauer in Monaten von Sozialhilfeleistungen (Dossiers 2021 abgeschlossen):

Ø Bezugsdauer (Median[5])	**CH**	**Ausweis C**	**Ausweis B**	**Ausweis F**	**Ausweis N**
in Monaten	13	18	12	17	7

Der Bezug von Sozialhilfe kann unter gewissen Voraussetzungen für die betroffene Person ausländerrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Art. 62 Abs. 1 Bst. e des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) besagt, dass Aufenthaltsbewilligungen widerrufen bzw. nicht verlängert werden können, wenn eine ausländische Person oder eine Person, für die sie zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist.

In Art. 63 Abs. 1 Bst. c des AIG ist zudem festgehalten, dass auch eine Niederlassungsbewilligung widerrufen werden kann, sofern die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist. Die bundesgerichtliche Praxis hat bei einem Bezug von Sozialhilfeleistungen in der Höhe von 80 000 Franken die Erheblichkeit im Sinne des Widerrufsgrundes erkannt.

Gestützt auf diese Bestimmungen kam es in den vergangenen Jahren für folgende Anzahl ausländischer Personen aus dem Kanton Bern zu einem Widerruf der Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung und damit zu einer Wegweisung aus der Schweiz:

[5] Der Median (Zentralwert) ist jener Wert, der genau in der Mitte einer Datenverteilung liegt. Die eine Hälfte aller Werte ist immer kleiner, die andere größer als der Median.

Widerruf B-Bewilligung (Art. 62 Abs. 1 Bst. e AIG):

Jahr	Drittstaat	EU	Total
2019	10	13	**23**
2020	8	23	**31**
2021	6	10	**16**
2022 (Stand 30.11.)	3	2	**5**

Widerruf C-Bewilligung (Art. 63 Abs. 1 Bst. c AIG):

Jahr	Drittstaat	EU	Total
2019	2	6	**8**
2020	5	2	**7**
2021	1	1	**2**
2022 (Stand 30.11.)	1	0	**1**

Zu Frage 3:

Durchschnittliche Bezugsdauer in Monaten von Sozialhilfeleistungen in den Städten Bern, Biel, Thun und Köniz (Dossiers im Zeitraum 2016 - 2021 abgeschlossen):

Gemeinde	CH	Ausweis C	Ausweis B	Ausweis F	Ausweis N[6]
Bern	13	22	13	(18)	n. v.
Biel	15	29	13	(31)	n. v.
Thun	18	(22)	(8)	(46)	n. v.
Köniz	13	(8)	(10)	(11)	n. v.

Die Werte in Klammern basieren auf sehr kleinen Fallzahlen (N <60). Ihre Aussagekraft ist deshalb begrenzt.

Die durchschnittliche Bezugsdauer der betrachteten Personengruppen unterscheidet sich von Gemeinde zu Gemeinde. Verglichen mit den Werten des Gesamtkantons fällt insbesondere auf, dass in der Stadt Biel für Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) eine überdurchschnittlich lange Bezugsdauer ausgewiesen wird.

Verteiler
– Grosser Rat

[6] Nicht verfügbar (n. v.). Gemäss Auskunft BFS werden im Asylbereich keine Indikatoren auf Gemeindeebene berechnet und publiziert, da die Betroffenen häufig in Kollektivunterkünften untergebracht sind und die korrekte Zuordnung zu einer Gemeinde schwierig ist.

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	228-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.367
Eingereicht am:	22.11.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Roulet Romy (Malleray, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 01.12.2022
RRB-Nr.:	449/2023 vom 26. April 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Welche kantonale Strategie für die Planung 2040 von Pflegeheimbetten und geschützten Wohngruppen für ältere Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und Demenz?

Aus dem Obsan-Bericht 3/2022[1] «Bedarf an Alters- und Langzeitpflege in der Schweiz, Prognosen bis 2040» geht Folgendes hervor:

«In den nächsten zwei Jahrzehnten beschleunigt sich die Alterung der Bevölkerung in der Schweiz stark. Gemäss dem mittleren Szenario der Bevölkerungsentwicklung (BFS, 2020c) wächst bis 2040 die Altersklasse 65+ um die Hälfte (+52 %), während sich die Altersklasse 80+ nahezu verdoppelt (+88 %). […]

Auf Basis des mittleren Szenarios der Bevölkerungsentwicklung […] wird erwartet, dass der Bedarf an Alters- und Langzeitpflege um mehr als die Hälfte steigen wird (+56 %). Diese Prognose basiert auf der Annahme unter sonst gleichen Bedingungen*, d.h. unter gleichbleibender Pflegedauer und einer unveränderten Versorgungspolitik im Bereich der Alters- und Langzeitpflege. […]*

Am stärksten wird der Bedarf an Alters- und Langzeitpflege (+69 %) in den Pflegeheimen wachsen, wo bis ins Jahr 2040 +54 335 zusätzliche Langzeitbetten benötigt werden. Dies entspricht der Schaffung von +2 587 neuen Betten pro Jahr oder – bei einer gegenwärtigen Durchschnittsgrösse von 59 Betten pro Pflegeheim – schätzungsweise +921 zusätzlichen Pflegeheimen bis 2040 gegenüber dem aktuellen Bestand.»

Zurzeit leben 150 000 an Demenz leidende Personen in der Schweiz, und jedes Jahr kommen 32 200 neue Fälle dazu. Weil das Alter der grösste Risikofaktor ist, wird diese Tendenz weiterbestehen: Man geht davon aus, dass bis im Jahr 2050 ungefähr 315 400 Personen in der Schweiz an Alzheimer oder einer anderen Form von Demenz leiden werden. Aus diesem Grund

[1] Obsan Bericht 3/2022 https://www.obsan.admin.ch/fr/themes-de-sante/age-et-soins-de-longue-duree/soins-de-longue-duree#publications

steigt auch der Bedarf an geschützten bzw. geschlossenen Abteilungen. Angesichts des Personalmangels können solche Abteilungen den Druck auf das Pflegepersonal reduzieren und ermöglichen es Personen, die unter Verwirrtheit leiden, sich frei zu bewegen und in geeigneter und angemessener Weise betreut zu werden. Eine geschlossene Abteilung braucht zurzeit ein bis zwei zusätzliche Vollstellen, um die nötige Betreuung und Pflege zu gewährleisten. Die kantonale Finanzierung entspricht aber der einer normalen Geriatrie-Abteilung. Die umliegenden Kantone subventionieren diese zusätzlichen Stellen, um den Ausbau und die Erhaltung solcher Strukturen zu fördern.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie sieht die Strategie des Kantons bei der gesamtkantonalen Planung von Pflegeheimbetten bis 2040 aus?

2. Wie will der Kanton die Erhaltung und den Ausbau von geschlossenen Abteilungen mit einer Finanzierung fördern, die sich von der einer normalen Geriatrie-Abteilung mit zusätzlichem Personal unterscheidet?

3. Der letzte Bericht des Regierungsrats zur Alterspolitik stammt aus dem Jahr 2016. Wann ist der nächste Bericht vorgesehen, der die kantonale Strategie für die Gemeinden, die sozialmedizinischen Institutionen und die Spitex-Organisationen vorgibt?

Begründung der Dringlichkeit: Ja, es ist dringend, dass der Kanton die Bettenplanung in Alters- und Pflegeheimen festlegt, um zu ermöglichen, dass sozialmedizinische Institutionen ihren Betrieb, Spitex-Organisationen ihre Betreuungsstrategien und Gemeinden ihre Alterspolitik anpassen können.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat verweist auf die mit RRB-Nr. 1091/2022 vom 26. Oktober 2022 beantwortete Interpellation (Interpellation I 104-2022 vom 7. Juni 2022; Margret von Bergen; «Strategie in Alters- und Langzeitpflege – Wie weiter?»)[2], in der er umfassend über die laufenden und die geplanten Massnahmen im Bereich der stationären Langzeitpflege informiert und dabei auch zu in der vorliegenden Interpellation aufgeworfenen Fragen Stellung genommen hat.

Zu Frage 1

Die letzte grundlegende Pflegeheimplanung stammt aus dem Jahr 2004. Sie legte für den Kanton Bern ein Kontingent von 15 500 Pflegeheimlistenplätzen fest. Diese Plätze sind noch nicht ausgeschöpft. Der Belegungsgrad der Berner Pflegeheime bewegt sich mit rund 90 Prozent (2021: 89,1 Prozent; 2020: 92,1 Prozent) im Schweizer Mittelfeld und zeigt auf[3], dass in den bestehenden Strukturen Kapazitäten für den bevorstehenden Bedarfsanstieg vorhanden sind. Spezialisierte Angebote, wie z. B. Demenz-Plätze, werden heute in der Pflegeheimliste nicht separat ausgewiesen. Eine differenzierte Betrachtung, ob spezialisierte Angebote künftig auf dieser separat ausgewiesen werden sollen, kann allenfalls mit der nächsten Pflegeheimplanung – vorgesehen bis 2030 – geprüft werden. Die Festlegung der Angebotsstruktur liegt in der primären Verantwortung der Leistungserbringer.

Weiter weist der Regierungsrat darauf hin, dass in den bestehenden Strukturen zusätzliche Kapazitäten freigespielt werden könnten. Im Kanton Bern besteht noch ein Verlagerungspotenzial von leicht pflegebedürftigen Personen von Pflegeheimen in andere Versorgungsstrukturen (z. B.

[2] RRB-26.10.2022-de (be.ch)
[3] Basisauswertungen Gesundheitsstatistiken des Bundes (be.ch)

betreutes Wohnen und intensivierte Spitex-Pflege). In den letzten Jahren lag der Anteil der Bewohnenden mit einem geringen Pflegebedarf von bis zu 60 Minuten pro Tag (Pflegestufen 1 bis 3 nach der Krankenpflege-Leistungsverordnung [KLV]) gemäss der Statistik der Sozialmedizinischen Institutionen (SOMED-Statistik) bei rund 17 Prozent (2021: 16,7 Prozent; 2020: 17,8 Prozent).[4] Stationäre Kapazitäten sollten jedoch grundsätzlich für stärker pflegebedürftige Personen vorgehalten werden. In diesem Zusammenhang möchte der Regierungsrat auch die Rolle der Gemeinden hervorheben. Diese sind zuständig für intermediäre Angebote wie z. B. das betreute Wohnen. Der Kanton stellt ergänzend die ambulante Spitex-Versorgung und die stationäre Versorgung in Pflegeheimen sicher.

Bedarf, Angebot sowie Kapazitäten im Bereich der Alters- und Langzeitpflege, aber auch allfällige Alternativen dazu, sollen im Hinblick auf die nächste Überarbeitung der Pflegeheimplanung von der zuständigen GSI überprüft werden. Eine wichtige Vorarbeit dazu stellen die bis Ende 2025 geplanten Teilstrategien Integrierte Versorgung, Langzeitversorgung und Palliative Care zur Gesundheitsstrategie 2030 dar.[5] Im Rahmen dieser Teilstrategien soll u.a. auch der Bedarf für spezialisierte Langzeitangebote – z.B. für Demenzbetroffene – ergebnisoffen geprüft werden. Wichtig werden hier jedoch auch die nationalen Entwicklungen in Bezug auf die Tarifierung, Vergütung und Finanzierung sein (vgl. hierzu auch Ziffer 2).

Zu Frage 2

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die Pflegefinanzierung national geregelt wird. Lösungen für eine angemessene Finanzierung müssen daher auf Ebene Bund angesiedelt werden. Es ist die Aufgabe des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV), im Bereich der Pflegefinanzierung geeignete Finanzierungssysteme zu finden. Der Kanton Bern steht als Restfinanzierer nur subsidiär in der Verantwortung.

In dieser Funktion ermittelt die zuständige GSI im Jahr 2023 die Normkosten für die Restfinanzierung Pflege in Pflegeheimen. Die Ergebnisse der Evaluation werden in die Berechnung der Kantonsbeiträge Pflege 2024 einbezogen werden. Gleichzeitig kann mit den Ergebnissen in Erfahrung gebracht werden, ob es Hinweise auf eine Unterdeckung für spezifische Anspruchsgruppen – wie z. B. Demenzbetroffene – gibt. Die Schaffung von geeigneten Strukturen für Bewohnende mit Demenz und der Einsatz von genügend fachlich geeignetem Personal liegt allerdings in der Verantwortung der Pflegeheime.

Darüber hinaus prüft der Regierungsrat auch die Einführung der aktuellen Versionen der zugelassenen Pflegebedarfsermittlungssysteme RAI-Nursing Home und BESA. Mit diesen soll der Pflegebedarf für stark kognitiv beeinträchtigte Bewohnende adäquater ermittelt werden können. Ausstehend ist zum heutigen Zeitpunkt noch die Umsetzung der Einführung von Artikel 8b KLV (Bedarfsermittlung in Pflegeheimen), der zum Ziel hat, dass die Instrumente für die Bedarfsermittlung für die Gesamtheit der betroffenen Patientinnen und Patienten von Pflegeheimen ausreichend repräsentativ sind. Die 2024 anstehende Umsetzung der Mindestanforderungen an die Pflegebedarfsermittlungsinstrumente in Pflegeheimen soll auch den Anreiz erhöhen, den Aufwand zur Erbringung von Pflegeleistungen für Menschen mit Demenz besser abzubilden (vgl. Antwort des Bundesrates zum Postulat 22.3867 Betreuung von Menschen mit Demenz. Finanzierung verbessern[6]). Die Verantwortung für die Umsetzung von Artikel 8b KLV liegt beim Eidgenössischen Departement des Innern bzw. beim Bundesamt für Gesundheit. Die Kantone sind subsidiär dafür zuständig, die durch die nationalen Behörden genehmigten Instrumente einzuführen bzw. zuzulassen.

[4] Basisauswertungen Gesundheitsstatistiken des Bundes (be.ch)
[5] Gesundheitsstrategie (be.ch)
[6] https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20223867

Zu Frage 3

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Ausführungen in der Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation I 291-2022 vom 08.12.2022; Martin Lerch; «Alterspolitik im Kanton Bern nach Corona – quo vadis?».

Gemäss dieser müssen in der Alterspolitik laufend Adjustierungen vorgenommen werden, welche die gesellschaftlichen Veränderungen – insbesondere in Bezug auf die demografische Entwicklung – berücksichtigen, was im Rahmen der operativen Umsetzung der Alterspolitik auch erfolgt. Der Fokus liegt auf der Neuausrichtung der ambulanten und stationären Pflege, den Finanzierungsmechanismen sowie der Unterstützung betreuender und pflegender Angehöriger. Derzeit ist keine Überarbeitung des Altersberichts hängig. Der Regierungsrat verweist in diesem Zusammenhang auf die vorerwähnten Arbeiten zur kantonalen Gesundheitsstrategie resp. zu den entsprechenden Teilstrategien (vgl. hierzu Ziffer 2).

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	233-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.373
Eingereicht am:	28.11.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Dunning (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in) Kocher Hirt (Worben, SP) Zybach (Spiez, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 01.12.2022
RRB-Nr.:	450/2023 vom 26. April 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Paradigmenwechsel mit vielen Unklarheiten

Vor ein paar Wochen machte das «Hôpital du Jura bernois» Schlagzeilen, als das Projekt «Réseau de l'Arc» vorgestellt wurde. Denn im Gesundheitswesen findet eine Umwälzung statt mit der Einführung einer integrierten Versorgungsorganisation in einem Spital, aber auch und vor allem mit der Beteiligung des Versicherers Visana am Kapital des Netzwerks und der Entwicklung eines alternativen Grundversicherungsmodells, das auf einer finanziellen Steuerung über Kopfpauschalen statt über Leistungen beruht. Die Befürworter des Projekts gehen davon aus, dass Doppelspurigkeiten und Informationsverluste vermieden, die Versuchung, zu schnell unnötige Leistungen in Anspruch zu nehmen, verhindert und die Kosten gesenkt werden. Auch wenn diese Ziele lobenswert sind, handelt es sich um einen folgenschweren Paradigmenwechsel, der zahlreiche Fragen aufwirft.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wurde die Rolle der einzelnen Partner (Kanton Bern via Regierungsrat, Swiss Medical Network SMN und Visana) festgelegt? Wenn ja, wie sind die Rollen aufgeteilt?

2. Im aktuellen System werden die Spitalkosten zu 45 Prozent von den Versicherern und zu 55 Prozent vom Kanton getragen. Wie wird sich der Kanton an der Finanzierung des vorgeschlagenen neuen Modells («full capitation») beteiligen?

3. Wie werden die Leistungsträger und Leistungserbringer (z. B. Spitex-Organisationen) in das Projekt eingebunden? Ändert sich auch ihr Entschädigungssystem?

4. Welcher Gesamtkapitalsbetrag ist für das Grundversicherungsmodell vorgesehen?

5. Wie viele Kundinnen und Kunden wird das neue Modell voraussichtlich haben?

12|00|D|v02

6. Welchen Betrag geben Versicherte schätzungsweise im Durchschnitt für ihre Gesundheit aus?

7. Welche Massnahmen sind vorgesehen, um zu vermeiden, dass der vorgesehene durchschnittliche Betrag pro Person und folglich der Gesamtbetrag überschritten wird?

8. Wie kann der Kanton auch dann bestmögliche Leistungen gewährleisten, wenn das vorgesehene Budget überschritten wird? Sind Kriterien vorgesehen?

9. Wie wird bei einem relativ kleinen, auf den Jurabogen begrenzten Netzwerk die freie Arztwahl gewährleistet?

10. Wie kann gewährleistet werden, dass die Ärztinnen und Ärzte keinem Druck durch den Versicherer (Visana) ausgesetzt sind?

Begründung der Dringlichkeit: Die Befürworter von Réseau de l'Arc wollen dieses Krankenversicherungsmodell ab 2024 anbieten. Bedenken müssen deshalb dringend vor der Umsetzung des neuen Modells geklärt werden.

Antwort des Regierungsrates

Mit dem Projekt "Réseau de l'Arc" beabsichtigen der Kanton Bern, die Swiss Medical Network (SMN SA) und die Visana Beteiligungen AG ein integriertes, kantonsübergreifendes Gesundheitsnetzwerk mit ambulanten und stationären Gesundheitsangeboten im Jurabogen aufzubauen, dessen Kernstück im Berner Jura liegt. An der Réseau de l'Arc SA (ehemalige Hôpital du Jura bernois SA, HJB SA) waren bisher zwei Aktionäre, der Kanton Bern mit 48 Prozent und die SMN SA mit 52 Prozent beteiligt. An der ausserordentlichen Generalversammlung vom 16. Januar 2023 wurden eine Kapitalerhöhung und der Einbezug des neuen Aktionärs Visana Beteiligungen AG beschlossen. Unter dem neuen Namen Réseau de l'Arc soll ab 1. Januar 2024 ein alternatives Versicherungsmodell (AVM) angeboten werden.

Zu Punkt 1:

Im Aktionärbindungsvertrag wurden die Rollen der einzelnen Partner festgelegt. Durch die Zusammenarbeit zwischen einem Anbieter der medizinischen Versorgung und eines Krankenversicherers soll ein neuer Ansatz für die medizinische Versorgung und deren Finanzierung entwickelt werden. Die Kooperation umfasst insbesondere die Konzeption und Umsetzung eines alternativen Versicherungsmodells (AVM) nach Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)[1] mit "Full Capitation"-Ansatz und den Aufbau eines geeigneten Organisationsmodells für die gemeinsame Produktentwicklung und Marktbearbeitung zwischen SMN SA und der Visana Beteiligungen AG. Die versicherungsmathematischen Schlüsselfunktionalitäten für das Projekt bleiben in der vollen und ausschliesslichen Kompetenz der Visana Beteiligungen AG und die medizinische Verwaltung der Patienten für den Arc Jurassien bleibt in der vollen und ausschliesslichen Zuständigkeit von SMN SA. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ist in die entsprechende Projektorganisation eingebunden.

Zu Punkt 2:

Die Finanzierung der stationären Leistungen durch den Kanton bleibt unverändert. Der Kanton Bern bezahlt weiterhin 55 Prozent an die stationären Kosten.

Zu Punkt 3:

Die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Leistungserbringern im integrierten Versorgungsmodell ist noch in Erarbeitung und wird noch abschliessend geklärt. Sowohl im stationären wie

[1] SR 832.10 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (Stand am 1. Januar 2023).

auch im ambulanten Bereich erfolgen die Abgeltungen an die Leistungserbringer gemäss den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes.

Zu Punkt 4:

Das neue AVM ist noch in Entwicklung und wird vom Versicherer erarbeitet. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) muss das neue AVM und die entsprechenden Prämien vor der Lancierung genehmigen.

Zu Punkt 5:

Dies kann zurzeit nicht beantwortet werden. Nach Einschätzung der Visana Beteiligungen AG gibt es genügend Versicherte im Einzugsgebiet, die sich für dieses neue AVM entscheiden würden.

Zu Punkt 6:

Laut Bundesamt für Statistik (BFS) gehört die Schweiz zu den Ländern, in denen die Gesundheitsausgaben im Verhältnis zum BIP relativ hoch sind. Dies entspricht einem Betrag von 804 Franken pro Person und Monat[2]. Die monatliche mittlere Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (über alle Altersklassen, inklusive Wahlfranchisen und Modelle) beträgt im Jahr 2023 im Kanton Bern 343.80 Franken.

Bereits heute gibt es in der Schweiz AVM. Darunter fallen HMO-/Hausarzt- und Telmed-Modelle in der Grundversicherung. Sie sind eine Alternative zur Versicherung mit freier Arztwahl. Bei diesen AVM profitieren die Versicherten, wegen den tieferen Kosten, von günstigeren Prämien.

Das neue AVM soll effizienter und kostengünstiger gestaltet werden. Wie hoch die Prämien für das neue AVM ausfallen, ist heute jedoch noch offen. Die vom Versicherer berechneten Prämien werden, wie in Punkt 4 festgehalten, vom BAG geprüft und genehmigt.

Zu Punkt 7 und 8:

Das neue AVM stärkt die "Gatekeeper-Funktion" der Hausärzte und steuert die Versorgung der Patientinnen und Patienten durch gezielte ambulante Nachsorge und den Einbezug von verschiedenen medizinischen Fachpersonen. In der Schweiz gibt es keine Rationierung von Gesundheitsleistungen. In der Struktur des Versicherungskollektivs werden sowohl höhere wie auch tiefere Leistungen einkalkuliert, so dass unter den Versicherten ein Ausgleich besteht. Die Aufsicht über die Versicherer, welche die Grundversicherung anbieten, wird vom Bundesamt für Gesundheit ausgeübt. Der Kanton nimmt weiterhin seine Aufsichtsfunktion wahr, indem er im Rahmen der Fachaufsicht durch das Gesundheitsamt sicherstellt, dass das Réseau de l'Arc Gewähr für eine fachgerechte medizinische Behandlung und Pflege der Patientinnen und Patienten bietet.

Zu Punkt 9:

Für die Versicherten mit neuem AVM ist die freie Arztwahl eingeschränkt. Dadurch profitieren sie von günstigeren Prämien. Versicherte, welche von der freien Arztwahl profitieren möchten, können sich weiterhin in einem traditionellen Versicherungsmodell versichern. Im Réseau de l'Arc werden auch weiter Patientinnen und Patienten behandelt, die sich nicht für das entsprechende AVM entschieden haben

[2] Bundesamt für Statistik BFS – Kosten und Finanzierung des Gesundheitswesens.

Zu Punkt 10:

Weiterhin besteht im Markt ein Angebot von verschiedenen Krankenversicherern und verschiedenen Versicherungsmodellen. Eine Zusammenarbeit mit dem Réseau de l'Arc ist für die Ärztinnen und Ärzte freiwillig.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	234-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.374
Eingereicht am:	28.11.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Riesen (La Neuveville, ES) (Sprecher/in) Zybach (Spiez, SP) Kocher Hirt (Worben, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 01.12.2022
RRB-Nr.:	451/2023 vom 26. April 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Réseau de l'Arc SA: Gesundheit vor Profit!

Am 28. Oktober 2022 teilte der Kanton Bern mit, er habe sich mit Swiss Medical Network (SMN) und der Visana zusammengeschlossen, um ein neues Modell zur Finanzierung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung im Jurabogen zu schaffen. Unter dem Vorwand der Einführung eines integrierten Versorgungssystems soll eine Krankenversicherung in die Unternehmensleitung des Hôpital du Jura bernois aufgenommen werden. Der Kanton Bern hatte 2020 und 2021 52 Prozent der Anteile der Hôpital du Jura bernois SA an SMN verkauft. Man erinnert sich, dass damals Zweifel an der Vereinbarkeit dieses Vorgehens mit dem Spitalversorgungsgesetz (SpVG) geäussert wurden. Der Regierungsrat hatte den Verkauf mit einer Ausnahme zum SpVG gerechtfertigt, um eine angemessene Versorgung zu gewährleisten.

Die Rechtmässigkeit des vorgeschlagenen neuen Modells wird aufgrund des Bundesgesetzes über die Aufsicht über die Krankenversicherung (KVAG) erneut in Frage gestellt, da dieses festlegt, dass eine Krankenversicherung nur im Versicherungsbereich tätig sein darf. Es ist offensichtlich, dass zur Vermeidung eines grösseren Interessenkonflikts ein und dasselbe Unternehmen nicht Pflegeleistungen erbringen und gleichzeitig für deren Finanzierung verantwortlich sein kann. Wie man übrigens der Debatte der Sendung Forum vom 7. November 2022 auf RTS[1] entnehmen kann, hat das BAG das neue Modell noch nicht gutgeheissen.

Der Nutzen der integrierten Versorgung[2] wird von den Akteuren des öffentlichen Gesundheitswesens weitgehend anerkannt. Integrierte Versorgung ermöglicht eine bessere Integration der Prävention und begrenzt die Übermedikalisierung. Sie soll die Gesundheit der Bevölkerung verbessern und gleichzeitig die Gesundheitskosten reduzieren.

[1] RTS am 7. November 2022, Forum: « Le Grand débat – le nouveau réseau de santé de l'Arc jurassien est-il une révolution ou un danger» (auf Französisch), Link: https://www.rts.ch/play/tv/forum/video/forum-video-presente-par-tania-sazpinar-et-mehmet-gultas?urn=urn:rts:video:13527195
[2] Integrierte Versorgung: Koordinierte oder vernetzte Versorgung für eine strukturierte und verbindliche Zusammenarbeit verschiedener Leistungserbringer über den ganzen Behandlungspfad. Die Patientinnen und Patienten werden in die Entscheidungen über ihre Gesundheit miteinbezogen.

Ein integriertes Versorgungsmodell ist grundsätzlich keineswegs gleichbedeutend mit einer verstärkten Privatisierung im Gesundheitswesen, im Gegenteil, die Einbindung privater Akteure löst neue negative Anreize aus. Die Interessen der Patientinnen und Patienten könnten denen der Krankenversicherung zuwiderlaufen, die als Arbeitgeberin der Leistungserbringer gleichzeitig zu Richterin und Partei würde. Ausserdem schafft dies de facto eine Halbmonopol-Situation für die vom Hôpital du Jura bernois versorgte Bevölkerung. Die Qualität der Versorgung in der Region könnte nicht gewährleistet werden. Ein integriertes Versorgungsmodell mit einem (mehrheitlich) öffentlichen Spital und einer staatlichen (kantonalen) Einheitskrankenkasse wäre eine bessere Lösung.

Das von Kanton, SMN und Visana vorgeschlagene Modell wirft grosse Fragen auf.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Warum wurde dieses Modell kommuniziert, bevor es vom BAG gutgeheissen wurde?
2. Wie kann der Kanton die Versorgungsqualität im Einzugsgebiet des neuen Modells gewährleisten?
3. Wie werden die Alters- und Pflegeheime sowie die Spitex-Organisationen entschädigt, wenn sie sich um Personen kümmern, die nach dem neuen Modell versichert sind?
4. Wie kann der Kanton gewährleisten, dass die Gesundheitsversorgung im Einzugsgebiet des neuen Versicherungsmodells nicht schlechter ist für Personen, die nicht bei der Visana versichert sind?
5. Wenn das vorgeschlagene Modell so vielversprechend ist, warum wendet es der Kanton dann nicht bei den Spitälern an, bei denen er Hauptaktionär ist?
6. Wie können die freie Arztwahl und der Zugang zu einer ärztlichen Zweitmeinung für die Patientinnen und Patienten im neuen Versorgungsmodell gewährleistet werden?
7. Hat die Visana genügend Versicherte, die dieses Modell potenziell nutzen möchten, damit es funktionieren kann?
8. Was würde geschehen, falls das Modell nicht wie vorgesehen funktionieren sollte? Würde der Kanton das HJB schliessen?

Begründung der Dringlichkeit: Die Änderungen werden zurzeit umgesetzt, es braucht eine schnelle Information, um die Menschen zu beruhigen und das vorgeschlagene System besser zu verstehen.

Antwort des Regierungsrates

Mit dem Projekt "Réseau de l'Arc" beabsichtigen der Kanton Bern, die Swiss Medical Network (SMN SA) und die Visana Beteiligungen AG ein integriertes, kantonsübergreifendes Gesundheitsnetzwerk mit ambulanten und stationären Gesundheitsangeboten im Jurabogen aufzubauen, dessen Kernstück im Berner Jura liegt. An der Réseau de l'Arc SA (ehemalige Hôpital du Jura bernois SA, HJB SA) waren bisher zwei Aktionäre, der Kanton Bern mit 48 Prozent und die SMN SA mit 52 Prozent beteiligt. An der ausserordentlichen Generalversammlung vom 16. Januar 2023 wurden eine Kapitalerhöhung und der Einbezug des neuen Aktionärs Visana Beteiligungen AG beschlossen. Unter dem neuen Namen Réseau de l'Arc soll ab 1. Januar 2024 ein alternatives Versicherungsmodell (AVM) angeboten werden.

Zu Punkt 1:

Kommuniziert wurde die Absicht, ein neues Versorgungs- und Vergütungsmodell aufzubauen und die in diesem Zusammenhang stehende Beteiligung der Visana Beteiligungen AG an der Réseau de l'Arc SA. Die Prämien für das entsprechende AVM werden vor der Genehmigung derselben durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) nicht publiziert.

Zu Punkt 2:

Für die Sicherung einer hohen Versorgungsqualität im Kanton Bern sind zwei kantonale Instrumente zentral: 1. Die Betriebsbewilligung gemäss Artikel 119 ff. des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG), welche als gesundheitspolizeiliches Instrument die Voraussetzung für jegliche stationäre Tätigkeit bildet. 2. Die Versorgungsplanung gemäss Artikel 6 SpVG, mit welcher die im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) verankerte Spitalplanungspflicht der Kantone umgesetzt wird (Art. 39 KVG). Die Spitalplanung und die daraus resultierende Erstellung der Spitallisten sind auch im Einzugsgebiet des neuen AVM Aufgabe des Kantons Bern.

Zu Punkt 3:

Wie die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Leistungserbringern, wie beispielsweise den Alters- und Pflegeheimen und den Spitex-Organisationen im Netzwerk ausgestaltet wird, ist noch nicht abschliessend geklärt.

Zu Punkt 4:

Für die Versicherten im Einzugsgebiet stehen nach wie vor andere Versicherungsanbieter und traditionelle Versicherungsmodelle zur Verfügung. Den Patientinnen und Patienten steht es frei, sich für das neue AVM zu entscheiden oder aber dagegen. Die medizinischen Leistungen stehen weiter auch Versicherten, die sich nicht für das AVM entscheiden, offen.

Zu Punkt 5:

Beim neuen Versorgungs- und Vergütungsmodell handelt es sich um eine Innovation. Die Zusammenarbeit zwischen einem Kanton, einem Privatspital und einem Krankenversicherer gibt es in dieser Form erstmals in der Schweiz. Es ist durchaus möglich, dass dieses innovative Modell zu einem späteren Zeitpunkt auch in andern Regionen übernommen wird. Die Réseau de l'Arc SA ist jedoch für den Aufbau eines solchen Modells prädestiniert, weil sie bereits heute ein breites Leistungsangebot innerhalb der Gruppe bereitstellt. Ziel ist es, ein breites Angebot an Gesundheitsleistungen anzubieten und die Versorgung in der Region sicherzustellen. Die an der Réseau de l'Arc SA beteiligten Partner begrüssen das neue Versorgungs- und Vergütungsmodell.

Zu Punkt 6:

Bereits heute gibt es in der Schweiz AVM in der Grundversicherung wie beispielsweise die HMO-/Hausarzt- und Telmed-Modelle, bei denen die freie Wahl des Leistungserbringers eingeschränkt ist. Dies zeichnet solche Modelle aus und deswegen resultieren auch tiefere Kosten. Davon profitieren die Versicherten in Form von günstigeren Prämien. Patientinnen und Patienten, die sich weiterhin in einem traditionellen Versicherungsmodell versichern wollen und von der freien Arztwahl profitieren möchten, können ihr Versicherungsmodell auch weiterhin so wählen. Das neue AVM stärkt die "Gatekeeper-Funktion" und steuert die Versorgung der Patientinnen und Patienten durch die Zusammenarbeit mit verschiedenen Leistungserbringern im Netzwerk.

Zu Punkt 7:

Dies ist heute noch offen. Nach Einschätzungen der Visana Beteiligungen AG gibt es genügend Versicherte im Einzugsgebiet, die sich für dieses AVM entscheiden würden.

Zu Punkt 8:

Eine Schliessung der Réseau de l'Arc SA wäre nicht vorgesehen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	258-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.398
Eingereicht am:	01.12.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hegg (Lyss, FDP) (Sprecher/in) Bütikofer (Lyss, SP)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	452/2023 vom 26. April 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bundesasylzentren im Kanton Bern

In Kappelen/Lyss und im ehemaligen Zieglerspital in Bern betreibt das Staatssekretariat für Migration (SEM) die zwei für die Asylregion Bern vorgesehenen Bundesasylzentren. Beim ehemaligen Zieglerspital handelt es sich um einen temporären Standort. Der Standort Waffenplatz/ Zeughaus Lyss ist nach wie vor im Sachplan Asyl des Bundes enthalten.

Bei der Behandlung der Motionen 100-2017 (Keine doppelte Belastung von Lyss im Asylbereich) und 115-2017 (Keine Standortkonzentration von Zentren im Asylbereich) hat sich der Grosse Rat im September 2017 klar gegen ein zweites Bundesasylzentrum in Lyss (Waffenplatz) ausgesprochen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie ist der Stand der Suche nach einem Standort für ein definitives Bundesasylzentrum in der Region Bern?
2. Wer hat den Lead bei der Standortsuche (das SEM oder die SID?), und welche Verwaltungseinheit kümmert sich konkret um einen Standort?
3. Bis wann kann das BAZ im ehemaligen Zieglerspital betrieben werden?
4. Bis wann liegt ein neuer Standort als Ersatz für das ehemalige Zieglerspital vor?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Der Bund hat in Zusammenarbeit mit dem Kanton in den vergangenen Jahren zahlreiche Standorte geprüft. Davon werden aktuell mehrere Standorte durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) und das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) vertieften Abklärungen unterzogen.

Frage 2

Die Verantwortung und folglich der Lead bei der Standortsuche für das zweite Bundesasylzentrum obliegen dem Staatssekretariat für Migration (SEM). Das SEM wird kantonsintern durch das Generalsekretariat der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) unterstützt. Die Sicherheitsdirektion (SID) hat diese Aufgabe im Zuge der Neuausrichtung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs (NA-BE) an die GSI übertragen.

Frage 3

Der aktuelle Mietvertrag des SEM mit der Stadt Bern läuft bis Ende 2025.

Frage 4

Das SEM kann keinen Zeitpunkt angeben, bis wann ein definitiver Standort gefunden sein wird. Dies hängt u.a. von den Resultaten der erwähnten Abklärungen ab.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	283-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.423
Eingereicht am:	07.12.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Amstutz (Sigriswil, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	453/2023 vom 26. April 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wie wird die neue Finanzierung von Werkstätten umgesetzt?

Der Kanton plant die Einführung des neuen Behindertenleistungsgesetzes (BLG) und der damit verbundenen Verordnung. Die Initiative zur Selbstbestimmung der behinderten Personen sowie der Systemwechsel in der Finanzierung werden nicht bestritten. Noch offen sind Fragen betreffend die weitestgehend unbekannten Grundlagen und deren Steuerungswirkung. Besonders hervorzuheben sind die Vermeidung von Doppelfinanzierungen und Subsidiarität. Auf der Basis eines zu entwickelnden Normkostenmodells will der Regierungsrat Steuerungselemente erhalten. Insbesondere im Segment der Werkstätten sind diese derzeit noch nicht erkennbar.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie sieht der Regierungsrat die Zukunft der Werkstätten? Trifft es zu, dass solche nicht mehr benötigt werden, wenn der Systemwechsel vollzogen ist?
2. Welche Wirkungsziele werden dabei verfolgt? Ist der Nutzen des staatlichen Handelns so ausgelegt, dass eine behinderte Person durch ihre leistungsangepasste Arbeit künftig einen existenzsichernden Lohn erhält und somit frei von derzeitigen System(fehl)anreizen in der Arbeitgeberwahl bleibt?
3. Welche Handlungsziele werden dazu angewendet? Wird somit die Finanzierung der behinderten Person künftig direkt über den Lohn erfolgen und werden die Finanzflüsse der IV sowie der ergänzenden Leistungen entsprechend umgeleitet?
4. Wie gestaltet er die Inhalte des Normkostenmodells aus? Trifft es zu, dass die Werkstätten künftig mit dem harmonisierten Normkostenmodell und ergänzenden Leistungsverträgen vollkommen den Marktmechanismen überlassen werden? Werden somit der Schwankungsreservefonds und weitere staatlichen Auflagen wie beispielsweise Kostenrechnungsvorgaben hinfällig?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Nein, das ist nicht zutreffend. Auch in der neuen Gesetzgebung, dem Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG), sind die Werkstätten ausdrücklich erwähnt.

Zum Zeitpunkt der Einführung des BLG (vorgesehen auf 1. Januar 2024) wird die neue Finanzierungssystematik der Werkstätten allerdings noch nicht abschliessend geregelt sein. Daher wird bei den Werkstätten das bisherige Finanzierungsmodell bis auf Weiteres beibehalten (Art. 66 BLG).

Zu den Fragen 2 und 3:

Den Bereich Werkstätten in eine individuelle Finanzierung zu überführen, hat sich als sehr schwierig erwiesen. Um die Einführung der Subjektfinanzierung nicht zu gefährden, wird in diesem Bereich die Objektfinanzierung beibehalten: Der Kanton wird über Leistungsverträge einen Finanzierungsbeitrag an jene Werkstätten leisten, die IFEG[1]-anerkannt sind. Wie unter Frage 1 schon ausgeführt, wird die Systemumstellung im Werkstättenbereich zu einem späteren Zeitpunkt und nicht mit Inkrafttreten des BLG erfolgen.

Für die Entlöhnung der Angestellten wird folglich nach wie vor der Betrieb verantwortlich sein. Die Entlöhnung erfolgt meist leistungsabhängig. Im Rahmen der Bedarfsermittlung wird für Menschen, die in einer Werkstätte arbeiten, der Unterstützungsbedarf ausserhalb des Werkstättenbereichs ermittelt. Die entsprechend definierten Leistungen, welche die jeweilige Person in einer Werkstätte erhält, sind daher nicht Teil der individuellen Leistungsgutsprache, die durch den Kanton gesprochen wird. Die Leistungsgutsprache wiederum erfolgt immer subsidiär zu Leistungen, die eine Person auf Basis von Bundesgesetzen erhält, wie bspw. der IV-Assistenzbeitrag oder die Hilfslosenentschädigung. Daher werden auch keine Finanzflüsse der Sozialversicherungen umgeleitet.

Bezüglich der Zielsetzung kann darauf verwiesen werden, dass die Beschäftigung in einer Werkstätte zur Strukturierung des Alltags einer Person beitragen und somit einen wichtigen Halt bieten kann. Auch wird in Werkstätten die (Re-)Integration von Menschen mit Behinderungen in den ersten Arbeitsmarkt individuell gefördert. Diese inhaltlichen Ziele sollen auch mit dem neuen Finanzierungssystem erreicht werden. Jedoch ist vorgesehen, dass Leistungen zukünftig normiert abgegolten werden. Dies hat gegenüber dem heutigen Finanzierungssystem den Vorteil, dass die Leistungserbringenden gleichbehandelt und gleiche Leistungen gleich vergütet werden.

Zu Frage 4:

Werkstätten sind marktwirtschaftlich orientierte Produktions- oder Dienstleistungsbetriebe, die externe Aufträge ausführen und Menschen mit Behinderungen, die unter üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können, in einem Arbeitsverhältnis nach OR[2] beschäftigen. Gemäss BLG ist vorgesehen, dass der Kanton die Objektkosten für die Sicherstellung des Betriebs und die Infrastruktur pauschal abgelten wird. Weiter werden die für die Menschen mit Behinderungen erbrachten, behinderungsbedingten Leistungen und Kosten (Anleitung, Betreuung etc.) durch den Kanton finanziert.

Es ist aktuell angedacht, dass die Leistungspreise auf Basis eines Normkostenmodells ermittelt werden. Allerdings ist die zukünftige, konkrete Ausgestaltung des Finanzierungssystems der

[1] Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen, IFEG; BSG 831.26.
[2] Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR; SR 220)

Werkstätten noch in Erarbeitung, daher kann der Regierungsrat zum jetzigen Zeitpunkt keine verbindlichen Aussagen dazu machen. Die Werkstätten und deren Interessensvertretungen werden von der zuständigen Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) bei der Erarbeitung des neuen Modells einbezogen.

Da die Werkstätten im Kanton Bern auch in Zukunft Kantonsmittel erhalten werden, werden staatliche Auflagen betreffend die Rechnungslegung zur Leistungskontrolle und Steuerung beibehalten werden. Insbesondere im Hinblick auf die Versorgungssicherheit ist die GSI darauf angewiesen, die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Werkstätte beurteilen zu können. Auch die zweckmässige Verwendung der Infrastrukturpauschale kann so überprüft werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	287-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.427
Eingereicht am:	08.12.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Bergen (Uetendorf, EVP) (Sprecher/in) Michel (Schattenhalb, SVP) Lerch (Langenthal, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	454/2023 vom 26. April 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Rückerstattungen aus altrechtlich gewährten Investitionsbeiträgen des Kanton Berns und deren Verwendung

Der Kanton übernimmt die Versorgung und grösstmögliche Integration von Menschen mit einer Behinderung in der Regel nicht selbst, sondern delegiert diese an private Leistungserbringer. Damit die Beauftragten ihre Leistungen im Rahmen der vom Kanton eng definierten Standards und Vorgaben (z. B. Raumprogramm, Qualifikationsstufen Mitarbeitende, Anzahl Plätze) erbringen können, sind sie auf die kostendeckende Abgeltung ihres Aufwands seitens des Kantons angewiesen. In den vergangenen Jahrzehnten ist das nicht für alle Leistungserbringer in vergleichbarem Mass und teilweise unzureichend geschehen. Als Folge konnten etliche Institutionen zu wenig Kapital für den Erhalt und die Erneuerung der Infrastruktur zurücklegen. Diesem von den Betroffenen schon lange kritisierten Missstand wird mit der geplanten Ausrichtung einer Infrastrukturpauschale im neuen BLG Rechnung getragen. Die um Jahre verzögerte Einführung des BLG vergrössert die Finanzierungslücke laufend weiter.

Mit der Einführung der Infrastrukturpauschale werden für die Leistungserbringer Rückerstattungen aus altrechtlich gewährten Investitionsbeiträgen des Kantons Bern fällig. Bei den Institutionen im Kinder- und Jugendbereich ist der Wechsel auf die Abgeltung mittels Infrastrukturpauschale bereits umgesetzt. Mit der voraussichtlichen Inkraftsetzung des BLG wird die Infrastrukturpauschale ab 1. Januar 2024 ebenfalls für die Institutionen im Erwachsenenbehindertenbereich eingeführt. Damit fliessen erneut erhebliche Mittel zurück an den Kanton.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viel beträgt das Total der Rückerstattung aus altrechtlich gewährten Investitionsbeiträgen an Kinder- und Jugendinstitutionen sowie an Erwachseneninstitutionen?

2. Wohin flossen bzw. fliessen künftig diese Mittel?

12|00|D|v02

3. Wozu wurden bzw. werden die Mittel verwendet?

4. Besteht für die zurückerstatteten altrechtlich gewährten Investitionsbeiträge weiterhin eine Zweckbestimmung?

5. Wenn nein: Gibt es eine Möglichkeit, Teile dieser Mittel für die in der Vergangenheit unzureichend finanzierten Institutionen einzusetzen?

6. Wenn nein: Welche Voraussetzungen müssten geschaffen werden, damit die Mittel dementsprechend eingesetzt werden könnten?

7. Wie ist das Vorgehen bei Institutionen, bei denen die Rückzahlung wirtschaftlich nicht möglich ist?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt folgendermassen Stellung zu den Fragen der Interpellation:

Zu Frage 1:

Im Kinder- und Jugendbereich betragen die rückerstattungspflichtigen Beträge insgesamt rund 115 Millionen Franken (vor Lastenausgleich). Dieser Betrag wird allerdings nicht zu einem spezifischen Zeitpunkt beim Kanton eingehen, vielmehr werden diese Mittel über die kommenden Jahre hinweg dem Kanton Bern zurückerstattet: So gibt es Institutionen mitlaufenden Investitionsprojekten, die weiterhin vom Kanton vorfinanziert werden, andere Institutionen können nicht den vollen Betrag auf einmal zurückbezahlen oder werden einen Härtefall geltend machen müssen. Bis heute sind beim Kanton aufgrund der Rückerstattungspflicht rund 48 Millionen Franken eingegangen. Wegen potenziellen Härtefällen, die zurzeit in Prüfung sind und die allenfalls vom Regierungsrat gewährt werden müssen, ist es möglich, dass weniger als 115 Millionen Franken an den Kanton zurückfliessen werden.

Im Erwachsenenbereich betragen die rückerstattungspflichtigen Beträge insgesamt rund 75 Millionen Franken. Auch darin sind mögliche Verzichte aufgrund von Härtefällen noch nicht in Abzug gebracht (weitere Informationen zu Härtefällen und den Rückerstattungsmodalitäten werden unter Frage 7 ausgeführt).

Zu den Fragen 2 bis 4:

Investitionsbeiträge sind in der Staatsrechnung als Anlagenwerte bilanziert, die seit ihrer Inbetriebnahme und über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Die jährlichen Abschreibungen sind erfolgswirksam und belasten das Ergebnis der Kantonsrechnung. Die Rückerstattung der Restwerte aus altrechtlich gewährten Investitionsbeiträgen führt zu einer vollständigen Ausbuchung der bilanzierten Anlagen. Folglich besteht für die zurückerstatteten Investitionsbeiträge keine Zweckbestimmung.

Zu den Fragen 5 und 6:

Eine Option, um altrechtlich gewährte Investitionsbeiträge zweckgebunden einsetzen zu können, besteht in der Schaffung von entsprechenden gesetzlichen Grundlagen. Im Kinder- und Jugendbereich sind weder im Volksschulgesetz (VSG)[1] noch im Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)[2] solche Regelungen vorhanden. Auch im Entwurf des Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)[3],

[1] Volksschulgesetz vom 19. März 1992, VSG; BSG 432.210
[2] Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf, KFSG; BSG 213.319
[3] Inkrafttreten per 1. Januar 2024 vorgesehen

das sich bei der Ausgestaltung der Rückerstattung von Investitionsbeiträgen stark an den genannten Gesetzen orientiert, ist eine zweckbestimmte Verwendung dieser Mittel nicht vorgesehen. Eine nachträgliche Statuierung der Zweckbindung der Finanzrückflüsse im VSG und im KFSG ist zwar theoretisch möglich, wird vom Regierungsrat aber abgelehnt.

Die Rückforderungen der altrechtlich gewährten Investitionsbeiträge stellen eine rechtsgleiche Umsetzung des Systemwechsels bei der Finanzierung der Investitionen sicher. Allen Institutionen im Kinder- und Jugendbereich werden neu mit den Infrastrukturpauschalen im Rahmen der Betriebsbeiträge gleichermassen Mittel für die Infrastruktur zur Verfügung gestellt. Im Erwachsenenbereich ist ein entsprechender Systemwechsel mit Inkraftsetzung des BLG geplant. Daher ist für den Regierungsrat im neuen System kein Bedarf für eine zusätzliche Reservation von Mitteln in der Höhe der zurückgeforderten Beiträge erkennbar. Eine Zweckbindung der zurückgeforderten Mittel lehnt er deshalb ab. Bis zum Beschluss des Systemwechsels im Erwachsenenbereich stellt die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion aber im Rahmen der jährlichen Leistungsvertragsverhandlungen eine ausreichende Finanzierung der Institutionen sicher.

Nebst einer gesetzlichen Regelung ist eine zusätzliche Mittelzuweisung auch im Rahmen der Beschlüsse zum Budget sowie zum Aufgaben- und Finanzplan des Kantons Bern möglich. Der Regierungsrat ist im Rahmen der Planung aber stets darum bemüht, die zur Verfügung stehenden Mittel bedarfsgerecht auf die verschiedenen Politikbereiche zu verteilen.

Bezüglich der Aussage, dass in den vergangenen Jahrzehnten nicht alle Leistungserbringenden in vergleichbarem Mass und teilweise unzureichend abgegolten wurden, weist der Regierungsrat darauf hin, dass seitens der Institutionen im Rahmen der jährlichen Leistungsvertragsverhandlungen stets die Möglichkeit bestand, eine unzureichende kantonale Finanzierung nachzuweisen, um eine Erhöhung der Leistungspreise zu erwirken. Für Investitionen in die Infrastruktur, wie Um- und Neubauten, konnten stets gesonderte kantonale Beiträge beantragt werden.

Zu Frage 7:

Mit der Einführung des BLG sollen altrechtlich gewährte Investitionsbeiträge des Kantons Bern im Verhältnis zur verstrichenen, zweckbestimmten Nutzungsdauer per 31.12.2023 rückerstattet werden (Art. 68 und 69 BLG). Es ist vorgesehen, dass für Investitionsbeiträge, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes an die Leistungserbringer ausgerichtet wurden, eine Amortisationsdauer von 25 Jahren gilt.

Bei Wohnheimen, die diesen Betrag nicht oder nur teilweise per Ende 2023 rückerstatten können, kann die Rückzahlung mit einer teilweisen oder vollständigen Erstattung der Infrastrukturpauschale an den Kanton beglichen werden. Dieses Verfahren wird solange fortgeführt, bis der rückzahlungspflichtige Betrag vollständig getilgt ist. Bei Werk- und Tagesstätten, die den rückzahlungspflichtigen Betrag nicht oder nur teilweise zurückzahlen, wird die vorgesehene Abgeltung des Infrastrukturanteils der Leistungspauschale solange gekürzt, bis der entsprechende Betrag beglichen ist.

Ist es einer Institution nicht möglich, den rückerstattungspflichtigen Betrag gemäss den oben erwähnten Modalitäten zurückzubezahlen, kann ein Härtefall-Gesuch eingereicht werden. Ein Härtefall kann beispielsweise bei Institutionen vorliegen, wenn in der Vergangenheit Investitionsbeiträge gewährt wurden, die deutlich über den neu für die Infrastruktur vorgesehenen Kostenanteilen liegen und eine Rückerstattung innerhalb der Amortisationsdauer daher nicht möglich erscheint. Der Regierungsrat entscheidet nach eingehender Prüfung, bei der die wirtschaftliche Situation der Institution im Vordergrund steht, über die einzelnen Anträge. Wird ein Antrag auf Härtefall gutgeheissen, so stellt dies einen Einnahmeverzicht seitens Kanton dar.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	291-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.431
Eingereicht am:	08.12.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Lerch (Langenthal, SVP) (Sprecher/in) Bauer (Wabern, SP) von Bergen (Uetendorf, EVP) de Meuron (Thun, Grüne) Flück (Interlaken, FDP) Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU) Jost-Morandi (Herzogenbuchsee, GLP) Mühlemann (Grasswil, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	2
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	455/2023 vom 26. April 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Alterspolitik im Kanton Bern nach Corona – quo vadis?

Die Corona-Pandemie war für die ältere Bevölkerung besonders schwierig und belastend. Dies gilt sowohl für Personen, die zu Hause wohnen, als auch für Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeinstitutionen. Die Pandemie hat möglicherweise bei vielen Seniorinnen und Senioren ein Umdenken ausgelöst im Hinblick darauf, in welchem Umfeld und in welcher Wohnform sie inskünftig ihr Leben gestalten möchten. Aus diesen Gründen wäre es aufschlussreich, eine Erhebung hinsichtlich dieser möglicherweise tiefgreifend veränderten Bedürfnisse durchzuführen. Sollten solche Erkenntnisse schon erhärtet vorliegen, könnten diese direkt in einen zweckmässigerweise zu aktualisierenden Bericht zur Alterspolitik bzw. in eine Kantonale Altersstrategie einfliessen.

In den Verwaltungskreisen Oberaargau und Seeland sind in den letzten Jahren vom Kanton unterstützte Altersforen als Pilotprojekte entstanden, die nach Rückmeldungen aller Beteiligten sehr nützlich und hilfreich sind. Sie vernetzen alle regionalen Akteure im Altersbereich. Nach diesen positiven Erfahrungen stellt sich – auch gestützt auf die Erkenntnisse aus der Pandemie – die berechtigte Frage, ob nicht solche vom Kanton unterstützte Foren in allen Verwaltungskreisen als flächendeckende Plattformen für Altersfragen implementiert werden sollten.

Der Regierungsrat wird deshalb um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass es in der Alterspolitik des Kantons Bern nach den insbesondere für die ältere Generation schwierigen Corona-Jahren eine Neubeurteilung braucht?

2. Ist der Regierungsrat bereit, die aktuellen Bedürfnisse der älteren Bevölkerung auf geeignete Weise unter Einbezug aller Akteure (stationäre und ambulante Pflegeinstitutionen, Interessengruppen, Altersorganisationen, Ausbildungsinstitutionen, Wissenschaft) zu erheben?

3. Ist der Regierungsrat bereit, gestützt auf die Erhebungen gemäss Ziffer 2, die Erkenntnisse in den voraussichtlich zu revidierenden Bericht zur Alterspolitik bzw. in eine zu erlassende Kantonale Altersstrategie einfliessen zu lassen?

4. Wie soll es mit den Altersforen, die teilweise in den Regionen (Oberaargau und Seeland) als für alle Beteiligten sehr nützliche und sinnvolle Pilotprojekte installiert wurden, weitergehen? Ist der Regierungsrat bereit, diese zeitnah flächendeckend kantonsweit zu initialisieren und zu unterstützen?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Die während der Corona-Pandemie gemachten Erfahrungen zeitigen Auswirkungen auf verschiedenste Gesellschaftsbereiche, auch auf die Lebensgestaltung der älteren Bevölkerung bzw. auf die Ausgestaltung der Alters-, Pflege- und Betreuungsinstitutionen. Im Hinblick auf zukünftige Krisensituationen müssen deshalb auch in der Alterspolitik die richtigen Schlüsse gezogen werden.

Der Kanton Bern betreibt heute eine direktionsübergreifende, kompetenzfördernde Alterspolitik, welche das gesunde Altern anstrebt. Im Zentrum steht die bedarfsgerechte ambulante und stationäre Versorgung. Diese tragenden Säulen der aktuellen Alterspolitik werden auch nach der Corona-Pandemie im Fokus bleiben.

Derzeit befinden sich im Rahmen der Umsetzung der Gesundheitsstrategie 2030 wichtige strategische Grundlagen betreffend die Versorgung in Erarbeitung (Teilstrategien zur integrierten Versorgung, zur palliativen Versorgung sowie zur Langzeitversorgung).

Dafür, dass sich bedingt durch die Corona-Pandemie ein generelles, längerfristiges Umdenken bezüglich der gewählten Wohnform der älteren Bevölkerung abzeichnet, gibt es aus Sicht des Regierungsrates aktuell keine Anzeichen. Dagegen gab es bereits vor der Pandemie eine Tendenz, den Eintritt in das Pflegeheim zugunsten anderer Wohnformen immer weiter hinauszuzögern. So betrug die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in den Berner Pflegeheimen 2011 noch 1028 Tage, gegenüber 798 Tagen im Jahr 2018.

Alterspolitik ist per se ein dynamisches Politikfeld, welches insbesondere von der demografischen Entwicklung bestimmt wird (Zunahme der älteren Bevölkerung). Wie der Regierungsrat bereits in seiner Antwort auf die Interpellation 167-2021 festgehalten hat, verschliesst er sich einer Neujustierung der Alterspolitik nicht. Der Fokus der Arbeiten liegt aber derzeit auf verschiedenen Handlungsfeldern, die im letzten Altersbericht definiert wurden (Neuausrichtung der ambulanten und stationären Pflege, Finanzierungsmechanismen, Unterstützung betreuender und pflegender Angehöriger). Die Entwicklung einer neuen Altersstrategie wird daher zurückgestellt, bis diese Arbeiten abgeschlossen sind.

Zu Frage 2:

Der Regierungsrat erachtet die von den Interpellantinnen und Interpellanten geforderte Erhebung im Moment nicht als zielführend. Solche Befragungen sind sehr ressourcenintensiv. Oft bleiben die Ziele unklar und das Verhältnis von Aufwand und Ertrag ist ungünstig. Die angesichts der finanzpolitischen Herausforderungen des Kantons (u. a. aufgrund der ausbleibenden

Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank aus dem Geschäftsjahr 2022 sowie des hohen Investitionsbedarfs) knappen zur Verfügung stehenden Mittel sollen in erster Linie für die ältere Bevölkerung eingesetzt werden, nicht für die Durchführung von Studien und Befragungen.

Zudem wurden auf Bundesebene bereits erste wissenschaftliche Arbeiten zu den Auswirkungen der Covid-Pandemie erstellt oder befinden sich aktuell noch in Erarbeitung. So hat der Schweizerische Nationalfonds (SNF) im Dezember 2022 beispielsweise 25 Forschungsprojekte aus den Geistes- und Sozialwissenschaften für das Nationale Forschungsprogramm «Covid-19 in der Gesellschaft»[1] bewilligt, die inzwischen angelaufen sind. Im Rahmen dieses Programms werden auch Fragen der Alterspolitik thematisiert.

Erste Erkenntnisse lieferte zudem eine 2021 im Auftrag des Bundesamts für Gesundheit (BAG) erstellte Ressortforschungsstudie unter dem Titel «Corona-Krise: Analyse der Situation von älteren Menschen und von Menschen in Institutionen»[2].

Zu Frage 3:

Wie vorgängig erwähnt, müssen in der Alterspolitik laufend Adjustierungen vorgenommen werden, welche die Entwicklungen berücksichtigen, was im Rahmen der operativen Umsetzung der Alterspolitik auch geschieht. Wie bereits in der Antwort auf die Interpellation 167-2021 erwähnt, liegt dabei der Fokus auf der Neuausrichtung der ambulanten und stationären Pflege, den Finanzierungsmechanismen sowie der Unterstützung betreuender und pflegender Angehöriger. Derzeit verfügt die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) jedoch nicht über die nötigen Ressourcen zur Überarbeitung des Altersberichts oder zur Erarbeitung einer Altersstrategie.

Zu Frage 4:

Gemäss Art. 25–27 des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2) ist die GSI für die Bereitstellung ambulanter und stationärer Angebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf zuständig. Es ist hingegen nicht die Aufgabe des Kantons, altersgerechtes Wohnen, Wohnen mit Dienstleistungen, Alterswohngemeinschaften oder Ähnliches zu koordinieren. Diesbezüglich müssen die Gemeinden und Regionen aktiv werden und sich nötigenfalls untereinander koordinieren. Es steht ihnen demzufolge auch frei, wie sie sich betreffend die Weiterführung der Altersforen aufstellen wollen. Seitens des Kantons ist keine Unterstützung einer kantonsweiten Initialisierung vorgesehen.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Website des Schweizerischen Nationalfonds SNF (25.1.2023)
[2] INFRAS im Auftrag des BAG (2021): Corona-Krise - Analyse der Situation von älteren Menschen und von Menschen in Institutionen.

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	296-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.436
Eingereicht am:	08.12.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ruch (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	456/2023 vom 26. April 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Pflegenotstand beziffern

Fast täglich erscheint ein neuer Zeitungsartikel über den Pflegenotstand in den Spitälern und den Pflegeheimen. Aufgrund der prekären Personalsituation können Pflegeheime und andere Anschlusslösungen nur einen Teil der Betten besetzen, was wiederum zu einem «Rückstau» in den Spitälern führt. Schweizweit verlassen jeden Monat 300 Personen den Pflegeberuf. Da der «Bericht über den aktuellen Personalbestand und den zukünftigen Personalbedarf im Gesundheitswesen im Kanton Bern und die Handlungsmöglichkeiten zur Sicherung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung» (Postulat 232-2021), den der Grosse Rat im März 2021 verlangt hat, noch nicht vorhanden ist, wäre es hilfreich, einige Zahlen zur aktuellen Situation zu erhalten.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Pflege- und Altersheime: Wie viele Institutionen haben seit Anfang 2022 einen Teil der Betten aufgrund von Pflegepersonalmangel geschlossen? Wie viele «Plätze» betrifft das? Wie viele Personen fehlen in diesen Institutionen (aufgeteilt nach BSc Pflege, dipl. Pflegefachpersonal HF, FaGe, Pflegehelferinnen und Pflegehelfer SRK)

2. Spitäler: Wie viele Pflegepersonen (aufgeteilt nach BSc Pflege, dipl. Pflegefachpersonal HF, FaGe, Pflegehelferinnen und Pflegehelfer SRK) fehlen seit Anfang 2022 in den Spitälern? Wie viele Betten bleiben dadurch geschlossen?

3. Wie viele Pflegefachpersonen sind in den Institutionen pro Patient und Patientin zugelassen? Hat sich dieses Verhältnis verändert (aufgeteilt nach Spitälern/Pflegeheimen)?

12|00|D|v02

4. Wie hat sich das zahlenmässige Verhältnis zwischen diplomierten Pflegefachpersonen HF und Fachangestellten Gesundheit sowie Pflegehelferinnen und Pflegehelfern in den letzten zehn Jahren verändert (aufgeteilt nach Spitälern/Pflegeheimen)?

5. Spitäler: Welche Tätigkeiten sind diplomierten Pflegefachpersonen/BSc Pflege vorbehalten? Haben sich diese Anforderungen in den letzten fünf Jahren verändert, wenn ja wie?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Der Regierungsrat verfügt über keine Daten, welche die Auswirkungen des Fachkräftemangels auf die Pflegeheime erfassen. Da die Pflegeheime den vorgegebenen Stellenplan erfüllen und zudem die Pflegeheime noch freie Aufnahmekapazitäten haben, geht der Regierungsrat davon aus, dass die Versorgung aktuell gewährleistet ist. Nicht auszuschliessen ist dabei, dass es zu lokalen Aufnahmeengpässen kommen kann; dies insbesondere auch wegen den zahlreichen laufenden Sanierungen von Pflegeheimen.

Zu Frage 2

Wie im Postulat Schindler (M 232-2021) erwähnt, verfügt der Kanton Bern bereits über zahlreiche Berichte, in denen über die Versorgungssituation informiert wird. So wird im Rahmen der periodisch überarbeiteten Versorgungsplanung gemäss Spitalversorgungsgesetz regelmässig detailliert über die verschiedenen Versorgungsbereiche berichtet. In einem spezifischen Kapitel zu den Gesundheitsberufen werden zudem auch der Fachkräftemangel und der damit verbundene Ausbildungsbedarf beschrieben. Weiter wird das vorgenannte Thema zum Beispiel auch in der Gesundheitsstrategie 2020–2030 aufgenommen. In der Teilstrategie «Integrierte Versorgung», welche zurzeit in Erarbeitung ist, wird das Thema Fachkräftemangel vertieft. Eine umfassende Berichterstattung erfolgt schliesslich auch über den nationalen Versorgungsbericht von GDK, OdASanté und OBSAN. Im aktuellen Bericht sind unter anderem konkrete Massnahmen beschrieben, wie bspw. solche in Sachen Personalerhaltung und -einsatz.

Hingegen gibt es keine laufend nachgeführte Statistik zu fehlendem Personal. Eine solche wäre aufwändig zu führen und würde ständigen Wechseln unterliegen. Es gibt auch keine Statistik über den personellen Vollbestand der Spitäler.

Zu Frage 3

Der im Kanton Bern massgebende Stellenplan für Pflegeheime stützt sich nicht auf einen vorgegebenen Schlüssel für das Verhältnis zwischen Pflegefachperson und Bewohnende resp. Bewohnender. Vielmehr basiert die Berechnung des Pflegeaufwandes auf dem mit RAI oder BESA ermittelten Unterstützungsbedarf (Pflegestufen) der Bewohnenden. Das für die Bewohnenden erforderliche Fachpersonal wird anhand des zeitlichen Pflegebedarfs und dem qualitativ vorgegebenen Personalschlüssel errechnet. Der so vorgegebene Stellenplan gilt seit 2014 unverändert.

Die Langzeitpflege-Institutionen reichen ihre Stellenpläne jährlich dem Gesundheitsamt zur Prüfung ein. Die letzte Überprüfung der Stellenetats in den Pflegeheimen fand mit Stichtag 1. März 2022 statt. Von den 282 Pflegeheimen im Kanton Bern mussten bei 10 Prozent Massnahmen

angeordnet werden, bis der Stellenplan dieser Institutionen ebenfalls innerhalb einer vorgegebenen Frist erfüllt wurde.

In den Spitälern gibt es keine Stellenplanvorgaben. Über den Skill- und Grademix entscheiden die Spitäler den adäquaten Personaleinsatz eigenverantwortlich.

Zu Frage 4

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die Ausbildung Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ (FaGe) im Jahr 2004 Im Kanton Bern eingeführt wurde. Nach einem sukzessiven Aufbau werden heute rund 1000 Lernende jährlich ausgebildet. Damit ist die FaGe-Lehre die zweitmeist gewählte Lehrausbildung im Kanton Bern.

In der Pflegeausbildung HF werden jährlich rund 380 Abschlüsse erzielt. Diese Zahl ist stabil.

Wie bereits in den vorherigen Antworten erwähnt, wird das Verhältnis FaGe / HF Pflege entweder über den Stellenplan bei den Pflegeheimen oder über den Skill- und Grademix in den Spitälern definiert.

Zu Frage 5

Die Tätigkeiten einer Pflegefachperson HF oder FH richten sich nach den Kompetenzen. Im Gegensatz zu den Pflegefachpersonen HF, welche komplexe Pflegesituationen einschätzen können und eine zielgerichtete, effektive Pflege gewährleisten, können Pflegefachpersonen FH komplexe Pflegesituationen systematisch bewältigen, wissenschaftlich arbeiten sowie Erkenntnisse der Forschung zur Verbesserung der Pflegepraxis anwenden. Beide Berufsgruppen meistern anspruchsvolle kommunikative Situationen und können Führungsaufgaben übernehmen.

Die Anforderungen an die diplomierten Pflegefachpersonen HF und die BSc in Pflege haben sich in den letzten fünf Jahren nicht verändert.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	159-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.277
Eingereicht am:	05.09.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	186/2023 vom 22. Februar 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Warum sind die Übertrittsquoten in die Sekundarschule dermassen unterschiedlich hoch?

Jedes Jahr gibt die Berner Bildungsdirektion in der Bildungsstatistik des Kantons Bern bekannt, in welchem Verwaltungskreis des Kantons wie viele Schulkinder nach der Primarschule in eine Sekundar- und wie viele in eine Realklasse wechseln. In der Bildungsstatistik 2022 (Basisdaten 2021) fällt auf, dass der Verwaltungskreis Berner Jura mit 75 Prozent eine signifikant höhere Übertrittsquote in die Sekundarschule hat als die deutschsprachigen Verwaltungskreise. Aber auch hier gibt es Unterschiede. Die tiefste Übertrittquote hat das Emmental mit 56 Prozent, während es in Bern-Mittelland bereits 64 Prozent sind. In der jährlichen Bildungsstatistik sind aber keine Aussagen darüber zu finden, wie sich die Bildungsschancen zwischen den Gemeinden unterscheiden.

Eine etwas ältere Studie der Abteilung Bildungsplanung und Evaluation hat für den Zeitraum zwischen 2011 und 2013 auch einzelne grössere Gemeinden des Kantons ausgezählt. Naturgemäss liegen viele davon in der Region Bern. Und ausgerechnet dort, in Ostermundigen und Muri, unterschieden sich die Anzahl der Schüler, die es nach der sechsten Klasse in die Sek schaffen, am stärksten. In Ostermundigen besuchten demnach knapp die Hälfte der Schüler den Unterricht in der Oberstufe als Realschüler. In Muri bei Bern hingegen waren es nur knapp 20 Prozent oder im Umkehrschluss 80 Prozent die Sekundarschule. Siehe dazu übrigens auch den Artikel «Sek oder Real? Der Wohnort beeinflusst die Schullaufbahn» in der «Berner Zeitung» vom 19. Februar 2018. Frappant waren auch die Unterschiede in den verschiedenen Quartieren in der Stadt Bern. Während im Kirchenfeld 83 Prozent der Schülerinnen und Schüler die Sekundarschule besuchten, waren es in Bern-Betlehem nur gerade 28 Prozent.

Diese Schieflage entspricht ziemlich genau der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheit zwischen den einzelnen Quartieren, was den Schluss zulässt, dass der Selektionserfolg beim Übertritt in die Sekundarstufe I von den wirtschaftlichen und sozialen Unterschieden abhängt.

Die auch in der aktuellen Bildungsstatistik mit Zahlen von 2021 noch immer relativ hohen Unterschiede zwischen den Verwaltungskreisen lässt die Vermutung zu, dass sich darunter noch grössere Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden oder gar Quartieren verberben.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie kommt die massiv höhere Übertrittsquote in die Sekundarschule im Berner Jura zu Stande?

2. Auch sonst gibt es signifikante Unterschiede bei den Übertrittsquoten in den einzelnen Verwaltungskreisen. Namentlich haben die ländlicheren Verwaltungskreise deutlich tiefere Übertrittsquoten als etwa der städtischere Verwaltungskreis Mittelland. Gibt es Erkenntnisse, warum dem so ist?

3. Sieht der Regierungsrat diese ungleichen Chancen beim Übertritt in die Sekundarschule je nach Region als Problem?

4. Die Studie der Abteilung Bildungsplanung und Evaluation aus dem Jahr 2013 zeigt offensichtlich nicht nur Unterschiede bezüglich geographischer Herkunft, sondern auch bezüglich sozialen und wirtschaftlichen Hintergrunds der Eltern bei der Übertrittsquote in die Sekundarschule. Ist davon auszugehen, dass sich daran nichts geändert hat oder hat der Regierungsrat neuere Erkenntnisse, die in eine andere Richtung weisen?

5. Welche Übertrittsquoten in die Sekundarschule hatten auf das Schuljahr 2022/2023 namentlich folgende Gemeinden: Habkern, Interlaken, Eriz, Hilterfingen, Unterlangenegg, Trubschachen, Burgdorf, Rüschegg, Muri bei Bern, Stadt Bern, Ostermundigen, Epsach, Nidau, Biel, Champoz, Moutier, Niederbipp, Langenthal, Wyssachen?

6. Warum ergeben sich dermassen grosse Unterschiede bezüglich geographischer, sprachlicher, sozialer und wirtschaftlicher Herkunft der Kinder bei an und für sich gleichem Übertrittsverfahren und vor allem Bildungsziel?

7. Erachtet der Regierungsrat diese Unterschiede als problematisch und was gedenkt er dagegen zu tun, allenfalls auch das Übertrittsverfahren zu ändern?

8. Sollten die enorm hohen Übertrittsquoten im Berner Jura sowie in einigen deutschsprachigen Gemeinden nicht nach unten korrigiert werden?

9. Hat der Regierungsrat Erkenntnisse darüber, ob sich ähnliche Unterschiede beim Übertritt in die Sekundarstufe II und hier namentlich beim Eintritt ins Gymnasium manifestieren?

Antwort des Regierungsrates

Dem Regierungsrat ist der Grundsatz der Chancengerechtigkeit ein zentrales Anliegen. Alle Schülerinnen und Schüler im Kanton Bern sollen bei gleicher Leistung unabhängig von ihrer Familie die gleichen Erfolgsaussichten haben. Der Regierungsrat schafft dazu Rahmenbedingungen, die eine möglichst hohe Chancengerechtigkeit ermöglichen. Die Volksschule hat den Auftrag, das Lernen von Kindern und Jugendlichen so zu unterstützen, dass alle mit gleichen Chancen ihren Bildungsweg absolvieren können. Da Lehrpersonen bei der Beurteilung und Einschätzung des Potenzials der Schülerinnen und Schüler eine Schlüsselrolle innehaben, werden diese in der Aus- und Weiterbildung bezüglich der Problematik der sozialen Selektivität geschult und sensibilisiert.

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen der Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Berner Jura nimmt im Kanton Bern als französischsprachige Region eine spezielle Rolle mit einer eigenen Kultur ein. Wie in der Bildungsstatistik des Kantons Bern (Basisdaten 2021) festgehalten, sind aufgrund der unterschiedlichen Organisation der Sekundarstufe I des deutsch- und französischsprachigen Kantonsteil die Quoten nur innerhalb des Sprachraums vergleichbar. Im Berner Jura kommt ein dreistufiges System mit einer zusätzlich auf das Gymnasium vorbereitenden Stufe zum Einsatz. Dies könnte Einfluss auf die Übertrittsquoten haben. Die Faktoren, auf welche in der Antwort zu Frage 2 hingewiesen wird, haben einen zusätzlichen Einfluss auf die Übertrittsquote.

Zu Frage 2:

Der Bildungserfolg einer Schülerin resp. eines Schülers hängt einerseits von Faktoren ab, die bei den Kindern und Jugendlichen selber liegen, insbesondere ihren kognitiven Fähigkeiten und Motivation. Anderseits gibt es weitere höchst relevante Faktoren, die im sozioökonomischen und soziokulturellen Umfeld der Kinder und Jugendlichen liegen. Der Kanton Bern ist bemüht, diese unterschiedlichen Herkunftsvoraussetzungen so gut wie möglich auszugleichen. In diesem Zusammenhang spielt eine qualitativ gute, durchlässige und unentgeltliche Volksschule eine zentrale Rolle.

Die Zusammensetzung der Bevölkerung in den verschiedenen Gemeinden und Regionen des Kantons Bern ist sehr unterschiedlich. Grundsätzlich sind die Übertrittsquoten in finanzstarken Gemeinden höher, da diese Gemeinden oft einen höheren Anteil an gut qualifizierten Eltern aufweisen, die eher in der Lage sind, allfällige Defizite ihrer Kinder mit privaten Ressourcen auszugleichen. Dazu kommt, dass in Gemeinden oder Regionen mit hohen Übertrittsquoten in der Regel weniger Kinder mit Migrationshintergrund oder aus sozial schwächeren Familien die Schule besuchen und diese deshalb auch besser aufgefangen werden können. Weiter spielt die Topografie der Gemeinde eine Rolle, genauso wie deren Struktur und Kultur. In vielen ländlichen Gemeinden besteht ein grosser Bezug zu den lokalen Lehrbetrieben. Deshalb ziehen in ländlichen Gebieten manche Eltern eine Berufslehre für ihr Kind vor. Das kann auch zur Folge haben, dass ihr Kind bewusst nicht die Sekundarschule besucht. Auch die Thematik rund um den Schulweg hat auf dem Land einen grösseren Einfluss. Es kann durchaus vorkommen, dass Kinder die Sekundarschule nicht besuchen, weil das Schulhaus weiter entfernt liegt, obwohl sie die Leistungsvoraussetzungen eigentlich mitbringen würden.

Zu Frage 3:

Der Regierungsrat ist sich der Ausgangslage bewusst und versucht Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine möglichst hohe Chancengerechtigkeit ermöglichen. Die Chancengerechtigkeit wird via Frühförderung, einem fairen Übertrittsverfahren und einem durchlässigen/dualen Bildungssystem mit Berufsmatur und Passerellen erhöht. In der Volksschule selber wird die Chancengerechtigkeit gefördert, indem Schulen, die aufgrund des Anteils von Schülerinnen und Schülern aus unteren sozialen Schichten und fremdsprachigen Familien besonders herausgefordert sind, zusätzliche fachliche und finanzielle Unterstützung gewährt wird. Es bestehen Angebote wie die gezielte Sprachförderung (Deutsch als Zweitsprache/DaZ), welche die benachteiligten Schülerinnen und Schüler bei der Teilnahme am Unterricht unterstützt, der Spezialunterricht (Integrative Förderung, Logopädie etc.), reduzierte individuelle Lernziele, Nachteilsausgleich oder die Begabtenförderung. Schliesslich gibt es auch schulergänzende Angebote wie namentlich Tagesschulen, die einen positiven Einfluss auf die Chancengerechtigkeit aufweisen können, da sie oftmals eine grössere soziale Durchmischung ermöglichen.

Zu Frage 4:

Es ist im Kanton Bern nach wie vor so, dass die Übertrittsquoten in finanzstarken Gemeinden höher sein können.

Zu Frage 5:

Übertrittsquoten in die Sekundarschule:

Bern	66 %	Moutier	75 %
Biel	59 %	Muri b. Bern	77 %
Burgdorf	57 %	Nidau	**
Champoz	71 % *	Niederbipp	Quote wurde nicht berechnet, da Niederbipp mit Wolfisberg fusioniert hat
Epsach	87 % *	Ostermundigen	53 %
Eriz	53 % *	Rüschegg	29 % *
Habkern	32 % *	Trubschachen	39 % *
Hilterfingen	83 %	Unterlangenegg	63 % *
Interlaken	53 %	Wyssachen	50 % *
Langenthal	Quote wurde nicht berechnet, da Langenthal mit Obersteckholz fusioniert hat		

* statistisch nicht valid, da die Anzahl SuS zu klein ist, um eine aussagekräftige Quote zu berechnen
** Quote stark schwankend

Grundgesamtheit: Schüler/innen in öffentlichen Schulen des Kantons Bern, mit Besonderen Klassen und Sonderschulen, ohne Schüler/innen, die nach einem ausländischen Lehrplan unterrichtet werden. Schuljahre 2018/19 bis 2021/22. Ohne ausserkantonalen Schülerinnen und Schüler.
Datenquelle: Lernendenerhebung des Kantons Bern, Stand der Daten 2.11.2022

Zu Frage 6:

Wie in der Antwort zu Frage 2 aufgeführt, sind die geografische Lage des Wohnortes sowie das wirtschaftliche und soziale Umfeld der Familien massgebliche Faktoren für das schulische Niveau auf der Sekundarstufe I.

Zu Frage 7:

Der Regierungsrat schafft Rahmenbedingungen, die eine möglichst grosse Chancengerechtigkeit ermöglichen:

- Das differenzierte Übertrittsverfahren im Kanton Bern fördert die Chancengerechtigkeit. Einerseits kommt ein Verfahren mit guten Kriterien zum Einsatz, dem eine Langzeitbeobachtung zu Grunde liegt und welches in einer Empfehlung gipfelt. In 96 Prozent der Entscheide für den Übertritt ins 7. Schuljahr sind sich die Eltern und die Schulen einig. Als mögliches Korrektiv wird andererseits in Einzelfällen eine standardisierte Kontrollprüfung durchgeführt. Mögliche Verzerrungen können dadurch ausgeschaltet werden. Aufgrund dieses differenzierten Vorgehens und der hohen Akzeptanz des heutigen Verfahrens beabsichtigt der Regierungsrat nicht, das Übertrittsverfahren zu ändern.
- Der Regierungsrat unterstützt verschiedene Angebote der frühen Förderung, damit möglichst allen Kindern schon im Vorschulalter eine optimale Entwicklung und vergleichbare Startvoraussetzungen ermöglicht werden kann.
- Im Bereich der Volkschule selber bestehen, wie in der Antwort zu Frage 3 beschrieben, Angebote wie der Spezialunterricht, die Begabtenförderung oder schulergänzende Angebote.
- Ein wichtiges Element ist das durchlässige, duale Bildungssystem. Wechsel auf der Sekundarstufe I in ein höheres oder tieferes Niveau können von der Schulleitung jederzeit mit ei-

nem individuellen Schullaufbahnentscheid verfügt werden, wenn dies nötig und sinnvoll erscheint. Die Chancen, sich in der Schullaufbahn und im Berufsleben weiterzuentwickeln, sind deutlich grösser geworden, als sie es früher waren. Auch dadurch, dass Abschlüsse zu jedem Zeitpunkt der schulischen oder beruflichen Karriere nachgeholt werden können.

Zu Frage 8:

Nein. Wie in den Antworten ausgeführt, ist sich der Regierungsrat bewusst, dass es aus unterschiedlichen Gründen unterschiedlich hohe Übertrittsquoten gibt. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass sich das heutige Übertrittsverfahren und die oben erwähnten «flankierenden Massnahmen» im Kanton Bern bewährt haben. Soweit möglich, wird die Chancengleichheit auch mit den Angeboten in der Volksschule und den schulergänzenden Massnahmen gefördert. Der Regierungsrat ist zudem überzeugt, dass das duale Berufsbildungssystem mit der Möglichkeit einer Berufsmatur weltweit einzigartig ist und es viel zu einer chancengerechten Bildung beiträgt.

Zu Frage 9:

Dem Regierungsrat ist bewusst, dass dieselbe Dynamik auch beim Eintritt ins Gymnasium spielt. Die in der Antwort zu Frage 2 aufgeführten Ursachen entfalten ihre Wirkung auch beim Übergang in die Sekundarstufe II. Vgl. Bildungsbericht Schweiz 2018 ab S. 105.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	182-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.300
Eingereicht am:	05.09.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Pichard (Biel/Bienne, GLP) (Sprecher/in) Müller (Innerberg, SP) Esseiva (Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	167/2023 vom 15. Februar 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Die Rolle des MBA während des Konflikts mit der Direktorin des BBZ-Biel

Mit der Entlassung der Direktorin des BBZ in Biel ging ein anderthalbjähriger Konflikt zwischen der Schulleitung und dem Personal zu Ende. Die Lehrpersonen und Teile des Kaders bemängeln in dieser Auseinandersetzung die Rolle der Aufsichtsbehörden (MBA, Schulinspektoren).

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt die BKD Professionalität und Aufsichtskompetenz des MBA während des anderthalbjährigen Konflikts zwischen der Direktorin und dem Personal des BBZ-Biel?
2. Wie beurteilt die BKD den Entscheid des MBA, bei einem Führungskonflikt ein «Teambildungsevent» mit externem Coach in einem Hotel anzusetzen?
3. Wie viel hat dieses Teambildungsevent gekostet? Und wie hoch war der Tagesansatz des Coachs?
4. Wie viel kostete das Treuhandbüro, das die Personaldossiers kontrollieren muss, bis zum heutigen Zeitpunkt? Wie viel Prozent der Dossiers wurden bis jetzt bearbeitet?
5. Wie beurteilt die BKD den Entscheid des MBA, die Protokolle der Runden-Tisch-Gespräche den Teilnehmerinnen, trotz ausdrücklicher Zusage, nicht zuzustellen?
6. Wie ist es um die Eignungskompetenz der Vizedirektorin bestellt, wenn diese jetzt nicht die Verantwortung übernehmen kann?
7. Wie viel kostet der Einsatz von Herrn Lindegger?
8. Stimmt es, dass den Abteilungsleitern ein Verfahren wegen Amtsgeheimnisverletzung in Aussicht gestellt wurde?

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Die einzelnen Fragen der Interpellation beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

Zu Frage 1
Ob und wie das MBA seine Aufsichtspflicht über die Schule wahrgenommen hat, ist Thema einer Sonderprüfung durch die kantonale Finanzkontrolle. Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) und mit ihr das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) sind bereit, aus allfälligen Beanstandungen die notwendigen Massnahmen zu ergreifen.

Zu Frage 2
Für die Schulleitungen der kantonalen Schulen gelten die gleichen Führungsgrundsätze wie für alle anderen Kadermitarbeitenden der Kantonsverwaltung. Retraiten der Führungsgremien gelten an Schulen und Verwaltungseinheiten als eine geeignete Form, um sich abseits des Arbeitsalltages gemeinsam einem konkreten Führungsthema zu widmen.

Zu Frage 3
Die Kosten beliefen sich auf CHF 9’430.-, aufgeteilt in CHF 6’462.- für die Firma iek und CHF 2’968.- Seminarleistungen. Der Tagesansatz bei der iek beträgt für Workshops CHF 3'000.- (exkl. MWSt).

Zu Frage 4
Mit dem ursprünglichen Mandat sollte die Treuhandfirma den krankheitsbedingten Personalausfall des Verwalters (Finanzen und Personal) auffangen. Weil die Mängelliste bei den Personaldossiers immer grösser wurde, der Verwalter schliesslich kündigte und diese Stelle und zusätzlich eine Stelle für eine HR-Fachperson während Monaten nicht besetzt werden konnten, mussten zwei Zusatzkredite gesprochen werden. 77 Prozent der Pendenzen sind erledigt oder in Arbeit. Das fixe Kostendach beträgt nun CHF 309'500.-. Die Kreditabrechnung Ende 2022 beläuft sich auf CHF 264'000.-. Die offenen Pendenzen müssen gemäss Vertrag innerhalb des Kostendachs erledigt werden.

Zu Frage 5
Aus Gründen des Persönlichkeits- und Datenschutzes mussten die Protokolle bearbeitet werden. Anschliessend wurden sie auch übersetzt. Diese umfangreichen Arbeiten brauchten ihre Zeit, unterdessen sind die Protokolle für die Mitarbeitenden einsehbar.

Zu Frage 6
Die stellvertretende Direktorin hat umgehend nach Erkrankung der Direktorin ihre volle Verantwortung wahrgenommen.

Zu Frage 7
Mit der Firma Concentral AG wurde ein fixes Kostendach in der Höhe von CHF 161'550.- (inkl. MwSt.) vereinbart für die Zeit von August 2022 bis Juli 2023.

Zu Frage 8
Nachdem feststand, dass besonders schützenswerte Personendaten einem unbefugten Personenkreis bekannt gegeben wurden, wurden die Abteilungsleitenden darauf hingewiesen, dass sie dem Amtsgeheimnis unterstehen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	184-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.302
Eingereicht am:	05.09.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Soder (Biel/Bienne, Grüne) (Sprecher/in) Blum (Melchnau, SP) Widmer (Bern, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	204/2023 vom 22. Februar 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Steigende Schüler- und Schülerinnenzahlen im besonderen Volksschulangebot: Was gedenkt der Kanton Bern zu tun?

Bildungsstatistiken der letzten Jahre zeigen ein Wachstum der Anzahl Schülerinnen und Schüler, die ein besonderes Volksschulangebot besuchen. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch auf das Schuljahr 2023/2024 der Bedarf an besonderen Volksschulangeboten steigen wird. Gleichzeitig ist es immer schwieriger, ausgebildete Fachpersonen zu finden. Auch das Abdecken des Bedarfs an pädagogisch-therapeutischen Massnahmen wie Logopädie und Psychomotorik wird immer herausfordernder und kann bereits aktuell nicht immer gewährleistet werden. Auch hier fehlen Fachpersonen. Durch die steigenden Schüler- und Schülerinnenzahlen werden immer mehr Modelle nötig sein, bei denen Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen oder Schulhilfen sichernde, fördernde und strukturierende Betreuung übernehmen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche proaktiven Schritte hat der Kanton Bern bereits unternommen, um der steigenden Nachfrage nach Sonderschulplätzen gerecht zu werden?

2. Was unternimmt der Kanton, um dem drohenden Fachkräftemangel im Sonderschulbereich entgegenzuwirken?

3. Wie viele Schüler und Schülerinnen müssen derzeit auf ein indiziertes pädagogisch-therapeutisches Angebot verzichten, da keine Kapazitäten bestehen?

4. Die besonderen Volksschulen haben den Auftrag ihr Angebot sowohl im pädagogischen wie im pädagogisch-therapeutischen Setting bedarfsgerecht zu steuern und ihre Mittel entsprechend einzusetzen. Was unternimmt der Kanton, um das Angebot von pädagogisch-

therapeutischen Massnahmen weiterhin flächendeckend, sowohl in der Volksschule wie auch in der besonderen Volksschule, anbieten zu können?

5. Wird eine Gesamtstrategie für kommende Jahre gemeinsam mit Schulleitungen und Fachpersonen ausgearbeitet? Und wie bindet der Kanton dabei die verschiedenen Akteure in die Skizzierung einer mittel- und langfristigen Planung im Bereich Angebotsplanung ein?

6. Wie werden Schulstandorte im Finden und Suchen von zusätzlichen Räumlichkeiten unterstützt?

7. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Möglichkeit der Gewährung von zusätzlichen Förderlektionen im Bereich der besonderen Volksschule?

8. Welche Haltung nimmt der Regierungsrat ein in Bezug auf die Einstellung von pädagogischen Mitarbeitenden/Klassenassistenzen z. B. Sozialpädagog/-innen oder FaBe K in der separativen Sonderschulung?

9. Welche zusätzlichen Angebote werden in Erwägung gezogen?

Antwort des Regierungsrates

Neben der steigenden Anzahl der Schülerinnen und Schüler im besonderen Volksschulangebot und im Regeschulangebot stellt der Regierungsrat auch eine Zunahme der komplexen Beeinträchtigungen fest. Diese Herausforderungen bedingen heilpädagogische und sozialpädagogische Antworten durch die besonderen Volksschulen. Wie in vielen Wirtschaftsbereichen auch, wird es auch an Schulen zunehmend schwieriger, ausgebildete Fachpersonen zu finden.

Zu Frage 1:
Die seit 1. Januar 2022 zuständige Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) nimmt die Situation ernst und beobachtet die Entwicklungen. Kurzfristig konnten, wo nötig, bereits auf das Schuljahr 2022/2023 einzelne neue Plätze in besonderen Volksschulen geschaffen werden. Dies war notwendig, um den Bedarf decken zu können. Mittelfristig wird eine Gesamtübersicht erstellt, die in eine Angebotsplanung mündet. Alle relevanten Partner werden in diesen Prozess einbezogen (vgl. Antwort auf Frage 5).

Zu Frage 2:
Die ausreichende heilpädagogische Versorgung der Volksschule ist dem Regierungsrat ein grosses Anliegen. Dazu sind auch die besonderen Volkschulangebote auf genügend verfügbares Fachpersonal, z. B. Lehrpersonen angewiesen, die über eine Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik verfügen. Erfreulicherweise sind die Studierendenzahlen am Institut für Heilpädagogik der PHBern in den letzten Jahren stark angestiegen (von 226 Studierenden im Jahr 2016 auf 346 im Jahr 2021).
Um die Absolvierung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Schulische Heilpädagogik am Institut für Heilpädagogik der PHBern besser mit dem Unterricht zu vereinbaren und somit attraktiver zu gestalten, gewährt das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) Lehrpersonen der Sekundarstufe I auf Gesuch hin und unter bestimmten Bedingungen einen bezahlten Teilurlaub. Zudem bietet die PHBern die Möglichkeit, anstelle eines regulären Masters Sekundarstufe I einen sogenannten Master S1+ mit einem Schwerpunkt in Heilpädagogik an. Diese Ausbildung geschieht in enger Zusammenarbeit mit dem Institut für Heilpädagogik. Zudem wird die Vereinbarung mit der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik so angepasst, dass der Kanton Bern die Studienplätze in Psychomotoriktherapie ab dem Herbstsemester 2023 beinahe verdoppelt.

Zu Frage 3:
Der Regierung sind keine Kinder bekannt, welche auf ein indiziertes pädagogisch-therapeutisches Angebot verzichten müssen. Er geht davon aus, dass die Mittel im besonderen Volksschulangebot bedarfsgerecht und gemäss Indikation eingesetzt werden. (Vgl. auch Antwort zu Frage 4.)

Zu Frage 4:
Jeder Gemeinde im Kanton Bern steht für das Regelschulangebot ein Lektionenpool für die Umsetzung der einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen zur Verfügung. Dadurch sollen möglichst alle Schülerinnen und Schüler in der Regelschule die Ziele des Volksschullehrplans erfüllen können. Die Gemeinden müssen einen Teil der zugeteilten Lektionen für pädagogisch-therapeutische Massnahmen einsetzen, namentlich für Logopädie und Psychomotorik.

Im separativen besonderen Volksschulangebot werden die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen über die Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern sichergestellt. Durch den Abschluss der Leistungsvereinbarung ist die besondere Volksschule für die Bereitstellung der notwendigen pädagogisch-therapeutischen Massnahmen verantwortlich. Beim Integrativen besonderen Volksschulangebot werden die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen explizit in der Verfügung ausgewiesen.

Zu Frage 5:
Aktuell erstellt das AKVB eine Gesamtübersicht über die gemachten Erfahrungen seit 1.1.2022. Es erarbeitet eine kurz- und mittelfristige Strategie zur Angebotsplanung. Dazu werden die verschiedenen Akteure wie Erziehungsberatungsstellen, Schulinspektorate und Leistungserbringer einbezogen. Da viele Schulplätze von Schulheimen angeboten werden und oftmals neben einem Schulplatz auch Wohnplätze für die Kinder und Jugendlichen gesucht werden, findet die Planung auch in Absprache und Zusammenarbeit mit dem kantonalen Jugendamt (Aufsichtsbehörde für stationäre sozialpädagogische Einrichtungen im Kinder- und Jugendbereich) statt.

Massnahmen werden innerhalb des Fachamtes auch mit dem Bereich für Regelschulen erarbeitet. Da alle Bildungsangebote neu unter dem Dach der Bildungs- und Kulturdirektion sind, eröffnet dies neue Möglichkeiten und Synergien. Dabei steht eine Stärkung der Tragfähigkeit der Volksschule im Zentrum.

Als weitere Partner werden die Verbände wie Bildung Bern, der Berufsverband Schulleitungen Bern (VSLBE), die Berufsverbände Logopädie/ Psychomotorik und Socialbern einbezogen.

Zu Frage 6:
Die Abteilung besonderes Volksschulangebot des AKVB ist in engem Austausch mit den Schulinspektoraten und den besonderen Volksschulen, Institutionen im Erwachsenenbereich und Gemeinden, um freien Schulraum oder Infrastrukturen, die sich in Schulraum umwandeln lassen, zu finden und baut ein Monitoring für ausserschulische geeignete Räumlichkeiten auf.

Zu Frage 7:
Förderlektionen dienen zur bedarfsgerechten Unterstützung und Ermöglichung des Unterrichts. Die besonderen Volksschulen haben je nach Ausrichtung und Zielgruppe einen unterschiedlichen Bedarf für die zusätzlichen Mittel. Entsprechend sind die Förderlektionen in den Leistungsverträgen pro Institution so geregelt, dass der Bildungsauftrag erfüllt werden kann. Da sich die Situationen in den besonderen Volksschulen verändern können, können die Institutionen begründete Anträge um Erhöhung der Förderlektionen beim AKVB einreichen. Diese werden durch das Fachamt geprüft und bei entsprechender Anerkennung und vorhandenen finanziellen Ressourcen in der Leistungsvereinbarung aufgeführt.

Zu Frage 8:
Der Regierungsrat ist offen gegenüber Anstellungen von Fachpersonen aus angrenzenden Fachgebieten. Es steht den besonderen Volksschulen frei, Fachpersonen aus anderen Fachrichtungen in ihren Angeboten einzubeziehen. Die besonderen Volksschulen beschreiben den Einbezug weiterer Fachpersonen in ihren Konzepten. Die Finanzierung von unterrichtsunterstützenden Fachpersonen ist im Leistungsvertrag geregelt.

Zu Frage 9:
Die Institutionen haben in den Leistungsverträgen die Möglichkeit, unter der Rubrik «weitere Angebote» zusätzliche spezifische Angebote, die den Bildungsauftrag der Zielgruppe unterstützen, zu prüfen und einzubringen. Wenn solche Angebote eingebracht werden, werden diese unter Berücksichtigung der vorhandenen finanziellen Ressourcen durch das AKVB näher geprüft. Der Kanton begrüsst die Weiterentwicklung eines am Bedarf der Schülerinnen und Schüler orientierten Bildungsangebots, insbesondere für Angebote, die zur Stärkung und Tragfähigkeit der besonderen Volksschule beitragen, damit in komplexen Situationen die Stabilität der Schullaufbahn und die Bildungsziele der Teilhabe und Befähigung der Schülerinnen und Schüler gewährleistet werden können.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	188-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.306
Eingereicht am:	07.09.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Widmer (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	250/2023 vom 01. März 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wie können die Abwanderung von Kinderbetreuungspersonal in die Schulzimmer und die Verschärfung der Personalsituation an der Kinderbetreuungsfront gestoppt werden?

Mit der Inkraftsetzung der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV) stehen viele Betreuungsangebote vor einem ganzen Strauss neuer Probleme.

Nachdem die BKD aufgrund des Lehrpersonenmangels die Zugänge zu Schulzimmern und den Lehrer:innen-Beruf auch für pädagogisch ungelerntes Personal geöffnet hat, fand in den Kitas und anderen Betreuungsbetrieben ein Aderlass in Richtung Schulbetriebe statt. Der Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung dient in Zeiten des Fachkräftemangels, der auch diese Branche betrifft, als zusätzliches Reservoir für den Personalbedarf des Bildungs- und Gesundheitsbereichs. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass im Gegensatz zur Schule mit der eingangs angesprochenen FKJV der Anspruch an die abgeschlossene Ausbildung beim Betreuungspersonal noch erhöht wurde.

Zusätzlich benötigen Kitas im Rahmen der Umsetzung der FKJV deutlich mehr pädagogisch ausgebildete Fachkräfte. Dies, weil Lernende im 1. Lehrjahr, Quereinsteigende (bis im Alter von 25 Jahren) sowie anderes nicht pädagogisch ausgebildetes Personal nicht mehr in den vorgeschriebenen Personalschlüssel gezahlt werden dürfen.

Das bedeutet im Endergebnis Folgendes: Der Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung verliert zunehmend Fachkräfte, insbesondere an den Bildungsbereich. Andererseits werden durch die neue Verordnung mehr Fachkräfte für die Betreuungsarbeit vorgeschrieben bzw. benötigt, dies vor dem Hintergrund eines sich generell verschärfenden Fachkräftemangels sowie einer absehbaren weiteren Zunahme des Bedarfs nach Betreuungsplätzen.

12|00|D|v02

Offen bleiben Fragen bezüglich der Finanzierung der durch die Verordnung verursachten Mehrkosten in den Betreuungsangeboten. Es scheint unklar, ob der Kanton bereit ist, diese via Betreuungsgutscheine auszugleichen. Gleichzeitig spüren auch Betreuungsinstitutionen die hohe Teuerung.

Diese zu erwartenden Mehrkosten können – ohne Hilfe des Kantons – nur durch eine erneute Tarifanhebung (eine erfolgte meistenorts bereits bei der Einführung der Gutscheine und würde wohl zu vielen Abmeldungen führen) oder durch eine Reduktion der Öffnungszeiten kompensiert werden. Beide Massnahmen widersprechen der Idee, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erhöhen, und laufen dem Impulsprogramm des Bundes zur Schaffung von mehr Kita-Plätzen zuwider.

Insgesamt stehen die Betreuungsangebote vor einer schwierigen Zeit und sehen sich unter den gegebenen Umständen äusserst herausgefordert, ihre Angebote in der geforderten Qualität und in genügender Zahl aufrechtzuerhalten.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Die Volksschulen dürfen unqualifiziertes Personal als Lehrkräfte anstellen (u. a. FaBe K), gleichzeitig dürfen die Kitas im Kanton Bern neu nur noch ausgebildetes Personal zum Betreuungsschlüssel zählen. Wie ist es möglich, dass im gleichen Kanton derart unterschiedliche Vorgaben bezüglich Qualifikation von Personal gelten?

2. Was kann und wird der Kanton unternehmen, um die gegenseitige «Kannibalisierung» zwischen den Bereichen Betreuung und Bildung/Pflege zu beenden und in Zukunft zu verhindern?

3. Ist sich der Regierungsart bewusst, dass die Umsetzung der neuen Verordnung in Bezug auf Qualifikationen und Betreuungsschlüssel zu Mehrkosten führen wird? Ist er bereit, hierfür die Finanzierung via Betreuungsgutscheine entsprechend zu erhöhen?

4. Im Kanton Bern wird ein Teuerungsausgleich von 2 Prozent diskutiert. Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, den Betreuungsinstitutionen via Betreuungsgutscheine auch 2 Prozent mehr zukommen zu lassen, damit auch der Lohn des Kita-Personals erhöht werden kann?

5. Gefährdet ein drohender Abbau im Betreuungswesen – verursacht durch den Strauss oben genannter Effekte – nicht das Impulsprogramm des Bundes zur Schaffung von mehr Kita-Plätzen?

Antwort des Regierungsrates

Der Interpellant interpretiert, dass die Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV; BSG 860.22) unter anderem zu einem Aderlass von Betreuungspersonen Richtung Schulbetriebe geführt habe. Dem Regierungsrat liegen keine Daten vor, die eine solche Entwicklung bestätigen würden. Es zeigen sich bereits heute erste positive Effekte des Betreuungsgutscheinsystems, indem z. B. Wartelisten für Kitaplätze abgebaut werden konnten und mehr Familien, die einen vergünstigten Betreuungsplatz benötigen, einen solchen auch erhalten. Der Regierungsrat teilt folglich die Einschätzungen des Interpellanten nicht.

Der Regierungsrat beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Sowohl im Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) wie auch in der FKJV sind Ausbildungsanforderungen formuliert.

Allfällige Vorgaben für das Personal in einer Institution richten sich nicht nur nach kantonalem Recht, sondern auch nach dem für ein Fachgebiet jeweils einschlägigen Bundesrecht [Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO, SR 211.222.338)]. Infolge der je unterschiedlichen Settings und Ziele ist es folgerichtig, dass sich die Qualifikationsvorgaben unterscheiden.

Die Aussage in Punkt 1 der Interpellation, dass in Kitas nur noch ausgebildetes Personal zum Betreuungsschlüssel zähle, ist sachlich falsch. Alle Personen über 25 Jahre, die sich in Ausbildung befinden, zählen während der gesamten Dauer derselben zum Betreuungsschlüssel (vgl. Art. 13 Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung FKJV). Hinzu kommen Lernende und Studierende, die ab dem 2. Ausbildungs- bzw. Studienjahr ebenfalls Teil des Betreuungsschlüssels sind. Auch langjährige Mitarbeitende, die als «unausgebildetes Personal» in Kitas gearbeitet hatten und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der FKJV unbefristet in der Kita angestellt waren, können bei dieser Kita als qualifiziertes Personal weiterbeschäftigt werden und zählen weiterhin zum Betreuungsschlüssel dazu. Schliesslich hat die Gesundheits- Sozial- und Integrationsdirektion das Spektrum bewusst Richtung Nachholbildung erweitert, indem alle Personen, die eine Ausbildungsvereinbarung abgeschlossen haben mit dem Ziel, über ein Äquivalenzverfahren ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis zu erlangen, auch im Schlüssel berücksichtigt sind.

Einzig junge Personen unter 25 Jahren im 1. Lehr- bzw. Studienjahr bzw. mit weniger als einem Jahr Erfahrung im Äquivalenzverfahren sind aus dem Betreuungsschlüssel ausgenommen, um einer möglichen Überforderung entgegenzuwirken - ein Sachverhalt, der in der Vergangenheit immer wieder als Kritikpunkt an die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) herangetragen worden ist.

Im Austausch mit Leistungserbringenden sowie Interessensvertreterinnen und -vertretern des Bereichs der familienergänzenden Kinderbetreuung hat sich die GSI gegenüber einer Anpassung einzelner Vorgaben gemäss FKJV offen gezeigt. Die bestehenden Qualitätsstandards für die Betreuung von Kindern in den Kitas sollen jedoch beibehalten werden. In diesem Zusammenhang hat die GSI auch eine Auslegeordnung zur Situation im Kita-Bereich erstellt, die auf der Internetseite der GSI einsehbar ist (Link).

Zu Frage 2:

Wie einleitend festgehalten wird, ist dem Regierungsrat nicht bekannt, dass zwischen den beiden Branchen Bildung und Pflege aktiv und flächendeckend Personal abgeworben wird. Auf Nachfrage beim Verband kibesuisse wurde diese Einschätzung bestätigt. Die Bildungs- und Kulturdirektion hat verschiedene Massnahmen ergriffen, um den Lehrpersonenmangel an den Volksschulen zu bekämpfen. Unter anderem gehört dazu die Vermittlung von Studierenden, Musikschullehrpersonen oder pensionierten Lehrpersonen an Schulen, welche offene Stellen nicht besetzen können. Die Rekrutierung von Betreuungspersonen als Schulpersonal entspricht nicht der Empfehlung der BKD.

Im Kanton Bern können sogenannte Quereinsteigende ohne anrechenbares Diplom unterrichten. Das Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) sieht vor, dass das nötige Lehrdiplom innert nützlicher Frist (berufsbegleitend) nachgeholt wird.

Im November 2022 hat die Bildungs- und Kulturdirektion ein Merkblatt veröffentlicht, welches Modelle skizziert, bei welchen Synergien zwischen Schulen und Kitas genutzt werden können (zum Beispiel: Kita, Tagesschule und Tageselternvermittlung unter einem Dach). Mit solchen Lösungen können Schulen (Anreize zur Erhöhung des Beschäftigungsgrades von Lehrpersonen), Gemeinden (attraktive Arbeitgeberin), abgebende Familien (Eltern mit mehreren Kindern verringern Transportkosten, alle Kinder zentral betreut) und Kinderbetreuungsunternehmen (zentrale Geschäftsstelle, Skaleneffekte) gleichzeitig profitieren und den Mangel an qualifiziertem Fachpersonal in den Branchen Bildung und Betreuung abfedern.

Zu den Fragen 3 und 4:

Mit dem Gutscheinsystem werden die den Eltern verrechneten Tarife für die Betreuung in einer Kita oder bei einer Tagesfamilie vergünstigt. Der Kanton fixiert weder die Preise der Angebote noch die Löhne, zumal es sich bei Kita-Mitarbeitenden auch nicht um Kantonsangestellte handelt. Folglich wird den Kitas und Tagesfamilienorganisationen (TFO) kein verbindlicher Tarif vorgeschrieben. Das führt zu einem grösseren finanziellen Spielraum und mehr unternehmerischer Freiheit für die Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung. Es steht den Betrieben somit frei, Anpassungen bei den Angebotspreisen und bei den Personalausgaben vorzunehmen, mit anderen Kitas zusammenzuarbeiten oder zu fusionieren sowie weitere innovative Wege im Markt zu finden.

Aktuell geht der Regierungsrat nicht davon aus, dass die mit Inkrafttreten der FKJV beschlossenen Anpassungen zu höheren Betriebskosten führen werden. Die unter Punkt 1 erwähnte Förderung der Nachholbildung sowie die Lösung mit langjährigen Mitarbeitenden dürften im Gegenteil sogar kostensenkend wirken und das Rekrutieren von Fachkräften erleichtern. Dasselbe gilt für die Anpassung des Betreuungsschlüssels, der sich nicht nur auf eine Gruppe von Kindern bezieht, sondern auch auf die Kita als Ganzes und damit die unternehmerische Freiheit der Kitas zusätzlich stärkt.

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion überprüft periodisch, wie sich die Tarife der Angebote im Gutscheinsystem entwickeln, und wird bei Bedarf reagieren. Dabei ist zu beachten, dass die möglichst kostenneutrale Umsetzung des Gutscheinsystems ein zentrales Anliegen der Teilrevision war. Dieser Grundsatz wird weiterverfolgt.

Zu Frage 5:

Es kann kein Abbau von Betreuungsplätzen aufgrund der neuen Vorgaben zu Qualifikation und zum Betreuungsschlüssel in Kitas festgestellt werden. Vielmehr gibt es derzeit sogar Anzeichen für ein gewisses Überangebot in manchen Regionen. So wurden denn auch die Wartelisten für Kita-Plätze abgebaut und mehr Familien, die einen vergünstigten Betreuungsplatz benötigen, erhalten einen solchen.

Demzufolge kann auch keine Gefährdung des Impulsprogrammes des Bundes festgestellt werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	207-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.325
Eingereicht am:	14.09.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Saïd (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in) Bütikofer (Lyss, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	251/2023 vom 01. März 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Schülerzahlen an Berner Gymnasien und Raumstrategie

Im Jahr 2019 besuchten landesweit 120 000 Jugendliche eine Schule der Sekundarstufe II. Diese Zahl wird bis 2029 um 10 bis 23 Prozent zunehmen. Für den Kanton Bern prognostiziert das BFS von 2021 bis 2028 einen Anstieg um 4 Prozent, mit einem Höhepunkt im Jahr 2025, der einem Anstieg von 9,7 Prozent gegenüber 2021 entspricht. In absoluten Zahlen entspricht dies einem Anstieg um 919 Schülerinnen und Schüler, was einem erhöhten Raumbedarf von 40 Klassen im gesamten Kanton entspricht. Im französischsprachigen Teil des Kantons waren das Gymnasium und die Fachmittelschule zu Beginn des Schuljahres 2022 besonders beliebt, da der Anteil der Jugendlichen, die sich für einen dieser Bildungsgänge entschieden haben, von 22 Prozent zu Beginn des Schuljahres 2021 auf 31 Prozent in diesem Sommer anstieg. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Coronavirus-Pandemie die Durchführung von Praktika in bestimmten Branchen, insbesondere im Gesundheitswesen oder in der Gastronomie, unmöglich gemacht hat. So musste das «Gymnase de Bienne et du Jura bernois» mehrere zusätzliche Klassen eröffnen. Die Schülerzahlen an den deutschsprachigen Gymnasien des Kantons blieben jedoch mit einem Anstieg von nur 1 Prozent relativ stabil.

Das Dokument *«Schulraumstrategie 2030 – Upgrade 2020»* enthält eine Bestandsaufnahme der verschiedenen Lösungen zur Behebung des Schulraummangels in den Gymnasien des Kantons. Unter anderem werden verschiedene Projekte zur Renovierung oder Erweiterung von Gymnasialräumen erwähnt. In diesem Bericht wird auch darauf hingewiesen, dass eine der aktuellen Herausforderungen darin besteht, zu bestimmen, welche Mittelschulen für eine Erweiterung in Frage kommen oder ob ein neuer Standort oder sogar eine neue Schule in Betracht gezogen werden sollte. Auf Seite 48 des Dokuments heisst es schliesslich: *«Die laufenden Projekte berücksichtigen die demografische Entwicklung durch eine Prognose der Klassenzahlen, welche sich auf die statistischen Daten des jeweiligen Schulstandortes beziehen. Dabei wird jedoch aus wirtschaftlichen Überlegungen jeweils eher von einem defensiven Szenario ausgegangen.»*

12|00|D|v02

Bis 2023 wird die Dauer der gymnasialen Ausbildung voraussichtlich durch eine Abstimmung der EDK-Plenarversammlung auf nationaler Ebene auf vier Jahre harmonisiert. Anschliessend wird den Kantonen eine Frist für die Umsetzung eingeräumt, die etwa zehn Jahre dauern dürfte, um bis 2033–2035 wirksam zu werden. Im Kanton Bern wird dies natürlich zu einem massiven Anstieg der Zahl der Gymnasiastinnen und Gymnasiasten führen, zumindest im französischsprachigen Kantonsteil, der das Modell «Quarta» für die einsprachige Maturität nicht kennt.

Zahlreiche Studien zeigen, dass die ideale Grösse für das Betreiben einer gymnasialen Institution bei einer maximalen Schülerzahl von 1000 Personen (d. h. 50 Klassen mit je 20 Schülern) liegt. Andere Kantone, zum Beispiel Waadt, kennen eine Überbelegung der Gymnasien. So wurden verschiedene Institutionen gegründet oder werden in einigen Jahren gegründet werden. Beispielsweise wurde das Gymnasium in Renens 2016 eröffnet, das Gymnasium in Bussigny 2021, ein Jahr nach seiner Planung, während die Gymnasien in Echallens und Aigle bis spätestens 2026 eröffnet werden. Im Kanton Bern ist die Anzahl der gymnasialen Einrichtungen in den letzten 10 Jahren zurückgegangen, da mehrere Gymnasien gezwungen waren, zu fusionieren.

Die Stadt Biel verfügt seit 2014 über zwei Gymnasien, vorher waren es drei. Das Gymnasium an der Alpenstrasse wurde aufgrund der Sparmassnahmen im Zuge der Aufgaben- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) aufgelöst. Diese altehrwürdige Institution stellte ein Abbild dessen dar, was die Schweiz und der Kanton Bern sein möchten, nämlich ein lebendiges Beispiel für das Neben- und Miteinander von zwei Kulturen – der deutsch- und der französischsprachigen. Dort wurde das praktiziert, was man als «lebendige Zweisprachigkeit» bezeichnen kann. Die Gymnasien sind heute auf verschiedene, teils provisorische, Standorte verteilt, was zu betrieblichen Problemen führt und insgesamt nicht wirtschaftlich ist. Der Kanton ist der Ansicht, dass sie an zwei Standorten zusammengefasst werden sollten, so hat der Grosse Rat in der Frühjahrssession 2021 denn auch einen Verpflichtungskredit von 1,9 Millionen Franken bewilligt, um die Gebäude an der Quellgasse für die Gymnasien zu renovieren und umzubauen, sobald die Berner Fachhochschule in den neuen Campus Biel umgezogen ist. Längerfristig und definitiv werden die Fachmittelschule und andere Studiengänge der Bieler Gymnasien in diese Gebäude einziehen. Der Weg zwischen diesen beiden Standorten dauert zu Fuss 23 Minuten und mit den öffentlichen Verkehrsmitteln 17 Minuten. Schliesslich gibt es auch ein längerfristiges Projekt zur Konzentration der Standorte mit dem Ausbau des Bürer-Areals. Dieses Projekt ist jedoch mit erheblichen Unbekannten verbunden.

Im Süden des Kantons sind die früheren Gymnasien Thun-Schadau und Seefeld seit 2014 organisatorisch im Gymnasium Thun vereint. Das heutige Gymnasium ist jedoch örtlich nach wie vor auf die beiden, rund einen Kilometer voneinander entfernten Standorte Schadau und Seefeld aufgeteilt. Zur örtlichen Zusammenführung am Standort Schadau soll das Hauptgebäude an der Seestrasse saniert und um zwei Erweiterungsbauten ergänzt werden. Der Grosse Rat hat dafür in der Herbstsession 2022 einstimmig einen Kredit von 101,54 Millionen Franken bewilligt. Im Vortrag zu diesem Geschäft heisst es: *«Der Vollzug der Standortkonzentration ist für die Unterbringung der zusätzlichen Klassen wichtig. Durch den Wegfall der Verschiebungszeiten zwischen den Lektionen können mehr Lektionen pro Tag durchgeführt werden. Die zur Verfügung gestellten Räume sollen flexibel genutzt werden können, um eine möglichst hohe Auslastung zu ermöglichen.»*

Zudem empfahl der Regierungsrat in der Herbstsession 2022 die Annahme eines Postulats, mit dem er beauftragt wurde, die Möglichkeit des Baus eines neuen Gymnasiums in der Stadt Bern zu prüfen, um den anhaltenden Raummangel zu beheben, mit dem das Gymnasium Kirchenfeld derzeit konfrontiert ist. Der Grosse Rat ist diesem Antrag mit 132 Ja bei 1 Nein und 2 Enthaltungen gefolgt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Warum hat sich der Regierungsrat entschieden, in seiner Planung von einer defensiven demografischen Prognose auszugehen, auch auf die Gefahr hin, dass diese die mittel- und langfristigen Raumprobleme nicht löst?

2. Hat der Regierungsrat die gesamtschweizerische Harmonisierung der gymnasialen Schulzeit auf 4 Jahre in seiner Planung berücksichtigt, insbesondere im französischsprachigen Kantonsteil?

3. Wie hoch sind derzeit die Schülerzahlen an jedem der zehn Gymnasien im Kanton Bern?

4. In welcher Bandbreite sollte sich nach Ansicht des Regierungsrates die Schülerzahl einer gymnasialen Institution bewegen, um funktionieren zu können?

5. Zieht es der Regierungsrat vor, die Eröffnung neuer Gymnasien in Betracht zu ziehen oder dann die bestehende Anzahl Gymnasien beizubehalten, auch wenn die Schülerzahlen zu hoch sind oder die Gymnasien auf mehrere Standorte verteilt werden müssen?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen der Interpellanten wie folgt:

Zu Frage 1
Die Planung von zusätzlichem Schulraum ist unmittelbar verknüpft mit dem Bedarf an finanziellen Mitteln. Der Regierungsrat muss somit bei der Planung von Schulraum jeweils auch die finanzielle Situation des Kantons Bern berücksichtigen und abwägen, wieviel Schulraum mit den vorhandenen Mitteln geschaffen werden soll. Dabei versucht der Regierungsrat möglichst von realistischen Angaben auszugehen und keine unnötigen Raumreserven zu schaffen, welche den Kanton Bern finanziell belasten würden.

Zu Frage 2
Im deutschsprachigen Kantonsteil wurde der durchgehende vierjährige Bildungsgang bereits ab dem Schuljahr 2017/18 umgesetzt. Dieser ist somit in der Planung enthalten. Im französischsprachigen Kantonsteil wurde ein durchgehender vierjähriger Bildungsgang mit dem Projekt «Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität» thematisiert und bis zum Entscheid des Bundesrates bzw. der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist unklar, ob im frankophonen Kantonsteil der durchgehende vierjährige gymnasiale Bildungsgang umgesetzt wird. Entsprechend ist diese Entwicklung in der heutigen Planung noch nicht berücksichtigt.

Zu Frage 3
Im Schuljahr 2022/23 befinden sich die folgende Anzahl Schülerinnen und Schüler an den kantonalen Mittelschulen (gymnasialer (GYM) und Fachmittelschulbildungsgang (FMS) / Stichtag 15.09.2022):

Schule	Anzahl Schüler/innen GYM	Anzahl Schüler/innen FMS
Gymnasium Kirchenfeld	**1327**	
Gymnasium Neufeld	**1132**	**254**
Gymnasium Lerbermatt	**902**	**168**
Gymnasium Hofwil	**502**	

Gymnasium Biel-Seeland (deutschsprachige SuS)	**823**	**200**
Gymnasium Biel-Seeland (französischsprachige SuS)	**94**	
Gymnase de Bienne et du Jura bernois (französischsprachige SuS)	**706**	**132**
Gymnase de Bienne et du Jura bernois (deutschsprachige SuS)	**67**	
Gymnasium Burgdorf	**635**	
Gymnasium Oberaargau	**487**	**129**
Gymnasium Thun	**981**	**264**
Gymnasium Interlaken	**370**	
Total	**8026**	**1147**

Zu Frage 4

Aus Sicht des Regierungsrates sollte ein gymnasialer Bildungsgang aus Gründen der Qualitätssicherung, wenn möglich, nicht mit weniger als 4 gymnasialen Klassen pro Stufe, total 16 Klassen, geführt werden.

Zu Frage 5

Wenn die Klassenzahlen in einer Region so stark ansteigen, dass diese nicht sinnvoll durch die bestehende Infrastruktur aufgenommen werden können, erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, die Eröffnung eines neuen Gymnasiums oder Standortes zu prüfen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	215-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.333
Eingereicht am:	14.09.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Zimmerli (Bern, FDP) (Sprecher/in) Plüss-Zürcher (Boll, FDP) Kohler (Spiegel b. Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	285/2023 vom 08. März 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ist es Aufgabe der Universität Bern, aktiv Beschwerdeverfahren gegen Entscheide anderer Kantone zu führen?

Eine im Kanton Aargau vorläufig aufgenommene Flüchtlingsfamilie war mit den finanziellen Unterstützungsleistungen, die sie von der kantonalen Migrationsbehörde zugesprochen erhalten hat, nicht einverstanden. Sie hat gegen den betreffenden Entscheid Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Aargau erhoben.

Verfasst wurde die Beschwerde offenbar von Studierenden der Universität Bern im Rahmen der «Human Rights Law Clinic». Diese «Clinic» verfolgt den Zweck, den Studierenden bereits während des Jusstudiums die Möglichkeit zu bieten, reale Fälle mit einem Fokus auf menschenrechtliche Fragen zu bearbeiten (vgl. www.lawclinic.unibe.ch). In der Beschwerde wird offenbar der Vorwurf erhoben, die Sozialhilfeansätze im Kanton Aargau würden u. a. gegen das Diskriminierungsverbot, die Menschenwürde, den Vorrang des Kindeswohls sowie das Recht auf Bildung verstossen.

Da die Studierenden nicht über das Anwaltspatent verfügen, wurde die Beschwerde offenbar von Prof. Dr. Alberto Achermann, Anwalt und Professor für Migrationsrecht an der Universität Bern, unterzeichnet.

Der Umstand, dass die Universität Bern aktiv Beschwerdeverfahren gegen einen Behördenentscheid eines anderen Kantons führt, stösst bei den betroffenen Behörden auf Unverständnis.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Trifft es zu, dass Studierende der Universität Bern im Rahmen der «Human Rights Law Clinic» eine Beschwerde für eine im Kanton Aargau vorläufig aufgenommene Familie ausgearbeitet haben, und Prof. Dr. Alberto Achermann, Universität Bern, diese beim Regierungsrat des Kantons Aargau eingereicht hat?

12|00|D|v02

2. Ist es Aufgabe der Universität Bern, Beschwerden gegen Entscheide von Behörden anderer Kantone (als des Kantons Bern) einzureichen? Woher nimmt sie die Legitimation für ein solches Vorgehen?
3. Auf der Website der Universität Bern werden gar Musterbeschwerden zur weiteren Verfügung publiziert. Ist es Aufgabe der Universität Bern, Dritte zu Rechtsverfahren zu animieren?
4. Ist es Aufgabe der Universität Bern, die registrierten Mitglieder des Anwaltsverbands bei ihrer Berufsausübung zu konkurrenzieren?
5. Offenbar arbeitet diese «Human Rights Law Clinic» mit zahlreichen Institutionen aus dem Asylbereich zusammen. Wie ist die politische Neutralität sichergestellt?
6. Offenbar findet eine Zusammenarbeit dieser «Human Rights Law Clinic» mit «diversen Anwaltsbüros und Rechtsberatungsstellen» statt. Wie findet diese Auswahl statt? Werden die Aufträge öffentlich ausgeschrieben?
7. Versteht der Regierungsrat die bei den zuständigen Behörden des Kantons Aargau eingetretene Irritation?
8. Ist der Regierungsrat bereit, sich bei der Regierung des Kantons Aargau dafür zu entschuldigen?
9. Sieht der Regierungsrat Anlass, die Universität Bern darauf hinzuweisen, dass sie sich in Zukunft nicht aktiv in Rechtsverfahren in anderen Kantonen oder Gemeinden ausserhalb des Kantons Bern einmischen soll?

Antwort des Regierungsrates

Seit rund 5 Jahren bietet die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Bern eine Lehrveranstaltung unter dem Namen "Human Rights Law Clinic" (HRLC) an. Sie nahm mit diesem Lehrformat schweizweit eine Pionierrolle ein und reihte sich damit in eine Entwicklung ein, die ausgehend von führenden "Law Schools" in den USA zunehmend auch an europäischen Fakultäten aufgenommen wurde. Mittlerweile haben sich "Law Clinics" weltweit zu einer etablierten Unterrichtsform entwickelt. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät verfolgt damit die Grundidee, dass der juristische Unterricht interaktiver, teamorientierter, interdisziplinärer und vor allem praxisnaher ausgestaltet werden soll. Die Einführung dieses fakultativen Lehrformats an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern stimmt mit den Zielen der der Universitätsstrategie 2030 bezüglich Weiterentwicklung der Lehrformen überein.

In der Konzipierungsphase der HRLC hat die Fakultät den bernischen Anwaltsverband (BAV) einbezogen, der die juristischen Tätigkeitsfelder im Bereich Strafvollzugsrecht, Migrationsrecht und Sozialhilferecht unter verschiedenen Aspekten als sehr geeignet für dieses Lehrformat beurteilte. In diesen Bereichen gebe es aus Sicht des BAV wenig lukrative Mandate und oft auch keine amtliche Vertretung. Zudem wurde mit der "Law Clinic" auch auf eine Forderung aus der Anwaltschaft eingegangen, die Ausbildung im Rechtsstudium besser auf die Herausforderungen der Praxis auszurichten. Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich eine praxisnähere Ausbildung der Juristinnen und Juristen. Er nimmt die Bedenken der Interpellantin und der Interpellanten aber ebenso ernst und ist bereit, mit der Universitätsleitung die potenziellen politischen Risiken zu erörtern.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zu Frage 1
Dies trifft mit der Präzisierung zu, dass Prof. Alberto Achermann die Beschwerde als im Anwaltsregister des Kantons Bern eingetragener Rechtsanwalt eingereicht hat. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die Beschwerde nach aussen dennoch der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern zugeordnet werden könnte und dass dadurch gewisse Reputationsrisiken bestehen, insbesondere wenn die Arbeit der HRLC als politisch einseitig wahrgenommen werden kann. Für den Regierungsrat denkbar wäre eine Anpassung oder Ergänzung des Angebots auf weniger politisch konnotierte Themenbereiche wie beispielsweise das Steuer- oder Familienrecht. Er ist bereit, die Universität in diesem Sinne zu sensibilisieren.

Zu Frage 2
Es wurden formell keine Beschwerden namens der Universität eingereicht oder Dritte durch Organe der Universität zu Beschwerdeverfahren animiert. Dazu wäre sie in Verfahren, die nicht die Universität betreffen, auch weder befugt noch beauftragt. Aufgabe der Universität und im vorliegenden Fall ihrer Rechtswissenschaftlichen Fakultät ist es aber, bei der Ausbildung auch praxisorientierte Lehrformate anzubieten. Die Auswahl der Fälle, die in einer universitären Lehrveranstaltung behandelt werden, obliegt im Rahmen der verfassungsmässig garantierten Lehrfreiheit den Lehrverantwortlichen. Der Regierungsrat stellt fest, dass andere Universitäten und Fachhochschulen in der Schweiz weniger weitgehende Angebote bereitstellen.

Zu Frage 3
In Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) wurde im Rahmen der HRLC durch die Studierenden eine Mustereingabe für Familiennachzugskonstellationen erarbeitet. Dieses Projektergebnis ist auf der Webseite der HRLC (in einem nicht bearbeitbaren Format) publiziert. Das Vorgehen entspricht der universitären Aufgabe, transparent über Projektkooperationen zu informieren.

Zu Frage 4
Bei jeder praxisorientierten Ausbildung kann eine Konkurrenzsituation nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dies ist im universitären Kontext etwa auch bei der Ausbildung im Bereich der Medizin, der Zahnmedizin, der Psychotherapie oder der Veterinärmedizin der Fall. Nur mit einer rein theoretischen Ausbildung wäre eine Konkurrenzsituation gänzlich ausgeschlossen. Die Universität hat bei solchen Ausbildungsaktivtäten im Praxisfeld allfällige Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Wie einführend erwähnt, erfolgte dies bei der Konzipierung der "Law Clinic" durch Abstimmung mit dem BAV als betroffener Branchenorganisation.

Zu Frage 5
Die aktuelle Liste der Organisationen, mit welchen die HRLC fallweise zusammenarbeitet, ist auf der Webseite der HRLC einsehbar. Die Leitung der HLRC wird von einem interdisziplinären Team von Professorinnen und Professoren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät verantwortet, welches die Fallauswahl gestützt auf fachliche, didaktische und methodische Kriterien vornimmt. Zur Verantwortung der Leitung der HLRC gehört aus Sicht des Regierungsrats auch, konsequent auf die Vermeidung übermässiger Nähe oder gar einer Vereinnahmung durch Organisationen zu achten, die sich teilweise eindeutig politisch zu Fragen des Asyl- und Migrationsrechts positionieren. Aus diesem Grund würde der Regierungsrat eine Anpassung oder Ergänzung des Angebots auf weniger politisch konnotierte Themenbereiche wie beispielsweise das Steuer- oder Familienrecht begrüssen. Auch bei Vernehmlassungen und «Schattenberichten», die laut Webseite der HRLC ebenfalls zum Tätigkeitsfeld gehören, erachtet es der Regierungsrat als geboten, grösste Zurückhaltung zu üben, damit sich die Universität nicht dem Vorwurf der politischen Einflussnahme aussetzt.

Zu Frage 6
Gemäss Angabe der Universität arbeitet die HRLC einzelfallweise mit einem breiten Kreis von Anwaltsbüros zusammen, Auftragsvergaben erfolgen dabei aber nicht. Einer Person wurde im Rahmen der dafür vorgesehenen Vergabekompetenzen ein Lehrauftrag für prozessrechtliche Fragestellungen erteilt. Auch wenn keine Aufträge vergeben werden, ist es aus Sicht des Regierungsrats im Sinne der Ausführungen zu Frage 4 wichtig, dass die Verantwortlichen der HRLC bei Praxiskooperationen sicherstellen, dass nicht einzelne Anwaltsbüros als Partner bevorzugt werden.

Zu Frage 7
Der Regierungsrat hat keine Kenntnis von Irritationen der zuständigen Behörden des Kantons Aargau.

Zu Frage 8
Es wird auf die einleitenden Ausführungen und die Antwort zur Frage 7 verwiesen. Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, sich bei der Regierung des Kantons Aargau zu entschuldigen.

Zu Frage 9
Der Regierungsrat wird im beschriebenen Sinn den Austausch mit der Universitätsleitung suchen. Abzuwägen sind dabei die universitäre Lehr- und Forschungsfreiheit, die die freie Auswahl der Fälle und Lehrinhalte durch die Verantwortlichen der HRLC gewährleistet und die Risiken einer Vereinnahmung der Hochschullehre durch politisch aktive Organisationen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	230-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.369
Eingereicht am:	28.11.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Blum (Melchnau, SP) (Sprecher/in) Kocher Hirt (Worben, SP) Soder (Biel/Bienne, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 01.12.2022
RRB-Nr.:	391/2023 vom 05. April 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Berechnung der Abgeltungen für die Heilpädagogischen Schulen – Reichen die Mittel für qualifiziertes Personal?

Die Klassen in den heilpädagogischen Schulen werden in der Regel durch eine Lehrperson geführt, die zusätzlich durch mindestens eine Assistenzperson unterstützt wird. In vielen heilpädagogischen Schulen werden für die Aufgabe der Klassenassistenz Praktikantinnen und Praktikanten angestellt. Angesichts der Tatsache, dass in den separativen Settings des besonderen Volksschulangebots die Klassenzusammensetzung zunehmend heterogener wird und der Anteil an Schülerinnen und Schülern mit komplexen Beeinträchtigungen zunimmt, stellt sich die Frage, ob die Anstellung von Praktikantinnen und Praktikanten als Unterstützung im Unterricht noch angemessen ist.

Auch aus anstellungsrechtlicher Sicht ist die flächendeckende Anstellung von Praktikantinnen und Praktikanten keine gute Lösung. Dies zeigen die Entwicklungen vor allem bei den Lernenden FABE (Fachmann/Fachfrau Betreuung), wo die Zahl der Praktika vor der Berufslehre sehr stark angestiegen ist und Jugendliche ihre Ausbildungszeit unnötig verlängern müssen. Um diesem Trend entgegenzuwirken, hat die kantonale Arbeitsmarktkommission (KAMKO) im Jahr 2017 strengere Regeln formuliert. Praktika in Kindertagesstätten dürfen seither nur länger als sechs Monate dauern, wenn die Institution einen anschliessenden Ausbildungsplatz garantiert. Andernfalls muss ein Monatslohn für ungelernte Mitarbeitende von mindestens 3000 Franken bezahlt werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch ist der Anteil an ausgebildetem Personal, das zusätzlich zu den Lehrpersonen an den heilpädagogischen Schulen arbeitet? Wie hoch ist der Anteil an Personal ohne spezifische berufliche Qualifikation? Wie hoch ist der Anteil an Praktikumsplätzen?

12|00|D|v02

2. Die flächendeckende Anstellung von Schulassistenz an den HPS kann viel dazu beitragen, dass die Klassenführung auch in herausfordernden Situationen gut gelingt. Wurde dieser Aspekt bei der Berechnung der Abgeltung berücksichtigt? Können sich die heilpädagogischen Schulen die Anstellung von Klassenassistenz (mit oder ohne spezifische berufliche Qualifikation) überhaupt leisten? Oder sind die Ansätze aufgrund von Praktikumslöhnen berechnet worden?

3. Gibt es bei den Klassenassistenzen Vorgaben zum Anteil an ausgebildetem Personal?

4. Welche Vorgaben macht der Kanton zu den Anstellungsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten in der besonderen Volksschule? Gelten die Regeln, welche die KAMKO für die Durchführung von Praktika an Kindertagesstätten aufgestellt hat, auch für die heilpädagogischen Schulen?

5. Werden in den heilpädagogischen Schulen auch Ausbildungsplätze angeboten (anschliessend an das Praktikum)?

Begründung der Dringlichkeit: Die heilpädagogischen Schulen führen aktuell sehr grosse Klassen mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit einer komplexen Beeinträchtigung. Eine tragende personelle Zusammensetzung für das kommende Schuljahr ist äusserst wichtig, deshalb soll diesbezüglich möglichst rasch Klarheit und Transparenz geschafft werden.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1:
Die nachfolgenden Zahlen basieren auf einer aktuellen Umfrage bei den Heilpädagogischen Schulen (HPS): Neben dem Lehrpersonal arbeiten an Heilpädagogischen Schulen im Unterricht auch Personen, die eine anderweitige Ausbildung absolviert haben (z. B. FaBe, FaGE, Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen / Sozialarbeiter, klinische Heilpädagoginnen / Heilpädagogen). Diese umfassen einen Anteil von rund einem Drittel der gesamten eingesetzten Stellenprozente im Unterricht. Der Anteil des gesamten Personals ohne berufliche Qualifikation (z. B. als Klassenhilfen, Klassenassistenzen, nicht pädagogisch Ausgebildete, Praktikantinnen und Praktikanten) beträgt rund 20 Prozent. Vom Anteil des gesamten Personals ohne berufliche Qualifikationen werden rund zwei Drittel mit Praktikantinnen und Praktikanten besetzt.

Zu Ziffer 2:
Die HPS erhalten über die Leistungsvereinbarung (LV) mit der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) einen individuell auf die Institution abgestimmten Betrag für unterrichtsunterstützende und unterrichtsermöglichende Leistungen (Förderlektionen). Die Höhe des Betrages setzt sich zusammen aus einer Pauschale pro Lektion, die für alle Institutionen identisch ist, multipliziert mit einer individuellen Anzahl Wochenlektionen je nach Betreuungsbedarf der Institution. Gemäss Art. 50 Abs. 3 der Verordnung über das besondere Volksschulangebot (BVSV) orientieren sich die Pauschalen für die Förderlektionen an den durchschnittlichen Kosten, die bei einer effizienten Leistungserbringung entstehen. Mit diesen Beiträgen für Förderlektionen haben die HPS die Möglichkeit, bedarfsgerechte, zusätzliche Personalressourcen einzusetzen (z. B. Klassenassistenzen).

Zu Ziffer 3:
Seitens der BKD gibt es keine Vorgaben betreffend den Anteil an ausgebildetem Personal bei Klassenassistenzen. Die Institutionen passen ihre Personalrekrutierung bedarfsgerecht gemäss ihrer Zielgruppe und dem Bildungsauftrag an. Die notwendigen Ressourcen werden über die Förderlektionen sichergestellt (vgl. Antwort 2).

Zu Ziffer 4:
Die Regeln der Kantonalen Arbeitsmarktkommission (KAMKO) gelten nicht für die besonderen Volksschulen. Die BKD empfiehlt den Institutionen die Übernahme der kantonalen Vorgaben (Verordnung Praktikanten). In der Regel werden Praktikantinnen und Praktikanten für ein Schuljahr angestellt. Praktikumsverlängerungen sind grundsätzlich möglich, aber werden eher selten angewendet. Da es sich bei den Praktikumsstellen in der Regel um Vorpraktika handelt, beginnen die Praktikantinnen und Praktikanten nach Abschluss des Praktikums mit der Ausbildung.

Zu Ziffer 5:
Vereinzelt gibt es Ausbildungsplätze in HPS.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	277-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.417
Eingereicht am:	06.12.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Marti (Bern, SP) (Sprecher/in) Ali-Oesch (Thun, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	392/2023 vom 05. April 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Die politische Neutralität von HSK-Kursen sicherstellen

Die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) bieten Kindern nicht deutscher Muttersprache ab dem Kindergartenalter ergänzenden Unterricht zur Volksschule. Dieser soll die Erstsprache sowie Hintergrundwissen über die Herkunftsregion vermitteln. Die Kurse sind wertvoll, weil die Erstsprache ein wichtiges Fundament für die persönliche Identität und das Erlernen weiterer Sprachen ist. Die Kurse fördern die interkulturelle Auseinandersetzung und dienen auch der Integration.

Der HSK-Unterricht wird von Botschaften der Herkunftsländer oder von Trägerschaften wie Elternvereinigungen organisiert und finanziert. Dabei regelt der Kanton die Zulassung der Anbieter und koordiniert das Angebot. Zudem stellen die Volksschulen Räumlichkeiten für den HSK-Unterricht zur Verfügung und informieren die Eltern über das HSK-Angebot. Die Bildungsdirektion empfiehlt den Besuch dieses Unterrichts.

Der Unterricht muss gemäss Vorgabe der Bildungsdirektion politisch und konfessionell neutral sein. Dazu verpflichten sich Trägerschaften gegenüber der Bildungsdirektion. Ob diese Neutralität in der Praxis in jedem Fall eingehalten wird, ist aber nicht gewährleistet. Es gibt Befürchtungen und Hinweise, dass Länder mit autoritären Regimes Einfluss nehmen auf Inhalte und die ideologische Ausrichtung der Kurse, etwa durch Abgabe von Unterrichtsmaterial oder durch die Auswahl von Lehrpersonen. Solche Hinweise werden oft nur unter vorgehaltener Hand gemacht, aus Angst vor Nachteilen oder Repressalien.

Zur Illustration zwei Medienberichte:

- https://www.srf.ch/news/schweiz/z-symbol-am-esaf-russischkurse-fuer-migrantenkinderkommen-unter-druck
- https://www.srf.ch/news/regional/bern-freiburg-wallis/sprachunterricht-fuer-kinder-schluss-mit-einfluss-der-heimatlaender

12|00|D|v02

Für den Kanton Bern stellt sich somit die Frage, wie die Einhaltung der vorgegebenen Standards auch in jedem Fall durchgesetzt werden kann. Eine Aufsichtsfunktion über den HSK-Unterricht durch den Kanton ist gesetzlich nicht ausdrücklich vorgegeben. Trotzdem muss der Kanton gewährleisten, dass ein von ihm aktiv gefördertes, ergänzendes Angebot zur Volksschule die geforderte Qualität und Neutralität einhält. Die Interpellantinnen bitten die Regierung darzulegen, wie der Kanton in dieser Sache vorzugehen gedenkt.

Rechtliche Vorgaben:
Volksschulgesetz VSG Artikel 16a:
«Der Kanton und die Gemeinden unterstützen die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 des Harmos-Konkordats durch organisatorische Massnahmen und Beratung.»

Harmos-Konkordat, Artikel 4 Absatz 4:
«Für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund unterstützen die Kantone durch organisatorische Massnahmen die von den Herkunftsländern und den verschiedenen Sprachgemeinschaften unter Beachtung der religiösen und politischen Neutralität durchgeführten Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse).»

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat die Bildungsdirektion Hinweise darauf, dass bei HSK-Kursen die politische, konfessionelle oder ideologische Neutralität in Frage gestellt wird?

2. Wie schätzt die Regierung die Gefahr der Beeinflussung von HSK-Schülerinnen und Schülern durch autoritäre Staaten und von ihnen ausgesuchte Lehrpersonen ein?

3. Wie geht der Kanton vor bei Hinweisen auf Nichteinhaltung der Vorgaben bezüglich Neutralität im HSK-Unterricht?

4. Aufgrund aktueller politischer Konflikte in verschiedenen Ländern und Regionen der Welt ist besondere Sorgfalt für den HSK-Unterricht gefragt. Wie fördert der Kanton diese Sorgfalt?

5. Wie überprüft der Kanton, ob insbesondere bei Staaten in politischen Konflikten ein neutraler HSK-Unterricht gewährleistet ist?

6. Besteht ein Austausch zwischen Bildungsdirektion und Gemeinden/Volksschulen zu diesen Themen? Gibt es eine Rückkoppelung der Erfahrungen vor Ort mit der Bildungsdirektion?

7. Wie unterstützt die Bildungsdirektion die Gemeinden und Volksschulen bei der Auseinandersetzung mit diesen Themen, insbesondere, wenn die Neutralität von HSK-Kursen in Frage gestellt wird? Wie ist das Vorgehen für Gemeinden/Volksschulen in solchen Fällen?

8. Welche weiteren Massnahmen sind aus Sicht des Kantons notwendig oder denkbar, um die Neutralität der HSK-Kurse zu fördern und zu gewährleisten? Sind bereits Umsetzungen geplant?

Antwort des Regierungsrates

Die von der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) anerkannten Trägerschaften von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) haben sich dem Kanton gegenüber zu konfessioneller, politischer und ideologischer Neutralität des Unterrichts und der eingesetzten Lehrpersonen verpflichtet. Die Auswahl und die Anstellung der Lehrpersonen sind Sache der Trägerschaften. Die anerkannten Trägerschaften sorgen dafür, dass Lehrpersonen, die neu eine Unterrichtstätigkeit aufnehmen, pädagogisch ausreichend qualifiziert sind, sowie über ausreichende Deutsch- bzw. Französischkompetenzen und die

Bereitschaft zur Weiterbildung verfügen. Der Kanton übt jedoch keine Aufsicht über die Kurse aus, da der Gesetzgeber dem Kanton keine Kompetenz für die Aufsicht über den HSK-Unterricht einräumt.

Zu Ziffer 1:
Die BKD erhält sehr selten Hinweise, welche die politische, konfessionelle oder ideologische Neutralität zum Thema haben. Sie geht diesen wenigen Hinweisen nach und initiiert Gespräche zur Klärung auf der entsprechenden Ebene. Die BKD tauscht sich regelmässig mit den HSK-Verantwortlichen anderer Kantone aus und kennt die Herausforderungen, die sich bei HSK-Angeboten ergeben.

Zu Ziffer 2:
Hinter dem in einer Vielzahl von mehrheitlich europäischen Ländern angebotenen Unterricht in Herkunftssprache und Kultur stehen zumeist Aussendepartemente und Botschaften. Der Regierungsrat geht davon aus, dass sie sich an die geltenden rechtlichen Vorgaben halten. Der Regierungsrat verfügt über keine Hinweise, dass (autoritäre) Staaten die HSK-Schülerinnen und -Schüler im Kanton Bern zu beeinflussen versuchen.

Zu Ziffer 3:
Bei Meldungen von Auffälligkeiten oder besonderen Ereignissen durch Schulgemeinden oder Eltern geht der Kanton den Hinweisen nach und sucht das Gespräch mit der kantonalen Koordinationsperson des Angebotes, je nach Umständen auch mit der involvierten Lehrperson oder der Trägerschaft, je nach Setting auch unter Einbezug der Standortgemeinde. Für die Einordnung von Hinweisen kontaktiert er Gewährspersonen. Bei gravierenden Verstössen gegen die Vorgaben können der betreffenden Trägerschaft Auflagen gemacht werden. Falls die Missstände nicht behoben oder Auflagen nicht erfüllt werden, kann die Bildungsdirektion der Trägerschaft die Anerkennung entziehen, bzw. die Zusammenarbeitsvereinbarung aufkünden (vgl. auch Ziffer 5).

Zu Ziffer 4:
Im Kontakt mit den kantonalen Koordinationspersonen je Sprache wird die Herausforderung eines politisch, konfessionell und ideologisch neutralen Unterrichts immer wieder thematisiert und auch explizit mit einzelnen Personen angesprochen. Weiter verfügen gerade langjährig in der Schweiz lebende Personen aus Ländern, die in politischen oder kriegerischen Konflikten standen oder stehen oftmals über ein hohes Bewusstsein bezüglich heikler Themen im Miteinander.

Zu Ziffer 5:
Damit eine Trägerschaft die Anerkennung erhält, muss sie den Nachweis erbringen, dass sie politisch und konfessionell neutral sowie in ihrer Sprachgemeinschaft breit abgestützt und nicht gewinnorientiert ist. Die Lehrpersonen müssen über ein Lehrdiplom oder über eine gleichwertige pädagogische Ausbildung im Herkunftsland oder in der Schweiz sowie über ausreichende Deutschkenntnisse auf Niveau B1 gemäss gemeinsamem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen verfügen. Alle HSK-Lehrpersonen müssen zudem eine Weiterbildung für HSK-Lehrpersonen an der PHBern absolvieren. Zudem muss die Trägerschaft aufzeigen, dass ihr Lehrplan mit dem Rahmenlehrplan für HSK-Kurse vereinbar ist. Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens prüft das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung, ähnlich wie die Kantone Zürich und Basel-Stadt und -Land, auf der Grundlage eines strukturierten Dossiers und Gesprächen, ob die interessierten Trägerschaften die Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllen. Im Gegensatz zu Zürich und Basel ist das Prozedere nicht rechtlich verankert und wird mit einer Zusammenarbeitsvereinbarung abgeschlossen.
Nebst dem Austausch mit den HSK-Verantwortlichen anderer Kantone und der EDK setzt man auch auf Gewährspersonen, die teilweise selber aus den entsprechenden Ländern oder Gebieten stammen.
Zu einer Aufsicht und damit zu einer regelmässigen Überprüfung der Einhaltung der Anerkennungskriterien durch die Trägerschaften nach der Erteilung der Anerkennung hat der Kanton vom Gesetzgeber keinen Auftrag erhalten. Er wird lediglich auf Hinweise hin aktiv (vgl. Ziffer 3). Damit der Kanton

eine eigentliche Aufsicht ausüben könnte, wäre eine entsprechende explizite gesetzliche Grundlage notwendig.

Zu Ziffer 6:
Es gibt keinen institutionalisierten Austausch zwischen der BKD und Gemeinden/Volksschulen zu diesem Thema. Jedoch steht die BKD insbesondere mit grossen Gemeinden mit Zentrumsfunktion, die selber über eine Ansprechperson HSK verfügen, im Austausch und pflegt auch den Kontakt mit anderen Stellen wie Fachstellen für Integration. Einige wenige Gemeinden pflegen ihrerseits regelmässig Kontakt mit den Trägerschaften, die in ihrer Gemeinde HSK-Unterricht durchführen.

Zu Ziffer 7:
Gemeinden können sich mit ihren Beobachtungen oder Fragen an die BKD wenden. Bei Meldungen wählt die BKD das in Ziffer 3 beschriebene Vorgehen.

Zu Ziffer 8:
Solange die Finanzierung der HSK-Angebote durch die Herkunftsländer oder allein durch die Eltern erfolgt, sind der Einflussnahme des Kantons Grenzen gesetzt. Aufgrund der erwähnten Massnahmen unter Ziffern 3 bis 5 geht der Regierungsrat davon aus, dass die HSK-Kurse im Kanton Bern im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden. Insofern erachtet der Regierungsrat keine weiteren Massnahmen als notwendig.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	278-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.418
Eingereicht am:	06.12.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Siegenthaler (Bern, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	534/2023 vom 10. Mai 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wie werden die steigenden Kosten für Studierende abgefedert?

Die COVID-Pandemie und ihre Auswirkungen auf die Wirtschaft sowie der anschliessende Krieg in der Ukraine haben in der Schweiz eine hohe Inflation ausgelöst, die im August 2022 3,5 Prozent erreicht hat. Im September blieb diese Zahl mit 3,3 Prozent ähnlich hoch. Dies wirkt sich auf verschiedene Bereiche des täglichen Lebens aus, weil die Teuerung Lebensmittel, Energiepreise, Mieten und Mietnebenkosten betrifft. Zudem sind für das nächste Jahr Erhöhungen der Krankenkassenprämien angekündigt.

Studierende sind in dieser Lage besonders exponiert, da sich ihre durchschnittlichen Ausgaben fast zur Hälfte aus Lebensmitteln, Kleidung und Wohnkosten zusammensetzen. Darunter leiden insbesondere Studierende, die für das Studium von einem anderen Kanton nach Bern gezogen sind, weil sie nun nach der Abschaffung des «GA für Studierende» auch mit erhöhten Ausgaben für Verkehrsmittel zu kämpfen haben. In dieser Situation drohen akute finanzielle Notlagen und eine Zunahme der Studienabbrüche aufgrund finanzieller Probleme.

Das aktuelle System zur Berechnung der Stipendien berücksichtigt die Steigerungen der Lebensunterhaltskosten nicht und bringt somit Studierende in finanzielle Notlagen. Zudem wird sich die Teuerung auch auf Studierende auswirken, die ihr Studium bisher knapp ohne finanzielle Unterstützung zu stemmen vermochten. Sie könnten innerhalb kurzer Zeit abhängig von kantonalen Stipendien werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Zahlen über die Auswirkungen der Inflation auf die finanzielle Situation der Studierenden im Kanton Bern gibt es?

12|00|D|v02

2. Wie hoch ist der Anteil der Studierenden, die im laufenden akademischen Jahr durch Stipendien unterstützt werden? Von welcher zukünftigen Entwicklung dieses Anteils geht der Regierungsrat aus?

3. Welche Mittel erwägt der Regierungsrat zu ergreifen, um die Situation zu verbessern, wie etwa die Anpassung der Voraussetzungen für die Vergabe von Stipendien oder die Erhöhung der Stipendienbeträge?

4. Welche weiteren zusätzlichen Unterstützungsmassnahmen zuhanden der Studierenden ist der Kanton bereit, zur Verfügung zu stellen, beispielsweise zusätzliche Unterstützung im Wohnbereich oder bei den Krankenkassenprämien zuhanden der Studierenden?

5. Gedenkt der Regierungsrat, die Höhe der erteilten Stipendien in Zukunft an die jeweilige Lage der Inflation zu indexieren? Wenn nein, weshalb nicht?

6. Inwiefern ist der Regierungsrat bereit, im Bereich des Stipendienwesens von seiner beobachtenden Rolle abzurücken und den Studierenden angesichts der drohenden Lage proaktiv unter die Arme zu greifen?

Antwort des Regierungsrates

Gemäss dem Bundesamt für Statistik stiegen im Jahr 2022 die Konsumentenpreise in der Schweiz nach nationaler Berechnung (Landesindex der Konsumentenpreise) um 2,8 Prozent. Inwiefern sich dieser Kostenanstieg auf die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen ausgewirkt hat oder auswirken wird, kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden. Seit drei Jahren ist im Gegenteil jährlich ein leichter Rückgang der Gesuchseingänge für Ausbildungsbeiträge feststellbar. Die Gründe sind zurzeit noch nicht bekannt. Die wirtschaftliche Situation der Studierenden wird jedoch regelmässig erhoben. Im aktuellen Bericht «soziale und wirtschaftliche Lage der Studierenden 2020» (Quelle ebenfalls Bundesamt für Statistik) beziehen gesamtschweizerisch 11 Prozent der Studierenden Ausbildungsbeiträge und 73 Prozent üben eine Erwerbstätigkeit aus.

Der Kanton Bern kann nur Personen, die ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern haben, mit Ausbildungsbeiträgen unterstützen. Personen, die für ihr Studium von einem anderen Kanton nach Bern gezogen sind, werden durch den entsprechenden Kanton unterstützt. Studierenden mit der stipendienrechtlichen Zuständigkeit im Kanton Bern werden bis zum Erwerb des Masterabschlusses mit Beiträgen unterstützt. Ausländische Studierende, deren Eltern nicht in der Schweiz wohnen, haben keinen stipendienrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz.

Zu Frage 1

Es gibt noch keine entsprechenden Zahlen. Die Anzahl der Personen, welche für eine Ausbildung auf der Tertiärstufe Stipendien erhielten, hat sich seit 2019 etwas verringert, wobei die Bewilligungsquote konstant blieb.

Jahr	Bezüger:innen	Total der Auszahlungen Stipendien in Fr.	Mittelwert in Fr.	Bewilligungsquote
2022	1061	9,8 Mio.	9200	64 %
2021	1265	11,6 Mio.	9200	66 %
2020	1322	12,3 Mio.	9300	65 %
2019	1445	14,1 Mio.	9750	64 %

Zu Frage 2

Das laufende akademische Jahr hat am 1. September 2022 begonnen und dauert bis zum 31. August 2023. Die aktuelle Zahl der Stipendienbezüger:innen kann noch nicht bekannt gegeben werden, da die Gesuchsbearbeitung noch nicht abgeschlossen ist. Angesichts des wiederum festgestellten leichten Rückgangs der Gesuchseingänge per Ende Kalenderjahr 2022 geht der Regierungsrat von einem gleichbleibenden Anteil der Studierenden aus, die im laufenden Ausbildungsjahr unterstützt werden. Der Anteil wird im Übrigen gesamtschweizerisch erhoben, da die stipendienrechtliche Zuständigkeit vom Wohnort der Eltern abhängig ist und nicht vom Standort der Ausbildungsstätte.

Zu Frage 3

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die Auslagen für die gestiegenen Transportkosten ohne Beschränkung durch die Stipendien abgegolten werden. Zudem können allfällige höhere Nebenkostenabrechnungen nachgereicht werden, was zu einer Revision der ursprünglichen Verfügung des Stipendiums führt. Angesichts der angespannten und unsicheren finanzpolitischen Ausgangslage im Kanton Bern will der Regierungsrat derzeit keine Mehrausgaben beschliessen. Er sieht deshalb davon ab, zusätzliche Mittel für die Studierenden zur Verfügung zu stellen.

Zu Frage 4

Die Prämienverbilligung für die Krankenkassenprämie ist den Stipendien vorgelagert und wird in der Regel automatisch ermittelt und abgegolten oder muss individuell beantragt werden. Die Prämie von Studierenden wird um 50 Prozent verbilligt, wenn sie in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben (Art. 65 Abs. 1bis Bundesgesetz über die Krankenversicherung; KVG[1]). Dabei wird jeweils auf die Prämie des Vorjahres abgestützt (Art. 10b Abs. 5 und Art. 10c Abs. 3 Kantonale Krankenversicherungsverordnung; KKVV[2]). Im Wohnbereich können allfällige höhere Nebenkostenabrechnungen nachgereicht werden. Dies führt zu einer Revision der ursprünglichen Verfügung des Stipendiums. Wie bereits oben ausgeführt, beschliesst der Regierungsrat angesichts der angespannten und unsicheren finanzpolitischen Ausgangslage im Kanton Bern keine Mehrausgaben. Er sieht deshalb davon ab, zusätzliche Mittel für die Studierenden zur Verfügung zu stellen.

Zu Frage 5

Die situationsbedingten Kosten wie die ausgewiesenen Fahrkosten und notwendigen Kinderbetreuungskosten werden zum effektiven Tarif abgegolten, ebenso die Ausbildungskosten bis zum jährlichen Maximalbetrag von 3000 Franken. Der jährliche Freibetrag von 6000 Franken auf dem Erwerbseinkommen ermöglicht individuell einen monatlichen Zustupf von 500 Franken, ohne dass sich der Stipendienanspruch verringert. Der Freibetrag für Studierende schafft einen Anreiz für eine wirtschaftliche Tätigkeit neben der Ausbildung und erhöht die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Das wird noch bei weitem nicht immer genutzt. Die Berechnung der Ausbildungsbeiträge ist von unterschiedlichen Faktoren abhängig, denn es wird immer die ganze Familie betrachtet. So ist auch entscheidend, ob sich noch andere Geschwister in einer nachobligatorischen Ausbildung befinden oder ob verfügte Darlehensansprüche geltend gemacht werden oder nicht. Bei Nichtbezug des verfügten Darlehens erhöht sich der jährliche Freibetrag auf dem Erwerbseinkommen entsprechend. Im Kanton Bern existiert auch kein hypothetisches Einkommen, das wie in anderen Kantonen in jedem Fall angerechnet werden muss. Deshalb kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass keine automatische Anpassung an die Teuerung eingeführt werden muss.

[1] SR 832.10
[2] BSG 842.111.1

Zu Frage 6

Der Regierungsrat erachtet es als sinnvoll, die weitere Entwicklung aufmerksam zu verfolgen und allfällige Massnahmen aufgrund von künftigen Entwicklungen zu treffen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	009-2023	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.31	
Eingereicht am:	02.03.2023	
Fraktionsvorstoss:	Ja	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	SVP (Krähenbühl, Unterlangenegg) (Sprecher/in) SVP (Lanz, Thun)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	09.03.2023
RRB-Nr.:	478/2023	vom 03. Mai 2023
Direktion:	Finanzdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Begreift der Kanton die fehlende Gewinnausschüttung als Chance?

Gemäss Informationen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) vom 9. Januar 2023 ist aufgrund des Jahresverlusts 2022 eine Gewinnausschüttung an den Bund und die Kantone nicht möglich. Zu befürchten ist, dass auch in Zukunft weniger SNB-Gelder fliessen werden, als dies bislang der Fall war. Zudem ist inflationsbedingt und aufgrund der Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine mit höheren Ausgaben zu rechnen. Trotz dieser düsteren Perspektiven gilt es, die budgetierten Steuersenkungen umzusetzen, damit der Kanton Bern im Steuervergleich einen Schritt vorwärtsmachen kann.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Massnahmen hat der Regierungsrat ergriffen, um den finanziellen Spielraum des Kantons trotz angespannter Situation zu erweitern?

2. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass die geplanten Steuersenkungen trotz eines Wegfalls der SNB-Gelder realisiert werden müssen, um die Wirtschaft gerade in der aktuellen Situation anzukurbeln?

3. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die aktuelle Situation als Chance zu begreifen und die Ausgaben des Kantons grundsätzlich zu hinterfragen?

4. Ist der Regierungsrat bereit, dem Grossen Rat eine Auslegeordnung betreffend Sanierung der Kulturinstitutionen Zentrum Paul Klee und Kunstmuseum zu machen, damit die kommenden Kreditentscheide in einer Gesamtschau gefällt werden können?

12|00|D|v02

5. Ist der Regierungsrat bereit, den FILAG zu überprüfen, damit die Verteilung der Mittel gerechter ausfällt und nicht einigen Gemeinden singuläre Aufgaben als Zentrumlasten abgegolten werden und anderen nicht (bspw. Stadt Bern: Schneeräumung; Stadt Biel: 1. August-Feier)?

Begründung der Dringlichkeit: Der finanzielle Handlungsbedarf ist hoch und es gilt rasch zu zeigen, welche Massnahmen der Kanton ins Auge fasst.

Antwort des Regierungsrates

1. Welche Massnahmen hat der Regierungsrat ergriffen, um den finanziellen Spielraum des Kantons trotz angespannter Situation zu erweitern?

Der Regierungsrat hat die Direktionen und die Staatskanzlei beauftragt, im Sinne eines restriktiven Budgetvollzugs im Jahr 2023 mögliche Verzichtsmassnahmen zu identifizieren und zu ergreifen. Der restriktive Budgetvollzug beinhaltet eine besonders hohe Ausgabendisziplin und betrifft insbesondere den Sach- und übrigen Betriebsaufwand. Aufgrund bestehender Verträge und rechtlicher Verpflichtungen sind die Möglichkeiten für kurzfristige Einsparungen aber beschränkt. Ziel der Verzichtsmassnahmen ist es, das aufgrund der ausbleibenden Gewinnausschüttung der SNB drohende Defizit und die drohende Neuverschuldung im Jahr 2023 zumindest zu begrenzen.

2. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass die geplanten Steuersenkungen trotz eines Wegfalls der SNB-Gelder realisiert werden müssen, um die Wirtschaft gerade in der aktuellen Situation anzukurbeln? / 3. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die aktuelle Situation als Chance zu begreifen und die Ausgaben des Kantons grundsätzlich zu hinterfragen?

Der Regierungsrat analysiert im Rahmen der Erarbeitung des Budgets 2024 und Aufgaben-/Finanzplans 2025-2027 die Auswirkungen weiterer ausbleibender bzw. verminderter Gewinnausschüttungen der SNB. Er wird dabei namentlich prüfen, ob und in welchem Umfang die geplanten Steuersenkungen ab 2024 realisiert werden können. Der Regierungsrat wird im Rahmen der Kommunikation zum Budget 2024 und Aufgaben-/Finanzplan 2025-2027 über die entsprechenden Ergebnisse informieren.

4. Ist der Regierungsrat bereit, dem Grossen Rat eine Auslegeordnung betreffend Sanierung der Kulturinstitutionen Zentrum Paul Klee und Kunstmuseum zu machen, damit die kommenden Kreditentscheide in einer Gesamtschau gefällt werden können?

Der Grosse Rat hat im Juni 2022 einen Instandsetzungskredit für das Zentrum Paul Klee gesprochen. Aktuell stehen keine weiteren Kreditentscheide beim Zentrum Paul Klee an. Beim Kunstmuseum Bern sind ein Ersatzneubau und Sanierungsmassnahmen in Planung. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat das Kreditgeschäft zum gegebenen Zeitpunkt mit den entsprechenden Informationen vorlegen.

5. Ist der Regierungsrat bereit, den FILAG zu überprüfen, damit die Verteilung der Mittel gerechter ausfällt und nicht einigen Gemeinden singuläre Aufgaben als Zentrumlasten abgegolten werden und anderen nicht (bspw. Stadt Bern: Schneeräumung; Stadt Biel: 1. August-Feier)?

Im Rahmen der derzeit laufenden periodischen Überprüfung des FILAG werden ebenfalls die Zentrumslasten der Städte Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal neu erfasst. Die Neuerfassung erfolgt wie bereits in der Vergangenheit nach einer einheitlichen Methodik und einheitlichen Berechnungskriterien. Der Bericht des Regierungsrates über die Ergebnisse der Überprüfung des

FILAG (einschliesslich der Neuerfassung der Zentrumslasten) wird dem Grossen Rat voraussichtlich in der zweiten Hälfte des nächsten Jahres vorgelegt.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	036-2023	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.58	
Eingereicht am:	06.03.2023	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Ritter (Burgdorf, GLP) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	09.03.2023
RRB-Nr.:	530/2023	vom 10. Mai 2023
Direktion:	Finanzdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Probleme bei der Umstellung der Kantonsverwaltung auf SAP

Die Kantonsverwaltung hat einen bedeutenden Teil ihrer Informatik auf die ERP-Software «SAP» umgestellt. Die Umstellung lief aus der Sicht des Interpellanten nicht überall zufriedenstellend ab, insbesondere nicht in der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD), und es bestehen weiterhin Probleme.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Trifft es zu, dass der Kanton seit Dezember zahlreiche Rechnungen von Lieferantinnen und Lieferanten nicht bezahlt, obwohl die Leistungen einwandfrei erbracht wurden und die Vorgaben des Kantons für die Rechnungsstellung eingehalten wurden? Wie viele solche Rechnungen sind nicht bezahlt? Was sind die technischen oder betrieblichen Gründe für diese Rückstände? Sind auch andere Direktionen als die BKD betroffen, wenn ja, welche und inwiefern? Wie will der Regierungsrat diese insgesamt recht peinlichen Missstände umgehend beheben?

2. Trifft es zu, dass es der BKD nicht möglich war, zu Beginn des Jahres 2023 Vorschüsse an kantonale Lehrkräfte auszuzahlen, z. B. zur Finanzierung von Schneesportlagern? Was sind die technischen oder betrieblichen Gründe für dieses Unvermögen? Wann erhalten die Lehrkräfte, die zum Teil bedeutende Beträge bis über 10 000 Franken privat vorgeschossen haben, ihr Geld vom Kanton zurück?

3. Trifft es zu, dass es fehlerhafte Lohnabrechnungen kantonaler Lehrkräfte gibt, insbesondere beim Vorliegen etwas komplizierterer Umstände als im Normalfall (z. B. mehr als eine Anstellung an verschiedenen Schulen oder sogar auf verschiedenen Schulstufen)? Was sind die technischen oder betrieblichen Gründe für diese Fehler? Wann werden diese fehlerhaften Abrechnungen berichtigt sein?

12|00|D|v02

4. Gab es ähnliche Probleme bei der Umstellung auf SAP bei «kantonsnahen» Betrieben, zum Beispiel bei der Fachhochschule (FH) oder bei der Pädagogischen Hochschule (PH)? Wieso konnte der Kanton und insbesondere die BKD nicht von jenen Erfahrungen bei der Umstellung auf SAP profitieren?

Begründung der Dringlichkeit: Bei den Problemen im Zusammenhang mit der Einführung von SAP besonders in der BKD ist Gefahr im Verzug, da Dritte unmittelbar betroffen sind (Lieferanten wie z. B. Buchhandlungen) oder anderweitig nicht länger hinnehmbare Zustände bestehen (grosse ausstehende Vorschüsse von Angestellten zu Gunsten Kanton).

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantwortet die aufgeworfenen Fragen wie folgt:

1. *Trifft es zu, dass der Kanton seit Dezember zahlreiche Rechnungen von Lieferantinnen und Lieferanten nicht bezahlt, obwohl die Leistungen einwandfrei erbracht wurden und die Vorgaben des Kantons für die Rechnungsstellung eingehalten wurden? Wie viele solche Rechnungen sind nicht bezahlt? Was sind die technischen oder betrieblichen Gründen für diese Rückstände? Sind auch andere Direktionen als die BKD betroffen, wenn ja welche und inwiefern? Wie will der Regierungsrat diese insgesamt recht peinlichen Missstände umgehend beheben?*

   Es trifft zu, dass Lieferanterechnungen nach der Einführung von SAP nicht fristgerecht bezahlt werden konnten. Per 10. März 2023 waren 2'772 Rechnungen überfällig, wovon mit rund 53 Prozent schwerpunktmässig die BKD betroffen war. Die restlichen rund 47 Prozent verteilten sich auf die anderen DIR/STA/JUS.

   Aus technischer Sicht haben sich durch die Einführung von SAP folgende Probleme ergeben, wodurch Zahlungsläufe eingeschränkt oder sogar verhindert worden wären. In wenigen Ausnahmefällen verschwindet nach genehmigtem Workflowprozess derzeit noch die IBAN-Nummer aus dem Zahlungsauftrag, sodass die Zahlung erneut erfasst und freigegeben werden muss. Ein weiteres Problemfeld liegt in der noch schlechten Stammdatenqualität, welche auf die Datenüberführung von FIS ins neue SAP-System zurückzuführen ist. Auch war der Scanning-Prozess von eingehenden Kreditorenrechnungen durch den externen Anbieter zu Beginn um rund fünf Tage verzögert, was ebenfalls zu Rückständen in den Zahlungsabläufen führte. Dieses Problem konnte per Anfang März 2023 behoben werden.

   Die Gründe für die nicht zeitgerecht bezahlten Rechnungen sind zum grossen Teil betrieblicher und fachlicher Natur. Mit der Umstellung des Systems per 1. Januar 2023 erfolgte auch die Umstellung der organisatorischen Prozesse in den Organisationseinheiten der DIR/STA/JUS. Hier hat sich gezeigt, dass diese organisatorischen Anpassungen unterschiedlich und noch nicht im gewünschten Ausmass umgesetzt wurden. Durch die nicht eindeutige Abbildung der Hierarchien von Vorgesetzten und unterstellten Mitarbeitenden wurde der Kreditorenworkflow gestört. Insbesondere in stark dezentral organisierten Direktionen führte dies dazu, dass Rechnungen im Kreditorenworkflow des Systems nicht alle Prozessschritte bis zur definitiven Zahlungsfreigabe durchlaufen konnten, weil die jeweils zuständigen vorgesetzten Stellen im Vorfeld nicht eindeutig definiert worden waren. Nach wie vor besteht in einzelnen dezentralen Organisationseinheiten Nachholbedarf bei der Lösung von solchen organisatorischen Fragen (u. a. in Bezug auf das Berechtigungsmanagement).

   Mit Blick auf die zeitnahe Lösung der noch vorhandenen Probleme wurde die Supportorganisation im Rahmen der Hypercare-Phase bis Ende März 2023 verstärkt. Auch wurde eine

zusätzliche Smart-Care Phase gestartet, in welcher bis Ende Juni 2023 die noch notwendigen Verbesserungen in den dargelegten Bereichen zielgerichtet angegangen werden. Die dezentralen und zentralen Supportkanäle wurden den DIR/STA/JUS kommuniziert. Die Supportorganisation prüft im Bereich Kreditorenworkflow derzeit jeden gemeldeten Einzelfall, damit eine möglichst individuelle und auf die jeweils organisatorischen Gegebenheiten abgestimmte Lösung im System konfiguriert werden kann.

2. *Trifft es zu, dass es der BKD nicht möglich war zu Beginn des Jahres 2023 Vorschüsse an kantonale Lehrkräfte auszuzahlen, z. B. zur Finanzierung von Schneesportlagern? Was sind die technischen oder betrieblichen Gründen für dieses Unvermögen? Wann erhalten die Lehrkräfte, die z. T. bedeutende Beträge bis über 10 000 Franken privat vorgeschossen haben, ihr Geld vom Kanton zurück?*

   Aufgrund der Einführung von SAP zu Beginn des Jahres 2023 konnten einige Vorauszahlungen von kantonalen Lehrkräften nicht ausbezahlt werden. Notwendige Anpassungen am Prozess aufgrund der SAP-Einführung und zeitweise fehlende Angaben im Kreditorenworkflow haben zu den Verzögerungen geführt. Seit Anfang März 2023 sind alle Auszahlungen vorgenommen resp. stehen unmittelbar vor der Auszahlung.

3. *Trifft es zu, dass es fehlerhafte Lohnabrechnungen kantonaler Lehrkräfte gibt, insbesondere beim Vorliegen etwas komplizierterer Umstände als im Normalfall (z. B. mehr als eine Anstellung an verschiedenen Schulen oder sogar auf verschiedenen Schulstufen)? Was sind die technischen oder betrieblichen Gründen für diese Fehler? Wann werden diese fehlerhaften Abrechnungen berichtigt sein?*

   Es gibt kein flächendeckendes Problem bei der Einstufung und Lohnauszahlung von Lehrkräften. Allerdings hat die Menge der zu verarbeiteten Mutationen (Neueintritte, Austritte, Pensenänderungen, Einzellektionen-Abrechnungen) seit dem Schuljahresbeginn im August 2022 sehr stark zugenommen. Die grosse Menge an Mutationen führte bei der Ablösung des bisherigen Personalinformationssystems PERSISKA und der Umstellung auf SAP zu einer zusätzlichen Herausforderung. Bei der Umstellung auf SAP mussten deshalb Prioritäten gesetzt werden, die gegenüber Schulleitungen und Lehrkräften kommuniziert wurden.

   Für die Gehaltsauszahlung im Monat Januar 2023 lag die Priorität auf Inbetriebnahme von SAP und der Migration der Personal- und Auszahlungsdaten aus PERSISKA, auf der Inbetriebnahme der neuen elektronischen Pensenmeldung (ePM-SAP) und dem Onboarding aller Schulleitungen auf die ePM-SAP, auf der Bereinigung der Datenstände und Strukturen und schliesslich auf die erstmalige Auszahlung der Gehälter mit SAP. 85 Prozent der eingegangenen Mutationsmeldungen konnten beim ersten Gehaltslauf verarbeitet werden. Die restlichen Mutationsmeldungen konnten erst beim zweiten Gehaltslauf verarbeitet werden. In Einzelfällen konnten die Gehälter nicht ausbezahlt werden, weil Unterlagen fehlten oder der elektronische Workflow die Dokumente blockierte. Diese Probleme konnten rasch gelöst werden. Lehrpersonen, denen dadurch kein Gehalt ausbezahlt werden konnte und die in finanzielle Schwierigkeiten gerieten, konnten mittels finanzieller Vorleistungen unterstützt werden.

   Für die Gehaltsauszahlung im Monat Februar 2023 lag die Priorität auf der Verarbeitung von Pensenmeldungen für den Semesterwechsel. Insgesamt wurden über 2900 E-Mail-Anfragen beantwortet und technische «Kinderkrankheiten» mit dem Implementierungspartner geklärt und einer Lösung zugeführt. Aufgrund der Systemumstellung geriet im Januar und Februar die Auszahlung von Einzellektionen-Abrechnungen in Rückstand. Mit dem zweiten Gehaltslauf konnte die Verarbeitung dieser Abrechnung sichergestellt werden.

Für die Gehaltsauszahlung im Monat März 2023 liegt die Priorität nun auf der Verarbeitung von noch pendenten Einzellektionen-Abrechnungen. Eine Verbesserung der Situation soll mit dem per 1. März 2023 neu eingeführten Formular zur Abrechnung von Einzellektionen und Entschädigungen erreicht werden, das elektronisch eingereicht und in SAP hochgeladen werden kann.

Seit Einführung von SAP wurden die Schulleitungen und Personalverantwortlichen aller Schulen wöchentlich mit aktuellen Informationen per E-Mail und Newsletter bedient.

4. *Gab es ähnliche Probleme bei der Umstellung auf SAP bei «kantonsnahen» Betrieben, zum Beispiel bei der Fachhochschule (FH) oder der Pädagogischen Hochschule(PH)? Wieso konnte der Kanton und insbesondere die BKD nicht von jenen Erfahrungen bei der Umstellung auf SAP profitieren?*

Die Umstellung der Gehaltsverarbeitung von PERSISKA auf SAP erfolgte bei der BFH und der PH Bern parallel zu derjenigen der Kantonsverwaltung auf den 1.1.2023. Erfahrungen daraus konnten demnach nicht für die Umstellung beim Kanton genutzt werden. Gemäss Auskunft der BFH und der PH Bern funktioniert aus technischer Sicht die Verbuchung im SAP einwandfrei. Die Zeitabgrenzungen haben zu einem erhöhten Einführungsaufwand geführt, der aber bei solch grossen Systemumstellungen als normal betrachtet werden kann.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	194-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.312
Eingereicht am:	12.09.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Heyer (Perrefitte, FDP) (Sprecher/in) Jeanneret (St-Imier, FDP) Pauli (Nidau, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	161/2023 vom 15. Februar 2023
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Öffentliches Beschaffungswesen und Berücksichtigung der Lehrlingsausbildung bei Ausschreibungen

Die KMU unseres Kantons sorgen sich um ihre Zukunft und investieren deshalb in die Ausbildung. Ihre besten Lernenden nehmen an den SwissSkills teil. Der Tiefbausektor bildet 10 Prozent der Lernenden aller Branchen in unserem Land aus. Unternehmen, die nur auf lokaler Ebene tätig sind, haben im Verhältnis zu ihrer Grösse oft eine grosse Anzahl Lernender.

Bei Ausschreibungen nach öffentlichem Beschaffungsrecht wird das Kriterium der Ausbildung nicht nur zu wenig hervorgehoben, sondern manchmal sogar mit anderen Kriterien wie der Beschäftigung von Ausgesteuerten verwechselt, was in Städten häufiger vorkommt als auf dem Land.

Wir sind der Meinung, dass der Kanton Bern als Gastgeber und Unterstützer der SwissSkills eine Rolle bei der Förderung der Lehrlingsausbildung zu spielen hat und einen Unterschied machen kann, indem er dieses Kriterium bei den Ausschreibungen, für die er zuständig ist, stärker in den Vordergrund rückt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Berücksichtigt der Kanton Bern bei Ausschreibungen, für die er verantwortlich ist, Gewichtungskriterien, die sich speziell auf die Ausbildung von Lernenden beziehen?

2. Wenn nein, ist eine Sensibilisierung der verschiedenen kantonalen Ämter und des zuständigen kantonalen Personals in dieser Hinsicht geplant?

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

1. *Berücksichtigt der Kanton Bern bei Ausschreibungen, für die er verantwortlich ist, Gewichtungskriterien, die sich speziell auf die Ausbildung von Lernenden beziehen?*

Die einzelnen kantonalen Auftraggeber entscheiden selbst, welche Kriterien sie bei den von ihnen vergebenen Aufträgen anwenden. Die angewendeten Kriterien werden nicht zentral erfasst und ausgewertet. In welchem Umfang kantonale Auftraggeber Kriterien mit Bezug zur Berufsbildung einsetzen, lässt sich daher aufgrund der verfügbaren Daten nur beschränkt beantworten. Nur für den zentralisierten Baubereich sind Angaben möglich: Im Hochbau wird bereits heute das Kriterium «Ausbildungsplätze für Lernende» ausserhalb des Staatsvertragsbereichs angewendet. Im Tiefbau wird seit 2022 standardmässig ein Zuschlagskriterium «Anzahl Ausbildungsplätze für Lernende und/oder Arbeitsplätze zur Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen» angewendet.

Die Auftraggeber haben indes die Möglichkeit, dies auch in anderen Bereichen zu tun. Gemäss Art. 29 Abs. 2 der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, BSG 731.2-1) können Auftraggeber als Zuschlagskriterien ergänzend berücksichtigen, inwieweit der Anbieter Ausbildungsplätze für Lernende in der beruflichen Grundbildung, Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende oder eine Wiedereingliederung für Langzeitarbeitslose anbietet. Dies ist jedoch gemäss der IVöB nur ausserhalb des Staatsvertragsbereichs möglich, d.h. bei Auftragswerten von unter 350'000 Franken für Güter und Dienstleistungen, bzw. unter 8.7 Millionen Franken für Bauleistungen (s. Anhang 1 zur IVöB). Der Grund für diese gesetzliche Einschränkung ist, dass das Schweizer Berufsbildungssystem, das die Ausbildung von Lernenden in Unternehmen vorsieht, in anderen Ländern nicht bekannt ist. Ein entsprechendes Kriterium würde daher ausländische Unternehmen diskriminieren, was gegen WTO-Recht verstösst.

2. *Wenn nein, ist eine Sensibilisierung der verschiedenen kantonalen Ämter und des zuständigen kantonalen Personals in dieser Hinsicht geplant?*

Die zentrale Koordinationsstelle Beschaffung (ZKB) des Kantons hat im Rahmen der Einführung des seit Februar 2022 geltenden neuen öffentlichen Beschaffungsrechts vielfältige Informationsangebote bereitgestellt, um die Auftraggeber über die Inhalte und Möglichkeiten des neuen Rechts zu informieren, einschliesslich der oben zu Frage 1 erwähnten Möglichkeit, Kriterien mit Bezug zur Berufsbildung einzusetzen. Diese Unterlagen finden sich im Internet unter www.be.ch/beschaffungen, Seite «Neues öffentliches Beschaffungsrecht».

Auf eine spezifische Sensibilisierung der Auftraggeber verzichtet der Regierungsrat aber aus den folgenden Gründen:

Der Regierungsrat teilt die Meinung der Interpellanten, dass die Berufsbildung eine wichtige Grundlage der Berner Wirtschaft ist. Er ist aber kritisch gegenüber Anliegen, diese und andere wichtige gesamtgesellschaftliche Anliegen mit den indirekten Mitteln des öffentlichen Beschaffungswesens zu fördern. Hierfür sind die Instrumente des öffentlichen Beschaffungswesens wenig geeignet. Diese sind darauf angelegt, das im Einzelfall hinsichtlich Preis, Qualität und Nachhaltigkeit vorteilhafteste Angebot zu evaluieren. Zudem betreffen öffentliche Beschaffungen nicht alle Branchen gleichermassen. Überdies sind Fördermassnahmen im Rahmen öffentlicher Beschaffungen nicht transparent. Weiter sind sie einer Wirkungsüberprüfung nicht zugänglich, weil die Kosten für die Fördermassnahmen in den Beschaffungspreis mit einfliessen und nicht separat ausgewiesen werden können.

Der Regierungsrat ist daher der Meinung, dass sich zur Förderung spezifischer Anliegen wie der Berufsbildung Instrumente besser eignen, die direkt die entsprechenden Politikbereiche beeinflussen, deren Wirkung messbar ist und deren Kosten im politischen Diskurs transparent sind.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	198-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.316
Eingereicht am:	13.09.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Marti (Bern, SP) (Sprecher/in) Rüfenacht (Burgdorf, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	202/2023 vom 22. Februar 2023
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Auswirkungen der Steuergesetzrevision im Rahmen der STAF-Massnahmen

Per 1. Januar 2020 trat das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) in Kraft. Im Kanton Bern erfolgte die Umsetzung der steuerrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes vom 3. März 2020 (Steuergesetzrevision 2021). Die entsprechenden Bestimmungen wurden rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Die STAF hatte zwingend die Aufhebung der Regelungen für Statusgesellschaften zur Folge. Mit dem Wegfall der kantonalen Sondernormen kommen für die bisherigen Statusgesellschaften die ordentlichen Gewinnsteuersätze zum Tragen, was für diese zu einer Zunahme der Steuerbelastung führt. Die STAF sieht deshalb für die Kantone teils obligatorische, teils fakultative Entlastungsmassnahmen und eine Übergangsregelung vor.

Im Kanton Bern wurden die durch die STAF möglich gewordenen Entlastungsmassnahmen grösstmöglich ausgeschöpft. Unter anderem wurde die Möglichkeit eines steuerlichen «Überabzugs» um 50 Prozent für den Forschungs- und Entwicklungsaufwand geschaffen. Somit kann der geschäftsmässig begründete Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Inland zu 150 Prozent abgezogen werden. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit geschaffen, Patente und vergleichbare Rechte in eine Patentbox einzubringen und die damit erzielten Gewinne mit einer Ermässigung von 90 Prozent zu versteuern. Gesamthaft wurde bei einer Anwendung der Patentbox sowie des Forschungs- und Entwicklungs(über)abzugs eine Entlastungsbegrenzung von 70 Prozent eingeführt.

Es stellen sich nun verschiedene Fragen, wie sich die verschiedenen Änderungen des Steuergesetzes aufgrund der STAF-Massnahmen auswirken.

12|00|D|v02

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Firmen (aufgeschlüsselt in KMU und Grossunternehmen) haben von der steuerlichen Möglichkeit der Patentbox sowie vom Forschungs- und Entwicklungs(über)abzug Gebrauch gemacht?

2. In welchen Branchen wurden am meisten Abzüge (aufgeschlüsselt nach Abzug Patentbox und Abzug Forschungs- und Entwicklungsaufwand) geltend gemacht?

3. Hat der Regierungsrat eine Übersicht über die Anzahl Patente, die Berner Firmen angemeldet haben, oder kann der Regierungsrat die Anzahl Patente abschätzen?

4. Welche finanziellen Auswirkungen auf die Steuererträge im Kanton Bern und in seinen Gemeinden hat die STAF seit deren Einführung (rückwirkend auf den 1. Januar 2020) je seitherigem Rechnungs- und Steuerjahr (2020 und folgende) aufgrund einer rein statischen Berechnung? Legen Sie bitte sowohl die allenfalls positiven (Besteuerung der Statusgesellschaften, Aufdeckung stiller Reserven gemäss Artikel 88a und 88b StG, Einhaltung der maximalen Entlastungsbegrenzung gemäss Artikel 90a StG) als auch und insbesondere die negativen Auswirkungen (Einführung der STAF-Instrumente wie Patentbox gemäss Artikel 85a und 85b StG, F&E-Überabzug gemäss Artikel 90 StG) dar.

5. Ab wann kann der Regierungsrat ein jährlich zu veröffentlichendes Reporting verbindlich sicherstellen, dass wiederkehrend für jedes Rechnungs- und Steuerjahr eine Berechnung gemäss Frage 4 detailliert nach Auswirkung aufzeigt?

Antwort des Regierungsrates

Die Steuergesetzrevision 2021 ist bezüglich der STAF-Massnahmen rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Aus den vorhandenen Auswertungen der Steuerverwaltung geht hervor, dass im Kanton Bern bisher rund 200 Unternehmen STAF-Ermässigungen beantragt haben.

Die Veranlagungen für die Steuerjahre 2020 und 2021 sind noch nicht abgeschlossen. Zahlen zu den konkret gewährten Ermässigungen und den daraus resultierenden Entlastungen können deshalb zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genannt werden. Insbesondere bei juristischen Personen mit beschränkter Steuerpflicht im Kanton Bern ist in vielen Fällen die Veranlagung im Sitzkanton abzuwarten, der die entsprechenden Werte im Anschluss an den Kanton Bern übermitteln wird.

Aufgrund des Veranlagungsfortschrittes werden detaillierte und belastbare Auswertungen zu den einzelnen Massnahmen (Abschreibungen auf aufgedeckten stillen Reserven, Überabzug für Forschung + Entwicklung, Patentboxen) voraussichtlich gegen Ende 2023 vorliegen.

Der Regierungsrat kann die gestellten Fragen vor diesem Hintergrund wie folgt beantworten:

1. *Wie viele Firmen (aufgeschlüsselt in KMU und Grossunternehmen) haben von der steuerlichen Möglichkeit der Patentbox sowie vom Forschungs- und Entwicklungs(über)abzug Gebrauch gemacht?*

Aus den bestehenden Auswertungen der Steuerverwaltung geht hervor, dass beim aktuellen Veranlagungsstand 195 STAF-Ermässigungen beantragt wurden.

Massnahmen	**Anzahl STAF-Ermässigungen**	**Summe Abzüge[1] (in CHF Mio.)**
Abschreibungen aufgedeckte stille Reserven	21	283,7
Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung	168	135,6
Ermässigung Patentbox	6	81,4
Total	**195**	**500,7**

Eine Aufschlüsselung nach KMU und Grossunternehmen ist nicht möglich, da die Unternehmen der Steuerverwaltung die Anzahl der Mitarbeitenden nicht bekanntgeben müssen.

2. *In welchen Branchen wurden am meisten Abzüge (aufgeschlüsselt nach Abzug Patentbox und Abzug Forschungs- und Entwicklungsaufwand) geltend gemacht?*

Aufgrund der bisher bekannten Anträge werden in den folgenden Branchen die meisten Abzüge geltend gemacht:

Branche	**Anzahl Unternehmen**	**Abschreibung aufgedeckter stiller Reserven (in TCHF)**	**Zusatzabzug für F+E (in TCHF)**	**Ermässigungen aus Reduktion Patentbox (in TCHF)**	**Total (in TCHF)**
Medizin-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik	21	-5 200	-20 900	-70 800	-96 900
Informatikdienste	17	-500	-7 800	0	-8 300
Maschinenbau	17	0	-33 100	-4 700	-37 800
Erbringung sonstiger Dienstleistungen, überwiegend für Unternehmen	12	-12 400	-6 000	0	-18 400
Herstellung sonstiger Erzeugnisse	11	0	-2 800	0	-2 800
Metallbearbeitung und Metallverarbeitung	9	0	-1 500	0	-1 500
Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung, Markt- u. Meinungsforschung, Beteiligungsgesellschaften	9	-22 500	-100	0	-22 600
Grosshandel mit Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör	8	-1 900	-13 500	0	-15 400
Chemische Industrie	8	-16 200	-9 200	0	-25 400
Architektur- und Ingenieurbüros	8	0	-1 400	0	-1 400
Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung u. -verteilung	7	0	-3 300	0	-3 300
Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik	5	0	-3 900	0	-3 900
Erbringung von sonstigen persönlichen Dienstleistungen	5	0	-800	0	-800
Forschung und Entwicklung	4	0	-5 800	0	-5 800
Versicherungsgewerbe	4	-500	-7 800	0	-8 300
Sonstiges Baugewerbe	4	0	-600	0	-600
Übrige Branchen	45	-224 500	-17 100	-5 900	-247 500
Total	**194**	**-283 700**	**-135 600**	**-81 400**	**-500 700**

[1] Unter Berücksichtigung der Entlastungsbegrenzung nach Art. 90a StG

3. Hat der Regierungsrat eine Übersicht über die Anzahl Patente, die Berner Firmen angemeldet haben, oder kann der Regierungsrat die Anzahl Patente abschätzen?

Nein. In der Schweiz waren per 31. Dezember 2021 total 146 716 Patente in Kraft. Sie teilen sich auf in 6623 nationale Patente und 140 093 europäische Patente. Im ersten Fall handelt es sich um Innovationen, welche direkt beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE) zum Patentschutz eingereicht wurden. Demgegenüber haben die weitaus grössere Anzahl Patente ihren Ursprung beim Europäischen Patentamt (EPA), diese sind auch in der Schweiz wirksam.[2] Der Anteil Patente von bernischen Unternehmungen ist dem Regierungsrat nicht bekannt.

4. Welche finanziellen Auswirkungen auf die Steuererträge im Kanton Bern und in seinen Gemeinden hat die STAF seit deren Einführung (rückwirkend auf den 1. Januar 2020) je seitherigem Rechnungs- und Steuerjahr (2020 und folgende) aufgrund einer rein statischen Berechnung? Legen Sie bitte sowohl die allenfalls positiven (Besteuerung der Statusgesellschaften, Aufdeckung stiller Reserven gemäss Artikel 88a und 88b StG, Einhaltung der maximalen Entlastungsbegrenzung gemäss Artikel 90a StG) als auch und insbesondere die negativen Auswirkungen (Einführung der STAF-Instrumente wie Patentbox gemäss Artikel 85a und 85b StG, F&E-Überabzug gemäss Artikel 90 StG) dar.

Die finanziellen Auswirkungen lassen sich im heutigen Zeitpunkt noch nicht berechnen.

Im Vortrag zur Steuergesetzrevision 2021 hat der Regierungsrat Mindereinnahmen in der Höhe von 5 bis 15 Prozent der Gewinnsteuereinnahmen geschätzt.[3] Aufgrund des Veranlagungsfortschrittes werden detaillierte und belastbare Auswertungen zu den einzelnen Massnahmen (Abschreibungen auf aufgedeckten stillen Reserven, Patentboxen, Überabzug für Forschung + Entwicklung) voraussichtlich frühestens gegen Ende 2023 vorliegen.

Mindereinnahmen resultieren primär aus dem Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung und der Ermässigung beim Vorliegen einer Patentbox. Abschreibungen auf aufgedeckten stillen Reserven führen demgegenüber zu einer Schmälerung der Mehreinnahmen, die aus der Aufhebung des besonderen Steuerstatus (als Domizilgesellschaften oder gemischte Gesellschaften) resultieren.

5. Ab wann kann der Regierungsrat ein jährlich zu veröffentlichendes Reporting verbindlich sicherstellen, dass wiederkehrend für jedes Rechnungs- und Steuerjahr eine Berechnung gemäss Frage 4 detailliert nach Auswirkung aufzeigt?

Entsprechende Berechnungen werden ab 2024 möglich sein.

Verteiler
– Grosser Rat

[2] Quelle: https://www.ige.ch/de/uebersicht-dienstleistungen/publikationen/statistiken/patente
[3] Ziffer 8.3 des Vortrags des Regierungsrates an den Grossen Rat: https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/eeec6b1f214b41788cc2e56f971645ea-332/1/Antraege_Regierung%20und%20Kommission%20erste%20Lesung-de.pdf

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	212-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.330
Eingereicht am:	14.09.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Rai (Bern, AL) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	203/2023 vom 22. Februar 2023
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Fehlende Begründungen in der Vorstossantwort M 230-2021 (Einmalige Abgabe gegen die Spaltung der Gesellschaft)

Die Antwort auf die im Titel erwähnten Motion entzog sich bedauerlicherweise der Debatte, indem sie die gemachten Aussagen zu Tatsachen erklärte, ohne die Begründung zu erläutern. Mit den folgenden Fragen soll einerseits eine Klärung erreicht, andererseits eine Basis für zukünftige Debatten geschaffen werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. In der Antwort auf die Motion 230-2021 Rai (Ammann) schreibt der Regierungsrat, dass es sich bei der einmaligen Abgabe vom Vermögenszuwachs/-gewinn im Krisenjahr, der über 100 Millionen Franken liegt, um eine Steuer handelt. Aufgrund welcher Überlegungen kommt er zum Schluss, dass es sich um eine Steuer handeln muss und sie nicht bspw. auch eine Kausalabgabe sein kann?

2. In der Antwort auf die Motion 230-2021 Rai (Ammann) erläutert der Regierungsrat, dass nach seiner Ansicht, die Voraussetzungen gestützt auf Artikel 91 KV Massnahmen zu ergreifen, nicht erfüllt sind, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen mit der einmaligen Abgabe vom Vermögenszuwachs/-gewinn, der über 100 Millionen Franken liegt, zu begegnen. Leider sind die Überlegungen für dieses Fazit nicht dargelegt. Wie lautet die Begründung bzw. wie lauten die Argumente des Regierungsrates für diese Schlussfolgerung?

3. Was müsste passieren, damit der Regierungsrat zum Schluss käme, dass die Voraussetzungen gestützt auf Artikel 91 KV für Massnahmen zur Umverteilung im Sinne der Motion 230-2021 Rai (Ammann) erfüllt sind?

12|00|D|v02

4. National wurde die Idee der Windfall-Tax andiskutiert. Kann diese auch kantonal eingeführt werden oder bedarf es dazu einer nationalen gesetzlichen Grundlage?

Antwort des Regierungsrates

Die Interpellation nimmt Bezug auf die Motion 230-2021, Ammann (Bern, AL) «Einmalige Abgabe gegen die Spaltung der Gesellschaft»[1], die im Rahmen der Herbstsession 2022 mit mündlicher Begründung zurückgezogen wurde. Mit der Motion 230-2021 sollte erreicht werden, dass im Kanton Bern steuerpflichtige Personen, die Ende 2021 über ein Vermögen von mehr als 100 Millionen Franken verfügten, ihren gesamten Wertzuwachs des Kalenderjahres 2021 an den Kanton Bern abliefern müssen.

Der Regierungsrat kann die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

1. *In der Antwort auf die Motion 230-2021 schreibt der Regierungsrat, dass es sich bei der einmaligen Abgabe vom Vermögenszuwachs/-gewinn im Krisenjahr, der über 100 Millionen Franken liegt, um eine Steuer handelt. Aufgrund welcher Überlegungen kommt er zum Schluss, dass es sich um eine Steuer handeln muss und sie nicht bspw. auch eine Kausalabgabe sein kann?*

   Kausalabgaben sind als Entgelt für bestimmte staatliche Leistungen oder Vorteile geschuldet. Im Unterschied dazu sind Steuern unabhängig von der Inanspruchnahme einer staatlichen Leistung geschuldet. Da die mit Motion 230-2021 geforderte Abgabe ohne Gegenleistung eingefordert werden sollte, ist von einer Steuer auszugehen. Die in der Vorstossantwort des Regierungsrates aufgeführten verfassungsmässigen Schranken wären aber auch bei Kausalabgaben zu beachten.

2. *In der Antwort auf die Motion 230-2021 erläutert der Regierungsrat, dass nach seiner Ansicht, die Voraussetzungen gestützt auf Artikel 91 KV Massnahmen zu ergreifen, nicht erfüllt sind, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen mit der einmaligen Abgabe vom Vermögenszuwachs/-gewinn, der über 100 Millionen Franken liegt, zu begegnen. Leider sind die Überlegungen für dieses Fazit nicht dargelegt. Wie lautet die Begründung bzw. wie lauten die Argumente des Regierungsrates für diese Schlussfolgerung?*

   Der Regierungsrat hatte in seiner Motionsantwort festgehalten, dass nach seiner Auffassung die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gestört oder unmittelbar bedroht sei und auch kein sozialer Notstand vorliege, der notrechtliche Massnahmen erfordere. An dieser Einschätzung ist festzuhalten. Selbst wenn eine Störung bzw. Bedrohung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder ein sozialer Notstand vorliegen würden, wären die Voraussetzungen für eine einmalige Abgabe wie in der Motion verlangt aus den nachfolgenden Gründen nicht erfüllt:

   Gestützt auf Artikel 91 der Kantonsverfassung (KV; BSG 101.1) getroffene Massnahmen hebeln des Legalitätsprinzips und die verfassungsrechtliche Kompetenzordnung aus. Sie sind deshalb nur subsidiär zu gesetzlichen Massnahmen zu treffen, sofern dies zeitlich oder sachlich nötig ist, um der erwähnten Störung bzw. Bedrohung zu begegnen. Als Beispiel sind Einschränkungen zur Begegnung der Coronavirus-Krise zu nennen: Die entsprechenden Verordnungen wurden gestützt auf Artikel 91 KV erlassen.[2]

[1] https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=119e22eae410434d8e29d2e2ad278d01
[2] Exemplarisch sei die Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV; BSG 101.2) genannt.

Alternative Besteuerungsmodalitäten für Personen mit grossem Vermögen wären aus Sicht des Regierungsrates demgegenüber auf dem Weg des ordentlichen, demokratisch legitimierten Gesetzgebungsverfahrens zu bestimmen. Es ist nicht ersichtlich, warum dies nicht möglich sein sollte.

Weiter sind zwar Grundrechts*einschränkungen* aufgrund von Artikel 91 KV unter gewissen Voraussetzungen (öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit) zulässig. Dabei darf aber der Kerngehalt des Grundrechts nicht verletzt werden, es dürfen also keine Grundrechts*verletzungen* vorliegen. Der Kerngehalt der Eigentumsgarantie wäre bei der in Motion 230-2021 geforderten Massnahme verletzt, weil das Eigentum gemäss Artikel 24 KV «als Institut unantastbar» ist. Die geforderte rückwirkende Einführung einer enteignungsähnlichen Sondersteuer wäre deshalb klarerweise nicht zulässig.

Für weitere Ausführungen zu den Voraussetzungen einer Notverordnung nach Artikel 91 KV wird auf das Gutachten von Prof. Dr. Felix Uhlmann zuhanden der Finanzkommission des Grossen Rates des Kantons Bern vom 19. August 2020 verwiesen.[3]

3. *Was müsste passieren, damit der Regierungsrat zum Schluss käme, dass die Voraussetzungen gestützt auf Artikel 91 KV für Massnahmen zur Umverteilung im Sinne der Motion 230-2021 erfüllt sind?*

   Gemäss den Ausführungen in der Antwort zu Frage 2 dürften gestützt auf Artikel 91 KV *nie* Massnahmen im Sinne der Motion 230-2021 erlassen werden, da diese Grundrechte verletzen und – falls überhaupt zulässig, vgl. Antwort zu Frage 4 – auch über das ordentliche Gesetzgebungsverfahren eingeführt werden könnten.

4. *National wurde die Idee der Windfall-Tax andiskutiert. Kann diese auch kantonal eingeführt werden oder bedarf es dazu einer nationalen gesetzlichen Grundlage?*

   Unter einer «Windfall-Tax» versteht der Regierungsrat eine – gegenüber dem ordentlichen Tarif – höhere Besteuerung von ausserordentlich hohen Gewinnen im Unternehmenssteuerbereich, beispielsweise ausgelöst durch unvorhersehbare Katastrophen. Das Bundesrecht gibt den Kantonen mit dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) die Grundsätze der Gewinnbesteuerung verbindlich vor. Das StHG lässt keine besondere Besteuerung von ausserordentlich hohen Gewinnen in Krisensituationen zu. Die Kantone dürften deshalb für die Kantons- und Gemeindesteuern nicht selbständig eine «Windfall-Tax» einführen. Dazu bräuchte es eine Anpassung von Bundesrecht, namentlich des StHG.

Verteiler
– Grosser Rat

[3] Abrufbar unter: https://www.ius.uzh.ch/dam/jcr:852b3dc1-e6e5-40fa-ba09-fb1cf97b25fb/2020-09-01-gutachten-fiko.pdf

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	646/2023
Datum RR-Sitzung:	14. Juni 2023
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2023.STA.559
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Anfragen der Sommersession 2023. Zusammenstellung aller Fragen und Antworten

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei wird beschlossen:

Die Zusammenstellung aller Fragen und Antworten der Anfragen der Sommersession 2023 wird gutgeheissen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Alle Direktionen

Beilagen
– Anfragen der Sommersession 2023. Zusammenstellung aller Fragen und Antworten

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Anfragen: Sommersession 2023

Direktion Nummer	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Justizleitung (JL)			
6	von Arx (Spiegel bei Bern, GLP)	Auslastung der Gerichtssäle im Kanton Bern	4
Staatskanzlei (STA)			
17	Bichsel (Zollikofen, SVP)	Kantonale Abstimmung vom 18. Juni 2023; unterschiedliche regierungsrätliche Aktivitäten zu den Vorlagen bzw. Passivität zur «Anpassung der Schuldenbremse»	5+6
Sicherheitsdirektion (SID)			
3	Reinhard (Thun, FDP)	Controlling Prostitutionsgesetz / Bewilligung für Räumlichkeiten	7–9
12	Grupp (Biel, Grüne)	Suizide in der U-Haft im Kanton Bern	10+11
36	Ammann (Bern, AL)	Tasereinsatz der Kapo im Riedbach vom 30.3.23	12
37	Ammann (Bern, AL)	Tasereinsätze bei der Kantonspolizei	13
38	Ammann (Bern, AL)	Unterirdische Unterbringung von abgewiesenen Asylsuchenden – Zahlen	14
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)			
10	Müller (Innerberg, SP)	Digitale Archivierung in Gemeinden	15+16
28	Gullotti (Tramelan, SP)	Kantonaler Richtplan und ESP: Wie kann die Effizienz verbessert werden?	17
29	Baumann (Münsingen, EDU) (Sprecher/-in) Lerch (Langenthal, SVP)	Kostenfolge der Unterbringung von Kindern mit Behinderungen nach dem Systemwechsel	18
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)			
1	Ryser (Seftigen, GLP) (Sprecher/-in) Remund (Mittelhäusern, Grüne) Flück (Interlaken, FDP) Blatti (Oberwil im Simmental, EDU) Kohler (Meiringen, Grüne)	Nutzungskonflikt zwischen Erdwärmebohrung und Grundwassernutzung	19+20
8	Dunning (Biel, SP)	SBB 2025: Aufhebung der direkten Zugverbindung Biel–Genf	21+22
15	Remund (Mittelhäusern, Grüne)	Stromverbrauch der Verwaltung	23
19	Lindegger (Roggwil, Grüne)	Schulwegsicherheit in Aarwangen	24

26	Bohnenblust (Biel, FDP) (Sprecher/-in) Hess (Nidau, FDP)	SBB-Fahrplan 2025 und sehr grosse Unzufriedenheit insbesondere bei Jurasüdfusslinie infolge Streichung von Direktverbindungen: Was unternimmt der Regierungsrat?	25+26
34	Bühler (Romont BE, Die Mitte)	Kostenaufteilung der Sanierung des BLS-Tunnels Solothurn–Gänsbrunnen	27
39	Freudiger (Langenthal, SVP)	Avenir Berne Romande – Fragen zur Vergabe im freihändigen Verfahren	28+29

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

13	Knutti (Weissenburg, SVP)	Erfolgreiche Rehkitz-Rettung mit Drohnen	30
14	Remund (Mittelhäusern, Grüne)	Zukünftige Waldenergieholzpotentiale im Kanton Bern	31+32
18	Wandfluh (Kandergrund, SVP)	Änderungen der Bundesvorgaben zur Regulation von Wölfen – Umsetzung im Kanton Bern	33
31	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Was hat die Planung und Vorbereitung der gescheiterten Änderung des Waldgesetzes gekostet?	34
40	Ryser (Seftigen, GLP) (Sprecher/-in) Blatti (Oberwil im Simmental, EDU) Flück (Interlaken, FDP)	Fördermöglichkeiten für den Ersatz einer Holzheizung durch Anschluss an ein Wärmenetz	35+36

Staatskanzlei (STA) (Juradelegation des Regierungsrates JDR)

4	Blatti (Oberwil im Simmental, EDU)	Projekt ABR	37
7	Graber (Neuenstadt, SVP)	Aufhebung von Artikel 138 der jurassischen Kantonsverfassung	38

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

16	Knutti (Weissenburg, SVP)	Schliessung der Spitäler Tiefenau und Münsingen	39
20	Rüfenacht (Burgdorf, SP)	Kosten Sanierung Tiefenauspital	40
21	von Bergen (Uetendorf, EVP)	Entwicklungsstand «Konzept für Lebensformen von chronisch psychisch Kranken im AHV-Alter»?	41
22	Gerber (Schüpfen, Die Mitte)	Schliessung Spital Münsingen, Folgekosten	42
25	Bohnenblust (Biel, FDP)	Personalunion von Sozialbehörde (gemäss Sozialhilfegesetz) und Leitung Sozialdienst (wie in der Stadt Biel): Was sagt der Kanton dazu?	43+44
27	Rüfenacht (Burgdorf, SP)	Stellungnahme Regierungsrat Sanierung Tiefenauspital	45
30	Baumann (Münsingen, EDU)	Schliessung Spitäler Tiefenau und Münsingen	46
32	Köpfli (Wohlen BE, GLP)	Verordnung über die Zulassungssteuerung nach dem schriftlichen Urteil aus dem Kanton Basel-Landschaft	47+48
33	Gasser (Ostermundigen, GLP) (Sprecher/-in) Schild (Bern, GLP) Buri (Konolfingen, GLP)	Integrationsförderung Status S Kanton Bern	49+50

Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

2	Siegenthaler (Bern, SP)	Geplante Streichung des doc.CH-Programms	51+52
5	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Werden die Gehaltsklassen der Rektorinnen und Rektoren der Sekundarstufe II regelmässig verifiziert?	53
9	von Arx (Spiegel bei Bern, GLP)	Kosten für die neue Reiseplattform der Universität Bern	54+55
11	Brönnimann (Mittelhäusern, GLP)	Gesetzeslücke in der neuen Universitätsverordnung?	56+57
24	Leuenberger (Uettligen, EVP) (Sprecher/-in) Streiff (Oberwangen, EVP)	Was kostet die Beschulung von Kindern mit Behinderung in der besonderen Volksschule?	58
35	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Setzt der Regierungsrat die politische Neutralität auch gegen angekündigte Besetzungen von Schulen durch?	59+60

Finanzdirektion (FIN)

23	Vögeli (Frauenkappelen, GLP)	Wie effizient ist der Kanton Bern im Vergleich?	61

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6 Eingereicht am: 15.05.2023

Eingereicht von: von Arx (Spiegel bei Bern, GLP) Beantwortung: JL

Auslastung der Gerichtssäle im Kanton Bern

Der Kanton Bern stellt die räumliche Infrastruktur insbesondere für die Kantonsverwaltung inkl. Sicherheitsbehörden, die Justiz sowie die kantonalen Schulen und Hochschulen zur Verfügung. Dabei gilt es einerseits, den Nutzerinnen und Nutzern eine geeignete räumliche Grundlage für ihre Aufgabenerfüllung zu bieten. Andererseits sollen vom Kanton finanzierte Flächen effizient genutzt und Leerstände vermieden werden.

Während der Kanton im Hinblick auf Büroflächen einen Standard festgelegt hat, der als Richtlinie für eine effiziente Flächennutzung dient, sind entsprechende Vorgaben für einige andere Flächentypen bislang nicht ersichtlich. Dies betrifft beispielsweise die Gerichtssäle.

Der Bedarf an und die Belegung von Gerichtssälen richten sich grundsätzlich nach den Gerichtsverhandlungen. Bei der Belegung von Gerichtssälen muss mit gewissen Unsicherheiten geplant werden, ist doch die Dauer einer Verhandlung nicht im Voraus bekannt. Wird ein Gerichtsaal für eine Verhandlung reserviert, kann es nötig sein, zeitliche Reserven einzuplanen. Darum unterscheidet sich die geplante Auslastung eines Gerichtssaals (Raumreservation) von seiner effektiven Auslastung.

Fragen:

1. Über welchen Bestand an Gerichtssälen (Kantonseigentum, Baurecht oder Miete) verfügen die Gerichte des Kantons Bern (inkl. Grössenangabe pro Saal)?
2. Wie und von wem werden die geplante und die effektive Auslastung der Gerichtssäle heute erhoben?
3. Wie hoch waren die geplante und die effektive Auslastung der Gerichtssäle pro Gericht in letzter Zeit (z. B. im Jahr 2022)?

Antwort der Justizleitung

Die Antwort der Justizleitung erfolgt in einem separaten Dokument.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17 Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: Bichsel (Zollikofen, SVP) Beantwortung: STA

Kantonale Abstimmung vom 18. Juni 2023; unterschiedliche regierungsrätliche Aktivitäten zu den Vorlagen bzw. Passivität zur «Anpassung der Schuldenbremse»

Bei beiden kantonalen Abstimmungsvorlagen vom 18. Juni handelt es sich letztlich um Beschlussfassungen zu Initiativen (keine regierungsrätlichen Behördenvorlagen). Während sich der Regierungsrat bei der Volksinitiative «Für eine kantonale Elternzeit» klar positioniert (vgl. Medienmitteilung vom 16. Mai 2023) und eine dezidiert ablehnende Haltung einnimmt, fällt der Positionsbezug seitens der Regierung zur Änderung der Kantonsverfassung (Anpassung der Schuldenbremsen), die auf einer parlamentarischen Initiative beruht, sehr zurückhaltend aus, und er lässt keine Abstimmungsempfehlung verlauten (vgl. Medienmitteilung vom 17. Mai 2023).

Die unterschiedliche Behandlung der beiden Abstimmungsgegenstände zeigt sich weiter in der vorgesehenen Medienarbeit am Abstimmungssonntag. Dort beabsichtigt der Regierungsrat, lediglich zur Volksinitiative «Für eine kantonale Elternzeit» eine Stellungnahme abzugeben. Für die zweite Vorlage «Änderung der Kantonsverfassung (Anpassung Schuldenbremse)» schweigt er sich vollständig aus, und es steht den Medienschaffenden niemand für Auskünfte zur Verfügung.

Fragen:

1. Wie wird die unterschiedliche Handhabung begründet bzw. worauf ist diese zurückzuführen?
2. Weshalb übt sich der Regierungsrat bei der Anpassung der Schuldenbremse in «nobler Zurückhaltung»?
3. Weshalb vertritt der Regierungsrat nicht deutlich die Auffassung, dass ihm die Anpassung der Schuldenbremse für die Finanzierung des anstehenden Investitionsmehrbedarfs gelegen kommt?

Antwort des Regierungsrates

Art. 44 Abs. 1 PRG beauftragt den Regierungsrat zur Information der Stimmberechtigten über die kantonalen Abstimmungsvorlagen (vgl. die analoge Verpflichtung des Bundesrates bei eidgenössischen Volksabstimmungen, Art. 10a BPR). Der Regierungsrat beachtet dabei die Grundsätze der Vollständigkeit, der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit (Art. 44 Abs. 2 PRG). Er legt die wichtigsten im parlamentarischen Entscheidungsprozess vertretenen Positionen dar (Art. 44 Abs. 3 PRG) und vertritt keine von der Haltung des Grossen Rates abweichende Abstimmungsempfehlung (Art. 44 Abs. 4 PRG).

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt:

1. Die hier interessierende Änderung der Kantonsverfassung (Anpassungen bei den Schuldenbremsen) geht auf eine parlamentarische Initiative zurück. Dementsprechend wurde das Vorverfahren der Rechtsetzung – anders als dies bei einer Volksinitiative der Fall ist – nicht vom Regierungsrat, sondern vom Grossen Rat bzw. von der für das Geschäft zuständigen Finanzkommission geleitet.
2. Die Regierungsmitglieder pflegen sich in Fällen, in denen das Vorverfahren vom Grossen Rat geleitet wurde, nicht persönlich in den Vordergrund zu stellen. Vielmehr kommuniziert der Regierungsrat bei solchen Geschäften primär mit einer Medienmitteilung, mit Beiträgen auf den kantonalen Social-Media-Kanälen sowie mit einem Erklärvideo (Internet, Youtube). Die Zurückhaltung hat daher keinen Zusammenhang zum Inhalt der hier interessierenden Vorlage. Genau gleich war die aktive Kommunikation des Regierungsrates zuletzt auch etwa beim Geschäft «Volksvorschläge vor grossrätlichen Eventualanträgen», das ebenfalls durch eine parlamentarische Initiative initiiert wurde.

3. Wie eingangs festgehalten wurde, darf die Abstimmungsempfehlung des Regierungsrates nicht von jener des Grossen Rates abweichen. In seiner Medienmitteilung vom 17. Mai 2023 hat der Regierungsrat darauf hingewiesen, dass der Grosse Rat den Stimmberechtigten mit 117 zu 24 Stimmen bei vier Enthaltungen empfohlen hat, der Vorlage zuzustimmen. Der Regierungsrat räumt aber ein, dass ein zusätzlicher Hinweis, wonach die Verfassungsänderung insbesondere auch im Interesse der Exekutive liegt, durchaus möglich und angebracht gewesen wäre.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3 Eingereicht am: 15.04.2023

Eingereicht von: Reinhard (Thun, FDP) Beantwortung: SID

Controlling Prostitutionsgesetz / Bewilligung für Räumlichkeiten

Bekanntlich ist das Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG) am 01.04.2013 in Kraft gesetzt worden. Gemäss Artikel 5 Absatz 1 PGG braucht eine Bewilligung, wer Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, die für die Ausübung der Prostitution bestimmt sind (Bst. a), und wer zwischen der die Prostitution ausübenden Person und potentiellen Kunden Kontakte vermittelt (Bst. b). Gemäss Artikel 7 Absatz 1 PGG werden die Bewilligungen für eine bestimmte Tätigkeit, einen bestimmten Ort und bestimmte Räumlichkeiten ausgestellt.

Fragen:

1. Wie viele Bewilligungen (gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a und Bst. b PGG) wurden von 2012 bis 2022 erteilt? (bitte Auflistung gemäss Verwaltungskreisen und Gliederung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a und Bst. b PGG).
2. Gemäss Artikel 12 PGG werden Kontrollen durch die Bewilligungsbehörden durchgeführt. Gibt es hierfür Auswertungen oder Berichte?
3. Wie viele Bewilligungen wurden zwischen 2012 und 2022 durch die Behörde entzogen bzw. wurden freiwillig von den Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern zurückgegeben?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 und 3:

Die Statistik zeigt bei den ausgestellten und entzogenen Bewilligungen in den Verwaltungskreisen in den Jahren 2013 bis 2022 folgendes Bild:

2013	erteilt	davon entzogen
Kanton	94	2
Bern-Mittelland	25	1
Biel/Bienne	28	1
Emmental	4	0
Berner Jura	3	0
Thun	23	0
Oberaargau	3	0
Interlaken-Oberhasli	5	0
Seeland	2	0
Frutigen-Niedersimmental	1	0
Obersimmental-Saanen	0	0

2014	erteilt	davon entzogen
Kanton	71	6
Bern-Mittelland	23	0
Biel/Bienne	24	3
Emmental	3	2
Berner Jura	1	0
Thun	15	1
Oberaargau	0	0
Interlaken-Oberhasli	2	0
Seeland	2	0
Frutigen-Niedersimmental	1	0
Obersimmental-Saanen	0	0

2015	erteilt	davon entzogen
Kanton	60	5
Bern-Mittelland	21	1
Biel/Bienne	24	3
Emmental	2	0
Berner Jura	2	0
Thun	7	0
Oberaargau	1	0
Interlaken-Oberhasli	3	0
Seeland	0	0
Frutigen-Niedersimmental	0	1
Obersimmental-Saanen	0	0

2016	erteilt	davon entzogen
Kanton	56	2
Bern-Mittelland	16	1
Biel/Bienne	24	1
Emmental	3	0
Berner Jura	2	0
Thun	8	0
Oberaargau	0	0
Interlaken-Oberhasli	3	0
Seeland	0	0
Frutigen-Niedersimmental	0	0
Obersimmental-Saanen	0	0

2017	erteilt	davon entzogen
Kanton	35	1
Bern-Mittelland	1	0
Biel/Bienne	19	1
Emmental	4	0
Berner Jura	2	0
Thun	6	0
Oberaargau	1	0
Interlaken-Oberhasli	1	0
Seeland	1	0
Frutigen-Niedersimmental	0	0
Obersimmental-Saanen	0	0

2018	erteilt	davon entzogen
Kanton	60	0
Bern-Mittelland	6	0
Biel/Bienne	19	0
Emmental	2	0
Berner Jura	3	0
Thun	20	0
Oberaargau	2	0
Interlaken-Oberhasli	1	0
Seeland	1	0
Frutigen-Niedersimmental	0	0
Obersimmental-Saanen	6	0

2019	erteilt	davon entzogen
Kanton	44	2
Bern-Mittelland	18	0
Biel/Bienne	11	0
Emmental	3	0
Berner Jura	2	0
Thun	5	2
Oberaargau	0	0
Interlaken-Oberhasli	1	0
Seeland	3	0
Frutigen-Niedersimmental	1	0
Obersimmental-Saanen	0	0

2020	erteilt	davon entzogen
Kanton	10	2
Bern-Mittelland	0	0
Biel/Bienne	6	2
Emmental	2	0
Berner Jura	1	0
Thun	0	0
Oberaargau	0	0
Interlaken-Oberhasli	0	0
Seeland	1	0
Frutigen-Niedersimmental	0	0
Obersimmental-Saanen	0	0

2021	erteilt	davon entzogen
Kanton	37	1
Bern-Mittelland	1	0
Biel/Bienne	17	1
Emmental	2	0
Berner Jura	1	0
Thun	12	0
Oberaargau	0	0
Interlaken-Oberhasli	1	0
Seeland	2	0
Frutigen-Niedersimmental	1	0
Obersimmental-Saanen	0	0

2022	erteilt	davon entzogen
Kanton	36	4
Bern-Mittelland	4	0
Biel/Bienne	13	3
Emmental	6	0
Berner Jura	1	1
Thun	8	0
Oberaargau	1	0
Interlaken-Oberhasli	1	0
Seeland	2	0
Frutigen-Niedersimmental	0	0
Obersimmental-Saanen	0	0

Das Prostitutionsgewerbegesetz (PGG; BSG 935.90) ist am 1. April 2013 in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt werden Bewilligungen erteilt. Zuvor waren die fraglichen Tätigkeiten bewilligungsfrei. In der Regel werden Bewilligungen für fünf Jahre ausgestellt. Die Art der Tätigkeit gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a und b PGG wird nicht separat erfasst und statistisch erhoben. Auch die freiwillig von den Inhaberinnen und Inhabern zurückgegebenen Bewilligungen werden nicht erfasst.

2. Grundsätzlich überwachen die Gemeinden die Einhaltung des PGG. Seitens der Gemeindebehörden resp. der Bernischen Ortspolizeivereinigung (BOV) konnten bei den grossen Städten folgende Zahlen erhoben werden:

   Stadt Bern (Orts- und Gewerbepolizei):

   2019: 28 Kontrollen

   2020: 28 Kontrollen

   2021: 14 Kontrollen

   2022: 25 Kontrollen

   Bei diesen Kontrollen gab es 43 Beanstandungen. Die Orts- und Gewerbepolizei stellte fünf Anzeigen aus, Berichte wurden über alle Kontrollen verfasst.

   Stadt Thun:

   Die Stadt Thun führt jährlich ca. sechs Kontrollen durch. Je nach Ausgangslage werden Berichte erstellt und Anzeigen gemacht.

   Stadt Burgdorf:

   In der Stadt Burgdorf befindet sich ein Prostitutionsbetrieb. Die Stadt führt eine Kontrolle pro Jahr durch und erstellt einen entsprechenden Bericht.

   Auch die Kantonspolizei führt Kontrollen gemäss Artikel 12 PGG durch. Die Kantonspolizei kontrolliert dabei pro Jahr rund 1500 bis 1800 Personen. Sie hat für die regelmässige Kontrolltätigkeit im Rotlichtmilieu in allen Regionen verantwortliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezeichnet. Eine genaue Statistik betreffend die Anzahl Kontrollen und kontrollierten Personen existiert nicht bzw. müsste aufwendig erstellt werden.

   Der Evaluationsbericht der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften «Überprüfung der Wirkung des Prostitutionsgewerbegesetzes (PGG) im Kanton Bern» vom August 2021 sowie der würdigende Bericht des Regierungsrates bestätigen, dass sich das PGG als wirksames Gesetz erwiesen hat.[1]

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Evaluation Prostitutionsgewerbegesetz (PGG): Wirkungsanalyse sowie Definition Handlungsbedarf und Massnahmen

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12 Eingereicht am: 03.06.2023

Eingereicht von: Grupp (Biel, Grüne) Beantwortung: SID

Suizide in der U-Haft im Kanton Bern

Immer wieder gelangen via Presse oder auch von einschlägigen Organisationen Informationen an die Öffentlichkeit, dass Menschen während der U-Haft im Kanton Bern Selbstmord begehen. In einem allgemeinen Verständnis ist es schwierig nachzuvollziehen, warum das immer wieder passiert. Sollten Zellen nicht so ausgestattet und die Vorkehrungen nicht derart sein, dass dies gar nicht möglich ist?

Diese Frage stellt sich auch aus aktuellem Anlass nach einer Meldung im Bieler Tagblatt von vergangener Woche. Im Bieler Regionalgefängnis brachte sich ein Mann in der ersten Nacht der U-Haft um, nachdem er unter irritierenden Umständen verhaftet worden war.

Fragen:

1. Wie viele Suizide gab es bei Personen in Untersuchungshaft in den letzten 10 Jahren im Kanton Bern, in absoluten Zahlen und prozentual am Anteil der U-Häftlinge?
2. In welchem Verhältnis stehen diese Zahlen im innerkantonalen (zwischen den Regionalgefängnissen) und im interkantonalen Vergleich?
3. Welche Vorkehrungen gegen die Gefährdung anderer oder sich selbst werden bei der Einweisung von Personen in die U-Haft getroffen?

Antwort des Regierungsrates

1.

OE	Anzahl eingewiesene Personen[2]	Anzahl Suizide	%-Verhältnis
RG Bern	5.404	1	0.02 %
RG Thun	3.851	0	0 %
RG Burgdorf	2.286	0	0 %
RG Biel	2.984	(1)[3]	(0.03 %)
RG Moutier	1.075	1	0.09 %
Total	**15.600**	**2 (3)**	**0.01 % (0.02 %)**

2. Die oben angeführte Statistik zeigt den innerkantonalen Vergleich unter den Regionalgefängnissen. Die Sicherheitsdirektion hat nicht die Möglichkeit eines direkten Vergleichs mit den Zahlen anderer Kantone. Das Bundesamt für Statistik, Sektion Kriminalität und Strafrecht, führt eine schweizweite Statistik über Suizide in Untersuchungshaft (inkl. Sicherheitshaft).[4] Die Bundesstatistik weist im Zeitraum von 2012–2022 ein Total von 42 Suiziden in Untersuchungshaft aus; die Zahlen sind nicht direkt mit den im Kanton Bern erhobenen Zahlen vergleichbar, weil die Antrittszahlen der U-Haft in der Statistik nicht ausgewiesen werden. Die Bundesstatistik weist auf eine unterdurchschnittliche Anzahl von Suiziden im Kanton Bern hin.

[2] Vorläufige Festnahmen und Antritt Untersuchungshaft (erwachsene und jugendliche Personen)
[3] Der Fall im RG Biel befindet sich in Abklärung. Die Behörden gehen derzeit von einer Selbsthandlung aus.
[4] Freiheitsentzug, Todesfälle und Suizide - 2003-2022 | Tabelle | Bundesamt für Statistik (admin.ch): Zuletzt abgerufen am 6. Juni 2023

3. Trotz der in allen Vollzugseinrichtungen vorhandenen ausführlichen Präventionskonzepten, entsprechender Ausbildung des Personals und speziellem Mobiliar in Zimmern und Wohnzellen ist eine absolute Selbstverletzungs- bzw. Suizidprävention nicht möglich. Eine absolut sichere Suizidprävention gibt es nicht. Eine Fremd- und Selbstgefährdung bis hin zum vollendeten Suizid ist ein derart komplexes Geschehen, das selbst in einem aufwändigen therapeutischen Setting und trotz infrastruktureller Vorkehrungen nicht gänzlich verhindert werden kann.

   Suizidale Handlungen werden nicht immer angekündigt und sind auch nicht in jedem Fall vorhersehbar. Das frühzeitige Erkennen eines Fremd- oder Selbstgefährdungsrisikos ist deshalb eine grosse Herausforderung der betreuenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Untersuchungshaft; insbesondere die Symptome einer möglichen Suizidalität sind vielfältig und in ihrer Bedeutung abhängig von sozialen Rahmenbedingungen, einer möglichen psychischen Erkrankung, dem kulturellen Umfeld und natürlich auch von der Vorgeschichte der betroffenen Person. Aus diesem Grund verfügen die Regionalgefängnisse über Präventionskonzepte zur Verhinderung von Suiziden, und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Gefängnissen werden vom Schweizerischen Kompetenzzentrum für Justizvollzug in der Suizidprävention geschult.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 36 Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: Ammann (Bern, AL) Beantwortung: SID

Tasereinsatz der Kapo im Riedbach vom 30.3.23

Am 30. März 2023 streckten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei Bern vor der Bunkeranlage im Riedbach eine geflüchtete Person mit einem Taser nieder. Gemäss Angaben der Polizei wurde der Mann arretiert, ins Spital gebracht und medizinisch versorgt. Für weitere Abklärungen bezüglich seines psychischen Gesundheitszustands sowie für allfällige in diesem Zusammenhang notwendige Massnahmen wurde er in ärztlicher Obhut belassen. Bis dato ist der Mann nicht nach Riedbach zurückgekehrt.

Fragen:

1. Wie viel Zeit ist zwischen der ersten Begegnung der Beamtinnen und Beamten und der betroffenen Person bis zur Schussabgabe verstrichen?
2. Wie viele weitere Personen befanden sich beim Tasereinsatz in unmittelbarer Gefahrenzone, so dass das Risiko bestand, dass sie durch die Scherben, die der Mann bei sich führte, hätten verletzt werden können?
3. Trugen die anwesenden Beamtinnen und Beamten Bodycams und liefen diese während des Einsatzes?

Antwort des Regierungsrates

1. Nach dem Eintreffen der Polizeipatrouille wurde der Betroffene aufgrund der angetroffenen Situation und der festgestellten möglichen Eigen- resp. Drittgefährdung umgehend unter Waffenandrohung aufgefordert, die Scherbe fallen zu lassen. Das Gespräch mit dem Betroffenen, welcher sich offensichtlich in einem psychischen Ausnahmezustand befand und die klaren polizeilichen Anweisungen nicht befolgte, gestaltete sich schwierig. Als der Betroffene die Hand mit der Scherbe, welche er sich zuvor an den Hals gehalten hatte, kurzzeitig senkte, wurde das Destabilisierungsgerät (DSG) ausgelöst, womit die Dritt- und insbesondere die Selbstgefährdung des Betroffenen, entschärft werden konnte.

   Aufgrund der Lageeinschätzung und des dementsprechenden Vorgehens der Polizeikräfte, verstrichen vom Eintreffen der Polizeipatrouille bis zur Auslösung des DSG nach Einschätzung der Mitarbeitenden wenige Minuten.
2. Es befanden sich mehrere Mitarbeitende des Rückkehrzentrums im Gefahrenbereich der angehaltenen Person, jedoch ausserhalb des Einwirkungsbereichs des DSG.
3. Nein.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 37 Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: Ammann (Bern, AL) Beantwortung: SID

Tasereinsätze bei der Kantonspolizei

Taser sind bei der Kantonspolizei seit mehr als 10 Jahren im Einsatz. Gemäss Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS) sind die schweizweiten Einsätze der Taser seit zwei Jahren leicht rückläufig, nachdem sie in den Jahren zuvor stark angestiegen sind.

Fragen:

1. Wie oft wurden Taser im laufenden Jahr und im Vorjahr von der Kantonspolizei Bern eingesetzt?
2. Wie viele der Tasereinsätze der Kantonspolizei führen zu Verletzungen?
3. Wie lautet die Weisung zur Nutzung von Bodycams bei Tasereinsätzen?

Antwort des Regierungsrates

1. Im Jahr 2022 wurde das Destabilisierungsgerät (DSG) 17 Mal eingesetzt, wovon 12 Mal die Kartusche ausgelöst wurde und 5x eine Androhung (mittels ARC-Taste; kein Stromfluss bei Person) erfolgte.

   Im laufenden Jahr wurde das DSG bisher (Stand: 07.06.2023) 5 Mal eingesetzt wovon 4 Mal die Kartusche ausgelöst wurde und eine Androhung erfolgte.
2. Bisher hat kein DSG-Einsatz zu gravierenden Verletzungen geführt. Vereinzelt kommt es zu Sturzverletzungen durch den Fall bei einer ausgelösten Kartusche oder kleineren Verletzungen bei den Pfeileintrittsstellen. Die verletzten Personen werden jeweils in einem Spital zur medizinischen Kontrolle vorgeführt.
3. Die Kapo Bern verfügt über keine spezifische Regelung bezüglich der Nutzung von Beweissicherungskameras (BESIKA) bei DSG-Einsätzen. Der Einsatz BESIKA hängt nicht von den eingesetzten Einsatzmitteln ab, sondern von der Einsatzart.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 38 Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: Ammann (Bern, AL) Beantwortung: SID

Unterirdische Unterbringung von abgewiesenen Asylsuchenden – Zahlen

Seit Januar ist die unterirdische Anlage in Brünnen (Riedbach) für abgewiesene Asylsuchende in Betrieb. Die zuständige Direktion hat vor der Eröffnung kommuniziert, dass die Personen durchschnittlich nur «einige Wochen» dort sein werden.

Fragen:

1. Was ist der Durchschnitt und was der Median der Aufenthaltsdauer der Personen im Riedbach?
2. Wie viele Personen (Anzahl und Prozent) sind länger als 3 Wochen in der unterirdischen Anlage untergebracht?
3. Was ist die längste Aufenthaltsdauer?

Antwort des Regierungsrates

Die Sicherheitsdirektion (SID) steht im Zusammenhang mit Rückreisen und dem Wegweisungsvollzug aktuell vor bedeutenden Herausforderungen: So ist etwa der Dublin-Vollzug nach Italien seit November 2022 komplett blockiert, Dublin-Rückführungen nach Kroatien sind nur mittels Sonderflug möglich. Hinzu kommt, dass der Wegweisungsvollzug hinsichtlich Papierbeschaffung massgeblich von der Zusammenarbeit mit den ausländischen Behörden und dem individuellen Kooperationswillen der ausreisepflichtigen Personen abhängt. Gerade die übergeordneten und fortdauernden Einschränkungen waren durch die SID kaum zu antizipieren und wirkten sich auf die effektive Aufenthaltsdauer der im RZB Bern-Brünnen untergebrachten Personen aus.

Die folgenden Angaben beziehen sich auf Einzelpersonen mit Wegweisungsentscheid im Rückkehrzentrum (RZB) Bern-Brünnen (Erhebungszeitpunkte: 1. März, 1. April, 1. Mai und 1. Juni 2023).

Per Anfang Juni befanden sich 36 Einzelpersonen mit Wegweisungsentscheid im Zentrum.

1. Durchschnittliche Aufenthaltsdauer: 72 Tage;

   Median Aufenthaltsdauer: 64 Tage.
2. An den vier Erhebungszeitpunkten wurden insgesamt 57 Personen erfasst. Von diesen hielten sich 45 – respektive 79 Prozent - länger als drei Wochen im Zentrum auf.
3. 151 Tage.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10 Eingereicht am: 01.06.2023

Eingereicht von: Müller (Innerberg, SP) Beantwortung: DIJ

Digitale Archivierung in Gemeinden

Seit dem 1. Januar 2023 gilt das neue Gesetz über die digitale Verwaltung im Kanton Bern (DVG), und auch die Verordnung über die digitale Verwaltung (DVV) ist in Kraft getreten. Damit gilt für die öffentlichen Verwaltungen im Kanton Bern neu der Grundsatz «digital first». Diesem Grundsatz leben viele Berner Gemeinden bereits nach oder sie unternehmen grosse Anstrengungen, um diesem Grundsatz nachzuleben.

Die Bestrebungen der Berner Gemeinden betreffen auch die Frage der Archivierung. Diverse Gemeinden haben bereits ein archivwürdiges DMS (Document Management System), so dass archivwürdige Daten problemlos digital archiviert werden könnten.

Das heutige Datenschutzgesetz widerspricht aktuell dem Grundsatz von «digital first» des DVG. Vielmehr verfolgt das Datenschutzgesetz nach wie vor den Grundsatz von «paper first». Trotz digitaler Möglichkeiten müssen Gemeinden zum Beispiel Kreditorenrechnungen, Gemeinderatsprotokolle, Parlamentsprotokoll, Einwohnerinnendaten und Einwohnerdaten und vieles mehr nach wie vor ausdrucken und in Papierform physisch im Archiv ablegen. Dies scheint nicht mehr zeitgemäss und widerspricht dem eigenen Grundsatz der digitalen Verwaltung.

Abgrenzung: Die Anfrage beinhaltet **NICHT** die Thematik der Langzeitarchivierung!

Fragen:

1. Trifft es zu, dass Gemeinden, die ein DMS-System haben, digital vorhandene, archivwürdige Daten wie Gemeinderatsprotokolle, Kreditorenrechnungen usw. zwingend in Papierform archivieren müssen?
2. Welche Grundlagen müssen verändert werden, damit die oben erwähnten Daten nicht mehr physisch, sondern ausschliesslich digital archiviert und verfügbar gemacht werden können?
3. Hat der Kanton bereits Massnahmen geplant, um dieser Problematik zu begegnen?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hält fest, dass das kantonale Datenschutzgesetz bezüglich der Thematik digital/Papierform absolut neutral ausgestaltet ist und in dieser Hinsicht keine Aussagen enthält. Ein Widerspruch zu der auf den 1. März 2023 in Kraft getretenen Gesetzgebung über die digitale Verwaltung (DVG) ist nicht ersichtlich.

1. Der Fragesteller hält explizit fest, dass die Anfrage *nicht* die Thematik der Langzeitarchivierung beinhaltet. Es geht somit um die Bearbeitung und Zwischenarchivierung von Unterlagen im DMS, also die digitale Ablage und befristete Aufbewahrung (vgl. insbesondere Art. 12 bis 19 der Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten, ArchDV Gemeinden, BSG 170.711). Nicht betroffen sind somit Unterlagen, welche gestützt auf kantonale oder kommunale Vorgaben *dauernd* aufbewahrt werden müssen.

   Sofern die Gemeinden für die digitale Ablage und befristete Aufbewahrung über ein Geschäftsverwaltungssystem verfügen, welches über mehrere Jahre (mindestens während der Dauer der befristeten Aufbewahrungszeit) eine sichere und unveränderbare Aufbewahrung gewährleistet, ist es zulässig, dass die Unterlagen ausschliesslich digital aufbewahrt werden. Dies trifft auch auf das erwähnte Beispiel «Kreditorenrechnung» zu.

Nicht näher beleuchtet wird vorliegend die Problematik der noch ausstehenden Anpassung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und allfälliger Beweisfragen, wenn Verfügungen, Entscheide, Verträge, etc. nur digital aufbewahrt werden, ohne dass eine elektronische Signatur vorhanden ist.

Bei den vom Fragesteller erwähnten Beispielen a) «Gemeinderats- und Parlamentsprotokolle» sowie b) «Einwohnerregister» handelt es sich um Unterlagen, welche gestützt auf die ArchDV Gemeinden, Anhang 1 *dauernd* aufzubewahren sind. Es geht bei diesen Dokumenten somit explizit um die Langzeitarchivierung. Die Gemeinde kann nur definitiv auf einen Ausdruck in Papierform verzichten, sofern es sich bei dem von der Gemeinde verwendeten Softwaresystem um eine elektronische Archivsoftware handelt, welche die geforderten Mindeststandards an die fachlichen Anforderungen gemäss Artikel 26 ArchDV erfüllt.

2. Der Kanton ist, wie die Gemeinden auch, gehalten, seine Gesetzgebung auf die Vereinbarkeit mit dem DVG zu prüfen. Soweit nicht schon erfolgt, wird der Kanton dies auch tun.
   Vorliegend ist aber festzuhalten, dass die Gesetzgebung über Archivierung für die Gemeinden dem DVG grundsätzlich nicht widerspricht, die meisten Gemeinden aber die technischen Voraussetzungen für die digitale Aufbewahrung sämtlicher Unterlagen, auch derjenigen die dauernd aufbewahrt werden müssen, noch nicht erfüllen.
3. Für den Regierungsrat ist die digitale Transformation eines von fünf strategischen Zielen. Mit der Inkraftsetzung des DVG hat er eine wichtige Grundlage geschaffen, um dieses Ziel schrittweise zu erreichen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 28 Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: Gullotti (Tramelan, SP) Beantwortung: DIJ

Kantonaler Richtplan und ESP: Wie kann die Effizienz verbessert werden?

Der kantonale Richtplan 2030 (KRP) soll in Absprache zwischen dem Kanton und den Regionen «effizient bewirtschaftet» werden. Er sieht Strategien und Massnahmen vor. Gleichzeitig fördert der Kanton Bern die Wirtschaft mit seinem Programm der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) für wirtschaftsfreundliche Standorte. Einige Massnahmen des kantonale Richtplans behindern jedoch die Entwicklung der ESP, wie zum Beispiel Massnahme B_10. Diese Massnahme verlangt «eine ausreichende Erschliessung von Wohngebieten, Arbeitsplatzschwerpunkten und publikumsorientierten Nutzungen mit dem öffentlichen Verkehr». Einige ESP, wie z. B. jener von Tramelan, verfügen jedoch nicht über eine ausreichende Verkehrsanbindung, um die Ziele des kantonalen Richtplans zu erfüllen.

Frage:

– Wäre es möglich, den kantonalen Richtplan zu ändern und die ESP als Ausnahme in diese Massnahme aufzunehmen, um ihre Entwicklung zu erleichtern?

Antwort des Regierungsrates

Das Programm der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte des Kantons Bern (ESP-Programm) hat zum Ziel, an ausgewählten Standorten gute Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung zu schaffen. Bis auf die beiden ESP Fin de Lovières (Tramelan) und ESP Stockmatte (Niederbipp) sind knapp vierzig ESP gemäss Massnahmenblatt C_04 des kantonalen Richtplans vollständig eingezont. Massgebend für die Einzonung einer Arbeitszone sind neben den Anforderungen des Massnahmenblattes A_05 insbesondere die Regelungen des Baugesetzes, respektive der Bauverordnung (namentlich Art. 11d BauV) betreffend den Schutz des Kulturlandes bzw. der Fruchtfolgeflächen. Gestützt auf die vom Grossen Rat überwiesene Motion Knutti (M 172-2022; «Massive Einschränkungen für die Gemeinden und das Gewerbe korrigieren») bereitet das Amt für Gemeinden und Raumordnung eine Anpassung des Artikels 11d BauV vor. Eine Inkraftsetzung der entsprechenden Bauverordnungsänderung ist frühestens für den 1. Mai 2024 möglich. Mit geänderten Rahmenbedingungen werden auch die im Richtplan festgelegten Anforderungen für die ESP im Rahmen des Richtplancontrollings 2024 überprüft.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 29 — Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: Baumann (Münsingen, EDU) (Sprecher/-in)
Lerch (Langenthal, SVP)

Beantwortung: DIJ

Kostenfolge der Unterbringung von Kindern mit Behinderungen nach dem Systemwechsel

Der Kanton Bern hat bei der Kostenbeteiligung für Kinder mit Behinderungen, die in Sonderschulen übernachten, mit dem KFSG einen Systemwechsel vollzogen, weg vom Verpflegungsmodell und hin zu einem einkommensabhängigen Modell.

Fragen:

1. Wie viele im Kanton Bern wohnhafte Kinder mit Behinderungen übernachten in Sonderschulen?
2. Wie hoch waren die Gesamtkosten für die öffentliche Hand (d. h. nicht von den Eltern getragene Kosten) für die Übernachtung in der Sonderschule von Kindern mit Behinderungen vor und nach dem Systemwechsel (Kosten der Übernachtung, für je eine vergleichbare Periode, zum Beispiel 2021 und 2022)?
3. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass der Grenzabgabesatz für die Eltern bzw. für die Unterhaltspflichtigen bei der ersten Schwelle (d. h. bei 55 001 Franken anrechenbares Einkommen) 247 504,5 %, bei der letzten Schwelle (d. h. bei 250 001 Franken anrechenbares Einkommen) 1 250 025 % des jeweils letztverdienten Frankens beträgt (gemäss Anhang 4 zu Artikel 33 Absatz 1 KFSV)?

Antwort des Regierungsrates

1. Im Jahr 2022 waren 372 Kinder mit Wohnsitz im Kanton Bern in einer stationären Einrichtung mit interner besonderer Volksschule untergebracht und haben die Leistung «Sozialpädagogische Betreuung und Wohnen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung» bezogen.
2. Ein direkter Vergleich der Aufwendungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen vor und nach Einführung des KFSG ist nicht möglich, da ein Systemwechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung stattgefunden hat: Bis zum Jahr 2021 wurden die Einrichtungen direkt mit Betriebsbeiträgen des Kantons und der Gemeinden unterstützt (Objektfinanzierung); mit dem neuen KFSG ab dem Jahr 2022 werden die bezogenen Leistungen der Kinder und Jugendlichen finanziert (Subjektfinanzierung). Dabei gibt es Leistungen, die sich spezifisch an Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung richten. Ihnen stehen aber alle Leistungen nach dem KFSG zur Verfügung.
3. Die berechneten Grenzabgabesätze für den letztverdienten Franken sind korrekt und folgen aus den Schwellenwerten, wie sie in der Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV) festgelegt sind. Die abgestufte Kostenbeteiligung trägt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Betroffenen Rechnung und ist unabhängig davon anwendbar, ob ein oder mehrere Kinder Leistungen beziehen. Der maximale Beitrag wird durch die effektiven Leistungskosten begrenzt. Im Jahr 2022 betrug die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen bei den einvernehmlich vermittelten stationären Leistungen rund 1,5 Millionen Franken. Dies entspricht 1,6 Prozent der vom Kanton und Gemeinden getragenen Gesamtkosten für die stationäre Unterbringung.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1

Eingereicht am: 08.03.2023

Eingereicht von: Ryser (Seftigen, GLP) (Sprecher/-in)
Remund (Mittelhäusern, Grüne)
Flück (Interlaken, FDP)
Blatti (Oberwil im Simmental, EDU)
Kohler (Meiringen, Grüne)

Beantwortung: BVD

Nutzungskonflikt zwischen Erdwärmebohrung und Grundwassernutzung

Im Zuge der Energiewende beschäftigen sich viele Gebäudebesitzerinnen und Gebäudebesitzer mit dem Ersatz von fossilen Heizungen mit erneuerbaren Technologien. Die Erdwärmesonde-Wärmepumpe ist eine effiziente (besserer Wirkungsgrad als Luft/Wasser-Wärmepumpen), unbegrenzte und bewährte Technologie. Leider sind grosse Teile des Kantons für Erdwärmesonden nicht erschliessbar, da sie in Grundwasservorkommen liegen.

Bei der Beurteilung der zu schützenden Grundwasservorkommen steht die Trinkwassernutzung im Vordergrund. Die aktuell im Kanton Bern ausgeschiedenen Gewässerschutzbereiche A_u tragen diesem Umstand nicht immer Rechnung. So sind auch Zonen dem Gewässerschutzbereiche A_u zugeteilt, wo Trinkwassernutzungen aus technischen Gründen (zu geringe Leitermächtigkeit und/oder zu geringe Durchlässigkeit) und v. a. auch aus gewässerschützerischen Gründen (Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone wegen bestehender Nutzungskonflikte v. a. im Siedlungsgebiet nicht realisierbar) nicht möglich sind.

Es ist daher naheliegend, in diesen Grundwassergebieten, die für die Trinkwassernutzung nicht genutzt und auch in Zukunft die Schutzzonen nicht realisiert werden können, Erdsondenbohrungen zuzulassen.

In diesen Gebieten können nach der Vollzugshilfe des BAFU Erdwärmesonden mit spezifischen Auflagen bewilligt werden.

Fragen:

1. Welche Hindernisse stehen der vermehrten Nutzung von Erdwärmesonden in überbauten Grundwassergebieten (schwere Nutzungskonflikte nach BAFU) entgegen?
2. Besteht eine Möglichkeit, bestehende Grundwasserzonen, welche die Anforderungen an eine Trinkwassernutzung z. B. wegen zu kleinen und planerisch nicht sichergestellten Schutzzonen nicht erfüllen, für Erdwärmesonden freizugegeben?
3. Behindert die alleineige Entscheidungskompetenz des AWA über die Zulässigkeit der Erdsondenbohrungen nicht die Güterabwägung zwischen Grundwasserschutz und Energiegewinnung?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat unterstützt aus energie- und klimapolitischer Sicht den Einsatz von Erdwärmesonde-Wärmepumpen sehr. Wie die Fragesteller selbst richtig schreiben sind dabei allerdings auch der Schutz des Grund- und Trinkwassers zu beachten. Die Interessen der erneuerbaren Energiegewinnung aus dem Untergrund darf nicht zu Lasten des Schutzes der lebensnotwendigen Ressource Wasser gehen.

1. Die Erstellung von Erdwärmesonden mit Tiefenbohrungen ist mit Risiken verbunden wie beispielsweise Geländesetzungen, die Grundwasserzonen beeinträchtigen können. Das Gewässerschutzgesetz des Bundes verlangt deshalb, dass Zuströmbereiche von Grundwasserfassungen (im Wesentlichen der Gewässerschutzbereich A_u) vor potentiellen Verschmutzungen durch Erdwärmesonden geschützt werden müssen. Entsprechend setzt der Einsatz einer Erdwärmepumpe eine Bewilligung voraus.

2. Die Erstellung von Erdwärmesonden im Randbereich des Gewässerschutzbereichs A_u, wo kein Potential für eine Trinkwassernutzung besteht und der Grundwasserschutz nicht gefährdet wird, ist in der Regel möglich und wird vom zuständigen AWA auch heute schon bewilligt. Ausserdem wird das AWA die Gebiete, die bislang für Erdwärmesonden nicht zulässig waren, überprüfen und wo aus Sicht des Gewässerschutzes möglich für Erdwärmesonden freigeben. Die entsprechende Überprüfung soll schon in diesem Sommer starten.
3. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass das Bewilligungsverfahren durch das AWA sachgerecht ist und keine weitergehende Güterabwägung zwischen Grundwasserschutz und Energiegewinnung notwendig ist.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8 Eingereicht am: 30.05.2023

Eingereicht von: Dunning (Biel, SP) Beantwortung: BVD

SBB 2025: Aufhebung der direkten Zugverbindung Biel–Genf

Der neue «SBB-Fahrplan 2025» stösst im ganzen Jurabogen, am Jurasüdfuss, in der Genferseeregion, aber auch in Deutschschweizer Städten wie Solothurn, Olten und Aarau, auf Unverständnis und Unzufriedenheit. Mit der Aufhebung der direkten Zugverbindung Biel–Genf sehen wir uns einer Verschlechterung des SBB-Angebots gegenüber, die – auch wenn sie als vorübergehend angekündigt wurde – beibehalten werden könnte, wie dies für die Verbindung Genf-Basel via Delsberg der Fall war.

Die Aufhebung der direkten Zugverbindung Biel–Genf hat negative Konsequenzen für die Berner Bevölkerung, insbesondere für die Bewohnerinnen und Bewohner des Berner Juras, Biels und des Seelands. Für Personen, die nach Genf reisen müssen, bedeutet dies längere Reisezeiten und mehrmaliges Umsteigen. Der französischsprachige Kantonsteil wird etwas stärker vom Rest der Romandie isoliert, was für einen zweisprachigen Kanton, der im Dienst der Gesamtheit seiner Bevölkerung stehen will, nicht akzeptierbar ist. Aber vor allem wird dies auch Auswirkungen auf die Wirtschaft, Demografie und Umwelt der Region haben.

Fragen:

1. Hält der Regierungsrat die durch die SBB und die Westschweizer Verkehrskonferenz (CTSO) am 5. Mai angekündigten Fahrplanänderungen für akzeptabel?
2. Falls ja, sind Ausgleichsmassnahmen vorgesehen, um namentlich die gute Erschliessung der Region Berner Jura, Biel und Seeland aufrechtzuerhalten und negativen Auswirkungen auf Wirtschaft, Demografie und Umwelt vorzubeugen? Welche?
3. Falls nicht, was unternimmt der Regierungsrat zusammen mit den betroffenen Berner Städten und Gemeinden, um bei den SBB eine Korrektur oder Rückgängigmachung der angekündigten Massnahmen, insbesondere der Aufhebung der direkten Verbindung Biel–Genf, zu erwirken?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Kanton Bern ist ein aktives Mitglied in der CTSO. Der heutige SBB Fahrplan führt regelmässig zu Verspätungen und Anschlussbrüchen, was die Attraktivität der Bahn beeinträchtigt. In der Westschweiz und im Knoten Bern ist in den kommenden Jahren mit einer vermehrten Bautätigkeit für den Unterhalt und Ausbau der Bahninfrastruktur zu rechnen. Die CTSO und damit auch der Kanton Bern waren in die Erarbeitung des Fahrplans 2025 der Westschweiz eingebunden und der neue Fahrplan ist aus Sicht des Regierungsrates der «am wenigsten schlechte Fahrplan», welcher einen zuverlässigen Bahnbetrieb erlaubt.
2. Mit dem neuen Fahrplan entstehen neu halbstündliche Verbindungen von Biel nach Lausanne, statt den bisher stündlichen Direktverbindungen. Nach Genf bestehen neu halbstündliche Verbindungen mit Umsteigen in Renens VD, statt stündlichen Verbindungen. Der Regierungsrat hält deshalb fest, dass der neue Fahrplan auch Verbesserungen enthält. Dennoch hat der Regierungsrat Verständnis für den Unmut der Bevölkerung. Er unterstützt derzeit laufende Bestrebungen zur Verbesserung des Fahrplans 2025. So ist der Verkehrsdirektor im Zusammenhang mit dem Zustand der Bahninfrastruktur gemeinsam mit seinen Kolleginnen und Kollegen der CTSO bereits vorstellig geworden beim zuständigen Departementsvorstehenden auf Bundesebene, Herrn Bundesrat Albert Rösti.

3. Der Regierungsrat wird sich weiterhin für Verbesserungen einsetzen, insbesondere sobald neue Infrastrukturen, wie beispielsweise der Ligerztunnel, in Betrieb gehen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15 Eingereicht am: 03.06.2023

Eingereicht von: Remund (Mittelhäusern, Grüne) Beantwortung: BVD

Stromverbrauch der Verwaltung

Im Rahmen der Energiewende und der Strommangellage wurde viel über den Stromverbrauch der Verwaltung gesprochen. Es wurde auch versucht, diesen zu senken. Wie gross der Verbrauch ist, wurde aber nicht kommuniziert.

Fragen:

1. Wie hoch war der Stromverbrauch der Verwaltung des Kantons Bern in den letzten Jahren (2019, 20, 21 und 22)?
2. Wie genau kann dieser beziffert werden?
3. Falls dieser nicht genau bekannt ist, sind Massnahmen eingeleitet worden, um diesen in Zukunft genauer zu bestimmen?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1–2:

Der Strombezug der Verwaltung des Kantons Bern erfolgt derzeit noch dezentral und über die jeweiligen Standorte der Verwaltungseinheiten. Aus diesem Grund ist es leider auch nicht möglich, mit vertretbarem Aufwand den Stromverbrauch der Kantonsverwaltung der letzten Jahre zu beziffern. Eine Auswertung von 10 Referenzobjekten hat jedoch gezeigt, dass die Massnahmen im Zusammenhang mit der Energiemangellage im letzten Winter zu einer Stromeinsparung von rund 15 Prozent geführt haben.

3. Der Handlungsbedarf ist erkannt. Einerseits wird ein Systemwechsel vorbereit, damit der Strom künftig zentral für alle Verwaltungseinheiten beschafft wird. Andererseits wird im Zusammenhang mit der Energiemangellage derzeit ein «Energiedashbord» aufgebaut, welches ab Herbst 2023 den Stromverbrauch der Kantonsverwaltung ausweisen kann.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 19 Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: Lindegger (Roggwil, Grüne) Beantwortung: BVD

Schulwegsicherheit in Aarwangen

Am 12. März 2023 wurde in einer kantonalen Volksabstimmung mit 51,7 Prozent JA-Stimmen der Kredit zur Verkehrssanierung Aarwangen angenommen. Ein wichtiges Argument der Befürworter war dabei die Verbesserung der Schulwegsicherheit in Aarwangen. Mit den laufenden Beschwerdeverfahren zum Strassenplan ist zumindest mit einer jahrelangen Verzögerung der Umsetzung zu rechnen. Auch ohne Beschwerdeverfahren wäre ein Baubeginn der Umfahrung frühestens 2025 möglich und die Aufwertung der Ortsdurchfahrt Aarwangen nicht vor 2032 beendet. Im Abstimmungskampf wurde von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen, dass trotz der laufenden Beschwerdeverfahren Massnahmen zur Verbesserung der Schulwegsicherheit vorgängig umgesetzt werden sollen.

Fragen:

1. Welche Massnahmen (allenfalls auch temporäre) plant der Kanton zur Verbesserung der Schulwegsicherheit in Aarwangen vor der Umsetzung der Verkehrssanierung Aarwangen?
2. Welche Massnahmen können umgesetzt werden, ohne dass ein allfälliger Bau der Umfahrung mit anschliessender Aufwertung der Ortsdurchfahrt tangiert wird?
3. Ist die Regierung bereit, zusammen mit der Gemeinde Aarwangen und interessierten Kreisen eine beschleunigte Umsetzung der in ein Postulat gewandelten Motion 130-2022 «Aarwangen – Sicherheit der Bevölkerung sofort erhöhen!» vorzunehmen

Antwort des Regierungsrates

1. Das Tiefbauamt plant in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Aarwangen und der Aare Seeland Mobil (asm) folgende Massnahmen, welche unabhängig sind von der Verkehrssanierung:
   - Umgestaltung Kreisel Industrie Aarwangen (Beseitigung des Unfallschwerpunktes, Optimierung der Industrieerschliessung Aarwangen, Verlängerung Velomassnahmen bis Einmündung Mittelstrasse). Geplante Realisierung: 2024/25.
   - Rad-/Gehweg entlang asm-Trassee zwischen Bahnübergang Jurastrasse und Friedhofstrasse. Geplante Realisierung: 2023/24.
2. Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Motion 130-2022 ausgeführt hat, sind ausser den beiden in Punkt 1 aufgeführten Massnahmen, aktuell keine weiteren Massnahmen möglich, da sie entweder nicht zweckmässig sind oder nur im Rahmen des Verkehrssanierungsprojekts umgesetzt werden können. Sämtliche Teilprojekte der Verkehrssanierung Aarwangen sind jedoch durch Beschwerden blockiert, auch die Elemente, welche die Aufwertung der Ortsdurchfahrt betreffen. Eine Teilrechtskraftbescheinigung bzw. eine Teilprojektumsetzung weitere Massnahmen ist daher nicht möglich.
3. Die in Ziffer 1 aufgeführten Massnahmen werden in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Aarwangen bereits mit hoher Priorität ausgeführt. Die Umsetzung weiterer Massnahmen ist aus den oben erwähnten Gründen nicht möglich.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 26 — Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: Bohnenblust (Biel, FDP) (Sprecher/-in)
Hess (Nidau, FDP)

Beantwortung: BVD

SBB-Fahrplan 2025 und sehr grosse Unzufriedenheit insbesondere bei Jurasüdfusslinie infolge Streichung von Direktverbindungen: Was unternimmt der Regierungsrat?

Am 5. Mai 2023 wurde der neue, ab Ende 2024 gültige SBB-Fahrplan 2025 für die Westschweiz durch die SBB und die Westschweizer Verkehrskonferenz (CTSO) vorgestellt. Der Kanton Bern ist auch Mitglied dieser Konferenz.

Die Reaktionen waren wegen der Verschlechterung, insbesondere auf der Jurasüdfusslinie, sehr heftig, vgl. z. B. die Medienmitteilung vom 8. Mai 2023 auf der Webseite der Stadt Yverdon-les-Bains im Namen verschiedener Städte, Gemeinden und Organisationen:

https://www.yverdon-les-bains.ch/actu-horaire-cff-2025-non-a-un-reseau-ferroviaire-a-deux-vitesses.

Inzwischen hat sich eine Städteallianz (14 Städte und Gemeinden des Jurabogens und Jurasüdfusses – mit Biel/Bienne und Moutier – und den Städten Morges, Nyon und Genf), gebildet. Auch die Direktion des Flughafens Genf ist dabei.

Diese Allianz hat mit Schreiben vom 22. Mai 2023 beim CEO der SBB, Vincent Ducrot und beim Direktor des Bundesamtes für Verkehr, Dr. Peter Füglistaler, insbesondere die Beibehaltung der Direktverbindungen gefordert und einen Vorschlag für eine Diskussionsrunde im Juni bzw. Juli 2023 vorgeschlagen.

Dieses Vorgehen ist zu begrüssen, da Veränderungen noch möglich sein müssen, diese aber zeitnah anzugehen sind. Eine Unterstützung durch den Regierungsrat erscheint mehr als angezeigt.

Fragen:

1. Wie hat der Kanton Bern bei der Erarbeitung des am 5. Mai 2023 vorgestellten Fahrplans mitgewirkt bzw. mitwirken können?
2. Was unternimmt der Regierungsrat, damit die SBB mindestens das heutige Fahrplanangebot (eine stündliche Direktverbindung) aufrechterhalten?
3. Wie gedenkt der Regierungsrat, die Städteallianz in ihrem Bestreben um Erhalt der Direktverbindung Biel–Genf aktiv zu unterstützen?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Kanton Bern ist ein aktives Mitglied in der CTSO. Der heutige SBB Fahrplan führt regelmässig zu Verspätungen und Anschlussbrüchen, was die Attraktivität der Bahn beeinträchtigt. In der Westschweiz und im Knoten Bern ist in den kommenden Jahren mit einer vermehrten Bautätigkeit für den Unterhalt und Ausbau der Bahninfrastruktur zu rechnen. Die CTSO und damit auch der Kanton Bern waren in die Erarbeitung des Fahrplans 2025 der Westschweiz eingebunden und der neue Fahrplan ist aus Sicht des Regierungsrates der «am wenigsten schlechte Fahrplan», welcher einen zuverlässigen Bahnbetrieb erlaubt.
2. Im Rahmen der fachlichen Arbeiten konnte leider keine Lösung für eine stündliche Direktverbindung nach Genf gefunden werden. Mit dem neuen Fahrplan entstehen hingegen neu halbstündliche Verbindungen von Biel nach Lausanne. Nach Genf bestehen neu halbstündliche Verbindungen mit Umsteigen in Renens VD, statt stündlichen Verbindungen. Der Regierungsrat hält deshalb fest, dass der neue Fahrplan

auch Verbesserungen enthält. Dennoch hat der Regierungsrat Verständnis für den Unmut der Bevölkerung. Er unterstützt derzeit laufende Bestrebungen zur Verbesserung des Fahrplans 2025. So ist der Verkehrsdirektor im Zusammenhang mit dem Zustand der Bahninfrastruktur gemeinsam mit seinen Kolleginnen und Kollegen der CTSO bereits vorstellig geworden beim zuständigen Departementsvorstehenden auf Bundesebene, Herrn Bundesrat Albert Rösti.

3. Der Regierungsrat wird sich weiterhin für Verbesserungen einsetzen, insbesondere sobald neue Infrastrukturen, wie beispielsweise der Ligerztunnel, in Betrieb gehen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 34 Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: Bühler (Romont BE, Die Mitte) Beantwortung: BVD

Kostenaufteilung der Sanierung des BLS-Tunnels Solothurn–Gänsbrunnen

Die Sanierungsarbeiten des BLS-Tunnels Solothurn–Gänsbrunnen sollen 2024 beginnen. Die gesamten Kosten belaufen sich auf 150 Millionen Franken, wobei 65 Millionen Franken in die gleichzeitige Sanierung der Fahrleitung, der Bahnhöfe und der Haltestellen fliessen sollen.

Die Inbetriebnahme ist für Ende 2025 vorgesehen. Ab 01.01. 2026 wechselt die Stadt Moutier ihre Kantonszugehörigkeit von Bern zum Kanton Jura. Dadurch muss sich der Kanton Jura ebenfalls an den Investitionen beteiligen.

Fragen:

1. Wie werden die Kosten von 150 Millionen Franken auf die betroffenen Kantone (Solothurn, Jura, Bern) und die BLS aufgeteilt?
2. Wird der Kostenverteiler mit dem Kantonswechsel von Moutier angepasst?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Kosten der Sanierung werden durch den Bund getragen.
2. Die Anpassung des Kostenverteilers ist somit nicht nötig.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 39 Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP) Beantwortung: BVD

Avenir Berne Romande – Fragen zur Vergabe im freihändigen Verfahren

Mit Zuschlag vom 13. März 2023 (publiziert auf simap 17.3.2023) vergab das AGG das Vorhaben «Avenir Berne romande (ABR) Los 1 Tavannes Machines (Umbau und Sanierung) BKP 299 Totalunternehmer» freihändig aufgrund der Dringlichkeitsklausel in Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d IVöB (Preis: CHF 32 822 248.00 mit MWSt 7,7 %). Erst danach, am 15. März 2023, sprach der Grosse Rat den Verpflichtungskredit «Tavannes, Rue H. F. Sandoz 80, Tavannes Machines, Verpflichtungskredit für den Kauf der Liegenschaft und die Projektierung von Sanierung und Ausbau»; der Ausführungskredit ist offenbar für die Herbstsession geplant.

Mit Zuschlag vom 13. März 2023 (publiziert auf simap 17.3.2023) vergab das AGG sodann das Vorhaben «Avenir Berne romande (ABR) Los 2 Provisorien Reconvilier Loveresse (Umbau und Sanierung) BKP 299 Totalunternehmer» freihändig aufgrund der Dringlichkeitsklausel in Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d IVöB (Preis: CHF 14 751 220.00 mit MWSt 7,7 %). Erst danach, am 14. März 2023, beriet der Grosse Rat den Verpflichtungskredit «Avenir Berne Romande, Provisorien im Berner Jura für Justiz und Polizei, Verpflichtungskredit für die Projektierung» und verschob die Beratung in die Sommersession; der Ausführungskredit ist offenbar für die Herbstsession geplant.

Fragen:

1. Wie kann das AGG bei der freihändigen Vergabe sicherstellen, nicht Angebote oder Angebotsteile zu Preisen zu beschaffen, für die bei Durchführung eines ordentlichen Beschaffungsverfahrens wirtschaftlichere Angebote eingegangen wären?
2. Weshalb hat das AGG bei den am 13. März 2023 erfolgten Zuschlägen im freihändigen Verfahren nicht wenigstens die grössrätliche Debatte zu den Projektierungskrediten abgewartet?
3. Wie lässt sich insbesondere im Geschäft «Avenir Berne romande (ABR) Los 2 Provisorien Reconvilier Loveresse (Umbau und Sanierung) BKP 299 Totalunternehmer» die Dringlichkeit sachlich begründen, wenn der Grosse Rat kurz darauf die Beratung zum Verpflichtungskredit für die Projektierung verschoben hat?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat erinnert an die ausserordentliche Dringlichkeit dieses Geschäfts. Aufgrund des Konkordats mit dem Kanton Jura zum Kantonswechsel von Moutier, müssen die Verwaltungen bis Ende 2025 zwingend Moutier verlassen und an neuen Orten im Berner Jura verortet werden. Das vom AGG gewählte Verfahren war wegen dieser Dringlichkeit unerlässlich und steht auch nicht im Widerspruch zu beschaffungsrechtlichen Vorgaben.

1. Mittels zwei Evaluationsrunden wurde ab Herbst 2022 unter fünfzehn potentiellen Auftragnehmern, für Los 1 und Los 2, der kommerzielle Wettbewerb geführt. Dabei erfolgte nur der Zuschlag freihändig. Für die Angebote selber wurde eine Ausschreibung mit Bewertungskriterien durchgeführt, analog eines ordentlichen Beschaffungsverfahrens. So wurden neben Angaben zum geplanten Vorgehen Referenzen eingeholt und die Honorarkosten bewertet. Der Zuschlag erhielt das vorteilhafteste Angebot.
2. Aufgrund des politisch gesetzten Termins des Kantonswechsels mussten die Planungs- und Vergabearbeiten bereits parallel zum politischen Entscheid Prozess gestartet werden. Dabei wurde die Ausschreibung so gestaltet, dass für die Projektierung jeweils ein losgelöstes Pauschalangebot abgegeben werden

musste. Dies bedeutet zum heutigen Stand, dass noch keine Verpflichtung zu den definitiven Werkleistungskosten feststeht.

3. Auch bei Los 2 gilt die gleiche Dringlichkeit. Aus diesem Grund musste auch hier der TU bereits beschafft werden. Aufgrund der Unsicherheiten wurde der Vertrag mit dem TU bisher jedoch noch nicht abgeschlossen. Das Angebot des TU wird nach der Beratung des Grossen Rates an diese Beschlüsse angepasst. Allfällige Mietgeschäfte mit Ausbauten in Biel oder anderen Lösungen sind nicht Bestandteil des Geschäfts mit dem beauftragten Totalunternehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13 Eingereicht am: 03.06.2023

Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) Beantwortung: WEU

Erfolgreiche Rehkitz-Rettung mit Drohnen

Die Jägerschaft unterstützt die Berner Landwirtinnen und Landwirte seit Jahren bei der Suche und Rettung von Rehkitzen im hohen Gras. Sie leisten hierfür sehr viel Frondienstarbeit. Neu setzten die Jägerinnen und Jäger hierfür erfolgreich Drohnen ein.

Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Rehkitz-Rettung mit Drohnen, und könnte man sich eine finanzielle Unterstützung der Jägerschaft beim Kauf der Drohnen vorstellen?
2. Hat das Jagdinspektorat einen Pilotversuch gestartet und bei zahlreichen Rehkitzen Ohrmarken befestigt?
3. Ist es nicht problematisch, Rehkitze mit Ohrmarken zu kennzeichnen, da die Rehkitze von der Mutter anschliessend abgestossen werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Im Rahmen der Rehkitzrettung leisten unzählige Helferinnen und Helfer kostenlos zahlreiche Arbeitsstunden zugunsten des Wildtierschutzes in der Landwirtschaft. Der Einsatz von Drohnen ist eine sehr gute, aber im Vergleich recht kostenintensive Ergänzung der klassischen Rehkitzrettung. Eine finanzielle Beteiligung müsste im Endeffekt zulasten der Verursacherinnen und Verursacher gehen, also der Landwirtschaft.
2. Nein. Rehkitzretterinnen und Rehkitzretter beteiligen sich aber seit einigen Jahren wieder am schweizweiten Projekt «Rehkitzmarkierung», bei dem der Kanton Bern – mit Unterbrüchen – seit 1971 dabei ist. Das Projekt wird hauptsächlich vom Bund finanziert und hat das Ziel, mit verhältnismässig geringem Aufwand mehr über die Raumnutzung und Todesursachen von Rehen zu erfahren. Seit 1971 wurden im gesamten Kanton Bern 631 Rehe mit Ohrmarken versehen.
3. Nein. Es gibt unseres Wissens auch keine entsprechenden Hinweise aus den letzten rund 50 Jahren des Projekts.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14 Eingereicht am: 03.06.2023

Eingereicht von: Remund (Mittelhäusern, Grüne) Beantwortung: WEU

Zukünftige Waldenergieholzpotentiale im Kanton Bern

Das AWN hat einen neuen Bericht erstellen lassen, bei dem die künftigen Waldholzpotentiale im Kanton Bern modelliert wurden[5]. Die Potentiale werden auf 700 000 bis 1 000 000 m^3 pro Jahr geschätzt.

Fragen:

1. Wie hoch ist die zukünftige Nutzung im Vergleich zur momentanen Nutzung (2020–2022) absolut und in Relation zur heutigen Nutzung?
2. Wie stark kann die heutige Energieholznutzung langfristig ausgebaut werden?
3. Wird die Nutzung regelmässig überwacht?

Antwort des Regierungsrates

Der Bericht wurde von Experten der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft WSL auf der Basis der Ergebnisse des Landesforstinventars (LFI 4) und unter Anwendung von Bewirtschaftungsszenarien des Bundes (BAFU-Studie „Klimaschutzleistungen der Waldbewirtschaftung und Holzverwendung in der Schweiz“) sowie eines klimasensitiven Waldwachstumsmodells erstellt. Die Ergebnisse gelten unter den getroffenen Annahmen.

1. Die zukünftige Nutzung wird sich aus der Nachfrage (Preise) und dem im gesetzlichen Rahmen möglichen Angebot der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer ergeben. Der Bericht schätzt das Potential an Waldenergieholz in den nächsten drei Dekaden bei Referenzbewirtschaftung und bevorzugter stofflicher Verwertung auf rund 750 000 m^3 pro Jahr. Gestützt auf die Schweizerische Forststatistik und unter Berücksichtigung der Korrekturfaktoren zwischen Forststatistik und LFI[6] liegt die Nutzung der letzten drei Jahre im Durchschnitt bei 420 000 m^3 pro Jahr oder 44 Prozent unter dem oben geschätzten Potential.
2. Gemäss den aktuellen Daten von Holzenergie Schweiz (Schweizerische Holzenergiestatistik) betrug der Waldenergieholzverbrauch im Kanton Bern im Jahr 2021 rund 370 000 m^3; er wird mit den laufenden Projekten auf etwa 395 000 m^3 pro Jahr ansteigen. Die vorliegende Studie prognostiziert die zukünftigen Waldenergieholzpotentiale unter definierten Annahmen und macht Aussagen für den ganzen Kanton bzw. für die vier Waldabteilungen. Sie bildet die Grundlage für weiterführende Analysen. Diese werden aufzeigen, in welchem Umfang die energetische Nutzung von Waldholz langfristig ausgebaut werden kann. Da im Sinne der Kreislaufwirtschaft die stoffliche Nutzung von Holz zu bevorzugen ist, sind auch das Restholz aus der Holzindustrie sowie das Altholz in die Überlegungen einzubeziehen. Bei der Planung grösserer Holzenergieanlagen ist die Rohstoffversorgung im Einzelfall zu prüfen. Die Verfügbarkeit ist direkt mit den potentiellen Lieferantinnen und Lieferanten der jeweiligen Region abzuklären.

[5] https://www.api.news.apps.be.ch/api/news/8bba61a8-00c5-48a9-9e4a-4d66c6f2aeda/content/1f124a2c-59c3-4bf7-8a7e-5b4dd0b1d57c/assets/preview/c9977ebc-5544-4253-9d05-bd0d0099b251/2023-05-15-kmkv-studie-waldenergieholz-de.pdf
[6] BAFU/GEO Partner AG (2010): Klären von Differenzen zwischen Holznutzungsmengen nach Forststatistik und nach LFI, Zürich, 82 Seiten.

3. Ja. Die Holznutzung bedarf mit Ausnahme des Eigenbedarfs einer Bewilligung (Art. 10 Kantonales Waldgesetz, KWaG, BSG 921.11). Sie wird von den Waldabteilungen überwacht. Die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer bzw. ihre Betriebe entscheiden, welcher Verwendung sie das Holz zuführen (vgl. Art. 8 Abs. 1 KWaG). Die Nutzungsmengen nach Hauptsortimenten (Stammholz, Industrieholz, Energieholz) werden jährlich im Rahmen Vollerhebung der Schweizerischen Forststatistik ermittelt.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18 Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: Wandfluh (Kandergrund, SVP) Beantwortung: WEU

Änderungen der Bundesvorgaben zur Regulation von Wölfen – Umsetzung im Kanton Bern

Der Wolfsbestand wächst weiter an. Die wachsenden Wolfsbestände stellen insbesondere die Berggebiete vor grosse Herausforderungen. Mit einer Teilrevision der Jagdverordnung auf den Sommer 2023 wird der Abschuss von Wölfen weiter erleichtert. Damit soll die Situation für die betroffenen Gebiete entschärft werden, bis das revidierte Jagdgesetz in Kraft tritt. Die Revision berücksichtigt die Anliegen von verschiedenen Verbänden, die gemeinsam Lösungsvorschläge erarbeitet haben. Der Bundesrat hat am 9. November 2022 die Vernehmlassung zur Teilrevision der Jagdverordnung eröffnet. Sie dauerte bis am 23. Februar 2023. Die Änderungen treten auf den Alpsommer 2023 in Kraft.

Fragen:

1. Ist der Kanton Bern bereit, die neuen Bundesvorgaben zur Regulation von verhaltensauffälligen Wölfen nach den neu geltenden Schadensschwellen umzusetzen?
2. Verfügt der Kanton Bern über die nötigen Ressourcen, um die neu geltenden Vorgaben umzusetzen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, Dritte für den Vollzug von Abschussverfügungen einzusetzen?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Kanton Bern setzt gültiges Bundesrecht um.
2. Abschüsse von Wölfen wurden im Kanton Bern bisher ausschliesslich durch die professionelle Wildhut vorgenommen – mit sehr guten Erfahrungen, was Erfolg und Vermeidung von Kollateralschäden angeht. Die Ressourcen der Wildhut sind allerdings beschränkt, was zwangsläufig zu einer Prioritätensetzung führen muss.
3. Der Vollzug von Abschussverfügungen durch Dritte ist gemäss Bundesrecht möglich. Ob er auch sinnvoll ist, muss einzelfallweise geprüft werden. Dafür in Frage kommen ausschliesslich gebietskundige und zuverlässige, jagdberechtigte Personen, die bereit sind, unentgeltlich einen erheblichen Aufwand zu leisten.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 31 Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Beantwortung: WEU

Was hat die Planung und Vorbereitung der gescheiterten Änderung des Waldgesetzes gekostet?

Mit einer Anpassung des kantonalen Waldgesetzes wollte der Regierungsrat den Staatsforstbetrieb des Kantons Bern (SFB) aus der Kantonsverwaltung ausgliedern. In 102 Eingaben äusserten sich Behörden, Gemeinden, politische Parteien, Verbände, Organisationen und Privatpersonen mehrheitlich kritisch zur Ausgliederung. Es wurde die Befürchtung geäussert, der Kanton verliere seinen Einfluss auf den Betrieb, die marktwirtschaftliche Ausrichtung gehe zu Lasten des Waldes und der Natur oder konkurriere private Unternehmen.

Der Regierungsrat hat gestützt auf die Ergebnisse der Vernehmlassung entschieden, auf die Revision des Waldgesetzes zu verzichten. Die Ausgliederung des SFB wird nicht weiterverfolgt.

Fragen:

1. Wie hoch waren die verwaltungsinternen Kosten, die für die nun gescheiterte Auslagerung des Staatsforstbetriebs aufgelaufen sind?
2. Gab es auch externe Kosten, etwa für Beratung, für die Vorbereitung der Auslagerung?
3. Wie hoch waren diese externen Kosten?

Antwort des Regierungsrates

1. Die strategische Weiterentwicklung des Betriebes ist eine Daueraufgabe, die im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen bewältigt wird. Die Leitung des Staatsforstbetriebes hat das Vorhaben aus seiner Strategieüberprüfung 2018 heraus initiiert und beantragt. Auf die separate Erfassung des Zeitaufwandes wurde verzichtet.
2. Ja.
3. Die gesamten Ausgaben der Jahre 2019 bis 2023 belaufen sich auf rund 480 000 Franken, inkl. Ausgaben für Massnahmen, die auch ohne Ausgliederung umgesetzt werden können. Der Bund beteiligt sich im Rahmen des NFA-Teilprogramms Waldbewirtschaftung mit Beiträgen von ca. 90 000 Franken, was zu einem Nettoaufwand von ca. 390 000 Franken führt. Die Schlussabrechnung folgt. Der Betrieb trägt die Ausgaben im Rahmen seines Budgets. Er hat in der Erfolgsrechnung des Kantons im Mittel der Jahre 2019 bis 2022 einen Umsatz (Ertrag) von 11,7 Millionen Franken und einen Gewinn von 610 000 Franken pro Jahr erwirtschaftet.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 40

Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: Ryser (Seftigen, GLP) (Sprecher/-in)
Blatti (Oberwil im Simmental, EDU)
Flück (Interlaken, FDP)

Beantwortung: WEU

Fördermöglichkeiten für den Ersatz einer Holzheizung durch Anschluss an ein Wärmenetz

In seinem Leitfaden «Förderprogramm Kanton Bern Erneuerbare Energien und Energieeffizienz» vom Januar 2023 führt das AUE auf den Seiten 13–17 verschiedene Varianten von Fördermöglichkeiten für den Heizungsersatz auf. Diese Fördermöglichkeiten sind ein wichtiger Beitrag zur CO_2-Reduktion.

Eine Ersatzmöglichkeit fehlt jedoch in der Betrachtung: Der Ersatz einer bestehenden Holzheizung durch den Anschluss an ein Wärmenetz. Diese Ersatzvariante hat, wie die bereits im Leitfaden aufgeführten, ebenfalls seine Vorteile.

Folgende Argumente sprechen für den Anschluss an ein Wärmenetz, auch beim Ersatz einer bestehenden Holzheizung.

- Eine Grossfeuerungsanlage hat einen bedeutend höheren Wirkungsgrad.
- Eine Grossfeuerungsanlage hat dank eingebauter Filteranlagen einen deutlich tieferen Feinstaubausstoss.
- Eine Grossfeuerungsanlage läuft im Winter praktisch ohne Unterbrechung und dadurch entfallen die umweltschädigenden Anlaufzeiten.
- Eine Grossfeuerungsanlage hat einen zentralen Anlieferort (und verbrennt teilweise das vor Ort anfallende Restholz). Dadurch entfällt der Transport von Brennmaterial.
- Der Anschluss an das Wärmenetz kann die Initialinstallation sein für weitere Anschlüsse von Liegenschaften in einem Perimeter, die noch mit Öl heizen.

Fragen:

1. Mit welcher Begründung ist aus Sicht des Regierungsrates der Ersatz einer Holzheizung durch den Anschluss an ein Wärmenetz als nichtförderfähig zu beurteilen?
2. Welche technischen und ökologischen Fakten sprechen gegen eine solche Förderung?
3. Unter welchen Bedingungen sieht der Regierungsrat den Ersatz einer Holzheizung durch den Anschluss an ein Wärmenetz als förderfähig?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Massnahme trägt zu keiner effektiven CO_2-Reduktion bei. Deshalb ist die Massnahme auch nicht globalbeitragsberechtigt beim Bund und wäre vollständig durch den Kanton zu finanzieren. Der Anschluss an eine Fernwärme ist im Normalfall ohnehin die beste und günstigste Lösung, weshalb es wenig Sinn macht, dafür Fördergelder zu geben. Die Wirkung des eingesetzten Förderfrankens wäre im Vergleich zu allen anderen Förderungen wesentlich schlechter. Dadurch würde der durchschnittliche kantonale Wirkungsfaktor gesenkt, der für die Berechnung der Globalbeiträge des Bundes relevant ist.
2. Es liegen keine technischen und ökologischen Fakten vor, die grundsätzlich gegen eine Förderung sprechen. Jedoch sprechen ökonomische Gründe klar gegen eine solche Förderung, weil damit ausgerechnet die günstigste Lösung gefördert würde (starke Mitnahmeeffekte).

3. Wenn es keine fossilen Heizungen mehr gibt, deren Ersatz gefördert werden könnte, und alle Gebäude energieeffizient sind.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4 Eingereicht am: 09.05.2023

Eingereicht von: Blatti (Oberwil im Simmental, EDU) Beantwortung: STA (JDR)

Projekt ABR

Im Zusammenhang mit dem Geschäft ABR stellt sich die Frage, wie die Projektgruppe zusammengestellt wurde und wie viel das die Steuerzahlerin und den Steuerzahler kostet.

Fragen:

1. Wie wird die Projektgruppe ABR finanziert?
2. Wie viel kostet die Projektgruppe?
3. Wer setzte die Gruppe ein?

Antwort des Regierungsrates

Das Projekt *Avenir Berne romande (ABR)* wurde im Mai 2021 aufgrund der Entscheidung der Gemeinde Moutier (Volksabstimmung vom 28. März 2021), den Kanton zu wechseln, lanciert. Da Moutier eine Zentrumsgemeinde mit einer wichtigen kantonalen Infrastruktur ist, müssen zahlreiche kantonale Organisationseinheiten in den Berner Jura verlegt und dort neu organisiert werden, darunter die Kantonspolizei, die Geschäftsstelle Berner Jura des Regionalgerichts, die Staatsanwaltschaft (und die Jugendanwaltschaft) sowie verschiedene Verwaltungsstellen. Zudem muss mit dem Kanton Jura ein Konkordat ausgehandelt werden.

Der Regierungsrat hat alt Regierungsrat Mario Annoni zum beauftragten Gesamtprojektleiter ernannt. Weitere Mandate mussten vergeben werden, beispielsweise für die Reorganisation der Sekundarschule. In der Staatskanzlei wurden eine Person befristet zu 30 Prozent (dann zu 40 %) für das Teilprojekt 1 (Konkordat) und eine weitere Person zu 40 Prozent (dann zu 25 % bis Sommer 2023) für das Teilprojekt 2 (Neuorganisation) angestellt. Der Kanton Jura und die Gemeinde Moutier haben ebenfalls Projektleiter ernannt; im Gegensatz zum Kanton Bern haben sie sich dafür entschieden, diese vollzeitlich in ihrer Verwaltung anzustellen.

1. Da es sich um die Neuorganisation der kantonalen Verwaltung, der Justiz und der Polizei handelt, wird das Projekt ABR selbstverständlich vom Kanton finanziert. Die notwendigen finanziellen Mittel für die oben erwähnten befristeten Anstellungen sowie für die externen Mandate sind im Budget der Staatskanzlei enthalten und – soweit sie das Jahr 2023 betreffen – somit vom Grossen Rat bewilligt worden.
2. Die Ausgaben des Projektteams werden grösstenteils intern durch die vorhandenen Personalressourcen gedeckt. Die zusätzlichen Kosten für die externen Mandate belaufen sich (von Mai 2021 bis Mai 2023) auf rund 183 000 Franken.
3. Die Organisation des Projekts *Avenir Berne romande (ABR)* wurde vom Regierungsrat mit RRB Nr. 626/2021 vom 26. Mai 2021 beschlossen. Die politische Leitung des Projekts erfolgt durch den Regierungsrat und seine Juradelegation (JDR). Die Staatskanzlei ist für die operative Leitung und die Koordination des Projekts zuständig, dies in enger Zusammenarbeit mit der Bau- und Verkehrsdirektion und allen weiteren Direktionen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7 Eingereicht am: 26.05.2023

Eingereicht von: Graber (Neuenstadt, SVP) Beantwortung: STA (JDR)

Aufhebung von Artikel 138 der jurassischen Kantonsverfassung

Laut dem Konkordatsentwurf zwischen den Kantonen Bern und Jura über den Wechsel der Einwohnergemeinde Moutier zum Kanton Jura muss die Aufhebung von Artikel 139 der jurassischen Kantonsverfassung gleichzeitig mit dem Konkordat dem jurassischen Volk zur Abstimmung unterbreitet werden. Die Annahme des Konkordats ist der formellen Aufhebung von Artikel 139 durch die jurassische Bevölkerung unterworfen. Der Inhalt von Artikel 138 der jurassischen Kantonsverfassung dagegen soll lediglich durch einen Beschluss der jurassischen Regierung gestrichen und mit einer Fussnote versehen werden, die besagt, dass dieser Artikel die Gewährleistung des Bundes nicht erhalten hat.

Frage:

– Kann der Regierungsrat Auskunft darüber geben, warum er darauf verzichtet hat zu verlangen, dass dieser Artikel 138 im Kanton Jura ebenfalls durch eine Volksabstimmung aufgehoben wird?

Antwort des Regierungsrates

Gemäss der von den beiden Kantonsregierungen im September 2021 unterzeichneten «Feuille de route» sowie gemäss der vom Grossen Rat in der Wintersession 2017 mit grosser Mehrheit angenommenen Motion 193-2017 ist die Streichung bzw. Aufhebung der Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung (KV JU) integraler Bestandteil des Kantonswechsels von Moutier und der Beendigung der Jurafrage. Der Regierungsrat hat deshalb auf diese Thematik während des gesamten Verhandlungsprozesses zum Konkordat geachtet.

Kantonsverfassungen und Änderungen derselben bedürfen der Gewährleistung durch den Bund. Der Bund gewährleistet sie, wenn sie dem Bundesrecht nicht widersprechen (Art. 51 Abs. 2 Bundesverfassung, BV). Der Gewährleistungsbeschluss ist bindend und kann weder von den Kantonen noch von den Bürgerinnen oder Bürgern angefochten werden.

Anders als Artikel 139 KV JU, der vom Bund gewährleistet wurde, hat Artikel 138 die Gewährleistung nicht erhalten, weil er Bundesrecht verletzt. Dies bedeutet, dass Artikel 138 KV JU nichtig ist und nie Rechtswirkungen entfaltet hat. Eine Aufhebung durch das Volk ist nicht möglich, weil das Volk – aufgrund der Nichtigkeit der Bestimmung und der Bindung an die Gewährleistungsverweigerung des Bundes – gar keine Wahl hat, ob es die Bestimmung aufheben will oder nicht. Demgegenüber ist Artikel 139 KV JU gültig. Seine Aufhebung erfordert einen entsprechenden Volksentscheid.

Die amtliche Fassung der KV JU führte den bundesrechtswidrigen Wortlaut von Artikel 138 aber bis vor kurzem trotzdem noch im Haupttext auf, wenn auch mit einem Hinweis, wonach die Bestimmung nicht gewährleistet wurde. Auf Verlangen des Kantons Bern hat der Kanton Jura nunmehr im Herbst 2021 den Wortlaut des Artikels in eine Fussnote verschoben. In der « Feuille de route portant sur le transfert de la commune de Moutier au sein de la République et Canton de Jura » vom 22. September 2021 haben die beiden Kantonsregierungen von dieser Änderung Kenntnis genommen und vereinbart, dass der Kanton Jura spätestens bis zur Unterzeichnung des Konkordats durch die beiden Kantonsregierungen den Text von Artikel 138 KV JU vollständig löscht, unter Beibehaltung einer Fussnote, die besagt, dass der «leere» Artikel nicht die Gewährleistung des Bundes erhalten hat. Für diese gesetzestechnische Bereinigung genügt ein Beschluss der jurassischen Regierung.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16 | Eingereicht am: 04.06.2023

Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) | Beantwortung: GSI

Schliessung der Spitäler Tiefenau und Münsingen

Die abrupte Schliessung der Spitäler Tiefenau und Münsingen aufgrund eines Millionendefizits des Mutterhauses lässt viele Fragen offen.

Fragen:

1. Welche konkreten Massnahmen hat die Insel-Gruppe AG ergriffen, um den Wegfall an Ausbildungsplätzen in den Spitälern Tiefenau und Münsingen zu kompensieren?
2. Wie viele ärztliche und Pflege-Mitarbeitende des Spitals Münsingen wechseln nach Bekanntgabe der Schliessung in andere Spitäler der Insel-Gruppe AG?
3. Kann der Regierungsrat Einfluss auf den Verwaltungsrat der Spital Netz Bern Immobilien AG nehmen hinsichtlich einer raschen Prüfung eines Verkaufs des Spitals Münsingen an die Münsinger Belegärztinnen und Belegärzte und nicht erst in einem Jahr?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Insel Gruppe betreibt wesentlich mehr Weiterbildungsstellen für Assistenzärztinnen und -ärzte, als die kantonalen Vorgaben vorschreiben. Dies wird auch nach der Schliessung der Fall bleiben. Innerhalb der Insel Gruppe werden keine Weiterbildungsstellen verloren gehen, da die wegfallenden Weiterbildungsstellen an anderen Standorten weiterhin angeboten werden. Um die individuelle Situation der betroffenen Assistenzärztinnen und -ärzte zu entschärfen, hat die Insel Gruppe Assistenzärztinnen und –ärzten, die heute in Münsingen tätig sind, angeboten, dass sie ihr Weiterbildungsjahr innerhalb der Insel Gruppe abschliessen können, sofern dieses vor dem 31. Dezember 2023 endet.
2. Aus dem Spital Münsingen haben bisher 18 Mitarbeitende aus der Ärzteschaft sowie 55 Mitarbeitende aus der Pflege einem Wechsel an einen anderen Standort der Insel Gruppe zugestimmt. Auch aus den anderen Berufsgruppen werden Mitarbeitende an einen anderen Standort der Insel Gruppe wechseln.
3. Der Kanton Bern besitzt 100 Prozent der Aktien der Spital Netz Bern Immobilen AG. Der Regierungsrat nimmt die Eignerrechte im Sinn der Corporate Governance-Richtlinien, der Eignerstrategie und des Aufsichtskonzepts wahr. Der Verwaltungsrat der Spital Netz Bern Immobilien AG hat nach Art. 716a Obligationenrecht unentziehbare und unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen. Innerhalb dieser Rahmenbedingungen respektiert der Regierungsrat die Autonomie und die Handlungsspielräume der Spital Netz Bern Immobilien AG im Wissen, dass die Möglichkeiten zur Weiterverwendung der Liegenschaften in Münsingen von der Insel Gruppe sorgfältig geprüft werden. Ein überstürzter Verkauf wäre weder im Sinn der Insel Gruppe noch des Kantons und den weiteren Leistungserbringern der Region.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 20 Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: Rüfenacht (Burgdorf, SP) Beantwortung: GSI

Kosten Sanierung Tiefenauspital

2019 beschloss die Inselgruppe, das Tiefenauspital zu sanieren. Als Begründung für diesen Schritt wurde die Sicherung der Zukunft des Spitals versprochen. Die Sanierung sollte ein erster Investitionsschritt der Inselgruppe zur Stärkung des Stadtspitals Tiefenau darstellen und wurde mit 11,3 Millionen Franken budgetiert.

Frage:

– Wie hoch waren die effektiven Kosten der kürzlich erfolgten Sanierung des Tiefenauspitals?

Antwort des Regierungsrates

Vorbemerkung: Die nachfolgende Antwort stützt sich auf Angaben der Insel Gruppe.

Die Insel Gruppe hat im Jahr 2018 beschlossen, die am dringendsten notwendigen Sanierungen der technischen Infrastruktur umzusetzen. Die effektiven Kosten betrugen rund 10,3 Millionen Franken. Im Jahr 2020 hat die Insel Gruppe eine partielle Ertüchtigung der Decken und des Brandschutzes Altbau Ost und West beschlossen, da gravierende Mängel in der Statik festgestellt wurden. Die Sanierungsmassnahmen waren notwendig, um die Sicherheit des Betriebs zu gewährleisten. Die effektiven Kosten betrugen rund 2,3 Millionen Franken. Die Gebäudeversicherung Bern (GVB) hat in diesem Zusammenhang weitere umfangreiche Auflagen zum Weiterbetrieb des Spital Tiefenau ab 2025 festgelegt. Eine zukunftsgerichtete Modernisierung des Spitals Tiefenau ist wegen der gravierenden statischen und brandschutztechnischen Mängel sowie der schwierigen Grundstückssituation (archäologische Auflagen) wirtschaftlich nicht nachhaltig.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 21 Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: von Bergen (Uetendorf, EVP) Beantwortung: GSI

Entwicklungsstand «Konzept für Lebensformen von chronisch psychisch Kranken im AHV-Alter»?

Vermehrt kommen Bevölkerungsgruppen ins AHV-Alter, die zeitlebens an psychischen Erkrankungen sowie an Suchtproblemen litten oder diese sich im zunehmenden Alter entwickelt haben. Diese Tatsache wurde schon im Altersbericht 2011 erkannt. Auf Grund dieser Erkenntnis erfolgte damals eine Planungserklärung (von GR Eva Desarzens), welche die damalige GEF (heute GSI) beauftragte, ein Konzept für die Lebensformen von chronisch psychisch Kranken im AHV-Alter zu entwickeln.

Die Situation hat sich heute eher verschärft, und es fehlen Plätze zur adäquaten Versorgung von Betroffenen sowie zur Entlastung deren Angehörigen. In Pflegeheimen sind diese Personen am falschen Ort, es fehlt die fachliche Betreuung und auch finanzielle Abgeltung.

Fragen:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis von diesem Auftrag?
2. Wenn ja, in welcher Phase steckt die Entwicklung des Konzepts?
3. Wie gedenkt der Regierungsrat, nächste Schritte umzusetzen?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1–2:

Der Regierungsrat hat Kenntnis von diesem Auftrag. Die angesprochene Massnahme aus dem Handlungsfeld 4 des Berichts des Regierungsrates 2011 zur Alterspolitik des Kantons Bern wurde in der Berichterstattung 2018 zu den Planungserklärungen als erledigt deklariert. So wurden im Rahmen des Projekts «Dehospitalisierung von Langzeitpatientinnen und –patienten in der Akutpsychiatrie» Massnahmen zur Optimierung von Schnittstellen zwischen Akutpsychiatrie und Langzeitversorgung mit den Leistungserbringenden thematisiert.

3. Voraussichtlich ab 2024 soll die Teilstrategie Langzeitversorgung zur Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020-2030 erarbeitet werden. Im Rahmen dieser Arbeiten wird die Versorgung von chronischkranken Personen im AHV-Alter evaluiert und geprüft, ob Handlungsbedarf besteht.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 22 Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Beantwortung: GSI

Schliessung Spital Münsingen, Folgekosten

Die überstürzte Schliessung des Spitals Münsingen per Ende Juni 2023 durch die Insel-Gruppe AG und das Njet zur nahtlosen Übernahme durch die Münsinger Belegärztinnen und Belegärzte werfen nicht nur Fragen zur Notfall- und Grundversorgung der betroffenen Bevölkerung auf, sondern auch praktische und grundsätzliche Fragen zum Umgang mit kantonalem Vermögen. Eine Umzonung und Umnutzung des Areals und somit ein gewinnbringender Verkauf auf dem Immobilienmarkt ist aufgrund der Rechtslage auf Jahre hinaus illusorisch (die letzte Ortsplanungsrevision fand 2022 statt). Zudem laufen die Mietverträge mit den ärztlichen Zentren teilweise bis 2031!

Fragen:

1. Welche kurz-/langfristige Nutzung sieht der Kanton als Eigentümer für das Spitalareal in Münsingen vor?
2. Kann der Regierungsrat eine Nachnutzung der Spitalliegenschaft als Zentrum für Asylbewerberinnen und Asylbewerber wie seinerzeit beim Spital Ziegler ausschliessen?
3. Wie hoch werden die Stillstandskosten pro Jahr sein (z. B. Abschreibungen auf Immobilien und Inventar, Fixkosten wie etwa Gebäudeversicherung, Steuern, Gebühren, Energie/Wasser/Abwasser, Wartungsverträge, Unterhalt usw.)?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Spital Netz Bern Immobilien AG ist eine Gesellschaft gemäss Artikel 40 SpVG, an welcher der Kanton Bern 100 Prozent der Aktien hält. Die Liegenschaft Spital Münsingen bleibt im Eigentum der Spital Netz Bern Immobilien AG, soweit sie für die Spitalversorgung erforderlich ist, insbesondere für den Betrieb gemeinsamer Infrastrukturen oder für die Erbringung gemeinsamer Leistungen. Die Immobilien der Spital Netz Bern Immobilien AG wurden mit langfristigen, kostenbasierten Immobilienmietverträgen der Insel Gruppe AG vermietet; die Kündigungsfrist der Mietverträge beträgt zwei Jahre. Für Folgekosten einer durch die Mieterin ausgelösten, frühzeitigen Auflösung der Mietverhältnisse beziehungsweise allfälliger Untermietverhältnisse haftet die Mieterin.
2. Eine Nachnutzung als Zentrum für Asylbewerberinnen und Asylbewerber entspricht nicht der vorgesehenen Nutzung gemäss Art. 40 SpVG. Dazu müsste grundsätzlich ein Verkauf erfolgen.
3. Gemäss einer Auskunft der Insel Gruppe betragen die voraussichtlichen Stillstandskosten des Spitals Münsingen für Gebäudeversicherung, Steuern, Energie, Energiegrundgebühren, Wartungsverträge, Allgemeiner Unterhalt und Objektschutz nach heutiger Schätzung rund 200 000 Franken pro Jahr.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 25 Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: Bohnenblust (Biel, FDP) Beantwortung: GSI

Personalunion von Sozialbehörde (gemäss Sozialhilfegesetz) und Leitung Sozialdienst (wie in der Stadt Biel): Was sagt der Kanton dazu?

In Biel ist seit 2015 die Frage strittig, wer als Sozialbehörde gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz (SHG) zuständig sein soll. Grund ist eine Motion, gewandelt und erheblich erklärt als Postulat, die eine «zeitgemässe Organisation der Sozialbehörde» forderte, indem entweder eine Fachkommission oder der Gesamtgemeinderat an Stelle des bisher zuständigen Mitglieds des Gemeinderates eingesetzt werde. Anstelle der Genehmigung des 2018 durch den Gemeinderat vorgelegten Reglementsentwurfs für eine Fachkommission wurde eine stadträtliche vorberatende Kommission eingesetzt.

Gestützt auf das im April 2021 durch den Stadtrat verabschiedete Reglement sollte ab 1.1.2022 eine Fachkommission zuständig sein. Aufgrund unterschiedlicher Auffassung zwischen Gemeinderat und Stadtratsbüro, insbesondere in rechtlicher Hinsicht, kam die Wahl bisher nicht zustande. Auch eine am 26. April 2022 durch den Unterzeichner eingereichte aufsichtsrechtliche Anzeige beim Regierungsstatthalteramt führte noch zu keiner endgültigen Lösung, da der Gemeinderat am 14. Dezember 2022 inzwischen wohl anerkannte, als Sozialbehörde zu amten, seine Aufgabe aber direkt an den zuständigen Direktor delegierte.

Der durch das Stadtratsbüro erstellte Bericht vom 19. April 2023 wurde kurz vor der Mai-Stadtratssitzung zurückgezogen. Der Antrag des Stadtratsbüros lautete: Aufhebung des Reglements Sozialhilfekommission, dafür Einsetzung des Gemeinderates als Sozialbehörde und gleichzeitige Ermächtigung, «die erforderlichen Kompetenzen zu deren Umsetzung an die entsprechende Direktion zu delegieren». Grund für den Rückzug ist dem Vernehmen nach, dass verschiedene Anträge (Rückweisung und/oder Ergänzungsanträge) in Aussicht gestellt wurden, und insbesondere anscheinend strittig ist, ob – und allenfalls welche – Delegation möglich ist.

Fragen:

1. Gibt es im Kanton Bern noch eine andere Gemeinde, bei der für die operative Leitung des Sozialdienstes und für die Funktion Sozialbehörde die gleiche Person bzw. Direktion zuständig ist?
2. Ist eine Personalunion zwischen Sozialbehörde (Art. 17 SHG) und der Direktion des zuständigen Bereichs (Sozialdienst) zulässig?

Antwort des Regierungsrates

1. Gemäss der Sozialhilfegesetzgebung können Gemeinden insbesondere den Gemeinderat, ein Departement, die Vorsteherin oder den Vorsteher eines Departementes oder eine Kommission als Sozialbehörde bestimmen. Wird nichts bestimmt, ist der Gemeinderat Sozialbehörde.

   In der Gemeinde Köniz bildet der Vorsteher der Direktion, welcher auch der Sozialdienst angegliedert ist, die Sozialbehörde. Der Sozialbehörde gehören keine weiteren Mitglieder an. Nach dem Verständnis des Kantons kann die Funktion des Direktionsvorstehers aber nicht mit der der operativen Leitung des Sozialdienstes gleichgesetzt werden. Stand Juni 2023 ist der Kanton über keine weiteren Konstellationen informiert, in der lediglich eine Person eine Sozialbehörde bildet.
2. Gemäss Art. 16 und 18 Sozialhilfegesetz (SHG) muss jede Gemeinde – alleine oder im Verbund mit anderen Gemeinden – über einen Sozialdienst als operatives Fachorgan und eine Sozialbehörde als strategisches Organ verfügen. Der Kanton Bern weist den Sozialbehörden vornehmlich strategische Aufgaben zu und delegiert die Umsetzung der Sozialhilfe an die kommunalen oder regionalen Sozialdienste.

Insofern ist die Sozialbehörde Verwaltungs- und Aufsichtsorgan von einer oder mehreren Gemeinden für die individuelle und institutionelle Sozialhilfe (Art. 17 SHG). Sie ist Koordinationsorgan und nimmt eine planerische und sozialpolitische Funktion ein. Die Sozialbehörden legen die inhaltlichen Ziele für ihr kommunales oder regionales Gebiet fest und unterbreiten es dem entscheidungsbefugten Gemeindeorgan.

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen ist eine klare Trennung zwischen der strategischen und operativen Ebene anzustreben. Diese konsequente Trennung zwischen der strategischen Ebene (Sozialbehörde) und der operativen Ebene (Sozialdienst) stellt sicher, dass Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung klar abgegrenzt sind. Diese Aufgabenteilung schafft klare Strukturen und vermeidet Doppelunterstellungen. Die Übernahme verschiedener Leitungsfunktionen im Sinne einer Personalunion zwischen Sozialbehörde (Art. 17 SHG) und der Direktion des zuständigen Bereichs (Sozialdienst), ist im Kanton Bern nicht die Regel.

Aufgrund der Gemeindeautonomie sind die Gemeinden jedoch in der Ausgestaltung ihrer Behördenorganisation frei und können von diesem Grundsatz abweichen, insbesondere in komplexen Situationen, wie sie beispielsweise das Betreiben eines regionalen Sozialdiensts darstellt. Die Übernahme verschiedener Leitungsfunktionen durch eine Person bedarf in allen Fällen einer klaren, angepassten und praktikablen Lösung unter Einbezug aller Betroffenen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 27 Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: Rüfenacht (Burgdorf, SP) Beantwortung: GSI

Stellungnahme Regierungsrat Sanierung Tiefenauspital

2019 beschloss die Inselgruppe, das Tiefenauspital zu sanieren. Als Begründung für diesen Schritt wurde die Sicherung der Zukunft des Spitals versprochen. Die Sanierung sollte ein erster Investitionsschritt der Inselgruppe zur Stärkung des Stadtspitals Tiefenau darstellen und wurde mit 11,3 Millionen Franken budgetiert.

Frage:

– Was sagt der Regierungsrat dazu, dass ein erst kürzlich mit Steuergeldern saniertes Spital geschlossen wird?

Antwort des Regierungsrates

Krankenversicherer und Kanton übernehmen die Kosten für die stationären Spitalleistungen gemeinsam. Die Tarife werden zwischen Leistungserbringern und Versicherern ausgehandelt. Der Kanton finanziert 55 Prozent aller stationären Hospitalisationen.

Spitalinvestitionen werden seit der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) im Jahr 2012 über diese Tarife durch den Leistungserbringer selber finanziert.

Es fliessen somit keine Steuergelder direkt in Sanierungen.

Die Entscheide zu den Investitionen und zur Schliessung wurden auf Ebene der strategischen Unternehmensführung gefällt.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 30 Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: Baumann (Münsingen, EDU) Beantwortung: GSI

Schliessung Spitäler Tiefenau und Münsingen

Die abrupte Schliessung der Spitäler Tiefenau und Münsingen aufgrund eines Millionendefizits des Mutterhauses lässt die Unternehmensführung der personell identischen Verwaltungsräte der beteiligten Institutionen und Unternehmungen in einem fragwürdigen Licht erscheinen.

Fragen:

1. Am 1. Mai 2023 hat die Spital Münsingen Betriebs AG der Insel-Gruppe AG ein Kaufangebot für den Rückkauf der Spital-Immobilie Münsingen unterbreitet. Weshalb kann sich die Insel-Gruppe AG ein Jahr Bedenkzeit herausnehmen, wenn gemäss Eignerstrategie der Kanton als Aktionär primär unternehmerische Interessen verfolgt und somit rasches Handeln fordert?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Triplerolle des personell identischen Verwaltungsrates der privaten Insel-Gruppe AG, der Inselspital-Stiftung (Holding-Stiftung) und der kantonalen Spital Netz Bern Immobilien AG unter dem Aspekt einer guten Corporate Governance?
3. Ist die Vertretung der regionalen und kantonalen Interessen sichergestellt, wenn einzelne Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte ihre Schriften nicht in der Schweiz hinterlegt haben?

Antwort des Regierungsrates

1. Das Spital Münsingen ist im Eigentum der Spital Netz Bern Immobilien AG, welche durch die Direktion und den Verwaltungsrat der Insel Gruppe AG geführt wird. Gemäss Auskunft der Insel Gruppe liegt der Fokus derzeit auf der Vorbereitung der betrieblichen Schliessung der beiden Standorte Münsingen und Tiefenau und dabei insbesondere darauf, möglichst viele Mitarbeitende an anderen Standorten der Insel Gruppe weiter zu beschäftigen. Die Möglichkeiten zur Weiterverwendung der Liegenschaften in Münsingen werden in den nächsten zwölf Monaten von der Insel Gruppe sorgfältig geprüft. Ein überstürzter Verkauf wäre weder im Sinn der Insel Gruppe noch des Kantons und den weiteren Leistungserbringern der Region. Zu betonen ist ausserdem: Der Insel Gruppe wurde kein Kaufangebot unterbreitet. Die Insel Gruppe hat Kenntnis von einer Projektidee zur Übernahme des Spitals seitens der Interessensgemeinschaft der Belegärzte des Spitals Münsingen.
2. Der Regierungsrat hat den personell identischen Verwaltungsrat bewusst eingesetzt. Er stellt über die Instrumente Ergänzendes Reglement zum Testament von Anna Seiler, Inselvertrag, Aktionärsbindungsvertrag, Aufsichtskonzept und Public Corporate Governance-Reporting (Kreis 1 Unternehmen) eine gute Corporate Governance sicher. Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht aus.
3. Die Vertretung der regionalen und kantonalen Interessen sind bei einem international anerkannten Universitätsspital mit dem Ziel, den Medizinalstandort Bern zu stärken, weit gefasst. Es ist darum gemäss Anforderungsprofil wichtig, interdisziplinäre Fachleute und Expertinnen und Experten mit einem grossen, internationalen Netzwerk und Erfahrungsschatz im Gremium zu haben.
   Die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates weist einen sehr engen Bezug zum Kanton Bern aus (Anforderungsprofil: «Verankerung in der Versorgungsregion / örtlicher Bezug und persönliches Netzwerk in der Region»).

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 32 Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: Köpfli (Wohlen BE, GLP) Beantwortung: GSI

Verordnung über die Zulassungssteuerung nach dem schriftlichen Urteil aus dem Kanton Basel-Landschaft

Der Berner Regierungsrat beabsichtigt mit der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung von Ärztinnen und Ärzten (ZulaV) eine Beschränkung der Anzahl Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich auf Verordnungsstufe umzusetzen bzw. durchzusetzen.

Das Kantonsgericht Basel-Landschaft hat mit Urteil vom 18. Januar 2023 diesem Vorgehen Einhalt geboten und die vom Regierungsrat des Kanton Basel-Landschaft gestützt auf Artikel 55a KVG erlassene Zulassungsverordnung aufgehoben.

Im Vortrag des Regierungsrates zur Konsultation wurde das Vorgehen damit begründet, dass die schriftliche Urteilsbegründung noch ausstehe und dass nicht klar sei, von welcher KVG-Variante das Gericht im Kanton Basel-Landschaft ausgegangen sei. Inzwischen liegt das schriftliche Urteil vor und es ist klar, dass das Gericht von der aktuellen KVG-Variante – die auch für den Kanton Bern gilt – ausgegangen ist.

Fragen:

1. Wird der Regierungsrat an der geplanten Verordnung über die Zulassungsbeschränkung von Ärztinnen und Ärzten (ZulaV) festhalten?
2. Wie begründet er ein Festhalten an der Verordnung mit Blick auf das schriftliche Urteil des Kantons Basel-Landschaft?
3. Führt dieses Vorgehen im Kanton Bern nicht zu einer unnötigen Rechtsunsicherheit?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Bund hat die Kantone dazu verpflichtet, per 1. Juli 2023 in mindestens einem medizinischen Fachgebiet Höchstzahlen festzulegen oder bis längstens zum 30. Juni 2025 zu bestimmen, dass das bestehende Angebot an Ärztinnen und Ärzten einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Versorgung entspricht.

   Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) hat Ende Februar / Anfang März 2023 zur Beschränkung von Ärztinnen und Ärzten, welche im Kanton Bern zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung tätig sein wollen, ein Konsultationsverfahren mit eingeschränktem Adressatenkreis durchgeführt. Der Verordnungsentwurf legt in fünf medizinischen Fachgebieten regionale Höchstzahlen fest und regelt den Vollzug, wozu insbesondere auch die Datenlieferungs- und Meldepflichten der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer gehören. Die GSI ist auf eine solide Datenbasis angewiesen, um die Höchstzahlen rechtsgleich und willkürfrei umsetzen zu können.

   Vorgesehen ist daher, dass der Regierungsrat, nach Auswertung der Konsultationsantworten und Anpassung des Entwurfs, die neue Zulassungsverordnung in der zweiten Jahreshälfte 2023 beschliessen und per 1. Januar 2024 in Kraft setzen wird.

Zu den Fragen 2–3:

Das Urteil des Kantons Basel-Landschaft basiert auf dem Entwurf des neuen Artikel 55a Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sowie der entsprechenden Botschaft und nicht auf dem inzwischen verabschiedeten definitiven Artikel. Dieser lässt den Kantonen keinen Spielraum mehr bei der Frage, ob sie die Zulassungen der Ärztinnen und Ärzte beschränken wollen oder nicht. Entsprechend bringt das Urteil zum

Kanton Basel-Landschaft für den Kanton Bern keine Klärung, da sich mit Artikel 55a KVG die Ausgangslage geändert hat.

Gestützt auf den nun geltenden definitiven Artikel 55a KVG erachtet es die GSI – genauso wie die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und andere Kantone – als zulässig, die Beschränkungen, wie geplant, auf Verordnungsstufe zu erlassen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 33 — Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: Gasser (Ostermundigen, GLP) (Sprecher/-in)
Schild (Bern, GLP)
Buri (Konolfingen, GLP)

Beantwortung: GSI

Integrationsförderung Status S Kanton Bern

Der Schutzstatus S ist grundsätzlich rückkehrorientiert, trotzdem unterstützt der Bund gemäss dem Rundschreiben *Programm «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» (Programm S)* gewisse Integrationsmassnahmen und leistet auch einen finanziellen Beitrag.

Die Entrichtung der Beiträge des Bundes durch das Programm S ist nicht an die Bedingung geknüpft, dass der Kanton Eigenmittel einsetzt. Bei der Umsetzung des Programms ist der Kanton gehalten, namentlich folgende Schwerpunkte zu beachten:

- Erwerb von Sprachkompetenzen
- Zugang zum Arbeitsmarkt unter Nutzung der Regelstrukturen
- Kinder und Familien

Der Kanton entscheidet unter Beachtung dieser Schwerpunktsetzung, ob Personen mit Schutzstatus S nach den strategischen Programmzielen der Integrationsagenda Schweiz oder den strategischen Programmzielen der allgemeinen Integrationsförderung gefördert werden sollen.

Fragen:

1. Was ist die grundsätzliche Strategie des Regierungsrates in Bezug auf die Integrationsförderung für Personen mit Status S?
2. Wie ist die Finanzierung diesbezüglich geregelt?
3. Welchen konkreten Auftrag haben die regionalen Partner in Bezug auf die Integrationsförderung?

Antwort des Regierungsrates

Der Bundesrat hat am 11. März 2022 beschlossen, dass geflüchtete Personen aus der Ukraine den Schutzstatus S erhalten sollen. Der Status S ohne Aufenthaltsbewilligung ist grundsätzlich rückkehrorientiert. Die umfassende Förderung der Integration steht nicht im Vordergrund. Damit die geflüchteten Personen am gesellschaftlichen und beruflichen Leben teilnehmen und ihre Rückkehrfähigkeit erhalten können, sollen die Schutzsuchenden ohne Aufenthaltsbewilligung jedoch auf möglichst pragmatische Weise von den Strukturen und Massnahmen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) einbezogen werden. Formal wird dies mit einer Programmvereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen umgesetzt. Der Regierungsrat hat mit RRB 557/2022 vom 25. Mai 2022 über den Abschluss dieses Programms für Personen mit Status S entschieden. Basierend auf diesem Beschluss beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt:

1. Der Kanton Bern unterstützt Personen mit Status S mittels folgender Schwerpunkte:
   a. Sprachförderung: Angebotserweiterung und -aufbau der subventionierten Sprachförderung und der bestehenden Sprachförderangebote der BKD.
   b. Zugang zu Bildung und Arbeitsmarkt unter Nutzung der Regelstrukturen und spezialisierter Bildungsangebote: Die Schwerpunkte der Fallführung sind je nach Alter, Bildungsgrad, Berufserfahrung und individuellen Fähigkeiten der Person in der Arbeitsintegration oder im Zugang zur Bildung zu setzen.

c. Frühe Kindheit: Die Angebote der familienexternen Kinderbetreuung (Kita, Tagesfamilien) werden zugänglich gemacht. Die familienexterne Kinderbetreuung ermöglicht die frühe sprachliche und soziale Förderung der Kinder und fördert den Zugang des vorwiegend alleingereisten Elternteils zum Arbeitsmarkt.

d. Erstinformation/Beratung: Der Zugang zur Regelstruktur für Personen mit Status S wird durch Erstinformation und bei Bedarf durch vertiefte Beratung unterstützt (Information über Arbeitsmarkt, Ausbildungsmöglichkeiten, Unterstützung bei Arbeitssuche und Vorbereitung von Bewerbungsunterlagen).

Federführend für die Zuweisung zu den Angeboten sind in erster Linie die regionalen Partner im Asyl- und Flüchtlingsbereich, welche die meisten Personen im Rahmen der Sozialhilfe unterstützen und damit kennen. Ein Teil der Mittel wird somit für die Fallführung durch die regionalen Partner eingesetzt. Rund die Hälfte der Mittel kommt der Sprachförderung zugute.

2. Personen im Programm S sind nicht Teil der Integrationsagenda Schweiz, die sich ausschliesslich an vorläufig Aufgenommene sowie Flüchtlinge richtet. Folglich gewährt der Bund für Personen mit Status "S" auch keine Integrationspauschalen. Der Bund richtet jedoch den am Programm S teilnehmenden Kantonen pro Monat einen Betrag von 250 Franken je registrierte Person mit Status S aus. Auf das Programmjahr gerechnet beträgt der Beitrag somit max. 3000 Franken. Der Einsatz der Bundesmittel im Programm S ist nicht an die Bedingung geknüpft, dass der Kanton zusätzlich Eigenmittel einsetzt. Die betroffenen Direktionen setzen die zur Verfügung stehenden Mittel unter Beachtung der oben erwähnten Schwerpunkte sowie fachlicher Kriterien sinnvoll ein.

3. Bisher steht eine «Objektfinanzierung» im Vordergrund, d. h. es werden Angebote direkt bezahlt und die Personen mit Status S können sich dort anmelden. Bei Bedarf unterstützen und beraten sie die regionalen Partner dabei. Im Laufe der nächsten Monate soll die Finanzierung jedoch in Kohärenz zum Vorgehen seit der Umstrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs (NA-BE) auf eine subjektorientierte umgestellt werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2 Eingereicht am: 14.03.2023

Eingereicht von: Siegenthaler (Bern, SP) Beantwortung: BKD

Geplante Streichung des doc.CH-Programms

Gemäss der Mehrjahresplanung des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) für 2025–2028 soll das doc.CH-Programm, das junge Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften ein Doktorat ermöglicht, ab 2025 nicht mehr weitergeführt werden. Die vom SNF geplante Streichung des doc.CH-Programms hätte insbesondere zur Folge, dass die Finanzierung der entsprechenden Doktoratsausbildungen auf die Universitäten verlagert wird. Dies würde entsprechende Mehrkosten für die Universität Bern und damit auch für den Kanton Bern bedeuten.

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, sich im Rahmen der voraussichtlich im Juni 2023 startenden Vernehmlassung des SBFI zur Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation (BFI-Botschaft) 2025–2028 gegen die geplante Streichung des doc.CH-Programms einzusetzen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, sich zusammen mit anderen Universitätskantonen im Rahmen der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren gegen die geplante Streichung des doc.CH-Programms auszusprechen?
3. Falls es zur Streichung des doc.CH-Programms kommt: Ist der Regierungsrat bereit, die Kosten für die Doktoratsausbildung im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften an der Universität Bern mit kantonalen Mitteln zu decken?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat bedauert den Entscheid des Schweizerischen Nationalfonds (SNF), das Doc.CH-Programm ab dem Jahr 2025 nicht mehr weiterzuführen, und hofft, dass dieser Entscheid überprüft wird.

Zu den Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Der Regierungsrat wird die BFI-Botschaft 2025-2028 im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens einer genauen Analyse unterziehen und entscheiden, in welcher Form eine spezifische Stellungnahme zum Instrument des Programms Doc.CH oder zur Gestaltung der Förderpolitik des SNF möglich oder sinnvoll ist.
2. Auf Antrag des Kantons Bern wurde die Thematik der Governance des SNF an der Sitzung vom März 2023 des gemeinsamen hochschulpolitischen Organs von Bund und Kantonen, der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK), auf die Tagesordnung gesetzt. Anlässlich dieser Sitzung äusserte sich der Kanton Bern kritisch dazu, dass die Hochschulen in die Ausgestaltung der Förderpolitik des SNF zu wenig einbezogen wurden, eine Konsultation der Universitäten zur Streichung von Doc.CH fand nicht statt. Der Kanton Bern wird in diesem Rahmen auch künftig dafür eintreten, dass die Mitwirkung der Hochschulen auf der förderungspolitischen Ebene beim SNF besser gewährleistet wird. Die SHK verfügt jedoch nicht über die Kompetenz, direkt in die Governance des SNF einzugreifen oder sich mit einzelnen Fördergefässen zu befassen.
3. Der Kanton Bern finanziert über seine Grundfinanzierung der Universität Bern die Doktoratsausbildung in den Geistes- und Sozialwissenschaften bereits massgeblich mit. Die Universität verfügt in ihrem Stellenplan über Stellen für Doktorandinnen und Doktoranden, die aus den Grundmitteln finanziert werden, befristet und so konzipiert sind, dass während der Anstellung ein erheblicher Teil der Arbeitszeit für das

Verfolgen eines Dissertationsprojekts reserviert ist. Dagegen ist die Projektförderung in der wissenschaftlichen Forschung, wie sie das Programm Doc.CH für geistes- und sozialwissenschaftliche Doktoratsprojekte darstellt, im schweizerischen Forschungs- und Hochschulsystem eindeutig eine Aufgabe des Bundes, welche an die Förderagenturen SNF und Innosuisse delegiert ist. Das Programm Doc.CH ist heute dank des anspruchsvollen externen Evaluationsprozesses durch den SNF ein äusserst wertvoller, komplementärer Weg für besonders ambitionierte und talentierte Nachwuchsforschende, ein Doktorats-Forschungsprojekt an einer Universität zu realisieren. Es ist die Kernaufgabe des SNF, ein den höchsten wissenschaftlichen Qualitätsansprüchen genügendes Auswahlverfahren für förderungswürdige Projekte zu gewährleisten. Diese Rolle kann und soll nicht durch die einzelnen Universitäten und deren interne Selektionsverfahren ersetzt werden. Weder der hochstehende Wettbewerbscharakter noch die Effizienz eines SNF-Programms wäre durch eine einzelne Universität zu gewährleisten.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5 Eingereicht am: 11.05.2023

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Beantwortung: BKD

Werden die Gehaltsklassen der Rektorinnen und Rektoren der Sekundarstufe II regelmässig verifiziert?

Die Einstufung der Rektorinnen und Rektoren von Schulen auf der Sekundarstufe II ist gemäss Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) von der Grösse der jeweiligen Schulen abhängig.

Fragen:

1. Gibt es, wenn eine Schule der Sekundarstufe II kleiner wird, für die Rektorinnen und Rektoren eine Besitzstandgarantie bezüglich der Gehaltsklasse?
2. Wenn es keine Besitzstandsgarantie gibt, wird dies regelmässig verifiziert?
3. Werden die Veränderungen auch bei der Bestimmung der Pools für die Erfüllung von Schulleitungs- und Spezialaufgaben regelmässig überprüft?

Antwort des Regierungsrates

Für die Anstellung der Rektorinnen und Rektoren von Schulen der Sekundarstufe II gilt die Lehreranstellungs- bzw. die Personalgesetzgebung. Die Aufsicht über die Schulen der Sekundarstufe II ist in der Berufsbildungs- bzw. der Mittelschulgesetzgebung geregelt. Der Regierungsrat beantwortet die beiden Fragen wie folgt:

1. Die Einstufung der Schulleitungsfunktionen ergibt sich aus Anhang 2 zu Art. 95 Abs. 1 der Verordnung vom 28. März 2007über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0). Würde sich eine Neueinstufung als Folge einer erheblichen Fluktuation von Kennzahlen (z. B. Schülerinnen- und Schülerzahl, Klassenbestände etc.) ergeben, ist nicht von einer Besitzstandsgarantie auszugehen. Es kämen die Bestimmungen der Personalgesetzgebung betreffend Tiefereinreihung zur Anwendung.
2. Die Schulen der Sekundarstufe II werden vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt beaufsichtigt, das mit den Schulen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen hat (vgl. Art. 36 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung [BerG; BSG 435.11] und Art. 55 des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 [MiSG; BSG 433.12]). Die den Schulen zur Verfügung gestellten Lektionen und Pools sowie Budgets für Sachkosten etc. richten sich nach festgelegten Bestimmungen. Im Rahmen der vertraglich geregelten Budget- sowie Reporting- und Controllingprozesse werden jährlich gemäss bestimmter Kennzahlen (Schülerinnen- und Schülerzahl, Klassenbestände, Lektionen usw.) die entsprechenden Ressourcen gesprochen und überprüft.
3. Vgl. Punkt 2

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9 Eingereicht am: 31.05.2023

Eingereicht von: von Arx (Spiegel bei Bern, GLP) Beantwortung: BKD

Kosten für die neue Reiseplattform der Universität Bern

Seit Januar 2023 verpflichtet die Universität Bern ihre Mitarbeitenden, für die Buchung von Dienstreisen eine Reiseplattform zu nutzen. Diese besteht zum einen aus dem Onlinebuchungstool «myCWT», zum anderen aus der Möglichkeit, Dienstreisen über das Reisebüro Lehmann Reisen AG zu buchen. Die Nutzung der Reiseplattform soll für die Zielerreichung der klimaneutralen Universität Bern notwendig sein. Neben der Einführung eines Ampelsystems für Flugreisen müssen die universitären CO_2-Emissionen nämlich gemessen und kompensiert werden. Zudem erlaubt die gemeinsame Nutzung der Reiseplattform durch alle Mitarbeitenden der Universität Bern, ein Mobilitätsmonitoring aufzubauen. Ausserdem sollen die Mitarbeitenden bei der Planung ihrer Dienstreisen unterstützt werden.

Diesen sinnvollen Zielsetzungen steht, je nach Situation, ein beträchtlicher Mehraufwand für die Mitarbeitenden gegenüber, dessen Notwendigkeit für die Zielerreichung nicht ersichtlich ist und der Fragen zur Prozesseffizienz aufwirft. So können über «myCWT» offenbar keine Bahnreisen ins Ausland gebucht werden. Bahnreisen nach Deutschland zum Beispiel, die die Mitarbeitenden bisher selbst online über die Deutsche Bahn buchen konnten, müssen neu über das Reisebüro organisiert werden. In der Praxis bedeutet dies, dass sich die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die gewünschte Zugverbindung im Internet heraussucht und einen Screenshot ans Reisebüro schickt. Das Reisebüro bucht dann die Reise und schickt seinerseits die Tickets an die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter – die bzw. der zuvor, beim Heraussuchen der Zugverbindung, nur einen Klick vom Ticketkauf entfernt war.

Die neue Regelung stellt nicht nur einen Mehraufwand für die Mitarbeitenden dar, sondern dürfte auch Overhead-Kosten für die Universität Bern generieren. Gemäss FAQ werden die Kosten für den Service der Reiseplattform, und damit auch die Kosten für die Dienstleistung des Reisebüros, nämlich gesamtuniversitär getragen.[7]

Fragen:

1. Welche Abgeltungen (pro Reise und voraussichtliches Total für das Jahr 2023) erhält die Lehmann Reisen AG von der Universität Bern für ihre Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Reiseplattform?
2. Welche internen Ressourcen (Personalpunkte, Sachaufwand usw.) setzt die Universität Bern für den Betrieb der Reiseplattform ein?
3. Wie rechtfertigt sich die Pflicht der Mitarbeitenden der Universität Bern, bei Auslandbahnreisen einen Umweg über ein Reisebüro zu machen?

Antwort des Regierungsrates

Die Universität Bern hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2025 die Klimaneutralität zu erreichen. Ein entsprechendes Ziel wurde auch im Leistungsauftrag des Regierungsrats an die Universität Bern formuliert. Für das zur Senkung der Treibhausgas-Emissionen aus der Reisetätigkeit der Universitätsangehörigen erforderliche Mobilitätsmonitoring schätzt die Universität die Errichtung einer Reiseplattform als effizientestes Mittel ein. Die Reiseplattform besteht aus den drei Komponenten Website myCWT (direkte Buchung der Flugreisen, Hotelzimmer und Mietwagen), SBB-App (direkte Buchung von Bahnreisen) und Lehmann Reisen für komplexere Anfragen, zu welchen die üblichen Dienstleistungen dieses Büros in Anspruch genommen werden können.

[7] Reiseplattform der Universität Bern, https://www.reiseplattform.unibe.ch/index_ger.html.

Zu den Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Die Leistungen des Reisebüros werden der Universität nach effektivem Aufwand pro Monat verrechnet. In den ersten drei Monaten im Jahr 2023 resultierten Kosten über 86 000 Franken, wobei in diesen Kosten auch die Initialkosten inbegriffen sind. Der Verrechnungssatz pro Stunde liegt bei 106.61 Franken. Werden die Kosten für diese Dienstleistungen auf das ganze Jahr 2023 hochgerechnet, ergibt dies Ausgaben von 344 000 Franken (inklusive Initialaufwendungen). Lehmann Reisen offerierte in einer öffentlichen Ausschreibung der Reiseplattform die günstigsten Konditionen und erhielt daher den Zuschlag.
2. In der Finanzabteilung der Universität ist momentan eine Mitarbeiterin (zu max. 70 Stellenprozenten) für die Betreuung der Reiseplattform zuständig. Ein gewisser Aufwand war zudem für die Initialisierung der Plattform in der Informatik erforderlich, diese Arbeiten sind abgeschlossen. Vor der Einführung der Plattform mussten in den Organisationseinheiten der Universität allerdings ebenfalls Ressourcen für die Buchungen von Reisen eingesetzt werden, dieser dezentrale administrative Aufwand soll sich mit der Einführung der Plattform und nach den damit verbundenen Prozessoptimierungen erheblich reduzieren.
3. Zur Erreichung des gesetzten Ziels, bis zum Jahr 2025 die Klimaneutralität der Universität zu erreichen, müssen die Emissionen ermittelt werden, die aus Reisen der Universitätsmitarbeitenden entstehen. Mit der Reiseplattform wird sichergestellt, dass alle Mitarbeitenden über das gleiche Instrument ihre Reisen buchen, damit einheitlich und zentral die Emissionen berechnet und die Wirksamkeit der ergriffenen Massnahmen überprüft werden können. Mit der Buchung über ein Reisebüro ergeben sich zudem noch weitere Vorteile (Optimale Konditionen und Verbindungen; Unterstützung bei Komplikationen und Ausfällen). Die innerhalb der Reiseplattform für die Buchung von Bahnreisen genutzte Dienstleistung "SBB Businesstravel" lässt es zurzeit noch nicht zu, Bahnreisen ins Ausland zu buchen. Jedoch hat die SBB in Aussicht gestellt, dass im Lauf des Jahres 2023 Buchungen für die Nachbarländer möglich werden, so dass schon bald praktisch alle relevanten Bahnreisen innerhalb der Reiseplattform der Universität über die SBB-App buchbar sein sollten.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11 Eingereicht am: 02.06.2023

Eingereicht von: Brönnimann (Mittelhäusern, GLP) Beantwortung: BKD

Gesetzeslücke in der neuen Universitätsverordnung?

Am 1. Januar 2023 ist die revidierte Universitätsverordnung (UniV)[8] in Kraft getreten. Diese brachte diverse Neuerungen für die Mitarbeitenden der Universität Bern mit sich. So wird neuerdings bei befristeten Anstellungsverhältnissen, die mehr als fünf Jahre fortlaufend weitergeführt werden, bei der Überführung in einen unbefristeten Vertrag nach der Funktion des oder der Mitarbeitenden wie auch der Finanzierungsquelle für die Stelle (Grundmittel vs. Drittmittel) unterschieden. Der revidierte Artikel 51a Absatz 1 UniV schafft damit den dringend benötigten Handlungsspielraum, damit drittmittelfinanzierte Anstellungsverhältnisse nach fünf Jahren nicht zwingend in unbefristete Anstellungen überführt werden müssen, wenn deren Finanzierung aufgrund des Auslaufens der Drittmittel übers Projektende hinaus nicht sichergestellt ist.

Im Umkehrschluss heisst diese neue Regelung aber auch, dass für alle nicht über Drittmittel angestellte Personen grundsätzlich Artikel 16a des Personalgesetzes[9] greift. Das Arbeitsverhältnis ist daher in der Regel unbefristet auszustellen, wobei nur in Ausnahmefällen Befristungen vorgesehen werden können. Kettenarbeitsverträge, d. h. eine Aneinanderreihung unbefristeter Anstellungsverträge während mehr als fünf Jahren, gelten grundsätzlich als unbefristetes Anstellungsverhältnis.

Diese Regelung ist dann sinnvoll, wenn die über den Betriebskredit finanzierten Anstellungen sich nicht auf Tätigkeiten im Rahmen eines Drittmittelprojekts beziehen. Da mit der revidierten Fassung der UniV die Befristung von der Unterscheidung in Funktion und Finanzierungsquelle abhängig gemacht wird, gilt auch für temporär über die Grundmittel finanzierte Mitarbeitende, die an einem drittmittelfinanzierten Projekt mitarbeiten, neu ausschliesslich Artikel 16a des Personalgesetzes. Stellt die Universität Bern also beispielsweise eine Sachbearbeiterin und einen Sekretariatsleiter über den Betriebskredit an, um die Administration eines mittels Drittmitteln finanzierten Projekts zu unterstützen, ist diese Anstellung unbefristet auszustellen, auch wenn das Projekt mit Auslaufen der Drittmittel nicht fortgeführt wird.

Fragen:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis von der durch die neue Gesetzgebung geschaffenen Problematik, dass für über den Betriebskredit angestellte Mitarbeitende der Universität Bern, deren Arbeitstätigkeit sich auf ein drittmittelfinanziertes Projekt bezieht, neu unbefristete Anstellungsverhältnisse gelten, auch wenn das Projekt mit Auslaufen der Drittmittel beendet wird?
2. Welche möglichen Lösungsvorschläge sieht der Regierungsrat hinsichtlich dieser Problematik?

Antwort des Regierungsrates

1. Ja. Die in der Anfrage geschilderte Konfiguration ergibt sich aus dem bei der Revision der Hochschulgesetze zur Anwendung gelangten Prinzip, dass für das Personal der Hochschulen grundsätzlich das reguläre Personalrecht gelten soll, sofern ihre Anstellung nicht über Drittmittel finanziert ist oder die Aufgaben der Mitarbeitenden rein hochschulspezifisch sind. Bei über Grundmittel finanzierten, technischen oder administrativen Angestellten der Universität, die primär für Drittmittel-Projekte arbeiten, ist es daher möglich, dass die zur Vermeidung von Kettenverträgen bestehende Bestimmung in Art. 16a des Personalgesetzes greift.
2. Durch Grundmittel finanziertes Personal darf bis zu einer Dauer von maximal fünf Jahren befristet angestellt werden. Nur wenn ein drittmittelfinanziertes Projekt und damit die Anstellung für dieses Projekt

[8] BSG 436.111.1: Verordnung über die Universität (UniV), URL: [https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/436.111.1], Stand: 01.01.2023.
[9] BSG 153.01: Personalgesetz (PG), URL: [https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/153.01], Stand: 01.03.2023.

länger als fünf Jahre dauert oder eine Person bereits mehr als fünf Jahre an der Universität tätig ist, gelten solche (grundmittelfinanzierten) Arbeitsverhältnisse als unbefristete Anstellung. Soweit sich eine solche Situation potentiell ergeben könnte, sollte die Problematik aus Sicht des Regierungsrates möglichst dadurch vermieden werden, dass der Einsatz von über Grundmittel finanziertem Fachpersonal, welches die Drittmittelforschung unterstützt, so geplant wird, dass die entsprechenden Mitarbeitenden bei Auslaufen eines einzelnen Drittmittelprojekts zur Unterstützung anderer Drittmittelprojekte eingesetzt werden. Im Übrigen sollten Mitarbeitende, deren Einsatz sich ausschliesslich auf ein bestimmtes Drittmittelprojekt bezieht, und deren Weiterbeschäftigung für andere Projekte nach dessen Auslaufen ausgeschlossen ist, auf Mitteln dieses Projekts mit einem entsprechenden Vertrag angestellt werden und nicht mit Grundmitteln. Es ist dem Regierungsrat bewusst, dass diese Planung für die Organisationseinheiten der Universität eine Herausforderung darstellen kann, doch darf die erhöhte Flexibilität der Universität bei den Drittmittelanstellungen nicht dazu führen, dass Mitarbeitende in technischen oder administrativen Unterstützungsrollen ein grösseres Risiko bei Auslaufen von Drittmitteln tragen müssen als die für das Einwerben der Drittmittel verantwortlichen, unbefristet angestellten Professorinnen und Professoren.

3. Die finanziellen Rahmenbedingungen der Universität haben sich mit der Teilrevision des Universitätsgesetzes und der UniV nicht verändert. Ihre Organisationseinheiten bleiben grundsätzlich dafür verantwortlich, ihre Personalressourcen entsprechend der vorhandenen finanziellen Mittel zu planen. Entsprechend ist keine Kompensation von Kosten seitens des Kantons möglich.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 24 | Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: Leuenberger (Uettligen, EVP) (Sprecher/-in)
Streiff (Oberwangen, EVP)

Beantwortung: BKD

Was kostet die Beschulung von Kindern mit Behinderung in der besonderen Volksschule?

Gemäss Artikel 21a des Volksschulgesetzes (VSG) besuchen Kinder, die mit dem Regelschulangebot nicht ausreichend geschult werden können, ein besonderes Volksschulangebot. Dies wird integrativ in einer Schule mit Regelklassen oder separativ in einer besonderen Volksschule besucht. Die folgenden Fragen beziehen sich auf Schülerinnen und Schüler, die von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen profitieren.

Fragen:

1. Wie viel kostet den Kanton ein Schulplatz des besonderen Volksschulangebots im Bereich der verstärkten Massnahmen separativ (bVSA sep.) in einer Sonderschule durchschnittlich pro Schülerin und Schüler und Jahr?
2. Wie viel gibt der Kanton für das integrative und das separative Volksschulangebot insgesamt aus pro Jahr in den letzten 10 Jahren?
3. Wie hoch sind die zusätzlichen Kosten für Transport, Tagesstruktur und Übernachtung von Schülerinnen und Schülern, die das besondere Volksschulangebot im Bereich der verstärkten Massnahmen separativ (bVSA sep.) in einer Sonderschule besuchen?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Gesamtkosten eines Schulplatzes in der besonderen Volksschule belaufen sich durchschnittlich auf 74 000 Franken.
2. 2022 hat der Kanton Bern für das integrative und das separative Volksschulangebot rund 250 Millionen Franken ausgegeben. Bis 2021 lag die Verantwortung hierfür bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI). Wegen des Systemwechsels liegt kein vergleichbares Zahlenmaterial vor.
3. Die separaten Kosten für den Transport betragen rund 19 Millionen Franken.

   Die separaten Kosten für die Tagesschulangebote betragen rund 1,5 Millionen Franken.

   Die aufgeführten Zahlen sind provisorischer Natur, da die Abrechnung mit den Besonderen Volksschulen noch nicht abgeschlossen ist.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 35 Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Beantwortung: BKD

Setzt der Regierungsrat die politische Neutralität auch gegen angekündigte Besetzungen von Schulen durch?

Am kommenden Dienstag, 6. Juni 2023, zwischen 5 und 6 Uhr morgens, planen ein paar Dutzend Aktivistinnen und Aktivisten der Klimajugend, eine «Bildungsinstitution im Kanton Bern» zu besetzen und diese zwei Tage lang mit einem alternativen Unterrichtsprogramm zu bespielen. Das geht aus Medienberichten hervor. Mit der Besetzung gehen konkrete Forderungen einher, insbesondere gegenüber der Berner Bildungsdirektion. «Politische und klimagerechte Bildung» solle künftig ein zentraler Bestandteil des Lehrplans werden. Noch ist nicht bekannt, welche Gymnasien oder allenfalls andere Schulen von den Aktionen betroffen sein werden.

In der Verfassung des Kanton Bern ist in Artikel 43 Absatz 1 klar die politische Neutralität festgehalten: «Kanton und Gemeinden führen öffentliche Kindergärten und Schulen. Der Unterricht ist konfessionell und politisch neutral.» Der Grosse Rat hat diesen Grundsatz wiederholt bekräftigt, so etwa durch die Annahme der Motion 2019.RRGR.126 «Kein Demozwang an Volksschulen – politische Neutralität der Schule wieder durchsetzen!»

Durch Besetzungsaktionen und vor allem auch inhaltliche Indoktrination durch militante Randgruppen wäre dieser Grundsatz der politischen Neutralität – in diesem Falle der betroffenen Schule – gefährdet. Insbesondere weiterführende Schulen wie Gymnasien oder Berufsschulen sind kantonale Schulen. Insofern ist hier ohnehin der Kanton Bern direkt zuständig.

Fragen:

1. Wird der Regierungsrat unverzüglich die Räumung der wie oben angekündigten Besetzungen von Gymnasien veranlassen?
2. Wie unterstützt der Regierungsrat die örtlichen Verantwortlichen in den Gymnasien, um die Besetzungen möglichst zu verhindern?
3. Wird der Regierungsrat namentlich auch allfällige politische Veranstaltungen und Indoktrinationsversuche der oben angesprochenen Gruppen auf dem Grund und Boden der Gymnasien unterbinden?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt zu den unterbreiteten Fragen wie folgt Stellung:

1. Oberste Priorität hat die Sicherheit an den Gymnasien resp. an den möglicherweise betroffenen Schulen. Gemeinsam mit den Schulleitungen wird die Bildungs- und Kulturdirektion dafür besorgt sein, dass ein ordentlicher Schul- und Prüfungsbetrieb möglich ist. Die dafür notwendigen Massnahmen werden dabei situativ und auf ihre Verhältnismässigkeit hin überprüft.
2. Die Bildungs- und Kulturdirektion steht seit der Ankündigung einer Besetzung in engem Kontakt mit den Schulleitungen der potentiell betroffenen Gymnasien und berät sie mit Blick auf verschiedene Szenarien.

3. Der Unterricht an den Schulen im Kanton Bern erfolgt politisch und konfessionell neutral. Diesen Auftrag setzen die Schulleitungen seit vielen Jahren so um. Im Moment einer Besetzung werden die Schulen vor Ort entscheiden, ob Massnahmen notwendig sind, um den Auftrag des politisch und konfessionell neutralen Unterrichts auch in dieser Situation zu erfüllen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 23 Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: Vögeli (Frauenkappelen, GLP) Beantwortung: FIN

Wie effizient ist der Kanton Bern im Vergleich?

Eine Studie der Universität Lausanne, die in Zusammenarbeit mit dem Beratungsunternehmen PWC durchgeführt wurde, zeigt auf, dass Kantone durch Effizienzsteigerungen alleine in den Bereichen Bildung, Kultur, Sozialwesen, öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie Strassen bis zu 12,9 Milliarden Franken einsparen könnten. Zwar handelt es sich bei den 12,9 Milliarden Franken um einen theoretischen Wert. Allerdings, so die Studie, besteht in den untersuchten Bereichen erheblicher Spielraum für Effizienzsteigerung, und die Abweichung zur vollen Effizienz entspricht 10,8 Milliarden Franken, die an anderer Stelle eingesetzt werden könnten.

Gerade für den Kanton Bern, der immer wieder Sparpakete schnürt, sind Einsparungen, die nicht mit einem Leistungsabbau für die Bevölkerung erzielt werden können, äusserst attraktiv.

Fragen:

1. Auf welchem Platz liegt der Kanton Bern in besagtem Ranking pro Leistungsfeld?
2. Wie hoch ist das geschätzte Einsparungspotential durch Effizienzsteigerung für den Kanton Bern?
3. Wie plant der Kanton Bern, von den effizienteren Kantonen zu lernen?

Antwort des Regierungsrates

Dem Regierungsrat sind die Ergebnisse sowie die Methodik der in der Anfrage zitierten Studie nicht bekannt. Er kann demzufolge auch nicht zu den einzelnen Fragen Stellung beziehen.

Wie in seiner Antwort auf die Motion 289-2022 von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) dargelegt, beabsichtigt der Regierungsrat indes gestützt auf Artikel 101 Absatz 4 der Kantonsverfassung in Zusammenarbeit mit der BAK Economics (Basel) eine Evaluation des Finanzhaushaltes bzw. eine Benchmarkanalyse durchzuführen. Die Evaluation umfasst eine systematische Analyse der Ausgabenseite nach Aufgabenfeldern im interkantonalen Vergleich. Ziel der Analyse ist es, staatliche Aufgabenfelder mit auffälligen Kostenstrukturen zu identifizieren sowie potentielle Handlungsfelder im Hinblick auf die allfällige Erarbeitung von Entlastungsmassnahmen abzuleiten. Die Ergebnisse der aufwändigen Arbeiten zur Benchmarkanalyse werden dem Regierungsrat voraussichtlich per Ende April 2024 vorliegen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Anfragen: Sommersession 2023

Direktion	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Nummer			
Justizleitung (JL)			
6	von Arx (Spiegel bei Bern, GLP)	Auslastung der Gerichtssäle im Kanton Bern	2+3

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6 — Eingereicht am: 15.05.2023

Eingereicht von: von Arx (Spiegel bei Bern, GLP) — Beantwortung: JL 2023 52

Auslastung der Gerichtssäle im Kanton Bern

Der Kanton Bern stellt die räumliche Infrastruktur insbesondere für die Kantonsverwaltung inkl. Sicherheitsbehörden, die Justiz sowie die kantonalen Schulen und Hochschulen zur Verfügung. Dabei gilt es einerseits, den Nutzerinnen und Nutzern eine geeignete räumliche Grundlage für ihre Aufgabenerfüllung zu bieten. Andererseits sollen vom Kanton finanzierte Flächen effizient genutzt und Leerstände vermieden werden.

Während der Kanton im Hinblick auf Büroflächen einen Standard festgelegt hat, der als Richtlinie für eine effiziente Flächennutzung dient, sind entsprechende Vorgaben für einige andere Flächentypen bislang nicht ersichtlich. Dies betrifft beispielsweise die Gerichtssäle.

Der Bedarf an und die Belegung von Gerichtssälen richten sich grundsätzlich nach den Gerichtsverhandlungen. Bei der Belegung von Gerichtssälen muss mit gewissen Unsicherheiten geplant werden, ist doch die Dauer einer Verhandlung nicht im Voraus bekannt. Wird ein Gerichtsaal für eine Verhandlung reserviert, kann es nötig sein, zeitliche Reserven einzuplanen. Darum unterscheidet sich die geplante Auslastung eines Gerichtssaals (Raumreservation) von seiner effektiven Auslastung.

Fragen:

1. Über welchen Bestand an Gerichtssälen (Kantonseigentum, Baurecht oder Miete) verfügen die Gerichte des Kantons Bern (inkl. Grössenangabe pro Saal)?
2. Wie und von wem werden die geplante und die effektive Auslastung der Gerichtssäle heute erhoben?
3. Wie hoch waren die geplante und die effektive Auslastung der Gerichtssäle pro Gericht in letzter Zeit (z. B. im Jahr 2022)?

Antwort der Justizleitung

1. Zahlen- und flächenmässig stehen die Gerichtssäle der erstinstanzlichen Gerichte (kantonale erstinstanzliche Gerichte, Regionalgerichte und Schlichtungsbehörden) im Vordergrund. Der nachfolgenden Tabelle kann deren Anzahl und Gesamtfläche pro Standort entnommen werden:

Standort erstinstanzliches Gericht	Anzahl Gerichtssäle	Gesamtfläche in m^2
Bern	▪ 22	▪ 1325
Biel	▪ 10	▪ 495
Burgdorf	▪ 9	▪ 495
Moutier	▪ 3	▪ 255
Thun	▪ 9	▪ 485
Total	▪ **53**	▪ **3055**

Der Flächenbedarf pro Gerichtssaal ist abhängig von dessen konkreter Nutzung. Annäherungsweise lässt sich sagen, dass für ein Kollegialgericht Gerichtssäle von ca. 120–200 m^2 benötigt werden. An den erstinstanzlichen Gerichten gibt es insgesamt fünf Säle dieser Grössenordnung. Der grösste Gerichtssaal des Kantons ist der Assisensaal im Amthaus in Bern. Er misst 193 m^2. Bei Einzelgerichten besteht ein Flächenbedarf von rund 40–100 m^2 pro Saal, wobei auch kleinere Gerichtssäle um 30 m^2 im Einsatz sind.

2. Die Auslastung der Gerichtssäle wird durch die Geschäftsleitung des jeweiligen Gerichts mittels Outlook-Kalender koordiniert und überwacht.

3. Die Anfrage nimmt richtigerweise Bezug auf die Besonderheiten der Auslastung von Gerichtssälen. Die üblichen Anhaltspunkte zur Ermittlung der räumlichen Auslastung greifen bei Gerichtssälen zu kurz. Die Schwierigkeit besteht zum einen darin, dass die Aspekte der Sicherheit und der Öffentlichkeit bei Gerichtssälen von grosser Bedeutung sind. Diese Faktoren finden im Rahmen der allgemeinen Flächenstandards keine Berücksichtigung. Zum anderen muss bei Gerichtssälen den prozessualen Eigenheiten Rechnung getragen werden. So weisen beispielsweise viele Verfahren einen langen Vorlauf auf, was eine kurzfristige Umnutzung der Räume verunmöglicht.

   Unter Berücksichtigung dieser Besonderheiten sind die Gerichtssäle im Kanton Bern derzeit gänzlich ausgelastet. Eine noch intensivere Nutzung würde den verfassungsmässigen Verfahrensgang gefährden.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Ordnungsantrag

Version 1

AO / 2. Juni 2023

GR 144 2023.RRGR.149 Ordnungsanträge

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
SVP (Josi)	**Antrag auf Aufnahme eines zusätzlichen Traktandums:** Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Ersatzmitglied SAK	+	

+ Angenommen / ++ stillschweigend angenommen / - abgelehnt / -- zurückgezogen

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Ordnungsantrag

Version 1

AO / 14. Juni 2023

GR 145 2023.RRGR.190 Frühere Beendigung der Nachmittagssitzung vom 14. Juni 2023

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
Amman (AL) Ruch (Grüne) Schindler (SP)	Die Nachmittagssitzung am feministischen Streiktag vom 14. Juni endet um 15.24 Uhr. Ab diesem Zeitpunkt arbeiten Frauen im Vergleich zu Männern aufgrund der durchschnittlichen Lohnunterschiede gratis ("equal pay gap").		-